0001 ZH Staatskanzlei Kanton Zürich: 26.6.13

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
(Zustelladresse: Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5,
3003 Bern, und per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

Zürich, 19. Juni 2013

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014–2017 und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Im Kanton Zürich bewirtschafteten 2010 rund 3200 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe 73 000 Hektaren landwirtschaftliche Nutzfläche. Damit gehört Zürich zu den fünf bedeutendsten Agrarkantonen der Schweiz. Es ist dem Kanton Zürich ein zentrales Anliegen, dass die Agrarpolitik des Bundes die Entwicklung wettbewerbsfähiger und professionell produzierender Landwirtschaftsbetriebe fördert. Neben der Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten Nahrungsmitteln sollen auch die gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Landwirtschaft sichergestellt werden. Der Kanton hat bereits der Gesetzesvorlage grundsätzlich zugestimmt. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen erfüllen die obgenannten Vorgaben ebenfalls mehrheitlich.

Wir begrüssen daher die Stossrichtung des Verordnungspaketes zur Agrarpolitik 2014–2017. Wir äussern uns nachfolgend nur zu Punkten, in denen wir Änderungen oder Präzisierungen wünschen.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Gesetzespaket erwähnt, müssen die Ziele der Agrar-, der Raumordnungs- und der Umweltpolitik des Bundes auch im Verordnungspaket besser aufeinander abgestimmt werden. Nach wie vor formulieren die Bundesbehörden teilweise losgelöst voneinander Schutzziele und Verordnungsbestimmungen für Boden, Wasser und Luft, Raumordnungskonzepte für die Landschaft und Leitbilder für die Landwirtschaft. So sind die Biodiversitätsstrategie des Bundes und die gemeinsam vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) erarbeiteten Umweltziele Landwirtschaft (Umweltziele Landwirtschaft/Umweltwissen 0820, UZL) besser in die vorliegenden Verordnungsanpassungen einzufügen.

Mit dem Umbau der Tierbeiträge zu flächenbezogenen Versorgungssicherheitsbeiträgen (Basisbeitrag und Beitrag für offenes Ackerland) sowie der gezielten Förderung des Ackerbaus (Einzelkulturbeiträge und die Möglichkeit besonderer Beiträge für den Futtergetreidebau) wird der Druck zur Produktion auf dafür weniger geeigneten Flächen zunehmen. Es ist dafür zu sorgen, dass mit den flankierenden Massnahmen die bisher beim Ressourcenschutz erzielten Verbesserungen gehalten werden können und zusätzliche belastende Auswirkungen, insbesondere auf die Böden und die Gewässer, so gering wie möglich gehalten werden. Bezüglich Luftreinhaltung erachten wir weitere Anstrengungen als nötig. Wichtig sind die Reduktion der Stickstoff- und Pflanzenschutzmittelverluste und die Steigerung der Stickstoffeffizienz.

Verschiedene Bestimmungen in den Verordnungen sind zu wenig aufeinander abgestimmt. So sind beispielsweise bezüglich Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot in Pufferstreifen und im Gewässerbereich die Vorschriften in der Direktzahlungsverordnung, der Chemikalienrisikoreduktionsverordnung und der Gewässerschutzverordnung noch ungenügend aneinander angeglichen. Auch im Bereich der Kontrollen und deren Koordination sind nach wie vor widersprüchliche und unklare Bestimmungen enthalten. Dies insbesondere im Bereich der Tierschutzkontrollen. Im Sinne eines einfachen und klaren Kontrollsystems sind diese Widersprüche und Unklarheiten zu beseitigen.

Es ist im Übrigen unbefriedigend, dass für die Anhörung keine Kürzungsrichtlinien vorliegen. Dies wäre für die Beurteilung einzelner Massnahmen wichtig gewesen. So sind ab 2014, abgesehen von den Tierwohlbeiträgen, keine Direktzahlungskürzungen bei Tierschutzverletzungen mehr möglich. Dies wird von der Bevölkerung wohl nicht akzeptiert.

Das Ziel einer Vereinfachung der Administration wird nicht erreicht. Im Gegenteil wird der personelle und finanzielle Aufwand aufgrund der Komplexität, der Datenberechnung auf einem geografischen Informationssystem (GIS) und der Umsetzung der neuen Beitragskategorien zunehmen.

Folgende Punkte werden als wichtig erachtet und sind in den Verordnungen noch entsprechend anzupassen:

- Der Mindesttierbesatz muss gesenkt werden. Sonst droht in extensiven Grünlandgebieten eine Intensivierung und innere Aufstockung von Betrieben, was sicher nicht die Absicht der Agrarstrategie des Bundes ist. Für Biodiversitätsförderflächen ist gänzlich auf einen Mindesttierbestand zu verzichten.
- Aufgrund der kurzen Fristen sollen die Landschaftsqualitätsbeiträge erst auf 1. Januar 2015 eingeführt werden. Zwischen der Verabschiedung der neuen Verordnungen und der Einreichungsfrist von Projekten bis 31. Januar 2014 liegen nur gerade rund zwei Monate.
- Es ist wichtig, dass das Prinzip, auf einem zentralen System Daten zu erfassen oder Daten aus Drittsystemen (kantonalen Systemen) zu liefern, erhalten bleibt. Dies betrifft insbesondere das System Acontrol (zentrales Datenregister für Kontrolldaten) und das GIS.
- Die Änderung, dass für Heimtierpferde keine Direktzahlungen ausgerichtet werden, lehnen wir ab. Die Einteilung in Heimtierpferde und in Nutztierpferde ist eine ausschliesslich arzneimittelrechtliche. Die Folgen wären für eine erhebliche Zahl von Landwirtschaftsbetrieben im Kanton Zürich, die auf die Pensionspferdehaltung als einen betriebstragenden Zweig gesetzt und auch investiert haben, schwerwiegend. Zudem kommt diese Änderung kurzfristig und unverhofft. Die Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit einer solchen Unterscheidung ist sehr schlecht, da beispielsweise in Pensionspferdeställen wegen des häufigen Wechsels dauernd Änderungen zu erfassen wären.
- In der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft sind Formulierungen dahingehend anzupassen, dass die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen müssen, auch wenn Informationssysteme der Landwirtschaft wie Acontrol genutzt werden.
- Insgesamt stellen wir fest, dass den mit der Agrarpolitik 2014–2017 angestrebten Zwischenzielen im Ressourcenschutz nur teilweise Rechnung getragen wird, gemessen an den Zielvorgaben im Bericht «Umweltziele Landwirtschaft» (BLW, BAFU 2008) oder am «Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes» (2009).
- Die in den Ressourceneffizienzbeiträgen vorgesehenen lufthygienischen Massnahmen beschränken sich ausschliesslich auf emissionsmindernde Ausbringverfahren. Diese Förderbeiträge sind befristet und werden bis längstens 2019 ausgerichtet. Es sind jedoch auch andere emissionsmindernde Massnahmen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung in Ergänzung zu den Ausbringverfahren zu unterstützen.

- Die Landwirtschaft ist bezüglich Umweltziele auch bei der Begrenzung der Russemission gefordert, es sollen daher bei der Anschaffung eines Traktors mit Russfilter Investitionshilfen gewährt werden.
- Bezüglich Dünger- und Pflanzenschutzmittelverbot in Pufferstreifen und im Gewässerbereich wird keine Vereinfachung und Harmonisierung erreicht. Die entsprechenden Verordnungen sind anzugleichen (DZV, ChemRRV und GSchV). Ziel sollen eine Linie für das Düngerverbot, eine Linie für das Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln und ab 2018 eine Linie zur Begrenzung des Gewässerraumes sein.
- Für die Kontrollen des Tierschutzes in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis gibt es noch keine ausreichend klare Vorgabe, dass der Tierschutz nach den Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen muss. Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen …), was zu Unsicherheit führt.
- Zur Vermeidung physikalischer Bodenbelastungen fehlen konkrete und kontrollierbare Ziele im ÖLN. Es sind entsprechenden Massnahmen aufzunehmen, analog der vorgesehenen Massnahmen zur Bodenbedeckung und zum Erosionsschutz.
- Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN soll weiterhin bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller liegen, wie dies in Art. 16 der bisherigen Verordnung geregelt ist. Diese Verantwortung für die Erfüllung und den Nachweis der Erfüllung muss klar festgehalten sein, auch um einfachen Vollzug zu ermöglichen.
- Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen weiterhin zur LN zählen. Es gibt keinen Grund für einen Ausschluss aus der LN. Diese Elemente gehören traditionell zur Landwirtschaftsfläche und eine besondere Behandlung führt nur zu einer unnötigen Verkomplizierung.
- Der Beitrag für Q III-Flächen ist schon ab 2014 auzurichten, wenn die entsprechenden Daten vorliegen. Die Q III-Beiträge haben keinen Zusammenhang mit dem NFA, und es gibt daher keinen Grund, die Beiträge erst ab 2016 auzurichten. Bei nationalen Biotopen sollen weiterhin Zusatzbeiträge nach Natur- und Heimatschutzgesetz für zusätzliche Aufwendungen möglich sein.
- Die Möglichkeit zur Anpassung der Beitragshöhe bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen durch den Bund ist ersatzlos zu streichen. Es kann nicht sein, dass die Beiträge während der Laufzeit eines Projektes bei gleichbleibender Qualität gesenkt werden.
- Auf eine Kürzung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der vom Parlament erhöhten Bundesfinanzhilfe auf 90% ist zu verzichten. Die Senkung der Beiträge aufgrund der höheren Bundesbeteiligung entspricht nicht dem politischen Willen des Parlaments.

– Die Regionalisierung im Bereich Biodiversität ist für die Förderung der Qualität der BFF-Flächen sowie für die Erreichung der UZL und für eine effiziente Zielerreichung unabdingbar. Die Anforderungen und Beitragshöhen müssen wie bisher von den Kantonen festgelegt werden können. Diese wichtige Errungenschaft der ÖQV darf nicht verloren gehen, auch wenn nun die Finanzierung vollständig durch das BLW erfolgt. Durch die Genehmigung durch BLW und BAFU hat der Bund die nötige Einflussmöglichkeit. Sollten die Regionalisierungsanträge für QI und QII nicht aufgenommen werden, sind diese Beiträge zugunsten des Vernetzungsbeitrages stark zu senken, damit die Qualitätsförderung und die Förderung der UZL-Arten in erster Linie mit dem Vernetzungsbeitrag erfolgen k. In diesem Fall müssen die Beiträge für QI und QII nationale Mindestentschädigungen darstellen.

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Verordnungstexten:

Die Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln und Verordnungstexten sind, wie gewünscht, in der nachfolgenden Tabelle erfasst worden:

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 4	Es ist ein objektivierter, standardisierter Zuschlag für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf zu schaffen.	Der Zuschlag soll nach Verordnungsentwurf nach dem effektiven Arbeitsaufwand ermittelt werden. Die Verwaltungspraxis zeigt, dass die Betriebsinhaber oft keine verlässlichen Angaben zum jeweiligen Arbeitsaufwand machen können. Durch einen standardisierten Zuschlag soll der Interpretationsspielraum eingeschränkt werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Anforderungen an die Ausbildung	Titel anpassen: Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung	Im Kommentar zur Anhörung auf Seite 21 ist von Weiterbildung die Rede, in Art. 4 nur von Ausbildung. Die Begrifflichkeiten sind zu klären.
Art. 4, Abs. 2, Anforderungen an die Ausbildung	Streichung Abs. 2 Bst. a Ersetzen Abs. 2 Bst. b durch: Personen mit genügender Berufskompetenz (mindestens 3 Jahre Erfahrung), die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Abs. 1 Bst. a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Abs. 2 Bst. a antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden.	Die Anforderungen an die Ausübung des Berufes Landwirt sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und auf hohem Niveau. Die genannten «einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildungskurse» haben sich in der Praxis zu «Schnellbleichkursen zum Bezug von Direktzahlungen» etabliert, was zur Erfüllung des ÖLN bzw. der guten Agrarpraxis nicht ausreicht.
Art. 6 Abs. 4	Alle BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Abs. 3 auszurichten.	Es gibt keinen fachlichen Grund für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Wird die Leistung erbracht, besteht der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 15 geeigneter Bodenschutz	Zur Vermeidung physikalischer Bodenbelastungen ist ein konkretes und kontrollierbares Ziel im ÖLN mit entsprechenden Massnahmen im Anhang 1 unter Ziff. 5 aufzunehmen, analog der Bodenbedeckung und dem Erosionsschutz.	In diesem Artikel sind Massnahmen zu Bodenbedeckung und Erosionsverhinderung aufgeführt, die im Anhang 1 konkretisiert werden. Zudem wird die Verhinderung von physikalischen Bodenbelastungen erwähnt. Wie dies zu geschehen hat, wird jedoch nicht erläutert.
Art. 19 Pufferstreifen		Ausführliche Bemerkungen und Anträge dazu siehe Anhang 1 Ziff. 9 DZV.
Art. 20, Abs. 3, Bst. a, Überbetrieblicher ÖLN	Erhöhung der maximalen Fahrdistanz auf 25 km	Analoge Distanzen wie in LBV, Art. 10 und Art. 12
Art. 32 Abs. 4	Dieser Abschnitt soll auch für extensive Wiesen gelten.	Kleinstrukturen in Wiesen sind ebenfalls sehr wertvoll und sollen analog auch anrechenbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	Streichen von Art. 27 Abs. 3 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung	Unterscheidung Nutztier/Heimtier bei Pferden: Die Änderungen hätten namhafte strukturelle und wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Betriebe. Die Vollziehbarkeit wäre zudem sehr schlecht. Deshalb ist auf die Konsequenzen der Deklaration zu verzichten. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 27 LBV.
Art. 39 Abs. 2	Abs. 2 streichen	Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken usw. ein Anreiz bestehen.
Art. 48 Abs. 1, Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen	Der vorgeschlagene Mindesttierbesatz je ha und Zone ist mindestens um je 0,2 RGVE pro ha und Zone zu reduzieren.	In reinen, eher extensiven Gründlandgebieten führt dieser Ansatz zu einer Intensivierung der Produktion bzw. Erhöhung des Nährstoffniveaus, wenn aufgestockt werden muss. Dieser Effekt ist sicher nicht gewollt. Zudem wäre es eine doppelte «Bestrafung» der extensiven Tierhalter, da die Tierbeiträge auch abgeschafft wurden. Alle Tierhalter müssten sofort aufstocken, da der Bestand 2013 massgebend ist. Diese Botschaft wurde aber bisher noch gar nicht verbreitet.
Art. 48 Abs. 2, Dauergrünflächen, die als BFF bewirtschaftet werden müssen ……	Ganzen Absatz streichen. Auf den Mindesttierbesatz für BFF-Flächen ist wie im LwG Art. 72 Abs. 2 vorgesehen, analog zu Kunstwiesen Art. 48 Abs. 3, zu verzichten.	Die Leistung zur Pflege von BFF-Flächen soll für alle Bewirtschafter gleich entschädigt werden. Ein Bewirtschafter ohne Tiere produziert auch mit externen Wiesen Futter für andere Tiere und trägt dadurch zur Versorgungssicherheit bei.
Art. 52 Beitrag	Abs. 1 neuer Bst. q Einführen eines neuen Typs «Zurechnungsfläche für Hochstammobstbäume innerhalb des Obstgartens» mit gestaffeltem Schnittregime. Keine Düngung ausser 2 m Durchmesser um Bäume herum • Mahd eines höchstens 5 m breiten Streifens unter den Bäumen alle 4 Wochen. • Damit das Gras abtransportiert werden kann, wird eine Seite neben der Baumreihe mitgeschnitten. 4 Wochen später wird unter den Bäumen und die andere Seite neben der Baumreihe geschnitten. So erreicht man eine Staffelung und immer mindestens 25% der gesamten Fläche bleibt stehen (mindestens 8 Wochen altes Gras).	Am wirkungsvollsten für viele Kleintiere im Hochstamm-Obstgarten ist ein Mosaik von unterschiedlich langen Wiesenbeständen. Das skizzierte Mahdregime ermöglicht sowohl dies wie auch eine wirkungsvolle Mäusebekämpfung. Der neue Typ Zurechnungsfläche sollte denselben Beitrag haben wie extensiv genutzte Wiese, da er ebenso wirkungsvoll und aufwendiger zu bewirtschaften ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53	Es soll für alle nationalen Inventarflächen, auch für Auen und Hochmoore, Qualitätsstufe-III-Beiträge geben.	Auch wenn Auen und Hochmoore nur selten landwirtschaftlich genutzt werden, so sollen die landwirtschaftlich genutzten Flächen trotzdem gleichbehandelt werden wie übrige nationale Inventarflächen.
Art. 53 Abs. 3	Der Beitrag der Qualitätsstufe III soll unabhängig von nationalen Inventarfestlegungen auch für Flächen mit der entsprechenden Qualität ausgerichtet werden. Die Administration erfolgt über die kantonale Fachstelle N+L (Erhebung und Vertrag). Der Beitrag für QIII-Flächen soll bereits ab 2014 ausbezahlt werden.	Nur so kann mit dem Beitrag ein Anreiz für Flächen mit höherem Qualitätsniveau erreicht werden. Gemäss Anhörungsunterlagen sollen die QIII-Beiträge erst ab der neuen NFA-Periode 2016 ausbezahlt werden. Die QIII-Beiträge haben aber keinen Zusammenhang mit NFA-Beiträgen, da sie an keine Leistung, sondern an eine nationale Festlegung gebunden sind. Im NFA werden vom BAFU nur Beiträge an tatsächliche Leistungen erbracht.
Art. 54 Abs. 1, Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	Korrigieren: Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die (BFF-) Flächen für *6* Jahre entsprechend zu bewirtschaften.	Erklärtes Ziel ist es, auf Ackerflächen die ökologischen Ausgleichsflächen zu fördern. Die vorgesehene Verlängerung der Verpflichtungsdauer von 6 auf 8 Jahre würde dem Ziel, mehr ökologische Ausgleichsflächen auf Ackerflächen zu erreichen, entgegenlaufen. Im Übrigen ist auch die Pachtdauer jeweils 6 Jahre.
Art. 55 Abs. 5	Der Satz «In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden» ist zu streichen.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen, die zeigen, dass die botanische Qualität nicht beeinträchtigt wird. Demgegenüber ist klar, dass das Liegenlassen von Schnittgut zu Selbstdüngung führt, wodurch deutlich weniger ökologisch wertvolle offene Bodenstellen zur Verfügung stehen werden.
Art. 56	Abs. 1 ersetzen durch folgenden Text: [1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Biodiversitätsförderflächen wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden. Abs. 3 durch folgenden Text ergänzen (kursiv): [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden *sowie an die jeweiligen Verhältnisse*	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung der Qualität zu 100% vom Bund übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt, welche bisher mit der ÖQV möglich war. Sie ist zwingend notwendig für die Erreichung der UZL. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Qualitätsstufe-II-Beitragsansätze ist eine regionale Differenzierung bezüglich Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	angepasste Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom Bund als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.	Im LwG Art. 73 ist keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestexts ist somit eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 59 Abs.3, Vernetzungsbeitrag, Voraussetzungen und Auflagen	Korrigieren: Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils *6* Jahre.	Die Verpflichtungsdauer für Vernetzungsprojekte ist bei 6 Jahren zu belassen. Die marginalen Kostenersparnisse, die durch die verlängerten Laufzeiten entstehen, sind insgesamt unverhältnismässig zur verminderten Flexibilität, die für die Landwirtinnen und Landwirte entstehen würde.
Art. 59 Abs. 6 und Art. 61 Abs. 7	Die Anpassung der Beitragshöhen durch das BLW ist ersatzlos zu streichen.	Die Vernetzungszuschläge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil. Die Finanzierbarkeit innerhalb des Zahlungsrahmens sollte daher gewährleistet werden können. Dies gilt analog auch für die LQ-Beiträge.
Art. 60 und 61		Wir gehen davon aus, dass bei der Bewilligung der Landschaftsqualitätsprojekte vonseiten des BLW der Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten Rechnung getragen und innovativen Ideen Raum eingeräumt wird. Gerade in Agglomerationslandschaften im Schnittstellenbereich zwischen Landwirtschaft und Erholung. Wird der Bewilligungsrahmen zu eng gesteckt, so kann der postulierten Zielsetzung der Landschafts-qualitätsbeiträge, «die regional spezifischen Ansprüche der Bevölkerung an die landschaftliche Umgebung zu erfüllen», nicht erreicht werden.
Art. 60 Abs. 2	Für die (LQ-)Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton höchstens Fr. 120 pro ha LN einschliesslich der Flächen der Hecken, Feld und Ufergehölze und dem Uferbereich entlang von Fliessgewässer und pro NST…	«Hecken, Feld und Ufergehölze» und der «Uferbereich entlang von Fliessgewässer» gehören neu zur Betriebsfläche. Es handelt sich um wichtige Elemente für die Landschaftsqualitätsprojekte. Sie sollen deshalb zur LN, nach der die Höhe der Beiträge berechnet wird, addiert werden.
Art. 61 Abs. 4, Landschaftsqualität	Korrigieren: Der Beitrag des Bundes wird für (Landschafts-) Projekte ausgerichtet, die *6* Jahre dauern.	Landschaftsqualitätsprojekte, Vernetzungsprojekte und Pachtverträge haben eine Laufzeit von 6 Jahren, ebenso lange ist die Verpflichtungsdauer für die BFF (siehe Antrag und Begründung zu Art. 54 Ziff. 1 und Art. 59 Abs. 3).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 61 Abs. 7	Streichen	Es ist nicht nachvollziehbar bzw. konsequent, wenn bei den kofinanzierten Projekten Vernetzung und Landschaftsqualität diese Regelung vorgeschlagen wird und bei den übrigen Ökoqualitätsbeiträgen Q1, Q2, Q3, wo ja auch eine Vertragsdauer vorausgesetzt wird, diese Regelung nicht angewendet wird. Wenn die Mittel in einem bewilligten Projekt gekürzt werden können, so ist die Planungssicherheit für diese Projekte stark infrage gestellt.
Art. 66 Abs. 4, Voraussetzungen und Auflagen	Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden, ausser, dies ist aus Gründen der Wetterbedingungen nicht mehr möglich bzw. sinnvoll.	Der Extensobeitrag soll auch ausgerichtet werden, wenn die Ernte witterungsbedingt sehr klein ausfallen würde. Es macht ökologisch und betriebswirtschaftlich keinen Sinn, ein Feld mit praktisch keinem Ertrag zu dreschen, nur damit der Extensobeitrag nicht verloren geht.
Art. 75 Abs. 3, Ressourceneffizienzbeiträge, Voraussetzungen und Auflagen	Ganzen Absatz streichen	Im Verhältnis zum Nutzen bringt diese Regelung eine zu komplizierte Administration (Verkomplizierung Suisse-Bilanz) mit sich. Es werden diejenigen bestraft, welche den Stickstoff gezielt einsetzen. Die komplexe Thematik einer gezielten, angepassten N-Düngung soll nicht mit zusätzlichen Regelungen, sondern mit einer Sensibilisierung der Landwirtinnen und Landwirte in Bildung und Beratung sowie in einer laufenden Aktualisierung der Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau (GRUDAF) erreicht werden.
Art. 76 Abs. 2c	Anpassen der maximalen Bearbeitungstiefe bei Mulchsaat von 10 auf 15 cm	Abhängig von der Vorkultur, der Bodensituation und den einzuarbeitende Ernterückständen/Hofdünger kann eine Bodenlockerung bis auf 15 cm sinnvoll sein.
Art. 99 und 100	Alt Art. 16 DZV aufnehmen	Die Verantwortung für die Richtigkeit der angegebenen Daten sowie der Beleg für die Erfüllung des ÖLN müssen nach wie vor klar beim Gesuchsteller liegen. Vgl. auch Art. 112 Abs. 9 DZV.
Art. 100 Abs. 2	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtlichen Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt dort richtig fest, dass für die Kontrolle des ÖLN der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss, die die Voraussetzungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch zu Art. 6 VKKL in Art. 100 Abs. 2 und 3 beseitigen	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2., Art. 6 Abs. 1 und 2 VKKL sind inhaltlich korrekt formuliert.
Art. 100 Abs. 5	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt, mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Um inhaltlich korrekt zu sein, müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 100 Abs. 6 und Art. 101 Abs. 1 und generell Art. 100 –102	Die tierbezogenen Teile der Kontrollen gänzlich aus Art. 100, 101 und 102 DZV streichen und umfassend und ausschliesslich in der TSchV bzw. der VKKL regeln. Ansonsten: Art. 100 Abs. 6: Mindestens 10% der Kontrollen für Tierschutz und Tierwohlbeiträge erfolgen unangemeldet. Im Weiteren sind die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zu Inhalt, Form, Modalität und Rahmenbedingungen bei Tierschutzkontrollen auch im Rahmen des ÖLN einzuhalten. Art. 101 Abs. 1: Satz 2 neu: Im Weiteren werden Kontrollinhalte und Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung bei Tierschutzkontrollen im Rahmen ÖLN überprüft und erfasst.	Der Klarheit wegen ist zu prüfen, ob die Anforderungen an die Kontrollen für den tierbezogenen Teil gänzlich aus Art. 100 und 101 und 102 DZV zu streichen sind und umfassend und ausschliesslich in der TSchV bzw. der VKKL zu regeln sind. In Art. 100 Abs. 6 wird erstmals ausdrücklich Bezug auf den Kontrollgegenstand Tierschutz genommen, der ja Teil des ÖLN ist. Es wird nur der Aspekt «unangemeldete Kontrollen» herausgegriffen, was zur Unklarheit führt, welchen anderen Kontrollmodlitäten und -aspekten (wie Anforderungen an die Ausbildung der Kontrolleure, Kontrollschwerpunkte, Kontrollsaison u. a. m.) die Tierschutzkontrollen auf Betrieben mit ÖLN zu genügen haben. Wie aus dem Bericht Koordination der Tierschutzkontrollen in Nutztierbetrieben mit ÖLN hervorgeht (V3.2 vom 14. März 2013), hat bei Tierschutzkontrollen die Fachstelle für die Tierschutzgesetzgebung des jeweiligen Kantons inhaltlich die Federführung; deshalb muss hier auf die Anforderungen an die Kontrollen in der Tierschutzverordnung verwiesen werden. Dies ist auch wegen der Gleichwertigkeit der Kontrollen und der Anerkennung der Kontrollresultate für die Einhaltung der Kontrollfrequenz von 4 Jahren nach Tierschutzverordnung zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation in der Gesetzgebung (Tierschutzverordnung und DZV) ausschliesslich zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben und inhaltlich auch nicht angezeigt (Behebung der qualitativen Mängel). Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes ist eine Ausnahmeregelung zu formulieren, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen muss und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist. Auch hier ist das Verhältnis zu den Bestimmungen der VKKL (z. B. Ergebnisse von Verdachtsabklärungen) unklar.
Art. 101 Abs. 3 und 4	Streichen oder die Formulierung klären	Das Datenmanagement erfolgt grundsätzlich durch die massgebende landwirtschaftliche Fachstelle. Koordinationsstelle und Fachstelle müssen nicht zwingend die gleichen sein. Begrifflichkeit klären: die vom Kanton bestimmte Organisation. In Abs. 4 ist der Begriff «Koordinationsstelle» für die tierbezogenen Teile der Kontrolle nicht richtig.
Art. 102 Abs. 3	Ganzen Absatz streichen	Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	«Erschwerte Kontrollen» umschreiben	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was als erschwerte Kontrollen gilt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff «kürzungsrelevant» zu verstehen ist.	Neu führen Mängel im Tierverkehr und in den Meldungen nach TVD-Verordnung zu Beitragskürzungen. Es muss genau festgelegt werden, welche Kontrollpunkte bemängelt zu Kürzungen führen, da dies für die Veterinärbehörden dann nach Art. 6 Abs. 3 VKKL eine Meldung an die Direktzahlungsbehörde auslöst. Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen.
Art. 107, Kommentar, Seite 41	Eine Vorverlegung der 1. Auszahlungsrate soll auf frühestens Valuta 1. Mai, jedoch nicht auf März oder April, möglich sein.	Von einer März/April-Zahlung ist abzuraten. Mit Mai, Oktober, Dezember sind die Zahlungen ideal verteilt und auch aus administrativer Sicht machbar. Auch können Hofübergaben im 1. Trimester kulanter gehandhabt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Abs. 7, Übergangsbestimmungen	Variante 1: Landschaftsqualitätsprojekte sind erst auf den 1. Januar 2015 einzuführen. Variante 2: Falls eine Mehrheit der Kantone einen Beginn 2014 wünscht, wird folgender Vorschlag gemacht: Für Landschaftsqualitäts-projekte… «Pro Kanton mit einer LN bis 25 000 ha wird höchstens 1 Projekt bewilligt, pro Kanton mit einer LN zwischen 25 000 ha und 100 000 ha höchstens 3 Projekte und pro Kanton mit mehr als 100 000 ha LN höchstens 4 Projekte»	Begründung zu Variante 1: Zwischen der Verabschiedung des neuen Verordnungspaketes durch den Bundesrat Ende 2013 und der Anmeldefrist für Projekte bis 31. Januar 2014 wird es nicht möglich sein, qualitativ gute Projekte einzureichen. Begründung zu Variante 2: Nur 1 Projekt pro Kanton einzureichen, ist willkürlich. Mit der vorgeschlagenen Regelung können 13 Kantone 1 Projekt bewilligen lassen, 11 Kantone 3 Projekte und 2 Kantone 4 Projekte. Höchstens sind 54 bewilligte Projekte möglich.
Art. 112, Abs. 9, Übergangsbestimmungen	Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN darf nicht nur für 2014 auf die Übergangsbestimmung beschränkt bleiben, sondern muss weiterhin gelten.	Der Nachweis zur Erfüllung des ÖLN (siehe gültige DZV, Art. 16) muss weiterhin in der Verantwortung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters liegen. Die Verantwortung für den Nachweis der Erfüllung ist aufrechtzuerhalten und hat sich bewährt.
Anhang 1, Ausgeglichene Düngerbilanz, Punkt 2.1	Abs. 2 streichen Abs. 3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ Hof- und Recyclingdünger, ~~in und aus der Landwirtschaft~~ die den Landwirtschaftsbetrieb verlassen, zugeführt werden ~~zwischen den Betrieben,~~ müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Abs. 2: Die Nährstoffbilanz soll weiterhin als Planungsvariante gerechnet werden und auch als solche kontrolliert werden können. Ist ausschliesslich eine abgeschlossene Bilanz zur Kontrolle erforderlich, muss zuerst eine Planungsvariante und Ende Jahr noch eine abschliessende Bilanz gerechnet werden. Dadurch verdoppelt sich der administrative Aufwand. Abs. 3: Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff «*sämtliche Nährstoffverschiebung»* ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden.
Anhang 1, Geregelte Fruchtfolge, Punkt 4.2	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen [1]Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt: (in Prozenten) …	Art. 4.2 Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25% der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33% der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. Dies würde eine Attraktivitätssteigerung der vom Markt nachgefragten Sonnenblumen ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	i. Raps 25 Sonnenblumen 25 j. Raps und Sonnenblumen zusammen 33	
Anhang 1, Punkt 5.2 Absatz 1	Ist nur bei wiederholter Erosion anzuwenden.	
Anhang 1, Punkt 5.2 Abs. 2	Ein Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. Der zweite Satzteil ist zu streichen.	
Anhang 1, Bodenschutz, Punkt 5	Antrag: keine Vorverlegung auf den 1. September, sondern wie bisher beim 15. September bleiben. Auch die Auflagen mit Stehenlassen der Gründüngung bis 15. Februar sind zu streichen.	Werden Kartoffeln am 31. August geerntet, muss in der Nacht noch eine GD/ZF gesät werden. Das geht nicht oder wäre unverhältnismässig. Zudem würden viele GD (Senf, Phazelia ...) wegen der früheren Saat blühen bzw. die Samen reifen. Dagegen müsste der Landwirt mit Mulchen in der Blühphase reagieren, was aus Sicht der Imker problematisch ist.
Anhang 1, Pufferstreifen, Punkt 9 Abs. 2	Die Anforderungen an den mindestens 0,5 Meter breiten Pufferstreifen entlang von Wegen sind denjenigen der ChemRRV anzugleichen.	Entlang von Wegen ist gemäss ChemRRV ein Streifen von mind. 0,5 m herbizidfrei zu halten. Die Anforderung in der DZV-Vorlage geht weniger weit als diejenige der ChemRRV, die ein Verbot von PSM auf und an Strassen, Wegen und Plätzen vorschreibt (Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c ChemRRV). Einzelstock-behandlungen zur Bekämpfung von Problempflanzen sind nur auf und an National- und Kantonsstrassen erlaubt (Anh. 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4)
Anhang 1, Pufferstreifen, Punkt 9, Abs. 5	**Düngung und** Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach ... Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde oder bei denen nach **Art. 41a Abs. 5 oder** Art. 41b Abs. 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen.	Gemäss Definition in Abs. 1 sind Pufferstreifen «…extensive Grün- und Streueflächenstreifen. Auf diesen dürfen **weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel** ausgebracht werden.» Nach Abs. 5 «ist entlang von oberirdischen Gewässern ein 6 m breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird». Somit ist neu ein 6 m breiter ungedüngter Streifen entlang von Oberflächen-flächengewässern einzuhalten, da in Abs. 5 keine weitere Ausnahmeregelung zur Bewirtschaftung des Pufferstreifens folgt ausser der Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, die ab dem vierten Meter zulässig ist. Das bisher gültige absolute Düngerverbot auf den ersten drei Metern ist beizubehalten. Zur Bestimmung des Pufferstreifens entlang von **stehenden Gewässern,** bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Gewässerraumes verzichtet wurde (Art. 41b Abs.4 GSchV), ist nach Abs. 5 **ab Uferlinie** zu messen. Entlang von **Fliessgewässern,** bei denen ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet wurde (Art. 41a Abs.5 GSchV), ist **ab Böschungsoberkante** zu messen. Diese unterschiedliche Bestimmung bei Gewässern mit ausdrücklich nicht ausgeschiedenem Gewässerraum weicht vom Wortlaut zur revidierten ChemRRV im Anhang 9, Ziff. 1 DZV ab. Hier ist bei ausdrücklichem Verzicht auf Festlegung des Gewässerraumes bei beiden Gewässertypen ab Uferlinie zu messen. Die Bestimmungen zur Messweise des Pufferstreifens bei ausdrücklich nicht festgelegtem Gewässerraum entlang von Fliessgewässern sind in der DZV und der ChemRRV in Übereinstimmung zu bringen (DZV: Anhang 1, Ziff. 9 Abs. 5 mit ChemRRV: Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. e und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e, gemäss Vorlage DZV: Anhang 9, 1. ChemRRV).
	Entlang von Gewässern soll der Umbruch erlaubt sein, wenn die Naturschutzfachstelle zwecks Qualitätsaufwertung zustimmt.	Gerade entlang von Gewässern sind artenreiche Fromentalwiesen möglich und sinnvoll. Die erfolgversprechendste Anlage einer artenreichen Wiese geht über Sameneintrag auf ein sauberes Saatbett (Umbruch oder Bodenfräse).
Anhang 4, Kap. 1.1 und Kap. 1.2	Extensive Wiesen im Tal bis BZ II müssen jährlich mindestens zweimal gemäht werden. Qualitätsstufe II: die Flächen sind faunenschonend zu bewirtschaften. Die konkreten Auflagen legt der Bund fest.	Es muss festgestellt werden, dass extensiv genutzte und wenig intensiv genutzte Wiesen immer öfters nur noch einmal pro Jahr zu einem viel zu späten Zeitpunkt gemäht werden. Dies führt zu einer Beeinträchtigung der botanischen Qualität. Die Auflagen für QI müssen einfach, verständlich und kontrollierbar, aber auch zielführend sein. Mit dieser Regelung kann die Verbrachungs-gefahr zu einem grossen Teil verhindert werden. Flächen, die aus biologischen Gründen nur einmal pro Jahr gemäht werden müssen, können mit einem NHG-Vertrag entsprechend geregelt werden. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig noch erhöhten QS II-Beitrag sind daher zwingend neben den botanischen Anforderungen auch faunenschonende Auflagen zu formulieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölz, Abs. 4	Die Formulierung der Krautsaumbewirtschaftung soll eindeutig sein. Die Anforderungen der Qualitätsstufe II sollen mit anderen Kriterien erweitert werden (Strukturen oder grösserer Krautsaum), sodass die Anforderungen mittels Auswahl von Kriterien (z. B. 2 aus 4) ausgewählt werden können.	Die Bewirtschaftung des Krautsaums ist unklar. Darf der ganze Krautsaum zweimal geschnitten werden (also jede Hälfte nur einmal) oder jede Hälfte zweimal? Verschiedene Strukturen, wie Ast- oder Steinhaufen, machen eine Hecke ebenso wertvoll wie beispielsweise ein landschaftstypischer Baum. Diese Strukturen sind anlegbar, während ein Baum nicht so schnell so gross wird! Ausserdem kann mit einer Auswahl eine stärkere Regionalisierung und für den Betrieb gleichzeitig mehr Flexibilität erreicht werden.
Anhang 4, Kap. 1.7	Qualitätsstufe II: Ab. 2: Auf eine Mindestbestockung ist zu verzichten. Abs. 3: Es sind Schnittzeitpunkte und Schnitthäufigkeiten zu definieren.	Die Ermittlung wäre in der Praxis schwierig. Viele UZL-Arten sind auf unbestockte Gewässer angewiesen. Eine Förderung der Bestockung wäre daher nicht zielführend.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe I, Abs. 6	Der Satz «Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf» ist ersatzlos zu streichen.	Jeder Leitast ist per Definition verholzt. Die Hochstammspindel verfügt nie über Leitäste und wäre folglich ausgeschlossen. Als Alternative könnte verlangt werden, dass fruchtholztragende Gerüstelemente (Mitteltrieb, Leitäste, Fruchtäste) vorhanden sein müssen.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe II, Abs. 6	Streichen des neuen Kriteriums Kronendurchmesser. Ersetzen durch eine Präzisierung der Auflagen zu den fachgerechten Baumschnitten (Ziff 4): bis zehnjährig: Schnitt jährlich, ab 10- bis 30-jährig: Schnitt alle 3 Jahre. Auch Neuanlagen sollen die Beiträge der Qualitätsstufe II erhalten. Diese könnten verzögert ausbezahlt werden, wenn die Bäume ein gewisses Alter oder eine gewisse Grösse erreicht haben. Denkbar wäre ein Rückbehalt der Beiträge für Jungbäume (z. B. via Kanton). Bei mehr als 50% Jungbäumen ist die Verpflichtungsdauer zu verdoppeln.	Eine gute Schnittpraxis und ein guter Aufbau des Baumgerüstes soll nicht auf Kosten einer schnellen Erreichung von 3 m Durchmesser aufs Spiel gesetzt werden. Als Kontrolle, dass die Bäume auch gepflegt werden, könnte folgender Triebzuwachs an Gerüstelementen (für Rundkrone: Mitteltrieb und Leitäste / für Hochstammspindel: Mitteltrieb und Fruchtäste) gelten: • Triebzuwachs pro Jahr: 30–50 cm (davon wird pro Jahr $^{1}/_{3}$ zurückgeschnitten): d. h. nach 3 Jahren sind die Gerüstelemente mindestens 0,7 m und nach 10 Jahren 2–2,5 m lang. • Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Wenn Hochstamm-Obstgärten auch längerfristig entstehen sollen (als Ersatz für gerodete Gärten bei Meliorationen oder Überbauungen), dürfen gerade die Beiträge für junge Bäume nicht fehlen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe II, Abs. 7	Aufführen des neuen Typs «Zurechnungsfläche innerhalb des Obstgartens» (vgl. Vorschlag unter Art 52) mit gestaffeltem Schnittregime	Am wirkungsvollsten für viele Kleintiere im Hochstamm-Obstgarten ist ein Mosaik von unterschiedlich langen Wiesenbeständen. Das skizzierte Mahdregime ermöglicht dies, wie auch eine wirkungsvolle Mäusebekämpfung. Der neue Typ Zurechnungsfläche sollte denselben Beitrag haben wie extensiv genutzte Wiese, da er ebenso wirkungsvoll und aufwendiger zu bewirtschaften ist.
Anhang 4, 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe I, Abs. 8	Der Abzug von einer Are für die Düngung der Bäume bei den extensiv genutzten Wiesen als Unternutzen soll gestrichen oder massiv verkleinert werden.	Diese Anforderung ist kontraproduktiv für die Zielerreichung: alte, starke Bäume. Ein grosser, starker Baum entsteht nicht ohne angepasste Düngung in jungen Jahren. Die effektiv gedüngte Fläche (z. B. durch Mistscheibe von 2 m Durchmesser oder durch Lanzendüngung) ist 3 m^2 und nicht 100 m^2. Diese Düngung beeinträchtigt die extensiv genutzte Wiese nicht.
Anhang 4, Kap. 2.2 Bst. d	Anstatt die häufigsten verwendeten Massnahmen als Standardmassnahmen festzulegen, sind für die wichtigen UZL-Arten die nötigen Massnahmen zu definieren.	Massnahmen müssen von den Ziel- und Leitarten abgeleitet werden. Standardmassnahmen müssen diesen Anforderungen ebenfalls gerecht werden. Wenn gesamtschweizerisch von Ziel- und Leitarten unabhängige Standardmassnahmen definiert werden, sind die Vernetzungsprojekte nicht zielführend.
Anhang 7, Ziffer 3.1	Die Beitragshöhe für den Uferbereich entlang von Fliessgewässern (Qualitätsstufe I) soll sich mindestens am bisherigen Flächenbeitrag orientieren, der im Rahmen der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen als Basisbeitrag für die entsprechende Fläche vorgesehen war.	Der Qualitätsbeitrag für den neuen Typ Biodiversitätsförderfläche (BFF) Uferbereich Qualitätsstufe I entlang von Fliessgewässern ist teilweise umstritten. Wir erachten eine Abgeltung als angebracht, weil die Fläche landwirtschaftlich genutzt werden kann, aber gemäss neuer Begriffsverordnung (LBV) nicht mehr zur landwirtschaftlichen Nutzfläche gezählt werden soll. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu Art. 13 LBV. Mit der Einstufung des Uferbereichs als beitragsberechtigte Betriebsfläche entfallen mögliche weitere Direktzahlungsarten auf diese Flächen, sodass mit dem vorgeschlagenen Beitragsansatz eine Kompensation des bisherigen Förderbeitrages zu erfolgen hat. Heute beträgt der Flächenbeitrag für die landwirtschaftliche Nutzfläche im Rahmen der allgemeinen Direktzahlungen Fr. 1020 pro Hektare (Art. 27 DZV, Stand 1. Januar 2013), ohne dabei weitere mögliche Förderbeiträge zu berücksichtigen. Wir erachten den Beitragsansatz von Fr. 300 pro Hektare für Qualitätsstufe I als deutlich zu gering.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Kap 3.2. und Kap. 4	Auf die Kürzung der Vernetzungsbeiträge und der Landschaftsqualitätsbeiträge aufgrund der vom Parlament erhöhten Bundesfinanzhilfe von 90% ist zu verzichten.	Diese Kürzung entspricht nicht dem politischen Willen des Parlaments. Sie führt zu falschen Signalen gegenüber den Landwirten, dass für gleiche oder höhere Leistung weniger Beiträge ausbezahlt werden (Kürzung der bisherigen Beiträge für Vernetzung). Zudem führen sie zu grossen unnötigen administrativen Mehraufwänden für die Kantone im Vollzug (Administration von verschiedenen Beitragshöhen, Rundungsproblematiken usw.).
Anhang 8, Kap. 1.1	Die Erarbeitung der Kürzungsvorgaben ist im Bereich BFF-Beiträge und Vernetzungsbeiträge unter Einbezug der kantonalen N+L-Fachstellen und des BAFU zu erarbeiten.	Die Kontrollen und Kürzungen für die BFF-Flächen müssen mit den Kontrollen und Kürzungen der NHG-Flächen koordiniert sein.
Anhang 9, Kap. 2	In Abs. 1 von Art. 24 der Gewässerschutzverordnung ist die Fahrdistanz auf 25 km anzuheben.	Die Fahrdistanz ist nicht zeitgemäss und ist mit den Distanzen für Betriebs- oder ÖLN-Gemeinschaften zu harmonisieren.
Anhang 9, Kap. 4	Dieser Abschnitt ist zu streichen und durch die Formulierung in Kap. 3 (Art. 19 NHV) zu ersetzen	Die Möglichkeit für Zusatzbeiträge nach NHG muss weiterhin auch für nationale Biotope möglich sein. Verhindert werden muss lediglich die Doppelfinanzierung, wie sie in Kap. 3 formuliert ist. Zudem ist der Begriff Unterhaltsbeiträge irreführend. Mit Unterhalt ist auch Grabenunterhalt usw. gemeint.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Bereich Direktzahlungen	Unter Tierwohlbeiträge ergänzen mit DZV, Art. 100 Abs. 6	Siehe Begründung DZV, Art. 100 Abs. 6
Anhang 1	Bereich Tierschutz (auch Teil des ökologischen Leistungsnachweises) *Verordnung* Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 *Direktzahlungsverordnung streichen*	
Anhang 2, Ziff. 1	Tierschutzverordnung *Sämtliche Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit der Kontrollen sind in Art. 213 als neue Absätze einzufügen.*	Zwar wurde die Kontrollqualität und -anerkennung klarer formuliert, doch insgesamt genügt die Verordnung unter dem Aspekt der Klarheit und Entflechtung im Schnittbereich Tierschutz für Kontrollen in ÖLN-Nutztierhaltungen noch nicht. Es ist deshalb zu fordern, dass die Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit für den tierbezogenen Teil im ÖLN wegen der Überschneidung betreffend Tierschutzbestimmungen der Klarheit wegen gänzlich aus der DZV (Art. 100–102) zu streichen und umfassend und ausschliesslich in der Tierschutzverordnung zu regeln sind. Somit ist in Anhang 2 der VKKL unter Tierschutz einzig die Tierschutzverordnung zu nennen und die Direktzahlungsverordnung ist zu streichen. Eine umfassende Regelung dieser Aspekte in der VKKL kommt als Lösung ebenfalls in Betracht. Vgl. auch die Anmerkungen zur DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3	Verständlicher formulieren	Die Interpretation des Absatzes macht Mühe und der Begriff «Beiträge für die biologische Qualität» ist nicht korrekt. Wir gehen davon aus, dass hier die «Biodiversitätsbeiträge und Qualitätsbeiträge» gemeint sind. Gemäss dem neuen Abs. 3 sind die entsprechenden Zuschläge nur anzuwenden, wenn auf den erwähnten Flächen auch ein Beitrag für die biologische Qualität ausgerichtet wird. Das hiesse, dass auf den erwähnten Flächen, für den biologischen Landbau und für die Hochstammobstbäume, die keinen Beitrag für biologische Qualität erhalten, kein Zuschlag gemacht werden darf. Wir schlagen vor, die alte Version zu belassen. Es sollen alle Hanglagen, der biologische Landbau und alle Hochstammbäume den Zuschlag erhalten.
Art. 10 und Art. 12, Fahrdistanz	Erhöhung der maximalen Fahrdistanz auf 25 km	Der jetzige Radius für BG oder BZG ist oftmals zu klein, um geeignete Partner zu finden.
Art. 13 Bst. b und Bst. c	Streichen Hecken-, Feld- und Ufergehölze sowie auch die neue Biodiversitätsförderfläche Uferbereich sollen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zugeordnet bleiben. Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sind unbedingt Offenhaltungsbeiträge, Hangbeiträge, Vernetzungszuschläge und Landschaftsqualitätsbeiträge zu ermöglichen.	Es gibt zudem keinen Grund für eine spezielle Behandlung bzw. für den Ausschluss von Hecken und Uferbereich von der LN. Gerade diese Elemente gehören traditionell und typischerweise zur Landwirtschaftsfläche und zur Landschaftspflege der Landwirte. Ohne Anrechnung an die LN besteht ein grosses Risiko, dass diese Flächen nicht mehr mit ausreichender Sorgfalt gepflegt werden und somit an Qualität verlieren. Dies ist ein Widerspruch in sich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g	Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV f. und g. nicht aufheben Sollte an der Regelung festgehalten werden, so sind unbedingt Offenhaltungsbeiträge, Hangbeiträge, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge auszuzahlen.	Begründung siehe Art. 13 Bst. c
Art. 27 Abs. 3, Pferde, Unterscheidung Nutz- und Heimtiere	Streichen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelgesetzgebung und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Sie unterschiedlich zu behandeln im Kontext der Landwirtschaftlichen Regelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Landwirte gelten als Pferdehalter, sind aber meistens nicht die Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere, weshalb sie keinen Einfluss auf deren Deklaration haben. Die Änderungen hätten namhafte strukturelle und wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Betriebe, insbesondere solche, welche grosse Investitionen in einen Ausbau der Pferdehaltung gesteckt haben. Mit einer derartigen Anpassung war nicht zu rechnen und der Vollzug nahezu unmöglich.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neuen Artikel einfügen	Ressourceneffizienzbeiträge sind auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung vorzusehen.	Die Ressourceneffizienzbeiträge nach Art. 76 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) sind neu im Direktzahlungssystem. Sie ergänzen die Beiträge gemäss Art. 77a LwG, der in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Senkung der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und *so weit wie möglich* des Pachtlandes *in Kombination* mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen)	Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. In den Erläuterungen ist auch die Möglichkeit aufzuzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z. B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt.
Art. 14, Russpartikelfilter für Traktoren	Bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter sind Investitionshilfen im Rahmen der SVV zu gewähren.	Gemäss dem Bericht «Umweltziele Landwirtschaft» (BAFU, BLW 2008) ist die Landwirtschaft auch bei der Begrenzung der Russemissionen gefordert. Die Förderung entsprechend ausgerüsteter Traktoren soll nicht über befristete REB oder als Voraussetzung für den ÖLN erfolgen, sondern ist als Investitionshilfe zu sichern.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, Abs. 2bis	Auf die Ergänzung ist zu verzichten. Bei Gelegenheit soll der Begriff der «Lohnkelterung» (allenfalls auch «Produzent») eindeutig definiert werden (allenfalls in der LBV) und bei Bedarf bei den einschlägigen Erlassen verwendet werden.	Die Formulierung «(….) Produkte unter dem Namen des Traubenproduzenten (…)» ist nicht definiert (… allenfalls wäre Bezug zu nehmen auf die VO über alkoholische Getränke des EDI, Art. 10,1 b; der «Traubenproduzent» kommt hier aber auch nicht explizit vor). Auch die WeinVO kennt keinen Traubenproduzenten, sondern spricht ausschliesslich vom «Bewirtschafter» (gegebenenfalls vom Eigentümer) oder vom «Einkellerer». Der «Produzent» gemäss Art. 36 Abs. 2 entspricht nicht dem Traubenproduzenten gemäss vorgeschlagener Änderung. Der Sachverhalt der «Lohnkelterung» wird zwar nicht ausschliesslich genannt, aber dennoch angesprochen (vgl. Kommentar). Dieser Begriff ist nicht abschliessend definiert. Bei einer Lohnkelterung bleiben Trauben/Wein immer im Eigentum des Auftraggebers (der Bewirtschafter), der Auftragnehmer (der Lohnkelterer) bereitet den Wein gegen eine Entschädigung («Kelterlohn»).

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. f, Höchstbestände	18 000 statt 27 000 Mastpoulets	Dadurch wird der Bau von wirklichen Tierfabriken ermöglicht. Die Pouletmast beruht häufig auf betriebsfremden und importierten Futtermitteln. Auch aus raumplanerischer Sicht ist eine Aufstockung dringend abzulehnen, weil dadurch noch grössere, verkehrsintensive Mastställe in der freien Landschaft entstehen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Formulierungen sind dahingehend anzupassen, dass die Datenhoheit und die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen, auch wenn Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (Acontrol) genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. d und e, jedoch auch Art. 26 und 27	Formulierung anpassen	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung; dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8, Häufigkeit und Fristen zur Datenerfassung	Ändern: Die Kantone erfassen die Daten ~~in Acontrol:~~ a) unter direkter ……. b) über das …….	Es wird suggeriert, es wäre mit Acontrol zu arbeiten. Dabei wurde in zahlreicher Korrespondez des BLW darauf hingewiesen, dass auch Daten aus Drittsystemen in Acontrol geliefert werden können.
Art. 24 Abs. 1, Vorschriften zur Datenbeschaffung	Ergänzen: das BLW erlässt …….. mit den involvierten Ämtern *und den Kantonen*	Vollzug ist Sache der Kantone. Deshalb sind die Kantone bei der Definition der Datenbeschaffung einzubeziehen.
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss die Kompetenz und Führung beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET-Verordnung muss gegeben sein.	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf dem Datensystem Acontrol abgebildet werden. Die Formulierung in der Verordnung muss sicherstellen, dass der Veterinärdienst die Federführung und Entscheidung über die eigenen Kontrollrubriken hat. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich müssen dem BVET obliegen.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung.	Es ist sachlich nicht korrekt, dass das BLW über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen kann.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff «Schwere» ist zu *vermeiden*. Festgestellter Mangel einer Kontrollrubrik und Beschreibung des Mangels (Angaben zur konkreten Feststellung, Ausmass und Umfang).	Die Schwere ist ein verwirrender Begriff; es soll klar vom Schweregrad, der pro Kontrollrubrik insgesamt erfasst wird, abgesetzt werden; besserer Begriff: Ausmass. Zudem kann die Wiederholung nicht auf Ebene Kontrollpunkt beschrieben werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		da dies auf die Massnahmenebene gehört. Schweregrade können aus sachlichen Gründen im Tierschutzbereich nur auf Punktegruppenebene erfasst werden (z. B. qualitativer Tierschutz).
Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeine Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, sodass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass ausdrücklich eine Verfügung erlassen werden muss.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

RRB Nr. 711/2013

Der Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern
Le Directeur de l'économie publique du canton de Berne

25. JUNI 2013

Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon 031 633 48 45
Telefax 031 633 48 52
info.vol@vol.be.ch
www.vol.be.ch

Herr Bundesrat
Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Bern, 24. Juni 2013

0002 BE Regierungsrat des Kantons Bern: 25.6.13

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017; Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) äussern zu können.

Der Kanton Bern begrüsst die grundsätzliche Neuausrichtung der Agrarpolitik als konsequente Weiterentwicklung der heute geltenden Rahmenbedingungen.

Wichtig ist für uns, dass im Rahmen der Ausführungsbestimmungen der Spielraum genutzt wird, um die weitergehende Ökologisierung der Landwirtschaft zu ermöglichen und neue gemeinwirtschaftliche Leistungen zu fördern. Der Kanton Bern hatte dies bereits in seiner Vernehmlassungsantwort vom 22. Juni 2011 gefordert. Wir vermissen in diesem Zusammenhang die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) in den Ausführungsbestimmungen. Wir erwarten diesbezüglich ein transparentes jährliches Reporting, wo die Schweizer Landwirtschaft in Relation zu den UZL steht. Bei grösseren Ziellücken sind weitergehende Massnahmen zu prüfen, zu beschliessen und umzusetzen.

Die Ausrichtung der Landwirtschaft auf eine nachhaltige Entwicklung entspricht auch der Grundmaxime der Regierungsarbeit des Kantons Bern. Durch die stärkere Leistungsorientierung des Direktzahlungssystems wird es besser möglich sein, bestehende Ziellücken zu schliessen und positive Impulse für Innovation, technischen Fortschritt und somit auch für die Verbesserung der Arbeitsproduktivität auszulösen. Insgesamt bewertet daher der Kanton Bern die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 positiv.

Gegenüber heute (AP 2011) dürfen die Beiträge für die Entgeltung der ökologischen Leistungen nicht verringert werden, da sonst die Anreizwirkung für die Landwirte zu gering ist und die Umweltziele nicht erreicht werden können. Insbesondere der Qualitätsbeitrag bei den Biodiversitätsbeiträgen ist klar zu tief angesetzt.

Wir bemängeln zudem, dass der Bund den Kantonen neue Aufgaben im Vollzug überträgt, ohne die notwendigen finanziellen Mittel vollständig zur Verfügung zu stellen (z. B. im Bereich des Kontrollwesens, bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge und beim Vollzug der Uferschutzbeiträge). Dies umso mehr, weil in den nächsten Jahren die finanzielle Situation vieler Kantone sehr schwierig wird und ein wichtiger Teil der kantonalen Haushaltsverschlechterungen bereits durch

Bundesentscheide verursacht wurde (z.B. Revision Krankenversicherung, Neuordnung Pflegefinanzierung). Wir lehnen deshalb jede Überwälzung von Kosten auf die Kantone ab.

Im Sinne einer weitergehenden Entflechtung der Aufgaben des Bundes und der Kantone im Rahmen des NFA, wie sie auch Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf gefordert hat, plädieren wir zudem dafür, dass neu die Vollzugskosten in der Agrarpolitik vollständig vom Bund übernommen werden. Bereits heute hat sich eine klare Zuweisung an den Bund in analogen Aufgabenbereichen bewährt, zum Beispiel bei der Arbeitslosenversicherung.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist uns die Vereinfachung der Administration beim Vollzug der Massnahmen. Die Glaubwürdigkeit der Agrarpolitik hängt stark von der Transparenz und der Einfachheit des Vollzugs ab. Dabei nimmt das Kontrollwesen eine zentrale Stellung ein. Dieses wird aber deutlich komplexer. Zudem ist insbesondere eine noch konsequentere Harmonisierung der SAK-Berechnungen über alle betroffenen Massnahmenbereiche hinweg vordringlich. Auch wenn die Anpassung der SAK-Faktoren gemäss Ihrem Entscheid vom 8. Mai 2013 nicht mehr Teil dieser Anhörung ist, würden wir dennoch eine zentrale Festlegung aller SAK-Faktoren in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) sehr begrüssen.

Leider stellen wir auch fest, dass die Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) nicht den ganzen Aufgabenkreis der Lebensmittelkette regelt und somit die Zielerreichung in diesem wichtigen Bereich erschwert. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung eines nationalen Kontrollplans (NKP) darstellen. Ebenso fehlt bei der Tierschutz-Gesetzgebung die Konsistenz zwischen den verschiedenen Verordnungen. Dies hat zur Folge, dass die gemäss Tierschutzgesetzgebung zuständigen Stellen ihre Verantwortung nicht vollständig wahrnehmen können.

Die detaillierten Änderungs- und Ergänzungsanträge zu den Ausführungsbestimmungen finden sich im Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Volkswirtschaftsdirektor

Andreas Rickenbacher
Regierungsrat

Beilage:
- Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Kopie
- André Nietlisbach, Generalsekretär der Volkswirtschaftsdirektion, Kanton Bern
- Urs Zaugg, Amtsvorsteher, Amt für Landwirtschaft und Natur, Kanton Bern
- Miriam Gösi, Geschäftskontrolle, Volkswirtschaftsdirektion, Kanton Bern
- Christian Albrecht, Generalsekretär der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Dr. Stefan Müller, Generalsekretär der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Bern 0002 BE Regierungsrat des Kantons Bern: 25.6.13 *Anhang zum Schreiben des Volkswirtschaftsdirektors des Kantons Bern an BR Schneider-Ammann*
Adresse / Indirizzo	Volkswirtschaftsdirektion Münsterplatz 3a 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 17
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 22
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 23
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 24
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 28
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 30
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 32
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 33
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 34
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 36
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 37
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 38
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Siehe Schreiben vom 24. Juni 2013 an BR Schneider-Ammann

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Änderungen grundsätzlich. Anzustreben wäre aber eine noch konsequentere Harmonisierung der SAK-Berechnungen über alle betroffenen Massnahmenbereiche hinweg. Wir würden eine zentrale Festlegung alle SAK-Faktoren in der LBV begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2 - 5	Die Zuschläge der SAK-Faktoren sind zentral in der LBV festzulegen.	Im Sinne einer verbesserten Transparenz und Übersichtlichkeit würden wir es begrüssen, wenn alle SAK-Faktoren zentral in der LBV festgelegt würden (Art. 2a Abs. 2 - 5 BVV wären damit obsolet). Anzustreben ist eine noch konsequentere Harmonisierung der SAK-Berechnungen über alle Massnahmenbereiche hinweg. Die bestehende Vielfalt der Faktoren mit Differenzierungen in verschiedenen Massnahmenbereichen ist unübersichtlich und vollzugsaufwändig.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neue Direktzahlungsverordnung grundsätzlich. Sie bringt eine klare Systematik und einige inhaltlichen Verbesserungen.

Wir beantragen, dass die Beiträge pro Hektare gegenüber der Botschaft des Bundesrats nicht verändert werden. Insbesondere die Beiträge für die Biodiversitätsflächen sind gegenüber der Botschaft zu stark nach unten angepasst worden. Um die gesetzten Ziele zu erreichen, ist insbesondere der Qualitätsbeitrag deutlich zu tief angesetzt.

Für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN und anderer Bereiche muss die Nachweispflicht der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, welche Direktzahlungen beantragen, klar geregelt sein. Die Finanzierung der Kontrollen darf auf keinen Fall auf die Kantone abgewälzt werden.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 DZV legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Wir begrüssen, dass die TSchV somit umfassend auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden ist. Allerdings muss unseres Erachtens noch klarer geregelt werden, dass Tierschutzkontrollen nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs.3 und 4		Wir gehen davon aus, dass die Begrenzung bei CHF 70'000.- belassen wird, da die SAK-Faktoren unverändert bleiben.
Art. 11, Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs.2	Nährstoffbilanz soll mit den aktuellen Daten des Beitragsjahres gerechnet werden. Zur Kontrolle wird zusätzlich ein Düngerkontrollblatt ausgefüllt. Ausnahme von der jährlichen Berechnung: Grünlandbetriebe (<3ha OAF) ohne wesentliche betriebliche Veränderungen (Tiere, BFF, Raufutterverschiebungen).	Landwirt weiss Anfang Jahr wie viel er zuführen und einsetzen kann. Verständlichkeit und Kontrollierbarkeit ist besser. Gleiche Zahlen in Suissebilanz und Strukturdaten pro Jahr. Grünlandbetriebe haben oft keine relevanten Veränderungen. Der Einsatz von betriebsfremden Düngern wird mit der jährlichen Aufzeichnung des Formulars „Düngereinsatzkontrolle“ überwacht.
Art. 14, Anhang 1 Ziff. 4.3 Abs.1	Formulierung der bisherigen Verordnung übernehmen.	In den Anhörungsunterlagen wird in den Erläuterungen festgehalten, dass die Bestimmungen unverändert weitergeführt werden. Die alte Formulierung ist deshalb unverändert zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		übernehmen.
Art. 15, Anhang 1 Ziff. 5.2	Bisherige Regelung beibehalten.	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert für Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar. Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müsste einem Praxistest unterzogen werden, da sie viele offene Fragen aufwirft.
Art. 16	Änderung wird begrüsst.	
Art. 33 Abs.4	Heimtiere müssen auch für SAK-Berechnung gelten.	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Vor allem kleine Betriebe haben sich auf Pensionspferdehaltung spezialisiert und den entsprechenden Arbeitsaufwand. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Die Heimtiere werden zudem auch in der Nährstoffbilanz angerechnet.
Art. 53 Abs. 3, Anhang 4 Ziff. 1.15 Abs. 3	**Regionale** Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung geschützt werden.
Art. 54 Abs. 1	Zustimmung.	Die Verlängerung der Laufzeit von sechs auf acht Jahre wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 55 Anhang 4, 1.6 b	Keine zusätzlichen Auflagen für Hecken (gestaffelter Schnitt und Pflege alle 4 Jahre).	Aufwand der Heckenpflege im Vergleich zu Beiträgen bereits heute hoch. Verschärfung Qualitätsstufe I gegenüber heute. Gestaffelter Schnittzeitpunkt erst ab Qualitätsstufe II wie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bisher.
Art. 55 Abs. 4	Wir beantragen, diese Regelung nochmals zu überprüfen, um für den Vollzug Klarheit zu schaffen. Ausnahmebewilligungen sollen in Absprache mit dem BAFU möglich sein.	Die mechanische Bekämpfung z.B. von Stauden- und Sachalin-Knöterich ist äusserst aufwändig und häufig nicht erfolgreich. Die Vorgabe aus Art. 55 Abs. 3 ist ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht effizient und effektiv umsetzbar. Diese Problematik besteht im Wald und entlang von Gewässern sowie in Bundesinventarobjekten.
Art. 55 Abs. 5, Anhang 4 Ziff. 1.8 / 1.9 / 1.11	Mulchen auf Säumen auf Ackerland sowie Bunt- und Rotationsbrachen weiterhin erlauben.	Auf den genannten Flächen steht das Aushagern nicht im Vordergrund. Deshalb darf das Schnittgut liegen gelassen werden. Aber werden die genannten Flächen nur geschnitten, entsteht ein „Schnittgutdeckel", welcher das Aufkommen vieler Arten im Folgejahr erschwert. Die Artenvielfalt nimmt ab. Beim Mulchen erfolgt die Zersetzung rascher und die Pflanzen können einfacher aufkommen.
Art. 55 Abs. 7	Präzisieren, dass auch Heudrusch erlaubt ist und Heugrassaaten auch auf Streueflächen (z.B. Pfeifengraswiesen) möglich ist.	Es gibt verschiedene bewährte Methoden, wie lokales Saatgut gewonnen und übertragen werden kann. Heugrassaaten haben sich bei Feuchtwiesen gut bewährt.
Art. 55 Abs. 9	Präzisieren, dass diese Bestimmung auch bei Überhandnahme von Gräsern angewandt werden kann.	Wichtige Bestimmung, z.B. zur Bekämpfung von Klappertopf und Pippau. Es gibt aber auch Fälle, bei denen durch den späten Schnittzeitpunkt oder nur einmaliges Mähen die Gräser überhand nehmen und die Rosettenpflanzen verdrängen. Dies führt zu einer Reduktion der Artenvielfalt. Durch (vorübergehendes) früheres und häufigeres Mähen kann die Vergrasung rückgängig gemacht werden.
Art. 57 Abs. 1 Bst. b	Diese Bestimmung wird sehr begrüsst.	
Art. 58 Abs. 4	Anhang 6 durch Anhang 7 ersetzen.	Tippfehler

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Anhang 4 Ziffer 2.4	Beratung: Beratungsform soll den Kantonen überlassen werden (keine Forderung von Einzelberatung).	Kanton Bern hat sehr gute Erfahrungen gemacht mit Beratung in Kleingruppen. Landwirte können durch den Erfahrungsaustausch ebenfalls profitieren.
Art. 59 Abs. 3	Die Verlängerung der Laufzeit wird begrüsst.	
Art. 59 Abs. 6	Streichen oder klarer formulieren.	Wir verstehen, dass das BLW sich hier Spielraum schaffen will. Aber weshalb nur bei den Vernetzungsbeiträgen? Auch ist nicht klar, auf welchen Zeitpunkt das BLW die Beiträge anpassen kann. Auf Ende der Laufzeit eines Vernetzungsprojektes, zu einem beliebigen Zeitpunkt? Was sind die Konsequenzen einer Beitragskürzung des Bundes? Hier sind klare Rahmenbedingungen für die Kantone und betroffenen Trägerschaften und Bewirtschafter zu schaffen.
Art. 60	In der „Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge" ist zu präzisieren, dass die Projektträgerschaft auch vom Kanton übernommen werden kann.	Es ist uns wichtig, dass die Projektträgerschaft auch vom Kanton übernommen werden kann. Dies zumindest für Ausarbeitung der Methode/Standards. Nur so kann in einem grossen Kanton eine effiziente und effektive Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte gewährleistet werden. Dies zeigt die (leider negative) Erfahrung bei den Vernetzungsprojekten deutlich.
Art. 61 Abs. 1 Bst. c	Streichen	Diese Bestimmung ist ein Unikum in der ganzen DZV. Bei keinem anderen Beitrag wird die Beitragshöhe von Kosten (=Aufwand?) und Werten abhängig gemacht. Die *Kosten* sind stark von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort abhängig. Selbst innerhalb einer Region kann deshalb der Aufwand für eine vergleichbare Massnahme stark variieren. Die Beiträge hier zu differenzieren führt zu einem grossen administrativen Aufwand und erschwert die Transparenz und Verständlichkeit. Der *Wert* einer landschaftsästhetisch wirksamen Massnahme ist subjektiv und hängt stark von der Sozialisierung der beurteilenden Person ab. Einen nachvoll-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ziehbaren Massstab gibt es hier kaum.
Art. 68 Abs.2	Zwischenfutter: Im Frühling muss mit 40 dt/ha angerechnet werden.	Anrechnung Wiesenfutter von Zwischenkulturen muss differenziert werden.
Art. 74 Abs. 1	Ergänzen: emissionsmindernde und **bodenschonende** Ausbringung mit Verschlauchung	Ressource Boden wird auf Kosten der Luft zusätzlich belastet (siehe Gewichtsentwicklung in der Praxis beim Maschinenkauf).
Art. 74	Ressourceneffizienzbeiträge auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung gewähren.	Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des ganzen Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen.
Art. 74	Ressourceneffizienzbeiträge auch an Landwirte auszahlen, die freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.	Mit rund 22% gehören die landwirtschaftlichen Fahrzeuge zu den Hauptverursachern der krebserregenden Dieselrussemissionen. Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter sind heute auf dem Markt erhältlich.
Art. 74 - 79	Übergang mit kantonalen Ressourcenprojekten: Keine Übergangsbestimmungen, die Kantone sollen dies selber regeln.	Ungleiche Voraussetzungen in den kantonalen Projekten erfordern unterschiedliche Lösungen. Begründung: 1. Letzter Anmeldetermin im Förderprogramm Boden Kanton Bern: 30.6.2013 2. Kantonsanteil betr. Finanzen ist nicht vorgesehen 3. Im Förderprogramm Boden Kanton Bern müssen mindestens zwei Massnahmen kombiniert werden 4. Weitere Massnahmen mit gleicher Benennung, aber unterschiedlichen Anforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		=> Ungleichbehandlung vermeiden
Art. 74	Ersetzen: Zeitliche Beschränkung bis 2019 durch „**Mindestlaufzeit**“ bis 2019.	„Längstens“ bedeutet, dass die Beiträge schon vorher abgeschafft werden könnten. Planungssicherheit bei Investitionen!
Art. 76: neu 2d sowie Anhang 7 Ziff. 6.2	Ergänzen: Massnahme **On-Land Feldbestellung** (Definition ist dem BLW bekannt). Beitrag: CHF 100.–/ha	Das Befahren des abgesetzten, durchwurzelten Bodens bei der Bodenbearbeitung bringt betreffend Reduktion des Bodendrucks sowohl im Ober- wie im Unterboden eine markante Bodenschonung.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 100 Abs. 2	Anpassen: Kontrollen im Rahmen des ÖLN müssen von einer Kontrollorganisation durchgeführt werden. Privatrechtliche Stellen müssen für diesen Bereich nach der europäischen.....	Definition Kontrollorganisation klären. Nicht nur privatrechtliche Kontrollstellen, sondern auch amtlichen Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es ist nirgends erwähnt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind.
Art. 100 Abs. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“.	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100 Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betreffen, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7, Anhang 5 Ziff. 4.1	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrollne des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des schriftlichen Vertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter".	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollorganisation und Kontrollkoordinationsstelle abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4	Anpassung des Abschnitts 4 wie folgt: „Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität."	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigten Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a-g	Es sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen. Es soll insbesondere definiert werden, was unter Kontrollen „erschweren" zu verstehen ist.	Die vorgeschlagenen Formulierungen sind zu wenig klar und führen zu Rechtsunsicherheit im Vollzug.
Art. 112 Abs. 5	Übergangsfrist für die Ausrichtung des Hangbeitrags verkürzen	Ein Aufschub der Ausrichtung des Hangbeitrags bis Ende 2016 ist nicht gerechtfertigt.
Art. 112 Abs. 7	Letzten Satz streichen: ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt~~.	Die vorgeschlagene Regelung widerspricht der angestrebten Leistungsorientierung der AP 14-17. Grosse Kantone, die alle nötigen Vorbereitungsarbeiten geleistet haben, sollen nicht gebremst werden. Sie müssen die Möglichkeit haben, bereits 2014 mehrere Projekte umzusetzen.
Anhang 1:		
Ziff. 9, Abs. 5	Ändern: „... Der Streifen wird ~~bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 199845 (GSchV) festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Gewässern wird~~ ab der Böschungsoberkante gemessen"	Die neue Regelung stellt für kleine Gewässer bis ~3 m hinsichtlich Gewässerschutz einen Rückschritt dar (Messung von 6 m ab Uferlinie und nicht mehr ab Böschungsoberkante). Angesichts der neuen Forschungsergebnisse der Eawag (Wirkung von Neonicotinoid-Insektizide auf Makroinvertebraten) ist das bedenklich. Umso mehr als dass Gewässer < 3m Sohlbreite einen grossen Anteil am Gewässersystem ausmachen.
Anhang 4:		
Ziff. 1.1 Abs. 4	Unbefriedigende botanische Zusammensetzung: früheres und mehrfaches Mähen nach Absprache mit Naturschutzfachstelle erlauben (vgl. Art. 55).	Bei Überhandnahme der Gräser braucht es häufig keine Neuansaat. Es reicht, den Schnittzeitpunkt während 2-3 Jahren vorzuverlegen und allenfalls sogar zweimal zu mähen (z.B. auf trockenen Fromentalwiesen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 1.3 Abs. 3 Bst. a	Bestimmung auf Vollzugstauglichkeit überprüfen.	Nach unserer Einschätzung ist diese Bestimmung kaum umsetzbar. Die Artenkenntnisse der Kontrolleure reichen hier normalerweise nicht aus. Auch die Anteilschätzung bedingt viel Erfahrung. Selbst bei erfahrenen Botanikern kommt es zu grossen Variationen bei der Abschätzung von Deckungsanteilen.
Ziff. 1.6 Abs. 1	Die einzelnen Pflegeabschnitte sollen höchstens alle 5 bis 8 Jahre selektiv ausgelichtet werden.	Die Absicht, Hecken, Feld- und Ufergehölze mindestens alle 4 Jahre zu pflegen bzw. zurück zu schneiden, widerspricht den natürlichen Abläufen. Diese Vorschrift hätte zur Folge, dass Hecken, Feld- und Ufergehölze nur noch aus Stockausschlägen bestehen würden. Langsam wachsende Gehölzarten kämen kaum noch zur Blüte und könnten kaum noch Früchte bzw. Samen produzieren. Zudem würde schnell wachsende Arten zu Ungunsten der langsam wachsenden Arten gefördert. Als Folge dieser Pflegeeingriffe würde die Artenvielfalt bei den Gehölzpflanzen massiv abnehmen.
Ziff. 1.7 Abs. 2	Definieren einer Obergrenze der Bestockung, z.B. 50%.	Eine durchgehende Bestockung ist aus Gründen der Biodiversität nicht anzustreben. Insbesondere Libellen, Schmetterlinge und andere Insekten sind auch auf krautige und sonnige Uferabschnitte angewiesen. Rationelles Bachputzen muss möglich bleiben. Wo eine durchgehende Bestockung gewünscht wird, kann das Element Ufergehölz angemeldet werden.
Ziff. 1.8 / 1.9 / 1.11 (vgl. auch Antrag zu Art. 55 Abs. 5 DZV)	Mulchen weiterhin erlauben. Bewilligungen bei der kantonalen Naturschutzfachstelle belassen.	Das Schnittgut kann gemäss Art. 55 Abs.5 DZV liegen gelassen werden. Durch das Liegenlassen von gemähten Brachen entsteht ein „Heudeckel", welcher den Aufwuchs im Folgejahr erschwert. Beim Mulchen ist dieses Problem geringer. Durch das Stehenlassen von 50% der Fläche gibt es auch ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für Kleinlebewe-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sen.
Ziff. 1.12	Die Bestimmung wird begrüsst	V.a. die klare Regelung der Anforderungen an die einzelnen Bäume schafft Transparenz und gibt eine gewisse Sicherheit bezüglich Qualität.
Ziff. 1.15 Abs. 3 (vgl. auch Antrag zu Art. 53 Abs. 3)	Regionale Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung geschützt werden.
Anhang 7, Beitragsansätze:		
Ziff. 3.1, Qualitätsbeiträge generell	Die Beiträge müssen so angesetzt werden, dass sich gegenüber heute (AP 2011) keine Verschlechterung ergibt.	Eine Erhöhung der Beiträge ist notwendig, um die Ziele im Bereich Biodiversität zu erreichen. Dies insbesondere auch deshalb, weil auf Biodiversitätsförderflächen nur der halbe Versorgungssicherheitsbeitrag (Basisbeitrag) ausbezahlt wird.
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung müssen im Gewässerraum neue Vorgaben eingehalten werden. Der Beitrag für den Uferbereich muss deshalb höher sein. Zudem müssen im Talgebiet höhere Beiträge gelten als im Berggebiet.	Der Beitrag für den Uferbereich muss gegenüber den Einzelelementen attraktiv sein. Eine Erhöhung ist deshalb notwendig. Es gilt zu bedenken, dass die mosaikartige Bewirtschaftung und die Bekämpfung der Neophyten einen deutlich grösseren Arbeitsaufwand benötigen als beispielsweise bei Hecken.
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Beiträge so erhöhen, dass sich gegenüber heute (AP 2011) keine Verschlechterung ergibt.	Der Beitrag ist nach unserer Beurteilung zu tief und ist kein Anreiz für eine biodiversitätsgerechte Bewirtschaftung dieser Flächen. Insbesondere die Nutzungsaufgabe von Grenzertragsflächen lässt sich so nicht stoppen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Hochstamm-Feldobstbäume/Nussbäume	Die Unterscheidung der beiden Kategorien wird begrüsst.	Der ökologische Mehrwert von grossen, reinen Nussbaumkulturen ist eher gering (vgl. Erfahrungen in Frankreich).
Ziff. 3.2 Vernetzungsbeitrag	(1) Abgestufte Beiträge beibehalten. (2) Keine Beitragssenkung.	Die Ausgangslage in den Gunstlagen und im Berggebiet ist völlig anders. In den Gunstlagen ist die Vernetzung der verbleibenden naturnahen Flächen in Frage gestellt. Sie soll deshalb erhalten und wenn möglich verbessert werden. Dazu braucht es entsprechende Anreize. Die vorgesehene Beitragssenkung ist ein falsches Signal an die Landwirte im Mittelland. Im Berggebiet ist nicht die Vernetzung das Problem sondern die Intensivierung der gut bewirtschaftbaren Flächen und die Vergandung der Grenzertragsflächen. Hier sollte das Geld deshalb nicht in die Vernetzung sondern in die Erhaltung/Förderung der vorhandenen Qualität fliessen. Deshalb sind die Vernetzungsbeiträge im Berggebiet auf dem heutigen Niveau zu halten und dafür die Beiträge an Q-Flächen im Berggebiet spürbar zu erhöhen.
Ziff. 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	Streichen der 50%-Teilnehmer-Klausel in der „Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge" (Entwurf Februar 2013).	Die LQB sind – analog Vernetzung und Qualität II – ein freiwilliges Programm. Der Landwirt soll selbständig, aufgrund seiner konkreten betrieblichen Rahmenbedingungen entscheiden können, ob er mitmachen will oder nicht, wie bei der Vernetzung und der Qualität II auch. Die 50%-Teilnehmer-Klausel wiederspricht in ihrer Anlage dem Gedanken des Landwirten als Unternehmer völlig. Sie schafft zudem zusätzlichen administrativen Aufwand, Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten. Jeder Beitrag zur attraktiven Gestaltung unserer Landschaft ist wertvoll und soll deshalb abgegolten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Streichen der CHF 2'000.– - Beitrags-Klausel in der „Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge" (Entwurf Februar 2013); Minimalbeitrag von CHF 100.– oder 200.– prüfen.	Die gewählte Limite für LQB ist willkürlich und unbegründet. Das Argument „administrativer Aufwand" greift zu kurz. Aktuell werden beispielweise im Kanton Bern keine Bewirtschaftungsverträge für Beträge < CHF 100.– abgeschlossen. Auch werden so Unsicherheiten geschaffen: werden Landwirte, die mitmachen wollen, aber die CHF 2'000.– nicht erreichen, an die 50%-Teilnehmer angerechnet? Auch hier entsteht unnötiger administrativer Aufwand und Frust bei den Betroffenen aller Stufen. **Das Ziel muss sein, dass alle interessierten Landwirte mitmachen können und die minimale Beitragshöhe auf einem vernünftigen Niveau festgelegt wird.**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Umsetzung der Koordination

Antrag: Die Koordination der Kontrollen ist weiter zu vereinfachen, beispielsweise durch Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten anstatt nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen.

Begründung: Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. Die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.).

Es handelt sich unseres Erachtens bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht als dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Kontrollbereiche der Lebensmittelkette dienen kann. Die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015 ist zentral.

Auswirkungen auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten

Antrag: Der Bund muss die Kantone für den Mehraufwand für die zusätzlichen Kontrollen entschädigen.

Begründung: Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge), einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand zur Folge haben soll, kann nicht nachvollzogen werden. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein.

Es drängt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend dem Risiko der Betriebsformen angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind rechtlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	*Kontrollmethoden* definieren	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden"? Dieser

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ergänzen mit Abs. 3 (Neu) *„Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden".*	Begriff muss definiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz im Berggebiet im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt werden.
Art. 3, Abs.1	Neu einfügen: Definition von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen anderen maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 - 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Darum ist das Risiko unterschiedlich. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich. Unseres Erachtens ist bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt.
Art. 3, Abs. 2a	„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist", sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3, Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: „- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion - Ressourceneffizienzbeiträge"	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkten bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung bei

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Art. 2, Abs. 2).
Art. 4, Abs. 3	Bestimmung auf Vollzugstauglichkeit überprüfen.	Bei starker Parzellierung kann das zu einem sehr grossen Aufwand führen; in solchen Fällen sollten Ausnahmen gestattet sein (z.B. 1 % der Parzellen). Bei der Anwendung von GIS sind die Flächenkontrollen sowieso nicht mehr von gleicher Bedeutung, hingegen ist es wichtig zu wissen, ob die Fläche wirklich von der deklarierenden Person bewirtschaftet wird.
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst, aber klarere Formulierung gemäss Bericht „Duales Kontrollsystem".	Im Bereich des Tierschutzes ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Fraglich wäre zudem die rechtliche Relevanz. Was ist wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Anmerkung: Durch Kontrolleure ohne AFA-Tierschutz-Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind rechtlich kaum verwertbar.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen: Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013). Siehe auch Bemerkungen zu Art. 3, Abs. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand und ist vor allem im Hinblick auf GIS-Daten absolut nicht nötig.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „...bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen."	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (nicht zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände aller auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „...die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur".	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe „aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten" den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen; - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Offene Fragen: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	„*Rindviehbestände*" streichen	Doppelspurigkeit: Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „...die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom ..."	Es soll damit für die Auswahl von Flächen, die zu verifizieren sind, mehr Freiheit offeriert werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für das Futtergetreide sind keine Einzelkulturbeiträge vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide ist dies nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide bleibt gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit noch weiter sinken. Das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz zu schwächen, damit das Futtergetreide relativ gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung) ist aus unserer Sicht problematisch. Weiter fördert ein gleich bleibender Extensobeitrag bei tieferen Brotgetreidepreisen indirekt das „extensotauglichere" Brotgetreide und schwächt das Futtergetreide wieder.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 und 3	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) ... 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Begründung vgl. allg. Bemerkungen.
Art. 4 Abs. 2	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	Art. 4 Abs. 2: Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) CHF 250.– / ha	Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Abs. 3	Wir beantragen, die Anmeldefrist für Sommerkulturen nach hinten zu verschieben (z.B. bis 15. Mai).	Bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, bestehen anfangs Jahr noch einige Unsicherheiten.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Auch wenn die Anpassung der SAK-Faktoren gemäss Ihrem Entscheid vom 8. Mai 2013 nicht mehr Teil dieser Anhörung ist, würden wir dennoch eine zentrale Festlegung aller SAK-Faktoren in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) begrüssen. Anzustreben wäre trotzdem eine Harmonisierung der SAK-Berechnungen über alle betroffenen Massnahmenbereiche hinweg.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2.c.	Für arbeitsaufwändige Ökoelemente wie Hecken und Uferbereich sind SAK – Werte zu definieren.	Der grosse Arbeitsaufwand zur Bekämpfung der Neophyten und zum Pflegen der Hecken erfordert die Berücksichtigung bei der SAK-Berechnung, ähnlich wie das heute schon bei den Hochstammbäumen der Fall ist. Zudem wird damit berücksichtigt, dass neu die Hecken aus der LN fallen und so ein Betrieb SAK-Werte verliert obwohl der Arbeitsaufwand gleich bleibt.
Art. 3 **Abs. 4 (neu)**	Zuschläge für Bodenrecht, Strukturverbesserungen und soziale Begleitmassnahmen zentral festlegen.	Konsequente Harmonisierung der SAK-Berechnungen im Sinne der administrativen Vereinfachung (s. allgemeine Bemerkungen).
Art. 13 und 14	Flächen wie Hecken, Ufer- und Feldgehölze sind in der LN zu belassen.	Eine Änderung bedeutet einen grossen Anpassungsbedarf im Vollzug (Bodendeckung im GIS umbauen) und würde von den Landwirtinnen und Landwirten kaum verstanden.
Art. 27 Abs. 3	Streichen	Der Ausschluss der Heimtiere hätte gravierende Auswirkungen auf die Beiträge für Pferde. Ca. die Hälfte der Pensionspferde sind als Heimtiere gemeldet. Die Meldungen erfolgten willkürlich und zu einem Zeitpunkt, als die Konsequenzen weder bekannt noch absehbar waren. Einmal als Heimtiere bezeichnete Pferde können nicht mehr als Nutztiere rückgemeldet werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stimmen den Änderungsvorschlägen grundsätzlich zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2	Alle SAK-Faktoren in der LBV festlegen.	Im Sinne einer verbesserten Transparenz und Übersichtlichkeit regen wir an, alle SAK-Faktoren zentral in der LBV festzulegen (Art. 3 Abs. 2 SVV wäre damit obsolet). Anzustreben ist eine noch konsequentere Harmonisierung der SAK-Berechnungen über alle betroffenen Massnahmenbereiche hinweg. Die bestehende Vielfalt der Faktoren mit Differenzierungen in verschiedenen Massnahmenbereichen ist unübersichtlich und vollzugsaufwändig.
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	... in einer Fahrdistanz von mehr als **15 km** vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Aus Sicht einer Vollzugsvereinfachung begrüssen wir eine einheitliche Regelung in Kilometern Fahrdistanz. Wir beantragen jedoch, diese Distanz bei 15 km anzusetzen wie bei der Erfüllung des ÖLN oder für die Gründung von Gemeinschaften. Im Sinne der Harmonisierung gilt es zu prüfen, ob diese Kilometer-Regelung auch in die VBB übernommen werden kann (Konkretisierung Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB).
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	... für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag.	Dieser Artikel ist nicht Gegenstand der Anhörung, müsste jedoch unseres Erachtens angepasst werden. Die Pachtdauer ist mit der Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abs. 5 gleichzustellen. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verpächter wie auch die Pächter nur mit viel Überzeugungsarbeit bereit sind, Pachtverträge über eine so lange Zeitdauer (30 Jahre) abzuschliessen. Zumal die Pachtdauer von 30 Jahren sowohl bei den Pächtern wie auch bei den Verpächtern vielfach bis in ihr Pensionsalter hinein dauert und die spätere Nachfolgeregelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch ungewiss ist. Einzelne Projekte sind bei uns an diesem Umstand bereits gescheitert.
Art. 10a	Zustimmung	Die Anhebung der Limiten von CHF 4.0 Mio. auf CHF 10.0 Mio. Umsatz und von 1'000 auf 2'000 Stellenprozente begrüssen wir. Damit kommt ein wirtschaftlich interessanter Bereich von unternehmerischen Gewerbebetrieben in den Bereich der Förderung. Im Kanton Bern gibt es verschiedene Betriebe, die dadurch förderungsmöglich werden.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Änderung Formulierung: Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und soweit möglich des Pachtlandes sowie mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen) ...	Aus den Anhörungsunterlagen leiten wir ab, dass für die Gewährung der maximalen Beiträge neu umfassende Pachtlandarrondierungen im Rahmen von Gesamtmeliorationen zwingend wären. Somit müssen die Grundeigentümer bereits im Gründungsverfahren entscheiden, ob sie bei einer umfassenden Pachtlandarrondierung mitmachen wollen. Wir erachten diesen Zeitpunkt jedoch als verfrüht, zumal die Wunschtage mit den Grundeigentümern in dieser Phase noch nicht durchgeführt wurden. Im Zeitpunkt der Beschlussfassung ist auch noch nicht klar, wie die Neuzuteilung der Grundstücke dereinst aussehen wird und welche Arrondierungen möglich sind. Auf Grund der vielen Unsicherheitsfaktoren befürchten wir, dass die Verpächter zu diesem Zeitpunkt kaum auf ihre Eigentümerrechte verzichten wollen. Zudem sind wir kritisch, ob grosse Verpächter mit grossem Einfluss in einer Gemeinde, wie beispielsweise Burgergemeinden mit eigenen Pachtreglementen und eigenen Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		pachtungsgrundsätzen, bereits in diesem frühen Projektstadium bereit sein werden, andere über die Verpachtung ihrer Grundstücke entscheiden zu lassen. Die zwingende Durchführung einer umfassenden Pachtlandarrondierung führt zu weiter ansteigenden Projektkosten. Da nicht alle in gleicher Weise davon profitieren, muss zudem ein weiterer Kostenverteiler erarbeitet werden. Erfahrungen zeigen, dass sich die Restkostenbelastungen der Grundeigentümer bei den meisten (nicht werkbedingten) Umlegungen bereits heute am oberen Limit bewegen. Neue Umlegungen sind daher fast nur noch mit maximalen Grund- und Zusatzbeiträgen von Bund und Kanton durchführbar. Kommt eine Pachtlandarrondierung nicht zu Stande, werden Gesamtmeliorationen bei den Beitragssätzen neu tiefer eingestuft (als gemeinschaftliche Massnahme). Somit besteht die Gefahr, dass die Restkosten derart hoch werden, dass die Grundeigentümer auf eine Durchführung gänzlich verzichten.
Art. 14 Abs. 1f u. Abs. 3d	Die neuen Formulierungen sind sehr zu begrüssen.	Unterstützung von Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft, speziell von Trockensteinmauern, wird unterstützt.
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	Erhöhung der Ansätze prüfen	Mit der Verkürzung der zwingenden Dauer der Arrondierung und der Gewährung einer Entschädigung von CHF 1'200.-- pro ha, resp. CHF 100.– pro Jahr und ha (in 12 Jahren), werden Arrondierungen nach unserer Einschätzung kaum zusätzlich gefördert. Bei der Abtretung bzw. Verweigerung der Abtretung von Eigentumsrechten stehen nach unserer Erfahrung eher Befindlichkeiten und nicht Geldwerte im Vordergrund.
Art. 21 ff.	Pflicht festlegen, dass bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe	Die 2011 veröffentliche Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" konkretisiert die Anforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	"Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" nachzuweisen ist.	der Luftreinhaltung zur Begrenzung der Ammoniakemissionen. Dabei ist es aus Gründen der Kosteneffizienz von zentraler Bedeutung, dass die entsprechenden ammoniakmindernden Massnahmen in alle Neubau- und Umbauvorhaben integriert werden. Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d des LwG stellt den Grundsatz auf, dass der Bund Investitionskredite unter anderem gewährt, um „zur Verwirklichung ökologischer ... Ziele beizutragen". Um sicherzustellen, dass bei der Ausschüttung dieser Beiträge für Stallbauten die Anforderungen der Vollzugshilfe auch eingehalten werden, kann sich der Bund auf den bestehenden Artikel 26 der SVV stützen: „Das Bundesamt überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht". Eine Präzisierung der Pflicht für den Bauherrn und die Kantone, bei Bauvorhaben die Vollzugshilfe zu beachten, wäre in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. der SVV jedoch zu begrüssen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassungsvorschläge finden unsere Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	... in einer Fahrdistanz von mehr als **15 km** vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Aus Sicht einer Vollzugsvereinfachung begrüssen wir eine einheitliche Regelung in Kilometern Fahrdistanz. Wir beantragen jedoch, diese Distanz bei 15 km anzusetzen wie bei der Erfüllung des ÖLN oder für die Gründung von Gemeinschaften. Im Sinne der Harmonisierung gilt es zu prüfen, ob diese Kilometer-Regelung auch in die VBB übernommen werden kann (Konkretisierung Art. 63 Abs. 1 Bst. d BGBB).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Reduzierung des Grenzschutzes könnte die Inlandproduktion des Brotgetreides gefährdet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	Beibehalten des aktuellen Grenzschutzes.	Aus markt- und versorgungspolitischen Gründen macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern.
Art. 6, Abs. 3	Beibehalten des aktuellen Grenzschutzes.	dito

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Stossrichtung der Verordnung, die sich an der Zielsetzung der Qualitätsstrategie ausrichtet. Wir befürchten, dass durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} vor allem die überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert werden. Deshalb muss eine allfällige Kürzung linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte.	Die Einschränkung der Exportinitiativen auf Branchen und firmenspezifische Massnahmen ist nicht nachvollziehbar. GUB-/GGA- und Regionalprodukte als wichtige Wertschöpfungsprodukte sind bei der Aufzählung zu ergänzen und somit einzuschliessen. Ebenfalls muss der Agrotourismus mit eingeschlossen werden, da die Gäste von auswärts kommen und somit der Tourismus zur (regionalen) Exportwirtschaft dazu gerechnet wird.
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ 25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buchstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU einen wichtigen Beitrag. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 c, d, Abs. 2 Art. 4, Bst. b	Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel ist sinnvoll.	
Art. 2, Abs. 1 Bst. f, g	Bisherige Regelung für Hühner / Poulets beibehalten: Abs. 1 f 18'000 Legehennen Abs. 1 g 18'000 Mastpoulets mit Abstufungen	Mit Blick auf das Tierwohl stellt die vorgeschlagene Regelung eine Verschlechterung dar. Sie entspricht zudem keinem Bedürfnis: Die Geflügelbranche mit den Organisationen wie GalloSuisse und Aviforum möchten an der bestehenden Regelung festhalten: Grundsätzlich 18'000 Tiere bei Legehennen und Mastpoulets. Nur Ausnahmen bei verkürzter Mastdauer (wie bis anhin). Der Branche ist es ein Anliegen, die bäuerlichen Strukturen aufrecht zu erhalten und nicht bei jeder Änderung scheibchenweise davon abzugeben. Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch.
Erläuterungen Art. 2, Ziff. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art. 6	Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, mit der Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen.	Der Kanton muss nicht zusätzlich als „Durchlauferhitzer" dienen.
Art. 7, Abs. 2 Bst. a, b, c und d	Ersatzlos streichen.	Der Markt um Nebenprodukte hat sich dahingehend gewandelt, dass wir heute einen Nachfrageüberhang haben. Dazu kommt, dass mit der Konzentration bei den lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Anzahl der Produktionsstandorte abnimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Unter diesen Voraussetzungen ist es für die Kantone über eine Dauer von fünf Jahren kaum mehr möglich von regionaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse zu sprechen. Zudem sind die 75 km schwierig zu verstehen, wenn heute Rohstoffe (z.B. Kartoffeln) aus dem Kanton Luzern oder Bern in die Westschweiz zur Verarbeitung geführt werden und dann die Nebenprodukte für den Kanton Luzern diese Distanzanforderung überschreiten. Durch den Nachfrageüberhang ist es heute für viele Lebensmittelverarbeiter einfach, andere Betriebe für die Verwertung zu finden. Es herrscht eine Konkurrenz um diese Produkte. So sind sie kaum mehr darauf angewiesen Verträge über längere Zeiträume einzugehen. Zudem lassen sich Gehaltsangaben kaum zuverlässig langfristig festlegen.
Art. 7, Abs. 2, Bst. e	Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. e vorgeschlagene Neuregelung bezüglich gehaltener Tierkategorien.	
Art. 11	Wir begrüssen die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche beim BLW ausdrücklich Druckfehler in Abs. 4 korrigieren.	Mit der Neuregelung werden klare Verhältnisse geschaffen.
Art. 13	Wir begrüssen die Stichtagsoptik für die Feststellung.	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. b	Wir beantragen, dass diese Frist nach hinten verschoben und mit der Frist für die Flächendaten gemäss Art. 4 Bst. c koordiniert wird	Die Strukturdaten gemäss Art. 4 Bst. bsind bis zum 31. Mai noch nicht in vollem Umfang bereinigt. Die Fristen für die Übermittlung sind aufeinander abzustimmen, um den Aufwand zu minimieren.
Art. 4 Bst. d	… bis zum 15. Oktober des Beschaffungsjahres	Die Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden. Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden.	Dies sind eigene IT Systeme.
Art. 6 Bst. d und e und Art. 26, 27	Konsistenz mit ISVET-Verordnung klären.	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung; dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen ist zu überdenken.	Eine Frist von 7 Tagen ist nur realistisch wenn gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert werden. Zudem sind die zu erfassenden Daten eindeutig zu bezeichnen.
Art. 10 Anhang 3	Ergänzen: Der Bund stellt die Amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	„....werden...bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/ den Bezug der Daten nach Art. 14. b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte vermieden werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 20	Anstelle des Begriffs „Zugriffsdaten" den Begriff „Daten" verwenden. Ergänzen: f. die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen)	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet.
Art. 21	ergänzen: ... AGIS direkt im Internetportal erfasst oder die Kantonssysteme können die Daten direkt über eine Schnittstelle einlesen.	Somit wird sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein.	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf Acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass die zuständigen Veterinärbehörden den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Begrifflichkeit klären.	Der Begriff „Schwere" ist zu klären resp. zu definieren.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die neue Verordnung und teilen die Ansicht, dass Qualität und Nachhaltigkeit zentrale Elemente in der Umsetzung der Qualitätsstrategie sind bzw. sein werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Bst. b, Ergänzung:	b. einen Modellcharakter für die Gesamtbranche <u>oder Region (mindestens Kanton) aufweisen</u>	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fachkommission ökologischer Ausgleich, LANAT Kanton Bern 0002a BE FAKO-öA Fachkommission ökologischer Ausgleich des Kantons Bern: 11.6.13
Adresse / Indirizzo	Schwand 17 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

> Die Stellungnahme wurde durch die ANF von Andreas Brönnimann, Oliver Rutz und Urs Känzig erstellt und an der FAKO Sitzung vom 24. Mai 2013 ergänzt und verabschiedet

> Grundsätzlich werden die Neuerungen der Agrarpolitik 2014-2017 begrüsst. Wir danken für die Möglichkeit, unsere Anliegen im Rahmen der Anhörung zur revidierten DZV einzubringen.

> Die neue DZV ist aus unserer Sicht gut strukturiert und bringt mehrheitlich zu begrüssende Verbesserungen.

> Es gibt jedoch einige „Wermutstropfen“. Auf diese beziehen sich unsere nachfolgenden Bemerkungen.

> Die Bemerkungen gehen teilweise recht ins Detail. Dies ist jedoch unumgänglich, um den effizienten und effektiven Vollzug sicherzustellen.

> Wir haben uns primär zur revidierten DZV geäussert. In einem Punkt haben wir auch einen Input bei der LBV gemacht

- Für Arbeitsaufwändige Ökoelemente wie Hecken und Uferbereich sind SAK – Werte zu definieren vgl. LBV Art. 3 Abs. 2.c.(Zuschläge)

- Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen weiterhin der LN zugeordnet bleiben

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39	Die Offenhaltungsbeiträge sind auch für Flächen auszuzahlen, die nur lokal geschwentet und nicht ganzflächig gemäht werden	Gerade in Hanglage ist diese Arbeit sehr arbeitsaufwändig und muss unterstützt werden.
Art. 40	Die Hangbeiträge sind auch für Weiden auszurichten. Es wird der halbe Beitrag ausbezahlt von gemähten Wiesen.	Die Pflege von Weiden in Hang- und Steillagen ist sehr arbeitsintensiv. Ein Zwang zur Mähnutzung zum Erhalt der Hangbeiträge gibt einen doppelten Anreiz in eine falsche Richtung: 1. werden die Betriebsleiter motiviert, eine teure Hangmechanisierung anzuschaffen. 2. Die Versuchung, ein „Weideputzen“ als Nutzung anzugeben ist bei der vorliegenden Version gross.
Art. 47 Abs. 2	Art. 54 ersetzen durch Art 52 (Schreibfehler)	
Art. 47 Abs.3	Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung…… wird, mit Ausnahme von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie dem Uferbereich der halbe Basisbeitrag ausbezahlt	Brachen stehen auf der Fruchtfolgefläche und können sehr rasch wieder der Nahrungsmittelproduktion zugeführt werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Abs.2	Der Mindesttierbesatz ist in den Bergzonen I bis IV je um 0.2 Einheiten zu reduzieren. Vorschlag: BZI 0.6, BZ II 0.5, BZ III 0.4, BZ IV 0.3	Mit den vom BLW vorgeschlagenen Limiten werden ökologisch gut geführte Betriebe zum Kauf von Futter gezwungen, wenn sie den verlangten Tierbesatz pro ha erreichen wollen.
Art 53 Abs. 3	Regionale Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung geschützt werden.
Art. 54 Abs. 1		Die Verlängerung der Laufzeit von sechs auf acht Jahre wird ausdrücklich begrüsst.
Art. 55 Abs. 4		Die mechanische Bekämpfung z.B. von Stauden- und Sachalin-Knöterich ist äusserst aufwändig und häufig nicht erfolgreich. Wie soll die Vorgabe aus Art. 55 Abs. 3 ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln effizient und effektiv umgesetzt werden? Diese Problematik besteht im Wald und entlang von Gewässern sowie in Bundesinventarobjekten. Auf einen konkreten Vorschlag wird verzichtet. Es wäre aber für den Vollzug sehr wertvoll, wenn der Bund hier eine klare Haltung einnehmen würde.
Art. 55 Abs. 5	Mulchen auf Säumen auf Ackerland sowie Bunt- und Rotationsbrachen weiterhin erlauben.	Auf den genannten Flächen steht das Aushagern nicht im Vordergrund. Deshalb darf das Schnittgut liegen gelassen werden. Aber, werden die genannten Flächen nur geschnitten, entsteht ein „Schnittgutdeckel“, welcher das Aufkommen vieler Arten im Folgejahr erschwert. Die Artenvielfalt nimmt ab. Beim Mulchen erfolgt die Zersetzung rascher

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		und die Pflanzen können einfacher aufkommen.
Art. 55 Abs. 7	wir gehen davon aus, dass auch Heudrusch erlaubt ist und Heugrassaaten auch auf Streueflächen (z.B. Pfeifengraswiesen) möglich ist.	Es gibt verschiedene bewährte Methoden, wie lokales Saatgut gewonnen und übertragen werden kann. Heugrassaaten haben sich bei Feuchtwiesen gut bewährt.
Art. 55 und 56	Betrifft Weisungsebene: **Fromental und Goldhafer** sind auf die Liste der Zeigerpflanzen für artenreiche, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden (Qualitätsstufe II) aufzunehmen	Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Mittelland und im voralpinen Raum oft die wenig intensiven Fromental- und Goldhaferwiesen die artenreichsten Bestände aufweisen. Viele solcher Bestände haben bei der Überführung in extensive Wiesen und somit den Verzicht auf eine schwache Düngergabe die Artenvielfalt verloren und sind vermoost. Dieser politisch und ökologisch unerwünschten Tendenz soll entgegen gewirkt werden.
Art. 57 Abs. 1 Bst. b		Diese Bestimmung wird sehr begrüsst.
Art. 58 Abs. 4	Anhang 6 durch Anhang 7 ersetzen	Tippfehler
Art. 59 Abs. 3		Die Verlängerung der Laufzeit wird begrüsst
Art. 59 Abs. 6	streichen oder klarer Formulieren	Wir verstehen, dass das BLW sich hier Spielraum schaffen will. Aber weshalb nur bei den Vernetzungsbeiträgen? Auch ist nicht klar, auf welchen Zeitpunkt das BLW die Beiträge anpassen kann. Auf Ende der Laufzeit eines Vernetzungsprojektes, zu einem beliebigen Zeitpunkt? Was sind die Konsequenzen einer Beitragskürzung des Bundes? Hier sind klare Rahmenbedingungen für die Kantone und be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		troffenen Trägerschaften und Bewirtschafter zu schaffen.
Art. 60		Es ist uns wichtig, dass die Projektführerschaft dem Kanton überlassen wird. Dies zumindest für Ausarbeitung der Methode/Standards. Nur so kann in einem grossen Kanton effizient und effektiv umgesetzt werden. Dies zeigt die (leider negative) Erfahrung bei den Vernetzungsprojekten.
Art. 60 Abs. 2	Streichen	Grundsätzlich sind wir mit folgenden Punkten nicht einverstanden: - Die Beitragshöhe ist zu tief, es wird kein Anreiz geschaffen. - Die Plafonierung der Beiträge ist zu streichen
Art. 61 Abs. 1 Bst. c	streichen	Diese Bestimmung ist ein Unikum in der ganzen DZV. Bei keinem anderen Beitrag wird die Beitragshöhe von Kosten (=Aufwand?) und Werten abhängig gemacht. Die *Kosten* sind stark von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort abhängig. Selbst innerhalb einer Region kann deshalb der Aufwand für eine vergleichbare Massnahme stark variieren. Die Beiträge hier zu differenzieren führt zu einem grossen administrativen Aufwand und erschwert die Transparenz, Verständlichkeit. Der *Wert* einer landschaftsästhetisch wirksamen Massnahme ist subjektiv und hängt stark von der Sozialisierung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der beurteilenden Person ab. Einen nachvollziehbaren Massstab gibt es hier kaum.
Art. 61 Abs. 2	Die Übergangsbestimmungen sind in Art. 112 geregelt. Die Bemerkung, dass pro Kanton höchstens ein Projekt genehmigt wird, ist zu streichen!	Wer soll das zu genehmigende Projekt im Kanton definieren?. LQ ist freiwillig und es wurde versprochen, wer bereit ist kann mitmachen
Art. 68 Abs. 1 a und b	Talgebiet: 70% der TS Berggebiet: 80% der TS	Den regionalen Verhältnissen kann mit diesem Schwellenwert besser Rechnung getragen und die Betriebsleiter zum Einsteigen motiviert werden.
Anhang 4:		
Ziff. 1.1 Abs. 4	unbefriedigende botanische Zusammensetzung: früheres und mehrfaches Mähen nach Absprache mit Naturschutzfachstelle erlauben. vgl. Art. 55	bei Überhandnahme der Gräser braucht es häufig keine Neuansaat. Es reicht, den Schnittzeitpunkt während z 2-3 Jahren vorzuverlegen und allenfalls sogar zweimal zu mähen (z.B. auf trockenen Fromentalwiesen).
Ziff. 1.3 Abs. 3 Bst. a	Bestimmung überprüfen	Nach Einschätzung der ANF ist diese Bestimmung kaum umsetzbar.
Ziff. 1.7 Abs. 2	Definieren einer Obergrenze der Bestockung, z.B. 50%	Eine durchgehende Bestockung ist aus Gründen der Biodiversität nicht angestrebt. Insbesondere Libellen, Schmetterlinge u.a. Insekten sind auch auf krautige und sonnige Uferabschnitte angewiesen. Rationelles Bachputzen muss möglich bleiben. Wo eine durchgehende Bestockung gewünscht wird kann das Element Ufergehölz angemeldet werden.
Ziff. 1.8 / 1.9 / 1.11	Mulchen weiterhin erlauben	Das Schnittgut kann gemäss Art. 55 Abs.5 DZV liegen gelassen werden. Durch das Liegenlassen von gemähten Brachen entsteht ein „Heudeckel“, welcher den Aufwuchs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		im Folgejahr erschwert. Beim Mulchen ist dieses Problem geringer. Durch das Stehenlassen von 50% der Fläche gibt es auch ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für Kleinlebewesen.
Ziff. 1.8/1.9	Formulierung; Bewilligungen zur Verlängerung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle belassen nicht beim Kanton	Zuständigkeiten sind so klarer
Ziff. 1.12		Die Bestimmung wird begrüsst; v.a. die klare Regelung der Anforderungen an die einzelnen Bäume schafft Klarheit und gibt eine gewisse Sicherheit bezüglich Qualität.
Ziff. 1.15 Abs. 3	Regionale Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung geschützt werden.
Ziff.2.4.	Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine Fachkompetente Einzelbetriebliche oder eine Beratung in Kleingruppen stattfinden.	Kann im grossen Kanton Bern nicht anders organisiert werden.
Anhang 7, Beitragsansätze:		
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Beiträge anpassen	Der Sprung von Q I zu Q II ist auf den ersten Blicken sehr gross. Aufgrund der Anforderungen bei Q I lässt sich dies jedoch allenfalls rechtfertigen. Trotzdem: im Vergleich zu Hecken ist der Beitrag zu tief.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Es gilt zu bedenken, dass die mosaikartige Bewirtschaftung und die Bekämpfung der Neophyten einen deutlich grösseren Arbeitsaufwand bringen als bei Hecken. In den Pilotprojekten ging man von ganz anderen Ansätzen aus
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Beitragshöhe überprüfen	Der Beitrag ist nach Beurteilung der ANF zu tief und ist kein Anreiz für eine biodiversitätsgerechte Bewirtschaftung dieser Flächen. Insbesondere die Nutzungsaufgabe von Grenzertragsflächen lässt sich so nicht stoppen.
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Hochstamm-Feldobstbäume/Nussbäume		die Unterscheidung der beiden Kategorien wird begrüsst. Der ökologische Mehrwert von grossen, reinen Nussbaum-Kulturen ist eher gering (vgl. Erfahrungen in Frankreich).
Ziff. 3.2 Vernetzungsbeitrag	(1) abgestufte Beiträge beibehalten (2) keine Beitragssenkung	Die Ausgangslage in den Gunstlagen und im Berggebiet sind völlig anders. In den Gunstlagen ist die Vernetzung der verbleibenden naturnahen Flächen in Frage gestellt. Sie soll deshalb erhalten und wenn immer verbessert werden. Dazu braucht es entsprechende Anreize. Die vorgesehene Beitragssenkung ist ein katastrophales Signal an die Landwirte im Mittelland. Im Berggebiet ist nicht die Vernetzung das Problem sondern die Intensivierung der gut bewirtschaftbaren Flächen und die Vergandung der Grenzertragsflächen. Hier sollte das Geld deshalb nicht in die Vernetzung sondern in die Erhaltung/Förderung der vorhandenen Qualität fliessen. Deshalb sind die Vernetzungsbeiträge im Berggebiet auf dem heutigen Niveau zu halten (oder sogar zu senken) und dafür die Beiträge an Q-Flächen im Berggebiet spürbar zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		erhöhen.
Ziff. 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	(1) Beitragshöhe gemäss Versprechungen auf CHF 400.00/ha belassen	Seitens BLW wurden immer max. CHF 400.00/ha kommuniziert. Mit dem 90/10-Schlüssel hätte so der Bund CHF 360.00 und der Kanton CHF 40.00 übernommen. Neu sollen offenbar max. CHF 360.00/ha ausbezahlt werden. Diese 10%ige Senkung der LQB wurde nie kommuniziert und auch nie begründet. Sie ist deshalb abzulehnen.
	(2) Keine Zwangskollektivierung der Landwirte, streichen der 50%-Teilnehmer-Klausel in der Richtlinie	Die LQB sind – analog Vernetzung und Qualität II - ein freiwilliges Programm. Der Landwirt soll selbständig, aufgrund seiner konkreten betrieblichen Rahmenbedingungen entscheiden können, ob er mitmachen will oder nicht, wie bei der Vernetzung und der Qualität II auch. Die 50%-Teilnehmer-Klausel wiederspricht in ihrer Anlage dem Gedanken des Landwirten als Unternehmer völlig. Sie schafft zudem zusätzlichen administrativen Aufwand, Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten. Jeder Beitrag zur Attraktivierung unserer Landschaft ist wertvoll und soll deshalb abgegolten werden.
	(3) Streichen der CHF 2‘000.00-Beitrags-Klausel in der Richtlinie; Minimalbeitrag von CHF 100.00 oder 200.00 prüfen.	Die gewählte Limite für LQB ist willkürlich und unbegründet. Das Argument „administrativer Aufwand“ greift zu kurz. Aktuell werden beispielweise im Kanton Bern keine Bewirtschaftungsverträge für Beträge < CHF 100.00 abgeschlossen. Auch werden so Unsicherheiten geschaffen: werden Landwirte, die mitmachen wollen, aber die CHF 2‘000.00 nicht erreichen, an die 50%-Teilnehmer angerechnet? Auch hier entsteht unnötiger administrativer Aufwand und Frust bei den Betroffenen aller Stufen. **Das Ziel muss sein, dass alle willigen Landwirte mitmachen können und die minimale Beitragshöhe auf einem**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vernünftigen Niveau festgelegt wird.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab. In Art. 3 sind die uns interessierenden Kontrollen ausdrücklich von der Grundkontrolle ausgenommen. Müsste ev. unter Art. 7 "Koordinationsstelle für Kontrollen", auch die ausdrückliche Koordination mit den N+L-Kontrollen verlangt werden?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab. Der Begriff "Betriebsfläche" zusätzlich zum Begriff LN wurde im LWG gegen unseren Willen eingeführt. Dazu zählen z.B. Hecken, neu Uferbereich. Nach wie vor zur LN zählen Streueflächen, Magerwiesen, usw., also weitgehend flächige Strukturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3. Abs. 2.c.	Für arbeitsaufwändige Ökoelemente wie Hecken und Uferbereich sind SAK – Werte zu definieren	Der grosse Arbeitsaufwand zur Bekämpfung der Neophyten und zum Pflegen der Hecken erfordert die Berücksichtigung bei der SAK-Berechnung, ähnlich wie das heute schon bei den Hochstammbäumen der Fall ist. Zudem wird damit berücksichtigt, dass neu die Hecken aus der LN fallen und so ein Betrieb SAK-Werte verliert obwohl der Arbeitsaufwand gleich bleibt.
Art.13 und 14.	Flächen wie Hecken, Ufer- und Feldgehölze sind in der LN zu belassen.	Eine Änderung bedeutet einen enormen Anpassungsbedarf im Vollzug (Bodendeckung im GIS umbauen) und die Änderung kann in der Landwirtschaft sehr schlecht kommuniziert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.
Die neue Formulierung von Art. 14 Abs. 1f u. Abs. 3d ist sehr zu begrüssen; Unterstützung von Massnahmen zur Aufwertung von Natur u. Landschaft, speziell von Trockensteinmauern. Dieser Punkt wird hier speziell neu erwähnt!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Formatiert: Deutsch (Schweiz)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
A. Lienhard (Lieni) u. seine ArGr fragen ob alles korrekt formuliert wurde in dieser VO (GIS-Systeme, Koordination mit N+L-Datenbanken, resp. Daten, usw.) Ansonsten durch Plattform keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Formatiert: Italienisch (Schweiz)

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Tiefbauamt des Kantons Bern Fachstelle Langsamverkehr 0002c BVE-TBA Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion - Tiefbauamt des Kantons Bern: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern Reiterstrasse 11, 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2013 Florian Boller, Co-Leiter Fachstelle Langsamverkehr

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle im Sinne des Bundesrechts für Fuss- und Wanderwege und für den Schutz historischer Verkehrswege.

Als Fachstelle für Fuss- und Wanderwege sind wir besorgt über die Verteerung von attraktiven Wander- und Flurwegen. Der Kanton Bern hat in seinem Sachplan Wanderroutennetz das Ziel verankert, den Anteil des Hartbelags auf dem Wanderroutennetz ausserhalb des Siedlungsgebiets längerfristig von heute 22% auf 10% zu reduzieren.

Als Fachstelle für historische Verkehrswege haben wir zudem die Aufgabe, die IVS-Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung mit Substanz und mit viel Substanz möglichst weitgehend zu erhalten. Die historische Substanz umfasst nebst der Wegoberfläche Elemente wie Trockenmauern, Baumalleen, Böschungen etc. Diese kulturlandschaftlichen Elemente haben einen hohen ökologischen und ästhetischen Wert.

Wanderwege und historische Verkehrswege führen über weite Strecken über oder entlang von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Entsprechend ist es von zentraler Bedeutung, ob es gelingt, die LandwirtInnen dafür zu gewinnen, zur Erhaltung dieser Wege beizutragen. Unserer Einschätzung zufolge erhöhen sich die Chancen dafür massiv, wenn Leistungen zugunsten von Wanderwegen und historischen Verkehrswegen durch das Direktzahlungssystem berücksichtigt werden. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere die Offenhaltung und Pflege von unbefestigten Wanderwegen und die Erhaltung von historischen Wegelementen wie Trockenmauern, Pflästerungen und Bäumen.

Mit unseren Anträgen fordern wir die Berücksichtigung der Leistungen zugunsten von unbefestigten Wanderwegen und von historischen Wegelementen im Direktzahlungssystem.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems hinsichtlich Ausrichtung auf den Erholungswert und den ökologischen Wert von Kulturlandschaften. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege von unbefestigten Wanderwegen und historischen Verkehrswegen als Leistung der Landwirtschaft angerechnet und mit den neuen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gefördert werden. Dabei lehnen wir uns teilweise an die entsprechende Eingabe der Organisation „Schweizer Wanderwege“ an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	Unbefestigte und bekieste Wege sind, insbesondere wenn diese teilweise begrünt sind, an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen. Siehe Anträge zu Art. 52 sowie Anhang 1 Abschnitt 3.2	Unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese begrünt sind, entfalten eine wesentlich geringere ökologische Trennwirkung als Hartbelagsstrassen. Wege mit zumindest teilweisem Vegetationsbewuchs sowie die angrenzenden Bankette und Böschungen entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 32	„Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.“ Alternativ: Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c sowie f LBV + zusätzlicher Bst f in Art. 14 LBV	Unbefestigte und bekieste Wege, sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems hinsichtlich Ausrichtung auf den Erholungswert und den ökologischen Wert von Kulturlandschaften. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege von unbefestigten Wanderwegen und historischen Verkehrswegen als Leistung der Landwirtschaft angerechnet und mit den neuen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gefördert werden. Dabei lehnen wir uns teilweise an die entsprechende Eingabe der Organisation „Schweizer Wanderwege“ an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52	Neue Buchstaben: p. unbefestigte und bekieste Wege mit mindestens teilweiser Begrünung q. Trockensteinmauern	Siehe Begründung zu Art. 12 Trockensteinmauern sind ein attraktives Landschaftselement, welches auch für viele Tier- und Pflanzenarten wertvoll ist. Oft befinden sie sich entlang von historischen Verkehrswegen und sind von schleichendem Zerfall betroffen.
Art. 60 Abs. 3	3 … Werden im selben Perimeter Landschaftsqualitätsbeiträge und Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung ausgerichtet, so koordiniert und optimiert der Bund die Massnahmen zu Gunsten der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Befestigung von Weginfrastrukturen stehen oft nicht in Einklang mit dem vom FWG oder NHG verlangten Erhalt naturnaher Wegoberflächen. Gleichzeitig stehen sie oft in Widerspruch mit der nach Art. 59 Abs. 1 DZV angestrebten Verbesserung der «Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften». Der Bund muss sicherstellen, dass Strukturverbesserungsmassnahmen die Erreichung der angestrebten Landschaftsqualität unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen. Die Mindestanforderungen an die Ziele und Massnahmen von Landschaftsqualitätsprojekten aus Sicht FWG (Wanderwege) und NHG (Historische Verkehrswege) sind in der geplanten BLW-Richtlinie (Art. 60 Abs. 1 DZV) festzulegen.
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen und von historischen Verkehrswe-	Unbefestigte und bekieste Wege sowie historische Verkehrswege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems hinsichtlich Ausrichtung auf den Erholungswert und den ökologischen Wert von Kulturlandschaften. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege von unbefestigten Wanderwegen und historischen Verkehrswegen als Leistung der Landwirtschaft angerechnet und mit den neuen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gefördert werden. Dabei lehnen wir uns teilweise an die entsprechende Eingabe der Organisation „Schweizer Wanderwege“ an.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen der **Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganisationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen. - Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erlebbarkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen sowie von historischen Verkehrswegen, welche als Wanderwege genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Wegen oder Kieswegen bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung, welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“. Naturbelassene Wege sind unbefestigte oder bekieste Wege, welche zumindest teilweise mit Ruderal- und Trittfluren begrünt sind.	Siehe Begründung zu Art. 12.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. „unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2 a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur-, Landschafts-, Biodiversitäts- und Wanderwegfördermassnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen sollten auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen, sowie mit Bezug zu den Zielsetzungen des FWG auch Massnahmen zur Förderung der Wanderwege berücksichtigen.
Art. 14 Abs. 1 b	Grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen.	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen.
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes.	Müssen Wanderwege aufgehoben oder mit ungeeigneten Belägen versehen werden, so sind diese gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen. Im Rahmen von Art. 14 SVV liessen sich Aufwertungen von Wanderwegen z.B. auch im Sinne von Ersatzmassnahmen finanzieren.
Art. 14 Abs. 3	Beiträge sind auch zu gewähren für den jährlichen Unterhalt von Kieswegen.	Dass die Kosten von Kieswegen über die gesamte Lebensdauer betrachtet in den meisten Fällen geringer sind als diejenigen von Hartbelagsstrassen ist hinlänglich belegt. Werden nur die (bei Kieswegen tiefen und Asphaltstrassen hohen) Kosten der periodischen Wiederinstandstellung unterstützt, während die (bei Kieswegen höheren und Asphaltstrassen geringen) Aufwände für den laufenden Unterhalt durch die Grundeigentümer zu tragen sind, führt dies zu einer technisch und gesamtkostenmässig unbegründeten Bevorzugung von Hartbelagsstrassen.
Art. 17 Abs 1 e (neu)	e. Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	siehe Begründung zu Art. 14 Abs. 1 g.

KANTON LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0003 LU Regierung des Kantons Luzern: 28.6.13

Luzern, 25. Juni 2013

Protokoll-Nr.: 756

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) den Kantonsregierungen die Entwürfe der Änderung von 16 Verordnungen zur Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 zur Vernehmlassung unterbreitet. Im Namen und im Auftrag des Regierungsrats äussern wird uns dazu wie folgt:

Das im revidierten Landwirtschaftsgesetz (LwG) festgelegte System der Beiträge bildet Kernpunkt der Vorlage und wird in den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen konsequent umgesetzt. Das gewählte Ziel- und Beitragssystem ist sehr zu begrüssen, ist es doch deutlich transparenter als das heute gültige. Allerdings müssen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, damit die Vorgaben für die Landwirtinnen und Landwirte des Kantons bewältigbar sind. Unsere Bemerkungen und Anträge lassen wir Ihnen wunschgemäss auf der zur Verfügung gestellten Word-Vorlage, die Sie in der Beilage finden, zukommen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse

Robert Küng
Regierungsrat

Beilage: erwähnt

2001SK.298 / VM-BUWD

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern, im Namen und Auftrag des Regierungsrats vertreten durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern 0003 LU Regierung des Kantons Luzern: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 26.6.2013	Robert Küng Regierungsrat

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 34
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 40
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 45
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 47
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 48
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 49
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 50
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 51
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 52
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 54
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 55
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 56
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 58

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Luzern bestätigt die generelle Unterstützung der Agrarreform 14/17. Eine stringente Umsetzung tut aber Not. Unsere Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen beschränken wir auf ein paar wichtige Anliegen:

Biodiversität:

Wir unterstützen nachdrücklich den Wechsel von den Tierhalterbeiträgen zu den Flächenbeiträgen. Wir sehen dadurch auch einen weiteren Fortschritt, wenn auch auf der langen Zeitachse, bei der Reduktion der Phosphoreinträgen in die Mittellandseen und eine Verbesserung für den Erhalt und die Förderung der Biodiversität, auch im ländlichen Raum.

Phosphorbeschränkung im Zuströmbereich (DZV Ziff. 2.1):

Der Kanton Luzern hat in den vergangenen 32 Jahren grosse Anstrengungen unternommen, um die Mittellandseen in einen ökologisch wertvollen Zustand zurückzuführen. Die finanziellen Aufwendungen der öffentlichen Hand betrugen rund 100 Mio. CHF. Die Fortschritte sind gross, die Ziele aber noch nicht erreicht (Naturverlaichung und Reproduktion der Felchen). Auf der Nährstoffseite ist der Eintrag von Phosphor aus den phosphorangereicherten Böden das Hauptproblem. Dazu kommt der nach wie vor bestehende Sauerstoffbedarf der Sedimente.

Die Forderung, in den Zuströmbereichen der Mittellandseen nur 90% des Bedarfes ausbringen zu dürfen, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Davon wären im Kanton Luzern rund 740 landwirtschaftliche Betriebe betroffen. Es handelt sich ausschliesslich um Betriebe im Einzugsgebiet der drei Mittellandseen Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee. Dieses Vorgehen ist für uns unverhältnismässig, werden doch landwirtschaftliche Betriebe ohne eigenes Verschulden in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt.

Die Forderung, dass nur 90% des Pflanzenbedarfs in den Zuströmbereichen ausgebracht werden dürfen, akzeptieren wir nur, wenn diese Vorgaben schweizweit mit der Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen Geltung erlangen. Die Ausscheidung aller Zuströmbereiche muss daher gleichzeitig mit der in Kraftsetzung der Ausführungsbestimmungen in der gesamten Schweiz vorgenommen werden. Hingegen stellen wir uns hinter die Streichung des Toleranzbereiches von 10% im Zuströmbereich. Danach dürften neu maximal nur noch 100% des P-Bedarfes ausgebracht werden. Wir fordern ergänzend, dass weitere Beiträge für zusätzliche Massnahmen zur Verminderung von Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen aus den Böden im Sinne des bisherigen P-Projektes des Kantons Luzern möglich sind (Ressourcenprojekte oder wie bisher Projekte nach Art. 62a GSchG). Dieses bewährt sich auf breiter Front und hat eine gute Akzeptanz bei den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten.

Nach Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung überlässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Hierbei ist jedoch eine Gleichbehandlung von sensiblen See-Einzugsgebieten zu wahren.

Sensible See-Einzugsgebiet können mit Berggebieten verglichen werden. In Berggebieten werden Kompensations-Beiträge entrichtet wegen den schwierigen topografischen Gegebenheiten und dadurch wirtschaftlich geringerer Wertschöpfung. Analog sollten in See-Einzugsgebiet, in denen aus ökologischen Gründen eine Extensivierung notwendig ist (empfindliche Seen), Beiträge entrichtet werden.

Umweltziele in der Landwirtschaft:

In dem im Jahr 2008 vom BAFU und vom BLW veröffentlichten Bericht „Umweltziele Landwirtschaft" (UZL) wurden für den Bereich der Luftreinhaltung aus den umweltrechtlichen Grundlagen zwei Emissionsziele abgeleitet: für die Ammoniakemissionen maximal 25'000 t Stickstoff pro Jahr, und für die Dieselrussemissionen maximal 100 t pro Jahr. Im Bericht „Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes" vom 11. September 2009 hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik darzulegen sei, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten UZL im Bereich Luftreinhaltung erreicht werden sollen; ausserdem sollten Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht werden.

Leider wurde diesem Beschluss in der im März abgeschlossenen Revision des Landwirtschaftsgesetzes nur teilweise Rechnung getragen. Nach unserer Auffassung besteht jedoch Spielraum, im Verordnungsrecht gewisse Bestimmungen aufzunehmen, welche zur Reduktion der Ammoniak- und Russemissionen beitragen können. Die Gestaltung und Überprüfung der Agrarpolitik hat sich an den Umweltzielen Landwirtschaft auszurichten. In den Ausführungsbestimmungen werden die Umweltziele Landwirtschaft nicht mehr erwähnt. Zum Beispiel die Ammoniakemissionen. Die Ziellücke ist, gerade im Kanton Luzern, enorm. Die Ressourceneffizienzbeiträge leisten wohl einen kleinen Beitrag zur Reduktion der Emissionen. Die Ziele werden aber weit verfehlt, schweizweit und im Kanton Luzern. Es sind darum dringend weitere Schritte erforderlich.

Neu im Direktzahlungssystem sind die **Ressourceneffizienzbeiträge** (Art. 76 LwG). Sie ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a, welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.

Gemäss den UZL ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Argumentation wäre es naheliegend, Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte zu gewähren, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.

Wir stellen deshalb folgende Anträge:

- **Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung vorgesehen werden.**
- **Ressourceneffizienzbeiträge sollen bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter gewährt werden.**
- **Es ist jedes Jahr aufzuzeigen, wo die Landwirtschaft bezüglich der Zielerreichung steht und es sind , falls notwendig, zielführende Massnahmen einzuleiten.**

Pflanzenschutzmittel

Verschiedene Untersuchungen und Monitoringprogramme haben gezeigt, dass flächendeckende und relevante Verunreinigungen der kleinen und mittleren

Gewässer durch Pflanzenschutzmittel stattfinden. Diese Mittel haben auch Auswirkungen auf die Fauna.

Unser Antrag:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln muss in der DZV besser mit mehr Schutzwirkung geregelt werden. Die Bestimmungen im ÖLN müssen sich klar von den Rechtsgrundlagen abheben. Von Aufweichungen (z.B. neue bewilligte Produkte zur Bekämpfung von Mäiszünsler) bisheriger Vorschriften ist abzusehen. Angesicht der Bienenproblematik ist auch auf systemisch wirkende Pflanzenschutzmittel wie Neonicotinoide zu verzichten.

Übergangsbeitrag
Die zur Verfügung stehenden Mittel für den Übergangsbeitrag sind mit über 20 % der Direktzahlungen zu hoch. Eine Kompensation in Biodiversitätsbeiträge, in Landschaftsqualitätsbeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge ist in dieser Grössenordnung nicht realistisch. Wir beantragen deshalb, dass die Mittel für den Übergangsbeitrag mindestens halbiert werden und die damit zur Verfügung stehenden Mittel in Kulturlandschaftsbeiträge (inkl. Talzone), in Versorgungssicherheitsbeiträge und Produktionssystembeiträge (RAUS & BTS) umgelagert werden.

Landschaftsqualitätsbeitrag
Die Einschränkung auf höchstens ein Projekt pro Kanton ist eine Ungleichbehandlung unter den Kantonen. Grössere Kantone werden gegenüber kleineren Kantonen benachteiligt. Die personellen Ressourcen beim BLW dürfen nicht als Restriktion für die Anzahl Projekte pro Kanton massgebend sein.

Ressourcenprojekte nach Art. 77a
Für die Kantone muss die Möglichkeit bestehen, bei gleichen Massnahmen von Projekten nach Art. 77a auf die Ressourceneffizienzbeiträge umzustellen. Dabei sollen die restlichen Massnahmen der Projekte unverändert bis zum Ende der Projektphase weiterlaufen.

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion soll als strategische Erfolgsposition gestärkt werden. Der vorgeschlagene Beitrag von Fr. 200.– ist zu verdoppeln. Die Anforderungen des Talgebiets sollen auch für das Berggebiet übernommen werden. Im Berggebiet sollte jedoch auf betriebseigene Futtermittel gesetzt werden. So kann auch Mais, der in den unteren Bergzonen an milden Lagen angebaut wird, auf dem Betrieb verwertet werden.

Hangbeiträge
Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch, spätestens bis 1. Januar 2015 erfolgen.

Steillagenbeiträge
Die Eintrittsschwelle für Steillagenbeiträge ist extrem hoch. Es können eher kleine Bergbetriebe von dieser Beitragsart profitieren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand ist für Betriebe mit einem Anteil zwischen 25 und 50 Prozent Steillagen beachtlich. Deshalb ist eine zusätzliche Kategorie von 25-50 Prozent Anteil einzuführen.

Grössenklassen Fläche
Die bisherige Beitragsabstufung nach Fläche (Grössenklassen) soll beibehalten werden. Betriebe ab 40 Hektaren Fläche profitieren von Skaleneffekten.

Biodiversitätsbeiträge
In den unteren Zonen besteht die grösste Ziellücke im Bereich Biodiversität. Deshalb sollten auch zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden. BFF-Förderbeiträge müssen als Summe ab Talzone bis und mit Bergzone 2 mindestens gleich gross sein wie bisher (Basis AP 2011 inkl. allgemeine Direktzahlungen).

Vernetzung
Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge lehnen wir ab. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten. Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode den Besitzstand gewähren. Die Möglichkeit der Koordination von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden. Die Verpflichtungsdauer von neu 8 Jahren wird unterstützt.

GVE-Faktor bei Mutterkühen
In der Begriffsverordnung müssen die Mutterkühe den gemolkenen Kühen gleichgestellt bleiben und mit 1 GVE berechnet werden. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet. Bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh neu nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen gleichermassen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung.

Futtergetreide
Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen. Deshalb sollten Einzelkulturbeiträge auch für Futtergetreide per 2014 eingeführt werden.

Tierschutz
Es ist darauf zu achten, dass der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beim Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) verbleibt.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Neben der Regelung der Zuständigkeiten und der Verfahrensabläufe sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden, Kern der Verordnung. Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst. Es stellen sich jedoch Fragen zum praktischen Vollzug: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.)? Wir beantragen, den Agrotourismus ebenfalls als SAK Faktor aufzunehmen. Sowohl beim Direktverkauf als auch beim Agrotourismus ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu prüfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt wird. Zur Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) stellen wir fest, dass diese seit bald 10 Jahren unverändert in Kraft ist, obwohl sich das Umfeld verändert hat. Dies betrifft insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse drängt sich deshalb auf.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Anpassung der Schätzungsanleitung.	Die geltende Schätzungsanleitung ist seit 2004 unverändert in Kraft und entspricht den aktuellen Verhältnissen nicht mehr.
Art. 2a Abs. 2 lit. l	**ergänzen:** Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden.	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2 Abs. 2	**ergänzen:** Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung und die Fischproduktion.	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist. Die Fischproduktion könnte sich zu einer interessanten Einkommensalternative für die Schweizer Landwirtschaft entwickeln.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 4	**ergänzen:** Ergänzung mit Agrotourismus.	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert doch erhebliches Arbeitspotenzial.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
siehe Bemerkungen auf Seite 3 ff.

Es fehlt die klare Abbildung, wonach bezüglich des Tierschutzes das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zugewiesen sind und welche die Problematik der Dualität zwischen der DZV und dem Tierschutz aufzeigt. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	**ergänzen:** Es ist ein Stichtag zu definieren.	Bisher war der Stichtag (anfangs Mai) massgebend, wer für die Direktzahlungen berechtigt war. Eine Regelung in diesem Sinne fehlt in der neuen Verordnung.
Art. 3 Abs. 1, Bst. e	**ergänzen:** ... **und eine aktive Rolle im täglichen Geschehen und in der Betriebsführung sowie regelmässig tägliche anfallende Arbeiten ausführen.**	Der Nachweis betreffend die 50 % ist sehr aufwändig und schwierig vollziehbar. Die vorgeschlagene Präzisierung würde besser greifen.
Art. 4	Die Übergangsbestimmung Ehefrau (Art. 73a DZV) beibehalten.	Viele Ehefrauen, kurz vor dem AHV-Alter, haben keinen eidgenössischen Fähigkeitsausweis nach Art. 38 BBG. Somit würde eine Betriebsübernahme unmöglich, obwohl die Ehefrau während Jahrzehnten als Mitbewirtschafterin auf dem Betrieb tätig war.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	**ergänzen:** Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt, weshalb die beantragte Ergänzung Sinn macht. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	Bisherige Abstufung der Beiträge nach Fläche beibehalten	Ab 40 ha LN profitieren die Betriebe von Skaleneffekten.
Art. 6 Abs. 4	**ergänzen:** Auch der Qualitätsbeitrag (QS I bis QS III) innerhalb der Biodiversitätsbeiträge ist unabhängig von der Begrenzung nach Art. 6 Abs. 3 auszurichten.	Es gibt keinen fachlichen Grund, weshalb nicht auch die Qualitätsbeiträge unabhängig von der Begrenzung nach Art. 6 Abs. 3 ausgerichtet werden.
Art. 7	Bisherige Praxis beibehalten mit einer Übergangsfrist von 4 Jahren.	Sinnvolle Vater-Sohn-Gemeinschaften in Bezug auf AHV-Alter sind nicht mehr möglich. In vielen Fällen ist es sinnvoll, den Hofnachfolger sukzessive in die Bewirtschaftung zu integrieren und laufend Verantwortung zu übertragen..
Art. 8 Abs. 3	**ergänzen:** Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone **und des Bundes.**	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein.
Art. 9	**ergänzen:** Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, **müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen**, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die Beweislast soll wie bisher beim Gesuchsteller liegen.
Art. 13 Abs. 1	**ergänzen:** Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, **Hochmooren**, Trockenwiesen und -weiden, **Auen-** sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler und **regionaler**	Die Einhaltung der Vorgaben zur Bewirtschaftung ist nicht auf Objekte in Inventaren von nationaler Bedeutung zu beschränken. Auch in den Hochmooren und Auengebieten hat es Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bedeutung nach ...	(z.B. Pufferzonen von Hochmooren), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarobjekten.
Art. 21	**streichen.**	Anforderung streichen, da sie kaum mehr von Bedeutung ist (wenige Betriebe ohne ÖLN).
Art. 30 Abs. 2	**ergänzen:** Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31 Abs. 2 (neu)	**Führen diese Auflagen nach Abs. 1 nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen.**	Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Abs. 2 Bst. b	**ergänzen:** Definition "hoher Besatz"... z.B. % der Parzellenfläche	In der Landschaft sieht man immer häufiger verkrautete Felder (z.B. mit Blacken oder Ackerkratzdisteln), welche jedes Jahr stärker verunkrautet sind und auf Nachbarparzellen (Nachbarbetrieb) versamen. Betriebsleiter, die sich intensiv der Unkrautbekämpfung widmen, sind hier benachteiligt, wenn der Nachbar für verunkrautete Flächen Beiträge erhält.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Abs. 3	**ergänzen:** Den Begriff umfassende Nebennutzungen definieren.	Fallen darunter z.B. auch Maislabyrinth, Motocross, Querfeldeinrennen, Open-Air Veranstaltungen, Zeltlager, etc.? Welche Auswirkungen haben die so genutzten Flächen bei der Berechnung des Beitrags an den Berufsbildungsfonds.
Art. 32 Abs. 3 Bst. c	**ergänzen:** **Flächen, die nach den Bestimmungen des OR zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet sind.**	Diese Ergänzung drängt sich auf, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung kommt.
Art. 32 Abs. 4	**ergänzen:** Bei extensiv genutzten **Wiesen** und Weiden, für welche...	Die gleiche Regelung sollte auch für die extensiv genutzten Wiesen gelten.
Art. 33 Abs. 2	**ändern:** Für die Bestimmung der Bestossung für Sömmerungstiere gemäss **Sömmerung Vorjahr**.	Bemessungszeit ist zu harmonisieren, indem sie mit der Bemessungszeit für den Alpungsbeitrag in Übereinstimmung gebracht wird.
Art. 33 Abs. 3	**ändern:** Für die Kategorie übrige Tiere ist das Vorjahr massgebend.	Datenerhebung und Anmeldungen für Sömmerungsbeiträge anfangs Jahr ist zu früh für eine Aussage betreffend Sömmerung Beitragsjahr.
Art. 37	**ändern:** Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 - 100 Tagen weiter unterteilt in : a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;	Die Kategorie 56 - 100 Tage für gemolkene Tiere soll beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Normalstösse für die restlichen RGVE	
Art. 39 Abs. 2	**streichen:** ... sowie ~~**von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern**~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Diese Flächen werden gemäht und genutzt und müssen demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 39 Abs. 3	**streichen.**	Bevor Waldeinwuchs stattfindet, "verunkrautet" die Fläche und somit wäre nach Art. 32 Abs. 2 Bst. b die Fläche von Beiträgen ausgeschlossen.
Art. 40 Abs. 2	**streichen:** ... sowie ~~**von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern**~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Diese Flächen werden gemäht und genutzt und müssen demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 3	**ändern:** ... die zusammenhängend mindestens **10 Aren** messen.	Wir schlagen eine Mindestfläche von 10 Aren vor. Das Ausscheiden von 1 Aren Hangfläche ist nicht praxisbezogen und wird administrativ sehr aufwändig.
Art. 41 Abs. 2	**ergänzen:** Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes abgestuft: **a. 25-50 Prozent**; b. 50-75 Prozent, c. über 75 Prozent.	Bereits bei 25 % der Flächen eines Betriebs mit einer Neigung von mehr als 35 % entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Deshalb schlagen wir eine weitere Steillagenkategorie ab 25-50 Prozent vor. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Wir schlagen zudem vor, dass die Dauerweiden bei der Berücksichtigung des Anteils Steillagen auch berücksichtigt werden, da der Arbeitsaufwand für Dauerweiden (Zäunen, Pflege) auch hoch ist.
Art. 44 Abs. 2	**ergänzen:**	Konkrete Massnahmen aufführen wie z.B. Herdenschutzhunde, Lamas, Esel, Vergrämung akustisch oder mit Licht,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die Herdenschutzmassnahmen konkretisieren.	wolfssichere Zaunführung.
Art. 47 Abs. 2	**ändern:** Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel **52** Absatz 1...	Der Bezug sollte zu Artikel 52 Absatz 1 statt Artikel 54 gemacht werden
Art. 52 Abs. 1	**ergänzen:** Der Ökotyp "Wassergraben, Tümpel, Teich" soll neu als beitragsberechtigtes Öko-Element geführt werden.	Amphibien und Reptilien gehören zu den am meisten bedrohten Arten der Kulturlandschaft. In Rahmen von Vernetzungsprojekten müssen deshalb Tümpel und Teiche neu angelegt werden. Die Bereitschaft der Landwirte ist aber gering, wenn die beitragsberechtigte Fläche abnimmt. Wichtig wäre ein genügend attraktiver Beitrag in der Q-Stufe I (ähnlich dem Beitrag für Hecken).
Art. 52 Abs.1 Bst. g	**Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN.** Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, neu Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, alt Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53 Abs. 2	**streichen:** ... mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und ~~p~~,	Der Buchstabe p ist zu streichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb es für regionsspezifische BFF keine Beiträge geben soll. Somit auch in Anhang 7 aufzunehmen und dort Beitragshöhe definieren.
Art. 53 Abs. 3	**ergänzen**: Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden, **Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen**, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG **oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind**, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung. BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können.
Art. 54 Abs. 1	**Zustimmung.**	Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59, Abs. 3) reduziert wird und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist.
Art. 54 Abs. 2	**neu:** **Die Verpflichtungsdauer erlischt mit dem Bewirtschafterwechsel resp. mit dem Nichterfüllen der generellen Beitragsberechtigung.**	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten.
Art. 55 Abs. 3	**ergänzen:** Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den	Festlegung einer vollzugstauglichen Limite analog Art. 32 Abs. 2 Bst. b. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	
Art. 55 Abs. 4	**ergänzen:** Der Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Pflege der Hochstammbäume auf BFF soll explizit erlaubt werden.	Heute fehlt eine Präzisierung für Hochstammbäume auf BFF.
Art. 55 Abs. 5	**streichen:** ~~**Ast- und Streuehaufen**~~ **Kleinstrukturen** dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes **oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten** geboten ist. In ~~**Säumen auf Ackerland**~~, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden. Es gibt keine langfristigen Untersuchungen die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.
Art. 55 Abs. 6	**ergänzen:** Das Mulchen, der Einsatz von Steinbrechmaschinen und **Mähaufbereiter** ist nicht zulässig.	Die positive Wirkung auf die Biodiversität ist wissenschaftlich belegt (ART-Bericht 724 Wiesenernteprozesse und ihre Wirkung auf die Fauna). Weiter ist futterbautechnisch auf den Biodiversitätsförderflächen kein Mähaufbereiter erforderlich.
Art. 55 Abs. 7	**ergänzen:** Zusätzlich müssten Mischungen erlaubt werden, welche durch die kantonale Naturschutzfachstelle freigegeben werden.	Spezielle Saatgutmischungen für die lokalen Bedürfnisse des Kantons Luzern werden heute erfolgreich eingesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Abs. 1	**ergänzen:** Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn: a. die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen; b. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind; **c. weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden.**	Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.
Art. 56 Abs. 3	**Zustimmung.**	Die Möglichkeit, dass die Kantone andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden können, wird begrüsst.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a	**ergänzen:** es sich um Flächen **inkl. Pufferzonen** nach Artikel 53 Absatz 3 handelt.	Obwohl definitionsgemäss die Pufferzonen immer zu den Inventarflächen gemäss NHG zählen, es ist klarer, wenn dies ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 57 Abs. 1 Bst. b	**ergänzen:** der Schutz der Inventarfläche und der dazugehörigen Pufferzone **bzw. die Erhaltung gleichwertiger Biodiversitätsförderflächen** in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind.	Ergänzung gemäss Anpassung unter Art. 53 Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57 Abs. 2	**ergänzen:** Die Beiträge der Qualitätsstufe II und III sollen nur ausbezahlt werden, wenn die Flächen die biologische Qualität erreichen und eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin besteht und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind.	Auch auf Inventarflächen und den dazugehörigen Pufferzonen soll der Anreiz bestehen, die biologische Qualität zu erreichen. Durch die Ausrichtung von QS II Beiträgen ohne daran geknüpfte Qualitätsanforderungen wird kein Anreiz für eine zielgerichtete Bewirtschaftung geschaffen. Das Ziel sollte jedoch ein möglichst hohes Qualitätsniveau sein, um die UZL zu erreichen.
Art. 58 Abs. 2	**ergänzen:** Bei der Beitragsauszahlung durch den Kanton gilt das Wohnsitzprinzip. Dabei wird auf eine gegenseitige Verrechnung der 10 % Restfinanzierung durch die Kantone verzichtet.	Der administrative Aufwand könnte deutlich reduziert und die ungleiche Praxis der verschiedenen Kantone vereinheitlicht werden.
Art. 58 Abs. 4	**ändern:** .. höchstens aber 90 Prozent der Beiträge **nach Anhang 7**	Anhang 6 mit Anhang 7 ersetzen
Art. 59 Abs. 1 Bst. d (neu)	**neu:** **wenn die Flächen nicht in der Bauzone, auf Golfplätzen und auf militärischen Übungsplätzen liegen.**	Mit der Vernetzung soll unter anderem die Anlage und Vernetzung von Ökoflächen an Standorte gefördert werden, welche eine Vernetzung im Perimeter ermöglichen. Die wertvollen ökologischen Ausgleichsflächen in Golfplätzen sind als Auflagen beim Erstellen der Golfplätze entstanden, daher ist es nicht zwingend eine Aufgabe der Landwirtschaft, die Pflege dieser Flächen zu finanzieren. Da gerade Golf- und militärische Übungsplätze einen hohen Anteil an Ökoflächen aufweisen und einzelne Bewirtschafter den Hauptteil ihres erforderlichen Ökoausgleichs über solche Flächen abdecken, ist es schwierig, diese Landwirte für die Schaffung zusätzlicher Ökoelemente auf ihrem Betrieb zu motivieren. Bei Bauzonen ist zudem die längerfristige Sicherung der BFF nicht gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 3	**streichen:** ~~**Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist.**~~	Begründung siehe Art. 54 Abs. 2
Art. 59 Abs. 4	**ergänzen:** Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination **mit einem anderen Vernetzungsprojekt oder** mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Abs. 1 ermöglicht.	Die Verpflichtungsdauer soll auch bei einer Harmonisierung von verschiedenen Vernetzungsprojekten angepasst werden können.
Art. 59 Abs.6	**streichen.**	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu acht Jahre abgeschlossen und die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60 Abs. 3	**ergänzen:** Bei der Beitragsauszahlung durch den Kanton gilt das Wohnsitzprinzip. Dabei wird auf eine gegenseitige Verrechnung der 10 % Restfinanzierung durch die Kantone verzichtet.	Der administrative Aufwand könnte reduziert und die ungleiche Praxis der verschiedenen Kantone vereinheitlicht werden.
Art. 61 Abs. 5	**streichen:** ~~**Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre als ist**~~	Begründung siehe Art. 54 Abs. 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 64 Abs. 1	**ergänzen:** Der Absatz soll ergänzt werden, so dass auch die **Artikel 10 bis 19 DZV** erfüllt sein müssen.	Die Bio Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art. 66 Abs. 2	**ändern:** Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: **a) Brotgetreide** **b) Futtergetreide** **c) Futterweizen** **d) Getreide für die Saatgutproduktion** **e) Raps** **f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.**	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art. 68	**ändern:** Die 80 % Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonen anzuwenden.	In allen Lagen die Anforderungen des Tals übernehmen. Dafür im Berggebiet auf betriebseigene Futtermittel setzen. So kann auch Mais, der in den unteren Bergzonen an milderen Lagen angebaut wird, auf dem Betrieb verwertet werden.
Art. 68 Abs. 3	**streichen:** ~~**Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.**~~	Die unterschiedlichen Berechnungen des Mindesttierbesatzes haben den Effekt, dass Betriebe zwar Versorgungssicherheitsbeiträge bekommen, aber keine graslandbasierten Beiträge. Dies ist vor allem bei eher extensiven RGVE-Betrieben mit viel Ackerbau der Fall.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75 Abs. 1	**streichen:** Streichung der Förderung von maximal vier Gaben	Mit der Abgrenzung der Abrechnungsperiode über das Kalenderjahr wird diese Anforderung schwierig zu vollziehen.
Art. 75 Abs.3	**streichen:** Streichung der Anforderung, dass in der Suisse-Bilanz 3 kg N verfügbar angerechnet werden.	Diese Einschränkung hat keine Wirkung und soll zur Verminderung des administrativen Aufwandes gestrichen werden. Dazu kommt die Abgrenzung der Perioden zwischen Suisse-Bilanz und Erfassung Schleppschlauch.
Art. 76 Abs. 2 Bst. d (neu)	**neu:** d. die maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen anstelle von Herbizideinsatz	Ressourceneffizienzbeiträge für Spezialkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.
Art. 78 Abs. 2	**ergänzen:** ...geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. **Nach Mais dürfen nur fusariumtolerante Sorten gesät werden.**	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues ausgelöst wird. Mit der Auflage, nach Mais fusariumtolerante Sorten zu säen, kann der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegengewirkt werden.
Art. 78 Abs. 3	**streichen.**	Überprüfbarkeit ist fraglich und schwierig.
Art. 79	**ergänzen:** Beiträge für biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen bei Spezialkulturen - Verwirrungstechnik Apfelwickler, Kleiner Fruchtwickler, Schalenwickler, Pflaumenwickler - Einsatz von Bakterien- und Viruspräparate zur Bekämpfung der Raupen und Wickler - Montage von Tontöpfen zur Ansiedelung des Ohrenwurms zur Bekämpfung des Birnblattsaugers und der Blutlaus - Ansiedeln von Raubmilben in Spezialkulturen	Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel, was mit einem höheren Aufwand verbunden ist. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Ressourceneffizienzbeiträge ausgeglichen werden. Die Höhe der Beiträge der verschiedenen Massnahmen müssen noch definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einnetzen der Kirschenkulturen zur Bekämpfung der Kirschenfliege bzw. Kirschessigfliegen - Einnetzen der Beerenkulturen zur Bekämpfung der Kirschessigfliege - Massenfang der Kirschessigfliege mit Becherfallen	
Art. 87	**streichen.**	Das führt zur Gründung von Pseudo-Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 88	**streichen.**	Das führt zur Gründung von Pseudo-Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 89 Abs. 1	**ergänzen:** Übergansregelung.	Wie werden die aufgelösten Betriebsgemeinschaften zwischen 2011-2013 behandelt?
Art. 89 Abs. 2	**streichen.**	Diese Reglung führt zu einer Ungleichbehandlung.
Art. 90	**ergänzen:** ...reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. **Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.**	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 91	**ändern:** Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50 % ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss möglichen Einkommensrenten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	
Art. 95 Abs. 2	**ergänzen:** Bei QS II beinhaltet die Kontrolle im Folgejahr (Beitragsjahr) die Erstellung des Attests.	Präzisierung notwendig.
Art. 99	**ergänzen:** Mit dem Gesuch ist weiterhin die Erfüllung des ÖLN nachzuweisen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll beibehalten werden.
Art. 100 Abs. 4	**ergänzen:** Präzisierung zwischen Kontrolle und Attesterneuerung.	Generell muss klar zwischen Kontrolle (Überprüfung der Bewirtschaftungsanforderungen) und Attesterneuerung (Qualitätsüberprüfung des Objektes) unterschieden werden. Dabei fällt eine erstmalige Attestausstellung und -erneuerung nicht unter die VKKL.
Art. 100 Abs.7	**streichen.**	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4 Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101 Abs. 2	**ändern und ergänzen:** ...innerhalb der folgenden **drei** Werktage...	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann nicht sichergestellt werden. In der Tierschutzgesetzgebung ist die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Für die Kontrolle des Tierschutzbereichs muss eine Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nahmeregelung vorgesehen werden.
Art. 102 Abs. 1	**streichen:** Für die Planung, ~~**Durchführung**~~ und Dokumentation...	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	**ergänzen:** Es ist zu definieren, was unter "erschwerten Kontrollen" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit ist dieser Begriff zu definieren.
Art. 103 Bst. h (neu)	**neu:** Angesichts der Situation im Bereich Antibiotika sollten im Rahmen der Antibiotikastrategie Sanktionsmöglichkeiten bei Widerhandlungen gegen die Heilmittelgesetzgebung vorgesehen werden.	Es würde Sinn machen, wenn nicht jeder kleine Mangel bestraft wird, sondern wenn man sich auf die Bestimmungen im Zusammenhang mit FTVP/oralen Gruppentherapie beschränkt.
Art. 104 Abs 2 Bst. b (neu)	**neu:** längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies sollte geändert werden.
Art. 107 Abs. 4	Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn, bei Erbringung von ca. 50 % der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50 % der Beiträge auszurichten.
Art. 107 Abs. 5	**ändern:** Der Kanton soll erst auf den Termin vom 10. November präzise Zahlen zur Beitragsabrechnung liefern müssen. Vorher sind ihm die Beträge im Sinne eines Akonto-	Bis kurz vor dem letzten Zahlungstermin müssen aus Rekursen entsprechende Mutationen an den Daten möglich sein. Die Übermittlung der Daten ans BLW soll somit auf den 10. November erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Betrages zu überweisen.	
Art. 108	**streichen.**	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander.
Art. 112 Abs. 3	**ergänzen:** ...begonnen haben **oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind,** müssen...	Bewirtschafter, welche sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen, soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31.12.2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss.
Art. 112 Abs. 7	**streichen:** ~~**Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.**~~	Je Kanton müssen 2014 mehrere Projekte bewilligt werden können. Eine Ungleichbehandlung von Regionen resp. von Kantonen ist auszuschliessen.
Art. 112 Abs. 8	**ändern:** Für den Kanton muss die Möglichkeit bestehen, bei gleichen Massnahmen vom Projekt nach Artikel 77a LwG auf die Ressourceneffizienzbeiträge umzustellen. Dabei laufen die restlichen Massnahmen des Projektes unverändert bis zur Ende der Projektphase weiter.	Gleichbehandlung der Kantone unabhängig vom Startzeitpunkt der Projekte gemäss 77a LwG.
Art. 112 Abs. 10	**ändern:** Verlängerung der Frist auf 4 Jahre	Durch die Verlängerung der Frist müssen nicht zu grosse personelle Ressourcen nur für den Projektstart ausgebildet werden.
Art. 115 Abs. 3	**ändern:** Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchsta-	Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben b und c treten am 1. Januar **2015** in Kraft.	2015 erfolgen.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 6	**ändern:** Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung nicht vereinbar. Die 100 % Limite ermöglicht regionalspezifische Massnahmen festzulegen. Zudem hat die 100 % Limite den Fokus auf die aktuelle Bewirtschaftung und nicht auf die Vergangenheit.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 5	**ändern:** Entlang von Oberflächengewässern darf auf **3 m** kein Dünger ausgebracht werden	Die Ausweitung auf 6 m ohne Düngung entlang von Oberflächengewässern ist eine massive Verschärfung zu der aktuellen Regelung. Diese Bestimmung steht auch im Widerspruch zum Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft". (-> 3m kein Dünger, 6m keine PSM, Einzelstockbehandlung ab dem 4. Meter zulässig).
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 6	**ergänzen:** Trockenwiesen und -weiden, **Hochmoore und Auengebiete**	Die Regelung der Pufferzonen Ausscheidung gemäss NHG ist korrekt. Die Beitragshöhe für Pufferzonen entspricht aber jener gemäss BFF von nationaler Bedeutung.
Anhang 2 Pkt. 4	**streichen:** Unter diese Mauertypen fallen ~~**neben**~~ Natursteinmauern, ~~**Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern**~~	Die gestrichenen Mauertypen stehen in Widerspruch zur generell angestrebten Förderung der Landschaftsqualität.
Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 1	**neu:** **g. Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung**	Solche Lagen bieten seltenen Pflanzengesellschaften oft einen idealen Lebensraum oder werden von Wildtieren bevorzugt. Auf eine Beweidung ist deshalb generell zu ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder kurzer Vegetationszeit.	zichten.
Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 2	**streichen.**	Integration in Absatz 1
Anhang 4 Ziff.1.6 QS I, Abs. 1	**ergänzen und streichen:** Die Pflege des Gehölzes erfolgt **in der Regel** alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe ~~**auf maximal 1/3 der Fläche**~~. Ziff. 1 von QS II gehört zu den Anforderungen von QS I	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich 1/3 auf den Stock gesetzt werden muss. Dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht z.T. der kantonalen Heckenschutz-VO. Bei der selektiven Pflege bleibt immer ein Teil der Strauchmasse stehen. Folglich erübrigt sich die Einschränkung. Beim maschinellen Rückschnitt (z. B. Trimmen mit Schlegelhäcksler) von kleinen Hecken durch Lohnunternehmen ist dies auch eine Kostenfrage. Dort muss die minimale Höhe nach dem Trimmen festgehalten werden (z. B. 1.5 m). Nur einheimische Strauch- und Baumarten als Grundanforderung für Hecken, Feld- und Ufergehölze.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS I, Abs. 2 und 4	**Zustimmung.**	Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Hecke mit Pufferstreifen beitragsberechtigt ist und die einheitliche Krautsaumbewirtschaftung in QS I und QS II.
Anhang 4 Ziff. 1.7,QS II	**ergänzen:** Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf bestimmten Uferabschnitten auch überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS I Abs. 4	**ändern:** Der Beitrag wird für maximal 120 Kernobst- und Steinobstbäume pro Hektare und maximal für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume pro Hektare ausgerichtet.	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten (auf einmal überzählige) Bäume gerodet werden. Gerade in der Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS I, Abs. 8	**streichen:** Pro ~~**gedüngtem**~~ Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der Extensivwiese abzuziehen.	Pro Baum soll generell 1 Are abgezogen werden. Es ist schwer kontrollierbar, ob Bäume gedüngt werden oder nicht. Verhinderung der Diskussion über Baumdüngung. Junge Obstbäume und solche im Ertragsalter sollten regelmässig gedüngt werden, da sie sich sonst nicht normal entwickeln können und nur minderwertiges Obst liefern.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS I, Abs. 9	**neu:** **Alte abgestorbene Obstbäume mit grossem Stammdurchmesser dürfen maximal 5 % des beitragsberechtigten Baumbestandes betragen.**	Alte abgestorbene Bäume mit einem grossen Stammdurchmesser sind ökologisch sehr wertvoll und sollten nicht sofort durch junge Bäume ersetzt werden. Sie sollen anrechenbar und beitragsberechtigt bleiben. Gleichzeitig sollen keine Beiträge ausgerichtet werden für tote Bäume mit geringem Stammdurchmesser.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II, Abs. 4	**ergänzen:** Der fachgerechte Baumschnitt ist zu definieren (z. B.: "In den ersten 10 Jahren muss jährlich ein Erziehungsschnitt gemacht werden. Bei sehr hohen und alten Bäumen ist der Baumschnitt fakultativ).	Der Begriff "fachgerechter Baumschnitt" hat sich im Vollzug nicht bewährt, da dieser zu wage ist.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II,	**ändern und ergänzen:** Katalog der Zurechnungsflächen anpassen: - **wenig intensiv genutzte Wiese im Unternutzen**	Die wenig intensive Wiese als ZR-Fläche im Unternutzen lässt die Düngung zu. Obstbäume sind für ein gesundes Wachstum und für die Obstproduktion auf Düngung angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(auch in Q I) - **Uferbereich (neu)**	Der neue BFF-Typ Uferbereich ist dank Mosaikstruktur für Vögel eine interessante Nahrungsquelle.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II, Abs. 6	**Zustimmung.**	Wir begrüssen das Kriterium des minimalen Kronendurchmessers ausdrücklich, da dieses für eine minimale ökologische Leistung steht. Diese Anforderung bewirkt weiter, dass nicht angepasste Baumarten und Sorten in Grenzlagen weniger neu angepflanzt werden. Es bewirkt, dass junge Bäume entsprechend gepflegt werden.
Anhang 4 Ziff. 1.12, QS I und QS II	**ergänzen:** Keine Beitrage nach Art. 52 werden ausgerichtet für Obstbäume unter 10 Jahren, - welche nicht jährlich geschnitten werden - welche im Unterabstand von 10 Metern zu einem Gewässer, zum Wald, zu einer Hecke oder einem Gebäude stehen, - welche Schäden von Weidetiere aufweisen oder keinen ausreichenden Schutz vor Weidetieren aufweisen - welche einen kümmerlichen Wuchs aufweisen	In den vergangenen Jahren sind viele junge Obstbäume gepflanzt worden, viele davon einzig zur Beitragsoptimierung oder zum Erreichen der IP-Suisse-Punkte. Bei Kontrollen stellen wir fest, dass zu viele Bäume an völlig ungeeignete (zu nahe am Wald, in oder an Hecken oder unzulässige Standorte (Hofraum = keine LN) gepflanzt werden und nicht entsprechend gepflegt werden. Ohne die entsprechende Pflege und Schutz erreicht die Mehrzahl der gepflanzten Bäume das Ertragsalter nie. Der Beitragsausschluss für junge Bäume hat zur Folge, dass der Standortwahl und der Betreuung die nötige Achtung geschenkt wird.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II, Abs. 2	**ändern:** Ein Obstgarten bildet eine optische Einheit und besteht aus einer Gruppe von mindestens 10 Obstbäumen, die in zwei oder mehreren Reihen angeordnet sind. Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren.	Der Begriff Obstgarten ist zu wenig klar definiert.
Anhang 4 Ziff. 1.13	Beitrag QS I für einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen, bei denen der Vernetzungsbeitrg ausgerichtet wird.	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		grösseren Aufwands durch fachgerechte Baum-schnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.
Anhang 4 Ziff. 1.16	**ergänzen:** In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1 Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionsspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.
Anhang 4 Ziff. 2	**ergänzen:** Der Bund soll Standard-Erlässe bei Vernetzungsprojekten mit minimalen Anforderungen z.H. der Kantone erstellen (10% Rückzugsfläche bei jedem Schnitt, keine Mähaufbereiter in Ausgleichsflächen, gewisse Anzahl Kleinstrukturen). Diese Anforderungen können auch als Weisungen festgehalten werden	Minimale Massnahmen, welche Sinn machen und auch deren positive Wirkung durch Forschungsergebnisse bestätigt sind, sollen als minimaler Standard einfliessen. In speziellen Fällen (Arten mit besonderen Ansprüchen) könnten diese minimalen Massnahmen durch gleichwertige Massnahmen kompensiert werden.
Anhang 7 Ziff. 1.3	**ändern:** **a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs: Fr. 200.--**	siehe Bemerkung zu Art. 41. Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 1 und Pkt. 3	**ändern:** Die Beiträge in der BZ 3 und 4 für QS II sollen gleich sein	Eine Differenzierung macht aus ökologischen Gründen keinen Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wie in den übrigen Zonen.	
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 5	**ändern:** Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.- Beitrag für Qualitätsstufe II: CHF 3'000.- anstatt 2'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen. Siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 11	**ändern:** Die Beiträge für den Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" müssen für QS I und QS II angehoben werden.	Das Beitragsgefüge ist so anzupassen, dass das Beitragstotal möglichst identisch ist mit demjenigen von Hecken. Es ist allenfalls zu überlegen, ob die Entlassung des Ufergehölzes aus dem bisherigen Ökotyp Hecken- Feld und Ufergehölz die einfachere Variante wäre (allenfalls nur für grössere Gewässer, welche von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind). Der Beitrag für Hecken steht in direkter Konkurrenz zu demjenigen des Typs Uferbereich. Da der Beitrag für Hecken höher ist als für den Typ Uferbereich, besteht die Gefahr, dass entlang von Fliessgewässern durchgehend Bestockungen realisiert werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 13	**ändern:** Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von 30 Fanken.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 14	**ergänzen**: Beitrag für Qualitätsstufe I: Fr. 15.–/Baum wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4 Abs. 1.13.
Anhang 7 Ziff. 3.2	Die Vernetzungsbeiträge sind brutto mindestens auf dem heutigen Stand (AP 2011) weiterzuführen. Die Vernetzungsbeiträge für den Landwirt dürfen nicht reduziert wer-	Die Vernetzungsprojekte haben sich gut etabliert und sie sind ein sehr gutes Instrument für die zielgerichtete Bewirtschaftung der Biodiversitätsförderflächen. Es wird auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den.	relativ viel in Grundlagenerarbeitung und Beratung investiert. Aus diesen Überlegungen ist es ein falsches Signal, wenn die Vernetzungsbeiträge sinken würden, da dadurch die Motivation der Bewirtschafter sinken könnte. Weiter entsteht während einer Übergangsphase von bis zu 6 Jahren ein grosser zusätzlicher administrativer Aufwand, da dann je nach Projektphase unterschiedliche Vernetzungsbeiträge auszuzahlen und für die Restfinanzierung abzurechnen wären. Der Bund müsste dann via Beitragsberechnungsservice diese Differenzierung auch steuern können.
Anhang 7 Ziff. 3.1	BFF-Förderbeiträge müssen als Summe ab Talzone bis und mit Bergzone 2 mindestens gleich gross sein wie bisher (Basis AP 2011 inkl. allgemeine DZ-Beiträge).	In den unteren Zonen besteht die grösste Ziellücke im Bereich Biodiversität. Hier sollten zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 1b und 3b	**ändern:** Die Summe der DZ für wenig intensiv genutzte Wiesen muss in allen Zonen deutlich tiefer ausfallen als jene für extensiv genutzte Wiesen.	Gemäss Vorschlag ist die Summe der DZ in der BZ III und IV für wenig intensive und extensive Wiesen gleich gross. (BZ III: QS I je Fr. 2'520.-, QS II je Fr. 3'520.-; BZ IV, QS I je Fr. 2'550.-, QS II je Fr. 3'550.-). Wenn der Beitrag für eine wenig intensive Wiese gleich hoch ist wie für eine extensiv genutzte Wiese, dann werden extensiv genutzte Wiesen in wenig intensive überführt und gedüngt.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Pkt. 13	**ändern:** Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.--	Eine Differenzierung der Beiträge ist ungerechtfertigt. Nussbäume benötigen kaum PSM und sind daher sehr ökologisch. Vermeidung von zusätzlichem administrativem Aufwand, da sonst die Bäume mit verschiedenen Ansätzen abgerechnet werden müssten. Regelung nicht über Beitrag, sondern über die maximale Dichte in QS II: Beitrag für maximal 80 Nussbäume je Hektare. Die meisten Betriebe haben 1, 2 bis 3 Nussbäume im Obstgarten. Diese sind nicht weniger wertvoll als andere

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Obstbäume. Die separate Erhebung ist ein Mehraufwand.
Anhang 7 Ziff. 5.3	**ändern:** **... beträgt 400 Franken pro Hektare Grünfläche**	Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher.
Anhang 7 Ziff. 6.2	**ergänzen:** **Der Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen beträgt 800 Franken pro Hektare und Jahr**	Ressourceneffizienzbeiträge für Spezialkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.
Anhang 8 Ziff. 2.4	**Zustimmung.**	Dies erhöht die Transparenz der Massnahme gegenüber Landwirten und der Öffentlichkeit.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts: NHV, Flachmoor-VO, TWW-VO, IANB-VO, HM-VO, A-VO	**ergänzen:** Ergänzen mit je einer Ziffer und entsprechendem Text für die Hochmoorverordnung und die Auenverordnung. Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „Unterhaltsbeiträge" ist jeweils zu ersetzen mit „bisherige Beiträge an die regelmässige Pflege"	Auch in Objekten dieser Inventare gibt es Pflege-/Bewirtschaftungsmassnahmen. Der Begriff „Unterhalt" wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale" Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Umsetzung der Koordination: Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten: Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.), einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt" ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?).

In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss bezüglich des Tierschutzes insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sommerungsbetrieben unterschieden werden, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2	**ergänzen:** "Definition Kontrollmethoden..." „Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden.	Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: Es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.
Art. 3 Abs. 1	**neu:** Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milch-	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	produktion, was einen anderen Abstand zwischen den Grundkontrollen erlaubt als bei den Ganzjahresbetrieben.	werden.
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	**ergänzen:** für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten: **4. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** **5. Ressourceneffizienzbeiträge**	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkten bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2 Abs. 2)
Art. 4 Abs. 1	Basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe **planen** die Kantone zusätzliche Kontrollen.	Nicht in allen Bereichen führt der Kanton selber Kontrollen durch.
Art. 4 Abs. 1^{e}	**ergänzen:** **f. komplexe und/oder grosse Betriebe** **g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften**	Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 7 Abs. 2	**ergänzen:** **Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht.**	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 Direktzahlungen (Flächen und Tiere)	**ändern:** Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetriebe überprüfen.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt zu einem deutlichen Mehraufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Direktzahlungen (Biodiversität)	**ändern:** Unterscheidung zwischen Einstiegskontrolle betreffend biologischen und landschaftsrelevanten Kriterien und Stichprobenkontrolle betreffend Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen. **Die Einstiegskontrollen für die biologischen und landschaftsrelevanten Kriterien sollten umbenannt werden (z. B. Q-Beurteilung oder Attestierung)** Wenn keine Unterscheidung von Attestierung und Kontrolle gemacht wird, dann ist der minimale Kontrollrhythmus von 8 Jahren plus 1 % Stichprobenkontrolle in Ordnung. Wenn diese Unterscheidung gemacht wird, dann sollten maximal jährlich 10 % (d.h. jede Fläche einmal in 10 Jahren plus Attestierung alle 8 Jahre) kontrolliert werden müssen, sonst ist der Aufwand zu gross.	Gestützt auf den Bericht der Finanzkontrolle des Bundes mussten wir bei den ÖQV-Elementen innerhalb der 6 jährigen Verpflichtungsperiode eine Kontrolle betreffend die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen und bei Ablauf der Verpflichtungsperiode eine Neubeurteilung betreffend die Erfüllung der biologischen Kriterien für die Weiterführung als Qualitäts-Objekt (Attestierung) machen.
Anhang 1 Vernetzung	**ändern:**	Der Widerspruch betreffend Kontrollhäufigkeit von 10 % (DZV, Anhang 4, Abs. 2.4) und 1 % (VKKL Anhang 1, Biodiversität) ist zu bereinigen

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich werden die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht umgesetzt. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden, umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal Fr. 2'000.---/ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa Fr. 1'600.--/ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54 %. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität. Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Deshalb kann die vorgesehene Unterstützung für diese Kulturen, deren Bedeutung gering ist und welche von den Lebensmittelproduzenten wenig gefragt wird, massvoll reduziert werden. Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von Fr. 1'800.--/ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken. Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von Fr. 1'000.– zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um Fr. 1'200.–/ha erhöht werden, um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	**ergänzen:** Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	Das BLW schlägt für Futtergetreide keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.	von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1 Abs. 3 (neu)	**neu:** **Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	
Art. 5	**ergänzen und ändern:** Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.--** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800.-- c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; **Fr 1'200.--** d. für Soja; **Fr. 800.--** e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; **Fr. 800.--** f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: **Fr. 1'800.--**	Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf Fr. 800.--/ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Im Rahmen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um Fr. 100.--/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1'900.--/ha) vor.
Anhang, Ziff 1.2		Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe. Es muss zusätzlich eine Kürzung der Direktzahlungen um den falsch beantragten Beitrag möglich sein.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3	**streichen:** Führen ungetrennt lebende Ehe- ~~**und Konkubinats**~~partner oder Personen in eingetragener Partnerschaft	Es ist ein sehr grosser rechtlicher Unterschied zwischen Ehe, Konkubinat und eingetragener Partnerschaften http://www.konkubinat.ch/ubersicht-konkubinat-oder-ehe Diese Bestimmung kann auch nicht vollzogen werden.
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	**streichen.**	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne des Landwirtschaftsrechts mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	**ergänzen:** die auf dem Betrieb anfallenden Arbeiten ohne anerkannte Gemeinschaftsform nach den Artikeln 10 und 12 **mindestens 50 % der anfallenden Arbeiten** von anderen Betrie-	Analog zur DZV, denn i.d.R. folgt nach der Anerkennung auch ein Gesuch um Direktzahlungen. Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ben **oder Lohnunternehmer** geführt werden.	stellt werden.
Art. 6 Abs. 5 Bst. d (neu)	**neu:** **Gebäude oder Gebäudeteile zur Nutzung an betriebsfremde Tierhalter vermietet sind, gehören diese nach wie vor zur Produktionsstätte des Betriebes, sind jedoch nicht anrechenbar.**	Definition für zweite Tierhaltung auf dem Betrieb, z.B. Pensionspferdehaltung, welche nicht durch den Bewirtschafter betrieben wird.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	**ändern:** **jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom ... erreicht.**	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	**ergänzen:** ..tätig ist **und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden. Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 13 Bst. c	**streichen.**	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören. Der parlamentarische Wille bei der Behandlung der Gewässerschutzgesetzgebung war klar, dass der Uferbereich entlang von Fliessgewässern zu LN gehört.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	**ergänzen:** **dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach**	Begründung siehe Art 13 c.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Art. 52 DZV.	
Art. 15 Abs. 3 (neu)	**neu:** **Damit eine Spezialkultur angerechnet werden kann, muss diese klimatisch standortgerecht und kulturspezifisch erfolgen. Dabei muss ein kulturspezifischer Ertrag erzielt werden, welcher landwirtschaftlich verwertet wird.**	Es gibt immer Gesuchsteller mit Spezialkulturen in Höhenlagen, die sich nicht eignen. Begründet ist dies primär für zusätzliche SAK.
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	**ergänzen:** **Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten.**	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts.
Art. 27 Abs. 3	**streichen.**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: - Ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. - Die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. - Die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. - Die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. - Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. - Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. - Es gibt keine Gründe, weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	**ergänzen:** "Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie ..."	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f). Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**ergänzen:** Mutterkuh / andere Kühe alle 1 GVE	In der Begriffsverordnung müssen die Mutterkühe den gemolkenen Kühen gleichgestellt und mit 1 GVE berechnet werden. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh nur noch 0.8 GVE. Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	**Zustimmung.**	Die Streichung der Einkommensbegrenzung wird begrüsst.
Art. 8 Abs. 3	**ändern:** Ein Planungsinstrument für eine Periode **von 3 Jahren**...	Eine Periode von mindestens fünf Jahren ist sehr lang und die Planung verliert an Eintretenswahrscheinlichkeit.
Art. 10 Abs. 1	**Zustimmung.**	ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich vereinheitlichen → generell bei 10 km. Nach Art. 14 Abs. 4 GSchG liegt der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich bei 6 km, im BGBB zwischen 6 und 10 km.
Art. 15, Abs. 1, Bst. g	**Zustimmung.**	Pachtlandarrondierung: höherer Anreiz (Fr. 1'200.--) und verkürzte Abtretungsfrist (12 Jahre) werden begrüsst.
Art. 16a (PWI)	**ändern:** Die Beitragssätze für PWI müssen erhöht werden	Der Anreiz für PWI muss erhöht werden, damit nicht zugewartet wird, bis eine Sanierung notwendig ist Die Beitragssätze sollen nach Massnahme und technischen Schwierigkeiten unterschieden werden. Eine PWI einer Kiesstrasse kostet weniger als eine PWI einer Belagsstrasse.
Art. 16 Abs. 2	**ergänzen:** Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetter-	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen.	mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren.
Art. 19e		Die Abwicklung müsste möglichst einfach erfolgen, sonst besteht die Gefahr, dass die Beiträge primär an die Beratung und nicht zu den Landwirten gelangen.
Art. 44 Abs. 1 Bst. d	**ergänzen:** Weiterführung der finanziellen Unterstützung von Photovoltaikanlagen	Viele Betriebe haben auf Grund der Weisungen des BLW mit der Realisierung zugewartet, bis die KEV zugesichert ist, damit ein IK gewährt werden kann. Sie haben damit auf höhere Einspeisevergütungen verzichtet und würden nun bestraft, was gegen Treu und Glauben verstösst.
Art. 44 Abs. 1 Bst. f (neu)	**neu:** den Kauf von landwirtschaftlichen Grundstücken.	Für die längerfristige Existenz sind die Betriebe immer mehr auf genügend Betriebsfläche angewiesen. Diese sind am sichersten, wenn sie sich im Eigentum des Landwirts befinden. Um nicht preistreibend zu wirken, sollte der maximal zu unterstützende Kaufpreis ca. 20 % unter dem Höchstpreis liegen.
Art. 51 Abs. 4	**ändern:** Baukredite können gewährt werden nur bis zur Höhe der Hälfte der Summe der öffentlichen Beiträge:	Das ist zu tief und kann eine Finanzierung teilweise verunmöglichen. Mindestens zwei Drittel der öffentlichen Beiträge sind notwendig. Um Teilzahlungen zu beantragen, vergehen in der Regel zwei bis drei Monate. Zudem wird der Kanton in seiner Finanzierung eingeschränkt. Es ist wichtig dass die Rechnungen der geleisteten Arbeiten bezahlt werden können. Es darf nicht passieren, dass neben dem Baukredit der Kreditkasse noch ein Bankkredit erforderlich wird. Dies ist eine unnötige Einschränkung und macht die Finanzierung schwierig.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	**Zustimmung.**	ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich vereinheitlichen → generell bei 10 km. Nach Art. 14 Abs. 4 GSchG liegt der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich bei 6 km, im BGBB zwischen 6 und 10 km.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung.**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.
Art. 19	**streichen.**	Die Umschulungsbeihilfen erweisen sich seit Beginn ihrer Einführung als Massnahmen ohne Wirkung. Deshalb soll diese Massnahme ersatzlos gestrichen und nicht nochmals verlängert werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	**ändern:** Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern.
Art. 6 Abs. 3	**ändern:** Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt. Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.

Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.

Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charta Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9 Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen (siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes). Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	**ergänzen:** Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden. erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2	**Zustimmung.**	Grundsätzlich sind Vereinheitlichungen und damit die einfachere Kontrollierbarkeit zu begrüssen. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, wird wohl in der stark integriert geführten Wertschöpfungskette durch die grossen Verarbeiter beurteilt. Insgesamt erscheint dieser Bestand in dieser Höhe äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit die Nährstoffkonzentration pro Standort. Unter dem Gesichtspunkt, dass grosse Stalleinheiten auch professionell bezüglich Emissionen (z.B. durch Einsatz von Luftwäscher) und Düngermanagement (z.B. Trocknung) geführt werden können, ist aus Sicht der Umwelt nach unserem Dafürhalten nichts entgegenzuhalten.
Art. 7 Absatz 2 lit. a, b, c und d	**streichen.**	Der Markt um Nebenprodukte hat sich dahingehend gewandelt, dass heute ein Nachfrageüberhang besteht. Dazu kommt, dass mit der Konzentration bei den lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Anzahl der Produktionsstandorte abnimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist es für die Kantone über eine Dauer von fünf Jahren kaum mehr möglich, von regio-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		naler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse zu sprechen. Zudem sind die 75 km schwierig zu verstehen, wenn heute Rohstoffe (z.B. Kartoffeln) aus dem Kanton Luzern oder Bern in die Westschweiz zur Verarbeitung geführt werden und dann die Nebenprodukte für den Kanton Luzern diese Distanzanforderung überschreiten. Durch den Nachfrageüberhang ist es heute für viele Lebensmittelverarbeiter einfach, andere Betriebe für die Verwertung zu finden. Es herrscht sozusagen eine Konkurrenz um diese Produkte. So sind sie kaum mehr darauf angewiesen, Verträge über längere Zeiträume einzugehen. Zudem lassen sich Gehaltsangaben kaum zuverlässig langfristig festlegen.
Art. 6	**Zustimmung.**	Die Verfahrensleitung und somit die Einreichung der Gesuche beim BLW wird ausdrücklich begrüsst. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen.
Art. 11	**Zustimmung.**	Die Verfahrensleitung und somit die Einreichung der Gesuche beim BLW werden ausdrücklich begrüsst. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen. Die Erweiterung auf Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen. Die Einführung anderer zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die vom Parlament im Rahmen der AP 14-17 beschlossene Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 sind zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu gewähren.	Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen, sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten, wo noch keine 100 % Marktversorgung besteht. Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotenzial im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und regionale Wertschöpfung erreicht. Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur). Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbewerbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. a	**ändern:** Die Übermittlung an AGIS soll **täglich** möglich sein.	Wird benötigt für Aktualisierung aGate.ch und aller Umsysteme. Nur so können wir innerhalb nützlicher Frist Personen in die Systeme bringen und sie können ihre Meldungen vornehmen (z.B. Tierverkehr).
Art. 4 Bst. b	**ändern:** ..., in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres;	Diese Daten sind bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**ändern:** **....** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres;	Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc.
Art. 4 Bst. d	**ändern:** ...: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres;	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 8 Bst. c (neu)	**neu:**	Basis für Erfassung im Feld auf Tablet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Acontrol soll die Erfassung Offline ermöglichen.	
Art. 12 Abs. 1	**ändern:** Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben, Flächenkorrekturen anzubringen, zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc.
Art. 12 Abs. 2	**ändern:** Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Solange, die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 20 Bst. c	**ergänzen:** inkl. E-Mail-Adressen.	Wir wollen auch E-Mailadressen, welche Landwirte auf Agate.ch hinterlegen, einsehen und exportieren können. Der gesamte Prozess Mailadressen ist zu überarbeiten.
Art. 22 Abs. 3 (neu)	**neu:** Agate soll weitere Nutzerkreise zulassen.	Es kommen laufende neue Bedürfnisse dazu: - Traubenpass - Biodiversität (z.B. Ökobüro) - Neophyten (Mut-User)
Art. 24	Für den Umfang und die Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BEVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET-Verordnung muss gegeben sein.	Verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich werden auf acontrol abgebildet. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat.
Anhang, Ziff. 1 Bst. a	**ergänzen:** mehrere E-Mailadressen.	Geschäft, Privat
Anhang, Ziff. 1 Bst. c	**ändern:** Mehrzahl von Kontrollperson**en.**	Es sind mehrere Kontrollpersonen möglich.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Punkt 1 Seite 4	**streichen:** Im Hinblick auf eine kohärente regionale Landschaftsentwicklung ist dort ein einziges kantonales Landschaftsqualitätsprojekt nicht zielführend und kann nicht bewilligt werden. **ergänzen:** Kantone mit mehreren Landschaftsqualitäts-Projektgebieten können ein Dachprojekt mit den unterschiedlichen Landschaftsqualitäts-Projektgebieten eingeben.	Es soll möglich sein, ein kantonales Dachprojekt mit verschiedenen Projektperimetern einzureichen. Dies führt zu einer administrativen Entlastung, da die kantonalen Grundlagen nur einmal erarbeitet werden müssen.
Punkt 1 Seite 4	Landschaftsfachperson als Funktion ist zu streichen.	Für die Umsetzung ist der Kantone zuständig, eventuell müssen Aufgaben aufgeteilt werden.
Punkt 3.2 Seite 9	Einmalige Zahlungen (Investitionen) dürfen nicht ausgeschlossen werden, wenn diese in einem direkten Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung liegen.	Es muss möglich sein, z.B. das Erstellen von neuen Objekten wie Trockensteinmauern, Teiche oder Bäume, finanziell abzugelten.
Punkt 5 Seite 11	Die Abwicklung der Vereinbarungen muss auch elektronisch ermöglicht werden, indem der Bewirtschafter die Massnahme im System anmeldet und auf einer Zusammenfassung mit seiner Unterschrift bestätigt, zum Beispiel via	Papiermässige Vereinbarungen führen zu einem grossen administrativen Aufwand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Datenerhebung.	
Punkt 5 Seite 11	Die Einstiegshürde von einer Beteiligung von 50 % der Bewirtschafter soll gestrichen werden und die Mindestbeteiligung am Ende der ersten Phase soll auf 50 % reduziert werden.	Ein neues Instrument braucht seine Anlaufzeit. Es kann allenfalls eine Mindestbeteiligung für eine Weiterführung in die 2. Phase vorgegeben werden. Die Landschaftswirkung wird ja mit den Umsetzungszielen definiert, und diese müssen ja zu 80 % erreicht werden.
Punkt 6 Seite 12	Wie bei Vernetzungsprojekten sollte auch bei begründeter Nichterreichung der 80 % eine Weiterführung allenfalls unter Auflagen möglich sein.	Falls die Umsetzungsziele bei der Erarbeitung nicht realistisch eingeschätzt worden sind, wäre dieser Punkt ein Killer für ein Projekt. Es kann auch ausserordentliche Situationen geben, durch welche ein Nichterreichen begründet sein kann.

Beilage

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Uri 0004 UR Regierung des Kantons Uri: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 6460 Altdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2013/mb/V2.6

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 27
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 29
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 30
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 33
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 35
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 36
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 37
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 39
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 40
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 41
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 42
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 43
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 44
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 49

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erachten die von den eidgenössischen Räten am 22. März 2013 verabschiedete Agrarpolitik 2014 bis 2017 als zielführend im Sinne der erwünschten nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft. In diesem Sinne unterstützen wir grundsätzlich die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik.

In diesem Kontext haben Sie uns eingeladen Änderungen an 16 landwirtschaftlichen Verordnungen zu bewerten und zu kommentieren. Die Bemerkungen zu den einzelnen Themen finden sie bei den entsprechenden Kapiteln.

Das Parlament und auch der Bundesrat hat den Kantonen eine Vereinfachung der Administration und des Vollzugs versprochen. Leider wurde diesem Thema nicht genügend Augenmerk geschenkt. Die Kantone werden in mehreren Bereichen mit zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten zu rechnen haben.

Wir bitten das Bundesamt für Landwirtschaft und letztlich den Bundesrat dieses Anliegen ernst zu nehmen und entsprechende Anpassungen zu Gunsten der Kantone, der Ausführenden aber auch der betroffenen Landwirte, mit einem einfachen, umsetzbaren und kostengünstigen System, vorzunehmen.

Der Kanton Uri ist der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Der Kanton Uri begrüsst daher den Entscheid, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet wird. Aus diesem Grund nehmen wir zu den entsprechenden Artikeln zum heutigen Zeitpunkt keine Stellungnahme. Wir gehen aber davon aus, dass wir zu dem angepassten Konzept eine Stellungnahme abgeben können.

Wir begrüssen insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Boden (Bodenbedeckung, Bodenerosion, Definition eines Naturereignisses, Tabelle mit Massnahmen inkl. Punktesystem). Zentral sind für uns auch die Anliegen im Bereich Gewässerraum sowie die Ausrichtung der Agrarpolitik an den Umweltzielen (UZL).

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, die folgenden Anträge in ihre koordinierte Stellungnahme aufzunehmen.

Regierungsrat des Kanton Uri

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport usw.). Wir erwarten vom Bund eine einfache und zeitlich vernünftig umsetzbare Lösung.

Bei der Berechnung der SAK soll der Anteil der Direktvermarktung nur einen reduzierten Anteil des Gesamtwerts ausmachen. Letztlich soll noch immer die landwirtschaftliche Produktion im Zentrum der Beurteilung bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind unterstützen wir die vorliegende Version des BLW. Dies ist insbesondere bei der Gewichtung zu berücksichtigen. Bei gegenteiliger Meinung wie zum Beispiel im ökologischen Bereich unterstützen wir die Ansicht des BLW.

Die Strategie des Bunds sieht vor, mit neuen Beitragsarten und -typen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14 bis 17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.
b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.
c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.
d) nicht berücksichtigt, dass Berggebiete aufgrund der Topographie kaum Möglichkeit haben, beim Ressourceneffizienzprogramm angemessen mitzumachen.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nur teilweise eingehalten werden.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugutekommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) ab 2017 lehnen wir ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es Kantone gibt, die die Datengrundlagen noch nicht in der geforderten Art zur Verfügung haben, nachdem der Bund bereits im Jahr 2000 den diesbezüglichen Auftrag an die Kantone erteilt hat. Zudem wurden die Hangbeiträge als Teilkompensation für den Ausfall der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP Beiträge) in Aussicht gestellt. Wir verlangen, dass die Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) spätestens 2015 eingeführt werden.

Bei der Alpung und Sömmerung plädiert der Kanton Uri für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bezug auf den Tierschutz gibt es Folgendes festzuhalten: Es fehlt die klare Regelung, die das Primat und die Führung dieser Bereiche der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Artikel 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist. Somit ist umfassend die Tierschutzverordnung (TSchV) auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ÖLN noch kein ausreichend klares Normengerüst, damit klar wird, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Durch das Zusammenfügen mehrerer Verordnungen in eine Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die Lesbarkeit gesunken. Die entsprechenden Bestimmungen müssen nun an mehreren Stellen in der DZV gesucht werden.

Die wichtigsten Forderungen des Kanton Uri sind:

- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1. Januar 2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Der neue BFF-Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" und die bisherigen Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind als LN zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 1 Beitragsabstufung nach Fläche	~~Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1~~ Die Kulturlandschaftsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe a ohne Alpungsbeitrag (Ziffer 5) und ohne Sömmerungsbeitrag (Ziffer 6), die Versorgungssicherheitsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe b sowie die Produktionssystembeiträge nach Artikel 2 Buchstabe e werden ~~wird~~ auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: Grössenklassen / Fläche / Kürzung 1 / bis 40 ha / 0 % 2 / über 40-70 ha / 25 % 3 / über 70-100 ha / 50 % 4 / über 100-130 ha / 75 % 5 / über 130 ha / 100 %	Die Beitragsabstufung nach Fläche soll analog der bisherigen Regelung über alle Direktzahlungen nach altem System abgestuft werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht im Sinne des Parlaments nur noch einen einzelnen Beitragstyp abzustufen. Der Sömmerungsbeitrag war in der alten Regelung nicht enthalten. Der Alpungsbeitrag wird im Interesse der Erhaltung der Alpbewirtschaftung ebenfalls ausgeschlossen. Die Beitragsabstufung soll analog der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Nicht beitragsberechtigt sollen auch Betriebe des Bundes sein.	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein.
Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.
Art. 12 Abs. 2 Bst. b Anrechenbarkeit Biodiversi-	Buchstabe b ist zu streichen.	Die Umsetzung mit Abklärung der Eigentumsrechte oder

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
tätsförderflächen		Einforderung der Pachtverträge ist sehr schwierig. Die Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten ist vielerorts nicht pachtrechtlich geregelt.
Art. 13, Abs. 1 Bewirtschaftung nationale NHG-Flächen	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Hochmooren, Auengebieten, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a…..	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Die entsprechenden Verordnungen gingen offensichtlich vergessen. In den genannten, zusätzlichen Inventaren von nationaler Bedeutung gibt es Flächen (z. B. Pufferzonen von Hochmooren oder Teile der Auen wie Gletschervorfelder), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).
Art. 33 Abs. 1 Erhebung Tierbestände	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten kostenlos zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 39, Abs. 2 Beitrag für den Uferbereich	Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Diese Flächen sind ja gerade gezielt zu pflegen, damit diese Standorte nicht komplett einwachsen. Gerade die Offenhaltungsbeiträge, die Hangbeiträge, die Steillagenbeiträge und die Produktionserschwernisbeiträge sind auf diesen Flächen auszurichten. Offensichtlich ist sich das BLW nicht bewusst, wie aufwendig die Grenze zwischen Produktion und Produktionsaufgabe gepflegt werden muss. Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken, usw. ein Anreiz bestehen. Wir verstehen, dass auf der LN (Talzone) keine Beiträge gewährt werden müssen. Der neue Beitragstyp "Uferbereich entlang von Fliessgewäs-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sern" wurde bewusst zur Verbesserung der Arbeitsabläufe des Bewirtschafters rund um die Fliessgewässer geschaffen. Mit dem Ausschluss der Grundbeiträge wird der neue Beitragstyp für den Bewirtschafter nicht attraktiv und somit nicht angemeldet. Nach den vorliegenden Anhörungsunterlagen würde dieser Beitragstyp mit der Qualitätsstufe I total nur 300 Franken an Beiträgen auslösen. Es können weder Kulturlandschaftsbeiträge noch Versorgungssicherheitsbeiträge ausgelöst werden, dies im Gegensatz zum Beispiel für den Beitragstyp "Extensive Wiese", wo ein Vielfaches mehr an Beiträgen ausgelöst wird.
Art. 39 Abs. 3 Waldeinwuchs	Streichen	Eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird bearbeitet und offengehalten, solange sie arbeitstechnisch vernünftig bewirtschaftbar und finanziell genügend abgegolten wird . Ansonsten wird die Fläche nicht mehr bewirtschaftet und einwachsen. Alles andere ist Theorie und wirkungslos.
Art. 40, Abs. 1 Hangbeitrag dritte Stufe	Die Einführung der dritten Hangneigungsstufe soll ab dem Jahr 2015 eingeführt werden. Die entsprechende Übergansregelung im Artikel 112 Absatz 5 soll angepasst werden.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund zehn Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodatensysteme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art. 40, Abs. 2 Hangbeitrag für den Uferbe-	Für Flächen von Weiden, Reben, ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessge-~~	Siehe Artikel 39 Absatz 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
reich	~~wässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet	
Art. 41, Abs. 2 Steillagenbeitrag	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft:. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 bis 51 Prozent) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beiträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2'000 Franken nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Art. 41, Abs. 4 Berechnung Steillagenbeitrag	Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die ~~Flächen~~ landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 13 Buchstabe a LBV berücksichtigt~~, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen~~.	Mit der linear berechneten Methode muss die Datenbasis zur Berechnung angepasst werden.
Art. 48, Abs. 2 Voraussetzungen Versorgungssicherheitsbeitrag, halber Mindesttierbesatz für Biodiversitätsflächen	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 2 ausdrücklich.	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.
Art. 49, Abs. 3 Produktionserschwernisbeitrag, halber Mindesttierbesatz	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 3 ausdrücklich.	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versor-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gungssicherheit verloren.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g Hecken, Feldgehölze, Uferbereich	Die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, Bst. f beibehalten → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben~~, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, f oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Der BFF-Typ Uferbereich wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht.
Art. 53, Abs. 2 Qualitätsstufen	Buchstabe "p" ist zu streichen.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Gerade bei diesen Flächen handelt es sich oftmals um besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen. Entsprechend sind diese Flächen im Anhang 7 aufzunehmen und die Beitragshöhe zu definieren. Wie schon in Artikel 13 gingen diese Bundesinventare hier

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		vergessen, Erklärung siehe Artikel 13
Art. 53, Abs. 3 Bundesinventare	….Flachmoore, Hochmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und ……	Wie schon in Artikel 13 sind diese beiden Bundesinventare untergegangen.
Art. 57 Abs. 1a Voraussetzungen Qualitätsstufe III	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch die Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist jedoch verständlicher, wenn diese Pufferzonen hier ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 58 Abs. 4 Höhe Vernetzungsbeitrag	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von 1'000 Franken/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativem Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird.
Art. 59 Abs. 2 Mindestanforderungen Vernetzungsbeitrag	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits sind diese terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Hand-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		lungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.
Art. 59 Abs. 6 Vernetzungsbeitrag	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60 Abs. 2 Beitrag Landschaftsqualität	Für die Projekte …….. pro ha ~~LN~~ Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstabe a bis c LBV höchstens …	Falls die Strukturelemente (Hecken, Feld-, Ufergehölze, Uferbereich) nicht zur LN zählen sollten, muss hier eine Korrektur angebracht werden. Speziell bei Landschaftsqualitätsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Diese Elemente stellen ja oft gerade eine hohe Landschaftsqualität dar. Wir möchten hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die genannten Strukturelemente zur LN zählen sollen.
Art. 61 Abs. 7 Beitragshöhe Landschaftsqualität	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Beitrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Planungssicherheit! Die Beitragshöhe soll im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Abs. 1 Voraussetzungen Beitrag Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziffer 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent ~~folgenden~~ Mindestanteilen aus frischem, siliertem aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. ~~a im Talgebiet: 80 Prozent der TS~~ ~~b im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet.
Art. 74 Einsatzbereiche Ressour-	Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich	Die neuen eingeführten Ressourceneffizienzbeiträge ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a (LwG), welche in vielen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
ceneffizienzbeiträge	und bei der Hofdüngerlagerung und allenfalls für Fütterungsmassnahmen (Rindvieh, Geflügel, Schweine) vorgesehen werden. Ressourceneffizienzbeiträge sollen bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter gewährt werden.	Kantonen genutzt werden, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die Direktzahlungsverordnung zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen. Gerade im Stallbereich (z. B. rascher Harnabfluss mit Schieber) ist noch ein grosses Verbesserungspotenzial vorhanden. Gemäss den UZL ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären. Wir beantragen daher, dass zumindest Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte gewährt werden, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.
Art. 74 Abs. 3 Befristung Ressourceneffizienzbeiträge	Absatz streichen	Keine zeitliche Beschränkung
Art. 95 Abs. 1 b Anmeldung Direktzahlungen und ÖLN		Gegen eine grundsätzliche Anmeldung ist nichts einzuwenden, die Anmeldung konkreter Flächen bezüglich Biodiversitätsbeiträgen hat aber gleichzeitig mit andern Flächenerfas-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sungen zu erfolgen.
Art. 97 Abs. 2 Gesuchstermine und Fristen	Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die Anmeldung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von acht Jahren und müssen nicht jährlich von Neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 100 Abs. 2 Anforderungen an die Kontrolle	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Artikel 95 genügend und gut geregelt: Absatz 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Artikel 6 Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) erfüllt. In Artikel 100 Absatz 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3 Anforderungen an die Kontrol-		Vergleiche Bemerkungen zu Artikel 100 Absatz 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
len		
Art. 100 Abs. 5 Anforderungen an die Kontrollen		Nach Artikel 95 Absatz 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2 Nachkontrolle		Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren. In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes muss eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101, Abs. 3 Kontrollergebnisse	Anpassung des Absatz 3 wie folgt: Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des ~~Zusammenarbeitsvertrags nach Artikel 102 Absatz 2 an die jeweilige kantonale Kontrollstelle~~ schriftlichen Vertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter.	Der Begriff Zusammenarbeitsvertrag existiert in der VKKL nicht. Bitte überall die gleichen Begriffe verwenden, damit keine Verwirrung entsteht. Nach Artikel 6 Absatz 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4 Prüfung Kontrolldaten durch kantonale Vollzugsorgane	Anpassung des Absatz 4 wie folgt: ~~Die Koordinationsstelle~~ Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität ~~und stellt sie den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung~~.	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von sieben Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102 Abs. 1 Zuständigkeit bei Kontrollen	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 102, Abs. 3 Kontrollen durch Projektträgerschaft	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a Kürzung der Beiträge	Neue Formulierung: a. ~~vorsätzlich oder fahrlässig~~ falsche Angaben macht;	Die Begriffe "vorsätzlich oder fahrlässig" setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich "vorsätzlich" oder "fahrlässig" falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Diese Abklärung zu machen sind unsinnig und gehören fast zu einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss genügen, dass die Angaben in einem gewissen Mass falsch sind. Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie wie sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z. B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 103 Abs. 1 Bst. b Kürzung der Beiträge		Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f Kürzung der Beiträge		Es ist zu definieren, was unter dem Begriff "kürzungsrelevant" zu verstehen ist. Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Art. 103 Abs. 2 Kürzung der Beiträge		Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Artikel 103 Absatz 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 107 Abs. 3 Auszahlung Beiträge	Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bis zum 31. Dezember des Beitragsjahrs aus.	Die bisherige Praxis wir beibehalten. Eine Auszahlung im November und kurz darauf im Dezember macht keinen Sinn und bringt im Vollzug innerhalb kurzer Zeit eine Mehrbelastung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Falls eine dritte Auszahlung erfolgt, soll dies in Form einer weiteren Akontozahlung erfolgen.
Art. 108 Eröffnung von Verfügungen	Ersatzlos streichen	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander.
Art. 111 Beitragsberechnungsservice	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, daher muss eine finanzielle Verpflichtung der entsprechenden Kantone ausgeschlossen sein.
Art. 112, Abs. 2 Übergangsbestimmungen Ausbildung Ehepartner	Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die seit dem Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben, erfüllt. Dies gilt auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.	Damit wir keine unnötigen Sozialfälle provozieren, sollte es weiterhin möglich sein, die Direktzahlungen bis zur Erreichung des AHV-Alters durch beide Ehepartner zu erhalten. Es handelt sich nur um sehr wenige Betriebe, wo die Ehepartner über keine Ausbildung verfügen. Trotzdem gibt es sie noch. Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze durch den ersten Partner wird nur die einfache Rente ausgelöst. Diese Rente reicht ohne ein zusätzliches Einkommen nicht aus, den Privatverbrauch zu finanzieren. Der zweite Ehepartner ohne Ausbildung wird es in diesem Alter wesentlich schwerer haben, eine Arbeit ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebs zu finden. Damit diese Familien bis zum Zeitpunkt des zweiten Rentenfalls nicht in finanzielle Engpässe kommen, soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.
Art. 112, Abs. 5 Übergangsbestimmungen Hangbeitrag	Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum Dezember ~~2016~~ 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~in den Jahren 2014-2016~~ im Jahr 2014 700 Franken je Hektare.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund zehn Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodaten-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		systeme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art 112 Abs. 7 Plafonierung Landschaftsqualitätsprojekte	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Die Kantone sollen auch mehrere Projekte anmelden können.
Art. 115 Abs. 3 Inkrafttreten	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Das Berggebiet ist dringend auf diesen erhöhten Beitrag angewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrags auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar 2015 erfolgen.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Phosphorproblematik	Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Abs. 2.1 Ziffer 16 Phosphorproblematik	…im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal *100* Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels … … nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf *einen Fehlbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der*	Die Kantone AG und LU haben einen Zuströmbereich ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem BLW Ende November 2012 hat man sich für die hier vorgeschlagene Regelung geeinigt, was den Landwirten kommuniziert wurde. Entsprechend wurde auch unser EG UWR § 29 angepasst. Dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Kulturen aufweisen.	nun diese bereits kommunizierte Bestimmung wieder geändert wird, bevor sie in Kraft tritt, ist für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Aus diesem Grund sollte man auf diese Verschärfung verzichten und die Formulierung gemäss Antrag wählen.
Anhang 1 Ziff. 3.1 Allgemeine Bestimmungen Pufferstreifen	Einzelstockbehandlung erst ab dem vierten Meter entspricht einer Verschärfung; zuvor war ab dem dritten Meter zulässig. Am bisherigen Recht festhalten.	
Anhang 1 Ziff. 3.2 Abs. 3 Wassergraben, Tümpel, Teich und Pufferstreifen	Gemäss Anhang 1 Ziffer 9 Absatz 1 darf der Pufferstreifen auf der gesamten Breite von sechs Meter nicht gedüngt werden. Dies entspricht einer Verschärfung. Am bisherigen Recht festhalten (drei Meter).	
Anhang1, Abs. 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	Für die Bekämpfung von Maiszünsler sollen keine PSM zugelassen werden (nur Trichogramma-Behandlung zulassen). Das gleiche soll für Blattläuse bei Speisekartoffeln gelten und für den Einsatz von systemisch wirkenden PSM ist ein Verbot zu erlassen (v. a. Neonicotinoide).	Die Zulassung dieser Applikationen ist eine Aufweichung des ÖLN. Neonicotinoide sind ein Bienengift und sind zu verbieten.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 5 Pufferstreifen bei Gewässern	Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde ~~oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde~~, ab der Uferlinie gemessen.	Der aufgeführte Artikel 41b Absatz 4 GSchV bezieht sich einzig auf stehende Gewässer. Nach Artikel 41a Absatz 5 GSchV kann auch bei Fliessgewässern in begründeten Fällen (Wald, Sömmerungsgebiete, Eindolungen, künstlich angelegte Gewässerkanäle) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss erläuterndem Bericht zur GSchV bezieht sich dies auf Gewässer, an denen keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Diese neue, weniger strenge Messweise macht deshalb in diesen Verzichtsfällen keinen Sinn bzw. widerspricht den Grundsätzen für einen Verzicht auf die Gewässerraumfest-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		legung.
Anhang 1, Ziff. 9 Abs. 1 und Abs. 5 Anforderung Pufferstreifen	Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ~~ab dem vierten Meter~~ zulässig.	Aus Sicht der Neobiota ist es angezeigt, eine Einzelstockbehandlung auch innerhalb des vier Meter breiten Streifens vornehmen zu können. Die Bewilligung einer Einzelstockbehandlung ist jedoch abhängig vom auftretenden Problempflanzen-Typ und den entsprechend zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmöglichkeiten (chemisch/mechanisch).
Anhang 4 Ziff. 1.2 QS I Abs. 1 Anforderung wenig intensiv genutzte Wiese	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 1 Anforderung Hecken, Feld- und Ufergehölze	Die Pflege des Gehölzes erfolgt ~~in der Regel alle 4 Jahre~~ periodisch abschnittsweise …..	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich ein Drittel auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht zum Teil den kantonalen Heckenschutz-Verordnungen. Bei langsam wachsenden Arten (dornentragende Gehölze) kann ein längeres Intervall durchaus sinnvoll sein. Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle vier Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt . "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziff. 1.7 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe I	Die Qualitätsstufe 1 ist so gut und ausreichend formuliert.	Dieses Element ermöglicht den Landwirten einen guten Einstieg in die Bewirtschaftung des Gewässerraumes nach Gewässerschutzverordnung. Dieser Ökotyp soll keine Verschärfung erfahren. Hingegen muss dieser Ökotyp wesentlich besser abgegolten werden und als LN angerechnet werden können (mit allen damit verbundenen Beiträgen). Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, dass der Uferbereich be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bei der Qualitätsstufe 2 ist der Absatz 2 zu streichen.	stockt ist (Hoch- oder Flachmoore bis ans Ufer). Es müsste auch noch definiert werden auf welche Länge (Parzelle, Bewirtschafter, ganzer Bachlauf).
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 4 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe II	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 5 Anforderungen Uferbereich Qualitätsstufe II	Die Kriterien unter Absatz 1 bis 4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 5 Anforderungen Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Die Anforderungen an die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind mindestens in dieser Form beizubehalten.	Die vorliegenden Anforderungen sind für die Bedeutung der Swissness als Mindestanforderung beizubehalten. Ansonsten wird der Konsument verunsichert und das Image der Landwirtschaft wiederum strapaziert.
Anhang 5 Ziff. 3 Anforderungen Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	…. Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 7 Ziff. 1.3 Beitragsansätze Steillagenbeitrag	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechti-	Je mehr Steillagenflächen ein Landwirt zu bearbeiten hat, desto eingeschränkter ist er in der Ausdehnung seiner Flächen. Diesem Umstand soll mit einem linear ansteigenden Beitragsmodell Rechnung getragen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2'000 Franken.	
Anhang 7 Ziff. 1.5 Alpungsbeitrag	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Franken b. übrige Raufutterverzehrer 360 Franken	Alpungsbeitrag beträgt 450 Franken pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360 Franken pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370 Franken für alle)
Anhang 7 Ziff. 1.6 Sömmerungsbeitrag	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Franken b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~320~~ 280 Franken c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Franken d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Franken e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Franken	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Der Sömmerungsbeitrag soll 450 Franken pro gesömmerter NST Milchvieh betragen. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80 Franken. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS II Qualitätsbeitrag	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* b. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50 Prozent. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Mit dem Erschwernisbeitrag kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Nr. 13. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume soll gleich sein und 30 Franken betragen.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden. Die Tatsache, dass mehr Nussbäume gepflanzt werden, liegt auch daran, dass im Nussanbau Marktchancen erkannt wurden, diese dürfen durch eine Verzerrung der Beitragspolitik nicht unterlaufen werden. Heute wird noch der grösste Teil

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Nüsse aus dem Ausland bezogen.
Anhang 8 Kürzungsbestimmungen		Wir gehen davon aus, dass die Kantone in diesem Prozess der Erarbeitung der Kürzungsrichtlinien gebührend mit einbezogen werden.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts ChemRRV, Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 Buchstabe e	*… in einem Streifen von ~~drei~~ sechs Metern Breite …*	Nach Anhang 9 Absatz 5 DZV und der Harmonisierung der Abstandsvorschriften ist - zumindest für Pflanzenschutzmittel - ein Pufferstreifen von sechs Metern anzulegen. Mit der neuen Messweise ab Uferlinie für Gewässer, an denen ein Gewässerraum festgelegt wurde, wird der Abstand für Pflanzenschutzmittel zu kleinen Gewässern sowieso schon verkleinert. Eine nochmals weitergehende Verkleinerung des Pufferstreifens für Pflanzenschutzmittel (von sechs auf drei Metern) für alle Gewässer widerspricht Anhang 9 Absatz 5 DZV und der Harmonisierung der Abstandsvorschriften und würde die Belastung mit Pflanzenschutzmittel für die betroffenen kleinen Gewässern nochmals zusätzlich erhöhen.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts ChemRRV, Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Buchstabe e (Änderung bisherigen Rechts)	*.. wobei der Streifen bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde ~~oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde~~, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern ab der Böschungsoberkante gemessen wird …*	Nach den Artikeln 41a Absatz 5 GSchV und Artikel 41b Absatz 4 GSchV kann auch bei Fliessgewässern in begründeten Fällen (Wald, Sömmerungsgebiete, Eindolungen, künstlich angelegte Gewässerkanäle) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Gemäss erläuterndem Bericht zur GSchV bezieht sich dies auf Gewässer, an denen keine Konflikte zwischen Schutz und Nutzung wahrscheinlich sind. Die neue, weniger strenge Messweise ab der Uferlinie macht deshalb in diesen Verzichtsfällen keinen Sinn bzw. widerspricht den Grundsätzen für einen Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts	Natur- und Heimatschutzverordnung, Flachmoorverordnung, Trockenwiesenverordnung, Amphibienlaichgebiete-	Der Begriff "Unterhalt" wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
NHV, Flachmoor-VO, TWW-VO, IANB-VO	Verordnung Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff "der Unterhaltsbeiträge" ist jeweils zu ersetzen mit "der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege2.	anfallende Sanierungsmassnahmen (z. B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und -information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein. Der "Kontrollinhalt" soll pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter zumutbar sein.

Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D. h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z. B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z. B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge usw.) einen sich in Grenzen-haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden müssen.

Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2a Anwesenheit Bewirtschafter bei Kontrollen	Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Anhang 1 (Art. 3, Abs. 1) Lebensmittel/Tierschutz	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 bis 100 Tage in

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion acht Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion zwölf Jahre	Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von acht Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von zwölf Jahren zu definieren ist.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1) Kontrollfrequenzen Direktzahlungen	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von zwölf auf vier Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1) Kontrollen Rindviehbestände	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle vier Jahre kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Anbau von Futtergetreide soll im Sinne der Swissness unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Abs. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der "Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14 bis 17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3 Produktionsstätte	3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) haben.
Art. 13 b und c Betriebsfläche	**streichen** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~	Die Stufe 1 des Typs Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" werden landwirtschaftlich genutzt und sollen zur LN gehören.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 f und g Landwirtschaftliche Nutzfläche	f Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört; g dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Artikel 52 DZV	Begründung siehe Artikel 13 b und c
Anhang GVE-Faktor	Faktor je Tier Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe 1.00	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z. B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungsbeiträge unterstützen die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Verbesserung der betrieblichen Grundlagen. Wir stimmen den vorgesehenen Anpassungen - wo nicht explizit erwähnt und mit klarem Vorbehalt zu den zurückgestellten SAK-Faktoren – zu.

Wir begrüssen es, dass die vorgesehene Anpassung der SAK-Faktoren zurückgestellt wurde.

Die Auswirkungen auf den Kanton Uri sind bei den weiteren Abklärungen sorgfältig zu prüfen. Es kann nicht im Sinne der Oberziele der Agrarpolitik (multifunktionale Landwirtschaft) sein, dass grosse Berggebiete mit erschwerten Standortbedingungen beim Bau von Ökonomiegebäuden grösstenteils bei der Bundesunterstützung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit von gemeinsamen Bauten ist aus verschiedenen Gründen eingeschränkt. Die Matrix mit den Kriterien zur Beurteilung der gefährdeten Gebiete nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über die Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, ist zu überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 (Neu) Ausnahmen bei Fahrdistanzen	4 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von zehn km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle (=über Generationen hinweg), landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 9 Abs. 1 Änderung Pachtdauer	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein ~~30~~	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Arti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pachtbetriebe	20 jähriger Pachtvertrag	kel 35 Absatz 5
Art. 10 Abs. 1 Ausnahmen Fahrdistanzen	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen …vom betriebszentrum entfernt liegen. Flächen von Betrieben, die traditionell als Mehrstufenbetrieb (Maiensäss/Stufenbetrieb) geführt werden, Flächen nach Artikel 13 …. werden angerechnet.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller (über Generationen hinweg), landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c Gewerbliche Kleinbetriebe	Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1'000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	2'000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Millionen Franken sind für einen **gewerblichen Kleinbetrieb** zu hoch angesetzt. Eine Begrenzung der öffentlichen Mittel für gewerbliche Kleinbetriebe wird grundsätzlich unterstützt.
Art. 16 Abs. 2 Finanzhilfen bei Unwetterschäden	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI) Periodische Wiederinstandstellung von Wegen	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld und zur rechtzeitigen Sicherung der Dauerhaftigkeit der Werke sollen die Ansätze angehoben werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 4 (Neu) Anrechnung Nutzfläche bei Stufenbetrieben	4 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von zehn km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 14 Abs. 1 Anpassung Fristen Rückzahlung	Die Betriebshilfen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~ 20 Jahren bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsfrist erschwert die Voraussetzungen zur Umschuldung. Die Festlegung kürzerer Laufzeiten soll konsequent nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten gemäss Artikel 14 Absatz 2 erfolgen.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 Senkung Zoll Brotgetreide	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um 3 Franken auf neu 53 Franken je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern. Mit dieser Massnahme wird die Swissness untergraben.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie unterstützt die Umsetzung der Qualitätsstrategie, fördert die Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt und hilft mit den Gedanken der Swissness zu stossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12 Exportinitiativen	Artikel 12 Absatz 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis Exportinitiativen	Absatz 1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ 25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredits verfügbaren Mittel eingesetzt. Buchstabe a bis e: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. Absatz 1 bis: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bunds linear auf allen Massnahmen von Absatz 1 (Buchstabe a bis e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c neu eingeführte Massnahme "Exportinitiative", auf die sich Artikel 13 Absatz1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Artikel 13 Absatz 1 Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 Prozent der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		den die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. b Fristen zur Datenübermittlung	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahrs	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c Fristen zur Datenübermittlung	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahrs	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z. B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c Fristen zur Datenübermittlung	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Haupt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zahlung).
Art. 4 Bst. d Fristen zur Datenübermittlung	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahrs	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5 Weitergabe von Daten	Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten. Zudem muss die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE auch aufgeführt werden. Dies sind eigene IT Systeme.
Art. 6 Bst. d und e, Art. 26, Art. 27 Informationssystem		Es besteht ein Zusammenhang mit der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V). Dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8 Datenerfassung		Zur Einhaltung der Vorgaben müssen gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert werden.
Art. 8 Bst. a. Fristen Datenerfassung		Die zu erfassenden Daten sind eindeutig zu benennen. Die Frist von sieben Tagen ist zu kurz. Zudem sind die Daten genauer zu umschreiben.
Art. 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a bis c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3 GIS		Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung. Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Fristen für Daten	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahrs abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15 Beschaffung Daten	1 Das BLW beschafft die Daten nach Artikel 14 b und c beim Bewirtschafter. Die Daten nach Artikel 14 b und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. 2 Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Artikel 14 b und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16 Verknüpfung mit anderen In-	…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
formationssystemen	nach Artikel 14 b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.	den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20 Internetportal Agate	Der Begriff "Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach "Daten" Analog zu den anderen Systemen "enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, sind diese noch separat unter Abschnitt 6 aufzuführen.
Art 21 Beschaffung der Daten für Agate	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen zu beziehen. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24 Datenbeschaffung		Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVet-Verordnung muss gegeben sein. Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Entsprechend ist Artikel 27 anzupassen.
Anhang 2 Ziff. b Kontrollergebnisse		Der Begriff "Schwere" ist genauer zu umschreiben.
Anhang 2 Ziff. c Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren		Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.
Anhang 3 GIS		Siehe Bemerkungen zu Artikel 10

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bunds, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzen mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bunds leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Bst. d Akkreditierung für Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein, sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden muss; und …	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton SZ 0005 SZ Regierungsrat des Kantons Schwyz: 2.7.13
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Schwyz Bahnhofstrasse 9 Postfach 1260 6431 Schwyz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 32
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 40
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 45
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 49
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 50
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 55
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 56
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 57
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 59
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 61
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 62
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 67

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind, unterstützen wir die vorliegende Version des BLW. Dies ist bei der Gewichtung zu berücksichtigen.

1. **Einkommensunterschiede Berg – Tal**

Leider müssen wir feststellen, dass trotz anderslautenden Versprechungen sowie der Unterstützung im Parlament die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbetriebene nicht gebührend berücksichtigt wurde.
Wir erwarten, dass zugunsten der Berglandwirtschaft Verbesserungen vorgenommen werden.

2. **Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.**

Die verzögerte Einführung der Hang- und Steillagenbeiträge über 50%-Neigung können wir keinesfalls akzeptieren. Es kann nicht angehen, dass diejenigen Kantone, welche ihre Hausaufgaben gemacht haben, nun wegen den Säumigen bestraft werden sollen. Die Hang- und Steillagenbeiträge sind ein gutes Instrument, um das Anliegen der Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbetriebene anzugehen und die Beitragssätze deutlich zu erhöhen.
Wir erwarten, dass die Hang- und Steillagenbeiträge über 50%-Neigung sowie die entsprechende lineare Berechnung spätestens ab 2015 eingeführt werden.

3. **Vereinfachung der Administration und des Vollzugs**

Das Parlament und auch der Bundesrat haben anlässlich der Diskussion der AP 14-17 den Kantonen eine Vereinfachung der Administration und des Vollzugs versprochen. Leider wurde diesem Thema nicht genügend Augenmerk geschenkt. Die Kantone werden trotz allen Anstrengungen in mehreren Bereichen mit zusätzlichem administrativem Mehraufwand konfrontiert. Auch die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz hat sich diesbezüglich gegenüber den Bundesbehörden ungehalten geäussert. So ist der Vollzug in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Landschafsqualitätsbeiträge nach wie vor mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand verbunden. Die Vorverschiebung der Betriebsstrukturdatenerhebung, die nicht einheitliche Referenzperiode und die Forderung, die Direktzahlungen neu in drei Raten den Landwirten zu vergüten, komplementieren die Kritikpunkte. Zudem erschwert der Einbau der Vorschriften über die Ethoprogramme und die Integration der früher separaten Sömmerungsvorschriften in die DZV die Übersicht, die Lesbarkeit und die Themen gerechte Bedienung der Landwirte erheblich.
Wir erwarten konkrete Massnahmen zur Vereinfachung der Administration und des Vollzugs.

4. **Keine Bestrafung von Landwirtschaftsbetriebe mit bereits bisher hohen ökologischen Leistungen**

Der Eindruck bleibt, dass diejenigen Landwirtschaftsbetriebe, welche bereits bisher grosse Anstrengungen im ökologischen Bereich unternommen haben- geringe Möglichkeiten haben, ihren Anteil an Übergangsbeiträgen zu kompensieren. Gerade im Berggebiet sind Massnahmen im Ressourceneffizienzbereich Grenzen gesetzt.

5. **Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion**

Die produzierende Landwirtschaft, insbesondere die Milchproduktion im Graswirtschaftsgebiet der Zentralschweiz darf nicht zurückgehen. Zudem muss die Steigerung des Futtergetreideanbaus in den dafür geeigneten Gebieten forciert angegangen werden. Wertschöpfungsverluste in der gesamt Ernährungswirtschaft sind unter allen Umständen zu veremeiden.
Wir beantragen, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel im Bereich Lebensmittelproduktion eingesetzt werden.

6. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für das Graswirtschaftsgebiet der Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Möglichst viele Betriebe müssen am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Silomais und Futterrüben weisen positive, energetische Futtereigenschaften auf.
Wir erwarten daher, dass die Einstiegshürden bezüglich Grundfutter gesenkt werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist sehr ungünstig, wenn während einer Vernehmlassung grundlegende Spielregeln geändert werden (Anpassung der SAK-Faktoren aufgschoben).

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dringende Forderung: Tier- und Flächendaten sowie die Kontrollgrundagen sollten übereinstimmen. Das ist nur möglich, wenn die Auszahlung auf Vorjahresdaten definitiv veranlagt wird. Zur Zeit wird zum Teil nach Vorjahresdaten und zum Teil auf aktuellen Daten abgestützt. So wird für die Beiragsberechnung auf aktuellen Flächendaten aber auf Tierdaten des Vorjahres abgestützt. Bei den Kontrollergebnissen ist es ähnlich. Die Suissebilanz wird auf Grund der Vorjahresdaten beurteilt, bei der Tierhaltung (Tierschutz, BTS,RAUS) jedoch auf den aktuellen Daten. Die Umsetzung führt vielfach zu Fehlern oder scher erklärbaren Situationen. Ein Mangel bei der Suisse Bilanz vom Vorjahr hat Kürzungen mit den aktuellen Flächendaten zu Folge und RAUS-Beiträge werden für Tierkategorien ausbezahlt, die im Auszahlungsjahr gar nicht mehr auf dem Betrieb vorhanden sind.

Wir fordern deshalb, dass analog zum Steuersystem im Beitragsjahr nur eine provisorische Auszahlung gemacht wird und erst nach Vorliegen aller Daten eines Beitragsjahres auf Grund der übereinstimmenden Daten des massgebenden Jahres definitiv abgerechnet wird. Nachzahlungen und Rückforderungen werden mit der provisorischen Auszahlung des aktuellen Jahres verrechnet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 Abs 1 a	Den Betrieb **ab dem Stichtag 1. Januar** auf eigene Rechnung und Gefahr	Die bisherige Regelung mit dem vom Bund festgelegten Stichtag hat im Vollzug für klare Verhältnisse gesorgt und hat sich bewährt
Art. 3 Abs. 3	**beibehalten**	Wenn man von einem Leistungsprinzip ausgeht und die Pflege der Landschaft wichtig ist, dann erachte ich es als nachvollziehbar, wenn der Bund den Gemeinden die Kosten für die Pflegeleistungen in Form von Direktzahlungen abgelten möchte. Gerade in Kantonen, wo die Bachuferpflege usw. von Gemeinden ausgeführt wird, ist dies eine gute Sache.
Art. 3 Abs. 4		Der FAT Arbeitsvoranschlag muss den Betrieb vollständig abbilden, also vollständig sein. Ansonsten ist Art. 3 Abs. 1 Bst. E zu streichen, da die Beurteilungsgrundlage fehlt.
Art. 4 Abs. 5 (**neu**)	Bei der Übernahme des Betriebs durch den Ehepartner oder Konkubinatspartner ist Art. 4 Abs. 1 erfüllt	Die Übernahme des Betriebs durch einen Ehe- oder Konkubinatspartner ist meistens eine vorübergehende Lösung vor der Übernahme durch die Nachkommen. Bei Ablehnung dieser Ausnahme sind eine Reihe von Betrieben in ihrer Existenz gefährdet. Diese Möglichkeit der vereinfachten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Betriebsübernahme durch den Ehe- oder Konkubinatspartner soll nicht nur zum Tragen kommen, wenn der bisherige Bewirtschafter die Altersgrenze erreicht sondern auch beim Todesfall, Krankheit oder schwerer Krankheit.
Art 6 Abs. 1	**Bis 40 ha 0% Kürzung** **über 40 bis 70 ha 25 % Kürzung** **über 70 bis 100 ha 50% Kürzung** **über 100 bis 130 ha 75% Kürzung** **über 130 ha 100% Kürzung**	Die frei werdenden Mittel sollen für die Finanzierung der Vernetzung und des Alpungsbeitrags eingesetzt werden
Art. 6 Abs. 3	Pro SAK werden höchstens **70 000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet	Mit dem Entscheid, die Erhöhung der SAK-Werte 2014 noch nicht einzuführen entfällt die Begründung für eine Erhöhung der Grenze pro SAK
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Für die Umsetzung von Art. 7 braucht es eine 5-jährige Übergangsfrist	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden.
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 3 neue Formulierung: Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone **und des Bundes.**	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen ~~des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19~~ **der angemeldeten Programme nach Art 95 Abs. 1** erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Dies soll für alle angemeldeten Programme gemäss Art. 95 Abs. 1 gelten
Art. 13, Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, (…) **Hochmooren, Flächen in nationalen Auen**, (…) sowie (…)	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Diese sind bei der Aufzählung vermutlich vergessen gegangen. Auch in diesen Inventaren von nat. Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen von Hochmooren) welche landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schaftlich bewirtschaftet werden.
Art. 30 Abs. 2 Problempflanzen und Pflanzenschutzmittel	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31 Abs 1 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	Abs. 1: Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung **oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden** schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung~~ ~~festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und~~ ~~die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ Abs. 2 ~~Abs 3~~: Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so **kann** der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Abs. 3 lit.c	ergänzen: ….Dort wo das LPG nicht zur Anwendung kommt gelten die Bestimmungen des OR.	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung kommen muss.
Art. 33 Abs 1	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten kostenlos zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 34 Abs. 2		In den Weisungen muss definiert werden, wie der durchschnittlich gehaltene Bestand berechnet wird.
Art 37 Abs 2		Der Normalbesatz sollte schon festgelegt sein, die Anwendung von NST statt GVE bei den Milchkühen darf nicht zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		einer Neufestlegung führen.
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Diese Flächen Uferbereich und der Krautsaum von Hecken- werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 39 Abs. 3	streichen	Es ist nicht möglich, die Verhinderung des Waldeinwuchses einfach kontrollieren zu können. Diese Bedingung ist ein Ziel aber kein messbares Kontrollkriterium (hohe administrative Kosten und schwierig umsetzbar)
Art. 40 Abs. 2	Für Flächen von Weiden **und** Reben, ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Begründung siehe Art 39 Abs. 2
Art. 40 Abs. 5	streichen	Mit der Lieferung von GIS-Daten ist dies nicht mehr nötig, weil die Daten bereits geliefert sind.
Art. 41 Abs. 2	Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes abgestuft: a) 25 - 50% b) 50 - 75% c) 75 - 100%	Betriebe, die sowohl einen grossen Teil der Fläche ohne Hangneigung haben (Flachlandmechanisierung) und einen Teil der Fläche im Hang (Bergmechanisierung) haben insgesamt Mehrkosten gegenüber einem reinen Berg- oder Talbetrieb. Deshalb sind die Kosten gemäss auch schon bei einem geringeren Anteil Steillagen hoch.
Art. 42 Abs. 2	Bst b und Bst c streichen	Die Regelung widerspricht dem Grundsatz der Offenhaltung und die Definition der Terrassenanlagen wird in Anhang 2 genau definiert
Art 46 Abs. 2 Festsetzung des Beitrags	Abs. 2 lit a Anpassung Prozentangaben übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 10~~-15~~ Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert	Sprachliche Anpassung: Betriebe mit Überbesatz >15% und NST <3 fielen bisher durch das Schema und wurden gar nicht gekürzt.
Art. 47 Abs 2	Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 ~~54~~ Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d **oder g** bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Der Bezug zu Art. 54 ist falsch richtig ist Art. 54. Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträ-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
Art. 48	Anpasung Mindesttierbesatz, falls Anpassung der GVE Faktoren (Anhang LBV) nicht umgesetzt wird. a. in der Talzone ~~1.2 RGVE~~ 1.0 RGVE b. in der Hügelzone ~~1.0 RGVE~~ 0.8 RGVE c. in der Bergzone I ~~0.8 RGVE~~ 0.65 RGVE d. in der Bergzone II ~~0.7 RGVE~~ 0.55 RGVE e. in der Bergzone III ~~0.6 RGVE~~ 0.5 RGVE f. in der Bergzone IV ~~0.5 RGVE~~ 0.4 RGVE	Extensive Mutterkuhbetriebe, Aufzuchtbetriebe und Weidemastbetriebe mit älteren Rindern erreichen den Mindesttierbesatz nicht, obwohl sie kein Grundfutter zuführen. Sie tragen aber wesentlich zur Versorgungssicherheit bei und entsprechen den Zielen der Agrarpolitik. Grund: Die GVE-Faktoren stimmt nicht mit effektivem Futterverzehr überein.
Art 49 Abs. 3	Analog zu Art 48	
1.Abschnitt, Art. 52-57	"*Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.*"	Um bezüglich Qualität der Biodiversität, u.a. erklärtes Ziel der AP 2014-17, nicht einen massiven Rückschritt zu erleiden, muss hier zwingend irgendwo (allenfalls als erster Artikel oder 1. Absatz in Art. 52) der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden. Bei der Umsetzung von wertvollen Biotopen konnte über die Jahre dank den Naturschutzverträgen ein Vertrauensverhältnis zwischen den Landwirten und den Naturschutzfachstellen aufgebaut werden. Dies wäre mit Verfügungen im Sinne der Optionen gemäss Art. 13 Abs. 2 nicht mehr im gleichen Masse möglich.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1		Die Möglichkeit, regionsspezifische BFF zu definieren, ist im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Sinne der Regionalisierung zu begrüssen (aktuelles Beispiel im Kanton SZ: Mit Landwirten vereinbarte Kiebitzförderflächen).
Art. 53 Abs. 2	Bst. p ist zu streichen	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Somit auch in Anhang 7 aufzunehmen und dort Beitragshöhe definieren (vgl. Bemerkung zu Art. 52 Abs.1).
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, **Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen**, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG **oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert** sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 54 Abs. 2, Bst. a/b	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 55 Abs. 3		Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 1.2, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden. (Einheitlicher Vollzug)
Abs. 5	~~Ast- und Streuehaufen~~ **Kleinstrukturen** dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes **oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten** geboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 58 Abs. 4	…der Beiträge nach Anhang ~~6~~ **7** Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem	Falscher Bezug Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgeleg-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56).	tem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativem Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 59 Abs. 2	... und vom BLW unter ~~Beizug~~ **Anhörung** des BAFU genehmigt werden. Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbe-	siehe Anhang 4 Ziffer 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dingt gewährleistet bleiben.	
Art. 59 Abs. 3	~~Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist.~~	Begründung siehe Art. 54, Abs. 2, Bst. a/b. Bemerkung: Ein Vernetzungsprojekt kann mehrere Perioden dauern und damit länger als 8 Jahre
Art. 59 Abs. 6	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
4. Kapitel		Eine einfache, praktikable Lösung zur Lieferung der Grunddaten muss gefunden werden.
Art. 60 Abs. 2	Für die Projekte (…) pro ha ~~LN~~ **Betriebsfläche** höchstens (…).	Speziell bei Landschaftsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Wenn nicht bei Landschaftsprojekten, wo denn sonst soll v.a. die Betriebsfläche als Basis genommen werden.
Art. 60 Abs. 3	… auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem~~ Vertrag gepachteten Fläche	Eine Pacht genügt und es braucht nicht zwingend einen schriftlichen Vertrag.
Art. 62 Abs. 2 Bst. C (neu)	Beitrag für den biologischen Landbau für sektorielle Bioproduktion gemäss Art. 7 BioV	Es muss weiterhin möglich sein, Biobeiträge zu erhalten für biologisch bewirtschaftete Flächen eines ÖLN-Betriebs gemäss Art. 7 BioV (Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit)
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art. 68 Abs. 1	… zu mindestens 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus **betriebseigenem** Grundfutter nach Anhang …. Zudem muss die Jahresration zu mindestens 70% der TS aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet. Kühe haben im Berggebiet nicht andere Bedürfnisse an die Futtergrundlage als im Talgebiet. Kühe sind Kühe!
Art. 69, Absatz 2 b	auf dem Betrieb während **der gesamten Aufenthaltsdauer im** ~~des ganzen~~ Beitragsjahr nach den entsprechenden Anforderung gehalten werden.	Es gibt Tiere, die nicht das ganze Beitragsjahr gehalten werden. Diese wären sonst nicht beitragsberechtigt
Art. 74 und 75	Es ist nochmals zu prüfen, ob die schweren Maschinen (z.B. Gülleinjektion) auch von den Beiträgen profitieren können oder ob sie aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) aus der Liste gestrichen werden sollen.	REB dürfen auf der einen Seite Probleme beseitigen und auf der anderen Seite das Risiko von anderen Problemen erhöhen.
Art. 74 (neu)	Ressourceneffizienzbeiträge werden ausgerichtet für : a) emmissionsmindernde Verteiltechniken b) bodenschonende Techniken c) Sparsame Ausbringverfahren für Pflanzenschutzmittel d) weitere vom BLW anerkannte Massnahemn	Das erlaubt dem BLW weitere interessante ressourcenschonende Massnahmen auf nationaler Ebene unterstützen zu können, wie beispielsweise sparsame Bewässerungssysteme etc.
Art. 74 Abs 3	streichen	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge wurden bei der Amortisation miteinberechnet und auch der überbetriebliche Einsatz. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Kein Schleppschlauchverteiler ist in 5 Jahren amortisiert!
Art 87 und 88	streichen	Das führt zur Gründung von Pseudo Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 89 Abs. 2	streichen	Ungleichbehandlung von Betrieben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 90	So bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten~~, Wenn er oder sie zuvor mindestens fünf Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der~~	Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 96 Abs. 1	Es ist zu präzisieren, was mit „Gesuch“ gemeint ist.	Die Formulierung entspricht der jetzigen Regelung. Trotzdem wird festgestellt, dass nicht alle Kantone dasselbe darunter verstehen. In gewissen Kantonen spielt es keine Rolle, bei welchen Beitragsarten sich der Landwirt angemeldet hat (z.B. Hangbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge usw.). Wenn er gemäss Berechnung durch den Beitragsservice Anspruch auf die Beiträge hat, werden ihm diese Beitragsarten unabhängig von einer konkreten Anmeldung ausgerichtet. Dies muss weiterhin möglich sein. Es darf jedoch nicht sein, dass ein unnötiger formeller Zusatzaufwand entsteht. Die Anmeldung der Massnahmen anlässlich der Viehzählung muss auch weiterhin möglich bleiben
Art 97 Abs 1	… unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 **bis zum 15 Februar** einzureichen.	Es braucht keine Periode, es genügt die Angabe des Endtermins analog der Anmeldefrist für ÖLN, BTS, RAUS und Bio.
Art 97 Abs 2	… der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde **bis zum 31. Juli** einzureichen.	Es braucht keine Periode, es genügt die Angabe des Endtermins analog der Anmeldefrist für ÖLN, BTS, RAUS und Bio.
Art 99 Abs. 1 Bst c	streichen	Die Aufzeichnungen sind schon in Anhang 1 Ziffer 1 geregelt. Dass die BFF jährlich neu auf einer Karte eingezeichnet eingereicht werden müssen macht keinen Sinn und bedeutet unnötigen administrativen Aufwand.
Art. 99 Abs 1 Bst e Ziffer 5	streichen	Die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömerungsgebiet sind nur anzugeben, wenn auch BFF-Beiträge beansprucht werden. Die Angabe ist deshalb an dieses Beitragsgesuch zu binden
Art. 99 Abs 1 Bst e bis	bei Anmeldung von artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömerungsgebiet die Lage der angemeldeten Flächen	siehe oben
Art. 99 Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 96 Abs 2 Bst. b. Dieser	In Art. 96 Abs 2 Bst. b. steht, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ist zu lösen.	steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind!
Art. 99 Abs 5	… Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, ~~Tierbestände~~)…	Massgeblicher Tierbestand für die Direktzahlungen sind jeweils die Angaben des Vorjahres. Nachmeldungen der Tierbestände sind also nicht nötig.
Art. 100, Abs. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Koordinationsstelle muss den Kontrollauftrag auch als generellen Leistungsauftrag vergeben können. Akkreditierte Kontrollstellen werden ja von der Auditstelle überprüft, ob die Kontrollen sachgerecht durchgeführt werden. Dies ist nicht Aufgabe der Koordinationsstelle Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100, Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100, Abs. 7	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
Art. 101, Abs. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter“.	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 3	… an das **zuständige kantonale Vollzugsorgan** ~~Koordinationsstelle~~ weiter	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinati-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		onsstelle verantwortlich.
Art. 101, Abs. 4	**Das zuständige kantonale Vollzugsorgan** überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität ~~und stellt sie den zuständige kantonalen Behörden zur Verfügung.~~	do. Abs 3 Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten nie innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102 Abs. 1	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art 102 Abs 1	Für die ~~Planung, Durchführung und Dokumentation der~~ Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton ist verantwortlich für die Kontrollen. Er kann jedoch alle Aufgaben (Planung, Durchführung und Dokumentation) delegieren.
Art 102 Abs 3	Streichen	Diese ‚Selbstkontrolle' durch die Trägerschaften ist im Kanton Schwyz ein bewährtes Instrument. Für die kantonalen Vollzugsorgane wäre diese Aufgabe ressourcenmässig nicht zu bewältigen. Dies schliesst selbstverständlich eine Qualitätskontrolle des Kantons über die Kontrolltätigkeiten der Trägerschaften nicht aus. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a	~~Vorsätzlich oder fahrlässig~~ falsche Angaben macht;	Die Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig" setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich „vorsätzlich" oder „fahrlässig" falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss. Diese Abklärung zu machen sind unsinnig und gehören fast zu einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss genügen, dass die Angaben in einem gewissen Mass falsch sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie wie sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z.B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlicher Grund: längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art 106 al 3	.. Bewirtschafter, Flächen und Tierbestände sind bis am 15 Februar zu erfassen. Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum **durchschnittlichen** ~~massgerbenden~~ Bestand	Der massgebende Tierbestand wird durch die Vollzugsstelle festgelegt. Die Berechnung des Durchschnittsbestandes muss klar definiert werden, analog Geflügel, Schweine.
Art. 106 Abs. 6		Frage: ist das praktikabel, wenn allenfalls der Faktor so tief ist oder der Übergangsbeitrag gemäss Art. 91 gekürzt wird, dass der "Rest-Uebergangsbeitrag" nicht ausreicht?
Art 107 Abs 3 (neu)	Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerinnen bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus. Bis zum 10. November reicht der Kanton beim Bund eine provisorische Abrechnung der Beiträge ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet und den Übergangsbeitrag ein.	Zwei Auszahlungen in so kurzen Abständen bedeuten einen unnötigen Mehraufwand für die Kantone. Um die Übergangsbeiträge rechnen zu können ist keine Zahlungslauf nötig und es sollte genügen, wenn der Bund ein provisorische Abrechnung der Beiträge erhält. Es ist auch verständlicher für die Landwirte, wenn sie alle Beiträge in einer Schlussabrechnung zusammengestellt erhalten.
Art. 107 Abs 4	Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden. Der Übergangsbeitrag ist zum Zeitpunkt der Akontozahlung noch nicht bekannt. 50% von welchem Betrag darf ausbezahlt werden?	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten.
Art 107 Abs 5	streichen: ~~Nach der Einreichung der Geldanforderung sind keine Mutationen der Betriebs- und Beiragsdaten mehr~~	Änderungen der Betriebsdaten müssen möglich sein, damit kein administrativer Stau entsteht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~zulässig.~~	
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art 110 Abs 1	In **einem** geografischen Informationssystem	Es darf nicht ein bestimmtes GIS-System vorgeschrieben werden. Mit dem minimalen Geodatenmodell sind die Grundlagen festgelegt und die Daten über entsprechende Schnittstellen übertragbar.
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 Abs. 2	… Bewirtschafterinnen, **die zwischen 2006 und 2013 teilweise oder immer** Direktzahlungen erhalten haben …. (neu) **Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird**	Eine zwischenzeitliche Aufgabe der Betriebstätigkeit auf Grund von Unfall, Krankheit oder anderer ausserordntlichen Umständen, darf nicht zu einer Benachteiligung dieser Betriebe führen. Siehe Kommentar Art. 7
Art. 112 Abs. 3	…begonnen haben **oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind**, müssen…	Bewirtschafter, welche sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31.12.2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss.
Art. 112, Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität); Fr. 30.-/Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Der Absatz 6 muss ergänzt werden, indem Artikel 52 und Artikel 53 erwähnt werden.	Im Absatz 6 ist zur Zeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Artikel 53 muss deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 112 Abs. 6	Während der laufenden Verpflichtungsdauer gelten die bisherigen Beitragsansätze und die Kostenaufteilung zwi-	Es muss sichergestellt werden, dass während der Verpflichtungsdauer die Ansätze zwischen Kanton und Bewirtschaf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schen Bund und Kanton bleibt bei 80% / 20%.	ter, aber auch zwischen Bund und Kanton gleich bleiben. Dies im Sinne der gegenseitigen vetraglichen Verpflichtung.
Art. 112 Abs. 7	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.“~~	Die Dynamik soll nicht gebremst werden. Die Kantone, die sich bereits vorbereitet haben, sollen nicht bestraft werden. Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung)
Art. 112 Abs. 8	Für Kantone, welche ein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77a LwG zu laufen haben, besteht eine Besitzstandsgarantie. Falls der Beitrag des Bundes nach kantonalem Ressourcenprojekt höher ausfällt als der Beitrag nach DZV, wird der höhere Beitrag ausbezahlt, längstens solange das kant. Projekt läuft.	Mit den kantonalen Projekten bezahlt der Kanton einen Beitrag an das Projekt. Daher ist aufgrund der in den Kantonen budgetierten Beträge die Beteiligung limitiert. Es würde zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn in einzelnen Kantonen nicht alle Landwirte sich an diesem Projekt beteiligen könnten. Kantone, welche diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein nahmen würden bestraft. Ferner kann es vorkommen, dass der Beitrag des kant. Projekts tiefer ausfällt, als der Beitrag nach DZV.
Art. 112 Abs. 12	Der Begriff „ordentliche Nutzungsdauer“ ist unklar und soll präzisiert werden.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Art. 112 Abs. 13 (neu)	Für ÖQV-Beiträge, welche schon vor dem 1. Januar 2014 angemeldet waren, gelten bis zum Ende der Verpflichtungsdauer die Bedingungen der ÖQV vom 4. April 2001 (Stand 1.Januar 2011)	Für bestehende Verträge müssen die abgemachten Bedingungen weiterhin gelten.
Art. 115 Abs. 3	Die Artikel 40 (Hangbeitrag) und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2015 in Kraft.	Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar 2015 erfolgen.
Anhang 1 Ziffer 2.1 Pt 6	Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Ziffer 2.1 Pt.6	…im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal *100*	Die Kantone AG und LU haben einen Zuströmbereich ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem BLW Ende No-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels … … nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf *einen Fehlbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.*	vember 2012 hat man sich für die hier vorgeschlagene Regelung geeinigt, was den Landwirten kommuniziert wurde. Entsprechend wurde auch unser EG UWR § 29 angepasst. Dass nun diese bereits kommunizierte Bestimmung wieder geändert wird, bevor sie in Kraft tritt, ist für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Aus diesem Grund sollte man auf diese Verschärfung verzichten und die Formulierung gemäss Antrag wählen.
Anhang 1 Ziffer 2.1 Pt. 8	…ist grundsätzlich nicht möglich. *Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von + 10 % auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden.* Im Rebbau…	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz zu manipulieren bis diese stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1 Ziffer 2.1.Pt. 9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet.
Anhang 1 Ziffer 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.
Anhang 1 Ziffer. 5.2. Pt. 2	Ein Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. *(2. Satzteil streichen)*	2 Kubikmeter auf eine ha ist nicht real messbar! → besser kein Wert als ein Wert, der nicht mit vernünftigem Aufwand feststellbar ist.
Anhang 1 Ziffer 9, Pt. 6	streichen; Wenn nötig in Art. 57 entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 wird auf den Anschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*.
Anhang 3 Ziffer. 1 Abs. 2	Grat- u. Hochlagen, welche als bekannte Aufenthaltsorte ~~der Schafe~~ von Wildtieren bekannt sind, dürfen nicht als Standweide (...).“	Vermutlich ein Schreibfehler: Problematisch sind gerade die Plätze der Wildtiere und nicht die der Schafe.
Anhang 3 Ziffer 4 Bst. B Abschn. 8	8. Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ 4 Buchstabe A Ziffer 9.	Druckfehler

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer. 1.1 Extensiv genutzte Wiesen Abs. 4	„(..) die mechanische, ~~oder~~ chemische ~~Entfernung~~ **oder durch eine geeignete Bewirtschaftungsform erfolgend***e* Entfernung der(…). „	Mit dieser Möglichkeit ergänzen, beispielsweise geeignetes Schnittregime.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I		Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund dem zu überprüfenden Ausschlusskriterium unter Abs. 3, Bst. a verbunden.
Anhang 4 Ziffer.1.3, Bst. a/b	In Weisungen bzw. Erläuterungen definieren, was mit "…dominieren max.…." gemeint ist.	Bst. b könnte als Spezialfall von Bst. a in die Weisungen bzw. Erläuterungen aufgenommen werden.
Anhang 4 Ziffer 1.3 QS II		Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.
Anhang 4 Ziffer 1.6	Vorschlag: → Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. → Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. → Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. → Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52, Abs. 1, Bst. g)	Die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens wird sehr begrüsst, können doch dadurch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden und auch die Problematik, welche sich in Kombination mit den Weiden ergibt, wird dadurch entschärft. Auch die Begriffsklärung wird begrüsst. Allerdings sind mit den beiden neuen Heckentypen einige Nachteile verbunden: → Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit der gestaffelten Nutzung in der Qualitätsstufe I bedeutet eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dieser Kleinflächen ist sehr aufwändig und wenig praktikabel. → Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand (2-3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). → Mit dem weiteren Heckentyp wird das System verkompliziert.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS I Pt. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt **periodisch** ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt . "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS I Pt. 2	Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche **und der Pufferstreifen** zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen.	Der Beitrag soll allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1. In den Weisungen bzw. Erläuterungen Möglichkeit einräumen, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS I Pt. 3	streichen	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS I Pt. 4	Die Anforderungen an den ~~Krautsaum~~ **Pufferstreifen** sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten **oder schonend beweidet** werden; b. **Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt mindestens alle drei Jahre;** ~~b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;~~ ~~c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche,~~	siehe Argumentation oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.~~	
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS II Pt. 5	Die Anforderungen an den **gestaffelt genutzte Pufferstreifen** (Krautsaum) sind: a. **Anforderungen für Qualitätsstufe I, Abs. 4;** **b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;** **c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.**	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziffer 1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern und Anhang 4 Anhang 7 Ziffer 3.1 Qualitätsbeitrag	Die Qualitätsstufe I muss in der gleichen Höhe wie eine extensiv genutzte Wiese entschädigt werden. Für die Qualitätsstufe II des BFF-Typs Uferbereich entlang von Fliessgewässern müssen ähnliche Anforderungen wie für die Qualitätsstufen II der BFF-Typen „Extensiv genutzte Wiese“ oder „Hecken, Feld- und Ufergehölze“ erreicht werden (z.B. weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf, 20% der Strauchschicht sind dornentragende Sträucher, Indikatorpflanzen von nährstoffarmen Böden kommen regelmässig vor, usw.).	Die Qualitätsstufe I wird mit Fr. 300.--/ha sehr gering entschädigt. Die Anforderungen sind aber vergleichbar mit einer extensiv genutzten Wiese (ohne Schnittzeitpunkt). Der gewünschte Anreiz, im Gewässerraum den BFF-Typen „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ zu wählen, ist äusserst gering. Um den Anreiz zu schaffen muss die Abgeltung der Qualitätsstufe I dieses BFF-Typen mindestens der Abgeltung einer extensiv genutzten Wiese entsprechen. Nach Art. 56 Abs. 1 DZV werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, wenn die botanische Qualität nachgewiesen werden kann. Die Qualitätsstufe II des BFF-Typs Uferbereich entlang von Fliessgewässern definiert lediglich, dass Hochstauden, Ried-, Saumpflanzen, Sträucher, Bäume und einzelne vegetationslose Stellen vorhanden sein müssen. Messbar wird nur der Anteil an bestockter Länge des Uferbereichs (25% der Uferlänge) und der Anteil an krautiger Fläche welche stehen gelassen werden muss (1/3 der Krautfläche) verlangt. Botanisch, z.B. ein Nachweis an einheimischen und standortgerechten Pflanzenarten, wird nicht berücksichtigt oder vorgeschrieben. Trotz relativ hoher Abgeltung der Qualitätsstufe II wird kein genügend grosser Anreiz geschaffen, damit der BFF-Typ sich „Gewässerraum-BFF-Typ“ etablieren wird (Stellenwert fehlt). Aufgrund des finanziellen Anreizes kann davon aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gegangen werden, dass stattdessen eher die BFF-Typen Hecke, Feld- und Ufergehölz und nachfolgend Flächen mit extensiv genutzter Wiese oder Streuefläche im Gewässerraum dominieren werden. Entsprechend wird es vermehrt Hecken an den Fliessgewässern geben. Aus gewässerökologischer Sicht verliert man dementsprechend an Diversität. Die Bepflanzung muss standortgerecht sein, womit nicht immer eine Hecke zutreffend ist. Die Problematik des Hochwasserschutzes wird zudem verschärft.
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 5 (neu)	**Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.**	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4 Ziffer 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3m soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweilige BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen (Ackerrandstreifen, Kunstwiese) nicht erreicht und wenn, dann nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4 Ziffer 1.8 und 1.9. Bunt- und Rotationsbrachen	Insbesondere auf schwereren Böden und niederschlagsreichen Gebieten steigt der Unkrautdruck innerhalb einer Bracheperiode stark an. Es macht hier keinen Sinn, kurz nach dem erforderlichen Abbruch des Brachetyps den gleichen oder anderen Typ neu anzusäen, denn die Verunkrautung erfolgt dann umso schneller. Die Wartefrist nach Bunt- und Rotationsbrachen sollte deshalb weiterhin eingehalten werden. Dies kann auch in der Weisung bzw. den Erläuterungen geregelt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 1	Für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Falls die Zurechnungsfläche Qualitätsstufe II erreicht, sind keine Strukturen nötig.**	Diese Praxis ist beizubehalten
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 5	In Weisung bzw. Erläuterungen zu konkretisieren: Abgehende Bäume müssen innert 2 Jahren ersetzt werden; oder Die durchschnittlich ausbezahlte Anzahl Bäume muss beim Abschluss der Verpflichtungsperiode noch vorhanden sein.	Es ist nicht möglich, alle abgehenden Bäume sofort wieder zu ersetzen. Es braucht hier eine gewisse Flexibilität für die Remontierung.
Anhang 4 Ziffer 1.13	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.	
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert von Feldbegehungen im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. b	~~Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten.~~ Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, son-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen. In der *Vollzugshilfe Vernetzung* soll aufgeführt werden, mit welcher Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten *UZL-Arten* berücksichtigt werden	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben. Nur dann sind die Standardmassnahmen für die Vernetzungsprojekte eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. e	….zur Erweiterung von **bestehenden ökologisch wertvollen BFF- und** Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.	Bisherige Formulierung übernehmen. Es ist zielführend, von bestehenden ökologisch wertvollen BFF aus, die Vernetzung zu verbessern.
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	streichen	Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung: Dort steht in Abs. 4, dass jährlich mind. 1% der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier sind 10% innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben. Der Aufwand für eine mehr als 100%-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, als dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5 Ziffer 3	…. Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen der Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 Ziffer. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle. Eine Gleichschaltung macht Sinn.
Anhang 5 Ziffer 4 Abs 4	sreichen	Die Eintrittskontrolle im zweiten Jahr ist fordernd, hier soll den Kantonen die Entscheidung der Kontrolle belassen werden. Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. a	In Gruppe **und/oder einzeln** gehalten werden. **BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet Diese Bestimmung ist zu ändern.**	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Integrationsphase. Diese ist gut gemeint, erfüllt jedoch nicht die Pferde-gerechte-Haltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können.
Anhang 6, Ziffer I, 2.7, Bst. g	streichen	siehe vorigen Punkt
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Anhang 7 Punkt 1.3. analog zu Art 41 Abs 2	Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: a. Bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs (Beitrag Fr. 200.-) b. Alt a. wird zu b. c. Alt. c. wird zu c.	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziffer 3.1 Qualitätsbeitrag	Generelle Bemerkung	Generell führen die neuen Ansätze zu einer Reduktion der gesamten DZ für die Qualitätsstufe I gegenüber heute. Die Qualitätsstufe II wird demgegenüber erhöht. Das BLW verspricht sich dadurch eine Verbesserung der Qualität der bestehenden BFF. Es entsteht jedoch das Risiko, bestehende BFF, welche die Kriterien für die Qualitätsstufe II nicht erfüllen, wieder zu intensivieren. Illustration Punkt 5 „Hecken, Feld- und Ufergehölz“:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Trotz höherer BFF-Beiträge insgesamt: Talzone: minus ca. Fr. 580.--/ha Bergzone I und II: minus ca. Fr. 180.--/ha Bergzone III und IV: etwa gleich
Anhang 7 Ziffer 3.1 Qualitätsbeitrag	Die Beiträge in der BZ 3 und 4 müssen bei Ziffer. 1 und 3 für Q II gleich sein wie in den übrigen Zonen.	Eine Differenzierung macht aus ökologischen Gründen überhaupt keinen Sinn.
Anhang 7 Ziffer 3.1 Qualitätsbeitrag Punkt 1	EW-Beitrag Qualitätsstufe I sollte höher als Fr. 450.-- sein. Alternativantrag: auf Halbierung der Versorgungssicherheitsbeiträge bei BFF verzichten (Ziffer. 2.1)	Ansonsten besteht kein Anreiz zu extensivieren (Versorungssicherheitsbeitrag ist gleich hoch bei intensiver Nutzung). Analoges gilt für die WI (aber weniger wichtig).
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I		Gegenüber heute sinken die Beiträge bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen insgesamt in vielen Fällen, v.a. wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag aufgrund eines zu tiefen Mindesttierbesatzes nicht gewährt wird. Mit dem Beitrag für die Qualitätsstufe II kann dies kompensiert werden, wobei sich die floristische Qualität nicht auf beliebigen Flächen verbessern lässt. Gegenüber heute sinken auch die Beiträge bei den BFF-Typen auf Ackerland insgesamt deutlich. Im Gegensatz zu den Wiesentypen ist hier kein Beitrag für die Qualitätsstufe II vorgesehen. Einzige Kompensationsmöglichkeit sind die LQ-Beiträge. Bereits heute lassen sich im Rahmen der Vernetzungsprojekte Massnahmen auf Ackerland nur zögerlich umsetzen. Eine sinkende finanzielle Attraktivität der BFF-Typen auf Ackerland stehen im Konflikt mit den im Anhang 4, Ziffer 2.2 definierten quantitativen Umsetzungszielen, insbesondere in Ackerbaugebieten. Die Beiträge müssten unter diesem Gesichtspunkt eher erhöht als gesenkt werden.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS II	Zugunsten der Vernetzungsbeiträge reduzieren.	Begründung siehe Art. 58, Abs. 4.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 1. Extensiv genutzte Wiesen	Beiträge der Qualitätsstufe I in den Bergzonen erhöhen.	Der Unterschied zu den wenig intensiv genutzten Wiesen ist zu wenig gross bzw. in den Bergzonen III/IV sogar gleich.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Beitrag für die Qualitätsstufe II gleich hoch wie bei extensiv genutzten Wiesen.	es gelten ja die gleichen Qualitätsanforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.- Beitrag für Qualitätsstufe II: CHF 3'000.- anstatt 2'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen. Siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträgen erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 13. Hochstamm-Feldobstbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS I 14. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: 15/Baum wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.
Anhang 7 Ziffer 3.2 Bst. a/b	Beiträge höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 ~~und Art. 56.~~
Anhang 7 Ziffer 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Beiträge sind auf Fr. 400.-- zu heben, so wie dies ursprünglich vorgesehen war.	Die Kantone haben ihre Projekte mit diesen Ansätzen vorbereitet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Beiträge gekürzt wurden.
Anhang 8		Wir gehen davon aus, dass in diesen Prozess der Kürzungsrichtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.
Anhang 8 Ziffer 1.2	*… unsachgemässe Bewirtschaftung…* ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Präzisierung gemäss Erläuterung *alt* DZV Art. 42 Beitragsausschluss (von ökologischen Ausgleichsflächen), Bst. c.
Anhang 8 Ziffer 2.6	Nicht sachgerechte, nicht umweltschonende Bewirtschaftung (Art. 24 Abs 1 **und Art. 32 Abs.2)** *dafür kann der letzte Pt gestrichen werden* ~~Nicht ordnungsgemässer Unterhalt von Gebäuden, Anlagen, Zufahrten (Art. 25)~~ ~~Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung (Art. 27 Abs. 1)~~	Der Mangel ist doppelt aufgeführt. Als 1. Punkt zu Art. 24 Abs 1 und als letzter Punkt zu Art 32 Abs. 2 Wird über Tierschutz und Gewässerschutz geregelt Alle diese Mängel werden in erster Linie über eine Anpassung der NST und damit der Beiträge geregelt. Die Futterzufuhr ist

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Unerlaubte Zufuhr von Raufutter für witterungsbedingte Ausnahmesituationen (Art. 29 Abs. 1)~~ ~~Unerlaubte Zufuhr von Dürrfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 29 Abs. 2)~~ ~~Unerlaubte Zufuhr von Kraftfutter auf Betrieben mit gemolkenen Tieren (Art. 29 Abs. 2)~~ ~~Zu intensive oder zu extensive Nutzung (Art. 31 Abs.1)~~	zudem nicht mit vernünftigem Aufwand kontrollierbar.
Anhang 9 Ziffer. 15 Art. 38 Abs. 1	Ersatzlos streichen.	Die Frist ist am 31.12.2008 abgelaufen und kann deshalb gestrichen werden. Oder sollte es 31.12.2018 heissen?
Richtlinien Landschaftsqualitätsbeiträge, Anhang 2 : Mindestbeteiligung	Zu Beginn der ersten Umsetzungsperiode muss mindestens die Hälfte der Bewirtschafter **oder über die Hälfte der Fläche bzw Normalstösse** Massnahmen vereinbart haben.	In Regionen mit einem grossen Anteil an Nebenerwerbslandwirten ist es schwierig 50% der Landwirte zur Teilnahme in einem Landschaftsqualitätsprojekt zu bewegen. Gleichzeitig ist der Flächeneffekt geringer, als wenn die Haupterwerbslandwirte mit ihren Flächen mitmachen und so über 50% der Fläche in das Projekt einbringen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

➔ **Umsetzung der Koordination:** Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

➔ **Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten:** Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereich abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt“ ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	*"Definition Kontrollmethoden…“* *„Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden.“*	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden". Dieser Begriff muss umschrieben werden. Was beinhaltet *„verifizieren“,* was *„prüfen“?* Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.
Art. 3, Abs. 1	Der Rechtstext muss entsprechend formuliert sein.	**Hinweis:** Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		➔ Deshalb muss der Zeitrahmen einer Grundkontrolle bei Bedarf mehrere Tage umfassen können.
Art. 3 ,Abs.1	Neu einfügen: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion , die einen andern maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe. gehört in den Anhang	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. . Dadurch ändert sich das Risiko . Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Art. 3, Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren."*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3, Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge"*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 4, Abs. 1^{e}	Ergänzung: Bst. *„f. komplexe und/oder grosse Betriebe"* Bst. *„g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften"*	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 6, Abs. 1	[…], dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.	Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben. Ggf. ist ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. den Artikel in einer Verordnung anzubringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist allerdings zu fordern. Im Bereich des Tierschutz ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.
Art. 6, Abs. 2	*„Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein."* *Privatrechtliche Stellen, die Kontrollen der Einzelkulturbeiträge (EKBV), ExtensoBeiträge (Art. 65), Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge durchführen, müssen mindestens im einem Bereich gemäss Norm ISO/IEC 17020 akkreditiert sein"*	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein. **Hinweis:** Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar….
Art. 7, Abs. 2	*„Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht".*	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen aller Bereiche auf Sömmerungsbetrieben: 8 Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen."*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur."*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten"* den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen"*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von*	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom …“	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz. Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil ab dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen, Absatz 2		Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 800 ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.800~~-1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~	Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf 800.- /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um CHF 100.-/ha gegen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		über dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.-/ha) vor.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die GVE-Faktoren von Mutterkühen, Aufzuchtrindern und Weidemastrinder stimmen nicht mit dem effektiven Futterverzehr überein. Das führt dazu, dass die Berechnung des Mindesttierbesatzes zu teilweise unrealistischen und ungerechten Ergebnissen führt. Obwohl diese Betriebe den Zielen der Agrarpolitik entsprechen, fallen sie bei einigen Direktzahlungen durch die Maschen. Das darf nicht sein und muss zwingend korrigiert werden.

Die sachlich nicht begründete Differenzierung Betriebsfläche und LN hat zur Folge, dass neu nicht mehr zur LN zugehörende Flächen bei den Direktzahlungen schlechter wegkommen. Das ist fachlich nicht begründet und muss korrigiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	**streichen**	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben **oder Lohnunternehmer** ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	**jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht**	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt **und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist **und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung“ kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 12b		Fotovoltaik-Anlagen auf landw. Ökonomiegebäuden sollen weiterhin zu den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gehören. (=Umweltdienstleistungen)
Art. 13 c	**streichen**	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f	**Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV**	Begründung siehe Art 13 c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		– und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	**b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;**	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b
Art. 27 Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Anhang	Faktor je Tier Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe ~~0.80~~ 1.00 andere Tiere der Rindergattung Als Minimalforderung verlangt der ZBB deshalb bei den	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleich-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: Über 730 Tage alt: ~~0.60~~ 0.70 GVE über 365 bis 730 Tage alt: ~~0.40~~ 0.50 GVE über 160 - 365 Tage alt ~~0.33~~ 0,40GVE bis 160 Tage alt ~~0.10~~ 0,13 GVE	zeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz des Begriffs 'Bundesamt' durch 'BLW'	**Zustimmung**	
Art. 3 Abs. 1	**Zustimmung**	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisie-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	festgelegt werden.	rung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*
Art. 5, Einleitungssatz	**Zustimmung**	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	**Zustimmung**	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine **Ausnahmemöglichkeit vorgesehen** werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und **so weit wie möglich** des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 13	**Zustimmung**	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen**~~, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~** und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 16 Abs. 2	**Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen**	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	**Ansätze anheben**	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	**Zustimmung**	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisatio-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	senkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preis geben.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 c, d, Abs. 2		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel.
Art. 2, Abs. 1 Bst. f		Grundsätzlich sind Vereinheitlichungen und damit die einfachere Kontrollierbarkeit zu begrüssen. Die Festlegung einer einzigen Kategorie, unabhängig von der Mastdauer bei den Mastpoulets ist bezüglich Vereinfachung des Vollzugs der HBV zu begrüssen. Ebenfalls, dass der Höchstbestand bei den Mastpoulets bei jenem der „höchsten“ Kategorie, also 27‘000 Stück. angesetzt werden soll. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, wird wohl in der stark integriert geführten Wertschöpfungskette durch die grossen Verarbeiter beurteilt. Insgesamt erscheint dieser Bestand in dieser Höhe äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit die Nährstoffkonzentration pro Standort. Unter dem Gesichtspunkt, dass grosse Stalleinheiten auch professionell bezüglich Emissionen (z.B. durch Einsatz von Luftwäscher) und Düngermanagement (z.B. Trocknung) geführt werden können, ist aus Sicht der Umwelt nach unserem Dafürhalten nichts entgegenzuhalten. Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch. (Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die in das Baubewilligungsverfahren involvierten Stellen wohl eher die Variante „Standardmastplatz“ bevorzugen würden.)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Ziffer. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art 4, Bst. b		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel in Bst. b Sonst keine Bemerkungen
Art. 6		Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, mit der Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als „Durchlauferhitzer“ dienen muss.
Art. 7, Absatz 2 Bst. a, b, c und d		Die vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten. Ausnahmen von geltenden Regelungen (Höchstbestände) sind nur begründbar, wenn ein höher liegendes Interesse vorliegt, in diesem Falle die regionale Verwertung. Die Landwirtschaft sollte sich nicht hinauslehnen und mit dem Hinweis auf andere Praktiken, die ökologisch fragwürdig sind und die sie sonst immer bemängelt (Transporte), selber ähnliche Forderungen aufstellen.
Art. 7, Abs. 2, Bst e		Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. e vorgeschlagene Neuregelung bezüglich gehaltener Tierkategorien.
Art. 11		Wir begrüssen die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche beim BLW ausdrücklich. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen. Druckfehler in Abs. 4 Sonst keine Bemerkungen
Art. 13		Wir begrüssen die Stichtagsoptik für die Feststellung.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen

Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Die Einführung andere zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen. Eine Arbeitsgruppe der Branche und Kantonen sollte gegründet werden und Massnahme sind sofort zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a bis 9h Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004 – 2011)	Die Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen sollen weitergeführt werden.	Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten; wo wir noch keine 100 % Marktversorgung haben.
Im Rahmen der AP 14-17 beschloss das Parlament, die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 zu ermöglichen. Die Artikel des 3. Abschnitts (Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004-2011, Artikel 9*a* bis 9*h*) sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) sollen weitergeführt werden, entgegen dem Verordnungsentwurf.	Die vom Parlament im Rahmen der AP 14-17 beschlossene Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 sind zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur, deren. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu gewähren.	Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotential im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und Regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Import mit Transportimmissionen). Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur. Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbewerbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren und Marktreserven dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Die Förderungsmassnahmen des Bundes (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) zu Gunsten des Hochstammes (je 33 Mio. Franken im 2010, 2011 und nicht weniger im 2012) führen zu strukturellen Überschüssen im Mostobst, namentlich bei Birnen, ohne dass das entsprechende Amt (BLW) sich der Verantwortung der Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit annimmt.
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Hochstammförderungsmassnahmen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW führen zu strukturellen Überschüssen an Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Förderungsgeber- soll für Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit in die Verantwortung genommen werden.
Art. 4 Beitragsberechtigte Betriebe 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve erhalten **gewerbliche** Mostereien. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe**.**	Beitragsberechtigung ausdehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierende Jahresmenge, z.B. > 20'000 Liter = durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen, partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte, namentlich Mostobst von Hochstammbäumen (Anteil > 50 %) werden von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien veredelt, verarbeitet und leisten Beitrag an Marktentlastung und Wertschöpfungskette, sowie Landschaftsbild. Statistisch sind diese seit Jahren erfasst und organisiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine spezifischen Änderungswünsche seitens der AG Milchpreisstützungsverordnung…

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Frist von 7 Tagen ist nicht realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„…….bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten“ ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten“ • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene“ Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Abschnitt 6 aufführen.
Art. 21	Das BLW beschafft die Daten beim Kanton.	Der Kanton ist verantwortlich für die Datenerhebung und zur Vermeidung von redundanten Daten dürfen keine Daten direkt von den Benutzern erfasst werden.
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen … b. Informationen ..	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 2 Ziffer. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff „Schwere“ ist zu klären resp. zu definieren.	
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang 2 Ziffer. c (Information betreffend allgemeiner Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst a+b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme) sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden.	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu schaffen.
Art. 1, Bst c, neu	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der Schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehenden Programm soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 2, Bst g, neu	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind **nationale oder regionale** Zusammenschlüsse…	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.
Art. 4, Abs. 2, neu	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemesse-	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 8, Abs. 2, Ergänzung	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn **das Programm national ausgerichtet ist** und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,…	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.
Art. 8, Bst. d, Ergänzung	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein ***muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden***; und …	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche ***oder eine Region (mindestens Kanton)*** aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Kanton Obwalden

Regierungsrat

CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post
Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost
3003 Bern

0006 OW Regierung des Kantons Obwalden: 26.6.13

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.1519
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 26. Juni 2013

Verordnung zur Agrarpolitik 2014 bis 2017, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Verordnungen zur Agrarpolitik 2014 bis 2017.

Grundsätzlich sind wir mit der Stossrichtung der Verordnungen zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017 einverstanden. Wichtig ist dabei aber, dass die bestehenden Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft konsolidiert werden und die Umsetzung zielführend im Sinne der neuen Stossrichtung der Agrarpolitik 2014–2017 optimiert wird. Dazu braucht es ständige Kontrollen und Evaluationen zur Zielerreichung der verschiedenen Massnahmen, die die Erfolge und Schwachstellen rechtzeitig aufzeigen. Die Erkenntnisse sollen dabei als Grundlage für die zukünftigen agrarpolitischen Diskussionen (AP 2018 und folgende) dienen.

Das Kernelement der Agrarpolitik 2014–2017 bildet die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Wir begrüssen insbesondere, dass damit die Effizienz der eingesetzten Finanzmittel verbessert wird, indem sich die einzelnen Direktzahlungsarten systematisch auf die in Art. 104 festgelegten gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Bundesverfassung ausrichten. Diese gezielte Ausrichtung ist auch wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung des Konzepts der Ernährungssouveränität. Wir sind überzeugt, dass die Vorlage vor allem substanzielle Verbesserungen im Ökologiebereich bringen wird.

Wir zweifeln aber daran, ob mit den neuen Förderinstrumenten des Direktzahlungssystems und der vorgeschlagenen Mittelverteilung die versprochene Einkommensentwicklung im Berggebiet verbessert werden kann. Kommt hinzu, dass durch die flächenbezogene Bindung der Direktzahlungen die eher kleinstrukturierte Landwirtschaft, wie wir sie im Kanton Obwalden haben, in erheblichem Nachteil ist. Auch befürchten wir, dass mit der starken Verlagerung von Mitteln zur Biodiversität, zum Ressourcenschutz und zur Landschaftsqualität die produzierende Landwirtschaft geschwächt wird, was schlussendlich auch die Wettbewerbsfähigkeit, aber auch die Professionalität der Landwirtschaft mindert und Art. 104 BV infrage stellt. Besonders betroffen ist dabei die Produktion von Nahrungsmitteln tierischer Herkunft. Eine vielseitige und auf die Marktbedürfnisse ausgerichtete Nahrungsmittelpro-

Regierungsrat
c/o Staatskanzlei STK
Postadresse: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03, Fax 041 660 65 81
staatskanzlei@ow.ch
www.ow.ch

duktion trägt jedoch zur Erreichung der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungssouveränität bei. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen mit den knapper werdenden Nahrungsmitteln ist dies nicht unproblematisch. Wir beantragen deshalb, die Gewichtung der Förderinstrumente sowie die Mittelverteilung zur Verbesserung der Einkommenslage im Berggebiet und Stärkung der Versorgungssicherheit nochmals zu überprüfen.

Ausdrücklich begrüssen wir die Verordnungen zur Förderung des Absatzes sowie der Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft. Sie tragen wesentlich bei zur Umsetzung der Zielsetzungen der Ernährungssouveränität. Mit der Qualitätsstrategie, verbunden mit der gezielten Kommunikation, können zudem die Innovations- und Wertschöpfungspotentiale von Schweizer Produkten auf allen Stufen, von der Produktion bis zur Vermarktung, gezielter genutzt und Marktanteile gehalten beziehungsweise ausgebaut werden.

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass das Parlament gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates den Zahlungsrahmen der Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen um insgesamt 160 Millionen Franken beziehungsweise 40 Millionen Franken je Jahr aufgestockt hat. Gleichzeitig stellen wir aber fest, dass der Massnahmenkatalog zur Unterstützung immer grösser wird und dadurch mehr Mittel eingesetzt werden müssen.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes. Insbesondere die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Es stellt sich daher die Frage der Abgrenzung der Mitfinanzierung über die Budgets anderer Sektoralpolitiken.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Gesetzesrevision gefordert, muss der administrative Aufwand zum Vollzug der agrarpolitischen Massnahmen stark vereinfacht und gesenkt werden. Die rechtlichen Grundlagen, Weisungen und Richtlinien sind dementsprechend anzupassen. Bei der Ausarbeitung von Weisungen und Richtlinien verlangen wir zusätzlich, dass die Kantone vermehrt einbezogen werden, da sie durch ihre Erfahrungen im Vollzug zur Vereinfachung der Agraradministration beitragen können. Insbesondere bei den neuen Landschaftsqualitätsbeiträgen ist der Handlungsbedarf sehr gross. Die elektronische Agrarsystemadministration ist zu optimieren, damit sie Rationalisierungen und Kostensenkungen sowohl für die Kantone als auch für die Landwirte bringt. Nur so sind die Kantone imstande, mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen die neue Agrarpolitik 2014–2017 fristgerecht umzusetzen.

Gerne gehen wir im Nachfolgenden auf der von Ihnen vorgegebenen Word-Vorlage auf die einzelnen Artikel ein.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Franz Enderli
Landammann

Dr. Notker Dillier
Landschreiber-Stellvertreter

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Kanton Obwalden** 0006 OW Regierung des Kantons Obwalden: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Rathaus Postfach 1562 6061 Sarnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sarnen, 18. Juni 2013 Im Namen des Regierungsrats Der Landammann: Der Landschreiber-Stellvertreter:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invi-**

tiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 22
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 24
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 28
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 30
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 31
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 32
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 33
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 34
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Grundsätzlich sind wir mit den Vorschlägen der Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2104-2017) einverstanden. Für weitergehende Bemerkungen verweisen wir auf das Begleitschreiben des Regierungsrats.

Auf Stellungnahmen zu Verordnungen, die den Kanton Obwalden nicht, nur am Rande oder nur indirekt betreffen, verzichten wir. Es sind dies die Einzelkulturbeitragsverordnung, die Agrareinfuhrverordnung, die Weinverordnung, die Höchstbestandesverordnung sowie die Früchteverordnung,

Ebenfalls verzichten wir auf Aussagen zu den Änderungen der Faktoren zu den Standardarbeitskräften (SAK-Faktoren), da diese gemäss Entscheid von Bundesrat Johann Schneider-Amman vom 8. Mai 2013 erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat von Nationalrat Leo Müller (12.3906) angepasst werden sollen und somit nicht mehr Gegenstand der Anhörung sind. Wir gehen aber davon aus, dass wir uns dazu zu einem späteren Zeitpunkt äussern können.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Obwalden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie eingangs erwähnt verzichten wir auf Stellungnahmen, die die SAK-Berechnungen betreffen, da die diesbezüglichen Änderungen nicht mehr Gegenstand der laufenden Anhörung sind. Da die Änderungen der vorliegenden Verordnung nur die SAK-Faktoren betreffen erübrigen sich weitere Ausführungen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragsarten und -typen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 2014-2017 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments in den vorliegenden Entwürfen nicht konsequent berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten des Berggebiets degressiv ausgestaltet.
b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert,
c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt,
d) nicht berücksichtigt, dass Berggebiete aufgrund der Topographie kaum Möglichkeit haben, beim Ressourceneffizienzprogramm angemessen mitzumachen.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nur teilweise eingehalten werden.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) ab 2017 lehnen wir ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es Kantone gibt, die die Datengrundlagen noch nicht in der geforderten Art zur Verfügung haben, nachdem der Bund bereits im Jahr 2000 den diesbezüglichen Auftrag an die Kantone erteilt hat. Zudem wurden die Hangbeiträge als Teilkompensation für den Ausfall der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP Beiträge) in Aussicht gestellt. Wir verlangen, dass die Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) spätestens 2015 eingeführt werden.

Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten im Bezug auf den Tierschutz gibt es Folgendes festzuhalten: Es fehlt die klare Regelung, die das Primat und die Führung dieser Bereiche der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) ist. Somit ist umfassend die Tierschutzverordnung (TSchV) auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ÖLN noch kein ausreichend klares Normengerüst, damit klar wird, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Formelles: Dort, wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind, unterstützen wir grundsätzlich die Vorschläge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dies ist insbesondere bei der Auswertung und Gewichtung der Anhörungsunterlagen zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Nicht beitragsberechtigt sollen auch Betriebe des Bundes sein.	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein.
Art. 9 Ökologischer Leistungsnachweis	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Art. 10- 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.
Art. 12 Abs. 2 Bst. b Anrechenbarkeit Biodiversitätsförderflächen	Bst. b ist zu streichen.	Die Umsetzung mit Abklärung der Eigentumsrechte oder Einforderung der Pachtverträge ist sehr schwierig. Die Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten ist vielerorts nicht pachtrechtlich geregelt.
Art. 27 Abs. 1 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Die angepasste Formulierung ist ausreichend und meint dasselbe.
Art. 32 Abs. 4 Beitragsberechtigte Flächen	Extensiv genutzte Wiesen sind zu ergänzen.	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen.
Art. 33 Abs. 1 Erhebung Tierbestände	Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten kostenlos zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist und kostenpflichtig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33 Abs. 2 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Ab. 2 ist folgendermassen zu ergänzen: c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli.	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Folglich kann Art. 106 Abs. 4 gestrichen werden.
Art. 37 Abs. 6 Neufestlegung des Normalbesatzes	Abs. 6 kann gestrichen werden.	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt in Art. 37 Abs. 3, 4 und 5 sowie Art. 38.
Art. 39 Abs. 2 Beitrag für den Uferbereich	Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Diese Flächen sind gezielt zu pflegen, damit diese Standorte nicht vollständig einwachsen. Gerade die Offenhaltungsbeiträge, die Hangbeiträge, die Steillagenbeiträge und die Produktionserschwernisbeiträge sind auf diesen Flächen auszurichten. Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken usw. ein Anreiz bestehen. Weitere Bemerkungen siehe bei Art. 52 Abs. 1 Bst g
Art. 39 Abs. 3 Waldeinwuchs	Streichen	Eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird bearbeitet und offengehalten, solange sie arbeitstechnisch vernünftig bewirtschaftbar und finanziell genügend abgegolten wird. Ansonsten wird die Fläche nicht mehr bewirtschaftet und einwachsen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 1 Hangbeitrag ab 50 Prozent Neigung (in Zusammenhang mit Art. 112 Abs. 5)	Die Einführung der dritten Hangneigungsstufe (ab 50 Prozent Neigung) soll ab dem Jahr 2015 eingeführt werden. Die entsprechende Übergansregelung in Art. 112, Abs. 5 soll angepasst werden.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bewirtschafter besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund 10 Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodatensysteme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den betroffenen Kantonen, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art. 40 Abs. 2 Hangbeitrag für den Uferbereich	Für Flächen von Weiden und Reben ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet	Siehe Bemerkungen zu Art. 39 Abs. 2
Art. 41 Abs. 2 Steillagenbeitrag	Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung von über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 30 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft: ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 bis 51 Prozent) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss so angesetzt werden, dass dieser maximal Fr. 1 000.– beträgt. Bezugsgrösse muss die Landwirtschaftliche Nutzfläche sein.
Art. 41 Abs. 4 Berechnung Steillagenbeitrag	Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die ~~Flächen~~ landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Art. 13 Bst a LBV berücksichtigt~~, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen~~.	Mit der linear berechneten Methode muss die Datenbasis zur Berechnung angepasst werden.
Art. 48 Abs. 2 Voraussetzungen Versor-	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflä-	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gungssicherheitsbeitrag	chen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Abs 2 ausdrücklich.	solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt werden. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.
Art. 49 Abs. 3 Produktionserschwernisbeitrag, halber Mindesttierbesatz	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Abs. 3 ausdrücklich.	Begründung siehe unter Art. 48 Abs. 2
Art. 52 neuer Absatz Qualität der Biodiversität	Übernahme bisheriger Art. 41 DZV: Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.	Um bei den Qualitätszielen der Biodiversität keinen Rückschritt zu erleiden, muss zwingend als erster Absatz in Art. 52 der bisherige Art. 41 DZV wieder eingefügt werden.
Art. 52 Abs. 1 Bst. g Hecken, Feldgehölze, Uferbereich	Die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» muss in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bleiben. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art. 13, *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14 Abs. 1, Bst. f beibehalten → LBV Art. 14 Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39 Abs. 2: Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von~~	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der LN gelten. (Vgl. Bemerkungen bei Art. 39 Abs. 2). Der Biodiversitätsförderflächen-Typ (BFF-Typ) Uferbereich wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwir-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40 Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben~~,~~ ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47 Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c<u>,</u> ~~oder~~ d, f <u>oder g</u> bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	te nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderliche Bestockung nicht vorhanden ist. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollen diese Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
Art. 53 Abs. 2 Qualitätsstufen	Bst. p ist zu streichen.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Gerade bei diesen Flächen handelt es sich oftmals um besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen. Entsprechend sind diese Flächen im Anhang 7 aufzunehmen und die Beitragshöhe zu definieren.
Art. 57 Abs. 1a Voraussetzungen Qualitätsstufe III	Pufferzonen der entsprechenden Flächen müssen ebenfalls beitragsberechtigt sein	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch die Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist jedoch verständlicher, wenn diese Pufferzonen hier ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 58 Abs. 4 Höhe Vernetzungsbeitrag	Die Beitragshöhe muss gleich bleiben (siehe auch Anhang 7, Ziff. 3.2).	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1 000.–/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung und Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren.
Art. 59 Abs. 2 Mindestanforderungen Vernetzungsbeitrag	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziff. 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits sind diese terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung zu integrieren und andererseits sind die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umzusetzen.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.
Art. 59 Abs. 6 Vernetzungsbeitrag	Streichen	Diese spezifische Formulierung insbesondere für diese Beiträge ist nicht angebracht. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit auch die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewähren.
Art. 60 Abs. 2 Beitrag Landschaftsqualität		Falls die Strukturelemente (Hecken, Feld-, Ufergehölze, Uferbereich) nicht zur LN zählen sollten, muss hier eine Korrektur angebracht werden. Bezugsgrösse müsste dann die Betriebsfläche sein. Speziell bei Landschaftsqualitätsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Diese Elemente stellen oft eine hohe Landschaftsqualität dar. Wir möchten hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die genannten Strukturelemente zur LN zählen sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 Abs. 3 Pachtverträge Landschaftsqualität	Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen.	Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung nach einem schriftlichen Pachtvertrag heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Beiträge der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden.
Art. 61 Abs. 7 Beitragshöhe Landschaftsqualität	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Beitrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Die Beitragshöhe soll im Projektverlauf nicht angepasst werden. Vergleiche dazu analoge Bemerkungen zu Art. 59 Abs. 6.
Art. 68 Abs. 1 Voraussetzungen Grasland-basierte Milch und Fleischproduktion	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent ~~folgenden~~ Mindestanteilen aus frischem, siliertem aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. ~~a im Talgebiet: 80 Prozent der TS~~ ~~b im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~	Der tiefere Prozentsatz im Berggebiet lässt die fütterungstechnisch durchaus gerechtfertigte Zufuhr einer beschränkten Menge Silomais zu, da sehr oft der Silomaisanbau im Berggebiet eingeschränkt oder gar nicht möglich ist.
Art. 74 Einsatzbereiche Ressourceneffizienzbeiträge	Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung und allenfalls für Fütterungsmassnahmen (Rindvieh, Geflügel, Schweine) vorgesehen werden.	Im Gegensatz zu den kantonalen bzw. regionalen Programmen sind neu zur Begrenzung der Ammoniakemissionen ausschliesslich die Unterstützung von emissionsmindernden Ausbringverfahren ohne bauliche Massnahmen vorgesehen. Damit die diesbezüglichen Ziele erreicht werden können, sind auch die Unterstützung baulicher Massnahmen sowie Fütterungsmassnahmen vorzusehen. Insbesondere sollen auch Beiträge bei Massnahmen der stickstoffreduzierten Rindviehfütterung vorgesehen werden, falls sich diese bei den zurzeit laufenden Pilotprojekten in der Zentralschweiz und im Kanton Graubünden bewähren. Zudem ist die Bei-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tragshöhe tiefer als bei kantonalen bzw. regionalen Projekten. Wir beantragen den Beitragssatz in Anhang 7 Ziff. 6.1 den Beitragsätzen der laufenden Projekte anzupassen.
Art. 74 Abs. 3 Befristung Ressourceneffizienzbeiträge	Streichen	Die zeitliche Beschränkung bis 2019 ist zu streichen, da sonst die dringend notwendigen Massnahmen zur Verringerung der Ammoniakverluste nicht mehr weitergeführt werden. Zudem ist es nicht angezeigt einen Termin zu setzen, welcher über die gesetzlich geregelte Frist der AP 2014-2017 hinausgeht.
Art. 97 Abs. 2 Gesuchstermine und Fristen	Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die Anmeldung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von Neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 99 Abs. 1 Bst. e	Streichen	Begründung siehe bei Art. 97 Abs. 2.
Art. 100 Abs. 2 Anforderungen an die Kontrolle	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantona-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		le Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Art 6 Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3 Anforderungen an die Kontrollen		Vergleiche Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100 Abs. 5 Anforderungen an die Kontrollen		Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2 Nachkontrolle		Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren. In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes muss eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 102 Abs. 1 Zuständigkeit bei Kontrollen	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 102 Abs. 3 Kontrollen durch Projektträgerschaft	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a Kürzung der Beiträge	Neue Formulierung: a. v~~orsätzlich oder fahrlässig~~ falsche Angaben macht;	Die Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig“ setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss. Diese Abklärungen zu machen sind unsinnig und fallen fast in die Zuständigkeit einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss es genügen, dass die Angaben in einem gewissen Mass falsch sind. Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z.B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 103 Abs. 1 Bst. b Kürzung der Beiträge		Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 103 Abs. 1 Bst. f Kürzung der Beiträge		Es ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant“ zu verstehen ist. Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Art. 103 Abs. 2 Kürzung der Beiträge		Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 106 Abs. 4 Beitrag und Abrechnung	Streichen	Begründung siehe bei Art. 33 Abs. 2.
Art. 107 Abs. 3 Auszahlung Beiträge	Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus.	Die bisherige Praxis soll beibehalten werden. Eine Auszahlung im November und kurz darauf im Dezember macht keinen Sinn und bringt im Vollzug innerhalb kurzer Zeit eine unnötige administrative Mehrbelastung. Falls trotzdem eine dritte Auszahlung erfolgen soll, soll dies in Form einer weiteren Akontozahlung geschehen.
Art. 112 Abs. 2 Ausbildung Ehepartner	Unter Vorbehalt von Abs. 3 ist die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 4 bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die seit dem Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben, erfüllt. Dies gilt auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.	Damit keine unnötigen Sozialfälle entstehen, sollte es weiterhin möglich sein, die Direktzahlungen bis zur Erreichung des AHV-Alters durch den Ehepartner zu erhalten. Es handelt sich nur um sehr wenige Betriebe, wo die Ehepartner über keine Ausbildung verfügen. Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze durch den ersten Partner wird nur die einfache Rente ausgelöst. Diese Rente reicht ohne ein zusätzliches Einkommen nicht aus, den Privatverbrauch zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		finanzieren. Der andere Ehepartner ohne Ausbildung wird es in diesem Alter wesentlich schwerer haben, eine Arbeit ausserhalb des Landwirtschaftsbetriebs zu finden. Damit bis zum Zeitpunkt des zweiten Rentenfalls nicht finanzielle Engpässe entstehen, soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.
Art. 112 Abs. 5 Hangbeitrag		Vergleiche Bemerkungen bzw. Anträge bei Art. 40 Abs. 1. Entsprechend ist Art. 112 Abs. 5 anzupassen.
Art 112 Abs. 7 Plafonierung Landschaftsqualitätsprojekte	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Die Kantone sollen auch mehrere Projekte anmelden können, die bewilligt werden.
Art. 115 Abs. 3 Inkrafttreten	Die Art. 40 sowie Anhang 7 Ziff. 1.2 Bst. b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft.	Vergleiche Bemerkungen bzw. Anträge bei Art. 40 Abs. 1.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 1 und Abs. 5 Anforderung Pufferstreifen	Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausschliesslich ab dem vierten Meter zulässig.	Aus Sicht der Bekämpfung der Neobiota ist es angezeigt, eine Einzelstockbehandlung auch innerhalb des vier Meter breiten Streifens vornehmen zu können. Die Bewilligung einer Einzelstockbehandlung ist jedoch abhängig vom auftretenden Problempflanzen-Typ und den entsprechend zur Verfügung stehenden Bekämpfungsmöglichkeiten (chemisch / mechanisch).
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 5 Messung Pufferstreifen	Entlang von (…) auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, <u>ab der Böschungsoberkante gemessen.</u>	Die Bezeichnung Böschungsoberkante hat sich in der Praxis bewährt und ist beizubehalten.
Anhang 3 Ziff. 1 Abs. 2 Nicht beweidbare Flächen	Grat- u. Hochlagen, welche als bekannte Aufenthaltsorte ~~der Schafe~~ von Wildtieren bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.	Problematisch sind die Plätze der Wildtiere, nicht der Schafe. Grat- und Hochlagen sind nicht nur bei Schafen sondern auch bei Wildtieren beliebt. Diese Flächen sind den Wildtie-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ren zu überlassen.
Anhang 4 Ziff. 1.1 Abs. 4 Anforderungen Bewirtschaftung	Abs. 4 ist zu ergänzen mit: (…) mechanische oder chemische Entfernung oder mit einer geeigneten Bewirtschaftungsform (…).	Diese Ergänzung lässt auch andere zielführende Möglichkeiten zu (z.B. geeignete Schnittregime).
Anhang 4 Ziff. 1.2 Anforderungen Bewirtschaftung		Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig noch erhöhten Qualitätsstufe II-Beitrag sind daher zwingend neben den botanischen Anforderungen auch faunenschonende Auflagen zu formulieren. Das BLW hat in Zusammenarbeit mit dem BAFU entsprechende Auflagen zu formulieren.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 1 Anforderungen Bepflanzung	Ziff. 1 der Qualitätsstufe II gehört zu den Anforderungen der Qualitätsstufe I.	Es wäre unsinnig, aus fremdländischen Sträuchern zusammengesetzte Hecken zu subventionieren. Daher gehört Abs. 1 der Qualitätsstufe II zwingend als Grundanforderung in Abs. 1 von Qualitätsstufe I.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 4 Bst b Nutzung Krautsaum	Streichen.	Aus ökologischen Gründen mag eine gestaffelte Umsetzung des Krautsaums wertvoll sein. Es stellt sich einfach die Frage, ob sie auch praktikabel ist. Einen Bauern davon zu überzeugen, eine Hecke als Biodiversitätsförderfläche anzumelden, ist zurzeit nicht ganz einfach. Wenn die Bedingungen für den Krautsaum noch verschärft werden, wird dies noch bedeutend schwieriger.
Anhang 4 Ziff. 1.7 Abs. 2 Anforderung Qualitätsstufe II	Bei der Qualitätsstufe 2 ist der Abs. 2 zu streichen.	Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, dass der Uferbereich bestockt ist (z.B. wo Hoch- oder Flachmoore bis ans Ufer reichen).
Anhang 4 Ziff. 1.7 Abs. 5 Anforderung Qualitätsstufe II	Die Kriterien unter Abs. 1 bis 4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten kann dabei der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen werden. Entsprechend muss diese Möglichkeit zur überbetrieblichen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Erfüllung gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4 Ziff. 2 Mindestanforderungen Vernetzungsbeitrag		Siehe Bemerkungen zu Art. 59 Abs. 2.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. c Anteil wertvolle Biodiversitätsflächen	(…) wertvolle BFF erreicht werden.	Die Vorgaben werden dadurch präziser formuliert.
Anhang 4 Ziff. 2.5	(…) an die Vernetzung (Ziff. 2.1-2.4) entsprechen.	Hier wird auf die falschen Artikel verwiesen: Es ist nicht Ziffer 1.1 bis 1.4 sondern 2.1 bis 2.4.
Anhang 5 Ziff. 3 Anforderungen Futterbilanz	Für die Bilanzierung soll die im Rahmen der Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz genügen.	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn schon soll die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 7 Ziff. 1.3 Beitragsansätze Steillagenbeitrag		Siehe Bemerkungen unter Art. 41 Abs. 2.
Anhang 7 Ziff. 1.6 Sömmerungsbeitrag	Ziff. 1.6 ist folgendermassen zu ergänzen: e. gemolkene Tiere mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 50 bis 100 Tagen erhalten einen Sömmerungsbeitrag von Fr. 400 je GVE	Seit Urzeiten wird auf den Alpen gemolken und diese Milch vor Ort verarbeitet. In den letzten Jahren geriet diese traditionelle Bewirtschaftungsform immer stärker unter Druck. Davon betroffen sind vor allem die Hochalpen mit einer kürzeren Alpzeit. Die abnehmenden Zahlen bei den gemolkenen Kühen und vor allem bei den Ziegen und Schafen sprechen ein eindeutiges Bild. Gründe für diesen Rückgang sind: • hohe Investitionen in Gebäude und Einrichtungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		• stetig zunehmende Vorschriften im Hygiene- und Tierhaltungsbereich • anspruchsvollere Haltung der heutigen Milchtiere • steigende Personalkosten • Spezialisierung der Tierhaltung im Talbetrieb • Monatslieferrechte und saisonale Milchpreise Diese Faktoren zusammen mit einer kurzen Alpzeit machen die Sömmerung von gemolkenen Tieren immer unattraktiver. Mit der AP 2014-2017 wird dieser Druck noch erhöht, da voraussichtlich die Anzahl Tiere zurückgehen wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine gemolkene GVE, welche mindestens 50 Tage gesömmert wird, einen Beitrag von einem Normalstoss auslöst. Eine Verfügung der GVE ist nicht notwendig. Die Berechnung kann elektronisch erfolgen, indem in einem separat ausgewiesenen "Ausgleichsbeitrag" die Differenz berechnet und ausgewiesen wird. Die Sömmerungsbetriebe mit Milchgewinnung und Milchverarbeitung müssen gekennzeichnet werden. Nur so ist sichergestellt, dass nicht auch Galtkühe und Kühe auf Allmenden diesen Ausgleichsbeitrag ungerechtfertigt erhalten.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Nr. 13. Biodiversitätsbeiträge Nussbäume	Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume soll gleich sein und Fr. 30.– betragen.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden. Die Tatsache, dass mehr Nussbäume gepflanzt werden, liegt auch daran, dass dort Marktchancen erkannt wurden. Diese dürfen durch eine Verzerrung der Beitragspolitik nicht unterlaufen werden. Heute wird noch der grösste Teil der Nüsse aus dem Ausland bezogen.
Anhang 7 Ziff. 3.2 Höhe Vernetzungsbeitrag		Siehe Bemerkungen zu Art. 58 Abs. 4 Die Kompensation der Beiträge kann allenfalls zu Lasten der Biodiversitätsbeiträge der Qualitätsstufe I vorgenommen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden.
Anhang 8 Kürzungsbestimmungen		Wir gehen davon aus, dass die Kantone in diesem Prozess der Erarbeitung der Kürzungsrichtlinien gebührend mit einbezogen werden.
Anhang 9 Änderung bisherigen Rechts	*Natur- und Heimatschutzverordnung, Flachmoorverordnung, Trockenwiesenverordnung, Amphibienlaichgebiete-Verordnung* Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „der Unterhaltsbeiträge“ ist jeweils zu ersetzen mit „der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege“.	Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und -information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.
Anhang 9 Änderung bisherigen Rechts	*Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998* Art. 24 Abs. 1 Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal 10 ~~6~~ km um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 10 km vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein. Der „Kontrollinhalt" soll pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter zumutbar sein.

Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden müssen.

Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2a Anwesenheit Bewirtschafter bei Kontrollen	Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Anhang 1 Kontrollfrequenzen Lebensmit-	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
telsicherheit und Tierschutz	und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	den. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 bis 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Anhang 1 Kontrollfrequenzen Direktzahlungen	Die Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben ist zu überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 Kontrollen Rindviehbestände		Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie eingangs erwähnt verzichten wir auf Stellungnahmen, die die SAK-Berechnungen betreffen, da die diesbezüglichen Änderungen nicht mehr Gegenstand der laufenden Anhörung sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Die Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten ist zu ergänzen.	Die Ergänzung ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit Art. 34 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung (RPV).
Art. 13 Bst. b und c Betriebsfläche	Streichen	Die Stufe 1 des Typs „Hecken, Feld- und Ufergehölze“ sowie der „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ werden landwirtschaftlich genutzt und sollen zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) gehören. Siehe auch die Begründungen bei Art. 52 Direktzahlungsverordnung (DZV).
Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g Landwirtschaftliche Nutzfläche		Die Definition der LN ist gemäss dem Antrag zu Art. 13 Bst. b und c anzupassen.
Art. 27 Abs. 3 Nutztiere und Heimtiere	Streichen	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: Ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich, solange die Informationen nicht direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. Die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. Die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. Die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf Biodiversitätsförderflächen (BFF). Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. Die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz- und Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel usw.). Die Gleichbehandlung der Tierarten ist nicht gewährleistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang GVE-Faktor	Faktor je Tier: Andere Kühe 1.00 *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE über 160 - 365 Tage alt 0.40 ~~0,33~~	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor mit 1.0 festzulegen. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe sind: Für Mutterkühe gelten für Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Der Grossvieheinheiten (GVE)-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer früher reif . Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungsbeiträge unterstützen die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Verbesserung der betrieblichen Grundlagen Wir stimmen den Änderungen mehrheitlich zu und stellen fest, dass der Kanton Obwalden einzelne Bestimmungen bereits heute erfolgreich umgesetzt hat.

Wir stellen fest, dass bei mehr oder weniger gleich bleibendem Finanzrahmen immer mehr Massnahmen unterstützt werden und dadurch die Mittel immer knapper werden. Dadurch steigen die Wartefristen in den Kantonen. Anderseits stellt sich auch die Frage, ob die alleinige Finanzierung über das Landwirtschaftsbudget von Massnahmen, die der ganzen Region zu Gute kommen, korrekt ist. Eine Abstimmung mit den Finanzmitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist zu überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 Ausnahmen bei Fahrdistanzen	Ergänzung	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle (=über Generationen hinweg), landschaftsprägende Maiensäss bzw. Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Entsprechend ist auch Art. 10 Abs. 1 anzupassen.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Art. 14 genügt ein ~~30~~ 20 jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Art. 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1 Ausnahmen Fahrdistanzen		Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 4
Art. 14 Abs. 1 Bst. f Unterstützung weitergehende Massnahmen		Angesichts der knappen Finanzmittel ist zu überlegen, ob weitergehende Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft bzw. zur Erfüllung der Umweltschutzgesetzgebung über andere Budgets ausserhalb der Landwirtschaft zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		finanzieren sind.
Art. 16 Abs. 2 Finanzhilfen bei Unwetter-schäden		Die Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetter-schäden ist in die Erläuterungen der SVV auf zu nehmen. Ein vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie bei kulturtechnischen Bauten und Anlagen ist notwendig.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 4 Ausnahmen Fahrdistanzen	Ergänzung	In Abstimmung mit den Anträgen zu Art. 3 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 SVV ist dieser Artikel entsprechend anzupassen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Sie fördern die Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft und unterstützen die Umsetzung der Qualitätsstrategie.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. b Fristen zur Datenübermittlung	…, in vollem Umfang bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Diese Daten sind bis zu dem vorgeschlagenen Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c Fristen zur Datenübermittlung	**….** bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. sind nicht vorhanden. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c Fristen zur Datenübermittlung		Die Fristen können zusammengelegt werden. Die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		niert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d Fristen zur Datenübermittlung	… bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden. Die Datenlieferung ist sonst lückenhaft und von schlechter Qualität.
Art. 5 Weitergabe von Daten	Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Im Art. 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten. Zudem muss die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE auch aufgeführt werden. Dies sind eigene IT Systeme.
Art. 6 Bst. d und e, Art. 26, Art. 27 Informationssystem		Es besteht ein Zusammenhang mit der Verordnung über das Informationssystem für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet-V). Dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8 Datenerfassung		Zur Einhaltung der Vorgaben müssen gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert werden.
Art. 8 Bst. a. Fristen Datenerfassung		Die zu erfassenden Daten sind eindeutig zu benennen. Die Frist von 7 Tagen ist zu kurz. Zudem sind die Daten genauer zu umschreiben.
Art. 9 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen		Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung bzw. den Bezug der Daten nach Art. 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls dies nicht in der Verordnung geregelt wird, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Daten		Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung. Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden. Siehe auch Anhang 3.
Art. 12 Abs. 1 und Abs. 2 Fristen für Daten	Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen usw. Solange die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann auch nicht gemeldet werden.
Art. 13 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen		Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung bzw. Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich. Im Übrigen verwiesen wir auf die Begründungen bei Art. 9.
Art. 15 Beschaffung Daten	Ergänzung : ….. Daten nach Art. 14 Bst. b und c	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Verknüpfung mit anderen Informationssystemen		Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung bzw. Bezug der Daten nach Art. 14 Bst. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich. Im Übrigen verwiesen wir auf die Begründungen bei Art. 9.
Art. 20 Internetportal Agate		Der Begriff „Zugriffsdaten" ist mit dem „Daten" zu ersetzen. Analog zu den anderen Systemen sind die Daten im Anhang aufzuführen. Die angegebenen Daten sind nicht vollständig. Hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, sind diese noch separat aufzuführen.
Art. 21 Beschaffung der Daten für Agate	…	Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen. Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen zu beziehen. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24 Datenbeschaffung		Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVet-Verordnung muss ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		geben sein. Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Entsprechend ist Art. 27 anzupassen.
Anhang 2 Ziff. b Kontrollergebnisse		Der Begriff „Schwere" ist genauer zu umschreiben.
Anhang 2 Ziff. c Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren		Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.
Anhang 3		Siehe Bemerkungen zu Art. 10

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen den vorliegenden Verordnungsentwurf, welcher die Umsetzung der Zielsetzungen der Ernährungssouveränität sowie der Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft dient. Damit können Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter genutzt werden.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Nidwalden 0007 NW Regierung des Kantons Nidwalden: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 6370 Stans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Im Namen des Regierungsrates: Landammann: Ueli Amstad REGIERUNGSRAT KANTON NIDWALDEN Landschreiber: Hugo Murer Stans, 25. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15) ... 20
4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17) ... 22
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) ... 23
6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1) ... 26
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 28
8. Agrareinfuhrverordnung (916.01) ... 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010) ... 30
10. Weinverordnung (916.140) ... 31
11. Tierzuchtverordnung (916.310) ... 32
12. Höchstbestandesverordnung (916.344) ... 33
13. Früchteverordnung (916.131.11) ... 34
14. Milchpreisstützungsverordnung (916.350.2) ... 35
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) ... 36
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ... 39

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eidgenössischen Räte haben am 22. März 2013 im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2014-2017 einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Somit wurden die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der schweizerischen Agrarpolitik geschaffen.

In diesem Kontext haben Sie uns eingeladen Änderungen an 16 landwirtschaftlichen Verordnungen zu bewerten und zu kommentieren. Die Bemerkungen zu den einzelnen Themen finden sie bei den entsprechenden Kapiteln.

Die wichtigsten Forderungen des Kantons Nidwalden sind:

- Die Einkommenssituation für die Nidwaldner Landwirtschaft ist mit dem neuen Direktzahlungssystem in den Verordnungen zu verbessern
- Die Biodiversitätsbeiträge sind nicht zu Ungunsten der Bergzonen auszugestalten
- Beitragserhöhung pro Hektare bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung einführen
- Keine Reduktion der Vernetzungsbeiträge vornehmen
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 50 Prozent Neigung per 1.1.2015
- Erhöhung des Anreizes für die Sömmerung von Tieren durch Anhebung des Alpungsbeitrages
- Die Berggebiete sollten die Möglichkeit haben, sich am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren
- Der neue Biodiversitätsflächen-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» ist als Landw. Nutzfläche zu definieren
- Eine Mutterkuh statt 0.8 Grossvieheinheit (GVE) mit 1 GVE bemessen; auch beim Jungvieh die GVE-Faktoren anzupassen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Vereinfachung des Vollzugs

Mit der Berücksichtigung dieser Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

Das Parlament und auch der Bundesrat hat den Kantonen eine Vereinfachung der Administration und des Vollzugs versprochen. Leider wurde diesem Thema nicht genügend Augenmerk geschenkt. Die Kantone werden in mehreren Bereichen mit zusätzlichem Mehraufwand und Mehrkosten zu rechnen haben. Wir bitten das Bundesamt für Landwirtschaft und letztlich den Bundesrat dieses Anliegen ernst zu nehmen und entsprechende Anpassungen zu Gunsten der Kantone, der Ausführenden aber auch den betroffenen Landwirten einfach, umsetzbar und kostengünstig vorzunehmen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Auf Stellungnahmen zu Verordnungen, die den Kanton Nidwalden nicht, nur am Rande oder nur indirekt betreffen, verzichten wir. Es sind dies die Einzelkulturbeitragsverordnung, die Agrareinfuhrverordnung, die Weinverordnung, die Höchstbestandesverordnung sowie die Früchteverordnung.

Ebenfalls verzichten wir auf Aussagen zu den Änderungen der Faktoren zu den Standardarbeitskräften (SAK-Faktoren), da diese gemäss Entscheid von Bundesrat Johann Schneider-Amman vom 8. Mai 2013 erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat von Nationalrat Leo Müller (12.3906) angepasst werden sollen und somit nicht mehr Gegenstand der Anhörung sind. Wir gehen aber davon aus, dass wir uns diesbezüglich zu einem späteren Zeitpunkt dazu äussern können.

Formelles: Dort, wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind, unterstützen wir grundsätzlich die Vorschläge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Dies ist insbesondere bei der Auswertung und Gewichtung der Anhörungsunterlagen zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat dankt für die Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons Nidwalden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen :

Wie eingangs erwähnt verzichten wir auf Stellungnahmen, welche die SAK-Berechnungen betreffen, da die diesbezüglichen Änderungen nicht mehr Gegenstand der laufenden Anhörung sind. Da die Änderungen der vorliegenden Verordnung nur die SAK-Faktoren betreffen, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen :

Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragsarten und -typen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.
b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.
c) die höheren Beiträge für Hanglagen ab 50 Prozent Neigung drei Jahre verzögert eingeführt.
d) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nur teilweise eingehalten werden.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) ab 2017 lehnen wir ab. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es Kantone gibt, die die Datengrundlagen noch nicht in der geforderten Art zur Verfügung haben, nachdem der Bund bereits im Jahr 2000 den diesbezüglichen Auftrag an die Kantone erteilt hat. Zudem wurden die Hangbeiträge als Teilkompensation für den Ausfall der Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP Beiträge) in Aussicht gestellt. Wir verlangen, dass die Hangbeiträge (ab 50 Prozent Neigung) spätestens 2015 eingeführt werden.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung, der Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion oder Landschaftsqualität, hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugutekommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Das Direktzahlungssystem stellt mit verschiedenen Förderbeiträgen eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe dar. Durch die Direktzahlungen werden den Betrieben im Grundsatz die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abgegolten. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen resultieren aus strategischen Zielformulierungen, welche verschiedentlich auch in gegenseitiger Konkurrenz zueinander stehen. Damit die Förderbeiträge bzw. das Direktzahlungssystem den Zielformulierungen effektiv gerecht werden kann, müssen die einzelnen Beitragsarten unter Berücksichtigung der Zielkonflikte auch hinsichtlich der monetären Anreize kritisch und zielorientiert aufeinander abgestimmt werden.

Mit der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und dem bewussten Verzicht auf regionale Optimierungen sind genau die allseits gewünschten Qualitätssteigerungen nicht zu erreichen. Dies aus dem einfachen Grund, weil in der ökologisch gesehen sehr heterogenen Schweiz ökologische Qualität nicht mit Standardauflagen zu erreichen sind. Wenn der Bund anstelle der bisher von den Kantonen, meist über Naturschutzverträge, regional definierten Qualitätsanforderungen gesamtschweizerisch einheitliche Standardmassnahmen festlegt und vorgibt, hat dies eine flächendeckende Verminderung des Qualitätsniveaus der Biodiversitätsförderflächen (BFF) zur Folge. Dies stünde in argem Widerspruch zu den Zielen der AP 2014-17.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 Abs. 1 Stichtag	Es ist ein einheitlicher Stichtag festzulegen	Schafft klare Verhältnisse für den Vollzug der Direktzahlungen
Art. 3 Abs. 3	Zielorientierte Präzisierung der Ausnahme. Ev. eigener Artikel und entsprechende Berücksichtigung im ÖLN.	Die Ausnahme ist wenig präzise formuliert. Insbesondere erfüllen diese Institutionen mehrheitlich auch die Buchstaben a), c), d), e) und f) von Abs. 1 nicht.
Artikel 6, Absatz 1, Beitragsabstufung nach Fläche	~~Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1~~ Die Kulturlandschaftsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe a ohne Alpungsbeitrag (Ziffer 5) und ohne Sömmerungsbeitrag (Ziffer 6), die Versorgungssicherheitsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe b sowie die Produktionssystembeiträge nach Artikel 2 Buchstabe e werden ~~wird~~ auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: Grössenklassen / Fläche / Kürzung 1 / bis 40 ha / 0 Prozent 2 / über 40-70 ha / 25 Prozent 3 / über 70-100 ha / 50 Prozent 4 / über 100-130 ha / 75 Prozent 5 / über 130 ha / 100 Prozent	Die Beitragsabstufung nach Fläche soll analog der bisherigen Regelung über alle Direktzahlungen nach altem System abgestuft werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht im Sinne des Parlaments nur noch einen einzelnen Beitragstyp abzustufen. Der Sömmerungsbeitrag war in der alten Regelung nicht enthalten. Der Alpungsbeitrag wird im Interesse der Erhaltung der Alpbewirtschaftung ebenfalls ausgeschlossen. Die Beitragsabstufung soll analog der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen de s ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen; gleiches gilt auch für die Programme gemäss Art. 95. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	Abs. 2 lit b Punkt b. streichen ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin~~ ~~sind.~~	Die Umsetzung, also Abklärung der Eigentumsrechte oder Einforderung der Pachtverträge, ist sehr schwierig. Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten ist nicht geregelt.
Art. 13, Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Hochmooren, Auengebieten, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a…..	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Die entsprechenden Verordnungen gingen offensichtlich vergessen.
Art. 27 Abs. 1 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	Abs. 1: Umformulierung Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ ~~der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Unklare und doppelte Formulierung "vor dem Aufkommen". Kurze und klare Formulierung.
Art. 30 Abs. 2	… bedürfen in Absprache mit der kantonalen Naturschutz-Fachstelle einer Bewilligung …	Die aufgeführten Pflanzen sind alle standorttypisch und müssen nicht in jedem Fall einzeln bekämpft werden, s. auch Abs. 1.
Art. 31 Abs. 1 Unsachgemässe Bewirtschaftung	i.O., aber statt Weideplanung .... mit ausgewiesener Düngeplanung …	
Art. 31 Abs. 2	Hier ist das Antragsrecht der kant. N+L-Fachstellen zu gewähren.	Die N+L-Fachstellen merken oft als erste, dass ökologische Schäden auftreten.
Art. 32 Abs. 4 Kleinstrukturen	Extensiv genutzte Wiesen und Weiden	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen. Gerade in Steillagen in NW finden sich oft derartig eingestreute Strukturen.
Art. 33 Abs. 1 Erhebung Tierbestände	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten kostenlos zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33 Abs.2 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Abs. 2 ergänzen mit Stichtag Neu: c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli.	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Folglich kann Art. 106 Abs. 4 gestrichen werden.
Art. 37 Abs. 6 *Neufestlegung des Normalbesatzes*	*Abs.6 streichen* ~~*6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig*~~	*Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).*
Artikel 39, Absatz 2 Beitrag für den Uferbereich	Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Diese Flächen sind ja gerade gezielt zu pflegen, damit diese Standorte nicht komplett einwachsen. Gerade die Offenhaltungsbeiträge, die Hangbeiträge, die Steillagenbeiträge und die Produktionserschwernisbeiträge sind auf diesen Fläche auszurichten. Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken, usw. ein Anreiz bestehen. Auch die Bemerkungen z Art. 52 Abs. 1 Bst. g beachten
Art. 39 Abs. 3 Waldeinwuchs	Streichen	Eine landwirtschaftliche Nutzfläche wird bearbeitet und offengehalten, solange sie arbeitstechnisch vernünftig bewirtschaftbar und finanziell genügend abgegolten wird . Ansons-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten wird die Fläche nicht mehr bewirtschaftet und einwachsen. Alles andere ist Theorie und wirkungslos.
Artikel 40, Absatz 1, Hangbeitrag dritte Stufe	Die Einführung der dritten Hangneigungsstufe soll ab dem Jahr 2015 eingeführt werden. Die entsprechende Übergansregelung im Artikel 112, Absatz 5 soll angepasst werden.	Die Kantone wurden vor rund 10 Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodatensysteme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Artikel 40, Absatz 2, Hangbeitrag für den Uferbereich	Für Flächen von Weiden, Reben, ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet	Siehe Art. 39 Abs. 2
Artikel 41, Absatz 2 Steillagenbeitrag	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft:. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51Prozent) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht.
Artikel 41, Absatz 4	Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die ~~Flächen~~ landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 13 Buchstabe a LBV berücksichtigt~~, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen~~.	Mit der linear berechneten Methode muss die Datenbasis zur Berechnung angepasst werden.
Art. 47 Abs 2	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Artikel 48, Absatz 2 Voraussetzungen Versorgungssicherheitsbeitrag, halber Mindesttierbesatz für Bio-	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Ver-	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Dadurch geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
diversitätsflächen	ordnungsartikel in Absatz 2 ausdrücklich.	
Artikel 49, Absatz 3 Produktionserschwernisbeitrag, halber Mindesttierbesatz	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 3 ausdrücklich.	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.
Art. 52 neuer Absatz Qualität der Biodiveristät	Übernahme bisheriger Artikel 41 DZV: Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.	Um bei den Qualitätszielen der Biodiversität keinen Rückschritt zu erleiden, muss zwingend als 1. Absatz in Artikel 52 der alte Artikel 41 DZV wieder eingefügt werden.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, Bst. f beibehalten → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone~~, für Flä-~~	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Der BFF-Typ Uferbereich wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforde-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~chen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben~~, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, f oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	rungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich.
Art. 53, Abs. 2	Buchstabe „p“ ist zu streichen.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Geraden bei diesen Flächen handelt es sich oftmals um besonders wertvolle Biodiversitätsförderflächen. Entsprechend sind diese Flächen im Anhang 7 aufzunehmen und die Beitragshöhe zu definieren. Wie schon in Art. 13 gingen diese Bundesinventare hier vergessen, Erklärung s. Art. 13
Art. 53, Abs. 3	….Flachmoore, Hochmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete und ……	Wie schon in Art. 13 sind diese beiden Bundesinventare untergegangen.
Art. 56 Abs. 3	Ersetzen durch folgenden Text: Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen …	Ökologische Qualität ist nur mit regionalen Betrachtungen und Massnahmen möglich.
Art. 57 Abs. 1a Voraussetzungen Qualitätsstufe III	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch die Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist jedoch verständlicher, wenn diese Pufferzonen hier ausdrücklich erwähnt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 58 Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren.
Art. 59 Abs. 2 Mindestanforderungen Vernetzungsbeitrag	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Regionalisierung in diesem Bereich unbedingt gewährleisten.
Art. 59 Abs. 6 Vernetzungsbeitrag	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt.
Art. 60 Abs. 2 Beitrag Landschaftsqualität	Für die Projekte …….. pro ha ~~LN~~ Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstabe a bis c LBV höchstens …	Falls die Strukturelemente (Hecken, Feld-, Ufergehölze, Uferbereich) nicht zur LN zählen sollten, muss hier eine Korrektur angebracht werden. Speziell bei Landschaftsqualitätsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Wir möchten hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die genannten Strukturelemente zur LN zählen sollen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Beitrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Planungssicherheit! Die Beitragshöhe darf im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Abs. 1 Voraussetzungen Grasland-basierte Milch-und Fleischproduktion	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent ~~folgenden~~ Mindestanteilen aus frischem, siliertem aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. ~~a im Talgebiet: 80 Prozent der TS~~ ~~b im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet.
Art. 74 Einsatzbereiche Ressourceneffizienzbeiträge	REB sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich, bei der Hofdüngerlagerung und der Fütterung vorgesehen werden; auch sollen andere emissionsmindernde Ausbringverfahren (Schleppschuh, Gülledrill, tiefe Gülleinjektion) ermöglicht werden	Die neuen eingeführten REB ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a (LwG), welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.
Art. 74 Abs. 3 Befristung Ressourceneffizienzbeiträge	Absatz streichen	Keine zeitliche Beschränkung
Art. 95 Abs. 1 b Anmeldung Biodiversitätsbeiträge		Gegen eine grundsätzliche Anmeldung ist nichts einzuwenden, die Anmeldung konkreter Flächen bezüglich Biodiversitätsbeiträgen hat aber gleichzeitig mit andern Flächenerfas-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sungen zu erfolgen.
Art. 102, Abs.1 Zuständigkeit bei Sömmerungsbetrieben	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten.; Bei Sömmerungsbetrieben ist es sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 102, Abs. 3 Kontrollen durch Projektträgerschaft	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a	Neue Formulierung: a. ~~vorsätzlich oder fahrlässig~~ falsche Angaben macht;	Die Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig“ setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss.
Art. 108 Eröffnung von Verfügungen	Ersatzlos streichen	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander.
Art.109 Abs.2	Präziser formulieren: Es zieht dafür die anderen mitbetroffenen Bundesämter bei.	Für die Erhaltung der Biodiversität ist beispielsweise auch aufgrund des bestehenden Rechtsauftrags das BAFU zuständig.
Art. 111 Beitragsberechnungsservice	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, daher muss eine finanzielle Verpflichtung der entsprechenden Kantone ausgeschlossen sein.
Artikel 112, Absatz 2 Übergangsbestimmungen Ausbildung Ehepartner	Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die seit dem Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben, erfüllt. Dies gilt auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.	Damit wir keine unnötigen Sozialfälle provozieren, sollte es weiterhin möglich sein, die Direktzahlungen bis zur Erreichung des AHV-Alters durch beide Ehepartner zu erhalten. Es handelt sich nur um sehr wenige Betriebe, wo die Ehepartner über keine Ausbildung verfügen. Trotzdem gibt es sie noch. Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze durch den ersten Partner wird nur die einfache Rente ausgelöst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 112, Absatz 5 Übergangsbestimmungen	Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum Dezember ~~2016~~ 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~in den Jahren 2014-2016~~ im Jahr 2014 700 Franken je Hektare.	Vergleiche Bemerkungen bzw. Anträge bei Art. 40 Abs. 1; entsprechend ist der Art. 112 Abs. 5 anzupassen
Art 112 Abs. 7 Anzahl Landschaftsqualitätsprojekte	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Die Kantone sollen auch mehrere Projekte anmelden können.
Art. 115 Abs. 3	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft.	Vergleiche Bemerkungen bzw. Anträge bei Art. 40 Abs. 1
Anhang 1 Ziff. 2.1	Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Abs. 2.1 Ziffer 16	…im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal *100* Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels … … nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf *einen Fehlbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.*	Die Kantone AG und LU haben einen Zuströmbereich ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem BLW Ende November 2012 hat man sich für die hier vorgeschlagene Regelung geeinigt, was den Landwirten kommuniziert wurde. Entsprechend wurde auch unser EG UWR § 29 angepasst.
Anhang 1 Ziffer 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.
Anhang 3 Ziff. 4 B Umtriebsweide	Ziff. 9 neu: Für ökologisch wertvolle Flächen kann mit Bewilligung der N+L-Fachstelle die Beweidung erlaubt werden.	Diese Formulierung ist neu aufzunehmen. In diversen Fällen dient dies durchaus der Biodiversitätsförderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.1 Abs. 4	…. mechanische oder chemische Entfernung oder eine geeignete Bewirtschaftungsform bewilligen.	Mit dieser Möglichkeit ergänzen, beispielsweise geeignetes Schnittregime. Dies erlaubt auf die spezifischen lokalen Probleme einzugehen.
Anhang 4 Ziff. 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 1:	Die Pflege des Gehölzes erfolgt ~~in der Regel alle 4 Jahre~~ periodisch abschnittsweise …..	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich 1/3 auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht zum Teil den kantonalen Heckenschutz-Verordnungen.
Anhang 4 Ziff. 1.7	Die Qualitätsstufe 1 ist so gut und ausreichend formuliert. Bei der Qualitätsstufe 2 ist der Absatz 2 zu streichen.	Dieses Element ermöglicht den Landwirten einen guten Einstieg in die Bewirtschaftung des Gewässerraumes nach Gewässerschutzverordnung. Es ist nicht in jedem Fall sinnvoll, dass der Uferbereich bestockt ist (Hoch- oder Flachmoore bis ans Ufer).
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziff. 1.7	Qualitätsstufe 2 Abs. 2: streichen	Oft (v.a. bei schmalen Parzellen) machen die 25 Prozent aus ökologischen Gründen keinen Sinnen.
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 5	Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden..
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II Abs. 6	~~Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als~~	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil von Neupflan-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~drei Metern auf.~~	zungen von den Beiträgen auszuschliessen.
Anhang 5 Ziff. 3	…. Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 Kap. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. „~~Werden höhere Erträge geltend gemacht …..für Futterbau nachzuweisen“.~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll.
Anhang 5 Kap. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle.
Anhang 5 Punkt 4	Die Eintrittskontrolle im zweiten Jahr ist fordernd, hier soll den Kantonen die Entscheidung der Kontrolle belassen werden.	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Anhang 7 Ziff. 1.3 Beitragsansätze Steillagenbeitrag		Siehe Bemerkungen unter Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 1.5	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr 420 Fr.	Alpungsbeitrag auf 420.— pro NST erhöhen; Anreiz schaffen, dass Tiere weiterhin gesömmert werden; Übergangsbeitrag entsprechend reduzieren
Anhang 7 Ziff. 3.1.1 und 3.1.3	Die Beiträge in der Bergzone III und IV müssen bei Ziff. 1 und 3 für Q II gleich sein wie in den übrigen Zonen.	Eine Differenzierung macht aus ökologischen Gründen überhaupt keinen Sinn; Beiträge erhöhen.
Anhang 7 Ziff. 3.1 Nr. 13. Hochstamm-Feldobstbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.--.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Nussbäume		
Anhang 7 Ziff. 3.2 Vernetzungsbeitrag	Beitäge analog Art. 7 Abs. 2 ÖQV beibehalten.	Der Bund beteiligt sich neu mit 90 Prozent an den Vernetzungsbeiträgen; der Vernetzungsbeitrag darf trotzdem unter keinen Umständen reduziert werden; es bestehen Verträge mit den Bewirtschafter; falsches Signal; Übergangsbeiträge entsprechend reduzieren
Anhang 7 Ziff. 5.3 Graslandbasierte Milch-Fleischproduktion	Den Beitrag auf Fr. 300.—pro Hektare Grünland und Jahr erhöhen	Anreiz schaffen; Übergangsbeitrag entsprechend reduzieren
Anhang 7 Ziff. 6.4 Ressourceneffizienzbeiträge	Massnahmen, welche ab 2014 zu 100 Prozent vom Bund finanzierbar sind (Bsp. Schleppschlauch, etc.) können ab 2014 für die restliche Laufzeit des kantonalen Projektes dem Bund in Rechnung gestellt werden.	Bei Projektende (Bsp. Zentralschweiz Ende 2015) werden die Massnahmen durch Bundesprogramme abgelöst
Anhang 8		Die Kantone in diesem Prozess der Kürzungsrichtlinien jeweils gebührend berücksichtigtigen..
Anhang 9 Änderung bisherigen Rechts	Natur- und Heimatschutzverordnung, Flachmoorverordnung, Trockenwiesenverordnung, Amphibienlaichgebiete-Verordnung Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „der Unterhaltsbeiträge“ ist jeweils zu ersetzen mit „der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege“.	Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und -information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15)

Allgemeine Bemerkungen :
Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen-haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren."*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Anhang 1 (Art. 3, Abs. 1) Lebensmittel/Tierschutz	*Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen:* • *Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre* • *Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre*	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. . Dadurch ändert sich das Risiko . Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.

Anhang 1 (Art.3, Abs. 1) Direktzahlungen	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen“*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen : Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Allgemeine Bemerkungen :

Wie eingangs erwähnt verzichten wir auf Stellungnahmen, die die SAK-Berechnungen betreffen, da die diesbezüglichen Änderungen nicht mehr Gegenstand der laufenden Anhörung sind.

Nachteilig dürfte sich die vorgesehene Entlassung von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) auswirken. Hecken sind ein „Kulturgut“ und benötigen eine regelmässige Pflege. Daher sollen sie weiterhin als fester Bestandteil der LN gelten. Auch der Uferbereich entlang von Fliessgewässern muss der LN angerechnet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 b und c	**streichen**	Die Stufe 1 des Typs Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ werden landwirtschaftlich genutzt und sollen zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f und g	f Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört; g dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV	Begründung siehe Art 13 b und c
Art. 16 Abs. 1 Bst. c und f, Abs. 3 Bst. C	dass: c.für Flächen eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung besteht.	Das landwirtschaftliche Pachtrecht LPG gilt nicht für Grundstücke, die bei Vertragsbeginn vollständig innerhalb einer Bauzone liegen (Art. 2a LPG). Für Bauland (dh. innerhalb von Bauzonen) gibt es daher gar keine „massgebenden Bestimmungen des LPG
Art. 27 Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. b) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. c) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. d) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Anhang GVE-Faktor	**Faktor je Tier: Andere Kühe 1.00** **andere Tiere der Rindergattung** **...** **Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE** **über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE** **über 160 - 365 Tage alt 0,33 auf 0.4 GVE**	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor mit 1.0 festzulegen. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe sind: Für Mutterkühe gelten für Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Der Grossvieheinheiten (GVE)-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kos-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen.

Wir begrüssen es, dass die vorgesehene Anpassung der SAK-Faktoren zurückgestellt wurde. Die Auswirkungen auf den Kanton Nidwalden sind bei den weiteren Abklärungen sorgfältig zu prüfen.

Wir stellen fest, dass bei mehr oder weniger gleich bleibendem Finanzrahmen immer mehr Massnahmen unterstützt werden und dadurch die Mittel immer knapper werden. Dadurch steigen die Wartefristen in den Kantonen. Anderseits stellt sich auch die Frage, ob die alleinige Finanzierung über das Landwirtschaftsbudget von Massnahmen, die der ganzen Region zu Gute kommen, korrekt ist. Eine Abstimmung mit den Finanzmitteln der Neuen Regionalpolitik (NRP) ist zu überprüfen.

Analog zum Tiefbau ist bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungen (Hochbau) die Zusicherung in Tranchen zu ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4 (Neu)	4 Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle (=über Generationen hinweg), landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Entsprechend ist auch Art. 10 Abs. 1 anzupassen
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein ~~30~~ 20 jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1 Ausnahmen Fahrdistanzen		Siehe Bemerkungen zu Art. 3 Abs. 4
Art. 10a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c	Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitar-	2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Millionen Franken sind für einen **gewerblichen Kleinbetrieb** zu hoch angesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	beiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	Eine Begrenzung der öffentlichen Mittel für gewerbliche Kleinbetriebe wird grundsätzlich unterstützt.
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld und zur rechtzeitigen Sicherung der Dauerhaftigkeit der Werke.
Art. 51 Abs. 4 Baukredite	Baukredite nach Artikel 107 Absatz 2 LwG können gewährt werden bis zur Höhe von 80 Prozent ~~der Hälfte~~ der Summe der öffentlichen Beiträge.	Baukredit kann mit Teilzahlung der Beiträge getilgt werden; einfache Administration für Bauherrschaft und Kanton

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 4 Ausnahmen Fahrdistanzen	Ergänzung	In Abstimmung mit den Anträgen zu Art. 3 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 1 SVV ist dieser Artikel entsprechend anzupassen .
Art. 14 Abs. 1	Die Betriebshilfen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~ 20 Jahren bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsfrist erschwert die Voraussetzungen zur Umschuldung. Die Festlegung kürzerer Laufzeiten soll konsequent nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten gemäss Art. 14 Abs. 2 erfolgen.

8. Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010)

Allgemeine Bemerkungen :
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen. Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung (916.140)

Allgemeine Bemerkungen:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung (916.310)

Allgemeine Bemerkungen:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung (916.344)

Allgemeine Bemerkungen:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen:
Wir unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 2 Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1	Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	…. Dito (gleiche Termine)	Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	**„…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.“**	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten nach Art. 14. b. und c. beim Bewirtschafter. Die Daten nach Art. 14. b. und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Art. 14. b. und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 21	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzen mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus 0008 GL Regierung des Kantons Glarus: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Rathaus, 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 Andrea Bettiga, Landammann Hansjörg Dürst, Ratsschreiber

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 21
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 22
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 23
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 26
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 29
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 30
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 31
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 33
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 34
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 35
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 36
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 37
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 38
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eidgenössischen Räte haben am 22. März 2013 im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2014-2017 einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Sie haben damit die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der schweizerischen Agrarpolitik geschaffen. In diesem Kontext haben Sie uns eingeladen Änderungen an 16 landwirtschaftlichen Verordnungen zu bewerten und zu kommentieren. Der Kanton Glarus bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungen der Agrarpolitik 2014-17 (AP) eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir äussern uns zu ausgewählten Themenkreisen wie folgt:

Einkommen Berglandwirtschaft
Während der ganzen parlamentarischen Debatte kam klar zum Ausdruck, dass mit der neuen Agrarpolitik 2014-17 die Berglandwirtschaft gestärkt werden soll. Gerade im Berggebiet ist es von entscheidender Bedeutung, dass Familienbetriebe auch in Zukunft aus der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen erzielen können, damit die Kulturlandschaften weiterhin bewirtschaftet werden und die dezentrale Besiedelung erhalten werden kann.

Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen
In der Botschaft zur AP 14-17 spricht sich der Bundesrat für die stärkere Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes aus. Dies sollte insbesondere über die Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge führen. Die vorliegenden Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes jedoch zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den Bioförderflächen (BFF) führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Wir fordern, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig kompensiert werden.

Eine Mutterkuh mit 1 GVE bemessen
Der BBV ist der Auffassung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die dieselbe Kuh nur noch 0.8 GVE. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Mutterkuhhalter würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern.

Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge sind nicht zielführend. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der Tierhaltungsbeiträge unter erschwerten Produktionsbedingungen (TEP-Beiträge) in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen. Der Kanton Glarus hat hierzu seine Hausaufgaben gemacht.

Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Zudem muss der Steillagenbeitrag höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 800 Fr./ha nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handar-

beit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).

Ressourceneffizienzbeiträge
Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken sich auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm soll wenn möglich berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Anforderung an Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben
In Artikel 3 der neuen Direktzahlungsverordnung (DZV) sind die Bedingungen für den Bezug der Direktzahlungen geregelt. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die vor dem 1. Januar das 65. Altersjahr vollendet haben, erhalten keine Direktzahlungen mehr. Artikel 8 regelt die Beitragsberechtigung von Sömmerungsbetrieben. Aufgrund der Systematik ist nicht klar, ob die Altersbegrenzung auch für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben gilt. Eine allfällige Verschärfung der Anforderungen für Sömmerungsbetriebe lehnen wir ab.

Senkung des Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen
Gemäss einer Berechnung des Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) erhalten etliche Bio-Weide-Beef Betrieb keine Versorgungsicherheitsbeträge infolge des zu hoch angesetzten Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen. Wir stellen uns hinter den Antrag des FiBL den Mindesttierbesatz um rund 40% zu senken. Für Betriebe des Berggebietes kann dieser Betriebszweig von Bedeutung sein.

Finanzierung Herdenschutz
Gleichzeitig mit den Verordnungen zur Agrarpolitik hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Jagdverordnung in die Vernehmlassung geschickt. Neu soll dort die Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere durch Herdenschutzhunde sowie die Zucht und Haltung von Herdeschutzhunden geregelt werden.

Milchpreisstützung für den Rohziger
Speziell möchten wir auf Milchpreisstützungsverordnung hinweisen und uns bedanken, dass die Verkäsungszulage weiterhin auch für den Rohziger gilt. Im Weiteren ist auf eine Unklarheit hinzuweisen: auf Seite 306 der Anhörungsunterlagen wird von einer Schabzigerproduktion von 235 Tonnen gesprochen, für welche jährlich rund ½ Million Franken an Milchpreisstützung ausbezahlt werden soll. Gemäss der Rückmeldung von der GESKA AG reichen diese Mittel für die Verarbeitung von rund 3.33 Mio. kg Milch resp. der Produktion von 292 Tonnen Schabziger. Die erwähnte Menge an Schabziger von 235 Tonnen (benötigte Milchmenge = 2.66 Mio. kg Milch) wird heute mit 265 Tonnen bereits übertroffen. Es ist sicherzustellen, dass für die gesamte Milchmenge, die zu Rohziger verarbeitet wird, die Verkäsungszulage ausbezahlt werden kann.

Bemerkungen zum Vorgehen
Unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung der AP 14-17 basiert auf dem Werkstoff (16.05.2013) des Sekretariates der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS). Im Weiteren wurden folgende Vernehmlassungsantworten konsultiert:

- Amt für Landwirtschaft, Kanton Graubünden (07.06.2013)
- Amt für Landwirtschaft, Kanton Uri (28.05.2013)
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete, SAB (02.05.2013)
- Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband, SAV (14.05.2013)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine speziellen Bemerkung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist
Art. 2, Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus	Dieser Bereich spielt eine zunehmend wichtige Rolle und generiert ein erhebliches Arbeitspotential.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Änderungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV). Mit dem Zusammenschluss verschiedener Verordnungen in der DZV ist diese zur wichtigsten Ausführungsbestimmung dieser Anhörung geworden. Wir legen ein Augenmerk auf folgende Punkte:

- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- keine Verschärfung der Anforderungen für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen
- Der neue BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» ist als landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) zu definieren

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 und Art. 8	Zusammenführung von Art. 3 und Art. 8.	Die Formulierung der Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung ist nicht klar. Art. 3 beschreibt die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung für alle DZ, Art. 8 relativiert Art. 3. Die Anforderungen für Sömmerungsbeiträge sollen deshalb ebenfalls im Art. 3 geregelt werden. Die Formulierung im Entwurf kann so verstanden werden, dass die Alterslimite 65 und die Anforderungen bzgl. Ausbildung künftig auch für Sömmerungsbetriebe gelten. Seitens BLW wurde aber immer kommuniziert, dass die Anforderungen an Sömmerungsbetriebe gegenüber heute nicht verschärft würden.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV **(inkl. Ergänzung Todesfall oder Krankheit)**	Die bisherige Regelung ist weiterzuführen. Zudem ist in die Regelung auf unvorhergesehene Ereignisse (Todesfall/Krankheit) auszudehnen.
Art. 6, Abs. 1	~~Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1~~ Die Kulturlandschaftsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe a ohne Alpungsbeitrag (Ziffer 5) und ohne Sömmerungsbeitrag	Die Beitragsabstufung nach Fläche soll analog der bisherigen Regelung über alle Direktzahlungen nach altem System abgestuft werden. Es ist nicht nachvollziehbar und nicht im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(Ziffer 6), die Versorgungssicherheitsbeiträge nach Artikel 2 Buchstabe b sowie die Produktionssystembeiträge nach Artikel 2 Buchstabe e werden ~~wird~~ auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: Grössenklassen / Fläche / Kürzung 1 / bis 40 ha / 0% 2 / über 40-70 ha / 25% 3 / über 70-100 ha / 50% 4 / über 100-130 ha / 75% 5 / über 130 ha / 100%	Sinne des Parlaments nur noch einen einzelnen Beitragstyp abzustufen. Der Sömmerungsbeitrag war in der alten Regelung nicht enthalten. Der Alpungsbeitrag wird im Interesse der Erhaltung der Alpbewirtschaftung ebenfalls ausgeschlossen. Die Beitragsabstufung soll analog der bisherigen Regelung vorgenommen werden. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 6, Abs. 4	Der Vernetzungsbeitrag, ..., die BFF-Beiträge und die	Auch die BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 auszurichten. Es gibt keinen fachlichen Grund für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Es sind leistungsbezogene Beiträge. Wird die Leistung erbracht, besteht somit der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 8, Abs. 2	Werden die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen.	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten („Gemeinwerk") gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollen die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 9	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Hochmooren, Auengebieten, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a…..	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Die entsprechenden Verordnungen gingen offensichtlich vergessen. In den genannten, zusätzlichen Inventaren von nationaler Bedeutung gibt es Flächen (z.B. Pufferzonen von Hochmooren oder Teile der Auen wie Gletschervorfelder), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).
Art. 13, Abs. 2, Bst. c	~~c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.~~	Die Bst. c von Artikel 13 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen, da es in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen kann. Noch heute sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden, die in Nutzungsplanungen als Inventare von nationaler Bedeutung rechtskräftig ausgeschieden sind, aber der betroffene Bewirtschafter, oftmals nicht Eigentümer, noch nicht über die entsprechenden Einschränkungen informiert wurde. Es ist daher zielführender, wenn eine schriftliche Vereinbarung und eine rechtskräftige Verfügung vorhanden sind. Ebenfalls kann der Kontrolleur nichts mit einer rechtskräftigen Nutzungsplanung anfangen. Es ist für ihn wichtig, über konkrete Vorgaben respektive Unterlagen zu verfügen, damit er weiss, was zu prüfen ist.
Art. 30, Abs. 2	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 38, Abs. 2	Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~,~~ ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn:	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von „kantonalen Fachstellen“. Der Kanton bezeichnet die zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	...	involvierenden Ämter. Im Kanton Glarus ist die Alpkommission hierfür zuständig.
Art. 39, Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40, Abs. 1	Die Einführung der dritten Hangneigungsstufe soll ab dem Jahr 2015 eingeführt werden. Die entsprechende Übergansregelung im Artikel 112, Absatz 5 soll angepasst werden.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund 10 Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodatensysteme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art. 40, Abs. 2	Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Bewirtschaftete Flächen müssen beitragsberechtig sein.
Art. 41, Abs. 2	Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handar-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		beit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Art. 41, Abs. 4	Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die ~~Flächen~~ landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Artikel 13 Buchstabe a LBV berücksichtigt~~, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen~~.	Mit der linear berechneten Methode muss die Datenbasis zur Berechnung angepasst werden.
Art 48, Abs. 1	Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone ~~1.2~~ 0.7 RGVE b. in der Hügelzone ~~1.0~~ 0.6 RGVE c. in der Bergzone I ~~0.8~~ 0.5 RGVE d. in der Bergzone II ~~0.7~~ 0.4 RGVE e. in der Bergzone III ~~0.6~~ 0.35 RGVE f. in der Bergzone IV ~~0.5~~ 0.3 RGVE	Der Mindesttierbesatz soll um 40% gesenkt werden, oder es sind andere wirksame Massnahmen zu treffen, um Standort angepasste, extensiv wirtschaftende Betriebe nicht von den Direktzahlungen auszuschliessen. Der aktuell vorgeschlagene Mindesttierbesatz benachteiligt die grasland- und weidebasierten Systeme gegenüber der intensiven Produktion. Dem Anliegen einer nachhaltigen und tierfreundlichen Produktion wird so widersprochen. Etliche Bio Weide-Beef und (Bio-)Aufzuchtbetriebe erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für einige (Bio-)Milch- und Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche (Grünland)-Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten, in grössere Gebäude investieren oder ihre Weideflächen intensivieren. Alle Varianten sind nicht akzeptabel. Zudem fallen regionale Unterschiede stark ins Gewicht: Gebiete mit wenig Niederschlag erreichen den Mindesttierbesatz nicht, da sie an die Produktivität des Standorts angepasst das Grünland extensiv nutzen. Vergleichbare Betriebe mit höheren Niederschlägen können mehr Tiere halten und erreichen die Beiträge. Diese klimabedingten Unterschiede sollten in der AP 14-17 vermieden werden.
Art 48, Abs. 2	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflä-	Es ist wichtig, dass auch für Biodiversitätsflächen ein Mindesttierbesatz gefordert wird. Die Gefahr ist zu gross, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	chen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 2 ausdrücklich.	solche Flächen mittelfristig nur noch zur Beitragsoptimierung geschnitten, kompostiert oder in eine Biogasanlage geliefert werden, aber nicht mehr als Futtergrundlage für Wiederkäuer genutzt wird. Somit geht der Grundgedanke der Versorgungssicherheit verloren.
Art 49, Abs. 3	Wir begrüssen die Berücksichtigung des halben Mindesttierbesatzes für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden. Wir unterstützen diesen Verordnungsartikel in Absatz 3 ausdrücklich.	Vgl. Begründung zu Art. 48, Abs. 2
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Die Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen und der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, Bst. f beibehalten → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, f oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Damit sind sämtliche Grundbeiträge wie Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge nach wie vor auszurichten. Der BFF-Typ Uferbereich wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53, Abs. 3	Handelt es sich um ...Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 55, Abs. 5	~~Ast- und Streuehaufen~~ Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 56, Abs. 3 Abs. 5, neu	Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen..... Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund richtigerweise zu 100% übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt. Dies war bisher mit der ÖQV möglich. Sie ist auch zwingend notwendig für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft (UZL), der Ziele nach dem Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz wie auch der Ziele der AP 2014-17. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Beitragsansätze in der Qualitätsstufe II- ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität notwendig. Ökologische Qualität ist nur mit regionalen Betrachtungen und Massnahmen möglich. Gesamtschweizerisch gleiche Beiträge nach dem Giesskannenprinzip führen bestenfalls zu einer Plafonierung der Qualität nach unten! Vgl. dazu auch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Studien der ART. Im LwG Art. 73 wird zudem keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestexts ist somit eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 57, Abs. 1a	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch die Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist jedoch verständlicher, wenn diese Pufferzonen hier ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 58, Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren.
Art. 59, Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	
Art. 59, Abs. 6	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewähren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60, Abs. 2	Für die Projekte ..... pro ha ~~LN~~ Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstabe a bis c LBV höchstens ...	Falls die Strukturelemente (Hecken, Feld-, Ufergehölze, Uferbereich) nicht zur LN zählen sollten, muss hier eine Korrektur angebracht werden. Speziell bei Landschaftsqualitätsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Diese Elemente stellen ja oft gerade eine hohe Landschaftsqualität dar. Wir möchten hier nochmals ausdrücklich betonen, dass die genannten Strukturelemente zur LN zählen sollen.
Art 60, Abs. 3	... Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausgerichtet, die diese auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen.	In klein parzellierten Gebieten sind die wenigsten Pachtverhältnisse schriftlich vereinbart. Das Pachtgesetz setzte die mündliche Pachtvereinbarung der schriftliche gleich. Die Konsultation der Pachtverträge wüde einen unverhältnissmaässigen administrativen Aufwand bedeuten.
Art. 61, Abs. 7	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Beitrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Planungssicherheit! Die Beitragshöhe soll im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68, Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent ~~folgenden~~ Mindestanteilen aus frischem, siliertem aus frischem, silier-	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. ~~a im Talgebiet: 80 Prozent der TS~~ ~~b im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~	
Art. 69, Abs. 2a	Beiträge werden nur für Tierkategorien ausgerichtet, wenn der für das jeweilige Programm angemeldeten Tierbestand mindestens 1 GVE umfasst.	Die vorgeschlagene Formulierung ist eine Verschärfung gegenüber der heutigen Ethoprogrammverordnung. Eine einzelne Tierkategorie alleine kann durchaus unter 1 GVE sein (z.B. Widder, Zuchtstier) und soll auch die Tierwohlbeiträge erhalten, wenn das für das jeweilige Programm angemeldete Tierbestand mindestens 1 GVE umfasst.
Art. 74	REB sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung vorgesehen werden.	Die neuen eingeführten REB ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a (LwG), welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.
Art. 74, Abs. 3	Absatz streichen	Keine zeitliche Beschränkung
Art. 102	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 103, Abs. 1, Bst. a	Neue Formulierung: a. ~~vorsätzlich oder fahrlässig~~ falsche Angaben macht;	Die Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig“ setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss. Diese Ab-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		klärung zu machen sind unsinnig und gehören fast zu einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss genügen, dass die Angaben falsch sind. Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z.B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 107, Abs. 3	Der Kanton zahlt die Beiträge an die Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres aus.	Die bisherige Praxis wird beibehalten. Eine Auszahlung im November und kurz darauf im Dezember macht keinen Sinn und bringt im Vollzug innerhalb kurzer Zeit eine Mehrbelastung. Falls eine dritte Auszahlung erfolgt, soll dies in Form einer weiteren Akontozahlung erfolgen.
Art. 108	Die Kantone eröffnen dem BLW auf Verlangen hin die Beitragsverfügungen und die Beschwerdeentscheide. ~~Beitragsverfügungen sind nur auf Verlangen zuzustellen.~~	Der administrative Aufwand ist stets gering zu halten.
Art. 111	Das BLW stellt den Kantonen einen zentralen elektronischen WebService zur Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb zur Verfügung.	Solange die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind, dürfen sie nicht verpflichtet werden, den Service zu nutzen und dürfen nicht zu Zahlungen verpflichtet werden. Der Kanton Glarus nutzt eine Testserver für solche Zwecke.
Art. 112, Abs. 2	Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist die Anforderung an die landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 4 bei Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, die seit dem Jahr 2013 Direktzahlungen erhalten haben, erfüllt. Dies gilt auch für den Ehepartner oder die Ehepartnerin, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde.	Damit wir keine unnötigen Sozialfälle provozieren, sollte es weiterhin möglich sein, die Direktzahlungen bis zur Erreichung des AHV-Alters durch beide Ehepartner zu erhalten. Es handelt sich nur um sehr wenige Betriebe, wo die Ehepartner über keine Ausbildung verfügen. Trotzdem gibt es sie noch. Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze durch den ersten Partner wird nur die einfache Rente ausgelöst. Diese Rente reicht ohne ein zusätzliches Einkommen nicht aus, den Privatverbrauch zu finanzieren. Der zweite Ehepartner ohne Ausbildung wird es in diesem Alter wesentlich schwerer haben, eine Arbeit ausserhalb des Landwirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftsbetriebs zu finden. Damit diese Familien bis zum Zeitpunkt des zweiten Rentenfalls nicht in finanzielle Engpässe kommen, soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden.
Art 112, Abs. 5	Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum Dezember ~~2016~~ 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~in den Jahren 2014-2016~~ im Jahr 2014 700 Franken je Hektare.	Im Rahmen der Botschaft wurde immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Abschaffung der tierbezogenen Beiträge unter anderem eine neue Hangneigungsstufe ab 2014 eingeführt wird, die dem grösseren Arbeitsaufwand der betroffenen Bauernfamilie besser Rechnung trägt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso diese Neuerung nicht sofort eingeführt wird. Die Kantone wurden vor rund 10 Jahren aufgefordert, ihre entsprechenden Geodatensysteme vorzubereiten. Viele Kantone haben die notwendigen Arbeiten vorangetrieben und sind bereit. Es liegt an den Kantonen selber, das Versäumte innert nützlicher Frist aufzuarbeiten. Die Einführung auf das Jahr 2015 soll als Kompromiss betrachtet werden.
Art. 112, Abs. 7	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Die Kantone sollen auch mehrere Projekte anmelden können.
Art. 115, Abs. 3	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Das Berggebiet ist dringend auf diesen erhöhten Beitrag angewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss bis 1. Januar 2015 erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 9 Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein Pufferstreifen von ~~6~~ 3 Metern anzugelegt werden, welcher nicht umgebrochen und nicht gedüngt werden darf. Auf den ersten 6 Metern dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.	Die Bestimmung bedeutet eine Verschärfung der Auflagen bezüglich Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern (keine Düngung auf den ersten 6 Metern). Durch die Angleichung an die Ausscheidung der Gewässerräume wird das Anlegen des Pufferstreifens für den Bewirtschafter nochmals komplizierter und der Vollzug für den Kanton aufwendiger. Faktisch wird eine weitere Messvariante eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, oder andernfalls generell nur noch die neue Messvariante umzusetzen, unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden ist und unabhängig der Böschungsoberkante.
Anhang 3, Ziff 1 Abs. 2	~~Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.~~	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
Anhang 4, Ziff. 1.6, Abs. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt ~~in der Regel alle 4 Jahre~~ periodisch abschnittsweise	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich 1/3 auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht zum Teil den kantonalen Heckenschutz-Verordnungen. Bei langsam wachsenden Arten (dornentragende Gehölze) kann ein längeres Intervall durchaus sinnvoll sein. Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4, Ziff. 1.7, QS II, Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegeta-	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tionsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	
Anhang 4, Ziff. 1.7, QS II, Abs. 5	Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 5	Die Anforderungen an die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind mindestens in dieser Form beizubehalten.	Die vorliegenden Anforderungen sind für die Bedeutung der Swissness als Mindestanforderung beizubehalten. Ansonsten wird der Konsument verunsichert und das Image der Landwirtschaft wiederum strapaziert.
Anhang 5, Ziff. 3	.... Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 7, Ziff. 1.3	Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 1000 Franken.	Die Abstufung führt zu unsinnigen bis illegalen Situationen in den Übergangsstufen. Um dies zu vermeinden, ist eine lineare Abstufung vorzuziehen.
Anhang 7, Ziff. 1.5	Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrer 360 Fr.	Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)
Anhang 7, Ziff. 1.6	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behir-	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Rechnung getragen. Der Sömmerungsbeitrag soll 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7, Ziff. 3.1, QS II	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* b. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Mit dem Erschwernisbeitrag kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 7, Ziff. 3.1, Nr. 13.	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.--.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden. Die Tatsache, dass mehr Nussbäume gepflanzt werden, liegt auch daran, dass im Nussanbau Marktchancen erkannt wurden, diese dürfen durch eine Verzerrung der Beitragspolitik nicht unterlaufen werden. Heute wird noch der grösste Teil der Nüsse aus dem Ausland bezogen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir legt Wert darauf, dass die Kontrollen für den Kontrolleur und für den kontrollierten Betrieb effizient durchgeführt werden können. Die Kontrollfrequenzen sollen massvoll angesetzt werden und die risikobasierte Kontrollfrequenz soll bald eingeführt werden.

Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 120 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der bewirtschaftetet Uferbreich soll weiter ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 c	~~Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art 52 DZV~~	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14, Abs. 1, Bst. f und g	f. Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört; g. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV	Begründung siehe Art 13 c
Art. 26	Als Sömmerungsweiden gelten die Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung, welche der Sömmerung von Tieren dienen und die zu ~~einem Hirtenbetrieb (Art. 7) oder~~ einem Sömmerungsbetrieb (Art. 9) gehören.	Nachdem Art. 7 Hirtenbetrieb gestrichen ist, kann hier kein Verweis mehr gemacht werden.
Art. 27, Abs. 3	~~Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD) bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden.
Anhang	Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe 1.00 0.80	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: a) Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. b) Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		strukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. c) Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. d) Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 4 (Neu)	Landwirtschaftliche Nutzflächen, die traditionell vom Betriebszentrum oder traditionell als Produktionsstätte (Maiensäss, Stufenbetrieb) aus bewirtschaftet werden, sind bei der Berechnung des Arbeitsbedarfs anzurechnen.	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle (=über Generationen hinweg), landschaftsprägende Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden. Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 7, Abs. 2	....so erhöht sich die Vermögenslimite von 800'000 Franken um 50 Prozent der zusätzlichen, kostengünstigen Investition, jedoch um maximal 300'000 Franken.	Das Wort «kostengünstig» ist resp. kann nicht klar denfiniert werden und bringt somit Unsicherheit in der Anwendung.
Art. 8, Abs. 3	... mindestens ~~fünf~~ vier Jahre	Die Periode einer AP dauert meistens 4 Jahre. Eine verlässliche Planung auf fünf Jahre ist kaum möglich, da die Wirtschaft ständig in Bewegung ist. Bis vier Jahre ist eine mögliche Planung machbar und sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein ~~30~~ 20 jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10, Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen …vom betriebszentrum entfernt liegen. Flächen von Betrieben, die traditionell als Mehrstufenbetrieb (Maiensäss/Stufenbetrieb) geführt werden, Flächen nach Artikel 13 …. werden angerechnet.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller (über Generationen hinweg), landschaftsprägender Maiensäss-/Stufenbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a, Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c	Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Millionen Franken sind für einen gewerblichen Kleinbetrieb zu hoch angesetzt. Eine Begrenzung der öffentlichen Mittel für gewerbliche Kleinbetriebe wird grundsätzlich unterstützt.
Art. 11, Abs. 2 lit. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in den Zuschlägen (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld und zur rechtzeitigen Sicherung der Dauerhaftigkeit der Werke.
Art. 49, Abs. 1, Bst. c	Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen im Bereich der marktgerechten Produktion und Betriebsführung.	Im Art. 49a wird genau definiert, wofür bäuerliche Selbsthilfeorganisationen Investitionskredite erhalten. Somit muss in Art. 49 Abs. 1 Bst. c nicht näher darauf eingegangen werden.
Art. 51, Abs. 4	...können bis zur Höhe der Hälfte der Summer der öffentlichen Beiträge gewährt werden.	Verbesserung der Satzstellung
Art. 61, Abs. 2bis	Der Kanton meldet dem BLW bis zum ~~10.~~ 31. Januar folgende Bestände....	Bis zum 10. Januar wird noch keinen Geschäftsabschluss vorliegen und somit können die geforderten Angaben nicht bis zum 10. Januar gemacht werden können. Wir schlagen einen späteren Zeitpunkt vor.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine allgemeinden Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 3, Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionellen Stufenbetriebe eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit Stufenbetrieben eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 17, Abs. 2	Der Kanton meldet dem BLW bis zum ~~10.~~ 31. Januar folgende Bestände....	Bis zum 10. Januar wird noch keinen Geschäftsabschluss vorliegen und somit können die geforderten Angaben nicht bis zum 10. Januar gemacht werden können. Wir schlagen einen späteren Zeitpunkt vor.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton begrüsst die Umsetzung der Qualitätsstrategie und damit auch die Swissness.

Es ist wichtig, dass auch Kleinunternehmer, seien es Produzenten oder Verarbeiter mit kleinen Schritten und in der engen Zusammenarbeit eine nachhaltige Wirkung erzielen können. Im Zusammenfügen leistet das überregionle Projekt, geleitet vom Verein alpinavera einen sehr wichtigen Dienst. Es ist darum unverständlich, dass diese Organisationen bei der Geldverteilung hinten anstehen müssten und noch das nehmen, was von den andern übrig bleibt. Der Kanton erwartet, dass die Mitelverteilung nach einem Schlüssel erfolgt und auch eingehalten wird.

Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	„Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?
Art.12	erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art. 13, Abs. 1, Bst. d	„Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b.“	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.13, Abs.1 und 1bis	Für folgende Massnahmen werden insgesamt mindestens 5 Prozent pro Massnahme, jedoch höchstens ~~20~~ 25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	eingesetzt. Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 Prozent der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine Bemerkung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Milchpreisstützung für den Rohziger
Speziell möchten wir auf Milchpreisstützungsverordnung hinweisen und uns bedanken, dass die Verkäsungszulage weiterhin auch für den Rohziger gilt. Im Weiteren ist auf eine Unklarheit hinzuweisen: auf Seite 306 der Anhörungsunterlagen wird von einer Schabzigerproduktion von 235 Tonnen gesprochen, für welche jährlich rund ½ Million Franken an Milchpreisstützung ausbezahlt werden soll. Gemäss der Rückmeldung von der GESKA AG reichen diese Mittel für die Verarbeitung von rund 3.33 Mio. kg Milch resp. der Produktion von 292 Tonnen Schabziger. Die erwähnte Menge an Schabziger von 235 Tonnen (benötigte Milchmenge = 2.66 Mio. kg Milch) wird heute mit 265 Tonnen bereits übertroffen. Es ist sicherzustellen, dass für die gesamte Milchmenge, die zu Rohziger verarbeitet wird, die Verkäsungszulage ausbezahlt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Glarus schliesst sich der Haltung des Kantons Graubünden an und übernimmt die materiellen Anliegen mehrheitlich. Wir fordern

- eine klare Arbeits- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton
- nur verifizierte Daten weiterzuverwenden
- den Kantonen Zeit für die Meldung einzuräumen

Der administrativen Vereinfachung muss eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. a	Betriebsdaten: ~~innerhalb von 7 Tagen nach der Aktualisierung der Daten im eigenen EDV-System~~ wöchentlich	Die bisherige Praxis mit der wöchentlichen Übermittlung der Betriebsdaten hat sich bewährt. Mit der vorgeschlagenen Regelung (max. 7 Tage nach einer Aktualisierung der Daten) könnten die Kantone die Daten in unregelmässigen Abständen oder sogar täglich liefern.
Art. 4, Abs. b	Strukturdaten in vollem Umfang bis am 31. Oktober ~~Mai~~ des Beitragsjahres.	Welchen Sinn macht es, wöchentlich provisorische Strukturdaten in einem Bundessystem zu liefern und diese Datei wöchentlich wieder zu überschreiben? Was verspricht sich das BLW von einer wöchentlichen Lieferung der Strukturdaten? Für die Berechnung der Direktzahlungen wird ohnehin auf den Tierzahlen vom Vorjahr zurückgegriffen. Deshalb schlagen wir vor, die Strukturdaten wie bisher, Ende Oktober zu liefern.
Art. 4, Abs. c	Flächendaten bei georeferenzierter Erfassung nach Art. 12: bis am 31. Oktober ~~Juli~~ des Beitragsjahres.	Die Flächendaten sind erst im Herbst definitiv, denn der Bewirtschafter muss melden, ob er die Flächen bewirtschaftet hat oder nicht (Problem v.a. des Berggebietes). Bis am 31. Juli des Beitragsjahres sind die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Flächendaten nie definitiv. Es macht wenig Sinn, nicht definitive Daten dem BLW zu übermitteln.
Art. 4, Abs. d	Daten zur Anmeldung der Direktzahlungsarten für das Folgejahr: bis zum 31. Oktober ~~September~~ des Beschaffungsjahres.	Die Daten müssen von den Kantonen zum Teil von Hand erfasst werden. Die Landwirte müssen die Anmeldung bis 31. August vornehmen. Die Frist von einem Monat für die Übermittlung der Daten ist zu kurz (Datenqualität).
Art. 4, Abs. e	Daten zu den Direktzahlungen einschliesslich die definitive Fassung dr Daten nach Buchstaben b und c: bis zum ~~31. Dezember des Beitragsjahres~~ 15. Januar des Folgejahres	Wir schlagen vor, nur definitive Daten nach den Buchstaben b und c zu liefern (siehe oben). Deshalb entfällt dieser Teil hier und bedeutet eine Vereinfachung im Handling der Daten. Die Auszahlung der letzten Beiträge (Sömmerung und Übergangsbeiträge) hat bis am 20. Dezember des Beitragsjahres zu erfolgen. Die Frist für die Übermittlung der Daten ist somit zu kurz (Festtage).
Art. 6 Bst. d und e	„Muss bestehen bleiben"	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung;
Art. 8, Bst. a	unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle. Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahemen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "realtime" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 12, Abs. 1	... Der gesamte Prozess muss bis spätestens zum ~~31. Juli~~ 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Siehe Begründung unter Art. 4, Abs. c
Art. 12, Abs. 2	... bist zum ~~31. Juli~~ 31. Oktober des Beitragsjahres an das BLW.	Siehe Begründung unter Art. 4, Abs. c
Art. 13	Für die Nutzung von GADES nach Artikel 12 Absatz 1 ~~können~~ werden Daten aus AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW zwingend für alle Tochtersysteme auf die Daten in AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 zurückgreifen.
Art. 15, Abs. 1	~~Der Bund beschfft~~ Die Kantone beschaffen die Daten nach Art, 14 b und c beim Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin.	Sind die Kantone sind für den Vollzug von HODUFLU zuständig? Wenn ja, ist es Aufgabe der Kantone, die Daten bei den Bewirtschaftern zu beschaffen.
Art. 15, Abs. 2	Die zuständige kantonale Behörde ~~kann~~ berichtigt oder ergänzt im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten in HODUFLU ~~berichtigen oder ergänzen~~.	Kann-Formulierung lässt es offen, ob die Kantone diese Aufgabe wahrnehmen wollen oder nicht. Mit einer Muss-Formulierung wird sichergestellt, dass alle Kantone die Daten in HODUFLU berichtigen.
Art. 16	Die Daten nach Art. 14 Buchstabe a ~~können~~ werden aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW zwingend für alle Tochtersysteme auf die Daten in AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 zurückgreifen.
Art. 20	Die Zugriffsdaten sind im Anhang aufzuführen, analog den anderen Informationssystemen.	Einheitlicher Aufbau der Verordnung. Die Daten im Detail werden jeweils im Anhang aufgeführt. Die Zugriffsdaten sind nicht komplett. Es fehlen unter anderem die Rollen (berechtigte Systeme) pro User.
Art. 21	~~Das BLW beschaft~~ Die Kantone beschaffen die Daten beim Benutzer oder bei der Benutzerin, sofern die Daten nicht	Jeder Bewirtschafter muss sich zuerst über den Kanton anmelden (z.B. Tierhaltung). Über AGIS werden ihm danach die notwendigen Rollen zugeteilt. Damit redundante Daten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über AGIS verfügbar sind.	vermieden werden können, muss die Registrierung zwingend über die Kantone laufen.
Anhang 1; Ziff. 1, Bst. a	Folgende Angaben fehlen: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.
Anhang 1, Ziff. 1, Bst. b	Standortgemeinde	Bei der unterschiedlichen Handhabung von Wohnorts- und Standortprinzip ist der Betriebsstandort entscheidend für die Kontrollen und die Zuständigkeiten.
Anhang 1, Ziff. 1, Bst.. c	Daten zur Zuordnung einer Kontrollperson zu einem zu kontrollierenden Betrieb.	Daten zur Zuordnung einer Kontrollperson zu einem zu kontrollierenden Betrieb sind zu definieren Welche Daten müssen beschafft und geliefert werden?
Anhang 1, Ziff. 2, Bst. a	... ~~Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche~~	Die Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nicht von allen Kantonen erfasst. Diese Daten sind ausserdem für den Vollzug nicht relevant.
Anhang 1, Ziff. 2, Bst. c	Anzahl beschäftigte Personen ~~aufgeteilt nach Geschlecht~~ ...	Wofür wird die Unterscheidung nach Geschlecht im Vollzug gebraucht?
Anhang 1, Ziff. 3	~~Kürzung von Beiträgen in Franken unter Angabe der gesetzlichen Grundlage der Kürzung gemäss Direktzahlungsverordnung~~.	Kürzungen werden fast ausnahmslos aufgrund von Kontrollresultate vorgenommen. Die Kürzung betrifft einen Kontrollpunkt. Der Kontrollpunkt basiert immer auf eine gesetzliche Grundlage der DZV. Ausserdem werden die Kürzungen mit den Kontrolldaten geliefert (siehe Anhang 2, Abs. d). Um redundante Daten zu vermeiden, muss dieser

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Verweis auf Artikel 91 der DZV ist wahrscheinlich falsch.	Punkt hier gestrichen werden. Evtl. wäre der Verweis auf Artikel 95 oder Artikel 96 gemeint.
Anhang 2 ,Abs. a	Folgende Begriffe sind zu definieren: Kontrollobjekt Kontrollinhalt Kontrollgrund Kontrollstatus Kontrollgrund streichen	Die Begriffe sind in der Kontrollbranche nicht geläufig und nicht allgemein verständlich. Der Kontrollgrund wird auf der Kontrolle nicht erhoben, sondern ergibt sich aus der Koordination der Kontrollen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzen mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Bst. d	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein, sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden muss; und ...	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Ämterkonsultation zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017
Consultation des offices sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Consultazione degli uffici relativa al pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Amt / Office / Ufficio	**Kantonstierärztlicher Dienst** **Dr. J. Hösli** **Ennetbühlerstr. 2** **8750 Glarus** 0008a GL Tierärzte Kantonstierärztlicher Dienst Glarus 10.5.13

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung; bisher Ackerbaubeitragsverordnung (910.17) 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 8
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 8
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 9
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 9
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 9
13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11) 9
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 9
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) 11
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX) 12

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017

- Die VKKL ist nach wie vor eine Verordnung, die mit ihrem Fokus auf den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich nicht den ganzen Teil der Lebensmittelkette regelt. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung einer NKP-Verordnung darstellen . Wir erwarten ,dass die vom Bund in Aussicht gestellte Terminierung (BAG., 2015) dieser Gesetzgebung auch umgesetzt wird.
- Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich, was die Handhabung und den Vollzug der Verordnungen stark erschwert . So werden für den Terminus der Kontrolle immer wieder andere Begriffe verwendet.
- Die Hoheit der TSch-Gesetzgebung darf nicht unterlaufen werden durch Regelungen in Verordnungen, die dazu führen, dass TSch-relevante Themen anderweitig geregelt werden, ohne die entsprechende Verantwortung übernehmen zu können. (z.B. Herdenschutz, Tierschutz in der DZV). Die Kompetenz des Tierschutzes bleibt beim BVET und damit auch die Kompetenz, die Regelungen in diesen Kernbereichen bei diesen Bundesstellen uneingeschränkt zu belassen und nicht durch Vorschriften aus andern Bundesämtern zu verwässern.
- Neue Pflichten bedingen neue Ressourcen (vgl. z.B. bei der VKKL: Frequenzerhöhung der Kontrollen, bisher 12 Jahre Kontrollfrequenz, neu 4 Jahre)!

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen :
Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlage bearbeitet.
Resultate der Arbeitsgruppe:

- TSch in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter
- Pendenz Finanzierung ist noch zu regeln. Die Kantone müssen vom Bund eine Regelung verlangen.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden, sie wurden aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.
Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, so dass klar ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.
Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen….), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 100 Abs. 2	Streichen Abs. 2 ist überflüssig und wird zugunsten der Klarheit ge-	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht

	strichen.	nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100 Abs. 5	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und-kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3 und 4	Klären	Begrifflichkeit klären: die vom Kanton bestimmte Organisati-

		on. Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle“ hier falsch gewählt ist.
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit genügen für Kürzungsmassnahmen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

- Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette,die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplan zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.
- Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risiokobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 ,Abs.1	Neu einfügen: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion , die einen andern maximalen Abstand zwischen	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in

	den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. . Dadurch ändert sich das Risiko . Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist. Begründen lässt sich diese Forderung zusätzlich mit dem wesentlich höheren Aufwand für die Vorbereitung und Durchführung der Alpkontrollen.
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist allerdings zu fordern. Im Bereich des Tierschutz ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.
Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Bemerkungen sieh Art. 3, Abs. 1

4. Einzelkulturbeitragsverordnung; bisher Ackerbaubeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen : Keine Stellungnahme

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung/ Bemerkung**
Art. 27.3	**streichen**	Die Unterscheidung in Nutz- und Heimtiere ist an dieser Stelle nicht angebracht.Sie basiert auf der TAMV und hat in erster Linie Auswirkungen auf die Beurteilung von Lebensmitteln.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen :		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. d und e Jedoch auch 26, 27	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung dieser muss bestehen bleiben.	
Art. 8	Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen • gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt • die elektronische Datenerfassung gefördert und der • der Wildwuchs in den Kantonen (GELAN, agricola…) unterbunden werden	
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff „Schwere“ ist zu klären resp. zu definieren.	
Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeiner Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme

17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01)

Allgemeine Bemerkungen

Falknerei:

- Aus unserer Sicht ist die einzige Begründung für die falknerische Haltung von Greifvögeln, wenn sie durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung von anderen Wildbeständen leisten. Eine Hobbytierhaltung kann nicht als Begründung dazu herangezogen werden, da die TSch-Gesetzgebung ausdrücklich eine solche Haltung bereits heute und in absolut ausreichendem Mass definiert. Deshalb ist richtigerweise auch bei der zur Zeit revidierten TSchV keine Änderungen bezüglich der Falknerei vorgesehen. Entgegen verschiedenen Expertenmeinungen hat sich gezeigt, dass die Volierenhaltung für Falken möglich ist..
- Wenn die Tiere nicht (oder nicht mehr) für die Falknerei verwendet werden, gelten ohne Wenn und Aber die Vorschriften der TSch-Gesetzgebung., d.h. die Tiere müssen in Volieren gehalten werden. Es muss geklärt werden, ob ein Zeitraum definiert werden muss oder ob die Formulierung „während der Beizjagd“ ausreichend ist.
- Was ist z.B. mit den Falken am Flughafen? Es braucht eine jagdrechtliche Bewilligung und eine tierschutzrechtliche Bewilligung für den Fall, dass die Vögel nicht (mehr) jagdlich geführt werden.
- Für die nicht jagdliche Haltung und Verwendung der Vögel dürfen keine Bewilligungen werden (z.B. Schaustellen).

Herdenschutzhunde

- Das BAFU soll die Haltung und Zucht der Herdenschutzhunde regeln. Allerdings hat dies in enger Zusammenarbeit mit dem BVET zu erfolgen, liegen doch Fragen der Zucht und Haltung von Tieren in der Kernkompetenz des BVET. Deshalb muss zwingend diese Zusammenarbeit zwischen den beiden Bundesämtern stipuliert werden. Dies gilt insbesondere auch für auch für die korrekte Meldung von Beissvorfällen mit Herdenschutzhunden an die Kantone.
- Es muss klar aus den Bestimmungen hervorgehen, dass bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zu ergreifen (Art. 78).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 (Haltung und Pflege geschützter Tiere) und Art. Art. 6bis (Falknerische Haltung von Taggreifen und Eulen)	Keine Regelung der Falknerischen Haltung von Taggreifen und Eulen in der Jagdverordnung: Art. 6bis streichen Art. 6 Abs. 1 entsprechend anpassen Eventualantrag: Art. 6 1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt. Sie ist zu befristen. Art. 6 Abs. 2 (wie Vorlage) Die Bewilligung zur Pflege wird ausserdem nur erteilt, wenn diese nachweislich pflegebedürftigen Tieren zukommt und durch eine sachkundige Person sowie in der erforderlichen Einrichtung erfolgt. Sie ist zu befristen. Art. 6bis Abs. 1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und: a. Wie Vorlage) die Vögel zur Ausübung der Beizjagd oder zum Zweck einer falknerischen Flugschau gehalten werden; b. (Wie Vorlage) eine kantonale Berechtigung zur Ausübung der Beizjagd oder zum Betrieb einer Flugschau vorliegt;	Aus Absatz 1 und vor allem aus dem Erläuternden Bericht wird klar, dass eine rein falknerische Bewilligung zur Haltung einzelner Greifvögel (benannte Individuen) zur Jagd geschaffen werden soll, so dass für diese Individuen die tierschutzrechtlichen Haltungsanforderungen, namentlich die Abmessungen der Gehege nach Anhang 2 TSchV nicht mehr gelten (vgl. Grundzüge der Vorlage, Titel: Neue Regelung der Falknerei, erster Absatz: bei konfliktuellen Bestimmungen bleibt das Jagdrecht dem Tierschutzrecht vorbehalten // vgl. Erläuterungen zu Art. 6^{bis}: genannte vier Bewilligungstypen für falknerische Haltung, ohne Nennung Bewilligung nach TSchV). Es soll neu also möglich werden, dass Greifvögel falknerisch gehalten werden (in wesentlich kleineren Mauserkammern als Mindestabmessungen nach TSchV, zeitweise in Anbindehaltung auf Bock etc. und/oder Flugdrahtanlage), ohne dass für diese Individuen ein Gehege nach TSchV Anhang 2 zur Verfügung steht. In den Erläuterungen zu Art. 6^{bis} ist zwar festgehalten, dass ‚automatisch' die Haltungsanforderungen der TSchV gelten (d.h. auch Gehegegrösse), wenn der Greifvogel aus irgendeinem Grund nicht ausreichend frei geflogen wird. Es werden aber keine prüfbaren Kriterien dazu angegeben, was nicht mehr „ausreichende Gelegenheit" zum Freiflug ist. Zudem werden keine Masse für Mauserkammern, keine verbindlichen oder konkreten Zeitangaben gemacht, ab wann die Normen nach JSV nicht mehr Anwendung finden und die TSchV-Normen eingehalten werden müssen. Zum Vergleich dazu ist z.B. für Tiger, die im Zirkus auftreten, deren Haltung unter Berücksichtigung der verschiedenen Nutzungsform in der TSchV geregelt (Winterquartier und Tourneehaltung). Wenn eine entsprechende Regelung in der TSchV nicht auch für die Greifvögeln und Eulen erfolgt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. (Neu) eine kantonale Bewilligung der Tierschutzschutzvollzugsbehörde vorliegt, die das Vorhandensein von Gehegen nach Anhang 2 TSchV belegt; und d. (wie c der Vorlage) die falknerisch gehaltenen Vögel regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug haben. Art. 6bis Abs. 2 Bei falknerischer Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist für die Vögel vorübergehend die folgende Haltung zulässig: a. (wie Vorlage) während des Zeitraums der Gefiedermauser und des Brutgeschehens in Mauserkammern; b. (wie Vorlage) zur Sicherstellung eines verletzungsfreien Fluges auf Flugdrahtanlagen; c. (wie Vorlage) kurzfristig in Anbindehaltung an der Fessel. (neu) In der übrigen Zeit, sind die Vögel in den nach Tierschutzverordnung bewilligten Gehegen zu halten Art. 6bis Abs. 3 Das BAFU erlässt in Zusammenarbeit mit dem BVET Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen und berücksichtigt bei den Mindestanforderungen die Grundsätze der TSch-Gesetzgebung.	muss Art. 6 Abs. 1 so formuliert werden, dass Voraussetzung für die falknerische Haltung das Vorliegen einer gültigen tierschutzrechtlichen Bewilligung ist, d.h. für jeden jagdlich gehaltenen Greifvogel ein den Anforderungen nach Anhang 2 TSchV genügendes Gehege vorhanden ist.
Art. 10ter Abs.1b (Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere)	Ergänzen: In Zusammenarbeit mit dem BVET	Fragen von Haltung und Zucht fallen insbesondere in den Kompetenzbereich des BVET. Die zur Zeit im Gang befindliche Revision der Tierschutzverordnung sieht vor ,dass diese Bereiche nicht mehr in der TSchV geregelt werden. Art. 76a TSchV der Revision wurde gestrichen. Deshalb ist hier ein Hinweis auf das BVET einzufügen.

Kanton Zug

Regierungsrat

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0009 ZG Regierung des Kantons Zug 1.7.13

Zug, 25. Juni 2013 ek

Anhörung zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Anhörung zum Verordnungspaket AP 2014 - 17. Dieses sehr umfangreiche Geschäft, der breit gefächerte Gegenstand sowie der tiefgreifende Umbau der agrarpolitischen Massnahmen stellen die angehörten Kreise vor besondere Herausforderungen. Wir haben uns insbesondere bemüht, die Konsistenz der Verordnungen sowie die für den kantonalen Vollzug relevanten Prozesse und Zeitverhältnisse zu untersuchen.

Die Stellungnahme des Kantons Zug finden Sie in der beiliegenden Dateivorlage.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv.Landschreiberin

Beilage: Ausgefüllte Dateivorlage

Kopie an:
- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Baudirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Landwirtschaftsamt

Regierungsgebäude, Seestr. 2, 6300 Zug
Telefon 041 728 33 11, Fax 041 728 37 01
Internet: www.zug.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Staatskanzlei Seestrasse 2 Postfach 156 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1 ... 43
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 2 ... 45
Anhang 4 Ziffer 1.11 Abs. 4 ... 46
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 4 ... 46
Anhang 4 Ziffer 1.13 ... 46
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 2 ... 47
Anhang 4 Ziffer 1.16 ... 47
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a ... 47
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 58
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 63
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 67
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 73
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 79
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 81
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 83
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 86
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 89
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 90
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 92
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 94
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 95
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 101

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Generelle Stossrichtung und Inkrafttreten

Die generelle Stossrichtung des Verordnungspaketes deckt sich mit dem revidierten Gesetz. Die Verordnungen nehmen den Trend zur Extensivierung und verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft auf, was als Ausfluss der Umweltziele Landwirtschaft gesehen werden kann. Dennoch hoffen wir, dass die Produktion nicht zu stark leiden wird und über die Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Swissness-Vorlage gar neue Impulse erfährt.

Im Bereich der Strukturentwicklung soll verstärkt die Wirtschaftlichkeit als Beurteilungsmassstab herangezogen werden, was wir begrüssen.

Störend ist die gestaffelte Inkraftsetzung von Massnahmen. Was die Beiträge der Qualitätsstufe III betrifft, so ist das Abwarten des Endes der laufenden Periode der Programmvereinbarungen verständlich. Die Zwischenzeit sollte auf Bundesseite genutzt werden, um die noch anstehenden Hausaufgaben zu erledigen.

Die Hangbeiträge sollten ab 01.01.2014 in jenen Kantonen in Kraft treten, welche die Berechnungen in der geforderten Art liefern können.

Hingegen sollen die Übergangsbeiträge auf den Betrieben den Wechsel von der heutigen zur neuen Agrarpolitik abfedern, was ein auslaufender Prozess ist. Gleichzeitig werden sie der Deckung des zunehmenden Finanzbedarfs für die Bereiche Biodiversität, Ressourceneffizienzprogramme und Landschaftsqualität dienen. Für Letzteres ist deshalb genügend Geld da. Wir lehnen darum die den Kantonen auferlegten Begrenzungen der Landschaftsqualitätsprojekte ab.

Administrative Prozesse, Zeitverhältnisse, Referenzperiode, Auszahlungstermine

Kernstück der AP 2014-17 ist das neue Direktzahlungssystem. Obwohl im Prinzip nur noch die Fläche Bezugsgrösse ist, sind die administrativen Prozesse nicht einfacher geworden. Für die definitive Berechnung der Direktzahlungen jedes Einzelbetriebes ist neu auch eine Information des BLW erforderlich, welche diese wiederum aus den von den Kantonen aufbereiteten Daten gewinnt. Da die Hauptlast bei den Kantonen liegt, sollten diese dafür auch möglichst viel Zeit zur Verfügung haben. Umgekehrt muss das BLW so wenig Zeit wie möglich für die Aufbereitung der Information "Faktor Übergangsbeitrag" beanspruchen. Datenprüfungen u. dgl. sollte es zu einem anderen Zeitpunkt und im Rahmen seiner Oberkontrolle vornehmen.

Von der Anmeldung zu Programmen bis zur Schlusszahlung dauert ein ganzer Beitragszyklus rund 16 Monate. Aufgrund der Vorgaben der eidg. Finanzverwaltung sind die Beiträge im selben Jahr auszuzahlen, in welchem auch die Leistung erbracht wurde. Das Kalenderjahr deckt sich jedoch weder mit dem Anbaujahr noch mit dem Milchjahr, wobei Letzteres heute praktisch keine Bedeutung mehr hat. Somit ist aus landwirtschaftlicher Sicht das Kalenderjahr als Bezugsgrösse wenig sinnvoll und praktisch nicht machbar. Auch sollten Änderungen insbesondere der Kulturen möglichst während des ganzen Anbaujahres berücksichtigt werden können. Deshalb ist die Beitragsberechnung aufgrund bereinigter Daten frühestens im Spätherbst möglich. Wir schlagen Ihnen darum vor, das Kalenderjahr konsequent als Beitragsjahr zu bezeichnen und für die Beurteilung der den Beiträgen zugrundeliegenden Leistungen auf das zur Hauptsache im Beitragsjahr liegende Anbaujahr abzustellen. Das Anbaujahr wäre dann die Referenzperiode sowohl für die Flächen wie auch für den

via TVD zu ermittelnden durchschnittlichen Tierbestand. Diese einheitliche Referenzperiode erlaubt auch eine sinnvolle Überprüfung der Nährstoffbilanz im Unterschied zu den heute verschobenen Referenzperioden und lässt sich leicht kommunizieren.

Heute werden die Direktzahlungen in zwei Tranchen ausbezahlt. Den Landwirtinnen und Landwirten, welche Unternehmerinnen und Unternehmer sind, genügt das. Sie verstehen es ihre Liquidität entsprechend zu verwalten. Viele Kantone haben auch die Rückzahlungsdaten für Investitionskredite auf diese beiden Daten hin koordiniert, so dass beim Ausbleiben der Zahlung einfach eine Verrechnung vorgenommen werden kann. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit von der heutigen Auszahlungsfrequenz abzuweichen. Sollte dies trotzdem unabdingbar sein, so ist der Auszahlungsprozess konsequent vom Berechnungsprozess zu trennen, und die einzelnen Akontozahlungen sind in Prozenten der gesamten Direktzahlungen anzugeben. Denn die Höhe der einzelnen Beiträge wird erst mit der Schlusszahlung verfügt.

Koordination mit anderen Vollzugsbereichen

Mit der Erweiterung des ÖLN um die ordnungsgemässe Bewirtschaftung nationaler Inventare ist in der Koordination von LwG und NHG eine neue Qualität erreicht worden. Die Landwirtschaft übernimmt nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Kontrolle und die Sanktion. Letzteres unter Ausschaltung des im NHG vorgesehenen Strafverfahrens. Solange die Beziehung Bewirtschafterin/Betriebswirtschafter - öffentliche Hand auf dem Prinzip Leistung (ordnungsgemässe Bewirtschaftung) - Gegenleistung (Beitrag) beruht, mag dies noch angehen. Nicht jedoch in allen andern Fällen. So sehr wir die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Gesetze und Verordnungen begrüssen, weil sie Voraussetzung für einen koordinierten und effizienten Vollzug ist, so sehr muss darauf geachtet werden, dass die Rechtsunterworfenen nicht in Übrige und Landwirtinnen und Landwirte aufgeteilt werden, wobei letztere vereinfacht und unter Umgehung der Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen von Gesetzen wie NHG, GSchG, USG oder TSG zur Kasse gebeten werden können. Daher lehnen wir solche Bestrebungen ab ebenso wie jeden Versuch, weitergehende Leistungen als die ordnungsgemässe Bewirtschaftung bestimmter nationaler Inventare über das LWG zu finanzieren und generell zu vollziehen. In ihrem Kompetenzbereich können die Kantone ohne weiteres weitergehende Koordinationen finden.

Ein positives Beispiel der Koordination von Massnahmen aus verschiedenen Gesetzesbereichen sind die Anstrengungen zur Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft. Sie werden mit den neuen Ressourceneffizienzbeiträgen (Beitrag an die Verwendung des Schleppschlauches) noch verstärkt. Zur Kontrolle der Wirkung soll das BLW jährlich im Rahmen seines Agrarberichtes über den Stand der Ammoniakreduktion Bericht erstatten.

Administrative Vereinfachung und wirtschaftlicher Vollzug

In Sachen administrative Vereinfachungen hat das Verordnungspaket noch nicht das Erhoffte gebracht. Die Vorgaben zu den Biodiversitätsförderflächen (BFF) sind kompliziert. Der Detailierungsgrad hat eher zu- als abgenommen. Der Terminplan für den Vollzug ist noch verbesserungsfähig, und eine einheitliche Referenzperiode wäre in mancherlei Hinsicht ebenfalls eine Vereinfachung.

Immer noch aufwändig ist die Umsetzung der Biodiversitätsflächen im Sömmerungsgebiet. Auch dass vermehrt zu deren Auslösung zuerst ein Projekt erarbeitet und dann eine minimale Beteiligung erreicht werden muss, belastet den Vollzug.

Im Bereich der Kontrollen ist das Gewicht auf aussagekräftige, die tatsächliche Handlung des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin abbildende Kontrollpunkte zu legen. Die Verwaltung der Kontrollpunkte und Resultate entwickelt sich leider in Richtung eines Datenfriedhofes. Hier gilt es sich auf das Wesentliche zu beschränken.

Bezüglich der einzusetzenden Vollzugsinstrumente und Hilfsmittel dürfen den Kantonen keine schwerfälligen zentralen Lösungen aufgezwungen werden. Für die Entwicklung eigener EDV-Lösungen gilt es vielmehr von den Erfahrungen der Kantone zu profitieren. Oft ist es effizienter, eine bestehende gute Lösung zu übernehmen, als das Nonplusultra selber zu erschaffen.

Gewässerraum im Landwirtschaftsrecht

Entlang von Gewässern ist der Gewässerraum auszuscheiden und extensiv zu bewirtschaften. In den Verordnungen der AP 2014-17 scheint hierfür eine gute Lösung gelungen zu sein. Der neu geschaffene BFF-Typ Uferbereich, sofern er denn zur LN zählt, wird die Umsetzung erleichtern. Ebenfalls positiv ist der Wegfall der verschiedenen Abstände, die vom Gewässerraum konsumiert werden.

Kürzungsrichtlinie

Die aktuell vorgeschlagene Lösung bezüglich der Regeln zur Kürzung der Direktzahlungen ist unbefriedigend. Es hat keine Abstimmung mit den neuen Kontrollpunken stattgefunden. Jene Bereiche, wofür die aktuelle Kürzungsrichtlinie der LDK geschaffen wurde, sind in die DZV integriert worden. Neue Massnahmen wie Ressourceneffizienz- oder Landschaftsqualitätsbeiträge sollen nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden, wofür diese nicht geschaffen wurde. Eine auf die AP 2014-17 abgestimmte Kürzungsrichtlinie soll erst für das Beitragsjahr 2015 zur Verfügung stehen. In einem gemeinsamen Effort der LDK und des BLW sollte eine befriedigendere Lösung gefunden werden.

System der Standardarbeitskraft (SAK)

Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das

SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach Art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.

Aus unserer Sicht ist das heutige SAK-System für alle Anwendungsbereiche genügend. Es bedarf weder einer Überarbeitung noch einer Verfeinerung. Lediglich die Anpassung an den technischen Fortschritt soll geprüft werden.

Aufwand Kanton

Entgegen dem Bundesrat rechnen die Kantone für die Umsetzung der AP 2014-17 mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand. Dieser setzt sich aus dem sehr grossen generellen Informations- und Beratungsbedarf, dem Aufwand für die Erarbeitung von Projekten wie für die Landschaftsqualität, der Umsetzung neuer Massnahmen (BFF im Sömmerungsgebiet), der Anpassung der Vollzugsinstrumente und der Kofinanzierung zusammen. Die Kantone werden diese Mehraufwände unterschiedlich meistern können.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen des bäuerlichen Bodenrechts sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe. Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden. Wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und mit welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, ist schwer nachvollziehbar. Zumindest für die Pilzproduktion kam der Anstoss aus der Politik, was der fachlichen Abstützung der Auswahl nach Art. 2a Abs. 2 nicht zuträglich ist. Wir wenden uns auch gegen die Einführung weitere SAK-Faktoren. Für die Tätigkeiten nach Art. 4 ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu prüfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt ist.

System der SAK-Faktoren

Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach Art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.

Aus unserer Sicht ist das heutige SAK-System für alle Anwendungsbereiche genügend. Es bedarf weder einer Überarbeitung noch einer Verfeinerung. Lediglich die Anpassung an den technischen Fortschritt soll geprüft werden.

Anleitung zur Ertragswertschätzung

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004
Art. 2a Abs. 2 Bst. l	Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2a Abs. 4	(…) effektiven Arbeitsaufwand. Zusätzlich ist die Wirtschaftlichkeit dieser Tätigkeiten zu belegen.	Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter Erzeugnisse sind auf den Betrieben in sehr unterschiedlichem Masse anzutreffen. Um der Betrachtungsweise des BGBB, welche auf den langfristigen Bestand des landwirtschaftlichen Gewerbes ausgerichtet ist, gerecht zu werden, soll auch die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten nach Abs. 4 dargelegt werden müssen. Damit kann beurteilt werden, ob diese Tätigkeiten rationell und mit einem Erwerbsziel ausgeübt werden, was sie als echten Bestandteil eines lw. Gewerbes rechtfertigt.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die DZV führt zu einer verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft und geht zulasten der Produktion. Die DZV berücksichtigt die Spezialkulturen nach wie vor nur mangelhaft. Diese sind im Vergleich zum Ackerbau und der tierischen Produktion klar benachteiligt. Die Anpassung der SAK-Faktoren verschärft dies Auswirkung noch insbesondere für Ackerbaubetriebe, die dadurch auch für die Hofübergabe in Gefahr geraten.

Die Kolas begrüsst die Zusammenfassung aller heutigen Verordnungen in einer einzigen über die Direktzahlungen (DZV). Sie erlaubt eine Harmonisierung der Anforderungen und oft auch der Verfahren. Die DZV bleibt aber kompliziert und ist nicht übersichtlicher geworden. Massnahmen und Bedingungen sind komplex und den Landwirten nur schwer zu vermitteln.
Die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung, welche wenig verändert in die neue Direktzahlungsverordnung übernommen wird, hat sich im Wesentlichen bewährt. Bei den Sömmerungsbeiträgen gelten weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine und diverser weiterer Bestimmungen. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig. Durch die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Mit einer eigenen, schlanken VO wäre die Umsetzung einfacher und klarer.

Das Ziel der vereinfachten Vollziehbarkeit ist nicht erreicht. administrative Vereinfachungen sind kaum feststellbar. Im Gegensatz zum BLW erwartet die Kolas von der Umsetzung der neuen DZV eine wesentlich höhere finanzielle Belastung und mehr Arbeit für die Kantone.
Die Anhänge zur DZV sind sehr ausführlich. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wir regen eine detaillierte Überprüfung an, mit dem Ziel, die Anhänge von Bestimmungen zu entlasten, deren Änderung nicht zwingend eines Bundesratsbeschlusses bedürfen. Diese Materie sollte in Weisungen geregelt werden. Damit können Entscheidungsprozesse für Detailfragen beschleunigt werden.

Folgende Punkte sind besonders erwähnenswert:

Kürzungsrichtlinie: Weiterhin besteht die Notwendigkeit der Harmonisierung und besseren Abstimmung aller Anforderungen nach der DZV mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie. Grundsätzlich sollte jede Anforderung bzw. jeder Kontrollpunkt auch eine Erwähnung in der Kürzungsrichtlinie finden, ansonsten sollten diese Anforderungen nicht mehr in der Verordnung enthalten sein. Die vorgeschlagene Situation ist höchst unbefriedigend. Für bekannte Programme enthält Anhang 8 DZV detailliert Kürzungen. Diese Fälle sollen also nicht mehr nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden. Eine Verhältnismässigkeitsklausel ist nicht explizit vorgesehen. Für neue Programme wie Ressourceneffizienzbeiträge oder GMF soll die Kürzungsrichtlinie der LDK weiterhin angewendet werden, obwohl diese dafür nicht gemacht ist. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist diese Situation absolut unbefriedigend. Wir fordern, dass die Regeln für die Kürzung der Direktzahlungen umgehend überarbeitet werden, so dass die Kontrollergebnisse der Kontrollperiode 2014-2015 nach den neuen Kürzungsregeln beurteilt werden können.

Ausbildungsanforderung für Ehegatten: Da Ergebnis der parlamentarischen Debatte endete mit dem Status quo. Die Ausnahme von der Ausbildungsanforderung für Ehegatten muss beibehalten werden. Diese Ausnahme soll nicht nur beim Erreichen der Altersgrenze gelten, sondern auch im Todesfalle oder bei schweren Unfällen/Krankheiten, welche den bisherig Bewirtschaftenden in der Ausübung seiner Tätigkeit massiv beeinträchtigen.

Kürzung der Direktzahlungen für Personengesellschaften: Die Kürzung aufgrund der Anzahl Personen, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, bedarf

einer Übergangsfrist von 5 Jahren (analog zur Regelung bei der Pensionierung eines Bewirtschafters).

Abstufung des Basisbeitrages nach Fläche: Weniger Stufen würden das System vereinfachen.

Landschaftsqualitätsbeitrag: Die Einreichung von Projekten pro Kanton darf 2014 nicht beschränkt werden. Der minimale Projektperimeter soll auf 1000 km2 vergrössert werden. Als Beteiligungskriterium muss wahlweise die Beteiligung von 50% der Bewirtschafter oder 50% der Flächen im Perimeter erfüllt sein.

Hang- und Steillagenbeiträge: Für Obstbau- und Beerenkulturen müssen die gleichen Beiträge und Bedingungen gelten wie für den Weinbau.

Der Steillagenbeitrag ist zusätzlich abzustufen (25 bis 50%), wenn die Betriebsfläche die Bezugsgrösse ist.

Beitrag für biologische Landwirtschaft: Wie heute soll es auch möglich sein, nur für einzelne Betriebszweige wie Wein- oder Obstbau, Beiträge zu erhalten.

Produktionssysteme für Spezialkulturen mit höheren Anforderungen als ÖLN: Integrierte Produktionssysteme mit klar strengeren Anforderungen (Bsp. Vitiswiss) als der ÖLN müssen ebenfalls zu Produktionssystembeiträgen berechtigen.

Extensobeitrag: Der Extensobeitrag soll nur ausgerichtet werden, wenn nicht nur eine einzelne Kultur, sondern eine ganze Gruppe von Kulturen extensiv produziert wird.

Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Der minimale Raufutteranteil an der Ration muss für alle Zonen 80% und der maximale Anteil ohne Graslandbezug 10% betragen.

Beiträge für schonende Bodenbearbeitung sollen auch dem Obstbau offenstehen.

Versorgungssicherheitsbeiträge: Bienenvölker sollten ebenfalls für Versorgungssicherheitsbeiträge berechtigt sein.

Stichtag: Es muss ein Stichtag festgelegt werden.

Auszahlungsrhythmus: Der neue Terminplan für die Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Kantone während mehr als 2 Monaten keine Änderungen an den Daten mehr vornehmen können. Aus Sicht des Verwaltungsalltages ist das unrealistisch. Fehlerhafte Zahlungen könnten erst im Folgejahr korrigiert werden, was auf Betrieben zu Schwierigkeiten führen kann.

Erfüllung ÖLN, Nachweispflicht des Bewirtschafters: Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wird die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger. Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme“ des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt.

Biodiversitätsbeiträge: Die Integration der *alten* Öko-Qualitätsverordnung in die *neue* Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut auf die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit

der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht allerdings im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Andernfalls sind an den Beitrag der Qualitätsstufe II weitere Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, welche die Erhaltung bzw. Förderung der floristischen Qualität gewährleisten (z.B. zweite Schnittnutzung) und die Fauna schont (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitereinsatz).
Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen sind zu unterbinden.

Qualitätsstufe I: Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.
Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Beiträge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt. Siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6.

Qualitätsstufe II: Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die *Umweltziele Landwirtschaft* abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.

Vernetzung: Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken.
Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.
Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potential wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Für den Vollzug der Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie der Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend soll sich die Kolas bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine län-

gere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

BTS- und RAUS-Beiträge: Da die Direktzahlungen mit der neuen AP 2014-2017 zielgerichteter und wirkungsvoller an die Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet werden sollten, wäre eine Anhebung der BTS- und RAUS-Beiträge wünschenswert gewesen, vor allem auch deshalb, weil alle anderen tierbezogenen Beiträge zukünftig wegfallen. Insbesondere bei Tierkategorien mit geringer Beteiligung an BTS und RAUS sollten die Beiträge weiter angehoben werden, um Anreize für eine höhere Beteiligung zu schaffen und das Tierwohl weiter zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Buchstabe b Ziffer 4 (neu)	Besteht aus einem: Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 (neu)	Beiträge an ökologische Produktionssystem von Spezialkulturen	Pflichtenhefte für die Produktion von Spezialkulturen wie sie von Vitiswiss, dem Schweizerischen Obstverband, dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten anerkannt sind verlangen besondere Anforderungen, welche über den ÖLN hinausgehen. Daher soll die Einhaltung solcher Pflichtenhefte zu zusätzlichen Beiträgen berechtigen. Der Produktionssystembeitrag ist eine wichtige Stütze, um die Senkung der Direktzahlungen bei den Spezialkulturen zu kompensieren.
Artikel 3 neu	Zusätzlich beitragsberechtigt sind Imker und Imkerinnen. Diesen Personen werden nur die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Bienenvolk ausgerichtet.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölker einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art 3 Abs. 1	Einen Stichtag festlegen	Art. 2 Abs. 1 DZV (Version 2012) legt einen Stichtag fest. Damit wird die DZ berechtigte Person bestimmt. Die Festlegung eines Stichtages ist zwingend um Doppelmeldungen und die sich daraus ergebenden Konflikte zu vermeiden. Der Stichtag soll zwischen dem 01.01. und dem 02.05. liegen und vom BLW festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3	streichen	Eine Rücknahme der Flächen nur zwecks Erhalt dieser Beiträge soll vermieden werden. Die Flächen sollen weiterhin verpachtet werden. Eine Rücknahme der Flächen nur zwecks Erhalt dieser Beiträge soll vermieden werden. Die Flächen sollen weiterhin verpachtet werden.
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden.	Korrekter und kostengünstiger Vollzug sicherstellen
Art. 3 Abs. 4	Ergänzen: Für die Berechnung des Arbeitsanfalles werden nur die Stall- und Feldarbeiten berücksichtigt Ergänzen: mittels eines besser angepassten Instruments oder einer besser angepassten Methode	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes mittels des FAT-Arbeitsvoranschlag sind nur die Arbeiten im Zusammenhang mit der Primärproduktionstätigkeiten zu berücksichtigen. Wald, Selbstvermarktung, Agrotourismus usw. sind von der Berechnung auszuschliessen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Restarbeiten oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen, wobei kaum zu beweisen ist, dass diese Arbeiten nicht von der Bewirtschafterin oder vom Bewirtschafter selber ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 Prozent festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären Aktuell kann der Nachweis nach Belieben beeinflusst werden. So ist es nie ein Problem den notwendigen Ausführungsstand von 50% der Arbeiten zu belegen. Die Evaluation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		könnte eine Anzahl vorgegebener Punkte betreffen.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV Ergänzen: Bst. c (neu): Die Anforderung nach Art. 4 Abs. 1 entfällt, wenn der Ehepartner den Betrieb übernimmt.	Die Betriebsübernahme durch den Ehegatten ist in der Regel ein Zwischenschritt vor der Betriebsübernahme durch einen Nachklommen. Der Verzicht auf die bisherige Ausnahme könnte für einige Betriebe problematisch sein. Die Ausnahme muss nicht nur im Falle der Altersgrenze anwendbar sein, sondern auch beim Tod oder schweren Unfällen und Krankheiten des bisherigen Bewirtschafters, die ihn an der Weiterführung massgeblich verhindern.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art 6 Abs. 1	Der Offenhaltungs-, Versorgungssicherheitsbasisbeitrag und der Beitrag für die offene Ackerfläche (Art. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 und 3 DZV) sind wie folgt abgestuft: bis 60 ha : 0% über 60 bis 90 ha : 25% über 90 bis 120 ha : 50% über 120 bis 150 ha : 75% über 150 ha : 100%	Die erste Stufe trägt dem Strukturwandel Rechnung. Eine grössere Anzahl Betriebe in den weiteren Stufen ist nicht gerechtfertigt und bedeutet einen höheren Informations- und Beratungsaufwand. Aufgrund der sich ergebenden Vereinfachung ist die Beibehaltung der heutigen Abstufung vollständig gerechtfertigt. Fachlich ist eine Differenzierung nicht begründbar. Der Vollzug und die Kommunikation sollen effizient, einfach und schlank sein.
Art. 6 Abs. 3	Begrenzung der DZ pro SAK: Erhöhung auf 90'000.-/SAK	Der Vorschlag des BLW trägt der geplanten Anpassung der SAK im Ackerbau (-30%) nicht Rechnung. Die Begrenzung der DZ pro SAK trifft deshalb vor allem Ackerbaubetriebe. Eine Erhöhung des Maximalbetrages ist daher zwingend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		(70'000.- + 30% = 90'000.-).
Art. 6 Abs. 4	Die Beiträge für BFF Qualität II und III, die Vernetzungsbeiträge (…)	Es gibt keinen Grund, weshalb die BFF-Qualitätsbeiträge II und III unter die SAK-Grenze fallen sollten.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Die Umsetzung dieser Bestimmung bedarf einer Übergangsfrist von 5 Jahren (siehe Übergansbestimmungen).	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Die Frist von 5 Jahren orientiert sich an Art. 90 DZV Ausstieg einer Mitbewirtschafterin oder eines Mitbewirtschafters.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Früheste Inkraftsetzung auf 1.1.2015.	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Die Bestimmungen müssen bereits vor der Herbsterhebung bekannt und in Kraft sein. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung kann somit erst für das Beitragsjahr 2015 umgesetzt werden.
Art. 8 Abs. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 2 Ergänzung Werden die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen.	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten („Gemeinwerk“) gebunden. Wenn Tierhalterinnen oder Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollen die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirt-	Abs. 3 neue Formulierung: Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone und des	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
schafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Bundes.	der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein
Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute bei der Gesuchstellerin oder beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. C'est bien à l'exploitant d'apporter la preuve du respect des règles PER/BIO
Art. 11 Abs. 2	Streichen: ….~~und dem betrieblichen Bewirtschaftunspotenzial.~~	Formulierung ist überflüssig und ist ein Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3 (Bodenanalysen)	Streichen	Der Wegfall der tierbezogenen Beiträge macht diese schon heute überflüssige Massnahme definitiv unsinnig. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirtinnen und Landwirten entgegenzukommen gegeben
Art. 12 Abs. 2 Bst. b Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	streichen	Versteht sich von selbst. Die BFF müssen auf der Betriebsfläche des gesuchstellenden Bewirtschafters sein.
Art. 13 Abs. 1	Ergänzen: Hochmoore und Auenlandschaften	Auch in diesen Inventaren liegt LN.
Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Vertrag statt Vereinbarung	Dieser Absatz sollte ein Zitat aus dem NHG sein, also auch NHG-Sprache.
Art. 14 Abs. 4	….. nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b ……	Redaktionell

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19	Ergänzen: Inventarflächen, Wege	Die Aufzählung von art. 19 und Anhang 1 Ziff 9 Abs. 6 sind nicht deckungsgleich.
Art. 27 Abs. 1 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	Abs. 1: Umformulierung Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ ~~der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Unklare und doppelte Formulierung "vor dem Aufkommen". Kurze und klare Formulierung.
Art. 30 Abs. 1		Diese Pflicht muss als frommer Wunsch verstanden werden und ist für sich nicht kontrollierbar.
Art. 30 Abs. 2 Problempflanzen und Pflanzenschutzmittel	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	Vereinfachung: Abs. 1: Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ Abs. 2:	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	
Art. 32	Aus Gründen der besseren Verständlichkeit schlagen wir vor, Art. 51 in Art. 32 zu integrieren	
Art 32 Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates.	Es war klar der Wille des Parlaments, vor dem 01.01.2014 rechtskräftig eingezonte Flächen keinen Beschränkungen zu unterwerfen. Abs. 3 trägt diesem Willen nicht Rechnung. Im Berggebiet werden Flächen in der Bauzone in der Gebäudenähe bewirtschaftet. Diese Funktion der Landschaftspflege muss in den Vordergrund gestellt werden. Gewisse Kantone haben bereits alle bewirtschafteten Flächen kleiner 25 Aren in erschlossenen Bauzonen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Sie wollen dies deshalb weiterführen.
Art. 32 Abs. 3 Bst. c		Darunter ist ein Pachtvertrag nach OR zu verstehen, der aber in den wichtigsten Punkten die Regeln der Landwirtschaftlichen Pacht (6-jährige Pachtperiode, automatische Verlängerung um jeweils weitere 6 Jahre und Kündigungsfrist von 1 Jahr) übernimmt. Da die Bauzone nicht im Geltungsbereich des LPG liegt. In den Erläuterungen ist dies auszuführen.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden (…)	Die extensiven Wiesen sind ein weit verbreitetes BFF-Element und sollen nicht abgestraft werden
Art. 33 Abs 1	Bemessungsperiode vom 1. November bis 31. Oktober des Beitragsjahres massgebend. Die Betreiberin der TVD stellt	Die Referenzperiode für den durchschnittlichen Tierbestand muss mit der Referenzperiode für die Flächen in Überein-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den Kantonen die entsprechenden Daten unentgeltlich zur Verfügung.	stimmung gebracht werden. Die einheitliche Referenzperiode ist eine zentrale Forderung. Sie erleichtert die Verständlichkeit, Kommunizierbarkeit und den Vollzug des neuen Direktzahlungssystems. Somit ist klar, dass nicht die Landwirtin oder der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich sind und die Kantone kostenlos zu dieser Information kommen.
Art. 33 Abs.2 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Abs. 2 ergänzen mit Stichtag Bst. c (neu): Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli.	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Der Stichtag ist an dieser Stelle besser plaziert. Folglich kann Art. 106 Abs. 4 gestrichen werden.
Art 33 Abs. 3	Der Tierbestand wird aufgrund der TVD-Daten erhoben. Les équidés considérés comme animaux de compagnie restent imputable dans le calcul de l'effectif déterminant	Aus Gründend er administrativen Vereinfachung sollen die in der TVD verwalteten Informationen möglichst umfassen für den Vollzug der DZV genutzt werden. Als Nebeneffekt wird damit der Stellenwert der TVD gestärkt und ein wichtiges Zeichen für eine bessere Datenqualität gesetzt. Insbesondere die Pferdehalterinnen und Pferdehalter können so zur besseren Pflege ihrer TVD-Daten gezwungen werden, wie dies auch bei den Rindviehhaltern der Fall war.
Art. 34 Abs. 1	Anpassen auf Anträge zu Art. 33 Abs. 1 und 3	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Abs 2	Als Stichtag für die Bemessung des durchschnittlichen Tierbestandes sollen der 1. Januar und der 1. Juli gewählt werden.	Die beiden Daten zur Berechnung des Druchschnittsbestandes sollten festgelegt werden. Die Erfassung und Überprüfung dieser Tierbestände ist sehr aufwändig und ohne grossen Nutzen. Daher sollten möglichst alle DZ-relevanten Tierbestände in der TVD verwaltet werden müssen
Art. 34 Abs. 3	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf 210 Tage ist für die Alpensüdseite zu prüfen. Bestand des Betriebs auf der Alpensüdseite angerechnet, jedoch mit höchstens 210 Tagen.	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern, kann sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art. 34 Abs. 4	Verändert der Bewirtschafter (…) den Bestand (…) wesentlich, so kann der Kanton (…)	Dieser Entscheid muss weiterhin dem Kantone zustehen.
Art. 34 Abs. 5	(…) in Normalstössen (…) oder für Milchkühe in RGVE , für die Betriebe (…)	Ohne diese Präzisierung ergibt sich für Milchkühe auf Hochalpen mit einer durchschnittlichen Sömmerungsdauer von 90 Tagen eine Beitragserhöhung von nur 10% gegenüber von 20% für übrige Tiere. Es ist aber wichtig, dass auch auf diesen Hochalpen Milchvieh gesömmer wird.
Art. 36 Abs. 3	Die Sömmerung wird auf der Alpensüdseite mit maximal 210 Tagen angerechnet	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern, kann sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art. 37 Abs. 6 Neufestlegung des Normalbesatzes	streichen	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Abs. 2 Anpassung des Normalbesatzes	Abs. 2 Streichen Fachstelle für Naturschutz Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn:	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von "kantonalen Fachstellen".
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine (…).	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 39 Abs. 3	Streichen	Die Kontrolle dieser Vorgabe ist kaum möglich oder dann nur über längere Zeiträume hinweg in denen ohne weiteres ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden haben kann.
Art. 40 Abs. 5	Der Absatz soll nicht mit „Sie“ sondern mit „Die Kantone…“ beginnen	Verständlichere Formulierung
Art. 41 Abs. 2	(…) berechtigten Fläche des Betriebes nach Art. 32 Abs. 1 abgestuft: a) 25 bis 50% (200.-/ha) b) 50 bis 75% (400.-/ha) c) 75 bis 100% (800.-/ha)	Betriebe, die sowohl einen grossen Teil der Fläche ohne Hangneigung haben (Flachlandmechanisierung) und einen grossen Teil der Fläche im Hang (Bergmechanisierung) haben insgesamt Mehrkosten gegenüber einem reinen Berg- oder Talbetrieb. Deshalb sind die Kosten gemäss Variante 1 (Steillagen im Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu betrachten)
Art. 42	Diese Hangbeiträge sollen auch für Obst und Beerenanbau ausgerichtet werden.	Obst- und Beerenanbau in Steillagen ist mit den gleichen Schwierigkeiten verbunden wie der Rebbau in diesen Lagen. Deshalb sollten Obst- und Beerenanbauflächen unter den gleichen Bedingungen (Anhang 2) ebenfalls in den Genuss dieser Beiträge kommen.
Art. 43 Abs. 1	(…) pro NST für die auf ~~anerkannten~~ Sömmerungs- (…) und Hirschen, an den Eigentümer der gesömmerten Tiere	Sollte ein Sömmerungsbetrieb aus irgendwelchen Gründen die Berechtigung für Sömmerungsbeiträge im Laufe der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ausgerichtet.	Sömmerung verlieren, so hat dies nichts mit der Eigentümerin oder dem Eigentümer der gesömmerten Tiere zu tun. Diese sollten trotzdem Alpungsbeiträge erhalten. Der zu Alpungsbeiträgen Berechtigte ist explizit zu bezeichnen.
Art. 43 Abs. 2 (neu)	Der Alpungsbeitrag ist nach Zone abgestuft. Massgebend ist die Zone des Heimbetriebes, welcher Tiere zur Sömmerung gibt.	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Alpen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere auf die Alpen zu geben, was der Grund dieses Beitrages ist.
Art 46 Abs. 2 Festsetzung des Beitrags	Abs. 2 Bst. a Anpassung Prozentangaben übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 10~~-15~~ Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert	Sprachliche Anpassung: Betriebe mit Überbesatz >15% und NST <3 fielen bisher durch das Schema.
Art. 47 Abs. 2	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48	Ausdrückliche Unterstützung insbesondere für Abs.2.	Der Mindesttierbesatz (MTB) ist ein zentrales Instrument, um einer zu starken Extensivierung und insbesondere unerwünschten Auswüchsen entgegen zu wirken. Ob die Massnahme genügend Wirkung zeigen wird, ist fraglich, weil der MTB tief angesetzt ist. In Abs. 2 könnte auch ein höherer MTB gefordert werden. Als einzige dürften Ackerbaubetriebe in Schwierigkeiten geraten. Ihnen ist eine Lösung anzubieten. Absehbar ist eine Flut von Gesuchen für Betriebszweiggemeinschaften oder ÖLN-Gemeinschaften, der einzige Motivation die Umgehung des MTB ist.
Art 49 Abs. 3	Wird ausdrücklich unterstützt	Siehe Art. 48

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 51 Absatz 2 (neu)	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden. Zudem dürfen die Auslandflächen nicht gleich gut kontrolliert werden wie die Inlandflächen.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Der BFF-Typ Uferbereich entlang von Fliessgewässern muss zur LN zählen.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirtinnen und Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
	Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Bei-	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten. Etwas anderes wäre unlogisch. Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	träge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	wässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden. Die Umsetzung dieses BFF-Typs wird durch Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Gewässerraum gemäss GSchV erschwert. Diesbezüglich muss insbesondere in denjenigen Kantonen Klarheit geschaffen werden, in welchen die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind.
Art. 53 Abs. 1 Bst. o	Diesen BFF-Typ einheitlich behandeln	Dieser BFF-Typ wird uneinheitlich behandelt ohne dass der Grund hierfür ersichtlich wäre.
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um (…) Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden. Beiträge der Qualitätsstufe III sind ausschliesslich und gemäss LWG ausdrücklich nur für Flächen der genannten Inventare von nationaler Bedeutung zu gewähren. Alle übrigen NHG-Flächen liegen vollständige (Ausscheidung, Auflagen, Beiträge) in der kantonalen Kompetenz.
Art. 54 Abs. 1		Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59, Abs 3) reduziert und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Pachtlandverlust kein Grund für eine Beitragskürzung darstellt. Eine längere Verpflichtungsdauer kann sich ausserdem bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.
Art. 54 Abs. 2, Bst. a/b	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Bst. a: Précision tout à fait inutile. L'exploitant perd son droit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		à la contribution à l'âge de 65 ans, le contrat est rompu. Le repreneur peut alors convenir d'une utilisation différente de la surface, de poursuivre le contrat existant ou de renouveler le contrat. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Einheitlicher Vollzug.
Art. 55 Abs. 5	~~Ast- und Streuehaufen~~ Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 55 Abs. 5	In ~~Säumen auf Ackerland,~~ Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.
Art. 55 Abs. 6	Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrachmaschinen ist ~~verboten~~ nicht zulässig.	In der DZV wird das Wort „Verbot" kaum verwendet, weshalb eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.
Art. 55 Abs. 7		Für Rebflächen gibt es von der Agroscope keine empfohlenen Mischungen. Dieser Mangel muss möglichst schnell behoben werden.
Art. 56	Anhang 4 Qualitätsstufe II überarbeiten	Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet und die Auflagen im Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		hältnis zu denjenigen für die Vernetzungsbeiträge gering. Sollte das Beitragsverhältnis zwischen Qualitätsstufe II und Vernetzung nicht wie unter Art. 58, Abs. 4 vorgeschlagen zugunsten der Vernetzung verschoben werden, müssten an den Beitrag für die Qualitätsstufe II weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung geknüpft werden (Abs. 1).
		Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen dürfen sich nicht ergeben.
Art. 56 Abs. 3	Die Kantone können andere Grundlage für die Festsetzung und Beurteilung der botanischen Qualität (…)	Ökologische Qualität ist nur mit regionaler Betrachtung möglich, da Boden und Klima auch regional unterschiedlich ausgeprägt sind. Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.
Art. 58 Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56).	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativem Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 58 Abs. 4	(…) Beiträge nach Anhang 7.	Falscher Verweis (Anhang 6 statt 7).
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	siehe Anhang 4 Ziffer 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.
Art. 59 Abs. 3		siehe Bemerkung zur Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre unter Art. 54, Abs. 1.
Art. 59 Abs. 3	streichen	Begründung siehe Art. 54, Abs. 2, Bst. a/b.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 6	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Sie widerspricht der Vertragstreue. In einem Vernetzungsprojekt bindet sich eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter für mehrere Jahre. Erfüllen sie ihren Teil, erhalten aber nicht die dafür versprochene Gegenleistung, so sind sie vom Vertrag entbunden. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirtinnen und Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60	Keine Begrenzung der Anzahl Projekte pro Kanton für 2014. (siehe auch Übergangsbestimmungen Art. 112 Abs. 7 letzter Satz: streichen)	Eine Begrenzung der Anzahl Projekte pro kanton ist nicht gerechtfertigt. Das Parlament hat diesen neuen Beitragstyp ohne Einschränkungen angenommen. In der Fragestunde vom 11.03.2013 hat sich BR Johann Schneider-Ammann auf Anfrage von Leo Müller und Guy Parmelin dazu verpflichtet, dass alle Anliegen aller mit LQB-Projekten befasster Personen ab 1. Umsetzungsjahr der AP 2014-17 aufgenommen würden. Die Kantone haben bereits eine sehr grosse Informationsarbeit geleistet und in vielen Kantonen sind bereits Arbeiten für LB-Projekte und deren Finanzierung am Laufen. Zudem sinken die Initialisierungskosten mit jedem weiteren Projekt.
Art. 60 Abs. 2	Wenn schon eine finanzielle Begrenzung, dann aber ohne Begrenzung der Anzahl Projekte pro Kanton im Jahre 2014.	Die Beschränkung auf maximal 1 Projekt (Art. 112 Abs 7) ist diskriminierend für grössere Kantone. Die Reduktion der Beiträge pro ha und NST ist noch dramatischer, weil es die verfügbaren Mittel pro Projekt dauerhaft einschränkt. Die Kontingentierung der Mittel pro Kanton ist eine vorübergehende Massnahme. Es ist die einzige Massnahme der AP 2014-17 die eine Begrenzung pro Kanton vorsieht. Für Vernetzungsprojekte oder Ressourceneffizienzprojekte gibt es keine derartige Beschränkung. Ausgerechnet bei jener Massnahem, wo das BLW ein entscheidendes Glied in der Umsetzungskette ist,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		setzt es eine Bremse. Das BLW will offensichtlich nicht die nötigen Ressourcen einsetzen, um seine Ambitionen umzusetzen.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Ziff. 1 2. Pt Kasten	Perimeter eines LQB-Projektes: zwischen 10 km2 und 1000 km2	In Kantonen mit grossen Flächen ausserhalb der LN (z.B. Gletscher, Wald, Hochgebirge) ist ein Projektperimeter von 300 km2 deutlich zu klein.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Anhang 2 Umsetzungsanforderungen, minimale Beteiligung	Die minimale Beteiligung soll zu Projektbeginn entweder die Hälfte der Fläche/NST im Projektperimeter oder die Hälfte der am Projekt beteiligten Bewirtschafter sein. Am Schluss der Umsetzungsperiode muss das Beteiligungsquorum 2/3 erreichen.	Als Beteiligungsquorum einzig auf die Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter abzustellen, könnte sich in Regionen mit vielen kleinen oder einem hohen Anteil Nebenerwerbsbetrieben als hinderlich erweisen. Zudem stehen nicht die Landwirtinnen oder Landwirte im Fokus der LQB, sondern landschaftsrelevante Leistungen bzw. Flächen.
Art 61 Abs. 5	Siehe Art. 54 Abs. 2 Bst. a	
Art. 62 Abs. 2 Bst. c (neu)	Ein Beitrag analog Absatz 1 pro Betriebszweig, der den Anforderungen von Art 63 und 63 genügt.	Es muss weiterhin möglich sein, auf einem Betrieb nur die Betriebszweige Rebbau oder Obstbau nach biologischen Richtlinien zu bewirtschaften und dafür den Bio-Beitrag zu erhalten.
Art. 64 Abs 1	Der Absatz soll ergänzt werden, dass auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	richtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art. 66 Abs. 2 Bst. b	Umformulierung: „Getreide für die Saatgutproduktion“ anstelle „Getreidesaatgut“	Verständlichere Formulierung
Art 66 Abs. 2 Bst. b	Getreidesaatgut (mit Vertrag)	Die Formulierung ist zu präzisieren, damit es nicht zu Konflikten mit Eigensaatgut kommt. Der Vertrag muss zwischen dem Bewirtschafter und einem anerkannten Saatgutvermehrer bestehen.
Art. 68 Abs. 1	Die 80% betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden. Allenfalls kann im Berggebiet die Ration aus min. 80% Grasfutter, max. 10% Grundfutter ohne Grasfutter; max. 10% Kraftfutter bestehen.	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet. Um den Futtermitteltourismus einzuschränken, und Betriebszweiggemeinschaften als Umgehungsmittel vorzubeugen, soll auf betriebseigenes Futter gesetzt werden. Das Vereinfacht auch die Kontrolle in erheblichem Masse.
Art. 70 Bst. d. Ziff. 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie D3	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Im Aargau hält und deklariert aber niemand diese Tierkategorie (Tiercode 1359). Häufig führt diese Kategorie zur Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden. Andernfalls sollte diese Kategorie abgeschafft werden, um

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		den administrativen Aufwand zu reduzieren.
Art. 73a (neu)	Ressourceneffizienzbeiträge werden ausgerichtet für a) Emmissionsmindernde Verfahren zur Lagerung und Ausbringung von Hofdünger b) Bodenschonende Anbauverfahren c) Den Einsatz präziser Applikationstechniken für PSM d) Weitere vom BLW anerkannte Anbauverfahren, Tierhaltungsformen oder Techniken.	Diese weniger abschliessende Aufzählung erlaubt dem BLW rascher auf Entwicklungen zu reagieren und beispielweise auch wassersparende Bewässerungssysteme zu prüfen-
Art. 74 Abs. 3	streichen	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge wurden bei der Amortisation miteinberechnet und auch der überbetriebliche Einsatz. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Kein Schleppschlauchverteiler ist in 5 Jahren amortisiert!
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 Abs. 2 Bst. c.	Pfluglose Ansaat; höchstens 10 cm tief (…)	Mulchsaat führt zu einer Begriffsverwirrung. Da die Bodenbedeckung mit Pflanzenresten je nach Eingriffsintensität sehr unterschiedliche sein kann. Daher ist nichtwendende pfluglose Ansaat der präzisere Begriff.
Art. 76 Abs. 2 Bst d (neu)	die schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz.	Ressourceneffizienzbeiträge für Spezialkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Spezialkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzuse-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		hen.
Art. 76 Abs. 4	steichen	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden.
Art 77 und 78	Art. 78 vor Art. 77 stellen	Art 78 Abs 3 steht in Widerspruch zu Art 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden, wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 2	Abs. 2 von Art. 78 sollte wie folgt ergänzt werden: …geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. Nach Mais dürfen nur fusarientolerante Sorten gesät werden.	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage nach Mais fusarientolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ die selbe Zeitspanne.
Art. 79 Abs. 4	streichen	Siehe Art. 74 Abs. 3
Art. 80 Abs. 2	Formulierung ist zu verbessern z.B. wie folgt: „….ausgerüstet, dass gegenüber ohne driftreduzierende Düsen….“	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.
Art. 83 Abs. 2 (neu)	a) Der Beitrag wird auf Fr. 100 auf- oder abgerundet. b) Es werden nur Beiträge von Fr. 500 oder höher ausgerichtet	Beide Ergänzungen dienen der administrativen Vereinfachung und tragen zu einer höheren Transparenz bei. Minimalbeiträge können ausgeschlossen werden
Art 87 und 88	streichen	Das führt zur Gründung von Pseudo Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Über-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 89 Abs. 2	streichen	Das wäre eine Ungleichbehandlung
Art 90	(…) reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. Ausgenommen die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton (siehe Erläuterungen)? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.
Art. 97 Abs. 2	Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen.	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren, flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter / Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 97 Abs. 3	Der 24. Januar gilt als Stichtag.	Die Festlegung eines Stichtages ist zwingend. Damit wird zum Beispiel Klarheit über den berechtigten Gesuchsteller geschaffen. Das Schafft Rechtssicherheit. Der Stichtag soll national einheitlich und nicht auf einen Monatswechsel fallen. Da oft Verträge auf den 1. eines Monats abgeschlossen werden.
Art 99 Abs. 1 Bst c	(…) Hochstamm-Feldobstbäume). Anstelle einer können die Kantone die Erfassung über ein geographisches Informationssystem verlangen.	Eien Papierkarte oder ein Plan ist eine Mittel der Vergangenheit. Die Kantone sollen bereits heut die Möglichkeit bekommen, die Erfassung in einem GIS als verpflichtend zu erklären. Solche Tools sind denn auch schon erfolgreich im Einsatz. Die Formulierung muss deshalb offen sein GADES wird später hinzukommen.
Art. 99 Abs. 1 Bst. e Ziff. 5	(…) im Sömmerungsgebiet, soweit sie zur Qualitätsbeiträgen der Stufen II und III berechtigt sind.	Die Bewirtschafter kennen diese Information in der Regel erst, nachdem die Evaluation für die BFF-Beiträge Q II und III erfolgt ist.
Art. 99 Abs. 2	Zusatz: (…) Union einzureichen. Der Bewirtschafter ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen.	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 96 Abs 2 Bst. b. Dieser ist zu lösen.	In Art. 96 Abs 2 Bst. b. steht, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind!
Art. 100, Abs. 5	Der Absatz 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu	Absatz 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“	
Art. 100 Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100 Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7	(…) plausibilisieren der Kanton oder die beauftragte akkreditierte Kontrollorganisation im Beitragsjahr jährlich (…)	Die Kontrolle muss vor der Berechnung der definitiven Beiträge durchgeführt werden. Den Kantonen ist die Möglichkeit zu geben, diese Kontrolle auszulagern, zum Beispiel an ÖLN-Kontrollorganisationen.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen zu Acontrol haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
Art. 101, Abs. 3	Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem Kanton weiter.	Nach Art. 6, Abs. 1 VKKL wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs 4		Die Koordinationsstelle erhält damit zusätzliche Aufgaben mit nicht unerheblichem administrativem Mehraufwand. Ihre Stellung wird gestärkt.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 102 Abs 1	1 Für die Planung, ~~Durchführung~~ und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art 102 Abs 3	Streichen	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen. Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a	(…) verweigern die Beiträge gemäss der Kürzungsrichtlinie der LDK vom 27.01.2005 (Stand 12.09.2008), wenn (…)	Wenn die Kantone die DZ kürzen sollen, so regeln sie auch das Detail. Ausserdem enthält Anhang 8 keine Verhältnismässigkeitsklausel und deckt nicht alle Beiträge nach DZV ab. Es braucht somit weiterhin eine Kürzungsrichtlinie der LDK. Diese soll alle Bereiche abdecken.
Art. 103 Abs. 5	(…) bei einer Betriebsaufgabe vor dem <u>Stichtag</u> haftet der abgebende (…)	Der 1. Januar ist ein ungeeignetes Datum, da genau auf diesen Termin hin viele Hofübergaben und oft auch Pachtverträge abgeschlossen werden. Bitte französischer Text redaktionell überarbeiten. Ist unverständlich.
Art. 106	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist noch in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll erwähnt werden, dass rückwirkende Hofübergaben	Verordnungstext ist gemäss Erläuterungstext anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nicht mehr berücksichtigt werden können.	
Art. 106	Nécessité de fixer un Stichtag	A déterminer par l'OFAG entre 1er janvier et 1er avril
Art 106 Abs. 3	Dieser Absatz ist in Artikel 99 zu verschieben.	Siehe Art. 97 Am jetzigen Ort ist der Absatz fremd
Art. 106 Abs. 4	Streichen	siehe Art. 33
Art. 106 Abs. 6	streichen	Was ist wenn der Übergangsbeitrag zu klein ist? Die Berechnung der Beiträge soll konsequent von der Auszahlung der Beiträge getrennt werden. Die Auszahlung erfolgt als Akonto auf die Gesamtsumme und als Schlusszahlung (Gesamtsumme netto minus Akonto). Es ist unsinnig, einzelne Akonto mit einzelnen Beiträgen gleichzusetzen. Es bedeutet auch zusätzlichen Aufwand.
Art. 107 Abs. 3 (neu)	Der Kanton zahlt bis 20. Dezember des Beitragsjahres alle Beiträge an die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen. Bst. a und b streichen	Die Forderung, nach der Auszahlung der unter Bst. a genannten Beiträge keine Veränderungen an den Daten mehr vorzunehmen, das heisst die Datenbearbeitung während rund 10 Wochen zu blockieren, ist unhaltbar! Den kantonalen Verwaltungen wird da eine Zwangspause verordnet. Es können sich auch zeitliche Überschneidungen der Rechtsmittel ergeben, welche den Termin der Schlusszahlung verunmöglichen. Erkannte Fehler in der Beitragsberechnung müssen in dieser Zeit korrigiert und zusammen mit der Schlusszahlung erledigt werden können, bevor und ohne dass die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger den Rechtsweg beschreiten müssen. Einige Kantone berechnen die NST aufgrund der TVD-Daten. Die Sömmerungsbeiträge können so frühestens anfangs Dezember ausbezahlt werden. Soll der Termin für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schlusszahlung eingehalten werden, so muss das BLW den Koeffizienten für die Übergangsbeiträge innert 5 Tagen berechnen. Dies stellt technisch kein Problem dar.
Art. 107 Abs 4	Der Kanton kann Mitte des Beitragsjahres eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent und bis zum 10. November des Beitragsjahres eine weitere Akontozahlung von maximal 20 Prozent des Gesamtbetrage (…) Wir lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Auszahlung erfolgt als Akonto auf die Gesamtsumme und als Schlusszahlung (Gesamtsumme netto minus Akonto). Die Vorverlegung der Strukturdatenerhebung hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten. Eine weitere Akontozahlung soll möglich sein. Deren Höhe darf aber nicht mit der Höhe bestimmter Beiträge gleichgesetzt werden.
Art. 107 Abs 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können.	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Akontozahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 108	streichen	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Allenfalls kann sich das BLW mit den letztinstanzlichen kantonalen Beschwerdeentscheiden begnügen.
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 110 Abs. 1	Die Kantone (…) Direktzahlungen in einem geographischen Informationssystem.	Die Formulierung ist auf die Erläuterungen anzupassen. Dort ist nicht von einem bestimmten GIS die Rede, nur von der Pflicht der Kantone die Daten in den minimalen Datenmodellen zu erfassen. Welches Instrument sie dazu verwenden ist ihnen ausdrücklich überlassen. Ausserdem steht das GIS (GADES) noch nicht zur Verfügung.
Art. 110 Abs. 2 und 3	streichen	Dieser Auftrag steht schon im Gesetz (Art. 165e LWG). Es braucht keine Wiederholung.
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 Abs. 1	Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird	Siehe Kommentar zu Art. 7.
Art. 112, Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität); Fr. 30.-/Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Der Absatz 6 muss ergänzt werden, indem Artikel 52 und Artikel 53 erwähnt werden.	Im Absatz 6 ist zur Zeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Artikel 53 muss deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 112 Abs. 6	Während der laufenden Verpflichtungsdauer gelten die bisherigen Beitragsansätze und die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton bleibt bei 80% / 20%.	Es muss sichergestellt werden, dass während der Verpflichtungsdauer die Ansätze zwischen Kanton und Bewirtschafter, aber auch zwischen Bund und Kanton gleich bleiben. Dies im Sinne der gegenseitigen Vertragstreue.
Art 112 Abs. 7	(…) 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Das BLW muss die fristgerechte Bearbeitung aller 2014 eingereichter Gesuche sicherstellen. Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den kontingentierten Betrag auslösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung)
Art. 112 Abs. 8	Ergänzung: (…) Massnahmen unterstützt. Verträge zwischen Bund und Kantone zu bestehenden Projekten für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77a LWG werden vom BLW ausgedient. Ist der neue Beitrag für eine unterstützte Massnahme höher, so gilt dieser.	Mit den kantonalen Projekten bezahlt der Kanton einen Beitrag an das Projekt. Daher ist aufgrund der in den Kantonen budgetierten Beträge die Beteiligung limitiert. Es würde zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn in einzelnen Kantonen nicht alle Landwirte sich an diesem Projekt beteiligen könnten. Kantone, welche diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein nahmen würden bestraft. Ferner kann es vorkommen, dass der Beitrag des kant. Projekts tiefer ausfällt, als der Beitrag nach DZV.
Art. 112 Abs. 12	Der Begriff „ordentliche Nutzungsdauer“ ist unklar und soll präzisiert werden.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Art. 115 Abs. 3	Die Art. 40 sowie Anhang 7 Ziff. 1.2 bst. b und c treten im Beitragsjahr Kraft in welchem der Kanton die erforderliche Information gestützt auf ein geographisches Informationssystem erstmals bereitstellt, spätestens jedoch am 1. Januar 2017.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Kantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss erfolgen, sobald ein Kanton die Daten GIS-gestützt aufbereiten kann.
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 6	Streichen	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar. Zumal die Einschränkung einzig auf der Tatsache beruht, ob

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ein entsprechender See vorhanden ist oder nicht.
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet. Um die Angabe kg N/ha zu kennen, muss eine Nährstoffbilanz gerechnet werden. Eine Nährstoffbilanz zu berechnen um davon befreit zu sein ergibt keinen Sinn.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 2	Nährstoffbilanz	Eine auf den Daten des Vorjahres basierende Nährstoffbilanz bedeutet einen Glaubwürdigkeitsverlust. Für Anfall und Bedarf ist die gleiche Periode zu betrachten wie für die DZ -> einheitliche Referenzperiode.
Anhang 1 Abs. 8 Ziffer 2.1	…ist grundsätzlich nicht möglich. *Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von + 10 % auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden.* Im Rebbau…	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz zu manipulieren bis diese stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1 Abs. 5.2. Ziff. 2	Ein Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. *(2. Satzteil streichen)*	
Anhang 1 Ziff. 6.1 Abs. 2	(…) muss auf dem Feld oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung erfolgen. Die 2009 festgelegten Ausnahmen für den Weinbau gelten weiterhin.	
Anhang 1 Ziffer 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziffer 9, Abs. 6	streichen; Wenn nötig in Art. 57 entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 wird auf den Anschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*.
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	streichen	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
Anhang 3 Ziff 4 Bst. B Ziff. 8	Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ 4 Buchstabe A Ziffer 9.	Druckfehler
Anhang 4 Ziffer 1.1	(…) chemische Entfernung oder mit einer geeigneten bewirtschaftungsform der Vegetation (…)	Auch das sollte möglich sein.
Anhang 4 Ziffer 1.1 QS II		Ein floristisch wertvoller Pflanzenbestand ist eine gute Voraussetzung dafür, dass dort auch eine reichhaltige Fauna vorkommt. Allerdings bedarf es zu deren Erhaltung/Förderung eine schonende Bewirtschaftung. Die Fauna ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I		Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund des zu überprüfenden Ausschlusskriteriums unter Abs. 3, Bst. a verbunden.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziffer 1.3 QS II		Aus der Formulierung ist nicht zu entnehmen, ob zukünftig die Anforderungen der floristischen Qualität UND/ODER der Strukturvielfalt für den Beitrag für die Qualitätsstufe II erforderlich sein wird. Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.
Anhang 4 Ziffer 1.6	Vorschlag: - Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. - Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. - Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. - Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52, Abs. 1, Bst. g)	Die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens wird sehr begrüsst, können doch dadurch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden und auch die Problematik, welche sich in Kombination mit den Weiden ergibt, wird dadurch entschärft. Auch die Begriffsklärung wird begrüsst. Allerdings sind mit den beiden neuen Heckentypen einige Nachteile verbunden: Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit der gestaffelten Nutzung in der Qualitätsstufe I bedeutet eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung dieser Kleinflächen ist sehr aufwändig und wenig praktikabel. Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand (2-3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). Mit dem weiteren Heckentyp wird das System verkompliziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 2	Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche und der Pufferstreifen zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen.	Der Beitrag soll allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1. In den Weisungen bzw. Erläuterungen Möglichkeit einräumen, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 3	streichen	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4a (neu)	Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Für Eigentümer nur kurzer Gewässerabschnitte sind die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 nur schwer zu erfüllen. Eine überbetriebliche Erfüllung wäre aus Sciht des Gewässers sinnvoller. Allerdings sollte die Lösung administrativ nicht komplizierter werden. Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4 Ziffer 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3m soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweilige BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen (Ackerrandstreifen, Kunstwiese) nicht erreicht und wenn,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dann nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4 Ziffer 1.11 Abs. 4	(…) vorgenommen werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	Begründung siehe Art. 55 Abs. 5
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 4	Der Beitrag wird ~~Die Dichte beträgt~~ maximal für 120 Kernobst- und Steinobstbäume ~~Hochstamm-Feldobstbäume~~ pro Hektare und für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume ~~beträgt die Baumdichte für 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare~~ ausgerichtet.	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten (auf einmal überzählige) Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden. Hinweis: Bei den Kernobst- und Steinobstbäumen wird der Beitrag für die Qualitätsstufe I nicht mehr für 160 sondern nur noch für 120 Bäume ausgerichtet und damit eine Harmonisierung mit der Qualitätsstufe II erreicht.
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 5	In Weisung bzw. Erläuterungen zu konkretisieren: Abgehende Bäume müssen innert 2 Jahren ersetzt werden; oder Die durchschnittlich ausbezahlte Anzahl Bäume muss beim Abschluss der Verpflichtungsperiode noch vorhanden sein.	Es ist nicht möglich, alle abgehenden Bäume sofort wieder zu ersetzen. Es braucht hier eine gewisse Flexibilität für die Remontierung.
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 6	streichen	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil von Neupflanzungen von den Beiträgen auszuschliessen. Das Ziel einer Neupflanzung ist ja in aller Regel die Etablierung eines Obstgartens, welcher nach wenigen Jahren die Funktion eines ökologischen Lebensraums einnimmt. Bei erst später einsetzenden Beiträgen ist die Attraktivität von Neupflanzungen gering. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Regelung vereinzelt auftretenden Beitragsoptimierungen vorbeugen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob allfällige Missbräuche nicht in der Kürzungsrichtlinie aufgenommen werden könnten.
Anhang 4 Ziffer 1.13		Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerech-ten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 2	Der Schnitt oder das Mulchen erfolgt (…)	Heutige Regelung beibehalten.
Anhang 4 Ziffer 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionsspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. b	<u>Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.</u>	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. c	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale	Es macht keinen Sinn, jene BFF mit einzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzun-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ 6–7,5 Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone, ~~wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen~~, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die ~~biologischen~~ Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	gen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12% BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch. Es wäre schade, wenn die auf Langfristigkeit ausgelegten Projekte und wichtigen Einkommensquellen für die Beteiligten durch fragwürdige Zielsetzungen gefährdet würden.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen.	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben.
Vollzugshilfe Vernetzung	In der *Vollzugshilfe Vernetzung* soll aufgeführt werden, mit welcher Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten *UZL-Arten* berücksichtigt werden.	Nur dann sind die Standardmassnahmen für die Vernetzungsprojekte eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. e	Aufzählung «Flächen sind insbesondere anzulegen:» ergänzen: - Erweiterung von bestehenden ökologisch wertvollen BFF- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.	Bisherige Formulierung übernehmen. Es ist zielführend, von bestehenden ökologisch wertvollen BFF aus, die Vernetzung zu verbessern.
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung: Dort steht in Art. 4 Abs. 3, dass jährlich mind. 1% der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier sind 10% innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Fläche innerhalb der Periode und noch ein-	Der Aufwand für eine mehr als 100%-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, als dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschied-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	mal mind. 1% der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne des vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen, soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichproben beschränken.	lichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5 Ziff 3	(…) Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 ZIff. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. ~~„Werden höhere Erträge geltend gemacht (…) für Futterbau nachzuweisen“.~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll. Die Feldbegutachtung ist unsinnig, da sie erst im Folgejahr erfolgt.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle. Eine Gleichschaltung macht Sinn.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 4	Die Eintrittskontrolle findet in der Regel im zweiten Jahr (…).	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 1.2 Bst. c	Zulässigkeit von pelletierten Strohwürfel und Strohkrümel	Klarstellung und Erwähnung, ob pelletierte Strohwürfel und Strohkrümel, z.B. von der Firma GRASAG, Ettiswil als Einstreumaterial auf anerkannten Liegematten zulässig wären. Die derzeitige Formulierung "ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh……" würde dies ausschliessen.
Anhang 6 Ziff I Ziff. 1.3; 2.4 ud	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutiger Formulierung der Anforde-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
3.4	Boden"	rung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereich befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)
Anhang 6, Ziff. I Ziff. 2.1 Bst. a und Ziff. 2.7 Bst. g	Diese Bestimmung ist zu ändern.	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Integrationsphase. Diese ist gut gemeint, erfüllt jedoch nicht die Pferde-gerechte-Haltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 2.5	Konkretisierung oder Streichung dieser schwer zu kontrollierenden Anforderung	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar. Die Notwendigkeit von Fressplatzabtrennungen sollte dabei geklärt werden. Andernfalls ist die An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		forderung zu streichen.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 4.3	Vollständige Streichung des Kompostsystems in der Verordnung	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6 Ziff IV Ziff. 1.1 Bst. a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 15. Januar zu eröffnen.	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April)
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 1.1 Bst. a.	Festlegung einer Mindestdauer des zu gewährenden Auslaufs pro Tag: 2 Stunden je Auslauftag	Insbesondere im Winter besteht eine (rechtliche) Unsicherheit, wie viele Stunden der Auslauf pro Auslauftag mindestens dauern sollte. Eine verbindliche Reglung würde den Vollzug wesentlich vereinheitlichen und vereinfachen. Bislang hätte z.B. die Gewährung eines Auslaufs von nur 10 Minuten pro Auslauftag im Winter keine verbindlichen Konsequenzen. Eine so kurze Dauer des Auslaufs steigert aber in keinster Weise das Tierwohl und ist völlig unzureichend.
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 1.1 Bst. b	(neu) – In den Bergzonen lll und lV ist bei ungünstigen Weide- und /oder Witterungsbedingungen vom 1. - 10. Mai sowie vom 20. – 31. Oktober den Tieren anstelle des Weidegangs an mindestens je 5 Tagen Auslauf in einen Laufhof zu ermöglichen.	Die Vorschrift, wonach den Tieren der Rindergattung vom 1. Mai bis 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, nimmt nicht Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse (kürzere Vegetationsdauer) der oberen Bergzonen. Es kann nicht angehen, dass der Kanton administrativ aufwändige einzelbetriebliche

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ausnahmen erteilen muss, wenn anfangs Mai und/oder Ende Oktober infolge ungünstiger Verhältnisse (Schneedecke, Nässe, kein Gras vorhanden usw.) kein Weidegang möglich ist. In solchen Fällen ist eine einfache, pragmatische Regelung ohne Ausnahmebewilligung gefragt.
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 2.3	Der Liegebereich bei den Schweinen sollte auch ausreichend eingestreut sein und als Anforderung von RAUS gelten.	Analog der Anforderung hinsichtlich des eingestreuten Liegebereichs bei den Rindern sollte auch bei den Schweinen der Liegebereich im Rahmen des RAUS-Programms eingestreut sein. Es ist bislang nicht schlüssig, warum bei RAUS der Liegebereich bei den Rindern eingestreut sein muss, bei den Schweinen jedoch nicht.
Anhang 6, Ziff. V Ziff. 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 - 2.5, 7.2 und 7.5	Entweder Harmonisierung dieser Anforderungen mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie oder Verzicht auf diese Anforderungen	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze. Somit ist der Vollzug nicht gewährleistet. Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, verfehlen ihre Wirkung.
Anhang 6, Ziff. V Ziff. 1.3	streichen	"morastig" nur subjektiv beurteilbar, nicht umsetzbar
Anhang 6 Ziff V Ziff. 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6 Ziff. V Ziff. 7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Weidetag bzw. dann auch zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. V Ziff. 7.3	Konkrete Fläche pro GVE festlegen	Die aktuelle Formulierung ist zu vage.
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Angang 7 Ziff. 1.5	Der Alpungsbeitrag beträgt: a) In der Talzone 500.-/NST b) In den übrigen Zonen 370.-/NST	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Alpen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere auf die Alpen zu geben, was der Grund dieses Beitrages ist.
Angang 7 Ziff. 1.6 Bst. e (neu)	<u>Für gemolkene Tiere mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 50 bis 100 Tagen Fr. 400.-</u>	Seit Urzeiten wird auf den Alpen gemolken und diese Milch vor Ort verarbeitet. In den letzten Jahren geriet diese traditionelle Bewirtschaftungsform immer stärker unter Druck. Davon betroffen sind vor allem die Hochalpen mit einer kürzeren Alpzeit. Die abnehmenden Zahlen bei den gemolkenen Kühen und vor allem bei den Ziegen und Schafen sprechen ein eindeutiges Bild. Gründe für diesen Rückgang sind: • hohe Investitionen in Gebäude und Einrichtungen • stetig zunehmende Vorschriften im Hygiene- und Tierhaltungsbereich • Anspruchsvollere Haltung der heutigen Milchtiere • Steigende Personalkosten • Spezialisierung der Tierhaltung im Talbetrieb • Monatslieferrechte und saisonale Milchpreise Diese Faktoren zusammen mit einer kurzen Alpzeit machen die Sömmerung von gemolkenen Tieren immer unattraktiver. Mit der AP 14/17 wird dieser Druck noch erhöht, da voraussichtlich die Anzahl Tiere zurückgehen wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine gemolkene GVE, welche mindestens 50 Tage gesömmert wird, einen Beitrag von einem NST auslöst. Eine Verfügung der GVE ist nicht notwendig. Die Berechnung kann elektronisch erfolgen, indem in einem separat ausgewiesenen "Ausgleichsbeitrag" die Differenz berechnet und ausgewiesen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Sömmerungsbetriebe mit Milchgewinnung und Milchverarbeitung müssen gekennzeichnet werden. Nur so ist sichergestellt, dass nicht auch Galtkühe und Kühe auf Allmenden diesen Ausgleichsbeitrag ungerechtfertigt erhalten.
Anhang 7 Ziff. 1.3.	Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: a. Bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs (Beitrag Fr. 200.-) b. Alt a. wird zu b. c. Alt. c. wird zu c.	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 3.1 QS I		Gegenüber heute sinken die Beiträge bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen insgesamt in vielen Fällen, v.a. wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag aufgrund eines zu tiefen Mindesttierbesatzes nicht gewährt wird. Mit dem Beitrag für die Qualitätsstufe II kann dies kompensiert werden, wobei sich die floristische Qualität nicht auf beliebigen Flächen verbessern lässt. Gegenüber heute sinken auch die Beiträge bei den BFF-Typen auf Ackerland insgesamt deutlich. Im Gegensatz zu den Wiesentypen ist hier kein Beitrag für die Qualitätsstufe II vorgesehen. Einzige Kompensationsmöglichkeit sind die LQ-Beiträge. Bereits heute lassen sich im Rahmen der Vernetzungsprojekte Massnahmen auf Ackerland nur zögerlich umsetzen. Eine sinkende finanzielle Attraktivität der BFF-Typen auf Ackerland stehen im Konflikt mit den im Anhang 4, Ziffer 2.2 definierten quantitativen Umsetzungszielen, insbesondere in Ackerbaugebieten. Die Beiträge müssten unter diesem Gesichtspunkt eher erhöht als gesenkt werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 QS II	Zugunsten der Vernetzungsbeiträge reduzieren.	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58, Abs. 4.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.1 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Beitrag für die Qualitätsstufe II gleich hoch wie bei extensiv genutzten Wiesen.	es gelten ja die gleichen Qualitätsanforderungen
Anhang 7 Ziff. 3.1 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.- Beitrag für Qualitätsstufe II: CHF 3'000.- anstatt 2'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen. Siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.
Anhang 7 Ziff. 3.1 11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträgen erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7 Ziff. 3.1 13. Hochstamm-Feldobstbäume, Nussbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30-.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 14. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: 15/Baum wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.
Anhang 7 Ziffer 3.2 Bst. a und b	Beiträge höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 und Art. 56.
Anhang 7 Ziff. 4	Maximale Beitragssätze anpassen dafür keine Kontingentierung: LN : ~~360.-~~ 300.- NST : ~~240.-~~ 200.-	Siehe Art. 60
Anhang 7 Kap. 5.5 Bst. c	Die Verdoppelung des Beitrages auf Fr. 360 für bis 160 alte Tiere ist rückgängig zu machen.	Die Tatsache, dass zur Zeit weniger als 40% dieser Tiere beim RAUS angemeldet sind, zeigt auf, dass es schwierig ist, die RAUS-Anforderungen zu erfüllen. Mit der Erhöhung der Beiträge wird es nicht leichter sein, die Anforderungen zu erfüllen. Hingegen steigt das Missbrauchspotenzial stark an. Wir würden es deshalb vorziehen, wenn die Anforderungen reduziert und die Beiträge bei Fr. 180 belassen würden (we-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		niger Missbrauchspotenzial). Dadurch wird der Einstieg tatsächlich erleichtert.
Anhang 7, 5.4 und 5.5	Anhebung der Beiträge für BTS und RAUS, insbesondere für diejenigen Tierkategorien mit (sehr) geringer Beteiligung und Verzicht auf Ausschluss von Heimtieren Je der letzte Absatz ist ersatzlos zu streichen: ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Das Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Bevölkerung. Die Teilnahme einzelner Tierkategorien ist zum Teil (sehr) gering. Insbesondere für diese Kategorien sollte der Beitrag erhöht werden, um weitere Anreize für eine verstärkte Teilnahme zu schaffen. Für eine Erhöhung der Beiträge spricht auch, dass die bisher tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beitrag) vollständig weg fallen. Insofern ist eine Erhöhung der Beiträge durchaus angebracht und gerechtfertigt. Bei BTS ist die Teilnahme der Milchkühe unter 40 %, der Pferde unter 15 %, der Kaninchen unter 30 % → eine Anhebung wäre daher sinnvoll Bei RAUS ist die Beteiligung der säugenden Zuchtsauen, der abgesetzten Ferkel und der Mastpoulets unter 10 %, der Kaninchen unter 2 % → Für den erheblichen Mehraufwand zur Teilnahme sind die Beiträge hier deutlich zu erhöhen. Die bei den Pferden vorgenommene Unterscheidung zwischen Heimtiere und Nutztiere ist abzulehnen, da der administrative Aufwand erheblich erhöht ist. Die Abgrenzung zwischen Heimtiere und Nutzpferde stösst in der Praxis auf grosses Unverständnis. Ausserdem leisten auch beteiligte Heimtiere einen Beitrag zur Steigerung des Tierwohls. Es gibt keinen Grund die Heimtiere von der Beitragsberechtigung auszuschliessen. Viele Betriebe haben in den vergangenen Jahren in die Pferdehaltung investiert. Zum Zeitpunkt als die Pferdehalter ein Teil ihrer Tiere aufgrund der Tierarzneimittelverordnung als sog. Heimtiere bezeichnet haben, waren die Konsequenzen nicht geregelt. Ein Beitragsausschluss wird nicht verstanden und führt zu Ungerechtigkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Siehe Art. 33.
Anhang 8		Wir gehen davon aus, dass in diesem Erarbeitungsprozess der Kürzungsrichtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.
Anhang 8 Ziff. 1.2	*… unsachgemässe Bewirtschaftung…* ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Präzisierung gemäss Erläuterung *alt* DZV Art. 42 Beitragsausschluss (von ökologischen Ausgleichsflächen), Bst. c.
Anhang 8 Ziff. 1.3 Abs. 2 und 3	(…) sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen ~~und die Beiträge der vergangenen Jahre zurückzufordern.~~ (…)	Die zwanghafte Rückforderung der Beiträge der Vorjahre verstösst gegen die Verhältnismässigkeit im Vergleich zu anderen Beiträgen. Für diese Programme liegen ausserdem auf keiner Seite keine Erfahrungswerte vor. Bei wiederholten Mängeln lassen sich die heutigen Bestimmungen anwenden (Wiederholungsfall).
Anhang 9 Ziff. 15 Art. 38 Abs. 1	Ersatzlos streichen.	Die Frist ist am 31.12.2008 abgelaufen und kann deshalb gestrichen werden. Oder sollte es 31.12.2018 heissen?
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Ziff. 1 2. Pt Kasten	Perimeter eines LQB-Projektes: zwischen 10 km2 und 1000 km2	In Kantonen mit grossen Flächen ausserhalb der LN (z.B. Gletscher, Wald, Hochgebirge) ist ein Projektperimeter von 300 km2 deutlich zu klein.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Anhang 2 Umsetzungsanforderungen, minimale Beteiligung	Die minimale Beteiligung soll zu Projektbeginn entweder die Hälfte der Fläche/NST im Projektperimeter oder die Hälfte der am Projekt beteiligten Bewirtschafter sein. Am Schluss der Umsetzungsperiode muss das Beteiligungsquorum 2/3 erreichen.	Als Beteiligungsquorum einzig auf die Bewirtschafter abzustellen könnte sich in Regionen mit vielen kleinen oder einem hohen Anteil Nebenerwerbsbetrieben als hinderlich erweisen. Zudem stehen nicht die Landwirte im Fokus der LQB, sondern landschaftsrelevante Leistungen bzw. Flächen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Glaubwürdigkeit und Effizienz der Kontrollen müssen im Zentrum stehen. Die Glaubwürdigkeit einer Kontrolle beruht im Wesentlichen auf Sinnhaftigkeit der Kontrollpunkte und auf den Kompetenzen des Kontrolleurs. Während die Kontrollorganisationen für die Qualität der Kontrolleure bürgen, ist es Aufgabe von Bund und Kantonen, sinnvolle Kontrollpunkte festzulegen. Kontrollpunkte sind dann gut, wenn sie im Produktionsprozess "einen Nerv" treffen oder eine Handlung beurteilen. Ausgefüllte Dokumente können nur Hinweise sein. Ein gutes Kontrollkonzept zeichnet sich nicht durch eine hohe Anzahl Kontrollpunkte aus, sondern durch deren Aussagekraft. Die Tendenz, möglichst viele Kontrollpunkte abzuhaken muss gebrochen werden. Sie führt nicht zu aussagekräftigeren Kontrollergebnissen aber zur Überforderung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure.

- Wir unterstützen die Forderung der Koordination der Kontrollen der Bereiche nach Art. 1. Auch teilen wir die Definition des Begriffs der Grundkontrolle. Wie die Grundkontrolle organisiert wird, ist den (akkreditierten) Kontrollorganisationen zu überlassen. Die durchgeführte Grundkontrolle muss allerdings vollständig und aussagekräftig sein. Das stellen die Vollzugsorgane über ihre Aufsichtsfunktion sicher. Ansonsten ist die Zusammenarbeit mit der Kontrollorganisation abzubrechen (Art. 6 Abs. 1).

- Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten: Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltender Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Wir sind vom Gegenteil überzeugt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt, wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1		**Hinweis:** Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle.
Art. 3, Abs. 2 Bst. a	Anwesenheit nicht erforderlich: Welche Kontrollen darunter verstand werden können, ist in den Erläuterungen beispielhaft auszuführen.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 und 5 (neu)	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge“*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde.
Art. 4, Abs. 1 Bst. f und g (neu)	Ergänzung: Bst. f „komplexe und/oder grosse Betriebe“ Bst. g „ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften“	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 4 Abs. 3	(…) werden für die Direktzahlungsarten nach Artikel 3 **Absatz 2** Buchstabe b (…)	Verweis berichtigen
Art. 6, Abs. 2	Von der Akkreditierungspflicht ist auch die Kontrolle von GMF auszunehmen.	Analog Antrag zu Art. 3. Bei GMF zeichnet sich ab, dass wesentliche Teile der Kontrolle, mindestens in der Form eines Screenings von den Vollzugsbehörden am Bürotisch gemacht werden können. Dafür ist die Akkreditierung nicht gedacht.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Müssen die Kontrolleurin oder der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn sie oder er etwas nicht sehen? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar. Dieser Vorschlag wirft massive rechtliche Probleme auf. In

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Praxis führt sie dazu, dass die "ÖLN-Kontrollerinnen und Kontrolleure" mit ihrem breiten Wissen anderen Bereichen, z.B. dem blauen Bereich, zudienen müssen. Was umgekehrt nicht der Fall ist. Aus Sicht der Landwirtin oder des Landwirts wird so die Kontrollfrequenz im z.B. im blauen Bereich verdoppelt oder verdreifacht. Das lässt sich nicht vertreten.
Art. 7, Abs. 2	Ergänzung: „Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht“.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen aller Bereiche auf Sömmerungsbetrieben: 8 Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zählen."	Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur."*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten"* den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen"*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direkt-*	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zahlungsverordnung vom …“	
Anhang 1, (andere Bereiche, Gewässerschutz)	Kontrollfrequenz der Lagereinrichtungen für Hofdünger ist auf 20 Jahre anzuheben.	Lagereinrichtungen sind Bauten. Diese Ändern sich nicht alle 4 Jahre. Die Kontrolle der Lagereinrichtungen ist sehr aufwändig und mit Kontrollen der übrigen Geltungsbereiche der VKKL nicht zu vergleichen. Man denke nur an die Dichtigkeitskontrollen für Güllelager.
Änderung bisherigen Rechts: Art. 24 Abs. 5 TSchV	(…) Der Verband kann für die Kontrolle ~~die Kantone~~ oder die von diesen (…)	Es ist nicht Sache der Kantone die Aufgaben eines Verbandes auszuführen. Die Kontrollkoordination geht in diesem Punkt zu weit. Das Beitragswesen für Freibergerstuten mit Fohlen muss überdacht werden. Zu prüfen ist eine Abstützung auf die TVD.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz". Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca. 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen werden kann (Vorschlag BLW: 80‘000.-/SAK) auf max. 100‘000.-/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, das weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind unbedingt alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. (neu) Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrarein-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	fuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. g (neu)	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil ab dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Abs. 2	Überarbeiten; nicht kontrollierbar	Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten. Wer und wie wird das Kriterium von mindestens 30% Gewichtsanteil der beitragsberechtigten Kulturen im Erntegut?
Art. 4 Abs. 3	Begriffsdefinition "Normalbeitrag"	Was ist der Normalbeitrag? Art. 5 kennt nur Beiträge.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha	Die Beiträge müssen höher ausfallen als vorgeschlagen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Wir schlagen entsprechend dem Budgetantrag vor, Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 800 ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.800 ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~	einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf 800.- /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um CHF 100.-/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.-/ha) vor.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um einen neuen Abs. 5, darin soll Art. 99 Abs. 5 der neuen DZV zitiert werden.	Die Landwirtin oder der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV	können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Art. 10	Auszahlung und Abrechnung müssen mit dem Terminplan der DZ identisch sein.	Diese Gleichsetzung ist zwingend und eine Vereinfachung der Administration. Ohnehin ist unbegreiflich, weshalb die Strukturdaten für die EKB über die DZ-Schiene erfasst, aber die weitere Administrierung der EKB nicht mit der DZ-Administration gleichgeschaltet ist.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als Antwort auf die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung und der Schaffung der extensiv zu bewirtschaftenden Gewässerräume ist auf der Landwirtschaftsseite der BFF-Typ Uferbereich geschaffen worden. Im Vorschlag des Bundesrates zählt dieser leider nicht zur LN. Gemäss Aussagen des BLW soll es sich um einen Fehler handeln. Dieser muss unbedingt korrigeirt werden. Die sonst viel zu tiefen Beiträge für den BFF-Typ Uferbereich (auch im Vergleich zu den vom Bafu den BLW dafür bereitzustellenden finanziellen Mittel) gefährdet die Umsetzung des Gewässerraumes.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Zustimmung	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	streichen	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		DZV).
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen**.**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung“ kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 13 Bst. b und c	streichen	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören. Die Auslagerung von Hecken ausserhalb LN kann zu einer Rodungswelle führen und Neupflanzungen vollständig blockieren. Zudem haben sich die Kantone vor einiger Zeit klar gegen eine Trennung von Hecke und Saum ausgesprochen. Diese Trennung würde einen unverhältnismässig grossen Aufwand in der Datennachführung verursachen. Der Beitrag, der für eine Hecke ausbezahlt werden könnte, würde mindestens auf die Hälfte reduziert, weil in der Regel der Saum mehr als die Hälfte der Heckenfläche ausmacht. Nach aktueller DZV zählt der Saum zur Hecke und profitiert vom höheren Heckenbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 **d**	Dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden und Streuefläche unter Schirm) ….	
Art. 14 Abs. 1 Bst. f (bisher)	beibehalten	Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 sollen weiterhin zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 Bst. g (neu)	Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV	Begründung siehe Art 13 c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16	Änderung gemäss Antrag zu Art. 14 Abs. 1 Bst. f (neu) übernehmen	Siehe Art. 13
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	
Art. 27 Abs. 2	Rauhfutterverzehrende Nutztiere sind (…) nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	Die Futterration der nicht säugenden Zuchtsauen besteht aus einem namhaften Anteil Rauhfutter (Heu, Silage, Gras etc.). Nicht säugende Zuchtsauen sollen zu einem angemessenen Prozentsatz an die RGV angerechnet werden können.
Art. 27 Abs. 3	streichen	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hir-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Generell stellen wir eine Ausweitung der unterstützungswürdigen Tatbestände fest ohne dass die finanziellen Mittel entsprechend aufgestockt würden.

Wenig sinnvoll ist das Ersetzen des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBP) durch eine fixe Distanzangabe in km, die im konkreten Falle nicht zutreffend ist. Eine fixe Kilometerzahl widerspricht auch der von der Agrarpolitik gewollten Dynamik. Der Strukturwandel findet zwar mehrheitlich im Generationenwechsel statt. Aber ein betrieb, welcher Flächen zu Eigentum oder pachtweise übernehmen kann, wird ein solches Angebot nur im äussersten Notfall ablehnen, nämlich dann, wenn es nicht finanzierbar oder die Bewirtschaftung der fraglichen Fläche definitiv zu umständlich wird. Betriebe wachsen über die Fläche, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt. Wer auf ein Wachstum nur über hofnahe Flächen hofft, muss als schlechter Unternehmer gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung auf eine Fahrdistanz von 10km ist durch den Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters zu	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ersetzen.	Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe und traditionelle Bedeutung. Es widerspricht auch dem von der Agrarpolitik gewollten Strukturwandel, womit primär das Flächenwachstum pro Betrieb gemeint ist, wenn für die Massnahme nur Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km angerechnet werden können. Der Dynamik des Strukturwandels ist Rechnung zu tragen. Dies kann mit dem Mass des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters getan werden. Zugleich verhindert er Auswüchse.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Einleitungssatz	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 6 Abs. 1	Ergänzen: (…) erfolgreiche Betriebsführung ausweisen. Als Grundlage dient die DfE-Buchhaltung des Betriebs. Dies ist nicht erforderlich im Falle von Starthilfen (…).	Es ist an der Zeit, von den Landwirtinnen und Landwirten, die wir als Unternehmer sehen, eine bessere Buchhaltung zu fordern, als dies die Aufzeichnungspflicht erfordert. Mit der Festlegung einer Förderlimite für Massnahmen nach der SVV zielt der Bund bereits eine bestimmte Gruppe von Betrieben an, die wirtschaftlich erfolgversprechend sein sollen. Solche Unternehmungen müssen über eine aussagekräftige Buchhaltung verfügen. Was als Kreditgeber auch gefordert werden soll.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Siehe Art. 3 Abs 3 Bst. a: Keine fixe Kilometerangabe sondern ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter	Siehe Art. 3 Abs 3 Bst. a
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c	1000 Stellenprozent, 5 Mio Umsatz	2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen ist auch die Möglichkeit aufzuzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 11a Abs. 1	Zustimmung	
Art. 11b Bst. a, c, e	Zustimmung Bst. c präzisieren	Wie in den Erläuterungen dargestellt, muss nicht nur die Stimmen- sondern auch die Mehrheit des Eigentums bei den Produzenten liegen.
Art. 12 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	
Art. 12 Abs. 2 Bst. a und c	Zustimmung	
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förde-	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rung der Biodiversitätsflächen~~, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~ und die Vernetzung von Biotopen;	fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt. Die Beiträge aus dem LWG für solche Massnahmen sind sehr tief anzusetzen, denn grundsätzlich sind die Massnahmen über das jeweilige Gesetz (NHG, GSchG, USG etc) zu finanzieren.
Art. 14 Abs. 3 Bst. d	Zustimmung	
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	Zustimmung	
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 19 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 19e	Zustimmung	
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	
Art. 38 Abs. 1	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	
Art. 39 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	
Art. 46 Abs. 4 und 8	Zustimmung	
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	Zustimmung; Präzisieren: (…) deren Geschäftstätigkeit um neue Geschäftsfelder.	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden. Die Formulierung ist an den Inhalt der Erläuterungen anzupassen. Allenfalls kann auch die gleiche Formulierung wie in Art. 49a Bst. b gewählt werden.
Art. 49a	Zustimmung	
Art. 51 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 55 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 61 Abs. 2^{bis} und 4	Zustimmung	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung des Instrumentariums ist richtig. Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsdauer setzt ebenfalls ein klares Zeichen.

Wenig sinnvoll ist das Ersetzen des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBP) durch eine fixe Distanzangabe in km, die im konkreten Falle nicht zutreffend ist. Eine fixe Kilometerzahl widerspricht auch der von der Agrarpolitik gewollten Dynamik. Der Strukturwandel findet zwar mehrheitlich im Generationenwechsel statt. Aber ein betrieb, welcher Flächen zu Eigentum oder pachtweise übernehmen kann, wird ein solches Angebot nur im äussersten Notfall ablehnen, nämlich dann, wenn es nicht finanzierbar oder die Bewirtschaftung der fraglichen Fläche definitiv zu umständlich wird. Betriebe wachsen über die Fläche, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt. Wer auf ein Wachstum nur über hofnahe Flächen hofft, muss als schlechter Unternehmer gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung auf eine Fahrdistanz von 10km ist durch den Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters zu ersetzen.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe und traditionelle Bedeutung. Es widerspricht auch dem von der Agrarpolitik gewollten Strukturwandel, womit primär das Flächenwachstum pro Betrieb gemeint ist, wenn für die Massnahme nur Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km angerechnet werden können. Der Dynamik des Strukturwandels ist Rechnung zu tragen. Dies kann mit dem Mass des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters getan werden. Zugleich verhindert er Auswüchse.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.
Art. 18	Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt sechs Monate.	Die bisherige Kündigungsfrist muss beibehalten werden. Eine kürzere Frist zerstört die Planungssicherheit der Kantone. Oft gehen der Bewilligung einer Betriebshilfe längere Verhandlungen voraus. In dieser Zeit werden in den Köpfen und auf dem Betrieb die Weichen für eine erfolgversprechendere Zukunft gestellt. Die Kreditverfügung bildet nur noch den Abschluss. Solche Bemühungen könnten durch eine kürzere Kündigungsfrist unterlaufen werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, dieses zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	senkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerberinnen und Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteurin von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preisgeben.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a, c, d und e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die aktuelle Revision sollte auch dazu benutzt werden, im Vollzugsalltag auftretende Probleme zu lösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2	Deutscher und französischer Text lassen unterschiedliche Interpretationen zu. Der französische Text ist zu überarbeiten.	Ausserdem Stellt sich die Frage, ob Rebflächen im Gewässerraum noch als Rebflächen im Rebkataster erfasst werden können. Mindestens in den Erläuterungen ist diese Frage zu klären.
Art. 2 Abs. 2 Bst. b und d	Die Kriterien für die Neupflanzung von Reben sollen präzisiert werden: b. (Ergänzung) Die Hangneigung mindestens 10% beträgt und die Fläche nicht nach Norden, Nordwest oder Nordost ausgerichtet ist. d. Die als geeignet erachtete Bodenbeschaffenheit oder die geeigneten Bodentypen sollen genauer bezeichnet werden.	Immer wieder müssen die Kantone Gesuche für Neupflanzungen von Reben an wenig geeigneten Standorten beurteilen. Die Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 sind, auch mit Blick auf die Qualitätsstrategie, zu vage gefasst und sollten deshalb präzisiert werden. Die Flächen sollten eine minimale Hangneigung von 10% aufweisen, womit besonders frostgefährdete Flächen ausscheiden. Die Exposition einer Rebfläche hat einen direkten Einfluss auf die Qualität der Trauben. Deshalb sollten Lagen der Expositionen Nordwest, Nord und Nordost ausgeschlossen werden. Die Eignung eines Bodens hängt in erster Linie von seinem Ton- und Skelettanteil ab. Diese sollten eine minimale Grösse haben. Allenfalls können die geeigneten Bodentypen auch anhand des Körnungsdiagramms beschrieben werden. Alternativ ist den Kantonen die Kompetenz zur Präzisierung von Art. 2 Abs. 2 zu erteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Abs. 3 (neu)	Ein Tafelwein kann eine Bezeichnung nach Anhang 4 tragen, sofern sie vom Kanton geregelt ist.	Seit der Revision der Verordnung über die alkoholischen Getränke können Tafelweine mit der Traubensorte bezeichnet werden. Für das Tessin und die Mesolcina (GR) könnte so eine definitive Lösung für ihre traditionellen Weine wie Vino prodotto con uve americane oder Vino d'ibridi gefunden werden.
Art. 29 Abs. 6 Bst. a	Für Chasselas soll ein Umrechnungsfaktor von 0.80, für alle übrigen Traubensorten von 0,75 gelten.	Der Umrechnungsfaktor unteliegt jährlichen Schwankungen und variiert zwischen 0.70 und 0.75. Ein Faktor von 0.80 ist für die meisten in der Schweiz kultivierte Rebsorten utopisch.
Art. 34 Abs. 2bis	Präzisierung: (…) Herstellung, Behandlung und Lagerung jeweils getrennt nach **Traubenproduzent** stattfinden.	Die Regelung soll der Täuschung vorbeugen aber gleichzeitig praxistauglich sein. Die Regelung kann mit getrennten Behältern erfüllt werden und fordert keine getrennten Gebäude. Entsprechend sind die wirtschaftlichen Auswirkungen tragbar.
Art. 34 Abs. 3 Bst. e (neu)	Der Name des Eigentümers des Weines und die entsprechende Menge.	Diese Ergänzung ergibt sich aus dem neuen Art. 34 Abs. 2bis und macht diesen kontrollierbar.
Art. 39 Abs. 1bis	Streichen	Wir lehnen diese Regelung ab. Sie ist ungenau und fördert den Schwarzmarkt. Welche Betriebe sind gemeint? Woher kommen die Trauben?
Anhang 1	Die genaue Definition der Verordnung über die alkoholischen Getränke ist zu übernehmen.	Die Zusammensetzung des Œil-de-Perdrix ist dort geregelt. Die beiden Verordnungen müssen kompatibel und genau aufeinander abgestimmt sein.
Anhang 1	Die Bezeichnung « Gletscherwein/Vin des Glaciers » ist beizubehalten.	Wir verweisen dazu auf die entsprechende Gesetzgebung des Kanton Wallis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3	Liste der traditionellen Bezeichnungen ergänzen mit: Petite Arvine (VS)	Dies entspricht einem Beschluss des Bundesparlaments.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de l'ordonnance sur l'élevage concerne les conditions pour l'importation de semence de taureaux. Le Parlement a supprimé la disposition centrale qui permettait de promouvoir la génétique indigène, disposition qui est à l'origine du succès actuel de la génétique bovine suisse sur le marché international. Nous regrettons cette décision qui est sans nul doute dommageable pour l'élevage bovin suisse.

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 c, d, Abs. 2		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel.
Art. 2, Abs. 1 Bst. f		Grundsätzlich sind Vereinheitlichungen und damit die einfachere Kontrollierbarkeit zu begrüssen. Die Festlegung einer einzigen Kategorie, unabhängig von der Mastdauer bei den Mastpoulets ist bezüglich Vereinfachung des Vollzugs der HBV zu begrüssen. Ebenfalls, dass der Höchstbestand bei den Mastpoulets bei jenem der „höchsten“ Kategorie, also 27‘000 Stück. angesetzt werden soll. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, wird wohl in der stark integriert geführten Wertschöpfungskette durch die grossen Verarbeiter beurteilt. Insgesamt erscheint dieser Bestand in dieser Höhe äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit die Nährstoffkonzentration pro Standort. Unter dem Gesichtspunkt, dass grosse Stalleinheiten auch professionell bezüglich Emissionen (z.B. durch Einsatz von Luftwäscher) und Düngermanagement (z.B. Trocknung) geführt werden können, ist aus Sicht der Umwelt nach unserem Dafürhalten nichts entgegenzuhalten. Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch. (Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die in das Baubewilligungsverfahren involvierten Stellen wohl eher die Variante „Standardmastplatz“ bevorzugen würden.)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Ziff. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art 4, Bst. b		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel in Bst. b Sonst keine Bemerkungen
Art. 6		Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, mit der Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als „Durchlauferhitzer“ dienen muss.
Art. 7, Absatz 2 Bst. a, b, c und d		Die vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten. Ausnahmen von geltenden Regelungen (Höchstbestände) sind nur begründbar, wenn ein höher liegendes Interesse vorliegt, in diesem Falle die regionale Verwertung. Die Landwirtschaft sollte sich nicht hinauslehnen und mit dem Hinweis auf andere Praktiken, die ökologisch fragwürdig sind und die sie sonst immer bemängelt (Transporte), selber ähnliche Forderungen aufstellen. Auch die heutige Regelung bietet erhebliche Umsetzungsprobleme. Zudem ist der Markt für Nebenprodukte zu einem Nachfragermarkt mutiert. Deshalb könnten wir uns auch eine ersatzlose Streichung von Art. 7 Abs. 2 vorstellen. Das wäre ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.
Art. 7, Abs. 2, Bst e		Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. e vorgeschlagene Neuregelung bezüglich gehaltener Tierkategorien.
Art. 11		Wir begrüssen die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche beim BLW ausdrücklich. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen. Druckfehler in Abs. 4 Sonst keine Bemerkungen
Art. 13		Wir begrüssen die Stichtagsoptik für die Feststellung.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen ist in der Verordnung aufzunehmen (Art. 9a bis 9h heutige Verordnung). Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten; wo noch keine 100 % Marktversorgung besteht.

Die Einführung andere zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen werden. Eine Arbeitsgruppe der Branche und Kantonen sollte gegründet werden und Massnahme sind sofort zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren und Marktreserven dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Die Förderungsmassnahmen des Bundes (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) zu Gunsten des Hochstammes (je 33 Mio. Franken im 2010, 2011 und nicht weniger im 2012) führen zu strukturellen Überschüssen im Mostobst, namentlich bei Birnen, ohne dass das entsprechende Amt (BLW) sich der Verantwortung der Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit annimmt.
Art. 1a (neu)	Die Artikel des 3. Abschnitts (Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004-2011, Artikel 9*a* bis 9*h*) sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) der heutigen Verordnung sollen weitergeführt werden	Im Rahmen der AP 14-17 beschloss das Parlament, die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur, deren. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		währen. Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotential im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und Regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Import mit Transportimmissionen). Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur. Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbewerbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Hochstammförderungsmassnahmen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW führen zu strukturellen Überschüssen an Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Förderungsgeber- soll für Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit in die Verantwortung genommen werden.
Art. 4 Beitragsberechtigte Betriebe 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve erhalten **gewerbliche** Mostereien. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe**.**	Beitragsberechtigung ausdehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierende Jahresmenge, z.B. > 20'000 Liter = durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen, partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte, namentlich Mostobst von Hochstammbäumen (Anteil > 50 %) werden von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien veredelt, verarbeitet und leisten Beitrag an Marktentlastung und Wertschöpfungskette, sowie Landschaftsbild. Statistisch sind diese seit Jahren erfasst und organisiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Ausbau der bisherigen landwirtschaftlichen Datenverordnung zu einer Verordnung, welche die administrativen Arbeiten zu allen Beiträgen nach LWG an die Landwirte im Auge hat, ist zu begrüssen. Wir bedauern allerdings sehr, dass der bisher prozessorientierte Aufbau zugunsten eines praxisfremden dem Gesetz folgenden Aufbau aufgegeben wurde. Dieser unnötige Wechsel bedeutet ein Hindernis für die Wahrung des Überblicks und der zeitlichen Verhältnisse im neuen Prozess.

Die Verordnung sollte grob folgenden Aufbau haben:

1. Erfassung von Programmbeteiligungen (ist für die effiziente Planung der Kontrollen erforderlich);
2. Erfassung der Strukturdaten inkl. Stichtag;
3. Datenbereinigung und Datenlieferung an höhere Systeme (Rhythmus, Bereinigungsstand, Termine);
4. Verfügbarmachung, Datenschutz, Archivierung

Zur Kontrolle sind in einem Anhang die Zeitverhältnisse inkl. Auszahlungstermine und Datenlieferungen aus Drittsystemen (DB Milch, TVD) darzustellen. Die Zeitfenster für die einzelnen Arbeitsschritte sind dem Arbeitsaufwand und dem Automatisierungsgrad anzupassen. So ist für die (vollautomatische) Berechnung des Faktors für die Übergangsbeiträge höchstens eine Arbeitswoche einzuplanen. Schliesslich darf es keine Sperrzeiten für die Bearbeitung der Daten in den Kantonssystemen geben.

Die in dieser Verordnung beschriebenen Prozesse und Zeitverhältnisse sind zwingend mit den Kantonen abzusprechen. Diese Zusammenarbeit ist ein zentraler Punkt für die reibungslose Funktionsweise des Agrardatensystems.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 (neu)	Das BLW legt Prozesse, Prozessschritte und Zeitverhältnisse in Absprache mit den Kantonen fest.	Die gute Koordination von Bund und Kantonen ist im Agrardatensystem von zentraler Bedeutung. In der AP 2014-17 muss neu auch der Bund jährlich eine Information für die korrekte Berechnung der einzelbetrieblichen Direktzahlun-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gen aufbereiten, nämlich den Faktor für die Übergangsbeiträge. Deshalb ist die reibungslose Zusammenarbeit noch wichtiger als bisher.
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		niert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 6 Bst. f, Anhang 2 Bst. d	Berechnete Kürzung streichen	Führt Acontrol die im BBS berechnete Franken-Kürzung? Das macht keinen Sinn, denn die Kürzung beinhaltet auch eine Prüfung der Verhältnismässigkeit und besteht somit nicht ausschliesslich aus einer Berechnung. Folglich müssen alle Kürzungen manuell erfasst werden. Diesen Aufwand (ohne sichtbaren Nutzen) sind die Kantone nicht bereit zu leisten. Die für berechtigte Dritte relevante Information ist bereits gemäss Art. 6 Bst. d in Acontrol erfasst.
Art. 7 Abs. 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Warum ist die Unterscheidung zwischen Bst. a und b nötig? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.“	den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. Dito (gleiche Termine)	Die Landwirtin oder der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten nach Art. 14. b. und c. beim Bewirtschafter. Die Daten nach Art. 14. b. und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Art. 14. b. und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder wo es geregelt wird.
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzerin oder Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 22 Abs. 2	Die Daten ….. können an die Agate-Teilnehmersysteme weiter gegeben werden.	Verständlicher
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 27 Abs. 4	… nach Artikel 20 Buchstaben a - **d**	Inklusive Geburtsdatum, damit Personen eindeutig identifiziert werden können.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen …	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. Informationen ..	Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Dafür Haupttätigkeit streichen. Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde Dafür BUR-Nr streichen.	Ist eine unnötige Information. Wird in den Kantonssystemen nicht mehr geführt seit der Erfassung der UID.
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzten mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Wir stellen allerdings fest, dass sehr viele Fragen offen sind und verschiedene auch zentrale Punkte noch besser zu regeln sind. Die Verordnung sollte besser auf ihre Ziele zugespitzt werden. Uns scheint dabei insbesondere die Klarheit, was eine "repräsentativen Organisation" bzw. wir gross deren Wirkungsperimeter sein muss, entscheidend zu sein. Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen gezielt zwischen der Unterstützung von bereits etablierten Programmen (nationaler Kontext) und neuen, möglicherweise regionalen Initiativen unterschieden wird. Wir sind daher der Meinung, dass bei neuen Programmen vom jeweiligen Träger, welche wahrscheinlich primär aus regionalen Initiativen entstehen, aufgezeigt werden muss, wie eine mögliche Anbindung an übergeordnete Initiativen aussehen könnte.

Obschon die neue Verordnung sehr flexibel bleiben soll, sind an unterstützungswürdige Programme einige grundlegende Anforderungen zu stellen. Etwa:

- Die Zusammenarbeit in der Branche muss Regeln beinhalten, welche Situationen wie in der BO Milch ausschliessen, d.h. die Marktmacht der einzelnen beteiligten Wertschöpfungsstufen muss ausgeglichen sein.

- Neue Qualitätsprogramme müssen auf dem ÖLN aufbauen und diesen als Bestandteil enthalten. Das wird die Koordination der Kontrollen zwischen staatlichen und privatrechtlichen Programmen vereinfachen und bei den Landwirten sehr gut ankommen.

- Die Nachhaltigkeitsprogramme sollten vorwiegend auf Taten nicht auf Auflagen/Kontrollpunkten beruhen.

- Die Aufteilung der erwarteten Mehrwerte unter den einzelnen Gliedern der beteiligten Wertschöpfungskette soll verbindlich und zum Voraus geregelt sein müssen.

Die Koordination mit der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung unabdingbar, und zwar in dem Sinne, dass der Qualitätsstrategie dienende Projekte mit Marktbedeutung und Wertschöpfungsrelevanz in die Absatzförderungsverordnung integriert werden sollten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. a und b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme) sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden.	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu entwickeln.
Art. 1, Bst c, neu	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der Schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehenden Programm soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 2, Bst g, (neu)	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind nationale oder regionale Zusammenschlüsse…	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.
Art. 4, Abs. 2, (neu)	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten. Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 8, Abs. 2, Ergänzung	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn das Programm national ausge-	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	richtet ist und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,…	
Art. 8, Bst. d, Ergänzung	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden; und …	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur
Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Schwannengasse 2
3003 Berne

0010 FR Gouvernement du canton de Fribourg: 25.6.13

Fribourg, le 17 juin 2013

Train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Prise de position

Monsieur le Conseiller fédéral,

Suite à la mise en consultation par le Département de l'économie, de la formation et de la recherche du train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017 (PA 14-17), nous avons l'avantage de vous adresser ci-dessous, la prise de position du canton de Fribourg. Nous vous remercions de nous permettre de prendre position au sujet des ordonnances de la PA 14-17. Nous avons repris dans ce courrier les points qui nous paraissaient les plus importants. Notre prise de position complète se trouve dans le formulaire ad hoc de la Confédération, annexé.

Nous avons pris acte de la décision du Conseil fédéral de retirer l'adaptation des facteurs d'unité de main-d'œuvre standard (UMOS) de la procédure d'audition et d'attendre les conclusions du rapport sur le postulat Léo Müller. Nous soutenons cette décision dans le sens où il est nécessaire d'analyser en profondeur les incidences de cette modification de l'ordonnance sur la terminologie agricole (OTerm), non seulement sur l'attribution des paiements directs, mais aussi sur le droit foncier rural et les améliorations structurelles. Le Conseil d'Etat part cependant du principe que les facteurs UMOS ont besoin d'être adaptés aux techniques actuelles et qu'il est également nécessaire d'attribuer des facteurs UMOS aux activités annexes à l'agriculture.

Globalement, le Conseil d'Etat constate que la nouvelle orientation va pénaliser l'agriculture fribourgeoise comprenant de nombreuses exploitations axées sur la production de denrées alimentaires. Nous regrettons que la nouvelle allocation des paiements directs se fasse au détriment des exploitations les plus productives en particulier en production animale et laitière qui sont fortement représentées dans notre canton. En effet, il sera difficile pour nos exploitants de compenser les baisses prévues par la suppression des contributions à l'unité de gros bétail (UGB) par l'adhésion aux nouveaux programmes proposés.

La simplification administrative voulue par le législateur n'a pas trouvé de réponse concrète dans ce projet. L'application du présent train d'ordonnances représente une complexification du système. Plusieurs mesures vont nécessiter l'engagement de ressources supplémentaires dans les cantons et des démarches administratives accrues pour les agriculteurs.

De plus, la réduction des intervalles de contrôle dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles représente un problème mathématique insoluble si l'on souhaite respecter le principe d'un contrôle par année et par exploitation. Nous vous invitons à réexaminer le projet afin de proposer de réelles simplifications.

Pour l'administration des paiements directs, trois remarques essentielles sont à prendre en compte. Tout d'abord, il y a lieu de distinguer clairement les versements qui sont des acomptes, sans décision formelle ni voie de droit, et les décomptes, qui ouvrent les voies de droit. Nous sommes d'avis qu'un seul décompte final susceptible de recours est souhaitable par année. La possibilité de faire deux versements au lieu de trois tel que proposé doit être examinée. En outre, les dates de recensement proposées dès 2015 (15 janvier – 15 février) impliquent une préparation des données pendant la période fin d'année, déjà chargée par les bouclements comptables ainsi que par le traitement des recours sur les paiements directs de l'année précédente. Durant cette période, les agriculteurs réalisent notamment les transferts d'exploitation et les reprises de parcelles en fermage ont lieu généralement au terme de printemps qui est fixé à fin février ou mars selon les régions. Dès lors, il nous semble que la période proposée n'est pas favorable. Nous proposons de manière pragmatique de fixer une période allant du 15 février au 30 mars. Ensuite, d'un point de vue juridique, il est nécessaire de définir un jour de référence qui permette d'attribuer clairement les paiements directs, par exemple en cas de décès de l'exploitant durant la période.

Les nouvelles contributions à la qualité du paysage ont reçu un écho médiatique important et de nombreux projets sont en voie d'élaboration. Il n'est pas acceptable de limiter, pour l'année 2014, les contributions à un projet au maximum par canton. Il en résulterait de trop grandes inégalités de traitement entre les agriculteurs et l'impossibilité pour le canton de faire un choix objectif entre les projets soumis. Nous demandons que le projet d'ordonnance soit corrigé en supprimant la limite d'un seul projet par canton.

La nouvelle contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages représente une opportunité pour les agriculteurs les plus extensifs mais les limites sont cependant trop contraignantes pour une agriculture productrice comme la notre. Il n'est pas non plus acceptable de pénaliser la zone de montagne avec des critères différents de ceux de la plaine. Le Conseil d'Etat vous demande par conséquent de ne pas dépasser la limite de 85% de fourrage de base. Pour ce qui concerne la ration d'herbe, nous proposons la seule limite de 70% pour toutes les zones.

Pour les nouvelles contributions à l'efficience des ressources, il est prévu que les cantons disposant déjà de mesures similaires ne soient pas autorisés à en verser aussi longtemps que les projets actuels ne sont pas échus. Le canton de Fribourg a fait œuvre de pionnier en se dotant d'un projet ammoniac (Friammon) pour lequel la Confédération s'est engagée envers le canton à subventionner des équipements réduisant les émissions d'ammoniaque dans l'air, notamment par l'acquisition de pendillards. De plus, certains exploitants, qui disposaient déjà d'un pendillard avant l'entrée en vigueur de ce projet, n'ont pas pu bénéficier de contributions. Il serait injuste de pénaliser à nouveau ces pionniers en ne leur versant pas, dès 2014, les contributions pour les procédés d'épandage réduisant les émissions. Le Conseil d'Etat demande que le projet soit modifié en permettant de verser ces contributions à l'efficience des ressources dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi dans tous les cas.

Les programmes éthologiques, soit les systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST) et les sorties régulières en plein air (SRPA), ont fait leur preuve depuis plusieurs années. Leur impact sur la détention des animaux et sur l'image de l'agriculture aux yeux des citoyens n'est plus à démontrer. Nous proposons d'augmenter le montant des contributions éthologiques.

Nous proposons de maintenir les contributions au système de production pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales et les terres ouvertes au niveau actuel, soit 1'700 et 1'250 francs par ha.

Dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous nous opposons au fait d'exiger de prendre en compte l'ensemble des terres affermées pour permettre un remaniement parcellaire (Art. 11, al.2). En effet, la pratique montre que les fermages ne pourront pas systématiquement être pris en compte au risque de condamner certains projets qui ne seront, dès lors, plus considérés comme mesures collectives d'envergure. En effet, les règles du contrat de bail relèvent du droit privé et, en ce sens, il n'est pas possible de contraindre les propriétaires à laisser le syndicat lotir leur terre. Nous proposons que la formulation de l'article 11 soit non contraignante en ce qui concerne les terres affermées.

Dans le train d'ordonnances, les céréales fourragères n'ont pas trouvé la reconnaissance que le Parlement a pourtant voulu lui donner dans la révision de la loi sur l'agriculture. Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la branche d'introduire, dès 2014, une contribution de 200 francs par hectare comme culture particulière (OCCCP), tout en augmentant la contribution pour les terres ouvertes de 300 à 550 francs par hectare. Nous soutenons également la proposition faite par la profession d'augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de 900 à 950 francs par hectare.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer au sujet de la PA 14-17, et vous demandons de prendre en compte nos remarques et propositions.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre
Présidente

CONSEIL D'ETAT CANTON DE FRIBOURG

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

—

Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ; schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Annexe

—

Prise de position du canton de Fribourg

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Canton de Fribourg c/o Chancellerie d'Etat Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg 0010 FR Gouvernement du canton de Fribourg: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	p.a. Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts Ruelle de Notre-Dame 2, Case postale, 1701 Fribourg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fribourg, le

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 34
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 39
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 41
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 44
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 46
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 47
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 49
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 53
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 54
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 55
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 56
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 58
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 59
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 64

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous avons pris acte de la décision du Conseil fédéral de retirer l'adaptation des facteurs d'unité de main-d'œuvre standard (UMOS) de la procédure d'audition et d'attendre les conclusions du rapport sur le postulat Léo Müller. Nous soutenons cette décision dans le sens où il est nécessaire d'analyser en profondeur les incidences de cette modification de l'ordonnance sur la terminologie agricole (OTerm), non seulement sur l'attribution des paiements directs, mais aussi sur le droit foncier rural et les améliorations structurelles. Le Conseil d'Etat part cependant du principe que les facteurs UMOS ont besoin d'être adaptés aux techniques actuelles et qu'il est également nécessaire d'attribuer des facteurs UMOS aux activités annexes à l'agriculture.

Globalement, le Conseil d'Etat constate que la nouvelle orientation va pénaliser l'agriculture fribourgeoise comprenant de nombreuses exploitations axées sur la production de denrées alimentaires. Nous regrettons que la nouvelle allocation des paiements directs se fasse au détriment des exploitations les plus productives en particulier en production animale et laitière qui sont fortement représentées dans notre canton. En effet, il sera difficile pour nos exploitants de compenser les baisses prévues par la suppression des contributions à l'unité de gros bétail (UGB) par l'adhésion aux nouveaux programmes proposés.

La simplification administrative voulue par le législateur n'a pas trouvé de réponse concrète dans ce projet. L'application du présent train d'ordonnances représente une complexification du système. Plusieurs mesures vont nécessiter l'engagement de ressources supplémentaires dans les cantons et des démarches administratives accrues pour les agriculteurs. De plus, la réduction des intervalles de contrôle dans l'ordonnance sur la coordination des contrôles représente un problème mathématique insoluble si l'on souhaite respecter le principe d'un contrôle par année et par exploitation. Nous vous invitons à réexaminer le projet afin de proposer de réelles simplifications.

Pour l'administration des paiements directs, trois remarques essentielles sont à prendre en compte. Tout d'abord, il y a lieu de distinguer clairement les versements qui sont des acomptes, sans décision formelle ni voie de droit, et les décomptes, qui ouvrent les voies de droit. Nous sommes d'avis qu'un seul décompte final susceptible de recours est souhaitable par année. La possibilité de faire deux versements au lieu de trois tel que proposé doit être examinée. En outre, les dates de recensement proposées dès 2015 (15 janvier – 15 février) impliquent une préparation des données pendant la période fin d'année, déjà chargée par les bouclements comptables ainsi que par le traitement des recours sur les paiements directs de l'année précédente. Durant cette période, les agriculteurs réalisent notamment les transferts d'exploitation et les reprises de parcelles en fermage ont lieu généralement au terme de printemps qui est fixé à fin février ou mars selon les régions. Dès lors, il nous semble que la période proposée n'est pas favorable. Nous proposons de manière pragmatique de fixer une période allant du 15 février au 30 mars. Ensuite, d'un point de vue juridique, il est nécessaire de définir un jour de référence qui permette d'attribuer clairement les paiements directs, par exemple en cas de décès de l'exploitant durant la période.

Les nouvelles contributions à la qualité du paysage ont reçu un écho médiatique important et de nombreux projets sont en voie d'élaboration. Il n'est pas acceptable de limiter, pour l'année 2014, les contributions à un projet au maximum par canton. Il en résulterait de trop grandes inégalités de traitement entre les agriculteurs et l'impossibilité pour le canton de faire un choix objectif entre les projets soumis. Nous demandons que le projet d'ordonnance soit corrigé en supprimant la limite d'un seul projet par canton.

La nouvelle contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages représente une opportunité pour les agriculteurs les plus extensifs mais les limites sont cependant trop contraignantes pour une agriculture productrice comme la notre. Il n'est pas non plus acceptable de pénaliser la zone de montagne avec des critères différents de ceux de la plaine. Le Conseil d'Etat vous demande par conséquent de ne pas dépasser la limite de 85% de fourrage de base. Pour ce qui concerne la ration d'herbe, nous proposons la seule limite de 70% pour toutes les zones.

Pour les nouvelles contributions à l'efficience des ressources, il est prévu que les cantons disposant déjà de mesures similaires ne soient pas autorisés à en verser aussi longtemps que les projets actuels ne sont pas échus. Le canton de Fribourg a fait œuvre de pionnier en se dotant d'un projet ammoniac (Friammon) pour lequel la Confédération s'est engagée envers le canton à subventionner des équipements réduisant les émissions d'ammoniaque dans l'air, notamment par l'acquisition de pendillards. De plus, certains exploitants, qui disposaient déjà d'un pendillard avant l'entrée en vigueur de ce projet, n'ont pas pu bénéficier de contributions. Il serait injuste de pénaliser à nouveau ces pionniers en ne leur versant pas, dès 2014, les contributions pour les procédés d'épandage réduisant les émissions. Le Conseil d'Etat demande que le projet soit modifié en permettant de verser ces contributions à l'efficience des ressources dès l'entrée en vigueur de la nouvelle loi dans tous les cas.

Les programmes éthologiques ont fait leur preuve depuis plusieurs années. Leur impact sur la détention des animaux et sur l'image de l'agriculture aux yeux des citoyens n'est plus à démontrer. Nous proposons d'augmenter le montant des contributions éthologiques.

Nous proposons de maintenir les contributions au système de production pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales et les terres ouvertes au niveau actuel, soit 1'700 et 1'250 francs par ha.

Dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, nous approuvons le fait de prendre également en compte les terres affermées dans les remaniements parcellaires (Art. 11, al.2). Nous vous rendons cependant attentif au fait que les fermages ne pourront pas systématiquement être pris en compte au risque de condamner certains ouvrages. En effet les contrats de bail relève du droit privé et en ce sens, il n'est pas possible de contraindre les propriétaires à laisser le syndicat lotir leur terre. La formulation de l'article 11 doit être non contraignante en ce qui concerne les terres affermées.

Dans le train d'ordonnances, les céréales fourragères n'ont pas trouvé la reconnaissance que le Parlement a pourtant voulu lui donner dans la révision de la loi sur l'agriculture. Le Conseil d'Etat soutient la proposition de la branche d'introduire, dès 2014, une contribution de 200 francs par hectare comme culture particulière (OCCCP), tout en augmentant la contribution pour les terres ouvertes de 300 à 550 francs par hectare. Nous soutenons également la proposition faite par la profession d'augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement de 900 à 950 francs par hectare.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
il est nécessaire d'analyser en profondeur les incidences de la modification de l'OTerm en ce qui concerne les facteurs UMOS, non seulement sur l'attribution des paiements directs, mais aussi sur le droit foncier rural et les améliorations structurelles. Nous partons cependant du principe que les UMOS ont besoin d'être adaptés aux techniques actuelles et que les activités annexes doivent être clarifiées.

La prise en compte de la vente directe dans le calcul des UMOS est justifiée, attention à ne pas faire des exceptions pour le droit foncier qui ne seraient pas reprises dans les autres ordonnances (OAS). Privilégier les modifications directement dans l'OTerm.

L'annexe à l'ordonnance, le guide pour l'estimation de la valeur de rendement, date de 2003. Il y aurait également lieu de mettre à jour certaines données, par exemple la prise en compte des panneaux solaires photovoltaïques sur les toits de ferme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de Main-d'œuvre standard	4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous avons pris note de la décision du Conseil fédéral de retirer l'adaptation des facteurs UMOS de la procédure de consultation et d'attendre les conclusions du rapport sur Postulat Léo Müller. Nous soutenons cette décision dans le sens où il est nécessaire d'analyser en profondeur les incidences de cette modification de l'OTerm, non seulement sur l'attribution des paiements directs, mais aussi sur le droit foncier rural et les améliorations structurelles. Nous partons cependant du principe que les UMOS ont besoin d'être adaptés aux techniques actuelles. Il est également nécessaire d'attribuer des facteurs UMOS aux activités annexes à l'agriculture.

Le canton de Fribourg salue la proposition de regrouper toutes les actuelles ordonnances concernant les paiements directs en une seule ordonnance, l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ceci permet d'harmoniser les conditions et souvent aussi les procédures. Nous constatons que L'OPD va vers une écologisation de l'agriculture au détriment de la production.

La mise en œuvre de l'OPD reste compliquée, les mesures, les conditions sont complexes et difficilement transmissibles de manière simple aux agriculteurs. L'administration des paiements directs doit notamment être clarifiée sur les points suivants :

- Définition d'un jour de référence entre le 1.1 et le 2.5
- Retarder la période de recensement au plus tôt entre le 15 février et le 15 mars
- Préciser que seul le dernier versement constitue un décompte qui ouvre les voies de droit.

L'objectif de simplification de l'exécution n'est que peu atteint. La simplification administrative est aussi toute relative. Contrairement à l'estimation de l'OFAG, la KOLAS évalue une charge en travail et financière en forte augmentation pour l'application de cette nouvelle ordonnance.

Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kon-trollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wir die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger.

Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme" des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt.

Les exigences pour les preuves des PER art.9, pour les contrôles art 100 à 102 de l'OPD et de l'OOCCEA doivent globalement être réexaminées. Il existe de nombreuses incohérences et imprécisions dans les propositions faites. Les dénominations sont également à harmoniser. Il s'agit de clarifier les rôles entre les organisations de contrôles accréditées (preuve PER), les services cantonaux de coordination des contrôles (coordination), les organes d'exécutions cantonaux (haute surveillance ou contrôle) et la notion de canton. Il faut mieux préciser qui fait quoi ? La notion de mandat est confondue avec la notion de définition de programme de contrôle. Si l'on parle de mandat, on sous entend que le mandant donne une mission et la finance. Or le principe de base est que si un exploitant demande l'octroi d'aides il doit fournir la preuve qu'il

respecte les exigences relatives aux règles PER et aux programmes volontaires auxquels il participe.

Il y aussi une confusion qui doit être éliminée entre le fait de reconnaitre un organisme accrédité et le fait de lui donner un mandat de contrôle.

Les cantons disposants de mesures similaires ne sont pas autorisés à verser des contributions à l'efficience des ressources aussi longtemps que le projet est en cours. Le canton de Fribourg s'est doté d'un projet ammoniac par lequel il subventionne l'acquisition de pendillards. Certains exploitants disposaient déjà d'un pendillard avant l'entrée en vigueur de ce projet et de ce fait, ils n'ont pas touché de contributions. Il serait inadmissible de pénaliser à nouveau ces pionniers en ne leur versant pas, dès 2014, les contributions pour les procédés d'épandage réduisant les émissions.

Dans le train d'ordonnances, les céréales fourragères n'ont pas trouvé la reconnaissance que le Parlement a pourtant voulu lui donner dans la révision de la loi sur l'agriculture. Nous soutenons la proposition de la branche d'introduire, dès 2014, une contribution de 200 francs par hectare comme culture particulière (OCCCP), tout en augmentant la contribution pour les terres ouvertes à 500 francs par hectare. Nous soutenons également la proposition d'augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement à 950 francs par hectare.

Dans votre projet, les chevaux de loisirs ne donnent pas droit aux contributions. Nous nous opposons à cette mesure. En effet, l'aménagement du territoire a été assoupli afin de permettre la détention de chevaux de loisirs en zone agricole, option que certains agriculteurs ont saisie. Il serait donc faux de pénaliser ces personnes par le biais des paiements directs.

Le projet n'a pas suffisamment pris en compte les cultures spéciales qui sont nettement défavorisées par rapport aux grandes cultures et à la production animale.

Les annexes sont très abondantes. Toute modification nécessitant l'aval du Conseil fédéral, nous proposons une analyse détaillée des points ne nécessitant pas une décision de ce niveau et pouvant être mis dans des instructions. Ce processus permet d'assouplir les procédures décisionnelles pour des points de détail.

Les points suivants doivent en particulier être pris en compte :

- Exigences de formation pour le conjoint/e : Le résultat des débats parlementaires a abouti sur le statut quo. L'exception concernant la formation du / de la conjoint(e) doit être maintenue. Elle doit aussi s'étendre non seulement dans les cas de la limite d'âge mais aussi lors de décès ou d'accident grave.
- Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes : la réduction en fonction du nombre de personnes ayant atteint 65 ans nécessite une disposition transitoire de 5 ans (en cohérence avec la durée de 5 ans pour le retrait d'un exploitant).
- Analyse de sol dans les PER : Cette mesure est coûteuse et n'a pas d'utilité dans l'exploitation, elle est à abandonner.
- Echelonnement de la contribution de base selon la surface : Une diminution du nombre de palier simplifie le système
- Contributions à la qualité du paysage : Aucune limitation du nombre de projets par canton pouvant être présenté en janvier 2014 ne doit être fixée. Le périmètre du projet doit être étendu à 1000 km2. Le critère participation doit comprendre 2 critères à choix : soit 50% des exploitants ou 50% des surfaces

- Les zones riveraines de cours d'eau doivent bénéficier des contributions au paysage cultivé.
- Pour les contributions en pente et forte pente, les surfaces arboricoles, la culture de baies et de petits fruits doivent bénéficier des mêmes contributions et exigences que les surfaces viticoles
- La contribution pour surfaces en forte pente doit être allouée dès que la part de surface en forte pente représente 20% de la SAU
- Tout comme actuellement, il doit être possible de recevoir des contributions pour l'agriculture biologique pour un secteur de production comme la viticulture ou l'arboriculture
- Système de production allant au-delà de la PER dans les cultures spéciales : Des systèmes de production intégrée allant nettement au-delà des PER, comme Vitiswiss+ doivent aussi donner droit à des contributions pour des systèmes de production
- La contribution extenso : regrouper les cultures par simplification administrative.
- La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages : le programme doit être le même pour la zone de montagne que pour la zone de plaine. La ration annuelle d'herbe doit être d'au minimum 70%. La part de concentré doit être de 15%.
- Les contributions pour des techniques culturales préservant le sol doivent aussi être proposées en arboriculture.
- Le nouveau système de versement implique que les cantons ne peuvent plus apporter de modifications dans la banque de données pendant plus de 2 mois, ce qui n'est pas réaliste. Les erreurs de versement éventuelles ne peuvent être corrigées que l'année suivante, ce qui peut mettre des exploitations en péril. Le 2ème versement ne doit être qu'un acompte sans voie de droit.¨
- Pour la clarté du document, l'annexe 7 « montants des contributions » devrait être déplacée en annexe 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 let f n° 4 (nouveau)	Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales, tels que reconnus par Vitiswiss, Fruit Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires. Le système de production est un pilier qui doit permettre de compenser ou d'atténuer la baisse des paiements directs pour les cultures spéciales
Art 3 al 1	Ajouter un jour de référence	L'OPD (version 2012), par son art 2 al 1, fixe un de jour de référence afin de définir le bénéficiaire des PD. Il est impératif de définir une date de référence afin d'éviter la double annonce et les cas de conflits qui en découlent. Le choix de la date est du ressort de

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		l'OFAG. Elle doit se situer entre le 1.01. et le 2.05.
Art. 3 al. 3	Contributions biodiversité et qualité du paysage pour les personnes morales, les communes et les cantons. Supprimer	L'incitation est grande d'exploiter soi-même ces surfaces plutôt que de les louer à un agriculteur
Art. 3 Abs. 4	4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	**Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art.4 al.2 let.b	Ne pas exiger d'autre formation (CFC) pour les épouses, les 3 années de pratiques suffisent	**Reprendre l'état actuel**
Art 6 al. 1	La contribution au maintien d'un paysage ouvert visée à l'art. 2 let. a chiffre 1 et la contribution à la sécurité de l'approvisionnement visée à l'art. 1 let. b chiffre 1 à 3 sont échelonnées en fonction du tableau suivant Echelonnement proposé : Jusqu'à 60 ha : 0% Plus de 60 à 90 ha : 25% Plus de 90 à 120 ha : 50% Plus de 120 à 150 ha : 75% Plus de 150 ha : 100%	Le premier palier tient compte de l'augmentation de la taille des exploitations. Un nombre plus élevé pour les paliers suivants ne se justifie pas et engendrera une incompréhension et une charge supplémentaire en matière de vulgarisation du principe de calcul. Le maintien du nombre de paliers actuels se justifie pleinement par mesure de simplification.
Art 8	Compléter: „… visée aux art. 10 à 19, ainsi qu'aux programmes volontaires auxquels il s'est inscrit. »	A la base, c'est à l'exploitant de démontrer qu'il respecte les conditions posées par l'OPD et les PER en général (principe d'auto-déclaration et de preuve du respect des exigences).
Art. 8, Abs. 2		Dans le cadre de l'application, le contrôle de cette dis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		position semble difficile
Art. 12	Limiter à 50% de la SAU, la surface de promotion de la biodiversité annoncée	Éviter la reprise de surface par des exploitants alibi
Art. 13	Les haut-marais et zones alluviales doivent également être intégrés dans cet article.	Ces inventaires ont le même degré de protection que les autres et peuvent également faire partie de la SAU.
Art 14 al.4	~~Art 3~~ al. 3	Erreur à corriger
Art. 25		Gemäss Kommentaren gehört auch die Wasserversorgung zu den Anlagen. Was muss hier wie und durch wen kontrolliert werden? (Wasserversorgung, Wasserqualität, …)
Art. 27, Abs. 1		Ein Problem ist die Beschaffung der Sömmerungstiere. Bei Unterbesatz ist der Verbuschungsdruck hoch. Wie sehen die genauen Anforderungen dieses Absatzes aus und wie kann dieser Punkt sauber kontrolliert werden?
Art. 29	Augmenter les limites de fourrage apporté.	100 kg sont très bas pour les types de vaches estivés. Le contrôle est très difficile.
Art. 31, Abs. 1	Absatz streichen	Intensiv und extensiv sind subjektive Begriffe. Sehr extensive Bewirtscahftung bedeutet in der Regel Unterbesatz. Dieser wird nach 3 Jahren mit der Reduktion der NST „bestraft“. Zu intensiv führt unweigerlich zu Schäden nach Abs. 2, welche eine Weideplanung nach sich ziehen. Durch wen und wie soll die Feststellung erfolgen, damit diese im Rekursfall verhält?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32, al 2, let b	Préciser les limites d'envahissement dans les directives	« Fortement » est une notion subjective
Art. 32 al 2 let c		Qui est responsable de fournir la couche des surfaces nouvellement en zone à bâtir ?
Art 32 al 3	3 ~~les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de …	**Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs.
Art. 32, al. 4	En ce qui concerne les pâturages et les prairies utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage ou de la prairie utilisée de manière extensive.	On trouve également des petites structures de valeur importantes pour la biodiversité dans les prairies extensives.
Art 34, al.2	Préciser les modes de calcul du nombre moyen d'animaux de rente	Calcul et contrôle difficile. Mettre à disposition un outil de calcul simple.
Art 34, al.4	Ok , mais préciser la manière de calculer l'effectif moyen	Le contrôle du recensement doit être possible
Art. 35, Abs 2	Absatz streichen.	Diese Massnahme bringt für die Alpbewirtschafter mehr administrativen Aufwand, nützt den Kontrollstellen jedoch wenig. Die Sömmerungsflächen werden mittelfristig sowieso GIS-mässig erfasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38, Abs. 2, c	Buchstabe streichen.	Dieser Buchstabe zielt in die gleiche Richtung wie Art. 38, Abs. 1, c. Es handelt sich um eine Flächenmutation, welche mittelfristig zu Unterbesatz führt. Der Normalbesatz soll ohne zwingende Stellungnahme mit der kantonalen Fachstelle erfolgen können.
Art. 39 Abs. 2	Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées, ~~ni pour les zones riveraines de cours d'eau~~	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 2	Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées, ~~ni pour les zones riveraines de cours d'eau~~	Idem art 39 al. 2
Section 5	Contribution **de mise à** l'alpage	Préciser le titre en français par souci de compréhension
Art. 46, Abs. 3	Abs 4 hinzufügen: Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, jedoch nicht um mehr als drei NST, werden die vollen Beiträge ausgerichtet.	Dieser Zusatz beseitigt eine Grauzone, bei welcher einem Betrieb, dessen Besatz 2.8 NST zu hoch ist und bei 120% liegt, nach Art. 46, Abs. 2, a, der Sömmerungsbeitrag um 25% gekürzt werden müsste, was bei so kleinen Betrieben keinen Sinn macht.
Art. 47 Abs 2	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art.47, al 3	Supprimer	La pénalisation de certaines cultures est arbitraire
Art. 48, al.2	Supprimer la charge minimale pour les surfaces de promotion de la biodiversité	Complication du système, augmentation de contrats PER et de communautés partielles
Art. 49, al 2	Supprimer	La pénalisation de certaines cultures est arbitraire
Art 50, al.2	Supprimer	La pénalisation de certaines cultures est arbitraire

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neu Artikel 51 (plus)	Der Versorgungssicherheitsbeitrag für Bienen wird pro Bienenvolk ausgerichtet. Ergänzung im Anhang 7 Ziffer 2.4 : Der Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk beträgt Fr. 50.-	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag.
Art. 53 *al.3*	Même remarque que pour l'article 13	
Art. 54, al.1	ok	Nous saluons l'augmentation à 8 ans de la durée du contrat
Art. 54, al.2, let.a	Supprimer	La dérogation formelle est inutile. Un exploitant peut cesser en tout temps l'agriculteur, même s'il n'a pas 65 ans.
Art.55, al.1	…sont remplies et reconnues par le canton.	Les exigences de base doivent être remplies pour obtenir la qualité 1 et suivantes.
Art. 55, al.5	Pour les ourlets maintenir l'exportation de la fauche	Sinon dégradation de la qualité et/ou mulching programmé
Art. 55, al.6	Préciser le terme de girobroyeurs, pas clair (en français).	
Art. 55, abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen bzw. bewilligt sind.	Il n'y a pas de mélange Agroscope reconnu et adapté aux vignes.
Art.56 (annexe 4) point 1.3 (pâturage extensif)	Supprimer « pâturin des prés » et « trèfle blanc » de cette liste	Ce ne sont pas forcément des plantes indicatrices de pâture intensive
Art. 56, al. 4	Supprimer	Une surface doit remplir les exigences et avoir été contrôlée pour la qualité 1 avant d'être annoncées pour la qualité 2. Il va de soi que les différentes contributions

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sont cumulatives.
Art. 58, al.4	~~Annexe 6~~ annexe 7	À corriger
Art. 59, al. 3	Supprimer la dernière phrase	La dérogation formelle est inutile
Art. 59. Al 6	Supprimer	La modification des montants ne doit pas être la compétence de l'OFAG
Art. 60, al. 2	Supprimer	Il n'y pas lieu de plafonner
Directives paysage qualité Ch. 1 ; 2e point, encadré	Le périmètre de projet qualité du paysage est….. entre 10 km2 et 1000 km2.	Dans les cantons avec de grandes surfaces hors SAU ou PN (ex. Préalpes, forêts) le périmètre de 300 km2 est très nettement insuffisant
Art. 61 al. 2	2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. **Des concepts cantonaux globaux par entités paysagères établis par les services cantonaux de l'agriculture et de la protection de la nature et du paysage sont reconnus et acceptés par l'OFAG comme rapport de projet.**	Certains cantons disposent de nombreuses données sur le paysage et ont des plans directeurs précis en la matière. La vision concernant les objectifs à atteindre sont clairs. Un rapport établi par un spécialiste paysage est donc superflu, d'autant plus que les mesures sont fixées et que des priorisation entre elles sont établies.
Art. 61 al. 7	À supprimer!	On ne peut pas demander aux cantons de mettre en place toute une structure complexe, de faire des contrats avec les agriculteurs et de ne pas garantir le financement des mesures. Si le financement de la confédération (90%) devait disparaitre en cours de route, les cantons se trouveraient dans des situations inacceptables. Si on n'a pas l'intention de garantir ce financement, il faut se poser la question de l'opportunité d'introduire ce nouvel instrument.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 61, al.5	Supprimer la dernière phrase	La dérogation formelle est inutile
Art. 61, al.7	Supprimer	La modification des montants de doit pas être la compétence de l'OFAG
Art. 62, al.2 let a	Rajouter soja et lupin	
Section 3	Rajouter soja et lupin	
Art. 64 Abs 1	Der Absatz soll ergänzt werden, dass auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art.65	Rajouter soja et lupin	
Art. 66, al.2	Laisser les catégories de la PA 2011 en excluant la production de semence. Rajouter soja et lupin et comme proposé : a. Blé panifiable b. Céréales fourragères c. Colza d. Tournesol, Pois protéagineux et féveroles e. Soja et lupin	Contrôles irréalisable en multipliant les annonces. Il n'y a pas de production de semences en extenso
Art.68, al.1	La contribution est versée lorsqu'au moins ~~90~~ 85% de la … a. ~~80~~ 70% de la MS b. Supprimer	Pas de restriction supplémentaire pour la montagne, même application partout. Plus simple à administrer. Régime 70-15-15, plus réaliste pour la production laitière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ajouter une restriction par rapport aux achats d'herbe
Art 70	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: ... d.Tierkategorien der Schafgattung (nur RAUS-Beiträge): 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt 3. Jungtiere 6-12 Monate 4. Weidelämmer bis 6 Monate	BTS muss für Schafe auch möglich sein. Diskriminierung gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern. Kategorie „Jungtiere" für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TSVerzehr haben, die Kategorie ist dringend einzuführen. *Angaben der Ansätze unter „5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung",* *Anhang*
Chapitre 6, contributions à l'efficience des ressources (CER)	Nous proposons, à l'avenir, d'encourager principalement des systèmes globaux et pas uniquement des mesures isolées.	
	Nous demandons l'introduction de CER pour des mesures limitant les émissions atmosphériques provenant des étables et du stockage d'engrais de ferme (silos/fosses non couverts).	Notamment pour les étables (par exemple par une évacuation rapide de l'urine dans les stabulations bovines), il existe un grand potentiel d'amélioration.
	Nous proposons que la Confédération fasse rédiger des fiches pratiques sur toutes les CER, expliquant de manière simple et compréhensible les conditions que doivent remplir les agriculteurs pour mettre en œuvre les mesures correctement afin de bénéficier des contributions.	
Ressourceneffizienzbeiträge bei Spezialkulturen	Für folgenden Biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen sollen zusätzliche Beiträge ausgerichtet wer-	Bei den Spezialkulturen werden verschiedene Biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den: • Verwirrungstechnik Apfelw.,Kl. Fruchtw.. Schalenw. Pflaumenw. • Einsatz von Bakterien- und Viruspräparate zur Bekämpfung der Raupen und Wickler • Montage von Tontöpfen zur Ansiedelung des Ohrenwurms zur Bekämpfung des Birnblattsaugers und der Blutlaus • Ansiedeln von Raubmilben in Spezialkulturen • Einnetzen der Kirschenkulturen zur Bekämpfung der Kirschenfliege bzw. Kirschessigfliegen • Einnetzen der Beerenkulturen zur Bekämpfung der Kirschessigfliege • Massenfang der Kirschessigfliege mit Becherfallen	duzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Ressourceneffizienzbeiträge ausgeglichen werden. Die Höhe der Beiträge der verschiedenen Massnahmen müssen noch definiert werden. Eventuell gibt es in 2 bis 3 Jahren neue Schädlinge, Schadorganismen oder Präparate, welche jetzt nicht namentlich erwähnt wurden. Die Verordnung müsste dann gezielt sofort wieder angepasst werden.
Art. 75. Abs. 1	… der Zeitraum vom 16.2 des Beitragsjahres bis 15.11.	Zeitraum klar definiert, für Suisse-Bilanz einfacher
Art. 75, Abs 2	streichen	
Art. 75, al. 4	„régulièrement“	Préciser le terme ou supprimer
Art. 76, Abs.2 c	Mulchsaat : keine wendende Bearbeitung des Bodens, Pflanzenreste bleiben an Oberfläche	10 cm Tiefe sind nicht kontrollierbar,
Art. 76, Abs.3. b.	streichen	Um nicht noch mehr Nährstoffe zu mobilisieren, sollten gerade Gründüngungen pfluglos resp. nicht wendende Bodenbearbeitung angewendet resp. gefördert werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 77	supprimer	Non applicable
Art. 78, Abs. 1	….., auf denen die Haupt- und Zwischenkultur und die Gründüngungen mit schonender Bodenbearbeitung ohne vorgängige, wendende Bodenbearbeitung bestellt werden.	Im Sinne von Erosionsschutz sollten Pflug und Scheibenegge bei solchen Ressourcenprogrammen untersagt werden.
Art. 74,76 et 79	Ces mesures doivent pouvoir être prolongées après 2019	
Art. 87, al 1	En cas de reprise intégrale d'une autre exploitation, la contribution à la transition doit être la somme des valeurs de base	L'art. proposé freine l'évolution des structures
Art. 88, al 2	Les valeurs de base doivent être additionnées comme dans l'al. 1	L'évolution des structures est freinée par l'al. 2 proposé. À modifier.
Art. 89, al. 2	Supprimer	Les révocations vont poser problèmes, plus nécessaire si le 87 et 88 sont adaptés selon notre proposition
Art. 90	Supprimer	En cas de décès et de retraite pose problème, plus nécessaire si le 87 et 88 sont adaptés selon notre proposition
Art. 91	Réduire à partir de 40% de réduction d'UMOS et augmenter également proportionnellement pour ceux qui agrandissent leur exploitation.	À corriger en fonction du report de la correction UMOS
Art. 97. Al.1	La demande…entre le 15 février et le 15 mars	Le délai prévu initialement impliquerait une préparation des données pendant la période fin d'année, déjà chargée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97, Abs. 2	Frist zwischen 1. Mai und 31. Mai setzen. Falls dies nicht möglich ist, die Frist wie bisher zwischen dem 1. Juli und dem 31. Juli beibehalten.	Die Anmeldung kann vor der Sömmerung erfolgen. Die Flächen sind zu diesem Zeitpunkt bekannt. Die genaue Tierzahl kann für viele Sömmerungsbetriebe von der TVD geliefert werden. Die übrigen Tiere sind oft vor der Sömmerung bekannt oder können bis Ende Juli (nach dem Stichtag) geliefert werden.
Art. 98, Abs. 1	… hat das Gesuch für Direktzahlungsarten unverzüglich….	Auch Nicht-Einhaltung von angemeldeten Programmen müssen zurückgezogen werden können.
Art 100 – 102 et OCCEA	Globalement, réexaminer ces articles en parallèle avec l'art 9 OPD et l'OCCEA : Il faut clarifier les rôles : • Organe de contrôle accrédité > preuve de l'exploitant que les PER et les programmes volontaires sont respectés. Possibilité de traiter des mandats privés et publics ; • Service cantonal de coordination > a priori n'effectue pas de contrôle, mais coordonne les programmes de contrôles et vérifie que le cadre général est respecté et que les informations sont bien enregistrées ; • Autorités cantonales compétentes > en principe ce sont les services spécialisés qui possèdent le savoir faire spécifique et la compétence juridique de rendre des décisions. Elles peuvent aussi avoir des obligations de contrôle en fonction des ordonnance citées à l'art 1	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	OCCEA. • Le canton (art 102) > quel est son rôle en regard des 2 acteurs ci-dessus ? Haute surveillance ? Il faut séparer les notions de : • Organisme accrédité reconnu > la reconnaissance implique que l'organisme peut faire une validation des preuves fournies par les agriculteurs (p. ex art 9, OPD) • Organisme accrédité mandaté > l'organisme reçoit un mandat de contrôle du canton qui détermine le mandat et assume les coûts Il faut clarifier, dans les contrôles PER, la coordination protection des animaux (art 10, OPD) et autres exigences (art 11 à19 OPD). En effet, pour la protection des animaux, il existe des règles précises dans d'autres textes législatifs. Dans l'OCCEA, il faut impérativement donner une définition des contrôles de base. En effet, il est impossible de coordonner des contrôles qui ne sont pas définis.	
art. 100 al. 2 et 3	Clarifier la contradiction entre l'art. 6 OCCEA et les alinéas 2 et 3 de l'art. 100 OPD	Ces contrôles sont réalisés non seulement par les organismes de contrôle, mais aussi par les services. Ce n'est pas l'objet de fixer des conditions supplémentaires aux services vis-à-vis d'organismes de contrôle

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		privés. L'article 95 suffit et est bien écrit : l'alinéa 3 décrit justement, que l'exploitant doit indiquer, lors de son inscription, quelle est l'organisation de contrôle ou l'autorité cantonale remplissant les conditions fixées à l'art. 6 de l'OCCEA, chargée du contrôle des PER. L'art. 100 al. 3 dit par contre que tous les organismes de contrôle pour les contrôles PER (et aussi dans le domaine protection des animaux) doivent être accrédités, alors qu'il n'est écrit nulle part dans l'OPD que les organismes de contrôle ne sont que privés.
Art. 100 al. 4	Contributions pour les PER	L'ordonnance ne détermine à aucun article ce que sont les contributions conditionnées au respect des règles PER
art. 100 al. 5	,,indique, conformément à l'art. 95 al. 3, à l'organisme de contrôle et à chaque autorité qui effectue des contrôles …."	Selon l'art. 95 al. 3, une distinction est faite entre organismes de contrôle et autorités cantonales. Ici, les deux instances doivent être informées sur les exploitations devant être contrôlées. Il s'agit d'informer les deux sur les exploitations qui doivent être contrôlées. Le terme organisme de contrôle n'est pas utilisé de manière homogène. Il faut utiliser toujours le même terme.
Art 100 Abs 5		Die Koordinationsstelle muss den Kontrollauftrag auch als generellen Leistungsauftrag vergeben können. Akkreditierte Kontrollstellen werden ja von der Auditstelle überprüft, ob die Kontrollen sachgerecht durchgeführt werden. Dies ist nicht Aufgabe der Koordinationsstelle

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 100, Abs. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100, Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100, Abs. 7	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
art. 101 al. 2	En raison de la situation particulière induite par la dualité des bases légales (protection des animaux et OPD), la protection des animaux est à nommer explicitement et cette situation doit être mise en évidence au travers d’une formulation adéquate.	Dans la législation sur la protection des animaux, la possibilité de procéder à un second contrôle n’est pas donnée, au contraire de l’OPD. Il faut donc mentionner clairement pour quels contrôles une seconde évaluation peut être exigée: se basant sur les résultats du groupe de travail OFAG/OVF, une exception pour les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ce qui veut dire concrètement qu'il faut formuler une exception pour la protection des animaux.	contrôles dans le domaine de la protection des animaux doit être explicitée, puisque que les contrôles dans le domaine de la protection des animaux s'effectuent selon les prescriptions des autorités d'exécution de la protection des animaux et de l'OPAn et, que le résultat est aussi important ensuite dans le domaine de l'OPD et peut être utilisé. Cette situation peut devenir difficile pour les services officiels. D'un côté une procédure administrative et pénale pour des manquements graves est en cours et de l'autre, un rendez-vous est pris pour une seconde évaluation.
art. 101 al. 3 et 4	Clarifier	Clarifier la terminologie : par l'organisation désignée par le canton. Concernant l'al. 4, la question se pose de savoir si c'est bien le service de coordination qui est prévu.
Art. 101, Abs. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter".	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101, Abs. 4	Anpassung des Abschnitts 4 wie folgt: „Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität."	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art 102 Abs 1	1 Für die Planung, Durchführung und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art 102 Abs 3	Anpassen	Die Projektträgerschaft kann die Autokontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art 103, al 5	Modifier clarifier	L'application n'est pas claire. Le nouvel exploitant ne peut pas devoir assumer les erreurs de l'ancien exploitant.
Art 104, al1	… et adapter en conséquence les données du recen-	Ne pas pénaliser financièrement les exploitations tou-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sement	chées
Art. 106, Abs. 2		Wer kontrolliert den Vollzug dieser Regel mit welchen Mitteln?
Art 106, Al. 3	Les données doivent être enregistrées entre le 15 février et le 15 mars Le jour de référence pour déterminer la personne ayant droit aux paiements directs doit être mentionné clairement et après le 28 février. Proposition 1er mars	Le délai prévu initialement impliquerait une préparation des données pendant la période fin d'année, déjà chargée Sujet à recours, de plus le 28 février beaucoup de baux viennent à échéance
Art 107, al.3	Nous nous opposons à effectuer 3 versements sur l'année de contribution. Toutefois si un 3ème versement doit avoir lieu, le versement prévu au mois de novembre (let a), doit être considérer comme un acompte (sans voies de droit).	Cela engendre une surcharge de travail et des coûts supplémentaires, sans bénéfice pour l'exploitant le montant total étant le même. Les cas litigieux ne pourront pas être traités avant le versement de décembre et engendreront une multiplication de réclamation et recours
Art 107, al.4	OK pour juin	L'acompte ne peut pas avoir lieu plus vite que 1,5 mois après le jour déterminant pour savoir qui est l'exploitant ayant droit aux paiements directs
Art. 112, Abs. 4	Analog Art. 37, Abs. 1	Analog Art. 37, Abs. 1
Art. 112, al.7	Ne pas limiter le nombre de projet par canton	Beaucoup d'énergie a déjà été investi dans ces projets et il serait arbitraire de devoir choisir l'un ou l'autre des projets en cours.
Art. 112, Abs. 8	Die Unterstützung des Kaufs eines Schleppschlauchs soll nicht gleichgesetzt werden wie die Unterstützung	Im Kanton waren vor dem Ressourcenprogramm bereits ca. 30 Ausbringhilfen (Schleppschlauch, - schuh)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	pro ha.	vorhanden und wurden nie finanziell durch FRIAMMON unterstützt. Diese Betriebe können nicht schon wieder „bestraft“ werden. Im Vollzug ist es sehr schwierig, den Unterschied zwischen FRIAMMON unterstützten Betriebe resp. Anwender zu unterscheiden.
Art. 112, Abs. 10	Eine Nachzahlung der Jahre zwischen der Anmeldung und der Kontrolle muss möglich sein. Diese Frist soll auf maximal drei Jahre erhöht werden.	Das Vorgehen für die Anerkennung der artenreichen Grünflächen im Sömmerungsgebiet ist sehr arbeits- und zeitaufwändig. Drei Jahre um die erwartete Anmeldungsflut ab 2014 zu bewältigen sind mindestens nötig, da auch die Schulungsangebote für das Kontrollpersonal von Seiten des Bundes limitiert sind. Eine Akontozahlung für angemeldete und noch nicht kontrollierte Betriebe ist schwierig, da eine Datengrundlage fehlt. Eine Rückforderung bereits ausbezahlter Beiträge ist immer schwieriger als eine Nachzahlung und beeinflusst die Berechnung der Übergangsbeiträge in gleichem Masse. Das Vorgehen der Nachzahlungen soll mindestens für die Jahre 2014-2017 gelten.
Annexe 1, 2.2 Analyses du sol	En matière de fertilisation, l’agriculteur doit tenir compte des résultats des analyses du sol.	Lors de la planification de la fertilisation, il y a lieu de mettre à profit les précieuses informations des analyses du sol.
Annexe 1, 5.2	Il est constaté un fort renforcement des exigences concernant les problèmes d’érosion	
Annexe 1, 5.2	Structure du sol, fumure organique t/are à corriger	Le chiffre n’est pas plausible
Annexe 1 Chiffre 9 alinéa 5	5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne	Agridea a publié des recommandations pour la détermination des bordures tampon. Le long des cours

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	doit pas être labourée. Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres.	d'eau en principe leur largeur est mesurée à partir de la limite supérieure de la berge. Toutefois, dans de nombreuses situations, très bien illustrées dans le document d'agridea, il n'est pas possible de se tenir à cette simple règle. Par conséquent, nous recommandons de ne pas fixer dans l'ordonnance la méthode de détermination de la largeur de la bordure tampon le long des cours d'eau. La méthode de détermination de la largeur des bordures tampons devrait faire l'objet soit d'une fiche technique soit d'une aide à l'exécution. Ce document devrait également faire des propositions afin d'assurer la cohérence entre l'ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) du 28 octobre 1998 et l'OPD. Afin de réduire les conséquences des restrictions d'exploitation des terres le long des cours d'eau, il est indispensable de définir des règles selon plusieurs cas de figures. A notre avis, il est impossible de définir des règles générales et de les inscrire simplement dans une ordonnance.
Annexe 1 chiffre 5.2	Rajouter comme élément de preuve que les mesures appropriées ont été prise pour la lutte contre l'érosion: "la plantation de haie vive"	La haie joue un rôle important dans la retenue d'eau et d'humus en cas de fortes précipitations, ceci principalement dans les grandes cultures. Cette mesure devrait être explicitée dans le tableau.
Annexe 1 chiffre 6.2	Au point 7, prairies permanentes: traitement de surface au moyen d'herbicides sélectifs uniquement avec une autorisation spéciale si la surface à traiter dépasse **10 %** de la surface herbagère permanente.	L'augmentation de la taille des exploitations nécessite une adaptation du pourcentage. Sans cela, de grandes surfaces pourraient être traitées sans aucun contrôle. La demande d'autorisation permet de sensibiliser les agriculteurs qui ont beaucoup (trop) recours au traitement de surface. Des adaptations de gestion d'utilisa-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tion - qui ont conduits à une dégradation de la composition botanique - doivent pouvoir être proposées comme alternative à des traitements répétitifs de mêmes herbages tous les 5 ans…
Anhang 3, Art. 1, Abs 3	Absatz streichen.	Analog Art. 35, Abs 2
Anhang 4, Art 1.2., Abs 1	Stickstoff darf nur in Form von festen und flüssigen Hofdüngern oder Kompost zugeführt werden.	Viele Parzellen sind mit Mistzettern schwierig zu erreichen. Betriebe sind wegen Hofdüngerbilanzen auf wenig extensive Wiesen angewiesen und müssen diese mit flüssigen Hofdüngern düngen.
Anhang 4, Art. 1.3, Abs. 1	Die Düngung durch Weidetiere ist erlaubt ..streichen	Wie wollen sie dies verhindern, eine Weide wird per Definition durch die Weidetiere gedüngt.
Annexe 4 chiffre 1.3.	Faire référence à une fiche technique Agridea pour connaitre les conditions liés à la qualité et à la structure nécessaire pour l'obtention de la contribution Qualité II.	L'annexe de l'Ordonnance devrait donner plus de détail sur la mesure. Si elle ne le fait pas, au moins renvoyer sur d'autres documents.
Anhang 4, Art. 1.3, Abs. 2	Ein Säuberungsschnitt ist erlaubt.	Erhaltung des extensiven Charakters einer extensiven Weide
Anhang 4, Art. 1.6,	Pufferstreifen >>><<< Krautsaum, Begriffsverwirrung	Entweder nur noch von Pufferstreifen oder von Krautsaum sprechen
Anhang 4, Art. 1.6, Abs 4c.	streichen	Ein Weidegang muss nach erste September zulässig sein.
Annexe 4 chiffre 1.7 al. 5	5 La largeur maximale est de 15 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours	Préciser la notion de cours d'eau important. Selon l'art. 41a la largeur de la zone riveraine sur une

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'eau fixé aux art.41a et 41b OEaux. Pour les cours d'eau dont la largeur naturelle est supérieure à 15 m la zone riveraine s'étend jusqu'à la limite de l'espace réservé.	rive peut atteindre 15 m. Nous proposons donc d'augmenter de 12 m à 15 m la largeur maximale de la zone riveraine des cours d'eau. Un espace réservé doit également être délimité autour des plans d'eau (art. 41b OEaux). L'exploitation de cette espace doit être extensive (art. 41c OEaux). Par conséquent, il faut également prévoir des paiements directs pour l'exploitation extensive de ces zones. La Confédération laisse le soin aux cantons de déterminer l'espace réservé le long des grands cours (> 15m). L'OEaux n'impose pas de distances minimales. Par contre dans le cadre des projets de revitalisation des grands cours d'eau, la Confédération fait varier sa participation financière selon la largeur de cet espace. Dans le cadre de la revitalisation de la Broye, l'espace réservé a été fixé entre 70 et 135 m. Les zones riveraines, déduction faite de la largeur actuelle du cours d'eau, varient entre 25 – 50 m. Comment réussir à imposer de telles largeurs aux agriculteurs, qui devront les exploiter de façon extensive, s'ils ne peuvent pas bénéficier de paiement direct sur toute la surface de l'espace réservé ? Par conséquent, nous proposons pour le cas des grands cours d'eau d'ajuster les largeurs des zones riveraines aux limites de l'espace réservé.
Annexe 4 chiffre 1.7.	Niveau Qualité II al. 2 25 % au moins, de la longueur de la zone riveraine est couverte d'espèces ligneuses. **Mais au minimum 25% des abords du cours d'eau ne sont pas couvert pas des espèces ligneuses.**	Ceci permettrait de distinguer la Zone riveraine des cours d'eau avec les berges boisées (élément haie). Le projet pilote du canton de Fribourg est un bon exemple: la plupart des surfaces ne correspondent pas à la volonté de trouver une mosaïque de structure. Cette mosaïque serait mieux atteinte si une autre végétation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		que des ligneux (arbres, haie) jouxte le cours d'eau.
Anhang 4, Art 1.8	Minimalbreite festlegen	
Anhang 4, Art. 1.9	Minimalbreite festlegen	
Anhang 4, Art. 1.10	Minimalbreite und Maximalbreite festlegen	
Annexe 4, Art. 1.11	Le produit de la fauche doit être évacué	
Annexe 4, 2.2	Pour les périodes suivantes, une valeur cible de ~~12 à 15%~~ 10% de SPB dans la SAU doit être atteinte … dont ~~50~~ 60% au moins doivent être de haute qualité écologique	Fixer une valeur et pas une fourchette. Ne pas augmenter la surface, mais axer sur la qualité.
Annexe 4, 2.4,	Préciser la notion de contrôle basé sur le risque	Comment cibler le risque ?
Anhang 4, Art. 2.5, Abs. 1	Zielerreichung von mindestens 80 % pro Umsetzungsziel	Definition pro Ziel und nicht im Schnitt der Umsetzungsziele, da sonst eine Gewichtung stattfinden soll.
Annexe 5, 2	Simplifier le bilan fourrager afin qu'il soit calculable par les exploitants	Version actuelle trop compliquée, pas réalisable pour tous par la vulg.
Annexe 6, V., 1.3,	Supprimer	Bourbeux, notion subjective
Annexe 6, Ch. V, Point 3	Adapter la nouvelle catégorie d'animaux en français.	3.1 : « Jeunes animaux de plus de 160 jours, pesant jusqu'à 300kg » au lieu de « Jeunes animaux de 120

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		jours, pesant jusqu'à 300kg » 3.2 : « Jeunes animaux de plus de 160 jours pesant jusqu'à 300kg » au lieu de « Jeunes animaux de 160 jours, pesant jusqu'à 300kg » 3.3 : idem que 3.2
Annexe 6, 7.3	Remplacer le substantielle par une surface minimale par UGB	Notion actuelle trop vague
Anhang 7, 1.6	Die Beitragssätze sollen um 10% erhöht werden.	Analog Art. 37, Abs. 1
Annexe 7, 3.1	Zone riveraine augmenter au même niveau que la haie le montant des contributions pour les niveaux de qualité I et II Supprimer la différenciation pour les noyers	Zone riveraine : Fr. 300.- /ha : montant insuffisant pour que cet élément soit mis en place
Annexe 7, 3.2	Maintenir le niveau des contributions actuel	
Annexe 7 Taux des contributions	**2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **950** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	an.	
Annexe 7 Taux des contributions	**1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente est allouée **lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions.** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par ha de surface en forte pente et par pourcent de surface en forte pente par rapport à la surface de l'exploitation.**	Cette contribution doit être versée dès que la part des surfaces >35% atteint 20% de la SAU
Annexe 7, 4	Maintenir les montants prévus initialement, Fr. 400.-/ha et Fr. 260.-/PN	
Annexe 7, 5.1	a) Für Spezialkulturen 1700.- /ha b) Für die übrige offene Ackerfläche 1250.-/ha	Beibehaltung der bisherigen Beiträge
Annexe 7, 5.4 et 5.5	Augmenter les contributions éthologiques	Les programmes éthologiques font sens, il y a lieu d'augmenter les contributions
Annexe 7, 6.2	Rassembler b et c en une catégorie à 200.- Mettre Fr. 300.- pour le semis direct	Minimalster Unterschied zu Streifensaat
Annexe 8	Laisser la notion de proportionnalité	Le canton doit pouvoir avoir une marge de manoeuvre
Anhang 8, Art. 2.1.2	Artikel streichen.	Auf die Sömmerungsbeiträge haben die Flächen keinen direkten Einfluss, da diese über die NST abgegol-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten wurden. Der Artikel ist somit unnötig.
Anhang 8, Art. 2.1.3	Separate Tabellen für Auf- und Abtriebsdatum erstellen. Für das Auftriebsdatum die vorgeschlagenen Kürzungen mit den vorgeschlagenen Differenzen anwenden. Für die Abtriebsdaten die erste Kürzung von 20%, maximal 3000.- Fr. ab einer Differenz von 8-16 Tagen vorsehen. Die zweite Kürzung von 50%, maximal 6000.- Fr. ab einer Differenz von über 17 Tagen vorsehen.	Die meisten Daten werden von der TVD geliefert. Die verfälschung dieser Daten soll mit dem Art.2.5, Anhang 8, sanktioniert werden. Die Auftriebsdaten sind zum Zeitpunkt der Erfassung bekannt. Die voraussichtlichen Abtriebsdaten müssen Ende Juli abgeschätzt werden. Im Herbst kann das Wetter ohne weiteres um eine Woche längere oder kürzere Sömmerungsdauer bestimmen, ohne dass die Bestossung aus dem gesetzten Rahmen fällt.
Anhang 8, Art. 2.6.1	Bei den Mängeln „Fehlende Massnahmen gegen Aufkommen und Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung“ und „Hoher Besatz an Problempflanzen“ soll die gleichzeitig mit der Kürzung eine Sanierungsfrist von 2-4 Jahren gesetzt werden, nach welcher eine Nachkontrolle gemacht werden muss.	Diese beiden Mängel lassen sich in der Regel nicht innerhalb eines Jahres, nach welchem die nächste Kontrolle erfolgen müsste, beheben. Zudem treffen die Kürzungen anlässlich einer Kontrolle eines neuen Bewirtschafters den Falschen.
Anhang 8, Art. 2.6.1	Kürzung für Mangel „Zu intensive oder zu extensive Nutzung“ streichen.	Analog Art. 31, Abs. 1
Anhang 8, Art. 2.6.1	Die Toleranz von 10% soll für den gesamten Anhang 8 gelten und nicht nur für den Artikel 2.6.1	Gleichbehandlung aller Bewirtschafter mit Mängeln.
Annexe 9	2. Oeaux, Art. 24, al. 1 : 15 km au lieu de 6 km	Uniformiser les distances à 15 km.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- ➔ L'ordonnance sur la coordination des contrôles ne constitue qu'une solution transitoire permettant de réglementer certains domaines de la chaîne alimentaire, mais n'est pas la base légale durable pour tous les domaines de la chaîne alimentaire. Nous exigeons le respect du calendrier défini par l'OFSP, l'OVF et l'OFAG, et l'entrée en vigueur d'une ordonnance relative aux plans nationaux de contrôle pour 2015. Une révision totale ne peut être acceptée qu'à ces conditions.

- ➔ L'expérience actuelle en matière d'exécution montre, qu'à l'occasion de la présente révision de l'OCCEA, il faut établir une différenciation des formes d'exploitations et l'ancrer dans la législation. Considérant un modèle de contrôle basée sur l'analyse des risques, une différenciation claire doit être établie entre les exploitations à l'année et les exploitations d'estivage, afin que la fréquence de contrôle soit adaptée au risque correspondant. Cet aspect est impérativement à prendre en compte et les intervalles entre les contrôles sont à inscrire dans le texte légal.

- ➔ **Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten:** Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereich abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt" ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

- ➔ Les exigences pour les preuves des PER art.9, pour les contrôles art 100 à 102 de l'OPD et de l'OOCCEA doivent globalement être réexaminées. Il existe de nombreuses incohérences et imprécisions dans les propositions faites. Les dénominations sont également à harmoniser. Il s'agit de clarifier les rôles entre les organisations de contrôles accréditées (preuve PER), les services cantonaux de coordination des contrôles (coordination), les organes d'exécutions cantonaux (haute surveillance ou contrôle) et la notion de canton. Il faut mieux préciser qui fait quoi ? La notion de mandat est confondue avec la notion de définition de programme de contrôle. Si l'on parle de mandat, on sous entend que le mandant donne une mission et la finance. Or le principe de base est que si un exploitant demande l'octroi d'aides il doit fournir la preuve qu'il respecte les exigences relatives aux règles PER et aux programmes volontaires auxquels il participe.

- ➔ Il y aussi une confusion qui doit être éliminée entre le fait de reconnaitre un organisme accrédité et le fait de lui donner un mandat de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	*"Definition Kontrollmethoden…"* *„Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden."*	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden". Dieser Begriff muss umschrieben werden. Was beinhaltet *„verifizieren",* was *„prüfen"?* Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Berggebiet im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.
Art 2	Il s'agit de définir ce qu'est un contrôle de base.	Sans définition, il est difficile de coordonner ces contrôles**.**
art. 3 al. 1 et annexe 1	Il faut définir 2 types d'estivage. Les exploitations d'estivage qui produisent du lait et les exploitations d'estivage qui ne produisent pas de lait. Les exploitations d'estivage produisant du lait sont contrôlées tous les 4 ans. Les exploitations d'estivage ne produisant pas de lait sont contrôlées tous les 8 ans.	Les exploitations d'estivage doivent être définies de manière différenciée et ne peuvent pas être mises sur le même niveau que les exploitations à l'année. Les exploitations d'estivage sont exploitées environ 90-100 jours au contraire des exploitations à l'année, qui produisent 365 jours par année des denrées alimentaires. Par conséquent, le risque diminue. Le risque diminue encore plus significativement dans les exploitations d'estivage sans production laitière. Ainsi, l'intervalle pour les exploitations d'estivage avec production de lait doit être de 8 ans et pour celles sans production laitière de 12 ans. Aujourd'hui, tous les contrôles sont basés sur une fréquence de vérification établie selon une analyse des risques, prenant en compte la probabilité d'un danger et son ampleur. Il est totalement démesuré d'exiger une vérification systématique de tous les estivages tous les quatre ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2a	„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.“	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 4, Abs. 1e	Ergänzung: Bst. „f. komplexe und/oder grosse Betriebe“ Bst. „g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften“	Hinweis: Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 6, Abs. 1	[…], dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.	Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben. Ggf. ist ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. den Artikel in einer Verordnung anzubringen.
art. 6 al. 1	Est salué.	Une formulation claire selon le rapport Système de contrôle dual est exigible. Pour le domaine protection des animaux, cet alinéa est à lire en relation aux articles 95 *ss*. de l’OPD.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar….
Art. 7, Abs. 2	„Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht“.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Annexe 1	Des intervalles maximaux entre les contrôles de bacs dans les domaines sécurité alimentaire et protection des animaux sont: • Exploitations d'estivage avec production laitière 8 ans • Exploitations d'estivage sans production laitière 12 ans	Voir remarques sous art. 3 al. 1.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen."	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (nicht zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände aller auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur.“	könnte die Vorgabe „aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten“ den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	„Rindviehbestände streichen“	Hinweis auf Doppelspurigkeit: Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen für jedem von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom …“	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :
La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.
Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.
Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'autoapprovisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.
Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, nous estimons que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.
Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.
Les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1	…. f. céréales fourragères	Conformément à la décision du Parlement de soutenir les céréales fourragères
Art 5	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:	Risque d'abandon de ces cultures

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 200.- / ha b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères;fr **1200** ~~800~~ / ha d. pour le soja; **800.-** ~~**1000**~~ **/ ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800** ~~**1000**~~**/ ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1700.~~ 1800 ~~1500~~ /ha	
Art 7	Déplacer les dates de recensement au plus tôt entre le 15 février et le 15 mars	Organisationnel
Art 9, al 4	Biffer la mention « avant la récolte »	Non applicable

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Ausschluss der Pferde, welche als Heimtiere gehalten werden macht nur Sinn, wenn die Datenlieferung über agate erfolgt.

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :
- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 3	À clarifier	S'il est encore possible de déterminer si une personne est mariée, il est absolument impossible à démontrer, du point de vue de l'administration, si des personnes sont concubines ou pas. La notion « séparé » est également difficile à interpréter. Des concubins peuvent-ils se séparer?
Art. 3, Abs.2	Neue SAK-Faktoren wie vorgeschlagen umsetzen	Diese entsprechen dem technischen Fortschritt.
Art. 6, Abs. 1, f	Die Grenze von 0.25 SAK wie vorgesehen verankern.	Eine minimale Betriebsgrösse von 0.25 SAK erleichtert das Anerkennungsverfahren und erübrigt Anerkennungsgesuche von Kleinstbetrieben mit anderen Hintergedanken (Bauvorhaben etc.)
Art. 6, Abs. 1, f	Erreicht ein anerkannter Betrieb in 3 aufeinanderfolgenden Jahren die Grenze von 0.25 SAK nicht, ver-	Betriebe mit einer Grösse von um die 0.25 SAK können je nach Tierbestand ein Jahr unter die Grenze fallen und diese im Folgejahr wieder erreichen. Dies wür-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liert er seine Anerkennung.	de eine erneute Betriebsanerkennung bedingen.
Art. 6, Abs 5, c	Definieren, dass die Referenz die SAK sind	Die Anwendung des Begriffs „mehrheitlich“ ist rechtlich schwierig.
Art. 10, Abs. 1, c	Beide müssen mindestens den ökologischen Leistungsnachweis erbringen oder gar direktzahlungsberechtigt sein.	Zusammenschluss von Betrieben, welche nicht nach dem ÖLN bewirtschaftet werden ist unerwünscht.
Art. 10, Abs. 1, g	Maximaler Anstellungsgrad von 75% ausserhalb der BG als Faustregel beibehalten.	Vollzug wird vereinfacht. „Mitbewirtschafter“ ist zu vage definiert.
Art. 13	La surface de l’exploitation comprend : a) la surface agricole utile ~~**b) les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts**~~ ~~**c) la zone riveraine des cours d’eau au sens de l’art. 52 OPD**~~ d) …	La distinction entre SAU et la surface d'exploitation pour les haies, berges boisées et zones riveraines constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Elle diminue également la contribution de base pour les exploitants. Nous demandons donc la modification de l’article 13.
Art. 13, c	Définir la zone riveraine dans l’OTerm et supprimer le renvoi à l‘OPD	Dans l’ordre des ordonnances, l’OTerm vient avant l’OPD. Il est donc faut de faire des renvois à l’OPD. C’est dans l’OTerm qu’il y a lieu de définir la zone riveraine.
Art. 14, Abs. 1, c	Schnittgut der Streuefläche darf nicht zu Futterzwecken genutzt werden	Streuefläche soll eine botanische Zusammensetzung haben, die als Einstreu verwendet wird. Es muss vermieden werden, dass typische extensive Wiesen als Streueflächen angemeldet und nur noch alle 3 Jahre gemäht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 1, let f et g	f. ~~abrogé~~ g. ~~abrogé~~	Les haies et les zones riveraines doivent faire partie de la SAU.il faut encourager les exploitants à exploiter ces surfaces avec le soin nécessaire. La reconnaissance comme SAU est essentielle dans cette optique.
Art. 27, Abs. 3	streichen	Kein Unterschied machen
Anhang zu Art. 27	Schafe: 0.17 RGVE Andere Weibliche Schafe und Widder über 1-jährig 0 RGVE Jungtiere unter 6 Monate (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet) 0.03 RGVE Weidelämmer (Mast unter 6 Monate) ohne Muttertiere **0.085 RGVE Jungtiere 6-12 Monate**	Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'oeuvre standard (UMOS). 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées à plus de **15** ~~10~~ **km** de distance par la route du centre d'exploitation; b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.	**Art. 3, al. 3, let. a** L'introduction d'une distance de 10 km par la route revient à introduire une nouvelle limite qui ne correspond pas toujours aux réalités locales. Comme la taille des exploitations devrait encore augmenter à l'avenir, les distances par la route jusqu'aux champs pourraient aussi s'allonger. Si les champs situés à plus de 10 km ne peuvent plus être pris en compte, cela portera préjudice aux exploitations concernées et entravera leur développement. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Au cas où il serait néanmoins nécessaire de définir une distance par la route, il conviendrait de l'établir à 15 km (comme pour les communautés d'exploitation selon l'Art. 10, al. 1, let. a OTerm). Il s'agit d'une limite connue et appliquée depuis plusieurs années. De plus, au cas où les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées et la zone riveraine seraient exclus de la SAU, ils devraient néanmoins être pris en compte au même titre que la SAU. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant	Il est nécessaire d'uniformiser les « rayons usuels » dans les différentes bases légales à 15 km. Avec

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
volumes	de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées à moins de **15** ~~10~~ **km** de distance par la route du centre d'exploitation. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	l'évolution structurelle, il n'y a pas lieu de trop limiter les possibilités.
11a Abs. 1	«les remaniements parcellaires accompagnés d'un regroupement de la propriété foncières et, dans la mesure du possible, des terres affermées et d'un aménagement de l'infrastructure (améliorations intégrales)» ou éventuellement à introduire cette notion de regroupement des terres affermées dans l'art 17 suppléments.	art 11al. 2a (mesures collectives d'envergure : » les RP avec un regroupement de la propriété foncière et des terre affermées et d'un aménagement de l'infrastructure ». On touche là au droit privé et je doute que l'ensemble des propriétaires d'un RP joue le jeu de laisser le syndicat AF lotir ses terres. Ce qui revient à dire qu'il ne sera pas possible de traiter à 100% les locations de terres dans le cadre des RP et que les RP, à l'avenir, seront considérés comme des entreprises collectives avec une diminution significative des taux de subventionnement).

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins **1** 1,25 **unité de main-d'oeuvre standard (UMOS).** 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'oeuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées à plus de **15** ~~10~~ **km** de distance par la route du centre d'exploitation;	**Art. 2 al. 1** L'abaissement du seuil d'admission pour la conversion de dette devrait correspondre à l'abaissement du seuil d'admission pour les aides à l'investissement individuelles sans bâtiment d'exploitation selon l'Art. 3, al. 1quater OAS. **Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.

- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preis geben.

- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.

- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.

- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.

Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 8	… doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de	Une aide à 25% n'est pas suffisante. une aide de 50%

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	50% ~~25%~~	doit être possible sans autre restriction.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : Déplacer l'al. 1 let. B vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis : **[2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.**	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il n'est pas logique de limiter cette catégorie de produits à une part maximale de l'enveloppe budgétaire donnée. Il faut au contraire leur garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation sont alloués au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mios à CHF 60 mios. Or, si les initiatives d'exportation sont intégrées

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	dans l'al. 1 qui est limité dans la version du Conseil fédéral à maximum 20 % des fonds disponibles, ce ne sont pas CHF 4 mios qui seront mis à disposition de l'exportation, mais 20 % de ce montant. Les autres mesures prévues dans l'al. 1 ne se verront en outre pas octroyer max. 20 % de CHF 56 mios tel que disponible aujourd'hui, mais seulement 20 % de CHF 52,8 mios, soit une diminution de CHF 640'000.00, ce qui ne correspond pas à l'objectif recherché. Afin de corriger ce biais, il faut donc impérativement sortir les mesures liées à l'exportation de l'al. 1 et les placer dans un nouvel al. 2, réservé aux seules mesures d'exportation.
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten wer-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		den, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 al. 2 bis	Proposition de modification : Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, ces vins doivent être vinifiés et stockés **dans des cuves séparées et identifiées** afin d'empêcher toute tromperie.	Les entreprises qui vinifient à façon ne disposent pas de locaux différents suffisants pour produire, traiter et entreposer les vins de tiers dans des locaux distincts. Dans la pratique, les caves concernées traitent, vinifient et stockent ces vins séparément, mais pas dans des locaux séparés. La réglementation, telle que proposée, risque d'avoir un impact économique négatif pour les caves concernées, si elles devaient être contraintes d'abandonner cette prestation.
Annexe 1	Reprendre la définition exacte décrite dans l'OBa.	La composition de l'Œil-de-Perdrix est définit dans le projet de révision de l'ordonnance sur les boissons alcooliques (OBa).

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton de Fribourg n'a pas de remarque concernant l'ordonnance sur l'élevage

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'adaptation des catégories à celles définies dans l'ordonnance sur la terminologie agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al.1		Nous saluons les effectifs maximums fixés, en particulier pour les poulets de chair.
Art. 2, Ziff. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art. 2, al. 2		Nous saluons cet alinéa (précision pour les porcelets jusqu'à 35 kg)
Art. 6		Il est judicieux que les demandes aillent directement à l'OFAG, sans devoir passer par le canton.
Art. 7, al.2	supprimer	Le marché des sous-produits a beaucoup évolué. La demande est plus forte et les distances sont plus importantes. Cet alinéa ne fait que compliquer l'administration de cette ordonnance et n'apporte rien de plus.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen

Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Die Einführung andere zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen. Eine Arbeitsgruppe der Branche und Kantonen sollte gegründet werden und Massnahme sind sofort zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a bis 9h Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004 – 2011)	Die Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen sollen weitergeführt werden.	Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten; wo wir noch keine 100 % Marktversorgung haben.
Im Rahmen der AP 14-17 beschloss das Parlament, die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 zu ermöglichen. Die Artikel des 3. Abschnitts (Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004-2011, Artikel 9*a* bis 9*h*) sowie der Anhang	Die vom Parlament im Rahmen der AP 14-17 beschlossene Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 sind zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur, deren. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu gewähren.	Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotential im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und Regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Import mit Transportimmissionen). Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur. Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(Kürzung der Beiträge) sollen weitergeführt werden, entgegen dem Verordnungsentwurf.		werbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren und Marktreserven dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Die Förderungsmassnahmen des Bundes (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) zu Gunsten des Hochstammes (je 33 Mio. Franken im 2010, 2011 und nicht weniger im 2012) führen zu strukturellen Überschüssen im Mostobst, namentlich bei Birnen, ohne dass das entsprechende Amt (BLW) sich der Verantwortung der Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit annimmt.
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Hochstammförderungsmassnahmen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW führen zu strukturellen Überschüssen an Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Förderungsgebersoll für Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit in die Verantwortung genommen werden.
Art. 4 Beitragsberechtigte Betriebe 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve erhalten **gewerbliche** Mostereien. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe.	Beitragsberechtigung ausdehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierende Jahresmenge, z.B. > 20'000 Liter = durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen, partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte, namentlich Mostobst von Hochstammbäumen (Anteil > 50 %) werden von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien veredelt, verarbeitet und leisten Beitrag an Marktentlastung und Wertschöpfungskette, sowie Landschaftsbild. Statistisch sind diese seit Jahren erfasst und organisiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aucune remarque sur l'ordonnance sur le soutien du prix du lait.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 2 Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„……bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16	„……bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten“ ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten“ • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene“ Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ **Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.**	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen …	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. Informationen ..	Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton de Fribourg salue la nouvelle ordonnance OQuaDu. Dans son état actuel, elle est rédigée de manière large, et ouvre de nombreuses perspectives. Les exigences paraissent assez élevées. Tout cela est cependant difficile à évaluer avant d'avoir des projets concrets.

Il semble que l'application de cette ordonnance soulève de nombreuses questions de la part de bénéficiaires potentiels. La Confédération devra donc encadrer et promouvoir cette ordonnance afin de faire profiter de cet outil les différentes filières.

ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'environnement SEn
Amt für Umwelt AfU

Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

T +41 26 305 37 60, F +41 26 305 10 02
www.fr.ch/sen

—

Réf: HG
T direct: +41 26 305 3750
Courriel: marc.chardonnens@fr.ch

Service de l'environnement
Route de la Fonderie 2, 1701 Fribourg

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

0010a SEn-FR Service de l'environnement du canton de FR: 28.6.13

Fribourg, le 28 juin 2013

Ordonnances politique agricole 2014-2017 – procédure de consultation

Mesdames, Messieurs,

Nous nous référons à votre courrier du 8 avril dernier relatif aux ordonnances adaptées à la nouvelle politique agricole 2014-17 et vous faisons parvenir en annexe notre prise de position.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

M. Chardonnens
Chef de service

Copie
- DAEC, M. le Secrétaire général, P. Aeby, Céans

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation	Service de l'environnement 0010a SEn-FR Service de l'environnement du canton de FR: 28.6.13
Adresse	Rte de la Fonderie 2 1701 Fribourg
Datum, Unterschrift	28 juin 2013 Sig. Marc Chardonnens, chef de service

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Remarques générales

Nous sommes d'avis que la politique agricole 2014-2017, adoptée par les Chambres fédérales le 22 mars 2013, est orientée vers l'avenir et adaptée au développement durable de l'agriculture suisse. Nous soutenons la poursuite de la politique agricole proposée, tout en insistant sur l'importance de mettre en œuvre pleinement la réforme agraire, sans fléchir et sans s'écarter du concept d'origine, dans le cadre du train d'ordonnances relatif à la politique agricole. Nous mettons l'accent sur les requêtes centrales suivantes:

1. **Objectifs environnementaux pour l'agriculture:** la conception et le contrôle de la politique agricole doivent prendre en compte les objectifs environnementaux pour l'agriculture (OEA)[1]. Or, les dispositions d'exécution ne mentionnent pas les OEA.
   Un exemple concerne les émissions d'ammoniac: l'écart à combler pour atteindre l'objectif est énorme. Certes, les contributions à l'efficience des ressources aident à réduire les émissions, mais les objectifs sont loin d'être atteints. D'autres mesures sont donc indispensables.
   Proposition: fixer des objectifs intermédiaires et dresser chaque année un état des lieux quant à la réalisation des objectifs environnementaux pour l'agriculture OEA et, si nécessaire, initier les mesures qui s'imposent pour atteindre les objectifs intermédiaires.

2. **Produits de traitement phytosanitaire (PTP):** des analyses cantonales et des projets de suivi ont mis en évidence la pollution par PTP des petits et moyens cours d'eau dans toute la Suisse.
   Proposition: il convient de mieux réglementer dans l'OPD l'utilisation des PTP. Les dispositions relatives aux PER (prestations écologiques requises) doivent limiter l'utilisation des PTP par rapport aux exigences minimales fixées dans les bases légales. Il importe d'éviter toute atténuation des prescriptions existantes (nouveaux produits autorisés pour lutter contre la pyrale du maïs, p. ex.). Vu l'ampleur de la problématique touchant les abeilles, il y a lieu de renoncer à des PTP à action systémique, tels que les pesticides néonicotinoïdes.

3. **Fumure:** nous nous félicitons que Suisse-Bilanz soit réexaminé. Son utilisation depuis des années n'a pas permis de désamorcer les problèmes liés aux excès d'azote et de phosphore.
   Proposition: il convient d'aborder la problématique des émissions d'azote et de phosphore de manière intégrale. Les tolérances sont à proscrire, de même que les assouplissements (p. ex. augmentation de 80% à 90% dans la ZO).

4. **Sol:** nous saluons les modifications proposées en ce qui concerne le sol (couverture du sol, érosion, définition d'un événement naturel, tableau avec mesures incluant le système de points).

5. **Espace réservé aux eaux:** sur le principe, nous saluons l'harmonisation proposée pour les règles de distance aux eaux superficielles. Aux endroits où l'espace réservé aux eaux a été délimité juridiquement de manière contraignante, il doit primer sur les règles de distances appliquées auparavant. Au cas où il n'y a pas eu de délimitation d'espace réservé, par exemple pour de petits cours d'eaux, les règles des distances appliquées jusqu'à présent selon l'Ordonnance sur la réduction des risques chimiques (ORRChim) doivent toujours rester valables, et ceci sans réserve.

[1] OFEV et OFAG 2008: Objectifs environnementaux pour l'agriculture. A partir de bases légales existantes. Connaissance de l'environnement n° 0820.

La délimitation des espaces réservés aux eaux doit pouvoir être réalisée de manière à ce que, notamment sur les petits cours d'eau, des solutions souples et adaptées à la mise en œuvre, c.-à-d. faciles à réaliser et à communiquer, restent possibles. A titre d'exemple, l'espace réservé aux eaux doit être délimité de façon plus généreuse lors de projets de revitalisation ou lors d'érosions des berges afin d'exclure des distances minimales trop petites ou des ouvrages inutiles de stabilisation des berges. En revanche, l'espace réservé aux eaux peut être réduit en présence de chemins ou de routes pour autant que l'utilisation d'engrais ou de pesticides puisse être exclue. Toutefois, il faut dans tous les cas qu'une distance minimale de 3 mètres, mesurée à partir de la ligne de rive, soit respectée.
La problématique des drainages avec évacuation directe dans les cours d'eau doit encore être résolue.

6. **Soutien et conseil apportés aux cantons et aux exploitations agricoles:** la nouvelle politique agricole entraîne un surplus de travail pour les cantons (par exemple, les agriculteurs n'ont pas accès aux contributions à la qualité du paysage si les cantons ne collaborent pas au lancement des projets). Les cantons sont donc tributaires d'une vulgarisation agricole indépendante et complète. Les exploitations agricoles ont elles aussi besoin de conseils approfondis, répondant à leurs besoins. Ce service, très délicat (PTP, matières fourragères, fertilisants), ne peut être confié à des sociétés privées.
Proposition: la Confédération encourage un service de conseil complet et libère les ressources nécessaires pour que les cantons et les exploitations agricoles y aient accès à un prix abordable. Les contributions de coaching pour les projets régionaux ne doivent pas être limitées.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 68	La part minimale de la ration de base (90%), acceptée pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, doit être augmentée.	La part minimale, qui peut selon la définition en annexe 5 même contenir du maïs plante entière, ne correspond pas à une véritable prestation supplémentaire. Les contributions sont prévues pour indemniser une prestation supplémentaire et non pas constituer une rente.
Art. 74 et 75	Il convient d'intégrer l'utilisation de la rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards) aux PER après 2019. Il est important de communiquer cet objectif dès aujourd'hui.	Pratiquement tous les cantons ont lancé des projets d'utilisation durable des ressources pour réduire les émissions d'ammoniac. Ces projets ont précisé qu'au terme de ces programmes les rampes d'épandage à tuyaux souples continueraient à être utilisées. Les contributions à efficience des ressources (CER) encouragent à nouveau le recours à cette méthode d'épandage. Les contributions sont destinées à aider les agriculteurs à se maintenir à niveau en ce qui concerne l'état de la technique. Après la phase de soutien, le recours à la rampe d'épandage à tuyaux flexibles devrait faire office de standard.
	Il serait judicieux de réexaminer l'opportunité de verser des contributions pour des machines lourdes (injection de lisier, p. ex.) pour des raisons de protection du sol (compactage des sols). Au cas où ces machines restent dans la liste, des conditions seront à fixer en matière de protection du sol.	D'un côté, les CER peuvent contribuer à éliminer ou résoudre certains problèmes; de l'autre côté, elles sont susceptibles d'en aggraver d'autres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Chapitre 6, contributions à l'efficience des ressources (CER)	Nous proposons, à l'avenir, d'encourager principalement des systèmes globaux et pas uniquement des mesures isolées.	
	Nous demandons l'introduction de CER pour des mesures limitant les émissions atmosphériques provenant des étables et du stockage d'engrais de ferme (silos/fosses non couverts).	Notamment pour les étables (par exemple par une évacuation rapide de l'urine dans les stabulations bovines), il existe un grand potentiel d'amélioration.
	Nous proposons que la Confédération fasse rédiger des fiches pratiques sur toutes les CER, expliquant de manière simple et compréhensible les conditions que doivent remplir les agriculteurs pour mettre en œuvre les mesures correctement afin de bénéficier des contributions.	
Art. 112, al. 7	Il convient de supprimer la dernière phrase (au maximum un projet par canton est autorisé).	La dynamique recherchée avec la réforme agraire ne devrait pas être freinée artificiellement. Les cantons qui se sont d'ores et déjà préparés à de telles mesures ne devraient pas être entravés.
Annexe 1, 1 Enregistrements	Les indications concernant l'utilisation des PTP doivent être harmonisées avec celles de l'aide à l'exécution, module PTP[2].	Les enregistrements pour les PER doivent au moins être équivalentes à celles mentionnées dans l'aide à l'exécution (chapitre 4.6) et, en aucun cas moins sévères.
Annexe 1, 2.1 Bilan de fumure, al. 5 et 7	Les 10% de marge de tolérance doivent être supprimés pour le phosphore et l'azote.	Malgré le bilan de fumure, un excédent de fertilisants continue à entraver la réalisation des OEA. .
Annexe 1, 2.1 Bilan de fumure, al. 6	L'augmentation de 80% à 90% doit être annulée.	Du point de vue de l'apport en fumure, cette augmentation ne peut pas être justifiée.

[2] OFEV et OFAG 2013: Produits phytosanitaires dans l'agriculture. Un module de l'aide à l'exécution Protection de l'environnement dans l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Annexe 1, 2.2 Analyses du sol	En matière de fertilisation, l'agriculteur doit tenir compte des résultats des analyses du sol.	Lors de la planification de la fertilisation, il y a lieu de mettre à profit les précieuses informations des analyses du sol.
Annexe 1, 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère	Dans le cadre de la lutte contre la pyrale du maïs, il importe de ne tolérer aucun PTP (autoriser uniquement le traitement aux trichogrammes). Idem pour les pucerons des pommes de terre de table et l'utilisation de PTP à action systémique (interdire surtout les néonicotinoïdes).	Le fait d'autoriser ces applications représente un fléchissement des PER. Les néonicotinoïdes représentent un danger important pour les abeilles et doivent être interdits.
	Pour toutes les cultures, il convient de respecter le principe du seuil nuisible. Les seuils nuisibles manquants doivent être définis.	Les mesures préventives dans le domaine des PTP doivent à nouveau être privilégiées.
Annexe 1, 9 Bordures tampon, al. 2, let. b	Les exigences en matière de bandes de 50 cm à respecter le long des chemins doivent être harmonisées avec celles de l'ORRChim (l'exigence de l'OPD est moins sévère que celle de l'ORRChim (Ann. 2.5 ch. 1.1 al. 2 let. c et ch. 1.2 al. 4 ORRChim).	Aux abords des chemins, il faut respecter une bande de 50 cm sans herbicides, conformément à l'ORRChim. Le traitement plante par plante pour lutter contre les espèces invasives est autorisé uniquement le long des routes nationales et cantonales.
Annexe 7, 4 Contributions à la qualité du paysage	Il convient de faire passer les contributions à 400 fr. comme cela était prévu au départ.	Les cantons ont préparé leurs projets sur cette base.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
OAS, art. 21 ss.	Il y a lieu d'introduire l'obligation pour l'agriculteur sollicitant des contributions pour des projets de construction d'étable d'apporter la preuve qu'il respecte les prescriptions de construction environnementales, conformément au module «Constructions rurales et protection de l'environnement» de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture[3].	L'article 87 LAgr précise que « La Confédération octroie des contributions et des crédits d'investissements afin: … de contribuer à la réalisation d'objectifs relevant de la protection de l'environnement, … ». Il est donc important de s'assurer que les exigences de la législation fédérale sur la protection des eaux et de l'environnement, concrétisées dans l'aide à l'exécution « Constructions rurales et protection de l'environnement », soit respectées lors des demandes de contributions pour des étables.

[3] OFEV et OFAG 2011: Constructions rurales et protection de l'environnement. Un module de l'aide à l'exécution pour la protection de l'environnement dans l'agriculture.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**

Ämterkonsultation zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017
Consultation des offices sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Consultazione degli uffici relativa al pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Amt / Office / Ufficio	Dr Grégoire Seitert, vétérinaire cantonal Service de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (SAAV) Chemin de la madeleine 1 1763 Granges-Paccot gregoire.seitert@fr.ch www.fr.ch/saav 0010b FR / SAAV Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW/SAAV: 05.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung; bisher Ackerbaubeitragsverordnung (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 8
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 8
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 9
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 9
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 9
13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11) 9
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 9
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) 10
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX) 11

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017

- Les champs d'application principaux de l'OCCEA restent le domaine agricole et vétérinaire. Elle ne réglemente pas l'ensemble de la chaîne alimentaire. Cette ordonnance ne peut donc que constituer une solution transitoire partielle vers une ordonnance fédérale relative aux plans nationaux de contrôle. Nous attendons par conséquent de la Confédération qu'elle respecte les délais définis pour la mise en vigueur de cette ordonnance (OFSP, 2015).
- La terminologie n'est pas homogène dans les différents documents, ce qui en complique singulièrement la compréhension et l'exécution. Ainsi, différents termes sont-ils utilisés pour la notion de « contrôle ».
- La souveraineté de la législation fédérale sur la protection des animaux, découlant directement de la Constitution, ne doit pas être contournée par des ordonnances, qui règlementent des domaines propres à la protection des animaux (ex. chiens de protection des troupeaux, protection des animaux liés aux paiements directs), sans pouvoir assumer les responsabilités découlant de ces règlementations. L'office vétérinaire fédéral reste compétent en matière de protection des animaux. Il doit ainsi garder la compétence de légiférer dans les domaines clés de la protection des animaux sans que cette réglementation ne soit diluée par des dispositions édictées par d'autres offices fédéraux.
- De nouvelles tâches exigent de nouvelles ressources (cf. par ex. dans l'OCCEA : augmentation de la fréquence des contrôles: jusqu'à présent tous les 12 ans, maintenant tous les 4 ans)!

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Remarques générales :
Un groupe de travail de l'OFAG, de l'OVF, de la COSAC et de l'ASVC a travaillé sur la thématique de la dualité entre la protection des animaux et les différentes bases légales.
Résultats du groupe de travail:

- La protection des animaux dans l'OPD est exécutée selon les prescriptions des services vétérinaires cantonaux.
- Les services concernés ont accès aux données sans restriction.
- L'aspect du financement doit encore être finalisé. Les cantons doivent exiger une réglementation par la Confédération.

Il est louable que les résultats de ce groupe de travail aient été acceptés sur le fond. Ils n'ont cependant pas été intégrés de façon suffisamment conséquente dans l'ordonnance. Il manque une retranscription claire de ces résultats, attribuant la primauté et le leadership aux services vétérinaires et supprimant ainsi la question de la dualité entre l'OPD et la législation vétérinaire. Seule la clarification de cette problématique permettra d'instaurer une sécurité juridique et de définir des dispositions d'exécution claires.

La protection des animaux continuera à faire partie des prestations écologiques requises (PER). L'article 10 dit clairement que le respect des prescriptions en matière de protection des animaux fait partie des PER. L'ordonnance sur la protection des animaux s'applique donc également aux exploitations touchant des PER, ce qui est à saluer.
Cependant, il n'existe pas de canevas normatif suffisamment clair à appliquer au domaine de la protection des animaux dans les exploitations à PER. Il est par conséquent évident, que la protection des animaux sera appliquée selon les prescriptions organisationnelles des autorités chargées de la protection des animaux et de l'OPAn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 81 et annexe 7 points 5.4 et 5.5	Supprimer la phrase sur le cheval comme animal de compagnie.	La déclaration du cheval comme animal de rente ou animal de compagnie se base sur l'OMédV et a sa signification dans les abattages de chevaux et de leur commercialisation comme denrées alimentaires. Il n'y a donc pas de relation avec les PER. C'est pourquoi, il faut renoncer aux conséquences de la déclaration de cet animal. Le service vétérinaire ne peut logistiquement contribuer à toutes les futures

		mutations d'enregistrement des chevaux, consécutives à l'application de l'OPD.
art. 95 al. 3	Le changement proposé est salué.	
art. 100 al. 2	Supprimer L'alinéa 2 est superflu et est à biffer au profit de la clarté.	Ces contrôles sont réalisés non seulement par les organismes de contrôle, mais aussi par les services. Ce n'est pas l'objet de fixer des conditions supplémentaires aux services vis-à-vis d'organismes de contrôle privés. L'article 95 suffit et est bien écrit : l'alinéa 3 décrit justement, que l'exploitant doit indiquer, lors de son inscription, quelle est l'organisation de contrôle ou l'autorité cantonale remplissant les conditions fixées à l'art. 6 de l'OCCEA, chargée du contrôle des PER. L'art. 100 al. 3 dit par contre que tous les organismes de contrôle pour les contrôles PER (et aussi dans le domaine protection des animaux) doivent être accrédités, alors qu'il n'est écrit nulle part dans l'OPD que les organismes de contrôle ne sont que privés.
art. 100 al. 3	Clarifier la contradiction entre l'art. 6 OCCEA et les alinéas 2 et 3 de l'art. 100 OPD	Voir les remarques quant à l'art. 100 al. 2
art. 100 al. 5	,,indique, conformément à l'art. 95 al. 3, à l'organisme de contrôle et à **chaque autorité** qui effectue des contrôles ….''	Selon l'art. 95 al. 3, une distinction est faite entre organismes de contrôle et autorités cantonales. Ici, les deux instances doivent être informées sur les exploitations devant être contrôlées. Il s'agit d'informer les deux sur les exploitations qui doivent être contrôlées. Le terme organisme de contrôle n'est pas utilisé de manière homogène. Il faut utiliser toujours le même terme. Le SAAV ne pourra plus seul, assurer les contrôles de base en santé animale et en production primaire selon l'annexe 1 et sans l'aide financière et logistique du SAgri (service de coordination) et de l'AFAPI.
art. 101 al. 2	En raison de la situation particulière induite par la dualité des bases légales (protection des animaux et OPD), la protection des animaux est à nommer explicitement et cette situation doit être mise en évidence au travers d'une formulation adéquate. Ce qui veut dire concrètement qu'il faut formuler une excep-	Dans la législation sur la protection des animaux, la possibilité de procéder à un second contrôle n'est pas donnée, au contraire de l'OPD. Il faut donc mentionner clairement pour quels contrôles une seconde évaluation peut être exigée: se basant sur les résultats du groupe de travail OFAG/OVF, une exception pour les contrôles dans le domaine de la pro-

	tion pour la protection des animaux.	tection des animaux doit être explicitée, puisque que les contrôles dans le domaine de la protection des animaux s'effectuent selon les prescriptions des autorités d'exécution de la protection des animaux et de l'OPAn et, que le résultat est aussi important ensuite dans le domaine de l'OPD et peut être utilisé. Cette situation peut devenir difficile pour un service de l'agriculture. D'un côté une procédure administrative et pénale pour des manquements graves est en cours et de l'autre, un rendez-vous est pris pour une seconde évaluation.
art. 101 al. 3 et 4	Clarifier	Clarifier la terminologie : par l'organisation désignée par le canton. Concernant l'al. 4, la question se pose de savoir si c'est bien le service de coordination qui est prévu.
art. 103 al. 2	Préciser, que les procès-verbaux de contrôles avec des lacunes constatées dans le domaine de la protection des animaux ont le caractère de décision administrative et suffisent ainsi pour une répercussion sur les paiements directs.	Il faut assurer, que les formulaires (check-listes) avec des lacunes constatées ont le caractère de décision administrative et ont, sans autres formalités, force de loi dans le sens de l'art. 103 al. 2. Ainsi et en reprenant le texte, les résultats de contrôle en protection des animaux sans nouvelle décision sont en force et les paiements directs peuvent être raccourcis. Sur ce point précisément, le SAAV ne souhaite pas aller aussi loin.
art. 103 al. 1 let. b	Il semble que le terme ,,*entrave le bon déroulement des contrôles*'' en français soit plus précis et spécifique qu'en allemand ''*Kontrollen erschwert*''	Pour le texte allemand: *Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was ,,erschwerte Kontrollen'' bedeutet.*
art. 103 al. 1 let. f	Mieux définir ce qu'on entend sous ,, *ou ne gère pas les documents sur le trafic des animaux conformément aux prescriptions*''	Pour l'exécution et l'aspect légal, les lacunes constatées doivent être précises et concrètes pour conduire à une réduction des paiements directs.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Remarques générales:

- L'ordonnance sur la coordination des contrôles ne constitue qu'une solution transitoire permettant de réglementer certains domaines de la chaîne alimentaire, mais n'est pas la base légale durable pour tous les domaines de la chaîne alimentaire. Nous exigeons le respect du calendrier défini par l'OFSP, l'OVF et l'OFAG, et l'entrée en vigueur d'une ordonnance relative aux plans nationaux de contrôle pour 2015. Une révision totale ne peut être acceptée qu'à ces conditions.
- L'expérience actuelle en matière d'exécution montre, qu'à l'occasion de la présente révision de l'OCCEA, il faut établir une différenciation des formes d'exploitations et l'ancrer dans la législation. Considérant un modèle de contrôle basée sur l'analyse des risques, une différenciation claire doit être établie entre les exploitations à l'année et les exploitations d'estivage, afin que la fréquence de contrôle soit adaptée au risque correspondant. Cet aspect est impérativement à prendre en compte et les intervalles entre les contrôles sont à inscrire dans le texte légal.
- Le SAAV ne pourra plus seul, assurer les contrôles de base en santé animale et en production primaire selon l'annexe 1 et sans l'aide financière et logistique du SAgri (service de coordination) et de l'AFAPI.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 3 al. 1 et annexe 1	Insérer un nouvel alinéa: Définir les exploitations d'estivages avec ou sans production laitière, qui ont un autre intervalle entre les contrôles de base que les exploitations à l'année.	Les exploitations d'estivages doivent être définies de manière différenciée et ne peuvent pas être mises sur le même niveau que les exploitations à l'année. Les exploitations d'estivages sont exploitées environ 90-100 jours au contraire des exploitations à l'année, qui produisent 365 jours par année des denrées alimentaires d'origine animale et à plus large échelle. Par conséquent, le risque diminue. Le risque diminue encore plus significativement dans les exploitations d'estivages sans production laitière. Ainsi, l'intervalle pour les exploitations d'estivage avec production de lait doit être de 8 ans et pour celles sans production laitière de 12 ans exactement. Aujourd'hui, tous les contrôles sont basés sur une fréquence de vérification établie selon une analyse des risques, prenant en compte la probabilité d'un danger et son ampleur. Il est totalement démesuré d'exiger une vérification systématique de tous les estivages tous les quatre ans, dans le contexte actuel de bonne administration publique. Aussi, les intervalles de 8 et 12 ans sont-ils pertinents.
art. 6 al. 1	Est salué.	Une formulation claire selon le rapport Système de contrôle dual est exigible. Pour le domaine protection des animaux,

		cet alinéa est à lire en relation aux articles 95 *ss*. de l'OPD.
annexe 1	Des intervalles maximaux entre les contrôles de bacs dans les domaines sécurité alimentaire et protection des animaux sont: • Exploitations d'estivage avec production laitière 8 ans • Exploitations d'estivage sans production laitière 12 ans	Voir remarques sous art. 3 al. 1. De plus, le SAAV ne pourra plus seul, assurer les contrôles de base en santé animale et en production primaire selon l'annexe 1 et sans l'aide financière et logistique du SAgri (service de coordination) et de l'AFAPI.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP, jusqu'ici OCCCh)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Remarques générales :
Pas de prise de position de l'ASVC et du SAAV.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71), Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (OSIA)

Remarques générales Dans une approche globalisée de ASan, AControl et Alis, l'ordonnance fédérale O-SIVET (RS 916.408) doit être prise en considération de façon plus importante et une meilleure harmonisation entre OSIA et O-SISVET doit en ressortir.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 6 let. d et e mais aussi 26 et 27	Il y a une relation directe avec l'O-SISVET et celle-ci doit être maintenue.	Le service vétérinaire suisse se base sur l'O-SISVet pour alimenter Asan.
art. 8	Pour pouvoir respecter ces exigences, il faut : • des outils égaux, disponibles et performants ; • une saisie électronique ; • éviter l'hétérogénéité des systèmes cantonaux (GELAN, agricola).	Le SAAV soutient GELAN, car *in fine* les évolutions cantonales dépendent aussi, de la non-opérationnalité de certaines fonctionnalités ou de plannings de réalisation différés au niveau fédéral, que ce soit pour ASAn ou AControl.
art. 24	Pour l'ampleur et le contenu des données acquises dans le domaine vétérinaire, le lead doit rester à l'OVF. Une correspondance avec l'O-SISVET doit être donnée.	Il est connu que différents types de contrôles sont formatés du domaine vétérinaire vers AControl. Il faut cependant être clair quant au fait que le lead des rubriques de contrôles spécifiques est du ressort du domaine vétérinaire. De plus, l'OFAG ne peut pas décider seul de la mise en ligne publique ou à des tiers de données vétérinaires. L'OFAG n'est pas le seul à édicter des prescriptions. Dans le domaine vétérinaire, la détermination de l'ampleur et du contenu des données incombe à l'OVF.
art. 27	Clarifier qui est le propriétaire des données. Reformuler.	L'OFAG ne peut pas déterminer la publication de données vétérinaires.
annexe 2 let. b. (résultats du contrôle)	Le terme « gravité » est à clarifier resp. à définir.	
Annexe 2 let. c (Information concernant les mesures d'exécution générales et les procédures pénales)	Adapter la formulation de manière à ce que les mesures qui n'ont pas fait l'objet d'une décision administrative y soient. Le recours à une décision se basant sur la documentation des résultats de contrôle demeure réservé.	Les mesures administratives citées dans le texte n'impliquent pas toutes une décision administrative. Les recontrôles ne font pas l'objet de décision, de même que la correction des lacunes n'est pas toujours exigée sous forme de décision (pas de délai nécessaire, si corrigées sur-le-champ, norme claire). Il doit également être possible, sur la base des résultats du contrôle, d'ordonner des mesures, sans devoir sortir explicitement une décision.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX)/ Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu)

Remarques générales :

Pas de prise de position de l'ASVC.

Réflexion du SAAV: en prenant les articles 2 *et suivants*, les exigences sont encore très axées « marché et marketing ». Qu'en est-il de programmes plus alternatifs, permettant un développement durable, avec une meilleure biodiversité et directement profitables à l'agriculture, ex. pollinisation par des abeilles employées exclusivement à cette tâche ?

17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01)/ Ordonnance sur la chasse – Révision partielle

Remarques générales

Fauconnerie:

- De notre point de vue, la détention d'oiseaux de proie par des fauconniers n'est possible que s'ils contribuent de façon significative à la régulation d'autres effectifs sauvages. Une détention de type hobby ne peut par conséquent constituer un motif valable, puisque la législation actuelle en matière de protection des animaux définit déjà et de manière suffisamment exhaustive ce type de détention. C'est pourquoi, dans le cadre de la révision actuelle de l'ordonnance sur la protection des animaux, aucune adaptation réglementaire n'est prévue. Contrairement à différentes opinons d'experts, les essais menés dans les cantons ont montré que la détention des faucons en volière est possible.
- Lorsque ces oiseaux ne sont pas (ou plus) utilisés pour la fauconnerie, les dispositions légales s'appliquant sont celles de la législation de protection des animaux ; les oiseaux doivent alors être détenus en volière. Il faut clarifier si une période doit être définie ou si la formulation ,,pendant la chasse au vol'' est suffisante.
- Qu'en est-il par exemple des faucons utilisés dans les aéroports pour réguler d'autres volatiles gênant la sécurité aérienne ? Il faut alors une autorisation relevant du droit sur la chasse et une autorisation conforme à la législation sur la protection des animaux dans le cas où les oiseaux ne chassent pas (ou plus).
- Pour la détention et l'utilisation des oiseaux à des autres fins que la fauconnerie, aucune autorisation n'est octroyée (par ex. démonstration et show). Sur ce point précisément, le SAAV serait plus ouvert.

Chiens de protection des troupeaux

- L'OFEV doit réglementer la détention et l'élevage des chiens de protection de troupeaux. Toutefois, ceci doit se faire avec la pleine et entière collaboration de l'OVF, car l'élevage et la détention d'animaux constituent une compétence centrale de l'OVF. Raison pour laquelle la collaboration entre les deux offices fédéraux doit être explicitement dit dans le texte légal. Ceci vaut en particulier pour l'annonce correcte aux cantons d'incidents de morsure causés par des chiens de protection de troupeaux.
- La réglementation doit clairement établir que les cantons peuvent prendre toutes les mesures prévues par le droit fédéral lors d'incidents de morsure causés par des chiens de protection des troupeaux (cf. articles 78 et 79). Nous sommes contre l'abrogation future et annoncée de l'art. 79 al. 2 (cf. Rapport explicatif page 14/16) : il en va de la responsabilité de l'Etat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 6 (Détention d'animaux protégés et soins à leur prodiguer) et art. 6bis (Détention pour la fauconnerie)	Pas de réglementation pour la détention pour la fauconnerie dans l'ordonnance sur la chasse.	Il ressort de l'alinéa 1 et du rapport explicatif, qu'une autorisation spéciale doit être créée pour la détention individuelle de rapaces (appelés individus) pour la chasse, de manière à ce que, pour ces individus, les exigences de détention mentionnées à l'annexe 2 de l'OPAn ne s'appliquent plus. De plus, les 4 types d'autorisations dans les explications du rapport de l'art. 6bis pour la fauconnerie ne font plus mention d'autorisation selon l'OPAn. Les explications continuent plus loin quant aux cages de mue, la longe au perchoir, etc. Les critères énoncés ne sont pas vérifiables et trop vagues. De plus, il n'a y pas de dimensions minimales pour les cages de mue, aucune indication sur les périodes, etc. A titre d'exemple, l'OPAn règle la détention de tigres utilisés dans un cirque selon le type d'utilisation (quartier d'hiver et détention en tournée). Si une réglementation adéquate n'est pas définie dans le cadre de l'OPAn pour les rapaces diurnes et nocturnes, l'art. 6 al. 1 doit être formulé de façon à ce qu'une autorisation de détention valable, répondant aux exigences en matière de protection des animaux, soit la condition de base pour la détention de rapaces pour la fauconnerie. Cela signifie qu'il faut une volière correspondant aux exigences de l'annexe 2 de l'OPAn pour chaque rapace détenu et utilisé pour la chasse.
	art. 6bis biffer Art. 6 al. 1 adapté en conséquence	
	ou <u>Proposition éventuelle</u> :	
	art. 6^{1} L'autorisation pour détenir et soigner des animaux protégés n'est accordée, que lorsqu'il est prouvé que l'acquisition, la détention et les soins aux animaux respectent la législation sur la protection des animaux, de la chasse et de la conservation des espèces. Cette autorisation est limitée dans le temps. art. 6^{2} (comme le document) L'autorisation de prodiguer des soins n'est en outre accordée que lorsque ces soins sont destinés à des animaux qui en ont un besoin avéré et que ces soins sont prodigués par une personne qui en a les compétences, dans l'installation adéquate. Sa durée est limitée. art. 6bis al. 1 L'autorisation à la détention pour la fauconnerie de rapaces diurnes et nocturnes n'est accordée, que lorsque les exigences de l'art. 6 al. 1 sont remplies et: a. (comme le document) les oiseaux sont détenus aux fins de chasse au vol ou de démonstration de vol; b. (comme le document) une habilitation cantonale d'exercer la chasse au vol ou de démonstrations de vols est attribuée; c. (Nouveau) qu'une autorisation du service cantonale de protection des animaux et une volière aux dimensions de l'annexe 2 de l'OPAn existent; d. (comme let c du document) les oiseaux détenus pour	

	la fauconnerie ont régulièrement et suffisamment l'occasion de voler librement ; art. 6bis al. 2 Pour la fauconnerie, la détention de rapaces diurnes et nocturnes est autorisée de manière transitoire: a. (comme le document) dans une chambre de mue pendant la mue et la reproduction ; b. (comme le document) au trolley pour que l'oiseau puisse voler sans se blesser ; c. (comme le document) à la longe sur un perchoir pour une courte période ; d. (nouveau) pour toutes les autres périodes, les oiseaux sont détenus dans des volières autorisées selon l'OPAn. art. 6bis al. 3 L'OFEV édicte des directives en collaboration avec l'OVF pour les soins et la détention à la fauconnerie de rapaces diurnes et nocturnes et prend en compte les exigences et les principes de la législation sur la protection des animaux.	
Art. 10ter al. 1b (Prévention des dégâts causés par des grands prédateurs)	Compléter : en collaboration avec l'OVF.	Les aspects de détention et d'élevage font partie du domaine de compétence principale de l'OVF. La révision actuelle de l'OPAn a montré que l'article 76*a* a été tracé. Aussi faut-il rajouter la mention de la collaboration avec l'OVF. En droit suisse, le détenteur ne peut être déchargé de la responsabilité des actes et des dommages. Il s'agit donc principalement de responsabiliser le détenteur et pas seulement l'organisation. Les morsures causées par ces chiens de protection de troupeau, aussi nécessaires soient-ils, ne seront jamais défendables vis-à-vis de l'opinion publique. Aussi les articles 78 et 79 OPAn demeurent intégralement réservés aux services cantonaux de protection des animaux. En 2012, quelques cent-cinquante heures de travail administratif ont été consécutives à 7 incidents impliquant 2 chiens sur 12 chiens de protection de troupeaux, répartis sur 6 al-

		pages. L’acceptation par le grand public du loup est lié à l’acceptation des mesures de préventions y relatives. S’il n’est pas possible de garantir la sécurité des randonneurs cela pourrait à terme, remettre implicitement en question la place du loup en suisse.

KANTON solothurn

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

24. Juni 2013

0011 RR SO Regierungsrat des Kantons Solothurn: 25.6.13

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014 – 2017: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. April 2013 laden Sie uns ein, zum oben genannten Verordnungspaket Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Überlegungen und Anliegen einbringen zu können.

1. Vorbemerkungen

Wir bedauern sehr, dass sich im Parlament der modifizierte Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes zur Abfederung von Härtefällen bei der Ablösung der Tierbeiträge nicht durchgesetzt hat. Durch den abrupten Wechsel wird der Strukturwandel unnötig angeheizt. In unserem Kanton geraten dadurch viele kleine Betriebe mit Aufstockung unter grossen wirtschaftlichen Druck, weil sie die Direktzahlungsverluste mit den neuen Massnahmen nicht vollständig auffangen können. Die gleichen Betriebe leiden zudem bereits jetzt unter den Folgen des anhaltend tiefen Milchpreises. Auch muss davon ausgegangen werden, dass ein Teil der bisherigen Bundesgelder aus unserem Kanton abfliessen wird.

Wir begrüssen die Zusammenlegung von verschiedenen Verordnungen in die Direktzahlungsverordnung. Gleichzeitig müssen wir jedoch feststellen, dass die Regelungsdichte erneut zugenommen hat und von den versprochenen Erleichterungen für den Vollzug nichts zu spüren ist. Vor allem bei den Anhängen müssen unbedingt noch Vereinfachungen erreicht werden.

Die Einschätzung, wonach sich bei den Kontrollen der Mehraufwand trotz Einführung neuer Bereiche (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) in Grenzen halten soll, können wir nicht nachvollziehen. Neben den zusätzlichen Bereichen sollen alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Die zusätzlichen Bereiche bedeuten hingegen Mehrarbeit, die zusätzlich bewältigt und finanziert werden muss. Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, muss die Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (Kontrollkoordinationsverordnung VKKL) in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) oder gar nach Kontrollpunkten aufteilen und koordinieren können. Nur so ist es möglich, dass die Kontrollen zeitgerecht durchgeführt und optimal koordiniert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.). Die Kontrollen müssen zudem

für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein.

Die Einführung einer dritten Qualitätsstufe bei den Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die Ausdehnung gewisser Beitragsarten ins Sömmerungsgebiet bedingen einen massiven Umbau unseres bisherigen *Stufenmodells mit dem kantonalen Mehrjahresprogramm* Natur und Landschaft (MJPNL). Es sind deshalb alle Neuerungen bereits auf das Jahr 2014 einzuführen, da wir sonst mit erheblichem Mehraufwand rechnen müssen.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Die *Beitragsabstufungen und die maximale Beitragshöhe nach Standardarbeitskraft* bei einem Einstieg in die neuen Programme dürfen nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber heute führen.

Gemäss unseren Berechnungen führt der vorgesehene *minimale Tierbesatz* dazu, dass eine ganze Anzahl traditionell sehr extensiver Jurabetriebe die Versorgungssicherheitsbeiträge nur erhalten, wenn sie den Tierbestand aufstocken. Dies kann kaum die Absicht sein und gilt es zu verhindern.

Beim *neuen BFF-Typ „Uferbereich entlang von Fliessgewässern"* besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.

Die *Beiträge für die Qualitätsstufe III* sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip *„gleiche Beiträge für gleiche Leistung"* zur Anwendung kommen.

Die vorgesehene *Reduktion der Vernetzungsbeiträge* stufen wir als sehr kritisch ein. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an den Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion auch dazu, dass die Trägerschaften für die Dauer von bis zu sechs Jahren nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Müssen diese doch den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken.

Eine *Limitierung* sowohl der Beiträge, als auch der Projekte bei der Einführung *der Landschaftsqualitätsbeiträge* lehnen wir entschieden ab. Diese führt zu Ungleichbehandlung oder zu wenig attraktiven Beitragsansätzen. Wenn diese Massnahme Erfolg haben soll, darf der Einstieg nicht auf diese Art in Frage gestellt werden. Dies würde von den Landwirten nicht verstanden. Allenfalls müsste eine gesamthafte Verschiebung der Einführung dieser Massnahme z.B. auf das Jahr 2016 geprüft werden. In der Zwischenzeit wäre ein Zusatzbeitrag bei den Versorgungssicherheits- und Offenhaltungsbeiträgen auszurichten.

Die *Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten* wird ausdrücklich begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden. Die bei den Vernetzungsprojekten vorgesehenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese aber konsequenter umgesetzt werden sollten. Entsprechendes Potenzial orten wir bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie bei den umfangreichen Kontrollen.

Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sind die zuständigen kantonalen Amtsstellen bei deren Ausarbeitung einzubeziehen. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollten soweit möglich unverändert belassen werden.

Die mit den Ressourceneffizienzbeiträgen geförderten Massnahmen haben grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Ressourcen Boden, Wasser und Luft. Es gilt hingegen zu beachten, dass sich einzelne Massnahmen für einzelne Ressourcen positiv für andere aber negativ auswirken können. So führt die Förderung von reduzierter Bodenbearbeitung mit Massnahmen wie Direkt- und Mulchsaat oft zu einem erhöhten Einsatz von Herbiziden, mit möglichen negativen Auswirkungen für Gewässer oder Bodenleben. In dieser Hinsicht begrüssen wir die Abgeltung von herbizidloser reduzierter Bodenbearbeitung gemäss Art. 77.

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung des neuen Produktionssystems mit Beiträgen für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. In der vorliegenden Form ist das System aber vor allem für die Milchproduktion und das Talgebiet nicht attraktiv.

Es werden keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vorgeschlagen. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering und mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird diese noch weiter sinken. An Stelle des tieferen Referenzpreises und Zollansatzes für Brotgetreide sollten deshalb Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide eingeführt werden.

Der bestehenden inhaltlichen Überschneidung zwischen Direktzahlungsverordnung (DZV) und Veterinärgesetzgebung wird zu wenig Beachtung geschenkt. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und klarer Vollzugsbedingungen in diesem Bereich ist eine klare Abgrenzung bzw. Abstimmung der materiellen Regelungsbereiche dieser Erlasse dringend notwendig. Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des Oekologischen Leistungsnachweises (ÖLN) bleiben. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ÖLN noch kein ausreichend klares Normengerüst, welches die organisatorischen Vorgaben und Zuständigkeiten festhält. Zudem ist die Begriffsverwendung uneinheitlich, was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Unsere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen haben wir wie gewünscht in der beigelegten Tabelle zusammengestellt, welche wir Ihnen auch elektronisch übermitteln werden. Dabei beschränken wir uns bewusst auf die für unseren Kanton wichtigen Bereiche. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftsämter (KOLAS) und der Kantonstierärztinnen und -tierärzte (VSKT).

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der geschilderten Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Esther Gassler
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Tabelle mit den Bemerkungen zu den einzelnen Ausführungsbestimmungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn Ansprechperson: Bruno Meyer, Amt für Landwirtschaft 0011 RR SO Regierungsrat des Kantons Solothurn: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Hauptgasse 72 4509 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 21
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 23
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
Art. 27, Abs. 3 24
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 26
Art. 3 26
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 28
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme bewusst auf die für unseren Kanton wichtigen Bereiche. Für Details und reine Vollzugsfragen verweisen wir auf die Stellungnahmen von KOLAS und VSKT, bei denen wir mitgearbeitet haben. Enthalten sind aber zusätzliche Detailhinweise und Themen, bei denen wir von der KOLAS- bzw. VSKT-Stellungnahme abweichen.

Damit unsere Bemerkungen zu den SAK-Faktoren auch zu einem späteren Zeitpunkt einfliessen können, haben wir bewusst auf eine Anpassung unserer Stellungnahme nach der Sistierung der SAK-Fakorenanpassung verzichtet.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug. Die Ermittlung des effektiven Arbeitsaufwandes ist sehr schwierig und kann besser in Anlehnung an den ausgewiesenen Umsatz definiert werden.Es wird zudem angeregt, den Agrotourismus in diesen Artikel aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist
Art. 2, Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus und Definition des SAK-Faktors aufgrund des ausgewiesenen Umsatzes. (vgl. Art. 3 Begriffs-VO)	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert doch erhebliches Arbeitspotential.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Zusammenlegung von verschiedenen Verordnungen in die Direktzahlungsverordnung. Die Regelungsdichte geht aber sehr weit und es sollten vor allem bei den Anhängen Vereinfachungen angestrebt werden.

Die Beitragsabstufungen und die maximale Beitragshöhe nach Standardarbeitskraft dürfen bei einem Einstieg in die neuen Programme nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber heute führen. Insbesondere der vorgesehene minimale Tierbesatz führt gemäss groben Berechnungen dazu, dass eine ganze Anzahl traditionell sehr extensive Jurabetriebe die Versorgungssicherheitsbeiträge nur erhalten, wenn sie den Tierbestand aufstocken. Das kann aber kaum die Absicht sein.

Die Einführung einer dritten Qualitätsstufe bei den Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die Ausdehnung gewisser Beitragsarten ins Sömmerungsgebiet bedingt einen massiven Umbau unseres bisherigen Stufenmodells mit dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft (MJPNL. Es sind deshalb alle (!) Neuerungen bereits auf das Jahr 2014 einführen, da wir sonst mit einem erheblichen Mehraufwand rechenen müssen. Das Argument der Abstimmung mit den Programmvereinbarungen nach NFA ist für uns nicht stichhaltig, da weiterhin auch Massnahmen nach NHG nötig sind.

Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.

Die Beiträge für die Qualitätsstufe III sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip *gleiche Beiträge für gleiche Leistung* zur Anwendung kommen.

Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion auch dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen nämlich den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken.

Eine Limitierung sowohl der Beiträge, als auch der Projekte bei der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge lehnen wir entschieden ab. Diese führt zu Ungleichbehandlung oder zu wenig attraktiven Beitragsansätzen. Wenn diese Massnahme Erfolg haben soll, darf der Einstieg nicht auf diese Art in Frage gestellt werden. Dies würde von den Landwirten nicht verstanden. Allenfalls müsste eine gesamthafte Verschiebung der Einführung dieser Massnahme zB. auf das Jahr 2016 geprüft werden. In der Zwischenzeit wäre ein Zusatzbeitrag bei den Versorgungssicherheits- und Offenhaltungsbeiträgen auszurichten.

Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird ausdrücklich begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.

Die bei den Vernetzungsprojekten vorgesehenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese aber konsequenter umgesetzt werden sollten. Potential wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sollen sich die zuständigen kantonalen Amtsstellen bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen.

Die mit den Ressourceneffizienzbeiträgen geförderten Massnahmen haben grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Ressourcen Boden, Wasser oder Luft. Es besteht aber auch das Risiko, dass sich einzelne Massnahmen für eine Ressource positiv auswirken, gleichzeitig aber eine andere Ressource negativ beeinflussen können. So führt die Förderung von reduzierter Bodenbearbeitung mit Massnahmen wie Direkt- und Mulchsaat oft zu einem erhöhten Einsatz von Herbiziden, mit möglichen negativen Auswirkungen für Gewässer oder Bodenleben. In dieser Hinsicht begrüssen wir die Abgeltung von herbizidloser reduzierter Bodenbearbeitung gemäss Art. 77.

Grundsätzlich begrüssen wir die Einführung des neuen Produktionssystems einer graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. In der vorliegenden Form ist das System aber vor allem für die Milchproduktion und das Talgebiet nicht attraktiv. Es wäre weiter zu prüfen, ob sich die bei uns seit Jahren unterstützte Arbeitsteilung BERG/TAL nicht auch als Produktionssystem definieren liesse.

Die vorhandene Dualität zwischen der DZV- und Veterinärgesetzgebung wird zu wenig konsequent umgesetzt bzw. eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, welches die organisatorischen Vorgaben und Zuständigkeiten festhält. Zudem ist die Begriffsverwendung uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen....), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Buchstabe b, Ziffer 4 (neu) *(DZ-Arten)*	Besteht aus einem: Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk (auch Ergänzung in Art. 3)	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Allerdings ist eine Mindestanzahl Völker festzulegen.
Art. 4 *(Ausbildung)*	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV	Die bisherige Regelung mit einer Erleichterung für Ehepartner bei erreichen der Altersgrenze hat sich bewährt und soll weiter geführt werden.

Art. 4, Abs. 2, Bst. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, das so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art. 6, Abs. 3 *(Abstufung pro SAK)*	Limite von max. 80'000 Franken / SAK überprüfen	Vor allem bei vieharmen Betrieben mit viel Ökoelementen kann eine weitere Ausdehnung der letzteren zu einer unerwünschten Begrenzung durch die Obergrenze pro SAK führen.
Art. 9 *(ÖLN, Grundsatz)*	Die Nachweispflicht für den ÖLN muss beibehalten werden..	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Andernfalls ist ein erhöhter Vollzugsaufwand zu erwarten.
Art. 15 *(ÖLN, Bodenschutz)*	Anforderungen an den Bodenschutz unter Berücksichtigung der Förderung der Biodiversität überprüfen.	So absolut formuliert führt Art. 15 längerfristig zum weitgehenden Verschwinden jeglicher spontaner Begleitvegetation und erschwert damit das Fördern der Biodiversität in Ackerkulturen. Beispiel: In abgeernteten Rapsfeldern, die bis Mitte Herbst brach liegen, können bis anhin förderwürdige Ackerbegleiter, z.B. die Kleinlingsfluren (Nanocyperion) der Lössgebiete aufkommen. Die neuen Regelungen bewirken, dass sogar einst häufige Arten, wie Niederliegendes Johanniskraut oder Sumpf-Ruhrkraut weiter zurückgedrängt werden.
Art. 27 *(Sömmerung: Weidepflege)*	Abs. 1 wie folgt ergänzen: Einzelne, spontan aufkommende Gebüsche und Gehölze sind zur Erhöhung der Strukturvielfalt zulässig.	Ein radikales Putzen der Weiden ist zu vermeiden. Es entsteht zudem ein Widerspruch zu Kap. 2.4, Art. 60ff *(LQB)*.
Art. 30 *(Sömmerung: Problempflanzen)*	Abs. 1: „bekämpfen" durch „regulieren der Bestände" ersetzen.	Das Überhandnehmen zu verhindern ist richtig. Das „Bekämpfen" als Imperativ ist aber zu radikal. In der Praxis werden strengere kantonale Vereinbarungen regelmässig unterlaufen. Praxisbeispiel: „Disteln" werden unter sich meist nicht unterschieden. Anstatt Massenbestände der Ackerkratzdistel zu regulieren, werden nicht selten auch Sumpf-Kratzdisteln, Karden und auch Silberdisteln bekämpft.

Art. 33, (i.V. Art. 27 LBV) *(Tierbestand)*		Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Deshalb ist auf die vorgesehene Verwendung der Deklaration zu verzichten.
Art. 41 *(Steillagenbeitrag)*	Anstelle der Abstufung eine lineare Berechnung der Beiträge ab einem Steillagenanteil von 20 % vornehmen.	Mit den GIS-Daten ist eine solche Berechnung durchaus durchführbar und führt zu weniger Ungerechtigkeit an den Abstufungsgrenzen.
Art. 43 *(Alpungsbeitrag)*	Es ist eine Abstufung der Beitrage nach Tal und Berggebiet zu prüfen.	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Sömmerungsflächen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere in die Sömmerung zu geben, was ja der Grund dieses Beitrages ist.
Art. 47 *(Versorgungssicherheitsbeitrag)*	Für Bienen sollte pro Bienenvolk auch ein Versorgungssicherheitsbeitrag ausgerichtet werden. Es müsste aber eine Mindestlimite gelten. Vorschlag: 50.-/Volk.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie bei einer bedeutenden Bienenhaltung trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 47, 49 und 50	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht daher im Widerspruch zum Erosionsschutz. Dies führt zudem zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47, Abs. 3 *(Ausschlussflächen)*	Auch für Christbaumkulturen sollen Versorgungssicherheitsbeiträge ausbezahlt werden.	Diese Kulturen lassen sich ohne weiteres wieder in Ackerland überführen und stehen oft sogar auf Fruchtfolgeflächen.
Art. 48 *(Mindesttierbesatz)*	Anpassung des Mindesttierbesatzes im Juragebiet (Herabsetzung)	Grobe Berechnungen haben gezeigt, dass eine bedeutende Anzahl traditionell sehr extensiv bewirtschaftete Jurabetriebe bei den vorgesehenen Mindesttierbesatzlimiten trotz Verwertung des Grundfutterpotenzials mit eigenen Tieren den Be-

		satz nicht erreichen und deshalb Futter zukaufen müssten um den Tierbestand entsprechend aufzustocken, damit sie die Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Das kann aber sicher nicht die Absicht sein.
Artikel 51 *(Flächen im Ausland)*	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland sollten wie bisher 75% der Beitragsansätze im Inland betragen. (Was ist mit Bio und Extenso?)	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden. Zudem dürfen die Auslandflächen nicht gleich gut kontrolliert werden wie die Inlandflächen.
Art. 52, Abs. 1, Bst. g *(BFF, Uferbereich)*	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Vorschlag: Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Die Umsetzung dieses BFF-Typs wird durch Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Gewässerraum gemäss GSchV erschwert. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.

Art. 52, Abs. ?	Bienenweide aufnehmen	Es fehlt das sich in Prüfung befindliche neue Element der Bienenweide, welches in den Tests bisher sehr gute Resultate erzielt hat. Die Aufnahme als neues Element sollte deshalb nicht hinausgeschoben werden.
Art. 53, Abs. 1 *(BFF, Qualitätsstufen)*	m-p ersetzen durch: m,n,p	Für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sollen auch Beiträge der Q-Stufe I entrichtet werden.
Art. 55, Abs. 3 *(BFF, Problempflanzen)*	Ergänzen: „... sind *grundsätzlich mechanisch* zu bekämpfen."	Auf BFF soll als Grundsatz die *mechanische* Bekämpfung von Problempflanzen explizit erwähnt werden.
Art. 55, Abs. 7 *(BFF, Saatmischungen)*	Ergänzen: ... die von Agroscope *oder von den kantonalen Fachstellen* für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind..."	Die bisherige, erfolgreiche Verwendung von Saatgutmischungen der kantonalen Naturschutzfachstelle muss auch weiterhin möglich sein.
Art. 56, Abs.3 *(BFF, Bot. Qualität)*	Letzter Satz: streichen!	Um regionale Besonderheiten berücksichtigen zu können, ist es zweckmässig, dass die Kantone auch im Sömmerungsgebiet andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität verwenden können. Beispiel: Sömmerungsweiden im Jura liegen z.T. auf Höhen unter 500 m in ausgeprägt trockenwarmem Klima (z.B. Laufental, Thierstein und Dorneck). Ihre botanischen Qualitäten nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie Sömmerungsweiden oberhalb der Waldgrenze in den niederschlagsreichen Nordalpen ist unmöglich!
Art. 57, Abs.1, Bst. a *(BFF, Q-Stufe III)*	Korrektur: ... nach Art. 52 Absatz 1 Buchstaben a-**f** angemeldet sind (statt a-e).	Hecken-, Feld- und Ufergehölze sollen in Q-Stufe III nicht ausgeschlossen werden, sonst führt dies zu einer unerwünschten Verarmung der Strukturvielfalt.
Art. 58, Abs. 4 *(BFF, Vernetzung)*	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bei uns bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen

		sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis.
Art. 60 *(Landschaftsqualität)*	Eine Limitierung der Beiträge und/oder Projekte wird entschieden abgelehnt. (streichen von Art. 112, Abs. 7)	Eine Limitierung führt zu Ungleichbehandlung oder zu wenig attraktiven Beitragsansätzen. Wenn diese Massnahme Erfolg haben soll, darf der Einstieg nicht auf diese Art in Frage gestellt werden. Dies würde von den Landwirten nicht verstanden. Allenfalls könnten wir uns eine Verschiebung der Einführung bis zB. 2016 vorstellen. Dann müsste aber in der Zwischenzeit ein Zusatzbeitrag bei den Versorgungssicherheits- und Offenhaltungsbeiträgen ausgerichtet werden.
Art. 68 *(Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)*	Das Produktionssystem „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion" ist so neu zu definieren, dass (unabhängig von den Zonen) zwei Qualitätsgruppen gebildet werden, ein vernünftiger Maisanteil (zB. 30 %) ermöglicht und Raufutterzukäufe unterbunden werden (betriebseigene Futterbasis!). Die Berechung muss zudem auf den bestehenden Agrardaten (Grünlandfläche) basieren.	In der vorliegenden Form ist das System vor allem für die Milchproduktion und das Talgebiet nicht attraktiv. Auch wird es von den Konsumenten nicht verstanden, wenn sogar ausländisches Heu zum Einsatz gelangen kann.
Art. 69 *(Grundsatz Tierwohlbeiträge)* und Art. 72 *(RAUS)* Neues Programm „konsequente Weidehaltung"	Art. 69 um Absatz 3 (neu) erweitern: Für Tierkategorien, die vom 1. Mai bis mindestens zum 31. Oktober in einem konsequenten Weideprogramm gehalten werden, wird ein Weidezuschlag ausgerichtet. Art. 72 ergänzen: Die Anforderungen an ein konsequentes Weideprogramm sind in Anhang 6, Ziffer xxx festzulegen. ➔ Anhang 6 muss überarbeitet werden; darin müssen auch die Anforderungen «konsequentes Weideprogramm» festgelegt werden. Im Anhang 7 müssen die Beitragsansätze als RAUS-Zuschlag für «konsequentes Weideprogramm» definiert	Das Formulieren der regelmässigen, konsequenten Weidehaltung als Beitragszuschlag würde den Vollzug wesentlich vereinfachen. Die Anzahl der Betriebe, die den Raufutterverzehr vornehmlich in den Stallungen realisierten ist nämlich gross. Vor allem Pferde werden oft nicht genügend lange auf den Weiden belassen, damit überhaupt eine wesentliche Raufutteraufnahme erfolgt. Bei kleineren Trocken- oder längeren Nässeperioden werden diese Weideflächen daher zu reinen Auslaufkoppeln. Jene Betriebe, die einen sehr hohen Anteil des Futterverzehrs auf der Weide erzielen, können nur über einen RAUS-Zuschlag für konsequentes Weiden gefördert werden.

	werden. Die Beitragsansätze für RAUS (ohne konsequente Weide) sind je nachdem zu reduzieren.	
Art. 74, Abs. 3 *(REB, Befristung)*	Absatz streichen (dito auch bei Art. 76, Abs. 4 und Art. 79, Abs. 4) Es sollten auch Ressourceneffizienzbeiträge für die Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfiltersystem gewährt werden.	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge und auch der überbetriebliche Einsatz wurden bei der Amortisation miteinberechnet. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Gemäss dem Bericht „Umweltziele Landwirtschaft" ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Da es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt hat, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären,wäre es naheliegend, Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte zu gewähren, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.
Art. 75, Abs. 3 *(Zuschlag Suisse Bilanz)*	streichen	Diese Auflage macht wenig Sinn und führt nur zu Mehraufwand. Sobald der Nutzen des Schleppschlauches erkannt ist, wir nämlich automatisch zurückhaltender mit Zufuhr umgegangen.
Art. 76, Abs.2 d (neu) *(Bodenschonende Bearbeitung)*	Zusätzliche Massnahme: On-land Pflug	Auf Biobetrieben ist der On-Land Pflug das wichtigste Werkzeug für die Unkrautregulierung. Im Gegensatz zum herkömmlichen Pflugeinsatz, ist die mechanische Belastung auf der Pflugshole mit einem On-Land Pflug deutlich geringer. Die mechanische Unkrautbekämpfung kann auch bei sonst reduzierter Bodenbearbeitung, zu einem geringeren Herbizideinsatz führen und bietet vor allem in feuchten und regnerischen Anbaujahren, die Möglichkeit Ernterückstände einzuarbeiten und somit das Mykotoxinrisiko zu vermindern.
Art. 100, Abs. 2 *(Akkreditierung)*	Streichen, ist überflüssig	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollorgane können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten

		Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100, Abs. 3 *(Bio-Kontrolle)*	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3	Vergleiche Bemerkungen zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100, Abs.5 *(Kontrollauftrag)*	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde die Kontrollen durchführt mit .... Neuen Absatz einfügen, der erlaubt, dass die Kontrollselektion nach Art. 100, Absatz 5 teilweise oder vollständig delegiert werden kann und dass der Kanton Umfang und Vorgehen regelt.	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden. Die Kontrollselektion soll analog Art. 102 Absatz 1 und 2 auch an akkreditierte Kontrollorganisationen delegiert werden können, wobei im Rahmen der Delegation geregelt werden soll, welche Teilschritte der Kontrollselektion in Eigenkompetenz des Kontrolldienstes fallen.
Art. 101, Abs. 2 *(Kontrolle, Zweitbeurteilung)*	Der Tierschutz ist hier wegen der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und es muss eine entsprechende Ausnahme formuliert werden.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.

Art. 101, Abs. 3 und 4 *(Kontrollergebnisse)*	Klären	Begriff „die vom Kanton bestimmte Organisation" klären. Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle" hier falsch gewählt ist.
Art. 102, Abs. 3 *(Kontrolle LQ und Vernetzung)*	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in unseren Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert.
Art. 103, Abs. 1 Bst. b *(Kürzungen)*	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103, Abs. 1, Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Art. 103, Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit genügen für Kürzungsmassnahmen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 106 *(Abrechnung)*	Um die Abgrenzung zwischen zwei Bewirtschaftern klar zu regeln muss unbedingt ein Stichtag festgelegt werden.	
Art. 115, Abs. 2 *(Inkraftsetzung Q-Stufe III)*	streichen	Die Umstellung hat grosse Auswirkungen auf unser Stufenmodell. Ein doppelter Aufwand mit unterschiedlicher Inkraftsetzung muss unbedingt vermieden werden.
Art. 115, Abs. 3 *(Inkraftsetzung Hangneigung)*	Inkraftsetzung per 01. Januar 2014	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Wir haben entsprechende Anstrengungen unternommen und

		werden die neue Hangstufe per 2014 einführen können.
Anhang 1, Ziff. 2.1 *(ÖLN: Nährstoffbilanz)*	Absatz 6 (im Zuströmbereich nur 90 % P) streichen	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1, Ziff. 3.2, Bst. b., Abs. 2 *(BFF, Ruderalflächen)*		Bemerkung: Funktioniert nur in Abwesenheit invasiver Neophyten!
Anhang 1, Ziff. 4.2 *(Max. Anteil Hauptkulturen)*	Es muss zwischen Raps allein (25 %) und Raps und Sonnenblumen (33%) unterschieden werden.	
Anhang 1, Ziff. 4.3 *(Anbaupause)*		Formulierung von Absatz 1 kann falsch verstanden werden. Es dürfen nicht die maximalen Anteile nach Ziffer 4.2 (=Betriebsbezug) nicht überschritten sein, sondern die Anbaupause der Kulturen je Parzelle muss so definiert sein, dass pro Rotation die Werte der Ziffer 4.2 eingehalten werden können.
Anhang 1, Ziff. 5.1 *(Bodenbedeckung)*	Vorschlag: Bei Kulturen, die bis zum 31. 8. geerntet werden, muss eine Gründüngung oder Zwischenfutter angesät werden. Erfolgt die Ansaat im Talgebiet vor dem 1. September bzw. im Berggebiet vor dem 15. September, muss die die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle bis mindestens zum 15. November erhalten bleiben. Erfolgt die Ansaat nach den obigen Terminen, dann muss die Bodenbedeckung auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche bis zum 15. Februar erhalten bleiben. Erfolgt die Ansaat einer Winterkultur, dann gilt die Boden-	Die Formulierung ist schlecht verständlich. In den Darstellungsfolien wird zudem ein Unterschied zwischen Kulturen bis zum 31. 8. und ab 1. 9. geerntet gemacht. Diese Aufteilung ist in der Formulierung nicht zu finden. Auch die Ansaat von Winterkulturen nach einer ernte vor dem 31. 8. fehlt in der Formulierung.

	bedeckung als erfüllt.	
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5 *(Pufferstreifen)*	Absatz 5 ist mit den folgenden zwei Anforderungen zu Regeln: **Grünlandstreifen bei Gewässern ohne festgelegten Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens: 6 m. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbekämpfung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Handelsdünger: ab Böschungsoberkante gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Dünger ausgebracht werden. **Grünlandstreifen bei Gewässern mit festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streuflächenstreifens --> gemäss Festlegung Gewässerraum. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Händelsdünger: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger eingesetzt werden.	Bezüglich den Abstandsregelungen entlang von Gewässern dürfen die in der Praxis bewährten Messmethoden (Merkblatt Pufferstreifen) nicht geändert werden. Die erwünschte Harmonisierung soll im Zusammenhang mit der Ausscheidung des Gewässerraumes erreicht werden.
Anhang 4, Ziff. 1.1 *(Ext. Wiesen)*	Extensive Wiesen Qualitätsstufe I: Die Fläche muss eine Durchschnittsbreite von 6m aufweisen und darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaf-	Gemäss Vorschlag gelten keine Mindestmasse und auch keine Vorgabe an die Lage der Flächen mehr (Anhauptseite). Jedes Bankett wird also zur Extensiven Wiese. Mit einer minimalen Breitenvorgabe kann der Vollzugsauf-

	tung von Nachbarflächen verwendet werden.	wand (vor allem die digitale Erfassung im GIS) auf das realistische Mass gebracht werden.
Anhang 4, Ziff. 1.1, Abs. 1 *(Anforderungen Q-Stufe I)*	„Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht *und dürfen nicht gedüngt* werden."	Die Biodiversität lässt sich gemäss unseren langjährigen Erfahrungen nur auf Extensivwiesen ohne Düngung fördern.
Anhang 4, Ziff. 1.1, Abs. 2 *(Schnittzeitpunkt)*	Neuformulierung: *„Bei Vorliegen einer Vereinbarung mit der zuständigen kantonalen Fachstelle kann der Schnittzeitpunkt nach Absatz 1 abweichen."*	Abweichungen sind generell zu ermöglichen, wenn dies naturschützerisch Sinn macht. Dies betrifft insbesondere sog. Rückführungswiesen.
Anhang 4, Ziff. 1.3 *(Ext. Weiden)*	Extensive Weiden Qualitätsstufe I: Mindestfläche beträgt 20 Aren. Auf der Weide, auf Nebenflächen wie auch im Stall darf während der Bestossungsdauer keine Zufütterung erfolgen. Die Extensive Weide muss als eigenständige Bewirtschaftungsparzelle eingezäunt sein.	Die Anforderungen in der Qualitätsstufe I dürfen nicht auf einer Bestandesbeurteilung basieren, sondern müssen kontrollierbare oder zumindest klar und einfach beurteilbare Kriterien sein. Eine Mindestfläche ist nötig um Flächen verwalten/kontrollieren zu können. Ab Qualitätsstufe II könnte auf die einschränkenden Anforderungen bez. Zufütterung verzichtet werden.
Anhang 4, Ziff. 1.6 Qualitätsstufe II, Absatz 1 Absatz 2	„*standort*heimische" statt „einheimische"... Ergänzung: „Ausgenommen sind Uferbestockungen, die vorwiegend aus Erlen bestehen".	Präzisierung. Naturnahe Uferbestockungen, in denen die Erle dominiert, werden nach Vorgaben der kantonalen Naturschutzfachstelle, mit Konsultation der kantonalen Fachstelle für Gewässerunterhalt, bewertet.
Anhang 4 Ziffer 1.8 und 1.9 *(Bunt- bzw. Rotationsbrache)*	Nach Bunt- und Rotationsbrachen (allenfalls mit Verlängerung) ist während mind. 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen. Qualitätsstufe I Der Betrieb darf maximal auf 25% (evtl. 33,33%) der offenen Ackerfläche Bunt- bzw. Rotationsbrachen anbauen. Die Fläche muss eine Durchschnittsbreite von 6m aufwei-	Damit soll der Unkrautproblematik vorgebeugt und der Vollzug vereinfacht werden. In Art. 55 sind zudem keine Ausschlusskriterien bei unbefriedigenden/vergrasten Brachen definiert. Ebenso gibt es auch keine Beitragskürzungsvorgaben in Anhang 8, Ziffer 1.2 Eine Vorgabe, wonach nebst Brachen auch andere offene Ackerkulturen vorhanden sein müssen, erleichtert den Vollzug und erhöht die Möglichkeit einen konstanten Anteil an

	sen darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden. Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die typischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	BFF auf dem Betrieb zu halten.
Anhang 4, Ziff. 1.12, Abs. 7 *(Hochstammbäume)*	Nebensatz streichen.	Es gibt bewährte Praktiken ohne Herbizide, auch bei jungen Bäumen, um, die den Stamm frei zu halten..
Anhang 4, Ziff. 1.12, Abs. 8 *(Baumdüngung)*	Streichen; gezielte Baumdüngung erlauben	Ohne Düngung gehen die Bäume in extensiv genutzten Wiesen ein. Ausserdem ist der Vollzug nicht durchführbar. In Hochstamm-Kirschen fehlt so überdies die entsprechende Zurechnungsfläche um Qualitätsstufe 2 zu erreichen.
Anhang 7, Ziff. 3.1, Q-Stufe I	Beiträge erhöhen	Gegenüber heute sinken die Beiträge bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen insgesamt in vielen Fällen, v.a. wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag aufgrund eines zu tiefen Mindesttierbesatzes nicht gewährt wird. Mit dem Beitrag für die Qualitätsstufe II kann dies zwar kompensiert werden, wobei sich die floristische Qualität aber nicht auf beliebigen Flächen verbessern lässt. Gegenüber heute sinken auch die Beiträge bei den BFF-Typen auf Ackerland insgesamt deutlich. Im Gegensatz zu den Wiesentypen ist hier kein Beitrag für die Qualitätsstufe II vorgesehen. Einzige Kompensationsmöglichkeit sind die LQ-Beiträge. Bereits heute lassen sich im Rahmen der Vernetzungsprojekte Massnahmen auf Ackerland nur zögerlich umsetzen. Eine sinkende finanzielle Attraktivität der BFF-Typen auf Ackerland stehen im Konflikt mit den im Anhang 4, Ziffer 2.2 definierten quantitativen Umsetzungszielen, insbesondere in Ackerbaugebieten. Die Beiträge müssten unter diesem Gesichtspunkt eher erhöht als gesenkt werden.

	Vorschlag:	
Extensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	Bei QS III: Fr. 700.--/ ha und Jahr anstatt Fr. 200.--/ha und Jahr. Einheitsbeiträge bei der Talzone bis Bergzone II einsetzen.	Verhältnis zu Abgeltungsbeiträgen bei QS II verringern. Eine Differenzierung innerhalb der genannten Zonen lässt sich weder ökologisch noch vom Aufwand her rechtfertigen.
Wenig intensiv genutzte Wiesen	Bei QS III Beiträge streichen.	Hypothetische Beiträge.
Hecken, Feld- und Ufergehölze	Bei QS III Fr. 700.--/ha einsetzen.	Ohne finanziellen Anreiz verlieren diese wichtigen Lebensräume an Bedeutung.
Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Bei QS I: Fr. 3'000.--, analog Hecken, Feld- und Ufergehölze.	Gleichstellung ist plausibel und zweckmässig.
Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	QS II und II: gleiche Beiträge wie bei extensiven Weiden und Waldweiden.	Gleichstellung ist plausibel und zweckmässig.
Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	„Standort*heimische*" statt „standortgerechte"...	Es sollen nur einheimische Baumarten gefördert werden.
Anhang 8, Ziff. 1.2 *(Kürzungen)*	Die "temporäre, anderweitige Nutzung" von BFF-Flächen muss als vollziehbare Anforderung mit klaren Kriterien definiert werden. Erfolgt eine temporäre, anderweitige Nutzung von BFF-Flächen ohne vorgängige Meldung sollen keine Beiträge ausgerichtet und die Beiträge der beiden Vorjahre rückgefordert werden.	Aktuell ist jegliche anderweitige Nutzung von BFF-Flächen zulässig, sofern die Vollzugsstelle nicht eine Beeinträchtigung der Qualität nachweisen kann. Der Umfang von Freizeittätigkeiten auf Landwirtschaftsland ist immer noch am Zunehmen. Innerhalb eines klar geregelten Rahmens sollten "anderweitige Tätigkeiten" auch erlaubt werden können. Gewisse grössere Veranstaltungen kommen nicht darum herum auch BFF-Flächen zu beanspruchen. Jährlich wiederkehrende Veranstaltungen sollten aber ausgeschlossen sein. Die Regelung sollte aber nicht von der effektiven Auswirkung auf die Fläche ausgehen (Parkplatz bei Schönwetter vs. Parkplatz bei Regenwetter) sondern von Kriterien abhängig sein, die im Vorfeld eingeschätzt werden können.

Anhang 9 (Art. 114) ChemRRV, Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1	Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden in einem Streifen von **sechs** Metern Breite…	Harmonisierung der ChemRRV mit DZV Art.7 Abs.5. Auch in der neuen DZV (Anhang 1, 9 Pufferstreifen) ist für Pflanzenschutzmittel (PSM) ein 6 Meter breiter Pufferstreifen vorgesehen. Analog lautet auch das Merkblatt „Gewässerraum und Landwirtschaft): 6m für PSM.
Anhang 9 (Art. 114) ChemRRV, Anhang 2.5, Ziff. 1.1 Abs. 1 und Chem RRV, Anhang 2.6, Ziff. 3.3.1 Abs. 1, Buchstabe e	Der Pufferstreifen soll bei allen Gewässern ab dem Sohlenrand gemessen werden.	Harmonisierung mit DZV. Begründung siehe den Antrag unter DZV, Anhang 1, Ziffer 9, Abs. 5
Anhang 9	In der Gewässerschutzverordnung soll der Bewirtschaftungsbereich auch auf 10 km festgelegt werden	Harmonisierung mit SVV

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand ergeben soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten aber Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss.

Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereiche abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt" ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug drängt sich eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen auf. In Anbetracht eines risiokobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden und die Kontrollfrequenzen entsprechend angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Bei risikoarmen Betrieben können bei den Strukturdaten die Zeiträume verlängert werden	Werden Betriebe mit Geodaten erfasst und sind nur Tierbestände vorhanden, die anderweitig registriert werden, sollten die Betriebe nicht routinemässig im normalen Kontrollintervall auf Strukturdaten geprüft werden müssen.
Art. 3, Abs.1	Anpassen des maximalen Abstandes zwischen den Grundkontrollen bei Sömmerungsbetrieben	Sömmerungsbetriebe dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 - 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produ-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren genügt.
Art. 4, Abs. 4 (i.V.m. Bio-Vo Art. 30)	Artikel klar formulieren	Sind bei einer Grundkontrolle im betreffenden Kontrolljahr 2 Kontrollen vorgesehen oder entfällt die Bio-Kontrolle?
Anhang 1, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Bemerkungen siehe Art. 3, Abs. 1
Anhang 1, Andere Bereiche	Anbindehaltung von Freibergerpferden	In der Tierzuchtverordnung ist keine Anbindehaltung von Pferden erwähnt, sie ist gemäss Tierschutzgesetzgebung verboten. Was wird mit diesem Vermerk bezweckt?

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen werden kann (Vorschlag BLW: 80'000.-/SAK) auf max. 100'000.-/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, das weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. ... 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Es werden keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vorgeschlagen. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird diese weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden.	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Obschon die Anpassung der SAK-Faktoren verschoben worden ist, bleiben die Bemerkungen zu dieser Thematik in der Stellungnahme.

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität sowie die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 c	**streichen**	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 27, Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) Ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwändig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) Die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) Die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) Die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) Die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) sowie die vorgeschlagene Lösung mit einer festen Distanzangabe als Vereinfachung wird befürwortet. Eine einzelne Präzisierung genügt jedoch nicht. Die unterschiedlichen Distanzen für Einzelbetriebe, Betriebsgemeinschaften etc. und in den verschiedenen Rechtsgrundlagen sind unbedingt aufeinander abzustimmen. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.
Art. 8 Abs. 3	***streichen***	Unnötig und gibt nur zusätzlichen Aufwand. Eine grobe Risikobeurteilung wird bei uns von der Geschäftsstelle ohnehin gemacht; und offenbar mit Erfolg, denn wir hatten noch nie Verluste (die ja sowieso der Kanton tragen müsste!).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	***Eventualantrag**: Den Kantonen ist die Wahl der geeigneten Methoden und Mittel zur Sicherstellung der Tragbarkeit und Finanzierbarkeit der Belastungen freizustellen.*	*Damit können die Träger des finanziellen Risikos dieses selber den Mehrkosten zu dessen Reduktion gegenüberstellen und ihre Abläufe im Gesamtsystem optimieren.*
Art. 10, Abs. 1	Harmonisierung der verschiedenen Distanzbestimmungen in SVV und gemäss BGBB für die verschiedenen Anerkennungsfälle	Analog Art. 3
Art. 11, Abs. 2, Bst. a	Einbezug des Pachtlandes ist richtig.	Die Stossrichtung, Pachtlandarrondierungen stärker zu fördern ist grundsätzlich richtig und wird begrüsst. Güterregulierungen müssen aber weiterhin auch ohne Pachtlandarrondierung als umfassend gemeinschaftliche Massnahmen gelten. Der vorgesehene Anreiz, bzw „Zwang" erhöht die Hürde bei der Beschlussfassung zur Gründung von Flurgenossenschaften zu sehr.
Art. 15, Abs. 1, Bst. g	Zustimmung	Pachtlandarrondierungen sind analog den Zusatzbeiträgen für ökologische Leistungen mit einem Anreizsystem zu fördern. Die Anpassungen von Art. 15 Abs. 1 Bst. g gehen in diese richtige Richtung. Sie werden darum begrüsst.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Nicht aufheben	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition aber weiterhin 5 Jahre betragen. Häufig erfolgen nämlich Landkäufe zu übersetzten Preisen zu Lasten von anderen Betrieben. Eine grosse Investition ist zu definieren.
Art.14, Abs. 1, Bst. a	Rückzahlungsfrist 20 Jahre beibehalten	Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Eine Verkürzung der Frist reduziert den Bezügerkreis erheblich und ist nicht im Interesse einer langfristigen gesunden finanziellen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, dieses zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.

Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preisgeben.

Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.

Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charta Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.

Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierte Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schlusslieferung der Daten an den Bund soll auf den 31. Oktober harmonisiert werden; es erfolgen ja Zwischenlieferungen, welche die Aktualität der Daten garantieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Ergänzen: **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 6, Bst. d und e, 26, 27	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung; dieser muss bestehen bleiben.	
Art. 8		Zur Einhaltung dieser Vorgaben müssen aber geeignete gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert werden.
Art 10	Ergänzen: **Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 13	Ergänzen: „.....bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c.** beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	
Art. 16	Ergänzen: „.....bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 21	Korrigieren: ... ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ **Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.**	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25, Abs. 1	Ergänzen: ... ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 24	Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.
Anhang 2 Ziff. b.	Der Begriff „Schwere" ist zu klären resp. zu definieren.	

KANTON solothurn

Staatskanzlei
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Ja, aber zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Solothurn, 24. Juni 2013 – Der Regierungsrat bedauert in seiner Vernehmlassungsantwort an das Bundesamt für Landwirtschaft zur Anhörung des Verordnungspaketes zur Agrarpolitik 2014 – 2017, dass das Parlament dem Kompromiss zur Abfederung bei der Abschaffung der Tierbeiträge nicht zugestimmt hat. Weiter äussert er Bedenken zu verschiedenen Verordnungsbestimmungen und macht Verbesserungsvorschläge.

Durch den abrupten Wechsel der bisherigen Tierbeiträge in Flächenbeiträge wird der Strukturwandel nach Meinung des Regierungsrates unnötig angeheizt und es werden viele kleine Betriebe mit Aufstockung unter grossen wirtschaftlichen Druck geraten, weil sie die Direktzahlungsverluste nicht auffangen können. Es muss zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil der bisherigen Bundesgelder aus Solothurn abfliessen wird.

Die Zusammenlegung von verschiedenen Verordnungen in die Direktzahlungsverordnung wird vom Regierungsrat zwar begrüsst, indessen bleibe die Enttäuschung, dass die Regelungsdichte erneut zugenommen hat und von den versprochenen Erleichterungen für den Vollzug nichts zu spüren sei. Speziell das Kontrollwesen müsste so umgebaut werden, dass die Kontrollen zeitgerecht durchgeführt und optimal koordiniert werden könnten. Sie müssten für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein.

Die Einführung einer dritten Qualitätsstufe bei den Biodiversitätsförderflächen (BFF) und die Ausdehnung gewisser Beitragsarten ins Sömmerungsgebiet bedingt einen massiven Umbau des bisherigen Stufenmodells mit dem kantonalen Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft. Damit nicht erheblicher Mehraufwand entstehe fordert der Regierungsrat, dass alle Neuerungen auf das Jahr 2014 einzuführen seien.

Eine besondere Sorge ist dem Regierungsrat, dass die Beitragsabstufungen und die maximale Beitragshöhe nach Standardarbeitskraft bei einem Einstieg in die neuen Programme nicht zu einer Schlechterstellung gegenüber heute führen. Auch hätten Berechnungen gezeigt, dass der vorgesehene minimale Tierbesatz dazu führe, dass eine ganze Anzahl traditionell sehr extensiv bewirtschafteter Jurabetriebe die Versorgungssicherheitsbeiträge nur erhalten würden, wenn sie den Tierbestand aufstockten. Das könne aber kaum die Absicht der Neuerungen sein.

Grossen Handlungsbedarf sieht der Regierungsrat bei den beiden neuen Beitragstypen „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" und „graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion". Diese seien in der gegenwärtigen Fassung schlichtweg nicht durchführbar oder setzten keine Anreize. Auch der Verzicht auf die Einführung von Einzelkulturbeiträgen für das Futtergetreide findet kein Verständnis. Dies widerspreche ganz klar dem Willen des Parlamentes.

Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führe zu falschen Signalen gegenüber den an den Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten, da sie geringere Beiträge für gleiche Leistungen erwarten.

Entschieden lehnt der Regierungsrat eine Limitierung der Beiträge, wie auch der Projekte bei der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge ab. Diese führe zu Ungleichbehandlung oder zu wenig attraktiven Beitragsansätzen. Wenn diese Massnahme Erfolg haben soll, dürfe der Einstieg nicht auf diese Art in Frage ge-

stellt werden. Begrüsst wird hingegen die Koordinationsmöglichkeit beim Vollzug von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten.

Weitere Auskünfte erteilt:

Bruno Meyer, Abteilungsleiter Amt für Landwirtschaft,032 627 25 01

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

STAATSKANZLEI Nr. 28170
SIG. Nr.
Eing. 23. April 2013
Zuw: VWD

Vernehmlassung Kantonsrat
SCS

kein Bestätigungsbrief

CH-3003 Bern, GS-WBF, JSA

An die Kantonsregierungen

Bern, 8. April 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017: Eröffnung des Anhörungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Die Eidgenössischen Räte haben am 22. März 2013 im Rahmen der Beratungen zur Agrarpolitik 2014-2017 einer Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) zugestimmt. Sie haben damit die Rahmenbedingungen geschaffen für die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Agrarpolitik. Die Frist für ein Referendum zu den Änderungen im LwG läuft bis Mitte Juli 2013. Die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-2017 hat das Parlament am 13. März 2013 mittels eines Bundesbeschlusses zu den drei landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen festgelegt.

Die Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 erfordert Änderungen an 16 landwirtschaftlichen Verordnungen. Es ist mir ein grosses Anliegen, mit den landwirtschaftlichen Ausführungsbestimmungen die administrativen Aufwände so gering wie möglich zu halten. Die beiliegenden Anhörungsvorschläge nehmen dieses Anliegen auf. Insbesondere sollen die neuen technologischen Möglichkeiten der Informationssysteme übergreifend eingesetzt und mögliche Synergien genutzt werden. Falls Sie weitere Möglichkeiten sehen, ermutige ich Sie, diese im Rahmen der Anhörung einzubringen. So können wir die Chance nutzen und mit der Konkretisierung der neuen Gesetzesbestimmungen eine Grundlage für einen effizienten und schlanken Vollzug schaffen.

Die Anhörung endet am **28. Juni 2013**. Der Bundesrat beabsichtigt, die neuen Ausführungsbestimmungen im 4. Quartal 2013 zu beschliessen und sie gleichzeitig mit den Gesetzesänderungen auf den 1. Januar 2014 in Kraft zu setzen.

Schwanengasse 2, 3003 Bern
www.wbf.admin.ch

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Weitere Exemplare der gedruckten Anhörungsunterlagen können unter der gleichen Adresse oder unter Telefon 031 322 59 38 bestellt werden. Die Unterlage ist ausserdem online abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html. Unter dieser Internetadresse ist auch ein Link auf eine Dateivorlage zum Abfassen der Stellungnahme aufgeschaltet. Die Verwendung dieser Vorlage und deren Zustellung als Word-Dokument erleichtert uns die Auswertung.

Freundliche Grüsse

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:
- Anhörungsunterlagen
- Adressatenliste

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0012 BS Regierung des Kantons Basel-Stadt: 21.6.13

Basel, 19. Juni 2013

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2013

Anhörung zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die Neuausrichtung der schweizerischen Landwirtschaftpolitik und die nun anstehende Konkretisierung in den verschiedenen Verordnungen. Den Verordnungsänderungen stimmen wir grundsätzlich zu. Ferner verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) und der Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS), die wir unterstützen.

In der Beilage erhalten Sie die ausgefüllte Vorlage zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: erwähnt

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9 4001 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Keine Bemerkungen

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen mit folgendem Resultat bearbeitet:.

- TSch in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter
- Pendenz Finanzierung ist noch zu regeln. Die Kantone müssen vom Bund eine Regelung verlangen.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden. Allerdings wurden sie aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.

Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, mit welchem geklärt wäre, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen....), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 15	Die strengen Anforderungen an den Bodenschutz in Artikel 15 sollten weniger absolut und offener ausformuliert werden, so dass spontane Begleitvegetation trotzdem noch aufkommen kann.	Die hier formulierten Anforderungen führen längerfristig zum weitgehenden Verschwinden jeglicher spontanen Begleitvegetation. Damit wird die Förderung der Biodiversität in Ackerkulturen erheblich erschwert. So konnten in abgeernteten Rapsfeldern, die bis in den mittleren Herbst brach lagen, auch trotz Herbizideinsatz die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		förderungswürdigen Ackerbegleiter, z.B. die Kleinlingsfluren (Nanocyperion) der Lössgebiete bestehen. Die Folgen der hier festgeschriebenen Praxis sind, dass selbst einst häufige Arten wie Niederliegendes Johanniskraut und Sumpf-Ruhrkraut heute selten sind.
Artikel 27 Abs. 1	Weniger absolut und so formulieren, dass auf Weiden eine Struktur im richtigen (mittleren) Mass erwünscht ist.	Diese absolute Formulierung kann z.B. auch von kontrollierenden Ackerbaustellenleitern so verstanden werden, dass radikales Putzen der Weiden oberstes Gebot ist. In der Praxis wird kaum noch beachtet, dass Strukturen auf Weiden zu fördern sind. Der Widerspruch zu Kap.4 Landschaftsqualitätsbeitrag Art. 60ff in 2.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, S. 31 ist evident.
Artikel 30 Abs. 1	Weniger absolut formulieren und auf den Imperativ *'Bekämpfen'* verzichten.	Es ist zwar richtig, das Überhandnehmen von Problempflanzen zu verhindern. Das ‚Bekämpfen' als Imperativ ist jedoch übertrieben und nicht angemessen. Denn aus pflanzengeografischer Sicht interessant ist beispielsweise der Weisse Germer an seiner Verbreitungsgrenze im mittleren Jura. ‚Disteln' werden unter sich meist nicht unterschieden. Was für Massenbestände der Ackerdistel richtig sein mag, wird undifferenziert auch auf ökologisch wertvollste Arten angewandt, wie Sumpfdisteln, Karden, Silberdisteln.
Artikel 30 Abs. 2	Der Bund sollte die Anwendung von Herbiziden unmissverständlich und generell dort verbieten, wo er Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge bezahlt. Dass andere Methoden des Umgangs mit Problempflanzen aufwändiger sind, sollte angesichts der grosszügigen Beiträge in Kauf genommen werden.	Dass Herbizide nach wie vor erlaubt bleiben, führt erfahrungsgemäss zu Missverständnissen. So werden sogar strengere kantonale Vereinbarungen regelmässig unterlaufen. Bewirtschafter legen den Unterschied zwischen Einzelstock- und Flächenbehandlung oft sehr zu ihren Gunsten aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bei der Erteilung von Bewilligungen sind die Kantonale Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz und gegebenenfalls die Fachstelle für Gewässerschutz unbedingt einzubeziehen.	
Artikel 31	Massnahmen und Auflagen sollten grundsätzlich immer zwischen den Fachstellen und der Landwirtschaftsbehörde gemeinsam abgestimmt werden.	
Artikel 56 Abs. 3	Letzen Satz ersatzlos streichen: *'Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet'.*	Regionale Spezifika sind unbedingt zu beachten. Sömmerungsweiden im Jura liegen zum Teil auf Höhen unter 500 Metern in ausgeprägt trockenwarmem Klima (z.B. Laufental, Thierstein, Dorneck). Es ist nicht möglich und zulässig, ihre botanischen Qualitäten nach den gleichen Kriterien zu beurteilen, wie Sömmerungsweiden oberhalb der Waldgrenze in den niederschlagsreichen Nordalpen.
Artikel 100 Abs. 2	Ergänzen: Kontrollen im Rahmen des ÖLN müssen von einer *amtlichen oder privaten* Kontrollorganisation durchgeführt werden, die...	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind.
Artikel 100 Abs. 3	Terminologie zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3 vereinheitlichen.	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2

Artikel 100 Abs. 5	Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden: "...teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation *und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt* mit:..."	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen.
Artikel 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Artikel 101 Abs. 3 und 4	Begrifflichkeiten zu den vom Kanton bestimmten Organisationen klären.	Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle" hier falsch gewählt ist.
Artikel 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit bereits für Kürzungsmassnahmen ausreichen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Artikel 103 Abs. 1 Bst. b	Es ist zu definieren, was unter „erschwerten Kontrollen" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was mit 'erschwerten' Kontrollen gemeint ist.

Artikel 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, welche Mängel namentlich in lit. f kürzungsrelevant sind.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis, Kap. 3.2 b Abs. 2	Ein differenziertes Vorgehen je nach Situation muss möglich bleiben.	Nur möglich in Abwesenheit invasiver Neophyten. Gerade in tiefen und siedlungsnahen Lagen besteht erhebliches Konfliktpotential.
Anhang 1 Kap. 5.1	Vgl. Anm. zu Art. 15 Direktzahlungsverordnung	
Anhang 2	Nicht behandelt sind hier geneigte Absätze und Böschungen zwischen den Rebparzellen, die vorzügliche Standorte für spezifische Saumvegetation der Rebkultur bieten. Sie sollten entsprechend ergänzt werden.	
Anhang 3 Kapitel 2, Abs. 3	Vgl. Anmerkungen zu Art. 27 und 30.	
Anhang 4 Kapitel 1.6 Qualitätsstufe II Abs.1	*‚Einheimisch'* durch *‚standortheimisch'* ersetzen.	Sanddorn gehört beispielsweise nicht in Lehmgebiete.
Anhang 4 Kapitel 1.8	Es fehlt Absatz 2	Generell haben wir Vorbehalte gegen die Buntbrache als Kulturelement, solange nicht regional und naturräumlich verträgliche Praktiken bestehen. s.u. Anhang 4 Kapitel 1.9
Anhang 4 Kapitel 1.9	Es fehlt Absatz 3	Generell bestehen Vorbehalte gegen die Rotationsbrache als Kulturelement, solange nicht regional und naturräumlich verträgliche Praktiken bestehen. s.o. Anhang 4 Kapitel 1.8
Anhang 4 Kapitel 1.12 Qualitätsstufe I, Absatz 7	Streichen: *..., ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren.*	Auch bei jungen Bäumen gibt es geeignete Praktiken ohne Herbizideinsatz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Bemerkungen:

- Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht als dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen des Vollzugs drängt es sich auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 3 Abs.1	Neu einfügen: *Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen anderen maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben, als die Ganzjahresbetriebe.*	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe werden rund 90 – 100 Tage geführt – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Artikel 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst, ist aber noch zu präzisieren	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist erforderlich. Im Bereich des Tierschutzes ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.

Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: - *Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre* - *Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre*	Siehe Art. 3 Abs. 1.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 6 Bst. d und e Jedoch auch 26, 27	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung. Dieser muss bestehen bleiben.	
Artikel 8	Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen • gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt • die elektronische Datenerfassung gefördert werden	Der Wildwuchs in den Kantonen (GELAN, agricola, etc....) muss unterbunden und ein gemeinsames System etabliert werden.
Artikel 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET-Verordnung muss gegeben sein. Aenderungsantrag: *Die zuständige Bundesstelle erlässt in Absprache mit…*	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat.
Artikel 27	Klären, wer Dateneigentümer ist, und umformulieren.	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff *„Schwere"* ist zu klären resp. zu definieren.	

Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeiner Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig).

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrass 5
3003 Bern

0013 BL Regierung des Kantons Basel-Landschaft: 21.6.13
Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 zu äussern. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die Grundsätze der neuen Agrarpolitik. Wir unterstützen grundsätzlich auch die vorliegende Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, stellen aber, aus Gründen der Planungssicherheit für die Landwirtschaft, den Antrag die Verordnung erst auf 1.1. 2015 in Kraft zu setzen. Damit wäre eine korrekte Information der betroffenen Betriebe möglich und den Betrieben würde angemessen Zeit gegeben auf all die Neuerungen zu reagieren. Bund und Kantone könnten die Anpassungen geordneter umsetzen.

Wir stellen zudem fest, dass die Zahl der Massnahmen und die Komplexität zunehmen. Bundesbehörden, Kantone, Kontrollorganisationen und Landwirtschaftsbetriebe werden mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Als Kanton können wir die vollständige und fehlerfreie Umsetzung nicht garantieren und müssen auf die Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte setzen.

Die Änderungsvorschläge zu den sechzehn Verordnungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Aufstellung.

Liestal, 18. Juni 2013

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Landschaft
Adresse / Indirizzo	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain Ebenrainweg 27 4450 Sissach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 15
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 21
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 25
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 27
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 28
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 30
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 32
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 33
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 34
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 35
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 36
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 37
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen die Grundsätze der neuen Agrarpolitik.

Wir unterstützen grundsätzlich auch die vorliegende Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems, stellen aber, aus Gründen der Planungssicherheit für die Landwirtschaft, den Antrag die Verordnung erst auf 1.1. 2015 in Kraft zu setzen. Damit wäre eine korrekte Information der betroffenen Betriebe möglich und den Betrieben würde angemessen Zeit gegeben auf all die Neuerungen zu reagieren. Bund und Kantone könnten die Anpassungen geordneter umsetzen.

Wir stellen zudem fest, dass die Zahl der Massnahmen und die Komplexität zunehmen. Bundesbehörden, Kantone, Kontrollorganisationen und Landwirtschaftsbetriebe werden mit zusätzlichen Aufgaben belastet. Als Kanton können wir die vollständige und fehlerfreie Umsetzung nicht garantieren und müssen auf die unkontrollierbare Eigenverantwortung der Landwirtinnen und Landwirte setzen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe. Kern der Verordnung sind die in der LBV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden. Wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und mit welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, ist schwer nachvollziehbar.

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.).

Die Zuschläge sind, wie vorgeschlagen, auf die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten, inkl. Verarbeitung der eigenen Produkte, zu beschränken (Leistungen gemäss Art. 12a LBV). Auf die Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Art. 12b LBV), insbes. den Agrotourismus, ist ausdrücklich zu verzichten. Es kann nicht sein, dann ein Landwirtschaftsbetrieb vorwiegend durch solche Tätigkeiten zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gemäss BGBB werden kann.

Die heutigen SAK-Faktoren entsprechen nicht mehr dem aktuellen Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft und sind deshalb immer schwieriger verständlich zu machen. Eine Anpassung an den technischen Fortschritt und die gestiegene Arbeitsproduktivität, wie dies ursprünglich vorgesehen war, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Die Periodizität für die Erneuerung der Schätzungsanleitung ist zu definieren.	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004.
Art. 2a Abs. 2 lit. l	Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2 Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst die Zusammenführung der Sömmerungbeitrags-, Öko-Qualitäts- und Direktzahlungsverordnung in eine Verordnung (DZV).

- Wir unterstützen die vorliegende Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems grundsätzlich, stellen aber den Antrag aus Gründen der Planungssicherheit für die Landwirtschaft die Verordnung erst auf 1.1. 2015 in Kraft zu setzen. Somit wäre eine korrekte Information der betroffenen Betriebe möglich und den Betrieben würde angemessen Zeit gegeben auf all die Neuerungen zu reagieren. Bund und Kantone könnten die Anpassungen geordneter umsetzen.
- Bei der geplanten Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften in Abhängigkeit der Altersgrenze 65 ist eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorzusehen.
- Die für den Tierbesatz vorgeschlagenen Werte sind für den Jurabogen zu hoch und führen bei etlichen Betrieben zu unrecht zu einer Kürzung der Beiträge respektive zu einer unerwünschten Intensivierung der Produktion.
- Die Vorschrift der Bodenproben im Rahmen des ÖLN istin der jetzigen Form ohne Nutzen und daher ist diese Vorschrift aufzuheben.
- Landschaftsqualitätsbeiträge: Wir fordern die Aufhebung der Limitierung der Anzahl Projekte pro Kanton. Ebenso ist die Eintrittshürde von mind. 50% teilnehmender Betriebe, wie auch eine Eintrittshürde von mind. 2'000.- zu streichen. Die Begrenzung der Mittel pro Kanton ist vollauf genügend
- Die Extensobeiträge sollten nach bisherigem System pro Kulturgruppe und nicht nach Einzelkultur ausgerichtet werden.
- Bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sollten für alle Zonen die gleichen Bedingungen gelten.
- Bei angestammten Flächen im Ausland sollten wie bisher auch Beiträge für die Extensoproduktion sowie den biologischen Landbau ausgerichtet werden.
- Pferde: Auch Heimtiere sollten direktzahlungsberechtigt bleiben. Alternative: Die Besitzer haben eine einmalige auf 1 Jahr befristete Möglichkeit die Heimtiere als Nutztiere zu deklarieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden.	Korrekter und kostengünstiger Vollzug sicherstellen
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	2 Jahre Übergangsfrist einfügen	Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden.
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden
Art. 13, Abs. 1	Ergänzung: Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, ….. Hochmooren, Flächen in nationalen Auen, …. sowie…	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Auch in diesen Inventaren von nat. Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen von Hochmooren) welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).
Art. 32, Abs. 4	Ergänzung: Extensiv genutzte Wiesen u. Weiden	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen
Art. 33	Pferde: Auch Heimtiere sollten direktzahlungsberechtigt bleiben. Alternative: Die Besitzer haben eine einmalige auf 1 Jahr befristete Möglichkeit die Heimtiere als Nutztiere zu deklarieren.	Bei der Registrierung war diese Regel noch nicht bekannt
Art. 33 Abs 1	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stel-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	entsprechenden Daten zur Verfügung.	le für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 40 Abs. 5	Der Absatz soll nicht mit „Sie“ sondern mit „Die Kantone…“ beginnen	Verständlichere Formulierung
Art. 48	Mindesttierbesatz reduzieren: a, Talzone 1.0 b. HZ 0.8 c. BZ I 0.7 d. BZ II 0.6 e. BZ III 0.5 f. BZ IV 0.4	Die vorgeschlagenen Werte sind für den Jurabogen zu hoch und führen bei etlichen Betrieben zu unrecht zu einer Kürzung der Beiträge in der Folge zu einer unerwünschten Intensivierung der Produktion.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Abs. 1, Bst. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
	Vorschlag: Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I erhöhen, so dass dieser Typ unter Berücksichtigung aller Beitragstypen finanziell attraktiv wird. In diesem Fall müsste die Beitragshöhe der Qualitätsstufe I wie bei den extensiv genutzten Wiesen nach Zone abgestuft werden.	Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden.
		Die Umsetzung dieses BFF-Typs wird durch Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Gewässerraum gemäss GSchV erschwert. Diesbezüglich muss insbesondere in denjenigen Kantonen Klarheit geschaffen werden, in wel-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chen die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Einheitlicher Vollzug.
Art. 56 Abs. 1 Abs 5, neu	Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn: a. die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen; b. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind; c. <u>weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden.</u> <u>5 Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.</u>	Zu Bst. c: Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die *Umweltziele Landwirtschaft* abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen. Gemäss Art. 73 LwG wird keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestexts ist somit eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 57 Abs 1a	Ergänzung: „..nach Art.53, Abs.3 <u>inklusive deren Pufferzonen</u> …“.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gem. NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist wohl klarer, wenn dies hier ausdrücklich geschrieben wird.
Art. 59 Abs. 6	Ergänzung: „Das BLW kann ……. finanziellen Mittel <u>nach oben</u> anpassen“.	Die Bundesbeiträge dürfen im Verlaufe eines Projektes nicht Beitragsänderungen gesenkt werden. Wenn Beitragsänderungen nötig werden, dann darf die Korrektur nur nach oben erfolgen. Beitragssenkungen hätten einen Vertrauensverlust bei den Betroffenen zur Folge. Dies gilt es zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 Abs. 2	Änderung: „Für die Projekte .. pro ha ~~LN~~ Betriebsfläche höchstens..“	Speziell bei Landschaftsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Wenn nicht bei Landschaftsprojekten, wo denn sonst soll die Betriebsfläche als Basis genommen werden.
Art. 61 Abs. 7	das BLW kann ….. finanziellen Mittel nach oben anpassen.	Es dürfen im Verlaufe eines Projektes nicht Beitragsänderungen nach unten gemacht werden. Wenn Änderungen nötig werden, dann nur nach oben (siehe Bem. Zu Art. 59).
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten.
Art. 68 Abs. 1 lit.a/b	Die 80% Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden, min. 80% Grasfutter, max. 10% Grundfutter ohne Grasfutter; max. 10% Kraftfutter	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet. .
Art 68 al 3	Ergänzung: Grundlage ist das auf der betriebseignen LN produzierte Futter	Grundsätzlich soll nur betriebseigenes Futter mitberücksichtigt werden dürfen. Die Grenze soll die betriebseigene Futtergrundlage bilden. Diese wird ja in der SuisseBilanz abgebildet, welche als Kontrollmethode herangezogen werden soll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74 Abs 3	Absatz streichen	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden.
Kapitel 6, REB		
	Wir beantragen, dass der Bund zu allen REB Merkblätter erarbeiten lässt, die einfach und verständlich darlegen, welche Bedingungen die Landwirte erfüllen müssen, um die Massnahmen korrekt umzusetzen und somit von den Beiträgen profitieren zu können.	
Art 77 und 78	Art 78 vor Art 77 stellen	Art 78 Abs 3 steht in Widerspruch zu Art 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden, wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ die selbe Zeitspanne.
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton (siehe Erläuterungen)? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.
Art. 100, Abs. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“	
Art. 100, Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
Art. 101, Abs. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter“.	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art 102 Abs 1	1 Für die Planung, ~~Durchführung~~ und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlicher Grund: längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art 106 al 3	Dieser Absatz ist in Artikel 99 zu verschieben.	Am jetzigen Ort sind Regelungen über den Absatz fremd.
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art. 112 al. 12	Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2015, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Abs. 3	…begonnen haben oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind, müssen…	Bewirtschafter, welche sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31.12.2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss.
Art 112 al 7	~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung)
Anhang 1, 1 Aufzeichnung	Die Angaben zum Einsatz von PSM sind mit denjenigen in der Vollzugshilfe, Modul PSM abzustimmen.	Die notwendigen Angaben auf Basis des ÖLN sollten zumindest denjenigen der Vollzugshilfe (Kapitel 4.6) entsprechen und nicht weniger streng sein.
Anhang 1, 2.1 Nährstoffbilanz, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% ist rückgängig zu machen.	Die Anhebung ist aus Sicht der Nährstoffversorgung nicht begründbar.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 5	*Der Pufferstreifen wird gemessen ab Uferlinie*.	Der vorgeschlagene Abs. 5 ist in der Praxis nicht umsetzbar.
Anhang 2 Ziff. 4	Änderung: Unter diesen Mauertyp fallen ~~neben~~ Natursteinmauern. ~~Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern~~.	Betonmauern und Mauern aus Böschungs- oder Kunststeinen stehen in Widerspruch zur generell angestrebten Förderung der Landschaftsqualität. Solche Mauertypen sollen daher nicht mit Bundesbeiträgen subventioniert werden.
Ziff. 1.1 Abs. 4, Qualitätsstufe I	Ergänzung: „…. mechanische oder chemische Entfernung <u>oder mit einer geeigneten Bewirtschaftungsform</u> ….“.	Eine Verbesserung ist nicht zwingend nur über einen mechanischen oder chemischen Eingriff erreichbar. Auch eine Bewirtschaftungsänderung (beispielsweise geeignetes Schnittregime) kann zielführend sein. Diese Möglichkeit ist

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		zu berücksichtigen.
Ziff. 1.2 Qualitätsstufe II	Ergänzung: Die Flächen sind faunenschonend zu bewirtschaften. Die konkreten Auflagen legt das BLW unter Anhörung des BAFU fest.	Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig erhöhten QS II-Beitrag sind daher - neben den botanischen Anforderungen - zwingend auch faunaschonende Auflagen zu formulieren.
Anhang 4 Ziffer 1.3 QS I	Mindestfläche von 20a einführen	Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund dem zu überprüfenden Ausschlusskriterium unter Abs. 3, Bst. a verbunden.
Ziff. 1.4, Abs. 2, Qualitätsstufe I	Änderung: „Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist die ganze beweidete Fläche“.	Nur den Weideanteil als anrechenbar zu deklarieren wäre eine praxisferne Lösung.
Ziff. 1.6 Abs. 1:	Präzisierung: „Die Pflege des Gehölzes erfolgt in der Regel alle 4 Jahre abschnittsweise …..“ Ziffer 1 von Qualitätsstufe II gehört zu den Anforderungen von Qualitätsstufe I	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich 1/3 auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht z.T. kantonale Heckenschutz-VO. Es wäre unsinnig, aus fremdländischen Sträuchern zusammengesetzte Hecken zu subventionieren. Daher gehört Absatz 1 der Qualitätsstufe II zwingend als Grundanforderung in Absatz 1 von Qualitätsstufe I.
Ziff. 1.7, Qualitätsstufe I	Ergänzung: „ Die krautige…….ist abzuführen oder an geeigneten Stellen als Haufen zu deponieren.“ Qualitätsstufe II: Abs. 2 streichen	Im Landwirtschaftsgebiet sind nicht nur gute Reptilien-Lebensräume selten geworden, sondern vielerorts fehlen geeignete Eiablageplätze. Schnittguthaufen leisten einen Beitrag, diesen Mangel zu beheben. Vor allem bei schmalen Parzellen oder Gewässern machen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		die 25% aus ökologischen Gründen keinen Sinnen.
Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche, Abs. 4	Das Schnittgut ist weiterhin abzuführen.	Begründung siehe Art. 55 Abs. 5
Anhang 5 Kap. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. „~~Werden höhere Erträge geltend gemacht …..für Futterbau nachzuweisen“.~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll.
Anhang 7, Beitragsansätze:		
Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge u. Ziff 3.2, VNP	Die Beiträge für Qualitätsstufe I sind generell etwas tiefer anzusetzen. Dafür sind die Beiträge für Elemente in Vernetzungsprojekten generell etwas höher anzusetzen.	Der Anreiz für Vernetzungsprojekte muss hoch bleiben. Gerade bei diesen besteht die so dringend notwendige Möglichkeit von regionalen Auflagen zur Qualitätsförderung.
Anhang 9:		
Änderung bisherigen Rechts: NHV, Flachmoor-VO, TWW-VO, IANB-VO	Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „der Unterhaltsbeiträge“ ist jeweils zu ersetzen mit „der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege“	Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

➔ **Umsetzung der Koordination:** Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

➔ **Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten:** Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereich abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt“ ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	*"Definition Kontrollmethoden…“* *„Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden.“*	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden". Dieser Begriff muss umschrieben werden. Was beinhaltet *„verifizieren“,* was *„prüfen“?* Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.
Art. 3, Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirt-*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren."	Kontrollen definiert werden.
Art. 3, Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge"*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 6, Abs. 1	[…], dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.	Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben. Ggf. ist ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. den Artikel in einer Verordnung anzubringen.
Art. 6, Abs. 2	*„Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein."* *Privatrechtliche Stellen, die Kontrollen der Einzelkulturbeiträge (EKBV), ExtensoBeiträge (Art. 65), Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge durchführen, müssen mindestens im einem Bereich gemäss Norm ISO/IEC 17020 akkreditiert sein"*	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein. **Hinweis:** Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähig-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		keitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar….
Art. 7, Abs. 2	*„Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht“.*	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen.“*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur.“*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten“* den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Pra-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		xis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen“*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide ist es nicht nachvollziehbar, dass keine Beiträge für Futtergetreide vorgeschlagen werden. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisheri-	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen, wie in der DZV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gen ABBV	vorgesehen, bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die heutigen SAK-Faktoren entsprechen nicht mehr dem aktuellen Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft und sind deshalb immer schwieriger verständlich zu machen. Eine baldige Anpassung an den technischen Fortschritt und die gestiegene Arbeitsproduktivität, wie dies ursprünglich vorgesehen war, wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	**streichen**	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Dies schafft unnötige Diskrepanzen und Unsicherheiten. Dem Anliegen nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben **oder Lohnunternehmer** ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	**jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht**	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt **und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	führen und das Geschäftsrisiko tragen.	
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist **und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung“ kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 13 c	**streichen**	Flächen des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ werden landwirtschaftlich genutzt (insbes. bei Stufe 1) und sollen deshalb zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f	**dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV**	Begründung siehe Art 13 c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	**b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;**	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b
Art. 27 Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten?
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesem Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f) Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Die baldige Anpassung der SAK-Faktoren, wie sie ursprünglich vorsehen war, sowie die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird erwartet. Die heutigen SAK-Faktoren entsprechen nicht mehr dem aktuellen Arbeitsaufwand in der Landwirtschaft und sind deshalb immer schwieriger verständlich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c	**Bst. c unverändert belassen**	2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch. Die bisherigen Grenzen von 1000 Stellenprozent und 4 Mio. Franken Umsatz sind zu belassen.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen**~~, der Bau oder Ersatz von~~**	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit er-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~**Trockenmauern**~~ und die Vernetzung von Biotopen;	wähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 16 Abs. 2	**Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen**	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt. Bei sich öffnenden Grenzen gilt es aber nicht nur, neue Absatzmärkte im Ausland zu erschliessen, sondern insbesondere auch den Marktanteil im Inland zu erhalten. Darum ist es wichtig, nach wie vor Projekte mit Stossrichtung Inlandmarkt zu unterstützen.

- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preis geben.

- Wir gehen davon aus, dass weiterhin vor allem Marketingaktivitäten von Branchen und Regionen unterstützt werden. Sollten auch Einzelfirmen unterstützt werden, so ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.

- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.

- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.

- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	konkurrenziert werden.	Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zugute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.
Art. 1 Abs. 2 Bst. f	Neu: Grundlagenbeschaffung über Produkte und deren Herstellung, die der Förderung des Absatzes dient	Das Kulinarische Erbe der Schweiz und evtl. weitere, nicht gewinnorientierte Organisationen liefern Grundlagen, die der gesamten Lebensmittelkette als Grundlage für die Absatzförderung dienen. Sie sollen unterstützt werden können.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine spezifischen Wünsche oder Anträge zu den Änderungen dieser Verordnung. Wir begrüssen die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkelterung und die Kleinhändler vorgesehen sind. Auch die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1 Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Parlament hat im Rahmen der AP 14-17 beschlossen, Massnahmen zur Anpassung der Produktion von Früchten und Gemüse bis 2017 mit Beiträgen zu unterstützen (Artikel 58 Absatz 2 LwG).

Wir stehen solchen Massnahmen aus Erfahrung skeptisch gegenüber, denn in der Vergangenheit zeigte sich, dass die innovativen Steinobstgebiete zu den Verlierern gehören, während die anderen Gebiete von der Unterstützung profitierten. Wir bitten deshalb darum diesem Aspekt in der Ausgestaltung der Verordnung Rechnung zu tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine spezifischen Wünsche oder Anträge zu den Änderungen dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zunehmende Datenerfassung durch den Landwirt per Internet erhöht die Gefahr, dass nicht geprüfte und validierte Daten weitergegeben und von nachgelagerten Systemen verwendet werden. Falschinterpretationen oder Kontrollen auf falschen Datengrundlagen wären die Folgen. Um dies zu vermeiden muss jeweils genügend Zeit eingeplant werden, damit die für die Erhebung verantwortliche Stelle die Daten, welche Sie erhält, auch prüfen kann. Die Fristen sind entsprechend zu verlängern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art. 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art. 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b & c	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres **….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres.	Die Frist für die vollumfängliche Datenlieferung der Struktur- und Flächendaten (GIS) ist zwingend später anzusetzen. Diese Daten werden über den ganzen Sommer hinweg noch bereinigt (Bsp. Ummeldungen bei Ernte vor Reifezustand, nicht bewirtschaftete Flächen im Berggebiet, Schnittzeitpunktkontrolle, etc.). Definitive Daten über alle Betriebe liegen in der Regel erst kurz vor der Erstellung der Hauptabrechnung Direktzahlungen vor. Eine frühere Ablieferung aller Betriebe ist nicht realistisch. Es sollte vielmehr die Möglichkeit geschaffen werden, für Betriebe, deren Angaben verifiziert sind, einzelbetriebliche Datenlieferungen vor dem definierten Termin vornehmen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		können. Da die Strukturdaten und die Flächendaten (GIS) gekoppelt sind, müssen die Fristen zusammengelegt werden.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Ergänzung mit neuem Absatz 2: **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind BLW-interne IT Systeme und dennoch getrennt vom AGIS. Da Artikel 2 die Datenlieferung explizit ans AGIS nennt (nicht ans BLW), ist die Weitergabe an die anderen Systeme zu erwähnen. Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 8 Bst. a.	".. innerhalb vom maximal **14** Tagen nach …	Eine Frist von 14 Tagen ist zu kurz. Die Frist ist auf 14 Tage zu erhöhen.
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden → Präzisierung der Angabe.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Anhang 1 1. Betriebsdaten b. Informationen ..	Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzten mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter nutzen zu können. Dies wird mit den vorgeschlagenen Anreizen etwas leichter umsetzbar sein.

Die Verordnung lässt aber noch viele Fragen offen. Es fehlen klare Ausführungsbestimmungen. So ist die hinter der Verordnung stehende Strategie (Förderung von Qualitäts- und innovativen Nachhaltigkeitsprogrammen) im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, die Umsetzung normativ aber zu wenig klar geregelt.

Angesichts der zahlreichen offenen Fragen (u. a. Abgrenzung regional / national, Umfang und Breite der Trägerschaften, Grenzen der unterstützten Massnahmen) fällt es uns schwer, die Wirkung der angestrebten Unterstützung abschliessend zu beurteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst g, neu	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 8, Abs. 2, Ergänzung	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn **das Programm national ausgerichtet ist** und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,…	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche ***oder eine Region (mindestens Kanton)*** aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.
Art. 13	aufheben	Die Beiträge gemäss dieser Verordnung werden ausschliesslich durch den Bund administriert. Eine Auszahlung von Beiträgen an einzelne Produzenten durch die Kantone mit der Direktzahlungsabrechnung macht damit keinen Sinn. Auch die Auszahlung (aller) Beiträge soll direkt durch den Bund erfolgen.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

0014 SH Regierungsrat des Kantons Schaffhausen: 26.6.13

Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Schaffhausen, 26. Juni 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017, Stellungnahme des Kantons Schaffhausen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zum umfangreichen Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) Stellung nehmen zu dürfen. Wir äussern uns im Folgenden zu einigen grundsätzlichen Anliegen und ergänzen unsere Stellungnahme mit weiteren Ausführungen zu den einzelnen Verordnungen unter Verwendung des entsprechenden Formulars.

A) Grundsätzliche Anliegen

Die Regierung des Kantons Schaffhausen anerkennt die durch das Parlament am 22. März 2013 beschlossene Neuausrichtung der Agrarpolitik als wesentliche und richtungsweisende Grundlage für die künftige Positionierung und Entwicklung der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei ist insbesondere die Weiterentwicklung des neuen Direktzahlungssystems zentral, was sich nun durch die umfassende Revision der Direktzahlungsverordnung und die integrale Erweiterung um die Sömmerungs- und Ökoqualitätsverordnung manifestiert.

Das in der Botschaft zur AP 14-17 gewählte System der zielgerichteten Beiträge ist in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen konsequent umgesetzt worden. Für klar definierte und erbrachte Leistungen gibt es entsprechende Beiträge. Das gewählte Ziel- und Beitragssystem ist von dieser Warte aus zu begrüssen und erscheint transparenter. Auch wird versucht, für ähnliche oder gleiche Leistungen keine Doppelbeiträge/-zahlungen auszurichten. Natur-, Umwelt- und Ressourcenschutz werden gesamtheitlicher betrachtet. Als positiv erachten wir die Klärung der Auszahlungsprozesse und die umfassende Unterstützung von Biodiversitätsförderflächen durch das neue Direktzahlungssystem sowie die Neukonzeption der Hangbeiträge.

Wir sehen aber auch klare Zielkonflikte, welche zwischen der Ernährungssicherung und der Qualitätssteigerung von Biodiversitätsförderflächen entstehen. Nach unserer Einschätzung können diese beiden Ziele mit den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nicht erreicht werden. Es ist sogar zu befürchten, dass wichtige Errungenschaften der letzten Jahre zunichte gemacht werden.

Der Kanton Schaffhausen hält explizit fest, dass die Umsetzung der beschlossenen Reform gerade für die Kantone sehr weitreichende Folgen haben wird, weil sie letztlich für die agrarpolitische Umsetzung der Bundesvorgaben verantwortlich zeichnen. Wir bemängeln insbesondere, dass der Bund die Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen teilweise ungenügend darstellt und auch nicht in letzter Konsequenz abklären liess.

Als Beispiel wird die Umsetzung beim Übergang von bestehenden Vernetzungsprojekten in die neuen Finanzierungsmodalitäten erwähnt. Sie wird für die Kantone derzeit nicht abschätzbare Konsequenzen haben, insbesondere bei der Finanzierung. Denn einerseits haben die Kantone die neu geregelte Co-Finanzierung von 90/10 in ihrem Budgetprozess für das Jahr 2014 bereits berücksichtigt. Andererseits müssten die spezifischen und von den Vertragslaufzeiten abhängigen – unterschiedlich lange geltenden – Übergangsregelungen bei jeder Vertragsparzelle individuell angepasst werden. Dies verursacht einen riesigen administrativen Aufwand. Die vorgeschlagenen Übergangsregelungen können daher weder bei der Finanzierung noch bei der Verwaltung der Verträge akzeptiert werden. Sie sind abzulehnen.

Im Weiteren sehen wir auch im Bereich der EDV-Systeme grossen Anpassungsbedarf auf die Kantone zukommen. So sind zwangsläufig sämtliche Berechnungen und Prozesse dem neuen, völlig umgebauten Beitragswesen anzupassen, damit die Direktzahlungen auch unter neuen Prämissen korrekt und rechtzeitig ausbezahlt werden können. Die dafür notwendigen Mittel müssten gemäss Darstellung des Bundes vollständig durch die Kantone getragen werden.

Infolge des hohen Reformtempos und des weitreichenden Umbaus der Agrarpolitik scheint es zwar nachvollziehbar und verständlich, dass die Auswirkungen der Neuausrichtung der Agrarpolitik nicht in allen Bereichen bis ins letzte Detail erörtert werden konnten. Doch die damit verbundenen Konsequenzen werden die Kantone übernehmen müssen. Zudem bestehen gerade für kleine Kantone wie Schaffhausen – mit entsprechend angepassten Verwaltungs- und Vollzugsstrukturen im Agrarbereich – erhebliche Vorbehalte, ob sämtliche Prozesse rechtzeitig und korrekt bereitgestellt werden können. Diese stehen in direktem Zusammenhang mit den dazu erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen, die ein Umbau von Verwaltungsprozessen zwangsläufig mit sich bringt.

Generell sehen wir neben dem zusätzlichen Aufwand für den Vollzug und die Anpassungen weitere Bedürfnisse und Hilfestellungen im Bereich der Beratung für die Landwirtschaftsbetriebe auf die Kantone zu kommen. Die neue Agrarpolitik führt somit an ganz verschiedenen Stellen zu einem deutlichen Mehraufwand in den Kantonen. Beispielsweise erhalten die Landwirte keinen Zugang zu Landschaftsqualitätsbeiträgen, wenn die Kantone nicht zumindest mithelfen, entsprechende Projekte zu lancieren. Im Weiteren entsteht mit der Umsetzung der neuen, umfassenden Konzepte im Bereich der Biodiversität (Umgang mit dem neuen Typ Uferbereich oder den Öko-Qualitätsstufen I-III etc.) ein erheblicher Informations- und Beratungsbedarf. Die Landwirtschaftsbetriebe wie auch die Kantone sind auf unabhängige und umfassende Hilfestellungen angewiesen. Wir sind deshalb klar der Meinung, dass der Bund die diesbezügliche Beratung fördert und genügend Ressourcen dafür bereitstellt. In diesem Sinne sind wir auch der Meinung, dass es nicht sein kann, dass die Coachingbeiträge limitiert werden und kantonale Trägerschaften als Beiträgsempfänger ausgeschlossen werden.

Der Kanton Schaffhausen fordert deshalb den Bund dazu auf, die mit dem Umbau der Agrarpolitik bei den Kantonen entstehenden Mehrkosten zu benennen. Wir erwarten, dass die Finanzierung vollumfänglich durch den Bund erfolgt.

B) Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen

Die Anliegen zu den einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte direkt aus den im Anhang beigefügten Formularen.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Rosmarie Widmer Gysel

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Beilage:
- Anhörungsformular mit den Einzelanliegen des Kantons Schaffhausen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Regierungsrat** **Kanton Schaffhausen**
Adresse / Indirizzo	Beckenstube 7 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 13
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 20
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 21
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 22
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 25
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 31
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aus Sicht des Kantons Schaffhausen bestehen folgende zentrale Anliegen:

1. Administrative Vereinfachung:
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Reduzierung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7. unter Kapitel 1.6. der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine deutliche Zunahme der Verwaltungsauflagen und Aufgaben ab. Insbesondere wird dies ausgelöst durch den kompletten Umbau des Direktzahlungssystems mit weitreichenden Folgen für Verwaltungs- und EDV-Prozesse, für welche die Kantone aufkommen müssen.

   Antrag: Es müssen alle notwendigen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe und die Kantone zu vereinfachen.

2. Klärung der Auszahlungsgrundlagen:
   Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der vorliegenden Verordnungen nicht bis ins letzte Detail geklärt ist, auf welchen Grundlagen die Auszahlungen der Beiträge gewährt werden. Es dürfen keine Widersprüche zwischen den Auszahlungen erfolgen und es ist – wenn immer möglich – nur auf ein Beitragsjahr abzustützen. Ein vorgeschobener dritter Auszahlungstermin (Ende November) ist unnötig, bringt einen grossen administrativen Aufwand und führt zu neuen rechtlichen Aufgaben. Der Auszahlungstermin soll rein "rechnischer Natur" zur Kalkulation der Übergangsbeiträge dienen und nicht als offizieller Auszahlungstermin für die Landwirtschaftsbetriebe gelten.

   Antrag: Der dritte Auszahlungstermin (vor der Schlusszahlung Ende Jahr) ist zu streichen.

3. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um Fr. 250 pro Hektare. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens Fr. 200 pro Hektare nötig.

   Antrag: Für den Ackerbau und das Futtergetreide sind die Beiträge – wie oben erwähnt – angemessen zu erhöhen.

4. Umlagerung der Übergangsbeiträge auf leistungsbezogene Beiträge:
   Ursprüngliches Ziel war es, in der Landwirtschaft eine Dynamik auszulösen, hin zu leistungsbezogenen Beiträgen mit Abbau der Übergangsbeiträge. Vorgeschlagen wird nun teilweise die Einführung von Restriktionen, damit der gewünschte Wandel nicht zu schnell erfolgt. Kantone, die sich vorbereitet haben und auch willens sind, leistungsbezogene Beiträge zu fördern, werden damit in der angestrebten Entwicklung gebremst.
   Bsp. Landschaftsqualitätsbeiträge: Im Jahr 2014 ist pro Kanton nur ein Projekt erlaubt.

   Antrag: Die entsprechenden Limitierungen und Einschränkungen sind ersatzlos zu streichen.

5. Kürzungsrichtlinien (Anhang 8 der DZV):
   Die Revision der Kürzungsrichtlinien ist zeitgerecht anzugehen und abzuschliessen, ansonsten kann die Umsetzung nicht rechtsverbindlich gewährleistet werden

6. Umweltziele Landwirtschaft:
   Die Gestaltung und Überprüfung der Agrarpolitik hat sich nach den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) auszurichten. In den Ausführungsbestimmungen werden die UZL jedoch nicht erwähnt.
   Bsp. Ammoniakemissionen: Die Ziellücke ist riesig. Die Ressourceneffizienzbeiträge helfen zwar, die Emissionen zu reduzieren, die Ziele werden aber weit verfehlt. Es sind somit weitere Schritte notwendig.

   Antrag: Es ist jedes Jahr aufzuzeigen, wo die Landwirtschaft bezüglich Zielerreichung UZL steht. Es sind, falls notwendig, Massnahmen einzuleiten, um die UZL zeitgerecht zu erreichen.

7. Hecken weiterhin LN:
   Nachteilig dürfte sich ferner auch die vorgesehene Entlassung von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen aus der LN auswirken. Hecken sind ein „Kulturgut“ und benötigen eine regelmässige Pflege. Daher sollen sie weiterhin als fester Bestandteil der LN gelten.

8. Gewässerraum: Wir begrüssen die Regelungen zum Gewässerraum und bekräftigen unsere Haltung, dass die Messmethode ab Uferlinie nur dort Gültigkeit entfalten darf, wo Gewässerräume entlang der Oberflächengewässer auch tatsächlich rechtskräftig ausgeschieden sind.

Im Übrigen verweist der Kanton Schaffhausen auf die umfassende Stellungnahme der Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das bäuerliche Bodenrecht sollte den Kauf von Landwirtschaftsland für Naturschutzzwecke durch die öffentliche Hand unbürokratisch ermöglichen (nicht nur im Bereich von Gewässern).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nachteilig dürfte sich die vorgesehene Entlassung von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen aus der LN auswirken. Hecken sind ein „Kulturgut“ und benötigen eine regelmässige Pflege. Daher sollen sie weiterhin als fester Bestandteil der LN gelten.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Boden (Bodenbedeckung, Bodenerosion, Definition eines Naturereignisses, Tabelle mit Massnahmen inkl. Punktesystem). Massnahmen zur Verhinderung von Bodenverdichtung werden allerdings nicht thematisiert. Dies widerspricht der Bedeutung dieses Themas, wie es beispielsweise im Vernehmlassungsentwurf zum Modul 5 der Vollzugshilfe "Umweltschutz in der Landwirtschaft" skizziert wird.

Bodenerosion: Die Sätze "Die Beurteilung der Gefährdung der Parzelle liegt im Verantwortungsbereich des Bewirtschafters. Die Konsultation der Erosionsrisikokarte wird dazu empfohlen." (Seite 45 der Anhörungsunterlagen) ist stark vereinfachend. Der Kanton ist gemäss VBBo verpflichtet, die Bodenbelastung auf sämtlichen Böden des Kantons zu überwachen, auch in Bezug auf das Erosionsrisiko. Der Kanton wird jedoch auf Bereiche fokussieren, die gemäss Erosionsrisikokarte ein hohes Risiko zeigen. Gemäss Vernehmlassungsentwurf zum Modul 5 der Vollzugshilfe "Umweltschutz in der Landwirtschaft" ordnet der Kanton u.U. geeignete Massnahmen an, damit die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Erosion langfristig gefährdet wird, falls der resp. die Bewirtschaftende nicht freiwillig Massnahmen ergreift (Seite 23 des Vernehmlassungsentwurfes zu Modul 5). In diesem Fall liegt die Beurteilung der Gefährdung nicht mehr allein im Verantwortungsbereich des Bewirtschafters.

Pflanzenschutzmittel: Der Einsatz von PSM in der DAV ist besser zu reglementieren. Die Bestimmungen im ÖLN sollen sich klar von den allgemeinen Bestimmungen abheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	Der Vernetzungsbeitrag, ……., die BFF-Beiträge und die …….	Auch die BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 auszurichten. Es gibt keinen fachlichen Grund für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Es sind Leistungsbezogene Beiträge. Wird die Leistung erbracht, besteht somit der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, ….. Auengebieten, …. sowie…	Auch in den Auengebieten von nat. Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20	streichen	Diese Bestimmung ist sehr problematisch, wenn unterschiedliche Landschaftstypen nahe beieinander liegen. Beispiel: Es darf nicht sein, dass die vorgeschriebenen BFF-Flächen von Betrieben in intensiv genutzten Gebieten (dort wo ökologische Ausgleichsflächen besonders nötig sind, z.B. Klettgauebene) bei Betrieben in extensiv genutzten Gebieten kompensiert werden (dort wo standortbedingt ein überdurchschnittlich hoher Anteil an BFF-Flächen vorhanden ist, z.B. Randen).
Art. 27, Abs. 1	Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und der Verbreitung~~ zu starker Verbuschung oder grossflächiger Vergandung zu schützen. Weidetypische Biotopstrukturen sind zu erhalten und zu fördern.	Auf Weiden ist ein Anteil von 10 bis 20 % Gebüschen oder Flächen, die während einer Saison von der Beweidung ausgenommen sind, nicht schädlich, sondern biodiversitätsfördernd. Diese biologisch wertvollen Biotopstrukturen dürfen nicht verhindert werden. Keinesfalls sollen die weidetypischen Vegetationsstrukturen durch Säuberungsschnitte entfernt werden.
Art. 29 Abs. 3	Schweinen …….	"*als Ergänzung*" lässt vieles offen! Die erlaubten Mengen sind zu definieren resp. zu beschränken!
Art. 30 Abs. 2	…. bedürfen in Absprache mit der kant. Naturschutz-Fachstelle einer Bewilligung……	Die aufgeführten Pflanzen sind alle standorttypisch und müssen nicht in jedem Fall einzeln bekämpft werden, s. auch Abs. 1!
Art. 31 Abs. 1 Abs. 2	i.O., aber statt Weideplanung, ... mit ausgewiesener Düngeplanung Hier ausdrücklich das Antragsrecht der Kant. N+L-Fachstellen stipulieren!	 die N+L-Fachstellen merken oft als erste, dass ökologische Schäden auftreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Abs. 4	Extensiv genutzte Wiesen u. Weiden	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen.
Art. 39 u. ff.	Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, ~~für Flächen von Hecken, Feld und……~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. Rest von Abs. 2 streichen!!!	Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken, usw. ein Anreiz bestehen.
Art. 41		Dieser neu formulierte Artikel ist sehr zu begrüssen.
Art. 48 Abs 2	Dieser Artikel ist zu streichen.	Im Sinne der Förderung der Biodiversität und zur Erreichung der UZL macht dieser Artikel keinen Sinn. Dies sind Zielwidersprüche und eine Ungleichbehandlung von viehlosen Betrieben mit ausgedehnten BFF.
Art. 50, Abs.	Präzisieren, dass Beiträge für BFF möglich sind	vgl. Begründung bei Art. 47 ff.
Art. 51 Abs 2		Der Beitrag für Auslandflächen wird begrüsst.
Art. 52 Abs. 1q (neu)	Biologisch wertvolle Kleinstrukturen	Insbesondere in Weiden sind Kleinstrukturen essentiell für die Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Sie müssen mit einem zusätzlichen finanziellen Anreiz gefördert werden.
Art. 53 Abs. 2 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen, gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 57 Abs 1a	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch PZ definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gem. NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist verständlicher, wenn dies hier ausdrücklich geschrieben wird.
Art. 59 Abs. 6	Das BLW kann ….... finanziellen Mittel nach oben anpassen oder Abs. streichen.	Bei laufenden Vernetzungsprojekten dürfen die Bundesmittel keinesfalls gekürzt werden. Gleichwohl muss die neue Finanzierungsregelung von 90 zu 10 zur Anwendung kommen. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs, bzw. neu sogar acht, Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand wahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 61 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 7	Die Gesuche um …. sind vom Kanton mit einem positiven Mitbericht der N+L-Fachstelle zusammen mit einem ….! Das BLW prüft unter Einbezug des BAFU und bewilligt die …. das BLW kann ….. finanziellen Mittel nach oben anpassen.	Es kann nicht sein, dass LQ-Projekte ohne Einbezug der für die Landschaft zuständigen kantonalen Fachstelle eingereicht werden können. Auch die dafür zuständige Bundesstelle muss einbezogen werden. Es dürfen im Verlaufe eines Projektes nicht Beitragsänderungen nach unten gemacht werden.
Art. 74 und 75	Die Verwendung des Schleppschlauchs ist längerfristig in den ÖLN aufzunehmen, sofern wirtschaftlich tragbar; dies ist jetzt bereits zu kommunizieren.	Praktisch alle Kantone haben Ressourcenprojekte zur Reduktion von Ammoniakemissionen lanciert. Sie haben erklärt, dass nach Projektende die Schleppschläuche weiter benutzt werden. Nun werden mit den REB nochmals Anreize für die Benutzung dieser Ausbringmethode geschaffen. Die Beiträge helfen den Landwirten, auf den Stand der Technik zu kommen. Nach diesen Phasen der Unterstützung sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Einsatz des Schleppschlauchs aber als Standard gelten.
Art. 74 und 75	Es ist nochmals zu prüfen, ob die schweren Maschinen (z.B. Gülleinjektion) auch von den Beiträgen profitieren können oder ob sie aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) aus der Liste gestrichen werden sollen.	REB können auf der einen Seite mithelfen, Probleme zu beseitigen oder zu lösen. Andererseits besteht das Risiko, dass andere Probleme vergrössert werden.
Art. 79 Abs. 1	Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ~~pro Hektare.~~ **Die Zahlung erfolgt einmalig auf der Basis des Anschaffungswertes.**	Die Beiträge für präzise Applikationstechnik werden einmalig beim Kauf des Gerätes ausgerichtet. Der Beitrag beträgt max. 50% des Anschaffungswertes. Pro Betrieb können mehrere Geräteausrüstungen unterstützt werden.
Art.109, Abs.2	Es zieht dafür die anderen, mit betroffenen Bundesämter bei.	Die gewählte Formulierung ist unpräzise und unverbindlich. Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren.
Art. 112 Abs. 7	Der letzte Satz (Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt) ist zu streichen.	Die angestrebte Dynamik in der Agrarreform sollte nicht künstlich gebremst werden. Kantone, die sich bereits auf solche Massnahmen vorbereitet haben, sollten nicht eingeschränkt werden.
Anhang 1, Ziff. 3.2 b		Insbesondere in Weiden und Wiesen sind Steinhaufen äusserst wertvolle Biotopstrukturen, die im Hinblick auf die Erhaltung der Biodiversität mit zusätzlichen Beiträgen gefördert werden müssen.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 2, Bst. b	Die Anforderungen an den 50 cm-Streifen entlang von Wegen sind denjenigen der ChemRRV anzugleichen (die Anforderung in der DZV ist schwächer als diejenige der ChemRRV [Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c und Ziff. 1.2 Abs.	Entlang von Wegen ist gemäss ChemRRV ein Streifen von 50 cm Herbizid frei zu halten. Einzelstockbehandlungen zur Bekämpfung von Problempflanzen sind nur auf und an National- und Kantonsstrassen erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 ChemRRV]).	
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 5	*Artikel 41a Absatz 5* ergänzen. Die Formulierung des Absatzes 5 soll heissen: *5 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens sechs Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei sämtlichen Gewässern ab der Böschungsoberkannte gemessen.*	Die bisherige Messweise "ab Böschungsoberkante" hat sich eingebürgert und bewährt. Unterschiedliche Messweisen für den Pufferstreifen (ab Böschungsoberkannte oder ab Uferlinie) bei Gewässern mit oder ohne Gewässerraum sind "im Feld" nicht umsetzbar! "Im Feld" weiss niemand mehr, bei welchen Gewässern auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet wurde. Artikel 41a Absatz 5 regelt den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei *Fliessgewässern*, Art. 41b Absatz 4 den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs 6		Die Regelung der Pufferzonen (PZ) Ausscheidung gem. NHG ist korrekt! Die Beitragshöhe für PZ entspricht aber jener gem. BFF, nat. Bedeutung.
Anhang 4, Ziff. 1.6 Abs. 1: Neuer Abs. 5	Die Pflege des Gehölzes erfolgt <u>periodisch</u> ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise …. <u>Der Krautsaum ist gestaffelt zu pflegen (jährlich 50 %)</u>	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "Periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden. Nicht gemähter Teil des Krautsaums bildet Refugium für diverse Arten (z.B. Larven und Puppen von Wirbellosen).
Ziff. 1.7	Q 1 ist zu absolut formuliert Q 2 Abs. 2 streichen	Es ist in den meisten Fällen sinnvoll, alternierend jährlich nur die eine Bachböschung zu schneiden! oft (v.a. bei schmalen Parzellen) machen die 25% aus öko-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		logischen Gründen keinen Sinn.
Anhang 7, 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Beiträge sind auf Fr. 400.-- zu heben, so wie dies ursprünglich vorgesehen war.	Die Kantone haben ihre Projekte mit diesen Ansätzen vorbereitet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Beiträge gekürzt wurden.
Anhang 7, Ziffer 5.4 / 5.5	Der Zusatz "Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet" ist ersatzlos zu streichen.	Vgl. Bemerkung zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung über die Kontrollkoordination in der Landwirtschaft (VKKL) regelt nur die landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereiche und nicht alle Kontrollen entlang der Lebensmittelkette. Sie ist deshalb nur eine Übergangslösung für eine umfassende Kontrollverordnung über die ganze Lebensmittelkette aufgrund des Nationalen Kontrollplans. Wir erwarten, dass der Bund die Erarbeitung einer Nationalen Kontrollplan-Verordnung wie versprochen vorantreibt und bis 2015 in Kraft setzt. Die veterinärrechtlichen Belange (Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Tierschutz, Primärproduktion) müssen dann in diese Verordnung überführt und in die Logik (Risikobewertung) und Systematik der Kontrollen entlang der ganzen Lebensmittelkette eingepasst werden.

Mit der Veränderung der Kontrollfrequenz von 12 Jahren auf 4 Jahre bei landwirtschaftlichen Betrieben benötigt der Veterinärdienst mehr personelle Ressourcen. Generell sind die angespannte Finanzlage der Kantone von den Bundesstellen bei ihren Entscheiden mehr zu beachten und flexiblere Vorgaben für den Vollzug zu machen. So sollen die kantonalen Behörden aufgrund der örtlichen Kenntnisse und ihres Wissens über die Betriebe die Kontrollen nach eigenen Risikobeurteilungen vornehmen und Schwerpunktprogramme durchführen können, anstelle von fixen Kontrollfrequenzvorgaben, welche alle Ressourcen von vornherein aufbrauchen. Fixe Kontrollfrequenzen über Jahre sind kein effizientes Instrument. Der Einsatz der Ressourcen muss dort geschehen, wo am meisten Wirkung erzielt wird. Die Vollzugsvorgaben in den Bundesverordnungen müssten sich vielmehr an der Erzielung von Wirkung orientieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz. Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau beträgt gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio Franken. Diese 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen wird (Vorschlag BLW: Fr. 80‘000.--/SAK) auf max. Fr. 100‘000.--/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, dass weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Das BLW schlägt im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden.	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium.	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen, Absatz 2		Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Variante 1: Anhebung der vorgesehenen Beitragshöhe um 20%. Variante 2: Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.-- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor Fr. 800.-- / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen Fr 1'200.-- ~~800 / ha~~ d. für Soja Fr. 800.-- ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken Fr.800.-- ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1'800.-- ~~1500.-~~	Alle Mitwirkenden sind sich einig, dass die Beiträge höher als vorgeschlagen ausfallen müssen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den mitwirkenden Kantonen gingen die Meinungen jedoch auseinander darüber, ob und welche Kulturen besser gestellt werden sollten. So werden zwei Varianten präsentiert. Mit der von der Mehrheit unterstützten Variante 1 werden alle förderungswürdigen Kulturen allgemein gestärkt, ohne die heutigen Verhältnisse zu ändern. Mit der Variante 2 sollte das neu vorgeschlagene Budget eingehalten werden können. Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf Fr. 800.-- / ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um Fr. 100.-- / ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1'900.-- / ha) vor.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden. Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV.	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen – wie in der DZV vorgesehen – bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 3	Art. 27 Abs. 3 ist zu streichen.	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Ob ein Tier als Nutz- oder Heimtier auf einem Betrieb gehalten wird, hat keinen Einfluss auf den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Verknüpfung mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden von Eigentümern, die das Pferd als Heimtier deklariert haben wollen, zu Schwierigkeiten. Gemäss TAMV kann ein Pferd nicht mehr umdeklariert werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen primär die ausgelaufenen Bestimmungen zu den Umstellungsbeiträgen von Rebflächen betreffen. Die weiteren, mehr redaktionellen Änderungen fallen nicht ins Gewicht. Wir sehen darüber hinaus keinen Anlass, zusätzliche Änderungen vorzusehen und sind mit dem vorliegenden Entwurf einverstanden.

Hingegen weisen wir auf einen Umstand hin, der durch die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums bzw. durch den neuen Ökotyp "Uferbereich" in Rebflächen zu Konfusion führen kann. Pro Memoria: Als Rebfläche gilt gem. Art. 1 der Weinverordnung (SR 916.140) eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche. Gemäss Art. 1 Abs. 2 gilt als zusammenhängend, wenn der Standraum des einzelnen Rebstocks höchstens 3m2 aufweist, sofern der Kanton keine anderen Masse festlegt. Gemäss Art. 4 umfasst der Rebbaukataster Grundstücke mit Rebflächen und mit in Erneuerung befindlichen Flächen. Die Frage stellt sich nun, ob der sog. Uferbereich zum Rebkataster gezählt wird oder nicht. Wir beantragen in diesem Zusammenhang, dass der Ufertyp zum Rebkataster gezählt wird, sofern Art. 1 Abs. 2 der eidg. Weinverordnung eingehalten wird.

In Bezug auf die Weinverordnung begrüssen wir die Befreiung von der Kontrollpflicht für Kleinstbetriebe (Art. 39).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Abs 2bis	Ersatzlos streichen und die Absicht dieses Absatzes neu formulieren	Gemäss Kommentar zur Anhörung bezweckt die Vorschrift, jegliche Täuschung zu verhindern. Wir schlagen viel mehr vor, bei Lohnkelterungen den Kelterbetrieb zwingend zu deklarieren. Dies führt zur Transparenz und verhindert eine Täuschung.
Art. 40 Abs. 5	Artikel 40 Abs. 5 streichen.	Eine Verpflichtung der kantonalen Vollzugsstellen zur Meldung ergriffener Massnahmen ans BLW unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Harmonisierung führt lediglich zu einem administrativen Mehraufwand für die Kantone, aber zu keinerlei Verbesserung des Konsumentenschutzes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Alterungsprozess durch Reifungsprozess ersetzen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem ~~Alterungsprozess~~ Reifungsprozess von 18 Monaten …	Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzen mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter nutzen zu können. Diese Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Wir stellen allerdings fest, dass noch diverse Fragen offen sind und verschiedene Details gelöst werden müssen. Uns scheint dabei insbesondere die Klarheit, was eine "repräsentative Organisation" bzw. wie gross deren Wirkungsperimeter sein muss, entscheidend zu sein. Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen gezielt zwischen der Unterstützung von bereits etablierten Programmen (nationaler Kontext) und neuen, möglicherweise regionalen Initivativen unterschieden wird. Wir sind daher der Meinung, dass bei neuen Programmen von den jeweiligen Trägern, welche wahrscheinlich primär aus regionalen Initivativen entstehen, aufgezeigt werden muss, wie eine mögliche Anbindung an übergeordnete Initivativen aussehen könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst a+b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme) sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden.	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu schaffen.
Art. 1, Bst c, neu	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehende Programme soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind nationale oder regionale Zusammenschlüsse…	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Abs. 2, Ergänzung	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn das Programm national ausgerichtet ist und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,…	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.
Art. 9, Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht, sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Appenzell Ausserrhoden

Regierungsrat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch
Tel. 071 353 62 54
Fax 071 353 68 64

Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
Roger.Nobs@ar.ch

0015 AR Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden: 1.7.13

Herisau, 28. Juni 2013 / RS

Eidg. Anhörung, Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Anhörung zum „Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017". Die Frist zur Stellungnahme dauert bis zum 28. Juni 2013.

Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage Stellungnahme

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell Ausserrhoden Regierungsrat 0015 AR Regierung des Kantons Appenzell-Ausserrhoden: 1.7.13
Adresse /Indirizzo	Regierungsgebäude, 9102 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique àschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi**en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronicaschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 30
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 33
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 34
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 39
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 41
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 42
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 44
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 46
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 47
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 48
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 49
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 50
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 51
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 56

Allgemeine Bemerkungen/ Remarquesgénérales/ Osservazioni generali

Mit der Agrarpolitik (AP) 2014-2017 entfallen die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den Beiträgen für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen. Im Rahmen der Ziele zur AP wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern verkleinert werden sollen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erwartet, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch klar und deutlich umgesetzt wird.

Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

Die geplante Verkürzung der Kontrollintervalle entspricht nicht der Zielsetzung, den administrativen Aufwand nicht weiter aufzublähen. Eine höhere Kadenz für die Überprüfung der Flächen und Tierdaten ist nicht nötig. Mit den GIS-basierten Flächenerhebungen und mit den Tierzahlen aus der Tierverkehrsdatenbank wird es in Zukunft für einen Landwirt noch schwieriger, falsche Angaben zu deklarieren. Für eine höhere Frequenz zur Überprüfung der Sömmerungsbetriebe bestehen ebenfalls kaum Argumente. Das Kontrollwesen in der Landwirtschaft soll möglichst risikobasiert umgesetzt werden. Neue Pflichten bedingen neue Ressourcen (vgl. z.B. bei der VKKL: Frequenzerhöhung der Kontrollen, bisher 12 Jahre Kontrollfrequenz, neu 4 Jahre)!

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist nach wie vor eine Verordnung, die mit ihrem Fokus auf den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich nicht den ganzen Teil der Lebensmittelkette regelt. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung einer NKP-Verordnung darstellen. Wir erwarten, dass die vom Bund in Aussicht gestellte Terminierung (BAG, 2015) dieser Gesetzgebung auch umgesetzt wird.

Die AP fördert mit verschiedenen Stützungsmassnahmen eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

In den vergangenen Jahren hat der Futtermittelimport stark zugenommen, obwohl der Verbrauch an Kraftfutter in der Schweiz kaum gestiegen ist. Ein Grund für diese Entwicklung liegt in der Zunahme der Extensoflächen im Ackerbau. Mit den Ausführungsbestimmungen zu der Agrarpolitik muss das einheimische Futtergetreide stärker gefördert werden, damit die Tierhaltungsbetriebe wieder vermehrt mit einheimischen Futtermitteln versorgt werden.

Die wichtigsten Forderungen des Kantons Appenzell Ausserroden sind:

- Für die Umsetzung der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion dürfen im Berggebiet keine strengeren Bedingungen gelten als im Talgebiet. Bei den Auflagen für diesen Beitrag ist genügend Spielraum zu gewähren, damit sie auch von den Milchwirtschaftsbetrieben erfüllt werden können.
- Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet mit höheren Alpungsbeiträgen für das Milchvieh. Zudem sollen die Sömmerungsbeiträge für

Alpen mit einer Alpzeit von 56-100 Tagen wie bisher weitergeführt werden.

- Der Steillagenbeitrag soll ab einem Steillagenanteil von 25% an den gemähten Flächen gewährt werden.
- Erhöhung der Beiträge für die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) und für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS).
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung, abgestuft nach Jahresumsatz.
- Die durch das Parlament beschlossene Reduktion des Kostenanteils der Kantone für Vernetzungsprojekte soll durch den Bund kompensiert werden.
- Die Flächen im Uferbereich der Fliessgewässer, Hecken und Feldgehölze müssen weiterhin der Landwirtschaflichen Nutzfläche (LN) angerechnet werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnancesur le droitfoncierrural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe. Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK-Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld seither verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Die Überarbeitung der Schätzungsanleitung sollte an die Hand genommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2 lit. l	Zusätzlich soll ein SAK-Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden.	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2a Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung.	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist
Art. 2a Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus (SAK).	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert doch erhebliches Arbeitspotential.
Art. 2a Abs. 5	Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 LBV definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnancesurlespaiementsdirects / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Das Bundesamt für Landwirtschaft beabsichtigt in die neue Direktzahlungsverordnung alle Bereiche der Direktzahlungen inklusive Sömmerungsbeiträge aufzunehmen. Der vorliegende Entwurf zeigt nun, dass die Verordnung damit zu umfangreich und unübersichtlich wird. Wir schlagen vor, dass die Sömmerungsbeiträge wie bisher in einer separaten Verordnung geregelt werden.

Für den Produktionssystembeitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sieht der Verordnungsentwurf unterschiedliche Auflagen für das Berggebiet und das Talgebiet vor. Diese Unterscheidung lehnen wir ab. Für alle Zonen müssen die gleichen Normen gelten. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Variante (mind. 90% Raufutter TS- und 80 Wiesenfutter TS-Anteil an der Ration) soll auch für das Berggebiet angewendet werden.

Die Alpwirtschaft mit einer Sömmerungszeit von 56 bis 100 Tagen muss weiterhin mit den vollen Beiträgen für Milchkühe unterstützt werden. Wir lehnen die neue Regelung, wonach bei Alpzeiten unter 100 Tagen der Sömmerungsbeitrag für gemolkene Kühe über Normalstösse berechnet wird, ab.

Die Milchkühe sind gegenüber den übrigen Sömmerungstieren besser zu stellen und mit höheren Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen abzugelten.

Das Parlament hat beschlossen, die Kantone auf einen 10%-Anteil an der Kofinanzierung der Vernetzungsbeiträge zu verpflichten. Damit die Beiträge für dieses wichtige Element der Biodiversität nicht sinken, muss der Bund den Beitrag für diese Massnahme aufstocken.

Steillagenbeiträge (Art. 41) werden gemäss Entwurf erst ab einem Anteil steiler Flächen von mindestens der Hälfte der gemähten Fläche gewährt. Diese Limite muss gesenkt werden auf einen Anteil von 25% der Fläche.

Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

In den Erläuterungen zur AP 2014-2017 wurde stets betont, dass der ökologische Leistungsnachweis nicht verschärft wird. Wir erwarten, dass dies in den Ausführungsbestimmungen entsprechend umgesetzt wird.

Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen dürfen sich nicht ergeben.

Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Deshalb ist auf eine Unterscheidung im Rahmen der Direktzahlungen mit den entsprechenden Konsequenzen auf die Beiträge zu verzichten.

Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der Vereinigung Schweizer Kantonstierärzte (VSKT) hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlage bearbeitet. Resultate der Arbeitsgruppe:

- TSch in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter

- Pendenz Finanzierung ist noch zu regeln. Die Kantone müssen vom Bund eine Regelung verlangen.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden, sie wurden aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, so dass klar ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b Ziff. 4 (neu)	Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 3	Ergänzung: Zusätzlich beitragsberechtigt sind Imker und Imkerinnen. Diesen Personen werden nur die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Bienenvolk ausgerichtet.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art. 3 Abs. 3 (Beiträge BFF und LQB für juristische Personen ausrichten)	Streichen.	Für alle Beiträge sind die gleichen allgemeinen Voraussetzungen anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden.	Korrekter und kostengünstiger Vollzug sicherstellen.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV (inkl. Ergänzung Todesfall oder Krankheit)	Die bisherige Regelung ist weiterzuführen. Zudem ist in die Regelung auf unvorhergesehene Ereignisse (Todesfall/Krankheit) auszudehnen.
Art 6 Abs. 1 Beitragsabstufung nach Fläche		Mit der Abstufung einverstanden.
Art. 6 Abs. 3 Beitragsabstufung nach SAK		Ausdrücklich einverstanden.
Art. 9	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.
Art. 10	Titel: ~~Artgerechte~~ tierschutzgerechte Haltung.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2	Streichen: ....~~und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial.~~	Die Formulierung ist überflüssig und steht im Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3	Ganzer Absatz (Pflicht Bodenproben) Streichen.	Der Wegfall der tierbezogenen Beiträge macht diese schon heute überflüssige Massnahme nun definitiv unsinnig. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung soll diese Vorschrift gestrichen werden.
Art 22	Die Ausnahme soll gelten für Fläche bis 40 Aren.	Administrative Vereinfachung.
Art. 31	Vereinfachung: Abs. 1: Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ Abs. 2 (neu): Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 33	~~Heimpferde müssen~~ für die SAK-Berechnung berücksichtigt werden, da sie denselben Aufwand verursachen wie Nutzpferde.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33 Abs. 1	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art 37 Abs. 2	Der Normalbesatz soll mit einem einfachen Entscheid festgelegt werden können. *(Gilt insbesondere falls mit der Neuerung eine generelle „Neufestsetzung" (ohne RGVE) angedacht ist.)*	Der administrative Aufwand ist zu gross, wenn der Normalbesatz mit einer Verfügung mit allen Rechtsmitteln festgelegt werden muss.
Art. 37 Abs. 3	Änderung: Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben. Die Strukturen in der Alpwirtschaft sind regional verschieden und den örtlichen Verhältnissen angepasst. Für Alpen mit kurzen Sömmerungszeiten ist der Bewirtschaftungsaufwand (z.B. für Gebäude, Tränkestellen, Einzäunung, Unkraufbekämpfung, Düngerverteilung, etc. nicht geringer als für Alpbetriebe mit langer Sömmerungszeit.
Art. 37 Abs. 6	Änderung: ~~Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE,so.~~ Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, […].	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen).
Art. 39 Abs. 2	Streichen: […] ~~von Uferbereich entlang von Fliessgewässern~~ […]	Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern nicht ausschliessen. Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 2	Streichen: […] ~~von Uferbereich entlang von Fliessgewässern~~ […]	Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern nicht ausschliessen. Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 5	Streichen.	Es besteht kein ersichtlicher Nutzen für diese Verzeichnisse. Diese zusätzliche Vollzugsaufgabe wird entschieden abgelehnt.
Art. 41 Abs. 2	Änderung: Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent	Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	linear bis 100 Prozent abgestuft.	in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Die Steillagenbeiträge fanden im Parlament eine grosse Zustimmung.
Art. 44 Abs. 2 (neuer Bst. vor d)	Neu: RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen;	Die regionalen Alpstrukturen mit kurzer Sömmerungszeit dürfen nicht benachteiligt werden.
Art. 48		Mit den vorgeschlagenen Grenzen sind wir einverstanden. Eine weitere Senkung des Mindesttierbesatzes für den Versorgungssicherheitsbeitrag lehnen wir ab.
Art. 51a Abs. 1 (neu)	Neu: Der Versorgungssicherheitsbeitrag für Bienen wird pro Bienenvolk ausgerichtet. Ergänzung im Anhang 7 Ziffer 2.4 : Der Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk beträgt Fr. 50.-.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 51a Abs. 2 (neu)	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden.
Art. 52 Abs. 1 Bst. g	Der Typ „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" und der Typ „Hecken, Feld- und Ufergehölze" sollen in der LN bleiben. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen ~~von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, **f oder g** bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Der Krautsaum von Hecken wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und gehört somit ebenfalls in die LN.
Art. 53 Abs. 3	Ergänzung: Handelt es sich um [...] und Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 54 Abs. 2 Bst. a und b	Streichen.	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Einheitlicher Vollzug.
Art. 55 Abs. 5	Änderung: ~~Ast- und Streuehaufen~~Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojektengeboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 57 Abs. 1 Bst. b	Änderung: der Schutz der Inventarfläche und der dazugehörigen Pufferzone bzw. die Erhaltung gleichwertiger Biodiversitätsförderflächen in Vereinbarungen zwischen dem	Ergänzung gemäss Anpassung unter Art. 53 Abs. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind.	
Art. 58 Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativen Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 59 Abs. 2	Änderung: [...] und vom BLW unter ~~Beizug~~Anhörung des BAFU genehmigt werden. Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen.	siehe Anhang 4 Ziffer 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.
Art. 59 Abs. 6	Streichen.	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge	Die im Entwurf LQB-Richtlinien geforderte Mindestbeteiligung von 50% der Landwirte zu Beginn des Projektes ist zu hoch angesetzt. Wir beantragen, eine Mindestbeteiligung von einem Drittel mit Steigerung während der Programmperiode auf 50% festzulegen.	Je nach Region und Massnahmen sind ist die hohe Beteiligung nicht zu erreichen. Mit der Mindestbeteiligung von einem Drittel wird die gewünschte Wirkung der Projekte nicht in Frage gestellt. Wie stellt sich das BLW in die Umsetzung der Mindestbeteilung vor, wenn sich nach Einführung des LQB Projektes herausstellt, dass die geforderte Mindestbeteiligung nicht erreicht wird?
Art. 60 Abs. 3	Die Bedingung des schriftlichen Vertrages ist zu streichen.	Separate Vollzugspraxis macht kaum Sinn.
Art. 64 Abs 1	Der Absatz soll ergänzt werden, dass auch die Artikel 10-19 DZV erfüllt sein müssen.	Bio-Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben und die Bio-Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art. 68 Abs. 1 Bst. a und b	Die 80% Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden, min. 80% Grasfutter, max. 10% Grundfutter ohne Grasfutter; max. 10% Kraftfutter.	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 69 Abs. 2 Bst. b	An Stelle "Beitragsjahr" ist der Begriff "Aufenthaltsdauer" zu verwenden.	
Art. 74 Abs. 3	Streichen: ~~Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausbezahlt werden.~~	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefördert werden. Über die Weiterführung der Massnahme soll mit der AP 2018-2021 entschieden werden.
Art. 75 Abs. 1	Der für diese Massnahme reservierte Betrag soll auf 3 Güllegaben pro Jahr beschränkt werden (Beitrag Fr. 40.- pro Gabe).	Weniger administrativer Aufwand.
Art. 76 Abs 4	Streichen: ~~Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausbezahlt werden.~~	Über die Weiterführung der Massnahme soll mit der AP 2018-2021 entschieden werden.
Art. 89 Abs. 2	Streichen.	Diese Bestimmung führt zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe.
Art 90	Ergänzung: [...] Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit, auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 96 Abs. 1	Es ist zu präzisieren, was mit „Gesuch" gemeint ist.	Die Formulierung entspricht der jetzigen Regelung. Trotzdem wird festgestellt, dass nicht alle Kantone dasselbe darunter verstehen. In gewissen Kantonen spielt es keine Rolle, bei welchen Beitragsarten sich der Landwirt angemeldet hat (z.B. Hangbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		usw.). Wenn er gemäss Berechnung durch den Beitragsservice Anspruch auf die Beiträge hat, werden ihm diese Beitragsarten unabhängig von einer konkreten Anmeldung ausgerichtet. Es darf jedoch nicht sein, dass ein unnötiger formeller Zusatzaufwand entsteht. Die Anmeldung der Massnahmen anlässlich der Viehzählung muss auch weiterhin möglich bleiben.
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton (siehe Erläuterungen)? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.
Art 97 Abs 1	Änderung: Das Gesuch [...] zwischen dem 15. Januar und dem ~~15. Februar~~ 1. April einzureichen. Die Kantone bestimmen eine Periode von mindestens 2 Wochen.	Die Frist von 15. Januar bis 15. Februar ist zu kurz. Mit dem Gesuch werden auch die Betriebsstrukturdaten übermittelt. Da künftig die Flächen mit GADES geografisch erfasst werden müssen, benötigen die Landwirte mehr Zeit. Es werden nicht alle Landwirte in der Lage sein, die Mutationen im GADES selber nachzuführen. Sie werden sich dies bezüglich an Supportstellen oder Ackerbaustellen wenden.
Art. 99 Abs. 2	Ergänzung (neuer Satz): Der Bewirtschafter ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen.	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann, muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 96 Abs 2 Bst. b. Dieser ist zu lösen.	In Art. 96 Abs 2 Bst. b. steht, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 100 Abs. 2	Streichen.	Abs. 2 ist überflüssig und ist zugunsten der Klarheit zu streichen. Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3.	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2 oben.
Art. 100 Abs. 5	Änderung: Nach der Koordination der Kontrollen teilt die kantonale Kontrollkoordinationsstelle jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt, [...] mit: Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle" Abs. 5 ist in die VKKL zu verschieben.	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden. Abs. 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben.
Art. 100, Abs. 6	Abs. 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100 Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7	Streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		stellt, löst dies automatisch nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden. Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst, es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	Die Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden. In der Tierschutzgesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3	Änderung: Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter.	Nach Art. 6 Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4	Änderung: Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität und stellt sie den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung." Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art 102 Abs. 1	Änderung: Für die Planung~~, Durchführung~~ und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art. 103 Abs. 1 Bst. b und f	Es ist zu definieren, was unter „erschwerten Kontrollen" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	In den Kürzungsrichtlinien ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlicher Grund: längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art. 106	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist in die Verordnung aufzunehmen.	Der Verordnungstext ist gemäss Erläuterungstext anzupassen.
Art. 106	Es muss ein Stichtag festgelegt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 106 Abs. 3	[...] Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum durchschnittlichen Bestand der Bestand am 1. Januar zu erfassen. Die Kantone berücksichtigen Flächenänderungen bis zum 1. Mai.	Die Präzisierungen sind nötig und klärend. Mit der Erfassung der Flächendaten bis 1. Mai legt man einen zu sportlichen Fahrplan fest.
Art. 107 Abs. 4	Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden. Grundlage (Berechnung Gesamtbetrag) für die aktuelle Akontozahlung ist seitens des Bundes vorzugeben.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn, bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten. Es ist vorzugeben, nach welchen Kriterien der Gesamtbetrag des aktuellen Jahres ermittelt wird (Übergangsbeitrag).
Art 107 Abs. 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können.	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 Abs. 2	Auf dem Hof mitarbeitende Bäuerinnen müssen ebenfalls als Bewirtschafterinnen gelten.	Bäuerinnen, die während Jahren auf dem Hof tätig waren, müssen gleichberechtigt behandelt werden, auch wenn der Hof unter dem Namen des Ehemanns für die Direktzahlungen und die Geschäftbeziehungen eingetragen war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität): Fr. 30.-/Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Abs. 6 muss ergänzt werden, indem Art. 52 und 53 erwähnt werden.	Im Abs. 6 ist zurzeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Art. 53 muss deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 115 Abs. 2	Streichen.	Die Beiträge sind ebenfalls bereits ab dem 1. Januar 2014 einzuführen.
Anhang 1 Ziff. 2.1.6	Änderung: Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Art. 29 Abs. 1 Bst d der GSchV im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Ziff. 2.1.9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten.	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet.
Anhang 1 Abs. 8 Ziff. 2.1	Ergänzung: Der Übertrag [...] ist grundsätzlich nicht möglich. Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von + 10 % auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden. Im Rebbau [...],	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz zu manipulieren bis diese stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1, Ziff. 2.2	Streichen.	Siehe Begründung Art. 11.
Anhang 1 Ziff. 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zulässig sein.	
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I		Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund dem zu überprüfenden Ausschlusskriterium unter Abs. 3 Bst. a verbunden.
Anhang 4 Ziff. 1.3 QS II	Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.	
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 und QS 2	Die Aufteilung der Nutzungscode 852 / 853 (Seite 62 der Anhörungsunterlagen) mag vielleicht aus grundsätzlichen ökologischen Überlegungen Sinn machen, erschwert aber den Vollzug wesentlich. Namentlich würde diese neue Differenzierung dazu führen, dass die bisher erfassten Hecken und Feldgehölze (rund 150 Objekte gemäss aktuellem Stand Agricola) neu abgegrenzt und erfasst werden müssten. Dieser Aufwand steht in keinem Verhältnis zum möglichen Vorteil. Die Verschärfungen der Nutzungsbestimmungen werden als kontraproduktiv angesehen. In den Voralpenregionen wie dem Appenzellerland ist es bereits heute sehr schwierig, Landwirte dazu zu gewinnen, Hecken als Ökoflächen anzumelden, da grosse Widerstände gegen den Krautsaum (3 m Breite, Schnitt ab 1.7.) bestehen. Mit einer Verschärfung der Nutzungsbestimmungen würden viele Hecken	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	abgemeldet und sicher nur sehr wenige neu dazukommen. Letztendlich dürften die ökologisch begründeten neuen Massnahmen wohl eher zu einer Verschlechterung der naturnahen Nutzung führen!	
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1, Abs 1	Änderung: Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "Periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1, Abs. 3 und 4	Verschieben der Nutzungsbestimmungen gemäss Abs. 3 und 4 in die Qualitätsstufe II.	Die Nutzungsanforderungen in Abs. 3 und 4 sind Verschärfungen der Nutzungsbestimmungen. Anforderungen aus der bisherigen ÖQV (Hecken mit Qualität) werden in die Grundanforderungen der bisherigen Bestimmungen gemäss DZV übernommen (Grundanforderungen an Hecken als Ökoflächen). Hecken mit Krautsaum sind im Appenzellerland bei den Landwirten wenig beliebt. Insbesondere das Erfordernis an den Schnittzeitpunkt im Krautsaum ist oftmals ein „Killerkriterium" und führt dazu, dass Landwirte bestehende Hecken nicht als Ökoflächen anmelden und bewirtschaften. Die Nutzungsbestimmungen in der Qualitätsstufe I noch zu verschärfen erachten wir deshalb als kontraproduktiv.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 3	Streichen.	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 4	Änderung: Die Anforderungen an den ~~Krautsaum~~Pufferstreifen sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten oder schonend beweidet werden; b. Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt mindestens alle drei Jahre; ~~b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochennach der ersten Hälfte genutzt wer-~~	siehe Argumentation oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~den;~~ ~~c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.~~	
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS II Abs. 5	Änderung: Die Anforderungen an den gestaffelt genutzte Pufferstreifen(Krautsaum) sind: a. Anforderungen für Qualitätsstufe I, Abs. 4; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS II Abs. 4	Änderung: Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
	Änderung: Der Beitrag wird~~Die Dichte beträgt~~ maximal für 120 Kernobst- und Steinobstbäume ~~Hochstamm-Feldobstbäume~~ pro Hektare und für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume ~~beträgt die Baumdichtefür 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare~~ausgerichtet.	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten (auf einmal überzählige) Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden. Hinweis: Bei den Kernobst- und Steinobstbäumen wird der Beitrag für die Qualitätsstufe I nicht mehr für 160 sondern nur noch für 120 Bäume ausgerichtet und damit eine Harmonisierung mit der Qualitätsstufe II erreicht.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II Abs. 6	Streichen: ~~Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.~~	Bisher sind alle Hochstamm-Feldobstbäume unabhängig vom Kronendurchmesser als beitragsberechtigt anerkannt worden. Diese Bestimmungen zu verschärfen wird aus zwei Gründen als sehr unzweckmässig erachtet. Einerseits wird der Anreiz für Neupflanzungen von Hochstammobstbäumen verringert. In Ausserrhoden wurden seit 1999 rund 7000 Hochstamm-Feldobstbäume an Landwirte verkauft und neu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gepflanzt!! Andererseits würden Verschärfungen wie in Abs. 6 vorgesehen dazu führen, dass alle heute bestehenden und mit Qualitätsbeiträgen unterstützten Obstgärten neu beurteilt werden müssten und teilweise nicht mehr beitragsberechtigt wären. Der Vertrauensbruch, der daraus entsteht, wird als sehr kontraproduktiv erachtet!
Anhang 4 Ziff. 1.13	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.	
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. b	~~Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten.~~ Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. c	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~6–7,5Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone~~, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen,~~ vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die ~~biologischen~~ Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	Es macht keinen Sinn, jene BFF mit einzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12% BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch. Es wäre schade, wenn die auf Langfristigkeit ausgelegten Projekte und wichtigen Einkommensquellen für die Beteiligten durch fragwürdige Zielsetzungen gefährdet würden.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen.	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 1, Satz 2	Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen der Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz.	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn schon, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen: „~~Werden höhere Erträge geltend gemacht, [...] für Futterbau nachzuweisen~~“.	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll.
Anhang 5 Ziffer 4	Die Eintrittskontrolle im zweiten Jahr ist fordernd, hier soll den Kantonen die Entscheidung der Kontrolle belassen werden.	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Anhang 7 Ziff. 1.3.	Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 1'000.- pro ha.	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2 Beiträge: Fr. 200.-/ha und Jahr bei 20%Steillagenanteil Fr. 210.-/ha und Jahr bei 21% Steillagenanteil usw.
Anhang 7 Ziff. 1.5	a) 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Milchkühe, die Milchziegen und die Milchschafe. b) 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.	Die Alpung von gemolkenen Kühen soll entsprechend gefördert werden.
Anhang 7 Ziff. 1.6.	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. [...] b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide Fr. ~~320~~ 280 c. [...] d. andere raufutterverzehrende Nutztiere Fr. ~~400~~ 380 e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. f. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 450 Franken	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand soll durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen werden. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Alen mit kurzer Sömmerungszeit: Siehe Begründung zu Art. 37 Abs. 3
Anhang 7 Ziff. 3.1	Qualitätsbeiträge QS II zugunsten der Vernetzungsbeiträge reduzieren.	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58 Abs. 4.
Anhang 7 Ziff. 3.1. 1. Extensiv genutzte Wiesen	Beiträge der Qualitätsstufe I in den Bergzonen erhöhen.	Der Unterschied zu den wenig intensiv genutzten Wiesen ist zu wenig gross bzw. in den Bergzonen III/IV sogar gleich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Ziff. 3.1. 11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträgen erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7 Ziff. 3.1. 13. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.-	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7 Ziff. 3.2 Bst. a, b	Beiträge höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58 Abs. 4.
Anhang 7 Ziff. 5.4	Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 100 ~~90~~ Fr. b. andere Kühe 120 ~~115~~ Fr. c. […] d. […]	Die BTS und RAUS Programme sind wichtig für die Umsetzung der Qualitätsstrategie. Die Förderung der tierfreundlichen Haltungssysteme ist ein wichtiges Anliegen von Gesellschaft und Politik.
Anhang 7 Ziff. 5.5 lit. a	[…] über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung und Milchschafe	Milchschafhaltung ist der Ziegenhaltung gleichzustellen.
Anhang 7 Ziff. 5.5	Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 250 ~~180~~ Fr. b. andere Kühe 270 ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 420 ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 470 ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 200 ~~155~~ Fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. [...]	
Anhang 7 Ziff. 6.1.	Der Beitrag beträgt ~~30~~ 40 Franken pro Hektare und Gabe (maximal 3 Gaben).	Siehe Begründung zu Art. 75 DZV
Anhang 8		Wir gehen davon aus, dass in diesen Prozess der Kürzungs-richtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.
Anhang 8 Ziff. 1.3 Abs. 2 und 3	..... und ~~die Beiträge des vergangenen Jahres~~	Bei erstmaligem Verstoss ist die Rückforderung der Beiträge aus den Vorjahren nicht gerechtfertigt. Die Verweigerung des Beitrags für das laufende Jahr ist eher plausibel.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanzasulcoordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	Der Rechtstext muss entsprechend formuliert sein.	Hinweis: Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle. Deshalb muss der Zeitrahmen einer Grundkontrolle bei Bedarf mehrere Tage umfassen können.
Art. 3 Abs.1	Neu: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen andern maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 Bst. a	Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen nicht gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge"*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst.	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist allerdings zu fordern. Im Bereich des Tierschutzes ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff. DZV zu sehen.
Anhang 1 (Art.3 Abs. 1)	Hygiene in der Primärproduktion auf Sömmerungsbetrieben: Mit Milchvieh alle 8 Jahre, ohne Milchproduktion alle 12 Jahre	Siehe Begründung Art. 3 Abs.1
	DZ Kontrollfrequenzen für Sömmerungsbetriebe auf 12 Jahren belassen	Aufgrund der kurzen Betriebsdauer und der einfachen Struktur der Betriebe ist der zusätzliche Kontrollaufwand unverhältnismässig
Anhang 1 (Art.3 Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände weiterhin auf 12 Jahren festlegen.	Die Flächen werden in Zukunft im GIS erfasst. Falsche Angaben werden bei Abfragen (Verschnitten im GIS) festgestellt. Durch die Tierverkehrsdatenbank und die Kontrolle des Tierverkehrs sind falsche Angaben bei den Tierdaten kaum mehr möglich. Eine Intensivierung der Kontrollfrequenz ist deshalb nicht nötig. Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanzasulcoordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen"*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singolecolture(910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnancesurla terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich, was die Handhabung und den Vollzug der Verordnungen stark erschwert. So werden für den Terminus der Kontrolle immer wieder andere Begriffe verwendet.

Alle Flächen, auf denen Grünfutter und Streue produziert werden, müssen als landwirtschaftliche Nutzflächen definiert werden (auch die Flächen im Uferbereich der Fliessgewässer, Qualitätsstufe 1).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.1	Neu einfügen: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen andern maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	[...] nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben oder Lohnunternehmer ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 8		Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt und die elektronische Datenerfassung gefördert
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	[...] ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	[...] tätig ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung" kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit „kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 13 Bst. c	Bst. c streichen.	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören. Das gleiche gilt für die Hecken mit den entsprechenden Krautsäumen.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	f. ~~Aufgehoben~~ Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört. g. ~~Aufgehoben~~ Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV.	Begründung siehe Art 13 Bst. c.
Art. 15 Abs. 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanienentsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts.
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b.
Art. 27 Abs. 3	Streichen.	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		setzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	Betriebe mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie [...].	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6). Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnancesurla terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramentistrutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Wir bedauern, dass die Photovoltaikanlagen in Zukunft nicht mehr unterstützt werden können. In Abstimmung mit der Begriffsverordnung sollte diese Massnahme wieder aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*
Art. 5, Einleitungssatz	Zustimmung.	Die Verkürzung der Wartefrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung.	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in den Zuschlägen (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 13	Zustimmung.	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen.	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben.	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse

7. Verordnungüber die sozialenBegleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanzaconcernente le misuresocialicollateralinell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Wie sind mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanzasulleimportazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, dieses zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanzasulleimportazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanzasullapromozionedellosmercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanzasullapromozionedellosmercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	
Art.12 Abs. 2	Erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte.	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~25 Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnancesurle vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnancesur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanzasuglieffettivimassimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 c, d, Abs. 2		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel.
Art. 2 Abs. 1 Bst. f, g	Bisherige Regelung für Hühner / Poulets beibehalten Abs. 1 f 18'000 Legehennen Abs. 1 g 18'000 Mastpoulets mit Abstufungen.	An der bestehenden Regelung festhalten: Grundsätzlich 18`000 Tiere bei Legehennen und Mastpoulets. Nur Ausnahmen bei verkürzter Mastdauer (wie bis anhin). Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch.
Art. 2 Ziff. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits /Ordinanzasullafrutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanzasulsostegnodelprezzodel latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnungüber Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/ Ordonnancesurlessystèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	..., in vollem Umfang bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	.... bis zum 31. Oktober des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	...: bis zum 31. Oktober des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.	Dies sind eigene IT Systeme. Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das Gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	[...] bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und A-control sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

15. Verordnungüber Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/ Ordonnancesurlessystèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein. Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	[...] bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten nach Art. 14. b. und c. beim Bewirtschafter. Die Daten nach Art. 14. b. und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Art. 14. b. und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	[...] bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20	Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter

15. Verordnungüber Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/ Ordonnancesurlessystèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	[...] ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24	Für Umfang und Inhalte der Cheklisten im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein-	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat.
Art. 25 Abs. 1	[...] ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen ...	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

15. Verordnungüber Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft/ Ordonnancesurlessystèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. Informationen ..	Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden. Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3, Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen. Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnancesur la promotion de la qualité et de la durabilitédans le secteuragroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanzasullapromozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) umzusetzen. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzten mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Wir stellen allerdings fest, dass noch diverse Fragen offen sind und verschiedene Details gelöst werden müssen. Uns scheint dabei insbesondere die Klarheit, was eine "respräsentativen Organisation" bzw. wir gross deren Wirkungsperimeter sein muss, entscheidend zu sein. Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen gezielt zwischen der Unterstützung von bereits etablierten Programmen (nationaler Kontext) und neuen, möglicherweise regionalen Initiativen unterschieden wird. Wir sind daher der Meinung, dass bei neuen Programmen vom jeweiligen Träger, welche wahrscheinlich primär aus regionalen Initiativen entstehen, aufgezeigt werden muss, wie eine mögliche Anbindung an übergeordnete Initiativen aussehen könnte.

Neue Qualitätsprogramme müssen auf dem ÖLN aufbauen und diesen als Bestandteil enthalten. Das wird die Koordination der Kontrollen zwischen staatlichen und privatrechtlichen Programmen vereinfachen und bei den Landwirten sehr gut ankommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst a, b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme) sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden.	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu schaffen.
Art. 1, Bst c	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der Schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehenden Programm soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 2, Bst g	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch-

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnancesur la promotion de la qualité et de la durabilitédans le secteuragroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanzasullapromozione della qualità e

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		geführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind nationale oder regionale Zusammenschlüsse [...].	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.
Art. 4, Abs. 2	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten. Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 8, Abs. 2	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn das Programm national ausgerichtet ist und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,...	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.
Art. 8, Bst. d	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden; und ...	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9, Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnancesur la promotion de la qualité et de la durabilitédans le secteuragroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanzasullapromozione della qualità e

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Agricola-Pool (Kantone: AG, ZH, SG, AR, AI, GR, TI, GL, SZ, OW, NW, UR) 0015a Agricola-Pool Agricola-Pool c/o Landwirtschaftsamt Appenzell-Ausserrhoden: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserrhoden Regierungsgebäude 9102 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.06.2013 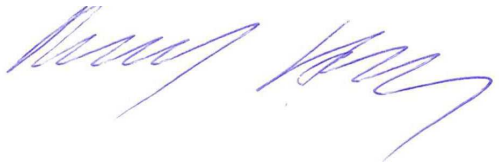 Rudolf Hohl

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91).....
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Systempool, welcher für 12 Kantone die Agrardatenverwaltung sicherstellt, sind uns vorab verfahrenstechnische Fragen (Datenerhebung, Verfahren Termine, Datenlieferung, Gesuche, Kontrollen) ein zentrales Anliegen:

- Wir begrüssen die Zusammenführung der direktzahlungsrelevanten Bestimmungen in einer Verordnung.
- Verfahrenstechnisch erachten wir die Neuterminierung der Datenadministration (Erhebung und Lieferung) als zu sportlich, respektive kaum realisierbar.
- Wir sind überzeugt, dass es sinnvoll ist, auch künftig mit einem Referenztag (Stichtag) zu arbeiten. Erleichtert mitunter auch die Koordination und Kommunikation unter den Kantonen.
- Hinsichtlich der Neuorganisation des Auszahlungswesen fehlt uns der Praxistest. Z.Z stellen wir fest, dass die Nachzahlungsmodalitäten wohl einer Anpassung bedürfen (Flexibilität)

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wir die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger.

Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.

Wo keine Bemerkungen oder Anträge formuliert sind, unterstützen wir die vorliegende Version des BLW. Dies ist insbesondere bei der Gewichtung zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 Abs 1 a ergänzen Oder Abs 1 g (neu)	Ergänzen : .. **und seit dem 1. Januar des Beitragsjahres bewirtschaften**	Die bisherige Regelung des Stichtages hat zu sehr klaren Verhältnissen geführt. Ein Stichtag erleichtert sowohl die Koordination unter allen Vollzugsstellen wie auch die Kommunikation gegenüber den Gesuchstellern.
Art. 3 Abs. 4	Der FAT-Voranschlag muss: - vervollständigt/angepasst werden - den Vollzugstellen in der jeweils aktualisierten Version zur Verfügung gestellt werden.	Bisherige Unsicherheiten in der Anwendung ausschliessen, damit die Anforderung auch überprüfbar wird.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV **(inkl. Ergänzung Todesfall oder Krankheit)**	Die bisherige Regelung ist weiterzuführen. Zudem ist in die Regelung auf unvorhergesehene Ereignisse (Todesfall/Krankheit) auszudehnen.
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb **die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 und weiterer Programme nach Art. 95 erfüllen**. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.
Art. 32 Abs. 3 c	ergänzen: ….Dort wo das LPG nicht zur Anwendung kommt gelten die Bestimmungen des OR.	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 34 Abs 2	Die Formulierung « durchschnittlicher » Bestand ist zu präzisieren	Die Deklaration (Gesuch) muss klar und auch überprüfbar, nachvollziehbar sein.
Art. 34 Abs. 4	Die Formulierung ist anzupassen, damit insbesondere auch das Verfahren geklärt ist.	Es kann in keinem Falle sein, dass der Bewirtschafter während 4 Monaten Daten verändern (mutieren) kann. Dieses Anpassungsprozedere muss klarer formuliert werden und in der Kompetenz des Kantons sein.
Art 37 Abs 2	Der Normalbesatz soll mit einem einfachen Entscheid festgelegt werden können. ***(Gilt insbesondere falls mit der Neuerung eine generelle „Neufestsetzung“ (ohne RGVE) angedacht ist)***	Der administrative Aufwand ist zu gross, wenn der Normalbesatz mit einer Verfügung mit allen Rechtsmitteln festgelegt werden muss.
Art. 39 Abs. 2	**Für Flächen in der Talzone** (Rest streichen) **werden keine Beiträge ausgerichtet**	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 2	Hecken, Feldgehölze und Uferbereich **nicht** ausschliessen	Analog Art. 39 Abs.2
Art. 40 Abs. 5	**Streichen!!**	Wo liegt der Sinn dieser Verzeichnisse ?
Art. 42 Abs. 2 b/c	Streichen	Vollziehbarkeit fraglich.
Art. 48	*Hinweis : Falls Änderungen an der vorgeschlagenen Version erfolgen, ist in jedem Falle eine klare, administrierbare Anpassung vorzulegen.*	
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	**Vorschlag:** Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt.	Der Ausschluss entspricht nicht der CH-Praxis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 54 Abs. 2 Bst. a/b	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Bst. a: Précision tout à fait inutile. L'exploitant perd son droit à la contribution à l'âge de 65 ans, le contrat est rompu. Le repreneur peut alors convenir d'une utilisation différente de la surface, de poursuivre le contrat existant ou de renouveler le contrat. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 60 ff	Wir erwarten eine praktikable Lösung hinsichtlich Datenadministration (diese ist z.Zeit nicht abschätzbar, birgt aber grosses Unsicherheitspotential insbesondere auch bezüglich Georeferenzierung)	
Art. 60 Abs. 3	Die Bedingung des **schriftlichen Vertrages ist zu streichen**	Separate Vollzugspraxis macht kaum Sinn
Art. 62 Abs. 2	Teilbereiche (Biolandbau) ergänzen	
Art 64 al 2	L'exploitant qui abandonne la culture biologique ne peut demander les contributions afférentes pendant les deux ans qui suivent	Reprendre la formulation de l'OPD (2012). Il s'agit de mode d'exploitation et non d'une activité
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden:	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art 87, 88 und 89 Abs. 2	streichen	Der Basiswert wird pro Betrieb und nicht pro Person festgelegt. Er wird im Grundsatz (Art 86) weitergegeben.
Art 90	…reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art 97 Abs.1 Art 97 Abs.2 Art 97 Abs.3	.... bis zum 15. Februar einzureichen .....bis zum 31. Juli einzureichen **streichen**	Es ist nur ein Enddatum festzulegen. Es ist gemäss heutiger Praxis möglich das Gesuch auf EndeJuli einzureichen. Ende August wird eng. Kantonale Termine verwirren (Stichtag weiterhin nötig)
Art. 99 Abs 1 c	Streichen	Wo noch nötig, ist dies im ÖLN geregelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 99 Abs1 e 5	Streichen	Über Gesuch Art. 95 geregelt
Art. 99 Abs. 5	Abstimmung auf Art. 34 und 106 prüfen	Die nötigen Angaben sind in diesem Art. festzulegen.
Art. 100, Abs. 7	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101, Abs. 4	Anpassung des Abschnitts 4 wie folgt: „Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität.“	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 102 Abs 1	Für die Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus.
Art. 106 Abs. 3	Die Angaben ..... sind bis zu 15. Februar zu erfassen. Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum **durchschnittlichen** Bestand der Bestand am 1. Januar zu erfassen. Die Kantone **berücksichtigen** Flächenänderungen bis zum 1. Mai.	Die Präzisierungen sind nötig und klärend. Mit der Erfassung der Flächendaten bis 1. Mai legt man einen zu sportlichen Fahrplan fest.
Art 107 Abs 3 (Auch Abs.5)	Reaktionen auf den Zahlungstermin 10. November müssen für den Kanton geschaffen werden (Korrekturen/Nachzahlungen/Verrechnungen)	
Art. 107 Abs 4	**Grundlage** (Berechnung Gesamtbetrag) für die aktuelle Akontozahlung ist seitens des Bundes vorzugeben	Es ist vorzugeben, nach welchen Kriterien der Gesamtbetrag des aktuellen Jahres ermittelt wird (Übergangsbeitrag)
Art 107 Abs 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können. (Gegenüber der heutigen Regelung ist das klar ein Rückschritt; Flexibilität und Glaubwürdigkeit der Verwaltung muss gewahrt bleiben)	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Meinung der Suissemelio:
Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	**streichen**	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	**jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht**	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		DZV).
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt **und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 13 c	**streichen**	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f	**Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV**	Begründung siehe Art 13 c
Art. 27 Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„…….bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	**Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.**	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen … b. Informationen ..	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

Herisau, 25. Juni 2013/RH

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0016 AI Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden: 28.6.13

Appenzell, 26. Juni 2013

Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. März 2013 geben Sie uns die Möglichkeit, zu den obgenannten Ausführungsbestimmungen eine Stellungnahme abzugeben. Für diese Gelegenheit bedanken wir uns.

Die Standeskommission hat von den übermittelten Unterlagen Kenntnis genommen und hält dazu Folgendes fest:

Administrative Vereinfachung

Die Botschaft des Bundesrats zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Ziel muss sein, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und wo immer möglich Vereinfachungen einzuführen.

Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

Besserstellung des Berggebiets

Die Landwirtschaft im Berggebiet profitiert im heutigen Direktzahlungssystem von den TEP-Beiträgen. Die Einkommensunterschiede zum Talgebiet sind dennoch sehr gross. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe im Jahr 2012 pro FJAE im Tal: Fr. 48'000.--; im Berggebiet: Fr. 24'000.--) in Zukunft verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht.

Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in folgenden Bereichen Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen:

a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen sowie bei der übrigen LN (z.B. Streue) ist der Versorgungsicherheitsbeitrag anzuheben (für ganze LN und BFF ohne Reduktion Fr. 950.–).

b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf Fr. 120.– pro ha LN und Fr. 80.-- pro NST.

c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

e) Bei den mangelnden Möglichkeiten der Berglandwirtschaft, an den Ressourceneffizienzprogrammen teilzunehmen.

f) Bei der Nichtberücksichtigung der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft bei der SAK-Berechnung.

Die Standeskommission fordert zusätzlich zu ihrer verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

Anpassung der SAK-Faktoren

Es ist nicht üblich, dass der Bund während der Anhörungsfrist die Spielregeln ändert. Die Standeskommission erlaubt sich deshalb, trotzdem zu den betroffenen Bestimmungen Stellung zu nehmen, obschon dieser Teil nun aus der Vernehmlassung gestrichen worden ist. Die Standeskommission möchte festhalten, dass folgende Punkte angepasst werden müssen:

Für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten soll ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) definiert werden. Das neue System muss den speziellen Bedingungen im Berggebiet Rechnung tragen. Ein eigenes SAK-System für das Berggebiet wäre zu begrüssen.

Qualitätsstrategie

Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und der besseren Zielerreichung.

Ökologischer Leistungsnachweis

Im Landwirtschaftsgesetz gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene

zu verschärfen. Es müssen alle Möglichkeiten zur Vereinfachung des ÖLN umgesetzt werden (z.B. Streichung Bodenprobenpflicht im Grünland).

Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Die unterschiedliche Beurteilung des Berg- und Talgebiets ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

Ethobeiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Standeskommission befürchtet, dass die Transaktionskosten für die Landwirte wie auch für die öffentliche Hand in diesem Bereich hoch werden. Die Bestimmungen über die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge sind derzeit in einer provisorischen Richtlinie enthalten. Diese ist konsequent auf mögliche Vereinfachungen zu prüfen. Das Ziel muss eine möglichst hohe Effizienz der eingesetzten Mittel sein. Die Begrenzungen pro Hektare und Normalstoss schränken die Mittel derart ein, dass eine wirksame Umsetzung dieser neuen Massnahmen gefährdet ist.

In der Beilage erhalten Sie die Stellungnahme zu den Verordnungen im Detail.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, mit freundlichen Grüssen.

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Daniel Fässler

Der Ratschreiber: Markus Dörig

Zur Kenntnis an:
Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Appenzell I.Rh. 0016 AI Standeskommission des Kantons Appenzell-Innerrhoden: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Standeskommission, Marktgasse, 9050 Appenzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**11. Juni 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 32
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 35
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 36
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 42
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 46
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 47
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 48
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 50
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 51
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 52
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 54
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 55
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 56
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Standeskommission bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Sie stellt aus Sicht eines Bergkantons fest, dass die produzierende Landwirtschaft in dieser Revision der Agrarpolitik zuwenig Beachtung findet. In genereller Hinsicht drängen sich in den nachfolgend erwähnten zentralen Punkten Anpassungen auf:

1. Administrative Vereinfachung

   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Ziel muss sein, den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten und wo immer möglich Vereinfachungen einzuführen.

   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen

   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge

   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:

   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung

- Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport
- Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

4. Besserstellung des Berggebietes

   Die Landwirtschaft im Berggebiet profitiert im heutigen DZ System von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Die Einkommensunterschiede zum Talgebiet sind dennoch sehr gross. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) in Zukunft verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in folgenden Bereichen Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen:

   a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen sowie bei der übrigen LN (z. B. Streue) ist der Versorgungsicherheitsbeitrag anzuheben (für ganze LN und BFF ohne Reduktion Fr. 950.-)

   b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf Fr. 120.- pro ha LN und 80.- pro NST.

   c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

   d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

   f) Bei den mangelnden Möglichkeiten der Berglandwirtschaft, an den Ressourceneffizienzprogrammen teilzunehmen.

   g) Bei der Nicht-Berücksichtigung der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft bei der SAK-Berechnung

Die Standeskommission fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. <u>Anpassung der SAK-Faktoren</u>

   Es ist nicht üblich, dass der Bund während der Anhörungsfrist die Spielregeln ändert. Die Standeskommission erlaubt sich deshalb, trotzdem zu den betroffenen Bestimmungen Stellugn zu nehmen, obschon dieser Teil nun aus der Vernehmlassung gestrichen worden ist. Die Standeskommission möchte festhalten, dass folgende Punkte angepasst werden müssen:

   - Für die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten soll ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) definiert werden
   - Das neue System muss den speziellen Bedingungen im Berggebiet Rechnung tragen. Ein eigenes SAK-System für das Berggebiet wäre zu begrüssen.

2. Qualitätsstrategie

Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

3. Ökologischer Leistungsnachweis

In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen. Es müssen alle Möglichkeiten zur Vereinfachung des ÖLN umgesetzt werden (z.B. Streichung Bodenprobenpflicht im Gründland)

4. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Die unterschiedliche Beurteilung des Berg- und Talgebietes ist nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.

5. Ethobeiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

6. Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Standeskommission befürchtet, dass die Transaktionskosten für die Landwirte wie auch für die öffentliche Hand in diesem Bereich hoch werden. Die Bestimmungen über die neuen Landschaftsqualitätsbeiträge sind derzeit in einer provisorischen Richtlinie enthalten. Diese ist konsequent auf mögliche Vereinfachungen zu prüfen. Das Ziel muss eine möglichst hohe Effizienz der eingesetzten Mittel sein. Die Begrenzungen pro Hektare und Normalstoss schränkt die Mittel derart ein, dass eine wirksame Umsetzung dieser neuen Massnahmen gefährdet ist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es erscheint der Standeskommission wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.). Es wird zudem angeregt, den Agrotourismus und weitere landwirtschafsnahe Tätigkeiten wie beispielsweise das Führen einer Milchzentrale in die SAK-Berechnung aufzunehmen.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK, respektive 0.6 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst die Standeskommission den Willen, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Die Umsetzung hingegen überzeugt nicht völlig, so sind beispielsweise die Bestimmungen über die Sömmerung in der ganzen Verordnung zusammenzusuchen. In sachlicher Hinsicht gibt es für die Standeskommission folgende Schwerpunkte:

1. Ausbildung
   Alle direktzahlungsberechtigten Betriebe sollen die Ausbildungsanforderungen erfüllen. Es muss für Härtefälle (z.B. Todesfall) die Möglichkeit geschaffen werden, dass Ehepartner ohne Ausbildung den Betrieb weiterführen können.
2. Sömmerung
   Die Beiträge für Milchkühe auf Alpen mit kurzer Alpzeit 56-100 Tage ist in der Höhe eines Normalstosses beizubehalten. Die Infrastruktur ist auch auf diesen Alpen zu erhalten, die Zugänglichkeit oft schlecht. Die Standeskommission möchte die Milchproduktion auf diesen Alpen beibehalten können.
3. Hangbeiträge/Steillagenbeitrag
   Die Kantone, die bereit wären die neue Hangstufe einzuführen, sollten diese einführen können. Gerade das Berggebiet ist auf diese neue Stufe angewiesen, um Nachteile bei anderen Beiträgen zumindest ansatzweise kompensieren zu können. Die Bedingungen für den Steillagenbeitrag müssen gelockert werden.
4. Grünlandbasierte Milch- oder Fleischproduktion
   Die Ungleichbehandlung des Tal- respektive Berggebietes muss eliminiert werden.
5. LN-Ausschluss
   Der Ausschluss aus der LN für Hecken und den neuen Uferbereich ist nicht nachvollziehbar. Auch im Rahmen der Ausscheidung des Gewässerraumes ist geplant, die Fruchtfolgefläche im Gewässerraum zuzulassen.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009" von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen. Im Übrigen sind diese Vorlagen den Kantonen zur Verfügung zu stellen, um einen kostengünstigen Vollzug sicherzustellen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Arti-	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung" suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss han-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs, sofern diese innert drei Jahren nach Betriebsübernahme abgeschlossen wird; oder	delt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
	b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, ~~Angestellter oder Angestellte~~ auf einem Landwirtschaftsbetrieb.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Die Mithilfe als MitbewirtschafterIn auf dem Betrieb soll anerkannt werden. Am meisten Vollzugsprobleme entstehen bei Angestelltenverhältnissen, da hier die Praxis oft nicht nachvollziehbar ist. Deshalb soll diese Möglichkeit gestrichen werden.
	~~3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.~~	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
	4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.	
	5 (Wiederaufnmahme des bisherigen Art. 73 DZV)	Der Uebergangsartikel soll wie bisher beibehalten werden. Es gibt immer wieder Betriebe, bei denen die Ehefrau keine

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>genügende berufliche Qualifikation erreicht. Für diese ist es besonders schwer, eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit zu finden.</td></tr>
<tr><td>Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</td><td>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:
<table><tr><th>Grössenklassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr><tr><td>1</td><td>bis 40 ha</td><td>0%</td></tr><tr><td>2</td><td>über 40 -70 ha</td><td>25%</td></tr><tr><td>3</td><td>über 70 - 100 ha</td><td>50 %</td></tr><tr><td>4</td><td>über 100 – 130 ha</td><td>75%</td></tr><tr><td>5</td><td>über 130 ha</td><td>100 %</td></tr></table>
<s>4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.</s></td><td>Art. 6 Abs. 1 Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten.
Die Standeskommission ist der Meinung, dass die bisherige Abstufung beibehalten werden kann, da lediglich der Basisbeitrag gekürzt wird. Die Betriebe dieser Grössenordnung profiteren genügend vom Skaleneffekt.</td></tr>
<tr><td>Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung.</td></tr>
<tr><td>Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich und zeigt auf, dass die Zusammenfassung der Verordnungen nicht völlig überzeugt.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Ausgeglichene Düngerbilanz	~~3 Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.~~	Bodenuntersuchungen verursachen im Verhältnis zum Nutzen zu hohe Kosten. Alternativ müssten sie mindestens auf Gründlandbetrieben freiwillig sein.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche. Bei Problembetrieben ist der Vollzug mit dem vorgeschlagenen Wortlaut kaum durchführbar.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen. und präzisiert 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen" ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig . Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 31 Massnahmen bei ~~zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei~~ unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2~~ Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen. ~~für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich und entscheiden, was für Auflagen verlangt werden. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur An-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. Für Flächen, auf die das LPG nicht anwendbar ist, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).	wendung kommt.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Anmerkung: Durch diese Regelung verliert der massgebliche Tierbestand gegenüber heute an Aktualität. Eine andere Bemessungsperiode wäre prüfenswert. Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Allenfalls kann Art. 106 Abs 4 aufgebhoben werden.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird ~~in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3~~ wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben	Die bisherige Kategorie für Kurzalpen muss beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	werden. Weitere Begründung siehe Art. 37.
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. 3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. ~~4~~3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 54 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Die als „Besitzstandwahrung" betitelte Besserstellung der hoch gelegenen Alpen mit kurzer Alpzeit muss beibehalten werden. Die Infrastruktur ist auch auf diesen Alpen notwendig, ausserdem sind diese Alpen meist auch schlecht erschlossen und deshalb in der Bewirtschaftung wesentlich aufwändiger. Eine wirtschaftliche Milchproduktion möchten wir in diesen Regionen aus kantonaler Sicht ausserdem aus kulturellen Gründen erhalten. **Alt Abs. 3 bis Abs. 7** (redaktionelle Änderung aufgrund neuem Abs. 3)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. ~~6~~**5** Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. ~~7 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig~~	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigent; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. Der Vollzug ist Sache des Kantons. Er bestimmt die zuständigen Stellen selber. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Offenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Wiesenflächen in Uferbereichen bringen viel Arbeit mit sich. Diese von der Beitragsberechtigung auszuschliessen wiederspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, sowie Feld und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens 5~~0~~ Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen des Betriebes berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.	Bemerkung: Die Standeskommission ist der Ansicht, dass die neue Hangneigungsstufe über 50% sofort eingeführt werden muss bei denjeigen Kantonen, die dies können. Wir verweisen auf die Uebergangsbestimmungen in Art. 112 Abs. 5. Wiesenflächen in Uferbereichen bringen viel Arbeit mit sich. Diese von der Beitragsberechtigung auszuschliessen wiederspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Es ist rein technisch möglich, schon eine Are auszubezahlen. Die Anforderung einer halben Hektare pro Betrieb kann bei kleineren Betrieben zu Ungerechtigkeiten führen. Die Mindestfläche ist auf 5 Aren zu reduzieren.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Begründung siehe Art. 36 und Art. 37.
Art. 47 Beitrag	Der Verweis muss auf Art. 52 statt auf Art. 54 geändert werden.	Redaktionelle Korrektur.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Der Beitragstyp ist in der LN zu belassen.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um ... Trockenwiesen und -weiden, <u>Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen</u>, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG <u>oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert</u> sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hochmoore ergänzt werden.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	4 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 3, höchstens aber 90 Prozent der Beiträge nach Anhang 6	Der Bund darf während der vereinbarten Vertragsdauer der Vernetzung die Beiträge nicht reduzieren, ansonsten kann die Trägerschaft den Vereinbarungen mit den Landwirten allenfalls nicht nachkommen.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 59 Abs. 2** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. **Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 360 ~~120~~ Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 240 ~~80~~ Franken zur Verfügung.	Die geplante Limite führt dazu, dass mit den LQ-Beiträgen die gewünschte Entwicklung ausbleibt. Die Limite muss sich an der Obergrenze von Fr. 360/ha und Fr. 240/NST orientieren.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;	Das Tal- und das Berggebiet müssen in diesem Bereich

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. im Berggebiet: 80 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.	gleichgestellt werden.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: ... d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Anregung: Für das Berggebiet existiert nebst der Gülleausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz. Die Einführung eines Beitrags für die Mistproduktion ist zu prüfen.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** drei 1 Pro Fläche berechtigen maximal ~~vier~~ Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz". 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Der reservierte Betrag ist auf **drei** Güllengaben zu verteilen und nicht auf vier. Es ist sicherzustellen, dass Mistproduktion weiterhin erhalten bleibt, dies ist möglich, wenn die maximale Güllegabenanzahl auf drei maximiert ist. Der Gesamtbetrag soll bei Fr. 120.- bleiben.
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem Januar und dem Februar einzureichen. Nachmeldungen sind bis 01. Juni des Beitragsjahres möglich.	Die Vorverschiebung auf den Januar ist nachvollziehbar, wenn früher ausbezahlt werden soll. Allerdings müssen insbesondere Flächenmutationen noch später möglich sein. Ob diese dann für die A-Kontoauszahlung schon berücksichtigt werden können oder nicht, ist sekundär.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen oder Flächennachmeldungen von Grünlandflächen müssen bis Ende Mai gemeldet werden können.
Art. 100	Die Absätze 5 und 6 sind in die VKKL zu verschieben Der Absatz 7 ist zu streichen.	Diese Regelungen gehören in sachlogischer Hinsicht in d die VKKL. Die gräslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen (welche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Übrigen in die Suisse-Bilanz eingebaut werden muss) festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlichen Grund aufnehmen:längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art. 107 Abs 4	Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden. So können noch fast alle Nachmeldungen von Flächen für die Akontozahlung berücksichtigt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten.
Art 107 Abs 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können. (voir aussi art. 107 al 3 let a)	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Schlussbestimmun-	-	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen - Vollzug		so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 111 Beitragsberechnungsservice	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen. Es ist ausgeschlossen, dass sich die Kantone an der Finanzierung des BBS beteiligen werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	10Die Kantone sorgen dafür, dass die für Beiträge für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet erstmals angemeldeten Flächen innerhalb von ~~5~~ 2 Jahren nach der Anmeldung kontrolliert werden. Wird festgestellt, dass die angemeldeten Flächen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die ausbezahlten Beiträge zurückzufordern oder mit den Sömmerungsbeiträgen zu verrechnen.	Die ersten Aufnahmen zeigen, dass es kaum möglich sein wird, diese Aufnahmen innert z wie Jahren zu machen. Der Aufwand pro Alp wird gross sein und zusammen mit der kurzen Vegetationszeit ist es nicht möglich, die Aufnahmen innert zwei Jahren zu machen. Kommt erschwerend hinzu, dass dieses Programm nicht das einzige ist, das per 2014 neu ist.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Der Artikel ~~ie Artikel 40 und~~ 110 ~~sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten~~ tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Das Berggebiet ist dringend auf diesen erhöhten Beitrag angewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	2.2 Grünlandbetriebe sind von der Pflicht zu Bodenproben auszunehmen 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschaf-	Die Bodenproben dienen lediglich den Labors, für die Landwirtschaft entstehen nur Kosten ohne konkreten Nutzen, zumal die Ergebnisse auch keinerlei Konsequenzen haben. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** ... ~~2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.~~ **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan gibt in der Regel an: ~~muss angeben:~~ a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt in der Regel fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;	**Anhang 3.1.2** Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt. Der Kanton hat die Möglichkeit abweichende Vorgaben zu machen. Mit diesem Katalog wird die Hoheit des Kantons beschnitten. Siehe oben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. 4 Der Kanton kann für die Neufestlegung oder Anpassung des Normalbesatzes von Absatz 1 und 2 abweichende Bestimmungen erlassen. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung ... 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	Der Kanton kennt die Bewirtschaftugnsformen am Besten. Er soll die Möglichkeit haben, abweichende Bestimmungen zu erlassen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Dieser Anhang ist generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.5 Streueflächen **Qualitätsstufe I** Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Für Flächen mit einer Nutzungsvereinbarung mit der Kantonalen Fachstelle für Naturschutz gelten die darin enthaltenen Bestimmungen, insbesondere der vereinbarte Schnittzeitpunkt.	**1.5** bestehende Nutzungsvereinbarungen mit der kantonalen Fachstelle müssen berücksichtigt werden.
	1.6. Hecken und Feldgehölze **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv ~~während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche.	**1.6.** Es ist zu prüfen, ob für die Qualitätsstufe I nur die Hekke mit Pufferstreifen mit einfacheren Anforderungen angeboten werden soll. Dafür wäre dann der Beitrag zu reduzieren. Der Einfachheit halber wäre nach Ansicht der Standeskommission der Pufferstreifen aber als beitragsberechtigt auszuscheiden. Dies vereinfacht die GIS-Erfassung deutlich.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik von verschiedenen Pflanzengesellschaften, z.B. aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereiche~~s~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv ~~während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** ... 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** ... 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festge-**	**1.12** Die Standeskommission ist der Meinung, es macht keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	legten Kriterien eingehalten werden. **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** ... c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll" im Sinne der DZV.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn- CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch, siliert, getrocknet), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet. 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung gilt die Methode GMF-Bilanz des BLW.	Malztreber ist Teil einer sinnvollen Verwertung eines Abfallproduktes der Industrie. Traditionell wird der Malztreber entweder frisch, siliert oder getrocknet verfüttert. Es macht keinen Sinn, diese Möglichkeit nur den Zuckerrübenschnitzel vorzubehalten. Die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion dürfen keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. Eine gesamtbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebliche Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: ... b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ ... **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Milchziegen und die Milchschafe.**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. 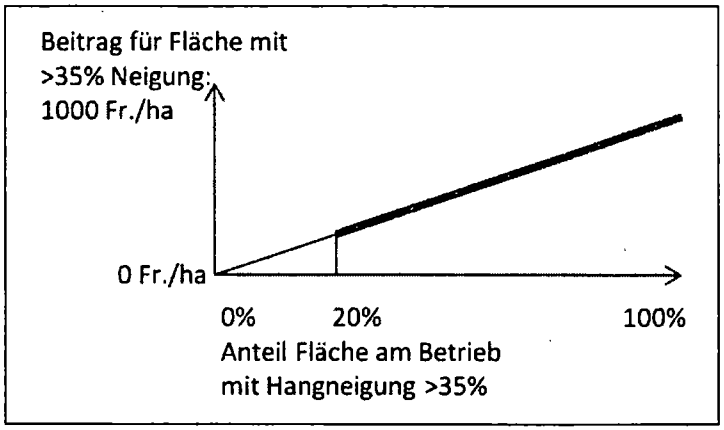

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 240 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 80 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen und pro NST für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen bei einer Sömmerungsdauer <56 Tage oder >100 Tagen 450 Franken;** **e** ~~d~~. pro NST andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Die Schafalpung auf Standweiden führt regelmässig zu Diskussionen. Dieser Beitrag ist zu reduzieren, damit der Anreiz geschaffen wird, diese Schafalpen in ein Umtriebsweidesystem zu überführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Versorgungssicherheitsbeiträge **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare Landwirtschaftlicher Nutzfläche und Jahr. ~~Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr.~~ .... **3 Biodiversitätsbeiträge** ... 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Die ganze LN soll für den Versorgungssicherheitsbeitrag angerechnet werden. Der Betrag ist für alle Flächen gleich hoch anzusetzen. Insbesondere gehört da auch die Streuefläche hinzu, da diese auch oft als Futtermittel eingesetzt wir. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt 40 ~~30~~ Franken pro Hektare und Gabe. ...	Der Beitrag beträgt in den kantonalen Programmen meist Fr. 45.-. Um die Mistproduktion nicht zu benachteiligen, schlagen wir eine Erhöhung des Beitrages auf Fr. 40.- pro Hektare, verteilt auf maximal drei Gaben vor.
Anhang 8: Kürzung der Direktzahlungen	**1.1 Kürzungen der neuen Programme in 2014** Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung der Landwirtschaftsdirektoren (LDK) ~~des BLW~~ eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben" mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig - bis zum Oktober 2013 - werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung der LDK ~~des BLW~~ ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Das heutige Sanktionsschema wurde unter Federführung der Landwirtschaftsdirektoren erarbeitet. Dieses Vorgehen hat sich nach Ansicht der Standeskommission bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal 6 km um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich kann mit Einführung des Hoduflu gestrichen werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten: 1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, 2. Vernetzungsbeitrag, 3. Landschaftsqualitätsbeitrag.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren. Es ist genau zu definieren, welche Kontrollen die Anwesenheit der Bewirtschafterin erfordert. Es wird künftig schwierig sein Kontrolleure in allen Bereichen auszubilden. Allenfalls ergibt sich eine Spezialisierung der Kontrollbereiche und somit wird eine Koordination der Kontrollen immer schwieriger. Die Kantone werden alles daran setzen, die Kontrollaufwände minimal zu halten und nach Möglichkeit auch Bereiche zu koordinieren, die gemäss Vorschlag nicht unbedingt koordiniert werden müssen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertrags-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ ~~3 Stellt eine Kontrollperson den Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.~~	**Art. 6 Abs. 2** Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3**. Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar....
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom ...*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** **8** Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Die Standeskommission ist der Meinung, dass die geplanten Anpassungen der Kontrollfrequenz völlig verfehlt sind. Insbesondere ist sie gegen eine Anpassung der Kontrollfrequenz auf Sömmerungsbetrieben auf 8 Jahre. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Die bisherige Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Die Harmonisierung der Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen auf die neu 8-jährige Projektdauer wird begrüsst. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen, weshalb auch bei den Ganzjahresbetrieben im Bereich Flä-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		chen und Tiere die achtjährige Frequenz aufzunehmen ist.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Die SAK-Faktoren werden bekanntlich nochmals diskutitert. Die Standeskommission begrüsst diese nochmalige Auseinandersetzung mit dem Thema, wird doch die Berechnung doch immer wichtiger. Vor allem dann, wenn kleinere, aber wettbewerbsfähige Betriebe gewisse Grenzen nicht mehr erreichen (z.B. in der Strukturverbesserungsverordnung, in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, beim landw. Bodenrecht, im landw. Pachtgesetz und im Raumplanungsgesetz). Die Entwicklung in der Landwirtschaft, vor allem in der Diversifizierung der Tätigkeiten, lassen die Definition von SAK Faktoren immer heikler werden.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist darauf zu achten, dass bei der Anpassung der SAK-Faktoren die pauschalen Ansätze amzuheben sind, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei der Starthilfe zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Die Standeskommission ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	tes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom** ... erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein. Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht wer-	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig.
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatte sich ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. Aus Sicht der Standeskommission sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	rektzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Zur administrativen Vereinfachung wird vorgeschlagen, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie ..."	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Mit dieser Aenderung verbunden wäre dann auch eine Vereinheitlichung bei den BTS/RAUS-Beiträgen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Ein Problem, das nach Ansicht der Standeskommission gelöst werden muss ist dasjenige der Stufenbetriebe. Bei Stufenbetrieben wird nur ein Stall als Hauptstandort betrachtet, die weiteren Ställe werden momentan über den Ansatz der Sömmerungsbetriebe unterstützt. Derartige Stufenbetriebe sind regional spezifisch und benötigen eine spezielle Lösung. In unserem Kanton gibt es eine ganze Anzahl derartiger Heimweiden, auf welchen die Infrastrukturerneuerung kaum finanzier- und tragbar

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	gebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 3a Erforderlicher Arbeitsbedarf in gefährdeten Gebieten	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht Kantone)*
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitions-**	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kredit und nachher **den Beitrag**.	
Art. 8 Tragbare Belastung	3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1, Pachtbetriebe	... für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art.11 Abs. 2 Bst. a,	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und **so weit wie möglich** des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pacht-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		landarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 16a, periodische Wiederinstandstellung	Die bestehenden Ansätze sind anheben.	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse. Gerade in Gebieten mit kurzen Strassenlängen fallen gewisse Budgetpositionen stärker ins Gewicht (z. B. Baustelleninstallation). Die jetzigen Ansätze sind zu tief angesetzt.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:
- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1 ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt: ~~Export~~ Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen **~~Export~~Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ ... 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt. ... 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. ... ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nährstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7, Absatz 2 Ausnahme-	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten	Der Markt um Nebenprodukte hat sich dahingehend gewan-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
bewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a.~~ ~~b.~~ ~~c.~~ ~~d.~~	delt, dass wir heute einen Nachfrageüberhang haben. Dazu kommt, dass mit der Konzentration bei den lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Anzahl der Produktionsstandorte abnimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist es für die Kantone über eine Dauer von fünf Jahren kaum mehr möglich von regionaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse zu sprechen. Zudem sind die 75 km schwierig zu verstehen, wenn heute Rohstoffe (z.B. Kartoffeln) aus dem Kanton Luzern oder Bern in die Westschweiz zur Verarbeitung geführt werden und dann die Nebenprodukte für den Kanton Luzern diese Distanzanforderung überschreiten. Durch den Nachfrageüberhang ist es heute für viele Lebensmittelverarbeiter einfach andere Betriebe für die Verwertung zu finden. Es herrscht sozusagen eine Konkurrenz um diese Produkte. So sind sie kaum mehr darauf angewiesen Verträge über längere Zeiträume einzugehen. Zudem lassen sich Gehaltsangaben kaum zuverlässig langfristig festlegen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der Standeskommission die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits ist es verständlich, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Die Standeskommission begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Wesentlich ist, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Es wird eine komplette Transparenz bei der Vergabe erwartet. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	..., in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**....** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	...: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„....werden...bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. .... Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„.....bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„.....bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	... ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ **Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.**	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	... ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen ... b. Informationen ..	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen" dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

0017 SG Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen: 5.7.13

Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 5. Juli 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. April 2013, mit welchem Sie uns einladen, zum eingangs genannten Verordnungspaket bis spätestens 28. Juni 2013 Stellung zu nehmen. Mit Mail vom 30. Mai 2013 hat das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung mitgeteilt, dass infolge einer ausserordentlichen Session des Kantonsrates die Stellungnahme der St.Galler Regierung erst am 2. Juli 2013 behandelt werden kann und gleichzeitig um Fristverlängerung gebeten. Das BLW hat am 5. Juni 2013 dieser Fristerstreckung zugestimmt.

Gern lassen wir uns wie folgt vernehmen:

1. Bereits in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014-2017 mit den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG) vom 28. Juni 2011 hat die St.Galler Regierung grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagene Weiterentwicklung der Agrarpolitik begrüsst. Die strategischen Schwerpunkte der Vorlage mit der beabsichtigten Stärkung des ländlichen Raums, die anvisierte Steigerung der Wertschöpfung, die Unterstützung von Innovation und Unternehmertum entsprechen den sechs Leitsätzen der St.Galler Landwirtschaftspolitik. Die stärker zielorientierte Ausrichtung der Direktzahlungen erlaubt die Schliessung bestehender Lücken im Bereich der natürlichen Lebensgrundlagen. Überprüfungs- und Korrekturbedarf ortete die Regierung damals bei der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und bei der Ausgestaltung und Gewichtung einzelner Massnahmen. Die Regierung brachte bereits damals zu Ausdruck, dass die AP 14-17 so ausgestaltet werden muss, dass für die Kantone sowohl in finanzieller wie in personeller Hinsicht keine Mehraufwendungen entstehen. Verschiedene Anliegen der St.Galler Regierung wurden zwischenzeitlich vom Bundesrat aufgenommen. Einzelne bleiben unberücksichtigt. Darauf wird im Folgenden eingegangen.

2. Die grundsätzliche Stossrichtung der Verordnungen stimmt mit den Beschlüssen des Parlaments zur AP 14-17 überein. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Massnahmen führt jedoch zu einer sehr ausgeprägten Förderung der grossflächigen arbeitsextensiven

Betriebe. Die **Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird stark untergewichtet**. Eher kleinflächige und mittelgrosse Futterbau- oder Tierhaltungsbetriebe mit hohen betriebseigenen Erträgen, wie sie im Kanton St.Gallen und in der Ostschweiz vorherrschen, werden markant benachteiligt. Diese enorme Diskrepanz zeigt sich auch in den Durchschnittszahlen der Direktzahlungen pro Betrieb der verschiedenen Kantone und Gemeinden. Dadurch wird die Akzeptanz der Direktzahlungen gefährdet und stark reduziert. Die Regierung des Kantons St. Gallen erwartet, dass die Beiträge der Direktzahlungsverordnung Anhang 7 Ziff. 1.1 vor diesem Hintergrund überarbeitet werden. Insbesondere die Ansätze für Betriebe in der Hügel-/ Bergzone I und II sind zu erhöhen.

3. An verschiedenen Stellen der Anhörungsunterlagen wird betont, dass der **administrative Aufwand der AP 14-17** nach einer anfänglichen Erhöhung in der Einführungsphase nicht wesentlich ansteigt. Diese Aussage findet sich zum Beispiel in Ziffer 2.4.2 der Anhörung. Die Regierung des Kantons St.Gallen kann dies nicht nachvollziehen. Es ist festzuhalten, dass der gesamte administrative Aufwand für den bisherigen Vollzug bestehen bleibt. Die Strukturdaten sind weiterhin zu erheben und zu kontrollieren. Sämtliche bisherigen Programme wie ÖLN, BTS, RAUS, Vernetzung, Öko-Qualität, Bio-Landbau, Extenso, Ackerbaubeiträge bleiben -zum Teil zwar unter neuem Namen- bestehen. Neu dazu kommt die Administration der Landschaftsqualitätsbeiträge, der neuen Produktionssystembeiträge wie graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, der neuen Ressourceneffizienzprogramme wie schonende Bodenbearbeitung und exaktere Applikationstechnik im Pflanzenbau und neue Typen von Biodiversitätsflächen. Die obligatorische Verwendung von Geodaten wird die Datenqualität zwar steigern. Projektorganisationen, welche Landschaftsqualitätsprojekte oder Vernetzungsprojekte planen, und die verschiedenen Bundesbehörden erhalten bessere Unterlagen. Für die Kantone und Gemeinden aber ist die Erarbeitung und Pflege der Geodaten mit einem immensen Aufwand verbunden. Im Kanton St.Gallen sind zum Beispiel bis zu acht verschiedene Geodatensätze auf den 43'000 Parzellen zu unterhalten und pflegen. Es wird aufwändige Verfahren mit den Landwirten geben, wenn es zum Beispiel darum geht, Differenzen zwischen der Bodenbedeckung in der amtlichen Vermessung und den tatsächlichen Verhältnissen im Feld zu bereinigen. Zudem werden ohne Not neue Kontrolltatbestände geschaffen. Dazu nur die folgenden Beispiele: alle Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben müssen neu Pläne mit den beweidbaren Flächen auf ihrer Alp erstellen. Alle Bewirtschafter der übrigen Betriebe müssen neu einen Gesamtbetriebsplan erstellen. Es ist nicht verständlich, dass dies verlangt wird, wenn ab dem Jahr 2017 durch alle Kantone Geodaten bereit gestellt werden müssen. Im Weiteren müssen beispielsweise die Hochstammobstbäume neu zwingend drei Leitäste haben und alle Abschnitte einer Hecke sind neu innert vier Jahr einmal zu pflegen und unterhalten. Solche neuen Kontrolltatbestände brauchen Ressourcen zur Kontrolle und Durchsetzung. Die Regierung des Kantons St.Gallen ist überzeugt, dass der **Vollzug durch die Kantone dauerhaft wesentlich aufwändiger** wird als bisher. Auch die administrative Arbeit der Kontrolldienste und der Landwirte wird wesentlich und dauerhaft zunehmen. Das vorliegende Verordnungspaket muss entschlackt und vereinfacht werden. In der Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen finden sich entsprechende Vorschläge.

4. Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB)

a. Gemäss Art. 61 Direktzahlungsverordnung (DZV) müssen Projekte der Kantone für einen Landschaftsqualitätsbeitrag (LQB) verschiedene Mindestanforderungen erfüllen und gemäss dem Art. 112 Abs. 7 der Übergangsbestimmungen in der DZV und Richtlinienentwurf des BLW (RL-LQB) für das Jahr 2014 bereits am 31. Januar 2014 dem BLW eingereicht werden. Der Bund beteiligt sich an der Erarbeitung der Projekte mit einem Coaching-Beitrag von 50 Prozent, jedoch maximal 20'000 Franken. Diese Vorgabe stellt den Kanton St.Gallen vor unüberwindbare Herausforderungen. Als flächenstarker Kanton mit zahlreichen und sehr verschiedenen Landschaftstypen und als Kanton, der nicht in die Pilotphase einbezogen worden ist, ist es nicht möglich, auf diesen Zeitpunkt sorgfältig abgeklärte und zielwirksame Projekte vorlegen zu können. Wir beantragen eine **Verschiebung der Einführung der LQB auf 1. Januar 2015** und die Verwendung der im Jahr 2014 eingesparten Mittel zur **Erhöhung der Coaching-Beiträge**. Die Erarbeitung von LQB-Projekten verlangt von den Projektträgerschaften die Beauftragung von privaten Unternehmen. Diese Unternehmen müssen bezahlt werden. Der vorgesehene maximale Coaching-Prozentsatz des Bundes ist **auf 90 Prozent und maximal 50'000 Franken** zu erhöhen.

b. Weiter wird bei den LQB-Projekten vorgeschlagen, **pro Kanton höchstens ein Projekt** zu bewilligen (Art. 112 Abs. 7 DZV). Diese Vorgabe ist für den Kanton St.Gallen stark diskriminierend. Es ist eine Lösung zu suchen, die sich an einer kantonalen Zuteilung im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche orientiert.

c. Gemäss Ziff. 1 der RL-LQB kann eine Trägerschaft direkt – ohne vorher die Zustimmung des Kantons einholen zu müssen – beim BLW um **Ausrichtung eines Coaching-Beitrages** nachsuchen. Nur durch die vorherige Einholung der Zustimmung des Kantons in einem frühen Stadium kann vermieden werden, dass dem Kanton später Projekte übermittelt werden, für welche er die Zustimmung von vornherein verweigert hätte. Der Kanton St.Gallen sieht vor, ein **kantonales Landschaftsqualitätskonzept** zu erarbeiten, welches den einzelnen Projektträgerschaften als Richtschnur dient. Wir beantragen, dass das Gesuch für einen Coaching-Beitrag an ein LQB-Projekt beim Kanton einzureichen ist, und dass es dieser mit einer Stellungnahme dem BLW zuleitet.

d. **Beteiligung ganzer Gemeinden im Projektperimeter:** Die Anforderung gemäss RL-LQB lautet, dass im Projektperimeter immer ganze Gemeinden mit einbezogen werden müssen. Gleichzeitig wird aber auch eine Berücksichtigung des Landschaftsraumes (Stichwort sinnvolle Perimeter) und eine Maximalperimeterfläche von 300 km^2 gefordert. Für den Kanton St.Gallen ist es nicht möglich, alle drei geforderten Punkte gleichzeitig zu erfüllen, da im Osten (Rheintal) und Süden (Linthebene, Seeztal) des Kantons die Gemeinden sehr gross sind und sich stets vom Talgebiet bis in die alpine Stufe erstrecken. Die einzelnen Landschaftseinheiten (Tal, Hangflanke, alpiner Raum) sind aber gemeindeübergreifend zusammenhängend. Aufgrund des Landschaftsraumes müssen daher alle Gemeinden in einem Perimeter einbezogen werden, was sich aber nicht mit der Maximalfläche vereinbaren lässt. Andererseits ist eine sinnvollere Einteilung der Landschaft aufgrund der Forderung, dass die gesamte Gemeindefläche einbezogen werden muss, nicht möglich. Teilt man die Gemeinden in einzelne Projekte ein, so sind die genau gleichen Landschaftselemente (z.B. dieselbe Bergflanke) in verschiedenen Projekten vorhanden und können nicht ganzheitlich organisiert werden. Wir beantragen, dass die Vorgabe, wonach ganze Gemeinden in den Projektperimeter aufzunehmen sind, fallengelassen

wird und die unterschiedlichen Voraussetzungen der verschiedenen Landesgegenden berücksichtigt werden.

e. **Mindestbeteiligung LQB-Projekte:** Eine Mindestbeteiligung basierend auf der Anzahl Landwirtschaftsbetriebe wird als falscher Ansatz betrachtet. Wenn Landschaftseffekte nur bei einer grossflächigen Beteiligung Wirkung erzielen, dann ist eine Mindestbeteiligung basierend auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorzusehen. So verunmöglichen kleine Nebenerwerbsbetriebe, welche sich an freiwilligen Projekten nicht beteiligen möchten, mögliche LQB-Projekte nicht. Diese kleinen Betriebe bringen grossen administrativen Aufwand mit sich, fallen aber flächenmässig kaum ins Gewicht.

5. Vertragspflicht

a.) Administrativer Aufwand von Verträgen: Laut Vorbemerkung zur RL-LQB soll der LQB-Vollzug "möglichst einfach" sein. Dieser Vorgabe wird jedoch in keiner Weise Rechnung getragen. Insbesondere der Umstand, dass der Kanton mit jedem einzelnen Bewirtschafter eine Bewirtschaftungsvereinbarung abzuschliessen hat, ist mit einem sehr grossen Aufwand verbunden. Diese Problematik ist nicht bloss hinsichtlich der LQB festzustellen, sondern auch im Hinblick auf weitere Fördertatbestände (z.B. Ressourceneffizienzbeiträge, graslandbasierte Produktion von Milch- und Fleischprodukten). Die Regierung des Kantons St.Gallen ist der Auffassung, dass eine Grundsatzdiskussion über die Notwendigkeit, den administrativen Aufwand und rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit den verschiedenen Vertragsobligatorien zu führen ist. Zu klären ist auch die Frage, was geschieht, wenn einige Bewirtschafter mit LQB in der Folge aus dem Projekt aussteigen und die restlichen Betriebe die geforderte Minimalgrösse oder –beteiligung des Projektes nicht mehr erreichen. Hinzu kommt, dass in Bezug auf die Vereinbarungen – auch im Hinblick auf allfällige Verlängerungen – ein umfangreiches Controlling aufzuziehen ist (Einhaltung der Vereinbarung durch jeden einzelnen Bewirtschafter, Überwachung der Beteiligungsgrenzen von anfangs 50 und letztlich 66 Prozent). Der administrative Aufwand ist auch ohne die Problematik um die Vertragspflicht bereits sehr hoch.

b.) elektronische Verträge: Der Kanton St.Gallen ist sehr daran interessiert, die Gesuche bzw. Verfügungen/Verträge elektronisch abzuschliessen, um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Da mit der AP 14-17 noch weitere "Vertragsadministrationen" auf die Kantone zukommen (z.B. Vernetzungsprojekte) ist ein pragmatischer und effizienter Umgang mit den Verfügungen bzw. Verträgen unumgänglich. **Der Bund muss im Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 die Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen auf elektronischer Basis schaffen.**

6. **Auszahlung der Direktzahlungen**: Die Direktzahlungen sind den Heimbetrieben zweimal auszurichten: eine Akontozahlung per 30. Juni und die Schlusszahlung per 20. Dezember. Um die Übergangsbeiträge berechnen zu können, müssen die Kantone im Oktober/ November dem BLW die entsprechenden Unterlagen zu kommen lassen. Die zweite Auszahlung (inkl. Übergangsbeiträge) muss bis spätestens 20. Dezember erfolgen. Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt eine Vorverschiebung auf April oder Mai und eine weitere Akontozahlung ab. Eine solche Vorverschiebung brächte einen sehr grossen zusätzlichen administrativen Mehraufwand und Unsicherheiten bei Bewirtschafterwechseln oder Flächenverschiebungen per 1. Mai. Eine erste Zahlung Ende Juni ist gegenüber

heute schon eine Vorverschiebung um einen Monat und somit eine Verbesserung für die Anspruchsberechtigten.

7. Das **Kontrollwesen** ist konsequent risikobasiert aufzubauen. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die Kontrollkosten zulasten der Kantone gebührend zu gewichten.

8. Die Förderung des **Futtergetreideanbaues** erachtet die St. Galler Regierung vor dem Hintergrund der hohen Futtermittel-Importe bereits in der Phase I als sehr wichtig. Deshalb ist dieser Anbau ab 1.1.2014 mittels eines adäquaten Beitrages zu unterstützen.

9. **Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen** bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, zur Erhaltung rationeller Produktionsmittel und zur Senkung der Produktionskosten. Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen. Nachwievor unbefriedigend ist die Regelung, wonach die Kantone das Kreditausfallrisiko tragen. Da der Bund die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaftsbetriebe vorgibt (Direktzahlungen, Grenzöffnungen etc.) und die Kredite im Mittel eine Laufdauer von 12-15 Jahren aufweisen, ist eine angemessene Risikobeteiligung des Bundes absolut nötig. Dies ist auch nötig, weil neue Anspruchsgruppen (gewerbliche Kleinbetriebe im Talgebiet wie z.B. Käsereien) neu von Investitionskrediten profitieren können. Diese Betriebe unterstehen nicht dem BGBB und beinhalten in Anbetracht der offenen Grenzen im Käsebereich ein nicht unerhebliches Risiko.

Zweifellos wird der Umbau der Agrarpolitik in den nächsten Jahren von den Bauernfamilien, öffentlichen Verwaltungen und Kontrollorganisationen grosse Anstrengungen und Flexibilität verlangen. Deshalb müssen die administrativen Aufwändungen reduziert und auf das absolut Notwendige beschränkt werden. Wir danken dem Bundesrat für die Berücksichtigung unserer Überlegungen. Für die Details verweisen wir auf die Beilage.

Im Namen der Regierung

Stefan Kölliker
Präsident

KANTON ST. GALLEN
REGIERUNG

Canisius Braun
Staatssekretär

Anhang

Stellungnahme

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione Abt. Direktzahlungen	**Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen** 0017 SG Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen: 5.7.13
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 20
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 23
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 26
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 29
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 30
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 31
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (SR 916.140) 34
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 36
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 37
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 38
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 39
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 40
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 42

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlagen stimmt mit den Beschlüssen des Parlaments zur AP 14-17 überein. Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Massnahmen führt jedoch zu einer sehr ausgeprägten Förderung der grossflächigen arbeitsextensiven Betriebe. **Die Produktionsfunktion der Landwirtschaft wird zu stark untergewichtet**. Kleinflächige und mittelgrosse Futterbau- oder Tierhaltungsbetriebe mit hohen betriebseigenen Erträgen, wie sie im Kanton St.Gallen und in der Ostschweiz vorherrschen, werden markant benachteiligt. Diese enorme Diskrepanz zeigt sich auch in den Durchschnittszahlen der Direktzahlungen pro Betrieb in den verschiedenen Kantonen und Gemeinden. Dadurch wird die Akzeptanz der Direktzahlungen gefährdet und stark reduziert. Die Regierung des Kantons St. Gallen erwartet, dass die Beiträge gemäss Anhang 7 vor diesem Hintergrund nochmals vertieft geprüft werden**. Insbesondere die Ansätze für Betriebe in der Hügel-/ Bergzone I und II sind zu erhöhen.**

An verschiedenen Stellen der Anhörungsunterlagen wird betont, dass der **administrative Aufwand der AP 14-17** nach einer anfänglichen Erhöhung in der Einführungsphase nicht wesentlich ansteigt. Diese Aussage findet sich zum Beispiel in Ziffer 2.4.2 der Anhörung. Die Regierung des Kantons St.Gallen kann dies nicht nachvollziehen. Es ist festzuhalten, dass der gesamte administrative Aufwand für den bisherigen Vollzug bestehen bleibt. Die Strukturdaten sind weiterhin zu erheben und zu kontrollieren. Sämtliche bisherigen Programme wie ÖLN, BTS, RAUS, Vernetzung, Öko-Qualität, Bio-Landbau, Extenso, Ackerbaubeiträge bleiben bestehen. Neu kommt dazu die Einführung und die Administration der Landschaftsqualitätsbeiträge, die neuen Produktionssystembeiträge wie graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, die neuen Ressourceneffizienzprogramme wie schonende Bodenbearbeitung und präzisere Applikationstechnik und neue Typen von Biodiversitätsflächen. Die obligatorische Verwendung von Geodaten wird die Datenqualität zweifellos steigern. Projektorganisationen, welche Landschaftsqualitätsprojekte oder –vernetzungsprojekte planen, und die verschiedenen Bundesbehörden erhalten bessere Unterlagen. Für die Kantone und Gemeinden ist aber die Erarbeitung und Pflege der Geodaten mit einem immensen Aufwand verbunden. Im Kanton St.Gallen sind zum Beispiel bis zu acht verschiedene Geodatensätze auf den 43'000 Parzellen zu unterhalten und pflegen. Es wird aufwändige Verfahren mit den Landwirten geben, wenn es zum Beispiel darum geht, Differenzen zwischen der Bodenbedeckung in der amtlichen Vermessung und den tatsächlichen Verhältnissen im Feld zu bereinigen. Zudem werden ohne Not neue Kontrolltatbestände geschaffen. Dazu nur die folgenden Beispiele: alle Bewirtschafter von Sömmerungsbetrieben müssen neu Pläne mit den beweidbaren Flächen auf ihrer Alp erstellen. Alle Bewirtschafter der übrigen Betriebe müssen neu einen Gesamtbetriebsplan erstellen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass dies verlangt wird, wenn ab dem Jahr 2017 durch alle Kantone Geodaten bereit gestellt werden müssen. Im Weiteren müssen z.B. die Hochstammobstbäume neu zwingend drei Leitäste haben und alle Abschnitte einer Hecke sind neu innert vier Jahr einmal zu pflegen und unterhalten. Solche neuen Kontrolltatbestände brauchen personelle Ressourcen zur Kontrolle und Durchsetzung.

Die Regierung des Kantons St.Gallen ist überzeugt, dass der **Vollzug durch die Kantone dauerhaft wesentlich aufwändiger** wird als bisher. Auch die administrative Arbeit der Kontrolldienste, der Landwirte und Gemeinden wird wesentlich und dauerhaft zunehmen. Vor diesen Hintergrund ersuchen wir den Bund das vorliegende Verordnungspaket zu entschlacken und zu vereinfachen. In der Detail-Stellungnahme des Kantons St.Gallen finden sich entsprechende Vorschläge.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nach den Entscheiden von BR Schneider-Ammann betreff SAK vom 8. Mai 2013 (vgl. Mitteilung BLW, bei der Regierung des Kantons St.Gallen am 27. Mai 2013 eingegangen): *keine Bemerkungen*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: siehe Allgemeine Bemerkungen zum Gesamtpaket.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 Bst. g (neu)	Der Betrieb mindestens 1 ha LN umfasst.	Der Bundesrat wird eingeladen, den Begriff bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe zu konkretisieren. Gemäss Art. 104 Abs. 2 BV fördert der Bund bodenbewirtschaftende bäuerliche Betriebe. Dieser Grundsatz wird im Art. 2 und 70 a LwG fortgesetzt. Da im LwG die Bodenbewirtschaftung nicht weiter definiert ist, muss dies in der Direktzahlungsverordnung geschehen.
Art. 8 Abs. 2	streichen.	Art. 8 Abs. 2 schafft in der Praxis Verwirrung und ist zu streichen. In Art. 8 Abs.1 ist die Beitragsberechtigung ausreichend definiert. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) haben Anrecht auf Sömmerungsbeiträge, wenn sie den Alpbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen.
Art. 11 Abs. 4 (neu)	Einführung eines Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: "Wenn mehr als 50 Prozent der Flächen die Phosphorversorgungsklasse D oder E aufweisen, ist die Düngung entsprechend zu reduzieren".	Wenn schon zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen Bodenproben durchgeführt werden müssen, sollten auch entsprechende Hinweise auf mit Phosphor überversorgte Böden gemacht werden.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von . ….. Hochmooren, . … und Flächen in Auen…..von nationaler Bedeutung nach…..	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Auch in diesen Inventaren von nationaler Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen von Hochmooren) welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25	Bemerkung zu Unterhalt Gebäude, Anlagen und Zufahrten	Wir begrüssen die Präzisierung, dass zu den Anlagen auch die Wasserversorgung und die Zäune gezählt werden. Unter Zäunen verstehen wir insbesondere die festen Zäune; Grenzzäune, Grenzmauern, Fällhag und nicht die Unterteilung der einzelnen Weidekoppeln.
Art. 27	Bemerkung zum Begriff „vor dem Aufkommen“	Präventive Massnahmen sind für eine erfolgreiche Offenhaltung der Weiden und die beginnende Verbuschung und Vergandung eine wichtige Voraussetzung. Zu den Massnahmen zählen insbesondere das rechtzeitige Ausreissen der sich ausbreitenden Erlenbüsche oder sich vermehrender Tännchen. Ebenso wichtig ist ein genügender Weidedruck, der durch die Bestossung mit genügend Tieren erreicht wird. Die Präzisierung „vor dem Aufkommen vor Verbuschung oder Vergandung schützen“ ist sinnvoll.
Art. 31 Abs. 1 (Ergänzung)	… Weide- und Düngungsplanung …	
Art. 31 Abs. 3	Streichen.	Auflagen und Sanktionen des Kantons reichen aus. Sie können im Einzelfall auch Bewirtschaftungspläne beinhalten.
Art. 32 Abs. 4	Streichen.	Die Bestimmung, dass bei extensiven Weiden auch Flächen mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt gelten, ist unwesentlich, verursacht aber im Vollzug einen extrem grossen Aufwand.
Art. 33 Abs. 1		Wir begrüssen ausdrücklich diese Umstellung auf die Kalenderjahrerfassung.
Art. 33 Abs. 4 (Ergänzung)	Der Bestand an übrigen Nutztieren sowie an Nutz- und Heimtieren der Pferdegattung muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Pferde die heute als Heimtiere in der TVD deklariert werden, sollen bei den Direktzahlungen nicht diskriminiert werden. Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und hat eine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Verknüpfung mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden zu Schwierigkeiten. Gemäss TAMV kann ein Pferd nicht mehr umdeklariert werden.
Art. 34 Abs. 2 (Änderung)	Bei den Raufutterverzehrern, deren Bestände nicht über die TVD berechnet werden (z. Zt. Pferde, Ziegen Schafe) soll auf den Bestand am 31. Dezember des Vorjahres abgestellt werden.	Die Durchschnittsbestände können ohne TVD nicht ermittelt werden. Es soll auf die Daten des Vorjahres abgestellt werden.
Art. 34 Abs. 4 (Änderung)	Eine wesentliche Änderung soll folgendes sein: die Neuaufnahme oder Aufgabe der Haltung einer neuen Tierart, die Umstellung von Milchkühen auf andere Kühe oder umgekehrt.	Die wesentliche Änderung darf nicht über die Kategorien definiert werden. Bei Jungvieh kommt es sehr oft, vor, dass auf einem normalen Bauernbertriebe innerhalb weniger Monate Kategorien neu dazu kommen z. B. Kälber bis vier Monate, oder Jungvieh vier bis zwölf Monate. Die Haltung neuer Tierarten oder die Aufgabe der Haltung einer Tierart sowie beim Rindvieh die Umstellung oder Neuaufnahme der Haltung von Milchkühen auf andere Kühe oder umgekehrt, sind die besseren Massstäbe.
Art. 34 Abs. 4 (Ergänzung)	Einfügen: ……erhöht oder reduziert der Kanton "*auf Gesuch des Bewirtschafters hin"* den Bestand …….	Der Kanton muss nicht alle Fälle prüfen und in jedem Fall eine Änderung vornehmen. Dies soll nur auf Gesuch des Bewirtschafters hin bei grossen Veränderungen gemacht werden.
Art. 35 Abs. 2	Streichen.	Diese neue Vorschrift ist entgegen aller Beteuerungen zur Vereinfachung im administrativen Vollzug, eine neue administrative Hürde ohne dass dadurch die Vollzugsqualität verbessert wird. Mit den in nächster Zeit zur Verfügung stehenden Geodaten werden die Kantone bald über wesentlich

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bessere Daten als heute verfügen.
Art. 37 Abs. 2 (neu)	Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsbetrieb den Normalbesatz fest für: a) …… b) RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen c) die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche.	Die Regierung des Kantons St. Gallen fordert die Beibehaltung der Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere. Die Massnahme ist für den Erhalt dieser traditionsreichen Alpsysteme im Voralpengürtel sehr wichtig. Die Kosten von Alpen mit kürzerer Alpzeit für Transport, Infrastruktur etc. sind nicht tiefer als auf Alpen mit längerer Alpzeit.
Art. 37 Abs. 6	Streichen.	Bei Alpen im Grenzbereich von 50 Aren pro RGVE handelt es sich um sehr tiefgelegene Weiden mit hohem Ertragspotential und langer Alpdauer. Diese Bestimmung kann gestrichen werden, da der Normalbesatz festgelegt und für Anpassungen ohnehin ein sehr gut dokumentiertes Gesuch erforderlich ist.
Art. 38 Abs. 3 (Ergänzung)	Jahre, in denen wegen des Auftretens von Grossraubtieren früher zu Tal gefahren werden muss, werden für die Anpassung des Normalbesatzes bei Unterstossung nicht berücksichtigt.	Zu Ereignissen höherer Gewalt ist auch das Auftreten von Grossraubtieren zu zählen. Jahre mit einem vorzeitiger Abtrieb wegen Auftreten von Grossraubtieren dürfen nicht angerechnet werden und zwar auch dann, wenn dies mehrere Jahre hintereinander geschieht.
Art. 40	Siehe Art. 112 Abs. 5 DZV (Übergangsbestimmungen).	Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Hangbeiträge erst auf das Jahr 2017, wenn die benötigten Geodaten zur Verfügung stehen, eingeführt werden. Eine Umsetzung der neuen Hangbeiträge ab dem Jahr 2014 wäre für den grossen Kanton St.Gallen (rund 7 % der LN in der Schweiz) nicht machbar. Sie würden zu falschen Auszahlungen oder fehlenden Auszahlungen in Millionenhöhe führen. Die Erhöhung der Beitragsansätze von Fr. 620 auf Fr. 720 ab 2014 mildert die verzögerte Einführung der neuen Hangbeiträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 40 Abs. 4	Ersatz für die jetzige Formulierung: Die Kantone berechnen die Hangbeiträge der Betriebe mit dem Geodatensatz Hang- und Steillagen (Fussnote: Geodatensatz 152.1 gemäss GeoIV, SR 510.620), den der Bund zur Verfügung stellt und periodisch nachführt, und dem Geodatensatz Nutzungen (Fussnote 153.1 gemäss GeoIV), welcher von den Kantonen erstellt werden muss.	Zur Berechnung der Hangbeiträge braucht es einen Verschnitt der beiden erwähnten Datensätze. So wie der Vorgang jetzt beschrieben ist, können nur die Hanglagen berechnet werden.
Art. 41 Abs. 2 (Änderung)	Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear berechnet. Betriebe mit weniger als 40 Prozent Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.	Betriebe mit mehr als 40% der Flächen mit einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen.
Art. 42 Abs. 1 Bst. a	Änderung: Rebflächen in Hanglagen mit einer Neigung von 35 (statt 30) und 50 Prozent.	Die Hangneigungen im Rebbau müssen mit den übrigen Hangneigungen harmonisiert werden. Dadurch kann auf die Erstellung eines speziellen Geodatensatzes Hangneigungen im Rebbau verzichtet werden, was die Berechnung der Beiträge und den Vollzugsaufwand der Kantone verringert. Der Unterschied zwischen der Bearbeitung von 30 Prozent und 35 Prozent steilen Reblagen ist nicht wesentlich.
Art. 42 Abs. 1 Bst. d (neu)	Rebflächen mit Erdterrassen über 35 Prozent natürlicher Geländeneigung.	Es soll neu ein Absatz d geschaffen werden, der auch für Erdterrassen, die in der ganzen Schweiz erstellt werden, Hangbeiträge vorsieht. Erdterrassen sind für die Biodiversität äusserst wichtig. Die Böschungen werden nur zwei Mal jährlich gemäht und weisen eine hohe Blütenvielfalt auf.
Art. 42 Abs. 2 (Änderung)	Der Perimeter der Terrassenanlage beträgt mindestens 50 Aren (statt 1 Hektare).	In kleinräumigen Rebbergen ist der heute gültige Wert von 1 ha zu gross.
Art. 44 Abs. 2 Bst. a (Teilstrei-	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behir-	Die Förderung von Herdenschutzmassnahmen ist konsequent von den Direktzahlungen zu trennen und über das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
chung)	tung ~~und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~	Budget des BAFU zu finanzieren. Wird an der Vermischung verschiedener Förderziele festgehalten, dürfen Herdenschutzmassnahmen nicht auf ein Weidesystem zu beschränkt werden. Auch behirtete Herden mit Herdenschutz leisten einen enormen Aufwand, der abgegolten werden muss.
Art. 44 Abs. 2 Bst. d (neu) Art. 44 Abs. 2 Bst. e (neu)	für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen andere raufutterverzehrende Nutztiere	Der Sömmerungsbeitrag ist aufzuteilen auf gemolkene und nicht gemolkene Tiere. Der Aufwand für die Alpung von Milchkühen ist wesentlich höher als für Aufzuchttiere oder Mutterkühe (Personal, Infrastruktur).
Art. 52 Abs. 1 Bst. q (neu)		Die Auflistung der Biodiversitätsförderflächen soll um den Tatbestand "wildtierfreundliche Flächen" ergänzt werden. Im Winter ist es wichtig, dass in Tallagen z.B. das Rotwild (Rothirsch) sich auf Wiesen aufhalten kann, so dass sie nicht gezwungen sind, ständig (morgens und abends) die Wanderung in die bewaldeten Hanglagen zu unternehmen. So können die Hirsche die Nahrung in den extra dafür hergerichteten Wiesen aufnehmen und die Schäden am Wald (schälen von Einzelbäumen und ganzen Baumbeständen) werden eliminiert bzw. mindestens reduziert.
Art. 53 Abs. 3 (Ergänzen)	Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen ……. <u>Hochmoor- u. Aueninventar, ….die Biotope nationaler Bedeutung …..</u>	Wie schon in Art. 13 gingen diese Bundesinventare hier vergessen, Erklärung s. Art. 13
Art. 54 Abs. 2 Bst. a	Streichen.	Bis jetzt ist der kantonale Vollzug auch ohne die verkürzte Mindestdauer, die aus Altersgründen weniger lange dauerte, ausgekommen. Die neue Regelung verlangt von den Kanto-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nen einen höheren Verwaltungsaufwand.
Art. 55 Abs. 2 (Teilstreichung)	~~Waldweiden~~	Waldweiden unterstehen der Waldgesetzgebung (Art. 2 Abs. 2 lit.a des Bundesgesetzes über den Wald, SR 921.0). Im Wald darf keine Düngung vorgenommen werden.
Art. 56 Abs. 1	Ersetzen durch folgenden Text: Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Biodiversitätsförderflächen wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden.	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund richtigerweise zu 100% übernommen. Dies darf nicht dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt, wie dies bisher mit der ÖQV möglich war. Ökologische Qualität ist nur mit regionalen Massnahmen möglich.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a (Ergänzen)	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Pufferzonen gehören definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist klarer, wenn dies hier ausdrücklich geschrieben wird.
Art. 59 Abs. 3 (Teilstreichung)	Den Satz mit der verkürzten Verpflichtungsdauer streichen.	Siehe Begründung zu Art. 54 Abs. 2 Bst. a
Art. 60 Abs. 6 (Neu)	Der Kanton kann festlegen, ob die Verträge zwischen Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen sowie dem Kanton in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen sind.	Die
Art. 60 Abs. 8 (neu)	Der Bund trägt die Kosten der Projekterarbeitung zu 90%, maximal jedoch Fr. 50'000.-	Die Projektträgerschaften werden für die Erarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte private Unternehmen beauftragen müssen (u.a. müssen die Grundlagen bereitgestellt, mit jedem beteiligten Landwirt Verhandlungen durchgeführt und Verträge abgeschlossen werden). Die Aufwendungen und Kosten für diese Arbeiten sind sehr hoch. **Der Bund muss sich an diesen Kosten deutlich stärker beteiligen als vorgeschlagen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Übergangsbestimmungen (Art. 112 Abs. 7): Landschaftsqualitätsprojekte sind erstmals im Jahr 2015 möglich. Der Anteil des Kantons misst sich an seinem Anteil LN an der gesamtschweizerigen LN.	Die St.Galler Regierung erachtet es als unrealistisch, bereits am 31. Januar 2014 die Projekte für Landschaftqualitätsbeiträge beim BLW einreichen zu müssen, zumal der Bundesrat die Detailbestimmungen erst im Herbst 2013 verabschieden und per 1.1.2014 in Kraft setzen wird. Landschaftsqualitätsprojekte bedürfen einer sorgfältigen und wirkungsorientierten Planungs- und Vorbereitungsphase. Die vorgesehene Zeit vom Bundesratsentscheid bis zur Einreichung von weniger als 3 Monaten genügt diesem Erfordernis nicht. Die Zuteilung der LQB an die Kantone hat gestützt auf den Anteil der Kantone an der LN zu erfolgen. Ansonsten werden grosse Kantone mit einem Querschnitt durch verschiedene Landschaftstypen gegenüber kleinen, "kompakten" Kantonen stark benachteiligt.
Art. 64 (Ergänzen)	Biobetriebe müssen ein Wiesenjournal führen.	Bis heute mussten Bio-Betriebe kein Wiesenjournal führen. Dies macht es unmöglich, die Weidevorschriften beim Programm RAUS zu überprüfen. Ferner ist es auch nicht möglich ohne Wiesenjournal, mit Vergleich zwischen Parzellenverzeichnis und Journal die Fruchtfolgevorschriften zu überprüfen.
Art 68 Abs.1 (Änderung)	Der Beitrag ist so auszugestalten, dass er mit den Strukturdaten berechnet werden kann. … Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:	Die aktuellen Vorschläge sind administrativ sehr aufwändig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	80 Prozent der TS.	Berg- und Talbetriebe sind gleich zu behandeln.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	Bei der Anmeldung bezeichnet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, die Kontrollorganisation oder die kantonale Behörde, die den ÖLN kontrolliert. Die Voraussetzungen für die Kontrollstellen sind in Art. 6 der Kontrollkoordinationsverordnung geregelt.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3 DZV	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt dort richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist in der DZV klar zu schreiben, dass mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind. Allein diese müssen eine Akkreditierung vorweisen können. Müssten das die staatlichen Tierschutzvollzugsstellen auch, so wäre dies mit unnötigen und sehr hohen Kosten verbunden.
Art. 100 Abs. 4 (Teilstreichung)	…. , den Qualitätsbeitrag der Stufe ~~I und~~ II oder …	Es ist unverhältnismässig, wenn schon die Anmeldung einer Fläche mit Qualitätsbeitrag I eine Betriebskontrolle auslöst. Dies ist auch demotivierend für Betriebe, die weitere BFF-Flächen Stufe I anmelden wollen.
Art. 100 Abs. 5 (ergänzen)	Teilt jeder Kontrollorganisation **und jeder Behörde** die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Daher müssen auch hier

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		beide erwähnt werden, so dass beide über die Kontrollen auf den Betrieben informiert werden.
Art. 103	Das Verfahren gemäss Art. 103 und Anhang 8 wird ausdrücklich begrüsst.	
Art. 106 Abs. 3 (ergänzen)	Stichtag für die Verhältnisse in Bezug auf die Bewirtschaftung von Betrieben und Flächen ist der 15. Februar	In der Verordnung fehlt ein rechtlicher Stichtag. Es ist ein Stichtag zu definieren. Dieser entspricht am besten dem Abschluss der Erfassungsphase und somit dem 15. Februar.
Art. 107	Die Direktzahlungen sind in den Heimbetrieben 2-mal auszurichten: eine Akontozahlung per 30. Juni und die Schlusszahlung per 20. Dezember. Um die Übergangsbeiträge berechnen zu können, müssen die Kantone im Oktober/ November dem BLW die entsprechenden Unterlagen zu kommen lassen. Die 2. Auszahlung (inkl. Übergangsbeiträge) muss bis spätestens 20. Dezember erfolgen.	**Überweisung der Direktzahlungen:** 1. Zahlung Ende Juni, Berechnungen im Oktober/ November, 2. Zahlung (Rest inkl. Sömmerung) bis 20. Dezember. Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt eine Vorverschiebung auf April oder Mai und eine weitere Akontozahlung ab. Eine solche Vorverschiebung brächte einen sehr grossen administrativen Mehraufwand und Unsicherheiten bei Bewirtschafterwechseln oder Flächenverschiebungen per 1. Mai. Eine erste Zahlung Ende Juni ist gegenüber heute schon eine Vorverschiebung um einen Monat und somit ein Vorteil für die Anspruchsberechtigten.
Art. 112 Abs. 3 (ergänzen)	Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, die bis am 31. Dezember 2013 eine landwirtschaftliche Weiterbildung nach Artikel 2 Abs. 1 Bst. c oder 1^{bis} Bst. a der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 begonnen haben, müssen diese bis spätestens 31. Dezember 2016 erfolgreich	Die Zweitausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis beginnt im Herbst 2013 und dauert bis ins Jahr 2016. Die Direktzahlungskurse 2013 und 2014 sind im Kanton St. Gallen ausgebucht. Ohne Verlängerung der Übergangsfrist um ein Jahr bis 2016 und zusätzlicher Berücksichtigung der Zweitausbildung mit Fähigkeitszeugnis entstehen aus dem Wechsel zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	abschliessen.	AP 14-17 für verschiedene junge Landwirte Beitragsverluste ohne Verschulden.
Art. 112 (neu)	Bei Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, die im Jahr 2006 Direktzahlungen erhalten haben, ist die Anforderung nach Art. 4 Abs. 1 DZV erfüllt. Dies gilt auch für Ehepartnerinnen und Ehepartner, welche den Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze ihres Ehepartners oder ihrer Ehepartnerin langjährig mitgeführt haben.	Die heutige Übergangsregelung, dass langjährige Ehefrauen den Hof weiterführen können, wenn ihr Ehemann 65 Jahr alt geworden ist, ist fortzusetzen. Betroffen wären Betriebe mit heute etwa 55 bis 64 Jahre alten Bäuerinnen. Diese waren in den 70er Jahren in der Ausbildung. Damals waren Haushaltlehrjahr und viermonatige Bäuerinnenschule Standard bei Bauerntöchtern. Ohne Übergangsregelung sind zahlreiche Betriebe betroffen. Vor allem im Berggebiet würden Härtefälle entstehen.
Art.112 Abs. 10	Die Kantone sorgen dafür, dass die für Beiträge für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet erstmals angemeldete Flächen spätestens innerhalb von 3 Jahren nach der Anmeldung kontrolliert werden. Für nicht kontrollierte Flächen werden maximal 50 Prozent ausbezahlt.	Anstelle von 2 sind 3 Jahre für die Eingangskontrolle zu gewähren. Die Kontrolle weitläufiger und grossflächiger Alpgebiete ist sehr aufwändig. Sie kann nur während der ersten Hälfte des Alpsommers, wenn das Futter noch steht, mit vernünftigem Aufwand gemacht werden. Da es sich um Flächen der Qualitätsstufe II handelt, ist der Eingangskontrolle ausreichend Zeit einzuräumen.
Anhänge		
Anhang 1		
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 8		Die Klarstellung im Zusammenhang mit dem Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		begrüssen.
Anhang 1 Ziffer 9 Abs. 1 (neue Formulierung)	Pufferstreifen sind Grün- oder Streueflächen, auf welchen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.	Extensiv genutzte Flächen sind Flächen ohne Düngung und mit Schnitttermin. Im Pufferstreifen darf nicht gedüngt und dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
Anhang 4		
Ziff. 1.2 (Ergänzung)	Qualitätsstufe II: Die Flächen sind faunenschonend zu bewirtschaften. Die konkreten Auflagen legt das BLW unter Anhörung des BAFU fest.	Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig noch erhöhten Qualitätsstufe-II-Beitrag sind daher zwingend neben den botanischen Anforderungen auch faunenschonende Auflagen zu formulieren.
Anhang 4 Ziffer 1.6 Abs. 1 (Streichen)	Diesen Absatz streichen und durch die bisherige Formulierung aus der DZV: "Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen sachgerecht gepflegt werden." ersetzen.	Die neue Bestimmung ist ein schwer zu überwachender Kontrolltatbestand.
Ziff. 1.7	Qualitätsstufe I: Ist so gut formuliert Qualitätsstufe II: Abs. 2 streichen	Es ermöglicht den Landwirten einen guten Einstieg in dieses Element. Oft (v.a. bei schmalen Parzellen) machen die 25% aus ökologischen Gründen keinen Sinn.
Ziffer 1.7 Qualitätsstufe II Abs. 4	Diesen Absatz streichen und durch die bisherige Formulierung aus der DZV:	Die neue Bestimmung ist ein schwer zu überwachender Kontrolltatbestand, der zu Unklarheiten und Diskussionen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	"Die Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen sachgerecht gepflegt werden." ersetzen.	führt.
Ziffer 1.12 Qualitätsstufe I Abs. 6	Der Satz "Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe drei verholzte Leitäste auf" ist zu streichen.	Es kann gerade bei älteren, ökologisch wertvollen Bäumen ohne weiteres Vorkommen, dass der dritte Leitast abbricht.
Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II Abs. 6 (ändern)	Mindestens (~~die Hälfte~~) **ein Drittel** der Bäume weisst einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Die Anforderung, dass mindestens die Hälfte eines Obstgartens Kronen mit mehr als drei Metern Durchmesser aufweisen müssen, ist zu streng und behindert die dringend notwendige Erneuerung der Hochstammobstgärten.
Anhang 5		
Ziff. 3 Abs. 3	Streichen	Eine solche Futterbilanz hat nicht direkt mit der Einhaltung der Anforderungen betreffend maximalem Einsatz von Kraftfutter zu tun, da Futter auch zugekauft werden kann. Die Verzehrwerte der Raufutterverzehrer sind bekannt und müssen nicht über eine solche Futterbilanz plausibilisert werden. Diese Futterbilanz ist lediglich eine Überprüfung der Korrektheit der Grundfutterbilanz im Rahmen der Nährstoffbilanz.
Ziffer 4	Es wird von den Kantonen jährlich eine Plausibilisierung von 25 Prozent der Futterbilanzen verlangt. Der Bund soll ein Plausibilisierungswerkzeug in Analogie und gekoppelt mit der Swiss-Bilanz entwickeln und den Kantonen zur Verfügung stellen.	
Anhang 6		
V Ziffer 7.3	Bio-Betriebe führen als Nachweis für einen angemessenen Weideanteil beim Programm RAUS ein Wiesenjournal.	Bisher mussten die Bio-Betriebe kein Wiesenjournal führen. Dadurch konnte der angemessene Anteil an Weidefutter für die Tiere im Programm RAUS nicht kontrolliert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7		
Ziffer 1 (Kulturlandschaftsbeiträge)		
Ziffer 1.1 Offenhaltungsbeitrag	Die Ansätze in der Hügelzone und Bergzone I und II sind deutlich zulasten der Ansätze Bergzone III und IV zu erhöhen.	Die Vorschläge führen zu einer nicht zu rechtfertigenden Erhöhung der Direktzahlung in den höheren Bergzonen.
Ziffer 1.6 Sömmerungsbeiträge	Bst. a Schafe, …..~~und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen~~ Bst. d (neu): Pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen: Fr. 480.-- Bst. e (neu): Andere raufutterverzehrende Nutztiere Fr. 360.--	Herdenschutzmassnahmen sind über die Jagdgesetzgebung abzugelten. Die Abgeltung von Milchkuh-, Milchschaf- und Milchziegenalpen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen sind weiterzuführen und auf Fr. 480.-- anzusetzen.
Ziffer 6.3	Der Verordnungstext ist zu präzisieren: pro ha und Zeiteinheit.	Es ist nicht klar, ob die Beiträge pro Jahr oder pro Spritzung ausbezahlt werden.
Anhang 9		
Ziffer 1 Anhang 2.5 und 2.6 (S. 168 Anhörungsunterlagen)	Bei Gewässern, bei denen nach GSchV ein Gewässerraum ausgeschieden ist, entspricht der Pufferstreifen dem Gewässerraum. Der Gewässerraum ist zweckmässig zu markieren. Bei Gewässern, bei denen nach GSchV kein Gewässerraum ausgeschieden werden muss sowie bei Gewässern,	Auf dem Feld muss der Gewässerraum markiert werden. Mit dem Vorschlag vermeidet man mehrfache Grenzlinien entlang von Gewässern. Bei Gewässern, bei denen die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind, sollen die alten Vorschriften gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wo der Gewässerraum noch nicht ausgeschieden ist, sollen die bisherigen Vorschriften der alten LBV und DZV in Bezug auf Beitragsberechtigung und Anrechenbarkeit für Beiträge gelten.	Dies bewirkt, dass für diese Flächen bis zur Festlegung des Gewässerraums noch keine Direktzahlungen ausgerichtet werden. Dies motiviert die Bewirtschafter sich für eine möglichst rasche Ausscheidung des Gewässerraums einzusetzen.
Ziff. 2 Änderung der Gewässerschutzverordnung	Vollständiges Streichen der Art. 24 und 25, das heisst alle Regelungen im Zusammenhang mit den Ausnahmen für die Anforderungen an die Nutzfläche. Dies bedingt eine zusätzliche Änderung des GSchG: Wir beantragen hier die Streichung von Art. 14 Abs. 7 GSchG und gleichzeitig die Anpassung der Formulierung von Art. 14 Abs. 4 wie folgt: "Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden." Rest streichen.	Die Abkehr von der Vertragspflicht bewirkt eine wesentliche Änderung des Vollzugs. Das planerische Vorgehen bei der Genehmigung von Hofdüngerverträgen fällt weg. Künftig kann auf Basis von HODUFLU nur noch rückwirkend eingegriffen werden. Bei Direktzahlungsbetrieben können dies Sanktionen bei den Direktzahlungen sein, bei bodenunabhängigen Bertrieben ohne Direktzahlungen können entsprechende Massnahmen nur auf strafrechtlicher Ebene umgesetzt werden. Dies ist ein nicht vertretbarer zusätzlicher Vollzugsaufwand und es dürfte fraglich sein, ob die Untersuchungsrichter oder die Gerichte auf solche Strafverfahren eintreten werden. Der Markt mit den hohen Transportkosten muss hier genügend regulierend eingreifen.
Flachmoor-VO, IANB-VO und TWW-VO	Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „der Unterhaltsbeiträge“ ist jeweils zu ersetzen mit „der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege“.	Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Festzuhalten ist, dass sämtliche Programme und Strukturdaten gemäss bisheriger Agrarpolitik weiterhin kontrolliert werden müssen. Dazu kommen neue Kontrollen wie graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet, Ressourceneffizienzprogramme und Landschaftsqualitätsbeiträge. Die Regierung des Kantons St. Gallen kann die Ausführungen in der Anhörung (Seite 180 Ziffer 3.4.2), wonach dies nicht zu wesentlichen Mehraufwänden führt, nicht nachvollziehen.

Das Kontrollwesen ist konsequent risikobasiert aufzubauen. Dabei sind die Verhältnismässigkeit und die Kontrollkosten zulasten der Kantone gebührend zu gewichten.

Die Vorschrift, 25 Prozent der Tierbestände vollständig zu kontrollieren und zu zählen, ist unverhältnismässig. Sie berücksichtigt technische Entwicklung wie die TVD oder Import-Export-Bilanzen nicht. Schon der heutige Modus mit halb so häufigen Kontrollen hat zur Folge, dass die Tierarten ausser Rindvieh zu häufig kontrolliert werden müssen. Es ist völlig unverhältnismässig, dass z.B. 25 % aller Schweine jedes Jahr gezählt werden müssen. Im Bereich Schweine und Geflügel gibt es effizientere Kontrollmethoden wie z.B. die Auswertung der IMPEX-Bilanzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kontrollen (mit Zählen) in einem kurzen Zeitfenster nach dem Stichtag erfolgen müssen. Es sollte auch bei den Tieren wie bei den Flächen möglich sein mit Stichproben zu arbeiten.

Die Verordnung über die Kontrollkoordination in der Landwirtschaft (VKKL) regelt die landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereiche und nicht alle Kontrollen entlang Lebensmittelkette. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist zu prüfen, ob eine umfassende Kontrollverordnung für die ganze Lebensmittelkette gemäss des Nationalen Kontrollplans angezeigt wäre. Die veterinärrechtlichen Belange (Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Tierschutz, Primärproduktion) könnten in eine solche Verordnung überführt und in die Logik (Risikobewertung) und Systematik der Kontrollen entlang der ganzen Lebensmittelkette eingebaut werden.

Es fällt auf, dass Begriffe, wie "Kontrolle", "zuständige Behörde", "Kontrollorganisation" innerhalb und zwischen den vorgelegten Verordnungen nicht konsequent im gleichen Sinn verwendet werden. Dies ist in der Schlussredaktion zu überprüfen.

Mit der Veränderung der Kontrollfrequenz auf landwirtschaftlichen Betrieben von 12 Jahren auf 4 Jahre braucht der Veterinärdienst mehr personelle Ressourcen, welche in den nächsten Jahren im Kanton St. Gallen nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen werden. Generell ist von den Bundesstellen in ihren Entscheiden die angespannte Finanzlage der Kantone mehr zu beachten und flexiblere Vorgaben für den Vollzug zu machen. So sollen anstelle von fixen Kontrollfrequenzvorgaben, welche alle Ressourcen von vorneherein aufbrauchen, die kantonalen Behörden aufgrund der örtlichen Kenntnisse und dem Wissen über die Betriebe die Kontrollen nach eigenen Risikobeurteilungen vornehmen und Schwerpunktprogramme durchführen können. Im speziellen erwarten wir eine Anpassung der Frequenzen bei den Sömmerungsbetrieben. Fixe Kontrollfrequenzen über Jahre sind kein effizientes Instrument. Der Einsatz der Ressourcen muss dort geschehen, wo am meisten Wirkung erzielt wird. Die Vollzugsvorgaben in den Bundesverordnungen sollten sich mehr an der Erzielung von Wirkung orientieren. Entsprechende Messkriterien sind zu entwickeln. Diese sind dann die Richtschnur für die Vollzugsinstanzen in den Kantonen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.1 und Anhang 1 (neu)	Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion sind im Abstand von 8 Jahren und Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion im Abstand von 12 Jahren zu kontrollieren	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso ist das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion nochmals tiefer. Zu beachten ist auch, dass Kontrollen auf Alpen zeitlich unverhältnismässig aufwändiger sind als im Tal. Dies ist bei der Festlegung der Kontrollfrequenz zu berücksichtigen. Wir schlagen eine Reduktion auf 8 bzw. 12 Jahre vor.
Anhang 1 * Präzisierung … (Seite 189 der Anhörungsunterlagen)	**streichen:** - ~~bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände zu zählen, Abweichungen von der Selbstdeklaration sind festzuhalten. Begründungen für Abweichungen sind festzuhalten~~. **Ersetzen durch:** "Die Verifizierung der Tierdaten kann alle oder einen Teil der Tierbestände des Betriebes umfassen."	Es ist unverhältnismässig immer alle Tierbestände eines Betriebes zählen zu müssen. Die Kontrolle der Tierdaten hat eine immer kleinere Bedeutung nach der Einführung der TVD und der Abschaffung der Tierbeiträge. Die Ermittlung des relevanten Durchschnittsbestandes des Vorjahres kann sowieso nicht durch Zählen erfolgen. Bei den Nichtraufutterverzehrern muss der Durchschnittsbestand mit der Import-Export-Bilanz oder anhand von Lieferscheinen ermittelt werden. Bei den Raufutterverzehrern ohne Rindvieh ist die Ermittlung des Durchschnittsbestandes kaum möglich. Die Tierbewegungen müssen mit Lieferscheinen und den TVD-Dokumenten für das zurückliegende Jahr rekonstruiert werden. Dieser enorme Aufwand lohnt sich nur in Verdachtsfällen und bei grossen Beständen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Förderung des Futtergetreideanbaues erachtet die St. Galler Regierung vor dem Hintergrund der hohen Futtermittel-Importe bereits in der Phase I als sehr wichtig. Deshalb ist dieser Anbau ab 1.1.2014 mittels eines adäquaten Beitrages zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Bst a (ergänzen)	Für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Soja und **innovative Kulturen des Ackerbaus**	Innovationen im Ackerbau sollen gefördert werden. Der Bund führt eine Liste mit förderungswürdigen Kulturen, die auf Antrag von Organisationen und Kantone um weitere Kulturen erweitert werden kann.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Hinweis: Im Rahmen der späteren Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe ebenfalls zu überprüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 Bst. c (ergänzen)	…..und sofern Tiere gehalten werden, eine oder mehrere ….	Reine Pflanzenbaubetriebe verfügen über keine Tierhaltung.
Art. 10 Abs. 1 Bst. g (ergänzen)	… jedes Mitglied hat im Umfang seiner eingebrachten Flächen und Tiere in der Gemeinschaft mitzuarbeiten.	Bisher durfte kein BG Mitglied mehr als 75% ausserhalb des Betriebes tätig sein. Bei der BZG war dies möglich. In den Weisungen zur BZG steht, dass jeder im Umfang der eingebrachten Flächen und Tiere in der Gemeinschaft mitarbeiten muss. Man sollte auch nicht ausser Acht lassen, dass die BG-Mitglieder bei der Abstufung der Beiträge nach Tieren oder Flächen profitieren. Dies ist notwendig, um Sofarenten zu verhindern.
Art. 13 Bst. c	Verweis zum Uferbereich auf Art. 52 streichen und ersetzen mit einem Verweis auf Anhang 4 zur DZV, Ziffer 1.7. Übergangsrecht: "Solange der Gewässerraum nach Art. 41a und Art. 41b GSchV noch nicht festgelegt ist, gelten, die bisherigen Bestimmungen der DZV 1998 für die Anerkennung von Flächen im ausgemarchten Bereich von Gewässern".	Dort heisst es nur, dass es Biodiversitätsförderbeiträge für den Uferbereich gibt. Genauer beschrieben ist der Uferbereich erst im Anhang 4 zur DZV, Ziffer 1.7. Er darf maximal 12 m breit sein und entspricht dem Gewässerraum (falls dieser definiert ist). Der Übergang von der heutigen Regelung zur neuen Regelung muss geregelt werden – in der neuen DZV oder in den Weisungen des BLW.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 1 (Neugliederung)	a Spezialkulturen: Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren ausser einjährige Erdbeeren und Pilze; b Spezialkulturen in einer Fruchtfolge: Gemüse ausser Konservengemüse und Tabak.	Die Anbautechnik und Bewirtschaftung der Spezialkulturen ist sehr unterschiedlich.
Art. 27 Abs. 3	Das Bundesamt für Veterinärwesen stellt dem BLW jährlich ein Liste der Tiere der Pferdegattung und deren Besitzer und Halter zu, die als Heimtiere bezeichnet sind. Das BLW übermittelt diese Liste den Kantonen. Diese Korrektur ist nur zu machen, wenn der Bund wie vorgeschlagen für die Heimtiere nichts mehr zahlt. Die Änderung wird obsolet, wenn die Heimtiere wie bisher beitragsberechtigt sind.	Die Überprüfung, ob ein Pferd ein Heim- oder Nutztier ist, sollte nicht von den Vollzugsorganen der Landwirtschaft gemacht werden müssen. Das BVet soll den Kantonen die dazu nötigen Daten liefern.
Art. 27 Abs. 3 (streichen)	Den Pensionspferden (Heimtieren) sind wie bis anhin Direktzahlungen auszurichten.	Die Pensionspferdehaltung spielt im Kanton St. Gallen in den Landwirtschaftsbetrieben als Diversifikation eine wesentliche Rolle.
Anhang	Der Bundesrat wird aufgefordert, die GVE-Faktoren in der Tierhaltung zu überprüfen, insbesondere jene für Jungvieh, sind bezüglich Futterbedarf zu tief angesetzt.	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten. Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Nachwievor unbefriedigend ist die Regelung, wonach die Kantone das Kreditausfallrisiko tragen. Da der Bund die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaftsbetriebe vorgibt (Direktzahlungen, Grenzöffnungen etc.) und die Kredite im Mittel eine Laufdauer von 12-15 Jahren aufweisen, ist eine angemessene Risikobeteiligung des Bundes absolut nötig. Dies ist auch nötig, weil neue Anspruchsgruppen (gewerbliche Kleinbetriebe im Talgebiet wie z.B. Käsereien) neu von Investitionskrediten profitieren können. Diese Betriebe unterstehen nicht dem BGBB und beinhalten in Anbetracht der offenen Grenzen im Käsebereich ein nicht unerhebliches Risiko.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 3a	Die Beurteilungsgrundlage zu Art. 3a ist zu überprüfen.	Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen. Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 3	**Zustimmung**	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine **Ausnahmemöglichkeit vorgesehen** werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10	Der Bundesrat wird aufgefordert, zur Berechnung der anrechenbaren Grösse von Ställen für die Intensivtierhaltung ein vollzugsfreundliches Beurteilungssystem zu entwickeln. Als pragmatischen Lösungsanatz sehen wir die Berechnung über einen maximalen Tierbesatz (Düngergrossvieheinheiten RGVE) pro ha düngbare Nutzfläche.	Eine Vereinfachung ist gerechtfertigt, weil die Einhaltung einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz im Rahmen eines jeden Baubewilligungsverfahren sowie im Vollzug zur Ausrichtung von Direktzahlungen periodisch geprüft wird.
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c	Die bisherige Grösse von 1'000 Stellenprozent belassen und keine Einschränkung bezüglich Umsatz.	2000 Stellenprozente sind für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch, zumal die Förderung auf Talbetriebe ausgedehnt und die einsetzbaren Mittel knapp sind. Siehe auch allgemeine Bemerkungen.
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Die Neuregelung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 44 Abs. 1 Bst. e (teilweise streichen)	…. ~~Marktanpassung sowie die Erneuerung von Dauerkulturen~~ …. streichen. Die bisherige Formulierung stehen lassen.	Die Erneuerung von Dauerkulturen gehört in die unternehmerische Freiheit der Betroffenen und ist nicht zu unterstützen. Die Erfahrung zeigt, dass oftmals später Marktentlastungsmassnahmen mit öffentlichen Mitteln finanziert werden müssen.
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV. Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Siehe SVV	Siehe SVV
Art. 6 Abs. 2 (keine Aufhebung)	Die bisherige Formulierung stehen lassen.	Es ist nach wie vor gerechtfertigt, bei Überzahlungen eine längere Wartefrist (5 Jahre) zu verlangen.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter Marken und Auftritte (z.B. AOC Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preisgeben.
- Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen sind weiterhin zu unterstützen.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 ist zu schliessen und erwarten, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen, ist zu befürworten. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Die Verordnungsrevision geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Sie setzt die Qualitätsstrategie um, nutzt die Swissness und erschliesst neue Märkte für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt. Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOP Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preisgeben. Es muss weiterhin möglich sein, Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen zu unterstützen.

Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 ist zu schliessen, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOP im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOP, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.

Die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen, ist zu befürworten. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.

Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art 2 Bst. h	die Massnahmen …… ausser diejenigen, die beim BLW als AOP oder IGP eingetragen sind.	AOP und IGP sind offizielle Qualitätszeichen. Von diesen Produkten profitiert die gesamte Wertschöpfungskette. Somit verdienen auch AOP oder IGP Spirituosen Unterstützung durch Absatzförderungsmassnahmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Abs.1 Bst g (neu)	1 Die Projekte müssen folgende Bedingungen erfüllen: g. Die Massnahmen müssen klar den Vorteil von schweizerischen Produkten im Vergleich zu konkurrierenden Märkten aufzeigen.	Mit den vorhandenen Mitteln sollte sich die schweizerische Landwirtschaft noch von der ausländischen Konkurrenz, speziell der EU abheben. Die Vorteile von einheimischen Produkten müssen den Konsumenten auch bei den Kommunikationsmassnahmen aufgezeigt. Das heisst die Marketingmassnahmen müssen den USP von Schweizer Produkten darstellen.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Es ist nicht einsichtig, dass gerade diejenigen Produkte mit einer hohen Wertschöpfung und einem grossen Potential in der Absatzförderung begrenzt werden. Es braucht im Gegenteil mehr Mittel um dieses Bereiche mit guten Zukunftsaussichten weiterentwickeln zu können. Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Bst. a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a, c, d, e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (SR 916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 (zur Zeit nicht in Revision; Ergänzung)	In der Deutschschweiz werden keine Neuanpflanzungen auf Parzellen bewilligt, die in der Ebene liegen.	Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, in der Deutschschweiz Reben in der Ebene zu pflanzen, da die Frostgefahr erhöht ist. Frostschäden führen unweigerlich zu weniger guten Qualitäten. Zudem ist die Qualität von Trauben besser, wenn sie in Hanglagen und nicht in der Ebene produziert werden. Es ist zu prüfen, ob die in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Kriterien für die Deutschschweiz präzisiert werden können.
Art. 29 Abs. 6a (zur Zeit nicht in Revision; Ergänzung)	Umrechnungsfaktor von 0.8 auf 0.75 herabsetzen. Die Erntemenge in kg; bei einer Angabe in Liter gilt ein Umrechnungsfaktor von ~~0.8~~ 0.75;	Die Ausbeute liegt je nach Rebsorte und Jahrgang zwischen 70 und 75%, 80% sind für die Hauptsorten in der Deutschschweiz nicht möglich. Deshalb ist hier der Faktor mit 0.75 anzupassen.
Art. 34 Abs. 2^{bis}	Ersatzlos streichen. Der Täuschungsschutz ist anderweitig sicherzustellen.	Es ist aus önologischer Sicht nicht sinnvoll, Trauben aus Lohnkelterungen separat zu vinifizieren. Hat ein Kelterbetrieb kleine Traubenposten separat auszubauen, ist dies nicht nur mit einem Zusatzaufwand, sondern auch mit möglichen Qualitätseinbussen verbunden. Der unverhältnismässige Zusatzaufwand bewirkt, dass keine Lohnkelterungen mehr angenommen werden können. Damit werden viele mittlere Betriebe eines ökonomisch sinnvollen Standbeins beraubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Reserve/Réserve/Riserva/Reserva ~~Alterungsprozess~~ durch Reifungsprozess ersetzen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem ~~Alterungsprozess~~ Reifungsprozess von 18 Monaten …	Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern)

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Änderung (Lockerung des Spermaimports) führt zu einer weiteren Liberalisierung des Spermamarktes, was aber aufgrund der Qualität von Inlandgenetik kaum Nachteile bringen sollte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 lit. b	Verlängern der Zeit bis zum Abschluss der Datenerfassung bis 31. Juli.	Die Übermittlung der Strukturdaten ab Erfassung wöchentlich gemäss Erfassungsfortschritt, bis 31. Mai vollständig, ist gefährlich. Die Zeit dazu ist zu kurz. Der Bund darf bis zum Abschluss der Erfassung nur Hinweise machen, und noch keine Datenkorrekturen verlangen.
Art. 8	Verlängern der Frist zur Meldung der Kontrolldaten (ausser in schweren Tierschutzfällen) auf 30 Tage.	Die Frist von sieben Tagen ist zu kurz. Sie ermöglicht keine stapelweise Verarbeitung mehr. Wenn die Kontrolle keine Beanstandung ergab, ist es nicht wesentlich, dass die Resultate eingegeben werden. Erfolgt eine Beanstandung, so kann Acontrol nur mitgeteilt werden, dass eine Kontrolle erfolgte und Verfahren am Laufen ist. Nicht rechtsgültige Kontrollresultate dürfen nicht einem weiteren Kreis zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme sind schwere Tierschutzfälle, welche sofort den zuständigen Veterinärbehörden zu melden sind.
Art. 12 Abs. 1 (ergänzen)	wie folgt ergänzen: … Der gesamte Prozess muss bis spätestens zum 31 Juli Beitragsjahre zum ersten Mal abgeschlossen sein. Die Kantone können weitere Aktualisierungen der Geodaten bis zum Zeitpunkt der Einforderung der	Im Prozess von GADES ist vorgesehen, dass noch im Herbst von den Landwirten Änderungen bei den Geodaten gemeldet werden können. Es wird zudem auch so sein, dass nicht alle Fragen in Bezug auf Flächen und Bewirtschaftung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Direktzahlungen nachliefern.	bis am 31. Juli definitiv geklärt sind. Die Datenbereinigung muss auch erst auf den Zeitpunkt der Einforderung – nach DZV Anhörungsversion 30 Tage vor dem Zahlungstermin vom Herbst - abgeschlossen sein. Es ist daher nicht möglich, dass der gesamte Prozess bis 31. Juli abgeschlossen ist.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich wird die Formulierung dieser Verordnung sehr begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 3 Bst. d (ändern)	Entschädigungen für Arbeitsleistungen, die durch Dritte ~~ausgerichtet~~ abgegolten werden.	Diese Regelung muss noch präzisiert werden: Wenn eine Projektgruppe für die Ausarbeitung von Pflichtenheftern, Audit-Checklisten eine Kontroll- oder Zertifizierungsstelle beauftragt, so ist dies ein Auftrag an Dritte. Solche Kosten müssen zwingend anrechenbar sein.
Art. 8 Abs.1 Bst. d	Gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein; Diese Regelung ist zu begrüssen.	Qualitätsprogramme können zu Beginn im nicht akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9 Bst. b (ergänzen)	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche **<u>oder Kanton</u>** aufweisen.	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Ämterkonsultation zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017
Consultation des offices sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Consultazione degli uffici relativa al pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Amt / Office / Ufficio	**Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen** **Blarerstrasse 2** **9001 St. Gallen** Dr. A. Fritsche, Kantonstierarzt, 058 229 28 70, albert.fritsche@sg.ch 0017a SG Tierärzte Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen St. Gallen 17.5.13

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017 2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 4
17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01) 5

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017

- Die Verordnung über die Kontrollkoordination in der Landwirtschaft (VKKL) regelt nur die landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereiche und nicht alle Kontrollen entlang Lebensmittelkette. Sie ist deshalb nur eine Übergangslösung für eine umfassende Kontrollverordnung für die ganze Lebensmittelkette aufgrund des Nationalen Kontrollplans. Wir erwarten, dass der Bund die Erarbeitung einer Nationalen Kontrollplan Verordnung wie versprochen vorantreibt und bis 2015 in Kraft setzt. Die veterinärrechtlichen Belange (Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Tierschutz, Primärproduktion) müssen dann in diese Verordnung überführt und in die Logik (Risikobewertung) und Systematik der Kontrollen entlang der ganzen Lebensmittelkette angepasst werden.
- Es ist uns aufgefallen, dass Begriffe, wie "Kontrolle", "zuständige Behörde", "Kontrollorganisation" innerhalb und zwischen den vorgelegten Verordnungen nicht konsequent im gleichen Sinn verwendet werden. Dies ist in der Schlussredaktion zu überprüfen.
- Wir sind der Meinung, dass Ausnahmeregelungen für die Haltung von Tieren eigentlich in die Tierschutzgesetzgebund gehören und nicht in die Jagdverordnung. Sollte dies nicht geändert werden, so muss klar sein, dass die Tierschutzgesetzgebung den jagdrechtlichen Bestimmungen vorgeht und auf der Jagdverordnung basierende Haltebewilligungen nur erteilt werden, wenn die tierschutzrechtlichen Bewilligungen vorhanden sind.
- Mit der Veränderung der Kontrollfrequenz auf landwirtschaftlichen Betrieben 12 Jahren zu 4 Jahren braucht der Veterinärdienst mehr personelle Ressourcen, welche in den nächsten Jahren im Kanton St. Gallen nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen werden. Generell ist von den Bundesstellen in ihren Entscheiden die angespannte Finanzlage der Kantone mehr zu beachten und flexiblere Vorgaben für den Vollzug zu machen. So sollen anstelle von fixen Kontrollfrequenzvorgaben, welche alle Ressourcen von vorneherein aufbrauchen, die kantonalen Behörden aufgrund der örtlichen Kenntnisse und dem Wissen über die Betriebe die Kontrollen nach eigenen Risikobeurteilungen vornehmen und Schwerpunktprogramme durchführen können. Im speziellen erwarten wir eine Anpassung der Frequenzen bei den Sömmerungsbetrieben. Fixe Kontrollfrequenzen über Jahre sind kein effizientes Instrument. Der Einsatz der Ressourcen muss dort geschehen, wo am meisten Wirkung erzielt wird. Die Vollzugsvorgaben in den Bundesverordnungen sollten sich mehr an der Erzielung von Wirkung orientieren. Entsprechende Messkriterien sind zu entwickeln. Diese sind dann die Richtschnur für die Vollzugsinstanzen in den Kantonen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen: Keine		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	Weglassen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ob ein Tier als Nutz- oder Heimtier auf einem Betrieb gehalten wird. Die Verknüpfung mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden von Eigentümern, die das Pferd als Heimtier deklariert haben wollen, zu Schwierigkeiten. Gemäss TAMV kann ein Pferd nicht mehr umdeklariert werden.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	Bei der Anmeldung bezeichnet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, die Kontrollorganisation oder die kantonale Behörde, die den ÖLN kontrolliert. Die Voraussetzungen für die Kontrollstellen sind in Art. 6 der Kontrollkoordinationsverordnung geregelt.
Art. 100 Abs. 2	Streichen Abs. 2 ist überflüssig und wird zugunsten der Klarheit gestrichen.	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt dort richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde angeben zur Kontrolle des ÖLN muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kon-

		trollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist in der DZV klar zu schreiben, dass mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind. Allein diese müssen eine Akkreditierung vorweisen können. Müssten das die staatlichen Tierschutzvollzugsstellen auch, so wäre dies mit unnötigen und sehr hohen Kosten verbunden.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3 DZV	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100 Abs. 5	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und-kantonaler Behörde unterschieden. Daher müssen auch hier beide erwähnt werden, so dass beide über die Kontrollen auf den Betrieben informiert werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

Es ist eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risiokobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden und ein differenziertes Kontrollintervall verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.1 und Anhang 1	Neu einfügen: Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion sind im Abstand von 8 Jahren und Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion im Abstand von 12 Jahren zu kontrollieren	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso ist das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion nochmals tiefer. Zu beachten ist auch, dass Kontrollen auf Alpen zeitlich unverhältnismässig aufwändiger sind als im Tal. Dies ist bei der Festlegung der Kontrollfrequenz zu berücksichtigen. Wir schlagen eine Reduktion auf 8 bzw. 12 Jahre vor.

17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01)

Allgemeine Bemerkungen • Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 (Haltung und Pflege geschützter Tiere) und Art. Art. 6bis (Falknerische Haltung von Taggreifen und Eulen)	Art. 6 Abs. 1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt. Sie ist zu befristen. Art. 6bis Abs. 1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und: d.(neu) eine kantonale Bewilligung der Tierschutzschutzvollzugsbehörde vorliegt, die das Vorhandensein von Gehegen nach Anhang 2 TSchV belegt; und Art. 6bis Abs. 2 Bei falknerischer Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist für die Vögel vorübergehend die folgende Haltung zulässig: d. (neu) In der übrigen Zeit, sind die Vögel in den nach Tierschutzverordnung bewilligten Gehegen zu halten Art. 6bis Abs. 3 Das BAFU erlässt in Zusammenarbeit mit dem BVET Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen und berücksichtigt bei den Mindestanforderungen die Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung.	Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt. Sie ist zu befristen. Aus unserer Sicht ist die einzige Begründung für die falknerische Haltung von Greifvögeln und den damit verbunden Einschränkungen in der Haltung, wenn die Vögel durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung von anderen Wildbeständen leisten. Werden Greifvögel nur als Hobby oder zur Schaustellung gehalten, so müssen die Vorgaben der Tierschutzverordnung ohne Einschränkungen eingehalten werden. Eine gemäss Jagdrecht eingeschränkte Haltung darf nicht bewilligt werden. Entgegen verschiedenen Expertenmeinungen hat sich gezeigt, dass die Volierenhaltung für Falken durchaus möglich ist. Wenn die Tiere nicht (oder nicht mehr) für die Falknerei verwendet werden, gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, d.h. die Tiere müssen in Volieren gehalten werden. Somit muss jeder Falkenhalter diese Einrichtungen auch haben. Ohne eine ausreichende Voliere wird ihm die tierschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt. Die Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Greifvogelhaltung muss eine der Grundvoraussetzungen sein, dass eine jagdrechtliche Bewilligung für die Beizjagd überhaupt ausgestellt werden kann. Zudem muss geklärt werden, ob der Zeitraum für die Haltungseinschränkungen während der Jagd besser definiert werden müssen oder ob die Formulierung „während der Beizjagd“ ausreichend ist.

Ämterkonsultation zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014-2017
Consultation des offices sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Consultazione degli uffici relativa al pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Amt / Office / Ufficio	**Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen** **Oberer Graben 32** **9001 St. Gallen** Kontaktperson: Dr. A. Fritsche, Kantonstierarzt, 058 229 28 70, albert.fritsche@sg.ch **Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen** **Amt für Natur, Jagd und Fischerei sowie Landwirtschaftsamt** **Davidstrasse 35** **9001 St. Gallen** Kontaktperson: Dr. D. Thiel, Amtsleiter ANJF, 058 229 32 87, dominik.thiel@sg.ch Kontaktperson: Dr. R. Peterer, Amtsleiter LWA, 058 229 34 31, roger.peterer@sg.ch 0017b ANJF Amt für Natur, Jagd und Fischerei St. Gallen: 24.6.13

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017 2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 4
17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01) 5

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017

- Die Verordnung über die Kontrollkoordination in der Landwirtschaft (VKKL) regelt nur die landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereiche und nicht alle Kontrollen entlang Lebensmittelkette. Sie ist deshalb nur eine Übergangslösung für eine umfassende Kontrollverordnung für die ganze Lebensmittelkette aufgrund des Nationalen Kontrollplans. Wir erwarten, dass der Bund die Erarbeitung einer Nationalen Kontrollplan Verordnung wie versprochen vorantreibt und bis 2015 in Kraft setzt. Die veterinärrechtlichen Belange (Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Tierschutz, Primärproduktion) müssen dann in diese Verordnung überführt und in die Logik (Risikobewertung) und Systematik der Kontrollen entlang der ganzen Lebensmittelkette angepasst werden.
- Es ist uns aufgefallen, dass Begriffe, wie "Kontrolle", "zuständige Behörde", "Kontrollorganisation" innerhalb und zwischen den vorgelegten Verordnungen nicht konsequent im gleichen Sinn verwendet werden. Dies ist in der Schlussredaktion zu überprüfen.
- Wir sind der Meinung, dass Ausnahmeregelungen für die Haltung von Tieren eigentlich in die Tierschutzgesetzgebund gehören und nicht in die Jagdverordnung. Sollte dies nicht geändert werden, so muss klar sein, dass die Tierschutzgesetzgebung den jagdrechtlichen Bestimmungen vorgeht und auf der Jagdverordnung basierende Haltebewilligungen nur erteilt werden, wenn die tierschutzrechtlichen Bewilligungen vorhanden sind.
- Mit der Veränderung der Kontrollfrequenz auf landwirtschaftlichen Betrieben 12 Jahren zu 4 Jahren braucht der Veterinärdienst mehr personelle Ressourcen, welche in den nächsten Jahren im Kanton St. Gallen nicht vollumfänglich zur Verfügung stehen werden. Generell ist von den Bundesstellen in ihren Entscheiden die angespannte Finanzlage der Kantone mehr zu beachten und flexiblere Vorgaben für den Vollzug zu machen. So sollen anstelle von fixen Kontrollfrequenzvorgaben, welche alle Ressourcen von vorneherein aufbrauchen, die kantonalen Behörden aufgrund der örtlichen Kenntnisse und dem Wissen über die Betriebe die Kontrollen nach eigenen Risikobeurteilungen vornehmen und Schwerpunktprogramme durchführen können. Im speziellen erwarten wir eine Anpassung der Frequenzen bei den Sömmerungsbetrieben. Fixe Kontrollfrequenzen über Jahre sind kein effizientes Instrument. Der Einsatz der Ressourcen muss dort geschehen, wo am meisten Wirkung erzielt wird. Die Vollzugsvorgaben in den Bundesverordnungen sollten sich mehr an der Erzielung von Wirkung orientieren. Entsprechende Messkriterien sind zu entwickeln. Diese sind dann die Richtschnur für die Vollzugsinstanzen in den Kantonen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen: Keine		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	Weglassen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ob ein Tier als Nutz- oder Heimtier auf einem Betrieb gehalten wird. Die Verknüpfung mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden von Eigentümern, die das Pferd als Heimtier deklariert haben wollen, zu Schwierigkeiten. Gemäss TAMV kann ein Pferd nicht mehr umdeklariert werden.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	Bei der Anmeldung bezeichnet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, die Kontrollorganisation oder die kantonale Behörde, die den ÖLN kontrolliert. Die Voraussetzungen für die Kontrollstellen sind in Art. 6 der Kontrollkoordinationsverordnung geregelt.
Art. 100 Abs. 2	Streichen Abs. 2 ist überflüssig und wird zugunsten der Klarheit gestrichen.	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt dort richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation <u>oder</u> eine kantonale Behörde angeben zur Kontrolle des ÖLN muss, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist in der

		DZV klar zu schreiben, dass mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind. Allein diese müssen eine Akkreditierung vorweisen können. Müssten das die staatlichen Tierschutzvollzugsstellen auch, so wäre dies mit unnötigen und sehr hohen Kosten verbunden.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3 DZV	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100 Abs. 5	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Daher müssen auch hier beide erwähnt werden, so dass beide über die Kontrollen auf den Betrieben informiert werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

Es ist eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risiokobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden und ein differenziertes Kontrollintervall verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.1 und Anhang 1	Neu einfügen: Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion sind im Abstand von 8 Jahren und Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion im Abstand von 12 Jahren zu kontrollieren	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso ist das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion nochmals tiefer. Zu beachten ist auch, dass Kontrollen auf Alpen zeitlich unverhältnismässig aufwändiger sind als im Tal. Dies ist bei der Festlegung der Kontrollfrequenz zu berücksichtigen. Wir schlagen eine Reduktion auf 8 bzw. 12 Jahre vor.

17. Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel - Teilrevision (922.01)

Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Jagdverordnung Stellung nehmen zu können. Die Landwirtschaft ist mit dem Herdenschutz von den geplanten Änderungen direkt betroffen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüsst ausdrücklich die Stärkung des Herdenschutzes als Prävention gegen Schäden durch Grossraubtiere, zusammen mit der landwirtschaftlichen Beratung. Das Landwirtschaftsamt unterstützt griffige Massnahmen zum Schutz der Herden gegen Grossraubtiere. Die geplanten Änderungen reichen allerdings nicht aus und setzen fast ausschliesslich auf den Schutz mit Herdenschutzhunden. Für kleinere Herden können Schutzzäune, Lama's und Esel in Kombination mit einem gut geführten Umtriebsweidesystem durchaus praxistaugliche Alternativen zur sehr anspruchsvollen Herdenschutzhundehaltung darstellen. Wir fordern zudem ausdrücklich, dass die Kosten für den Herdenschutz nicht aus dem Agrarbudget entnommen werden, sondern vollständig mit finanziellen Mitteln des BAFU zu decken sind. Zudem erachten wir es als äusserst problematisch, den Herdenschutz zusätzlich zu den geplanten Änderungen in der Jagdverordnung, Tierschutzverordnung und Tierseuchenverordnung auch noch mit der Direktzahlungsverordnung des Bundes (Weidesysteme auf Schafalpen) zu verknüpfen. Herdenschutzmassnahmen sind Folgen der Präsenz von Grossraubtieren und sollten mit einer nachhaltigen Alpbewirtschaftung nicht vermischt werden. Dass gleich vier Verordnungen für die Regelung des Herdenschutzes auf nationaler Ebene notwendig sind, erschwert den Vollzug und ist in dieser Form nicht akzeptabel. Wir begrüssen die Verbesserung der Rechtssicherheit der Halter von Herdenschutzhunden. Noch ungenügend geregelt ist die Verantwortung der Wanderer, die signalisierte Wege begehen. Richtiges Verhalten ist mit entsprechender Aufklärung der Allgemeinheit zu fördern, für deren Kosten der Bund aufzukommen hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 (Haltung und Pflege geschützter Tiere) und Art. Art. 6bis (Falknerische Haltung von Taggreifen und Eulen)	Art. 6 Abs. 1 Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere wird nur erteilt, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt. Sie ist zu befristen. Art. 6bis Abs. 1 Die Bewilligung zur falknerischen Haltung von Taggreifvögeln und Eulen wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 1 erfüllt sind und: d.(neu) eine kantonale Bewilligung der Tierschutzschutzvollzugsbehörde vorliegt, die das Vorhandensein von Gehegen nach Anhang 2 TSchV belegt; und Art. 6bis Abs. 2 Bei falknerischer Haltung von Taggreifvögeln und Eulen ist für die Vögel vorübergehend die folgende Haltung zulässig:	Die Jagd mit Greifvögeln ist eine traditionelle aber seltene Jagdform in der Schweiz, die einen engen und vertrauensvollen Kontakt von Falkner und Greifvogel voraussetzt. Um diese streng reglementierte Beizjagd auch weiterhin speziell ausgebildeten Jägerinnen und Jägern zu ermöglichen, muss die Haltung der Greifvögel präzise definiert werden. Dies war bislang nicht der Fall. Die Bewilligung zur Haltung oder Pflege geschützter Tiere soll nur erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Erwerb, Haltung oder Pflege der Tiere der Gesetzgebung über Tierschutz sowie über Jagd und Artenschutz genügt. Sie ist zu befristen. Aus unserer Sicht ist die einzige Begründung für die falknerische Haltung von Greifvögeln und den damit verbunden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. (neu) In der übrigen Zeit, sind die Vögel in den nach Tierschutzverordnung bewilligten Gehegen zu halten Art. 6bis Abs. 3 Das BAFU erlässt in Zusammenarbeit mit dem BVET Richtlinien über die Pflege und die falknerische Haltung von Taggreifvögeln und Eulen und berücksichtigt bei den Mindestanforderungen die Grundsätze der Tierschutzgesetzgebung.	Einschränkungen in der Haltung, wenn die Vögel durch ihren Einsatz einen wesentlichen Beitrag zur Regulierung von anderen Wildbeständen leisten. Werden Greifvögel nur als Hobby oder zur Schaustellung gehalten, so müssen die Vorgaben der Tierschutzverordnung ohne Einschränkungen eingehalten werden. Eine gemäss Jagdrecht eingeschränkte Haltung darf nicht bewilligt werden. Entgegen verschiedenen Expertenmeinungen hat sich gezeigt, dass die Volierenhaltung für Falken durchaus möglich ist. Wenn die Tiere nicht (oder nicht mehr) für die Falknerei verwendet werden, gelten die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung, d.h. die Tiere müssen in Volieren gehalten werden. Somit muss jeder Falkenhalter diese Einrichtungen auch haben. Ohne eine ausreichende Voliere wird ihm die tierschutzrechtliche Bewilligung nicht erteilt. Die Erteilung der tierschutzrechtlichen Bewilligung für die Greifvogelhaltung muss eine der Grundvoraussetzungen sein, dass eine jagdrechtliche Bewilligung für die Beizjagd überhaupt ausgestellt werden kann. Zudem muss geklärt werden, ob der Zeitraum für die Haltungseinschränkungen während der Jagd besser definiert werden müssen oder ob die Formulierung „während der Beizjagd“ ausreichend ist.

JSV Art. 10 Abs. 1 Bst. a		Verhütung von Schäden durch Grossraubtiere: neu auch für dem Goldschakal; wie bisher 80% Bund / 20% Kanton Zustimmung: Mit der Zuwanderung des Goldschakals ist zu rechnen.

Art 10ter Abs. 1		Das BAFU fördert ausschliesslich die Abwehr von fremden Tieren durch Herdenschutzhunde. Art. 10 ter 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU: a. Die weitgehend selbständige Bewachung von Nutztieren sowie Abwehr fremder Tiere durch Herdenschutz**tiere** (Herdenschutz) Begründung: Herdenschutztiere (Lama, Esel) bieten einen guten Schutz gegen Luchs und Goldschakal und schrecken in eingezäunten Weiden auch den Wolf ab oder alarmieren die Hirten. Der Einsatz von Herdenschutzhunden an stark begangenen Wegen und die Winterhaltung dieser Hunde ist sehr anspruchsvoll. Andere Herdenschutztiere sind deshalb von der Förderung nicht auszuschliessen. Bemerkung zum Kommentar im Anhörungstext bezüglich Herdenschutzmassnahmen auf der Landwirtschaftlichen Nutzflächen: Herdenschutz auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN): Die Gefahr von Rissen auf der LN wird im Kommentar verharmlost, insbesondere in den Bergzonen der LN. In der Praxis übliche Elektrozäune reichen nicht aus, sondern müssen mit zusätzlichen Massnahmen verstärkt und erweitert werden (ausreichend Stromspannung; Ausmähen; zusätzliche Litzen etc.). Es sind auch Herdenschutzmassnahmen auf der LN, zwingend auf Vorweiden, zu unterstützen. Diese sind in den Weisungen zur Jagdverordnung zu konkretisieren.

Art. 10ter Abs. 1		Bezug zur Direktzahlungsverordnung: Mit der Revision der Direktzahlungsverordnung sollen Massnahmen des Herdenschutzes über einen finanziellen Anreiz bei den Sömmerungsbeiträgen für Schafe umgesetzt werden: Zuschlag Fr. 80.- für Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; d.h. Fr. 400.- anstelle Fr. 320.- pro Normalstoss. Art. 10 ter Abs. 1 d (neu) Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert das BAFU: **d. die Alpung von Schafen und Ziegen im Umtriebsweidesystem oder bei ständiger Behirtung mit Fr. 80.- pro Normalstoss, wenn anerkannte Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden.** Begründung: Herdenschutz ist in der Jagdgesetzgebung zu regeln und nicht mit der Agrargesetzgebung zu vermischen. Damit können die Massnahmen zielgerichtet umgesetzt und den sich verändernden Entwicklungen rasch angepasst werden. Die Abgeltung ist für den Herdenschutz bestimmt und nicht mit dem Titel Förderung einer nachhaltigen Schafalpung zu begründen. Sämtliche Kosten, die aus der Präsenz von Grossraubtieren entstehen, sind über die Jagdgesetzgebung zu finanzieren.

Art. 10ter Abs. 4		Gemäss Abs. 4 sollen die Kantone den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren. Der Aufbau regionaler und kantonaler Anlaufstellen für Herdenschutz ist sinnvoll. Die Kosten haben aber weder die Kantone noch die Tierhalter zu übernehmen, sondern diese sind vollumfänglich durch den Bund (BAFU) zu tragen. **In Zeiten der Leistungsüberprüfung und Entlastungspakete in den Kantonen geht es nicht an, dass sich der Bund aus dieser Aufgabe verabschiedet und die Beratung der Alpverantwortlichen und den Kantonen überlässt.**
Art. 10quater Abs. 1		Es werden nur direktzahlungsberechtigte Betriebe gefördert, wenn für das Bewachen von Nutztieren Herdenschutzhunde eingesetzt werden. Art. 10 quater Abs. 1 Das BAFU fördert den Herdenschutz mit Hunden, die: c für das Bewachen von Nutztieren eingesetzt werden. Begründung: Herdenschutzmassnahmen sind nicht über die Agrargesetzgebung zu finanzieren. Die Beitragsberechtigung für das Bewachen von Nutztieren ist deshalb nicht auf direktzahlungsberechtigte Betriebe zu beschränken. Zudem können auch nichtbeitragsberechtigte Kleinbetriebe geeignete Winterstandorte für Herdenschutzhunde bieten, auf die z.B. auch grössere gemeinschaftlich bewirtschaftete Schafalpen angewiesen sein können. Oder auf Kleinbetrieben ist ausreichend Zeit und Fachwissen vorhanden; z.T. können auch ältere, über 65-jährige, nicht direktzahlungsberechtigte Hundehalter diese Aufgabe sehr gut erfüllen.

Art. 10quater		Verbesserung der Rechtssicherheit für Herdenschutzhundehalter: Art. 10 quater Abs. 4 *neu* **Das BAFU trifft Massnahmen zur Aufklärung und Information der Bevölkerung.** Begründung: Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit der Halter von Herdenschutzhunden sind zu begrüssen. Sie sind zu ergänzen mit Aufklärung und Information der Bevölkerungen durch den Bund. Dies soll dazu beitragen, dass falsches Verhalten der Wanderer gegenüber geschützten Herden oder gar aggressives Verhalten gegenüber Herdenschutzhunden vermieden werden kann.
Art. 16		Meldepflicht: Herdenschutzhundehalter bezahlen heute je nach örtlichen Vorgaben Hundesteuern. Die Höhe der Gebühren und Steuern sind je nach Kanton und Gemeinde unterschiedlich. Art. 16 Abs. 3bis Bst. b

		Ergänzung der Meldepflicht: **…in der Datenbank aufgenommene Herdenschutzhunde sind von Gebühren und Steuern befreit.** Die Kosten von Herdenschutzhunden sind vollumfänglich durch die Allgemeinheit zu tragen. Anerkannte Herdenschutzhunde sind deshalb schweizweit von Gebühren und Hundesteuern zu befreien. Die Nutztierhalter halten Herdenschutzhunde nicht als Heimtiere sondern als Arbeits- und Gebrauchshunde.

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
18. Juni 2013	19. Juni 2013	576

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

0018 GR Regierung des Kantons Graubünden: 19.6.13

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017: Anhörung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Sache. Gerne machen wir davon in der vom BLW zur Verfügung gestellten Dateivorlage Gebrauch (siehe Beilage).

Auf zwei für uns überaus gewichtige Punkte möchten wir allerdings bereits an dieser Stelle hinweisen.

Im Verordnungspaket wurden in Abweichung zur Botschaft zur AP 2014-2017 und zu Beschlüssen des Parlaments Kürzungen zulasten der Berglandwirtschaft vorgenommen. Mit der neuen AP 2014-2017 soll gemäss Botschaft die Berglandwirtschaft gestärkt werden, und es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern in Zukunft verkleinert würden. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Das Parlament stimmte diesem Strategie-

wechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Das können wir nicht akzeptieren. Der Kanton Graubünden erwartet in der Folge, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch umgesetzt wird, und fordert, dass die Mittel für das Berggebiet nicht verringert werden.

Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist vom Bund die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des Kantons Graubünden inakzeptabel. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der Kanton Graubünden muss aufgrund seiner flächenmässigen Grösse die Umsetzung mittels mehrerer Projekte in mehreren Projektregionen vornehmen. Wir bestehen folglich darauf, dass auf das Jahr 2014 sämtliche termingerecht eingereichten Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden. Eine Berücksichtigung nur eines Projekts pro Kanton wäre für Graubünden katastrophal und unseres Erachtens auch nicht gesetzeskonform.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:	Der Kanzleidirektor:
H. Trachsel	Dr. C. Riesen

Beilage erwähnt

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d’ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Graubünden
Adresse / Indirizzo	Reichsgasse 35, 7000 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	14. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 39
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 43
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 45
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 52
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 55
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 56
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 57
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 59
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 61
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 62
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 63
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 64
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 65
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 70

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Das in der Botschaft zur AP 2014-17 und schliesslich im revidierten Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1) gewählte System der zielgerichteten Beiträge ist in den Ausführungsbestimmungen relativ konsequent umgesetzt worden. Dies bedeutet grundsätzlich, dass es für klar definierte und erbrachte Leistungen entsprechende Beiträge gibt. Das gewählte Ziel- und Beitragssystem ist sehr zu begrüssen, ist es doch deutlich transparenter als das heute gültige. Auch wird versucht, für ähnliche oder gleiche Leistungen keine Doppelbeiträge/Zahlungen auszurichten. Aus Sicht des Kantons werden damit gesamtheitlich betrachtet im LwG und im Beitragswesen dringend notwendige Verbesserungen vorgenommen.

2. Die Alpwirtschaft ist für Graubünden von grosser Bedeutung. Im Kanton werden rund 750 Alpen bestossen, davon rund 210 mit Milchkühen, Milchschafen und Milchziegen. Durch die Alpbewirtschaftung werden die Sömmerungsgebiete genutzt und gepflegt. Die Alpwirtschaft ist eine zwingende Ergänzung der Stufenlandwirtschaft im Berggebiet. Mit der Pflege und Offenhaltung der Landschaft leistet die Alpwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Mit dem Bild der Alpprodukte wid das Bild der Schweizer Produktequalität verbunden. Das darf nicht verloren gehen. Darum gilt es, der Alpwirtschaft auch in Zukunft grösste Sorge zu tragen. In den letzten Jahren musste leider in Graubünden ein kontinuierlicher Rückgang der Bestossungszahlen im Sömmerungsgebiet festgestellt werden. Darum ist es wichtig, dass mit der neuen Agrarpolitik Instrumente geschaffen werden, die die Alpwirtschaft stärken. Diesem Anliegen wurde mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und der Einführung der Alpungsbeiträge Rechnung getragen. Hiezu sind auch Biodiversitätsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge für das Sömmerungsgebiet vorgesehen. Der Kanton begrüsst daher diese Massnahme zugunsten der Alpwirtschaft ausdrücklich.

3. Besonders positiv wird die Neukonzeption des Hangbeitrages erachtet. Als Hauptmangel erachtet der Kanton die Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und den bewussten Verzicht auf regionale Gewichtungsmöglichkeiten sowie den Verzicht auf die Vertragsbindung für Ökobeiträge (analog Art. 41 DZV). Ohne ein gleiches oder ähnliches System und wirksame Regionalisierungsmöglichkeiten ist ein Qualitätsmanagement nicht möglich.

4. Die Veränderungen, die mit der AP 2014-2017 verbunden sind, bedeuten für die Betriebe und für den Vollzug in der Verwaltung eine grosse Herausforderung. Es ist dem Kanton bewusst, dass die Einkommensunterschiede zwischen dem Berg- und Talgebiet weiter gross sein werden. Die Verbesserung der Einkommenssituation in der Berglandwirtschaft kam während der ganzen parlamentarischen Debatte unmissverständlich und klar zum Ausdruck. Mit der neuen AP soll die Berglandwirtschaft gestärkt werden, und es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern in Zukunft verkleinert werde. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Der Kanton erwartet, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch umgesetzt wird und fordert, dass das Berggebiet bei der Mittelverteilung ausgehend von der parlamentarischen Botschaft und den Parlamentsbeschlüssen entsprechend berücksichtigt wird und die Mittel für das Berggebiet somit nicht verringert werden. Insbesondere wurden in den Verordnungen in folgenden Bereichen in Abweichung zur Botschaft und Beschlüssen des Parlaments Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen, was der Kanton Graubünden nicht akzeptieren kann – er erwartet somit die Vornahme von Korrekturen in diesen Bereichen:

a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen in den Qualitätsstufen I und II.

b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf ein Projekt pro Kanton.

c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

e) Bei der Beibehaltung der 0.8 GVE für Mutterkühe, was für die Sömmerungs- und Alpungsbeiträge negative Auswirkungen hat.

f) Bei der Schlechterstellung der Bergbetriebe bei Produktionsystembeiträgen.

g) Beim dem wirkungslosen und kostenintensiven Obligatorium der Bodenproben.

h) Beim steigenden administrativen Aufwand auf den Betrieben und besonders bei der Verwaltung im Vollzug.

Die Beitragsansätze in diesen Verordnungen – die von Bundesrat offensichtlich in Abweichung von Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes festgelegt wurden – führen zu Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF (Biodiversitätsförderflächen) führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden, ist doch der Einkommensrückstand der Berglandwirtschaft gegenüber der Tallandwirtschaft beachtlich. Der Kanton fordert, dass diese Kürzungen bei der Biodiversität (die nicht in Einklang mit Botschaft und Parlamentswillen stehen) rückgängig gemacht oder anderweitig zugunsten der Berglandwirtschaft kompensiert werden. Dies könnte beispielsweise mit einer Erhöhung des Basisbeitrages für die BFF bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen bei den Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträgen oder bei den Beiträgen für die graslandbasierten Produktionssysteme erfolgen.

5. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist vom Bund die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des Kantons Graubünden nicht akzeptabel. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der Kanton Graubünden muss aufgrund seiner flächenmässigen Grösse die Umsetzung mittels mehrerer Projekte in mehreren Projektregionen vornehmen. Wir bestehen folglich darauf, dass auf das Jahr 2014 sämtliche termingerecht eingereichten Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden. Eine Berücksichtigung nur eines Projekts pro Kanton wäre für Graubünden fatal und unseres Erachtens auch nicht gesetzeskonform.

6. Ferner darf die Tierschutzgesetzgebung bzw. die diesbezügliche Kompetenz samt Verwantwortlichkeit nicht unterlaufen werden durch Regelungen in den landwirtschaftlichen Verordnungen, ohne dass nicht auch die entsprechende Verantwortung übernehmen werden kann (z.B. Herdenschutz, Tierschutz in der DZV). Die Kompetenz und Verwantwortung im Bereich des Tierschutzes bleiben beim BVET angesiedelt. Insofern dürfen diese Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nicht durch Vorschriften aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Ämter (wie etwa des BLW) verwässert werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden ist sich bewusst, dass die Festlegung der SAK-Faktoren während der Anhörung als nicht Gegenstand der Anhörung erklärt wurde. Trotzdem seien nachfolgende Bemerkungen erlaubt, auch im Hinblick auf die anstehende Ausarbeitung des SAK-Berichtes.

- Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK-Berechnung würde grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.).
- Damit die Anpassung der SAK-Faktoren zu keiner Leistungsminderung führt, sind im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211) die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004
Art. 2 Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist
Art. 2a Abs. 2 lit. h, i, j, k	Die Gebäude müssen dem BGBB unterstellt werden können und der Begriff „Gebäuden“ ist als „landwirtschaftlichen Gebäuden“ zu präzisieren.	Ohne dass sich aus der raumplanerischen Zonenzugehörigkeit ein landwirtschaftlicher Bezug der Gebäude ergibt, ist die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und „normalem“ Gewerbe kaum möglich. Allenfalls kann es sich um landwirtschaftliche Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a BGBB handeln, die dem BGBB unterstellt werden.
Art. 2a Abs. 4	Bestehende Anlagen müssen dem BGBB unterstellt werden können und neue zonenkonform landwirtschaftlich oder nach Art. 24 oder 24b RPG bewilligt sein. Der Arbeitsaufwand darf nur ohne zugekaufte bzw. betriebsfremde Produkte und Leistungen berechnet werden.	Eine enge Verbindung zum landwirtschaftlichen Gewerbe muss zwingend vorhanden sein. Demzufolge sind nur eigene Produkte und Leistungen zu berücksichtigen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus	Dieser Bereich spielt in Graubünden vermehrt eine wichtige Rolle und generiert erhebliches Arbeitspotential. Allerdings müssen Einheits-SAK-Ansätze z.B. für Schlafen im Stroh, Besenbeiz etc. auf der Basis von Platzangebot und bei einer bestimmten Auslastung erarbeitet werden. Wenn Aufwand und ähnliche nicht kontrollierbare Parameter miteinbezogen werden wird die Berechnung manipulierbar.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der KantonGraubünden begrüsst grundsätzlich – d.h. unter Vorbehalt unserer Anträge – die Änderungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV). Mit dem Zusammenschluss verschiedener Verordnungen in der DZV ist diese zum Herzstück der Ausführungsbestimmungen geworden. Entsprechendes Gewicht erhält die Verordnung in der Stellungnahme. Der Kanton legt auf die Anpassung folgender Punkte grosses Gewicht:

Einführung der Hangneigungstufe
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann der Kanton nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP-Beiträge in Aussicht gestellt. Mit der Einführung des GADES (2015) muss die Hangneigungsstufe von jenen Kantonen, die dafür gerüstet sind, eingeführt werden können.

Abstufung der Beiträge für Steillagenanteil
Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen und verleitet die Betriebe zu Machenschaften, die nicht logisch und allenfalls nicht legal sind.

Graslandbasierte Produktionssysteme
Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. eigenem Mais und eigenem Futterrüben ergänzen. Für Tal- und Berggebiet müssen gleichen Regeln gelten. Es ist nicht verständlich, warum die Futterration der Raufutterverzehrer im Berggebiet und Talgebiet anders zusammengesetzt sein soll. Im Kanton Graubünden sind beispielsweise 32% (Stand 2012) der Maisflächen im Berggebiet (BZ 1 bis 3). Der maximal mögliche Kraftfutteranteil in der Ration muss auf 15 % erhöht werden, der Wiesenfutteranteil sollte max. 70 % der TS betragen.

Bei einer Unterscheidung zwischen Berg- und Talbetrieb müsste jährlich nach der LZV überprüft werden, zu welcher Zone der Betrieb gehört. Entsprechend würden sich dann auch die Vorgaben zur Futterration ändern, was den Vollzug zusätzlich erschwert.

Erhebung der Strukturdaten
In der Verordnung ist vogesehen, in den Monaten Januar und Februar die Strukturdaten zu erheben. Im Frühjahr ist ein zweiter Termin vorgsehen, um mögliche Veränderungen bei den Tieren und der Fläche anzugeben. Diese Strategie führt dazu, dass die Angaben in den Wintermonaten einen provisorischen Charakter erhalten und somit weiniger sorgfältig erfasst werden. Aus der Sicht des Verwaltungsaufwandes sollten Flächen später nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung nachgemeldet werden. Für die Meldung der Raufutterverzehrer ohne das Rindvieh muss ein Stichtag geschaffen werden. Mit der Angabe durchschnittlicher Bestand werden die Tierbestände weder erfassbar noch kontrollierbar.

Landschaftsqualitätsprojekt, Übergangsbestimmung
Wie bereits erwähnt ist bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des Kantons nicht akzeptabel. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der Kanton besteht darauf, dass auf das Jahr 2014 sämtliche termingerecht eingereichten Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden. Etwas anderes wäre unseres Erachtens auch nicht gesetzeskonform. Die Kontrolle dieser Projekte kann in einer ersten Phase weitgehend den Kantonen überlassen werden, ähnlich wie dies bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Sömmerungsgebiete auch vorgesehen ist. Der Bund kann kontinuierlich die Projekte überprüfen und zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln. Für die rechtzeitige Einführung sämtlicher bewilligungsreifer Projekte müssen vom Bund von Anfang an mehr Mittel zur

Verfügung gestellt werden. Der Kanton schlägt vor, dass diese Mittel, wie in Art. 60 vorgeschlagen, im Verhältnis zur LN und den Normalstössen (NST) auf die Kantone aufzuteilen sind. Die Landschaftsqualitätsprojekte benötigen am Anfang für die ersten erbrachten Landschaftsqualitätsleistungen noch nicht die volle Beitragshöhe. Mit der Weiterentwicklung der Leistungen in den kommenden Jahren können auch die finanziellen Mittel dementsprechend angepasst und erhöht werden. Es ist wichtig, dass alle bewilligungsreifen Projekte im Jahre 2014 starten können.

Düngerbilanz auf Grünlandbetrieben
Die Verordnung verlangt, dass auf allen intensiv bewirtschafteten Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenproben entnommen und analysiert werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Proben nur wegen der Pflicht des ÖLN genommen, in der Düngerplanung aber nicht umgesetzt werden (Aussage von Verantwortlichen von Bodenlabors). Im Berggebiet machen die Bodenproben auf dem Grünland wenig Sinn; sie animieren vielmehr die Bewirtschafter, die Böden zusätzlich aufzudüngen. Im Ackerbau nimmt der Betrieb aus wirtschaftlichen Interessen mit Vorteil eine Bodenprobe, denn die Labors leisten einen äusserst guten Service. Der Kanton fordert deshalb, dass die Pflicht der Probeentnahme abgeschaft wird.

Sömmerung
Die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung, welche wenig verändert in die neue Direktzahlungsverordnung übernommen wird, hat sich im Wesentlichen bewährt. Bei den Sömmerungsbeiträgen gelten weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine und diverse weitere Bestimmungen. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig. Durch die die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV zur Information abgeben, muss heute ein Auszug erstellt werden. Mit einer eigenen, schlanken VO wäre die Umsetzung einfacher und klarer.

Milchvieh im Sömmerungsgebiet
Die Schlechterstellung des Milchviehs auf den Alpen zum übrigen Vieh gegenüber heute führt die Gemeinden vor schwierige Probleme bei der Erhaltung der Infrastrukturen. Seit Jahren ist die Alpung des Milchviehs rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. In Graubünden gibt es nur wenige Kuhalpen, die während 100 Tagen bestossen werden können. Die Höhenlage und die Vegetationsdauer lassen eine Bestossung von durchschnittlich 80 Tagen zu. Die Infrastrukturkosten sind hingegen gleich hoch wie auf regulären Sömmerungsbetrieben in anderen Teilen des Landes. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Milchviehalpen würde wegen den langen Anfahrtswegen und den hohen Transportkosten zusätzlich an Attraktivität verlieren.

Es ist dem Kanton bewusst, dass bei einer Beibehaltung der Sömmerungskategorie 50-100 Tage für gemolkene Tiere ein Ungleichgewicht entsteht gegenüber einer Bestossung mit Mutterkühen. Wir fordern deshalb explizit, dass Mutterkühe mit dem Faktor 1 GVE/NST bewertet werden. Eine Ungleichbehandlung von Alpen, die neu mit Milchvieh bestossen werden, wird aus unserer Sicht nicht entstehen, da die Milchviehalpung generell rückläufig ist und unter der neuen AP auch keine Trendwende zu erwarten ist (sinkende Tierzahlen).

In tieferen Lagen profitieren die Vorweiden vom System der Kurzalpen. Damit kann die Offenhaltung der Flächen unterhalb der Waldgrenze gewährleistet werden. Die Besitzstandwahrung der Kurzalpung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird den vielfältigen Alpungssystemen der Schweiz gerecht. Damit auch weiterhin ein Anreiz besteht, gemolkene Tiere zu alpen, ist es dem Kanton ein Anliegen, dass auch beim neuen Alpungsbeitrag die verkürzte Sömmerungsdauer für gemolkene Tiere zur Anwendung kommt (gemolkene Tiere 50 – 100 Tage = 1 NST).

Ethobeitrag RAUS
Die geleichzeitige Umstellung in der ganzen Schweiz vom Winter- (13x in den Laufhof) auf den Sommerauslauf (26x auf die Weide) führt im Berggebiet mit späterem Vegetationsbeginn zu unzähligen Ausnahmebewilligungen und entsprechendem Verwaltungsaufwand. Mit unserem Vorschlag möchten wir den Auwand verringern, angepasste Lösungen zulassen und die gewünschte Leistung nicht schmälern.

Nachweispflicht im ÖLN
Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. Das heisst, wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, wird die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger. Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme“ des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt.

Biodiversitätsbeiträge
Die Integration der alten Öko-Qualitätsverordnung in die neue Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut an die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht allerdings im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Andernfalls sind an den Beitrag der Qualitätsstufe II weitere Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, welche die Erhaltung bzw. Förderung der floristischen Qualität gewährleisten (z.B. zweite Schnittnutzung) und die Fauna schont (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitereinsatz).

Qualitätsstufe I
Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend erhöht werden.

Qualitätsstufe II
Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welche von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.

Qualitätsstufe III
Die Beiträge für die Qualitätsstufe III sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip gleiche Beiträge für gleiche Leistung zur Anwendung kommen.

Vernetzung
Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Dies führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich auf die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken.
Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.

Biodiversität
Ein erklärtes Ziel der AP ist eine Qualitätssteigerung im Bereich Biodiversität (vgl. Botschaft u.a.). Leider ist aber mit den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen in der DZV dieses Ziel nicht zu erreichen, ja schlimmer, die Errungenschaften der letzten Jahre werden wieder zunichte gemacht. Eine vom BLW zusammen mit dem BAFU in Auftrag gegebene Studie der ART mit dem Titel „Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft“ (s. AGROSCOPE Schriftenreihe 18. Januar 2013), kommt zusammengefasst zu folgendem Schluss: „Bezüglich ökologischem Ausgleich gibt es zwar mittlerweile nahezu genügend Flächen, jedoch zu wenig solche mit Qualität“. Diesbezüglich besteht gemäss Studie Handlungsbedarf vom Talgebiet bis in die Bergzone II.

Mit der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und dem bewussten Verzicht auf regionale Optimierungen sind aber genau diese gewünschten und in der Studie geforderten Qualitätssteigerungen nicht zu erreichen. Dies aus dem einfachen Grund, weil in der ökologisch gesehen sehr heterogenen Schweiz ökologische Qualität nicht mit Standardauflagen zu erreichen ist. Wenn der Bund anstelle der bisher von den Kantonen, meist über Naturschutzverträge, regional definierten Qualitätsanforderungen gesamtschweizerisch einheitliche Standardmassnahmen festlegt und vorgibt, hat dies eine flächendeckende Verminderung des Qualitätsniveaus der BFF zur Folge. Dies stünde in argem Widerspruch zu den Zielen von AP 14-17. Ziele übrigens, welche auch die aktuell diskutierte „Strategie Biodiversität Schweiz“ des Bundesrates (Erarbeitung von Massnahmen) sowie die Umweltziele Landwirtschaft (UZL, eine gemeinsame Arbeit von BAFU u. BLW) vorsehen.

Eine wesentliche Errungenschaft für mehr Biodiversität in der Landwirtschaft war vor rund 10 Jahren die Einführung von Art. 41 (zwingend Verträge mit der Naturschutzfachstelle), welcher in der vorliegenden Vorlage kommentarlos gestrichen wurde. Deshalb beantragen wir, diesen Artikel wieder in die neue DZV aufzunehmen, mit folgender Begründung: Um Biotope und Vernetzungsflächen erhalten zu können, ist eine angepasste Bewirtschaftung erforderlich. Die Bewirtschaftungsmassnahmen wurden in den letzten 10 Jahren erfolgreich in Verträgen mit den Naturschutzfachstellen festgelegt. An diesem bewährten System ist festzuhalten, weil es der Qualitätssicherung dient. Nach unserer Einschätzung bildet das landwirtschaftliche Vertragswesen eine Voraussetzung für ein Qualitätsmanagement im landwirtschaftlichen Beitragswesen. Mit einem Giesskannensystem im Beitragswesen ist dies nicht möglich.

Vollzug
Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sollen sich die Landwirtschaftsämter an deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen.Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist.

Kontrollkoordination

- Die VKKL ist nach wie vor eine Verordnung, die mit ihrem Fokus auf den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich nicht den ganzen Teil der Lebensmittelkette regelt. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung einer NKP-Verordnung darstellen. Wir erwarten, dass die vom Bund in Aussicht gestellte Terminierung (BAG, 2015) in dieser Gesetzgebung auch umgesetzt wird.
- Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich, was die Handhabung und den Vollzug der Verordnungen stark erschwert. So werden für den Terminus der Kontrolle immer wieder andere Begriffe verwendet.
- Neue Pflichten bedingen neue Ressourcen (vgl. z.B. bei der VKKL: Frequenzerhöhung der Kontrollen der Strukturdaten, bisher 12 Jahre Kontrollfrequenz, neu 4 Jahre)!

Tierschutz

Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlage bearbeitet.
Resultate der Arbeitsgruppe:

- Tierschutz in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter sicherstellen
- Die Finanzierung ist über die ganze Schweiz einheitlich zu regeln. Vom Bund wird ein Vorschlag erwartet.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden. Sie wurden aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.
Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.
Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, so dass klar ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 Abs. 1	Bewirtschafter und Berwirtschafterinnen sind beitragsberechtigt, wenn sie <u>am 1. Januar des Beitragsjahres</u>:	Es braucht einen festen Stichtag, an dem die Bedingungen erfüllt sein müssen.
Art. 6 Abs. 4	Der Vernetzungsbeitrag, ……., <u>die BFF-Beiträge</u> und	Auch die BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 auszurichten. Es gibt keinen fachlichen Grund

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	die …….	für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Es sind leistungsbezogene Beiträge. Wird die Leistung erbracht, besteht somit der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 8 Abs. 2	Werden die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen.	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten („Gemeinwerk“) gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollen die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3	Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone und des Bundes.	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein
Art. 9	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden.
Art. 11 Abs. 3	Wir beantragen den Absatz zu streichen! Sollte dies nicht möglich sein beantragen wir folgende Änderung: Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf Betrieben mit über 30 Aren offene Ackerfläche oder Kunstfutterbau auf allen betroffenen Ackerflächen ~~allen Parzellen~~ mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Die Auflage der Bodenproben ist für einen Grossteil der Betriebe eine reine Pflichtübung ohne Wirkung, wie auch die Labors bestätigen. Im reinen Grünland macht es wenig Sinn, im Gegenteil, es animiert die Betriebe Dünger zuzuführen. Zudem werden die Proben von den Bewirtschaftenden genommen und nicht von neutralen Personen. Wer die Resutate manipulieren will, kann es tun. Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge reduzieren sich der Futterzukauf und somit auch der Düngeranfall. Die obligatorische Pflicht und die Wirkung stehen in keinem

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Verhältnis. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirten entgegenzukommen, gegeben.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Hoch- und Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden, Auengebieten sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung….	Auch wenn die Objekte selber meist nicht bewirtschaftet werden, liegen ihre Pufferzonen oft in der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
Art. 14, Abs. 5	~~Für~~ Betriebe, welche nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, können ~~gelten für~~ den Nachweis einer geregelten Fruchtfolge auch nach den ~~die~~ Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2 erbringen.	Biobetriebe nach Bio-V können die Fruchtfolge nach Art. 14 Abs. 1 bis 4 einhalten oder als Alternative nach den Vorgaben der Bio-Suisse. Bio-Suisse Betriebe müssen die Fruchtfolge nach den Vorgaben der Bio-Suisse einhalten.
Art. 27 Abs. 1	Abs. 1: Umformulierung Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Unklare und doppelte Formulierung „vor dem Aufkommen“. Kurze und klare Formulierung.
Art. 28 Abs. 1	Die zuständige kantonale Fachstelle kann nach Rücksprache mit der Fachstelle für Naturschutz die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.	Rund die Hälfte der NHG-Flächen liegen in GR im Sömmerungsgebiet. Dorfnahe Allmenden sind oft reine Naturschutzflächen. Es muss sichergestellt werden, dass diese nicht unbeabsichtigt aufgedüngt werden.
Art. 30 Abs. 2	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Abs. 1	Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen.
Art. 31 Abs. 3 neu Abs.2	~~Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2~~ Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Abs. 2 lit. c und Abs. 3	Hinweis	Im Vollzug wird die Aufteilung der Bauzone äusserst aufwändig. Die Bauzonenveränderungen müssen laufend nachgetragen werden.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden Kleinstrukturen (z. B. Einzelbäume, Büsche, Felsen) in allen Wiesen und Weiden werden weiterhin zur LN gerechnet (ev. bis zu einem bestimmten Anteil wie 20 Prozent) und sind somit beitragsberechtigt.	Wiesen mit vielen Einzelstrukturen sind extrem aufwändig zu bewirtschaften. Ausserdem sind Strukturen in Mähwiesen als Rückzugsflächen für Kleintiere noch viel wichtiger als in Weiden. Ein Abzug gerade bei den Mähwiesen ist daher nicht gerechtfertigt. Werden Kleinstrukturen von der LN abgezogen, steigt besonders auf Flächen die keine BFF sind, der Druck, sie zu entfernen. Zudem ist der Aufwand, diese Strukturen zu kartieren und von der LN abzuziehen unverhältnismässig.
Art. 32 Abs. 4	… sofern deren Flächenanteil höchstens 20 % der Bewirtschaftungsparzelle beträgt.	Die max. 20% an unproduktiven Kleinstrukturen soll an der jeweiligen Bewirtschaftungsparzelle und nicht an der Summe der extensiv genutzten Weiden gemessen werden. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Absatz könnte falsch verstanden werden.
Art. 33	Die Verwendung des Begriffs Nutztiere muss übedacht werden.	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Deshalb ist auf die Konsequenzen der Deklaration zu verzichten.
Art. 33 Abs 2 lit b	b. für die übrigen Raufutter verzehrenden ~~Nutztiere~~ Tiere das Beitragsjahr, wobei für die Festlegung des Alters der Tiere der 25. Juli gilt.	Eine Definition betreffend Alter ist für die übrigen Rauhfutter verzehrenden Nutztiere notwendig.
Art. 34 Abs 4	~~Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird.~~	Laut Art. 33 sind für den Tierbestand das Vorjahr massgebend. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb bei Veränderungen auf dem Betrieb bis Ende April davon abgewichen werden soll. Der administrative Aufwand für diese zusätzliche Überprüfung und Anpassung ist unverhältnismässig. Das führt nur zu Unklarheiten und unnötigen Diskussionen.
34 Abs. 3 und 36 Abs. 3	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf 210 Tage ist für die Alpensüdseite zu prüfen. Bestand des Betriebs auf der Alpensüdseite angerechnet, jedoch mit höchstens 210 Tagen. Die Sömmerung wird auf der Alpensüdseite mit maximal 210 Tagen angerechnet	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern kann sich die Sömmerung in den Südalpen von anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art. 37 Abs. 6	~~6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer~~	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Besatz zulässig~~	
Art. 38 Abs. 2	Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~,~~ ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: …	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von „kantonalen Fachstellen“. Der Kanton bezeichnet die zu involvierenden Ämter.
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 2	Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen, ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Bewirtschaftete Flächen müssen beitragsberechtig sein
Art. 40 Abs. 5	Der Absatz soll nicht mit „Sie“ sondern mit „Die Kantone…“ beginnen	Verständlichere Formulierung
Art. 41	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes <u>ab 20 Prozent linear bis 100 Prozent</u> abgestuft. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge sollten linear abgestuft werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Übergangsbereichen Verzerrungen, die zu unsinnigen bis illegalen Handlungenführen.
Art. 42 Abs. 1 lit. d neu	<u>Rebflächen mit Erdterrassen über 30% natürlicher Geländeneigung. Als Erdterrassen gelten von Hand oder maschinell erstellte Terrassen in Steillagen.</u>	Es soll neu ein Absatz d geschaffen werden, der auch für Erdterrassen, die in der ganzen Schweiz erstellt werden, Hangbeiträge vorsieht. Erdterrassen sind für die Biodiversität äusserst wichtig. Die Böschungen werden nur zwei Mal jährlich gemäht und weisen eine hohe Blütenvielfalt auf. Siehe Anhang 7 Beitragssätze

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 Abs. 2 lit. b	Der Perimeter der Terrassenanlage beträgt mindestens 50 Aren ~~1 Hektare~~.	Wir stellen fest, dass in kleinräumigen Rebbergen der heute gültige Wert von 1 ha zu gross ist.
Art 46 Abs. 2 lit. a	Übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 10~~-15~~ Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert	Sprachliche Anpassung: Betriebe mit Überbesatz >15% und NST <3 fielen bisher durch das Schema.
Art. 47 Abs 2	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Artikel 51 Absatz 2 (neu)	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden. Zudem dürfen die Auslandflächen nicht gleich gut kontrolliert werden wie die Inlandflächen.
Art. 52 Abs. 1	1 Für die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52, mit Ausnahme von Buchstabe m-o ~~p~~, werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Somit auch in Anhang 7 aufzunehmen und dort Beitragshöhe definieren.
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den	Einheitlicher Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	
Art. 55 Abs. 5	~~Ast- und Streuehaufen~~ Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
	In ~~Säumen auf Ackerland,~~ Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	Das Liegenlassen erweckt bei der Bevölkerung den Eindruck einer schlampigen Bewirtschaftung.
Art. 55 Abs. 6	Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist ~~verboten.~~ nicht zulässig.	In der DZV wird das Wort „Verbot“ kaum verwendet, weshalb eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.
Art. 56		Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet und die Auflagen im Verhältnis zu denjenigen für die Vernetzungsbeiträge gering. Sollte das Beitragsverhältnis zwischen Qualitätsstufe II und Vernetzung nicht wie unter Art. 58, Abs. 4 vorgeschlagen zugunsten der Vernetzung verschoben werden, müssten an den Beitrag für die Qualitätsstufe II weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung geknüpft werden (Abs. 1).
Art. 56 Abs. 1	Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn:die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen; die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind und weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden.	Zu Bst. c: Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die *Umweltziele Landwirtschaft* abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.
Art. 56 Abs. 3 Abs. 5, neu	Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen…….. 5 Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund richtigerweise zu 100% übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt. Dies war bisher mit der ÖQV möglich. Sie ist auch zwingend notwendig für die Erreichung der UZL, der Ziele nach SBS wie auch der Ziele der AP 2014-17. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Beitragsansätze in der Qualitätsstufe II- ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität notwendig. Ökologische Qualität ist nur mit regionalen Betrachtungen und Massnahmen möglich. Gesamtschweizerisch gleiche Beiträge nach dem Giesskannenprinzip führen bestenfalls zu einer Plafonierung der Qualität nach unten! Vgl. dazu auch Studien der ART. Im LwG Art. 73 wird zudem keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestexts ist somit eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 57 Abs 1 lit. a	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch PZ definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gem. NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist wohl klarer, wenn dies hier ausdrücklich geschrieben wird.
Art. 57 Abs. 1 lit. b	der Schutz der Inventarfläche und der dazugehörigen Pufferzone bzw. die Erhaltung gleichwertiger Biodiversitätsförderflächen in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten	Ergänzung gemäss Anpassung unter Art. 53, Abs. 3. In einigen Kantonen sind die Pufferzonen nicht ausgewiesen. Solange diese Arbeit nicht getätigt sind, kann diese Massnahme nicht umgesetzt werden. Art. 115 trägt diesem Umstand Rechnung, indem die Beiträge für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind.	Qualitätsstufe III erst ab 2016 ausgerichtet werden.
Art. 52-57	Hier muss irgendwo zwingend der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden: Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.	Um bezüglich Qualität der Biodiversität, u.a. erklärtes Ziel der AP 2014-17, nicht einen massiven Rückschritt zu erleiden, muss hier zwingend irgendwo (allenfalls als erster Artikel oder 1. Absatz in Art. 52) der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden. Das heutige Vertragswesen hat sich als Instrument zur Qualitätssicherung im landwirtschaftlichen Beitragswesen bewährt. Ohne ein solches System lassen sich weder die materiellen Zielsetzungen aus der Biodiverstitätsstrategie des Bundes noch die finanzrechtlichen Vorgaben für Beiträge umsetzen.
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben. ... und vom BLW ~~unter Beizug~~ Anhörung des BAFU genehmigt werden.	siehe Anhang 4 Ziffer 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.
Art 60 Abs. 3	… Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausgerichtet, die diese auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen.	In klein parzellierten Gebieten sind die wenigsten Pachtverhältnisse schriftlich vereinbart. Das Pachtgesetz setzte die mündliche Pachtvereinbarung der schriftliche gleich. Die Konsultation der Pachtverträge wüde einen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		unverhältnissmaässigen administrativen Aufwand bedeuten.
Art. 61 Abs. 7	Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~ ”	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Abs 1	… Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent ~~zu folgenden Mindestanteilen~~ aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen. ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~	Für Tal- und Berggebiet müssen gleichen Regeln gelten. Es ist nicht verständlich, warum die Futterration der Raufutterverzehrer im Berggebiet und Talgebiet anders zusammengesetzt sein soll. Im Kanton Graubünden sind beispielsweise 32% (Stand 2012) der Maisflächen im Berggebiet (BZ 1 bis 3). Im Kommentar zur DZV wird erwähnt, dass das Futter nicht von betriebseigenen Flächen stammen muss. Es kann also auch Wiesenfutter für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion zugekauft werden. Es ist nicht verständlich, warum ein Bergbetrieb nicht auch Mais für seine Raufutterverzehrer für das Programm zukaufen kann. Ausserdem müsste bei einer Unterscheidung zwischen Berg- und Talbetrieb jährlich nach der LZV überprüft werden, zu welcher Zone der Betrieb gehört. Entsprechend würden sich dann auch die Vorgaben zur Futterration ändern. Dies erschwert zusätzlich den Vollzug.
Art. 69, Abs. 2a	Antrag Anpassung Formulierung [2] Beiträge werden nur für Tierkategorien ausgerichtet, wenn der für das jeweilige Programm angemeldeten Tierbestand mindestens 1 GVE umfasst.	Begründung Die vorgeschlagene Formulierung ist eine Verschärfung gegenüber der heutigen Ethoprogrammverordnung. Eine einzelne Tierkategorie alleine kann durchaus unter 1 GVE sein (z.B. Widder, Zuchtstier) und soll auch die Tierwohlbeiträge erhalten, wenn das für das jeweilige Programm angemeldete Tierbestand mindestens 1 GVE umfasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 70 lit. d	d.Tierkategorien der Schafgattung (nur RAUS-Beiträge): 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt 3. Jungtiere 6-12 Monate 4. Weidelämmer bis 6 Monate	BTS muss für Schafe auch möglich sein. Diskriminierung gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern. Kategorie „Jungtiere“ für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TSVerzehr haben, die Kategorie ist dringend einzuführen. *Angaben der Ansätze unter „5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung“, Anhang*
Art. 90	…reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 95 Abs. 2	Die Anmeldung bildet die Grundlage für die Koordination der Kontrollen gemäss VKKL SR… für das folgende ~~Planung der Kontrollen im folgenden~~ Beitragsjahr.	Die Anmeldung ist Grundlage für die Koordination der Kontrollen für das folgende Beitragsjahr. Alternative: Absatz streichen, da nur beschreibenden Charakter.
Art. 95 Abs 3	Antrag Absatz 3 streichen	Welche Vorteile bringt es, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Kontrollorganisation bestimmt. Ausserdem muss die Kontrollorganisation nach VKKL Artikel 6 eine schriftliche Vereinbarung mit dem Kanton haben. Faktisch kann der Kanton den Wettbewerb unter den Kontrollstellen mit dieser Bestimmung eingrenzen. Ist dies rechtlich zulässig? Die Nachweispflicht des Bewirtschafters für den ÖLN analog der bisherigen Bestimmungen. Es entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. Das heisst, wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, wird die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Regelung der Finanzierung der Kontrollen für den ÖLN-Teil aufwendiger.
Art 97 al 1	…bis zum 15. Februar ~~zwischen dem 15. Januar und dem 15. Februar 1. April~~ einzureichen.	Ein Endtermin sollte genügen.
Art. 97 Abs. 2	Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 15. ~~31~~. August einzureichen.	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren, flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter/Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von Neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Endtermin auf Mitte August vorgezogen werden.
Art. 99 Abs. 1 lit c	~~Die auf einer Karte eigezeichneten Biodiversitätsförderflächen (mit Ausnahme der Hochstamm-Feldobstbäume).~~	Die Biodiversitätsförderflächen der Qualität II und III werden vertraglich festgelegt. Der Bewirtschafter kann und darf nichts ändern. Die BFF-Meldung der Qualitätsstufe I wird erstmit der Einführung des GADES geografisch erfasst werden.
Art. 99 Abs. 1 lit e Ziff. 5	~~die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~	Siehe Begründung zu Art. 97
Art. 99 Abs. 1, lit g	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: Flächenänderungen und die Adresse der davon betroffenen Betriebe ~~unter Angabe des alten und des neuen Bewirtschafters oder der alten und der neuen~~	Es ist nicht notwendig, dass der bisherige Bewirtschafter durch den neuen Bewirtschafter gemeldet wird. Diese Daten sind bekannt. Bei den vielen Flächenverschiebungen im Kanton Graubünden führt das zu einem grossen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Bewirtschafterin~~;	administrativen Mehraufwand, der nichts bringt.
Art. 99 Abs. 5	~~Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum 1. Mai nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.~~	Diese nachträglichen Datenmeldungen führen zu einer doppelten Erfassung von Daten (15.01. - 15.02. und Nachmeldungen bis 01.05.). Aufgrund der Komplexität der AP 14/17 und deren Umsetzung fehlen dem Kanton GR die Ressourcen, diese zweite Nacherhebung zu administrieren. Es ist ein Stichtag einzuführen (kann neu der 1. Januar sein), aufgrund dessen Verhältnisse die Beiträge berechnet werden können. Das führ zur Klarheit beim Vollzug und verhindert unnötige Diskussionen und Aufwände. Auf Härtefälle kann immer wieder eingetreten werden.
Art. 100 Abs. 5	Der Abs. 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle“	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100 Abs. 5	…<u>und jede Behörde, die Kontrollen durchführt</u>,…	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen.
Art. 100 Abs. 6	Der Abs 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7	Der Abs 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	..innerhalb der folgenden zwei Werktagen eine Zeitbeurteilung vorliegt. Ausgenommen sind Tierschutzkontrollen, für die keine Zweitbeurteilung innerhalb einer Frist möglich ist.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3	Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des ~~Zusammenarbeitsvertrages nach Art. 102 Abs.2 an die jeweilige kantonale Koordinationsstelle weiter~~ schriftlichen Vertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter“.	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4	~~Die Koordinationsstelle überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität und stellt sie der den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung.~~ Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität.	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetrieben ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt. Die Praxis soll weiter geführtwerden können
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass in den Bereichen die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit für Kürzungsmassnahmen genügen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 106 Abs 3	~~Die Angaben zur Betrieb, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, Flächen und Tierbeständen sind zwischen dem 15. Januar und 15. Februar zu erfassen. Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum massgebenden Bestand der Bestand am 1. Januar zu erfassen. Die Kantone erfassen Änderungen bis zum 1. Mai.~~	Abs. 3 kann gestrichen und neu formuliert werden.. Angaben mit klarem Stichtag müssen in Art. 99 gemacht werden. Die zweite Aufnahme verursacht einen grossen Kontrollaufwand und bringt wenig Verbesserungen, weil die Tierbestände sich nur beim auflösenden Betrieb sich auswirkt. Das Futter wird im betreffenden Jahr auf irgend einem Betrieb verfüttert.
Art. 106 Abs. 4	~~Stichtag für die Verhältnisse bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ist der 25. Juli.~~	siehe Art. 33
Art. 108	Die Kantone eröffnen dem BLW <u>auf Verlangen hin die Beitragsverfügungen und die Beschwerdeentscheide.</u> ~~Beitragsverfügungen sind nur auf Verlangen zuzustellen.~~	Der administrative Aufwand ist stets gering zu halten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art. 109 Abs. 2 und 3	..soweit nötig die fachlich betroffenen anderen Bundesämter…	Die Vermeidung eines unnötigen Beizugs anderer Stellen gehört zur guten Vollzugspraxis und muss hier nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt werden. Entscheidend für den Beizug anderer Bundesämter ist vielmehr die fachliche Betroffenheit.
Art. 111	Das BLW stellt den Kantonen einen entralen elektronischen WebService zur Berechnung der Direktzahlungen pro Betrieb zur Verfügung.	Solange die Kantone mit dem Vollzug beauftragt sind, dürfen sie nicht verpflichtet werden, den Service zu nutzen und dürfen nicht zu Zahlungen verpflichtet werden.
Art 112 Abs 5	Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zur Einführung des GADES ~~zum 31. Dezember 2016~~ nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt bis zu diesem Zeitpunkt ~~in den Jahren 2014-2016~~ 700 Franken je Hektare.	Sofern Art. 115, Abs 3 angepasst wird, kann dieser Art. sogar gestrichen werden. Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen.
Art 112 Abs 7	Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den vollen kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung) Die Beschränkung auf maximal 1 Projekt (Art. 112 Abs 7) ist diskriminierend für grössere Kantone. Die Reduktion der Beiträge pro ha und NST ist noch dramatischer, weil es die verfügbaren Mittel pro Projekt dauerhaft einschränkt. Die Kontingentierung der Mittel pro Kanton ist eine vorübergehende Massnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Abs. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Januar 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziffer 9 Absatz 5 erst bei Ersatz der bestehenden Anlage ~~nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer~~ erhöht werden.	Die Formulierung ist so klarer. Der Begriff „ordentliche Nutzungsdauer“ ist dehnbar, v.a. je nach angebauter Sorte und örtlicher Gepflogenheiten.
Art. 115 Abs. 3	~~Die~~ Artikel ~~40 und~~ 110 ~~sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c~~ tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 2	… ~~Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden.~~ …	Eine jährliche Berechnung der Nährstoffbilanz macht nur Sinn, wenn diese auch kontrolliert würde. Diese Ressourcen sind bei den Kantonen nicht vorhanden. Deshalb soll die Nährstoffbilanz immer auf der Kontrolle verlangt werden, wenn der Betrieb die Bedinungen nach Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 9 nicht erfüllt.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 9	Die bisherigen Grenzwerte „Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche“ sind beizubehalten.	Die bisheigen Grenzwerte sind einfach und schnell berechnet. Ein Schnellcheck ist möglich, ob eine Nährstoffbilanz notwendig ist oder nicht. Die neuen Grenzwerte nach Nährstoffanfall müssten mühsam berechnet werden, was einer Berechnung einer Suisse-Bilanz fast entsprechen würde.
Anhang 1 Ziff. 2.2 Abs. 1	Absatz streichen Alternative: … Davon ausgenommen sind Dauergrünflächen in den Bergzonen, alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensive genutzte Wiesen nach Artikel 52 sowie Dauerweiden.	Es macht wenig Sinn, im Berggebiet auf dem Dauergrünland Bodenproben zu verlangen, denn die Erfahrungen zeigen, dass das Dauergrünland eher mit Nährstoffen unterversorgt ist. Die Bodenproben könnten die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen zur Aufdüngung des Dauergrünlandes animieren. Nach Aussagen von Bodenlabors werden die Resultate von der Mehrheit der Betriebsleiter kaum zu Kenntnis genommen. Im Ackerbau im Kunstfutterbau macht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		die Bodenprobe Sinn. Mit der grossen Parzellierung im Berggebiet ist es nicht realistisch, dass auf allen Parzellen Proben entnommen werden.
Anhang 1 Ziff. 2.2 Abs. 1	Die Grenzwerte „Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche“ sind beizubehalten.	siehe unter Anhang 1, Ziff. 2.1., Abs. 9
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 2	~~Beim Einsatz von Vorauflaufherbiziden in Getriede ist pro Kutur mindestens ein unbehandeltes Konrtollfesnter anzulegen~~.	Mit dem Anlegen eines Kontrollfensters wird nur das Risiko erhöht, Krankheiten in das Feld hereinzuschleppen.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein Pufferstreifen von ~~6~~ 3 Metern anzugelegt werden, welcher nicht umgebrochen und nicht gedüngt werden darf. Auf den ersten 6 Metern dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.	Die Bestimmung bedeutet eine Verschärfung der Auflagen bezüglich Pufferstreifen entlang von oberirdischen Gewässern (keine Düngung auf den ersten 6 Metern). Durch die Angleichung an die Ausscheidung der Gewässerräume wird das Anlegen des Pufferstreifens für den Bewirtschafter nochmals komplizierter und der Vollzug für den Kanton aufwendiger. Faktisch wird eine weitere Messvariante eingeführt. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Regelung beizubehalten, oder andernfalls generell nur noch die neue Messvariante umzusetzen, unabhängig davon, ob ein Gewässerraum ausgeschieden ist und unabhängig der Böschungsoberkante.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 6	Korrektur: Pufferzonen gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. d NHV	Eine Beschränkung der Vorschriften über die Pufferzonen entlang von Inventarflächen auf Objekte von nationaler Bedeutung widerspricht u.E. sowohl dem bestehenden Bundesrecht als auch den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Bundes.
Anhang 2 Ziff. 4	Die Stützmauern bestehen aus traditionellen ~~gebräuchlichen~~ Mauertypen. Unter diese Mauertypen fallen neben Trockenmauern, leicht verfugte Mauern aus	Förderung der Landschaftsqualität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Natursteinen sowie kleineren Blocksteinformaten. ~~Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern.~~ Ausgeschlossen sind Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Zyklopenmauern ~~glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauer)~~.	
Anhang 3 Ziff 1 Abs. 2	~~Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.~~	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
Anhang 3 Ziff 4 lit. B Ziff. 8	Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ 4 Buchstabe A Ziffer 9.	Druckfehler
Anhang 4	Präzisierung: Qualitätsstufe 2:Die Flächen erfüllen kantonale Anforderungen an die Qualität	s. Kommentar zu Art. 56
Anhang 4 Ziff. 1.1 Abs. 1	Die Flächen müssen ~~mindestens~~ jährlich einmal, in höheren Lagen alle zwei bis drei Jahre gemäht werden.	Hier muss eine Formulierung analog Art. 4 Abs. 5 aktuelle DZV eingefügt werden: „Für vertraglich vereinbarte Flächen, die nicht jährlich genutzt werden, werden in den Jahren ohne Nutzung zwei Drittel der Beiträge für die Qualitätsstufe 1 und 2 ausgerichtet. Für Flächen, auf denen ein Altgrasstreifen von maximal 10 Prozent der Fläche stehen gelassen wird, werden die Direktzahlungen nicht gekürzt.“
Anhang 4 Ziffer 1.1 QS I Abs. 5 (neu)	Für Flächen nach Absatz 1 mit Beiträgen nach der Qualitätsstufe II, die nicht jährlich genutzt werden, werden in den Jahren ohne Nutzung zwei Drittel der Beiträge ausgerichtet. Für Flächen, auf denen ein Altgrasstreifen von maximal 10 Prozent der Fläche stehen gelassen wird, werden die Direktzahlungen nicht gekürzt.	Eine Formulierung analog zu Art. 4 Abs. 5 der heutigen DZV muss eingefügt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 1	Als Hochstamm-Feldobstbäume gelten Kernobst-, Steinobst-, ~~und~~ Nuss- ~~sowie~~ und Kastanienbäume ~~in gepflegten Selven.~~	Auch freistehende Kastanienbäume müssen den Hochstamm-Feldobstbäumen zugerechnet werden können.
Anhang 4 Ziff. 1.4 Abs. 2	Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist die ganze mit Vegetation bedeckte Fläche	Nicht Fläche der Baumkronen abziehen, wodurch der Druck steigt, die Bestockung auf Waldweiden möglichst zu reduzieren.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt . „periodisch“ soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS I Abs 1	Die Pflege der Gehölze erfolgt ~~alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe ~~auf maximal 1/3 der Fläche~~.	Sinnlos, eine gesamtschweizerische Norm für Heckenpflege zu erlassen.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS I Abs 1	Die Hecke, das Feld- oder Ufergehölz ~~weist~~ besteht überwiegend einheimischen Strauch- und Baumarten auf. Die Hecke weist eine Krautschicht (Heckensaum) auf	Aus Sicht des ANU wäre es stossend, wenn die Pflege von Hecken, die überwiegend aus typischen Gartenarten bestehen, beitragsberechtigt würde. Für das Funktionieren einer Hecke als Lebensraum insbesondere für Kleintiere ist der Krautsaum zwingende Voraussetzung. Nach Bündner Recht bildet der Heckensaum denn auch Teil der Hecke (Art. 9 KNHV).
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS II Abs 5 neu	Die bestockte Fläche wird von einem 2 m breiten Heckensaum, gemessen ab den äussersten Stocktrieben, umschlossen, welcher nur extensiv bewirtschaftet werden darf.	Für das Funktionieren einer Hecke als Lebensraum insbesondere für Kleintiere ist der Krautsaum zwingende Voraussetzung. Nach Bündner Recht bildet der Heckensaum denn auch Teil der Hecke (Art. 9 KNHV).
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.10 Abs. 4	…Das Schnittgut ist abzuführen.	Begründung siehe Art. 55 Abs. 5
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 1	Für die Bilanzierung gilt die GMF-Bilanz des BLW	Die GMF-Bilanz muss zwingend Teil der Suisse-Bilanz sein.Wenn neben der Suisse-Bilanz noch eine Futterbilanz gerechnet wird, werden die Kontrollstellen und die Vollzugsstellen je nach Situation über 3 verschiedene Erträge für die gleiche Bewirtschaftungseinheit diskutieren dürfen (Ertrag in Futtermittelbilanz, Ertrag in Suisse-Bilanz, Ertrag auf dem Feld). Es ist nicht einzusehen, warum die Futtermittelbilanz ein separates Instrument sein soll.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Für die abgeschlossenen Futterbilanzen (inkl. Lieferscheine) gilt eine Aufbewahrungspflicht von ~~fünf~~ sieben Jahren. … ~~Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausiblisierungszwecken eingereicht werden müssen.~~	Im ÖLN sollen die gleichen Aufbewahrungsfristen wie die Vertragsdauer der Ökoflächen gelten. Das gleiche soll auch für die Dokumentation (Futterbilanz, Lieferscheine usw.) der GMF gelten. Im Art. 100. Abs. 7 wird geregelt, dass die Kantone mindestens einen Viertel der Futterbilanzen plausibilisieren müssen. Dies widerspricht der Aussage im Anhang 5, Ziff. 3, Abs. 4. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1 lit. e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus. Was umfasst eine Plausibilisierung genau? Der Begriff kann sehr unterschiedlich ausgelegt werden.
Anhang 5	… ~~die Angaben der Futterbilanz mit der Suisse-Bilanz~~	Die Futterbilanz muss Bestandteil der Suisse-Bilanz sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 4 Abs. 2	~~übereinstimmen~~	
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3	~~Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.~~	Es kann nicht Aufgabe der Kontrollperson sein, Einsicht in eine Buchhaltung zu verlangen.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 4	Nach der Anmeldung für das Programm graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) wird der Betrieb unter das Kontrollverfahren gestellt. Die Eintrittskontrolle hat spätestens im vierten Jahr nach der Anmeldung zu erfolgen.	Es wird davon ausgegangen, dass viele Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen versuchen werden, in den Genuss dieser Beiträge zu kommen. Somit werden die Kantone beim Start des Programmes mit Anmeldungen überschwemmt werden. Diese Regelung gibt dem Vollzugsorgan mehr Spielraum in der Einteilung der Kontrollen. Rückforderungen mittels Verrechnung mit anderen Beiträgen müssen möglich sein.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	… ~~nach Artikel 4, Absatz 5 der Kontrollkoordinationsverordnung~~	Der Artikel existiert nicht in der VKKL. Wahrscheinlich wäre hier Art. 100, Abs. 7 gemeint.
Anhang 6 IV Ziff. 1.1a	1.1 Auslauf-Standardvariante a Auslauftage und Dokumentation - Den Tieren ist in folgender Zeitspanne an 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren: Tal- und Hügelzone: 1. Mai bis 31. Oktober Bergzone 1 und 2: 15. Mai bis 15. Oktober Bergzone 3 und 4: 1. Juni bis 15. Oktober - Den Tieren ist pro Monat Auslauf in der folgenden Zeitspannen zu gewähren: Tal- und Hügelzone: 1. November bis 30.April, 13 mal Bergzone 1 und 2: 16. Oktober bis 15. Mai, 15 mal	Mit dieser Anpassung wird dem verspäteten Vegetationsbeginn nach Zone Rechnung getragen. Ausserdem werden die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen im Berggebiet von Arbeit entlastet, wenn sie die Tiere nicht ab 1. Mai 26 mal pro Monat in den Auslauf lassen müssen. Die Leistung wird nicht geschmälert, im Gegenteil. In den bewegungsarmeren Wintermonaten werden die Tiere mehr bewegt. In der Bergzone würde aus Gründen der einfachen Handhabung die Tage für den Winterauslauf vereinheitlicht. Jeder zweite Tag ist ein einfaches System, das alle nachvollziehen können. Mit dieser Lösung kann auf Ausnahmebewilligungen weitgehend verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bergzone 3 und 4: 16. Oktober bis 31. Mai, 15 mal	
Anhang 6 IV Ziff. 1.1lit. b sowie Ziff. 1.2 lit. b	Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: - … - bei extremer Witterung zwischen dem 1. November und dem 30. April, sofern der entsprechende Eintrag im Auslaufjournal vorgenommen wurde.	Bei extremer Witterung (ergiebige Schneefälle, lange extrem kalte Perioden mit Vereisung) kann der Auslauf im Berggebiet zum Teil nicht benutzt werden, da die Tiere sonst in ihrer Gesundheit gefährdet wären. Es soll ein Passus eingebaut werden, dass der Bewirtschafter in solchen Fällen auf den Auslauf verzichten kann. Anhand der Meteodaten können solche extreme Situationen von der Kontrollperson überprüft werden.
Anhang 7 Ziff. 1.3	Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: <u>Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 1000 Franken.</u>	Die Abstufung führt zu unsinnigen bis illegalen Situationen in den Übergangsstufen. Um dies zu vermeinden, ist eine lineare Abstufung vorzuziehen.
Anhang 7 Ziff. 3.1	Keine oder zumindest eine viel geringere Abstufung der Beiträge zwischen Talzone und Bergzonen. Stärkere Differenzierung der Beiträge zwischen extensiv und wenig intensiv bewirtschafteten Flächen; bessere Berücksichtigung des effektiven Bewirtschaftungsaufwands. Einführung von Qualitätsbeiträgen für regionsspezifische	Mit den Beitragssätzen in 3.1 verliert die Bewirtschaftung von Extensivwiesen in den Bergzonen an Attraktivität sogar gegenüber heute - und dies, obwohl die grössten Naturschutzwerte in der Schweiz in den Bergzonen liegen und die Flächen in der Regel schwieriger zu bewirtschaften sind als Wiesen in Tallagen. In der Bergzone 3 und 4 sind gleiche Beiträge für extensiv und wenig intensiv bewirtschaftete Wiesen vorgesehen. Wir vermuten, dass es sich um ein Versehen handelt, welches unbedingt korrigiert werden muss. Trockenwiesen und Flachmoore sind auf eine extensive Nutzung angewiesen. Die Beiträge für Extensivweiden sind u.E. im Verhältnis zu Mähwiesen zu hoch. Die Beiträge müssen auch in Relation zum Bewirtschaftungsaufwand stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Biodiversitätsbeiträge Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen mit einer Grund- und einer Leistungskomponente kombinieren.	Wie bereits mehrfach ausgeführt (so u.a. zu Art. 56), ist es für die Erhaltung der Biodiversität und daher auch für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Bundes unabdingbar, dass regionale Gewichtungen vorgenommen werden können. Die Beiträge für artenreiche Grün- und Streueflächen stehen im Missverhältnis zu den Leistungen/Anforderungen. Mit den Beiträgen im Sömmerungsgebiet werden Zufälligkeiten des geologischen Untergrundes honoriert.
Anhang 7 Ziff. 3.1/3.2	Erhöhung der Vernetzungsbeiträge (notfalls zu Lasten der Qualitätsbeiträge.	Wie oben ausgeführt ist eine differenzierte Bewirtschaftung der Flächen für die Erhaltung der Biodiversität essentiell. Dies kann mit Vernetzungsprojekten am besten erreicht werden. Die Vernetzungsbeiträge müsse daher deutlich höher angesetzt werden.
Angang 7 Ziff 1.6, lit. e neu	gemolkene Tiere mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 50 bis 100 Tagen erhalten einen Sömmerungsbeitrag von 400 Franken je GVE	Schon seit einigen Jahrhunderten wird auf den Alpen gemolken und diese Milch vor Ort verarbeitet. In den letzten Jahren geriet diese traditionelle Bewirtschaftungsform immer stärker unter Druck. Davon betroffen sind vor allem die Hochalpen mit einer kürzeren Alpzeit. Die abnehmenden Zahlen bei den gemolkenen Kühen und vor allem bei den Ziegen und Schafen sprechen ein eindeutiges Bild. Gründe für diesen Rückgang sind: • hohe Investitionen in Gebäude und Einrichtungen • stetig zunehmende Vorschriften im Hygiene- und Tierhaltungsbereich • Anspruchsvollere Haltung der heutigen Milchtiere • Steigende Personalkosten • Spezialisierung der Tierhaltung im Talbetrieb • Monatslieferrechte und saisonale Milchpreise Diese Faktoren zusammen mit einer kurzen Alpzeit machen die Sömmerung von gemolkenen Tieren immer unattraktiver. Mit der AP 14/17 wird dieser Druck noch erhöht, da

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		voraussichtlich die Anzahl Tiere zurückgehen wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine gemolkene GVE, welche mindestens 50 Tage gesömmert wird, einen Beitrag von einem NST auslöst. Eine Verfügung der GVE ist nicht notwendig. Die Berechnung kann elektronisch erfolgen, indem in einem separat ausgewiesenen „Ausgleichsbeitrag“ die Differenz berechnet und ausgewiesen wird. Die Sömmerungsbetriebe mit Milchgewinnung und Milchverarbeitung müssen gekennzeichnet werden. Nur so ist sichergestellt, dass nicht auch Galtkühe und Kühe auf Allmenden diesen Ausgleichsbeitrag ungerechtfertigt erhalten.
Anhang 7 Ziff 5.1, lit. c	für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~200 Fr~~. 400 Franken.	Seit der Einführung der Biobeiträge für „übrige LN“ von 200. Fr. /ha mussten Bioproduzenten z. T. kostenrelevante Richtlinienverschärfungen, wie die vom Bund verordnete 100 % Biofütterung, verkraften. Die im Raum stehende Reduktion des Kraftfuttereinsatzes wird das Berggebiet besonders stark betreffen, weil der vom Markt geforderte Ausmastgrad von Schlachtvieh mit dem Grundfutter im Berggebiet schwieriger zu erreichen ist. Auch dies wird zu einer finanziellen Mehrbelastung und wahrscheinlich zu einer Reduktion der Biobetriebe im Berggebiet führen. Dies gilt es zu verhindern und zwar nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Überlegungen, weil bei einer Reduktion der Biobetriebe auch ein ganzer Wirtschaftszweig leiden würde. Eine Erhöhung der Biobeiträge „ für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche“ von 200 Franken auf 400 Franken/Hektare leistet einen wichtigen Beitrag, die Mehraufwendungen der Bioproduktion im Berggebiet zu entschädigen und Ausstiegswellen bei kostenrelevanten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Richtlinienverschärfungen und kurzfristig schwierigen Marktsituationen zu vermeiden.
Anhang 9 Ziff. 4 ff.	Präzisierung: Begriff „Unterhaltsbeiträge“ durch „Abgeltungen“ ersetzen.	Der Begriff „Unterhaltsbeiträge“ ist rechtlich nicht definiert. Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG zudem in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden legt Wert darauf, dass die Kontrollen sowohl seitens Kontrolleure wie auch seitens des kontrollierten Betriebs effizient durchgeführt werden können. Die Kontrollfrequenzen sollen massvoll angesetzt werden und die risikobasierte Kontrollfrequenz soll bald eingeführt werden.

Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplan zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.

Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich, was die Handhabung und den Vollzug der Verordnungen stark erschwert. So werden für den Terminus der Kontrolle immer wieder andere Begriffe verwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.“*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3 Abs. 2 it. b	4. graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 5. Ressourceneffizienzbeiträge“	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 4 Abs. 1 lit f und g neu	komplexe und/oder grosse Betriebe	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften	Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 4 Abs. 3	… jährlich auf mindestens 1 Prozent der für die jeweilige Direktzahlungsart angemeldeten Fläche (in Aren) durchgeführt.	Die Bemessungsgrösse ist genau zu definieren. Handelt es sich um 1 Prozent der Fläche (in Aren) oder 1 Prozent der Parzellen?
Art. 6 Abs. 1	…, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.	Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben. Ggf. ist ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. den Artikel in einer Verordnung anzubringen.
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst.	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist allerdings zu fordern. Im Bereich des Tierschutzes ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.
Art. 6, Abs. 2	„Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein." Privatrechtliche Stellen, die Kontrollen der Einzelkulturbeiträge (EKBV), ExtensoBeiträge (Art. 65), Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge durchführen, müssen mindestens im einem Bereich gemäss Norm ISO/IEC 17020 akkreditiert sein"	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein. **Hinweis:** Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar….
Art. 7 Abs. 3 neu	Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Anhang 1 Art. 3 Abs. 1	Direktzahlungen ~~Rindviehbestände streichen~~	Hinweis auf Doppelspurigkeit: Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahre kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		überprüft werden.
Anhang 1 Art.3 Abs. 1	Andere Bereiche * Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten … im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: - bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen. …	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 Art.3 Abs. 1	* Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten … im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: - die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom …	Es soll damit mehr Freiheit geschaffen werden für die Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden begrüsst die Verodnungsänderungen abgesehen von folgenden Punkten.

- Das Futtergetreide sol auch in die Förderung aufgenommen werden.
- Der Vollzug soll möglichst einfach gehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Abs. 3 neu	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide b. Raps, ... neu Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Ziff. 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. ~~und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Anhang Art. 9 Ziff 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, auf den sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden unterstützt grundsätzlich die Änderungen. Der Vollzugsbehörde sind griffige Definitionen zur Verfügung zustellen, die auf den Betrieben die Umsetzung erleichtern.

Zu folgenden Punkte wird eine Anpassung gewünscht

- Die Untergrenze des Begriffs Betrieb festzulegen, ist keine einfache Sache. Der Vorschlag muss überdacht werden.
- Die bisherige Grenze einer ausserbetrieblichen Tätigkeit bei Teilhabern einer Betriebsgemeinschaft soll beibehalten werden um Missbräuchen zuvor zu kommen.
- Der bewirtschaftetet Uferbreich soll weiter ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, das Geschäftsrisiko trägt und auf dem Betrieb oder in der näheren Umgebung wohnt	Es muss verhindert werden, dass Bewirtschafter anerkannt werden, die nie oder nur selten auf dem Hof sind. Es ist davon auszugehen, dass wenn eine Person weiter als 15 km vom Betrieb weg wohnt, diese kaum an der Betriebsführung beteiligt sein wird. In der Weisung ist die Distanz mit 15 km als Richtgrössezu umschreiben.
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	~~eine Grösse von mindestens 0.25 SAK aufweist.~~	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben oder Lohnunternehmern ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1, c	jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf ~~nach Artikel 6 Absatz 1 Buschstabe f~~ von mindestens 0.25 SAK erreicht und den ÖLN erfüllt hat.	Zusammenschluss von Betrieben, welche nicht nach dem ÖLN bewirtschaftet werden, ist unerwünscht.
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet**.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung“ kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit „kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet“ hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 11 Abs. 1 und 2 b	Als Tierhaltung gelten Stallungen und Einrichtungen (ohne Weideunterstände oder Weidstadel) zum regelmässigen Halten von Tieren auf der Produktionsstätte sowie auf dem Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweide~~- oder Hirten~~betrieb. b. bei Sömmerungs-und Gemeinschaftsweidebetrieben ~~- und Hirtenbetrieben~~: die Stallungen und Einrichtungen der Betriebe, unabhängig von der Distanz zu deren Zentrum.	Nachdem Art. 7 Hirtenbetrieb gestrichen ist, kann hier kein Verweis mehr gemacht werden.
Art. 11a Abs 1 b	Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs-, Gemeinschaftsweide~~- und Hirten~~betrieben, die Tiere halten.	Nachdem Art. 7 Hirtenbetrieb gestrichen ist, kann hier kein Verweis mehr gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 c	~~Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art 52 DZV~~	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f	Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV	Begründung siehe Art 13 c
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b
Art. 26	Als Sömmerungsweiden gelten die Flächen mit ausschliesslicher Weidenutzung, welche der Sömmerung	Nachdem Art. 7 Hirtenbetrieb gestrichen ist, kann hier kein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	von Tieren dienen und die zu ~~einem Hirtenbetrieb (Art. 7) oder~~ einem Sömmerungsbetrieb (Art. 9) gehören.	Verweis mehr gemacht werden.
Art. 27 Abs. 3	~~Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK, ~~Hitenbetriebe~~ Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Art. 30 Abs. 2	Der Anerkennungsentscheid oder die stillschweigende Anerkennung gilt ab dem Datum der Gesuchseinreichung. Wurde für eine Gemeinschaftsform ein späterer Vertragsbeginn vereinbart, so gilt die Anerkennung ab dem Datum des Vertragsbeginns.	Vielfach ist der erste Schritt eine Hobbytierhaltung. Diese muss nicht anerkannt werden. Nach Aufstockung wird ein Gesuch um DZ eingereicht. Mit der Bearbeitung des DZ-Gesuchs wird auch die Berechtigung abgeklärt. Der Tierhalter versteht nicht, weshalb er jetzt nach Jahren eine Verfügung um Anerkennung eines Betriebs erhält. In diesen Fällen macht eine stillschweigende Anerkennung Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32. Abs 1	Zuständig für die Anerkennung der Betriebs- und Gemeinschaftsformen und die Überprüfung der Flächen ist der Kanton, in dessen Gebiet der Betrieb, der Gemeinschaftsweidebetrieb, ~~der Hirtenbetrieb,~~ der Sömmerungsbetrieb, die Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft oder die Fläche liegt.	Nachdem Art. 7 Hirtenbetrieb gestrichen ist, kann hier kein Verweis mehr gemacht werden.
Anhang	Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe 1.00 ~~0.80~~	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicher-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		heitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für den Kanton Graubünden ermöglicht das Instrument der Strukturverbesserungen die Berglandwirtschaft und damit den Lebens und Erholungsraum zu erhalten. Ohne dieses Instrument würden grosse Flächen und Täler verganden.

Dank der wertvollen Unterstützung können die betrieblichen Grundlagen verbessert und die Produktionskosten gesenkt werden.

Die vorgesehenen Anpassungen werden grundsätzlich unterstützt, denn sie ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Verbesserungen sieht der Kanton in folgenden Punkten:

- Die Abgrenzung innerhalb der SVV bezüglich der Unterstützungsmöglichkeiten (einzelbetriebliche Unterstützung) in PRE ist nicht konsequent vollzogen (z.B. anrechenbares Raumprogramm für Stallbauten in Rahmen eines PRE und ausserhalb) und muss geklärt werden.
- Beim Festlegen der beitragsberechtigten Kosten für PRE fehlt in Art. 15b der Querverweis auf die nicht beitragsberechtigten Kosten (Art. 15 Abs. 2).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet. Für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung ist eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen, indem für die SAK-Berechnung ein Zuschlag pro ha LN analog den Faktoren für Tiere auf Sömmerungsbetrieben gewährt wird.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20 jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet. Für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung ist eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen, indem für die Berücksichtigung der beitragsberechtigeten GVE diese Futterflächen angerechnet werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1 lit. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen ‚Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 11 Abs. 2 lit. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in den Zuschlägen (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 14 Abs. 1 lit. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen~~, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~ und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu ‚Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Wir fordern allerdings eine Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 49 Abs. 1 lit. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Kanton Gaubünden unterstützt die Verordnungsanpassung. Im Vollzug ist darauf zu achten, dass den örtlichen Gegebenheiten Rechung gertagen wird. Es ist deshalb der Vollzugsbehörde die Kompetenz zu erteilen, dass die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden ist der Überzeugung, dass es grundsätzlich falsch ist, das Futtergetreide preislich durch eine „Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Das BLW setzte den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter „Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	… Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung), darf ~~20~~ 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nichtüberschreiten	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton begrüsst die Umsetzung der Qualitätsstrategie und damit auch die Swissness.

In einem weit verzweigten Kanton wie dem Kanton Graubünden ist es wichtig, dass auch Kleinunternehmer, seien es Produzenten oder Verarbeiter, mit kleinen Schritten und in der engen Zusammenarbeit eine nachhaltige Wirkung erzielen können. Im Zusammenfügen leistet das überregionle Projekt, geleitet vom Verein alpinavera, einen sehr wichtigen Dienst. Es ist darum unverständlich, dass diese Organisationen bei der Geldverteilung hinten anstehen und noch das nehmen müssen, was von den andern übrig bleibt. Der Kanton erwartet, dass die Mittelverteilung nach einem Schlüssel erfolgt und auch eingehalten wird.

- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	„Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	„Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b.“	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.13 Abs.1 und 1bis	Für folgende Massnahmen werden insgesamt <u>mindestens 5 Prozent pro Massnahme, jedoch</u> höchstens ~~20~~ <u>25</u> Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 Prozent der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir stellen fest, dass der Vollzug in Sachen Neuanpflanzungen in mehreren Deutschschweizer Kantonen einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht. Gesuche für Neupflanzungen, welche die kantonalen Fachstellen ablehnen, werden oft an die nächsten Instanzen weitergezogen. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wenn der Bund sich konkreter über die Kriterien zur Aufnahme von Parzellen ins Rebbaukataster äussern würde. Dabei sind die verschiedenen klimatischen Gegebenheiten der drei Weinbau-Regionen in der Schweiz zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	In der Deutschschweiz werden keine Neuanpflanzungen auf Parzellen bewilligt, die in der Ebene liegen.	Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, in der Deutschschweiz Reben in der Ebene zu pflanzen, da die Frostgefahr erhöht ist. Frostschäden führen unweigerlich zu weniger guten Qualitäten. Zudem ist die Qualität von Trauben besser, wenn sie in Hanglagen und nicht in der Ebene produziert werden. Es ist zu prüfen, ob die in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Kriterien für die Deutschschweiz präzisiert werden können.
Art. 21a neu	Ein geographisches Gebiet mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung kann von einem anderen geographischen Gebiet mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung ganz oder teilweise überlagert werden. Die Produzenten in solch überlagerten Gebieten haben sich vorgängig zu entscheiden, welche geschützte Ursprungsbezeichnung sie für Trauben aus einem bestimmten Rebberg verwenden möchten. Für diesen Rebberg sind dann die Bestimmungen der betreffenden Ursprungsbezeichnung anwendbar.	Geschützte geographische Gebiete können unterschiedliche Dimensionen aufweisen. So können sie sich auf ein Gemeindegebiet beschränken oder aber den ganzen Kanton umfassen. Nun kann es vorkommen, dass sich solche geographischen Gebiete überlappen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn eine kantonsübergreifende AOC eingeführt wird (z.B. GR, TI), wie sie ja in Art. 21 Abs. 3 Weinverordnung vorgesehen ist. Falls es nun zu einer solchen Überlappung von AOC-Gebieten kommt, fehlen heute Bestimmungen, die regeln, was in diesen Gebieten gilt. Dieses Problem soll mit dem vorliegenden Vorschlag behoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Abs 6a	die Erntemenge in kg; bei einer Angabe in Liter gilt ein Umrechnungsfaktor von ~~0.8~~ 0.75;	Die Ausbeute liegt je nach Rebsorte und Jahrgang zwischen 70 und 75%, 80% sind für die Hauptsorten in der Deutschschweiz eine Utopie. Deshalb ist hier der Faktor mit 0.75 anzupassen.
Art. 34 Abs 2bis	Ersatzlos streichen	Es ist aus önologischer Sicht nicht sinnvoll, Trauben aus Lohnkelterungen separat zu vinifizieren. Hat ein Kelterbetrieb kleine Traubenposten separat auszubauen, ist dies nicht nur mit einem Zusatzaufwand, sondern auch mit möglichen Qualitätseinbussen verbunden. Der unverhältnismässige Zusatzaufwand bewirkt, dass keine Lohnkelterungen mehr angenommen werden können. Damit werden viele mittlere Betriebe eines ökonomisch sinnvollen Standbeins beraubt. Gemäss Kommentar zur Anhörung bezweckt die Vorschrift, jegliche Täuschung zu verhindern. Wir fragen uns, wer denn hier getäuscht werden soll und wie die Täuschung durch die Separation verhindert werden kann. Viel wichtiger ist, dass qualitativ gute Weine auf den Markt kommen.
Anhang 1	Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem ~~Alterungsprozess~~ <u>Reifungsprozess</u> von 18 Monaten …	Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern)
Anhang 3	neu Vino prodotto con uve americana (Ticino e Mesolcina) vino d'ibridi (Ticino e Mesolcina)	Die Liste der traditionellen Bezeichnungen im Anhang 3 ist mit den beiden erwähnten Begriffen zu ergänzen.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Informationsystem des Bundes ist eine grosse Baustelle, auf der zuviel gewollt und zuwenig gemacht wird. Aus der Sicht der 12 agricola-Kantone verfügen wir über ein funktionierendes System und sehen nicht ein, warum der Bund parallel dazu Programme für die Kantone entwickeln will. Weiter stellt sich die Frage, warum das BLW Daten von den Kantonen will, die nicht verifiziert sind.

Der Kanton fordert:

- eine klare Arbeits- und Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kanton
- nur verifizierte Daten weiterzuverwenden
- den Kantonen Zeit für die Meldung einzuräumen

Der administrativen Vereinfachung muss eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. a	Betriebsdaten: ~~innerhalb von 7 Tagen nach der Aktualisierung der Daten im eigenen EDV-System~~ wöchentlich	Die bisherige Praxis mit der wöchentlichen Übermittlung der Betriebsdaten hat sich bewährt. Mit der vorgeschlagenen Regelung (max. 7 Tage nach einer Aktualisierung der Daten) könnten die Kantone die Daten in unregelmässigen Abständen oder sogar täglich liefern.
Art. 4 Abs. b	Strukturdaten in vollem Umfang bis am 31. Oktober ~~Mai~~ des Beitragsjahres.	Welchen Sinn macht es, wöchentlich provisorische Strukturdaten in einem Bundessystem zu liefern und diese Datei wöchentlich wieder zu überschreiben? Was verspricht sich das BLW von einer wöchentlichen Lieferung der Strukturdaten? Für die Berechnung der Direktzahlungen wird ohnehin auf den Tierzahlen vom Vorjahr zurückgegriffen. Deshalb schlagen wir vor, die Strukturdaten wie bisher, Ende Oktober zu liefern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. c	Flächendaten bei georeferenzierter Erfassung nach Art. 12: bis am 31. Oktober ~~Juli~~ des Beitragsjahres.	Die Flächendaten sind erst im Herbst definitiv, denn der Bewirtschafter muss melden, ob er die Flächen bewirtschaftet hat oder nicht (Problem v.a. des Berggebietes). Bis am 31. Juli des Beitragsjahres sind die Flächendaten nie definitiv. Es macht wenig Sinn, nicht definitive Daten dem BLW zu übermitteln.
Art. 4 Abs. d	Daten zur Anmeldung der Direktzahlungsarten für das Folgejahr: bis zum 31. Oktober ~~September~~ des Beschaffungsjahres.	Die Daten müssen von den Kantonen zum Teil von Hand erfasst werden. Die Landwirte müssen die Anmeldung bis 31. August vornehmen. Die Frist von einem Monat für die Übermittlung der Daten ist zu kurz (Datenqualität).
Art. 4 Abs. e	Daten zu den Direktzahlungen einschliesslich die definitive Fassung dr Daten nach Buchstaben b und c: bis zum ~~31. Dezember des Beitragsjahres~~ 15. Januar des Folgejahres Bemerkung im Kommentar: neu müssen entgegen der bisherigen Praxis in den Strukturdaten die Details zu Tieren der Rindergattung wieder mitgeliefert werden.	Wir schlagen vor, nur definitive Daten nach den Buchstaben b und c zu liefern (siehe oben). Deshalb entfällt dieser Teil hier und bedeutet eine Vereinfachung im Handling der Daten. Die Auszahlung der letzten Beiträge (Sömmerung und Übergangsbeiträge) hat bis am 20. Dezember des Beitragsjahres zu erfolgen. Die Frist für die Übermittlung der Daten ist somit zu kurz (Festtage). Es kann nicht sein, dass die Kantone die Daten der Tiere der Rindergattung von Agate übernehmen und diese dann wieder zurück ans BLW liefern müssen.
Art. 6 Bst. d und e	„Muss bestehen bleiben"	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung;
Art. 8 lit. a	unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahemen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "realtime" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 12 Abs. 1	… Der gesamte Prozess muss bis spätestens zum ~~31. Juli~~ 31. Oktober des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Siehe Begründung unter Art. 4, Abs. c
Art. 12 Abs. 2	… bist zum ~~31. Juli~~ 31. Oktober des Beitragsjahres an das BLW.	Siehe Begründung unter Art. 4, Abs. c
Art. 13	Für die Nutzung von GADES nach Artikel 12 Absatz 1 ~~können~~ werden Daten aus AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW zwingend für alle Tochtersysteme auf die Daten in AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 zurückgreifen.
Art. 15 Abs. 1	~~Der Bund beschfft~~ Die Kantone beschaffen die Daten nach Art, 14 b und c beim Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin.	Sind die Kantone sind für den Vollzug von HODUFLU zuständig? Wenn ja, ist es Aufgabe der Kantone, die Daten bei den Bewirtschaftern zu beschaffen.
Art. 15 Abs. 2	Die zuständige kantonale Behörde ~~kann~~ berichtigt oder ergänzt im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten in HODUFLU ~~berichtigen oder ergänzen~~.	Kann-Formulierung lässt es offen, ob die Kantone diese Aufgabe wahrnehmen wollen oder nicht. Mit einer Muss-Formulierung wird sichergestellt, dass alle Kantone die Daten in HODUFLU berichtigen.
Art. 16	Die Daten nach Art. 14 Buchstabe a ~~können~~ werden aus	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW zwingend für alle Tochtersysteme auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	AGIS bezogen ~~werden~~.	Daten in AGIS gemäss Anhang 1 Ziffer 1 zurückgreifen.
Art. 20	Die Zugriffsdaten sind im Anhang aufzuführen, analog den anderen Informationssystemen.	Einheitlicher Aufbau der Verordnung. Die Daten im Detail werden jeweils im Anhang aufgeführt. Die Zugriffsdaten sind nicht komplett Es fehlen unter anderem die Rollen (berechtigte Systeme) pro User.
Art. 21	~~Das BLW beschaft~~ Die Kantone beschaffen die Daten beim Benutzer oder bei der Benutzerin, sofern die Daten nicht über AGIS verfügbar sind.	Jeder Bewirtschafter muss sich zuerst über den Kanton anmelden (z.B. Tierhaltung). Über AGIS werden ihm danach die notwendigen Rollen zugeteilt. Damit redundante Daten vermieden werden können, muss die Registrierung zwingend über die Kantone laufen.
Anhang 1 Ziff. 1, lit. a	Folgende Angaben fehlen: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.
Anhang 1 Ziff. 1, lit. b	Standortgemeinde	Bei der unterschiedlichen Handhabung von Wohnorts- und Standortprinzip ist der Betriebsstandort entscheidend für die Kontrollen und die Zuständigkeiten.
Anhang 1 Ziff. 1, lit. c	Daten zur Zuordnung einer Kontrollperson zu einem zu kontrollierenden Betrieb.	Daten zur Zuordnung einer Kontrollperson zu einem zu kontrollierenden Betrieb sind zu definieren Welche Daten müssen beschafft und geliefert werden?
Anhang 1	… ~~Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche~~	Die Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche werden nicht von allen Kantonen erfasst. Diese Daten sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2, lit. a		ausserdem für den Vollzug nicht relevant.
Anhang 1 Ziff. 2, lit. c	Anzahl beschäftigte Personen ~~aufgeteilt nach Geschlecht~~ …	Wofür wird die Unterscheidung nach Geschlecht im Vollzug gebraucht?
Anhang 1 Ziff. 3	~~Kürzung von Beiträgen in Franken unter Angabe der gesetzlichen Grundlage der Kürzung gemäss Direktzahlungsverordnung~~. Der Verweis auf Artikel 91 der DZV ist wahrscheinlich falsch.	Kürzungen werden fast ausnahmslos aufgrund von Kontrollresultate vorgenommen. Die Kürzung betrifft einen Kontrollpunkt. Der Kontrollpunkt basiert immer auf eine gesetzliche Grundlage der DZV. Ausserdem werden die Kürzungen mit den Kontrolldaten geliefert (siehe Anhang 2, Abs. d). Um redundante Daten zu vermeiden, muss dieser Punkt hier gestrichen werden. Evtl. wäre der Verweis auf Artikel 95 oder Artikel 96 gemeint.
Anhang 2 Abs. a	Folgende Begriffe sind zu definieren: Kontrollobjekt Kontrollinhalt Kontrollgrund Kontrollstatus Kontrollgrund streichen	Die Begriffe sind in der Kontrollbranche nicht geläufig und nicht allgemein verständlich. Der Kontrollgrund wird auf der Kontrolle nicht erhoben, sondern ergibt sich aus der Koordination der Kontrollen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Graubünden begrüsst die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) eine Form zu geben. Für den Kanton hat dies ein wichtiger Schritt. Die Verordnung zielt in die gleiche Richtung, wie das kantonale Konzept der Innovationsförderung, das vor zwei Jahren in diesem Bereich lanciert wurde.

Der Kanton legt Wert darauf, dass die ganze Wertschöpfungskette bis hin zum Produzent von der Förderung profitiert. Die Aufteilung der erwarteten Mehrwerte unter den einzelnen Gliedern der beteiligten Wertschöpfungskette soll verbindlich und zum Voraus geregelt sein müssen Zudem wird erwartet, dass die Produkte dem Mindeststandard des ÖLN entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 lit. g neu	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4 Abs. 2 neu	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten. Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 8 Bst. d	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein muss sich aber nicht	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im akkreditierten Bereich befinden; und …	Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zunichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9 Bst. b	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

KANTON AARGAU

Regierungsrat

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0019 AG Regierungsrat des Kantons Aargau: 27.6.13

Aarau, 26. Juni 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014–2017; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 sind die Kantone eingeladen worden, zum Verordnungspaket und der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Unsere Anträge zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie in der Beilage.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann: Alex Hürzeler

Staatsschreiber: Dr. Peter Grünenfelder

Beilage:
- Stellungnahme

Kopie an:

- schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Landwirtschaft Aargau DFR

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau 0019 AG Regierungsrat des Kantons Aargau: 27.6.13		
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 5001 Aarau		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 26. Juni 2013	Landammann: Alex Hürzeler	Staatsschreiber: Dr. Peter Grünenfelder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 41
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 44
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 47
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 52
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 55
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 56
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 58
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 60
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 61
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 62
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 64
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 65
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 66
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 71

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Hohe Regulierungsdichte. Die Agrarpolitik der Schweiz ist in einem seit Jahrzehnten gewachsenen System äusserst dicht reguliert. Bereits die heutige Regulierungsdichte stösst an ihre Grenzen und wird mit dem vorliegenden Entwurf zu Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 weiter erhöht. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen immer mehr "Büroarbeiten" verrichten und sich "im dichten Dschungel der Gesetzesparagraphen" zurecht finden. Gleichzeitig schränken immer mehr Verbote und Auflagen ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber ihren ausländischen Kollegen ein. Aber auch für die Verwaltung nimmt der administrative Aufwand laufend zu, dies in einer Zeit knapper Finanzen und eines erheblichen politischen Drucks, was die Ausgaben betrifft.

Inkrafttreten. Angesichts des bestehenden Zeitdrucks und der zahlreichen noch offenen Fragen beantragen wir, die Inkraftsetzung des umfangreichen Verordnungspakets zur AP 14-17 um ein Jahr auf den 1. Januar 2015 zu verschieben. Dieser Schritt drängt sich umso mehr auf, als ein Zustandekommen des Referendums gegen die AP 14-17 nicht ausgeschlossen werden kann. Ausserordentlich wichtig erscheint uns auch, dass die Landwirtschaft rechtzeitig über anstehende Umsetzungsmassnahmen informiert wird, damit sie auf Veränderungen noch reagieren kann. Ein Monat Reaktionszeit ist zu knapp.

SAK-Werte. Grundsätzlich begrüssen wir eine Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Es hat uns jedoch sehr erstaunt, dass während des Anhörungsverfahrens Änderungen an diesen Faktoren vorgenommen wurden. Die DZ-relevanten SAK-Faktoren bleiben nun gegenüber dem bisherigen Recht unverändert; Anpassungen erfolgen einzig im Bereich des bäuerlichen Bodenrechts.

Biodiversität. Nicht einverstanden erklären können wir uns mit der Zentralisierung im Bereich der Biodiversität, welche den bisherigen Gestaltungsspielraum der Kantone und Regionen stark einschränkt. Bezogen auf den Kanton Aargau werden dadurch wesentliche Pfeiler des von den beiden Departementen Finanzen und Ressourcen (DFR) sowie Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) gemeinsam getragenen Programms «Bewirtschaftungsverträge Naturnahe Landwirtschaft» untergraben.

Auswirkungen auf Kantone. Der Arbeitsaufwand wird im Zuge der Umsetzung der neuen Massnahmen zur AP 14-17 zunehmen. Diese administrativen Mehraufwände lehnt der Regierungsrat dezidiert ab; die Vorlage ist entsprechend derart zu überarbeiten, dass kein administrativer Mehraufwand ausgelöst wird. Zu beachten ist ausserdem, dass die bevorstehende Umsetzung der AP 14-17 gezielte Dienstleistungen im Sinne eines beratenden Vollzugs erfordert. Sie stellen ein wichtiges Element zur Unterstützung der nationalen und der kantonalen Agrarpolitik dar und tragen zur Akzeptanz der verschiedenen Massnahmen bei. Ein fundamentales Element für die Weiterentwicklung der Aargauer Landwirtschaft ist die Weiterbildung. Die Legitimation für – auch durch die Administration bedingte - Mehrausgaben auf allen Ebenen wird unter Berücksichtigung der knappen Finanzressourcen nicht zu erbringen sein. Auch diesem wichtigen Aspekt gilt es Rechnung zu tragen. Der Kanton Aargau erwartet deshalb beim Vollzugsaufwand eine Trendumkehr.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind bereits im Gesetz geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe. Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK-Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden. Schwer nachvollziehbar ist indessen, wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und aufgrund welcher Kriterien diese Auswahl getroffen worden ist.

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK-Berechnung wird grundsätzlich begrüsst. Es stellen sich aber Fragen betreffend des praktischen Vollzugs: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport usw.)?

Hinsichtlich der Anleitung zur Ertragswertschätzung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld in dieser Zeit stark verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	Die Schätzungsanleitung ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.	Die noch geltende Schätzungsanleitung ist antiquiert; sie stammt aus dem Jahre 2004.
Art. 2a Abs. 2 lit. l	Zusätzlich ist ein SAK-Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufzunehmen.	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2a Abs. 2	Auch für die Bienenhaltung ist ein SAK-Faktor festzulegen und in die Verordnung einzubauen.	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist.
Art. 2a Abs. 4	Diese Norm ist zu ergänzen mit den Aktivitäten im Bereich des Agrotourismus.	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert dort erhebliches Arbeitspotential.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Struktur der neuen Direktzahlungsverordnung (DZV) vermag nicht zu überzeugen. Sie ist für den Benutzer nur schwer verständlich und wenig transparent. Als besonders mühsam erweisen sich die Anhänge, die den Verordnungstext einige Seiten weiter hinten ergänzen. Es wäre aus unserer Sicht weit kundenfreundlicher, wenn der Anhang direkt dem entsprechenden Kapitel angefügt werden könnte. Erschwert wird das Zurechtfinden in den Anhängen überdies durch eine schwerfällige und oft irreführende Nummerierung (Ziffern). Mit dem später noch folgenden Einbau der Erläuterungen in die DZV wird das Ganze noch umfangreicher und unübersichtlicher.

Die DZV umfasst insgesamt sieben Direktzahlungkategorien, was die Übersichtlichkeit der Verordnung stark erschwert. Es sind dies die Kulturlandschaftsbeiträge, die Versorgungssicherheitsbeiträge, die Biodiversitätsbeiträge, die Landschaftsqualitätsbeiträge, die Produktionssystembeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge und die Übergangsbeiträge. Nicht in die DZV integriert worden sind einzig die Einzelkulturenbeiträge, obwohl diese ein integrierender Bestandteil der Versorgungssicherheitsbeiträge sind. Dies lässt sich kaum begründen, gelten doch auch für diese Beiträge mehrheitlich die gleichen Anforderungen wie für die anderen Direktzahlungskategorien. Sollte keine kundenfreundlichere Darstellung der nunmehr vorliegenden DZV möglich sein, wäre es aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz nach unserer Ansicht durchaus sinnvoll, wenn für jede Direktzahlungskategorie eine separate Verordnung geschaffen würde. Übergeordnet liesse sich in Form einer "Anforderungs-Verordnung" analog der Begriffsverordnung zudem ein Erlass bilden, in welchem die Bedingungen für den Erhalt der jeweiligen Direktzahlungen formuliert würden.

Bemerkungen zum 3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge

- Die Integration der alten Öko-Qualitätsverordnung in die neue Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut auf die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
- Besseres Austarieren der Beitragsstufen: Die Abstufung der Beiträge muss sich stärker nach der effektiven Leistung richten sowie im Interesse des Anreizes für zusätzliche überzeugende Biodiversitäts- und Vernetzungsleistungen stehen (was im vorliegenden Entwurf nicht der Fall ist).
- Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht jedoch im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Andernfalls sind an den Beitrag der Qualitätsstufe II weitere Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, welche die Erhaltung bzw. Förderung der floristischen Qualität gewährleisten (z.B. zweite Schnittnutzung) und die Fauna schonen (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitereinsatz).
- Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen sind zu unterbinden.

Qualitätsstufe I. Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht Handlungsbedarf. Da diese Flächen gemäss vorliegendem Entwurf nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind keine Kulturlandschafts- und Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit einem Beitrag von Fr. 300.– pro ha wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I ist entsprechend zu erhöhen. Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Bei-

träge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt (siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6).

Qualitätsstufe II. Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, die bisher Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welche von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.

Qualitätsstufe III. Die Beiträge für die Qualitätsstufe III sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip "gleiche Beiträge für gleiche Leistung" zur Anwendung kommen.

Vernetzung. Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahren nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken. Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden. Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potenzial wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Vollzug. Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sollen sich die Landwirtschaftsämter bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine längere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

Bemerkungen zum 4. Kapitel: Landschaftsqualitätsbeitrag

Nicht Bestandteil der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14-17 ist leider der Entwurf vom Februar 2013 betreffend die Richtlinien für die Landschaftsqualitätsbeiträge. In der Verordnung wird auch nie auf diese Richtlinien verwiesen. In diesem Entwurf enthalten sind u.a. die Anforderungen an die Umsetzung. Was die Mindestbeteiligung betrifft, vertreten wir die Auffassung, dass die Einstiegshürden tiefer anzusetzen sind, in den folgenden Jahren der Umsetzungsperiode aber tendenziell erhöht werden sollten. Zu Beginn der Umsetzungsperiode reicht unseres Erachtens eine Beteiligung von einem Drittel der Bewirtschafter aus; in der Folge könnte eine Beteiligung von 50 % und in einer weiteren Etappe von zwei Dritteln der Bewirtschafter verlangt werden.

Bemerkungen zum 5. Kapitel, 5. Abschnitt: Tierwohlbeiträge

Durch die AP 14-17 sind kaum Änderungen bei den Tierwohlprogrammen vorgesehen. Bei den bestehenden Vorgaben sollten indessen einige Anpassungen und Änderungen oder Konkretisierungen vorgenommen werden. Weiterhin besteht die Notwendigkeit der Harmonisierung und besseren Abstimmung mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie. Grundsätzlich sollte jede Anforderung bzw. jeder Kontrollpunkt auch eine Erwähnung in der Kürzungsrichtlinie finden. Andernfalls sollten diese Anforderungen nicht mehr in der Verordnung enthalten sein. Die Erhöhung des Alters bei den Kälbern (Kategorie A5 und A9) wird begrüsst und erleichtert die Einhaltung der Gesamtbetrieblichkeit.

Da die Direktzahlungen mit der neuen AP 14-17 zielgerichteter und wirkungsvoller an die Landwirte ausgerichtet werden sollten, wäre eine Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge wünschenswert, vor allem auch deshalb, weil alle anderen tierbezogenen Beiträge zukünftig wegfallen. Insbesondere bei Tierkategorien mit geringer Beteiligung an BTS und RAUS sollten die Beiträge weiter angehoben werden, um Anreize für eine höhere Beteiligung zu schaffen und das Tierwohl weiter zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden. Zudem ist Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: *"…in der Version des Jahres 2013[3]. **Für die Berechnung des Arbeitsanfalles werden nur die Stall- und Feldarbeiten berücksichtigt**."*	Ein korrekter und kostengünstiger Vollzug ist sicherzustellen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Rest- oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen. Dabei ist kaum zu beweisen, dass diese Arbeiten nicht vom Bewirtschafter selbst ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 % festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären.
Art. 4 Abs. 2 lit. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dies so aufzunehmen. Eine allfällig notwendige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.

Art. 8 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"….auf mindestens 80 Prozent der Beiträge,* ***sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen."***	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten ("Gemeinwerk") gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollten die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: ***"Betriebe des Bundes*** *und des Kantons sind nicht beitragsberechtigt."*	Die bisherige Regelung sollte beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sind einander gleichzustellen.
Art. 9	Bewirtschafter, die Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Art. 10–23 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller, also beim Landwirt, liegende Beweislast sollte nicht umgekehrt werden.
Art. 11 Abs. 2	Der letzte Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut *"und dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial"* ist zu streichen.	Diese Formulierung ist überflüssig; sie steht zudem im Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in den ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, welche die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin vornehmen.
Art. 12 Abs. 2 lit. b	Streichen	Die Abklärung der Eigentumsrechte bzw. die Einforderung der Pachtverträge ist sehr schwierig. Zudem ist die Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten nicht geregelt.

Art. 15, Abs. 3 Anhang 1, Kap. 5.1	Status quo beibehalten: Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss in allen Zonen vor dem 15. September angesät werden.	Die Regelung, dass für Ansaaten von Gründüngungen im September eine gleich grosse Fläche bis Mitte Februar stehen gelassen werden muss, ist im Vollzug komplizierter als die bisherige Regelung. Zudem ist es bei Flächenabtausch nicht klar, welcher Landwirt die Fläche bis Mitte Februar nicht umbrechen darf (die Fläche, die bis Mitte Februar stehen bleiben muss, befindet sich in zwei verschiedenen ÖLN-Jahren). – Ernte bis 31. August und Ansaat vor dem 1. September lässt in der Talzone, z.B. bei Maschinenbohnen keinen Handlungsspielraum zu.
Art. 22	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: *"Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als **40** Aren pro Betrieb dürfen anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden."*	Eine Verdopplung dieser Fläche auf 40 Aren liegt im Interesse einer administrativen Vereinfachung.
Art. 27 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt neu zu formulieren: *"Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ ~~der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen."*	Die unklare und doppelte Formulierung *"vor dem Aufkommen und der Verbreitung"* kann gestrichen werden (Pleonasmus). Eine kurze und klare Formulierung ist opportun.
Art. 30 Abs. 2	Der zweite Satz dieser Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"… Flächenbehandlungen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle."*	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31	Dieser Artikel ist wie folgt zu vereinfachen: *"[1]Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.* *[2] Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen."*	Es handelt sich hier um eine zu detaillierte, komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Art. 24–30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.

Art. 32 Abs. 3 lit. c	Diese Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: *"…gepachtet ist.* ***Dort, wo das LPG nicht zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen des OR."***	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung gelangt.
Art. 33 Abs. 1	Diese Bestimmung ist dahingehend zu ergänzen, dass die Betreiberin der TVD den Kantonen die entsprechenden Daten zur Verfügung stellt.	Dank dieser Konkretisierung wird klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 33 Abs.2	Diese Norm ist durch lit. c wie folgt zu ergänzen: ***"c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli."***	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Art. 106 Abs. 4 ist daher folgerichtig zu streichen.
Art. 33 und 34	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist kompliziert, weil der Landwirt Tierkategorien hat, für die das Vorjahr massgebend ist und solche, für die das aktuelle Jahr gilt. Damit die Nährstoffbilanz geplant werden kann, muss der massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Dann kann er den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine solche Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt selbstdeklarierte Parameter wie etwa der Kraftfuttereinsatz manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie für die raufutterbasierte Milch- und Fleischproduktion).
Art. 34 Abs. 3	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf **210 Tage** ist für die Alpensüdseite wünschenswert.	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima kann sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfang Mai bis Ende November erstrecken.

Art. 36 Abs. 3	Bei einer Anpassung von Art. 34 Abs. 3 ist die Sömmerung auf der Alpensüdseite mit maximal **210 Tagen** anzurechnen.	Dito unter Art. 34 Abs. 3
Art. 37 Abs. 2	Der Normalbesatz sollte mit einem einfachen Entscheid festgelegt werden können.	Der administrative Aufwand ist zu gross, wenn der Normalbesatz durch eine Verfügung mit allen Rechtsmitteln festgelegt werden muss.
Art. 37 Abs. 6	Streichen	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (siehe Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38 DZV).
Art. 38 Abs. 2	Auf eine explizite Erwähnung der Fachstelle für Naturschutz ist zu verzichten.	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von "kantonalen Fachstellen".
Art. 40	Der Hangbeitrag sollte neu "allgemeine Hangbeiträge" heissen.	Der Ausschluss der Reben von den "allgemeinen" Hangbeiträgen wird dadurch verständlicher.
Art. 40 Abs. 5	Dieser Absatz sollte mit ***"Die Kantone…."*** beginnen und nicht mit dem undefinierten *"Sie…".*	Dies liegt ganz im Sinne eines besseren Verständnisses.
Art. 46 Abs. 2 lit. a	Wir beantragen folgende Anpassung von lit. a: *"..übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um **mehr als 10 Prozent**, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert."*	Betriebe mit Überbesatz >15 % und NST < 3 fielen bisher durch das Schema.
Art. 47	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.

Art. 47 Abs. 1	Der Basisbeitrag ist pro Hektare auszurichten und nach Zone wie folgt abzustufen: Tal, VAH 120 % BZ I 110 % BZ II 100 % BZ III 90 % BZ IV 80 %	Die Flächen im Tal tragen wesentlich mehr für die Versorgungssicherheit bei als jene im Berggebiet. Die Nachteile des Berggebiets werden mit anderen Beiträgen wie etwa Offenhaltungsbeitrag, Hang- und Steillagenbeiträge abgegolten.
Art. 47 Abs. 2	Der Bezug sollte zu Art. 52 Abs. 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48 Abs. 1 und 2	Verzicht auf einen Mindesttierbesatz auf Dauergrünland (oder zumindest auf Biodiversitätsförderflächen; BFF).	Obwohl die gleiche Leistung erbracht wird, werden Dauergrünflächen von viehlosen Betrieben nicht gleich hoch abgegolten, da kein Mindesttierbesatz geltend gemacht werden kann. Dies ist namentlich bei BFF stossend. Es darf keine Rolle spielen, ob das Raufutter der Dauergrünflächen von eigenen oder fremden Tieren verwertet wird, denn es existiert keine andere Verwertung als die Verfütterung (keine energetische Nutzung, keine Nutzung als Fasermaterial für Baustoffe usw.). Die Sichtweise, Versorgungssicherheitsbeiträge von den bisherigen Raufutterverzehrerbeiträgen ableiten zu wollen, ist nicht richtig und irreführend. Die vorgeschlagene Regelung wird zu komplizierten Zusammenarbeitsformen oder Flächenabtausch führen, um Versorgungssicherheitsbeiträge generieren zu können. Solche Gebilde sind im Vollzug nicht kontrollierbar.
Art. 49 und 50	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche mit über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.
Art. 51 Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren: ***"Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75 % der Beitragsansätze im Inland."***	Die bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es dürfen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden.

Art. 52	Art. 52 ist vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» zu positionieren und mit **«Biodiversitätsförderflächen-Typen»** zu überschreiben.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter lit. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1 lit. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. Fr. 300.– für Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt.	Dieser Biodiversitätsförderflächen-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
	Wir beantragen deshalb, den Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» in der LN zu belassen. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art. 13, neu lit. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, alt lit. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 lit. a, b, c ~~oder d~~ oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderliche Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und die bestockten Flächen sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgefläche angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als LN gelten.
	<u>Alternative:</u> Der Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I ist zu erhöhen, so dass dieser Typ unter Berücksichtigung aller Beitragstypen finanziell attraktiv wird. In diesem Fall müsste die Beitragshöhe der Qualitätsstufe I wie bei den extensiv genutzten Wiesen nach Zone abgestuft werden.	Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich der Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden.

Art. 53 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden**, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen,** die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG **oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert** sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet."* Die Qualitätsstufe III, die sich im vorliegenden Entwurf auf die nationalen Objekte beschränkt, ist neu zu definieren.	Nationale Inventarflächen sind gleichermassen zu berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. Entsprechend muss Art. 13 Abs. 1 DZV mit den Begriffen "Auengebiete und Hochmoore" ergänzt werden.
	Alternativ könnte Art. 53 Abs. 3 wie folgt geändert werden: *"Erbringt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zusätzliche Leistungen im Interesse der Biodiversität, werden Beiträge der Stufe 3 ausgerichtet. Der Kanton definiert die möglichen regionenspezifischen Zusatzleistungen. Das kantonale Beitragssystem ist vom BLW zu genehmigen."*	Echte Leistungen sind abzugelten. Mit dem Beitrag der Qualitätsstufe III soll eine zusätzliche Leistung und nicht einfach ein bestehender Wert abgegolten werden. Die Tatsache, eine nationale Trockenwiese oder ein nationales Flachmoor bewirtschaften zu "dürfen", ist nur sehr bedingt eine Leistung des Bewirtschafters. Der Zuschlag für nationale Objekte ist aufgrund des Gesetzes nicht zwingend. Der neue Art. 70a LwG nennt zwar die nationalen Objekte beim ÖLN. Doch wird im Gesetz nicht verlangt, dass für diese Gebiete Zusatzbeiträge zu entrichten sind.
	Diese Änderung erfordert eine Ergänzung von Anhang 4 mit folgendem Wortlaut: *"Zusätzliche Leistungen im Sinne von Art. 53 Abs. 3 sind z.B. die gestaffelte Nutzung aus Gründen des Artenschutzes oder zusätzliche Schnitte zur Aushagerung."*	Zahlreiche nationale Gebiete stehen seit längerem unter Naturschutz. Dies geschah häufig bereits vor der Einführung der Direktzahlungen des Bundes (ab 1992). Ihre Erhaltung ist damit nur sekundär eine Leistung der Landwirtschaft bzw. der Agrarpolitik. Teilweise wurden sie von der öffentlichen Hand oder von Naturschutzorganisationen erworben. Im Kanton Aargau treffen die erwähnten Verhältnisse bei den Flachmooren besonders ausgeprägt zu. Für solche Fälle sind die Zuschläge besonders störend.

Art. 54 Abs. 1	Zustimmung mit Vorbehalt	Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59 Abs. 3 DZV) reduziert und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit entsprechendem Aufwand mit sich bringen kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Pachtlandverlust kein Grund für eine Beitragskürzung darstellt. Eine längere Verpflichtungsdauer kann sich ausserdem bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.
Art. 54 Abs. 2 lit. a und b	Streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Dies liegt im Sinne eines einheitlichen Vollzugs.
Art. 55 Abs. 5	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: *"~~Ast- und Streuehaufen~~ **Kleinstrukturen** dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes **oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten** geboten ist. In ~~Säumen auf Ackerland,~~ Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden."*	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden. – Es gibt keine langfristigen Untersuchungen, die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.

Art. 55 Abs. 6	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: *"Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist ~~verboten~~* ***nicht zulässig."***	In der DZV wird das Wort "Verbot" kaum verwendet, weshalb auch hier eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; dies ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.
Art. 55 Abs. 7	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen* ***beziehungsweise bewilligt*** *sind."* Heugrassaat: In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind Mindestanforderungen für die Umsetzung festzulegen, z.B. Spenderfläche mit Qualitätsstufe II und eine fachliche Begleitung.	Es gibt bis heute kein von der Agroscope anerkanntes Saatgut für Reben.
Art. 56 Abs. 1	Wir beantragen folgende Neuformatierung und Anpassungen dieser Norm: *"Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet:* *a. die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen;* *b. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind;* ***c. weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden;*** d. ***oder grundsätzlich eine Fauna schonende Bewirtschaftung gewährleistet ist."***	Zu lit. c: Die wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, die bisher Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte zielführende Systeme aufzugeben. Begründete, auf die Umweltziele abgestützte Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Zu lit. d: Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet. Zumindest bekannte, für die Fauna schädigende Bewirtschaftungsmassnahmen wie der Einsatz von Mähaufbereitern sollten auf dieser Stufe nicht zugelassen werden. Die Auflagen für Beiträge der Qualitätsstufe II sind zudem im Verhältnis zu denjenigen für Vernetzungsbeiträge gering, weshalb weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Beiträge der Qualitätsstufe II gerechtfertigt sind.

Art. 57 Abs. 1, lit. b	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"b. der Schutz der Inventarfläche und der dazugehörigen **Pufferzone beziehungsweise die Erhaltung gleichwertiger Biodiversitätsförderflächen** in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt ist und die vereinbarten Bewirtschaftungsauflagen erfüllt sind."*	Diese Ergänzung ist die logische Folge der Anpassung von Art. 53 Abs. 3.
Art. 58 Abs. 4	Die Beitragshöhe ist nicht zu reduzieren, sondern auf dem heutigen Niveau beizubehalten (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2). Zudem ist der Vernetzungsbeitrag zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56) anzuheben.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von Fr. 1000.–/ha (TZ-BZ II) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in diese Projekte gefährdet. Eine Konsolidierung bzw. Kontinuität ist entscheidend für die Akzeptanz der Projekte in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht, wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativen Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. – An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken.	Siehe dazu Anhang 4, Ziffer 2. Ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.

Art. 59 Abs. 3	Der letzte Satz dieser Bestimmung mit dem Wortlaut *"Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist"* ist ersatzlos streichen.	Diese Anpassung ergibt sich aus dem Antrag zu Art. 54 Abs. 2 lit. a.
Art. 59 Abs. 6	Streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar auf acht Jahre abgeschlossen. Den Trägerschaften muss in diesem Fall Besitzstand gewährt werden.
Art. 60 Abs. 2	Der aktuelle Vorschlag ist beizubehalten, aber ohne Einschränkung der Projektzahl im Jahre 2014.	Ohne Beschränkung der Beitragshöhe je LN werden Kantone, die im Jahr 2014 noch keine Projekte lancieren können, stark benachteiligt. Zudem käme – bei Aufhebung einer eingeschränkten Projektzahl je Kanton – das "Windhundverfahren" zum Tragen. Die Beschränkung auf maximal ein Projekt (siehe dazu Art. 112 Abs. 7 DZV) diskriminiert dagegen grössere Kantone.
Art. 64 Abs. 1	Diese Norm ist dahingehend zu ergänzen, dass auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio-Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio-Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.

Art. 66 Abs. 2	Die bisherige Regelung bei der Gruppe der Getreidearten ist beizubehalten. Es sind folgende Kulturengruppen zu bilden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt oder es werden zu viele Beiträge zu Unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung können Landwirte, Kantone und Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar. Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde dann insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt.
Art. 66 Abs. 2 lit. b	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: ***"Getreide für die Saatgutproduktion"*** anstelle *"Getreidesaatgut".*	Verständlichere Formulierung.
Art. 68 Abs. 1 lit. a und b	Die 80 % Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden. Die entsprechenden Daten können direkt aus der Suisse-Bilanz übernommen werden.	Auch im Berggebiet gibt es Regionen, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es widerspricht daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung, dem Talgebiet mehr Möglichkeiten einzuräumen als dem Berggebiet. Sämtliche diesbezüglich erforderlichen Daten sind bereits in der Suisse-Bilanz enthalten.
Art. 68 Abs. 3	Der Mindesttierbesatz gilt nur für Dauergrünlandflächen und nicht für Kunstwiesen.	Bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen muss der Mindesttierbesatz nur für die Dauergrünlandflächen erfüllt sein. Es ist daher nicht logisch, dass für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion auch der Mindestviehbesatz für die Kunstwiesen erfüllt werden muss. Eine solche Unterscheidung verkompliziert das Direktzahlungssystem unnötig.

Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV festgeschrieben werden, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen von Landwirten und auch Anwälten, wo genau festgelegt sei, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten zu vermeiden.
Art. 69 Abs. 2 lit. b	Diese Bestimmung ist zu streichen oder zu konkretisieren, da es verschiedene Situationen gibt, bei denen es zu unerwünschten Beitragsausschlüssen käme.	Die konkrete Umsetzung dieser Norm gestaltet sich in der Vollzugspraxis als schwierig und kann kaum kontrolliert werden. Falls z.B. einige bisher angebunden gehaltene Kühe im Juni von einem BTS-konformen Betrieb gekauft werden, wären diese nicht mehr beitragsberechtigt. Die anteilige Erfüllung wird schon jetzt durch die Heranziehung der TVD-Daten gewährleistet, so dass für die Beitragsberechnung auch nur anteilige GVE-Werte herangezogen werden. Das Gleiche gilt für alle zeitweise auf dem Betrieb gehaltenen Tiere, z.B. zur Verwertung von Restgrünland. Eine Überprüfung, ob wirklich jedes Tier während des ganzen Jahres auf dem entsprechenden Betrieb gehalten wurde, wäre sehr aufwändig.
Art. 70 lit. d. 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie d. 3.	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Im Aargau hält und deklariert aber niemand diese Tierkategorie (Tiercode 1359). Häufig führt diese Kategorie zu Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch auf die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden. Andernfalls ist diese Kategorie abzuschaffen.
Art. 71 Abs. 6	Es ist zwingend zu konkretisieren, auf welche Zeitperiode sich die "maximal 5 Tage" beziehen.	Mit der aktuellen Formulierung ist nicht ersichtlich, ob sich die maximal 5 Tage auf das gesamte Beitragsjahr oder nur auf einen Monat beziehen. Eine Konkretisierung ist für einen einheitlichen Vollzug erforderlich.

Art. 74 Abs. 3	Streichen	Die Ammoniakemmissionen enden 2019 nicht. Zudem ist kein Schleppschlauchverteiler in 5 Jahren amortisiert. Wenn keine Beiträge mehr ausbezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr verlangt werden. Ohne Beiträge werden weniger Lohnarbeiten ausgeführt; es wird vielmehr wieder auf das eigene alte Güllefass zurückgegriffen.
Art. 75 Abs. 1	Die Periode vom 1. September bis 31. August ist auf das Kalenderjahr, also auf den 1. Januar bis 31. Dezember, zu ändern.	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr massgebend für die Beurteilung der Düngung ist, muss dieser Zeitraum auch für die Beitragsbemessung gelten. Der Bemessungszeitraum "Kalenderjahr" ist für die Kontrolle zwingend.
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung *"laufend"* ist nichtssagend und soll präzisiert werden, z.B. ***"spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen***".	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter "laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 Abs. 2 lit. a	a. Direktsaat; höchstens **50 Prozent** – und nicht 25 Prozent – der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Darauf gestützte Direktsaaten werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 Prozent hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaat und zur Mulchsaat ist problemlos möglich: Bei Streifensaat via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei der Direktsaat ausgeschlossen. Zu beachten ist auch, dass Bearbeitungstiefen im Vollzug kaum kontrollierbar sind.
Art. 76 Abs. 2 lit. c	c. **pfluglose Saat** (als Ersatz für Mulchsaat)	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies in Abhängigkeit von der Bearbeitungsintensität häufig nicht so ist, ist hier der fachliche Begriff der pfluglosen Saat zu verwenden.

Art. 76 Abs. 4	Streichen	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden (siehe dazu auch die Bemerkungen zu Art. 74 Abs. 3).
Art. 77	Streichen	Ein Herbizidverzicht wird dazu führen, dass im Folgejahr ein erhöhter Herbizideinsatz nötig wird. Daher ist die Nachhaltigkeit nicht gegeben und diese Massnahme als sehr fragwürdig zu beurteilen.
Art. 77 und 78	Art. 78 ist vor Art. 77 zu stellen.	Art. 78 Abs. 3 steht im Widerspruch zu Art. 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden, wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"…geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen.* ***Nach Mais*** **dürfen nur fusarientolerante Sorten gesät werden."**	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage, nach Mais fusarientolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78 Abs. 3	Streichen	Eine Begrenzung des Glyphosate-Einsatzes ist nicht kontrollierbar.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung *"laufend"* ist nichtssagend und soll präzisiert werden, z.B. ***"spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen***".	Dito Art. 75 Abs. 4. Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter "laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 79 Abs. 4	Streichen	Dito Art. 74 Abs. 3 und Art. 76 Abs. 4
Art. 80 Abs. 2	Die Formulierung dieser Norm ist wie folgt zu verbessern: *"….ausgerüstet, dass* ***gegenüber*** *ohne driftreduzierende Düsen…."*	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.

Art. 87 und 88	Streichen	Diese beiden Artikel würden zur Gründung von Pseudo-Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten führen, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 90	Diese Norm ist wie folgt ergänzen: *"…Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.* ***Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird."***	Generationengemeinschaften, die noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 92-94	Streichen	Die Einkommens- und Vermögensgrenzen sind generell abzuschaffen. Es macht wenig Sinn, Limiten allein für die Übergangsbeiträge beizubehalten. Die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensgrenzen verursacht einen enormen administrativen Aufwand, der nur für die Begrenzung der Übergangsbeiträge nicht gerechtfertigt ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Landwirt mit sehr hohem Einkommen oder Vermögen zwar die Übergangsbeiträge gekürzt werden sollen, die restlichen Direktzahlungen jedoch nicht.
Art. 96	Überprüfung	In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.

Art. 97 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt anzupassen:: *"…zwischen dem 15. Januar und dem **1. April** einzureichen."* Festzulegen ist zudem ein **fixer Stichtag**, bis zu welchem ein Bewirtschafterwechsel feststehen muss.	Die Frist vom 15. Januar bis 15. Februar ist zu kurz. Mit dem Gesuch werden auch die Betriebsstrukturdaten übermittelt. Da künftig die Flächen mit GADES geografisch erfasst werden müssen, benötigen die Landwirte mehr Zeit. Es werden nicht alle Landwirte in der Lage sein, die Mutationen im GADES selber nachzuführen. Sie werden sich diesbezüglich an Supportstellen oder Ackerbaustellen wenden.
Art. 97 Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ **Sömmerungsbeiträge** ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem **31. Juli** einzureichen."*	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter / Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollte mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von neuem angemeldet werden. – Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 99 Abs. 1 lit. e	Punkt 5. von lit. e dieser Norm ist zu streichen.	Dito Art. 97 Abs. 2.
Art. 99 Abs. 2	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: ***"Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen."***	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann, muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Der Widerspruch zu Art. 96 Abs. 2 lit. b ist zu eliminieren.	In Art. 96 Abs. 2 lit. b ist festgelegt, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind.

Art. 100 Abs. 2	Streichen; diese Norm ist überflüssig und kann im Hinblick auf die Klarheit gestrichen werden.	Nicht nur akkreditierte Kontrollorganisationen, sondern auch amtliche Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Dieser Sachverhalt wird in Art. 95 Abs. 3 bereits zur Genüge geregelt. Richtigerweise ist dort festgelegt, dass der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde zur Kontrolle des ÖLN angeben muss, wobei die Voraussetzungen gemäss Art. 6 VKKL zu erfüllen sind.
Art. 100 Abs. 5	Diese Norm ist wie folgt zu konkretisieren: *"Nach der Koordination der Kontrollen teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation* ***und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt****, mit:…."*	Nach Art. 95 Abs. 3 DZV wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Beide Institutionen müssen deshalb über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden. Es ist störend, dass der Begriff der Kontrollorganisation uneinheitlich verwendet wird; es müssen der Klarheit halber immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 100 Abs. 7	Die Plausibilisierung von Futterbilanzen sollte auch durch Kontrollorganisationen vorgenommen werden können.	Die notwendige Plausibilisierung sollte auch an die Kontrollorganisationen delegiert werden können. Jährlich mindestens ein Viertel der Futterbilanzen zu kontrollieren, würde für die Kantone einen erheblichen Aufwand verursachen. Es sollte daher nur ein kleiner Teil kontrolliert werden. Es würde sich als vorteilhaft erweisen, wenn die Futterbilanz ein Bestandteil der Nährstoffbilanz wäre. In diesem Fall liesse sie sich gemeinsam mit dem ÖLN kontrollieren.
Art. 102 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt zu anzupassen: *"Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren."*	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen. Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.

Art. 103 Abs. 1	Angesichts der prekären Situation im Bereich Antibiotika und Resistenzentwicklung ist zu überprüfen, ob im Rahmen der Antibiotika-Strategie des Bundes Sanktionsmöglichkeiten bei Widerhandlungen gegen die Heilmittelgesetzgebung vorzusehen sind. Zu überprüfen ist alternativ die Einführung einer neuen Direktzahlung im Bereich der Tierarzneimittel. In diesem Falle wäre eine entsprechende Ergänzung des Anhangs erforderlich.	Es ist zu überprüfen, ob die DZV nicht dahingehend ergänzt werden kann, dass Tierhalter, die sich betreffend Gesundheitsmanagement ihrer Tierbestände vorbildlich verhalten, mit finanziellen Beiträgen unterstützt werden. Die genauen Anforderungen wären noch zu definieren. Gefordert werden könnten z.B. die integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung (ITB), Impfprogramme oder andere vorbeugende Massnahmen und/oder bestimmte Abläufe im Tierverkehr (Kälber werden erst mit höherem Alter verstellt, Rein-Raus, Haltung in kleineren Gruppen u.a.). Mit Art. 70a Abs. 4 gibt es im LwG überdies bereits eine Norm, welche eine solche Ausdehnung der Direktzahlungen zulassen würde.
Art. 104 Abs. 2	Als höhere Gewalt haben zusätzlich auch längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheiten des Betriebsleiters zu gelten.	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies bedarf einer Änderung.
Art. 106	Der Verordnungstext ist gemäss dem Erläuterungstext anzupassen.	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll erwähnt werden, dass rückwirkende Hofübergaben nicht mehr berücksichtigt werden können.
Art. 106	Wie in der bisherigen DZV ist hier ein **Stichtag** zu fixieren (bisher Anfang Mai).	Die Festlegung eines verbindlichen Stichtages liegt voll und ganz im Sinne der Rechtssicherheit.
Art. 106 Abs. 3	Diese Norm ist in Art. 99 zu verschieben, wobei der Zeitraum analog Art. 97 Abs. 1 vom 15. Januar bis 1. April zu verlängern ist.	Diese Bestimmung passt nicht hierher. Dito Art. 97 Abs. 1.
Art. 106 Abs. 4	Abs. 4 Streichen	Dito Art. 33
Art. 106 Abs. 5 lit. b	Kürzungen sind noch bis am **30. September** (nicht nur bis am 31. August) zu berücksichtigen.	Der Abschluss und die Festlegung sämtlicher Kürzungen bis zum 31. August ist ein sehr anspruchsvolles Ziel, das kaum zu realisieren ist. Eine Erweiterung auf den 30. September ist daher zweckdienlich.

Art. 107 Abs. 4	Der Bund wünscht gemäss den Erläuterungen zum Problem der Akontozahlungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn, bei Erbringung von rund 50 % der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50 % der Beiträge auszurichten.
Art. 107 Abs. 5	Es ist eine Lösung zu schaffen, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und dem 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können.	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen provisorisch gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. November und dem 31. Dezember ausgerichtet werden können. Nicht zu vergessen ist, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Abs. 1	Es besteht hier ein Widerspruch zwischen der Verordnung und den Erläuterungen.	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen sind die Kantone für den Vollzug zuständig.
Art. 112 Abs. 3	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: *"…begonnen haben **oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind**, müssen diese bis spätestens am 31. Dezember 2015 erfolgreich abschliessen.…"* Im Weiteren beantragen wir folgende Ergänzung: *"….ausgerichteten Direktzahlungen zurückgefordert. **Um Härtefälle zu vermeiden, soll beim Tod des Ehepartners oder bei Erreichen der Altersgrenze der Ehepartner oder die Ehepartnerin ohne Ausbildung als Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin betrachtet werden, sofern der Betrieb vor diesem Ereignis mindestens fünf Jahre gemeinsam geführt wurde."***	Bewirtschafter, die sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen, soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31. Dezember 2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss. Diese Übergangsregelung wird nur in Einzelfällen zur Anwendung gelangen. Aber nicht selten sind es dann auch Härtefälle.

Art. 112 Abs. 7	Der letzte Satz dieser Norm mit dem Wortlaut *"Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt"* ist zu streichen.	Die Beschränkung auf maximal ein Projekt diskriminiert grössere Kantone.
Art.112 Abs. 8	Diese Norm ist wie folgt anzupassen: **"Diejenigen Massnahmen, die ab 2014 zu 100 Prozent finanzierbar sind, wie Schleppschlauch, Direktsaaten, Pflanzenschutzmittel u.a., können ab 2014 für die restliche Laufzeit der in den Kantonen laufenden Projekte dem Bund in Rechnung gestellt werden. Die Projekte werden wie geplant nach sechs Jahren beendet und durch Bundesprogramme abgelöst."**	Es gibt keinen Grund, bei laufenden Projekten nach Art. 77a LwG bis zum definierten Projektende keine Ressourceneffizienzbeiträge gemäss DZV auszurichten. Die EDV-Lösungen der Kantone bieten ausreichend Gewähr, dass Doppelzahlungen vermieden werden.
Art. 112 Abs. 12	Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff "ordentliche Nutzungsdauer" ist unklar; er ist daher zu präzisieren.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 4	Für die betroffenen Betriebe sollte beim Phosphor auch die **110 Prozent-Limite** gelten.	Diese Regelung wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich vollzogen. Sie schränkt die wachstumswilligen Betriebe stark ein und führt zu Hofdüngerabgaben, die mit Kosten verbunden sind. Bei Gründung einer ÖLN-Gemeinschaft wären beide Betriebe von der 100 Prozent-Limite betroffen, da nur eine Nährstoffbilanz gerechnet wird. Dies kann unter Umständen den Anreiz zur Zusammenarbeit verhindern.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 6	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Betriebe, die **düngbare Flächen innerhalb** einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) **bewirtschaften, dürfen auf den betroffenen Parzellen den Fehlerbereich von 10 Prozent des Phosphorbedarfs nicht geltend machen. Bei Betrieben mit düngbaren Flächen inner- und ausserhalb des Zo wird eine Flächengewichtung bezüglich der Phosphorbedarfsdeckung vorgenommen."*** Zusatzantrag: Die Kantone mit sanierungsbedürftigen Seen sind vom Bund zu verpflichten, Zuströmbereiche bei den Seen festzulegen.	Die Vorschrift der vom Bund vorgeschlagenen Form ist unpräzis und der Praxis zu wenig angepasst. Zudem würde sie zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben in Abhängigkeit von der Kantonszugehörigkeit führen. Betroffen davon wären einzig die Kantone AG und LU, da nur an den Mittellandseen Zuströmbereiche ausgeschieden wurden. Die drei Mittellandseen weisen aufgrund der Massnahmen, die im Rahmen der P-Projekte umgesetzt wurden, aktuell geringe P-Belastungen auf. Der Kanton AG hat nach Abschluss des P-Projekts und nach Rücksprache mit dem BLW seine Gesetzgebung (siehe § 29 Abs. 1 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer) angepasst, sodass der erreichte Sanierungszustand des Hallwilersees gehalten werden kann.

Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 8	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"…ist grundsätzlich nicht möglich.* ***Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von +10 Prozent auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden.*** *Im Rebbau…"*	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgegeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz solange zu manipulieren, bis sie stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 8	Im Obst- und Rebbau ist die Zufuhr von Kompost (organische Bodenverbesserungsmassnahmen) zur Bodenverbesserung (Erosion, Krankheiten, Bodenmüdigkeit, Nachbauproblemen) zugelassen. In diesem gerechtfertigten Fall darf die Zufuhr von Nährstoffen die Norm überschreiten und muss nicht im Düngeplan und in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden.	Im Obst- und Rebbau zur Bodenverbesserung eingebrachter Kompost dient nicht der Düngung. Die Nährstoffmengen sind marginal und organisch gebunden und dienen allenfalls der Ernährung der nachfolgend höheren biologischen Bodenaktivität der Mikroorganismen. Produktionssysteme von langjährigen Kulturen würden sich selber strafen in Bezug auf Ertragsqualität, Lagerfähigkeit, Fruchtfleischfestigkeit, physiologischen Störungen usw., wenn sie Kompostmengen zur überbordenden Düngung einsetzen würden. Eigenverantwortung ist in der Praxis sehr hoch etabliert. Allenfalls könnten die Gaben zur Bodenverbesserung über Sonderbewilligung der kantonalen Fachstellen für Obst- und Rebbau geregelt werden.
Anhang 1, Ziff 2.1, Abs. 9	Die Angabe der Grenzwerte in DGVE ist beizubehalten.	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet.
Anhang 1, Ziffer 3	Diese Bestimmungen sind in Anhang 4 zu integrieren. Zudem ist die Abgrenzung zu den regionenspezifischen BFF aufzuzeigen.	Die BFF stehen hier isoliert.
Anhang 1, Ziffer 5.2, Abs. 2	Der zweite Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut *"und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet"* ist zu streichen.	

Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 1. Getreide: Insektizide Spritzmittel beantragen wir folgende Neuformulierung: *"Nach Erreichen der Schadschwelle bei Getreidehähnchen sind sämtliche gegen Getreidehähnchen zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt."*	Aus Ressourcenschutzgründen werden heute die meisten Sonderbewilligungen ohne eine Beurteilung vor Ort erteilt (und praktisch nie verweigert). Dies bringt im Sinne einer fachlichen Beurteilung nicht viel. Eine Lockerung der Mittelauswahl würde daher bei den Vollzugsstellen zu einer administrativen Entlastung führen.
Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 2. Raps: Insektizide Spritzmittel beantragen wir eine Ergänzung mit dem Schädling **Erdfloh**.	Der Erdfloh ist in vielen Gebieten ein Problem. Auch gegen den Erdfloh sollten deshalb ohne Sonderbewilligung nach Erreichen der Schadschwelle Insektizide verwendet werden dürfen. Eine Lockerung beim Erdfloh würde für die Vollzugsstellen zudem eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1, Ziffer 6.2, Abs. 3	Zu 7. Grünfläche beantragen wir folgende Formulierung: *"In Dauergrünland ist eine Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt."* Die bisherige Regelung, dass ab 20 % der Dauergründlandfläche eine Sonderbewilligung nötig ist, ist zu streichen.	In der Praxis gibt es kaum Fälle, wo mehr als 20 Prozent der Dauergrünlandfläche pro Jahr behandelt werden (ausser bei sehr kleiner Dauergründlandfläche). Das heisst, die Einschränkung kann im Sinne einer Entschlackung der Anforderungen gestrichen werden, ohne dass sich in der Praxis etwas ändert.
Anhang 1, Ziffer 9, Abs. 5	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang Gewässern ist das momentan gültige Pufferstreifen-Merkblatt massgebend.	Die Regelung im aktuellen Pufferstreifen-Merkblatt wurde erst kürzlich eingeführt. Bei einem Kontrollintervall von vier Jahren beim ÖLN werden erst jetzt die letzten Landwirte anhand des neuen Pufferstreifen-Merkblatts kontrolliert. Eine erneute Änderung in diesem Bereich würde daher nicht verstanden und zu einem grossen Aufklärungsbedarf führen. Hinzu kommt, dass die Gewässerräume in den meisten Kantonen in absehbarer Zeit noch nicht ausgeschieden sind.
Anhang 1, Ziffer 9, Abs. 6	Streichen; falls nötig ist in Art. 57 DZV eine entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 DZV wird auf den Anschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 DZV "*Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*."
Anhang 3, Ziffer 1, Abs. 2	Streichen	Es handelt sich hier um eine Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt.

Anhang 4, Ziffer 1.1, QS II	Diese Bestimmung ist mit einer Massnahme für eine faunaschonende Bewirtschaftung (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitungseinsatz) zu ergänzen.	Ein floristisch wertvoller Pflanzenbestand ist eine gute Voraussetzung dafür, dass dort auch eine reichhaltige Fauna vorkommt. Allerdings bedarf es zu deren Erhaltung/Förderung eine schonende Bewirtschaftung. Die Fauna ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität.
Anhang 4, Ziffer 1.2, Abs. 1 QS 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung sollte unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4, Ziffer 1.3, Abs. 3, lit. a und b	In den Weisungen bzw. Erläuterungen ist genau zu definieren, was mit *"…dominieren max.…"* gemeint ist.	lit. b könnte als Spezialfall von lit. a in die Weisungen bzw. Erläuterungen aufgenommen werden.
Anhang 4, Ziffer 1.3, QS II	Der Beitrag für die Qualitätsstufe II ist bereits dann zu gewähren, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, die aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern.	Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und ist viel zu aufwändig. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I und II	Wir beantragen hierzu folgende Regelungen: ▪ Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. ▪ Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. ▪ Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. ▪ Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52 Abs. 1, lit. g)	Die Flexibilisierung bei Bewirtschaftung der Streueflächen- und Grünstreifen wird begrüsst, können doch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden. Dadurch wird die Problematik, die sich in Kombination mit den Weiden ergibt, entschärft. Nachteile der beiden neuen Heckentypen sind: ▪ Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit gestaffelter Nutzung in der Qualitätsstufe I ist eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung dieser Kleinflächen ist aufwändig und wenig praktikabel. ▪ Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand (2–3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). ▪ Mit diesem, Heckentyp wird das System verkompliziert.

Anhang 4, Ziffer 1.6, QS 1, Abs. 1	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Die Pflege des Gehölzes erfolgt **periodisch** ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche."*	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "Periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 2	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche **und der Pufferstreifen** zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen."*	Der Beitrag sollte allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1.) In den Weisungen bzw. Erläuterungen sollte zudem die Möglichkeit eingeräumt werden, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 3	Streichen	Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen soll nur für QS II gelten.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS I, Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Die Anforderungen an den ~~Krautsaum~~ **Pufferstreifen** sind:* *a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten **oder schonend beweidet** werden;* ***b. Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt mindestens alle drei Jahre."*** Lit. b und c im vorliegenden Verordnungsentwurf sind daher zu streichen.	Siehe Argumentation oben.
Anhang 4, Ziffer 1.6, QS II, Abs. 5 (neu)	Diese Ziffer ist mit dem neuen Absatz 5 wie folgt zu erweitern: *[5]"Die Anforderungen an den gestaffelt genutzten Pufferstreifen (Krautsaum) sind:* *a. Anforderungen für Qualitätsstufe I, Abs. 4;* *b. die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;* *c. ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: Grenzt die Hecke an eine Streue-fläche, sind spätere Schnittnutzungen zulässig.*	Siehe Argumentation oben.

Anhang 4, Ziffer 1.7, QS I	In den Weisungen bzw. in den Erläuterungen ist zu definieren, wie sich dieses Element gegenüber den übrigen Kulturen und den Gewässern abgrenzt.	
Anhang 4, Ziffer 1.7, QS II Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Die Pflege des Gehölzes erfolgt **periodisch** ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche."*	Begründung analog Ziffer 1.6 "Hecken, Feld- und Ufergehölze."
Anhang 4, Ziffer 1.7, QS II, Abs. 5	Diese Bestimmung ist wie folgt neu zu formulieren: *"Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden."*	Bei Renaturierungsprojekten ist der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung zu tragen. Diese Option muss deshalb überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4, Ziffern 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3 Metern soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweiligen BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch durch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen nicht erreicht oder nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4, Ziffer 1.8 und 1.9	Die Wartefrist nach Bunt- und Rotationsbrachen ist weiterhin einzuhalten. Dies kann auch in der Weisung bzw. in den Erläuterungen geregelt werden.	Insbesondere auf schwereren Böden und niederschlagsreichen Gebieten steigt der Unkrautdruck innerhalb einer Bracheperiode stark an. Es macht hier keinen Sinn, kurz nach dem erforderlichen Abbruch des Brachetyps den gleichen oder einen anderen Typ neu anzusäen, denn die Verunkrautung erfolgt dann umso schneller.
Anhang 4, Ziffer 1.11, QS I, Abs. 4	Das Schnittgut ist weiterhin abzuführen.	Begründung siehe unter Art. 55 Abs. 5.
Anhang 4, Ziffer 1.12 QS I Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"**Der Beitrag wird** maximal für 120 **Kernobst- und Steinobstbäume** pro Hektare **und für maximal** 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume **ausgerichtet.**"*	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten überzählige Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden.

Anhang 4, Ziffer 1.12, QS II Abs. 1	Streichen	Strukturelemente sollen weiterhin nur dann erforderlich sein, wenn die Zurechnungsflächen gemäss Abs. 7 von Ziffer 1.12 nicht als qualitativ hochwertig gelten.
Anhang 4, Ziffer 1.12, QS II, Abs. 6	Streichen	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil an Neupflanzungen von den Beiträgen auszuschliessen. Das Ziel einer Neupflanzung ist in aller Regel die Etablierung eines Obstgartens, der nach wenigen Jahren die Funktion eines ökologischen Lebensraums einnimmt. Bei erst später einsetzenden Beiträgen ist die Attraktivität von Neupflanzungen gering. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Regelung vereinzelt auftretenden Beitragsoptimierungen vorbeugen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob allfällige Missbräuche nicht in der Kürzungsrichtlinie aufgenommen werden könnten.
Anhang 4, Ziffer 1.13	Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte.
Anhang 4, Ziffer 1.14, Abs. 4	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Im Unterstockbereich dürfen Blattherbizide ~~nur als Einzelstockbehandlungen~~ eingesetzt werden."*	Diese Bestimmung ist wie bisher beizubehalten.
Anhang 4, Ziffer 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionenspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.

Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. a	Der letzte Satz von lit. a mit dem Wortlaut "*Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden"* ist ersatzlos zu streichen.	Der Aufwand zur Überprüfung des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten im Feld ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, die konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. b	Die ersten beiden Sätze von lit. b mit dem Wortlaut *"Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten"* sind ersatzlos zu streichen.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. c	In lit. c sind folgende Anpassungen vorzunehmen: *"…Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von **6-7,5** Prozent **als ökologisch wertvoll geltende** BFF der LN pro Zone vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die:* *– die Qualitätskriterien **der Qualitätsstufe II** erfüllen;…"*	Es macht keinen Sinn, jene BFF miteinzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12 % BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch.
Anhang 4, Ziffer 2.2, lit. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollten nicht wieder geändert werden. In der "Vollzugshilfe Vernetzung" ist aufzuführen, mit welchen Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten UZL-Arten berücksichtigt werden.	Die Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter motiviert bleiben. Standardmassnahmen sind für Vernetzungsprojekte nur dann eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.

Anhang 4, Ziffer 2.4, letzter Absatz	Der Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung (VKKL) ist zu eliminieren. In Art. 4 Abs. 3 VKKL steht, dass jährlich mindestens 1 % der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier hingegen sind 10 % innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Flächen innerhalb der Periode und noch einmal mindestens 1 % der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne eines vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichproben beschränken. Der Aufwand für eine mehr als 100 %-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5, Ziffer 3, Abs. 3	Der folgende Satz ist zu streichen*: "Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einem Ertragsgutachten einer Fachperson für Futterbau nachzuweisen".*	Bei höheren Erträgen jeweils eine Fachperson für Futterbau herbeizuziehen, würde den administrativen Aufwand stark erhöhen und ist daher abzulehnen. Ein fachlich richtiges Gutachten über Futterbauerträge ist viel zu aufwändig und je nach Situation schwierig zu erstellen. Letztlich kann es nicht sein, dass eine Fachperson Futterbau über die GMF-Beiträge eines Betriebes entscheiden muss.
Anhang 6, Ziffer I, 1.2 c	Pelletierte Strohwürfel und Strohkrümel sind als Einstreumaterial auf Liegematten zuzulassen.	Die derzeitige Formulierung *"ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh …"* würde dies ausschliessen.
Anhang 6, Ziffer I, 1.3; 2.4; 3.4	Der Begriff *"befestigter Boden"* ist zu umschreiben bzw. zu konkretisieren.	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutigere Formulierung der Anforderung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereichs befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe Anhang 6, Ziffer 4.4).
Anhang 6, Ziffer I, 2.2	Es ist zu konkretisieren, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig ist und als "gleichwertige Unterlage" gilt.	Es hat bereits zahlreiche Rückfragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig ist, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen zulässig sind, um die BTS-Bedingungen noch zu erfüllen.

Anhang 6, Ziffer I, 2.5	Diese nur schwer kontrollierbare Anforderung ist zu konkretisieren oder ganz zu streichen.	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals kaum nachvollziehbar. Die Notwendigkeit von Fressplatz-Abtrennungen sollte dabei geklärt werden. Andernfalls ist die Anforderung zu streichen.
Anhang 6, Ziffer I, 4.3	Streichen	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am **15. Januar** zu eröffnen.	Namentlich bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in den obgenannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und nicht erst im März oder April).
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Festlegung einer Mindestdauer des zu gewährenden Auslaufs pro Tag: 2 Stunden je Auslauftag	Insbesondere im Winter besteht eine (rechtliche) Unsicherheit, wie viele Stunden der Auslauf pro Auslauftag mindestens dauern sollte. Eine verbindliche Regelung würde den Vollzug wesentlich vereinheitlichen und vereinfachen. Bislang hätte zum Beispiel die Gewährung eines Auslaufs von nur 10 Minuten pro Auslauftag im Winter keine verbindlichen Konsequenzen. Eine so kurze Dauer des Auslaufs steigert aber in keinster Weise das Tierwohl und ist völlig unzureichend.
Anhang 6, Ziffer IV, 2.3	Der Liegebereich bei den Schweinen sollte auch ausreichend eingestreut sein und als Anforderung von RAUS gelten.	Analog der Anforderung hinsichtlich des eingestreuten Liegebereichs bei den Rindern sollte auch bei den Schweinen der Liegebereich im Rahmen des RAUS-Programms eingestreut sein. Es ist bislang nicht schlüssig, warum bei RAUS der Liegebereich bei den Rindern eingestreut sein muss, bei den Schweinen jedoch nicht.

Anhang 6, Ziffer V, 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 - 2.5, 7.2, 7.5	Auf diese Anforderungen ist entweder ganz zu verzichten oder sie sind mit der Richtlinie für Direktzahlungskürzungen zu harmonisieren.	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze, so dass der Vollzug nicht gewährleistet werden kann. Erfahrungsgemäss verfehlen Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, ihre Wirkung.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen ist für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festzulegen.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6, Ziffer V, 7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss.	Die bisherige Regelung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Weidetag bzw. zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich bewährt.
Anhang 7	Der wichtige Anhang 7 mit den Beitragssätzen sollte neu zu **Anhang 1** werden.	Die Bedeutung der Beitragssätze rechtfertigt die Ernennung des jetzigen Anhangs 7 zu Anhang 1.
Anhang 7, Ziffer 3.1	Die Beiträge der Qualitätsstufe II sind zugunsten der Vernetzungsbeiträge zu reduzieren. Anpassung von Anhang 7, Ziffer 3.1, wobei folgende Varianten denkbar sind: • Variante 1: Reduktion der Beiträge in Stufe 1 zugunsten von Stufe 3 (neu; ist in Verbindung mit Antrag zu Art. 53 Abs. 3 zu verstehen) • Variante 2: Reduktion der Beiträge in Stufe 2 zugunsten von Stufe 3 (neu; dito Variante 1) • Variante 3: Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten von Stufe 1 und 2 • Variante 4: Verzicht auf Stufe 3 (aktuell) zugunsten des Vernetzungsbeitrags, kombiniert mit Variante 3	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58 Abs. 4 DZV. Die Flächenbeiträge an die Landbewirtschafter sind für echte Leistungen auszurichten. Nebst der Arbeitsleistung sind dies die Nutzungsextensivierung oder die Neuanlage von Öko-Elementen.

Anhang 7, Ziffer 3.1 1. Extensiv genutzte Wiesen	Beiträge der Qualitätsstufe I in den Bergzonen erhöhen.	Der Unterschied zu den wenig intensiv genutzten Wiesen ist zu wenig gross bzw. in den Bergzonen III/IV sogar gleich.
Anhang 7, Ziffer 3.1 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Der Beitrag für die Qualitätsstufe II ist gleich hoch festzusetzen wie der Beitrag für extensiv genutzte Wiesen.	Es gelten die gleichen Qualitätsanforderungen.
Anhang 7, Ziffer 3.1 5. Hecken, Feld- und Ufergehölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: Fr. 2'000.– statt Fr. 3'000.– Beitrag für Qualitätsstufe II: Fr 3'000.– statt Fr. 2'000.–	Anpassungen aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen (siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.)
Anhang 7, Ziffer 3.1 11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss um die – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7, Ziffer 3.1 13. Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume	Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume ist einheitlich auf Fr. 30.– festzusetzen.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7, Ziffer 3.1 14. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: Fr. 15.–/Baum, wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.
Anhang 7, Ziffer 3.2, lit. a und b	Die Beiträge sind höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 und Art. 56.

Anhang 7, Ziffer 5.4 und 5.5	Anhebung der Beiträge für BTS und RAUS, insbesondere für diejenigen Tierkategorien mit geringer Beteiligung und Verzicht auf Ausschluss von Heimtieren.	Das Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Bevölkerung. Die Teilnahme einzelner Tierkategorien ist zum Teil sehr gering. Namentlich für diese Kategorien sollte der Beitrag erhöht werden, um Anreize für eine verstärkte Teilnahme zu schaffen. Für eine Erhöhung der Beiträge spricht auch, dass die bisher tierbezogenen Beiträge (RGVE und TEP) vollständig wegfallen. Bei BTS ist die Teilnahme der Milchkühe unter 40 %, der Pferde unter 15 % und der Kaninchen unter 30 % → eine Erhöhung der Beiträge wäre daher sinnvoll. Bei RAUS ist die Beteiligung der säugenden Zuchtsauen, der abgesetzten Ferkel und der Mastpoulets unter 10 % und derjenige der Kaninchen unter 2 % → für den erheblichen Mehraufwand zur Teilnahme sind die Beiträge hier deutlich zu erhöhen. Die bei den Pferden vorgenommene Unterscheidung zwischen Heimtieren und Nutztieren ist abzulehnen, da der administrative Aufwand erheblich erhöht würde. Die Abgrenzung zwischen Heimtieren und Nutzpferden stösst in der Praxis auf grosses Unverständnis. Ausserdem leisten auch beteiligte Heimtiere einen Beitrag zur Steigerung des Tierwohls.
Anhang 8, Ziffer 1.2	Die Bezeichnung *"unsachgemässe Bewirtschaftung"* ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Eine Präzisierung ist gemäss den Erläuterungen zur noch geltenden DZV Art. 42 lit. c (Beitragsausschluss von ökologischen Ausgleichsflächen) vorzunehmen.
Anhang 8, Ziffer 2.6	Die Liste der bei den Qualitätsstufen I, II und III sowie bei der Vernetzung möglichen Mängel ist zu ergänzen.	Z.B. "in der Vereinbarung festgelegte Massnahme wurde nicht realisiert/umgesetzt."

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Zahlreiche neue Bereiche wie der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, die Qualitätsbeiträge Stufe I und II, die Landschaftsqualitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge u.a. müssen in Zukunft kontrolliert werden. Die Einschätzung, dass deren Einführung einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand nach sich ziehen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den **Kontrollaufwand erheblich erhöhen.** Die Reduzierung der Kontrollabstände, insbesondere bei den Tierbeständen, führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss.

Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert. Dadurch könnten zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert, wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnittzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. der Veterinärdienst oder die Abteilung für Umwelt, führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient, nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2 lit. a	Festlegung, bei welchen Kontrollen die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter nicht anwesend sein muss.	In speziellen Situationen (z.B. heikler Tierschutzfall) ist ausnahmsweise die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die Kontrollergebnisse erhält und sich dazu gegebenenfalls äussern bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 (neu lit. f–h)	Diese Norm ist durch drei neue Buchstaben wie folgt zu ergänzen: *"f. komplexe und/oder grosse Betriebe"* *"g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften"* *"h. unangemeldete Tierschutz- und/oder BTS-/RAUS-Kontrollen"*	Bei Bedarf sollte bei den erwähnten Betrieben eine zusätzliche Kontrolle möglich sein. Um Art. 100, Ziffer 6 der DZV zu erfüllen, sollten unangemeldete Kontrollen im Tierschutz sowie bei BTS/RAUS auch zusätzlich zu einer Grundkontrolle durchgeführt werden dürfen.
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung	Es ist zu begrüssen, dass für die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen I und II, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeitrag eine Akkreditierung nicht unbedingt erforderlich ist, da dies z.B. von speziellen Fachstellen durchgeführt wird.
Art. 6 Abs. 3	Streichen	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mitkontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Die konkrete Handhabung ist jedoch allein Sache des Kantons. Im Kanton Aargau haben wir für diese Aufgaben ein Aufsichts- und Kontrollkonzept erstellt. Danach ist der Kontrolleur nicht zwingend verpflichtet, alle anderen Bereiche zu kontrollieren, was für ihn eine zusätzliche Sicherheit schafft.
Art. 7 Abs. 1	Auf die Bezeichnung einer einzigen "Koordinationsstelle" ist zu verzichten; es ist vielmehr die enge Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Kontrollorganisationen zu erwähnen.	In der Regel erfolgt hinsichtlich der Kontrollkoordination eine enge Zusammenarbeit mit den Kontrollorganisationen. Diese koordinieren vor allem die privaten Labelkontrollen, für die der Kanton nicht zuständig ist. Der Begriff "Koordinationsstelle" ist daher recht abstrakt. In der Praxis erfolgt die Koordination von Kanton und Kontrollorganisation in enger Abstimmung mit allen anderen Fachstellen. Die Bezeichnung einer einzigen Koordinationsstelle ist daher nicht sinnvoll.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Die Kontrollfrequenz betreffend Flächendaten und Tierbestände ist auf 12 Jahren zu belassen oder zumindest nur auf 8 Jahre zu senken.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt zu einem massiven Mehraufwand. Da mit der neuen Agrarpolitik für alle Tierkategorien nunmehr der Durchschnittsbestand zur Beitragsberechnung und für die Nährstoffbilanz herangezogen wird, wäre das Zählen der Tiere am Stichtag mitunter wenig aussagekräftig. Die Überprüfung der entsprechenden Lieferscheine oder Import-/Exportbilanzen wäre hier sinnvoller. Die Deklaration der Tierbestände und Flächendaten beruht grundsätzlich auf den korrekten und glaubwürdigen Angaben der Landwirte. Diese sollten nicht durch eine drastische Senkung der Kontrollfrequenz zu stark in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Landwirtschaft mehr Vertrauen entgegengebracht werden. Falls die Kontrollfrequenz dennoch gesenkt werden sollte, dann nur auf 8 Jahre.
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Die Kontrollfrequenz betreffend die Einzelkulturbeiträge ist auf 8 Jahre zu erhöhen.	Die Masse, die Lage und die deklarierten Kulturen werden bereits bei der Überprüfung der allgemeinen Flächendaten kontrolliert. Diese müssen daher nicht nochmals separat bei den Einzelkulturbeiträgen kontrolliert werden. Die Überprüfung der Ernteverpflichtung sollte nur stichprobenartig bei ausgewählten Betrieben kontrolliert werden, um den Kontrollaufwand so gering wie möglich zu halten. Ausserdem kann diese Anforderung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden und ist daher schlecht mit anderen Kontrollen zu koordinieren.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz". Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 insgesamt 73 Mio. Franken und ab 2015 noch 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca. 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir beantragen, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio. Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio. Franken. Dieser Betrag gilt für alle vier Jahre der neuen AP-Periode 2014-2017. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist nach unserer Auffassung zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

So wie die DZV in dieser Anhörungsvorlage konzipiert ist, wäre es sinnvoll, die EKBV in die DZV zu integrieren, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Für die EKBV sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)	Einzelkulturbeiträge sind auch für Flächen mit Futtergetreide (ohne Mais) auszurichten. Die Liste in Abs. 1 ist entsprechend zu ergänzen. Art. 1 ist zudem durch Abs. 3 wie folgt zu ergänzen: *" [3] Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der "Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... durch swissgranum aufgelistet wird."* Auch weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten gefördert werden, wie z.B. der Anbau von Braugetreide. Oder zumindest ist zu definieren, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.	Vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide ist nicht nachvollziehbar, weshalb das BLW für Futtergetreide keine Einzelkulturbeiträge vorschlägt. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering; mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird sie noch weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten und Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, nur damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (siehe dazu unsere Bemerkungen zur Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Wir beantragen folgende Einzelkulturbeiträge pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais): Fr. 250.– b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor: Fr. 800.– c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen: Fr 1200.– d. für Soja: Fr. 800.– e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken: Fr.800 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: Fr.1800.–	Die Beiträge müssen höher als vorgeschlagen ausfallen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf Fr. 800.– /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Vermindert sich die Attraktivität des Zuckerrübenanbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um Fr. 100.–/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.–je ha) vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Diese Norm ist um einen Absatz 5 zu erweitern, in dem Art. 99 Abs. 5 der neuen DZV zitiert wird. Als Alternative bietet sich die Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV an.	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 lit. a	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"a. die **Flächen** der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; …"*	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen und nicht von Parzellen gesprochen werden.
Art. 9 Abs. 4	Der letzte Satzteil dieser Norm mit dem Wortlaut "und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen" ist zu streichen.	Eine solche Kontrolle ist organisatorisch gar nicht durchführbar.
Anhang zu Art. 9, Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen Direktzahlungen bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrags möglich sein. Zudem ist der Begriff "wiederholt falsche Angaben" zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrags, für den ohnehin kein Anrecht besteht, ist noch keine Sanktion.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Die Grundlagen für eine konkrete Stellungnahme fehlen.	Laut Mitteilung des BLW wurden die Anpassungen der SAK-Faktoren gemäss Entscheid des Departementsvorstehers aus den Ausführungsbestimmungen entfernt und sind daher nicht mehr Gegenstand der Anhörung. Diese kurzfristige Massnahme während eines laufenden Verfahrens können wir nicht nachvollziehen. Einer Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt könnten wir hingegen zustimmen.
Art. 6 Abs. 1 lit. f	Streichen	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechts und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn Betriebe mit weniger als 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebs Rechnung zu tragen, sondern vielmehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a LBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 5 lit. c	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: "*… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben* ***oder von Lohhnunternehmern*** *ausgeführt werden*."	Die Arbeit von Lohnunternehmern soll der Arbeit von anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 lit. c	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: "…*jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf* ***nach Artikel 5 DZV*** *vom … erreicht;"*	Mit der beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 lit. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung vorzunehmen (neu Art. 5 DZV).
Art. 10 Abs. 1 lit. f	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: "…*ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt,* ***aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen."***	Diese Präzisierung hat zwingend in Analogie zu Art. 2 Abs.1 LBV zu erfolgen.
Art. 10 Abs. 1 lit. g	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: "*...tätig ist* ***und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet."***	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag gemäss Anhörung kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden. Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft (BZG) besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze notwendig.
Art. 13 lit. c	Streichen	Die Stufe 1 des Typs "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 lit. f	Diese Norm ist beizubehalten und wie folgt zu formulieren: *"****Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV."***	Siehe Begründung zu Art. 13 lit. c.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen,* ***Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen*** *sowie Pilze."*	Gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. i LBV werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (Art. 22 Abs. 1 lit. h LBV). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, sollte es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 lit. b	Diese Norm ist wie folgt zu präzisieren: "*Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;"*	Zwecks Übereinstimmung des Inhalts ist der gleiche Wortlaut zu verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 lit. b DZV .
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Diese Norm ist neu wie folgt zu formulieren: *"Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten:* *a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen;* *b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;"*	Zwecks Übereinstimmung des Inhalts ist der gleiche Wortlaut zu verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 lit. b DZV .

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 3	Streichen	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: • Ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwändig. Zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. • Die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme bekunden, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. • Die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere zeitigen wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. • Die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. • Die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weitem nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. • Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. • Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. • Würde diese Regelung umgesetzt, müsste konsequenterweise auch eine analoge Unterscheidung bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht werden (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Wir erachten dies nicht als notwendig und erst recht nicht als praxistauglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29a Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen*:* *"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"* Streichen des Begriffs "Hirtenbetrieb".	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesem Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Art. 6; siehe Begründung unter Art. 6 Abs. 1 lit. f). Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen. Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 mit der Marginalie "Hirtenbetrieb" ist der Begriff "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Anhang (Art. 27)	Wir beantragen eine Änderung der Faktoren für die Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten wie folgt: Der GVE-Faktor ist für Mutterkühe bzw. für andere Kühe auf einen Wert von **1.00** zu erhöhen.	Vor dem Hintergrund ihrer Leistungsfähigkeit ist nicht nachvollziehbar, weshalb Milchkühe über einen GVE-Faktor von 1.00 und andere Kühe (Mutterkühe) nur über einen Wert von 0.80 verfügen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raums und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten. Die vorgesehenen Anpassungen der Strukturverbesserungsverordnung ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Im 2. Abschnitt "Gesuche, Projektgenehmigung, Zahlungen" der rubrizierten Verordnung (Art. 21 ff.) sollte nach unserer Ansicht die Pflicht festgelegt werden, bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" nachzuweisen, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich tragbar ist. Ohne eine spezielle Erwähnung dieser Pflicht müsste sich das BLW ausschliesslich auf Art. 26 SVV abstützen, um indirekt den entsprechenden Nachweis sicherzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden bzw. die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden nach Art. 3 Abs. 1ter lit. a und b SVV bewirken indirekt eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit besser unterstützt werden.
Art. 3 Abs. 3 lit. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch ist sowohl für die landschaftsprägende Maiensäss-Bewirtschaftung als auch für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensäss-Bewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden. –Eine Ausnahme ist auch vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV), für welche eine Distanz von 15 km zwischen den Betriebszentren gilt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartefrist von fünf auf drei Jahre und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	Streichen oder Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass allein die Kantone für die Festlegung geeigneter Planungsinstrumente zuständig sind.	Laut den Weisungen und Erläuterungen zur SVV sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instruments sollte jedoch allein dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, überlassen werden. Dies in erster Linie deshalb, weil die Kantone auch für die Risiken der Kredite die alleinige Verantwortung tragen.
Art. 9 Abs. 1	Für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20-jähriger** Pachtvertrag (statt eines 30-Jährigen Pachtvertrages).	Die Vereinheitlichung der Pachtvertragsdauern in den einzelnen Artikeln trägt zur Erleichterung der Handhabung bei. Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Art. 9 Abs. 3 lit. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5.
Art. 10 Abs. 1	Dito unter Art. 3 Abs. 3 lit. a	Ausnahmen sind vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV) sowie für die Maiensäss-Bewirtschaftung in der Berglandwirtschaft.
Art. 11 Abs. 1 lit. d	Zustimmung	Damit sollen eine verstärkte Zusammenarbeit unter den einzelnen Betrieben und neue innovative Ideen gefördert werden.
Art. 11 Abs. 2 lit. a	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);"*	Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG werden die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme begrüsst.
Art. 11b lit. a, c und e	Zustimmung	Lit. e stellt klar, wie der Nachweis der Wirtschaftlichkeit erbracht werden soll, was bis anhin nicht bekannt war.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1-5	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1-5 zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen für alle Beteiligten die Rechtssicherheit.
Art. 14 Abs. 1 lit. f	In dieser Norm ist folgende Streichung vorzunehmen: *"f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft…., insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen~~, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~ und die Vernetzung von Biotopen;*	Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 14 Abs. 3 lit. d	Streichen	Diese Anpassung hat zwingend nach Änderung von Art. 14 Abs.1 lit. f zu erfolgen.
Art. 15 Abs. 1 lit. g	Zustimmung	Die Korrektur (Anhebung des Ansatzes, Senkung der Pachtdauer) geht in die richtige Richtung. Ob der Anreiz damit genügend gross ist, bleibt hingegen zu bezweifeln.
Art. 16 Abs. 2	Die Möglichkeit zur Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden ist in die Erläuterungen der SVV aufzunehmen.	Vereinfachte Verfahren sind bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen zu fördern. Zu differenzieren ist bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentliches Planauflageverfahren.
Art. 49 Abs. 1 lit. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV. Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotenzial können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 lit. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch ist sowohl für die landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung als auch für Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften eine Ausnahmemöglichkeit vorzusehen (vgl. dazu auch Art. 3 Abs. 3 lit. a SVV).	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden. Eine Ausnahme ist auch vorzusehen für Betriebsgemeinschaften (Art. 10 LBV) und Betriebszweiggemeinschaften (Art. 12 LBV), für welche eine Distanz von 15 km zwischen den Betriebszentren gilt.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen.
Art. 14 Abs. 1 lit. a	Die Rückzahlungsfrist für Betriebshilfedarlehen bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung ist bei **20 Jahren** zu belassen (und nicht auf 15 Jahre zu senken).	Gerade diese Betriebe können bei zu kurzen Rückzahlungsfristen in Liquiditätsengpässe geraten. Den Kreditkassen muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Tilgungsverpflichtungen ein- bis zweimal jährlich zu stunden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von etwa 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von rund 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge können stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.– auf neu Fr. 53.– je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.– je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, das heisst die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.– je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren, was den Wettbewerb fördert und zur Kostensenkung der Rindviehhalter beiträgt. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist. Der Bund hat jedoch darauf zu achten, dass die erreichte hohe Qualität der inländischen Genetik nicht unter dieser Liberalisierungsmassnahme leidet (vgl. dazu auch unsere Bemerkungen zur Tierzuchtverordnung).

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Neuausrichtung der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung erachten wir im Grundsatz als richtig: Weg von regionalen Absatzförderungsprojekten und hin zur Dachmarkenstrategie (Schweiz. Natürlich) und zur Erschliessung ausländischer Absatzmärkte durch die Lancierung von Exportinitiativen. Die Förderung regionaler Projekte ist weitgehend ausgereizt und bringt der Schweizer Landwirtschaft als Ganzes kaum mehr zusätzliche Markterlöse. Wie in den Erläuterungen zur rubrizierten Verordnung erwähnt, bestehen nach wie vor ausreichend Fördermöglichkeiten im Rahmen der Neuen Regionalpolitik sowie der Projekte zur Regionalen Entwicklung (PRE). Im Hinblick auf übergeordnete Ziele wie Ernährungssouveränität und Qualitätsstrategie erscheint es wichtig, dass mit einer nationalen Dachmarkenstrategie zumindest der bisherige Selbstversorgungsgrad bewahrt werden kann. Mit der Marktbearbeitung im Ausland gilt es darüber hinaus, das Vertrauen in qualitativ hochstehende "Swissness-Produkte" weiter zu stärken und für die Landwirtschaft zusätzliche Netto-Markterlöse zu schaffen – ein Bestreben, dem angesichts der immer wieder auftretenden Lebensmittelskandale, namentlich innerhalb der EU, reelle Chancen einzuräumen sind. Zu vermeiden ist in jedem Fall eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter Marken bzw. Auftritte. Eine Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise wieder preisgeben.

Im Sinne einer möglichst schlanken Landwirtschaftsgesetzgebung ist eine bessere Koordination mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (QuNaV) anzustreben. Es ist zumindest zu prüfen, ob Massnahmen zur Stärkung der Wertschöpfungskette in der Land- und Ernährungswirtschaft durch Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme nicht in die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung integriert werden sollen. Voraussetzung hiefür ist auch eine bessere Koordination und Abstimmung unter den betroffenen Bundesämtern BLW, BAFU und BFE (vgl. dazu auch unsere Ausführungen zur QuNaV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 lit. b	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;*	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a	Der Verweis auf den Anhang ist zu verdeutlichen.	Der Verweis auf den Anhang ist unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Abs. 1 lit. d	Diese Bestimmung ist wie folgt anzupassen: *"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."*	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12 Abs. 2	Diese Bestimmung ist zu erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte.	
Art.13 Abs.1 und 1bis	Diese Bestimmungen sind wie folgt anzupassen: – Abs.1: *"Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt:"* – Bst. a-e: Änderung: Je Buchstabe eine **Mindestuntergrenze von 5 Prozent** für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: *"Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert."*	Die in Art. 1 Abs. 1 lit. c neu eingeführte Massnahme "Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 lit. b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a, c, d, e gehen. Zu beachten ist insbesondere, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zugutekommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20 % der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen, sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone gezwungen, Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Abgesehen von der Aufhebung der auf Ende 2011 befristeten Umstellungsmassnahmen für Rebflächen (marktfähigere Rebsorten für Chasselas und Müller-Thurgau) sehen die meisten Deutschschweizer Kantone keinen wesentlichen Änderungsbedarf bei der Weinverordnung. Die vorgesehenen Anpassungen haben zudem sowohl für den Kanton Aargau als auch für die Weinbranche keine nennenswerten Auswirkungen.

Nach Möglichkeit anzupassen sind nach unserer Ansicht hingegen die nachstehenden Bestimmungen (siehe unten).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2	In der Deutschschweiz sollten aus agronomischer Sicht Neupflanzungen in der Ebene nicht bewilligt werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob man für die Deutschschweiz die in dieser Norm aufgeführten Kriterien nicht präzisieren sollte.	Dies würde der Erhaltung der Qualität dienen und der Gefahr von Frühlings-Frostschäden vorbeugen.
Art. 29 Abs. 6a	Der Umrechnungsfaktor von 0.8 bei der Ausbeute sollte auf 0.75 herabgesetzt werden.	Bei einem Umrechnungsfaktor von 0.8 wird eine massiv höhere Erntemenge in Liter Wein erreicht, was zumindest im Kanton Aargau unrealistisch ist.
Anhang 1 (Eintrag Reserve/ Réserve / Riserva):	Der Begriff "Alterungsprozess" ist durch "Reifungsprozess" zu ersetzen..	Der Begriff "Alterungsprozess" schmerzt in der Seele jeden Weinliebhabers. Der Wein altert nicht, sondern er reift!

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren mit Verzicht auf eine Regelung der Kontingentsanteile hat einerseits wirtschaftliche Vorteile, indem der Wettbewerb unter den Anbieter gefördert und die Produktionskosten für die Landwirtschaft dadurch gesenkt werden können. Auf der anderen Seite wird befürchtet, dass die hohe Qualität der inländischen Rindvieh-Genetik durch diese Liberalisierung in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Träte dieser Fall ein, würde die Schweiz in diesem Bereich in Kürze wieder vom starken Netto-Exporteur zum Netto-Importeur mutieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich begrüssen wir die an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung angepassten Bezeichnungen der Tierkategorien ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel und damit die Harmonisierung mit der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV).
Art. 2 Abs. 1 lit. f	Zustimmung Die zur Diskussion gestellte alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir dagegen ab. Sie ist im Vollzug zu aufwändig und nicht praxistauglich.	Die Festlegung einer einzigen Kategorie bei den Poulets – unabhängig von der Mastdauer – ist bezüglich Vereinfachung des Vollzugs genauso zu begrüssen wie der Vorschlag, dass der Höchstbestand bei den Mastpoulets bei jenem der "höchsten" Kategorie, also bei 27‘000 Tieren, angesetzt werden soll. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, müssen in erster Linie die grossen Verarbeiter beurteilen Insgesamt erscheint der Bestand in dieser Höhe aber äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit auch auf die Nährstoffkonzentration pro Standort.
Art. 6 Abs. 2	Zustimmung	Wir unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, nach welchem Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als "Durchlauferhitzer" dienen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Abs. 2 lit. a, b, c und d	Streichen	Auf dem Markt für Nebenprodukte besteht heute ein Nachfrageüberhang. Hinzu kommt, dass mit der Konzentration bei den lebensmittelverarbeitenden Betrieben die Anzahl der Produktionsstandorte abnimmt. Unter diesen Voraussetzungen ist es für die Kantone über eine Dauer von fünf Jahren kaum mehr möglich von regionaler Bedeutung oder von öffentlichem Interesse zu sprechen. Zudem sind die 75 km schwierig zu verstehen, wenn heute Rohstoffe (z.B. Kartoffeln) aus dem Kanton Luzern oder Bern in die Westschweiz zur Verarbeitung geführt werden und die Nebenprodukte für den Kanton Luzern diese Distanzanforderung überschreiten. Durch den Nachfrageüberhang ist es heute für viele Lebensmittelverarbeiter einfach, andere Betriebe für die Verwertung zu finden. Es herrscht sozusagen eine Konkurrenz um diese Produkte. So sind sie kaum mehr darauf angewiesen, Verträge über längere Zeiträume einzugehen. Zudem lassen sich Gehaltsangaben kaum zuverlässig langfristig festlegen.
Art. 11	Zustimmung	Ausdrücklich begrüssen wir die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche an das BLW. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen und das Verfahren vereinfacht.
Art. 13 Abs. 2	Zustimmung	Wir begrüssen ausdrücklich die Stichtagsoptik für die Feststellung der Abweichung vom zulässigen Höchstbestand nach Absatz 1 dieses Artikels durch das BLW.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die vom Parlament beschlossene Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen für den Zeitraum 2014 bis 2017 sowie die Erweiterung der Beitragsgewährung auch auf Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse. Art. 9a bis h sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) sollten deshalb entgegen dem vorliegenden neuen Verordnungsentwurf beibehalten werden. Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um einen Anreiz für eine Umstellung auf Steinobstkulturen zu schaffen, sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Diese sind aber nur für Frühsorten zu gewähren, bei denen keine 100%ige Marktversorgung besteht. Dadurch wird die Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe gestärkt. Das vorhandenes Marktpotenzial für Steinobst und Beeren wird besser ausgeschöpft und die regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Importe mit Transportimmissionen). Da umgestellt bzw. remontiert wird, dehnt sich die Gesamtobstfläche nicht aus.

Die Förderungsmassnahmen des Bundes für Hochstammobstbäume (rund 33 Mio. Fr. pro Jahr) führen zu strukturellen Überschüssen beim Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Bund sollte deshalb auch für eine wirtschaftliche Verarbeitung dieser Produkte in die Verantwortung genommen werden. Hochstammförderungsbeiträge sind daher teilweise umzulagern für die Verarbeitung und Vermarktung der Produkte. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch die Europäische Union Förderbeiträge für Pflanzungen und an die Infrastruktur im Obstbau auszahlt (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur). Mit den Umstellungsbeiträgen des Bundes könnte diese Wettbewerbsverzerrung gegenüber der EU etwas gemildert werden.

Die Einführung von anderen zielführenden Massnahmen gemäss Art. 58 Abs. 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen. Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Branche und der Kantone, sollte gegründet werden, um bald möglichst entsprechende Massnahmen festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2	Die betriebsbezogenen Marktreserven sind dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen.	Je grösser die Bevölkerung, desto eher ist eine erhöhte Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat gerechtfertigt.
Art. 4 Abs. 1	Die Beitragsberechtigung ist auszudehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe, womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierenden Jahresmenge von z.B. > 20'000 Liter (= durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen) partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte. Insbesondere Mostobst von Hochstammbäumen wird zu mehr als 50 % von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien verarbeitet. Diese leisten somit einen wesentlichen Beitrag an Marktentlastung, Wertschöpfungskette und Landschaftsbild.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Änderung, dass für Käse mit einem Fettgehalt von weniger als 150g/kg Trockenmasse keine Verkäsungs- bzw. Siloverzichtszulagen mehr ausgerichtet werden sollen (Art. 1+2). Ebenfalls stimmen wir der Einführung der Siloverzichtsbeilage für Schaf- und Ziegenmilch zu, wenn diese Milch zu Hart- oder Halbhartkäse verarbeitet wird (Art. 2). Die weiteren Anpassungen werden ohne Kommentar gutgeheissen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Vor dem Hintergrund der rasanten technischen Entwicklung begrüssen wir die Totalrevision der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft. Zwingend zu vermeiden sind indessen dadurch bedingte finanzielle Mehrbelastungen für die Kantone.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Die Titel bei diesen Artikeln (Marginalien) sind eindeutig zu bezeichnen. Zum Beispiel: Art. 2 "Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt nur Art. 2 "Daten".	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden. Die Verwendung der Marginalie "Daten" bei allen vier erwähnten Artikeln führen zu Missverständnis und Intransparenz.
Art. 3, 7, 11, 15	Die Titel auch bei diesen Artikeln (Marginalien) sind eindeutig zu bezeichnen. Zum Beispiel: Art. 3 "Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt nur Art. 3 "Beschaffung der Daten".	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden. Die Verwendung der Marginalie "Beschaffung der Daten" bei allen vier erwähnten Artikeln führen zu Missverständnis und Intransparenz.
Art. 4 lit. b	Der Termin 31. Mai ist durch 31. Oktober zu ersetzen: *"… in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres."*	Diese Daten sind bis zum 31. Mai des Beitragsjahres noch nicht bereinigt.
Art. 4 lit. c	Der Termin 31. Juli ist durch 31. Oktober zu ersetzen: *".. bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres."*	Die definitiven Angaben von georeferenzierten Flächendaten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Bisher konnte der Bewirtschafter nicht genutzte Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Unter anderem auch aus diesem Grund können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 lit. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung sind zu vermeiden: Neu **31. Oktober** statt 31. Mai (lit. b) beziehungsweise 31. Juli (lit. c).	Da regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollten die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 lit. d	Der Termin 30. September ist durch 31. Oktober zu ersetzen: *"…bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres."*	Diese Frist muss mindestens um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; die Datenlieferung ist sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist eine Harmonisierung aller Fristen auf Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die IT-Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden Art. 5 ist zudem durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: *"Die Kantone können die von ihnen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden und an andere Kantone weiterleiten.*"	In dieser Norm wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Dieselben Vorgaben sollten auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7 Abs. 2	Es ist genau zu umschreiben, was der Gesetzgeber unter *"geeigneten Organisationen"* versteht.	Was genau sind "geeignete Organisationen"? Selbst in den Erläuterungen zu dieser Verordnung wird darüber kein Wort verloren.
Art. 8	Die zu erfassenden Daten sind genau zu definieren. Die maximal vorgesehene Frist von 7 Tagen gemäss lit. a ist auf mindestens 60 Tage zu verlängern.	Die Gewährung einer Frist von nur 7 Tagen für die Eingabe der Daten direkt via Internet in der Applikation Acontrol ist in keiner Art und Weise realistisch. Zudem ist unklar, um welche Daten es sich hier handelt – Daten gemäss Art. 6 lit. d oder auch Art. 6 lit. e und f ?
Art. 9	In dieser Norm ist eine verbindliche Form wie folgt zu wählen (Verzicht auf kann-Formulierung): *"Die Daten….**werden** aus AGIS bezogen. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten nach Art. 6 lit. a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."***	Eine redundante Datenführung sollte vermieden werden. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird (siehe auch unsere Bemerkungen zu den folgenden Artikeln).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10, Anhang 3	Diese Bestimmung ist durch einen neuen Absatz 2 wie folgt zu ergänzen: *"Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung."*	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden.
Art. 12 Abs. 1	Der Termin 31. Juli ist durch 31. Oktober zu ersetzen: *"Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein."*	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben, Flächenkorrekturen anzubringen (z.B. die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen).
Art. 12 Abs. 2	Der Termin 31. Juli ist wie in Abs. 1 durch den **31. Oktober** zu ersetzen.	Solange die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	Diese Norm ist in Analogie zu Art. 9 wie folgt zu ergänzen: *"…bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**"*	Eine redundante Datenführung ist zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15 Abs. 1 und 2	Diese Bestimmungen sind wie folgt zu ergänzen: *[1] "Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14 lit. b und c** beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14 lit. b und c** werden vom Bewirtschafter …erfasst und verwaltet."* *[2] "Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14 lit. b und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen."*	Eine redundante Datenführung ist zu vermeiden.
Art. 16	Diese Norm ist in Analogie zu Art. 9 wie folgt zu ergänzen: *"…….bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung und den Bezug der Daten nach Art. 14 lit. b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**"*	Eine redundante Datenführung ist zu verhindern. Die Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht durch Verordnung geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 20	Der Begriff "Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser ist der einfache Begriff **"Daten".** Zudem sind analog zu den anderen Systemen "enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufzuführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung des Bundes gemeint ist, ist diese noch separat unter dem 6. Abschnitt aufzuführen.
Art. 21	Diese Norm ist wie folgt zu ändern: *"Die Daten werden durch das BLW beim Kanton beschafft. Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen."*	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen zu beziehen. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	Diese Norm ist wie folgt zu ergänzen: *"… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten.* ***Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein."***	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren.
Anhang 1, Ziffer 1 lit. a	Es fehlen folgende Angaben: - Vorname - Geburtsdatum - Mobilnummer - Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind für den Vollzug zwingend.
Anhang 1, Ziffer 1 lit. b	Es fehlt folgende Angabe: - Standortgemeinde	

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziffer 1 lit. c	GADES-Zugangsdaten: Der Zeitpunkt ist in der Verordnung verbindlich festzulegen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen.	Vorschlag: Spätestens ab 1. Januar 2017
Anhang 1, Ziffer 2 lit. b	Ergänzung mit Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	Diese Angaben fehlen in Anhang 1, 2. Strukturdaten, b. Informationen zu Tieren.
Anhang 2 lit. c	Die Vollzugsmassnahmen und die Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen.
Anhang	Es wäre sinnvoll, ein Glossar mit Definitionen einzufügen. Folgende Begriffe sind zu definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Diese Verordnung vermag konzeptionell wenig zu überzeugen. Sie wirft weit mehr Fragen auf als sie bestehende Probleme durch klar normierte Massnahmenpakete angehen und lösen kann. Die einzelnen Regelungen entsprechen in ihrer Flughöhe weit eher Gesetzesnormen als Ausführungsbestimmungen einer Verordnung. Die hinter der Verordnung stehende Strategie (Förderung von Qualitäts- und innovativen Nachhaltigkeitsprogrammen) ist im Grundsatz zwar nicht zu beanstanden, deren Umsetzung normativ aber zu wenig klar geregelt.

Nach unserer Auffassung ist eine Koordination mit der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung unabdingbar, und zwar in dem Sinne, dass der Qualitätsstrategie dienende Projekte mit Marktbedeutung und Wertschöpfungsrelevanz in die Absatzförderungsverordnung integriert werden sollten. Im Übrigen fehlt es auch an der Abstimmung unter den verschiedenen, jeweils betroffenen Bundesämter (BLW, BAFU, BFE, SECO). Offenbar hegt und pflegt noch jedes Bundesamt "sein eigenes Gärtchen", was der Transparenz der angebotenen Programme abträglich ist. Denn es ist nicht einzusehen, wenn Programme, die nicht direkt der Landwirtschaft zugutekommen, allein dem Agrarbudget belastet werden (z.B. Klima, Luft, Wasser, Energie).

Zumindest kurz- bis mittelfristig gelangen nicht die Landwirtinnen und Landwirte, sondern einzig Planungsbüros, Beratungsfirmen und Branchenorganisationen in den Genuss der Bundesgelder. Unverständlich ist zudem, dass allfällige Coachingbeiträge nicht den Kantonen direkt gewährt werden. Wird von kantonaler Seite eine Projektidee lanciert, müsste ein "Strohmann" gesucht werden.

Wir beantragen deshalb, dass diese Verordnung im oben erwähnten Sinne grundsätzlich neu überarbeitet und den Kantonen und interessierten Organisationen zu einem späteren Zeitpunkt nochmals zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 25. Juni 2013

0020 TG Regierungsrat des Kantons Thurgau: 27.6.13

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu Verordnungsentwürfen mit den landwirtschaftlichen Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können.

Zum Abfassen unserer Stellungnahme haben wir die von Ihnen zur Verfügung gestellte Dateivorlage verwendet. Die beiliegende, von uns ausgefüllte Vorlage lassen wir wunschgemäss Ihrem Bundesamt für Landwirtschaft sowohl per Post als auch als Word-Dokument zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Beilage:
- Dateivorlage mit Stellungnahme des Kantons Thurgau

Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld
T +41 52 724 2348, F +41 52 724 2993
www.tg.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau 0020 TG Regierungsrat des Kantons Thurgau: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Thurgau Schlossmühlestrasse 9 8510 Frauenfeld
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 25. Juni 2013	25. Juni 2013 Der Präsident des Regierungsrates:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 9
Art. 2 Buchstabe b Ziffer 4 (neu) 14
Art. 3 Abs. 3 14
Art. 3 Abs. 4 15
Art. 3 Abs. 4 15
Art. 4 15
Art. 4 Abs. 2 lit. a 16
Art. 6 Abs. 3 16
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften. 16
Art. 8 Absatz 2 16
DZV Art. 9 ÖLN 16
Art. 11 Abs. 2 17
Art. 15 Abs. 2 17
Art. 16 Abs. 1 17
Art. 32 17
Art. 32 Abs. 3 17
Art. 33 17
Art. 33 Abs 1 18
Art. 33 Abs. 3 und 4 18
Art. 34 Ab.s 2 18
Art. 34 Abs. 4 18
Art. 34 Abs.. 5 19
Art. 39 Abs. 2 19
Art. 39 al. 3 19
Art. 40 19
Art. 40 Abs. 2 19
Art. 40 Abs. 5 19
Art. 41 19
Art. 43 Abs.. 2 (neu) 20
Art. 47 Abs.. 1 20
Art. 47 Abs 2 20

Art. 48 Abs. 3 20
Art. 48 (Neu) 21
Artikel 51 Absatz 2 (neu) 21
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1 46
Anhang 4 Ziffer 1.3 Abs. 3, Bst. a und b 46
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 2 48
Saum auf Ackerfläche, Abs. 4 49
Anhang 4 1.12 QS II 50
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 4 50
Anhang 4 Ziffer 1.16 51
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a 51
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 61
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 66
Art. 5 Beiträge 68
Artikel 6 Absatz 1 69
Art. 7 Gesuche 69
Art. 7 Abs. 1 69
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a 69
Art. 8 Abs. 1 69
Art. 9 Abs. 4 und Abs. 5 69
Art. 9 Absatz 7 70
Art. 10 70
Artikel 11 Abs. 1 Bst. a 70
Artikel 11 Abs. 2 und Ziffer 5 des Anhangs 70
Anhang zu Art 9 71
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2 71
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 72
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 77
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 83
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung) 83
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 84
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 86
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 89
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 91
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 92
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 94

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2).....96
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 97
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo).....103

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Ü

1. Auswirkungen der AP 2014-17 auf den Kanton Thurgau

Es wird festgestellt, dass die AP 2014-17 in Richtung Ökologisierung geht. So sieht der DZV-Entwurf vor, neu im Berggebiet für die Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe II die selben Beiträge wie im Talgebiet auszurichten. Wenn man Leistungen abgelten möchte, dann ist dies der falsche Ansatz, weil es fachlich falsch ist. Wir beantragen deshalb, dass diese Beiträge wie bisher nach Zone abgestuft werden und die freiwerdenden Mittel in den Anbau von Spezialkulturen bzw. in einen nach Zonen abgestuften Versorgungssicherheitsbeitrag fliessen. Die Spezialkulturen sind nämlich in der neuen DZV gegenüber den allgemeinen Ackerkulturen benachteiligt.

Es ist damit leider so, dass der Kanton Thurgau mittelfristig zu den Verlierern gehört. Die folgende Abbildung zeigt die Höhe der Übergangsbeiträge in den verschiedenen Zonen. Sie zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen. Auch im Kanton Thurgau mit seiner produktiven und auf die Nahrungsmittelproduktion ausgerichteten Landwirtschaft und dem bedeutenden Anteil an Spezialkulturen ist gemäss Prognose mit einem Rückgang der gesamten Direktzahlungen (ohne EKB) von rund 115 Mio. im Jahr 2014 auf rund 113 Mio. im Jahr 2017 auszugehen. Die Ausgestaltung der Beitragsansätze betrachten wir deshalb noch als zuwenig ausgewogen. Sie ist durch eine entsprechende Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge und eine Abstufung nach Zone gemäss dem Beitrag zur Versorgungsicherheit anzupassen. Ebenso müssen die Einzelkulturbeiträge erhöht werden, wenn die angesrebten Ziele erreicht werden sollen. Im Gegenzug sollten die nach Zone abgestuften Beiträge für die Qualitätsstufe II der Biodiversitätsförderflächen wieder eingeführt werden, da auch sonst hier im Mittelland die Ziele nicht erreichbar sind.

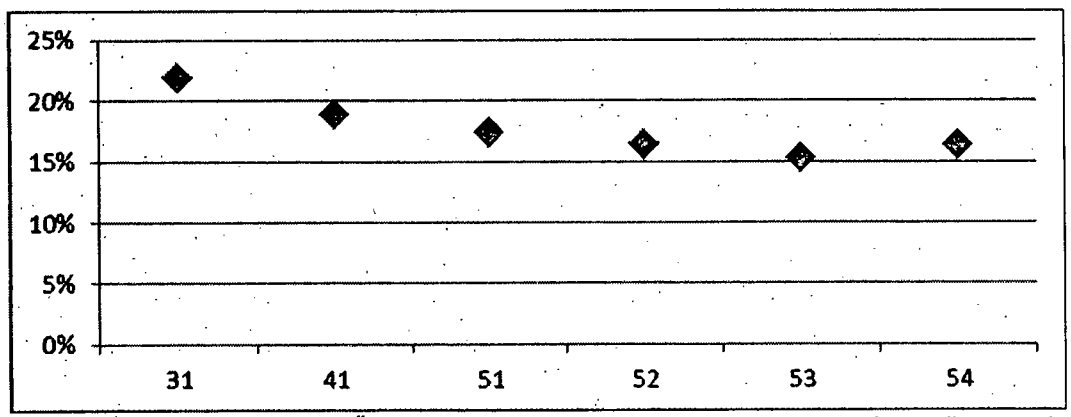

Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge, welche umgelagert werden sollen, an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

2. Direktzahlungsverordnung

Der Kanton Thurgau begrüsst den Vorschlag, die aktuellen Verordnungen, welche die Direktzahlungen betreffen, in einer einzigen Verordnung zusammen-

zufassen. Dadurch werden auch die Anforderungen zwischen den einzelnen Verordnungen harmonisiert. Wir stellen den Antrag, auch die Einzelkulturenbeitragsverordnung (EKBV) in die neue DZV zu integrieren.

Zudem beantragen wir, dass an der Nachweispflicht gemäss geltendem Art. 16 DZV festgehalten und demzufolge diese Bestimmung in die neue DZV übernommen wird. Nach Art. 16 DZV müssen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises bewirtschaften.

Wir begrüssen insbesondere auch die Integration der Kürzungsrichtlinie in die DZV.

3. Administrative Vereinfachung

Die DZV bleibt kompliziert und die Struktur mit den vielen Anhängen macht das Dokument nicht unbedingt verständlicher. Die Massnahmen und die Bedingungen sind sehr komplex und es wird schwierig sein, dies auf eine einfache Art EDV-technisch umzusetzen, den Vollzug neu zu gestalten und den Landwirten die Massnahmen erklären zu können. Das Ziel einer administrativen Vereinfachung ist nicht erreicht worden, was wir sehr bedauern. Wir gehen sogar davon aus, dass die Kantone einen finanziellen und personellen Mehraufwand in Kauf nehmen müssen.
Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsaufgaben für die Kantone und auch der Auflagen und Arbeiten für die betroffenen Landwirte ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.
Wir befürchten auch, dass die noch nicht fertiggestellten EDV- Lösungen (z. B. Acontrol, GADES, usw.) des Bundes weitere Kosten verursachen werden, nicht zuletzt auch durch Anpassungen der Kantonssysteme, z. B. unseres LAWIS.

4. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten" wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

5. Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe.

Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden.

Wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und mit welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, ist schwer nachvollziehbar.

Es scheint uns wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen. Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird darum grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.). Es wird zudem angeregt, den Agrotourismus in diesen Artikel aufzunehmen.

Sowohl beim Direktverkauf wie auch beim Agrotourismus ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu püfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt ist.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Hinweis: Falls in der Strukturverbesserungsverordnung dem Antrag auf Erhöhung der ortsüblichen zugestimmt werden sollte, so müsste auch der Art. g3 des Bundesgesetzes über das bäuerlicheBodenrecht (BGBB, SR 211.412.111) entsprechend angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004
Art. 2a Abs. 2 Bst. I	Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2 Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist
Art. 2 Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert doch erhebliches Arbeitspotential.
Art 2a Abs. 4	Für die SAK Berechnung sind auch Agrotouristische Aktivitäten auf dem Hof zu berücksichtigen. Diese könne aufgrund ausgewiesener Umsätze erhoben werden.	Agrotouristische Aktiviäten leisten einen grossen Beitrag an die Öffentlichkeitsarbeit und Imagewerbung in der Landwirtschaft und sind deshalb auch mit den SAK zu berücksichtigen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Kanton Thurgau begrüsst den Vorschlag, die aktuellen Verordnungen in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Dadurch werden auch die Anforderungen zwischen den einzelnen Verordnungen harmonisiert. Wir stellen den Antrag, auch die Einzelkulturenbeitragsverordnung (EKBV) in die neue DZV zu integrieren.

Wir begrüssen insbesondere auch die Integration der Kürzungsrichtlinie in die DZV.

Die DZV bleibt kompliziert und die Struktur mit den vielen Anhängen macht das Dokument nicht unbedingt verständlicher. Die Massnahmen und die Bedingungen sind sehr komplex und es wird schwierig sein, dies auf eine einfache Art EDV-technisch umzusetzen, den Vollzug neu zu gestalten und den Landwirten die Massnahmen erklären zu können. Das Ziel einer administrativen Vereinfachung ist nicht erreicht worden, was wir sehr bedauern. Wir gehen sogar davon aus, dass die Kantone einen finanziellen und personellen Mehraufwand in Kauf nehmen müssen.
Ein Beispiel: Qualitätsstufe II aus Sicht des Kantons Thurgau:
Die vorgesehene Differenzierung bei den Obstgärten in Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume sowie die Reduktion der Beiträge Qualitätsstufe II für Nussbäume von Fr. 30.- auf Fr. 15.- Baum sind nicht akzeptabel. Der administrative Aufwand für die Deklaration, aber auch die Erstanerkennung und die Überprüfung von bestehenden Obstgärten ist sehr gross: wie soll das z. B. bei gemischten Obstgärten durchführbar sein? Die Reduktion der Beiträge für Nussbäume QII führt zudem zu falschen Signalen gegenüber den beteiligten Landwirten und torpediert das vom Kanton Thurgau finanzierte Projekt „Zukunft Obstbau", bei welchem der Kanton mit einem einstelligen Millionenbetrag die Landwirte dazu motivieren konnte, bei Neupflanzungen von Obstbäumen auf weniger feuerbrandanfällige Sorten sowie auf Nussbäume und andere Einzelbäume zu setzen. Andererseits führt diese Beitragsreduktion dazu, dass der Kanton bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren wird, welche in Aussicht gestellt worden ist. Er müsste den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge von Fr. 30.-/Baum bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken. Aus diesen Gründen sind im Rahmen einer Übergangsbestimmung die Qualitätsbeiträge II für Nussbäume (Anteil Bund) für bestehende Vertragsflächen auf dem bisherigen Mass zu belassen.

Nachweispflicht
Im geltenden Art. 16 DZV ist folgendes festgehalten: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie den gesamten Betrieb nach den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises bewirtschaften.
Im Entwurf der neuen DZV fehlt eine solche Nachweispflicht.
Antrag: Die oben genannte Nachweispflicht ist zwingend wieder aufzunehmen.
Begründung: Es kann nicht sein, dass für Leistungen, die vom Steuerzahler abgegolten werden, die zuständige Behörde nachweisen muss, ob die Zahlungsvoraussetzungen eingehalten sind oder nicht.
Weiter möchten wir darauf aufmerksam machen, dass aufgrund des Urteils 2C_560/2010 des Bundesgerichts vom 18. Juni 2010 das Verhältnis zwischen dem vom Bewirtschafter zu erbringenden Nachweis gemäss Art. 16 DZV und der vom Kanton durchzuführenden Kontrolle nach aktuellem Art. 66 DZV (Art. 100 DZV-Entwurf) klar zu regeln ist (BGE 137 II 366 E. 4.3). Die Nachweispflicht bedingt eine Mitwirkungspflicht bei den Kontrollen.

In der vorgeschlagenen neuen DZV fehlt sodann eine klare Regelung, die das Primat und die Führung im Bereich Tierschutz der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZ-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist die TSchV umfassend auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.

Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, so dass klar ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen muss.

Auch ist die Verwendung der Begriffe Kontrollorganisation, Kontrollen ect. uneinheitlich, was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Weiter weisen wir nachfolgend auf einige zentrale Anliegen im Zusammenhang mit der DZV hin:

- Ausnahmeregelung für die Ausbildungsanforderungen der Ehefrau: Das Resultat der parlamentarischen Diskussion war die Beibehaltung der jetzigen Regelung. Eine Ausnahme betrifft die Ausbildung des Ehepartners. Diese soll beibehalten werden und zwar nicht nur im Falle des Erreichens der Altersgrenze, sondern auch bei einem Todesfall oder schweren Unfalles.
- Reduktion der Direktzahlungen für Personengesellschaften : Die Reduktion in Abhängigkeit der Anzahl Personen, welche das 65 Altersjahr erreicht haben wird grundsätzlich unterstützt. Wir empfehlen eine Übergangsregelung von 5 Jahren einzuführen.
- Beitragsabstufung bei den Flächen : Eine Reduktion der Anzahl Stufen vereinfacht das System.
- Landschaftsqualitätsbeiträge : Wir begrüssen eine Art Beitragskontingent pro Kanton. Dann spielt es keine Rolle, wie viele Projekte ein Kanton bewilligen lässt.
- Der Uferbereich sowie die Hecken und Ufergehölze sollen weiterhin zur LN zählen und damit ebenfalls beitragsberechtigt sein
- Biologischer Landbau : Es muss weiterhin möglich sein, in den Bereichen Wein oder Obstkulturen nach den Bio-Vorschriften produzieren zu können
- Extensobeiträge : Diese sollen pro Kulturengruppe und nicht pro Einzelkultur ausgerichtet werden.
- Die Produktionssystembeiträge sollen auch für Obstanlagen gelten.
- Im Zusammenhang mit der Betriebsstrukturdatenerhebung und der Umsatzung der DZV braucht es weiterhin einen Stichtag.
- Neue Auszahlungsmodalitäten: Das neue Auszahlungsstem lässt den Kantonen während mindestens 2 Monaten keine Möglichkeit zu, Nachzahlungen oder weitere Auszahlungen tätigen zu können. Dies ist nicht praktikabel und muss zwingend dahingehend geändert werden, dass die Kantone auch in den Monaten November und Dezember Auszahlungen tätigen können.

Im Weiteren schlagen wir folgende Bestimmungen und Fristen vor :

- Regelung betreffend erschlossenem Bauland Jetzige Regelung beibehalten (Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung)
- Der Alpungsbeitrag soll nach Zone abgestuft werden : neu 500.-/GVE für Betriebe im Talgebiet. damit kann ein Anreiz für die Talbauern geschaffen werden, ihre Tiere auf die Alp zu geben. Umsetzung der Hang- und Steillagenbeiträge: Die Umsetzung auf das Jahr 2017 wird befürwortet.
- Die Auszahlung der Beiträge ist auf 3 Auszahlungen zu beschränken, wobei die erste Akontozahlung Mitte Jahr ist und maximal 50% des Gesamtbetrages oder des Vorjahresbetrages entspricht.
- Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen (Art. 74 Abs. 3), bei der bodenschondenden Bodenbearbeitung (Art. 76 Abs 4) und bei der präzisen Applikationstechnik (Art. 79 Abs 4) werden die Beiträge bis 2019 ausgerichtet (längstens bis 2019). Nur so besteht eine Sicherheit für den Bewirtschafter.
- Für Flächen im Ausland werden 75% der Beiträge für Flächen im Inand ausgerichtet. (gleiche Regelung wie bisher).
  Um die Bestäubung von Nutzpflanzen sicherszusellen, sollte die Bienenhaltung gefördert werden und ein Versorgungsicherheitsbeitrag pro Bienenvolk eingeführt werden. Dazu sind auch Imker beitragsberechtigt, welche die Anforderungen an das Alter, SAK, Ausbildung usw. nicht erfüllen.
- Die Versorgunssicherheitbeiträge sind nach Zonen abzustufen. Der höchste Beitrag wird dabei für Flächen im Talgebiet ausgerichtet.
  Je nachdem, wie und wann die neue SAK-Regelung eingeführt wird, ist für die Reduktion von Härtefällen in Bezug auf die Anpassung der SAK-Werte ist eine Übergangsbestimmung wie folgt einzuführen : « Betriebe, welche im 2013 mehr als 0.25 SAK aufweisen und nach der neuen Direkt-

zahlungsverordnung mehr alls 0.20 SAK aufweisen, haben während 3 Jahren Anspruch auf die Direktzahlungen nach neuem Recht. »
Die Übergangsbestimmung von Artikel 112 Absatz 6 ist so anzupassen, dass für bereits angemeldete Biodiversitätsförderflächen der **Qualitätsstufen I und II** und für regionale Vernetzungsprojekte nach Artikel 58 gelten während der laufenden Verpflichtungsperiode die bisherigen Anforderungen **und die bisherigen Beitragsansätze**.

- Bei den Hochstamm-Feldobstbäumen (Anhang 4, QS II, Ziffer 1.12) wurden die bisherigen Anforderungen an die Dichte/Hektar und die Beitragsberechtigung auf eine unzulässige Art verschärft. Diese Verschärfung muss entweder ganz rückgängig gemacht werden oder die Formulierung muss angepasst werden.

- Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche der Direktzahlungsverordnung fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wir die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger. Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme" des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt. Aus diesen Gründen beantragen wir, dass die bisherige Regelung von Artikel 16 DZV wieder eingeführt und so erweitert wird, dass der Bewirtschafter für alle in der DZV aufgeführten Massnahmen und Programmen einen Kontrollauftrag erteilt und er als Bewirtschafter für die Einhaltung der Vorschriften nachweispflichtig ist.

Biodiversitätsbeiträge

- Die Integration der *alten* Öko-Qualitätsverordnung in die *neue* Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut auf die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
- Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht allerdings im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Deshalb beantragen wir, dass die Beiträge für die Qualitätsstufe II wie bisher nach Zonen abgestuft werden.Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen sind zu unterbinden.
- Durch die Einführung von zusätzlichen BFF-Typen wie z.B. dem Uferbereich wird ein unverhältnis grossen Zusatzaufwand für die Vollzugsorgane (Forsatm/Landwirtschaft: Abgrenzungsproblematik; Amtliche Vemessung; Kontrollorgane; Bewirtschafter usw. entstehen. Solche Zusatzbestimmungen für Kleinstflächen stehen in keinem Kosten/Nutzenverhältnis!
- Eine wesentliche Errungenschaft für mehr Biodiversität in der Landwirtschaft war z.B. vor rund 10 Jahren die Einführung des heute noch geltenden Art. 41 DZV (zwingend Verträge mit der Naturschutzfachstelle), welcher in der vorliegenden Vorlage kommentarlos gestrichen wurde! Im Kanton Thurgau ist diese Zusammenarbeit über das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept und den Kantonalen Richtplan institutionalisiert und hat sich bestens bewährt. Deshalb schlagen wir vor, diesen Artikel an geeigneter Stelle wieder in die neue DZV aufzunehmen.

Qualitätsstufe I

Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN an-

erkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht. Wir beantragen, dass dieser BFF-Typ weiterhin als LN gilt.
Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Beiträge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt. Siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6. Wir beantragen, dass dieser BFF-Typ (Hecken, Feld- und Ufergehölze) weiterhin als LN gilt.

Qualitätsstufe II

Die vorgesehene Differenzierung bei den Obstgärten in Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume sowie die Reduktion der Beiträge Qualitätsstufe II für Nussbäume von Fr. 30.- auf Fr. 15.- Baum sind nicht akzeptabel. Der administrative Aufwand für die Deklaration, aber auch die Erstanerkennung und die Überprüfung von bestehenden Obstgärten ist gar nicht durchführbar. Gerne laden wir Vertreter des BLW ein, uns zu zeigen, wie bei gemischten Obstgärten die Anforderungen überprüft werden sollen. Die Reduktion der Beiträge für Nussbäume QII führt zudem zu falschen Signalen gegenüber den beteiligten Landwirten und torpediert das vom Kanton Thurgau finanzierte Projekt „Zukunft Obstbau", bei welchem der Kanton mit einem einstelligen Millionenbetrag die Landwirte dazu motivieren konnte, bei Neupflanzungen von Obstbäumen auf weniger feuerbrandanfällige Sorten sowie auf Nussbäume und andere Einzelbäume zu setzen. Andererseits führt diese Beitragsreduktion dazu, dass der Kanton bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren wird, welche in Aussicht gestellt worden ist. Er müsste den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge von Fr. 30.- / Baum bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken. Aus diesen Gründen sind im Rahmen einer Übergangsbestimmung die Qualitätsbeiträge II für Nussbäume (Anteil Bund) für bestehende Vertragsflächen auf dem bisherigen Mass zu belassen.

Qualitätsstufe III

Die Beiträge für die Qualitätsstufe III sollten zusätzlich zu den nationalen Inventarflächen für weitere Flächen gewährt werden können, sofern eine festzulegende floristische Qualität nachgewiesen wird und eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton besteht. Es soll das Prinzip *gleiche Beiträge für gleiche Leistung* zur Anwendung kommen.

Vernetzung

Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge ist nicht akzeptabel. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken. Aus diesen Gründen sind im Rahmen einer Übergangsbestimmung die Vernetzungsbeiträge (Anteil Bund) für bestehende Vertragsflächen auf dem bisherigen Mass zu belassen.
Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.
Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potential wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Vollzug

Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorzusehen. Die Landwirtschaftsämter sollen sich bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen

nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine längere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

Ressourceneffizienzbeiträge

Es ist zu überlegen, ob die Ressourceneffizienz im Gemüsebau in den Ressourceneffizienzbeiträgen Berücksichtigung finden sollte. Ressource Wasser: professioneller Gewächshausanbau von Tomaten auf Hors-sol benötigt ca. 10 l Wasser /kg Tomaten. Damit etwa 20 Mal(l) weniger als der weltweite Durchschnitt bei der Tomatenproduktion. Ressource Nährstoffe: Der Pflanze werden die Nährstoffe bedarfsgerecht und zielgerichtet zugeführt. Was nicht aufgenommen wird, wird recycliert und kommt wieder in den Kreislauf. Ressource Boden: Der Boden wird durch den geschlossenen Wasser und Nährstoffkreislauf nicht belastet. Der Boden ist frei und kann jederzeit mit anderen Kulturen bepflanzt werden (z.B. zwischen den Saisons Salat und Nüsslisalat im Winter)
Pflanzenschutzmitteleinsatz: im Gewächshaus erheblich reduziert durch den Einsatz von Nützlingen. Bei der Hors-sol Produktion ist keine Bekämpfung bodenbürtiger Krankheiten nötig.

Einzelkulturenbeitragsverordnung (EKBV)

Die Massnahmen der EKBV sind immer noch in einer eigenständigen Verordnung aufgeführt, was aus unserer Sicht unverständlich ist, weil die Grundvoraussetzungen idtentisch sein sollten. Es wäre beser, die EKBV in die DZV zu integrieren. Dort wo es noch Differenzen zu den Anforderungen gemäss DZV gibt, sind diese zu eliminieren. Des weiteren Beantragen wir die vollständige Integration der EKBV in die DZV. Die Differenzierung ist heutzutage nicht mehr zu rechtfertigen. Zudem wird der Vollzug einfacher und effizienter.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bst. b Ziff. 4 (neu)	Besteht aus einem (Neu): 4. Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 (neu)	4. Beitrag für den besonders ökologischen Anbau von Spezialkulturen.	Die Produktionsmethoden nach den Methoden von Vitiswiss, schweiz. Obst- und Gemüseverband gehen zum Teil über die Bestimmungen des ÖLN hinaus, weshalb solche Massnahmen auch mit Ressourceneffizienzbeiträgen unterstützt werden sollen.
Art. 3 (neu)	Imker und Imkerinnen sind zusätzlich als beitragsberechtigt aufzunehmen. Diesen Personen werden nur die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Bienenvolk ausgerichtet.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölker einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art. 3 Abs. 1	Einführen eines Stichtags.	Im Zusammenhang mit der Betriebsstrukturdatenerhebung und der Umsatzung der DZV braucht es weiterhin einen Stichtag. Er soll zwischen dem 1. Januar und dem 2. Mai liegen.
Art. 3 Abs. 3	Zustimmung	Wenn man von einem Leistungsprinzip ausgeht und die Pflege der Landschaft wichtig ist, dann ist es nachvollziehbar, wenn der Bund den Gemeinden die Kosten für die Pflegeleistungen in Form von Direktzahlungen abgelten möchte. Gerade in Kantonen, wo die Bachuferpflege usw. von Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		meinden ausgeführt wird, ist dies eine gute Sache.
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden.	Es gilt, einen korrekten und kostengünstigen Vollzug sicherzustellen.
Art. 3 Abs. 4	Ergänzung: Für die Berechnung des Arbeitsanfalles sind nur die Stall- und Feldarbeiten (ohne Restarbeiten) zu berücksichtigen	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes mittels des FAT-Arbeitsvoranschlag sind nur die Arbeiten im Zusammenhang mit der Primärproduktionstätigkeiten (ohne Restarbeiten) zu berücksichtigen. Wald, Selbstvermarktung, Agrotourismus usw. sind von der Berechnung auszuschliessen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Restarbeiten oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen, wobei kaum zu beweisen ist, dass diese Arbeiten nicht vom Bewirtschafter selber ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 Prozent festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a Abs. 2 DZV Zusätzlich: Ausnahmeregelung einführen bei einer Betriebsübernahme durch den jüngeren Ehepartner, wenn der abtretende Bewirtschafter unmittelbar das 65.Altersjahr erreicht.	Da es sich bei der Betriebsübergabe an den jüngeren Ehepartner i.d.R. um eine befristete Massnahme handelt bis der Betrieb definitv an ein Nachkommen weitergegeben der ganz aufgelöst wird, rechtfertigt sich diese Sonderregelung auch in der neuen DZV beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art 6 Abs. 1	Die Abstufung ist zusätzlich auf die Beiträge von Art. 2 Bst. a Ziff. 1 bis 4 und Art. 2 Bst. b Ziff. 1 bis 3 anzuwenden.	Es gibt fachlich keine Gründe, die Abstufung nicht auf alle Arten der Kulturlandschaftsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge anzuwenden.
Art. 6 Abs. 3	Neu für die SAK-Berechnung soll pro Bienenvolk einen SAK-Wert berücksichtig werden.	Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art. 7	Diese Massnahme soll mit einer Übergangsbestimmung von 5 Jahren abgefedert werden.	Im Kanton Thurgau sind einige Betriebe betroffen. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Eine Übergangsbestimmung von 5 Jahren ist nötig und entspricht der Bestimmung von Art. 90.
Art. 8 Abs. 2	Ersatzlos streichen oder umformulieren.	So ist diese Massnahme zu komplizierte. Die Verteilung der Gleder sollte Sache der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft sein.
Art. 9	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Die Verantwortung zur Einhaltung der ÖLN- und Bio-Regeln soll weiterhin beim Betriebsleiter sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	
Art. 11 Abs. 2	Streichen: ....~~und dem betrieblichen Bewirtschaftunspotenzial.~~	Formulierung ist überflüssig und ist ein Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 15 Abs. 2	Betriebe, welche .... 3 ha offenes Ackerland in der Talzone, VHZ und Bergzone I bewirtschaften, müssen ... ansäen.	Redaktionelle Verbesserung. Es hat keinen Einfluss auf die Bestimmungen von Bst. a und b.
Art. 16 Abs. 1	Ergänzung: 1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren vorrangig anzuwenden, *sofern gegen die Schaderreger praxiserprobte, nicht-chemische Verfahren zur Verfügung stehen.*	Präventive Massnahmen weglassen, sie haben mit der Auswahl der Pflanzenschutzmittel nichts zu tun (höchstens indirekt). Im ÖLN sind diesbezügliche Massnahmen z.B. mit den Fruchtfolgeregeln vorgegeben. Nicht-chemische Verfahren kommen nur in Frage, wenn sie praxiserprobt, d.h. wirkungsvoll sind und bezüglich Kosten nicht mehr als 50% teurer sind als chemische Lösungen.
Art. 32	Zur Klarstellung ist eine Integration von Artikel 51 in Artikel 32 anzustreben.	
Art. 32 Abs. 3	Die jetzige Bestimmung der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung von Artikel 16 Abs. 1 Bst. d soll weiterhin gelten : Nicht als landw. Nutzfläche gelten : d. erschlossenes Bauland	Keine Änderung gegenüber der bisherigen Bestimmung
Art. 33	Freizeitpferde sind den Nutzpferden gleichzustellen.	Die Überlegung einer Differenzierung ist grund aus Sicht der Nahrungsmittelproduktion sätzlich zu unterstützen (Verwendung des Fleisches als Lebensmittel). Für den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) ist es aber unbedeutend, ob ein Pferd als Nutz- oder Heimtier auf einem Betrieb gehalten wird. Die Verknüpfung der Tierarzneimittelbestimmungen mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden von Eigentümern, die das Pferd als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Heimtier deklariert haben wollen, zu Schwierigkeiten. Zudem wird es viele bewusste oder unbewusste Falschdeklarationen geben. Es entsteht ein enormer Druck, Pferde von Heim- auf Nutztiere umzudeklarieren, obwohl dies gemäss TAMV nicht zulässig ist. Eine Differenzierung führt zudem zu einem grossen administrativen Aufwand bei den Deklarationspflichtigen und bei den Kantonen. Diese Massnahme ist erst dann einzuführen, wenn die Daten der Tiere der Pferdegattung vollständig über die TVD bezogen werden können. Als Alternative könnte man bei jedem Betrieb mit Pferden max. 2 GVE von den Beiträgen und von der Anrechenbarkeit an die SAK-Werte und den Mindesttierbesatz abziehen
Art. 33 Abs 1	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art. 33 Abs. 3 und 4	Der Tierbestand der Tiere der Pferdegattung ist auf der Basis der von der TVD gemeldeten Tierzahlen zu berechnen.	Wenn die TVD die benötigten Daten nicht zur Verfügung stellen kann, ist der administrative Aufwand für eine Trennung von Heim- und Nutzpferden viel zu gross. Zudem kann die Massnahme nicht mit einem vernünftigen Aufwand kontrolliert werden. Deshalb ist ein genereller Abzug z.B. von max 2 GVE bei Betrieben mit Pferden einzuführen.
Art. 34 Abs. 2	Die Ermittlung des Tierbestandes für die « anderen Tiere » ist zu lösen.	Zur Ermittlung des Tierbestandes für die « anderen Tiere » sind an 2 Daten der tatsächlich gehaltene Tierbestand zu deklarieren. Der tiefere der beiden Werte ist für die Berechnung der Beiträge und SAK-Werte beizuziehen.
Art. 34 Abs. 4	Es ist eine Kann-Formulierung anstelle der « muss »-Formulierung zu wählen : Die Kantone können erhöhen oder reduzieren.	Mit einer Kann-Formulierung hat der Kanton die Möglichkeit selber zu bestimmen, in welchen Fällen er eine Neuberechnung macht. Mit einer Muss-Formulierung muss der Kanton hingegen bei allen Betrieben eine Neubeurteilung vorneh-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		men, was zeitlich gar nicht möglich ist.
Art. 34 Abs. 5	Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen **oder in GVE** festgelegt.	Weil der Beitrag auch für Betriebe im Talgebiet ausgerichtet wird, und die Tierangaben auf der TVD-Liste in GVE angegeben sind, sollten der zu Alpungsbeiträgen berechtigte Tierbestand in GVE angegeben werden. Ebenfalls sind die Beiträge im Anhang 7 Ziffer 1.5 von NST auf GVE umformuliert werden (evtl. Beitragsansatz entsprechend anpassen).
Art. 39 Abs. 2	Ganzer Absatz ist ersatzlos zu streichen	Ufergehölze und hecken sollten beitragsberechtigte LN bleiben; es gibt dafür auch Bewirtschaftungsvorschriften.
Art. 39 Abs. 3	Die Regelung ist zwingend beizubehalten.	Die Kantone sind zu verpflichten, dass der Waldeinwuchs periodisch kontrolliert wird. Ansonsten werden Beiträge auf eingewachsenen Waldgebieten ausgerichtet, was nicht sein darf.
Art. 40	Hangbeitrag soll neu „allgemeine Hangbeiträge" heissen.	Der Ausschluss der Reben von den „allgemeinen" Hangbeiträgen ist dadurch verständlicher.
Art. 40 Abs. 2	Ganzer Absatz ist ersatzlos zu streichen	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 40 Abs. 5	Der Absatz soll nicht mit „Sie" sondern mit „Die Kantone..." beginnen	Verständlichere Formulierung
Art. 41	Artikel 41 ist komplett zu streichen, und die Beitragsunterstützung der Steillagen ist sicherzustellen, indem die Beitragsansätze für die Hangneigungsstufen 35 - 50 % und über 50% leicht angehoben werden. Andernfalls sind die Beiträge für Steillagen mit mehr als 35% Neigung soll sich im Verhältnis von Steillagenflächen in Hektar zur gesamten LN des Betriebes beziehen. Dazu ist sinnvollerweise neu eine untere Stufe mit einem Bei-	Kein Fachmann kann die jetzige Formulierung von Artikel 41 interpretieren, weshalb der Text in der jetzigen Version nicht praxiskonform ist. Mit der Integration der Steillagen in Artikel 40 wird die DZV vereinfacht (Ziel des BLW). Betriebe, die sowohl einen grossen Teil der Fläche ohne Hangneigung haben (Flachlandmechanisierung) und einen grossen Teil der Fläche im Hang (Bergmechanisierung) ha-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tragssatz von Fr. 200.-/ha einzubauen. a) 25% à 50% (200.-/ha) b) 50% à 75% c) 75% à 100%	ben insgesamt Mehrkosten gegenüber einem reinen Berg- oder Talbetrieb. Deshalb sind die Steillagen im Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu betrachten.
Art. 43 Abs. 2 (neu)	Der Alpungbeitrag soll nach Zone des Betriebes abgestuft werden : - Talzone (Anhang 7: Fr. 500.-/GVE - Andere Zonen (Anhang 7: 370.-/GVE)	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Alpen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere auf die Alpen zu geben, was der Grund dieses Beitrages ist. Siehe auch Erläuterungen zu Art. 34 Abs. 5
Art. 47 Abs. 1	Der Basisbeitrag wird pro Hektare ausgerichtet. und nach Zone wie folgt abgestuft : Tal, VAH 120% BZ I 110% BZ II 100% BZ III 90% BZ IV 80%	Die Flächen im Tal tragen wesentlich mehr für die Versorgungssicherheit bei als eine Hektar LN im Berggebiet. Die Nachteile des Berggebietes werden mit anderen Beiträgen z.B. Offenhaltungsbeitrag, Hang- und Steillagebeiträge usw. genügend abgegolten. Wir verweisen diesbezüglich auch auf entsprechende Artikel in der Sonntagspresse von Mitte Mai 2013.
Art. 47 Abs. 2	Falscher Bezug: Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48 Abs. 3	Absatz streichen.	Im Vorschlag des Bundes sind Kunstwiesen von einem Mindesttierbesatz befreit. Das könnte dazu führen, dass bei der Datendeklaration bewusst vorhandene Dauerwiesen als Kunstwiesen deklariert werden oder dass Dauerwiesen regelmässig umgepflügt und periodisch als Kunstwiesen ange-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		säät werden. Beide Varianten erachten wir als „Umgehung", welche nur eingeschränkt werden kann, wenn die Kunstwiesen gleich wie Dauerwiesen behandelt werden.
Art. 48 (neu)	Der Versorgungssicherheitsbeitrag für Bienen wird pro Bienenvolk ausgerichtet. Ergänzung im Anhang 7 Ziff. 2.4 : Der Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk beträgt Fr. 50.-	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 51 Abs. 2 (neu)	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden. Zudem dürfen die Auslandflächen nicht gleich gut kontrolliert werden wie die Inlandflächen.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» oder ähnlich überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m - p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1 Bst. f und g	Indem die Hecken, Feld und Ufergehölze, sowie der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen werden, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Antrag: Beide BFF Typen sind Teil der LN	Uferbereich entlang von Fliessgewässern: Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Vorschlag: Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» und die Hecken, Feld und Ufergehölze bleiben in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13 *neu* Bst. b und c: streichen → LBV Art. 14 Abs. 1 *alt* Bst. f und g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39 Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40 Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, ~~Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47 Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, ~~oder~~ d, f oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Indem Hecken, Feld und Ufergehölze sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen werden, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesen BFF-Typen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
	Alternative: Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I erhöhen, so dass dieser Typ unter Berücksichtigung aller Beitragstypen finanziell attraktiv wird. In diesem Fall müsste die Beitragshöhe der Qualitätsstufe I wie bei den extensiv genutzten Wiesen nach Zone abgestuft werden.	Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden.
Art. 52 Abs. 1 Bst. f	Es ist zwingend darauf hinzuweisen, dass betreffend Ufergehölzen / Uferbestockungen die jeweilige kantonale Waldgesetzgebung zu beachten ist.	Auf Bundesebene werden immer wieder die Begriffe „Hecken, Feld- und Ufergehölze" verwendet. Dies ist heikel, weil Ufergehölze beispielsweise im Kanton Thurgau basierend auf der kantonalen Waldgesetzgebung (§ 2 WaldG; RB 921.1) als Wald im Rechtssinn gelten. Dies hat zur Folge, dass Ufergehölze nicht beitragsberechtigt sind. Es gibt aber

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		auch im Thurgau Uferbestockungen, die kein Wald und somit beitragsberechtigt sind.
Art. 53 Abs. 2	Der Buchstabe „p" in dieser Bestimmung ist zu streichen.	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Somit ist dieser Punkt auch in Anhang 7 aufzunehmen und dort die Beitragshöhe zu definieren.
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um ...Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, und andere Biotope mit nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 53 Abs. 4 (neu)	Die Beiträge für die Qualitätsstufen I bis III werden kumulativ ausgerichtet.	Diese Tatsache muss klar zum Ausdruck gebracht werden.
Art. 54 Abs. 1	Verpflichtungsdauer ist auf 6 Jahre zu begrenzen.	Es ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind.
Art. 54 Abs. 2 Bst. a	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen.
Art. 54 Abs. 2 Bst. c (neu)	Neu Bst. c: Die kantonale Fachstelle für Naturschutz ist die zuständige Instanz für die Bearbeitung dieser Gesuche.	Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz soll wieder erwähnt werden.
Art. 55 Abs. 3	Andere Formulierung verwenden: Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten sind von den Beiträgen auszuschliessen.	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 55 Abs. 5	Andere Formulierung verwenden: ~~Ast- und Strauchhaufen~~ Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Auf-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	wand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 55 Abs. 5	In ~~Säumen auf Ackerland,~~ Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.
Art. 55 Abs. 6	Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist ~~verboten~~ nicht zulässig.	In der DZV wird das Wort „Verbot" kaum verwendet, weshalb eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen bzw. bewilligt sind.	
Art. 55 Abs. 7	Für eine Ansaat einer lokalen Heugrasmischung gelten die Bestimmungen in den Weisungen bzw. Erläuterungen.	Heugrassaat: In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind Mindestanforderungen für die Umsetzung festzulegen, z.B. Spenderfläche mit Qualitätsstufe II und eine fachliche Begleitung.
Art. 55 Abs. 8	Ergänzen: ...für Flächen die nach dem NHG mindestens eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung....	Es ist wohl logisch, dass nicht nur Vereinbarungen sondern auch härtere Schutzanordnungen nach NHG (wie z. B. die kantonalen Schutzanordnungen mit Pufferzonenregelung im Thurgau) diesen Mechanismus auslösen können müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56		Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet und die Auflagen im Verhältnis zu denjenigen für die Vernetzungsbeiträge gering. Sollte das Beitragsverhältnis zwischen Qualitätsstufe II und Vernetzung nicht wie unter Art. 58, Abs. 4 vorgeschlagen zugunsten der Vernetzung verschoben werden, müssten an den Beitrag für die Qualitätsstufe II weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung geknüpft werden (Abs. 1).
Art. 56 Abs. 1	Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn: a. die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen; b. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind; c. weiterführende kantonale Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden, welche vom BLW unter Anhörung des BAFU anerkannt wurden.	Zu Bst. c: Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die *Umweltziele Landwirtschaft* abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.
Art. 57 Abs. 1 Bst. a	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch Pufferzonen definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist wohl klarer, wenn dies hier ausdrücklich erwähnt wird.
Art. 58 Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56).	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass der Kanton in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet wird. Denn er muss den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativem Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 58 Abs. 4	Falcher Bezug...Beiträge gemäss Anhang 7 (nicht 6)	Falscher Anhang
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	siehe Anhang 4 Ziff. 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.
Art. 59 Abs. 2	... und vom BLW ~~unter Beizug~~ nach Anhörung des BAFU genehmigt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 3	Verpflichtungsdauer ist auf 6 Jahre zu begrenzen.	Es ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind. ,
Art. 59 Abs. 3	~~Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist.~~	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen.
Art. 59 Abs. 6	Streichen Art. 59 Abs. 6 allenfalls in Art. 58 integrieren.	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar. Wenn die Bestimmung beibehalten werden muss, dann ist sie in Art. 58 zu überführen, weil dort die Beiträge behandelt werden
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeiträge	Es ist zu begrüssen, dass ein Beitragskontingent pro Kanton zur Verfügung steht, damit Kantone, welche im 2014 nicht über flächendeckende LQ-Projekte verfügen, später auch noch über das ganze Kantonsgebiet LQ-Projekte einreichen können.	
Anhang 2 der LQ-Richtlinie vom Februar 2013 (Entwurf)	Die Mindestbeteiligung ist von mindestens 50% der Betriebe ist wie folgt anzupassen : Mindestens 40% der Betriebe, welche zusammen mindestens 50% der LN des Projektgebietes bewirtschaften.	Die Bestimmung, wonach zu Beginn der ersten Umsetzungsperiode mindestens 50% der Betriebe Vereinbarungen abgeschlossen haben ist sehr streng und kann zum Scheitern von sinnvollen LQ-Projekten führen
Art. 61 Abs. 2	Ergänzen: Die Gesuche um .... sind vom Kanton mit einem positiven Mitbericht der N+L-Fachstelle zusammen mit einem ...	Es kann nicht sein, dass LQ-Projekte ohne Einbezug der für die Landschaft zuständige kantonalen Fachstelle eingereicht werden können. Auch die dafür zuständige Bundesstelle

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 3	Das BLW prüft unter Einbezug des BAFU und bewilligt die	muss einbezogen werden.
Art. 61 Abs. 4	Die Verpflichtungsdauer ist auf 6 Jahre zu begrenzen.	Es ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind.
Art 61 Abs. 5	Letzten Satz streichen, ... wenn der Bewirtschafter bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist.	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen.
Art. 61 Abs. 7	Ergänzen: das BLW kann ..... finanziellen Mittel nach oben anpassen.	Es dürfen im Verlaufe eines Projektes nicht Beitragsänderungen nach unten gemacht werden.
Art. 62 Abs. 1	Die Bewirtschaftung eines Teils der Kulturen nach Bio-Vorschriften (Teil-Bio) muss wie bisher möglich sein. Bisherige Bestimmung wieder einführen.	Wenn nichts dagegen spricht, ist die bisherige Regelung weiter zu führen.
Art. 62. Abs 2. Bst. c (neu)	... für Spezialkulturen Anhang 7, neue Ziffer zwischen 5.2 und 5.3 einführen : - für Spezialkulturen Fr. 800.-/ha	Von den zuständigen Dachorganisationen ausgearbeitete spezielle Produktionsformen im Obst-, Gemüse, Wein- und Beerenbau, welche vom BLW bewilligt worden sind, sollten ebenfalls beitragsberechtigt sein. Die gewünschte Ökologisierung ist gerade bei Spezialkulturen besonders erwünscht, weshalb die Möglichkeit einer innovativen Produktion unterstützt werden soll.
Art. 64 Abs 1	Der Absatz soll ergänzt werden, dass für Bio-Betriebe auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art. 65	Begrüssen	Neu Beiträge für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		duktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: a) Brotgetreide (sowie Mischel dieser Getreidearten) b) Futtergetreide (sowie Mischel der Getreidearten a) und b)) c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art. 66 Abs. 2 Bst. b	Umformulierung: „Getreide für die Saatgutproduktion" anstelle „Getreidesaatgut"	Verständlichere Formulierung
Art 68 Abs. 1	Die Angaben sind aus der Swiss Bilanz zu entnehmen.	Die Swiss Bilanz ist für die Kontrolle beizuziehen, Eine separate Grünfutterbilanz zu erstellen mit identischen Daten ist nicht sinnvoll und führt zu Fehlern, Doppelspurigkeiten und einem Mehraufwand.
Art 68 Abs. 3	Es muss klar hervorgehen, wie welche Regelung bei Betrieben gilt, welche sowohl Grünland im Berg- als auch im Talgebiet haben. Zusätzlich zum Mindesttierbesatz muss auch ein Maximaler Tierbesatz festgelegt werden	Es kann nicht sein, dass Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ausbezahlt werden, die zu einem wesentlichen Teil aus zugeführtem Grundfutter produziert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Grundsätzlich soll nur betriebseigenes Futter mitberücksichtigt werden dürfen. Die Grenze soll die betriebseigene Futtergrundlage bilden. Diese wird ja in der SuisseBilanz abgebildet, welche als Kontrollmethode herangezogen werden soll.
Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 70 Bst. b	Tiere der Pferdegattung, bis 30 Monate alt (nur RAUS-Beiträge) keine BTS-Beiträge	Somit bisherige Regelung beibehalten. Entpricht auch der-Logik bei den Kälbern und Schafen, wonach gewisse Tierkategorien nur für RAUS-Beiträge berechtigt sind.
Art 71 Abs. 5	Neuformulierung: „Die Tiere nach Artikel 70 Buchstaben e-g müssen jeden Tag Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben."	Mit dem Hinweis, welche Tiere von dieser Regelung betroffen sind, erhöht sich die Lesbarkeit.
Art 71 Anhang 7 Ziff. 5.5	RAUS-Beiträge Rindvieh > 160 Tage sind um mindestens Fr. 50 zu erhöhen	Die Steigerung der Beteiligung beim Milchvieh kann nur erreicht werden, wenn der Betitrag erhöhtn wird. Mit den grösser werdenden BEstnänden wir die RAUS-Haltung aufwändiger und zeitintensiver.
Art. 71 Abs. 6	Neuformulierung analog Abs 5.:" Die Tiere nach Art. 70 Bst. a-c müssen zwischen dem 1. April und dem 30. November ....."	Gleiche Formulierung wie im Vorschlag bei Art. 71 Abs. 5 dient der besseren Lesbarkeit.
Art. 74 (neu)	Die Ressourceneffizienzbeiträge setzen sich zusammen aus : a) Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren (Abschnitt 1) b) Beitrag für schonende Bodenbearbeitung (Abschnitt 2) c) Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik (Abschnitt 3) d) Neu: Beitrag für weiter vom BLW anerkannten Techniken (Abschnitt 4)	Mit dem Buchstaben d) sind weitere Techniken beitragsberechtigt, ohne dass die Verordnung angepasst werden muss. Z. B: Gemäss dem Bericht "Umweltziele Landwirtschaft" des BAFU und BLW vom 2008 ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Argumentation wäre es naheliegend, Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte zu gewähren, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.
Art. 74 Abs. 3	Absatz streichen oder «Die Beiträge sind bis 2019 auszu-	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richten ».	nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge wurden bei der Amortisation miteinberechnet und auch der überbetriebliche Einsatz. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Kein Schleppschlauchverteiler ist in 5 Jahren amortisiert!
Art. 75 Abs. 1 und 2	Der Deklarationszeitraum Güllegaben ist mit dem Deklarationszeitraum für die restlichen DZ zu harmonisieren : 15. Februar bis zum 15. November des Beitragsjahrs	Der Bewirtschafter deklariert im Januar seine Kulturen und Bewirtschaftungseinheiten für das aktuelle Beitragsjahr. Diese bilden die Grundlage für die Deklaration der Güllegaben.
Art. 75 Abs. 1	Pro Fläche maximal 4 Güllegaben...	Es ist eine Definition der Fläche zu geben. Sind Kulturen von der Fläche ausgeschlossen wie bspw. Ökofläche? Vom Bewirtschafter im aktuellen Beitragsjahr deklarierte Flächen.
Art. 75 Abs. 3		Fachlich ist die Bestimmung richtig.Hingegen wird sie dazu führen, dass gewisse Betriebe die Gülle wieder mit der herkömmlichen Technik ausbringen, weil sie dadurch mehr Stickstoff in der Swissbilanz deklarieren können.
Art. 75 Abs. 4 Art. 78 Abs. 5	Bewirtschaftungseinheit, Parzelle, Bewirtschaftungsparzelle Bewirtschaftungseinheit (Parzelle)	Die Begriffe sind eindeutig und konsistent durch alle Verordnungen zu verwenden. Ein Glossar mit Definitionen wäre hilfreich, damit ein eine allgemeingültiges Verständnis von der Verordnung über die Programmierung, Deklaration und bis zur Kontrolle ermöglicht wird.
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung „laufend" ist nichtssagend und soll präzisiert werden z. B. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 76	Neu Beiträge für schonende Bodenbearbeitung wie Direkt-	Die heutigen Anbautechniken mit grossen Maschinen belasten den Boden sehr stark, insbesondere bei feuchten Bedin-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	saat, Streifenfrässaat/Strip-Till und Mulchsaat.	gungen (z.B. Herbst 2012 und Frühjahr 2013). Wenig bearbeitete Böden haben eine bessere Strukturstabilität. Ein Anreizsystem für bodenschonende Bewirtschaftung zu schaffen ist sinnvoll. Landwirt kann wählen, sollte aber nicht zur ÖLN Vorschrift werden (Erfahrungen fehlen noch).
Art. 76 Abs. 2 Bst. c.	Abs. 2 Bst. c von Art. 76 sollte wie folgt korrigiert werden: Pfluglose Ansaat; höchstens 10...	Mulchsaat führt zu einer Begriffsverwirrung. Da die Bodenbedeckung mit Pflanzenresten je nach Eingriffsintensität sehr unterschiedliche sein kann. Daher ist nichtwendende pfluglose Ansaat der präzisere Begriff.
Art. 76 Abs. 2 Bst. d (neu)	Maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz	Ressourceneffizienzbeiträge für Dauerkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Dauerkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.
Art. 77	Streichen	Bodenschonende Bearbeitung und gleichzeitig Verzicht auf Herbizide ist nur in Ausnahmefällen möglich (Es werden sich kaum viele Landwirte dafür interessieren). Es besteht sogar das Risiko, dass in Folgejahren ein umso stärkerer Herbizideinsatz tatsächlich nötig wird (z.B. wegen Versamung) bzw. einfach sicherheitshalber durchgeführt wird. Zudem müssten Flächen mit Problemunkräutern und invasiven Arten ausgeschlossen sein, um eine Ausbreitung und Verschleppung zu verhindern.
Art. 77 Anhang 7 Ziff. 6.2 Bst. d (neu)	Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen Fr. 800. —pro Hektare und Jahr.	Für Spezialkulturen sind in der neuen DZ Verordnung noch keine spezifischen Produktionssystembeiträge oder Ressourceneffizienzbeiträge vorgesehen. Die zuständige Fachgruppe, die SAIO wird entsprechende Vorschläge einreichen. Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den Kulturen und deren Bewirtschaftung sollte eine herbizidlose, scho-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nende Bodenbearbeitung auch bei Dauerkulturen mit Fr. 800. —pro Hektare und Jahr abgegolten werden.
Art. 76 Abs 4	Absatz streichen oder: «Die Beiträge sind bis 2019 auszurichten ».	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden.
Art. 78 Abs. 2	Abs. 2 von Art. 78 sollte wie folgt ergänzt werden: ...geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. Nach Mais dürfen nur fusarientolerante Sorten gesät werden.	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage nach Mais fusarientolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78 Abs. 3	Begrenzung Glyphosateinsatz ist richtig.	Die Begrenzung des Glyphosateinsatzes mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr ist richtig, obwohl die Dosierung für die Bekämpfung von Problemunkräutern nicht ausreicht. Ohne Begrenzung aber würde wahrscheinlich deutlich mehr Glyphosat eingesetzt. Der Landwirt wird dadurch auch gezwungen, „saubere" Felder ohne Problemunkräuter (z.B. Ackerwinden) für das Programm anzumelden. Die Kontrolle der Massnahme wird schwierig sein.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung „laufend" ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend" die selbe Zeitspanne.
Art. 79 Abs. 2	Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Was-	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sernutzung im Freiland und Gewächshaus b. weitere Prozesse	Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 79 Abs. 3 Bst. c	Streichen.	Die driftreduzienrenden Spritzgeräte sind in einer separaten Lite auf Weisungs-/Richtlinienebene aufzuführen.
Art. 79 Abs. 4	Absatz streichen	
Art. 80 Abs. 2	Formulierung ist zu verbessern z.B. wie folgt: „....ausgerüstet, dass gegenüber ohne driftreduzierende Düsen...."	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.
Art. 83	Antrag auf Ergänzung: - Der Beitrag wird auf Fr. 100 auf- oder abgerundet. - Es werden nur Beiträge von Fr. 500 oder höher ausgerichtet	Beide Ergänzungen dienen der administrativen Vereinfachung und tragen zu einer höheren Transparenz bei. Minimalbeiträge können ausgeschlossen werden
Art 87, 88 und 89 Abs. 2	Die Regelung muss korrekte Betriebsübernahmen und Gründungen von echten Betriebsgemeinschaften ermöglichen, hingegen den Missbrauch verunmöglichen. Was versteht man z.B. unter Art. 87 Abs. 2 «Teile eines Betriebes »? Bestimmungen evtl. streichen	Das kann zur Gründung von Pseudo Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten führen, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art 90	Antrag auf Ergänzung: ...reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. *Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Alters-*	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hof-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	grenze einer Person aufgelöst wird.	übergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art. 91	Der Übergangsbeitrag ist bereits bei einer betrieblichen Veränderung von 40% der SAK-Werte oder mehr entsprechend anzupassen.	Wesentlicher Landverlust, Aufgabe der Tierhaltung oder von Spezialkulturen, das Roden von Hochstamm-Feldobstbäumen, die Aufgabe der Bio-Produktion usw. sollen rascher dazu führen, dass der Übergangsbeitrag entsprechend reduziert wird.
Art. 96 Abs. 1	Es ist zu präzisieren, was mit „Gesuch" gemeint ist.	Die Formulierung entspricht der jetzigen Regelung. Trotzdem wird festgestellt, dass nicht alle Kantone dasselbe darunter verstehen. In gewissen Kantonen spielt es keine Rolle, bei welchen Beitragsarten sich der Landwirt angemeldet hat (z.B. Hangbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge usw.). Wenn er gemäss Berechnung durch den Beitragsservice Anspruch auf die Beiträge hat, werden ihm diese Beitragsarten unabhängig von einer konkreten Anmeldung ausgerichtet.
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts-, Landschaftsqualitätsbeiträge und Sömmerungsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton.
Art 97 Abs. 1	...zwischen dem 15. Januar und dem ~~15. Februar~~ 1. April einzureichen. Die Kantone bestimmen eine Periode von mindestens 2 Wochen.	Die Frist von 15. Januar bis 15. Februar ist zu kurz. Mit dem Gesuch werden auch die Betriebsstrukturdaten übermittelt. Da künftig die Flächen mit GADES geografisch erfasst werden müssen, benötigen die Landwirte mehr Zeit. Es werden nicht alle Landwirte in der Lage sein, die Mutationen im GADES selber nachzuführen. Sie werden sich diesbezüglich an Supportstellen oder Ackerbaustellen wenden.
Art 99 Abs. 1 Bst. c	Diese Bestimmung ist erst mit der Einführung von GADES	Solange der Bund den Kantonen den GADES nicht zur Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einzuführen.	fügung stellt, ist diese Bestimmung wegzulassen.
Art. 99 Abs. 2	Zusatz: Der Bewirtschafter ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen.	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 100 Abs. 2	Anpassen an Formulierung gemäss Art. 95 Abs. 3	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtlichen Kontrollstellen können Kontrollen durchführen. Die Bestimmung ist daher inhaltlich auf Art. 95 Abs. 3 und Art. 6 VKKL abzustimmen.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch zwischen Art. 100 Abs. 2 und 3 DZV und Art. 6 VKKL klären	Art. 100 Abs. 2 und 3 verlangen, dass Kontrollorganisationen akkreditiert sein müssen. Unter Kontrollorganisationen fallen sowohl privatrechtliche wie öffentlich-rechtliche Stellen. Art. 6 VKKL legt richtigerweise fest, dass nur die privatrechtlichen Stellen akkreditiert sein müssen. Dieser Sachverhalt ist auch in der DZV klar wiederzugeben. Müssten auch öffentlich-rechtliche Stellen wie z.B. die staatlichen Tierschutzvollzugsstellen akkreditiert sein, wäre dies mit unnötigen und sehr hohen Kosten verbunden.
Art 100 Abs. 5		Die Koordinationsstelle muss den Kontrollauftrag auch als generellen Leistungsauftrag vergeben können. Akkreditierte Kontrollstellen werden ja von der Auditstelle überprüft, ob die Kontrollen sachgerecht durchgeführt werden. Dies ist nicht Aufgabe der Koordinationsstelle
Art. 100 Abs. 5	Der Abs. 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu	Der Abs. 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle". Ergänzen: Teilt jeder Kontrollorganisation *und jeder betroffenen Behörde die Kon-trollen durchführt* mit	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und kantonaler Behörde unterschieden. Daher müssen auch hier beide erwähnt werden, so dass beide über die Kontrollen auf den Betrieben informiert werden.
Art. 100 Abs. 6	Abs. 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7	Abs. 7 ist zu streichen bzw. zu ergänzen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 100 Abs. 7	...die Kantone oder die akkreditierten Kontrollorgane überprüfen....	Die Kantone müssen die Möglichkeit haben, die Kontrollen an akkreditierte Organisationen zu delegieren.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden. Zudem ist der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung im Bereich Tierschutz (Tierschutzgesetz/ -verordnung und DZV) explizit Rechnung zu tragen; indem eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden. In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ist.	welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Für die Kontrolle des Tierschutzes muss daher eine Ausnahmeregelung formuliert werden, da die Kontrollen des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen, keine Zweitkontrolle vorgesehen ist, und das Ergebnis trotzdem auch im Bereich der DZV relevant ist und dort verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3	Abs. 3 ist wie folgt anzupassen: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter".	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs. 4	Abs. 4 ist wie folgt anzupassen: „Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität."	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angewendet werden soll.	nimmt.
Art 102 Abs. 1		Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art. 102 Abs. 3	Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren.	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen.
Art. 103 und Anhang 8 und Art. 112 Abs. 11	Anpassung, so dass rechtsgleich Kürzungen im Tierschutz auch 2014 umgesetzt werden können.	Es ist nicht nachvollziehbar, auch nicht aus den Erläuterungen, gestützt auf welches Kriterium in Art. 103 Mängel im ÖLN überhaupt zu Beitragskürzungen führen. Oder genügt dafür Art. 103 Abs. 1 Bst. d?Zudem ist unklar, wie im Tierschutz neu gekürzt werden soll, da es keine tierbezogenen Beiträge (ausgenommen Tierwohlprogramme) mehr gibt. Eine Übergangsbestimmung, dass es 2014 wie bisher laufen soll, kann für den Tierschutz im ÖLN nicht Anwendung finden, da es keine umfassenden tierbezogenen Beiträge mehr gibt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a	Die Formulierung ist zu vereinfachen, indem „~~Vorsätzlich oder fahrlässig~~“ gestrichen wird: Neue Formulierung: a. „falsche Angaben macht“	Die Begriffe „vorsätzlich oder fahrlässig“ setzen eine Abklärung durch den Kanton voraus. Das bedeutet, dass nur wer tatsächlich „vorsätzlich“ oder „fahrlässig“ falsche Angaben gemacht hat, Kürzungen in Kauf nehmen muss. Diese Abklärung zu machen sind unsinnig und gehören fast zu einer Strafverfolgungsbehörde. Für eine Kürzung muss genügen, dass die Angaben in einem gewissen Mass falsch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		sind. Hinweis: Bei anderen Beanstandungen hängt die Kürzung auch nicht davon ab, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig entstanden sind (z.B. verschmutzte Tiere, Gülle auf Pufferstreifen usw.).
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen" zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet, auch betreffend unangemeldeter Kontrollen.
Art. 103 Abs. 1 Bst. e	Aus unserer Sicht wäre es an der Zeit einen Systemwechsel vorzunehmen und die landwirtschaftsrelevanten Anliegen des Gewässerschutzes in den ÖLN aufzunehmen. Diese Logik ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Kontrollkoordinationsverordnung (Art. 1 Abs. 1 Bst. g, VKKL) ebenfalls für die Gewässerschutzverordnung gilt. Nach Art. 3 Abs. 1 des VKKL-Entwurfs muss jeder Betrieb mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen werden, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. Anhang 1 legt für den Gewässerschutz fest, dass die Kontrollen gemäss Art. 28 GSchV (ohne Kontrolle der Lagereinrichtungen) alle 4 Jahre zu erfolgen haben. Das heisst, die ÖLN-Kontrolleure könnten bei der Kontrolle zwar Gewässerschutzmängel feststellen, dürften diese aber im Unterschied zu Verstössen im Bereich Tierschutz nicht sanktionieren. Die Verstösse müssten zuerst der zuständigen Vollzugsstelle gemeldet werden und diese müsste dann einen rechtskräftigen Entscheid erlassen. Gegen diesen Entscheid könnte bis vor Bundesgericht rekurriert wer-	Die Kantone kürzen und verweigern die Beiträge gemäss Anhang 8, wenn die landwirtschaftsrelevanten Vorschriften des Gewässerschutz-, des Umweltschutz- oder des Natur- und Heimatschutzgesetzes nicht eingehalten sind. Gemäss Abs. 2 muss die Nichteinhaltung von Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe e mit einem rechtskräftigen Entscheid festgestellt werden. Aus Sicht des Umwelt- und Gewässerschutzes ist dies nach wie vor sehr unbefriedigend und führt zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den.	
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit genügen für Kürzungsmassnahmen.	DZ-Beiträge müssen wie bis anhin aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können. Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten im Sinne rechtskräftiger Entscheide verwendet werden können.
Art. 103 Abs. 4	Streichen	Die Formulierung ist viel zu grosszügig und führt dazu, dass Massnahmen für z.B. Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden, obwohl die Bedingungen nur ein oder zwei Jahre eingehalten werden. Der ökologische Nutzen solcher Flächen ist gleich Null und der Betriebsleiter wird trotzdem mit einem 100%-igen Beitrag entschädigt. Dies ist gegenüber anderen Bewirtschaftern und der Öffentlichkeit nicht korrekt. Zudem leidet die Glaubwürdigkeit darunter.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlicher Grund: längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (z.B. Burnout, Krebserkrankung) oder Unfall (z.B. Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art. 106	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist noch in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll erwähnt werden, dass rückwirkende Hofübergaben nicht mehr berücksichtigt werden können.	Verordnungstext ist gemäss Erläuterungstext anzupassen.
Art. 106	Es ist notwendig, einen Stichtag zu definieren.	Der Stichtag soll durch das BLW zwischen dem 1. Januar und dem 1. April festgelegt werden.
Art 106 Abs. 3	.. zwischen dem 15. Januar und dem 1. April	Siehe Art. 97.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Dieser Absatz ist in Art. 99 zu verschieben.	Am jetzigen Ort ist der Absatz fremd
Art. 107 Abs. 4	Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn, bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten.
Art 107 Abs. 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können. Die vorgeschlagene Regelung des Bundes ist absolut nicht praxistauglich und blockiert die Vollzugstätigkeit vollumfänglich. Es darf nicht sein, dass die Kantone durch eine solche Bestimmung des Bundes so stark eingeschränkt werden.	Die vorgeschlagene Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Abs. 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 Abs. 12	Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird.	Siehe Kommentar zu Art. 7
Art. 112 Abs. 3	...begonnen haben oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind, müssen...	Bewirtschafter, welche sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen soll, nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31.12.2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss.
Art. 112 Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität), Fr. 30.-/ Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Abs. 6 muss ergänzt werden, indem Art. 52 und Art. 53 erwähnt werden.	Im Abs. 6 ist zur Zeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Art. 53 muss deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 112 Abs. 6	Während der laufenden Verpflichtungsdauer gelten die bisherigen Beitragsansätze und die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton bleibt bei 80% / 20%.	Es muss sichergestellt werden, dass während der Verpflichtungsdauer die Ansätze zwischen Kanton und Bewirtschafter, aber auch zwischen Bund und Kanton gleich bleiben. Dies im Sinne der gegenseitigen vetraglichen Verpflichtung.
Art. 112 (neu)	Betriebe, welche im 2013 mehr als 0.25 SAK aufweisen und nach der neuen Direktzahlungsverordnung mehr als 0.20 SAK aufweisen, haben während 3 Jahren Anspruch auf die Direktzahlungen nach neuem Recht.	Abfederung von Härtefällen. Die Betriebsleiter erhalten die Möglichkeit, ihren Betrieb neu auszurichten.
Art. 112 Abs. 7	Es ist richtig, dass ein Beitragskontingent pro Kanton zur Verfügung steht, damit Kantone, welche im 2014 keine flächendeckenden LQ-Projekte haben, später auch noch über das ganze Kantonsgebiet LQ-Projekte einreichen können.	Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung)
Art. 112 Abs. 12	Der Begriff „ordentliche Nutzungsdauer" ist unklar und soll präzisiert werden.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Art. 115 Abs. 3	Die Einführung per 2017 wird unterstützt.	Nicht alle Kantone können vorher die Daten in der gewünschten Genauigkeit liefern, weshalb eine frühere oder kantonsspezifische Einführung kategorisch abgelehnt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Es ist zu überprüfen, ob Art. 41 ebenfalls in dieser Bestimmung aufgeführt werden muss.	
Anhang 1 Ziff. 2.1 Punkt 5		Die Praxis zeigt, dass bei einer ±-Toleranz der oberste Ansatz bei einer Berechnung von vornherein miteinbezogen wird. Dieser Absatz ist deshalb generell und grundlegend zu vereinfachen, da er in der Praxis vom Landwirt nicht nachvollziehbar ist!
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet.
Anhang 1 Ziff. 5.2	Massnahme streichen oder wesentlich vereinfachen oder durch ein Kapitel « Bodenverdichtung » ersetzten. <u>Der Wiederholungsfall ist noch zu berücksichtigen.</u> Ziffer 4: Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.	Die Massnahme ist sehr komplex und kompliziert und kaum kontrollier- bzw. beurteilbar. Thema mit zuständigen Fachstellen der Kantone und landw. Kontrollstellen überarbeiten. Die Bodenverdichtung im Ackerbau ist oftmals viel das grössere Problem als die Erosion, wesahlb sich das BLW im Bereich « Bodenverdichtung » engagieren und Anforderungen definieren müsste. Die Punktetabelle ist nicht umsetzungsreif und zu kompliziert in der Administration und Kontrolle. Ein Kartoffelproduzent ohne Tierhaltung beispielsweise kann die geforderte Punktzahl wohl kaum erreichen, selbst wenn er radikale Massnahmen zur Erosionsverhinderung treffen würde (z.B. alle 30 Meter einen 3 Meter breiten Grünstreifen im Kartoffelfeld). Es entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis, Erosion nach Möglichkeit zu verhindern. In vielen frisch angelegten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Antrag: Tabelle weglassen; alte Version der DZV verwenden	Kulturen (Zuckerrüben, Kartoffeln, Mais etc.) kann ein lokaler Starkregen massive Schwemmschäden anrichten ohne Verschulden des Bewirtschafters und unabhängig, ob die 5 Punkte gemäss Ziff4 erreicht wurden. Das Problem muss mittels Sensibilisierung in der Beratung (und im Unterricht) sowie mit Anreizsystemen für bodenschonende Anbautechniken (wie in Art. 76 vorgesehen) angegangen werden.
Anhang 1 Ziffer 6.3	Gewisse nützlingsschonende Präparate sind nicht mehr der Sonderbewilligungspflicht unterstellt.	Die Befreiung von der Sonderbewilligungspflicht der Blattlausmittel in Speisekartoffeln und Spinosad (Audienz) im Getreide gegen Getreidehähnchen sind positiv zu werten.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 3 Bst. a	Ersatzlos streichen.	Es kann nicht sein, dass hier ein unnötiger administrativer Aufwand betrieben wird und die Regelung in 26 Kantonen unterschiedlich umgesetzt wird. Die Hecke hat den Anforderungen zu genügen oder sie genügt eben nicht.
Anhang 4 Ziff. 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziff. 1.3 QS I	Beibehalten einer Mindestfläche von 20 Aren.	Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund dem zu überprüfenden Ausschlusskriterium unter Abs. 3, Bst. a verbunden.
Anhang 4 Ziff. 1.3 Abs. 3 Bst. a und b	In Weisungen bzw. Erläuterungen definieren, was mit "...dominieren max. 10 Prozent..." gemeint ist.	Bst. b könnte als Spezialfall von Bst. a in die Weisungen bzw. Erläuterungen aufgenommen werden.
Anhang 4 Ziff. 1.3 QS II	Aus der Formulierung ist nicht zu entnehmen, ob zukünftig die Anforderungen der floristischen Qualität UND/ODER der Strukturvielfalt für den Beitrag für die Qualitätsstufe II	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erforderlich sein wird. Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.	
Anhang 4 Ziff. 1.6	Vorschlag: → Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. → Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. → Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. → Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52 Abs. 1 Bst. g)	Die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens wird sehr begrüsst, können doch dadurch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden und auch die Problematik, welche sich in Kombination mit den Weiden ergibt, wird dadurch entschärft. Auch die Begriffsklärung wird begrüsst. Allerdings sind mit den beiden neuen Heckentypen einige Nachteile verbunden: → Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit der gestaffelten Nutzung in der Qualitätsstufe I bedeutet eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung dieser Kleinflächen ist sehr aufwändig und wenig praktikabel. → Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand (2-3m breite, eng beisammen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		liegende Polygone erfassen). → Mit dem weiteren Heckentyp wird das System verkompliziert.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt . "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 2	Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigen die bestockte Fläche und der Pufferstreifen zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen.	Der Beitrag für Hecken mit Pufferstreifen soll allerdings für QI und QII deutlich herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1.
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 3	streichen	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS 1 Abs. 4	Die Anforderungen an den ~~Krautsaum~~ Pufferstreifen (Krautsaum) sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten oder schonend beweidet werden; b. Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt im Talgebiet und in den Bergzonen I und II jährlich und in den Bergzonen III und IV mindestens alle zwei Jahre; ~~b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;~~ ~~c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.~~	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziff. 1.6 QS II Abs. 5	Die Anforderungen an den gestaffelt genutzten Pufferstreifen (Krautsaum) sind:	siehe Argumentation oben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(neu)	a. Anforderungen für Qualitätsstufe I, Abs. 4: b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.	
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS I	In den Weisungen bzw. Erläuterungen ist der Begriff « Uferbereich entlang von Fliessgewässern » zwingend zu präzisieren. Dabei ist auch die Bestimmung von Anhang 1 Kapitel 9 Punkt 5 zu berücksichtigen.	Es sollen überall die identischen Begriffe verwendet werden und neue Begriffe für das Gleiche sind zu verhindern.
Anhang 4 Ziff. 1.7 QS I (neu)	Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten.	Dies Vorschrift in QS II muss logischerweise schon in QS I erfüllt sein.
Anhang 4 Ziff.r 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt im Talgebiet und in den Bergzonen I und II jährlich und in den Bergzonen III und IV mindestens alle zwei Jahre; ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziff. 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3m soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweilige BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen (Ackerrandstreifen, Kunstwiese) nicht erreicht und wenn, dann nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4 Ziff. 1.11 Abs. 4	Das Schnittgut ist weiterhin abzuführen.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II	Für Obstgärten in der QS II wird neu verlangt, dass mind. 50% der Bäume einen Kronendurchmesser von >3m aufweisen. Für bestehende Obstgärten in der QS I ist eine Rechtssicherheit zu gewähren. Neu angepflanzte Obstgärten erreichen im 6. Jahr den verlangten Kronendurchmesser nicht. Generell ist diese Regelung zu überdenken.	Es ist zu gewährleisten, dass auch neue Obstgärten angepflanzt werden. Mit Beiträgen nur auf Basis QS I wird dies kaum ermöglicht.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS I Abs. 4	Der Beitrag wird ~~Die Dichte beträgt~~ maximal für 160 ~~120~~ Kernobst- und Steinobstbäume ~~Hochstamm-Feldobstbäume~~ pro Hektare und für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume ~~beträgt die Baumdichte für 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare~~ ausgerichtet.	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten (auf einmal überzählige) Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden. Die Zahl 160 entspricht der heutigen Regelung und sollte beibehalten werden. Wie sollen uns die Landwirte vertrauen, wenn wir alle paar Jahre die Spielregeln wechseln, noch dazu bei einem Themenbereich der sehr langlebig ist?
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS I Abs. 8	Ergänzen: Ausgenommen davon sind Bäume, welche mit Lanzendüngung gedüngt werden.	Die Entwicklung und Ertragsfähigkeit von Bäumen auf langjährig extensiven Wiesen muss erhalten und gefördert werden können. Lanzendüngung geht in eine tiefer Bodenschicht und beeinträchtigt die extensive Wiese nicht.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II Abs. 1	Die Anforderungen an die Strukturen sind analog der jetzigen ÖQV zu belassen. Strukturen sind nicht notwendig, wenn die Zurechnungsfläche Qualität II aufweist.	Die bisherige Praxis ist beizubehalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II Abs. 5	In Weisung bzw. Erläuterungen zu konkretisieren: Abgehende Bäume müssen innert 2 Jahren ersetzt werden; oder Die durchschnittlich ausbezahlte Anzahl Bäume muss am Ende der Verpflichtungsperiode noch vorhanden sein.	Es ist nicht möglich, alle abgehenden Bäume sofort wieder zu ersetzen. Es braucht hier eine gewisse Flexibilität für die Remontierung.
Anhang 4 Ziff. 1.12 QS II Abs. 6	Streichen ~~Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.~~	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil von Neupflanzungen von den Beiträgen auszuschliessen. Das Ziel einer Neupflanzung ist ja in aller Regel die Etablierung eines Obstgartens, welcher nach wenigen Jahren die Funktion eines ökologischen Lebensraums einnimmt. Bei erst später einsetzenden Beiträgen ist die Attraktivität von Neupflanzungen gering. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Regelung vereinzelt auftretenden Beitragsoptimierungen vorbeugen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob allfällige Missbräuche nicht in der Kürzungsrichtlinie aufgenommen werden könnten.
Anhang 4 Ziff. 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionsspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. b	~~Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten.~~ Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. c	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ 6–7,5 Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone~~, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen,~~ vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die ~~biologischen~~ Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	Es macht keinen Sinn, jene BFF mit einzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12% BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch. Es wäre schade, wenn die auf Langfristigkeit ausgelegten Projekte und wichtigen Einkommensquellen für die Beteiligten durch fragwürdige Zielsetzungen gefährdet würden.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen.	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. d	In der *Vollzugshilfe Vernetzung* soll aufgeführt werden, mit welcher Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten *UZL-Arten* berücksichtigt werden.	Nur dann sind die Standardmassnahmen für die Vernetzungsprojekte eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.
Anhang 4 Ziff. 2.2 Bst. e	Aufzählung «Flächen sind insbesondere anzulegen:» ergänzen: <u>- Erweiterung von bestehenden ökologisch wertvollen BFF- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.</u>	Bisherige Formulierung übernehmen. Es ist zielführend, von bestehenden ökologisch wertvollen BFF aus, die Vernetzung zu verbessern.
Anhang 4 Ziff. 2.4 letzter Absatz	Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung: Dort steht in Abs. 4, dass jährlich mind. 1% der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier sind 10% innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	
	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Fläche innerhalb der Periode und noch einmal mind. 1% der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne des vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen, soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichproben beschränken.	Der Aufwand für eine mehr als 100%-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, als dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 3	.... Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen der Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. ~~„Werden höhere Erträge geltend gemacht .....für Futterbau~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll. Die Maximalwerte sind entsprechend richtig zu definieren!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nachzuweisen".~~	
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle. Eine Gleichschaltung macht Sinn.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs 2	Die zweite Bestimmung, wonach bei mindestens zwei Parzellen eine Kontrolle gemacht werden muss, ist entweder zu streichen oder so zu präzisieren, dass es dabei um eine Büro- und nicht um eine Feldkontrolle geht.	Wenn die Kontrolle erst im Folgejahr stattfindet, kann es sicht nicht um eine Feldkontrolle handeln. Dazu fehlt den Kontrollorganen die Zeit und die Anfahrtswege rechtfertigen dies nicht. Es muss deshalb klar hervorgehen, dass es sich hier eine Palusiblisierung von Fakten handelt.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs 4	Die Eintrittskontrolle hat in der Regel im zweiten Jahr zu erfolgen.	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Anhang 6 Ziff. I.1.2 Bst. c	Zulässigkeit von pelletierten Strohwürfel und Strohkrümel	Klarstellung und Erwähnung, ob pelletierte Strohwürfel und Strohkrümel, z.B. von der Firma GRASAG, Ettiswil als Einstreumaterial auf anerkannten Liegematten zulässig wären. Die derzeitige Formulierung "ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh....." würde dies ausschliessen.
Anhang 6 Ziffer I.1.3, I.2.4 und I.3.4	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter Boden"	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutiger Formulierung der Anforderung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereich befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)
Anhang 6 Ziff I.2.1 Bst. a und	Diese Bestimmung ist zu ändern, bzw. eine Ausnahmemög-	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Integrationsphase. Diese ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
I.2.7, Bst. g	lichkeit zu schaffen	gut gemeint, erfüllt jedoch nicht die Pferde-gerechte-Haltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet.
Anhang 6 Ziff. I.2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6 Ziff. I.2.5	Konkretisierung oder Streichung dieser schwer zu kontrollierenden Anforderung	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar. Die Notwendigkeit von Fressplatzabtrennungen sollte dabei geklärt werden. Andernfalls ist die Anforderung zu streichen.
Anhang 6, Ziff. IV.1.1 Bst. a	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 15. Ja-	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätes-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nuar zu eröffnen.	tens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April).
Anhang 6 Ziff. IV.1.1 Bst. a	Die Festlegung einer Mindestdauer des zu gewährenden Auslaufs pro Tag: ist zu prüfen	Insbesondere im Winter besteht eine (rechtliche) Unsicherheit, wie viele Stunden der Auslauf pro Auslauftag mindestens dauern sollte. Eine verbindliche Reglung würde den Vollzug wesentlich vereinheitlichen und vereinfachen. Bislang hätte z.B. die Gewährung eines Auslaufs von nur 10 Minuten pro Auslauftag im Winter keine verbindlichen Konsequenzen. Eine so kurze Dauer des Auslaufs steigert aber in keinster Weise das Tierwohl und ist völlig unzureichend.
Anhang 6 Ziff. IV.2.3	Der Liegebereich bei den Schweinen sollte auch ausreichend eingestreut sein und als Anforderung von RAUS gelten.	Analog der Anforderung hinsichtlich des eingestreuten Liegebereichs bei den Rindern sollte auch bei den Schweinen der Liegebereich im Rahmen des RAUS-Programms eingestreut sein. Es ist bislang nicht schlüssig, warum bei RAUS der Liegebereich bei den Rindern eingestreut sein muss, bei den Schweinen jedoch nicht.
Anhang 6, Ziffer V.1.2, V.1.3, V.1.4, V.2.1 - 2.5, V.7.2 und V.7.5	Entweder Harmonisierung dieser Anforderungen mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie oder Verzicht auf diese Anforderungen	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze. Somit ist der Vollzug nicht gewährleistet. Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, verfehlen ihre Wirkung.
Anhang 6 Ziff. V.5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6, Ziff. V.7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Wei-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		detag bzw. dann auch zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Anhang 7 Ziff. 1.3.	Je nachdem wie Art. 41 ausgestaltet wird, sind die Beitragsansätze für Hang und Steillagen zu überarbeiten. Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: a. Bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der azu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs (Beitrag Fr. 200.-) b. Alt a. wird zu b. (Fr. 400) c. Alt. c. wird zu c. (Fr. 800)	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 2.1.	Der Basisbeitrag wird pro Hektare ausgerichtet und nach Zone wie folgt abgestuft: Tal, VAH 120% BZ I 110% BZ II 100% BZ III 90% BZ IV 80%	Flächen in den tiefen Zonen tragen wesentlich mehr zur Vesorgungssicherheit bei als Flälchen in höheren Zonen. Deshalb ist es gerechtfertigt, die Beitragsansätze, analog zu anderen Beiträgen (z.B. Offenhaltungsbeitrag usw.) abzustufen. 1ha LN im Talgebiet trägt wesentlich mehr zur Versorgungssicherheit bei, als 1ha LN im Berggebiet
Anhang 7 Ziff. 3.1	Ergänzen: *Die Beiträge für die Qualitätsstufen I bis III werden kumula-*	Redaktionelle Korrektur. Dieser Aspekt kommt sonst nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tiv ausgerichtet. Die Beiträge betragen für :	zum Ausdruck.
Anhang 7 Ziff. 3.1 QS I		Gegenüber heute sinken die Beiträge bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen insgesamt in vielen Fällen, v.a. wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag aufgrund eines zu tiefen Mindesttierbesatzes nicht gewährt wird. Mit dem Beitrag für die Qualitätsstufe II kann dies kompensiert werden, wobei sich die floristische Qualität nicht auf beliebigen Flächen verbessern lässt. Gegenüber heute sinken auch die Beiträge bei den BFF-Typen auf Ackerland insgesamt deutlich. Im Gegensatz zu den Wiesentypen ist hier kein Beitrag für die Qualitätsstufe II vorgesehen. Einzige Kompensationsmöglichkeit sind die LQ-Beiträge. Bereits heute lassen sich im Rahmen der Vernetzungsprojekte Massnahmen auf Ackerland nur zögerlich umsetzen. Eine sinkende finanzielle Attraktivität der BFF-Typen auf Ackerland steht im Konflikt mit den im Anhang 4, Ziffer 2.2 definierten quantitativen Umsetzungszielen, insbesondere in Ackerbaugebieten. Die Beiträge müssten unter diesem Gesichtspunkt eher erhöht als gesenkt werden.
Anhang 7 Ziffer 3.1 QS II	Zugunsten der Versorgungssicherheitsbeiträge oder Vernetzungsbeiträge sind die Beitragsansätze für BFF QII zu reduzieren. Zudem ist wie bei der jetzigen ÖQV eine Beitragsabstufung nach Zone vorzunehmen.	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58, Abs. 4.
Anhang 7 Ziff. 3.1.5	Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den Qualitätsstufen
Anhang 7 Ziff. 3.1.11	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssys-	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tembeiträgen erhöht werden.	
Anhang 7 Ziff. 3.1.13	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.	Eine Differenzierung der Beiträge zwischen den Obstarten ist ungerechtfertigt. Nussbäume produzieren keine Überschüssen (siehe aktuelle Überschuss Mostobstsituation), benötigen kaum PS Massnahmen und sind daher sogar ökologischer als andere Obstarten (auch kein Aufwand für Feuerbrandüberwachung). Die Feldobstbäume werden in der Agrardatenerhebung nicht nach Obstarten getrennt erhoben. Eine Differenzierung wäre sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit hohem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Der Anbau von Nussbäumen ist mit Anreizen zu fördern und nicht zu diskriminieren.
Anhang 7 Ziff. 3.2 Bst. a/b	Beiträge gleich hoch ansetzen wie bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II nach Zonen reduzieren. Beiträge Vernetzung für Flächen nach Ziff. 3.1, 1.-3. und 5.-11. und 15. Beiträge sind auf Fr. 1'000.- zu belassen wie heute	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 und Art. 56. Die Vernetzungsbeiträge sollen auf mind. Fr. 1'000.- belassen werden. Die Förderung der Vernetzung ist ein Ziel der AP 14-17 und darf nicht weniger honoriert werden.
Anhang 7 Ziff. 5.4 und 5.5	Je der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen: *Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.*	Es gibt keinen Grund die Heimtiere von der Beitragsberechtigung auszuschliessen. Viele Betriebe haben in den vergangenen Jahren in die Pferdehaltung investiert. Zum Zeitpunkt als die Pferdehalter ein Teil ihrer Tiere aufgrund der Tierarzneimittelverordnung als sog. Heimtiere bezeichnet haben, waren die Konsequenzen nicht geregelt. Ein Beitragsausschluss wird nicht verstanden und führt zu Ungerechtigkeiten.
Anhang 8	Wir begrüssen die schon länger fällige Integration der Kürzungsrichtlinie in die DZV ausdrücklich.	Wir gehen davon aus, dass in diesen Prozess der Kürzungsrichtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8 Ziff. 1.2	Die Aufnahme der Biodiversitätsbeiträge in die Kürzungsrichtlinie gemäss Art. 103 wird begrüsst.	Einheitlicher Vollzug
Anhang 8 Ziff. 1.2	*... unsachgemässe Bewirtschaftung...* ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Präzisierung gemäss Erläuterung *alt* DZV Art. 42 Beitragsausschluss (von ökologischen Ausgleichsflächen), Bst. c.
Anhang 8 Ziff. 1.2 und 2.6	Die bei der Qualitätsstufe I, II und II sowie der Vernetzung auftretenden Mängel sind zu ergänzen, z.B. in Vereinbarung festgelegte Massnahme wurde nicht realisiert/umgesetzt.	
Anhang 9 Ziff. 15 Art. 38 Abs. 1 Bio-Verordnung	Ersatzlos streichen.	Die Frist ist am 31.12.2008 abgelaufen und kann deshalb gestrichen werden. Oder sollte es 31.12.2018 heissen?
Anhang 9 Ziff. 2 Art. 26 Gewässerschutzverordnung (aufzuhebende Bestimmung über Düngerabnahmevertrag)	Wir begrüssen, dass die Pflicht zur Abschliessung von Düngerabnahmeverträgen gemäss Art. 26 GSchV mit der Einführung von HODUFLU aufgehoben wird. Die kantonalen Behörden sollen jedoch weiterhin die Möglichkeit haben, in besonderen Fällen Düngerabnahmeverträge zu verlangen. Diese Notwendigkeit wurde mehrfach bei der Diskussion um die Einführung von HODUFLU bekräftigt. Dies bedingt jedoch, dass eine solche Kann-Formulierung auch ins Gewässerschutzgesetz aufgenommen werden müsste. Art. 14 Abs. 5 GSchG könnte wie folgt angepasst werden: Betriebe, die Dünger abgeben, müssen jede Abgabe im Informationssystem nach Artikel 165f des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 erfassen. Die Kantone können in besonderen Fällen Abnahmeverträge verlangen. Die Abnahmeverträge sind im Informationssystem nach Artikel 165f des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 zu erfassen.	In speziellen Fällen kann es notwendig sein, dass die kantonale Behörde Düngerabnahmeverträge verlangen muss, dies z.B. bei der Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten. Ohne Abnahmeverträge kann bei einem Bauvorhaben ohne Abnahmeverträge nicht beurteilt werden, ob der durch den Ausbau zusätzlich anfallende Hofdünger umweltgerecht verwertet werden kann.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

➔ **Umsetzung der Koordination:** Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

➔ **Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten:** Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereich abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt" ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.1	Aufzählung der Verordnungen sollen nach einer gewissen Logik erfolgen. Alphabet oder Bedeutung.	Es ist keine Systematik ersichtlich
Art. 1 Abs. 2	Streichen	Die PrP ist bereits in Absatz 1 erwähnt und Bchst b. ist unlogisch. Es kann keine Haltung, der Aufzucht und des Melkens nach dem Schlachten geben!!
Art. 2 Abs. 2	Definition des Begriffes „Kontrollmethoden ist nötig „Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden."	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden". Dieser Begriff muss umschrieben werden. Was beinhaltet *„verifizieren"*, was *„prüfen"*? Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.
Art. 3 Abs. 1	Der Rechtstext muss entsprechend der Begründung / Bemerkung formuliert sein.	**Hinweis:** Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle. ➔ Deshalb muss der Zeitrahmen einer Grundkontrolle bei Bedarf mehrere Tage umfassen können.
Art. 3, Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren."*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3 Abs. 2 Bst. b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge"*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung / neu: Bst. „f. komplexe und/oder grosse Betriebe" Bst. „g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften" Bst. „h. bei einem Bewirtschafterwechsel oder der Bildung	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatz-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	einer Personengesellschaft.	kontrolle durchzuführen.
Art. 4 Abs. 3	Ende des Satzes ist zu streichen: „.... ~~der für die jeweilige Direktzahlungsart angemeldeten Fläche~~..."	Unverständlicher Absatz mit ungeahnten Folgen für die Durchführung der Kontrollkoordination. Ziel dieses Absatzes soll sein. Zusätzliich 1 % der Betriebe, welche nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgewählt worden sind, zu kontrollieren. Dieser Gedanke soll in die Formulierung einfliessen.
Art. 6 Abs. 1	[...], dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben.	Die Vorgaben des Bundes sind möglichst zentral, d.h. in einer Verordnung (VKKL) zu umschreiben. Ggf. ist ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. den Artikel in einer Verordnung anzubringen.
Art. 6 Abs. 2	„Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein." Privatrechtliche Stellen, die Kontrollen der Einzelkulturbeiträge (EKBV), ExtensoBeiträge (Art. 65), Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge durchführen, müssen mindestens im einem Bereich gemäss Norm ISO/IEC 17020 akkreditiert sein"	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein. **Hinweis:** Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 8 Abs. 1 (neu)	Zur Durchführung der Kontrollkoordination gemäss VKKL betreibt der Bund ein geeignetes Informatiksystem und stellt dieses kostenlos den Kantonen zur Verfügung. Die Details sind in der ISLV geregelt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„...bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen oder in geeigneter Form zu ermitteln z.B. bei grösseren Geflügelbeständen."*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3 Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „...die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur."	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten"* den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 (Art. 3 Abs. 1)	„Rindviehbestände streichen"	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1 (Art.3 Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten [...] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom ..."	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.
Anhang 2 Ziff. 1	Sämtliche Anforderungen an Kontrollen und die Verantwortlichkeit der Kontrollen sind in Art. 213 als neue Absätze einzufügen.	Zur Begründung verweisen wir auf den fünften Absatz unsere allgemeinen Bemerkungen zum DZV-Entwurf

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf "Produktion und Absatz. Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs "Produktion und Absatz" im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides und damit den Futtergetreideanbau in der Schweiz wieder zu steigern (weniger Import), ist ein angemessener Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide nötig. Ebenso sind die Leguminosen (Eiweissproduktion) entsprechend zu unterstützen, damit sich der Anbau wirtschaftlich lohnt.In verschiedenen Artikel wird der Begriff „Massnahme" erwähnt (Art. 7 Absatz 4 Bst. b; Art. 10 Abs. 1 Bst. a; Art. 11 Abs. 1 Bst. c; Anhang Ziffer 1.2, Ziffer 2 und Ziffer 4. In der ganzen AKBV ist jedoch nirgends definiert, was die Massnahme ist bzw. um welche Massnahmen es sich handelt. Wir bitten das BLW zu prüfen, ob der Begriff „Massnahme" tatsächlich richtig verwendet wird.

Gemüseproduzierende Betriebe: Gemüseproduzierende Betriebe sind Teil der Landwirtschaft, daher stehen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge) auch Gewächshausflächen zu – unabhängig vom Anbausystems. Es ist für uns unverständlich, warum Gewächshäuser nicht direktzahlungsberechtigt sind. Gemüse produzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages Versorgungssicherheit bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais)	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. ... 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 4 Abs. 2	Voraussetzung für .... ist eine Saatdichte von mindestens 70% der zu Beiträgen berechtigten Kulturen im Verhältnis zur Reinkultur.	Kontrolle des Ernteguts ist nicht realistisch, da die Separierung vermutlich nicht von jedem durchgeführt wird. Die Messgrösse könnte auch über die Saatanteile definiert werden. In der Zeitschrift Bioaktuell S. 5/13 sind Anteile von 80%/40% (Saatdichte i% der Reinkultur) die Regel. Somit müsste nicht das Ernteverhältnis, sondern das Saatvehältnis geregelt werden. Unter der Annahme, dass Futtergetreide beitragsberechtigt wird, ist die Berechnung der Beitragshöhe ebenfalls zu definieren. Falls das Futtergetreide nicht beitragsberechtigt ist, sollte für Mischanbau ein Faktor von 0.8 des Beitrag der beitragsberechtigten Kultur angesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 400.- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 1500 ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.1500 ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~	Alle Mitwirkenden sind sich einig, dass die Beiträge höher als vorgeschlagen ausfallen müssen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Der Kanton Thurgau setzt sich dafür ein, dass auch Futtergetreide (ohne Mais) zu Beiträgen berechtigt ist und dass die Beiträge für die Zuckerrüben erhöht werden. Ohne zusätzliche Förderung, wird der Futtergetreideanbau weiterhin stark zurückgehen. Der inländische Anbau von Eiweisspflanzen für die Tierer-nährung soll stärker gefördert werden. Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		enz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um CHF 100.-/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.-/ha) vor.
Art. 6 Abs 1	Die Beiträge für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Jetzige Regelung von Artikel 1 Absatz 4 der Ackerbaubeitrags-VO ist beizubehalten, damit nicht zusätzliches Geld für den Auslandanbau ausgerichtet wird. Die Inlandproduktion soll gestärkt werden und nicht die Produktion auf ausländischen Flächen.
Art. 7	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 1	Das Wort „schriftlich" ist zu streichen.	In Art. 7 Absatz 2 erfolgt dann die Präzisierung der Form, weshalb es in Absatz 1 ersatzlos gestrichen werden kann.
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 8 Abs. 1	Das Wort „unverzüglich" ist durch 3 oder 5 Arbeitstage zu ersetzen.	Das Wort „unverzüglich" ist nichtssagend, weshalb es präzisiert werden muss.
Art. 9 Abs. 4 und Abs. 5	Die vom Kanton beauftragte Kontrollstelle oder Kontrollinstanz überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar. Die Formulierung muss dahingehend erweitert werden, dass die Kontrollen auch von anderen Stellen wie z.B. der Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		meindestellenleiter durchgeführt werden können.
Art. 9 Abs. 7	Ganzer Absatz neu formulieren: Die Kantone liefern jährlich dem Bund elektronisch Daten über ihre Kontrolltätigkeit und über die verfügten Sanktionen. Die Datenlieferung ist in der ISL-VO definiert.	Die gewünschten Daten müssen im Bundessystem Acontrol verwaltet und vom Bund ausgewertet werden. Dazu liefern die Kantone die Daten entweder über eine Schnittstelle an oder erfassen sie direkt im Acontrol. Die ISL-VO soll die Details dazu regeln. Eine manuelle Berichterstattung ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht dem Gedanken des Bundesprojektes ASA und Acontrol.
Art. 10	Der ganze Artikel ist neu aufzubauen: 1. Der Kanton setzt die Beiträge fest, beantragt das Geld beim Bund und zahlt danach die Beiträge aus. 2. Der Kanton reicht bis zum 31. Dezember die Schlussabrechnung gemäss Vorgaben des BLW beim Bund ein. 3. entspricht jetzigem Absatz 3	Der ganze Artikel ist neu aufzubauen, denn die Begriffe Sammelliste, Auszahlungsliste, Schlussabrechnung und elektronischen Datenträger sind nicht mehr zeitgemäss. Zudem ist die Reihenfolge der Absätze unlogisch. Gemäss Abs. 1 Bst. a zahlt der Kanton die Beiträge aus, fordert aber erst in Absatz 4 das Geld vom Bund.
Art.l 11 Abs. 1 Bst. a	a) falsche Angaben macht	Die Unterscheidung vorsätzlich oder fahrlässig ist zu streichen, sie wird erst bei der Sanktionierung einbezogen.
Art. 11 Abs. 2 und Anhang Ziff. 5	Die Beitragsverweigerungsmöglichkeit von 2 bis 5 Jahren (gemäss VO) muss im Anhang Ziffer 5 noch ergänzt werden.	In der jetzigen Ziffer 5 des Anhangs ist nur die Rede von einem Beitragsausschluss (= 1 Jahr?) als Maximalkürzung. In der VO steht jedoch eine Verweigerungsmöglichkeit von 2-5 Jahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	Sollte die EKBV in die DZV integriert werden ist bei Falschdeklarationen eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.
Anhang Ziff. 1.2	Der Begriff "wiederholt" ist analog Ziffer 1.1 letzter Absatz, zu präzisieren.	Es muss klar sein, was eine wiederholt falsche Angabe ist.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt, das Geschäftsrisiko trägt **und innerhalb von 15 km Fahrdistanz zum Betriebszentrum wohnt.**	Es muss verhindert werden, dass Bewirtschafter anerkannt werden, die nie oder nur selten auf dem Hof sind. Es ist davon auszugehen, dass wenn eine Person weiter als 15 km vom Betrieb weg wohnt, diese kaum an der Betriebsführung beteiligt sein wird.
Art. 3	Zustimmung	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	streichen	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	... nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben **oder von Lohnunternehmern** ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom ... erreicht	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).
Art. 10, Abs. 1, c Art. 12 Abs. h (neu)	Sowohl bei einer BG nach Art. 10 als auch bei einer BZG nach Art. 12 müssen beide Betriebe mindestens den ökologischen Leistungsnachweis erbringen und im Vorjahr direktzahlungsberechtigt gewesen sein.	Zusammenschluss von Betrieben, welche nicht nach dem ÖLN bewirtschaftet werden ist unerwünscht.
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt **und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist **und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung" kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Bst. b und c	Streichen und sowohl Art. 13 b und c in die landwirtschaftliche Nutzfläche (Art. 13 a) integrieren Harmonisierung mit der DZV ist sicherzustellen.	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern" wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören. Gleiches gilt für Hecken, Feld und Ufergehölze. Insbesondere für den Uferbereich wird ja auch eine Bewirtschaftung vorgeschrieben.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f und g	Streichung von Art. 14 Abs. 1 f und g ist rückgängig zu machen.	Begründung siehe Art 13 b und c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts4
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b
Art. 27 Abs. 3	Streichen oder erst dann einführen, wenn die Tierangaben getrennt nach der Nutzungsart (Heimtier bzw. Nutztier)	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	automatisch und vollumfänglich von der TVD bezogen werden können. Ebenfalls müssen die Angaben zur Sömmerung von Pferden via TVD bezogen werden können.	den Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie ..."	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Aus ökonomischer Sicht ist es sinnvoller, die Infrastruktur zu investieren, anstatt direkt in den Markt einzugreifen. Es gilt, diejenigen Projekte zu fördern, die eine Zukunftschance am Markt haben und nicht künstlich Strukturen zu kreieren. Etwa für die Bewässerung besitzt die Schweiz klare Standortvorteile, die es durch konsequente und umsichtige Förderung von Projekten zu nutzen gilt. Die Tätigkeit der Gemüseproduzenten ist nicht nur auf die Urproduktion beschränkt, sondern werden auf Betrieben auch Tätigkeiten ausgeführt, die in der Wertschöpfungskette in direktem Zusammenhang mit der Produktion stehen, wie Waschen, Packen oder Lagerung. Diese Prozesse sind im von starkem Kostendruck geprägten Umfeld auch zwingend nötig, um konkurrenzfähig zu sein. Beispielsweise Gewächshäuser oder Lagereinrichtungen werden in der EU stark gefördert. Antrag: Beiträge müssen auch für Energieprojekte zur Verfügung stehen (z.B. Blockheizkraftwerke).

Beiträge für zukunftsorientierte Strukturen (Strukturverbesserungsbeiträge und Investitionskredite) Nachhaltige und marktorientierte Produktion erfordert eine funktionierende Infrastruktur und grosse Investitionen. Es ist zielführend, dass der Bund mit Strukturverbesserungsbeiträgen und Investitionskrediten Infrastrukturprojekte vermehrt fördern will, damit auf hohem Niveau und mit modernen Mitteln effizient und marktorientiert produzieren werden kann.

Hinweis: Falls in der Strukturverbesserungsverordnung dem Antrag auf Erhöhung der ortsüblichen Distanz zugestimmt werden sollte, so müsste auch der Art. 63 des Bundesgesetzes über das bäuerlicheBodenrecht (BGBB, SR 211.412,111) entsprechend angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz des Begriffs 'Bundesamt' durch 'BLW'	**Zustimmung**	
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.
Art. 5	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 8 Abs. 3 (neu)	.....Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investitionen. Ergänzen: Ob eine Berechnung notwendig ist, liegt im Ermessen der Kreditkassen.	In Fällen mit guten Betriebsstrukturen und positiven Buchhaltungsergebnissen besteht kein Anlass für entsprechende Nachweise. Der administrative Aufwand für den Gesuchsteller wie auch für die Kreditkassen wird unverhältnismässig erhöht. Die Risikobeurteilung wird bereits im Rahmen der Tragbarkeitsberechnung vorgenommen.
Art. 9 Abs. 1	... für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine **Ausnahmemög-**	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lichkeit vorgesehen werden.	eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1 Bst. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 10 Abs.1 (Abs. 4 der bestehenden Weisungen und Erläuterungen)	Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, welche eine Ausdehnung des Nutztierbestandes je Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und Abnahmeverträgen für Hofdünger eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht wird (analog Weisungen ÖLN): **Antrag:** Dieser Absatz ist zu streichen.	Diese Forderungen werden bereits in der DZV (Anhang 1 Abs. 2.1) geregelt und auch vom Landwirtschaftsamt überprüft. Zudem ist in Art. 6 Abs 3 der SVV festgehalten, dass belegt werden muss, dass der Betrieb nach der Investition, die mit Investitionshilfen unterstützt wurde den ÖLN erfüllen kann.
Art. 10 Abs. 2 (3. Abschnitt der bestehenden Weisungen und Erläuterungen)	Bevor das anrechenbare Raumprogramm von Schweine- und Geflügelställen festgelegt werden kann, muss vorweg in jedem Fall die betriebseigene Düngerausbringfläche der Raufutter verzehrenden Tiere in Abzug gebracht werden. Bereits bestehende Schweine- und Geflügelställe müssen jedoch nicht in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht mit einem Investitionskredit unterstützt wurden. **Antrag:** Dieser Absatz ist wie folgt zu formulieren: Bevor das anrechenbare Raumprogramm von Schweine- und Geflügelställen festgelegt werden kann, muss vorweg in jedem Fall die betriebseigene Düngerausbringfläche der Raufutter verzehrenden Tiere in Abzug gebracht werden. Bereits bestehende Schweine- und Geflügelställe müssen in Abzug ge-	Entsprechende Obergrenzen sind in den Weisungen und Erläuterungen zu Abs. 1 mit den Richtflächen pro GVE bereits geregelt. Wir schlagen vor diese „Richtflächen" für die maximale Anrechnung der Investitionshilfen allenfalls anzupassen und als verbindliche Obergrenze zu definieren, von der nicht mit einer Düngerbilanz abgewichen werden kann. Diese „Einschränkung" vereinfacht den Vollzug und ist auch im Sinne den knappen Bundesmittel zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bracht werden.	
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen~~**, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern**~~ und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Artikel 21 ff.	Die SVV soll in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. die Pflicht festlegen, bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" nachzuweisen.	Im Jahr 2011 wurden in der vom BAFU und dem BLW veröffentlichten Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" insbesondere die Anforderungen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen konkretisiert. Für die Umsetzung der Massnahmen ist es von zentraler Bedeutung, dass diese in alle Neubau- und Umbauvorhaben integriert werden. Im Gegensatz zur Situation bei nachträglichen Anpassungen (Sanierungen) ist die emissionsmindernde Konzeption und Ausrüstung von Neubauten nämlich mit keinen oder nur geringen Zusatzkosten verbunden. Art. 87 Abs. 1 Bst. LwG stellt den Grundsatz auf, dass der Bund Investitionskredite unter anderem gewährt, um „zur Verwirklichung ökologischer ... Ziele beizutragen". Um sicherzustellen, dass bei der Ausschüttung dieser Beiträge für Stallbauten die Anforderungen der Vollzugshilfe auch eingehalten werden, kann sich der Bund auf den bestehenden Art. 26 SVV stützen: „Das Bundesamt überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht". Eine Präzisierung der Pflicht für den Bauherrn und die Kantone, bei Bauvorhaben die Vollzugshilfe zu beachten, wäre in den Bestimmungen von Art. 21 ff. SVV jedoch zu begrüssen. Ohne spezielle Erwähnung dieser Pflicht müsste sich das BLW ausschliesslich auf Art. 25 Abs. 3 SSV abstützen, um sicherzustellen, dass in den Unterlagen zum Beitragsgesuch nachgewiesen wird, dass die nötigen emissionsbegrenzenden Massnahmen im Bauvorhaben integriert wurden und damit dem Um-

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		weltrecht des Bundes nachgekommen wird.
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	Zustimmung	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	senkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preis geben.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative", auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen primär die ausgelaufenen Bestimmungen zu den Umstellungsbeiträgen von Rebflächen betreffen. Die weiteren, mehr redaktionellen Änderungen fallen nicht ins Gewicht. Wir sehen darüber hinaus keinen Anlass, zusätzliche Änderungen vorzusehen und sind mit dem vorliegenden Entwurf im Grundsatz einverstanden.

Hingegen möchten wir auf einen Umstand hinweisen, der durch die vorgesehene Ausscheidung des Gewässerraums bzw. durch den neuen Ökotyp "Uferbereich" in Rebflächen zu Konfusion führen kann. Pro Memoria: als Rebfläche gilt gem. Art. 1 der Weinverordnung (SR 916.140) eine zusammenhängend mit Reben bepflanzte und einheitlich bewirtschaftete Fläche. Gemäss Art. 1 Abs. 2 gilt als zusammenhängend, wenn der Standraum des einzelnen Rebstocks höchstens 3m2 aufweist, sofern der Kanton keine anderen Masse festlegt. Gemäss Art. 4 umfasst der Rebbaukataster Grundstücke mit Rebflächen und mit in Erneuerung befindlichen Flächen. Die Frage stellt sich nun, ob der sog. Uferbereich zum Rebkataster gezählt wird oder nicht. Wir beantragen in diesem Zusammenhang, dass der Ufertyp zum Rebkataster gezählt wird, sofern Art. 1 Abs. 2 der Eidg. Weinverordnung eingehalten wird.

In Bezug auf die Weinverordnung begrüssen wir die Befreiung von der Kontrollpflicht für Kleinstbetriebe (Art. 39).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Abs 2bis	Ersatzlos streichen und die Absicht dieses Abs neu zu formulieren	Gemäss Kommentar zur Anhörung bezweckt die Vorschrift, jegliche Täuschung zu verhindern. Wir schlagen viel mehr vor, bei Lohnkelterungen den Kelterbetrieb zwingend zu deklarieren. Dies führt zur Transparenz und verhindert eine Täuschung.
Art. 40 Abs. 5	Artikel 40 Abs. 5 streichen.	Eine Verpflichtung der kantonalen Vollzugsstellen zur Meldung ergriffener Massnahmen ans BLW unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Harmonisierung führt lediglich zu einem administrativen Mehraufwand für die Kantone, aber zu keinerlei Verbesserung des Konsumentenschutzes.
Anhang 1	Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Alterungsprozess durch Reifungsprozess ersetzen	Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem Alterungsprozess Reifungsprozess von 18 Monaten ...	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel.
Art. 2 Abs. 1 Bst. f und g	Bisherige Regelung für Hühner / Poulets beibehalten Abs. 1 Bst. f: 18'000 Legehennen Abs. 1 Bst. g: 18'000 Mastpoulets mit Abstufungen.	Die Vorstösse zu den vorgesehenen Änderungen bei den Mastpoulets kommen nicht aus der Geflügelbranche. Der Vorstoss kommt wohl eher aus der Administration der Kontrollorgane kommt, um die Kontrollen zu vereinfachen. Die Geflügelbranche mit den Organisationen wie GalloSuisse und Aviforum möchten an der bestehenden Regelung festhalten: Grundsätzlich 18'000 Tiere bei Legehennen und Mastpoulets. Nur Ausnahmen bei verkürzter Mastdauer (wie bis anhin). Es geht darum, die bäuerlichen Strukturen aufrecht zu erhalten und nicht bei jeder Änderung scheibchenweise davon abzugehen.
Art. 2 Ziff. 1 Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art 4 Bst. b		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel in Bst. b Sonst keine Bemerkungen
Art. 6		Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, mit der Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als „Durchlauferhitzer" dienen muss.
Art. 7 Abs. 2 Bst. a, b, c und d	Zustimmung	Die vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten. Ausnahmen von geltenden Regelungen (Höchstbestände) sind nur

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Variante 1		begründbar, wenn ein höher liegendes Interesse vorliegt, in diesem Falle die regionale Verwertung. Die Landwirtschaft sollte sich nicht hinauslehnen und mit dem Hinweis auf andere Praktiken, die ökologisch fragwürdig sind und die sie sonst immer bemängelt (Transporte), selber ähnliche Forderungen aufstellen.
Art. 7 Abs. 2, Bst e		Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. e vorgeschlagene Neuregelung bezüglich gehaltener Tierkategorien.
Art. 11		Wir begrüssen die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche beim BLW ausdrücklich. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen. Druckfehler in Abs. 4 Sonst keine Bemerkungen
Art. 13		Wir begrüssen die Stichtagsoptik für die Feststellung.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen

Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Die Einführung andere zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen. Eine Arbeitsgruppe der Branche und Kantonen sollte gegründet werden und Massnahme sind sofort zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a bis 9h Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004 – 2011)	Die Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen sollen weitergeführt werden.	Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten; wo wir noch keine 100 % Marktversorgung haben.
Im Rahmen der AP 14-17 beschloss das Parlament, die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 zu ermöglichen. Die Artikel des 3. Abschnitts (Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004-2011, Artikel 9*a* bis 9*h*) sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) sollen weitergeführt werden, entgegen dem Verordnungsentwurf.	Die vom Parlament im Rahmen der AP 14-17 beschlossene Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 sind zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur, deren. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu gewähren.	Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotential im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und Regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Import mit Transportimmissionen). Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur. Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbewerbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren und Marktreserven dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Die Förderungsmassnahmen des Bundes (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) zu Gunsten des Hochstammes (je 33 Mio. Franken im 2010, 2011 und nicht weniger im 2012) führen zu strukturellen Überschüssen im Mostobst, namentlich bei Birnen, ohne dass das entsprechende Amt (BLW) sich der Verantwortung der Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit annimmt.
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Hochstammförderungsmassnahmen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW führen zu strukturellen Überschüssen an Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Förderungsgeber-soll für Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit in die Verantwortung genommen werden.
Art. 4 Beitragsberechtigte Betriebe 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve erhalten **gewerbliche** Mostereien. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe.	Beitragsberechtigung ausdehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierende Jahresmenge, z.B. > 20'000 Liter = durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen, partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte, namentlich Mostobst von Hochstammbäumen (Anteil > 50 %) werden von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien veredelt, verarbeitet und leisten Beitrag an Marktentlastung und Wertschöpfungskette, sowie Landschaftsbild. Statistisch sind diese seit Jahren erfasst und organisiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kosten auf kantonaler Ebene für Anpassungen der Kantonssysteme und von Schnittstellen werden die Kosten, die „im Rahmen ordentlicher Wartungen" anfallen (Kommentar 15.4.2 Kantone), übersteigen. Hinzu kommt eine gewisse Planungsunsicherheit in Bezug auf Produktivschaltungsterminen von Bundesapplikationen (Acontrol, GADES etc.). Zudem steigt der personelle Aufwand auch auf Kantonsseite. Der Nutzen von früh angesetzten und häufigen Datenübermittlung ungeprüfter Daten ans AGIS ist in Frage zu stellen bzw. in Relation zum Aufwand zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	..., in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**....** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen, Hauptkulturen sind noch nicht geerntet (Mais, Zuckerrüben) etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		niert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	...: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme **TVD**, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE, Astat, Asan, BZV Nevis etc. muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a und b	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Werden die Daten nicht vom Kontrolleur direkt in Acontrol erfasst ist diese Frist zu kurz. Werden die Daten jedoch im Kantonssystem erfasst, gibt es keine Vorgaben wie viel Zeit nach erfolgten Kontrolle die Daten eingegeben werden sollen. Eine wöchentliche Lieferung sagt nicht wie aktuell die Daten sind. Wo ist da der Sinn der 7 Tage Frist bei der direkten Erfassung? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„....werden...bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich."	oder wo es geregelt wird.
Art 10 Abs. 2 in Bezug auf Anhang 3 (neu)	Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder der ganzen Schweiz zur Verfügung, falls der Kanton ein eigenes GIS-System zur Erfassung der Kulturflächen einsetzt.	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden.
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. .... Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden. Dabei handelt es sich noch um provisorische Daten. Unter der Annahme, dass bereinigte = definitive Daten verstanden wird, werden die definitive Daten gem. Art. 4 e. bis zum 31. Dezember des Beitragsjahrs geliefert.
Art. 13	Ergänzen: „.....bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**"	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	Ergänzen: „Das BLW beschafft die Daten nach Art. 14 Bst. b und c beim Bewirtschafter. Die Daten nach Art. 14 Bst. b und c werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten nach Art.	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	14 Bst. b und c in HODUFLU berichtigen und ergänzen."	
Art. 16	Ergänzen „.....bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14 Bst. b und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich."	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 20	Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten". Analog zu den anderen Systemen sind „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; im „agate" werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet (BZV). Falls mit „agate" nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	Ergänzen: ... ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt via AGIS. Die Datenhoheit für deklarationspflichtige Personen liegt bei den Kantonen. Der Bund stellt den Kantonen Daten von selbstregistrierten Personen periodisch zur Bereinigung zur Verfügung bzw. stellt selber eine Bereinigung und Qualität des Personenstamms sicher.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten von deklarationspflichtigen Personen sind deshalb in jedem Falle weiterhin bei den Kantonen bezogen werden. Um ein Datenchaos zu vermeiden, sollten ähnlich wie beim AGIS auch auf Stufe Benutzerverwaltung Bund Datenplausibilisierung und ein gegenseitiges Meldewesen (Bund<>Kanton) aufgebaut werden. Fehlende Verfügbarkeit im AGIS muss nicht bedeuten, dass die Datenhoheit der selbsregistrierten Person nicht beim Kanton liegt (Doppelregistrierung von Bewirtschaftern, Pferdebeseitzer, die gleichzeitig Pferdehalter sind etc.) Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 25 Abs. 1	Ergänzen	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	... ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 32 Abs. 2	Streichen	Ist die Umsetzung des GADES auf 1.1.2015 garantiert?
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen ...	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.
b. Informationen ..	Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang 4 (neu)	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,: Abschnitt, Art.1.	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Folgende Begriffe sind zu definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem, gesamter Prozess (in Bezug auf GADES), bereinigte/provisorische/definitive Daten	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzten mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Wir stellen allerdings fest, dass noch diverse Fragen offen sind und verschiedene Details gelöst werden müssen. Uns scheint dabei insbesondere die Klarheit, was eine "respräsentativen Organisation" bzw. wir gross deren Wirkungsperimeter sein muss, entscheidend zu sein. Die VO macht einen etwas diffusen Eindruck. Sie sollte noch besser auf ihre Ziele zugespitzt werden. Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen gezielt zwischen der Unterstützung von bereits etablierten Programmen (nationaler Kontext) und neuen, möglicherweise regionalen Initivativen unterschieden wird. Wir sind daher der Meinung, dass bei neuen Programmen vom jeweiligen Träger, welche wahrscheinlich primär aus regionalen Initivativen entstehen, aufgezeigt werden muss, wie eine mögliche Anbindung an übergeordnete Initivativen aussehen könnte

Neue Qualitätsprogramme müssen auf dem ÖLN aufbauen und diesen als Bestandteil enthalten. Das wird die Koordination der Kontrollen zwischen staatlichen und privatrechtlichen Programmen vereinfachen und bei den Landwirten sehr gut ankommen.

Nach unserer Auffassung ist eine Koordination mit der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung unabdingbar, und zwar in dem Sinne, dass der Qualitätsstrategie dienende Projekte mit Marktbedeutung und Wertschöpfungsrelevanz in die Absatzförderungsverordnung integriert werden sollten. Im Übrigen fehlt es auch an der Abstimmung unter den verschiedenen, jeweils betroffenen Bundesämter (BLW, BAFU, BFE, SECO).

Zumindest kurz- bis mittelfristig gelangen nicht die Landwirtinnen und Landwirte, sondern einzig Beratungsfirmen bzw. Branchenorganisationen in den Genuss der Bundesgelder. Unverständlich ist zudem, dass allfällige Coachingbeiträge nicht den Kantonen direkt gewährt werden. Wird von kantonaler Seite eine Projektidee lanciert, muss deshalb ein "Strohmann" gesucht werden.

Wir schlagen vor, dass eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des BLW unter Führung des BLW die Verordnung überarbeitet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst a und b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme)	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden. Qualitätsförderungprogramme sind ebenfalls aufzunehmen.	Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu schaffen. Klare Trennung von Qualitätsförderung, Qualitätssicherung und Nachhaltigkeitsprogrammen.
Art. 1 Bst c (neu)	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der Schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehenden Programm soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 2 Bst g (neu)	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind **nationale oder regionale** Zusammenschlüsse...	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.
Art. 4 Abs. 2 (neu)	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten. Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 7	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung,

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~ Absatz 4 Streichen	nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen
Art. 8 Abs. 2	Ergänzung : Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn **das Programm national ausgerichtet ist** und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,...	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.
Art. 8 Bst. d	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein ***muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden***; und ...	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9 Bst. b	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche ***oder eine Region (mindestens Kanton)*** aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

canton de vaud

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Chef du Département de l'économie et du sport

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5

3003 BERNE

Lausanne, le 27 juin 2013

0022 VD Gouvernement du canton de Vaud: 28.6.13

Train d'ordonnances relatif à la Politique agricole PA 2014-2017 :
Réponse du Canton de Vaud à la consultation fédérale

Monsieur le Directeur,

Le Chef du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche a lancé en avril 2013 la consultation relative à 16 ordonnances fédérales, nouvelles ou modifiées, en prévision de la mise en œuvre de la réforme PA 2014-2017 adoptée ce printemps par le Parlement fédéral. Le Conseil d'Etat a chargé mon Département d'élaborer la prise de position du Canton de Vaud. En vous remerciant de l'occasion qui nous est ici donnée, en tant qu'autorité d'exécution de la politique agricole fédérale, je me réjouis de vous transmettre nos propositions en vous priant de les intégrer dans le dispositif définitif d'exécution que vous soumettrez au Conseil fédéral.

Les points essentiels de l'analyse vaudoise du dossier mis en consultation sont exposés dans la présente missive, alors que l'ensemble des remarques et propositions émanant du Canton de Vaud est compris dans le document en annexe, selon votre modèle standardisé de réponse.

Avec la quantité très importante de prescriptions d'exécution, soit nouvelles, soit renouvelées, force nous est de constater que l'objectif des simplifications administratives, pourtant demandé par le Parlement et les cantons, ne pourra guère être atteint avec le projet mis en consultation. Nous avons l'impression que des couches supplémentaires ont été appliquées au dispositif en place, malheureusement sans remise en question de la pertinence et de l'utilité de celles, très denses, qui sont déjà en place. On citera pêle-mêle quelques exemples non exhaustifs mais ô combien illustratifs de notre insatisfaction, telle l'harmonisation et la clarification insuffisantes des règles d'exploitation extensive des espaces agricoles riverains des cours d'eau, en particulier faute de prévoir les exceptions indispensables au maintien du vignoble et des cultures pérennes ; l'idée saugrenue de vouloir faire une ségrégation tarifaire entre les noyers et les autres arbres fruitiers, resp. entre les animaux de compagnie et de rente pour les chevaux détenus dans une exploitation agricole ; le degré de détail qui va jusqu'à fixer le nombre minimal de « branches charpentières » par arbre haute-tige ou la part minimale des arbres dont le diamètre de la couronne doit être est supérieur à 3 mètres ; l'exclusion des paiements directs pour les parcelles de moins de 25 ares sises en zone à bâtir ; ou encore l'obligation de contrôler à intervalle maximum de 4 ans près de 15 types de contrôles de base agricoles, tous différents, simultanément à la limitation à un seul de ces contrôles par année. Nous insisterons par conséquent d'autant plus sur la nécessité de confier davantage de responsabilité et de marge de manœuvre opérationnelle aux cantons, dans l'esprit bien compris du fédéralisme d'exécution, notamment avec la demande conjointe des Directeurs cantonaux de l'agriculture en ce qui concerne la définition du schéma des sanctions administratives en matière de paiements directs.

S'agissant de l'agriculture vaudoise, l'une des faiblesses avérée de la réforme consiste à jeter les bases d'un découragement de la vocation de production du secteur primaire, au détriment de sa raison d'être vivrière et avec l'inconvénient d'une extensification démotivante et improductive. Nous regrettons à cet égard que la volonté clairement exprimée par le Parlement de soutenir les grandes cultures, et en particulier la culture des céréales fourragères, ne soit suivie d'aucune mesure au sens de l'article 54 LAgr. De plus, le manque de soutien aux céréales est encore aggravé par la diminution de la protection des céréales panifiables à la frontière, grâce à une mesure qui fera perdre à la fois des recettes douanières à la Confédération et des recettes sur la vente des produits aux céréaliculteurs, sans qu'il n'en résulte assurément aucun avantage pour les consommateurs.

L'ignorance de la volonté du législateur se retrouve également dans l'absence de dispositif et de mesures concrètes pour l'application de l'art. 58, al. 2 LAgr destiné à faciliter l'adaptation de la production de fruits et de légumes aux besoins du marché, ce qui pourrait se réaliser en élargissant aux cultures spéciales certaines mesures spécifiques prévues par la loi (adaptation de la production, systèmes de production écologiques, production bio sectorielle, agroforesterie). Ce sont principalement pour ces branches de production (grandes cultures et cultures spéciales) que le Canton de Vaud demande un certain rééquilibrage du projet et des allocations prévues par votre Office. A cet effet, il convient enfin d'assurer un soutien suffisamment consistant aux exploitants qui investissent et choisissent de détenir du bétail dans des conditions soucieuses du bien-être de leurs animaux, notamment dans la production laitière, grâce aux économies qui pourraient être réalisées dans l'octroi des suppléments pour la transformation du lait (exclusion du fromage maigre). Pour le reste, force est d'admettre que les propositions faites établissent dans l'ensemble un bon équilibre entre les diverses branches et régions de production du pays.

Le point le plus problématique pour notre canton, c'est l'idée d'un contingentement par canton des contributions à la qualité du paysage, ainsi que celle d'un numerus clausus de ces projets. Grâce à l'action conjointe de l'administration et de la profession, toutes les conditions sont actuellement réunies, tant au sein du monde paysan qui y a finalement adhéré avec réalisme, qu'en matière d'allocation des ressources (études préalables, coordination, cofinancement) pour une mise en œuvre sans délai de ces projets paysagers sur l'ensemble du territoire cantonal. Il n'est dès lors pas acceptable de temporiser, voire de retarder activement l'essor de ces projets qui font partie intégrante du concept adopté par le Parlement fédéral. Nous rejetons donc avec fermeté toute limitation arbitraire de l'accès à ces nouvelles contributions.

En vous remerciant de vouer une attention toute particulière aux intérêts et aspirations de l'agriculture vaudoise, je vous prie de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de mes sentiments les meilleurs.

Le Chef du département

Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe

- *Tableau de réponses par ordonnance et par article*

Copie

- *Office des affaires extérieures*

Egregio Signor Consigliere federale
Johann N. Schneider-Ammann
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca
Schwanengasse 2
3003 Berna

Invio per posta elettronica a
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

0021 TI Governo del Cantone Ticino: 26.6.13

Pacchetto di Ordinanze relative alla Politica agricola 2014-2017: indagine conoscitiva

Egregio Signor Consigliere federale,

con piacere prendiamo posizione sull'indagine conoscitiva citata a margine. Come da vostra richiesta, le nostre considerazioni sono riprese nelle tabelle da voi messe a disposizione e vengono spedite per posta elettronica su file word all'Ufficio federale dell'agricoltura. Al fine di facilitarvi il compito di analisi delle differenti risposte ottenute, ci siamo permessi di riprendere nella lingua originale (tedesco o francese) le prese di posizione di altri organi, enti o Cantoni di cui condividiamo l'opinione, aggiungendo chiaramente in italiano le nostre specifiche considerazioni.

In generale siamo pienamente coscienti che, nell'ambito dell'elaborazione delle disposizioni esecutive, non è facile tener conto delle particolarità di ogni singolo Cantone. Nonostante ciò, quale unico Cantone situato interamente a sud delle Alpi, con un clima, vegetazione, fauna e anche tradizioni che hanno influito e influiscono tuttora fortemente sul paesaggio rurale (si pensi ad esempio al diritto successorio romano), ci troviamo spesso confrontati con normative che non tengono conto delle peculiarità dell'ambiente in cui i nostri agricoltori devono lavorare. I nostri funzionari, nella misura del possibile, rendono spesso attente le autorità federali su queste problematiche, purtroppo non sempre con lo sperato successo. Il risultato è che i nostri agricoltori, oltre alle difficoltà dovute all'ambiente in cui devono operare, si devono confrontare anche a normative poco consone alle loro esigenze. Si pensi ad esempio ai limiti di distanza per il computo delle superfici determinanti per stabilire il volume di lavoro necessario per accedere agli aiuti per le migliorie strutturali, alle piante indicatrici per l'ottenimento di

contributi per la qualità biologica, alle date di sfalcio per le superfici di compensazione ecologica, alle norme per il sussidiamento dei vigneti terrazzati fatte su basi valide per la Romandia ma non consone alle realtà ticinesi, oppure ancora alla nostra struttura fondiaria caratterizzata da fondi esigui, distanti tra loro, in zone difficilmente accessibili.

Alla luce di questi elementi chiediamo pertanto una maggiore attenzione a questi aspetti della realtà ticinese, chiaramente esposti nella nostra presa di posizione sulle disposizioni d'esecuzione relative alla Politica agricola 2014-2017.

Al fine di evitare un'ulteriore estensificazione della nostra agricoltura, con conseguenze negative a livello di mantenimento della popolazione decentrata sul territorio e di perdita economica aggiuntiva per le regioni periferiche del nostro Cantone, riteniamo necessario evidenziare l'esigenza di aumentare i contributi concernenti gli animali e la superficie inerbita che concorrono alla produzione di latte. Di conseguenza chiediamo anche un aumento di fr. 100.-/ha del contributo per la sicurezza dell'approviggionamento. In questo modo si riuscirebbe a dare continuità e maggiore consistenza alla nostra politica agricola cantonale che, negli ultimi decenni, con un notevole impegno finanziario, ha permesso la quasi totale razionalizzazione degli edifici alpestri e delle strutture aziendali per la detenzione di bovini da latte. Sarebbe un segnale concreto importante per le nostre famiglie contadine che desiderano poter contare su una politica agricola coerente e stabile a lungo termine.

Ci auguriamo infine che l'esecuzione delle nuove disposizioni relative alla Politica agricola 2014-2017 possano essere ulteriormente semplificate, considerate sia le limitate risorse di personale sia le esplicite richieste dell'utenza in tal senso.

Ringraziandovi per l'attenzione e la sensibilità che vorrete dimostrare verso le osservazioni espresse dal nostro Cantone, ricordiamo che i responsabili della Sezione dell'agricoltura rimangono volentieri a vostra disposizione.

Voglia accogliere, Signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente: Il Cancelliere:

P. Beltraminelli G. Gianella

Allegato:
risposta all'indagine conoscitiva PA 2014-2017 inviata per posta elettronica all'Ufficio federale dell'agricoltura

Copia:
Divisione dell'economia; Sezione dell'agricoltura; Deputazione ticinese alle Camere federali

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Cantone Ticino 0021 TI Governo del Cantone Ticino: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Palazzo governativo 6501 Bellinzona
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24 .06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 61
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 67
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 70
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 77
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 82
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 84
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 86
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 89
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 96
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 97
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 98
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 99
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 100
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 106

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nell'ambito delle consultazioni passate, diverse richieste del Ticino non sono state prese in considerazione, benché rilevanti per il riconoscimento dell'agricoltura nel nostro Cantone.

Il punto principale riguarda i vigneti in collina che, per i parametri restrittivi o adottati in base ai terrazzamenti nel Cantone Vallese e Vaud, non permettono di riconoscerli quali vigneti terrazzati. Con l'abolizione del catasto viticolo e la costituzione di vigneti razionali in pianura, l'abbandono dei vigneti collinari si sta accentuando, ragione per cui, nell'ottica del mantenimento di un paesaggio aperto, diventa prioritario l'adeguamento dei criteri alla tipologia presente in Ticino.

Pure per l'adeguamento dei criteri per la biodiversità auspichiamo una maggior flessibilità e facilità nel riconoscimento di criteri regionali. È noto che a sud delle Alpi la biodiversità è maggiore, ma, a seguito dei criteri più restrittivi (cfr. liste floristiche), anche più difficile da essere rilevata. Quale esempio citiamo gli alberi da frutto ad alto fusto come i castagni, i cachi e i fichi che si trovano sulla superficie agricola e non sono foresta o selva curata, ma singoli alberi che per tradizione sono stati messi a dimora in vigneti o su prati.

Ulteriore esempio di questa problematica risiede nella lista per la verifica della biodiversità nella regione d'estivazione. Come rivendicato dal Grigioni e dal Ticino, su silicati la lista non è assolutamente adeguata. Sulla base della lista attuale, pur essendo in presenza di pascoli con elevatissima biodiversità non si potrebbe pagare il corrispondente contributo.

La produzione di latte riveste un ruolo fondamentale per il nostro Cantone: il valore aggiunto dato dalla trasformazione della materia prima e gli indotti economici a monte e a valle del settore consentono anche di fornire un tangibile contributo al mantenimento della popolazione decentralizzata ,come indicato tra i compiti dell'agricoltura nel relativo articolo costituzionale. Il Ticino negli ultimi 30 anni ha realizzato importanti migliorie strutturali nelle aziende annuali e nelle aziende d'estivazione. Ora tutto il settore della produzione del latte è in crisi, con conseguente riduzione del numero delle aziende e dei capi da latte: un'ulteriore estensificazione della produzione non è più tollerabile e ci allontanerebbe dagli obiettivi strategici a lungo termine. La nuova politica agricola non prevede misure particolari per questo settore, tuttavia a livello cantonale si è però dell'avviso che occorre intervenire. Dove possibile, tutti i contributi relativi al bestiame da latte andrebbero aumentati.

Il Ticino presenta anche delle caratteristiche pedologiche e climatiche che non vengono prese sufficientemente in considerazione nella definizione delle misure di politica agricola. Ad esempio la nostra foraggicoltura offre condizioni molto favorevoli per la coltivazione del mais mentre a livello di produzione di foraggio grezzo a base d'erba sussistono grossi limiti qualitativi e in parte anche quantitativi rispetto a oltralpe. Le condizioni di accesso ai nuovi contributi per i sistemi di produzione di latte a base d'erba non possono quindi essere soddisfatte dalla maggior parte delle nostre aziende che producono latte commerciale, penalizzando così ulteriormente un settore già in crisi. Questo contributo è tra i pochi che potrebbero essere presi in considerazione dalle aziende per compensare la diminuzione del contributo di transizione. Per contro le aziende estensive dedite alla produzione di carne possono accedere a questi contributi senza dover fare nessun sforzo. Riteniamo perciò che il nuovo contributo <u>per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita debba essere modificato nel modo seguente</u>:
la razione annua di tutti gli animali che consumano foraggio grezzo tenuti nell'azienda è composta nella misura di almeno il 75 per cento della sostanza secca (SS) da foraggio di base indipendentemente dalla zona agricola e al massimo del 10% da foraggio di base non proveniente dall'erba. Il contributo per il bestiame da latte è di almeno fr. 300.- per ettaro di superficie inerbita
I contributi URA e SSRA per il bestiame da latte vanno aumentati e devono essere almeno pari a quelli delle categoria altre vacche
Anche i contributi d'estivazione sono da aumentare per il bestiame da latte.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nell'ambito del calcolo del prezzo massimo non esorbitanti per oggetti venduti dopo la scadenza dell'obbligo di rimborso, per favorire l'avvicendamento delle aziende proponiamo di dedurre i contributi stanziati per le migliori strutturali.

Il progresso tecnologico in agricoltura è forse una realtà che vale per le zone pianeggianti o con colline dolci e meccanizzabili. Per regioni come il Cantone Ticino, il progresso tecnologico non ha lo stesso effetto. Le forti pendenze, le piccole parcelle e gli innumerevoli fondi da gestire nonché la notevole distanza tra i fondi rende il progresso tecnologico quasi impercettibile. **Siamo quindi contrari ad un inasprimento di questi valori USM perché vanno a sfavore delle nostre aziende. Un'altra particolarità che implica delle disparità di trattamento riguarda le aziende orticole improntate su una forte intensità produttiva. Infatti, il calcolo delle unità standard di manodopera attuale non rispecchia la realtà. Per esempio un'azienda con 4 persone occupate a tempio pieno e 2 ha di tunnel raggiunge unicamente 1,5 USM. Ciò incide sulle possibilità di sviluppo e di diversificazione (investimenti strutturali, agroturismo, ecc.). Pertanto chiediamo di equiparare il coefficiente per tunnel a quello per le serre a fondamenta fissa.**

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport etc.).

Es wird zudem angeregt, den Agrotourismus in diesen Artikel aufzunehmen.

Sowohl beim Direktverkauf wie auch beim Agrotourismus ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu prüfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt ist.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a cpv. 2 lett. e Art. 2a cpv. 2 lett. f	Supplemento serre e tunnel 0.900 USM Supplemento ~~tunnel e~~ letti di forzatura 0.450 USM	**Come evidenziato sopra: equiparare il coefficiente per tunnel a quello per le serre**
Art. 2a Abs. 2 lit. l	Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2 Abs. 2	Aufnahme eines SAK Faktors für die Bienenhaltung **sofern von landwirtschaftlichen Bewirtschafter/in ausgeübt.**	Die Bienenhaltung wird bis anhin nicht berücksichtigt, obwohl sie für die Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist.
Art. 2 Abs. 4	Ergänzung mit Agrotourismus **sofern es einen Nebenerwerb bleibt.**	Dieser Bereich spielt in vielen Gebieten eine wichtige Rolle und generiert doch erhebliches Arbeitspotential.
Art. 2a Abs. 2-4	**Zustimmung**	Siehe Allgemeine Bemerkungen

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'obiettivo di semplificazione dell'esecuzione non è stato raggiunto. L'OPD è ancor più complessa, le novità sono difficilmente comunicabili agli agricoltori e il tutto crea maggiori oneri amministrativi e finanziari per i Cantoni.

Di seguito evidenziamo i punti centrali da considerare nell'OPD per salvaguardare la nostra agricoltura:

- Contributo per la sicurezza dell'approvvigionamento: **va aumentato almeno di fr. 100.-/ha** per dare più sicurezza e stabilità alle aziende.
- Contributo d'estivazione: mantenimento dei diritti acquisiti per alpeggi (senza pascoli comunitari o d'estivazione) con bestiame munto estivato tra le 50-100 giornate. Inoltre, **sosteniamo la proposta del SAB di aumentare il contributo per il bestiame munto**.
- Vigneti terrazzati: le condizioni all'art. 42 cpv. 2 lett. b e c sono da stralciare (rispettivamente va adeguato l'allegato 2) onde permettere l'ottenimento pure in Ticino di questo contributo e il mantenimento della gestione dei vigneti collinari.
- Vigneti terrazzati: la sistemazione del terreno mediante terrazzi in zone di pendenza superiore al 30% è una tradizione secolare nel nostro Cantone. Tale sistemazione permette una gestione razionale ed ecologica dei vigneti eliminando completamente l'erosione che si può verificare gestendo superfici terrazzate con una forte pendenza (p.es. Lavaux, Vallese). Inoltre, la formazione di scarpate erbose permette alla flora ed alla fauna più caratteristica per la biodiversità di trovare un habitat a lei soddisfacente (studio di dottorato Biodivine, Agroscope e WSL). Per tali motivi riteniamo che sia necessario sostenere tali superfici con un contributo di fr. 5'000/ha.
- Vigneti con biodiversità naturale: dalla citata ricerca di dottorato in corso emerge che nei vigneti con terrazzamenti, dove la gestione delle scarpate è estensiva, vi è biodiversità (livello II) per cui una verifica o controllo non sono più necessari. Lo sfalcio alternato in questi casi deve essere limitato alle scarpate, mentre per garantire i trattamenti sulle corsie non vi devono essere limitazioni (1.14 Livello qualitativo II cpv. 1). Per i vigneti in pianura riproponiamo l'intervallo di 4 settimane per lo sfalcio alternato (1.14 Livello qualitativo I cpv. 2) più consono al vigore vegetativo del sud delle Alpi.
- Esigenza relative alla formazione: i dibattiti parlamentari hanno portato a mantenere lo status quo. L'avamprogetto non rispecchia la volontà del Parlamento.
- Riduzione dei pagamenti diretti per le società di persone: la riduzione in funzione del numero de persone che superano i 65 anni necessita una disposizione transitoria di 5 anni.
- Avvicendamento colturale: come attualmente a sud delle alpi bastano 3 colture (aggiunta all'art. 14 cpv. 1)
- Analisi del suolo: l'imprenditore agricolo sa se deve far analizzare il suo terreno. Esigenza da stralciare.
- Graduazione dei contributi: il Parlamento ha deciso di mantenere la graduazione dei contributi. L'avamprogetto non rispecchia la volontà del Parlamento. Inoltre, nella regione di montagna come in Ticino, una gestione corretta del territorio per un'azienda familiare trova i suoi limiti verso i 30-40 ha di SAU per cui auspichiamo il mantenimento delle attuali graduazioni onde evitare rendite eccessive per le grandi aziende che sono più razionali.
- Contributo per le zone in forte pendenza: come l'USC proponiamo un contributo lineare a partire dal 20% di quota di superfici con una declività superiore al 35 per cento, ma della superficie che da diritto al contributo di declività e non della superficie aziendale (altrimenti pochissime aziende potranno beneficiare del contributo). L'introduzione di questo contributo deve avvenire già nel 2014 in quanto calcolabile in base ai dati analogici e attualmente conosciuti dai Cantoni.
- Il versamento del contributo di declività: per i Cantoni che sono in grado di calcolare il contributo per superfici con declività > 50%, deve essere versato già dal 2014.
- Contributi per l'agricoltura biologica: come attualmente, deve essere possibile ottenere i contributi per l'agricoltura biologica per un settore di produzione come la viticoltura o foraggicoltura.

- Sistemi di produzione: i sistemi di produzione integrate con esigenze superiori alla PER devono pure dare diritto a tali contributi.
- Contributo per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita: la razione annua di tutti gli animali che consumano foraggio grezzo tenuti nell'azienda è composta nella misura di almeno il 75 per cento della sostanza secca (SS) da foraggio di base indipendentemente dalla zona agricola e al massimo del 10% da foraggio di base non proveniente dall'erba. Aumento dell'aliquota per il bestiame da latte a fr. 300 per ettaro di superficie inerbita
- Aumento dell'aliquota per i contributi URA e SSRA per la nuova categoria vacche da latte, capre da latte e pecore da latte come per la categoria altre vacche.
- Il giorno di riferimento per le aziende agricole è il primo gennaio in modo da poter verificare gli effettivi non censiti con la BDTA. Facilita i trapassi della gestione delle aziende agricole e facilita la coordinazione e comunicazione tra i cantoni.
- Superfici aventi diritto ai pagamenti diretti in zona edificabile prima del 2014: stralciare tutte le restrizioni in zona edificabile esistente prima del 2014 conformemente alla decisione del Parlamento
- Salutiamo positivamente la disposizione che obbliga gli organi di controllo di diritto privato di stipulare un contratto con le autorità cantonali per eseguire i controlli di PA nelle aziende che ricevono i pagamenti diretti e nelle aziende BIO (art. 95 cpv. 3).

Molti aspetti della politica agricola si sovrappongono ad attività di competenza dei vari servizi cantonali ed è quindi indispensabile un adeguato coordinamento. Le proposte di ordinanze federali in esame non prevedono mai questa necessità di coordinamento, demandando tutte queste problematiche completamente ai Cantoni.

Sembra strano, considerati gli obiettivi della PA 2014-17 prefissi e i crediti supplementari stanziati, ma in generale l'ordinanza propone contributi (complessivi) minori per le superfici per la biodiversità rispetto alla situazione attuale computando il contributo di superficie. Soltanto se l'azienda agricola garantisce la qualità (Q II) può raggiungere il livello dei contributi che possono essere ottenuti attualmente per le superfici di promozione delle biodiversità. In Ticino il livello II nella zona di pianura è riscontrato raramente per cui il livello attuale di contributi all'ettaro non potrà essere raggiunto. Pertanto le aziende potrebbero semplicemente decidere di ridurre le superfici destinate alla biodiversità poiché economicamente questa utilizzazione sarà poco interessante (impegno necessario notevole, opportunità per altre utilizzazioni).

I biotopi sono tutelati dalla legislazione in materia di protezione della natura e del paesaggio (federale e cantonale), indipendentemente dalla loro importanza (nazionale, regionale o locale). La competenza per la salvaguardia dei biotopi nazionali e cantonali è del Cantone, mentre per i biotopi locali è dei Comuni, la Confederazione finanzia in base all'importanza dell'oggetto e dell'efficacia delle misure (art. 18d cpv 3 della Legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio - LPN). La conservazione di molti biotopi presuppone una gestione agricola ed è fondamentale che gli agricoltori siano adeguatamente indennizzati (cfr. art. 18c cpv.2 LPN). Nella proposta in esame questi principi si scontrano con i seguenti problemi:
- contributi per la gestione di biotopi o delle relative zone cuscinetto non sempre sufficienti per garantire un equo compenso, con la conseguenza che gli agricoltori non saranno interessati alla gestione dei biotopi (inoltre la differenza della gestione dei biotopi – nazionali - rispetto al resto è di soli 200.-), ciò obbligherà di fatto il Cantone a provvedere a un equo indennizzo tramite mezzi finanziari cantonali;
- disparità di trattamento tra biotopi nazionali e quelli regionali/locali, dove i primi ricevono i contributi Q III (di soli 200.-/ha) e i secondi vengono sovvenzionati ulteriormente dalla politica in materia di protezione della natura (in futuro la Confederazione complessivamente potrebbe versare meno contributi/indennizzi di gestione per i biotopi nazionali rispetto ai biotopi regionali e locali);
- mancanza di chiarezza nei ruoli in merito ai controlli sui contributi per la biodiversità nel caso di biotopi nazionali da un lato (integrati nei requisiti della PER), e regionali/locali dall'altro, le ordinanze demandano completamente al Cantone il coordinamento in tal senso.

Sauf que pour les contributions pour l'estivage, on salue la proposition de présenter toutes les actuelles ordonnances concernant les paiements directs en

une seule ordonnance, l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ceci permet d'harmoniser les conditions et souvent aussi les procédures. L'OPD va vers une écologisation de l'agriculture au détriment de la production. Elle reste très peu adaptée pour les cultures spéciales qui sont nettement défavorisées par rapport aux grandes cultures et à la production animale.
L'OPD reste compliquée, les mesures, les conditions sont complexes et difficilement transmissibles de manière simple aux agriculteurs.
L'objectif de simplification de l'exécution n'est que peu atteint. La simplification administrative est aussi toute relative. Contrairement à l'estimation de l'OFAG, on évalue une charge en travail et financière en forte augmentation pour l'application de cette nouvelle ordonnance.
Les annexes sont très abondantes. Toute modification nécessitant l'aval du Conseil fédéral, nous proposons une analyse détaillée des points ne nécessitant pas une décision de ce niveau et pouvant être mis dans des instructions. Ce processus permet d'assouplir les procédures décisionnelles pour des points de détail.

Les points suivants de l'Ordonnance paiements directs (non compris les contributions à la biodiversité, au bien-être des animaux et à l'estivage) sont aussi à retenir:

- Exigences de formation pour le conjoint/e : Le résultat des débats parlementaires a résulté sur le statut quo. L'exception concernant la formation du / de la conjoint(e) doit être maintenue. Elle doit aussi s'étendre non seulement dans les cas de la limite d'âge mais aussi lors de décès ou d'accident grave.
- Contributions à la qualité du paysage: Le périmètre du projet doit être étendu à 1000 km2. Le critère participation doit comprendre 2 critères à choix : soit 50% des exploitants ou 50% des surfaces :
    - **Sottolineiamo però la necessità di mantenere la limitazione di contributo in base alla SAU e i CN (art. 60 cpv. 2) onde evitare la sottrazione di fondi ai Cantoni che impiegano più tempo nella messa in opera di tali progetti anche perché privilegiamo i progetti fatti sulla base di una larga partecipazione della base e quindi destinati ad avere più successo e durata e non fatti di fretta per riuscire ad accaparrarsi i contributi**
    - **Condividiamo la proposta di limitare i Cantoni ad un progetto per il 2014**
    - **ne pas** biffer le plafonnement cantonal de 120.-/ha et 80.-PN et diminution du montant hectare/PN par projet à 300.-/ha et 200.-/PN sans modification notable de la rubrique budgétaire
- Les zones riveraines de cours d'eau doivent bénéficier des contributions au paysage cultivé
- La contribution pour les cultures extenso doit être versée sous condition qu'un groupe de culture et non pas une culture soit exploité selon ces exigences.
- Les contributions pour la sécurité de l'approvisionnement doivent aussi être proposées pour les ruchers
- Pour la clarté du document, l'annexe 7 « montants des contributions » devrait être déplacée en annexe 1.

Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wird die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger.
Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme" des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt.

Contributi per la biodiversità
La graduazione per i prati estensivi e poco intensivi nella regione di montagna III e IV per il livello di qualità II va eliminata. Vanno versati pure fr. 1'500/ha e anno (allegato 7 3.1.1.d e 7.3.1.3). Il presupposto di avere in proprietà o in affitto le superfici va tolto. Gli aspetti di diritto privato sono secondari. Inoltre, va considerato che per gli alpeggi lo sfruttamento può basarsi pure sui diritti d'erba.

Biodiversitätsverordnung:

Qualitätsstufe I

Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.
Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Beiträge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt. **Aus diesem Grund soll dieser BFF-Typ ebenfalls als Ganzes und als LN weiterhin gelten (**Siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6).

Vernetzung

Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.
Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potential wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Vollzug

Für die Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie für die Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend sollen sich die Landwirtschaftsämter bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine längere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

Sömmerungsverordnung:

Die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung, welche wenig verändert in die neue Direktzahlungsverordnung übernommen wird, hat sich im Wesentlichen bewährt. Bei den Sömmerungsbeiträgen gelten weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine und diverser weiterer Bestimmungen. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig. Durch die die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt.

Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Mit einer eigenen, schlanken VO wäre die Umsetzung einfacher und klarer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Buchstabe b Ziffer 4 (neu)	Besteht aus einem: Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 2 let f n° 4 (nouveau)	Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales, tels que reconnus par Vitiswiss, Fruit Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires. Le système de production est un pilier qui doit permettre de compenser ou d'atténuer la baisse des paiements directs pour les cultures spéciales
Artikel 3 neu	Zusätzlich beitragsberechtigt sind Imker und Imkerinnen. Diesen Personen werden nur die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Bienenvolk ausgerichtet.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölker einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art 3 al 1	Ajouter un jour de référence a. gestisce **dal primo gennaio dell'anno di contribuzione** l'azienda per ….	L'OPD (version 2012), par son art 2 al 1, fixe un de jour de référence afin de définir le bénéficiaire des PD. Il est impératif de définir une date de référence afin d'éviter la double annonce et les cas de conflits qui en découlent. Le choix de la date est du ressort de l'OFAG. Elle doit se situer au **début de janvier**. Die bisherige Regelung des Stichtages hat zu sehr klaren

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Verhältnissen geführt. Ein Stichtag erleichtert sowohl die Koordination unter allen Vollzugsstellen wie auch die Kommunikation gegenüber den Gesuchstellern.
Art. 3 al. 3	Contributions biodiversité et qualité du paysage pour les ~~personnes morales~~, les communes et les cantons.	Bisogna evitare che le superfici agricole vengano sottratte alle aziende agricole per essere gestite da organizzazioni con scopi non agricoli.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. ... e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten.**	**Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein. **Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig in der jeweils aktualisierten Version zur Verfügung gestellt werden und für alle Produktionsbereiche ergänzt.	Korrekter und kostengünstiger Vollzug sicherstellen, bisherige Unsicherheiten in der Anwendung ausschliessen, damit die Anforderung auch überprüfbar wird.
Art. 3 Abs. 4	Compléter: Für die Berechnung des Arbeitsanfalles werden nur die Stall- und Feldarbeiten berücksichtigt	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes mittels des FAT-Arbeitsvoranschlag für DZ sind nur die Arbeiten im Zusammenhang mit der Primärproduktionstätigkeiten zu berücksichtigen. Wald, Selbstvermarktung, Agrotourismus usw.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Compléter: par un outil ou méthode mieux adaptée	sind von der Berechnung auszuschliessen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Restarbeiten oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen, wobei kaum zu beweisen ist, dass diese Arbeiten nicht vom Bewirtschafter selber ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 Prozent festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären Actuellement, l'outil d'évaluation est maniable à souhait et permet d'établir en tout temps et tout circonstance la preuve du respect des 50% des travaux. L'évaluation pourrait porter sur une grille de travaux spécifiques
Art. 4 Abs. 2 lit. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art. 4 Abs. 4	Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 5 (neu)	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV **(inkl. Ergänzung Todesfall oder Krankheit)** Compléter : Nouveau lettre c. Pour une reprise d'exploitation par le conjoint ou la conjointe de l'exploitation, l'art. 4 al. 1 n'est pas obligatoire	Die bisherige Regelung ist weiterzuführen. Zudem ist in die Regelung auf unvorhergesehene Ereignisse (Todesfall/Krankheit) auszudehnen. La reprise de l'exploitation par le/la conjoint(e) est le plus souvent une période intermédiaire avant la reprise de l'exploitation par la descendance. Renoncer à cette exception met en péril un certain nombre d'exploitations. Cette possibilité de reprise simplifiée de l'exploitation par le conjoint doit être valable, non seulement lorsque celui-ci atteint 65 ans mais aussi lors de décès ou de maladie et accident graves.
Art 6 al. 1	Mantenimento della graduazione attuale e estensione agli altri tipi di contributo.	Il parlamento ha deciso di mantenere la graduazione dei contributi. L'avamprogetto non rispecchia la volontà del Parlamento. Inoltre, nella regione di montagna come in Ticino, una gestione corretta del territorio per un'azienda familiare trova i suoi limiti verso i 30-40 ha di SAU per cui auspichiamo il mantenimento delle attuali graduazioni onde evitare rendite eccessive per le grandi aziende che dal lato pratico non gestiscono assolutamente il territorio ma si limitano ad ottimizzare i contributi ottenibili.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Streichen	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. La période de 5 ans est nécessaire du fait de l'art. 90, retrait d'un co-exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb **die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 und weiterer Programme nach Art. 95 erfüllen**. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. C'est bien à l'exploitant d'apporter la preuve du respect des règles PER/BIO, **etc**.
Art. 11 Abs. 2	Streichen: ….~~und dem betrieblichen Bewirtschaftunspotenzial.~~	Formulierung ist überflüssig und ist ein Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3 (analyses de sol) Anhang 1, 2.2	Streichen	Der Wegfall der tierbezogenen Beiträge macht diese schon heute überflüssige Massnahme definitiv unsinnig. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirten entgegenzukommen gegeben. Le coût/bénéfice pour les agriculteurs est totalement disproportionné par rapport à leur utilité dans l'exploitation. Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen
Art. 13	Streichen Nel caso l'articolo fosse mantenuto: Aggiungere: "<u>torbiere</u>" e "<u>superfici all'interno di zone gole-</u>	Neu im ÖLN, Vollzug über Buwal und Naturschutzämter Anche in questi biotopi possono esserci superfici che vanno gestite, soprattutto per le torbiere, che in Ticino sono spesso

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nali”	un mosaico di torbiere di transizione e piccole paludi.
Art. 14 cpv. 1	…. 4 colture diverse all’anno, eccetto a sud delle alpi dove bastano 3 colture.	Ancorare a livello di ordinanza la regola tecnica attuale già approvata dall’UFAG.
Art. 14 al. 4	….. non devono annoverare **3** o 4 colture diverse all’anno…….	vedi sopra.
Art. 15 al. 2	Les exploitations qui …… 3 ha de terres ouvertes en zone de plaine, colline et montagne I doivent semer …….	Rédactionnel. Il n’y a pas d’exigences sous a et b pour les autres zones donc à préciser les zones que cela concernent.
Art.16	Citare, a livello generale, la necessità di rispettare i divieti e le limitazioni elencati nell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti i prodotti chimici (ORRPChim) all'Allegato 2.5 nonché quanto prescritto nell'ambito dell'omologazione secondo l'Ordinanza sui prodotti fitosanitari (OPF). Citare inoltre il requisito per cui chi utilizza prodotti fitosanitari deve in possesso dell'autorizzazione speciale necessaria (art. 7 ORRPChim) o operare sotto la guida di un detentore di tale autorizzazione.	Nella pratica non sempre le restrizioni d’uso rispettivamente la necessità di disporre della necessaria autorizzazione speciale secondo ORRPChim sono comprese / conosciute. Citare questi requisiti esplicitamente permette una migliore collaborazione tra gli uffici interessati (sezione dell’ agricoltura e SPAAS) nel caso di infrazioni.
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d’irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d’eau, respectivement les exempter de l’obligation d’une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d’eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l’Ordonnance sur la revitalisation des cours d’eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d’irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d’eau et dès lors être exemptés de l’obligation d’une bordure tampon.
Art 22.	Augmenter la surface à 40 ares	La contribution de base diminue et les coûts de contrôle augmentent / simplification administrative

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 32 Abs 3	~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014~~ , les surfaces situées dans le périmètre…….	La volonté du Parlement a clairement été qu'aucune restriction de paiements directs sur les surfaces à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014. Cette volonté par cet al 3 n'est pas respectée. En région de montagne, des surfaces de zone â bâtir sont exploitées aux abords des habitations. La fonction d'entretien du paysage rural doit être mise en avant dans ce contexte.
Art. 32, al. 3, let. b	Supprimer la lettre b	Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de nombreuses surfaces au Tessin. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 32 Abs. 3 Buchs. c	ergänzen: ….Dort wo das LPG nicht zur Anwendung kommt gelten die Bestimmungen des OR.	Diese Ergänzung sollte gemacht werden, da seit der Revision des LPG im Jahr 2008 Grundstücke in der Bauzone nicht mehr dem LPG unterstellt sind und somit das OR zur Anwendung kommt.
Art. 33	Les chevaux de loisir doivent être considérés comme des chevaux de rente et donc comptabilisés. La BDTA transmettra les effectifs à prendre en compte.	Charge administrative importante et difficile à gérer. La BDTA détient les informations nécessaires au calcul des effectifs. Comme pour les bovins, il s'agit d'une mesure de simplification tant pour les agriculteurs que les administrations cantonales et fédérale. Heimpferde müssen für die SAK-Berechnung berücksichtigt werden, da sie densleben Aufwand verursachen wie Nutzpferde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33 Abs 1	Ergänzung: Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten zur Verfügung.	Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist.
Art 33 al 3 et 4	L'effectif des équidés est calculé sur la base des données de la BDTA Les équidés considérés comme animaux de compagnie restent imputable dans le calcul de l'effectif déterminant	Ces données sont déjà enregistrées, cela encouragera les derniers propriétaires récalcitrants à annoncer leur cheval et les annonces de mutation ne seront que mieux effectuées. La qualité des données sera grandement améliorée et la traçabilité établie. Pour preuve, la prise en compte des données des bovins dans le calcul des contributions a grandement amélioré la qualité des données de la BDTA. Les équidés recensés comme animaux de compagnie doivent rester imputés comme animaux de rente. Si globalement l'enjeu est mineur, individuellement les conséquences peuvent être désastreuses compte tenu des investissements consentis dans les transformations et condamner certaines exploitations (0,25 UMOS). De plus, le maintien de ces animaux dans le calcul de l'effectif déterminant permet d'établir la cohérence avec l'art 12 de l'OTerm qui prévoit d'intégrer expressément la garde de chevaux en pension dans les prestations fournies par l'agriculture. En l'absence de BDTA du maintien des équidés considérés comme animaux de compagnie hors PD, le recensement annuel par formulaire est quasi incontrôlable.
Art 34 al 2	Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur l'effectif au 1. 01 et au 1.12. Le nombre d'animaux gardés correspond à l'effectif le plus grand des deux dates. La vérification du nombre de bête avant le 1er de l'année de contribution est impossible. Die Formulierung « durchschnittlicher » Bestand ist zu	Il y a lieu de préciser le mode et les dates de recensement. La vérification de ces effectifs requiert une importante charge de travail et n'amène que peu de bénéfice. Die Deklaration (Gesuch) muss klar und auch überprüfbar, nachvollziehbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	präzisieren	
Art. 34 Abs. 4	Die Formulierung ist anzupassen, damit insbesondere auch das Verfahren geklärt ist.	Es kann in keinem Falle sein, dass der Bewirtschafter während 4 Monaten Daten verändern (mutieren) kann. Dieses Anpassungsprozedere muss klarer formuliert werden und in der Kompetenz des Kantons sein.
Art. 34 al. 5	Paquiers normaux ou en UGBFG pour les vaches laitières…	Vedi osservazioni gruppo sui contributi d'estivazione.
Art. 39 Abs. 2	**Für Flächen in der Talzone** (Rest streichen) **werden keine Beiträge ausgerichtet.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées, ni pour les zones riveraines de cours d'eau~~ "Non vengono versati contributi per superfici nella zona di pianura."	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein. L'obiettivo di mantenere le superfici aperte deve valere unicamente nei confronti dell'avanzata del bosco, e non deve essere da stimolo per ridurre elementi caratterizzanti il paesaggio e molto importanti per la biodiversità come le siepi, i boschetti e le zone rivierasche
Art. 39 al. 3	Expansion forestière Biffer	Il n'est pas possible de contrôler l'utilisation des surfaces permettant de prévenir l'expansion forestière. Cette notion est une précision de l'objectif mais pas une mesure à contrôler (cout administratif trop élevé et très difficilement applicable).
Art. 40	Hangbeitrag soll neu „allgemeine Hangbeiträge" heissen.	Der Ausschluss der Reben von den „allgemeinen" Hangbeiträgen ist dadurch verständlicher.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 40 Abs. 2	Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées, ~~ni pour les zones riveraines de cours d'eau~~	Idem art 39 al. 2
Art. 40 Abs. 5	Da abrogare	Norma assolutamente inutile che era giustificabile quando non esisteva la geoinformazione.
Art. 41 Abs. 2	Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der potentiell zu Hangbeiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.	Weisen bereits 20% der **Wiesen und Dauerkulturen** eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 41 al. 3	La contribution pour surface en forte pente ….. droit aux contributions selon l'art. 40 al. 1 let b et c et l'art. 42 al. 1 let a-c.	Les vignes doivent aussi bénéficier de cette contribution pour surfaces en forte pente
Section 4		
Art. 42	Compléter chaque référence aux surfaces viticoles avec « arboriculture, cultures de baies et petits fruits »	Idem commentaire section 4
Art. 42 e allegato 2	Cpv. 2: Per zone terrazzate si intendono i vigneti che sono terrazzati con regolarità mediante muri di sostegno oppure scarpate erbose e adempiono la seguente condizione: a. le superfici presentano un terrazzamento minimo **b. soppresso** c. **soppresso**.	Idem commento generale sui vigneti terrazzati. Il terrazzamento di un vigneto è un onere finanziario importante per l'azienda il quale potrà essere coperto esclusivamente dal valore aggiunto della produzione vinicola. Non tutte le aziende però trasformano direttamente i loro prodotti,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Cpv. 4: modificare i criteri di delimitazione dell'allegato 2 per permettere ai vigneti terrazzati senza muri di sostegno di beneficiare del contributo. In via subordinata possono anche essere ritenute valide le proposte della Federazione svizzera dei viticoltori.	quindi un aiuto finanziario permetterebbe di mantenere la gestione di tali superfici. Inoltre in queste situazioni di pendenza non è quasi possibile meccanizzare razionalmente i lavori aumentando così l'onere del lavoro manuale. Non da ultimo, i vigneti in forte pendenza, non permettono il raggiungimento di un reddito viticolo uguale alle condizioni di pianura a causa di una densità d'impianto minore e quindi di una resa in uva minore. Diese Begrenzungen stehen im Widerspruch mit dem Ziel der Offenhaltung und gefährden die Nutzung von Rebberge in Hanglagen. Für nicht ökologischen Monokulturen, die sich über Kilometern erstrecken, werden diese Beiträge ausgeschüttet. Hingegen für biodiverse, kleinräumige, aufwendig und teuer zu bewirtschaftenden Terrassenreben im Süden sind die Eintrittschwellen zu hoch und nicht geeignet.
Art. 47, Beitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47 Abs 1	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48	Maintenir La charge minimale en bétail avec une exception pour les surfaces de SPB de plaine (pas de charge à respecter) *Hinweis : Falls Änderungen an der vorgeschlagenen Version erfolgen, ist in jedem Falle eine klare, administrierbare Anpassung vorzulegen.*	Cette mesure est essentielle pour freiner une trop forte extensification. Cependant, une solution doit être trouvée par l'OFAG pour les exploitations de grandes cultures sans bétail en zone de plaine dont les SCE actuelles sont composées de bords de bois et cours d'eau (obligation PER de la bande herbeuse). Les demandes de reconnaissance de communautés partielles d'exploitation visant à contourner cette limite vont littéralement exploser au vu de l'enjeu financier (450.-/ha) si une alternative n'est pas proposée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 49 al. 3	Idem Art 48	
Art. 49 und 50, Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerpruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Neu Artikel 51 (plus)	Der Versorgungssicherheitsbeitrag für Bienen wird pro Bienenvolk ausgerichtet. Ergänzung im Anhang 7 Ziffer 2.4 : Der Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk beträgt Fr. 50.-	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Vorschlag: Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Bei-	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	träge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	
	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt.	Der Ausschluss entspricht nicht der CH-Praxis. Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
	Alternative: Biodiversitätsbeitrag Qualitätsstufe I erhöhen, so dass dieser Typ unter Berücksichtigung aller Beitragstypen finanziell attraktiv wird. In diesem Fall müsste die Beitragshöhe der Qualitätsstufe I wie bei den extensiv genutzten Wiesen nach Zone abgestuft werden.	Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden.
		Die Umsetzung dieses BFF-Typs wird durch Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Gewässerraum gemäss GSchV erschwert. Diesbezüglich muss insbesondere in denjenigen Kantonen Klarheit geschaffen werden, in welchen die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind.
Art. 52 Abs. 1, Bst. o Art. 56 cpv. 1 e Allegato 4 cifra 1.15 cpv. 2	Chiediamo di adeguare assolutamente la lista delle piante indicatrici ai terreni su silicati.	La lista per la verifica della biodiversità nella regione d'estivazione proposta non va assolutamente bene per il sud delle Alpi.. Come rivendicato dal Grigioni e dal Ticino, su silicati la lista non è adeguata. Sulla base della lista attuale, pur essendo in presenza di pascoli con elevatissima biodiversità non si potrebbe pagare il corrispondente contributo

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, Auengebiete und Hochmoore sowie gleichwertige Biodiversitätsförderflächen, die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG oder in einer schriftlichen Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit dem Kanton gesichert sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet. **Permettere i contributi di qualità III anche per i biotopi di importanza regionale e locale**, nonché per gli habitat di specie prioritarie di conservazione.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Gleiche Beiträge für gleiche Leistung: BFF von ausserordentlicher Qualität kommen nicht nur in den nationalen Inventaren vor. Sofern diese Flächen in einer kantonalen Nutzungs- und Schutzvereinbarung gesichert sind und eine gleichwertige floristische Qualität aufweisen, soll der Beitrag für die Qualitätsstufe III ausbezahlt werden können. La Confederazione, sulla base della Legge sulla protezione della natura e del paesaggio, versa i contributi per la gestione dei biotopi e degli habitat di specie prioritarie di conservazione, anche per gli oggetti di importanza regionale o locale. Non si giustifica una separazione del sistema di finanziamento solamente per il fatto che un oggetto è di importanza nazionale o meno. Inoltre, tenuto conto del diniego di versare ulteriori indennizzi ai sensi dell'art. 18c LPN per gli oggetti di importanza nazionale, la Confederazione rischia di fornire contributi maggiori per gli oggetti di importanza regionale e locale rispetto a quanto fornisce per gli oggetti di importanza nazionale. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden.
Art. 54 Abs. 1		Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59, Abs 3) reduziert und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Pachtlandverlust kein Grund für eine Beitragskürzung darstellt. Eine längere Verpflichtungsdauer kann sich ausserdem bei sich ändernden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.
Abs. 2, Bst. a/b	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Bst. a: Précision tout à fait inutile. L'exploitant perd son droit à la contribution à l'âge de 65 ans, le contrat est rompu. Le repreneur peut alors convenir d'une utilisation différente de la surface, de poursuivre le contrat existant ou de renouveler le contrat. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Einheitlicher Vollzug.
Abs. 5	La vegetazione tagliata delle superfici per la promozione della biodiversità deve essere asportata ad eccezione delle superfici viticole a biodiversità naturale e dei maggesi.	La vegetazione tagliata non può essere evacuata in viticoltura. I viticoltori non sono equipaggiati per effettuare tale lavoro, il dispendio di tempo sarebbe enorme inoltre tale prodotto non può essere valorizzato in un'azienda viticola.
Abs. 6	È vietato pacciamare e impiegare frantumatrici ad eccezione delle superfici viticole a biodiversità naturale e dei maggesi.	Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln. Il mulching e la frantumazione sono delle soluzioni adottate dall'insieme della viticoltura ticinese, ha inoltre delle incidenze favorevoli sulla fauna del vigneto.
Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen bzw. bewilligt sind.	Il n'y a pas de mélange Agroscope reconnu et adapté aux vignes e pour le sud des alpes.
	Heugrassaat : In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind Mindestanforderungen für die Umsetzung festzulegen, z.B. Spenderfläche mit Qualitätsstufe II und eine fachliche Begleitung.	
Art. 56		Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Auto-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		matismen dürfen sich nicht ergeben.
Art.57 cpv.1	Aggiungere secondo l'art.52 cpv.1 anche le lettere f (siepi, boschetti) e g (zona rivierasca): **"… notificate secondo l'articolo 52 capoverso 1 lettere a-g;"**	I biotopi inventariati vengono delimitati contemplando anche eventuali inclusioni o corsi d'acqua. Negli accordi di gestione elementi quali siepi, boschetti e zona rivierasca sottostanno a precisi vincoli e requisiti di gestione che devono essere adeguatamente indennizzati. Non si giustifica una loro esclusione da parte della Confederazione.
Art.57 nuovo cpv	"I Cantoni possono definire altre tipologie di oggetti aventi la qualità ai sensi dell'art. 18 LPN, purché l'UFAM li abbia riconosciuti come equivalenti"	In alternativa all'inserimento nell'art.53 del principio di contributi di qualità III per biotopi regionali e locali, nonché habitat per specie prioritarie di conservazione, si potrebbe inserire nell'art. 57 la possibilità per l'UFAM di certificare la qualità di altre tipologie di spazi vitali prioritari.
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	siehe Anhang 4 Ziffer 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.
	... und vom BLW ~~unter Beizug~~ Anhörung des BAFU genehmigt werden.	
Abs. 3	Un projet de réseau peut durer plus que 8 ans! Ce sont les périodes du projet qui durent 8 ans.	siehe Bemerkung zur Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre unter Art. 54, Abs. 1.
	~~Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist.~~	Begründung siehe Art. 54, Abs. 2, Bst. a/b.
Abs. 6	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ten umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar. Non è ammissibile cambiare i contributi durante la durata del progetto di interconnessione
Directives paysage qualité Ch. 1 ; 2e point, encadré	Le périmètre de projet qualité du paysage est….. entre 10 km2 et 1000 km2.	Dans les cantons avec de grandes surfaces hors SAU ou PN (ex. glaciers, forêts, haute montagne) le périmètre de 300 km2 est très nettement insuffisant
Art. 60 Abs. 3	…. paesaggio, ~~che questi attuano sulla superficie propria o affittata sulla base di un contratto scritto~~.	Vollzug aufwendig und problematisch im Sömmerungsgebiet (siehe Bem. Art. 12 Abs. 2)
Directives paysage qualité Annexe 2 ; exigences concernant la mise en œuvre ; participation minimale	Au moins la moitié des exploitants ou la moitié des surfaces agricoles et des pâquiers normaux doivent avoir convenu de mesures…. Au moins 2/3 des exploitants ou des surfaces/PN à la fin de la période d'engagement.	La part des exploitants participant à des projets qualité du paysage dans des régions avec un grand nombre de petites exploitations à temps partiel est difficile à atteindre et ne correspond pas à une surface totale suffisante pour avoir un intérêt paysager.
Art.61 cpv. 7	Stralciare	Non è ammissibile cambiare i contributi durante la durata del progetto per la qualità del paesaggio.
Art. 62 al. 1	c. .. agriculture biologique… portant sur l'ensemble de l'exploitation ou par secteur de production comme pour les cultures spéciales	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour l'agriculture biologique pour la vigne ou l'arboriculture uniquement
Art. 62 + 63	Oltre all'agricoltura biologica sarebbe necessario inserire metodi produttivi alternativi per la viticoltura come lo sviluppo sostenibile sviluppato da Vitiswiss.	Anche all'estero sempre più viticoltori partecipano a programmi di sviluppo sostenibile in viticoltura. Vitiswiss ha sviluppato questo metodo per la Svizzera che sarà possibile adottare dal 2014. Inserire il contributo per lo sviluppo sostenibile. Inoltre una viticoltura biologica di successo con vitigni europei in Ticino è praticamente impossibile da attuare, dunque i viticoltori ticinesi non potrebbero beneficiare del contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		buto.
Art. 62. al. 3 (nouveau)	La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare. Art. . Conditions et charges 1Les exigences sont fixées par les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher. 2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.	Idem art. 2. Let f.
Art 64 al 2	L'exploitant qui abandonne la culture biologique ne peut demander les contributions afférentes pendant les deux ans qui suivent	Reprendre la formulation de l'OPD (2012). Il s'agit de mode d'exploitation et non d'une activité
Art. 66 Ziff. 2 Abs. 2	Bisherige Regelung bei den Gruppe der Getreidearten vorläufig beibehalten (Rubriken: gesamte Brotgetreidefläche, gesamte Futtergetreide ohne Mais, gesamte Futterweizenfläche)	Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde dann insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt. Eine Anpassung soll erst bei der nächsten Überarbeitung angestrebt werden (Verfügbarkeit von GIS-Daten). Die Beitragsberechtigung von Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen wird begrüsst. Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art 66 al 2 lettre b	Semences de céréales (avec contrat)	Formulation à préciser afin d'éviter les semences de ferme. Le contrat doit être établi entre l'exploitant et une organisation reconnue de multiplication.
Art 68 al 1	Les données sont reprises directement du Swissbilanz	Il y a lieu de prévoir une extension du SB afin de déterminer la part de MS par un bilan fourrager. Toutes les données nécessaires sont déjà enregistrées dans le Swissbilanz.
Art. 68 Abs. 1 lit.a/b	**Contributo per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita:** la razione annua di tutti gli animali che consumano foraggio grezzo tenuti nell'azienda è composta nella misura di almeno il 75 per cento della sostanza secca (SS) da foraggio di base indipendentemente dalla zona agricola e al massimo del 10% da foraggio di base non proveniente dall'erba.	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen oder einsetzen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet. La qualità dei fieni e degli insaliti d'erba in Ticino è in generale mediocre, motivo per cui si deve ricorrere a un quantitativo maggiore di concentrati per sostenere i fabbisogni nutritivi degli animali, in particolare quelli con produzioni di latte.
Art. 69	**Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.**	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69, Absatz 2 b	Diese Bestimmung ist zu ändern.	An Stelle "Beitragsjahr" ist "Aufenthaltsdauer" zu verwenden
Art. 70	A9 männliche Tiere, bis 6 Monate alt (nur RAUS-Beiträge). Anpassung TVD analog.	Einfacher zu handhaben, 160 Tage ist schwierig für die Bauern und für die Kontrollen
Art. 70 d. 3.	Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie D3.	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Häufig führt diese Kategorie zur Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher für diese Kategorie abgeschafft werden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.
Art. 71 Abs. 6	Die Angabe von maximal 5 Tagen ist zu konkretisieren. Pro Jahr, pro Wetterereignis?	Sonst nicht klar
Capitolo 6 Sezione 1	Contributi per l'efficienza delle risorse andrebbero stanziati anche a seguito di una riduzione delle emissioni di ammoniaca nel perimetro della stalla e nell'ambito dello stoccaggio dei liquami.	L'OPD prevede quali provvedimenti per la riduzione delle emissioni di ammoniaca unicamente quelli correlati con le operazioni di spargimento dei liquami, sebbene sia ben noto che le emissioni di ammoniaca tocchino anche settori quali la costruzione delle stalle oppure lo stoccaggio di letame e liquami in particolare. In questo senso, alfine di promuovere l'ammodernamento delle infrastrutture e quindi un'ulteriore riduzione delle emissioni in ambito agricolo sarebbe molto importante poter disporre di contributi finanziari per questi settori, oltre che a livello cantonale anche a livello federale.
	Contributi per l'efficienza delle risorse andrebbero garantiti all'acquisto di un trattore a basse emissioni con filtro antiparticolato di tipo "chiuso".	Secondo la pubblicazione "Umweltziele Landwirtschaft" (UFAM, 2008) oltre alle emissioni di ammoniaca al settore agricolo in generale viene anche richiesta una riduzione delle emissioni di fuliggine. Sebbene oggi sul mercato siano disponibili dei trattori con filtro antiparticolato "chiuso", il Consiglio federale ha deciso di rinunciare ad esercitare un ulteriore pressione finanziaria sugli agricoltori rendendo ob-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bligatorio tale equipaggiamento sui trattori. Sulla base di queste argomentazioni sarebbe dunque auspicabile garantire perlomeno degli incentivi economici a coloro che si decidono per l'acquisto di un trattore a basse emissioni.
Art. 74 cpv. 1	Specificare cosa si intende per concimi liquidi ottenuti dal riciclaggio, o meglio vietare esplicitamente i fanghi di depurazione.	Va evitato l'inquinamento del suolo.
Art. 74 (nouveau)	Les contributions à l'efficience des ressources se composent de a) contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes b) contribution pour des techniques culturales préservant le sol c) contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires d) contribution pour d'autres mesures reconnues par l'OFAG	Permet à l'OFAG d'adopter d'autres mesures intéressantes dans la gestion des ressources au niveau national telle que des systèmes d'irrigation préservant la ressource en eau.
Art. 74 Abs 3	Absatz streichen	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge wurden bei der Amortisation miteinberechnet und auch der überbetriebliche Einsatz. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Kein Schleppschlauchverteiler ist in 5 Jahren amortisiert!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 75 al 3	Les exploitants inscrits dans un projet cantonal 77a « Pendillards » ne sont pas tenus d'imputer 3 kg de N	A préciser de manière à lever les ambiguïtés.
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung „laufend" ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 Abs. 2 lit. c.	Abs. 2 lit. c von Art. 76 sollte wie folgt korrigiert werden: Pfluglose Ansaat; höchstens 10…	Mulchsaat führt zu einer Begriffsverwirrung. Da die Bodenbedeckung mit Pflanzenresten je nach Eingriffsintensität sehr unterschiedliche sein kann. Daher ist nichtwendende pfluglose Ansaat der präzisere Begriff.
Art. 76 Abs 2 Verzicht auf Herbizid Art. 77 Anhang 7 Art. 81 Punkt 6.2	neu: der maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz neu d: Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen Fr. 800.—pro Hektare und Jahr.	Ressourceneffizienzbeiträge für Spezialkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Spezialkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen. Für Spezialkulturen sind in der neuen DZ Verordnung noch keine spezifischen Produktionssystembeiträge oder Ressourceneffizienzbeiträge vorgesehen. Die zuständige Fachgruppe, die SAIO wird entsprechende Vorschläge einreichen. Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den Kulturen und deren Bewirtschaftung sollte eine herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung auch bei Dauerkulturen mit Fr. 800. —pro Hektare und Jahr abgegolten werden
Art. 76 Abs 4	Idem art. 74 al. 3	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden.
Art 77 und 78	Art 78 vor Art 77 stellen	Art 78 Abs 3 steht in Widerspruch zu Art 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 2	Abs. 2 von Art. 78 sollte wie folgt ergänzt werden: …geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. Nach Mais dürfen nur fusarientolerante Sorten gesät werden.	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage nach Mais fusarientolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78, Ziffer 3, Voraussetzungen und Auflagen (REB, schonende Bodenbearbeitung)	Streichen (Begrenzung Glyphosate-Einsatz)	Massnahme fraglich, da nicht kontrollierbar. Glyphosat ist für Splitting nicht zugelassen (Mittelbewilligung beachten)
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ die selbe Zeitspanne.
Art. 79 al.3 let c	les pulvérisateurs sous tunnel et les atomiseurs	Les atomiseurs sont aussi des systèmes de pulvérisation ciblés uniquement sur la partie de la plante nécessitant un traitement.
Art. 80 Abs. 2	Formulierung ist zu verbessern z.B. wie folgt: „….ausgerüstet, dass gegenüber ohne Drift reduzierende Düsen….“	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.
Art 87, 88 und 89 Abs. 2	streichen	Das führt zur Gründung von Pseudo Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 89 al. 2	biffer	Inégalité de traitement
Art 90	…rimane invariato, ~~se egli è stato……numero di persone~~.	Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person. Er wird im Grundsatz (Art 86) weitergege-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ben. Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton (siehe Erläuterungen)? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.
Art 97 Abs. 1 Abs. 2 Abs.3	…bis am 15. Februar einzureichen ---- bis am 31 Juli einzureichen. **streichen**	Es ist nur ein Enddatum festzulegen. Es ist gemäss heutiger Praxis möglich das Gesuch auf ende Juli einzureichen. Ende August wird eng. Kantonale Termine verwirren (Stichtag weiterhin nötig)
Art 99 Abs. 1 Bst. c	Streichen	Wo noch nötig, ist dies im ÖLN geregelt. Vollzug ist den Kantonen zu überlassen. Künftig wird die Aufzeichnung im GIS erfolgen.
Art 99 Abs 1 und 5	Streichen Abs. 5: Abstimmung auf Art. 34 und 106 prüfen	Über Gesuch Art. 95 geregelt. Künftig wird die Aufzeichnung im GIS erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 99 Abs. 2	Zusatz: Der Bewirtschafter ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen.	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 96 Abs 2 Bst. B. Dieser ist zu lösen.	In Art. 96 Abs 2 Bst. B. steht, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen sind!
Art. 100 Abs. 2	I controlli nell'ambito della PER, **se eseguiti da un'organizzazione di controllo di diritto privato**, devono essere effettuati da un organizzazione accreditata per questo ambito….	L'art. 95 cpv 3 con il rimando all'art 6 dell'OCoC tratta già questo punto in modo esaustivo.
Art. 100 Abs. 4	Stufe 1 streichen	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im 1 Jahr zu kontrollieren ist unverhältnissmässig hoch
Art. 100, Abs. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle" *Dopo aver coordinato i controlli, l'organo di coordinamento cantonale comunica a ogni organizzazione* ***e alle autorità cantonali di controllo*** *di cui all'art. 95 cpv. 3:….*	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden. Risulta evidente la necessità per le autorità di controllo di essere informate.
Art. 100, Abs. 5 Buchs. d	Streichen	Die Kontrollstelle soll entscheiden.
Art. 100, Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinati-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		onsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5.
Art. 100, Abs. 7	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen des A-control haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
Art. 101, Abs. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: „Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsstelle weiter“.	Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101, Abs. 4	Anpassung des Abschnitts 4 wie folgt: „Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität.“	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollko-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten oder welche nicht erledigte Kontrollaufträge (bzw. Kontrollpunkte) bestehen. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art 102 Abs 1	1 Für die ~~Planung, Durchführung und Dokumentation der~~ Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art 102 Abs 3	Streichen	Die Projektträgerschaft sollte sich selber nicht kontrollieren können.
Art. 104 Abs 2	Zusätzlicher Grund: längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art. 106 Abs. 3	Die Angaben ..... sind bis zu 15. Februar zu erfassen. Bei den Tierbeständen ist zusätzlich zum **durchschnittlichen** Bestand der Bestand am 1. Januar zu erfassen. Die Kantone **berücksichtigen** Änderungen bis zum 1. Mai.	Siehe Art. 97Abs. 1 Die Präzisierungen sind nötig und klärend. Mit der Erfassung der Flächendaten bis 1. Mai legt man einen zu sportlichen Fahrplan fest.
Art. 106 Abs. 6	Frage: ist das praktikabel, wenn allenfalls der Faktor so tief ist oder der Übergangsbeitrag gemäss Art. 91 gekürzt wird, dass der "Rest-Uebergangsbeitrag" nicht ausreicht?	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107 Abs 4	**Grundlage** (Berechnung Gesamtbetrag) für die aktuelle Akontozahlung ist seitens des Bundes vorzugeben	Es sit vorzugeben, nach welchen Kriterein der Gesamtbetrag des aktuellen Jahres ermittelt wird (Übergangsbeitrag)
Art 107 Abs 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können. (Gegenüber der heutigen Regelung ist das klar ein Rückschritt; Flexibilität und Glaubwürdigkeit der Verwaltung muss gewahrt bleiben)	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Schlusszahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfassungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 al. 12	Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird	Voir commentaires art. 7.
Art. 112 al. 2	… les exploitants qui ont perçu des paiements directs ~~depuis~~ pendant tout ou partie de la période 2006 à 2013	L'exploitant ayant arrêté son activité agricole par exemple en 2013 mais souhaitant la reprendre en 2014 ne doit pas faire la formation agricole exigée. Si la solution proposée est trop compliquée, l'OFAG doit proposer des exceptions.
Art. 112 Abs. 3	…begonnen haben oder für eine entsprechende Weiterbildung angemeldet sind, müssen…	Bewirtschafter, welche sich im Jahr 2013 für eine Weiterbildung angemeldet haben, aber wegen mangelnder Kapazität ein Jahr zuwarten müssen, sollen gleichgestellt werden wie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bewirtschafter, welche die Weiterbildung im Jahr 2013 beginnen. Ob im Jahr 2013 angemeldet oder angefangen soll nicht unterschieden werden. Für beide gilt, dass bis zum 31.12.2015 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen sein muss.
	… doivent l'avoir achevée avec succès avant le 31 décembre ~~2013~~ 2015	Nous pouvons aussi accepter qu'un étudiant ait dû refaire l'année suite à un échec, un accident ou autre
Art. 112, Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität); Fr. 30.-/Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Der Absatz 6 muss ergänzt werden, indem Artikel 52 und Artikel 53 erwähnt werden.	Im Absatz 6 ist zur Zeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Artikel 53 muss deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 112 neu	Betriebe, welche im 2013 mehr als 0.25 SAK aufweisen und nach der neuen Direktzahlungsverordnung mehr als 0.20 SAK aufweisen, haben **2014** Anspruch auf die Direktzahlungen nach neuem Recht.	Abfederung von Härtefällen. Die Betriebsleiter erhalten die Möglichkeit, ihren Betrieb neu auszurichten.
Art. 115 Abs. 3	Streichen	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Berggebietskantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Das Berggebiet ist dringend auf diesen erhöhten Beitrag angewiesen. Es ist Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen.
Allegato 1, lettera c	…la protezione dei vegetali, il raccolto e le rese…	Il controllo PER in viticoltura avviene nella fase prevendemmia, non è possibile conoscere la resa e le date di

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vendemmia da inserire nel quaderno aziendale.
Anhang 1 Ziff 2.1	Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar.
Anhang 1 Ziff. 2.1.4	Ungleichbehandlung (10% Reduktion für Betriebe mit ausgedehntem Nutztierbestand) aufheben. Für die betroffenen Betriebe sollte beim Phosphor auch die 110 % - Limite gelten.	Die laufende Veränderung der Landwirtschaftsbetriebe sollte nicht mit solchen Ungleichbehandlungen aufgehalten werden. Mit Hoduflu wird die Überwachung der Hofdüngerflüsse einfacher zu überwachen sein, sodass auf diese raumplanerische Massnahme verzichtet werden kann. Diese Reglung wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich vollzogen. Sie schränkt die wachstumswilligen Betriebe stark ein und führt zu Hofdüngerabgaben, die mit Kosten verbunden sind. Bei Gründung einer ÖLN-Gemeinschaft würden beide Betriebe von der 100 % - Limite betroffen sein, da nur eine Nährstoffbilanz gerechnet wird. Dies kann die Anreize zur Zusammenarbeitsform ggf. verhindern.
Anhang 1 Ziff 2.1.9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten	Ist für den Bewirtschafter einfacher. Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet. Pour connaître les kg N/ha, il est nécessaire de calculer un bilan de fumure donc calculer un bilan de fumure pour être dispenser d'en faire un… Non sens
Allegato 1, cifra 2.1, cpv. 1	Il bilancio è calcolato sulla base del metodo Suisse –Bilanz dell'UFAG e di Agridea o grazie ad un metodo di calcolo equivalente.	Già nell'ordinanza precedente era permesso l'utilizzo del sistema sviluppato da Vitiswiss ed utilizzato da tutti i viticoltori senza superfici di altre colture. Vitiswiss inoltre è stata nominata dall'UFAG come interlocutore per le PER.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Abs. 2.1 Ziffer 16	…im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal *100* Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels … … nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf *einen Fehlbereich von höchstens + 10 Prozent des Bedarfs der Kulturen aufweisen.*	Die Kantone AG und LU haben einen Zuströmbereich ausgeschieden. Nach Rücksprache mit dem BLW Ende November 2012 hat man sich für die hier vorgeschlagene Regelung geeinigt, was den Landwirten kommuniziert wurde. Entsprechend wurde auch unser EG UWR § 29 angepasst. Dass nun diese bereits kommunizierte Bestimmung wieder geändert wird, bevor sie in Kraft tritt, ist für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Aus diesem Grund sollte man auf diese Verschärfung verzichten und die Formulierung gemäss Antrag wählen.
Anhang 1 Abs. 8 Ziffer 2.1	…ist grundsätzlich nicht möglich. *Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von + 10 % auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden.* Im Rebbau…	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz zu manipulieren bis diese stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Annexe 1 pt 2.2	A supprimer : Idem art. 11	Siehe Begründung unter Art. 11.
Annexe 1 pt 5.2	Prendre en compte l'érosion <u>répétée.</u>	
Anhang 1 Ziff. 5.2. Abs 2	Eine Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. *(2. Satzteil streichen)*	
Annexe 1 pt 6.1 al 2	… ou dans une station prévue à cet effet … des conduites et des buses<u>. Les exceptions fixées en 2009 pour la vigne sont maintenues</u>	
	Im Rebbau und im Obstbau ist die Zufuhr von Kompost (organische Bodenverbesserungsmassnahmen) zur Bodenverbesserung (Erosion, Krankheiten, Bodenmüdigkeit,	Im Obst- und Rebbau zur Bodenverbesserung eingebrachter Kompost dient nicht der Dünung. Die Nährstoffmengen sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
(Art. 11, 12, 14-19 und 21) Ziff. 2.1 Absatz 8	Nachbauproblemen) zugelassen. In diesem gerechtfertigten Fall darf die Zufuhr von Nährstoffen, die Norm überschreiten und muss nicht im Düngeplan und Nährstoffbilanz berücksichtigt werden.	marginal und organisch gebunden und dienen allenfalls der Ernährung der nachfolgend höheren biologischen Bodenaktivität der Mikroorganismen. Produktionssysteme von langjährigen Kulturen würden sich selber strafen in Bezug auf Ertragsqualität, Lagerfähigkeit, Fruchtfleischfestigkeit, Physiologischen Störungen u.w.m., wenn sie Kompostmengen zur überbordenden Dünung einsetzen würden. Eigenverantwortung ist in der Praxis sehr hoch etabliert.
Anhang 1 Ziffer 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.
Allegato 1, 9 Fasce tampone Cpv. 1	Il concetto di "aggravio ragionevole" va definito o specificato meglio.	
Anhang 1 Ziffer 9, Abs. 6	streichen; Wenn nötig in Art. 57 entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 wird auf den Anschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*.
Allegato 2	Adattare il testo per permettere **anche** alle scarpate erbose di ricevere il contributo. Le zone terrazzate vanno delimitate applicando i seguenti criteri: 1. (…), limitati da muri di sostegno **e/o da scarpate erbose** a monte e a valle. 2. La distanza fra i muri di sostegno e/o le scarpate erbose di un livello a valle e quello a monte non de-	Vedi art. 42

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ve essere mediamente superiore a 50 m. 3. L'altezza dei muri di sostegno **e/o delle scarpate erbose** a valle, misurata a partire dal terreno naturale fino al bordo superiore del muro e/o della scarpata, ammonta almeno a 1 m. (…) 4. (…) in elementi prefabbricati in calcestruzzo, i cassoni forestali per il sostegno **delle scarpate** nonché i muri a secco ciclopici. (…) 5. Le zone terrazzate hanno una superficie di almeno 25 are.	
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziffer 1.3 QS II	A clarifier: Flore et structure sont intégrés dans une évaluation. Aus der Formulierung ist nicht zu entnehmen, ob zukünftig die Anforderungen der floristischen Qualität UND/ODER der Strukturvielfalt für den Beitrag für die Qualitätsstufe II erforderlich sein wird. Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4 Ziffer 1.6	Vorschlag: → Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. → Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. → Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. → Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52, Abs. 1, Bst. g)	Die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens wird sehr begrüsst, können doch dadurch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden und auch die Problematik, welche sich in Kombination mit den Weiden ergibt, wird dadurch entschärft. Auch die Begriffsklärung wird begrüsst. Allerdings sind mit den beiden neuen Heckentypen einige Nachteile verbunden: → Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit der gestaffelten Nutzung in der Qualitätsstufe I bedeutet eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung dieser Kleinflächen ist sehr aufwändig und wenig praktikabel. → Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand (2-3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). → Mit dem weiteren Heckentyp wird das System verkompliziert.
Abs. 2	Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche und der Pufferstreifen zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen.	Der Beitrag soll allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1.) In den Weisungen bzw. Erläuterungen Möglichkeit einräumen, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Abs. 3	streichen	siehe Argumentation oben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 4	Die Anforderungen an den ~~Krautsaum~~ Pufferstreifen sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten oder schonend beweidet werden; b. Eine Mahd oder schonende Beweidung erfolgt mindestens alle drei Jahre; ~~b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden;~~ ~~c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig.~~	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS I	In den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren: La définition de la SPB "zone riveraine" n'est pas suffisamment précise. Est-elle définie depuis le bord de l'eau? Depuis le haut de la berge? De quoi est-elle composée? La définition correspond-elle à l'annexe 1, ch. 9, al. 5?	
Anhang 4 Ziffer 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3 m soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweilige BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen (Ackerrandstreifen, Kunstwiese) nicht erreicht und wenn, dann nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Bunt- und Rotationsbrachen	Insbesondere auf schwereren Böden und niederschlagsreichen Gebieten steigt der Unkrautdruck innerhalb einer Bracheperiode stark an. Es macht hier keinen Sinn, kurz nach dem erforderlichen Abbruch des Brachetyps den gleichen oder anderen Typ neu anzusäen, denn die Verunkrautung erfolgt dann umso schneller. Die Wartefrist nach Bunt- und Rotationsbrachen sollte deshalb weiterhin eingehalten werden. Dies kann auch in der Weisung bzw. den Erläuterungen geregelt werden.	
Saum auf Ackerfläche, Abs. 4	Das Schnittgut ist weiterhin abzuführen.	Begründung siehe Art. 55 Abs. 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 1	….noci, castagni, cachi e fichi.	Questi alberi hanno una valenza per la biodiversità. Gli oneri gestionali per le selve dovrebbero corrispondere al livello II.
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 9 (nuovo)	Nel caso di selve curate secondo gli oneri definiti dal Cantone non si applicano i cpv. 7 e 8.	Vedi sopra.
Abs. 5	In Weisung bzw. Erläuterungen zu konkretisieren: Abgehende Bäume müssen innert 2 Jahren ersetzt werden; oder Die durchschnittlich ausbezahlte Anzahl Bäume muss beim Abschluss der Verpflichtungsperiode noch vorhanden sein.	Es ist nicht möglich, alle abgehenden Bäume sofort wieder zu ersetzen. Es braucht hier eine gewisse Flexibilität für die Remontierung.
Anhang 4 Ziffer 1.13	Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerechten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.	
Anhang 4, 1.14 Stufe I Abs. 2 Stufe II Abs. 1	**Bei Rebflächen in Hanglagen soll der alternierende Schnitt soll nur in jeder zweiten Böschung bzw. Terasse erfolgen.** **….. Für die Rebflächen im Talgebiet ist der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten derselben Fläche beträgt mindestens vier Wochen.** In den Südalpen bei Rebbergen in Hanglage mit Mauern oder Böschungen ist die Qualität gegeben.	Die ersten Resultate einer Doktorabeit über die Biodiversität der Rebberge (Biodivine, Agroscope e WSL) zeigt, dass die Biodiversität (Stufe II) vorhanden ist, falls die vorhandenen Böschungen und Terassen extensiv genutzt werden, so dass sich eine Kontrolle erübrigt.
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 2	La fauche ou le broyage a lieu en alternance….. une fauche ou un broyage de l'ensemble de la surface est permise juste avant les vendanges	À maintenir tel qu'aujourd'hui

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 4	Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides foliaire est autorisée ~~que pour le traitement plante par plante~~	À maintenir tel qu'aujourd'hui
Anhang 4 Ziffer 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionsspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Bst. b	~~Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten.~~ Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Bst. c	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF	Es macht keinen Sinn, jene BFF mit einzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12% BFF auf

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ 6–7,5 Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone~~, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen,~~ vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die ~~biologischen~~ Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch. Es wäre schade, wenn die auf Langfristigkeit ausgelegten Projekte und wichtigen Einkommensquellen für die Beteiligten durch fragwürdige Zielsetzungen gefährdet würden.
Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen.	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben.
	In der *Vollzugshilfe Vernetzung* soll aufgeführt werden, mit welcher Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten *UZL-Arten* berücksichtigt werden.	Nur dann sind die Standardmassnahmen für die Vernetzungsprojekte eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.
Bst. e	Aufzählung «Flächen sind insbesondere anzulegen:» ergänzen: - Erweiterung von bestehenden ökologisch wertvollen BFF~~- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.~~	Bisherige Formulierung übernehmen. Es ist zielführend, von bestehenden ökologisch wertvollen BFF aus, die Vernetzung zu verbessern.
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung: Dort steht in Abs. 4, dass jährlich mind. 1% der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier sind 10% innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	
	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Fläche innerhalb der Periode und noch einmal mind. 1% der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne des vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen, soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichpro-	Der Aufwand für eine mehr als 100%-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, als dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ben beschränken.	
Allegato 5	**Esigenze specifiche del programma per la produzione di latte e carne basata sulla superficie inerbita (~~GMF~~ PLCSI)**	Sostituire con **PLCSI** (produzione latte e carne basata sulla superficie inerbita) più comprensibile per gli italofoni.
Anhang 5 Ziff 3	…. Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden. Prévoir une extension du SB pour faciliter l'autocontrôle par l'exploitant et le travail de la personne en charge du contrôle. La visite de parcelles est inutile puisqu'elle est réalisée l'année suivante.
Anhang 5 Kap. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. „~~Werden höhere Erträge geltend gemacht …..für Futterbau nachzuweisen".~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll.
Anhang 5 Kap. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle. Eine Gleichschaltung macht Sinn.
Anhang 5 Punkt 4	Die Eintrittskontrolle im zweiten Jahr ist fordernd, hier soll den Kantonen die Entscheidung der Kontrolle belassen werden.	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Annexe 5 pt 4 al 4	A reformuler	La première année, tous les exploitants peuvent être mis au bénéfice de la contribution puisque le contrôle débute la deuxième année, une fois le versement des contributions effectué.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. a, 2.7, Bst. g	Diese Bestimmung ist zu ändern.	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Integrationsphase. Diese ist gut gemeint, erfüllt jedoch nicht die Pferde gerechte Haltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet.
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Anhang 7 Ziff. 1.3.	Der Steillagenbeitrag **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der Fläche von** Wiesen und Dauerkulturen **des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der Fläche von** Wiesen und Dauerkulturen **des Betriebs beträgt.**	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 3.1 1. Extensiv genutzte Wiesen	Beiträge der Qualitätsstufe I in den Bergzonen erhöhen. Livello qualitativo I c. zone di montagna II e III 900 d. zone di montagna III e IV 600	Der Unterschied zu den wenig intensiv genutzten Wiesen ist zu wenig gross bzw. in den Bergzonen III/IV sogar gleich. Senza differenza tra i prati estensivi e i prati poco intensivi nelle zone di montagna, non si vede come i primi possano venir privilegiati. Ricordiamo che i prati estensivi da un punto di vista della biodiversità hanno comunque un valore mag-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		giore rispetto ai prati poco intensivi. Indipendentemente se ci siano i criteri per la Q II o meno.
Anhang 7 Ziff. 3.1 1. Prati sfruttati in modo estensivo	Livello qualitativo II d. zone di montagna III e IV 1500	Nessuna graduazione del contributo in quanto la qualità è retribuita in base a criteri unicamente biologici (la prestazione è uguale per tutte le zone di produzione).
3. Wenig intensiv genutzte Wiesen	Beitrag für die Qualitätsstufe II gleich hoch wie bei extensiv genutzten Wiesen. Nessuna graduazione per il livello II. Livello qualitativo II zone di pianura - montagna II **1500** zone di montagna III e IV **1500**	es gelten ja die gleichen Qualitätsanforderungen
6. Hecken, Feld- und Ufergehölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.- Beitrag für Qualitätsstufe II: CHF 3'000.- anstatt 2'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen. Siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.
Anhang 7 Ziff. 3.1 10. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt 10. vigneti con biodivesità naturale	Beitrag Qualitätsstufe I: **450.-/ha** Contributo per qualità I: **450.-/ha**	Entgelt für den durch die Bewirtschaftungsauflagen verursachten Mehraufwand. Retribuzione per gli oneri gestionali supplementari (prestazioni).
11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträgen erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
13. Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
14. Standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: 15/Baum wenn der Vernetzungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Aumentare i contributi Q III	200.- fr in più per gestire i biotopi non sono sufficienti per incentivarne la gestione. In un territorio come quello ticinese, dove l'agricoltura fatica a gestire tutte le superfici agricole, è necessario che la gestione dei biotopi sia adeguatamente indennizzata e di conseguenza interessante per gli agricoltori stessi. I prati secchi, per esempio, devono la loro qualità allo scarso interesse di gestione, che è però anche la causa del crescente abbandono. Senza un adeguato indennizzo non potranno essere mantenuti. Con questa politica la Confederazione obbliga il Cantone, rispetto alla situazione attuale, a fornire ulteriori risorse finanziarie per conservare i biotopi.
Allegato 7 numero 3.2	**Aumentare i contributi per l'interconnessione almeno alla situazione attuale**	I progetti di interconnessione portano ad un effettivo miglioramento della qualità a livello regionale. Visti gli obiettivi della PA 2014-17 in ambito biodiversità non si giustifica una diminuzione dei contributi per questo importantissimo strumento.
Annexe 7 ch. 6.3	La contribution pour l'utilisation des techniques d'application précises des produits phytosanitaires s'élève à 1000.-/ha en cultures spéciales et à 200.-/ha pour les autres cultures	L'utilisation de ce type de technique est beaucoup plus coûteuse en cultures spéciales que pour les autres cultures.
Anhang 8		Wir gehen davon aus, dass in diesen Prozess der Kürzungsrichtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.
Annexe 8 pt 1.3 al 2 et al 3	Supprimer le principe de restitution des contributions de l'année précédente	La proportionnalité dans la réduction des contributions n'est pas respectée vis-à-vis des autres contributions. De plus, il s'agit d'un programme nouvellement introduit pour lequel les exploitants ne possèdent pas d'expérience. En cas de manquements répétés, le dispositif actuel s'applique (doublement puis encore une fois le doublement de la réduction).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 9 ch. 2	Ordonnance sur la protection des eaux art. 26 doit être adapté en fonction d'Hoduflu, de même que l'art. 14 al. 5 de la loi sur la protection des eaux	
Allegato 9 numeri 4,5 e 6	**Eliminare la limitazione**	L'art. 19 dell'Ordinanza sulla protezione della natura e del paesaggio sancisce che vanno dedotti i sussidi concessi per la stessa prestazione ecologica secondo l'Ordinanza sui pagamenti diretti. Questa regolamentazione è sufficiente e garantisce che la regolare gestione pagata con i pagamenti diretti non venga sovvenzionata tramite le indennità della art.18 OPN. D'altra parte però la gestione dei biotopi ai sensi della LPN comporta altre attività non previste dall'Ordinanza sui pagamenti diretti e con queste limitazioni non potrebbero essere indennizzate dalla Confederazione e sarebbero interamente a carico del Cantone. Si potrebbe assistere al fatto che la Confederazione utilizzi minori risorse finanziarie per i biotopi di importanza nazionale rispetto ai biotopi di importanza regionale o locale, e ciò in evidente contrasto con i principi dell'art. 18d cpv 3 della Legge federale sulla protezione della natura e del paesaggio.
Anhang 9 Kap. 15 Art. 38 Abs. 1	Ersatzlos streichen.	Die Frist ist am 31.12.2008 abgelaufen und kann deshalb gestrichen werden. Oder sollte es 31.12.2018 heissen?
Directives paysage qualité Ch. 1 ; 2e point, encadré	Le périmètre de projet qualité du paysage est….. entre 10 km2 et 1000 km2.	Dans les cantons avec de grandes surfaces hors SAU ou PN (ex. glaciers, forêts, haute montagne) le périmètre de 300 km2 est nettement insuffisant
Directives paysage qualité Annexe 2 ; exigences concernant la mise en œuvre ; participation minimale	Au moins la moitié des exploitants ou la moitié des surfaces agricoles et des pâquiers normaux doivent avoir convenu de mesures…. Au moins 2/3 des exploitants ou des surfaces/PN à la fin de la période d'engagement.	La part des exploitants participant à des projets qualité du paysage dans des régions avec un grand nombre de petites exploitations à temps partiel est difficile à atteindre et ne correspond pas à une surface totale suffisante pour avoir un intérêt paysager.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Di seguito forniamo le osservazioni specifiche riguardanti i contributi d'estivazione		
Art. 8 Abs. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 2 Ergänzung Werden die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, **sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen.**	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten („Gemeinwerk“) gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollen die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 3 neue Formulierung: Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone **und des Bundes.**	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein
Art. 12 Abs. 2 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	Abs. 2 lit b Punkt b. streichen ~~b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin~~ ~~sind.~~	Die Umsetzung, also Abklärung der Eigentumsrechte oder Einforderung der Pachtverträge, ist sehr schwierig. Handhabung bei Bewirtschaftern mit Weide- bzw. Sömmerungsrechten ist nicht geregelt. Der Artikel passt allgemein nicht gut auf BFF im Sömmerungsgebiet. Evtl. sind diese explizit auszuschliessen
Art. 27 Abs. 1 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	Abs. 1: Umformulierung Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ ~~der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Unklare und doppelte Formulierung "vor dem Aufkommen". Kurze und klare Formulierung.
Art. 30 Abs. 2 Problempflanzen und Pflanzenschutzmittel	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlun-	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	Vereinfachung: Abs. 1: Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung **oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden** schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ Abs. 2: Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so **kann** der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 33 Abs.2 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Abs. 2 ergänzen mit Stichtag Neu: **c. Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli.**	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Folglich kann Art. 106 Abs. 4 gestrichen werden.
	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf 210 Tage ist für die Alpensüdseite zu prüfen.	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern, kann

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
34 Abs. 3 und 36 Abs. 3	Bestand des Betriebs auf der Alpensüdseite angerechnet, jedoch mit höchstens 210 Tagen. Die Sömmerung wird auf der Alpensüdseite mit maximal 210 Tagen angerechnet	sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art 37 Abs 2	Der Normalbesatz soll mit einem einfachen Entscheid festgelegt werden können. ***(Gilt insbesondere falls mit der Neuerung eine generelle „Neufestsetzng" (ohne RGVE) angedacht ist)***	Der administrative Aufwand ist zu gross, wenn der Normalbesatz mit einer Verfügung mit allen Rechtsmitteln festgelegt werden muss.
Art. 37 Abs. 6 *Neufestlegung des Normalbesatzes*	*Abs.6 streichen* ~~*6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig*~~	*Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).*
Art. 38 Abs. 2 Anpassung des Normalbesatzes	Abs. 2 Streichen Fachstelle für Naturschutz Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn:	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von "kantonalen Fachstellen".
Art 46 Festsetzung des Beitrags	Abs. 2 lit a Anpassung Prozentangaben **und NST** übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um **mehr als** 10~~-15~~ Prozent, mindestens aber um vier ~~zwei~~ NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert Abs. 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 15 Prozent, mindestens aber um **sechs** NST, übersteigt.	Sprachliche Anpassung: Betriebe mit Überbesatz >15% und NST <3 fielen bisher durch das Schema. Bei kleineren und mittleren Betriben führen die saisonale Abweichungen bereits zu Kürzungen auch dann, wenn nur die Sömmerungsdauer im Frühjahr und/oder Herbst verlängert wird. Deswegen sollten die Toleranzwerte in NST erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ev. nur die NST Limiten bei Ueberbestossung anwenden!
Art. 97 Abs. 2 Gesuchstermine und Fristen	Abs. 2: nur Sömmerungsbeiträge Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen.	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren, flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter / Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollten mit der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 99 Abs. 1 Angaben des Gesuchs	Abs. 1, lit e: 5. streichen ~~5. die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~	Siehe oben zu Art. 97
Art. 106 Abs. 4 Beitrag und Abrechnung	Abs. 4 Streichen ~~Stichtag für die Verhältnisse bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben ist der 25. Juli.~~	siehe Art. 33
Art. 107 Überweisung der Direktzahlungen	Anmerkung/Hinweis	Die Zahlungstermine sind sehr ambitioniert und schwierig einzuhalten. Vor allem auch bei den Sömmerungsbeiträgen, weil die GVE-Daten der TVD sehr spät zur Verfügung stehen.
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	Abs. 2 streichen ~~Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.~~	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 1.6 Sömmerungsbeiträge	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~**320**~~ **280** Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~**400**~~ **380** Fr. **e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.**	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Angang 7 Ziff Abs. 6 Sömmerungsbeitrag	Ergänzung gemolkene Tiere auf Kurzeitalpen Neu: **e. gemolkene Tiere mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 50 bis 100 Tagen erhalten einen Sömmerungsbeitrag von Fr. 450 je GVE**	Seit Urzeiten wird auf den Alpen gemolken und diese Milch vor Ort verarbeitet. In den letzten Jahren geriet diese traditionelle Bewirtschaftungsform immer stärker unter Druck. Davon betroffen sind vor allem die Hochalpen mit einer kürzeren Alpzeit. Die abnehmenden Zahlen bei den gemolkenen Kühen und vor allem bei den Ziegen und Schafen sprechen ein eindeutiges Bild. Gründe für diesen Rückgang sind: • hohe Investitionen in Gebäude und Einrichtungen • stetig zunehmende Vorschriften im Hygiene- und Tierhaltungsbereich • Anspruchsvollere Haltung der heutigen Milchtiere • Steigende Personalkosten • Spezialisierung der Tierhaltung im Talbetrieb • Monatslieferrechte und saisonale Milchpreise Diese Faktoren zusammen mit einer kurzen Alpzeit machen die Sömmerung von gemolkenen Tieren immer unattraktiver. Mit der AP 14/17 wird dieser Druck noch erhöht, da voraussichtlich die Anzahl Tiere zurückgehen wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine gemolkene GVE, welche mindestens 50 Tage gesömmert wird, einen Beitrag von einem NST auslöst. Eine Verfügung der GVE ist nicht notwendig. Die Berechnung kann elektronisch erfolgen, indem in einem separat ausgewiesenen "Ausgleichsbeitrag" die Differenz berechnet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und ausgewiesen wird. Die Sömmerungsbetriebe mit Milchgewinnung und Milchverarbeitung müssen gekennzeichnet werden. Nur so ist sichergestellt, dass nicht auch Galtkühe und Kühe auf Allmenden diesen Ausgleichsbeitrag ungerechtfertigt erhalten.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- ➔ La Confederazione riversa sui Cantoni quelle che sono le sue specifiche competenze (e costi). Questo non è ammissibile. La qualità del lavoro degli organi di controllo privati deve essere sorvegliata dalle autorità che hanno rilasciato l'accreditamento. Un maggiore controllo delle autorità federali a livello nazionale dell'attività di questi organismi di controllo accreditati garantirebbe anche un'applicazione uniforme delle regole esistenti.

- ➔ La Confederazione pensa a torto che i controllori siano dei "superman" che, con un solo controllo, possano verificare il rispetto delle norme in una quantità innumerevole di settori. Ciò non è realistico. Appoggiamo la proposta della Kolas sottostante.

- ➔ Osserviamo che con il sensibile aumento della frequenza dei controlli nelle detenzioni di animali da reddito (da intervalli di 12 anni ad intervalli di soli 4 anni), le autorità cantonali di applicazione,saranno confrontate con un notevole aumento del lavoro ispettivo e amministrativo.

- ➔ Per quanto riguarda l'aspetto redazionale, non vi è unità nell'utilizzo di determinati termini quali "controlli", "autorità competenti" o " organo/organizzazione di controllo" tra le varie Ordinanze.

- ➔ **Umsetzung der Koordination:** Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. D.h. die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Pflanzenbau usw.) aufteilen und koordinieren können. Somit wäre es möglich, dass die Kontrollpunkte zeitgerecht kontrolliert werden können (z.B. Tierhaltung im Winterhalbjahr, Pflanzenschutz – Erosionsschutz im Sommerhalbjahr usw.)

- ➔ **Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten:** Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden und wird nicht unterstützt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt. Wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll, ist eine bedingungslose Kombination aller Kontrollbereich abzulehnen. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein (wie viel „Kontrollinhalt" ist pro Betriebsbesuch einem Betriebsleiter oder einer Betriebsleiterin zumutbar?)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 2	*"Definition Kontrollmethoden…"* *„Die Inhalte der Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden."*	Was bedeutet "verschiedene Kontrollmethoden". Dieser Begriff muss umschrieben werden. Was beinhaltet *„verifizieren",* was *„prüfen"?* Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. ~~Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden.~~
Art. 3, Abs. 1	Der Rechtstext muss entsprechend formuliert sein.	**Hinweis:** Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle. ➔ Deshalb muss der Zeitrahmen einer Grundkontrolle bei Bedarf mehrere Tage umfassen können.
Art. 3, Abs. 2a	*„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren."*	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3, Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge"*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 4, Abs. 1^{e}	Ergänzung:	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bst. *„f. komplexe und/oder grosse Betriebe“* Bst. *„g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften“*	Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 6, Abs. 2	*„Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN **nicht** akkreditiert sein.“* La presente disposizione non si applica per i controlli relativi ai tipi di pagamenti diretti: contributo **estenso**, contributo per la qualità dei livelli II e III, contributo per l'interconnessione, contributo per la qualità del paesaggio, contributi per l'efficienza delle risorse e per singole colture.	Siehe DZV, Art. 100 Wir begrüssen, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar….
Art. 7, Abs. 2	*„Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht“.*	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen aller Bereiche auf Sömmerungsbetrieben: **12** Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		jahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben: **12** Jahre	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand. Da künftig die Flächen mit GIS erfasst werden und die Tieren Beitragsmässig nicht mehr so relevant sind, kann die aktuelle Frequenz beibehalten werden.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen."*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flä-*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten"* den Rahmen des Durchführbaren sprengen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chen der Einzelkultur.“	Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen“*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direktzahlungsverordnung vom …“*	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.
Zu Spezialkulturen und Qualitätsbeitrag Klasse II bei HSOB und Nussbäumen:		
Ressourceneffizienzbeiträge bei Spezialkulturen	Beiträge für Biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen bei Spezialkulturen Für folgenden Biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen sollen zusätzliche Beiträge ausgerichtet werden: • Verwirrungstechnik Apfelw.,Kl. Fruchtw.. Schalenw. Pflaumenw. • Einsatz von Bakterien- und Viruspräparate zur Be-	Bei den Spezialkulturen werden verschiedene Biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Ressourceneffizienzbeiträge ausgeglichen werden. Die Höhe der Beiträge der verschiedenen Massnahmen müssen noch definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kämpfung der Raupen und Wickler • Montage von Tontöpfen zur Ansiedelung des Ohrenwurms zur Bekämpfung des Birnblattsaugers und der Blutlaus • Ansiedeln von Raubmilben in Spezialkulturen • Einnetzen der Kirschenkulturen zur Bekämpfung der Kirschenfliege bzw. Kirschessigfliegen • Einnetzen der Beerenkulturen zur Bekämpfung der Kirschessigfliege • Massenfang der Kirschessigfliege mit Becherfallen	Eventuell gibt es in 2 bis 3 Jahren neue Schädlinge, Schadorganismen oder Präparate, welche jetzt nicht namentlich erwähnt wurden. Die Verordnung müsste dann gezielt sofort wieder angepasst werden.
3.1. Punkt 15 Hochstamm-Feldobstbäume Nussbäume	Qualitätsbeitrag Klasse II **Fr. 30.—** für alle Obstarten inkl. Nussbäume (wie bisher, analog den anderen Obstarten.)	Eine Differenzierung der Beiträge zwischen den Obstarten ist ungerechtfertigt: Nussbäume produzieren keine Überschüssen (siehe aktuelle Überschuss Mostobstsituation), benötigen kaum PS Massnahmen und sind daher sogar ökologischer als andere Obstarten (auch kein Aufwand für Feuerbrandüberwachung). Die Feldobstbäume werden in der Agrardatenerhebung nicht nach Obstarten getrennt erhoben. Eine Differenzierung wäre mit hohem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Der Anbau von Nussbäumen ist mit Anreizen zu fördern und nicht zu diskriminieren.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz. Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen werden (Vorschlag BLW: 80‘000.-/SAK) auf max. 100‘000.-/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, das weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwe-	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollan-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	satz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.
Art. 3	Non comprendiamo perché creare una categoria di beneficiari dei contributi diversa dall'OPD.	A nostro avviso ci dovrebbe essere uniformità nelle condizioni generali per poter beneficiare dei contributi agricoli. Inoltre, così come formulato l'art. 2, non esclude le società di capitale dal richiedere questi contributi.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil ab dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen, Absatz 2		Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten.
Art. 5 Beiträge	Anhebung der vorgesehenen Beitragshöhe um 20%.	Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Einkommensquellen generiert werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Quale unico Cantone sito interamente a sud delle Alpi, con un clima, vegetazione, fauna e anche tradizioni che hanno influito e influiscono tuttora fortemente sul paesaggio rurale (si pensi ad esempio al diritto successorio romano), ci troviamo spesso confrontati con normative che non tengono minimamente conto delle peculiarità dell'ambiente in cui i nostri agricoltori devo lavorare. Il risultato è che i nostri agricoltori, oltre alle difficoltà dovute all'ambiente in cui devono operare, si scontrano anche con normative a loro poco favorevoli, per esempio i limiti di 10 km per il computo delle superfici al beneficio di determinati aiuti che non tengono conto delle aziende dedite alla transumanza, che a livello economico rimane valida. Per questo motivo chiediamo che le aziende che sfruttano più livelli siano definiti nelle varie Ordinanze un'unica azienda (pure per i miglioramenti strutturali). Il progresso tecnologico in agricoltura è forse una realtà che vale per le zone pianeggianti o con colline dolci e meccanizzabili. Per regioni come il Ticino, il progresso tecnologico non ha lo stesso effetto. Le forti pendenze, le piccole parcelle e gli innumerevoli fondi da gestire nonché la notevole distanza tra i fondi rende il progresso tecnologico quasi impercettibile. **Siamo quindi contrari ad un inasprimento dei valori USM perché vanno a sfavore delle nostre aziende.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Per il momento non riteniamo opportuno che vengano modificati questi coefficienti.	Il progresso tecnologico in agricoltura è forse una realtà che vale per le zone pianeggianti o con colline dolci e meccanizzabili. Per regioni come il Ticino, il progresso tecnologico non ha lo stesso effetto. Le forti pendenze, le piccole parcelle e gli innumerevoli fondi da gestire nonché la notevole distanza tra i fondi rende il progresso tecnologico quasi impercettibile. **Siamo quindi contrari ad un inasprimento di questi valori perché vanno a sfavore delle nostre aziende.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	**streichen**	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 6 Abs. 2 Bst. b	b. nel quale son attive una o più persone; e Questa "e" alla fine della frase va sostituita con una "e/o"	Se si lascia une "e" a questa frase si direbbe che un'unità di produzione debba per forza detenere animali, ciò che non è necessariamente il caso.
Art. 6 Abs. 3	3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.** **Per le aziende con transumanza è considerato il raggio d'utilizzo locale di 15 km da ogni centro di ogni singola unità di produzione.**	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Analogamente al commentario della LAAgr, per le aziende con transumanza con varie unità di produzione vale il raggio d'utilizzo locale di 15 km da ogni centro della singola unità di produzione.
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben **oder Dritten** ausgeführt werden	**La precisazione fatta in ambito Kolas ripresa qui sotto è solo parzialmente corretta ma riduttiva e va estesa a qualsiasi tipo di "terzi".**
Art. 6 Abs. 5 Bst. c	… nach den Artikeln 10 oder 12 mehrheitlich von anderen Betrieben **oder Lohnunternehmer** ausgeführt werden.	Präzisierung: Die Lohnunternehmer sollen anderen Betrieben gleichgestellt werden.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	**jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht**	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5 DZV).
Art. 10, Abs. 1, c	Beide müssen mindestens den ökologischen Leistungsnachweis erbringen oder gar direktzahlungsberechtigt sein.	Zusammenschluss von Betrieben, welche nicht nach dem ÖLN bewirtschaftet werden ist unerwünscht.
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt **und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.**	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist **und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung" kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zwingend notwendig.
Art. 13 c	**streichen**	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 f	**Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV**	Begründung siehe Art 13 c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	**b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;**	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts **Ci chiediamo perché le felci e le ortiche non facciano parte di questa lista.**
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens **101** Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b
Art. 23	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ **m**; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27 Abs. 3	**streichen**	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	1 Le aziende, le aziende con pascoli comunitari, le aziende d'estivazione, le comunità aziendali e le comunità aziendali settoriali devono essere riconosciute dal competente servizio cantonale **se necessario nell'ambito delle norme previste dell'art. 1.**	Le osservazioni riportate sotto sull' Art. 29a Abs. 1 sono molto pertinenti, ma a nostro avviso il cpv. 1 va completato come da noi qui proposto per evitare che, come accade oggi, chi vuole giustificare un abuso edilizio venga a chiedere il riconoscimento della propria aziendina da hobbista. Inoltre, il riconoscimento dovrebbe essere eseguito solo se e quando necessario e non per tutte quelle che superano le 0.25 USM come lascerebbe credere l'art. 29a.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe **mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK**, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f) Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermin-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40 ~~0,33~~** bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Una particolarità che porta a delle disparità di trattamento riguarda le aziende viticole e orticole improntate sulla valorizzazione dei prodotti rispettivamente su una forte intensità produttiva. Infatti, il calcolo delle unità standard di manodopera attuale non rispecchia la realtà. Per esempio un'azienda orticola con 4 persone occupate a tempio pieno e 2 ha di tunnel raggiunge unicamente 0.6 USM. Ciò incide sulle possibilità di sviluppo e di diversificazione (investimenti strutturali, agroturismo, ecc.). Pertanto chiediamo far riferimento all'ordinanza sul diritto fondiario rurale o di aggiungere per il calcolo delle USM tali supplementi (per tunnel e serre nel calcolo delle USM coefficiente USM di 0.900).

Formuliamo le seguenti proposte a completamento dell'OMSt:

- per quanto attiene alla protezione dell'aria richiediamo che, nell'ambito di richieste di crediti di investimento per la costruzione o il risanamento di edifici agricoli, l'OMSt preveda negli artt. 21 e seguenti l'obbligo di rispettare quanto previsto dalla pubblicazione "Costruzioni rurali e protezione dell'ambiente - baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft";
- per l'utilizzo delle energie rinnovabili, l'OMSt dovrebbe prevedere anche degli incentivi economici per coloro che optano per l'utilizzo dell'energia solare atto a garantire il fabbisogno di energia degli edifici agricoli.

La pubblicazione "Costruzioni rurali e protezione dell'ambiente - baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" a cura di UFAM e UFAG (2011) contiene i provvedimenti necessari alla riduzione delle emissioni di ammoniaca derivanti da stabili a destinazione agricola. Per garantire una buona diffusione di questi provvedimenti è di fondamentale importanza che essi vengano integrati già in fase di progettazione delle nuove costruzioni, e questo sia nell'ambito di ampliamenti degli edifici sia per le nuove costruzioni. Per queste ultime infatti, contrariamente a quanto avviene nel caso di risanamenti di edifici agricoli, la maggior parte dei criteri di costruzione "a basse emissioni" può essere integrata nel progetto a un costo supplementare nullo o irrisorio.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1		Già oggi i limiti esistenti, segnatamente le 1.25 USM, sono piuttosto restrittivi per molte nostre aziende. Se in aggiunta a ciò vi è pure il previsto inasprimento dei valori USM, la possibilità di sostenere le nostre aziende viene ulteriormente ridotta in modo significativo. Alla luce di questi aspetti non potremmo quindi accettare un ulteriore inasprimento dei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		valori USM perché poi la soglia minima per ottenere gli aiuti in causa diventa troppo limitante. In effetti non va dimenticato che nelle regioni di montagna come le nostre, con piccoli fondi, lontani, di difficile accesso e spesso in forte pendenza vi è un limite alle dimensioni delle aziende oltre al quale queste non fanno più gestione del territorio ma solo ottimizzazione dei contributi ottenuti. Chiediamo quindi che i valori USM non vengano inaspriti per queste regioni.
Art. 3 cpv. 2	**Inserire un riferimento all'ODFR per il calcolo delle USM supplementari**	Invece del riferimento all'allegato 1 OIMSC, va citato l'art. 2a ODFR per garantire un'esecuzione uniforme.
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb eines **Umkreises von 15 km** wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden, wobei die 15 km von jeder Produktionsstätte (oder Stufe) aus gelten.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen **Tessin**, Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. **Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden**.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unter-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		stützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*
Art. 5, Einleitungssatz	**Stralciare**	Le perizie attuali riportano dei prezzi per il ritiro di aziende maggiori rispetto alle condizioni attuali dell'art 5.
Art. 8 Abs. 3	**Zustimmung**	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb eines **Umkreises von 15 km** wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine **Ausnahmemöglichkeit vorgesehen** werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen **Tessin**, Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	**Zustimmung**	
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und **so weit wie möglich** des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 13	**Zustimmung**	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 16 Abs. 2	**Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen**	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16a (PWI)	**Ansätze anheben**	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	**Zustimmung**	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschrän-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		kung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Come già precedentemente osservato in merito all'Ordinanza sui miglioramenti strutturali, una particolarità che porta a delle disparità di trattamento riguarda le aziende viticole e orticole improntate sulla valorizzazione dei prodotti rispettivamente su una forte intensità produttiva. Infatti, il calcolo delle unità standard di manodopera attuale non rispecchia la realtà. Per esempio un'azienda orticola con 4 persone occupate a tempio pieno e 2 ha di tunnel raggiunge unicamente 0.6 USM. Ciò incide sulle possibilità di sviluppo e di diversificazione (investimenti strutturali, agroturismo, ecc.). Pertanto chiediamo far riferimento all'ordinanza sul diritto fondiario rurale o di aggiungere per il calcolo delle USM tali supplementi (per tunnel e serre nel calcolo delle USM coefficiente USM di 0.900).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 cpv. 2	**Inserire un riferimento all'ODFR per il calcolo delle USM supplementari**	Invece del riferimento all'allegato 1 OIMSC, va citato l'art. 2a ODFR per garantire un'esecuzione uniforme.
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb eines **Umkreises von 15 km** wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen **Tessin**, Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		definieren.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, diesen zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preissenkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preis geben.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftlichen Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die Kantone

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Au-delà des aménagements proposés, il me semble opportun de saisir cette occasion pour demander des changements dans l'OVin. En effet, lors de son application au quotidien, nous sommes confrontés à des difficultésRiteniamo opportuno non limitarci alle modifiche proposte dalla Confederazione ma cogliere l'occasione per correggere dettagli che pongono problemi a livello di applicazione.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 2	Indiquer clairement, si les surfaces concernées peuvent être cadastrées vigne ou non.	Actuellement, est considérée comme vigne une surface plantée et cultivée uniformément en vigne (art. 1 al. 1 OVin). Par cultivée uniformément, l'OVin entend toute surface sur laquelle l'espace occupée par cep n'excède pas 3 m^2 (art. 1 al. 2 OVin). Selon art. 4 al. 1 OVin, toutes les vignes plantées et en reconstitution doivent être inscrites dans le registre des vignes. Question : Avec l'introduction de zone riveraine de cours d'eau comme nouvelle surface de promotion de la biodiversité se pose la question si ces surfaces peuvent être considérées comme vignes, pour autant qu'elles répondent aux exigences de l'art. 1 al. 1 et 2 OVin et inscrite au registre des vignes.
Art. 21 cpv. 2		Malgré la situation que traverse la viticulture, les services cantonaux de l'agriculture enregistrent régulièrement des demandes de plantation de nouvelle vigne. Les critères édictés à l'art. 2 al. 2 de l'OVin ne permettent que difficilement d'éviter la plantation de vigne dans des zones marginales et dans les surfaces d'assolement. Dans ce contexte, nous demandons que ces critères soient formulés de manière plus précise. In special modo per quanto concerne i criteri legati

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		all'idrologia del suolo e alla presenza di falda freatica; in accordo con i differenti sudi fatti sui terroir viticoli..
Art. 21 cpv. 2	**Il cpv. 2 di questo articolo deve essere modificato come segue**: 2) I Cantoni fissano i requisiti applicabili alle DOC; quest'ultime devono prevedere **al minimo**	cpv. 2: Nelle campagne di promozione delle vendite di prodotti agricoli sostenute dall'UFAG (art. 7 de l'OPSAgr) la Confederazione si arroga il diritto di imporre dei criteri di Identità visiva comune minimi. Se si prende alla lettera l'art. 21 cpv. 2 in questione, si constata che i Cantoni, pur essendo responsabili delle DOC, non possono imporre criteri minimi di Identità visiva comune. **Con la modifica proposta il Cantone Ticino rivendica formalmente questa possibilità**.
21 cpv. 6	va completato come segue: Le rese delle unità di superficie fissate dai Cantoni non possono essere superiori alle rese seguenti, ritenuto che nel primo anno di impianto i limiti di produzione siano di **0 kg/m^2** :	I vini DOC non possono essere credibili se si concedono dei contingenti di produzione a superfici appena piantate. Una limitazione andrebbe anche introdotta per il secondo anno dall'impianto (in Ticino = 50% del limite di produzione).
Art. 21 a (nuovo)	Nuovo Un'area geografica DOC può ricoprirne in parte o totalmente un'altra a condizione che la totalità della produzione di un vigneto sia soggetta ad una sola norma DOC e che il controllo dei limiti di produzione sia garantito da un'unica autorità.	Contrariamente all'opinione di alcuni funzionari federali, né la Legge, né l'Ordinanza prevedono che un perimetro DOC non possa trovarsi a cavallo di un altro perimetro DOC. Questo è possibile per tutti i prodotti agricoli e non si comprende perché non debba essere possibile per il vino. Con questa modifica si chiede di chiarire il concetto affinché non vi siano interpretazioni più restrittive di quanto prevede la Legge.
Art. 21 b (nuovo)	nuovo Un'area geografica DOC può portare più denominazioni	contrariamente all'opinione di alcuni funzionari federali, né la legge, né l'ordinanza prevedono che un perimetro DOC non possa avere nomi diversi per prodotti diversi.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	differenti in funzione del tipo di vino prodotto.	Questo concetto vale per il nostro Cantone sin dall'introduzione della DOC e solo 10 anni dopo l'UFAG è arrivato a contestare questo aspetto. Vedere i termini Ticino per i vini in purezza e Ticinese per gli assemblaggi.
Art. 22 cpv. 2	Da modificare con: ... I cantoni **possono** richiedere l'annuncio ...	
Art. 24 cpv. 2	Da modificare con: ... I cantoni **possono** richiedere l'annuncio ...	
Art. 24 cpv. 3 (nv)	Completare questo articolo con un terzo cpv.: "Un vino da tavola può portare uno dei nomi particolari di cui all'allegato 4 a condizione che sia definito dalla legislazione del o dei Cantoni che la detengono." Vedi anche nuova proposta per l'allegato 4	Con la revisione dell'Ordinanza sulle bevande alcooliche anche i vini da tavola possono portare il nome delle varietà. Questa modifica permetterebbe al Ticino e alla Mesolcina (GR) di trovare una soluzione definitiva al problema del vino tradizionale ivi prodotto e per il quale vengono usati i nomi tradizionali quali "Vino prodotto con uve americane" o "Vino d'ibridi." In materia ricordiamo che le vecchie normative sulle bevande alcooliche obbligavano l'uso di simili termini.
Art. 27 cpv. 3 (nv)	Completare questo articolo con un terzo capoverso: "Le partite di uva o di mosto per i quali i documenti inerenti il controllo della vendemmia e le dichiarazioni di vendemmia non sono giunti nei termini alle autorità."	L'OVino non prevede niente in materia e noi riteniamo che il problema debba trovare una soluzione a livello nazionale.
Art. 28 cpv. 1	Da modificare: 1) Il controllo della vendemmia riguarda tutto il raccolto di uva destinato alla vinificazione, ad eccezione dei prodotti provenienti da impianti di cui all'articolo 2 capoverso 4 **a condizione che non siano elaborati in una cantina ove si produce vino per la vendita**. Esso si prefigge di assicurare il rispetto delle disposizioni di produzione conforme-	A cosa serve un controllo in una cantina se è sufficiente dire al controllore che quella questa o quella quantità appartengono a Caio o Sempronio perché vinificati nell'ambito dell'art. 2 cpv. 4? A nostro avviso in questi casi la vigna deve essere iscritta nel registro dei vigneti, avere il suo certificato di produzione e subire tutti i processi relativi al controllo della vendemmia.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mente agli articoli 21–24.	Solo così si può dare credibilità ai controlli e per questi quantitativi i vinificatori devono disporre delle relative pezze giustificative. Questa soluzione è a nostro avviso migliore rispetto a quella da voi proposta all'art. 34.
Art. 29 cpv. 2	Da eliminare o modificare come segue: 2) Il tenore naturale di zucchero deve essere determinato, prima del trattamento della vendemmia, mediante un rifrattometro la cui calibratura è soggetta ad autocontrollo da parte del vinificatore.	A questo livello bisogna prevedere un autocontrollo da parte del vinificatore. Non è il ruolo dei chimici verificare i rifrattometri, bensì al limite di un ufficio di metrologia. Inoltre, la norma non precisa nulla in merito alla frequenza dei controlli e alle conseguenze in caso di mancata verifica (multa? declassamento dei lotti?). Al limite, sulla base della nuovo formulazione, l'Associazione dei chimici cantonali svizzeri potrebbe elaborare delle direttive. In alternativa questi principi potrebbero anche fare parte delle buone pratiche vinicole.
Art. 29 cpv. 5	Da modificare: 5) Il vinificatore tiene i dati menzionati nel capoverso 1 a disposizione delle autorità di controllo. **Se si tratta di uva proveniente da un altro Cantone, egli trasmette immediatamente i dati alle autorità competenti del cantone d'origine delle uve in conformità alle istruzioni di quest'ultimo**.	Il solo mezzo sicuro per controllare il rispetto dei limiti di produzione consiste nel centralizzare a livello cantonale i dati relativi ai quantitativi prodotti rispetto alla superfici. Per i Cantoni come il Ticino, se non sono forniti i dati, non si può garantire il rispetto dei limiti di produzione e non vi è nemmeno l'autorità per poter intervenire negli altri Cantoni. A questo livello l'Ovino presenta chiare lacune che vanno completate con la modifica proposta. Queste norme devono valere anche per le uve vinificate ad uso proprio (vedi art. 28 cpv. 1) fuori Cantone. Se così non è, basta dire che trattasi di uve provenienti da vigneti di cui all'art. 2 cpv. 4 e questa merce sfugge a qualsiasi verifica.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 29 al. 6 let. a	Chasselas : maintien du 0.80 Autres cépages : réduire le taux de pressurage à 0.75 ...	Le facteur de pressurage varie selon les années et les cépages entre 0.70 et 0.75. Un taux de pressurage de 0.80 est utopie pour la plupart des cépages cultivées en Suisse, sauf pour le chasselas.
Art. 34 cpv. 1	Da modificare: 1) Ogni impresa che intende esercitare il commercio di vino dev'essere iscritta al registro di commercio e deve annunciarsi all'organo di controllo 30 giorni prima dell'inizio della sua attività.. Una copia autenticata dell'iscrizione al registro è allegata all'annuncio. **Ne sono esentati i produttori che trasformano e vendono solo i loro prodotti e che non comperano più di 20 hl per anno in provenienza dalla medesima regione viticola.**	La formulazione attuale lascia nascere dei dubbi: non si sa se l'eccezione vale per tutti coloro che trasformano i propri prodotti o se concerne quelli che si sottopongono ad un controllo equivalente. Siamo dell'opinione che il semplice rinvio all'art. 36 al. 2 possa essere fonte di equivoci.
Art. 34 al. 2 bis2	Proponiamo la seguente correzione:: Se un'impresa vinifica per terzi e i prodotti sono commercializzati a nome di terzi, i rispettivi vini devono essere vinificati e conservati in vasche separate e chiaramente identificati, al fine di evitare ogni e qualsiasi possibilità di confusione.	Chi vinifica per terzi non dispone di spazi illimitati e anche dei locali separati non sono garanzia contro le frodi. Dal punto di vista formale, nella pratica sarebbe sufficiente che i vini venissero vinificati separatamente per tipo di origine e vino. Comprendiamo i motivi che portano a questa proposta ma riteniamo che una vinificazione separata e ben documentata fornisca altrettante garanzie rispetto a quanto proposto che potrebbe avere anche pesanti incidenze economiche sugli interessati. Molto più utile in materia è quanto da noi proposto all'art. 28 cpv. 1.
Art. 34 cpv. 3 let. e (nv)	Il nome del proprietario del vino e i corrispondenti quantitativi	Questa modifica permette di rafforzare quanto proposto dal nuovo art. 34 cpv. 2 bis.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 39 cpv. 1 bis	Siamo contrari a questa proposta il cui campo d'applicazione non è chiaro.	Domande: a che imprese si fa riferimento, dov'è il limite, da dove viene l'uva, cosa si intende per il proprio fabbisogno? Questa proposta favorirebbe un mercato grigio in cui verrebbero trasformate le uve in eccesso e costituirebbe una concorrenza sleale per i professionisti.
Art. 39 cpv. 3 (nouveau)	Proposta da studiare: 3) Le disposizione di cui al cpv. 1 (o del cpv. 1 ter) si applicano pure ai produttori di vino che fanno vinificare la loro produzione da terzi soggetti ai controlli del commercio di vini.	A questo livello nella pratica ci sono delle domande di principio da porsi. In effetti, quelli che commerciano con sole bottiglie (art. 39 cpv. 1) non sono soggetti al controllo. Noi proponiamo che ciò sia ammesso anche per coloro che fanno vinificare la loro produzione di uva presso ditte controllate e che ritirano le loro bottiglie etichettate pronte per la messa in commercio.
Art. 40 cpv. 5	**Stralciare**	Come sottolineato dai chimici cantonali questa norma aumenta solo il carico amministrativo e non garantisce necessariamente un'armonizzazione. L'armonizzazione nell'ambito delle sanzioni può essere garantita solo se esiste un catalogo tipo di sanzioni stabilito dall'autorità federale o dai competenti uffici cantonali (chimici e/o sezioni dell'agricoltura). Remarque: les infractions dues à une vinification sans les nécessaires documents (acquis, attestations de sondage, déclaration d'encavage) sont souvent poursuivies dans le cadre du droit alimentaire (manque de traçabilité) et non pas directement dans le cadre de l'Ordonnance sur le vin. Ceci pour éviter une double poursuite pour la même faute. Dans le cadre de cette procédure, le responsable du droit alimentaire détermine aussi si et comment le produit peut être mis sur le marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Allegato 4 (nuovo in sostituzione del precedente)	Allegato 4 Termini vinicoli speciali per i vini da tavola "Vino prodotto con uve americane" ou "vino d'ibridi" (TI e Mesolcina)	Vedi note all'art. 24 cpv. 3

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de l'ordonnance sur l'élevage concerne les conditions pour l'importation de semence de taureaux. Le Parlement a supprimé la disposition centrale qui permettait de promouvoir la génétique indigène, disposition qui est à l'origine du succès actuel de la génétique bovine suisse sur le marché international. Nous regrettons cette décision qui est sans nul doute dommageable pour l'élevage bovin suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Auspichiamo che nella prossima modifica della LAgr sia sostenuta la valorizzazione della castagna prodotta dagli alberi da frutto ad alto fusto.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 cpv. 1 lett. d (nuovo)	Si propone la seguente aggiunta: d. per qualsiasi tipo di formaggio se è registrato dall'Ufficio federale dell'agricoltura come DOP o IGP.	**Tutti i formaggi DOP e IGT devono essere trattati allo stesso modo e non solo quelli della Svizzera orientale**. Il nostro Cantone non esclude in effetti di registrare alcuni propri prodotto tipici come DOP (o IGP) nel corso dei prossimi anni. Prodotti che già figurano nel Patrimonio culinario svizzero.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Quanto già definito dalla legge e ordinanza sulla geoinformazione non deve essere ripreso in questa ordinanza. In materia deve valere un solo testo legale, segnatamente i principi definiti dalla legge sulla geoinformazione e l'UFAG non deve raggirare questi principi con disposizioni inserite in altre ordinanze.

Nulla viene detto sui costi dei sistemi centrali e relativi accessi ai corrispondenti dati che devono essere messi a disposizione gratuitamente dei Cantoni.

Mancano pure disposizione per la fornitura (naturalmente gratuita) dei dati dei sistemi centrali ai Cantoni.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 cpv. 5	Il cpv. è vago	Il cpv. è vago e non condividiamo la disposizione se serve a imporre nuovi sistemi d'informazione ai Cantoni senza passare per l'adeguamento formale dell'Ordinanza, impedendo così ai Cantoni di prendere posizione e disporre del tempo necessario per adeguare i loro sistemi.
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 2 Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten“ anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten“	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordiniert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 4 Bst. e	…: bis zum **31. Februar** nach den Beschaffungsjahres	Reclami e ricorsi possono trascinarsi per mesi per cui i dati rimangono scorretti e imprecisi. Per contro, entro fine febbraio è possibile liquidare la maggior parte dei casi meno problematici.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL,	Dies sind eigene IT Systeme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden **Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.**	Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 6		In questo articolo vengono chiesti dati ridondanti già esistenti in altre banche dati. Le ridondanze inutili vanno eliminate tramite collegamenti alle differenti banche dati. Vedasi art. 9
Art. 7, 2		Was genau sind „geeignete Organisationen“?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Welche Daten genau? Art. 6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	**Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.**	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden. I Cantoni devono poter gestire nei propri sistemi GIS anche superfici site in altri Cantoni e a tale fine necessitano dei dati che la Confederazione deve fornire gratuitamente. Ci si chiede se questi aspetti non devono far parte dell'Ordinanza sulla geoinformazione (doppioni).
Art. 12 Abs. 1	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein.	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 12 Abs. 2	…. Dito (gleiche Termine)	Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„…….bezogen werden**. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. **Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 17 - 19		MAPIS come gli altri sistemi centrali deve essere messo a disposizione gratuitamente. Il prodotto deve anche essere sufficientemente flessibile affinché i dati dei sistemi cantonali possano essere migrati con facilità su MAPIS.
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten“ ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten“ • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene“ Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ **Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.**	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 24 cpv. 1	Da modificare come segue: L'UFAG emana, d'intesa con gli Uffici federali coinvolti **e i Cantoni**, prescrizioni: ...	Per uno svolgimento ottimale di queste operazioni non è possibile escludere i Cantoni dal dialogo.
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. **Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 26 cpv. 1	Da completare come segue: La Confederazione sviluppa, in collaborazione con i Cantoni, i sistemi d'informazione di cui all'articolo 1, e se ne assume la responsabilità dal profilo tecnico **e finanziario**.	I costi dei progetti federali (che spesso non contemplano le esigenze cantonali) non devono essere sostenuti dai Cantoni.
Anhang 1 1. Strukturdaten a. Flächen	Superfici fuori della superficie agricola utile	Vista la struttura delle nostre aziende, il rilevamento delle superfici non agricole non è previsto. Non è compito delle Sezioni dell'agricoltura aggiornare la copertura del suolo.
Anhang 1 2. Betriebsdaten a. Informationen …	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. Informationen ..	Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde	
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen c. Dati di accesso GADES. --> Verificare la traduzione e il senso della lettera c	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 3. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: *Synthèse :*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Canton de Vaud Département de l'économie et du sport (DECS) 0022 VD Gouvernement du canton de Vaud: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	rue Caroline 11 1014 LAUSANNE
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27 juin 2013 Le Chef du DECS, Philippe Leuba, Conseiller d'Etat :

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 20
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 23
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 25
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 28
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 30
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 31
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 32
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 33
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 35
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 36
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 37
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 38
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 39
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 41

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Voir lettre du Chef du Département de l'économie et du sport du Canton de Vaud, datée du 27 juin 2013, dont le présent formulaire constitue l’annexe.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il est difficile de comprendre que les modifications de l'ODFR concernant les facteurs UMOS restent intégrées à la consultation alors que celles de l'OTerm ont été retirées du paquet en cours de consultation en vue de répondre au postulat Müller. La cohérence de ce traitement séparé ou différencié échappe à notre entendement car il est ainsi très difficile de porter une appréciation objective sur les effets concrets, souvent fondamentaux (droit successoral paysan), de ces dispositions éclatées dans 3 ordonnances pour le calcul des UMOS (ODFR, OTerm et OAS).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
art. 2, al. 4	ajouter la prise en compte dans le calcul des UMOS de suppléments pour les activités de la para-agriculture, en particulier les prestations d'agritourisme, pédagogiques ou socio-thérapeutiques, ou de production d'énergie à base de la biomasse.	La modification introduite par l'al. 4 est bienvenue (prise en compte des activités en aval de la production) mais elle doit être complétée par les activités qui sont indissociables de l'exploitation agricole et de ses structures bâties.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le Canton de Vaud est attaché à l'établissement d'un équilibre solide du soutien à l'agriculture entre les diverses branches et régions de production. A cet égard, le projet mis en consultation est une bonne base de départ. Il serait néanmoins perfectible, en suivant plus fidèlement les décisions du Parlement (art. 54, al. 1 let b et 58, al 2 LAgr), c'est-à-dire en satisfaisant les revendications pécuniaires relatives au soutien des grandes cultures, notamment par une réallocation du maintien (à leur niveau actuel) des recettes douanières sur les céréales panifiables en faveur de nouvelles contributions particulières pour les céréales fourragères, en élargissant aux cultures spéciales certaines mesures spécifiques prévues par la loi (adaptation de la production, systèmes de production écologiques, production biologique sectorielle) et en assurant un soutien suffisamment consistant aux exploitants qui investissent et choisissent de détenir du bétail dans des conditions soucieuses du bien-être des animaux, notamment dans la production laitière grâce aux économies qui pourront être réalisées dans l'octroi des suppléments pour la transformation du lait (exclusion du fromage maigre).

Par contre et malgré l'élaboration d'un concept totalement renouvelé des paiements directs, le projet mis en consultation constitue un échec patent en terme de simplifications administratives, que ce soit dans la clarté des mesures détaillées, dans les conditions posées pour l'exécution ou dans le nombre impressionnant des prescriptions à connaître, à comprendre, à respecter, puis à contrôler, voire à sanctionner. Pour les agriculteurs, comme pour les cantons qui ont la charge de l'exécution et de l'interface à leur endroit, cette profusion réglementaire atteint les limites de l'humainement supportable. Il est donc très regrettable que l'OFAG n'ait pas consenti un réel effort de simplification à l'occasion de la mise en œuvre de la réforme adoptée par le Parlement. L'incapacité à proposer une harmonisation simplifiée et satisfaisante des règles de gestion agricole aux abords des cours d'eau (zone riveraine, espace réservé aux eaux, bordures tampon, etc.) est la révélation symbolique des limites certaines de l'administration fédérale en matière d'exécution pragmatique.

Ainsi, pour une meilleure compréhension et pour la clarté et la visibilité des règles propres à l'estivage du bétail en alpages dont le concept diffère notablement des autres paiements directs (charge usuelle, pâquiers normalisés, activité temporaire, etc.), il est demandé d'établir une ordonnance spécifique pour les contributions d'estivage, en regroupant au même endroit et de manière cohérente toutes les dispositions qui les concernent. Les dispositions nouvelles concernant les exploitations d'estivage font d'ailleurs une confusion malheureuse entre les surfaces rattachées à ce type d'exploitations et les surfaces sises en région d'estivage (selon le cadastre des zones). A l'inverse, l'OCCP, qui reprend quasiment des règles identiques à celles de l'OPD, pourrait fort bien être intégrée à celle-ci, ce qui n'a étonnamment pas été fait.

Les contributions à la sécurité à l'approvisionnement pour les surfaces herbagères souffrent de deux graves inconvénients avec la fixation d'une charge minimale en bétail, en particulier pour les surfaces de promotion de la biodiversité en plaine où cette limite pénalise les exploitations sans bétail qui sont tenues néanmoins de disposer de 7% de SPB, dont la plupart sont en nature de surfaces herbagères. En montagne là où l'essentiel de la surface est herbagère, le principe d'un couperet absolu avec la limite minimale de charge menace l'existence même des exploitations s'il n'est pas prévu une sanction progressive du non respect de cette condition et s'il n'est pas arrêté de dispositions idoines pour les cas de rigueur d'insuffisance de bétail dans l'exploitation.

L'agriculture de montagne bénéficie d'une considération importante dans les mesures proposées qui devrait lui permettre de refaire en partie son retard sur les régions de plaine en terme de revenu agricole, notamment grâce aux contributions au paysage cultivé liées à l'estivage du bétail. Toutefois, en vertu de l'égalité de traitement par rapport aux contributions versées pour les autres surfaces exploitées à l'étranger par tradition (SAU), il est vivement demandé de prendre en compte aussi bien les pâturages d'estivage exploités en zone limitrophe étrangère par des ressortissants suisses avec du bétail suisse (contributions d'estivage) que les animaux en provenance d'exploitations suisses qui y sont estivés (contributions d'alpage), à tout le moins lorsque cela se fait dans le cadre officiel et structuré du pacage franco-suisse.

En matière de contributions à la qualité du paysage, le Canton de Vaud est opposé à tout contingentement fixé arbitrairement par canton, que ce soit selon le critère des montants financiers ou de celui du nombre de projets. Cette mesure doit être accessible à tous les exploitants agricoles participant aux mesures définies dans le cadre d'un projet paysager régional, ceci dans tous les cantons et dans toute la Suisse. Il en va de la crédibilité de la Confédération vis-à-vis de l'objectif de cette contribution et du rôle nouveau, pas vraiment naturel, qu'elle entend assigner aux paysans pour l'atteindre. Il en va de même de la possibilité d'adapter la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens disponibles. Une réaffectation des moyens est à étudier dans le sens d'une diminution des contributions maximales et d'un transfert supplémentaire de 20 millions de francs en provenance des contributions de transition.

Pour ce qui concerne la coordination avec les autres politiques publiques, l'interface entre l'agriculture et la forêt n'est pas bien réglée (cf OTerm), ce qui a pour effet d'introduire des effets pervers dans le dispositif. Ainsi les dispositions limitatives qui sont relatives aux petits boisements (bosquets, berges boisées) ou aux pâturages boisés sont contre-productives par rapport aux buts visés en terme de paysage et de biodiversité. Il importe que les contributions puissent être payées en fonction de l'utilisation agricole, même mixte, de ces surfaces et arbres concernés, indépendamment du fait qu'ils soient soumis ou non au régime forestier. Le fait d'exclure les éléments boisés des pâturages boisés pour le droit aux contributions (OPD Annexe 4, point 1.4 al. 2) va de plus à l'encontre d'une approche intégrée dans les pâturages boisés et induit une pression indésirable sur les éléments boisés de ces pâturages. S'ils disparaissent, c'est l'essence même du pâturage boisé qui disparaît avec eux.

L'administration cantonale vétérinaire constate avec satisfaction que les conclusions du groupe de travail „dualité des contrôles“ aient été reprises dans le projet d'ordonnance. Toutefois, il n'apparaît pas de manière suffisamment claire que les constats et sanctions en matière de protection des animaux effectués dans le cadre des contrôles PER doivent coïncider de manière équivalente et cohérente avec l’application générale de l’OPAn.

Enfin, le Canton de Vaud, à l’instar des autre cantons, qui s’expriment ainsi par l’intermédiaire de la Conférence des directeurs cantonaux de l’agriculture (CDA-LDK), estime nécessaire de maintenir en mains de cette dernière institution la compétence d’édicter les règles de réduction des paiements directs dont les cantons ont la responsabilité de l’application.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e voir aussi art. 62, al 2 voir aussi OTerm, art. 14	Ajouter aux types de contributions au système de production une : (…) 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales ou à l'agroforesterie,	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Il en va de même de l'agroforesterie qui allie cultures, herbages et alignements d'arbres dans un but de réduire les risques climatiques et culturaux.
Art 3 al 1	Ajouter un jour de référence (24 janvier)	L'OPD (version 2012), par son art 2 al 1, fixe un de jour de référence afin de définir le bénéficiaire des contributions. Il est impératif de définir une date de référence afin d'éviter la double annonce et les cas de conflits qui en découlent. La date de commémoration de l'indépendance vaudoise semble correspondre à la référence optimale pour l'exécution.
Art 3 al. 4	Disposition à compléter (budget de travail ART)	L'outil d'évaluation de référence est tellement maniable qu'il permet d'établir en tout temps et en toute circonstance la preuve du respect des 50% des travaux, même quand ce n'est pas le cas. L'évaluation devrait porter sur une grille de travaux spécifiques ou sur l'étude de la comptabilité, ce qu'il est demandé de prévoir dans les commentaires de l'OPD.
Art 6, al. 1	Augmenter le premier palier de 15 ha et maintenir les paliers suivants à 25 ha (0-75 ha / 75-100 ha / 100-125 ha / 125-150 ha) avec réduction de 25% par palier.	Il y a lieu de s'adapter à l'évolution effective des structures et au progrès technique.
Art 12	Pourcentage de SPB à rapporter à toute la surface donnant à droit à des contributions (au lieu de SAU)	Les SPB ne font pas partie de la SAU. Cela vise à une simplification du calcul pour les exploitants et les contrôleurs.
Art 27 al 1	"Les pâturages doivent être entretenus par des mesures adéquates contre l'envahissement par des mauvaises plantes, contre l'embroussaillement et l'aforestation."	Il ne s'agit pas de protection mais de conservation, donc d'entretien. Les mesures de régénération ne sont pas comprises dans ces prestations conditionnelles.
Art 29 al 2	Augmenter les apports autorisés de fourrages secs à 2 kg/jour (200 kg par PN) Fixer les restrictions pour les apports complémentaires de	Les limites actuelles, qui valent aussi pour l'ODMA, sont dépourvues de toute base scientifique quant à leur quotité. Elles ne permettent pas d'assurer l'équilibre alimentaire d'une vache laitière de haute productivité dans les phases

	concentrés à 10% de la ration totale des vaches laitières exprimée en kg de MS ou au min. à 200 kg par PN.	d'affouragement décalées en fonction des besoins spécifiques du marché du lait et du fromage (adaptation aux variations saisonnières, cahier des charges AOC).
Art 32 al 1	Reformuler	Faire un renvoi à l'art 51 pour les surfaces à l'étranger, autrement ça implique qu'elles sont exclues de toutes les contributions.
Art 32 al 2 let a	Laisser les pépinières viticoles et arboricoles dans les surfaces donnant droit à des contributions.	Ces surfaces constituent une production agricole.
Art 32 al 3 let b Art 32 al 3 let c	Supprimer la surface minimum de 25 ares Supprimer l'exigence d'un bail conforme à la LBFA pour les biens-fonds qui n'y sont pas soumis légalement (vignes de moins de 15 ares, pré-champs de moins de 25 ares)	En région de montagne et dans le territoire viticole, des surfaces importantes sur des parcelles de moins de 25 ares sises en zone à bâtir ont une utilisation agricole usuelle, notamment aux abords des habitations, indépendamment de l'affectation de la zone. En vertu de la volonté du Parlement (statu quo ante), elles ne sauraient en être exclues du fait d'une taille minimale introduite sans fondement légal.
Art 32 al 4	Etendre cette disposition à toutes les SPB herbagères	L'article parle de pâturage extensif et le commentaire de prairie extensive ! La disposition peut s'appliquer aussi bien aux prairies qu'aux pâturages.
Art 33 al 2 let a	Remplacer le 31 octobre par le 15 novembre	Si la saison est clémente, on peut encore avoir des bêtes estivées en novembre.
Art 33 al 3 et 4 (voir OTerm, art. 27, al 3)	L'effectif des équidés est calculé sur la base des données de la BDTA. Les équidés annoncés comme animaux de compagnie restent imputables dans le calcul de l'effectif déterminant	Ces données sont déjà enregistrées, cela encouragera les derniers propriétaires récalcitrants à annoncer leur cheval et les annonces de mutation ne seront que mieux effectuées. La qualité des données sera grandement améliorée et la traçabilité établie. Pour preuve, la prise en compte des données des bovins dans le calcul des contributions a grandement amélioré la qualité des données de la BDTA. Tous les équidés recensés dans une exploitation agricole, même ceux annoncés comme animaux de compagnie dans une optique de traitements vétérinaires, doivent rester considérés comme des animaux de rente. Individuellement, les conséquences de leur exclusion pour le calcul des paiements directs (CSA sur les surfaces herbagères, SRPA) peuvent être désastreuses compte tenu des investissements consentis dans les transformations et condamner certaines

		exploitations (0,25 UMOS). De plus, le maintien de ces animaux dans le calcul de l'effectif déterminant permet de garder la cohérence avec l'art 12a de l'OTerm qui prévoit d'intégrer la garde de chevaux en pension dans les prestations fournies par l'agriculture, ainsi qu'avec les bilans de fumure qui devront bien les inclure dans la production d'engrais de ferme.
Art 34 al 4	A supprimer.	Par souci de simplification administrative, c'est la situation de l'année civile précédente qui doit être déterminante. La difficulté d'application de cette mesure conjuguée à une efficacité réduite est excessive ; elle met en cause le principe d'un calcul complémentaire. Cela nécessitera une donnée supplémentaire à recenser en dehors du calendrier « normal ». Le calcul de variation par catégorie constitue un aberration compte tenu des bêtes qui changent de catégorie automatiquement en fonction de leur âge. De plus, certains effectifs sont déjà calculés sur une base de 12 mois (bovins, porcs, volaille) sans problèmes.
Art 37	Maintenir la suppression de la catégorie "Animaux traits de 56 à 100 jours"	Simplification administrative / Le maintien de ces droits acquis (avant OCest) n'est plus justifié.
Art 37 al 6	A supprimer	Avec le système de la charge usuelle, la référence à un effectif en UGBFG indépendamment de la durée de pacage sur la surface considérée n'a plus aucun sens.
Art 40 al 4	A déplacer à l'art 41	Concerne la part de surfaces en pente de l'exploitation.
Art 41 al 2	Rajouter un premier palier à 25-50% de surfaces à plus de 35%	Déjà dans cette proportion, le renchérissement des coûts et du travail est important au niveau de l'exploitation.
Art 42 al 1	Ajouter une contribution différenciée pour les vignes en banquettes	Ce type d'aménagement demande un travail de mise en place et un entretien important. Il permet de lutter contre l'érosion et d'augmenter l'enherbement.
Art 43 al 2 (nouveau) Art 44 al suppl. (1bis)	"L'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers dans une exploitation d'estivage située dans la zone limitrophe étrangère et gérée par tradition en vertu d'accords internationaux donne droit à la contribution d'alpage." "La contribution d'estivage est aussi versée pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers dans une exploitation d'estivage située dans la zone limitrophe étran-	En guise de réponse à l'intervention parlementaire du CN Jean-Pierre Grin et en vertu de l'égalité de traitement par rapport aux contributions versées pour les autres surfaces exploitées à l'étranger par tradition, il est indispensable de prendre en compte aussi bien les pâturages d'estivage exploités par des ressortissants suisses que les animaux en provenance d'exploitations suisses, lorsqu'ils sont estivés

	gère et gérée par tradition en vertu d'accords internationaux."	dans le cadre officiel et structuré du pacage franco-suisse.
Art. 48, al 2 Art. 48, al. 3	"Pour les surfaces (…) biodiversité sises en région de montagne, seule la moitié de la charge (…)." "Dans le cas des prairies artificielles et des surfaces de promotion de la biodiversité sises en région de plaine, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail." En montagne, il faut prévoir un système de réduction progressive des contributions pour les exploitations n'atteignant pas la charge minimale en bétail, ainsi que la possibilité de tenir compte des cas de rigueur touchant le cheptel et les exploitations concernées (incendies, épizooties, sécheresse, inondations, etc.), ce que l'article 104 ne prévoit pas pour les contributions concernées.	Les exploitations de grandes cultures sans bétail dont les bords de bois et de cours d'eaux sont annoncés comme SPB sont exclues de cette contribution quand bien même il y a obligation de 7% de SPB et de maintenir des bandes herbeuses. Cela manque donc de cohérence. Les demandes de reconnaissance de communautés partielles d'exploitation visant à contourner cette limite vont littéralement exploser au vu de l'enjeu financier (900.-/ha), comme déjà vécu lors de l'introduction des contributions UGBFG actuelles. Environ 1'000 exploitations vaudoises ne détiennent pas de bétail et seraient concernées. En plaine, beaucoup d'exploitations sans bétail ont des prairies extensives dont elles vendent le fourrage. Dans les réseaux, on cherche à encourager les prairies extensives plutôt que les jachères. Les exclure de ces contributions est donc contre-productif, le fait d'avoir une contribution réduite de moitié pour les SPB étant suffisant pour contenir leur éventuelle excessive attractivité. En effet, plus de 100 exploitations de montagne sur Vaud n'atteignent pas les seuils prévus et seraient par conséquent totalement exclues des contributions à la surface les plus importantes pour la montagne dès le moment où le cheptel minimal n'est pas atteint. Une dégression progressive et circonstanciée est absolument nécessaire pour atténuer les cas de rigueur et pallier aux effets de seuils qui peuvent être quasiment mortels pour l'exploitation.
Art. 52 al 3 dern. phrase	Modifier comme suit : « (…) Les contributions selon l'al. 1 let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage ou pour les surfaces qui sont incluses dans une exploitation d'estivage reconnue. »	Les surfaces visées peuvent aussi être intégrées dans une exploitation d'estivage sise en tout ou partie hors de la région d'estivage, sans appartenir pour autant à la SAU d'une exploitation de base.
Art 54 al 2 let a	A supprimer	Lorsque l'exploitant perd son droit à la contribution à l'âge de 65 ans, le contrat est rompu. Le repreneur peut alors convenir d'une utilisation différente de la surface, de poursuivre le contrat existant ou de renouveler le contrat. Il n'y a aucune raison de limiter cette possibilité aux exploitants proches de la retraite, car tout exploitant est un jour susceptible de de-

		voir ou de vouloir cesser, resp. céder son exploitation.
Art 55 al 5 et 6	Autoriser le broyage de l'herbe, sans évacuation du mulch, dans les surfaces viticoles à biodiversité naturelle (SVBN)	Difficulté du travail (fauche et évacuation sur des surfaces petites ou peu accessibles). Absence du matériel nécessaire dans les exploitations concernées. Pratique plus favorable aux insectes.
Art 58 al 4	…montants visés à l'annexe **7**	Erreur de transcription
Art 59 al 3	Idem art 54 al 2 let a	Quel que soit son âge, aucun exploitant qui cesse son activité ne doit être pénalisé parce qu'il n'a pas fait 8 ans en réseau, d'autant plus que le repreneur des parcelles n'a aucune obligation de poursuivre le projet.
Art 60 al 2	A supprimer. voir aussi Annexe 7, point 4	Le Canton de Vaud est opposé à tout contingentement arbitraire par canton, que ce soit selon le critère des montants financiers ou de celui du nombre de projets, pour les contributions à la qualité du paysage. Cette mesure doit être accessible à tous les exploitants participant aux mesures définies dans le cadre d'un projet paysager régional, ceci dans tous les cantons et dans toute la Suisse. Il en va de la crédibilité de la Confédération vis-à-vis de l'objectif de cette contribution et du rôle nouveau, pas vraiment naturel, qu'elle entend assigner aux paysans pour l'atteindre.
Art 61 al 5	Idem Art 54 al 2 let a	Voir remarque ad art. 54, al. 2 et 59, al. 3
Art 61 al 7	A supprimer	L'engagement des agriculteurs dans les projets de qualité du paysage ne saurait être menacé par une incertitude constante quant aux montants de leurs futures contributions découlant d'une allocation non garantie à l'ensemble du projet.
Art 65	A maintenir	L'extension à de nouvelles cultures est positif.
Art 66 al 2 let a	A reformuler en indiquant clairement quelle culture ou groupe de cultures constituent une catégorie imposée à l'ensemble de l'exploitation	Les commentaires et le texte de l'ordonnance sont incohérents. Le texte regroupe les catégories et les commentaires dissocient les cultures. En tous les cas, il y a lieu de prendre en compte la culture et non le code comme unité de gestion (ex colza = 1 culture / 4 codes).
Art. 62, al. 2 let c et d (nouv.) voir art. 2, al 4	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: (…) c. une contribution pour des **modes de production écologiques ou biologique sectoriel en cultures spéciales ;**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture. Par ailleurs, les cahiers de charges pour les cultures spéciales impliquent souvent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER en renonçant à appliquer des

voir OTerm, art. 14	**d. une contribution pour les projets d'agroforesterie**.	produits de synthèse, avec des coûts plus élevés. Enfin, avec la nécessité de s'adapter aux effets du changement climatique, l'OFAG devrait prendre en compte dès maintenant l'intérêt de soutenir l'**agroforesterie** dans le cadre de projets innovants visant à réduire les risques climatiques et culturaux (érosion, amélioration de l'efficience de l'utilisation des moyens de production).
Art 68 al 1	Les données sont reprises directement du Suisse Bilanz (SB)	Il y a lieu de prévoir une extension du SB afin de déterminer la part de MS par un bilan fourrager. Toutes les données nécessaires sont déjà enregistrées dans le SB.
Art 68 al 1	Prévoir une disposition pour les exploitations situées à la fois en plaine et en montagne au prorata des surfaces Diminuer les seuils de matière sèche de 10% (70% en plaine et 80% en montagne) et exclure les fourrages importés de l'étranger dans le calcul de la part minimale (% MS) de la ration annuelle.	Pas prévu dans le texte proposé Les critères proposés sont trop restrictifs et limiteront excessivement l'accès à ces contributions qui sont une des seules portes de sortie des exploitations laitières productives, avec la perte des contributions aux UGB et faute de pouvoir intégrer des programmes de production extensif au vu de la nature de leur système et structures d'exploitation.
Art. 68, al 6 (nouveau)	Ajouter un alinéa 6 : "Pour les animaux estivés sur le territoire national ou dans une exploitation d'estivage située ou dans la zone limitrophe étrangère et gérée par tradition, le calcul de la ration annuelle tient compte de la période d'estivage."	L'estivage garantit la consommation de fourrages grossiers à base d'herbages, qui sont à prendre en compte dans le calcul de la part minimale de la ration annuelle.
Art 69 al 1	Tous les équidés détenus dans une exploitation agricole reconnue doivent être comptés comme des animaux de rente donnant droit aux contributions.	Voir remarque ad art. 33 et OTerm
Art 69 al 3	A supprimer	Disposition sujette à contestation et qui concerne très peu d'exploitations.
Section 6 (nouvelle) voir art. 2 al 4 et 62 al 2	Ajouter une section nouvelle afin de régler l'exécution de la nouvelle contribution au système de production proposée pour les cultures spéciales aux art. 2, al. 4 et 62 al 2	En fonction des propositions des organisations spécialisées, il convient de définir ici les règles d'allocation de contributions pour les modes de production spécifique aux cultures spéciales (bio sectoriel, cahier des charges supérieurs aux PER, non recours aux herbicides, etc.),
Art 74 al 3	A supprimer	Une limitation dans le temps des mesures d'incitation à l'utilisation efficiente des ressources ne respecte pas les principes du développement durable.
Art 75 al 2	A supprimer	FR et VD ont introduit une interdiction d'épandage pendant une durée déterminée et cela s'avère peu utile. Il y a lieu de renforcer l'information sur les conditions d'épandages fixées

		par l'ORRChim, tenant compte de la situation réelle.
Art 75 al 3	A préciser ou à harmoniser avec les règles propres aux projets art. 77a de manière à lever les ambiguïtés	Les exploitants inscrits dans un projet cantonal 77a « Pendillards » ne sont pas tenus d'imputer 3 kg de N.
Art 76 al 4	A supprimer	Une limitation dans le temps des mesures d'incitation à l'utilisation efficiente des ressources ne respecte pas les principes du développement durable.
Art 79 al 4	A supprimer	Une limitation dans le temps des mesures d'incitation à l'utilisation efficiente des ressources ne respecte pas les principes du développement durable.
Art 89 al 2	… depuis moins de **3** ans (et non 5)	Se rallier aux dispositions générales de l'OTerm.
Art 90	A supprimer	La suppression des contributions liée à un coexploitant âgé de plus de 65 ans, nouvellement introduite, ne doit pas prétériter les associations datant de moins de 5 ans, en particulier les associations faites entre père et fils.
Art 97 al 1	…entre le 15 janvier et le 15 mars	Les cantons doivent avoir une latitude pour fixer la période de recensement des données, du moins la première année de mise en œuvre du nouveau programme.
Art 99 al 1 lettre c	Supprimer la disposition relative au report des SPB sur une carte.	Les cantons restent en attente de l'outil GADES promis par la Confédération et n'ont guère d'utilité à disposer de plans sous format papier.
Art 100 al 7	Supprimer la mention « à la fin de l'année de contribution » et remplacer les contrôles annuels de plausibilité d'un quart des bilans fourragers par un « contrôle groupé lors des contrôles PER effectués selon les règles de l'OCCEA ».	Simplification administrative. La précision de fin d'année est inutile et elle s'oppose à la proposition de contrôler de manière combinée les bilans fourragers et le Suisse-Bilan, en une seule fois, lors du contrôle PER.
Art 101 al 2	Supprimer « (…) seconde évaluation dans les deux jours ouvrables qui suivent »	En matière de bétail, il vaut parfois mieux revenir quelques semaines plus tard. La fixation de la nouvelle évaluation devrait être laissée à l'appréciation de l'organisation chargée du contrôle en fonction de la nature de la contestation.
Art 102 al 1	Ajouter une 2ème phrase : " Les unités de production ou les parcelles situées en dehors du territoire du canton de domicile de l'exploitant sont contrôlées par le canton sur le territoire duquel elles sont situées."	Il faut préciser que dans les cas où l'exploitation a des éléments sur le territoire d'un autre canton, le canton de situation des parcelles ou des unités de production est chargé de contrôler les mesures à la parcelle et de transmettre les résultats des contrôles au canton de domicile.
Art 104 al 1	Etendre la reconnaissance de la force majeure à tous les paiements directs : "(…) paiements directs visés à l'article 2, lettres a à g, ne sont pas remplies, le canton (…)"	Voir spécialement le commentaire à l'art. 48. L'ensemble des contributions à la surface peut être affecté

		par les cas de force majeure énumérés, pas seulement les contributions écologiques ou éthologiques.
Art 106 al 3	…entre le 15 janvier et le 15 mars	Voir art 97
Art 107 al 3 lettre a	Le canton verse un second acompte jusqu'à concurrence du montant des contributions.	Il est inconcevable de figer le système de mi-octobre à fin décembre, soit 10 semaines ! Actuellement, le système est figé 2 semaines. Les délais de recours des décisions du 10.11 et 20.12 se chevauchent et le versement de décembre est retardé de près de 2 semaines par rapport au système actuel. Les erreurs constatées suite au premier paiement ne pourront pas être prises en compte et le second paiement sera entaché d'erreur. Le canton de Vaud détermine les PN sur la base des données de la BDTA depuis 2 ans. La contribution d'estivage peut être versée début décembre et le calcul du coefficient de la contribution de transition doit être réalisé en 5 jours par l'OFAG sur la base des données provisoires transmises par les cantons au 1er novembre. Depuis cette date les données évoluent peu.
Art 112 al 6	… jusqu'au jour de référence de 2013…(pas "*avant le"*) Supprimer la référence à l'art 52	Erreur de traduction Les montants indiqués ne concernent que la mise en réseau.
Art 112 al 7	Supprimer la disposition limitant l'autorisation d'un seul projet par canton	Le Canton de Vaud propose une diminution de la contribution maximale pour de tels projets à 300.-/ha SAU et à 200.-/PN (annexe 7), ainsi que le transfert de moyen à hauteur de 20 mios de la contribution à la transition. Cela doit permettre de traiter tous les projets cantonaux qui seront déposés avant le 31.01.14. L'OFAG doit aussi se préparer à assurer l'évaluation de ces projets par un renforcement interne, y compris avec l'aide d'Agroscope.
Art. 112 al 8	Ajouter la possibilité, à la demande des cantons, de remplacer des projets art 77a LAgr en cours par les nouvelles contributions à l'efficience des ressources.	Option de simplification administrative et de rationalisation des opérations de suivi et de contrôle.
Art. 115 al 2	Supprimer Avancer l'entrée en vigueur en 2014 pour les contributions à la qualité de niveau III	Afin d'assurer la mise en application de la protection des surfaces de PPS dans les délais fixés par la Confédération, il est indispensable de mettre en vigueur rapidement ces dispositions dont la mise en oeuvre progressive est obligée.

Annexe 1 pt 2.1 al 2	Bilan de fumure	Le bilan fumure basé sur les données de l'année précédente représente une perte de crédibilité puisque les données utilisées ne sont plus visibles (cultures, engrais). Ce contrôle devient davantage formel que réel. A défaut, il faut prendre un bilan de fumure bouclé, qui peut éventuellement être celui de l'année en cours.
Annexe 1, ch. 2.1, al. 9	Remplacer les valeurs-seuils exprimées en kg N ou P par ha pour être dispensé du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, par des valeurs-limites de charge en bétail par hectare de surface fertilisable : 2,0 UGBF/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha en zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha en zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha en zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha en zone de montagne IV.	Simplification administrative. Il est préférable de garder de garder la version actuelle, soit une charge en bétail maximale, plutôt que de complexifier le système par un calcul, plus difficile pour les agriculteurs, qui revient à devoir établir une sorte de petit bilan de fumure compliqué pour démontrer que l'on n'a pas besoin d'établir une autre sorte de bilan de fumure complet.
Annexe 1 pt 2.2	Supprimer l'obligation de faire des analyses de sol.	Pas d'obligation d'utilisation. Inutile et coûteux.
Annexe 1 pt 5.2	Prendre en compte l'érosion répétée.	Maintenir les dispositions OPD 2012
Annexe 1 pt 5.2 al 3	A supprimer	Il est très difficile d'estimer des responsabilités "exclusives" dans les cas d'érosion. Rétrospectivement, on peut toujours dire à l'exploitant qu'il aurait pu mieux faire, mais même quand l'exploitant prend des mesures adéquates, on peut avoir des pertes de sol. Dans bien des cas, on voit les dégâts sur la parcelle en aval alors que la source du problème est dans la parcelle en amont. Le seuil d'alarme de niveau 4 de Météosuisse est trop élevé et inadapté. Cet hiver n'a jamais dépassé le niveau 3 et pourtant on voit beaucoup d'érosion, même là où les exploitants ont pris des mesures, car le seuil d'alarme est basé sur l'intensité de la pluie et ne tient pas compte de la durée des évènements. Or cet hiver les problèmes sont clairement liés au fait que les sols ne se sont jamais ressuyés depuis septembre 2013, d'où une capacité d'infiltration très faible même si les pluies n'étaient pas très intenses. De plus l'emplacement des stations météo ne permet pas forcément de rendre compte d'un évènement très local (souvent très intense et donc potentiellement très dommageable).

Annexe 1 pt 5.2 al 4	A supprimer	Le modèle proposé est trop complexe et paperassier. Certaines mesures dépendent des voisins et non de l'agriculteur. Il n'est pas fait mention de techniques souvent préconisées comme le semis croisé qui donne pourtant de très bons résultats. Il paraît difficile d'obtenir ces 5 points, et pourtant bien des parcelles qui n'atteignent pas ces 5 points ne présentent pas de problèmes.
Annexe 1 pt 9 al 5	Reprendre à zéro le travail d'harmonisation des règles pour les bordures tampon de cours d'eau. Il ne doit y avoir qu'une seule règle applicable pour tous les cours d'eau, dont la transposition dans la pratique agricole soit possible, réaliste et économiquement supportable : a) 3 m sans labour, sans engrais, sans traitements b) 6 m en surfaces herbagères ou, pour les cultures pérennes, en production extensive (production intégrée, vignes à biodiversité naturelle) c) mesure de la bordure-tampon toujours à partir de la ligne du rivage d) possibilités facultatives de SPB dans l'espace réservé aux eaux qui se situe au-delà de la bande-tampon.	Le texte proposé est proprement incompréhensible et impossible à mettre en oeuvre dans la pratique d'une exploitation agricole. L'objectif de clarification de ces dispositions est simplement manqué et les effets négatifs sur le plan économique largement supérieur au niveau des contributions dont l'enveloppe n'a pas été relevée. Concernant les vignes, la mise en place des règles proposées se heurte à la réalité du cadastre viticole (pas possible de déplacer des cultures viticoles sur des parcelles hors cadastre) et à l'art 5 de l'ordonnance sur le vin. L'exploitation agricole admise dans l'espace réservé aux eaux ne doit pas être exclusivement sous forme de SPB.
Annexe 1 pt 9 al 6	Préciser que ces prescriptions sur la largeur et le mode d'exploitation de la zone tampon sont applicables aux mêmes conditions que l'art. 13	Il faut éviter une multitude de règles différentes concernant les mêmes objets. Sécurité juridique, clarté et simplification pour les exploitants.
Annexe 2	Définir les critères pour les vignes en banquettes (nouvelle catégorie demandée pour contribution à la pente)	Voir commentaire ad art. 42
Annexe 3 pt 2 al 2 let i	A supprimer	Un plan d'exploitation ne peut pas "fixer des enregistrements". Il sert à définir les modes de gestion adéquate pour l'alpage, pas à les contrôler. Ceci incombe à l'autorité.
Annexe 4 pt 1.3 Qualité I al 3	Supprimer « dont une grande partie est pauvre en espèce » Supprimer la lettre a	Critère trop flou Se baser plutôt sur les critères indiquant le surpâturage (par ex. renoncule âcre)
Annexe 4, pt 1.4 al 2	Supprimer l'alinéa	Le pâturage boisé est par essence même un système mixte composé de pâturages et d'éléments boisés. Le fait de soustraire les parties boisées du droit au contribution contient le

		risque d'inciter à supprimer les parties boisées des pâturages boisés, ce qui va diamétralement à l'encontre du but visé de conservations de leur biodiversité particulière.
Annexe 4 pt 1.5 Qualité I	Rajouter que les surfaces à litière peuvent n'être fauchées que tous les 3 ans.	Disposition déjà existante qui permet d'éviter les problèmes lorsque l'automne est trop humide pour faire une coupe dans de bonnes conditions.
Annexe 4 pt 1.6 Qualité I al 1	Allonger la fréquence minimale à **8 ans** (au lieu de 4)	Disposition trop exigeante. 8 ans est le délai actuellement mentionné pour l'OQE Qualité.
Annexe 4 pt 1.6 Qualité I al 4 let b et c	A supprimer	Cette disposition de fauche par moitié doit rester du niveau de qualité II. La pâture d'automne doit rester autorisée pour limiter la propagation des buissons.
Annexe 4 pt 1.7 Qualité II	Simplifier les exigences en les ramenant à un niveau de faisabilité pratique en phase avec l'exploitation agricole.	Des dispositions aussi compliquées seront difficiles à vulgariser, et à mettre en œuvre au niveau de l'exploitation.
Annexe 4 pt 1.7 Qualité II al 4	Allonger la fréquence minimale à **8 ans** (au lieu de 4)	Idem haies (annexe 4 - point 1.6)
Annexe 4 pt 1.8 al 1	Remplacer "terres ouvertes" par "terres assolées".	Il n'y a pas de raison d'être plus restrictif que les dispositions actuelles.
Annexe 4 pt 1.8 al 4	Laisser la possibilité de broyer la jachère florale	Il n'y a pas de raison d'être plus restrictif que les dispositions actuelles.
Annexe 4 pt 1.9 al 3	Laisser la possibilité de broyer la jachère tournante	Il n'y a pas de raison d'être plus restrictif que les dispositions actuelles.
Annexe 4 pt 1.11	Adapter la mesure pour en faciliter la mise en place	Tant que le coût des semences restera aussi prohibitif, l'ourlet ne sera pas une mesure utilisée. Il faut adapter la composition du mélange pour que le prix de revient soit comparable à celui d'une jachère (prix UFA 2012: 2'184 Frs/ha pour les semences d'ourlet contre 1'320 pour une jachère florale !!)
Annexe 4 pt 1.12 Qual. II al 6	A supprimer	Cette condition est difficilement incontrôlable, notamment dans les grands vergers qui sont visés par cette restriction. Elle empêche surtout totalement la création de nouveaux vergers, ce qui est contradictoire par rapport aux objectifs visés de maintien et de renouvellement des vergers.
Annexe 4 pt 1.12 Qual. II al 7	Admettre les pâturages extensifs dès le niveau de qualité I	Condition trop restrictive
Annexe 4 pt 1.12 Qual. II al 8	Supprimer le seuil de 200 arbres (min. 1 ha au lieu de 0,5 are par arbre)	En échange de l'al 6, il serait admissible de supprimer ce plafonnement de la SCE corrélée à 1 ha !
Annexe 4 pt 1.14 Qualité I al 4	Reprendre la règle actuelle pour l'utilisation d'herbicides : *"Seuls les herbicides foliaires sont autorisés sous les ceps et le traitement plantes par plantes contre les mauvaises herbes posant problème. (…)."*	La formulation "traitement plante par plante au pied des ceps" est incompréhensible dans la pratique et inutilement restrictive.

Annexe 4 pt 1.15 al 1 voir art. 52	Remplacer « (…) utilisées ~~à des fins d'économie alpestre en région d'estivage.~~ » par « utilisées dans une exploitation d'estivage. »	Les surfaces visées peuvent être intégrées dans une exploitation d'estivage sise en tout ou partie hors de la région d'estivage, sans appartenir à la SAU de l'exploitation.
Annexe 5 pt 4 al 1 al 2	A reformuler : "Le bilan fourrager constitue un complément du Suisse-Bilan et il est remis simultanément." Supprimer l'examen d'au moins 2 parcelles.	Prévoir une extension du Suisse-Bilan pour faciliter l'autocontrôle par l'exploitant et le travail de la personne en charge du contrôle. La visite de parcelles est inutile puisqu'elle est réalisée l'année suivante.
Annexe 7 pt 1.4	Rajouter une contribution différenciée pour les vignes en banquettes	voir commentaire art. 42
Annexe 7 pt 1.6 let a et b	Supprimer le terme "~~assortis de mesures de protection des troupeaux~~" pour la lettre a Supprimer la lettre b (tarif spécial pour les contributions d'estivage en faveur des moutons détenus en mode de pâturages tournants).	La politique agricole ne doit pas financer les mesures de protection des troupeaux qui relèvent de la protection de la faune (diminution des dégâts des espèces menacées). En regard de la prestation fournie, il n'y a pas lieu non plus de différencier (à la baisse) le tarif des pâturages tournants, par rapport à tous les autres pâturages à moutons ou à bovins.
Annexe 7 pt 3.1	Supprimer la dégressivité des contributions Qualité II en zones de montagne 3 et 4	Il n'est pas juste de pénaliser les exploitants de parcelles situées dans ces zones simplement parce qu'ils ont su garder beaucoup de surfaces avec de la qualité. La suppression de cette dégressivité avait par ailleurs été annoncée.
Annexe 7 pt 3.1	Supprimer la différenciation des tarifs pour les noyers et les autres arbres fruitiers haute tige	Travail administratif supplémentaire nécessitant un comptage systématique de tous les vergers en Qualité II. Les noyers sont aussi intéressants pour la biodiversité que les autres arbres fruitiers selon les biologistes.
Annexe 7 pt 4	Diminuer les contributions maximales à la qualité du paysage à <u>Fr. 300.-/ha et à Fr. 200.-/PN.</u>	Il convient de renoncer à tout contingentement par canton pour les contributions à la qualité du paysage, car cette mesure doit être accessible à tous les exploitants participant aux mesures définies dans le cadre d'un projet paysager régional. La proposition vise à assurer la crédibilité de la Confédération et des cantons vis-à-vis de l'objectif de cette contribution. (cf art. 62)
Annexe 7 points 5.4 et 5.5	Supprimer le dernier § excluant les équidés désignés comme animaux de compagnie. Augmenter les montants par UGB.	Voir remarque ad art. 33 et OTerm. Cette mesure favorise des prestations de l'agriculture qui sont très appréciées par la population et permettrait, avec des montants augmentés, de rétribuer plus justement les efforts importants, financiers et humains, des exploitations qui détiennent du bétail dans les conditions SST-SRPA.

Annexe 8 pt 1.3 al 2	Supprimer le principe de restitution pour les contributions de l'année précédente	La proportionnalité dans la réduction des contributions n'est pas respectée vis-à-vis des autres contributions. De plus, il s'agit d'un programme nouvellement introduit pour lequel les exploitants ne possèdent pas d'expérience. En cas de manquements répétés, le dispositif actuel s'applique (doublement puis encore une fois le doublement de la réduction).
Annexe 8 pt 1.3 al 3	La restitution des contributions doit se faire sur 3 ans au plus	Exiger la restitution de 5 ans de contributions (en plus de la suppression des contributions de l'année en cours) est une sanction disproportionnée.
Annexe 8 - Titre pt 2.1.2	A modifier : 2. Réduction des <u>contributions d'estivage</u> A supprimer (aucune surface à indiquer)	Toutes les exploitations d'estivage ne sont pas situées exclusivement en région d'estivage et les autres paiements directs (à la surface) qui les concernent peuvent être réduits transitoirement selon la directive CDA-LDK (point 2.1.2).
Annexe 9 point 1 ORRCHIM point 2 OEaux art 41c	Reprendre à zéro le travail d'harmonisation des règles pour les bordures tampon de cours d'eau. Il ne doit y avoir qu'une seule règle applicable pour tous les cours d'eau, dont la transposition dans la pratique agricole soit possible, réaliste et économiquement supportable : a) 3 m sans labour, sans engrais, sans traitements b) 6 m en surfaces herbagères ou, pour les cultures pérennes, en production extensive (production intégrée, vignes à biodiversité naturelle) c) mesure de la bordure-tampon toujours à partir de la ligne du rivage d) possibilités facultatives de SPB dans l'espace réservé aux eaux qui se situe au-delà de la bande-tampon.	Le texte proposé est proprement incompréhensible et impossible à mettre en oeuvre dans la pratique d'une exploitation agricole. L'objectif de clarification de ces dispositions est simplement manqué et les effets négatifs sur le plan économique largement supérieur au niveau des contributions dont l'enveloppe n'a pas été relevée. Concernant les vignes, la mise en place des règles proposées se heurte à la réalité du cadastre viticole (pas possible de déplacer des cultures viticoles sur des parcelles hors cadastre) et à l'art 5 de l'ordonnance sur le vin. L'exploitation agricole admise dans l'espace réservé aux eaux ne doit pas être exclusivement sous forme de SPB.
Annexe 9 point 2 OEaux art 24 al 1	Fixer le rayon usuel à 15 km (au lieu de 6) comme pour toutes les autres mesures de politique agricole.	Harmonisation et simplification des règles de même portée.
Annexe 9 pt 15 art 38 al 1	A corriger : (…) jusqu'au 31 décembre **2018** (au lieu de 2008, déjà passé)	Conformément au commentaire, il s'agit bien de 2018.
Annexe Exploitation des surfaces et droit aux contributions (p 66 de la consultation)	Truffières ~~en production~~	Prise en compte dès la mise en place au même titre que les vergers intensifs et les vignes. Simplification administrative et égalité de traitement.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'introduction de nouveaux programmes va immanquablement accroître la charge administrative liée aux contrôles. Pour cette raison, l'OFAG doit tout entreprendre pour alléger parallèlement la partie administrative, partout là où cela est possible. Il ne faut pas oublier que tous ces divers contrôles s'appliquent tous et toujours à la même personne, celle de l'exploitant agricole. Force est de constater que l'exercice de simplification qui aurait dû sous-tendre à l'élaboration du concept des nouveaux paiements directs n'a là non plus pas été mis en place avec beaucoup d'efficacité.

En principe, la coordination et la combinaison des contrôles sont déjà mises en œuvre de façon étendue. Toutefois, en l'absence d'un ordre de priorité légal (lorsqu'il y a plusieurs contrôles de base planifiés pour la même année), la coordination peut n'avoir qu'une portée théorique. En rendant ce principe obligatoire pour un nombre croissant de types de contrôles, cela va générer davantage de frais administratifs que la mesure n'est supposée en économiser. Ainsi, la liste des contrôles auxquels s'applique cette ordonnance ne doit pas être allongée, sauf de rendre encore plus compliquée et plus coûteuse sa mise en œuvre (par exemple, adaptation du programme Acontrol et du module K-Tool) qui représente aujourd'hui déjà un véritable défi pour qui doit l'appliquer. Par conséquent, il ne faut pas réduire, mais au contraire augmenter la liste des programmes dispensés de la coordination (art. 3), notamment du fait qu'avec les programmes où la participation est volontaire, il est très difficile de planifier efficacement la limitation des contrôles de base à un par année.

Aux exceptions prévues à l'obligation de coordonner les contrôles (qualité des niveaux II et III, mise en réseau et qualité du paysage), il convient donc d'ajouter les mesures liées à l'utilisation efficiente des ressources. Leur intégration générerait une augmentation substantielle des frais de contrôles car ils devront alors tous séparément se prêter à un processus d'audit lourd et coûteux. L'absence d'une accréditation spécifique ne doit pas mettre en cause la qualité de ces contrôles qui seront effectués par des spécialistes compétents et formés spécifiquement. La haute surveillance de la Confédération et des cantons assure une crédibilité suffisante, les cantons pouvant au besoin fixer des exigences supplémentaires aux organismes de contrôle.

Il est en revanche normal que l'accréditation soit imposée aux organismes de contrôles pour leur activité dans des domaines clés (PER, protection des animaux, production primaire). Cela leur confère une crédibilité avec une garantie d'un système qualité attesté par une instance indépendante. Les autres contrôles qui ne sont pas inclus dans le champ d'accréditation profitent indirectement de l'application de ces normes de qualité.

Parmi les éléments positifs qui méritent d'être soulignés, signalons l'introduction de la notion de "vérification" dans l'annexe 1. Cela autorise clairement un procédé moins lourd qu'un contrôle précis qui requiert des appareils de mesure étalonnés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 1 voir Annexe 1	A modifier comme suit : « Chaque exploitation fait l'objet ~~d'un~~ **de** contrôle**s** de base **groupés, en principe** au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, **portant sur tout ou partie de l'exploitation** ~~en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production~~. »	Il y a une contradiction conceptuelle entre l'exigence d'au moins un contrôle de base tous les quatre ans selon l'alinéa 1, le nombre d'env. 14 contrôles de base différents que l'annexe 1 indique pour les exploitations à l'année (sans les programmes de production), soit min. 3,5 par année (14/4), et l'exigence de l'alinéa 2 limitant le nombre de contrôles de base à un par année et par exploitation. Les intervalles pour une exploitation donnée doivent rester indicatifs et les contrôles de base doivent pouvoir être circonscrits à une partie seulement de l'exploitation, en tenant compte des circonstances du contrôle effectué et de leur rationalité.
Art. 3 al 2 let b	A compléter (exceptions à la coordination des contrôles) « (…) un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner : b. les contrôles des types de paiements directs suivants : … 4. contributions à l'efficience des ressources	En ajoutant des programmes dans la liste de ceux qui doivent être coordonnés sur la base d'un contrôle de base maximal par année, il en résulte une charge supplémentaire pour l'administration (Confédération, cantons, organisations de contrôle) qui ne serait admissible que si la charge des usagers en est réduite dans une proportion équivalente.
Art. 6, al 2	Les contrôles suivants doivent aussi être libérés de l'obligation d'être réalisés par un organisme spécifiquement accrédité pour ces programmes: - Contributions pour la production extensive (art. 65 OPD) - Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (OCCP)	Actuellement, ces contrôles sont généralement assurés par les services cantonaux. Il serait judicieux de pouvoir les déléguer à des organismes privés sans que cela ne génère des coûts supplémentaires (accréditation spécifique pour ces programmes). Ceci permettrait d'offrir davantage de possibilité de combinaison avec d'autres contrôles, notamment les contrôles PER.
Art. 6, al 3	A corriger et modifier La référence à l'al 1 pour les ordonnances visées est à remplacer par «…visées à l'article 1 ». Le dernier terme de l'alinéa est à supprimer : « (…) ~~conformément aux dispositions contractuelles correspondantes~~ ».	Formulation erronée, resp. inutile à la compréhension de la portée de l'alinéa.
Annexe 1 Titre et texte	Remplacer le terme « Intervalle maximum » par « **Intervalle indicatif »**	Le texte de l'article 3 ne parle que d'intervalle, sans le qualificatif de « maximum », de manière à ce que la notion « en principe » qui figure à l'alinéa 1 garde tout son sens. Voir commentaire ad art. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 exploitations d'estivage	Laisser à 12 ans (situation actuelle) les intervalles pour les contrôles de base des exploitations d'estivage sans production laitière et fixer à 8 ans les intervalles pour les contrôles de base des exploitations d'estivage avec production laitière.	Alors que l'intervalle fixé en 2007 à 12 ans pour les contributions d'estivage n'a pas encore achevé un cycle complet pour l'ensemble des exploitations concernées (fin en 2019), il n'est pas logique d'en changer la fréquence. En effet, le risque encouru avec les exploitations d'estivage est inférieur à celui des exploitations à l'année ; il est encore d'autant plus petit si l'exploitation d'estivage n'a pas de production laitière. Il convient donc de fixer l'intervalle d'inspection pour les exploitations d'estivage à 8 ans pour les exploitations avec production laitière et à 12 ans pour les autres.
Annexe 1 données structurelles, surfaces et effectifs de bétail (précisions données à la fin)	Comme cela est prévu pour les surfaces de l'exploitation (une partie) ou les SPB (sélection), les vérifications des effectifs d'animaux (bovins ou non) et celles des cultures particulières ne doivent pas obligatoirement porter sur les effectifs totaux, resp. toutes les surfaces de l'exploitation.	Les vérifications proposées sont judicieuses si elles sont combinées systématiquement avec d'autres contrôles de base. Leur ampleur (largeur du champ d'investigation) doit cependant être définie en fonction des autres contrôles avec lesquels elles sont combinées et des manquements qu'ils révèlent. Un contrôle exhaustif des données structurelles de l'exploitation sur la base d'une fréquence minimale de 4 ans n'est simplement pas réaliste, tant en termes de charge de travail administratif, de personnel compétent disponible, de coûts à supporter, que de dérangement des exploitants. Une telle norme serait au surplus totalement disproportionnée avec les risques et le potentiel réels de fraudes. voir commentaire ad art. 3, al. 1
commentaires en fin de tableau, 2 derniers §	Enlever toute mention de *contrôle* lorsque qu'il s'agit d'opération de *vérification*.	Permet de lever toute ambiguïté quant à la nature de l'opération concernée.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG n'a pas pris en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières, tous les critères nécessaires étant remplis : la très faible rentabilité économique, le potentiel important de production en termes de calories y est important, l'apport énergétique nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente à base de fourrages de proximité, une production indigène en constante diminution et des importations de fourrages qui n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir une production suffisante permettant d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

Les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par ce secteur stratégique de production. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans l'optique d'une clarification, d'une harmonisation des règles et d'une simplification des paiements directs à l'agriculture, il n'est pas logique de traiter séparément, dans l'exécution et par une ordonnance spécifique, les contributions à des cultures particulières qui sont bien plus proches des paiements directs à la surface dans leur conception que ne le sont par exemple les contributions d'estivage, pourtant intégrées dans l'ordonnance sur les paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … f. <u>les céréales fourragères</u> (sans le maïs).	Les céréales fourragères doivent être soutenues par des contributions fondées sur l'art. 54 LAgr, conformément aux décisions du Parlement.
Art. 4, al. 2	A remplacer par une catégorie spécifique de contribution à l'article 5 et reformuler la condition particulière sur la base des proportions de graines semées.	La formulation de cette condition (> 30% du poids de la récolte) rend le dispositif incontrôlable dans la pratique. Il serait plus aisé de prévoir un tarif spécial pour de tels mélanges avec une condition de part minimale de semences exprimées en kg/ha. Comme les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité, ils devraient aussi pouvoir être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al 3 3 dernières phrases	Supprimer les conditions de production minimale de sucre.	Cette réglementation est inutilement complexe et ne concerne qu'une infime proportion des planteurs (réduction dans 3 cas sur 1000 dans le canton de Vaud).
Art. 5	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers : 800.-/ha (idem prop. OFAG = moins 200.- vs situation act.) b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées et légumineuses fourragères : 1'200.-/ha (au lieu de 800.-) c. pour le soja : 800.-/ha (au lieu de 1'000.-) d. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement : 800.-/ha (au lieu de 1'000.-) e. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : 1'800.-/ha (au lieu de 1'500.-) f. les céréales fourragères (sans le maïs) : 250.- / ha g. les mélanges de céréales et protéagineux : 500.-/ha	Les nouveaux tarifs ci-contre visent à assurer la neutralité financière pour les aides particulières allouées aux grandes cultures, ceci dans la mesure où la demande d'augmentation des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes (+ Fr. 250.- / ha) peut être simultanément satisfaite.
Art 7 al 3	…entre le 15 janvier et le 15 mars	Les cantons doivent avoir une latitude pour fixer la période de recensement des données, du moins la première année de mise en œuvre du nouveau programme.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Tous les éléments appartenant ou recensés au sein d'une exploitation agricole doivent pouvoir être pris en compte dans la mesure où ils font l'objet d'une prestation de l'exploitant pour la production agricole (art. 12a OTerm nouveau). Ainsi en particulier, les ***surfaces riveraines de cours d'eau***, resp. les ***chevaux en pension***, qui sont exploitées ou entretenues, resp. détenus par un exploitant agricole dans le cadre de son activité indépendante agricole doivent faire partie intégrante de sa SAU, resp. de son effectif de bétail de rente calculé en UGB, indépendamment des autres régimes légaux applicables.

De même, l'interface entre la surface agricole donnant droit à des contributions et la forêt n'est pas clairement réglée. Le document mis en consultation est incohérent avec la législation forestière. Sous certains aspects, il apparaît même contradictoire. En effet, il ressort d'une part du tableau de la p. 68 que la forêt ne peut bénéficier d'aucune contribution, d'autre part, diverses informations indiquent que des contributions peuvent être payées à des surfaces pouvant être soumises au régime forestier, notamment dans les cas suivants: ***les pâturages boisés*** (sans la surface boisée) qui peuvent bénéficier de toutes sortes de contributions (cf page 64 – paysage cultivé, surfaces en pente, biodiversité, agriculture biologique, qualité du paysage, …) alors que l'entier des pâturages boisés sont soumis au régime forestier selon l'art. 2 al 2 let a Lfo ; ***les haies, bosquets champêtres et berges boisées*** qui peuvent bénéficier de contributions (biodiversité, agriculture biologique, qualité du paysage) alors qu'ils doivent être soumis au régime forestier s'ils remplissent des fonctions forestières et répondent à des critères quantitatifs minimaux. De même, il est souhaitable d'intégrer la nouvelle technique de production mixte appelée **agroforesterie** comme une surface mixte agriculture-sylviculture, quels que soient les essences d'arbres plantés dans les cultures agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, chiffre 1	Préciser la notion de proximité physique ou géographique minimale entre le siège de l'exploitation et le domicile de l'exploitant (critère permettant de traiter objectivement les cas douteux).	Il convient d'empêcher de considérer comme exploitant une personne qu'on ne voit jamais sur son exploitation. Lorsque la personne vit à plus de 15 km, on peut se douter qu'elle n'est que très peu intéressée à la gestion de l'exploitation.
Art.12, chiffre 1 et lettre d	« 1 Par communauté partielle d'exploitation, on entend la collaboration entre deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: d. les exploitants membres de la communauté travaillent dans leur exploitation et pour la communauté et remplissent chacun les conditions d'ayant droit aux contributions au sens de l'art. 3 OPD; »	Il convient de ne pas offrir des prolongations artificielles aux exploitants qui ne remplissent pas ou plus les conditions d'octroi des contributions, par le biais de collaborations officiellement reconnues qui empêchent ou retardent la remise des exploitations sans succession familiale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, lettres b et c	À supprimer ou à modifier selon le principe suivant : Les surfaces de haies, bosquets et berges boisées, ainsi que la zone riveraine des cours d'eau, lorsqu'elles sont exploitées par l'agriculture, doivent faire partie intégrante de la SAU. Subsidiairement, il faut supprimer à la lettre b, la condition " ~~qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts.~~"	Dans la mesure où ces éléments ont une utilisation agricole, leur surface doit être comprise dans la surface agricole utile, d'autant plus s'il s'agit d'une surface répertoriée dans les surfaces d'assolement (au sens des LAT et LEaux). La soumission au régime forestier ne doit pas être relevante, au contraire de l'exploitation par l'agriculture.
Art. 14, al. 1, lettre f	Ne pas abroger, mais remplacer comme suit : « Par surface agricole utile (…) En font partie : f. les surfaces sur lesquelles se trouvent des haies, des bosquets et des berges boisées ~~qui, conformément à la loi du 4 octobre 1991 sur la forêt, ne font pas partie de celle-ci~~, ainsi que la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD, dès lors qu'elles sont exploitées ou entretenues par une exploitation agricole ;. » g. les surfaces sur lesquelles se trouve une combinaison de cultures, d'herbages et d'arbres en alignement, selon le concept d'agroforesterie. »	Voir art. 13, lettre c (ci-dessus) Les **berges boisées** sont généralement soumises au régime forestier, au contraire de la plupart des haies et des bosquets de faible surface. La partie des berges boisées exploitées par l'agriculture, quel que soit leur régime légal, à l'image des pâturages boisés, doivent faire partie de la SAU, au même titre que la nouvelle **zone riveraine des cours d'eau**. La soumission au régime forestier ne doit pas être relevante, au contraire de l'exploitation par l'agriculture. La terminologie agricole doit aussi intégrer pleinement les surfaces vouées à l'**agroforesterie** dans la SAU (c'est-à-dire an acceptant des essences d'arbres autres que fruitières)**.** Ce mode de production innovant, qui présente des opportunités dignes du plus grand intérêt dans le domaine de l'utilisation efficiente des ressources (sol, eau) et de la qualité du paysage, devrait pouvoir être soutenu dans le cadre des systèmes de production alternatifs visant à réduire les risques climatiques et culturaux (érosion, amélioration de l'efficience de l'utilisation des moyens de production).
Art. 22, al. 1, lettre j (nouvelle)	1 Par cultures pérennes, on entend : j. les truffières (ou vergers truffiers) dès leur plantation	La production de truffe se fait selon différents systèmes d'exploitation des truffières : - avec un travail du sol conséquent, entre des haies arbustives ; - avec un travail du sol limité, entre la zone herbeuse et les arbres truffiers. Dans un souci de cohérence avec les autres cultures pérennes, ces différents systèmes doivent pouvoir être pris en compte dès la première année de mise en place.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 23 al. 4	Subsidiairement aux propositions faites aux art. 13 et 14 : Ne pas modifier l'alinéa concernant les valeurs limites des haies, bosquets champêtres et berges boisées par apport à la version actuelle de l'OTerm.	Les valeurs quantitatives limites pour reconnaître un élément boisé ont diminué par rapport à la teneur actuelle de l'art. 23 OTerm alors qu'elles sont cohérentes avec la définition de la forêt fixée dans l'art 1 OFo, ce qui ne sera plus le cas de la version proposée. Ceci a pour conséquence de restreindre le soutien financier à de plus petites surfaces qu'aujourd'hui.
Art. 27 al 3 (voir aussi OPD, art. 33 et 69)	A supprimer Disposition nouvelle inacceptable.	Tous les équidés recensés dans une exploitation agricole, même ceux annoncés comme animaux de compagnie dans une pure optique de traitements vétérinaires, doivent rester considérés comme des animaux de rente. Leur exclusion est parfaitement incohérente avec le nouvel art. 12a OTerm dont le commentaire cite en particulier la garde de chevaux en pension dans les prestations pour la production agricole, ainsi qu'avec leur prise en compte dans les bilans de fumure (engrais de ferme de l'exploitation). Cette disposition va enfin totalement à contresens d'une utilisation extensive des herbages et de la protection des animaux, puisqu'une exploitation qui a abandonné la production bovine pour se reconvertir vers la garde de chevaux en pension ne pourra plus prétendre aux paiements directs pour ses surfaces herbagères, ni aux contributions SRPA dans la mesure où ces chevaux sont exclu de l'effectif déterminant en UGB. Ces animaux de l'exploitation consomment pourtant à l'identique des fourrages grossiers à base d'herbages provenant de la SAU, surfaces qu'ils utilisent aussi directement (pâturages).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Canton de Vaud ne saisit pas la portée concrète de l'application prévue en vertu de l'art. 93, al. 1, lit e de la LAgr (initiatives collectives visant la baisse des coûts de production). Le concept pratique de cette mesure nouvelle, proposée par le Conseil fédéral, n'est apparemment pas encore prêt et l'expectative de l'OIMAS empêche le canton de se prononcer à ce stade.

Les adaptations apportées à cette ordonnance doivent être l'occasion de simplifier les procédures ou les règles partout où cela est nécessaire. En particulier les procédures liées aux projets de développement régional agricole et à la neutralité concurrentielle gagneraient à faire l'objet d'une mise en œuvre plus légère.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 2	compléter la compétence de l'OFAG de fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches (…) productrice "et par la prise en compte des activités de diversification para-agricoles et de mise en valeur des produits de l'exploitation".	C'est en particulier dans les petites exploitations en développement que la taille critique de l'entreprise est parfois insuffisante pour accéder aux crédits d'investissements ou aux contributions, notamment en montagne. L'amélioration des structures ne doit pas exclure, du seul fait de leur taille de départ, les entreprises dont la dynamique entrepreneuriale est bien présente et prometteuse.
Art. 3, al. 3, let a Art. 10, al. 1	fixer le rayon usuel d'exploitation à 15 km ou prévoir des exceptions (régions de montagne, estivage, cult. spéciales)	Harmonisation avec les autres règles (OTerm)
Art. 7	supprimer la limite de fortune	La fortune limitante est le plus souvent immobilisée dans le capital immobilier de l'exploitation ; cela ne doit pas conduire à un refus de soutien structurel, ni à freiner le développement des entreprises concernées.
Art. 10a, al. 1	laisser le plafond à 10 ETP (1000%) et à 4 millions de chiffre d'affaires	L'extension à la région de plaine des aides pour les petites entreprises artisanales ne doit pas renforcer la soustraction des moyens de la politique agricole en faveur d'autres activités par un relèvement de la taille maximale de ces entreprises, dites "petites", pas seulement "artisanales".

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, al. 2	disposition à supprimer, ou modalités à régler par le Conseil fédéral comme le demande explicitement l'art. 89a, al. 3 LAgr	Le projet se limite à répéter l'alinéa 3 de l'art 89a LAgr sans aucune précision d'exécution. La lourdeur de la procédure légale (potestative) justifie d'abolir cette étape plutôt que d'instaurer une procédure d'audition à créer au surplus dans le droit cantonal.
→ ad art. 44, al. 1, lit e Art. 44, al. 2 Art. 48	la nouvelle mesure doit inclure la prise en compte de la création de terrasses ou de banquettes en viticulture prévoir des dispositions moins contraignantes pour les fermiers lorsqu'il s'agit d'aménagements ou de reconstitution de parcelles en application de l'art. 44, al. 1, lit e (cultures pérennes). adapter la durée de remboursement, ainsi que le montant minimal de remboursement, en fonction de la taille des investissements et des objets concernés (parcelles)	la référence aux conditions de l'art. 9 OAS qui concerne des bâtiments utiles à l'ensemble de l'exploitation affermée doit faire l'objet d'exceptions spécifiques à cette mesure qui va concerné des immeubles isolés, indépendamment du centre d'exploitation (p. ex. bail de max. 20 ans). Il faut tenir compte des 1ères années improductives et la possibilité limitée de reconversion des cultures pérennes en % de la surface de l'exploitation (équilibres économiques)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les adaptations mineures apportées à cette ordonnance doivent aussi être l'occasion de simplifier les procédures ou les règles partout où cela est possible. L'introduction d'une plus grande souplesse dans la gestion des fonds fédéraux est bienvenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1	uniformiser le seuil à 1 UMOS pour toutes les mesures	simplification administrative
Art. 2, al. 2 et 3, let a	fixer le rayon usuel d'exploitation à 15 km	harmonisation avec les autres règles (OTerm)
Art. 14, al. 1	maintenir la durée maximale de remboursement à 20 ans	l'objectif moyen d'assainissement de la dette peut être fixé à 15 ans dans la pratique, mais en faire une limite maximale absolue sera trop contraignant pour certains cas.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proposer de diminuer les recettes de la Confédération de 2 millions de francs (Recettes douanières) pour en faire perdre le sextuple (12 millions de francs) au secteur de la production agricole, au travers de la diminution de la valeur des produits, est un non-sens, tant sur les plans économique (le consommateur n'en profitera aucunement) que financier (l'Etat diminuera ses recettes). La seule justification d'un nivellement par le bas de l'ensemble des cultures afin de permettre à la culture des céréales fourragères de regagner en importance ne pèse pas lourd face au potentiel de destruction de la valeur ajoutée (env. 10 millions de francs) qui est contenu dans cette proposition que n'a pas voulue ainsi le Parlement (cf commentaire OCCP). Cette mesure qui n'atteindra pas le but visé est totalement en opposition avec le principe de souveraineté alimentaire et avec la stratégie Qualité prônée par la Confédération.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 al. 2	suppression de la diminution de Fr. 3.- du prix de référence	cf remarques générales
Art. 6 Abs. 3	remplacer le maximum prévu pour le prélèvement à la frontière (Fr. 20.-) par un montant minimal à appliquer (Fr. 23.-)	maintenir le droit actuel
Art. 47, al. 2	En matière d'importations des voyageurs pour l'usage privé, les quantités doivent être imputées au contingent tarifaire.	N'étant pas comptabilisées dans les contingents tarifaires, les quantités importées pour les besoins privés échappent à une comptabilisation transparente pour l'observation du marché des vins en Suisse et une appréhension objective de des effets de la réelle libéralisation des importations de vins, avec le franc fort et la progression du tourisme alimentaire.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sans nier l'importance stratégique de développer nos exportations de produits agro-alimentaires dans la perspective de futurs accords de libre-échange, le Canton de Vaud déplore que l'exclusion fédérale des projets régionaux soit confirmée par cette révision de l'ordonnance, étant convaincu qu'un potentiel important de progression des ventes de produits agricoles indigènes, de terroir ou de proximité, peut aussi être exploité sur le marché intérieur, notamment dans le secteur de la restauration collective et de la commercialisation en circuits courts. Par ailleurs, la défense des parts de marché en Suisse doit aussi faire l'objet d'une attention redoublée, au moins égale à celle qui est vouée au développement des exportations.

Comme indiqué pour l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité, seule une stratégie Marketing claire et offensive pourra offrir des perspectives motivantes à l'agriculture productive et un positionnement fort sur les marchés, basé principalement et obligatoirement sur le Swissness, en Suisse comme à l'export. Un autre enjeu crucial est d'assurer que les effets positifs de la promotion des ventes rejaillissent aussi de manière substantielle sur les producteurs, et pas seulement au profit des intermédiaires et commerçants en aval de la chaîne de valeur ajoutée. A cet effet, le soutien aux entreprises individuelles et aux initiatives commerciales directes de celles-ci devrait être restreint aux seules actions dont il est prouvé par un arrangement contractuel pérenne que les retombées en matière de plus-values sont réparties équitablement au sein de la filière, singulièrement avec les producteurs primaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1, al. 1	Ajouter une lettre d : « des initiatives de projets régionaux, innovants ou organisés en filières, alliant la production, le conditionnement, la transformation et la commercialisation, et répartissant de manière contractuelle et équitable la valeur ajoutée sur l'ensemble des partenaires. »	L'exportation, comme le marché intérieur, recèlent un potentiel important d'opportunités (produits de niche, plateformes aptes à approvisionner la restauration collective, lieux de vente collectifs pour la vente en circuits courts, magasins de produits du terroir, etc.). Leur développement nécessite tout de même un encouragement financier substantiel, susceptible de générer de réelles plus-values à partager.
Art. 8, al. 2	à supprimer	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale, qui de ce fait sont forcément coordonnés à ce niveau. Avec la suppression du soutien aux projets régionaux (art. 1, al. 1, lit c), et pour simplifier les règles d'accès aux aides, le maintien d'un taux différencié à 25% n'est plus justifié.
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 de manière à ce que les moyens nécessaires pour soutenir les initiatives d'exportation ne soient pas imputés dans l'enveloppe maximale de 20% des fonds disponibles, à réserver aux mesures existantes.	Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation seront inscrits au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mios à CHF 60 mios.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modestes simplifications entreprises sont bienvenues mais cet effort devrait aller encore plus loin. A la lumière des propositions concernant l'annexe 1, le Canton de Vaud, par solidarité avec le Valais, déplore néanmoins que la Confédération, une fois de plus, ne s'attache pas à défendre fermement dans sa législation les dénominations cantonales de produits viti-vinicoles, ici le vin des glaciers et la petite arvine, qui sont propres au patrimoine naturel ou culturel des cantons qui la constituent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	A supprimer	Du fait que l'assortiment des cépages est en constante évolution, il serait préférable de laisser la possibilité aux cantons de décider quels cépages peuvent être admis dans le cadre de la réglementation des AOC, sans interférence avec une liste fédérale qui n'a guère d'utilité.
Art. 22 al. 2 et 24 alinéa 2	A supprimer	L'expérience montre que ce type d'annonces, tant en vins de pays qu'en vin de table n'est pas utilisé. Une telle annonce peut être faite durant les vendanges, ou un déclassement ordonné en cas de non respect des exigences qualitatives minimales.
Art. 34, al. 2 bis	Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, la vinification et l'entreposage doivent avoir lieu dans des cuves distinctes.	Cette nouvelle disposition qui vise à préciser l'obligation d'une vinification séparée en cas d'élaboration de vin à façon afin d'éviter toute tromperie est justifiée. Mais l'exigence de « locaux séparés » va au-delà non seulement de l'exposé des motifs mais également de la version allemande, qui se limitent à une séparation des flux.
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. ~~Riserva / Reserva / Réserve / Reserve~~ ~~Vin d'appellation d'origine contrôlée mis dans le commerce après une période de vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte~~	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais. Il n'y a pas lieu de légiférer au niveau fédéral, le terme « réserve » ayant différentes significations, moins restrictive que proposée, suivant les cantons.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition dans l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC selon prochaine décision du DFI.	La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'Oeil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'OVin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Adhésion de principe aux propositions de rétablissement de la concurrence sur le marché des semences de taureaux importées, avec une réserve quant à la disparition d’une disposition centrale qui permettait de promouvoir la génétique indigène et qui est à l'origine du succès actuel de la génétique bovine suisse sur le marché international.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Malgré quelques simplifications administratives proposées, celles-ci restent complètement insignifiantes, proportionnellement à l'ensemble des dispositions réglementaires du paquet mis en consultation au titre de la PA 2014-2017. L'application de cette ordonnance nécessite en effet le concours des autorités cantonales compétentes en matière de déchets (tâche en augmentation : qualification de l'intérêt public à l'élimination de tous les sous-produits), de protection des animaux et des eaux (attestations de conformité légale), de données agricoles (contrôle des effectifs d'animaux, préavis PER) et de constructions agricoles (coordination des autorisations). La transmission directe des demandes à l'OFAG et la réduction des catégories de poulets ne sont donc que de très modestes simplifications dans une ordonnance où le potentiel de simplification administrative reste insuffisamment exploité à l'occasion d'une révision totale. En particulier, l'OFAG devrait ici se limiter à l'octroi d'autorisations formelles aux seules autorisations d'exception des art.. 7 et 9 OEM.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 2 à 7	supprimer les alinéas 2 à 7 et remplacer par le principe d'une autorisation tacite fondée sur la conformité aux normes PER, susceptible d'être annulée sur la base de contrôles ciblés selon les risques.	le principe d'une autorisation formelle statique durant 15 ans est beaucoup trop lourd, le contrôle annuel du respect des PER étant suffisant pour s'assurer que l'effectif d'une exploitation sans cession d'engrais de ferme est raisonnablement adapté.
Art. 12	à supprimer	si cette disposition concerne les exploitations pour la seule année 1994 durant 20 ans, en 2014 la durée maximale aura alors expiré.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'absence de toute mesure concrète en application de l'art. 58, al. 2, réintroduit expressément par le Parlement pour poursuivre l'adaptation de la production au marché, est regrettable. La volonté du législateur n'est ainsi pas respectée. Dans le Canton de Vaud, cette lacune empêche le déploiement de la stratégie de la filière Fruits qui vise une adaptation du verger commercial sur env. 10% de la surface arboricole. La mesure spécifique d'aide à la reconversion, appliquée jusqu'en 2011, ne saurait "avoir atteint son but" dès lors qu'elle n'a concerné que 16 ha de vergers en 8 ans pour toute la Suisse. L'adaptation de la production arboricole est une nécessité pérenne qui reste d'actualité dans la perspective de plantations qui doivent aujourd'hui anticiper les conditions cadre de demain, à l'horizon d'au moins 10 ans, en particulier les accord de libre échange qui risquent d'affaiblir la protection à la frontière.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le Canton de Vaud soutient l'élargissement du supplément de non-ensilage aux fromages de lait de brebis et de chèvre, ainsi que pour le lait transformé en fromages avec une appellation d'origine protégée dont le cahier des charges interdit l'affouragement d'ensilage (ex. du Vacherin Mont d'Or AOC). Il déplore toutefois que les économies qui seront faites avec l'exclusion des fromages maigres, dont la croissance est aussi le reflet d'une tendance de consommation confirmée, ne soient pas réallouées en faveur de mesures pour l'économie laitière qui n'est pas encore sortie du marasme des prix du lait de centrale.

L'établissement d'un critère de min. 150 g/kg de teneur en matière grasse dans la matière sèche est un premier pas positif mais pas suffisant. Ce seuil devrait être fixé à 250 g/kg pour prévenir tout abus et ainsi éviter qu'une part importante de matière grasse reste dans le pays pour les produits exportés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al 1, let a Art. 2 al 1	… teneur en matière grasse dans la matière sèche de 250 ~~150~~ g/kg au mois …	Voir commentaire général
Art. 1 al 1 let c	c. en fromage, à la condition qu'il soit reconnu par l'OFAG comme AOP ou IGP.	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 1 al 1bis (nouveau)	Nouvel alinéa : "Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse."	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une meilleure crédibilité au soutien du marché laitier.
Art. 6	A compléter par : Les utilisateurs de lait sont tenus: (…) c. de faire figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage dans les décomptes d'achat de lait.	Cette disposition est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

En matière d'identification individuelle des personnes physiques, l'intensification des échanges de données entre la Confédération et les cantons exige un contrôle sans faille des bénéficiaires de contributions que l'usage de l'identifiant national AVS13 garantit pleinement, raison pour laquelle il est demandé à la Confédération d'introduire les bases légales nécessaires à son usage.

L'accroissement de la centralisation des données, géoréférencées ou non, au plan fédéral nécessite l'accès et la mise à disposition gratuite et sans réserve des référentiels fédéraux (orthophoto, BDTA, ASA2011 et ses systèmes adjacents, AVS13) pour les cantons en charge de l'exécution des mesures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 let. b	… au plus tard le 31 octobre de l'année de contribution	Les données sur structures ne sont pas intégralement connues. Les vérifications sont réalisées en cours d'année.
Art. 4 let. c	… au plus tard le 31 octobre de l'année de contribution	Le recensement et les contrôles de terrain sont réalisés de mars à septembre en fonction de l'avancement de la végétation. Les données définitives ne sont pas intégralement connues avant la fin octobre.
Art. 4 let. d	…: à l'exception des inscriptions liées à des nouvelles demandes de reconnaissance (OTerm)	Corrélation à assurer entre les deux ordonnances (OTerm et OPD)
Art. 5	h. les services cantonaux i les organisations de contrôle mandatées	Les cantons assurent l'essentiel de l'acquisition des données. La qualité des données ne peut être garantie que par un accès sans réserve des cantons au système d'information SIPA. L'accès par les cantons permet également de réduire le risque de redondances des données (recherche de synergie).
Art. 8 let. a.	Prévoir une adaptation du délai	Le délai proposé convient dans les cas de manquements graves mais doit étendu dans les cas de manquement de moindre importance ou nécessitant une visite supplémentaire différée.
Art. 9	…~~peuvent~~ doivent…	Afin d'éviter toute redondance et les problèmes de cohérences, il y a lieu de prévoir une seule source d'information.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 10	Sur la base des données de la mensuration officielle et des orthophotos mises à disposition des cantons.	La saisie des différentes informations par les exploitants ou l'administration nécessite des référentiels cartographiques communs à tous.
Art. 12 al. 1 et 2	… au plus tard le 31 octobre de l'année de contribution	Cohérence avec les modifications demandées à l'art. 4.
Art. 13	…~~peuvent~~ doivent…	Afin d'éviter toute redondance et les problèmes de cohérences, il y a lieu de prévoir une seule source d'information.
Art. 14 let. b	A supprimer	Les contrats ne doivent plus être saisis. Seuls les données portant sur les flux de transfert d'engrais de ferme sont pertinentes.
Art. 16	…~~peuvent~~ doivent…	Afin d'éviter toute redondance et les problèmes de cohérences, il y a lieu de prévoir une seule source d'information.
Art. 21	Les données doivent être saisie au travers des systèmes cantonaux uniquement à l'exception des propriétaires d'animaux.	Lors de l'introduction de la BDTA, les différentes sources d'information (accès libre BDTA et cantons) ont conduit à une multiplication des duplications de données (doublons). Il est impératif de conserver une seul référentiel afin le renouvellement de cette situation.
Art. 22	…~~peuvent~~ doivent… Les liens entre les systèmes d'information, pour les personnes, physiques doivent être assurés par l'utilisation systématique du no AVS13.	Afin d'éviter toute redondance et les problèmes de cohérences, il y a lieu de prévoir une seule source d'information. Il s'agit d'un référentiel national permettant **une grande simplification** dans l'identification des personnes. Ainsi, les numéros cantonaux d'identification des personnes peuvent être supprimés et les risques de doublons écartés.
Art. 26	…en assume la responsabilité métier **et son financement**.	Les cantons assument déjà la charge d'acquisition des données, leur transfert ainsi que leur actualisation dans les systèmes fédéraux. Ces systèmes répondent aux besoins de la Confédération, c'est à elle d'en assumer l'ensemble des coûts.
Annexe 1 *Chiffre 1 le. a*	No AVS13 pour les personnes physiques	Cohérence avec la proposition de l'article 22.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ce projet d'ordonnance, malgré le petit nombre d'articles, affiche une **densité normative excessive**, notamment concernant la procédure et les critères d'accès au soutien financier. Si l'on veut réellement encourager l'émergence de projets pour la qualité et la durabilité, il convient d'en faciliter d'abord l'accès aux porteurs d'initiatives par une réglementation beaucoup plus simple. Comme le processus prévu nécessite le concours des cantons pour l'exécution partielle des paiements, il est aussi impératif que les cantons soient informés en amont et consultés sur les projets traités au niveau de l'OFAG.

Comme pour l'ordonnance sur la promotion des ventes, le sentiment de se perdre dans des méandres de détail alliés à une complexité excessive prévaut sur le constat (souhaité) d'une stratégie Marketing claire et offensive qui pourrait offrir des perspectives motivantes à l'agriculture productive et un positionnement fort sur les marchés, basé principalement sur le Swissness. A contrario, il faut rejeter un soutien public à de nombreux projets de durabilité qui seront identifiables par de nouveaux labels, leur multiplication et la confusion qui en découle n'étant ni souhaitées par les consommateurs, ni efficaces dans le commerce. Au contraire, il conviendrait plutôt d'élargir prioritairement le soutien aux programmes en place et confirmés, en vue de les renforcer encore, et en ajoutant **la promotion de la qualité et de la provenance** (***swissness***) aux buts des programmes et projets éligibles au soutien fédéral..

Enfin, il est fait référence de manière répétitive au domaine de la durabilité, aux programmes et projets de durabilité, voire aux exigences de la durabilité, sans que cette **notion de durabilité** ne soit juridiquement déterminée, même si elle est très tendance. Le commentaire ad art. 9 expose bien "les domaines" de durabilité qui doivent être obligatoirement pris en compte dans les dossiers, mais cela ne saurait être exhaustif, ni avoir force de loi faute de figurer dans l'ordonnance. Cette incertitude quant aux critères déterminants pour un soutien de projets durables laisse certes une grande latitude à l'autorité de subventionnement, ce qui est positif vu la variété de projets qui potentiellement pourraient en profiter, mais elle induit aussi un risque d'arbitraire excessif lorsque la priorisation des soutiens ou la conformité légale, nécessitera de s'y référer concrètement, sans parler de la compréhension de la mesure pour les intéressés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al.1 lettres a et b	ajouter explicitement la "promotion de la qualité" dans la liste des programmes pouvant bénéficier d'une aide financière, ainsi que les projets "liés à la qualité" dans les projets innovants.	Il ne saurait y avoir que les seuls programmes d'assurance qualité et projets de durabilité à pouvoir bénéficier d'un soutien qui se réfère "au titre de la promotion de la qualité et de la durabilité" dans le secteur agro-alimentaire.
Art. 2, al. 2 (nouveau)	Ajouter la condition de base suivante : « ^{2}Les produits agricoles valorisés dans le cadre des mesures de soutien doivent être issus d'exploitations respectant les règles PER. »	L'ajout d'un alinéa 2 est destiné à garantir une cohérence avec les mesures de politique agricole en général.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2, lit d et Art. 4	supprimer l'obligation d'un regroupement des producteurs avec des transformateurs ou des commerçants	Le but est de développer l'innovation et la valeur ajoutée au niveau de l'agriculture (art. 2, lit f). Si le partenariat avec les autres échelons de la chaîne de valeur ajoutée est souhaitable, il ne saurait être une condition absolue du soutien financier pour les porteurs de projets à l'échelon de la production, notamment pour les projets innovants ou pour les programmes de promotion de la qualité. Au surplus, la répartition des plus-values relève d'abord de la liberté économique.
Art. 3, lit b	à supprimer, en permettant des financements complémentaires (pas des doubles financements) issus de politiques sectorielles concomitantes, convergentes et ainsi coordonnées.	Cette limitation est parfaitement contradictoire avec le souhait exprimé au point 16.2 quant aux effets de synergie avec les autres instruments en vue de la réalisation d'objectifs définis dans les domaines de l'environnement, de l'énergie et de la création de valeur ajoutée.
Art. 4 Porteurs de projet	ajouter comme bénéficiaires : « Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, (…) des interprofessions **ou des collectivités publiques. »**	Les collectivités publiques disposent pour la plupart d'un Agenda 21. Il serait judicieux de les inciter à introduire la thématique de l'agriculture dans leur programme. Dans cette optique, il convient d'élargir la qualité reconnue de porteurs de projets aux collectivités publiques, pour autant que l'organe de pilotage du projet soit représentatif des filières agricoles et que le rôle de la collectivité publique se limite à celui de coordinateur et d'administrateur du projet.
Art. 5, al. 2	pour les projets de durabilité innovants : supprimer de la liste de coûts non imputables les lettres a, c, e et f	Si les coûts de structure et d'organisation des porteurs de projets (associations pionnières), éventuellement d'infrastructures et en tous les cas de développement de produits, ainsi que ceux des entreprises qui y participent, ne peuvent être reconnus pour le soutien financier, l'on ne voit pas bien quel projet concret pourrait bien bénéficier d'une telle aide, sauf de la réserver exclusivement à des projets virtuels.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 1, let. a d et e	introduire explicitement « le principe de proportionnalité » dans l'obligation faite aux programmes en matière de preuve de la demande des consommateurs, d'accréditation ou de processus d'amélioration continue	Ces conditions, pour des associations qui ne disposent pas de grands moyens financiers, doivent être adaptées aux circonstances et à l'envergure des programmes, en renonçant au besoin à poser des exigences (normes ISO, enquêtes démoscopiques nationales, etc.) dont le coût peut être totalement disproportionné par rapport aux bénéfices que l'on peut tirer des programmes concernés.
Art. 9	à compléter pour tenir compte des projets Qualité	voir commentaire art. 1er
Art. 11, al. 1	ajouter aux tâches de l'OFAG : "…informe et consulte les cantons concernés",	La coordination avec les cantons est indispensable à double titre. Tout d'abord, parce que de nombreux cantons peuvent aussi soutenir de tels projets. Ensuite, parce que l'OFAG entend faire appel aux cantons pour une partie de l'exécution des paiements, ce qui ne s'improvise pas au dernier moment et nécessite une anticipation administrative.

Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

2013.02865

Confédération suisse
Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
Monsieur Johann N. Schneider-Ammann
Palais fédéral
3003 Berne

0023 VS Regierung des Kantons Wallis: 28.6.13

Date 28 JUIN 2013

Ordonnances liées à la PA 2014-2017 - consultation du 8 avril 2013

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir consulté le canton du Valais sur vos projets d'ordonnances liées à la politique agricole PA 2014-2017 et vous transmettons, en annexe, notre prise de position détaillée y relative.

Nous saluons, sur le principe, les 16 ordonnances proposées. Cela étant, le canton du Valais relève les points essentiels suivants :

- Entretien du territoire en zone de montagne :

Nous relevons les difficultés toujours plus grandes d'assurer un entretien généralisé du territoire dans les zones difficiles de montagne. Ces difficultés pourraient s'accroîtrent encore avec les nouvelles dispositions prévues. En conséquence, il faut notamment maintenir une charge minimale en UGB adaptée et laisser une marge d'appréciation plus grande aux cantons concernant le rayon d'exploitation usuel des exploitations agricoles.

- Crédit d'investissement pour le capital plante en viticulture et arboriculture :

Les critères proposés ne correspondent pas du tout aux structures valaisannes et doivent impérativement être adaptés. Le Parlement a ouvert la possibilité d'attribuer des crédits d'investissement pour le capital plante en viticulture et arboriculture. Les ordonnances d'application ne doivent pas freiner cet élan par des exigences qui ne puissent ni s'ancrer dans la réalité des exploitations existantes ni être mises en œuvre par les agriculteurs. Le Valais est le 1er canton viticole et arboricole de Suisse. Ses exploitants doivent donc pouvoir bénéficier des crédits d'investissement accordés par le Parlement, sans que des obstacles prohibitifs ne soient érigés.

- Soutien pour les cultures spéciales :

Les cultures spéciales ne sont pas équitablement soutenues par rapport aux autres productions agricoles et différentes mesures ciblées doivent être introduites. Il en va notamment des contributions pour les systèmes de production écologiques en cultures spéciales allant nettement au-delà des PER, des contributions pour les surfaces en pente non seulement viticoles, mais arboricoles, de culture des baies, plantes médicinales et aromatiques, des contributions pour les surfaces en forte pente, y compris viticoles, arboricoles, de culture des baies, plantes médicinales et aromatiques, des contributions pour la culture biologique par secteur de production (vigne, arboriculture, etc.) et des contributions pour des techniques culturales épargnant la ressource eau dans les cultures spéciales.

Place de la Planta 3, 1950 Sion
Tél. 027 606 23 00 · Fax 027 606 23 04 · e-mail : jean-michel.cina@admin.vs.ch

De même, la dénomination "Petite Arvine" doit être formellement inscrite dans la liste des dénominations traditionnelles, comme demandé par le Parlement fédéral.

- Contribution à la qualité du paysage :

Les nombreuses limites proposées bloquent la mise en œuvre souhaitée par le Parlement fédéral et doivent être supprimées. Le Valais a élaboré une proposition préservant les différents intérêts qu'il est demandé à la Confédération d'examiner en détail. Cette alternative permet de maintenir l'ordre de grandeur du budget proposé pour les contributions à la qualité du paysage, à savoir 40 millions de francs en 2014 (au lieu de 30 mio prévus sur un budget total de 2.8 milliards) et 118 millions en 2017 (au lieu des 110 mio prévus). Elle répond aussi à vos engagements pour ne pas freiner les projets qualité paysage en 2014. Cette solution est simple, plus inéquitable pour les agriculteurs d'un canton et n'apporte pas le discrédit sur les cantons s'engageant dans ces nouveaux projets. Elle permet de limiter les coûts de transaction et répond aux besoins des cantons ayant de grandes surfaces improductives et un grand nombre de très petites exploitations à temps partiel.

- Volonté du parlement :

Zones à bâtir : le Parlement a décidé que seules les zones à bâtir créées dès le 1er janvier 2014 ne recevront plus de paiements directs. Les parcelles agricoles se trouvant dans toutes les autres zones à bâtir ne doivent pas voir leurs contributions diminuées ou biffées, quelle que soit leur contexte et les exigences qu'elles remplissent.

Formation professionnelle : le Parlement a décidé que les exigences en matière de formation professionnelle pour l'obtention des paiements directs devaient respecter le statu quo. Il n'est donc pas concevable que les ordonnances abolissent certaines options en vigueur ou énoncent de nouveaux devoirs.

Pour le surplus, nous vous invitons à lire notre réponse détaillée annexée.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos respectueuses salutations

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président — Le Chancelier

Maurice Tornay — **Philipp Spörri**

Annexe ment.

2013.02865

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0023 VS Regierung des Kantons Wallis: 28.6.13 Canton du Valais
Adresse / Indirizzo	Conseil d'Etat, Palais du Gouvernement, Place de la Planta 3, 1950 Sion
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 57
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 58
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 60
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 64
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 71
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 72
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 73
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 75
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 79
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 80
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 81
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 82
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 83
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 86

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Canton du Valais est dans l'ensemble satisfait du paquet d'ordonnances permettant l'application de la PA 2014-2017. Il salue l'intégration des diverses ordonnances liées aux paiements directs actuellement en vigueur dans un seul texte. Ses revendications prioritaires sont présentées ci-dessous.

1. Art. 60 et ss OPD : Contribution à la qualité du paysage

A. Situation

Les montants proposés pour la contribution qualité du paysage par projet sont de 360.-/ha et 240.-/PN.

L'OPD fixe cependant de nombreuses limitations :

a) contingent cantonal : max. 120.-/ha SAU et 80.-/PN
b) limite nombre de projet/canton : 1 projet en 2014
c) limite périmètre unité paysagère : 300 km2
d) participation minimale des exploitants : 50%

De plus, d'autres facteurs limitant ont aussi été mentionnés :

a) selon l'intervention du CF Schneider-Amman en commission, le budget présenté dans le message PA 2014-2017 devrait être maintenu dans les grandes lignes en particulier la contribution de transition (communication orale OFAG).
b) L'OFAG ne dispose pas de suffisamment de collaborateurs pour l'évaluation de tous les projets qualité du paysage prévus en 2014.

B. Effets

a) Contingent par canton

Les petits cantons ne présentant qu'un seul projet sont discriminés car le projet ne reçoit que 120.-/ha ou 80.-/PN au lieu de 360.-/ha et 240.-/PN. Pour les autres cantons, seul le 1/3 des surfaces peuvent faire l'objet de projets qualité du paysage pour que le montant prévu par projet de 360.-/ha et de 240.-/PN soit effectivement perçu => inéquité entre les agriculteurs.

b) Limitation du nombre de projets

Les cantons se sont largement investis pour diffuser l'information aux agriculteurs, ils ont souvent déjà lancé des études de projets et dégagé des moyens financiers. La limitation à un projet par canton, tout comme le contingent par canton, lancent le discrédit sur les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton. De plus, les coûts de transaction sont bien plus élevés pour l'élaboration d'un seul projet plutôt que pour plusieurs.

c) et d) Limites maximale du périmètre et minimale de la participation

La directive provisoire sur les projets qualité du paysage (aussi actuellement en consultation) fixe une surface maximale pour le périmètre d'une unité paysagère. Dans les cantons avec de grandes surfaces hors SAU ou PN (ex. glaciers, forêts, haute montagne) ce périmètre est nettement insuffisant. La part des exploitants participant à des projets qualité du paysage dans des régions avec un grand nombre de petites exploitations à temps partiel est difficile à atteindre et ne correspond pas à une surface totale suffisante pour avoir un intérêt paysager.

e) et f) Budget équivalent à celui du message PA 2014-2017 et charge en travail

Le CF Schneider Ammann a aussi clairement indiqué lors des questions parlementaires du 11 mars 2013 qu'aucun frein ne sera donné aux projets qualité du paysage présentés en 2014.

C. Solution proposée

Pour l'art 60 OPD

- Pas de contingent cantonal à 120.-/ha SAU et 80.-/PN.
- Aucune restriction sur le nombre de projets en 1ère année.
- Si ces deux exigences sont acceptées, réduction de la contribution par projet à 300.-/ha SAU et 200.-/PN au lieu de 360.-/ha SAU et 240.-/PN.

Pour la directive Contributions qualité paysage

- Périmètre maximal d'une unité paysagère : 1000 km2.
- Participation de 50% des exploitants ayant droit aux paiements directs ou 50% des surfaces et PN ; 66% des exploitants ayant droit aux paiements directs ou des surfaces et PN en fin de la 1ère période d'engagement.

D. Avantages de la solution proposée

Cette alternative permet de maintenir l'ordre de grandeur du budget proposé pour les contributions à la qualité du paysage, à savoir 40 millions de francs en 2014 (au lieu de 30 mio prévus sur un budget total de 2.8 milliards) et 118 millions en 2017 (au lieu des 110 mio prévus). Elle répond aussi aux engagements du CF Schneider-Ammann pour ne pas freiner les projets qualité paysage en 2014. Cette solution est simple, plus inéquitable pour les agriculteurs d'un canton et n'apporte pas le discrédit sur les cantons s'engageant dans ces nouveaux projets. Elle permet de limiter les coûts de transaction et répond aux besoins des cantons ayant de grandes surfaces improductives et un grand nombre de très petites exploitations à temps partiel.

2. Art. 44 OAS : Introduction d'un crédit d'investissement pour le capital plantes (notamment en viticulture et arboriculture)

A. Définition

Il faut d'abord définir quels sont les montants subventionnables. Il s'agit de la somme de tous les frais nécessaires à la création et à l'implantation du capital plantes, c'est-à-dire l'addition du travail (préparatoire, mise en état du terrain, plantation et entretien), du matériel (plantes, fils, piquets, etc.) et des machines (utilisation, location, etc.), depuis l'arrachage jusqu'à la 1ère récolte pleine. Il faut procéder par analogie avec la pratique de la contribution pour la reconversion des cultures innovantes, respectivement avec la pratique existante pour l'économie animale (construction d'étable de la mise à nu du terrain, tous les travaux de construction jusqu'à la réception du permis d'exploiter/habiter). On s'en tient aux frais effectifs (main-d'œuvre interne à l'exploitation comprise), car cette méthode encourage la qualité de la démarche et de la plantation de cultures à plus-value.

B. Conditions d'entrée en matière

1. Les conditions posées doivent être abordables dans un vignoble composé de petites exploitations.
2. Le taux de 50% est acceptable.
3. Un prêt sur 15 ans est raisonnable.
4. Un amortissement d'au moins Fr. 4'000.-/an est inadapté aux besoins en cultures spéciales. L'OFAG calcule avec l'art. 48 OAS un crédit d'investissement minimal de Fr. 32'000.- à un taux de 50%, soit un investissement de Fr. 64'000.- au minimum. A Fr. 10.-/m2, il faut reconvertir au moins 6'400 m2. Or dans les cantons montagnards, la surface moyenne par propriétaire n'est que de 2'300 m2. Un amortissement de Fr. 4'000.- n'est donc adapté ni à la structure des exploitations, ni à la pratique, ni à une gestion adéquate des risques, ni à une flexibilité d'adaptation au marché. Il faut une exception.
5. En cultures spéciales les exploitants louent rarement une exploitation entière, mais des parcelles sur lesquelles ils veulent reconstituer le capital plantes. Les conditions minimales doivent donc être posées par parcelle ou groupe de parcelles.
6. L'art. 3 OAS fixe la limite à 1,5 UMOS, ce qui représente 5 ha de cultures fruitières et de vignes. Un tel seuil limite très fortement les ayants droits et ne tient pas compte des structures existantes en cultures spéciales. Il faut l'abaisser dans le cadre de l'art. 44 OAS à 1 UMOS.

Pour les fermiers, l'art. 44 al. 2 OAS renvoie à l'art. 9 OAS, dont l'al. 3 let. b impose l'annotation du contrat au Registre foncier pour la durée du crédit et l'assurance que le propriétaire se porte garant du crédit en engageant l'objet du bail comme gage immobilier. L'OFAG envisage aussi l'application de l'art. 678 al. 2 du Code civil suisse – CCS qui requiert une servitude correspondant au droit de superficie sur les plantes et plantations, établie pour 10 ans au moins et 100 ans au plus. Or, il faut une exception à l'art. 9 OAS limitant les exigences à une durée de location (bail à ferme) harmonisée avec la durée d'amortissement du prêt, à savoir de 15 ans.

3. Annexe 3 OVin Petite Arvine : Introduction de la Petite Arvine comme dénomination traditionnelle valaisanne

Suite à la décision du Parlement fédéral la désignation "Petite Arvine" doit être inscrite comme dénomination traditionnelle valaisanne dans l'annexe de l'Ovin.

Juridiquement, avant de pouvoir défendre sa position à l'étranger, notamment dans le cadre de la législation européenne, la Suisse doit d'abord adapter sa propre législation nationale.

4. Charge minimale en UGB : maintenir l'effectif et enrayer la baisse du cheptel pour éviter une sous-exploitation

Nous saluons la volonté de garder des paysages ouverts et de gérer l'extension naturelle de la forêt par des mesures adéquates. Cependant, il faut maintenir l'effectif des animaux et enrayer la baisse du cheptel par l'introduction d'une charge minimale en UGB garantissant une exploitation adaptée des surfaces (y compris des surfaces pour la promotion de la biodiversité) et diminuer le risque de sous-exploitation.

5. UMOS : Identifier les conséquences dans les zones de montagne

Il faut identifier les conséquences de la révision des facteurs UMOS dans les zones de montagne, notamment pour les petites exploitations.

6. UMOS : Harmoniser les législations en vigueur

Les facteurs et exigences au regard des UMOS doivent être identiques et harmonisés dans les différentes ordonnances et législations en vigueur (OPD, OTerm, OAS, droit foncier rural, bail à ferme agricole, etc.).

7. Rayon usuel : Compétence cantonale

Le rayon d'exploitation usuel ne doit pas être fixé de manière rigide dans la législation fédérale, mais être laissé à la libre appréciation des cantons qui doivent l'adapter en fonction des cas concrets et de la situation des exploitations.

8. Espaces cours d'eau : Ils doivent rester de la SAU

Les espaces cours d'eau (y compris les zones riveraines des cours d'eau) doivent absolument rester dans la surface agricole utile (SAU).

9. Augmenter le soutien pour la vigne, l'arboriculture et toutes les cultures spéciales

Les cultures spéciales ne sont clairement pas équitablement soutenues par rapport aux autres productions agricoles. Différentes mesures complémentaires ciblées sur les cultures spéciales doivent être introduites.

Nous proposons les suivantes :

- Contributions de systèmes de production écologiques en cultures spéciales allant nettement au-delà des PER.
- Contributions pour les surfaces en pente non seulement viticoles, mais aussi pour l'arboriculture, la culture des petits fruits et les plantes médicinales et aromatiques.
- Contributions pour les surfaces en forte pente, y compris pour les surfaces viticoles, pour l'arboriculture, la culture des petits fruits et les plantes médicinales et aromatiques.
- Contributions pour la culture biologique par secteur de production (vigne, arboriculture, etc.).
- Contributions pour des techniques culturales épargnant la ressource eau dans les cultures spéciales.

10. Volonté du Parlement : A respecter pour les zones à bâtir, la formation professionnelle et les petits fruits

a. Zones à bâtir
Le Parlement a décidé, souverainement, que seules les zones à bâtir créées à partir du 1er janvier 2014 ne recevront plus de paiements directs dès 2014. Les parcelles agricoles se trouvant dans toutes les autres zones à bâtir ne doivent pas voir leurs contributions diminuées ou biffées, quelle que soit leur contexte et les exigences qu'elles remplissent. Les ordonnances doivent absolument respecter cette volonté et ne pas introduire ou maintenir des contraintes et conditions allant dans le sens contraire.

b. Formation professionnelle
Le Parlement a décidé, souverainement, que les exigences en matière de formation professionnelle pour l'obtention des paiements directs devaient respecter le statu quo. Il n'est donc pas concevable que les ordonnances abolissent certaines options en vigueur, telle la reconnaissance d'un CFC autre branche assorti d'une activité pratique agricole reconnus (proposition de l'USP à rejeter) ou énoncent de nouveaux devoirs à respecter, telle l'obligation d'avoir déjà achevé sa formation continue en agricole, alors que l'OPD actuelle impose qu'elle soit terminée dans les 2 ans (proposition de l'OFAG à revoir).

c. Petits fruits
Le Parlement a décidé que les petits fruits devaient être soutenus. La Confédération est ainsi invitée à prendre des mesures destinées à la mise en valeur des baies et à attribuer des contributions aux producteurs qui prennent des mesures conjointes pour adapter la production de fruits aux besoins du marché (art. 58 LAgr). Cela doit être impérativement concrétisé dans l'ordonnance sur les fruits. L'audition du DEFR mentionne dans son introduction les compléments et adaptations apportées par le Parlement. Entre autres: "...contributions temporaires jusqu'en 2017 à la reconversion pour les fruits et les légumes". En page 313 du même rapport, il est mentionné dans les commentaires à ce sujet : "En effet les contributions en faveur de cultures novatrices et de la reconversion ont atteint leur but et la réintroduction de contributions identiques n'est pas utile". Il est dit aussi que seuls 16 ha de vergers ont été convertis en Suisse par ces mesures d'aides entre 2004 et 2011. Peut-on dès lors parler de buts atteints ? Si l'intérêt a été aussi faible, c'est aussi en raison de conditions d'entrées drastiques : engagement à ne plus étendre les surfaces de fruits à pépins dans le futur et surfaces minimales de 1,5 ha par dossier.

11. Simplification administrative : Elle doit être réalisée pour les exploitants et l'administration

La Confédération a promis depuis des décennies de simplifier et d'améliorer l'efficacité des procédures. Cette promesse n'a jamais été tenue. A chaque nouvelle politique agricole proposée, les exigences techniques et procédurales se corsent, devenant toujours plus volumineuses, compliquées et coûteuses, tant pour les exploitants agricoles que pour les administrations cantonales. Une prise de conscience et de sérieux efforts doivent être menés en ce sens.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe.

Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden.

Die Aufnahme der Direktvermarktung bei der SAK Berechnung wird grundsätzlich begrüsst, es stellen sich aber sofort Fragen zum praktischen Vollzug dazu: Wie wird der effektive Arbeitsaufwand ermittelt (Ladenöffnungszeiten, Stundenrapport, etc.).

Es wird zudem angeregt, den Agrotourismus in diesen Artikel aufzunehmen.

Sowohl beim Direktverkauf wie auch beim Agrotourismus ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu prüfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt ist.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41%). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton du Valais salue la proposition de présenter toutes les actuelles ordonnances concernant les paiements directs en une seule ordonnance, l'OPD. Ceci permet d'harmoniser les conditions et souvent aussi les procédures.

L'OPD reste très peu adaptée pour les cultures spéciales qui sont nettement défavorisées par rapport aux grandes cultures et à la production animale.

L'OPD reste compliquée, les mesures, les conditions sont complexes et difficilement transmissibles de manière simple aux agriculteurs. L'objectif de simplification de l'exécution n'est que peu atteint. La simplification administrative est aussi toute relative. Contrairement à l'estimation de l'OFAG, le canton du Valais évalue une charge en travail et financière en forte augmentation pour l'application de cette nouvelle ordonnance. Nous soulignons en outre que l'application des modifications proposées en terme de biodiversité et de paysage nécessitera l'engagement d'importants efforts de coordination tant du point de vue fédéral que cantonal de sorte à éviter toute contradiction entre les politiques sectorielles. Les annexes sont très abondantes et leur modification nécessite l'aval du Conseil fédéral. Nous proposons une analyse détaillée des points ne requérant pas une décision de ce niveau et pouvant être mis dans des instructions. Ce processus permet d'assouplir les procédures décisionnelles pour des points de détail.

Le canton du Valais tient à mettre en évidence sa position sur les points centraux suivants de l'OPD :

- Contributions à la qualité du paysage

Aucune limitation du nombre de projets par canton pouvant être présenté en janvier 2014 ne doit être fixée. Il faut biffer le plafonnement cantonal de 120.-/ha et 80.-PN et, si ces deux conditions sont remplies, diminuer le montant hectare/PN par projet à 300.-/ha et 200.-/PN sans modification notable de la rubrique budgétaire. Le périmètre du projet doit être étendu à 1000 km2. Le critère participation doit comprendre 2 variantes à choix : soit 50% des exploitants ayant droit aux paiements directs, soit 50% des surfaces ou pâquiers normaux.

- Surfaces ayant droit aux paiements directs en zone à bâtir avant 2014

Il faut biffer toutes les restrictions liées aux zones à bâtir affectées avant 2014, conformément à la décision du Parlement.

- Contributions d'estivage

Il faut maintenir la contribution à l'UGB pour les animaux traits. La durée moyenne de l'estivage en Valais est de 90 jours, particulièrement pour les troupeaux avec vaches laitières. Actuellement, une vache laitière alpée pendant 90 jours touche la même contribution de 1 pâquier normal (PN) que pour une vache laitière pendant 100 jours (il s'agit d'une exception). Le Valais en bénéficie particulièrement. Dans le nouveau projet d'ordonnance, cette exception est supprimée ... et la vache laitière alpée 90 jours ne touche plus que 0.9 PN (Fr. 33.-/vache perdu au taux 2013). Ceci serait difficilement supportable.

- Système de production allant au-delà de la PER dans les cultures spéciales

Des systèmes de production intégrée allant nettement au-delà des PER, comme Vitiswiss+ ou GTPI+, doivent aussi donner droit à des contributions pour des systèmes de production.

- Contributions pour l'agriculture biologique sectorielle

Tout comme actuellement, il doit être possible de recevoir des contributions pour l'agriculture biologique pour un secteur de production comme la viticulture ou l'arboriculture.

- Contributions pour les surfaces viticoles en pente

Les surfaces arboricoles, de cultures de baies, plantes aromatiques et médicinales doivent bénéficier de contributions analogues aux surfaces viticoles.

- Contributions pour terrains en forte pente

Elles doivent comprendre un échelon en plus (25 à 50% de la part des surfaces en pente) et dédommager non seulement les surfaces herbagères en pente, mais aussi les surfaces viticoles, arboricoles, de petits fruits, de plantes aromatiques et médicinales en pente.

- Contributions pour des techniques culturales préservant le sol

Elles doivent aussi être proposées en arboriculture.

- Contributions pour des techniques culturales économisant la ressource eau dans les cultures spéciales

La ressource eau est absente des contributions à l'efficience des ressources. Cette lacune peut facilement être comblée par le soutien de ces techniques culturales spécifiques aux cultures spéciales (exemple : goutte à goutte).

- Exigences de formation pour le conjoint

Le résultat des débats parlementaires a débouché sur le statut quo. L'exception concernant la formation du conjoint doit être maintenue. Elle doit s'étendre non seulement dans les cas de limite d'âge, mais aussi lors de maladie ou d'accident graves.

- Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes

La réduction en fonction du nombre de personnes ayant atteint 65 ans devrait être supprimée. A défaut, elle nécessite au moins une disposition transitoire de 5 ans (en cohérence avec la durée de 5 ans pour le retrait d'un exploitant).

- Analyses de sol dans les PER pour les exploitations de montagne

Cette mesure est coûteuse et n'a pas d'utilité dans l'exploitation de montagne. Il faut y renoncer.

- Contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages

La ration annuelle de fourrage grossier (herbe) doit être d'au minimum 80% quelle que soit la zone.

- Contributions pour la sécurité de l'approvisionnement

Elles doivent aussi être proposées pour les colonies d'abeilles.

- Monitoring agro-environnemental

La formulation des objectifs environnementaux agricoles (Umweltziele Landwirtschaft – UZL) fait défaut dans les dispositions d'application. Dans ce contexte, nous souhaitons la mise en place d'un reporting annuel et transparent afin de faire connaître la manière dont ces objectifs sont réalisés et atteints par des mesures concrètes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 let. b ch. 4 OPD Sécurité d'approvisionnement	*Art. 2 let. b ch. 4 OPD* b. 4. contribution pour les colonies d'abeilles.	Pour pouvoir s'assurer d'une sécurité d'approvisionnement avec les fruits et légumes, les apiculteurs avec leurs colonies apportent une grosse contribution. Comme beaucoup d'apiculteurs sont retraités, ils doivent néanmoins profiter d'une contribution à la sécurité d'approvisionnement.
Art. 2 let. e ch. 5 OPD Système de production	*Art. 2 let. e No 5* e. 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales, tels que reconnus par Vitiswiss, Fruit Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires. **Le système de production** est un pilier qui doit permettre de compenser ou d'atténuer la baisse des paiements directs pour les cultures spéciales.
Art. 3 al. 1 OPD Jour de référence	*Art. 3 al. 1 OPD* [1] Les exploitants d'une exploitation agricole au ... (date) ont droit aux contributions : ...	L'OPD actuelle, en son art. 2 al. 1, fixe un jour de référence, afin de définir le bénéficiaire des paiements directs. Cela est impératif pour éviter la double annonce et les cas de conflits qui en découlent. Le choix de la date est du ressort de l'OFAG. Elle doit se situer entre le 1er janvier et le 2 mai.
Art. 3 al. 3 OPD Personnes morales et collectivités publiques	*Art. 3 al. 3 OPD* [3] En dérogation à l'al. 1 let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse, ainsi qu'à des collectivités publiques (Confédération, cantons et communes).	Si l'on veut répondre au principe de la prestation et que le soin au paysage est important, il est indispensable que les personnes morales et les collectivités publiques reçoivent des contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3a (nouveau) OPD Apiculture	*Art. 3a OPD* [1] Les apiculteurs ont droit à des contributions, pour autant qu'ils disposent d'au minimum ... UMOS. [2] Ces personnes ne peuvent prétendre qu'à des contributions à la sécurité d'approvisionnement.	Pour pouvoir s'assurer d'une sécurité d'approvisionnement avec les fruits et légumes, les apiculteurs avec leurs colonies apportent une grosse contribution. Comme beaucoup d'apiculteurs sont retraités, ils doivent néanmoins profiter d'une contribution à la sécurité d'approvisionnement. Il faut dès lors fixer les UMOS requis par colonie d'abeilles.
Art. 4 OPD Formation professionnelle avec CFC autre branche et pratique agricole reconnue de 3 ans	Rejet de la proposition de l'USP.	L'USP propose de supprimer la formation CFC autre branche + activité pratique agricole sur 3 ans. Cela va à l'encontre de la volonté du parlement qui avait prôné le statu quo et donc permis cette option. Les exploitations dont le titulaire fait valoir un CFC autre branche + une activité pratique agricole sur 3 ans (avec certificats AVS ou taxations fiscales comme agriculteur indépendant) doivent ainsi continuer à être reconnues.
Art. 4 al. 2 let. a OPD Formation professionnelle avec CFC autre branche et formation continue en agriculture	*Art. 4 al. 2 let. a OPD* a. une formation continue en agriculture, réglementée uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que cette formation continue soit terminée avec succès dans un délai de 2 ans, ou ...	La volonté du parlement est le statu quo. Or, l'art. 2 al. 1bis let. a de l'OPD actuelle prévoit que la reconnaissance est acquise pour autant que la formation continue soit terminée avec succès dans un délai de 2 ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 al. 5 OPD Reprise par le conjoint ou la conjointe	*Art. 4 al. 5 OPD* [5] Le conjoint d'un exploitant n'est pas tenu de remplir les conditions visées à l'al. 1 lorsqu'il reprend l'exploitation de son conjoint.	La reprise par le conjoint est souvent une période intermédiaire avant la reprise par la descendance. Y renoncer met en péril un certain nombre d'exploitations. La possibilité d'une reprise simplifiée par le conjoint doit être valable, non seulement lorsque celui-ci atteint les 65 ans, mais aussi lors de maladie ou d'accident graves.
Art. 6 al. 1 OPD Echelonnement	*Art. 6 al. 1 OPD* [1] Toutes les contributions au paysage cultivé (sauf les contributions d'estivage), les contributions à la sécurité d'approvisionnement et les contributions de transition, sont échelonnées en fonction du tableau suivant : ...	Il ne faut pas limiter l'échelonnement à la surface à la contribution de base.
Art. 7 OPD Réduction des Pdir proportionnellement au nombre de membres d'une société simple qui ont plus de 65 ans	*Art. 7 OPD* Biffer. A défaut, prévoir un délai transitoire de 5 ans. *Art. 3 al. 1 let. c OPD* [1] Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions : c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions. Dans les cas de sociétés de personnes, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant.	Nombre de sociétés simples doivent conserver un exploitant de plus de 65 ans en leur sein, notamment si : 1. La personne retraitée doit travailler sur l'exploitation car la plus jeune habite loin ou a un emploi extérieur. 2. Certains jeunes agriculteurs entendent poursuivre l'exploitation en commun avec le retraité pour des raisons d'expérience et de connaissances pratiques. 3. Quand la situation familiale est difficile à régler sur les plans successoral et administratif, la transition par une société simple avec le retraité est préconisée.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Si les Pdir subissent une réduction drastique de – 30% ou de – 50%, les exploitations concernées ne sont plus viables. Il faut maintenir l'art. 19 al. 2 OPD actuel.
Art. 8 al. 2 OPD Montants reversés aux détenteurs de bétail	*Art. 8 al. 2 OPD* Biffer	Cette clause doit être réglée dans le droit privé : accord entre les protagonistes.
Art. 9 OPD PER	*Art. 9 OPD* Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. C'est bien à l'exploitant d'apporter la preuve du respect des règles PER/BIO.
Art. 11 al. 3 OPD Bilan de fumure	*Art. 11 al. 3 OPD* [3] Afin que les engrais puissent être répartis de manière optimale sur les différentes parcelles, les zones de production définies sur l'exploitation, représentant une parcelle ou un ensemble de parcelles dans une zone pédologique homogène, doivent faire l'objet au moins tous les 10 ans d'analyses de sol visées à l'annexe 1, ch. 2.2.	Certaines exploitations comptent jusqu'à 500 parcelles de très petites dimensions (ex. 50 m2). Une analyse par parcelle n'est pas justifiée, car le résultat serait sans plus-value et le coût exorbitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Les exploitations de production animale de montagne sont exemptées de cette mesure.	
Art. 13 al. 1 OPD Inventaires fédéraux	*Art. 13 al. 1 OPD* [1] Les dispositions de la législation sur la protection de la nature et du paysage concernant l'exploitation de bas et de hauts marais, prairies et pâturages secs, zones alluviales, ainsi que les sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectés, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation aient été déclarées contraignantes.	Les hauts marais et les zones alluviales d'importance nationale doivent être rajoutés à la liste des inventaires pris en compte.
Art. 15 al. 2 OPD Protection appropriée du sol	*Art. 15 al. 2 OPD* [2] Les exploitations qui … 3 ha de terres ouvertes en zone de plaine, colline et montagne I doivent semer …	Il n'y a pas d'exigences sous a et b pour les autres zones, donc à préciser les zones que cela concernent.
Art. 20 al. 2 let. c OPD PER interentreprises	*Art. 20 al. 2 let. c OPD* [2] Si la convention passée entre ces exploitations ne concerne que certains éléments des PER, les exigences suivantes peuvent être remplies en commun : c. les exigences réunies des arts. 14 à 16.	Correction rédactionnelle : il n'y a pas d'article 16b.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 26 OPD Garde des animaux estivés	*Art. 26 OPD* Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, on ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine.
Art. 27 al. 1 OPD Protection et entretien des pâturages et surfaces naturelles	*Art. 27 al. 1 OPD* 1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche.	L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. La meilleure mesure pour prévenir l'installation et le développement de l'embroussaillement et de la friche sur les pâturages reste le pacage. Aussi, la charge en bétail doit y être adaptée afin de permettre une utilisation durable des pâturages. Si, avec les mesures entreprises dans le cadre de la PA 14-17, la charge en bétail des pâturages ne devait pas suffire à prévenir l'embroussaillement, des adaptations devraient être effectuées.
Art. 32 al. 2 OPD Pépinières	*Art. 32 al. 2 OPD* 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières (<u>à l'exception des pépinières viticoles, fruitières et de bois à greffer</u>) ou réservées ...	Les pépinières en arboriculture et viticulture doivent faire partie des cultures spéciales et bénéficier à ce titre des contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32 al. 3 OPD PD en zone à bâtir	*Art. 32 al. 3 OPD* [3] ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques, ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant : a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole ; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat conclu par écrit conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). *Art. 16 al. 1 let. e OTerm* Biffer.	Vu la décision claire du parlement visant à maintenir les paiements directs sur les ZAB existantes, il n'est pas pertinent de limiter ce principe au niveau des ordonnances par des dispositions d'exécution qui s'avèrent injustifiées et inapplicables sur le terrain.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 al. 4 OPD Prairies	*Art. 32 al. 4 OPD* [4] Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, **sowie für Säume auf Ackerland** gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent ~~**an den extensiv genutzten Weiden**~~ beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
Art. 32 al. 5 OPD Surfaces de qualité	*Art. 32 al. 5 OPD* [5] Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtigt.	Wir begrüssen die Bestimmung in Abs. 4, dass *bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind*. Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 34 al. 2 OPD Fixation des effectifs déterminants	*Art. 34 al. 2 OPD* [2] Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur l'effectif au 1er janvier et au 1er mai. Le nombre d'animaux gardés correspond à l'effectif le plus grand des deux dates.	L'alinéa 2 est inapplicable. Il n'est pas possible, sans la BDTA, de connaître l'effectif pendant la période de référence pour les autres animaux de rente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 al. 4 OPD Fixation des effectifs déterminants	*Art. 34 al. 4 OPD* [4] Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux ... le canton a la possibilité d'augmenter ou de réduire ...	Cette possibilité doit rester du ressort du canton.
Art. 34 al. 5 OPD Fixation des effectifs déterminants	*Art. 34 al. 5 OPD* [5] Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux ou en UGBFG pour le bétail laitier, conformément à l'art. 36, al. 2 et 3.	Sans la précision « ou en UGBFG pour le bétail laitier », les vaches laitières dont la durée d'estivage est généralement de 90 jours au maximum, ont une augmentation de 10% de la prime au lieu de 20% pour tous les autres animaux, alors qu'il est important d'avoir aussi du bétail laitier sur les alpages et pas uniquement d'autres animaux.
Art. 39 al. 2 OPD Contributions au paysage cultivé et cours d'eau	*Art. 39 al. 2 OPD* [2] Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies et de bosquets champêtres.	Les parcelles situées en bordure de cours d'eau sont cultivées et utilisées. Elles doivent dès lors être bénéficiaires de contributions.
Art. 39 al. 3 OPD Contributions au maintien d'un paysage ouvert	*Art. 39 al. 3 OPD* Biffer.	Il n'est pas possible de contrôler l'utilisation des surfaces permettant de prévenir l'expansion forestière.
Art. 40 al. 2 OPD Contributions aux surfaces en pente et cours d'eau	*Art. 40 al. 2 OPD* [2] Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies et de bosquets champêtres.	Les parcelles situées en bordure de cours d'eau sont cultivées et utilisées. Elles doivent dès lors être bénéficiaires de contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 OPD Contributions pour les surfaces en forte pente	*Art. 41 OPD* [1] La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare. [2] La part des surfaces présentant une déclivité de plus de 35% est calculée sur l'ensemble des surfaces de l'exploitation visée à l'art. 32 al. 1 : a) 25 à 50% (200.-/ha) b) 50 à 75% c) 75 à 100% [3] La contribution est versée aux surfaces ayant droit aux contributions selon les arts. 40 et 42. [4] Pour les vignes, l'arboriculture, les cultures de petits fruits, de plantes médicinales et aromatiques, la pente est prise en compte dès 30%, et non pas 35%, pour le calcul de la part des surfaces en forte pente.	Les conditions d'exploitations difficiles ne se limitent pas à la fauche mais à toutes les surfaces de l'exploitation. Une nouvelle catégorie doit être introduite car les difficultés sont aussi importantes dans ces exploitations en partie plates et en partie en pente (machines, etc.). La vigne, l'arboriculture, les cultures de petits fruits et de plantes médicinales et aromatiques doivent aussi bénéficier de cette contribution en forte pente.
Art. 42 al. 1 let. c OPD Vignes en banquette	*Art. 42 al. 1 let. c OPD* [1] La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour : c. les surfaces en banquette	Les vignes en banquette ne doivent pas être oubliées.
Art. 42 al. 2 let. b OPD Contributions pour les vignobles en terrasses ou en banquettes	*Art. 42 al. 2 let. b OPD* Biffer.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument par être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 5 (titre) OPD Contributions pour les surfaces arboricoles, de cultures de baies et plantes aromatiques et médicinales en forte pente	*Section 5 : Contributions pour surfaces arboricoles, de cultures de baies et plantes aromatiques et médicinales en forte pente et en banquettes*	Les surfaces arboricoles, de culture de petits fruits, de plantes aromatiques et médicinales en forte pente, en banquette ou en terrasse présentent les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il faut les traiter de manière égale, avec des conditions analogues.
Art. 42bis (nouveau) OPD Contributions pour surfaces arboricoles, baies, plantes aromatiques et médicinales en forte pente	*Art. 42bis (nouveau) OPD* [1] La contribution pour les surfaces arboricoles, de cultures de baies et plantes aromatiques et médicinales en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant les degrés de déclivité suivants : a. Plus de 35 à 50% b. Plus de 50% [2] Les exigences posées à l'art. 40 al. 3 à 5 s'appliquent également.	Les surfaces arboricoles en forte pente présentent les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il faut les traiter de manière égale, avec des conditions analogues.
Art. 43 al. 1 OPD Contribution d'alpage	*Art. 43 al. 1 OPD* [1] ... dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires ~~reconnue~~ ...	Si l'alpage a un problème pendant l'été ce n'est pas la faute de l'exploitation de base. Celle-ci ne doit pas être prétéritée pour cela (elle n'a aucune marge de manœuvre).
Art. 44 et 46 OPD Contribution d'estivage	*Art. 44 et art. 46 OPD* Für gemolkene Tiere auf Alpen mit 56-100 Tagen wird der Beitrag nach GVE ausbezahlt	Die betroffenen Alpen sind abgelegen und auf einer grossen Höhe. Die Aufwände für die Bereitstellung der Infrastruktur (Gebäude, Zäunen, Unkrautbekämpfung etc.) sind genau gleich wie auf Alpen mit einer Alpzeit über 100 Tagen. Mit der TVD kann das Problem von Doppelzahlungen ohne Probleme korrigiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Alpen mit gemolkenen Tieren bieten eher Gewähr für eine gute Pflege der Alp, da das Personal in der Regel vor Ort ist. Aufwändige spätere Entbuschungsmassnahmen können so reduziert werden, eine höhere Unterstützung ist auch volkswirtschaftlich vertretbar.
Art. 48 al. 2 OPD Conditions et charges	*Art. 48 al. 2 OPD* Maintenir.	Nous sommes favorables à cette solution (50% charge UGBFG sur SPB).
Art. 51 (nouveau) OPD Apiculture	*Art. 51 (nouveau) OPD* Der Versorgungssicherheitsbeitrag für Bienen wird pro Bienenvolk ausgerichtet. Ergänzung im Anhang 7 Ziffer 2.4: Der Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk beträgt Fr. 50.-.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 52 al. 1 let. q OPD Vergers fruitiers et petits fruits présentant une biodiversité naturelle	*Art. 52 al. 1 let. q OPD* q. vergers fruitiers et petits fruits présentant une biodiversité naturelle.	Les vergers fruitiers et petits fruits présentant une biodiversité naturelle doivent aussi pouvoir bénéficier des contributions à la qualité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53 al. 3 OPD Biotopes régionaux	*Art. 53 al. 2 OPD* [3] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler **oder regionaler** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III **ebenfalls** ausgerichtet	Les biotopes régionaux doivent aussi être pris en considération. L'introduction d'un niveau de qualité III correspondant aux surfaces figurant dans les inventaires est saluée. Nous regrettons cependant que les montants alloués ne soient proportionnellement pas plus importants en référence aux catégories I et II. Il sera important également de clarifier au plus vite quelles prestations seront prises en compte par ces contributions et lesquelles seront du ressort de la LPN. Une certaine marge de manœuvre devra par ailleurs être accordée aux cantons afin de tenir compte des besoins liés aux spécificités cantonales, ainsi que de leur responsabilité respective relative à certains types de milieux.
Art. 55 al. 6 OPD Contributions du niveau de qualité I	*Art. 55 al. 6 OPD* [6] Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, sauf pour les bandes herbeuses le long des haies et bosquets champêtres en cultures spéciales.	Il faut pouvoir utiliser le broyage de l'herbe (mulching) et les girobroyeurs pour les bandes herbeuses le long des haies et bosquets champêtres en cultures spéciales (exemple : en arboriculture).
Art. 55 al. 7 OPD Contributions du niveau de qualité I	*Art. 55 al. 7 OPD* [7] Lors du semis, <u>à l'exception des vignes</u>, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin.	Il n'y a pas de mélange Agroscope reconnu et adapté aux vignes.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 57 al. 1 let. b OPD Zone tampon adjacente	*Art. 57 al. 1 let. b OPD* b. La protection de la surface inventoriée ~~et de la zone tampon adjacente~~ est garantie par des conventions.	La proposition mise en consultation ne correspond pas à la pratique actuelle dans les cantons.
Art. 58 al. 4 OPD Contribution à la mise en réseau	*Art. 58 al. 4 OPD* [4] Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw. Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56).	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran geknüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativen Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 59 al. 1 let. c OPD Conditions et charges	*Art. 59 al. 1 let. c OPD* c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau.	Les directives doivent être simplifiées car de nombreuses interprétations existent selon les cantons et, en fonction du canton, celles-ci sont extrêmement lourdes.
Art. 59 al. 3 OPD Conditions et charges	*Art. 59 al. 3 OPD* Maintenir.	Nous sommes favorables à une durée de projet de 8 ans.
Art. 59 al. 6 OPD Conditions et charges	*Art. 59 al. 6 OPD* ~~Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang 7) zu tragen. Siehe dazu die Begründung in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen sowie diejenige zu Art. 61 Abs. 7.
Art. 60 et ss OPD Contribution à la qualité du paysage	*Art. 60 al. 2 OPD* Biffer. *Art. 112 al. 7 OPD* [7] Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise ne œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014.	A. <u>Situation</u> Les montants proposés pour la contribution qualité du paysage par projet sont de 360.-/ha et 240.-/PN. L'OPD fixe cependant de nombreuses limitations : a) contingent cantonal : max. 120.-/ha SAU et 80.-/PN b) limite nombre de projet/canton : 1 projet en 2014 c) limite périmètre unité paysagère : 300 km2 d) participation minimale des exploitants : 50%

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Annexe 7 ch. 4 OPD Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90% des montants suivants : a. Par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention : 300 fr. b. Par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention : 200 fr. **Directive relative aux contributions à la qualité du paysage (projet de février 2013)** *Ch. 1 ; 2e point, encadré* Le périmètre de projet qualité du paysage est..... entre 10 km2 et 1000 km2. *Annexe 2 ; exigences concernant la mise en œuvre ; participation minimale :* Au moins la moitié des exploitants ou la moitié des surfaces agricoles et des pâquiers normaux doivent avoir convenu de mesures ..., au moins 2/3 des exploitants ou des surfaces agricoles et des pâquiers normaux à la fin de la période d'engagement.	De plus, d'autres facteurs limitant ont aussi été mentionnés : a) selon l'intervention du CF Schneider-Amman en commission, le budget présenté dans le message PA 2014-2017 devrait être maintenu dans les grandes lignes en particulier la contribution de transition (communication orale OFAG). b) L'OFAG ne dispose pas de suffisamment de collaborateurs pour l'évaluation de tous les projets qualité du paysage prévus en 2014. B. <u>Effets</u> a) Contingent par canton Les petits cantons ne présentant qu'un seul projet sont discriminés car le projet ne reçoit que 120.-/ha ou 80.-/PN au lieu de 360.-/ha et 240.-/PN. Pour les autres cantons, seul le 1/3 des surfaces peuvent faire l'objet de projets qualité du paysage pour que le montant par projet de 360.-/ha et de 240.-/PN soit effectivement perçu => inéquité entre agriculteurs. b) Limitation du nombre de projets Les cantons se sont largement investis pour diffuser l'information aux agriculteurs. Ils ont lancé des études et dégagé des moyens financiers. La limitation à un projet par canton, tout comme le contingent, lancent le discrédit sur les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Elles créent une inégalité de traitement entre les agriculteurs. De plus, les coûts de transaction sont bien plus élevés pour l'élaboration d'un seul projet plutôt que pour plusieurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		c) et d) Limites maximale du périmètre et minimale de la participation La directive provisoire sur les projets qualité du paysage (aussi actuellement en consultation) fixe une surface maximale pour le périmètre d'une unité paysagère. Dans les cantons avec de grandes surfaces hors SAU ou PN (ex. glaciers, forêts, haute montagne) ce périmètre est nettement insuffisant. La part des exploitants participant à des projets qualité du paysage dans des régions avec un grand nombre de petites exploitations à temps partiel est difficile à atteindre et ne correspond pas à une surface totale suffisante pour avoir un intérêt paysager. e) et f) Budget équivalent à celui du message PA 2014-2017 et charge en travail Le CF Schneider Ammann a aussi clairement indiqué lors des questions parlementaires du 11 mars 2013 qu'aucun frein ne sera donné aux projets qualité du paysage présentés en 2014. C. Solution proposée *Pour l'art 60 OPD* a. Pas de contingent cantonal à 120.-/ha SAU et 80.-/PN. b. Aucune restriction sur le nombre de projets en 1ère année. c. Si les deux premières conditions sont acceptées, alors réduction de la contribution par projet à 300.-/ha SAU et 200.-/PN au lieu de 360.-/ha SAU et 240.-/PN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pour la directive Contributions qualité paysage - Périmètre maximal d'une unité paysagère : 1000 km2. - Participation de 50% des exploitants ou 50% des surfaces et PN ; 66% des exploitants ou des surfaces et PN en fin de la 1ère période d'engagement. D. Avantages de la solution proposée Cette alternative permet de maintenir l'ordre de grandeur du budget proposé pour les contributions à la qualité du paysage, à savoir 40 millions de francs en 2014 (au lieu de 30 mio prévus sur un budget total de 2.8 milliards) et 118 millions en 2017 (au lieu des 110 mio prévus). Elle répond aussi aux engagements du CF Schneider-Ammann pour ne pas freiner les projets qualité paysage en 2014. Cette solution est simple et n'est plus inéquitable pour les agriculteurs d'un canton et n'apporte pas le discrédit sur les cantons s'engageant dans ces nouveaux projets. Elle permet de limiter les coûts de transaction et répond aux besoins des cantons ayant de grandes surfaces improductives et un grand nombre de très petites exploitations à temps partiel.
Art. 60 al. 3 OPD Contribution à la qualité du paysage	*Art. 60 al. 3 OPD* 3 ... qualité du paysage convenues par contrat, ~~que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont un bail sur la base d'un contrat écrit.~~	La pratique des cantons de montagne fait que très peu d'agriculteurs ont un bail à ferme sur la base d'un contrat écrit. Il s'agit dans la très grande majorité des cas de contrats oraux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 61 al. 7 OPD Conditions et charges	*Art. 61 al. 7 OPD* Biffer.	Die Bewirtschafter gehen mit der Trägerschaft einen Vertrag ein von der Dauer des laufenden Projektes. Auch die Beitragshöhe ist Gegenstand des Vertrages. Es ist systemfremd und zudem prinzipiell unstatthaft, wenn der Bund während laufenden Verträgen die zugesicherten Beiträge kürzt. Dies auch dann, wenn den Bewirtschaftern in diesem Falle die vorzeitige Kündigung des Vertrages zugestanden würde. Denn viele Massnahmen erfordern eine langfristige Planung, und für etliche sind grössere Investitionen nötig, die dann nicht mehr amortisiert werden könnten. Dieser Absatz 7 ist deshalb inakzeptabel. Zum finanziellen Aspekt siehe Bemerkung zu Art. 59 Abs. 6.
Art. 62 al. 1 OPD Modes de production, agriculture biologique	*Art. 62 al. 1 OPD* [1] La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation ou par secteur de production.	Il doit toujours être possible de bénéficier de contributions pour l'agriculture biologique pour la vigne ou l'arboriculture uniquement.
Art. 62 al. 4 (nouveau) OPD Modes de production écologiques en cultures spéciales	*Art. 62 al. 4 OPD* [4] Des contributions pour les modes de production écologiques en cultures spéciales sont versées par hectare. Les exigences sont fixées par les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher. Elles doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.	Des contributions pour les modes de production écologiques en cultures spéciales doivent être versées par hectare.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ou, à défaut : [4] L'OFAG peut étendre ce type de contribution à d'autres modes de production écologique. *Annexe 7 ch. 5 § 5.5. OPD* La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales s'élève, par hectare et par an, à Fr. 800.-.	
Art. 64 al. 2 OPD Contribution au système de production	*Art. 64 al. 2 OPD* [2] L'exploitant qui abandonne la culture biologique n'a de nouveau droit aux contributions que deux ans après avoir cessé ce mode de production.	Reprendre la formulation de l'OPD (2012). Il s'agit de mode d'exploitation et non d'une activité.
Art. 66 al. 2 OPD Culture extensive de céréales, etc.	*Art. 66 al. 2 OPD* [2] Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden: a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu Unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 al. 1 let. a et b OPD Contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages	*Art. 68 al. 1 let. a et b OPD* [1] La contribution est versée lorsqu'au moins 80% de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrage de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, pour toutes les zones, la ration annuelle doit être constituée de 80% de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies et de pâturages.	Une charge minimum trop élevée conduit à l'importation de fourrage de tout bord et à un nombre élevé de demandes de reconnaissance de communautés partielles d'exploitation (dilution du bétail entre deux exploitations pour s'assurer que les deux exploitations bénéficient des contributions).
Section 6 (nouveau) OPD Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	*Section 6 (nouveau)* Contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales versée par hectare.	
Art. 69a OPD Contribution	*Art. 69a OPD* La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b OPD Conditions et charges	*Art. 69b OPD* [1] Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher. [2] Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 69c OPD Non recours aux herbicides	*Art. 69c OPD* [1] Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b. [2] Le non recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales. [3] En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.	Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 74 OPD Contributions à l'efficience des ressources	*Art. 74 OPD* Les contributions à l'efficience des ressources se composent de : a. contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes ; b. contribution pour des techniques culturales préservant le sol ; c. contribution à l'utilisation de techniques d'application précises des produits phytosanitaires ; d. contribution pour des techniques d'irrigation en cultures spéciales permettant d'économiser la ressource eau ; e. contribution pour des systèmes de prévision permettant d'économiser des ressources ; f. contribution pour des mesures à l'étable et pour le stockage des engrais de ferme ;	Les cultures spéciales demandent des ressources importantes, notamment en eau et en énergie. Les systèmes qui permettent de ménager cette ressource vitale devraient être soutenus (exemple : système intranscope de la Fédération valaisanne des producteurs de fruits et légumes du Valais, irrigation par goutte à goutte). Le potentiel d'amélioration à l'étable et lors de stockage des engrais de ferme est encore grand.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. contribution pour d'autres mesures reconnues par l'OFAG ; h. contribution pour des systèmes globaux d'utilisation efficiente des ressources.	
Art. 74 al. 3 OPD Contributions à l'efficience des ressources	*Art. 74 al. 3 OPD* [3] Les contributions sont versées durant au maximum 8 ans, mais jusqu'à 2021 au plus tard.	La limite de 2021 permet l'harmonisation avec le rythme de 4 ans (2014-2017 et 2018-2021) des PA. L'agriculteur consentant l'investissement initial peut bénéficier de la contribution durant 8 ans même s'il démarre le programme en 2015 ou 2016.
Art. 75 al. 4 OPD Conditions et charges	*Art. 75 al. 4 OPD* [4] Die Formulierung „laufend" ist nichts sagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 al. 2 OPD Verzicht auf Herbizid	*Art. 76 al. 2 OPD* [2] neu: d Maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz	Ressourceneffizienzbeiträge für Dauerkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Dauerkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.
Art. 76 al. 4 OPD Techniques culturales préservant le sol	*Art. 76 al. 4 OPD* [4] Les contributions sont versées durant au maximum 8 ans, mais jusqu'à 2021 au plus tard.	La limite de 2021 permet l'harmonisation avec le rythme de 4 ans (2014-2017 et 2018-2021) des PA. L'agriculteur consentant l'investissement initial peut bénéficier de la contribution durant 8 ans même s'il démarre le programme en 2015 ou 2016.
Art. 77 OPD Non recours aux herbicides	*Art. 77 OPD* neu d: Zusatzbeitrag für herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen Fr. 800.- pro Hektare und Jahr.	Für Spezialkulturen sind in der neuen DZ Verordnung noch keine spezifischen Produktionssystembeiträge oder Ressourceneffizienzbeiträge vorgesehen. Die zuständige Fachgruppe, die SAIO wird entsprechende Vorschläge einreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Im Sinne einer Gleichbehandlung zwischen den Kulturen und deren Bewirtschaftung sollte eine herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung auch bei Dauerkulturen mit Fr. 800.- pro Hektare und Jahr abgegolten werden.
Art. 78 al. 5 OPD Conditions et charges	*Art. 78 al. 5 OPD* [5] Die Formulierung „laufend" ist nichts sagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend" dieselbe Zeitspanne.
Art. 79 al. 3 let. c OPD Techniques d'application précises des produits phytosanitaires	*Art. 79 al. 3 let. c OPD* [3] Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive : c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide) et les atomiseurs.	Les atomiseurs sont aussi des systèmes de pulvérisation ciblés uniquement sur la partie de la plante nécessitant un traitement.
Art. 79 al. 4 OPD Techniques d'application précises des produits phytosanitaires	*Art. 79 al. 4 OPD* [4] Les contributions sont versées durant au maximum 8 ans, mais jusqu'à 2021 au plus tard.	La limite de 2021 permet l'harmonisation avec le rythme de 4 ans (2014-2017 et 2018-2021) des PA. L'agriculteur consentant l'investissement initial peut bénéficier de la contribution durant 8 ans même s'il démarre le programme en 2015 ou 2016.
Art. 79a OPD Processus d'exploitation permettant de préserver les ressources	*Art. 79a OPD* [1] Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitation permettant de préserver les ressources. [2] Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources : a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau. b. les processus …	Le Parlement a complété l'art. 76 LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 80bis OPD Contributions pour système d'arrosage permettant d'économiser l'eau	*Art. 80bis OPD* [1] Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau. [2] Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau : a. Le système d'arrosage goutte à goutte b. Le système d'arrosage par microjets	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte devrait être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 88 al. 2 OPD Regroupement de plusieurs exploitations	*Art. 88 al. 2 OPD* [2] Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base des exploitations. Les valeurs de base des exploitations sont additionnées.	Il faut une égalité de traitement avec les communautés d'exploitation.
Art. 89 al. 2 OPD Partage d'exploitation	*Art. 89 al. 2 OPD* Biffer.	Il faut respecter le principe de l'égalité de traitement et tendre vers une simplification administrative.
Art. 90 OPD Départ d'un associé	*Art. 90 OPD* Biffer.	Il faut respecter le principe de l'égalité de traitement et tendre vers une simplification administrative.
Art. 96 al. 1 OPD Demande	*Art. 96 al. 1 OPD* Es ist zu präzisieren, was mit „Gesuch" gemeint ist.	Die Formulierung entspricht der jetzigen Regelung. Trotzdem wird festgestellt, dass nicht alle Kantone dasselbe darunter verstehen. In gewissen Kantonen spielt es keine Rolle, bei welchen Beitragsarten sich der Landwirt angemeldet hat (z.B. Hangbeiträge, Versorgungssicherheitsbeiträge usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wenn er gemäss Berechnung durch den Beitragsservice Anspruch auf die Beiträge hat, werden ihm diese Beitragsarten unabhängig von einer konkreten Anmeldung ausgerichtet. Es darf jedoch nicht sein, dass ein unnötiger formeller Zusatzaufwand entsteht. Die Anmeldung der Massnahmen anlässlich der Viehzählung muss auch weiterhin möglich bleiben.
Art. 97 al. 1 OPD Délais	*Art. 97 al. 1 OPD* [1] La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le 15 février et le 15 mars, sous réserve des al. 2 et 3.	Un délai du 15 janvier au 15 février est trop court. De plus, avec la PA 14-17 le traitement des oppositions aura lieu en début d'année vu le troisième versement en décembre. Débuter le recensement le 15 janvier reviendrait à cumuler la préparation du recensement, le traitement des oppositions, le règlement des mutations et les décomptes de fin d'année sur la période des fêtes de Noël déjà très chargée. Une fenêtre du 15 février au 15 mars serait une solution intermédiaire.
Art. 99 al. 1 let. e ch. 5 OPD Données devant figurer dans la demande	*Art. 99 al. 1 let. e ch. 5 OPD* 5. Les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage pour autant qu'elles bénéficient de contribution à la qualité 2 et 3.	Ces informations ne sont dans la majorité des cas pas connues de l'exploitant avant l'évaluation de la qualité de la biodiversité pour les contributions biodiversité qualité 2 et 3.
Art. 100 al. 4 OPD Exigences applicables aux contrôles	*Art. 100 al. 4 OPD* Trouver une nouvelle formulation pour les contributions PER.	L'ordonnance ne détermine à aucun article ce que sont les contributions conditionnées au respect des règles PER.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 100 al. 7 OPD Exigences applicables aux contrôles	*Art. 100 al. 7 OPD* [7] En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA.** ou, à défaut : [7] ... les cantons ou les organes de contrôle accrédités contrôlent ...	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER. Ou, à défaut : Le canton doit pouvoir transférer ces contrôles à l'organe accrédité par ex. pour les PER.
Art. 101 al. 2 OPD Points et résultats des contrôles	*Art. 101 al. 2 OPD* [2] La personne qui effectue le contrôle informe immédiatement l'exploitant des manquements constatés ou de l'inexactitude de certaines données. Lorsque celui-ci conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que l'organisation mandatée par le canton procède à une seconde évaluation dans les trois jours ouvrables qui suivent.	Un délai de 2 jours ouvrables est trop court et ne peut pas toujours être assuré.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 101 al. 4 OPD Points et résultats des contrôles	*Art. 101 al. 4 OPD* [4] Le service de coordination ou l'organisation accréditée vérifient l'exhaustivité et l'exactitude des données.	Die Koordinationsstelle erhält damit zusätzliche Aufgaben mit nicht unerheblichem administrativem Mehr Aufwand.
Art. 102 OPD Responsabilité et collaboration	*Art. 102 OPD* Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art. 102 al. 1 OPD Responsabilité et collaboration	*Art. 102 al. 1 OPD* [1] Für die Planung, ~~Durchführung~~ und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art. 102 al. 3 OPD Responsabilité et collaboration	*Art. 102 al. 3 OPD* Biffer.	Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art. 103 al. 5 OPD Sanctions administratives	*Art. 103 al. 5 OPD* [5] ... l'exploitant qui cède ou cesse l'exploitation avant le 1er janvier assume les réductions ...	Un complément est apporté pour la bonne compréhension du texte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 104 al. 2 OPD Force majeure	*Art. 104 al. 2 OPD* [2] Zusätzlicher Grund: <u>längere krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit des Betriebsleiters.</u>	Bei Krankheit (Burnout, Krebs) oder Unfall (Rückenoperation) besteht bisher keine Ausnahmemöglichkeit. Dies soll geändert werden.
Art. 106 OPD Montant et décompte	*Art. 106 OPD* Nécessité de fixer un Stichtag.	A déterminer par l'OFAG entre 1er janvier et 1er avril.
Art. 107 al. 3 let. a OPD Versement des paiements directs	*Art. 107 al. 3 let. a OPD* [3] Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions jusqu'au 20 décembre.	Il est inconcevable de figer le système de mi-octobre à fin décembre, soit pendant 10 semaines. De plus, les délais de recours des décisions du 10 novembre et de celles du 20 décembre se chevaucheraient et le versement de décembre serait retardé de près de 2 semaines par rapport au système actuel. Les erreurs constatées suite au premier paiement ne pourraient pas être prises en compte et le second paiement serait entaché d'erreur.
Art. 107 al. 4 OPD Versement des paiements directs	*Art. 107 al. 4 OPD* [4] Der Bund will gemäss Erläuterungen eine Stellungnahme der Kantone. Wir begrüssen den jetzigen Verordnungsvorschlag und lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Vorverlegung der Deklaration hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 107 al. 5 OPD Versement des paiements directs	*Art. 107 al. 5 OPD* [5] Le canton transmet la demande de moyens financiers avec les données et indications exigées par l'OFAG au plus tard trois semaines avant les dates fixées à l'al. 3. Les modifications apportées après la transmission de la demande de moyens financiers sont transmises avant le bouclement annuel du système. Les modifications générées entraînant une modification de la contribution de transition sont réglées lors du décompte suivant.	Il est nécessaire pour le calcul de la contribution de transition que le système ne soit plus modifié. Cependant, les services cantonaux qui gèrent les paiements directs se retrouvent ainsi « sans travail » du 25 octobre au 1er janvier. Toutes les réclamations doivent donc être traitées l'année suivante, ce qui n'est pas du tout optimal.
Art. 108 OPD Notification des décisions	*Art. 108 OPD* Informer l'OFAG des recours: streichen.	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander.
Art. 112 al. 2 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 2 OPD* [2] Sous réserve de l'al. 3, l'exigence relative à la formation agricole aux termes de l'art. 4 est remplie en ce qui concerne les exploitants qui ont perçu des paiements directs pendant tout ou partie de la période 2006 à 2013.	L'exploitant ayant arrêté son activité agricole par exemple en 2013, mais souhaitant la reprendre en 2014, ne doit pas suivre la formation agricole exigée.
Art. 112 al. 3 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 3 OPD* [3] … doivent l'avoir achevée avec succès avant le 31 décembre ~~2013~~ 2015.	Nous pouvons aussi accepter qu'un étudiant ait dû refaire l'année suite à un échec, un accident ou autre !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 al. 6 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 6 OPD* [6] Während der laufenden Verpflichtungsdauer gelten die bisherigen Beitragsansätze und die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton bleibt bei 80% / 20%.	Es muss sichergestellt werden, dass während der Verpflichtungsdauer die Ansätze zwischen Kanton und Bewirtschafter, aber auch zwischen Bund und Kanton gleich bleiben. Dies im Sinne der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtung.
Art. 112 al. 10 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 10 OPD* [10] Les cantons veillent à ce que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces situées dans la région d'estivage et annoncées pour la première fois, soient contrôlées dans un délai de deux ans suivant l'annonce. Lorsque les surfaces annoncées satisfont aux exigences, les contributions sont versées rétroactivement aux exploitants ayant droit.	L'alinéa proposé pourrait représenter des montants très importants que l'agriculteur devrait rembourser jusqu'à 3 ans plus tard, alors qu'il a déjà utilisé cet argent. Cela est ingérable pour une majorité d'entre eux.
Art. 112 al. 12 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 12 OPD* [12] Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird.	Voir commentaires art. 7.
Art. 112 al. 13 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 13 OPD* [13] Les conditions pour la qualité OQE faisant l'objet d'un contrat avant le 1er janvier 2014 sont réglées dans l'ordonnance OQE du 4 avril 2001.	Précision utile.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 al. 14 OPD Dispositions transitoires	*Art. 112 al. 14 OPD* [14] Betriebe, welche im 2013 mehr als 0.25 SAK aufweisen und nach der neuen Direktzahlungsverordnung mehr als 0.20 SAK aufweisen, haben während 3 Jahren Anspruch auf die Direktzahlungen nach neuem Recht.	Abfederung von Härtefällen. Die Betriebsleiter erhalten die Möglichkeit, ihren Betrieb neu auszurichten.
Art. 115 al. 2 OPD Entrée en vigueur	*Art. 115 al. 2 OPD* Biffer.	La contribution liée à la qualité 3 (inventaires fédéraux) doit entrer en vigueur au 1er janvier 2014. L'argument de modification législative en cours n'est pas valable.
Annexe 1 ch. 2.1 al. 9 OPD Bilan de fumure	*Annexe 1 ch. 2.1 al. 9 OPD* [9] Maintenir la norme UGB/ha et non pas kg N/ha pour la dispense du calcul du bilan de fumure.	Pour connaître les kg N/ha, il est nécessaire de calculer un bilan de fumure donc calculer un bilan de fumure pour être dispenser d'en faire un… Non-sens.
Annexe 1 ch. 2.2 OPD Analyses du sol	*Annexe 1 ch. 2.2 OPD* Idem art. 11 OPD	Pas de bilan de fumure pour les exploitations en production animale de montagne.
Annexe 1 ch. 3 OPD Petites structures	*Annexe 1 ch. 3 OPD* Kleinstrukturen die mindestens 2 Aren und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein, auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%).	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52 als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden. Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 ch. 3.2 let. c OPD Murs de pierres sèches	*Annexe 1 ch. 3.2 let. c OPD* … lorsque les murs en pierre sèche ~~jouxtent~~ sont en limite de la surface de l'exploitation …	Terminologie plus claire.
Annexe 1 ch. 5.2 OPD Protection contre l'érosion	*Annexe 1 ch. 5.2 OPD* Reprendre les dispositions de l'OPD actuelle.	Le tableau proposé est incomplet (semi-croisé) et crée des difficultés d'appréciation. Il faut tenir compte de l'érosion répétée. Les dispositions actuelles prennent suffisamment en considération les conditions météorologiques (cumul + intensité des précipitations).
Annexe 1 ch. 6.1 al. 2 OPD Dispositions générales	*Annexe 1 ch. 6.1 al. 2 OPD* … des conduites et des buses. Les exceptions fixées en 2009 pour la vigne sont maintenues.	Aucun progrès techniques n'a été réalisé depuis 2009 permettant de ne plus avoir cette exception (voir courrier de l'OFAG du 9 novembre 2009).
Annexe 1 ch. 9 al. 4bis OPD Bordure tampon	*Annexe 1 ch. 9 al. 4bis OPD* ^{4bis} Dans des conditions xériques (très sèches), les surfaces peu recouvertes de végétation peuvent aussi être considérées comme bordure tampon.	Dans les conditions xériques du canton du Valais, il est parfois difficile d'apparenter certaines bordures tampon à des surfaces herbagères du fait du faible recouvrement de la végétation lié aux conditions pédoclimatiques. Ces surfaces ne sont pas moins intéressantes pour certains groupes faunistiques et floristiques.
Annexe 1 ch. 9 al. 5 OPD Bordures tampon	*Annexe 1 ch. 9 al. 5 OPD* ^{5} Le long des eaux superficielles, une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres.	Il faut être plus complet, par analogie avec la législation sur la protection des eaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b OEaux a été fixé, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Aucune bordure tampon n'est demandée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer l'espace réservé au cours d'eau conformément à l'art. 41a al. 5 OEaux.	
Annexe 1 ch. 9 al. 6 OPD Canaux et bisses	*Annexe 1 ch. 9 al. 6 OPD* [6] Ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, chenaux d'irrigation et autres canaux.	Ces éléments doivent être précisés.
Annexe 1 ch. 9 al. 7 OPD Bordures tampon	*Annexe 1 ch. 9 al. 7 OPD* [7] Aucune bordure tampon n'est exigée pour les cours d'eau n'apparaissant pas sur une carte au 1 :25'000.	Aucune bordure tampon ne doit être exigée pour les très petits cours d'eau.
Annexe 2 OPD En lien avec art. 42 OPD	*Annexe 2 OPD* Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles, arboricoles, de culture de petits fruits, de plantes aromatiques et médicinales	Voir commentaires à l'art. 42 OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 2 ch. 1 et 2 OPD Critères des surfaces viticoles en terrasses	*Annexe 2 ch. 1 et 2 OPD* - Les terrasses sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole, arboricole, de culture de petits fruits, de plantes médicinales et aromatiques doit présenter plusieurs paliers (terrasses), bordés par des murs de soutènement en amont et/ou en aval. 2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les 50 m en moyenne. - Les banquettes sont définies de la manière suivante : ...	Les parcelles situées aux extrémités du périmètre en terrasses jouxtent une route et ne sont pas bordées par 2 murs de soutènement. Elles doivent cependant être incluses dans le périmètre. En outre, dans la pratique, il existe des parcelles dont la distance est supérieure à 30 m. Lorsque des murs tombent, plutôt que de les reconstruire, les vignerons réunissent les lots, ce qui augmente la distance entre les murs restants. Il est ainsi suggéré d'augmenter la distance admise à 50 m.
Annexe 3 ch. 3.2 let. i OPD Estivage et région d'estivage	*Annexe 3 ch. 3.2 let. i OPD* ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~	Le plan d'exploitation ne peut pas fixer de tels éléments.
Annexe 4 ch. 1.1 al. 2 OPD SPB	*Annexe 4 ch. 1.1 al. 2 OPD* [2] ... versant sud des Alpes <u>et le Valais</u> à végétation particulièrement précoce.	Le Valais a des conditions très particulières à tenir compte mais n'est pas au sud des alpes. Es ist nach vollziehbar warum nur die Alpensüdseite möglich sein sollte, mindestens das Wallis müsste dabei sein. Begründungen: auch bei uns ist die Vegetation zum Teil verfrüht. Die Bergzonen nehmen zu wenig Bezug zur Klimakarte und Höhenlage. Wir haben bereits Bergzone 3 auf rund 700 m ü.M und die hätte den gleichen Schmittzeitpunkt wie eine Weise auf über 2000 m ü.M. Beim Vegetationsschlüssel für die Qualität benützen wir den Schlüssel Süd, mindestens das Wallis müsste dazugezählt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4 ch. 1.2 al. 2 OPD Niveau de qualité I	*Annexe 4 ch. 1.2 al. 2 OPD* [2] Au demeurant, les exigences et les charges mentionnées au ch. 1.1 sont valables à l'exception d'un apport unique de lisier.	Il faut maintenir les conditions actuelles.
Annexe 4 ch. 1.6 al. 1 OPD SPB	*Annexe 4 ch. 1.6 al. 1 OPD* [1] L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé de manière appropriée ~~tous les 4 ans au moins.~~	À maintenir tel qu'aujourd'hui.
Annexe 4 ch. 1.6 al. 2 OPD Niveau de qualité II	*Annexe 4 ch. 1.6 al. 2 OPD* [2] Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées comprennent en moyenne au moins 5 espèces ligneuses indigènes différentes par 20 mètres courants.	Planter plus d'un arbre chaque 2 mètres n'est pas possible.
Annexe 4 ch. 1.7 OPD Niveau de qualité II	*Annexe 4 ch. 1.7 OPD* **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée.	Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales.	
Annexe 4 ch. 1.11 titre OPD Ourlet sur terres assolées ou cultures pérennes	*Annexe 4 ch. 1.11 titre OPD* Ourlet sur terres assolées ou cultures pérennes	Le titre doit correspondre au texte de l'al. 1 let. b (il n'y a pas de let. a).
Annexe 4 ch. 1.12 al. 4 OPD Arbres fruitiers champêtres haute-tige Niveau de qualité I	*Annexe 4 ch. 1.12 al. 4 OPD* [4] La densité maximale est de 300 arbres fruitiers hautes-tiges par ha. Les contributions sont versées pour au maximum 160 arbres fruitiers haute-tige.	Il faut maintenir le texte actuel. Selon la définition, plus de 300 arbres correspond à un verger intensif. Aujourd'hui, la limite pour le versement de la contribution est fixée à 160 arbres/ha maximum pour les arbres de fruits à noyau ou à pépins. Cela n'a pas de sens de modifier cette limite, car les agriculteurs qui auraient mis en place ce type de SCE ces dernières années devraient alors abattre une partie de ces arbres.
Annexe 4 ch. 1.14 al. 2 OPD SPB	*Annexe 4 ch. 1.14 al. 2 OPD* [2] La fauche <u>ou le broyage</u> a lieu en alternance..... une fauche <u>ou un broyage</u> de l'ensemble de la surface est permise juste avant les vendanges.	À maintenir tel qu'aujourd'hui.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4 ch. 1.14 al. 4 OPD Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, niveau de qualité I	*Annexe 4 ch. 1.14 al. 4 OPD* [4] Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante, à l'exception des herbicides foliaires qui sont aussi tolérés. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques, seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes).	Le texte proposé est trop restrictif. Jusqu'ici, il était possible d'appliquer des herbicides foliaires sur le cavaillon, au pied des ceps. Cette latitude doit être maintenue. Plusieurs études ainsi que les expertises réalisées dans le cadre de la mise sur pied des prescriptions d'utilisation pour les SVBN ont démontré que du point de vue de la biodiversité, les surfaces traitées de manière extensive à l'herbicide foliaire en plein sous le rang était intéressante. Par ailleurs cette restriction aura pour conséquence, de décourager la mise en place de SVBN dans les vignobles disposant du plus grand potentiel en termes de biodiversité et de spécificité par rapport aux espèces liées au vignoble. Ces vignobles sont en outre proportionnellement majoritaires en termes de surface. Des moyens sont donnés aux cantons qui le souhaitent de proposer des règles plus restrictives par l'intermédiaire de directives cantonales. Ce type de modification de niveau opérationnel, doit faire l'objet au minimum d'une concertation d'experts dans le domaine provenant des cantons concernés, processus qui à notre connaissance n'a pas été initié.
Annexe 4 ch. 1.14 al. 6 OPD SPB	*Annexe 4 ch. 1.14 al. 6 OPD* [6] A l'exception de l'enherbement naturel, les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle ...	Un enherbement naturel ne peut exclure de type de flore les premières années mais est une pratique intéressante pour la biodiversité.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 4 ch. 1.17 OPD Surfaces arboricoles présentant une diversité naturelle	*Annexe 4 ch. 1.17 OPD* 1.17 (nouveau) Surfaces arboricoles présentant une biodiversité naturelle Niveau de qualité I 1. Couverture du sol : Aucun taux de recouvrement minimal n'est exigé. L'origine de l'enherbement n'est pas considérée (par semis, par plantation ou végétation spontanée), seul l'inventaire botanique étant pris en compte pour évaluer la diversité. 2. Fumure : autorisée seulement sous les arbres. Un amendement organique peut être apporté dans l'interligne en cas de teneur insuffisante du sol en matière organique. 3. Fauche : dès avril, fauche alternée tous les deux rangs ; intervalle d'au moins six semaines entre deux fauches de la même surface ; fauche de l'ensemble de la surface autorisée juste avant les traitements avec produits sensibles pour les abeilles et avant les récoltes. Dans les cultures en banquettes avec replats et talus de banquettes enherbés: possibilité de faucher simultanément tous les replats ou tous les talus, en respectant toutefois 6 semaines d'intervalles entre deux fauches d'une même surface. Le broyage est autorisé, aux mêmes conditions que la fauche (alternance et intervalles de 6 semaines pour une même surface). 4. Travail du sol d'une interligne sur deux autorisé chaque année. 5. Herbicide : uniquement des herbicides foliaires sous les arbres et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant problèmes.	Proposition de définition des surfaces arboricoles présentant une diversité naturelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. Protection phytosanitaire contre les maladies, les insectes et les acariens : toute méthode ou produit admis en production biologique sont autorisés, en plus des produits chimiques de synthèse de la classe N pour les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes. 7. L'exploitation « normale » des cultures doit être garantie (soins aux arbres, gestion des adventices, protection phytosanitaire, rendement). 8. Zones de manœuvre et chemins d'accès privés : végétation naturelle. Une fauche effectuée peu de temps avant les traitements et les récoltes est permise.	
Annexe 5 ch. 3 OPD Documentation	*Annexe 5 ch. 3 OPD* ... Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz.	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden. Prévoir une extension du SB pour faciliter l'autocontrôle par l'exploitant et le travail de la personne en charge du contrôle. La visite de parcelles est inutile puisqu'elle est réalisée l'année suivante.
Annexe 5 ch. 4 OPD Exigences relatives aux contrôles	*Annexe 5 ch. 4 OPD* Die Eintrittskontrolle im zweiten Jahr ist fordernd, hier soll den Kantonen die Entscheidung der Kontrolle belassen werden.	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 ch. 1.3 OPD Surfaces en forte pente	*Annexe 7 ch. 1.3 OPD* Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: a. Bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs (Beitrag Fr. 200.-) b. Alt a. wird zu b. c. Alt. b. wird zu c.	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2.
Annexe 7 ch. 1.4 let. c et d OPD Vignobles en terrasses	*Annexe 7 ch. 1.4 let. c et d OPD* c. vignobles, vergers fruitiers, culture de petits fruits, de plantes médicinales et aromatiques en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% : 6000 fr. d. vignobles, vergers fruitiers, culture de petits fruits, de plantes médicinales et aromatiques en banquette : 3000 fr.	Le montant attribué aux vignobles en terrasses doit être augmenté, en fonction des coûts d'entretien du mur très élevés et des importantes difficultés d'exploitation (port du matériel). Une nouvelle contribution pour les surfaces en banquette doit être introduite.
Annexe 7 ch. 1.5 (nouveau) OPD Contributions pour les surfaces arboricoles, baies, plantes aromatiques et médicinales en forte pente	*Annexe 7 ch. 1.5 (nouveau) OPD* [1] La contribution pour les surfaces arboricoles, de cultures de baies et plantes aromatiques et médicinales en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à : a. surfaces présentant un degré de déclivité de 35 à 50% : 800 fr. b. surfaces présentant un degré de déclivité de plus de 50% : 2000 fr. [2] Ces contributions complètent les contributions versées pour les terrains en pente selon le ch. 1.2 de l'annexe 7 OPD.	Les surfaces arboricoles en forte pente présentent les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il faut les traiter de manière analogue, avec les mêmes conditions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 ch. 1.6 OPD Contribution d'estivage	*Annexe 7 ch. 1.6 OPD* Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: Pro GVE Milchtiere, die während 56-100 Tagen gesömmert werden (Beitrag pro GVE Fr. 400.-)	Begründung siehe Art. 44.
Annexe 7 ch. 4 OPD Contribution à la qualité du paysage	*Annexe 7 ch. 4 OPD* Contributions à la qualité du paysage : **A condition qu'il n'y ait plus de plafond cantonal et de limitation du nombre de projets par canton en 2014 :** SAU : ~~360.-~~ 300.- PN : ~~240.-~~ 200.-	Voir art. 60 OPD.
Annexe 7 ch. 6.3 OPD Techniques d'application précises des produits phytosanitaires en cultures spéciales	*Annexe 7 ch. 6.3 OPD* La contribution pour l'utilisation des techniques d'application précises des produits phytosanitaires s'élève à 1'000.-/ha en cultures spéciales et à 200.-/ha pour les autres cultures.	L'utilisation de ce type de technique est beaucoup plus coûteuse en cultures spéciales que pour les autres cultures.
Annexe 7 ch. 6.4 OPD Techniques d'irrigation en cultures spéciales économisant l'eau	*Annexe 7 ch. 6.4 OPD* La contribution pour l'utilisation des techniques d'irrigation en cultures spéciales économisant l'eau s'élève à 1000.-/ha.	Cela permet de combler une lacune dans l'utilisation efficiente des ressources : la quantité d'eau.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 8 OPD	*Annexe 8 OPD* Biffer	Les directives de réduction doivent rester de la compétence des cantons et ne pas faire partie de l'ordonnance fédérale sur les paiements directs.
Annexe 8 ch. 1.3 al. 2 et 3 OPD Contributions à la qualité du paysage	Dans l'hypothèse où l'annexe 8 OPD devait être maintenue : *Annexe 8 ch. 1.3 al. 2 et 3 OPD* [2] Si les conditions et les charges ne sont pas intégralement respectées, et s'il s'agit d'une première infraction, les contributions de l'année en cours doivent au minimum être réduites. La réduction s'applique aux surfaces et aux éléments pour lesquels les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées. [3] En cas d'inobservation répétée des conditions et des charges, une exclusion des contributions est prononcée pour l'année concernée. Elle s'applique aux surfaces et aux éléments pour lesquels les conditions et les charges n'ont pas été intégralement respectées.	Dans l'hypothèse où l'annexe 8 OPD devait être maintenue, son ch. 1.3 al. 2 et 3 devrait être revu. La proportionnalité dans la réduction des contributions n'est pas respectée vis-à-vis des autres contributions. De plus, il s'agit d'un programme nouvellement introduit pour lequel les exploitants ne possèdent pas d'expérience. Il faut donc supprimer le principe de restitution des contributions de l'année précédente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 9 ch. 1 OPD Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques	*Annexe 9 ch. 1 OPD* Annexe 2.5 Ch. 1.1, al. 1, let. e [1] Il est interdit d'employer des produits phytosanitaires : e. dans les eaux superficielles et sur une bande de 3 m de large le long de celles-ci, sachant que la bande concernant les eaux superficielles ... se mesure à partir de la ligne du rivage et pour les autres eaux superficielles à partir du pied de la berge ; Annexe 2.6 Ch. 3.3.1, al. 1, let. e [1] Il est interdit d'épandre des engrais : e. dans les eaux superficielles et sur une bande de 3 m de large le long de celles-ci, sachant que la bande concernant les eaux superficielles ... se mesure à partir de la ligne du rivage et pour les autres eaux superficielles à partir du pied de la berge ;	Pour simplifier la mise en œuvre, la distance à respecter le long des cours d'eau où aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés, doit être dorénavant mesurée à partir du pied de la berge et non plus à partir de la limite supérieure du talus.
Annexe 9 ch. 2 OPD Ordonnance sur la protection des eaux	*Annexe 9 ch. 2 OPD* Ordonnance sur la protection des eaux, art. 26, doit être adaptée en fonction d'Hoduflu, de même que l'art. 14 al. 5 de la loi sur la protection des eaux.	Coordination des textes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Directive biodiversité qualité II et III en zone d'estivage Chapitre 1	*Chapitre 1* La limite de 2400 mètres en Valais n'est pas toujours adaptée. En fonction du résultat de l'évaluation sur terrain, cette limite peut être revue et le périmètre élargi au-delà de 2400 mètres.	Voir aussi Etude de E. Szerencsits ART : Swiss Tree Lines – a GIS-Based Approximation, Landscape Online 28, 1-18. 2012.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Ordonnance doit comprendre les contrôles OAP/IGP et les contrôles bio ainsi que les produits issus d'alpage/de la région de montagne.

Les contrôles sur alpages doivent être maintenus à **12 ans**.

Les contrôles des surfaces réalisés par les préposés à la culture des champs (communes) ne doivent pas nécessiter une accréditation ni un contrat écrit (art. 5), ni même être coordonnés avec les autres contrôles.

Le délai de 7 jours pour introduire les résultats des contrôles doit être assoupli pour tenir compte de la gestion du temps de travail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 1 let. k, l et m OCC Contrôles AOP/IGP, bio et alpage/montagne	*Art. 1 al. 1 let. k OCC* [1] La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes : k. ordonnance du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP ; l. ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique ; m. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage ».	L'OCC doit comprendre les contrôles AOP/IGP, ceux en agriculture biologique, ainsi que ceux afférant aux produits issus d'alpage ou de la région de montagne.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous partageons la proposition du CF de ne pas accorder pour l'instant de contributions pour les cultures fourragères. L'art. 2 al. 3 doit être biffé. Il ne doit pas avoir plus de restrictions que celles fixées dans l'ordonnance sur les paiements directs, soit aucune restriction même pour les sociétés de personnes avec membre ayant plus de 65 ans. Les contrôles pour ce type de contributions sont trop contraignants (état des cultures avant récolte) et ne laissent plus aucune souplesse pour le contrôle d'autres prestations prévues dans la coordination des contrôles (art. 9 al. 4). L'art. 12 al. 2 doit être biffé. Pas d'obligation de notifier les décisions de recours à l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 3 OCCP Réduction au prorata par personne ayant atteint l'âge de 65 ans	*Art. 2 al. 3 OCCP* Biffer.	Nombre de communautés et de sociétés simples doivent conserver un exploitant de plus de 65 ans en leur sein, notamment si : 1. La personne retraitée doit travailler sur l'exploitation car la plus jeune habite loin ou a un emploi extérieur. 2. Certains jeunes agriculteurs entendent poursuivre l'exploitation en commun avec le retraité pour des raisons d'expérience et de connaissances pratiques. 3. Quand la situation familiale est difficile à régler sur les plans successoral et administratif, la transition par une communauté ou une société simple avec le retraité est préconisée. Si les contributions subissent une réduction drastique de – 30% ou de – 50%, les exploitations concernées ne sont plus viables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 al. 2 OCCP Notification des décisions	*Art. 12 al. 2 OCCP* Biffer.	Il ne doit pas y avoir d'obligation de notifier les décisions de recours à l'OFAG.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance sur la terminologie agricole doit être adaptée en fonction des décisions du Parlement concernant la SAU dans les zones à bâtir affectées avant 2014. Il s'est clairement prononcé pour le maintien dans la SAU de toutes les surfaces colloquées en zones à bâtir avant 2014. Il n'a jamais été fait mention d'un quelconque statut quo. Il est donc nécessaire, en respect du débat parlementaire de modifier l'art. 16 en conséquence. La zone riveraine des cours d'eau doit être maintenue dans la SAU et non pas uniquement dans la surface d'exploitation. La zone riveraine, qui correspond souvent à l'espace cours d'eau, ne peut pas être exclue de la SAU alors que ces surfaces sont souvent classées en surfaces d'assolement. Les UMOS doivent être calculés pour la para-agriculture. Les pépinières arboricoles et viticoles doivent être considérées comme des cultures spéciales. La surface minimale d'une exploitation agricole, fixée à 0.25 UMOS, doit être maintenue (art. 6 al. 1 let. f) Le rayon d'exploitation doit être de la compétence des cantons. Il est nécessaire de maintenir le terme culture biologique et non pas agriculture biologique, car des secteurs de production (et non l'ensemble de l'exploitation) peuvent être en bio.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 2 let. d OTerm Activités connexes à l'agriculture	*Art. 3 al. 2 let. d OTerm* [2] Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants : d. activités connexes à l'agriculture (chiffre d'affaire annuel = CA) 1. CA < CHF 10'000 : 0 UMOS 2. CA > CHF 10'000 et < 15'000 : 0,1 UMOS 3. CA > CHF 15'000 et < 30'000 : 0,2 UMOS 4. CA > CHF 30'000 et < 70'000 : 0,3 UMOS 5. CA > CHF 70'000 : 0,4 UMOS	Les activités connexes à l'agriculture comme l'agritourisme doivent être rajoutées dans l'ordonnance sur la terminologie agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 OTerm Exigence de 0,25 UMOS pour être reconnu comme exploitation agricole	Rejet de la proposition de l'USP et maintien du statu quo.	L'USP veut biffer l'exigence de 0,25 UMOS pour être reconnu comme exploitation agricole. Il n'est pas opportun de reconnaître une exploitation de moins de 0,25 UMOS qui n'a de toute façon pas droit aux paiements directs. Ces exploitations doivent uniquement être indiquées dans les statistiques.
Art. 6 al. 1 OTerm Exploitation agricole	*Art. 6 al. 1 OTerm* [1] Est considérée comme exploitation agricole celle qui : ...	Le terme « entreprise agricole » n'est pas adéquat, car il autorise une confusion avec l'entreprise agricole définie par la législation sur le droit foncier rural.
Art. 12b OTerm Activités proches de l'agriculture	*Art. 12b OTerm* Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.
Art. 13 let. e OTerm Surface de l'exploitation	*Art. 13 let. e OTerm* e. La surface improductive couverte de végétation, <u>les affleurements rocheux.</u>	Les affleurements rocheux doivent être mentionnés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 al. 1 let. b OTerm Pâturages boisés	*Art. 14 al. 1 let. b OTerm* b. les surfaces herbagères permanentes (y compris les surfaces pacagères des pâturages boisés) ;	Une certaine confusion subsiste concernant les pâturages boisés, étant donné que les surfaces pacagères de ces milieux sont exclues de la forêt à l'art. 13 définissant la SE et ne sont pas reprises explicitement dans la définition de la SAU à l'art. 14.
Art. 14 al. 1 let. f et g OTerm Haies, bosquets, berges boisées et zones riveraines	*Art. 14 al. 1 let. f OTerm* [1] Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie : f. les surfaces sur lesquelles se trouvent des haies, des bosquets et des berges boisées qui, conformément à la loi sur les forêts, ne font pas partie de celle-ci ; g. la zone riveraine.	Nous déplorons que les haies, bosquets champêtres et berges boisées soient sortis de la surface agricole utile. Ces éléments sont non seulement essentiels à la connectivité biologique, et au paysage agricole, mais jouent également des rôles fondamentaux dans les agro-systèmes, notamment en termes de réservoir d'auxiliaires pour les cultures. Bien que certainement compensée par des contributions aux paysages et à la biodiversité, cette exclusion dévalorise ce type de milieux du point de vue des agriculteurs. La zone riveraine ne peut pas être exclue de la SAU, alors qu'elle fait souvent partie de la surface d'assolement.
Art. 15 al. 1 OTerm Culture spéciale	*Art. 15 al. 1 OTerm* [1] Par cultures spéciales ont entend la vigne, les pépinières arboricoles et viticoles, le houblon, …	Les pépinières arboricoles et viticoles doivent être mentionnées.
Art. 16 al. 1 let. d OTerm Terrains à bâtir	*Art. 16 al. 1 let. d OTerm* [1] Ne sont pas reconnues comme surfaces agricoles utiles : d. les surfaces affectées en zone à bâtir après le 1er janvier 2014 ;	Le parlement s'est clairement prononcé pour le versement de paiements directs pour toutes (sans restriction) les surfaces à bâtir dont l'affectation a eu lieu avant le 1er janvier 2014.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 al. 3 OTerm Terrains de golf et zones riveraines	*Art. 16 al. 3 OTerm* [3] Les surfaces au sens de l'al. 1, let. e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve : ...	Le parlement s'est clairement prononcé pour le versement de paiements directs pour toutes (sans restriction) les surfaces à bâtir dont l'affectation a eu lieu avant le 1er janvier 2014.
Art. 19 al. 3 OTerm UGBFG/ha	*Art. 19 al. 3 OTerm* Le commentaire de l'actuelle législation fixe une limite maximale d'UGBFG/ha. Il doit être biffé.	Correction du commentaire de l'actuelle législation.
Art. 23 al. 3 OTerm Bordure tampon	*Art. 23 al. 3 OTerm* La forme potestative pour une bordure tampon autour des haies, bosquets champêtres et berges boisées doit être maintenue.	La forme potestative doit être maintenue, afin de conserver plus de souplesse.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die heutige Strukturverbesserungsverordnung mit den zahlreichen Verweisen, Erläuterungen und Kommentaren wird mehr denn mehr unlesbar. Sie sollte grundlegend überarbeitet oder erneuert werden. Allenfalls wäre auch die Schaffung eines „numerischen Expertensystems" möglich, das deren Anwendung erleichtern würde.

Die vorgeschlagenen Äderungen, abgesehen von den erforderlichen SAK bezüglich Eintreten (Art. 3) die nun aus der gegenwärtigen Vernehmlassung ausgeklammert sind, sind von untergeordneter Bedeutung.

Anstelle des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs wird in Harmonisierung mit Art. 3 Abs. 3 Bst. a für die landwirtschaftliche Nutzfläche nach Art. 13 Bst. a LBV neu eine Grenze von 10 km Fahrdistanz vom Betriebszentrum aus bis an den Parzellenrand festgelegt. Im Berggebiet mit der entsprechenden Stufenbewirtschaftung wird diese Grenze von 10 km vor dem Eintritt ins Bewirtschaftungsgebiet erreicht sein. Eine Ausnahmeregelung fürs Berggebiet ist erforderlich.

Die Ausdehnung der PWI auf alle Trockenmauern, sofern sie einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird begrüsst.

Die Erhöhung der beitragsberechtigten Entschädigung bei Pachtlandarrondierungen auf Fr. 1'200.–/ha an die Verpächter mit der gleichzeitigen Senkung der Verpachtungsdauer entspricht einem Bedürfnis.

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit in PRE Projekten im Rahmen eines Businessplans ist korrekt (Art. 11b Bst. e).

Die Ausweitung der Baukredite auf das Talgebiet hat keinen Einfluss auf das Wallis. Baukredite als solche sind wenig effektiv, um so mehr, wenn diese nur noch auf die Hälfte der Subventionen beschränkt werden.

Die Kreditierung der Dauerkulturen benötigt bezüglich der anrechenbaren Kosten einer Präzisierung, um künftige Diskussionen zu vermeiden. Über die neue Kreditmöglichkeit für Dauerkulturen können aber nicht die allgemein gültigen Regelungen für die Ausrichtung von Agrarkrediten geändert werden.

Die Pauschalansätze für die beitragsberechtigten Kosten für die periodische Widerinstandstellung von Flurwegen gemäss Anhang 3 der IBLV sind für Belagswege zu tief und bedürfen einer Anpassung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 1 OAS UMOS nécessaires pour les aides à l'investissement	*Art. 3 al. 1 OAS* [1] Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). *Art. 3 al. 1quater OAS* Biffer.	Il est important d'harmoniser les limites sur les UMOS dans les différents textes, y compris avec le droit foncier rural, afin de les rendre compréhensibles pour tous et de soutenir les exploitations moins grandes en zones de montagne et avec des conditions difficiles. Cette réduction doit également permettre de tenir compte des corrections qui seront apportées aux facteurs UMOS.
Art. 3 al. 3 let. a OAS Rayon d'exploitation pour le calcul des UMOS	*Art. 3 al. 3 let. a OAS* [3] Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail : a. les surfaces agricoles utiles situées en dehors du rayon d'exploitation usuel ;	La formulation actuelle qui prévoit le "rayon d'exploitation usuel" est mieux adaptée. Il est nécessaire de reconnaître les pratiques locales et prévoir des exceptions aussi pour les régions des mayens, les vallées latérales, ainsi que les cultures spéciales. C'est ainsi trop rigide de vouloir limiter la distance à 10 km par la route.
Art. 3a OAS UMOS dans les régions défavorisées	*Art. 3a OAS* Dans les régions de la zone de montagne et des collines où l'exploitation agricole du sol ou l'occupation suffisante du territoire est compromise, le besoin en travail minimum est fixé à 0,6 UMOS.	Si la norme de 0,6 UMOS est introduite, les critères de la matrice doivent être adaptés. En effet, cette matrice ne peut pas être utilisée actuellement pour les régions défavorisées, car les critères sont trop stricts. Il est nécessaire de les corriger, faute de quoi la nouvelle norme est sans effet. Il faut aussi harmoniser cette législation avec le droit foncier rural.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 al. 1 OAS Rayon d'exploitation des surfaces pour l'établissement des programmes déterminants de répartition des volumes	*Art. 10 al. 1 OAS* [1] L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces situées à l'intérieur du rayon d'exploitation usuel dans la localité. Les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	La formulation actuelle qui prévoit le "rayon d'exploitation usuel" est mieux adaptée. Il est nécessaire de reconnaître les pratiques locales et prévoir des exceptions aussi pour les régions des mayens, les vallées latérales, ainsi que les cultures spéciales. La problématique de l'utilisation des engrais de ferme ne se pose pas pour les cultures spéciales. C'est ainsi trop rigide de vouloir limiter la distance à 10 km par la route.
Art. 11 al. 2 let. a OAS Améliorations intégrales	*Art. 11 al. 2 let. a OAS* a. Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weil wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig.
Art. 11a al. 5 OAS Projets de développement régional	*Art. 11a al. 5 OAS* [5] La remise en état des terres agricoles cultivables peut être incluse dans un projet de développement régional.	L'urbanisation locale pour permettre et faciliter la fauche répond à un réel besoin (rationalisation, réduction des coûts machines et main-d'œuvre) dans les pentes difficiles de montagne. Elle peut empêcher des achats de fourrage indésirables, la progression de l'afforestation et apporte une contribution active à la gestion du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 al. 1 let. c OAS Structures et régime hydrique du sol	*Art. 14 al. 1 let. c OAS* [1] Des contributions sont allouées pour : c. les mesures destinées à maintenir et à améliorer la structure et le régime hydrique du sol, y compris la remise en état des terres agricoles cultivables.	L'urbanisation locale pour permettre et faciliter la fauche répond à un réel besoin (rationalisation, réduction des coûts machines et main-d'œuvre) dans les pentes difficiles de montagne. Elle peut empêcher des achats de fourrage indésirables, la progression de l'afforestation et apporte une contribution active à la gestion du paysage.
Art. 14 al. 1 let. f OAS Mesures de revalorisation de la nature et du paysage	*Art. 14 al. 1 let. f OAS* f. Weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen, ~~der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~ und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu „Win-Win-Situationen" bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 15a al. 2 OAS	*Anpassung des Kommentars:* *Abs. 1 Bst. f (Trockenmauern von Terrassen):* Voraussetzung ist, dass die Trockenmauer nicht mit Beton hintermauert und nicht mit Mörtel ausgefugt ist. ~~Das Fundament und die Krone können allenfalls mit Beton erstellt werden.~~ Vorausgesetzt wird auch, dass die obenliegende Terrasse nachhaltig landwirtschaftlich genutzt wird. Die PWI von solchen Trockenmauern kann auch unabhängig von andern Massnahmen unterstützt werden. Hingegen können freistehende Trockenmauern im Rahmen der PWI nicht unterstützt werden.	Die Verwendung von Beton für die Mauerkronen und die Fundationen entspricht nicht dem Stand der Technik des Trockenmauerbaus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16a al.1 let. a OAS	*Art. 16a al. 1 let. A OAS* a. für die Erneuerung der Fahrbahnabdeckung auf Kies- oder Belagswegen, einschliesslich der Instandstellung der Wegentwässerung, pro km Weg: 1. bei geringen technischen Schwierigkeiten (Normalfall) 30'000 2. bei mässigen technischen Schwierigkeiten 45'000 3. bei grossen technischen Schwierigkeiten 60'000 Für Belagswege gilt jeweils der doppelte Betrag.	Die heutigen Pauschalansätze sind für Kieswege genügend, dagegen für Belagswege eindeutig zu tief. Bei Belagswegen liegen die Widerinstandstellungskosten bei 100 Franken pro Laufmeter. Die entsprechenden Anpassungen sind auch am Anhang 3 der IBLV vorzunehmen.
Art. 44 OAS Introduction d'un crédit d'investissement pour le capital plantes (notamment en viticulture et arboriculture)	*Art. 44 al. 1 let. e OAS* [1] Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissement pour : e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales, ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes si leur exploitation requière au moins 1 UMOS. L'amortissement minimal exigé est de Fr. 1'000.- par an.	A. <u>Définition</u> Il faut d'abord définir quels sont les montants subventionnables. Il s'agit de la somme de tous les frais nécessaires à la création et à l'implantation du capital plantes, c'est-à-dire l'addition du travail (préparatoire, mise en état du terrain, plantation et entretien), du matériel (plantes, fils, piquets, etc.) et des machines (utilisation, location, etc.), depuis l'arrachage jusqu'à la 1ère récolte pleine. Il faut procéder par analogie avec la pratique de la contribution pour la reconversion des cultures innovantes, respectivement avec la pratique existante pour l'économie animale (construction d'étable de la préparation du terrain, tous les travaux de construction jusqu'à la réception du permis d'exploiter/habiter).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 44 al. 2 let. c OAS [2] Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissement pour : c. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales, ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes sur une parcelle ou un groupe de parcelles pris à bail pour une durée minimale de 15 ans et si leur exploitation requière au moins 1 UMOS. L'amortissement minimal exigé est de Fr. 1'000.- par an.	B. <u>Conditions d'entrée en matière</u> 1. Les conditions posées doivent être abordables dans un vignoble composé de petites exploitations. 2. Le taux de 50% est acceptable. 3. Un prêt sur 15 ans est raisonnable. 4. Un amortissement d'au moins Fr. 4'000.-/an est inadapté aux besoins en cultures spéciales. L'OFAG calcule avec l'art. 48 OAS un crédit d'investissement minimal de Fr. 32'000.- à un taux de 50%, soit un investissement de Fr. 64'000.- au minimum. A Fr. 10.-/m2, il faut reconvertir au moins 6'400 m2. Or dans les cantons montagnards, la surface moyenne par propriétaire n'est que de 2'300 m2. Un amortissement de Fr. 4'000.- n'est donc adapté ni à la structure des exploitations, ni à la pratique, ni à une gestion adéquate des risques, ni à une flexibilité d'adaptation au marché. Il faut une exception. 5. En cultures spéciales les exploitants louent rarement une exploitation entière, mais des parcelles sur lesquelles ils veulent reconstituer le capital plantes. Les conditions minimales doivent donc être posées par parcelle ou groupe de parcelles. 6. L'art. 3 OAS fixe la limite à 1,5 UMOS, ce qui représente 5 ha de cultures fruitières et de vignes. Un tel seuil limite très fortement les ayants droits et ne tient pas compte des structures existantes en cultures spéciales. Il faut l'abaisser dans le cadre de l'art. 44 OAS à 1 UMOS.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pour les fermiers, l'art. 44 al. 2 OAS renvoie à l'art. 9 OAS, dont l'al. 3 let. b impose l'annotation du contrat au Registre foncier pour la durée du crédit et l'assurance que le propriétaire se porte garant du crédit en engageant l'objet du bail comme gage immobilier. L'OFAG envisage aussi l'application de l'art. 678 al. 2 du Code civil suisse – CCS qui requiert une servitude correspondant au droit de superficie sur les plantes et plantations, établie pour 10 ans au moins et 100 ans au plus. Or, il faut une exception à l'art. 9 OAS limitant les exigences à une durée de location (bail à ferme) harmonisée avec la durée d'amortissement du prêt, à savoir de 15 ans.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, sofern die vorläufig aufgeschobene Anpassung der SAK Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 3 let. a OMAS Rayon d'exploitation pour le calcul des UMOS	*Art. 2 al. 3 let. a OMAS* [3] Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail : a. les surfaces agricoles utiles situées hors du rayon d'exploitation usuel ;	La fixation du rayon d'exploitation usuel doit être de la compétence des cantons (voir ordonnances sur la terminologie agricole et les améliorations structurelles).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur les principes :

L'ensemble des propositions faites par cette ordonnance visent une sorte de "nationalisation" de la promotion (message et structures). Or, à notre sens, l'affectation des moyens promotionnels doit être guidée avant tout par le souci d'efficience et d'efficacité marketing. Ces deux éléments dépendent de deux points majeurs : des produits concernés (segmentation, positionnement, image et notoriété) et des marchés visés. Et ces aspects sont spécifiques à chaque produit/marché. Si un message commun semble pertinent pour certains marchés extérieurs et certains produits peu différenciables en Suisse, il n'a pas d'impact pour des produits fortement identifiés et positionnés sur le marché Suisse. Au pire même, il les banalise (cf. intervention de J.-C. Biver lors du premier atelier de juin 2010). La notion même d'approche commune systématique semble donc contraire aux principes de base du marketing. Cette approche commune doit donc être appliquée, non pas systématiquement, mais quand les produits et marchés s'y prêtent. Il est de plus clairement reconnu en marketing que, plus les messages sont génériques, moins ils sont efficaces. En réalité, mieux les produits suisses seront différenciés et positionnés, plus ils seront à même de lutter contre la concurrence étrangère ! C'est cet objectif que doit viser l'ordonnance.

Sur une promotion commune agriculture - tourisme :

Le Valais a déjà entrepris cette démarche de marque commune basée sur des certifications qualité pour l'ensemble de ses secteurs économiques. L'approche s'est construite de manière professionnelle avec des spécialistes européens du positionnement régional, et s'est notamment basée sur la notion d'identité régionale (portrait identitaire, valeurs fondamentales, guide de marque, code de marques, etc.). Ce développement, réalisé sur plusieurs années, apporte aujourd'hui clairement des résultats positifs et prometteurs, tant en matière de qualité que de positionnement marketing. La promotion de la qualité doit donc respecter les démarches régionales de ce type quand celles-ci sont plus efficientes et pertinentes. On peut tout à fait comprendre une marque nationale commune agriculture - tourisme pour des marchés extérieurs. Sur le marché suisse, par contre, cette approche ne paraît pas pertinente dans tous les cas. C'est ici encore la réalité marketing doit définir les outils et démarches les plus efficaces et non pas des considérations de nature plutôt politique. Comme pour les produits, des régions fortes, bien identifiées et positionnées sur leurs marchés respectifs seront le mieux à même d'assurer le succès du tandem agriculture/tourisme et lutter contre la concurrence étrangère. Une approche globale systématique top-down ne paraît dans ce contexte pas appropriée.

Les principes applicables dans l'ordonnance ne peuvent pas être majoritairement définis par des associations faîtières nationales, souvent éloignées des besoins et de la réalité marketing des différents produits régionaux qu'elles couvrent. Ainsi, il devrait rester possible que les « régions » mentionnées dans le projet d'ordonnance puissent continuer à bénéficier des aides fédérales en matière de promotion des ventes de produits agricoles.

En conclusion :

Si une approche globale peut s'avérer pertinente dans certains cas, il nous paraît fondamental que l'affectation future des moyens fédéraux soit également ouverte à la promotion de produits spécifiques et à des démarches régionales/cantonales solides et porteuses. Ces aspects ne figurent pas dans le projet d'ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 OPVA Il n'y aura désormais soutien des projets régionaux que s'ils sont inclus et coordonnés avec un programme national	*Art. 1 al. 1 let. c et d OPVA* [1] Des aides financières peuvent être allouées pour la promotion des ventes de produits agricoles suisses à : c. des projets organisés à l'échelle régionale avec des marchés cibles dans le pays et dans la zone frontalière étrangère. d. des initiatives d'exportation dans le domaine de l'analyse et du conditionnement des marchés.	Il faudrait continuer à soutenir des projets régionaux de grande valeur.
Art. 8 OPVA Projets de promotion	*Art. 8 OPVA* Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%.	Une aide de 25% n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25% n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Deux éléments doivent particulièrement être adaptés :

A. Petite Arvine

Suite à la décision du Parlement fédéral, la désignation "Petite Arvine" doit impérativement et immédiatement être inscrite comme dénomination traditionnelle valaisanne dans l'annexe de l'Ovin.

Juridiquement, avant de pouvoir défendre sa position à l'étranger, notamment dans le cadre de la législation européenne, la Suisse doit d'abord adapter sa propre législation nationale.

B. Vin des Glaciers

Le terme vinicole spécifique Vin des Glaciers doit être maintenu avec la nouvelle définition adoptée par la branche professionnelle. Vin des Glaciers a en effet été introduit dans l'ordonnance cantonale sur la vigne et le vin (OVV), à l'art. 54b (nouveau), avec entrée en vigueur au 1er juin 2013.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 1 OVin Surface viticole	*Art. 1 al. 1 OVin* [1] Par surface viticole, on entend la surface plantée et cultivée uniformément en vigne. Elle doit être cadastrée comme « vigne ».	Avec l'introduction de zones riveraines de cours d'eau comme nouvelle surface de promotion de la biodiversité, il faut savoir si elles peuvent être considérées comme vignes, pour autant qu'elles répondent aux exigences de l'art. 1 OVin et soient inscrites au registre des vignes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 3 OVin Surface viticole	*Art. 1 al. 3 OVin* [3] Les tournières, espace situé en bout de rang et réservé pour les manœuvres de machines agricoles, font partie de la surface viticole. Est considérée comme tournière, une distance équivalente au double de l'interligne mesurée à partir du premier cep. Il s'agit d'une zone sans fondation, le plus souvent enherbée et non cultivée.	Dans la pratique, les autorités sont souvent appelées à statuer sur des surfaces le plus souvent enherbées et non cultivées en bout de vigne. Afin d'exclure tout problème d'interprétation, il est proposé de définir ce qui est considéré comme tournières en viticulture.
Art. 2 al. 2 OVin Nouvelle plantation	*Art. 2 al. 2 OVin* [2] Les nouvelles plantations de vigne destinées à la production vinicole ne peuvent être autorisées que dans les endroits propices à la viticulture. On tiendra compte notamment : a. de l'altitude ; b. de la déclivité du terrain qui doit être au minimum de 10% et de son exposition qui ne doit être ni nord-est, ni nord, ni nord-ouest ; c. du climat local, selon l'indice de Huglin ; d. de la nature du sol qui doit être d'une teneur en argile maximale de ... et d'une teneur minimale en gravier de ... (ou définie à l'aide du triangle des textures minérales) ; e. des conditions hydrologiques du sol ; f. de l'importance de la surface au regard de la protection de la nature. [2bis] Si l'un des critères précités aboutit à un résultat non propice à la viticulture, l'autorisation de planter est dans tous les cas refusée.	Les demandes de nouvelles plantations de vignes concernent fréquemment des zones marginales. Force est de constater que les refus des autorités sont systématiquement contestés et débouchent sur de longues procédures judiciaires. Les critères formulés à l'art. 2 al. 2 OVin doivent donc être décrits plus précisément. La déclivité minimale doit être d'au moins 10%, afin de pouvoir exclure les surfaces plates ou à faible déclivité, spécialement sujettes au gel. L'exposition influence directement l'ensoleillement de la surface et le cycle végétatif de la vigne. L'augmentation de la pente favorise l'ensoleillement, mais seulement dans les bonnes expositions. Il faut donc exclure les expositions nord-est, nord et nord-ouest. La notion de climat local est assez vague. Il est suggéré de l'expliciter par l'utilisation d'un indice tel que celui de Huglin. La vocation viticole d'un sol dépend avant tout de sa teneur en argile et de sa pierrosité qu'il convient de mentionner. Il faut enfin indiquer qu'un critère non propice à la viticulture conduit au refus de l'autorisation de planter.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 al. 2 OVin Vignes plantées illicitement	*Art. 6 al. 2 OVin* [2] L'exploitant ou le propriétaire de la parcelle concernée doit arracher la vigne dans les 3 mois qui suivent la notification de la décision cantonale. Passé ce délai, le canton fait arracher la vigne aux frais du contrevenant.	Le délai de 12 mois accordé pour l'arrachage de la vigne est trop long lorsque les vignes incriminées sont déjà en production. Dans ces cas, elles sont alors vendangées et leurs produits sont commercialisés, ce qui est contraire à l'art. 5 al. 3 OVin.
Art. 29 al. 6 let. a OVin Obligations de l'encaveur	*Art. 29 al. 6 let. a OVin* [6] L'encaveur communique dans une déclaration d'encavage aux autorités cantonales, selon leurs instructions, notamment : a. les quantités récoltées en kg ; en cas de déclaration en litres, le facteur de transformation est fixé à 0.80 pour le chasselas et à 0.75 pour les autres cépages ;	A l'exception du chasselas, le facteur de pressurage varie selon les années et les cépages entre 0.70 et 0.75.
Art. 34 al. 2bis OVin Vinification à façon	*Art. 34 al. 2bis OVin* [2bis] Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, ces vins doivent être vinifiés et stockés dans des cuves séparées et identifiées.	Les entreprises qui vinifient à façon ne disposent pas de locaux suffisants pour s'occuper des vins de tiers dans des salles distinctes. Dans la pratique, les caves traitent, vinifient et stockent ces vins séparément, mais pas dans des locaux séparés. La réglementation proposée aurait un impact économique très négatif pour les caves touchées.
Art. 39 al. 1bis OVin Petits producteurs	*Art. 39 al. 1bis OVin* Biffer.	Cette nouvelle disposition est fermement rejetée. Son champ d'application n'est pas clair et elle ne répond pas à un besoin. Y a-t-il autant de petits producteurs qui consomment annuellement 500 litres de vin ? A quelles entreprises fait-elle référence ?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 OVin Vin des Glaciers Suppression du Vin des Glaciers comme terme vinicole spécifique	*Annexe 1 OVin* Gletscherwein/Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit dans le district de Sierre, élevé dans le val d'Anniviers selon la tradition locale ; à savoir élevage qui s'opère dans des fûts de mélèze et dans des caves situées à une altitude minimum de 1200 mètres. Il est élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative ; la durée minimum d'élevage est de quinze ans à partir du premier millésime mis en fût.	Le terme vinicole spécifique Vin des Glaciers doit être maintenu avec la nouvelle définition adoptée par la branche professionnelle qui a été reprise dans l'ordonnance cantonale sur la vigne et le vin (OVV) avec entrée en vigueur au 1er juin 2013.
Annexe 1 OVin Œil de Perdrix Harmonisation avec la législation sur les denrées alimentaires	*Annexe 1 OVin* Œil de Perdrix La définition « Œil de Perdrix » doit être adaptée à sa définition de l'ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10% avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI.	La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'OEil de Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 OVin Petite Arvine Introduction de la Petite Arvine comme dénomination traditionnelle valaisanne	*Annexe 3 OVin* Les dénominations traditionnelles sont : ... Petite Arvine (VS)	Suite à la décision du Parlement fédéral la désignation "Petite Arvine" doit être inscrite comme dénomination traditionnelle valaisanne dans l'annexe de l'Ovin. Juridiquement, avant de pouvoir défendre sa position à l'étranger, notamment dans le cadre de la législation européenne, la Suisse doit d'abord adapter sa propre législation nationale.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'audition du DEFR mentionne dans son introduction les compléments et adaptations apportées par le Parlement. Entre autres : "... contributions temporaires jusqu'en 2017 à la reconversion pour les fruits et les légumes". En page 313 du même rapport, il est mentionné dans les commentaires à ce sujet : "En effet les contributions en faveur de cultures novatrices et de la reconversion ont atteint leur but et la réintroduction de contributions identiques n'est pas utile". Il est dit aussi que seuls 16 ha de vergers ont été convertis en Suisse par ces mesures d'aides entre 2004 et 2011. Peut-on dès lors parler de buts atteints ? Si l'intérêt a été aussi faible, c'est en raison des conditions d'entrées drastiques : engagement à ne plus étendre les surfaces de fruits à pépins dans le futur, surfaces minimales d'1,5 ha par dossier. Les soutiens à la reconversion doivent absolument être réintroduits.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 al. 1 OFruits Entreprises ayant droit aux contributions	*Art. 4 al. 1 OFruits* [1] Les cidreries professionnelles, les exploitations paysannes et les entreprises artisanales ont droit à des contributions pour le stockage de la réserve du marché.	Il faut étendre le soutien aux exploitations paysannes et aux entreprises artisanales et non pas le réserver uniquement aux cidreries professionnelles.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le système de calcul des paiements directs (BBS) doit être intégré dans cette ordonnance.

Art. 4 let b, c et d et art. 12 : toutes les données doivent être fournies pour le 31 octobre au plus tard.

Toutes les données AGATE, TVD, Acontrol, hoduflu, GADES, MAPIS doivent être disponibles aux services cantonaux responsables de la saisie des données.

Art. 8 : la saisie des données dans A-control peut être réalisée par le canton ou l'organe accrédité.

Le délai de 7 jours pour la saisie doit être plus souple afin de respecter la gestion du temps de travail des collaborateurs.

Les cantons doivent aussi avoir accès Astat à des fins statistiques.

Les résultats de A-control doivent être en lien avec le BBS 2014 pour les réductions de paiements directs automatiques.

Les interfaces entre les divers systèmes d'information sont sous la responsabilité de la confédération.

Les données sur les exploitations ne sont actuellement pas toujours complètes (ex. courriel, numéro REE, coordonnées de la forme d'exploitation, altitude de l'exploitation). Une période de transition pour la fourniture de ces infos doit être prévue (idem avec GADES).

Les informations concernant les mesures d'exécution générales et les procédures pénales ne doivent pas obligatoirement être annoncées à l'OFAG (voir annexe 2). Ces indications ne sont de plus pas prévues dans Acontrol.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 let. a OSIAgr Délai de 7 jours	*Art. 4 let. a OSIAgr* a. les données sur les exploitations : dans un délai maximum de 14 jours après l'actualisation des données dans leur propre système informatique ;	Un délai de 7 jours pour la saisie doit être plus souple, afin de respecter l'organisation du travail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 let. b, c et d OSIAgr Délai au 31 octobre	*Art. 4 let. b, c et d OSIAgr* b. les données sur les structures : une fois par semaine selon l'avancement de la saisie dans leur propre système informatique ; transmission intégrale au plus tard le 31 octobre de l'année de contributions ; c. les données sur les surfaces géoréférencées visées à l'art. 12 : au plus tard le 31 octobre de l'année de contributions ; d. les données en vue de l'inscription aux types de paiements directs pour l'année suivante : au plus tard le 31 octobre de l'année d'acquisition ;	Par mesure de coordination et de simplification administrative, toutes les données doivent être fournies pour le 31 octobre au plus tard.
Art. 8 let. a OSIAgr Délai de 7 jours	*Art. 8 let. a OSIAgr* a. en utilisant directement Acontrol, dans un délai maximum de 14 jours suivant le contrôle effectué ;	Un délai de 7 jours pour la saisie doit être plus souple, afin de respecter l'organisation du travail.
Art. 12 al. 1 et 2 OSIAgr Délai au 31 octobre	*Art. 12 al. 1 et 2 OSIAgr* [1] Les cantons peuvent utiliser le service de saisie des données agricoles géoréférencées (GADES) orienté processus mis à disposition par l'OFAG pour la saisie et le traitement des données. Le processus complet doit être terminé au plus tard le 31 octobre de l'année de contributions. [2] Lorsqu'ils utilisent leur propre SIG, les cantons transmettent à l'OFAG les géodonnées corrigées visées à l'art. 10, let. b, jusqu'au 31 octobre de l'année de contributions.	Par mesure de coordination et de simplification administrative, toutes les données doivent être fournies pour le 31 octobre au plus tard.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 al. 2 OSIAgr Dispositions transitoires	*Art. 31 al. 2 OSIAgr* [2] Les art. 4 ... mais au plus tard le 1er juin 2017 pour autant que le service de saisie des données agricoles géoréférencées développé par l'OFAG soit disponible au plus tard pour le 1er janvier 2016.	La décision récente du TAF concernant GADES peut générer des retards ne permettant pas aux cantons de réaliser les tâches informatiques nécessaires pour une utilisation performante de cet outil.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le canton du Valais soutient depuis de nombreuses années le développement de filières agricoles répondant à des critères de qualité et de durabilité. Il est d'ailleurs le détenteur de la marque « VALAIS», une marque qui est aujourd'hui une référence pour la commercialisation des produits valaisans. La marque « Valais » qui est utilisée par plusieurs groupes de produits agricoles, repose aussi bien sur des valeurs techniques (qualité, traçabilité) que sur des valeurs socio environnementales (proximité, équité). Le Valais salue donc l'arrivée de la nouvelle ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) ; cette ordonnance complète la palette d'instruments de promotion, en ciblant cette fois-ci l'appui sur les chaînes de valeur (filières). Cette nouvelle approche peut s'avérer être extrêmement efficace pour l'agriculture, à condition bien sûr de s'assurer que celle-ci profite effectivement de la plus-value générée par l'amélioration de la chaîne de valeur (ce qui ne va pas forcément de soi). Le contenu de l'ordonnance est très ouvert, et doit le rester. En effet, il faut garder l'instrument le plus flexible possible pour qu'il puisse s'adapter à la diversité des situations. Les détails de mise en œuvre sont à préciser de façon continue à travers la collaboration entre la Confédération et les cantons. Le Canton du Valais propose néanmoins un amendement au projet ordonnance, à savoir que les filières pouvant bénéficier des appuis soient basés sur des produits PER (par cohérence aux autres mesures).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

DGT

LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Distribution:

Destinataire 1
DGT 2
SAGR 1
Chancellerie..... 2

Office fédéral de l'agriculture
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

0024 NE Gouvernement du canton de Neuchâtel: 26.6.13

Consultation sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons bien reçu votre courrier du 24 avril 2013, par lequel vous ouvrez la consultation relative à l'objet susmentionné. Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer à ce sujet.

Remarques générales

Nous saluons le regroupement dans un seul document des différentes ordonnances touchant les paiements directs. La structuration et la lisibilité en sont ainsi améliorées et des redondances évitées. Nous estimons cependant qu'il aurait été souhaitable d'intégrer conjointement l'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières pour une meilleure cohérence de l'ensemble des dispositions réglementaires.

Nous constatons que malgré la volonté politique de simplifier l'administration du secteur agricole, la réglementation dans chaque domaine a été complexifiée. Dans la plupart des ordonnances, les règles ont été perfectionnées et souvent compliquées, ce qui rend leur application, et surtout leur contrôle, plus lourds voire très difficiles. Permettez-nous de le regretter.

Concernant l'entrée en vigueur de la nouvelle politique agricole PA 2014 dès 2014, nous relevons que les systèmes informatiques nécessaires à son application (ASA2011) sont encore en développement et manquent de stabilité. De plus, plusieurs modules indispensables (GADES, Acontrol, Nevis et BBS) ne sont pas encore disponibles ou pas

suffisamment opérationnels. Dans ces conditions, le report à 2015 de la mise en vigueur de PA 2014 devrait être envisagé.

La charge administrative des cantons pour l'exécution des paiements directs augmentera considérablement avec l'introduction de nouveaux types de subventions toujours plus complexes, notamment à cause du développement et de l'importance que prennent les programmes volontaires.

Dès lors, nous exprimons la crainte de voir les gains d'efficacité escomptés par les nouvelles méthodes informatiques fortement atténues par la complexification du système.

Remarques de détail (article par article)

Pour le surplus, nous déléguons au Département de la gestion du territoire, nouvellement en charge de l'agriculture, la compétence de vous faire part des remarques de détails sur les ordonnances, article par article, par courrier électronique à l'Office fédéral de l'agriculture.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 juin 2013

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
L. KURTH

La chancelière,
S. DESPLAND

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL * CONSEIL D'ÉTAT *

ne.ch
RÉPUBLIQUE ET CANTON DE NEUCHÂTEL

CHANCELLERIE D'ÉTAT
SECRÉTARIAT GÉNÉRAL

Office fédéral de l'agriculture
M. Johann N. Schneider-Ammann
Conseiller fédéral
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

AVEC NOS COMPLIMENTS

CH-2000 NEUCHÂTEL CHÂTEAU
TÉL. 032 889 40 03 FAX 032 889 60 71 SECRETARIAT.CHANCELLERIE@NE.CH WWW.NE.CH

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Canton de Neuchâtel, Département de la gestion du territoire** **Service de l'agriculture** 0024 NE Gouvernement du canton de Neuchâtel: 26.6.13 **Service de la faune, des forêts et de la nature**
Adresse / Indirizzo	Service.agriculture@ne.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 11
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 20
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 21
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 22
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. **Regroupement positif des ordonnances:**
   Le regroupement de différentes ordonnances touchant les paiements directs est salué. La structuration et la lisibilité ont été améliorées et des redondances évitées. Il aurait été souhaitable de pouvoir y intégrer également l'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières, bien que celle-ci s'appuie sur une loi différente.

2. **Simplification manquée:**
   Malgré une volonté politique de simplifier l'administration du secteur agricole, la réglementation dans chaque domaine a été complexifiée. Dans la plupart des ordonnances, les règles ont été perfectionnées et souvent compliquées, ce qui rend leur application et surtout leur contrôle plus lourd voire impossible.

3. **Difficultés à mettre en œuvre les nouvelles ordonnances au 1er janvier 2014:**
   Vu le retard qu'a pris le programme de mise en place de PA2014, suite à la longueur des débats parlementaires, il sera très difficile de mettre en vigueur les nouvelles ordonnances en 2014, d'autant plus que le système informatique ASA2011 est encore en développement et manque de stabilité. Plusieurs modules indispensables (GADES, Acontrol, Nevis, BBS) ne sont pas encore disponibles ou en tout cas pas suffisamment opérationnels pour permettre l'application de la nouvelle politique dans les délais prévus.

4. **Alourdissement de la charge administrative pour les cantons**
   L'augmentation de la palette des mesures et en particulier le développement prévu des programmes volontaires augmentent considérablement la charge administrative des cantons pour l'exécution des paiements directs. Les gains d'efficacité escomptés par les nouvelles méthodes informatiques sont plus qu'anéantis par la complexification du système.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le bail écrit devrait aussi être obligatoire lors de l'affermage d'immeubles (parcelles) agricoles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. **Oui à l'application conséquente de la limite d'âge**
   L'application conséquente de la limite d'âge de 65 ans est saluée, en particulier pour les associations entre générations. Elle favorise la remise des exploitations à la jeune génération et empêche d'éluder la limite d'âge par l'association avec une personne plus jeune, qui est souvent écartée des prises de décisions.
2. **Diminuer la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères**
   Dans le projet initial, la charge minimale en bétail des surfaces herbagères pour l'obtention de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement avait été fixée à 50% de la charge maximale qui donne actuellement droit aux contributions UGBFG. En relevant ce taux à plus de 60%, des exploitations situées en zone à productivité limitée (surfaces karstiques ou séchardes, zones de projets de réduction de nitrates) seront obligées d'intensifier leur production afin de ne pas perdre ces contributions. Même avec la charge réduite de moitié pour les surfaces de promotion de la biodiversité, le problème reste entier.
3. **Oui à l'assouplissement de l'échelonnement**
   L'assouplissement de l'échelonnement tient compte de l'évolution des structures et diminue l'intérêt de créer ou de maintenir des communautés d'exploitation dans le seul but d'éviter une réduction des paiements directs. Les très grandes exploitations n'en profitent que peu, puisque le dernier échelon n'a été relevé que de 10 hectares.
4. **Oui à la refonte totale du schéma de réduction**
   L'intégration du schéma de réduction dans l'ordonnance sur les paiements directs est très positive. Il s'agira de profiter de cette intégration pour retravailler ce schéma à fond afin de le rendre plus homogène, mieux structuré et plus cohérent. Cependant, il faudra préserver une certaine souplesse et marge d'appréciation lors de son application et ne pas le rendre trop rigide et détaillé.
5. **Non à l'abolition d'une date de référence fixe, oui avec réserve à l'avancement du recensement**
   L'avancement de la date du recensement peut être un avantage pour les exploitants, mais il ne laisse pas de temps aux instances cantonales pour traiter les recours et préparer la nouvelle campagne en début d'année. La fenêtre de recensement peut être ouverte plus tôt, mais il faut absolument conserver une date de référence fixe (aux alentours du 1er mai, lorsque la plupart des cultures sont en place) afin de disposer d'une situation claire et définitive sur le bénéficiaire des paiements directs et les données de structure de l'exploitation.
6. **Non à la prise en compte des fourrages achetés dans le programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages (PLVH)**
   Le programme PLVH doit encourager la production sur la base des fourrages produits sur l'exploitation. La prise en compte de fourrages achetés fait perdre toute crédibilité à ce programme. Certaines exploitations intensives, qui importent du fourrage en grande quantité, pourraient encore bénéficier de ces contributions. De plus, il faudrait abaisser le taux de fourrage grossier de 90% à 80% afin de tenir compte des besoins des vaches laitières actuelles et favoriser la valorisation d'autres aliments (pulpes de betteraves, drêches…). Finalement, il serait plus efficace et simple de limiter la charge en bétail par hectare de surface fourragère au lieu d'établir un nouveau bilan PLVH.
7. **Maintien de la date du premier acompte à fin juin**
   L'avancement du premier acompte est contraire à une bonne gestion des liquidités des exploitations agricoles. Les dates actuelles (fin juin et décembre) coïncident avec l'échéance des charges financières principales (intérêt et remboursement des hypothèques).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
Art.7	Oui à la réduction des paiements directs pour les membres ayant dépassé l'âge de la retraite dans les sociétés simples.	Oblige les retraités de remettre l'exploitation à la jeune génération et évite des associations discutables ou fictives destinées à éluder la règle d'âge.	
Art.11 et annexe 1 ch. 2.1	Les règles du bilan de fumure ne doivent pas encore être davantage complexifiées, mais plutôt simplifiées!	A force de vouloir perfectionner le système, il devient opaque et quasiment incontrôlable. En plus, il faut éviter des effets pervers tels que la prise en compte de la meilleure utilisation de l'azote en cas d'utilisation de pendillards.	
Annexe 1 ch.2.1 (ad art.11)	Conserver l'année de référence actuelle (1er septembre au 31 août) pour les PER.	En prenant l'année civile, l'année culturale est "coupée" en deux, ce qui empêche une prise en compte cohérente des cultures d'automne. Les apports d'engrais pour une culture doivent être ventilés sur deux périodes PER différentes. En plus, le principe de la concordance entre l'année de contribution et l'année de référence est violé. Problème identique pour l'effectif de bétail.	
Art 13 al. 1	La liste des surfaces concernées doit être élargie aux hauts-marais d'importance nationale et aux zones-tampon qui sont également concernés par l'art. 18 a LPN	Même si les surfaces concernées sont de peu d'importance à l'échelle de la Suisse, elles peuvent avoir une grande importance au niveau local et simplifier sa mise en œuvre et sa compréhension par les agriculteurs concernés. Les zones-tampon nécessaires à la protection des objets d'importance nationale doivent également être citées dans le même article	Art 13 al. 1
Art. 15 al.2	Ne pas avancer de 15 jours la date de semis de la culture intercalaire.	Le système proposé laisse trop peu de marge aux exploitants et complique le système inutilement!	
Art. 19 et annexe 1, ch.9	Ne pas considérer les déversoirs, ruisselets et canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Les vignobles comptent de nombreuses rigoles et petits cours d'eaux qui devraient alors être enterrés pour permettre le traitement phytosanitaire et la fumure de la vigne.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32, al. 2a	Aucune contribution n'est versée pour : Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (**à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles**) ou réservées …	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.
Art. 42 et annexe 7	Octroyer une contribution aux vignes en banquettes similaire à celle des vignes en terrasses.	Renvoi à la justification détaillée par la Fédération suisse des vignerons (FSV), qui est appuyée.
Art.48	La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente doit être abaissée au niveau initialement prévu (à la moitié de la charge maximale actuelle donnant droit aux contributions UGBFG) Ne pas autoriser de remplir la charge minimale par la création de communautés partielles! La charge minimale doit être respectée individuellement pour chaque exploitation.	L'introduction d'une charge minimale est une bonne mesure pour éviter des situations de rente d'exploitations sans bétail, mais ne doit pas aboutir à une intensification de la production en zone marginale. Des exploitations situées dans des zones à faible potentiel de production (terres superficielles ou karstiques, séchardes, projets de réduction de nitrates 62a) doivent augmenter leur cheptel, notamment lorsqu'elles détiennent des vaches allaitantes ou des génisses d'élevage.
Art. 52	Accélérer la mise en service du module GADES (guichet SIG) afin de permettre la saisie détaillée des éléments désormais sortis de la SAU.	La saisie des nombreux éléments (haies, bosquets champêtres, berges boisées, zones riveraines), jusqu'à présent souvent englobés dans des surfaces en nature de prairies et pâturages, doit être facilité par des outils géomatiques.
Art 53 al 2	Supprimer la lettre p de l'énumération	Cette suppression ne fait pas sens d'un point de vue du maintien de la biodiversité
Art. 55 al.5	Renoncer à l'obligation d'exporter le produit de la fauche dans les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle.	Renvoi à la justification détaillée par la Fédération suisse des vignerons (FSV), qui est appuyée.
Art. 58	Maintien des contributions actuelles pour la mise en réseau, à respectivement 1000 frs et 500 frs par hectare!	La diminution de la participation des cantons de 10% à la contribution réseau n'a pas été compensée par la Confédération! Il s'agit donc d'une diminution sournoise de la contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bution réseau de 10%!
Art 59 al. 6	Compléter par: … **adapter vers le haut…**	Il n'est pas envisageable que l'OFAG en cours d'engagement révision ses versements à la baisse
Art. 60	Supprimer le plafonnent de la contribution à la qualité du paysage à 120 frs par hectare de SAU du canton (et 80 frs par pâquier normal).	La participation aux programmes volontaires ne doit pas être contingentée! Si une limitation initiale peut être acceptée, les cantons doivent savoir s'ils pourront encore développer des projets ou si tout sera bloqué dès que le plafond est atteint.
Art. 62 al. 1	Demande d'une contribution pour des modes de production écologiques également en cultures spéciales.	Les cultures spéciales ont été oubliées lors de l'introduction de contributions pour systèmes de production écologiques, bien que de tels systèmes aient été développés (Vitisuisse, Union maraîchère suisse). Renvoi à l'argumentaire FSV.
Art. 68 et annexe 5	Prise en compte exclusive du fourrage grossier produit sur l'exploitation, exclusion du fourrage acheté d'une autre exploitation ou de l'étranger! Introduction d'une charge maximale en bétail par hectare de surface fourragère. En zone de montagne, fixer le minimum de fourrage grossier également à 80%.	Pour être crédible, le programme doit favoriser la production sur la base de la surface herbagère propre à l'exploitation et non pas sur la base de fourrage importé. La limitation de la charge en bétail est une mesure efficace et simple pour exclure les exploitations dépendantes d'achats de fourrages.
Art. 74 al.3	Supprimer alinéa 3 (limitation de la contribution jusqu'à 2019)	L'encouragement de l'épandage de lisier par pendillard doit être poursuivi au-delà de 2019 pour que la pratique s'établisse durablement, car un tel investissement sera pas amorti en 2019.
Art. 75 al.3	Supprimer alinéa 3 (imputation de 3kg d'azote supplémentaires en cas d'utilisation d'un pendillard)	Il faut éviter de "pénaliser" l'utilisation d'un pendillard en chargeant le Suisse-Bilan. Si l'exploitant se rend compte de la meilleure efficacité de l'azote, il réduira les apports d'azote

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		par lui-même sans y être contraint.
Art. 97 et 106 al.3	Le délai du dépôt de la demande doit être prolongé au delà du 15 février. Proposition: ouvrir la fenêtre de saisie le 15 février et la laisser ouverte jusqu'à fin avril.	Dans le cas de reprises, de fusions et de démantèlements d'exploitations, de créations de communautés ainsi que de reprises et cessions de parcelles, les transactions sont rarement terminées en début d'année, les comptabilités ne sont pas bouclées, les titres de propriété ou les baux ne sont pas disponibles. En plus, l'annonce des cultures peut encore être très provisoire (maïs, pommes-de-terre..).
Art. 107 al.3	Ne pas autoriser le paiement du premier acompte avant mi-juin!	Compétition malsaine entre cantons si certains devaient décider de verser l'acompte déjà en avril ou mai. Si le paiement est anticipé, beaucoup d'exploitants n'ont plus d'argent à l'échéance du service de la dette à fin juin.
Annexe 1 pt 9 al 5 (page 127)	Renoncer à appliquer du principe de la ligne du rivage (ligne de rive)	La disposition actuelle qui permet de mesurer la distance par rapport au haut de la rive est applicable et contrôlable. La disposition qui veut que la distance soit mesurée selon la ligne de rive n'est ni applicable pour l'agriculteur ni contrôlable par les préposer agricole régionaux. La définition retenue par le projet fiche "Espace réservé aux eaux et agriculture" est la suivante "La ligne de rive correspond à la limite entre le pied de berge et le fond du lit du cours d'eau. Celui-ci correspond à la zone en général remaniée pendant les petites et moyennes crues et donc dépourvue de plantes supérieures terrestres".
Annexe 4, pt 1.4 Pâturage boisé.(page 134)	Remplacer l'expression service cantonal en charge de l'économie forestière par **service chargé des forêts** A l'alinéa 2, remplacer par sur l'ensemble de la surface pâturée	La gestion des forêts s'inscrit dans la multifonctionalité et ne se résume donc pas à sa fonction économique. La formulation proposée ne nous semble pas conforme à l'article 32 al. 4 de l'ordonnance qui mentionne que la surface comportant des petites structures improductives donne droit à contribution en + de l'al. 1 pour autant que la superfi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		cie de cette dernière ne dépasse pas 20% du pâturage utilisé de manière extensive.
Annexe 4 pt 1.6 Haies.. (page 135)	Reformuler l'al 1 de la manière suivante: "L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé au maximum un tiers de la longueur tous les quatre ans	La formulation actuelle permettrait de traiter de manière sélective une haie sur toute sa longueur en trois ans ce qui est beaucoup trop rapide. Notre arrêté cantonal prévoit un tiers au plus tous les trois ans, soit un tournus sur minimal sur 9 ans.
Annexe 9 pt 3,4,5,6	Les articles concernés devraient être reformulés de la manière suivante: Lorsque les indemnités prévues en application des articles 18 et 19 OPN recouvrent des mesures identiques à celle prévues par l'OPD, les articles 9 à 18 de cette dernière sont applicables.	Ainsi reformulée, on évite les doubles paiements pour une même prestation tout en gardant la possibilité, dans la zone agricole de soutenir par la LPN des mesures particulières supplémentaires répondant par exemple à des objectifs d'espèces spécifiques.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le libre choix de l'organisme de contrôle pour les prestations écologiques requises, mais aussi pour la production biologique et les programmes éthologiques, a été jugé problématique, puisque il y a un lien d'intérêt entre le mandant (l'exploitant contrôlé) et le mandataire (l'organisme de contrôle payé par l'exploitant). L'ordonnance exige un contrat écrit entre l'organisme de contrôle et l'organe d'exécution cantonal, mais il n'est pas clair si l'exploitant conserve le libre choix de l'organisme de contrôle. Afin de simplifier la coordination des contrôles et leur administration et de favoriser l'indépendance des contrôles, il serait souhaitable d'abolir ce libre choix et de laisser le canton désigner les organismes de contrôle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 al.1	Préciser qui mandate l'organisme de contrôle! Le canton ou l'exploitant ? Il serait souhaitable que le canton puisse mandater l'organisme de contrôle.	• Simplification de la coordination des contrôles et de l'administration. • Garantie de l'indépendance du contrôle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il aurait été souhaitable de pouvoir intégrer cette ordonnance dans l'ordonnance sur les paiements directs, puisque leurs exécutions sont étroitement liées. De toute façon, les deux types de contributions se basent sur la loi sur l'agriculture. Non à la réduction progressive des contributions, qui met en péril le maintien de ces cultures stratégiques pour le pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.5	Maintenir les contributions au niveau de 2013. Pas de réduction! Bien au contraire, plutôt augmenter les contributions!	Avec l'ouverture progressive des marchés agricoles, la pression sur la production indigène d'oléagineux et de betteraves sucrières va encore augmenter. La baisse des contributions met en péril non seulement leur culture, mais aussi toute l'industrie de transformation dans le pays.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Oui à la taille minimum de 0,25 UMOS pour la reconnaissance d'une exploitation.

Non à la suppression de la limitation à 75% d'un emploi extérieur d'un membre d'une communauté d'exploitation.

La définition de prestations en faveur de la production agricole (art. 12a) ouvre la porte à des exploitations fictives qui cèdent leurs terres à des entrepreneurs qui cultivent et commercialisent les produits. Le propriétaire du terrain continue à toucher les paiements directs pour ces surfaces sans assumer les risques liés aux cultures et à leur commercialisation. Il se crée ainsi une rente de situation. Ce système est contraire à la définition de l'exploitation et empêche la mobilité des terres.

Demande d'uniformisation du coefficient UGB pour vaches laitières et autres vaches (vaches allaitantes et d'engraissement) à 1,0 UGB. Suite à l'abolition des contributions UGBFG, cette distinction administrativement compliquée a perdu sa raison d'être. En plus, elle pénalise les exploitations avec vaches allaitantes en zone marginale, qui n'atteignent pas la charge minimale en bétail nécessaire pour l'obtention de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement.

La distinction entre animaux de rente et animaux de compagnie chez les équidés pose des problèmes administratifs et met en péril des exploitations spécialisées dans la garde de chevaux de pension.

L'exclusion des haies, bosquets champêtres et berges boisés de la SAU rencontre une grande méfiance de la part des exploitants, qui craignent à terme une augmentation des restrictions d'exploitation et une diminution des contributions. En plus, la délimitation de ces surfaces, encore fort incomplète, demandera un travail administratif considérable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 al.1 let.g (exigences pour les membres de communautés d'exploitation)	Conserver l'ancienne formulation qui a été supprimée: ...et aucun d'entre eux ne travaille à plus de 75% en dehors de la communauté	L'exclusion de membres travaillant à plus de 75% en dehors de l'exploitation était un des rares critères qui permettait d'éviter la création de communautés fictives avec des "hommes de paille".
Art.12a (définition des prestations pour la production agri-	Abolition pure et simple de ce nouvel article 12a!	Le statut d'entrepreneur qui effectue des travaux pour tiers n'a pas besoin d'être reconnue. Ce nouvel article ouvre la voie à la reconnaissance d'exploitations qui délèguent l'ex-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
cole)		ploitation de leurs terres à des tiers tout continuant à toucher les paiements directs.
Art.13 (définition de la surface de l'exploitation)	Pas d'alternative à proposer, juste une crainte à formuler.	L'exclusion de la surface agricole utile (SAU) des haies, bosquets champêtres et berges boisés rencontre une forte méfiance de la part des agriculteurs, qui craignent des contraintes d'exploitation supplémentaires et que ces surfaces ne soient plus considérées comme faisant véritablement partie de l'exploitation agricole. Ceci d'autant plus que les contributions pour ces surfaces pourraient dorénavant aussi être touchées par des non-agriculteurs.
Art.27 (définition coefficients UGB)	Uniformiser le coefficient pour vaches laitières et allaitantes à 1,0 UGB	La différentiation (1,0 pour vaches laitières, 0,8 pour autres vaches) complique l'administration et n'a plus de raison d'être suite à l'abolition des contributions UGBFG. De plus, les exploitations avec vaches allaitantes sont pénalisées, en estivage et en zone marginale où la charge minimale en bétail peut être difficile à atteindre sans intensification.
Art.27 al.3 (désignation d'équidés comme animaux de compagnie)	Pas d'alternative à proposer, juste rendre attentif à la problématique	Les conséquences de la désignation d'un équidé comme animal de rente ou animal de compagnie n'étaient pas connues lors de l'enregistrement sur AGATE. Les conséquences peuvent être dramatiques pour des exploitations spécialisées dans la garde en pension de chevaux de loisirs, qui perdent une grande partie des paiements directs.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le soutien à la remise en état périodique des murs de pierres sèches délimitant des parcelles de pâturages est vivement salué.

Non à la nouvelle définition des "petites entreprises artisanales" en zone agricole qui pourraient en plus bénéficier d'aides, ce qui constituerait une concurrence déloyale par rapport aux entreprises normales en zone industrielle et sans aide.

Toutes les remarques émises par Suissemelio sont en outre appuyées.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 3 let.a Art. 10 al. 1 (rayon d'exploitation usuel)	Le "rayon usuel" pour la prise en compte de la SAU doit être étendue à une distance par la route de 15km (identique à la distance maximale entre les centres d'exploitation des communautés).	La notion du rayon usuel peut être adapté vu le progrès en mécanisation (tracteurs plus rapides) et l'évolution des structures.
Art.10a al. 1 et let. c (petites entreprises artisanales)	Maintien de l'ancienne réglementation et refus de la nouvelle définition	La taille admissible des petites entreprises artisanales est trop élevée. Avec une limite supérieure du taux d'emploi de 2000% et un chiffre d'affaire de 10 millions de francs, il s'agit plutôt d'une entreprise de taille moyenne. L'acceptation de telles entreprises constituerait une concurrence déloyale par rapport aux entreprises non agricoles obligées de s'installer en zone industrielle et ne bénéficiant pas d'aides.
Art. 11 al. 2 let. a (mesures collectives d'envergure)	Il est trop contraignant de vouloir considérer comme amélioration foncière intégrale le regroupement des parcelles et des terres affermées.	Un fermier sera imposé aux propriétaires pour que le taux de contribution ne soit pas diminué.
Art. 14 al. 1 let. F et al. 3 let. d (contributions pour structures	Ces nouvelles contributions sont vivement saluées, en particulier celles pour la remise en état périodique des murs en	Sans entretien régulier, les murs en pierres sèches s'effondrent et se dégradent à tel point que leur reconstruction devient trop onéreuse. Le soutien à leur remise en état pério-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
diverses)	pierres sèches qui servent à l'exploitation agricole.	dique permet d'intervenir avant que la dégradation soit quasiment irréversible.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Non à la libéralisation des contingents d'importation de semences de taureaux et notamment de l'abandon de l'attribution des contingents en fonction de la prestation intérieure.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33 (attribution des parts de contingents d'importation de semence de taureaux)	Maintien de l'article et réintroduction de la base légale qui permet son maintien.	La libéralisation complète du marché de la semence des taureaux va affaiblir les centres d'insémination qui vont être exposés à une forte concurrence et ne pourront plus développer la génétique indigène comme jusqu'à présent.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le principe du système SIPA qui lie les données cantonales à celles de la banque de données de la Confédération est salué.

Le développement d'un système d'information géographique central pour la gestion intégrale des surfaces agricoles de Suisse est vivement souhaité. Il doit être réalisé urgemment pour offrir aux cantons l'outil nécessaire à l'exécution de la nouvelle politique agricole, d'autant plus que le nombre des programmes de subvention a augmenté et que leur contrôle est quasiment devenu impossible sans outils géomatiques performants.

L'utilisation du numéro AVS pour les personnes physiques (exploitants) ne doit pas être empêchée sous l'argument de la protection des données. Les frais administratifs engendrés par la non-autorisation de cette possibilité sont énormes.

Les coûts des systèmes centraux et applications informatiques doivent être supportés par la Confédération en non pas mis à la charge des cantons.

La fiabilité, performance et sécurité des systèmes informatiques développés par la Confédération doivent être assurées et testées avant leur mise en service et avant que les cantons soient obligés de les appliquer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarque.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

REPUBLIQUE ET CANTON DE GENEVE
Chancellerie d'Etat
Service administratif du Conseil d'Etat

CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

Office fédéral de l'agriculture OFAG
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

N° du courrier : 4531-2013

Genève, le 19 juin 2013

0025 GE Gouvernement du canton de Genève: 20.6.13

Concerne : Train d'ordonnances relatif à la politique agricole 2014-2017

Madame, Monsieur,

La Chancelière d'Etat nous prie de vous transmettre sous ce pli une ampliation du courrier adressé ce jour à M. Johann Schneider-Amman, conseiller fédéral, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veuillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée

RÉPUBLIQUE ET CANTON DE GENÈVE

POST TENEBRAS LUX

Genève, le 19 juin 2013

Le Conseil d'Etat
4531-2013

COPIE

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur Johann Schneider-Amman
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation du DEFR relative à la mise en œuvre de la politique agricole 2014-2017 nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Sur le principe, notre Conseil approuve les projets d'ordonnances qui traduisent assez fidèlement les décisions prises par les Chambres fédérales.

Toutefois, de manière générale, nous formulons les réserves et commentaires suivants :

- En premier lieu, la diminution de la charge administrative était identifiée par le Conseil fédéral, dans son Message du 1er février 2012, comme l'un des axes stratégiques de la nouvelle politique agricole. Or, force est de constater que dans le cadre de sa mise en œuvre, les cantons doivent au contraire s'attendre à un alourdissement de cette charge de travail, notamment en raison de l'introduction de nouvelles mesures telles que les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production. Nous regrettons cette augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles, et demandons que toutes les pistes de simplification proposées dans la présente consultation soient prises en compte.

- S'agissant des unités de main d'œuvre standard (UMOS), l'adaptation des facteurs UMOS aura pour conséquence la disparition de petites exploitations. A cela s'ajoute le fait que la Confédération supprime en grande partie les limites de revenu et fortune, au motif que la nouvelle politique agricole est basée sur des prestations d'intérêt public. Or, les petites exploitations fournissent également de telles prestations. Afin de permettre aux exploitants concernés de compenser cette diminution, nous souhaitons que l'entrée en vigueur des nouveaux facteurs UMOS soit différée.

- D'un point de vue technique, il faut constater que le secteur céréalier, très important à Genève, est le grand perdant de cette réforme. En effet, il est prévu de réduire la protection douanière pour les céréales planifiables de 3.-/dt et aucune contribution à des

cultures particulières n'est prévue pour les céréales fourragères. Il serait adéquat de prendre en compte les revendications de la profession émises à ce sujet.

- Par ailleurs, il est prévu de ne soutenir que partiellement les surfaces exploitées par tradition à l'étranger par des agriculteurs suisses. Ainsi, toutes les contributions à caractère écologique et celles concernant les alpages ne seront versées que pour les surfaces situées sur le territoire national. Or, les surfaces exploitées à l'étranger par tradition sont pour l'essentiel situées dans des bassins versants transfrontaliers. Il est par conséquent incohérent de renoncer à honorer ces prestations.

- Enfin, la création d'une nouvelle prestation en faveur du paysage cultivé a été voulue par les Chambres fédérales et l'agriculture a participé activement à sa mise en œuvre. Aujourd'hui l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) propose de limiter cette mesure, au vu peut-être du nombre important de projets en préparation. Cette proposition n'est pas conforme à la volonté du législateur et risque de faire péricliter certains projets en cours. C'est pourquoi nous nous y opposons fermement.

Pour le surplus, nous vous prions de bien vouloir vous reporter au document ci-joint qui relate notre prise de position détaillée.

Vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière : Le président :

Anja Wyden Guelpa

Charles Beer

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de l'agriculture

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	République et canton de Genève
Adresse / Indirizzo	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1211 Genève 3
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 18
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 21
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 23
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 26
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 27
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 28
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 29
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 30
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 31
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 32
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 33
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 34
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 36

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le canton de Genève a pris connaissance du contenu des projets d'ordonnances devant permettre la mise en œuvre de PA 14-17. Dans les grandes lignes, ces ordonnances traduisent assez fidèlement les décisions prises par les Chambres fédérales. Cependant, certains points méritent d'être repris pour permettre à la PA 14-17 d'atteindre ses objectifs multifonctionnels.

Simplifier les processus administratifs

Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative. Or, force est de constater que pour les cantons, aucune diminution de la charge administrative n'est attendue. Au contraire, une augmentation de la charge de travail est prévisible, notamment en raison de l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production. Nous regrettons cette augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles et demandons que toutes les pistes de simplification proposées dans le présent processus de consultation soient prises en compte.

Prendre en compte les spécificités des cantons céréaliers

Contrairement aux propos tenus par l'OFAG, force est de constater que le secteur céréalier, très important à Genève, est le grand perdant de cette réforme. En effet, il est prévu de réduire la protection douanière pour les céréales planifiables de 3.-/dt et aucune contribution à des cultures particulières n'est prévue pour les céréales fourragères. Nous demandons à ce que les revendications de la profession émises à ce sujet soient prises en compte (pas de réduction de protection douanière pour les céréales planifiables et introduction d'une prime culture de 200.-/ha pour les céréales fourragères - hors maïs -).

Prendre en compte les surfaces exploitées à l'étranger par tradition

Le projet d'ordonnances prévoit de ne soutenir que partiellement les surfaces exploitées par tradition à l'étranger par des agriculteurs suisses. Ainsi, toutes les contributions à caractère écologique et celles concernant les alpages ne seront versées que pour les surfaces situées sur le territoire national. Or, les surfaces exploitées à l'étranger par tradition sont pour l'essentiel situées dans des bassins versants transfrontaliers; les protéger, c'est aussi nous protéger. Il est par conséquent totalement incohérent de renoncer à honorer ces prestations.

Concentrer les ressources disponibles sur le secteur agricole

Il est depuis peu possible à des personnes morales, des communes et des cantons de toucher des contributions à la biodiversité. Le projet d'ordonnance sur les paiements directs prévoit d'étendre cette possibilité aux contributions pour le paysage. Cette ouverture a pour but d'éviter des "trous" dans le maillage vert du territoire. Elle provoque malheureusement une pression accrue sur le foncier, avec pour conséquence des pertes de baux pour les agriculteurs. Nous demandons donc à ce qu'il ne soit plus versé de contributions à des personnes morales, des communes et des cantons.

Garantir la réversibilité des mesures en faveur de l'environnement

La mise en place de surfaces de promotion de la biodiversité de qualité conduit, dans certains cas, à la création de nouveaux biotopes naturels. Ces biotopes sont alors considérés comme des surfaces naturelles dignes de protection, avec un retour impossible à l'exploitation agricole. Ce risque de mitage est un frein à la mise en place de nouvelles surfaces de promotion de la biodiversité, ainsi qu'à la constitution de réseaux écologiques performants. Nous demandons donc - par analogie au principe de situation acquise - que toute mesure prise en faveur de l'environnement dans le cadre de la PA 14-17 bénéficie du principe de réversibilité.

Ne pas brider les prestations en faveur de la qualité du paysage

La création d'une nouvelle prestation en faveur du paysage cultivé a été voulue par les Chambres fédérales, et sous la pression du monde politique l'agriculture a mis les bouchées doubles pour y répondre. Aujourd'hui l'OFAG propose de brider cette mesure par peur d'être dépassé par le nombre de projet en préparation. Cette proposition n'est pas conforme à la volonté du législateur et risque de faire avorter certains projets en gestation. Par conséquent, nous nous y opposons fermement.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les modifications des facteurs UMOS dans l'OTerm auront pour conséquence de réduire le nombre d'exploitations agricoles atteignant la limite de 1 UMOS leur permettant d'être reconnues comme telles. La législation cantonale devra être adaptée en conséquence, conformément à la possibilité offerte par la LDFR. En outre, il est important de tenir compte de la décision du Parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2A, **al. 5 (nouveau)**	[5]*Pour les activités proches de l'agriculture et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution de facteurs UMOS et des suppléments visés aux alinéas 1 et 2 s'effectue par analogie*	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'art. 3 LAgr doivent pouvoir être valorisées sous forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ODFR.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, le canton de Genève salue la proposition de présenter toutes les actuelles ordonnances concernant les paiements directs en une seule ordonnance, l'ordonnance sur les paiements directs (OPD). Ceci permet d'harmoniser les conditions et souvent aussi les procédures. Par ailleurs, le système développant des types spécifiques de paiements directs pour encourager chaque prestation d'intérêt public énoncée à l'art. 104 Cst est exhaustif et contribuera à améliorer l'efficacité et l'efficience des moyens financiers investis. Ainsi, globalement, le système proposé semble davantage précis et transparent; il permettra également de réduire, voire d'éliminer d'éventuels doubles paiements.

Cela étant, l'OPD va vers une écologisation de l'agriculture au détriment de la production. Elle reste très peu adaptée pour les cultures spéciales qui sont nettement défavorisées par rapport aux grandes cultures et à la production animale.

L'OPD reste compliquée, les mesures, les conditions sont complexes et difficilement transmissibles de manière simple aux agriculteurs. De même, les annexes sont très abondantes.

Charge administrative
Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative. Or, pour les cantons aucune diminution de la charge administrative n'est attendue. Au contraire, une augmentation de la charge de travail est prévisible, notamment en raison de l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production. Nous regrettons cette augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les exploitations agricoles ne verront pas non plus de simplifications administratives.

Adaptation des facteurs UMOS
L'adaptation des facteurs UMOS aura pour conséquence la disparition de petites exploitations. D'un autre côté, la Confédération supprime en grande partie les limites de revenu et fortune, arguant du fait que la nouvelle politique agricole est basée sur des prestations d'intérêt public. Or, les petites exploitations fournissent également ces prestations. Notre proposition est de différer l'entrée en vigueur des nouveaux facteurs UMOS de sorte à permettre aux exploitants de compenser cette diminution.

Contributions à la qualité du paysage
L'OPD fixe de nombreuses limitations (contingent, nombre de projets par canton, périmètre, etc.) aux montant proposés pour la contribution qualité du paysage. Ces limitations ont tout d'abord pour effet de discriminer les petits cantons ne présentant qu'un seul projet, car le projet ne reçoit que Frs 120.-/ha ou Frs 80.-/PN au lieu de Frs 360.-/ha et Frs 240.-/PN. Par ailleurs, les cantons se sont déjà largement investis pour diffuser l'information aux agriculteurs; ils ont souvent déjà lancé des études de projets et dégagé des moyens financiers. La limitation à un projet par canton, tout comme le contingent par canton, lancent le discrédit sur les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée elle aussi une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton. De plus, les coûts de transaction sont bien plus élevés pour l'élaboration d'un seul projet plutôt que pour plusieurs. Enfin, le Conseiller Fédéral Schneider-Ammann a aussi clairement indiqué lors des questions parlementaires du 11 mars 2013 qu'aucun frein ne sera donné aux projets qualité du paysage présentés en 2014.

Collaboration entre les services cantonaux compétents
Eu égard à l'interaction entre agriculture d'une part et, d'autre part, nature et paysage, il est aujourd'hui d'autant plus indispensable qu'une bonne coordination soit garantie entre les services chargés de ces thématiques au plan cantonal, au-delà du principe général voulant que "celui qui paie, commande".

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 3	*à abroger*	Cette disposition a pour effet d'inciter les collectivités ou personnes morales à exploiter elles-mêmes les surfaces concernées, plutôt que de les louer à des exploitants agricoles.
Art. 7		Sur le fond, nous ne sommes pas opposés au durcissement des conditions concernant la limite d'âge des exploitants, mais il nous semble qu'il faudrait leur laisser du temps pour s'adapter au nouvelles conditions-cadre. En plus, ce durcissement est contradictoire avec l'argumentation liée à la suppression des limites pour le revenu et la fortune. Tous les exploitants fournissent les prestations d'intérêt général. Nous proposons que l'entrée en vigueur de cet article soit **différée au 1er janvier 2017**.
Art. 12, al. 1	*[1](...). Lorsqu'une ~~entreprise~~ exploitation agricole exploite également des surfaces à l'étranger, ces pourcentages ne doivent être respectés que pour les surfaces exploitées sur le territoire national.*	Le terme entreprise agricole n'est pas approprié dans ce cas.
Art. 13, al. 1	*[1]Les dispositions de l'art. 18a de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs, **zones alluviales** ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, (...).*	Parmi les inventaires fédéraux d'importance nationale figurent aussi les zones alluviales dans lesquelles se trouvent parfois des parcelles en SAU et exploitables. Il convient donc d'intégrer cet élément.
Art. 18		Nous saluons le fait que l'OFAG approuve à nouveau les règles PER.

Art. 32, al. 1		Pour éviter toute contradiction, il serait préférable d'inclure les surfaces à l'étranger mentionnées à l'art. 51 comme surfaces ayant droit à des contributions et les exclure concernant les contributions au paysage cultivé, à la production dans des conditions difficiles, à la biodiversité et à la qualité du paysage. Les contributions au système de production et à l'efficience des ressources par contre devraient bénéficier aux surfaces exploitées par tradition, étant donné que les mesures prises protègent aussi nos ressources naturelles (bassin versant).
Art. 32, al. 2, let. c		La lettre c est à moduler, car l'utilisation agricole prolongée du sol doit être prise en considération, à l'instar de ce qui est prévu à l'alinéa 3.
Art. 34, al. 5	[5]*Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires. reconnus sur le territoire national* ***ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes****, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3.*	Pour éviter d'une part une discrimination des exploitations qui, par tradition, estivent dans la zone limitrophe étrangère et, d'autre part, des transports du bétail sur des distances trop importantes, il convient de prendre en compte les estivages situés à proximité de la frontière nationale.
Art. 43	*La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national* ***ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes.***	Pour éviter d'une part une discrimination des exploitations qui, par tradition, estivent dans la zone limitrophe étrangère et, d'autre part, des transports du bétail sur des distances trop importantes, il convient de prendre en compte les estivages situés à proximité de la frontière nationale.

Art. 47, al. 2 et 3	[2]Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de **l'art. ~~54~~ 52, al. 1, let. a, b, c ~~ou~~ d et k,** une contribution de base réduite est versée.	Nous relevons qu'à l'heure actuelle, les jachères ne sont pas privilégiées par les exploitants. Or, cette disposition ne fera qu'aggraver cette situation. Afin de maintenir l'attractivité des jachères, il convient d'augmenter le montant de la contribution à la biodiversité pour ce type de structures. S'agissant des ourlets herbeux, il n'y a pas de différence avec les prairies extensives en matière de production. Ce sont des structures composées d'herbacées. Par conséquent, l'ourlet herbeux devrait aussi bénéficier de la moitié de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement.
Art. 51		Cet article devrait être intégré dans l'art. 32.
Art. 52	*q. bordures tampons, étant précisé que la végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an, ceci après le 15 juin.*	De manière générale, nous remarquons que les bordures tampons des haies qui ne sont pas exploitées de manière échelonnée risquent de ne plus être déclarées par les exploitants ainsi que celles bordant les forêts. Nous déplorons cette nouvelle disposition qui pénalise les exploitants des cantons sans tradition fourragère, où les bordures tampons ne seront pas intéressantes à entretenir. Nous proposons qu'une nouvelle structure soit introduite pour ces bandes herbeuses (tampons) situées le long des forêts ou des haies, sous lettre q. Cette disposition permettrait d'entretenir cette structure après les moissons, structure qui serait une SPB avec une contribution de Frs 300.– telles les structures "zones riveraines".
Art. 53, al. 2	*[2]Si des exigences plus poussées sont remplies, des contributions du niveau de qualité II sont versées pour les surfaces visées à l'art. 52, exception faite de celles mentionnées aux let. h à k et m ~~et p~~.*	Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région doivent pouvoir bénéficier des contributions, ces structures devant par ailleurs être validées par l'OFAG.

Art. 53, al. 3	[3]*Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais,* ***des zones alluviales,*** *des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118 LPN.*	Parmi les inventaires fédéraux d'importance nationale figurent aussi les zones alluviales dans lesquelles se trouvent parfois des parcelles en SAU et exploitables. Il convient donc d'intégrer cet élément.
Art. 55, al. 6	[6]*Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de giro-broyeurs sont interdits,* ***sauf pour les jachères qui sont entretenues après le 1er novembre.***	Pour les jachères, le broyage est aujourd'hui autorisé. Selon différentes études, fin octobre-début novembre, la microfaune a commencé à hiverner. De plus, la plupart des jachères sont broyées bien après la date du 1er octobre. Par conséquent, le broyage devrait être autorisé à partir d'une certaine date.
Art. 55, al. 7		Nous ne voyons pas l'intérêt d'ensemencer des prairies ou pâturages avec de la fleur de foin issue de prairies ou pâturages qui ont été ensemencées eux-mêmes avec des mélanges proposés par des producteurs de semences.
Art. 55, al. 9		Considérant qu'il n'existe plus de critères précis pour juger quand les parcelles sont fortement envahies (cf. art. 32, al. 2, let. b), le moyen proposé, même s'il est adéquat dans certains cas, ne permet pas un diagnostic précis. Est-il préférable d'obliger l'exploitant à labourer sa parcelle ou de l'autoriser chaque année à avancer la date de fauche? Pratiquement, il est possible qu'un exploitant demande chaque année une fauche avant la date autorisée, ce qui nuira à terme à la biodiversité. **Nous suggérons dès lors de conserver des critères d'exclusion en autorisant des exceptions. Les critères d'exceptions sont à définir par les cantons, d'entente entre les services chargés de l'agriculture ainsi que de la nature et du paysage.**

Art. 57		La qualité III doit également être versée pour la zone tampon sise autour des inventaires fédéraux. Par ailleurs, nous soutenons une augmentation des contributions qualité III à Frs 500.--.
Art. 57, al. 1, let. a	*[1]La contribution du niveau de qualité III est versée lorsqu':* *a. il s'agit de surfaces au sens de l'art. 53, al. 3, et que celles-ci ont été annoncées conformément à l'art. 52, al. 1, let. a à **e g et p**;*	Les surfaces de l'art. 52, let. f, g et p doivent aussi pouvoir bénéficier de la qualité III.
Art. 59, al. 6	*L'OFAG peut ~~adapter~~ **augmenter** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.*	L'OFAG doit pouvoir ajuster les contributions uniquement vers le haut.
Art. 60, al. 2	*[2]Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de **~~SAU~~ surface d'exploitation** et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.*	La portée de l'alinéa 2 devrait être davantage précisée.
Art. 60, al. 3	*[3]La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail **~~sur la base d'un contrat écrit~~ sous forme écrite pour la mise en place de structures pérennes.***	Cette disposition n'a de sens qu'en cas de mise en place de structures pérennes.
Art. 61, al. 3	*[3]L'OFAG, **en consultation avec l'OFEV,** autorise les projets et leur financement.*	

Chapitre 5: Contributions au système de production		Étant donné que le système de production s'applique à l'ensemble de l'exploitation, il faut que l'ensemble de l'exploitation puisse bénéficier des contributions y afférentes. Ces contributions devraient être également versées pour les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, tel que définie à l'art. 43 de la loi sur les douanes.
Art. 65		Nous saluons le fait d'avoir ajouté d'autres cultures à la culture extensive.
Chapitre 6: Contributions à l'efficience des ressources		Étant donné qu'une meilleure efficience des ressources bénéficie à l'ensemble du bassin versant situé en aval, améliorant de ce fait également la qualité de l'eau sur le territoire suisse, ces contributions devraient être également versées pour les surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, tel que définie à l'art. 43 de la loi sur les douanes.
Art. 74		Contributions intéressantes mais dont la mise en œuvre et le contrôle nous laissent perplexes.
Art. 81		Nous saluons le fait que le taux des contributions des paiements directs soit désormais fixé dans une annexe de l'ordonnance.
Art. 90	**Nous proposons que la durée minimale soit ramenée à trois ans et que la mise en vigueur de l'article 7 soit différée au 1er janvier 2017.**	Cet article est fortement pénalisant pour des exploitants qui ont constitué une société simple intergénérationnelle en 2011 ou 2012, conformément à la PA2011 et qui en 2014 devront la dissoudre pour éviter d'être pénalisé par l'article 7.
Art. 92, al. 2		Nous saluons la nouvelle manière de calculer la réduction en fonction du revenu.
Art. 93, al. 2 et 3		Nous regrettons que la manière de calculer la réduction en fonction de la fortune n'ait pas été adaptée par analogie à l'art. 92.

Art. 97, al. 1	[1]*La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le 15 avril et le 15 mai, sous réserve des al. 2 et 3.*	Nous nous opposons à l'avancement des dates de délais de dépôt des demandes. Les mois de décembre et janvier sont déjà particulièrement chargés au sein des administrations cantonales. De plus, de nombreuses modifications interviennent au printemps et nécessiteraient des adaptations ultérieures d'où une surcharge inutile de travail. Nous proposons de conserver les dates actuelles qui donnent satisfaction.
Art. 100, al. 5	[5]*Le service de la coordination des contrôles effectue la coordination des contrôles et avise l'organisme de contrôle si le contrôle prévu peut se faire ou doit être reporté à une date ultérieure.*	Nous considérons qu'il est inutile de faire porter au service de coordination, la responsabilité de l'ensemble de la détermination des contrôles à réaliser.
Art. 100, al. 6	*à abroger*	Annoncé ou non, le contrôle ne changera pas une éventuelle problématique en matière de protection des animaux.
Art. 100, al. 7		Il convient de préciser ici qu'à l'instar des bilans de fumure, le contrôle des bilans fourragers doit être effectué par les organismes privés de contrôles.
Art. 101, al. 1		Les contenus et les résultats pour la protection des animaux doivent être régis selon les prescriptions, dans le cadre des PER, par l'office vétérinaire fédéral.
Art. 101, al. 2		Lors de manquements, ceux-ci doivent être documentés au moyen de photos.
Art. 101, al. 3		Juridiquement, il appartient à l'exploitant de mandater lui-même l'organisation de contrôles avec laquelle il entend travailler. Cela ne relève pas de la compétence du canton d'imposer telle ou telle organisation de contrôle.
Art. 101, al. 4		Peu clair. La prise de décision dans le cadre de la protection des animaux, selon le résultat du contrôle, doit être annoncée directement aux autorités de décision concernant les paiements directs et non au service de coordination. Il ne peut pas revenir au service de coordination de vérifier l'exhaustivité et l'exactitude de toutes les données.

Art. 102, al. 2	*à abroger*	La politique des paiements directs est une politique fédérale et, de notre point de vue, les cantons ne doivent pas se trouver dans l'obligation de financer les prestations liées à la réalisation de contrôles sur les exploitations. Il appartient prioritairement aux exploitants bénéficiaires des paiements directs d'assurer ce financement.
Art. 102, al. 3		Le canton doit avoir la possibilité d'exiger des porteurs de projets ou de leurs mandataires, qu'ils attestent que les structures mises en place correspondent à celles planifiées dans les projets validés par l'autorité.
Art. 102, al. 4	*à abroger*	Il ne nous semble cohérent, ni juridiquement, ni techniquement, d'exiger des services cantonaux non accrédités, qu'ils vérifient l'activité d'organisations de contrôles accréditées. Le fait pour ces organisations d'être accréditées signifiant précisément qu'une vérification de leurs activités est d'ores et déjà prévue.
Art. 102, al. 5	*à abroger*	Les contrôles réalisés seront accessibles pour l'OFAG via Acontrol.
Art. 106, al. 3	*à abroger*	Nous proposons de conserver le système actuel.
Art. 107, al. 3 et 5	*à abroger*	Nous proposons de conserver le système actuel. S'agissant de la contribution de transition, celle-ci pourrait être versée en janvier de l'année suivante.
Art. 115, al. 3	*[3]Les art. 7, 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier 2017*	
Annexe 1, chiffre 3.1 in fine		La rédaction de cette disposition est peu claire et doit être reformulée.

Annexe 1, chiffre 3.2, let. b		La teneur de cet article n'est pas claire. En effet, si la surface rudérale est un talus composé d'herbacées uniquement, quelle est sa largeur minimale? 6 mètres?
Annexe 4 Niveau de qualité II		S'agissant des conditions à remplir dans le cadre de la qualité II, il convient de manière générale de tenir compte également de la faune, en sus de la qualité floristique.
Annexe 4, chiffre 1.1, Niveau de qualité II		La teneur de cet article (ainsi que ceux qui suivent pour le niveau de qualité II) n'est pas claire. Il est nécessaire de préciser et de faire un renvoi à l'annexe technique prévue.
Annexe 4, chiffre 1.3, Niveau de qualité I		Le respect des dispositions citées au point a) exclura la quasi-totalité des pâturages extensifs déclarés sur le canton de Genève, même si ces derniers sont pâturés de manière extensive. Nous proposons dès lors d'assouplir les conditions susmentionnées.
Annexe 4, chiffre 1.6, Niveau de qualité I	*[1]L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **cinq ans à huit ans** de manière sélective pendant la période de repos de végétation.*	Les dispositions concernant les haies de qualité I montrent que les conditions et charges relatives à l'entretien sont devenues encore plus exigeantes que les dispositions de l'OQE actuelle. Ceci n'est pas adéquat si on souhaite que les haies soient déclarées et prises en charge par les exploitants et ainsi préserver au mieux la biodiversité. De manière générale, nous remarquons que les bordures tampons des haies qui ne sont pas exploitées de manière échelonnée risquent de ne plus être déclarées par les exploitants ainsi que celles bordant les forêts. Nous déplorons cette nouvelle disposition qui pénalise les exploitants des cantons sans tradition fourragère. Nous proposons dès lors qu'une nouvelle structure soit introduite pour ces bandes herbeuses (tampons) situées le long des forêts ou des haies, tel que mentionné à l'art. 52.

Annexe 4, chiffre 1.7, Niveau de qualité I	*La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche* ***peut ne pas être évacué avec l'autorisation du canton****.*	Considérant la difficulté d'évacuer le produit de la fauche et le peu de matière produite au bord des cours d'eau ainsi que le montant des contributions versées, nous proposons une nouvelle rédaction.
Annexe 4, chiffre 1.7, Niveau de qualité II	*[4]L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé* ***tous les cinq ans à huit ans*** *au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus.*	Dans le canton de Genève, toute surface ligneuse en bord de cours d'eau est classée comme forêt selon les dispositions cantonales. Par conséquent, il n'est pas possible de disposer des arbustes à certains endroits. S'agissant de l'alinéa 4, même remarque que sous le point 1.6.
Annexe 4, chiffre 1.13, Niveau de qualité I		Si on se réfère à l'annexe 7, point 3.1. "Contribution à la qualité", on remarque qu'aucune contribution n'est versée pour les arbres isolés indigènes, ce qui contredit le libellé de l'article 1.13, alinéa 1. Par ailleurs, s'agissant de l'alinéa 2, nous relevons que le contrôle de cette disposition s'avèrera particulièrement difficile à réaliser.
Annexe 7 (art. 81), chiffre 3.2	*Les contributions annuelles de la Confédération* ***sont fixées à 90 % des montants alloués par les cantons, mais ne dépassent pas les montants maximum suivants:*** *a. par ha de pâturage extensif et pâturage boisé:* ***405 fr.*** *b. par ha de surfaces visées au ch. 3.1, 1 à 3, 5 à 11 et 15:* ***810 fr.*** *c. par arbre visé au ch. 3.1, 13 et 14:* ***4.50 fr.***	La teneur de cet article est difficilement compréhensible.

Annexe 7 (art. 81), chiffre 4		Cet article suppose-t-il que les cantons ne peuvent fixer le montant des contributions allouées aux exploitants?
Art. 114 (annexe 9) 2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux Modifications apportées aux articles 24, 25 et abrogation des articles 26 et 27.		Il est fait référence ici au programme dit « HODUFLU » qui n'avait jusqu'ici pas de caractère contraignant pour les cantons. A cet égard, la mise en place obligatoire et systématique d'HODUFLU paraît inappropriée et disproportionnée, surtout pour les cantons comme Genève, qui sont moins concernés par la problématique des charges organiques. Ce programme HODUFLU qui va, à notre sens, au-delà des objectifs de protection des eaux attendus, expose en outre les cantons à des charges administratives accrues sans plus-value pour la protection des eaux, et pourraient également entraîner des difficultés pour la valorisation des engrais de recyclage. Par ailleurs, il semble que ces modifications dans l'ordonnance nécessitent la modification au préalable de la LF sur les eaux (RS 814.20), notamment l'article 14 LFEaux. Or, le système actuel préconisant l'utilisation de contrats de prise en charge d'engrais est satisfaisant. Celui-ci devrait être maintenu comme principe de base, et le cas échéant la mise en place du système HODUFLU devrait être laissée à l'appréciation des cantons.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous ne pouvons que regretter que l'intervalle entre les contrôles ait été revu à la baisse pour plusieurs domaines ce qui engendrera un surcroît de travail conséquent pour les organisations de contrôles ainsi pour les cantons. Nous souhaitons que l'OFAG intègre au plus vite dans Acontrol un module de gestion de la coordination des contrôles comme cela avait été prévu initialement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, al. 3	*à abroger*	Il y a déjà suffisamment de contrôles prévus entre les articles 3 et 4. De plus, l'alinéa 3 permet déjà de réaliser des contrôles supplémentaires.
Art. 6		Comme mentionné dans l'OPD, nous considérons qu'il n'appartient pas au canton de mandater les organes de contrôles, mais que ce mandat lie l'exploitant à l'organisation de contrôle choisie.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons le fait que des contributions soient prévues pour les cultures dites particulières en complément aux paiements directs, notamment pour un canton tel que Genève qui est axé sur la grande culture. Cependant, nous regrettons la suppression des contributions relatives aux matières premières renouvelables (aussi marginales soient-elles) en vertu de l'art. 59 LAgr, qui est abrogé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, let. a Art. 1, let. f (nouveau)	[1]*Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes:* *a. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot,* ~~*et*~~ *carthame des teinturiers* ***et lentilles****;* *(...)* ***f. céréales fourragères, à l'exception du maïs.***	Il sied d'intégrer les lentilles, en tant que culture donnant droit à des contributions. Il est également nécessaire d'apporter un soutien à la production de céréales fourragères indigènes, dont la surface ne cesse de diminuer en raison d'une rentabilité économique faible. Cette position s'inscrit par ailleurs dans le cadre de l'art. 2, al. 4 LAgr et de la souveraineté alimentaire.
Art. 5, let. a Art. 1, let. f (nouveau)	[1]*La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à:* *a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot,* ~~*et*~~ *le carthame des teinturiers* ***et les lentilles****: Francs 800.-;* *(...)* ***f. pour les céréales fourragères, à l'exception du maïs: Francs 200.-***	Il sied d'intégrer les lentilles ainsi que les céréales fourragères, en tant que cultures donnant droit à des contributions.
Art. 9, al. 7	*à abroger*	Toutes les indications seront déjà données via Acontrol. Les cantons ne vont donc pas faire un travail à double !

Art. 9, al. 8		Trop compliqué ! Il convient de garder la même façon de faire qu'actuellement. A ce jour à Genève, le canton demande pour l'ensemble des exploitations si des agriculteurs ont bénéficié de paiements directs auprès des directions départementales de l'agriculture en France concernées.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les clarifications apportés par les principales modifications de l'OTerm, notamment la mise en conformité de la définition de la SAU avec l'Eurostat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3		Sur le principe, nous soutenons l'adaptation des facteurs UMOS à l'évolution de la technique, considérant néanmoins que le progrès n'est peut être pas aussi important pour les petites exploitations que pour les grandes. En outre, il s'avérerait judicieux d'adapter également le temps de travail hebdomadaire des agriculteurs à l'évolution dans la société. Il sied enfin de relever que l'entrée en vigueur fixée au 1er janvier 2014 ne laisse pas beaucoup de possibilités d'adaptation aux exploitations menacées par l'exclusion des paiements directs.
Art. 13		Il serait judicieux de prévoir également une catégorie pour les bordures tampons (p.ex. en lisière de forêt), dont le produit de la fauche n'est pas utilisé.
Art. 14		Nous soutenons la clarification de la définition, qui dorénavant tient compte de l'utilisation réelle des terrains et devient compatible avec l'Eurostat. Le fait que les haies, bosquets champêtres et berges boisées ne feront plus partie de la SAU, ne les empêche pas d'être rémunérés en tant que Surfaces de promotion de la biodiversité. La même chose vaut pour la zone riveraine des cours d'eau et serait également souhaitable pour les bordures tampons dont le produit de la fauche n'est pas utilisé.

Art. 27, al. 3		Beaucoup de petites exploitations se sont diversifiées en offrant des pensions pour chevaux et ont consenti des investissements non négligeables à cet effet. Le délai pour pouvoir adapter son cheptel est beaucoup trop court. Surtout en considérant que ce ne sont pas les détenteurs qui définissent l'utilisation des équidés sinon les propriétaires. Le fait de ne pas considérer ces animaux dans le calcul des UMOS exclura plusieurs de ces exploitations des paiements directs et les privera des ressources nécessaires à l'amortissement des investissements consentis. **Nous proposons de différer l'entrée en vigueur de cet alinéa au 1er janvier 2017.**
III, al. 2 Entrée en vigueur	[2] *L'art. 3, al. 2, **~~let. c,~~ et l'art. 27 al. 3** entrent en vigueur le 1er janvier 2017.*	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les différentes possibilités nouvelles de soutiens aux investissement en zone de plaine et en particulier les aides à l'installation de cultures pérennes, les crédits à la construction et le soutien aux petites entreprises artisanales.

Nous déplorons les nouvelles mesures qui compliquent le travail administratif comme l'évaluation obligatoire du risque, la limitation aux surfaces sises à moins de 10 km de l'exploitation et les nouvelles mesures relatives à la neutralité concurrentielle.

Enfin nous proposons une simplification par harmonisation des exigences en matière de formation par rapport aux paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 1		Nous saluons la baisse du besoin minimum en travail à 1 UMOS afin d'atténuer l'effet des facteurs UMOS modifiés. Nous déplorons par contre que cela ne soit pas le cas pour les bâtiments d'exploitation. Nous nous opposons au maintient du besoin minimum de travail pour les bâtiments d'exploitation, car les petites exploitations peuvent également être dans le besoin de bâtiments sans pour autant avoir des partenaires dans la région pour un projet collectif.
Art. 3, al. 3, let. a et art 10		L'introduction d'une distance de 10 km par la route revient à introduire une nouvelle limite qui ne correspond pas à la réalité et à la structure de notre canton. Cette disposition impliquerait un travail qui semble objectivement disproportionné par rapport aux effets. De plus, comme la taille des exploitations devrait encore augmenter à l'avenir, les distances par la route jusqu'aux champs pourraient aussi s'allonger. Nous nous opposons avec virulence à l'introduction d'une limite qui serait à la fois néfaste à l'évolution des structures agricoles et inapplicable dans la pratique.

Art. 4		Nous demandons à ce que les exigences de l'OAS quant à la formation soient harmonisées avec celles de l'OPD pour toucher des paiements directs. En effet, un exploitant qui est reconnu pour toucher des payements directs, devrait également pouvoir être au bénéfice des aides pour les améliorations structurelles. Ceci permettrait de garantir d'avantage de cohérence dans le système et, par son harmonisation avec l'OPD, un allègement de la charge administrative.
Art. 7		Nous approuvons l'abolition de la limite de revenu par cohérence avec les paiements directs, ainsi que la franchise concernant la fortune.
Art. 8, al. 3		Nous estimons qu'il n'est pas réaliste de demander une planification financière à cinq ans qui prenne en compte les futures conditions cadres économiques. En effet, il n'est pas possible de connaître cinq ans à l'avance quelles vont être les répercutions des futures conditions cadres sur une exploitation agricole. Par ailleurs, des garanties viennent assurer les prêts consentis. Nous déplorons que l'évaluation du risque devienne obligatoire car cela va considérablement complexifier le travail d'évaluation pour les organismes de crédit. L'achat d'un programme informatique devient quasiment imposé et les cantons ne disposent pas d'un réel choix en la matière. De plus, le programme de Suissemelio ne permet pas actuellement d'évaluer le risque pour tous les projets (exemples: projets collectifs, budget sans bilan, etc.) De plus, comme évoqué dans les commentaires, cette évaluation semble superflue pour les petits projets, c'est pourquoi nous demandons que les projets dont l'investissement projeté est inférieur à 200'000.- ne soient pas soumis à une telle évaluation.
Art. 11b, let. e		Même remarque que sous l'art. 8, al. 3.

Art. 13		Nous nous opposons avec virulence à tout changement par rapport au statut quo concernant les entreprises pouvant être concurrencées. En effet, les nouvelles mesures proposées sont trop compliquées et tout à fait ingérables pour une administration qui n'a pas de compétences dans la médiation commerciale.
Art. 44, al. 1, let. e		Nous saluons la nouvelle possibilité de soutenir les cultures pérennes qui implique d'importants investissements lors de leur mise en place. Nous proposons de raccourcir le délai minimum pour le remboursement de cette aide.
Art. 51		Nous approuvons la nouvelle possibilité d'octroyer des crédits de construction en zone de plaine, malgré la charge en travail que cela représentera. En effet, cette mesure va être très profitable aux exploitants, notamment à ceux n'ayant pas recours à un crédit bancaire, qui peuvent facilement se trouver à court de liquidités en cours d'investissement.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 1		Un abaissement du seuil d'admission pour la conversion de dette devrait être prévu afin de correspondre à l'abaissement du seuil d'admission pour les aides à l'investissement individuelles sans bâtiment d'exploitation selon l'art. 3, al. 1quater OAS, soit d'au moins 1 UMOS.
Art. 2, al. 3		L'introduction d'une distance de 10 km par la route revient à introduire une nouvelle limite qui ne correspond pas à la réalité et à la structure de notre canton. Cette disposition impliquerait un travail qui ne semble objectivement pas applicable. De plus, comme la taille des exploitations devrait encore augmenter à l'avenir, les distances par la route jusqu'aux champs pourraient aussi s'allonger. Nous nous opposons avec virulence à l'introduction d'une limite qui serait à la fois néfaste à l'évolution des structures agricoles et inapplicable dans la pratique.
Art. 14, al. 1		La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Pour laisser réellement des chances à une exploitation de se redresser financièrement, il y a lieu de ne pas diminuer le délai de remboursement.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 2		En tant que canton céréalier, nous considérons comme primordial de soutenir la production indigène. En ce sens, nous nous opposons à la diminution des droits de douane de Frs 3.-/dt pour les céréales planifiables, qui va conduire à affaiblir la production indigène. Cette position s'inscrit par ailleurs dans le cadre de l'art. 2, al. 4 LAgr et de la souveraineté alimentaire.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2, **let. f (nouveau)**	[2]*L'aide financière est accordée pour:* *f. L'élaboration de concepts de développement de produits agricoles transformés au sein d'un centre d'exploitation.*	Nous proposons un élargissement des aides à l'élaboration de concepts de développement de produits agricoles transformés au sein d'un centre d'exploitation (coaching, communication marketing, analyse de marché etc.) Cette mesure favorisera le regroupement d'agriculteurs, l'utilisation des bâtiments agricoles existants, la diversification des activités agricoles et des produits proposés en vente directe à forte valeur ajoutée.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Si nous saluons les simplifications proposées en matière de contrôle du commerce des vins, la version française de l'article 34, al 2 bis en matière de vinification à façon est totalement disproportionnée et inapplicable en pratique, particulièrement à Genève où plus du quart des vignerons-encaveurs (20 sur 75) a recours à cette pratique. L'exigence doit se limiter à une vinification et un conditionnement séparés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2 bis	Art 26 (Elaboration et conditionnement) Les raisins et les moûts destinés à l'élaboration de vin ainsi que les vins classés en fonction des différentes appellations et désignations doivent être récoltés, élaborés et entreposés séparément. Il en est de même lorsqu'une entreprise vinifie pour des tiers et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins.	En premier lieu, cette nouvelle disposition qui vise à préciser l'obligation d'une vinification séparée en cas d'élaboration de vin à façon afin d'éviter toute tromperie, n'a de notre point de vue pas sa place dans la section 5 de l'ordonnance étant donné que cette dernière concerne le contrôle du commerce des vins. Elle devrait être insérée dans la section 3 (Dénomination et exigences minimales), par exemple à l'article 26 dont la note marginale serait à revoir en conséquence. De plus, le texte français proposé, qui parle d'une distinction au niveau des locaux, va au-delà non seulement de l'exposé des motifs mais également de la version allemande, qui se limitent à une séparation des flux. Nous proposons donc la suppression de l'article 34, al. 2 bis et son remplacement par une nouvelle rédaction de l'actuel article 26.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance soumise à consultation n'appelle pas de remarques de notre part.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2		Nous saluons le fait que les dénominations des catégories soient adaptées à l'OTerm.
Art. 6		Nous saluons le fait que la demande relative à la détermination de l'effectif maximum soit envoyée directement à l'OFAG.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ordonnance soumise à consultation n'appelle pas de remarques de notre part.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'introduction de l'exigence d'une teneur minimale en matière grasse de 150g par kg de matière sèche pour pouvoir bénéficier du supplément pour le lait transformé en fromage. Cette mesure contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, let. b, c et d		Une transmission intégrale des données au 30 septembre devrait suffire.
Art. 6, let. d et e		Seule une partie des données récoltées suite aux contrôles vétérinaires et alimentaires (production primaire) peuvent être utiles à l'OFAG. Ce dernier doit avoir la possibilité d'obtenir les données dont il a réellement besoin, mais laisser la gestion des systèmes d'informations spécifiques aux affaires vétérinaires et au contrôle des denrées alimentaires aux offices fédéraux concernés.
Art. 8	*Les cantons saisissent les données dans Acontrol:* *a. en utilisant directement Acontrol, dans un délai maximum de **30 jours** suivant le contrôle effectué;* *b. en téléversant dans Acontrol au minimum une fois **par mois** les données saisies dans leur propre système informatique.*	Les délais introduits sont beaucoup trop courts, étant précisé qu'aujourd'hui, les données sont à intégrer dans Acontrol au minimum 1 fois par an. Ceci va créer une charge de travail supplémentaire pour les cantons. Nous proposons que la saisie des données dans Acontrol se fasse **au minimum une fois par mois.**
Art. 12		GADES n'étant pas encore mis en service, nous ne savons pas pour l'heure si le délai inscrit à l'art. 12, al. 1 est réalisable ou non. Il nous paraît cependant, à première vue, réalisable.
Art. 24, al. 2 et 3		Les formulaires ou catalogues de données doivent correspondre aux prescriptions de l'office vétérinaire fédéral et non

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		l'inverse.
Art. 27		Nous saluons le fait que la publication des données est dorénavant réglementée et que l'OFAG s'en charge, pour autant que le droit fédéral ou un accord international n'en dispose autrement. Cela étant, nous relevons que les formulaires ou catalogues de données doivent correspondre aux prescriptions de l'office vétérinaire fédéral et non l'inverse.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le canton de Genève soutient depuis de nombreuses années le développement de filières agricoles répondant à des critères de qualité et de durabilité. Il est d'ailleurs le détenteur de la marque « Genève Région – Terre Avenir » (GRTA), créée en 2004 et qui est aujourd'hui une référence pour la commercialisation des produits genevois. Le label GRTA repose aussi bien sur des valeurs techniques (qualité, traçabilité) que sur des valeurs socio environnementales (proximité, équité). Genève salue donc l'arrivée de la nouvelle ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) ; cette ordonnance complète la palette d'instruments de promotion, en ciblant cette fois-ci l'appui sur les chaînes de valeur (filières).

Le contenu de l'ordonnance est très ouvert, et doit le rester. En effet, il faut garder l'instrument le plus flexible possible pour qu'il puisse s'adapter à la diversité des situations. Comme cela a été le cas avec l'instrument PDR (projet développement régional), les détails de mise en œuvre sont à préciser de façon continue à travers la collaboration entre la Confédération et les cantons.

Genève propose néanmoins un amendement au projet ordonnance, à savoir que les filières pouvant bénéficier des appuis soient basés sur des produits PER (par cohérence aux autres mesures).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, al. 2 (nouveau)	*[2]Les produits agricoles valorisés dans le cadre des mesures de soutien doivent être issus d'exploitations respectant les règles PER.*	Nous proposons l'ajout d'un alinéa 2 destiné à garantir une cohérence avec les mesures de politique agricole en général.
Art. 4 Porteurs de projets	*Art. 4 Porteurs de projets* *Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions* ***ou des collectivités publiques, pour autant que l'organe de pilotage du projet soit représentatif des filières et composé majoritairement par des représentants des acteurs cités ci-dessus.***	Les collectivités publiques disposent pour la plupart d'un Agenda 21. Il serait judicieux de les inciter à introduire la thématique de l'agriculture dans leur programme. Dans cette optique, nous proposons d'élargir les types de porteurs de projets aux collectivités publiques, pour autant que l'organe de pilotage du projet soit représentatif des filières agricoles et composé majoritairement de producteurs, transformateurs, consommateurs. Le rôle de la collectivité publique doit se limiter à celui de coordinateur et administrateur du projet.

Anhörungzu den Ausführungsbestimmungender Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**République et Canton du Jura** **Service de l'économie rurale** 0026 JU Gouvernement du canton du Jura 1.7.13
Adresse /Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Delémont, le

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. VielenDank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique àschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronicaschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

AllgemeineBemerkungen/ Remarquesgénérales/ Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
Al. 1 23
Al. 2 23
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 29
4. Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singolecolture(910.17) 30
5. LandwirtschaftlicheBegriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 31
Annexe[1] 34
1.1 Coefficients de conversion des animaux en unités de gros bétail 34

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 35
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 37
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 38
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 40
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 42
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 43
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 44
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 45
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 46
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 47
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 49

AllgemeineBemerkungen/ Remarquesgénérales/ Osservazioni generali

Nous saluons le fait que les moyens importants consacrés à l'agriculture aient été maintenus. Dans le canton du Jura, le secteur primaire occupe plus de 7 % de la population active; il contribue de manière importante au développement de l'économie régionale ainsi qu'au maintien de la population en zone rurale. Cependant, nous observons que le nouveau système comporte un certain nombre d'inconvénients qu'il faudrait corriger: Administration: La mise en œuvre de plusieurs points ne va pas diminuer la charge administrative des cantons. Nous craignons au contraire qu'elle ne provoque de nouvelles charges en travail. Les contributions au système de production, à la qualité du paysage ou la préservation des ressources vont davantage mobiliser les administrations cantonales. Nous regrettons que cet élément soit insuffisamment considéré dans la présente consultation. Nous souhaitons que les prochains programmes de politique agricole soient nettement plus ambitieux en termes de diminution des contraintes administratives. Situation de rente à éviter: Les nouvelles contributions sont, pour la plupart, directement liées aux surfaces exploitées. Cette constante dans le calcul des paiements directs a l'inconvénient qu'elle peut favoriser la création de situation de rente. Avec les nouveaux montants dédiés aux contributions écologiques, certaines exploitations déjà extensives seront tentées de renoncer à la production de biens alimentaires écoulés à des prix insuffisants pour se spécialiser dans la fourniture de prestations écologiques qui ne nécessitent pratiquement aucun investissement et exigent très peu de main-d'œuvre. Afin d'éviter ce genre de spécialisation qui pourrait contribuer à remettre en question l'acception des paiements directs, il faut impérativement fixer un plafonnement des contributions relatives aux surfaces de promotions de la biodiversité (SPB) afin d'éviter ce genre de problème. Rentabilité des productions: La culture des céréales a beaucoup diminué ces dernières années et celle des céréales fourragères en particulier. Durant le même laps de temps, les importations n'ont cessé de progresser pour assurer les besoins en alimentation du bétail notamment. Le projet actuel - qui vise à rendre plus attractive les céréales fourragères en diminuant la rentabilité économique des céréales panifiables - est inacceptable. Avec un tel procédé, on fait perdre de la valeur ajoutée à la production agricole et on péjore le revenu agricole. Pour cette raison, nous demandons au Conseil fédéral de revoir cette stratégie et de prévoir un encouragement supplémentaire (prime aux cultures particulières) pour les cultures à développer telles que les céréales fourragères et le maintien des tarifs en vigueur pour la protection frontière des céréales panifiables. La rentabilité de l'élevage bovin et chevalin se trouvera également affaiblie avec le nouveau système; dès lors, il conviendrait de revoir à la hausse les contributions à la sécurité alimentaire destinées aux herbages, en particulier en zone de plaine. Les contributions éthologiques compensent les handicaps financiers provoqués notamment par des coûts de constructions supérieurs. Depuis plus d'une décennie, les coûts de construction n'ont cessé d'augmenter, cette constante n'est pas prise en compte dans l'évolution des primes SST et SRPA, de même que dans le calcul des forfaits pour les améliorations structurelles. Nous demandons que ces montants soient adaptés aux nouvelles réalités économiques. Nous renonçons à faire de propositions concrètes, mais nous vous enjoignons de considérer ce problème et d'y apporter réponse dans le cadre de cette révision.	

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, il faut inclure les activités proches de l'agriculture (agritourisme) dans le calcul des suppléments UMOS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	**alinéa 5 (nouveau) :** Pour les activités proches de l'agriculture, l'attribution des facteurs UMOS et suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie	Il est important que les activités proches de l'agriculture (agritourisme) puissent être prises en compte dans la détermination de l'existence d'une entreprise agricole

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Les remarques générales concernant cette ordonnance figurent déjà sous la rubrique "remarques" au début du document. Nous tenons cependant à ajouter les points suivants:

Modification de la SAU
Nous rejetons la nouvelle segmentation de surfaces et l'introduction d'une nouvelle catégorie de surfaces "Surfaces de promotions de la biodiversité" SPB. Jusqu'ici appelées "Surfaces de compensations écologiques" (SCE), elles étaient considérées dans la surface agricole utile (SAU), ce qui simplifiait la compréhension du système auprès des agriculteurs. Nous sommes convaincus que la notion de SAU est bien ancrée dans la campagne, elle est facile à comprendre; ajouter un nouveau type de surface compliquera un peu plus un système déjà très complexe. De plus, les agriculteurs pourraient être beaucoup plus réticents à annoncer des surfaces en SPB par crainte que l'exploitation de celles-ci leurs échappent. Enfin, on se trouvera dans la situation avec des SPB dans la SAU et SPB hors SAU sur des éléments qui obtiendront la même contribution, par exemple bande herbeuse d'une haie. Pour toutes ces raisons, nous vous demandons de renoncer à cette nouvelle segmentation et de traiter les SPB comme les SCE auparavant.

Contributions à la sécurité alimentaire
La nouvelle contribution à la sécurité alimentaire pour les prairies permanentes et les pâturages imposera une charge minimale en bétail, ce que nous saluons. Cependant, il faut impérativement revoir les chiffres prévus dans le projet d'ordonnance à la baisse afin d'éviter que les exploitations extensives actuellement ne perdent des contributions ou soient encouragées à garder plus de bétail.

Contributions à la biodiversité

Qualité niveau I
Le nouveau type de SPB zone riveraine faisant partie uniquement de la surface d'exploitation et non de la surface agricole utile, elle ne bénéficie pas de contributions à la sécurité de l'approvisionnement ni de contributions pour le paysage cultivé. Avec la contribution proposée de 300.- pour la contribution à la qualité de niveau I, l'acceptation de ce type de SPB sera très faible. **La définition des espaces cours d'eau dans le cadre de la Loi sur la protection des eaux devrait d'abord être clarifiée avant d'introduire ce type de SPB**.

Qualité niveau II
La définition de mesures d'exploitation standard pourra certes apporter une simplification dans la gestion des surfaces, mais implique une diminution de la régionalisation**. Les mesures, actuellement en vigueur dans les projets existants et définies selon les besoins particuliers des espèces cibles et caractéristiques selon les différents objectifs au niveau régional, doivent pouvoir être maintenues et pas inutilement adaptées**.

Qualité niveau III
Les contributions à la qualité de niveau III doivent être possibles sur les surfaces de tous les inventaires nationaux, y compris les hauts et bas marais. De plus, ces contributions devraient également être possibles sur d'autres surfaces que celles des inventaires nationaux, pour autant qu'une exigence de qualité floristique, à définir, soit prouvée et que des mesures de protection soient réglées dans une convention entre l'exploitant et le canton conformément à l'art. 17 LPN**. Le principe "mêmes contributions pour une même prestation" doit être appliqué.**

Mise en réseau
Le suivi des espèces est coûteux et pas significatif pour constater l'évolution de certaines populations dépendant de vastes territoires et ceci sur une période plutôt courte de 8 ans (6 ans). **Une telle approche doit être étudiée plus largement au niveau national**.

Exécution
Pour les contributions à la qualité de niveau II et III ainsi que pour la mise en réseau, les documents d'aide à l'exécution doivent encore être fournis. **Les directives cantonales actuellement en vigueur doivent pouvoir être validées par l'OFAG sans modification majeure.**

L'augmentation de la durée d'utilisation des SPB sur une période de 8 ans est une bonne chose, elle a l'avantage de réduire le travail administratif.

Estivage
Les mesures concernant l'estivage devraient faire l'objet d'une ordonnance séparée comme c'était le cas auparavant. Les critères d'attribution, les dates de recensement des effectifs et des annonces restent différents, les ayants-droits sont différents. L'intégration de ces mesures amène uniquement de la confusion et une moins bonne compréhension.

- L'octroi des contributions d'estivage devraient impliquer qu'au moins 80 % de ces montants profitent aux personnes qui ont une activité agricole. Il n'est pas acceptable que des collectivités utilisent le rendement de l'exploitation d'un pâturage d'estivage à d'autres fins.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	[3] En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons ***pour au maximum 50 % de la surface agricole utile de ces exploitations.***	Comme la situation actuelle. Voir exemple en annexe. En principe, toutes les organisations et les communes pourraient avoir droit à ces contributions. Le point c) limite d'âge et la condition de l'article 7 ne sont de ce fait pas des limitations. Car comment vérifier le nombre de personnes avec plus de 65 ans pour une commune ou une organisation dès le moment où l'exploitant de cette exception est une personne morale. Il est impossible de déterminer si tous les membres d'une association, personne morale, ont une formation… donc la condition du point d tombe également. En ce qui concerne la main-d'œuvre, il suffira d'engager des bénévoles.

		Cette situation est très dangereuse car, pour des raisons économiques, cela pourrait conduire les organisations et collectivités propriétaires de terres à exploiter leurs terres eux mêmes. La différence entre les recettes d'un fermage et les contributions touchées sont d'un rapport de 1à 10.
Art. 6 Echelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS		Nous avons pris note de la nouvelle base d'échelonnement des contributions; toutefois, nous ne saurions accepter que suite à la consultation, les seuils proposés soient revus à la baisse. Une telle démarche handicaperait l'agriculture jurassienne qui a consacré d'importants moyens à son évolution structurelle.
Art. 8, al. 2 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	Lorsque les contributions sont versées à une collectivité de droit public (commune, bourgeoisie), au moins 80 % du montant sont reversé aux détenteurs de bétail titulaire d'un droit d'estivage **pour autant qu'ils remplissent les exigences liées à l'exploitation du pâturage.**	Dans les communes avec un droit d'estivage (Franches-Montagnes), les contributions sont versées à la bourgeoisie ou à la commune. Lorsqu'il y a manquement dans l'exploitation (mauvais entretien, etc..) sur une partie du pâturage communal, les contributions sont réduites globalement à la collectivité publique, alors que les négligences ne concernent qu'une partie des ayants-droits. Cette réduction devrait également être possible auprès de l'ayant-droit sur la part des 80 % qui lui sont restitués.
Art. 8, al. 3 bis (nouveau) Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	(nouveau) Les collectivités publiques ne peuvent utiliser les contributions que pour financer des mesures d'entretien ou d'aménagement du pâturage. Tout solde positif doit être affecté à des fonds réservés au pâturage ou répartis entre les propriétaires du bétail estivé.	Nous souhaitons éviter que des collectivités publiques n'utilisent les ressources provenant de l'exploitation des pâturages collectifs pour financer d'autres infrastructures ou dépenses courantes des communes ou bourgeoisies.

Art. 13, al. 1 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	Dans la liste des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale, il faut impérativement ajouter les hauts-marais (leurs zones-tampon sont incluses dans la surface d'exploitation) et les zones alluviales (qui contiennent également des surfaces incluses dans la surface d'exploitation.	
Art. 29 Apport de fourrage	[1] Pour pallier à des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. [2] Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de 200 ~~100~~ kg de fourrage sec et de ~~100~~ 200 kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. [3] Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. [4] Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec et de 100 kg de concentrés par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les pâtures d'estive qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée en phase avec la demande du marché. Typiquement pour la Tête de Moine, d'un côté on demande aux exploitants de produire en phase avec le marché, alors que de l'autre, on limite les compléments fourragers à la crèche et les apports azotés sur les pâturages. Même avec une augmentation à 200 kg de fourrages secs et 200 kg de concentrés par vache traite, on reste dans des proportions acceptables avec une forte prédominance de pâture, donc sans nuire à l'origine du produit.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	[3] ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014~~, les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b …	La LBFA ne prévoit pas explicitement de contrat conclu par écrit (art. 4 LBFA). Ainsi, la mention « par écrit » pour les surfaces comprises dans la zone à bâtir et pas encore construites imposera de nouvelles contraintes aux exploitants, voire dans certains cas fera renoncer aux propriétaires de les louer. Dans ces cas, le contrat conclu oralement doit rester possible.

Art. 34, al. 4 Fixation des effectifs déterminants	Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardé avant le 1er mai de l'année de contribution, ~~le canton augmente ou réduit l'effectif~~ **il annonce jusqu'à cette date au canton le changement d'effectif.** ~~L'effectif est corrigé selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution.~~ Ce changement d'effectif sera tenu compte dans le premier acompte versé l'année suivante. La modification est notable lorsque l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une ~~catégorie de bétail~~ espèce ou lorsqu'il est augmenté de 50 % ou plus de 10 UGB.	**Actuellement, cet alinéa n'est pas applicable**. Le canton ne dispose pas des modifications d'effectifs en cours d'année, c'est donc l'exploitant qui doit l'annoncer. D'autre part, l'article précise que c'est l'effectif de l'année de contribution qui doit être pris en compte. Cet effectif n'est pas connu aussi bien pour les bovins (BDTA) que pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers qu'au 31 décembre de l'année de contribution. **Il est donc impossible** de verser des contributions au 10 novembre de l'année de contribution. La condition du 50 % n'est pas réalisable. En effet, un exploitant avec 1 cheval l'année précédente et qui en a un deuxième remplit la condition puisque son cheptel a augmenté de 100 % !
Art. 37, al. 4 Nouvelle fixation de la charge usuelle	*S'il existe un plan d'exploitation ou un plan de gestion intégrée pour les pâturages boisés (PGI), le canton….*	Le PGI est un instrument élaboré dans le cadre d'un projet Interreg spécialement adapté aux conditions particulières des pâturages boisés. **Par ailleurs, le PGI permet une approche plus détaillée que le plan d'exploitation.**
Art. 38, al. 1, let. A Adaptation de la charge usuelle	[1] a. le requérant dépose un plan d'exploitation ou un plan de gestion intégré pour les pâturages boisés qui justifie une charge plus importante;	Le plan de gestion intégré répond plus largement aux questions de planification que le plan d'exploitation. Nous saluons par ailleurs la suppression des contributions par UGB pour les vaches de 55 à 100 qui est une simplification.
Art. 40, al. 5 Contribution pour surfaces en pente	A abroger.	Les outils géomatiques permettent de déterminer les pentes. Il est obsolète de tenir des listes par les cantons. Les pentes sont déterminées pour chaque exploitant en fonction de son mode d'exploitation.
Art. 44 Contribution d'estivage		Nous saluons la suppression des contributions par UGB pour les vaches de 55 à 100 qui est une simplification.

Art. 48 Conditions et charges	[1] La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine ~~1,2~~ 1UGBFG b. zone des collines ~~1,0.~~ 0.9 UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ 0.6UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ 0.5UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ 0.45 UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ .0,4 UGBFG	Le climat assez rude de notre canton, assorti à des conditions d'exploitation difficiles (vallées étroites, exposition nord ou fortes pentes), limitent naturellement l'intensification. Nous constatons qu'en zone de montagne, 92 exploitations n'atteignent pas la limite inférieure. Pour la plaine, le calcul n'a pu être réalisé avec fiabilité. Cette situation confirme que les contributions liées à la détention des animaux (UGBFG) n'avaient pas le même impact dans le canton du Jura que dans certaines autres régions de Suisse. Cependant, au-delà de ce constat, il faut corriger la charge minimale afin d'éviter d'encourager les agriculteurs concernés (près de 10 % de nos exploitations agricoles) à augmenter leur effectif pour maintenir le niveau actuel de leurs contributions. Les limites telles que proposées vont à l'inverse de ce que recherche la PA 14-17; dès lors, nous préconisons d'abaisser la charge minimale. Il serait paradoxal que les exploitations de type extensif soient pénalisées ou encouragées à garder plus de bétail.
Chapitre 3 : Contributions à la biodiversité **Section 1 : contribution à la qualité**		
Art. 52, al. 1, let g Contribution	Ce type de SPB devrait faire partie de la SAU afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et aux contributions aux paysages cultivés.	Ce type de SBP n'est pas très attractif du fait de sa complexité et de la faible contribution prévue pour la qualité de niveau I. De plus, il est souvent composé d'une partie importante d'herbage, ce qui justifierait son reclassement dans la SAU. Dans la mesure où l'espace réservé aux cours d'eau ne peut faire l'objet que d'une exploitation extensive, la création d'un élément écologique propre à cet écosystème fait du sens.
Art. 52, al. 4 (nouveau) Contribution	**4 (nouveau) Les contributions à la biodiversité sont versées pour au maximum un tiers de la surface agricole utile des exploitations**.	Chaque exploitation doit garantir une part minimale de SPB par rapport à leur SAU. Un taux maximum de SPB devrait aussi être fixé à **un tiers** de la SAU. Il n'est ni souhaitable ni pertinent de concentrer l'écologie sur certaines exploitations. En fixant un maximum, on évite la création de situation de rente pour des exploitations qui se spécialiseraient

		dans les prestations de l'écologie. L'aspect multifonctionnel doit être garanti dans toutes les situations afin d'atteindre un haut niveau d'acceptation des paiements directs par les contribuables. En outre, à défaut de limites, l'enveloppe financière pour les mesures biodiversité pourrait ne pas suffire.
Art. 53, al. 1 et 2 Niveaux de qualité	Al. 1 et 2 : supprimer p.	Les surfaces de promotion de la biodiversité spécifiques à la région doivent pouvoir bénéficier des contributions complètes pour la qualité I et II.
Art. 53, al. 3 Niveaux de qualité	Des contributions du niveau de qualité III sont versées si …sont des haut ou bas–marais, des zones alluviales, ainsi que les zones-tampon de l'ensemble des milieux cités …, ou répondent à des critères de qualité floristique particuliers avec des conditions d'exploitation permettant leur protection et qui sont décrites dans une convention entre l'exploitant et le canton.	Prendre en compte de la même manière toutes les surfaces des inventaires nationaux. Une même contribution pour une même prestation.
Art. 54, al. 1 Durée d'engagement de l'exploitant		Nous saluons la prolongation de la durée d'utilisation sur une période de 8 ans; c'est un point positif, car cela permettra notamment de diminuer les coûts administratifs en réduisant notamment la fréquence des expertises pour la qualité de niveau II et les rapports de bilan des projets de mise en réseau.
Art. 55, al. 6 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	**Dans les prairies, l**e broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits.	Le recours aux girobroyeurs débroussailleurs pour lutter contre les broussailles dans les pâturages doit être possible. La méthode a fait ses preuves et permet de réaliser les travaux d'entretien de manière rationnelle et efficace sans atteinte ou dommage aux espèces protégées lorsqu'on intervient en périodes appropriées (automne-hiver).
Art. 57, al. 1 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité III		Des contributions doivent pouvoir être versées également sur les surfaces des inventaires nationaux qui sont situées dans la zone d'estivage.
Section 2: Contribution à la mise en réseau		
Art. 58, al. 3 Contribution	Un projet de réseau peut durer plus de 8 ans! Ce sont les	

	périodes du projet qui durent 8 ans.	
Art. 59, al. 6 Conditions et charges	~~L'OFAG peut adapter le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition~~	L'engagement des exploitants étant prévu pour des périodes de 8 ans, les contributions correspondantes doivent pouvoir être assurées jusqu'à la fin de la période d'engagement.
Chapitre 4: Contribution à la qualité du paysage		
Art. 60, al. 2 Contribution	[2] Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton ~~120~~ **200** francs, au plus, par hectare de SAU et ~~80~~ **180** francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.	Dans la mesure où cette nouvelle contribution pourrait être convoitée par l'ensemble des agriculteurs de notre canton, il faut impérativement prévoir des moyens suffisants. Il serait inique de limiter l'accès à ce nouvel instrument aux pionniers, ceci d'autant plus que cette mesure a été très discutée au niveau du Parlement et au final acceptée. Une mise en place qui limiterait l'accès aux pionniers serait d'autant plus critiquable que la progression des montants consacrés à la prime "qualité du paysage" sera financée par la diminution de l'enveloppe "contribution à la transition".

Chapitre 5: Contributions au système Section 3: Contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza de production		
Art. 66, al. 2, let. e Conditions et charges	Les pois protéagineux et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisés pour l'alimentation des animaux.	Nous soutenons cette nouvelle mesure sous réserve, comme le stipule l'alinéa 4, que la récolte se fasse à maturité et que les cultures soient récoltées. Il faut être conscient qu'en mode extenso, l'attaque de ravageurs ou de champignons peut sérieusement diminuer le potentiel de la récolte et rendre celle-ci économique très faible. La question des conditions à remplir pour obtenir une dérogation de récolte devrait être clarifiée dans les commentaires de manière plus précise.
Section 4: Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages		
Art. 68, al. 1 Conditions et charges	[1] La contribution est versée lorsqu'au moins ~~90~~ 70% de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. ~~En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages:~~ ~~a. en plaine: 80 % de la MS;~~ ~~b. dans la région de montagne: 90 % de la MS.~~	Il n'est pas judicieux de prévoir une différence entre la plaine et la montagne. Dans les deux cas, le recours au maïs d'ensilage ou aux pulpes de betteraves comme fourrage complémentaire permet de mettre en valeur de manière optimale une base fourragère composée essentiellement d'herbage. D'autre part, la région de montagne comprend souvent des zones propices aux cultures de maïs et des exploitants qui sont actifs sur deux zones. Une différence au niveau des exigences compliquera la mise en œuvre de cette mesure. On peut aussi se demander s'il est

		pertinent d'avoir recours à des fourrages importés de l'étranger? **Enfin, il est impératif de tenir compte de l'estivage dans les calculs de bilans fourragers** et de ne pas pénaliser les exploitants qui estivent des animaux sur des pâturages.
Chapitre 6: Contributions à l'efficience des ressources **Section 1: Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes**		
Art. 74 Contribution **Art. 75** Conditions et charges	Si les pendillards sont à intégrer dans les PER après 2019, il serait utile de le communiquer dès à présent.	Il serait judicieux de se demander si les machines lourdes (injection de lisier, p.ex) doivent bénéficier des contributions ou si elles doivent être exclues car elles aggravent d'autres problèmes (problématique de protection des sols).
Section 2: Contribution pour des techniques culturales préservant le sol		
Commentaire Art. 77 Non-recours aux herbicides	Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode d'exploitation préservant le sol et sans utilisation d'herbicide durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution complémentaire encourage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques. Dans ce cas, le désherbage est effectué mécaniquement ou par l'enherbement de la surface, ou encore par le biais d'autres mesures (culture mixte). ~~Cette contribution complémentaire est également~~	Il ne nous semble pas cohérent de prévoir de verser une telle prime aux exploitations bio qui ont déjà l'obligation de renoncer aux herbicides dans leur cahier des charges. Nous préconisons d'augmenter la prime de culture bio plutôt que de lui étendre cette mesure.

	~~admise pour les exploitations biologiques~~.	
Chapitre 8: **Contribution de transition** **Section 1:** **Droit à la contribution et fixation de la contribution**		
Art. 84, al. 2 Valeur de base	[1] La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. [2] Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. [3] Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. [4] Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non. *Lorsque durant ces trois années de référence, l'exploitant a bénéficié d'indemnités pour des travaux d'intérêts publics comprenant la part des paiements directs, ces montants peuvent être ajoutés au montant de référence.*	Nous saluons la prise en compte de l'année la plus élevée. Il faut cependant compléter le texte afin de permettre aux cantons de régler les cas particuliers où des exploitants ont dû mettre leur terrain momentanément à disposition en raison d'intérêts publics majeurs (tas terres durant la construction de routes nationales par exemple).

Section 2: **Fixation de la contribution en cas de changement d'exploitation**		
Art. 89, al. 2 Partage d'exploitation	A biffer : ~~Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de cinq ans avant le partage.~~	Il n'y a aucun motif à supprimer cette contribution alors que les exploitations qui avaient fusionnées bénéficiaient chacune des paiements directs.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	Lorsqu'une exploitation réduit **ou augmente** de 60 % ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite **ou augmentée** dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisées pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art 84, al. 2, servent de référence.	Cette solution permettrait de **simplifier** la gestion des changements et de supprimer les articles 87, 88 et 89.

Titre 3: Procédure Chapitre 1: Inscription et dépôt d'une demande		
Art. 99, al. 5 Données devant figurer dans la demande	…les changements de surfaces et de culture doivent être annoncés avant le 1er mai ou ultérieurement lors de situations météorologiques exceptionnelles.	Il arrive que la culture ne puisse être connue avec certitude au 1er mai lors de problèmes météorologiques comme c'est le cas cette année.
Chapitre 4: Sanctions administratives		
Art. 103, al. 5 Réduction et refus des contributions	Lors de changement d'exploitant ou de cessation d'exploitation avant le 1er janvier, l'exploitant qui cède ou cesse l'exploitation assume les réductions de contributions et les coûts liés à l'exécution de la présente ordonnance.	Quelle est la signification de cet article et comment l'administration pourrait se retourner vers une personne qui n'exploite plus.
Chapitre 5: Montant, décompte et versement		
Art. 106, al. 2 Montant et décompte	Compléter par : …Lorsque les contributions sont versées à une collectivité de droit public (commune, bourgeoisie), au moins 80 % du montant sont reversés aux détenteurs de bétail titulaire d'un droit d'estivage **pour autant qu'il remplisse les exigences liées à l'exploitation du pâturage.**	Même justification qu'à l'article 8.
Art. 106, al. 5 bis nouveau Montant et décompte	La situation au 2 mai prévaut pour le droit aux contributions. Seul celui qui est exploitant ce jour-là peut faire valoir un droit aux contributions. Une éventuelle répartition de cession d'exploitation doit être réglée par les exploitants sur la base de contrats de droit privé.	-Actuellement le bénéficiaire des paiements directs **est l'exploitant au 2 mai** de l'année de contribution. Dans la nouvelle ordonnance, il n'y a **pas de date pour dé-**

	L'exploitant qui a repris une entreprise agricole au 2 mai peut modifier la demande de contribution établie par son prédécesseur jusqu'au 15 mai de l'année de contribution.	**terminer qui est l'ayant-droit aux paiements directs.** - Si une exploitation est reprise le 1er mai (souvent les baux se terminent le 30 avril). L'exploitant **A** a fait la demande entre le 15.01.20xx.. et le 15.02. 20xx.., mais n'exploite plus depuis le 1 mai. L'exploitant **B** exploite depuis le 1er mai, mais il n'y a plus officiellement de saisie de données ou de modification possible du titulaire de l'exploitation avant le 31 août, pour l'année suivante, donc l'exploitant **A bénéficie des paiements directs pour l'ensemble de l'année et B recevra des paiements directs uniquement l'année suivante ?**
Art. 107, al. 4 Versement des paiements directs		Il faut savoir qu'actuellement l'acompte portait uniquement sur les paiements directs généraux. La proposition fera augmenter très fortement le premier acompte puisque tous les paiements directs seront comptés. Contributions à la transition, qualité du paysage, efficience des ressources, système de production, contributions à la biodiversité, contributions au paysage cultivé (contribution d'estivage et d'alpage compris), contribution à la sécurité de l'approvisionnement. Il faut éviter autant que faire se peut de devoir exiger un remboursement de sommes importantes lorsque les conditions ne seront pas remplies et pour cela revoir le versement d'acomptes pour certaines mesures.
Art. 107, al. 5 Versement des paiements directs	Le canton transmet la demande de moyens financiers avec les données et indications exigées par l'OFAG au plus tard ~~3 semaines~~ 10 jours avant les dates fixées à l'al. 3. ~~Après transmission de la demande de moyens financiers, aucune mutation des données relatives à l'exploitation et aux contributions n'est autorisée.~~	Les procédures pour le versement des contributions doivent être raccourcies. Pour les cantons, cela signifierait que tous les dossiers, les décisions de sanction et les contrôles devraient être terminés le 20 octobre. Ce n'est pas acceptable de mettre pareillement les cantons et les organisations de contrôle sous une telle pression. D'autre part, si aucune correction ne peut être effectuée, certains exploitants dont les dossiers ne sont pas terminés ou qui seraient victimes d'erreurs verraient les contributions versées uniquement l'année suivante. Cette manière de faire est inimaginable en raison de l'impor-

		tance des montants en jeu.
Art. 107, al. 6 Versement des paiements directs		Cet article impose dans la pratique que les données soient transférées entre le 20 décembre et le 24 décembre et, qu'en cas de problème, les responsable de ce domaine puissent intervenir entre Noël et Nouvel-An tant au niveau cantonal que fédéral. Nous suggérons de repousser cette date au 10 janvier de l'année suivante.
Titre 4: Dispositions finales		
Art. 111 Service de calcul des contributions	L'OFAG met à la disposition des cantons **au plus tard au 1er mai de l'année de contribution** une application électronique en ligne centralisée pour le calcul des paiements directs par exploitation.	Cette condition est fondamentale et nécessaire pour pouvoir calculer les contributions pour les acomptes qui doivent être terminés pour le 10 juin, DERNIER délai, selon l'Ordonnance actuelle (le décompte doit parvenir à l'OFAG 3 semaines avant le paiement), si l'on désire verser l'acompte pour le 30 juin.
Art. 112, al. 7 Dispositions transitoires	Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en oeuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~**Au maximum un projet par canton est autorisé**~~	Les limites imposées à l'article 60, al. 2, sont à notre sens suffisantes. Fixer un quota par canton est injuste puisque les montants varieront en fonction de l'étendue des projets. En d'autres termes, les cantons auraient avantage à faire des projets le plus vaste possible, on privilégierait ainsi l'étendue au détriment de l'homogénéité d'un territoire.
Annexe 1, point 1		Les informations requises concernant l'utilisation de produits phytosanitaires sont à mettre en adéquation avec celles de l'aide à l'exécution du module concerné.
Annexe 1, point 2.1, al. 2	Concernant le calcul du bilan de fumure, ce sont les données de l'année civile précédant l'année de contributions qui sont déterminantes. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année **lorsque les surfaces ou l'effectif bétail varie de plus de 5% d'une année à l'autre**. Lors du contrôle, c'est le bilan de fumure bouclé	Il n'est pas utile de faire calculer chacun année un bilan de fumure dans les exploitations où les variations sont minimes. Ce calcul n'apporte rien et occasionne beaucoup de travaux administratifs et ceci à plusieurs niveaux (exploitation, organisation de contrôle, administration cantonale). **De plus, le calcul du bilan de fumure**

	de l'année précédente qui est déterminant.	**est devenu si technique qu'il requière l'intervention d'un spécialiste. Un nombre minime d'agriculteurs est en mesure de remplir correctement le Suisse-bilan en raison de la complexité qui s'est imposée ces dernières années. L'impact de ce calcul n'est pas sans effet sur les coûts, si on estime que cette prestation vaut 200.-/année, c'est près de 12 millions annuellement que coûte cette obligation.**
Annexe 1, point 9, al. 2, let. b	Il faut étudier s'il est possible d'harmoniser les exigences en matière de bandes herbeuses de 50 cm le long des chemins avec celles de l'ORRChim (exigence de l'OPD moins sévère !).	
Annexe 1, point 9, al. 6	Ajouter hauts-marais.	
Annexe 3, point 2	**PLAN D'EXPLOITATION OU PLAN DE GESTION INTEGRE (PGI)**	Voir remarques articles 37, alinéa 4, et 38, alinéa 1, lettre a.
Annexe 4, point 1.1, al. 4	La possibilité d'appauvrir le sol par un régime de fauche (nombreuses fauches) adapté doit également être mentionnée.	
Chiffre 1.4, al. 1 et 2	[1] les services forestiers et de l'environnement doivent être consultés [2] l'ensemble de la surface pâturée doit être imputable et donner droit aux contributions.	La disposition prévue va à l'encontre de la volonté de maintenir les éléments boisés.
Annexe 4, point 1.10, al. 3	~~Le désherbage mécanique à grande échelle est interdit~~.	Tant d'un point de vue agronomique qu'environnemental, il n'est pas justifiable d'interdire le désherbage mécanique, notamment lorsque des mauvaises herbes telles que le chardon, le rumex ou d'autre adventices à problèmes sont présentes dans la parcelle.
Annexe 4, point 1.13,	A l'exception des engrais de ferme, aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3	Cet ajustement est notamment nécessaire pour les pâturages. D'autre part, les allées d'arbres de niveau de

al. 2	mètres.	qualité 1 n'obtiennent aucun paiement rémunérant ce handicap.
Annexe 4, point 1.2, al.1	Pour les prairies peu intensives, la possibilité d'apporter des petits apports de lisier complet dilué pour les cas où toute l'exploitation est équipée de systèmes à lisier complet doit être maintenue.	
Annexe 4, point 1.4, let. c	Les engrais de ferme, le compost et les engrais minéraux non azotés ne peuvent être épandus qu'avec l'accord du service cantonal en charge de l'économie forestière lorsqu'il n'existe pas d'obligation lié à des droits acquis de pâturages.	Les pâturages des Franches-Montagnes sont régis par un système de droits concédés aux exploitants des parcelles de fauches. Ces droits sont ancestraux et imposent aux agriculteurs de céder une partie de leur fumure pour le pâturage communautaire. Une telle obligation complique l'application de cette fumure et n'est pas nécessaire.
Annexe 4, point 1.6	Niveau de qualité I Propositions: → Pour la qualité de niveau I, des exigences modérées peuvent être appliquées. → La haie est annoncée comme jusqu'à présent, avec la surface de la bande tampon. → L'exploitation échelonnée de la bande herbeuse est une condition de la qualité de niveau II et non de niveau I. → La haie continue d'être comptabilisée dans la SAU.	Une simplification et une harmonisation dans les critères de gestion des haies est souhaitée mais des exigences telles que l'exploitation échelonnée de la bande herbeuse qui, jusqu'à présent, était exigée pour la qualité écologique, ne doit pas devenir une exigence de qualité de niveau I. L'augmentation des exigences pour la qualité de niveau I risque d'inciter les exploitants à annoncer séparément la partie boisée et la partie herbagère, en prairie extensive notamment, afin d'éviter une exploitation échelonnée. Cela ne va pas dans le sens d'une simplification, d'autant plus que les compensations écologiques sont actuellement répertoriées dans un SIG et que ces objets devraient être redéfinis afin de séparer la partie boisée de leur bande herbeuse.

Al. 1	L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé **périodiquement** ~~**tous les 4 ans au moins**~~, …	Un entretien tous les 4 ans peut être trop fréquent. Il faut rester plus général.
Al. 2	Dans le cas des haies, des bosquets champêtres et des berges boisées assortis d'une bordure tampon visée à l'annexe 1, ch. 9, la surface couverte de végétaux ligneux et la bande tampon donnent droit à une contribution et est imputable à la part de surfaces de promotion de la biodiversité.	La contribution doit toutefois être diminuée (voir annexe 7, pt. 3.1.
Al. 3	supprimer	
Al. 4	La bande herbeuse doit satisfaire aux exigences suivantes: a. la bande herbeuse peut être fauchée deux fois par année au maximum **ou pâturée;** **b. une coupe ou pâture au moins une fois tous les 3 ans;** ~~**b.** l'exploitation est effectuée de manière échelonnée, la seconde moitié peut être exploitée au plus tôt 8 semaines après l'exploitation de la première moitié.~~ ~~c. à partir du 1er septembre, plus aucune exploitation n'est admise. Exception: si la haie jouxte une surface à litière, des fauches plus tardives à des fins d'exploitation sont admises.~~	
Niveau de qualité II, al. 5	La bande herbeuse doit satisfaire aux exigences suivantes: a. exigences pour le niveau de qualité I, al. 4; b. l'exploitation est effectuée de manière échelonnée, la seconde moitié peut être exploitée au plus tôt 8 semaines après l'exploitation de la première moitié;	
Annexe 4, Pt 1.7 Zone riveraine	La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** [1] La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buis-~~	Les critères seront difficilement atteignables pour les exploitants n'ayant qu'une petite surface le long d'un cours d'eau. Les critères sont trop compliqués, il s'agit de simplifier afin de faciliter l'appropriation de ce nouveau type de SPB tant

	~~sons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. [2] ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. [3] Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. [4] L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé périodiquement ~~tous les quatre ans au moins~~, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. [5] La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. [6] Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales.	au niveau des agriculteurs que de la gestion administrative.

Annexe 4, Pt. 1.12 **Arbres fruitiers champêtres haute-tige**	***Niveau de qualité I*** *[4] ~~La densité maximale est de 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare. Pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, la densité maximale est de 100arbres fruitiers haute-tige par hectare~~.* *Proposition :* *[4] Le nombre d'arbres fruitiers champêtres haute-tige à l'hectare doit être inférieur à celui d'une culture fruitière. La contribution est allouée pour les fruits à pépin et à noyaux, pour 160 arbres par hectare au plus et pour les cerisiers, les châtaigneraies et noiseraies entretenues, pour 100 arbres par hectare au plus.* ***Niveau de qualité II*** *[3] La densité minimale est de 30 arbres fruitiers haute-tige par hectare,* ***la densité maximale de 120. Pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, la densité maximale est de 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare****. La distance entre les arbres est de 30 m au plus.* ***[6] A supprimer*** *~~Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres.~~*	Pour le niveau de qualité I, il n'y a pas de raison de diminuer la limite maximale de la densité d'arbres par hectare telle qu'elle existe actuellement dans l'OPD. Le verger jurassien est surtout composé de pruniers, dont le damasson rouge. Les distances usuelles de plantations sont de 8 x 6 ce qui équivaut à une densité d'environ 200 arbres par ha. Ce type de verger constitue une grande partie du verger traditionnel de la Baroche (Pleujouse, Fregiécourt…) qui présente une qualité paysagère et écologique rare au niveau suisse. Dans la nouvelle proposition, tous les vergers dépassant 120 arbres seraient exclus des contributions, accepter cet article mettrait en péril ces vergers ainsi que les paysages qu'ils composent et la biodiversité qu'ils contiennent. Nous proposons de maintenir la limite maximale actuelle contenue dans l'OQE pour la qualité II. Il est justifiée d'établir un échelonnement des contraintes en rapport avec l'échelonnement des contributions. Cette nouvelle contrainte va supprimer la possibilité de rétribuer les efforts faits par les agriculteurs dans les cas de plantation de nouveaux vergers HT. Renouveler et replanter des vergers est important pour maintenir les arbres fruitiers haute tige dans le long terme. En outre, la détermination de ce diamètre devra être contrôlée, toute une série de questions vont se poser dans les cas limites (moment de la mesure, avant ou après la taille, au printemps ou en automne, prise en compte des variétés arbustives qui poussent surtout en hauteur, etc.)

Annexe 4, Pt 2.2, définition des objectifs, let. a	~~Le choix et la présence effective ou potentielle des espèces-cibles et des espèces caractéristiques doivent être contrôlés au cours de visites sur le terrain.~~	Le choix des espèces doit pouvoir se baser sur les données existantes telles que les inventaires réalisés lors de l'établissement des objectifs cantonaux prioritaires. Pour le canton du Jura, ces objectifs ont été fixés pour chacune des entités paysagères définies dans le plan directeur cantonal.
2.2 lettre c	Des objectifs quantitatifs de mise en oeuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB de haute qualité écologique au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de 12 à 15 % SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont ~~50~~ 25% au moins doivent être de haute qualité écologique. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité ~~biologique,~~ II – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	L'exige de 50% est excessive, elle revient à dire que pratiquement toutes les SPB exiger pour les PER soit de haute qualité. Cette exigence risque fort de faire capoter certains Réseau OQE surtout en zone de plaine. Cette disposition est d'autant plus difficile à appliquer du fait que ces projets sont collectifs et que les efforts des uns ne pourront pas forcément compenser la résistance des autres dans certains périmètres. Il serait dommage de devoir revoir le périmètre des projets pour cette raison.
let. d	Les mesures spécifiques qui ont été définies dans les projets de mise en réseau ne doivent pas être adaptées.	Afin de pérenniser les projets existants, il ne faut pas exiger de modifications dans les mesures mises en place. La définition de mesures standards doit être une aide pour la réalisation de nouveaux projets mais ne doit pas conduire à une uniformisation des mesures, sous peine de voir disparaitre la régionalisation des projets de mise en réseau.
Annexe 4, point 2.2, let. e	Les objectifs doivent être mesurables et des délais doivent être fixés. ~~Des surfaces doivent notamment être aménagées:~~ ~~– le long des cours d'eau et des plans d'eau; on veillera alors à aménager~~ ~~l'espace nécessaire pour qu'ils puissent remplir leur fonction naturelle;~~	Nous craignons que le **notamment** devienne une règle à moyen terme. Nous défendons le principe que les porteurs de projets doivent pouvoir proposer un catalogue de mesures appropriées aux espèces qu'on trouve dans un territoire et que les priorités doivent être fixées en accord avec les exploitants agricole. Une telle obligation contreviendrait

	~~– le long des forêts~~; – ~~comme extension à des surfaces de protection de la nature et comme zones tampons.~~	au maintien de cette liberté d'action chère aux acteurs de ces projets.
Annexe 5, point 4, al. 2	si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ~~; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~	Ce point de contrôle nous paraît compliqué à mettre en œuvre et risque fort de faire l'objet de contestation. La plausibilité du bilan fourrager est facilement calculable. La démonstration d'erreur par échantillonnage sera facile à contester et donc aussi difficile à contrôler avec efficacité et une grande sécurité.
Annexe 7, point 4, let. a et b	Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ 200 fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ 180 fr.	Cette restriction revue à la baisse devrait permettre l'accès à la contribution qualité du paysage à un plus grand nombre d'agriculteur sans remettre fondamentalement en question le principe. Nous avons par ailleurs aussi constaté dans le cadre d'un projet pilote qualité du paysage que l'utilisation du montant de 360 francs à l'ha de SAU provoquerait le versement de paiements compensatoires d'handicap paysager disproportionné avec les autres mesures. Enfin, on peut espérer que cette limite revue à la baisse permettra de supprimer le quota d'un projet par canton prévu par dans les dispositions transitoires.

Annexe 7, point 5.4 et 5.5	~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~	Cette condition doit ABSOLUMENT être supprimée pour les raisons suivantes : - C'est un surcroît de travail et une complication administrative immense que de faire la distinction lors du recensement. Ces données ne sont pas accessibles facilement et ne sont pas communiquée par la BDTA car cette catégorie de bétail est annoncée par l'exploitant lui-même. Elle complique le mode de calcul. - Sur le fond, elle n'est également pas justifiable par le fait que des exploitations agricoles tirent un revenu annexe avec la pension des chevaux et qu'une discrimination telle que celle-ci n'est pas tolérable. - Lors de l'introduction de la distinction entre animal de compagnie/animal de rente, il avait été expressément spécifié qu'elle était destinée uniquement à des buts vétérinaires et en relation avec les résidus de médicaments dans la viande.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il y a lieu de regrouper sous cette ordonnance également les contrôles relatifs aux produits AOP et IGP ainsi que montagne et alpage, car ces spécialités font aussi l'objet d'ordonnances fédérales. La prise en compte du contrôle de ces signes de qualité officiels dans cette ordonnance permet d'une part de garantir la crédibilité du système dans sa globalité et d'autre part de rationaliser au maximum les procédures administratives pour les exploitants concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. k. (nouveau) Champ d'application	**k. Ordonnance du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP**	Les produits de montagne et d'alpage doivent également pouvoir bénéficier des effets positifs d'une coordination des procédures de contrôle (simplification administrative, rationalisation des contrôles). Plusieurs AOP sont également protégées en tant que produits d'alpage et répondent de ce fait aux exigences d'un cahier des charges spécifique. Les règles suivantes doivent être appliquées dans ce cas de figure : □ En cas de divergence entre le cahier des charges AOP et l'ordonnance sur les désignations montagne et alpage, c'est l'exigence la plus sévère qui prime. □ Pour les exploitations qui mettent sur le marché sous la dénomination montagne ou alpage uniquement des produits AOP ou IGP, un seul contrôle est effectué et un seul certificat mentionnant les 2 désignations (AOP ou IGP et montagne ou alpage) est délivré.
Art. 1, al. 1, let. l. (nouveau) Champ d'application	**l. Ordonnance du 25 mai 2011 sur les désignations montagne et alpage**	Idem.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singolecolture(910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
Nous pensons que cette ordonnance devrait être intégrée à l'Ordonnance sur les paiements directs. Il est à notre avis nécessaire que ces contributions soient versées aux exploitations agricoles. En effet, actuellement et à l'avenir également, selon la consultation PA 14-17, les contributions liées à cette ordonnance peuvent être versées à des personnes morales (S.A., SARL, Canton, Confédération, organisation de protection de la nature etc…). Il n'y a également aucune exigence sur la formation professionnelle pour bénéficier de ces contributions. Cette exception dans les paiements directs doit être supprimée. Il y aurait une unité d'application pour toutes les contributions versées par la Confédération. La diminution constante des surfaces de céréales fourragères (-31% depuis 1990) et la part croissante des importations (env. 50% des concentrés d'affouragement ont été importés en 2012) n'autorise pas une période d'observation supplémentaire pour savoir si les autres mesures de la politique agricole auront des effets ou non sur la pratique de cette culture, indispensable pour garantir un minimum d'indépendance dans l'approvisionnement des animaux de rente en fourrage et de crédibilité en matière de swissness ! Au vu de la situation actuelle, il est donc impératif de soutenir - dès l'entrée en vigueur de la PA 2014-17 au 1.01.2014 et de manière incitative - la culture des céréales fourragères dans notre pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1, let. f. (nouveau) Contributions à des cultures particulières	[1] Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … **f. céréales fourragères, sans le maïs grain**	Cette modification permettra de : • Maintenir une capacité de production de base • Participation au principe de la souveraineté alimentaire et une réduction de la dépendance des importations • Un meilleur approvisionnement indigène en aliment concentré pour animaux de rente et une meilleure cohérence avec la stratégie qualité et le swissness
Art. 5, let. f. (nouveau) Contributions	**f. pour les céréales fourragères: 250 francs**	Ce nouvel article devrait améliorer la rentabilité des céréales fourragères et donc, à court terme, une hausse des cultures.

5. LandwirtschaftlicheBegriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:
La modification des facteurs UMOS ne devrait pas entrer en vigueur avant que le rapport sur le postulat Leo Muller sera connu. Faire le contraire reviendrait à "mettre la charrue avant les bœufs".

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al. 2, lettre f Exploitation		Nous saluons la limite minimale à 0,25 UMOS. Cette modification évite la reconnaissance d'exploitation "Hobby".
Art. 10, al. 1, let. c et g (Exploitation)	g. les membres de la communauté travaillent au moins à titre accessoire dans celle-ci et aucun d'entre eux ne travaille en dehors de la communauté à raison de plus de 75 %, et	**Laisser la formulation antérieure.** En donnant la possibilité à des exploitants de travailler à 100 % en dehors de l'exploitation, on va créer des situations de rente et freiner l'évolution des structures. Aucun exploitant ne va louer ou remettre son exploitation, s'il peut travailler à l'extérieur et bénéficier des paiements directs. Il reste également plus libre s'il souhaite un jour vendre son exploitation (droit de préemption. L**a dégressivité pour certains paiements directs étant maintenue**, il y a un risque de créer des communautés qui auront comme but unique de contourner la dégressivité des primes ou de remplir la charge minimale en bétail pour la prime de base. **La notion de "travaille au moins à titre accessoire" est totalement inutile car elle n'est pas quantifiée nulle part** et pourrait être limitée au paiement de certaines factures.
Art. 14, let. f et g Surface de l'exploitation (SE)	Maintenir la législation actuelle, alinéas F et G f. les surfaces sur lesquelles se trouvent des haies, des bosquets et des berges boisées qui, conformément à la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts[1], ne font pas partie de	Lors de la consultation de la loi sur l'agriculture, il a été unanimement demandé de laisser les haies et autres compensations écologiques dans la SAU. Il est important de relier ce type de structure à la surface agricole utile de l'exploitation. Ces **S**urfaces **A**gricole **U**tiles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	celle-ci; g.[2]les surfaces situées dans la zone riveraine de cours d'eau présentant un fond de lit d'une largeur de 5 m au maximum, lesquelles sont exploitées comme prairies extensives, surfaces à litière, berges boisées ou pâturages, conformément aux conditions et charges particulières visées aux art. 45, 47 et 48 OPD[3], et ont une déclivité de 50 % au maximum (talus), et: 1. qui appartiennent à l'exploitant, ou 2. qui indépendamment de leur taille, sont prises à bail moyennant un contrat conclu par écrit conformément aux dispositions déterminantes de la LBFA[4].	sont à l'agriculture. C'est une philosophie qui s'écarte de la mutifonctionalité de l'agriculture. La Suisse **ne fait pas partie de l'Europe et il est temps de cesser d'utiliser** cet argument pour chaque modification que l'on souhaite faire passer. De plus, l'introduction de nouvelles zones (zone riveraine par exemple) qui pourront être soit en SAU, soit en SPB, complexifie singulièrement les annonces et les contrôles.
Art. 16	L'exclusion des haies, bosquets, berges boisées et zones riveraines de la SAU n'est pas opportune et doit être revue.	Cette exclusion donne un signal négatif en dissociant les notions de production et d'écologie et en omettant que ce type de surfaces joue un rôle agronomique non négligeable (brise-vent, habitat d'auxiliaires,…). Cette disposition n'aidera évidemment pas à élargir quelque peu certaines de ces surfaces (berges boisées notamment) qui en auraient besoin.
Art. 27, al. 3 (Surface de l'exploitation (SE))	A supprimer - idem que pour remarques des annexes pour la SST et ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires5.la SRPA~~	Cette condition doit ABSOLUMENT être supprimée pour les raisons suivantes : - C'est un surcroît de travail et une complication administrative immense que de faire la distinction lors du recensement. Ces données ne sont pas accessibles facilement et ne sont pas communiquées par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		la BDTA, car cette catégorie de bétail est annoncée par l'exploitant lui-même. Elle complique le mode de calcul. - Des exploitations agricoles mettent en valeur leurs fourrages en prenant en pension des chevaux au même titre que ceux qui détiennent des alpagas pour produire de la laine et telle discrimination n'a aucun sens. Par ailleurs, lors de l'introduction de la notion d'animal de compagnie pour l'espèce équine, il nous avait été précisé que ce changement ne poursuivait que des objectifs vétérinaires, notamment dans le but de limiter les risques de résidus médicamenteux dans la viande de chevaux reformés du sport.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe[1] (art. 27) 1.1 Coefficients de conversion des animaux en unités de gros bétail	Coefficient par animal Autres vaches ~~0,8~~ **1** UGB	Les coûts de constructions et les induits pour répondre aux critères SST et SRPA sont identiques pour toutes vaches de même qu'aux yeux de la législation sur la protection des animaux. Dès lors, il convient de traiter tous les détenteurs d'animaux de façon identique. Ce type de contribution ne doit pas être considéré comme une contribution à la production et doit donc être complètement découplé. Une vache tarie ou allaitante a les mêmes exigences en terme de place qu'une vache laitière. *Cette modification permet de supprimer une prime différente pour les "autres vaches".*

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les assouplissements prévus notamment: - La diminution du seuil UMOS à 1.0 dans la définition de l'entreprise éligible, nouveau seuil de 0.6 comme limite inférieur pour les projets de diversification, la possibilité d'intervenir lors de la réfection de murs en pierres sèches ayant une utilité agricole. L'introduction d'un rayon d'exploitation en km en remplacement du rayon usuel amène aussi une simplification de l'application; toutefois, les 10 km nous semblent excessifs, la distance de 8 km appliquée couramment ces dernières années ne nous a pas posé de problèmes. - La possibilité de soutenir les entreprises artisanales également en plaine est aussi à saluer. - Nous regrettons qu'il ne soit pas prévu de revoir les montants forfaitaires octroyés lors de constructions de bâtiments notamment. Les coûts de constructions n'ont cessé d'augmenter ces 10 dernières années et une adaptation est nécessaire pour tenir compte de cette évolution.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, al. 3 Besoin en travail exigé	[3] Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail : a. Les surfaces agricoles utiles situées à plus de **8** ~~10~~ **km** de distance par la route du centre d'exploitation b. ~~Les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	La limite actuelle de 8 km ne pose pas de problèmes particuliers et peut être maintenue. Il faut éviter d'encourager les longs déplacements pour effectuer des travaux agricoles en raison des trafics routiers encombrant et parfois dangereux que cela suppose. Les activités proches de l'agriculture deviennent une nécessité pour de nombreuses exploitations agricoles. Elles y sont contraintes parce qu'elles n'ont justement pas les structures qui permettent de vivre exclusivement des activités agricoles primaires. Exclure ces activités du calcul du besoin en travail de ces exploitations reviendra à les priver de toute possibilité d'obtenir des aides structurelles. Le message de l'OTerm implique la suppression de cet alinéa.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10, al. 1 (Fortune)	L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées à moins de ~~10~~ 8 km de distance par…	La distance usuelle appliquée ces dernières années était de 8 km et n'a pas posé de problèmes. Nous craignons que l'allongement de cette distance ne favorise une évolution structurelle impliquant de nombreux déplacements pour les exploitants avec, à la clé, des coûts supplémentaires et des désagréments pour les autres usagers des routes cantonales. **L'ordonnance devrait fixer une fourchette et les cantons auraient la compétence de déterminer le rayon en fonction de leurs particularités, comme cela est du reste possible pour la reconnaissance des entreprises.**
Art. 10a, al. 1, phrase introductive et let. c (Fortune)	Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de ~~2000~~ 1000% ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas ~~10~~ 4 millions de francs.	Nous ne souhaitons pas étendre par trop cette possibilité en raison de l'importance de la nouvelle charge financière qui pourrait se dégager de cette modification. D'autre part, l'impact de cette mesure sur les prix payés à la production doit encore être vérifié dans le temps; pour cette raison, il serait plus raisonnable de limiter le changement à l'élargissement à la plaine et de renoncer à soutenir de plus grandes entreprises.
Art. 61, al. 2bis et 4 bis (Fortune)	Le canton annonce à l'OFAG jusqu'au ~~10~~ 31 janvier l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants:	Il s'avère que la date du 10 janvier pour annoncer à l'OFAG l'état au 31 décembre de l'année précédente des intérêts applicables est trop courte. Dans les faits, les offices des crédits agricoles n'ont pas encore reçu par écrit l'état des comptes bancaires pour les intérêts. C'est pourquoi nous proposons de repousser le délai au 31 janvier.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, 3, let. a	a. les surfaces agricoles utiles situées à plus de ~~10~~ 8 km de distance par la route du centre d'exploitation;	La distance usuelle appliquée ces dernières années était de 8 km, elle n'a pas posé de grands problèmes. Nous craignons que l'allongement de cette distance ne favorise une évolution structurelle impliquant de nombreux déplacements pour les exploitants avec, à la clé, des coûts supplémentaires et des désagréments pour les autres usagers des routes cantonales. **L'ordonnance devrait fixer une fourchette et les cantons auraient la compétence de déterminer le rayon en fonction de leurs particularités, comme cela est du reste possible pour la reconnaissance des entreprises agricoles.**
Art. 17, al. 2	Il annonce à l'OFAG jusqu'au ~~10~~ 31 janvier l'état au 31 décembre de l'année précédente des comptes suivants	Il s'avère que la date du 10 janvier pour annoncer à l'OFAG l'état au 31 décembre de l'année précédente des intérêts applicables est trop courte. Dans les faits, les offices des crédits agricoles n'ont pas encore reçu par écrit l'état des comptes bancaires pour les intérêts. C'est pourquoi nous proposons de repousser le délai au 31 janvier.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous contestons le principe que, pour rendre attractives les céréales fourragères, il faut diminuer le prix des céréales panifiables. Cette diminution de prix n'aura aucun effet sur les consommateurs, elle profitera avant tout aux maillons intermédiaires, sans régler le problème de fond qui se pose pour les céréales depuis plusieurs années, à savoir une trop faible rentabilité. Nous pensons qu'il serait plus indiqué de trouver la formule pour améliorer la rentabilité des céréales fourragères par exemple en octroyant une prime à la surface comme l'ont d'ailleurs préconisés plusieurs parlementaires lors du débat aux Chambres.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al 2 et 3 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	[2] L'OFAG le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de ~~**53**~~ ~~–~~ ~~**56**~~ francs par 100 kilogrammes. [3] Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~**20**~~ **23** francs par 100 kilogrammes	Voir les remarques générales. D'autre part, dans un contexte politique où l'on annonce de nouvelles restrictions budgétaires, la perte de rentrées de ces taxes doit être considérée.
Art. 27 Importation d'équidés	*4 (nouveau) La moitié des taxes d'importation (TC) est directement allouée à des mesures de promotion de l'élevage suisse.*	L'élevage chevalin suisse subit d'énormes pressions de la part des importations. Le débat sur le projet d'article 53 LAgr au Parlement a clairement démontré la compréhension des Chambres fédérales à l'égard des difficultés que rencontre l'élevage chevalin suisse dont les naissances sont en sérieux déclin depuis deux décennies. A défaut de la réintroduction de la prestation indigène dans le régime d'importation, nous demandons à ce que la moitié du produit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		des taxes d'importation pour les équidés serve directement à promouvoir l'élevage suisse et à ainsi mieux positionner ses produits sur le marché, notamment sur le marché suisse. Cela concerne toutes les races de chevaux élevés dans notre pays. L'augmentation de la taxe d'importation actuelle (dans le contingent), par exemple à 360 fr. contre 120 fr. aujourd'hui permettrait de nouvelles recettes et donc pas de nouvelles charges nettes pour la Confédération. En outre, cela dégagerait des moyens pour promouvoir l'élevage suisse tout en restant très supportable pour les importateurs et acheteurs de chevaux étrangers.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons les modifications visant à soutenir davantage les initiatives de prospection de nouveaux marchés. Nous constatons cependant qu'il faut à tout prix éviter de se concentrer que sur les marchés d'exportation. La lecture du rapport peut laisser supposer qu'à l'avenir, on se concentrera surtout sur l'exportation. Sans remettre en cause la nécessité de trouver de nouveaux canaux d'écoulement pour les produits au bénéficie du Swissness, nous pensons que les soutiens et efforts pour maintenir les produits suisses sur le marché intérieur sont plus que jamais nécessaires. Le pouvoir d'achat des consommateurs suisses est un des plus élevés au monde; dès lors, il est impératif de garantir d'abord un écoulement des produits en Suisse avant l'étranger. Une promotion qui s'orienterait d'abord sur l'exportation serait en complète contradiction avec les nouveaux buts définis dans PA 14-17, notamment la contribution à la sécurité à l'approvisionnement. La publicité et la promotion des produits alimentaires n'a jamais été aussi forte qu'elle ne l'est actuellement. Les consommateurs sont bombardés de publicité au quotidien notamment pour des produits alimentaires. Dans un tel contexte, il est plus que jamais nécessaire de faire la promotion des produits agricoles suisses et des hauts standards que les producteurs respectent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 2, let. c,	[1] Des aides financières peuvent être allouées pour soutenir la promotion des ventes de produits agricoles suisses pour: c. des initiatives d'exportation dans le domaine de l'analyse et du conditionnement des marchés à condition que le bénéficiaire utilise un logo ou une identité visuelle commune entre toutes les branches, tout au long de la chaîne de valeur ajoutée et jusqu'au point de vente.	L'obligation d'une identification commune assure un effet de synergie, une meilleure notoriété et évite la dispersion des moyens et la multiplication d'efforts similaires.
Art. 1, al. 2, let. b	b. des campagnes d'information sur les prestations ~~**d'intérêt public**~~ fournies par l'agriculture suisse;	L'ensemble des prestations de l'agriculture doivent pouvoir être soutenues conformément au mandat de multifonctionnalité attribué à l'agriculture. On saurait se limiter aux aspects de prestations publics.

Art. 2, let. h	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	La mise en valeur de certains fruits passe par la production d'alcool à l'exemple de la Damassine. Le soutien de l'Etat aux mesures de promotion des produits AOC contribuent à créer des emplois et de la valeur ajoutée. D'autre part, les produits à base d'alcool et au bénéfice d'une AOP sont vendus à des prix élevés ce qui en limite l'accès au même titre que d'anciennes taxes.
Art. 12, **al. 2** Section 4 : Initiatives d'exportation Principe	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** [2] En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de l'ordonnance sur l'élevage concerne les conditions pour l'importation de semence de taureaux. Le Parlement a supprimé la disposition centrale qui permettait de promouvoir la génétique indigène, disposition qui est à l'origine du succès actuel de la génétique bovine suisse sur le marché international. Nous regrettons cette décision qui est sans nul doute dommageable pour l'élevage bovin suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 28, al. 3 Conservation et destruction des données	[1] La durée de conservation pour les données acquises est généralement de 5 ans au moins. [2] Les données visées à l'art. 17, let. b, doivent être conservées par les services responsables de l'acquisition pendant 20 ans après le paiement final. [3] Les données des systèmes d'information **de la Confédération** peuvent être conservées et mises à la disposition des ayants droit pendant les durées suivantes: a. données particulièrement sensibles: pendant 16 ans; b. autres données: pendant 30 ans Commentaire à compléter : L'al. 3 définit les délais de conservation respectifs des données qui ne sont pas particulièrement sensibles et des données particulièrement sensibles. Parmi les données particulièrement sensibles, on peut citer les données relatives aux mesures administratives et procédures pénales enregistrées dans Acontrol. Le délai de conservation a été fixé à 16 ans, car cette période permet d'englober deux tournées de contrôle, sachant que certains contrôles se font tous les 8 ans. **Pour les autres données, le délai est de 30 ans par analogie aux prescriptions régissant le registre des exploitations et des entreprises édictées par l'Office fédéral de la statistique.**	**Selon l'ordonnance, les cantons devraient garder les données du registre et les mettre à disposition des ayants droit durant 30 ans.** La durée pendant laquelle les données doivent être à disposition des ayants-droits est trop longue. Au vu de l'évolution technologique, il n'est actuellement pas possible de garantir une mise à disposition informatique pour une durée si longue.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous n'avons pas de remarque particulière et saluons cette nouvelle disposition qui devrait participer à l'amélioration des revenus dans l'agriculture suisse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Wanderwege 0026a SAT Service de l'aménagement du territoire: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 61 3000 Bern 23
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17 juin 2013 Christian Hadorn, Directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les réseaux de mobilité douce (chemins de randonnée pédestre, parcours cyclables et VTT, pistes pour cavaliers, notamment) constituent des accès privilégiés aux objets, sites et paysages. Ils favorisent l'usage de moyens de locomotion qui respectent l'environnement (nature, paysage, agriculture) et répondent au besoin croissant de la population d'espaces de détente, de loisirs et de ressourcement de qualité. Par ailleurs, la qualité des paysages doublés de cheminements de qualité (tracés, balisage, entretien, etc.) constituent un des atouts touristiques important de la Suisse et une ressource économique à encourager.

Les bénéficiaires des prestations de paiements directs liés au paysage sont tenus de prendre les réseaux de mobilité douce en considération.

La considération de ces aspects dans les ordonnances d'application est, d'une façon générale, peu voire pas prise en compte.

Il s'agit d'une lacune à combler.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Art. 60 et 61	- La promotion de l'accès au paysage et de sa perception doit figurer comme objectif majeur. - Les mesures d'entretien et de préservation des chemins non bitumés, des chemins gravelés étroits et des chemins gravelés avec bande centrale verte ainsi que la coupe régulière des bandes de pâturage praticables, utilisées comme réseau de mobilité douce doivent explicitement être mentionnées comme des mesures méritant un soutien financier.	Les chemins non bitumés et gravelés, notamment, sont des éléments attrayants du paysage cultivé ainsi que des biotopes pour les plantes rudérales et des zones de piétinement. De plus, ces chemins conviennent comme cheminement de mobilité douce et permettent l'accès au paysage et sa découverte. La préservation de tels chemins est par conséquent une prestation de l'agriculture, qui mérite d'être encouragée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 al. 1 g (nouveau)	g. autres mesures pour valoriser l'accès à la nature et au paysage, notamment la préservation des chemins de randonnée et des réseaux de mobilité douce attrayants, conformes aux exigences de la loi sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre.	L'art. 7 LCPR, par exemple, prévoit le remplacement des chemins de randonnée pédestre supprimés ou recouverts de revêtements inappropriés.

KONFERENZ KANTONALER LANDWIRTSCHAFTSDIREKTOREN
CONFÉRENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DE L'AGRICULTURE
CONFERENZA DEI DIRETTORI CANTONALI DELL'AGRICOLTURA

c/o Landwirtschaftsamt Zug
Postfach 857
6301 Zug
T: 041 728 55 50; F: 041 728 55 09

Domizil / Paketadresse:
c/o Landwirtschaftsamt Zug
Aabachstrasse 5
6300 Zug

Landeshauptmann Lorenz Koller
Präsident
T: 071 788 95 80
lorenz.koller@lfd.ai.ch

Roger Bisig
Sekretär
T: 041 728 55 51
roger.bisig@vd.zg.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Johann Schneider-Ammann, Bundesrat
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Beilage 5-2 LDK20062013 Anhörungsbericht der LDK

Zug, 20. Juni 2013 / BISR

0029 LDK Konferenz Kantonaler Landwirtschaftsdirektoren: 27.6.13

Anhörung zum Verordnungspaket zur AP 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Anhörung zum Verordnungspaket AP 2014-17. Das sehr umfangreiche Verordnungspaket, der breit gefächerte Gegenstand sowie der tiefgreifende Umbau der agrarpolitischen Massnahmen stellen die angehörten Kreise vor besondere Herausforderungen. Wir haben uns insbesondere bemüht die Konsistenz der Verordnungen sowie die für den kantonalen Vollzug relevanten Prozesse und Zeitverhältnisse zu untersuchen. Daneben interessieren die Kantone natürlich auch die Auswirkungen auf die Landwirtschaft.

Aufgrund der Diskussionen in unseren Gremien, speziell an der Arbeitstagung vom 20.06.2013, gestatten wir uns nachfolgende generelle Bemerkungen.

<u>Generelle Stossrichtung und Inkrafttreten</u>
Die generelle Stossrichtung des Verordnungspaketes deckt sich mit dem revidierten Gesetz. Die Verordnungen nehmen den Trend zur Extensivierung und verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft auf, was als Ausfluss der Umweltziele Landwirtschaft gesehen werden kann. Dennoch hoffen wir, dass die Produktion nicht zu stark leiden wird und über die Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Swissness-Vorlage gar neue Impulse erfährt.
Im Bereich der Strukturentwicklung soll verstärkt die Wirtschaftlichkeit als Beurteilungsmassstab herangezogen werden, was wir begrüssen.
Störend ist die gestaffelte Inkraftsetzung von Massnahmen. Was die Beiträge der Qualitätstufe III betrifft, so ist das Abwarten des Endes der laufenden Periode der Programmvereinbarungen verständlich. Die Zwischenzeit sollte auf Bundesseite genutzt werden, um die noch anstehenden Hausaufgaben zu erledigen.
Die Hangbeiträge sollten ab 01.01.2014 in jenen Kantonen in Kraft treten, welche die Berechnungen in der geforderten Art liefern können.
Im Grundsatz sollen die Übergangsbeiträge auf den Betrieben den Wechsel von der heutigen zur neuen Agrarpolitik abfedern, was ein auslaufender Prozess ist. Gleichzeitig werden sie der Deckung des zunehmenden Finanzbedarfs für die Bereiche Biodiversität, Ressourceneffizienzprogramme und Landschaftsqualität dienen. Für letzteres ist deshalb genügend Geld da. Wir lehnen darum die den Kantonen auferlegten Begrenzungen der Landschaftsqualitätprojekte ab.

Administrative Prozesse, Zeitverhältnisse, Referenzperiode, Auszahlungstermine

Kernstück der AP 2014-17 ist das neue Direktzahlungssystem. Obwohl im Prinzip nur noch die Fläche Bezugsgrösse ist, sind die administrativen Prozesse nicht einfacher geworden. Für die definitive Berechnung der Direktzahlungen jedes Einzelbetriebes ist neu auch eine Information des BLW erforderlich, welche diese wiederum aus den von den Kantonen aufbereiteten Daten gewinnt. Da die Hauptlast bei den Kantonen liegt, sollten diese dafür auch möglichst viel Zeit zur Verfügung haben. Umgekehrt muss das BLW so wenig Zeit wie möglich für die Aufbereitung der Information "Faktor Übergangsbeitrag" beanspruchen. Datenprüfungen u. dgl. sollte es zu einem andern Zeitpunkt und im Rahmen seiner Oberkontrolle vornehmen.
Von der Anmeldung zu Programmen bis zur Schlusszahlung dauert ein ganzer Beitragszyklus rund 16 Monate. Aufgrund der Vorgaben der eidg. Finanzverwaltung sind die Beiträge im selben Jahr auszuzahlen in welchem auch die Leistung erbracht wurde. Das Kalenderjahr deckt sich jedoch weder mit dem Anbaujahr noch mit dem Milchjahr, wobei letzteres heute praktisch keine Bedeutung mehr hat. Somit ist aus landwirtschaftlicher Sicht da Kalenderjahr als Bezugsgrösse wenig sinnvoll und praktisch nicht machbar. Auch sollten Änderungen insbesondere der Kulturen möglichst während des ganzen Anbaujahres berücksichtigt werden können. Deshalb ist die Beitragsberechnung aufgrund bereinigter Daten frühestens im Spätherbst möglich. Wir schlagen Ihnen darum vor, das Kalenderjahr konsequent als Beitragsjahr zu bezeichnen und für die Beurteilung der den Beiträgen zugrundeliegenden Leistungen auf das zur Hauptsache im Beitragsjahr liegenden Anbaujahr abzustellen. Das Anbaujahr wäre dann die Referenzperiode sowohl für die Flächen wie auch für den via TVD zu ermittelnden durchschnittlichen Tierbestand. Diese einheitliche Referenzperiode erlaubt auch eine sinnvolle Überprüfung der Nähstoffbilanz im Unterschied zu den heute verschobenen Referenzperioden und lässt sich leicht kommunizieren.
Heute werden die Direktzahlungen in zwei Tranchen ausbezahlt. Den Landwirten, welche Unternehmer sind, genügt das. Sie verstehen es ihre Liquidität entsprechend zu verwalten. Viele Kantone haben auch die Rückzahlungsdaten für Investitionskredite auf diese beiden Daten hin koordiniert, so dass beim Ausbleiben der Zahlung einfach eine Verrechnung vorgenommen werden kann. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit von der heutigen Auszahlungsfrequenz abzuweichen. Sollte dies trotzdem unabdingbar sein, so ist der Auszahlungsprozess konsequent vom Berechnungsprozess zu trennen und die einzelnen Akontozahlungen sind in Prozenten der gesamten Direktzahlungen anzugeben. Denn die Höhe der einzelnen Beiträge wird erst mit der Schlusszahlung verfügt.

Koordination mit anderen Vollzugsbereichen

Mit der Erweiterung des ÖLN um die ordnungsgemässe Bewirtschaftung nationaler Inventare ist in der Koordination von LwG und NHG eine neue Qualität erreicht worden. Die Landwirtschaft übernimmt nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Kontrolle und die Sanktion. Letzteres unter Ausschaltung des im NHG vorgesehenen Strafverfahrens. Solange die Beziehung Bewirtschafter - öffentliche Hand auf dem Prinzip Leistung (ordnungsgemässe Bewirtschaftung) - Gegenleistung (Beitrag) beruht, mag dies noch angehen. Nicht jedoch in allen andern Fällen. So sehr wir die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Gesetzte und Verordnungen begrüssen, weil sie Voraussetzung für einen koordinierten und effizienten Vollzug ist, so sehr muss darauf geachtet werden, dass die Rechtsunterworfenen nicht in Übrige und Landwirte aufgeteilt werden, wobei letztere vereinfacht und unter Umgehung der Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen von Gesetzen wie NHG, GSchG, USG oder TSG zur Kasse gebeten werden können. Daher lehnen wir solche Bestrebungen ab ebenso wie jeder Versuch, weitergehende Leistungen als die ordnungsgemässe Bewirtschaftung bestimmter nationaler Inventare über das LWG zu finanzieren und generell zu vollziehen. In ihrem Kompetenzbereich können die Kantone ohne weiteres weitergehende Koordinationen finden.

Administrative Vereinfachung und wirtschaftliche Vollzug

In Sachen administrative Vereinfachungen hat das Verordnungspaket noch nicht das Erhoffte gebracht. Die Vorgaben zu den BFF sind kompliziert. Der Detailierungsgrad hat eher zu-, denn abgenommen. Der Terminplan für den Vollzug ist noch verbesserungsfähig und eine einheitliche Referenzperiode wäre in mancherlei Hinsicht ebenfalls eine Vereinfachung.
Immer noch aufwändig ist die Umsetzung der Biodiversitätsflächen im Sömmerungsgebiet. Auch der zunehmende Anteil von Beiträgen zu deren Auslösung zuerst ein Projekt erarbeitet und dann eine minimale Beteiligung erreicht werden muss, belastet den Vollzug.
Im Bereich der Kontrollen ist das Gewicht auf aussagekräftige, die tatsächliche Handlung des Bewirtschafters abbildende Kontrollpunkte zu legen. Die Verwaltung der Kontrollpunkte und Resultate entwickelt sich leider in Richtung eines Datenfriedhofes. Hier gilt es sich auf das Wesentliche zu beschränken.
Bezüglich der einzusetzenden Vollzugsinstrumente und Hilfsmittel dürfen den Kantonen keine schwerfälligen zentralen Lösungen aufgezwungen werden. Für die Entwicklung eigener EDV-Lösungen gilt es vielmehr von

den Erfahrungen der Kantone zu profitieren. Oft ist es effizienter, eine bestehende gute Lösung zu übernehmen, als das Non plus ultra selber zu erschaffen.

Gewässerraum in Landwirtschaftsrecht
Entlang von Gewässern ist der Gewässerraum auszuscheiden und extensiv zu bewirtschaften. In den Verordnungen der AP 2014-17 scheint uns hierfür eine gute Lösung gelungen zu sein. Der neu geschaffene BFF-Typ Uferbereich, sofern er denn zur LN zählt, wird die Umsetzung erleichtern. Ebenfalls positiv ist der Wegfall der verschiedenen Abstände, die vom Gewässerraum konsumiert werden.

Kürzungsrichtlinie
Die aktuell vorgeschlagene Lösung bezüglich der Regeln zur Kürzung der Direktzahlungen ist unbefriedigend. Es hat keine Abstimmung mit den neuen Kontrollpunken stattgefunden, jene Bereiche wofür die aktuelle Kürzungsrichtlinie der LDK geschaffen wurde, sind in die DZV integriert worden. Neuen Massnahmen- wie Ressourceneffizien- oder Landschaftsqualitätsbeiträge, sollen nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden, wofür diese nicht geschaffen wurde. Eine auf die AP 2014-17 abgestimmte Kürzungsrichtlinie soll erst für das Beitragsjahr 2015 zur Verfügung stehen. In einem gemeinsamen Effort der LDK und des BLW sollte eine befriedigendere Lösung gefunden werden.

System der Standardarbeitskraft (SAK)
Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach Art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.
Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.
Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.
Aus unserer Sicht ist das heutige SAK-System für alle Anwendungsbereiche genügend. Es bedarf weder einer Überarbeitung noch einer Verfeinerung. Lediglich die Anpassung an den technischen Fortschritt soll geprüft werden.

Aufwand Kanton
Entgegen dem Bundesrat rechnen die Kantone für die Umsetzung der AP 2014-17 mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand. Dieser setzt sich aus dem sehr grossen generellen Informations- und Beratungsbedarf, dem Aufwand für die Erarbeitung von Projekten wie für die Landschaftsqualität, der Umsetzung neuer Massnahmen (BFF im Sömmerungsgebiet), der Anpassung der Vollzugsinstrumente und der Kofinanzierung zusammen. Die Kantone werden diese Mehraufwände unterschiedlich meistern können.

Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir Sie auf den Anhörungsbericht der Kolas.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ KANTONALER
LANDWIRTSCHAFTSDIREKTOREN

Lorenz Koller
Landeshauptmann
Präsident

Roger Bisig
Sekretär

c/o Landwirtschaftsamt, Postfach 857, 6301 Zug

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0031 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz: 27.6.13

Morges, Zug, 20. Juni 2013 BISR

Anhörung zum Verordnungspaket zur AP 2014-17

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Anhörung zum Verordnungspaket AP 2014-17. Das sehr umfangreiche Verordnungspaket, der breit gefächerte Gegenstand sowie der tiefgreifende Umbau der agrarpolitischen Massnahmen stellen die angehörten Kreise vor besondere Herausforderungen. Wir haben uns insbesondere bemüht die Konsistenz der Verordnungen sowie die für den kantonalen Vollzug relevanten Prozesse und Zeitverhältnisse zu untersuchen.

Die Stellungnahme ist kantonsintern abgestimmt. Er stellt somit die konsolidierte Kantonsmeinung dar.

Generelle Stossrichtung und Inkrafttreten

Die generelle Stossrichtung des Verordnungspaketes deckt sich mit dem revidierten Gesetz. Die Verordnungen nehmen den Trend zur Extensivierung und verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft auf, was als Ausfluss der Umweltziele Landwirtschaft gesehen werden kann. Dennoch hoffen wir, dass die Produktion nicht zu stark leiden wird und über die Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Swissness-Vorlage gar neue Impulse erfährt.
Im Bereich der Strukturentwicklung soll verstärkt die Wirtschaftlichkeit als Beurteilungsmassstab herangezogen werden, was wir begrüssen.
Störend ist die gestaffelte Inkraftsetzung von Massnahmen. Was die Beiträge der Qualitätstufe III betrifft, so ist das Abwarten des Endes der laufenden Periode der Programmvereinbarungen verständlich. Die Zwischenzeit sollte auf Bundesseite genutzt werden, um die noch anstehenden Hausaufgaben zu erledigen.
Die Hangbeiträge sollten ab 01.01.2014 in jenen Kantonen in Kraft treten, welche die Berechnungen in der geforderten Art liefern können.
Im Grundsatz sollen die Übergangsbeiträge auf den Betrieben den Wechsel von der heutigen zur neuen Agrarpolitik abfedern, was ein auslaufender Prozess ist. Gleichzeitig werden sie der

Aabachstrasse 5, 6300 Zug
T 041 728 55 50, F 041 728 55 59
www.zg.ch/landwirtschaft

Deckung des zunehmenden Finanzbedarfs für die Bereiche Biodiversität, Ressourceneffizienzprogramme und Landschaftsqualität dienen. Für letzteres ist deshalb genügend Geld da. Wir lehnen darum die den Kantonen auferlegten Begrenzungen der Landschaftsqualitätprojekte ab.

Administrative Prozesse, Zeitverhältnisse, Referenzperiode, Auszahlungstermine

Kernstück der AP 2014-17 ist das neue Direktzahlungssystem. Obwohl im Prinzip nur noch die Fläche Bezugsgrösse ist, sind die administrativen Prozesse nicht einfacher geworden. Für die definitive Berechnung der Direktzahlungen jedes Einzelbetriebes ist neu auch eine Information des BLW erforderlich, welche diese wiederum aus den von den Kantonen aufbereiteten Daten gewinnt. Da die Hauptlast bei den Kantonen liegt, sollten diese dafür auch möglichst viel Zeit zur Verfügung haben. Umgekehrt muss das BLW so wenig Zeit wie möglich für die Aufbereitung der Information "Faktor Übergangsbeitrag" beanspruchen. Datenprüfungen u. dgl. sollte es zu einem andern Zeitpunkt und im Rahmen seiner Oberkontrolle vornehmen.

Von der Anmeldung zu Programmen bis zur Schlusszahlung dauert ein ganzer Beitragszyklus rund 16 Monate. Aufgrund der Vorgaben der eidg. Finanzverwaltung sind die Beiträge im selben Jahr auszuzahlen in welchem auch die Leistung erbracht wurde. Das Kalenderjahr deckt sich jedoch weder mit dem Anbaujahr noch mit dem Milchjahr, wobei letzteres heute praktisch keine Bedeutung mehr hat. Somit ist aus landwirtschaftlicher Sicht da Kalenderjahr als Bezugsgrösse wenig sinnvoll und praktisch nicht machbar. Auch sollten Änderungen insbesondere der Kulturen möglichst während des ganzen Anbaujahres berücksichtigt werden können. Deshalb ist die Beitragsberechnung aufgrund bereinigter Daten frühestens im Spätherbst möglich. Wir schlagen Ihnen darum vor, das Kalenderjahr konsequent als Beitragsjahr zu bezeichnen und für die Beurteilung der den Beiträgen zugrundeliegenden Leistungen auf das zur Hauptsache im Beitragsjahr liegenden Anbaujahr abzustellen. Das Anbaujahr wäre dann die Referenzperiode sowohl für die Flächen wie auch für den via TVD zu ermittelnden durchschnittlichen Tierbestand. Diese einheitliche Referenzperiode erlaubt auch eine sinnvolle Überprüfung der Nähstoffbilanz im Unterschied zu den heute verschobenen Referenzperioden und lässt sich leicht kommunizieren.

Heute werden die Direktzahlungen in zwei Tranchen ausbezahlt. Den Landwirten, welche Unternehmer sind, genügt das. Sie verstehen es ihre Liquidität entsprechend zu verwalten. Viele Kantone haben auch die Rückzahlungsdaten für Investitionskredite auf diese beiden Daten hin koordiniert, so dass beim Ausbleiben der Zahlung einfach eine Verrechnung vorgenommen werden kann. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit von der heutigen Auszahlungsfrequenz abzuweichen. Sollte dies trotzdem unabdingbar sein, so ist der Auszahlungsprozess konsequent vom Berechnungsprozess zu trennen und die einzelnen Akontozahlungen sind in Prozenten der gesamten Direktzahlungen anzugeben. Denn die Höhe der einzelnen Beiträge wird erst mit der Schlusszahlung verfügt.

Koordination mit anderen Vollzugsbereichen

Mit der Erweiterung des ÖLN um die ordnungsgemässe Bewirtschaftung nationaler Inventare ist in der Koordination von LwG und NHG eine neue Qualität erreicht worden. Die Landwirtschaft übernimmt nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Kontrolle und die Sanktion. Letzteres unter Ausschaltung des im NHG vorgesehenen Strafverfahrens. Solange die Beziehung Bewirtschafter - öffentliche Hand auf dem Prinzip Leistung (ordnungsgemässe Bewirtschaftung) - Gegenleistung (Beitrag) beruht, mag dies noch angehen. Nicht jedoch in allen andern Fällen. So sehr wir die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Gesetzte und Verordnungen begrüssen, weil sie Voraussetzung für einen koordinierten und effizienten Vollzug ist, so sehr muss darauf geachtet werden, dass die Rechtsunterworfenen nicht in Übrige und Landwirte aufgeteilt werden, wobei letztere vereinfacht und unter Umgehung der Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen von Gesetzen wie NHG, GSchG, USG oder TSG zur Kasse gebeten werden können. Daher lehnen wir solche Bestrebungen ab ebenso wie jeder Versuch, weitergehende Leistungen als die ordnungsgemässe Bewirtschaftung bestimmter nationaler Inventare über das LWG zu finanzieren und generell zu vollziehen. In ihrem Kompetenzbereich können die Kantone ohne weiteres weitergehende Koordinationen finden.

Administrative Vereinfachung und wirtschaftliche Vollzug

In Sachen administrative Vereinfachungen hat das Verordnungspaket noch nicht das Erhoffte gebracht. Die Vorgaben zu den BFF sind kompliziert. Der Detailierungsgrad hat eher zu-, denn abgenommen. Der Terminplan für den Vollzug ist noch verbesserungsfähig und eine einheitliche Referenzperiode wäre in mancherlei Hinsicht ebenfalls eine Vereinfachung.
Immer noch aufwändig ist die Umsetzung der Biodiversitätsflächen im Sömmerungsgebiet. Auch der zunehmende Anteil von Beiträgen zu deren Auslösung zuerst ein Projekt erarbeitet und dann eine minimale Beteiligung erreicht werden muss, belastet den Vollzug.
Im Bereich der Kontrollen ist das Gewicht auf aussagekräftige, die tatsächliche Handlung des Bewirtschafters abbildende Kontrollpunkte zu legen. Die Verwaltung der Kontrollpunkte und Resultate entwickelt sich leider in Richtung eines Datenfriedhofes. Hier gilt es sich auf das Wesentliche zu beschränken.
Bezüglich der einzusetzenden Vollzugsinstrumente und Hilfsmittel dürfen den Kantonen keine schwerfälligen zentralen Lösungen aufgezwungen werden. Für die Entwicklung eigener EDV-Lösungen gilt es vielmehr von den Erfahrungen der Kantone zu profitieren. Oft ist es effizienter, eine bestehende gute Lösung zu übernehmen, als das Non plus ultra selber zu erschaffen.

Gewässerraum in Landwirtschaftsrecht

Entlang von Gewässern ist der Gewässerraum auszuscheiden und extensiv zu bewirtschaften. In den Verordnungen der AP 2014-17 scheint uns hierfür eine gute Lösung gelungen zu sein. Der neu geschaffene BFF-Typ Uferbereich, sofern er denn zur LN zählt, wird die Umsetzung erleichtern. Ebenfalls positiv ist der Wegfall der verschiedenen Abstände, die vom Gewässerraum konsumiert werden.

Kürzungsrichtlinie

Die aktuell vorgeschlagene Lösung bezüglich der Regeln zur Kürzung der Direktzahlungen ist unbefriedigend. Es hat keine Abstimmung mit den neuen Kontrollpunken stattgefunden, jene Bereiche wofür die aktuelle Kürzungsrichtlinie der LDK geschaffen wurde, sind in die DZV integriert worden. Neuen Massnahmenwie Ressourceneffizien- oder Landschaftsqualitätsbeiträge, sollen nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden, wofür diese nicht geschaffen wurde. Eine auf die AP 2014-17 abgestimmte Kürzungsrichtlinie soll erst für das Beitragsjahr 2015 zur Verfügung stehen. In einem gemeinsamen Effort der LDK und des BLW sollte eine befriedigendere Lösung gefunden werden.

System der Standardarbeitskraft (SAK)

Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach Art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.

Aus unserer Sicht ist das heutige SAK-System für alle Anwendungsbereiche genügend. Es bedarf weder einer Überarbeitung noch einer Verfeinerung. Lediglich die Anpassung an den technischen Fortschritt soll geprüft werden.

Aufwand Kanton

Entgegen dem Bundesrat rechnen die Kantone für die Umsetzung der AP 2014-17 mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand. Dieser setzt sich aus dem sehr grossen generellen Informations- und Beratungsbedarf, dem Aufwand für die Erarbeitung von Projekten wie für die Landschaftsqualität, der Umsetzung neuer Massnahmen (BFF im Sömmerungsge-

biet), der Anpassung der Vollzugsinstrumente und der Kofinanzierung zusammen. Die Kantone werden diese Mehraufwände unterschiedlich meistern können.

Für die detaillierte Stellungnahme verweisen wir Sie auf den beiliegenden Anhörungsbericht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

Frédéric Brand, Präsident

Beilage:
- Anhörungsbericht zum Verordnungspaket AP 2014-17

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz 0031 KOLAS Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Landwirtschaftsamt Aabachstrasse 5 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Morges, 20.06.2013 Frédéric Brand, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1 ... 44
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 2 ... 45
Anhang 4 Ziffer 1.11 Abs. 4 ... 46
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 4 ... 46
Anhang 4 Ziffer 1.13 ... 47
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 2 ... 47
Anhang 4 Ziffer 1.16 ... 47
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a ... 48
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 59
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 64
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 68
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 73
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 79
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 81
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 83
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 86
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 89
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 90
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 92
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 94
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 95
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 101

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Generelle Stossrichtung und Inkrafttreten

Die generelle Stossrichtung des Verordnungspaketes deckt sich mit dem revidierten Gesetz. Die Verordnungen nehmen den Trend zur Extensivierung und verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft auf, was als Ausfluss der Umweltziele Landwirtschaft gesehen werden kann. Dennoch hoffen wir, dass die Produktion nicht zu stark leiden wird und über die Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Swissness-Vorlage gar neue Impulse erfährt.

Im Bereich der Strukturentwicklung soll verstärkt die Wirtschaftlichkeit als Beurteilungsmassstab herangezogen werden, was wir begrüssen.

Störend ist die gestaffelte Inkraftsetzung von Massnahmen. Was die Beiträge der Qualitätstufe III betrifft, so ist das Abwarten des Endes der laufenden Periode der Programmvereinbarungen verständlich. Die Zwischenzeit sollte auf Bundesseite genutzt werden, um die noch anstehenden Hausaufgaben zu erledigen.

Die Hangbeiträge sollten ab 01.01.2014 in jenen Kantonen in Kraft treten, welche die Berechnungen in der geforderten Art liefern können.

Im Grundsatz sollen die Übergangsbeiträge auf den Betrieben den Wechsel von der heutigen zur neuen Agrarpolitik abfedern, was ein auslaufender Prozess ist. Gleichzeitig werden sie der Deckung des zunehmenden Finanzbedarfs für die Bereiche Biodiversität, Ressourceneffizienzprogramme und Landschaftsqualität dienen. Für letzteres ist deshalb genügend Geld da. Wir lehnen darum die den Kantonen auferlegten Begrenzungen der Landschaftsqualitätprojekte ab.

Administrative Prozesse, Zeitverhältnisse, Referenzperiode, Auszahlungstermine

Kernstück der AP 2014-17 ist das neue Direktzahlungssystem. Obwohl im Prinzip nur noch die Fläche Bezugsgrösse ist, sind die administrativen Prozesse nicht einfacher geworden. Für die definitive Berechnung der Direktzahlungen jedes Einzelbetriebes ist neu auch eine Information des BLW erforderlich, welche diese wiederum aus den von den Kantonen aufbereiteten Daten gewinnt. Da die Hauptlast bei den Kantonen liegt, sollten diese dafür auch möglichst viel Zeit zur Verfügung haben. Umgekehrt muss das BLW so wenig Zeit wie möglich für die Aufbereitung der Information "Faktor Übergangsbeitrag" beanspruchen. Datenprüfungen u. dgl. sollte es zu einem andern Zeitpunkt und im Rahmen seiner Oberkontrolle vornehmen.

Von der Anmeldung zu Programmen bis zur Schlusszahlung dauert ein ganzer Beitragszyklus rund 16 Monate. Aufgrund der Vorgaben der eidg. Finanzverwaltung sind die Beiträge im selben Jahr auszuzahlen in welchem auch die Leistung erbracht wurde. Das Kalenderjahr deckt sich jedoch weder mit dem Anbaujahr noch mit dem Milchjahr, wobei letzteres heute praktisch keine Bedeutung mehr hat. Somit ist aus landwirtschaftlicher Sicht da Kalenderjahr als Bezugsgrösse wenig sinnvoll und praktisch nicht machbar. Auch sollten Änderungen insbesondere der Kulturen möglichst während des ganzen Anbaujahres berücksichtigt werden können. Deshalb ist die Beitragsberechnung aufgrund bereinigter Daten frühestens im Spätherbst möglich. Wir schlagen Ihnen darum vor, das Kalenderjahr konsequent als Beitragsjahr zu bezeichnen und für die Beurteilung der den Beiträgen zugrundeliegenden Leistungen auf das zur Hauptsache im Beitragsjahr liegenden Anbaujahr abzustellen. Das Anbaujahr wäre dann die Referenzperiode sowohl für die Flächen wie auch für den via TVD zu ermittelnden durchschnittlichen Tierbestand. Diese einheitliche Referenzperiode erlaubt auch eine sinnvolle Überprüfung der Nährstoffbilanz im

Unterschied zu den heute verschobenen Referenzperioden und lässt sich leicht kommunizieren.

Heute werden die Direktzahlungen in zwei Tranchen ausbezahlt. Den Landwirten, welche Unternehmer sind, genügt das. Sie verstehen es ihre Liquidität entsprechend zu verwalten. Viele Kantone haben auch die Rückzahlungsdaten für Investitionskredite auf diese beiden Daten hin koordiniert, so dass beim Ausbleiben der Zahlung einfach eine Verrechnung vorgenommen werden kann. Aus unserer Sicht besteht keine Notwendigkeit von der heutigen Auszahlungsfrequenz abzuweichen. Sollte dies trotzdem unabdingbar sein, so ist der Auszahlungsprozess konsequent vom Berechnungsprozess zu trennen und die einzelnen Akontozahlungen sind in Prozenten der gesamten Direktzahlungen anzugeben. Denn die Höhe der einzelnen Beiträge wird erst mit der Schlusszahlung verfügt.

Koordination mit anderen Vollzugsbereichen

Mit der Erweiterung des ÖLN um die ordnungsgemässe Bewirtschaftung nationaler Inventare ist in der Koordination von LwG und NHG eine neue Qualität erreicht worden. Die Landwirtschaft übernimmt nicht nur die Finanzierung, sondern auch die Kontrolle und die Sanktion. Letzteres unter Ausschaltung des im NHG vorgesehenen Strafverfahrens. Solange die Beziehung Bewirtschafter - öffentliche Hand auf dem Prinzip Leistung (ordnungsgemässe Bewirtschaftung) - Gegenleistung (Beitrag) beruht, mag dies noch angehen. Nicht jedoch in allen andern Fällen. So sehr wir die gegenseitige Abstimmung der einzelnen Gesetzte und Verordnungen begrüssen, weil sie Voraussetzung für einen koordinierten und effizienten Vollzug ist, so sehr muss darauf geachtet werden, dass die Rechtsunterworfenen nicht in Übrige und Landwirte aufgeteilt werden, wobei letztere vereinfacht und unter Umgehung der Verwaltungsmassnahmen und Strafbestimmungen von Gesetzen wie NHG, GSchG, USG oder TSG zur Kasse gebeten werden können. Daher lehnen wir solche Bestrebungen ab ebenso wie jeder Versuch, weitergehende Leistungen als die ordnungsgemässe Bewirtschaftung bestimmter nationaler Inventare über das LWG zu finanzieren und generell zu vollziehen. In ihrem Kompetenzbereich können die Kantone ohne weiteres weitergehende Koordinationen finden.

Administrative Vereinfachung und wirtschaftliche Vollzug

In Sachen administrative Vereinfachungen hat das Verordnungspaket noch nicht das Erhoffte gebracht. Die Vorgaben zu den BFF sind kompliziert. Der Detailierungsgrad hat eher zu-, denn abgenommen. Der Terminplan für den Vollzug ist noch verbesserungsfähig und eine einheitliche Referenzperiode wäre in mancherlei Hinsicht ebenfalls eine Vereinfachung.

Immer noch aufwändig ist die Umsetzung der Biodiversitätsflächen im Sömmerungsgebiet. Auch der zunehmende Anteil von Beiträgen zu deren Auslösung zuerst ein Projekt erarbeitet und dann eine minimale Beteiligung erreicht werden muss, belastet den Vollzug.

Im Bereich der Kontrollen ist das Gewicht auf aussagekräftige, die tatsächliche Handlung des Bewirtschafters abbildende Kontrollpunkte zu legen. Die Verwaltung der Kontrollpunkte und Resultate entwickelt sich leider in Richtung eines Datenfriedhofes. Hier gilt es sich auf das Wesentliche zu beschränken.

Bezüglich der einzusetzenden Vollzugsinstrumente und Hilfsmittel dürfen den Kantonen keine schwerfälligen zentralen Lösungen aufgezwungen werden. Für die Entwicklung eigener EDV-Lösungen gilt es vielmehr von den Erfahrungen der Kantone zu profitieren. Oft ist es effizienter, eine bestehende gute Lösung zu übernehmen, als das Non plus ultra selber zu erschaffen.

Gewässerraum in Landwirtschaftsrecht

Entlang von Gewässern ist der Gewässerraum auszuscheiden und extensiv zu bewirtschaften. In den Verordnungen der AP 2014-17 scheint uns hierfür eine gute Lösung gelungen zu sein. Der neu geschaffene BFF-Typ Uferbereich, sofern er denn zur LN zählt, wird die Umsetzung erleichtern. Ebenfalls positiv ist der Wegfall der verschiedenen Abstände, die vom Gewässerraum konsumiert werden.

Kürzungsrichtlinie

Die aktuell vorgeschlagene Lösung bezüglich der Regeln zur Kürzung der Direktzahlungen ist unbefriedigend. Es hat keine Abstimmung mit den neuen Kontrollpunken stattgefunden, jene Bereiche wofür die aktuelle Kürzungsrichtlinie der LDK geschaffen wurde, sind in die DZV integriert worden. Neuen Massnahmenwie Ressourceneffizien- oder Landschaftsqualitätsbeiträge, sollen nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden, wofür diese nicht geschaffen wurde. Eine auf die AP 2014-17 abgestimmte Kürzungsrichtlinie soll erst für das Beitragsjahr 2015 zur Verfügung stehen. In einem gemeinsamen Effort der LDK und des BLW sollte eine befriedigendere Lösung gefunden werden.

System der Standardarbeitskraft (SAK)

Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach Art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.

Aus unserer Sicht ist das heutige SAK-System für alle Anwendungsbereiche genügend. Es bedarf weder einer Überarbeitung noch einer Verfeinerung. Lediglich die Anpassung an den technischen Fortschritt soll geprüft werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aufwand Kantone

Entgegen dem Bundesrat rechnen die Kantone für die Umsetzung der AP 2014-17 mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand. Dieser setzt sich aus dem sehr grossen generellen Informations- und Beratungsbedarf, dem Aufwand für die Erarbeitung von Projekten wie für die Landschaftsqualität, der Umsetzung neuer Massnahmen (BFF im Sömmerungsgebiet), der Anpassung der Vollzugsinstrumente und der Kofinanzierung zusammen. Die Kantone werden diese Mehraufwände unterschiedlich meistern können.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die wichtigsten Mechanismen im bäuerlichen Bodenrecht sind im Gesetz selber geregelt. Die Verordnung regelt hauptsächlich die Zuständigkeiten und die Verfahrensabläufe.Kern der Verordnung sind die in der DZV nicht erfassten speziellen SAK Faktoren, die von Bedeutung sind und für eine bodenrechtliche Gewerbebeurteilung benötigt werden.

Wie diese neuen Faktoren bestimmt wurden und mit welchen Kriterien diese Auswahl getroffen wurde, ist schwer nachvollziehbar. Zumindest für die Pilzproduktion kam der Anstoss aus der Politik, was der fachlichen Abstützung der Auswahl nach Art. 2a Abs. 2 nicht zuträglich ist. Wir wenden uns auch gegen die Einführung weitere SAK-Faktoren.

Für die Tätigkeiten nach Art. 4 ist neben dem Arbeitsaufwand auch die Wirtschaftlichkeit zu belegen und zu prüfen, damit die Gewerbebeurteilung nicht einzig auf den Arbeitsaufwand abgestützt ist.

Hinsichtlich der Ertragswertschätzungsanleitung (Anhang I dieser Verordnung) ist festzustellen, dass diese seit bald 10 Jahren in Kraft ist und sich das Umfeld doch auch wieder verändert hat, insbesondere die Zinssituation (vgl. Art. 1 Abs. 3: 4.41 %). Das BLW ist deshalb anzufragen, ob und in welchem Zeitrahmen mit einer neuen Schätzungsanleitung zu rechnen ist.

System der SAK-Faktoren

Die AP 2002 führte das System der SAK-Faktoren ein. Mit diesem sich am rationellen Arbeitsaufwand orientierenden Mass sollten Kleinstbetriebe ausgeschieden und aus gesellschaftlicher Sicht notwendige Obergrenzen für die Summe der Direktzahlungen fixiert werden. Es war nicht die Absicht, eine realitätsbezogene, exakte Aussage zum Arbeitsaufwand auf einem konkreten Betrieb zu machen. Dazu gibt es das Instrument des Arbeitsvoranschlags. Das SAK-System konnte deshalb relativ grobkörnig sein. Die AP 2007 ersetzte in der Gewerbebeurteilung nach BGBB die halbe Familienarbeitskraft durch das SAK-System und harmonisierte BGBB, RPG und LPG. Die grosse Bedeutung, welche dem SAK-System heute zugemessen wird, begründet sich in den im RPG an das landwirtschaftliche Gewerbe gebundenen Möglichkeiten eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs. Diese zählen nicht zur Kernlandwirtschaft nach art. 3 Abs. 1 LWG. Die ausnahmsweise Bewilligung eines nicht landwirtschaftlichen Nebenbetriebs erlaubt einer Betriebsleiterfamilie vorübergehend ein zusätzliches wirtschaftliches Standbein. Mit der Ausnahmebewilligung ist jedoch kein dauerhaftes Recht verbunden. Dies würde den Grundsätzen der Raumplanung widersprechen.

Im Bereich der Direktzahlungen verwendet die AP 2014-17 das SAK-System nur noch zur Ziehung einer Bagatellgrenze und als Bestandteil der Obergrenze für Direktzahlungen, die in CHF / SAK festgelegt wird. Ein weitergehender Detaillierungsgrad als der heutige ist daher nicht erforderlich.

Im Bereich der Gewerbebeurteilung ist ein Ausgleich zu finden zwischen der langfristigen Betrachtungsweise des BGBB und den Anliegen der Raumplanung. Es kann somit nur für Tätigkeiten zusätzliche SAK-Faktoren (Art. 2a Abs. 2 VBB) geben, die sich auf die Kernlandwirtschaft beziehen und über den Einfluss des aktuellen Betriebsleiters hinausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 3	In welchem Zeitfenster folgt eine neue Schätzungsanleitung	Gültige Schätzungsanleitung stammt von 2004
Art. 2a Abs. 2 Bst. l	Zusätzlich soll ein SAK Faktor für den produzierenden Gartenbau im Freiland aufgenommen werden	Ein grosser Teil des produzierenden Gartenbaus findet ausserhalb der Treibhäuser statt (Baumschulen etc). Auch diese Flächen müssen bei der Gewerbebeurteilung berechnet werden können, was bis heute äusserst schwierig war, weil kein Zahlenmaterial vorliegt.
Art. 2a Abs. 4	(…) effektiven Arbeitsaufwand. Zusätzlich ist die Wirtschaftlichkeit dieser Tätigkeiten zu belegen.	Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter Erzeugnisse sind auf den Betrieben in sehr unterschiedlichem Masse anzutreffen. Um der Betrachtungsweise des BGBB, welche auf den langfristigen Bestand des landwirtschaftlichen Gewerbes ausgerichtet ist, gerecht zu werden, soll auch die Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten nach Abs. 4 dargelegt werden müssen. Damit kann beurteilt werden, ob diese Tätigkeiten rationell und mit einem Erwerbsziel ausgeübt werden, was sie als echten Bestandteil eines lw. Gewerbes rechtfertigt.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die DZV führt zu einer verstärkten Ökologisierung der Landwirtschaft und geht zulasten der Produktion. Die DZV berücksichtigt die Spezialkulturen nach wie vor nur mangelhaft. Diese sind im Vergleich zum Ackerbau und der tierischen Produktion klar benachteiligt. Die Anpassung der SAK-Faktoren verschärft dies Auswirkung noch insbesondere für Ackerbaubetriebe, die dadurch auch für die Hofübergabe in Gefahr geraten.

Die Kolas begrüsst die Zusammenfassung aller heutigen Verordnungen in einer einzigen über die Direktzahlungen (DZV). Sie erlaubt eine Harmonisierung der Anforderungen und oft auch der Verfahren. Die DZV bleibt aber kompliziert und ist nicht übersichtlicher geworden. Massnahmen und Bedingungen sind komplex und den Landwirten nur schwer zu vermitteln.
Die bisherige Sömmerungsbeitragsverordnung, welche wenig verändert in die neue Direktzahlungsverordnung übernommen wird, hat sich im Wesentlichen bewährt. Bei den Sömmerungsbeiträgen gelten weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine und diverser weiterer Bestimmungen. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig. Durch die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Mit einer eigenen, schlanken VO wäre die Umsetzung einfacher und klarer.

Das Ziel der vereinfachten Vollziehbarkeit ist nicht erreicht. administrative Vereinfachungen sind kaum feststellbar. Im Gegensatz zum BLW erwartet die Kolas von der Umsetzung der neuen DZV eine wesentlich höhere finanzielle Belastung und mehr Arbeit für die Kantone.
Die Anhänge zur DZV sind sehr ausführlich. Jede Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Wir regen eine detaillierte Überprüfung an, mit dem Ziel, die Anhänge von Bestimmungen zu entlasten, deren Änderung nicht zwingend eines Bundesratsbeschlusses bedürfen. Diese Materie sollte in Weisungen geregelt werden. Damit können Entscheidungsprozesse für Detailfragen beschleunigt werden.

Folgende Punkte sind besonders erwähnenswert:

Kürzungsrichtlinie: Weiterhin besteht die Notwendigkeit der Harmonisierung und besseren Abstimmung aller Anforderungen nach der DZV mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie. Grundsätzlich sollte jede Anforderung bzw. jeder Kontrollpunkt auch eine Erwähnung in der Kürzungsrichtlinie finden, ansonsten sollten diese Anforderungen nicht mehr in der Verordnung enthalten sein. Die vorgeschlagene Situation ist höchst unbefriedigend. Für bekannte Programme enthält Anhang 8 DZV detailliert Kürzungen. Diese Fälle sollen also nicht mehr nach der Kürzungsrichtlinie der LDK beurteilt werden. Eine Verhältnismässigkeitsklausel ist nicht explizit vorgesehen. Für neue Programme wie Ressourceneffizienzbeiträge oder GMF soll die Kürzungsrichtlinie der LDK weiterhin angewendet werden, obwohl diese dafür nicht gemacht ist. Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist diese Situation absolut unbefriedigend. Wir fordern, dass die Regeln für die Kürzung der Direktzahlungen umgehend überarbeitet werden, so dass die Kontrollergebnisse der Kontrollperiode 2014-2015 nach den neuen Kürzungsregeln beurteilt werden können.

Ausbildungsanforderung für Ehegatten: Da Ergebnis der parlamentarischen Debatte endete mit dem Status quo. Die Ausnahme von der Ausbildungsanforderung für Ehegatten muss beibehalten werden. Diese Ausnahme soll nicht nur beim Erreichen der Altersgrenze gelten, sondern auch im Todesfalle oder bei schweren Unfällen/Krankheiten, welche den bisherig Bewirtschaftenden in der Ausübung seiner Tätigkeit massiv beeinträchtigen.

Kürzung der Direktzahlungen für Personengesellschaften: Die Kürzung aufgrund der Anzahl Personen, welche das 65. Altersjahr überschritten haben, bedarf

einer Übergangsfrist von 5 Jahren (analog zur Regelung bei der Pensionierung eines Bewirtschafters).

ÖLN, Bodenproben: Diese Auflage ist teuer und für den Betrieb ohne Nutzen. Sie soll gestrichen werden.

Abstufung des Basisbeitrages nach Fläche: Weniger Stufen würden das System vereinfachen.

Landschaftsqualitätsbeitrag: Die Einreichung von Projekten pro Kanton darf 2014 nicht beschränkt werden. Der minimale Projektperimeter soll auf 1000 km2 vergrössert werden. Als Beteiligungskriterium muss wahlweise die Beteiligung von 50% der Bewirtschafter oder 50% der Flächen im Perimeter erfüllt sein.

Hang- und Steillagenbeiträge: Für Obstbau- und Beerenkulturen müssen die gleichen Beiträge und Bedingungen gelten wie für den Weinbau.

Der Steillagenbeitrag ist zusätzlich abzustufen (25 bis 50%), wenn die Betriebsfläche die Bezugsgrösse ist.

Beitrag für biologische Landwirtschaft: Wie heute soll es auch möglich sein, nur für einzelne Betriebszweige wie Wein- oder Obstbau, Beiträge zu erhalten.

Produktionssysteme für Spezialkulturen mit höheren Anforderungen als ÖLN: Integrierte Produktionssysteme mit klar strengeren Anforderungen (Bsp. Vitiswiss) als der ÖLN müssen ebenfalls zu Produktionssystembeiträgen berechtigen.

Extensobeitrag: Der Extensobeitrag soll nur ausgerichtet werden, wenn nicht nur eine einzelne Kultur, sondern eine ganze Gruppe von Kulturen extensiv produziert wird.

Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Der minimale Raufutteranteil an der Ration muss für alle Zonen 80% und der maximale Anteil ohne Graslandbezug 10% betragen.

Beiträge für schonende Bodenbearbeitung sollen auch dem Obstbau offenstehen.

Versorgungssicherheitsbeiträge: Bienenvölker sollten ebenfalls für Versorgungssicherheitsbeiträge berechtigt sein.

Stichtag: Es muss ein Stichtag festgelegt werden.

Auszahlungsrhythmus: Der neue Terminplan für die Direktzahlungen hat zur Folge, dass die Kantone während mehr als 2 Monaten keine Änderungen an den Daten mehr vornehmen können. Aus Sicht des Verwaltungsalltages ist das unrealistisch. Fehlerhafte Zahlungen könnten erst im Folgejahr korrigiert werden, was auf Betrieben zu Schwierigkeiten führen kann.

Anhang 7 (Beitragssätze) sollte als Anhang 1 geführt werden.

Erfüllung ÖLN, Nachweispflicht des Bewirtschafters: Die Nachweispflicht der Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, für die Erfüllung der Anforderungen des ÖLN oder anderer Bereiche fehlt. Somit entsteht in diesem Punkt gegenüber dem derzeitigen Recht eine Lücke, die untern anderem Fragen der Finanzierung der Kontrollen und deren Regelung aufwerfen wird. D.h. wenn keine Nachweispflicht auf Seite der Betriebe besteht, dann wird die Regelung der Finanzierung der Kontrollen aufwendiger. Zudem müsste in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass auch nicht direktzahlungsberechtigte Betriebe sich für den ÖLN oder andere „Programme“ des Bundes anmelden, weil dies eine Voraussetzung für ein privates Label oder Programm darstellt.

Biodiversitätsbeiträge: Die Integration der *alten* Öko-Qualitätsverordnung in die *neue* Direktzahlungsverordnung ist weitgehend konsistent. Allerdings sind die Ausführungen zu den Anforderungen für Vernetzungsprojekte und Vernetzungsbeiträge in Anhang 4 Ziffer 2 zu wenig gut auf die neue Terminologie angepasst. Durch die Auslagerung von spezifischen Informationen in die umfangreiche Anhangsammlung wird die Übersichtlichkeit generell beeinträchtigt.
Die stärkere Gewichtung der Qualität der Biodiversitätsförderflächen (BFF) ist im Kontext der Leistungsabgeltung im neuen Direktzahlungssystem richtig. Mit der Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II entsteht allerdings im Vergleich mit den – ausser in den Bergzonen III/IV – sogar tiefer veranschlagten Vernetzungsbeiträgen zumindest bei den Wiesen ein Ungleichgewicht. An den Vernetzungsbeitrag sind üblicherweise verschiedene Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität der Stufe II zu gut bezahlt. Entsprechend soll der Vernetzungsbeitrag erhöht werden. Andernfalls sind an den Beitrag der Qualitätsstufe II weitere Bewirtschaftungsauflagen zu knüpfen, welche die Erhaltung bzw. Förderung der floristischen Qualität gewährleisten (z.B. zweite Schnittnutzung) und die Fauna schont (z.B. Verzicht auf Mähaufbereitereinsatz).
Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen sind zu unterbinden.

Qualitätsstufe I: Beim BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» besteht zwingender Handlungsbedarf. Da diese Flächen in den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen nur zur Betriebsfläche, nicht aber zur LN zählen, sind weder Kulturlandschafts- noch Versorgungssicherheitsbeiträge vorgesehen. Mit dem vorgeschlagenen Beitrag von 300 Franken pro Hektare wird die Akzeptanz dieses BFF-Typs verschwindend klein sein, was die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes betreffend die Bewirtschaftung der Gewässerräume erheblich erschwert. Entweder muss dieser BFF-Typ weiterhin als LN anerkannt bleiben oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I wird entsprechend erhöht.
Beim BFF-Typ «Hecken, Feld- und Ufergehölze» wird die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens grundsätzlich begrüsst. Allerdings bringt die neue Regelung einige Nachteile mit sich, insbesondere die gestaffelte Nutzung als Voraussetzung für die Beiträge und Anrechenbarkeit des Pufferstreifens bereits auf Qualitätsstufe I sowie die damit provozierte separate Ausscheidung von bestockter Fläche und Wiesenstreifen, welche einen erheblichen administrativen Aufwand (GIS-basierte Erfassung) mit sich bringt. Siehe Alternative in Anhang 4, Ziffer 1.6.

Qualitätsstufe II: Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die *Umweltziele Landwirtschaft* abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.

Vernetzung: Die vorgesehene Reduktion der Vernetzungsbeiträge wird als sehr kritisch eingestuft. Sie führt einerseits zu falschen Signalen gegenüber den an Vernetzungsprojekten beteiligten Landwirten: Geringere Beiträge für gleiche Leistung. Andererseits führt diese Reduktion dazu, dass die Trägerschaften bis zu sechs Jahre nicht die finanzielle Entlastung erfahren werden, welche ihnen in Aussicht gestellt worden ist. Sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Dies kann sich für die Lancierung von Landschaftsqualitätsprojekten mit regionaler/kommunaler Trägerschaft negativ auswirken.
Die Koordinationsmöglichkeit von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten wird begrüsst. Indem die bestehenden Strukturen der Vernetzungsprojekte übernommen werden können, kann der administrative Aufwand bei der Umsetzung der Landschaftsqualitätsprojekte tief gehalten werden.
Die bei den Vernetzungsprojekten angesprochenen administrativen Vereinfachungen sind zu begrüssen, wobei diese konsequenter umgesetzt werden sollten. Potential wird bei den Feldbegehungen zur Überprüfung der Auswahl von Ziel und Leitarten, der Definition von Wirkungszielen sowie den umfangreichen Kontrollen geortet.

Für den Vollzug der Qualitätsstufen II (inkl. neu für die Sömmerung) und III sowie der Vernetzung sind präzisierende Wegleitungen, Weisungen und Vollzugshilfen vorgesehen, welche im Rahmen der aktuellen Anhörung nicht zugänglich sind. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit der vorliegenden Aus-

führungsbestimmungen sind jedoch diese Präzisierungen entscheidend. Entsprechend soll sich die Kolas bei deren Ausarbeitung beteiligen können. Bereits vom BLW genehmigte kantonale Arbeitshilfen sollen nicht grundsätzlich verändert und angepasst werden müssen. Die Erhöhung der Verpflichtungsdauer bei den BFF und die Dauer der Vernetzungsprojekte auf acht Jahre haben den Vorteil, dass der administrative Aufwand reduziert werden kann und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Ausserdem kann sich eine längere Verpflichtungsdauer bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

BTS- und RAUS-Beiträge: Da die Direktzahlungen mit der neuen AP 2014-2017 zielgerichteter und wirkungsvoller an die Landwirte ausgerichtet werden sollten, wäre eine Anhebung der BTS- und RAUS-Beiträge wünschenswert gewesen, vor allem auch deshalb, weil alle anderen tierbezogenen Beiträge zukünftig wegfallen. Insbesondere bei Tierkategorien mit geringer Beteiligung an BTS und RAUS sollten die Beiträge weiter angehoben werden, um Anreize für eine höhere Beteiligung zu schaffen und das Tierwohl weiter zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Buchstabe b Ziffer 4 (neu)	Besteht aus einem: Versorgungssicherheitsbeitrag pro Bienenvolk	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölkern einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können.
Art. 2 Bst. f Ziff. 4 (neu)	Beiträge an ökologische Produktionssystem von Spezialkulturen	Pflichtenhefte für die Produktion von Spezialkulturen wie sie von Vitiswiss, dem Schweizerischen Obstverband, dem Verband Schweizer Gemüseproduzenten anerkannt sind verlangen besondere Anforderungen, welche über den ÖLN hinausgehen. Daher soll die Einhaltung solcher Pflichtenhefte zu zusätzlichen Beiträgen berechtigen. Der Produktionssystembeitrag ist eine wichtige Stütze, um die Senkung der Direktzahlungen bei den Spezialkulturen zu kompensieren.
Art. 3 neu	Zusätzlich beitragsberechtigt sind Imker und Imkerinnen. Diesen Personen werden nur die Versorgungssicherheitsbeiträge pro Bienenvolk ausgerichtet.	Um die Versorgungssicherheit mit Obst und anderen Früchten sicherstellen zu können, leisten die Imker mit ihren Bienenvölker einen grossen Beitrag. Da viele Imker pensioniert sind, sollen sie trotzdem vom Versorgungssicherheitsbeitrag für Imker profitieren können. Zusätzlich soll pro Bienenvolk einen SAK-Faktor berücksichtigt werden.
Art. 3 Abs. 1	Einen Stichtag festlegen	Art. 2 Abs. 1 DZV (Version 2012) legt einen Stichtag fest. Damit wird die DZ berechtigte Person bestimmt. Die Festlegung eines Stichtages ist zwingend um Doppelmeldungen und die sich daraus ergebenden Konflikte zu vermeiden. Der Stichtag soll zwischen dem 01.01. und dem 02.05. liegen und vom BLW festgelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3	streichen	Eine Rücknahme der Flächen nur zwecks Erhalt dieser Beiträge soll vermieden werden. Die Flächen sollen weiterhin verpachtet werden. Eine Rücknahme der Flächen nur zwecks Erhalt dieser Beiträge soll vermieden werden. Die Flächen sollen weiterhin verpachtet werden.
Art. 3 Abs. 4	Der FAT Arbeitsvoranschlag muss mindestens den Vollzugsstellen kostenlos und regelmässig zur Verfügung gestellt werden.	Korrekter und kostengünstiger Vollzug sicherstellen
Art. 3 Abs. 4	Ergänzen: Für die Berechnung des Arbeitsanfalles werden nur die Stall- und Feldarbeiten berücksichtigt Ergänzen: mittels eines besser angepassten Instruments oder einer besser angepassten Methode	Bei der Berechnung des Arbeitsaufwandes mittels des FAT-Arbeitsvoranschlag sind nur die Arbeiten im Zusammenhang mit der Primärproduktionstätigkeiten zu berücksichtigen. Wald, Selbstvermarktung, Agrotourismus usw. sind von der Berechnung auszuschliessen. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass diese Massnahme kaum vollziehbar ist. Der Grund liegt darin, dass der Anteil an den sogenannten Restarbeiten oder Managementarbeiten wie Betriebsführung und Sonderarbeiten einen immer grösseren Anteil ausmachen, wobei kaum zu beweisen ist, dass diese Arbeiten nicht vom Bewirtschafter selber ausgeführt werden. Der Anteil Feldarbeiten kann hingegen aufgrund von Lohnarbeitsabrechnungen überprüft werden. Bei Tierhaltungsbetrieben ist diese Anforderung kaum ein Problem. Allenfalls könnte der Mindestanteil auch auf 40 Prozent festgelegt werden, wenn nur die Stall- und Feldarbeiten zu berücksichtigen wären Aktuell kann der Nachweis nach Belieben beeinflusst werden. So ist es nie ein Problem den notwendigen Ausführungsstand von 50% der Arbeiten zu belegen. Die Evaluation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		könnte eine Anzahl vorgegebener Punkte betreffen.
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV Ergänzen: Bst. c (neu): Die Anforderung nach Art. 4 Abs. 1 entfällt, wenn der Ehepartner den Betrieb übernimmt.	Die Betriebsübernahme durch den Ehegatten ist in der Regel ein Zwischenschritt vor der Betriebsübernahme durch einen Nachklommen. Der Verzicht auf die bisherige Ausnahme könnte für einige Betriebe problematisch sein. Die Ausnahme muss nicht nur im Falle der Altersgrenze anwendbar sein, sondern auch beim Tod oder schweren Unfällen und Krankheiten des bisherigen Bewirtschafters, die ihn an der Weiterführung massgeblich verhindern.
Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Aufnahme des Erfordernisses, dass eine Ausbildung innert 3 Jahren abgeschlossen werden muss.	Die bisherige Regelung, dass die Ausbildung innert zwei Jahren abgeschlossen werden muss, fehlt hier. Neu ist die volle Ausbildung auf drei Jahre ausgelegt und da würde es Sinn machen, dass so aufzunehmen. Eine allfällig notwenige Rückzahlung bei Nichtbestehen der Prüfung wird schon heute von den Kantonen problemlos vollzogen.
Art 6 Abs. 1	Der Offenhaltungs-, Versorgungssicherheitsbasisbeitrag und der Beitrag für die offene Ackerfläche (Art. 2 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 und 3 DZV) sind wie folgt abgestuft: bis 60 ha : 0% über 60 bis 90 ha : 25% über 90 bis 120 ha : 50% über 120 bis 150 ha : 75% über 150 ha : 100%	Die erste Stufe trägt dem Strukturwandel Rechnung. Eine grössere Anzahl Betriebe in den weiteren Stufen ist nicht gerechtfertigt und bedeutet einen höheren Informations- und Beratungsaufwand. Aufgrund der sich ergebenden Vereinfachung ist die Beibehaltung der heutigen Abstufung vollständig gerechtfertigt. Fachlich ist eine Differenzierung nicht begründbar. Der Vollzug und die Kommunikation sollen effizient, einfach und schlank sein.
Art. 6 Abs. 3	Begrenzung der DZ pro SAK: Erhöhung auf 90'000.-/SAK	Der Vorschlag des BLW trägt der geplanten Anpassung der SAK im Ackerbau (-30%) nicht Rechnung. Die Begrenzung der DZ pro SAK trifft deshalb vor allem Ackerbaubetriebe. Eine Erhöhung des Maximalbetrages ist daher zwingend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		(70'000.- + 30% = 90'000.-).
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Die Umsetzung dieser Bestimmung bedarf einer Übergangsfrist von 5 Jahren (siehe Übergansbestimmungen).	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Die Frist von 5 Jahren orientiert sich an Art. 90 DZV Ausstieg eines Mitbewirtschafters.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften.	Früheste Inkraftsetzung auf 1.1.2015.	Betroffen sind Hunderte von Betrieben. Der Zeitbedarf für Bewirtschaftungsänderungen wird unterschätzt. Sowohl den zahlreich betroffenen Bewirtschaftern, als auch den mit dem Vollzug beauftragten kantonalen Stellen muss eine ausreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden. Die Bestimmungen müssen bereits vor der Herbsterhebung bekannt und in Kraft sein. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung kann somit erst für das Beitragsjahr 2015 umgesetzt werden.
Art. 8 Abs. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 2 Ergänzung Werden die Beiträge an öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge, sofern sie die Bewirtschaftungsanforderungen erfüllen.	Sömmerungsrechte sind in der Regel an Pflichten („Gemeinwerk“) gebunden. Wenn Tierhalter ihre Pflichten nicht erfüllen, sollen die Körperschaften die Beiträge zurückhalten oder nicht vollständig auszahlen können.
Art. 8 Abs. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	Abs. 3 neue Formulierung: Nicht beitragsberechtigt sind Betriebe der Kantone und des Bundes.	Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Betriebe der Kantone und des Bundes sollen gleichgestellt sein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV Art. 9 ÖLN	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. C'est bien à l'exploitant d'apporter la preuve du respect des règles PER/BIO Es soll geprüft werden, ob auch für die freiwilligen Programme die Beweislast beim Bewirtschafter liegen kann. Das würde eine umfassendere Delegation der Kontrollen an eine akkreditierte Kontrollorganisation und die klare Zuweisung der Rolle der Oberkontrolle an die kant. Verwaltung erlauben. Von einer solchen Klärung der Rollen würde das ganze Kontrollwesen profitieren.
Art. 11 Abs. 2	Streichen: ….~~und dem betrieblichen Bewirtschaftunspotenzial.~~	Formulierung ist überflüssig und ist ein Widerspruch zur Bemessung nach dem Pflanzenbedarf.
Art. 11 Abs. 3 (Bodenanalysen)	Streichen	Der Wegfall der tierbezogenen Beiträge macht diese schon heute überflüssige Massnahme definitiv unsinnig. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirten entgegenzukommen gegeben
Art. 12 Abs. 2 Bst. b Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	streichen	Versteht sich von selbst. Die BFF müssen auf der Betriebsfläche des gesuchstellenden Bewirtschafters sein.
Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Vertrag statt Vereinbarung	Dieser Absatz sollte ein Zitat aus dem NHG sein, also auch NHG-Sprache.
Art. 14 Abs. 4	….. nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b ……	Redaktionell
Art. 15 Abs. 2	Les exploitations qui …… 3 ha de terres ouvertes en zone de plaine, colline et montagne I doivent semer …….	Rédactionnel. Il n'y a pas d'exigences sous a et b pour les autres zones donc à préciser les zones que cela concernent.
Art. 19	Ergänzen: Inventarflächen, Wege	Die Aufzählung von art. 19 und Anhang 1 Ziff 9 Abs. 6 sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht deckungsgleich.
Art. 20 Abs. 2. Bst. c	(…) des art. 14 à 16 b	Rédactionnel. Il n'y a pas d'article 16 b. (Betrifft nur französische Fassung)
Art. 27 Abs. 1 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	Abs. 1: Umformulierung Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ ~~der Verbreitung von~~ Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Unklare und doppelte Formulierung "vor dem Aufkommen". Kurze und klare Formulierung.
Art. 30 Abs. 1		Diese Pflicht muss als frommer Wunsch verstanden werden und ist für sich nicht kontrollierbar.
Art. 30 Abs. 2 Problempflanzen und Pflanzenschutzmittel	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen <u>dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und</u> bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	Vereinfachung: Abs. 1: Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung <u>oder bei der Feststellung von ökologischen Schäden</u> schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. ~~Abs. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~	Zu detaillierte und komplizierte und teilweise doppelte Auflistung der Massnahmen. Die anzuordnenden Massnahmen wie Auflagen für die Weideführung, die Düngung, die Zufuhr von Futter sowie die Einforderung der entsprechenden Aufzeichnungen sollten im Kompetenzbereich des Kantons liegen. Die Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer und nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entspre-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Abs. 2: Führt diese Auflage nicht zum Ziel, so kann der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 verlangen	chend vorgegangen werden kann.
Art. 32	Aus Gründen der besseren Verständlichkeit schlagen wir vor, Art. 51 in Art. 32 zu integrieren	
Art 32 Abs. 3	Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates.	Es war klar der Wille des Parlaments, vor dem 01.01.2014 rechtskräftig eingezonte Flächen keinen Beschränkungen zu unterwerfen. Abs. 3 trägt diesem Willen nicht Rechnung. Im Berggebiet werden Flächen in der Bauzone in der Gebäudenähe bewirtschaftet. Diese Funktion der Landschaftspflege muss in den Vordergrund gestellt werden. Gewisse Kantone haben bereits alle bewirtschafteten Flächen kleiner 25 Aren in erschlossenen Bauzonen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Sie wollen dies deshalb weiterführen.
Art. 32 Abs. 3 Bst. c		Darunter ist ein Pachtvertrag nach OR zu verstehen, der aber in den wichtigsten Punkten die Regeln der Landwirtschaftlichen Pacht (6-jährige Pachtperiode, automatische Verlängerung um jeweils weitere 6 Jahre und Kündigungsfrist von 1 Jahr) übernimmt. Da die Bauzone nicht im Geltungsbereich des LPG liegt. In den Erläuterungen ist dies auszuführen.
Art. 33	Les chevaux de loisir doivent être considérés comme des chevaux de rente et donc comptabilisés La BDTA transmet-	Charge administrative importante et difficile à gérer. La BDTA détient les informations nécessaires au calcul des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tra les effectifs à prendre en compte	effectifs. Comme pour les bovins, il s'agit d'une mesure de simplification tant pour les agriculteurs que les administrations cantonales et fédérale. Heimpferde müssen für die SAK-Berechnung berücksichtigt werden, da sie densleben Aufwand verursachen wie Nutzpferde.
Art. 33 Abs 1	Bemessungsperiode vom 1. November bis 31. Oktober des Beitragsjahres massgebend. Die Betreiberin der TVD stellt den Kantonen die entsprechenden Daten unentgeltlich zur Verfügung.	Die Referenzperiode für den durchschnittlichen Tierbestand muss mit der Referenzperiode für die Flächen in Übereinstimmung gebracht werden. Die einheitliche Referenzperiode ist eine zentrale Forderung. Sie erleichtert die Verständlichkeit, Kommunizierbarkeit und den Vollzug des neuen Direktzahlungssystems. Somit ist klar, dass nicht der Landwirt oder eine andere Stelle für die Beschaffung verantwortlich ist und die Kantone kostenlos zu dieser Information kommen.
Art. 33 Abs.2 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Abs. 2 ergänzen mit Stichtag Bst. c (neu): Stichtag für die Einteilung in die entsprechende Tierkategorie bei den übrigen Raufutter verzehrenden Nutztieren ist der 25. Juli.	Da Rinder und Wasserbüffel von der TVD übernommen werden, ist der Stichtag nur noch von Bedeutung für die Einteilung der übrigen Raufutterverzehrer in die entsprechende Alterskategorie und somit für die Erhebung der massgebenden Tierbestände. Der Stichtag ist an dieser Stelle besser platziert. Folglich kann Art. 106 Abs. 4 gestrichen werden.
Art 33 Abs. 3	Der Tierbestand wird aufgrund der TVD-Daten erhoben. Les équidés considérés comme animaux de compagnie	Aus Gründend er administrativen Vereinfachung sollen die in der TVD verwalteten Informationen möglichst umfassen für den Vollzug der DZV genutzt werden. Als Nebeneffekt wird damit der Stellenwert der TVD gestärkt und ein wichtiges Zeichen für eine bessere Datenqualität

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	restent imputable dans le calcul de l'effectif déterminant	gesetzt. Insbesondere die Pferdehalter können so zur besseren Pflege ihrer TVD-Daten gezwungen werden, wie dies auch bei den Rindviehhaltern der Fall war..
Art. 34 Abs. 1	Anpassen auf Anträge zu Art. 33 Abs. 1 und 3	
Art 34 Abs 2	Als Stichtag für die Bemessung des durchschnittlichen Tierbestandes sollen der 1. Januar und der 1. Juli gewählt werden.	Die beiden Daten zur Berechnung des Druchschnittsbestandes sollten festgelegt werden. Die Erfassung und Überprüfung dieser Tierbestände ist sehr aufwändig und ohne grossen Nutzen. Daher sollten möglichst alle DZ-relevanten Tierbestände in der TVD verwaltet werden müssen
Art. 34 Abs. 3	Eine Verlängerung der maximalen Sömmerungsdauer von 180 auf 210 Tage ist für die Alpensüdseite zu prüfen. Bestand des Betriebs auf der Alpensüdseite angerechnet, jedoch mit höchstens 210 Tagen.	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern, kann sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art. 34 Abs. 4	Verändert der Bewirtschafter (…) den Bestand (…) wesentlich, so kann der Kanton (…)	Dieser Entscheid muss weiterhin dem Kantone zustehen.
Art. 34 Abs. 5	(…) in Normalstössen (…) oder für Milchkühe in RGVE , für die Betriebe (…)	Ohne diese Präzisierung ergibt sich für Milchkühe auf Hochalpen mit einer durchschnittlichen Sömmerungsdauer von 90 Tagen eine Beitragserhöhung von nur 10% gegenüber von 20% für übrige Tiere. Es ist aber wichtig, dass auch auf diesen Hochalpen Milchvieh gesömmer wird.
Art. 36 Abs. 3	Die Sömmerung wird auf der Alpensüdseite mit maximal 210 Tagen angerechnet	Für die Alpensüdseite (TI und Misox GR) ist die Begrenzung der Sömmerungszeit auf 180 Tage nicht nachvollziehbar. Dank dem milden Klima und den Kastanienwäldern, kann

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sich die Sömmerung in den Südalpen von Anfangs Mai bis Ende November erstrecken.
Art. 37 Abs. 6 Neufestlegung des Normalbesatzes	streichen	Die Festlegung des Normalbesatzes ist bereits genügend geregelt (Art. 37 Abs.3, 4 und 5 sowie Art. 38).
Art. 38 Abs. 2 Anpassung des Normalbesatzes	Abs. 2 Streichen Fachstelle für Naturschutz Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn:	Es sollte nicht eine einzelne Fachstelle besonders erwähnt werden. Auch in den andern Artikeln spricht man immer von "kantonalen Fachstellen".
Art. 39 Abs. 2	(…) Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine (…).	Diese Flächen werden gemäht/genutzt und müssten demnach beitragsberechtigt sein.
Art. 39 Abs. 3	Streichen	Die Kontrolle dieser Vorgabe ist kaum möglich oder dann nur über längere Zeiträume hinweg in denen ohne weiteres ein Bewirtschafterwechsel stattgefunden haben kann.
Art. 40 Abs. 5	Der Absatz soll nicht mit „Sie“ sondern mit „Die Kantone…“ beginnen	Verständlichere Formulierung
Art. 41 Abs. 2	(…) berechtigten Fläche des Betriebes nach Art. 32 Abs. 1 abgestuft: a) 25 bis 50% (200.-/ha) b) 50 bis 75% (400.-/ha) c) 75 bis 100% (800.-/ha)	Betriebe, die sowohl einen grossen Teil der Fläche ohne Hangneigung haben (Flachlandmechanisierung) und einen grossen Teil der Fläche im Hang (Bergmechanisierung) haben insgesamt Mehrkosten gegenüber einem reinen Berg- oder Talbetrieb. Deshalb sind die Kosten gemäss Variante 1 (Steillagen im Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu betrachten)
Art. 42	Diese Hangbeiträge sollen auch für Obst und Beerenanbau	Obst- und Beerenanbau in Steillagen ist mit den gleichen Schwierigkeiten verbunden wie der Rebbau in diesen Lagen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ausgerichtet werden.	Deshalb sollten Obst- und Beerenanbauflächen unter den gleichen Bedingungen (Anhang 2) ebenfalls in den Genuss dieser Beiträge kommen.
Art. 43 Abs. 1	(…) pro NST für die auf ~~anerkannten~~ Sömmerungs- (…) und Hirschen, an den Eigentümer der gesömmerten Tiere ausgerichtet.	Sollte ein Sömmerungsbetrieb aus irgendwelchen Gründen die Berechtigung für Sömmerungsbeiträge im laufe der Sömmerung verlieren, so hat dies nichts mit dem Eigentümer der gesömmerten Tiere zu tun. Dieser sollte trotzdem Alpungsbeiträge erhalten. Der zu Alpungsbeiträgen Berechtigte ist explizit zu bezeichnen.
Art. 43 Abs. 2 (neu)	Der Alpungsbeitrag ist nach Zone abgestuft. Massgebend ist die Zone des Heimbetriebes, welcher Tiere zur Sömmerung gibt.	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Alpen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere auf die Alpen zu geben, was der Grund dieses Beitrages ist.
Art 46 Abs. 2 Festsetzung des Beitrags	Abs. 2 lit a Anpassung Prozentangaben übersteigt die Bestossung den Normalbesatz in NST um mehr als 10 ~~15~~ Prozent, mindestens aber um zwei NST, so wird der Beitrag um 25 Prozent reduziert	Sprachliche Anpassung: Betriebe mit Überbesatz >15% und NST <3 fielen bisher durch das Schema.
Art. 47 Abs. 2	Der Bezug soll zu Artikel 52 Absatz 1 statt Art. 54 gemacht werden.	Redaktionelle Korrektur
Art. 48	Ausdrückliche Unterstützung insbesondere für Abs.2.	Der Mindesttierbesatz (MTB) ist ein zentrales Instrument, um einer zu starken Extensivierung und insbesondere unerwünschten Auswüchsen entgegen zu wirken. Ob die Massnahme genügend Wirkung zeigen wird, ist fraglich, weil der MTB tief angesetzt ist. In Abs. 2 könnte auch ein höherer MTB gefordert werden. Als einzige dürften Ackerbaubetriebe in Schwierigkeiten geraten. Ihnen ist ein Lösung anzubieten. Absehbar ist eine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Flut von Gesuchen für Betriebszweiggemeinschaften oder ÖLN-Gemeinschaften, der einzige Motivation die Umgehung des MTB ist.
Art 49 Abs. 3	Wird ausdrücklich unterstützt	Siehe Art. 48
Artikel 51 Absatz 2 (neu)	Die Beitragsansätze für angestammte Flächen im Ausland betragen 75% der Beitragsansätze im Inland.	Bisherige Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Es sollen keine zusätzlichen Direktzahlungen ins Ausland abfliessen, denn für die Auslandflächen müssen nicht dieselben Anforderungen wie für die Inlandflächen erfüllt werden. Zudem dürfen die Auslandflächen nicht gleich gut kontrolliert werden wie die Inlandflächen.
Art. 52	Art. 52 müsste vor der Überschrift «1. Abschnitt Qualitätsbeitrag» positioniert und mit «Biodiversitätsförderflächen-Typen» überschrieben werden.	Die Bezeichnung des Art. 52 «Beitrag» ist irreführend, denn für die Typen unter Bst. m-p sind gemäss Art. 53 gar keine Beiträge vorgesehen.
Art. 52 Abs. 1, Bst. g	Indem der BFF-Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» aus der LN ausgeschlossen wird, entsteht im Vergleich zu den anderen Kulturen bezüglich den Beiträgen eine Unausgewogenheit: Es würden nur Biodiversitäts- und LQ-Beiträge gewährt. CHF 300.- für die Biodiversitätsbeiträge Qualitätsstufe I sind deshalb eindeutig zu tief angesetzt. Der BFF-Typ Uferbereich entlang von Fliessgewässern muss zur LN zählen.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei.
	Vorschlag: Der Typ «Uferbereich entlang von Fliessgewässern» bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen	Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	→ DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c<u>,</u> ~~oder~~ d <u>oder g</u> bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten. Etwas anderes wäre unlogisch. Es muss eine Lösung zur massvollen Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume angeboten werden. Die Umsetzung dieses BFF-Typs wird durch Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten in Bezug auf den Gewässerraum gemäss GSchV erschwert. Diesbezüglich muss insbesondere in denjenigen Kantonen Klarheit geschaffen werden, in welchen die Gewässerräume noch nicht ausgeschieden sind.
Art. 53 Abs. 3	Handelt es sich um …Trockenwiesen und -weiden, <u>Auengebiete und Hochmoore,</u> die Biotope nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des NHG, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Nationale Inventarflächen gleichermassen berücksichtigen. Entsprechend muss Art. 13, Abs. 1 mit *Auengebiete und Hochmoore* ergänzt werden. Beiträge der Qualitätsstufe III sind ausschliesslich und gemäss LWG ausdrücklich nur für Flächen der genannten Inventare von nationaler Bedeutung zu gewähren. Alle übrigen NHG-Flächen liegen vollständige (Ausscheidung, Auflagen, Beiträge) in der kantonalen Kompetenz.
Art. 54 Abs. 1		Die Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre ist grundsätzlich positiv zu bewerten, weil dadurch der administrative Aufwand durch Kontrollen, Vertragswesen und Projektarbeiten (Art. 59, Abs 3) reduziert und die Langfristigkeit der ökologischen Aufwertungs- bzw. Erhaltungsmassnahmen besser gewährleistet ist. Dabei ist allerdings ist zu bedenken, dass die Pachtverträge nur auf sechs Jahre ausgerichtet sind, was eine höhere Mutationsrate mit dem entsprechenden Aufwand mit sich bringen kann. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Pachtlandverlust kein Grund für eine Beitragskürzung darstellt. Eine längere Verpflichtungsdauer kann sich ausserdem bei sich ändernden Rahmenbedingungen für die Landwirte nachteilig auswirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 54 Abs. 2, Bst. a/b	streichen	Anforderungen an allfällige Ausnahmeregelungen sollten auf Weisungsstufe geregelt werden. Dabei ist der administrative Aufwand im Auge zu behalten, z.B. Mindestdauer festlegen. Bst. a: Précision tout à fait inutile. L'exploitant perd son droit à la contribution à l'âge de 65 ans, le contrat est rompu. Le repreneur peut alors convenir d'une utilisation différente de la surface, de poursuivre le contrat existant ou de renouveler le contrat. Hinweis zu Bst. b: Koordination mit kantonaler Fachstelle für Naturschutz wird nicht mehr erwähnt.
Art. 55 Abs. 3	Die Grundlage für Beitragsausschlüsse gemäss Anhang 8, Ziffer 2.6.1, hoher Besatz an Problempflanzen, muss in den Weisungen bzw. Erläuterungen geschaffen werden.	Einheitlicher Vollzug.
Art. 55 Abs. 5	~~Ast- und Streuehaufen~~ Kleinstrukturen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten geboten ist.	Kleinstrukturen sind in Vernetzungsprojekten häufig Bestandteil des Massnahmenpakets. Eine Ausscheidung aus der LN hätte einerseits einen enormen administrativen Aufwand zur Folge und würde andererseits die Vernetzungsprojekte gefährden.
Art. 55 Abs. 5	In ~~Säumen auf Ackerland,~~ Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	Es gibt keine langfristigen Untersuchungen die zeigen, dass die floristische Qualität auf Säumen auf Ackerland durch das Liegenlassen des Schnittguts nicht beeinträchtigt wird. Das Liegenlassen führt zu Selbstdüngung und Unterdrückung von lichtbedürftigen Arten. Obwohl die Strukturaspekte bei diesem BFF-Typ überwiegen, sollte es das Ziel sein, einen floristisch attraktiven Bestand zu erhalten. Davon profitieren erwiesenermassen viele Insekten. Für die Verwertung des anfallenden Schnittguts sollten konkrete Lösungen erarbeitet werden.
Art. 55 Abs. 6	Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrachmaschinen ist ~~verboten~~ nicht zulässig.	In der DZV wird das Wort „Verbot" kaum verwendet, weshalb eine gebräuchlichere Formulierung Sinn macht. Ausnahmen wie heute bei den Buntbrachen sollen weiterhin möglich sein; in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55 Abs. 7		Für Rebflächen gibt es von der Agroscope keine empfohlenen Mischungen. Dieser Mangel muss möglichst schnell behoben werden.
Art. 56	Anhang 4 Qualitätsstufe II überarbeiten	Die Biodiversitätsleistungen sind bei der Qualitätsstufe II einseitig auf die Flora ausgerichtet und die Auflagen im Verhältnis zu denjenigen für die Vernetzungsbeiträge gering. Sollte das Beitragsverhältnis zwischen Qualitätsstufe II und Vernetzung nicht wie unter Art. 58, Abs. 4 vorgeschlagen zugunsten der Vernetzung verschoben werden, müssten an den Beitrag für die Qualitätsstufe II weiterführende Bewirtschaftungsmassnahmen wie eine faunaschonende Bewirtschaftung geknüpft werden (Abs. 1).
		Es besteht die Gefahr, dass qualitativ aufgewertete BFF als Schutzgebiete mit den entsprechenden verbindlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen werden. Solche Automatismen dürfen sich nicht ergeben.
Art. 56 Abs. 3	Die Kantone können andere Grundlage für die Festsetzung und Beurteilung der botanischen Qualität (…)	Ökologische Qualität ist nur mit regionaler Betrachtung möglich, da Boden und Klima auch regional unterschiedlich ausgeprägt sind. Die vorgesehene wegfallende Regionalisierung bei der Qualitätsstufe II zwingt die Kantone, welche bislang Bewirtschaftungsauflagen an die Qualität geknüpft hatten, bewährte und zielführende Systeme aufzugeben oder umzubauen. Begründete und auf die Umweltziele Landwirtschaft abgestützte weiterführende Bewirtschaftungsauflagen sollten weiterhin möglich bleiben. Damit können einerseits die regional unterschiedlichen Zielsetzungen (siehe Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft) zielgerichteter verfolgt werden und andererseits müssen dadurch bewährte Systeme nicht unnötig angepasst werden. Die Gewährung dieser Option hat für Kantone, welcher von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen, keine Auswirkungen.
Art. 58 Abs. 4	Keine Reduktion der Beitragshöhe gegenüber heutigem Zustand (siehe Anhang 7, Ziffer 3.2) bzw.	Es bestehen bereits viele Vernetzungsprojekte mit festgelegtem Beitrag von CHF 1000.-/ha (TZ-BZII) und daran ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Erhöhung des Vernetzungsbeitrags zulasten des Beitrags für die Qualitätsstufe II (siehe auch Bemerkung unter Art. 56).	knüpfte Auflagen. Eine Reduktion in diesem Bereich ist nicht plausibel, denn die Beiträge sind bereits heute an definierte Leistungen geknüpft. Durch eine Beitragsreduktion bei gleich bleibenden Anforderungen wird die Glaubwürdigkeit bzw. das Vertrauen in die Projekte, an welchen sich die Landwirte mit der neuen Agrarpolitik vermehrt beteiligen sollen, gefährdet. In solchen Projekten ist eine Konsolidierung/Kontinuität entscheidend für die Akzeptanz in der Praxis. Zudem bedeutet die Beitragsreduktion, dass die Trägerschaften in den nächsten Jahren nicht wie im Parlament gefordert, entlastet werden. Denn sie müssen den Landwirten für die in den laufenden Verträgen vereinbarten Beiträge bis Ende der Periode Besitzstand gewähren. Des Weiteren ist zu bedenken, dass das Verhältnis des administrativem Aufwands zum Ertrag durch die Reduktion der Beiträge verschlechtert wird. An den Vernetzungsbeitrag sind diverse Massnahmen wie Altgrasstreifen und Kleinstrukturen oder Verzicht auf den Einsatz von Mähaufbereitern geknüpft, welche arbeitsaufwändig sind. Im Vergleich dazu ist die floristische Qualität zu gut bezahlt.
Art. 58 Abs. 4	(…) Beiträge nach Anhang 7.	Falscher Verweis (Anhang 6 statt 7).
Art. 59 Abs. 2	Bei den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 sind einige Anpassungen vorzunehmen: Einerseits terminologisch besser in die neue Direktzahlungsverordnung integrieren und andererseits die in Aussicht gestellten Vereinfachungen konsequenter umsetzen. Die angesprochene *Vollzugshilfe Vernetzung* darf den Handlungsspielraum in der Umsetzung nicht einschränken. Vom BLW bereits genehmigte kantonale Arbeitshilfen für Vernetzungsprojekte sollen nicht angepasst werden müssen. Die Regionalisierung muss in diesem Bereich unbedingt gewährleistet bleiben.	siehe Anhang 4 Ziffer 2 Die Vollzugskosten sind für die Trägerschaften bereits jetzt hoch. Zudem soll zusätzlicher Arbeitsaufwand für kantonale Vollzugsstellen vermieden werden. Sich ständig wechselnde Bewirtschaftungsanforderungen sind zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 3		siehe Bemerkung zur Verlängerung der Verpflichtungsdauer von sechs auf acht Jahre unter Art. 54, Abs. 1.
Art. 59 Abs. 3	streichen	Begründung siehe Art. 54, Abs. 2, Bst. a und b.
Art. 59 Abs. 6	streichen	Diese Formulierung ist sehr kritisch und nicht verlässlich. Sie widerspricht der Vertragstreue. In einem Vernetzungsprojekt bindet sich ein Bewirtschafter für mehrere Jahre. Erfüllt er seinen Teil, erhält aber nicht die dafür versprochene Gegenleistung, so ist er vom Vertrag entbunden. Reduziert der Bund seinen Beitrag, werden die Trägerschaften umso stärker belastet, denn die Verträge mit den Landwirten werden auf sechs bzw. neu sogar acht Jahre abgeschlossen und damit die Beiträge festgelegt. Die Trägerschaften müssten in diesem Fall Besitzstand gewahren. Dies ist nicht umsetzbar.
Art. 60	Keine Begrenzung der Anzahl Projekte pro Kanton für 2014. (siehe auch Übergangsbestimmungen Art. 112 Abs. 7 letzter Satz: streichen)	Eine Begrenzung der Anzahl Projekte pro kanton ist nicht gerechtfertigt. Das Parlament hat diesen neuen Beitragstyp ohne Einschränkungen angenommen. In der Fragestunde vom 11.03.2013 hat sich BR Johann Schneider-Ammann auf Anfrage von Leo Müller und Guy Parmelin dazu verpflichtet, dass alle Anliegen aller mit LQB-Projekten befasster Personen ab 1. Umsetzungsjahr der AP 2014-17 aufgenommen würden. Die Kantone haben bereits eine sehr grosse Informationsarbeit geleistet und in vielen Kantonen sind bereits Arbeiten für LB-Projekte und deren Finanzierung am Laufen. Zudem sinken die Initialisierungskosten mit jedem weiteren Projekt.
Art. 60 Abs. 2	Wenn schon eine finanzielle Begrenzung, dann aber ohne Begrenzung der Anzahl Projekte pro Kanton im Jahre 2014.	Die Beschränkung auf maximal 1 Projekt (Art. 112 Abs 7) ist diskriminierend für grössere Kantone. Die Reduktion der Beiträge pro ha und NST ist noch dramatischer, weil es die verfügbaren Mittel pro Projekt dauerhaft einschränkt. Die Kontingentierung der Mittel pro Kanton ist eine vorübergehende Massnahme. Es ist die einzige Massnahme der AP 2014-17 die eine Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		grenzung pro Kanton vorsieht. Für Vernetzungsprojekte oder Ressourceneffizienzprojekte gibt es keine derartige Beschränkung. Ausgerechnet bei jener Massnahem, wo das BLW ein entscheidendes Glied in der Umsetzungskette ist, setzt es eine Bremse. Das BLW will offensichtlich nicht die nötigen Ressourcen einsetzen, um seine Ambitionen umzusetzen.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Ziff. 1 2. Pt Kasten	Perimeter eines LQB-Projektes: zwischen 10 km2 und 1000 km2	In Kantonen mit grossen Flächen ausserhalb der LN (z.B. Gletscher, Wald, Hochgebirge) ist ein Projektperimeter von 300 km2 deutlich zu klein.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Anhang 2 Umsetzungsanforderungen, minimale Beteiligung	Die minimale Beteiligung soll zu Projektbeginn entweder die Hälfte der Fläche/NST im Projektperimeter oder die Hälfte der am Projekt beteiligten Bewirtschafter sein. Am Schluss der Umsetzungsperiode muss das Beteiligungsquorum 2/3 erreichen.	Als Beteiligungsquorum einzig auf die Bewirtschafter abzustellen könnte sich in Regionen mit vielen kleinen oder einem hohen Anteil Nebenerwerbsbetrieben als hinderlich erweisen. Zudem stehen nicht die Landwirte im Fokus der LQB, sondern landschaftsrelevante Leistungen bzw. Flächen.
Art 61 Abs. 5	Siehe Art. 54 Abs. 2 Bst. a	
Art. 62 Abs. 2 Bst. c (neu)	Ein Beitrag analog Absatz 1 pro Betriebszweig, der den Anforderungen von Art 63 und 63 genügt.	Es muss weiterhin möglich sein, auf einem Betrieb nur die Betriebszweige Rebbau oder Obstbau nach biologischen Richtlinien zu bewirtschaften und dafür den Bio-Beitrag zu erhalten.
Art. 64 Abs 1	Der Absatz soll ergänzt werden, dass auch die Artikel 10 bis 19 DZV erfüllt sein müssen.	Die Bio Betriebe müssen neu als Basis die ÖLN-Vorgaben plus die Bio Anforderungen erfüllen. Deshalb erachten wir es als sinnvoll, wenn an dieser Stelle darauf hingewiesen wird.
Art 64 Abs. 2	L'exploitant qui abandonne la culture biologique ne peut demander les contributions afférentes pendant les deux ans qui suivent	Reprendre la formulation de l'OPD (2012). Il s'agit de mode d'exploitation et non d'une activité
Art. 66 Abs. 2	Es sollen folgende Kulturengruppen gebildet werden:	Eine Anmeldung pro Kultur kann nicht mehr überprüft werden und ist administrativ sehr aufwändig. Dazu kommt, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) Brotgetreide b) Futtergetreide c) Futterweizen d) Getreide für die Saatgutproduktion e) Raps f) Sonnenblumen, Eiweisserbsen usw.	der Landwirt bei einer Anmeldung im August des Vorjahres zwar weiss, ob er Brot- oder Futtergetreide anbauen wird, den konkreten Kulturenentscheid jedoch erst später trifft. Mit der vorgesehenen Möglichkeit einer Einzelkulturenanmeldung wird es viele Anmeldefehler geben und viele Kulturen werden dadurch nicht ausbezahlt (Nachzahlung, Rekurs??) oder es werden zu viele Beiträge zu Unrecht ausgerichtet. Nur mit einer Gruppierung kann der Landwirt, die Kantone und die Vollzugsorgane einigermassen die Übersicht behalten. Wenn ein Landwirt kulturenspezifisch mit der Spritze über das Feld fahren kann, dann ist das nicht mehr kontrollierbar.
Art. 66 Abs. 2 Bst. b	Umformulierung: „Getreide für die Saatgutproduktion“ anstelle „Getreidesaatgut“	Verständlichere Formulierung
Art 66 Abs. 2 Bst. b	Getreidesaatgut (mit Vertrag)	Die Formulierung ist zu präzisieren, damit es nicht zu Konflikten mit Eigensaatgut kommt. Der Vertrag muss zwischen dem Bewirtschafter und einem anerkannten Saatgutvermehrer bestehen.
Art. 68 Abs. 1	Die 80% betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter sind auf alle Zonenlagen anzuwenden. Allenfalls kann im Berggebiet die Ration aus min. 80% Grasfutter, max. 10% Grundfutter ohne Grasfutter; max. 10% Kraftfutter bestehen.	Im Berggebiet gibt es auch Gebiete, die bis in hohe Lagen Silomais anbauen. Es ist widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, hier dem Talgebiet mehr Möglichkeiten zu bieten als dem Berggebiet. Um den Futtermitteltourismus einzuschränken, und Betriebszweiggemeinschaften als Umgehungsmittel vorzubeugen, soll auf betriebseigenes Futter gesetzt werden. Das Vereinfacht auch die Kontrolle in erheblichem Masse.
Art. 70 Bst. d. Ziff. 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Ab-	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Im Aargau hält und deklariert aber nie-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schaffung dieser sehr speziellen Kategorie D3	mand diese Tierkategorie (Tiercode 1359). Häufig führt diese Kategorie zur Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden. Andernfalls sollte diese Kategorie abgeschafft werden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.
Art. 73a (neu)	Ressourceneffizenzbeiträge werden ausgerichtet für a) Emmissionsmindernde Ausbringverfahren für Hofdünger b) Bodenschonende Anbauverfahren c) Den Einsatz präziser Applikationstechniken für PSM d) Weitere vom BLW anerkannte Anbauverfahren, Tierhaltungsformen oder Techniken.	Diese weniger abschliessende Aufzählung erlaubt dem BLW rascher auf Entwicklungen zu reagieren und beispielweise auch wassersparende Bewässerungssysteme zu prüfen-
Art. 74 Abs. 3	streichen	Die Ammoniakemmissionen hören 2019 nicht auf. Wenn keine Beiträge bezahlt werden, kann die Massnahme auch nicht mehr gefordert werden. Die Beiträge wurden bei der Amortisation miteinberechnet und auch der überbetriebliche Einsatz. Ohne Beiträge werden Schleppschlauchverteiler weniger im Lohn eingesetzt und wieder das eigene alte Güllefass eingesetzt. Kein Schleppschlauchverteiler ist in 5 Jahren amortisiert!
Art. 75 Abs. 4	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ dieselbe Zeitspanne.
Art. 76 Abs. 2 Bst. c.	Pfluglose Ansaat; höchstens 10 cm tief (…)	Mulchsaat führt zu einer Begriffsverwirrung. Da die Bodenbedeckung mit Pflanzenresten je nach Eingriffsintensität

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sehr unterschiedliche sein kann. Daher ist nichtwendende pfluglose Ansaat der präzisere Begriff.
Art. 76 Abs. 2 Bst d (neu)	die schonende Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz.	Ressourceneffizienzbeiträge für Spezialkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Spezialkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.
Art. 76 Abs. 4	steichen	Ohne Beiträge werden die Massnahmen wieder aufgegeben und eine Fortführung ohne Entschädigung kann nicht verlangt werden.
Art 77 und 78	Art. 78 vor Art. 77 stellen	Art 78 Abs 3 steht in Widerspruch zu Art 77. Die Beschränkung der Glyphosatmenge gilt generell. Der Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid kann nur ausgerichtet werden, wenn gar kein Herbizid eingesetzt wird.
Art. 78 Abs. 2	Abs. 2 von Art. 78 sollte wie folgt ergänzt werden: …geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. Nach Mais dürfen nur fusarientolerante Sorten gesät werden.	Die Fusarienproblematik ist nicht zu unterschätzen. Es darf nicht sein, dass wir mit der Behebung eines Problems gleichzeitig ein neues auslösen. Mit der Auflage nach Mais fusarientolerante Sorten zu säen, können wir der negativen Auswirkung von Mulchsaaten entgegenwirken.
Art. 78 Abs. 5	Die Formulierung „laufend“ ist nichtssagend und soll präzisiert werden zB. spätestens 10 Tage nach dem Ausbringen.	Es muss eine kontrollierbare Vorgabe gemacht werden. Nicht jeder versteht unter „laufend“ die selbe Zeitspanne.
Art. 79 Abs. 4	streichen	Siehe Art. 74 Abs. 3
Art. 80 Abs. 2	Formulierung ist zu verbessern z.B. wie folgt: „….ausgerüstet, dass gegenüber ohne driftreduzierende Düsen….“	Die Formulierung macht in der jetzigen Version wenig Sinn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 83 Abs. 2 (neu)	a) Der Beitrag wird auf Fr. 100 auf- oder abgerundet. b) Es werden nur Beiträge von Fr. 500 oder höher ausgerichtet	Beide Ergänzungen dienen der administrativen Vereinfachung und tragen zu einer höheren Transparenz bei. Minimalbeiträge können ausgeschlossen werden
Art 87 und 88	streichen	Das führt zur Gründung von Pseudo Betriebsgemeinschaften oder anderen Konstrukten, damit die Übergangsbeiträge gesichert werden können, zumindest solange die Übergangsbeiträge noch eine gewisse Bedeutung haben.
Art. 89 Abs. 2	streichen	Das wäre eine Ungleichbehandlung
Art 90	(…) reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. Ausgenommen die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird.	Generationengemeinschaften, welche noch keine fünf Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person
Art. 96		In Bezug auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ist zwischen den Kantonen eine einheitliche Regelung betreffend die Zuständigkeit anzustreben: Wohnsitzkanton oder Standortkanton (siehe Erläuterungen)? Bei den Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen gelten die Bedingungen und Kontrollen des Kantons, in welchem die Fläche liegt (Standortkanton). Entsprechend ist bei diesen Beitragstypen die Beitragsauszahlung durch den Standortkanton naheliegend.
Art. 97 Abs. 2	Das Gesuch für ~~Beiträge im Sömmerungsgebiet~~ Sömmerungsbeiträge ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 1. und dem 31. Juli einzureichen.	Mit diesem Termin sollte nur das Gesuch für die Sömmerungsbeiträge eingereicht werden. Die weiteren, flächenbezogenen Beiträge (BFF) werden in den Kantonen teilweise durch andere Ämter / Abteilungen vollzogen. Die Anmeldung der BFF im Sömmerungsgebiet sollten mit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Anmeldung der anderen BFF erfolgen (Herbstanmeldung) Die BFF im Sömmerungsgebiet unterliegen ausserdem einer Verpflichtungsdauer von 8 Jahren und müssen nicht jährlich von neuem angemeldet werden. Damit mehr Zeit für die Bearbeitung der Gesuche bleibt, sollte der Termin auf Juli vorgezogen werden.
Art. 97 Abs. 3	Der 24. Januar gilt als Stichtag.	Die Festlegung eines Stichtages ist zwingend. Damit wird zum Beispiel Klarheit über den berechtigten Gesuchsteller geschaffen. Das Schafft Rechtssicherheit. Der Stichtag soll national einheitlich und nicht auf einen Monatswechsel fallen. Da oft Verträge auf den 1. eines Monats abgeschlossen werden.
Art 99 Abs. 1 Bst c	(…) Hochstamm-Feldobstbäume). Anstelle einer können die Kantone die Erfassung über ein geographisches Informationssystem verlangen.	Eien Papierkarte oder ein Plan ist eine Mittel der Vergangenheit. Die Kantone sollen bereits heut die Möglichkeit bekommen, die Erfassung in einem GIS als verpflichtend zu erklären. Solche Tools sind denn auch schon erfolgreich im Einsatz. Die Formulierung muss deshalb offen sein GADES wird später hinzukommen.
Art. 99 Abs. 1 Bst. e Ziff. 5	(…) im Sömmerungsgebiet, soweit sie zur Qualitätsbeiträgen der Stufen II und III berechtigt sind.	Die Bewirtschafter kennen diese Information in der Regel erst, nachdem die Evaluation für die BFF-Beiträge Q II und III erfolgt ist.
Art. 99 Abs. 2	Zusatz: (…) Union einzureichen. Der Bewirtschafter ermächtigt den Kanton, bei der ausländischen Amtsstelle die notwendigen Informationen zu beschaffen.	Damit ein Datenaustausch erfolgen kann muss der Bewirtschafter dem Kanton eine Ermächtigung erteilen.
Art. 99 Abs. 3	Es besteht ein Widerspruch zu Art. 96 Abs 2 Bst. b. Dieser ist zu lösen.	In Art. 96 Abs 2 Bst. b. steht, dass die Kantone bestimmen, welche Formulare zu unterzeichnen sind. In Art. 99 Abs. 3 steht hingegen, dass die Gesuchsangaben zu unterzeichnen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sind!
Art. 100 Abs. 4	Contributions pour les PER	L'ordonnance ne détermine à aucun article ce que sont les contributions conditionnées au respect des règles PER Deutsche und französische Version abgleichen.
Art. 100, Abs. 5	Der Absatz 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: „kantonale Kontrollkoordinationsstelle"	Absatz 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100 Abs. 6	Der Abschnitt 6 ist in die VKKL zu verschieben.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100 Abs. 5.
Art. 100 Abs. 7	(…) plausibilisieren der Kanton oder die beauftragte akkreditierte Kontrollorganisation im Beitragsjahr jährlich (…)	Die Kontrolle muss vor der Berechnung der definitiven Beiträge durchgeführt werden. Den Kantonen ist die Möglichkeit zu geben, diese Kontrolle auszulagern, zum Beispiel an ÖLN-Kontrollorganisationen.
Art. 101	Hinweis: Die Kontrollpunkte sind so festzulegen, dass die Akkreditierung gewährleistet werden kann. Die Punkte sind in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu ermitteln.	Die bisherigen Erfahrungen mit den Weisungen zu Acontrol haben gezeigt, dass hier eine Koordination nötig ist.
Art. 101 Abs. 2	Einheitliche Frist von 3 Werktagen anwenden.	Frist von 2 Werktagen ist zu kurz und kann gar nicht sichergestellt werden.
Art. 101, Abs. 3	Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrages dem Kanton weiter.	Nach Art. 6, Abs. 1 VKKL wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Abs 4		Die Koordinationsstelle erhält damit zusätzliche Aufgaben mit nicht unerheblichem administrativem Mehraufwand. Ihre Stellung wird gestärkt.
Art. 102	Bei Sömmerungsbetriebe ist es den Kantonen zu überlassen, ob das Wohnorts- oder das Betriebsstandortsprinzip angewendet werden soll.	Diese Aufteilung hat schon bisher keine Probleme geboten. Bei den Sömmerungsbetrieben ist es meist sinnvoller, wenn der Standortkanton die Kontrolle und die Auszahlung vornimmt.
Art 102 Abs 1	1 Für die Planung, ~~Durchführung~~ und Dokumentation der Kontrollen nach dieser Verordnung ist der Kanton verantwortlich, auf dessen Gebiet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin wohnhaft ist.	Der Kanton führt nicht alle Kontrollen selber aus bzw. löst zum Beispiel die ÖLN-Kontrolle nicht selber aus.
Art 102 Abs 3	Streichen	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaften zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen. Die Projektträgerschaft kann die Kontrolle sehr wohl selbstständig durchführen. Wichtig ist, dass die Kontrolltätigkeit protokolliert ist und überprüft werden kann. Es genügt, wenn der Kanton Oberkontrollen durchführt.
Art. 103 Abs. 1 Bst. a	(…) verweigern die Beiträge gemäss der Kürzungsrichtlinie der LDK vom 27.01.2005 (Stand 12.09.2008), wenn (…)	Wenn die Kantone die DZ kürzen sollen, so regeln sie auch das Detail. Ausserdem enthält Anhang 8 keine Verhältnismässigkeitsklausel und deckt nicht alle Beiträge nach DZV ab. Es braucht somit weiterhin eine Kürzungsrichtlinie der LDK. Diese soll alle Bereiche abdecken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 103 Abs. 5	(…) bei einer Betriebsaufgabe vor dem Stichtag haftet der abgebende (…)	Der 1. Januar ist ein ungeeignetes Datum, da genau auf diesen Termin hin viele Hofübergaben und oft auch Pachtverträge abgeschlossen werden. Bitte französischer Text redaktionell überarbeiten. Ist unverständlich.
Art. 106	In den Erläuterungen steht, dass Hofübergaben noch bis zum 1. Mai berücksichtigt werden können. Diese Bestimmung ist noch in die Verordnung aufzunehmen. Gleichzeitig soll erwähnt werden, dass rückwirkende Hofübergaben nicht mehr berücksichtigt werden können.	Verordnungstext ist gemäss Erläuterungstext anzupassen.
Art. 106	Nécessité de fixer un Stichtag	A déterminer par l'OFAG entre 1er janvier et 1er avril
Art 106 al 3	…entre le 15 janvier et le 1er avril Dieser Absatz ist in Artikel 99 zu verschieben.	Voir art 97 Am jetzigen Ort ist der Absatz fremd
Art. 106 Abs. 4	Streichen	siehe Art. 33
Art. 106 Abs. 6	streichen	Was ist wenn der Übergangsbeitrag zu klein ist? Die Berechnung der Beiträge soll konsequent von der Auszahlung der Beiträge getrennt werden. Die Auszahlung erfolgt als Akonto auf die Gesamtsumme und als Schlusszahlung (Gesamtsumme netto minus Akonto). Es ist unsinnig, einzelne Akonto mit einzelnen Beiträgen gleichzusetzen. Es bedeutet auch zusätzlichen Aufwand.
Art 107 Abs. 3 (neu)	Der Kanton zahlt bis 20. Dezember des Beitragsjahres alle Beiträge an die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen. Bst. a und b streichen	Die Forderung, nach der Auszahlung der unter Bst. a genannten Beiträge keine Veränderungen an den Daten mehr vorzunehmen, das heisst die Datenbearbeitung während rund 10 Wochen zu blockieren, ist unhaltbar! Den kantonalen Verwaltungen wird da eine Zwangspause verordnet. Es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können sich auch zeitliche Überschneidungen der Rechtsmittel ergeben, welche den Termin der Schlusszahlung verunmöglichen. Erkannte Fehler in der Beitragsberechnung müssen in dieser Zeit korrigiert und zusammen mit der Schlusszahlung erledigt werden können, bevor und ohne dass die Beitragsempfänger den Rechtsweg beschreiten müssen. Einige Kantone berechnen die NST aufgrund der TVD-Daten. Die Sömmerungsbeiträge können so frühestens anfangs Dezember ausbezahlt werden. Soll der Termin für die Schlusszahlung eingehalten werden, so muss das BLW den Koeffizienten für die Übergangsbeiträge innert 5 Tagen berechnen. Dies stellt technisch kein Problem dar.
Art. 107 Abs 4	Der Kanton kann Mitte des Beitragsjahres eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent und bis zum 10. November des Beitragsjahres eine weitere Akontozahlung von maximal 20 Prozent des Gesamtbetrage (…) Wir lehnen die Option gemäss Erläuterungen ab. Der Termin für die Akontozahlung Mitte Jahr soll nicht vor Ende Juni vorverlegt werden.	Die Auszahlung erfolgt als Akonto auf die Gesamtsumme und als Schlusszahlung (Gesamtsumme netto minus Akonto). Die Vorverlegung der Strukturdatenerhebung hat auf die erbrachte Leistung in Stall und auf dem Feld keinen Einfluss. Es macht deshalb weiterhin Sinn bei Erbringung von ca. 50% der geforderten Leistung, also erst Mitte Jahr, eine Akontozahlung von ca. 50% der Beiträge auszurichten. Eine weitere Akontozahlung soll möglich sein. Deren Höhe darf aber nicht mit der Höhe bestimmter Beiträge gleichgesetzt werden.
Art 107 Abs 5	Es muss eine Lösung geschaffen werden, um gewissen Betrieben zwischen dem 10. November und 31. Dezember Beiträge auszahlen zu können.	Die jetzige Regelung ist zu streng. Es gibt immer wieder Betriebe, welche wegen Abklärungen noch gesperrt sind und erst kurz nach dem ordentlichen Auszahlungstermin alle Anforderungen erfüllen bzw. die benötigten Atteste beilegen können. Solchen prov. gesperrten Betrieben muss nach Aufhebung der prov. Sperrung die Akontozahlung in der Zeit zwischen dem 10. Nov. und dem 31. Dez ausgerichtet werden können. Man muss bedenken, dass die nächste Erfas-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sungskampagne bereits wieder am 15. Januar beginnt und die Kantone in dieser Zeit mit anderen Themen belastet sind.
Art. 108	streichen	Der administrative Aufwand und der geringe Nutzen stehen in keinem Verhältnis zueinander. Allenfalls kann sich das BLW mit den letztinstanzlichen kantonalen Beschwerdeentscheiden begnügen.
Art. 109 Abs 1	Widerspruch zwischen Verordnung und Erläuterung	Gemäss Verordnung ist der Bund und gemäss den Erläuterungen die Kantone für den Vollzug zuständig!
Art. 110 Abs. 1	Die Kantone (…) Direktzahlungen in einem geographischen Informationssystem.	Die Formulierung ist auf die Erläuterungen anzupassen. Dort ist nicht von einem bestimmten GIS die Rede, nur von der Pflicht der Kantone die Daten in den minimalen Datenmodellen zu erfassen. Welcghes Instrument sie dazu verwenden ist ihnen ausdrücklich überlassen. Ausserdem steht das GIS (GADES) noch nicht zur Verfügung.
Art. 110 Abs. 2 und 3	streichen	Dieser Auftrag steht schon im Gesetz (Art. 165e LWG). Es braucht keine Wiederholung.
Art. 111	Die Ausgestaltung der Nutzung darf kein Zwang werden.	Mehrere Kantone werden den BBS nicht nutzen, die können zumindest nicht zur Kasse gebeten werden.
Art. 112 Abs. 1	Bei Personen, die 2013 bereits Mitglied einer Personengesellschaft waren und die die Altersgrenze überschreiten, erhalten bezüglich Art. 7 eine Übergangsfrist bis 2018, sofern der selbe Betrieb bewirtschaftet wird	Siehe Kommentar zu Art. 7.
Art. 112, Abs. 6	Der Absatz ist so zu präzisieren, dass bisherige Nussbäume in Obstgärten nach ÖQV (Biologische Qualität); Fr. 30.-/Baum auch von den Übergangsbestimmungen erfasst sind. Der Absatz 6 muss ergänzt werden, indem Artikel 52 und Artikel 53 erwähnt werden.	Im Absatz 6 ist zur Zeit nicht zu entnehmen, dass bestehende Nussbäume in Obstgärten weiterhin mit Fr. 30/Baum entschädigt werden. Dies ist jedoch explizit in den Erläuterungen erwähnt, weshalb diese Bestimmung auch in der Verordnung aufgenommen werden muss. Artikel 53 muss

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		deshalb auch in der Verordnung aufgenommen werden.
Art. 112, Abs. 6	… jusqu'au jour de référence de 2013…	Erreur de traduction
Art. 112 Abs. 6	Während der laufenden Verpflichtungsdauer gelten die bisherigen Beitragsansätze für die Bewirtschafter. Die Kostenaufteilung zwischen Bund und Kanton richtet sich nach Art. 73 Abs. 3 LWG.	Es muss sichergestellt werden, dass während der Verpflichtungsdauer die Ansätze zwischen Kanton und Bewirtschafter gleich bleiben. Dies im Sinne der gegenseitigen Vertragstreue.
Art 112 Abs. 7	(…) 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Das BLW muss die fristgerechte Bearbeitung aller 2014 eingereichter Gesuche sicherstellen. Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung)
Art. 112 Abs. 8	Ergänzung: (…) Massnahmen unterstützt. <u>Verträge zwischen Bund und Kantone zu bestehenden Projekten für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Art. 77a LWG werden vom BLW ausgedient. Ist der neue Beitrag für eine unterstützte Massnahme höher, so gilt dieser.</u>	Mit den kantonalen Projekten bezahlt der Kanton einen Beitrag an das Projekt. Daher ist aufgrund der in den Kantonen budgetierten Beträge die Beteiligung limitiert. Es würde zu einer Ungleichbehandlung führen, wenn in einzelnen Kantonen nicht alle Landwirte sich an diesem Projekt beteiligen könnten. Kantone, welche diesbezüglich eine Vorreiterrolle ein nahmen würden bestraft. Ferner kann es vorkommen, dass der Beitrag des kant. Projekts tiefer ausfällt, als der Beitrag nach DZV.
Art. 112 Abs. 12	Der Begriff „ordentliche Nutzungsdauer" ist unklar und soll präzisiert werden.	Eine Präzisierung ermöglicht einen einheitlichen Vollzug.
Art. 115 Abs. 3	<u>Die Art. 40 sowie Anhang 7 Ziff. 1.2 bst. b und c treten im Beitragsjahr Kraft in welchem der Kanton die erforderliche Information gestützt auf ein geographisches Informationssystem erstmals bereitstellt, spätestens jedoch am 1. Janu-</u>	Diejenigen Kantone, die die dritte Hangstufe berechnen können, sollen in der Einführung nicht behindert werden. Verschiedene Kantone haben Anstrengungen unternommen, die neue Hangstufe per 2014 einführen zu können. Es ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ar 2017.	Sache der Kantone, die Prioritäten zu setzen. Die Einführung der Hangstufe > 50 Prozent sowie die Ausdehnung des Hangbeitrages auf das Talgebiet sollte möglichst rasch erfolgen. Die Umsetzung muss erfolgen, sobald ein Kanton die Daten GIS-gestützt aufbereiten kann.
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 6	Streichen	Es handelt sich um eine deutliche Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur die Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger weggeführt haben. Neu würden alle Betriebe im Zuströmbereich eingeschränkt. Regionalspezifische Einschränkungen sind mit der nationalen DZV nicht vereinbar. Zumal die Einschränkung einzig auf der Tatsache beruht, ob ein entsprechender See vorhanden ist oder nicht.
Anhang 1 Ziff 2.1 Abs. 9	Angabe der Grenzwerte in DGVE beibehalten	Die Umrechnung des Viehbesatzes in kg N und P macht keinen Sinn, verwirrt nur und bedeutet einen Mehraufwand. Zudem wird auch beim Mindesttierbesatz in GVE gerechnet. Um die Angabe kg N/ha zu kennen, muss eine Nährstoffbilanz gerechnet werden. Eine Nährstoffbilanz zu berechnen um davon befreit zu sein ergibt keinen Sinn.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 2	Nährstoffbilanz	Eine auf den Daten des Vorjahres basierende Nährstoffbilanz bedeutet einen Glaubwürdigkeitsverlust. Für Anfall und Bedarf ist die gleiche Periode zu betrachten wie für die DZ -> einheitliche Referenzperiode.
Anhang 1 Ziff. 2.2	streichen	Siehe Begründung unter Art. 11.
Anhang 1 Abs. 8 Ziffer 2.1	…ist grundsätzlich nicht möglich. *Beim Phosphor kann eine reduzierte Menge von + 10 % auf das Folgejahr übertragen werden. Dieser Übertrag muss im Folgejahr kompensiert werden.* Im Rebbau…	Da für die Berechnung der Nährstoffbilanz das Kalenderjahr massgebend ist, kann Ende Jahr wegen der Wintermonate kein Nährstoff mehr an Dritte abgeben werden. Ein kleiner Überhang an Phosphor sollte übertragen werden können, da sonst die Gefahr besteht, die Bilanz zu manipulieren bis

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		diese stimmt. Es geht dabei kein Kilogramm Phosphor verloren, da der Übertrag im Folgejahr angerechnet werden muss.
Anhang 1 Abs. 5.2. Ziff. 2	Ein Bodenabtrag ist dann relevant, wenn er sichtbar ist. *(2. Satzteil streichen)*	
Anhang 1 Ziff. 6.1 Abs. 2	(…) muss auf dem Feld oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung erfolgen. Die 2009 festgelegten Ausnahmen für den Weinbau gelten weiterhin.	
Anhang 1 Ziffer 3	In Anhang 4 integrieren. Abgrenzung zu den regionsspezifischen Biodiversitätsförderflächen ist aufzuzeigen.	Diese BFF stehen hier isoliert.
Anhang 1 Ziffer 9, Abs. 6	streichen; Wenn nötig in Art. 57 entsprechende Ergänzung vornehmen.	In Art. 19 wird auf den Anschnitt "Pufferstreifen" verwiesen; die Pufferzonen entlang von Inventarflächen sind dort nicht angesprochen, sondern in Art. 57 *Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe III*.
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	streichen	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
Anhang 3 Ziff 4 Bst. B Ziff. 8	Für Kunststoffweidenetze gilt Ziffer 3 4 Buchstabe A Ziffer 9.	Druckfehler
Anhang 4 Ziffer 1.1 QS II		Ein floristisch wertvoller Pflanzenbestand ist eine gute Voraussetzung dafür, dass dort auch eine reichhaltige Fauna vorkommt. Allerdings bedarf es zu deren Erhaltung/Förderung eine schonende Bewirtschaftung. Die Fauna ist ein wesentlicher Bestandteil der Biodiversität.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I		Neu wird auf die Festlegung einer Mindestfläche verzichtet. Auch kleinflächige Weiden können damit an die erforderliche BFF-Mindestfläche für den ökologischen Leistungsnachweis angerechnet werden. Allerdings ist damit ein zusätzlicher Vollzugsaufwand aufgrund des zu überprüfenden Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schlusskriteriums unter Abs. 3, Bst. a verbunden.
Anhang 4 Ziffer 1.2 QS I Abs. 1	Sind auf dem gesamten Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden soll weiterhin verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe zulässig sein.	Die aktuell gültige Regelung soll unverändert weitergeführt werden.
Anhang 4 Ziffer 1.3 QS II		Aus der Formulierung ist nicht zu entnehmen, ob zukünftig die Anforderungen der floristischen Qualität UND/ODER der Strukturvielfalt für den Beitrag für die Qualitätsstufe II erforderlich sein wird. Die bisherige Beurteilungsvorgabe betreffend die Strukturvielfalt war kaum umsetzbar und viel zu aufwändig. Aufgrund dessen soll der Beitrag für die Qualitätsstufe II bereits dann gewährt werden, wenn die floristischen Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Mit der Strukturvielfalt können weitere Flächen berücksichtigt werden, welche aufgrund dieser Eigenschaft die Fauna fördern. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss darauf geachtet werden, dass die Beurteilung gegenüber heute vereinfacht wird.
Anhang 4 Ziffer 1.6	Vorschlag: → Auf Qualitätsstufe I wird nur der Typ Hecke mit Pufferstreifen mit moderaten Anforderungen angeboten. → Die Hecke umfasst wie bisher die bestockte Fläche und den Grünstreifen. → Der gestaffelt genutzte Pufferstreifen ist Voraussetzung für die Qualitätsstufe II. → Die Hecke bleibt in der LN bestehen (Argumentation siehe unter Art. 52, Abs. 1, Bst. g)	Die Flexibilisierung bei der Bewirtschaftung des Grün- und Streueflächenstreifens wird sehr begrüsst, können doch dadurch aus der bestockten Fläche expandierende Problempflanzen besser unter Kontrolle gehalten werden und auch die Problematik, welche sich in Kombination mit den Weiden ergibt, wird dadurch entschärft. Auch die Begriffsklärung wird begrüsst. Allerdings sind mit den beiden neuen Heckentypen einige Nachteile verbunden: → Die Bewirtschaftungsvorschriften für den Krautsaum mit der gestaffelten Nutzung in der Qualitätsstufe I bedeutet eine Verschärfung gegenüber heute. Die gestaffelte Nutzung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dieser Kleinflächen ist sehr aufwändig und wenig praktikabel. → Weil der Aufwand für den gestaffelt genutzten Pufferstreifen hoch ist, werden viele Landwirte auf den Typ "Hecke mit Pufferstreifen" wechseln und den erforderlichen Pufferstreifen als Wiesen oder extensiv genutzte Wiese separat deklarieren. Mit der Anforderung, dass in Zukunft alle Flächen GIS-basiert erfasst werden müssen, ergibt sich dadurch ein erheblicher Mehraufwand (2-3m breite, eng beisammen liegende Polygone erfassen). → Mit dem weiteren Heckentyp wird das System verkompliziert.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 1	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche.	Für einige Gehölze ist ein Rückschnitt alle 4 Jahre zu häufig. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Pflegemassnahme vermehrt maschinell (= Abschnittsweise auf den Stock setzen) erfolgt. "periodisch" soll in den Weisungen bzw. Erläuterungen näher umschrieben werden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 2	Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche und der Pufferstreifen zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen.	Der Beitrag soll allerdings herabgesetzt werden (siehe Anhang 7, Ziffer 3.1. In den Weisungen bzw. Erläuterungen Möglichkeit einräumen, das Gehölz ohne Pufferstreifen anzumelden.
Anhang 4 Ziffer 1.6 QS 1 Abs. 3	streichen	siehe Argumentation oben
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4	Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch ~~mindestens alle 4 Jahre~~ abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche.	Begründung gleich wie Ziffer 1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze
Anhang 4 Ziffer 1.7 QS II Abs. 4a (neu)	Die Kriterien unter Abs. 1-4 können auf einem bestimmten Uferabschnitt überbetrieblich erfüllt werden.	Für Eigentümer nur kurzer Gewässerabschnitte sind die Anforderungen nach Abs. 1 bis 4 nur schwer zu erfüllen. Eine überbetriebliche Erfüllung wäre aus Sciht des Gewässers sinnvoller. Allerdings sollte die Lösung administrativ nicht komplizierter werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bei Renaturierungsprojekten wird der mosaikartigen Struktur im Gewässerraum Rechnung getragen, allerdings auf die Länge des Projektabschnitts bezogen. Entsprechend muss diese Option überbetrieblich gewährt werden. Die Anforderungen an das Mosaik sind schwierig zu beurteilen und damit einheitlich umzusetzen. In den Weisungen bzw. Erläuterungen muss hierzu eine vollziehbare Grundlage geschaffen werden.
Anhang 4 Ziffer 1.8, 1.9. 1.10 und 1.11	Eine Mindestbreite von 3m soll weiterhin erforderlich sein.	Mindestbreiten haben sich bewährt. Bei schmaleren Streifen kann der Zielbestand des jeweilige BFF-Typs aufgrund von Randeffekten wie Dünger- und Spritzmittelabdrift, aber auch Konkurrenzdruck von benachbarten Wiesenbeständen (Ackerrandstreifen, Kunstwiese) nicht erreicht und wenn, dann nur sehr kurzfristig erhalten werden.
Anhang 4 Ziffer 1.11 Abs. 4	(…) vorgenommen werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	Begründung siehe Art. 55 Abs. 5
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS I Abs. 4	Der Beitrag wird ~~Die Dichte beträgt~~ maximal für 120 Kernobst- und Steinobstbäume ~~Hochstamm-Feldobstbäume~~ pro Hektare und für maximal 100 Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume ~~beträgt die Baumdichte für 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare~~ ausgerichtet.	Bei der vorgeschlagenen Formulierung würden Obstgärten mit einer höheren Dichte komplett von den Beiträgen ausgeschlossen. In der Folge müssten (auf einmal überzählige) Bäume gerodet werden. Gerade in einer Zeit, in welcher den Hochstamm-Obstbäumen wieder vermehrt Bedeutung beigemessen wird, sollte eine solche Aktion nicht initiiert werden. Hinweis: Bei den Kernobst- und Steinobstbäumen wird der Beitrag für die Qualitätsstufe I nicht mehr für 160 sondern nur noch für 120 Bäume ausgerichtet und damit eine Harmonisierung mit der Qualitätsstufe II erreicht.
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 1	Les structures favorisant la biodiversité doivent être présentes régulièrement. Selon les critères actuels, les structures ne sont pas nécessaires si la surface corrélée est de qualité. Diese Praxis ist beizubehalten.	
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 5	In Weisung bzw. Erläuterungen zu konkretisieren: Abgehende Bäume müssen innert 2 Jahren ersetzt werden;	Es ist nicht möglich, alle abgehenden Bäume sofort wieder zu ersetzen. Es braucht hier eine gewisse Flexibilität für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder Die durchschnittlich ausbezahlte Anzahl Bäume muss beim Abschluss der Verpflichtungsperiode noch vorhanden sein.	Remontierung.
Anhang 4 Ziffer 1.12 QS II Abs. 6	streichen	Bei einer längerfristigen Betrachtungsweise macht es wenig Sinn, Obstgärten mit einem grossen Anteil von Neupflanzungen von den Beiträgen auszuschliessen. Das Ziel einer Neupflanzung ist ja in aller Regel die Etablierung eines Obstgartens, welcher nach wenigen Jahren die Funktion eines ökologischen Lebensraums einnimmt. Bei erst später einsetzenden Beiträgen ist die Attraktivität von Neupflanzungen gering. Es ist davon auszugehen, dass diese neue Regelung vereinzelt auftretenden Beitragsoptimierungen vorbeugen soll. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob allfällige Missbräuche nicht in der Kürzungsrichtlinie aufgenommen werden könnten.
Anhang 4 Ziffer 1.13		Der Mehrwert von einzeln stehenden Hochstamm-Feldobstbäumen ist gegenüber einheimischen standortgerechten Einzelbäumen wie Eichen ökologisch kaum zu begründen. Bei diesem Beitrag geht es eher um eine Abgeltung des grösseren Aufwands durch fachgerechte Baumschnitte. Konsequenterweise müsste der Beitrag für die Qualitätsstufe I zumindest für einheimische standortgerech-ten Einzelbäume und Alleen gewährt werden, für welche der Vernetzungsbeitrag ausgerichtet wird.
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 2	Der Schnitt oder das Mulchen erfolgt (…)	Heutige Regelung beibehalten.
Anhang 4 Ziffer 1.14 Abs. 4	Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides foliaire est autorisée ~~que pour le traitement plante par plante~~	À maintenir tel qu'aujourd'hui
Anhang 4 Ziffer 1.16	In den Weisungen bzw. Erläuterungen sind mögliche Elemente zu benennen und die Abgrenzung zu den anrechenbaren und nicht beitragsberechtigten BFF in Anhang 1, Ziffer 3 aufzuzeigen.	Bereits mit dem BLW diskutierte «regionsspezifische BFF» wie «Feldlerchenfenster» oder «Förderungsmassnahmen für Feldhasen» (weite Reihe im Getreide etc.) sollten ohne grossen Aufwand in diesen Beitragstyp aufgenommen werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. a	Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. ~~Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.~~	Der Aufwand zur Überprüfung im Feld des effektiven Vorkommens der Ziel- und Leitarten ist sehr gross. Es bestehen mittlerweile gute Grundlagen zur Festlegung von regionstypischen Ziel- und Leitarten (z.B. *Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Darüber hinaus existieren oft Inventare oder weitere Erhebungen von zu fördernden Arten, welche konsultiert werden können. Der Mehrwert der im Rahmen von kommunalen bzw. regionalen Vernetzungsprojekten steht daher in keinem Verhältnis mit dem damit verbundenen Aufwand. Die Trägerschaften stossen mit den Vollzugskosten und dem diesbezüglichen Arbeitsaufwand an ihre Grenzen. Das potenzielle Vorkommen von Ziel- und Leitarten kann im Feld gar nicht überprüft werden.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. b	Die Ziel und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten und zu fördern.	Es ist fraglich, im Rahmen individueller Vernetzungsprojekte Wirkungsziele festzulegen, wenn keine Wirkungskontrolle folgt. Verlässliche Wirkungskontrollen sind auf dieser Stufe aufgrund des enormen Aufwands nicht durchführbar, sondern sollten national oder allenfalls kantonal grossflächig angelegt werden
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. c	Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ 6–7,5 Prozent als ökologisch wertvoll geltende BFF der LN pro Zone, ~~wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen~~, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die ~~biologischen~~ Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder	Es macht keinen Sinn, jene BFF mit einzubeziehen, welche nicht auf die im Vernetzungsprojekt definierten Zielsetzungen abgestimmt sind. Die Vernetzungsprojekte sollten sich auf die sich am Projekt beteiligenden Landwirten konzentrieren und die zur Verfügung stehenden BFF möglichst ökologisch wertvoll ausgestalten. Der Zielwert von 12% BFF auf der LN ist gerade im Talgebiet wenig realistisch. Es wäre schade, wenn die auf Langfristigkeit ausgelegten Projekte und wichtigen Einkommensquellen für die Beteiligten durch fragwürdige Zielsetzungen gefährdet würden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	– gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. d	Die spezifischen Massnahmen für Ziel- und Leitarten haben sich bewährt (v.a. bei extensiv genutzten Wiesen) und sollen nicht wieder geändert werden müssen.	Konsolidierung in den Projekten ist wichtig, damit die Bewirtschafter motiviert bleiben.
Vollzugshilfe Vernetzung	In der *Vollzugshilfe Vernetzung* soll aufgeführt werden, mit welcher Standardmassnahmen welche Ziel- und Leitarten gefördert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die wichtigsten und häufigsten *UZL-Arten* berücksichtigt werden.	Nur dann sind die Standardmassnahmen für die Vernetzungsprojekte eine Hilfe, wenn ersichtlich ist, ob damit die definierte Ziel- bzw. Leitart auch gefördert wird.
Anhang 4 Ziffer 2.2 Bst. e	Aufzählung «Flächen sind insbesondere anzulegen:» ergänzen: <u>- Erweiterung von bestehenden ökologisch wertvollen BFF- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.</u>	Bisherige Formulierung übernehmen. Es ist zielführend, von bestehenden ökologisch wertvollen BFF aus, die Vernetzung zu verbessern.
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	Widerspruch zur Kontrollkoordinationsverordnung: Dort steht in Art. 4 Abs. 3, dass jährlich mind. 1% der Flächen risikobasiert zu kontrollieren sind. Hier sind 10% innerhalb der Verpflichtungsdauer angegeben.	
Anhang 4 Ziffer 2.4 letzter Absatz	Die Flächen werden am Anfang und am Ende der 8-jährigen Periode kontrolliert. Zusätzlich wird eine weitere Kontrolle aller Fläche innerhalb der Periode und noch einmal mind. 1% der Flächen risikobasiert jedes Jahr gefordert. Im Sinne des vereinfachten Vollzugs und der Gleichbehandlung mit den übrigen Kontrollen, soll sich die Kontrolltätigkeit auch bei den Vernetzungsflächen auf Stichproben beschränken.	Der Aufwand für eine mehr als 100%-Kontrolle ist zu gross. Eine stichprobenartige Kontrolle ist auch insofern von Vorteil, als dass die verschiedenen Massnahmen oft zu unterschiedlichen Zeitpunkten kontrolliert werden müssen. Stichprobenkontrollen lassen sich einfacher thematisch organisieren als Vollkontrollen.
Anhang 5 Ziff 3	(…) Für die Bilanzierung gilt die im Rahmen er Nährstoffbilanz berechnete Futterbilanz	Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das dann auch noch gegenseitig abgeglichen werden muss. Wenn, dann muss die SuisseBilanz entsprechend ergänzt werden.
Anhang 5 ZIff. 3 Abs. 3	Zweiter Satz ist ersatzlos zu streichen. „~~Werden höhere Erträge geltend gemacht (…) für Futterbau~~	Es gibt keinen Grund, weshalb hier ein Fachmann Abweichungen beschliessen soll. Die Feldbegutachtung ist unsin-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~nachzuweisen“.~~	nig, da sie erst im Folgejahr erfolgt.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht soll auf 7 Jahre ausgedehnt werden.	ÖLN-Unterlagen müssen ebenfalls 7 Jahre aufbewahrt werden und diese Kontrolle erfolgt i.d.R. zusammen mit der ÖLN-Kontrolle. Eine Gleichschaltung macht Sinn.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 4	Die Eintrittskontrolle findet in der Regel im zweiten Jahr (…).	Wenn viele Anmeldungen gemacht werden, so wird eine Vollkontrolle im zweiten Jahr die Kontrollstellen an ihre Grenzen bringen. Eine Koordination mit der Grundkontrolle (4-Jahres-Tournus) soll angestrebt werden, Rückforderungen mittels Verrechnung mit den anderen Beiträgen sollten möglich sein.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 1.2 Bst. c	Zulässigkeit von pelletierten Strohwürfel und Strohkrümel	Klarstellung und Erwähnung, ob pelletierte Strohwürfel und Strohkrümel, z.B. von der Firma GRASAG, Ettiswil als Einstreumaterial auf anerkannten Liegematten zulässig wären. Die derzeitige Formulierung "ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh……" würde dies ausschliessen.
Anhang 6 Ziff I Ziff. 1.3; 2.4 ud 3.4	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter Boden"	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutiger Formulierung der Anforderung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereich befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)
Anhang 6, Ziff. I Ziff. 2.1 Bst. a und Ziff. 2.7 Bst. g	Diese Bestimmung ist zu ändern.	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Es gibt jedoch die Möglichkeit der Integrationsphase. Diese ist gut gemeint, erfüllt jedoch nicht die Pferde-gerechte-Haltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integ-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 2.5	Konkretisierung oder Streichung dieser schwer zu kontrollierenden Anforderung	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar. Die Notwendigkeit von Fressplatzabtrennungen sollte dabei geklärt werden. Andernfalls ist die Anforderung zu streichen.
Anhang 6 Ziff. I Ziff. 4.3	Vollständige Streichung des Kompostsystems in der Verordnung	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6 Ziff IV Ziff. 1.1 Bst. a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne:	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 15. Januar zu eröffnen.	Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April)
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 1.1 Bst. a.	Festlegung einer Mindestdauer des zu gewährenden Auslaufs pro Tag: 2 Stunden je Auslauftag	Insbesondere im Winter besteht eine (rechtliche) Unsicherheit, wie viele Stunden der Auslauf pro Auslauftag mindestens dauern sollte. Eine verbindliche Reglung würde den Vollzug wesentlich vereinheitlichen und vereinfachen. Bislang hätte z.B. die Gewährung eines Auslaufs von nur 10 Minuten pro Auslauftag im Winter keine verbindlichen Konsequenzen. Eine so kurze Dauer des Auslaufs steigert aber in keinster Weise das Tierwohl und ist völlig unzureichend.
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 1.1 Bst. b	(neu) – In den Bergzonen lll und lV ist bei ungünstigen Weide- und /oder Witterungsbedingungen vom 1. - 10. Mai sowie vom 20. – 31. Oktober den Tieren anstelle des Weidegangs an mindestens je 5 Tagen Auslauf in einen Laufhof zu ermöglichen.	Die Vorschrift, wonach den Tieren der Rindergattung vom 1. Mai bis 31. Oktober an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren ist, nimmt nicht Rücksicht auf die unterschiedlichen Verhältnisse (kürzere Vegetationsdauer) der oberen Bergzonen. Es kann nicht angehen, dass der Kanton administrativ aufwändige einzelbetriebliche Ausnahmen erteilen muss, wenn anfangs Mai und/oder Ende Oktober infolge ungünstiger Verhältnisse (Schneedecke, Nässe, kein Gras vorhanden usw.) kein Weidegang möglich ist. In solchen Fällen ist eine einfache, pragmatische Regelung ohne Ausnahmebewilligung gefragt.
Anhang 6 Ziff. IV Ziff. 2.3	Der Liegebereich bei den Schweinen sollte auch ausreichend eingestreut sein und als Anforderung von RAUS gelten.	Analog der Anforderung hinsichtlich des eingestreuten Liegebereichs bei den Rindern sollte auch bei den Schweinen der Liegebereich im Rahmen des RAUS-Programms eingestreut sein. Es ist bislang nicht schlüssig, warum bei RAUS der Liegebereich bei den Rindern eingestreut sein muss, bei den Schweinen jedoch nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Ziff. V Ziff. 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 - 2.5, 7.2 und 7.5	Entweder Harmonisierung dieser Anforderungen mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie oder Verzicht auf diese Anforderungen	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze. Somit ist der Vollzug nicht gewährleistet. Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, verfehlen ihre Wirkung.
Anhang 6, Ziff. V Ziff. 1.3	streichen	"morastig" nur subjektiv beurteilbar, nicht umsetzbar
Annexe 6, Ch. V, Point 3	Adapter la nouvelle catégorie d'animaux en français.	3.1 : « Jeunes animaux de plus de 160 jours, pesant jusqu'à 300kg » au lieu de « Jeunes animaux de 120 jours, pesant jusqu'à 300kg » 3.2 : « Jeunes animaux de plus de 160 jours pesant jusqu'à 300kg » au lieu de « Jeunes animaux de 160 jours, pesant jusqu'à 300kg » 3.3 : idem que 3.2
Anhang 6 Ziff V Ziff. 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6 Ziff. V Ziff. 7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Weidetag bzw. dann auch zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.
Anhang 6 Ziff. V Ziff. 7.3	Konkrete Fläche pro GVE festlegen	Die aktuelle Formulierung ist zu vage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7	Anhang 7 mit den Beitragsansätzen soll neu zu Anhang 1 werden.	Die Bedeutung der Beitragsansätze rechtfertigt die Ernennung zu Anhang 1.
Angang 7 Ziff. 1.5	Der Alpungsbeitrag beträgt: a) In der Talzone 500.-/NST b) In den übrigen Zonen 370.-/NST	Betriebe im Talgebiet haben in der Regel die höheren Transportkosten auf die Alpen im Berggebiet. Mit einem höheren Beitrag werden diese Betriebe motiviert, Tiere auf die Alpen zu geben, was der Grund dieses Beitrages ist.
Angang 7 Ziff. 1.6 Bst. e (neu)	Für gemolkene Tiere mit einer ununterbrochenen Sömmerungsdauer von 50 bis 100 Tagen Fr. 400.-	Seit Urzeiten wird auf den Alpen gemolken und diese Milch vor Ort verarbeitet. In den letzten Jahren geriet diese traditionelle Bewirtschaftungsform immer stärker unter Druck. Davon betroffen sind vor allem die Hochalpen mit einer kürzeren Alpzeit. Die abnehmenden Zahlen bei den gemolkenen Kühen und vor allem bei den Ziegen und Schafen sprechen ein eindeutiges Bild. Gründe für diesen Rückgang sind: • hohe Investitionen in Gebäude und Einrichtungen • stetig zunehmende Vorschriften im Hygiene- und Tierhaltungsbereich • Anspruchsvollere Haltung der heutigen Milchtiere • Steigende Personalkosten • Spezialisierung der Tierhaltung im Talbetrieb • Monatslieferrechte und saisonale Milchpreise Diese Faktoren zusammen mit einer kurzen Alpzeit machen die Sömmerung von gemolkenen Tieren immer unattraktiver. Mit der AP 14/17 wird dieser Druck noch erhöht, da voraussichtlich die Anzahl Tiere zurückgehen wird. Es ist deshalb unabdingbar, dass eine gemolkene GVE, welche mindestens 50 Tage gesömmert wird, einen Beitrag von einem NST auslöst. Eine Verfügung der GVE ist nicht notwendig. Die Berechnung kann elektronisch erfolgen, indem in einem separat ausgewiesenen "Ausgleichsbeitrag" die Differenz berechnet und ausgewiesen wird. Die Sömmerungsbetriebe mit Milchgewinnung und Milchverarbeitung müssen gekennzeichnet werden. Nur so ist si-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chergestellt, dass nicht auch Galtkühe und Kühe auf Allmenden diesen Ausgleichsbeitrag ungerechtfertigt erhalten.
Anhang 7 Ziff. 1.3.	Der Punkt ist wie folgt zu ergänzen: a. Bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 25-50 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs (Beitrag Fr. 200.-) b. Alt a. wird zu b. c. Alt. c. wird zu c.	Siehe Bemerkungen zu Art. Art. 41 Abs. 2
Anhang 7 Ziff. 3.1 QS I		Gegenüber heute sinken die Beiträge bei den extensiv und wenig intensiv genutzten Wiesen insgesamt in vielen Fällen, v.a. wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag aufgrund eines zu tiefen Mindesttierbesatzes nicht gewährt wird. Mit dem Beitrag für die Qualitätsstufe II kann dies kompensiert werden, wobei sich die floristische Qualität nicht auf beliebigen Flächen verbessern lässt. Gegenüber heute sinken auch die Beiträge bei den BFF-Typen auf Ackerland insgesamt deutlich. Im Gegensatz zu den Wiesentypen ist hier kein Beitrag für die Qualitätsstufe II vorgesehen. Einzige Kompensationsmöglichkeit sind die LQ-Beiträge. Bereits heute lassen sich im Rahmen der Vernetzungsprojekte Massnahmen auf Ackerland nur zögerlich umsetzen. Eine sinkende finanzielle Attraktivität der BFF-Typen auf Ackerland stehen im Konflikt mit den im Anhang 4, Ziffer 2.2 definierten quantitativen Umsetzungszielen, insbesondere in Ackerbaugebieten. Die Beiträge müssten unter diesem Gesichtspunkt eher erhöht als gesenkt werden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 QS II	Zugunsten der Vernetzungsbeiträge reduzieren.	Begründung siehe Art. 56 und Art. 58, Abs. 4.
Anhang 7 Ziff. 3.1 3. Wenig intensiv genutzte	Beitrag für die Qualitätsstufe II gleich hoch wie bei extensiv genutzten Wiesen.	es gelten ja die gleichen Qualitätsanforderungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Wiesen		
Anhang 7 Ziff. 3.1 5. Hecken, Feld- und Uferge-hölze	Beitrag für Qualitätsstufe I: CHF 2'000.- anstatt 3'000.- Beitrag für Qualitätsstufe II: CHF 3'000.- anstatt 2'000.-	Anpassung aufgrund der veränderten Anforderungen bei den beiden Qualitätsstufen. Siehe Anhang 4, Ziffer 1.6.
Anhang 7 Ziff. 3.1 11. Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Entweder wird dieser BFF-Typ, wie unter Anhang 4, Ziffer 1.7 vorgeschlagen, nicht aus der LN ausgeschlossen, oder der Beitrag für die Qualitätsstufe I muss entsprechend den – aufgrund des LN-Ausschlusses nicht gewährten – Kultur-landschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssys-tembeiträgen erhöht werden.	Siehe Begründung unter Anhang 4, Ziffer 1.7.
Anhang 7 Ziff. 3.1 13. Hochstamm-Feldobstbäume, Nussbäume	Gleicher Beitrag der Qualitätsstufe II für Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume von Fr. 30-.	Eine Differenzierung ist sowohl im Vollzug als auch bei der Erhebung mit grösserem Aufwand verbunden.
Anhang 7 Ziff. 3.1 14. Standortgerechte Einzel-bäume und Alleen	Beitrag für Qualitätsstufe I: 15/Baum wenn der Vernet-zungsbeitrag ausbezahlt wird.	Begründung siehe Anhang 4, Abs. 1.13.
Anhang 7 Ziffer 3.2 Bst. a und b	Beiträge höher ansetzen als bei der aktuellen ÖQV und dafür die Beiträge für die Qualitätsstufe II reduzieren.	Begründung siehe unter Art. 58, Abs. 4 und Art. 56.
Anhang 7 Ziff. 4	Maximale Beitragssätze anpassen dafür keine Kontingen-tierung: LN : ~~360.-~~ 300.- NST : ~~240.-~~ 200.-	Siehe Art. 60
Anhang 7 Ziff. 6.3	La contribution pour l'utilisation des techniques d'application précises des produits phytosanitaires s'élève à 1000.-/ha en cultures spéciales et à 200.-/ha pour les autres cultures	L'utilisation de ce type de technique est beaucoup plus coû-teuse en cultures spéciales que pour les autres cultures.
Anhang 7 Kap. 5.5 Bst. c	Die Verdoppelung des Beitrages auf Fr. 360 für bis 160 alte Tiere ist rückgängig zu machen.	Die Tatsache, dass zur Zeit weniger als 40% dieser Tiere beim RAUS angemeldet sind, zeigt auf, dass es schwierig ist, die RAUS-Anforderungen zu erfüllen. Mit der Erhöhung der Beiträge wird es nicht leichter sein, die Anforderungen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erfüllen. Hingegen steigt das Missbrauchspotenzial stark an. Wir würden es deshalb vorziehen, wenn die Anforderungen reduziert und die Beiträge bei Fr. 180 belassen würden (weniger Missbrauchspotenzial). Dadurch wird der Einstieg tatsächlich erleichtert.
Anhang 7, 5.4 und 5.5	Anhebung der Beiträge für BTS und RAUS, insbesondere für diejenigen Tierkategorien mit (sehr) geringer Beteiligung und Verzicht auf Ausschluss von Heimtieren Je der letzte Absatz ist ersatzlos zu streichen: ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet~~.	Das Tierwohl ist ein zentrales Anliegen der Schweizer Bevölkerung. Die Teilnahme einzelner Tierkategorien ist zum Teil (sehr) gering. Insbesondere für diese Kategorien sollte der Beitrag erhöht werden, um weitere Anreize für eine verstärkte Teilnahme zu schaffen. Für eine Erhöhung der Beiträge spricht auch, dass die bisher tierbezogenen Beiträge (RGVE- und TEP-Beitrag) vollständig weg fallen. Insofern ist eine Erhöhung der Beiträge durchaus angebracht und gerechtfertigt. Bei BTS ist die Teilnahme der Milchkühe unter 40 %, der Pferde unter 15 %, der Kaninchen unter 30 % → eine Anhebung wäre daher sinnvoll Bei RAUS ist die Beteiligung der säugenden Zuchtsauen, der abgesetzten Ferkel und der Mastpoulets unter 10 %, der Kaninchen unter 2 % → Für den erheblichen Mehraufwand zur Teilnahme sind die Beiträge hier deutlich zu erhöhen. Die bei den Pferden vorgenommene Unterscheidung zwischen Heimtiere und Nutztiere ist abzulehnen, da der administrative Aufwand erheblich erhöht ist. Die Abgrenzung zwischen Heimtiere und Nutzpferde stösst in der Praxis auf grosses Unverständnis. Ausserdem leisten auch beteiligte Heimtiere einen Beitrag zur Steigerung des Tierwohls. Es gibt keinen Grund die Heimtiere von der Beitragsberechtigung auszuschliessen. Viele Betriebe haben in den vergangenen Jahren in die Pferdehaltung investiert. Zum Zeitpunkt als die Pferdehalter ein Teil ihrer Tiere aufgrund der Tierarzneimittelverordnung als sog. Heimtiere bezeichnet haben, waren die Konsequenzen nicht geregelt. Ein Bei-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tragsausschluss wird nicht verstanden und führt zu Ungerechtigkeiten. Siehe Art. 33.
Anhang 8		Wir gehen davon aus, dass in diesem Erarbeitungsprozess der Kürzungsrichtlinien die Kantone gebührend berücksichtigt werden.
Anhang 8 Ziff. 1.2	*… unsachgemässe Bewirtschaftung…* ist in den Weisungen bzw. Erläuterungen zu definieren.	Präzisierung gemäss Erläuterung *alt* DZV Art. 42 Beitragsausschluss (von ökologischen Ausgleichsflächen), Bst. c.
Anhang 8 Ziff. 1.3 Abs. 2 und 3	(…) sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen ~~und die Beiträge der vergangenen Jahre zurückzufordern.~~ (…)	Die zwanghafte Rückforderung der Beiträge der Vorjahre verstösst gegen die Verhältnismässigkeit im Vergleich zu anderen Beiträgen. Für diese Programme liegen ausserdem auf keiner Seite keine Erfahrungswerte vor. Bei wiederholten Mängeln lassen sich die heutigen Bestimmungen anwenden (Wiederholungsfall).
Annexe 9 ch 13	…. Sur les paiements directs est respectée	Oubli à la rédaction
Anhang 9 Ziff. 15 Art. 38 Abs. 1	Ersatzlos streichen.	Die Frist ist am 31.12.2008 abgelaufen und kann deshalb gestrichen werden. Oder sollte es 31.12.2018 heissen?
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Ziff. 1 2. Pt Kasten	Perimeter eines LQB-Projektes: zwischen 10 km2 und 1000 km2	In Kantonen mit grossen Flächen ausserhalb der LN (z.B. Gletscher, Wald, Hochgebirge) ist ein Projektperimeter von 300 km2 deutlich zu klein.
Vollzugshilfe Landschaftsqualität Anhang 2 Umsetzungsanforderungen, minimale Beteiligung	Die minimale Beteiligung soll zu Projektbeginn entweder die Hälfte der Fläche/NST im Projektperimeter oder die Hälfte der am Projekt beteiligten Bewirtschafter sein. Am Schluss der Umsetzungsperiode muss das Beteiligungsquorum 2/3 erreichen.	Als Beteiligungsquorum einzig auf die Bewirtschafter abzustellen könnte sich in Regionen mit vielen kleinen oder einem hohen Anteil Nebenerwerbsbetrieben als hinderlich erweisen. Zudem stehen nicht die Landwirte im Fokus der LQB, sondern landschaftsrelevante Leistungen bzw. Flächen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Glaubwürdigkeit und Effizienz der Kontrollen müssen im Zentrum stehen. Die Glaubwürdigkeit einer Kontrolle beruht im Wesentlichen auf Sinnhaftigkeit der Kontrollpunkte und auf den Kompetenzen des Kontrolleurs. Während die Kontrollorganisationen für die Qualität der Kontrolleure bürgen, ist es Aufgabe von Bund und Kantonen, sinnvolle Kontrollpunkte festzulegen. Kontrollpunkte sind dann gut, wenn sie im Produktionsprozess "einen Nerv" treffen oder eine Handlung beurteilen. Ausgefüllte Dokumente können nur Hinweise sein. Ein gutes Kontrollkonzept zeichnet sich nicht durch eine hohe Anzahl Kontrollpunkte aus, sondern durch deren Aussagekraft. Die Tendenz, möglichst viele Kontrollpunkte abzuhaken muss gebrochen werden. Sie führt nicht zu aussagekräftigeren Kontrollergebnissen aber zur Überforderung der Kontrolleure.

- Wir unterstützen die Forderung der Koordination der Kontrollen der Bereiche nach Art. 1. Auch teilen wir die Definition des Begriffs der Grundkontrolle. Wie die Grundkontrolle organisiert wird, ist den (akkreditierten) Kontrollorganisationen zu überlassen. Die durchgeführte Grundkontrolle muss allerdings vollständig und aussagekräftig sein. Das stellen die Vollzugsorgane über ihre Aufsichtsfunktion sicher. Ansonsten ist die Zusammenarbeit mit der Kontrollorganisation abzubrechen (Art. 6 Abs. 1).

- Auswirkungen der VKKL auf den Umfang der Kontrollen und die Entwicklung der Kontrollkosten: Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe II und III und Landschaftsqualitätsbeiträge etc.) einen sich in Grenzen haltender Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Wir sind vom Gegenteil überzeugt. Tatsache ist, dass alle bestehenden Programme weitergeführt werden. Alle zusätzlichen Bereiche bedeuten Mehrarbeit, die bewältigt und finanziert werden muss. Der Kombination der Kontrollen sind Grenzen gesetzt, wenn die Qualität der Kontrollen weiterhin hoch gehalten werden soll. Ausserdem besteht die Tendenz, die Checklisten für die einzelnen Bereiche mit weiteren Kontrollpunkten aufzublähen. Diese Tendenz fördert die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Kontrollen nicht. Die Kontrollen müssen für den Kontrolleur und für den Landwirt fachlich korrekt und in einer angemessenen Zeit zu bewältigen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 1		**Hinweis:** Bei grossen Betrieben, ggf. mit mehreren Produktionsstätten und Betriebszweigen ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Kontrollinhalte ein entsprechend grosser Zeitbedarf für eine Grundkontrolle.
Art. 3, Abs. 2 Bst. a	Anwesenheit nicht erforderlich: Welche Kontrollen darunter verstand werden können, ist in den Erläuterungen beispielhaft auszuführen.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 und 5 (neu)	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: *„- graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion* *- Ressourceneffizienzbeiträge“*	Es handelt sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde.
Art. 4, Abs. 1 Bst. f und g (neu)	Ergänzung: Bst. f „komplexe und/oder grosse Betriebe“ Bst. g „ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften“	**Hinweis:** Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.
Art. 4 Abs. 3	(…) werden für die Direktzahlungsarten nach Artikel 3 **Absatz 2** Buchstabe b (…)	Verweis berichtigen
Art. 6, Abs. 2	Von der Akkreditierungspflicht ist auch die Kontrolle von GMF auszunehmen.	Analog Antrag zu Art. 3. Bei GMF zeichnet sich ab, dass wesentliche Teile der Kontrolle, mindestens in der Form eines Screenings von den Vollzugsbehörden am Bürotisch gemacht werden können. Dafür ist die Akkreditierung nicht gedacht.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Was ist, wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Zudem: durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.U. rechtlich kaum verwertbar. Dieser Vorschlag wirft massive rechtliche Probleme auf. In

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Praxis führt sie dazu, dass die "ÖLN-Kontrolleure" mit ihrem breiten Wissen anderen Bereichen, z.B. dem blauen Bereich, zudienen müssen. Was umgekehrt nicht der Fall ist. Aus Sicht des Landwirts wird so die Kontrollfrequenz im z.B. im blauen Bereich verdoppelt oder verdreifacht. Das lässt sich nicht vertreten.
Art. 7, Abs. 2	Ergänzung: „Die Kontrollkoordinationsstelle hat gegenüber den Kontrollstellen ein Weisungsrecht“.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen aller Bereiche auf Sömmerungsbetrieben: 8 Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu*	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zählen."	Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„…die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten aller oder eines Teils der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur."*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Bei grossen Betrieben mit ggf. mehreren Produktionsstandorten könnte die Vorgabe *„aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten"* den Rahmen des Durchführbaren sprengen. Der Verordnungsentwurf führt gegenüber der heutigen Praxis zu einem Mehraufwand, eine stichprobenweise Überprüfung reicht aus: - nicht die vollständige Kontrolle der Flächendaten aller für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen Hinweis: Was ist effektiv zu verifizieren oder was ist zu prüfen - messen? Was beinhaltet verifizieren?
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	*„Rindviehbestände streichen"*	**Hinweis auf Doppelspurigkeit:** Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.
Anhang 1, (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: *„die Verifizierung der BFF erfolgt auf einer Auswahl von Flächen ~~für jedem~~ von BFF-Typ nach Artikel 54 der Direkt-*	Es soll damit mehr Freiheit offerieren für den Auswahl von Flächen die zu verifizieren sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zahlungsverordnung vom …“	
Anhang 1, (andere Bereiche, Gewässerschutz)	Kontrollfrequenz der Lagereinrichtungen für Hofdünger ist auf 20 Jahre anzuheben.	Lagereinrichtungen sind Bauten. Diese Ändern sich nicht alle 4 Jahre. Die Kontrolle der Lagereinrichtungen ist sehr aufwändig und mit Kontrollen der übrigen Geltungsbereiche der VKKL nicht zu vergleichen. Man denke nur an die Dichtigkeitskontrollen für Güllelager.
Änderung bisherigen Rechts: Art. 24 Abs. 5 TSchV	(…) Der Verband kann für die Kontrolle ~~die Kantone~~ oder die von diesen (…)	Es ist nicht Sache der Kantone die Aufgaben eines Verbandes auszuführen. Die Kontrollkoordination geht in diesem Punkt zu weit. Das Beitragswesen für Freibergerstuten mit Fohlen muss überdacht werden. Zu prüfen ist eine Abstützung auf die TVD.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz". Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca. 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen werden kann (Vorschlag BLW: 80‘000.-/SAK) auf max. 100‘000.-/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, das weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind unbedingt alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. (neu) Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken;	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt werden kann (Agrarein-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	fuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1 Abs. 1 Bst. g (neu)	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil ab dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Abs. 2	Überarbeiten; nicht kontrollierbar	Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten. Wer und wie wird das Kriterium von mindestens 30% Gewichtsanteil der beitragsberechtigten Kulturen im Erntegut?
Art. 4 Abs. 3	Begriffsdefinition "Normalbeitrag"	Was ist der Normalbeitrag? Art. 5 kennt nur Beiträge.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha	Die Beiträge müssen höher ausfallen als vorgeschlagen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Wir schlagen entsprechend dem Budgetantrag vor, Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 800 ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.800 ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~	einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffelpflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf 800.- /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um CHF 100.-/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.-/ha) vor.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um einen neuen Abs. 5, darin soll Art. 99 Abs. 5 der neuen DZV zitiert werden.	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV	muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. und ~~beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Art. 10	Auszahlung und Abrechnung müssen mit dem Terminplan der DZ identisch sein.	Diese Gleichsetzung ist zwingend und eine Vereinfachung der Administration. Ohnehin ist unbegreiflich, weshalb die Strukturdaten für die EKB über die DZ-Schiene erfasst, aber die weitere Administrierung der EKB nicht mit der DZ-Administration gleichgeschaltet ist.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Als Antwort auf die Revision der Gewässerschutzgesetzgebung und der Schaffung der extensiv zu bewirtschaftenden Gewässerräume ist auf der Landwirtschaftsseite der BFF-Typ Uferbereich geschaffen worden. Im Vorschlag des Bundesrates zählt dieser leider nicht zur LN. Gemäss Aussagen des BLW soll es sich um einen Fehler handeln. Dieser muss unbedingt korrigeirt werden. Die sonst viel zu tiefen Beiträge für den BFF-Typ Uferbereich (auch im Vergleich zu den vom Bafu den BLW dafür bereitzustellenden finanziellen Mittel) gefährdet die Umsetzung des Gewässerraumes.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Zustimmung	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 6 Abs. 1 Bst. f	streichen	Betriebe unter 0.25 SAK müssen auch zukünftig aufgrund der Bestimmungen des Tierseuchenrechtes und weiteren gesetzlichen Grundlagen erfasst werden. Gemäss den statistischen Vorgaben sind solche Betriebe immer noch "Landwirtschaftsbetriebe". Es ist deshalb falsch, wenn die Betriebe kleiner 0.25 SAK keine Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Landwirtschaftsgesetzgebung mehr sein sollen. Anstelle der Koordination der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen würde bloss wieder eine "Definitionslücke" geschaffen. Dem Anliegen der Kantone nach einer Mindestgrösse ist nicht bei der Definition des Betriebes Rechnung zu tragen, sondern viel mehr bei den Anforderungen zur Anerkennung in Artikel 29a.
Art. 10 Abs. 1 Bst. c	~~jeder der Betriebe beim Zusammenschluss den Mindest-Arbeitsbedarf nach Artikel 5 DZV vom … erreicht~~	Mit der oben beantragten Streichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. f ist der Verweis auf die Mindestgrösse von 0.25 SAK wieder auf die Direktzahlungsverordnung zu machen (neu Art 5

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		DZV).
Art. 10 Abs. 1 Bst. f	ein schriftlicher Vertrag über die Betriebsgemeinschaft vorliegt und aus dem ersichtlich ist, dass die Mitglieder die Betriebsgemeinschaft auf eigene Rechnung und Gefahr führen und das Geschäftsrisiko tragen.	Präzisierung analog zu Art. 2 Abs.1
Art. 10 Abs. 1 Bst. g	..tätig ist und nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb der Betriebsgemeinschaft arbeitet**.**	Das Mitglied muss in der Betriebsgemeinschaft mitarbeiten. Mit dem Vorschlag, gemäss Anhörung“ kann eine fiktive Mitarbeit kreiert werden Die Einschränkung mit "kein Mitglied zu mehr als 75 Prozent ausserhalb der BG arbeitet" hat sich im Vollzug sehr bewährt. Eine Analogie zur Betriebszweiggemeinschaft besteht nicht, da dort die Mitglieder neben der BZG auch noch auf ihren angestammten Betrieben (und somit auch in der Landwirtschaft) tätig sind. Zur Vermeidung von Umgehungs-Betriebsgemeinschaften ist eine griffige und klare Grenze zwingend notwendig.
Art. 13 Bst. b und c	streichen	Die Stufe 1 des Typs „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ wird landwirtschaftlich genutzt und soll zur LN gehören. Die Auslagerung von Hecken ausserhalb LN kann zu einer Rodungswelle führen und Neupflanzungen vollständig blockieren. Zudem haben sich die Kantone vor einiger Zeit klar gegen eine Trennung von Hecke und Saum ausgesprochen. Diese Trennung würde einen unverhältnismässig grossen Aufwand in der Datennachführung verursachen. Der Beitrag, der für eine Hecke ausbezahlt werden könnte, würde mindestens auf die Hälfte reduziert, weil in der Regel der Saum mehr als die Hälfte der Heckenfläche ausmacht. Nach aktueller DZV zählt der Saum zur Hecke und profitiert vom höheren Heckenbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 **d**	Dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden und Streuefläche unter Schirm) ….	
Art. 14 Abs. 1 Bst. f (bisher)	beibehalten	Die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 sollen weiterhin zur LN gehören.
Art. 14 Abs. 1 Bst. g (neu)	Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV	Begründung siehe Art 13 c
Art. 15 Abs 1	Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Haselnuss- und Edelkastanienkulturen in Intensivanlagen sowie Pilze	Gemäss LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. i werden Haselnüsse als Dauerkulturen angesehen. Dasselbe gilt auch für Edelkastanien in gepflegten Selven (LBV Art. 22 Abs. 1 Bst. h). Im umliegenden Ausland werden Haselnüsse und Edelkastanien dagegen wie Obst in Intensivanlagen gepflanzt und genutzt. Statt diese Produkte zu importieren, soll es auch möglich sein, diese auf Schweizer Boden anzubauen und gleichzeitig eine zusätzliche Einkommensquelle zu schaffen. Unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zu beachten ist auch die Gleichbehandlung aller Intensivkulturen: Pflege-, Veredelungs- und Ernteaufwand für Haselnüsse und Edelkastanien entsprechen mehr oder weniger dem Arbeitsaufwand für Kirschen, die in Schüttelanlagen produziert werden – und solche Kirschen gelten als Spezialkulturen.
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	<u>Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten;</u>	Gleichen Wortlaut verwenden wie in Art. 32 Abs. 2 Bst. b DZV zwecks Übereinstimmung des Inhalts
Art. 22 Abs. 3 (neu):	Als Haselnuss- beziehungsweise Edelkastanienkulturen gelten Intensivanlagen mit folgenden Pflanzendichten: a. mindestens 400 Pflanzen je Hektare bei Haselnüssen; b. mindestens 100 Pflanzen je Hektare bei Edelkastanien;	Argumentation siehe Art 16 Abs. 1 Bst. b

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 2	Rauhfutterverzehrende Nutztiere sind ….. nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt	Die Futterration der nicht säugenden Zuchtsauen besteht aus einem namhaften Anteil Rauhfutter (Heu, Silage, Gras etc.). Nicht säugende Zuchtsauen sollen zu einem angemessenen Prozentsatz an die RGV angerechnet werden können.
Art. 27 Abs. 3	streichen	Auf die Unterscheidung Nutztiere/Heimtiere ist aus folgenden Gründen zu verzichten: a) ein korrekter Vollzug ist praktisch unmöglich solange die Informationen nicht direkt aus der TVD bezogen werden können. Eine manuelle Kontrolle (aufgrund der Angaben in der TVD) ist viel zu aufwendig, zudem sind längst noch nicht alle Pferde in der TVD erfasst. b) die getrennte Erhebung der Tiere der Pferdegattung in den Kategorien Heimtiere und Übrige führt zu einem erheblichen Mehraufwand. Vor allem bei den im Vorjahr gesömmerten Tieren wird der Landwirt Probleme haben, überhaupt korrekte Angaben machen zu können. c) die Erfassung eines Pferdes als Heimtier erfolgte ohne Kenntnis der Folgen, welche der Ausschluss der Heimtiere haben wird. Der Eintrag müsste zumindest wieder rückgängig gemacht werden können. d) die Heimtiere tragen zwar nicht zur Versorgungssicherheit bei, haben aber ihre Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Verwertung von Futter auf BFF-Flächen. Sie tragen damit auch zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes bei. e) die Bezeichnung als Heimtier stimmt bei weiten nicht mit der Haltung von Pensionspferden überein. Es ist davon auszugehen, dass das Pensionspferd in aller Regel nicht zur

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Versorgungssicherheit beiträgt. Unlogisch ist deshalb, wieso ein Teil der Pensionspferde beitragsberechtigt sein soll, der andere Teil (die Heimtiere) jedoch nicht. f) Als Konsequenz würden ab sofort alle neu geborenen oder eingeführten Pferde nur noch als Nutztiere registriert. g) Der Vollzug wird zusätzlich erschwert, da ja auch Tierschutzverstösse bei den Heimtieren keine Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge haben dürften. Im Stall wären die Tiere aber nicht zu unterscheiden. h) Es gibt keine Gründe weshalb die Unterscheidung nicht auch bei anderen Nutz-/Heimtieren gemacht wird. (Zwergziegen, Lamas, Heimgeflügel etc.). Gleichbehandlung der Tierarten.
Art. 29a Abs. 1	"Betriebe mit einer Grösse von mindestens 0.25 SAK, Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe sowie …"	Die Mindestgrösse für die Anerkennung der Betriebe ist in diesen Artikel festzulegen (anstatt bei der Betriebsdefinition in Artikel 6, siehe Begründung unter Artikel 6 Abs. 1 Bst. f Um den Aufwand bei der Betriebsanerkennung zur Vermindern, ist eine Mindestgrösse für die Anerkennung einzuführen (Anliegen verschiedener Kantone). Diese Mindestgrösse wird sinnvollerweise direkt im Artikel zur Anerkennung festgelegt. Das Einfügen der Mindestgrösse bei der Definition des Landwirtschaftsbetriebes würde demgegenüber wieder Differenzen zu anderen gesetzlichen Grundlagen und eine Definitionslücke schaffen. Mit der Aufhebung von Art. 7 Hirtenbetrieb ist das Wort "Hirtenbetrieb" aus diesem Absatz zu streichen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Generell stellen wir eine Ausweitung der unterstützungswürdigen Tatbestände fest ohne dass die finanziellen Mittel entsprechend aufgestockt würden.

Wenig sinnvoll ist das Ersetzen des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBP) durch eine fixe Distanzangabe in km, die im konkreten Falle nicht zutreffend ist. Eine fixe Kilometerzahl widerspricht auch der von der Agrarpolitik gewollten Dynamik. Der Strukturwandel findet zwar mehrheitlich im Generationenwechsel statt. Aber ein betrieb, welcher Flächen zu Eigentum oder pachtweise übernehmen kann, wird ein solches Angebot nur im äussersten Notfall ablehnen, nämlich dann, wenn es nicht finanzierbar oder die Bewirtschaftung der fraglichen Fläche definitiv zu umständlich wird. Betriebe wachsen über die Fläche, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt. Wer auf ein Wachstum nur über hofnahe Flächen hofft, muss als schlechter Unternehmer gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	Zustimmung	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung auf eine Fahrdistanz von 10km ist durch den Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters zu	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ersetzen.	Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe und traditionelle Bedeutung. Es widerspricht auch dem von der Agrarpolitik gewollten Strukturwandel, womit primär das Flächenwachstum pro Betrieb gemeint ist, wenn für die Massnahme nur Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km angerechnet werden können. Der Dynamik des Strukturwandels ist Rechnung zu tragen. Dies kann mit dem Mass des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters getan werden. Zugleich verhindert er Auswüchse.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Einleitungssatz	Zustimmung	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 6 Abs. 1	Ergänzen: (…) erfolgreiche Betriebsführung ausweisen. Als Grundlage dient die DfE-Buchhaltung des Betriebs. Dies ist nicht erforderlich im Falle von Starthilfen (…).	Es ist an der Zeit, von den Landwirten, die wir als Unternehmer sehen, eine bessere Buchhaltung zu fordern, als dies die Aufzeichnungspflicht erfordert. Mit der Festlegung einer Förderlimite für Massnahmen nach der SVV zielt der Bund bereits eine bestimmte Gruppe von Betrieben an, die wirtschaftlich erfolgversprechend sein sollen. Solche Unternehmungen müssen über eine aussagekräftige Buchhaltung verfügen. Was als Kreditgeber auch gefordert werden soll.
Art. 8 Abs. 3	Zustimmung	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein 20 jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Siehe Art. 3 Abs 3 Bst. a: Keine fixe Kilometerangabe sondern ortsüblicher Bewirtschaftungsperimeter	Siehe Art. 3 Abs 3 Bst. a
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c	1000 Stellenprozent, 5 Mio Umsatz	2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	Zustimmung	
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und so weit wie möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen ist auch die Möglichkeit aufzuzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 11a Abs. 1	Zustimmung	
Art. 11b Bst. a, c, e	Zustimmung Bst. c präzisieren	Wie in den Erläuterungen dargestellt, muss nicht nur die Stimmen- sondern auch die Mehrheit des Eigentums bei den Produzenten liegen.
Art. 12 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	
Art. 12 Abs. 2 Bst. a und c	Zustimmung	
Art. 13	Zustimmung	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förde-	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rung der Biodiversitätsflächen~~, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern~~ und die Vernetzung von Biotopen;	fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt. Die Beiträge aus dem LWG für solche Massnahmen sind sehr tief anzusetzen, denn grundsätzlich sind die Massnahmen über das jeweilige Gesetz (NHG, GSchG, USG etc) zu finanzieren.
Art. 14 Abs. 3 Bst. d	Zustimmung	
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	Zustimmung	
Art. 16 Abs. 2	Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 16a (PWI)	Ansätze anheben	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 19 Abs. 3	Zustimmung	
Art. 19e	Zustimmung	
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	Zustimmung	
Art. 38 Abs. 1	Zustimmung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Abs. 1 Bst. f	Zustimmung	
Art. 39 Abs. 2 Bst. c	Zustimmung	
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	Zustimmung	
Art. 46 Abs. 4 und 8	Zustimmung	
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	Zustimmung; Präzisieren: (…) deren Geschäftstätigkeit um neue Geschäftsfelder.	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden. Die Formulierung ist an den Inhalt der Erläuterungen anzupassen. Allenfalls kann auch die gleiche Formulierung wie in Art. 49a Bst. b gewählt werden.
Art. 49a	Zustimmung	
Art. 51 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 55 Abs. 4	Zustimmung	
Art. 61 Abs. 2^{bis} und 4	Zustimmung	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung des Instrumentariums ist richtig. Die Verkürzung der maximalen Rückzahlungsdauer setzt ebenfalls ein klares Zeichen.

Wenig sinnvoll ist das Ersetzen des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters (OBP) durch eine fixe Distanzangabe in km, die im konkreten Falle nicht zutreffend ist. Eine fixe Kilometerzahl widerspricht auch der von der Agrarpolitik gewollten Dynamik. Der Strukturwandel findet zwar mehrheitlich im Generationenwechsel statt. Aber ein betrieb, welcher Flächen zu Eigentum oder pachtweise übernehmen kann, wird ein solches Angebot nur im äussersten Notfall ablehnen, nämlich dann, wenn es nicht finanzierbar oder die Bewirtschaftung der fraglichen Fläche definitiv zu umständlich wird. Betriebe wachsen über die Fläche, wenn sich die Gelegenheit dazu ergibt. Wer auf ein Wachstum nur über hofnahe Flächen hofft, muss als schlechter Unternehmer gelten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung auf eine Fahrdistanz von 10km ist durch den Begriff des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters zu ersetzen.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe und traditionelle Bedeutung. Es widerspricht auch dem von der Agrarpolitik gewollten Strukturwandel, womit primär das Flächenwachstum pro Betrieb gemeint ist, wenn für die Massnahme nur Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km angerechnet werden können. Der Dynamik des Strukturwandels ist Rechnung zu tragen. Dies kann mit dem Mass des ortsüblichen Bewirtschaftungsperimeters getan werden. Zugleich verhindert er Auswüchse.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	Zustimmung	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.
Art. 18	Die Kündigungsfrist für rückzufordernde Bundesmittel beträgt sechs Monate.	Die bisherige Kündigungsfrist muss beibehalten werden. Eine kürzere Frist zerstört die Planungssicherheit der Kantone. Oft gehen der Bewilligung einer Betriebshilfe längere Verhandlungen voraus. In dieser Zeit werden in den Köpfen und auf dem Betrieb die Weichen für eine erfolgversprechendere Zukunft gestellt. Die Kreditverfügung bildet nur noch den Abschluss. Solche Bemühungen könnten durch eine kürzere Kündigungsfrist unterlaufen werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus ökonomischen Gründen erachten wir es als grundsätzlich falsch, das Futtergetreide preislich durch eine "Verschlechterung" des Brotgetreides relativ besser zu stellen. Fraglich ist zudem, ob durch diese Massnahme die Produktion von Futtergetreide überhaupt erhöht würde, da die preislichen Anreize, dieses zu produzieren, wenig attraktiv bleiben.

Die geplante Reduktion des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Brotgetreide führt zu einem Mindererlös von rund 12 Mio. Franken für die Produzenten. Übersteigt die Produktion von Brotgetreide den Bedarf von 410'000 Tonnen, wird dieses zu Futtergetreide deklassiert. Dadurch entstehen der Branche erfahrungsgemäss in zwei von drei Jahren Wertschöpfungsverluste von rund 1 Mio. Franken. Es verbleibt somit noch immer ein Netto-Markterlös von 11 Mio. Franken, der bei Rücknahme des Referenzpreises um 3 Fr. je 100 kg verloren ginge. Gleichzeitig würden dem Bund Zolleinnahmen in Höhe von 2,1 Mio. Franken jährlich entgehen. Selbst wenn den Getreideproduzenten diese Markteinbussen durch höhere Direktzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen) kompensiert würden, fiele das landwirtschaftliche Gesamteinkommen. Denn die für den Ackerbau neu verwendeten Direktzahlungen würden anderweitig fehlen. Hinzu käme, dass der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen weiter steigen würde, obwohl jeder landwirtschaftliche Unternehmer an einem möglichst hohen Markterlös interessiert ist.

Das geplante Vorgehen des Bundes widerspricht wichtigen agrarpolitischen Zielen wie Ernährungssouveränität, Versorgungssicherheit und Förderung einer produzierenden Landwirtschaft. Wohl nicht zu Unrecht fürchtet die Getreidebranche, dass mit der geplanten Reduktion des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung der Getreideanbau insgesamt (Brot- und Futtergetreide) in der Schweiz weiter zurückgehen könnte. Diese würde zweifellos die propagierte Qualitätsstrategie und das Swissness-Label untergraben sowie die Abhängigkeit vom Ausland erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Abs. 1 und 2	Monatliche Festlegung der Zollansätze für Zucker durch das BLW; Zustimmung	Im Sinne einer administrativen Vereinfachung ist die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker zu begrüssen. Monatliche Anpassungen der Zollzuschläge kann stärkere Schwankungen der Weltmarktpreise dämpfen.
Art. 6 Abs. 1 und 5	Festlegung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung durch das BLW; Zustimmung	Die Ermächtigung des BLW (bisher WBF) durch den Bundesrat ist auch zur Festsetzung der Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung zu begrüssen.
Art. 6 Abs. 2	Auf eine Senkung des Zollansatzes bzw. des Referenzpreises für Getreide zur menschlichen Ernährung um Fr. 3.- auf	Markt- und versorgungspolitisch macht es wenig Sinn, die preisliche Attraktivität von Futtergetreide durch eine Preis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	neu Fr. 53.- je 100 kg ist zu verzichten.	senkung beim Brotgetreide zu verbessern (vgl. dazu unsere Ausführungen unter "Allgemeine Bemerkungen").
Art. 6 Abs. 3	Die Grenzbelastung für Getreide zur menschlichen Ernährung darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.	Bei einem Verzicht auf eine Senkung des Zollansatzes ist die bisherige Regelung entsprechend beizubehalten, d.h. die Belastung für Getreide zur menschlichen Ernährung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag darf Fr. 23.- je 100 kg nicht unterschreiten.
Art. 9	Monatliche Anpassung der Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert durch das BLW; Zustimmung	Vor dem Hintergrund einer stärkeren Preisvolatilität ist eine monatliche Anpassung der Zollansätze durch das BLW sinnvoll.
Anhang	Liberalisierung der Importregelung für Samen von Stieren und dadurch Verzicht auf eine Regelung der entsprechenden Kontingentsanteile; Zustimmung	Neben den Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Stierensamen zum Kontingentszollansatz importieren. Eine Liberalisierung dieses Sektors macht allein schon deshalb Sinn, weil die Schweiz Netto-Exporteur von Stierensamen ist.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Verordnung geht grundsätzlich in die richtige Richtung, nämlich Umsetzung der Qualitätsstrategie, Nutzen ziehen aus der Swissness und Erschliessung von Marktanteilen für die Schweizer Landwirtschaft insgesamt.
- Befürchtet wird eine Uniformisierung der Marktauftritte zulasten bereits etablierter (wohinter ein beträchtlicher Aufwand steckt) Marken / Auftritte (z.B. Valais, AOC Gruyère etc.). Die Uniformisierung würde hart erarbeitete Vorteile unnötigerweise preisgeben.
- Wir gehen davon aus, dass weiterhin Marketingaktivitäten von Branchen, Einzelfirmen und Regionen unterstützt werden. Bei der Unterstützung von Marketingmassnahmen einzelner Firmen ist darauf zu achten, dass keine wettbewerbsverzerrende Wirkung entsteht.
- Aus den allgemeinen Erläuterungen in Abs. 9.2 schliessen und erwarten wir, dass Art. 7 Abs. 2 im Einzelfall eine Abwägung zulassen wird, ob eine Dachmarke (z.B. Schweiz natürlich) oder eine bereits etablierte Marke / AOC im Vordergrund stehen wird. Dies sollte von der Bekanntheit der bestehenden Marke / AOC, dem Zielmarkt und dem Zweck der Marketingaktivität auf diesem Zielmarkt abhängen.
- Wir befürworten die Anforderung an unterstützte Absatzförderungsmassnahmen nach Art. 1, wonach diese im Erscheinungsbild klar Bezug zur Herkunft Schweiz (Art. 7 Abs.1) und zu den Werten der Charte Land- und Ernährungswirtschaft (Art. 9, Abs. 1 Bst. a) nehmen müssen. Der Bezug zur Herkunft im Erscheinungsbild kann auch anders als mit einer Dachmarke erfolgen. Siehe dazu Swissness-Vorlage, Verwendung des Schweizer Kreuzes. Allenfalls ist dieser letzte Punkt durch einen neuen Art. 7 Abs. 3 abzusichern.
- Durch die Prioritätenordnung in Art. 13. Abs. 1 ^{bis} werden überregional organisierten Vorhaben unnötig diskriminiert, eine Kürzung muss linear erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. b	"Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagnen sind für sämtliche Leistungen der Landwirtschaft und nicht nur für gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.
Art. 9a		Verweis auf Anhang unklar. Wird auf den gleichen Anhang verwiesen wie in der bisherigen Verordnung (zu Art. 6 und Art. 13)?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 2	Firmenspezifische Massnahmen dürfen nur finanziell unterstützt werden, wenn dadurch keine anderen Unternehmen konkurrenziert werden.	Die Unterstützung firmenspezifischer Massnahmen darf zu keiner wettbewerbsverzerrenden Konkurrenzierung von anderen Unternehmungen führen. Die Unterstützung einzelner Firmen ist ohnehin staatspolitisch fragwürdig.
Art. 13 Abs. 1 Bst. d	"Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b."	Dito zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b
Art.12	Art. 12, Abs. 2: erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB-/GGA-Produkte	
Art.13 Abs.1 und 1bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – Bst. a - e: Änderung: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu eingeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a, c, d und e zusammen 20% der Mittel zur Verfügung, wobei einzeln je 5 Prozent der Mittel zugesichert waren. Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe. Mit der Priorisierung werden die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kantone gezwungen Garantien zu leisten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die aktuelle Revision sollte auch dazu benutzt werden, im Vollzugsalltag auftretende Probleme zu lösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2	Deutscher und französischer Text lassen unterschiedliche Interpretationen zu. Der französische Text ist zu überarbeiten.	Ausserdem Stellt sich die Frage, ob Rebflächen im Gewässerraum noch als Rebflächen im Rebkataster erfasst werden können. Mindestens in den Erläuterungen ist diese Frage zu klären.
Art. 2 Abs. 2 Bst. b und d	Die Kriterien für die Neupflanzung von Reben sollen präzisiert werden: b. (Ergänzung) Die Hangneigung mindestens 10% beträgt und die Fläche nicht nach Norden, Nordwest oder Nordost ausgerichtet ist. d. Die als geeignet erachtete Bodenbeschaffenheit oder die geeigneten Bodentypen sollen genauer bezeichnet werden.	Immer wieder müssen die Kantone Gesuche für Neupflanzungen von Reben an wenig geeigneten Standorten beurteilen. Die Kriterien nach Art. 2 Abs. 2 sind, auch mit Blick auf die Qualitätsstrategie, zu vage gefasst und sollten deshalb präzisiert werden. Die Flächen sollten eine minimale Hangneigung von 10% aufweisen, womit besonders frostgefährdete Flächen ausscheiden. Die Exposition einer Rebfläche hat einen direkten Einfluss auf die Qualität der Trauben. Deshalb sollten Lagen der Expositionen Nordwest, Nord und Nordost ausgeschlossen werden. Die Eignung eines Bodens hängt in erster Linie von seinem Ton- und Skelettanteil ab. Diese sollten eine minimale Grösse haben. Allenfalls können die geeigneten Bodentypen auch anhand des Körnungsdiagramms beschrieben werden. Alternativ ist den Kantonen die Kompetenz zur Präzisierung von Art. 2 Abs. 2 zu erteilen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24 Abs. 3 (neu)	Ein Tafelwein kann eine Bezeichnung nach Anhang 4 tragen, sofern sie vom Kanton geregelt ist.	Seit der Revision der Verordnung über die alkoholischen Getränke können Tafelweine mit der Traubensorte bezeichnet werden. Für das Tessin und die Mesolcina (GR) könnte so eine definitive Lösung für ihre traditionellen Weine wie Vino prodotto con uve americane oder Vino d'ibridi gefunden werden.
Art. 29 Abs. 6 Bst. a	Für Chasselas soll ein Umrechnungsfaktor von 0.80, für alle übrigen Traubensorten von 0,75 gelten.	Der Umrechnungsfaktor unteliegt jährlichen Schwankungen und variiert zwischen 0.70 und 0.75. Ein Faktor von 0.80 ist für die meisten in der Schweiz kultivierte Rebsorten utopisch.
Art. 34 Abs. 2bis	Präzisierung: (…) Herstellung, Behandlung und Lagerung jeweils getrennt nach Traubenproduzent stattfinden.	Die Regelung soll der Täuschung vorbeugen aber gleichzeitig praxistauglich sein. Die Regelung kann mit getrennten Behältern erfüllt werden und fordert keine getrennten Gebäude. Entsprechend sind die wirtschaftlichen Auswirkungen tragbar.
Art. 34 Abs. 3 Bst. e (neu)	Der Name des Eigentümers des Weines und die entsprechende Menge.	Diese Ergänzung ergibt sich aus dem neuen Art. 34 Abs. 2bis und macht diesen kontrollierbar.
Art. 39 Abs. 1bis	Streichen	Wir lehnen diese Regelung ab. Sie ist ungenau und fördert den Schwarzmarkt. Welche Betriebe sind gemeint? Woher kommen die Trauben?
Annexe 1	Die genaue Definition der Verordnung über die alkoholischen Getränke ist zu übernehmen.	Die Zusammensetzung des Œil-de-Perdrix ist dort geregelt. Die beiden Verordnungen müssen kompatibel und genau aufeinander abgestimmt sein.
Annexe 1	Die Bezeichnung « Gletscherwein/Vin des Glaciers » ist beizubehalten.	Wir verweisen dazu auf die entsprechende Gesetzgebung des Kanton Wallis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 3	Liste der traditionellen Bezeichnungen ergänzen mit: Petite Arvine (VS)	Dies entspricht einem Beschluss des Bundesparlaments.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La modification de l'ordonnance sur l'élevage concerne les conditions pour l'importation de semence de taureaux. Le Parlement a supprimé la disposition centrale qui permettait de promouvoir la génétique indigène, disposition qui est à l'origine du succès actuel de la génétique bovine suisse sur le marché international. Nous regrettons cette décision qui est sans nul doute dommageable pour l'élevage bovin suisse.

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Anpassung der Bezeichnungen der Tierkategorien an die landwirtschaftliche Begriffsverordnung, ebenso wie die Straffung und Neugliederung der Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 c, d, Abs. 2		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel.
Art. 2, Abs. 1 Bst. f		Grundsätzlich sind Vereinheitlichungen und damit die einfachere Kontrollierbarkeit zu begrüssen. Die Festlegung einer einzigen Kategorie, unabhängig von der Mastdauer bei den Mastpoulets ist bezüglich Vereinfachung des Vollzugs der HBV zu begrüssen. Ebenfalls, dass der Höchstbestand bei den Mastpoulets bei jenem der „höchsten“ Kategorie, also 27‘000 Stück. angesetzt werden soll. Ob der Höchstbestand von 27'000 Mastpoulets richtig ist, wird wohl in der stark integriert geführten Wertschöpfungskette durch die grossen Verarbeiter beurteilt. Insgesamt erscheint dieser Bestand in dieser Höhe äquivalent zu den übrigen Tierkategorien. Diese Aussage stützt sich zumindest auf die Grossvieheinheiten und damit die Nährstoffkonzentration pro Standort. Unter dem Gesichtspunkt, dass grosse Stalleinheiten auch professionell bezüglich Emissionen (z.B. durch Einsatz von Luftwäscher) und Düngermanagement (z.B. Trocknung) geführt werden können, ist aus Sicht der Umwelt nach unserem Dafürhalten nichts entgegenzuhalten. Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab; sie ist im Vollzug problematisch. (Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die in das Baubewilligungsverfahren involvierten Stellen wohl eher die Variante „Standardmastplatz“ bevorzugen würden.)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Ziff. 1, Bst. f	Eine alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht lehnen wir ab.	Die alternative Regelung mit Standardmastplatz und Gewicht ist im Vollzug problematisch.
Art 4, Bst. b		Wir begrüssen die Abgrenzung bei 35 kg für Ferkel in Bst. b Sonst keine Bemerkungen
Art. 6		Wir begrüssen und unterstützen die vorgeschlagene Änderung des Verfahrens, mit der Gesuche um Festlegung eines Höchstbestandes direkt beim BLW eingereicht werden müssen und der Kanton nicht zusätzlich als „Durchlauferhitzer“ dienen muss.
Art. 7, Absatz 2 Bst. a, b, c und d		Die vorgeschlagene Regelung ist beizubehalten. Ausnahmen von geltenden Regelungen (Höchstbestände) sind nur begründbar, wenn ein höher liegendes Interesse vorliegt, in diesem Falle die regionale Verwertung. Die Landwirtschaft sollte sich nicht hinauslehnen und mit dem Hinweis auf andere Praktiken, die ökologisch fragwürdig sind und die sie sonst immer bemängelt (Transporte), selber ähnliche Forderungen aufstellen. Auch die heutige Regelung bietet erhebliche Umsetzungsprobleme. Zudem ist der Markt für Nebenprodukte zu einem Nachfragermarkt mutiert. Deshalb könnten wir uns auch eine ersatzlose Streichung von Art. 7 Abs. 2 vorstellen. Das wäre ein Beitrag zur administrativen Vereinfachung.
Art. 7, Abs. 2, Bst e		Wir begrüssen die in Abs. 2 Bst. e vorgeschlagene Neuregelung bezüglich gehaltener Tierkategorien.
Art. 11		Wir begrüssen die Zusammenfassung und Neuregelung des Verfahrens mit der Einreichung der Gesuche beim BLW ausdrücklich. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen. Druckfehler in Abs. 4 Sonst keine Bemerkungen
Art. 13		Wir begrüssen die Stichtagsoptik für die Feststellung.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Erweiterung auf die Beerenobst und Beerenobsterzeugnisse ist zu begrüssen.

Weiterführung der Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen ist in der Verordnung aufzunehmen (Art. 9a bis 9h heutige Verordnung). Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren für Frühsorten; wo noch keine 100 % Marktversorgung besteht.

Die Einführung andere zielführender Massnahmen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG muss unbedingt in Angriff genommen werden. Eine Arbeitsgruppe der Branche und Kantonen sollte gegründet werden und Massnahme sind sofort zu definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren und Marktreserven dem Bevölkerungswachstum anzupassen und zu erhöhen. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Die Förderungsmassnahmen des Bundes (Bundesamt für Landwirtschaft BLW) zu Gunsten des Hochstammes (je 33 Mio. Franken im 2010, 2011 und nicht weniger im 2012) führen zu strukturellen Überschüssen im Mostobst, namentlich bei Birnen, ohne dass das entsprechende Amt (BLW) sich der Verantwortung der Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit annimmt.
Art. 1a (neu)	Die Artikel des 3. Abschnitts (Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierte Massnahmen in den Jahren 2004-2011, Artikel 9*a* bis 9*h*) sowie der Anhang (Kürzung der Beiträge) der heutigen Verordnung sollen weitergeführt werden	Im Rahmen der AP 14-17 beschloss das Parlament, die Gewährung von Beiträgen gemäss Artikel 58 Absatz 2 LwG für den Zeitraum 2014-2017 zu ermöglichen. Umstellungsbeiträge von Obst- und Beerenkulturen in neuzeitliche Kulturen sind den Bewirtschaftern zu gewähren. Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen-, Kirschen- oder Beerenkultur und die Neuanpflanzung einer Zwetschgen-, Kirschen oder Beerenkultur, deren. Beiträge für die Pflanzung der Kulturen sind zu ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		währen. Innovationskraft der Spezialkulturenbetriebe wird gestärkt. Vorhandenes Marktpotential im Steinobst und Beeren wird bearbeitet und Regionale Wertschöpfung gesteigert (statt Import mit Transportimmissionen). Gesamtobstfläche wird nicht ausgedehnt, da umgestellt, remontiert wird. Europäische Union (EU) zahlt auch Förderungsbeiträge an Pflanzungen und Infrastruktur im Obstbau (bis zu 70 % der Erstellungskosten einer Obst- und Beerenkultur. Mit den Umstellungsbeiträgen würde diese Wettbewerbsverzerrung mit der EU etwas gemindert.
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten	Beiträge an die Vermarktung und Verwertung von Verarbeitungsobst und deren Produkte sind zu gewähren. Hochstammförderungsbeiträge sollen umgelagert bzw. teilweise umverteilt werden auch in dessen Verarbeitung, Vermarktung der Ernte und Produkte.	Hochstammförderungsmassnahmen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW führen zu strukturellen Überschüssen an Mostobst, namentlich bei Birnen. Der Förderungsgeber-soll für Verarbeitung, Vermarkung und Wirtschaftlichkeit in die Verantwortung genommen werden.
Art. 4 Beitragsberechtigte Betriebe 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve erhalten **gewerbliche** Mostereien. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstprodukten erhalten Verarbeitungsbetriebe**.**	Beitragsberechtigung ausdehnen auf Obstverarbeitungsbetriebe womit auch bäuerliche Obstverarbeiter (bäuerliche, kleingewerbliche Mostereien) ab einer zu definierende Jahresmenge, z.B. > 20'000 Liter = durchschnittlicher Ertrag von 200 Hochstammobstbäumen, partizipieren können.	Nicht nur gewerbliche Mostereien veredeln Obstprodukte, namentlich Mostobst von Hochstammbäumen (Anteil > 50 %) werden von bäuerlichen, kleingewerblichen Mostereien veredelt, verarbeitet und leisten Beitrag an Marktentlastung und Wertschöpfungskette, sowie Landschaftsbild. Statistisch sind diese seit Jahren erfasst und organisiert.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Ausbau der bisherigen landwirtschaftlichen Datenverordnung zu einer Verordnung, welche die administrativen Arbeiten zu allen Beiträgen nach LWG an die Landwirte im Auge hat, ist zu begrüssen. Wir bedauern allerdings sehr, dass der bisher prozessorientierte Aufbau zugunsten eines praxisfremden dem Gesetz folgenden Aufbau aufgegeben wurde. Dieser unnötige Wechsel bedeutet ein Hindernis für die Wahrung des Überblicks und der zeitlichen Verhältnisse im neuen Prozess.

Die Verordnung sollte grob folgenden Aufbau haben:

1. Erfassung von Programmbeteiligungen (ist für die effiziente Planung der Kontrollen erforderlich);
2. Erfassung der Strukturdaten inkl. Stichtag;
3. Datenbereinigung und Datenlieferung an höhere Systeme (Rhythmus, Bereinigungsstand, Termine);
4. Verfügbarmachung, Datenschutz, Archivierung

Zur Kontrolle sind in einem Anhang die Zeitverhältnisse inkl. Auszahlungstermine und Datenlieferungen aus Drittsystemen (DB Milch, TVD) darzustellen. Die Zeitfenster für die einzelnen Arbeitsschritte sind dem Arbeitsaufwand und dem Automatisierungsgrad anzupassen. So ist für die (vollautomatische) Berechnung des Faktors für die Übergangsbeiträge höchstens eine Arbeitswoche einzuplanen. Schliesslich darf es keine Sperrzeiten für die Bearbeitung der Daten in den Kantonssystemen geben.

Die in dieser Verordnung beschriebenen Prozesse und Zeitverhältnisse sind zwingend mit den Kantonen abzusprechen. Diese Zusammenarbeit ist ein zentraler Punkt für die reibungslose Funktionsweise des Agrardatensystems.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 (neu)	Das BLW legt Prozesse, Prozessschritte und Zeitverhältnisse in Absprache mit den Kantonen fest.	Die gute Koordination von Bund und Kantonen ist im Agrardatensystem von zentraler Bedeutung. In der AP 2014-17 muss neu auch der Bund jährlich eine Information für die korrekte Berechnung der einzelbetrieblichen Direktzahlun-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gen aufbereiten, nämlich den Faktor für die Übergangsbeiträge. Deshalb ist die reibungslose Zusammenarbeit noch wichtiger als bisher.
Art. 2, 6, 10, 14	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 2 Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 2 Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art. 2, 6, 10 und 14 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art 3, 7, 11, 15	Titel der Artikel eindeutig bezeichnen. Bsp.: „Art 3 Beschaffung der Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten" anstatt „Art. 3 Beschaffung der Daten"	Mit eindeutigen Titeln sollen die Art 3, 7, 11 und 15 auch losgelöst vom Abschnittstitel verstanden werden.
Art. 4 Bst. b	…, in vollem Umfang bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Diese Daten sind zu diesem Zeitpunkt noch nicht bereinigt.
Art. 4 Bst. c	**….** bis zum **31. Oktober** des Beitragsjahres	Die definitiven Daten liegen erst Ende September vor. Grund: Schnittzeitpunktkontrolle, Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Die definitive Datenübermittlung von georeferenzierten Flächendaten bis zum 31. Juli ist zu früh. Bei Flächen in höheren Lagen (z.B. Bergplanggen) wird der Entscheid, ob die Fläche im laufenden Jahr überhaupt genutzt wird, je nach Witterung erst im Herbst gefällt. Bisher konnte der Bewirtschafter solche nicht genutzten Flächen im Herbst noch abmelden. Diese Möglichkeit sollte weiterhin bestehen. Darum können definitive Flächendaten erst im Herbst geliefert werden.
Art. 4 Bst. b und c	Unterschiedliche Fristen für die Datenübermittlung	Die Fristen können zusammengelegt werden; die Daten werden miteinander erfasst. Da ja regelmässig Datenlieferungen vorgesehen sind, sollen die Endlieferungen koordi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		niert auf den 31. Oktober erfolgen (Berechnung der Hauptzahlung).
Art. 4 Bst. d	…: bis zum **31. Oktober** des Beschaffungsjahres	Diese Frist muss **mindestens** um zwei Wochen nach hinten verschoben werden; Datenlieferung sonst lückenhaft und von schlechter Qualität. Besser noch ist die Harmonisierung Ende Oktober.
Art. 5	Die Datenweitergabe an die Systeme TVD, ACONTROL, GADES, MAPIS, AGATE muss auch aufgeführt werden <u>Die Kantone können die von den kantonalen Stellen erfassten Daten für kantonale Vollzugsaufgaben verwenden sowie an andere Kantone weiterleiten.</u>	Dies sind eigene IT Systeme Im Artikel 5 wird nur die Weitergabe und Verknüpfung innerhalb der Bundesverwaltung geregelt. Das gleiche sollte auch innerhalb der kantonalen Verwaltung und unter den Kantonen gelten.
Art. 6 Bst. f, Anhang 2 Bst. d	Berechnete Kürzung streichen	Führt Acontrol die im BBS berechnete Franken-Kürzung? Das macht keinen Sinn, denn die Kürzung beinhaltet auch eine Prüfung der Verhältnismässigkeit und besteht somit nicht ausschliesslich aus einer Berechnung. Folglich müssen alle Kürzungen manuell erfasst werden. Diesen Aufwand (ohne sichtbaren Nutzen) sind die Kantone nicht bereit zu leisten. Die für berechtigte Dritte relevante Information ist bereits gemäss Art. 6 Bst. d in Acontrol erfasst.
Art. 7 Abs. 2		Was genau sind „geeignete Organisationen"?
Art. 8 Bst. a.	Frist von 7 Tagen überdenken. Zu erfassende Daten eindeutig benennen.	Ist die Frist von 7 Tagen realistisch? Warum ist die Unterscheidung zwischen Bst. a und b nötig? Welche Daten genau? Art.6. d. oder auch e. und f.?
Art. 9	„….werden…bezogen. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nach Artikel 6 Buchstabe a-c von AGIS nach Acontrol ist der Bund verantwortlich.“	den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art 10 Anhang 3	Der Bund stellt die amtlichen Vermessungsdaten sowie die Luftbilder zur Verfügung.	Dadurch müssen die Daten nicht redundant beschafft und gehalten werden
Art. 12 Abs. 1 Art. 12 Abs. 2	Der gesamte Prozess muss bis spätestens **31. Oktober** des Beitragsjahres abgeschlossen sein. …. Dito (gleiche Termine)	Der Landwirt muss während der ganzen Vegetationsdauer die Möglichkeit haben Flächenkorrekturen anzubringen. Zum Beispiel die Meldung von nicht bewirtschafteten Flächen etc. Solange, dass die Flächenerhebung nicht abgeschlossen ist, kann nicht gemeldet werden.
Art. 13	„…….bezogen werden**.** Für die Schnittstelle zwischen AGIS und GADES sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten von AGIS nach GADES ist der Bund verantwortlich.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.
Art. 15	„Das BLW beschafft die Daten **nach Art. 14. b. und c**. beim Bewirtschafter. Die Daten **nach Art. 14. b. und c** werden vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin direkt unter Verwendung der Internetapplikation HODUFLU erfasst und verwaltet. Die zuständige kantonale Behörde kann im Rahmen ihrer Vollzugskompetenz Daten **nach Art. 14. b. und c** in HODUFLU berichtigen und ergänzen.“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden.
Art. 16	„…….bezogen werden. Für die Schnittstelle zwischen AGIS und HODUFLU sowie für die Übermittlung/Bezug der Daten nach Art. 14. b. und c von AGIS nach HODUFLU ist der Bund verantwortlich**.**“	Redundante Datenführung sollte verhindert werden. Verantwortlichkeiten für die Bereitstellung von Schnittstellen und den damit verbundenen Kosten sollten klar definiert sein. Falls nicht via VO geregelt, sollte aufgeführt sein, durch wen oder wo es geregelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 20	• Der Begriff „Zugriffsdaten" ist in diesem Zusammenhang nicht korrekt; besser wäre einfach „Daten" • Analog zu den anderen Systemen „enthaltene" Zugriffsdaten im Anhang aufführen.	Die angegebenen Daten sind nicht vollständig; hier werden auch (und vor allem) die berechtigten Systeme pro Benutzer (Rollen) verwaltet. Falls damit nicht die zentrale Benutzerverwaltung vom Bund gemeint ist, diese noch separat unter Abschnitt 6 aufführen.
Art 21	… ~~AGIS direkt im Internetportal erfasst~~ Die Kantonssysteme liefern die Daten direkt über eine Schnittstelle. Die Datenhoheit liegt bei den Kantonen.	Es ist zu befürchten, dass mit der Selbstregistrierung auf Agate nicht plausible und redundante Informationen gesammelt werden. Die Daten sind deshalb in jedem Falle bei den Kantonen bezogen werden. Mit den vorliegenden Bestimmungen ist das Datenchaos vorprogrammiert. Es wird auch sichergestellt, dass die Kantonssysteme Expressmeldungen mit der nötigen Datenqualität (Datenkonsistenz) übergeben können.
Art. 22 Abs. 2	Die Daten ….. können an die Agate-Teilnehmersysteme weiter gegeben werden.	Verständlicher
Art. 25 Abs. 1	… ungenügender Qualität zur Datenkorrektur verpflichten. Dabei muss der finanzielle und zeitliche Aufwand verhältnismässig sein**.**	Bei den vielseitigen kantonalen Gegebenheiten ist es unmöglich, sämtliche Möglichkeiten in einem EDV-System abzubilden. Jede einzelne Ausnahme von der Ausnahme zu programmieren kann nicht mehr bezahlt werden.
Art. 27 Abs. 4	… nach Artikel 20 Buchstaben a - **d**	Inklusive Geburtsdatum, damit Personen eindeutig identifiziert werden können.
Anhang 1 1. Betriebsdaten a. Informationen …	Es fehlen folgende Angaben: Vorname Geburtsdatum Mobilnummer Korrespondenzadresse Bei Direktzahlungsbetrieben: Angaben über Einkommen	Um Adressen eindeutig zuordnen zu können, sollte der Name der Ehefrau auch erfasst werden können. Die fehlenden Daten sind zwingend für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
b. Informationen ..	und Vermögen, Zivilstand, Zahlungsadresse und IBAN-Nummer Dafür Haupttätigkeit streichen. Es fehlt folgende Angabe: Standortgemeinde Dafür BUR-Nr streichen.	Ist eine unnötige Information. Wird in den Kantonssystemen nicht mehr geführt seit der Erfassung der UID.
Anhang 1, 1. Betriebsdaten, c.	GADES-Zugangsdaten: Zeitpunkt in Verordnung ergänzen, ab wann diese Angaben geliefert werden müssen	spätestens ab 1.1.2017?
Anhang 1 2. Strukturdaten c. Informationen	Es fehlen die Angaben über die Bienenstandorte und Bienenstände.	
Anhang 2 c. Informationen..	Die Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren müssen mit einem rechtskräftigen Datum versehen werden.	Überblick über den rechtlichen und zeitlichen Stand der Massnahmen
Anhang	Glossar mit Definitionen einfügen analog zum Kommentar 15, 15.3.,. Abschnitt, Art.1. Folgende Begriffe definieren: Erhebung/ erheben, Erfassung /erfassen , Beschaffung/beschaffen, Übermittlung /übermitteln, Beschaffungsjahr, laufend, enthalten, bereitstellen, Verknüpfung, beziehen (können bezogen werden), Bearbeitungsperiode, Kontrollperson (in Bezug auf GADES), Verknüpfung, verwalten (Art.15), eingeben (Art. 18), Agate-Teilnehmersystem	Ein Glossar mit den Definitionen der Begriffe wäre hilfreich, um den Interpretationsspielraum einzuschränken und ein gemeinsames Verständnis zu ermöglichen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht des Bundes, dem Konzept der Ernährungssouveränität mit der neuen Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) ein Gesicht zu schenken. Wir sehen die Notwendigkeit und die Bedürfnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, sich über die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette zu vernetzten mit der Absicht, Innovations- und Wertschöpfungspotentiale gezielter Nutzen zu können. Diesen Absichten könnten mit den vorgeschlagenen Anreizen des Bundes leichter zur entsprechenden Umsetzung gelangen.

Wir stellen allerdings fest, dass sehr viele Fragen offen sind und verschiedene auch zentrale Punkte noch besser zu regeln sind. Die Verordnung sollte besser auf ihre Ziele zugespitzt werden. Uns scheint dabei insbesondere die Klarheit, was eine "repräsentativen Organisation" bzw. wir gross deren Wirkungsperimeter sein muss, entscheidend zu sein. Wir schlagen deshalb vor, dass bei der Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen gezielt zwischen der Unterstützung von bereits etablierten Programmen (nationaler Kontext) und neuen, möglicherweise regionalen Initiativen unterschieden wird. Wir sind daher der Meinung, dass bei neuen Programmen vom jeweiligen Träger, welche wahrscheinlich primär aus regionalen Initiativen entstehen, aufgezeigt werden muss, wie eine mögliche Anbindung an übergeordnete Initiativen aussehen könnte.

Obschon die neue Verordnung sehr flexibel bleiben soll, ist an unterstützungswürdige Programme einige grundlegende Anforderungen zu stellen. Etwa:

- Die Zusammenarbeit in der Branche muss Regeln beinhalten, welche Situationen wie in der BO Milch ausschliessen, d.h. die Marktmacht der einzelnen beteiligten Wertschöpfungsstufen muss ausgeglichen sein.

- Neue Qualitätsprogramme müssen auf dem ÖLN aufbauen und diesen als Bestandteil enthalten. Das wird die Koordination der Kontrollen zwischen staatlichen und privatrechtlichen Programmen vereinfachen und bei den Landwirten sehr gut ankommen.

- Die Nachhaltigkeitsprogramme sollten vorwiegend auf Taten nicht auf Auflagen/Kontrollpunkten beruhen.

- Die Aufteilung der erwarteten Mehrwerte unter den einzelnen Gliedern der beteiligten Wertschöpfungskette soll verbindlich und zum Voraus geregelt sein müssen.

Die Koordination mit der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung unabdingbar, und zwar in dem Sinne, dass der Qualitätsstrategie dienende Projekte mit Marktbedeutung und Wertschöpfungsrelevanz in die Absatzförderungsverordnung integriert werden sollten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Bst a und b	Es ist zwischen Initiativen mit nationaler bzw. überregionaler Ausstrahlung (im Sinne bereits etablierter Programme) sowie sich bildenden, regionalen Projekten zu unterscheiden.	Wir gehen davon aus, dass in den einzelnen Regionen bereits verschiedene Initiativen bestehen bzw. durch die neuen Möglichkeiten der AP entstehen werden. Dafür ist eine Vorstellung eines geeigneten Projektperimeters zu entwickeln.
Art. 1 Bst c, (neu)	Neue, regionale Projekte sind mit den nationalen Programmen abzustimmen.	Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes (Förderung der Schweizerischen Ernährungssouveränität) sowie der Vermeidung von Konkurrenzsituationen sind neue, regionale Projekte und bestehenden Programm soweit möglich aufeinander abzustimmen.
Art. 2 Bst g, (neu)	Alle landwirtschaftlichen Produkte müssen mindestens die Bedingungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) erfüllen.	Der ÖLN soll unter den allgemeinen Anforderungen genannt werden. Grundsätzlich ist der ÖLN nur die gesetzliche Anforderung für den Bezug von Direktzahlungen. Sofern ein Vorhaben nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb durchgeführt wird, muss sichergestellt werden, dass analoge Bedingungen eingehalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen werden nur an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme gestellt (Art. 8). Der ÖLN muss aber auch für alle Produkte in innovativen Nachhaltigkeitsprojekten (Art. 9) verbindlich sein.
Art. 4	Die Trägerschaften der Massnahmen sind nationale oder regionale Zusammenschlüsse…	Die Perimeterfrage einer Trägerschaft ist zu definieren.
Art. 4, Abs. 2, (neu)	Die Trägerschaft muss nachweisen, dass alle Beteiligten, namentlich die landwirtschaftlichen Produzenten, an den wirtschaftlichen Vorteilen der Massnahme in angemessenem Umfang dauerhaft teilhaben.	Die gerechte Verteilung der Mehrwerte muss sichergestellt sein. Da die Verordnung die Landwirtschaft stärken will, gilt dies insbesondere für die landwirtschaftlichen Produzenten. Die Trägerschaft muss dies zum Voraus darlegen und im Controlling verbindliche Indikatoren definieren (Art. 12). Falls die Verteilung nicht stimmt, müssen die Beiträge zurückgefordert werden können.
Art. 8 Abs. 2, Ergänzung	Die Weiterentwicklung von bestehenden Programmen kann unterstützt werden, wenn das Programm national ausge-	Wenn bestehende Programme unterstützt werden, sollen sie einen nationalen Charakter haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	richtet ist und damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert,…	
Art. 8 Bst. d, Ergänzung	gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden; und …	Qualitätsprogramme können zu Beginn nicht im akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9 Bst. b, Ergänzung	einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder eine Region (mindestens Kanton) aufweisen	Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Association des chimistes cantonaux de Suisse
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

Dr. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Amt für Verbraucherschutz Aargau
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau

per E-Mail an:
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Aarau, 7. Juni 2013

0032 VKCS Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz: 07.06.2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 eröffnete Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann die Anhörung zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können und übermitteln Ihnen hiermit unsere Antwort zur Direktzahlungs- und zur Weinverordnung.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) begrüsst in der Direktzahlungsverordnung unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes die Förderung emissionsmindernder Ausbringverfahren, schonender Bodenbearbeitung und präziser Ausbringtechnik im Bereich Pflanzenschutzmittel und legt die entsprechenden Anträge in der detaillierten Stellungnahme dar.

In Bezug auf die Weinverordnung wird die Befreiung von der Kontrollpflicht für Kleinstbetriebe begrüsst. Die neu eingeführten Anforderungen an die Lohnkelterung nach Art. 34 Abs. 2bis unter dem Gesichtspunkt einer Vermeidung der Täuschung der Konsumenten sind allerdings zu restriktiv und durch die Betroffenen kaum umsetzbar. Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit reicht es aus, eine Weinbereitung in separaten Gefässen zu verlangen. Die zusätzliche Verpflichtung der Deklaration des Lohneinkellerers auf der Weinetikette führt zudem zur gewünschten Transparenz und zur Vermeidung einer Konsumententäuschung. Absatz 2bis des genannten Artikels ist entsprechend anzupassen.
Eine Verpflichtung der kantonalen Vollzugsstellen zur Meldung ergriffener Massnahmen ans BLW unter dem alleinigen Gesichtspunkt der Harmonisierung führt lediglich zu einem administrativen Mehraufwand für die Kantone, aber zu keinerlei Verbesserung des Konsumentenschutzes. Entsprechend beantragt der VKCS die Streichung von Art. 40 Abs. 5 der Weinverordnung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anträge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. vet. Alda Breitenmoser
Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Beilage 1: Detaillierte Stellungnahme zur Direktzahlungsverordnung

Kopie per e-Mail an: Kantonschemiker der Schweiz

Beilage 1: Stellungnahme des VKCS zur Direktzahlungsverordnung

1. Allgemeine Anmerkungen

Der VKCS begrüsst in der revidierten Direktzahlungsverordnung (DZV) die verstärkte Betonung der Nährstoffbilanzen. Auch die Aufnahme weiterer Direktzahlungskriterien im Bereich der Ressourcen-schonenden Bewirtschaftung und der Ressourceneffizienz begrüssen wir sehr.

Nachstehend sind Bestimmungen der revidierten DZV angesprochen, welche aus unserer Sicht noch optimiert werden sollten. Wir reichen im Rahmen der Vernehmlassung diesbezüglich 3 Anträge ein. Die Überlegungen, die unseren Anträgen zugrunde liegenden, sind im Folgenden weiter erläutert.

2. Änderungsanträge

Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Pflanzenschutzmittel müssen nicht nur sorgfältig ausgewählt und ausgebracht werden, sondern deren Einsatzmenge sollte weiter reduziert werden – und zwar über das Jahr 2019 hinaus. Die DZV muss diesem Ziel gerecht werden. Entsprechende Bestrebungen sind in verschiedenen EU-Ländern im Gang. Sie sollten auch in der Schweiz in die Agrarplanung übernommen und umgesetzt werden, zumal in verschiedenen Kantonen zurzeit im Grossteil der überwachten Trinkwasserfassungen diverse Pflanzenschutzmittelrückstände nachweisbar sind.

Antrag:

Wir beantragen, dass die vorgesehenen Bestimmungen betreffend Pflanzenschutzmittel-anwendungen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes soweit nötig angepasst oder ergänzt werden und dass das Ziel einer Boden- und Ressourcen-schonenden Bewirtschaftung auch nach 2019 Bestand hat.

Ressourcen-schonende Stickstoffdüngung

Stickstoffhaltige Dünger dürfen gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. In der landwirtschaftlichen Praxis wird dieser Bestimmung oft nur wenig Beachtung geschenkt. Mit der Begründung besonderer pflanzenbaulicher Bedürfnisse lassen sich fast alle Anwendungen auch ausserhalb der genannten Zeiten rechtfertigen.

Die optimale Nährstoffversorgung der Pflanzen wird in der Praxis deutlich höher gewichtet als die unvermeidlichen Nährstoffverluste, die zu Grundwasserbelastungen führen können.

Für flüssige Dünger gilt, dass sie nur auf saugfähige und aufnahmefähige Böden ausgebracht werden dürfen. Auf wassergesättigten, gefrorenen, schneebedeckten oder ausgetrockneten Böden dürfen sie nicht ausgebracht werden. Artikel 74 der DZV könnte dazu verleiten, zugunsten der besseren Auslastung und Wirtschaftlichkeit von emissionsmindernden Ausbringungsarten (Schleppschlauchgeräte) vermehrt auch Güllegaben auf Parzellen ohne aufnahmefähigen Pflanzenbestand oder zu witterungsbedingt ungünstigen Zeitpunkten innerhalb der Vegetationsperiode auszubringen.

Bei den vorgesehenen Zahlungen zur Förderung der emissionsmindernden Ausbringungsart sollte für die landwirtschaftliche Kontrollstelle anhand der Aufzeichnungen ohne Zusatzabklärungen beurteilbar

sein, ob die Anwendung hinsichtlich des Zeitpunktes der Düngung nach den gesetzlichen Bestimmungen der ChemRRV erfolgte. Dazu sind umfangreichere Angaben des Bewirtschafters erforderlich als die vorgesehenen.

Antrag:

Art. 75, Abs. 4 der DZV ist wie folgt oder sinngemäss zu ergänzen:

4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen

laufend zu führen:

a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle;

b. Datum der Ausbringung;

c. gedüngte Fläche;

d. Stadium der Kultur am Datum der Ausbringung;

e. Bodenzustand am Datum der Ausbringung;

f. Witterungsverhältnisse und Prognosen am Datum der Ausbringung;

h. Angabe der besonderen pflanzenbaulichen Bedürfnisse soweit solche am Datum der Ausbringung geltend gemacht werden.

Boden-schonende Bearbeitung

Eine Boden-schonende Bearbeitung wie Direktsaat oder Streifensaat hat anerkanntermassen einen günstigen Effekt auf Stickstoffverluste. Insbesondere in Nitrat-sensiblen Gebieten sind solche Bearbeitungsformen sehr erwünscht. Sie helfen mit, die landwirtschaftliche Nutzung mit der Nutzung der Grundwasservorkommen für die Trinkwasserversorgung vereinbar zu halten.

Wir erachten die befristete Zahlung von Beiträgen für diesen Bereich als problematisch. Wenn die Landwirte beim Wegfall der Zahlungen ab 2020 auf vorgängige, weniger schonende Bearbeitungen zurückgreifen, wird dies zu einer Verschlechterung der Trinkwasserqualität hinsichtlich Nitrat führen. Diese lässt sich erfahrungsgemäss, wenn überhaupt, nur mit aufwendigen, lang dauernden gezielten Nitratschutz-Massnahmen korrigieren. Für solche Massnahmen soll auch ab 2020 nicht die Wasserkasse, sondern die Landwirtschaft aufkommen.

Antrag:

Massnahmen zur Boden-schonenden Bearbeitung sind entweder über das Jahr 2019 hinaus mit Direktzahlungen zu unterstützen oder es muss ein anderer Weg vorgesehen werden, um eine Rückkehr zu weniger schonenden Bearbeitungen und der damit verbundenen zunehmenden Nitrat-Belastung des Grundwassers zu verhindern.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte** vskt.sekretariat@bvet.admin.ch 0033 VSKT Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle: c/o Bundesamt für Veterinärwesen Schwarzenburgstrasse 155 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013 Judith Röthlisberger, Dr. med. vet.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung; bisher Ackerbaubeitragsverordnung (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 9
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 9
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 9
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 10
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 10
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 10
13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11) 10
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 10
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) 11
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX) 12

Allgemeine Bemerkungen zum Verordnungspaket 2014-2017 / Remarques générales sur la Politique agricole 2014-2017 / Osservazioni generali sulla Politica agricola 2014-2017

Die Verordnungsänderungen beinhalten insgesamt aus der Sicht des Zuständigkeitsbereichs der Schweizer Veterinärbehörden im Bereich der Primärproduktion verschiedene Klärungen und Verbesserungen von bisher widersprüchlichen und unklaren Normen. Diese Mängel werden aber mit den Vorlagen (DZV, VKKL und TSchV) noch nicht ausreichend und konsequent beseitigt: Die Erkenntnisse und Vorschläge einer Arbeitsgruppe, aus dem Bericht „Koordination der Tierschutzkontrollen in Nutztierbetrieben mit ÖLN“ vom 14.3.2013 sind nicht ausreichend eingeflossen. Diese Mängel sind in der Direktzahlungsverordnung und Verordnung über die Koordination der Kontrollen zu beseitigen und die Vorgaben zu den Tierschutz-Kontrollen sind vorzugsweise in die Tierschutzverordnung oder zumindest in der VKKL einzufügen (vgl. Anträge im Einzelnen). Nur damit kann das wichtige Ziel der umfassenden Kontrollkoordination und der Effizienz im Kontrollwesen, insbesondere im Bereich Tierschutz ausreichend erfüllt werden.
Zudem ist die Begriffsverwendung uneinheitlich, was die Handhabung und den Vollzug der Verordnungen stark erschwert. So werden für den Terminus der Kontrolle immer wieder andere Begriffe verwendet.

Die VKKL ist nach wie vor eine Verordnung, die mit ihrem Fokus auf den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich nicht den ganzen Teil der Lebensmittelkette regelt. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung einer NKP-Verordnung darstellen. Wir erwarten, dass die vom Bund in Aussicht gestellte Terminierung (BAG 2015) dieser Gesetzgebung auch umgesetzt wird.

Die Änderung, dass für Heimtierpferde keine Direktzahlungen ausgeschüttet werden können, lehnen wir umfassend ab. Die Einteilung in Heimtierpferde und in Nutztierpferde hat ausschliesslich ihre Relevanz und Begründung im Heilmittelrecht. Die Folgen wären für eine erhebliche Zahl von Landwirtschaftsbetrieben, die auf die Pensionspferdehaltung als einen betriebstragenden Zweig gesetzt haben und auch investiert haben, gravierend. Zudem kommt diese Änderung kurzfristig und unverhofft. Die Vollziehbarkeit und Rechtssicherheit einer solchen Unterscheidung ist zudem sehr schlecht, da z.B. in Pensionspferdeställen wegen des häufigen Wechsels dauernd Änderungen zu melden wären.

In der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft sind Formulierungen dahingehend anzupassen, dass die Datenhoheit und die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen, auch wenn Informationssysteme der Landwirtschaft wie Acontrol genutzt werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:
Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlagen bearbeitet und eine Klärung der Situation im parallelen und überschneidenden Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und der Direktzahlungs-Verordnung herbeigeführt.

Resultate der Arbeitsgruppe:

- Der Tierschutz in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen
- Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter
- Die Frage der finanziellen Abgeltung ist kantonal zu regeln. Allerdings werden entsprechende einheitliche Vorgaben von Seiten Bund im Sinne einer harmonisierten Regelung erwartet.

Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden, sie wurden aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung im Vollzug der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.
Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, woraus klar ersichtlich und für alle Beteiligten verständlich ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen.
Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen….), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	Streichen von Art. 27 Abs. 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Deshalb ist auf die Deklaration zu verzichten.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 100 Abs. 2	Streichen	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, welche die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss. Abs. 2 ist überflüssig und soll zugunsten der Klarheit gestrichen werden .
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2

Art. 100 Abs. 5	.... und jeder Behörde, die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und-kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann. Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3 und 4	Klären	Begrifflichkeit klären: die vom Kanton bestimmte Organisation. Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle“ hier falsch gewählt ist.
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit eine genügende rechtliche Grundlage für Kürzungsmassnahmen darstellen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art. 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.

Art. 103 Abs. 1 Bst. b	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was „erschwerte Kontrollen“ bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:

- Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette, die nicht als dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplans zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.
- Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risikobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.
- Die Verordnungsentwürfe stellen die Führung der Veterinärbehörde im Fachbereich Tierschutz nicht sicher und weisen erneut Widersprüche und Unklarheiten auf. Es sind erhebliche Anpassungen notwendig, damit die DZV, die VKKL und die TSchV betreffend Kontrollen nicht widersprüchlich sind. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.
- Die VSKT stellt den Antrag, die Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit für den tierbezogenen Teil im ÖLN wegen der Überschneidung betreffend Tierschutzbestimmungen der Klarheit wegen aus der DZV (Artikel 100 - 102) zu streichen und umfassend und ausschliesslich in der Tierschutzverordnung (vorzugsweise) oder gesamthaft in der VKKL zu regeln. In der VKKL ist in Anhang 2 unter Tierschutz einzig auf die Tierschutzverordnung zu verweisen und nicht auch auf die Direktzahlungsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs.1	Neu einfügen: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion, die einen andern maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage „in Betrieb“ – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. Dadurch ändert sich das Risiko. Noch mehr verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Bemerkungen sieh Art. 3, Abs. 1
Anhang 2 Ziffer 1	Tierschutzverordnung Sämtliche Anforderungen an die Kontrollen und die Verantwortlichkeit der Kontrollen sind in Artikel 213 als neue Absätze einzufügen.	Vgl. Begründungen in allgemeine Bemerkungen und unter DZV

4. Einzelkulturbeitragsverordnung; bisher Ackerbaubeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen :
Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelgesetzgebung und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Sie unterschiedlich zu behandeln im Kontext der Landwirtschaftlichen Regelungen ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Änderungen hätten namhafte strukturelle und wirtschaftliche Auswirkungen auf einzelne Betriebe. Die Vollziehbarkeit wäre zudem sehr schlecht. Deshalb ist auf die unterschiedlichen Deklarationen zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 27 Abs. 3	*Streichen*	Vgl. Allgemeine Bemerkungen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

13. Obst- und Gemüseverordnung / Ordonnance sur les fruits et les légumes / Ordinanza sulla frutta e la verdura (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Stellungnahme VSKT

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen : Die Formulierungen sind dahingehend anzupassen, dass die Datenhoheit und die Kompetenzen zur Festlegung von Kontrollpunkten im Tierschutzbereich und in weiteren Bereichen des Veterinärrechts im Zuständigkeitsbereich des BVET liegen, auch wenn Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (Acontrol) genutzt werden.		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. d und e jedoch auch 26, 27		Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVet-Verordnung. Dieser muss bestehen bleiben.
Art. 8	Klärung und Präzisierung des Artikels im Sinne der Begründung	Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen • gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt • die elektronische Datenerfassung gefördert und der • der Wildwuchs in den Kantonen (GELAN, agricola…) unterbunden werden
Art. 24	Klärung und Präzisierung des Artikels im Sinne der Begründung	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.

Anhang 2 Ziff. b. (Kontrollergebnisse)	Der Begriff „Schwere“ ist zu klären resp. zu definieren.	
Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeiner Vollzugsmassnahmen und Strafverfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungsmassnahmen, die nicht verfügt werden, aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontrollergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen weiterhin auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (916.XX)

Allgemeine Bemerkungen : Keine Stellungnahme VSKT

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL) 0034 KBNL Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz: 17.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o ARNAL AG Kasernenstrasse 37 9100 Herisau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Herisau, den 17. Juni 2013 Felix Omlin, Vorstandsmitglied und zuständig für Vernehmlassungen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 14
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 15
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 20
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 21
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 22
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sie haben das in der Botschaft zur AP 2014-17 und schliesslich im revidierten LwG gewählte System der zielgerichteten Beiträge in den Ausführungsbestimmungen relativ konsequent umgesetzt. Dies bedeutet grundsätzlich, dass es für klar definierte und erbrachte Leistungen entsprechende Beiträge gibt. Das gewählte Ziel- und Beitragssystem ist sehr zu begrüssen, ist es doch deutlich transparenter als das heute gültige. Auch wird versucht für ähnliche od. gleiche Leistungen keine Doppelbeiträge/Zahlungen auszurichten. Aus Sicht des Umweltschutzes werden damit gesamtheitlich betrachtet im LwG und im Beitragswesen dringend notwendige Verbesserungen vorgenommen. Als besonders positiv erachten wir die Abschaffung der „Tierbeiträge“, die Unterstützung von Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet und die Neukonzeption des Hangbeitrages.

Ein erklärtes Ziel der AP 2014-17 ist auch eine Qualitätssteigerung im Bereich Biodiversität (vgl. Botschaft u.a.). Leider ist aber mit den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen dieses Ziel nicht zu erreichen, ja schlimmer, diesbezüglich schöne Errungenschaften der letzten Jahre werden zunichte gemacht. Eine von Ihnen zusammen mit dem BAFU in Auftrag gegebene Studie der ART mit dem Titel "Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft" (s. AGROSCOPE Schriftenreihe 18, Jan. 2013), kommt zusammengefasst zu folgendem Schluss: "Bezüglich ökologischem Ausgleich gibt es zwar mittlerweile nahezu genügend Flächen, jedoch zu wenig solche mit Qualität". Diesbezüglich besteht gemäss Studie Handlungsbedarf vom Talgebiet bis in die Bergzone II.
Mit der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und dem bewussten Verzicht auf regionale Optimierungen sind aber genau diese gewünschten und in der Studie geforderten Qualitätssteigerungen nicht zu erreichen. Dies aus dem einfachen Grund, weil in der ökologisch gesehen sehr heterogenen Schweiz, ökologische Qualität nicht mit Standartauflagen zu erreichen ist. Wenn der Bund anstelle der bisher von den Kantonen, meist über Naturschutzverträge, regional definierten Qualitätsanforderungen gesamtschweizerisch einheitliche Standardmassnahmen festlegt und vorgibt, hat dies eine flächendeckende Verminderung des Qualitätsniveaus der BFF zur Folge. Dies stünde in argem Widerspruch zu den Zielen von AP 14-17. Ziele übrigens, welche auch die aktuell diskutierte "Strategie Biodiversität Schweiz" des Bundesrates (Erarbeitung von Massnahmen) sowie die Umweltziele Landwirtschaft (UZL, eine gemeinsame Arbeit von BAFU u. BLW) vorsehen.
Wir begrüssen zwar sehr, dass im Zahlungsrahmen eine grössere Tranche für Direktzahlungen vorgesehen ist. Unter dem Aspekt "effizienter Einsatz der Mittel" wäre es aber höchst problematisch, wenn nun ein Teil der Mittel nach dem Giesskannenprinzip für einen gesamtschweizerischen ökologischen Einheitsbrei geringer Qualität verteilt würde. Im Übrigen wäre es schade das mit Hilfe von Naturschutzverträgen über Jahre aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf diese Weise zu torpedieren und zu vernichten.

Nachteilig dürfte sich ferner auch die vorgesehene Entlassung von Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen aus der LN auswirken. Hecken sind ein „Kulturgut“ und benötigen eine regelmässige Pflege. Daher sollen sie weiterhin als fester Bestandteil der LN gelten.

Eine wesentliche Errungenschaft für mehr Biodiversität in der Landwirtschaft war schliesslich der vor rund 10 Jahren eingeführte Art. 41 (zwingende Verträge mit der Naturschutzfachstelle), welcher in der vorliegenden Vorlage kommentarlos gestrichen wurde! Wir sind der festen Ansicht, dass dieser Artikel wieder in die DZV aufgenommen werden muss. Dieser obligatorische Beizug der N+L-Fachstellen ist aber auch in weiteren Artikeln (z.B. Art. 31 Abs. 2, Art. 56 Abs. 1 u. 3, Art. 61 Abs. 2) oder generell am Anfang in die DZV aufzunehmen.
In diesem Zusammenhang ist es unverständlich und schade, dass das über Jahre aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz (u.a. mit Hilfe von Naturschutzverträgen) auf die vorliegende Weise auf Bundesebene torpediert und vernichtet wird. Die kant. N+L-Fachstellen sind gem. BV und NHG flächendeckend zuständig für Natur und Landschaft. Von daher muss in der DZV diese Zusammenarbeit zwischen den kant. Landwirtschaftsämtern und den kant. N+L-Fachstellen auf jeden Fall zwingend ausformuliert werden. Dies nicht zuletzt auch als Qualitätskontrolle und zur langfristi-

gen Rechtfertigung der darauf basierenden Bundesbeiträge.
Im Weiteren gehen wir davon aus, dass unter "Kanton" die jeweilige Dienststelle für Landwirtschaft verstanden wird. Erfahrungsgemäss funktioniert das Zusammenarbeiten mit anderen involvierten Fachbereichen (Natur und Landschaft, Gewässerschutz etc.) in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gut, weshalb wir zwingend erwarten, dass diese Zusammenarbeit explizit am Anfang der Verordnung verankert wird.

Zu den vorliegenden Verordnungs-Entwürfen gestatten wir uns folgende Bemerkungen und Änderungsanträge:

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe unter allgemeine Bemerkungen zu Beginn.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 4	Der Vernetzungsbeitrag, ……., die BFF-Beiträge und die …….	Auch die BFF-Beiträge sind unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 auszurichten. Es gibt keinen fachlichen Grund für eine Beschränkung der BFF-Beiträge. Es sind Leistungsbezogene Beiträge, wird die Leistung erbracht besteht somit der Anspruch auf die Beiträge.
Art. 13, Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, ….. Hochmooren, Flächen in nationalen Auen, …. sowie…	Hier sind auch das Hochmoorinventar und das Aueninventar aufzulisten. Allenfalls bitte beim BAFU nachfragen, diese VO gingen offensichtlich vergessen. Auch in diesen Inventaren von nat. Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen von Hochmooren) welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Sie gehören definitionsgemäss zu den Inventarflächen (Objekten).
Art. 27 Abs. 1	Anders formulieren, möglicher Vorschlag: Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor zu starker Verbuschung und grossflächiger Vergandung zu schützen. Weidetypische Biotopstrukturen sind zu erhalten und zu fördern.	Vor allem in Weiden sind Biotopstrukturen für die Biodiversität sehr wichtig. Abs. 1 ist diesbezüglich kontraproduktiv.
Art. 29, Abs. 3	Schweinen …….	"*als Ergänzung*" lässt vieles offen! Die erlaubten Mengen sind zu definieren, resp. zu beschränken!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 30, Abs. 2	…. bedürfen in Absprache mit der kant. Naturschutz-Fachstelle einer Bewilligung……	Die aufgeführten Pflanzen sind alle standorttypisch und müssen nicht in jedem Fall einzeln bekämpft werden, s. auch Abs. 1!
Art. 31, Abs. 1 Abs. 2	i.O., aber statt Weideplanung, ... mit ausgewiesener Düngeplanung hier ausdrücklich das Antragsrecht der Kant. N+L-Fachstellen stipulieren!	 die N+L-Fachstellen merken oft als erste, dass ökologische Schäden auftreten.
Art. 32, Abs. 4	Extensiv genutzte Wiesen u. Weiden	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen
Art. 39 u. ff.	Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, ~~für Flächen von Hecken, Feld und……~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. Rest von Abs. 2 streichen!!!	Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für Hecken, usw. ein Anreiz bestehen. Wir verstehen, dass hier auf der LN (Talzone) keine Beiträge gewährt werden, dieser sollte aber auf Elemente der Betriebsfläche bezahlt werden.
Art. 41		Dieser neu formulierte Art. ist sehr zu begrüssen.
Art. 47 ff	In diesem Kapitel Versorgungssicherheitsbeiträge hat es Widersprüche, Zielkonflikte!	Wenn man die Biodiversität fördern will (u.a. erklärtes Ziel der AP 2014-17) darf es nicht sein, dass es für BFF oft weniger oder gar keine Beiträge unter einem anderen Beitragstitel gibt (s. auch Art. 39), dies ist eine klare Benachteiligung der BFF!
Art. 48	Dieser Artikel ist zu streichen.	Im Sinne der Förderung der Biodiversität und zur Erreichung der UZL macht dieser Artikel schlicht keinen Sinn; Zielwidersprüche und Ungleichbehandlung von Betrieben mit ausgedehnten BFF.
Art. 53 Abs. 2	p. ist zu streichen	Es ist nicht erklärbar, weshalb es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Somit auch in Anhang 7 aufzunehmen und dort Beitragshöhe definieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 3	ergänzen mit Hochmoor- u. Aueninventar Beiträge nach Stufe III werden auch auf alle Flächen ausbezahlt, welche qualitativ dem Kartierungsschlüssel für nat. Objekte entsprechen. Alternative Möglichkeit: Erbringt der Bewirtschafter zusätzliche Leistungen im Interesse der Biodiversität, insbesondere zur Förderung von nat. prioritären Arten, werden Beiträge der Stufe III ausgerichtet.	Wie schon in Art. 13 gingen diese Bundesinventare hier vergessen, Erklärung s. Art. 13 Um die UZL und die Ziele gemäss Strategie Biodiversität Schweiz auch nur annähernd erreichen zu können, ist die Ausrichtung von Beiträgen nach Stufe III zwingend auf weitere Flächen auszudehnen. Begrünung s. oben.
Art. 55 Abs. 5	~~In Säumen auf Ackerland, Bunt- Schnittgut nicht abgeführt werden~~.	Dieser Satz ist zu streichen, da die Autodüngung und der Nährstoffeintrag aus der Luft zu gross sind!
Art. 56 Abs. 1 Abs. 3	Ersetzen durch folgenden Text: Der Beitrag der Qualitätsstufe II für Biodiversitätsförderflächen wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden. Ersetzen durch folgenden Text: Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen……. Der folgende Satz ist ersatzlos zu streichen: "Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet." (Im Jura bspw. liegen Sömmerungsweiden oft auf einer Meereshöhe um die 600 m, hier macht es absolut keinen Sinn, für die Bewertung das Artenspektrum für Sömmerungsweiden anzuwenden!)	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund richtigerweise zu 100% übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt. Dies war bisher mit der ÖQV möglich war. Sie ist auch zwingend notwendig für die Erreichung der UZL, der Ziele nach SBS wie auch der Ziele der AP 2014-17. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Beitragsansätze nach Qualitätsstufe II- ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität notwendig. Ökologische Qualität ist nur mit regionalen Betrachtungen und Massnahmen möglich. Gesamtschweizerisch gleiche Beiträge nach dem Giesskannenprinzip führen bestenfalls zu einer Plafonierung der Qualität nach unten! (Vgl. dazu auch Studien der ART.) Im LwG Art. 73 wird zudem keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 5, neu	5 Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.	gem. Gesetzestext ist problemlos eine Regionalisierung auch bei der Qualität möglich.
Art. 57 Abs 1a	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Wir nehmen an, dass dies selbstverständlich ist, gehören doch PZ definitionsgemäss immer auch zu den Inventarflächen gem. NHG (Umsetzungsperimeter). Es ist wohl klarer, wenn dies hier ausdrücklich geschrieben wird.
Abschnitt1, Art. 52-57	Hier muss irgendwo zwingend der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden!	Um bezüglich Qualität der Biodiversität, u.a. erklärtes Ziel der AP 2014-17, nicht einen massiven Rückschritt zu erleiden, muss hier zwingend irgendwo (allenfalls als erster Artikel oder 1. Absatz in Art. 52) der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden? "*Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde."*
Art. 59 Abs. 6	Das BLW kann ……. finanziellen Mittel nach oben anpassen	
Art. 60 Abs. 2	Für die Projekte …….. pro ha ~~LN~~ Betriebsfläche höchstens …..!!!	Speziell bei Landschaftsprojekten dürfen die Elemente der Betriebsfläche nicht schlechter gestellt werden. Wenn nicht bei Landschaftsprojekten wo denn sonst soll v.a. die Betriebsfläche als Basis genommen werden.
Art. 61 Abs. 2	Die Gesuche um …. sind vom Kanton mit einem positiven Mitbericht der N+L-Fachstelle zusammen mit einem ….!	Es kann nicht sein, dass LQ-Projekte ohne Einbezug der für die Landschaft zuständige kant. Fachstelle eingereicht werden kann. Dies darf nicht dem Goodwill der kant. Landwirtschaftsämter überlassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 3 Abs. 7	Das BLW prüft unter Einbezug des BAFU und bewilligt die …. das BLW kann ….. finanziellen Mittel nach oben anpassen.	Auch die dafür zuständige Bundesstelle muss einbezogen werden. Es dürfen im Verlaufe eines Projektes nicht Beitragsänderungen nach unten gemacht werden.
Art. 62 Abs. 2 b		Dies ist bezüglich einer ganzheitlich (global) betrachteten Umweltschutz-Bilanz ein sehr interessanter und damit begrüssenswerter Beitrag!
Art. 95 Abs. 1 b		Gegen eine grundsätzliche Anmeldung ist nichts einzuwenden, die Anmeldung konkreter Flächen bezüglich Biodiversitätsbeiträgen hat aber gleichzeitig mit andern Flächenerfassungen zu erfolgen.
Art.109, Abs.2	Es zieht dafür die anderen, mitbetroffenen Bundesämter bei.	Die gewählte Formulierung ist unpräzise und unverbindlich. Für die Erhaltung der Biodiversität ist beispielsweise auch das BAFU zuständig - und zwar nicht aus Interesse, sondern aufgrund eines Rechtsauftrags.
Anhang 1:		
Pkt. 9, Ziff. 5 Ziff 6	Entlang von ……. auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Böschungsoberkante gemessen.	Die Böschungsoberkannte wie bisher ist klar und diese Regelung kennen mittlerweile alle. S. auch "Merkblatt Gewässerraum" der BPUK u. LDK Die Regelung der Pufferzonen Ausscheidung gem. NHG ist korrekt! Die Beitragshöhe für PZ entspricht aber jener gem. BFF, nat. Bedeutung.
Anhang 2		
Ziff. 4	Unter diesen Mauertypen fallen neben Natursteinen, ~~Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Block-~~	Solche Mauertypen stehen in Widerspruch zur generell angestrebten Förderung der Landschaftsqualität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~mauern~~.	
Anhang 3		
Ziff. 4 B	Ziff. 9 neu Für ökologisch wertvolle Flächen kann mit Bewilligung der N+L-Fachstelle die Beweidung erlaubt werden.	Diese Formulierung ist neu aufzunehmen. In diversen Fällen dient dies durchaus der Biodiversitätsförderung.
Anhang 4:		
Ziff. 1.1 Abs. 4	…. mechanische oder chemische Entfernung oder mit einer geeigneten Bewirtschaftungsform ….	Mit dieser Möglichkeit ergänzen, beispielsweise geeignetes Schnittregime.
Ziff. 1.2	Qualitätsstufe II: Die Flächen sind faunenschonend zu bewirtschaften. Die konkreten Auflagen legt das BLW unter Anhörung des BAFU fest.	Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mähtechnik für die Erhaltung der Fauna von grosser Bedeutung ist. Für Flächen mit dem künftig noch erhöhten QS II-Beitrag sind daher zwingend neben den botanischen Anforderungen auch faunenschonende Auflagen zu formulieren.
Ziff. 1.4	Abs. 2 Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist die ganze beweidete Fläche.	
Ziff. 1.6 Abs. 1:	Die Pflege des Gehölzes erfolgt in der Regel alle 4 Jahre abschnittsweise …. Ziffer 1 von Q II gehört zu den Anforderungen von Q I In Qualitätsstufe II Abs. 1 ist schliesslich der Begriff einheimisch durch standortheimisch zu ersetzen! Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur standortheimische Strauch- und Baumarten auf.	Mindestens kann bedeuten, dass jährlich 1/3 auf den Stock gesetzt werden muss, dies ist absolut nicht erwünscht und widerspricht z.T. kant. Heckenschutz-VO! Es wäre unsinnig, aus fremdländischen Sträuchern zusammengesetzte Hecken zu subventionieren. Daher gehört Absatz 1 der Q II zwingend als Grundanforderung in Absatz 1 von Q I. Die Sträucher sollten auch in dieser Region, für diesen Standort typisch sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 1.7	Q 1 ist so gut formuliert Q 2, Abs. 2 streichen	Es ermöglicht den Landwirten einen guten Einstieg in dieses Element. Oft (v.a. bei schmalen Parzellen) machen die 25% aus ökologischen Gründen keinen Sinnen.
Anhang 7, Beitragsansätze:		
Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge u. Ziff 3.2, VNP	Die Beiträge für Q I sind generell etwas tiefer anzusetzen. Dafür sind die Beiträge für Elemente in Vernetzungsprojekten generell etwas höher anzusetzen.	Der Anreiz für Vernetzungsprojekte muss hoch bleiben. Gerade bei diesen besteht die so dringend notwendige Möglichkeit von regionalen Auflagen zur Qualitätsförderung.
Ziff. 3.1	Die Beiträge in der BZ 3 u. 4 müssen bei Ziff. 1 u. 3 für Q II gleich sein wie in den übrigen Zonen.	Eine Differenzierung macht aus ökologischen Gründen überhaupt keinen Sinn.
Anhang 9:		
Änderung bisherigen Rechts: NHV, Flachmoor-VO, TWW-VO, IANB-VO	Die Formulierungen bedürfen jeweils einer Präzisierung. Der Begriff „der Unterhaltsbeiträge“ ist jeweils zu ersetzen mit „der bisherigen Beiträge an die regelmässige Pflege“	Der Begriff „Unterhalt“ wird im NHG in umfassendem Sinne verwendet. Er beinhaltet sowohl die jährliche, „normale“ Pflege, als auch spezifische Aufwertungs- und periodisch anfallende Sanierungsmassnahmen (z.B. von Weihern) sowie Massnahmen zur Besucherlenkung und –information. Die über die normale Pflege hinaus gehenden Massnahmen müssen weiterhin über das NHG abgegolten werden. Die im Entwurf enthaltene Formulierung hätte Beitragseinbussen zur Folge, welche für die Kantone nicht akzeptierbar sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab, wenn es allenfalls auch sinnvoll wäre ausdrücklich zu erwähnen (Art. 3 od. 7), dass auf gewissen Flächen (z.B. NHG-Vertragsflächen) zusätzliche Kontrollen durch die N+L-Fachstellen gemacht werden!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.
Die neue Formulierung von Art. 14 Abs. 1f u. Abs. 3d ist sehr zu begrüssen!
(Unterstützung von Massnahmen zur Aufwertung von Natur u. Landschaft, speziell von Trockensteinmauern.)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
KBNL-Mitglieder waren in verschiedenen ArGr (GIS-Systeme, Koordination mit N+L-Datenbanken, resp. Daten, usw.) welche u.a. diese VO zum Thema hatten vertreten und konnten dort ihre Anliegen einbringen. Wir verzichten deshalb an dieser Stelle auf eine weitere Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu dieser Verordnung geben wir keine Stellungnahme ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0035 KVU Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzamtstellen der Schweiz: 25.6.13 Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)
Adresse / Indirizzo	Marc Chardonnens, Präsident KVU Haus der Kantone Speichergasse 6 3000 Bern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 Marc Chardonnens, Präsident KVU

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 18
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 20
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 21
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die KVU erachtet die von den eidgenössischen Räten am 22. März 2013 verabschiedete Agrarpolitik 2014-2017 nach wie vor als zukunftsweisend und zielführend im Sinne der erwünschten nachhaltigen Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft. In diesem Sinne unterstützt die KVU grundsätzlich die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik. Die KVU betont aber die Wichtigkeit, die beschlossene Agrarreform integral umzusetzen und beim Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 keine Abschwächungen vorzunehmen oder auch nicht vom ursprünglichen Konzept abzuweichen.

Die KVU hat folgende zentrale Anliegen:

1. Umweltziele Landwirtschaft: Die Gestaltung und Überprüfung der Agrarpolitik hat sich an den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) auszurichten. In den Ausführungsbestimmungen werden die UZL nicht erwähnt.
   Bsp.: Ammoniakemissionen: Die Ziellücke ist riesig. Die Ressourceneffizienzbeiträge helfen zwar, die Emissionen zu reduzieren, die Ziele werden aber weit verfehlt. Es sind somit weitere Schritte notwendig.
   Antrag: Es ist jedes Jahr aufzuzeigen, wo die Landwirtschaft bezüglich Zielerreichung UZL steht und es sind, falls notwendig, Massnahmen einzuleiten, um die UZL zeitgerecht zu erreichen

2. Bereich PSM: Kantonale Untersuchungen und Monitoringprogramme haben gezeigt, dass flächendeckende und relevante Verunreinigungen der kleinen und mittleren Gewässer durch PSM stattfinden.
   Antrag: Der Einsatz von PSM in der DZV ist besser zu reglementieren. Die Bestimmungen im ÖLN sollen sich klar von den Rechtsgrundlagen abheben. Von Aufweichungen (z.B. neue bewilligte Produkte zur Bekämpfung von Maiszünsler) bisheriger Vorschriften ist abzusehen. Angesichts der Bienenproblematik ist auch auf systemisch wirkende PSM wie Neonicotinoide zu verzichten.

3. Düngung: Wir begrüssen es, dass die Suisse-Bilanz überprüft wird. Seit Jahren wird nun die Suisse-Bilanz angewandt, ohne dass die erkannten Probleme mit Stickstoff- und Phosphorüberschüssen sich entschärfen lassen.
   Antrag: Die Stickstoff- und Phosphorproblematik ist integral anzugehen. Toleranzen sind zu streichen. Lockerungen (z.B. Erhöhung von 80% auf 90% im Z_O) sind zu streichen.

4. Boden: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Boden (Bodenbedeckung, Bodenerosion, Definition eines Naturereignisses, Tabelle mit Massnahmen inkl. Punktesystem).

5. Umlagerung der Übergangsbeiträge auf leistungsbezogene Beiträge: Ursprüngliches Ziel war es, in der Landwirtschaft eine Dynamik auszulösen hin zu leistungsbezogenen Beiträgen mit Abbau der Übergangsbeiträge. Vorgeschlagen wird nun teilweise die Einführung von. Restriktionen,, damit der gewünschte Wandel nicht zu schnell erfolgt. Kantone, die sich vorbereitet haben und auch willens sind, leistungsbezogene Beiträge zu fördern, werden damit in der angestrebten Entwicklung gebremst.
   Bsp. Landschaftsqualitätsbeiträge: Im 2014 ist pro Kanton nur ein Projekt erlaubt.
   Antrag: Die entsprechenden Limiten und Einschränkungen sind ersatzlos zu streichen.

6. Gewässerraum: Wir bekräftigen unsere Haltung, dass die Messmethode ab Uferlinie nur dort Gültigkeit entfalten darf, wo Gewässerräume entlang der Oberflächengewässer auch tatsächlich rechtskräftig ausgeschieden sind.

7. Unterstützung und Beratung der Kantone und Landwirtschaftsbetriebe: Die neue Agrarpolitik führt zu einem Mehraufwand in den Kantonen (z.B. erhalten die Landwirte keinen Zugang zu Landschafsqualitätsbeiträgen, wenn die Kantone nicht mitarbeiten, Projekte zu lancieren). Sie sind deshalb auf eine unabhängige, umfassende Beratung angewiesen. Auch die Landwirtschaftsbetriebe sind auf eine umfassende, betriebsspezifische Beratung angewiesen; diese ist sehr anspruchsvoll und kann nicht privaten Firmen (PSM, Futtermittel, Dünger) überlassen werden.
   Antrag: Der Bund hat eine umfassende Beratung zu fördern und deshalb genügend Ressourcen bereitzustellen, damit eine solche Unterstützung für die Kantone und Landwirtschaftsbetriebe verfügbar und erschwinglich bleibt. So darf es auch nicht sein, dass die Coachingbeiträge für regionale Projekte limitiert werden.

8. Wirksame regionale Lösungen statt Standardisierung von ökologischen Leistungen: Ein erklärtes Ziel der AP 2014-2017 ist unter anderen eine Qualitätssteigerung im Bereich Biodiversität. Leider ist mit den vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen dieses Ziel nicht zu erreichen, resp. Werden Errungenschaften der letzten Jahre sogar vereitelt. Mit den Vorschlägen in der DZV, nämlich der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen im Bereich Biodiversitätsförderflächen (BFF) und dem bewussten Verzicht auf regionale Optimierungen, sind die gewünschten Qualitätssteigerungen (vgl. Studie „Operationalisierung der Umweltziele Landwirschaft“, AGROSCOPE Schriftenreihe 18, Januar 2013) nicht zu erreichen. Dies daher, weil in der ökologisch sehr heterogenen Schweiz, ökologische Qualität nicht mit gesamtschweizerischen Standardauflagen zu erreichen ist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68	Der Mindestanteil an Grundfutter (90%), der in der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion akzeptiert wird, ist zu erhöhen.	Der Mindestanteil, in denen gemäss Definition im Anhang 5 auch Ganzpflanzenmais, usw. enthalten sein können, stellt keine echte Mehrleistung dar. Beiträge sollen eine Mehrleistung abgelten und keine Renten erzeugen.
Art. 74 und 75	Die Verwendung des Schleppschlauchs ist nach 2019 in den ÖLN aufzunehmen; dies ist jetzt bereits zu kommunizieren.	Praktisch alle Kantone haben Ressourcenprojekte zur Reduktion von Ammoniakemissionen lanciert. Sie haben erklärt, dass nach Projektende die Schleppschläuche weiter benutzt werden. Nun werden mit den REB nochmals Anreize für die Benutzung dieser Ausbringmethode geschaffen. Die Beiträge helfen den Landwirten auf den Stand der Technik zu kommen. Nach diesen Phasen der Unterstützung sollte der Einsatz des Schleppschlauchs aber als Standard gelten.
	Es ist nochmals zu prüfen, ob die schweren Maschinen (z.B. Gülleinjektion) auch von den Beiträgen profitieren können oder ob sie aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) aus der Liste gestrichen werden sollen.	REB können auf der einen Seite mithelfen, Probleme zu beseitigen oder zu lösen, andererseits besteht das Risiko, dass andere Probleme vergrössert werden.
Kapitel 6, REB	Wir beantragen, künftig vor allem gesamtheitliche Systeme mit REB zu fördern und nicht nur einzelne Massnahmen zu unterstützen.	
	Wir beantragen, auch REB für Massnahmen im Stall und	Gerade im Stallbereich (z.B. rascher Harnabfluss mit Schieber) ist noch ein grosses Verbesserungspotenzial vorhan-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bei der Hofdüngerlagerung einzuführen.	den.
	Wir beantragen, dass der Bund zu allen REB Merkblätter erarbeiten lässt, die einfach und verständlich darlegen, welche Bedingungen die Landwirte erfüllen müssen, um die Massnahmen korrekt umzusetzen und somit von den Beiträgen profitieren zu können.	
Art. 112, Abs. 7	Der letzte Satz (Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt) ist zu streichen.	Die angestrebte Dynamik in der Agrarreform sollte nicht künstlich gebremst werden. Kantone, die sich bereits auf solche Massnahmen vorbereitet haben, sollten nicht eingeschränkt werden.
Anhang 1, 1 Aufzeichnung	Die Angaben zum Einsatz von PSM sind mit denjenigen in der Vollzugshilfe, Modul PSM abzustimmen.	Die notwendigen Angaben auf Basis des ÖLN sollten zumindest denjenigen der Vollzugshilfe (Kapitel 4.6) entsprechen und nicht weniger streng sein.
Anhang 1, 2.1 Nährstoffbilanz, Abs. 5 und 7	Die 10%-Fehlerbereich ist sowohl bei P als auch bei N zu streichen.	Trotz Nährstoffbilanz gibt es immer noch einen Nährstoffüberschuss, der wesentlich zur Nichterreichung der UZL beiträgt.
Anhang 1, 2.1 Nährstoffbilanz, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% ist rückgängig zu machen.	Die Anhebung ist aus Sicht der Nährstoffversorgung nicht begründbar.
Anhang 1, 2.2 Bodenuntersuchungen	Der Landwirt ist zu verpflichten, die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen bei der Düngung zu berücksichtigen.	Die wertvollen Informationen der Bodenuntersuchungen sind bei der Düngungsplanung zu nutzen.
Anhang1, 6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	Für die Bekämpfung von Maiszünsler sollen keine PSM zugelassen werden (nur Trichogramma-Behandlung zulassen). Das gleiche soll für Blattläuse bei Speisekartoffeln gelten und für den Einsatz von systemisch wirkenden PSM ist ein Verbot zu erlassen (v.a. Neonicotinoide).	Die Zulassung dieser Applikationen ist eine Aufweichung des ÖLN. Neonicotinoide sind ein Bienengift und sind zu verbieten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln. Fehlende Schadschwellen sind zu definieren.	Vorbeugende Massnahmen im Bereich PSM sind wieder vermehrt in den Vordergrund zu stellen.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 2, Bst. b	Die Anforderungen an den 50cm-Streifen entlang von Wegen sind denjenigen der ChemRRV anzugleichen (die Anforderung in der DZV ist schwächer als diejenige der ChemRRV (Anh. 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. c und Ziff. 1.2 Abs. 4 ChemRRV).	Entlang von Wegen ist gemäss ChemRRV ein Streifen von 50cm herbizidfrei zu halten. Einzelstockbehandlungen zur Bekämpfung von Problempflanzen sind nur auf und an National- und Kantonsstrassen erlaubt.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Abs. 5	*Artikel 41a Absatz 5 GSchV* ergänzen.	Art. 41a Abs. 5 GSchV regelt den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei *Fliessgewässern*, Art. 41b Abs. 4 GSchV den Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums bei stehenden Gewässern.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen	Frage: Ist es richtig, dass auf den 6m-Pufferstreifen neben dem PSM-Verbot neu auch ein Düngungsverbot gilt?	
Anhang 7, 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	Die Beiträge sind auf 400.- zu heben, so wie dies ursprünglich vorgesehen war.	Die Kantone haben ihre Projekte mit diesen Ansätzen vorbereitet. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese Beiträge gekürzt wurden.
Anhang 9, Änderung der Gewässerschutzverordnung	Vollständiges Streichen der Art. 24 und 25, das heisst alle Regelungen im Zusammenhang mit den Ausnahmen für die Anforderungen an die Nutzfläche => Dies bedingt eine zusätzliche Änderung des GSchG: Wir beantragen hier die Streichung von Art. 14 Abs. 7 GSchG und gleichzeitig die Anpassung der Formulierung von Art. 14 Abs. 4 wie folgt: "Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden." Rest streichen.	Die Abkehr von der Vertragspflicht bewirkt eine wesentliche Änderung des Vollzugs. Das planerische Vorgehen bei der Genehmigung von Hofdüngerverträgen fällt weg. Künftig kann auf Basis von HODUFLU nur noch rückwirkend eingegriffen werden. Bei Direktzahlungsbetrieben können dies Sanktionen bei den Direktzahlungen sein, bei bodenunabhängigen Bertrieben ohne Direktzahlungen können entsprechende Massnahmen nur auf strafrechtlicher Ebene umgesetzt werden. Dies ist ein nicht vertretbarer zusätzlicher Vollzugsaufwand und es dürfte fraglich sein, ob die Untersuchungsrichter oder die Gerichte auf solche Strafverfahren eintreten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Wir sind der Meinung, dass der Markt mit den hohen Transportkosten hier genügend regulierend eingreifen wird.
	Ein obligatorischer Beizug der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzstellen ist generell in die DZV aufzunehmen. Adäquate Aufnahme des geltenden Art. 41 DZV in die geänderte DZV.	Eine wesentliche Errungenschaft der heutigen DZV ist der Ansatz für mehr Biodiversität in der Landwirtschaft, wie er im geltenden Art. 41 DZV geregelt ist (zwingender Abschluss von Verträgen mit der Natruschutzfachstelle als Voraussetzung für entsprechende Beiträge). In der Vernehmlassungsvorlage wurde dieser Artikel ersatzlos gestrichen. Die Naturschutzverträge haben in den letzten Jahren zum Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz beigetragen. Ein Verlust dieser Regelung wäre essentiell.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
SVV	Es ist die Pflicht einzuführen, dass der Landwirt bei Gesuchen um Beiträge für Stallbauprojekte beweisen muss, dass er die baulichen Vorschriften im Umweltbereich gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ erfüllt.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste (KPSD)
Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP)
Conferenza degli servizi fitosanitari cantonali (CSF)

Sitz: **Fachstelle für Pflanzenschutz, Rütti, 3052 Zollikofen**
Tel: **031' 910 51 53**
Fax: **031' 910 53 49**
e-mail: **michel.gygax@vol.be.ch**

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5

3003 Bern

0036 KPSD Konferenz der kantonalen Pflanzenschutzdienste: 28.6.13

3052 Zollikofen, 27.06.2013

Train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017 : Prise de position concernant l'ordonnance sur les paiements directs

Madame, Monsieur

La Conférence des services phytosanitaires cantonaux (CSP) vous remercie de l'avoir associée à la consultation ouverte sur l'objet susmentionné. Dans le cadre de la politique agricole 2014-2017, les aspects concernant la protection des plantes sont principalement réglés dans l'ordonnance sur les paiements directs. Nous concentrons par conséquent nos remarques, propositions et requêtes sur cette ordonnance.

REMARQUE GÉNÉRALE

Selon le projet de l'ordonnance sur les paiements directs, aucun changement majeur des règles concernant la sélection et l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires n'est prévu. Ceci montre que ces règles ont fait leurs preuves ou qu'elles ont été successivement adaptées lors des révisions antérieures. Nous saluons tout particulièrement le fait que certains insecticides pour lutter contre les criocères des céréales ou les pucerons dans les pommes de terre et ménageant les auxiliaires puissent à l'avenir être utilisés sans autorisation spéciale. Cette mesure va très certainement favoriser l'utilisation d'insecticides plus respectueux de la faune utile et contribuer à faire baisser la charge administrative des services phytosanitaires cantonaux. La possibilité d'octroyer une autorisation spéciale pour lutter contre la pyrale du maïs avec des insecticides est une mesure que nous soutenons également. Cette possibilité de lutte permet de mieux combattre ce ravageur dans les régions où la race bi-voltine est présente ou dans les régions où sa pression est particulièrement forte. De plus, l'extension de l'extenso à de nouvelles cultures (pois protéagineux, tournesol, féverole) est également une mesure qui permettra sans doute de diminuer l'utilisation des fongicides et des insecticides.

REMARQUES SPÉCIFIQUES

Art. 15 al. 2 :

« Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés
a. avant le 1er septembre en région de plaine;
b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I. »

Commentaires et requête :

Dans les situations où la culture est récoltée quelques jours avant le 31 août, par exemple les pommes de terre, il est pratiquement impossible de mettre en place une culture intercalaire ou un engrais vert avant le 1er septembre en région de plaine, ou avant le 15 septembre en région des collines et de montagne I. La CSP est donc d'avis que les dates de semis des cultures intercalaires ou des engrais verts doivent être maintenues au 15, respectivement au 30 septembre. De plus et pour des questions de clarté, il serait judicieux de préciser que lors du semis d'une culture d'automne et quel que soit la date de récolte de la culture précédente, les exigences de la couverture du sol sont remplies. Requête de la CSP pour une nouvelle formulation de l'art. 15 al.2 :

« Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés
a. avant le 15 septembre en région de plaine;
b. avant le 30 septembre dans la région des collines et de montagne I. »

Art. 16 al. 1 :

« Pour protéger les cultures contre les ravageurs, les maladies et l'envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques. ».

Commentaires et requête :

Formulé de cette manière, l'art. 16 al. 1 est très utopique. En effet, dans la mesure du possible l'agriculture s'efforce de lutter contre les organismes nuisibles des cultures par des moyens biologiques et mécaniques. Pour des raisons économiques (travail supplémentaire, coût plus élevé) et/ou de moindre efficacité, ces méthodes sont malheureusement peu utilisées. De plus, ces dispositions sont en contradiction avec les mesures prévues dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources. En effet, selon l'art. 76 des contributions sont prévues pour différentes techniques de travail du sol, techniques qui en l'état actuel des connaissances sont très dépendantes des produits de traitements des plantes, notamment des herbicides totaux ou des produits anti-limaces. Requête de la CSP et proposition pour une nouvelle formulation de l'art. 16 al. 1:

« Pour protéger les cultures contre les ravageurs, les maladies et l'envahissement par des mauvaises herbes, on appliquera en premier lieu et autant que possible des mesures préventives, les mécanismes de régulation naturels et les procédés biologiques et mécaniques. ».

„Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind

präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren so weit wie möglich einzusetzen".

Art. 66 al.3
« *La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » du…20 de swissgranum.* ».

Commentaires et requête :
Il n'est pas justifié de limiter cette exigence au blé fourrager. Les listes recommandées sont basées sur des avis d'experts suisses qui tiennent parfaitement compte du contexte de production et des exigences du marché. Elles représentent donc un outil d'aide à la décision important et méritent d'être intégrées au minimum dans les exigences pour la culture extensive à défaut de l'être au niveau des exigences PER. Par conséquent, la CSP propose que pour toutes les cultures extensives la contribution ne soit versée que lorsque la variété cultivée est enregistrée dans la « Liste des variétés recommandées » de swiss granum. Requête de la CSP et proposition pour une nouvelle formulation de l'art. 66 al. 3:

« *La contribution pour la cultrue extensive n'est versée que lorsque la variété cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » du… de swissgranum.* ».

„*Der Beitrag für die extensive Produktion wird nur ausgerichtet, wenn die angebaute Sorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist.*"

Art. 76, 77 et 78 concernant les contributions pour des techniques culturales préservant le sol.

Remarque générale :
La CSP salue les nouvelles possibilités destinées à soutenir les techniques culturales préservant le sol. La CSP est en outre d'avis que ces dispositions ont été élaborées de telle façon que l'agriculteur est libre de choisir les parcelles sur lesquelles il envisage d'appliquer ces techniques, c'est-à-dire adaptées à son exploitation et à sa rotation des cultures. Cette flexibilité ainsi que les conditions et charges prévues à l'art. 78 devraient contribuer à limiter les risques phytosanitaires liés à ces techniques culturales.

Art. 77 al. 1 :
« *Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non-recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al. 2.* ».

Commentaires et requête :
La CSP est d'avis que cette mesure ne doit pas se limiter à l'adoption des techniques culturales préservant le sol, mais doit faire l'objet d'une contribution spécifique, ouverte à toutes les techniques culturales, pour promouvoir des techniques de désherbage sans herbicide. En effet et quel que soit la technique culturale utilisée, la maîtrise des adventices représente un défi et le recours aux herbicides est souvent source de problèmes environnementaux (résidus herbicides dans les eaux de drainage ou dans les eaux souterraines par exemple). Une contribution

permettant d'encourager l'acquisition d'outils de désherbage mécanique (herse-étrille, houe rotative ou sarcleuse) serait en adéquation d'une part avec les objectifs visés par le chapitre 6 et d'autre part avec les récentes interventions parlementaires concernant la réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires. Pour réduire les risques environnementaux liés à l'utlisation des herbicides, la CSP propose donc deux alternatives pour une nouvelle formulation de l'art. 77 al. 1 :

Alternative 1 :
« *Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non-recours aux herbicides durant toute l'année de mise en culture.* ».

„*Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt.*"

Alternative 2:
« *Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non-recours aux herbicides durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'art. 76 al. 2 ou à l'art. 62 al.2.* »

„*Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Abs. 2 oder nach Art. 62, Abs. 2 ausbezahlt.*".

Remarques concernant ces deux alternatives:
Chacune des deux alternatives contribuent à réduire les risques environnementaux liés à l'utilisation des herbicides. L'alternative 1 a l'avantage d'inclure toutes les cultures et ne se limite pas aux techniques culturales préservant le sol. L'alternative 2, en limitant notamment la mesure aux cultures extenso, est mieux contrôlable et cible des exploitations déjà extensives pour lesquelles une extensification supplémentaire est probablement moins contraignante et plus facilement réalisable. La CSP favorise cependant la variante 1.

Art. 78 al. 2 :
« *Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ.* ».

Commentaires et requête :
La CSP salue les mesures préventives mentionnées dans cet alinéa, mesures qui permettront de limiter les risques phytosanitaires liés aux techniques culturales préservant le sol. Cependant, la CSP est d'avis qu'il faut explicitement mentionner les pratiques interdites et obligatoires (p.ex. pas de blé d'automne après maïs grain, mulching fin et au ras du sol des résidus de récolte de maïs grain, etc.). En effet, les recommandations sont trop générales et il y a redondance avec l'art. 16 al. 1 (mesures préventives). C'est-à-dire que les mesures mentionnées à l'art. 78 al. 2 sont des mesures déjà exigées dans le cadre de la sélection et de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires.

Art. 79 et 80 concernant les contributions à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires.

Remarque générale et requête:
La CSP soutient les nouvelles dispositions et contributions pour des techniques d'application précise des produits phytosanitaires. Le soutien à ces techniques contribue d'une part à une utilisation mieux ciblée des produits phytosanitaires et d'autre part à réduire les diverses pollution dus à ces produits. Cependant, la CSP est d'avis que le soutien à des installations de rinçage et de nettoyage des pulvérisateurs devrait également être envisagé, car de telles installations permettent de ménager efficacement les ressources aquatiques.

Annexe 1

4.3 Réglementation des pauses entre les cultures
« *En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées.* ».

Commentaires et requête :
Formulé de cette manière, cet alinéa peut être mal interprété. Dans le système des pauses entre les cultures, il ne s'agit pas de s'assurer que les parts maximales des cultures principales ne soient dépassées, mais de s'assurer que la pause entre les cultures d'une même parcelle soit ainsi définie que les valeurs fixées au chiffre 4.2 soient respectées au niveau de la rotation. Par conséquent la CSP propose de compléter l'alinéa 1 de la manière suivante :

« *En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 soient respectées au sein de la rotation, c'est-à-dire que, par exemple, 25% de pommes de terre signifient une culture de pommes de terre tous les 4 ans sur la même parcelle.*».

„*Bei der Regelung der Anbaupausen, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 innerhalb der Fruchtfolge nicht überschritten werden, z.B. 25% Kartoffeln entspricht einmal Kartoffeln in 4 Jahren.*"

5.1 Couverture du sol, alinéa 1
« La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre. ».

Commentaires et requête :
En analogie avec la proposition concernant l'art. 15 al. 2 (voir ci-dessus), adapter les dates de semis des cultures intercalaires ou des engrais verts. De plus, certaines espèces semées avant le 1er septembre peuvent atteindre la maturité avant les premiers gels et augmenter ainsi le risque de repousses dans la culture suivante. Par conséquent, Le couvert végétal doit pouvoir être broyé (détruit mécaniquement sans retournement) avant le 15 novembre. Requête de la CSP et proposition pour une nouvelle formulation de l'al. 1 :

« La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 15 septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 30 septembre. La couverture du sol peut être détruite mécaniquement (broyée) à partir du 1er novembre et doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre. ».

„Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss im Talgebiet vor dem 15. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle kann ab 1. November mechanisch vernichtet werden (mulchen) muss aber bis mindestens am 15.November erhalten bleiben. "

5.1 Couverture du sol, alinéa 2

« Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie. ».

Commentaires et requête :

Si aucune modification ne devait être apportée, c'est-à-dire les dates de 1er et du 15 septembre sont maintenues, la formulation de cet alinéa devrait être plus précise. En effet, si les délais du 1er ou du 15 septembre ne peuvent être respectés, il faut clairement montrer que l'agriculteur a le choix entre le maintien de la culture intercalaire ou de l'engrais verts sur la parcelle concernée ou sur une autre parcelle de surface égale.

5.2 Protection contre l'érosion

Commentaires et proposition concernant le tableau des mesures et des points :

Les bonnes pratiques agricoles exigent que des mesures soient prises par l'agriculteur pour lutter contre l'érosion. Ceci est admis. Cependant, la CSP est d'avis que le système proposé pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises est peu praticable, compliqué et surcharge le travail d'un point de vue administratif et des contrôles. De plus, certaines cultures ou certains types d'assolement, par exemple les assolements avec pommes de terre, sont prétéritès, même si d'un point de vue agronomique ces assolements sont tout à fait justifiés. Par conséquent, la CSP demande que ce tableau soit remanié et adapté aux exigences de la pratique et des organes de contrôles.

6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère

Commentaire et requête concernant le tableau:

Dans le tableau, il n'est pas justifié de limiter ces prescriptions aux seules pommes de terre de table. La CSP propose le complément suivant : rajout des « *pommes de terre destinées à la transformation* ».

6.3 Autorisations spéciales

« Les autorisations spéciales concernant des mesures phytosanitaires peuvent être accordées conformément à la directive du … de la Conférence des services phytosanitaires

cantonaux, approuvées par l'OFAG. ».

Commentaire :
La CSP salue le fait de soumettre la directive de la CSP à l'approbation de l'OFAG. Ceci donne une base plus solide à cette directive.

En vous remerciant par avance de bien vouloir prendre nos avis en considération, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos plus cordiales salutations.

Au nom de la CSP

Michel Gygax
Président CSP

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kantonstierärzte der Region Centro (NW, OW, UR, Schwyz Dr. Josef Risi 0040 Tierärzte Urkantone Kantonstierärzte der Zentralschweiz LU, NW, OW, SZ und ZG 21.5.13
Adresse / Indirizzo	Föhneneichstrasse 15 6440 Brunnen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Mai 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 8
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen : Eine Arbeitsgruppe des BLW, des BVET, der KOLAS und der VSKT hat das Thema Dualität in Bezug auf Tierschutz und unterschiedliche gesetzliche Grundlage bearbeitet. Resultate der Arbeitsgruppe: • TSch in der DZV wird durch die Kantone nach Massgabe der kantonalen Veterinärämter vollzogen • Unentgeltliche Datenverfügbarkeit für die involvierten Ämter • Pendenz Finanzierung ist noch zu regeln. Die Kantone müssen vom Bund eine Regelung verlangen. Es ist begrüssenswert, dass die Resultate der Arbeitsgruppe grundsätzlich aufgenommen wurden, sie wurden aber in der Verordnung zu wenig konsequent umgesetzt. Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen. Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist. Allerdings ergibt sich insgesamt für den Schnittbereich Tierschutz in Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis noch kein ausreichend klares Normengerüst, so dass klar ist, dass der Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen müssen. Die Begriffsverwendung ist uneinheitlich (Kontrollorganisation, Kontrollen….), was die Anwendung und Umsetzung der Verordnung zusätzlich erschwert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	streichen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Deshalb ist auf die Konsequenzen der Deklaration zu verzichten.
Art. 95 Abs. 3	Die vorgeschlagene Änderung ist zu begrüssen.	
Art. 100 Abs. 2	Streichen Abs. 2 ist überflüssig und wird zugunsten der Klarheit gestrichen.	Nicht nur die Kontrollorganisationen, sondern auch die amtliche Kontrollstelle können Kontrollen durchführen. Es geht nicht an, dass für die Amtsstellen gegenüber den privaten Kontrollorganisationen zusätzliche Auflagen gelten. Der Sachverhalt wird zudem in Art. 95 genügend und gut geregelt: Abs. 3 legt richtig fest, dass der Bewirtschafter bei der Anmeldung eine Kontrollorganisation oder eine kantonale Behörde angeben muss zur Kontrolle des ÖLN, die die Voraussetzungen nach Art. 6 VKKL erfüllt. In Art. 100 Abs. 3 heisst es aber wiederum generell, dass jede Kontrollorganisation für ÖLN-Kontrollen (und dazu gehört der Kontrollbereich Tierschutz) akkreditiert sein muss. Es ist nirgends geklärt, dass in der DZV mit Kontrollstellen nur privatrechtliche Organisationen gemeint sind, was inhaltlich so festgelegt sein muss.
Art. 100 Abs. 3	Widerspruch klären zwischen Art. 6 VKKL und Art. 100 Abs. 2 und 3	Vergleiche Bemerkung zu Art. 100 Abs. 2
Art. 100 Abs. 5	Teilt jeder Kontrollorganisation und jeder Behörde die Kontrollen durchführt mit ….	Nach Art. 95 Abs. 3 wird zwischen Kontrollorganisation und-kantonaler Behörde unterschieden. Hier müssen beide über die Betriebe informiert werden, die kontrolliert werden sollen. Der Begriff der Kontrollorganisation wird uneinheitlich verwendet. Es müssen immer dieselben Begriffe verwendet werden.
Art. 101 Abs. 2	Der Tierschutz ist im Sinne der besonderen Situation der Dualität der Gesetzgebung (Tierschutz und DZV) explizit zu	In der TSch-Gesetzgebung ist im Gegensatz zur DZV die Möglichkeit der Nachkontrolle innert einer bestimmten Frist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	erwähnen und dieser Situation ist mit einer entsprechenden Formulierung Rechnung zu tragen. Das heisst es ist eine Ausnahme für den Bereich Tierschutz zu formulieren.	nicht gegeben. Es muss klar zum Ausdruck kommen, für welche Kontrollen eine Zweitbeurteilung verlangt werden kann: Aufgrund der Ergebnisse der Arbeitsgruppe BLW/BVET muss für die Kontrolle des Tierschutzes eine Ausnahmeregelung stipuliert werden, da die Kontrolle des Bereichs Tierschutz nach den organisatorischen Vorgaben der Tierschutzvollzugsbehörden und der Tierschutzverordnung erfolgen und das Ergebnis dann auch im Bereich der DZV relevant ist und da verwendet werden kann.
Art. 101 Abs. 3 und 4	Klären	Begrifflichkeit klären: die vom Kanton bestimmte Organisation. Bezüglich Abs. 4 stellt sich die Frage, ob der Begriff „Koordinationsstelle“ hier falsch gewählt ist.
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich TSch die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit genügen für Kürzungsmassnahmen.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten. So müssen aufgrund des Kontrollergebnisses im TSch die DZ-Beiträge ohne zusätzlichen rechtskräftigen Entscheid gekürzt werden können.
Art. 103 Abs. 1 Bst. b	Es soll definiert werden, was unter „erschwerten Kontrollen“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Bedingungen festzulegen, was erschwerte Kontrollen bedeutet.
Art. 103 Abs. 1 Bst. f	Es ist zu definieren, was unter dem Begriff „kürzungsrelevant“ zu verstehen ist.	Für den Vollzug und die Rechtssicherheit sind klare, konkrete Mängel festzulegen, die zu Abzügen oder Kürzungen führen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
• Es handelt sich bei der Kontrollkoordinationsverordnung nur um eine Übergangslösung, zur Regelung von gewissen Bereichen der Lebensmittelkette,die nicht dauerhafte Gesetzesgrundlage für alle Bereiche der LMK dienen kann. Wir fordern klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplan zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden. • Es zwingt sich aus den aktuellen Erfahrungen des Vollzugs auf, anlässlich dieser Revision der VKKL eine Differenzierung der verschiedenen Betriebsformen vorzunehmen und gesetzlich zu verankern. In Anbetracht eines risiokobasierten Kontrollmodells muss insbesondere zwischen Ganzjahres- und Sömmerungsbetrieben unterschieden werden können, damit die Kontrollfrequenzen entsprechend ihrem Risiko angepasst werden können. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen und die verschiedenen Kontrollintervalle sind gesetzlich zu verankern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 ,Abs.1	Neu einfügen: Definieren von Sömmerungsbetrieben mit und ohne Milchproduktion , die einen andern maximalen Abstand zwischen den Grundkontrollen haben als die Ganzjahresbetriebe.	Sömmerungsbetriebe müssen differenziert definiert werden und dürfen nicht mit Ganzjahresbetrieben gleichgestellt werden. Die Sömmerungsbetriebe sind rund 90 – 100 Tage in Betrieb – im Gegensatz zu den Ganzjahresbetrieben, die 365 Tage im Jahr tierische Lebensmittel produzieren. . Dadurch ändert sich das Risiko . Ebenso verringert sich das Risiko in Sömmerungsbetreiben ohne Milchproduktion erheblich, so dass bei Sömmerungsbetrieben mit Milchproduktion ein maximaler Abstand von 8 Jahren zwischen den Grundkontrollen gerechtfertigt ist und bei Sömmerungsbetrieben ohne Milchproduktion ein Abstand von 12 Jahren zu definieren ist.
Art. 6 Abs. 1	Wird ausdrücklich begrüsst	Eine klarere Formulierung gemäss Bericht Duales Kontrollsystem ist allerdings zu fordern. Im Bereich des Tierschutz ist dieser Absatz zusammen mit Art. 95 ff DZV zu sehen.
Anhang 1	Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit	Bemerkungen sieh Art. 3, Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Bst. d und e Jedoch auch 26, 27	Es besteht ein Zusammenhang mit der ISVET-Verordnung dieser muss bestehen bleiben.	
Art. 8	Zur Einhaltung der Vorgaben, müssen • gemeinsame Tools zur Verfügung gestellt • die elektronische Datenerfassung gefördert und der • der Wildwuchs in den Kantonen (GELAN, agricola…) unterbunden werden	
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veteri-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		närdaten bestimmen.
Anhang 2 Ziff. b. (Kontroller-gebnisse)	Der Begriff „Schwere“ ist zu klären resp. zu definieren.	
Anhang 2 Ziff. c (Information betreffend allgemeiner Voll-zugsmassnahmen und Straf-verfahren)	Anpassen der Formulierung, so dass auch Verwaltungs-massnahmen, die nicht verfügt werden aufzuführen sind. Der Verfügungscharakter der Dokumentation der Kontroll-ergebnisse muss erhalten bleiben.	Die aufgeführten Verwaltungsmassnahmen bedürfen nicht alle einer Verfügung. Nachkontrollen werden nicht verfügt, auch die Mängelbehebung ist nicht in jedem Fall zu verfügen (keine Frist nötig, Norm eindeutig). Es sollen auch aufgrund der Kontrollbefunde Massnahmen ausgelöst werden können, ohne dass explizit eine Verfügung erlassen werden muss.

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach 6136
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 320 35 35
F +41 (0)31 320 35 00

info@fdp.ch
www.fdp.ch

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Berne, le 19 juin 2013
VL_PA_14-17 / GGL

0101 FDP.Die Liberalen Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz und Liberale Partei der Schweiz: 19.6.13

Train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Prise de position du *PLR.Les Libéraux-Radicaux*

Madame, Monsieur,

En vous remerciant de nous avoir consultés dans le cadre de l'audition sous rubrique, nous vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position.

Dans le cadre du Message sur le futur de la politique agricole (PA 14-17), le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* a soutenu les réformes du Conseil fédéral proposées par le Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann. Nous soutenons le train d'ordonnances relatif à la PA 14-17 qui promeut davantage l'innovation dans l'agriculture et la filière alimentaire, accroît la compétitivité et soutient de manière plus ciblée les prestations d'intérêt public. Les objectifs généraux du Conseil fédéral sont repris de manière fidèle. L'équilibre entre les enjeux environnementaux, le bien-être animal, la productivité, la concurrence et l'orientation vers un marché de plus en plus ouvert est respecté. Nous souhaitons prendre position sur certains aspects spécifiques du train d'ordonnance :

L'ordonnance sur les paiements directs

Le système développé des paiements directs (DPD) est l'élément clé de la PA 14-17. Nous soutenons vivement cet instrument qui améliorera l'efficacité et l'efficience des moyens financiers investis. Les paiements directs doivent en effet passer d'un soutien au marché à une rémunération pour les agriculteurs pour les prestations d'intérêt général. Cette évolution réduira les effets négatifs du système antérieur, caractérisé par une surproduction animale négative pour l'environnement et les marchés. Ainsi, des mesures sans objectifs sont remplacées par des instruments ciblés.

Pour que le secteur agricole renforce sa compétitivité, il faut renforcer la responsabilité individuelle et orienter davantage la production vers le marché et le consommateur. Les défis de la politique agricole doivent être la promotion de l'esprit d'innovation et de la diversité des paysages tout en éliminant les incitations négatives ; ces objectifs sont respectés dans l'ordonnance sur les paiements directs. La stabilité des moyens financiers est également l'un des éléments majeurs pour les perspectives du secteur agricole. Elle garantit d'une part une certaine continuité pour les agriculteurs qui pourront orienter leurs décisions sur le long terme.

Par rapport au Message du Conseil fédéral, le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* s'oppose à une réduction des montants pour les programmes ciblés (biodiversité, qualité, bien-être animal et contributions à la transition) au profit de la contribution à la sécurité d'approvisionnement. En effet, il est fort probable que des réajustements des contributions entre les différentes enveloppes soient nécessaires en cours de législature. Cet élément devra en effet être correctement encadré afin de minimiser les possibles abus et éviter autant ce peu des excès de bureaucratie pour les familles paysannes.

FDP
Die Liberalen

FDP.Die Liberalen
Generalsekretariat
Neuengasse 20
Postfach 6136
CH-3001 Bern

T +41 (0)31 320 35 35
F +41 (0)31 320 35 00

info@fdp.ch
www.fdp.ch

L'ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (les céréales)

Le développement du système des paiements directs renforce les grandes cultures par rapport aux surfaces herbagères. L'amélioration de la situation de la culture de céréales fourragères à l'aide de la contribution pour terres ouvertes et cultures pérennes a un effet sur toutes les grandes cultures. Pour encourager la culture de céréales fourragères, les droits de douane pour les céréales panifiables seront réduits de 3 fr. / 100 kg. L'OFAG sera ici responsable de fixer les droits de douane. Cette démarche répond à la grande volatilité des prix qui a eu tendance à augmenter au cours des dernières années, ce qui nécessite des adaptations fréquentes. Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* soutient ces modifications qui permettront de s'adapter plus facilement aux variations du marché.

A nouveau, il sera ici important de ne pas transférer davantage de contribution pour une culture (céréales fourragères) connue comme étant la moins rentable de toutes les cultures pouvant être soutenues. En effet, le niveau de soutien général octroyé pour la culture de céréales fourragères exigera un nivellement des contributions aux cultures particulières qui affaiblira l'ensemble du système d'incitation pourtant cohérant et orienté sur les objectifs.

Le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* refuse que les céréales fourragères puisse également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières dans la mesure où le Conseil fédéral aura le moment voulu la compétence de verser des contributions pour les cultures fourragères pour le cas où les mesures déjà prévues par lui en vue d'un renforcement de l'attractivité de la production des céréales fourragère s'avéraient ne pas être suffisantes. Nous soutenons cette démarche. Avec les mesures proposées, il est trop tôt pour savoir si la tendance à la baisse de la production de céréales fourragères perdurera.

Le système des contingents tarifaires pour la viande

Le PLR.Les Libéraux-Radicaux s'oppose vivement au retour à l'ancien système de prestations indigènes pour l'octroi de contingents d'importations de viande qui générera un affaiblissement de la concurrence en bétonnant le pouvoir des acteurs dans le marché plutôt que de permettre un rééquilibrage de l'offre. Cette mesure conduira également à une diminution des recettes de l'ordre de 37 millions de francs par an. Cette attitude protectionniste est regrettable. La diminution des rentrées devront être compensées ailleurs dans le budget agricole. La répartition du contingent tarifaire à 40% en fonction de la prestation en faveur de la production indigène accroîtra les rentes d'importateurs privilégiés au détriment des producteurs et consommateurs. En outre, ce système n'est pas adapté au problème du tourisme d'achat à l'étranger, renforcé par un haut niveau du franc fort face à l'euro.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions d'agréer, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président

Philipp Müller
Conseiller national

Le Secrétaire général

Stefan Brupbacher

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SP Schweiz 0102 SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28.Juni 2013 Christian Levrat Stefan Hostettler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 26
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 27
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 28
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 29
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 31
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 32
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 33
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 34
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 35
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 36
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 37
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 38
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 39
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 40

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die SP Schweiz pocht in der Anhörung zu den Verordnungen der Agrarpolitik 14-17 auf Festhalten an der ursprünglichen Version der AP 14-17, wie sie von Eidg. Räten verabschiedet worden ist. Zusammen mit der Botschaft ans Parlament hat der Bundesrat auch konkrete Zahlen zu den einzelnen Direktzahlungskategorien und zu den Beiträgen pro Hektare oder pro Tier veröffentlicht. Auf dieser Basis verspricht die AP 14-17 der Schweizer Landwirtschaft bessere Perspektiven. Wie die SP bereits in der Vernehmlassung zur AP 14-17 ausgeführt hat, sieht sie in der Neuausrichtung der Direktzahlungen eine Chance. Der ganze Sektor kann pro Jahr rund 100 Mio. Franken mehr Wertschöpfung erzielen und insbesondere das Berggebiet wird besser gestellt. Diese Vorteile gilt es nun zu realisieren. Die SP ist überzeugt, dass die Bäuerinnen und Bauern zu diesem Schritt längst bereit sind und unter Beweis stellen werden, dass sie dynamisch und nahe an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten agieren. Der Einstieg in die Programme zu Gunsten des Tierwohls, von Extenso- oder Bioproduktion oder standortgerechter Milchproduktion und die damit verbundene Dynamik ist zu begrüssen. Die benötigten Gelder sollen - wie vom Bundesrat budgetiert - durch den Abbau der Übergangsbeiträge finanziert werden. Ein stärkerer Abbau als vorgesehen wäre jedoch unsozial. Gelder für weitere, marktfähige Programme (Klima, Produktionssysteme) lassen sich zudem kaum mehr finden, sind die Übergangsbeiträge mal komplett abgebaut. Die SP schlägt daher vor, nach dem Start von AP 14-17 notwendige zusätzliche Gelder für erfolgreiche Programme wie die „Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“ durch die Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge zu finanzieren.

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.
Bei Artikeln bzw. Ziffern, die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Stefan Hostettler
Stv. Generalsekretär SP Schweiz

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gegenüber der Botschaft oder den jetzigen Regelungen stellen wir in der Anhörungsunterlage verschiedene wesentliche Verwässerungen oder Verschlechterungen fest. Diese sind rückgängig zu machen, da sie dem Willen des Parlamentes widersprechen (s. allg. Bemerkungen in der Einleitung):

- Die Einführung neuer Leistungskategorien, insbesondere die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen, Ressourceneffizienzbeiträgen und Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind wichtige Fortschritte, welche das Parlament grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen wesentlichen Abschwächungen in der Verordnung gegenüber dem Inhalt der Botschaft – fast durchwegs gesenkte Beitragshöhen, abgeschwächte Anforderungen – erachten wir als inakzeptabel.

- Die Einführung eines zusätzlichen Beitrags für Betriebe mit einem hohen Anteil an Mähwiesen in Steillagen (Art. 40 Abs. 2) hilft den gegenwärtig am stärksten benachteiligten Betrieben im Berggebiet. Die in den Verordnungen vorgeschlagene Bemessung ist jedoch nicht zielführend und berücksichtigt die Materialien, welche dem Parlament für seinen einstimmigen Entscheid zugunsten dieser neuen Beitragskategorie vorlagen, kaum; auch hier fordern wir deutliche Anpassungen bei den Beitragshöhen und bei den Anforderungen.

- Die Ausdehnung der meisten Leistungsbeiträge auch auf das Sömmerungsgebiet ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschwächungen gegenüber der Botschaft lehnen wir jedoch auch hier ab.

- Den verstärkten Fokus auf ökologische Qualität und die Einführung neuer BFF-Flächentypen begrüssen wir. Die Kürzung der meisten Beitragshöhen teilweise sogar deutlich unter das heutige Niveau lehnen wir jedoch strikte ab. Zudem fordern wir auch bei Qualitätsstufe III einen klaren Bezug zur ökologischen Qualität, welcher im gegenwärtigen Vorschlag in der Anhörungsunterlage nicht gegeben ist.

Insgesamt beantragen wir, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren. Wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont, geht es bei der vorliegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik darum, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der Verordnungen ist damit in diesem Sinn und nicht im gegenteiligen Sinne zu nutzen. Eine Verwässerung der Botschaft und der Willensäusserungen des Parlamentes durch die Verordnungen ist nicht akzeptabel. Die bei einer erhöhten Nachfrage bei den Leistungsprogrammen allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sind durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen zu finanzieren, da diese weder Leistungsbeiträge sind noch mit einer agrarpolitischen Ziellücke begründet werden können.

Details und Weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential **und der Bodenreserve.**	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 12 Abs. 1	Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen bis zum Umfang von 15 ha pro Betrieb muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen.	In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3-5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft UZL. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, **Auengebieten** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG **und von regionaler Bedeutung** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. **Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.**	**Antrag I**: Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag II**: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften. **Antrag III**: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl. Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. ~~**Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von**~~	Wir lehnen Ausnahmebewilligungen für die Zufuhr von alpfremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaft-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**alpfremden Düngern bewilligen.**~~	lich sinnvoll noch ökologisch vertretbar
Art. 29 Abs. 2	Antrag: Die angegebenen Mengen sind zu halbieren	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern.
Art. 32	**Abs. 5 (neu):** **Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtig**.	Wir begrüssen die Bestimmung in Abs. 4, dass *bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind*. Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden**, sowie für Säume auf Ackerland** gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent ~~**an den extensiv genutzten Weiden**~~ beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
Art. 39	Abs. 2: **Streichen**	Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken nicht zu Wald werden oder in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland – und entsprechend zu entschädigen.
Art. 41 Abs. 2	[2] Er **~~wird~~ nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu. ~~Abgestuft:~~** **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** **~~a. 50-75 Prozent;~~** **~~b. über 75-100 Prozent.~~**	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Zudem führt dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Daraus entsteht keinerlei zusätzlicher administrativer Aufwand Diese Anpassung ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unterstützung fand (keine Gegenstimmen). Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (s. Antrag unter Anhang 7).
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung **~~und~~ oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 47 Abs 4 neu	[4] **Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.**	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc.).
Art. 48	[1] In der Talzone ~~1.2~~ **1.0** RGVE In der Hügelzone ~~1.0~~ **0.8** RGVE In der Bergzone I ~~1.2~~ **0.6** RGVE In der Bergzone II ~~1.0~~ **0.5** RGVE In der Bergzone III ~~1.0~~ **0.4** RGVE In der Bergzone IV ~~1.0~~ **0.3** RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: **Der Mindesttierbesatz ist wie in der Spalte links beantragt in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.**
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt. Dies ist inakzeptabel. **Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.**	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 53	Abs. 2 Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II **und III** ausgerichtet. Abs. 3: **Streichen**	Art. 53 Abs. 3 macht weder aus ökologischer noch aus landwirtschaftlicher Sicht Sinn. Dieser Vorschlag würde lediglich zu einer Substitution von NHG-Beiträgen durch Direktzahlungen führen, ohne dass zusätzliche Anreize für mehr Qualität geboten werden. Gleichzeitig würden Beiträge der Qualitätsstufe III für zahlreiche Flächen ausbezahlt, welche nicht einmal Qualitätsniveau II erreichen, wie beispielsweise NHG-Pufferzonen, die sich oft von der Artenzusammensetzung her nicht von intensiv genutzten Flächen unterscheiden. Zudem straft dieser Vorschlag diejenigen Bewirtschafter, welche auf Flächen ausserhalb von NHG-Inventaren eine hohe Artenvielfalt realisieren konnten und damit eine besondere Leistung erbringen. Wir fordern deshalb, dass die Qualitätsstufe III wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen ist, und nicht pauschal für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. **Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen den betreffenden Bewirtschaftern diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip. Umgekehrt sind in NHG-Flächen, welche diese Qualität nicht aufweisen, beispielsweise Pufferzonen, die sich kaum von Fettwiesen unterscheiden, keine Qualitätsbeiträge II und III auszurichten.** Diese Forderung kann mit dem kleinen Zusatz in Abs. 2 (in rot) realisiert werden.
Art. 54	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen**~~, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland~~** müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen **und Ackerschonstreifen** während mindestens	**Ackerschonstreifen**: Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden. **Saum auf Ackerland**: Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.
Art. 55	1 (Ergänzung) **neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.**	Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. **Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilligende Saatmischungen verwendet werden.** Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen oder in Rebbergen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt. Wir schlagen deshalb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor. Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt ist zudem ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Dies soll über zusätzliche Anreize zur Förderung der regionalen Artenvielfalt mit Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufe 3 realisiert

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden (s. Anträge zu Anhang 7).
Art. 56	Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** 1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II **bzw. III** nach Anhang 4 **oder spezifische, mindestens gleichwertige Anforderungen des Kantons** erfüllt sind. 2 Das BLW kann unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II **oder III** ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	Mit diesem Artikel ist auch die Qualitätsstufe III zu regeln. Begründung: siehe Begründung zu Art. 53. Dieser Antrag führt zudem zu einer Vereinfachung der Verordnung wie auch ihrer Umsetzung. In Art. 56 sind lediglich kleine Zusätze nötig, wohingegen Art. 57 gestrichen werden kann. Die Qualitätsstufe III ist **in Anhang 4 zu regeln, und zwar mit möglichst einfachen Zusatzanforderungen**. So kann beispielsweise für Ökowiesen mit Qualitätsstufe III die Anforderung lauten, dass 10 statt wie bei Qualitätsstufe II nur 6 Arten aus derselben Artenliste und nach derselben Erhebungsmethode nötig sind.
Art. 57	Streichen, sofern Art. 56 angepasst wird gemäss obigem Antrag.	Siehe Begründung zu Art. 56 Abs. 2 und 3.
Art. 59 Abs. 6	~~**Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		7) zu tragen.
Art. 60	Abs. 2 streichen 2 **Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.**	Die Beitragshöhe ist, analog zu den anderen Programmen, in Anhang 7 geregelt. Bei keinem anderen Direktzahlungsprogramm werden die Beitragshöhen pro Kanton gedeckelt. Dies ist eine komplett systemfremde Regelung, die wir strikt ablehnen und die auch rechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Von dieser Deckelung war während der ganzen Parlamentsdebatte nie die Rede. Sollte die Nachfrage bei den Landschaftsqualitätsprojekten den vom BLW budgetierten (und vom Parlament nicht diskutierten) Finanzbedarf im betreffenden Beitragstopf übersteigen, sind die Mittel aus dem Übergangsbeitrag oder, sofern dieser nicht ausreicht, aus Töpfen bereitzustellen, die Direktzahlungsbereiche mit geringen Ziellücken abdecken. Wie in den allgemeinen Bemerkungen einleitend ausgeführt, fordern wir einen Pufferbetrag aus dem - angesichts der nicht existierenden Ziellücken im Bereich der Produktion und Versorgungssicherheit - deutlich zu hoch alimentierten Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge (s. S. 3 ff. dieses Dokumentes). Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung würde zu einem fragwürdigen „Windhund-Rennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben.
Art. 61	Abs. 1 Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. **Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten**	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beitragshöhe ausmachen.	durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, dass das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen ausgeweitet wird (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet werden.
Art. 67 und 68	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) **(1) Beitragshöhe**: Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von 300.- Fr./ha beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr. lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der – aus ökonomischer und futterbaulicher Sicht geringen – Anforderungen. Wünschbar wäre aus unserer Sicht ein gestufter Beitrag: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%. **(2) Definition der Futtermittel und der Ration**: CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (s. Antrag zu Anhang 5). **(3) Mindestwerte der Ration**: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben	Zu (1): Die Kürzung der Beitragshöhe um einen Drittel ist sachlich nicht nachvollziehbar und würde die Attraktivität des Programms praktisch aushebeln, d.h. es würden weitgehend nur noch diejenigen Betriebe mitmachen, die keine substantiellen Umstellungen vornehmen müssen. Zu (2) Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	
Art. 78 Abs. 3	[3] ~~**Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.**~~	Wir beantragen, dass Beiträge nur bei generellem Verzicht auf Glyphosat ausgerichtet werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz für Low-input (Biolandbau, IP-Suisse ohne Herbizide) geschaffen. Der Einsatz von Glyphosat widerspricht der geforderten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen (siehe OPAL).
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~**Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.**~~ **Das Bundesamt legt die Grundsatzanforderungen fest und kann sich bei ihrer Beurteilung auf Fachinstitutionen stützen.**	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen. Die SL ist klar der Meinung, dass die Qualitätssicherung eine Grundanforderung durch das Bundesamt erfordert. Bei ihrer Beurteilung der Projekte soll sich dieses auf anerkannte Fachinstitutionen des Landschaftsbereiches stützen können.
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, **spätestens aber auf Jan. 2018,** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	**N- und P-Toleranz von +10% streichen.**	Diese Toleranzen werden, wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt. Diese Regelung führt damit zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter.
Anhang 1, Ziff. 3	**Kleinstrukturen, die mindestens 2 Arten und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein auch**	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%).	als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden. Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~**Speisekartoffeln**~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. **Streichung der Wirkstoffe, die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)**	Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs. 1). Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. **Beibehaltung Messung ab <u>Böschungsoberkante</u> für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.**	Wir begrüssen diese Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Bei allen kleinen Gewässern, deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie der Schutz des Gewässers verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern, wo die gesetzlichen Grenzwerte bei einem hohen Anteil dieser Gewässer regelmässig überschritten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden, ist eine Schwächung des ÖLN dezidiert abzulehnen.
Anhang 3, Ziff. 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden.**	Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ist ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: **Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.**	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Zff. 1.1-1.5	Die Anforderungen bei den BFF sind folgendermassen zu ergänzen: Ziffer 1.1 Extensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten. Bei neu angesäten Wiesen wird der Beitrag für Qualitätsstufe III gewährt, wenn für die Ansaat eine lokale Heugrassaat verwendet und damit ein Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe II erreicht wird** Ziffer 1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II **und III**	Begründung zu den Ergänzungen Qualitätsstufen II und III siehe oben unter Art. 56 DZV. Die Sonderregelung für die Wiesenneuansaat mittels lokaler Heugrassaat fördert diese Methode, da die Heugrassaat (und nahe verwandte Methoden wie die Heudruschsaat) als einzige zur Erhaltung der lokalen Ökotypenvielfalt und damit zur Vielfalt der Wiesenpflanzen auf genetischer Ebene wirkungsvoll beiträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Indikatorpflanzen, welche auf einen ~~**nährstoffarmen Boden und**~~ artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.** Ziffer 1.3 Extensiv genutzte Weiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.** Ziffer 1.4 Waldweiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.** Ziffer 1.5 Streueflächen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.**	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. **Der erste Schnitt darf frühestens am**	Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nicht akzeptabel. In gewässernahen Saumhabitaten lebt eine Viel-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen. Qualitätsstufe II [2] **Mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent** der Länge des Uferbereiches ist bestockt. [7] **Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.**	zahl von Tierarten, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierarten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF anrechenbar sein sollen, muss unbedingt ein **später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni** festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen. Das Ziel dieses Typ ist ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen. Die Formulierung, dass mind. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen mind. 10% und max. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten. Falls diese Anträge nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass der BFF-Typ Uferbereich nicht zum im ÖLN geforderten Mindestanteil an BFF zählt.
Anhang 4, Ziff. 1.8 Buntbrachen	[6] **Die Ansaat hat mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 zu erfolgen.** Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Buntbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.
Anhang 4, Ziff. 1.9 Rotationsbrachen	2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7** angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen blei- ben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache)	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Rotationsbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziff. 1.10 Ackerschonstreifen	5 ~~**Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.**~~	Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	1 Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die: b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und c. durchschnittlich **minimal 2 und** maximal 12 Meter breit sind. 3 Der Saum muss **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und** mindestens ~~**zwei**~~ **acht** Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. 4 Die Hälfte des Saums muss **in Längsrichtung** alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgänglich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmälere Säume werden durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung waren minimal 3 Meter gefordert. Zu Abs. 3: - Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohlenen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV. - Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt. Zu Abs. 4: Ganzjährig stehenbleibende Strukturen sind für die tierökologische Funktion des Saums auf Ackerland ausschlaggebend (Schutz- und Strukturfunktion). Diese Funktion kommt nur zum Tragen, wenn die Tiere bei der Mahd jeweils

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in den ungemähten Teil ausweichen können. Dies ist nur möglich, wenn die Mahd längs erfolgt, da ansonsten die Distanzen zu gross sind. In der Praxis wird dies meist auch so gehandhabt und soll in der Verordnung explizit gefordert werden. Anmerkung: Die in Art 55 Abs. 5 neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwandersparnis, meist positive ökologische, jedenfalls keine negative Wirkung).
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	[8] Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 ~~**mindestens 1 Hektare**~~ **0.25 Aren pro Baum**	Das Forum für den ökologischen Ausgleich hat Grossmehrheitlich gefordert, dass auch für grosse Obstanlagen ein entsprechender Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum anzulegen ist. Mit einem Anteil von 0.25 Aren pro Baum wurde eine faire Lösung vorgeschlagen. Im Sinne einer zielführenden Förderung der Biodiversität sind für alle Hochstammobstgärten entsprechende Leistungen bei den Zurechnungsflächen zu fordern.
Anhang 4, Ziff. 2.2	Buchstabe c Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wert- voll sein müssen, vorgegeben werden. **Wo diese Werte beim Start der betreffenden Projektphase bereits erreicht**	Die Vorgaben fixer quantitativer Umsetzungsziele ist nicht konsistent mit Buchstabe b, denn Wirkungsziele machen nur Sinn, wenn aus ihnen die Umsetzungsziele hergeleitet werden. Die Umsetzungsziele haben sich nach den Wirkungszielen zu richten. Es ist zu begrüssen, dass minimale Umsetzungsziele in der Verordnung definiert werden, und dass sie zonenspezifisch definiert werden. Zwar sind die Ziele für die 2. Vernetzungsperiode in den unteren Zonen oft relativ anspruchsvoll, aber erreichbar. Für die höheren Zonen liegen sie aber in aller Regel weit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sind oder übertroffen werden, sind Umsetzungsziele zu formulieren, die von den Wirkungszielen hergeleitet sind und die zu einer weiteren, substanziellen ökologischen Aufwertung im Perimeter führen (qualitativ und/oder quantitativ). Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	unter den bereits vorhandenen Werten. Wenn in diesen Zonen anspruchsvollere Arten gefördert werden sollen gemäss Wirkungszielen, müssen die Umsetzungsziele entsprechend höher liegen. Dies ist in der Verordnung explizit zu umreissen. Mit dem Antrag in der Spalte links kann eine differenzierte Festlegung des Umsetzungszieles erreicht werden.
Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Ziffer 1 Buchst. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), ~~**die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn- CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet),~~** Rübenblätter, ~~**Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln,**~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)
Anhang 7, Ziffer 1.6	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen***~~	Anhang 7, Ziffer 1.6

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	400 Fr. **e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.** a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.** e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	
Anhang 7	Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber den Materialien zur Botschaft gekürzt. Wir fordern mit Nachdruck, dass ALLE Beiträge mindestens wieder auf die damals den parlamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden. Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen: Ziff. 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung ~~**410**~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung ~~**1000**~~ **1500** Fr.	Anhang 7

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag ~~**Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:**~~ ~~**a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.**~~ ~~**b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.**~~ **Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.**	
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	Ziff. 2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ **850** Franken pro Hektare und Jahr.	Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor, **darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.**	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern ist. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (Zucker), entsprechend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~**1'700**~~ **1'200** Ab Januar 2015: ~~**1'500**~~ **1'000**	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie kann angesichts der Höhe der Zuckerproduktion auch nicht mit der Versorgungssicherheit begründet werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund der besonderen standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte **Kulturland** ~~**landwirtschaftliche Nutzfläche**~~ und die Produktionsmöglichkeiten **in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur**- und Landschafts- und Biodiversitätsförder**massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, **sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.**	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	**grundsätzlich unbefestigte** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs**, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,** der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern **und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~*** **Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen**, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir tragen dieses Ziel einer Erhöhung der Kalorienproduktion nicht mit, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Wird dann noch zusätzlich mit Steuergelder der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmittel forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung ausdrücklich. Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Schweizerische Volkspartei
Union Démocratique du Centre
Unione Democratica di Centro
Partida Populara Svizra

Generalsekretariat / Secrétariat général
Thunstrasse 10, Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 (0)31 300 58 58, Fax +41 (0)31 300 58 59
gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto. 30-8828-5

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

0103 SVP Schweizerische Volkspartei: 27.6.13

Bern, 28. Juni 2013

Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Anhörungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Anhörung Stellung nehmen zu können. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die SVP hat in der Frühjahrssession 2013 das Bundesgesetz über die Landwirtschaft klar abgelehnt. Die SVP konnte der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17) unter anderem deshalb nicht zustimmen, weil nach zwanzig Jahren Ökologisierung der Schweizer Landwirtschaft im neuen Landwirtschaftsgesetz die ökologischen Aspekte gegenüber der produzierenden Landwirtschaft nochmals stärker gewichtet werden, währenddessen den ökonomischen und wirtschaftlichen Anliegen der Landwirte immer weniger Rechnung getragen wird.

Für die SVP war immer klar, dass sich eine weitere Extensivierung negativ auf die produzierende Landwirtschaft auswirken wird. Um diese Skepsis zu zerstreuen, wurde vom Parlament deshalb das Prinzip der Ernährungssouveränität ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen. Ein Blick auf den seit Jahren rückläufigen und unterdessen nur noch etwas mehr als 50 Prozent betragenden Netto-Selbstversorgungsgrad verdeutlicht, dass dieser Schritt längst überfällig war, dieser Anspruch jedoch mit dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen in keiner Weise eingelöst wird.

Dem gesetzlichen Auftrag der Ernährungssouveränität zum Trotz, finden wir im vorliegenden Verordnungspaket nämlich keine konkreten Massnahmen, mit denen dieses Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann. In der Folge müssen wir leider davon ausgehen, dass sich der Trend zur Auslagerung der Nahrungsmittelproduktion ins Ausland ungebrochen fortsetzen und die Abhängigkeit der Schweiz von anderen Staaten weiter zunehmen wird. Dies ist für die SVP nicht hinnehmbar.

Die SVP vertritt klar die Meinung, dass die produzierende Landwirtschaft und damit die bäuerlichen Familienbetriebe im Zentrum der schweizerischen Landwirtschaft zu stehen haben. Im vorliegenden Verordnungspaket sind es aber gerade die Klein- und Familienbetriebe bis 12 Hektaren Grösse, die finanziell am stärksten unter Druck geraten werden. Viele davon werden durch die Verschärfung der Regelungen im Bereich der Standardarbeitskraft sogar von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Statt diese produzierenden Betriebe zu fördern und zu stärken, werden sie unter der neuen Agrarpolitik immer weiter geschwächt.

Es sind jedoch nicht nur materielle, sondern ebenso auch administrative Entlastungen, die vorgenommen werden müssten. Die SVP bemängelt schon seit langem, dass die Bürokratie auch in der Landwirtschaft ein ungesundes Mass angenommen hat. Landwirte müssen bereits heute enorm viel Zeit zum Ausfüllen von Formularen aufbringen. Zeit, die sie besser produktiv einsetzen würden. Die neue Agrarpolitik verspricht auch hier Verbesserungen, ohne diese im Verordnungspaket zu konkretisieren. Es sieht sogar eher danach aus, dass die Bürokratie unter dem neuen Regime nicht wie geplant ab-, sondern noch zunehmen wird.

Dem vorliegenden Massnahmenpaket kann die SVP deshalb nur dann zustimmen, wenn gewichtige Anpassungen vorgenommen werden.

Beibehaltung des Zahlungsrahmens

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zahlungsrahmen von 13.67 Mia. Franken wurde vom Parlament noch um 160 Mio. Franken erhöht. Aus Sicht der SVP ist dies grundsätzlich positiv. Das in den vorliegenden Verordnungen beschriebenen Massnahmenpaket verlangt von den Landwirten jedoch, ökologische und gemeinwirtschaftliche Leistungen zu erbringen, ohne dass dafür zusätzliche finanzielle Abgeltungen vorgesehen sind. Diese Umlagerung der Mittel hinterfragen wir kritisch, da sie automatisch zu einem Abbau in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der produzierenden Landwirtschaft führen wird. Muss der Produzent für die Erlangung von Öko- und anderen Beiträgen nämlich mehr Arbeitskraft investieren, fehlt ihm diese andernorts zur Erfüllung bestehender Aufgaben.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten neu im Landwirtschaftsgesetz

Die SVP hat stets verlangt, dass das landwirtschaftliche Einkommen vergleichbaren Einkommen entsprechen muss und diesen nicht hinterherhinken darf. Landwirten, welche auf eigene Initiative ihr Erwerbseinkommen verbessern wollen, beispielsweise durch die Eröffnung eines Hofladens, sollen möglichst wenig Steine in den Weg gelegt werden. Die SVP unterstützt deshalb grundsätzlich alle Massnahmen, die den Landwirten mehr unternehmerischen Freiraum in Bezug auf gewerbliche und gewerbenahe Tätigkeiten ermöglichen sollen. Dabei darf überdies nicht ausser Acht gelassen werden, dass diese Zusatzeinkommen nicht selten eine bäuerliche Existenz erst ermöglichen. Es ist daher erfreulich, dass der Begriff der „landwirtschaftsnahen Tätigkeiten" neu in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) aufgenommen wurde. Es gilt nun aber möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften zu definieren.

Theoretisches Bekenntnis zur Ernährungssouveränität

Die Schweiz ist bereits heute pro Kopf einer der weltweit grössten Nettoimporteure von Nahrungsmitteln. Während wir pro Einwohner und Jahr für rund 600 Franken Nahrungsmittel importieren, liegt dieser Wert in der EU etwa zehnmal tiefer, bei rund 60 Franken. Der Netto-Selbstversorgungsgrad (importiere Futtermittel für die tierische Inlandsproduktion abgezogen) lag im Jahr 2000 noch bei 59 Prozent und ist seitdem in der Tendenz noch gesunken. Die Schweiz ist damit weit davon entfernt, selbstversorgend zu sein. Für die SVP ist dies ein unhaltbarer Zustand.

Mit der Annahme der Agrarpolitik 2014-2017 durch das Parlament, wurde die Entwicklung hin zu einer noch stärkeren Extensivierung der Landwirtschaft entgegen den Willen der SVP bestätigt. Weil diese Extensivierung aber nicht auf Kosten der Ernährungssouveränität erreicht werden soll, wurde diese fest im LwG verankert. Das Parlament hat dem Bundesrat damit einen klaren Auftrag erteilt.
In Anbetracht des sinkenden Netto-Selbstversorgungsgrads der Schweiz ist diese Massnahme begrüssenswert und wird, da im Grundsatz ein Bekenntnis zur inländischen Lebensmittelproduktion, von der SVP unterstützt. Das Rückgrat der Schweizer Agrarpolitik muss die Ernährungssouveränität sein und damit eine

nachhaltige, auf den Markt ausgerichtete Nahrungsmittelproduktion. Dieses Bekenntnis darf indes nicht toter Buchstabe bleiben. Das vorliegende Massnahmenpaket setzt dieses umfassende Konzept auf jeden Fall nicht zufriedenstellend um, da Konzepte wie jenes der Ökologie und das der Multifunktionalität zu stark gewichtet werden. Bei der Umsetzung der agrarpolitischen Massnahmen gilt es zwingend den Parlamentswillen zu respektieren und den Auftrag der Ernährungssouveränität auch effektiv umzusetzen.

Extensivierung auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelindustrie

Das Verordnungspaket zur AP14-17 fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Fläche die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem weiteren Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen. Dies steht in unmittelbarem Widerspruch zu dem vom Parlament verabschiedeten Auftrag der Ernährungssouveränität und muss korrigiert werden.

Landwirtschaftsbetriebe geraten finanziell weiter unter Druck

Die offiziellen Berechnungen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) zeigen, dass mit der Umsetzung der AP 14-17 generell alle Betriebe finanziell stark unter Druck geraten werden. Gemäss BLW sollen diese aber immerhin die Möglichkeit haben, mittels Umsetzung geeigneter Massnahmen wenigstens ihr bisheriges Direktzahlungsniveau beizubehalten. Der SVP liegen jedoch Berechnungen vor, die klar aufzeigen, dass viele Landwirtschaftsbetriebe, auch wenn sie alle von der AP14-17 geforderten Massnahmen umsetzen, weniger Geld erhalten werden als bisher. Noch viel dramatischer stellt sich die Situation für die rund 10'000 Familienbetriebe dar, die aufgrund der Verschärfung der Standardarbeitskraft von den Direktzahlungen gänzlich ausgeschlossen werden. Dies kann und darf in Anbetracht des um 160 Mio. Franken aufgestockten Zahlungsrahmens nicht sein. Es geht nicht an, dass produktionsorientierte Betriebe neu weniger bis kein Geld erhalten sollen. Hier müssen zwingend Korrekturen vorgenommen werden.

Dieselben offiziellen Zahlen des BLW decken ein weiteres Defizit der AP 14-17 auf: Nämlich, dass Talbetriebe finanziell viel stärker unter Druck geraten als Bergbetriebe. Beteiligen sich die Bergbetriebe dabei überproportional stark an den freiwilligen Programmen, dann wird der Effekt noch entsprechend stärker ausfallen und umgekehrt. Das BLW erwartet also, dass die Bauern die tieferen, produktionsorientierten durch die höheren, ökologisch orientierten Beiträge ersetzen werden.

Die SVP verlangt, dass diese falschen Anreize zur Extensivierung gedrosselt werden.

Ausufernder administrativer Aufwand

Obwohl sich der Bundesrat in seiner Botschaft zur AP 14-17 klar das Ziel auferlegt hat, den administrativen Aufwand zu verringern, zeichnet sich in der Realität eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab. Insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente, wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen befürchten wir eine weitere Zunahme der jetzt schon enormen Papierflut. Vom BLW wurde zwar weniger Bürokratie angestrebt, die Realität scheint aber vielmehr mehr Administration bei gleichzeitig weniger Bauern zu entsprechen.
Wir stellen überdies in Frage, ob das vorliegende Verordnungspaket selber nicht in einem klaren Widerspruch zum Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft) steht. Der notwendige Zeitaufwand, um die Vorlage kritisch zu prüfen ist dermassen gross, dass er viele Direktbetroffene der AP 14-17 vor Probleme stellt. Die Agrarpolitik und ihre Ausführungsbestimmungen haben eine Komplexität erreicht, welche die Beteiligten überfordern kann.
Wir verlangen vom Bundesrat deshalb, Anpassungen vorzunehmen, damit der administrative Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und den Bund reduziert werden kann.

Aus diesen Gründen weist die SVP das präsentierte Verordnungspaket mit Änderungswünschen an den Absender zurück, verbunden mit der Forderung, die produzierende schweizerische Landwirtschaft zu fördern, anstatt diese zu beeinträchtigen und zu hemmen. Die SVP verlangt, bei nachfolgenden Beträgen und Voraussetzungen Anpassungen vorzunehmen. Wir verweisen bezüglich Details auf die Stellungnahme des Zürcher Bauernverbands.

1. Beitrag für die Offenhaltung im Talgebiet analog Hügelzone mit Fr. 100 / ha
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 1020 / ha** erhöhen (+ CHF 120 / ha).
3. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
4. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
5. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
6. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau leicht auf **CHF 1350 / ha** und der Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 950 / ha** zu reduzieren.

7. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
8. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%**.
9. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 1000 / ha** senken.
10. Grundsätzlich sollen Beiträge, die wegen einer verspäteten Einführung (teilweise oder auch grundsätzlich) nicht benötigt werden zu Gunsten der Versorgungssicherheit verwendet werden.
11. Art. 48 betreffend das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport: Wir verlangen Inkrafttreten bereits ab Mitte 2014.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Toni Brunner
Nationalrat

Der Generalsekretär

Martin Baltisser

Landwirtschaftskommission

Moritz Tanner
Siebeneichen
9315 Winden
Tel: 071 477 19 82
Fax: 071 477 19 82
Email: moritz.tanner@bluewin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft

Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

17. Juli 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 - 2017

Geschätzte Damen und Herren

Die Landwirtschaftskommission der SVP Thurgau dankt dem Bundesamt für Landwirtschaft für die Möglichkeit sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Gerne nehmen wir zu einigen Ausführungsbestimmungen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen zur AP 2014 – 2017

Die SVP Landwirtschaftskommission des Kantons Thurgau fordert die Beibehaltung des Geldfusses zwischen Berg- und Tallandwirtschaft wie er in der heute geltenden Verordnung bestimmt ist.

Begründung:
Die AP 2014 – 2017 verlangt mehr Ökologie und extensivere Bewirtschaftung und ist noch mehr flächenbezogen. Das heisst, dass kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe mit Spezialkulturen, wie sie hauptsächlich im Thurgau vorkommen, (Erwerbsobst-, Kirschen-, Wein-, Beeren-, Gemüsebau sowie Milchvieh, Schweine-, Leghennen- und Pouletmasthaltung) werden sehr stark bestraft und müssen grosse Einbussen in Kauf nehmen. Die ökologischen Aspekte gegenüber der produzierenden

Landwirtschaft werden nochmals stärker oder zu stark gewichtet, während dessen den ökonomischen und wirtschaftlichen Anliegen der Landwirtschaft immer weniger Rechnung getragen wird. Mit der AP 2014 – 2017 wird die produzierende Landwirtschaft klar bestraft, der Selbstversorgungsgrad von Lebensmittel , der heute schon nur noch knapp über 50 % liegt, wird durch die neue AP 2014 – 2017 noch mehr sinken. Dadurch sind wir immer mehr auf Import von Lebensmittel angewiesen, was sich wiederum negativ auf die Ökologie auswirkt. Zudem werden auch viele der Landwirtschaft vor- und nachgelagerte Arbeitsplätze gefährdet.

Zu den einzelnen Abschnitten:

Direkzahlungsverordnung 9010.(S 26):

Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen

Bei allen auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehaltenen, Raufutter verzehrenden Tieren soll die Grundfutterration maximal 85 % TS der Gesamtration betragen.

Begründung:

Um eine mit dem Ausland einigermassen konkurrenzfähige Tierhaltung zu haben, ist der Einsatz von Kraftfutter sowie nicht als Raufutter bezeichnete Futtermittel unumgänglich. Durch die Zucht der Tiere sind Leistungen ohne Kraftfutter nicht mehr möglich, ohne dass die Tiere gesundheitliche Schäden davontragen.

Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis (S. 37)

Art. 7 Beitragsansätze

2.3 Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen Fr. 600.-

3.0 Biodiversität Punkt 6, 7, 8, 9, sind um 20% zu kürzen

5.4 Beiträge für BTS und RAUS sind um 30 % zu erhöhen

Begründung:

Um die offene Ackerfläche und die Dauerkulturen zu fördern ist die Erhöhung der Beiträge dringend nötig. Die Biodiversitätsbeiträge sin zu Gunsten der produzierenden Landwirtschaft zu kürzen. Um das Tierwohl zu fördern sin die Erhöhung der BTS / RAUS Beiträge dringend nötig.

Einzelkulturbeitragsverordnung 910.17 (S 52)

Art. 5 Beiträge

a. Für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 600.-- / ha
b. Für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; Fr. 800.-- / ha
c. Für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Fr. 1000.-- / ha
d. Für Soja; Fr. 800.-- / ha
e. Für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 800.-- / ha
f. Für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Fr. 1700.-- / ha

Begründung:
Um die Futtergetreideproduktion zu fördern und die Importabhängigkeit zu senken ist diese Erhöhung auf Fr. 600.-- zwingend.
Dasselbe gilt auch für die anderen arbeitsintensiveren Ackerkulturen. Sie können nur mit höheren Anbaubeiträgen gefördert werden. Extensive Ackerkulturen werden sonst vor allem noch durch Grossbetriebe angebaut, die nach der neuen Verordnung bevorzugt werden, weil die Beiträge allzu stark flächenbezogen sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Moritz Tanner
Präs. LaKo SVP TG

grünliberale

Grünliberale Partei Schweiz
Postfach 367, 3000 Bern 7

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern

0105 GLP Grünliberale Partei Schweiz: 5.7.13

5. Juli 2013
Ihr Kontakt: Sandra Gurtner-Oesch, Tel +41 31 322 60 57, eMail sandra.gurtneroesch@grunliberale.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung an der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 teilzunehmen und unterbreiten Ihnen gerne unsere Stellungnahme.

Sie finden unsere Anträge und Kommentare direkt im zur Verfügung gestellten Anhörungsformular, welches diesem Schreiben beiliegt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für Ihr Interesse an unseren Vorschlägen. Für Fragen oder Präzisierungen zur vorliegenden Vernehmlassungsantwort stehen Ihnen folgende Personen jederzeit gerne zur Verfügung:

- Kathrin Bertschy, Nationalrätin BE, Tel. 078 667 68 85 (in den Ferien vom 10.7. bis 10.8.)
- Sandra Gurtner-Oesch, Generalsekretärin glp Schweiz, Tel. 078 766 04 60 (in den Ferien vom 22.7. bis 4.8.)

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Grünliberale Partei Schweiz

Martin Bäumle
Parteipräsident

Sandra Gurtner-Oesch
Generalsekretärin

glp

Grünliberale Partei Schweiz
Postfach 367
3000 Bern 7
Tel +41 31 322 60 57
schweiz@grunliberale.ch
www.grunliberale.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Grünliberale Partei Schweiz 0105 GLP Grünliberale Partei Schweiz: 5.7.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 367, 3000 Bern 7
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Juli 2013 Martin Bäumle, Präsident Kathrin Bertschy, Mitglied der Geschäftsleitung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 18
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 20
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 21
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 23
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 25
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 31
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 angehört zu werden und anerkennen die Bemühungen, die Vorgaben aus dem parlamentarischen Prozess sachgerecht umzusetzen.

Die Grünliberalen wollen eine unternehmerische, produktive und ökologische Landwirtschaft in der Schweiz. Wir unterstützen die Stossrichtung der Agrarpolitik AP14-17 und begrüssen die Einführung eines stärker leistungsbezogenen Direktzahlungssystems.

Für den ansatzweisen, erfolgreichen Umbau des agrarpolitischen Instrumentariums und zur Umsetzung der vom Parlament gewünschten verstärkten Ziel- und Leistungsorientierung besteht in einigen Punkten klar Verbesserungsbedarf. Gegenüber den in der Botschaft zur AP 14-17 gesetzten Zielen sind die Beiträge für leistungsorientierte Zahlungen zur Abgeltung vom Umweltleistungen zu tief angesetzt. Eine Kürzung dieser Beiträge und Verschlechterung gegenüber der Botschaft zur AP 14-17 lässt sich weder materiell rechtfertigen noch trägt dies dem Willen des Parlaments Rechnung. Demgegenüber sind unspezifische, einkommensstützende Zahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) zu hoch angesetzt. Mit der vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen wird die Zielorientierung der Agrarpolitik 2014-2017 gegenüber der Botschaft weiter geschwächt. Die massgeblichen Umweltziele (UZL, BAFU und BLW 2009) bleiben dadurch unerreichbar.

Die Grünliberalen fordern Nachbesserungen in folgenden Punkte in den Ausführungsbestimmungen zur AP 2014-2017:

- Die Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen muss gestärkt werden. Dort, wo der Verordnungsentwurf die Leistungsorientierung gegenüber der Botschaft und dem Parlamentsentscheid (weiter) schwächt, besteht Nachbesserungsbedarf. In den Ausführungsbestimmungen wurden die Versorgungssicherheitsbeiträge zu hoch und leistungsbezogene Beitragssätze zu tief angesetzt. Nur ein Teil der Versorgungssicherheitsbeiträge dient aber tatsächlich dem Ziel einer sicheren Versorgung und dem Erhalt der Anbaubereitschaft, der Rest ist als Besitzstandswahrung zu betrachten. Die Zielsetzung der Versorgungssicherheit könnte auch mit deutlich geringeren Beitragssätzen gewährleistet werden. Hingegen sollen nun gemäss Ausführungsbestimmungen die leistungsbezogenen Beitragsansätze in Bereiche mit bestehenden Ziellücken (Umweltqualität, Biodiversität, Ressourceneffizienz) zum Teil substanziell gekürzt werden. Die gilt es zu korrigieren. Die Ziellücken im ökologischen Bereich sind nach wie vor beträchtlich (wie der Bericht zur WDZ der AP14-17, die Botschaft oder auch die Umweltziele Landwirtschaft [BAFU; BLW] zeigen. Die ökologischen Leistungen der Landwirtschaft in der Schweiz sind nicht höher als jene in der EU, wie neue Studien zeigen. Die Beiträge für Biodiversität, Ressourceneffizienz, Produktionssysteme und Landschaftsqualität sind strategisch zentral. Die Leistungsbeitragssätze dürfen daher nicht gekürzt werden, sondern sind zu erhöhen, damit die entsprechenden erbrachten Leistungen honoriert werden zum Einen, zum Anderen, damit für die Bauern Anreize bestehen, an den freiwilligen Programmen teilzunehmen. Eine hohe Nachfrage für diese Beitragskategorien ist im Sinne dieser Revision. Um die Dynamik innerhalb der Leistungsprogramme nicht zu gefährden, müssen allenfalls zusätzlich nötige Mittel (anstelle der überdimensionierten Versorgungssicherheitsbeiträge) zur Verfügung gestellt werden.
- Zur Überprüfung der Zielerreichung bedarf es eines systematischen Monitorings und einer Anpassung der Verteilung der Direktzahlungen auf die Beitragskategorien, sofern die Ziellücken weiterhin bestehen bleiben – was wir befürchten. Dieses Monitoring muss rechtzeitig aufgegleist werden, damit notwendige Anpassungen in der AP18-21 implementiert werden können.
- Es widerspricht der Abschaffung der Tierbeiträge, dass in den Ausführungsbestimmungen nach wie vor Anreize für einen hohen Tierbesatz geschaffen

werden. Der Mindesttierbesatz als Anforderung beim den Basisbeitrag für Grünland ist zu streichen oder zu reduzieren.

- Beitragsansätze für BFF: Die Ziellücken im Bereich Biodiversität sind gross und gut dokumentiert. Die Beiträge müssen eine Qualitätssteigerung und wo nötig eine Flächenausdehnung der BFF gewährleisten können. Die vorgenommene Kürzung der Beitragshöhen gegenüber der Botschaft setzt dafür die falschen Anreize.
- Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Die neuen und alten Programme sollen zu Verbesserungen hinsichtlich qualitäts- und marktorientierter Produktion führen. Eine Senkungen der Anforderungskriterien wie auch der Beitragssätze wiedersprechen dieser Zielsetzung und schwächen die Qualitätsstrategie.
- Der Strukturwandel ist auf jährlich 2.5-3% der Betriebe zu verstärken. Die zurückgestellte Anpassung der SAK sollte nicht dazu führen, den Gewerbebegriff gemäss Art. 7 BGBB indirekt zu senken. Eine Aufnahme weiterer Tätigkeiten in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) lehnen wir ab.
- Das Ziel der weiteren Vereinfachung der Administration wird nicht erreicht. Bei Bund und Kantonen wird es zu personellen und finanziellen Mehraufwendungen kommen. Das Zusammenführen verschiedener Verordnungen, insbesondere die Überführung der Sömmerungs- und ÖQV-Verordnung und die komplette Integration der Direktzahlungskürzungsrichtlinie in die Direktzahlungsverordnung wird begrüsst. Es fehlen bis dato in der Anhörung (mit Ausnahme der Sömmerung) Kürzungsrichtlinien. Weiter regen in an, die Nutzung der zentralen Informationssysteme (insb. Acontrol) als verpflichtend vorzuschreiben, im Sinne einer Effizienzsteigerung.
- Betreffend Regelungen in der Nähe der Gewässer muss ein Landwirt vier verschiedene Bewirtschaftungslinien beachten. Die Bestimmungen von DZV, ChemRRV, GschV sollen harmonisiert werden (Düngeverbot, Einsatz Pflanzenschutzmittel, Umbruchverbot, Begrenzung Gewässerraum).
- Wir vermissen in der Anhörungsunterlage eine Verordnung zur Umsetzung von Art. 14 LWG. Aus unserer Sicht wäre zu prüfen, inwiefern gewisse Begriffe auf Verordnungsstufe definiert und geschützt werden müssen (z.B. „Wiesen-/Weidemilch“ analog Biobegriff).

Anmerkung: Wir unterstützen bei allen Artikeln, wo wir uns nicht äussern, den Vorschlag der Anhörungsunterlage. Sämtliche Anträge, welche die Reform weiter abschwächen, lehnen wir ab. Wir danken für die Berücksichtigung dieser Position bei der Auswertung der Vernehmlassungsantworten.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen eine Überprüfung des Systems zur Bemessung der Standardarbeitskräfte. Eine Aufnahme weiterer Tätigkeiten in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) lehnen wir ab, so lange der ganze Betrieb zum Ertragswert übernommen werden kann. Wichtig erachten wir, dass auch gemeinwirtschaftliche Leistungen richtig bemessen und angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen sämtliche Verschlechterungen (gegenüber der Botschaft) was die verstärkte Leistungsorientierung der Beiträge anbelangt, wie auch hinsichtlich einer Abschwächung von Anforderungen ab (siehe allgemeine Bemerkungen).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Bst. c		Mit der verstärkten Zielorientierung der Leistungen muss die Altersgrenze hinterfragt werden. Diese ist u.E. nur noch für einkommenspolitisch motivierte Übergangsbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge zu rechtfertigen, müsste hingegen für zielgerichtete Direktzahlungen (Biodiversität, Produktionssystem, Ressourceneffizienz) aufgehoben werden. Analoges ist für Art. 7 anzumerken (Anteilsmässige Reduktion der DZ bei Personengesellschaften).
Art. 3 Abs. 2	Direktzahlungen für juristische Personen öffnen	Dass juristische Personen (insbes. Stiftungen) von DZ ausgeschlossen werden, ist mit der zunehmenden Leistungsorientierung der DZ nicht mehr zeitgemäss. Auch juristische Personen (insbes. Stiftungen) leisten ihren Beitrag an die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Der Ausschluss ist einzig bei den Übergangsbeiträgen konsistent.
Art. 4		Im Kommentar zur Anhörung auf Seite 21 ist von Weiterbildung die Rede, im Gegensatz zu Art. 4, wo nur von Ausbildung, sprich Grundausbildung, gesprochen wird. Die Begrifflichkeit ist zu klären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential und der Bodenreserve.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff 2.1	
Art. 12	Abs. 1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. ~~Für Flächen mit Spezialkulturen muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen.~~ Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen diese Anteile für die Flächen im Inland eingehalten werden. Abs. 2 Der BFF-Typ Uferbereich entlang von Fliessgewässern (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.) soll nicht anrechenbar sein	In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF. Wenn grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3,5% BBF ausweisen müssen werden die Umweltziele Landwirtschaft UZL unterlaufen. Für Betriebe mit Spezialkulturen, die häufig sehr intensiv und mit hohem Einsatz an Einsatz PSM produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle anderen Betriebe gelten Der neue BFF-Typ Uferbereich kann eine Umverteilung unter den BFF zur Folge haben, indem die im Uferbereich nötigen zusätzlichen Ökoflächen/BFF kompensiert werden durch eine Reduktion bestehender Ökoflächen. Dies problematisch, als beim neuen BFF-Typ Uferbereich nicht gleichwertige Mindestanforderungen gelten wie für die übrigen BFF-Typen. Indem der BFF-Typ Uferbereich nicht zu den 7% gemäss ÖLN geforderten BFF gezählt wird, kann diese Entwicklung verhindert werden. Alternativ ist der Anteil an BFF generell zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Art. 12 Abs. 2 b	Prüfung auf Vollzugstauglichkeit: Es übersteigt die Kontrollmöglichkeiten im Vollzug zu prüfen, ob Pachtverhältnisse nach LPG (inkl. höchstzulässigem Pachtzins, was häufig nicht der Fall ist) oder eine Gebrauchsleihe oder ein Bewirtschaftungsauftrag vorliegt. Zudem kann die Form wechseln.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Hochmooren, Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, Auengebieten sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG sowie die Pufferzonen sind einzuhalten, ~~sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind~~. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.	**Antrag I**: Auch Hochmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil gemäht oder beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Massgebend sind die jeweiligen verbindlichen Pflegepläne. **Antrag II**: Auch Pufferstreifen sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden (kein Dünger und Pestizide). **Antrag III**: Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW soll mit einer Frist sicherstellen, dass die Kantone die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung endlich flächendeckend vornehmen.
Art. 16	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	Mit der neuen Formulierung „primär“ anstatt „vorrangig“ darf keine Abschwächung der Vorschriften erfolgen. Viele Vorschriften beim Einsatz von PSM werden kaum umgesetzt und zu selten kontrolliert. Wir erwarten einen konkreten Aktionsplan, welcher Reduktionsziele und -massnahmen auf der Basis von Risikoindikatoren aufzeigt. Die unabhängige Beratung der Landwirtinnen und Landwirte ist sicherzustellen und die Information der Öffentlichkeit über Risiken zu verbessern (siehe Postulat 12.3299 Moser)
Art. 16 Abs.4	Controlling verstärken, DZ streichen bei nicht sachgerechtem Umgang/Nichteinholen der Sonderbewilligungen	Bei nicht sachgerechtem Umgang oder bei Nichteinholen der Sonderbewilligungen sind DZ zu streichen (Nichteinhalten des ÖLN, ergo sind Bedingungen für den Bezug von DZ

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nicht erfüllt).
Art. 28	Die Düngung der Weideflächen (…) Die zuständigen kantonalen Fachstellen können ~~kann~~ die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, sofern aufgrund eines Bewirtschaftungsplans ein Bedarf ausgewiesen wird.	Wir beantragen, dass die Fachstelle Landwirtschaft **und** die Fachstelle Naturschutz der jeweiligen Kantone bei der Gesuchsbeurteilung beizuziehen sind. Als Grundsatz muss gelten: Keine Nährstoffzufuhr von aussen, nur alpeigene Dünger verwenden. Es sind wahrscheinlich sehr wenige Alpen, auf denen eine agronomisch sinnvolle Ergänzungsdüngung mit P-, K- oder Mg-Düngern möglich und sinnvoll ist. Von daher fordern wir die Zufuhr von alpfremden Düngern nur nach Nachweis und mit Begründung aufgrund eines Bewirtschaftungsplans. Somit kann gewährleistet werden, dass der Düngereinsatz auch gerechtfertigt ist.
Art. 29 Abs. 2	**Streichen** Eventualiter: Die Mengen sind zu halbieren	Jede Zufütterung erhöht das Nährstoffangebot. Dies ist unerwünscht, da schon heute auf vielen Alpen hohe Nährstoffeinträge konzentriert anfallen. Zum anderen widerspricht es einer standortgerechten ökologischen Fleisch- und Milchproduktion.
Art. 32 Abs.3	Harmonisierung der Bestimmung mit BGBB und LPG	Für Flächen in Golfanlagen u.ä. werden i.d.R. deutlich übersetzte Pachtzinse bezahlt. Dies muss im Vollzug geprüft werden. Weiter sollten die Anwendungen von BGBB, LPG und DZ weitgehend kongruent geregelt werden, was wir hier vermissen (siehe Ausführungen zu Golfzonen etc. im Kommentar zum BGBB).
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, sowie für Säume auf Ackerland gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent ~~an~~	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~**den extensiv genutzten Weiden**~~ beträgt.	
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ~~**für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern**~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass diese Flächen nicht zu Wald einwachsen, ist ebenfalls ein Beitrag zur Offenhaltung. Kulturlandschaftsbeiträge sollen darum auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereiche ausgerichtet werden
Art. 41 Abs. 2	[2] Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear berechnet. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen steigt der Arbeitsaufwand massiv an. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen.
2. Kapitel: Versorgungssicherheitsbeiträge	Siehe Anhang 7, Pkt. 3.1	Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind an keine spezifischen Leistungen gebunden. Angesichts der Tatsache, dass die sichere Versorgung der Bevölkerung der einzige agrarpolitische Zielbereich ist, bei dem keine Ziellücke besteht, ist diese Beitragskategorie mit rund 38% der DZ völlig überdimensioniert und zudem nicht korrekt benannt.
Art. 47	Abs. 4 neu Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, etc.) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit.
Art. 48 Abs. 1	Streichen Eventualiter: Der Mindesttierbesatz ist in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.	In reinen, extensiv bewirtschafteten Grünlandgebieten hat dieser Ansatz einen Anreiz zur Intensivierung der Produktion resp. Aufstockung des RGVE-Bestandes zur Folge. Extensiven Tierhalter werden benachteiligt, das sie den vorgeschlagenen Mindesttierbesatz nicht erreichen (= keine Versorgungssicherheitsbeiträge) und des Weiteren die Tierbeiträge wegfallen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Diese widerspricht den Zielen der AP14-17.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Antrag: Artenförderungsprojekte unter das 3. Kapitel BFF aufnehmen.	Damit die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können sind gezielte Artenförderungsprojekte notwendig. Diese sind ein effektives Instrument, um die notwendige Qualität in den BFF überhaupt in der gewünschten Zeitspanne erreichen zu können.
Art. 53	Abs. 3: Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um **Hochmoore**, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, **Auen** und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler **und regionaler** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III **ebenfalls** ausgerichtet.	Auch Hochmoore und Auen sind von nationaler Bedeutung, welche vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden und sollen in den Genuss von Beiträgen kommen. Biotope von regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen von national prioritären Arten sind für Qualitätsstufe III zwingend zu berücksichtigen.
Art. 55 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ~~und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet~~ ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	Die Düngung von artenreichen Flächen im Sömmerungsgebiet würde deren floristische Qualität in ausnahmslos allen Fällen verschlechtern. Es gibt auf allen Alpen im Sömmerungsgebiet genügend Flächen ohne botanische Qualität, welche zur Ausbringung von alpeigenem Mist/Gülle zur Verfügung stehen. Eine Ausnahmeregelung im Sömmerungsgebiet betr. Düngung ist deshalb klar abzulehnen.
Art. 55 Abs. 6	Mähaufbereiter, das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	Verschiedene Forschungsresultate sowie eine gezielte Untersuchung der Forschungsanstalten Agroscope Tänikon und Liebefeld zu Bienenverlusten beim Mähen von blühenden Flächen haben erschreckende Zahlen zu Tage gebracht. Das walzen oder schlagen tötet viele Bienen und weitere Insekten. So wurde im ART-Versuch mit Weissklee 9‘000 bis 24‘000 Bienen je Hektare getötet. Setzt man diese Zahl in Vergleich zur Anzahl von ungefähr 30‘000 Arbeiterinnen je Bienenvolk, so sind die Verluste extrem hoch.
Art. 59 Abs. 6	Streichen: ~~Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Bemerkung: Es ist in naher Zeit nicht zu erwarten, dass die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Für gleichbleibende Leistung darf der Beitrag nicht kleiner werden, man

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		setzt sonst einen der Reform widersprechenden Anreiz. Da die Vernetzungsbeiträge innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig geringen Anteil stellen, ist es zudem stossend, hier auf eine allfällige Kürzung der finanziellen Mittel hinzuweisen, wenn im Gegenzug die Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB völlig unangetastet bleibt.
Art. 60 Abs. 2	Streichen: ~~Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmberungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.~~	Die Beschränkung auf 120/ha LN und 80/NST erachten wir als systemfremd. Das Parlament hat sich zum Systemwechsel und auch zum Element LQB bekannt. Die Restriktion von max. einem Projekt pro Kanton lehnen wir ab, das ist ebenfalls systemfremd.
Art. 61, Abs. 7	Streichen: ~~Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Die Beiträge für die Vernetzung und die Landschaftsqualität sind fix zu halten, wie dies auch für die anderen Beitragskategorien gilt. Es kann nicht ein Anreiz zu vermehrter Qualität gesetzt werden, und sobald diese Projekte laufen, erfolgen Beitragskürzungen. Das verunmöglicht Investitionen und einen langfristigen Planungshorizont.
Art. 65 / Art. 66		Das Extensoprogramm ist in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen auszuweiten (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben). Die Behandlungshäufigkeit ist bei Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffel überdurchschnittlich hoch. Ebenso liegt die mittlere Wirkstoffmenge für Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffeln im Kulturgruppenvergleich überdurchschnittlich hoch (Agrarbericht 2012, Kap. 1.3.1.4). Es macht Sinn, diese Kulturen in das Extensoprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Kartoffel- und Obstbranche und spornt Produzenten an durch gezielte Sortenwahl, besser Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sowie gezieltere Düngung insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 67 / 68	Die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene	Sofern im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen, soll eine gezielte Verschärfung der aus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Beitragshöhe von 300.- Fr./ha ist beizubehalten.	futterbaulichen Sicht geringen Anforderungen erfolgen. Eine Lockerung der Anforderungen lehnen wir ab.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir begrüssen diese Beiträge, fordern aber, dass in den kommenden Jahren das Angebot an emissionsmindernden Verfahren erweitert wird und insbesondere ganzheitliche System gefördert werden, nicht Einzelmassnahmen.
Art. 74 Abs. 2	a. Schleppschlauch b. Schleppschuh ~~**c. Gülledrill**~~ ~~**d. Tiefe Gülleinjektion**~~	Die Ausbringung mit Gülledrill und Gülleinjektion hat aufgrund des Einsatzes schwerer Maschinen auch gewichtige Nachteile. Beiträge sollen nur für Techniken gewährt werden, deren eindeutige bessere Umweltverträglichkeit wissenschaftlich erwiesen wurde (Einbezug aller Umweltfaktoren). Eine finanzielle Unterstützung mit Bundesgeldern scheint uns hier nicht gerechtfertigt.
Art. 74 Abs. 3 Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN (Grundanforderungen für den DZ-Bezug) zu prüfen.
Art. 85	Einführung einer Degression	Anpassungsbeiträge machen nur Sinn, falls sie Anreize darstellen, den Betrieb anzupassen. Sie sollen nicht eine Betriebsaufgabe hinauszögern.
Art. 100 Abs. 6	Der Anteil unangemeldeter Kontrollen ist deutlich zu erhöhen.	
Art. 112, Abs. 7	Streichen: ~~Pro Kanton wird höchstens 1 Projekt bewilligt.~~ Eventualiter: Abstufung nach Fläche LN pro Kanton z.B.: Für Landschaftsqualitätsprojekte…(…) „Pro Kanton mit einer LN bis 25‘000 ha wird höchstens 1 Projekt bewilligt, pro Kanton mit einer LN zwischen 25‘000 ha und 100‘000 ha max. 3 Projekte und pro Kanton mit mehr als 100‘000 ha	Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton für 2014 ist nicht akzeptabel, sie benachteiligt innovative Kantone, welche sich schon früh mit der WDZ und darin den neuen Programmen wie LQB auseinandergesetzt haben. Die Anzahl LQ-Projekte, die das BLW für das Jahr 2014 bewilligt, richtet sich nach der LN der Kantone. Mit der vorgeschlagenen Regelung können 13 Kantone 1 Projekt bewil-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	LN maximal 4 Projekte“	ligen lassen, 11 Kantone 3 Projekte und 2 Kantone 4 Projekte.
Art. 112 Abs. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, **spätestens aber auf Januar 2018,** erhöht werden.	Bei Dauerkulturen ist der Pestizideinsatz überdurchschnittlich hoch und belastet die Gewässer stark. Wir beantragen daher eine zeitliche Befristung auf Ende 2017.
Anhang 1, Ziff. 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Wir begrüssen die Überprüfung der Suisse-Bilanz. Die Begründung, dass darum an der Toleranzen bei N- und P festgehalten werden ist nicht stichhaltig. Die Toleranzen helfen nun schon seit über einem Jahrzehnt mit, dass die Überschussprobleme bei P- und N nicht gelöst werden. Die Toleranz hat sich insb. aus Gewässerschutzgründen nicht bewährt. Bei P führt die Toleranz dazu, dass sich in den schon stark mit P belasteten Böden weiterhin der P-Eintrag erhöht.
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	Die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten	Die Anhebung auf 90% ist materiell nicht begründbar. Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten der Luzerner Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden, eine Lockerung der Bestimmungen darum nicht angebracht.
Anhang 1, Art 6.2 Abs. 1	Ergänzen (neu): Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln.	Der zu hohe und oft zu wenig gezielte Pestizideinsatz ist eines der Hauptprobleme der Schweizer Landwirtschaft, belastet die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung, wie die regelmässigen Überschreitungen der Grenzwerte in Fliessgewässern und im Grundwasser zeigen und steht im Widerspruch zur Qualitätsstrategie. Es sind Massnahmen zu ergreifen, die einen reduzierten und gezielteren Pestizideinsatz ermöglichen. Dazu gehört auch das Schadschwellenprinzip. Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN hat grundsätzlich auf dem Schadschwellenprinzip zu beruhen.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~Speisekartoffeln~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blatt-	Blattläuse sind Sekundärschädlinge im Kartoffelbau. Ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen und in letzter Instanz über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen. Werden die Wirkstoffe Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid frei im ÖLN zur

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	läuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)	Bekämpfung von Blattläusen auf Kartoffeln zugelassen, ist das eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Art 6.2, Abs. 4 c, Spalte 2+3+4	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf Basis von Trichogramme spp: ~~**sämtliche andere Pflanzenschutzmittel**~~	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (Trichogramma spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 4, Ziff. 1.1	Extensiv genutzte Wiesen, Qualitätsstufe I Streichen: 1 ~~Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.~~	In höheren Lagen auf mageren Wiesen macht ein jährlicher Schnitt häufig wenig Sinn. Die Beiträge können dann ausgerichtet werden, wenn die Flächen tatsächlich gemäht werden, auch wenn dies nur alle 2-3 Jahre Sinn macht (gilt nur für extensiv genutzte Wiesen)
Anhang 4, Ziff. 1.3	1.3 Extensiv genutzte Weiden, Qualitätsstufe I Streichen: 2 ~~Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal beweidet werden.~~	Auch hier sollen die Beiträge nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich bestossen werden. Dies macht in nicht immer jährlich Sinn.
Anhang 5	Abs. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (…), Ganzpflanzenmais (…), die ~~Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot /Maiskolbensilage ohne Lischenblätter (…) nur für die Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel~~ (…), Rübenblätter~~,~~ ~~Chicorée-Wurzel, Kartoffel,~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber, verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Wir fordern die Einhaltung strengerer Anforderungen an Erhalt dieser Beiträge, die vorgeschlagene Definition Grundfutter ist zu reduzieren. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (..), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und zählen damit zum Kraftfutter.
Anhang 7, Ziff. 1.3	Lineare Ausgestaltung des Steillagenbeitrags	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% generieren trotz beachtlichem Zusatzaufwand deutlich weniger Direktzahlungen. Der Vorschlag der Anhörungsunterlage mit einer zweistufigen Abgeltung führt zu Schwelleneffekten und benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mähwiesen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, erachten wir eine lineare Abstufung als zielführender.
Anhang 7, Ziff. 2.1 VS Basisbeitrag	Der Basisbeitrag ist um einen Drittel zu reduzieren. Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ 600 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, oder d, bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 300 Franken pro Hektare und Jahr.	Begründung: siehe allgemeine Bemerkungen Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind an keine spezifischen Leistungen gebunden. Angesichts der Tatsache, dass die sichere Versorgung der Bevölkerung der einzige agrarpolitische Zielbereich ist, bei dem keine Ziellücke besteht, ist diese Beitragskategorie völlig überdimensioniert und zudem nicht korrekt benannt. Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt in der vorgeschlagenen Höhe die Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Wir beantragen darum eine massvolle Reduktion des Basisbeitrages um 1/3. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung der zielorientierten Beitragskategorien (Biodiversität, Ressourceneffizienz, Produktionssystem) verwendet werden.
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	Erhöhung der Beiträge 1.-4. mind. auf Niveau Botschaft	Mit den vorgeschlagenen Beitragsansätzen erhalten BFF-Flächen pro Hektare deutlich weniger Beiträge als heute. Die Beitragshöhen wurden fast bei den meisten BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft und teilweise auch gegenüber den aktuell geltenden Beitragshöhen gekürzt. Das setzt falsche Anreize und widerspricht den Reformzielen. Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.
Anhang 7, Ziff. 5.1 Biolandbau	Verdoppelung der Beiträge: c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~200~~ 400 Fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziff. 5.3	Verdoppelung der Beiträge: Der Beitrag der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~200~~ 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes pro Jahr.	Statt die Beitragshöhen zu senken sind die Anforderungen anzuheben (siehe allgemeine Bemerkungen).
Anhang 8, Art. 103, Abs. 1	Die Kantone kürzen oder verweigern die Beiträge gemäss Anhang 8 (…) h. (neu) Bagetellfälle führen nicht zur Verweigerung der Beiträge	Direktzahlung sind an die Einhaltung von Auflagen gebunden. Werden diese Minimalbedingungen+ Auflagen resp. der ÖLN nicht eingehalten, besteht kein Anspruch auf Direktzahlungen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. **Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle.**	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.
Anhang 1 (Art. 3 Abs.1)	Siehe Antrag zu Punkt 15. Verordnung über Informationssysteme	Studien zeigen, dass der Vollzug hinter dem Gesetz nachhinkt und Kontrollen oft sehr viel seltener stattfinden, als verordnet. (z.B. Tierarzneimittel alle 10 statt alle 4 Jahre kontrolliert werdenvgl. BAG, Formative Evaluation Vollzug Tierarzneimittelverordnung (TAMV) S.26). Die Empfehlungen wonach das BVET Kontrolldaten aus Kantonen systematisch erheben und ein jährliches Reporting erstellen soll, sind zu befolgen und auf Acontrol auszuweiten

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einzelkulturenförderung ist nur dann sinnvoll, wenn die Gesamtabwägung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen positive Ergebnisse bringen. Ansonsten widerspricht die Ausrichtung dieser Beiträge den Grundsätzen einer auf den Markt ausgerichteten Landwirtschaft. Wenn schon ist keine marktwirtschaftliche, sondern eine ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern, wobei hier in- und ausländischen Auswirkungen gleich zu bewerten sind. Wir beantragen die Streichung/Kürzung von Beiträgen für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 1. Bst. e Art. 5. Best. e	Streichen: ~~Zuckerrüben zur Zuckerherstellung~~ Streichen. Eventualiter: Deutliche Reduktion der Beiträge e. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~**1'700**~~ **800** Ab Januar 2015: ~~**1'500**~~ **500**	Der Nutzen des hochsubventionierten Anbaus von Zuckerrüben ist nicht gegeben sondern entspricht einer indirekten Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist diese Industrieförderung nicht haltbar.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~**b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;**~~ ~~**c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52**~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Strukturverbesserungsmassnahmen sind gesamthaft einer kritischen Prüfung zu unterziehen auf die nächste AP-Runde. Wir vermuten grosse negative Auswirkung auf die Hemmung des Strukturwandels, auf die Überproduktion, Ökologie (z.B. häufig Kauf neuer Traktor mit Starthilfe) und insbesondere auf die Offenhaltung der Landschaft. Es braucht viel stärker die Abwägung, ob das öffentliche Interesse am Gebäude oder an der Offenhaltung der Landschaft grösser ist. Viele Gebäude würden ohne diese Beihilfen nicht gebaut, einige Höfe nicht übernommen. Indem Sinne sollen überall wo nötig Einschübe in die Verordnung aufgenommen, die lauten, "...sofern sie nicht übergeordneten raumplanerischen Zielen zuwiderlaufen."

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1, 1quater, 2 und 3 Bst. a		Diese Bestimmungen tragen massgeblich dazu bei, dass Betriebe übernommen statt extensiviert oder aufgegeben werden. Sie hemmen den Strukturwandel übermässig. Ein Senken der SAK wird abgelehnt. A-fonds-Perdue-Beiträge sind abzuschaffen bzw. mindestens grundsätzlich zu überdenken und auf Zielkonflikte zu untersuchen (nächste AP!).
Art. 8 Abs. 3	Einführen Kriterium "angemessener Stundenlohn"	Heute werden Investitionskredite und Hochbausubventionen ausbezahlt, sobald der Betriebsvoranschlag positiv aussieht. Heute kann es sein, dass subventionierte Betriebe nach dem Stallbau auf Stundenlöhne von 6.- kommen. Dies soll ausgeschlossen werden durch eine Bestimmung mit entsprechendem Ziel.
Art. 10a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte **Kulturland** ~~**landwirtschaftliche Nutzfläche**~~ und die Produktionsmöglichkeiten **in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft** abstützt.	Wir lehnen Beiträge für gewerbliche Kleinbetriebe im Talgebiet ab. Wenn schon soll die heute oft zufällige Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werde.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur**- und Landschafts- und Biodiversitätsförder**massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, **sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.**	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.
Art. 38 Abs. 1	~~**Ökologische Ausgleichsflächen**~~ **Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen**, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die im LwG verankerte Qualitätsstrategie zielt darauf ab eine nachhaltige Produktion zu fördern und den Wertschöpfungsanteil der Schweizer Lebensmittelproduktion zu erhöhen. Eine mit Steuergeldern finanzierte Absatzförderung vom nicht ökologisch produzierten Lebensmittel für den Export widerspricht den übergeordneten Zielen und wird von uns abgelehnt. Dies betrifft den Bereich der Exportinitiative und folgende Artikel:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	streichen	allgemeine Bemerkungen
Art. 1 Abs. 2 Bst. b. und c.	streichen	allgemeine Bemerkungen
Art. 12	streichen	allgemeine Bemerkungen
Art. 14 Abs. 2	streichen	allgemeine Bemerkungen

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der Erhöhung der Bestände Mastpoulets nicht einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Abs. 1, Bst.f, Höchst-bestände	18‘000 statt 27‘000 Mastpoulets	Wir lehnen die Vereinheitlichung ab. Dadurch wird der Bau von Tierfabriken ermöglicht, das ist auch aus raumplaneri-scher Sicht dringend abzulehnen, weil dadurch noch grösse-re, verkehrsintensive Mastställe in der freien Landschaft entstehen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Abs. b	Streichen Die Verwendung der zentralen Informationssysteme (insb. Acontrol)ist verpflichtend vorzuschreiben. Aus dem IT-System (Acontrol) soll jährlich ein Reporting erstellt werden, welches ermöglicht - sofern erforderlich – die nötigen Massnahmen (z.B. Frequenz der Kontrollen) zu ergreifen und den Vollzug zu stärken.	Die heutige Situation, wo die Kantone ihre eigenen Systeme parallel zum zentralen System verwenden führt zu Doppelspurigkeiten und ist aus ressourcensicht ineffizient und erschwert die Oberaufsicht des Bundes über die Kantone und den glaubwürdigen Vollzug (vgl. http://www.agrofutura.ch/aktuell/umwelt-und-tierschutz-der-landwirtschaft-ein-vergleich-der-schweiz-mit-ausgew%C3%A4hlten-europ%C3%A4is)

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung ausdrücklich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bundesamt Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz

0106 BDP Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz: 28.6.13

Bern, 28.06.2013

Anhörung zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017.

GESAMTBEURTEILUNG

Die BDP Schweiz begrüsst die Neuausrichtung der Agrarpolitik, wie sie vom Parlament beschlossen wurde. Die Agrarpolitik 2014-2017 sieht unter anderem vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Hügel- und Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 bereits zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte diesem Strategiewechsel zu. Die BDP stellt nun fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in wichtigen Bereichen (Biodiversität, verspätete Einführung der Beiträge für Steillagen, Kurzalpen, Verzicht auf die Einführung von einer GVE für Mutterkühe) Kürzungen zu Lasten der Landwirtschaft im Hügel- und Berggebiet vorgenommen. Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen zu massiven Einkommensverlusten für die Hügel- und Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Die BDP fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft rückgängig gemacht werden.

Zur Stärkung des inländischen Ackerbaus verlangt die BDP eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Eine solche Erhöhung trägt zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen bei und stärkt die Versorgungssicherheit mit einheimischen Nahrungsmitteln. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Einzelkulturen gesenkt werden. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, sollte zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag für das Futtergetreide eingeführt werden. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide lehnt die BDP ab.

Die Alpwirtschaft ist für die Landwirtschaft der Bergkantone von grosser Bedeutung. Mit der Pflege und Offenhaltung der Landschaften leistet die Alpwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Der BDP ist es ein Anliegen, der Alpwirtschaft auch in Zukunft grösste Sorge zu tragen. Darum ist es wichtig, dass mit der neuen Agrarpolitik Instrumente geschaffen werden, die die Alpwirtschaft stärken. Diesem Anliegen wurde mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge, der Einführung von Alpungsbeiträgen und anderen Massnahmen Rechnung getragen. Die BDP begrüsst diese Massnahmen zu Gunsten der Alpwirtschaft. Bei der Sömmerung plädiert die BDP für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem ist die BDP der Meinung, dass die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden muss. Verteilt über das ganze Land gibt es verhältnismässig wenige Kuhalpen, die während 100 Tagen bestossen werden können. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Milchviehalpen würde mit der Aufgabe der Besitzstandswahrung der

Kurzalpen zusätzlich zu den langen Anfahrtswegen und hohen Transportkosten an Attraktivität verlieren.

Die BDP ist der Meinung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe endlich den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet. Bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh aber nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung gilt es zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Differenzen bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Halter von Mutterkühen würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Besonders bei der Alpung ist die Gleichstellung mit gemolkenen Kühen mehr als gerechtfertigt. Die Mutterkühe beweiden die Sömmerungsflächen weiträumig und auch in abgelegenen Gebieten. Sie fressen ausschliesslich Gras und erhalten im Gegensatz zu den gemolkenen Kühen kein zusätzliches Kraftfutter. Bei den BTS- und RAUS-Programmen ist eine Gleichstellung aus unserer Sicht selbstverständlich, weil sie in diesem Bereichen die gleichen Kosten und den gleichen Arbeitsaufwand verursachen wie die gemolkenen Tiere Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde einen Futterzukauf nach sich ziehen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

In einigen Kantonen haben sich zunehmend Betriebe anstelle von Aufzuchtvieh oder Mutterkuhhaltung für die Pferdehaltung entschieden. Pferde, die als Heimtiere deklariert werden und folglich den GVE-Faktor 0 erhalten, bringen einige Probleme für die Betriebe mit sich. Solche Betriebe erfüllen zukünftig den Mindesttierbesatz für Versorgungssicherheitsbeiträge nicht und erhalten keine RAUS/BTS-Beiträge, obwohl sie ein raufutterverzehrendes Tier halten, für dessen tiergerechte Haltung sie verantwortlich sind und entsprechende Investitionen getätigt haben. Auch in Bezug auf die Alpung ergibt sich mit der neu vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Pferde ein Problem. Auf den Alpen kann sich die Nutzung von Pferden für das Nachweiden als eine sinnvolle Ergänzung erweisen. Pferde, die als Heimtiere deklariert sind, werden aber zukünftig nicht als Normalstösse erfasst. Dies führt dazu, dass die Bestossung mit Pferden als Heimtiere nicht kontrollierbar ist. Weiter können mit den Pferden als Heimtiere auch keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge ausgelöst werden. Dies empfindet die BDP als stossend. Die BDP fordert, dass Pferde, die als Heimtiere deklariert sind, im Direktzahlungssystem gleich behandelt werden wie Pferde, die als Nutztiere deklariert sind.

Die BDP begrüsst die graslandbasierten Produktionssysteme. Sie bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen können.
Aufgrund der generell höheren Produktionskosten unterstützt die BDP einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion von 300 Fr./ha. Dieser Beitragstyp ist für graslandbasierte Betriebe sehr wertvoll und kompensiert z.T. die Einkommensausfälle durch den Wegfall der TEP Beiträge.

Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht der BDP nicht zielführend. Jene Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Eine Alternative wäre, dass auf das Jahr 2014 sämtliche, termingerecht eingereichten Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden. Die Kontrolle dieser Projekte kann in einer ersten Phase weitgehend den Kantonen überlassen werden, ähnlich wie dies bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Sömmerungsgebiete auch vorgesehen ist. Der Bund kann kontinuierlich die Projekte überprüfen und zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln. Für die rechtzeitige Einführung sämtlicher bewilligungsreifer Projekte müssen vom Bund von Anfang an mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die BDP schlägt in diesem Zusammenhang vor, dass diese Mittel, wie in Art. 60 vorgeschlagen, im Verhältnis zur LN und den Normalstössen (NST) auf die Kantone aufzuteilen sind. Die Landschaftsqualitätsprojekte benötigen am Anfang für die ersten erbrachten Landschaftsqualitätsleistungen noch nicht die volle Beitragshöhe. Mit der Weiterentwicklung der Leistungen in den kommenden Jahren können auch die finanziellen Mittel dementsprechend angepasst und erhöht werden. Wichtig ist, dass alle bewilligungsreifen Projekte im Jahre 2014 starten können.

Die BDP ist der Meinung, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur

Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Ein kohärenter Lösungsvorschlag aufgrund der Ergebnisse des Berichtes des Bundesrates ist zu unterbreiten.

Durch die Festlegung einer Mindestfläche für die Berechtigung des Bezuges von Direktzahlungen in den Bauzonen (Art. 32 Abs. 3b) wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für sich heute in der Bauzone befindende Flächen umgangen. Es ist keine Verschärfung für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden.

Es ist mit einem hohen administrativen Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität zu rechnen. Dies hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, sprich den Landwirten, zu Gute kommen. Die BDP setzt sich deshalb für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnung ein.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Landolt, Präsident BDP Schweiz

Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident

GRÜNE
LES VERTS

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0107 Grüne Grüne Partei 2.7.13

Bern, 2. Juli 2013

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017; Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Anhörung über das Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 haben Sie die Grüne Partei zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu können.

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 wird das Direktzahlungssystem in der Landwirtschaft weiter entwickelt. Die Grünen begrüssen es, dass die eidg. Räte beschlossen haben, die finanziellen Mittel verstärkt für das Erbringen von ökologischen Leistungen einzusetzen. Mit den vorgelegten Ausführungsbestimmungen werden die Beratungen und Beschlüsse des Parlaments in eine für die Umsetzung sachgemässe rechtliche Form gebracht.
Die Grünen lehnen jedoch die in der Vernehmlassungsvorlage beabsichtigte Reduktion der Leistungsbeiträge ab. Dies entspricht nicht dem Willen des Parlaments und schwächt die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik 2014-2017 und letztlich des Verfassungsauftrags für eine nachhaltige Landwirtschaft.
Klar unterstützt wird die in Aussicht gestellte Überprüfung der Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK). Die Landwirtschaft hat sich in den letzten Jahren diversifiziert. Ausserdem hat der Aufwand für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft stark zugenommen. Dieser Wandel muss bei der Bestimmung der SAK berücksichtigt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen sowie auf die Stellungnahme der Agrarallianz.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Adèle Thorens
Co-Präsidentin

Urs Scheuss
Fachsekretär

Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017; Anhörung

Antwort der Grünen Partei der Schweiz

Einleitend

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 (AP14-17) wird ein weiterer Schritt in Richtung einer nachhaltigen Landwirtschaft unternommen. Die Grünen begrüssen dabei die Stärkung des Prinzips der Leistungsorientierung bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems. Dadurch wird die Agrarpolitik mit dem Wortlaut der Verfassung besser in Übereinstimmung gebracht. Aus Sicht der Grünen soll vermehrt statt der Produkte selber eine umweltfreundliche und soziale Produktionsweise gefördert werden. So können die Lücken bei den Umweltzielen der Landwirtschaft geschlossen werden, denn der Handlungsbedarf ist gross: der Trend bei der Biodiversität etwa zeigt weiterhin nach unten, und die Stickstoff- und Phosphorbilanz ist schlechter als erwartet. Bei abnehmenden Ressourcen weltweit gewährt nur eine nachhaltige Landwirtschaft auch zukünftig genügend Essen für alle.

Die Landwirtschaft der Zukunft muss klimafreundlich sein. Die Ernährung ist für 17 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich wovon mehr als die Hälfte im Ausland verursacht wird. Bei der Produktion, dem Transport, der Verarbeitung und dem Verkauf von Lebensmitteln besteht ein grosses Potenzial für die Senkung des CO2-Gehalts in der Atmosphäre. Aus diesem Grund muss die lokale landwirtschaftliche Produktion gestärkt werden.

Mit den vorgelegten Ausführungsbestimmungen zur AP14-17 werden die Beratungen und Beschlüsse des Parlaments in eine für die Umsetzung sachgemässe rechtliche Form gebracht. Zwar schafft ein Grossteil der Verordnungsänderungen wesentliche Verbesserungen gegenüber der heutigen Situation und folgt dem Willen des Parlamentes. Die Anhörungsvorlage enthält aber auch zahlreiche Bestimmungen, welche gegenüber der Botschaft des Bundesrates eine deutliche Verschlechterung darstellen und nicht mit Entscheiden des Parlamentes begründet werden können. Die Agrarpolitik verliert dadurch an Kohärenz. So wird auf der einen Seite mit viel zu hohen Versorgungssicherheits- und Einzelkulturbeiträgen die inländische Produktion mit den nachteiligen Umweltfolgen forciert. Auf der anderen Seite sollen mit Absatzfördermassnahmen Schweizer Lebensmittel ins Ausland exportiert werden.

Dies führt zu einer Verwässerung der AP14-17, schwächt die breit abgestützte Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft und erschwert die Erfüllung des Verfassungsauftrags für eine nachhaltige Landwirtschaft. Die Grünen fordern, dass in den Ausführungsbestimmungen zur AP14-17 zumindest das moderate Reformniveau der bundesrätlichen Botschaft wiederhergestellt wird.

Leistungsbeitragsansätze nicht kürzen

Gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen soll ein Grossteil der leistungsbezogenen Beitragsansätze gegenüber der Botschaft mehr oder weniger deutlich gekürzt werden. Diese Reduktion der Leistungsbeiträge muss vom Bundesrat

korrigiert werden. Tausende von Betriebe haben mit den im Rahmen der Botschaft publizierten Beitragshöhen der einzelnen Direktzahlungskategorien die Auswirkungen auf ihren Betrieb berechnet oder berechnen lassen und daraus ihren Anpassungsbedarf abgeleitet. Es geht nicht an, dass diese Beitragshöhen nun ohne Not und ohne fundierte Begründung gekürzt werden. Verlieren werden bei diesen Beitragskürzungen einerseits das Berggebiet, andererseits diejenigen Betriebe, welche bereit sind, die angestrebten Leistungen zu erbringen. Damit wird das Reformniveau der Botschaft zugunsten derjenigen Betriebe, die sich nicht anpassen möchten, zurückgeschraubt. Dies ist nicht der Wille des Parlaments, die Direktzahlungen zielgerichtet umzulagern.

Sollten tatsächlich für einzelne Leistungsbereiche, speziell Produktionssystembeiträge Bio, Extenso, graslandbasierte Produktion, besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS), mehr Mittel nötig sein als im entsprechenden Budgetposten vorgesehen – was durchaus zu wünschen ist –, ist dieser Budgetposten kurzfristig zu erhöhen und die benötigten zusätzlichen Mittel aus solchen Budgetposten, bei denen keine Ziellücken bestehen, bereit zu stellen. Genau dies entspricht dem Grundkonzept der Direktzahlungsreform, welches im Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungen wie auch in der Botschaft klar und deutlich umrissen wurde und praktisch uneingeschränkte Akzeptanz gefunden hat.

Der einzige Zielbereich, in welchem derzeit keinerlei Ziellücken bestehen und welchem zudem ohne nachvollziehbare Begründung bereits in der Botschaft trotzdem weitaus am meisten Mittel zugesprochen wurden, ist die Versorgungssicherheit. Die Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) sind von vielen Seiten wiederholt als kontraproduktive und ineffiziente Pauschalzahlungen kritisiert worden, die nachweislich wenig mit Versorgungssicherheit zu tun haben oder diese sogar schwächen, und die sich damit auch nicht mit dem Reformziel und dem Verfassungsauftrag vereinbaren lassen. Sollte eine erhöhte Nachfrage an leistungs-orientierten Zahlungen eintreten, sind deshalb in erster Linie die VSB entsprechend zu kürzen. Dabei genügen bereits geringe Kürzungen der vorgesehenen Hektarbeiträge, um die nötigen zusätzlichen Mittel bereitstellen zu können. In diesem Zusammenhang sei noch einmal daran erinnert, dass während der Erarbeitung der Botschaft die VSB auf mehr als das Doppelte erhöht wurden.

Besonders störend ist etwa die starke Reduktion des Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF). Dieses Instrument zeigt exemplarisch, wie über die Direktzahlungen die einheimische Qualitätsproduktion gestärkt werden könnte: Sofern griffig formuliert, vermindert dieser Beitrag die unerwünschten Futtermittelimporte und unterstützt die Produktion einer Qualitätsmilch, die sich auch von den Inhaltsstoffen her positiv abhebt vom sonstigen Massenprodukt Milch. Da die in der Verordnung vorgeschlagenen Anforderungen des GMF-Programms relativ schwach sind, können sich mehr Betriebe am Programm beteiligen als erwartet, ohne dass sie substanziell etwas anpassen müssen. Damit könnte der Mittelbedarf grösser sein als ursprünglich erwartet. Statt nun aber die Beitragshöhen zu senken – gemäss Anhörungsunterlage ganze 33%, was diesen Beitrag als Anreiz für eine tatsächliche Umstellung der Milchproduktion an das betriebseigene Futter faktisch unattraktiv macht – sollen vielmehr die Anforderungen angehoben werden. Grasmilch soll sich tatsächlich von der Durchschnittsmilch abheben. Nur dann kann auch der Markt dieses Produkt in Wert setzen.

Das Parlament hat den Zahlungsrahmen pauschal bewilligt und es liegt entsprechend in der Kompetenz des BLW, die einzelnen Direktzahlungs-Budgetposten im Sinne einer zielorientierten Reform bzw. gemäss der Nachfrage nach Leistungsprogrammen anzupassen. Es gibt keinerlei protokollierte Aussagen aus der parlamentarischen Debatte, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Höhe der Mittel für die VSB beibehalten werden soll.

Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) überprüfen

Die Grünen begrüssen ausdrücklich den erst während des Vernehmlassungsverfahrens getroffenen Entscheid, die Anpassung der Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK) zu verschieben. Bevor eine Anpassung angegangen wird, sind die SAK-Faktoren und die Zweckmässigkeit der SAK zu überprüfen, wie dies das Postulat 12.3906 „Bemessung der Standardarbeitskraft" fordert. Zudem muss eine öffentliche Diskussion stattfinden können. Nach Ansicht der Grünen sind zahlreiche Arbeiten heute nicht oder nur ungenügend in den SAK berücksichtigt.

Eine Förderung des Strukturwandels durch den Bund über die Anpassung der SAK ist nicht nur intransparent, sie wird auch von einem grossen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Grösse ist nur eines von vielen Kriterien für den Erfolg eines Landwirtschaftsbetriebs, eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Bauernbetriebe ist daher nicht gerechtfertigt.

Die Grünen setzen sich überdies dafür ein, dass die aktuelle Abstufung der Direktzahlungen und auch die heutige SAK-Obergrenze beibehalten werden. Eine Begrenzung der Direktzahlungen ist wichtig für die Legitimation der Direktzahlungen. In die Abstufung nach Fläche sollen sämtliche Direktzahlungen einbezogen werden.

Den administrativen Aufwand gering halten

Wir unterstützen den breiten bäuerlichen Konsens, dass für die Landwirtinnen und Landwirte der administrative Aufwand nicht zunehmen soll und der Zugang zu den neuen Direktzahlungskategorien einfach gestaltet wird, damit sich die Betriebe rasch anpassen können. Mit einer pragmatischen Umsetzung der jetzt vorliegenden Verordnungen ist dies, wie Beispiele aus Pilotprojekten zeigen, realisierbar.

Es wäre allerdings eine Illusion anzunehmen, dass der Übergang von Pauschalzahlungen zu zielorientierten Zahlungen ohne zusätzlichen Aufwand auf Seiten Bund, Kantone und Beratung zu realisieren wäre. Eine verstärkte Qualitätsproduktion braucht zusätzliche Steuerungs- und Bemessungsinstrumente, und vor allem braucht sie zusätzliche Beratung. Dies ist keine Bürokratie, sondern kommt der Landwirtschaft und der Qualitätsstrategie direkt und wirksam zugute. Von einer verstärkten, praxisorientierten Beratung wird es entscheidend abhängen, ob die Bäuerinnen und Bauern die nötigen Anpassungen optimal und zielorientiert bewältigen können. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind entsprechend vom Bund mit Beiträgen und konzeptionell zu unterstützen.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr Bernard Lehmann, Direktor
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Brugg, 26. Juni 2013

Zuständig: Francis Egger
Sekretariat: Jeannine Schwaiger
Dokument: 2013-06-26_SBV_Begleitbrief SN.docx

0201 SBV Schweizerischer Bauernverband: 27.6.13

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Lehmann

Mit Ihrem Schreiben vom 08. April 2013 laden Sie uns ein, zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

In der verbandsinternen Vernehmlassung, an welcher sich mehr als 45 Mitgliedorganisationen beteiligt haben, bestand in vielen Punkten grosse Einigkeit. Unsere Stellungnahme umfasst viele Details, in dem die zum Teil unterschiedlichen Ansichten zu einer gemeinsamen Stellungnahme der Mehrheit zusammengefasst wurden. Der SBV geht davon aus, dass das Bundesamt für Landwirtschaft und der Bundesrat diese geleistete Arbeit würdigen und die entsprechenden Forderungen aufnehmen.

Die Landwirtschaftskammer – das Parlament des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) – hat die vorliegende Stellungnahme abgesegnet. Dem Schweizerischen Bauernverband ist ein gerechtes Direktzahlungssystem mit einer ausgewogenen Berücksichtigung der produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft ein Hauptanliegen. Mit unserer Stellungnahme schlagen wir die dafür notwendigen Anpassungen in diesem Sinn vor.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Markus Ritter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Laurstrasse 10 Telefon Fax Postkonto E-Mail Internet
CH-5201 Brugg 056 462 51 11 056 441 53 48 50-212-0 info@sbv-usp.ch www.sbv-usp.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bauernverband 0201 SBV Schweizerischer Bauernverband: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 Markus Ritter Jacques Bourgeois

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 63
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 66
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 69
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 75
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 79
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 80
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 82
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 85
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 87
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 88
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 92
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 96
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 97
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 99

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als erstes bedankt sich der Schweizerische Bauernverband (SBV) für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde. Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Kürzungsrichtlinien für die Direktzahlungen müssen diesbezüglich ebenfalls im Sinne einer administrativen Vereinfachung berücksichtigt werden und die Kompetenz muss bei den Kantonen bleiben.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Biodiversitätsförderfläche die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.
   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft im Landwirtschaftsgesetz vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung
   - Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Der SBV fordert, dass die vom Parlament in Art. 48 LwG eingeführte Inlandleistungskomponente beim Fleisch möglichst rasch umgesetzt wird. Für den SBV ist zentral, dass der parlamentarische Wille berücksichtigt wird und die Schlachtauftraggeber als Zollkontingentsberechtigte gelten. Die Zollkontingentsanteile sind daher direkt den Schlachtrauftraggebern zuzuteilen. Im Weitern dürfen allenfalls wegfallende Versteigerungserlöse keinesfalls im Agrarbudget kompensiert werden.
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Der SBV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Anpassung der SAK-Faktoren
   Der SBV war überrascht vom Entscheid von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann auf die SAK-Faktorenanpassung aufgrund des technischen Fortschritts zu verzichten. Dieser Entscheid ist nach dem Start der Anhörung, am 8. Mai gefällt worden, was einem ungewöhnlichen Vorgehen entspricht. Der SBV versteht und akzeptiert den Entscheid, dass die SAK-Faktoren auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden. Der SBV fordert, dass bei der Ausarbeitung des zukünftigen SAK-Konzepts oder anderen Alternativen alle Konsequenzen berücksichtigt werden, insbesondere auf den Ebenen Direktzahlungen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Strukturverbesserungen, Soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft und Raumplanung. Der SBV behält seine Forderung aufrecht, dass SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit gewissen Voraussetzungen eingeführt werden.

2. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
   Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SBV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

3. Qualitätsstrategie
   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

4. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

5. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Einzelkulturen gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 250 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der SBV ist strikt dagegen.

6. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil in der Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. So muss der geforderte Mindestgrasanteil auf 80% in der Bergzone II, III, IV und auf 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I reduziert werden. Der maximal mögliche **Kraftfutteranteil** in der Ration muss auf **15%** erhöht werden. Diese Vorgaben sind im europäischen Vergleich immer noch extrem und gewährleisten ein glaubwürdiges Programm. Dagegen ermöglichen diese Vorgaben eine grössere Handlungsfreiheit für die Landwirte bei der Rationsgestaltung und in ihrer Tierhaltung.

7. Ethobeiträge
   Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge für die raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion. Diese Erhöhungen ermöglichen zudem eine gerechtere Entschädigung der anfallenden Mehrkosten der durch diese Massnahmen verursachten Mehrarbeiten.

8. Landschaftsqualitätsbeiträge
   Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

9. Aufteilung der Mittel
   Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14-17 zu beurteilen, hat sich der SBV auf folgende Befunde gestützt:

⇨ *Die Parlamentsdebatten:* Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.

- **Wichtig: Ein gerechtes System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gele-

genheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.

- **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
- **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futtermittelimporten für Nutztiere reduzieren.
- **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität.
- **Berücksichtigung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe:** Die Diskussion rund um die SAK-Faktoren (mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze auf 0.6 SAK) zeigt das Anliegen des Parlaments dafür, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das LwG gehen in dieselbe Richtung.

⇨ *Problematik auf Betriebsebene:* Schon länger hat der SBV die Schwächen der AP 14-17 und ihre Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An der Pressekonferenz des BLW zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen wurde mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14-17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

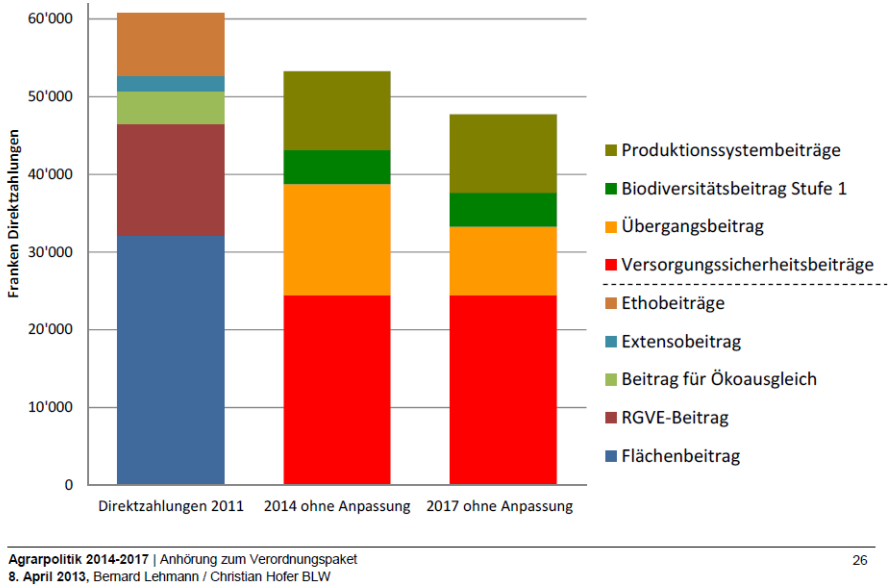

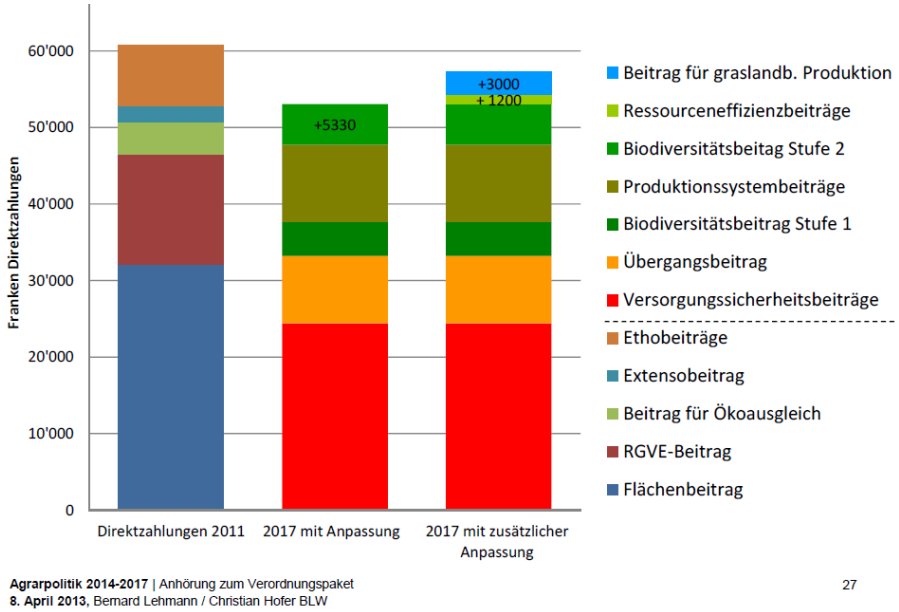

Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013) Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013

⇨ *Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14-17:* Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

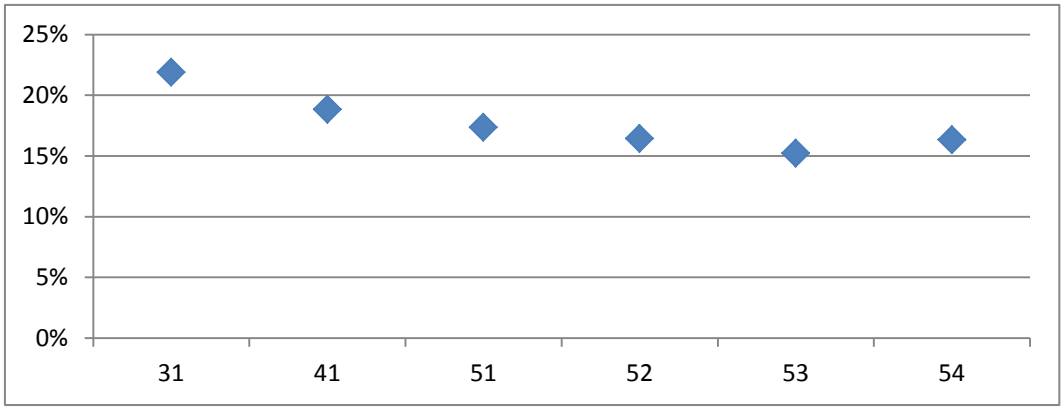

Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Mittel neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14-17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft muss beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇨ ***Anpassung der Beiträge und Voraussetzungen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 930 / ha** erhöhen (+ CHF 30 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft den Beitrag für die Spezialkulturen auf **CHF 1700 / ha** und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration und von einen Mindestgrasanteil von 80% in der Bergzone II, III, IV und von 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I beschränken. **Der Beitrag ist auf Fr. 250.- / ha zu erhöhen.**
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 20% insbesondere für die raufutterverzehrenden Nutztiere.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500 / ha** senken.
9. Diverse Anpassungen von anderen Beiträgen, insbesondere die Einführung eines Beitrags für den Reb- und Obstbau in Querterrassen, die Erhöhung von einigen Biodiversitätsbeiträgen in den Bergzonen III und IV, die Beibehaltung der Beiträge für Kurzsömmerung von 56-100 Tagen und die Anpassung der GVE-Faktoren für die Mutterkühe.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) gewisse Stützungsmassnahmen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	2 Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: … c. Kartoffeln ~~**0.036 SAK/ha**~~ **0.045 SAK/ha** 4 Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. 5 Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 2** Auf eine Senkung der SAK Zuschläge bei den Kartoffeln soll verzichtet werden, solange der Bericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. **Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der SBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge, bestehend aus einem: 1. Beitrag für biologische Landwirtschaft, 2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps, 3. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, 4. Tierwohlbeiträgen; **5 (neu) Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen**	Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik ist es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert. **Art. 2 Bst. E 5 (neu)** Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Produktionssystembeiträge ausgeglichen werden.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Be-	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit der betriebseigenen Arbeitskräfte sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern: a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge **für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe** ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 3** Es ist fragwürdig, juristischen Personen, Kantonen und Gemeinden Anspruch auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu gewähren. Hauptsächlich bei der Biodiversität verschafft der hohe Hektaransatz für juristische Personen, Kantone und Gemeinden einen Anreiz, ihr Land selber zu bewirtschaften. Daher ist eine Beschränkung der Beiträge auf 50% der LN unerlässlich. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs, sofern dieser innerhalb von zwei Jahren nach der Über-**	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliess-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird; oder b. einer ausgewiesenen praktischen**, mindestens 5-jährigen** Tätigkeit ~~während mindestens drei Jahren~~ **des/der Lebenspartner/in als** ~~Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~ Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin~~, Angestellter oder Angestellte~~ auf ~~einem~~ **dem bewirtschafteten** Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Bewirtschafters/in**. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	lich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht muss weiterhin angefügt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für die/den Lebenspartner/in wichtig, wenn die/der bisher beitragsberechtigte Lebenspartner/in die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der/die Lebenspartner/in über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den Betrieb weiterführen können.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: 1 Bis ~~60~~ **70** ha 0 % 2 Über ~~60~~ **70 -** ~~80~~ **90** ha 20 % 3 Über ~~80~~ **90 -** ~~100~~ **110** ha 40 % 4 Über ~~100~~ **110 -**~~120~~ **130** ha 60 % 5 Über ~~120~~ **130 -** ~~140~~ **150** ha 80 % 6 Über ~~140~~ **150** ha 100 % 2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe. 3 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen	**Art. 6 Abs. 1** Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten. Der SBV begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt. Der SBV fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. **Art. 6. Abs. 3** Die Maximalsumme pro SAK muss korrigiert

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	werden, falls die SAK-Faktoren angepasst werden sollten.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften	-	Kein Änderungsvorschlag. Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung. Eine Übergangsbestimmung für die Anpassung der Altersgrenze bei Personengesellschaften muss eingeführt werden. Der SBV schlägt eine Lösung im Art. 112 Abs. 13 vor.
Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.
Art. 9 Grundsatz	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen **der kantonalen Behörde** den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen.	Der SBV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten. Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Der Bewirtschafter muss dem Kanton den Nachweis erbringen.
Art. 11 Ausgeglichene Düngerbilanz	3 Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Kein Änderungsvorschlag. Das geltende Recht mit dem heutigen Ausnahmen soll weitergeführt werden.
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen.	
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ **drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	**Art. 14 Abs. 1** Da die Direktzahlungen für die Basisleistungen der Landwirtschaft weiter abnehmen, müssen auch die Grundanforderungen für deren Erhalt gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist agronomisch und ökologisch machbar und gerechtfertigt.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 ~~Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss~~ ~~a. vor dem 1. September in der Talzone~~ ~~b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.~~ ~~3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1.~~ 2 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche, die in der Talzone, der Hügelzone oder in der Bergzone I liegen, müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken: a. Ansaat einer Winterkultur; oder b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben. **3** 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert. **Art. 15 Abs. 2** Der SBV kann dem neuen Vorschlag für die Bodenbedeckung nicht zustimmen, der einen erhöhten administrativen Aufwand bedeutet und das heute bewährte System verkompliziert. Der SBV fordert, dass die heutigen Anforderungen zur Bodenbedeckung weitergeführt werden.
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und	-	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV begrüsst die Präzisierung der Anforderungen be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Pflanzgut		züglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Die Bemerkungen diesbezüglich werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert
Art. 22 Bewirtschaftung von Nebenkulturen	Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als ~~20~~ **40** Aren pro Betrieb dürfen anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.	Dies ist eine administrative Vereinfachung auf Betriebsebene.
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	1 Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden. ~~2 Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 weitergehende Anforderungen und Vorgaben, so sind diese massgebend.~~	Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert. **Art. 24 Abs. 2** Der Bewirtschaftungsplan muss gestrichen werden. Die Erläuterung befindet sich bei Art. 31.
Art. 25 Unterhalt ~~Gebäude~~, Anlagen und Zufahrten	~~**Gebäude,**~~ Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.	SBV begrüsst die Präzisierung, dass zu den Anlagen auch die Wasserversorgung und die Zäune gezählt werden. Hingegen muss sichergestellt sein, dass veraltete Gebäude aus landschaftsschützerischen Gründen oder Traditionen bei Nichtgebrauch nicht unterhalten werden müssen. Ebenso muss ein Abbruch erlaubt sein.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der SBV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ **der Verbreitung der Verbuschung oder Vergandung** zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig. Präventive Massnahmen sind für eine erfolgreiche Offenhaltung der Weiden und beginnende Verbuschung und Vergandung eine wichtige Voraussetzung. Wichtig ist ein genügender Weidedruck, der durch die Bestossung mit genügend Tieren erreicht wird.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normal-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und **200** ~~100~~ kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	**Art. 29 Abs. 2** 100 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung produzieren. Auch die Kraftfutterzufuhrlimite ist für gewisse Alpen zu restriktiv und in einigen Gebieten problematisch, weshalb diese Grenze als Grundanforderung für das gesamte Sömmerungsgebiet erhöht werden muss.
~~**Art. 31** Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden~~	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a~~-c~~ der LBV im Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen **mit Ausnahme der Reb-, Obst- und Veredlungsholzschule**, Forstpflanzen, ~~Christbäumen,~~ Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug-	**Art. 32 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Den Änderungen in Art. 13/14 LBV zur Definition der LN muss hier Rechnung getragen werden. **Art. 32 Abs. 2** Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den beitragsberechtigen Flächen gehören. Die Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~mit schriftlichem Vertrag~~ nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	Bauzone befinden, umgangen. Viele Abmachungen betreffend Pachten von Einzelparzellen werden nur mündlich getätigt. Diese gelten gemäss LPG ebenfalls als rechtmässige Pachtflächen.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln **und der Bisons** wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Der SBV verlangt keine Änderung des Artikels. Er will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss. **Art. 33 Abs. 3** Da die Bisonhalter ja schon jetzt immer die TVD führen müssen, wäre eine Bestandeserfassung aufgrund der TVD Daten viel einfacher und gerechter. Die Stichtage sind in der Bisonhaltung keine richtige Lösung. Die durchschnittliche Bestandesgrösse wäre eigentlich durch die TVD bereits vorhanden.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln **und der Bisons** wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist.	**Art. 33 Abs. 1** Begründung beim Art. 33 Abs. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als **25 ~~50~~ Prozent** erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird ~~in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3~~ wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. 7 Die Berechnung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Fläche der Vorperiode, welche auch für die Bemessung des Tierbestandes massgebend ist.	**Art. 34 Abs. 3** Der SBV ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden. **Art. 34 Abs. 4** Der SBV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Aus Sicht des SBV ist eine Änderung um 25% bereits wesentlich. **Art. 34 Abs. 6** Die bisherige Kategorie für Kurzalpen muss beibehalten werden. Weitere Begründung siehe Art. 37. **Art. 34 Abs. 7** Wenn ein Betrieb seine Grünfläche ausdehnt, kann es sein, dass er den Mindesttierbesatz nicht mehr erreicht, weil für die Berechnung des Mindesttierbesatzes die Fläche des Beitragsjahrs und der Tierbestand vom Vorjahr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		verwendet wird. Um diese Situation zu vermeiden muss der Abs. 7 angefügt werden.
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ~~ohne Bisons und Hirsche~~. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 2** Es gibt wenige Situationen, wo Bisons und Hirsche fachgerecht und umweltschonend im Sömmerungsgebiet gehalten werden können. Dieser radikale Ausschuss ist nicht gerecht. **Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 370.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (nach unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 Abs. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Kulturlandschaftsbeiträge	1 Der Offenhaltungsbeitrag wird nach Zone abgestuft und pro Hektare ausgerichtet. 2 Für Flächen in der Talzone~~,~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfindet.	**Art. 39 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag		Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Peri-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens ~~50~~ **5** Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen des Betriebes berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.	ode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein. **Art. 40 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Hangbeiträge ausgelöst werden können. **Art. 40 Abs. 3** Es ist technisch möglich, schon eine Are auszubezahlen. Die Anforderung einer halben Hektare pro Betrieb kann bei kleineren Betrieben zu Ungerechtigkeiten führen. Die Mindestfläche ist auf 5 Aren zu reduzieren.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 42 Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen**	1 Der Hangbeitrag **für Reb- und Obstflächen** wird ausgerichtet für a. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und **45** ~~50~~ Prozent; b. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen über **45** ~~50~~ Prozent Neigung c. **Reb- und Obstflächen** in Terrassenlagen **sowie querterrassierte Reb- und Obstflächen** über 30 Prozent natürlicher Geländeneigung. 2 Als Terrassenlagen gelten **Reb- und Obstflächen**, die mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Die Obstflächen in Hang- und Terrassenlagen bieten dieselben Hindernisse und Schwierigkeiten beim Anbau wie die Rebflächen. Darum müssen sie gleich behandelt werden (d. h. gemäss Anhang 2). Ab 30% Neigung werden die technischen Schwierigkeiten deutlich grösser. Der Einsatz von Traktoren, Raupenfahrzeugen und Stelzentraktoren wird heikel und gefährlich, insbesondere bei Schräglage und nacktem/mit Gras bewachsenem Boden. Ab 45% Neigung nimmt die Unfallgefahr sprunghaft zu, weil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Flächen weisen eine minimale Terrassierung auf. b. Der Perimeter der Terrassenlage beträgt mindestens 1 Hektare c. Die Höhe der Stützmauern beträgt mindestens 1 m 3 Als Stützmauern gelten Mauern, die nicht konventionelle Betonmauern sind. 4 Die Kriterien für die Ausscheidung der Terrassenlagen **sowie der querterrassierten Reb- und Obstflächen** sind in Anhang 2 festgelegt. 5 Wird ein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen** ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen ausgerichtet. 6 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die **Reb- und Obstfläche** in Hanglagen mindesten 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebes berücksichtig, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen. 7 Die Kantone bestimmen die Flächen **in Terrassen- und in querterrassierten Lagen von Weinbau- und Obstbauregionen**, für die Beiträge ausgerichtet werden. 8 Es gelten auch die Anforderungen nach Artikel 40 Absatz 5.	die Maschinen ständig fast die Bodenhaftung verlieren. Bereits sind Unfälle aufgetreten. Es kann festgestellt werden, dass in Regionen, in denen allgemein eine grosse Neigung vorhanden ist, die Obstgärten und Weinberge in Querterrassen oder Terrassen angelegt werden. Querterrassierte Obstgärten und Weinberge treten vor allem in schroffem Gelände auf. Dabei ist die mechanisierte Arbeit deutlich weniger riskant als oben beschrieben. Die Querterrassierung bedeutet aber eine grosse Investition, die weder entgolten noch subventioniert wird. Sie ist auch ökologisch äusserst wertvoll, stellt sie doch eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Bodenerosion dar, die in herkömmlich bebauten Hanglagen oft ein Problem darstellt. Ausserdem kann zwischen den Reihen ohne Weiteres Gras angesät werden, was sich positiv auf die Entwicklung von Nützlingen auswirkt. Daher sollte für die Querterrassen ein eigener Beitrag ausgerichtet werden.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	Der SBV bedauert den Entscheid des Parlaments sehr, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SBV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss Mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~	**Art. 44 Abs. 2** Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere**	einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, und nicht über das Agrarbudget finanziert werden.
Art. 47 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Der Basisbeitrag wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel ~~54~~ 52 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, **oder g** bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet. 3 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern tragen auch zu den Versorgungssicherheit bei.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **1.2** RGVE b. in der Hügelzone **0.9** ~~1.0~~ RGVE c. in der Bergzone I **0.7** ~~0.8~~ RGVE d. in der Bergzone II **0.6** ~~0.7~~ RGVE e. in der Bergzone III **0.5** ~~0.6~~ RGVE f. in der Bergzone IV **0.4** ~~0.5~~ RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. **Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.**	**Art. 48 Abs. 1** Der Mindesttierbesatz je ha Dauergrünfläche muss gesenkt werden. Geschieht dies nicht, werden viele Betriebe den Mindestbesatz knapp nicht erreichen. Diese würden ihre Bestände vergrössern um so in den Genuss der Versorgungssicherheitsbeiträge für Dauergrünland zu kommen. Diese Aufstockung der Tierbestände wäre gegen den Willen der AP 14-17 und muss unterbunden werden. **Art. 48 Abs. 2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant sein, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2bis Wird der Mindesttierbesatz nicht auf der gesamten Grünfläche erreicht, so wird der Beitrag nur auf jene Grünfläche ausbezahlt, bei welcher der Mindesttierbesatz ausgewiesen ist. 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**Art. 48 Abs. 2bis** Viele Betriebe erreichen den Mindesttierbesatz nicht und werden mit dem System des Bundesrates dazu angehalten, mehr Tiere zu halten als sie aufgrund der Marktsituation oder der Betriebsausrichtung würden, was den Markt unnötig belastet. Dieser Zusatz vermindert diesen extremen Anreiz.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: … **l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** m. Hochstamm-Feldobstbäume; n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; **r. Obstfläche mit natürlicher Artenvielfalt**	**Art. 52 Abs. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV, apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten in der Praxis bereits nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt. Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide, welches dem Bienensterben entgegenwirkt, abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. (Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert.) Indem der Bund in der Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bereits regelt, damit die Bienenweide, Nützlingsblühstreifen (und später auch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k **und l** werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. **Abs. 4 In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der LN.**	andere Elemente) unkompliziert und schnell als neue Öko-Elemente aufgenommen werden können, zeigt der Bund seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen. **Art. 52 Abs. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch in der Bergzone I und II zu fördern. **Art. 52 Abs. 4** Die landwirtschaftliche Nutzfläche muss weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25% der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird. Diese Bestimmung verhindert zudem, dass Betriebe, die ihre vollständige Fläche in Biodiversitätsförderfläche umwandeln für die gesamte Fläche Biodiversitätsförderbeiträge erhalten. Es muss eine multifunktionale Landwirtschaft gefördert werden und die Akzeptanz der Steuerzahler für die Direktzahlungen gewahrt werden. In der Talzone ist eine vollständige Extensivierung eines Betriebes zur Beitragsoptimierung zu verhindern, wogegen im Berggebiet die landwirtschaftliche Produktion ohnehin extensiver ist und diese deshalb nicht eingeschränkt werden soll.
Art. 53 Qualitätsstufen		Sofern es die Aufgabe der Landwirte ist, die Qualitätsstufen ihrer Parzellen festzulegen, müssen Informationen zu den Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt werden (Indikatorpflanzen, Vegetation, Strukturelemente, …). Die Bemerkungen bezüglich der BFF werden unter Anhang 4 Kap. 1 formuliert. **Art. 53 Abs. 3** Qualitätsstufe III – Beiträge sollen ausschliesslich über das NHG (analog der bestehenden Lösung) finanziert werden. Diese Gelder wurden dem NHG speziell zugewiesen. Sollte diese vorgeschlagene Finanzierung nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		möglich sein, müssen die Gelder des NHG gekürzt und das Budget für die Direktzahlungen entsprechend erhöht werden.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**1** Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für **6** ~~8~~ entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr **und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen** entsprechend bewirtschaftet werden.	**Art. 54 Abs. 1** Die Forderung nach der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren entspricht der heutigen Anforderung und der Pachtdauer. Diese Frist ist zu überprüfen und mit der Pachtdauer von 6 Jahren und dem bewilligten Zahlungsrahmen von 4 Jahren in Einklang zu bringen. Allenfalls sind entsprechende Ausstiegsklauseln einzufügen. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (z.B. Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) dauern mindestens 100 Tage. Darum muss Art. 54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, **Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt** muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. … 6 Das Mulchen **ist ausser auf Flächen, wo das Schnittgut nicht abgeführt werden muss,** verboten 6bis **Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.**	**Art. 55 Abs. 5** Anpassungen aufgrund der neuen Elemente im Artikel 52: In Nützlinge und Bestäuber fördernden Lebensräumen und im Weinbau soll das des Schnittguts nicht abgeführt werden müssen. Die Weinbauern sind für solche Arbeiten nicht ausgerüstet und das Schnittgut kann nicht im Betrieb verwertet werden. Die Abfuhr in eine Kompostanlage lässt sich wegen den erforderlichen Fahrten aus ökologischen Gründen nicht vertreten **Art. 55 Abs. 6/6bis** Es besteht kein Grund zur Verschärfung, dass das Mulchen bei der Qualitätsstufe I, wo das Schnittgut nicht abgeführt werden muss, verbietet wird. Der Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I ist zu verbieten.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des~~	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	Dies reicht aus.
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	-	Der SBV begrüsst die Beibehaltung einer Übernahme der Vernetzungsbeiträge durch die Kantone sowie die Verlängerung der Vernetzungsdauer auf acht Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Die Bemerkungen bezüglich der Vernetzung werden unter Anhang 4 Kap. 2 formuliert.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinba-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. **Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitäts-beitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Der SBV wünscht, dass die vorgesehenen Mittel des Bundesrates für die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht überschritten werden. Dies sind im Jahr 2014 30 Mio. Fr. und im Jahr 2017 110 Mio. Fr. Dafür müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit das Budget eingehalten werden kann. **Art. 60 Abs. 3** Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.	Kein Änderungsvorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 62 Produktionsformen	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. ein Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps; b. ein Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion **c. Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen**	**Art. 62 Abs. 2 Bst. c** Die Vorgaben für die Spezialkulturen durch den Schweizer Obstverband, Vitiswiss und den Verband Schweizer Gemüseproduzenten verursacht wesentlichen Mehraufwand zu den normalen ÖLN-Vorschriften. Verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen werden in Spezialkulturen eingesetzt. Die Produzenten verzichten auf synthetische Produkte und nehmen damit höhere Kosten in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Kosten sind durch einen Produktionssystembeitrag zu kompensieren.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur ~~auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen~~ für~~:~~ ~~a.~~ Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten~~;~~ ~~b.~~ Getreidesaatgut~~;~~	**Art. 66 Abs. 2** Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen. Diese Trennung ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c.~~ Raps~~;~~, ~~d.~~ Sonnenblumen~~;~~, ~~e.~~ Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung **auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen**. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte ~~in der «empfohlenen Sortenliste» vom …~~ **auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten** von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden **ausser dies ist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich**	**Art. 66 Abs. 3** Die Sortenliste wird jährlich aktualisiert, weshalb kein Datum in die Verordnung aufgenommen werden soll. **Art. 66 Abs. 4** Der Extensobeitrag soll auch ausgerichtet werden, wenn auf die Ernte z.B. wegen Hagel oder anderer wetterbedingter Gründe aufgrund des viel zu klein ausfallenden zu erwartenden Ertrages verzichtet wird. Es macht keinen Sinn den Mähdrescher über ein ertragsloses Feld zu jagen, nur damit der Extensobeitrag nicht verloren geht.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85 Prozent** der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. **in der Tal-, Hügel- und Bergzone I**: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. **in der Bergzone II, III, IV**: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind **Flächen von** Betrieben, welche die	Der unterbreitete Vorschlag zu Art. 68 muss aus folgenden Gründen angepasst werden: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge eine höhere Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen, was insbesondere den Einsatz von Mais betrifft, der aus agronomischer und ernährungsphysiologischer Sicht sinnvoll ist. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1**,** ~~und~~ 2 **und 2bis** einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts- und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würden vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. Eine ähnliche Situation ergibt sich für die Bergzone I, weshalb auch für die Bergzone I, wo noch viel Ackerbau betrieben wird, die tieferen Anforderungen gelten müssen. Dies insbesondere auch, weil Betriebe in der Bergzone I oft auch Flächen in der Tal- und Hügelzone haben, die sich sehr gut für den Ackerbau eignen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides geschehen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14-17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Der SBV fordert deshalb, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken und den Maximalanteil an Kraftfutter um 5% zu erhöhen. Eine allfällige Reduktion beim Kraftfutter soll nicht über den Import von Grundfutter kompensiert

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden, weshalb das Grundfutter aus Schweizer Herkunft stammen soll. Die Anforderung an den Mindesttierbesatz sollen wie in Art. 48 beschrieben auch für die GMF gelten. Demnach soll der Beitrag auf jener Fläche ausbezahlt wird, auf welcher der Mindesttierbesatz erreicht ist, falls dieser nicht gesamtbetrieblich erfüllt wird. Mit diesen Anforderungen werden sich nicht nur Betriebe beteiligen können, welche die Anforderungen ohnehin erfüllen. Es gibt auch die Möglichkeit für Betriebe sich anzupassen, die bisher eine andere Strategie gefahren sind. Dies setzt allerdings voraus, dass der Beitrag genügend hoch angesetzt ist, damit sich das Programm wirtschaftlich lohnt. Aus Berechnungen vom BBZN Hohenrain ist zu folgern, dass für ein Programm, das einen wirtschaftlichen Anreiz setzen soll, der Beitrag erhöht werden muss. Der SBV fordert deshalb für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 250 Fr./ha.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
6. Abschnitt (neu) : Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen **Art. 69a (neu)** Beitrag	**1 Der Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet**.	**Art. 69a / b/ c** Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Produktionssystembeiträge ausgeglichen werden.
Art. 69b (neu) Voraussetzungen und Auflagen	**1 Die Anforderungen sind durch die nationalen, repräsentativen Berufsorganisationen des Reb-, Obst- und Gemüsesektors fixiert.** **2 Die Anforderungen müssen deutlich über jene des ÖLN liegen.**	
Art. 69c (neu) Verzicht auf Herbizid	**1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei den ökologischen Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anforderungen nach Artikel 69b ausbezahlt.** **2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die ökologischen Produktionsmetho-**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den bei den Spezialkulturen angemeldeten Bewirtschaftungs-einheiten erfolgen. **3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.**	
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt **3. Jungziegen 6-12 Monate** … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, **3. Jungtiere 6-12 Monate** 4. Weidelämmer;	**Art. 70 Bst. d** Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm. Die Kategorie „Jungtiere“ für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TS-Verzehr haben. Die Kategorie ist bei den Schafen und Ziegen dringend einzuführen.
Art. 71 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	1.2. c .alle Liegematten mit ausschliesslich gehäckseltem Stroh **oder gleichwertigem Material** eingestreut sind.	**Art. 71: Anhang 6** Es ist nicht nachvollziehbar warum bei BTS bei Hochboxen mit verformbaren und anerkannten Liegematten nur gehäckseltes Stroh und nicht auch andere gleichwertige Materialien verwendet werden dürfen. Z. B. Hobelspäne, Chinaschilf, Hanf etc..
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen insbesondere für raufutterverzehrende Nutztiere um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge insbesondere für RGVE um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 74 Abs. 3** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche.	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. **Art. 75 Abs. 2** In den einzelnen Kantonen ist die Rechtslage betreffend dem erlaubten Zeitraum für das Ausbringen von Gülle je nach topographische und meteorische Bedingungen unterschiedlich. In diesem Sinn macht es kein Sinn einem festen Zeitraum für Güllegaben auf nationale Ebene fest zu legen. Zudem soll mit einem Zeitraum ohne Förderung nicht das Güllen bei ungünstigen Verhältnissen vor und nach dieser Periode gefördert werden, wenn es bei geeigneten Umständen auch im Winter sinnvoll ist, Gülle auszubringen. **Art. 75 Abs. 3** Es kann nicht sein, dass Bauern auf der einen Seite unterstützt werden um Ressourcen effizienter zu nutzen und dann wird auf der anderen Seite die bessere Effizienz gleich wieder an der Nährstoffbilanz angelastet. Dies aus folgenden Gründen: 1. Es wird für intensive Betriebe ein Fehlanreiz geschaffen, auf ressourcenschonende Techniken zu verzichten (wegen der Nährstoffbilanz). 2. Viel wichtiger als das Ausbringverfahren ist gemäss Stu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	dien die Witterung und der Zustand des Bodens auf die Düngereffizienz. 3. Dies ist ein erster Schritt um in der Gülleausbringung witterungsspezifische Ausnützungsgrade in der Suisse-Bilanz zu verankern (heute ist 60% Ausnutzungsgrad in der Suisse Bilanz). Dies ist aus folgenden zwei Punkten zu bekämpfen: 1. Steigt der Kontrollaufwand und 2. wird eine genauere Betrachtung der N-Effizienz mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der möglichen Düngung auf dem Einzelbetrieb mit sich ziehen.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **d. Maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz** **3 (neu) Gemischte Kulturen:** Als solche gelten Mischungen aus Eiweiss- oder Ölpflanzen mit Getreide oder anderen Pflanzen wie Leindotter. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweiss- oder Ölpflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.	**Art. 76 Abs. 2** Ressourceneffizienzbeiträge für Dauerkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Dauerkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen **Art. 76 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 76 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die Beiträge werden nicht ausgerichtet bei einem pfluglosen Anbau von Weizen nach Mais. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art 76 Abs. 5** Mit der Direktsaat von Weizen nach Mais hat sich die Mykotoxinproblematik in den letzten Jahren stark verschärft. Wenn nach Mais Weizen angebaut wird ist und bleibt die effizienteste und ökologischste Massnahme das Unterpflügen der Maisstoppeln.
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen. **4. (neu)** Die Beiträge können nur geltend gemacht werden, wenn auf den Flächen keine ausdauernden Problemunkräuter und keine invasiven Neophyten festgestellt werden.	Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen. **Art. 77 Abs. 4 (neu):** Zur Verhinderung der Ausbreitung von Problempflanzen und somit zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit auch auf benachbarten Parzellen, sollte der Verzicht von Herbiziden nur auf Flächen unterstützt werden auf denen keine Problemunkräuter wachsen wie Blacken, Disteln, Winden, etc. Die Fläche muss zudem frei sein von invasiven Neophyten (Gemäss Liste der SKEW).
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. ~~3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.~~ 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur;	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet. **Art. 78 Abs. 3** Diese Anforderung fraglich, da nicht kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 2** Es ist so vorgesehen, dass Antidriftdüsen nur im Obst- und Weinbau unterstützt würden. Das ist fraglich aber nachvollziehbar. Der Einsatz dieser Düsen im Feldbau ist bereits verbreitet, verursacht nur sehr beschränkte Mehrkosten und ist unkontrollierbar. **Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterin-	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
nen	2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 Abs. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Das BLW legt den Faktor fest.	
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Addition mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund ~~des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.~~ **der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt.**	Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt. **Art. 88 Abs. 2** Gleichbehandlung bei Fusionen von Betrieben wie bei Betriebsgemeinschaften.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	**Art. 89 Abs. 2** Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. **Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird**.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen. Generationengemeinschaften, welche noch keine drei (resp. fünf) Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. (Mit der AP 14-17 wird für Personengesellschaften neu die Altersgrenze geändert, es zählt nicht mehr das jüngste Mit-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		glied). Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt **10** ~~20~~ Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von **90 000** ~~80 000~~ Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	**Art. 92 Abs. 1** Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden. **Art. 92 Abs. 2** Mit 20% wäre die Kürzung doppelt so hoch wie bis anhin, obwohl das Parlament die Kürzung streichen wollte. Der SBV beantragt deshalb die Kürzung von 20% auf 10% zu reduzieren.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken. 3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet. 4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der SBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, 5 die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet **sofern die Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet werden.** 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfah-	**Art. 99 Abs. 1 e** Der SBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ren.	
Art. 100 Anforderungen an die Kontrollen	4 Meldet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin erstmals oder nach einem Unterbruch für den ÖLN, die Produktionssystembeiträge, den Qualitätsbeitrag der Stufen I und II oder die Ressourceneffizienzbeiträge an, so ist die Einhaltung der Anforderungen jeweils im ersten Beitragsjahr zu kontrollieren. … 7 Für die Direktzahlungsart Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion plausibilisieren die Kantone nach Abschluss des Beitragsjahres jährlich mindestens einen Viertel der Futterbilanzen nach Anhang 5 Ziffer 3. Nicht plausible Futterbilanzen haben eine Kontrolle auf dem Betrieb nach Artikel 4 der VKKL zur Folge.	
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Der SBV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 103 Kürzung und Verweigerung der Beiträge	4 Bei Pachtlandverlust, **Betriebsaufgabe und Todesfall** werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 104 Höhere Gewalt	1 … **so verzichtet** der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge 2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: **h. Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren** 4 Der Kanton regelt das Verfahren. Mit der Zustimmung des BLW kann der Kanton vom Art. 104 Abs. 3 abweichen, wenn die höhere Gewalt ein ausserordentlich grosses Ausmass aufweist.	**Art. 104 Abs. 1** Bei höherer Gewalt ist es zwingend, dass der Kanton auf Kürzungen oder gar Verweigerungen der Beiträge verzichtet **Art. 104 Abs. 2** „Höhere Gewalt“ muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 Abs. 4** Zur administrativen Vereinfachung und für ein pragmatisches Vorgehen müssen die Kantone ausserordentliche Grossereignisse mit der Genehmigung des BWL zur „höheren Gewalt“ erklären können, ohne dass jeder betroffene Betrieb dies melden muss. Dürre, Mäuseschäden, Krankheiten usw. sind Situationen, deren Umfang eine Ausnahmeregelung zu Absatz 3 rechtfertigen.
Art. 107 Überweisung der Direktzahlungen	1 Das BLW kontrolliert die Auszahlungsliste des Kantons und überweist diesem den bewilligten Gesamtbetrag. 2 Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten. 3 Der Kanton zahlt im Beitragsjahr an die Gesuchsteller und die Gesuchstellerinnen aus:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. November b. die Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Übergangsbeitrag bis zum ~~20. Dezember~~ **10. Dezember** 4 Der Kanton leistet bis Mitte April eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrages oder des Vorjahresbeitrages ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet auszahlen und kann den entsprechenden Vorschuss vom BLW verlangen	**Art. 107 Abs. 3** Harmonisierung der Daten
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	-	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 2014 ~~2016~~ nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~in den Jahren~~ im Jahr 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare. 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~ 8 Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur **an jene Betriebe** ausgerichtet, ~~sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselbe Massnahme unterstützt~~ die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG, welches dieselbe Massnahme unterstützt, teilnehmen. **13 Wird ein Betrieb von einer Personengesellschaft bewirtschaftet, die vor dem 1. Januar 2014 gegründet wurde, so ist das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend. Dies gilt nur, wenn die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen:**	**Art. 112 Abs. 5.** Argumentation siehe Art. 115 Abs. 3 **Art. 112 Abs. 7** Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen. **Art. 112 Abs. 8** Die Anpassung verhindert eine Ungleichbehandlung zwischen und innerhalb der Kantone. Die neuen Ressourcenschutzbeiträge müssen auch für diejenigen Landwirte zugänglich sein, die aus anderen Gründen von einer Teilnahme an einem kantonalen Projekt abgesehen haben (beispielsweise gesamtbetriebliche Orientierung). **Art. 112 Abs. 13** Für Personengesellschaften, die vor dem 1.1.2014 gegründet wurden, dürfen die Direktzahlungen nicht nach der neuen Regelung der Alterslimite von 65 Jahren gekürzt werden. Das aktuelle Recht muss beibehalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. ihre Funktion als Mitbewirtschafter beziehungsweise Mitbewirtschafterinnen wahrnehmen; und **b. nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.**	werden, dass der/die jüngste BewirtschafterIn massgebend ist. Für bestehende Personengesellschaften würden sonst unter Umständen plötzlich die Direktzahlungen gekürzt, was zu einer prekären finanziellen Situation führen kann, insbesondere wenn erst kürzlich Investitionen getätigt wurden, wie dies beispielsweise bei Generationengesellschaften häufig der Fall ist.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	**Art. 115 Abs. 3:** Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**2 Ausgeglichene Düngerbilanz** **2.1 Nährstoffbilanz** 1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des BLW und der AGRIDEA, Ausgabe 2014 **oder eine gleichwertige Berechnungsmethode**. 2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres Massgebend, des dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. 3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **…** 4 Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichen Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht…. ~~6 Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 90 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversor-~~	**Art. 2.1.1** Hier muss wie in der alten DZV die Möglichkeit eingeräumt werden, die VITISWISS-Nährstoffbilanz zu verwenden. **Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung"* ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss für die Landwirte abgeschafft werden. **Art. 2.1.6** Die vorgesehene Regelung lehnt der SBV kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~gungsklassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausgebracht werden.~~ 9 Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: ~~210 kg N bzw. 30 kg P/ha in der Talzone; 168 kg N bzw. 24 kg P/ha in der Hügelzone; 147 kg N bzw. 21 kg P/ha in der Bergzone I; 116 kg N bzw. 17 kg P/ha in der Bergzone II; 95 kg N bzw. 14 kg P/ha in der Bergzone III und 84 kg N bzw. 12 kg P/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen~~ **2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.** **2.2 Bodenuntersuchungen** 1 Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Davonausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 52 sowie Dauerweiden. **3.2 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für anrechenbare Biodiversitätsförderfläche** **a. Wassergraben, Tümpel, Teich** 3 Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens 6 Meter**.** **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33**	**Art. 2.1.9** Die Formulierung muss wie im aktuellen Recht beibehalten werden, d. h. einen Höchsttierbesatz in DGVE. Das BLW macht hier das System komplexer, obschon es sich doch für eine Vereinfachung ausspricht. Für die Bauern ist es viel einfacher, den Tierbesatz zu berechnen, als N- und P-Werte. Der Entwurf des BLW könnte dazu führen, dass viele Bauern lieber die Suisse-Bilanz ausfüllen als mit einem komplizierten Verfahren (einer Suisse-Bilanz) nachzuweisen, dass sie davon befreit sind. **Art. 2.2.** Hier sollte die aktuelle Praxis unverändert weitergeführt werden. **Art. 3.2 a)** Die vorgeschriebenen Distanzen entsprechen geltendem Recht. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25% der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33% der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **4.3 ~~Regelung der Anbaupause~~ Gleichwertige Regelungen** 1 ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden. **5 Geeigneter Bodenschutz** **~~5.1 Bodenbedeckung~~** ~~1 Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss im Talgebiet vor dem 1. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 15. September angesät werden. Die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle muss bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.~~ ~~2 Kann der Termin vom 1. September bzw. vom 15. September namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung nicht eingehalten werden, muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung muss bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.~~ **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen **nicht wiederholte** ~~keine~~ relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. ~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzel-~~	**Art. 4.3** Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit dem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV. **Art. 5.1** Beibehaltung des heutigen Systems, Begründung siehe Art. 15 DZV. **Art. 5.2** Grenzwerte von 2 Kubikmeter Bodenabtrag / ha ist in der Praxis kaum messbar. Es muss das aktuelle Recht beibehalten werden. Der Vorschlag bedeutet eine Verschärfung, insbesondere für Hackfrüchte wie Zuckerrüben und Kartoffeln. In der Folge würde sich der Anbau dieser Kulturen noch stärker auf wenige Gebiete konzentriert, mit entsprechend steigender Gefahr von Fruchtfolgekrankheiten und Quarantäneschädlingen auf diesen Flächen. In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~le getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **Massnahmentabelle streichen**	phologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
	6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **6.1 Allgemeine Bestimmungen** 1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. **Im Weinbau können auch ein Frischwassertank vor Ort mit min. 10% des Fassungsvermögens des Spritzgerätes oder eine Wasserstelle in der Parzelle verwendet werden.**	**Art. 6** Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert. **Art. 6.1** Die Ausnahmeregelung von 2009 für den Weinbau wird um 5 Jahre verlängert.
	6.2 Abs. 4 Bst. c. Maiszünsler: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp* **und homologierte Pflanzenschutzprodukte.**	**Art. 6. 2** Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschweinschäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein.
	Kap 7: Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut Saatkartoffeln, Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, **inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A**	**Art. 7** Die aktuelle Fassung lässt Interpretationsspielraum, ob Öle auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können. Gemäss Rücksprache mit den Verantwortlichen von Agroscope ACW sollte der Text so angepasst werden, dass auch für die letzte Vermehrungsstufe Öle zweifelsfrei eingesetzt werden können. Mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8 Anforderung an ÖLN-Richtlinien von nationalen Fach und Vollzugsorganisationen **8.1 ÖLN-Regelungen für die Spezialkulturen** 2 Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: a. die Schweizerische Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) b. die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) c. die schweizerische Kommission für naturnahe Produktion im Weinbau (Vitiswiss). **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable (Uniquement en français)**	der Präzisierung auf die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A ist die Öl-Behandlung von Hofpflanzgut (Nachbau) klar ausgeschlossen. **Art. 8** Der neue Name VITISWISS wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2013 angenommen. Dies muss hier beachtet werden. VITISWISS begrüsst im Übrigen, dass sie als repräsentative Weinbau-Branchenorganisation für den ÖLN offiziell anerkannt worden ist.
	9 Pufferstreifen 5 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde ~~oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde,~~ ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemessen. **Kein Pufferstreifen ist entlang von Gewässern, bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, anzulegen. Diese Anforderungen gelten auch nicht für Bewässerungsanlagen (Suonen, Ent- und Bewässerungskanäle).**	**Art. 9.5** Beim Pufferstreifen muss das geltende Recht beibehalten werden, dass auf den ersten 3 Metern weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen und ab dem dritten Meter keine Pflanzenschutzmittel. Wo auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde gemäss Art. 41b Abs. 4 GschV ist auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassen- und querterrassierte Lagen bei Reb- und Obstflächen	**Kriterien für die Ausscheidung von Terrassen- und querterrassierte Lagen bei Reb- und Obstflächen** Die Terrassen- **und querterrassierten Lagen** sind nach folgenden Kriterien auszuscheiden: 1. Die **Reb- und Obstfläche** muss mehrere Abstufungen (Ter-	Definition von Querterrasse ähnlich wie Terrasse. Ausdehnung auf Obstflächen in Terrassen- und Querterrassenlage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rassen) enthalten, die **talseits** ~~– und bergseits~~ Stützmauern **oder Böschungen** aufweisen. 2. Der Abstand zwischen der tal- und der bergseitigen Stützmauer einer Abstufung darf im Durchschnitt nicht mehr als ~~30~~ **50** Meter betragen. 3. Die Höhe der Stützmauern **oder Böschungen** talseits, gemessen ab gewachsenem Terrain bis zur Oberkante ~~der Mauer~~, beträgt mindestens einen Meter. Einzelne Mauern **oder Böschungen** mit einer Höhe von weniger als einem Meter werden berücksichtigt. 4. Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen neben Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern. Ausgeschlossen sind glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauer). ~~5. Die **Terrassen und die querterrassierten Lagen messen** mindestens eine Hektare.~~ Die **Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen** sind auf einem Übersichtsplan oder in einer Karte eingezeichnet.	50 Meter: So können einige seltene und breitere Terrassen von grosser Schönheit berücksichtigt werden (Cotzette-Mauern – Wallis).
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. ~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.1 Extensiv genutzte Wiesen** **Qualitätsstufe I** 1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: a. im Talgebiet : am 15. Juni: b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli; c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli: 2 Der Kanton kann ~~in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders~~ **bei** früher~~n~~ Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt ~~um höchstens zwei Wochen~~ vorverlegen. 3 Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen ~~und sofern nichts anderes vereinbart ist,~~ können sie zwischen dem **15. August** ~~1. September~~ und 30. November beweidet werden **1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen** **Qualitätsstufe I** 1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg ver-	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der SBV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **Art. 1.1.2** Eine diesbezügliche Beschränkung auf die Alpensüdseite macht keinen Sinn. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es auch unter ökologischen Standpunkten sinnvoll ist, wenn der Schnittzeitpunkt aufgrund untypischer klimatischer Entwicklungen einfach und transparent vorverschoben werden kann. **Art. 1.2.1** Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, oder Kompost zugeführt werden. **Qualitätsstufe II** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. Fromental und Goldhafer sind auf die Liste der Zeigerpflanzen für artenreiche, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden (Qualitätsstufe II) aufzunehmen. **1.5 Streueflächen** **Qualitätsstufe I** ~~Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.~~ Für Flächen mit einer Nutzungsvereinbarung mit der Kantonalen Fachstelle für Naturschutz gilt der schriftlich vereinbarte Schnittzeitpunkt. **1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle ~~4~~ **6** Jahre und abschnittsweise ~~und selektiv~~ während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. … **1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegeta-	dass im Mittelland und im voralpinen Raum oft die wenig intensiven Fromental- und Goldhaferwiesen die artenreichsten Bestände aufweisen. Viele solcher Bestände haben bei der Überführung in extensive Wiesen und somit den Verzicht auf eine schwache Düngergabe die Artenvielfalt verloren und sind vermoost. Dieser politisch und ökologisch unerwünschten Tendenz soll entgegen gewirkt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.8 Buntbrachen** 3 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal sechs Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum ~~15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres~~ **30. September des letzten Beitragsjahres** bestehen bleiben. **7 Bei Rückführung der Buntbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen** **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **6 Bei Rückführung der Rotationsbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen.** **1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten	**1.8** Die AP 14-17 dürfte zu einer Zunahme der Buntbracheflächen führen. Die Aufhebung von Buntbrachen ist aber oftmals schwierig und die Auswahl der Folgekulturen die eine ausreichende Unkrautbekämpfung zulässt, eingeschränkt. Wintergetreide wäre eine geeignete Folgekultur, in welcher Durchwuchspflanzen der Buntbrache optimal bekämpft werden könnten. Durch den Aufhebungstermin vom 15. Februar ist diese Folgekultur aber nicht möglich. Die Buntbrache kann aber auch bei einer Aufhebung ab 15. Februar ihre Funktion als Überwinterungsort für Kleintiere und Nützlinge nicht wahrnehmen und soll deshalb schon im Herbst aufgehoben werden können. Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.9 bis** Die drei Kriterien sind: 100 Tage, Empfehlung der Saatmischungen sowie die Aussaat auf Ackerflächen, Naturwiesen oder Dauerkulturen ist für verschiedene Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernden Elemente“ anwendbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleibt während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 **Die Beiträge werden** für ~~Dichte beträgt~~ maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare und bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen für ~~beträgt die Baumdichte~~ maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare ausgerichtet. 5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen. 6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf. 7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten. 8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ~~eine Are~~ **ist die effektive gedüngte Fläche** von der extensiven Wiese abzuziehen. **Qualitätsstufe II** **…** 4 **Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter der Zustand der Obstbäume kontrolliert.**	Die Detaillierte Regelungen der einzelnen Elemente sowie gute praxisbezogene Anbauempfehlungen und vielleicht auch der Saatzeitpunkt sollen via Merkblatt dem Landwirt abgegeben werden. **1.12. 4** Der SBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. **1.12.8** Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektiv gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Möglichkeit der Kontrolle gegeben. **Qualität II** **1.12.4** Der gemachte Vorschlag ist nicht praktikabel und muss praxistauglich definiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf **Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis kann das BLW Ausnahme definieren** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **1.13 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen** ~~2 Unter den Bäumen darf auf einem Radius von mindestens 3 Meter kein Dünger ausgebracht werden~~. **1.14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt** 1 Die **Minerald**~~D~~üngung ist nur im Unterstockbereich erlaubt. 2 Der Schnitt **oder das Mulchen** erfolgt alternierend **ab dem 1. Juni** in jeder zweiten Fahrgasse. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten **bzw. Mulchen** derselben Fläche beträgt mindestens sechs Wochen, ein Schnitt **bzw. Mulchen** der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt. 3 Das oberflächliche Einarbeiten des organischen Materials ist jährlich in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt. 4 ~~Im Unterstockbereich dürfen Blattherbizide nur als Einzelstockbehandlungen eingesetzt werden.~~ **Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern werden erlaubt.** Gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten dürfen nur biologische und biotechnische Methoden oder chemisch synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide eingesetzt werden. ... 6 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (Rebfläche und Wendezonen) sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen: ~~a. Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne,~~	**1.12.6** Der Grundstein für einen ökologisch wertvollen alten Baum ist beim Jungbaum gelegt. Jungbäume sind fachgerecht aufzubauen und sind von Anfang an mit viel Aufwand verbunden. Unter den robusten Sorten sind es die Schorfresistenten welche sich mit einer schlanken Wuchsform auszeichnen. Bei grossflächigen Neupflanzungen bestehen die für die Biodiversität förderlichen Strukturen (Punkt 1) von Anfang an und einige der Strukturelemente sind mit dem noch erhöhten Lichteinfall umso wertvoller. Entschädigt im Vergleich sollen auch Hochstammobstbäume im Ertragsalter oder junge Hecken werden. **1.13** Eine Düngung muss unter dem Aspekt der künftigen Produktivität der Bäume möglich sein. Entsprechend soll dieser Punkt gestrichen werden. **1.14** Die Einfügung „Mineraldüngung“ ist wichtig, weil Absatz 3 das Einarbeiten von organischem Material in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt. Mit den heutigen technischen Mitteln ist es nicht möglich, die Düngemenge im Unterstockbereich einzuschränken. Die alte Wortwahl ist präziser als „Unterstockbereich“ und sollte beibehalten werden. Der abwechselnde Schnitt auf der Fläche und an der Böschung in querterrassierten Weinbergen wird präzisiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale): mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche, oder~~ Anteil invasiver Neophyten von mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ~~ökologisch wertvolle~~ BFF **Qualitätsstufe I** angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ **6** Prozent ökologisch wertvolle BFF der LN pro Zone, ~~wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen,~~ vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Die Vernetzung hat zum Ziel, das Land zu vernetzen und die ökologische Qualität zu fördern (Vorschlag: Zielwert für ökologische Qualität von 6% nach der ersten Vernetzungsperiode). Das quantitative Ziel (aktueller Zielwert von 12 bis 15 % BFF nach der ersten Vernetzungsperiode) ist ungeeignet. Es wird zwar oft erreicht, aber dieses Kriterium könnte kontraproduktiv sein, weil die Bauern, die sich freiwillig an der Vernetzung beteiligen, es als zu hoch einschätzen könnten. Überdies ist der Zielwert von 12 bis 15% unzweckmässig, weil die Erhöhung der BFF in der Talzone in direkter Konkurrenz zu den offenen Ackerflächen, namentlich der einheimischen Futtergetreideproduktion, steht. Ja zur Vernetzung des Landes, Ja zu höherer Qualität, aber Nein zu so hohen quantitativen Zielen. Es ist paradox, ökologischer zu produzieren, um noch mehr zu importieren.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**1 Definition der Futtermittel und der Ration** 2. Weiden(frisch, siliert, getrocknet) Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet) Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet)	Generell fordert der SBV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden, damit der administrative Aufwand gesenkt werden kann. **5.1** Der SBV ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. CCM soll grundsätzlich auch für das Milchvieh analog der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	….. ~~nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet~~ **….** ….. Biertreber (frisch, siliert, getrocknet) **…..** **Biertreber siliert muss als Raufutter aufgeführt werden** **3 Anforderungen an die Dokumentation** 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. ~~Für~~ Die Bilanzierung **wird in die Suisse-Bilanz als Modul vollständig integriert.** ~~gilt die Methode GMF-Bilanz des BLW~~. **4 Anforderungen an die Kontrolle** 1 Im Rahmen der Grundkontrollen und der anderen Kontrollen nach der VKKL wird die abgeschlossene Futterbilanz des Vorjahres kontrolliert. 2 Die Kontrollperson hat zu prüfen, ob: - ~~die Angaben in der Futterbilanz mit der Suisse-Bilanz übereinstimmen~~; - ~~stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind~~; - die Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen plausibel ist. ~~3 Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.~~ 4 Die Eintrittskontrolle findet im 2. Jahr statt und betrifft die abgeschlossene Futterbilanz des Vorjahres.	Rindviehmast als Grundfutter akzeptiert werden. Warum soll nur frischer Biertreber als Grundfutter gelten? Das ist eher unpraktikabel. Biertrebersilage soll ebenso gezählt werden, um nicht Betriebe zu benachteiligen, die weiter weg von den (wenigen) Brauereien liegen. **5.4.3** Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das auf der Suisse-Bilanz basiert und dann auch noch gegenseitig mit der Suisse-Bilanz abgeglichen werden muss. Die Futtermittelbilanz muss vollständig als Modul in die Suisse-Bilanz integriert werden. Damit kann unnötiger administrativer Aufwand verhindert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.**	**Art.1.1.4 Bst. j** Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterfüh-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Tiere der Pferdegattung ... 2.1 Die Tiere müssen: a. in Gruppen gehalten werden. **IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** 1.1. a. ~~Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober~~ Während der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. ~~Vom 1. November bis zum 30 April~~ Ausserhalb der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. **IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … **b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt**. **5. Tiere der Schafgattung** Spezifische Anforderungen für die Tierkategorie Schafe 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	rig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden **Art. 1.1** Das vorgesehene fixe Datum entspricht selten der Praxis. Je nach Produktionszone bestehen fast 60 Tage Unterschied und je nach Frühlingsbeginn oder Wintereinbruch sind von Jahr zu Jahr grosse Unterschiede möglich. **Art. 4.4.2** Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einführung erwähnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr **um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.4 Hangbeitrag Reb- und Obstflächen** **a.** Für Reb- und Obstflächen in Hanglagen mit **30 – 45%** ~~30 – 50%~~ Fr. 1500 **b.** Für Reb- und Obstflächen in Hanglagen über **45%** Fr. 3000 **c.** Für Reb- und Obstflächen in Terrassenflächen mit über 30% Neigung Fr. 5000 **d. (Neu) Für Reb- und Obstflächen in Querterrassen mit über 30% Neigung Fr. 5000.—** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; 120 Fr.** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, in Umtriebsweiden 320 Fr.** **c. Schafe , ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung 400 Fr.**	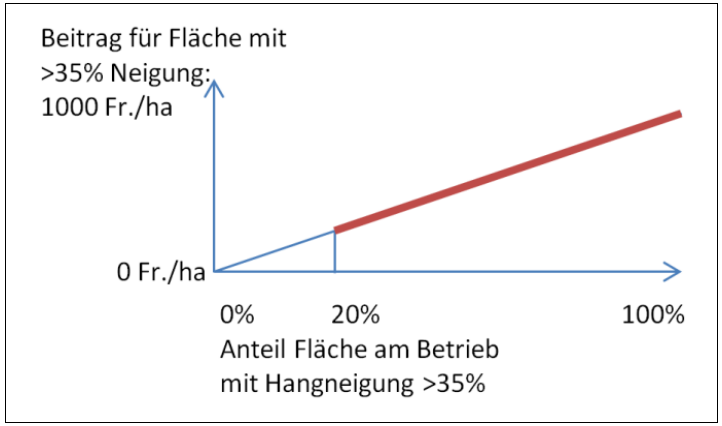

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen 450 Fr.** **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.** **Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von Fr. 80.- bei.** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, 1. Extensiv genutzte Wiesen d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen nach Qualitätsstufen I d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 –~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 –~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 –~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 –~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgenden Beträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~360~~ **200** Fr. b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **120 Fr.**	Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. **3.1, 3.3** Diese Flächen sind sehr einkommensrelevant in den betreffenden Zonen. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **250** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung**, sowie Schaf-** und ~~über ein Jahr alte Tiere der~~ Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate,** Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Jung-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.6 Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen** **Der Beitrag beträgt 800 Franken pro Hektare und Jahr.** **Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, ökologische Produktionsmethode bei den Spezialkulturen beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.** **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der SBV wünscht in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen zu werden. Die Kompetenz der Kürzungsvorgaben muss bei den Kantonen bleiben.
Anhang 9: Änderung bisheri-	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art. 24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14~~	Dies ist eine administrative Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen Rechts	~~Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** 6 **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass	Um den administrativen Aufwand zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SBV fordert mehr Koordination. Die Landwirte sollten nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 1** Der SBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grund-	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen.	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
kontrollen	***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe **Andere Bereiche** Anbindehaltung von Freibergerpferden Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 ~~4~~ **8** Jahre	Der SBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen. **Andere Bereiche** Heute gibt der Verband gemäss den Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft pro Jahr 10 bis 15% der Stuten zur Kontrolle. Um die Kontrollhäufigkeit und die damit zusammenhängenden Kosten für Züchter und FSFM nicht zu erhöhen, schlagen wir eine Periode von höchstens 8 Jahren vor, was der aktuellen Praxis entspricht.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen am Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Nach Auffassung des SBV kann die vorgesehene Unterstützung für diese Kulturen, deren Bedeutung gering ist und welche von den Lebensmittelproduzenten wenig gefragt wird, massvoll reduziert werden.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterlegu-minosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird ausgerichtet wenn die Getreidesorte auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten von Swiss granum aufgelistet wird.**	
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirt-schafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzun-gen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Vorausset-zungen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzun-gen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Vorausset-zungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischun-gen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwe-cken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechti-genden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterle-guminosen ; Fr **1200** ~~800~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. **800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015 1500.-~~ Fr. **1800**	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verord-nung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~:	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Sei-ten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung ge-macht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die späte-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	re Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.
Trotz der Entfernung der SAK-Faktoren-Anpassung aus der Anhörung fordert der SBV SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SBV fordert, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000: 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000: 0.1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000: 0.2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000: 0.3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000: 0.4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Für Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, müssen SAK Faktoren definiert werden. Damit können die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei den verschiedenen Grenzwerten gemäss Art. 3 LwG ebenfalls berücksichtigt werden. **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 Abs. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 Abs. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern und eine Besitzstandwahrung nötig. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wech-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		selt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) rechtfertigen.
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens **20** ~~15~~ km liegen; c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	**Art. 10 Abs. 1** Aufgrund des technischen Fortschritts und zur Förderung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit kann die Fahrdistanz auf 20 km angehoben werden. Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14-17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14-17 aufgegeben. Aus diesem Grund müssen Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich müssen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 16 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken; c. weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind; d. ~~erschlossenes~~ **Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden** ~~Bauland~~; e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen; f. Flächen im Uferbereich und im ausgemarchten Bereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 5 m … 3 Flächen nach Absatz 1 Buchstabe ~~d und~~ e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:	**Art. 16 Abs. 1** In Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Entscheid des Parlamentes und mit Art. 32 Abs. 3 DZV müssen die ab 1. Januar 2014 legalisierten Bauzonen aus der LN ausgeschieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Pachtvertrag für die Flächen ~~schriftlich~~ gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG abgeschlossen ist; und d. die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren misst	
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Kühe** **1.00** ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, sind entsprechende Anpassungen bei***	**Rindergattung**: Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mindesttierbesatz, Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen und BTS- und RAUS-Beiträgen nötig. *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0.13 **Neu: Jungschafe 6 – 12 Monate** **0.085** Andere Schaf 0.17 Ziegen gemolken ~~**0,2**~~ **0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0.17 Jungziegen unter 1-jährig ~~**(im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)**~~ ~~**0,0**~~ **0.03**	Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft. **Schafe**: Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig. **Ziegen:** Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (gleicher Ansatz für gemolkene Ziegen wie für gemolkene Schafe! 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. Dem Aufwand insbesondere bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitziproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jungziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7-10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlachtung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleistet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsgrundlagen zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Möglichkeit, die für die Kantone bewährte Schwelle von 0.6 SAK gemäss Art. 5 BGBB anzuwenden, die das Parlament angepasst hat.
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung auf CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1 bis Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d **sowie für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion, Marktanpassung und Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe c** gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:	**Art. 3 Abs. 1** Die bisherige Möglichkeit in gefährdeten Gebieten andere Faktoren anzurechnen muss in Art. 3a erhalten bleiben. **Art. 3 Abs. 1bis** Entsprechend dem Art. 89 Abs. 2 LwG kann ein tieferer Arbeitsbedarf festgelegt werden zur Sicherung der Bewirtschaftung und Massnahmen der Diversifikation der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich. Die Investitionskredite, welche für Spezialkulturen ausgerichtet werden, tragen zur Sicherung der Bewirtschaftung und zur Diversifizierung bei. Gemäss Art. 3 Abs. 1bis SVV und Art. 5 BGBB muss es somit möglich sein Investitionskredite für Spezialkulturen an Betriebe ab 0.6 SAK zu gewähren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;~~ liegen ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	**Art. 3 Abs. 3 Bst. a:** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen. **Art. 3 Abs. 3 Bst. b:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. b. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.	Keine Anpassungsvorschläge
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buch-~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umwelt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~staben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	schutzbudgets finanziert werden.
Art. 44	1 Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: … **d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.** e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen 2 Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für: a. die Maßnahmen nach Absatz 1, **Buchstaben a bis d** sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind; **a^{bis} (neu) die Massnahmen nach Absatz 1, Buchstabe e sofern ein 20-jähriger landwirtschaftlicher Pachtvertrag für die betroffenen Parzellen abgeschlossen wird** b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	**Art. 44 Abs. 1** Die Unterstützung von neuen erneuerbaren Energien soll weiter hin möglich sein, einschliesslich PV Anlagen und bäuerliche Biogasanlagen. Obwohl diese in der LBV unter Artikel 12 nicht mehr explizit erwähnt wird. **Art. 44 Abs. 2** Die Bedingungen in Artikel 9 für Investitionskredite zur Verbesserung und Erneuerung von Spezialkulturen sind zu streng. Die Dauer des Pachtvertrags kann auf 20 Jahre gesenkt werden. Damit wird die Rückzahlungsperiode ausreichend abgedeckt
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	**Art. 46 Abs. 8** Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.
Art. 48	**Art. 48** Rückzahlungsfristen 1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 8–12 Jahre für Starthilfe;	Die Investitionen in Dauerkulturen generieren in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung keinen Ertrag. Deshalb muss der Beginn der Rückzahlungsfrist diese agronomische Realität berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. 12–20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8–15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e und Absatz 3 sowie Artikel 45; **für die Massnahmen nach Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe e beginnt die Rückzahlungsfrist 5 Jahre nach dem Investitionsjahr** d. unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben a–c beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen;	**Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	**Art. 14 Abs. 1 Bst. a** Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich und strikt gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 je 100 Kilogramm zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14-17 in Frage stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom ~~BLW~~ WBF festgelegt. 2 Das ~~BLW~~ WBF setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ **56** Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das ~~BLW~~ WBF kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelkulturbeiträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2.1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swiss granum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Ausnahmen im Reiseverkehr	Abs. 2 Die Einfuhren nach Absatz 1 werden bis zu den in Anhang 5 festgelegten Maximalmengen nicht an die zu verteilende Zollkontingentsmenge angerechnet. Anhang 5 Roter und weisser Naturwein, eingeführt von Personen im Mindestalter von 17 Jahren insgesamt **5** ~~20,0~~ l.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissness-Vorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung für Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon. Das Logo muss sich in auch gestalterisch vernünftiger Art und Weise in das Design einbauen lassen.
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Nicht unterstützt werden: … h**. Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen, mit Ausnahme der Branntweine welche durch das BLW als GUB oder GGA registriert sind, und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951**	**Art. 2** Die GUB und GGA sind vom Bund offiziell anerkannte Gütesiegel. Als solche erfüllen die registrierten Produkte Qualitäts- und Wertschöpfungskriterien, die nicht nur den Produzenten, sondern auch der lokalen Wirtschaft, dem Regionaltourismus und den Liebhabern guter Produkte zugutekommen. Darum sollten auch GUB- und GGA-Spirituosen von der Absatzförderung profitieren, sofern sich die geplanten Massnahmen in den Gesamtrahmen des nationalen GUB- bzw. GGA-Projekts einfügen.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Vorlage bei den Rohstoffen ein-**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gehalten ist. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4. Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** Art. 12 Abs. 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art. 12 Abs. 2** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12 Abs. 2
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert.	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5% für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Pflichten der Betriebe	1 Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registereintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen. 2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distinct**e**s.	**Art. 34 Abs. 2bis:** Betrifft nur die französische Fassung
Anhang 1	**Gletscherwein/Vin des Glaciers** Weisswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der im Wallis produziert, im Val d'Anniviers nach lokaler Tradition ausgebaut sowie aus Wein einer oder mehrerer Sorten und verschiedener Jahrgänge hergestellt wird und eine oxydative Tendenz aufweist. Oeil-de-Perdrix **Die Definition Oeil de Perdrix muss an die Definition in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke angepasst werden, welche ein 10%-Verschnitt mit Pinot gris, beziehungsweise eine Rebsorte mit GUB, gemäss Entscheid des EDI erlaubt**. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbestimmung, dessen Richtlinien im kantonalen Kompetenzbereich liegen, ~~nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem Alterungsprozess Reifungsprozess von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.~~	„Vin de glace/Gletscherwein" in der Liste der weinspezifischen Begriffe belassen. Die Bezeichnung wurde genehmigt und muss in der Gesetzgebung des Kantons Wallis definiert werden. Die Rosé-Weine können mit höchstens 10 Prozent Weisswein verschnitten werden, wenn dies in den kantonalen GUB-Reglementen gemäss Verordnung über alkoholische Getränke (Art. 4 und 5) vorgesehen ist. Bezug auf kantonale Gesetzgebung streichen. Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern).
Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen	*Traditionelle Bezeichnungen sind:* Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS)	In Übereinstimmung mit dem Entscheid des Parlamentes muss die traditionelle Walliser Bezeichnung „Petite Arvine" im Anhang 3 der Weinverordnung aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI und Misox) Salvagnin (VD) Païen oder Heida (VS) **Petite Arvine** (VS) **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton, in dem die Nebenprodukte anfallen, in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... ~~f. 27 000 Mastpoulets~~ **18 000 Mastpoulets** (ab 43 Masttagen) **2 In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen:** **a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen;** **b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen;** **c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.**	Das geltende Recht muss beibehalten werden. Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	1 Das BLW erteilt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: b. mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen; oder c. Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung und solche, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, verfüttern und diese mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~ b. der Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, ~~in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt~~; mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. ~~c. die Nebenprodukte bisher nicht von andern bestehenden Betrieben übernommen werden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte weiterhin zu übernehmen;~~	**Art. 7 Abs. 1** Sinnvolle Rationen ermöglichen, ökologische Wiederverwertung fördern. **Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden. Die Entsorgung ist immer im öffentlichen Interesse (Wiederverwertung wertvoller Nahrungsmittel, Gesamtökologie, Reduktion der Abhängigkeit vom Import von Futtermittel. Mit der Anpassung werden sinnvolle Rationsgestaltungen möglich. Die Verwertung durch Schweine ist sinnvoll, ökologisch und soll gefördert werden.
Art. 8 Liste der Nebenprodukte	1 Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, die für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach	Vereinfachung, sinnvolle Wiederverwertung fördern und nicht verhindern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Artikel 7 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. 2 Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte in den Anhang auf, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen: a. Sie werden nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt. b. Sie ~~sind stark wasserhaltig und~~ verderben ohne Konservierungszusatz innerhalb von höchstens 30 Tagen. c. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoll und hat keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität oder das Tierwohl. d~~. Sie fallen regelmässig an, damit die Verfütterung über das gesamte Jahr gewährleistet ist.~~ ~~e. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoller als der Einsatz in einem herkömmlichen, trockenen Futtermittel.~~	
Art. 9 Ausnahmebewilligungen für die Versuchs- und Forschungstätigkeit	Das BLW erteilt für die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, das Aviforum in Zollikofen sowie die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~auf Gesuch hin~~ eine Ausnahmebewilligung, soweit die Überschreitung des Höchstbestandes zur Durchführung der Versuche und Prüfungen erforderlich ist.	Gesuch streichen, dieser administrative Mehraufwand ist unnötig.
Art. 10 Gemeinsame Bestimmungen	1 Eine Ausnahmebewilligung nach den Artikeln 7 oder 9 wird nur erteilt, wenn die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass auf dem Betrieb des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin: a. die Tierschutzvorschriften erfüllt sind; b. nach der Bewilligungserteilung die Gewässerschutzvorschriften erfüllt sind. 2 Eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 oder 9 wird in jedem Fall höchstens für 200 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes nach den Artikeln 2–4 erteilt.	Keine Anpassungsbedarf
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.
***Anhang* (Art. 9 und 22*a* Abs. 5)** Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach Artikel 8	Nahrungsmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10): Ergänzen mit - Nebenprodukte der Müesliproduktion - der Forschungsproduktion von Nahrungsmitteln - Nebenprodukte der Schokoladeproduktion - Nebenprodukte Zuckerwaren	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	Höhe der Abgabe 1 Die jährlich zu entrichtenden Abgaben betragen je zu viel gehaltenes Tier für: b. Abgesetzte Ferkel (bis 35 kg) Fr. **20.-** ~~**75.-**~~	Wie bisher, Gleichbehandlung der Abstufung der Tiergattungen

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Trauben, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte wie auch im Artikel 58 LwG vorgegeben werden.
Art. 9a bis 9h Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierten Massnahmen in den Jahren 2014 – 2017	**Art. 9***a* Beitragsberechtigte 1 Beiträge erhalten Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, die: a. gemäss Artikel 9*b* Kulturen umstellen oder gemäss Artikel 9*c* innovative Kulturen pflanzen und diese Umstellungen und Pflanzungen im Rahmen von Produzentengruppen koordinieren; und b. sich individuell verpflichten, bei einer Umstellung während der drei darauf folgenden Jahre die Fläche von Apfel- und Birnenkulturen nicht zu vergrössern; bestehende Kulturen können sie jedoch übernehmen. 2 Reichen Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ein Gesuch für Flächen ein, die grösser sind als die in den Artikeln 9*b* Absatz 4 und 9*c* Absatz 4 genannten Mindestflächen, haben sie die Umstellungen und Pflanzungen nicht im Rahmen einer Produzentengruppe zu koordinieren. **Art. 9***b* Umstellungsbeiträge 1 Beiträge können gewährt werden für die Umstellung von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen, die mindestens die in Artikel 22 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom …… vorgesehene Anzahl Bäume umfassen. 2 Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- oder Kirschenkultur und die Anpflanzung einer Zwetschgen- oder Kirschenkultur auf einer gleich grossen Fläche im selben Jahr oder im Folgejahr. Es werden Beiträge gewährt für die Pflanzung von Kulturen:	Gemäss dem Entscheid des Parlamentes, das den Art. 58 LwG beibehalten hat, sollen die Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen weitergeführt werden. Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren, wo wir noch keine Marktversorgung von 100% haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. von mindestens 300 Bäumen pro ha bei Zwetschgen und 500 Bäumen pro ha bei Kirschen; b. deren Ernte grossmehrheitlich vor oder nach einer Zeit stattfindet, in der im Vierjahresdurchschnitt der Selbstversorgungsgrad des Schweizer Marktes mit dem einheimischen Produkt 80 Prozent übersteigt; c. für welche die Vermarktung geplant wurde. 3 Die Rodung muss innerhalb eines Jahres nach der Einreichung des Gesuchs erfolgen. 4 Keine Beiträge werden gewährt, wenn das Gesuch einer Produzentengruppe für Umstellungsflächen von weniger als 1,5 ha gestellt wurde. **Art. 9***c* Beiträge für innovative Kulturen 1 Beiträge können gewährt werden für die Pflanzung innovativer Obst- und Gemüsekulturen, deren Vermarktung geplant wurde. 2 Als innovative Kulturen gelten: a. für maschinelles Pflücken geeignete Kulturen von Konservenkirschen, Pfirsich- und Nektarinenkulturen sowie Pflaumenkulturen der Art Prunus salicina (amerikanisch-japanische Pflaumen) und der Unterarten Prunus domestica syriaca (Mirabellen) und Italica (Reineclauden), die mindestens 300 Bäume pro ha umfassen; b. Reben für die Produktion von Tafeltrauben, die mindestens 2300 Rebstöcke pro ha umfassen; c. Kulturen weisser und violetter Spargeln. d. jede andere Dauerkultur von Tafelobst oder -gemüse, für die kein Grenzschutz besteht. 3 Die Pflanzung muss innerhalb von höchstens 18 Monaten nach Einreichung des Gesuchs erfolgen. 4 Keine Beiträge werden gewährt, wenn das Gesuch einer Produzentengruppe für Umstellungsflächen von weniger als 1 ha gestellt wurde. **Art. 9***d* Höhe der Beiträge 1 Die Höhe der Beiträge berechnet sich wie folgt: Umstellung: Fr./ha Kirschenkulturen 14 000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwetschgenkulturen 14 000 Innovative Kulturen: Kulturen von Konservenkirschen 14 000 Pfirsich- und Nektarinenkulturen 14 000 Mirabellen- und Reineclaudenkulturen 14 000 Kulturen von amerikanisch-japanischen Pflaumen 22 000 Reben für Tafeltrauben 37 000 Spargelkulturen 12 000. 2 Für innovative Kulturen nach Artikel 9*c* Absatz 2 Buchstabe d wird die Höhe der Beiträge auf Grund von 30 % des Standardobstanlagewertes festgesetzt. **Art. 9***e*24 Gesuch 1 Das Gesuch muss spätestens innerhalb desjenigen Kalenderjahres eingereicht werden, in dem die Pflanzung für die Umstellungsbeiträge beziehungsweise für die Beiträge für innovative Kulturen erfolgt. 2 Das Beitragsgesuch muss die folgenden Angaben enthalten: a. Name und Adresse der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; b. Name und Adresse der Mitglieder der Produzentengruppe, in deren Rahmen die Umstellung oder die Pflanzung innovativer Kulturen koordiniert wird; c. Name der Gemeinden, in denen sich die zu bepflanzenden und gegebenenfalls zu rodenden Kulturparzellen befinden; d. Katasternummer der Parzellen; e. zu bepflanzende und gegebenenfalls zu rodende Fläche in m^2; f. Einfacher Geschäftsplan gemäss den Vorgaben des Bundesamts; g. Verpflichtungserklärung gemäss Artikel 9*a* Buchstabe b; 3 Kollektive Gesuche sind zulässig. **Art. 9***f* Berücksichtigung und Behandlung der Gesuche 1 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt berücksichtigt. Massgebend ist der Poststempel oder der Eingangsvermerk des Bundesamtes. 2 Vor der Gesuchsbehandlung stellt das Bundesamt den Kantonen eine Kopie der Gesuche zu, die Bewirtschafterinnen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschafter ihres Gebiets eingereicht haben. 3 Das Bundesamt teilt den Kantonen den Entscheid mit. **Art. 9***g* Auszahlung der Beiträge Das Bundesamt zahlt den Beitragsberechtigten die Beiträge aus, wenn die Umstellung oder die Pflanzung erfolgt ist. Die Beitragsberechtigten müssen ihm eine vom Kanton ausgestellte Bescheinigung der erfolgten Umstellung oder Pflanzung vorlegen. **Art. 9***h* Kürzung und Verweigerung der Beiträge 1 Die Beiträge werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin: a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht; b. Kontrollen erschwert. 2 Die Kürzung der Beiträge ist im Anhang festgelegt.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der SBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in die Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der SBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der SBV begrüsst, dass die Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den SBV ist wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen, welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zulage für verkäste Milch	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: a. Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fettgehalt in der Trockenmasse mindestens 150 g/kg beträgt. b. Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse und Bloderkäse **1bis Die Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, der sich durch einen Namen, eine Form, ein durchschnittliches Gewicht und einen Wasser- und Fettgehalt auszeichnet.**	**Art. 1 Abs. 1bis** Diese Definition verhindert Täuschungen und die unzweckmässige Verwendung dieser Bestimmung (Produktverfütterung an Schweine). Dieser neue Absatz steigert die Glaubwürdigkeit dieser Marktstützungsmassnahme für den gesamten Milchmarkt.
Art. 6	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1 und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. **c. beim Einkauf der Milch auf allen Stufen zusammen mit der Menge der verkästen Milch auszuweisen.**	**Art. 6** Diese Bestimmung ist notwendig, um bei der Ausrichtung der Zulagen grössere Transparenz zu gewährleisten.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und Verordnung würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik"*. Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist, auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen**	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ~~ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~ **ist die Weitergabe nur mit dem Einverständnis des Schweizerischen Bauernverbandes möglich.**	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran haben, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen. c. (**neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen**.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 4 Trägerschaft	Die Trägerschaften der Massnahmen sind Zusammenschlüsse der Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten. Branchenorganisationen **sowie Gruppierungen, welche GUB oder GGA-Produkte herstellen,** können Trägerschaften sein.	Mit dem Schutz eines Produkts mittels GGA wird dessen Qualität und Nachhaltigkeit ebenso angestrebt wie bei der GUB. Da bei der GGA nur ein Produktionsschritt im eingegrenzten Gebiet erfolgen muss, vereint die Gruppierung nicht unbedingt alle Berufskollegen. Dennoch sollte sie als Trägerschaft des Projekts anerkannt werden können.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: **a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten.** **b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden.** c. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms **aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland** beinhalten.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Qualitätssicherungsprogramme müssen: **a) gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten,** **b) einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen,** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen,** **d) freiwillig sein, und Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben betreffen.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden. **5 ~~3~~.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. **Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.**	Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund und in der Folge ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme wäre völlig unverhältnismässig. Die teilnehmenden Produzenten sollen die Meine direkte Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen können.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Union Suisse des paysans 0201 SBV Schweizerischer Bauernverband: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 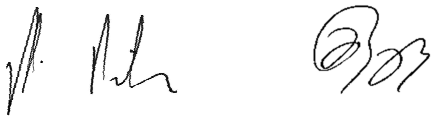 Markus Ritter Jacques Bourgeois

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 60
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 63
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 66
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 72
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 75
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 76
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 78
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 81
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 82
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 83
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 86
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 90
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 91
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 93

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En préambule, l'USP remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau de certaines surfaces de promotion de la biodiversité. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte de places de travail et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. L'USP demande que la prestation en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Pour l'USP, il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, l'USP demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS
   L'USP a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, l'USP comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. L'USP demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. L'USP reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture sous certaines conditions.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Il est précisé que les mesures prévues aux titres 5 et 6 de la LAgr sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes de l'USP et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : L'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être substantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques requises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.-

par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. L'USP y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, en 2011, 46 % des animaux étaient détenus dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zürich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systématiser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants
   Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, l'USP s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Le Parlement a, après de longs débats, largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeure au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles* : Depuis longtemps, l'USP a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

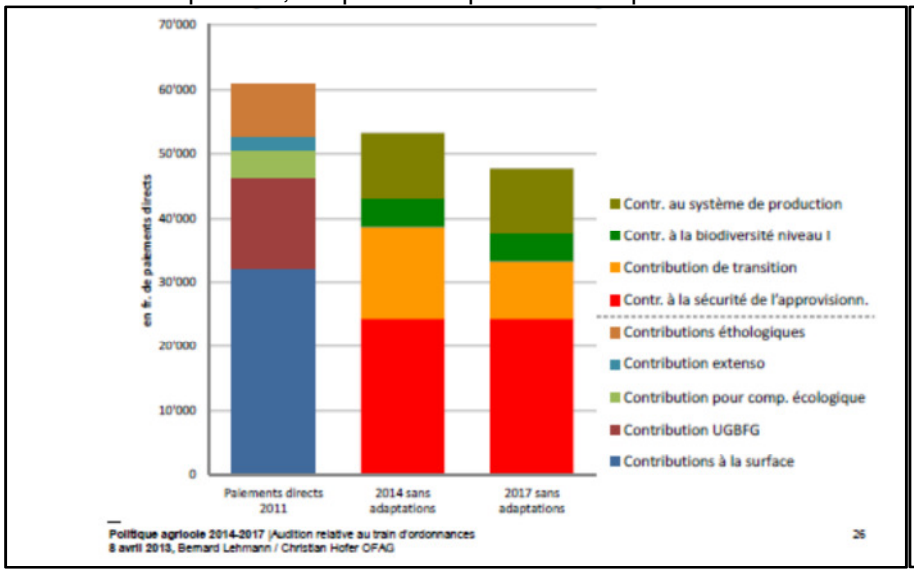

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

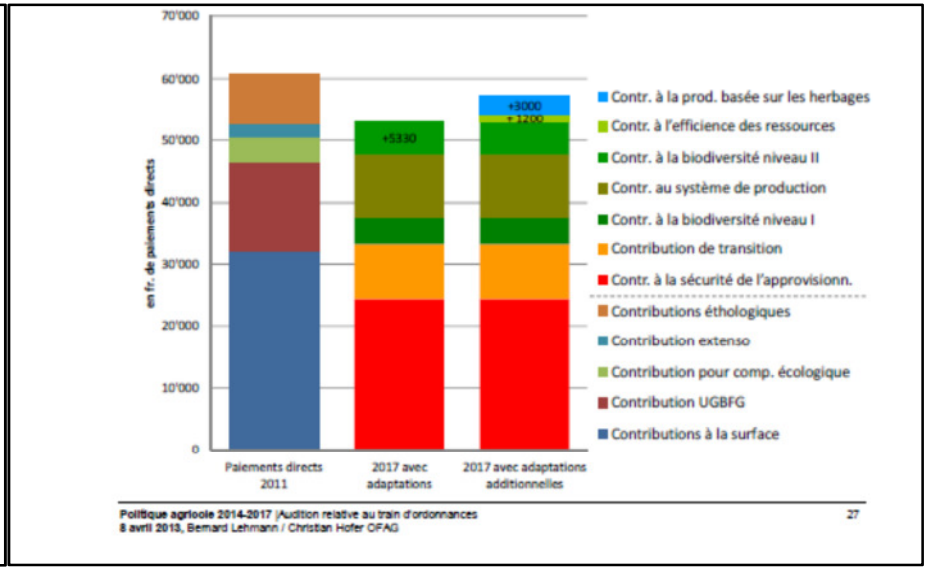

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de

l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

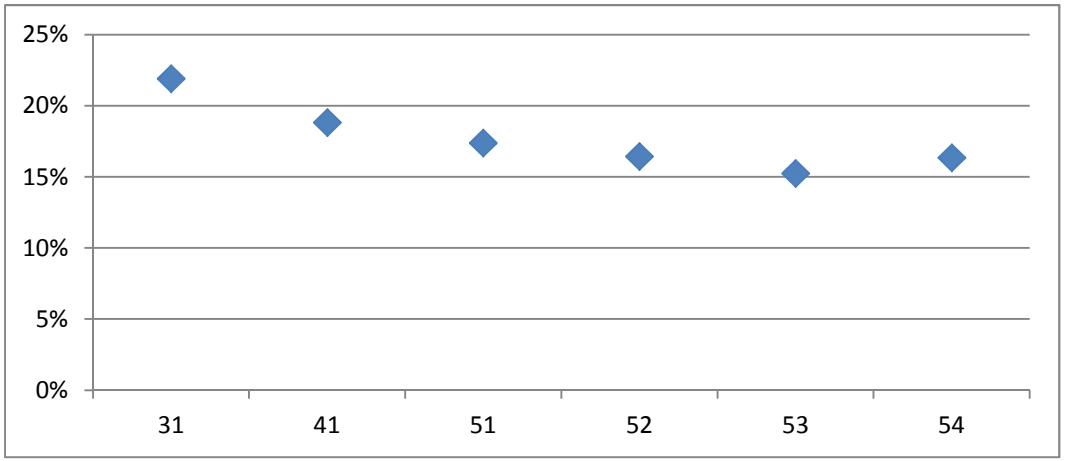

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.

4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.-** / **Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, notamment avec l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'USP salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	… e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales**	Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes. **Art. 2 al. 1 let. e** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites pres-	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	crites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. 3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons **pour au maximum 50 % de la surface agricole utile de ces exploitations.** 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Le fait de permettre aux personnes morales, aux communes et aux cantons de prétendre aux contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage est discutable. Le fort soutien à l'hectare pour la biodiversité principalement, incitera les personnes morales, les communes et cantons à reprendre l'exploitation de leurs terres au détriment des agricultrices et des agriculteurs qui les exploitent actuellement en fermage. Aussi, la limitation des contributions à 50% de la SAU est indispensable. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture »

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. **Pour le ou la partenaire**, une activité pratique exercée pendant au moins **cinq** ~~trois~~ ans, preuve à l'appui, en tant que ~~exploitant,~~ co-exploitant ~~ou employé~~ dans une exploitation agricole **à partir de 6 ans avant que l'exploitant ayant droit aux contributions n'atteigne l'âge de 65 ans** 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans. **Art. 4 al. 2 let. b** Une reconnaissance de l'activité pratique exercée sur l'exploitation est particulièrement importante pour le partenaire dans les cas où l'exploitant ayant droit aux contributions a atteint l'âge de la retraite. C'est pourquoi cette reconnaissance doit se limiter aux six années qui précèdent l'âge de la retraite de l'ayant droit.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **70** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **70** ~~à 80~~ **90** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **90** ~~à 100~~ **110** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **110** ~~à 120~~ **130** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **130** ~~à 140~~ **150** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **150** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées.	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. L'USP salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1. En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, l'USP demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 70 ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. L'USP propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	-	Pas de proposition de modification. La place de cet article dans la structure de l'OPD est surprenante.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	L'USP salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 7 % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs.	Pas de proposition de modification.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue;	Pas de proposition de modification. L'USP adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** L'USP ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. L'USP demande de poursuivre le système actuel.
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phyto-	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
sanitaires		produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. L'USP salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les bordures tampons seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 9.
Art. 22 Exploitation de cultures secondaires	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas ~~20~~ **40** ares par exploitation.	Simplification administrative au niveau de l'exploitation.
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 L'USP demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	L'USP salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, l'USP ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre;	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, l'USP demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic	L'USP ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** L'USP adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** L'USP note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues.
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.** 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al.	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de ~~50~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter. 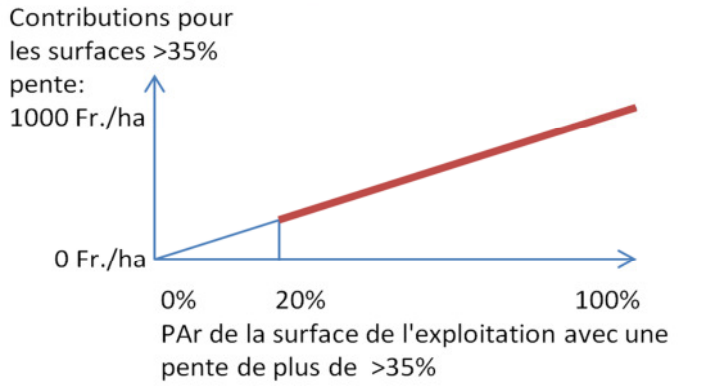

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **les vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des con-	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. L'USP regrette vivement cette décision. Néanmoins, l'USP observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern könnten auch zu den Versorgungssicherheit beitragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité qui représentent moins de 10 % de la SAU de l'exploitation, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum en bétail.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement. **Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par l'USP, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encoura-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pollinisateurs **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	geant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploita-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tions convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 53 Niveaux de qualité	3 Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais, des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118*a* LPN.	Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, …). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1. Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en conséquence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant **6 ~~8~~ ans** conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an **et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.**	**Art. 54 al. 1** L'USP demande que la durée d'engagement de l'exploitant soit maintenue à 6 selon le droit en vigueur et en fonction des durées des contrats de fermage. Dans tous les cas, il est nécessaire de mettre en place des clauses de rupture de contrat. Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères	**Art. 55 Abs. 5** Adaptations conformément aux nouveaux éléments à l'art. 52. L'exportation du produit de la fauche en viticulture et pour les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs n'est pas envisageable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tournantes. 6 Le broyage de l'herbe (mulching) est interdit, **excepté sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué.** **7 l'utilisation de girobroyeurs est interdite.**	Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le broyage au niveau de la qualité I sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué. **Art. 55 al. 7** Cette pratique doit être interdite.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	L'USP salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	**Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. 2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage. 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure.	De manière générale, l'USP souhaite que les projections de la Confédération au niveau des moyens financiers alloués à la contribution à la qualité du paysage de CHF 40 millions en 2014 puis CHF 110 millions en 2017 ne soient pas dépassées. Les mesures nécessaires doivent ainsi être prises pour le garantir. **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 62 Modes de production	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	**Art. 62 al.2 let. c** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux** dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	**Art. 66, al. 2** La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 4** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la	L'USP demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes : *En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande, chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies. *Incohérence dans la PA 14/17 :* La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau. Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères annuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, l'USP propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour l'USP, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux seront formulées au niveau de l'annexe 6.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux sui-	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	vantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 71 et annexe 6** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. L'USP demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Art. 75, al. 5 Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2.	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	**Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs);	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contribu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	tions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	Pas de proposition de modification
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifiée. L'égalité de traitement entre communauté d'exploitation et la fusion de plusieurs exploitations exigent une adaptation de cet article.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.	
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, l'USP propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	**Art. 97 al. 1** L'USP s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi l'USP rejette cette proposition.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Art. 97 al. 2 L'USP salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** L'USP salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	L'USP peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** „Höhere Gewalt" muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation.
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées **qu'aux exploitations** ~~si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures~~ **qui ne font pas partie** d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art.	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112, al. 8** L'adaptation prévient les inégalités de traitement entre et dans les cantons. Les contributions à l'efficience des ressources doivent aussi être accessibles aux agriculteurs qui ont renoncé de participer à un projet cantonal pour d'autres raisons (p.ex. orientation générale de l'exploitation).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	77a LAgr), ~~les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question~~. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Ze) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD **Art. 2.1.6** L'USP rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de

	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation.	l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du

	~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la**	maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

	production de plants certifiés de classe A. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une viticulture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

	2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation.

	~~concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! L'USP demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en

	et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être	cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis..

	ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** **1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen.	**1.12** L'USP salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps

	4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps	Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

	2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques	

	sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année	De manière générale, l'USP demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, l'USP adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. L'USP adhère à la définition proposée à l'annexe 6.1 des aliments pour animaux et pour la ration. **5.1** Der SBV ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

	et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

	d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire.

	tournants; 320.- **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **….** **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ **…** 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Contribution à la qualité du paysage** Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr. …	

	5 Contributions au système de production **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr.	

	~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	L'USP demande d'être associée à ce groupe de travail.
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante de l'USP. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production.	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** L'USP demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux	**Art. 6 al. 2** L'USP salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, l'USP soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement évident. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dispositions contractuelles correspondantes.	pas partie de son domaine de compétence.
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles L'USP s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi l'USP demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. L'USP salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération (FSFM) donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la Fédération, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :
La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.
Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.
Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, l'USP estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

L'USP estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, l'USP demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification L'USP accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification L'USP accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. L'USP demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

L'USP encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Selon l'USP, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	**Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile;	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: f~~. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m² au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, l'USP propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis*)** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** ...	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autres bovins ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par~~	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au moins.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	**Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation** ~~**usuel** à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: … **d. des constructions et installations en vue de la diversifica-**	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tion des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture. e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles
- La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'USP est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, l'USP admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et le DEFR au niveau des céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Dérogations pour les voyageurs + **Annexe**	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contingent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.

Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.

Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: …	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéfi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	cient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures sui-	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	vantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d; b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ **~~Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.~~** 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. L'USP propose de modifier cet ordre de priorité. **Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USP salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). L'USP prend connaissance que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, sont arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 34 Obligation des entreprises	**2bis** Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations cantonales**	Il doit s'agir d'une faute de traduction, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie à façon p.ex. une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. L’USP regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USP rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- L'USP s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- L'USP s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

L'USP approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: … **g. ~~27 000~~ 18 000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** **…** **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	**Art. 2 al. 1 let. f** Maintenir les droits actuels. On a déjà pu lire dans la presse que les effectifs maximums de volaille seront relevés à 27 000 animaux. La mention du chiffre de 27 000 est un enjeu délicat, voire fatal. Même la Protection Suisse des Animaux conteste déjà ce chiffre. Si cette nouvelle formulation est retenue, il faudra faire preuve de beaucoup de circonspection et de précaution..
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans.	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle de-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	mande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance~~ ~~de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique.
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe. 2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs;	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'USP salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies. La suppression des aides financières pour les projets et les cultures innovants peut, au vu de l'argumentation avancée, être acceptée. De plus, les projets innovants visant à renforcer la qualité et la durabilité pourront dorénavant être considérés dans le cadre de l'OQuaDu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures:	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9*d*** Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9*e*22** Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9*f*** Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9***g* Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9***h*24 Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'USP salue les modifications apportées à cette ordonnance. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, l'USP comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques).L'USP salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Pour l'USP, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, l'USP demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	**1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de~~	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. L'USP salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale.
L'USP regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, l'USP demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, l'USP accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, l'USP soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle de l'USP. L'USP considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

L'USP insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, l'USP salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation.

Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. L'USP vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, l'USP recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines.

En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, l'USP constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. L'USP propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **d) être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr. **Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

0201.1 JULA Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes: 27.6.13

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Schwanengasse 2
3003 Bern

Bern, 27. Juni 2013

Stellungnahme Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. April 2013 haben Sie die Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) gestartet. Für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbands (JULA) unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) zur AP 14-17 in allen Punkten, zu denen die JULA nicht explizit Stellung bezieht. Es ist ebenfalls ihr wichtiges Anliegen, die produzierende Landwirtschaft zu unterstützen und zu stärken, was mit den in Anhörung geschickten Unterlagen zum Teil ungenügend der Fall ist. Zudem stellt die JULA fest, dass die AP 14-17 zu einer höheren administrativen Belastung der Landwirte führen wird und damit das ursprünglich formulierte Ziel, die Senkung des administrativen Aufwandes, nicht erreicht wurde. Die JULA will mit dieser Stellungnahme einige aus Sicht der Junglandwirtinnen und Junglandwirte wichtige Schwerpunkte besonders hervorheben. Diese Schwerpunkte sind nachfolgend aufgelistet und erläutert.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Futtergetreideförderung

Im Zusammenhang mit der Swissness-Vorlage muss der Futtermittelimport, der insbesondere beim Kraftfutter zu hohe Ausmasse angenommen hat, eingeschränkt werden und der massive Rückgang des inländischen Futtergetreideanbaus gestoppt werden. Dies muss über einen Einzelkulturbeitrag für das Futtergetreide geschehen. Hingegen darf auf keinen Fall der Brotgetreidezoll gesenkt werden. Eine Zollsenkung würde einen direkten Wertschöpfungsverlust für die Schweizer Landwirtschaft bedeuten und den Konsumenten keine günstigeren Preise verschaffen, da der Anteil des Rohstoffpreises am Brotpreis enorm tief ist und nicht weitergegeben würde.

Stärkung der produzierenden Landwirtschaft

Die Höhe der Beiträge, wie sie in der Anhörung für die Direktzahlungen vorgesehen sind, fördert eine weitere Extensivierung der Schweizer Landwirtschaft. Dies zeichnet sich nicht unbedingt direkt in der Kalorienproduktion ab, aber die Signale sind klar und bei Investitionsentscheiden werden die Auswirkungen der gesenkten Beiträge sofort wirksam werden. Der in den ersten acht Jah-

ren den Systemwechsel dämpfenden Übergangsbeitrag wird bei Investitionsentscheiden nicht mehr in die Kalkulation aufgenommen werden können, weshalb die Investitionstätigkeit in der Landwirtschaft stark gehemmt werden dürfte, was langfristige Auswirkungen auf die inländische Versorgung mit Lebensmitteln haben wird. Die JULA fordert deshalb, wie auch der SBV, eine signifikante Erhöhung der Ackerbaubeiträge und der Beiträge für die Tierwohlprogramme. Auch wenn damit der Wegfall der Tierbeiträge nicht kompensiert werden kann, so gibt es doch Perspektiven für die Landwirtschaft in der Schweiz. Perspektiven für eine zukunftsfähige, auf die Wünsche der Bevölkerung ausgerichtete Landwirtschaft.

Praktische Tätigkeit als Berechtigung für Direktzahlungen streichen

Die JULA will Art. 4 Abs. 2 Bst. b DZV streichen, wonach eine praktische Tätigkeit von drei Jahren der beruflichen Grundbildung gleichgesetzt wird und zum Bezug von Direktzahlungen ermächtigt. Diese Regelung untergräbt die Lehre zum Landwirt und gefährdet langfristig die Professionalität der Landwirtschaft, was wiederum in stärker einschränkenden Regulierungen auf Gesetzesebene resultiert. Eine Ausnahme kann ermöglicht werden für der/die langjährige Partner/Partnerin einer Bewirtschafterin / eines Bewirtschafters, der die Altersgrenze erreicht. Das gleiche gilt für den Direktzahlungskurs, gegen den sich die JULA ebenfalls ausspricht. Die JULA fordert die Nutzung des Zweitausbildungsweges, welche verkürzt in zwei Jahren zum Fähigkeitszeugnis führt. Allerdings akzeptiert die JULA den Entscheid des Parlaments, den Status quo beizubehalten, auch wenn die Argumentation nicht unterstützt werden kann.

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

An diesem neuen freiwilligen Programm sollen nicht nur Betriebe teilnehmen können, welche die Bedingungen ohnehin erfüllen. Es sollen auch intensivere Betriebe bewogen werden, daran teilzunehmen. Dazu müssen jedoch die Anforderungen gesenkt werden, damit in den tieferen Zonen ein sinnvoller Anteil Mais eingesetzt werden kann und andererseits müssen die Beiträge soweit erhöht werden, damit die wirtschaftliche Attraktivität gewährleistet wird. Der administrative Aufwand für die Kontrolle ist möglichst tief zu halten und die Futterbilanz vollständig in die Suisse-Bilanz zu integrieren.

Altersgrenze bei Personengesellschaften

Mit der AP 14-17 wird die Regelung der Direktzahlungsberechtigung im Zusammenhang mit der Altersgrenze bei Personengesellschaften geändert. Grundsätzlich ist diese Harmonisierung mit der Regelung bei den Betriebsgemeinschaften zu begrüssen. Allerdings muss für bestehende Personengesellschaften die bisherige Regelung weitergeführt werden. Gerade Junglandwirte sind oft zusammen mit dem vorgehenden Bewirtschafter in einer Generationengemeinschaft organisiert. Es werden Investitionen getätigt und mittelfristig wird die Übergabe geplant. Es ist unverständlich, weshalb solche bestehende Gemeinschaften jetzt frühzeitig mit unnötigem administrativem Aufwand aufgelöst werden sollen, wenn der bisherige Bewirtschafter kurz vor, oder bereits über dem 65. Altersjahr ist.

Abgeltung von Erschwernissen

Besonders im Berggebiet, wo die Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zum Talgebiet tiefer ist, soll die Abgeltung der Erschwernisse wie in der AP 14-17 vorgeschlagen erhöht werden. Dies betrifft auch den von Nationalrat Erich von Siebenthal mit grosser Mehrheit eingebrachten Gesetzesartikel für einen Steillagenbeitrag nach Anteil Flächen mit über 35% Neigung an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Dieser Beitrag soll linear berechnet werden und bereits ab 20% Neigung ausgerichtet werden.

Tragbarkeit bei Strukturverbesserungsmassnahmen

Die JULA begrüsst die strengere Prüfung der Tragbarkeit bei Strukturverbesserungsmassnahmen. Dadurch werden unrentable Investitionsentscheide verhindert und zukunftsfähige Strukturen in der Landwirtschaft gefördert. Allfällige Refinanzierungsprobleme können bereits vor der Investition erkannt werden und geeignete Massnahmen getroffen werden.

Heimtiere weiterhin in Agrarpolitik berücksichtigen

Die JULA ist gegen eine Unterscheidung von Heim- und Nutztieren bei Pferden in der Agrarpolitik. Es ist nicht sinnvoll und insbesondere in der Pensionspferdehaltung administrativ aufwändig, wenn ein Pferd direktzahlungsberechtigt ist, ein anderes jedoch nicht, nur weil es als Heimtier deklariert ist.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes

Hansueli Rüegsegger
Präsident JULA

Lukas Kessler
Sekretariat JULA

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	AGORA 0202 AGORA Association des groupements et organisations romands de l'agriculture: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 27 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 59
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 62
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 65
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 71
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 74
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 75
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 77
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 80
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 82
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 83
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 86
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 90
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 92
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 94

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, nous appuyons la prise de position de l'USP que nous reprenons ici. Nous faisons ressortir les différences par rapport aux propositions et remarques de l'USP en surligné vert.

En préambule, AGORA remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte de places de travail et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. AGORA demande que la presta-

tion en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Pour AGORA, il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, AGORA demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS

   AGORA a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, AGORA comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. AGORA demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. AGORA reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture sous certaines conditions.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Il est précisé que les mesures prévues aux titres 5 et 6 de la LAgr sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes d'AGORA et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : L'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être substantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques re-

quises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. AGORA y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, en 2011, 46 % des animaux étaient détenus dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zürich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systématiser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants

Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, AGORA s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Le Parlement a, après de longs débats, largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeure au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles* : Depuis longtemps, AGORA a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

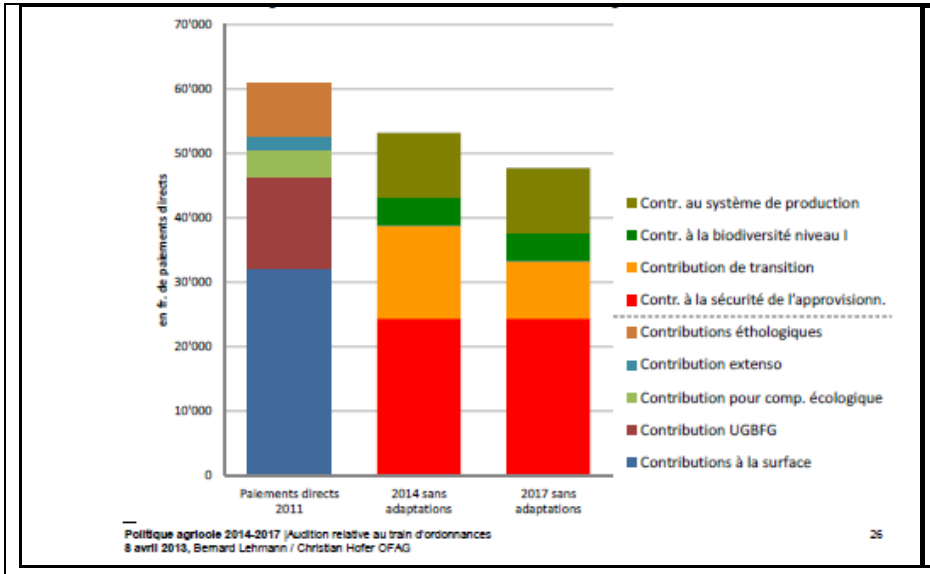

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

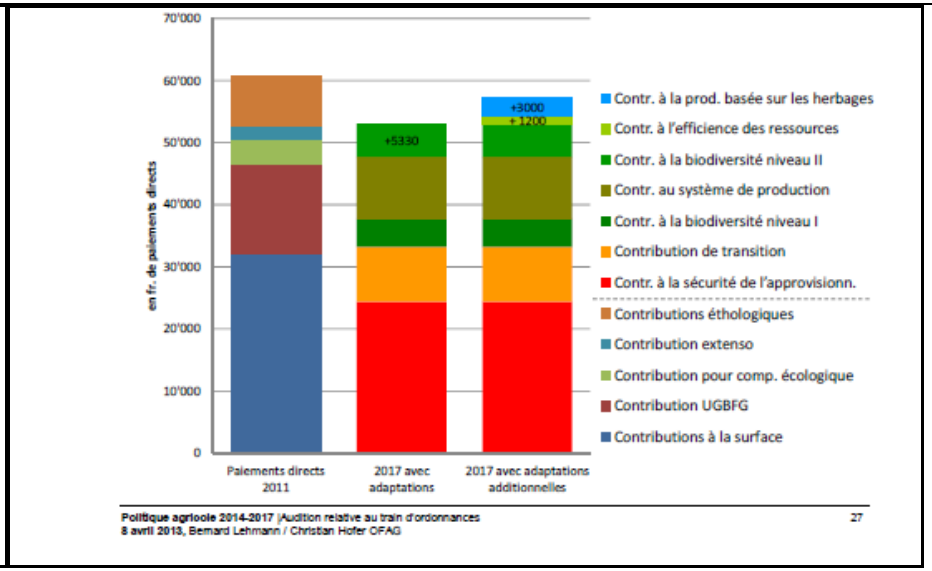

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

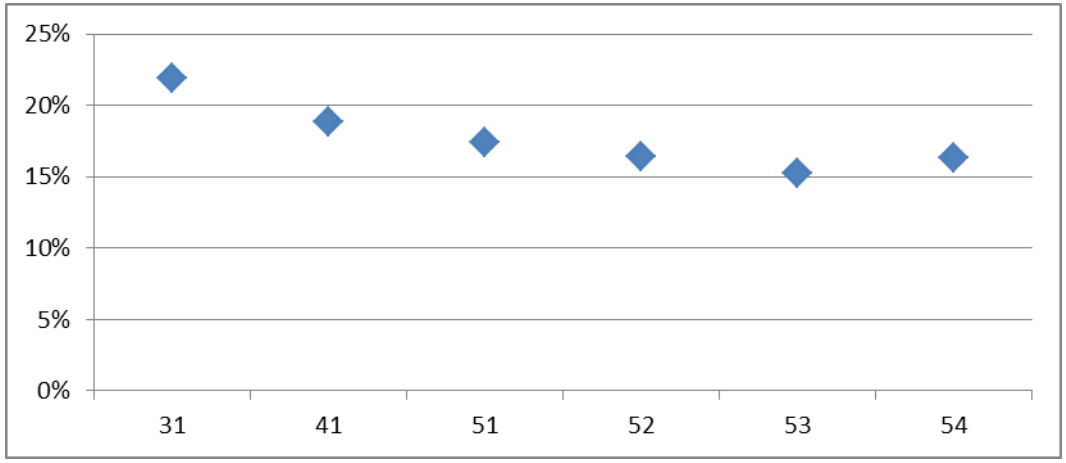

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de

plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.
4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, AGORA salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une so-	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciété en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Nous vous rappelons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est injustifiable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leurs soient versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant que exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole.	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **100** ha 25 % 3 plus de ~~80~~ **100** ~~à 100~~ **125** ha 50 % 4 plus de ~~100~~ **125** ~~à 120~~ **150** ha 75 % 5 plus de ~~120~~ **150** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 1** Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique. **Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. AGORA propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son	AGORA salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. AGORA adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août**	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** AGORA ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. AGORA demande de poursuivre le système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	doit être assurée de la manière suivante: **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. AGORA salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 22	Augmenter la surface à 40 ares	Simplification administrative
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement.	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Art. 24 al. 2 AGORA demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	AGORA salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, AGORA ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
ou de dommages écologiques	~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA).	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, AGORA demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	AGORA ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** AGORA adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** AGORA note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	**Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
la charge usuelle	n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.** 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante;	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5**~~0~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %.	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure impor-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	tante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter. 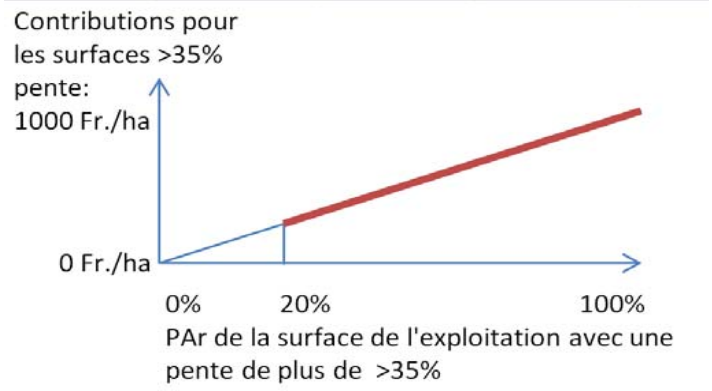 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **les vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins;	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. AGORA regrette vivement cette décision. Néanmoins, AGORA observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern könnten auch zu den Versorgungssicherheit beitragen.
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement**	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte. 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	**Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par l'USP et AGORA, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 55, al. 6	Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching).	Compétence cantonale
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	AGORA salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 60, al. 2 et 3	Suppression du contingent cantonal à 120.--/ha et pas de limite du nombre de projets en 2014	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes:	Pas de proposition de modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	**Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux** dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages**, situés sur le territoire suisse :**	Les fourrages grossiers importés ne doivent pas être pris en compte dans le calcul des parts minimales. Il n'est pas acceptable de faire bénéficier de la contribution des exploitations qui achètent par exemple 50% du foin à l'étranger. En outre, AGORA demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes :

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	*En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande, chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies. *Incohérence dans la PA 14/17 :* La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs, résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères annuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, AGORA propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour AGORA, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** …	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. AGORA demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.**	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des res-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 (nouveau) Mélange de culture : Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	sources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance~~	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de l'utilisation de l'eau. **b. les processus …**	l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition	Pas de proposition de modification

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, AGORA propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites	**Art. 97 al. 1** AGORA s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des délais prévus aux al. 1 et 2.	considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi AGORA rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** AGORA salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** AGORA salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 100. al. 7	7 En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués**	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA.	de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	AGORA peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** „Höhere Gewalt" muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.** **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.
Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure**	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.6** AGORA rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion**	hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des respon-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation. ~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués**	sables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la production de plants certifiés de classe A**. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.** 2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. ~~L'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins.~~ ~~6.~~ Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection~~	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** **~~Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.~~ La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~.	AGORA demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre période de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables. Permettre de faire jachère sur ja-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** **2 bis Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au même endroit.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes.	chère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis.. **1.12** AGORA salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** 1**.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie	1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps 2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prai-	De manière générale, AGORA demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ries naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves-sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille-affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à	contrôlées. Dans ce sens, AGORA adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. AGORA adhère à la définition proposée à l'annexe 6.1 des aliments pour animaux et pour la ration. **5.1** AGORA ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire. **4** Idéalement, le plafond maximum par ha devrait être fixé à fr. 200.--/ha, resp. à fr. 120.--/PN, pour respecter l'enveloppe financière pour la contribution qualité du paysage. Toutefois, il faut pouvoir garder une certaine marge pour un véritable échelonnement des contributions, selon le degré de qualité du paysage recherché. Avec un tiers des surfaces à fr. 100.-- /ha, un tiers à fr. 200.—/ha et un tiers à fr. 300.--/ha, l'enveloppe financière à l'horizon 2017 peut être tenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **….** **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ … 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **4 Contribution à la qualité du paysage** Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **300** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **200** fr. … **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	francs par hectare. **…**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante d'AGORA. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	butions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** AGORA demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** AGORA salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, AGORA soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement <u>évident</u>. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles AGORA s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi AGORA demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. AGORA salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :
La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.
Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.
Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, AGORA estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

AGORA estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, AGORA demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification AGORA accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification AGORA accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. AGORA demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous savons que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, AGORA peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, AGORA regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, AGORA soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, AGORA encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Selon AGORA, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: ~~f. abrogé~~ **les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes:	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, AGORA propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)*** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** *...* *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	**Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice.	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation ~~usuel~~** ~~à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: …	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture. e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles

La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, AGORA est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, AGORA admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	
Art. 47 Dérogations pour les voyageurs + **Annexe**	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contingent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne corres-pond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.
Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.
Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: …	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient ré-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	pondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d;	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. AGORA propose de modifier cet ordre de priorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~**Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.**~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	**Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). AGORA prend connaissance que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, sont arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis	2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distincte**s**.	
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina)	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. AGORA regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- L
  AGORA s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- L
  AGORA s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

AGORA approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, AGORA salue la simplification prévue pour les poulets de chair.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, lettre f	OK pour la proposition de 27'000 poulets indépendamment de la durée d'engraissement	Simplication administrative
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la de-	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). *L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique*
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe. 2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs;	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGORA salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies. La suppression des aides financières pour les projets et les cultures innovants peut, au vu de l'argumentation avancée, être acceptée. De plus, les projets innovants visant à renforcer la qualité et la durabilité pourront dorénavant être considérés dans le cadre de l'OQuaDu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures: a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9***d* Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante: Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e*22 Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9*f*** Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi. 2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9*g*** Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9*h***24 Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, AGORA salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, AGORA comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques).AGORA salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Pour AGORA, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, AGORA demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. c.	**c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.**	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 1 al. 1bis (nouveau)	**Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.

Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, lettre b et c	Date limite au 31 octobre	Nécessaire afin de disposer de données fiables
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	sieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

AGORA salue l'introduction d'une telle ordonnance qui va dans le sens du travail effectué ces dernières années par tous les défenseurs de la notion AOP et IGP. C'est sur cette base que nous nous étonnons que dans tous les commentaires liés à l'application de ce texte il n'existe aucune trace de la notion AOP / IGP. Nous demandons expressément que dans le cadre du contrôle de la qualité, tout programme liée à un produit AOP ou IGP puisse bénéficier des montants alloués au titre de la présente ordonnance.

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. AGORA salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale. AGORA regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, AGORA demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, AGORA accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, AGORA soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle d'AGORA. AGORA considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

AGORA insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, AGORA salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation. Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. AGORA vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, AGORA recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines. En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, AGORA constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. AGORA propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) **être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires** **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** d) **être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kleinbauern-Vereinigung (Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern VKMB) 0203 VKMB Kleinbauern-Vereinigung 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 8319, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 Barbara Küttel, Geschäftsleiterin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 17
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 18
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 19
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 22
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 23
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 24
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 25
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 28
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 31
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Kleinbauern-Vereinigung ist mit der Stossrichtung der Agrarpolitik 2014-2017 grundsätzlich einverstanden. Wir begrüssen die klarere Ausrichtung auf die Verfassungsziele, welche die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit der Direktzahlungen für die Bürgerinnen und Bürger verbessern soll. Nur eine nachhaltige Landwirtschaft ist zukunftsfähig! Eine Versorgung mit qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln kann so langfristig gewährleisten werden, ohne die natürlichen Grundlagen zu zerstören.
Es fällt auf, dass mit dieser Reform einige Ziellücken im Bereich der Ökologie angegangen werden und daneben vor allem die Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund steht. Betrachten wir alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Ökonomie, Ökologie, Soziales) wird die soziale Dimension dagegen leider oftmals zu wenig berücksichtigt bzw. es wurden sogar soziale Massnahmen wie beispielsweise die Obergrenzen nach Einkommen und Vermögen abgeschafft. Für eine ernsthafte Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft müssen die drei Dimensionen hingegen gleichwertig verfolgt werden.

Die Kleinbauern-Vereinigung setzt sich für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft ein und vertritt sowohl Bäuerinnen und Bauern als auch landwirtschaftsinteressierte KonsumentInnen. Die Vielfalt der Schweizer Landwirtschaft ist von grossem Wert, trägt wesentlich zur Qualität unserer Landschaft und zu einem breiten, hochwertigen Angebot an Lebensmitteln bei. Es wäre falsch, diese Vielfalt aufgrund eines einseitigen Effizienzgedankens zu zerstören.

Folgende Anliegen erachtet die Kleinbauern-Vereinigung als besonders wichtig und möchte diese in ihrer Stellungnahme hervorheben:

- **Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK): Verschiebung wird begrüsst**
  Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, die Anpassung der Faktoren zur Berechnung der SAK zu verschieben. Bevor eine Anpassung überhaupt Sinn macht, müssen die SAK-Faktoren und die Zweckmässigkeit der SAK überprüft werden, so wie im Postulat von Nationalrat Leo Müller gefordert wird. Zudem muss eine öffentliche Diskussion stattfinden können. Nach Ansicht der Kleinbauern-Vereinigung sind zahlreiche Arbeiten heute nicht oder nur ungenügend in den SAK berücksichtigt.
  Eine Förderung des Strukturwandels durch den Bund via Anpassung der SAK ist nicht nur intransparent, sie wird auch von einem grossen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Grösse ist nur eines von vielen Kriterien für den Erfolg eines Landwirtschaftsbetriebs, eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Bauernbetriebe ist daher nicht gerechtfertigt.
- **Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und der SAK-Obergrenze**
  Die Kleinbauern-Vereinigung setzt sich dafür ein, dass die aktuellen Abstufungen der Direktzahlungen und auch die SAK-Obergrenze beibehalten werden. Eine Begrenzung der Direktzahlungen ist wichtig für die Legitimation der Direktzahlungen. In die Abstufung nach Fläche sollen sämtliche Direktzahlungen einbezogen werden.
- **Ausbildungsanforderungen nicht verschärfen**
  Eine Mitbewirtschafterin oder ein Mitbewirtschafter muss im Härtefall (z.B. Tod des Partners) auch ohne Ausbildung den Betrieb weiterbewirtschaften können, sofern der Nachweis einer ausreichenden Praxiserfahrung erbracht wird. Die Ausbildungsanforderungen wurden im Parlament ausführlich diskutiert und sollen nun nicht nachträglich doch noch verschärft werden.

- **Graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft fördern**
  Die Kleinbauern-Vereinigung unterstützt eine graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft und lehnt eine Verwässerung bei den Anforderungen ab. Eine konsequente Umsetzung muss aber auch entsprechend abgegolten werden.
- **Bessere Abgeltung des Berggebiets**
  Eine bessere Abgeltung des Berggebiets unterstützen wir sehr und fordern eine rasche Umsetzung insbesondere bei der Abgeltung des Steillandanteils.
- **Tierwohl fördern**
  Das Tierwohl soll auch weiterhin genügend Gewicht erhalten. RAUS- und BTS-Programmen, unter anderem auch für behornte Kühe und Ziegen, sollen genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Tierhöchstbestände lehnen wir ab, da eine solche Änderung der Qualitätsstrategie zuwider läuft.
- **Besonders ökologische Betriebe nicht für bisherige Leistungen bestrafen**
  Der Mindesttierbesatz darf nicht zu hoch angesetzt werden, damit diese Anforderung auch von extensiveren Betrieben sowie Ackerbaubetrieben erfüllt werden kann. Zudem muss es auch für bisher sehr ökologisch wirtschaftende Betriebe möglich sein, die Übergangsbeiträge zu kompensieren.
- **Administrativer Aufwand senken**
  Das neue Direktzahlungssystem bringt keine Vereinfachung, daher ist es umso wichtiger, dass im Bereich der Administration alle Massnahmen ergriffen werden, damit nicht mehr, sondern weniger Bürokratie entsteht.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2 Zuschläge und Faktoren	-Keine Anpassungen der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. -Einverstanden mit den Ergänzungen	Wir sind mit den Ergänzungen einverstanden. Eine Anpassung an den technischen Fortschritt erachten wir nicht als sinnvoll und lehnen die Anpassung Art. 2a Abs. 2 Bst. c deshalb ab. Begründung siehe Punkt 5 (LBV).
Art. 2a Abs. 4	-Anpassung an die Definition der Landwirtschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 b LwG -Anpassung Art. 3 Abs. 1 c sofern ein Mehraufwand gegenüber der LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) besteht, ansonsten Berechnung nach LN.	Wir begrüssen diese Anpassung sehr. Die Lagerung, Verarbeitung und der Verkauf sollen in Zukunft ebenso wie die Produktion in den gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarf einberechnet werden. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen dazu siehe Punkt 5 (LBV).

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen zur Direktzahlungsverordnung, siehe Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich. Eine unkomplizierte Lösung soll auch im Fall der Pensionierung des Partners / der Partnerin gefunden werden können.	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte eine gewisse Flexibilität angewendet werden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat. Im Parlament wurden die Ausbildungsanforderungen ausführlich diskutiert, wir lehnen eine nachträgliche Verschärfung daher ab.
Art. 5 Bagatellgrenze	**Einführung einer Bagatellgrenze** (Minimalbetrag zwischen ca. 2000-3000 Franken) anstatt eines Mindestarbeitsaufkommens nach Standardarbeitskräften (SAK)	Direktzahlungsbeiträge sollen neu ab einem Minimalbetrag (Bagatellgrenze, welche nicht kleiner sein soll als die durch die Erhebung entstehenden administrativen Kosten) ausbezahlt werden und nicht mehr anhand einer SAK-Untergrenze. **> Systemvereinfachung**
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	**-Die heutige Beitragsabstufung nach Fläche soll beibehalten und bei allen Beiträgen angewendet werden**. -Eine Erhöhung der Begrenzung pro SAK ist nicht notwendig, wenn keine technische Anpassung der SAK vorgenommen wird	Die Obergrenzen nach Vermögen und Einkommen wurden bereits abgeschafft, daher ist es wichtig, dass die Beitragsabstufung und Begrenzung pro SAK greift und sämtliche Direktzahlungen integriert werden.
Art. 41 Abs. 2	[2] Er **~~wird~~ nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit einem Anteil von weniger als 20 Prozent Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufwiesen, haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** **~~a. 50-75 Prozent;~~**	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~**b. über 75-100 Prozent.**~~	mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Das ist administrativ einfach umsetzbar. Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (siehe Anhang 7).
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e ~~d.~~** andere raufutterverzehrende Nutztiere.	**d.** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,7** RGVE b. in der Hügelzone **0.6** RGVE c. in der Bergzone I **0,5** RGVE d. in der Bergzone II **0,4** RGVE e. in der Bergzone III **0,35** RGVE f. in der Bergzone IV **0,3** RGVE -2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden**. Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** -3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**1** Extensive Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Falls Mutterkühe mit 1,0 anstatt mit 0,8 RGVE und Aufzuchtrinder ebenfalls mit einem höheren RGVE bewertet werden, kann der Mindesttierbesatz entsprechend weniger stark gesenkt werden. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. -2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet **und bei Feldobstbäumen** ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. -3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. -4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. -5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschut- zes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. -6 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. **Mulchen auf Baumscheiben von Feldobstbäumen ist erlaubt**.	2 Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Sie sind gleich wie Rebflächen zu behandeln. Ohne minimale Düngung zumindest während der ersten Jahre sind Feldobstbäume schwer zu erhalten. 4 Feldobstbäume sind analog zu den Rebflächen zu behandeln. 6 Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Leindotter**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Leindotter**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter als neue Kultur für die extensive Ölproduktion, eventuell im Mischanbau mit Eiweisspflanzen wird auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. -2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Leindotter als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** -3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. -4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Offener formulieren: Eiweisspflanzen. Neue (Misch-)Kultur Leindotter fördern.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Beitragshöhe von 400 Franken/ha.	Eine Kürzung der Betragshöhe lehnen wir ab. Die grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist ein wichtiges Programm, das nicht an Attraktivität verlieren soll. Bei einer konsequenteren Umsetzung ist ein höherer Beitrag gerecht-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		fertigt.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	-Anforderungen: Der Grundfutteranteil soll sowohl im Tal- als auch im Berggebiet 90% betragen. Davon sollen im Talgebiet 80% und im Bergebiet 90% Wiesen- und Weide Futter sein. -Definition der Futtermittel und der Ration: CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (siehe Anhang 5). -Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.	Wir fordern eine konsequente Umsetzung und lehnen ein Verwässerung der Anforderungen ab. Die graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion muss glaubwürdig umgesetzt werden. Eine fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel erachten wir als zentral. Die genannten Futtermittel mit sehr hoher Energiekonzentration dürfen deshalb nicht zum Grundfutter gezählt werden. Es ist zu beachten, dass der Mindesttierbesatz um rund 40% gesenkt werden muss, damit die meisten (Bio-)Weidebeef-Produzenten, Mutterkuhhalter oder (biologischen) Aufzuchtbetriebe in wenig ergiebigen Lagen an diesem wichtigen Programm teilnehmen können.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	-1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. -2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~-3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**3** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. -2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. -3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. -4 Der Einsatz von anderen Herbiziden ist gemäss pro Hek-	Grundsätzlich begrüsst die Kleinbauern-Vereinigung eine Förderung bodenschonender Verfahren. Den ständigen, grossflächigen Einsatz von Glyphosat stufen wir allerdings als sehr kritisch ein (siehe unten). Deshalb sollte der Bund ab AP 2018-21 kein Produktionsystem unterstützen, welches auf Glyphosat aufbaut. Bis dahin soll die Forschung neue Methoden entwickeln, welche nach Art. 77 ohne den Einsatz von Herbiziden möglich ist und eine Alternative zum Pflug sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tare und Jahr begrenzt. Alle nicht genannten Herbizide sind nicht erlaubt. -5 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. -6 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung laufend zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Es finden derzeit intensive wissenschaftliche Diskussionen über die Mutagenität und Kanzerogenität von Glyphosat statt. Das verbreitete Auftreten von Glyphosat bzw. dessen Abbauprodukten im menschlichen Urin ist beunruhigend, weil schleichende Vergiftungen und Langzeitfolgen nicht auszuschliessen sind. Viele Unkräuter werden zudem resistent gegen das Herbizid, wenn es permanent angewendet wird wie z.B. im US-Ackerbau. Fast die Hälfte aller befragten US-Bauern kämpfen mit resistenten Unkräutern. Im Jahr 2012 nahm die Anzahl resistenter Unkräuter um 51% zu. (Farm Industry News, 29.1.13). Dies bedeutet, dass Glyphosateinsatz keine nachhaltige Option ist und nicht auf diesem Weg gefördert werden sollte. Der Wirkstoffeinsatz soll im Weiteren nicht nur für Glyphosat mengenmässig beschränkt werden, sonst wird u.U. auf andere Totalherbizide ausgewichen. Dies widerspricht dem Sinn der Massnahme.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	-1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. -2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. -3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~-4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**4** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~ein Projekt bewilligt.~~	
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Die Mittel sind so bald als möglich verfügbar zu machen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** -1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. -2 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. -3 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit gestaffelt genutztem Pufferstreifen (Krautsaum) berechtigt die bestockte Fläche und der Krautsaum zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. -4 Die Anforderungen an den Krautsaum sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens **4** ~~8~~ Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig. **Qualitätsstufe II** -1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. -2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf. -3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus	**4 b.** In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Insbesondere Dornen tragende Sträucher, deren Ausläufer bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden. Häufigerer Schnitt ist auch bei Neophyten präventiv wirksam. **2** Es sollte beachtet werden: 5 Arten pro 10 Laufmetern entsprechen nicht unbedingt einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen entsprechend gepflegt werden. Beim gruppenweisen Anlegen kann auf diese vermehrt Rücksicht genommen werden. Der Begriff „durchschnittlich“ sollte nicht zu eng ausgelegt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	dornentragenden Sträuchern oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen. -4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Kraut- saum mindestens 2 m **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** -3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** -4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. -6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ -8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ die gedüngte Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	werden und das gruppenweise Anlegen und Pflegen erlauben. **6** ist in 5 bereits ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist. **8** Es muss die Möglichkeit geben, Obstbäume ausreichend düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die tatsächlich gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit ~~18~~**20**-35 Prozent Neigung ~~**410**~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-~~50~~**45** Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über ~~50~~**45** Prozent Neigung ~~**1000**~~ **1500** **1.3 Steillagenbeitrag**	Hanglagen mit geringer Neigung 18-35% können heute überlicherweise mechanisch bewirtschaftet werden, dementsprechen hat sich der Aufwand der Bewirtschaftung dieser Flächen deutlich verkleinert. Die Beiträge für geringe Neigung bis 35% sind deshalb zu kürzen und mit dem Geld sind Lagen über 45% zu stärken. Bei besonders steilen Hanglagen nimmt der Aufwand überproportional zu, diese Lagen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:~~ ~~a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.~~ ~~b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.~~ Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent. **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Einverstanden, Korrektur, falls in Zukunft trotz den grösseren Anreizen weniger Tiere gealpt werden. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;**	sind deshalb besser abzugelten. Die Hangneigungsstufe über 50% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017. Mit den frei werdenden Mittel aus den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen, sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden. Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen. Der Anreiz zur Alpung muss hoch genug bleiben, damit die Alpen genügend bestossen werden. Mit der AP 14-17 profitiert das Berggebiet. Heutiges System beibehalten. Keine Schwächung der Anreize zur Sömmerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Einverstanden **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~200~~ **400** Fr. **…** **5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisspflanzen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen), Leindotter und Raps** Der Beitrag für extensive Produktion beträgt ~~400~~ **500** Franken pro Hektare und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Mo-	**2.1** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht noch weiter erhöht werden. Falls die Übergangsbeiträge rascher als erwartet aufgebraucht werden, sind 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB in die Produktionssystembeiträge umzulagern. **2.3** Fall keine positive Entwicklung im Ackerbau und Futtergetreide stattfindet, ist eine Korrektur nach 2017 möglich. **5.1 c.** Bio-Betriebe dürfen nicht zu den Verlierern dieser Agrarpolitik werden und für ihre bisherigen Leistungen bestraft werden – wenig Optimierungsmöglichkeiten zur Kompensierung der Übergangsbeiträge. Die Forderung nach einer Verdoppelung für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche leiten wir aus der Tendenz zu Rückumstellungen im Berggebiet ab. Diese erzielen z.B. in Graubünden einen deutlich höheren Ertrag und Deckungsbeitrag, wenn sie massiv Ammonsalpeter einsetzen, was die Biodiversität vermindert, die Stickstoffüberschüsse vergrössert und die Stickstoff-Effizienz reduziert. Um die Differenz Bio/ÖLN auszugleichen, ist ein Bio-Betrag von 400 Franken pro Hektare nötig. **5.2** Die Förderung und Ausweitung des Extenso-Programms erscheint als Bestandteil der Qualitätsstrategie sinnvoll. Die Produkte werden am Markt nachgefragt und verdienen Förderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung ~~90~~ **150** Fr. b. andere Kühe ~~115~~ **200** Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. **Neu: Beiträge für Kälber und weibliche Schafe über 1 jährig**	**5.4, 5.5** RAUS und BTS sind zentral für die Qualitätsstrategie und ein Alleinstellungsmerkmal für die Schweizer Landwirtschaft. Da die Tierproduktion den Hauptteil der Wertschöpfung ausmacht, sollen die Mittel hier aufgestockt werden. Falls Mutterkühe künftig wie vorgeschlagen als 1.0 GVE gewertet werden, kann die Kategorie b. andere Kühe gestrichen werden.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen ~~180~~ **300** Fr. b. andere Kühe ~~225~~ **300** Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel ~~360~~ **420** Fr. Bei allen anderen Tierkategorien Erhöhung des Beitrags im Falle einer bisher tiefen Beteiligung, ansonsten Beibehaltung der heutigen Beiträge.	Die Anreize für das Programm RAUS sind zu verbessern, insbesondere bei Tierkategorien, wo die Beteiligung heute noch tief ist (insb. Kälber) oder der Aufwand gross ist.
	Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **Neu: Für behornte Tiere der Rindergattung (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag pro GVE und Jahr ausbezahlt.**	Hörner ist für viele Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen genetisch bedingt und entsprechen somit deren Natur. Aus betriebswirtschaftlichen und Risiko-Gründen werden diese häufig entfernt. Damit verlieren die Tiere wichtige Eigenschaften und Kommunikationsmöglichkeiten. Behornte Tiere bedeuten einen grösseren Aufwand. Mit einem Hörnerbeitrag kann die Erschwernis abgegolten werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Folgende Ziele sollen verfolgt werden:
-Vereinfachung der Verwaltung
-bessere Koordination der Kontrollen um ein effizientes Vollzugswesen zu gewährleisten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst eine Förderung des Futtergetreides grundsätzlich, um eine bessere inländische Versorgung zu ermöglichen. Da die Ackerbaufläche in der Schweiz begrenzt ist, gilt es darauf zu achten, mit der Förderung des Futtergetreideanbaus nicht den Brotgetreideanbau zu verdrängen. Es muss der Grundsatz gelten, dass vorrangig Ackerbau für den Teller und nicht für den Futtertrog betrieben wird. Zudem soll eine Förderung des Futtergetreideanbaus nicht dem Ziel einer graslandbasierten Milch- und Fleischwirtschaft entgegenlaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	**Neu: Für Futtergetreide (ohne Mais) 300 Fr./ha**	Eine Förderung des Futtergetreides wird grundsätzlich unterstützt, soll aber nicht den Brotgetreideanbau konkurrenzieren oder dem Ziel einer graslandbasierten Milch- und Fleischwirtschaft zuwiderlaufen. Ansonsten muss der Betrag reduziert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kleinbauern-Vereinigung begrüsst die Verschiebung der Anpassung der SAK-Faktoren. Es ist wichtig, dass die SAK-Faktoren und deren Zweckmässigkeit im Rahmen des Postulats von Nationalrat Leo Müller diskutiert und hinterfragt werden. Einen durch den Bund geförderten Strukturwandel lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	-Abstimmung der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) mit LwG Art. 3 Abs. 1 -Ergänzung mit zusätzlichen kernlandwirtschaftlichen SAK-Faktoren: -Tierwohl, Zuschlag für RAUS plus **20%** auf SAK-Faktoren Buchstabe b -besonders ökologische Bewirtschaftungsweise u.a. Bio-SAK-Faktor von 20% auf **30%** erhöhen; -Bienen 0.01 SAK/Volk -Zuschlag für besonders vielfältige Betriebe (mehrere Betriebszweige), z.B. Zuschlag ab drei Betriebszweigen -Grundaufwand pro Betrieb (unabhängig der Betriebsgrösse) -Erschwernisse neben den Hang- und Steillagen v.a. Erschliessung; -Keine Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts (Status quo der heutigen Unterstützung (BGBB, DZ, SVV) soll erhalten bleiben - Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten: Ein Einbezug in die SAK-Faktoren soll im Rahmen des Postulats Leo Müller geprüft werden. Im Falle eines Einbezugs in die SAK-Faktoren muss deren Anteil in der Höhe (max. 0.4 SAK) und nach Bereichen klar beschränkt werden.	Zur Kernlandwirtschaft gehören neben der Produktion auch die Aufbereitung/Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf der Produkte sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Diese zusätzlichen Aufwände sollen neu berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll nur speziell berechnet werden sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuflächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zusätzliche SAK-Faktoren aufnehmen: Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden. Die Festlegung der SAK-Schwellen ist ein politischer Entscheid, deshalb macht eine Anpassung an den technischen Fortschritt keinen Sinn. Auch kleine und mittlere Betriebe sollen weiterhin unterstützt werden. Ziel muss sein, den Status quo der heutige Unterstützung und Privilegien und damit die Anzahl an Betrieben möglichst zu erhalten bzw. den Strukturwandel nicht von Seiten des Bundes voranzutreiben. Die Kernlandwirtschaft ist gegenüber der landwirtschaftsna-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		he Tätigkeiten bei den SAK klar stärker zu gewichten. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen höchstens in beschränktem Mass bei den SAK-Faktoren berücksichtigt werden (z.B. bis zur Mehrwertsteuergrenze und maximale SAK von 0.4 für Paralandwirtschaft). Tätigkeiten die unabhängig von der Kernlandwirtschaft betrieben werden können z.B. Tätigkeit im sozialen Bereich, sollen in den SAK nicht berücksichtigt werden.
Art. 6	**f. Bagatellgrenze anstelle einer Mindestgrösse von 0.25 SAK**	Siehe Begründung Art. 5 DZV
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche;	Die künstliche Unterscheidung zwischen a, b und c verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem und bringt administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~500~~ **800** m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~8~~ **12** m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt ~~0,33~~ **0.40** bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, müssen verschiedene Beiträge wie z.B. bei RAUS und BTS erhöht werden, und die SAK-Faktoren müssen ebenfalls angepasst werden. Die Erhöhung des Rinderfaktors zwischen 160 und 365 Tagen entspricht der geänderten Realität.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Art. 3 Abs. 1 SVV wird davon ausgegangen, dass kleinere Betriebe durch gemeinsame Bauten, weiterhin die Möglichkeit haben werden in den Genuss von Investitionshilfen zu kommen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Einen Partnerbetrieb in der Nähe für ein Projekt mit hohen Investitionskosten zu finden ist eine grosse Herausforderung. Deshalb sollte die Schwelle nicht zu hoch angesetzt werden. Zudem ist ein zukunfts- und wettbewerbsfähiges Projekt nicht vorranging von der Betriebsgrösse abhängig.

Die Anforderungen der Raumplanung und der Kulturlandschutz müssen auch bei Bauten in der Landwirtschaftszone in Zukunft besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Erforderlicher Arbeitsbedarf	Siehe dazu Art. 3 LBV Standardarbeitskraft und Art. 4 Abs. 2, 4 BGBB	
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. z.B. dort wo teilweise nur ein Landwirt arbeitet und für Kleinbauten, welche besser in die Landschaft und das Ortsbild einpassbar sind als Grossställe.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. **18 000** Mastpoulets; Sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als die von der Höchstbestandesverordnung zugelassenen, sind abzulehnen.	Die Tierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Wir fordern daher eine konsequente Umsetzung und lehnen eine Aufweichung der Positionierung ab.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulagen für verkäste Milch und die Fütterung ohne Silage sollen den Produzenten zu Gute kommen. Vollständige Transparenz bei der Vergabe und Massnahmen gegen Missbräuche sind daher zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV 0206 SBLV Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 Christine Bühler, Präsidentin SBLV Präsidentin SBLV 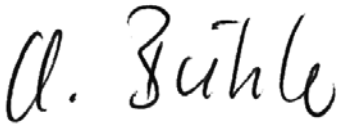 Ruth Frei-Baumann Präsidentin Fachkommission Agrarpolitik 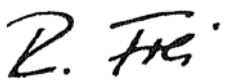

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 44
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 48
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 51
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 57
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 60
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 61
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 63
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 66
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 67
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 68
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 70
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 71
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 72
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 74

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als erstes bedankt sich der Schweizerische Bäuerinnen und Landfrauenverband (SBLV) für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde.
Der SBLV setzt sich für eine unternehmerische Nahrungsmittel produzierende Landwirtschaft ein. Die Produktion soll nach Grundsätzen von Ökologie und Ökonomie standortgerecht erfolgen. Der SBLV stützt sich auf das Bekenntnis der Ernährungssouveränität und lehnt daher die Erhöhung der Beiträge für Ökoleistungen auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion ab. Anpassungen in den vorliegenden Verordnungen sind daher zwingend notwendig!

Aus Bäuerinnen- und Landfrauensicht werden folgende Punkte speziell begrüsst:

1. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
   Die Aufnahme von „Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ in Artikel 3 LwG und in die landwirtschaftliche Begriffsverordnung und somit in Zukunft ein potenzielles Recht auf Strukturverbesserungsmassnahmen ist für den SBLV sehr wichtig.
   Der SBLV wird sich als nächstes bei der Berechnung der SAK dafür einsetzen, dass die Landwirtschaftsnahen Tätigkeiten darin abgebildet werden.
2. Ernährungssouveränität
   Die Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität ist ein Bekenntnis zu einer inländischen Nahrungsmittelproduktion.
3. Einkommens-und Vermögensgrenze
   Mit der Streichung der Einkommens- und Vermögensgrenze werden verheiratete Paare nicht mehr bestraft, wenn ein Partner einer ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht.

Geforderte Anpassungen:

1. Anforderungen zum Erhalt von Direktzahlungen, Beibehaltung von Artikel 73a
   Der SBLV möchte die bestehende Bestimmung beibehalten. Die Erfahrung zeigt, dass ältere Bäuerinnen, wenn der Betrieb vor ihrer Pensionierung aus Altersgründen des Ehepartners aus den Direktzahlungen fällt, vor grossen finanziellen Problemen stehen.
2. Nahrungs-und Futtermittelproduktion
   Generell unterstützen wir die Ausführungen des SBV, die Beiträge für die Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu Lasten der Öko-Beiträge zu erhöhen!
3. Extensivierung
   Die vorgesehene Extensivierung wird unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigern. Für den SBLV ist diese Marschrichtung absolut unverständlich und unverantwortlich!
4. Landwirtschaftliches Einkommen
   Der SBLV fordert, dass das landwirtschaftliche Einkommen in einem gerechten Vergleich zu den übrigen Erwerbseinkommen steht. Da heutzutage kaum höhere Erlöse über die Produktion erzielt werden können, ist die Politik gefordert, die Nahrungsmittelproduktion mittels Beiträgen zu fördern und Mehraufwendungen angepasst zu entgelten.
5. Administrativer Aufwand und Kontrollen
   Der administrative Aufwand und die Kontrollen müssen bewusst vereinfacht und reduziert werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, müssen bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein. Diese Tätigkeiten erlauben Bäuerinnen auf dem Betreib ein Nebeneinkommen zu generieren.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der SBLV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	-	Kein Änderungsvorschlag. Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik wäre es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern:	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein. **Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. eine**m** abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs**; oder	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	**Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.
	3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben **in den Zonen 3 und 4 des** Berggebiet**s,** deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 3 Abs. 3** Nur ab Zone 3 und 4, da in der Regel in den Zonen 1 und 2 die Bewirtschaftung gewährleistet ist.
	4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt, besonders sofern die SAK-Faktoren in der LBV (vgl. Stellungnahme des SBV zur Anpassung der SAK-Faktoren) nach unten angepasst werden (durchschnittlich -15%).
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:	**Art. 6 Abs. 1** Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt wird, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Grössen-klassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr>
<tr><td>1</td><td>bis 70 ha</td><td>0%</td></tr>
<tr><td>2</td><td>über 70 - 90 ha</td><td>20%</td></tr>
<tr><td>3</td><td>über 90 - 110 ha</td><td>40%</td></tr>
<tr><td>4</td><td>über 110 - 130 ha</td><td>60%</td></tr>
<tr><td>5</td><td>über 130 - 150 ha</td><td>80%</td></tr>
<tr><td>6</td><td>über 150 ha</td><td>100%</td></tr>
</table>
2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.

3 Pro SAK werden höchstens 90 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.

4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.</td><td>Der SBLV begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt.
Der SBLV fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu schaden.

Art. 6. Abs. 3 Die Erhöhung des Maximalbetrags an Direktzahlungen pro SAK muss der Reduktion der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts bei der LN (ohne Spezialkulturen), also -28%, entsprechen. Ausserdem sollte die Inflation mitberücksichtigt werden. Ebenfalls soll die Maximalsumme auf CHF 90 000 erhöht werden.</td></tr>
<tr><td>Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung.</td></tr>
<tr><td>Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.</td></tr>
<tr><td>Art. 9 Grundsatz</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Der SBLV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	Kein Änderungsvorschlag. Der SBLV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich der geregelten Fruchtfolge werden unter Anhang 1 Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss a. vor dem 1. September in der Talzone b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden. 3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1. 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert. **Art. 15 Abs. 2** Der SBLV kann diesem Vorschlag zustimmen, der einen geeigneten Bodenschutz erlaubt und gleichzeitig den Betrieben je nach Witterungsbedingungen genügend Handlungsspielraum lässt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut	-	Kein Änderungsvorschlag. Der SBLV begrüsst die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Bemerkungen dazu werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert.
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	**Art. 26** Im Allgemeinen unterstützt der SBLV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	**Art. 27 Abs. 1**Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und selbstverständlich, ebenso dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf. Dieser Zusatz ist deshalb überflüssig. Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	**Art. 29 Abs. 2** 150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	**Art. 31** Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. **Art. 31 Ziffer 3** muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBV im Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden.	Kein Änderungsvorschlag, aber der SBLV möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 32 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist mit schriftlichem Vertrag oder mündlicher Abmachung nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Art. 32 Abs. 3 Bst. b** Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen. Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen. **Art. 32 Abs. 3 Bst. c** Viele Abmachungen betreffend Pachten von Einzelparzellen werden nur mündlich getätigt. Sie werden ebenfalls als rechtsgültig gehandhabt.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben.	**Art. 33** Der SBLV verlangt keine Änderung des Artikels. Er will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 festgelegt.	**Art. 34 Abs. 3** Der SBLV ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden. **Art. 34 Abs. 4** Der SBLV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Er stimmt diesem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit max. 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. **Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle) Der höhere Beitrag erklärt sich dadurch, dass Kuhalpen einen ungleich grösseren finanziellen Aufwand als Jungviehalpen verlangen. Milchkuhalpen stehen für Identität und Tradition. Sie vermitteln das beliebte Bild der intakten Bergwelt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig.	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen).
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~ins besondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: … 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben). **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Absprache mit den kantonalen Verwaltungen bezüglich der Umsetzung des Datensystems GIS. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung von über 35 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	**Art. 43** Der SBLV bedauert den Entscheid des Parlaments sehr, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden, ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SBLV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Der SBLV stimmt den Biodiversitätsbeiträgen für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet zu. Sofern der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden kann, macht die Schaffung eines ökologischen, auf dieses Ökosystem ausgerichteten Elements Sinn. Die Bemerkungen bezüglich BFF werden unter Anhang 4 formuliert.
Art. 53 Qualitätsstufen	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Sofern es die Aufgabe der Landwirten ist, die Qualitätsstufen ihrer Parzellen festzulegen, müssen Informationen zu den Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt werden (Indikatorpflanzen, Vegetation, Strukturelemente, …). Die Bemerkungen bezüglich der BFF werden unter Anhang 4 Kap. 1 formuliert.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Der SBLV begrüsst die Verlängerung der Verpflichtungsdauer der Bewirtschafter von 6 auf 8 Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Diese Verlängerung spielt auch bei der Biodiversität und der ökologischen Qualität eine Rolle.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	-	**Art. 58** Der SBLV begrüsst die Beibehaltung einer Übernahme der Vernetzungsbeiträge durch die Kantone sowie die Verlängerung der Vernetzungsdauer auf acht Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Die Bemerkungen bezüglich der Vernetzung werden unter Anhang 4 Kap. 2 formuliert.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausge-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW <u>bei Bedarf</u> andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	richtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben anpassen.	**Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Kein Änderungsvorschlag. Die Verteilung der Bundesgelder zwischen den Kantonen je nach deren LN und NST in den Sömmerungsgebieten ist kohärent.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden.	Kein Änderungsvorschlag. Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen. Diese Trennung ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ **2** Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.	**Art. 68** Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grund-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **<u>Alternativ:</u>** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im **Tal- und Hügelgebiet:** ~~80~~ **60** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. 5 Für Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, wird diese in die Berechnung einbezogen.	futter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich die Förderung des Ackerbaus, untergraben. Mit den vorgesehen Änderungen werden Betriebe, die ihr Kraftfutter selber anbauen, bestraft. In Bezug auf die Diskussionen um die Futtermittelimporte sind diese Signale sehr widersprüchlich. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in Tal- und Hügelgebiet um 20% und im Berggebiet um 10% zu senken. Es besteht ein Widerspruch im Zusammenhang mit dem Ressourcenprogramm, das den Harnstoffgehalt in der Milch senken will.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art 71	6 Zwischen dem 1. April und dem 30 November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Art. 70 Buchstaben a-c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. ~~Bei extremen Witterungsverhältnissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen nicht zumutbar, können die Tiere während maximal 5 Tagen in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergeberacht werden.~~	**Art. 71 Abs. 6** Während der Sömmerung in den Hochalpen ist es in vielen Fällen gar nicht möglich die Tiere einzustallen.

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SBLV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, damit die Tierwohlbeiträge nicht zu einer Subventionierung der Abnehmer verkommen.
Art.73 Anwendung der Übergangsbestimmungen bei Erreichen der Altersgrenze	2 In Anwendung der Übergangsbestimmungen wird der Ehepartner oder Ehepartnerin ohne Ausbildung als Mitbewirtschafter oder als Mitbewirtschafterin betrachtet, wenn der Betrieb vor dem Erreichen der Altersgrenze langjährig gemeinsam geführt wurde. Mit dieser Ausnahmeregelung sollen Härtefälle vermieden werden, z. B. wenn kein Bewirtschaftungsnachfolger oder Bewirtschaftungsnachfolgerin vorhanden ist.	Für den SBLV ist es sehr wichtig, dass die bestehende Bestimmungen beibehalten werden. Die Erfahrung zeigt, dass ältere Bäuerinnen, wenn der Betrieb vor ihrer Pensionierung aus Altersgründen des Ehepartners aus den Direktzahlungen fällt, vor grossen finanziellen Problemen stehen. Eine Integration in eine anderweitige Erwerbstätigkeit ist in diesem Alter fast unmöglich.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion.	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	**Art. 75 Abs. 4**Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens.	**Art. 76 Abs. 2 Bst. a** Ressourceneffizienzbeiträge für Dauerkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Dauerkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 (neu) Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~ **5 Die Beiträge werden nicht ausgerichtet bei einem Pfluglosen Anbau von Weizen nach Mais**	**Art.76 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden. **Art. 76 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014-2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen auf keinen Fall ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. **Art. 76 Abs. 5** Mit der Direktsaat von Weizen nach Mais hat sich Mykotoxinproblematik in den letzten Jahren stark verschärft. Wenn nach Mais Weizen angebaut wird, bleibt die effizienteste und ökologischste Massnahme, das Unterpflügen der Maisstoppeln.
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.	Kein Änderungsvorschlag. Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	**Art. 78 Abs. 5**Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Der Feldkalender erfüllt die Anforderungen und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199121. 2 Das BLW legt den Faktor fest.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag **Art. 89 Abs. 2** Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	**Art. 90** Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	**Art. 91** Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist be-reits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von ~~8~~ 90 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	**Art. 92 Abs. 1** Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340‘000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken. 3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet. 4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der SBLV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 Bst. e** Der SBLV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	**Art. 102 Abs. 3** Der SBLV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	**Art. 112 Abs. 7** Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	**Art. 115 Abs. 3** Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen. Werden einzelne Beitragskategorien erst verspätet umgesetzt, so sind die Gelder komplett für die Beiträge der Versorgungssicherheit zu reservieren.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … i. **Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung"* ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.2 ~~Erosionsschutz~~ ~~1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.~~ ~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ ~~3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt.~~ 4 ~~Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden. adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.~~ ~~Massnahmentabelle streichen~~ 6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	**Art. 5.2** Es entspricht der guten allgemeinen landwirtschaftlichen Praxis, dass Erosionen nach Möglichkeit verhindert werden. Eine zusätzliche Strafe ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wie das Unwetter vom 2. Mai 2013 gezeigt hat, sind in vielen frisch angelegten Kulturen (Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Sonnenblumen etc.) teilweise massive Schwemmschäden angerichtet worden. Ein Verschulden kann dem Bewirtschafter keinesfalls zugesprochen werden. Dieses aktuelle Beispiel zeigt, dass 5.2 Erosionsschutz komplett gestrichen werden muss. **Art. 6** Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert.
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen	**-**	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1. Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2. Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3. Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.	**Anhang 3 1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.4 Weidesysteme für Schafe A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	1. Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 6 Jahre 1.6 Ab dem 1. September ist keine Mähnutzung mehr zugelassen**.** **1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der SBLV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten.	
	1.9 Rotationsbrachen **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**.	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen.
	1.12 Hochstamm-Feldobstbäume **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.	**1.12** Der SBLV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**-**	Generell fordert der SBLV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SBLV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden. Der SBLV ist mit der Definition unter Anhang 6.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** … **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ … **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegenran und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** … **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. …	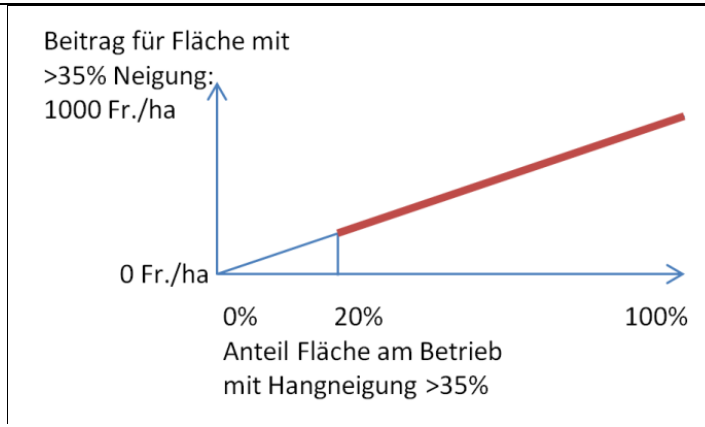

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache 3000.- ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache 2500.- ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen 1500.- ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ … **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. … **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für:	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** …	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der SBLV wünscht in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.
Anhang 9:	**Punkt 15 Bioverordnung vom 22. Sept. 1997** Art. 38 Abs. 1, ist die Jahreszahl 2008 ein Druckfehler ?	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBLV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren. Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SBLV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1 Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitäts-~~	**Art. 6 Abs. 2** Der SBLV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~beitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~	Rechnung tragen. Folglich kann der SBLV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der SBLV fordert, dass auch diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können.
	3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SBLV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein <u>offensichtlicher</u> Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der SBLV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBLV, dass die Kon-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		trollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBLV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBLV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist ein Vorschlag. **Wenn die von den Einzelkulturbeiträgen betroffenen Produzentenorganisationen gemeinsam im Rahmen des vorgesehenen Zahlungsrahmens eine andere Lösung vorschlagen, wird der SBLV diesen Vorschlag unterstützen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swiss granum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SBLV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Der SBLV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBLV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Der SBLV kann der Anpassung der SAK-Faktoren im Grossen und Ganzen zustimmen. Es ist unbestreitbar, dass in gewissen Bereichen die aktuellen SAK-Faktoren nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Also müssen sie angepasst werden. Dennoch bedauert der SBLV, dass mit dieser Anpassung einige kleine, aber wettbewerbsfähige Betriebe nicht mehr gewisse Grenzen erreichen werden (z.B. in der Strukturverbesserungsverordnung, in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, beim landw. Bodenrecht, im landw. Pachtgesetz und im Raumplanungsgesetz). Der SBLV unterstützt die Flexibilisierung dieser verschiedenen Grenzen, vorgeschlagen im Rahmen der AP 14-17 und schlägt vor, SAK-Kriterien für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Zudem ermutigt der SBLV den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Entwicklung in der Landwirtschaft, vor allem in der Diversifizierung der Tätigkeiten, lassen die Definition von SAK Faktoren immer heikler werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	1 Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. 2 Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK**	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SBLV ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaft-	Die Ergänzung betreffend Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe).
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBLV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBLV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehören;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;** 3 Schriftlicher Pachtvertag oder mündliche Abmachung	 Gemäss landw.Pachtgesetzt
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBLV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden.
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz	**Art. 3 Abs. 3 Bst. a:** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. **Art. 3 Abs. 3 Bst. b:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	wicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden.
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBLV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbau-flächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktewerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. ~~von~~ **Marktinitiativen**	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art. 12 Abs. 2** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. CHF für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12 Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	a. Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~ **Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBLV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBLV.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neuen Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBLV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** …	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.

Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der SBLV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der SBLV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff, für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt) wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der SBLV begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird (Art. 1 Abs.1 Bst. d).

Für den SBLV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.

Der SBLV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und VO würde der SBLV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik".* Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBLV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBLV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden. **Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden.** In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Jedoch Die verschiedenen Massnahmen jedoch zwingend alle miteinander zu verbinden, ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise für bereits heute existierende Produkte die Qualitätssicherung auch allein von hoher Bedeutung. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund stehen. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, das nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass sich aus unserer Sicht, Qualität und Nachhaltigkeit nicht gegenseitig ausschliessen. Wir begrüssen Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Diese sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder dass Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: … b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	**Art. 8 Abs. 1**: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. **Art. 8 Abs. 1 Bst. b** Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte	1 Die innovativen **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. **Art. 9 Abs. 1 Bst. c**. Klarere Ausdrucksweise. **Art. 9Abs. 1 Bst. d** Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht und mit diesem die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

srakla schweizerische reformierte arbeitsgemeinschaft kirche und landwirtschaft
nahrung · ethik · landschaft

Lukas Schwyn • Geschäftsführer • CH-3550 Langnau
Dorfstrasse 22 • Natel +41 78 888 25 01
vorstand@srakla.ch • www.srakla.ch • PC 85-2776-8

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 BERN

0207 SRAKLA Schweizerische Reformierte Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft: 27.6.13

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen „Anhörung Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017", möchten wir Ihnen herzlich danken.

Wir haben im letzten Jahr im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-17 zu verschiedenen Punkten der neuen AP Stellung genommen.
Wir haben mit Genugtuung festgestellt, dass einige unserer Anliegen, die auch von vielen anderen geteilt wurden, in der vom Parlament im März 2013 verabschiedeten Vorlage aufgenommen worden sind (z.B. Nicht-Erhöhung des SAK-Kriteriums von 0,25 auf 0,4 / Begriff der Ernährungssouveränität / Stärkung der Berglandwirtschaft usw.)

Wir sind allgemein mit der Ausrichtung der AP 2014-17 sowie mit den Ausführungsbestimmungen weitgehend einverstanden. Wir haben uns daher entschlossen, keine detaillierte Stellungnahme zur Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen abzugeben.

Wir möchten aber in diesem Brief nochmals auf einige grundsätzliche Punkte hinweisen, die uns wichtig sind und die bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik unbedingt beachtet werden müssen:

1. **Produktion versus Ökologie**: Es ist uns bewusst, dass es einen grundsätzlichen Konflikt zwischen den ökologischen und den ökonomischen Zielen der Agrarpolitik gibt. Dieser Konflikt ist bereits im Art 104 BV angelegt. Dieser Wertkonflikt wird sicher nicht gelöst, indem man Produktion und Ökologie gegeneinander ausspielt. Ökologie im Sinne der „Schöpfungsbewahrung" und der Erhaltung der Lebens- und Ernährungsgrundlagen für zukünftige Generationen sind uns sehr wichtig. Wir sehen aber auch, dass zur Sicherung und „souveränen" Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, ein bestimmtes Produktionsniveau und ein ausreichender

Selbstversorgungsgrad (er dürfte unserer Meinung nach keinesfalls unter das heutige Niveau fallen) erhalten werden muss. Da Klimawandel, knapper werdende fruchtbare Böden und das allgemeine Bevölkerungswachstum sowohl national wie global die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion gefährden, ist es uns wichtig zu betonen, dass die Produktion von Lebensmitteln weiterhin die mit Abstand wichtigste Aufgabe der Schweizer Landwirtschaft ist. Gemäss den Berechnungen des BLW sollte mit der neuen AP die Kalorienproduktion nicht ab-, sondern trotz mehr Ökologie noch zunehmen. Wenn so die ökonomische und ökologische Zielsetzung tatsächlich gleichermassen erreicht werden kann, wäre das optimal.
Falls die Entwicklung jedoch nicht so verläuft, wie erwartet, und die Kalorienproduktion abnehmen würde, müsste unserer Meinung nach die Produktion wieder gestärkt werden.

2. **Einkommen**. Die durchschnittlichen landwirtschaftlichen Einkommen sind trotz Direktzahlungen immer noch tief. Die Einkommenssituation vieler Bauernfamilien ist besorgniserregend (z.B. im Milchsektor). Die Preise für landwirtschaftliche Rohstoffe entsprechen unserer Meinung nach überhaupt nicht dem Wert dieser Rohstoffe, da das Marktmacht-Ungleichgewicht zwischen Anbietern und Abnehmern es den Abnehmern erlaubt die Produzentenpreise tief zu halten. Die Bauern und Bäuerinnen sollten unserer Meinung nach jedoch ihr Einkommen primär über den Verkauf ihrer landwirtschaftlichen Produkte generieren können.
Die Abhängigkeit von Direktzahlungen und Nebenerwerben sollte insbesondere auch aus sozialen Gründen nicht noch weiter zunehmen. Dies würde bedeuten, dass das Credo der Marktöffnung und Liberalisierung in bestimmten Bereichen der landwirtschaftlichen Produktion zu hinterfragen ist.
Wir sind uns allerdings bewusst, dass es einen starken internationalen Druck für mehr Marktöffnung und Liberalisierung gibt (WTO). Wir wiederholen hier die schon in unserer Stellungnahme zur AP gemachte Aussage: Wir sind dezidiert der Meinung, dass das Freihandels-Dogma nicht einfach auf den Bereich der Landwirtschaft übertragen werden kann und darf. Insbesondere aus Gründen der Versorgungssicherheit und des Erhalts eines angemessenen Selbstversorgungsgrades. Aber auch, weil diese Theorie „schon in ihren Grundannahmen fundamental falsch ist." (H. Knoflacher in: M. Binswanger: „Globalisierung und Landwirtschaft - Mehr Wohlstand durch weniger Freihandel" S.15).

3. **SAK Standartarbeitskräfte**. Mit Befriedigung haben wir davon Kenntnis genommen, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann entschieden hat, dass über die Anpassung der SAK-Faktoren erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller entschieden werden soll. Wir sind schon seit geraumer Zeit der Meinung, dass in gewissen Bereichen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten der tatsächliche Arbeitsaufwand der Bäuerinnen und Bauern nicht angemessen in den SAK-Faktoren abgebildet wird. Der Arbeitsaufwand wird auch mit dem neuen Direktzahlungssystem zu wenig berücksichtigt. Wir befürworten deshalb eine generelle Überprüfung dieser Faktoren, wie dies im Postulat L. Müller gefordert wird. Und wir befürworten insbesondere, dass auch landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, wie auch die Arbeit der Bäuerinnen in diese Beurteilung einbezogen werden.
Zudem haben wir schon in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der „technische Fortschritt" als Masstab für die Anpassung der SAK-Faktoren nicht per se positiv und unproblematisch ist. Es ist zu beachten, dass er in gewissen Bereichen kontraproduktiv sein kann und auch an natürliche Grenzen stösst. So kann unserer

Meinung nach die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft nicht unendlich gesteigert werden, ohne dass sie der Natur Schaden zufügt und in gewissen Gebieten schlicht an ihre natürlichen Grenzen kommt. In der Landwirtschaft der Hügel- und Berggebiete ist diese Grenze aus topographischen und sozialen Gründen unserer Meinung nach nahezu erreicht. Im Talgebiet sind Bodenübernutzung und Bodenverdichtung bereits ein bekanntes Problem. Man kann also den technischen Fortschritt nicht einfach als gegebene unproblematische Messgrösse zur Anpassung der SAK-Faktoren betrachten.

4. **Administrativer Aufwand**. Die zunehmende Regulierungsdichte führt auch in der Landwirtschaft zu einem stetig steigenden administrativen Aufwand und zu mehr Kontrollaufwand. Beim administrativen Aufwand ist für die Bauernfamilien die Limite des Zumutbaren mit der AP 2014-17 erreicht. Dieser Aufwand darf nicht weiter zunehmen. Auch der Kontrollaufwand ist auf das notwendige Minimum zu beschränken, da grundsätzlich von einer ehrlichen Haltung der Bauernfamilien auszugehen ist.

5. **Einkommens- und Vermögensobergrenze.** Es gibt keine Einkommens- und Vermögensobergrenze für den Bezug von Direktzahlungen mehr, ausser bei den Übergangsbeiträgen. Dass die Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge abgeschafft werden, können wir befürworten, nicht jedoch, dass die Einkommensgrenzen abgeschafft werden. Wir sind da weiterhin der Meinung, die wir bereits in der Stellungnahme zur AP geäussert haben, dass hier in anderer Form, z.B. durch die Festsetzung eines Höchstbeitrages pro Standard-Arbeitskraft (SAK) eine Grenze eingeführt werden sollte.

Allgemein halten wir an einer einheimisch produzierenden ökonomischen wie ökologischen Landwirtschaft zur sicheren Versorgung unserer Bevölkerung mit Nahrungsmitteln fest. Die Erhaltung der mehrheitlich bäuerlichen Produktionsstrukturen mit den dazu gehörenden lokalen und regionalen Zulieferer-, Gewerbe- und Verarbeitungsstrukturen halten wir auch für die Zukunft und im Sinne der im Art. 104 der Bundesverfassung formulierten Ziele für sehr wichtig. Eine noch viel weitergehende Industrialisierung der Landwirtschaft auch im Talgebiet halten wir für sozial und ökologisch nicht vertretbar.

Für die Kenntnisnahme dieser uns wichtigen Anliegen danken wir Ihnen herzlich.

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Reformierten Arbeitsgemeinschaft Kirche und Landwirtschaft srakla.

Langnau, 26. Juni 2013

Lukas Schwyn
Geschäftsführer srakla

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB 0208 SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 2. Mai 2013 Der Präsident: Der Direktor:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 2
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 2
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 2
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 2
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 2
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 2
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 2
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 2
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 2
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 2
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 2
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 2
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 2
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 2
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 2

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.

b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.

c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.

d) die SAK der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft nicht angerechnet.

e) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des Bundesrates nicht substantiell zu verbessern.

Die SAB ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Die SAB ist der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet werden soll und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann die SAB nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus zu den SAK gerechnet werden.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Bei der Alpung und Sömmerung plädiert die SAB für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem soll die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden.

Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Die wichtigsten Forderungen der SAB sind:

- Beibehaltung des Ausbildungsanforderungen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2b** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Die SAB begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen ~~einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden (Vorstoss Appenzell) Betroffen sind weitere Gebiet im Prättigau, Oberwallis, Uri und Tessin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art. 37 Abs. 6	6 ~~Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der

	LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder d~~ oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
Art. 47		
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~ "	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Davon dürfen max. 10 Prozent der TS aus hofeigenem Ackerfutterbau stammen (gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Abs. 2) Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.	Einheitliche Regelung für gesamte graslandbasierte Produktion. Keine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergzone. Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzepta-

	der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~im den~~ Jahr~~en 2014-2016~~ 700 Franken je Hektare.	bel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Art. 107 Abs 3a	die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. ~~November~~ September;	
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstabem b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000 Fr.	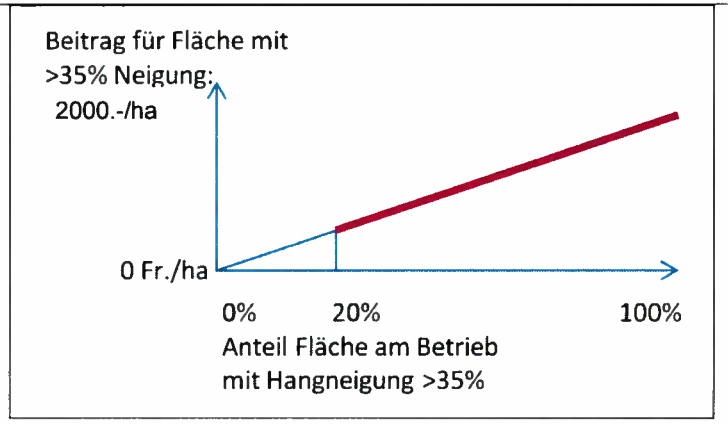
Anhang 7	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrer 360 Fr.	Siehe oben bei Art. 41. Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)

Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensiv Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Mit dem Erschwernisbeitrag kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12b gehört eher zu Art. 3 Abs 2 Bst. d (neu)	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten d Die Standardarbeitskräfte in der Paralandwirtschaft werden aufgrund des jährlichen in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsatzes berechnet 7'500-10'000: 0,1 SAK 10'000-30'000: 0,2 SAK 30'000-60'000: 0,3 SAK > 60'000: 0,4 SAK	Die Paralandwirtschaft muss zu den SAK dazugerechnet werden. Vor allem im Berggebiet ist sie ein wichtiger Zuerwerb zur Landwirtschaft (Bsp. Agrotourismus). Das Postulat Leo Müller verlangt einen Bericht zur Zweckmässigkeit der SAK. Unser Anliegen, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anzurechnen, muss bei einer Neubeurteilung der SAK-Faktoren mitberücksichtigt werden. Die Berechnung der SAK-Faktoren soll aufgrund der erzielten Umsatzergebnisse erfolgen.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe ~~0.8~~ 1.00	Anpassung der GVE Mutterkühe von 0,8 GVE auf 1,0 GVE Der Raumbedarf von Mutterkühen ist gleich wie für Milchkühen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	..., die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 10a	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	Aufgrund der begrenzten finanz. Mittel besteht kein Raum die Kredite für gewerbliche Kleinbetriebe zu erhöhen umso mehr auch die Talbetriebe ab 2014 ebenfalls von diesem Fond profitieren können.
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9a	Grundsatz	Die SAB unterstützt ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband SAV 0209 SAV Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband 22.5.13
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 14. Mai 2013 Der Präsident: Der Geschäftsführer:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 8
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)....9
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 15
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 16
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)....19
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 21
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)....22
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 23
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)....24
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 25
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)....26
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SAV bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-17 Stellung beziehen zu können.

Die Alpwirtschaft ist für die Schweizer Landwirtschaft von grosser Bedeutung. Rund ein Drittel der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Schweiz entfallen auf die Sömmerungsgebiete. Durch die Alpbewirtschaftung werden die Sömmerungsgebiete genutzt und gepflegt. Die Alpwirtschaft ist eine wichtige Ergänzung der Landwirtschaft im Berggebiet. Mit der Pflege der Landschaften leistet die Alpwirtschaft einen wichtigen Beitrag zum Renomé des Tourismuslandes Schweiz. Darum gilt es, der Alpwirtschaft auch in Zukunft grösste Sorge zu tragen. In den letzten Jahren mussten wir leider einen kontinuierlichen Rückgang der Bestossungszahlen im Sömmerungsgebiet feststellen. Darum ist es wichtig, dass mit der neuen Agrarpolitik Instrumente geschaffen werden, die die Alpwirtschaft stärken. Diesem Anliegen wurde mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und der Einführung der Alpungsbeiträge Rechnung getragen. Hinzu sind auch Biodiversitätsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge für das Sömmerungsgebiet vorgesehen. Der SAV begrüsst daher alle diese Massnahmen zu Gunsten der Alpwirtschaft ausdrücklich.

Die Landwirtschaft im Berggebiet profitiert im heutigen DZ System von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Die Einkommensunterschiede zum Talgebiet sind dennoch sehr gross. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48’000.-; Berg: 24’000.-; BLW, 2012) in Zukunft verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in folgenden Bereichen Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen:

a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen in den Qualitätsstufen I und II.

b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf ein Projekt pro Kanton.

c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

e) Bei der Beibehaltung der 0.8 GVE statt 1.0 GVE für Mutterkühe, was für die Sömmerungs- und Alpungsbeiträge negative Auswirkungen hat.

f) Bei den mangelnden Möglichkeiten der Berglandwirtschaft, an den Ressourceneffizienzprogrammen teilzunehmen.

g) Bei der Nicht-Berücksichtigung der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft bei der SAK-Berechnung.

Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese

Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden, ist doch der Einkommensrückstand der Berglandwirtschaft gegenüber der Tallandwirtschaft eklatant. Der SAV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft vor allem bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig zu Gunsten der Berglandwirtschaft kompensiert werden. Dies könnte beispielsweise mit einer Erhöhung des Basisbeitrages für die BFF bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen erfolgen, bei den Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträgen oder bei den Beiträgen für die graslandbasierten Produktionssysteme.

Die wichtigsten Forderungen des SAV sind:

- Das Einkommen für die Berglandwirtschaft ist mit dem neuen Direktzahlungssystem in den Verordnungen zu verbessern.
- Die Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Eine Mutterkuh statt 0.8 GVE mit 1 GVE bemessen.
- Gleichstellung für die Sömmerung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.
- Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen für die Bergzonen.
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton.
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

Verbesserung der Einkommenssituation in der Berglandwirtschaft.
Während der ganzen parlamentarischen Debatte kam eines unmissverständlich und klar zum Ausdruck. Mit der neuen Agrarpolitik 2014-17 soll die Berglandwirtschaft gestärkt werden. Das ist ganz klar der Wille des Gesetzgebers. Der SAV erwartet, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch klar und deutlich umgesetzt wird. Das Einkommen pro Familienarbeitskraft der Bergbetriebe liegt im Durchschnitt lediglich bei 56 Prozent der Einkommen pro Familienarbeitskraft der Talbetriebe. Der Unterschied ist frappant und muss deutlich verkleinert werden. Gerade im Berggebiet ist es von entscheidender Bedeutung, dass Familienbetriebe auch in Zukunft aus der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen erzielen können, damit die Kulturlandschaften weiterhin bewirtschaftet werden können und die dezentrale Besiedelung erhalten werden kann.

Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
In der Botschaft zur AP 14-17 spricht sich der Bundesrat für die stärkere Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes aus. Dies sollte insbesondere über die Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge führen. Die vorliegenden Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes jedoch zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden. Der SAV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig kompensiert werden.

Besserstellung des Milchviehs im Sömmerungsgebiet und Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage
Bei der Sömmerung plädiert der SAV für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem muss die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden. Kurzalpung auf den Hochalpen findet in stark benachteiligtem Gelände statt. Die Infrastrukturkosten sind jedoch vergleichbar mit den regulären Sömmerungsbetrieben. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Hochalpen würde zusätzlich zu den langen Anfahrtswegen und hohen Transportkosten an Attraktivität verlieren, wenn die Tiere geringere Beiträge bekommen würden. In tieferen Lagen profitieren die Vorweiden vom System der Kurzalpen. Damit kann die Offenhaltung der Flächen unterhalb der Waldgrenze gewährleistet werden. Die Besitzstandswahrung der Kurzalpung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird den vielfältigen Alpungssystemen der Schweiz gerecht.

Eine Mutterkuh als statt 0.8 GVE mit 1 GVE bemessen.
Der SAV ist der Auffassung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe endlich den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Mutterkuhalter würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Gleichstellung für die Sömmerung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.
In Bezug auf die Alpung ergibt sich mit der neu vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Pferde ein Problem. Immer mehr Pferde werden im Sommer gealpt. Pferde, die als Heimtiere deklariert sind, werden aber nicht als Normalstösse erfasst. Dies führt dazu, dass die Bestossung mit Pferden als Heimtiere nicht kontrollierbar ist. Dies kann z.B. zu Übernutzungen von Alpweiden führen, ohne dass für diese Weide überhaupt Normalstösse erfasst sind. Es können mit den Pferden als Heimtiere auch keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge ausgelöst werden. Auch dies empfinden wir als stossend, weil auch die Pferde als Heimtiere Futter fressen und damit die Alpweiden bewirtschaften und pflegen wie andere Raufutter verzehrende Nutztiere auch. Darum plädiert der SAV für die Gleichbehandlung der Pferde auf den Sömmerungsweiden als Nutz- oder als Heimtiere.

Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen für die Bergzonen.
Aufgrund der generell höheren Produktionskosten im Berggebiet fordert der SAV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion für das Berggebiet von 300 Fr./ha. Dieser Beitragstyp ist für das graslandbasierte Berggebiet sehr wertvoll und kompensiert z.T. die Einkommensausfälle durch den Wegfall der TEP Beiträge.

Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des SAV nicht praktikabel und für die Kantone nicht umsetzbar. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der SAV schlägt daher vor, dass auf das Jahr 2014 sämtliche bewilligungsreifen Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden sollen. Die Kontrolle dieser Projekte kann in einer ersten Phase weitgehend den Kantonen überlassen werden, ähnlich wie dies bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Sömmerungsgebiete auch vorgesehen ist. Der Bund kann kontinuierlich die Projekte überprüfen und zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln. Für die rechtzeitige Einführung sämtlicher bewilligungsreifen Projekte müssen vom Bund von Anfang an mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der SAV schlägt vor, dass diese Mittel im Verhältnis zur LN und den Normalstössen (NST) auf die Kantone aufzuteilen sind. Der SAV ist der Ansicht, dass der vorgesehene Ansatz pro Hektare und Normalstoss auf ca. CHF 300.00 pro LN und CHF 180.00 pro Normalstoss reduziert werden kann. Die Landschaftsqualitätsprojekte benötigen am Anfang für die ersten erbrachten Landschaftsqualitätsleistungen noch nicht die volle Beitragshöhe. Mit der Weiterentwicklung der Leistungen in den kommenden Jahren können auch die finanziellen Mittel dementsprechend angepasst und erhöht werden. Aber es ist wichtig, dass die bewilligungsreifen Projekte im Jahre 2014 starten können.

Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann der SAV nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Zudem muss der Steillagenbeitrag höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 800 Fr./ha nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen). Der SAV fordert mindestens 2000 Fr / ha bei 100 Prozent Anteil Steillage.

Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.
Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Weitere Forderungen
Der SAV ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Der SAV ist der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt. Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus bei den SAK Beiträgen berücksichtigt werden.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2b** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Der SAV begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Ab 40 ha LN profitieren die Betriebe von Skaleneffekten. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen ~~einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere beibehalten werden. Der Grundsatz der Besitzstandwahrung hat sich vor allem in Kantonen mit Hochalpen (Graubünden, Oberwallis, Uri, Tessin) bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagene Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Art. 44	Beitrag 1 Der Sömmerungsbeitrag wird pro NST für die Sömmerung rauhfutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet. a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide d. andere raufutterverzehrende Nutztiere e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Die Kantone sollen selber entscheiden können, welche Projekte sie umsetzen möchten. Der Bund stellt Geldmittel proportional zur LN und NST den Kantonen zur Verfügung. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen. "~~	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. 2 Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestantei-	Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen. Aufgrund der generell höheren Produktionskosten im Berggebiet fordert der SAV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die gras-

	len aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ 70 Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ 80 Prozent der TS.	landbasierte Milch- und Fleischproduktion im Talgebiet von 200 Fr./ha und im Berggebiet von 300 Fr./ha. Im Anhang 7 Kapitel 5.3 ausgeführt.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Gülleausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014 ~~2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstabem b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.

Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000.- Fr.	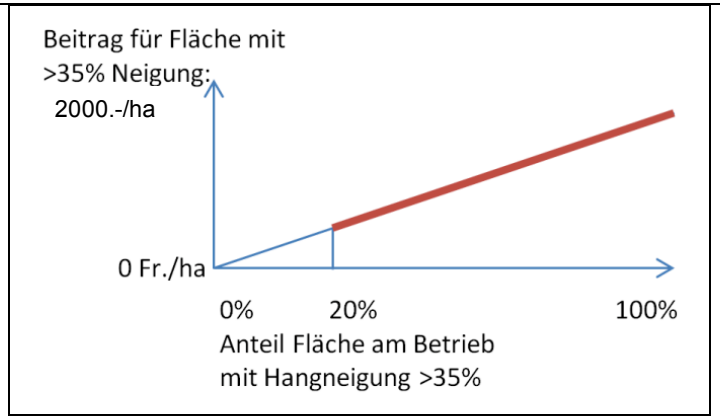
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge Beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensive Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, II und III *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so

		nicht hingenommen werden. Der SAV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft vor allem bei der Biodiversität rückgängig gemacht werden respektive leicht erhöht werden.
Anhang 7	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~200 Franken~~ pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr a) 200 Franken in der Tal- und Hügelzone b) 300 Franken in den Bergzonen	Begründung sh. Art. 68
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 LBV Abs. 3:	Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) rechtfertigen. Für traditionelle Stufenbetriebe muss mit dieser Ergänzung von Abs. 3 auch eine Besitzstandwahrung ermöglicht werden.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe ~~0.8~~ 1.00	Die Mutterkuhhalter werden wegen des tiefen GVE-Faktors bei der Alpung, Sömmerung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	…, die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a	Grundsatz	Der SAV unterstützt ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Erhebung von GIS Daten: Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Art. 27	Bekanntgabe von Daten 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten, sowie an Organisationen der bäuerlichen Interessensvertretung weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Für eine unabhängige Meinungsbildung für landwirtschaftsnahe Organisationen ist der Zugriff auf pseudonymisierte Daten unerlässlich. Grundsätzlich müssen alle für Forschungszwecke freigegebnen Daten auch für die Organsiationen der bäuerlichen Interessensvertretung zugänglich sein.
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bio Suisse 0211 Bio Suisse Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 27. Juni 2013 Martin Bossard, Leiter Politik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 1
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 19
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 20
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 22
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 27
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 28
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 30
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 31
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 32
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 33
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 34
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 35
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 36
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse befürwortet die stärkere Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Verfassungsziele. Wir sind einverstanden mit den Zielrichtungen der Botschaft: sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung; effiziente Ressourcennutzung; Förderung des nachhaltigen Konsums; Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums; Förderung von Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Bio Suisse und die über 5500 Bio-Betriebe der Schweiz leben diesen Zielen bereits heute in besonderem Mass nach. Der Biomarkt wächst kontinuierlich. Ökonomie und Ökologie arbeiten Hand in Hand. Biobäuerinnen und -bauern sind Teil der „produzierenden Landwirtschaft“ und erzielen Wertschöpfung mit guten, nachhaltig produzierten Lebensmitteln. Noch übersteigt in vielen Bereichen die Nachfrage das inländische Angebot, so dass vieles importiert wird, was auch im Inland produziert werden könnte.

In diesem Sinn fordert auch Bio Suisse mehr inländische Produktion, ohne aber deswegen die völlige Abschottung zu verlangen. Ernährungssouveränität heisst für uns, einerseits die nachhaltige inländische Produktion zu begünstigen und gleichzeitig ein geregeltes, positives Verhältnis zu unseren Handelspartnern insbesondere in Europa anzustreben. Ausländischen Dumpingangeboten – preislich oder zu Lasten von Ökologie und Tierwohl – ist gleichzeitig mit geeigneten Massnahmen ein Riegel zu schieben.

Die Schweizer Produktion kann sich langfristig nur mit Qualitätsprodukten am Markt durchsetzen. Dazu gehören hohe sozioökonomische und ökologische Standards, Spitzenleistungen beim Tierschutz und der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen. Deshalb begrüsst Bio Suisse die Einführung der Qualitätsstrategie und der Ernährungssouveränität als neue Begriffe im Landwirtschaftsgesetz. Sie sind in diesem Sinn zu einem Instrumentarium aufzubauen, welches diese Positionierung unterstützt.

Bei der Analyse der Verordnungen zur Agrarpolitik müssen wir allerdings sehr erstaunt zur Kenntnis nehmen, dass die hohen Leistungen des Biolandbaus nicht etwa dazu führen, dass Biobetriebe überdurchschnittlich von den neuen Direktzahlungen profitieren. Die Mehrzahl der Biobetriebe dürfte 2014 mit den Direktzahlungen das Niveau 2011/13 gerade eben erreichen. Anschliessend müssen rund 15% Übergangsbeiträge durch neue Leistungen kompensiert werden. Wegen des bereits hohen Niveaus ist dies nur bedingt oder unter hohen Kosten möglich. Dies ist stossend und der breiten Öffentlichkeit schwer kommunizierbar.

Obwohl die Gremien von Bio Suisse mit der neuen Agrarpolitik grundsätzlich einverstanden sind und ein Referendum klar ablehnen, hängt die Akzeptanz bei unserer Basis davon ab, dass die Verordnungen klug ausgestaltet werden. Der Vorstand hat folgende Grundsätze formuliert:

- Dynamik zulassen: Der Zutritt zu den neuen Direktzahlungskategorien soll einfach gestaltet werden, damit sich die Betriebe rasch anpassen können. Falls die Übergangsbeiträge dazu nicht ausreichen, sind die Versorgungssicherheitsbeiträge zu senken.
- Direktzahlungen gezielt für Bio verbessern (v.a. Erhöhung Produktionssystembeiträge Bio, graslandbasierte Produktion, BTS, RAUS).
- SAK-Frage sistieren: Die bisherige Regelung soll beibehalten werden, bis der Bericht zum Postulat Leo Müller vorliegt. Dies hat der Bundesrat bereits so beschlossen. Gleichzeitig sind die vom BLW vorgeschlagenen realen Verbesserungen in der VBB, der LBV und der SVV zu sichern.
- Administration vereinfachen: Zugang vereinfachen, Bürokratie minimieren!

Generell ist festzustellen, dass das BLW vom ursprünglichen Bericht über die Botschaft bis zu den jetzt vorliegenden Verordnungsentwürfen enorme Rückschritte in Bezug auf Tierwohl und Ökologie gemacht hat. Entgegen besseres Wissen: Der Bericht des BLW an die WAK-N hatte zwischendurch aufgezeigt, dass sich mit mehr Ökologie eine wesentlich höhere Wertschöpfung hätte erzielen lassen, ohne dass weniger produziert worden wäre.

Man hätte demnach die Botschaft mit den Anpassungen durch das Parlament als tragfähigen Kompromiss betrachten können. Nun sind erneut „Kompromisse“ zugunsten einer angeblich „produzierenden“ Landwirtschaft gemacht worden, welche die Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele weiter verwässern. Damit wird Überproduktion von Massenprodukten ohne ausreichende Nachfrage Vorschub geleistet – zu Lasten der Wertschöpfung mit Qualitätsprodukten, des Tierwohls und der Umwelt.

Punkto Direktzahlungen verlangen wir darum:

a) **Verteilung Direktzahlungen gegenüber der Botschaft im weitgehend beibehalten**
Zum Start von AP 14-17 ist die Aufteilung auf die Direktzahlungsinstrumente weitgehend wie in der Botschaft vorgesehen beizubehalten.

b) **Übergangsbeiträge: Abbau wie vorgesehen**
Die Übergangsbeiträge sollen wie vorgesehen reduziert werden. Ein zu rascher Abbau wäre möglicherweise unsozial, und es sollte auch längerfristig genügend Geld für innovative, marktfähige Programme im Bereich Ressourcenschutz, Klima etc. vorhanden sein.

c) **Üppig bemessene Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) als Puffer brauchen**
Mehrbeteiligungen in den Programmen wie Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF), die nach dem Start das Budget der einzelnen Beitragstypen sprengen, sind zu erwarten. Diese Dynamik soll keinesfalls gebremst werden. Sie soll aber auch nicht voll zu Lasten der Übergangsbeiträge gehen (siehe oben). Die allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen nötigenfalls durch einen Puffer von ca. 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB finanziert werden.

d) **Leistungsprogramme nicht verwässern, klug und administrativ einfach ausgestalten**
Die neuen und alten Programme sollen tatsächlich bessere Leistungen als der IST-Zustand bringen bzw. auf glaubwürdigem Niveau sein. Eine Senkung der Anforderungskriterien, die alleine den Zweck haben, möglichst viele Direktzahlungen auf einzelne DZ-Kategorien zu verteilen, ist abzulehnen.

e) **Systemwechsel TEP/RGVE zu Flächenbeiträgen: Vorsichtig beim Mindesttierbesatz!**
Unsere Berechnungen zeigen, dass etliche Aufzucht-, Mutterkuh- und Bioweidebeef-Betriebe den Mindesttierbesatz nicht erreichen. Auch Betriebe mit wenig ergiebigen Böden könnten nur mit Tieraufstockungen und Futterzukäufen den Mindesttierbesatz erreichen. Alle Genannten arbeiten in besonderem Mass auf der Basis von einheimischem Raufutter und sind prädestiniert für Versorgungssicherheits- und GMF-Beiträge. Der Mindesttierbesatz ist darum um 40% zu senken.

f) **Beiträge pro Hektare gegenüber Botschaft nicht ohne Not verändern (vgl. Tabelle)**
Die Beiträge pro Hektare oder pro Tier sind gegenüber der Botschaft nur in Ausnahmefällen zu verändern. Die AP 14-17 ist ein Kompromiss und sehr weit vom Szenario Ökologie (→ Modellierung im Auftrag WAK-N) entfernt. Seit deren Publikation ist AP 14-17 bezüglich Ökologie und Tierwohl trotz der negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Einkommen noch massiv zurückgebaut worden.

g) **Biodiversitätsförderung als vordringliche Aufgabe wahrnehmen**
Die Biodiversität in weiten Teilen der Schweiz von der Landwirtschaft geprägt. Die Revision der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz zeigt, dass die Biodiversität hierzulande weiterhin abnimmt. Die Hauptgründe hierfür sind die Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes und der dazu gehörige Aktionsplan sind deshalb besser mit der Agrarpolitik zu verknüpfen. Die Beiträge für die Biodiversitätsflächen dürfen gegenüber der Botschaft nicht nach unten korrigiert werden.

Wichtigste Detailanpassungen bei Direktzahlungen

Direktzahlung	**AP 2011 (aktuell)**	**AP 2014-17 (neu)**	**Bio Suisse**	**Bemerkungen** **Begründungen siehe bei den entsprechenden Artikeln weiter unten.**
Versorgungssicherheit	1020 (allg. DZ)	**900**	**900**	Wenn Übergangsbeiträge nicht reichen → leichte Senkung
Offene Ackerflächen und Dauerkulturen		**300**	**450**	Bio-Ackerbau stärker erhöhen, siehe unten
Einzelkultur: Futtergetreide		**0**	**0**	Priorität Bio liegt bei Erhöhung Brotgetreide und Leguminosen
Steillagen (=Anteil Flächen über 35%)		**ab 50% Steillagen**	**ab 20% Steillagen**	Lineare Zunahme ab 20% (statt Kategorien 20/50/75/100)
Alpung		**370/NST**	**450/NST**	
Sömmerung		**400/NST**	**400/NST**	
Extenso		**400**	**500**	
Bio, Spezialkulturen	1350	**1600**	**1900**	
Bio, Ackerbau	950	**1200**	**1400**	
Bio, übrige Fläche	200	**200**	**400**	
Buntbrache	2800	**3500**	**3500**	Leichte Senkung allenfalls diskutabel, falls unerwartet hohe Zunahme der DZ in leistungsorientierten Programmen (Bio-, RAUS oder Extenso, Ressourceneffizienz) nicht vollständig über Übergangsbeiträge und die eingangs erwähnte optionale Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge gedeckt werden können.
Rotationsbrache	2300	**3000**	**3000**	
Ackerschonstreifen	1300	**2000**	**2000**	
Saum auf Ackerfläche	2300	**3000**	**3000**	
BTS für Rinder >160 Tg.	90	**90**	**150**	Tierwohl mit RAUS und BTS ist wichtiges Element der Qualitätsstrategie und aus Konsumentensicht zentral. Mutterkühe sollen mit 1.0 GVE berechnet werden. Dadurch fällt die Kategorie „andere Kühe“ weg.
RAUS für Kälber <160 Tg.	0	**360**	**420**	
RAUS für Rinder >160 Tg.	180	**180**	**300**	
Graslandbasierte Produktion (GMF) Minimal-% Gras/Grundfutter	0	**200** **80%/90% (Tal)** **90%/90% (Berg)**	**150** **(75%/90%)** **400** **(90%/90%)**	Basisbeitrag 150 Fr. für 90% Grundfutter, 75% Gras. Voller Beitrag für 90% Gras Kein Unterschied Berg/Tal!

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Direktzahlungsarten		Kein Änderungsvorschlag. Im Sinne der Kohärenz sollten die Beiträge für Einzelkulturen in die Versorgungssicherheitsbeiträge integriert werden. Dies ist für die nächste AP so vorzusehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs**; oder b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb. (...) 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft, der Ehegatte, die Ehegattin, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin ist während höchstens fünf Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	**2 Bst. a** Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht sollte weiterhin sichergestellt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **2 Bst. b.** Quereinsteiger mit einer anderen beruflichen Ausbildung mit mehrjähriger Praxiserfahrung sollen ebenfalls direktzahlungsberechtigt sein. **4** Die bezeichneten Personen, welche in einem nahen Verhältnis zum verstorbenen Bewirtschafter, zur Bewirtschafterin stehen, sollen Ausnahmeregelungen erhalten, welche den reibungslosen Weiterbetrieb ermöglichen. Die Frist soll von drei auf fünf Jahre erstreckt werden.
Art. 5 Bagatellgrenze	Direktzahlungen, ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet, werden nur ab einem Gesamtbetrag von 3000 Franken pro Betrieb ausgerichtet.	DZ sollen neu ab einer Bagatellgrenze ausbezahlt werden und nicht mehr anhand einer SAK-Untergrenze → administrative Vereinfachung. Wir denken an einen Minimalbetrag von 3000 Franken pro Betrieb.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK		Kein Änderungsvorschlag, insbesondere keine weitere Erhöhung. Die Zahlen sind gegenüber dem geltenden Recht bereits erhöht worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen. 2 Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. **3 (neu) Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind geeignete Massnahmen gegen Abdrift zu treffen. Der Verursacher haftet für Schäden durch Abdrift auf unbehandelte Parzellen.**	Verschiedene Produktionssysteme wie Integrierte Produktion oder „Bio“ verzichten auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und erhalten dafür Beiträge. Ihre Produkte werden allerdings unverkäuflich, wenn eine Kontamination mit Pestiziden stattfindet. Gerichtsverfahren zeigen, dass das Verursacherprinzip offenbar nicht voll zur Anwendung gelangt, weil die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Klarheit geschaffen. Falls diese systematisch nicht am richtigen Ort eingefügt wurde, ist Bio Suisse für andere Vorschläge offen.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.**	**3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50–75 Prozent;~~ ~~b. über 75–100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**2** Weisen mehr als 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Die lineare Berechnung ist administrativ einfach zu bewältigen.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	**d.** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,9** RGVE b. in der Hügelzone **0.8** RGVE c. in der Bergzone I **0,6** RGVE d. in der Bergzone II **0,5** RGVE e. in der Bergzone III **0,4** RGVE f. in der Bergzone IV **0,35** RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. **Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**1** Extensive (Bio-)Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse (Bio-)Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Wir gehen bei unseren Zahlen davon aus, dass Mutterkühe im Anhang LBV mit 1,0 GVE und andere Tiere der Rindergattung ebenfalls mit höheren GVE-Faktoren gewichtet werden wie von uns dort gefordert. Falls dies nicht zutrifft, sind die Zahlen entsprechend nach unten anzupassen. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag		Kein Änderungsvorschlag. Bio Suisse stimmt den Biodiversitätsbeiträgen für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet ausdrücklich zu.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet **und bei Feldobstbäumen** ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. 3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln,	**2** Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Sie sind gleich wie Rebflächen zu behandeln. Ohne minimale Düngung zumindest während der ersten Jahre sind Feldobstbäume schwer zu erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. 5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschut- zes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. 6 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. Mulchen auf Baumscheiben von Feldobstbäumen ist erlaubt.	**4** Feldobstbäume sind analog zu den Rebflächen zu behandeln. **6** Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II		Kein Änderungsvorschlag. BAFU ist auf Bundesebene die für Biodiversität zuständige Behörde.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Ölpflanzen**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Ölpflanzen**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter, Lein, Mohn und Saflor als neue Kulturen für die extensive Ölproduktion. Bsp. Leindotter wird heute auch im Mischanbau mit Eiweisspflanzen auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Erlaubt ist der Einsatz von:	Der Verzicht auf biokompatible Massnahmen gegen spezifische Schadinsekten erhöht das Anbaurisiko in einem Masse, dass die Wirtschaftlichkeit z.B. des Bioraps-Anbaus nicht mehr gegebn wäre. Der Einsatz von biokompatiblen Mitteln gemäss Antrag verletzt die Extenso-Strategie nicht. Aus ökologischer Sicht (z.B. für Bienen, vielfältigere Fruchtfolge) ist es wünschenswert, dass mehr Raps unter Biobedingungen angebaut werden kann. Mit der Zulassung der von uns beantragten Mittel kann dieses Ziel erreicht werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Lebenden Biocontrol-Organismen b. Stoffen mit einer Zulassung als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. c. Pheromone und andere volatile Duftstoffe; sowie d. Lebensmitteltaugliche Stoffe 3 ~~2~~ Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Ölpflanzen als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** 4 ~~3~~ Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 5 ~~4~~ Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	bzw erhält die laufende Forschung daran überhaupt erst ihre längerfristige Berechtigung. Mit dem Abs. 2 werden Unklarheiten beseitigt, und es wird damit Rechtssicherheit erzeugt.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. a. Der volle Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 90% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. b. Der reduzierte Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 75% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~	Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil gemäss Vorschlag erfüllen. Nach Auffassung von Bio Susse sollten sich wesentlich mehr Betriebe beteiligen können. Für Biobetriebe sind die GMF-Beiträge fast die einzige Möglichkeit, die durchschnittlich 15% Übergangsbeiträge zu kompensieren. Ansonsten sind sie mit einiger Wahrscheinlichkeit Verlierer des Systemwechsels. Eine Unterscheidung zwischen Berg und Tal erachten wir als unnötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**3** Es ist zu beachten, dass der Mindesttierbesatz um rund 40% gesenkt werden muss, damit die meisten Bioweidebeef-Produzenten, Mutterkuhhalter oder biologischen Aufzuchtbetriebe in wenig ergiebigen Lagen an diesem wichtigen Programm teilnehmen können.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**3** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. Ab 1.1.2018 ist der Einsatz von Glyphosat untersagt. 4 Der Einsatz von anderen Herbiziden ist verboten. 5 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 6 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung laufend zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin;	Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse eine Förderung bodenschonender Verfahren. Den ständigen, grossflächigen Einsatz von Glyphosat und anderen Totalherbiziden stufen wir allerdings als sehr kritisch ein (siehe unten). Deshalb sollte der Bund das Ausbringen von Pestiziden nicht noch mit Direktzahlungen unterstützen. Deshalb sollte der Bund sofort, spätestens aber ab AP 2018-21 darauf verzichten. Bis 2018 soll die Forschung und die Praxis gemeinsam neue Methoden entwickeln, welche nach Art. 77 ohne den Einsatz von Herbiziden möglich ist und auch für Biobetriebe eine Alternative zum Pflug sind. Entsprechende Arbeiten sind bei FIBL und Agroscope in Auftrag zu geben. Es finden derzeit intensive wissenschaftliche Diskussionen über die Mutagenität und Kanzerogenität von Glyphosat statt. Das verbreitete Auftreten von Glyphosat bzw. dessen Abbauprodukten im menschlichen Urin ist beunruhigend, weil schleichende Vergiftungen und Langzeitfolgen nicht auszuschliessen sind. Viele Unkräuter werden zudem resistent gegen das Herbizid, wenn es permanent angewendet wird wie z.B. im US-Ackerbau. Fast die Hälfte aller befragten US-Bauern kämpfen mit resistenten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Unkräutern. Im Jahr 2012 nahm die Anzahl resistenter Unkräuter um 51% zu. (Farm Industry News, 29.1.13). Dies bedeutet, dass Glyphosateinsatz keine nachhaltige Option ist und nicht auf diesem Weg gefördert werden sollte.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**4** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 79a (Neu)	1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. 2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung b. weitere Prozesse	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Bei-träge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kan-tonen und führt zu starker Ungleichbehandlung.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Die Mittel sind so bald als möglich verfügbar zu machen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. 2 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsförderflächen. 3 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit gestaffelt genutztem Pufferstreifen (Krautsaum) berechtigt die bestockte Fläche und der Krautsaum zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. 4 Die Anforderungen an den Krautsaum sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens **4** ~~8~~ Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig. **Qualitätsstufe II** 1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. 2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf. 3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypi- schen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen. 4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Krautsaum mindestens 2 m **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I**	**4 b.** In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Insbesondere Dornen tragende Sträucher, deren Ausläufer bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden. Häufigerer Schnitt ist auch bei Neophyten präventiv wirksam. **2** Es sollte beachtet werden: 5 Arten pro 10 Laufmeternen entsprechen nicht unbedingt einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen entsprechend gepflegt werden. Beim gruppenweisen Anlegen kann auf diese vermehrt Rücksicht genommen werden. Der Begriff „durchschnittlich“ sollte nicht zu eng ausgelegt werden und das gruppenweise Anlegen und Pflegen erlauben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. 6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ 8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ die gedüngte Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	**6** ist in 5 bereits ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist. **8** Es muss die Möglichkeit geben, Obstbäume ausreichend düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die tatsächlich gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt **450** Franken pro gesömmerter NST und Jahr. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	Die Begründungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. Anreiz für Alpung erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Keine Änderung gegenüber dem heutigen System!
	2 Versorgungssicherheitsbeiträge **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **450** Franken pro Hektare und Jahr. …	**2.1** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht noch weiter erhöht werden. Falls die Übergangsbeiträge rascher als erwartet aufgebraucht werden, sind 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB in die Produktionssystembeiträge umzulagern. **2.3** Bio Suisse unterstützt eine moderate Erhöhung der Beiträge für die offene Ackerfläche. Diese sollen aber vor allem über Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden (Extenso, Bio).
	3 Biodiversitätsbeiträge … 6. Buntbrache **3500 -** 7. Rotationsbrache **3000 -** 8. Ackerschonstreifen **2000 -** 9. Saum auf Ackerfläche **3000 -**	**3** Die Biodiversitätsbeiträge sollen so belassen werden, wie sie in der Botschaft und der Anhörung vorgesehen waren. Eine Senkung trifft Biobetriebe in besonderem Mass, welche die verlorenen DZ kaum anderswo kompensieren können.
	5 Produktionssystembeiträge **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1900** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1400** ~~1200~~ Fr.	**5.1 a. und b** Im biologischen Ackerbau und bei den Spezialkulturen bestehen zum Teil erhebliche Unterversorgungen, welche durch Importe gedeckt werden. Solchermassen verlorene Marktanteile sind nur schwer zurückzuholen, weshalb eine höhere Stützung die Inlandproduktion von erwünschten Gütern sichert. **c.** Die Forderung nach einer Verdoppelung für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche leiten wir aus der Tendenz zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche **400** Fr. **…**	Rückumstellungen im Berggebiet ab. Diese erzielen z.B. in Graubünden einen deutlich höheren Ertrag und Deckungsbeitrag, wenn sie massiv Ammonsalpeter einsetzen, was die Biodiversität vermindert, die Stickstoffüberschüsse vergrössert und die Stickstoff-Effizienz reduziert. Um die Differenz Bio/ÖLN auszugleichen, ist ein Bio-Betrag von 400 Franken pro Hektare nötig.
	5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisspflanzen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen), Ölpflanzen (Raps, Öllein, Mohn, Ölkürbisse, Leindotter, und Saflor) Der Beitrag für extensive Produktion beträgt **500** Franken pro Hektare und Jahr.	**5.2** Die Förderung und Ausweitung des Extenso-Programms erscheint als Bestandteil der Qualitätsstrategie sinnvoll. Die Produkte werden am Markt nachgefragt und verdienen Förderung.
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **150** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für behornte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag von [XXX] Fr. pro GVE und und Jahr ausbezahlt. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.	**5.4, 5.5** RAUS und BTS sind zentral für die Qualitätsstrategie und ein Alleinstellungsmerkmal für die Schweizer Landwirtschaft. Da die Tierproduktion den Hauptteil der Wertschöpfung ausmacht, sollen die Mittel hier aufgestockt werden. Falls Mutterkühe künftig wie vorgeschlagen als 1.0 GVE gewertet werden, kann die Kategorie b. andere Kühe gestrichen werden. Die Behornung ist für viele Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen genetisch bedingt und entspricht somit deren Natur. Aus betriebswirtschaftlichen und Risiko-Gründen werden diese häufig entfernt. Damit verlieren die Tiere wichtige Eigenschaften und Kommunikationsmöglichkeiten. Behornte Tiere bedeuten grösseren Aufwand bei der Haltung. Mit einem Hörnerbeitrag bei RAUS *oder* BTS könnte die Erschwernis abgegolten werden. Bio Suisse kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht beurteilen, ob ein „Hörnerfranken“ angemessen ist. Deshalb wird der Betrag offen gelassen. In Art. 27 LBV sollte eine Übergangsregelung eingefügt werden, wonach Heimtiere der Pferdegattung bis Ende 2014 wieder in die Kategorie Nutztiere umgemeldet werden können.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. Für behornte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag von [XXX] Fr. pro GVE und und Jahr ausbezahlt.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen von Bio Suisse. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Wir stellen im Sinne eines Hinweises (ohne Antrag) fest:

- BioV ist nicht im Geltungsbereich der VKKL. Art. 4 besagt aber, dass Art. 30 der BioV berücksichtigt werden muss. Was bedeutet „berücksichtigt“?

- In der DZV ist unklar, ob der ÖLN auf Biobetrieben durch eine ÖLN Kontrollstelle abgedeckt werden kann oder ob alle Anforderungen an den ÖLN zusammen mit der BioV durch eine Zertifizierungsstelle kontrolliert werden müssen. Die Biokontrolle darf nicht geschwächt werden.
- Gemäss VKKL kann eine Kontrollstelle in einem Kanton nur tätig sein, wenn mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung besteht. Dies kann marktverzerrend wirken, wenn Bsp. der Kanton Luzern nur noch mit einer Kontrollstelle eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet – der Betriebsleiter hat keine Wahlfreiheit mehr, von wem er sich kontrollieren lässt. Landwirtschaftspolitik ist primär Bundessache – Kantönligeist hat hier nichts zu suchen!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einzelkulturbeiträge gehören nicht zu den Direktzahlungen und sind weiterhin begrenzt auf die strategisch wichtigen Einzelkulturen Zuckerrüben, Ölsaaten, Körnerleguminosen sowie für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen. Gemäss Verordnungsvorschlag sollen auch Mischungen aus Körnerleguminosen und Getreide einen Beitrag erhalten, nicht aber Futtergetreide wie Gerste. Der Inhalt des Topfes ist begrenzt. Eine Unterstützung des Futtergetreides entzieht ihm wesentliche Mittel für den ursprünglich vorgesehenen Zweck. Der Bundesrat will stattdessen zur relativen Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides den Zoll auf Brotgetreide um CHF 3.–/100 kg senken. Damit gehen allerdings auch rund 12 Mio. Franken Einnahmen verloren. Im Biobereich besteht beim Brotgetreide eine massive Unterversorgung durch einheimische Produktion, während Futtergetreide keine besondere Rolle spielt, da der Einsatz von Kraftfutter stark begrenzt ist. Brotgetreide ist auch aus ethischer Sicht zu bevorzugen („Nahrung kommt vor Futter“, Problematik des Fleischkonsums etc.). Wichtiger als Bio-Futtergetreide ist die Versorgung mit einheimischem Bio-Eiweiss, da hier bei der Fütterung von Monogastriern sehr grosse Lücken bestehen. Bei Wiederkäuern ist die graslandbasierte Produktion und nicht kraftfutterbetonte Fütterung zu bevorzugen. Besondere Fördermassnahmen für Futtergetreide sind demzufolge nicht nötig, wenn eigentlich erhöhter Bedarf an anderen Orten besteht. Zur Abwendung des Referendums hat sich der Vorstand von Bio Suisse dennoch für die Förderung des Futtergetreidebaus ausgesprochen, welche versuchsweise eingeführt werden kann. Ob der vom SBV geforderte Betrag von 200 Fr. richtig ist, müsste evaluiert werden. Klar spricht sich der Vorstand gegen die Senkung der Zollansätze beim Brotgetreide aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, **Leindotter** und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Leindotter (Camelina sp.): Zur Zeit befinden sich gemäss „Suisse caméline“ ca. 30 ha im gemischten Anbau mit Körnerleguminosen; dieser könnte bis ca. 100 ha ausgedehnt werden. Diese uralte Kulturpflanze kann bis ins Neolithikum zurückverfolgt werden und bietet insbesondere im gemischten Anbau eine Marktchance im ökologischen Anbau, Stichwort Qualitätsstrategie.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von **Eiweisspflanzen** zu Futterzwecken mit **Getreide, Leindotter oder anderen Stützpflanzen** ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.	Der 30%-Ansatz wird von Bio Suisse ausdrücklich unterstützt. Die Mischung sollte erweitert werden können.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. [XXX].- / ha**	**a.** Das Anliegen der Stärkung des inländischen Futterbaus wird im Grundsatz unterstützt. Die Stärkung der graslandbasierten Produktion ist nach unserer Auffassung im Bereich Wiederkäuer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, **Leindotter**, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. 1000 d. für Soja; Fr. 1000 e. für **Eiweisspflanzen, insbesondere** Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015. 1500.-	zielführender als das Pushen von Kraftfutter (Futtergetreide). Für Bio haben zudem die Stärkung des Inland-Bio-Brotgetreidebaus und die Produktion von Eiweiss-Futterpflanzen Priorität, solange hier nur ein Inlandanteil von weit unter 50% und damit grosses Produktionspotenzial besteht. Die Beitragshöhe eines allfälligen Futtergetreidebeitrags ist abhängig von der relativen Attraktivität zum Brotgetreide. Bio Suisse verfügt nicht über die notwendigen Daten, um eine konkrete Beitragshöhe vorzuschlagen. Der Beitrag für Futtergetreide ist vorerst zeitlich zu begrenzen und dessen Weiterführung von einer Evaluation abhängig zu machen. **c.** Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. **d. und e.** Eiweisspflanzen sind zu fördern, wobei der richtige Weg über VSB (Ackerbau) und Produktionssystembeiträge führt. Keine Senkung.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die Liste dieser Aktivitäten ist mindestens wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Deshalb äussern wir uns zu den SAK-bezogenen Forderungen weder zustimmend noch ablehnend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha 4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE 5. Bienenhaltung 0,01 SAK pro Volk	Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Der Einbezug von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten soll dabei geprüft werden. Zur Kernlandwirtschaft gehören neben der Produktion auch Aufbereitung/Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf der Produkte sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll speziell berechnet werden können, sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuflächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. Deren Anteil bei den SAK muss in der Höhe und nach Bereichen aber klar beschränkt werden. Tätigkeiten, die unabhängig von der Kernlandwirtschaft betrieben werden, sollen in den SAK nicht berücksichtigt werden. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Bio Suisse ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus **30** % **4a. (neu) für Tierhaltung gemäss RAUS Faktoren nach Bst. b plus 20%** **4b. (neu) für Tierhaltung gemäss BTS Faktoren nach Bst. b plus 20%** 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK**	
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ f. mindestens die Bagatellgrenze für Direktzahlungen gemäss Art. 5 DZV erreicht 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung,**	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen. Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Die künstliche Unterscheidung zwischen a, b und c verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem und bringt administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. 3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2005 als Heimtiere bezeichnet sind. 4 Bis zum 31.12.2014 dürfen als Heimtiere bezeichnete Tiere der Pferdegattung wieder als Nutztiere angemeldet werden.	Da die Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtieren mit dem neuen System zusätzliche Auswirkungen hat, sollte im Sinne einer Übergangsregelung eine einmalige Rückänderung des Status ermöglicht werden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und** **Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Kühe 1.00** ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, sind entsprechende Anpassungen bei Mindesttierbesatz, Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen und BTS- und RAUS-Beiträgen nötig.*** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0.13 **Neu: Jungschafe 6 – 12 Monate 0.085** Andere Schafe 0.17 Ziegen gemolken ~~**0,2**~~ **0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0.17 Jungziegen unter 1-jährig ~~(**im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)**~~ ~~**0,0**~~ **0.03**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Wir verweisen auf die weiteren Ausführungen des SBV und von Mutterkuh Schweiz. Wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, müssen verschiedene Beiträge wie z.B. bei RAUS und BTS erhöht werden, und die SAK-Faktoren müssen ebenfalls angepasst werden. Die Erhöhung des Rinderfaktors zwischen 160 und 365 Tagen entspricht der geänderten Realität.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel stehen schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Bio Suisse ist grundsätzlich einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen. Es ist nachvollziehbar, dass das BLW die relative Attraktivität des Brotgetreides zugunsten des Futtergetreides senken will. Gleichzeitig verzichtet er auch ohne Not auf die Zolleinnahmen, und er verzichtet auf drei Franken Mehrerlös des Inlandbrotgetreides am Markt. Solange der Weltmarktpreis für Brotgetreide nicht wesentlich steigt, sollte auf die Senkung des Zollansatzes verzichtet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Absatzförderungsmassnahmen sind enorm wichtig, weil sie Märkte aufbauen und so im Idealfall dauerhafte Nachfrage nach einheimischen Qualitätsprodukten schaffen. Sie sind generell auf die Qualitätsstrategie auszurichten. Gesamtbetriebliche (Bio) und teilbetriebliche, umwelt-, tier- und naturnahe Produktionssysteme sind bevorzugt zu unterstützen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungsketten ist zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Bedingungen bei den Rohstoffen erfüllt sind.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens **35** ~~20~~ Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a. gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b. Exportinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d. Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; e. überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert.	**1** Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet hier zu enge Grenzen bei erfolgversprechenden, innovativen, landestypischen Produkten gesetzt werden sollen. Diese verhelfen der ganzen Landwirtschaft zu einer besseren Positionierung. Die Limitierungen sind deshalb möglichst weit zu fassen oder gänzlich wegzulassen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bio Suisse begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).

Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden von Bio Suisse kategorisch abgelehnt. Die ökologische und tierfreundliche Nutztierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. **18 000** Mastpoulets;	Die Tierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Keine Aufweichung der Positionierung!

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.

Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulagen fressen allein gegen 10% der Agrarmittel weg, ohne dass sie wirklich den Produzenten zu Gute kommen. Sie verzerren den Markt sehr stark und sind anfällig für Missbräuche, Umweggeschäfte und ungerechtfertigte Renten. Die Verankerung auf Gesetzesstufe ist ein gesetzgeberischer Fauxpas ersten Grades.

Es ist darum wenigstens anzustreben, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Bio Suisse verlangt die vollständige Transparenz bei der Vergabe und geeignete Massnahmen, um Missbräuche zu bekämpfen und öffentlich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Für die wichtigsten Märkte sind die Daten für Bioprodukte gesondert verfügbar zu machen.

Grundsätzlich sind die Daten für nichtkommerzielle Zwecke in anonymisierter Form öffentlich zu machen, wo dies Sinn macht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an Dritte weitergeben. ~~An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~	Bio Suisse und andere Verbände sind dringend darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Auch das FIBL und ähnliche Forschungs- und Beratungsinstitutionen müssen Zugang zu den pseudonymisierten Daten erhalten. Es soll nicht primär Sache des BLW sein, zu Entscheiden, wer die vom Steuerzahler bezahlten Daten erhalten soll.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Es wäre zu begrüssen, wenn QuNaV nach einer ersten Phase überprüft und gemäss den gewonnenen Erkenntnissen verbessert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IP- SUISSE 0212 IP-Suisse Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Rütti 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.06.2013 A. Stalder F. Rothen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme .

Grundsätzlich unterstützen wir die vom BLW vorgelegte Neuausrichtung der AP 14 /17.

Durch die Beratung in den beiden Räten sind zahlreiche, für uns wichtige Aspekte hin zu einer leistungsorientierten auf den Markt ausgerichtete Agrarpolitik abgeschwächt worden, diese gilt es zu korrigieren. Einmal mehr sollen Abgeltungen nach dem Giesskannenprinzip ausbezahlt werden, Leistungen insbesondere auf den Markt ausgerichtete bleiben auf der Strecke.

1. Versorgungssicherheitsbeiträge
Diese Beiträge sind aktuell zu hoch (Giesskannenprinzip) eine weitere Aufstockung lehnen wir entschieden ab.

2. Beitrag Steillagen
Die Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit über 20 % Land in Steillagen unterstützen wir.

3. Futtergetreide/ Zollansatz Brotgetreide
Um den Futtergetreideanbau (Weizen, Gerste) in der Schweiz zu fördern und den stetigen Rückgang im Anbau wenigsten zu stoppen, verlangen wir einen Beitrag für Einzelkulturen von mindestens CHF 400 / ha**.**
Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden. Eine Senkung lehnen wir ab.

4. Grünlandbasierte Milch-und Fleischproduktion
Als Anforderung für die Gewährung von Beiträgen muss einzig der Anteil graslandbasiert (Gras, Grassilage, Heu, Emd) in der Ration herangezogen werden. Gemäss unseren Erfahrungen liegt die Grenze im Talgebiet bei 70 % der Ration und im Berggebiet bei 80 % der Ration. Zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Grundfutteranteil, Raufutteranteil oder Anteil Kraftfutter lehnen wir entschieden ab. Grund : Aufwand Kontrolle, unterschiedliche Definition Grundfutter, Raufutter. Verlagerung zu hochprozentigen Kraftfuttermitteln**.**
Der vorgesehene Flächenbeitrag von CHF 200/ha reicht nicht aus. Wir fordern eine Erhöhung auf mind.CHF 300/ha.

5. Ethoprogramme
Die vom Bund vorgesehene Erhöhung reicht nicht aus, insbesondere bei den Mastkälbern (RAUS) Kategorien A5 und A9 genügt eine wie in der Verordnung vorgesehene Verdopplung nicht.

6. Biodiversitätsbeiträge
Beiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen dürfen nicht gekürzt werden. Säume auf Ackerflächen und Ackerschonstreifen sind für das Ackerbaugebiet eine optimale Möglichkeit. Der vom Bund vorgesehene Beitrag genügt.

7. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
Diese Verordnung muss aufgeteilt werden. Wir schlagen eine Unterteilung a) Qualitätssicherung (Swissgap, QM) und b) Nachhaltigkeit vor.
Die Mehrheit der vorgesehenen Gelder sollten im Topf „Nachhaltigkeit“ Verwendung finden. Topf A ist betragsmässig zu beschränken.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 Steillagenbeitrag	**Neu:** 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear berechnet.-Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.	Betriebe mit einem Steillandanteil zwischen 20 und 50% haben einen grossen Arbeitsaufwand
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	**Ergänzung:** Neue Kategorie Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume **…**	Zurzeit fehlen solche Elemente in der Biodiversität. Sie helfen mit bedrohte Arten zufördern und aktiv etwas gegen das aktuelle Bienensterben zu unternehmen
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	**Neu** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Talzone: 70 Prozent der TS; b. in der Hügel und Berzone 80 Prozent der TS.	Gemäss unseren Erfahrungen (Programm Wiesenmilch) liegt die Grenze im Talgebiet bei 70 % der Ration und im Berggebiet bei 80 % der Ration. Zusätzliche Anforderungen in den Bereichen Grundfutteranteil, Raufutteranteil oder Anteil Kraftfutter lehnen wir entschieden ab. Grund : Aufwand Kontrolle, unterschiedliche Definition Grundfutter, Raufutter. Verlagerung zu hochprozentigen Kraftfuttermitteln**.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~	Die Beschränkung der Güllegaben auf einen definierten Zeitraum ist praxisfremd und verleitet zur falschen Düngung.
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **300** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung**,** sowie Schaf- und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 110 ~~90~~ Fr. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate,** Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **480** ~~360~~ Fr.	Erhöhung der Beiträge um 100 Fr /ha Erhöhung der Beiträge je GVE und Jahr um 20 Fr. Erhöhung der Beiträge um Fr. 70.--/GVE Erhöhung der Beiträge um Fr. 120.--/GVE

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **Neu: a. Futtergetreide**	Damit der Futtergetreideanbau nicht noch weiter zurückgeht, fordern wir einen Beitrag für den Anbau von Futtergetreide
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide Fr. 400**	Begründung siehe oben

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die IP-SUISSE begrüsst ausdrücklich die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit. Mit diesem Instrument ist eine Entwicklung am Markt bzw. eine Weiterentwicklung der Nahrungsmittelproduktion zusammen mit den Marktpartnern zukünftig noch besser möglich. Wir sind aber der Meinung und unsere Erfahrungen zeigen dies, dass neben Qualität und Nachhaltigkeit auch die Qualitätssicherung eine zentrale Rolle spielt. Wir beantragen deshalb die Verordnung mit dem Punkt Qualitätssicherheitsprogrammen zu erweitern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	**Neu:**Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: **Neu:** c. Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen.	Um dem zukünftigen Entwicklungspotential Rechnung zu tragen, dürfen Qualität- und Nachhaltigkeit durch die Finanzhilfe jedoch nicht benachteiligt werden. Ev. Beschränkung der Gelder für den Topf « Qualitätssicherheit ».

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Bauernbund 0213 ZBB Zentralschweizer Bauernbund: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35, 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**24.06.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 38
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 41
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 46
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 49
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 50
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 54
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 55
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 56
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 58
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 59
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 60
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der ZBB dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. BTS- und RAUS-Beiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der ZBB bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der ZBB ist strikte dagegen.

6. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

7. Uferbereich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

8. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der ZBB kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide

muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen **CHF 250.-**/ha erhöht werden.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der ZBB den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.
Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der ZBB kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der ZBB lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der ZBB die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		figer überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim	Kein Änderungsvorschlag, aber der ZBB möchte die folgen-den Punkte hervorheben:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, mit Ausnahme der Reb-Obst- und Veredlungsschule, Forstpflanzen, ~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Art- 32 Abs. 2 Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den Beitragsberechtigten Flächen gehören. Diese Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe mit dem Ausschluss der Flächen zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen. Auch mündliche Pachtverträge sind gemäss LPG rechtmässig. Die Schriftlichkeit wird nicht verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50~~	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	gen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Ofenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist unproblematisch, sofern den betroffenen Betrieben

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden: b. Schafe, ausgenommen Milchschafe bei Umtriebsweide c. Schafe ausgenommen Milchschafe bei ständiger Behirtung. d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen **e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Art. 44 Abs. 2 Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmebeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Finanzierung darf nicht über das Agrarbudget erfolgen.
Art. 48 Voraussetzung und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: **a. In der Talzone ~~1,2 RGVE~~ 1.2 RGVE** **b. In der Hügelzone ~~1,0 RGVE~~ 0,9 RGVE** **c. In der Bergzone 1 ~~0,8 RGVE~~ 0,7 RGVE** **d. In der Bergzone 2 ~~0,7 RGVE~~ 0,6 RGVE** **e. In der Bergzone 3 ~~0,6 RGVE~~ 0, 5 RGVE** **f. In der Bergzone 4 ~~0,5 RGVE~~ 0,4 RGVE** **2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden und 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.**	Der Mindesttierbesatz muss nach unten korrigiert werden. Vor allem in den Bergzonen sind die vorgeschlagenen Ansätze zu hoch, insbesondere für Aufzuchtbetriebe oder generell Betriebe mit einem hohen Anteil an Rindern. Bekanntlich sind die GVE-Ansätze für Rinder zu tief angesetzt und stimmen dem effektiven Verzehr dieser Tiere nicht überein. Dementsprechend wären die Bergbetriebe weiterhin gezwungen, Futter zuzukaufen, damit der Mindesttierbesatz erreicht werden kann. Die Anpassung der GVE Faktoren bei den Rindern müssen unabhängig der Reduktion des Mindesttierbesatzes nach oben angepasst werden.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt:… **I. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** m. Hochstamm-Feldobstbäume; n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; **r. Obstfläche mit natürlicher Artenvielfalt** 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k **und l** werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet.	**Art. 52 Abs. 1** Das Bienensterben wurde in den vergangenen Jahren zu einer Dauerthematik. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir eine neue Kategorie Biodiversitätsfläche vor, welche für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ darstellen. Art. 52 Abs. 3 Es macht Sinn, Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch in der Bergzone I und II zu fördern. Art. 52 Abs. 4 Die landwirtschaftliche Nutzfläche muss weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25% der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird. Diese Bestimmung verhindert zudem, dass Betriebe, die ihre voll-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 4 In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der LN.	ständige Fläche in Biodiversitätsförderfläche umwandeln.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**1** Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für **6** ~~8~~ entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr **und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen** entsprechend bewirtschaftet werden.	**Art. 54 Abs. 1** Die Forderung nach der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren entspricht der heutigen Anforderung und der Pachtdauer. Diese Frist ist zu überprüfen und mit der Pachtdauer von 6 Jahren und dem bewilligten Zahlungsrahmen von 4 Jahren in Einklang zu bringen. Allenfalls sind entsprechende Ausstiegsklauseln einzufügen. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (z.B. Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) dauern mindestens 100 Tage. Darum muss Art. 54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW <u>bei Bedarf</u> andere Bundesämter beiziehen kann.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Tal-, Hügel- und Bergzone 1: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. in den Bergzonen 2 bis 4: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Kraftfutteranforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	Bezüglich dem Grasanteil im Raufutter gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge. Mit der Klimastrategie des BLW wird zudem angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle;	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. . Beim Ammoniakprogramm der Zentralschweiz wurden diese 3 kg N verfügbar bereits in der Nährstoffbilanz angerechnet. Viele Betriebe beteiligten sich genau wegen dieser Aufrechnung nicht am sinnvollen Ressourcenprogramm und verzichteten auf den Einsatz des Schleppschlauches. Dabei gilt festzuhalten, dass je Hektare begüllte Fläche in der Zentralschweiz Fr. 45.- ausgerichtet wurden. Mit der Reduktion des Beitrages auf Fr. 30.-, wie es das Bundesprogramm nun vorsieht, muss nun zwingend auf die N-Anrechnung verzichtet werden, da ansonsten die Landwirte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	kaum mehr bereit sein werden, den Schleppschlauch einzusetzen. Die Beiträge an die Ressourcenprogramme erachten wir übrigens nicht als einkommenswirksame Massnahme. Die Mittel helfen einzig, die Mehrkosten, welche aufgrund der geänderten Ausbringtechnik anfallen, abzudecken.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau.	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der ZBB ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit	**Art. 99 Abs. 1 e** Der ZBB begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung…~~ **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der	**Art. 2.1.6** Die vorgesehen Regelung lehnt der Zentralschweizer Bauernbund kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen kön-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	nen Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. ~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~ **3.4 Weidesysteme für Schafe**	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel. Ein staatlich angeordneter Bewirtschaftungsplan ist administrativ viel zu aufwändig. Sein Nutzen wiederum äusserst fragwürdig. Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen zur Optimierung des Futteraufwuchs und der Weidequalität muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Nur solch freiwillig erstellt Pläne, bei welchen die Sömmerungsbetriebe einen direkten nutzen sehen, werden in die Praxis umgesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II**	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der ZBB fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der ZBB begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II … **6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf.** 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt. 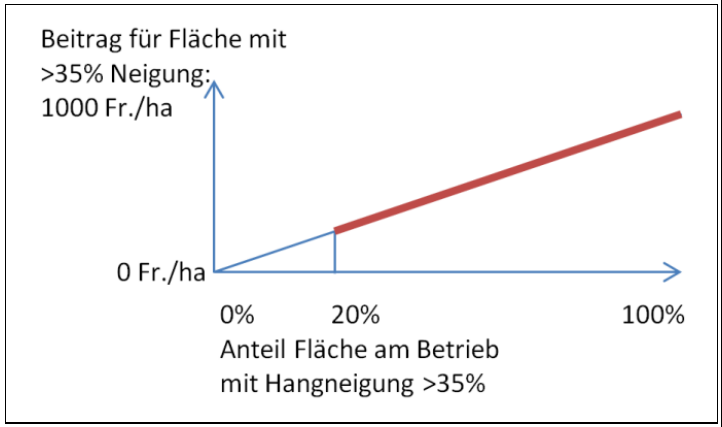 1.5 Alpungsbeitrag, b. für NST gemäss BLW Fr. 370.-.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; CHF 120.- b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; CHF 320.- c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung; CHF 400.- d Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen; CHF 450.- e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; CHF 450.- f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere; CHF 400.- Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von CHF 80.- bei. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. …. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Das Agrararbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgende Beiträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~CHF 360.-~~ **CHF 200.-** b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **CHF 120.-** **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch – und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **Fr. 250** ~~**200**~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare. **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der ZBB beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~**6**~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des ZBB. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der ZBB fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der ZBB ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der ZBB, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt der ZBB deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: **Über 730 Tage alt:** 0.6 auf **0.7 GVE** **über 365 bis 730 Tage alt:** 0.4 auf **0.5 GVE**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der ZBB beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	den Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. **2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;**	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz 0214 FBS Freisinnige Bäuerinnen und Bauern Schweiz: 17.6.13
Adresse / Indirizzo	Präsident Walter Müller, Riethof 1, 9478 Azmoos,
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	3.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 15
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 16
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 20
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 22
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 31
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 32

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Neukonzeption der Direktzahlungen ist grundsätzlich richtig. Die Verteilung der Mittel ist aber **zu stark auf die extensiv produzierenden Betriebe** ausgerichtet. Eine Erhöhung der Biodiversitätsförderbeiträge lehnen wir ab. Das heutige Niveau dieser Beiträge ist ausreichend. **Dagegen sind die Versorgungssicherheits-, die Offenhaltungs-, die Produktionssystem- und die Einzelkulturbeiträge zu tief angesetzt.**

Die Aufnahme der Ernährungssouveränität als politische Stossrichtung begrüssen wir. Die Massnahme zur Sicherung einer angemessenen Ernährungssouveränität erachten wir aber als absolut ungenügend. Neben einer stärkeren Gewichtung der produktiven Leistungen bei der Ausgestaltung der Direktzahlungen ist vor allem auch ein wirkungsvoller Grenzschutz aufrecht zu erhalten. Ohne absolute Notwendigkeit (Verpflichtung aufgrund bi- oder multinationaler Abkommen) ist das Grenzschutzniveau aufrecht zu erhalten. Dementsprechend lehnen wir eine Senkung des Grenzschutzes beim Brotgetreide ab.

Die Verlässlichkeit der Agrarpolitik ist zu erhöhen. Wir verlangen, dass nicht alljährliche Veränderungen bei Detailvorschriften vorgenommen werden.

Wir vermissen eine klare Strategie zum Abbau von Bürokratie. Mit den neuen Bestimmungen wird der administrative Aufwand bei den Bauern und in der Verwaltung weiter aufgebaut (z.B. Landschaftsqualitätsbeiträge, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Änderungen der SVV). Die ganze Vorlage ist zu überprüfen, wo administrative Vereinfachungen möglich sind.

Die Umsetzung der gegen den Willen der Landwirtschaft eingeführten Landschaftsqualitätsbeiträge auf 1.1.14 ist unrealistisch. Weder Bund noch Kantone können die neue Massnahme seriös umsetzen. Eigentlich müsste die Umsetzung der Massnahme im Sommer 2013 bekannt sein, damit die Bauern ihre Planung für 2014 auf der Basis von klar definierten Massnahmen machen können. Dies wird bei weitem aber nicht der Fall sein. Angeblich wird es auch nicht möglich sein in den Kantonen die Landschaftsqualitätsbeiträge per 1.1.2014 flächendeckend einzuführen. Das führt zu einer Ungleichbehandlung und zu Diskrepanzen innerhalb der Landwirtschaft. Aus diesem Grund verlangen wir, dass diese neuen Direktzahlungen erst auf 2016 umgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die nicht beanspruchten Mittel als Zusatzbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und den Offenhaltungsbeiträgen ausgerichtet werden. Ein solcher Zusatzbeitrag ist klar zu deklarieren, damit für die Bauern, die ab2016 zu erwartenden Veränderungen klar ersichtlich sind.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme, da die Frage SAK-Faktoren noch nicht behandelt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen eine Erhöhung der Ansätze für BFF-Beiträge ab. Im Gegenzug verlangen wir eine Erhöhung der Beiträge für die produktiven Leistungen (s. Allgemeine Bemerkungen.

Beitragsberechtigung von Kulturen: auch Flächen, welche mit nachwachsenden Rohstoffen oder mit Christbaumkulturen bepflanzt sind, sollen für Versorgungssicherheitsbeiträge und Offenhaltungsbeiträge berechtigt sein.

Bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (Art. 67 ff) handelt es sich um die Umsetzung der erheblich erklärten Motion Büttiker. Die Motion Büttiker verlangte klar eine raufutterbasiert Produktion, also eine Produktion bei welcher die Fütterung von Mais möglich ist. Die nun vorliegende Umsetzung läuft auf ein weitgehendes Maisverbot hinaus. Diese Stossrichtung widerspricht der Motion und macht agronomisch keinen Sinn: es wird eine etablierte Futterbau-Kultur ausgeblendet, mit der Folge, dass die Produzenten massiv höhere Futterbaukosten haben. Die Umsetzung muss mit den heute von den Betrieben erhobenen Daten möglich sein. Die Forderung, dass das Erfüllen der Kriterien mit einer Futterbilanz nachgewiesen werden muss, lehnen wir ab. Der unternehmerische Spielraum des Bauern darf nicht eingeschränkt werden.

Wie in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, sollte die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge erst für 2016 vorgesehen werden. Das gibt den Kantonen und den Regionen die Möglichkeit die dazu notwendigen Programme seriös zu erarbeiten und nach der Genehmigung durch das BLW korrekt umzusetzen. Insbesondere muss es möglich sein, dass alle Regionen, welche ein entsprechendes Programm umsetzen wollen, dies auch realisieren können. Die Lösung, dass pro Kanton im ersten Jahr nur in einer Region ein Programm umgesetzt werden kann ist absolut inakzeptabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.2 a und b		AG und GmbH sollen in Bezug auf qualifizierte Mehrheit im Besitz des Bewirtschafters gleich gestellt werden. Die Beteiligungsanforderung von 2/3 ist ausreichend.
Art. 32 Abs. 3	3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen …	Einschränkung der Beitragsberechtigung bei Bauland, das vor dem 1.1.2014 rechtskräftig eingezont war auf Flächen von mehr als 25 Aren stellen eine teilweise Missachtung des Parlamentsbeschlusses dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 47 Abs. 3	streichen	Grundsätzlich sollen auch für Kulturen von nachwachsenden Rohstoffen oder für Christbaumkulturen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Flächen, welche mit solchen Kulturen bepflanzt sind, lassen sich in einer Versorgungsnotlage schnell in Flächen für die Nahrungsmittelproduktion überführen und stehen somit für die Krisenvorsorge zur Verfügung. Ein Ausschluss dieser Flächen ist daher nicht gerechfertigt.
Art. 48 Abs. 1	…. Im Jura gilt ein um 0.2 GVE reduzierter Mindesttierbesatz	Viele Jurabetriebe erfüllen heute den mininmalen Tierbesatz nicht, da der Futterertrag massiv tiefer ist als in vergleichbaren Höhenstufen des Alpenraums. Wenn der Mindestttierbesatz gemäss Verordnungsentwurf umgesetzt wird, führt die auf zahlreichen Betrieben zu einer Ausdehnung der Tierbestände und damit zu einer Intensivierung der Produktion. Einer Intensivierung, die nur durch Futterzukäufe möglich ist. Eine solche Auswirkung widerspricht sowohl der Stossrichtung der Agrarpolitik noch einer sinnvollen betriebswirtschaftlichen Entwicklung. Auch Betriebe welche Futter produzieren, das verkauft wird und auf anderen Betrieben verfüttert wird, dürfen nicht wegen nicht Erreichen des Mindesttierbesatzes von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden oder eine Reduktion der DZ erhalten.
Art. 60 Abs. 4	**Diese Beiträge werden ab 2016 ausgerichtet.**	Begründung s. einleitende Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens ~~90~~ **80** Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht: ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS~~.	Durch die Förderung von Milch- und Fleischproduktion auf der Basis von Grundfutter soll eine gute Fütterung mit betriebseigenem Futter angestrebt werden. Es soll keine Stigmatisierung des Maisanbaus erfolgen. Mais spielt eine wichtige Rolle bei einer ausgewogenen Fütterung auf der Basis von betriebseigenem Futter und soll somit angemessen eingesetzt werden können. Die Massnahme muss ohne zusätzlichen administrativen Aufwand umgesetzt werden können. Der Nachweis über eine Fütterungsbilanz lehnen wir ab. Es muss möglich sein, dieses Programm mit den bereits bisher erhobenen Daten umzusetzen.
Art. 68 Abs. 2 - 4		Keine Änderungen
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 76 Abs. 4	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	s. Bemerkungen zu Art. 74
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden.
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Grundsätzlich erachten wir die Regelung der Fruchtfolge durch eine Verordnung als unnötige Reglementierung der Landwirtschaft. Die Einhaltung einer geordneten Fruchtfolge liegt im Interesse jedes Bauern. Aus diesem Grund könnten diese Bestimmungen ersatzlos gestrichen werden. Falls unserem Streichungsantrag nicht entsprochen wird, bitten wir folgende Detailänderung vorzunehmen: Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.
	5.2 Erosionsschutz … 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen**	**Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich" auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen. ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der Anhang ist generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalts müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es ist bestockt~~ muss mit standorttypischer Vegetation bewachsen sein.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern. Nicht überall entspricht eine Bestockung des Uferbereichs der natürlichen Vegetation. Die Beschränkung der Pflege auf die Vegetationsruhe ist nicht sinnvoll, da unter Umständen zu grosse Bodenschäden entstehen können. Mit der Einschränkung soll eine Schädigung der Fauna verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. **Die Pflege darf nicht während der Brutzeit der Vögel erfolgen (April – Juli).** ….	. .
	1.8 Buntbrachen **7 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.**	Nach einer allenfalls mehrjährigen Brache ist während mindestens 3 Jahren eine Ackerkultur anzubauen. Dadurch soll verhindert werden, dass Unkrautaufwuchs, insbesondere von dauerhaften Unkräutern zu stark wird.
	1.9 Rotationsbrachen **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **5 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.**	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. Anbaupause: Begründung s. Buntbrachen.
	1.12 Hochstamm-Feldobstbäume **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kasta-	**1.12** Wir begrüssen die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.**	Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Die überbetriebliche Zusammenarbeit muss auch im Ökobereich gefördert werden.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…**	
	2 Versorgungssicherheitsbeiträge **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Mit einer Erhöhung des Versorgungssicherheitsbeitrages auf Fr. 950 soll der produzierenden Landwirtschaft eine grössere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	…. **Abs. 3 (neu): Bis zur Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss Art. 60 wird auf den Versorgungssicherheitsbeiträgen in allen Zonen ein Zuschlag von Fr. 200 pro Hektare ausgerichtet**	Bedeutung zukommen. Da die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge erst auf 2016 geordnet vorgenommen werden kann, ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Erhöhung des Versorgungssicherheitsbeitrages sinnvoll. Gemäss unseren allgemeinen Bemerkungen soll dieser Beitrag als Zusatzbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen gewährt werden. Auch für Christbaumkulturen sollen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Diese Kulturen lassen sich ohne weiteres in Ackerland überführen und erfüllen somit die Anforderung der Produktionsbereitschaft.
	2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. …	
	3 Biodiversitätsbeiträge … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…**	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. .
	… **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. b. ~~andere Kühe 115 Fr~~. ….	5.4.: Die Ansätze sollen für alle Kühe vereinheitlicht werden.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. …	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag für gaslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 300 Franken pro Hektare	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Systematik der Beitragsberechtigung (S. 57 -64): Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 3 Abs. 2 lit. b)	… zwei Drittel …	Die Anforderung bei der GmbH soll gleich sein, wie bei der AG.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **1‘000** e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**1‘000** f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Obwohl die Anpassung der SAK-Faktoren im Moment nicht mehr zur Diskussion steht, erwarten wir, dass die absehbarer Zeit eine Anpassung an den effektiven Arbeitskräfte-Bedarf erfolgen soll. Dabei darf das System nicht komplizierter werden. Wir erwarten, dass dazu eine Anhörung durchgeführt wird.

Bei den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten erwarten wir eine restriktive Umsetzung in Bezug auf die anerkannten Tätigkeiten. Die Berücksichtigung bei der Berechnung der SAK soll keinen Einfluss auf die Direktzahlungen haben. Dagegen sollen sie bei der Beurteilung des landw. Gewerbes berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 und Art. 14 Abs. 1		Es sollen keine Änderung bei der Flächendefinition erfolgen
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Zur administrativen Vereinfachung schlagen wir vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rin-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) **Andere Kühe** **1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	dergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu den Eintretenskriterien nehmen wir Stellung, wenn die Anpassung der SAK-Faktoren bekannt sind.

Die zusätzliche Anforderung an die Tragbarkeit erhöht lediglich den administrativen Aufwand. Im Gegenzug dazu erachten wir eine Massnahme zur STärkung der unternehmerischen Verantwortung des Gesuchstellers: es soll bei sämtlichen Investitionen eine minimale Eigenfinanzierung verlangt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Abs. 3	Streichen	Auf diese zusätzliche Anforderung soll verzichtet werden. Eine solche Anforderung täuscht eine Planungssicherheit vor die in der Realität nicht gegeben ist. Weder das BLW noch die kantonalen Stellen sind in der Lage Voraussagen zu machen wie sich die Preissituation auf den wichtigsten landwirtschaftlichen Märkten entwickeln wird. Es ist Aufgabe der kantonalen Stellen entsprechende Risikoabschätzungen vorzunehmen und individuell anzupassen. Unsere Tragbarkeitsberechnungen stützen sich z.B. nie auf den aktuellen Milchpreis ab sondern gehen immer von einem Milchpreis von 5 - 8 Rappen unter dem aktuellen Milchpreis aus.
Art. 8 bis (neu)	**1 Der Gesuchsteller muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 15 % der Investitionskosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen von Bund und Kanton nach dieser Verordnung erbringen.** **2 Als Eigenfinanzierung können angerechnet werden:** a) **Eigene Mittel;** b) **Eigenleistung in Form von Arbeit oder Ma-**	Seit Einführung der Pauschalisierung der Investitionskredite nahm der Anteil der Fälle, bei welchen 100 % der Investitionskosten fremdfinanziert werden laufend zu. Insbesondere bei den Starthilfegesuchen fehlen eigene Mittel häufig vollständig. Eine solche Finanzierungspolitik widerspricht einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Die heutige SVV bietet bei einzelbetrieblichen Massnahmen keine ausreichende Möglichkeit einen angemessenen Eigen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	terial; c) **Erhöhung des grundpfandgesicherten Kredites bis zum Ertragswert;** d) **Beiträge von Dritten.**	finanzierungsanteil sicherzustellen. Die bisherige Regelung für gemeinschaftliche Massnahmen ist zweckmässig und hat sich bewährt. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf natürliche Personen ist zweckmässig.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Umschuldungsdarlehen sind ein wichtiges Instrument, welches es den Betrieben erlaubt ihre Fremdkapitalbelastung abzubauen und damit eine Ausgangslage für künftige Investitionen zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Verkürzung der Amortisationsdauer werden die Anforderungen an die Liquiditätslage der Betriebe zu hoch und die Massnahme droht nicht mehr genutzt zu werden. Mit der heutigen maximalen Rückzahlungsfrist haben die Kantone die Möglichkeit den Vollzug an die Möglichkeiten der Betriebe anzupassen und auch die Liquiditätslage der kantonalen Kreditkassen zu steuern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Nicht aufheben	Die Wartefrist von 5 Jahren ist angemessen bei Landkäufen oder Betriebsübernahmen zu übersetzten Preisen. Häufig erfolgen Landzukäufe zu übersetzten Preisen zu Lasten von anderen Betrieben, die dadurch Pachtland verlieren. Somit ist auch aus innerlandwirtschaftlichen Gründen eine Wartefrist von 5 Jahren angemessen.
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung;	Die bisherige Regelung der Rückzahlungsfristen hat sich bewährt. Eine Verkürzung auf 15 Jahre reduziert den Bezügerkreis von Umschuldungsdarlehen erheblich. Im Interesse einer langfristigen gesunden finanziellen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe ist es wünschbar die Möglichkeit von Umschuldungsdarlehen für möglichst viele Betriebe anbieten zu können.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich soll der Grenzschutz nur abgebaut werden, wenn dies aufgrund internationaler Verpflichtungen notwendig ist. Ein freiwilliger Zollabbau wird von den Handelspartnern der Schweiz in der Regel nicht honoriert. Vorauseilende Zollsenkungen sind in mehrerer Hinsicht negativ: das Preisniveau der Inlandproduktion gerät unter Druck, der Verhandlungsspielraum bei bi- und multilateralen Verhandlungen wird reduziert und die Einnahmen der Eidgenossenschaften werden unnötig geschmälert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	Keine Änderung der bisherigen Bestimmungen	s. Allgemeine Bemerkungen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Regionalmarketing bringt bei den Konsumenten eine bewusstere Wahl von Lebensmitteln und damit eine Stärkung des Absatzes von Produkten der Schweizer Landwirtschaft auf dem Heimmarkt. Aus diesem Grund sollen die Aktivitäten im Bereich Regionalmarketing im bisherigen Rahmen weiterhin unterstützt werden.

Die Einführung neuer Massnahmen (Exportinitiative) erfordert auch zusätzliche Mittel. Dies muss entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Mittel der Absatzförderung oder durch eine Erhöhung des Anteils der in Art. 13 zusammengefassten Massnahmen erfolgen.

Wenn mehr Gesuche eingereicht werden, als Mittel zur Verfügung stehen, dürfen einzelne Massnahmenkategorien nicht übermässige Kürzungen erleiden. Marketinganstrengungen erfordern langfristige Aufbauarbeit. Mit einer zu starken Schwankung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wird der Erfolg langfristiger Aufbauarbeit in Frage gestellt. Dieser Tatsache wird mit der Verordnungsänderung gem. Entwurf zu wenig Rechnung getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.13 Abs.1	Für folgende Massnahmen werden **je mindestens 4 Prozent und** insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt: ….	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu aufgeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Bisher war pro Massnahme je fix 5% der Mittel zugewiesen. Wir können einer gewissen Flexibilisierung zustimmen. Es sollte aber nicht so sein, dass die Mittel einseitig zu Gunsten einer oder ein paar weniger Massnahmen verteilt werden. Mit einer minimalen Mittelausstattung von 4% ist die notwendige Flexibilität gegeben ohne die langfristig Aufbauarbeit in einzelnen Bereich durch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		massive jährliche Schwankungen zu gefährden.
Art. 13 Abs. 1bis	Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereii für biologisch dynamische Landwirtschaft / Demeter 0215 Demeter Verein für biologisch-dynamische Landwirtschaft und Schweiz. Demeter-Verband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Burgstrasse 6 4410 Liestal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Liestal 28.Juni 2013 Christian Butscher , Geschäftsführer Demeter-Schweiz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

FINAL

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 1
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 18
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 21
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 25
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 26
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 27
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 28
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 29
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 30
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 31
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 32
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 33
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 34
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 35

FINAL

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse befürwortet die stärkere Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Verfassungsziele. Wir sind einverstanden mit den Zielrichtungen der Botschaft: sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung; effiziente Ressourcennutung; Förderung des nachhaltigen Konsums; Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums; Förderung von Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Bio Suisse und die über 5500 Bio-Betriebe der Schweiz leben diesen Zielen bereits heute in besonderem Mass nach. Der Biomarkt wächst kontinuierlich. Ökonomie und Ökologie arbeiten Hand in Hand. Biobäuerinnen und -bauern sind Teil der „produzierenden Landwirtschaft“ und erzielen Wertschöpfung mit guten, nachhaltig produzierten Lebensmitteln. Noch übersteigt in vielen Bereichen die Nachfrage das inländische Angebot, so dass vieles importiert wird, was auch im Inland produziert werden könnte.

In diesem Sinn fordert auch Bio Suisse mehr inländische Produktion, ohne aber deswegen die völlige Abschottung zu verlangen. Ernährungssouveränität heisst für uns, einerseits die nachhaltige inländische Produktion zu begünstigen und gleichzeitig ein geregeltes, positives Verhältnis zu unseren Handelspartnern insbesondere in Europa anzustreben. Ausländischen Dumpingangeboten – preislich oder zu Lasten von Ökologie und Tierwohl – ist gleichzeitig mit geeigneten Massnahmen ein Riegel zu schieben.

Die Schweizer Produktion kann sich langfristig nur mit Qualitätsprodukten am Markt durchsetzen. Dazu gehören hohe sozioökonomische und ökologische Standards, Spitzenleistungen beim Tierschutz und der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen. Deshalb begrüsst Bio Suisse die Einführung der Qualitätsstrategie und der Ernährungssouveränität als neue Begriffe im Landwirtschaftsgesetz. Sie sind in diesem Sinn zu einem Instrumentarium aufzubauen, welches diese Positionierung unterstützt.

Bei der Analyse der Verordnungen zur Agrarpolitik müssen wir allerdings sehr erstaunt zur Kenntnis nehmen, dass die hohen Leistungen des Biolandbaus nicht etwa dazu führen, dass Biobetriebe überdurchschnittlich von den neuen Direktzahlungen profitieren. Die Mehrzahl der Biobetriebe dürfte 2014 mit den Direktzahlungen das Niveau 2011/13 gerade eben erreichen. Anschliessend müssen rund 15% Übergangsbeiträge durch neue Leistungen kompensiert werden. Wegen des bereits hohen Niveaus ist dies nur bedingt oder unter hohen Kosten möglich. Dies ist stossend und der breiten Öffentlichkeit schwer kommunizierbar.

Obwohl die Gremien von Bio Suisse mit der neuen Agrarpolitik grundsätzlich einverstanden sind und ein Referendum klar ablehnen, hängt die Akzeptanz bei unserer Basis davon ab, dass die Verordnungen klug ausgestaltet werden. Der Vorstand hat folgende Grundsätze formuliert:

- Dynamik zulassen: Der Zutritt zu den neuen Direktzahlungskategorien soll einfach gestaltet werden, damit sich die Betriebe rasch anpassen können. Falls die Übergangsbeiträge dazu nicht ausreichen, sind die Versorgungssicherheitsbeiträge zu senken.
- Direktzahlungen gezielt für Bio verbessern (v.a. Erhöhung Produktionssystembeiträge Bio, graslandbasierte Produktion, BTS, RAUS).
- SAK-Frage sistieren: Die bisherige Regelung soll beibehalten werden, bis der Bericht zum Postulat Leo Müller vorliegt. Dies hat der Bundesrat bereits so beschlossen. Gleichzeitig sind die vom BLW vorgeschlagenen realen Verbesserungen in der VBB, der LBV und der SVV zu sichern.
- Administration vereinfachen: Zugang vereinfachen, Bürokratie minimieren!

Generell ist festzustellen, dass das BLW vom ursprünglichen Bericht über die Botschaft bis zu den jetzt vorliegenden Verordnungsentwürfen enorme Rückschritte in Bezug auf Tierwohl und Ökologie gemacht hat. Entgegen besseres Wissen: Der Bericht des BLW an die WAK-N hatte zwischendurch aufgezeigt, dass sich mit mehr Ökologie eine wesentlich höhere Wertschöpfung hätte erzielen lassen, ohne dass weniger produziert worden wäre.

Man hätte demnach die Botschaft mit den Anpassungen durch das Parlament als tragfähigen Kompromiss betrachten können. Nun sind erneut „Kompromisse“ zugunsten einer angeblich „produzierenden“ Landwirtschaft gemacht worden, welche die Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele weiter verwässern. Damit wird Überproduktion von Massenprodukten ohne ausreichende Nachfrage Vorschub geleistet – zu Lasten der Wertschöpfung mit Qualitätsprodukten, des Tierwohls und der Umwelt.

Punkto Direktzahlungen verlangen wir darum:

a) Verteilung Direktzahlungen gegenüber der Botschaft im weitgehend beibehalten
Zum Start von AP 14-17 ist die Aufteilung auf die Direktzahlungsinstrumente weitgehend wie in der Botschaft vorgesehen beizubehalten.

FINAL

b) Übergangsbeiträge: Abbau wie vorgesehen
Die Übergangsbeiträge sollen wie vorgesehen reduziert werden. Ein zu rascher Abbau wäre möglicherweise unsozial, und es sollte auch längerfristig genügend Geld für innovative, marktfähige Programme im Bereich Ressourcenschutz, Klima etc. vorhanden sein.

c) Üppig bemessene Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) als Puffer brauchen
Mehrbeteiligungen in den Programmen wie Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF), die nach dem Start das Budget der einzelnen Beitragstypen sprengen, sind zu erwarten. Diese Dynamik soll keinesfalls gebremst werden. Sie soll aber auch nicht voll zu Lasten der Übergangsbeiträge gehen (siehe oben). Die allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen nötigenfalls durch einen Puffer von ca. 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB finanziert werden.

d) Leistungsprogramme nicht verwässern, klug und administrativ einfach ausgestalten
Die neuen und alten Programme sollen tatsächlich bessere Leistungen als der IST-Zustand bringen bzw. auf glaubwürdigem Niveau sein. Eine Senkung der Anforderungskriterien, die alleine den Zweck haben, möglichst viele Direktzahlungen auf einzelne DZ-Kategorien zu verteilen, ist abzulehnen.

e) Systemwechsel TEP/RGVE zu Flächenbeiträgen: Vorsichtig beim Mindesttierbesatz!
Unsere Berechnungen zeigen, dass etliche Aufzucht-, Mutterkuh- und Bioweidebeef-Betriebe den Mindesttierbesatz nicht erreichen. Auch Betriebe mit wenig ergiebigen Böden könnten nur mit Tieraufstockungen und Futterzukäufen den Mindesttierbesatz erreichen. Alle Genannten arbeiten in besonderem Mass auf der Basis von einheimischem Raufutter und sind prädestiniert für Versorgungssicherheits- und GMF-Beiträge. Der Mindesttierbesatz ist darum um 40% zu senken.

f) Beiträge pro Hektare gegenüber Botschaft nicht ohne Not verändern (vgl. Tabelle)
Die Beiträge pro Hektare oder pro Tier sind gegenüber der Botschaft nur in Ausnahmefällen zu verändern. Die AP 14-17 ist ein Kompromiss und sehr weit vom Szenario Ökologie (→ Modellierung im Auftrag WAK-N) entfernt. Seit deren Publikation ist AP 14-17 bezüglich Ökologie und Tierwohl trotz der negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Einkommen noch massiv zurückgebaut worden.

g) Biodiversitätsförderung als vordringliche Aufgabe wahrnehmen
Die Biodiversität in weiten Teilen der Schweiz von der Landwirtschaft geprägt. Die Revision der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz zeigt, dass die Biodiversität hierzulande weiterhin abnimmt. Die Hauptgründe hierfür sind die Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes und der dazu gehörige Aktionsplan sind deshalb besser mit der Agrarpolitik zu verknüpfen. Die Beiträge für die Biodiversitätsflächen dürfen gegenüber der Botschaft nicht nach unten korrigiert werden.

Wichtigste Detailanpassungen bei Direktzahlungen

Direktzahlung	**AP 2011 (aktuell)**	**AP 2014-17 (neu)**	**Bio Suisse**	**Bemerkungen** **Begründungen siehe bei den entsprechenden Artikeln weiter unten.**
Versorgungssicherheit	1020 (allg. DZ)	**900**	**900**	Wenn Übergangsbeiträge nicht reichen → leichte Senkung
Offene Ackerflächen und Dauerkulturen		**300**	**450**	Bio-Ackerbau stärker erhöhen, siehe unten
Einzelkultur: Futtergetreide		**0**	**0**	Priorität Bio liegt bei Erhöhung Brotgetreide und Leguminosen
Steillagen (=Anteil Flächen über 35%)		**ab 50% Steillagen**	**ab 20% Steillagen**	Lineare Zunahme ab 20% (statt Kategorien 20/50/75/100)

FINAL

Alpung		**370/NST**	**450/NST**	
Sömmerung		**400/NST**	**400/NST**	
Extenso		**400**	**500**	
Bio, Spezialkulturen	1350	**1600**	**1900**	
Bio, Ackerbau	950	**1200**	**1400**	
Bio, übrige Fläche	200	**200**	**400**	
Buntbrache	2800	**3500**	**3500**	Senkung allenfalls diskutabel, falls unerwartet hohe Zunahme der DZ in leistungsorientierten Programmen (Bio-, RAUS oder Extenso, Ressourceneffizienz) nicht vollständig über Übergangsbeiträge und die eingangs erwähnte optionale Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge gedeckt werden können.
Rotationsbrache	2300	**3000**	**3000**	
Ackerschonstreifen	1300	**2000**	**2000**	
Saum auf Ackerfläche	2300	**3000**	**3000**	
BTS für Rinder ab 160 Tg.	90	**90**	**150**	RAUS und BTS sind wichtige Element der Qualitätsstrategie und aus Konsumentensicht zentral
BTS Mutterkühe	90	**115**	**200**	
RAUS für Kälber bis 160 Tage	-	**-**	**100**	
RAUS für Rinder ab 160 Tg.	180	**180**	**300**	
RAUS Mutterkühe	180	**225**	**350**	
Graslandbasierte Produktion (GMF) Minimal-% Gras/Grundfutter	0	**200** **80%/90% (Tal)** **90%/90% (Berg)**	**400** **75%/90% (Tal)** **90%/90% (Berg)**	

FINAL

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Direktzahlungsarten		Kein Änderungsvorschlag. Im Sinne der Kohärenz sollten die Beiträge für Einzelkulturen in die Versorgungssicherheitsbeiträge integriert werden. Dies ist für die nächste AP so vorzusehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 5 Bagatellgrenze	Direktzahlungen, ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet, werden nur ab einem Gesamtbetrag von 3000 Franken pro Betrieb ausgerichtet.	DZ sollen neu ab einer Bagatellgrenze ausbezahlt werden und nicht mehr anhand einer SAK-Untergrenze → administrative Vereinfachung. Wir denken an einen Minimalbetrag von 3000 Franken pro Betrieb.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK		Kein Änderungsvorschlag, insbesondere keine weitere Erhöhung. Die Zahlen sind gegenüber dem geltenden Recht bereits erhöht worden.
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen. 2 Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. **3 (neu) Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind geeignete Massnahmen gegen Abdrift zu treffen. Der Verursacher haftet für Schäden durch Abdrift auf unbehandelte Parzellen.**	Verschiedene Produktionssysteme wie Integrierte Produktion oder „Bio“ verzichten auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und erhalten dafür Beiträge. Ihre Produkte werden allerdings unverkäuflich, wenn eine Kontamination mit Pestiziden stattfindet. Gerichtsverfahren zeigen, dass das Verursacherprinzip offenbar nicht voll zur Anwendung gelangt, weil die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Klarheit geschaffen. Falls diese systematisch nicht am richtigen Ort eingefügt wurde, ist Bio Suisse für andere Vorschläge offen.
Art. 37 Neufestlegung des	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Normalbesatzes	nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.**	**3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**2** Weisen mehr als 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Die lineare Berechnung ist administrativ einfach zu bewältigen.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	**d.** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,7** RGVE b. in der Hügelzone **0.6** RGVE	**1** Extensive (Bio-)Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse (Bio-)Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. in der Bergzone I **0,5** RGVE d. in der Bergzone II **0,4** RGVE e. in der Bergzone III **0,35** RGVE f. in der Bergzone IV **0,3** RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden**. Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Falls Mutterkühe etc. mit 1,0 anstatt mit 0,8 RGVE bewertet werden, kann der Mindesttierbesatz entsprechend weniger stark gesenkt werden. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag		Kein Änderungsvorschlag. Bio Suisse stimmt den Biodiversitätsbeiträgen für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet ausdrücklich zu.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet **und bei Feldobstbäumen** ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. 3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig.	**2** Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Sie sind gleich wie Rebflächen zu behandeln. Ohne minimale Düngung zumindest während der ersten Jahre sind Feldobstbäume schwer zu erhalten. **4** Feldobstbäume sind analog zu den Rebflächen zu behandeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschut- zes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. 6 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. Mulchen auf Baumscheiben von Feldobstbäumen ist erlaubt.	**6** Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II		Kein Änderungsvorschlag. BAFU ist auf Bundesebene die für Biodiversität zuständige Behörde.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Leindotter**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Leindotter**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter als neue Kultur für die extensive Ölproduktion, eventuell im Mischanbau mit Eiweisspflanzen wird auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Leindotter als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom…	Offener formulieren: Eiweisspflanzen. Neue (Misch-)Kultur Leindotter fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **90**-Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. a. Der volle Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 90% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. b. Der reduzierte Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 75% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil gemäss Vorschlag erfüllen. Nach Auffassung von Bio Susse sollten sich wesentlich mehr Betriebe beteiligen können. Für Biobetriebe sind die GMF-Beiträge fast die einzige Möglichkeit, die durchschnittlich 15% Übergangsbeiträge zu kompensieren. Ansonsten sind sie mit einiger Wahrscheinlichkeit Verlierer des Systemwechsels. Eine Unterscheidung zwischen Berg und Tal erachten wir als unnötig. **3** Es ist zu beachten, dass der Mindesttierbesatz um rund 40% gesenkt werden muss, damit die meisten Bioweidebeef-Produzenten, Mutterkuhhalter oder biologischen Aufzuchtbetriebe in wenig ergiebigen Lagen an diesem wichtigen Programm teilnehmen können.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**3** Diskussion erst in AP 2018-21

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. 4 Der Einsatz von anderen Herbiziden ist gemäss Anhang XXXX pro Hektare und Jahr begrenzt. Alle nicht genannten Herbizide sind nicht erlaubt. 5 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 6 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung laufend zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse eine Förderung bodenschonender Verfahren. Den ständigen, grossflächigen Einsatz von Glyphosat stufen wir allerdings als sehr kritisch ein (siehe unten). Deshalb sollte der Bund ab AP 2018-21 kein Produktionsystem unterstützen, welches auf Glyphosat aufbaut. Bis dahin soll die Forschung neue Methoden entwickeln, welche nach Art. 77 ohne den Einsatz von Herbiziden möglich ist und auch für Biobetriebe eine Alternative zum Pflug sind. Es finden derzeit intensive wissenschaftliche Diskussionen über die Mutagenität und Kanzerogenität von Glyphosat statt. Das verbreitete Auftreten von Glyphosat bzw. dessen Abbauprodukten im menschlichen Urin ist beunruhigend, weil schleichende Vergiftungen und Langzeitfolgen nicht auszuschliessen sind. Viele Unkräuter werden zudem resistent gegen das Herbizid, wenn es permanent angewendet wird wie z.B. im US-Ackerbau. Fast die Hälfte aller befragten US-Bauern kämpfen mit resistenten Unkräutern. Im Jahr 2012 nahm die Anzahl resistenter Unkräuter um 51% zu. (Farm Industry News, 29.1.13). Dies bedeutet, dass Glyphosateinsatz keine nachhaltige Option ist und nicht auf diesem Weg gefördert werden sollte. Der Wirkstoffeinsatz soll im weiteren nicht nur für Glyphosat mengenmässig beschränkt werden, sonst wird u.U. auf andere Totalherbizide ausgewichen. Dies widerspricht dem Sinn der Massnahme.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**4** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Bei-träge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung **b. weitere Prozesse**	darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kan-tonen und führt zu starker Ungleichbehandlung.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Die Mittel sind so bald als möglich verfügbar zu machen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. 2 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. 3 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit gestaffelt genutztem Pufferstreifen (Krautsaum) berechtigt die bestockte Fläche und der Krautsaum zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. 4 Die Anforderungen an den Krautsaum sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens **4** ~~8~~ Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig. **Qualitätsstufe II** 1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. 2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.	**4 b.** In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Insbesondere Dornen tragende Sträucher, deren Ausläufer bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden. Häufigerer Schnitt ist auch bei Neophyten präventiv wirksam. **2** Es sollte beachtet werden: 5 Arten pro 10 Laufmeternen entsprechen nicht unbedingt einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen entsprechend gepflegt werden. Beim gruppenweisen Anlegen kann auf diese

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypi- schen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen. 4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Kraut- saum mindestens 2 m **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. 6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ 8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ die gedüngte Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	vermehrt Rücksicht genommen werden. Der Begriff „durchschnittlich“ sollte nicht zu eng ausgelegt werden und das gruppenweise Anlegen und Pflegen erlauben. **6** ist in 5 bereits ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist. **8** Es muss die Möglichkeit geben, Obstbäume ausreichend düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die tatsächlich gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des**	Die Begründungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt.

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebs beträgt. ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt **450** Franken pro gesömmerter NST und Jahr. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen**	Anreiz für Alpung erhöhen. Keine Änderung gegenüber dem heutigen System! **2.1** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht noch weiter erhöht werden. Falls die Übergangsbeiträge rascher als erwartet aufgebraucht werden, sind 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB in die Produktionssystembeiträge umzulagern. **2.3** Bio Suisse unterstützt eine moderate Erhöhung der Beiträge für

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **450** Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1900** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1400** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche **400** Fr. **…** **5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisspflanzen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen), Leindotter und Raps** Der Beitrag für extensive Produktion beträgt **500** Franken pro Hektare und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **150** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **190** ~~115~~ Fr.	die offene Ackerfläche. Diese sollen aber vor allem über Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden (Extenso, Bio). **3** Die Biodiversitätsbeiträge sollen so belassen werden, wie sie in der Botschaft vorgesehen waren. Senkung trifft Biobetriebe in besonderem Mass, welche die verlorenen DZ kaum anderswo kompensieren können. **5.1 a. und b** Im biologischen Ackerbau und bei den Spezialkulturen bestehen zum Teil erhebliche Unterversorgungen, welche durch Importe gedeckt werden. Solchermassen verlorene Marktanteile sind nur schwer zurückzuholen, weshalb eine höhere Stützung die Inlandproduktion von erwünschten Gütern sichert. **c.** Die Forderung nach einer Verdoppelung für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche leiten wir aus der Tendenz zu Rückumstellungen im Berggebiet ab. Diese erzielen z.B. in Graubünden einen deutlich höheren Ertrag und Deckungsbeitrag, wenn sie massiv Ammonsalpeter einsetzen, was die Biodiversität vermindert, die Stickstoffüberschüsse vergrössert und die Stickstoff-Effizienz reduziert. Um die Differenz Bio/ÖLN auszugleichen, ist ein Bio-Betrag von 400 Franken pro Hektare nötig. **5.2** Die Förderung und Ausweitung des Extenso-Programms erscheint als Bestandteil der Qualitätsstrategie sinnvoll. Die Produkte werden am Markt nachgefragt und verdienen Förderung. **5.4, 5.5** RAUS und BTS sind zentral für die Qualitätsstrategie und ein Alleinstellungsmerkmal für die Schweizer Landwirtschaft. Da die Tierproduktion den Hauptteil der Wertschöpfung ausmacht, sollen die Mittel hier aufgestockt werden. Falls Mutterkühe künftig wie vorgeschlagen als 1.0 GVE gewertet werden, kann die Kategorie b. andere Kühe gestrichen werden. Die Behornung ist für viele Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen genetisch bedingt und entspricht somit deren Natur. Aus betriebswirtschaftlichen und Risiko-Gründen werden diese häufig entfernt. Damit verlieren die Tiere wichtige Eigenschaften und

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für behornte Tiere der Rindergattung (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag von [XXX] Fr. pro GVE und und Jahr ausbezahlt. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **315** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.	Kommunikationsmöglichkeiten. Behornte Tiere bedeuten grösseren Aufwand bei besonders tierfreundlichen Haltungssystemen. Mit einem Hörnerbeitrag könnte die Erschwernis abgegolten werden. Bio Suisse kann die Kosten nicht beziffern und demnach auch nicht beurteilen, ob ein „Hörnerfranken“ angemessen ist. Deshalb wird der Betrag offen gelassen.

FINAL

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen von Bio Suisse. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Wir stellen im Sinne eines Hinweises (ohne Antrag) fest:

- BioV ist nicht im Geltungsbereich der VKKL. Art. 4 besagt aber, dass Art. 30 der BioV berücksichtigt werden muss. Was bedeutet „berücksichtigt“?

- In der DZV ist unklar, ob der ÖLN auf Biobetrieben durch eine ÖLN Kontrollstelle abgedeckt werden kann oder ob alle Anforderungen an den ÖLN zusammen mit der BioV durch eine Zertifizierungsstelle kontrolliert werden müssen. Die Biokontrolle darf nicht geschwächt werden.
- Gemäss VKKL kann eine Kontrollstelle in einem Kanton nur tätig sein, wenn mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung besteht. Dies kann marktverzerrend wirken, wenn Bsp. der Kanton Luzern nur noch mit einer Kontrollstelle eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet – der Betriebsleiter hat keine Wahlfreiheit mehr, von wem er sich kontrollieren lässt. Landwirtschaftspolitik ist primär Bundessache – Kantönligeist hat hier nichts zu suchen!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einzelkulturbeiträge gehören nicht zu den Direktzahlungen und sind weiterhin begrenzt auf die strategisch wichtigen Einzelkulturen Zuckerrüben, Ölsaaten, Körnerleguminosen sowie für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen. Gemäss Verordnungsvorschlag sollen auch Mischungen aus Körnerleguminosen und Getreide einen Beitrag erhalten, nicht aber Futtergetreide wie Gerste. Der Inhalt des Topfes ist begrenzt. Eine Unterstützung des Futtergetreides entzieht ihm wesentliche Mittel für den ursprünglich vorgesehenen Zweck. Der Bundesrat will stattdessen zur relativen Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides den Zoll auf Brotgetreide um CHF 3.–/100 kg senken. Damit gehen allerdings auch rund 12 Mio. Franken Einnahmen verloren. Im Biobereich besteht beim Brotgetreide eine massive Unterversorgung durch einheimische Produktion, während Futtergetreide beinahe in ausreichender Menge produziert wird, da der Einsatz von Kraftfutter stark begrenzt ist. Brotgetreide ist auch aus ethischer Sicht zu bevorzugen („Nahrung kommt vor Futter“, Problematik des Fleischkonsums etc.). Wichtiger als Bio-Futtergetreide ist die Versorgung mit einheimischem Bio-Eiweiss, da hier bei der Fütterung von Monogastriern sehr grosse Lücken bestehen. Bei Wiederkäuern ist die graslandbasierte Produktion und nicht kraftfutterbetonte Fütterung zu bevorzugen. Besondere Fördermassnahmen für Futtergetreide sind demzufolge nicht nötig, wenn eigentlich erhöhter Bedarf an anderen Orten besteht. Zur Abwendung des Referendums hat sich der Vorstand von Bio Suisse dennoch für die Förderung des Futtergetreidebaus ausgesprochen, welche versuchsweise eingeführt werden kann. Ob der vom SBV geforderte Betrag von 200 Fr. richtig ist, müsste evaluiert werden. Klar spricht sich der Vorstand gegen die Senkung der Zollansätze beim Brotgetreide aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, **Leindotter** und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Leindotter (Camelina sp.): Zur Zeit befinden sich gemäss „Suisse caméline“ ca. 30 ha im gemischten Anbau mit Körnerleguminosen; dieser könnte bis ca. 100 ha ausgedehnt werden. Diese uralte Kulturpflanze kann bis ins Neolithikum zurückverfolgt werden und bietet insbesondere im gemischten Anbau eine Marktchance im ökologischen Anbau, Stichwort Qualitätsstrategie.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von **Eiweisspflanzen** zu Futterzwecken mit **Getreide, Leindotter oder anderen Stützpflanzen** ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.	Der 30%-Ansatz wird von Bio Suisse ausdrücklich unterstützt. Die Mischung sollte erweitert werden können.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	**a.** Das Anliegen der Stärkung des inländischen Futterbaus wird im Grundsatz unterstützt. Die Stärkung der graslandbasierten

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. [XXX].- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, **Leindotter**, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. 1000 d. für Soja; Fr. 1000 e. für **Eiweisspflanzen, insbesondere** Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015. 1500.-	Produktion ist nach unserer Auffassung im Bereich Wiederkäuer zielführender als das Pushen von Kraftfutter (Futtergetreide). Für Bio haben zudem die Stärkung des Inland-Bio-Brotgetreidebaus und die Produktion von Eiweiss-Futterpflanzen Priorität, solange hier nur ein Inlandanteil von weit unter 50% und damit grosses Produktionspotenzial besteht. Die Beitragshöhe eines allfälligen Futtergetreidebeitrags ist abhängig von der relativen Attraktivität zum Brotgetreide. Bio Suisse verfügt nicht über die notwendigen Daten, um eine konkrete Beitragshöhe vorzuschlagen. Der Beitrag für Futtergetreide ist vorerst zeitlich zu begrenzen und dessen Weiterführung von einer Evaluation abhängig zu machen. **c.** Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. **d. und e.** Eiweisspflanzen sind zu fördern, wobei der richtige Weg über VSB (Ackerbau) und Produktionssystembeiträge führt. Keine Senkung.

FINAL

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die Liste dieser Aktivitäten ist mindestens wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Deshalb äussern wir uns zu den SAK-bezogenen Forderungen weder zustimmend noch ablehnend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha 4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE	Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Der Einbezug von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten soll dabei geprüft werden. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. Deren Anteil bei den SAK muss in der Höhe und nach Berreichen aber klar beschränkt werden. Zur Kernlandwirtschaft gehören neben der Produktion auch Aufbereitung/Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf der Produkte sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll speziell berechnet werden können, sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuflächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen höchstens in beschränktem

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5. Bienenhaltung 0,01 SAK pro Volk c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus **30** % **4a. (neu) für Tierhaltung gemäss RAUS Faktoren nach Bst. b plus 20%** **4b. (neu) für Tierhaltung gemäss BTS Faktoren nach Bst. b plus 20%** 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK**	Mass bei den SAK-Faktoren berücksichtigt werden. Tätigkeiten, die unabhänig von der Kernlandwirtschaft betrieben werden, sollen in den SAK nicht berücksichtigt werden. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Bio Suisse ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Die künstliche Unterscheidung zwischen a, b und c verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem und bringt administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer

FINAL

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. 3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2005 als Heimtiere bezeichnet sind. 4 Bis zum 31.12.2014 dürfen als Heimtiere bezeichnete Tiere der Pferdegattung wieder als Nutztiere angemeldet werden.	Da die Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtieren mit dem neuen System zusätzliche Auswirkungen hat, sollte im Sinne einer Übergangsregelung eine einmalige Rückänderung des Status ermöglicht werden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Wir verweisen auf die weiteren Ausführungen des SBV und von Mutterkuh Schweiz. Wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, müssen verschiedene Beiträge wie z.B. bei RAUS und BTS erhöht werden, und die SAK-Faktoren müssen ebenfalls angepasst werden. Die Erhöhung des Rinderfaktors zwischen 160 und 365 Tagen entspricht der geänderten Realität.

FINAL

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

FINAL

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Bio Suisse ist grundsätzlich einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen. Es ist nachvollziehbar, dass das BLW die relative Attraktivität des Brotgetreides zugunsten des Futtergetreides senken will. Gleichzeitig verzichtet er auch ohne Not auf die Zolleinnahmen, und er verzichtet auf drei Franken Mehrerlös des Inlandbrotgetreides am Markt. Solange der Weltmarktpreis für Brotgetreide nicht wesentlich steigt, sollte auf die Senkung des Zollansatzes verzichtet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Absatzförderungsmassnahmen sind enorm wichtig, weil sie Märkte aufbauen und so im Idealfall dauerhafte Nachfrage nach einheimischen Qualitätsprodukten schaffen. Sie sind generell auf die Qualitätsstrategie auszurichten. Gesamtbetriebliche (Bio) und teilbetriebliche, umwelt-, tier- und naturnahe Produktionssysteme sind bevorzugt zu unterstützen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungsketten ist zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Bedingungen bei den Rohstoffen erfüllt sind.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens **35** Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a. gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b. Exportinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d. Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; e. überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert.	**1** Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet hier zu enge Grenzen bei erfolgversprechenden, innovativen, landestypischen Produkten gesetzt werden sollen. Diese verhelfen der ganzen Landwirtschaft zu einer besseren Positionierung. Die Limitierungen sind deshalb möglichst weit zu fassen oder gänzlich wegzulassen.

FINAL

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bio Suisse begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1). Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. **18 000** Mastpoulets;	Die Tierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Keine Aufweichung der Positionierung!

FINAL

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.

Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

FINAL

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulagen fressen allein gegen 10% der Agrarmittel weg, ohne dass sie wirklich den Produzenten zu Gute kommen. Sie verzerren den Markt sehr stark und sind anfällig für Missbräuche, Umweggeschäfte und ungerechtfertigte Renten. Die Verankerung auf Gesetzesstufe ist ein gesetzgeberischer Fauxpas ersten Grades.

Es ist darum wenigstens anzustreben, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Bio Suisse verlangt die vollständige Transparenz bei der Vergabe und geeignete Massnahmen, um Missbräuche zu bekämpfen und öffentlich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

FINAL

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Für die wichtigsten Märkte sind die Daten für Bioprodukte gesondert verfügbar zu machen.

Grundsätzlich sind die Daten für nichtkommerzielle Zwecke in anonymisierter Form öffentlich zu machen, wo dies Sinn macht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an Dritte weitergeben. ~~An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~	Bio Suisse und andere Verbände sind dringend darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Auch das FIBL und ähnliche Forschungs- und Beratungsinstitutionen müssen Zugang zu den pseudonymisierten Daten erhalten. Es soll nicht primär Sache des BLW sein, zu Entscheiden, wer die vom Steuerzahler bezahlten Daten erhalten soll.

FINAL

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Es wäre zu begrüssen, wenn QuNaV nach einer ersten Phase überprüft und gemäss den gewonnenen Erkenntnissen verbessert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FINAL

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	PIOCH (Production intégrée ouest Suisse) 0216 PIOCH Production intégrée ouest Suisse: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	p.a. AGORA Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24.6.2013, Sandra Dougoud

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 17
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 20
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 21
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 23
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 24
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 25
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 26
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 27
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 28
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 29
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 30
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 31
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La PIOCH remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition.

Un des objectifs du message du Conseil fédéral concernant la politique agricole 2014-2017 était de diminuer la charge administrative. La PIOCH constate toutefois une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures qu'au niveau des contrôles, ceci notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production.

Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles qui permettent une simplification administrative, autant pour les exploitations agricoles que pour les services cantonaux et les organes de contrôle.
Exemple : les articles qui apportent des précisions pour les exploitants âgés de plus de 57 ans (art. 54 al 2a / art. 59 al a3 / art. 61 al 5). Ils sont inutiles et alourdissent les processus administratifs.

De manière générale, la PIOCH appuie la prise de position d'AGORA. La PIOCH se limite à faire ressortir les différences par rapport aux propositions et remarques d'AGORA.

La PIOCH concentre sa prise de position sur les aspects techniques et administratifs liés aux PER et à l'Ordonnance sur la coordination des contrôles.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'objectif d'une exécution facilitée ne sera pas atteint. Pour obtenir les contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages, les exploitations devront par exemple calculer un bilan fourrager spécifique. En 2015 toutes les exploitations qui souhaitent participer à ce programme devront être contrôlées, ce qui provoque une charge supplémentaire pour les organes de contrôle.

Nous rendons attentif, que les cantons ne bénéficient pas de moyens supplémentaires en personnel pour appliquer la PA 14-17.

Par rapport à l'OPD actuelle, les exigences PER sont plus strictes dans certains domaines (par exemple: Couverture du sol avec avancement des dates de mise en place des cultures intercalaires et le fait de devoir laisser une partie jusqu'au 15 février. Protection contre l'érosion: entreprendre des mesures dès le 1er cas d'érosion érosion).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19. **La même disposition s'applique pour les contributions selon art. 62.**	La PIOCH salue le fait que les exploitations doivent apporter la preuve qu'elles exploitent conformément aux exigences PER. La version allemande de l'OPD devrait également être adaptée en ce sens. Même si le BIO est finalement qu'un complément aux PER, le programme BIO est dans les faits une alternative au programme PER. De ce fait, il est logique de demander une égalité de traitement. Mise à part la modification ci-contre, il faut toutefois éviter d'élargir ce devoir à d'autres programmes.
Art. 16, al 3	**Seul** les produits phytosanitaires mis en circulation selon l'ordonnance du 12 mai 2010 sur les produits phytosani-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	taires (OPPh) peuvent être utilisés.	
Art. 22	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas **40** ares par exploitation.	Une limite si basse n'a pas de sens alors que partout ailleurs les plafonds sont augmentés.
Art. 48 al 1	2 ~~Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte.~~ 3 Dans le cas des prairies artificielles **et des surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité en région de plaine**, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	Les exploitants sans bétail mais qui doivent avoir un minimum de SPB (ex SCE) les trouvent souvent avec des herbages. Ils ne doivent pas être pénalisés.
Art. 55, al 5	Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. **Il n'est pas obligatoire d'évacuer** le produit de la fauche sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes.	Il faut garder la possibilité de pouvoir évacuer le produit de la fauche. Ceci correspond à la version allemande de l'OPD.
Art. 55, al 6	**Excepté pour les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes,** le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits**,**	Cela permet de régler les différences de version entre la version allemande (qui interdit le broyage de façon générale) et la version en français (qui l'autorise sur les surfaces autres que les herbages). Ajoutons que la formulation française est sujette à interprétation. Quelle est exactement la référence pour définir la culture où le broyage est autorisé : est-ce le type de SPB/SCE ou bien le couvert végétal présent (herbe, mais qu'on peut aussi trouver dans des vieilles jachères ou des ourlets) ?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68, al 1	1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en plaine: ~~80~~ **70** % de la MS; b. dans la région de montagne: ~~90~~ **80** % de la MS.	LA PIOCH soutient la proposition d'AGORA. Les exigences de ce programme ne seront essentiellement remplies par les branches de production de viande extensive. Les exploitations laitières moyennes seraient bien loin de remplir les conditions du programme. Les exploitations de production de lait d'industrie seraient pour ainsi dire exclues du programme ou devront faire de gros changements structurels pour remplir les exigences, alors que ce secteur de production ne bénéficie pas de soutien pour ses produits. Le programme va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes au détriment des terres ouvertes. Le système est compliqué et demande beaucoup d'effort supplémentaire autant au niveau administratif qu'à l'échelle des contrôles.
Art. 68, al 2	Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de **25 dt MS par utilisation et par hectare.**	Les rendements des cultures intercalaires sont comptés à hauteur de 25 dt MS / utilisation / ha dans l'outil officiel, le Suisse-Bilanz. Les mêmes valeurs doivent être reprises. En plus cela permet de promouvoir la production locale de fourrage de base avec une mesure adaptée de protection des sols.
Art. 68, al. 5 et 6 (nouveaux)	**5 La part obligatoire de la ration annuelle mentionnée à l'al. 1 doit provenir des fourrages indigènes.** **6 Pour les animaux estivés durant une partie de l'année, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	La PIOCH soutient la proposition d'AGORA avec une modification concernant l'al 5. En effet, la production locale doit rester un objectif principal. L'importation de fourrage de base depuis l'étranger ne doit pas donner droit à ces contributions. Il faut toutefois que l'échange ou l'achat de fourrage entre voisins reste possible.
At. 71, al 6	… Si le chemin à parcourir jusqu'à ce logement n'est pas raisonnablement envisageable, les animaux peuvent être gardés durant **7 jours** au plus dans un logement non conforme SST.	Plus pratique à évaluer (correspond à une semaine)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75, al 1	Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions.	La PIOCH salue la période de référence du 1er septembre au 31 août. Elle n'est toutefois pas cohérente avec l'ensemble du projet ainsi que le Suisse-Bilanz, dans lequel la période de référence est celle de l'année civile. Les remarques concernant la période de référence sont formulées sous l'Annexe 1, 2.1.
Art. 75, al 3	Tracer l'alinéa 3	La PIOCH salue les contributions allouées aux techniques d'épandage réduisant les émissions polluantes. Elle ne soutient toutefois pas une réduction de 3 kg N/ha en cas d'utilisation de ces techniques d'épandage. En introduisant cette réduction, l'objectif de diminuer les émissions polluantes ne sera pas atteinte dans la mesure souhaitée. Les exploitations n'investiront pas dans de nouvelles techniques, surtout si leur bilan de fumure est déjà limite. La PIOCH constate que la simplification administrative n'a pas été retenue pour ce point.
Art. 76, al 2 let b	semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); ~~**50 % au maximum**~~ de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis,	La description doit être revue et être adaptée aux techniques de semis en bande fraisée actuellement utilisées. Ces techniques remuent plus de 50 % du sol et les machines ne sont pas modulables.
Art. 78, al 3	L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an **pour les parcelles annoncés pour les contributions selon l'art 76.**	
Art. 74, al 3 Art. 76, al 4 Art 79, al 4	Tracer Alternative: Les contributions sont versées jusqu'à 2019 ~~**au plus tard**~~**.**	La PIOCH demande de ne pas fixer de délai pour les versements des contributions liés aux mesures efficience de ressources.
Art. 95, al 3		La PIOCH salue le fait que les organisations de contrôle doivent avoir un contrat avec le service cantonal. Ceci évite qu'une exploitation change d'organisation de contrôle d'année en année et que les données soient perdues. Suggestion pour la prise de position: déplacer la remarque

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dans la partie OCCEA art 6 al 1)
Art 100, al 4	Si un exploitant sollicite pour la première fois ou après une interruption les contributions pour les PER, les contributions au système de production, la contribution à la qualité pour les niveaux I et II ou les contributions à l'efficience des ressources, il convient de **planifier le contrôle dès le 31 août afin de permettre de contrôler au plus vite s'il** respecte les exigences.	Avec la multiplication des programmes il n'est plus possible de garantir un contrôle pour toutes les mesures dès la première année d'inscription. Les organes de contrôle doivent toutefois tout mettre en œuvre pour effectuer un contrôle le plus vite possible.
Art 100, al 7	A biffer	Le projet n'est pas cohérent. Si le bilan de fumure doit dorénavant refléter une année écoulée, les données ne sont pas disponibles avant la fin de l'année civile. Par conséquent, le bilan fourrager ne peut pas être bouclé avant le début de l'exercice suivant. Il est donc illusoire de demander que les cantons procèdent à un test de plausibilité dans une période où ils sont très chargés. Il est plus logique et surtout plus crédible de demander aux instances en charges des contrôles sur le terrain de faire cette appréciation, conjointement avec le contrôle du bilan de fumure puisqu'il y a une grande partie des points de contrôle qui se recoupent.
Art. 101, al 2	…. Lorsque celui-ci conteste les résultats du contrôle, il peut, dans les trois jours ouvrables qui suivent, exiger que l'organisation mandatée par le canton ou qu'il a choisi selon art 95 al 3, procède à une seconde évaluation ~~**dans les deux jours ouvrables qui suivent**~~.	Il n'est pas toujours approprié de procéder à une seconde évaluation dans les deux jours ouvrables qui suivent le premier contrôle. Les organes de contrôle ont la compétence de décider le moment approprié pour effectuer le deuxième contrôle.
Art. 101, al 4	Le **service cantonal** vérifie l'exhaustivité et **la qualité** des données et les met à la disposition des autorités cantonales compétentes.	
Art. 102, al 3	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	La PIOCH soutient cette modification pour garantir l'indépendance des contrôleurs.
Art 112, al 6	Les exigences en vigueur sont valables pendant la période d'engagement en cours pour les surfaces et les arbres visés à l'art. 52 qui ont été annoncés **jusqu'au jour** de réfé-	Trop restrictif et pas concordant avec le texte allemand

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rence en 2013 et pour les projets régionaux de mise en réseau visés à l'art. 58 qui ont été autorisés par le canton avant la fin 2013.	
Annexe 1 Prestations écologiques requises **2.1 Bilan de fumure, al 2**	Concernant le calcul du bilan de fumure, ce sont les données de **la période de référence du 1.9 au 31.8 précédant l'année de contributions qui sont en principe déterminantes. Une autre période de référence peut toutefois être acceptée par le canton**. Le bilan de fumure doit être calculé chaque année. Lors du contrôle c'est le bilan de fumure bouclé ~~**de l'année précédente**~~ qui est déterminant.	Périodes de référence : Les dates de référence actuelles ont fait leurs preuves et sont bien maitrisées par les exploitants et les contrôleurs. La PIOCH demande à ce qu'une autre période de référence puisse être décidée par le canton. Le système actuel avec la période de référence du 1 septembre au 31 août pour les cultures tient compte de la période de végétation des cultures. L'inventaire du bétail pour établir le bilan de fumure l'année civile peut se baser sur l'année précédente de l'année de contribution. Cette méthode est plus proche de la pratique, puisque les engrais de ferme de l'année précédente sont en principe stockés et épandus sur les cultures de l'année de contribution. Ajoutons que ces références sont parfaitement cohérentes avec les périodes prises en comptes pour les programmes de l'art 74 (pendillards et autres). Cf art 75 al 1. La PIOCH s'oppose à un contrôle du bilan de fumure basé uniquement sur la version bouclée de l'année précédente. Car ceci réduit les possibilités d'effectuer des contrôles crédibles dans certaines configurations. En effet, dans le contexte des grandes cultures, la situation est plus compliquée que dans celui de la production herbagère. Les références pour un contrôle de qualité seront manquantes, puisque le contrôle se baserait uniquement sur un bilan complet et bouclé et se réfèrera aux cultures de l'année précédente. Il y aura donc une année de décalage avec l'assolement de l'année en cours de la pratique sur le terrain.
Annexe 1 Prestations écologiques requises **2.1 Bilan de fumure, al 9**	Revenir à l'ancien système avec une limite de charge en bétail UGBF pour pouvoir être dispensé du bilan de fumure.	La PIOCH propose de revenir à l'ancien système avec une limite de charge en bétail pour déterminer si une exploitation a besoin de faire un bilan de fumure. Le système proposé est plus compliqué que le bilan et il demande aux exploitations de faire un bilan pour pouvoir

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		prouver qu'elles sont justement dispensées du bilan de fumure. La démarche est trop compliquée et pas logique. La demande s'inscrit dans la lutte contre l'inflation de chicanes administratives.
Annexe 1 Prestations écologiques requises **5.1 Couverture du sol, al 1**	**Alternative, si le nouveau système devrait être adopté :** 1 **Pour les cultures récoltées avant le 31 août**, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le **15 septembre** et dans la région des collines et de montagne I avant le **30 septembre**. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre. Si le délai du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février **ou jusqu'à la date de mise en place de la culture de printemps** de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.	De manière générale, la PIOCH propose de garder les exigences de l'OPD actuelle. La PIOCH rappelle que l'idée de base était d'assouplir les dates de semis pour les cultures intercalaires dans les zones périphériques. Non seulement le système proposé n'atteint pas ce but, mais il complique les contrôles concernant la couverture du sol, car ils devront se faire une fois en automne et une fois au printemps. Avec les dates proposés par la PA 14-17, cette mesure provoque une perte de flexibilité et un durcissement pour la mise en place des intercalaires. Si le nouveau système devrait toutefois être retenu, la PIOCH propose de modifier le texte de manière ci-contre. Un rappel de la date de récolte facilite la lecture et la compréhension du texte.
Annexe 1 Prestations écologiques requises **5.2 Protection contre l'érosion, al 2**	La PIOCH propose de garder les exigences actuelles concernant l'érosion. ***Si la proposition de la méthode de protection contre l'érosion est maintenue :*** 2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube ~~**par hectare**~~.	Le volume de terre érodé n'est pas facilement mesurable et donc difficile à contrôler. La PIOCH demande fermement de garder le système actuel concernant les mesures en cas d'érosion. L'utilisation des outils proposés (carte, grille des mesures) peut toutefois apporter un soutien au système actuel mais ne doit pas être une obligation. La responsabilité pour des cas d'érosion n'est pas aussi facile à déterminer que le projet le propose. La probléma-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tique de l'érosion ne touche pas uniquement à l'agriculture. Il faut tenir compte des situations pratiques concernant les cas d'érosion et la mise en place de mesures en cas d'érosion : - La force de l'eau augmente avec la longueur parcourue dans une pente. Il se peut que l'érosion peut trouver son départ sur une parcelle avoisinante, notamment si elle est située d'en haut de la parcelle sur laquelle de l'érosion est constatée. Si sur cette parcelle aucune érosion n'était constatée, elle ne serait pas prise en compte selon al 1. La parcelle située en dessous sera touchée par l'érosion même si les mesures préventives nécessaires contre l'érosion auraient été prises. Il n'est pas justifié de pénaliser son exploitant. - Pour exclure la responsabilité d'autres organes, les routes situées aux abords des parcelles devront être entretenus de manière exemplaire afin d'éviter que l'eau coule depuis la route sur les champs et de tenir l'exploitant de la parcelle pour responsable. - La référence des stations météo est insuffisante pour déterminer s'il y a eu un évènement météorologique qui peut expliquer l'apparition d'érosion, car les précipitations tombent de manière très locale surtout en cas d'orages. - Considérer le niveau d'alerte 4 de météosuisse comme évènement exceptionnel est une exigence beaucoup trop élevée, car dans la pratique des cas d'érosions peuvent se déclencher bien avant avoir atteint ce niveau. - Le terme « conditions naturelles » n'est pas assez précis pour les contrôles. En même temps une précision plus détaillée ne tiendra pas compte de tous les éléments qui ont provoqué l'érosion. La PIOCH rend attentive que suite aux remarques faites ci-dessus, dans beaucoup des situations la responsabilité en cas d'érosion n'est pas imputable à l'exploitant de la parcelle

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		concernée. Le système prévoit d'appliquer des sanctions dès le premier cas d'érosion. C'est pour ces raisons que la PIOCH est convaincue que l'application sera très difficile et les cas d'érosion ne seront plus dénoncés. Le système n'atteindra pas l'efficacité souhaitée. La PIOCH craint même que l'efficacité de lutte contre l'érosion sera moins bonne qu'avec le système actuel. Vu sous l'angle juridique, la notion d'érosion **répétée** était moins sujette à interprétation.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé ~~**tous les quatre ans au moins**~~, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. 2 Dans le cas des haies, des bosquets champêtres et des berges boisées assortis d'une bordure tampon visée à l'annexe 1, ch. 9, **la surface couverte de végétaux ligneux et la bordure tampon donnent droit à une contribution et sont imputables** à la part de surfaces de promotion de la biodiversité. ~~**3 Dans le cas des haies, des bosquets champêtres et des berges boisées assortis d'une bordure tampon exploitée de manière échelonnée (bande herbeuse), la surface couverte de végétaux ligneux et la bande herbeuse donnent droit à une contribution et sont imputables à la part de surfaces de promotion de la biodiversité.**~~ 4 La bande herbeuse doit satisfaire aux exigences suivantes: a. la bande herbeuse peut être fauchée **ou pâturé rapidement** ~~**deux fois par année au maximum**~~; b. une fauche ou une pâture légère doit être faite minimum une fois tous les trois ans ; ~~**b. l'exploitation est effectuée de manière échelonnée, la seconde moitié peut être exploitée au plus tôt 8 semaines après l'exploitation de la première moitié.**~~ ~~**c. à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise. Exception: si la haie jouxte une surface à**~~	Le texte n'est pas clair par rapport à l'objectif qui était d'assouplir les exigences pour les haies dans les pâturages. L'exploitation échelonnée de la bande herbeuse pour la qualité I est un durcissement des exigences. L'exploitation échelonnée de ces petites surfaces est peu pratique et demande beaucoup de temps. La PIOCH craint que les exploitants annoncent les bandes herbeuses comme prairie extensive. Avec le recensement des surfaces par GIS ceci provoquera une charge supplémentaire (bandes d'une largeur de 3 m qui se situent côte à côte). La PIOCH propose d'introduire l'exigence concernant l'exploitation échelonnée des bandes herbeuses à la qualité II. Ne pas limiter le nombre d'utilisations pour les bandes herbeuses. Une limitation freine l'extensification si la bande a été utilisée de manière intensive auparavant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~**litière, des fauches plus tardives à des fins d'exploitation sont admises.**~~	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**Niveau de qualité II** L'entretien de la bande herbeuse doit satisfaire aux exigences suivantes: a. la bande herbeuse peut être fauchée deux fois par année au maximum; b. l'exploitation est effectuée de manière échelonnée, la seconde moitié peut être exploitée au plus tôt 8 semaines après l'exploitation de la première moitié. c. à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise. Exception: si la haie jouxte une surface à litière, des fauches plus tardives à des fins d'exploitation sont admises.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité II** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à **deux** mètres. 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: *Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c* 0–200 0, 5 ares par arbre plus de 200 **+ 0.25 ares par arbre supplémentaire**	Il ne fait aucun sens d'exclure de nouvelles plantations de vergers, car l'objectif est justement d'implanter un verger qui prendra la fonction d'un nouvel élément écologique. Une couronne de 3 mètres de diamètre est trop exigeante. Dans la pratique cette taille est atteinte après 6-7 ans seulement. La PIOCH propose d'exiger 2 mètres de diamètre, ce qui peut être atteint après 2-3 ans environ. Si cette proposition est retenue, la PIOCH propose d'augmenter la surface corrélée à celle du verger de manières décrite ci-contre.
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** a. Lorsque des espèces-cibles sont présentes dans le périmètre, elles doivent être prises en considération. ~~**Le choix et la présence effective ou potentielle des espèces-cibles et des espèces caractéristiques doivent être contrôlés au cours de visites sur le terrain.**~~ b. ~~**Des objectifs liés aux effets doivent être définis.**~~ Ils informent sur l'effet visé en ce qui concerne les espèces cibles et les espèces caractéristiques définies. Le projet doit servir entre autres à conserver ou à promou-	Le contrôle de la présence des espèces dans le terrain est très exigeant. Actuellement il y a des données et d'inventaires de qualité pour la détermination des espèces (p.ex.*Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft*). Si des objectifs sont définis, ils doivent être contrôlés. Or des contrôles de tels objectifs représentent une charge énorme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	voir les espèces cibles et les espèces caractéristiques.	La PIOCH a des doutes sur la possibilité de pouvoir contrôler la présence des espèces ainsi que les objectif y relatifs dans le terrain de manière efficace et fiable.
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages Point 2 nouvel alinéa	**Pour le calcul du taux de couverture de la ration, la référence sera l'emplacement des parcelles**	Cela lève toute ambiguïté pour les exploitations qui ont des surfaces en plaine et en région de montagne. Ce n'est pas le siège de l'exploitation qui fait foi pour déterminer le coefficient à respecter. Il sera calculé proportionnellement aux surfaces dans chaque zone.
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**3 Exigences relatives à la documentation** 3 tracer cet alinéa.	Par souci de cohérence, les valeurs maximales doivent être basées sur les valeurs du guide Suisse Bilan. Il n'y a pas lieu d'introduire une procédure parallèle unique et spécifique à ce programme. Cet alinéa n'a pas sa raison d'être.
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**3 Exigences relatives à la documentation** 4 tracer cet alinéa.	Redondant avec l'annexe 1, chapitre 1 Enregistrements Pour la seconde partie de l'alinéa, voir notre proposition et remarques art. 100, al 7
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**4 Exigences relatives aux contrôles** 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: - si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan; - si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; ~~**pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles**~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. 3 En cas de soupçon d'incompatibilité, **l'exploitant peut apporter la preuve par la comptabilité** de l'exploitation et les justificatifs afférents.	Les contrôleurs sont des personnes compétentes pour apprécier les rendements. Il n'est pas nécessaire de déterminer comment le rendement doit être apprécié. L'alinéa 3 va à l'encontre de la protection des données. L'utilisation de pièces comptables peut uniquement être utilisée si l'exploitant veut prouver par ce moyen qu'il remplit les exigences requises.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		4 S'il y a beaucoup d'exploitations qui s'inscrivent pour ce programme, les organisations de contrôle vont atteindre leurs limites en devant faire le premier contrôle la deuxième année. Nous proposons de coordonner le premier contrôle avec le rythme du contrôle de base (4 ans).
Annexe 7 Taux des contributions	**3 Contribution à a biodiversité** **3.1 Contribution à la qualité** 1. et 3. Prairies extensives et prairies peu intensives 13. Arbres fruitiers champêtres à haut tige / Noyers Contribution pour le niveau de qualité II : 30.-	Les contributions pour la qualité I pour les prairies extensives et les prairies peu intensives sont les mêmes dans les zones de montage III et IV. Ces contributions sont à revoir, sinon, cela mènera à un abandon des prairies extensives. Une différenciation des contributions entre différents arbres fruitiers ne se justifie pas. La culture de noyers ne connaît pas de surproduction (en comparaison avec la production de fruits à cidre), elle nécessite peu d'interventions phytosanitaires et est ainsi menés de manière plus écologique que d'autres arbres fruitiers. (Remarque: les noyers ne nécessitent aucune surveillance pour le feu bactérien.) Lors du recensement, aucune différence n'est faite entre les différents les arbres fruitiers. Déterminer le nombre de noyers nécessiterait une charge de travail supplémentaire.
Annexe 9 15. Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique	**Art. 38, al 1** Tracer	Cet article n'est plus valable.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'introduction de nouveaux programmes va immanquablement accroitre la charge liée aux contrôles. Pour cette raison, on doit tout entreprendre pour alléger parallèlement la partie administrative partout là où cela est possible. Il ne faut pas oublier que tous ces divers contrôles s'appliquent tous et toujours à la même personne.

En principe, la coordination et la combinaison des contrôles sont déjà mis en œuvre de façon étendue. En rendant ce principe obligatoire pour davantage de contrôles, cela va générer davantage de frais administratifs que la mesure n'est supposée en économiser.

Ainsi, la liste des contrôles auxquels s'applique cette ordonnance ne doit pas être rallongée. Sinon, on risque de rendre encore plus compliquée sa mise en œuvre qui représente aujourd'hui déjà un véritable défi pour celui qui doit l'appliquer. En parallèle, il ne faut oublier que cela génèrerait des coûts administratifs supplémentaires (par exemple, adaptation du programme Acontrol et du module K-Tool). Dans la même veine, il ne faut pas réduire la liste des programmes dispensés de la coordination (art. 3). Avec des programmes où la participation est volontaire, il est impossible de planifier des contrôles de routine.

Il est normal que l'accréditation soit imposée aux organismes de contrôles pour leur activité dans des domaines clés (PER, la protection des animaux ou la production primaire). Cela leur confère une crédibilité avec une garantie d'un système qualité attesté par une instance indépendante. Les autres contrôles qui ne sont pas inclus dans le champ d'accréditation (par exemple l'OQE) profitent indirectement de l'application de ces normes de qualité.

Certaines voix demandent à ce que les contrôles des paiements directs de type *contributions à la qualité de niveaux II et III, contributions à la mise en réseau, contributions à la qualité du paysage et contributions à l'efficience des ressources* ne soient pas exclus de cette réglementation. Nous rejetons fermement cette proposition. Elle va générer une augmentation substantielle des frais de contrôles car ils devront alors tous séparément se prêter à un processus d'audit lourd et coûteux. L'absence d'une accréditation spécifique pour ces contrôles ne remet pas en cause la qualité des contrôles qui seront effectués par des spécialistes compétents et formés spécifiquement. La haute surveillance de la Confédération et des Cantons assure une crédibilité suffisante.
Si nécessaire, par le biais de la convention que les Cantons doivent signer avec la ou les organismes de contrôle, ils ont tout loisir de fixer des exigences supplémentaires.

Parmi les éléments positifs qui méritent d'être soulignés, signalons l'introduction de la notion de "vérification" dans l'annexe 1. Cela autorise clairement un procédé moins lourd qu'un contrôle précis qui requiert des appareils de mesure étalonnés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1		La PIOCH soutient le texte de l'audition.
Art. 3, al 2	Les cantons **veillent à ce que** les contrôles de base soient coordonnés de manière à ce que les exploitations agricoles **ne soient soumises à un minimum de contrôles par an**.	Les cantons portent la responsabilité de la coordination. Mais ils ne font (en principe) pas le travail eux-mêmes; pour le faire, ils s'appuient sur un service nommé pour la circons-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; b. les contrôles des types de paiements directs suivants: 1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III, 2. contribution à la mise en réseau, 3. contributions à la qualité du paysage, **4. contributions à la production de lait et de viande basée sur les herbages** **5. contributions à l'efficience des ressources**	tance (art. 7). Limiter les contrôles à un seul contrôle par an n'est pas réaliste s'il faut tenir compte de tous les intervalles et tous les programmes. Les contrôles doivent toutefois être coordonnées de manière à ce que les exploitations subissent le moins de contrôles possibles.
Art. 4, al 1	Reprendre la formulation française dans la version en allemand.	Dans la version allemande, ce sont les cantons qui portent la responsabilité de faire des contrôles supplémentaires. La version en français laisse plus de liberté; elle nous parait plus adaptée.
Art. 6, al 2	… Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage, les contributions à l'efficience des ressources, **la contribution pour la production extensive (art. 65 de l'OPD) et les contributions pour les cultures particulières (OCCP).**	Actuellement, ces contrôles sont généralement assurés par les Services cantonaux. Il serait judicieux de pouvoir les déléguer à des organismes tiers sans que cela ne génère des coûts supplémentaires (accréditation spécifique pour ces programmes). Ceci permettrait d'offrir davantage de possibilité de combinaison avec d'autres contrôles, notamment les contrôles PER.
Art. 6, al 3	Tracer al 3.	Le contrôleur n'est pas obligé de juger des domaines en dehors de son mandat. Il n'est pas responsable en dehors de son champ de compétence. Qu'est-ce qui se passe s'il ne voit pas quelque chose?
Annexe 1, commentaires en fin de tableau, 2 derniers §	Enlever toute mention de *contrôle* lorsque qu'il s'agit d'opération de *vérification*.	Permet de lever toute ambiguïté.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	Uniformiser la fréquence des contrôles de tous les domaines sur les exploitations d'estivage: 8 ans	Une exploitation d'estivage est exploitée en moyenne environ 4 mois par an (un tiers d'une exploitation annuelle). La réduction des contrôles dans les domaines de la sécurité alimentaire et la protection des animaux serait justifiée. En plus la coordination avec les contrôles d'estivage serait ainsi

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		possible.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	Vérifier la fréquence des données de surface et des effectifs d'animaux.	Le changement de la fréquence des contrôles de 12 à 4 ans augmente clairement la charge de travail.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	lors de la vérification des effectifs d'animaux (sans les bovins), les effectifs **d'une seule ou de toutes les catégories d'animaux** doivent être comptés. Les divergences par rapport à l'auto-déclaration (effectif le jour de référence et effectif moyen) doivent être consignées, de même que les motifs de ces divergences;	Une vérification des effectifs d'animaux par échantillonnage doit être possible pour éviter des charges supplémentaires. Période de contrôle : Si le contrôle des effectifs d'animaux ne se fait pas directement après le recensement, l'effectif au moment du contrôle devra-t-être déterminé à l'aide des enregistrements, ce qui représente une charge de travail supplémentaire.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	la vérification des cultures particulières comprend les données **d'une partie ou de toutes les surfaces** annoncées pour les contributions à des cultures particulières. Le contrôle doit porter sur la situation et la dimension des surfaces, ainsi que sur les cultures déclarées et le respect des obligations en matière de récolte	Sur des grandes exploitations ou sur des exploitations avec plusieurs sites de production, le contrôle de toutes les surfaces explose le cadre du possible. Une vérification par échantillonnage doit être suffisante.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	Tracer: la vérification des effectifs de bovins	La vérification des effectifs de bovins se fait déjà dans le cadre du contrôle sur le trafic des animaux.
Annexe 1 (Art. 3, al 1)	la vérification des SPB a lieu sur une sélection de surfaces ~~**pour chaque type de SPB**~~, conformément à l'art. 54 de l'ordonnance du …	Ceci donne plus de liberté quant au choix des surfaces à vérifier.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 al 3	A biffer	Comme cela est expliqué dans les commentaires, l'exclusion des équidés de loisir va générer des frais administratifs (relevé des données et contrôles). On ajoutera que la mesure pourrait avoir pour effet que ces animaux ne soient plus référencés dans les documents PER (Suisse Bilanz). En plus, lors des contrôles, il sera très difficile et laborieux de distinguer ces 2 catégories.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione 0219 Schweizer Bergheimat Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung kleiner und mittlerer Bio-Bergbauernhöfe: 1.7.13	Schweizer Bergheimat
Adresse / Indirizzo	Letten – Dagmersellen 6235 Winikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. Juli 2013 Hans-Rudolf Roth, Sachbearbeiter Agrarpolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 18
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 20
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 24
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 25
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 26
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 27
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 28
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 29
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 30
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 30
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 32
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 33
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Bergheimat ist mit der Stossrichtung der Agrarpolitik 2014-2017 grundsätzlich einverstanden. Wir begrüssen die klarere Ausrichtung auf die Verfassungsziele, welche die Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit der Direktzahlungen für die Bürgerinnen und Bürger verbessern soll. Nur eine nachhaltige Landwirtschaft ist zukunftsfähig! Eine Versorgung mit qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln kann so langfristig gewährleisten werden, ohne die natürlichen Grundlagen zu zerstören.
Es fällt auf, dass mit dieser Reform einige Ziellücken im Bereich der Ökologie angegangen werden und daneben vor allem die Wettbewerbsfähigkeit im Vordergrund steht. Betrachten wir alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen (Ökonomie, Ökologie, Soziales) wird die soziale Dimension dagegen leider oftmals zu wenig berücksichtigt bzw. es wurden sogar soziale Massnahmen wie beispielsweise die Obergrenzen nach Einkommen und Vermögen abgeschafft. Die vom Gesetzgeber beschlossene Beibehaltung der Abstufung der DZ nach Fläche wird auf der Verordnungsebene durch die veränderten Faktoren und Bedingungen derart verwässert, dass sie einer Missachtung des Parlamentswillens gleichkommt. Ohne Not würden rund 20 Millionen Franken an die allergrössten Betriebe umverteilt. Mit diesen Geldern, die diese Betriebe gar nicht nötig haben, könnten sinnvollere Massnahmen unterstützt werden (z.B. bessere Abgeltung der Steillagen oder der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Zudem gefährden sehr hohe DZ für eine relative kleine Zahl von grossflächigen Betrieben die Akzeptanz in der Bevölkerung für alle Direktzahlungen.
Für eine ernsthafte Umsetzung einer nachhaltigen Landwirtschaft müssen die drei Dimensionen, Ökonomie, Ökologie und Soziales hingegen gleichwertig verfolgt werden.

Die Schweizer Bergheimat setzt sich für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft ein. Die Vielfalt der Schweizer Landwirtschaft ist von grossem Wert, trägt wesentlich zur Qualität unserer Landschaft und zu einem breiten, hochwertigen Angebot an Lebensmitteln bei. Es wäre falsch, diese Vielfalt aufgrund eines einseitigen Effizienzgedankens zu zerstören.

Folgende Anliegen erachtet die Schweizer Bergheimat als besonders wichtig und möchte diese in ihrer Stellungnahme besonders hervorheben:

- **Faktoren zur Berechnung der Standardarbeitskraft (SAK): Verschiebung wird begrüsst**
  Wir begrüssen den Entscheid des Bundesrates, die Anpassung der Faktoren zur Berechnung der SAK zu verschieben. Bevor eine Anpassung überhaupt Sinn macht, müssen die SAK-Faktoren und die Zweckmässigkeit der SAK überprüft werden, so wie im Postulat von Nationalrat Leo Müller gefordert wird. Zudem muss eine öffentliche Diskussion stattfinden können. Nach Ansicht der Schweizer Bergheimat sind zahlreiche Arbeiten heute nicht oder nur ungenügend in den SAK berücksichtigt.
  Eine Förderung des Strukturwandels durch den Bund via Anpassung der SAK ist nicht nur intransparent, sie wird auch von einem grossen Teil der Bevölkerung abgelehnt. Die Grösse ist nur eines von vielen Kriterien für den Erfolg eines Landwirtschaftsbetriebs, eine Benachteiligung der kleinen und mittleren Bauernbetriebe ist daher nicht gerechtfertigt.
- **Beibehaltung der Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche und der SAK-Obergrenze**
  Die Schweizer Bergheimat setzt sich dafür ein, dass die aktuellen Abstufung der Direktzahlungen und auch die heutige SAK-Obergrenze beibehalten werden. Eine Begrenzung der Direktzahlungen ist wichtig für die Legitimation der Direktzahlungen. In die Ab-

stufung nach Fläche sollen sämtliche Direktzahlungen einbezogen werden.

- **Gerechtere Abgeltung der Hang- und Steillagen**
  Die Hanglagen bis 35% Neigung werden gegenüber den Steillagen bevorzugt. Es ist nicht nachvollziehbar warum der SAK-Faktor bei den Steillagen über 35% gekürzt werden soll und andererseits bei Neigungen unter 35% dieser Faktor unverändert bestehen bleibt. Hangneigungen bis 35% können praktisch mit allen Maschinen bearbeitet werden, die steilen Flächen hingegen verursachen einen sehr viel grösseren Aufwand. Die Beiträge für geringe Neigungen bis 35% sind zu kürzen und dafür die Lagen über 35% besser abzugelten. Zudem entspricht die untere Begrenzung bei der neuen dritten Stufe nicht den tatsächlichen Erschwernissen bei der Bewirtschaftung. Die technisch begründbare Schwelle liegt bei 45% Neigung. Hangneigungen über 45% können maschinell, wenn überhaupt, nur noch mit grossen Schwierigkeiten und Gefahren bewirtschaftet werden. Zudem ist die Mechanisierung für Steillagen sehr teuer. Weil das GIS sowieso überarbeitet werden muss, fordern wir eine neue Einteilung der Hanglagen:
  a) 20-35%, b) 35-45%, c) über 45% Neigung.
  Der Steillagenbeitrag soll für diejenigen Betriebe reserviert bleiben die einen sehr hohen Anteil mit Fläche an Hanglagen mit über 35% aufweisen.
- **Hecken gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche**
  Die künstliche Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und der Flächen mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen verursacht Komplikationen mit dem DZ-System und bringt administrativen Mehraufwand.
- **Ausbildungsanforderungen nicht verschärfen**
  Eine Mitbewirtschafterin oder ein Mitbewirtschafter muss im Härtefall (Tod des Partners) auch ohne Ausbildung den Betrieb weiterbewirtschaften können, sofern der Nachweis einer ausreichenden Praxiserfahrung erbracht wird.
- **Graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft fördern**
  Die Schweizer Bergheimat unterstützt eine graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft und lehnt eine Verwässerung bei den Anforderungen ab. Eine konsequente Umsetzung muss aber auch entsprechend abgegolten werden.
- **Bessere Abgeltung des Berggebiets**
  Eine bessere Abgeltung des Berggebiets unterstützen wir sehr und fordern eine rasche Umsetzung insbesondere bei der Abgeltung des Steillandanteils.
- **Tierwohl nicht abschwächen, sondern weiterhin fördern**
  Das Tierwohl soll auch weiterhin genügend Gewicht erhalten. RAUS- und BTS-Programmen, unter anderem auch für behornte Kühe und Ziegen, sollen genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden. Eine Erhöhung der Tierhöchstbestände lehnen wir ab, da eine solche Änderung der Qualitätsstrategie zuwider läuft.
- **Besonders ökologische Betriebe nicht für bisherige Leistungen bestrafen**
  Der Mindesttierbesatz darf nicht zu hoch angesetzt werden, damit diese Anforderung auch von extensiveren Betrieben sowie Ackerbaubetrieben erfüllt werden kann. Zudem muss es auch für besonders ökologische Betriebe möglich sein, die Übergangsbeiträge zu kompensieren.

- **Administrativer Aufwand senken**
  Das neue Direktzahlungssystem bringt keine Vereinfachung, daher ist es umso wichtiger, dass im Bereich der Administration alle Massnahmen ergriffen werden, damit nicht mehr, sondern weniger Bürokratie entsteht.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2 Zuschläge und Faktoren	-Keine Anpassungen der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. -Einverstanden mit den Ergänzungen	Wir sind mit den Ergänzungen einverstanden. Eine Anpassung an den technischen Fortschritt erachten wir nicht als sinnvoll und lehnen die Anpassung Art. 2a Abs. 2 Bst. c deshalb ab. Begründung siehe Punkt 5 (LBV).
Art. 2a Abs. 4	-Anpassung an die Definition der Landwirtschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 b LwG -Anpassung Art. 3 Abs. 1 c sofern ein Mehraufwand gegenüber der LN (landwirtschaftliche Nutzfläche) besteht, ansonsten Berechnung nach LN.	Wir begrüssen diese Anpassung sehr. Die Lagerung, Verarbeitung und der Verkauf sollen in Zukunft ebenso wie die Produktion in den gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarf einberechnet werden. Weitere Bemerkungen und Ergänzungen dazu siehe Punkt 5 (LBV).

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen zur Direktzahlungsverordnung, siehe Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich. Eine unkomplizierte Lösung soll auch im Fall der Pensionierung des Partners / der Partnerin gefunden werden können.	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte eine gewisse Flexibilität angewendet werden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 5 Bagatellgrenze	**Einführung einer Bagatellgrenze** (Minimalbetrag zwischen ca. 2000-3000 Franken) anstatt eines Mindestarbeitsaufkommens nach Standardarbeitskräften (SAK)	Direktzahlungsbeiträge sollen neu ab einem Minimalbetrag (Bagatellgrenze, welche nicht kleiner sein soll als die durch die Erhebung entstehenden administrativen Kosten) ausbezahlt werden und nicht mehr anhand einer SAK-Untergrenze. **> Systemvereinfachung**
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	**-Die heutige Beitragsabstufung nach Fläche soll beibehalten und bei allen Beiträgen angewendet werden**. -Eine Erhöhung der Begrenzung pro SAK ist nicht notwendig, wenn keine technische Anpassung der SAK vorgenommen wird	Die Obergrenzen nach Vermögen und Einkommen wurden bereits abgeschafft, daher ist es wichtig, dass die Beitragsabstufung und Begrenzung pro SAK greift und sämtliche Direktzahlungen integriert werden.
Art. 40 Abs. 1	**Neue Einteilung der Hanglagen:** **a. 20-35% Neigung** **b. 35-45%** **c. über 45% Neigung.**	Der viel grössere Arbeitsaufwand für die Steillagen muss besser abgegolten werden und kann finanziert werden aus den Beiträgen für die weniger steilen Hanglagen.
Art. 41 Abs. 2	[2] Er **~~wird~~ nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu. ~~abgestuft:~~ Be-**	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab. Betriebe mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	triebe mit einem Anteil von weniger als 20 Prozent Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufwiesen, haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. **~~a. 50-75 Prozent;~~** **~~b. über 75-100 Prozent.~~**	einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Das ist administrativ einfach umsetzbar. Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (siehe Anhang 7).
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e ~~d~~.** andere raufutterverzehrende Nutztiere.	**d.** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,7** RGVE b. in der Hügelzone **0.6** RGVE c. in der Bergzone I **0,5** RGVE d. in der Bergzone II **0,4** RGVE e. in der Bergzone III **0,35** RGVE f. in der Bergzone IV **0,3** RGVE -2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden**. Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** -3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**1** Extensive Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Falls Mutterkühe mit 1,0 anstatt mit 0,8 RGVE und Aufzuchtrinder ebenfalls mit einem höheren RGVE bewertet werden, kann der Mindesttierbesatz entsprechend weniger stark gesenkt werden. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Hal-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. -2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet **und bei Feldobstbäumen** ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. -3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. -4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. -5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschut- zes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	2 Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Sie sind gleich wie Rebflächen zu behandeln. Ohne minimale Düngung zumindest während der ersten Jahre sind Feldobstbäume schwer zu erhalten. 4 Feldobstbäume sind analog zu den Rebflächen zu behandeln. 6 Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	-6 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. **Mulchen auf Baumscheiben von Feldobstbäumen ist erlaubt**.	
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Leindotter**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Leindotter**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter als neue Kultur für die extensive Ölproduktion, eventuell im Mischanbau mit Eiweisspflanzen wird auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. -2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Leindotter als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** -3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. -4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Offener formulieren: Eiweisspflanzen. Neue (Misch-)Kultur Leindotter fördern.
Art. 67 Beitrag für grasland-	Beitragshöhe von 400 Franken/ha.	Eine Kürzung der Betragshöhe lehnen wir ab. Die grasland-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
basierte Milch- und Fleisch-produktion		basierte Milch- und Fleischproduktion ist ein wichtiges Programm, das nicht an Attraktivität verlieren soll. Bei einer konsequenteren Umsetzung ist ein höherer Beitrag gerechtfertigt.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	-Anforderungen: Der Grundfutteranteil soll sowohl im Tal- als auch im Berggebiet 90% betragen. Davon sollen im Talgebiet 80% und im Bergebiet 90% Wiesen- und Weide Futter sein. -Definition der Futtermittel und der Ration: CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (siehe Anhang 5). -Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.	Wir fordern eine konsequente Umsetzung und lehnen ein Verwässerung der Anforderungen ab. Die graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion muss glaubwürdig umgesetzt werden. Eine fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel erachten wir als zentral. Die genannten Futtermittel mit sehr hoher Energiekonzentration dürfen deshalb nicht zum Grundfutter gezählt werden. Es ist zu beachten, dass der Mindesttierbesatz um rund 40% gesenkt werden muss, damit die meisten (Bio-)weidebeef-Produzenten, Mutterkuhhalter oder (biologischen) Aufzuchtbetriebe in wenig ergiebigen Lagen an diesem wichtigen Programm teilnehmen können.
Art. 74 Ressourceneffizienz-beiträge	-1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. -2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~-3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**3** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	-1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. -2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen.	Grundsätzlich begrüsst die Schweizer Bergheimat eine Förderung bodenschonender Verfahren. Den ständigen, grossflächigen Einsatz von Glyphosat stufen wir allerdings als sehr kritisch ein (siehe unten). Deshalb sollte der Bund ab AP 2018-21 kein Produktionsystem unterstützen, welches auf Glyphosat aufbaut. Bis dahin soll die Forschung neue

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	-3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. -4 Der Einsatz von anderen Herbiziden ist gemäss pro Hektare und Jahr begrenzt. Alle nicht genannten Herbizide sind nicht erlaubt. -5 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. -6 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung laufend zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Methoden entwickeln, welche nach Art. 77 ohne den Einsatz von Herbiziden möglich ist und eine Alternative zum Pflug sind. Es finden derzeit intensive wissenschaftliche Diskussionen über die Mutagenität und Kanzerogenität von Glyphosat statt. Das verbreitete Auftreten von Glyphosat bzw. dessen Abbauprodukten im menschlichen Urin ist beunruhigend, weil schleichende Vergiftungen und Langzeitfolgen nicht auszuschliessen sind. Viele Unkräuter werden zudem resistent gegen das Herbizid, wenn es permanent angewendet wird wie z.B. im US-Ackerbau. Fast die Hälfte aller befragten US-Bauern kämpfen mit resistenten Unkräutern. Im Jahr 2012 nahm die Anzahl resistenter Unkräuter um 51% zu. (Farm Industry News, 29.1.13). Dies bedeutet, dass Glyphosateinsatz keine nachhaltige Option ist und nicht auf diesem Weg gefördert werden sollte. Der Wirkstoffeinsatz soll im Weiteren nicht nur für Glyphosat mengenmässig beschränkt werden, sonst wird u.U. auf andere Totalherbizide ausgewichen. Dies widerspricht dem Sinn der Massnahme.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	-1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. -2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. -3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~-4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**4** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 112 Übergangsbestim-	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
mungen	Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Die Mittel sind so bald als möglich verfügbar zu machen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** -1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. -2 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. -3 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit gestaffelt genutztem Pufferstreifen (Krautsaum) berechtigt die bestockte Fläche und der Krautsaum zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. -4 Die Anforderungen an den Krautsaum sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens **4** ~~8~~ Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig. **Qualitätsstufe II** -1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. -2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnitt-	**4 b.** In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Insbesondere Dornen tragende Sträucher, deren Ausläufer bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden. Häufigerer Schnitt ist auch bei Neophyten präventiv wirksam. **2** Es sollte beachtet werden: 5 Arten pro 10 Laufmetern entsprechen nicht unbedingt einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf. -3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen. -4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Kraut- saum mindestens 2 m **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** -3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** -4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. -6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ -8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ die gedüngte Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	entsprechend gepflegt werden. Beim gruppenweisen Anlegen kann auf diese vermehrt Rücksicht genommen werden. Der Begriff „durchschnittlich“ sollte nicht zu eng ausgelegt werden und das gruppenweise Anlegen und Pflegen erlauben. **6** ist in 5 bereits ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist. **8** Es muss die Möglichkeit geben, Obstbäume ausreichend düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die tatsächlich gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit ~~18~~**20**-35 Prozent Neigung ~~**410**~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-~~50~~**45** Prozent Neigung 700 Fr.	Hanglagen mit geringer Neigung 18-35% können heute überlicherweise mechanisch bewirtschaftet werden, dementsprechen hat sich der Aufwand der Bewirtschaftung dieser Flächen deutlich verkleinert. Die Beiträge für geringe Nei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für Hanglagen mit über ~~50~~**45** Prozent Neigung ~~**1000**~~ **1500** **1.3 Steillagenbeitrag** ~~Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:~~ ~~a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.~~ ~~b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.~~ Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent. **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Einverstanden, Korrektur, falls in Zukunft trotz den grösseren Anreizen weniger Tiere gealpt werden. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr.	gung bis 35% sind deshalb zu kürzen und mit dem Geld sind Lagen über 45% zu stärken. Bei besonders steilen Hanglagen nimmt der Aufwand überproportional zu, diese Lagen sind deshalb besser abzugelten. Die Hangneigungsstufe über 45% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017. Mit den frei werdenden Mittel aus den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen, sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden. Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen. Der Anreiz zur Alpung muss hoch genug bleiben, damit die Alpen genügend bestossen werden. Mit der AP 14-17 profitiert das Berggebiet. Heutiges System beibehalten. Keine Schwächung der Anreize zur Sömmerung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken; **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Einverstanden **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~200~~ **400** Fr. **…** **5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisspflanzen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen), Leindotter und Raps** Der Beitrag für extensive Produktion beträgt ~~400~~ **500** Franken pro Hektare und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)**	**2.1** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht noch weiter erhöht werden. Falls die Übergangsbeiträge rascher als erwartet aufgebraucht werden, sind 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB in die Produktionssystembeiträge umzulagern. **2.3** Fall keine positive Entwicklung im Ackerbau und Futtergetreide stattfindet, ist eine Korrektur nach 2017 möglich. **5.1 c.** Bio-Betriebe dürfen nicht zu den Verlierern dieser Agrarpolitik werden und für ihre bisherigen Leistungen bestraft werden – wenig Optimierungsmöglichkeiten zur Kompensierung der Übergangsbeiträge. Die Forderung nach einer Verdoppelung für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche leiten wir aus der Tendenz zu Rückumstellungen im Berggebiet ab. Diese erzielen z.B. in Graubünden einen deutlich höheren Ertrag und Deckungsbeitrag, wenn sie massiv Ammonsalpeter einsetzen, was die Biodiversität vermindert, die Stickstoffüberschüsse vergrössert und die Stickstoff-Effizienz reduziert. Um die Differenz Bio/ÖLN auszugleichen, ist ein Bio-Betrag von 400 Franken pro Hektare nötig. **5.2** Die Förderung und Ausweitung des Extenso-Programms

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung ~~90~~ **150** Fr. b. andere Kühe ~~115~~ **200** Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. **Neu: Beiträge für Kälber und weibliche Schafe über 1 jährig**	erscheint als Bestandteil der Qualitätsstrategie sinnvoll. Die Produkte werden am Markt nachgefragt und verdienen Förderung. **5.4, 5.5** RAUS und BTS sind zentral für die Qualitätsstrategie und ein Alleinstellungsmerkmal für die Schweizer Landwirtschaft. Da die Tierproduktion den Hauptteil der Wertschöpfung ausmacht, sollen die Mittel hier aufgestockt werden. Falls Mutterkühe künftig wie vorgeschlagen als 1.0 GVE gewertet werden, kann die Kategorie b. andere Kühe gestrichen werden.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen ~~180~~ **300** Fr. b. andere Kühe ~~225~~ **300** Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel ~~3~~60 **420** Fr. Bei allen anderen Tierkategorien Erhöhung des Beitrags im Falle einer bisher tiefen Beteiligung, ansonsten Beibehaltung der heutigen Beiträge.	Die Anreize für das Programm RAUS sind zu verbessern, insbesondere bei Tierkategorien, wo die Beteiligung heute noch tief ist (insb. Kälber) oder der Aufwand gross ist.
	Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **Neu: Für behornte Tiere der Rindergattung (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag pro GVE und Jahr ausbezahlt.**	Hörner ist für viele Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen genetisch bedingt und entsprechen somit deren Natur. Aus betriebswirtschaftlichen und Risiko-Gründen werden diese häufig entfernt. Damit verlieren die Tiere wichtige Eigenschaften und Kommunikationsmöglichkeiten. Behornte Tiere bedeuten einen grösseren Aufwand. Mit einem Hörnerbeitrag kann die Erschwernis abgegolten werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Folgende Ziele sollen verfolgt werden: -Vereinfachung der Verwaltung -bessere Koordination der Kontrollen um ein effizientes Vollzugswesen zu gewährleisten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Bergheimat begrüsst eine Förderung des Futtergetreides grundsätzlich, um eine bessere inländische Versorgung zu ermöglichen. Da die Ackerbaufläche in der Schweiz begrenzt ist, gilt es darauf zu achten, mit der Förderung des Futtergetreideanbaus nicht den Brotgetreideanbau zu verdrängen. Es muss der Grundsatz gelten, dass vorrangig Ackerbau für den Teller und nicht für den Futtertrog betrieben wird. Zudem soll eine Förderung des Futtergetreideanbaus nicht dem Ziel einer graslandbasierten Milch- und Fleischwirtschaft entgegenlaufen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	**Neu: Für Futtergetreide (ohne Mais) 300 Fr./ha**	Eine Förderung des Futtergetreides wird grundsätzlich unterstützt, soll aber nicht den Brotgetreideanbau konkurrenzieren oder dem Ziel einer graslandbasierten Milch- und Fleischwirtschaft zuwiderlaufen. Ansonsten muss der Betrag reduziert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Bergheimat begrüsst die Verschiebung der Anpassung der SAK-Faktoren. Es ist wichtig, dass die SAK-Faktoren und deren Zweckmässigkeit im Rahmen des Postulats von Nationalrat Leo Müller diskutiert und hinterfragt werden. Einen durch den Bund geförderten Strukturwandel lehnen wir ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	-Abstimmung der Berechnung der Standardarbeitskräfte (SAK) mit LwG Art. 3 Abs. 1 -Ergänzung mit zusätzlichen kernlandwirtschaftlichen SAK-Faktoren: -Tierwohl, Zuschlag für RAUS plus **20%** auf SAK-Faktoren Buchstabe b -besonders ökologische Bewirtschaftungsweise u.a. Bio-SAK-Faktor von 20% auf **30%** erhöhen; -Bienen 0.01 SAK/Volk -Zuschlag für besonders vielfältige Betriebe (mehrere Betriebszweige), z.B. Zuschlag ab drei Betriebszweigen -Grundaufwand pro Betrieb (unabhängig der Betriebsgrösse) -Erschwernisse neben den Hang- und Steillagen v.a. Erschliessung; -Keine Anpassung der SAK-Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts (Status quo der heutigen Unterstützung (BGBB, DZ, SVV) soll erhalten bleiben - Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten: Ein Einbezug in die SAK-Faktoren soll im Rahmen des Postulats Leo Müller geprüft werden. Im Falle eines Einbezugs in die SAK-Faktoren muss deren Anteil in der Höhe (max. 0.4 SAK) und nach Bereichen klar beschränkt werden. -	Zur Kernlandwirtschaft gehören neben der Produktion auch die Aufbereitung/Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf der Produkte sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Diese zusätzlichen Aufwände sollen neu berücksichtigt werden. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll nur speziell berechnet werden sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuflächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zusätzliche SAK-Faktoren aufnehmen: Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden. Die Festlegung der SAK-Schwellen ist ein politischer Entscheid, deshalb macht eine Anpassung an den technischen Fortschritt keinen Sinn. Auch kleine und mittlere Betriebe sollen weiterhin unterstützt werden. Ziel muss sein, den Status quo der heutige Unterstützung und Privilegien und damit die Anzahl an Betrieben möglichst zu erhalten bzw. den Strukturwandel nicht von Seiten des Bundes voranzutreiben. Die Kernlandwirtschaft ist gegenüber der landwirtschaftsna-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		he Tätigkeiten bei den SAK klar stärker zu gewichten. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen höchstens in beschränktem Mass bei den SAK-Faktoren berücksichtigt werden (z.B. bis zur Mehrwertsteuergrenze und maximale SAK von 0.4 für Paralandwirtschaft). Tätigkeiten die unabhängig von der Kernlandwirtschaft betrieben werden können z.B. Tätigkeit im sozialen Bereich, sollen in den SAK nicht berücksichtigt werden.
Art. 6	**f. Bagatellgrenze anstelle einer Mindestgrösse von 0.25 SAK**	Siehe Begründung Art. 5 DZV
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche;	Die künstliche Unterscheidung zwischen a, b und c verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem und bringt administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~500~~ **800** m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~8~~ **12** m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) Andere Kühe **1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* bis 160 Tage alt**...** **0.15** über 160 - 365 Tage alt ~~0,33~~ **0.40**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, müssen verschiedene Beiträge wie z.B. bei RAUS und BTS erhöht werden, und die SAK-Faktoren müssen ebenfalls angepasst werden. Die heue geltenden Faktoren entsprechen im Bezug auf den Futterverzehr nicht der Realität. Die Erhöhung des Rinder-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	365-730 Tage alt **0,6** Über 730 Tage alt **0.8**	faktors drängt sich deshalb auf. Probleme beim Mindesttier-besatz in ertragsschwachen Regionen könnten damit ver-mieden werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In Art. 3 Abs. 1 SVV wird davon ausgegangen, dass kleinere Betriebe durch gemeinsame Bauten, weiterhin die Möglichkeit haben werden in den Genuss von Investitionshilfen zu kommen. Diese Einschätzung teilen wir nicht. Einen Partnerbetrieb in der Nähe für ein Projekt mit hohen Investitionskosten zu finden ist eine grosse Herausforderung. Deshalb sollte die Schwelle nicht zu hoch angesetzt werden. Zudem ist ein zukunfts- und wettbewerbsfähiges Projekt nicht vorranging von der Betriebsgrösse abhängig.

Die Anforderungen der Raumplanung und der Kulturlandschutz müssen auch bei Bauten in der Landwirtschaftszone in Zukunft besser berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1 Erforderlicher Arbeitsbedarf	Siehe dazu Art. 3 LBV Standardarbeitskraft und Art. 4 Abs. 2, 4 BGBB	
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. z.B. dort wo teilweise nur ein Landwirt arbeitet und für Kleinbauten, welche besser in die Landschaft und das Ortsbild einpassbar sind als Grossställe.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	Zollansatz nicht ändern.	Solange der Weltmarktpreis für Brotgetreide nicht wesentlich steigt, sollte auf die Senkung des Zollansatzes verzichtet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. **18 000** Mastpoulets; Sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als die von der Höchstbestandesverordnung zugelassenen, sind abzulehnen.	Die Tierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Keine Aufweichung der Positionierung!

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulagen für verkäste Milch und die Fütterung ohne Silage sollen den Produzenten zu Gute kommen. Vollständige Transparenz bei der Vergabe und Massnahmen gegen Missbräuche sind daher zwingend notwendig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Andreas Volkart, Neue Bauernkoordiantion Schweiz (NBKS). 0219.1 NBKS Neue Bauernkoordination Schweiz: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Salenstr. 20, 8162 Steinmaur, andreas.volkart@gmx.ch.
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freundliche Grüsse 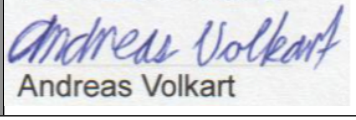 Andreas Volkart 22.06.2013 Version 1

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die neue Agrarpolitik 2014/17 geht nach unserer Ansicht in die falsche Richtung. Indem versucht wird, die Quadratur des Kreises zu erreichen, soll die Schweizer Landwirtschaft neu ausgerichtet werden, indem eine Unmenge an neuen fragwürdigen Zielen erreicht werden sollen, die gleichzeitig zueinander im Widerspruch stehen.

Bemerkbar macht sich das durch folgende Punkte:

- Auszahlung der Direktzahlungsbeiträge nur noch auf die Fläche: Wird damit die Ökologie oder die Produktion gefördert? Beides geht nicht, es entsteht ein Ziel- und Lenkungskonflikt.
- Die stetige Ökologisierung oder Herunterfahrung der Produktion mit Falschanreizen führt zu Wettbewerbsnachteilen, indem die Schlagkraft pro Einzelbetrieb reduziert wird und der Naturschutz über den Versorgungsauftrag gestellt wird.
- In der produzierenden Landwirtschaft gibt es schöne Landschaften, Holzbeigen und Ackerschonstreifen auch umsonst. Indem in der Zukunft dem Landwirt etwas bezahlt wird, dass dieser vorher gratis erbracht hatte, werden falsche Anreize gefördert, die auf die Optimierung der Direktzahlungen abzielen, was zu mehr Konkurrenzdruck um die öffentlichen Gelder führen wird, die auch gegenüber der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung umso mehr begründet werden müssen: „Schöne Holzbeigen“ aufstellen kann auch ein Gärtner; einen „Rasen vor dem Haus abmähen“ bringt auch der Städter noch ohne Direktzahlungen zu Stande.

Derzeit können folgende Tendenzen und Kritikpunkte von der Webseite www.landwirtschaft2020.ch übernommen und zitiert werden:

Volkswirtschaftlicher Nutzen
Viele kleine und mittlere Betriebe könnten mehr breit verteilte Investitionen machen. Es sind nicht nur die kleinen Bertriebe die mit der neuen AP verschwinden. Bei vielem vor und nachgelagertem Gewerbe gehen Arbeitsplätze verloren. Die AP 14/17 hat die verheerende Wirkung einer Streubombe, zuerst werden die kleinen Landwirtschaftsbetriebe vernichtet und im zweiten Schritt, über längere Zeit, weil die Arbeit fehlt, Stellen abgebaut. Der Staat zerstört mit der AP 14/17 100000 Arbeitsplätze ohne damit einen Franken einzusparen. Im Gegenteil, die zusätzlichen Arbeitslosen verursachen den Kantonen Millionen Mehrkosten.

Bauern werden durch ausländische Arbeitskräfte ersetzt.
Wenn die Betriebe grösser werden wird die Arbeit nicht weniger. Entweder werden die fehlenden Bauern durch Lohnunternehmen ersetzt, die mit ihren schweren Maschinen die Fruchtbarkeit der Böden ruinieren, weil sie auch bei ungünstigen Bedingungen Böden bearbeiten oder die fehlenden Bauern werden durch Billiglohnarbeiter aus dem Ostblock ersetzt. In einer Zeit, da die Arbeitslosigkeit zunimmt, ist dies der falsche Weg.

Es trifft alle Kleinbetriebe
Mit der AP 14/17 verschwinden alle Kleinbetriebe. Dies ist vor allem für das Berggebiet gravierend. Denn auf der einen Seite können die Berggebiete nur gepflegt werden, wenn genügend Bauern da sind und dafür auch ein überlebensfähiges Einkommen erzielen können.Auf der anderen Seite haben diese kleinen Betriebsstrukturen auch die Aufgabe der dezentralen Besiedelung und Arbeiterhaltung im Berggebiet.

Mehr als nur Nahrungsmittelproduktion
Die Schweizer Landwirtschaft hat noch andere Aufgaben als nur die Nahrungsmittelproduktion.
Wichtige Aufgaben der Landwirtschaft sind Kulturlandpflege, dezentrale Besiedelung und soziale kulturelle Werterhaltung. Dies ist auch im Verfassungsauftrag der Bundesverfassung so festgehalten. Eine Kolchosen-ähnliche Grossbauernlandwirtschaft kann diese Verfassungsaufträge nicht erfüllen.

Ökologische Paradoxe
Auf der einen Seite will man mit den Flächenbeiträgen die landwirtschaftliche Produktion fördern, auf der anderen Seite gibt der Staat Geld aus (Ökobeiträge),damit weniger produziert wird. Dies ist paradox. Da beide Beiträge auf die Flächen ausbezahlt werden, profitieren nur flächenmässig grosse Betriebe. Die Wirtschaftlichkeit einer solchen Subventionierung wird nicht hinterfragt.
Dabei wäre die Lösung so einfach: weniger (eine obere Limitierung) Direktzahlungen würde zu einer einfacheren und ökologischeren Landwirtschaft führen, weil sich das unwirtschaftliche wachsen nicht mehr auszahlte.

Uno-Welternährungsbericht
Die UNO hat in ihrem Bericht zur Welternährung festgehalten, dass nur eine kleinstrukturierte Landwirtschaft, die genossenschaftlich organisiert ist, die Welternährung sicherstellen kann. In der Schweiz haben wir diese Strukturen, und wie zwei Weltkriege aufzeigen, hat die Ernährung der Bevölkerung in der Schweiz sich profiliert. Und nun versucht man mit allen Mitteln diese Strukturen zu zerstören.
In Entwicklungsländern wird die Schweizer Landwirtschaft als Vorbild genommen.
Die UNO will das Jahr 2014 zum Jahr der Kleinbauern ernennen und in der Schweiz vernichtet man in dieser Zeit, was die UNO fordert.

Direktzahlungsreformen führen zu Einkommensverlusten in der Landwirtschaft
Es stellt sich auch die Frage, wie „Versorgungssicherheit“ und „Einkommenssicherung“ im neuen Vorschlag auseinandergehalten werden können? Die Versorgungssicherheit hängt doch davon ab, ob die Landwirte genügend produzieren, und dies hängt wieder davon ab, ob ihre Einkommen dazu ausreichen. Die Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Einkommen sind alle mit der neuen AP negativ.

Nachfolgend möchten wir uns in den meisten Punkten dem Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) in der Entwurfform vom 26.4.2013 in den meisten Änderungsvorschlägen zu den Verordnungen anschliessen. Da die jetzigen Verordnungsartikel in der Praxis kaum praktikabel sind und dem gesunden Menschenverstand widersprechen, wird eine Korrekturstellungnahme zur Pflicht.
Wir werden in weiteren Gesprächen mit dem BLW auf weitere Schwachpunkte der Verordnungen aufmerksam machen, sofern Sie die Verordnungen und Ausführbestimmungen zur AP 2014-17 betreffen.
Als Beilage sende ich Ihnen noch den Entwurfstext des SBV vom 26.4.2013.

Andreas Volkart, 22.6.2013

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SAK-Faktoren müssen in Zukunft durch ein anders Hilfswerkzeug in der Agrarpolitik ersetzt werden, da sie die Rechtsgleichheit unter den Landwirten und Betriebsformen unglücklich in Konflikte und Auseinandersetzungen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. X	Die SAK-Faktoren wurden aus Anhörung gemäss Medienmitteilung BLW entfernt.	-

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Separierung von Produktion und Ökologie: Der ganzheitliche Ansatz der Landwirtschaftspolitik geht davon aus, dass die Separierung von Produktion und Ökologie (sowie Gesundheit, Tierwohl etc.) im Sinne der Multifunktionalität schädlich ist, wenn zugelassen wird, dass gleichzeitig die Preise für Agrargüter gesenkt werden können. In diesem Sinne ist der Schwerpunkt 1 der AP 14-17 „Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und - versorgung gewährleisten“ widersprüchlich. Die Nahrungsmittelproduktion kann nicht gleichzeitig sicher und wettbewerbsfähig sein. Wenn die Produktionsmethoden möglichst günstig sein müssen, so führt dies zwangsläufig zur Externalisierung der ökologischen (und gesundheitlichen, tierschützerischen etc.) Folgen und deren Kosten, wo immer möglich, wenn der Betrieb überleben will. Dies führt dazu, dass dann weitere Akteure die ökologischen Schäden wieder korrigieren müssen, die gar nicht entstanden wären, hätte man die Produktion von Anfang an ökologisch gestaltet und Vorkehren getroffen, dass die (höheren) Produktionskosten durch die Produktepreise (bzw. Direktzahlungen) abgegolten würden. Quelle: SVIL.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Ersetzen durch: „Es wird nicht mehr nach allgemeinen und ökologischen Direktzahlungen unterschieden, sondern den in messbaren und quantifizierbar erbrachten Leistungen der Landwirtschaft.“	Historisch gesehen sind Direktzahlungen nicht an Ziele gebunden worden, die die Landwirtschaft zu erbringen hat. Da früher der Landwirt ohne DZ auskam, sind nachgestellte, konstruierte Zielsetzungen als milder Versuch von erzwungener und erpressten Zielsetzungen zu verstehen, die die Politik und der Verwaltung mit „Zucker oder Peitsche“ versuchen dem Steuerzahler begreifbar zu machen.
Art. 3	Folgenden Satz Streichen: *„Eine Ausnahme besteht für die Biodiversitätsbeiträge (vormals ökologischer Ausgleich) und neu für den Landschaftsqualitätsbeitrag, indem diese beiden Direktzahlungsarten auch an jur. Personen mit Sitz in der Schweiz, Kantone und Gemeinden ausbezahlt werden können.“*	Gemeinden und juristische Personen müssen keinen ÖLN und keinen Versorgungsauftrag erfüllen. Indem Ökobüros und Landwirtschaftbüros erlaubt wird, sich als viertem Sektor dienstleisterisch zwischen Direktzahlungsempfängern und den Bund zu stellen, werden die ursprünglichen historischen Ursprünge der DZ pervertiert. Ausserdem wird Liechtenstein, dass zum Zollgebiet der Schweiz gehört, in nicht genügender Weise berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	Termine und Fristen 1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	Gleiche Begründung wie beim SBV.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Absurde Kontrollintervalle: Wo nicht unbedingt nötig, sollten die Kontrollintervalle nicht weiter verkürzt werden, wenn die Risiken der Nahrungsmittelsicherheit oder von finanziellen Bereicherungen der Betriebsleiter als gering eingestuft werden. Angesprochen sind hier z.B. auch die 10 Jahre Bodenprobe-Intervalle, während der Nährstoffkreislauf z.B. alle 1 oder 2 Jahre „mit diesen alten“ Bodenproben-Werten ausgerechnet werden muss. Aber auch der 4 Jahres-Zyklus, bei dem über die Neuausrichtung der AP diskutiert wird. Ein Vielfaches von 8 Jahren für alle Zyklen wäre zielführender, weil nicht einmal die Fenaco Gebäude oder neue Firmen aufstellt, die in kürzerer Zeit als 20 Jahre amortisiert werden können oder müssen. Andererseits wäre eine Amortisierungs- und Schuldnergarantie des Bundes gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben in Extremfällen wünschenswert, zumal die Zinslosen Startkapitale nicht den Nachteil aufwiegen können, dass alle 4 Jahre die gesetzlichen Anforderungen oder Geschäftsmärkte wieder unplanbar ändern. Ich schlage deshalb eine Amortisierungspflicht für die durch die AP verschuldete Liquiditätsprobleme für jeden Landwirtschaftsbetrieb vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Ergänzen d): *„ausserordentliche Ereignisse wie Krankheiten oder Seuchen, die empirisch wissenschaftlich einer Beweislast standhalten.“*	Wir begrüssen es, wenn für ausserordentliche Vorkommnisse die wissenschaftliche Überprüfbarkeit und Nachvollziehung bereit gehalten wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Streichen.	Wenn man bedenkt, dass es gerade die Hobbybetriebe und die öffentlichen Zoos sein können, die als Reservoirquellen für Krankheitserreger oder mögliche Tierquälereien stehen, erscheint es uns als absurd, diese Betriebe oder Kleinsthobbybetriebe aus dem Kontrollnetz fallen zu lassen. Ausserdem sollte, wenn die Kontrollfrequenz schon auf 4 Jahre erhöht wird, die Vollständikgeit der Kontrollen auch wirklich erreicht werden, da sonst der übrige Aufwand an Betriebsstunden der Kontrolleure erst recht lächerlich erscheint.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir schliessen uns hier dem Entwurf des SBV‘s vom 26.4.2013 an, auch wenn dieser nicht optimal ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Streichen.	Der Bund übernimmt Verantwortung über beschlossene Massnahmen, die zu einem Zielkonflikt oder einer unmöglichen Ausgangslage führen.
Art. 15	Ergänzen: Abs. 1: Als Spezialkulturen gelten... Medizinal-Hanf, Produkte der Seidenraupe, Christbäume. Abs. 2: Das Bundesamt lauft passend die in Absatz 1 genannten Spezialkulturen mit Interessensgruppen aus der Produktion halbjährlich an, um die Innovations- und Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft zu fördern.	Die Nennung der Liste ist nicht abgeschlossen und kann gemäss neuen Trends erweitert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 30 Marktdefinition	neu: Abs. 1: Markt im Sinne von landwirtschaftlichen Gütern und Produktionsmitteln spielt nur, wenn Angebot und Nachfrage den Kaufpreis für ein landwirtschaftliches Produkt ergeben. Abs. 2: Wenn ein Mindestpreis oder ein nicht kostendeckender Produktpreis vom Marktteilnehmer (Produzent) erreicht werden kann, spielt der Markt nicht. Abs. 3: Der Bund sorgt mit geeigneten gesetzlichen Massnahmen oder Regulierungen dafür, dass die in der Wirtschaft geltenden Marktgesetze auch in der Landwirtschaft Gültigkeit haben, da sehr oft unsymmetrische Abnahme-Strukturen bestehen. Abs. 4: Produktausgleichsbeiträge als Unterkategorie der Versorgungssicherheitsbeiträge werden als Direktzahlungsbeiträge gewährt und definiert, die zur Erreichung des kostendeckenden Produktpreises für den Landwirtschaftsbetrieb ausgezahlt werden.	Diese Definition wäre eigentlich schon lange fällig gewesen: Wenn der Markt versagt, versagen auch die Direktzahlungen! Darum müssten die Direktzahlungen dann um die Teuerung oder die Kostendeckung erhöht werden, wenn der Markt zu Unlasten der Landwirtschaft spielen.
Art. 31 Betriebseinkommen	neu: Abs. 1: Als landwirtschaftliches Betriebseinkommen wird das von den nur landwirtschaftlichen Tätigkeiten ohne Paralandwirtschaft resultierende Einkommen allen Personen, die das 18.te Lebensjahr erreicht haben, definiert. Es darf nicht mit dem Einzeleinkommen je Person verwechselt werden. Abs. 2: Zum Einzelbetriebseinkommen werden noch die Pensionskassenbeiträge, AHV- und Ferienzeiten, die Erträge aus Baulandverkäufen und Schenkungen, sowie die 7-Tagearbeitswoche als ausreichende Faktoren für die statistische Aussagekraft berücksichtigt.	„Traue nur derjenigen Statistik, die man selber oder das Bundesamt gefälscht hat.“

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	**-**	**-**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Senkung von 3 Fr. /dt für die Zolleinfuhr/Ausfuhr von Getreide ist problematisch, da in Art. 20 Abs. 6 LWG von „gleichartigen Erzeugnissen“ die Rede ist: **„Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird, kann das WBF den Zollansatz tiefer ansetzen, als in Absatz 5 vorgesehen ist.“** Da die Unterscheidung von GVO-Soja und GVO-Weizen je mehr ein Produktions-, Vermarktungs- und Qualitätsargument wird, muss sichergestellt werden, dass zwischen Futter- und Speisegetreide mit und ohne GVO unterschieden wird. GVO-freies Getreide wird Mangelware sein, wenn im Ausland nur noch Übermengen an GVO-Getreide produziert wird und deshalb in Folge eine bessere Wert- und Angebotsschöpfung erreichen, die die Zollschrankenänderungen in beide Richtungen erlauben muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wichtige übernommene Anliegen des SMP's zu den Bestimmungen der Milchwirtschaft und der Absatzförderung:

Wichtige Anliegen der Milchproduzenten sind die Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen in Art. 9 und die Vorgaben zu den Milchkaufverträgen in Art. 36b.
Angesichts der im Unterschied zur EU nicht mehr bestehenden Mittel zur öffentlichen Marktintervention und der Herausforderungen mit den volatileren Märkten muss die einschränkende Vorgabe in Art. 9, Abs. 3 aufgehoben werden, damit Beschlüsse der Produzenten- oder Branchenorganisationen für Massnahmen zur Marktentlastung bei sonst erfüllten Anforderungen vom Bundesrat ohne weiteres allgemeinverbindlich erklärt werden können, wobei Produzentenorganisationen den Branchenorganisationen explizit gleichzustellen sind. Andernfalls müssten auch für die Milch analog der EU oder der Regelungen in anderen Branchen wie Fleisch und Eier wieder Instrumente und Mittel des Bundes zur Intervention und Marktentlastung bereitgestellt werden. Des Weiteren bleiben minimale staatliche Vorgaben für die Milchkaufverträge für die Milchproduzenten angesichts der asymmetrischen Märkte und der Besonderheiten des Rohstoffes Milch von grosser Bedeutung. Art. 36b ist deshalb zu ergänzen und unbefristet weiterzuführen. Diese Massnahmen können wesentlich mithelfen, die zunehmenden Risiken durch die Umwelt und die volatileren Märkte abzufedern. Wir ziehen diese Art von subsidiärem Risikoausgleich den zur Diskussion gestellten Versicherungslösungen eindeutig vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	**-**	**-**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	**-**	**-**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	Streichen. > Alte Version beibehalten.	Die Höchststandesverordnung widerspricht den Zielen von Umweltschutz und den Vorgaben, die für die AP2014 in Form von mehr „Nachhaltigkeit und Ökologie“ und Bodenschutz gemacht wurden. Die Definition von Nachhaltigkeit lautet übrigens: Carl von Carlowitz, 1713: „Schlage nur soviel Holz ein, wie der Wald verkraften kann.“

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Beiträge zur Herstellung von Beeren-, Kern- und Steinobstproduktion	2 (ersetzen) : Beiträge können nur für Beeren-, Kern- und Steinobstprodukte ausgerichtet werden, deren Zollansatz höchstens 10 Prozent ihres Preises franko Schweizergrenze, nicht veranlagt.	Die ursprüngliche Konservierung von Obstsäften findet nach wie vor in zu alkoholhaltige Säfte statt. Wir bedauern, dass der Gesetzgeber die Landwirtschaft mit einem neuen Alkoholgesetz doppelt bestrafen möchte, indem Steuern für Produkte geleistet werden müssen, die noch gar nicht vermarktet werden. Eine Vorbesteuerung oder Produktionsbestrafung ist nicht zulässig.
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte Obst und Obstprodukte, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden. Gleiche Forderung wie der SBV.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ausgehend von unserem Gespräch mit dem BLW-Direktorium am 27.5.2013 in Bern, gehen wir davon aus, dass die Transparenz und die Auszahlungspraxis zu Gunsten der Milchproduzenten verbessert werden muss. Die Ergänzungen Art. 6 (Buchführungspflicht) und Art. 1 Abs. 4 (Auszahlungsoptimierung) optimieren die Auszahlung der Zulagen dermassen, damit die Zulagen auch wirklich in Zukunft beim Zielempfänger ankommen werden. Mit den neuen Verordnungsabsätzen wird das BLW auch rechtlich entlastet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zulagen für verkäste Milch	a. (ersetzen) : Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fettgehalt in der Trockenmasse mindestens **20 g/kg beträgt.** 4 (neu) : Der Bund sorgt beim Inkasso der Zulagenauszahlung dafür, dass nur vom Milchproduzenten persönlich genehmigte Milchmengen berücksichtigt und treuhänderisch an die Milchverarbeiter ausbezahlt werden.	Durch den Missbrauch der dominierenden Milchverarbeiter wurden in der Vergangenheit grosse Mengen an Magerkäse mit einer schwachen Wertschöpfung hergestellt und zu Dumpingpreisen ins Ausland exportiert. Die Limite von 150g/kg Fett in der Trockenmasse wird diesen Trend bei Grosskäsereien und Grossmilchverarbeitern nicht verhindern, sondern nur die Problematik auf weitere Non-Wert-Käseproduktionskanäle verlagern. Darum setzen wir den Wert auf 20g/kg Fett herunter und schlagen mit Absatz 4 vor, die Auszahlung der Zulagen an den Käser/Milchverarbeiter vom Milchproduzenten abhängig zu machen, der mittels einer TSM-Datenbank-Eingabe-Möglichkeit die Auszahlung der Zulagen an die Käser unterbinden kann, wenn er nicht will, dass seine Milch zu Wertschöpfungsschwachen Produkten wie z.B. Magerkäse verarbeitet wird. Damit ist jeder Milchproduzent und Käser freier Marktteilnehmer und kann in eigener Verantwortung darüber entscheiden, was aus der Milch hergestellt wird. Diese Freiheit soll nicht durch Vorschriften bei den Herstellungsmethoden eingeschränkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Verwirkung des Anspruchs	2 (neu): Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, dass die Milchproduzenten und Milchverarbeiter laufend über Anspruchsformulare auf dem Laufenden gehalten werden.	Wie bei der Treibstoffzollrückerstattung ist es nicht Sache des Bundes, auf Kosten der überlasteten Betriebsleiter versteckte „Einsparungen“ im Versteckten vorzunehmen.
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	c (neu): In den Abrechnungen über den Milchkauf ist die verkäste Milchmenge auf allen Stufen auszuweisen.	Die Vorgabe ist notwendig, damit über die Ausrichtung der Zulagen Transparenz geschaffen werden kann.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Uns missfällt der immer stetiger anpassende Schritt der Informationsverknüpfung und Zentralisierung mit der dann anschliessenden Anbindung an EU-Recht und europäische Datenbanken, mit dem Risiko, dass in Zukunft ausländische Behörden und Stellen immer mehr auf interne Strukturen der Landwirtschaft herum schnüffeln werden oder Kontrollen auf Schweizer Territorium statt finden.
Es müssen für die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe selber die Möglichkeiten offen gelassen werden, sich zu organisieren und innerhalb der gleichen Betriebskategorien Zugriffe auf Adressdatenbanken für Vernetzungs-, Markt- und Politikarbeiten ermöglicht werden.

Uns ist nicht klar, inwiefern die verwendeten Software-Programme von Microsoft z.B. „Silverlight" bei AGATE oder beispielsweise der Tierverkehrsdatenbank sicher vor Datenspionage und Hackangriffen sind. Microsoft ist berücksichtigt, schlechte Software herzustellen und Programmierhintertüren in ihrer Software offen zu lassen.

Wir schliessen uns daher den Ausführungen des SBVs in diesen Punkt an:
„Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern."

Der Bund muss für die Basisbäuerlichen Bauernorganisationen ebenfalls einen rechtlichen Zugriff auf die Datenbanken einrichten. Dem zukünftig zu schaffenden „Ombudsmann" der Landwirtschaft müssen Einsichts- und Benutzungsrechte auf Daten der Betriebe ermöglicht werden, damit dieser effizient den Missständen oder Behauptungen von Auseinandersetzungen in der Landwirtschaft auf den Grund gehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verordnung ist so auszurichten, dass v.a. Programme und Projekte unterstützt werden, die im Sinne der Qualitätsstrategie in erster Linie der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung dienen. Selbstverständlich müssen diese auch den Anforderungen an die Nachhaltigkeit im umfassenden Sinne genügen und darauf ausgerichtet sein. Dafür sind diverse Anpassungen bei den Bestimmungen notwendig. So sollen insbesondere auch Massnahmen zur Sicherung der Qualität unterstützt und nicht teilweise von der Mitfinanzierung durch den Bund ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
-	-	-

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Agrotourismus Schweiz 0219.2 Agrotourismus CH Agrotourismus Schweiz: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Finkenhubelweg 11 | PF 8275 | CH – 3001 Bern T +41 (0)31 307 47 40 | F +41 (0)31 307 47 48 info@agrotourismus.ch | www.agrotourismus.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28. Juni 2013, Roland Lymann (Präsident), Oliver von Allmen (Geschäftsführer)**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Zu den übrigen Punkten hat Agrotourismus Schweiz keine Bemerkungen anzubringen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Agrotourismus Schweiz möchte sich recht herzlich bedanken, dass wir zur Stellungnahme eingeladen worden sind. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit hiermit wahr. Im generellen fordern wir Anpassungen zu folgenden zentralen Punkten:

- **Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, wie Agrotourismus, Schule auf dem Bauernhof (SchuB) und „Farmcare", müssen in der Bewertung der Betriebsgrösse / Erreichung der Gewerbegrenze angerechnet werden.**

- **Besonders für Klein- und Mittelbetriebe ist diese Anrechnung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten für die Erreichung der Grenze zur Anerkennung als landwirtschaftliches Gewerbe, z.B. für Investitionskredite, Hofübergaben, Raumplanung, überlebenswichtig.**

- **Wichtige Rahmenbedingungen:** Für landwirtschafsnahe Tätigkeiten werden ***keine Direktzahlungen*** ausgerichtet.

Mit der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Artikel 3 LwG hat auch das Parlament die Meinung ausgedrückt, die landwirtschaftlichen Tätigkeiten aufzuwerten. Das hilft auch, den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten werden in der landwirtschaftlichen Begriffsordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was genau unserer Ansicht entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren

Erläuterungen:

Landwirtschaft und Tourismus stiften Schweiz weit und gerade in Rand- und Bergregionen einen bedeutenden regionalwirtschaftlichen Nutzen. Oft bieten sie die einzigen Erwerbsmöglichkeiten und tragen so zur dezentralen Besiedelung des Landes bei. Die Landwirtschaft leistet einen wertvollen Beitrag zu Pflege und Unterhalt der für den Tourismus wichtigen Kulturlandschaften.

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten wie Agrotourismus, Schule auf dem Bauernhof (SchuB) und „Farmcare" gewinnen gerade bei **Klein- und Mittelbetrieben** als Diversifikationen an Bedeutung. Mit einer Umstellung, z.B. Reduzierung der Anzahl Kühe und Umnutzung des frei werdenden Stallteils für Agrotourismus, können kleinere Haupterwerbsbetriebe aber unter die **Gewerbegrenze** fallen mit all den gravierenden Auswirkungen.

Vielfach werden landwirtschaftsnahe Tätigkeiten von Bäuerinnen erbracht. Mit dem Einbezug bei der Strukturhilfe und bei der Berechnung der Betriebsgrösse, erfahren die **Leistungen der Bäuerinnen** die längst fällige und wohlverdiente **Anerkennung**.

Wichtig: unsere Anliegen sind mit dem SBLV (Schweiz. Bäuerinnen und Landfrauenverbandes) abgesprochen und werden von ihnen, wie auch vom SBV unterstützt.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Wir schliessen uns weitgehend den Anliegen des Schweizerischen Bauernverbandes an. Bei den Begründungen haben wir aber nur die den Agrotourismus speziell betreffenden Punkte ausgeführt.

Trotz der Entfernung der SAK-Faktoren-Anpassung aus der Anhörung fordert der SBV SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein, aber keine Direktzahlungen auslösen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000: 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000: 0.1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000: 0.2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000: 0.3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000: 0.4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Für Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, müssen SAK Faktoren definiert werden. Damit können die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei den verschiedenen Grenzwerten gemäss Art. 3 LwG ebenfalls berücksichtigt werden. .
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens **20** ~~15~~ km liegen; c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht wer-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Art. 52 DZV;	
Art. 16 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken; c. weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind; d. ~~erschlossenes~~ **Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden** ~~Bauland~~; e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen; f. Flächen im Uferbereich und im ausgemarchten Bereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 5 m … 3 Flächen nach Absatz 1 Buchstabe ~~d und~~ e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass: c. der Pachtvertrag für die Flächen ~~schriftlich~~ gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG abgeschlossen ist; und d. die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren misst	
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung	

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	

Verband
Schweizerischer Trocknungs-Betriebe

Bruno Ottiger
Geschäftsführer VSTB
Götighoferstr. 15
8586 Riedt- Erlen

Herr
Thomas Meier
Verordnungspaket AP 14-17
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

0219.3 VSTB Verband Schweizerischer Trocknungs-Betriebe: 27.6.13

Anhörung zur AP 2014-2017

Geschätzter Herr Meier
Der Vorstand vom schweizerischen Trocknungsverband macht Ihnen folgende Anregungen zur Anhörung der AP 2014-2017.

1. **GMF 1 Definition 1 Abs. 2**
   Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet, künstlich getrocknet)

   →ebenso diese Ergänzung bei Ganzpflanzenmais ,CCM und Zuckerrübenschnitzel

2. **GMF 1 Definition 1 Abs. 2**
   CCM gilt als Grundfutter bei allen Tierarten

3. **Versorgungssicherheitsbeiträge**
   (Schweiz. Grünlandeiweiss)
   Der Bund soll die Eiweissproduktion durch künstlich getrocknete Klee-Graswiesen mit einem zusätzlichen Beitrag von 400 Franken pro Hektare fördern.

VSTB Verband Schweizerischer Trocknungs-Betriebe

Bem.:
Aus wissenschaftlichen Studien ist ersichtlich, dass mit Wiesenbeständen 3 mal soviel Eiweiss pro Hektare produziert werden kann wie mit Soja. Dieses Eiweiss ist dank Hitzebehandlung sehr hochwertig und zum Teil pansenstabil.

4. **Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau**
   Auch Lucernebestände sollen einen einzel Kulturbeitrag erhalten. Der Beitrag soll wie bei Raps 800 .- Franken pro Hektare betragen.

   Bem.: Lucerneballen werden seit Jahren in grosssen Mengen unter der falschen Zolldeklaration „HEU „
   in die Schweiz importiert.

Wir danken Ihnen für Ihre grosse Arbeit im Dienste der Schweiz. Landwirtscht und hoffen, dass Sie unsere Anregungen im unserem Sinne übernehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Betschart
Präsident

Bruno Ottiger
Geschäftsführer

A. Betschart | Bruno Ottiger

Göttighoferstr. 15 • 8586 Riedt-Erlen • Tel 071 648 13 62 • info@trockenfutter.ch • www.trockenfutter.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	AGRIFUTURA 0219.4 Agrifutura Associazione di agricoltori ticinesi: 28.6.13 Associazione di agricoltori ticinesi
Adresse / Indirizzo	c/o ing. Giovanni Berardi –Presidente 6937 BRENO - TI
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2012 Giovanni Berardi - Presidente

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 36, § 1	La definizione di carico normale (CN) è graduata in base alle condizioni vegetative dell'alpeggio, ovvero 120 giorni al di sotto dei 1300 m.s.m.; 100 giorni fra 1300 e 1700 m.s.m.; 70 giorni oltre i 1700 m.s.m. In alternativa, mantenere l`attuale regolamentazione che prevede l`eccezione per animali munti alpeggiati per 56-100 giorni.	Questa differenziazione permette di non penalizzare gli alpeggi d'alta quota con vacche lattifere il cui carico in giorni varia fra 70 e 80 giorni in media.
Art. 41, § 2	… è graduato: da 20 a 50% e da 50 al 100% Inoltre il contributo deve essere versato già a partire dal 2014 (e non posticiparlo al 2017).	Il versamento di questi contributi solo se le superfici in forte-pendenza superano il 50% della superficie aziendale disincentiva la gestione di superfici a forte pendenza presenti anche laddove le aziende non raggiungono questa quota. Secondo noi il contributo per superfici in forte pendenza va erogato già a partire da una quota del 200% di superfici in pendenza rispetto alla superficie aziendale. Questo nuovo contributo è importante per la gestione delle superfici più difficili e combatte un loro potenziale abbandono.
Art. 42, § 2	b) il comprensorio della zona terrazzata misura almeno 25 are; c) l'altezza dei muri di sostegno misura almeno 50 centimetri.	Le condizioni troppo restrittive per l'erogazione di questo contributo penalizzano i viticoltori di collina ticinesi. Pertanto si propone un allentamento delle condizioni minime.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, § 1	Sulle superfici permanentemente inerbite la densità minima di animali per ettaro è la seguente: a. nella zona di pianura 0,7 UBGFG b. nella zona collinare 0,6 UBGFG c. nella zona di montagna I 0,5 UBGFG d. nella zona di montagna II 0,4 UBGFG e. nella zona di montagna III 0,35 UBGFG f. nella zona di montagna IV 0,3 UBGFG	La densità minima di animali deve essere ridotta del 40% oppure devono essere adottate altre misure per non escludere dai pagamenti diretti le aziende che dispongono di un carico di animali adeguato e in sintonia col territorio gestito e che praticano modelli di gestione estensivi. Le regioni al Sud delle Alpi sono notoriamente meno produttive dal punto di vista foraggero rispetto alle aziende con terreni argillosi e copiose precipitazioni ripartite su tutto l'anno. Una densità minima di animali troppo elevata, costringerebbe diverse aziende ad aumentare il carico di bestiame con conseguente necessità di acquistare foraggio o di adeguare le strutture. Questi sviluppi non sono sostenibili.
Art. 40	Proponiamo che il contributo sia versato già a partire dal 2014 (e non posticiparlo al 2017).	Questo tipo di contributi permettono di combattere l`abbandono di superfici.
Art. 54, Art. 59	Mantenere il periodo di impegno di 6 anni.	L`aumento dell`impegno a 8 anni rende meno flessibili le aziende, nell`adeguamento alla nuova politica gricola.
Allegato 1, punto 5.2	Rinunciare a misure supplementari contro l`erosione.	Il pericolo di erosioni è già sufficientemente controllato attraverso la PER.
Allegato 4, punto 1.1	La normativa riguardante le deroghe per il Sud delle Alpi sono ben viste e vanno mantenute come previsto nella bozza.	La precocità del sud delle alpi è finalmente tenuta in considerazione.
Allegato 7	1.3 Graduare il contributo a partire da una quota del 20% di superfici in forte pendenza per rapporto alla superficie aziendale. 1.6 Inserire di nuovo l`eccezione per animali munti e al-	Le modifiche proposte sono da finanziare attraverso una corrispettiva riduzione dei contributi di trnasizione.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	peggiati per 56-100 giorni (contributo 400 CHF). 2.1 Per le superfici inerbite per la promozione della biodiversità portare il contributo al 75% del contributo base, ovvero almneo 675 CHf/anno (invece che solo 450 CHF/anno) 2.3 Aumentare il contributo per terre coltive aperte e colture perenni a CHF 550 (in questo modo si prosegue nella promozione della campicoltura e della gestione di colture perenni, fra cui frutteti, vigna e selve castanili. 5.1 Sosteniamo l´aumento di contributo per il bio, da estendere però anche al resto della superficie inerbita portando il contributo a 300. 5.3 Portare il contributo per la produzione di latte e carne a partire da foraggio grezzo ad almeno 500 CHf (l`effetto di incentivare questa produzione particolarmente adatta alle zone di montagna si può avere solo con un aumento sostanzioso del contributo). 5.5 Prevedere il versamento di contributi anche per animali della specie bovina fino a 160 giorni (proposta 400 CHF)	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Union des Paysans Fribourgeois – Freiburgischer Bauernverband (UPF-FBV) 0219.5 UPF Union des Paysans Fribourgeois: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Route de Chantemerle 41, 1763 Granges-Paccot
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Granges-Paccot, le 27 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 60
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 63
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 66
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 72
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 75
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 76
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 78
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 81
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 83
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 84
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 87
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 91
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 92
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 94

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, nous appuyons la prise de position de l'USP que nous reprenons ici. Nous faisons ressortir les différences par rapport aux propositions et remarques de l'USP en surligné vert.

En préambule, l'UPF remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte de places de travail et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. L'UPF demande que la prestation

en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Pour L'UPF, il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, l'UPF demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS

   L'UPF a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, l'UPF comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. L'UPF demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. L'UPF reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture sous certaines conditions.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Il est précisé que les mesures prévues aux titres 5 et 6 de la LAgr sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes de l'UPF et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : L'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être substantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques re-

quises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. L'UPF y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, en 2011, 46 % des animaux étaient détenus dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zürich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systématiser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants

Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, l'UPF s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Le Parlement a, après de longs débats, largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeure au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles* : Depuis longtemps, l'UPF a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

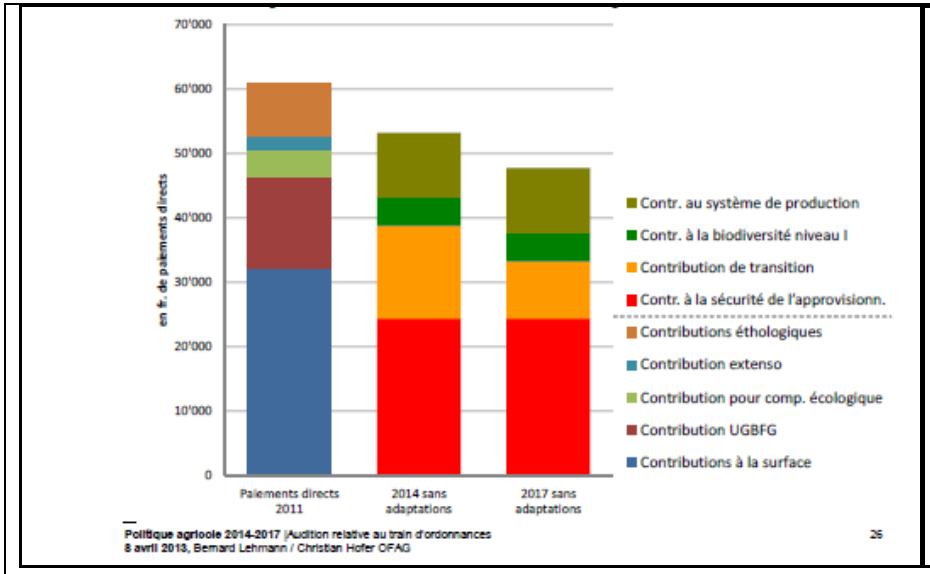

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

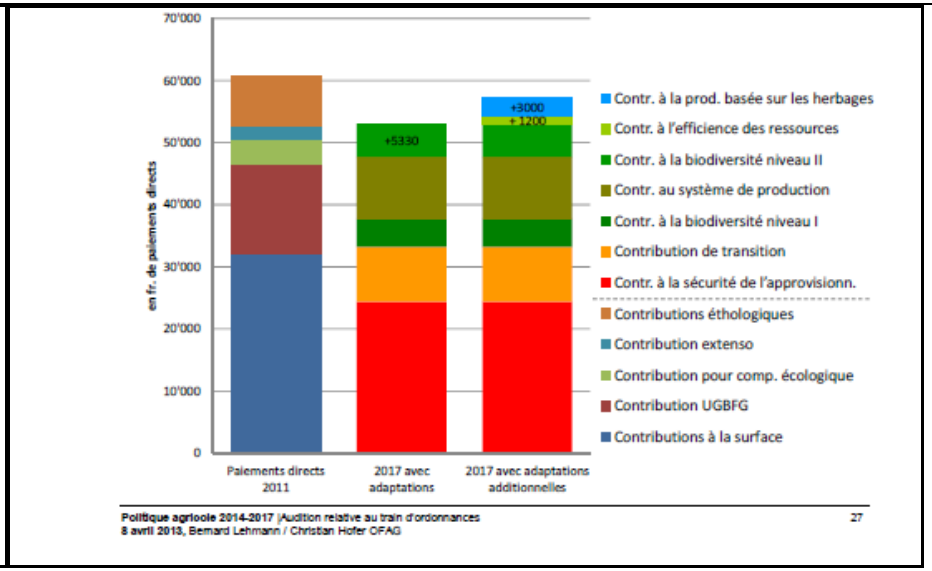

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

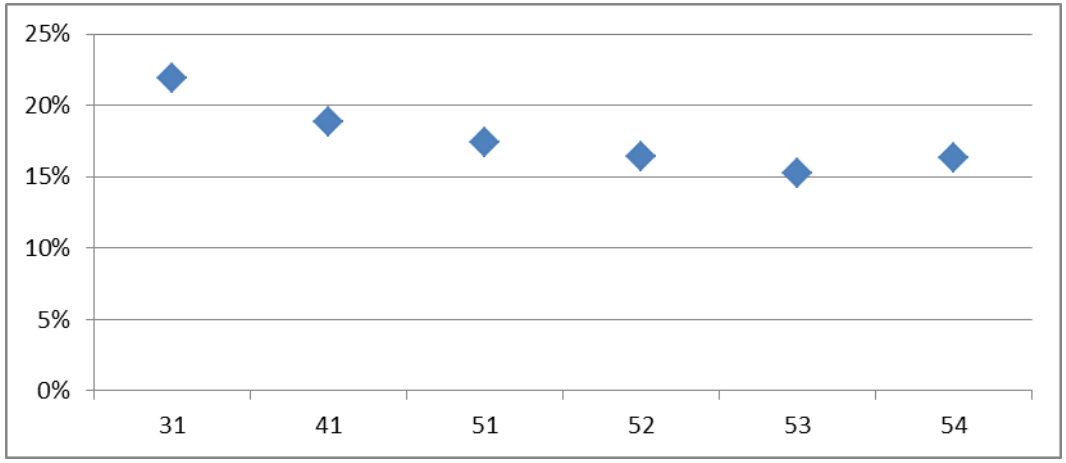

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de

plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.
4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'UPF salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une so-	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciété en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Nous vous rappelons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est injustifiable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leurs soient versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant que exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole.	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **80** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **80** ~~à 80~~ **105** ha 25 % 3 plus de ~~80~~ **105** ~~à 100~~ **130** ha 50 % 4 plus de ~~100~~ **130** ~~à 120~~ **155** ha 75 % 5 plus de ~~120~~ **155** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **10000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 1** Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique. L'UPF propose de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 80 ha. **Art. 6 al. 3** La somme maximale doit être relevée.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. L'UPF propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son	L'UPF salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent dé-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	sormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 12 Part appropriée de surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 5 ~~7~~ % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs. Pour les surfaces affectées aux cultures spéciales, cette part doit être d'au moins 3,5 %. Lorsqu'une entreprise agricole exploite également des surfaces à l'étranger, ces pourcentages ne doivent être respectés que pour les surfaces exploitées sur le territoire national.	
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. L'UPF adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** L'UPF ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. L'UPF demande de poursuivre le système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. L'UPF salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 22	Augmenter la surface à 40 ares	Simplification administrative
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 L'UPF demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	L'UPF salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, l'UPF ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des con-	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, l'UPF demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	L'UPF ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** L'UPF adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** L'UPF note qu'une modification est considérée comme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	important lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
d'estivage et de pâturages communautaires	en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.** 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5**~~0~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter. 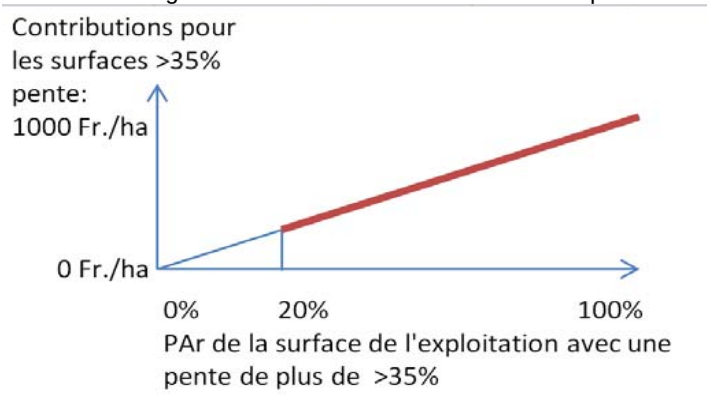 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **les vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	rence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. L'UPF regrette vivement cette décision. Néanmoins, l'UPF observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern könnten auch zu den Versorgungssicherheit beitragen.
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes re-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	présentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement. **Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par l'USP et l'UPF, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écolo-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		giques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant 8 ans conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.	**Art. 54 al. 1** Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes. Les prairies doivent être fauchées au moins une fois en l'espace d'une année civile **sur toute leur surface**.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 55, al. 6	Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching). Il est en principe autorisé.	Compétence cantonale avec avis favorable de la Confédération.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	L'UPF salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. 2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage. 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	De manière générale, l'USP souhaite que les projections de la Confédération au niveau des moyens financiers alloués à la contribution à la qualité du paysage de CHF 40 millions en 2014 puis CHF 110 millions en 2017 ne soient pas dépassées. Les mesures nécessaires doivent ainsi être prises pour le garantir. **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 60, al. 2 et 3	Suppression du contingent cantonal à 120.--/ha et pas de limite du nombre de projets en 2014	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet,	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux** dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages**, situés sur le territoire suisse :** a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture.	Les fourrages grossiers importés ne doivent pas être pris en compte dans le calcul des parts minimales. Il n'est pas acceptable de faire bénéficier de la contribution des exploitations qui achètent par exemple 50% du foin à l'étranger. En outre, l'UPF demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes : *En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande, chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies. *Incohérence dans la PA 14/17 :* La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs, résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau. Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères annuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, l'UPF propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour l'UPF, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respec-		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tueux des animaux (SST)		d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. L'UPF demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte.	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle):	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	Pas de proposition de modification
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contribu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	tions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, l'UPF propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	**Art. 97 al. 1** L'UPF s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paie-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ments directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi l'UPF rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** L'UPF salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** L'UPF salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 100. al. 7	7 En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA**.	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	L'UPF peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** „Höhere Gewalt" muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~.	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.** **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.
Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant~~	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD **Art. 2.1.6** L'UPF rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents. **3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions** **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins.	calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.2 Part maximale des cultures principales 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation. ~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des condi-	Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. L'autorisation des traitement scontre la pyrale du maïs est à saluer. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la production de plants certifiés de classe A**. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope.	compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une viticulture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soutènement en aval. 2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. ~~L'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins.~~ ~~6.~~ Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. La totalité de la surface doit être	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! L'UPF demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	soit pâturée, soit fauchée une fois durant l'année civile. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. La totalité de la surface doit être soit pâturée, soit fauchée une fois durant l'année civile. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** La totalité de la surface doit être soit pâturée, soit fauchée une fois durant l'année civile. **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée.	niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une	des indications relatives à la période de semis.. **1.12** L'UPF salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** 1**.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement ex-**	**2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	traordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions. 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps 2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves-sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les-feuilles de	De manière générale, l'UPF demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, l'UPF adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. L'UPF adhère à la définition proposée à l'annexe 6.1 des aliments pour animaux et pour la ration. **5.1** L'UPF ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.
Annexe 6 Exigences spéci-	**1 Bovins et buffles d'Asie**	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est es-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
fiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	sentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.- **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **…**. **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ … 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Contribution à la qualité du paysage** Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr. … **5 Contributions au système de production**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.1 Contribution pour l'agriculture biologique La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **270** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.** **…**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG,	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante de l'UPF. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	butions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** L'UPF demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** L'UPF salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, l'UPF soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement <u>évident</u>. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles. L'UPF s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi l'UPF demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. L'UPF salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :
La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.
Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.
Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, l'UPF estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

L'UPF estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, l'UPF demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification. L'UPF accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification. L'UPF accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. L'UPF demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, l'UPF peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, l'UPF regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, l'UPF soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, l'UPF encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés.	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Selon l'UPF, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	**Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: ~~f. abrogé~~ **les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m^2**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, l'UPF propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)*** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** *...* *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nouveau: agneaux 6 – 12 mois **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice.	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation ~~usuel~~** ~~à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: …	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture. e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles

La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a. Dans l'attente de l'adaptation de la définition des UMOS.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'UPF est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, l'UPF admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	
Art. 47 Dérogations pour les voyageurs + **Annexe**	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contingent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne corres-pond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.
Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.
Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: …	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient ré-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	pondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d;	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. L'UPF propose de modifier cet ordre de priorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~**Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.**~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	**Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'UPF salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). L'UPF prend connaissance que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, sont arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis	2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distincte**s**.	
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina)	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. L'UPF regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'UPF rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- L'UPF s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- L'UPF s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

L'UPF approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, l'UPF salue la simplification prévue pour les poulets de chair.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, lettre f	OK pour la proposition de 27'000 poulets indépendamment de la durée d'engraissement	Simplication administrative
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. …	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). *L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique*
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe. 2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'UPF salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies. La suppression des aides financières pour les projets et les cultures innovants peut, au vu de l'argumentation avancée, être acceptée. De plus, les projets innovants visant à renforcer la qualité et la durabilité pourront dorénavant être considérés dans le cadre de l'OQuaDu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures: a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9***d* Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante: Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e*22 Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9*f*** Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi. 2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9*g*** Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9*h***24 Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'UPF salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter.
Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, l'UPF comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques). L'UPF salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Pour l'UPF, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, l'UPF demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	**1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, lettre b et c	Date limite au 31 octobre	Nécessaire afin de disposer de données fiables
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	sieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'UPF salue l'introduction d'une telle ordonnance qui va dans le sens du travail effectué ces dernières années par tous les défenseurs de la notion AOP et IGP. C'est sur cette base que nous nous étonnons que dans tous les commentaires liés à l'application de ce texte il n'existe aucune trace de la notion AOP / IGP. Nous demandons expressément que dans le cadre du contrôle de la qualité, tout programme liée à un produit AOP ou IGP puisse bénéficier des montants alloués au titre de la présente ordonnance.

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. L'UPF salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale. L'UPF regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, l'UPF demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, l'UPF accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, l'UPF soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle de l'UPF. L'UPF considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

L'UPF insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, l'UPF salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation. Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. L'UPF vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, l'UPF recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines. En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, l'UPF constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. L'UPF propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) **être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires** **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** d) **être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG 0221 LOBAG Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete Berner Oberland: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	LOBAG Forelstrasse 1 3072 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Ostermundigen, den 25. Juni 2013** Hansjörg Rüegsegger Präsident Andreas Wyss Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 10
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 11
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 57
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 61
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 64
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 71
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 74
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 75
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 76
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 78
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 80
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 81
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 83
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 84
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 85
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 87

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die LOBAG als Dachorganisation der landwirtschaftlichen Organisationen im Kanton Ben vertritt die Interessen von rund 11'000 Bäuerinnen und Bauern im Kanton Bern.

Aus Sicht der LOBAG ist es unumgänglich, dass an den hier thematisierten Verordnungsentwürfen Änderungen vorgenommen werden. Die Haltung der LOBAG ist in vielen Belangen identisch mit derjenigen vom Schweizerischen Bauernverband (SBV), doch in einigen Punkten haben die LOBAG und der SBV unterschiedliche Auffassungen. Einige spezifische Anliegen der LOBAG werden im Folgenden kurz Erläutert. Die konkreten Änderungsvorschläge der LOBAG zu den einzelnen Artikeln sind im Anschluss aufgeführt. Zur effizienten Datenerfassung sind alle Abweichungen von der Stellungnahme vom SBV Gelb hinterlegt. In allen anderen Punkten ist die LOBAG – wie bereits erwähnt – der gleichen Meinung wie der SBV und unterstützt dessen Stellungnahme voll und ganz.

Wir bedanken uns schon jetzt, dass Sie unsere Meinungen, Forderungen und Erwägungen prüfen und berücksichtigen.

- Das Ziel von 65‘000 Hektaren BFF in der Talzone ist bereits heute beinahe erreicht. Daher ist es naheliegend, dass in Zukunft eher die Qualität anstelle der Quantität der BFF gefördert wird. Dieses Ziel kann nur durch das Schaffen von finanziellen Anreizen erreicht werden. Deshalb fordert die LOBAG, dass die Beiträge für BFF der Qualitätsstufe 2 und 3 Grundsätzlich erhöht werden. Die heutige Methode zur Einstufung der Qualität der Flächen hat sich als nicht praxisgerecht herausgestellt. Es ist falsch, dass die Qualität anhand einer im Voraus definierten Artenliste bestimmt wird. Die LOBAG bestreitet nicht, dass das Vorkommen von bestimmten einheimischen Pflanzenarten ein Qualitätsindikator sein kann. Vielmehr fordert die LOBAG, dass bei der Qualitätsbeurteilung der BFF der Fokus breit gelegt wird. In Zukunft muss die Qualität einer Fläche im Verhältnis zum Standort und den umliegenden Parzellen beurteilt werden.

- In enger Zusammenarbeit mit dem SBV, apisuisse, dem Inforama und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) hat die LOBAG 2010 als Reaktion auf das Bienensterben und zur Förderung der Bestäuber das Projekt „Bienenweide“ lanciert. Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert. Projektziel ist es, die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) zu füllen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung in die Fruchtfolge keine Pflanzenschutzmittel benötigt. Positive Forschungsresultate bestätigen, dass die Bienenweide baldmöglichst in der Praxis angewendet werden soll. Der Bund regelt die Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ damit die Bienenweide unkompliziert und schnell als neues Öko-Element aufgenommen werden kann. Er zeigt damit seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen.

- Bereits in der Stellungnahme zur Vernehmlassung vom Landwirtschaftsgesetz vom 28. Juni 2011 hat sich die LOBAG kritisch gegenüber den Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB) geäussert. Mit Erstaunen musste festgestellt werden, dass sich die zuletzt kommunizierten Anforderungen an die LQ-Projekte entscheidend von den ursprünglich vorgesehenen Anforderungen erheblich unterscheiden. Die nun vom BLW entworfenen Richtlinien entsprechen somit nicht mehr den vom Parlament gewünschten Landschaftsqualitätsbeiträgen.
  Für die LOBAG ist es zentral, dass der Vollzug der LQB möglichst schlank über die Bühne gehen kann und dass sich der administrative Mehraufwand für die Bauernfamilien, aber auch für alle anderen Beteiligten, auf ein absolutes Minimum beschränkt. Die Tatsache, dass für das erste Beitragsjahr nur ein Projekt pro Kanton bewilligt werden soll erachtet die LOBAG als äusserst ungünstig. Dadurch werden Schnellschüsse provoziert und nachhaltige, durchdachte Projekte welche aufgrund eines Bottom-up Prozesses zustande gekommen sind verhindert.

Die LOBAG möchte die sich hier bietende Gelegenheit nutzen um zwei grundsätzliche Anliegen zum Entwurf „Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge“ vom BLW zu äussern:

1. Die Anforderung der Mindestbeteiligung von 50% der Bewirtschafter im Projektperimeter gemäss Anhang 2 ist zu streichen. In der Vernehmlassung zum Landwirtschaftsgesetz wurde fortwährend kommuniziert, dass LQB freiwillig sind. Diese Freiwilligkeit ist nicht gegeben, wenn 50% der Bewirtschafte in einer Region mitmachen müssen. Weil bei Landschaftsqualitätsprojekten die Qualität und nicht die Quantität im Vordergrund steht, ist es möglich gute Resultate zu erzielen auch wenn weniger als die Hälfte der Bewirtschafter im Perimeter sich beteiligen.

2. Das Mindestengagement je Betrieb von 10% der Betriebsfläche oder mindestens CHF 2000.- Beiträge gemäss Anhang 2 ist ebenfalls zu streichen. Der LOBAG scheint es Absurd zu sein erst Beiträge zu sprechen wenn diese eine gewisse Höhe erreichen. Diese Schranke wird unweigerliche zur Folge haben, dass innerhalb eines LQ-Projektes Massnahmen getroffen werden, die nur in sehr geringer Relevanz zu den Zielen des Projektes stehen. Ein Beispiel:
   Sieht ein LQ-Projekt vor, dass entlang eines Feldweges eine Hecke angelegt werden soll und an einer kurzen Stelle die Parzelle von einem Bewirtschafter, der ansonsten keine Fläche in der Nähe von LQ-Massnahmen hat, würde nach dem aktuellem Entwurf zu den Richtlinien für LQB keine Beiträge für die Hecke auf dieser Parzelle ausbezahlt. Weil der Bewirtschafte unweigerlich eine finanzielle Einbusse durch die Hecke erleiden wird, ist davon auszugehen dass sich der Bewirtschafter weigern sich am Projekt zu beteiligen. Weil eine Lücke von einigen Metern in einer Hecke nicht wünschenswert ist, wird die Trägerschaft bemüht sein eine Lösung zu finden, dass der erwähnte Bewirtschafter die Hürde des Mindestengagements überwinden kann.

3. Von der Absicht, nur ein Projekt pro Kanton zu bewilligen ist abzusehen. Wie bereits erwähnt für diese Regelung zu nicht vollständig durchdachten Projekten und verhindert zugleich Projekte mit einer soliden Basis.

Für die zukünftige Agrarpolitik wünscht sich die LOBAG, dass die Direktzahlungen so eingesetzt werden, dass sie auf den Bauernhöfen einen Hebeleffekt haben. Wir wünschen uns, dass nicht nur Beiträge für konkrete Leistungen ausbezahlt werden sondern dass mit den Direktzahlungen vermehrt versucht wird die Wertschöpfung auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu stärken. Jeder Schweizer Franken aus dem Landwirtschaftsbudget sollte mit dem Ziel eingesetzt werden, dass ihn die Bauernfamilien bis Ende Jahr vermehren können.

1. <u>Administrative Vereinfachung</u>
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Kürzungsrichtlinien für Direktzahlungen müssen diesbezüglich ebenfalls im Sinne einer administrativen Vereinfachung berücksichtigt werden und die Kompetenz muss bei den Kantonen bleiben.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschafts-betriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. <u>Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen</u>

Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge

Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:

- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
- Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung
- Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Die LOBAG fordert, dass die vom Parlament in Art. 48 LwG eingeführte Inlandleistungskomponente beim Fleisch möglichst rasch umgesetzt wird. Für den SBV ist zentral, dass der parlamentarische Wille berücksichtigt wird und die Schlachtauftraggeber als Zollkontingentsberechtigte gelten. Die Zollkontingentsanteile sind daher direkt den Schlachtauftraggebern zuzuteilen. Im Weiteren dürfen allenfalls wegfallende Versteigerungserlöse keinesfalls im Agrarbudget kompensiert werden.
- Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Die LOBAG fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Anpassung der SAK-Faktoren

Die LOBAG war überrascht vom Entscheid von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann auf die SAK-Faktorenanpassung aufgrund des technischen Fortschritts zu verzichten. Dieser Entscheid ist nach dem Start der Anhörung vom 8. Mai gefällt worden, was einem ungewöhnlichen Vorgehen entspricht. De LOBAG versteht und akzeptiert den Entschied, dass die SAK-Faktoren auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden. Die LOBAG fordert, dass bei der Ausarbeitung des zukünftigen SAK-Konzepts oder anderen Alternativen alle Konsequenzen berücksichtigt werden, insbesondere auf den Ebenen Direktzahlungen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Strukturverbesserung, Soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft und Raumplanung. Die LOBAG behält ihre Forderung aufrecht, dass SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit gewissen Voraussetzungen eingeführt werden.

2. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SBV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

3. Qualitätsstrategie
   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

4. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

5. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Einzelkulturen gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 250 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Es ist falsch, wenn die vorliegende AP 14-17 schon keine signifikante Einkommensverbesserung bringt die Wertschöpfung von einem wichtigen landwirtschaftlichen Betriebszweig mutwillig zu verringern.

6. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. So muss der geforderte Mindestgrasanteil auf 80% in der Bergzone II, III, IV und auf 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I reduziert werden. Der maximal mögliche **Kraftfutteranteil** in der Ration muss auf 15% erhöht werden. Diese Vorgaben sind im europäischen Vergleich immer noch extrem und gewährleisten ein glaubwürdiges Programm. Dagegen ermöglichen diese Vorgaben eine grössere Handlungsfreiheit für die Landwirte bei der Rationsgestaltung und in ihrer Tierhaltung.

7. Ethobeiträge
   Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge für die raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion. Diese Erhöhungen ermöglichen zudem eine gerechtere Entschädigung der anfallenden Mehrkosten der durch dieses Massnahmen verursachten Mehrarbeiten.

8. Landschaftsqualitätsbeiträge
   Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt über-

ein.

9. Aufteilung der Beträge
Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14–17 zu beurteilen, hat sich Die LOBAG auf folgende Befunde gestützt:

⇨ *Die Parlamentsdebatten:* Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.
- **Wichtig: Ein faires System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gelegenheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.
- **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
- **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futterimporten für Nutztiere reduzieren.
- **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität.
- **Berücksichtigung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe:** Die Diskussion rund um die SAK-Faktoren (mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze auf 0,6 SAK) zeigt das Anliegen des Parlaments dafür, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das LwG gehen in dieselbe Richtung.

⇨ *Problematik auf Betriebsebene:* Schon länger hat der SBV die Schwächen der AP 14–17 und ihrer Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An seiner Pressekonferenz zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen hat es mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14–17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen, im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

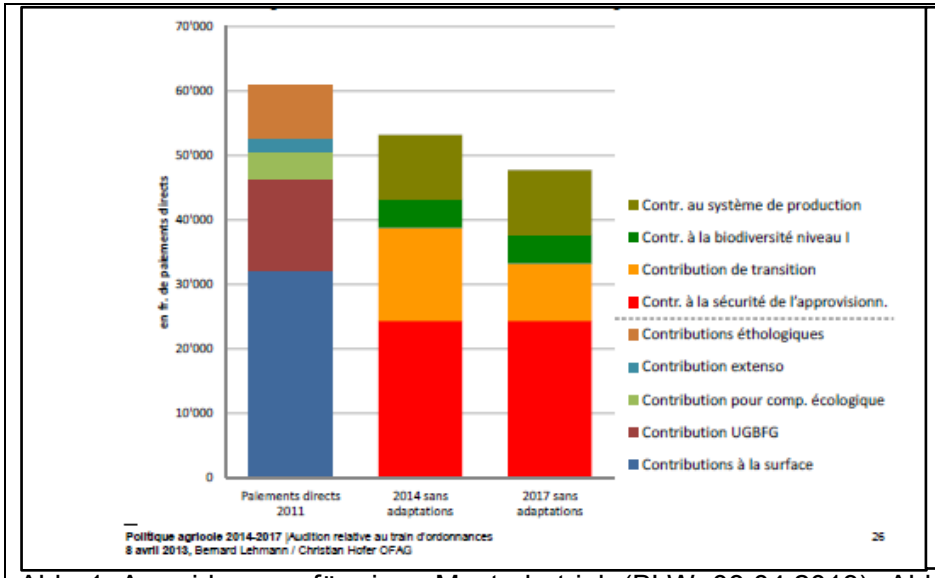

Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013)

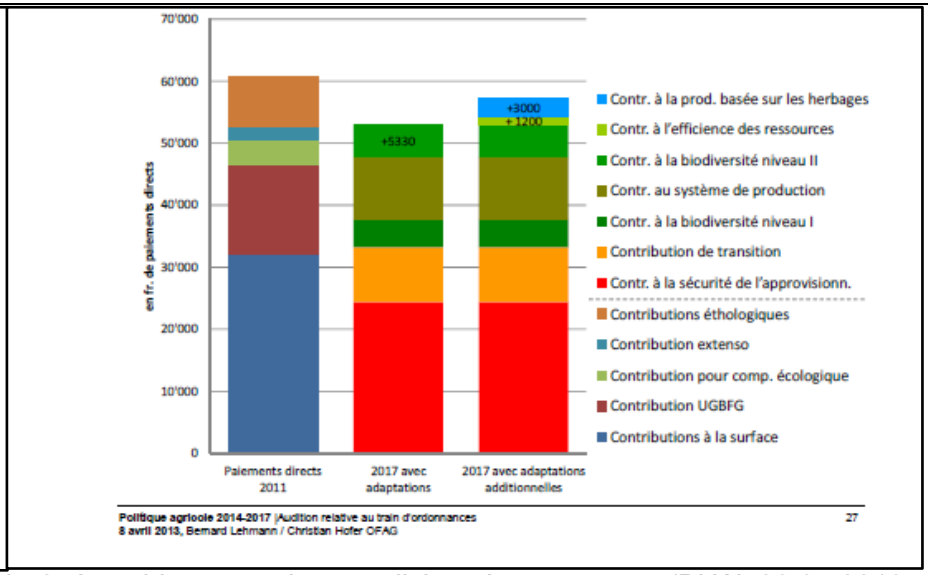

Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013

⇨ *Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14–17:* Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

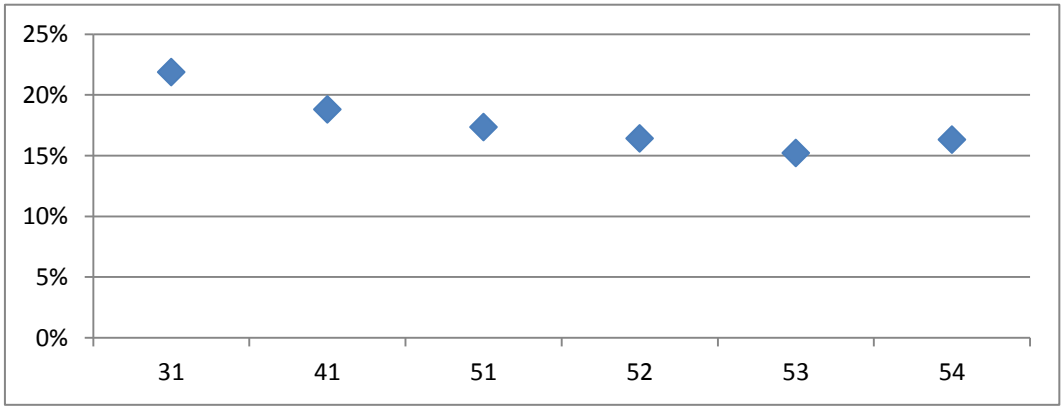

Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Beträge neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14–17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft muss beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇨ ***Anpassung der Beträge und Voraussetzungen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 930 / ha** erhöhen (+ CHF 30 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha)..
3. Einführung eines linearen Beitrags für die Betriebe mit über 20% Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700 / ha** beibehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration und von einen Mindestgrasanteil von 80% in der Bergzone II, III, IV und von 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I beschränken. Der Beitrag ist auf 250.-/ha zu erhöhen
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 20% insbesondere für die raufutterverzehrenden Nutztiere.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500 / ha** senken.
9. Diverse Anpassungen von anderen Beiträgen, insbesondere die Einführung eines Beitrags für den Reb- und Obstbau in Querterrassen, die Erhöhung von einigen Biodiversitätsbeiträgen in den Bergzonen III und IV, die Beibehaltung der Beiträge für Kurzsömmerung von 56-100 Tage und die Anpassung der GVE-Faktoren für die Mutterkühe.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs 2 Bst c:** Kartoffel ~~**0.036 SAK / ha**~~ **0.045 SAK / ha** **Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2 Abs. 2 Bst. C** Auf eine Senkung der SAK Zuschläge bei den Kartoffel soll verzichtet werden, solange der Bericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. **Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst Die LOBAG den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	-	Kein Änderungsvorschlag. Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik wäre es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern:	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein. **Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 3** Es ist fragwürdig, juristische Personen, Kantonen und Gemeinden Anspruch auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu gewähren. Hauptsächlich bei der Biodiversität verschafft der hohe Hektaransatz für juristische Personen, Kantone und Gemeinden einen Anreiz, ihr Land selber zu bewirtschaften. Daher ist eine Beschränkung der Beiträge auf 50% der LN unerlässlich. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens ~~drei~~ **fünf** Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Betriebsleiters/ Betriebsleiterin**.	Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für den Ehepartner wichtig, wenn der/die bisher beitragsberechtigte EhepartnerIn die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der / die Ehepartnerin über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den Betrieb weiterführen können.
	3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt, besonders sofern die SAK-Faktoren in der LBV (vgl. Stellungnahme des SBV zur Anpassung der SAK-Faktoren) nach unten angepasst werden

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td></td><td>(durchschnittlich -15%).</td></tr>
<tr><td>Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</td><td>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:

<table><tr><th>Grössen-klassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr><tr><td>1</td><td>bis 70 ha</td><td>0%</td></tr><tr><td>2</td><td>über 70 - 90 ha</td><td>20%</td></tr><tr><td>3</td><td>über 90 - 110 ha</td><td>40%</td></tr><tr><td>4</td><td>über 110 - 130 ha</td><td>60%</td></tr><tr><td>5</td><td>über 130 - 150 ha</td><td>80%</td></tr><tr><td>6</td><td>über 150 ha</td><td>100%</td></tr></table>
2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.

4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.</td><td>Art. 6 Abs. 1 Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten.
Die LOBAG begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt.
Die LOBAG fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu schaden.</td></tr>
<tr><td>Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung.</td></tr>
<tr><td>Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömme-</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
rungs- und Gemeinschafts-weidebetrieben		
Art. 9 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Die LOBAG begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direkt-zahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten.
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiverstitätsförderflächen	**Abs. 2 lit. a** sich auf der Betriebsfläche sowie in einer Fahrdistanz von höchstens 20 ~~15~~ km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und (…)	Aufgrund vom technischen Fortschritt nimmt der Radius, in welchem zwei Betriebe als Gemeinschaft rationell bewirtschaftet werden können stetig zu.
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	Kein Änderungsvorschlag. Die LOBAG stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge	**Art. 14 Abs. 1** ein Betrieb mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens **~~vier~~ drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen	Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich der geregelten Fruchtfolge werden unter Anhang 1 Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss a. vor dem 1. September in der Talzone b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert. Die LOBAG kann diesem Vorschlag zustimmen, der einen geeigneten Bodenschutz erlaubt und gleichzeitig den Betrieben je nach Witterungsbedingungen genügend Handlungsspielraum lässt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1. 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut	-	Kein Änderungsvorschlag. Die LOBAG begrüsst die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Die Bemerkungen diesbezüglich werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt Die LOBAG die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und ~~**100**~~ **200 kg** Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen,	**Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 2 lit. a** Flächen mit Weihnachtsbaumkulturen sollen auch in Zukunft zu den beitragsberechtigen Flächen gehören. Die Betriebe, welche solche Kulturen anbauen sind

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	dem Ruf vom BLW gefolgt und haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch, wenn das BLW die lobenswerten Bemühungen dieser Betriebe bestraft. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung , für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs-	Die LOBAG verlangt keine Änderung des Artikels. Sie will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln und der Bisons wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor,	**Art. 34 Abs. 3** Die LOBAG ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden. **Art. 34 Abs. 4** Die LOBAG stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Er stimmt diesem Vorschlag zu.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 25 ~~50~~ Prozent erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-,Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. 7 Die Berechnung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Fläche der Vorperiode, welche auch für die Bemessung des Tierbestandes massgebend ist.	**Art. 34 Abs. 7** Wenn ein Betrieb seine Grünfläche ausdehnt, kann es sein, dass er den Mindesttierbesatz nicht mehr erreicht, weil für die Berechnung des Mindesttierbesatzes die Fläche des Beitragsjahrs und der Tierbestand vom Vorjahr verwendet wird. Um diese Situation zu vermeiden muss der Abs. 7 angefügt werden.
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art, 37 Abs. 3** Die LOBAG begrüsst die Absicht dafür zu sorgen, dass mehr Tiere gesömmert werden. Der Vorschlag vom BLW torpediert aber diese Absicht. Daher ist es unumgänglich, dass die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere erhalten werden muss. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle) **Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art: 39 Kulturlandschaftsbeiträge	1 Der Offenhaltungsbeitrag wird nach Zone abgestuft und pro Hektare ausgerichtet. 2 Für Flächen in der Talzone , für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfindet.	**Art. 39 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens **50** ~~**5**~~ Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur	Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein. **Art. 40 Abs. 2** Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Hangbeiträge ausgelöst werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Flächen des Betriebes berücksichtigt, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen.	**Art. 40 Abs. 3** Es ist technisch möglich, schon eine Are auszubezahlen. Die Anforderung einer halben Hektare pro Betrieb kann bei kleineren Betrieben zu Ungerechtigkeiten führen. Die Mindestfläche ist auf 5 Aren zu reduzieren.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft~~: Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 25% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
At. 42: Hangbeiträge für Reb-, Obst und Beerenflächen	1 Der Hangbeitrag **für Reb- und Obstflächen** wird ausgerichtet für a. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und **45** ~~50~~ Prozent; b. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen über **45** ~~50~~ Prozent Neigung c. **Reb- und Obstflächen** in Terrassenlagen **sowie querterrassierte** **Reb- und Obstflächen** über 30 Prozent natürlicher Geländeneigung. 2 Als Terrassenlagen gelten **Reb- und Obstflächen**, die mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Die Flächen weisen eine minimale Terrassierung auf. b. Der Perimeter der Terrassenlage beträgt mindestens 1 Hektare	Die Obstflächen in Hang- und Terrassenlagen bieten dieselben Hindernisse und Schwierigkeiten beim Anbau wie die Rebflächen. Darum müssen sie gleich behandelt werden (d. h. gemäss Anhang 2). Ab 30% Neigung werden die technischen Schwierigkeiten deutlich grösser. Der Einsatz von Traktoren, Raupenfahrzeugen und Stelzentraktoren wird heikel und gefährlich, insbesondere bei Schräglage und nacktem/mit Gras bewachsenem Boden. Ab 45% Neigung nimmt die Unfallgefahr sprunghaft zu, weil die Maschinen ständig fast die Bodenhaftung verlieren. Bereits sind Unfälle aufgetreten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Die Höhe der Stützmauern beträgt mindestens 1 m 3 Als Stützmauern gelten Mauern, die nicht konventionelle Betonmauern sind. 4 Die Kriterien für die Ausscheidung der Terrassenlagen **sowie der querterrassierten Reb- und Obstflächen** sind in Anhang 2 festgelegt. 5 Wird ein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen** ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen ausgerichtet. 6 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die **Reb- und Obstfläche** in Hanglagen mindesten 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebes berücksichtig, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen. 7 Die Kantone bestimmen die Flächen **in Terrassen- und in querterrassierten Lagen von Weinbau- und Obstbauregionen**, für die Beiträge ausgerichtet werden. 8 Es gelten auch die Anforderungen nach Artikel 40 Absatz 5.	Es kann festgestellt werden, dass in Regionen, in denen allgemein eine grosse Neigung vorhanden ist, die Obstgärten und Weinberge in Querterrassen oder Terrassen angelegt werden. Querterrassierte Obstgärten und Weinberge treten vor allem in schroffem Gelände auf. Dabei ist die mechanisierte Arbeit deutlich weniger riskant als oben beschrieben. Die Querterrassierung bedeutet aber eine grosse Investition, die weder entgolten noch subventioniert wird. Sie ist auch ökologisch äusserst wertvoll, stellt sie doch eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Bodenerosion dar, die in herkömmlich bebauten Hanglagen oft ein Problem darstellt. Ausserdem kann zwischen den Reihen ohne Weiteres Gras angesät werden, was sich positiv auf die Entwicklung von Nützlingen auswirkt. Daher sollte für die Querterrassen ein eigener Beitrag ausgerichtet werden.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	~~2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:~~ ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden;** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere**	Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, und nicht über das Agrarbudget finanziert werden.
Art. 48 Abs. 1 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz beträgt pro Hektare: a. In der Talzone 1.2 RGVE b. In der Hügelzone 0.9 ~~1.0~~ RGVE	Der Mindesttierbesatz muss in den Bergzonen II, III und IV um je 0.1 RGVE je ha gesenkt werden. Geschieht dies nicht, werden von vielen Betrieben den Mindestbesatz knapp nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. In der Bergzone I 0.7 ~~0.8~~ RGVE d. In der Bergzone II **0.6** ~~0.7~~ RGVE e. In der Bergzone III **0.5** ~~0.6~~ RGVE f. In der Bergzone IV **0.4** ~~0.5~~ RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. **Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.**	erreichen. Diese würden ihre Bestände vergrössern um so in den Genuss der Versorgungssicherheitsbeiträge für Dauergrünland zu kommen. Diese Aufstockung der Tierbestände wäre gegen dem Willen der AP 14-17 und muss unterbunden werden. **Art. 48 Abs. 2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant sein, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden; e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferbereich entlang von Fliessgewässern; h. Buntbrachen; i. Rotationsbrachen; j. Ackerschonstreifen; k. Saum auf Ackerfläche; l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (bis BZ II) ~~l~~. m. Hochstamm-Feldobstbäume; ~~m~~.n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; ~~n~~.o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt;	**Art. 52 Ziff. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV,apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten bereits in der Praxis nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt. Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide welches dem Bienensterben entgegenwirkt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~e~~.p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; ~~p~~.q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen, Obstflächen mit natürliche Artenvielfalt […] 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k und l werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. […] 4 (neu): Maximal beitragsberechtigte BFF an der LN beträgt 25% in der Talzone	abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. (Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert.) Indem der Bund die Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bereits regelt, damit die Bienenweide (und später auch andere Elemente) unkompliziert und schnell als neue Öko-Elemente aufgenommen werden können, zeigt der Bund seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen. **Art. 52 Ziff. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch im Bergzone I und II zu haben.
Art. 53 Abs. 3 Qualitätsstufen	**Regionale** Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung geschützt werden. Sofern es die Aufgabe der Landwirten ist, die Qualitätsstufen ihrer Parzellen festzulegen, müssen Informationen zu den Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt werden (Indikatorpflanzen, Vegetation, Strukturelemente, …). Die Bemerkungen bezüglich der BFF werden unter Anhang 4 Kap. 1 formuliert.
Art. 54 Verpflichtungsdauer	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflich-	„Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ (z.B.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	tet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) betragen mindestens 100 Tage. Darum muss Art.54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist ausser auf Flächen wo das Schnttgut nicht abgeführt werden muss verboten. 6 bis Der Einsatz von Steinbrechermaschinen ist verboten 7 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope oder Bundesamt für Landwirtschaft für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden.	**Art. 55 Ziff. 5** Anpassungen gemäss neue Elementen im Artikel 52. **Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt. In Säumen von Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss nach Art. 55 Abs. 5 das Schnittgut nicht abgeführt werden. Auf den genannten Flächen steht das Aushagern nicht im Vordergrund. Deshalb darf das Schnittgut liegen gelassen werden. Aber werden die genannten Flächen nur geschnitten, entsteht ein „Schnittgutdeckel“, welcher das Aufkommen vieler Arten im Folgejahr erschwert. Die Artenvielfalt nimmt ab. Beim Mulchen erfolgt die Zersetzung rascher und die Pflanzen können einfacher aufkommen. **Art. 55 Ziff. 7** BLW soll auch Saatmischungen empfehlen können.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	-	Die LOBAG begrüsst die Beibehaltung einer Übernahme der Vernetzungsbeiträge durch die Kantone sowie die Verlängerung der Vernetzungsdauer auf acht Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Die Bemerkungen bezüglich der Vernetzung werden unter Anhang 4 Kap. 2 formuliert.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschaf-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Der SBV wünscht, dass die vorgesehenen Mittel des Bundesrates für die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht überschritten werden. Dies sind im Jahr 2014 40 Mio. Fr. und im Jahr 2017 110 Mio. Fr. Dafür müssen geeignete Massnahmen ergriffen werden, damit das Budget eingehalten werden kann. **Art. 60 Abs. 3** Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:	Kein Änderungsvorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art 62	**Abs. 2**	
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserb-	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
sen, Ackerbohnen und Raps		
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen-en. Diese Trennung ist positiv.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:	Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Büttiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Raufutter erhöhen. Diesem Anliegen würde die Beschränkung der Anforderung auf einen angemessenen minimalen Anteil an Grundfutter von 85% eigentlich genügen. Administrativer Aufwand und Kontrollen könnten dadurch

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	reduziert werden. Falls auch eine minimale Anforderung für den Anteil an Wiesen- und Weidefutter vorgegeben werden soll, ist diese angemessen auf 70% im Talgebiet und 80% im Berggebiet festzulegen. Diese Anforderungen wären immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen bei der Wiesenmilch von IP Suisse, der Heumilch in Österreich oder bei wichtigen AOC-Käsesorten. Die Massnahme soll derart ausgestaltet sein, dass v.a. dort Anreize entstehen, wo unerwünscht viel Kraftfutter bzw. wenig Wiesen- und Weidefutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird das nicht der Fall sein. Zu beachten ist dabei auch die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch bei nicht ausgewogener Fütterung. Eine Reduktion der schweizerischen Milchproduktion mit Mehrimport von Milchprodukten kann ebenso wenig ein strategisches Ziel sein wie die Polarisierung der Milchproduktion durch staatliche Massnahmen in eine Hälfte der Betriebe mit wenig Kraftfutter und viel Wiesen- und Weidefutter in der Ration und die andere Hälfte mit geringerem Anteil an Wiesen- und Weidefutter bzw. höherem Anteil an Mais und Kraftfutter.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Die LOBAG fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Es werden nur Beiträge für Güllegaben welche nach gültigen kantonalen Regelungen erfolgten gewährt. ~~Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. **Art. 75 Abs. 2** In den einzelnen Kantone ist die Rechtslage betreffend dem erlaubten Zeitraum für das Ausbringen von Gülle unterschiedlich. Erfolgt eine Güllegabe nach geltenden kantonalen Vorschriften so müssen für diese auch die entsprechenden Beiträge gewährt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.	Kein Änderungsvorschlag. Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnun-	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gen geliefert werden müssen..	
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Di-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rektzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199121.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Das BLW legt den Faktor fest.	
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbe-	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
wirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	wirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet. 4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Die LOBAG ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel,	**Art. 99 Abs. 1 e** Die LOBAG begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Die LOBAG kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**2 Ausgeglichene Düngerbilanz** **2.1 Nährstoffbilanz** 1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des BLW und der AGRIDEA, Ausgabe 2014 **oder eine gleichwertige Berechnungsmethode**. 2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres Massgebend, des dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. 3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdün-**	**Art. 2.1.1** Hier muss wie in der alten DZV die Möglichkeit eingeräumt werden, die VITISWISS-Nährstoffbilanz zu verwenden. **Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **…** 4 Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichen Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht.… ~~6 Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 90 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungsklassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausgebracht werden.~~ 9 Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: ~~210 kg N bzw. 30 kg P/ha in der Talzone; 168 kg N bzw. 24 kg P/ha in der Hügelzone; 147 kg N bzw. 21 kg P/ha in der Bergzone I; 116 kg N bzw. 17 kg P/ha in der Bergzone II; 95 kg N bzw. 14 kg P/ha in der Bergzone III und 84 kg N bzw. 12 kg P/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen~~ **2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.** **2.2 Bodenuntersuchungen** 1 Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen	für die Landwirte abgeschafft werden. **Art. 2.1.6** Die vorgesehene Regelung lehnt der SBV kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein. **Art. 2.1.9** Die Formulierung muss wie im aktuellen Recht beibehalten werden, d. h. einen Höchsttierbesatz in DGVE. Das BLW macht hier das System komplexer, obschon es sich doch für eine Vereinfachung ausspricht. Für die Bauern ist es viel einfacher, den Tierbesatz zu berechnen, als Nund P-Werte. Der Entwurf des BLW könnte dazu führen, dass viele Bauern lieber die Suisse-Bilanz ausfüllen als mit einem komplizierten Verfahren (einer Suisse-Bilanz) nachzuweisen, dass sie davon befreit sind. **Art. 2.2.** Hier sollte die aktuelle Praxis unverändert weitergeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Davonausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 52 sowie Dauerweiden. **3.2 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für anrechenbare Biodiversitätsförderfläche** **a. Wassergraben, Tümpel, Teich** 3 Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens 6 Meter**.**	**Art. 3.2 a)** Die vorgeschriebenen Distanzen entsprechen geltendem Recht.
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.
	4.3 ~~Regelung der Anbaupause~~ Gleichwertige Regelungen 1 ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden. **5 Geeigneter Bodenschutz** ~~**5.1 Bodenbedeckung**~~ ~~1 Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss im Talgebiet vor dem 1. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 15. September angesät werden. Die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle muss bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.~~ ~~2 Kann der Termin vom 1. September bzw. vom 15. September namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung~~	**Art. 4.3** Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit dem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nicht eingehalten werden, muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung bis spätestens am 30. September angesät werden.~~ ~~Die Bodenbedeckung auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung muss bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.~~ **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen nicht wiederholte ~~keine~~ relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. ~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	**Art. 5.2** Grenzwerte von 2 Kubikmeter Bodenabtrag / ha ist in der Praxis kaum messbar. Es muss das aktuelle Recht beibehalten werden. Der Vorschlag bedeutet eine Verschärfung, insbesondere für Hackfrüchte wie Zuckerrüben und Kartoffeln. In der Folge würde sich der Anbau dieser Kulturen noch stärker auf wenige Gebiete konzentriert, mit entsprechend steigender Gefahr von Fruchtfolgekrankheiten und Quarantäneschädlingen auf diesen Flächen. In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln **6.1 Allgemeine Bestimmungen** 1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. **Im Weinbau können auch ein Frischwassertank vor Ort mit min. 10% des Fassungsvermögens des Spritzgerätes** **oder eine Wasserstelle in der Parzelle verwendet werden.** **6.2 Abs. 4 Bst. c.** Maiszünsler: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme* *spp* **und homologierte Pflanzenschutzprodukte.** **Kap 7:** Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut Saatkartoffeln, Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, **inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A** **8 Anforderung an ÖLN-Richtlinien von nationalen Fach und Vollzugsorganisationen** **8.1 ÖLN-Regelungen für die Spezialkulturen** 2 Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLNRegelungen erarbeiten: a. die Schweizerische Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) b. die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion	Art. 6 Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert. **Art. 6.1** Die Ausnahmeregelung von 2009 für den Weinbau wird um 5 Jahre verlängert. **Art. 6. 2** Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschweinschäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein. **Art. 7** Die aktuelle Fassung lässt Interpretationsspielraum, ob Öle auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können. Gemäss Rücksprache mit den Verantwortlichen von Agroscope ACW sollte der Text so angepasst werden, dass auch für die letzte Vermehrungsstufe Öle zweifelsfrei eingesetzt werden können. Mit der Präzisierung auf die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A ist die Öl-Behandlung von Hofpflanzgut (Nachbau) klar ausgeschlossen. **Art. 8** Der neue Name VITISWISS wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2013 angenommen. Dies muss hier beachtet werden. VITISWISS begrüsst im Übrigen, dass sie als repräsentative Weinbau-Branchenorganisation für den ÖLN offiziell anerkannt worden ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	(SAIO) c. die schweizerische Kommission für naturnahe Produktion im Weinbau (Vitiswiss). **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable (Uniquement en français)** **9 Pufferstreifen** 5 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde ~~oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde,~~ ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemessen. **Kein Pufferstreifen ist entlang von Gewässern, bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, anzulegen. Diese Anforderungen gelten auch nicht für Bewässerungsanlagen (Suonen, Ent- und Bewässerungskanäle).**	**Art. 9.5** Beim Pufferstreifen muss das geltende Recht beibehalten werden, dass auf den ersten 3 Metern weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen und ab dem dritten Meter keine Pflanzenschutzmittel. Wo auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde gemäss Art. 41b Abs. 4 GschV ist auch kein Pufferstreifen anzulegen.
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen	-	Kein Änderungsvorschlag
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungs-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	plätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Die LOBAG fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe I Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, Gülle oder Kompost zugeführt werden.	**1.2** Wissenschaftliche Untersuchungen und die Erfahrung zahlreicher Praktiker zeigen, dass nicht die Hofdüngerform, sondern in erster Linie die zugeführte Stickstoffmenge für die Ausprägung des Wiesenbestandes verantwortlich ist.
	1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II Fromental und Goldhafer sind auf die Liste der Zeigerpflanzen für artenreiche, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden (Qualitätsstufe II) aufzunehmen	**1.2** Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Mittelland und im voralpinen Raum oft die wenig intensiven Fromental- und Goldhaferwiesen die artenreichsten Bestände aufweisen. Viele solcher Bestände haben bei der Überführung in extensive Wiesen und somit den Verzicht auf eine schwache Düngergabe die Artenvielfalt verloren und sind vermoost. Dieser politisch und ökologisch unerwünschten Tendenz soll entgegen gewirkt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. 1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebens-	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	räume Qualitätsstufe I 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleibt während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele**	**1.9 bis** Die drei Kriterien sind: 100 Tage, Empfehlung der Saatmischungen sowie die Aussaat auf Ackerflächen, Naturwiesen oder Dauerkulturen ist für verschiedene Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernden Elemente“ anwendbar. Die Detaillierte Regelungen der einzelnen Elemente sowie gute praxisbezogene Anbauempfehlungen und vielleicht auch der Saatzeitpunkt sollen via Merkblatt dem Landwirt abgegeben werden. **1.12** Die LOBAG begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**-**	Generell fordert Die LOBAG, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist Die LOBAG mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden. Die LOBAG ist mit der Definition unter Anhang 6.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vege-	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr **um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung,** **wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~**…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; 120 Fr.** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, in Umtriebsweiden 320**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr. **c. Schafe , ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung 400 Fr.** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen 450 Fr.** **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.** **Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von Fr. 80.- bei.** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ 9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsbeitrag I : 2‘500.-	Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. **9 bis** Bei den „Nützlinge und Bestäuber fördernden Lebensräume“ handelt es sich meist um Kulturen, welche jährlich angelegt und angesät werden müssen. Dadurch hat der Landwirt gemessen auf das Jahr einen deutlich höheren Arbeitsaufwand sowie Arbeits-und Saatgutkosten als bei einer Buntbrache. Ein mindest Betrag von 2500.- ist für dieses Element angebracht. Je nach Element und Anlage-, Saatgutkosten muss dieser aber höher definiert werden. Es könnte durch Biodiversitätsbeiträge bezahlt werden. Weitere Lösungen sind auch möglich: Versorgungsichereitsbeiträge (Basis oder ½ Basis) + ev. ÖA Beitrag, bis eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgenden Beträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~360~~ **200** Fr. b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **120 Fr.** **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **250** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung**, sowie Schaf-** und ~~über ein Jahr alte Tiere der~~ Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über	mindesthöhe von 2500.-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate,** Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.6 Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen** **Der Beitrag beträgt 800 Franken pro Hektare und Jahr.** **Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, ökologische Produktionsmethode bei den Spezialkulturen beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.** **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** 6 **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Streichen Zwecks administrativer Vereinfachung

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Die LOBAG fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 2** Die LOBAG begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen. Folglich kann die LOBAG nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Die LOBAG fordert, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		auch diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt die LOBAG, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe **Andere Bereiche** Anbindehaltung von Freibergerpferden Tierzuchtverordnung vom 21. Oktober 2012 8 ~~4~~ Jahre	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Die LOBAG ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert die LOBAG, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Die LOBAG begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Nach Auffassung des SBV kann die vorgesehene Unterstützung für diese Kulturen, deren Bedeutung gering ist und welche von den Lebensmittelproduzenten wenig gefragt wird, massvoll reduziert werden.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert die LOBAG, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Die LOBAG ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Die LOBAG ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250 / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr. **1800** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15.**	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	April und 15. Mai ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	macht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Die LOBAG fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Die LOBAG ist erfreut darüber, dass sich der Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann dazu entschlossen hat die Entscheidung über die Anpassung erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller (12.3906) zu fällen. Durch diesen Entscheid wurde die Möglichkeit geschaffen das Konzept der SAK neu zu überdenken und zu beurteilen. Die LOBAG ist überzeugt, dass es gelingen wird ein neues, praxisgerechteres, System einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ **5. Intensive Ackerkulturen / extensive Spezialkulturen (Kartoffel, Zuckerrüben, Zwiebel und Karotten) 0.1 - 0.15 SAK/ha** b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Die LOBAG ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). Kartoffeln, Zuckerrüben 0.1-0.15 SAK/ha (statt 0.02 SAK/ha) Karotten, Zwiebeln 0.1-0.15 SAK/ha (statt 0.3 SAK/ha) Begründung: Im Zusammenhang mit der Flächenmobilität ist nicht unbedingt die SAK-Grenze (0.25 für DZ, 1.0 für landw. Gewerbe) massgebend, sondern die SAK-Faktoren der einzelnen Kulturen, die zum Erreichen der SAK-Grenzen beitragen. Bei Erhöhung der Grenze benötigen die Betriebe einfach etwas mehr Fläche einer SAK- attraktiven Gemüsekultur, um die Grenze zu erreichen. Werden die Faktoren dieser Kulturen gesenkt, ist es nicht mehr so attraktiv, zur Erreichung der Grenze noch schnell 1 ha Karotten anzubauen. Aus Sicht des Arbeitsbedarfs, der mit den SAK-Faktoren ja einigermassen abgebildet werden soll, stehen die Kartoffeln zu den Karotten mit einem Faktor 15 (bisher Faktor 10.7) in einem totalen Missverhältnis! In der Praxis geben heutzutage Karotten maximal gleich viel Arbeit wie Kartoffeln. **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: a. die Betriebe oder die Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens 20 ~~15~~ km liegen c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Aufgrund vom technischen Fortschritt nimmt der Radius, in welchem zwei Betriebe als Gemeinschaft rationell bewirtschaftet werden können stetig zu. Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht wer-	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten Die LOBAG und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Di-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	rektzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt Die LOBAG zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdebesitzer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge verlieren Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		und wären diskriminiert
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** ~~Milchkühe 1.00~~ ~~Andere Kühe 0.80~~ ... **Kühe 1.00** *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0,13 **Neu: Jungschafe 6 – 12 Monate 0.085** Andere Schaf 0.17 Ziegen gemolken **~~0,2~~ 0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0,17 Jungziegen unter 1-jährig **(im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet~~) 0,0~~ 0.03**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Um Klarheit zu schaffen müssen die bisherigen Kategorien „Milchkühe“ und „andere Kühe“ zu einer Überkategorie „Kühe“ zusammengefasst werden. Der GVE Faktor für alle Tiere der Kategorie „Kühe“ soll 1 GVE betragen. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen; ...	**Art. 3 Abs. 3 Bst. a:** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.~~	
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht , innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~;vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.
Art. 48	**Art. 48** Rückzahlungsfristen 1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 8–12 Jahre für Starthilfe; b. 12–20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8–15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e und Absatz 3 sowie Artikel 45; **für die Massnahmen nach Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe e beginnt die Rückzahlungsfrist 5 Jahre nach dem Investitionsjahr** d. unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben a–c beträgt a. die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die LOBAG ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist die LOBAG einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.
Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~**Export**~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LOBAG begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Pflichten der Betriebe	1 Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registereintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen. 2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distinctes.	**Art. 34 Abs. 2bis:** Betrifft nur die französische Fassung
Anhang 1	**Gletscherwein/Vin des Glaciers** Weisswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der im Wallis produziert, im Val d'Anniviers nach lokaler Tradition ausgebaut sowie aus Wein einer oder mehrerer Sorten und verschiedener Jahrgänge hergestellt wird und eine oxydative Tendenz aufweist. Oeil-de-Perdrix Rosé-Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, hergestellt aus einheimischen Trauben der Sorte Blauburgunder. **Ein 10%-Verschnitt mit Weisswein ist erlaubt** Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbestimmung ~~nach kantonaler Gesetzgebung,~~ der frühestens nach einem ~~einem Alterungsprozess~~ **Reifungsprozess** von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.	„Vin de glace/Gletscherwein" in der Liste der weinspezifischen Begriffe belassen. Die Bezeichnung wurde genehmigt und muss in der Gesetzgebung des Kantons Wallis definiert werden. Die Rosé-Weine können mit höchstens 10 Prozent Weisswein verschnitten werden, wenn dies in den kantonalen GUB-Reglementen gemäss Verordnung über alkoholische Getränke (Art. 4 und 5) vorgesehen ist. Bezug auf kantonale Gesetzgebung streichen. Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern).
Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen	*Traditionelle Bezeichnungen sind:* Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS)	In Übereinstimmung mit dem Entscheid des Parlamentes muss die traditionelle Walliser Bezeichnung „Petite Arvine" im Anhang 3 der Weinverordnung aufgenommen werden.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI und Misox) Salvagnin (VD) Païen oder Heida (VS) **Petite Arvine** (VS)	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert die LOBAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst die LOBAG die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. ~~27 000 Mastpoulets~~ **18 000 Mastpoulets** (ab 43 Masttagen) **2 In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen:** **a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen;** **b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen;** **c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.**	Das geltende Recht muss beibehalten werden. Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzurei-	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	chen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten. Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst die LOBAG die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht die LOBAG, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Die LOBAG begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den SBV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Die LOBAG verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und VO würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik"*. Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen**	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitspro-	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	jekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	PROMÉTERRE 0222 Prométerre Association vaudoise de promotion des métiers de la terre: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1, 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 28 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 11
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 12
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 61
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 64
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 67
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 73
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 76
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 77
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 79
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 82
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 84
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 85
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 88
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 92
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 94
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 96

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, nous appuyons la prise de position de l'USP que nous reprenons ici. Nous faisons ressortir les différences par rapport aux propositions et remarques de l'USP en surligné jaune.

En préambule, PROMÉTERRE remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte de places de travail et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. PROMÉTERRE demande que la

prestation en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Pour PROMÉTERRE, il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, PROMÉTERRE demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS
   PROMÉTERRE a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, PROMÉTERRE comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. PROMÉTERRE demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. PROMÉTERRE reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture sous certaines conditions.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Il est précisé que les mesures prévues aux titres 5 et 6 de la LAgr sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes de PROMÉTERRE et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : L'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être substantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques re-

quises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. PROMÉTERRE y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, en 2011, 46 % des animaux étaient détenus dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zürich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   Combattue par la profession, cette mesure-phare de la nouvelle PA a malgré tout obtenu l'aval du Parlement. Il convient donc désormais de mettre en place ces contributions en respectant le principe «premier arrivé, premier servi » qui prévaut pour les autres programmes volontaires éco- et éthologiques. PROMÉTERRE s'oppose ainsi à l'attribution d'enveloppe financière par canton tout comme à la fixation, pour 2014, d'une limite à un seul projet par canton. Ces restrictions auraient pour effet d'entraver les exploitations qui souhaitent se montrer dynamique dans la fourniture de prestations paysagères et renchériraient les coûts de conception et d'étude des projets qui, il faut le rappeler, sont à la charge de l'agriculture.
   Par ailleurs, la mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des

mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systématiser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants
   Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, PROMÉTERRE s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Le Parlement a, après de longs débats, largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeure au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles :* Depuis longtemps, PROMÉTERRE a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

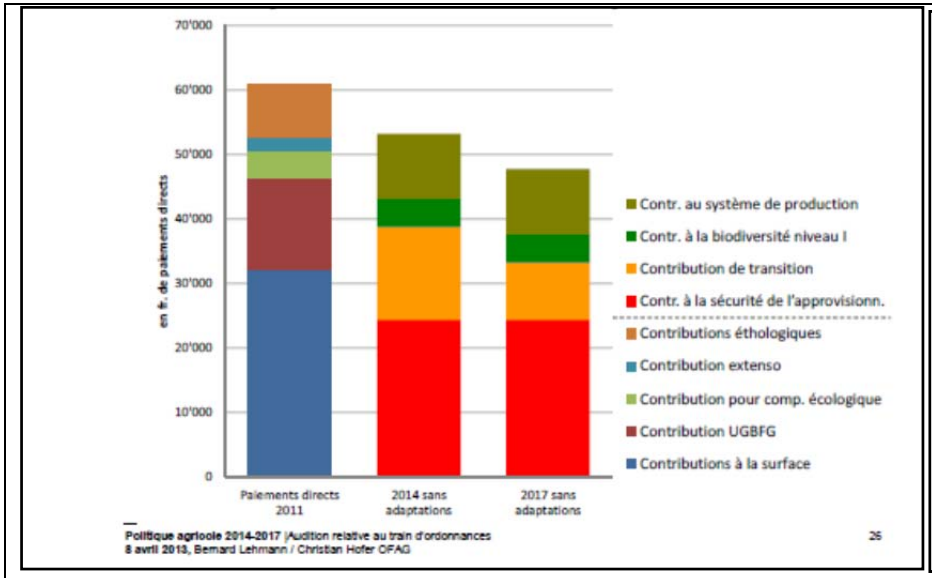

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

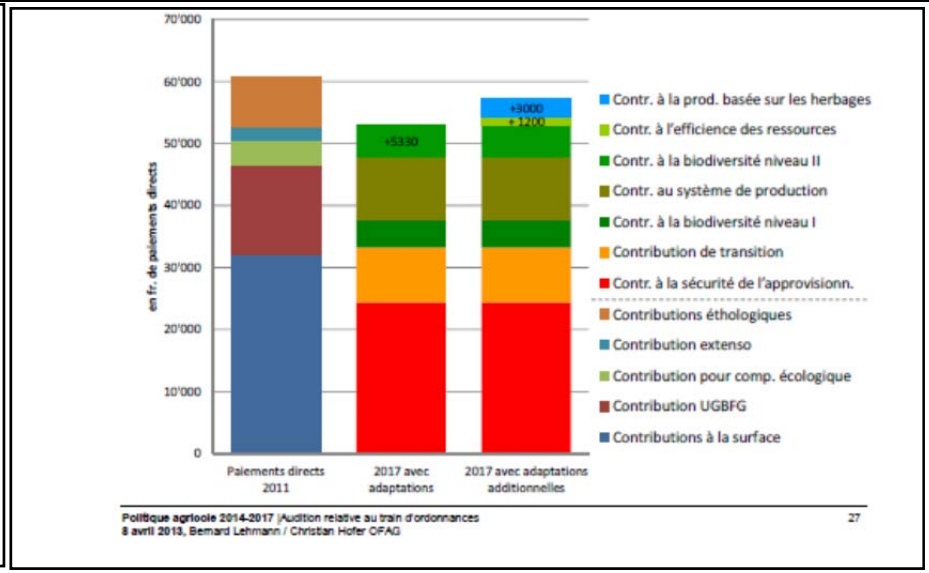

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

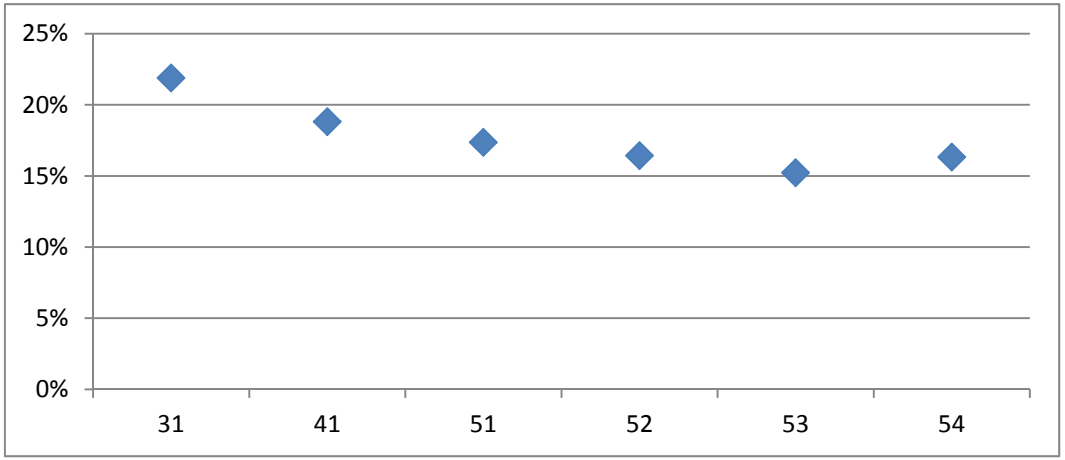

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de

plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.
4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, PROMÉTERRE salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une so-	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ciété en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Nous vous rappelons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est injustifiable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leurs soient versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant que exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole.	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **75** à ~~80~~ **100** ha 25 % 3 plus de ~~80~~ **100** à ~~100~~ **125** ha 50 % 4 plus de ~~100~~ **125** à ~~120~~ **150** ha 75 % 5 plus de ~~120~~ **150** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 1** Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique. **Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. PROMÉTERRE propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son	PROMÉTERRE salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. PROMÉTERRE adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août**	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** PROMÉTERRE ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. PROMÉTERRE demande de poursuivre le système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	doit être assurée de la manière suivante: **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. PROMÉTERRE salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 22	Augmenter la surface à 40 ares	Simplification administrative
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement.	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Art. 24 al. 2 PROMÉTERRE demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	PROMÉTERRE salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, PROMÉTERRE ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
ou de dommages écologiques	~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA).	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, PROMÉTERRE demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	PROMÉTERRE ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** PROMÉTERRE adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** PROMÉTERRE note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	**Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
la charge usuelle	n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.** 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante;	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5**~~0~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %.	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure impor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	tante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter. 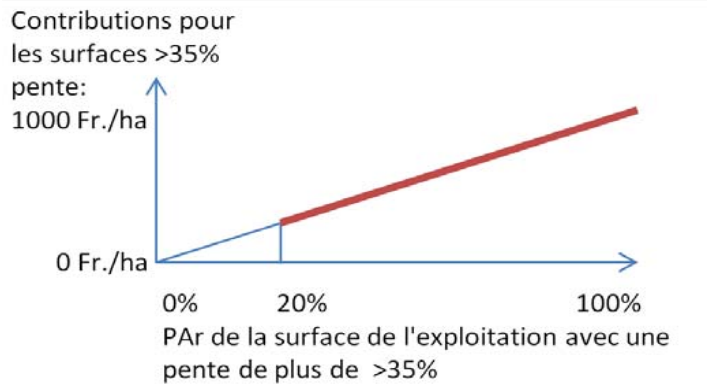 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **les vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. PROMÉTERRE regrette vivement cette décision. Néanmoins, PROMÉTERRE observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tournants; **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern könnten auch zu den Versorgungssicherheit beitragen.
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.**	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement. **Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	corrections proposées par l'USP et PROMÉTERRE, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 55, al. 6	Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching).	Compétence cantonale
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	PROMÉTERRE salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 60, al. 2 et 3	Suppression du contingent cantonal à 120.--/ha et 80.-/PN et pas de limite du nombre de projets en 2014	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de produc-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tion.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux** dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages**, situés sur le territoire suisse :** a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la	Les fourrages grossiers importés ne doivent pas être pris en compte dans le calcul des parts minimales. Il n'est pas acceptable de faire bénéficier de la contribution des exploitations qui achètent par exemple 50% du foin à l'étranger. En outre, PROMÉTERRE demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes : *En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande, chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies. *Incohérence dans la PA 14/17 :* La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs, résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau. Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères an-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, PROMÉTERRE propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour PROMÉTERRE, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. PROMÉTERRE demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.**	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 (nouveau) Mélange de culture : Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. les processus …	l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre	Pas de proposition de modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, PROMÉTERRE propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus	**Art. 97 al. 1** PROMÉTERRE s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	aux al. 1 et 2.	Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi PROMÉTERRE rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** PROMÉTERRE salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** PROMÉTERRE salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 100. al. 7	7 En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués**	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA.	Bilan lors des contrôles PER.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	PROMÉTERRE peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** „Höhere Gewalt" muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.** **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al**. **5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.
Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD **Art. 2.1.6** PROMÉTERRE rejette catégoriquement la réglementa-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	tion prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée	droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation. ~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués**	pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la production de plants certifiés de classe A**. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.** 2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. ~~L'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins.~~ ~~6.~~ Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection~~	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application !

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** **~~Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.~~ La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~.	PROMÉTERRE demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre période de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables. Permettre de faire jachère sur ja-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** **2 bis Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au même endroit.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes.	chère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis.. **1.12** PROMÉTERRE salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** 1**.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie	1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps 2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des	De manière générale, PROMÉTERRE demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, PROMÉTERRE adhère à la proposition

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles	de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. PROMÉTERRE adhère à la définition proposée à l'annexe 6.1 des aliments pour animaux et pour la ration. **5.1** PROMÉTERRE ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte**	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire. **4** Le plafond maximum par ha devrait être fixé à fr. 200.--/ha, resp. à fr. 120.--/PN, pour respecter l'enveloppe financière pour la contribution qualité du paysage. Toutefois, il faut pouvoir garder une certaine marge pour un véritable échelonnement des contributions, selon le degré de qualité du paysage recherché. Avec un tiers des surfaces à fr. 100.-- /ha, un tiers à fr. 200.—/ha et un tiers à fr. 300.--/ha, l'enveloppe financière à l'horizon 2017 peut être tenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **…**. **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ … 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Contribution à la qualité du paysage Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **300** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **200** fr. … **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	…	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification/Remarques
2.8 Annexe Exploitation des surfaces et droit aux contributions xxx Truffières (en production)	xxx Truffières ~~(en production)~~	La production de truffe se fait selon différents systèmes d'exploitation des truffières : · Avec un travail du sol conséquent, entre des haies arbustives. · Avec un travail du sol limité, entre la zone herbeuse et les arbres truffiers. Dans un souci de cohérence administrative, ces différents systèmes doivent pouvoir être annoncés de la même manière – comme proposé ci-contre – et ceci dès la première année de mise en place des truffières (travaux d'implantation et d'entretien du sol nécessaires à la production). Cette unification (simplification) administrative est importante pour les services cantonaux chargés de l'application des paiements directs. Dans le canton de Vaud, nous assistons à un développement de ces surfaces depuis quelques années. Cette augmentation va se poursuivre dans le futur, dans le cadre du développement d'un PDRA de la filière truffière vaudoise actuellement à l'étude. Les vergers truffiers doivent être considérés dans l'Oterm (définition) et l'OPD (règles de calcul) comme une culture spéciale au même titre que les vignes et vergers intensifs (codes 701 à 704 et 711).

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante d'PROMÉTERRE. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contri-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	butions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** PROMÉTERRE demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** PROMÉTERRE salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, PROMÉTERRE soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement <u>évident</u>. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles PROMÉTERRE s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi PROMÉTERRE demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. PROMÉTERRE salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :
La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.
Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.
Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, PROMÉTERRE estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

PROMÉTERRE estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, PROMÉTERRE demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification PROMÉTERRE accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification PROMÉTERRE accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers;**1'000.-/ha** ~~fr. 800 / ha~~ c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. PROMÉTERRE demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous savons que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, PROMÉTERRE peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, PROMÉTERRE regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, PROMÉTERRE soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, PROMÉTERRE encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Selon PROMÉTERRE, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: ~~f. abrogé~~ **les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes:	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, PROMÉTERRE propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)*** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** *...* *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	**Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice.	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation ~~usuel~~** ~~à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: …	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture. e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles

La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, PROMÉTERRE est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, PROMÉTERRE admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	
Art. 47 Dérogations pour les voyageurs + **Annexe**	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contingent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne corres-pond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.
Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.
Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: …	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient ré-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	pondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d;	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. PROMÉTERRE propose de modifier cet ordre de priorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~**Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.**~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	**Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
PROMÉTERRE salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). PROMÉTERRE prend connaissance que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, sont arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis	2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distincte**s**.	
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de **maturation** vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS)	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. PROMÉTERRE regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROMÉTERRE rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- LPROMÉTERRE s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- LPROMÉTERRE s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

PROMÉTERRE approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, PROMÉTERRE salue la simplification prévue pour les poulets de chair.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.2, lettre f	OK pour la proposition de 27'000 poulets indépendamment de la durée d'engraissement	Simplication administrative
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). *L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique*
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe. 2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
PROMÉTERRE salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies. La suppression des aides financières pour les projets et les cultures innovants peut, au vu de l'argumentation avancée, être acceptée. De plus, les projets innovants visant à renforcer la qualité et la durabilité pourront dorénavant être considérés dans le cadre de l'OQuaDu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures: a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 9*d* Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante: Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9*e*** 22 Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9*f*** Prise en compte et traitement des requêtes	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi. 2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9***g* Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9***h*24 Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, PROMÉTERRE salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter.
Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, PROMÉTERRE comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques).PROMÉTERRE salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Pour PROMÉTERRE, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, PROMÉTERRE demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. c.	**c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.**	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 1 al. 1bis (nouveau)	**Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 1, al. 1, lt. a Art. 2, al. 1	… teneur en matière grasse dans la matière sèche de **250** ~~150~~ g/kg au mois …	L'établissement d'un critère de min. 150 g/kg de teneur en matière grasse dans la matière sèche est un premier pas positif mais pas suffisant à notre avis. Ce seuil devrait être fixé à 250 g/kg pour prévenir tout abus et ainsi éviter qu'une part importante de matière

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		grasse reste dans le pays pour les produits exportés.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des supplé-ments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, lettre b et c	Date limite au 31 octobre	Nécessaire afin de disposer de données fiables
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plu-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	sieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

PROMÉTERRE salue l'introduction d'une telle ordonnance qui va dans le sens du travail effectué ces dernières années par tous les défenseurs de la notion AOP et IGP. C'est sur cette base que nous nous étonnons que dans tous les commentaires liés à l'application de ce texte il n'existe aucune trace de la notion AOP / IGP. Nous demandons expressément que dans le cadre du contrôle de la qualité, tout programme liée à un produit AOP ou IGP puisse bénéficier des montants alloués au titre de la présente ordonnance.

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. PROMÉTERRE salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale. PROMÉTERRE regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, PROMÉTERRE demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, PROMÉTERRE accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, PROMÉTERRE soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle d'PROMÉTERRE. PROMÉTERRE considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

PROMÉTERRE insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, PROMÉTERRE salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation. Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. PROMÉTERRE vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, PROMÉTERRE recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines. En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:** a) **être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des den-**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, PROMÉTERRE constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. PROMÉTERRE propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** d) **être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale.	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bündner Bauernverband (BBV) 0224 BBV Bündner Bauernverband: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Bündner Arena 1, 7408 Cazis
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Cazis, 31. Mai 2013 Der Präsident: NR Hansjörg Hassler Der Geschäftsführer: Barbara Dönz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 21
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 22
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 23
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 27
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 28
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 30
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 32
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 33
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 34
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 35
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bündner Bauernverband (BBV) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-17 Stellung beziehen zu können.

Die Landwirtschaft im Berggebiet profitiert im heutigen DZ System von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Die Einkommensunterschiede zum Talgebiet sind dennoch sehr gross. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern in Zukunft verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in folgenden Bereichen Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen:

a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen in den Qualitätsstufen I und II.

b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf ein Projekt pro Kanton.

c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

e) Bei der Beibehaltung der 0.8 GVE statt 1.0 GVE für Mutterkühe, was für die Sömmerungs- und Alpungsbeiträge negative Auswirkungen hat.

f) Bei den mangelnden Möglichkeiten der Berglandwirtschaft, an den Ressourceneffizienzprogrammen teilzunehmen.

g) Bei der Nicht-Berücksichtigung der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft bei der SAK-Berechnung.

Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden, ist doch der Einkommensrückstand der Berglandwirtschaft gegenüber der Tallandwirtschaft eklatant. Der BBV fordert, dass diese Kürzungen bei der Biodiversität gegenüber der Botschaft rückgängig gemacht oder anderweitig zu Gunsten der Berglandwirtschaft kompensiert werden. Dies könnte beispielsweise mit einer Erhöhung des Basisbeitrages für die BFF bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen erfolgen, bei den Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträgen oder bei den Beiträgen für die graslandbasierten Produktionssysteme.

Die Alpwirtschaft ist für die Bündner Landwirtschaft von grosser Bedeutung. In Graubünden werden rund 800 Alpen bestossen, davon rund 100 mit Milchkühen, Milchschafen und Milchziegen. Durch die Alpbewirtschaftung werden die Sömmerungsgebiete genutzt und gepflegt. Die Alpwirtschaft ist eine wichtige Ergänzung der Landwirtschaft im Berggebiet. Mit der Pflege und Offenhaltung der Landschaften leistet die Alpwirtschaft auch einen wichtigen Beitrag für den Tourismus. Darum gilt es, der Alpwirtschaft auch in Zukunft grösste Sorge zu tragen. In den letzten Jahren mussten wir leider einen kontinuierlichen

Rückgang der Bestossungszahlen im Sömmerungsgebiet feststellen. Darum ist es wichtig, dass mit der neuen Agrarpolitik Instrumente geschaffen werden, die die Alpwirtschaft stärken. Diesem Anliegen wurde mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und der Einführung der Alpungsbeiträge Rechnung getragen. Hinzu sind auch Biodiversitätsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge für das Sömmerungsgebiet vorgesehen. Der BBV begrüsst daher alle diese Massnahmen zu Gunsten der Alpwirtschaft ausdrücklich.

Die wichtigsten Forderungen des BBV sind:

- Das Einkommen für die Berglandwirtschaft ist mit dem neuen Direktzahlungssystem in den Verordnungen zu verbessern.
- Erhöhung der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen
- Die Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage für gemolkene Tiere
- Eine Mutterkuh statt 0.8 GVE mit 1 GVE bemessen.
- Gleichstellung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.
- Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen und gleiche Bedingungen für Tal- und Berggebiet.
- Einen höheren Beitrag pro Hektare für die biologische Landwirtschaft
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton.
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen.
- Bewertung Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit SAK Faktoren
- Erhöhung der Ethobeiträge BTS und RAUS
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone

Verbesserung der Einkommenssituation in der Berglandwirtschaft.
Während der ganzen parlamentarischen Debatte kam eines unmissverständlich und klar zum Ausdruck. Mit der neuen Agrarpolitik 2014-17 soll die Berglandwirtschaft gestärkt werden. Das ist ganz klar der Wille des Gesetzgebers. Der BBV erwartet, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch klar und deutlich umgesetzt wird. Das Einkommen pro Familienarbeitskraft der Bergbetriebe liegt im Durchschnitt lediglich bei 56 Prozent der Einkommen pro Familienarbeitskraft der Talbetriebe. Der Unterschied ist frappant und muss deutlich verkleinert werden. Gerade im Berggebiet ist es von entscheidender Bedeutung, dass Familienbetriebe auch in Zukunft aus der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen erzielen können, damit die Kulturlandschaften weiterhin bewirtschaftet werden und die dezentrale Besiedelung erhalten werden kann.

Beitrag für offene Ackerflächen
Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel.

Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
In der Botschaft zur AP 14-17 spricht sich der Bundesrat für die stärkere Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes aus. Dies sollte insbesondere über die Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge führen. Die vorliegenden Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes jedoch zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden. Der BBV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig kompensiert werden.

Der BBV begrüsst ausdrücklich die Einführung eines Mindesttierbesatzes auch für BFF. Aus Rücksicht auf Betriebe mit Ackerbau und Spezialkulturen ohne Tierhaltung, schlagen wir vor, dass für einen Flächenanteil BFF unter 10% im Talgebiet kein Mindesttierbesatz erforderlich ist.

Besserstellung des Milchviehs im Sömmerungsgebiet und Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage
Bei der Sömmerung plädiert der BBV für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem muss die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden. In Graubünden gibt es nur wenige Kuhalpen, die während 100 Tagen bestossen werden können. Die Höhenlage und die Vegetationsdauer lassen eine Bestossung von durchschnittlich 80 Tagen zu, die Infrastrukturkosten sind hingegen gleich hoch wie auf regulären Sömmerungsbetrieben. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Milchviehalpen würde zusätzlich zu den langen Anfahrtswegen und hohen Transportkosten an Attraktivität verlieren.

Es ist dem Bündner Bauernverband bewusst, dass bei einer Beibehaltung der Sömmerungskategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere ein Ungleichgewicht entsteht gegenüber einer Bestossung mit Mutterkühen. Wir fordern deshalb explizit, dass Mutterkühe mit dem Faktor 1 GVE/NST bewertet. Eine Ungleichbehandlung von Alpen, die neu mit Milchvieh bestossen werden, wird aus unserer Sicht nicht entstehen, da die Milchviehalpung generell rückläufig ist und unter der neuen AP 14 – 17 auch keine Trendwende zu erwarten ist (sinkende Tierzahlen).

In tieferen Lagen profitieren die Vorweiden vom System der Kurzalpen. Damit kann die Offenhaltung der Flächen unterhalb der Waldgrenze gewährleistet werden. Die Besitzstandswahrung der Kurzalpung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird den vielfältigen Alpungssystemen der Schweiz gerecht. Damit auch weiterhin ein Anreiz besteht, gemolkene Tiere zu alpen, ist des dem BBV ein Anliegen, dass auch beim neuen Alpungsbeitrag die verkürzte Sömmerungsdauer für gemolkene Tiere zur Anwendung kommt (gemolkene Tiere 56 – 100 Tage = 1 NST).

Eine Mutterkuh mit 1 GVE bemessen

Der BBV ist der Auffassung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe endlich den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Mutterkuhalter würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Gleichstellung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.

In Graubünden haben sich einige Betriebe anstelle von Aufzuchtvieh oder Mutterkuhhaltung für die Pferdehaltung entschieden. Dass nun als Heimtier deklarierte Pferde den GVE-Faktor 0 erhalten, bringt diese Landwirte in Bedrängnis. Die betroffenen Betriebe erfüllen zukünftig den Mindesttierbesatz für Versorgungssicherheitsbeiträge nicht und erhalten keine RAUS/BTS-Beiträge, obwohl sie ein raufutterverzehrendes Tier halten, für dessen tiergerechte Haltung sie verantwortlich sind und sie die entsprechenden Investitionen getätigt haben. Arbeitsaufwand und Kosten sind gleich gross, unabhängig davon, ob das Pferd ein Nutztier oder ein Heimtier ist. Die Einteilung eines Pferdes wird vom Besitzer vorgenommen und der Landwirt, der das Tier in Pension hat, kann diese kaum beeinflussen.

In Bezug auf die Alpung ergibt sich mit der neu vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Pferde ein Problem. Auf den Alpen kann die Nutzung durch Milchkühe und anschliessendes Nachweiden/Weidesäuberung mit Pferden eine sinnvolle Ergänzung sein. Immer mehr Pferde werden im Sommer gealpt und ersetzen die fehlenden Kühe- und Rinder. Pferde, die als Heimtiere deklariert sind, werden aber zukünftig nicht als Normalstösse erfasst. Dies führt dazu, dass die Bestossung mit Pferden als Heimtiere nicht kontrollierbar ist. Dies kann z.B. zu Übernutzungen von Alpweiden führen, ohne dass für diese Weide überhaupt Normalstösse erfasst sind. Weiter können mit den Pferden als Heimtiere auch keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge ausgelöst werden. Dies empfinden wir als stossend, weil auch die Pferde als Heimtiere die Alpweiden bewirtschaften und pflegen wie andere Raufutter verzehrende Nutztiere auch. Der BBV schlägt vor, dass Pferde die auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehalten werden, unabhängig von ihrer Deklaration, als Raufutterverzehrer mit einem GVE-Faktor bewertet werden (analog geltendes Recht).

Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen

Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. Für Tal- und Berggebiet müssen gleichen Regeln gelten. Es ist nicht verständlich, warum die Futterration der Raufutterverzehrer im Berggebiet und Talgebiet anders zusammengesetzt sein soll. Im Kanton Graubünden sind beispielsweise 32% (Stand 2012) der Maisflächen im Berggebiet (BZ 1 bis 3).Der maximal mögliche Kraftfutteranteil in der Ration muss auf 15% erhöht werden, der Wiesenfutteranteil sollte max. 70 % der TS betragen

Bei einer Unterscheidung zwischen Berg- und Talbetrieb müsste jährlich nach der LZV überprüft werden, zu welcher Zone der Betrieb gehört. Entsprechend würden sich dann auch die Vorgaben zur Futterration ändern, was den Vollzug zusätzlich erschwert.

Aufgrund der generell höheren Produktionskosten fordert der BBV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion von 300 Fr./ha.Dieser Beitragstyp ist für graslandbasierte Betriebe sehr wertvoll und kompensiert z.T. die Einkommensausfälle durch den Wegfall der TEP Beiträge.

Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des BBV nicht tolerierbar. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der BBV schlägt daher vor, dass auf das Jahr 2014 sämtliche, termingerecht eingereichten Landschaftsqualitätsprojekte, bewilligt werden. Die Kontrolle dieser Projekte kann in einer ersten Phase weitgehend den Kantonen überlassen werden, ähnlich wie dies bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Sömmerungsgebiete auch vorgesehen ist. Der Bund kann kontinuierlich die Projekte überprüfen und zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln. Für die rechtzeitige Einführung sämtlicher bewilligungsreifer Projekte müssen vom Bund von Anfang an mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der BBV schlägt vor, dass diese Mittel, wie in Art. 60 vorgeschlagen, im Verhältnis zur LN und den Normalstössen (NST) auf die Kantone aufzuteilen sind. Die Landschaftsqualitätsprojekte benötigen am Anfang für die ersten erbrachten Landschaftsqualitätsleistungen noch nicht die volle Beitragshöhe. Mit der Weiterentwicklung der Leistungen in den kommenden Jahren können auch die finanziellen Mittel dementsprechend angepasst und erhöht werden. Aber es ist wichtig, dass alle bewilligungsreifen Projekte im Jahre 2014 starten können.

Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann der BBV nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Zudem muss der Steillagenbeitrag höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 800 Fr./ha nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und Bewertung SAK-Faktoren
Der BBV ist der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Der BBV erwartet, dass aufgrund der Ergebnisse des Berichtes des Bundesrates ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet wird. Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus bei den SAK Beiträgen berücksichtigt werden.

Ethobeiträge BTS und RAUS
Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

Bemerkung und Anpassungsvorschlag zur Ethoprogrammverordnung:
Die Tatsache dass ein RAUS-Betrieb in der Bergzone 3 und 4 die Tiere ab 1. Mai bis 31. Oktober 26 Mal pro Monat auslassen muss, ist aus unserer Sicht total unverständlich. Die Vegetation ist im Mai auf dieser Höhenlage nicht weit genug fortgeschritten, um ein Weidegang zu gewährleisten. Zusätzlich kommt hinzu, dass im Mai sämtliche Feld- und Räumungsarbeiten gemacht werden müssen. Da die Reduktion der Auslauftage auf 13 Tage als Bevorzugung der Betriebe in der BZ 3 und 4 angesehen würde, machen wir folgenden Vorschlag:

- ***Betriebe der BZ 3*** können die geforderten 26 Auslauftage von ***15. Oktober bis 15. Mai im Winter kompensieren, indem sie total 117 Tage*** (1x26 und 7x13) Auslauf gewähren.
- ***Betriebe der BZ 4*** können die geforderten 26 Auslauftage von ***1. Oktober bis 31. Mai im Winter kompensieren, indem sie total 130 Tage*** (2x26 und 6x13) Auslauf gewähren.
- Die Mindestanzahl Auslauftage beträgt monatlich 13 Tage.

Bauland eingezont vor 1.1.2014
Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren in Art. 32 Abs. 3 Bst. b wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone
Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Weitere Forderungen
Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken sich auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsauf-wand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der BBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.
Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2a** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Der BBV begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen nach SAK	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Ab 40 ha LN profitieren die Betriebe von Skaleneffekten. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der grasslandbasierten Produktion und der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 11 Abs. 3	Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf Betrieben mit über 30 Aren offene Ackerfläche oder Kunstfutterbau auf allen betroffenen Ackerflächen allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Die Auflage der Bodenproben ist für einen Grossteil der Betriebe eine reine Pflichtübung ohne Wirkung, wie auch die Labors bestätigen. Im reinen Grünland macht es wenig Sinn, im Gegenteil es animiert die Betriebe Dünger zuzuführen Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge reduzieren sich der Futterzukauf und somit auch der Düngeranfall. Die obligatorische Pflicht und die Wirkung stehen in keinem Verhältnis. Im Sinne einer administrativen Vereinfachung wäre jetzt die Möglichkeit, den Landwirten entgegenzukommen, gegeben.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ regelmässig überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und ver-	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	langt entsprechende Aufzeichnungen. 3 ~~Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müss-ten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christ-bäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Ja-nuar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzge-bung ausgeschieden wurden,~~ Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	Kein Änderungsvorschlag, aber der BBV möchte die folgenden Punkte hervorheben: Art. 31 Abs. 1 Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Art. 32 Abs. 3 Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen aus-geschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss beibehalten werden. Der Grundsatz der Besitzstandwahrung hat sich vor allem in Kantonen mit Hochalpen (Graubünden, Oberwallis, Uri, Tessin) bewährt.
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Be-~~	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~wirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	langt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milch-ziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag, Ziff. 1 und 3	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden;	**Art. 52 Ziff. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV,apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (For-

	e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferbereich entlang von Fliessgewässern; h. Buntbrachen; i. Rotationsbrachen; j. Ackerschonstreifen; k. Saum auf Ackerfläche; l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume ~~l~~. m. Hochstamm-Feldobstbäume; ~~m~~.n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; ~~n~~.o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; ~~o~~.p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; ~~p~~.q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; […] 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k und l werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. […]	schungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten bereits in der Praxis nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt. Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide welches dem Bienensterben entgegenwirkt abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. (Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert.) Indem der Bund die Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bereits regelt, damit die Bienenweide, Nützlingsblühstreifen (und später auch andere Elemente) unkompliziert und schnell als neue Öko-Elemente aufgenommen werden können, zeigt der Bund seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen. **Art. 52 Ziff. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch im Bergzone I und II zu haben.
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.

Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	„Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ (z.B. Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) betragen mindestens 100 Tage. Darum muss Art.54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I, Ziff. 5 und 7	[…] 5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. […] 7 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope oder Bundesamt für Landwirtschaft für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden. ~~[…]~~	Art. 55 Ziff. 5 Anpassungen gemäss neue Elementen im Artikel 52. Art. 55 Ziff. 7 BLW soll auch Saatmischungen empfehlen können.
Art. 60 Landschaftsqualität		Der BBV begrüsst dieses neue Beitragsinstrument. Eine Beschränkung wie sie in Art. 112, Abs. 7 vorgesehen ist (ein Projekt pro Kanton), lehnen wir ab. Die Kantone sollen selber entscheiden können, welche Projekte sie umsetzen möchten. Der Bund stellt Geldmittel proportional zu LN und NST den Kantonen zur Verfügung.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen. ”~~	Planungssicherheit! Die Beitragshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68 , Abs. 1	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. 2 Zudem muss die Jahresration zu 70% der TS aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen	Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Für Tal- und Berggebiet müssen gleichen Regeln gelten. Es ist nicht verständlich, warum die Futterration der Raufutterverzehrer im Berggebiet und Talgebiet anders zusammengesetzt sein soll. Im Kanton Graubünden sind beispielsweise 32% (Stand 2012) der Maisflächen im Berggebiet (BZ 1 bis 3). Im Kommentar zur DZV wird erwähnt, dass das Futter nicht von betriebseigenen Flächen stammen muss. Es kann also auch Wiesenfutter für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion zugekauft werden. Es ist nicht verständlich, warum ein Bergbetrieb nicht auch Mais für seine Raufutterverzehrer für das Programm zukaufen kann. Ausserdem müsste bei einer Unterscheidung zwischen Berg- und

		Talbetrieb jährlich nach der LZV überprüft werden, zu welcher Zone der Betrieb gehört. Entsprechend würden sich dann auch die Vorgaben zur Futterration ändern. Dies erschwert zusätzlich den Vollzug Aufgrund der generell höheren Produktionskosten fordert der BBV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion von 300 Fr./ha. Im Anhang 7 Kapitel 5.3 ausgeführt.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der BBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Gülleausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 79a (Neu)	1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. 2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Was-sernutzung	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Bei-träge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

	b. weitere Prozesse	Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ 90 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ 60 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so er-folgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014 ~~2016~~ 700 Franken je Hektare. 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbe-richt und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern. Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen. Ein kleiner Kanton kann mit einem Projekt den ganzen Kanton abdecken und den vollen kontingentierten Betrag auslösen. Mittlere und vor allem grosse Kantone müssen Projekte priorisieren und können zwingend nur einen Teilbetrag des Kontingents ausschöpfen (=doppelte Diskriminierung) Die Beschränkung auf maximal 1 Projekt (Art. 112 Abs 7) ist diskriminierend für grössere Kantone. Die Reduktion der Beiträge pro ha und NST ist noch dramatischer, weil es die verfügbaren Mittel pro Projekt dauerhaft einschränkt. Die Kontingentierung der Mittel pro Kanton ist eine vorübergehende Massnahme.
Art. 115 Abs. 3	Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.

Anhang 3	2 Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsstufe I 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleibt während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	Anhang 4 Die drei Kriterien sind: 100 Tage, Empfehlung der Saatmischungen sowie die Aussaat auf Ackerflächen, Naturwiesen oder Dauerkulturen ist für verschiedene Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernden Elemente“ anwendbar. Die Detaillierte Regelungen der einzelnen Elemente sowie gute praxisbezogene Anbauempfehlungen und vielleicht auch der Saatzeitpunkt sollen via Merkblatt dem Landwirt abgegeben werden.
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 1000.- Fr.	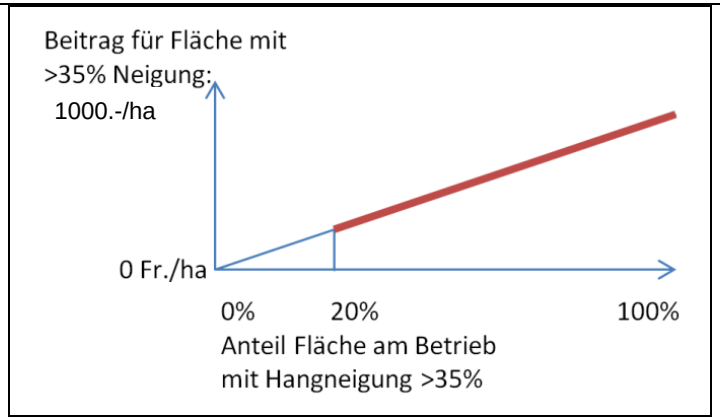
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge Beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmass-

	120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	nahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Die Kosten für Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom BAFU zu tragen. Das Agrarbudget darf damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 950 ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensive Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, II und III *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 650 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 500 ~~1000~~ 1200 200 … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ 9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsbeitrag I : 2‘500.-	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden. Der BBV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft vor allem bei der Biodiversität rückgängig gemacht werden. Bei den „Nützlinge und Bestäuber fördernden Lebensräume“ handelt es sich meist um Kulturen, welche jährlich angelegt und angesät werden müssen. Dadurch hat der Landwirt gemessen auf das Jahr einen deutlich höheren Arbeitsaufwand sowie Arbeits-und Saatgutkosten als bei einer Buntbrache. Ein mindest Betrag von 2500.- ist für dieses Element angebracht. Je nach Element und Anlage-, Saatgutkosten muss dieser aber höher definiert werden. Es könnte durch Biodiversitätsbeiträge bezahlt werden. Weitere Lösungen sind auch möglich: Versorgungsichereitsbeiträge

		(Basis oder ½ Basis) + ev. ÖA Beitrag, bis eine mindesthöhe von 2500.-
Anhang 8	**5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen 1700 ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche 1250 ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche **400** ~~200~~ Fr.	Seit der Einführung der Biobeiträge für „übrige LN“ von CHF 200. Fr. /ha mussten Bioproduzenten z. T. kostenrelevante Richtlinienverschärfungen, wie die vom Bund verordnete 100 % Biofütterung, verkraften. Die im Raum stehende Reduktion des Kraftfuttereinsatzes wird das Berggebiet besonders stark betreffen, weil der vom Markt geforderte Ausmastgrad von Schlachtvieh mit dem Grundfutter im Berggebiet schwieriger zu erreichen ist. Auch dies wird zu einer finanziellen Mehrbelastung und vermutlich zu einer Reduktion der Biobetriebe im Berggebiet führen. Dies gilt es zu verhindern und zwar nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Überlegungen, weil bei einer Reduktion der Biobetriebe auch ein ganzer Wirtschaftszweig leiden würde. Eine Erhöhung der Biobeiträge „ für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche“ von 200 Fr. auf 400 Fr./ ha leistet einen wichtigen Beitrag, die Mehraufwendungen der Bioproduktion im Berggebiet zu entschädigen und Ausstiegswellen bei kostenrelevanten Richtlinienverschärfungen und kurzfristig schwierigen Marktsituationen zu vermeiden.
	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 300 ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr	Begründung vgl. Art. 68
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. (falls der Faktor andere Kühe auf 1.0 angehoben wird, erübrigt sich diese Erhöhung) c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	**Anpassungsvorschlag zur Ethoprogrammverordnung:** Die Tatsache dass ein RAUS-Betrieb in der Bergzone 3 und 4 die Tiere ab 1. Mai bis 31. Oktober 26 Mal pro Monat auslassen muss, ist aus unserer Sicht total unverständlich. Die Vegetation ist im Mai auf dieser Höhenlage nicht weit genug fortgeschritten, um einen Weidegang zu gewährleisten. Zusätzlich kommt hinzu, dass im Mai sämtliche Feld- und Räumungsarbeiten gemacht werden müssen. Da die Reduktion der Auslauftage auf 13 Tage als Bevorzugung der Betriebe in der BZ 3 und 4 angesehen würde, machen wir folgenden Vorschlag: • ***Betriebe der BZ 3*** können die geforderten 26 Auslauftage von ***15. Oktober bis 15. Mai im Winter kompensieren, indem sie total 117 Tage*** (1x26 und 7x13) Auslauf gewähren. • ***Betriebe der BZ 4*** können die geforderten 26 Auslauftage von ***1. Oktober bis 31. Mai im Winter kompensieren, indem sie total 130 Tage*** (2x26 und 6x13) Auslauf gewähren.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über	

	ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende **Zuchtsauen** **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und **Truten** **360** 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Die Mindestanzahl Auslauftage beträgt monatlich 13 Tage.
	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV unterstützt die Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.
Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der BBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

In den einzelnen Artikeln unterstützen wir die Stellungnahme/Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.

- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.

- Erwachsenenbildung.

- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Der SBV kann der Anpassung der SAK-Faktoren im grossen und ganzen zustimmen. Es ist unbestreitbar, dass in gewissen Bereichen die aktuellen SAK-Faktoren nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Also müssen sie angepasst werden. Dennoch bedauert der SBV, dass mit dieser Anpas-sung einige kleine, aber wettbewerbsfähige Betriebe nicht mehr gewisse Grenzen erreichen werden (z.B. in der Strukturverbesserungsverordnung, in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, beim landw. Bodenrecht, im landw. Pachtgesetz und im Raumplanungsgesetz). Der SBV unterstützt die Flexibilisierung dieser verschiedenen Grenzen, vorgeschlagen im Rahmen der AP 14-17 und schlägt vor, SAK-Kriterien für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** **- Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** **- Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** **- Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** **- Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** **- Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK**	Art. 3 Abs. 2 Bst. d Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 LBV Abs. 3:	Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) rechtfertigen. Für traditionelle Stufenbetriebe muss mit dieser Ergänzung von Abs. 3 auch eine Besitzstandwahrung ermöglicht werden.
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; b. ~~der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorge-schlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlun-gen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund soll-ten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet wer-den können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufer-gehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Di-rektzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN ge-hörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ~~0.8~~	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde auch beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.
Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:
- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.

Falls entgegen unserem Antrag eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann **soll die Fahrdistanz 15 km** (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit.a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit Jahren verwendete Grenze dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	…, die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:
- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der BBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Der BBV unterstützt in den einzelnen Artikeln die Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch ein-gesetzt wird; b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ei-nem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 9a	Grundsatz	Der BBV unterstützt ausdrücklich die Förderung **EINES** national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 25 ~~20~~ Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d;	**Art. 13 Abs. 1** Eine Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Wir schlagen vor, wie bisher eine Mindestuntergrenze von 5% für die jeweilige Massnahme festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen (Buchstabe a-e) von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	Die neu eingeführte Massnahme Exportinitiative Art. 13 Abs.1 b. wird mit dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Diese Massnahme wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigene Mittel ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel und einzeln zugesichert 5 Prozent der Mittel zur Verfügung. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen würden, verloren gehen würde. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenpro-dukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Der BBV unterstützt in den einzelnen Artikeln die Forderungen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generell begrüsst der BBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der BBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der BBV begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den BBV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der BBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ die-nen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verord-nung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden, ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssiche-rung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzu-sehen.**
An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.
Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.
Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm ein-schreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.
Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen;	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder die Teilnahme an solchen Programmen.	
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... d. gemäss Akkreditierungs- und Bezeichnungsvorschriften vom 17. Juni 1996 akkreditierbar sein. Sie müssen sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden; e. einen stetigen Prozess zur Verbesserung Etablierung und Optimierung des Programms beinhalten. 2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten. **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungs-profil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen An-forderungen hinausgehen. Zu Abs. 1 Bst d: Qualitätsprogramme können zu Beginn im nicht akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... b. einen Modellcharakter für die Gesamtbranche oder Region (mindestens Kanton) aufweisen. c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ mindestens einem Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. b: Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Öko-logie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Förde-rung der Qualität oder Nachhaltigkeit muss enthalten: ... 3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssi-cherung muss enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbe-sondere eine Be-schreibung der Ziele und Teilziele, der Ziel-gruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan; c. ein Konzept für die Wirkungskon-trolle; d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. 4. Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintref-fen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, Qualitäts-sicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

CHAMBRE JURASSIENNE D'AGRICULTURE

DES PAYSANS
DES PAYSAGES
UN PAYS

Courtételle, le 27 juin 2013

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur le directeur
Bernard Lehmann
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Prise de position ordonnances PA 2014-2017

Madame, Monsieur,

Répondant à l'audition sur les ordonnances de la Politique agricole 2014-2017, la Chambre jurassienne d'agriculture vous fait parvenir ci-joint sa prise de position, dans le délai imparti.

La prise de position de la CJA reprend les revendications de l'Union suisse des paysans, tout en faisant part de ses propres requêtes (surlignées en bleu).

Nous espérons que nos revendications, dont la plupart rejoignent celles de l'Union suisse des paysans, trouveront écho et que vous apporterez en conséquence les adaptations demandées.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos plus respectueuses salutations.

Chambre jurassienne d'agriculture

Le président
Philippe Jeannerat

Le directeur
Michel Darbellay

Annexe : ment.

Version électronique envoyée à l'adresse schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Rue de la Faverge 5
Case postale 100
2853 COURFAIVRE

Tél. 032/426 53 54
Fax 032/426 78 71
Courriel: info@agrijura.ch

www.agrijura.ch
IBAN CH78 0900 0000 2501 4486 4

Ordonnances PA 2014-2017 : prise de position CJA

La CJA a dépouillé le projet d'ordonnances sur la Politique agricole 2014-2017. Plusieurs points de divergences ressortent de la prise de position de la chambre à l'égard du projet de l'OFAG. La CJA souhaite restreindre l'accès aux contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage pour les collectivités et personnes morales. Cela, afin d'éviter une concurrence de la part de non-agriculteurs qui ne ferait qu'accroître la pression sur le foncier tout en sollicitant le budget agricole.

La CJA demande également à fixer un plafond d'octroi des contributions biodiversité en fixant une part maximale de surfaces de promotion de la biodiversité par rapport à la surface agricole utile, afin de fixer un garde-fou pour éviter des excès et concentrer les moyens sur la production.

Autre pierre d'achoppement : la contribution à la qualité du paysage. La CJA s'oppose à la limitation à un seul projet qualité du paysage par canton en 2014. De plus, elle milite en faveur de contributions moins élevées par ha mais permettant à un plus grand nombre de bénéficiaires de les obtenir, sans pour autant fixer de plafond par canton.

Concernant la contribution pour la production de lait et de viande à base d'herbages, la CJA demande à abaisser le taux d'herbages à 70% de la ration annuelle, sans distinction de la zone de production. L'exigence de la provenance suisse des fourrages de base doit être ajoutée. La proposition de base de l'OFAG n'est pas cohérente puisqu'elle pourrait inciter à acheter du foin d'Espagne ou d'Allemagne tout en pouvant de prétendre à cette contribution.

L'obtention de crédits d'investissement pour des petites entreprises artisanales sera désormais également possible pour les entreprises situées en zone de plaine. Cette extension mobilisera des crédits supplémentaires. Pour cette raison, la CJA rejette la proposition d'élargir les conditions d'octroi à des entreprises jusqu'à 20 employés et maximum 10 millions de chiffre d'affaires. Les limites actuelles de maximum 10 employés et 4 millions de chiffre d'affaires sont suffisantes, d'autant plus que cela ne profite pas totalement à l'agriculture.

La CJA s'est également prononcée sur plusieurs autres dispositions. Elle s'est par ailleurs engagée à faire appuyer ses revendications par d'autres organisations, Union suisse des paysans en tête. Les ordonnances devraient être finalisées à l'automne.

Chambre jurassienne d'agriculture

Michel Darbellay, directeur

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Chambre jurassienne d'agriculture
Adresse / Indirizzo	CP 122, Rue St-Maurice 17, 2852 Courtételle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Courtételle, le 27 juin 2013 Philippe Jeannerat, président Michel Darbellay, directeur

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Prise de position basée sur celle de l'USP.
Divergences et compléments de la CJA surlignés en bleu.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 44
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 47
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 49
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 55
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 58
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 59
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 60
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 63
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 64
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 65
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 67
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 68
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 69
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 70

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pour les remarques d'ordre général et les aspects financiers, la CJA renvoie à la prise de position de l'USP.

Les revendications spécifiques de la CJA sont surlignées (en bleu) dans le présent document, et justifiées dans les articles concernés.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	-	Pas de proposition de modification Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~**et à leurs risques et périls;**~~ b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~**des travaux**~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du .... sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas**	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par l'exploitant lui-même qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	pris en considération. b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Le fait de permettre aux personnes morales, aux communes et aux cantons de prétendre aux contributions biodiversité et qualité de paysage n'est pas acceptable, d'autant plus que l'enveloppe est limitée. Le fort soutien à l'hectare pour la biodiversité principalement, incitera les personnes morales, les communes et cantons à reprendre l'exploitation de leurs terres. Même actuellement, la limitation des contributions à 50% de la SAU s'avère plus intéressante que de louer ces surfaces à un agriculteur. En outre, aucune limite n'est fixée dans le projet en consultation, si ce n'est le plafond de contributions par UMOS.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours sur les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans, ou ~~b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole.~~ 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	**Art. 4 al. 2 let. a** Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande. La suppression proposée du délai de 2 ans n'est pas pertinente. Dans les très rares cas ou un remboursement est nécessaire, les cantons n'ont pas enregistrés de problèmes. **Art. 4 al. 2 let. b** Cet alinéa va à l'encontre du principe « Le droit aux paiements directs est subordonné à l'exigence de suivre une formation ». Les personnes qui ont acquis des compétences professionnelles suffisantes dans la pratique peuvent accomplir une procédure de qualification selon le chiffre 1, lettre a (art. 31 OFPr) ou selon le chiffre 2, lettre a. Les compétences professionnelles doivent être justifiées dans le cadre d'un examen reconnu. L'évaluation et l'attestation d'une période d'activité pratique sont souvent une source d'incertitude ou de difficultés et

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. Dans le cas de force majeure où le conjoint de l'exploitant décédé reprend l'exploitation et qu'il apporte la preuve d'une gestion adaptée de l'exploitation agricole durant une période de 3 ans, il ne peut pas lui être demandé de suivre une formation.	entraînent un travail important. Il existe aussi un risque d'inégalité de traitement. **Art. 4 al. 4** Il faut prévoir une certaine souplesse dans le cas de forces majeures, d'autant plus si la personne concernée a apporté une preuve par l'acte de ses capacités à gérer une exploitation agricole.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans la mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **70** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **70** ~~à 80~~ **90** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **90** ~~à 100~~ **110** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **110** ~~à 120~~ **130** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **130** ~~à 140~~ **150** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **150** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à 70'000 francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. La CJA salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1. En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, la CJA demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 70 ha, soit en supprimant le premier palier de l'actuelle politique agricole. Au-delà de 70 ha, l'échelonnement des contributions est acceptable. **Art. 6 al. 3** Tant que les facteurs UMOS ne sont pas adaptés, nous demandons à ce que le plafond de contributions par UMOS soit maintenu à 70'000 fr. Si les facteurs UMOS venaient à changer, il faudrait alors revoir en parallèle le plafond de contributions par UMOS.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes		Pas de proposition de modification. La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions		Pas de proposition de modification. La CJA soutient la proposition d'alinéa 2 qui mentionne, lorsque les contributions sont versées à une collectivité de droit public, qu'au moins 80% du montant sont reversés aux détenteurs de bétail titulaires d'un droit d'estivage. Les contributions doivent en effet profiter prioritairement aux détenteurs de bétail car grâce à ce bétail que les prestations demandées peuvent être remplies.
Art. 9 Principe PER		Pas de proposition de modification. La CJA salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. La CJA adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins trois ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	Pas de proposition de modification. Si aucune contribution pour les céréales fourragères n'est introduite selon l'article 54 LAgr, la CJA revendique l'abaissement du nombre minimum de cultures de 4 à 3. Les remarques concernant les exigences d'un assolement régulier sont formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 4.1, 4.2 et 4.3.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes~~	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. La CJA ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	supplémentaires. La CJA demande de poursuivre le système actuel.
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. L'USP salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons al. 2 (nouveau)	2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne	Les remarques concernant les bordures tampons seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 9.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.	
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~**au moins une fois par semaine**~~**.**	De manière générale, la CJA ne soutient pas l'introduction de mesures impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine.
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~**l'installation et**~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. La mention « contre le développement » suffit à notre sens. La meilleure mesure pour prévenir l'installation et le développement de l'embroussaillement et de la friche sur les pâturages restent le pacage. Aussi, la charge en bétail doit y être adaptée afin de permettre une utilisation durable des pâturages. Si, avec les mesures entreprises dans le cadre de la PA 14-17, la charge en bétail des pâturages ne devait pas suffire à prévenir l'embroussaillement, des adaptations devraient être effectuées pour renforcer l'attrait à la garde des animaux.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200 kg de fourrage sec** et de **200 kg d'aliments concentrés** par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec et de 100 kg de concentrés par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée en phase avec la demande du marché. Typiquement pour la Tête de Moine, d'une côté on demande aux exploitants de produire en phase avec le marché alors que de l'autre on limite les compléments fourragers. Même avec

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	une augmentation à 200 kg de fourrages secs et 200 kg de concentrés par vache traite, on reste dans des proportions acceptables avec une forte prédominance de pâture, donc sans nuire à l'origine du produit.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat conclu ~~par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne	**Art. 31 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur une surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. **Art. 32 al. 3 let. c** La LBFA ne prévoit pas explicitement de contrat conclu par écrit (art. 4 LBFA). Ainsi, la mention « par écrit » est à supprimer car les fermages ne font de loin pas tous l'objet de contrat écrit. L'article tel que formulé dans l'audition pourrait donc compliquer inutilement les pratiques.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	La CJA ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. Art. 33, al. 3 Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie et de bisons est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** La CJA adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** Il y a lieu de changer le terme « catégorie » par le terme « espèce », pour éviter des complications en présence de catégories à faible effectif (taureaux par exemple).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une ~~catégorie~~ espèce de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de 50 %. 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3.	
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant **~~dépose un plan d'exploitation~~ apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, **~~en particulier du service de la protection de la nature~~**, si: ... 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres ~~d'un plan d'exploitation~~**. Il doit présenter ce **rapport ~~plan~~** dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bosquets champêtres et des berges boisées, ~~ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	-	Pas de proposition de modification. L'entrée en vigueur des nouvelles contributions pour terrains en pente de plus de 50% ainsi qu'en zone de plaine seulement en 2017 n'est pas acceptable. Un délai d'un an doit être imparti aux cantons pour la mise en place de leur SIG et permettre le versement de ces contributions dès 2015. A eux de faire en sorte d'être prêts pour cette date.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. **2 Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions.** ~~**a. 50 à 75 %;**~~ ~~**b. plus de 75 à 100 %.**~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	**Art. 41 al. 2** Cf. USP. Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est plus juste et s'avère importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont à adapter en mentionnant la contribution minimale et maximale ainsi que la modulation linéaire en fonction de la part de surfaces en forte pente.
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à	**Art. 47 al. 2** les pâturages boisés et les zones riveraines de cours d'eau doivent également pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	
Art. 48, al. 2	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité **et qui dépassent 10% de la SAU de l'exploitation**, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement. **Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par l'USP, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations. Par ailleurs, avec la proposition de l'OFAG, certaines exploitations juste en dessous du seuil minimal seraient carrément écartées de la contribution à la sécurité de l'approvisionnement, ce qui serait extrêmement rigide et rude. Il y a lieu d'assouplir les dispositions avec l'article 48 al. 2 bis qui amène de la flexibilité tout en respectant la volonté de la loi. A défaut, on se retrouvera avec des exploitations qui devront jongler pour atteindre le seuil minimum afin de ne pas se voir amputer les contributions à la sécurité de l'approvisionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: ... **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. 4 (nouveau) Les contributions à la biodiversité sont versées pour au maximum un quart de la surface agricole utile des exploitations de la zone de plaine et des collines et à la moitié de la surface agricole utile en zone de montagne.	Art. 52 al.1 cf. USP Al. 4 Chaque exploitation doit garantir une part minimale de SPB par rapport à leur SAU. La CJA demande également qu'un **taux maximum de SPB soit fixé, à un quart de la SAU en zone de plaine et à la moitié de la SAU en zone de montagne**. Il n'est ni souhaitable ni pertinent de concentrer l'écologie sur certaines exploitations. Ne pas fixer de seuil maximum pourrait avoir comme conséquence que des exploitations ne fassent plus que de l'écologie alors que l'on doit maintenir une agriculture multifonctionnelle de même que l'acceptation des paiements directs par les contribuables. En outre, à défaut de limites, l'enveloppe financière pour les mesures biodiversité ne suffira certainement pas.
Art. 53 Niveaux de qualité	-	Pas de proposition de modification Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, ...). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1. Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en conséquence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du	... 6 Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching).	Compétence cantonale comme jusqu'ici.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
niveau de qualité I		
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	La CJA salue l'abaissement du cofinancement par les cantons ainsi que la prolongation à huit ans de la durée de mise en réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau sont formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage	**Art. 59 al. 2** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Il n'y a donc pas lieu de mentionner l'OFEV quand bien même l'OFAG peut le consulter. **Art. 59 al. 6** Il nous paraît logique que le montant des contributions soit adapté à l'enveloppe à disposition de la biodiversité. Pour éviter que l'enveloppe ne soit pas suffisante, des limites d'octroi doivent être fixées (cf. commentaire art. 52 – part maximale de SPB par rapport à la SAU).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. ~~2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.~~ 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	Supprimer l'al. 2 Voir également annexe 7 point 4 (contribution à la qualité du paysage). Il est préférable d'abaisser le plafond maximal par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). Cela permettrait de contribuer à plus large échelle à la qualité du paysage avec davantage d'ha et de PN qui bénéficieraient de ces contributions. On éviterait ainsi d'instaurer, d'une part, un plafond cantonal restrictif (art. 60 al. 2) et, d'autre part, un plafond élevé des contributions par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'ouverture des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour: a. le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale et les autres types de céréales, de même que les mélanges de ces céréales; b. les semences de céréales; c. le colza;	Pas de proposition de modification **Art. 66, al. 2** La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive car elle encouragera la production extensive en parallèle avec la sélection de semences en conventionnel. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. le tournesol; e. les pois protéagineux et les féveroles ainsi que le méteil de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	**Art. 66 al. 4** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est ~~constituée d'au moins 85 % de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être~~ constituée ~~pour au moins 70% des parts minimales suivantes~~ de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages, situés sur le territoire suisse: ~~a. en plaine: 80% de la MS;~~ ~~b. dans la région de montagne: 90% de la MS.~~ 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1 et 2. Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. (nouveau) Pour les animaux estivés, y compris ceux qui le sont par tradition à l'étranger, le calcul de la ration annuelle tient	Les conditions pour l'obtention de la contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages sont trop exclusives et ne correspondraient, en l'état, qu'à un faible nombre d'exploitations. La distinction plaine – montagne complique inutilement les choses et pose problème pour les exploitations qui sont à cheval sur ces deux zones, ce qui est fréquemment le cas, notamment dans le canton du Jura par exemple. Le traitement différencié entre plaine et montagne ne se justifie pas. En zone de montagne 1 par exemple, la production et l'affouragement de maïs peuvent se pratiquer tout aussi bien qu'en plaine. Par conséquent, nous demandons à ce que le taux d'herbages dans la ration soit abaissé au minimum de 70%, aussi bien pour la plaine que pour la montagne, de manière simple et compréhensible. En contrepartie, nous proposons que ce taux minimum soit assuré uniquement par les herbages indigènes pour permettre l'obtention de cette contribution PVLH. La proposition actuelle de l'OFAG n'est pas satisfaisante puisqu'elle pourrait permettre d'acheter du foin d'Espagne ou d'Allemagne et de tout de même prétendre à cette contribution. Cela n'est pas cohérent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	compte de la ration durant la période d'estivage.	Il y a par ailleurs lieu de considérer l'estivage dans le calcul du bilan fourrager.
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux sont formulées au niveau de l'annexe 6.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: ... c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** ... d. catégories concernant les ovins ~~**(uniquement contributions SRPA)**~~ 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **(uniquement contributions SRPA),** **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage **(uniquement contributions SRPA);**	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. La CJA demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus cher que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. 2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février. ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 3** D'un côté on favorise les agriculteurs qui font un effort vis-à-vis de l'efficience des ressources, donc de l'environnement, et d'un autre côté on les pénalise au niveau du Suisse Bilan en leur déduisant d'office 3kg N par ha. Le but de cette contribution est de favoriser une technique est de réduire les émissions polluantes et non d'obtenir un bilan de fumure équilibré. Pour cela, il existe d'autres méthodes à dispositions. Si le but recherché par l'OFAG est de couler cette nouvelle contribution, on ne s'y prendrait pas autrement.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis,	**Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **3 (nouveau) Sont considérés comme telles, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte.** 3 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. ~~**4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.**~~	**Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ.	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	**Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non. 5 (nouveau) Les cantons peuvent adapter la valeur de base en tenant compte des surfaces sorties de la SAU durant les années de référence, pour des motifs d'intérêts publics.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition. La valeur de base de la contribution à la transition ne tient pas compte des surfaces sorties de la SAU pour des intérêts publics fédéraux, cantonaux ou communaux. Ainsi, certains exploitants qui ont mis à disposition une partie de leurs terres pour l'entreposage de matériaux lors de la construction d'autoroutes par exemple, sont pénalisés de par une contribution à la transition plus faible, si les terrains en question ont été sortis de la SAU durant les trois années de référence 2011-2012-2013. La prise en compte de l'année de référence la plus élevée en termes de paiements directs généraux ne résout pas cette faille. De plus, la problématique est accentuée pour les exploitations ayant réduit leur effectif bétail en conséquence. Dans le nouveau système, les exploitations concernées ne toucheraient de contributions à la sécurité de l'approvisionnement et au paysage cultivé, que pour les surfaces qu'elles exploitent effectivement. Par contre, la contribution à la transition serait faussée et pénaliserait les exploitants touchés. Il y a lieu de corriger cette situation qui induit un niveau de la contribution à la transition plus faible pour les exploitations concernées. On pourrait imaginer que ces cas soient corrigés par les cantons, sur demande des exploitants

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		concernés, en considérant les surfaces, pièces justificatives à l'appui.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	Pas de proposition de modification
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	Egalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communautés d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ ans avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** au moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté de génération, si elle est dissoute au motif que le père a atteint l'âge de la retraite**	(voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**40%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 40% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à 20 % de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de 80 000 francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le	**Art. 97 al. 1** L'USP s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi la CJA rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** La CJA salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: ... e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** ... 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** La CJA salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 102 Responsabilité et	...	La CJA peut adhérer à cette modification au niveau de la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
collaboration	3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès,** aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~**peut**~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 4 (modifié) Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3.	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104, al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~**20**~~ décembre. 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation
Art. 109 Exécution	-	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions	7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art.	7 Plutôt que limiter à un projet par canton, il est préférable

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
transitoires	60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	de limiter par hectare de surface agricole utile en projet, selon le même principe qu'à l'article 60, en fonction de l'enveloppe à disposition. Pour rester dans le cadre des 110 millions de francs prévus en 2017 et avec un plafond par projet de 200 fr. par ha et de 120 fr. par PN, presque 50% de la SAU et des PN du pays pourraient obtenir des contributions qualité du paysage. Les niveaux de contributions que nous proposons seraient ainsi adaptés en fonction de l'enveloppe à disposition qui pourrait d'ailleurs être renforcée à l'avenir. Si la limitation à un projet par canton devait être maintenue, chose que nous ne souhaitons pas, les cantons ayant participé à un projet pilote devraient avoir la possibilité de lancer un nouveau projet. Ainsi leur engagement pour l'élaboration de projets pilote serait reconnu. **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	... 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015 ~~2017~~.**	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.
Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2.1 Bilan de fumure** 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes : ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et~~	**Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. Les fonctionnalités d'HODOFLU doivent être éprouvées afin

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV..** 10 (nouveau) Sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure, les exploitations dont l'effectif de bétail et dont l'apport d'engrais ne diffèrent pas de plus de 10% et dont la rotation ne présente pas de modification de surface par culture supérieure à 10%, par rapport à l'année précédente. Le calcul de l'équilibre de la fumure doit être renouvelé au moins tous les cinq ans. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : ... **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 ... **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~	d'éviter des couacs tels que rencontrés avec Agate. **Art. 2.1.9** Nous proposons de garder la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1 10 (nouveau)** La simplification administrative et la réduction des coûts passent également par la dispense d'établissement d'un bilan de fumure lorsque les modifications par rapport à l'année précédente ne sont pas significatives. Le calcul de l'équilibre de la fumure devrait cependant être renouvelé tous les cinq ans. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, ...), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.2 Protection contre l'érosion 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes **répétées** de sol dues à l'exploitation. ~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** ~~**Supprimer le tableau de mesures**~~ **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure	La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	-	Pas de proposition de modification
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**3.1** Surfaces interdites au pacage ... 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. **3.2 Plan d'exploitation** 1 Le plan d'exploitation doit mentionner: a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables; b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale; c. la surface pâturable nette; d. le potentiel de rendement estimé; e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux. 2 Le plan d'exploitation fixe: a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux; b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage; c. le système de pacage; d. la répartition des engrais produits sur l'alpage; e. le cas échéant, une fumure complémentaire; f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments concentrés; g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes; h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche; ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~	**Annexe 3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~**en accord avec le service cantonal de protection de la nature**~~, avancer ~~**de deux semaines au plus**~~ les dates de fauche dans les régions ~~**du versant sud des Alpes**~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~**et si rien d'autre n'a été convenu**~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~**1er septembre**~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~**quatre**~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué.	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! La CJA demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** Il ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. A l'alinéa 1, la simple mention du terme mosaïque est suffisante et explicite. Les autres

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Niveau de qualité II 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~**de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation**~~. 2 ~~**25 % au moins de la longueur de**~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~**par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,**~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** **2 bis (reprise de l'actuel art. 50 OPD al. 3bis) Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au même endroit.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un	précisions sont trop pointilleuses. Il convient de rester sur des principes d'utilisation. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre période de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** [...] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **Le broyage est admis**. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** [...] 4 La densité maximale est de ~~120~~ **160** arbres fruitiers haute-tige par hectare. Pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, la densité maximale est de 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. **Niveau de qualité II** [...] 3 La densité minimale est de 30 arbres fruitiers haute-tige par hectare, **la densité maximale de 120. Pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, la densité maximale est de 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare.** La distance	Permettre de faire jachère sur jachère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage est admis actuellement. Il permet une meilleure décomposition de la matière végétale. **1.12** 4 Pour le niveau de qualité I, il n'y a pas de raison de diminuer la limite maximale de la densité d'arbres par hectare telle qu'elle existe actuellement dans l'OPD. En particulier, les vergers de damassiniers et de pruniers traditionnels dans notre région dépassent souvent les 120 arbres/ha. Cette nouvelle limitation empêchera les agriculteurs d'annoncer leurs vergers HT comme surface de promotion de la biodiversité. Elle risque donc d'entraver fortement les efforts menés dans notre région en vue de la promotion des plantations haute-tige ainsi que celle de la Damassine via la nouvelle AOC.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	entre les arbres est de 30 m au plus 6 (A supprimer) ~~Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres.~~ 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés.** **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 4 ~~5~~ % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, ~~une valeur cible de 12 à 15% SPB de la SAU par zone doit être prescrite, dont 50% au moins doivent être de haute qualité écologique~~ une valeur cible de 5-6 ~~7~~ % de la SAU doit être de qualité écologique. Sont considérées comme SPB de ~~haute~~ qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	3 Nous proposons par contre de maintenir la limite maximale actuelle contenue dans l'OQE pour la qualité II. Il est justifiée d'établir un échelonnement des contraintes en rapport avec l'échelonnement des contributions. 6 Cette nouvelle contrainte va supprimer la possibilité de rétribuer les efforts faits par les agriculteurs dans les cas de plantation de nouveaux vergers HT. Ceux-ci ne pourront pas obtenir le niveau de qualité II avant 3 à 5 ans. C'est une mesure qui risque également d'entraver les efforts faits dans notre région en faveur de la plantation de vergers haute-tige. **2.2** Il n'existe pas une définition d'une « haute qualité écologique » au sens de l'OPD. c. Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 5-6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). Nous contestons l'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à une meilleure qualité biologique mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**-1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes ~~**(Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré)**~~, les betteraves fourragères, les betteraves sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie ~~**(fraîches)**~~ et la paille affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~**calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.**~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~**- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;**~~ ~~**- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;**~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~**3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de**~~	De manière générale, la CJA demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, l'USP adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. La CJA adhère à la définition proposée à l'annexe 5.1 des aliments pour animaux et pour la ration. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: ... **j. les animaux détenus en stabulation libre peuvent, pour les habituer à être menés au licol, être attachés jusqu'à deux heures par jours en dehors des périodes d'affouragement.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; .... – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante.	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** ... **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec terrains en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** ... **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~**370 francs par PN estivé par an**~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** **La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à:** **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-**	Justifications relatives à l'adaptation des montants : cf. USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.- **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** ... **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. .... **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. ... **3 Contributions à la biodiversité** ... 1. Prairies extensives qualité II **1000.-** ~~1500.-~~ 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ ... **4 Contribution à la qualité du paysage** a. 200 fr. en moyenne par ha de SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention b. 120 fr. en moyenne par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention. **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à:	**3.1, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire. A ces niveaux, les exploitants auront vite choisi de tourner le dos à la production. Corriger la situation plus tard serait extrêmement ardu. **Qualité du paysage.** La requête d'en moyenne 200 fr. par ha de SAU et de 120 fr. par PN en projet (soit +45 millions de francs) est faite par cohérence budgétaire avec les demandes de l'USP au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement, aux terrains en pente, à la production biologique et aux systèmes de production (PVLH et SRPA-SST). Si la réaffectation de la contribution à la transition au profit des rubriques susmentionnées n'est pas satisfaite conformément à la revendication de l'USP, nous demandons à ce que le plafond de contribution qualité du paysage soit rehaussé en conséquence, jusqu'à

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. ... **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, à l'exception des autres vaches, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an **110 fr.** ~~90 fr.~~ ~~**b. autres vaches 115 fr.**~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~**poulets de chair et dindes**~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~**à l'exception des autres vaches**~~, équidés, ovins et animaux de 172 Ordonnance sur les paiements directs Audition l'espèce caprine de plus d'un an, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. b. autres vaches **270** ~~225~~ fr. c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours 360 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~**poulets de chair et dindes**~~ 280 fr. **g. poulets de chair et dindes 360** ~~**280**~~ **fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ ... **6 Contributions à l'efficience des ressources**	concurrence de 300.-/ha et 200.-/PN en projet. Les besoins financiers ainsi nécessaires à la qualité du paysage sont à prélever sur la contribution à la transition. Le fait de plafonner à une moyenne des ha/PN en projet permet d'introduire un échelonnement selon les mesures prises, respectivement la qualité effective, avec une enveloppe financière allouée à chaque projet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac **La contribution s'élève à 40 ~~30~~ francs par hectare et par épandage.** **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.** ...	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	L'USP doit être associée à ce groupe de travail.
Annexe 9	2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux Art.24, al. 1 Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de 10 ~~6~~ km par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.	Simplification administrative et harmonisation dans le cadre du projet PA 14-17. L'extension du rayon usuel et préférable à l'abrogation de cette disposition.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du ... sur les paiements directs; i. ordonnance du ... sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~**b. les contrôles des types de paiements directs suivants:**~~ ~~**1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,**~~ ~~**2. contribution à la mise en réseau,**~~ ~~**3. contributions à la qualité du paysage.**~~	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** La CJA demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. ~~**Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources.**~~ 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** La CJA salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. Par conséquent, la CJA ne peut comprendre pourquoi les contrôles des paiements directs de type *contributions à la qualité de niveaux II et III, contributions à la mise en réseau, contributions à la qualité du paysage et contributions à l'efficience des ressources* seraient exclus de cette réglementation. La CJA demande que ces contrôles soient aussi réalisés par des contrôleurs qualifiés. Comme la participation à ces programmes requiert des connaissances de base approfondies et s'avère exigeante, les contrôles doivent être effectués par des spécialistes. L'exception prévue à l'al. 2 dévalorise les types de paiements directs concernés et entraîne le risque que des organisations de contrôle et des contrôleurs non qualifiés effectuent ces contrôles exigeants sans faire preuve de la diligence requise. De plus, l'apparition de nouvelles organisations non accréditées crée une distorsion de la concurrence dans ce domaine car elles proposent des prix inférieurs en raison de leur niveau de formation inférieur. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, la CJA soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement évident. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du ... sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** 4 ans dans les exploitations à l'année **12** 8 ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** 4 ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles La CJA s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi la CJA demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. La CJA salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la FSFM donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. ... **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » du...de swissgranum.**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement. Il s'agit de réduire la dépendance aux importations de céréales fourragères en augmentant le taux d'autoapprovisionnement jugé trop faible.
Art. 2 les conditions d'octroi	Reprise intégrale de l'art. 3 OPD (à l'exception de l'alinéa 3)	Les conditions d'octroi des contributions aux cultures particulières doivent faire l'objet des mêmes exigences que celles de l'OPD. Il n'y a pas de raison d'appliquer un régime différencié.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CJA accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	... ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha**	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Le niveau des contributions a été fixé de manière à ce que leur financement soit réaliste et assuré par l'enveloppe pour la promotion de la production et des ventes. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 73 millions par année. En 2014, celles-ci peuvent être entièrement financées par l'enveloppe financière pour la production végétale dans le cadre de la promotion de la production et des ventes fixée à Fr. 73 millions. À partir de 2015, Fr. 4 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'introduction d'une contribution pour les céréales fourragères figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance. La production de semences et de plants est essentielle pour maintenir une capacité de production indigène et en vue de renforcer la souveraineté alimentaire. Aussi, les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères doivent être maintenues au niveau actuel. Au niveau des betteraves sucrières, la diminution avancée par le Conseil fédéral est trop élevée.
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. La CJA demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~**4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha**~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour	**Art. 3 al. 2 let. a 4.**Selon l'USP, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique **de niveau I** sont versées.	
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~**f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.**~~ ... 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint	Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	le besoin en travail selon ~~**l'art. 6, al. 1, let. f**~~ **l'art. 5 OPD du ...**	
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~**b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;**~~ ~~**c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, la CJA, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs (SPB/SAU, etc.) sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie:	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~f. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: ... d. ~~les terrains à bâtir équipés~~; **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. **d**, e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: ... c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~**par écrit**~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	Art. 16 Abs. 1 Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m^2**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~**3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.**~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire (ou son-ses anciens propriétaires) et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, l'USP propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau. Enfin, la pension d'équidés constitue une activité para-agricole à part entière, conformément à l'article 12a. Les équidés désignés comme animaux de compagnie doivent donc être considérés au même titre que les chevaux de rente.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis*)** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** ... *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches. Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nouveau: agneaux 6 – 12 mois	**0.085**	Autres remarques : cf. USP
	Autres moutons	0.17	
	Chèvres laitières	**0.25** ~~0.2~~	
	Chèvres de moins de 12 mois	**0.03**	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées à plus de 10 km de distance par la route du centre d'exploitation; ~~b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	**Art. 3, al. 3, let. a** La CJA salue la précision du rayon d'exploitation usuel à 10 km. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénaliser le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~**3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.**~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux	Il n'y a pas lieu d'augmenter les conditions d'octroi des crédits d'investissement pour les petites entreprises artisanales. Cela d'autant plus qu'à partir de 2014, les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'emploi de 1000 ~~2000~~ % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas ~~4~~ **10 millions** de francs.	petites entreprises artisanales de plaine pourront également en profiter et que l'enveloppe des améliorations structurelles doit avant tout aller aux agriculteurs ou groupements d'agriculteurs.
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: ... ~~**f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;**~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: ... **d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture.** e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	Art. 44, al. 1 Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. Art. 44, al. 2 Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	francs. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1 ~~1,25~~ **unité de main-d'œuvre standard (UMOS).** 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales.	**Art. 2 al. 1** L'abaissement du seuil d'admission pour la conversion de dette devrait correspondre à l'abaissement du seuil d'admission pour les aides à l'investissement individuelles sans bâtiment d'exploitation selon l'Art. 3, al. 1^{quater} OAS.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par l'OFAG. 2 L'OFAG le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 L'OFAG peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	... 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **La condition pour cela est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~**d'intérêt public**~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 let. h.	Ne donnent pas droit à une aide: ... h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP**, et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octo-bre 1951 sur les stupéfiants.	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	... 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 9 al. 1 let. e.et let. f.	Maintenir l'Art. 9 al. 1 let. e : 1 Les projets doivent remplir les exigences suivantes: e. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; et repousser la proposition pour l'al. 1 let. e. en let. f. : f. le personnel et l'organisation nécessaires à la réalisation du projet doivent être disponibles;	Il n'est pas judicieux de supprimer la clause de non concurrence entre produits agricoles suisses. L'alinéa 1 let. e. doit par conséquent être maintenu.
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d; b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. L'USP propose de modifier cet ordre de priorité. **Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: ... **g. ~~27 000~~ 18 000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** ... **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	**Art. 2 al. 1 let. f** Maintenir les droits actuels. On a déjà pu lire dans la presse que les effectifs maximums de volaille seront relevés à 27 000 animaux. La mention du chiffre de 27 000 est un enjeu délicat, voire fatal. Même la Protection Suisse des Animaux conteste déjà ce chiffre. Si cette nouvelle formulation est retenue, il faudra faire preuve de beaucoup de circonspection et de précaution..
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ ... 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** ... 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois ~~six~~ mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. ...	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~	Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des petits fruits, des fruits à noyau et des fruits à pépins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 1 let. c.	c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP,
Art. 1 al. 1bis (nouveau)	Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 2 al. 1 let. d.	d. pas de proposition de modification	Nous saluons et soutenons sans réserve le fait que toutes les sortes de fromage AOP bénéficient désormais du supplément pour l'affouragement sans ensilage, y compris pour les pâtes molles qui prévoient ce point dans leur cahier des charges. Cette nouveauté implique une mise sur pied d'égalité entre toutes les sortes de fromages qui s'astreignent à la même contrainte et qui apportent une plus-value équivalente.
Art. 6	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois; et , b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments. ; et c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: ... **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat »** : il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fonds* » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible ~~**si ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG**~~ **si l'USP a donné son accord.**	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; ... **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~**4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.**~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~**d'assurance qualité**~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs; b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~**incontestablement et largement**~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~**d'amélioration**~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme. **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:** **a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires** **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, l'USP constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. L'USP propose de formuler cet alinéa plus simplement.
Art. 9 Projets innovants de	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent:	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
durabilité	a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~**qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité**~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. **2 La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité doit comporter:** **a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet;** **b. un budget et un plan de financement;** **c. un concept de contrôle des résultats;** **d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies;**	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr. **Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV) 0226 CNAV Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Aurore 4, 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **Le 27 juin 2013,**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 55
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 58
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 61
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 67
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 70
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 71
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 73
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 76
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 78
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 79
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 82
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 86
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 87
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 89

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En préambule, la CNAV remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations. Pour rappel, l'enquête Univox expose les tâches que devraient mener l'agriculture suisse, à savoir prioritairement la production de denrées alimentaires, la garde respectueuse des animaux et la sécurité d'approvisionnement alimentaire. Ainsi, dans ce contexte, la CNAV souhaite apporter les corrections principales suivantes, ceci afin d'atteindre des conditions-cadre de production en adéquation avec les besoins et le souhait de la population.

- Augmentation de la contribution de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 930.-/ha ainsi que pour les cultures pérennes et grande cultures à Fr. 550.-/ha.
- Augmentation significative des contributions pour les programmes éthologiques SRPA et SST.
- Promouvoir les céréales fourragères par une contribution de Fr. 250.-/ha et ne pas réduire la protection à la frontière de Fr. 3.-/dt pour les céréales panifiables.
- Statu quo en matière d'exigence de formation pour l'obtention des paiements directs.
- Supprimer la surface minimale de 25 ares en zone à bâtir pour l'obtention des paiements directs.
- Augmenter l'échelonnement de la contribution de base selon la surface.
- Maintien des surfaces tel que haies, bosquets dans la surface agricole utile.
- Limitation au budget pour la contribution qualité du paysage.
- Introduction d'une part de 33% pour le colza et tournesol dans part d'assolement.
- Introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes.
- Adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.
- Application de l'article 48 LAgr dans les plus brefs délais.
- Augmenter le rayon d'exploitation usuel pour les communautés et la gestion des effluents.
- Permettre aux porteurs de projets cantonaux dans le cadre de l'article 77a LAgr de pouvoir intégrer les dispositions de la PA 14-17 pour favoriser l'efficience des ressources, notamment pour le canton de Neuchâtel.
- Contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à Fr. 250.- / Ha.
- Maintien des contributions d'alpage et d'estivage sans différenciation de catégories entre vaches laitières et autres bovins.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, la CNAV salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	… e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales**	Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes. **Art. 2 al. 1 let. e** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. 3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons **pour au maximum 50 % de la surface agricole utile de ces exploitations.** 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Le fait de permettre aux personnes morales, aux communes et aux cantons de prétendre aux contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage est discutable. Le fort soutien à l'hectare pour la biodiversité principalement, incitera les personnes morales, les communes et cantons à reprendre l'exploitation de leurs terres au détriment des agricultrices et des agriculteurs qui les exploitent actuellement en fermage. Aussi, la limitation des contributions à 50% de la SAU est indispensable. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanc-	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
formation	tionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de la CNAV sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **95** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **95**~~à 100~~ **115** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **115** ~~à 120~~ **135** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **135** ~~à 140~~ **155** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **155** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribu-	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. La CNAV salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1. En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, la CNAV demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 75 ha. **Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tion à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. La CNAV propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	-	Pas de proposition de modification. La place de cet article dans la structure de l'OPD est surprenante.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	La CNAV salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 7 % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs.	Pas de proposition de modification.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. La CNAV adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** La CNAV ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. Le 1er septembre pose problème pour le canton de Neuchâtel, notamment pour la région du Val-de-Ruz qui est en zone de grandes cultures mais située à 700 mètres d'altitude. Ainsi la mise en place pour le 1er septembre est difficile a réalisé étant donné que les céréales (triticale et blé) sont souvent récolte à fin août. La CNAV demande de poursuivre le système actuel.
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accor-	-	Pas de proposition de modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
dées pour la production de semences et de plants		La CNAV salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les bordures tampons seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 9.
Art. 22 Exploitation de cultures secondaires	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas ~~20~~ **40** ares par exploitation.	Simplification administrative au niveau de l'exploitation
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 La CNAV demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	La CNAV salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, la CNAV ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes;	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, la CNAV demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	**Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande	La CNAV ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'octroi des paiements directs.	
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** La CNAV adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** La CNAV note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente	
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable.	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de ~~50~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 40, al. 2 Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter. 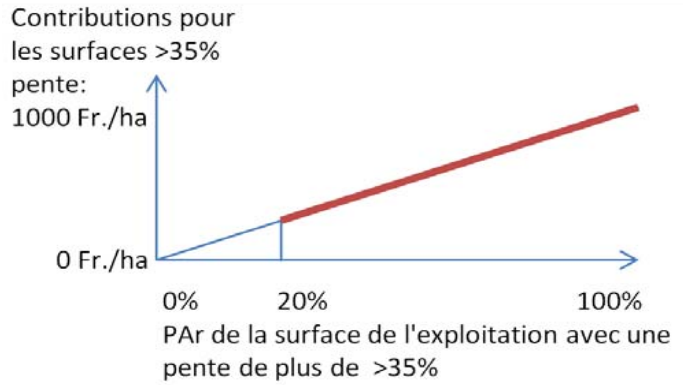 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **l**es **vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivi-	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	té de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. La CNAV regrette vivement cette décision. Néanmoins, la CNAV observe que les exploitations concer-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 Abs. 2** Les zones riveraines doivent prendre part aussi à la contribution de la sécurité de l'approvisionnement
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité qui représentent moins de 10 % de la SAU de l'exploitation, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum en bétail.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en com-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 53 Niveaux de qualité	3 Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais, des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118*a* LPN.	Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, …). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en conséquence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant **6 ~~8~~ ans** conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an **et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.**	**Art. 54 al. 1** La CNAV demande que la durée d'engagement de l'exploitant soit maintenue à 6 selon le droit en vigueur et en fonction des durées des contrats de fermage. Dans tous les cas, il est nécessaire de mettre en place des clauses de rupture de contrat. Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes. 6 Le broyage de l'herbe (mulching) est interdit, **excepté sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué.**	**Art. 55 Abs. 5** Adaptations conformément aux nouveaux éléments à l'art. 52. L'exportation du produit de la fauche en viticulture et pour les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le broyage au niveau de la qualité I sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des docu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	ments. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant. **La reconnaissance des zones humides et zones ombragées pour atteindre la qualité n'est pas possible actuellement avec la clé existante. Une adaptation doit être faite pour que les zones humides puissent percevoir la qualité.**
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	La CNAV salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans.	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. 2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage. 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	De manière générale, la CNAV souhaite que les projections de la Confédération au niveau des moyens financiers alloués à la contribution à la qualité du paysage de CHF 40 millions en 2014 puis CHF 110 millions en 2017 ne soient pas dépassées. Les mesures nécessaires doivent ainsi être prises pour le garantir. **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4.	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 62 Modes de production	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	**Art. 62 al.2 let. c** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	**Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5.	La CNAV demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes : *En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.	chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies. *Incohérence dans la PA 14/17 :* La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs, résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau. Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères annuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, la CNAV propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour la CNAV, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux seront formulées au niveau de l'annexe 6.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille ha-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. La CNAV demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur,	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique. **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict mini-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	mum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	Pas de proposition de modification
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, la CNAV propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées	Pas de proposition de modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	par le dépassement de la fortune déterminante.	
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	**Art. 97 al. 1** La CNAV s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi la CNAV rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** La CNAV salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les	**Art. 99 al. 1 e** La CNAV salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	La CNAV peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concur-	**Art. 107, al. 2** Harmonisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées **qu'aux exploitations** ~~si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures~~ **qui ne font pas partie** d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), ~~les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question~~. **Où lorsque que le projet cantonal en cours est abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17**. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 2014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112, al. 8** L'adaptation prévient les inégalités de traitement entre et dans les cantons. Les contributions à l'efficience des ressources doivent aussi être accessibles aux agriculteurs qui ont renoncé de participer à un projet cantonal pour d'autres raisons (p.ex. orientation générale de l'exploitation). **Le canton de Neuchâtel est pénalisé d'avoir débuté un programme selon l'article 77a étant donné qu'il est basé sur le subventionnement à l'acquisition du matériel. Ainsi, afin de rééquilibrer les choses, le canton doit pouvoir avoir le choix de stopper son programme en cours.** **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	

Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD **Art. 2.1.6** La CNAV rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de

	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation.	l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans

	~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la**	**Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

	production de plants certifiés de classe A. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une viticulture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

	2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

	~~concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! La CNAV demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en

	et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être	cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis..

	ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** **1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen.	**1.12** La CNAV salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualité II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps

	4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps	Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

	2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques	

	sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves-sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les-feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille-affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de-base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année	De manière générale, la CNAV demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, la CNAV adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. **5.1** La CNAV adhère à la définition proposée à l'annexe 5.1 des aliments pour animaux et pour la ration. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

	et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante.	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans une aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

	5 Ovins	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à 370 francs par PN estivé par an. **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 400.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières,**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire. **La CNAV ne souhaite pas faire de distinction entre les vaches laitières et les autres bovins pour l'occupation des estivages, ceci aussi bien pour la contribution d'alpage que la contribution d'estivage. Beaucoup d'estivages ne sont pas adaptés pour du bétail laitier ainsi, il n'est pas nécessaire augmenter le montant car la part d'occupation des estivages pour vaches laitières sont connues et facilement utilisables.**

	avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 400.- **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **…**. **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450 –~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450 –~~ **…** 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500 –~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000 –~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000 –~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000 –~~ **…** **4 Contribution à la qualité du paysage** Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr. … **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…**	

	5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.**	

	La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha. … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.** **…**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante de la profession. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** La CNAV demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** La CNAV salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, la CNAV soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement évident. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles La CNAV s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi la CNAV demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. La CNAV salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :

La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.

Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.

Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, la CNAV estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

La CNAV estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, la CNAV demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CNAV accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CNAV accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. La CNAV demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, La CNAV peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, la CNAV regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, la CNAV soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Lles surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pou-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	voir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante. **Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, la CNAV et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: f~~. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d~~, e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**;	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m² au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, la CNAV propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)*** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des***	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches. Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail. ... *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail:	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation** ~~**usuel** à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construc-	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour:	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
tion	… **d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture.** e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles
- La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CNAV est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, la CNAV admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.
Art. 47 Dérogations pour les	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contin-	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quanti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
voyageurs + **Annexe**	gent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	tative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.

Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.

Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP**, et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1951 sur les stupéfiants.	de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d;	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. La CNAV propose de modifier cet ordre de priorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~**Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.**~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	**Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). La CNAV prend connaissance que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, sont arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Obligation des entreprises	**2bis** Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations cantonales**	Il doit s'agir d'une faute de traduction, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie à façon p.ex. une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de **maturation** vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. La CNAV regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CNAV rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- La CNAV s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- La CNAV s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

La CNAV approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, la CNAV salue la simplification prévue pour les poulets de chair. La branche a pris acte de la définition, qui a été mise en discussion dans le cadre de l'audition, des places d'engraissement standard dans l'engraissement de volaille. Cependant, l'objectif demeure de trouver une solution plus adaptée à la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: … **g. 27000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** **…** **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise**	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la de-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt. … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	mande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance~~ ~~de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). *L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique*
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe.	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CNAV salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies. La suppression des aides financières pour les projets et les cultures innovants peut, au vu de l'argumentation avancée, être acceptée. De plus, les projets innovants visant à renforcer la qualité et la durabilité pourront dorénavant être considérés dans le cadre de l'OQuaDu.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures:	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9*d*** Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e*22 Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9***f* Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9*g*** Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9*h*24** Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CNAV salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, la CNAV comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques).La CNAV salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Pour la CNAV, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, l'USP demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	**1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine. La CNAV soutient cette proposition.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. La CNAV salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale.
La CNAV regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, la CNAV demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, la CNAV accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, la CNAV soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle de la CNAV. La CNAV considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

La CNAV insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, la CNAV salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation.

Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. La CNAV vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, la CNAV recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines.

En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, la CNAV constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. La CNAV propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **d) être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Unione Contadini Ticinesi

Via Gorelle, CP 447, 6592 S. Antonino
091/851 90 90 - fax 091/851 90 98 -

Signor Bernard Lehmann
Direttore
Ufficio federale dell'agricoltura
Mattenhofstrasse 5
3003 Berna

S. Antonino, 28 giugno 2013

0227 UCT Unione Contadini Ticinesi: 28.6.13

Indagine conoscitiva sulla Politica agricola 2014-2017: Posizione dell'Unione Contadini Ticinesi

Egregio Signor Lehmann,

La ringraziamo per averci dato la possibilità di partecipare all'indagine conoscitiva sul pacchetto d'ordinanze relative alla Politica agricola 2014-2017. Abbiamo proceduto alla lettura del documento e analizzato i cambiamenti proposti. In quanto Unione Contadini Ticinesi (UCT) le comunichiamo che sosteniamo pienamente la presa di posizione dell'Unione svizzera dei contadini (USC). In quanto cantone montano, siamo anche favorevoli alle proposte di modifica inoltrate dal Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB).

Il Ticino, particolare per clima, territorio e tradizioni, subirà in alcuni ambiti un impatto diverso rispetto al resto della Svizzera. Vi preghiamo per questo di tenere conto delle considerazioni e proposte che vi saranno trasmesse dalle nostre autorità cantonali.

La ringraziamo sin d'ora per la sua considerazione e cogliamo l'occasione per porgere i nostri distinti saluti.

Daniela Linder Basso

Responsabile amm. ad interim

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden 0228 BVAR Bauernverband Appenzell Ausserrhoden: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Urnäscherstrasse 83, 9104 Waldstatt
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28.6.2013 Ernst Graf**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 18
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 19
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 20
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 25
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 26
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 27
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 28
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 29
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 30
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 31
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 32
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 33
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 34

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband AR bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Verordnungen müssen generell nachfolgender Forderung angepasst werden:

1. Administrative Vereinfachung

   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen.

   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

ENTWURF

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

ENTWURF

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der BVAR den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. eine abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung oder b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4** **Zusätzlich muss eine Regelung geschaffen werden für die Fälle, wenn die Ehepartnerin ohne einen anerkannten Berufsabschluss den Betrieb weiterführen will, nachdem der Ehemann das AHV Alter erreicht hat und sie bisher den Betrieb zusammen geführt haben.** **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Wir unterstützen die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim	.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern:	**Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung , für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe,	**Das ist uns ein zentrales Anliegen, so zwingend für unsere Alpwirtschaft** **Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Ist für uns sehr wichtig und zwingend.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.	Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Anforderungen müssen im Tal- wie im Berggebiet gleich sein.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal drei Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen laufend zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Der reservierte Betrag ist auf **drei** Güllegaben zu verteilen und nicht auf vier.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ... **Flächenmutationen müssen zwingend bis Mitte Mai möglich sein.**	**Art. 97 Abs. 1** Der BVAR ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der SBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	erfasst werden. Art. 2.2 Grünlandbetriebe, deren Nährstoffbilanz ausgeglichen ist, sind von der Pflicht zu Bodenproben auszunehmen	(der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Art. 2.2 Die Bodenproben dienen lediglich den Labors, für die Landwirtschaft entstehen nur Kosten ohne konkreten Nutzen, zumal die Ergebnisse auch keinerlei Konsequenzen haben.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**-**Malz siliert muss als Raufutter aufgeführt werden	Die Raufutterdefinition muss ergänzt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass frisches Mals als Raufutter gilt, wenn es siliert wird aber nicht mehr.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die**	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kühe, die Ziegenran und die Milchschafe. **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100 ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. …	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis	Der BVAR wünscht, dass der SBV in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ende 2013 abgeschlossen sein.	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

ENTWURF

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des BVAR. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der BVAR ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der BVAR, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der BVAR begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

ENTWURF

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

ENTWURF

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27)	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der BVAR ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begrün-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	dung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen,

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig.
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum,	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrü-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	nungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der BVAR zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den

ENTWURF

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

ENTWURF

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ENTWURF

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

ENTWURF

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ENTWURF

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schaffhauser Bauernverband 0230 SHBV Schaffhauser Bauernverband: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Plattenweg 21, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**26. 6. 2013,**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 63
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 66
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 69
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 75
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 79
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 80
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 82
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 85
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 87
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 88
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 92
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 96
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 97
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 99

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als erstes bedankt sich der Schweizerische Bauernverband (SBV) für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde. Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Kürzungsrichtlinien für die Direktzahlungen müssen diesbezüglich ebenfalls im Sinne einer administrativen Vereinfachung berücksichtigt werden und die Kompetenz muss bei den Kantonen bleiben.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.
   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft im Landwirtschaftsgesetz vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung
   - Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Der SBV fordert, dass die vom Parlament in Art. 48 LwG eingeführte Inlandleistungskomponente beim Fleisch möglichst rasch umgesetzt wird. Für den SBV ist zentral, dass der parlamentarische Wille berücksichtigt wird und die Schlachtauftraggeber als Zollkontingentsberechtigte gelten. Die Zollkontingentsanteile sind daher direkt den Schlachtrauftraggebern zuzuteilen. Im Weitern dürfen allenfalls wegfallende Versteigerungserlöse keinesfalls im Agrarbudget kompensiert werden.
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Der SBV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Anpassung der SAK-Faktoren
   Der SBV war überrascht vom Entscheid von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann auf die SAK-Faktorenanpassung aufgrund des technischen Fortschritts zu verzichten. Dieser Entscheid ist nach dem Start der Anhörung, am 8. Mai gefällt worden, was einem ungewöhnlichen Vorgehen entspricht. Der SBV versteht und akzeptiert den Entscheid, dass die SAK-Faktoren auf dem aktuellen Niveau beibehalten werden. Der SBV fordert, dass bei der Ausarbeitung des zukünftigen SAK-Konzepts oder anderen Alternativen alle Konsequenzen berücksichtigt werden, insbesondere auf den Ebenen Direktzahlungen, Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Strukturverbesserungen, Soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft und Raumplanung. Der SBV behält seine Forderung aufrecht, dass SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten mit gewissen Voraussetzungen eingeführt werden.

2. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
   Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SBV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

3. Qualitätsstrategie
   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV). Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

4. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

5. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Einzelkulturen gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 250 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der SBV ist strikt dagegen.

6. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil in der Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. So muss der geforderte Mindestgrasanteil auf 80% in der Bergzone II, III, IV und auf 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I reduziert werden. Der maximal mögliche **Kraftfutteranteil** in der Ration muss auf **15%** erhöht werden. Diese Vorgaben sind im europäischen Vergleich immer noch extrem und gewährleisten ein glaubwürdiges Programm. Dagegen ermöglichen diese Vorgaben eine grössere Handlungsfreiheit für die Landwirte bei der Rationsgestaltung und in ihrer Tierhaltung.

7. Ethobeiträge
   Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge für die raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion. Diese Erhöhungen ermöglichen zudem eine gerechtere Entschädigung der anfallenden Mehrkosten der durch diese Massnahmen verursachten Mehrarbeiten.

8. Landschaftsqualitätsbeiträge
   Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

9. Aufteilung der Mittel
   Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14-17 zu beurteilen, hat sich der SBV auf folgende Befunde gestützt:

⇨ *Die Parlamentsdebatten:* Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.

- **Wichtig: Ein gerechtes System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gele-

genheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.

- **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
- **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futtermittelimporten für Nutztiere reduzieren.
- **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität.
- **Berücksichtigung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe:** Die Diskussion rund um die SAK-Faktoren (mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze auf 0.6 SAK) zeigt das Anliegen des Parlaments dafür, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das LwG gehen in dieselbe Richtung.

⇨ *Problematik auf Betriebsebene:* Schon länger hat der SBV die Schwächen der AP 14-17 und ihre Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An der Pressekonferenz des BLW zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen wurde mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14-17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

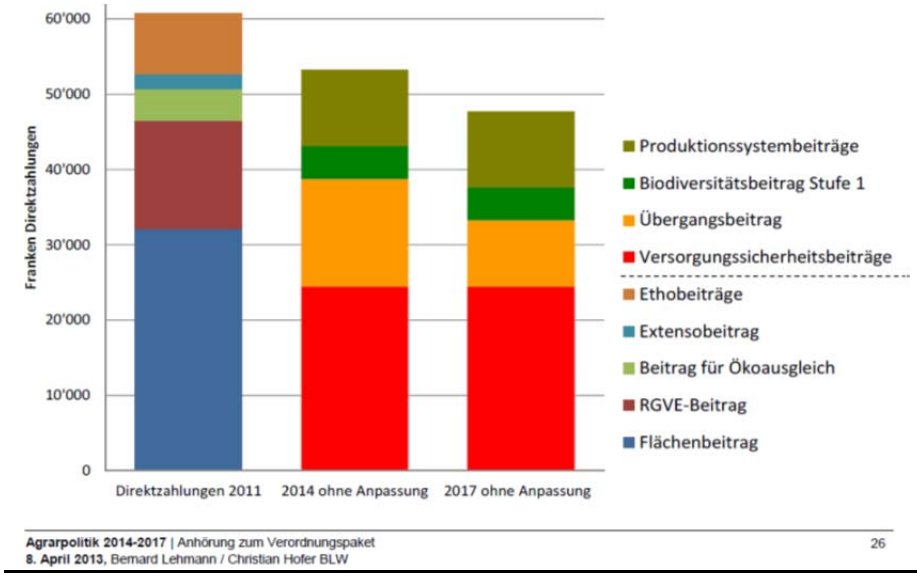

Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013)

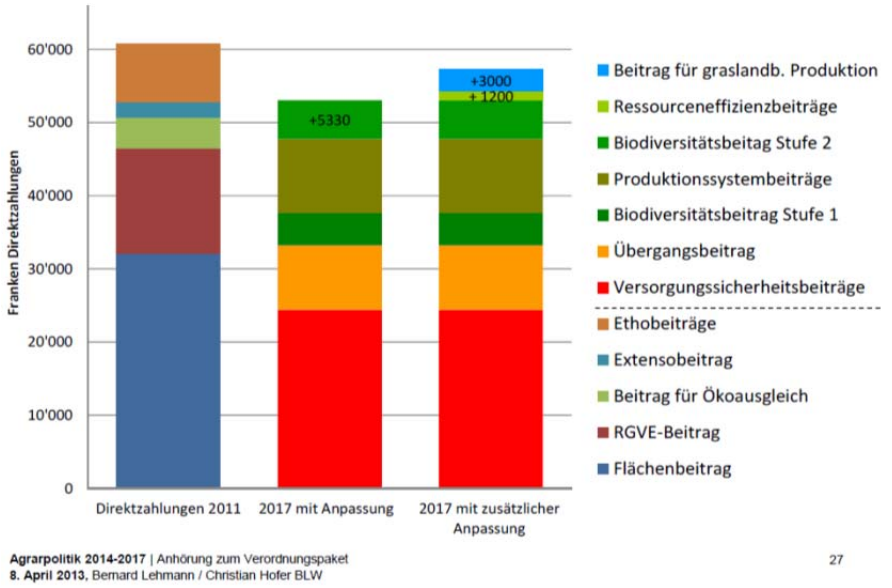

Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013

⇨ *Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14-17:* Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

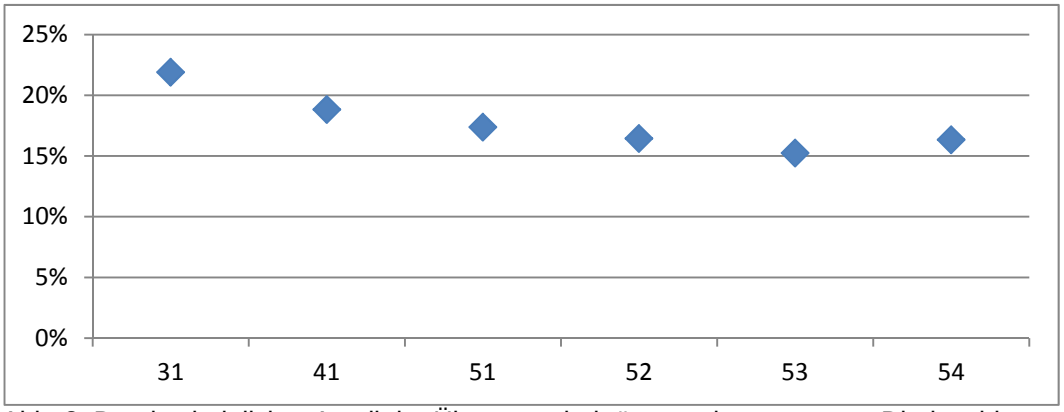

Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Mittel neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14-17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft muss beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇨ ***Anpassung der Beiträge und Voraussetzungen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 930 / ha** erhöhen (+ CHF 30 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen

Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

5. In der biologischen Landwirtschaft den Beitrag für die Spezialkulturen auf **CHF 1700 / ha** und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration und von einen Mindestgrasanteil von 80% in der Bergzone II, III, IV und von 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I beschränken. **Der Beitrag ist auf Fr. 250.- / ha zu erhöhen.**
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 20% insbesondere für die raufutterverzehrenden Nutztiere.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500 / ha** senken.
9. Diverse Anpassungen von anderen Beiträgen, insbesondere die Einführung eines Beitrags für den Reb- und Obstbau in Querterrassen, die Erhöhung von einigen Biodiversitätsbeiträgen in den Bergzonen III und IV, die Beibehaltung der Beiträge für Kurzsömmerung von 56-100 Tagen und die Anpassung der GVE-Faktoren für die Mutterkühe.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) gewisse Stützungsmassnahmen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	2 Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: … c. Kartoffeln ~~**0.036 SAK/ha**~~ **0.045 SAK/ha** 4 Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. 5 Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 2** Auf eine Senkung der SAK Zuschläge bei den Kartoffeln soll verzichtet werden, solange der Bericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. **Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der SBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	Die Direktzahlungen umfassen: e. Produktionssystembeiträge, bestehend aus einem: 1. Beitrag für biologische Landwirtschaft, 2. Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps, 3. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, 4. Tierwohlbeiträgen; **5 (neu) Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen**	Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik ist es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert. **Art. 2 Bst. E 5 (neu)** Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Produktionssystembeiträge ausgeglichen werden.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Be-	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit der betriebseigenen Arbeitskräfte sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	trieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern: a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge **für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe** ausgerichtet werden 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 3** Es ist fragwürdig, juristischen Personen, Kantonen und Gemeinden Anspruch auf die Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu gewähren. Hauptsächlich bei der Biodiversität verschafft der hohe Hektaransatz für juristische Personen, Kantone und Gemeinden einen Anreiz, ihr Land selber zu bewirtschaften. Daher ist eine Beschränkung der Beiträge auf 50% der LN unerlässlich. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs, sofern dieser innerhalb von zwei Jahren nach der Über-**	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliess-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird; oder b. einer ausgewiesenen praktischen**, mindestens 5-jährigen** Tätigkeit ~~während mindestens drei Jahren~~ **des/der Lebenspartner/in als** ~~Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~ Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin~~, Angestellter oder Angestellte~~ auf ~~einem~~ **dem bewirtschafteten** Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Bewirtschafters/in**. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	lich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht muss weiterhin angefügt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für die/den Lebenspartner/in wichtig, wenn die/der bisher beitragsberechtigte Lebenspartner/in die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der/die Lebenspartner/in über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den Betrieb weiterführen können.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt.
Art. 6, Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Keine Änderung	Der Schaffhauser Bauernverband erarchtet die vorgeschlagene Abstufung der Basisbeiträge nach Fläche aus ausreichend. Die Beiträge erst ab einer Fläche von über 70 ha zu reduzieren erachtet der Schaffhauser Bauernverband als nicht nötig, da wir nicht einer Landanhäufung für Extensivierungen Vorschub leisten wollen.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften	-	Kein Änderungsvorschlag. Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung. Eine Übergangsbestimmung für die Anpassung der Altersgrenze bei Personengesellschaften muss eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Der SBV schlägt eine Lösung im Art. 112 Abs. 13 vor.
Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.
Art. 9 Grundsatz	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen **der kantonalen Behörde** den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen.	Der SBV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten. Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Der Bewirtschafter muss dem Kanton den Nachweis erbringen.
Art. 11 Ausgeglichene Düngerbilanz	3 Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.	Kein Änderungsvorschlag. Das geltende Recht mit dem heutigen Ausnahmen soll weitergeführt werden.
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen.	
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ **drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	**Art. 14 Abs. 1** Da die Direktzahlungen für die Basisleistungen der Landwirtschaft weiter abnehmen, müssen auch die Grundanforderungen für deren Erhalt gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist agronomisch und ökologisch machbar und gerechtfertigt.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 fest-	Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gelegt. 2 ~~Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss~~ ~~a. vor dem 1. September in der Talzone~~ ~~b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.~~ ~~3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1.~~ 2 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche, die in der Talzone, der Hügelzone oder in der Bergzone I liegen, müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken: a. Ansaat einer Winterkultur; oder b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben. **3** ~~4~~ Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	**Art. 15 Abs. 2** Der SBV kann dem neuen Vorschlag für die Bodenbedeckung nicht zustimmen, der einen erhöhten administrativen Aufwand bedeutet und das heute bewährte System verkompliziert. Der SBV fordert, dass die heutigen Anforderungen zur Bodenbedeckung weitergeführt werden.
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut	-	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV begrüsst die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Die Bemerkungen diesbezüglich werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert
Art. 22 Bewirtschaftung von Nebenkulturen	Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als ~~20~~ **40** Aren pro Betrieb dürfen anders als nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.	Dies ist eine administrative Vereinfachung auf Betriebsebene.
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	1 Die Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe müssen sachgerecht und umweltschonend bewirtschaftet werden. ~~2 Enthält ein allfälliger Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2 weitergehende Anforderungen und Vorgaben, so sind diese massgebend.~~	Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert. **Art. 24 Abs. 2** Der Bewirtschaftungsplan muss gestrichen werden. Die Erläuterung befindet sich bei Art. 31.
Art. 25 Unterhalt ~~Gebäude~~, Anlagen und Zufahrten	**~~Gebäude,~~** Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.	SBV begrüsst die Präzisierung, dass zu den Anlagen auch die Wasserversorgung und die Zäune gezählt werden. Hingegen muss sichergestellt sein, dass veraltete Gebäude aus landschaftsschützerischen Gründen oder Traditionen bei Nichtgebrauch nicht unterhalten werden müssen. Ebenso muss ein Abbruch erlaubt sein.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der SBV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ **~~der Verbreitung~~ der Verbuschung oder Vergandung** zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig. Präventive Massnahmen sind für eine erfolgreiche Offenhaltung der Weiden und beginnende Verbuschung und Vergandung eine wichtige Voraussetzung. Wichtig ist ein genügender Weidedruck, der durch die Bestossung mit genügend Tieren erreicht wird.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und **200** ~~100~~ kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	**Art. 29 Abs. 2** 100 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung produzieren. Auch die Kraftfutterzufuhrlimite ist für gewisse Alpen zu restriktiv und in einigen Gebieten problematisch, weshalb diese Grenze als Grundanforderung für das gesamte Sömmerungsgebiet erhöht werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~**Art. 31** Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden~~	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a~~-c~~ der LBV im Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen **mit Ausnahme der Reb-, Obst- und Veredlungsholzschule**, Forstpflanzen, ~~Christbäumen,~~ Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~mit schriftlichem Vertrag~~ nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	**Art. 32 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Den Änderungen in Art. 13/14 LBV zur Definition der LN muss hier Rechnung getragen werden. **Art. 32 Abs. 2** Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den beitragsberechtigen Flächen gehören. Die Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen. Viele Abmachungen betreffend Pachten von Einzelparzellen werden nur mündlich getätigt. Diese gelten gemäss LPG ebenfalls als rechtmässige Pachtflächen. Absatz 3 c : Diese Ergänzung ist unserer Ansicht nach nötig,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Absatz 3 c Ergänzung : Wo das LPG nicht zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen des OR 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	da auf Bauzonen das LPG nicht zur Anwendung kommt.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln **und der Bisons** wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Der SBV verlangt keine Änderung des Artikels. Er will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss. **Art. 33 Abs. 3** Da die Bisonhalter ja schon jetzt immer die TVD führen müssen, wäre eine Bestandeserfassung aufgrund der TVD Daten viel einfacher und gerechter. Die Stichtage sind in der Bisonhaltung keine richtige Lösung. Die durchschnittliche Bestandesgrösse wäre eigentlich durch die TVD bereits vorhanden.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln **und der Bisons** wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes	**Art. 33 Abs. 1** Begründung beim Art. 33 Abs. 3 **Art. 34 Abs. 3** Der SBV ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenz-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als **25 ~~50~~ Prozent** erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird ~~in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3~~ wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. 7 Die Berechnung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Fläche der Vorperiode, welche auch für die Bemessung des Tierbestandes massgebend ist.	zone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden. **Art. 34 Abs. 4** Der SBV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Aus Sicht des SBV ist eine Änderung um 25% bereits wesentlich. **Art. 34 Abs. 6** Die bisherige Kategorie für Kurzalpen muss beibehalten werden. Weitere Begründung siehe Art. 37. **Art. 34 Abs. 7** Wenn ein Betrieb seine Grünfläche ausdehnt, kann es sein, dass er den Mindesttierbesatz nicht mehr erreicht, weil für die Berechnung des Mindesttierbesatzes die Fläche des Beitragsjahrs und der Tierbestand vom Vorjahr verwendet wird. Um diese Situation zu vermeiden muss der Abs. 7 angefügt werden.
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ~~ohne Bisons und Hirsche~~. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art, 37 Abs. 2** Es gibt wenige Situationen, wo Bisons und Hirsche fachgerecht und umweltschonend im Sömmerungsgebiet gehalten werden können. Dieser radikale Ausschuss ist nicht gerecht. **Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 370.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere. **Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (nach unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 Abs. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Kulturlandschaftsbeiträge	1 Der Offenhaltungsbeitrag wird nach Zone abgestuft und pro Hektare ausgerichtet. 2 Für Flächen in der Talzone~~.~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfindet.	**Art. 39 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens ~~50~~ **5** Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen des Betriebes berücksichtigt, die zusammenhängend	Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein. **Art. 40 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Hangbeiträge ausgelöst werden können. **Art. 40 Abs. 3** Es ist technisch möglich, schon eine Are aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	mindestens 1 Are messen.	zubezahlen. Die Anforderung einer halben Hektare pro Betrieb kann bei kleineren Betrieben zu Ungerechtigkeiten führen. Die Mindestfläche ist auf 5 Aren zu reduzieren.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 42 Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen**	1 Der Hangbeitrag **für Reb- und Obstflächen** wird ausgerichtet für a. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen mit einer Neigung zwischen 30 und **45** ~~50~~ Prozent; b. **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen über **45** ~~50~~ Prozent Neigung c. **Reb- und Obstflächen** in Terrassenlagen **sowie querterrassierte Reb- und Obstflächen** über 30 Prozent natürlicher Geländeneigung. 2 Als Terrassenlagen gelten **Reb- und Obstflächen**, die mit Stützmauern regelmässig abgestuft sind und die folgenden Voraussetzungen erfüllen: a. Die Flächen weisen eine minimale Terrassierung auf. b. Der Perimeter der Terrassenlage beträgt mindestens 1 Hektare c. Die Höhe der Stützmauern beträgt mindestens 1 m 3 Als Stützmauern gelten Mauern, die nicht konventionelle Betonmauern sind. 4 Die Kriterien für die Ausscheidung der Terrassenlagen **sowie**	Die Obstflächen in Hang- und Terrassenlagen bieten dieselben Hindernisse und Schwierigkeiten beim Anbau wie die Rebflächen. Darum müssen sie gleich behandelt werden (d. h. gemäss Anhang 2). Ab 30% Neigung werden die technischen Schwierigkeiten deutlich grösser. Der Einsatz von Traktoren, Raupenfahrzeugen und Stelzentraktoren wird heikel und gefährlich, insbesondere bei Schräglage und nacktem/mit Gras bewachsenem Boden. Ab 45% Neigung nimmt die Unfallgefahr sprunghaft zu, weil die Maschinen ständig fast die Bodenhaftung verlieren. Bereits sind Unfälle aufgetreten. Es kann festgestellt werden, dass in Regionen, in denen allgemein eine grosse Neigung vorhanden ist, die Obstgärten und Weinberge in Querterrassen oder Terrassen angelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der querterrassierten Reb- und Obstflächen sind in Anhang 2 festgelegt. 5 Wird ein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen** ausgerichtet, so wird für diese Fläche kein Hangbeitrag für **Reb- und Obstflächen** in Hanglagen ausgerichtet. 6 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die **Reb- und Obstfläche** in Hanglagen mindesten 10 Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen eines Betriebes berücksichtig, die zusammenhängend mindestens 1 Are messen. 7 Die Kantone bestimmen die Flächen **in Terrassen- und in querterrassierten Lagen von Weinbau- und Obstbauregionen**, für die Beiträge ausgerichtet werden. 8 Es gelten auch die Anforderungen nach Artikel 40 Absatz 5.	Querterrassierte Obstgärten und Weinberge treten vor allem in schroffem Gelände auf. Dabei ist die mechanisierte Arbeit deutlich weniger riskant als oben beschrieben. Die Querterrassierung bedeutet aber eine grosse Investition, die weder entgolten noch subventioniert wird. Sie ist auch ökologisch äusserst wertvoll, stellt sie doch eine wirkungsvolle Massnahme gegen die Bodenerosion dar, die in herkömmlich bebauten Hanglagen oft ein Problem darstellt. Ausserdem kann zwischen den Reihen ohne Weiteres Gras angesät werden, was sich positiv auf die Entwicklung von Nützlingen auswirkt. Daher sollte für die Querterrassen ein eigener Beitrag ausgerichtet werden.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	Der SBV bedauert den Entscheid des Parlaments sehr, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SBV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss Mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden;** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen**	**Art. 44 Abs. 2** Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere**	nicht über das Agrarbudget finanziert werden.
Art. 47 Versorgungs-sicherheitsbeiträge	1 Der Basisbeitrag wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel ~~54~~ 52 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d, **oder g** bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet. 3 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.	**Art. 47 Abs. 2** Fläche im Uferbereichen entlang von Fliessgewässern tragen auch zu den Versorgungssicherheit bei.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **1.2** RGVE b. in der Hügelzone **0.9** ~~1.0~~ RGVE c. in der Bergzone I **0.7** ~~0.8~~ RGVE d. in der Bergzone II **0.6** ~~0.7~~ RGVE e. in der Bergzone III **0.5** ~~0.6~~ RGVE f. in der Bergzone IV **0.4** ~~0.5~~ RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. **Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** **2bis Wird der Mindesttierbesatz nicht auf der gesamten Grünfläche erreicht, so wird der Beitrag nur auf jene Grünfläche ausbezahlt, bei welcher der Mindesttierbesatz ausgewiesen ist.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**Art. 48 Abs. 1** Der Mindesttierbesatz je ha Dauergrünfläche muss gesenkt werden. Geschieht dies nicht, werden viele Betriebe den Mindestbesatz knapp nicht erreichen. Diese würden ihre Bestände vergrössern um so in den Genuss der Versorgungssicherheitsbeiträge für Dauergrünland zu kommen. Diese Aufstockung der Tierbestände wäre gegen den Willen der AP 14-17 und muss unterbunden werden. **Art. 48 Abs. 2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant sein, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt. **Art. 48 Abs. 2bis** Viele Betriebe erreichen den Mindesttierbesatz nicht und werden mit dem System des Bundesrates dazu angehalten, mehr Tiere zu halten als sie aufgrund der Marktsituation oder der Betriebsausrichtung würden, was den Markt unnötig belastet. Dieser Zusatz vermindert diesen extremen Anreiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 51, Flächen im Ausland	Keine Änderung	Der Schaffhauser Bauernverband begrüsst es, dass für angestammten Flächen im Ausland der Basisbeitrag und der Beitrag für die offenen Ackerfläche und Dauerkulturen ausgerichtet wird. Für die grenznahen Landwirte ist die Bewirtschaftung von Flächen im Ausland ein wichtiger Betriebszweig.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: … **l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** m. Hochstamm-Feldobstbäume; n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; **r. Obstfläche mit natürlicher Artenvielfalt**	**Art. 52 Abs. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV, apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten in der Praxis bereits nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt. Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide, welches dem Bienensterben entgegenwirkt, abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. (Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert.) Indem der Bund in der Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bereits regelt, damit die Bienenweide, Nützlingsblühstreifen (und später auch andere Elemente) unkompliziert und schnell als neue Öko-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Elemente aufgenommen werden können, zeigt der Bund seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen.
	3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k **und l** werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet.	**Art. 52 Abs. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch in der Bergzone I und II zu fördern.
	Abs. 4 In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der LN.	**Art. 52 Abs. 4** Die landwirtschaftliche Nutzfläche muss weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25% der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird. Diese Bestimmung verhindert zudem, dass Betriebe, die ihre vollständige Fläche in Biodiversitätsförderfläche umwandeln für die gesamte Fläche Biodiversitätsförderbeiträge erhalten. Es muss eine multifunktionale Landwirtschaft gefördert werden und die Akzeptanz der Steuerzahler für die Direktzahlungen gewahrt werden. In der Talzone ist eine vollständige Extensivierung eines Betriebes zur Beitragsoptimierung zu verhindern, wogegen im Berggebiet die landwirtschaftliche Produktion ohnehin extensiver ist und diese deshalb nicht eingeschränkt werden soll.
Art. 53 Qualitätsstufen		Sofern es die Aufgabe der Landwirte ist, die Qualitätsstufen ihrer Parzellen festzulegen, müssen Informationen zu den Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt werden (Indikatorpflanzen, Vegetation, Strukturelemente, …). Die Bemerkungen bezüglich der BFF werden unter Anhang 4 Kap. 1 formuliert. **Art. 53 Abs. 3** Qualitätsstufe III – Beiträge sollen ausschliesslich über das NHG (analog der bestehenden Lösung) finanziert werden. Diese Gelder wurden dem NHG speziell zugewiesen. Sollte diese vorgeschlagene Finanzierung nicht möglich sein, müssen die Gelder des NHG gekürzt und das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Budget für die Direktzahlungen entsprechend erhöht werden.
Art. 54, Bewirtschaftungsdauer	Hinweis zu Absatz 1 Streichen des Absatzes 2 a und 2b	Grundsätzlich begrüssen wir es, dass die Verpflichtungsdauer auf acht Jahre erhöht wird. Dabei muss aber beachtet werden, dass diese acht Jahre nicht mit der sechsjährigen Pachtdauer übereinstimmen. Wenn ein Bewirtschafter die Verpflichtungsdauer aufgrund eines Pachtlandverlustet nicht einhalten kann, darf er keine Sanktionen erfahren. Dass eine verkürzte Mindestdauer bewiligt werden kann, wird von uns begrüsst. Hingegen können die Zusätze 2a und 2b ersatzlos gestrichen werden, da es in der Hoheit der Kantone obliegen soll, aus welchen Gründen eine verkürzte Mindestdauer bewilligt werden kann.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen, **Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt** muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. … 6 Das Mulchen **ist ausser auf Flächen, wo das Schnittgut nicht abgeführt werden muss,** verboten 6bis **Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist verboten.**	**Art. 55 Abs. 5** Anpassungen aufgrund der neuen Elemente im Artikel 52: In Nützlinge und Bestäuber fördernden Lebensräumen und im Weinbau soll das des Schnittguts nicht abgeführt werden müssen. Die Weinbauern sind für solche Arbeiten nicht ausgerüstet und das Schnittgut kann nicht im Betrieb verwertet werden. Die Abfuhr in eine Kompostanlage lässt sich wegen den erforderlichen Fahrten aus ökologischen Gründen nicht vertreten **Art. 55 Abs. 6/6bis** Es besteht kein Grund zur Verschärfung, dass das Mulchen bei der Qualitätsstufe I, wo das Schnittgut nicht abgeführt werden muss, verbietet wird. Der Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I ist zu verbieten.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	Dies reicht aus.
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	-	Der SBV begrüsst die Beibehaltung einer Übernahme der Vernetzungsbeiträge durch die Kantone sowie die Verlängerung der Vernetzungsdauer auf acht Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Die Bemerkungen bezüglich der Vernetzung werden unter Anhang 4 Kap. 2 formuliert.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, ~~wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist.~~ 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Absatz 3 : Dass eine verkürzte Verflichtungsdauer bewiligt werden kann, wird von uns begrüsst. Es soll aber der Hoheit der Kantone obliegen, aus welchen Gründen eine verkürzte Mindestdauer bewilligt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. ~~2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.~~ 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder ~~mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Art. 60 Abs. 2 : Dass der Bund die Summe für die Landschaftsqualitätsprojekte auf höchstens 120 Franken pro ha LN begrenzen ist, ist sehr störend. Von einer solchen Begrenzung war bei der Diskussion über die Einführung der LQ-Beiträge nie die Rede. Der Absatz ist zu streichen. Eine Begrenzung der Beiträge des Bundes ergibt sich bereits aufgrund der Maximalbeiträge gemäss Anhang 7. **Art. 60 Abs. 3** Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.	Kein Änderungsvorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 62 Produktionsformen	2 Als Beiträge für teilbetriebliche Produktionsformen werden ausgerichtet: a. ein Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps; b. ein Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion **c. Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen**	**Art. 62 Abs. 2 Bst. c** Die Vorgaben für die Spezialkulturen durch den Schweizer Obstverband, Vitiswiss und den Verband Schweizer Gemüseproduzenten verursacht wesentlichen Mehraufwand zu den normalen ÖLN-Vorschriften. Verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen werden in Spezialkulturen eingesetzt. Die Produzenten verzichten auf synthetische Produkte und nehmen damit höhere Kosten in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Kosten sind durch einen Produktionssystembeitrag zu kompensieren.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur ~~auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen~~ für~~:~~ ~~a.~~ Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten~~;~~**,** ~~b.~~ Getreidesaatgut~~;~~**,** ~~c.~~ Raps~~;~~**,** ~~d.~~ Sonnenblumen~~;~~**,** ~~e.~~ Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung **auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen**. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte ~~in der «empfohlenen Sortenliste»~~ a**uf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten** von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden **ausser dies ist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich**	**Art. 66 Abs. 2** Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen. Diese Trennung ist positiv. **Art. 66 Abs. 4** Der Extensobeitrag soll auch ausgerichtet werden, wenn auf die Ernte z.B. wegen Hagel oder anderer wetterbedingter Gründe aufgrund des viel zu klein ausfallenden zu erwartenden Ertrages verzichtet wird. Es macht keinen Sinn den Mähdrescher über ein ertragsloses Feld zu jagen, nur damit der Extensobeitrag nicht verloren geht.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85 Prozent** der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. **in der Tal-, Hügel- und Bergzone I**: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. **in der Bergzone II, III, IV**: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.	Der unterbreitete Vorschlag zu Art. 68 muss aus folgenden Gründen angepasst werden: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge eine höhere Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen, was insbesondere den Einsatz von Mais betrifft, der aus agronomischer und ernährungsphysiologischer Sicht sinnvoll ist. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milch-

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Beitragsberechtigt sind **Flächen von** Betriebe**n**, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1**,** ~~und~~ 2 **und 2bis** einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	kühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts- und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würden vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. Eine ähnliche Situation ergibt sich für die Bergzone I, weshalb auch für die Bergzone I, wo noch viel Ackerbau betrieben wird, die tieferen Anforderungen gelten müssen. Dies insbesondere auch, weil Betriebe in der Bergzone I oft auch Flächen in der Tal- und Hügelzone haben, die sich sehr gut für den Ackerbau eignen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides geschehen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14-17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Der SBV fordert deshalb, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken und den Maximalanteil an Kraftfutter um 5% zu erhöhen. Eine allfällige Reduktion beim

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kraftfutter soll nicht über den Import von Grundfutter kompensiert werden, weshalb das Grundfutter aus Schweizer Herkunft stammen soll. Die Anforderung an den Mindesttierbesatz sollen wie in Art. 48 beschrieben auch für die GMF gelten. Demnach soll der Beitrag auf jener Fläche ausbezahlt wird, auf welcher der Mindesttierbesatz erreicht ist, falls dieser nicht gesamtbetrieblich erfüllt wird. Mit diesen Anforderungen werden sich nicht nur Betriebe beteiligen können, welche die Anforderungen ohnehin erfüllen. Es gibt auch die Möglichkeit für Betriebe sich anzupassen, die bisher eine andere Strategie gefahren sind. Dies setzt allerdings voraus, dass der Beitrag genügend hoch angesetzt ist, damit sich das Programm wirtschaftlich lohnt. Aus Berechnungen vom BBZN Hohenrain ist zu folgern, dass für ein Programm, das einen wirtschaftlichen Anreiz setzen soll, der Beitrag erhöht werden muss. Der SBV fordert deshalb für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 250 Fr./ha.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
6. Abschnitt (neu) : Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen **Art. 69a (neu)** Beitrag	**1 Der Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen wird pro Hektare ausgerichtet**.	**Art. 69a / b/ c** Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel bzw. ist mit einem höheren Aufwand verbunden. Der höhere Arbeitsaufwand und die höheren Pflanzenschutzmittelkosten müssen über die Produktionssystembeiträge ausgeglichen werden.
Art. 69b (neu) Voraussetzungen und Auflagen	**1 Die Anforderungen sind durch die nationalen, repräsentativen Berufsorganisationen des Reb-, Obst- und Gemüsesektors fixiert.** **2 Die Anforderungen müssen deutlich über jene des ÖLN liegen.**	
Art. 69c (neu) Verzicht auf Herbizid	**1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei den ökologischen Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anforderungen nach Artikel 69b ausbezahlt.** **2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zwingend auf allen für die ökologischen Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. **3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.**	
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt **3. Jungziegen 6-12 Monate** … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, **3. Jungtiere 6-12 Monate** 4. Weidelämmer;	**Art. 70 d** Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm. Die Kategorie „Jungtiere“ für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TS-Verzehr haben. Die Kategorie ist bei den Schafen und Ziegen dringend einzuführen.
Art. 71 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	1.2. c .alle Liegematten mit ausschliesslich gehäckseltem Stroh **oder gleichwertigem Material** eingestreut sind.	**Art. 70 Abs. 1** Es ist nicht nachvollziehbar warum bei BTS bei Hochboxen mit verformbaren und anerkannten Liegematten nur gehäckseltes Stroh und nicht auch andere gleichwertige Materialien verwendet werden dürfen. Z. B. Hobelspäne, Chinaschilf, Hanf etc..
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen insbesondere für raufutterverzehrende Nutztiere um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge insbesondere für RGVE um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 74 Abs. 3** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. **Art. 75 Abs. 2** In den einzelnen Kantonen ist die Rechtslage betreffend dem erlaubten Zeitraum für das Ausbringen von Gülle je nach topographische und meteorische Bedingungen unterschiedlich. In diesem Sinn macht es kein Sinn einem festen Zeitraum für Güllegaben auf nationale Ebene fest zu legen. Zudem soll mit einem Zeitraum ohne Förderung nicht das Güllen bei ungünstigen Verhältnissen vor und nach dieser Periode gefördert werden, wenn es bei geeigneten Umständen auch im Winter sinnvoll ist, Gülle auszubringen. **Art. 75 Abs. 3** Es kann nicht sein, dass Bauern auf der einen Seite unterstützt werden um Ressourcen effizienter zu nutzen und dann wird auf der anderen Seite die bessere Effizienz gleich wieder an der Nährstoffbilanz angelastet. Dies aus folgenden Gründen: 1. Es wird für intensive Betriebe ein Fehlanreiz geschaffen, auf ressourcenschonende Techniken zu verzichten (wegen der Nährstoffbilanz).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	2. Viel wichtiger als das Ausbringverfahren ist gemäss Studien die Witterung und der Zustand des Bodens auf die Düngereffizienz. 3. Dies ist ein erster Schritt um in der Gülleausbringung witterungsspezifische Ausnützungsgrade in der Suisse-Bilanz zu verankern (heute ist 60% Ausnutzungsgrad in der Suisse Bilanz). Dies ist aus folgenden zwei Punkten zu bekämpfen: 1. Steigt der Kontrollaufwand und 2. wird eine genauere Betrachtung der N-Effizienz mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der möglichen Düngung auf dem Einzelbetrieb mit sich ziehen.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **d. Maschinelle Bodenbearbeitung in Dauerkulturen an Stelle von Herbizideinsatz** **3 (neu) Gemischte Kulturen:** Als solche gelten Mischungen aus Eiweiss- oder Ölpflanzen mit Getreide oder anderen Pflanzen wie Leindotter. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweiss- oder Ölpflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.	**Art. 76 Abs. 2** Ressourceneffizienzbeiträge für Dauerkulturen wie beispielsweise Verzicht auf Herbizideinsatz in Dauerkulturen sind im Sinne einer Gleichbehandlung der Kulturen vorzusehen **Art. 76 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 76 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 Die Beiträge werden nicht ausgerichtet bei einem pfluglosen Anbau von Weizen nach Mais. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. **Art 76 Abs. 5** Mit der Direktsaat von Weizen nach Mais hat sich die Mykotoxinproblematik in den letzten Jahren stark verschärft. Wenn nach Mais Weizen angebaut wird ist und bleibt die effizienteste und ökologischste Massnahme das Unterpflügen der Maisstoppeln.
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen. **4. (neu)** Die Beiträge können nur geltend gemacht werden, wenn auf den Flächen keine ausdauernden Problemunkräuter und keine invasiven Neophyten festgestellt werden.	Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen. **Art. 77 Abs. 4 (neu):** Zur Verhinderung der Ausbreitung von Problempflanzen und somit zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit auch auf benachbarten Parzellen, sollte der Verzicht von Herbiziden nur auf Flächen unterstützt werden auf denen keine Problemunkräuter wachsen wie Blacken, Disteln, Winden, etc. Die Fläche muss zudem frei sein von invasiven Neophyten (Gemäss Liste der SKEW).
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. ~~3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.~~ 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren;	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet. **Art. 78 Abs. 3** Diese Anforderung fraglich, da nicht kontrollierbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 2** Es ist so vorgesehen, dass Antidriftdüsen nur im Obst- und Weinbau unterstützt würden. Das ist fraglich aber nachvollziehbar. Der Einsatz dieser Düsen im Feldbau ist bereits verbreitet, verursacht nur sehr beschränkte Mehrkosten und ist unkontrollierbar. **Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirt-	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
schafter und Bewirtschafterinnen	2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	unter Anhang 7 formuliert.
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 Abs. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Das BLW legt den Faktor fest.	
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Addition mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund ~~des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.~~ **der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt.**	Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt. **Art. 88 Abs. 2** Gleichbehandlung bei Fusionen von Betrieben wie bei Betriebsgemeinschaften.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. ~~2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** fünf Jahre in der bisherigen Form bestehen.~~	**Art. 89 Abs. 2** Der Absatz 2 kann unserer Meinung nach ganz gestrichen werden, da es keine Mindestdauer braucht.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl. **Eine Ausnahme bildet die Auflösung einer Generationengemeinschaft, wenn diese wegen Erreichen der Altersgrenze einer Person aufgelöst wird**.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen. Generationengemeinschaften, welche noch keine drei (resp. fünf) Jahre bestehen und wegen Erreichen der Altersgrenze eines Gesellschafters aufgelöst werden, würden bestraft. (Mit der AP 14-17 wird für Personengesellschaften neu die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Altersgrenze geändert, es zählt nicht mehr das jüngste Mitglied). Sie haben keine Möglichkeit auf diese Neuerung zu reagieren. Oft wurden Generationengemeinschaften zur schrittweisen Hofübergabe gegründet. Der Basiswert wird schliesslich pro Betrieb festgelegt und nicht pro Person.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt **10** ~~20~~ Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von **90 000** ~~80 000~~ Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	**Art. 92 Abs. 1** Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden. **Art. 92 Abs. 2** Mit 20% wäre die Kürzung doppelt so hoch wie bis anhin, obwohl das Parlament die Kürzung streichen wollte. Der SBV beantragt deshalb die Kürzung von 20% auf 10% zu reduzieren.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken. 3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet. 4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der SBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, 5 die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet **sofern die Beiträge der Qualitätsstufe II und III ausgerichtet werden.** 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis	**Art. 99 Abs. 1 e** Der SBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	
Art. 100 Anforderungen an die Kontrollen	4 Meldet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin erstmals oder nach einem Unterbruch für den ÖLN, die Produktionssystembeiträge, den Qualitätsbeitrag der Stufen I und II oder die Ressourceneffizienzbeiträge an, so ist die Einhaltung der Anforderungen jeweils im ersten Beitragsjahr zu kontrollieren. … 7 Für die Direktzahlungsart Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion plausibilisieren die Kantone nach Abschluss des Beitragsjahres jährlich mindestens einen Viertel der Futterbilanzen nach Anhang 5 Ziffer 3. Nicht plausible Futterbilanzen haben eine Kontrolle auf dem Betrieb nach Artikel 4 der VKKL zur Folge.	
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Der SBV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 103 Kürzung und Verweigerung der Beiträge	4 Bei Pachtlandverlust, **Betriebsaufgabe und Todesfall** werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 104 Höhere Gewalt	1 … **so verzichtet** der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge 2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: **h. Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren** 4 Der Kanton regelt das Verfahren. Mit der Zustimmung des BLW kann der Kanton vom Art. 104 Abs. 3 abweichen, wenn die höhere Gewalt ein ausserordentlich grosses Ausmass aufweist.	**Art. 104 Abs. 1** Bei höherer Gewalt ist es zwingend, dass der Kanton auf Kürzungen oder gar Verweigerungen der Beiträge verzichtet **Art. 104 Abs. 2** „Höhere Gewalt“ muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 Abs. 4** Zur administrativen Vereinfachung und für ein pragmatisches Vorgehen müssen die Kantone ausserordentliche Grossereignisse mit der Genehmigung des BWL zur „höheren Gewalt“ erklären können, ohne dass jeder betroffene Betrieb dies melden muss. Dürre, Mäuseschäden, Krankheiten usw. sind Situationen, deren Umfang eine Ausnahmeregelung zu Absatz 3 rechtfertigen.
Art. 107 Überweisung der Direktzahlungen	1 Das BLW kontrolliert die Auszahlungsliste des Kantons und überweist diesem den bewilligten Gesamtbetrag. 2 Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten. 3 Der Kanton zahlt im Beitragsjahr an die Gesuchsteller und die	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Gesuchstellerinnen aus: a. die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. November b. die Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Übergangsbeitrag bis zum ~~20. Dezember~~ **10. Dezember** 4 Der Kanton leistet bis Mitte April eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrages oder des Vorjahresbeitrages ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet auszahlen und kann den entsprechenden Vorschuss vom BLW verlangen	**Art. 107 Abs. 3** Harmonisierung der Daten
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 2014 ~~2016~~ nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt ~~in den Jahren~~ im Jahr 2014~~ 2016~~ 700 Franken je Hektare. 6 Streichen des Absatzes 6 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~ 8 Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur **an jene Betriebe** ausgerichtet, ~~sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselbe Massnahme unterstützt~~ die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG, welches dieselbe Massnahme unterstützt, teilnehmen. **13 Wird ein Betrieb von einer Personengesellschaft bewirtschaftet, die vor dem 1. Januar 2014 gegründet wurde, so ist**	**Art. 112 Abs. 5.** Argumentation siehe Art. 115 Abs. 3 Art. 112 Abs. 6 : Dieser Absatz ist unbedingt zu streichen, da ansonsten die Gelder der Kantone in den Vernetzungsprojekten nicht bereits ab 2014 frei werden. Viele Kantone rechnen damit, dass sie die bisherigen Gelder für die Vernetzung neu für die Beteiligung an Landschaftsqualitätsprojekten einsetzen können. Wenn diese Gelder nicht ab 2014 frei werden, ist die Umsetzung von Landschaftsqualitätsprojekten gefährdet. **Art. 112 Abs. 7** Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen. **Art. 112 Abs. 8** Die Anpassung verhindert eine Ungleichbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	das Alter des jüngsten Bewirtschafters oder der jüngsten Bewirtschafterin massgebend. Dies gilt nur, wenn die Gesellschafter oder Gesellschafterinnen: **a. ihre Funktion als Mitbewirtschafter beziehungsweise Mitbewirtschafterinnen wahrnehmen; und** **b. nicht mehr als 75 Prozent ausserhalb des Betriebes arbeiten.**	handlung zwischen und innerhalb der Kantone. Die neuen Ressourcenschutzbeiträge müssen auch für diejenigen Landwirte zugänglich sein, die aus anderen Gründen von einer Teilnahme an einem kantonalen Projekt abgesehen haben (beispielsweise gesamtbetriebliche Orientierung). **Art. 112 Abs. 13** Für Personengesellschaften, die vor dem 1.1.2014 gegründet wurden, dürfen die Direktzahlungen nicht nach der neuen Regelung der Alterslimite von 65 Jahren gekürzt werden. Das aktuelle Recht muss beibehalten werden, dass der/die jüngste BewirtschafterIn massgebend ist. Für bestehende Personengesellschaften würden sonst unter Umständen plötzlich die Direktzahlungen gekürzt, was zu einer prekären finanziellen Situation führen kann, insbesondere wenn erst kürzlich Investitionen getätigt wurden, wie dies beispielsweise bei Generationengesellschaften häufig der Fall ist.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	**Art. 115 Abs. 3:** Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**2 Ausgeglichene Düngerbilanz** **2.1 Nährstoffbilanz** 1 Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des BLW und der AGRIDEA, Ausgabe 2014 **oder eine gleichwertige Berechnungsmethode**. 2 Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres Massgebend, des dem Beitragsjahr vorausgeht. Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden. Bei der Kontrolle ist die abgeschlossene Nährstoffbilanz des Vorjahres massgebend. 3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **...** 4 Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen	**Art. 2.1.1** Hier muss wie in der alten DZV die Möglichkeit eingeräumt werden, die VITISWISS-Nährstoffbilanz zu verwenden. **Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichen Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht…. 6 ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 90 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungsklassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausgebracht werden.~~ 9 Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: ~~210 kg N bzw. 30 kg P/ha in der Talzone; 168 kg N bzw. 24 kg P/ha in der Hügelzone; 147 kg N bzw. 21 kg P/ha in der Bergzone I; 116 kg N bzw. 17 kg P/ha in der Bergzone II; 95 kg N bzw. 14 kg P/ha in der Bergzone III und 84 kg N bzw. 12 kg P/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen~~ **2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.** **2.2 Bodenuntersuchungen** 1 Damit die Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen optimiert werden kann, muss die Nährstoffversorgung des Bodens (Phosphor, Kalium) bekannt sein. Deshalb müssen auf allen Parzellen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Davonausgenommen sind alle Flächen mit Düngeverbot, wenig intensiv genutzte Wiesen nach Artikel 52 sowie Dauerweiden. **3.2 Besondere Voraussetzungen und Auflagen für anrechenbare Biodiversitätsförderfläche** **a. Wassergraben, Tümpel, Teich**	muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss für die Landwirte abgeschafft werden. **Art. 2.1.6** Die vorgesehene Regelung lehnt der SBV kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein. **Art. 2.1.9** Die Formulierung muss wie im aktuellen Recht beibehalten werden, d. h. einen Höchsttierbesatz in DGVE. Das BLW macht hier das System komplexer, obschon es sich doch für eine Vereinfachung ausspricht. Für die Bauern ist es viel einfacher, den Tierbesatz zu berechnen, als N- und P-Werte. Der Entwurf des BLW könnte dazu führen, dass viele Bauern lieber die Suisse-Bilanz ausfüllen als mit einem komplizierten Verfahren (einer Suisse-Bilanz) nachzuweisen, dass sie davon befreit sind. **Art. 2.2.** Hier sollte die aktuelle Praxis unverändert weitergeführt werden. **Art. 3.2 a)** Die vorgeschriebenen Distanzen entsprechen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens 6 Meter**.**	geltendem Recht.
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25% der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33% der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. Insbesondere für Massnahmen im Bereich der Landschaftsqualität könnte dies wichtig sein.
	4.3 ~~Regelung der Anbaupause~~ Gleichwertige Regelungen 1 ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.	**Art. 4.3** Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit dem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV.
	5 Geeigneter Bodenschutz ~~**5.1 Bodenbedeckung**~~ ~~1 Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss im Talgebiet vor dem 1. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 15. September angesät werden. Die Bodenbedeckung der betreffenden Parzelle muss bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.~~ ~~2 Kann der Termin vom 1. September bzw. vom 15. September namentlich wegen einer späteren Ernte oder einer Unkrautbehandlung nicht eingehalten werden, muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung bis spätestens am 30. September angesät werden. Die Bodenbedeckung auf der betreffenden oder einer mindestens gleich grossen anderen Fläche mit Zwischenfutter oder Gründüngung muss bis mindestens am 15. Februar des Folgejahres erhalten bleiben.~~	**Art. 5.1** Beibehaltung des heutigen Systems, Begründung siehe Art. 15 DZV.
	5.2 Erosionsschutz 1 Es dürfen **nicht wiederholte** ~~keine~~ relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.	**Art. 5.2** Grenzwerte von 2 Kubikmeter Bodenabtrag / ha ist in der Praxis kaum messbar. Es muss das aktuelle Recht beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **Massnahmentabelle streichen** **6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** **6.1 Allgemeine Bestimmungen** 1 Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte müssen mindestens alle vier Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle getestet werden. Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss auf dem Feld erfolgen. **Im Weinbau können auch ein Frischwassertank vor Ort mit min. 10% des Fassungsvermögens des Spritzgerätes oder eine Wasserstelle in der Parzelle verwendet werden.** **6.2 Abs. 4 Bst. c.** Maiszünsler: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp* **und homologierte Pflanzenschutzprodukte.**	Der Vorschlag bedeutet eine Verschärfung, insbesondere für Hackfrüchte wie Zuckerrüben und Kartoffeln. In der Folge würde sich der Anbau dieser Kulturen noch stärker auf wenige Gebiete konzentriert, mit entsprechend steigender Gefahr von Fruchtfolgekrankheiten und Quarantäneschädlingen auf diesen Flächen. In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen. **Art. 6** Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert. **Art. 6.1** Die Ausnahmeregelung von 2009 für den Weinbau wird um 5 Jahre verlängert. **Art. 6. 2** Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschwein-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein.
	Kap 7: Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut Saatkartoffeln, Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, **inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A**	**Art. 7** Die aktuelle Fassung lässt Interpretationsspielraum, ob Öle auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können. Gemäss Rücksprache mit den Verantwortlichen von Agroscope ACW sollte der Text so angepasst werden, dass auch für die letzte Vermehrungsstufe Öle zweifelsfrei eingesetzt werden können. Mit der Präzisierung auf die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A ist die Öl-Behandlung von Hofpflanzgut (Nachbau) klar ausgeschlossen.
	8 Anforderung an ÖLN-Richtlinien von nationalen Fach und Vollzugsorganisationen **8.1 ÖLN-Regelungen für die Spezialkulturen** 2 Folgende Fachorganisationen können spezifische ÖLN-Regelungen erarbeiten: a. die Schweizerische Arbeitsgruppe für ÖLN im Gemüsebau (SAGÖL) b. die Schweizerische Arbeitsgruppe für die integrierte Obstproduktion (SAIO) c. die schweizerische Kommission für naturnahe Produktion im Weinbau (Vitiswiss). **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable (Uniquement en français)**	**Art. 8** Der neue Name VITISWISS wurde an der Generalversammlung vom 24. April 2013 angenommen. Dies muss hier beachtet werden. VITISWISS begrüsst im Übrigen, dass sie als repräsentative Weinbau-Branchenorganisation für den ÖLN offiziell anerkannt worden ist.
	9 Pufferstreifen 5 Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Auf den ersten 3 Metern dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Ab dem dritten Meter dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ab dem vierten Meter zulässig. Der Streifen wird bei Gewässern, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt wurde ~~oder bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV46 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde,~~ ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Gewässern wird ab der Böschungsoberkante gemessen. **Kein Pufferstreifen ist entlang von Ge-**	**Art. 9.5** Beim Pufferstreifen muss das geltende Recht beibehalten werden, dass auf den ersten 3 Metern weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen und ab dem dritten Meter keine Pflanzenschutzmittel. Wo auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde gemäss Art. 41b Abs. 4 GschV ist auch kein Pufferstreifen anzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	wässern, bei denen nach Artikel 41b Absatz 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, anzulegen. Diese Anforderungen gelten auch nicht für Bewässerungsanlagen (Suonen, Ent- und Bewässerungskanäle).	
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen	**Kriterien für die Ausscheidung von Terrassen- und querterrassierten Lagen bei Reb- und Obstflächen** Die Terrassen- **und querterrassierten Lagen** sind nach folgenden Kriterien auszuscheiden: 1. Die **Reb- und Obstfläche** muss mehrere Abstufungen (Terrassen) enthalten, die **talseits** ~~- und bergseits~~ Stützmauern **oder Böschungen** aufweisen. 2. Der Abstand zwischen der tal- und der bergseitigen Stützmauer einer Abstufung darf im Durchschnitt nicht mehr als ~~30~~ **50** Meter betragen. 3. Die Höhe der Stützmauern **oder Böschungen** talseits, gemessen ab gewachsenem Terrain bis zur Oberkante ~~der Mauer~~, beträgt mindestens einen Meter. Einzelne Mauern **oder Böschungen** mit einer Höhe von weniger als einem Meter werden berücksichtigt. 4. Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen neben Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und Blockmauern. Ausgeschlossen sind glattgegossene Betonmauern (konventionelle Betonmauer). ~~5. Die **Terrassen und die querterrassierten Lagen messen** mindestens eine Hektare.~~ Die **Reb- und Obstflächen in Terrassen- und querterrassierten Lagen** sind auf einem Übersichtsplan oder in einer Karte eingezeichnet.	Definition von Querterrasse ähnlich wie Terrasse. Ausdehnung auf Obstflächen in Terrassen- und Querterrassenlage. 50 Meter: So können einige seltene und breitere Terrassen von grosser Schönheit berücksichtigt werden (Cotzette-Mauern – Wallis).
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. ~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~		
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.1 Extensiv genutzte Wiesen** **Qualitätsstufe I** 1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: a. im Talgebiet : am 15. Juni: b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli; c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli: Die Kantone können Sonderbewilligungen für eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes in speziellen Fällen erteilen.	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der SBV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **Art. 1.1.1** Heute sind vertraglich vereinbarte Sonderlösungen	**1**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Der Kanton kann ~~in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders~~ **bei** früher~~n~~ Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt ~~um höchstens zwei Wochen~~ vorverlegen. 3 Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen ~~und sofern nichts anderes vereinbart ist,~~ können sie zwischen dem **15. August** ~~1. September~~ und 30. November beweidet werden **1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen** **Qualitätsstufe I** 1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, oder Kompost zugeführt werden. Sind auf dem Betrieb nur Vollgüllesysteme vorhanden, kann verdünnte Vollgülle in kleinen Gaben eingesetzt werden. **Qualitätsstufe II** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. Fromental und Goldhafer sind auf die Liste der Zeigerpflanzen für artenreiche, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden (Qualitätsstufe II) aufzunehmen. **1.5 Streueflächen** **Qualitätsstufe I** ~~Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden.~~ Für Flächen mit einer Nutzungsvereinbarung mit der Kantonalen Fachstelle für Naturschutz gilt der schriftlich vereinbarte Schnittzeitpunkt. **1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch und abschnittsweise während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. … **1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	möglich, um für bestimmte Flächen den Schnittzeitpunkt vorzuverlegen. Dies sollte auch in Zukunft möglich sein. **Art. 1.1.2** Eine diesbezügliche Beschränkung auf die Alpensüdseite macht keinen Sinn. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es auch unter ökologischen Standpunkten sinnvoll ist, wenn der Schnittzeitpunkt aufgrund untypisch klimatischen Entwicklungen einfach und transparent vorverschoben werden kann. **Art. 1.2.1.** Dieser Zusatz ist nötig für Betriebe mit reinen Vollgüllesysteme. **Art. 1.2.1** Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Mittelland und im voralpinen Raum oft die wenig intensiven Fromental- und Goldhaferwiesen die artenreichsten Bestände aufweisen. Viele solcher Bestände haben bei der Überführung in extensive Wiesen und somit den Verzicht auf eine schwache Düngergabe die Artenvielfalt verloren und sind vermoost. Dieser politisch und ökologisch unerwünschten Tendenz soll entgegen gewirkt werden. **Art. 1.6.1.** Die Vorschriften sind sonst viel zu starr und kaum umsetzbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt periodisch und abschnittsweise während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.8 Buntbrachen** 3 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal sechs Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum ~~15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres~~ **30. September des letzten Beitragsjahres** bestehen bleiben. **7 Bei Rückführung der Buntbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen** **1.9 Rotationsbrachen**	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern. **1.8** Die AP 14-17 dürfte zu einer Zunahme der Buntbracheflächen führen. Die Aufhebung von Buntbrachen ist aber oftmals schwierig und die Auswahl der Folgekulturen die eine ausreichende Unkrautbekämpfung zulässt, eingeschränkt. Wintergetreide wäre eine geeignete Folgekultur, in welcher Durchwuchspflanzen der Buntbrache optimal bekämpft werden könnten. Durch den Aufhebungstermin vom 15. Februar ist diese Folgekultur aber nicht möglich. Die Buntbrache kann aber auch bei einer Aufhebung ab 15. Februar ihre Funktion als Überwinterungsort für Kleintiere und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe I … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **6 Bei Rückführung der Rotationsbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen.** 1.**9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleibt während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 **Die Beiträge werden** für ~~Dichte beträgt~~ maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare und bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen für ~~beträgt die Baumdichte~~ maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare ausgerichtet. 5 Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet. Die Angaben der gängigen Lehrmittel sind einzuhalten. Phytosanitäre Massnahmen sind gemäss Anordnung der Kantone umzusetzen. Abgehende Bäume müssen innerhalb von zwei Jahren ersetzt werden.	Nützlinge nicht wahrnehmen und soll deshalb schon im Herbst aufgehoben werden können. Das Mulchen ist heute zugelassen **1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.9 bis** Die drei Kriterien sind: 100 Tage, Empfehlung der Saatmischungen sowie die Aussaat auf Ackerflächen, Naturwiesen oder Dauerkulturen ist für verschiedene Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernden Elemente“ anwendbar. Die Detaillierte Regelungen der einzelnen Elemente sowie gute praxisbezogene Anbauempfehlungen und vielleicht auch der Saatzeitpunkt sollen via Merkblatt dem Landwirt abgegeben werden. **1.12. 4** Der SBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 ~~Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ 7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten. 8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ~~eine Are~~ **ist die effektive gedüngte Fläche** von der extensiven Wiese abzuziehen. **Qualitätsstufe II** **…** 4 **Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter der Zustand der Obstbäume kontrolliert.** 6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf **Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis kann das BLW Ausnahme definieren** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **1.13 Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen** ~~2 Unter den Bäumen darf auf einem Radius von mindestens 3 Meter kein Dünger ausgebracht werden~~. **1.14 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt** 1 Die **Minerald**~~D~~üngung ist nur im Unterstockbereich erlaubt. 2 Der Schnitt **oder das Mulchen** erfolgt alternierend **ab dem 1. Juni** in jeder zweiten Fahrgasse. Der zeitliche Abstand zwischen zwei Schnitten **bzw. Mulchen** derselben Fläche beträgt mindestens sechs Wochen, ein Schnitt **bzw. Mulchen** der gesamten Fläche kurz vor der Weinernte ist erlaubt.	wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. **1.12.5.** Dieser Zusatz ist nötig, damit bei einem Verlust von Bäumen etwa durch Feuerbrand dem Bewirtschafter keine Sanktionen drohen. **1.12.6.** Dieser Abschnitt ist zu streichen, da sonst jüngere Obstanlagen benachteiligt sind. **1.12.8** Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektiv gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Möglichkeit der Kontrolle gegeben. **Qualität II** **1.12.4** Der gemachte Vorschlag ist nicht praktikabel und muss praxistauglich definiert werden. **1.12.6** Der Grundstein für einen ökologisch wertvollen alten Baum ist beim Jungbaum gelegt. Jungbäume sind fachgerecht aufzubauen und sind von Anfang an mit viel Aufwand verbunden. Unter den robusten Sorten sind es die Schorfresistenten welche sich mit einer schlanken Wuchsform auszeichnen. Bei grossflächigen Neupflanzungen bestehen die für die Biodiversität förderlichen Strukturen (Punkt 1) von Anfang an und einige der Strukturelemente sind mit dem noch erhöhten Lichteinfall umso wertvoller. Entschädigt im Vergleich sollen auch Hochstammobstbäume im Ertragsalter oder junge Hecken werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Das oberflächliche Einarbeiten des organischen Materials ist jährlich in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt. 4 ~~Im Unterstockbereich dürfen Blattherbizide nur als Einzelstockbehandlungen eingesetzt werden.~~ **Blattherbizide im Unterstockbereich und für Einzelstockbehandlungen bei Problemunkräutern werden erlaubt.** Gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten dürfen nur biologische und biotechnische Methoden oder chemisch synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide eingesetzt werden. ... 6 Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (Rebfläche und Wendezonen) sind nicht anrechenbar, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen: ~~a. Gesamtanteil an Fettwiesengräsern (vor allem Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) und Löwenzahn (Taraxacum officinale): mehr als 66 Prozent der Gesamtfläche, oder~~ Anteil invasiver Neophyten von mehr als 5 Prozent der Gesamtfläche **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** a) Antrag auf Ueberarbeitung des Abschnittes. c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ~~ökologisch wertvolle~~ BFF **Qualitätsstufe I** angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von ~~12–15~~ **6 bis 7,5** Prozent ökologisch wertvolle BFF der LN pro Zone, ~~wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen,~~ vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**1.13** Eine Düngung muss unter dem Aspekt der künftigen Produktivität der Bäume möglich sein. Entsprechend soll dieser Punkt gestrichen werden. **1.14** Die Einfügung „Mineraldüngung“ ist wichtig, weil Absatz 3 das Einarbeiten von organischem Material in jeder zweiten Fahrgasse erlaubt. Mit den heutigen technischen Mitteln ist es nicht möglich, die Düngemenge im Unterstockbereich einzuschränken. Die alte Wortwahl ist präziser als „Unterstockbereich“ und sollte beibehalten werden. Der abwechselnde Schnitt auf der Fläche und an der Böschung in querterrassierten Weinbergen wird präzisiert. 2.2.a Die Definition der Ziele über Ziel und Leitarten sind unserer Ansicht nach schwierig, da das effektive Vorkommen von Ziel- und Leitarten schwierig zu überprüfen ist. **2.2** Die Vernetzung hat zum Ziel, das Land zu vernetzen und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.4. Flächen mit Vernetzung werden innerhalb der Verpflichtungsdauer kontrolliert. ~~Zusätzlich werden risikobasiert mindestens 10 Prozent der Flächen innerhalb der Verpflichtungsdauer kontrolliert~~.	die ökologische Qualität zu fördern (Vorschlag: Zielwert für ökologische Qualität von 6% nach der ersten Vernetzungsperiode). Das quantitative Ziel (aktueller Zielwert von 12 bis 15 % BFF nach der ersten Vernetzungsperiode) ist ungeeignet. Es wird zwar oft erreicht, aber dieses Kriterium könnte kontraproduktiv sein, weil die Bauern, die sich freiwillig an der Vernetzung beteiligen, es als zu hoch einschätzen könnten. Überdies ist der Zielwert von 12 bis 15% unzweckmässig, weil die Erhöhung der BFF in der Talzone in direkter Konkurrenz zu den offenen Ackerflächen, namentlich der einheimischen Futtergetreideproduktion, steht. Ja zur Vernetzung des Landes, Ja zu höherer Qualität, aber Nein zu so hohen quantitativen Zielen. Es ist paradox, ökologischer zu produzieren, um noch mehr zu importieren. Ein Zielwert von 12-15 Prozent ist im Talgebiet deutlich zu hoch. 6-7,5 Prozent sind realistischer. 2.4. Die Kontrolltätigkeit ist nicht unnötig auszuweiten.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**1 Definition der Futtermittel und der Ration** 2. Weiden(frisch, siliert, getrocknet) Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet) Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet) **…..** ~~nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet~~ **….** ….. Biertreber (frisch, siliert, getrocknet) **…..** **Biertreber siliert muss als Raufutter aufgeführt werden**	Generell fordert der SBV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden, damit der administrative Aufwand gesenkt werden kann. **5.1** Der SBV ist allgemein mit der Definition unter Anhang 5.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden. CCM soll grundsätzlich auch für das Milchvieh analog der Rindviehmast als Grundfutter akzeptiert werden. Warum soll nur frischer Biertreber als Grundfutter gelten? Das ist eher unpraktikabel. Biertrebersilage soll ebenso gezählt werden, um nicht Betriebe zu benachteiligen, die weiter weg von den (wenigen) Brauereien liegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Anforderungen an die Dokumentation 1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. ~~Für~~ Die Bilanzierung **wird in die Suisse-Bilanz als Modul vollständig integriert.** ~~gilt die Methode GMF-Bilanz des BLW~~. **4 Anforderungen an die Kontrolle** 1 Im Rahmen der Grundkontrollen und der anderen Kontrollen nach der VKKL wird die abgeschlossene Futterbilanz des Vorjahres kontrolliert. 2 Die Kontrollperson hat zu prüfen, ob: - ~~die Angaben in der Futterbilanz mit der Suisse-Bilanz übereinstimmen~~; - ~~stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind~~; - die Zufuhr und Wegfuhr von Futtermitteln anhand von Lieferscheinen plausibel ist. ~~3 Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.~~ 4 Die Eintrittskontrolle findet im 2. Jahr statt und betrifft die abgeschlossene Futterbilanz des Vorjahres.	**5.4.3** Es macht keinen Sinn, ein weiteres Instrument einzuführen, das auf der Suisse-Bilanz basiert und dann auch noch gegenseitig mit der Suisse-Bilanz abgeglichen werden muss. Die Futtermittelbilanz muss vollständig als Modul in die Suisse-Bilanz integriert werden. Damit kann unnötiger administrativer Aufwand verhindert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **2 Tiere der Pferdegattung** ... 2.1 Die Tiere müssen: a. auf einem Betrieb: in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. Raus-Beiträge können nur für die Tiere beantragt werden, welche in Gruppen gehalten werden..	**Art.1.1.4 Bst. j** Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterführig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle 1.1. a. ~~Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober~~ Während der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. ~~Vom 1. November bis zum 30 April~~ Ausserhalb der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. **IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … **b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt**. **5. Tiere der Schafgattung** Spezifische Anforderungen für die Tierkategorie Schafe 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	**Art. 1.1** Das vorgesehene fixe Datum entspricht selten der Praxis. Je nach Produktionszone bestehen fast 60 Tage Unterschied und je nach Frühlingsbeginn oder Wintereinbruch sind von Jahr zu Jahr grosse Unterschiede möglich. **Art. 4.2.1.a** Bei der Haltung von Pferden ist die Gruppenhaltung nicht in jedem Fall möglich, da es auch Pferde gibt, die sich nicht in die Gruppe integrieren lassen. Daher muss die Haltung von Pferden, welche abgetrennt von den anderen gehalten werden, auch auf Betrieben möglich sein, welche Raus-Haltung anbieten. **Art. 4.4.2** Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr **um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einführung erwähnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beträgt. ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.4 Hangbeitrag Reb- und Obstflächen** **a.** Für Reb- und Obstflächen in Hanglagen mit **30 – 45%** ~~30 – 50%~~ Fr. 1500 **b.** Für Reb- und Obstflächen in Hanglagen über **45%** Fr. 3000 **c.** Für Reb- und Obstflächen in Terrassenflächen mit über 30% Neigung Fr. 5000 **d. (Neu) Für Reb- und Obstflächen in Querterrassen mit über 30% Neigung Fr. 5000.—** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; 120 Fr.** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, in Umtriebsweiden 320 Fr.** **c. Schafe , ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung 400 Fr.** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer**	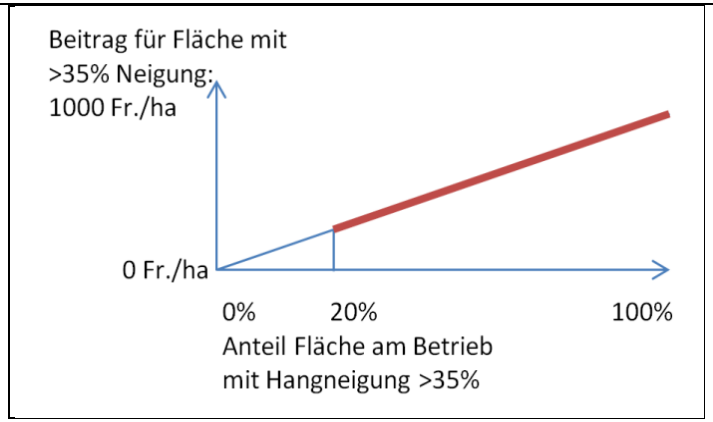

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen 450 Fr. **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.** **Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von Fr. 80.- bei.** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, 1. Extensiv genutzte Wiesen d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen nach Qualitätsstufen I d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.–~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.–~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.–~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.–~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgenden Beträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen 360 Fr. b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **120 Fr.** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr:	Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. **3.1, 3.3** Diese Flächen sind sehr einkommensrelevant in den betreffenden Zonen. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **250** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung**, sowie Schaf-** und ~~über ein Jahr alte Tiere der~~ Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate,** Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion 280 Fr. f. Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ **Fr.** ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	**5.5.** Die Unterscheidung in zwei Kategorien bei den Pferden ist unbedingt zu streichen. Die Bedürfnisse für tierfreundliche Haltungssysteme sind sowohl für Nutz- wie Heimtiere gleich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.6 Beitrag für ökologische Produktionsmethoden bei den Spezialkulturen **Der Beitrag beträgt 800 Franken pro Hektare und Jahr.** **Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, ökologische Produktionsmethode bei den Spezialkulturen beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.** **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der SBV wünscht in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen zu werden. Die Kompetenz der Kürzungsvorgaben muss bei den Kantonen bleiben.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art. 24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** 6 **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Dies ist eine administrative Vereinfachung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass	Um den administrativen Aufwand zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SBV fordert mehr Koordination. Die Landwirte sollten nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 1** Der SBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grund-	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen.	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
kontrollen	***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe **Andere Bereiche** Anbindehaltung von Freibergerpferden Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 ~~4~~ **8** Jahre	Der SBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen. **Andere Bereiche** Heute gibt der Verband gemäss den Weisungen des Bundesamts für Landwirtschaft pro Jahr 10 bis 15% der Stuten zur Kontrolle. Um die Kontrollhäufigkeit und die damit zusammenhängenden Kosten für Züchter und FSFM nicht zu erhöhen, schlagen wir eine Periode von höchstens 8 Jahren vor, was der aktuellen Praxis entspricht.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen am Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Nach Auffassung des SBV kann die vorgesehene Unterstützung für diese Kulturen, deren Bedeutung gering ist und welche von den Lebensmittelproduzenten wenig gefragt wird, massvoll reduziert werden.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird ausgerichtet wenn die Getreidesorte auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten von Swiss granum aufgelistet wird.**	
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200** ~~800~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. **800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015 1500.-~~ Fr. **1800**	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~:	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die späte-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	re Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.
Trotz der Entfernung der SAK-Faktoren-Anpassung aus der Anhörung fordert der SBV SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SBV fordert, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000: 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000: 0.1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000: 0.2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000: 0.3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000: 0.4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Für Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, müssen SAK Faktoren definiert werden. Damit können die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei den verschiedenen Grenzwerten gemäss Art. 3 LwG ebenfalls berücksichtigt werden. **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 Abs. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 Abs. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern und eine Besitzstandwahrung nötig. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wech-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		selt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) rechtfertigen.
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens **20** ~~15~~ km liegen; c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	**Art. 10 Abs. 1** Aufgrund des technischen Fortschritts und zur Förderung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit kann die Fahrdistanz auf 20 km angehoben werden. Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14-17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14-17 aufgegeben. Aus diesem Grund müssen Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich müssen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 16 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: a. Flächen, deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken; c. weniger als 2 m breite Flächenstreifen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g, die durch Wege oder Flächen, welche nicht zur landwirtschaftlichen Nutzfläche zählen, isoliert sind; d. ~~erschlossenes~~ **Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden** ~~Bauland~~; e. Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen; f. Flächen im Uferbereich und im ausgemarchten Bereich von Fliessgewässern mit einer Gerinnesohlenbreite von mehr als 5 m … 3 Flächen nach Absatz 1 Buchstabe ~~d und~~ e zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nachweist, dass:	**Art. 16 Abs. 1** In Übereinstimmung mit dem diesbezüglichen Entscheid des Parlamentes und mit Art. 32 Abs. 3 DZV müssen die ab 1. Januar 2014 legalisierten Bauzonen aus der LN ausgeschieden werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Pachtvertrag für die Flächen ~~schriftlich~~ gemäss den massgebenden Bestimmungen des LPG abgeschlossen ist; und d. die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren misst	
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Kühe** **1.00** ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, sind entsprechende Anpassungen bei***	**Rindergattung**: Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mindesttierbesatz, Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen und BTS- und RAUS-Beiträgen nötig. *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0.13 **Neu: Jungschafe 6 – 12 Monate** **0.085** Andere Schaf 0.17 Ziegen gemolken ~~**0,2**~~ **0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0.17 Jungziegen unter 1-jährig ~~**(im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)**~~ ~~**0,0**~~ **0.03**	Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft. **Schafe**: Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig. **Ziegen:** Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (gleicher Ansatz für gemolkene Ziegen wie für gemolkene Schafe! 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. Dem Aufwand insbesondere bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitziproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jungziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7-10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlachtung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleistet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsgrundlagen zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Möglichkeit, die für die Kantone bewährte Schwelle von 0.6 SAK gemäss Art. 5 BGBB anzuwenden, die das Parlament angepasst hat.
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung auf CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1 bis Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d **sowie für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion, Marktanpassung und Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe c** gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:	**Art. 3 Abs. 1** Die bisherige Möglichkeit in gefährdeten Gebieten andere Faktoren anzurechnen muss in Art. 3a erhalten bleiben. **Art. 3 Abs. 1bis** Entsprechend dem Art. 89 Abs. 2 LwG kann ein tieferer Arbeitsbedarf festgelegt werden zur Sicherung der Bewirtschaftung und Massnahmen der Diversifikation der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich. Die Investitionskredite, welche für Spezialkulturen ausgerichtet werden, tragen zur Sicherung der Bewirtschaftung und zur Diversifizierung bei. Gemäss Art. 3 Abs. 1bis SVV und Art. 5 BGBB muss es somit möglich sein Investitionskredite für Spezialkulturen an Betriebe ab 0.6 SAK zu gewähren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;~~ liegen ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	**Art. 3 Abs. 3 Bst. a:** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen. **Art. 3 Abs. 3 Bst. b:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. b. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 2000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken ausweisen.	Keine Anpassungsvorschläge
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buch-~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umwelt-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~staben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	schutzbudgets finanziert werden.
Art. 44	1 Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: … **d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.** e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen 2 Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für: a. die Maßnahmen nach Absatz 1, **Buchstaben a bis d** sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind; **a^{bis} (neu) die Massnahmen nach Absatz 1, Buchstabe e sofern ein 20-jähriger landwirtschaftlicher Pachtvertrag für die betroffenen Parzellen abgeschlossen wird** b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	**Art. 44 Abs. 1** Die Unterstützung von neuen erneuerbaren Energien soll weiter hin möglich sein, einschliesslich PV Anlagen und bäuerliche Biogasanlagen. Obwohl diese in der LBV unter Artikel 12 nicht mehr explizit erwähnt wird. **Art. 44 Abs. 2** Die Bedingungen in Artikel 9 für Investitionskredite zur Verbesserung und Erneuerung von Spezialkulturen sind zu streng. Die Dauer des Pachtvertrags kann auf 20 Jahre gesenkt werden. Damit wird die Rückzahlungsperiode ausreichend abgedeckt
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	**Art. 46 Abs. 8** Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.
Art. 48	**Art. 48** Rückzahlungsfristen 1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 8–12 Jahre für Starthilfe;	Die Investitionen in Dauerkulturen generieren in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung keinen Ertrag. Deshalb muss der Beginn der Rückzahlungsfrist diese agronomische Realität berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. 12–20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8–15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben d–e und Absatz 3 sowie Artikel 45; **für die Massnahmen nach Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe e beginnt die Rückzahlungsfrist 5 Jahre nach dem Investitionsjahr** d. unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben a–c beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen;	**Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	**Art. 14 Abs. 1 Bst. a** Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich und strikt gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 je 100 Kilogramm zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14-17 in Frage stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom ~~BLW~~ WBF festgelegt. 2 Das ~~BLW~~ WBF setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ **56** Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das ~~BLW~~ WBF kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelkulturbeiträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2.1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swiss granum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Ausnahmen im Reiseverkehr	Abs. 2 Die Einfuhren nach Absatz 1 werden bis zu den in Anhang 5 festgelegten Maximalmengen nicht an die zu verteilende Zollkontingentsmenge angerechnet. Anhang 5 Roter und weisser Naturwein, eingeführt von Personen im Mindestalter von 17 Jahren insgesamt **5** ~~20,0~~ l.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissness-Vorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung für Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon. Das Logo muss sich in auch gestalterisch vernünftiger Art und Weise in das Design einbauen lassen.
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Nicht unterstützt werden: … h. **Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen, mit Ausnahme der Branntweine welche durch das BLW als GUB oder GGA registriert sind, und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951**	**Art. 2** Die GUB und GGA sind vom Bund offiziell anerkannte Gütesiegel. Als solche erfüllen die registrierten Produkte Qualitäts- und Wertschöpfungskriterien, die nicht nur den Produzenten, sondern auch der lokalen Wirtschaft, dem Regionaltourismus und den Liebhabern guter Produkte zugutekommen. Darum sollten auch GUB- und GGA-Spirituosen von der Absatzförderung profitieren, sofern sich die geplanten Massnahmen in den Gesamtrahmen des nationalen GUB- bzw. GGA-Projekts einfügen.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Vorlage bei den Rohstoffen ein-**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gehalten ist. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4. Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** Art. 12 Abs. 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art. 12 Abs. 2** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12 Abs. 2
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert.	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5% für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Pflichten der Betriebe	1 Jeder Betrieb, der mit Wein handeln will, muss im Handelsregister eingetragen sein und sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit bei einer Kontrollstelle anmelden. Der Anmeldung ist eine beglaubigte Kopie des Registereintrags beizulegen. Produzenten nach Artikel 36 Absatz 2 sind von der Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister ausgenommen. 2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distinct**e**s.	**Art. 34 Abs. 2bis:** Betrifft nur die französische Fassung
Anhang 1	**Gletscherwein/Vin des Glaciers** Weisswein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung, der im Wallis produziert, im Val d'Anniviers nach lokaler Tradition ausgebaut sowie aus Wein einer oder mehrerer Sorten und verschiedener Jahrgänge hergestellt wird und eine oxydative Tendenz aufweist. Oeil-de-Perdrix **Die Definition Oeil de Perdrix muss an die Definition in der Verordnung des EDI über alkoholische Getränke angepasst werden, welche ein 10%-Verschnitt mit Pinot gris, beziehungsweise eine Rebsorte mit GUB, gemäss Entscheid des EDI erlaubt**. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Wein mit kontrollierter Ursprungsbestimmung, dessen Richtlinien im kantonalen Kompetenzbereich liegen, ~~nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem Alterungsprozess Reifungsprozess von 18 Monaten für Rotweine bzw. von 12 Monaten für Weissweine nach dem 1. Oktober des Erntejahres auf den Markt gelangt.~~	„Vin de glace/Gletscherwein" in der Liste der weinspezifischen Begriffe belassen. Die Bezeichnung wurde genehmigt und muss in der Gesetzgebung des Kantons Wallis definiert werden. Die Rosé-Weine können mit höchstens 10 Prozent Weisswein verschnitten werden, wenn dies in den kantonalen GUB-Reglementen gemäss Verordnung über alkoholische Getränke (Art. 4 und 5) vorgesehen ist. Bezug auf kantonale Gesetzgebung streichen. Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern).
Anhang 3 Traditionelle Bezeichnungen	*Traditionelle Bezeichnungen sind:* Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS)	In Übereinstimmung mit dem Entscheid des Parlamentes muss die traditionelle Walliser Bezeichnung „Petite Arvine" im Anhang 3 der Weinverordnung aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI und Misox) Salvagnin (VD) Païen oder Heida (VS) **Petite Arvine** (VS) **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton, in dem die Nebenprodukte anfallen, in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... ~~f. 27 000 Mastpoulets~~ **18 000 Mastpoulets** (ab 43 Masttagen) **2 In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen:** **a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen;** **b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen;** **c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.**	Das geltende Recht muss beibehalten werden. Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.**	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfah-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	ren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	1 Das BLW erteilt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: b. mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen; oder c. Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung und solche, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, verfüttern und diese mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~ b. der Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, ~~in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt~~; mindestens **30** ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. ~~c. die Nebenprodukte bisher nicht von andern bestehenden Betrieben übernommen werden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte weiterhin zu übernehmen;~~	**Art. 7 Abs. 1** Sinnvolle Rationen ermöglichen, ökologische Wiederverwertung fördern. **Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden. Die Entsorgung ist immer im öffentlichen Interesse (Wiederverwertung wertvoller Nahrungsmittel, Gesamtökologie, Reduktion der Abhängigkeit vom Import von Futtermittel. Mit der Anpassung werden sinnvolle Rationsgestaltungen möglich. Die Verwertung durch Schweine ist sinnvoll, ökologisch und soll gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Liste der Nebenprodukte	1 Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, die für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. 2 Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte in den Anhang auf, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen: a. Sie werden nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt. b. Sie ~~sind stark wasserhaltig und~~ verderben ohne Konservierungszusatz innerhalb von höchstens 30 Tagen. c. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoll und hat keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität oder das Tierwohl. d~~. Sie fallen regelmässig an, damit die Verfütterung über das gesamte Jahr gewährleistet ist.~~ ~~e. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoller als der Einsatz in einem herkömmlichen, trockenen Futtermittel.~~	Vereinfachung, sinnvolle Wiederverwertung fördern und nicht verhindern.
Art. 9 Ausnahmebewilligungen für die Versuchs- und Forschungstätigkeit	Das BLW erteilt für die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, das Aviforum in Zollikofen sowie die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~auf Gesuch hin~~ eine Ausnahmebewilligung, soweit die Überschreitung des Höchstbestandes zur Durchführung der Versuche und Prüfungen erforderlich ist.	Gesuch streichen, dieser administrative Mehraufwand ist unnötig.
Art. 10 Gemeinsame Bestimmungen	1 Eine Ausnahmebewilligung nach den Artikeln 7 oder 9 wird nur erteilt, wenn die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass auf dem Betrieb des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin: a. die Tierschutzvorschriften erfüllt sind; b. nach der Bewilligungserteilung die Gewässerschutzvorschriften erfüllt sind. 2 Eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 oder 9 wird in jedem Fall höchstens für 200 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes nach den Artikeln 2–4 erteilt.	Keine Anpassungsbedarf
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.
***Anhang* (Art. 9 und 22*a* Abs. 5)** Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach Artikel 8	Nahrungsmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10): Ergänzen mit - Nebenprodukte der Müesliproduktion - der Forschungsproduktion von Nahrungsmitteln	

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Nebenprodukte der Schokoladeproduktion - Nebenprodukte Zuckerwaren	
Art. 14	Höhe der Abgabe 1 Die jährlich zu entrichtenden Abgaben betragen je zu viel gehaltenes Tier für: b. Abgesetzte Ferkel (bis 35 kg) Fr. **20.-** ~~**75.-**~~	Wie bisher, Gleichbehandlung der Abstufung der Tiergattungen

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Trauben, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte wie auch im Artikel 58 LwG vorgegeben werden.
Art. 9a bis 9h Beiträge für im Rahmen von Produzentengruppen koordinierten Massnahmen in den Jahren 2014 – 2017	**Art. 9***a* Beitragsberechtigte 1 Beiträge erhalten Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter, die: a. gemäss Artikel 9*b* Kulturen umstellen oder gemäss Artikel 9*c* innovative Kulturen pflanzen und diese Umstellungen und Pflanzungen im Rahmen von Produzentengruppen koordinieren; und b. sich individuell verpflichten, bei einer Umstellung während der drei darauf folgenden Jahre die Fläche von Apfel- und Birnenkulturen nicht zu vergrössern; bestehende Kulturen können sie jedoch übernehmen. 2 Reichen Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter ein Gesuch für Flächen ein, die grösser sind als die in den Artikeln 9*b* Absatz 4 und 9*c* Absatz 4 genannten Mindestflächen, haben sie die Umstellungen und Pflanzungen nicht im Rahmen einer Produzentengruppe zu koordinieren. **Art. 9***b* Umstellungsbeiträge 1 Beiträge können gewährt werden für die Umstellung von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen, die mindestens die in Artikel 22 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom …… vorgesehene Anzahl Bäume umfassen. 2 Als Umstellung gilt die Rodung einer Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- oder Kirschenkultur und die Anpflanzung einer Zwetschgen- oder Kirschenkultur auf einer gleich grossen Fläche im selben Jahr oder im Folgejahr. Es werden Beiträge gewährt für die Pflanzung von Kulturen:	Gemäss dem Entscheid des Parlamentes, das den Art. 58 LwG beibehalten hat, sollen die Umstellungsbeiträge von Apfel-, Birnen-, Zwetschgen- und Kirschenkulturen weitergeführt werden. Die Fläche der Kernobstkulturen ist weiter zu reduzieren. Um den Anreiz zu schaffen, auf Steinobstkulturen umzustellen sind weiterhin Umstellungsbeiträge bereitzustellen. Umstellungsbeiträge sind nur zu gewähren, wo wir noch keine Marktversorgung von 100% haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. von mindestens 300 Bäumen pro ha bei Zwetschgen und 500 Bäumen pro ha bei Kirschen; b. deren Ernte grossmehrheitlich vor oder nach einer Zeit stattfindet, in der im Vierjahresdurchschnitt der Selbstversorgungsgrad des Schweizer Marktes mit dem einheimischen Produkt 80 Prozent übersteigt; c. für welche die Vermarktung geplant wurde. 3 Die Rodung muss innerhalb eines Jahres nach der Einreichung des Gesuchs erfolgen. 4 Keine Beiträge werden gewährt, wenn das Gesuch einer Produzentengruppe für Umstellungsflächen von weniger als 1,5 ha gestellt wurde. **Art. 9*c*** Beiträge für innovative Kulturen 1 Beiträge können gewährt werden für die Pflanzung innovativer Obst- und Gemüsekulturen, deren Vermarktung geplant wurde. 2 Als innovative Kulturen gelten: a. für maschinelles Pflücken geeignete Kulturen von Konservenkirschen, Pfirsich- und Nektarinenkulturen sowie Pflaumenkulturen der Art Prunus salicina (amerikanisch-japanische Pflaumen) und der Unterarten Prunus domestica syriaca (Mirabellen) und Italica (Reineclauden), die mindestens 300 Bäume pro ha umfassen; b. Reben für die Produktion von Tafeltrauben, die mindestens 2300 Rebstöcke pro ha umfassen; c. Kulturen weisser und violetter Spargeln. d. jede andere Dauerkultur von Tafelobst oder -gemüse, für die kein Grenzschutz besteht. 3 Die Pflanzung muss innerhalb von höchstens 18 Monaten nach Einreichung des Gesuchs erfolgen. 4 Keine Beiträge werden gewährt, wenn das Gesuch einer Produzentengruppe für Umstellungsflächen von weniger als 1 ha gestellt wurde. **Art. 9*d*** Höhe der Beiträge 1 Die Höhe der Beiträge berechnet sich wie folgt: Umstellung: Fr./ha Kirschenkulturen 14 000	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Zwetschgenkulturen 14 000 Innovative Kulturen: Kulturen von Konservenkirschen 14 000 Pfirsich- und Nektarinenkulturen 14 000 Mirabellen- und Reineclaudenkulturen 14 000 Kulturen von amerikanisch-japanischen Pflaumen 22 000 Reben für Tafeltrauben 37 000 Spargelkulturen 12 000. 2 Für innovative Kulturen nach Artikel 9*c* Absatz 2 Buchstabe d wird die Höhe der Beiträge auf Grund von 30 % des Standardobstanlagewertes festgesetzt. **Art. 9***e*24 Gesuch 1 Das Gesuch muss spätestens innerhalb desjenigen Kalenderjahres eingereicht werden, in dem die Pflanzung für die Umstellungsbeiträge beziehungsweise für die Beiträge für innovative Kulturen erfolgt. 2 Das Beitragsgesuch muss die folgenden Angaben enthalten: a. Name und Adresse der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters; b. Name und Adresse der Mitglieder der Produzentengruppe, in deren Rahmen die Umstellung oder die Pflanzung innovativer Kulturen koordiniert wird; c. Name der Gemeinden, in denen sich die zu bepflanzenden und gegebenenfalls zu rodenden Kulturparzellen befinden; d. Katasternummer der Parzellen; e. zu bepflanzende und gegebenenfalls zu rodende Fläche in m^2; f. Einfacher Geschäftsplan gemäss den Vorgaben des Bundesamts; g. Verpflichtungserklärung gemäss Artikel 9*a* Buchstabe b; 3 Kollektive Gesuche sind zulässig. **Art. 9***f* Berücksichtigung und Behandlung der Gesuche 1 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Bundesamt berücksichtigt. Massgebend ist der Poststempel oder der Eingangsvermerk des Bundesamtes. 2 Vor der Gesuchsbehandlung stellt das Bundesamt den Kantonen eine Kopie der Gesuche zu, die Bewirtschafterinnen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bewirtschafter ihres Gebiets eingereicht haben. 3 Das Bundesamt teilt den Kantonen den Entscheid mit. **Art. 9***g* Auszahlung der Beiträge Das Bundesamt zahlt den Beitragsberechtigten die Beiträge aus, wenn die Umstellung oder die Pflanzung erfolgt ist. Die Beitragsberechtigten müssen ihm eine vom Kanton ausgestellte Bescheinigung der erfolgten Umstellung oder Pflanzung vorlegen. **Art. 9***h* Kürzung und Verweigerung der Beiträge 1 Die Beiträge werden gekürzt, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin: a. vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht; b. Kontrollen erschwert. 2 Die Kürzung der Beiträge ist im Anhang festgelegt.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Generell begrüsst der SBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in die Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der SBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der SBV begrüsst, dass die Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den SBV ist wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen, welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zulage für verkäste Milch	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: a. Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fettgehalt in der Trockenmasse mindestens 150 g/kg beträgt. b. Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse und Bloderkäse **1bis Die Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, der sich durch einen Namen, eine Form, ein durchschnittliches Gewicht und einen Wasser- und Fettgehalt auszeichnet.**	**Art. 1 Abs. 1bis** Diese Definition verhindert Täuschungen und die unzweckmässige Verwendung dieser Bestimmung (Produktverfütterung an Schweine). Dieser neue Absatz steigert die Glaubwürdigkeit dieser Marktstützungsmassnahme für den gesamten Milchmarkt.
Art. 6	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1 und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. **c. beim Einkauf der Milch auf allen Stufen zusammen mit der Menge der verkästen Milch auszuweisen.**	**Art. 6** Diese Bestimmung ist notwendig, um bei der Ausrichtung der Zulagen grössere Transparenz zu gewährleisten.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und Verordnung würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik".* Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist, auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen**	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ~~ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~ **ist die Weitergabe nur mit dem Einverständnis des Schweizerischen Bauernverbandes möglich.**	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran haben, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen. c. (**neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen**.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 4 Trägerschaft	Die Trägerschaften der Massnahmen sind Zusammenschlüsse der Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten. Branchenorganisationen **sowie Gruppierungen, welche GUB oder GGA-Produkte herstellen,** können Trägerschaften sein.	Mit dem Schutz eines Produkts mittels GGA wird dessen Qualität und Nachhaltigkeit ebenso angestrebt wie bei der GUB. Da bei der GGA nur ein Produktionsschritt im eingegrenzten Gebiet erfolgen muss, vereint die Gruppierung nicht unbedingt alle Berufskollegen. Dennoch sollte sie als Trägerschaft des Projekts anerkannt werden können.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: **a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten.** **b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden.** c. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms **aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland** beinhalten.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Qualitätssicherungsprogramme müssen: **a) gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten,** **b) einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen,** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen,** **d) freiwillig sein, und Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben betreffen.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden. **5 ~~3~~.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. **Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.**	Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund und in der Folge ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme wäre völlig unverhältnismässig. Die teilnehmenden Produzenten sollen die Meine direkte Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen können.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Soloth. Bauernverband 0231 SOBV Solothurnischer Bauernverband: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 510
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Solothurn, 27.6.2013 Sig. P. Brügger, Sekretär SOBV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 15
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 16
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 21
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 23
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 24
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 25
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 27
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 28
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 29
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 30
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 31
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 33

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Umsetzung der gegen den Willen der Landwirtschaft eingeführten Landschaftsqualitätsbeiträge auf 1.1.14 ist unrealistisch. Weder Bund noch Kantone können die neue Massnahme seriös umsetzen. Eigentlich müsste die Umsetzung der Massnahme im Sommer 2013 bekannt sein, damit die Bauern ihre Planung für 2014 auf der Basis von klar definierten Massnahmen machen können. Dies wird bei weitem aber nicht der Fall sein. Angeblich wird es auch nicht möglich sein in den Kantonen die Landschaftsqualitätsbeiträge per 1.1.2014 flächendeckend einzuführen. Das führt zu einer Ungleichbehandlung und zu Diskrepanzen innerhalb der Landwirtschaft. Aus diesem Grund verlangen wir, dass diese neuen Direktzahlungen erst auf 2016 umgesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen die nicht beanspruchten Mittel als Zusatzbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und den Offenhaltungsbeiträgen ausgerichtet werden. Ein solcher Zusatzbeitrag ist klar zu deklarieren, damit für die Bauern, die ab2016 zu erwartenden Veränderungen klar ersichtlich sind.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ansätzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Zustimmung	
Art. 2a, Abs. 4	Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK **wie folgt:** ~~nach dem effektiven Arbeitsaufwand.~~ • **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** • **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** • **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** • **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** • **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** Der Zuschlag kann maximal 1/3 der für die Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen SAK ausmachen.	Der effektive Arbeitsaufwand lässt sich praktisch nicht ermitteln. Ziel ist es, mit den paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten eine Verbesserung der Wertschöpfung zu erzielen, daher rechtfertigt sich der Umsatz als Kriterium für den Arbeitsaufwand. Sofern der Arbeitsaufwand für solche Aktivitäten entsprechend unserem Antrag zu Art. 3 Abs. 2 lit d) der landw. Begriffsverordnung berücksichtigt wird, kann Absatz 4 vollständig gestrichen werden. Andernfalls ist die Berechnungsmethode gemäss unserem Antrag festzulegen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (Art. 67 ff) handelt es sich um die Umsetzung der erheblich erklärten Motion Büttiker. Die Motion Büttiker verlangte klar eine raufutterbasiert Produktion, also eine Produktion bei welcher in einem vernünftigen Rahmen die Fütterung von Mais zugelassen war. Bei sämtlichen Modellberechnungen, die dieser Motion zugrunde lagen wurde auch ein angemessener Anteil von Mais in der Fütterungsration berücksichtigt. Die nun vorliegende Umsetzung läuft auf ein weitgehendes Maisverbot hinaus. Diese Stossrichtung widerspricht der Motion und macht agronomisch keinen Sinn: es wird eine etablierte Futterbau-Kultur ausgeblendet, mit der Folge, dass die Produzenten massiv höhere Futterbaukosten haben. Grün- und Silomais sind in der Ration mit einem Anteil bis zu 30% zuzulassen.

Weiter ging die Motion Büttiker von einem Anreizsystem aus. Der nun vorliegende Verordnungsentwurf ist absolut statisch und bietet kaum Anreize, die Fütterung vermehrt auf die eigene Futterbasis auszurichten. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung werden einfach diejenigen Betriebe zusätzlich entschädigt, die heute sehr extensiv füttern. Für die andern Betrieb besteht kaum ein Anreiz, bei der Fütterung etwas zu ändern, denn der Beitrag ist zu tief. Grundsätzlich wäre ein System wünschbar gewesen, das keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig gemacht hätte. Es ist zu prüfen, ob eine vereinfachte Futterbilanz aufgrund der angemeldeten Flächen, der regionalen Ertragspotentiale und des TS-Bedarfs des gehaltenen Tierbestandes möglich wäre.

Wie in den einleitenden Bemerkungen festgehalten, sollte die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge erst für 2016 vorgesehen werden. Das gibt den Kantonen und den Regionen die Möglichkeit die dazu notwendigen Programme seriös zu erarbeiten und nach der Genehmigung durch das BLW korrekt umzusetzen. Insbesondere muss es möglich sein, dass alle Regionen, welche ein entsprechendes Programm umsetzen wollen, dies auch realisieren können. Die Lösung, dass pro Kanton im ersten Jahr nur in einer Region ein Programm umgesetzt werden kann ist absolut inakzeptabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs.2 a und b		AG und GmbH sollen in Bezug auf qualifiziert Mehrheit im Besitz des Bewirtschafters gleich gestellt werden
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ drei verschiedene Ackerkulturen …	Es ist agronomisch als auch ökologisch gerechtfertigt, diese Anforderung zu reduzieren und damit die Bewirtschaftung etwas zu vereinfachen.
Art. 32 Abs. 3	3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen …	Einschränkung der Beitragsberechtigung bei Bauland, das vor dem 1.1.2014 rechtskräftig eingezont war auf Flächen von mehr als 25 Aren stellen eine teilweise Missachtung des Parlamentsbeschlusses dar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 47 Abs. 3	Streichen	Grundsätzlich sollen auch für Kulturen von nachwachsenden Rohstoffen oder für Christbaumkulturen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Flächen, welche mit solchen Kulturen bepflanzt sind, lassen sich in einer Versorgungsnotlage schnell in Flächen für die Nahrungsmittelproduktion überführen und stehen somit für die Krisenvorsorge zur Verfügung. Ein Ausschluss dieser Flächen ist daher nicht gerechtfertigt.
Art. 48 Abs. 1	…. Im Jura gilt ein um 0.2 GVE reduzierter Mindesttierbesatz	Viele Jurabetriebe erfüllen heute den mininmalen Tierbesatz nicht, da der Futterertrag massiv tiefer ist als in vergleichbaren Höhenstufen des Alpenraums. Wenn der Mindestttierbesatz gemäss Verordnungsentwurf umgesetzt wird, führt die auf zahlreichen Betrieben zu einer Ausdehnung der Tierbestände und damit zu einer Intensivierung der Produktion. Einer Intensivierung, die nur durch Futterzukäufe möglich ist. Eine solche Auswirkung widerspricht sowohl der Stossrichtung der Agrarpolitik noch einer sinnvollen betriebswirtschaftlichen Entwicklung
Art. 52 Beitrag, Ziff. 1 und 3	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden; e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferbereich entlang von Fliessgewässern; h. Buntbrachen; i. Rotationsbrachen; j. Ackerschonstreifen; k. Saum auf Ackerfläche;	**Art. 52 Ziff. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV,apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten bereits in der Praxis

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume ~~l~~. m. Hochstamm-Feldobstbäume; ~~m~~.n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; ~~n~~.o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; ~~o~~.p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; ~~p~~.q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; […] 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k und l werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. […]	nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt. Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide welches dem Bienensterben entgegenwirkt abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. **Art. 52 Ziff. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch im Bergzone I und II zu haben.
Art. 60 Abs. 4	**Diese Beiträge werden ab 2016 ausgerichtet.**	Begründung s. einleitende Bemerkungen.
Art. 68 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht: Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: 70 Prozent der TS;	Durch die Förderung von Milch- und Fleischproduktion auf der Basis von Rauhfutter soll eine gute Fütterung mit betriebseigenem Futter angestrebt werden. Es soll keine Stigmatisierung des Maisanbaus erfolgen. Mais spielt eine wichtige Rolle bei einer ausgewogenen Fütterung auf der Basis von betriebseigenem Futter und soll somit angemessen eingesetzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. im Berggebiet: 80 Prozent der TS.	
Art. 68 Abs. 2 - 4		Keine Änderungen
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 76 Abs. 4	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	s. Bemerkungen zu Art. 74
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** …	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.1 Extensiv genutzte Wiesen** **….** 2 Der Kanton kann in Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz ~~in Gebieten der Alpensüdseite mit einer besonders~~ **bei**	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der Anhang ist generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung einer Vorverschiebung des Schnittzeitpunktes im Rahmen des kant. Mehrjahresprogramm hat sich sehr be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	früher Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt vorverlegen.	währt und soll weiterhin möglich sein um eine Erhöhung des ökologischen Wertes dieser Flächen zu erreichen (Ausmagerung)
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ~~ist bestockt~~ muss mit standorttypischer Vegetation bewachsen sein. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. **Die Pflege darf nicht während der Brutzeit der Vögel erfolgen (April – Juli).** …. **1.8 Buntbrachen** **7 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.** **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern. Nicht überall entspricht eine Bestockung des Uferbereichs der natürlichen Vegetation. Die Beschränkung der Pflege auf die Vegetationsruhe ist nicht sinnvoll, da unter Umständen zu grosse Bodenschäden entstehen können. Mit der Einschränkung soll eine Schädigung der Fauna verhindert werden. Nach einer allenfalls mehrjährigen Brache ist während mindestens 3 Jahren eine Ackerkultur anzubauen. Dadurch soll verhindert werden, dass Unkrautaufwuchs insbsondere von dauerhaften Unkräutern zu stark wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **5 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.** **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.**	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. Anbaupause: Begründung s. Buntbrachen. **1.12** Wir begrüssen die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. …. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.–~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.–~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.–~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.–~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr.	Auch für Christbaumkulturen sollen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Diese Kulturen lassen sich ohne weiteres in Ackerland überführen und erfüllen somit die Anforderung der Produktionsbereitschaft. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. …. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weideläm-mer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Jung-hennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. **…**	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag für gaslandbasierte Milch- und Fleischproduktion be-trägt 250 Franken.	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **10** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 10 km mit der SVV vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Systematik der Beitragsberechtigung (S. 57 -64): Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 3 Abs. 2 lit. b)	… zwei Drittel …	Die Anforderungen bei der GmbH sollen gleich sein, wie bei der AG.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **1‘000** e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**1‘000** f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Obwohl der Bundesrat seit der Eröffnung der Anhörung signalisiert hat, dass die Ansätze zur Berechnung der SAK noch nicht angepasst werden sollen, erlauben wir uns auch zu diesen Punkten Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie unsere Beurteilung bei der späteren Anpassung der SAK-Berechnungen zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualität**sstufe I** ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	nen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 14	*Die bisherige Regelung beibehalten.*	Die bisherige Flächendefinition hat sich etabliert, auch wenn sie vielleicht nicht in allen Punkten agronomisch korrekt ist. Eine Änderung der Flächendefinitionen bringt erheblichen administrativen Aufwand und Unsicherheiten.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Zur administrativen Vereinfachung schlagen wir vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der SVV sind in erster Linie Anpassungen bei den Eintretenskriterien vorzunehmen, um die Reduktion der SAK-Ansätze zumindest teilweise zu kompensieren. Da die Eintretenskriterien für Strukturverbesserungsmassnahme bereits bisher bei den meisten Massnahmen über der Grenze für landw. Gewerbe nach BGBB lagen, soll die Reduktion der Faktoren kompensiert werden. Es ist nicht angebracht über ein Belassen der Eintretensgrenze den Strukturwandel zu forcieren. Bei der Unterstützung von Wohnbauten sollte die Anspruchsberechtigung grundsätzlich für alle landw. Gewerbe möglich sein. Mit einer Unterstützung von Wohnbauten bei Betrieben ab 0.75 SAK kann ein wichtiger Beitrag zur sozialen Nachhaltigkeit im ländlichen Raum geleistet werden. Solche Unterstützungen wirken sich auch nicht hemmend auf einen allfälligen Strukturwandel aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1	Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1.0** Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.	Der Reduktion der SAK-Berechnungsfaktoren soll durch eine angemessene Reduktion der Eintrittsschwelle von 1.25 auf 1.0 SAK Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung zwischen Starthilfe und Unterstützung von Ökonomiegebäuden, wie sie der Vorschlag des Bundesrates anstrebt ist nicht sinnvoll.
Art. 3 Abs. 1bis	Für **Wohnbauten,** Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung nach Art. 44 Abs. …. Gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht .	Mit der Erweiterung der Unterstützungsmöglichkeit von Wohnbauten kann auch kleinen Betrieben unter dem Aspekt der sozialen Nachhaltigkeit eine Verbesserung der Wohnverhältnisse ermöglicht werden.
Art. 3 Abs. 1ter	…. ausgewiesen sein: **a. Talzone 1.50 SAK** **b. Hügelzone und Bergzone I 1.25 SAK**	Der Reduktion der SAK-Berechnungsfaktoren soll durch eine angemessene Reduktion der Eintrittsschwelle auch bei Neubauten Rechnung getragen werden.
Art. 3 Abs. 1^{quater}	streichen	Mit der von uns vorgeschlagenen Formulierung von Abs 1, Abs 1bis und Abs. 1 ter sind die Eintretenskriterien in Bezug auf die SAK umfassend geregelt.
Art. 8 Abs. 3	Streichen	Auf diese zusätzliche Anforderung soll verzichtet werden. Eine solche Anforderung täuscht eine Planungssicherheit vor die in der Realität nicht gegeben ist. Weder das BLW noch die Kantonalen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Stellen sind in der Lage Voraussagen zu machen wie sich die Preissituation auf den wichtigsten landwirtschaftlichen Märkten entwickeln wird. Es ist Aufgabe der Kantonalen Stellen entsprechende Risikoabschätzungen vorzunehmen und individuell anzupassen. Unsere Tragbarkeitsberechnungen stützen sich z.B. nie auf den aktuellen Milchpreis ab sondern gehen immer von einem Milchpreis von 5 - 8 Rappen unter dem aktuellen Milchpreis aus.
Art. 8 bis (neu)	**1 Der Gesuchsteller muss einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 15 % der Investitionskosten nach Abzug von allfälligen Beiträgen von Bund und Kanton nach dieser Verordnung erbringen.** **2 Als Eigenfinanzierung können angerechnet werden:** a) **Eigene Mittel;** b) **Eigenleistung in Form von Arbeit oder Material;** c) **Erhöhung des grundpfandgesicherten Kredites bis zum Ertragswert;** d) **Beiträge von Dritten.**	Seit Einführung der Pauschalisierung der Investitionskredite nahm der Anteil der Fälle, bei welchen 100 % der Investitionskosten fremdfinanziert werden laufend zu. Insbesondere bei den Starthilfegesuchen fehlen eigene Mittel häufig vollständig. Eine solche Finanzierungspolitik widerspricht einer verantwortungsbewussten Unternehmensführung. Die heutige SVV bietet bei einzelbetrieblichen Massnahmen keine ausreichende Möglichkeit einen angemessenen Eigenfinanzierungsanteil sicherzustellen. Die bisherige Regelung für gemeinschaftliche Massnahmen ist zweckmässig und hat sich bewährt. Eine Ausdehnung dieser Regelung auf natürliche Personen ist zweckmässig.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Umschuldungsdarlehen sind ein wichtiges Instrument, welches es den Betrieben erlaubt ihre Fremdkapitalbelastung abzubauen und damit eine Ausgangslage für künftige Investitionen zuu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Verkürzung der Amortisationsdauer werden die Anforderungen an die Liquiditätslage der Betriebe zu hoch und die Massnahme droht nicht mehr genutzt zu werden. Mit der heutigen maximalen Rückzahlungsfrist haben die Kantone die Möglichkeit den Vollzug an die Möglichkeiten der Betriebe anzupassen und auch die Liquiditätslage der akntonalen Kreditkassen zu steuern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Nicht aufheben	Die Wartefrist von 5 Jahren ist angemessen bei Landkäufen oder Betriebsübernahmen zu übersetzten Preisen. Häufig erfolgen Landzukäufe zu übersetzten Preisen zu Lasten von anderen Betrieben, die dadurch Pachtland verlieren. Somit ist auch aus innerlandwirtschaftlichen Gründen eine Wartefrist von 5 Jahren angemessen.
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung;	Die bisherige Regelung der Rückzahlungsfristen hat sich bewährt. Eine Verkürzung auf 15 Jahre reduziert den Bezügerkreis von Umschuldungsdarlehen erheblich. Im Interesse einer langfristigen gesunden finanziellen Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe ist es wünschbar die Möglichkeit von Umschuldungsdarlehen für möglichst viele Betriebe anbieten zu können.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich soll der Grenzschutz nur abgebaut werden, wenn dies aufgrund internationaler Verpflichtungen notwendig ist. Ein freiwilliger Zollabbau wird von den Handelspartnern der Schweiz in der Regel nicht honoriert. Vorauseilende Zollsenkungen sind in mehrerer Hinsicht negativ: das Preisniveau der Inlandproduktion gerät unter Druck, der Verhandlungsspielraum bei bi- und multilateralen Verhandlungen wird reduziert und die Einnahmen der Eidgenossenschaften werden unnötig geschmälert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3	Keine Änderung der bisherigen Bestimmungen	s. Allgemeine Bemerkungen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Regionalmarketing bringt bei den Konsumenten eine bewusstere Wahl von Lebensmitteln und damit eine Stärkung des Absatzes von Produkten der Schweizer Landwirtschaft auf dem Heimmarkt. Aus diesem Grund sollen die Aktivitäten im Bereich Regionalmarketing im bisherigen Rahmen weiterhin unterstützt werden.

Die Einführung neuer Massnahmen (Exportinitiative) erfordert auch zusätzliche Mittel. Dies muss entweder durch eine entsprechende Erhöhung der Mittel der Absatzförderung oder durch eine Erhöhung des Anteils der in Art. 13 zusammengefassten Massnahmen erfolgen.

Wenn mehr Gesuche eingereicht werden, als Mittel zur Verfügung stehen, dürfen einzelnen Massnahmenkategorien nicht übermässige Kürzungen erleiden. Marketinganstrengungen erfordern langfristige Aufbauarbeit. Mit einer zu starken Schwankung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wird der Erfolg langfristiger Aufbauarbeit in Frage gestellt. Dieser Tatsache wird mit der Verordnungsänderung gem. Entwurf zu wenig Rechnung getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.13 Abs.1	Für folgende Massnahmen werden **je mindestens 4 Prozent und** insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt: ….	Die im Art. 1 Abs. 1 Bst c neu aufgeführte Massnahme „Exportinitiative“, auf die sich Art. 13 Abs.1 b bezieht, wird im Rahmen dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Sie wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigenen Mitteln ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen nach Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Bisher war pro Massnahme je fix 5% der Mittel zugewiesen. Wir können einer gewissen Flexibiliserung zustimmen. Es sollte aber nicht so sein, dass die Mittel einseitig zu Gunsten einer oder ein paar weniger Massnahmen verteilt werden. Mit einer minimalen Mittelausstattung von 4% ist die notwendige Flexibiltät gegeben ohne die langfristig Aufbauarbeit in einzelnen Bereich durch massive jährliche Schwankungen zu gefährden.
Art. 13 Abs. 1bis	Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen von Abs. 1 (Buchstabe	Kürzungen dürfen auf keinen Fall nach der vorgeschlagenen Prioritätenliste erfolgen sondern müssen linear vorgenommen werden. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen, verloren gehen würde. Die überregionalen Projekte leisten in der Vernetzung und Förderung der KMU eine wichtige Aufgabe.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a-e gleichmässig) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ reduziert.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Chambre valaisanne d'agriculture 0233 CVA Chambre valaisanne d'agriculture: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28 juin 2013** **Pierre-Yves Felley, directeur**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 62
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 65
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 68
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 74
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 77
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 78
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 80
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 84
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 85
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 86
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 89
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 93
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 94
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 96

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'avis de la Chambre valaisanne d'agriculture (CVA) recoupe celui émis par l'Union suisse des paysans. Les quelques divergences de vues sont surligées en bleu.

En préambule, la CVA remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte d'emplois et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. La CVA demande que la presta-

tion en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

4. Rythme des réformes
   Le rythme quadriennal des réformes de la politique agricole devient, dans un contexte économique de plus en plus difficile, une énorme contrainte pour les agriculteurs. La Confédération leur demande d'être indépendants, innovants, performants, mais comment peuvent-ils le faire d'une manière efficiente si l'Etat change les règles chaque quatre ans ?

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, la CVA demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS
   La CVA a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, notre organisation comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. Elle demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. La CVA reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. La LAgr précise que les mesures prévues à ses titres 5 et 6 sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes de la CVA et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : l'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être subs-

tantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques requises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. La CVA y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, 46 % des animaux étaient détenus en 2011 dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zurich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systémati-

ser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants
   Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, la CVA s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Après de longs débats, le Parlement a largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeur au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles* : Depuis longtemps, l'USP a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

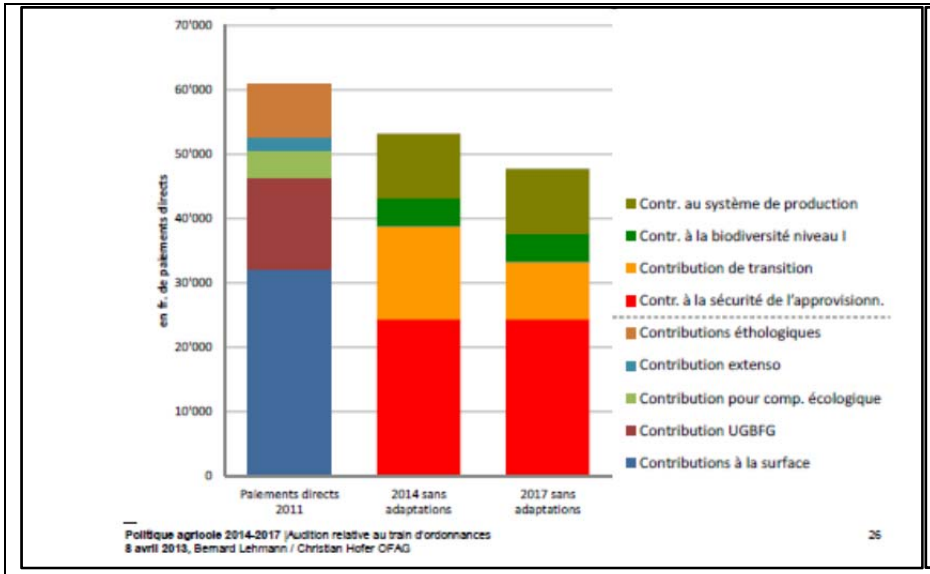

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

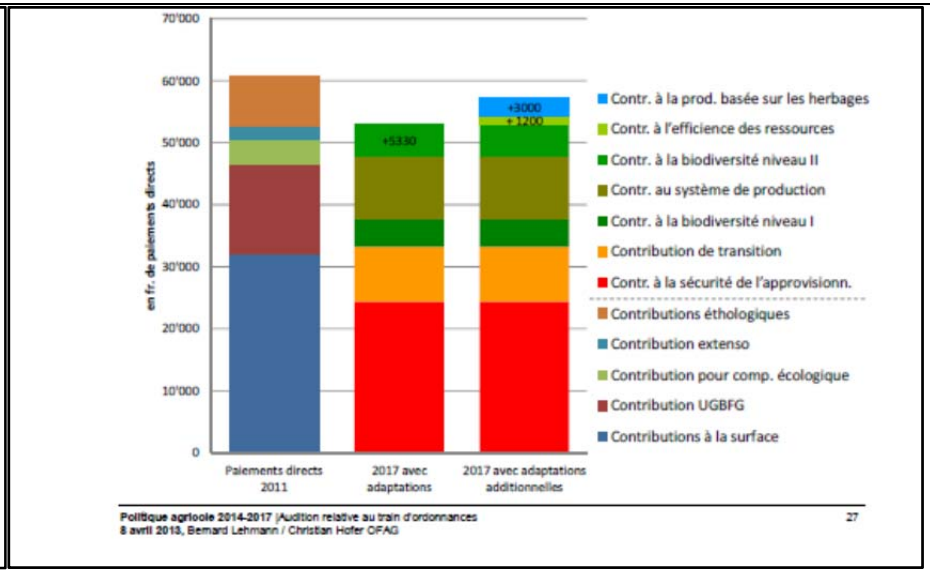

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

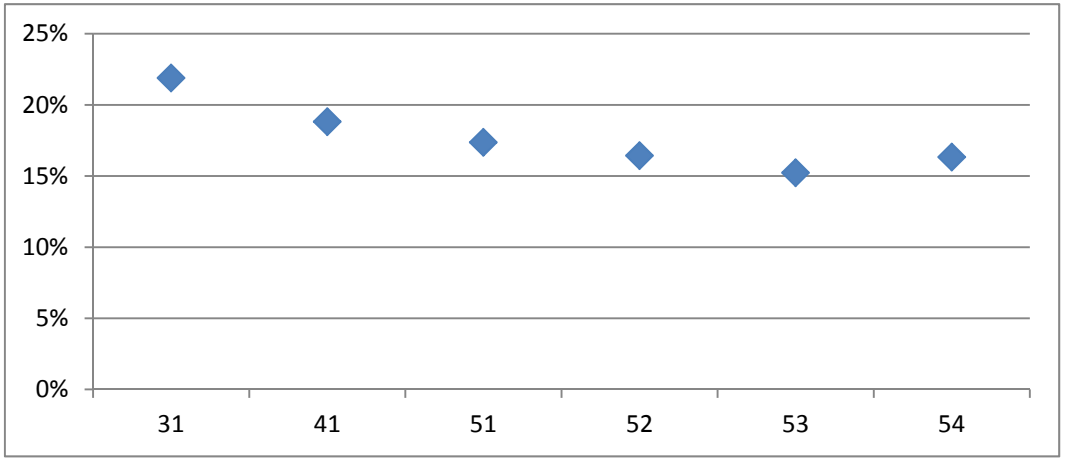

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de

plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.
4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, la CVA salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, comprenant une: 1. contribution de base, 2. contribution à la production dans des conditions difficiles, 3. contribution pour terres ouvertes et cultures pérennes **4. contribution par essaim** … e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales**	**Art. 2 let. b, chiffre 4** Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies. Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes. **Art. 2 al. 1 let. e, chiffre 5** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions;	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	**Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3, al. 3** Nous estimons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est inconcevable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leurs soient versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole. 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès **ou l'incapacité de travailler** d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans. **Art. 4 al. 2 let. b** La CVA soutient la proposition de l'OFAG. **Art. 4 al. 4** Le cas de l'exploitant incapable de travailler suite à une maladie ou accident doit être envisagé.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans la mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de la CVA sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **70** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **70** ~~à 80~~ **90** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **90** ~~à 100~~ **110** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **110** ~~à 120~~ **130** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **130** ~~à 140~~ **150** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **150** ha 100 %	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. La CVA salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, la CVA demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 70 ha. **Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. La CVA propose une solution au niveau de l'article 112, alinéa 13.
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	-	Pas de proposition de modification. La place de cet article dans la structure de l'OPD est surprenante.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	La CVA salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 11 Bilan de fumure équilibré	3 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, ~~toutes les parcelles~~ **les zones de production définies sur l'exploitation composées d'une parcelle ou d'un ensemble de parcelles dans une zone pédologique homogène** doivent faire l'objet, au moins tous les dix ans, d'analyses du sol visées à l'annexe 1, ch. 2.2.	Certaines exploitations comptent jusqu'à 500 parcelles de très petites dimensions (ex. 50 m^2). Une analyse par parcelle n'est pas ainsi justifiée (résultat sans plus-value et coût exorbitant).
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 7 % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs.	Pas de proposition de modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. La CVA adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes pro-**	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** La CVA ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. Elle demande de poursuivre le système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	blématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre. 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. La CVA salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons	**2 (NOUVEAU) Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 22 Exploitation de cultures secondaires	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas ~~20~~ **40** ares par exploitation.	Simplification administrative au niveau de l'exploitation
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 La CVA demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	La CVA salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, la CVA ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, **50 kg (MS) au plus, sous forme de fourrage sec ou ~~140 kg~~ de fourrages ensilés** par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 1** Exprimer l'apport de fourrage sec ou ensilé en quantité de matière sèche. **Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en consé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	quence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, la CVA demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu d'exclure des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. Une modification similaire est faite dans l'ordonnance sur la terminologie, art. 16, al. 1, let. d. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	**Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** La CVA adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** La CVA note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les justifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.**	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâquiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5** ~~50~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1**. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1**.	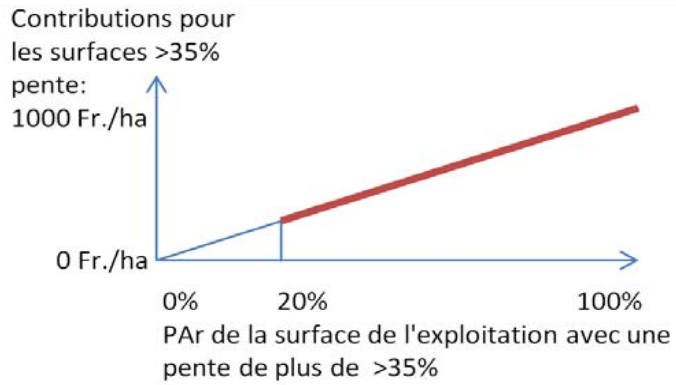 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement. Les contributions pour les surfaces en forte pente doivent également être applicables pour les vignes et vergers en pente.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **l**es **vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. La CVA regrette vivement cette décision. Néanmoins, la CVA observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières ;** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours ;** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier.**	
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, d **ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 al. 2** Les surfaces sises en zone riveraine des cours d'eau contribuent aussi à la sécurité de l'approvisionnement.
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50% des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail est exigée.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 al. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 48 al. 2bis Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par la CVA, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 50a (nouveau) Contribution par essaim	**La contribution est versée pour chaque essaim détenu.**	Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1, let. l** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52, al. 1, let. r** Par analogie aux surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, nous demandons que les surfaces fruitières et de petits fruits puissent bénéficier des contributions à la qualité. **Art. 52 al. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 53 Niveaux de qualité	3 Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais, des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118*a* LPN.	Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, …). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1. Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en conséquence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant **6 ~~8~~ ans** conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être	**Art. 54 al. 1** La CVA demande que la durée d'engagement de l'exploitant soit maintenue à 6 ans selon le droit en vi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an **et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.**	gueur et en fonction des durées des contrats de fermage. Dans tous les cas, il est nécessaire de mettre en place des clauses de rupture de contrat. Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes, **les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes ainsi que les surfaces viticoles et fruitières présentant une biodiversité naturelle.** 6 Le broyage de l'herbe (mulching) est interdit, **excepté sur les surfaces pour lesquelles le produit de fauche ne doit pas être évacué.** **7 L'utilisation de girobroyeurs est interdite.**	**Art. 55 al. 5** Adaptations conformément aux nouveaux éléments à l'art. 52. L'exportation du produit de la fauche en viticulture et pour les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs n'est pas envisageable. Les viticulteurs et arboriculteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le broyage au niveau de la qualité I sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué. **Art. 55 al. 7** Cette pratique doit être interdite.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	La CVA salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. ~~2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.~~ 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	**Art. 60, al. 2** La CVA requiert la suppression de la limite financière. Il est préférable d'abaisser le plafond maximal par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). Cela permet de contribuer à plus large échelle à la qualité du paysage avec davantage d'ha et de PN au bénéfice de ces contributions. On évite ainsi d'instaurer, d'une part, un plafond cantonal restrictif (art. 60 al. 2) et, d'autre part, un plafond élevé des contributions par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). Voir également art .112 et Annexe 7, point 4 (contribution à la qualité du paysage). **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 62 Modes de production	1 La contribution pour ~~l'agriculture~~ **la culture** biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.** 2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	**Art. 62, al. 1** Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture. **Art. 62 al.2 let. c** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins ~~90%~~ **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base **de provenance suisse** au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	La CVA propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones et de hausser de 5% la part maximale de concentrés. Une réduction éventuelle de concentrés ne doit pas être compensée par l'importation de fourrages de base. Ce dernier doit donc logiquement être issu du pays. Pour la CVA, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48. Il en découle que la contribution doit être versée pour toute surface pour laquelle la charge minimale est atteinte au cas où cette exigence ne serait pas remplie pour l'entier de l'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux seront formulées au niveau de l'annexe 6.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. La CVA demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilan des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel **et atomiseurs** (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 3** L'atomiseur est aussi un système de pulvérisation ciblé uniquement sur la partie de la plante nécessitant un traitement. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles tech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		niques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. ~~2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de cinq ans avant le partage.~~	**Art. 89 al. 2** Supprimer.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ ans a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~ **50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, alors que le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, la CVA propose de maintenir la réduction à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3.	**Art. 97 al. 1** La CVA s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions mé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	téorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi la CVA rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** La CVA salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** La CVA salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100 Exigences applicables aux contrôles	7 En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA**.	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	La CVA peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: **h. dégâts aux animaux de rente dus aux grands prédateurs** 4 Le canton règle la procédure. **Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3**	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** Considérer les grands prédateurs comme un cas de force majeure. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région	**Art. 107, al. 2** Harmonisation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées **qu'aux exploitations** ~~si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures~~ **qui ne font pas partie** d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), ~~les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question~~. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112, al. 8** L'adaptation prévient les inégalités de traitement entre et dans les cantons. Les contributions à l'efficience des ressources doivent aussi être accessibles aux agriculteurs qui ont renoncé de participer à un projet cantonal pour d'autres raisons (p.ex. orientation générale de l'exploitation). **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente.** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD. **Art. 2.1.6** La CVA rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de

	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation.	l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du

	~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la**	maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

	production de plants certifiés de classe A. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

	2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

	~~concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! La CVA demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en

	et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être	cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre périodes de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables. Permettre de faire jachère sur jachère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui.

	ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** **2 bis (nouveau) Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au même endroit.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** **1.9 bis (nouveau) Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs Niveau de qualité I** 1 Valent considérés comme milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs les surfaces qui avant semis étaient exploitées comme grandes cultures, prairies naturelles ou cultures pérennes.	**1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis. **1.12** La CVA salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison.

	2 Les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs doivent être ensemencés au plus tard jusqu'au respectivement 15 mai en zone de plaine et des collines et 1er juin en zones de montagne I et II. 3 Les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs restent non fauchées durant au moins 100 jours. 4 En cas de forte présence de mauvaises herbes, une fauche de nettoyage peut être faite. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins.	**1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **1.17** Proposition de définition des surfaces arboricoles présentant une diversité naturelle. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

	~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps 2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permis juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **1.17 (nouveau) Surfaces arboricoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** **1. Couverture du sol : Aucun taux de recouvrement minimal n'est exigé. L'origine de l'enherbement n'est pas considérée (par semis, par plantation ou végétation spontanée), seul l'inventaire botanique étant pris en compte pour évaluer la diversité.** **2. Fumure : autorisée seulement sous les arbres. Un amendement organique peut être apporté dans l'interligne en cas de teneur insuffisante du sol en matière organique.**	

	3. Fauche : dès avril, fauche alternée tous les deux rangs ; intervalle d'au moins six semaines entre deux fauches de la même surface ; fauche de l'ensemble de la surface autorisée juste avant les traitements avec produits sensibles pour les abeilles et avant les récoltes. Dans les cultures en banquettes avec replats et talus de banquettes enherbés: possibilité de faucher simultanément tous les replats ou tous les talus, en respectant toutefois 6 semaines d'intervalles entre deux fauches d'une même surface. Le broyage est autorisé, aux mêmes conditions que la fauche (alternance et intervalles de 6 semaines pour une même surface). **4. Travail du sol d'une interligne sur deux autorisé chaque année.** **5. Herbicide : uniquement des herbicides foliaires sous les arbres et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant problèmes.** **6. Protection phytosanitaire contre les maladies, les insectes et les acariens : toute méthode ou produit admis en production biologique sont autorisés, en plus des produits chimiques de synthèse de la classe N pour les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes.** **7. L'exploitation « normale » des cultures doit être garantie (soins aux arbres, gestion des adventices, protection phytosanitaire, rendement).** **8. Zones de manœuvre et chemins d'accès privés : végétation naturelle. Une fauche effectuée peu de temps avant les traitements et les récoltes est permise.** **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6%**	

	de SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves-sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les-feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille-affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de-base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plau-~~	**5.2** Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilan en conséquence. **5.4** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre.

	~~sibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles	**Art. 1.1.4 j** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

	4 Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire.

	1.6 Contribution d'estivage La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **….** **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ **…** 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…**	

	4 Contribution à la qualité du paysage Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr.	

	d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 (nouveau) Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	L'USP demande d'être associée à ce groupe de travail.

Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art. 24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante de la CVA. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation. Plusieurs AOP sont également protégées en tant que produits d'alpage et répondent de ce fait aux exigences d'un cahier des charges spécifique. En cas de divergence entre le cahier des charges AOP ou IGP et l'ordonnance sur les désignations montagne et alpage, c'est l'exigence la plus sévère qui doit primer. Pour les exploitations qui mettent sur le marché sous la dénomination montagne ou alpage uniquement des produits AOP ou IGP, un seul contrôle est effectué et un seul certificat mentionnant les 2 désignations (AOP ou IGP et montagne ou alpage) est délivré.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les con-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	trôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** La CVA demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** La CVA salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, la CVA soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement <u>évident</u>. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)*	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles La CVA s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi la CVA demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. La CVA salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :

La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.

Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.

Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, la CVA estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

La CVA estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, la CVA demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CVA accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CVA accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. La CVA demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous savons que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte par année non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, la CVA peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, la CVA regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, la CVA soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, la CVA encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés.	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS. **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise	**Art. 6 al. 1** La CVA soutient la limite de 0,25 UMOS proposée par l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les em-	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ployés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: f~~. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **~~la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 15 Cultures spéciales	1 Par cultures spéciales, on entend la vigne, le houblon, les cultures fruitières, les petits fruits, les légumes (hormis **les carottes, oignons** et légumes de conserve), le tabac, les plantes médicinales et aromatiques ainsi que les champignons.	La culture de carottes et d'oignons représente la même charge de travail par hectare que la culture de pommes de terre. Les facteurs UMOS doivent être adaptés en conséquence.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Al. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU uniquement les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon.	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, la CVA propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)***	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches. Les expériences pra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Autres vaches 1.00 ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** ... *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	tiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail:	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation** ~~**usuel** à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: … **d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture.** e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles.	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à **1000** ~~4000~~ francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique. Le montant de remboursement minimum annuel est à réduire à 1000 francs.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles
- La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CVA est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, la CVA admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.
Art. 47 Dérogations pour les	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contin-	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quanti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
voyageurs + **Annexe**	gent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout **5,0** ~~20,0~~ l	tative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, la possibilité d'importer 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 6ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.

Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.

Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent tous pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **la condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à**	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP, et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées.** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	Ne concerne que le texte allemand.
Art. 9b Principe **nouveau**	**Par produit et groupe de produits selon l'annexe, pour les produits bio selon art. 15 LAgr, pour les produits avec une appellation d'origine protégée (AOP) selon art. 16 LAgr, seul un projet par pays d'exportation, organisé au plan national, sera soutenu.**	Cet article précise que pour un groupe de produits (ex: fromage) seul un projet d'exportation coordonné sera soutenu par pays d'exportation.
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche. … 4 L'aide financière **pour des produits propres à des entreprises** est accordée pour une durée maximale de cinq ans par projet.	**Art. 12 al. 2** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Art. 12 al. 4 Les entreprises commerciales s'appuient sur les bases d'image développées par les secteurs. Après 5 ans, leurs propres mesures ne doivent plus être soutenues par des moyens publics. Il est également important que ces produits propres à une entreprise ne fassent pas concurrence à des produits existants.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un ~~maximum~~ **minimum** de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d; b. ~~initiatives d'exportation~~ **de marché** ~~visées à l'art. 1, al. 1, let. c ;~~ c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP ; d. ~~mesures d'information~~ **campagne d'information sur les prestations** ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse visées à l'article 1 al. 2, let. b. e. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite selon l'ordre des priorités des lettres de l'al. 1. **2 Les initiatives d'exportation visée à l'art. 1, al. 1, let. c sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2bis Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** 3 Afin d'évaluer l'intérêt à investir que présentent les produits ou catégories de produits, l'office effectue, tous les quatre ans au moins, une analyse du portefeuille. 4 L'analyse du portefeuille se fonde sur: a. l'appréciation de l'attrait que présentent des marchés	**Art. 13 al. 1** Les mesures promotionnelles précisées dans l'art 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, il n'est pas logique de limiter cette catégorie de produits à une part maximale de l'enveloppe budgétaire donnée. Il faut au contraire leur garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation sont alloués au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mio à CHF 60 mio. Or, si les initiatives d'exportation sont intégrées dans l'al. 1 qui est limité dans la version du CF à maximum 20 % des fonds disponibles, ce ne sont pas CHF 4 mio qui seront mis à disposition de l'exportation, mais 20 % de ce montant. Les autres mesures prévues dans l'al. 1 ne se verront en outre pas octroyer au max. 20 % de CHF 56 mio comme c'est le cas aujourd'hui, mais seulement 20 % de CHF 52.8 mio, soit une diminution de CHF 640'000.-, ce qui ne correspond pas à l'objectif recherché. Afin de corriger ce biais, il faut donc impérativement sortir les mesures liées à l'exportation de l'al. 1. et les placer dans un nouvel al. 2, réservé aux seules mesures d'exportation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	cibles pour la mise en œuvre de mesures de promotion des ventes; b. l'appréciation de la compétitivité des produits ou catégories de produits. c. 5 L'office peut s'écarter des principes de l'attribution des fonds fixés aux al. 1 et 2, notamment pour des campagnes multiproduits, pour des présentations à des manifestations, foires et expositions ainsi que pour des mesures prises dans le domaine de l'agritourisme.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). La CVA déplore que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, soient arrivées à échéance..

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Obligation des entreprises	**2bis** Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations cantonales**	Il doit s'agir d'une faute de traduction, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie à façon p.ex. une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. La CVA regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- La CVA s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- La CVA s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

La CVA approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, la CVA salue la simplification prévue pour les poulets de chair. La branche a pris acte de la définition, qui a été mise en discussion dans le cadre de l'audition, des places d'engraissement standard dans l'engraissement de volaille. Cependant, l'objectif demeure de trouver une solution plus adaptée à la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: … **g. ~~27 000~~ 18 000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** **…** **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	**Art. 2 al. 1 let. f** Maintenir les droits actuels. On a déjà pu lire dans la presse que les effectifs maximums de volaille seront relevés à 27 000 animaux. La mention du chiffre de 27 000 est un enjeu délicat, voire fatal. Même la Protection Suisse des Animaux conteste déjà ce chiffre. Si cette nouvelle formulation est retenue, il faudra faire preuve de beaucoup de circonspection et de précaution.
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise**	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la de-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt. … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	mande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance~~ ~~de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique.
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe.	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures:	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9*d*** Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e* Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m^2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m^2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. b. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9***f* Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9*g*** Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9*h*** Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CVA salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, la CVA comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques). La CVA salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, la CVA demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait et est versé aux producteurs lorsque le lait est transformé: a. en fromage au sens de l'art. 36 de l'ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur les denrées alimentaires d'origine animale, pour autant que la teneur en matière grasse dans la matière sèche soit de 150 g/kg au moins ; b. en sérac brut comme matière première destinée à la production de fromage aux herbes, ou ~~en Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse et Bloderkäse~~ **en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.** **1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1 al.1** Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse sont des fromages AOP ayant moins de 15% MG, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP. **Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si l'USP a donné son accord.	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CVA salue cette nouvelle ordonnance qui rejoint le travail effectué par les porteurs des AOP-IGP. Nous nous étonnons du fait que les commentaires ne font jamais référence aux AOP-IGP. Nous demandons que tout programme lié à une AOP ou IGP puisse bénéficier des mesures prévues par cette ordonnance.

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale.
La CVA regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, la CVA demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, la CVA accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, l'USP soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle de la CVA qui considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

La CVA insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, la CVA salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation.

Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. La CVA vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, la CVA recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines.

En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, la CVA constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. La CVA propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **d) être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	BIO GRISCHUN 0235 Bio Grischun: 28.05.2013
Adresse / Indirizzo	Bio Grischun Geschäftsstelle Andi Schmid Fontauna 7 7412 Scharans
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Mai 2013 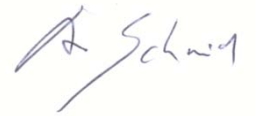

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

BIO GRISCHUN bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 äussern zu können.

Jeder 5. Schweizer Biobetrieb steht in Graubünden. BIO GRISCHUN vertritt rund 1‘200 Biobetriebe und damit mehr als die Hälfte aller Bündner Landwirtschaftsbetriebe. Zusammen mit den vor- und nachgelagerten Branchen ist die Bündner Biolandwirtschaft ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für den Kanton geworden.

BIO GRISCHUN unterstützt die Stellungnahme unserer Dachorganisation, der Bio Suisse. Aufgrund der besonderen Produktionsbedingungen (grosser Anteil im Berggebiet), möchten wir aber mit den folgenden drei Anliegen direkt an das BLW gelangen:

1. Erhöhung des Beitrag „Bio, übrige Fläche“ von CHF 200 Fr. auf CHF 400 Fr. / ha

2. Kürzungen Biodiversitätsbeiträge in BZ III und IV rückgängig machen

3. 1 Milchkuh oder eine Mutterkuh = 1 GVE

Die Erläuterungen dieser drei Punkte befinden sich unterhalb.

Freundliche Grüsse
Vorstand und Geschäftsstelle BIO GRISCHUN

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 (Art. 81) 5. Produktionssystembeiträge, des „Beitrags für die biologische Landwirtschaft	Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektar und Jahr: c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~200 Fr~~. 400 Fr	Seit der Einführung der Biobeiträge für „übrige LN“ von CHF 200. Fr. /ha mussten Bioproduzenten z. T. kostenrelevante Richtlinienverschärfungen, wie die vom Bund verordnete 100 % Biofütterung, verkraften. Die im Raum stehende Reduktion des Kraftfuttereinsatzes wird das Berggebiet besonders stark betreffen, weil der vom Markt geforderte Ausmastgrad von Schlachtvieh mit dem Grundfutter im Berggebiet schwieriger zu erreichen ist. Auch dies wird zu einer finanziellen Mehrbelastung und vermutlich zu einer Reduktion der Biobetriebe im Berggebiet führen. Dies gilt es zu verhindern und zwar nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Überlegungen, weil bei einer Reduktion der Biobetriebe auch ein ganzer Wirtschaftszweig leiden würde. Eine Erhöhung der Biobeiträge „ für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche“ von 200 Fr. auf 400 Fr./ ha leistet einen wichtigen Beitrag, die Mehraufwendungen der Bioproduktion im Berggebiet zu entschädigen und Ausstiegswellen bei kostenrelevanten Richtlinienverschärfungen und kurzfristig schwierigen Marktsituationen zu vermeiden.
Anhang 7 (Art. 81) 3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeitrag	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, II und III *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb ist noch immer zu gross. Die Berglandwirtschaft hat aufgrund der erschwerten Produktionsbedingungen nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren. Die vorgesehenen Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. BIO GRISCHUN fordert deshalb, dass diese Kürzungen bei der Biodiversität gegenüber der Botschaft rückgängig gemacht werden, respektive die Beiträge leicht erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Anhang II Tiere der Rindergattung (Gattung *Bos*) und Wasserbüffel (*Bubalus bubalis*)	1 Milchkuh oder eine Mutterkuh = 1 GVE	Nebst der Milchproduktion ist die Produktion von hochwertigem Fleisch das wichtigste Standbein der Berglandwirtschaft. Die bisherige Unterscheidung der GVE-Faktoren zwischen Milchkühen (1 GVE) und Mutterkühen (0.8 GVE) macht keinen Sinn und ist deshalb aufzuheben. Wie bekannt sind die Unterschiede innerhalb einer Tierkategorie (Milch oder Fleisch) z. B. beim Futterverzehr, oft grösser als zwischen den beiden Tierkategorien. Die bisherige Regelung führte zu einer Benachteiligung der Fleischproduzenten und ist deshalb wie folgt zu ändern: Für eine Mutterkuh gilt der GVE-Faktor 1.0.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernvereinigung des Kt. Schwyz 0236 BVSZ Bauernvereinigung des Kantons Schwyz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Landstrasse 35, 6418 Rothenthurm
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**24.6.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 38
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 41
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 46
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 49
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 50
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 54
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 55
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 56
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 58
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 59
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 60
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die BVSZ dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. **Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion**

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden**

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. **BTS- und RAUS-Beiträge**

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. **Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015**

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt die BVSZ bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Die BVSZ ist strikte dagegen.

6. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind auch aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

7. Uferbereich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

8. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt die BVSZ kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide

muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen **CHF 250.-**/ha erhöht werden.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst die BVSZ den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Die BSVZ kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt Sie, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteili-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	gung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Die BVSZ lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt die BVSZ die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim	Kein Änderungsvorschlag, aber die BVSZ möchte die folgenden Punkte hervorheben:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, mit Ausnahme der Reb-Obst- und Veredlungsschule, Forstpflanzen, ~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Art- 32 Abs. 2 Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den Beitragsberechtigten Flächen gehören. Diese Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe mit dem Ausschluss der Flächen zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen. Auch mündliche Pachtverträge sind gemäss LPG rechtmässig. Die Schriftlichkeit wird nicht verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50~~	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	(Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Ofenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist unproblematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höhe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden: b. Schafe, ausgenommen Milchschafe bei Umtriebsweide c. Schafe ausgenommen Milchschafe bei ständiger Behirtung. d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen **e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Art. 44 Abs. 2 Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmebeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Die Finanzierung darf nicht über das Agrarbudget erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 48 Voraussetzung und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: **a. In der Talzone 1,2 RGVE** **b. In der Hügelzone ~~1,0 RGVE~~ 0,9 RGVE** **c. In der Bergzone 1 ~~0,8 RGVE~~ 0,7 RGVE** **d. In der Bergzone 2 ~~0,7 RGVE~~ 0,6 RGVE** **e. In der Bergzone 3 ~~0,6 RGVE~~ 0,5 RGVE** **f. In der Bergzone 4 ~~0,5 RGVE~~ 0,4 RGVE** **2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden und 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.**	**Der Mindesttierbesatz muss nach unten korrigiert werden. Vor allem in den Bergzonen sind die vorgeschlagenen Ansätze zu hoch, insbesondere für Aufzuchtbetriebe oder generell Betriebe mit einem hohen Anteil an Rindern. Bekanntlich sind die GVE-Ansätze für Rinder zu tief angesetzt und stimmen dem effektiven Verzehr dieser Tiere nicht überein. Dementsprechend wären die Bergbetriebe weiterhin gezwungen, Futter zuzukaufen, damit der Mindesttierbesatz erreicht werden kann.** **Die Anpassung der GVE Faktoren bei den Rindern müssen unabhängig der Reduktion des Mindesttierbesatzes nach oben angepasst werden.**
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt:… **l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** m. Hochstamm-Feldobstbäume; n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet; q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; **r. Obstfläche mit natürlicher Artenvielfalt** 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k **und l** werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet.	**Art. 52 Abs. 1** Das Bienensterben wurde in den vergangenen Jahren zu einer Dauerthematik. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir eine neue Kategorie Biodiversitätsfläche vor, welche für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ darstellen. Art. 52 Abs. 3 Es macht Sinn, Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch in der Bergzone I und II zu fördern. Art. 52 Abs. 4 Die landwirtschaftliche Nutzfläche muss weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25% der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird. Diese Bestimmung verhindert zudem, dass Betriebe, die ihre vollständige Fläche in Biodiversitätsförderfläche umwandeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Abs. 4 In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der LN.	
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**1** Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für **6** ~~8~~ entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr **und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen** entsprechend bewirtschaftet werden.	**Art. 54 Abs. 1** Die Forderung nach der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren entspricht der heutigen Anforderung und der Pachtdauer. Diese Frist ist zu überprüfen und mit der Pachtdauer von 6 Jahren und dem bewilligten Zahlungsrahmen von 4 Jahren in Einklang zu bringen. Allenfalls sind entsprechende Ausstiegsklauseln einzufügen. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (z.B. Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) dauern mindestens 100 Tage. Darum muss Art. 54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Tal-, Hügel- und Bergzone 1: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. in den Bergzonen 2 bis 4: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Kraftfutteranforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	Bezüglich dem Grasanteil im Raufutter gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge. Mit der Klimastrategie des BLW wird zudem angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. Beim Ammoniakprogramm der Zentralschweiz wurden diese 3 kg N verfügbar bereits in der Nährstoffbilanz angerechnet. Viele Betriebe beteiligten sich genau wegen dieser Aufrechnung nicht am sinnvollen Ressourcenprogramm und verzichteten auf den Einsatz des Schleppschlauches. Dabei gilt festzuhalten, dass je Hektare begüllte Fläche in der Zentralschweiz Fr. 45.- ausgerichtet wurden. Mit der Reduktion des Beitrages auf Fr. 30.-, wie es das Bundesprogramm nun vorsieht, muss nun zwingend auf die N-Anrechnung verzichtet werden, da ansonsten die Landwirte kaum mehr bereit sein werden, den Schleppschlauch einzusetzen. Die Beiträge an die Ressourcenprogramme erachten wir

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	übrigens nicht als einkommenswirksame Massnahme. Die Mittel helfen einzig, die Mehrkosten, welche aufgrund der geänderten Ausbringtechnik anfallen, abzudecken.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten:	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	rechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Die BVSZ ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel,	**Art. 99 Abs. 1 e** Die BVSZ begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung…~~	**Art. 2.1.6** Die vorgesehen Regelung lehnt der Zentralschweizer Bauernbund kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. ~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~ **3.4 Weidesysteme für Schafe**	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel. Ein staatlich angeordneter Bewirtschaftungsplan ist administrativ viel zu aufwändig. Sein Nutzen wiederum äusserst fragwürdig. Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen zur Optimierung des Futteraufwuchs und der Weidequalität muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Nur solch freiwillig erstellt Pläne, bei welchen die Sömmerungsbetriebe einen direkten nutzen sehen, werden in die Praxis umgesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II**	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Die BVSZ fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Die BVSZ begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II … **6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf.** 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. 6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt. 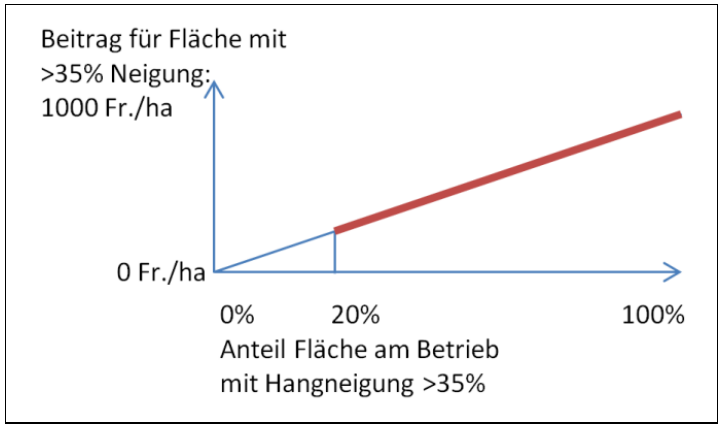

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; CHF 120.- b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; CHF 320.- c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung; CHF 400.- d Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen; CHF 450.- e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; CHF 450.- f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere; CHF 400.- Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von CHF 80.- bei. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. …. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Das Agrararbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. Herdenschutzmassnahmen sind über das BAFU zu finanzieren. 3.6, 3.7, 3.8, 3.9 Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgende Beiträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~CHF 360.-~~ **CHF 200.-** b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **CHF 120.-** **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch – und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **Fr. 250** ~~**200**~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren** Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare. **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Die BVSZ beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~**6**~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 6 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen der BVSZ. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Die BVSZfordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Die BVSZ ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert die BVSZ, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt die BVSZdeshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: **Über 730 Tage alt:** 0.6 auf **0.7 GVE** **über 365 bis 730 Tage alt:** 0.4 auf **0.5 GVE**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Die BVSZ beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.
Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden (BVO) 0237 BVU Bauernverband Uri: 06.06.2013
Adresse / Indirizzo	Brünigstrasse 46, 6055 Alpnach Dorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Alpnach Dorf, 06.06.13**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 39
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 42
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 47
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 50
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 51
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 53
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 55
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 56
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 57
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 59
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 60
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 61
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 62

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVO dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. BTS- und RAUS-Beiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der BVO bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

6. Uferbreich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

7. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der BVO kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.

8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

⇨ Auswirkungen der Vorschläge des BVO und des SBV auf den Finanzrahmen, Schätzungen des SBV:

(Millionen CHF)	**2014**	**2017**
Versorgungssicherheitsbeiträge	**1201 (+120)** (1081)	**1201 (+120)** (1081)
Basisbeiträge	*+50*	*+50*
Offenes Ackerland, Dauerkulturen	*+70*	*+70*
Kulturlandschaftsbeiträge	**502 (+10)** (492)	**526 (+10)** (516)
Hanglagen	*+ 10*	*+10*
Biodiversitätsbeiträge	**298** (298)	**341** (341)
Landschaftsqualitätsbeiträge	**30** (30)	**110** (110)
Produktionssystembeiträge	**481 (+115)** (366)	**528 (+135)** (393)
Biologische Landwirtschaft	*+5*	*+5*
Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*+40*	*+50*
BTS / RAUS	*+70*	*+80*
Ressourceneffizienzbeiträge	**48** (48)	**74** (74)
Übergangsbeiträge	**254** **-245** (499)	**41** **-265** (306)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der BVO den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der BVO kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bil-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	dungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der BVO lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der BVO die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müss-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	ten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	Kein Änderungsvorschlag, aber der BVO möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp). Die restlichen GVE sollen auf Fr. 370.- gemäss Vorschlag des BLW belassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Offenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen). Zudem muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaf-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW <u>bei Bedarf</u> andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 6 D**er BVO stimmt dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel für die Biodiversität und Landschaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehen-	Kein Änderungsvorschlag. **Art. 61 Abs. 7 Der**r BVO stimmt dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel für die Biodiversität und Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den finanziellen Mittel anpassen.	schaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Anforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können. Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfüt-

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terung behalten. Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides, des Mais und Futterrübenanbaus. Die offene Ackerfläche würde weiter reduziert.
	Alternativ: 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**Alternativ:** Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Keine zeitliche Beschränkung Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kultur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der BVO ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der BVO begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102	2 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaft zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen**.**
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Projekt bewilligt.~~	Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung….~~ **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Die vorgesehen Regelung lehnt der Bauernverband Obwalden kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche;	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Biodiversitätsförderflächen		allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der BVO fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf. 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der BVO begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. 6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt. 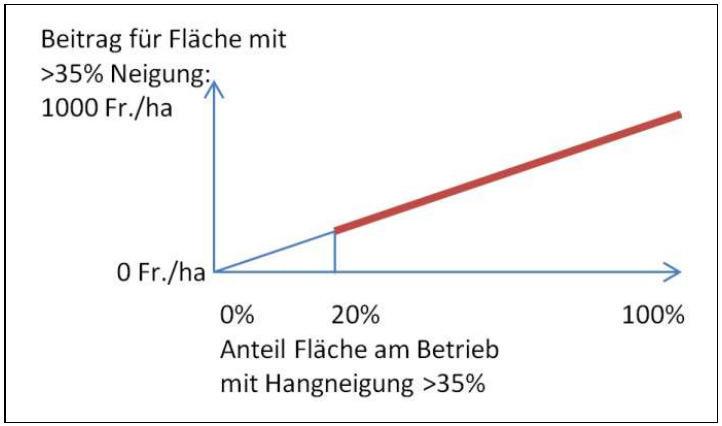

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tagen: 400 Franken; **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Was-	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. Keine Kürzung der Vernetzungsbeiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	serbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der BVO beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des BVO. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der BVO fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1	**Art. 6 Abs. 2** Der BVO begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Der BVO begrüsst es, dass die Bestimmung nicht für die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge gelten. (Siehe DZV Art. 102) **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der BVO, dass Kontroll-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	personen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der BVO ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der BVO, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt der BVO deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der BVO beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitar-	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	beiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	AgriGenève 0238 AgriGenève AgriGenève: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	15 rue des Sablières 1217 Meyrin
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 19
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 20
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 22
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 23
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 25
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 26
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 27
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 28
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 29
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 30
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 31
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 32
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 33
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En préambule, nous remercions les autorités de nous permettre de nous exprimer sur cet important dossier.

Charge administrative

Le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 (point 4.7 du chapitre 1.6) faisait état de la volonté de diminuer la charge administrative liée à l'application de la nouvelle politique agricole. Dans les faits, force est de constater qu'il n'en est rien : les nouvelles dispositions, notamment matière de qualité écologique -17 mesures avec 3 niveaux de qualité (!) - celles à la qualité du paysage ou encore celles contenues dans l'OAS, entraineront une charge administrative importante pour tous les échelons –canton, organisations de contrôle, agriculteurs- chargés de son application. Nous regrettons vivement cette dérive administrative qui renchérit notablement la mise en œuvre de la politique agricole.

Trop de tâches annexes au détriment du rôle premier de l'agriculture

Tout en étant conscients des demandes de la population et de la mise en œuvre de l'article 104 de la constitution, nous regrettons vivement que, d'une manière générale, cette nouvelle mouture de la politique agricole accorde encore plus d'importance que par le passé à des tâches annexes – environnement, paysage- au détriment du rôle nourricier de l'agriculture. Ceci est d'autant plus regrettable au regard du taux d'auto-approvisionnement de la Suisse qui est déjà très (trop) bas.

Pour le surplus nous soutenons la prise de position de l'Union Suisse des paysans pour les remarques générales.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les modifications des facteurs UMOS dans l'OTerm (article 3 al. 2), auront pour conséquence de réduire le nombre d'exploitations agricoles atteignant la limite de 1.0 UMOS qui leur permet d'être reconnues comme telles lors d'un transfert de patrimoine. Pour une exploitation de type grande culture, le seul abaissement du facteur UMOS de 0.028 à 0.02 pour la SAU sans les cultures spéciales, a pour conséquence que la taille minimale de reconnaissance d'une exploitation de type grande culture passera de 36ha à 50 ha. Nous saluons le fait que la LDFR permette aux cantons de déroger à la limite de 1.0 UMOS en l'abaissant à 0.6 UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la suppression de la limite de revenu et de fortune pour l'octroi des paiements directs. Nous regrettons toutefois qu'elles continuent à s'appliquer en matière de contributions à la transition, ce qui va singulièrement compliquer l'application de cette mesure, plus particulièrement pour les administrations cantonales.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 al. 3	Supprimer cet alinéa.	Rien ne peut justifier que des pouvoirs publics ou des personnes morales qui n'ont pas la qualité d'agriculteurs puissent bénéficier de paiements directs.
Art. 4 al. 2 let. a	~~Une formation continue en agriculture~~ **un cours permettant l'obtention des paiements directs**, réglementée~~e~~ uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, ~~terminée avec succès~~ **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans**, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant que exploitant, co-exploitant ou	Il s'agit ici de traduire la volonté du Parlement qui est de maintenir le statu quo en matière de formation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	employé dans une exploitation agricole.	
Art. 6, al. 1	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: [1] jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % [2] plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **100** ha 25 % [3] plus de ~~80~~ **100** ~~à 100~~ **125** ha 50 % [4] plus de ~~100~~ **125** ~~à 120~~ **150** ha 75 % [5] plus de ~~120~~ **150** ha 100 %	Il s'agit ici d'adapter les échelonnements à la réalité de l'augmentation de la taille des entreprises agricoles. L'ajout d'un 6ème échelon tel que proposé par l'OFAG n'est pas souhaitable.
Art 6 al. 3	[3] La somme maximale des paiements directs octroyés par UMOS s'élève à ~~80'000~~ **85'000** francs	Le montant de 85'000 correspond à la diminution des facteurs UMOS (-28%).
Art. 7 al 2 nouveau	[1] Dans le cas des sociétés de personnes…. [2] Les sociétés de personnes constituées avant le 1er janvier 2014 bénéficient d'un droit acquis jusqu'au 31 décembre 2017.	Il est indispensable de mettre en œuvre un délai transitoire d'adaptation pour l'application de cette mesure.
Art. 14, al. 1	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins ~~quatre~~ **trois** cultures différentes chaque année. L'annexe 1, ch. 4.1 fixe à quelles conditions une culture est imputable.	Les contributions générales diminuent dans le nouveau système. Il est donc normal d'alléger les conditions d'octroi de ces contributions. Une rotation avec trois cultures différentes est par ailleurs tout à fait adaptée du point de vue agronomique.
Art. 14, al. 2	**Supprimer**	Les exigences concernant l'assolement ne permettent pas forcément de respecter les différents paramètres énumérés.
Art. 16, al 1	**Supprimer**	Aucun outil dans les PER n'oblige et ne permet de contrôler ce type de pratique.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	[2] **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses,**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	chenaux d'irrigation et autres canaux.	été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 22	Augmenter la surface à 40 ares	Simplification administrative. De surcroît il faudrait définir ce que l'on entend par cultures *secondaires*.
Art. 29, al. 2	[2] Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de ~~100~~ **200** kg de fourrage sec et de ~~100~~ **200** kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé.	Une restriction trop importante au niveau des apports complémentaires pénalise la production durant une saison où le marché est justement demandeur.
Art 39, al. 2	**Supprimer l'alinéa 2**	Les haies, bosquets et berges boisées sont entretenus pour ne pas devenir de la forêt. Cet entretien participe donc également au maintien d'un paysage ouvert et mérite cette contribution.
Art. 32, al. 2	[2] Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes)** ou réservées à des plantes forestières, aux sapins de Noël, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013.	Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. En ce qui concerne la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha de pépinières ainsi que 10 ha de porte-greffes. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32, al. 3	[3] ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, …..	Le Parlement a décidé, qu'en matière de surface à bâtir, l'élément-clé permettant ou pas de toucher les paiements directs devait être la date du 1er janvier 2014. Ce point est réglé dans le cadre de l'al. 2 et il n'y a donc pas de raison de rajouter des conditions supplémentaires dans le cadre de l'al. 3. Il s'agit de respecter la volonté du Parlement.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1.** [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al.1.**	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 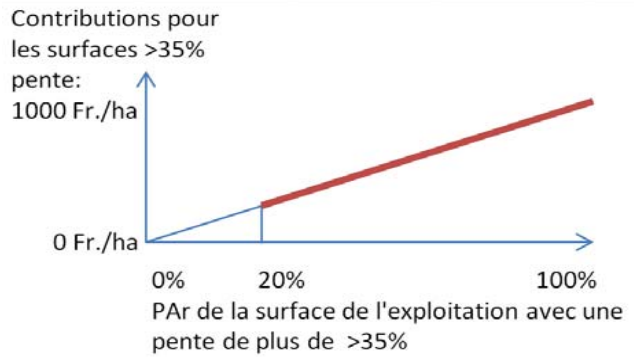 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	[1] La contribution pour **les vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ %	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. [2] Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins [3] Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. [4] Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. [5] Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. [6] Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. [7] Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. [8] Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent éga-	chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	lement.	
Art. 48, al. 2	[2] Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.**	Sans introduction de cet assouplissement, il sera impossible pour les exploitations comptant beaucoup de terres ouvertes de pouvoir mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité.
Art 52 et suivant		**Les dispositions prévues dans ces articles vont conduire à une débauche administrative et feront le beurre des bureaux d'environnement. Est-ce là l'objectif de la PA ???**
Art. 52, al. 4 (nouveau)	[4] **Les contributions à la biodiversité sont versées sur au maximum un tiers de la surface agricole utile des exploitations.**	Il n'est pas pertinent de concentrer l'écologie sur certaines exploitations. Sans fixation d'un seuil maximal il pourrait y avoir des abus qui se feront au détriment d'une agriculture productrice.
Art 53, al. 1	[1] Pour les SPB selon l'art. 52, à l'exception de celles mentionnées aux let. ~~m~~ **n** à p, sont versés des contributions du niveau de qualité I.	La valeur des arbres isolés et des allées d'arbres pour la biodiversité est semblable, voir supérieure à celle des arbres fruitiers hautes tiges.
Art 53, al. 2	[2] Des contributions du niveau de qualité III sont versées sur les surfaces de promotion de la biodiversité… qui sont des biotopes d'importance nationale **ou régionale**, visés à l'art…	Le canton de Genève, via sa Direction Générale de la nature et du paysage possède un inventaire de la faune et de la flore avec des sites prioritaires. Ces sites sont en majorité sur de la SAU et donc sont directement concernés par le niveau SPB III
Art. 55, al. 5	[5] Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dable.
Art. 55, al. 6	Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching).	Compétence cantonale
Art 59, al 6	**Supprimer**	La mise en réseau implique un mode de gestion des SPB qui peuvent différer en fonction des objectifs à atteindre pour le réseau. Les agriculteurs signent une convention qui les lient pendant toute la durée du projet (de 8 ans en 8 ans). Il n'est pas juste de modifier la contribution en cours de route comme cela est proposé dans l'alinéa 6 alors que les agriculteurs sont tenus de respecter le cahier des charges sur les 8 années.
Art. 60, al 2	Suppression du contingent cantonal à 120.--/ha et pas de limite du nombre de projets en 2014.	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 60, al. 3	[3] Le canton cofinance ~~un projet~~ **les projets** à condition que…	La limite à un projet par canton pénalise ceux qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 61, al 7	**Supprimer**	Un projet paysage implique des mesures d'entretien ou une pratique agricole qui peuvent différer. Les agriculteurs signent une convention qui les lient pendant toute la durée du projet (de 8 ans en 8 ans). Il n'est pas juste de modifier la contribution en cours de route comme cela est proposé dans l'alinéa 7 alors que les agriculteurs sont tenus de respecter le cahier des charges sur les 8 années.
Art. 62, al. 1	[1] La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	production.	l'arboriculture
Art 66, al 1, lt c	Remarque	Il faut mieux définir la notion de « stimulateur chimiques de synthèse des défenses naturelles »
Art. 62, al. 2	[2] Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art 66, al 2 lt e	…. **les méteils de céréales utilisés pour l'alimentation humaine**	Il y a lieu d'ouvrir la disposition aux méteils destinés à l'alimentation humaine.
Art. 68, al. 1	[1] La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de prairies et de pâturages, situés sur le territoire suisse : a. en plaine: ~~80~~ **70** % de la MS; b. dans la région de montagne: ~~90~~ **80** % de la MS.	Les fourrages grossiers importés ne doivent pas être pris en compte dans le calcul des parts minimales. Il n'est pas acceptable de faire bénéficier de la contribution des exploitations qui achètent par exemple 50% du foin à l'étranger.
Art. 68, al. 6 (nouveau)	**[6] Pour les animaux estivés durant une partie de l'année, y compris ceux qui le sont par tradition à l'étranger, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	L'estivage garantit la consommation de fourrages grossiers. qui sont à prendre en compte dans le calcul.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de pro-	**[1] La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renon-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
duction écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution		cent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**[1] Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**[1] Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **[2] Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **[3] En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 75, al. 3	Supprimé	D'un côté on favorise les agriculteurs qui font un effort vis-à-vis de l'efficience des ressources, donc de l'environnement, et d'un autre côté on les pénalise au niveau du Suisse Bilan en leur déduisant d'office 3kg N par ha. Le but de cette contribution est de favoriser une technique est de réduire les émissions polluantes et non d'obtenir un bilan de fumure équilibré. Pour cela il existe d'autres méthodes à dispositions. Si le but recherché par l'OFAG est de couler cette nouvelle contribution, on ne s'y prendrait pas autrement.
Art 76	**Remarque**	Il pourrait être bon de préciser que c'est l'opération culturale la plus intense qui définit la technique. C'est-à-dire, si un travail du sol est fait en interculture et que le maïs est implanté au strip till, il s'agit de semis sous litière et non de

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		semis en bandes. Il n'y a pas de précision sur la période. Faut-il respecter une des techniques qu'une année, ou sur un minimum d'année ? est-il possible d'alterner les techniques chaque année ?
Art 76 al 2 lt a	Semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués **uniquement** pendant le semis. **Les autres opérations culturales ne doivent pas remuer le sol.**	Actuellement, on peut comprendre que c'est uniquement au moment du semis que le seuil de 25% ne doit pas être dépassé.
OPD Art. 78, alinéa 3	L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an **en moyenne des surfaces inscrites dans la mesure.**	Il faut permettre une gestion efficace des vivaces (chardons, liserons …) qui vont apparaître les premières années dans ces techniques. Pour cela, il faut ponctuellement utiliser une dose supérieure à 1.5 kg de substance active de glyphosate par an.
Art. 88	Pas de différence entre les communautés d'exploitations et les fusions	Egalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 90	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant ~~cinq~~ **trois** ans au moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 95 al 1	**L'exploitant transmet au plus tard le 31 août de l'année…** a. Les PER ; b. La contribution à la biodiversité ; **c. La contribution à la qualité du paysage** d. La contribution au système de production ; **e.** La contribution à l'efficience des ressources **;**	Pour la campagne 2013-2014, le délai est fixé au 31 janvier 2014. Pour les projets suivants, il faut fixer le délai également au 31 août de l'année en cours.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 99, al. 1, let. e	e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 2. la date de la montée à l'alpage, 3. la date probable de la désalpe, 4. les modifications éventuelles de la surface pâturable utilisable, 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3**;	Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité.
Art. 100. al. 7	[7] En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA**.	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER.
Art. 112, al. 7	**Supprimer le maximum d'un projet par canton**	Toutes les exploitations ont la possibilité de toucher les paiements directs. Tous les projets mis en place et proposés pour 2014 doivent être pris en compte. Les directives sont sorties en février 2013, cela veut dire que les cantons ont initiés de nombreux projets avec les agriculteurs ce printemps. Il n'est pas équitable pour un canton avec plusieurs projets de prévaloir l'un plus que l'autre.
Art. 112, al. 8	8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.**	
Art. 115, al. 3	3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier ~~2017~~ **2015**.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.
Annexe 1, ch. 2.1, al. 9	9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si ~~l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes : 210kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine, 168kg N/ha et 24kg P/ha dans la zone des collines, 147 kg N/ha et 21kg P/ha dans la zone de montagne 1, 116kg N/ha et 17kg P/ha dans la zone de montagne 2, 95kg N/ha et 14kg P/ha en zone de montagne 3, et 84 kg N/ha et 12kgP/ha en zone de montagne 4.~~ **leur charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: 2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.** Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes.	Nous proposons de garder la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés.
Annexe 1, ch. 9, al. 7 (nouveau)	**7 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	L'OEaux, à ses articles 41a, al. 5 et 41b, al. 4 permet de renoncer à fixer un espaces cours d'eau. Dans ces cas, la bordure tampon devient inutile. Les installations d'irrigation sont des infrastructures artificielles mise en place pour permettre l'exploitation agricole. Elles ne font pas partie du système hydrologique naturel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		L'eau qui y coule est utilisée pour irriguer les cultures.
Annexe 1, chap 4.2 al 1 lt c	**Cumul du colza et du tournesol limité à 33%.** **Colza seul maximum 25%.** **Tournesol seul maximum 25%**	
Annexe 2	Reprise de la position et des propositions de la FSV	
Annexe 4, chapitre 1.1 al 2	Le canton peut, en accord avec le service cantonal de protection de la nature, avancer de deux semaines au plus les dates de fauche dans **les régions** ~~les régions du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce.	Il n'y a pas seulement de végétation particulièrement précoce au Sud des Alpes. Le canton de Genève connaît également une précocité différente. Il est donc judicieux de procéder plutôt à des coupes échelonnées que standardisées à une seule date.
Annexe 4, chapitre 1.1	**Niveau de qualité II** Les plantes indicatrices… …régulièrement. **Pour la mise en place de nouvelles prairies en vue de viser la qualité II, il convient de prendre un mélange de semis prairies fleuries locales. Le canton soutien l'achat de la semence.**	Au vue d'améliorer la qualité des SPB, le semis de nouvelles prairies avec un mélange de qualité est souhaité. L'agriculteur peut ainsi plus facilement accéder à la SPB II. Le canton doit soutenir la démarche et financer le surcoût du prix d'achat de la semence.
Annexe 4, chapitre 1.8	2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** 2 bis (reprise de l'actuel art. 50 OPD al. 3bis) Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au	L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre périodes de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables. Permettre de faire jachère sur jachère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	même endroit.	
Annexe 7, point 1.4	La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles en forte pente présentant une déclivité de **18 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. c. vignobles en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% **6000** ~~5000~~ **fr.** **d. vignobles en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr.**	
Annexe 7, point 1.6, lettre a	**Supprimer** « et dans le cas des pâturages tournants assortis de mesures de protection de troupeaux »	La politique agricole et les moyens issus du crédit-cadre ne doit pas financer les mesures de protection des troupeaux. Cela relève des moyens à chercher du côté de la protection de l'environnement et en particulier dans le cadre de la révision en cours de l'ordonnance du la chasse.
Annexe 7, point 4	a. Par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention 300 fr. b. Par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention 200fr	Idéalement, le plafond maximum par ha devrait être fixé à fr. 200.--/ha, resp. à fr. 120.--/PN, pour respecter l'enveloppe financière pour la contribution qualité du paysage. Toutefois, il faut pouvoir garder une certaine marge pour un véritable échelonnement des contributions, selon le degré de qualité du paysage recherché. Avec un tiers des surfaces à fr. 100.-- /ha, un tiers à fr. 200.—/ha et un tiers à fr. 300.--/ha, l'enveloppe financière à l'horizon 2017 peut être tenue.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons la prise de position de l'USP sur cette ordonnance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Voir prise de position de l'USP		

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous demandons que les céréales fourragères puissent bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. La rentabilité des cultures fourragères est très faible et leur production diminue de façon inquiétante depuis de nombreuses années. Ceci accroit notre dépendance à des fourrages étrangers pour assurer les besoins intérieurs des filières d'élevage et a pour conséquence de diminuer notre taux d'auto-approvisionnement qui est déjà très (trop) faible (54%).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)** b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	
Art 2 al 3	[3] Dans le cas de communautés d'exploitation ou de sociétés de personnes…… **Les communautés d'exploitation ou les sociétés de personnes constituées avant le 1er janvier 2014 bénéficient d'un droit acquis jusqu'au 31 décembre 2017.**	Il est indispensable de mettre en œuvre un délai transitoire d'adaptation pour l'application de cette mesure.
Art. 4 al 2	L'octroi de la contribution pour les mélanges **à base de légumineuses ou oléagineux** ~~de féveroles, de pois protéagineux et de lupins~~ avec des céréales **ou d'autres**	Des essais sont menés en Suisse et notamment à Genève avec des mélanges tels que lentille/orge. Cette alinéa, sous la forme actuelle, exclu d'autres cultures accompagnatrices des céréales. D'autre part, certains mélanges (caméline/pois

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	plantes ~~destinées à l'affouragement~~ est lié à la condition…	protéagineux) sont utilisés pour l'alimentation humaine (huile de caméline). Les mélanges ne sont donc pas que pour des fins d'affouragement animal.
Art. 5	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) CHF 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; **CHF 1000** ~~**800 / ha**~~ d. pour le soja 1000 e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **CHF 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : **CHF 1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons la prise de position générales et les modifications d'articles de l'USP sur cette ordonnance. Nous insistons sur la nécessité d'affecter des UMOS pour les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Voir prise de position de l'USP		

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'harmonisation de la limite UMOS avec celle découlant de l'ordonnance sur la LDFR ainsi que la suppression des limites de revenu et de fortune.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 8 al 3	**Supprimer**	Nous nous opposons à de nouvelles exigences chicanières pour l'octroi des aides. Nous faisons ici référence au point 4.7 du chapitre 1.6 du message du Conseil fédéral du 1er février 2012.
Art. 10		Il faut maintenir la notion de *rayon usuel d'exploitation* qui correspond mieux à la réalité des exploitations que la notion de km de route.
Art 10, al. 2	Il ~~n'~~est ~~pas~~ tenu compte des contrats de prise en charge des engrais de ferme lors de l'établissement du programme déterminant de répartition des volumes.	Les contrats de prise en charge **doivent faire partie intégrante du projet.** La formulation actuelle pénalise par exemple une exploitation qui veut développer une installation de biogaz.
Art 11b lt e	**Supprimer**	Nous nous opposons à de nouvelles exigences chicanières pour l'octroi des aides. Nous faisons ici référence au point 4.7 du chapitre 1.6 du message du Conseil fédéral du 1er février 2012.
Art 44 al 1 lt e		Nous demandons que la totalité des frais de reconstitution soient pris en compte pour le calcul de l'octroi des crédits d'investissement et non seulement le 50%.
Art. 44, al. 2	2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: a. les mesures visées à l'al. 1**, let. a à d,** pour autant que	Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies; **a*bis* les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;** b. l'acquisition d'une entreprise agricole de tiers, à condition qu'ils l'aient exploitée eux-mêmes pendant au moins six ans.	bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement.
Art. 46	[8] Le forfait applicable ….. des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ francs.	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48	[1] Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ **1'000** francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique. Le montant de remboursement minimum annuel est à réduire à 1000.- ,

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Nous saluons les principales modifications apportées à cette ordonnance**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	[3] Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14	[1] Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières…	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous soutenons les remarques générales de l'USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, al.2		Nous nous opposons avec la plus grande fermeté à la diminution des droits de douanes de 3.-/dt pour les céréales panifiables ce qui va conduire à affaiblir la production indigène. Cette position s'inscrit par ailleurs dans le cadre de l'article 2 alinéa 4 de la LAgr et de la Souveraineté alimentaire.
Art. 47 et Annexe	[2] Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contingent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	Il faut absolument abaisser la franchise d'importation vu la situation actuelle de la viticulture

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 8		Nous demandons que les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale puissent bénéficier d'une aide financière de 50 %.
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) **[2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse.

10. Weinverordnung / <u>Ordonnance sur le vin</u> / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La principale modification de l'OVIN découle de la suppression des mesures en faveur de la reconversion. **Article 34 al. 1 2ème** :. En

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis	2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **<u>cuves</u>** distinct**e**s.	Si le but de cette disposition est en soi louable, nous nous opposons avec la plus grande fermeté à son introduction dans l'OVIN avec la formulation proposée. En effet, l'obligation faite aux vinificateurs à façon de vinifier les lots de leurs différents clients dans des locaux séparés est tout simplement impossible à mettre en œuvre, ou signifie la fin de cette activité qui répond pourtant à un réel besoin

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous reprenons la prise de position de l‘USP.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous reprenons la prise de position de l'USP.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous reprenons la prose de position de l’USP.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous reprenons la prise de position de l'USP.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous reprenons la prise de position de l'USP.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous saluons cette ordonnance qui va dans le sens du travail effectué ces dernières années par tous les défenseurs de la notion AOP et IGP. Nous demandons expressément que dans le cadre du contrôle de la qualité, tout programme liée à un produit AOP ou IGP puisse bénéficier des montants alloués au titre de la présente ordonnance.

Nous soutenons la prise de position de l'USP

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Obwalden (BVO) 0239 BVO Bauernverband Obwalden: 06.06.2013
Adresse / Indirizzo	Brünigstrasse 46, 6055 Alpnach Dorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Alpnach Dorf, 06.06.13**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 39
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 42
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 47
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 50
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 51
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 53
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 55
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 56
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 57
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 59
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 60
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 61
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 62

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVO dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. BTS- und RAUS-Beiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der BVO bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

6. Uferbreich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

7. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der BVO kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.

8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

⇨ Auswirkungen der Vorschläge des BVO und des SBV auf den Finanzrahmen, Schätzungen des SBV:

(Millionen CHF)	**2014**	**2017**
Versorgungssicherheitsbeiträge	**1201 (+120)** (1081)	**1201 (+120)** (1081)
Basisbeiträge	*+50*	*+50*
Offenes Ackerland, Dauerkulturen	*+70*	*+70*
Kulturlandschaftsbeiträge	**502 (+10)** (492)	**526 (+10)** (516)
Hanglagen	*+ 10*	*+10*
Biodiversitätsbeiträge	**298** (298)	**341** (341)
Landschaftsqualitätsbeiträge	**30** (30)	**110** (110)
Produktionssystembeiträge	**481 (+115)** (366)	**528 (+135)** (393)
Biologische Landwirtschaft	*+5*	*+5*
Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*+40*	*+50*
BTS / RAUS	*+70*	*+80*
Ressourceneffizienzbeiträge	**48** (48)	**74** (74)
Übergangsbeiträge	**254** **-245** (499)	**41** **-265** (306)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der BVO den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der BVO kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bil-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	dungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der BVO lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der BVO die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müss-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	ten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	Kein Änderungsvorschlag, aber der BVO möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp). Die restlichen GVE sollen auf Fr. 370.- gemäss Vorschlag des BLW belassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Offenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen). Zudem muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaf-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW <u>bei Bedarf</u> andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 6 D**er BVO stimmt dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel für die Biodiversität und Landschaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehen-	Kein Änderungsvorschlag. **Art. 61 Abs. 7 Der**r BVO stimmt dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel für die Biodiversität und Land-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den finanziellen Mittel anpassen.	schaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Anforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können. Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfüt-

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terung behalten. Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides, des Mais und Futterrübenanbaus. Die offene Ackerfläche würde weiter reduziert.
	Alternativ: 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**Alternativ:** Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Keine zeitliche Beschränkung Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kultur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der BVO ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der BVO begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102	2 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaft zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen**.**
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Projekt bewilligt.~~	Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung….~~ **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Die vorgesehen Regelung lehnt der Bauernverband Obwalden kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche;	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Biodiversitätsförderflächen		allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der BVO fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf. 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der BVO begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. 6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt. 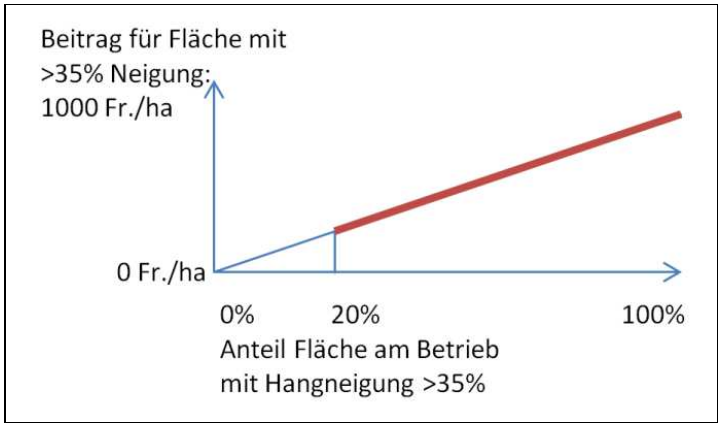

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tagen: 400 Franken; **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Was-	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. Keine Kürzung der Vernetzungsbeiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	serbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der BVO beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des BVO. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der BVO fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1	**Art. 6 Abs. 2** Der BVO begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Der BVO begrüsst es, dass die Bestimmung nicht für die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge gelten. (Siehe DZV Art. 102) **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der BVO, dass Kontroll-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	personen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der BVO ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der BVO, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt der BVO deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der BVO beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitar-	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	beiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zuger Bauernverband 0240 ZGBV Zuger Bauernverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Bergackerstrasse 42, 6330 Cham
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Cham 28.05.2013 / Bieri Markus, Andre Rüttimann**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 34
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 38
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 41
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 46
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 49
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 50
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 54
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 55
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 56
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 58
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 59
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 60
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 61

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Zuger Bauernverband dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. **Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion**

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden**

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zuger Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.

Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.

Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.

Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. **BTS- und RAUS-Beiträge**

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. **Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015**

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben ge-

macht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der Zuger Bauernverband bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der Zuger Bauernverband ist strikte dagegen.

6. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungs- wie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

7. Uferbereich und Streue muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Uferbereich sowie auch Streuefläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

8. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der Zuger Bauernverband kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Das im Kanton Zug vor 20 Jahren eingeführte Aufstockungsverbot und der Düngerverbotsstreifen entlang der Gewässer zeigt beste Wirkung. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden. Der im

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der ZBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.
Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der Zuger Bauernverband kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteili-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	gung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der Zuger Bauernverband lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der ZBV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden		Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, ~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	Kein Änderungsvorschlag, aber der ZBV möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Art- 32 Abs. 2 Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den Beitragsberechtigten Flächen gehören. Diese Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe mit dem Ausschluss der Flächen zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen. Auch mündliche Pachtverträge sind gemäss LPG rechtsmässig. Die Schriftlichkeit wird nicht verlangt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~**, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so**~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein hö-	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	herer Besatz zulässig	
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Ofenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden: b. Schafe, ausgenommen Milchschafe bei Umtriebsweide c. Schafe ausgenommen Milchschafe bei ständiger Behirtung. d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen **e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Art. 44 Abs. 2 Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmebeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Die Finanzierung darf nicht über das Agrarbudget erfolgen.
Art. 48 Voraussetzung und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: **a. In der Talzone** ~~**1,2 RGVE**~~ **1.2 RGVE**	Der Mindesttierbesatz muss nach unten korrigiert werden. Vor allem in den Bergzonen sind die vorgeschlagenen Ansätze zu hoch, insbesondere für Aufzuchtbetriebe oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. In der Hügelzone ~~1,0 RGVE~~ 0,9 RGVE **c. In der Bergzone 1 ~~0,8 RGVE~~ 0,7 RGVE** **d. In der Bergzone 2 ~~0,7 RGVE~~ 0,6 RGVE** **e. In der Bergzone 3 ~~0,6 RGVE~~ 0, 5 RGVE** **f. In der Bergzone 4 ~~0,5 RGVE~~ 0,4 RGVE** **2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden und 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.**	generell Betriebe mit einem hohen Anteil an Rindern. Bekanntlich sind die GVE-Ansätze für Rinder zu tief angesetzt und stimmen dem effektiven Verzehr dieser Tiere nicht überein. Dementsprechend wären die Bergbetriebe weiterhin gezwungen, Futter zuzukaufen, damit der Mindesttierbesatz erreicht werden kann. Die Anpassung der GVE Faktoren bei den Rindern müssen unabhängig der Reduktion des Mindesttierbesatzes nach oben angepasst werden.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für ~~8~~ **6** Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	**Art. 54 Abs. 1** Die Pachtverträge laut Pachtgesetz laufen über 6 Jahre und stimmen somit nicht mit der Verpflichtungsdauer überein. Dies kann zu Problemen bei Pachtkündigungen oder Bewirtschaftungswechsel führen.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils ~~acht~~ sechs Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung.	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Tal-, Hügel- und Bergzone 1: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. in den Bergzonen 2 bis 4: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	negativ aufgenommen werden. Die Kraftfutteranforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können. Bezüglich dem Grasanteil im Raufutter gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge. Mit der Klimastrategie des BLW wird zudem angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~:	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit~~	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. Beim Ammoniakprogramm der Zentralschweiz wurden diese 3 kg N verfügbar bereits in der Nährstoffbilanz angerechnet. Viele Betriebe beteiligten sich genau wegen dieser Aufrech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	nung nicht am sinnvollen Ressourcenprogramm und verzichteten auf den Einsatz des Schleppschlauches. Dabei gilt festzuhalten, dass je Hektare begüllte Fläche in der Zentralschweiz Fr. 45.- ausgerichtet wurden. Mit der Reduktion des Beitrages auf Fr. 30.-, wie es das Bundesprogramm nun vorsieht, muss nun zwingend auf die N-Anrechnung verzichtet werden, da ansonsten die Landwirte kaum mehr bereit sein werden, den Schleppschlauch einzusetzen. Die Beiträge an die Ressourcenprogramme erachten wir übrigens nicht als einkommenswirksame Massnahme. Die Mittel helfen einzig, die Mehrkosten, welche aufgrund der geänderten Ausbringtechnik anfallen, abzudecken.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstu-	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jah-	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommens-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	res, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	renten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der ZBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der ZBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.2.** Für die Berechnung der Nährstoffbilanz sind die Daten des Kalenderjahres Massgebend, des dem Beitragsjahr vorausgeht. ~~Die Nährstoffbilanz muss jährlich gerechnet werden.~~ Bei der Kontrolle ist die aktuelle ~~abgeschlossene~~ Nährstoffbilanz ~~des Vorjahres~~ massgebend.	**Art. 2.1.2.** Wenn auf dem Betrieb keine Veränderungen vorgenommen wurden, ist es nicht notwendig, dass die Nährstoffbilanz jährlich berechnet wird. **Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 2.1.3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recycling-dünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Die vorgesehen Regelung lehnt der Zuger Bauernverband kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.
	Art. 2.1.6 ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung….~~	
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.
	5.2 Erosionsschutz 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastruktur-	**Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich" auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Ta-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	belle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **~~2 Bewirtschaftungsplan~~** ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel. Ein staatlich angeordneter Bewirtschaftungsplan ist administrativ viel zu aufwändig. Sein Nutzen wiederum äusserst fragwürdig. Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen zur Optimierung des Futteraufwuchs und der Weidequalität muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Nur solch freiwillig erstellt Pläne, bei welchen die Sömmerungsbetriebe einen direkten nutzen sehen, werden in die Praxis umgesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~ **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der ZBB fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.9 Rotationsbrachen **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**.	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen.
	1.12 Hochstamm-Feldobstbäume **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf. 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele**	**1.12** Der ZBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. 6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt. ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; CHF 120.- b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; CHF 320.- c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung; CHF 400.- d Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen; CHF 450.- e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; CHF 450.- f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere; CHF 400.-	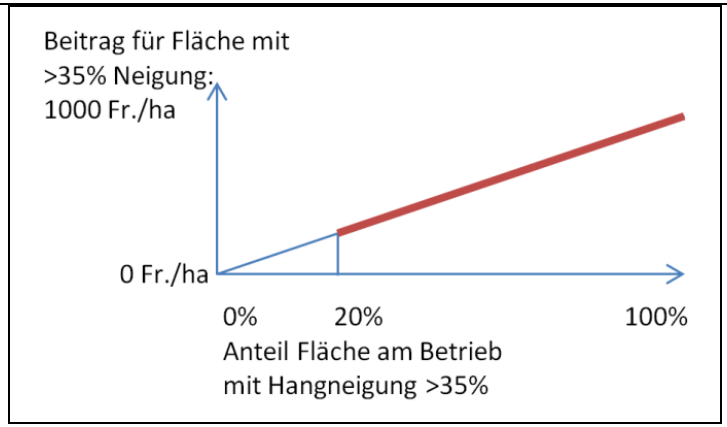 1.5 Alpungsbeitrag, b. für NST gemäss BLW Fr. 370.-. Das Agrararbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von CHF 80.- bei. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch – und Fleischproduktion**	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **Fr. 250** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ … **6 Ressourceneffizienzbeiträge**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der ZBV beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~**6**~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des ZBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der ZBV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1	**Art. 6 Abs. 2** Der ZBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen. Folglich kann der ZBV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der ZBV fordert, dass auch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der ZBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der ZBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der ZBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den ande-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ren Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt der ZBV deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der ZBV beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen **im ortsüblichem Bewirtschaftungsraum**, ~~die in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;~~ ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	den Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die im ortsüblichem Bewirtschaftungsraum liegen ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbe-	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen er-	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
triebe	halten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	währung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.
Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- D
  ie zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- D
  ie neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.
Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Inves-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	titionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.
Art. 12	Alter Artikel beibehalten	Die Möglichkeit über Bodenproben einen höheren Phosporbedarf geltend zu machen muss beibehalten werden. Extensive Betriebe können ohne Aufdüngung nicht mehr intensiviert werden, was zu einer grossen Einschränkung bei Betriebsumstellungen und Bewirtschaftungswechsel führt.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione 0243 AFAPI-FIPO Association fribourgeoise des	AFAPI-FIPO agriculteurs pratiquants une agriculture respectueuse de l'environnement et des animaux: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 19 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.6.2013 / Henri Moser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L’AFAPI soutien la prise de position de la PIOCH.

La présente prise est un retour par rapport à l’OSIAgr qui semble ne pas avoir attiré beaucoup d’intérêt de la part des organisations de contrôle.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6	Le système d'information pour les données de contrôle (Acontrol) contient les données suivantes: d. données de base des contrôles et résultats des contrôles visés à l'annexe 2,let. a et b;	Voir les remarques sous Annexe 2
Art. 8	Les cantons saisissent les données dans Acontrol: a. en utilisant directement Acontrol, dans un délai maximum de **15** jours suivant le contrôle effectué; b. en téléversant dans Acontrol au minimum une fois par semaine les données saisies dans leur propre système informatique.	Dans le système actuel (remplissage de rapports de contrôle papier, transmission par courrier à une centrale, saisie des données, etc.), un délai de 7 jours est trop court. Un délai aussi court nécessite une saisie électronique sur l'exploitation lors du contrôle (ce qui est actuellement réalisé dans très peu de cas). En outre, il n'est pas cohérent d'exiger un délai pour la saisie direct dans Acontrol et de ne préciser aucun délai dans le cas du téléversement depuis un système cantonal.
Annexe 2	a. **Données de base du contrôle** Objet du contrôle (identification de l'unité d'exploitation contrôlée) Contenu du contrôle (une ou plusieurs rubriques de contrôle) Date du contrôle	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Organe de contrôle Motif du contrôle Type de contrôle (annoncé ou non annoncé) Statut du contrôle b. **Résultats du contrôle** Manquements constatés avec description (gravité, ampleur, récidive, etc.) ~~Eléments non contrôlés et non pertinents d'une rubrique de contrôle~~	Lettre b : Supprimer la partie barrée L'obligation de fournir l'information si un élément n'a pas été contrôlé et n'est pas pertinent d'une rubrique de contrôle est une complication qui provoque une grande charge de travail supplémentaire avec aucun effet sur les contributions versées. Comme organe de contrôle nous nous opposons à l'obligation de fournir ces informations.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Thurgauer Landwirtschaft VTL 0244 VTL Verband Thurgauer Landwirtschaft: 11.6.13
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10. Juni 2013, Jürg Fatzer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Als erstes möchten wir (VTL) uns für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken und sind gerne bereit, uns über die Anliegen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV hinaus für die Thurgauer Anliegen vernehmen zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Dies darf jedoch nicht auf Kosten der Spezialkulturen geschehen.

Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern: a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;	**Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit **der betriebseigenen Arbeitskräfte** sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 ~~Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0.5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen~~	**Art. 4 Abs. 3 Die Minimalanforderung gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. a kann auch Kleinstbetrieben im Berggebiet zugemutet werden**

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.</td><td></td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</td><td>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:
<table><tr><th>Grössen-klassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr><tr><td>1</td><td>bis 60 ha</td><td>0%</td></tr><tr><td>2</td><td>über 60 - 80 ha</td><td>20%</td></tr><tr><td>3</td><td>über 80 - 100 ha</td><td>40%</td></tr><tr><td>4</td><td>über 100 - 120 ha</td><td>60%</td></tr><tr><td>5</td><td>über 120 - 140 ha</td><td>80%</td></tr><tr><td>6</td><td>über 140 ha</td><td>100%</td></tr></table>2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.
3 Pro SAK werden höchstens 80 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</td><td>Art. 6 Abs. 1
Der VTL fordert, die Beiträge ab einer Fläche von 60 ha zu reduzieren. An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden.

Art. 6. Abs. 3
An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ vor der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der **LBV im** Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Ja-~~	**Art. 31 Abs. 1** n.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~nuar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden **ausgenommen bei Raps bei Erreichen der Schadschwelle** 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps;	**Art. 66 Abs.d** **Der Verzicht von Insektiziden bei Raps führt in der Regel zu Ertragsausfällen von bis zu 50%. Es macht keinen Sinn eine Kultur ins Extensoprogramm aufzunehmen, welches unter den geforderten Bedingungen praktisch nicht angebaut werden kann.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **90** Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht**. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:** **a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;** **b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.** **2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.** 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**An der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung soll festgehalten werden. Grasland basierte Milch- und Fleischproduktion sollen als Programm und nicht flächendeckend geführt werden. Jetzt schon würden bereits 25% der Betriebe im Talgebiet die Vorgaben erfüllen, eine Steigerung auf mindestens einen Drittel der Betriebe ist durchaus denkbar.**
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1.	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	**Damit das Schleppschlauchverfahren (verbreitetstes Verfahren) praktikabel angewendet werden kann, bedarf es einer zusätzlichen Gülleverdünnung, welche sich nicht mit einer solchen Anrechnungsvorgabe verträgt. Dieser Absatz erscheint uns ausserdem als Versuch, die produzierende Landwirtschaft bei pflanzenverträglichen Düngung weiter einzuschränken.**
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; **sofern sie ohne vorgängigen oder gleichzeitigen Herbizideinsatz erfolgt.** b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; sofern sie ohne vorgängigen Herbizideinsatz erfolgt c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. sofern sie ohne vorgängigen oder gleichzeitigen Herbizideinsatz erfolgt.**3 (neu) Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen**	**Art. 76 Abs. 3 Der Einsatz von Glyphosaten im Rahmen von schonender Bodenbearbeitung ist im höchsten Masse rufschädigend und daher nicht unterstützungswürdig.** **Art. 76 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 76 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techni-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4 (neu) Innerhalb der Fruchtfolge darf einmal gepflügt werden, da dies erwiesenermassen auch boden- und umweltschonend sein kann.** **5** ~~4~~ ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	ken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. **Reduzierung von Pflanzenschutzmitteleinsatz und Senkung des Krankheitsdruckes (Fusarien etc.)** Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	~~1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt.~~ ~~2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen~~ ~~3 Bei einem zu grossen Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen~~	**Begründung Siehe Art. 76 Abs. 2**
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. **~~3. Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Heklater und Jahr begrenzt~~**	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet. **Begründung Siehe Art. 76 Abs. 2**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen..	
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im **Feld-, Acker-,** Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. **d. Antidriftdüsen** ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Im Moment ist es so vorgesehen, dass Antidriftdüsen nur im Obst- und Weinbau unterstützt würden. Das ist absolut ungerecht und nicht nachvollziehbar. Wenn der Einsatz dieser Düsen unterstützt wird, dann muss er auch im Feldbau unterstützt werden.** **Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gel-**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten: **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegenran und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr.	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **900** Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…**	**Eine ha Grünland im Talgebiet trägt wesentlich mehr zur Versorgunssicherheit bei als 1 ha Grünland im Berggebiet.** **Die Basisbeiträge Versorgungssicherheit sollen nach Produktionszone abgestuft sein:** **Bsp.** **TZ / HZ / BZ1 Fr. 1‘000.-** **BZ 2 Fr. 900.-** **BZ 3+ 4 Fr. 800.-** **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~~~60~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. …	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 Ressourceneffizienzbeiträge **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. **Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.** **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Chambre d'agriculture du Jura bernois (CAJB) 0246 CAJB Chambre d'agriculture du Jura bernois: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Le Plan 37, 2616 Renan
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Renan, le 25 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 60
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 63
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 66
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 72
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 75
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 76
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 78
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 81
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 83
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 84
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 87
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 91
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 92
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 94

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

En préambule, la CAJB remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte de places de travail et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. La CAJB demande que la prestation en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Pour la CAJB, il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des re-

cettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.
- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, la CAJB demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS
   La CAJB a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, la CAJB comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. La CAJB demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. La CAJB reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture sous certaines conditions.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Il est précisé que les mesures prévues aux titres 5 et 6 de la LAgr sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes de la CAJB et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : L'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être substantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques requises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes ex-

tensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. La CAJB y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, en 2011, 46 % des animaux étaient détenus dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zürich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systématiser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants
   Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, l'USP s'est basée sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Le Parlement a, après de longs débats, largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent

être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :

- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeure au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles :* Depuis longtemps, l'USP a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

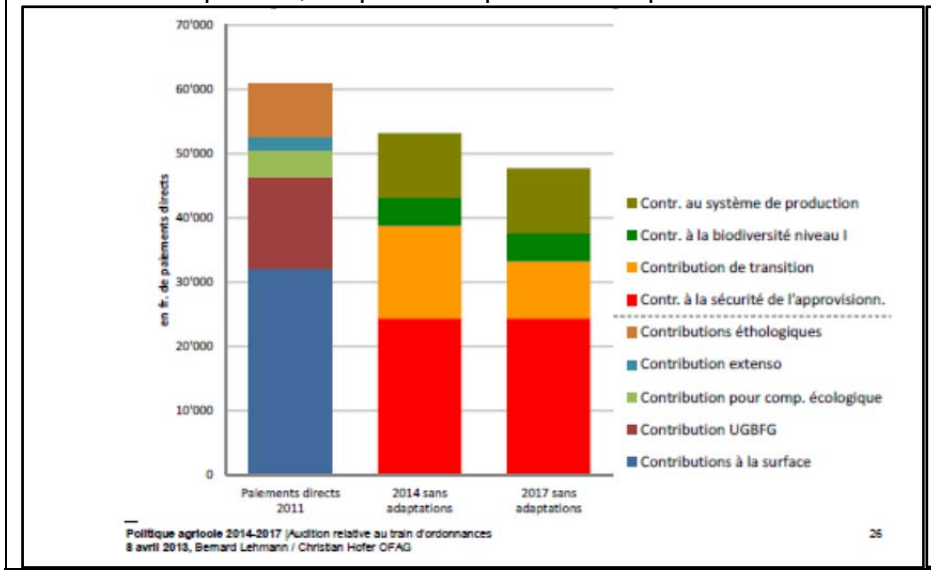

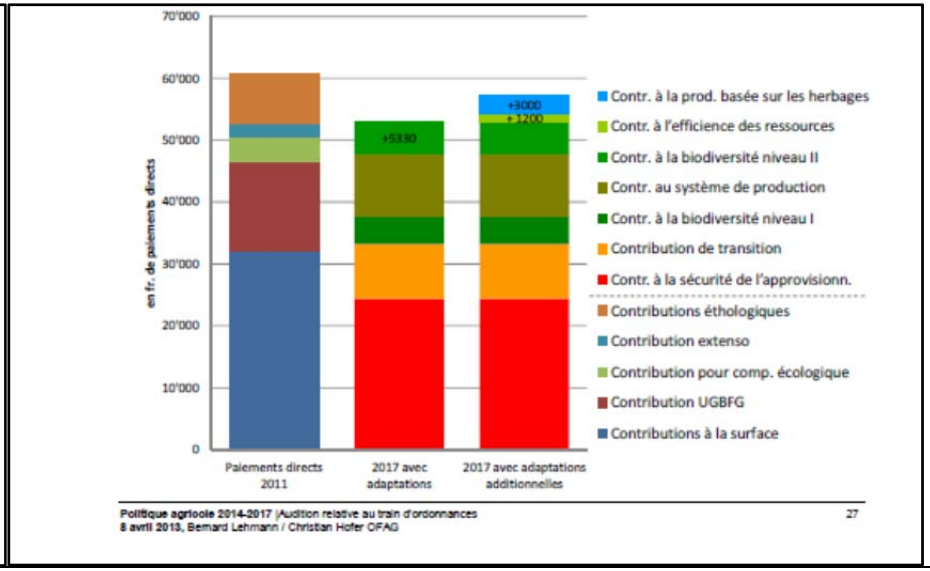

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013) Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct.

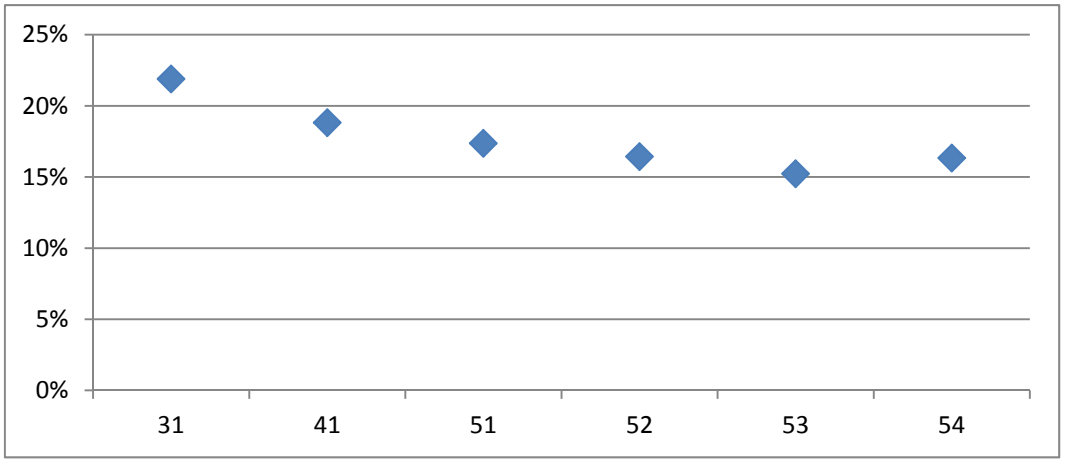

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le

maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.

4. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
5. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
6. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
7. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
8. Maintenir des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) e facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, la CAJB salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	… e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales**	Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes. **Art. 2 al. 1 let. e** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions; d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. 3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons **pour au maximum 50 % de la surface agricole utile de ces exploitations.** 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3 al. 3** Le fait de permettre aux personnes morales, aux communes et aux cantons de prétendre aux contributions pour la biodiversité et la qualité du paysage est discutable. Le fort soutien à l'hectare pour la biodiversité principalement, incitera les personnes morales, les communes et cantons à reprendre l'exploitation de leurs terres au détriment des agricultrices et des agriculteurs qui les exploitent actuellement en fermage. Aussi, la limitation des contributions à 50% de la SAU est indispensable. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanc-	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
formation	tionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. **Pour le ou la partenaire**, une activité pratique exercée pendant au moins **cinq** ~~trois~~ ans, preuve à l'appui, en tant que ~~exploitant,~~ co-exploitant ~~ou employé~~ dans une exploitation agricole **à partir de 6 ans avant que l'exploitant ayant droit aux contributions n'atteigne l'âge de 65 ans** 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans. **Art. 4 al. 2 let. b** Une reconnaissance de l'activité pratique exercée sur l'exploitation est particulièrement importante pour le partenaire dans les cas où l'exploitant ayant droit aux contributions a atteint l'âge de la retraite. C'est pourquoi cette reconnaissance doit se limiter aux six années qui précèdent l'âge de la retraite de l'ayant droit.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans le mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position de l'USP sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **70** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **70** ~~à 80~~ **90** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **90** ~~à 100~~ **110** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **110** ~~à 120~~ **130** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **130** ~~à 140~~ **150** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **150** ha 100 % 2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées.	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. La CAJB salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1. En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, la CAJB demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 70 ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **90 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	**Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. La CAJB propose une solution au niveau de l'article 112 alinéa 13.
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	-	Pas de proposition de modification. La place de cet article dans la structure de l'OPD est surprenante.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorité cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	La CAJB salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 7 % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs.	Pas de proposition de modification.
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée:	Pas de proposition de modification. La CAJB adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes problématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre.** 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** La CAJB ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. La CAJB demande de poursuivre le système actuel.
Art. 16 Sélection ciblée et	-	Pas de proposition de modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
utilisation des produits phyto-sanitaires		Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. La CAJB salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les bordures tampons seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 9.
Art. 22 Exploitation de cultures secondaires	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas ~~20~~ **40** ares par exploitation.	Simplification administrative au niveau de l'exploitation
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 La CAJB demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	La CAJB salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, la CAJB ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition impor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Les surfaces, **au bénéfice d'un contrat**, relevant de la protection de la nature, doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	tante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante. Afin d'éviter tout malentendu, la CAJB demande la précision « au bénéfice d'un contrat ».
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, 50 kg, au plus, de fourrage sec ou 140 kg de fourrages ensilés par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en conséquence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes fores-	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, la CAJB demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu de fixer des prescriptions sur la surface minimale des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. L'Art. 16 de l'OTerm précise que les terrains à bâtir équipés d'une surface de moins de 25 ares sont exclus de la surface agricole utile et ne donnent, par conséquent, pas droit aux paiements directs. **De plus, les paiements directs doivent être octroyés pendant la planification obligatoire et coupé seulement au moment où le plan de quartier est accepté.** Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier.	La CAJB ne demande pas de modifier cet article. Elle tient cependant à soulever que la période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux, fixée à l'année précédente, devra être évaluée dans les prochaines années. **Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG.	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** La CAJB adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** La CAJB note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les jusitifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 36 Charge usuelle en bétail dans les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires	1 Par charge usuelle, on entend la charge en bétail fixée conformément à une utilisation durable. La charge usuelle est indiquée en pâquiers normaux. 2 Un pâquier normal (PN) correspond à l'estivage d'une unité de gros bétail consommant du fourrage grossier (UGBFG) pendant 100 jours. 3 Une durée d'estivage de 180 jours au plus est prise en compte	
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.** 4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée.	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâqiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 ~~Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de bosquets champêtres et des berges boisées, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir	**Art. 39, al. 2** Toutes les surfaces doivent rester en SAU. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un paysage ouvert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l'expansion forestière.	
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5**~~0~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c.	
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **l**es **vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %.	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger;** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières** **f. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours.** **d. autres animaux consommant du fourrage grossier**	Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, **d ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 Abs. 2** Les surfaces le long des berges contribuent aussi à la sécurité de l'approvisionnement**.**
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de**	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 Abs. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	promotion de la biodiversité qui représentent moins de 10 % de la SAU de l'exploitation, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum en bétail. **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement. **Art. 48 al. 2bis** Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par l'USP, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les praires mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52 Abs. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 53 Niveaux de qualité	3 Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais, des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118*a* LPN.	Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, …). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1. Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en consé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		quence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant **6 ~~8~~ ans** conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an **et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.**	**Art. 54 al. 1** La CAJB demande que la durée d'engagement de l'exploitant soit maintenue à 6 selon le droit en vigueur et en fonction des durées des contrats de fermage. Dans tous les cas, il est nécessaire de mettre en place des clauses de rupture de contrat. Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes. 6 Le broyage de l'herbe (mulching) est interdit, **excepté sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué.** **7 l'utilisation de girobroyeurs est interdite.**	**Art. 55 Abs. 5** Adaptations conformément aux nouveaux éléments à l'art. 52. L'exportation du produit de la fauche en viticulture et pour les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le broyage au niveau de la qualité I sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué. **Art. 55 al. 7** Cette pratique doit être interdite.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité.	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 de la LAgr. qui stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés, est suffisant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	La CAJB salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. 2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage. 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	De manière générale, la CAJB souhaite que les projections de la Confédération au niveau des moyens financiers alloués à la contribution à la qualité du paysage de CHF 40 millions en 2014 puis CHF 110 millions en 2017 ne soient pas dépassées. Les mesures nécessaires doivent ainsi être prises pour le garantir. **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans.	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 62 Modes de production	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux** dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	La CAJB demande d'adapter la proposition relative à l'Art. 68. pour les raisons suivantes : *En contradiction avec la volonté politique :* Les contributions à la production de lait et de viande basées sur les herbages sont dues à la motion Büttiker (11.3066) « *Mettre en place une production laitière conforme aux critères de durabilité* ». La motion porte explicitement sur le fourrage grossier ou le fourrage de base. Par conséquent, il faut une indication concernant l'utilisation de fourrage de base dans la ration lors de l'aménagement des contributions. La proposition doit permettre de compléter la ration avec du maïs ou d'autres fourrages grossiers. *Assimilable à un programme exclusif :* Une étude de la HAFL montre que, dans la ration, la part moyenne du fourrage provenant de prairies ne dépasse pas 50 à 60 % en région de plaine et avoisine 85 % dans les zones de montagne. Cela signifie qu'une exploitation laitière moyenne serait bien loin de remplir les conditions du programme. Suivant cette proposition, cela reviendrait pour ainsi dire à mettre en place un programme exclusif de production extensive de viande, chose que la volonté politique n'a jamais souhaitée. En particulier les exploitations de type combiné lait commercialisé/ grandes cultures avec du maïs dans l'assolement seraient ainsi systématiquement exclues du programme. D'après une évaluation d'Agroscope, il y a seulement 25 % des exploitations de plaine dont la ration annuelle contiendrait la part requise de fourrage provenant de prairies.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Incohérence dans la PA 14/17 : La proposition d'aménagement des contributions à la production basée sur les herbages va fortement favoriser la mise en place de prairies temporaires et permanentes et se traduira par une nouvelle extension des surfaces herbagères. Elles se développeront au détriment des terres ouvertes, c'est-à-dire au détriment des céréales fourragères. Cela minerait un objectif essentiel de la PA 14/17, à savoir l'encouragement de la culture des champs. *En contradiction avec la Stratégie Climat :* La Stratégie Climat de l'OFAG a pour objectif que l'agriculture s'adapte au changement climatique et se prépare, entre autres, à faire face à des périodes de sécheresse plus fréquentes. Le fait de miser dans une trop large mesure sur le fourrage provenant de prairies et de pâturages va à l'encontre du but recherché. Des recherches menées par Agroscope ont montré qu'en zones sèches, les cultures annuelles, comme le maïs, résistent mieux que les prairies en cas de pénurie d'eau. Par conséquent, il est essentiel que les plantes fourragères annuelles continuent de tenir une place dans l'alimentation des animaux de rente en prévision de changements climatiques. Aussi, la CAJB propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones. Pour la CAJB, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48.
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux seront formulées au niveau de l'annexe 6.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Condi-	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
tions et charges	**représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela per-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. La CAJB demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le~~	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilanz des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte.	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte. 3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.
Art. 85 Coefficient	1 Le coefficient est le résultat de la somme des valeurs de base de toutes les exploitations agricoles et des fonds à disposition pour les paiements directs, après déduction des dépenses au titre	Pas de proposition de modification

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des art. 71 à 76, 77a et 77b LAgr et de l'art. 62a de la loi du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux. 2 L'OFAG fixe ce coefficient.	
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. 2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de **trois** ~~cinq~~ **ans** avant le partage.	**Art. 89 al. 2** La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ **ans** a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communau-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~**50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, même si le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, la CAJB propose de faire passer la réduction de 20 à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3. 2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août.	**Art. 97 al. 1** L'USP s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions météorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi l'USP rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** La CAJB salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** L'USP salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre	La CAJB peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: 4 Le canton règle la procédure. Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	**Art. 107, al. 2** Harmonisation
Art. 109 Exécution	-	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35	**Art. 112, al**. **5** Argumentation à l'article 115 al. 3

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées **qu'aux exploitations** ~~si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures~~ **qui ne font pas partie** d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), ~~les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question~~. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112, al. 8** L'adaptation prévient les inégalités de traitement entre et dans les cantons. Les contributions à l'efficience des ressources doivent aussi être accessibles aux agriculteurs qui ont renoncé de participer à un projet cantonal pour d'autres raisons (p.ex. orientation générale de l'exploitation). **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.
Art. 115 Entrée en vigueur	**...** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD **Art. 2.1.6** La CAJB rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en

	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation.	clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans

	~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la**	**Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITI-SWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

	production de plants certifiés de classe A. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire nedoit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

	2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

	~~concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! La CAJB demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en

	et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être	cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui. **1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis..

	ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** 1**.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume** **Qualitätsstufe I** 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleiben während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen.	**1.12** La CAJB salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison. **1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps

	4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins. ~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps	Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

	2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permise juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6% de** SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques	

	sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plausibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année	De manière générale, la CAJB demande que les exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basées sur les herbages n'entraînent pas de coûts administratifs supplémentaires inutiles et qu'elles puissent être contrôlées. Dans ce sens, la CAJB adhère à la proposition de se baser sur un bilan fourrager pour l'ensemble de l'exploitation qui doit être intégrer au Suisse-bilan et sur des tests de plausibilité. La CAJB adhère à la définition proposée à l'annexe 6.1 des aliments pour animaux et pour la ration. Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.2** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilanz en conséquence.

	et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles **4** Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte**	**Art. 1.1.4** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

	~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.** **1.6 Contribution d'estivage** La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire.

	b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.- **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **…**. **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ **…** 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Contribution à la qualité du paysage** Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr.	

	… **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr. d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr.	

	g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales (nouveau)** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.** **…**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG,	L'USP demande d'être associée à ce groupe de travail.

	se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	
Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** **Art.24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** ~~**6**~~ **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.	Avec l'agrandissement programmé des exploitations, il n'y a pas lieu de réduire cette distance, mais de la porter à 15 km.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante de l'USP. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	Il serait également nécessaire de coordonner avec les contrôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** La CAJB demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** La CAJB salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, la CAJB soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement évident. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles La CAJB s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi la CAJBdemande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. La CAJB salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :

La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.

Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.

Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, la CAJB estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

La CAJB estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, la CAJB demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification La CAJB accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification L'USP accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. La CAJB demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, la CAJB peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, la CAJB regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, la CAJB soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, la CAJB encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants:	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Selon la CAJB, les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nou-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	vellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: ~~f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS.~~ **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément**	**Art. 6 al. 1** Il n'y a pas lieu de modifier l'Art. 6 OTerm en vigueur et de fixer une taille minimale en UMOS pour la considération de l'entreprise agricole. La taille minimale fixée dans l'OPD pour définir le droit aux contributions est suffisante.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.	**Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activi-	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tés soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les employés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: f~~. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d~~, e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Abs. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014, pour autant que le plan de quartier soit accepté. Il n'y a pas lieu d'exclure les terrains de la SAU autant longtemps que la zone est en planification obligatoire.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon. 4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes:	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, l'USP propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)*** ***Autres vaches 1.00*** ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne de-***	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches Les expériences pratiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus pré-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	vait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail. ... *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	coce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail:	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénalisé le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation** ~~**usuel** à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de 2000 % ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas 10 millions de francs.	
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construc-	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour:	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
tion	… **d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture.** e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à 4000 francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles
- La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CAJB est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, la CAJB admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.
Art. 47 Dérogations pour les	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contin-	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quanti-

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
voyageurs + **Annexe**	gent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout ~~20,0~~ **5.0l**	tative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.

Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.

Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **La condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1951 sur les stupéfiants.	de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Montant et type des aides financières	… 3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche.	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un maximum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d;	**Art. 13 al. 1** Ce domaine se verra allouer au maximum 20 % des fonds disponibles et les réductions s'opéreront dans l'ordre indiqué si les demandes devaient dépasser les moyens disponibles. La CAJB propose de modifier cet ordre de priorité.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. **campagne d'information sur les prestations fournies par l'agriculture suisse selon l'article 1 alinéa 2 lettre b.** c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. ~~e. initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c;~~ ~~**Les montants en faveur de ces initiatives ne dépassent pas 4 millions de francs suisses.**~~ 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite proportionnellement **2 (Nouveau) Les montants en faveur des initiatives de marché visées à l'art. 1, al. 1, let. c ne dépassent pas 4 millions de francs suisses par année.**	**Art. 13 al. 2** En outre, il y a lieu de plafonner à 4 millions de francs les fonds supplémentaires alloués à des initiatives commerciales. Il faudrait les répartir, à raison de moitié de leur montant, entre des projets en Suisse et des projets à l'étranger. La limitation est nécessaire, car les initiatives commerciales risquent de prendre une ampleur excessive et d'assécher les fonds destinés à toutes les autres mesures prévues. Une autre solution consisterait à fixer des parts minimales comme ce fût le cas jusqu'ici, p.ex. 5 % pour des campagnes d'informations organisées à l'échelle nationale.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Obligation des entreprises	**2bis** Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations cantonales**	Il doit s'agir d'une faute de traduction, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie à façon p.ex. une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. La CAJB regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La CAJB rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- La CAJB s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- La CAJB s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

La CAJB approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: … **g. ~~27 000~~ 18 000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** **…** **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	**Art. 2 al. 1 let. f** Maintenir les droits actuels. On a déjà pu lire dans la presse que les effectifs maximums de volaille seront relevés à 27 000 animaux. La mention du chiffre de 27 000 est un enjeu délicat, voire fatal. Même la Protection Suisse des Animaux conteste déjà ce chiffre. Si cette nouvelle formulation est retenue, il faudra faire preuve de beaucoup de circonspection et de précaution..
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt.** … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans.	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la demande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle de-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	mande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance~~ ~~de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). *L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique*
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe. 2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs;	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 10 Dispositions communes	-	Aucune adaptation nécessaire.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CAJB peut se rallier à la prise de position de l'USP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures:	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9*d*** Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e*22 Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9***f* Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9***g* Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9***h*24 Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, la CAJB salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité.

Pour la CAJB, il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, la CAJB demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	**1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fonds* » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si L'USP a donné son accord.	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. La CAJB salue cette intention. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale.
La CAJB regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, l'USP demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, l'USP accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, l'USP soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle de la CAJB. La CAJB considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

La CAJB insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, nous saluons les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation.

Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. La CAJB vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, la CAJB recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines.

En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, la CAJB constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. La CAJB propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **d) être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014/17
0247 ZHBV Zürcher Bauernverband: 25.6.13

Der ZBV verlangt Korrekturen – hier die wichtigsten 10 Forderungen:

1. Um eine minimale Kontinuität sicherzustellen, sollen einzelne Beiträge wenn immer möglich mit der AP 2014/17 nicht angepasst werden. Dies gilt insbesondere für den Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit, der zwingend bei Fr. 1‘020.-/ha zu belassen ist. Für den Futtergetreideanbau sind gezielte Anreize zu schaffen.
2. Die Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anlehnung an die Hügelzone auch auf das Talgebiet auszudehnen.
3. Beim Mindesttierbesatz für den Basisversorgungssicherheitsbetrag auf Dauergrünflächen sollen Beiträge für die Grünflächen ausbezahlt werden, bei welchen der Mindesttierbesatz ausgewiesen und erfüllt wird. Die vorgeschlagene Lösung ist unbrauchbar und schafft falsche Anreize (dies gilt insbesondere für Aufzucht- und Weidemastbetriebe).
4. Der administrative Mehraufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Verwaltung muss zwingend und nachweisbar gesenkt werden. So kosten die EDV Anpassungen der Zürcher Verwaltung 0.5 Mio SFr. aufgrund des neuen Systems.
5. Labelbeiträge sind generell durch höhere Produktpreise im freien Markt zu erzielen und nicht durch entsprechende Produktionssystembeiträge. Hingegen sind die BTS/RAUS Beiträge zu erhöhen und eine besonders tierfreundliche Haltung ist stärker zu entschädigen.
6. Die Landschaftsqualitätsprogramme sollen administrativ massiv vereinfacht werden und die einzelnen Massnahmen im Einklang mit der produzierenden Landwirtschaft stehen. Die Einführung ist generell auf 2015 zu verschieben.
7. Die zusätzlichen Forderungen bezüglich des Erosionsschutzes für den ökologischen Leistungsnachweis sind Bestandteil der guten allgemeinen landwirtschaftlichen Praxis und demnach komplett zu streichen.
8. Das Beitragssystem für grünfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion muss zu grundfutterbasierter Milch- und Fleischproduktion umbenannt werden. Wirtschaftliche Aspekte der Fütterung müssen zwingend mehr berücksichtigt und im Modell besser abgebildet werden.
9. Die Bewirtschaftungsvorschriften für die verschiedenen Qualitätsstufen sind zu überarbeiten und die in der Praxis gesammelten Erfahrungen zu Gunsten der Verbesserung der Biodiversität angemessen zu berücksichtigen. Brachen- und Vernetzungsbeiträge sind zu kürzen.
10. Bei den Hochstamm-Feldobstbäumen müssen neben der Biodiversität auch die Bedingungen für die Produktion des Obstes in den Vordergrund gestellt und die entsprechenden Vorschläge unter diesem Aspekt überarbeitet werden.

Dübendorf, 28. Mai 2013

Zürcher Bauernverband · Lagerstrasse 14 · 8600 Dübendorf
Telefon 044 217 77 33 · Fax 044 217 77 32 · www.zbv.ch · bauernverband@zbv.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zürcher Bauernverband 0247 ZHBV Zürcher Bauernverband: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Lagerstr. 14, 8600 Dübendorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Entwurf vom 22. Juni 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 10
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 11
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 56
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 60
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 63
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 69
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 72
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 73
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 74
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 76
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 77
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 78
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 80
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 81
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 82
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 84

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als erstes bedankt sich der Zürcher Bauernverband (ZBV) für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Gestützt auf sein Leitbild setzt sich der ZBV für eine unternehmerische Nahrungsmittel produzierende Landwirtschaft ein, die Produktion soll nach Grundsätzen von Ökologie und Ökonomie standortgerecht erfolgen. Bereits mit der bisherigen Agrarpolitik wurden Ökoleistungen grosszügig abgegolten. Eine weitere Erhöhung solcher Beiträge entspricht nicht dem Leitbild des ZBV. Anpassungen in der vorliegenden Verordnung sind daher zwingend notwendig. ~~Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde.~~

Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Direktzahlungen sind auch künftig mit zwei Auszahlungen (Juni und Dezember) vorzunehmen.
   → Es müssen generell alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschafts-betriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen. Hier besteht dringender Handlungsgedarf.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.
   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung
   - Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Der ZBV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten ent-

ENTWURF

hält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
   Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SBV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

2. Qualitätsstrategie
   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

3. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

4. Kulturlandschaftsbeiträge
   Bezüglich der Offenhaltung ist im Gesetz nichts vorgesehen, dass das Talgebiet bei diesem Beitrag nicht berücksichtigt wird. Auch das Talgebiet unternimmt diverse Aufwendungen um das Kulturland offen zu halten. So gibt es zum Beispiel auch viele Waldgrenzen im Talgebiet. Ein reduzierter Beitrag von Fr. 100/ha, wie er auch der Hügelzone zugesprochen wird ist zwingend auch für das Talgebiet auszurichten.

5. Versorgungssicherheitsbeiträge
   Damit die Schweizer Landwirtschaft den Auftrag gemäss Bundeserfassung erfüllen kann, sind die Beiträge zu Gunsten der Versorgungssicherheit zu stärken. Der ZBV fordert, dass auch in Zukunft der heute gültige Basisbetrag von Fr. 1020/ha ausbezahlt wird. Grundsätzlich sollen heute bereits bestehende Beiträge der AP 2007 aufgrund der Kontinuität und der Verlässlichkeit nicht verändert werden. Nur wenn es stichhaltige Argumente gibt soll von diesem Grundsatz abgewichen werden.

   Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein

ENTWURF

Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der ZBV ist strikt dagegen. Die Einzelkulturbeiträge sollen auf dem heutigen Niveau belassen bleiben.

6. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. So gibt es vor allem in der Talzone keine Notwendigkeit zu Einschränkungen bei der Verwendung von Raufutter. Der maximal mögliche **Kraftfutteranteil** in der Ration muss auf 15% erhöht werden.

7. Ethobeiträge
   Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

8. Landschaftsqualitätsbeiträge
   Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen sondern ebenso mit den Zielen einer nachhaltig Nahrungsmittel produzierenden Landwirtschaft stehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein. Mit der Einführung dieser Landschaftsqualitätsbeiträge und der zusätzlichen Motivation durch starke finanzielle Anreize wird die Qualität der Biodiversitätsflächen im Vergleich zu heute stark zunehmen. Im Gegenzug verlieren die bestehenden Vernetzungsprojekte an Bedeutung, denn schon heute sind die erzielten Resultate einiger dieser Projekte nicht befriedigend. So verlangt der ZBV eine deutliche Reduktion dieser Beiträge zur Finanzierung der künftigen Massnahmen.
   Der ZBV fordert eine generelle Verschiebung der Einführung dieser Beiträge auf den 1.1.2015. Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton ist keine Lösung.

9. Produktionssystembeiträge
   Der ZBV ist klar der Meinung, dass diese Beiträge grundsätzlich am Markt durch höhere Produktpreise zu erzielen sind. Solche Projekte bieten Mehrleistungen an und müssen entsprechen über höhere Marktpreise abgegolten werden. So verlangt der ZBV eine Reduktion der Beiträge für den Biolandbau um ca. 20%. Ursprünglich war auch durch das BLW vorgesehen sogar gänzlich auf solche Beiträge zu verzichten.

ENTWURF

10. Aufteilung der Beträge
Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14–17 zu beurteilen, hat sich der ZBV auf folgende Befunde gestützt:

⇨ *Die Parlamentsdebatten:* Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.
- **Wichtig: Ein faires System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gelegenheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.
- **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
- **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futterimporten für Nutztiere reduzieren.
- **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität.
- **Berücksichtigung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe:** Die Diskussion rund um die SAK-Faktoren (mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze auf 0,6 SAK) zeigt das Anliegen des Parlaments dafür, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das LwG gehen in dieselbe Richtung.

⇨ *Problematik auf Betriebsebene:* Schon länger hat der SBV die Schwächen der AP 14–17 und ihrer Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An seiner Pressekonferenz zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen hat es mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14–17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen, im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

ENTWURF

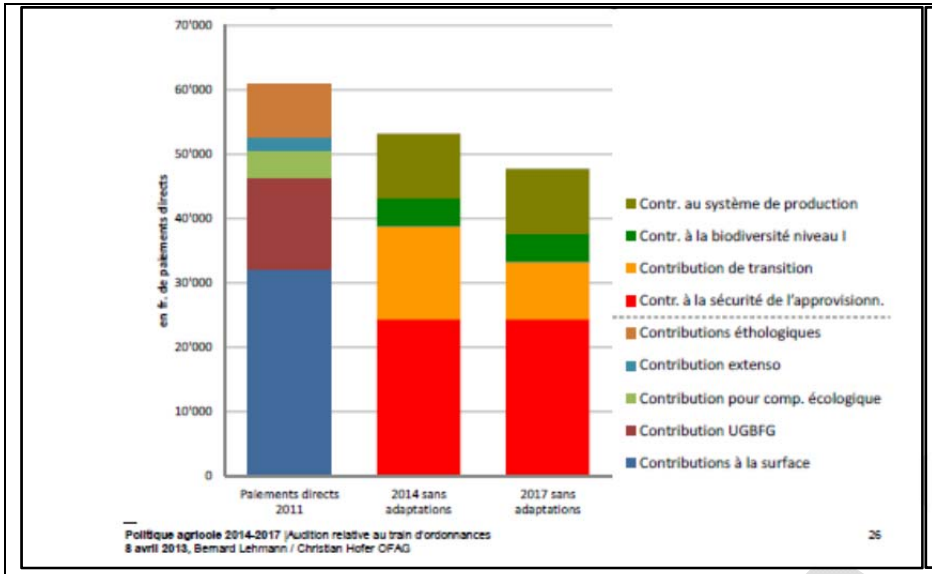

Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013)

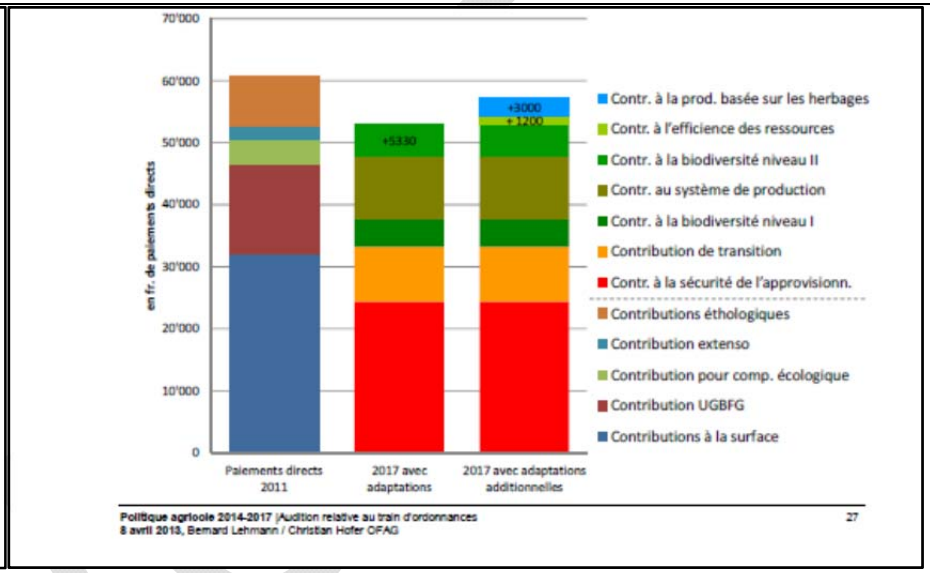

Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013

⇨ *Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14–17:* Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

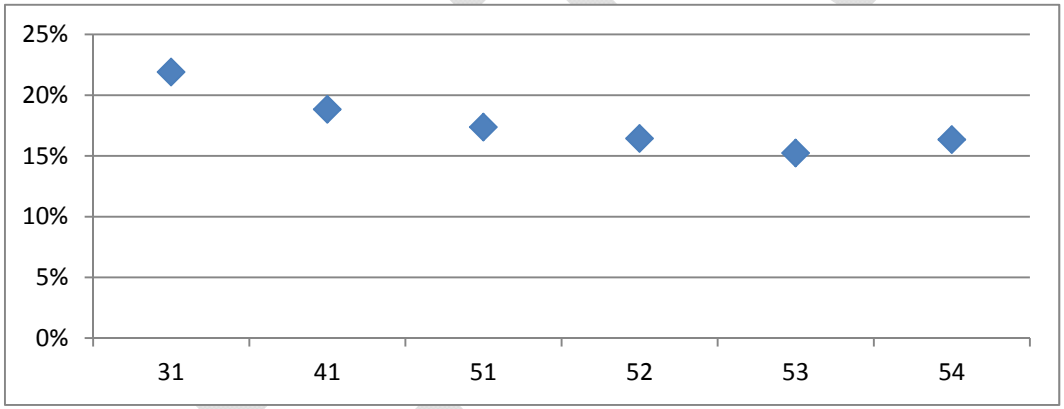

Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Beträge neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14–17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft muss beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇨ ***Anpassung der Beträge und Voraussetzungen***

1. Beitrag für die Offenhaltung im Talgebiet analog Hügelzone mit Fr. 100 / ha
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 1020 / ha** erhöhen (+ CHF 120 / ha).
3. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
4. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit ~~**über 20%**~~ Land in Steillagen.
5. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
6. In der biologischen Landwirtschaft für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau leicht auf **CHF 1350 / ha** und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 950 / ha** zu reduzieren.
7. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
8. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
9. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 1000 / ha** senken.
10. Grundsätzlich sollen Beiträge, die wegen einer verspäteten Einführung (teilweise oder auch grundsätzlich) nicht benötigt werden zu Gunsten der Versorgungssicherheit (Beitrag Offenhaltung Talgebiet) verwendet werden.

ENTWURF

⇨ *Auswirkungen auf den Finanzrahmen (Modell auf Basis SBV Vorschläge):*

(Millionen CHF)	2014	2017
Versorgungssicherheitsbeiträge	**1201 (+120)** (1081)	**1201 (+120)** (1081)
Basisbeiträge	*+50*	*+50*
Offenes Ackerland, Dauerkulturen	*+70*	*+70*
Kulturlandschaftsbeiträge	**502 (+10)** (492)	**526 (+10)** (516)
Hanglagen	*+ 10*	*+10*
Biodiversitätsbeiträge	**298** (298)	**341** (341)
Landschaftsqualitätsbeiträge	**30** (30)	**110** (110)
Produktionssystembeiträge	**481 (+115)** (366)	**528 (+135)** (393)
Biologische Landwirtschaft	*+5*	*+5*
Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*+40*	*+50*
BTS / RAUS	*+70*	*+80*
Ressourceneffizienzbeiträge	**48** (48)	**74** (74)
Übergangsbeiträge	**254** **-245** (499)	**41** **-265** (306)

Tabelle 1: Auswirkungen der vorgeschlagenen Betragsanpassungen des SBV auf den Finanzrahmen (Schätzung).

Achtung: Der neue Beitrag für Futtergetreide kann nicht direkt via Übergangsbeiträge finanziert werden. Dafür muss vielmehr eine Finanzierung via Produktions- und Absatzförderung gefunden werden.

ENTWURF

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

ENTWURF

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der SBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	-	Kein Änderungsvorschlag. Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik wäre es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit**, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern: a. sie bei der AG mittels Namenaktien über eine direkte	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein. **Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG~~, ergänzt mit:~~ ~~a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder~~	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Der ZBV wehrt sich entschieden gegen diese Schnellkurse zur Erlangung der Direktzahlungen und verlangt diese Möglichkeit zu streichen. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.	besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung. **Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt, besonders sofern die SAK-Faktoren in der LBV (vgl. Stellungnahme des SBV zur Anpassung der SAK-Faktoren) nach unten angepasst werden (durchschnittlich -15%).
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:	**Art. 6 Abs. 1** Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten. Der SBV begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt.

ENTWURF

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>
<table>
<tr><th>Grössen-klassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr>
<tr><td>1</td><td>bis 70 ha</td><td>0%</td></tr>
<tr><td>2</td><td>über 70 - 90 ha</td><td>20%</td></tr>
<tr><td>3</td><td>über 90 - 110 ha</td><td>40%</td></tr>
<tr><td>4</td><td>über 110 - 130 ha</td><td>60%</td></tr>
<tr><td>5</td><td>über 130 - 150 ha</td><td>80%</td></tr>
<tr><td>6</td><td>über 150 ha</td><td>100%</td></tr>
</table>
2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.
3 Pro SAK werden höchstens 70000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.

~~4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.~~</td><td>Der SBV fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu schaden.

Art. 6. Abs. 3 Der ZBV verlangt die Beibehaltung der bestehenden Lösung. Gemäss seinem Leitbild verlangt der ZBV nach einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft. Eine Erhöhung dieser Begrenzung schafft entsprechend falsche Anreize!

Art. 6 Abs. 4 Der ZBV verlangt die Streichung unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit gegenüber dem Steuerzahler.</td></tr>
<tr><td>Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung.</td></tr>
<tr><td>Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.</td></tr>
<tr><td>Art. 9 Grundsatz</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Der SBV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen,</td></tr>
</table>

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten.
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich der geregelten Fruchtfolge werden unter Anhang 1 Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss a. vor dem 1. September in der Talzone b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden. 3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1. 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert. Der SBV kann diesem Vorschlag zustimmen, der einen geeigneten Bodenschutz erlaubt und gleichzeitig den Betrieben je nach Witterungsbedingungen genügend Handlungsspielraum lässt.
Art. 16 Gezielte Auswahl und		Kein Änderungsvorschlag.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut	-	Kein Änderungsvorschlag. Der ZBV begrüsst die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Die Bemerkungen diesbezüglich werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	~~Die Sömmerungstiere müssen mindestens einmal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden.~~	Der ZBV unterstützt solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Dies gehört zur guten allgemeinen landwirtschaftlichen Praxis.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind als solche zu bewirtschaften. ~~mit geeigneten Massnahmen vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen.~~ 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art- 28 Düngung der Weideflächen	~~1 Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.~~ ~~4 Für jede Düngerzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr so-~~	Dieser Artikel muss komplett gestrichen werden. Der administrative Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~wie Art, Menge und Herkunft der Dünger in einem Journal festzuhalten.~~	
Art. 29 Zufuhr von Futter	~~1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden.~~ ~~2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **100** kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.~~ ~~3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.~~ ~~4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.~~	Dieser Artikel muss komplett gestrichen werden. Der administrative Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Dieser Artikel öffnet Tor und Tür für Willkür und kantonale Unterschiede. Der ZBV verlangt dementsprechend die komplette Streichung dieses Artikels.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christ-	Kein Änderungsvorschlag, aber der SBV möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	bäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und ~~c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.~~ 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung , für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen. Abs. 3 c: Viele Pachten bestehen aktuell mündlich und die Zusammenarbeit zwischen Eigentümer und Pächter ist unproblematisch und über längere Zeit gewachsen. Eine Vorschrift für einen schriftlichen Pachtvertrag ändert nichts an der Zusammenarbeit und bedeutet lediglich zusätzlichen und unnötigen administrativen Aufwand. Eine entsprechende Prüfung ist jederzeit via DZ Kontrolle möglich. Der ZBV verlangt, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die aktuell möglichste Bemessungsperiode massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Hier werden Daten aus verschiedenen Bemessungsperioden vermischt. Das ist verwirrend und sonderbar – der ZBV verlangt, dass Lösungen gesucht werden, um die notwendigen Zahlen aus identischen Bemessungsperioden herbeizuziehen. Der ZBV verlangt keine Änderung des Artikels. Er will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit	**Art. 34 Abs. 3** Der SBV ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 festgelegt.	**Art. 34 Abs. 4** Der SBV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Er stimmt diesem Vorschlag zu.
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen~~	Überflüssiger und kleinlicher Aufwand – der ZBV verlangt nach einer ersatzlosen Streichung dieses Artikels.
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle) **Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben)

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Offenhaltung	**2. ~~Für Flächen in der Talzone,~~ für Flächen von Hecken ….**	Das Gesetz schliesst Offenhaltungsbeiträge für die Talzone nicht aus. Zudem sind die Bemühungen zur Offenhaltung der voralpinen Hügelzone mit der Talzone vergleichbar. Der ZBV verlangt diesbezügliche eine grundsätzliche Korrektur.
Art. 40 Hangbeitrag	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Absprache mit den kantonalen Verwaltungen bezüglich der Umsetzung des Datensystems GIS. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	Der SBV bedauert den Entscheid des Parlaments sehr, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SBV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss Mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Art. 48	Neu 2 (einschieben) Wird der Mindesttierbesatz nicht auf der gesamten Grünfläche erreicht, so wird der Beitrag nur auf jene Grünfläche ausbezahlt, bei welcher der Mindesttierbesatz ausgewiesen werden wird.	Viele Betriebe haben bereits in der Vergangenheit ihre Tierhaltung wie von der Politik gewünscht extensiviert und beispielsweise die Milchviehhaltung aufgegeben und sich nur noch der überbetrieblichen Aufzucht gewidmet. Genau diese Betriebe werden nun durch diesen Artikel für ihr korrektes Verhalten und bestraft. Mit diesem neuen Abschnitt 2 kön-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nen die entsprechenden finanziellen Konsequenzen teilweise abgefedert werden.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	~~o. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet~~ ~~p. regionsspezifische Biodiversitätsflächen~~	Sofern der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden kann, macht die Schaffung eines ökologischen, auf dieses Ökosystem ausgerichteten Elements Sinn. Die Einführung der Positionen Lit. o) und p) wird abgelehnt – beide Typen ersatzlos streichen Die Bemerkungen bezüglich BFF werden unter Anhang 4 formuliert.
Art. 53 Qualitätsstufen	3 Die Qualitätsstufe III wird weiterhin ausschliesslich über externe Gelder (NHG) finanziert	Sofern es die Aufgabe der Landwirten ist, die Qualitätsstufen ihrer Parzellen festzulegen, müssen Informationen zu den Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt werden (Indikatorpflanzen, Vegetation, Strukturelemente, …). Die Bemerkungen bezüglich der BFF werden unter Anhang 4 Kap. 1 formuliert. Qualitätsstufe III – Beiträge sollen ausschliesslich über das NHG (analog der bestehenden Lösung) finanziert werden. Diese Gelder wurden dem NHG speziell zugewiesen. Sollte diese vorgeschlagene Finanzierung nicht möglich sein, sollen die Gelder des NHG entsprechend gekürzt und die Gelder für die DZ entsprechend erhöht werden.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**1** Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 6 Jahre entsprechend zu bewirtschaften.	Forderung nach der Verpflichtungsdauer von 6 Jahren (heutige Lösung entsprechend und gemäss Pachtdauer) Die verschiedensten Fristen sind generell zu überprüfen und mit der Pachtdauer von 6 Jahren und dem bewilligten Zahlungsrahmen von 4 Jahren in Einklang zu bringen. Allenfalls sind entsprechende Ausstiegsklauseln miteinzubauen.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind.	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils sechs Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 59 Jahre alt ist.	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Ein Vernetzungsprojekt sollen ebenfalls 6 Jahre dauern. Vgl. Begründung Art. 54 Mit der Korrektur der Dauer muss auch das entsprechende Alter des Bewirtschafters angepasst werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Kein Änderungsvorschlag. Die Verteilung der Bundesgelder zwischen den Kantonen je nach deren LN und NST in den Sömmerungsgebieten ist kohärent.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzep-	Kein Änderungsvorschlag.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. Die Umsetzung der Projekte erfolgt frühstens per 1.1.2015 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	Eine beschränkte Umsetzung auf 2014 ist für den ZBV nicht haltbar. Dementsprechend muss die Umsetzung frühestens auf den 1.1.2015 verschoben werden. **Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserb-	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
sen, Ackerbohnen und Raps		
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden, ausser dies ist aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich.	Kein Änderungsvorschlag. Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen-en. Diese Trennung ist positiv. Diesem Vorschlag kann nur zugestimmt werden, wenn mindestens der Status Quo sichergestellt ist. Der Extensobeitrag soll auch ausgerichtet werden, wenn auf die Ernte z.B. wegen Hagel oder anderer Wetterbedingter Gründe aufgrund des viel zu klein ausfallenden zu erwartenden Ertrages verzichtet wird. Es macht keinen Sinn den Mähdrescher über ein ertragsloses Feld zu jagen, nur damit der Extensobeitrag nicht verloren geht.
	4.Abschnitt: Beitrag für grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion	Anpassung von grün zu grundfutter

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die grundfutterbasierte Milch- und Fleisch-produktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Anpassung von grün zu grundfutter
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutz-tiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-futter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderun-gen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **Alternativ:** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutz-tiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-futter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS;	Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausge-staltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grund-futter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschafts-betrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleisch-produktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systema-

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	tisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	
Art. 71 BTS	1.2. c ..alle Liegematten mit ausschliesslich gehäckseltem Stroh **oder gleichwertigem Material** eingestreut sind	Es ist nicht nachvollziehbar warum im BTS bei Hochboxen mit verformbaren und anerkannten Liegematten nur gehäckseltes Stroh und nicht auch andere gleichwertige Materialien verwendet werden dürfen. Z. B. Hobelspäne, Chinaschilf, Hanf etc..
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch;	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. e. separierte Gülle ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Separierte Gülle zieht sehr schnell in den Boden ein und hinterlässt kaum Partikel auf den Pflanzen. Studien belegen, dass mit dem Prallteller ausgebrachte separierte Gülle etwa gleich wenige Emissionen erzeugt, wie unseparierte mit dem Schleppschlauch ausgebrachte. Zudem wird durch die Trennung der Feststoffe von der Dünnphase die Geruchsemission und der Verlust auch bereits bei der Lagerung reduziert.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. Das Ausbringverfahren hat nichts mit der Nähstoffbilanz in der Suisse Bilanz. Dementsprechend verlangt der ZBV die ersatzlose Streichung des Absatz 3

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	~~1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt.~~ ~~2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen.~~ ~~3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.~~	Ein Verzicht auf Herbizide ist unabhängig von der Bodenbearbeitung und soll über Labelprogramme abgegolten werden. Dementsprechend soll der Art. 77 komplett und ersatzlos gestrichen werden.
Art. 78 Voraussetzungen und	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Auflagen	Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen..	für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät.	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen des-	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199121. 2 Das BLW legt den Faktor fest.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten	Kein Änderungsvorschlag Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.	
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkom-	~~1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom~~	Übergangsbeiträge können unter dem Aspekt der Besitzstandwahrung und der Kontinuität (Ablösung altes System) verstanden werden und sind deshalb unabhängig von der

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
mens	~~14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um 50 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.~~ ~~2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken.~~ ~~3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.~~	Vermögens- und Einkommensgrenze des Bewirtschafters. Dementsprechend muss der Art. 92 ersatzlos gestrichen werden.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	~~1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.~~ ~~2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken.~~ ~~3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet.~~ ~~4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.~~	Übergangsbeiträge können unter dem Aspekt der Besitzstandwahrung und der Kontinuität (Ablösung altes System) verstanden werden und sind deshalb unabhängig von der Vermögens- und Einkommensgrenze des Bewirtschafters. Dementsprechend muss der Art. 93 ersatzlos gestrichen werden.
Art. 94 Veranlagung	~~Massgebend sind die Werte der letzten zwei Steuerjahre, die bis zum Ende des Beitragsjahres rechtskräftig veranlagt worden sind. Liegen diese mehr als vier Jahre zurück, ist auf die provisorische Veranlagung abzustellen. Ist diese rechtsskräftig geworden, wird der Übergangsbeitrag überprüft. Für den Abzug für verheiratete Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist der Zivilstand der betreffenden Steuerjahre massgebend.~~	Da keine Limiten mehr bestehen erübrigt sich Art. 94 und muss gestrichen werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der SBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind ~~bis zum **1. Mai**~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der SBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden. Nachmeldungen müssen möglich sein, wenn sich die Gegebenheiten ändern. Eine Festlegung eines Termins macht jedoch keinen Sinn!

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 100	6 Maximal zehn Prozent der Kontrollen können für den Tierschutz und die …..	Maximal 10% der Kontrollen können unangemeldet erfolgen – eine Begrenzung ist zwingend erfolderlich.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Der SBV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 104 Höhere Gewalt	1 so muss der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge verzichten	Bei höherer Gewalt ist es zwingend, dass der Kanton auf Kürzungen oder gar Verweigerungen der Beiträge verzichtet.
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen. Der ZBV macht diesbezüglich eine grundsätzliche Forderung: Werden einzelne Beitragskategorien erst verspätet umgesetzt, so sind die Gelder komplett für Beiträge der Versorgungssicherheit zu reservieren.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen**	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen kön-

EVD

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen 25 k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 ~~**5.2 Erosionsschutz**~~ ~~1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.~~ ~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ ~~3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ausschliesslich naturbedingte noch auf eine ausschliesslich infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt.~~ ~~4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ ~~**adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.**~~ ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	nen Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** komplett streichen. Es entspricht der guten allgemeinen landwirtschaftlichen Praxis, dass Erosionen nach Möglichkeit verhindert werden. Eine zusätzliche Strafe ist unverständlich und nicht nachvollziehbar. Wie das Unwetter vom 2. Mai 2013 gezeigt hat, sind in vielen frisch angelegten Kulturen (Zuckerrüben, Mais, Kartoffeln, Sonnenblumen etc.) teilweise massive Schwemmschäden angerichtet worden. Ein Verschulden kann dem Bewirtschafter keinesfalls zugesprochen werden. Dieses aktuelle Beispiel zeigt, dass 5.2 Erosionsschutz komplett gestrichen werden muss.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Art. 6 Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert.
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen	-	Kein Änderungsvorschlag
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.1.2** Der Kanton kann bei früherer Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt vorverlegen	Eine diesbezügliche Beschränkung auf die Alpensüdseite macht keinen Sinn. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es auch unter ökologischen Standpunkten sinnvoll ist, wenn der Schnittzeitpunkt aufgrund untypisch klimatischen Entwicklungen einfach und transparent vorverschoben werden kann.
	1.1.3 Bei günstigen Bodenverhältnissen können sie zwischen 15. August und 30. November beweidet werden.	Die letzten Jahre haben gezeigt, dass es auch unter ökologischen Standpunkten sinnvoll ist, wenn der Weidezeitpunkt um 2 Wochen vorverschoben werden kann. Entsprechend fordert der ZBV eine entsprechen Anpassung der Fristen.
	1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 (gilt für alle) **Qualitätsstufe II** 1.Keinerlei Bewirtschaftungsvorschriften mehr (Schnittzeitpunkt, Düngung, etc.) bei ALLEN BFF mit festgestellter Qualitätssstufe II	Bei den BFF der Stufe II wird die ökologische Mindestqualität mittels Indikatorpflanzen erfasst, es zählt also das Ergebnis. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb auf diesen Flächen auch noch Bewirtschaftungsvorschriften einzuhalten sind, zumal diese Bewirtschaftungsvorschriften bisher mitunter nicht zu einem optimalen Ergebnis führten (z.B. zu später

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schnittzeitpunkt.) Ein Wegfall von Bewirtschaftungsvorschriften würde zu einer Vereinfachung im Betriebsablauf führen OHNE die natürliche Artenvielfalt zu beeinträchtigen. Das würde den Anreiz bei den Produzenten steigern, die zweite Stufe BFF-Qualität zu erreichen. Bei den artenreichen Grünflächen im Sömmerungsgebiet sind übrigens auch keine Bewirtschaftungsvorschriften vorgesehen – es ist deshalb nicht einzusehen, warum auf der LN solche Vorschriften gelten sollen.
	2. Ökologisch wertvolle Flächen, welche die Ökoqualitätsstufe II erreichen sollen mit der doppelten Fläche an die ökologische Ausgleichsfläche angerechnet werden.	Es ist unbestritten, dass Fläche nicht das alleinige Kriterium für die Aufrechterhaltung der Artenvielfalt ist. Eine doppelte Anrechnung von ökologisch wertvollen Flächen an die Ökoausgleichsfläche (und zwar sowohl für den ÖLN als auch für die Vernetzung!) würde einen Anreiz bringen auch im Bereich der Ökologie mit der knappen Ressource Boden haushälterisch umzugehen und dennoch einen hohen Beitrag zur natürlichen Artenvielfalt zu leisten.
	3. Schaffung einer zusätzlichen Stufe BFF-Qualität II +: Ökologisch überaus wertvolle Flächen, welche 50% mehr Arten aufweisen als für das Erreichen der Ökoqualitätsstufe II vorgeschrieben oder BFF, die besonders seltene Pflanzen oder Tiere von der Roten Liste beherbergen, sollen mit der dreifachen Fläche an die ökologische Ausgleichsfläche angerechnet werden	Es ist unbestritten, dass Fläche nicht das alleinige Kriterium für die Aufrechterhaltung der Artenvielfalt ist. Eine dreifache Anrechnung von besonders wertvollen Flächen an die Ökoausgleichsfläche (und zwar sowohl für den ÖLN als auch für die Vernetzung!) würde einen Anreiz bringen auch im Bereich der Ökologie mit der knappen Ressource Boden haushälterisch umzugehen und dennoch einen hohen Beitrag zur natürlichen Artenvielfalt zu leisten.
		Von allen drei Punkten profitieren sowohl die grossen, produktionsorientierten Betriebe, als auch die Kleinbetriebe, da ihnen mehr Fläche zur Produktion bleibt. Im Berggebiet III

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		und IV dürften zudem mehr Flächen als Ökofläche anerkannt werden, die bislang die Kriterien der Ökoqualität erfüllen, aber nur wegen der Bewirtschaftungsvorschriften (Düngungsverbot! Schnittzeitpunkt) nicht angemeldet werden
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt.	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der ZBV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. 6 ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der SBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. In Punkt 5 wird diesem Aspekt genügend Rechnung getragen. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist zum Beispiel eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Bauform ist. Dementsprechend verlangt der ZBV diesen Satz zu streichen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8 Pro gedüngtem Bau in extensiv genutzten Wiesen ist die effektive Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektiv gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Möglichkeit der Kontrolle gegeben.
	Qualitätsstufe II 4 Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter der Zustand der Obstbäume kontrolliert. Jungbäume weisen ab dem zweiten Pflanzjahr einen jährlichen Triebzuwachs pro Jahr von 30-50cm auf, davon wird pro Jahr 1/3 zurückgeschnitten. Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Falls diese Kriterien nicht erfüllt sind, wird eine Sanierungsfrist von einem Jahr festgelegt.	Der gemachte Vorschlag ist nicht praktikabel und muss praxistauglich definiert werden.
	6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf“ ist zu streichen. …	Der Grundstein für einen ökologisch wertvollen alten Baum ist beim Jungbaum gelegt. Jungbäume sind fachgerecht aufzubauen und sind von Anfang an mit viel Aufwand verbunden. Unter den robusten Sorten sind es die Schorfresistenten welche sich mit einer schlanken Wuchsform auszeichnen. Bei grossflächigen Neupflanzungen bestehen die für die Biodiversität förderlichen Strukturen (Punkt 1) von Anfang an und einige der Strukturelemente sind mit dem noch erhöhten Lichteinfall umso wertvoller. Entschädigt im Vergleich sollen auch Hochstammobstbäume im Ertragsalter oder junge Hecken.
	7/8 Die Zurechnungsfläche ist zu streichen	Als die am meisten genutzte Zurechnungsfläche ist die extensive genutzte Wiese verantwortlich für viele Anbauprobleme. Die grössten Probleme bereiten dem Obstbaum der Mäusefrass und mangelhaftes Wachstum weil sie nicht gedüngt werden können. Auf den meisten Landwirtschaftsbetrieben ist es nicht zu vermeiden, dass ein Teil der Zurechnungsflächen unter die Bäume zu stehen kommt. Bei einer

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		extensiv genutzten Wiese in Qualitätsstufe II ist auch kein Obstgarten als Zurechnungsfläche gefordert. Einige Werte der Hochstammobstbäume für die Biodiversität und Gesellschaft: • Obstgärten sind ein Kulturgut, prägen die Landschaft mit einer langen Lebensdauer bei entsprechender Pflege • Früchte sind ein gesuchter Rohstoff mit einer grossen Artenvielfalt von über 2500 Sorten in der Schweiz • Vielfältiger Unternutzen ist möglich • Windschutz • Baum als Fotosynthesemaschine produziert Sauerstoff, verarbeitet Kohlendioxid und filtert Staub • Lebensraum für hunderte von Insekten, Milben und Spinnenarten • Hälfte der Brutvögel des Obstgartens brüten in Baumhöhlen, Freibrüter nisten in Astgabeln • Wassererosion und Nährstoffauswaschung sind unter dem Obstbaum gering, Hochstammobstbäume sind ein grosser Wasserspeicher Der ökologische Wert des Obstgartens erhöht sich in Einbettung in die jeweilige Umgebung mit vielfältigen passenden Strukturelementen (Punkt 1). Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zurechnungsfläche (Punkt 7) sollen Strukturelemente sein und nicht überbetont werden als zusätzliche Anforderung. Der Hochstammobstbaum muss mäusefrei sein und gedüngt werden können, nur so sind die investierten Leistungen für dieses Generationenprojekt gut angelegt.
	1.13.2 ~~Unter den Bäumen darf auf einem Radius von mindestens 3 Meter kein Dünger ausgebracht werden.~~	Eine Düngung muss unter dem Aspekt der künftigen Produktivität der Bäume möglich ein. Entsprechend soll dieser Punkt gestrichen werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.15 und 1.16 sind analog unserer Forderung zu streichen **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 6-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. ~~Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden.~~ Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	Der ZBV hält daran fest, dass die neugeschaffenen Kategorien 1.15 und 1.16 ersatzlos zu streichen sind. **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV. Analog Pachtdauer Keine quantitative und qualitative Verschärfung für weitere Vernetzungsperioden.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**1.2** Weiden~~(frisch, siliert, getrocknet)~~ Ganzpflanzenmais ~~(frisch, siliert, getrocknet)~~ Zuckerrübenschnitzel ~~(frisch, siliert, getrocknet)~~	Diese Ergänzungen sind unnötig und können entsprechend weggelassen werden. Generell fordert der ZBV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der ZBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Der ZBV ist mit der Definition unter Anhang 6.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden.
	….. ~~nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet~~ **….**	CCM soll grundsätzlich auch für das Milchvieh analog der Rindviehmast als Grundfutter akzeptiert werden.
	….. Biertreber ~~(frisch)~~ **…..**	Warum soll nur frischer Bietreber als Grundfutter gelten? Das ist eher unpraktikabel. Biertrebersilage soll ebenso gezählt werden, um nicht Betriebe zu benachteiligen, die weiter weg von den (wenigen) Brauereien liegen.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof oder einem Aussenklimabereich Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
	7.3 Die Weidefläche für die Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie für die Tiere der Ziegen- und der Schafgattung muss so bemessen sein, dass die Tiere einen ~~wesentlichen~~ Teil ihres Tagesbedarfs an Raufutter durch die Weide decken können.	Es gibt in der Schweiz viele Gebiete, die regelmässig unter Trockenheit oder Nässe leiden. In dieser Zeit können die Tiere nicht geweidet werden und müssen alternativ gefüttert werden. Insbesondere bei der Silagefütterung muss ein regelmässiger Vorschub gewährleistet werden, damit die Qualität einwandfrei bleibt. Es macht daher für viele Betriebe keinen Sinn zu verlangen, dass ein wesentlicher Teil auf der Weide gefressen wird. Eine Festlegung der Weidefläche in Aren ist nicht sinnvoll, da je nach Lage und auch Vegetationsstand und Verlauf (Frühling, Sommer, Herbst, Temperaturen, Niederschlagsmengen…) ganz unterschiedlich viel Fläche pro Tier benötigt wird.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.1** **a. in der Tal- und Hügelzone 100 Fr.**	Die Bemühungen der Offenhaltung sind in der Talzone vergleichbar mit jenen der Hügelzone (zum Beispiel Waldgrenzen). Auch das Gesetz hat das Talgebiet diesbezüglich nicht explizit ausgeschlossen.
	1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. 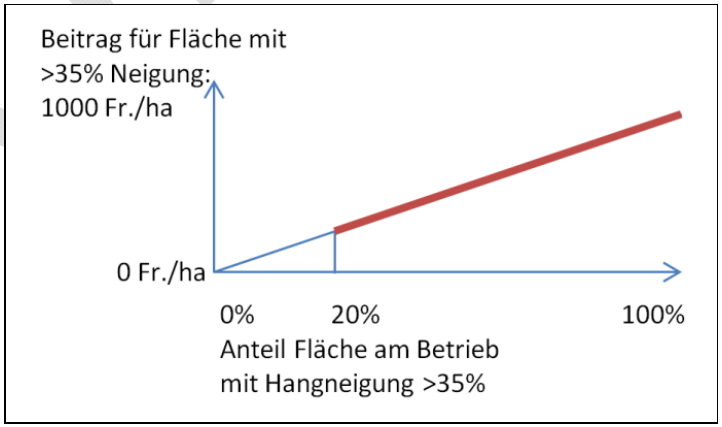

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **1020** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **2500.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2000.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1000.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2000.-** ~~3000.-~~ **…**	Es gibt keinen Grund die bestehenden allgemeinen Flächenbeiträge zu kürzen. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3.2 Vernetzungsbeiträge **a. pro ha extensive Weide und Waldfläche 225 Fr.** **b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1 …… 450 Fr.**	Eine zusätzliche Kürzung ist angebracht um die neuen Vorschläge entsprechend teilweise finanzieren zu können. Qualstufe I und Qualstufe II nehmen mit den vorgeschlagenen Beiträgen deutlich an Flächen zu. Ebenso geben die Landschaftsqualitätsbeiträge neue Anreize diesbezüglich. Die Vernetzungsprojekte werden demnach nicht mehr zusätzlich benötigt und deswegen sollen keine zusätzlichen Anreize mehr geschaffen werden.
	4 Landschaftsqualitätsbeitrag … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1350** Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **950** Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…**	Eine Erhöhung ist keinesfalls gerechtfertigt. Der Markt hat diese Mehraufwendungen dieser Produktionssysteme abzugelten.
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **120 Fr.** b. andere Kühe **120 Fr.** c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr.	Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Differenz zwischen Milchkühe und anderen Kühe. Im Rahmen der SAK Definitionen werden die Ansätze für die Mutterkühe gegenwärtig neu diskutiert.
	~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Eine Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtier ist nicht praktikabel. Eine Korrektur ist zwingend, da der Bewirtschafter die Unterscheidung nicht beeinflussen kann.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** Fr. b. andere Kühe **250** Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** Fr.	Kein Unterschied zwischen Kühe und andere Kühe
	~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Eine Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtier ist nicht praktikabel. Eine Korrektur ist zwingend, da der Bewirtschafter die Unterscheidung nicht beeinflussen kann.
	… **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr.	
	~~Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.~~	Der Einsatz von Herbizid soll noch mit der Bodenbearbeitung gekoppelt werden.
	Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare. …	Begründung siehe Einzelkulturbeiträge
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	~~Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben" mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit~~	Der ZBV verlangt, dass der SBV in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird. Diese Formulierungen im Anhang 8 sind teilweise unklar formuliert und führen zu Missverständnissen. Eine komplette Überprüfung ist zwingend notwendig.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.~~ ~~**2.4, 2.5, 2.6 und 2.7**~~	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15 km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen und um den wachsenden Betriebsstrukturen gerecht zu werden, muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

ENTWURF

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren. Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssi-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	cherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SBV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 2** Der SBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen. Folglich kann der SBV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der SBV fordert, dass auch diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt

Entwurf

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der SBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

ENTWURF

4.Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist nicht durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gedeckt. Die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz müssen durch eine Umverteilung zu Lasten der Ökologie finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200 / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000 / ha** d. für Soja; Fr. **1000 / ha** e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**1000 / ha** f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: **Fr. 1‘900 /** ha	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Sollten diese Beiträge widererwarten nicht erhöht werden, verlangt der ZBV eine deutliche Erhöhung der Einzelkulturbeiträge. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. April und 15. Mai: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Der SBV fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

ENTWURF

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Der SBV kann der Anpassung der SAK-Faktoren im grossen und ganzen zustimmen. Es ist unbestreitbar, dass in gewissen Bereichen die aktuellen SAK-Faktoren nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Also müssen sie angepasst werden. Dennoch bedauert der SBV, dass mit dieser Anpassung einige kleine, aber wettbewerbsfähige Betriebe nicht mehr gewisse Grenzen erreichen werden (z.B. in der Strukturverbesserungsverordnung, in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, beim landw. Bodenrecht, im landw. Pachtgesetz und im Raumplanungsgesetz). Der SBV unterstützt die Flexibilisierung dieser verschiedenen Grenzen, vorgeschlagen im Rahmen der AP 14-17 und schlägt vor, SAK-Kriterien für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Zudem ermutigt der SBV den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Entwicklung in der Landwirtschaft, vor allem in der Diversifizierung der Tätigkeiten, lassen die Definition von SAK Faktoren immer heikler werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt .	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein.
	2 Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SBV ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).
	~~**d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,**~~ ~~- Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK~~ ~~- Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK~~ ~~- Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK~~ ~~- Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK~~ ~~- Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK~~	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen ab dem 1.1.2014 für die SAK angerechnet werden. Der Vorschlag des SBV führt zu zusätzlichen Problemen bezüglich Mehrwertsteuer. Es gilt demnach nach einer Lösung zu suchen, ohne administrativen Mehraufwand zu generieren und gleichzeitig keine neue Steuerbelastung zu gefährden. **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ **2 Nicht klar formuliert** 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. Die Erläuterungen sind missverständlich und müssen geklärt werden. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese aus-	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezo-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	schliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen. Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	gen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe) Frage an SBV: Besteht eine Relevanz zur Mehrwertsteuer, wenn neu Tätigkeiten als nicht mehr landwirtschaftlich ausgeschieden werden (Maschinenmieten, Pachtzinse, Gebäudemieten …)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und die Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse

BLW intern

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. ~~Aufgehoben~~ Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört. g. ~~Aufgehoben~~ Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;	Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 16	3 ~~schriftlicher Pachtvertrag~~	Notwendigkeit schriftlicher Pachtvertrag streichen
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken (inkl. Krautsaum), Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** m2 (Längshecken sind davon ausgeschlossen); b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Andere Kühe	**1.00**	
	... *andere Tiere der Rindergattung* ...		
	über 160 - 365 Tage alt	**0.40**	
	bis 160 Tage alt	0,13	

ENTWURF

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirt-~~	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen,

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~schaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

ENTWURF

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

ENTWURF

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

ENTWURF

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird; b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt: Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märk-	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen Marktinitiativen	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

ENTWURF

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
~~34 2bis~~ ~~Keltert ein Betrieb Wein für Produzenten und kommen die Produkte unter dem Namen des Traubenproduzenten auf den Markt, so müssen Herstellung, Behandlung und Lagerung jeweils getrennt voneinander stattfinden.~~	Der neue Artikel 34 Absatz 2 in der Weinverordnung sei ersatzlos zu streichen. Dies im Einvernehmen mit der Vereinigung der Selbsteinkellernden Weinbauern der Deutschschweiz und den Kantonalen Rebbaukommisären der Kantone Zürich und Graubünden.	Es besteht zur Zeit für diesen Artikel keine Notwendigkeit.

ENTWURF

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ENTWURF

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt. … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens drei Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Inves-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~entziehen.~~	titionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

ENTWURF

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

ENTWURF

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der SBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der SBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der SBV begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den SBV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ENTWURF

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und VO würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik".* Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten sowie den Schweizerischen	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe nur mit dem Einverständnis des Schweizerischen Bauernverbandes möglich.	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	e (neu) Sömmerungsflächen. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

ENTWURF

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** Qualitätsförderungs**-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur Etablierung und Optimierung des Programms beinhalten. 2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten. **3** Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ...	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem

ENTWURF

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband (LBV) 0248 LBV Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Schellenrain 5, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Freitag, 28. Juni 2013, sig. Jakob Lütolf, Stefan Heller

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 44
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 48
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 48
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 55
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 58
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 59
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 60
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 62
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 63
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 64
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 66
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 67
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 68
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 70

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband möchte sich für die Möglichkeit der Stellungnahme herzlich bedanken. Wir beurteilen das vorliegende Verordnungspaket als leider nur bedingt gelungen. Im Rahmen der Anhörung müssen zwingend verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, damit die Vorlage für die Landwirtschaft des Kantons Luzern bewältigbar ist. Der Schweizerische Bauernverband wird in verschiedenen Teilbereichen eine Aussage machen. Wir möchten uns in unserer Stellungnahme auf ein paar wichtige Bereiche konzentrieren.

Verteilung der Mittel

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen. Der LBV beantragt, dass im Rahmen der Verordnungsanpassungen mehr Mittel in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme und in die Kulturlandschaft verlagert werden. Der Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen darf nicht mehr als 10% betragen. Unsere internen Berechnungen zeigen, dass viele typische Luzerner Betriebe über 20% Übergangsbeiträge nach dem neuen System erhalten würden. Darunter auch Betriebe, welche sich bereits sehr im Sinne der neuen Agrarpolitik entwickelt haben (RAUS, BTS, BFF I-II, Vernetzung, etc.). Diese Betriebe besitzen nur beschränkte Möglichkeiten, eine Umlagerung der Übergangsbeiträge mittels Betriebsanpassungen zu erwirken. Aus unserer Sicht müssen möglichst viele Mittel einer effektiven Massnahme zugeführt werden, ansonsten sind diese Mittel für die Landwirtschaft gefährdet.

Kontrollaufwand

Aufgrund der umfangreichen Neuerungen in den Verordnungen wird ein grösserer Kontrollaufwand die Folge sein. Wir erwarten vom Bund, dass er die AP 2014-17 nochmals bezüglich des zusätzlichen Kontrollaufwandes prüft. Ansonsten befürchten wir zusätzliche Kosten für den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb. Eine qualitativ gute und effiziente Kontrolle sichert unseres Erachtens auch das Ansehen das ganze System. Es wäre daher falsch, wenn aufgrund zusätzlicher Auflagen einerseits und Kostendruck bei der Kontrolle andererseits eine Verschlechterung der IST Situation eintreten würde.

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Der LBV schlägt hier vor den maximalen Anteil in der Ration von Kraftfutter auf 15% zu erhöhen. Auf die konkrete Aufzählung von frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter soll verzichtet werden. Wir fordern hier den Begriff Grundfutter zu verwenden. Dieses Vorgehen erlaubt einem grösseren Teil der Luzerner Betriebe an diesem Programm mitzumachen.

BTS und RAUS

Die RAUS und BTS-Beiträge müssen um 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-und BTS Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich an den Programmen beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge entsprechend zu erhöhen.

Bemessung der Standardarbeitskräfte

In den Diskussionen um die neue AP 2014-17 wird der SAK Diskussion eine zu grosse Bedeutung beigemessen. Aus unserer Sicht tragen die Anpassun-

gen, welche nun vorgenommen wurden, nicht zur Vereinfachung bei. Auf der einen Seite werden die SAK Faktoren entsprechend der festgestellten Produktivitätssteigerung angepasst, auf der anderen Seite werden die Grenzen in verschiedenen Verordnungen wieder verschoben. Dieses Vorgehen zeigt sehr deutlich auf, dass das SAK System nicht logisch aufgebaut und nicht mehr zeitgemäss ist. Der LBV begrüßt daher den Entscheid auf sämtliche SAK Anpassungen zu verzichten und die Überprüfung des Systems gemäss der Motion Müller unmittelbar an die Hand zu nehmen. Wir erwarten hier eine vollständige Durchleuchtung des Systems und eine ganzheitliche Betrachtung.

GVE Faktor für Mutterkühe

Hier ist es nun an der Zeit den GVE-Faktor für Mutterkühe endlich jenem der Milchkühe (Anhang 5, LBV) anzupassen. Der Bundesrat hat zudem das Postulat von Nationalrat Hansjörg Hasler (12.3559) angenommen. Nationalrat Hasler forderte darin, dass der Bundesrat prüft den GVE-Ansatz für Mutterkühe analog dem der gemolkenen Kühe auf eine Grossvieheinheit (GVE) pro Mutterkuh zu erhöhen. Der LBV ist erstaunt, dass dieses Anliegen nicht in den Verordnungen entsprechend berücksichtigt wurde und fordert eine entsprechende Anpassung des GVE Faktors für Mutterkühe.
In Art. 48 DZV wird ein entsprechender Mindesttierbesatz gefordert. Wenn jetzt hier die Mutterkühe nur mit 0.8 bewertet werden, könnte dies gerade in eher weniger futterwüchsigen Gegenden zu Problemen führen. Wenn dann Betriebe wegen des Mindesttierbesatzes Futter zu kaufen würden, wäre dies wahrscheinlich nicht im Sinne der Agrarpolitik. Wird diese Erhöhung nicht gemacht, fordern wir für die verschiedenen Berechnungen einen Korrekturfaktor von 1.25, nur so können die Mutterkühe realitätsnah berücksichtigt werden.

Mindesttierbesatz in RGVE oder GVE

In Art. 48 wird der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen definiert. Es wird explizit erwähnt, dass RGVE (Rindergrossvieheinheiten) auf dem Betrieb vorhanden sein müssen. Gerade im Kanton Luzern haben sich in den letzten Jahren recht viele Betriebe auf die Schweineproduktion spezialisiert. Folglich sind auf den Betrieben keine RGVE sondern nur noch (Schweine) GVE vorhanden. Dies hat zur Folge, dass diese Betriebe wohl Dauergrünflächen und Biodiversitätsflächen besitzen, diese aber wegen des nicht vorhandenen Mindesttierbesatzes nicht beitragsberechtigt sind. Der LBV fordert, dass die GVE für die Berechnung des Mindesttierbesatzes herangezogen werden. Ansonsten werden die Schweinehaltungsbetriebe im Bereich der Flächenbeiträge diskriminiert. Ab dem 1. September 2013 muss allen Schweinen Raufutter zu Beschäftigung vorgelegt werden, dieses Raufutter wird sehr oft auf den betriebseigenen Flächen produziert. Dieser Umstand rechtfertigt zusätzlich die Berücksichtigung der GVE für die Berechnung des Mindesttierbesatzes.

Typ Uferbereich zur LN rechnen

Der neu geschaffene Typ „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ muss zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche gerechnet werden. Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung ist entsprechend anzupassen. Ansonsten ist dieser Typ für die Landwirte nicht interessant. Unlogische erscheint uns auch, dass diese Fläche nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt aber als Fruchtfolgefläche weiteren in den Flächenbilanzen der Kantone weiter geführt wird.

Vernetzungsprojekte

Wir begrüssen die Verlängerung der Vertragsperiode bei den Vernetzungsprojekten. Mit diesem Vorgehen können die Kosten für die Evaluierung entsprechend reduziert werden. Um dies noch konsequenter zu machen fordern wir eine Verlängerung der Projektdauer auf 10 Jahre. Die Reduktion des Beitrages für Vernetzungsflächen von Fr. 1000.- auf Fr. 900.- pro Hektare ist falsch.
Hier erwartet der LBV vom Bund, dass er die Beiträge bei Fr. 1‘000.- ha belässt. Mit einer Senkung werden Betriebe bestraft, welche in der Vergangenheit ökologische Ausgleichsflächen ausgeschieden und sich entsprechend dem Bund verhalten haben. Weiter würden zusätzliche Fläche für den gleichen Beitrag benötigt, was eigentlich nicht der Strategie einer qualitativen Verbesserung der Biodiversität entsprechend würde.

Landschaftsqualität

Die Landschaftsqualitätsbeiträge waren im Vorfeld und während den Parlamentsdebatten stark umstritten. Von Seiten der Landwirtschaft wird der Entscheid des Parlaments, diese Beitragsart einzuführen, akzeptiert. Aufgrund dieses neuen Beitragstyps wurde im Kanton Luzern eine Arbeitsgruppe eingesetzt, mit dem Ziel, dieses neue Instrument in der Agrarpolitik möglichst rasch und im Sinne des Parlaments einzuführen. Wenn nun von Seiten des Bundes die Projektzahl pro Kanton auf 1 Projekt reduziert wird, ist dies nicht korrekt. Vor allem ist dies eine Ungleichbehandlung der Landwirtschaftsbetriebe, Betriebe in grossen Kantonen werden massiv benachteiligt. Wenn der Bund diesen Beitragstyp einführen will, so muss er die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen. Alles andere ist wenig glaubwürdig.

Ressourcenprojekte

Für die Ressourceneffizienzbeiträge werden bei der Stickstoffeffizienz lediglich vier Ausbringtechniken aufgeführt (Art. 74 DZV). Dies stellt aus unserer Sicht eine reduzierte Betrachtung des Stickstoffkreislaufes auf dem landwirtschaftlichen Betrieb dar. Emissionen können nicht nur bei der Ausbringung reduziert werden, sondern auch mittels einer Vielzahlt von Massnahmen von der Ausscheidung bis hin zur Ausbringung der Hofdünger. Aus diesem Grund müssen hier zusätzliche Massnahmen möglich sein. Im Kanton Luzern werden auch tiefere N Bilanzierungen und weitere innovative Massnahmen unterstützt. Der LBV fordert vom BLW hier zusätzliche Massnahmen, insbesondere die reduzierte N Bilanzierung, wie sie im Kanton Luzern bereits erfolgreich angewendet wird.

Hanglagen

Mit der Einführung der Hangbeiträge in allen Zonen und Steillagen darf nicht bis zum Jahr 2017 zugewartet werden. Diese Verzögerung belohnt Kantone, welche in der Festlegung der Hang- und Steillagen nicht oder zu wenig rasch gehandelt haben. Die Auszahlungen müssen bereits ab dem Jahr 2015 erfolgen. Dies erzeugt Druck bei den säumigen Kantonen und erlaubt eine transparentere Umsetzung und Auszahlung der Hang- und Steillagenbeiträge. Flächen, die nicht geschnitten werden, haben keinen Anspruch auf Hang- und Steillagenbeiträge, dies war auch in der Vergangenheit so. Da jetzt aber zusätzlich die TEP Beiträge wegfallen, benachteiligt dies die Betriebe zusätzlich. Der LBV erwartet hier eine Korrektur. Für die Gewährung von Hang- und Steillagenbeiträge muss ein Mindestanteil von 50% Fläche ohne Schnittnutzung berücksichtigt werden. Oft wird ein Pflegeschnitt auf Dauerweiden getätigt, dieser Umstand rechtfertigt aus unserer Sicht eine entsprechende Abgeltung. Ein gutes Weidemanagement mit entsprechender Bestandespflege trägt unseres Erachtens ebenfalls zur Offenhaltung unserer Flächen bei.

Zusätzliche P Einschränkungen im Zuströmbereich

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband spricht sich dezidiert gegen eine solche zusätzliche Einschränkung aus. Er fordert von den zuständigen Behörden eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Regionale Aspekte, welche in der Vergangenheit mit kantonalen Massnahmen berücksichtigt wurden, gehören aus unserer Sicht nicht in eine nationale Gesetzgebung.

Mit dieser Formulierung werden mittels nationaler Gesetzgebung rund 740 landwirtschaftliche Betriebe restriktiveren Vorschriften unterstellt. Es handelt sich ausschliesslich um Betriebe im Einzugsgebiet der drei Mittellandseen Baldegger-, Hallwiler- und Sempachersee. Dieses Vorgehen ist für uns unverhältnismässig und staatspolitisch problematisch. Hier werden landwirtschaftliche Betriebe unverhältnismässig und ohne eigenes Verschulden in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Kanton Luzern hat die Zuströmbereiche zusammen mit dem Kanton Aargau ausgeschieden. Andere tierintensive Gegenden haben auf diese Ausscheidung verzichtet. So zum Beispiel der Kanton Zug und der Kanton Schwyz, welche ebenfalls über Zuströmbereiche im Einzugsgebiet des Zuger Sees verfügen. Aufgrund der vergangenen kantonalen unterschiedlichen Anstrengungen im Bereich der Seesanierung, ist es nicht angezeigt, nun mit einer eidgenössischen Gesetzgebung, die landwirtschaftlichen Betriebe in diesen Einzugsgebieten zusätzlich zu limitieren. Hier werden Betriebe in Kantonen, welche gehandelt haben, bestraft. Positiv zu erwähnen ist, dass die Anstrengungen der kantonalen Behörden zusammen mit der Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten eine starke Reduktion der P-Frachten zur Folge hatten. Dieser Weg ist weiter zu begehen, eine zusätzliche Einschränkung über die nationale Gesetzgebung ist nicht angezeigt und auch nicht zielführend.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird den Kantonen zudem der Handlungsspielraum für die kantonalen Ressourcenprogramme genommen. Gerade wegen den kantonalen Programmen konnten die P-Frachten entsprechend reduziert werden. Aus unserer Sicht kann eine Regelung über den Zuströmbereich der Mittellandseen nur auf kantonaler Stufe, mittels eines Anreizsystems angegangen werden. Alles andere entspricht nicht der Rechtsgleichheit, wie sie in Art. 8 der Bundesverfassung beschrieben ist. Nach Artikel 46 Absatz 2 der Bundesverfassung überlässt der Bund den Kantonen möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und trägt den kantonalen Besonderheiten Rechnung. Dies wäre im vorliegenden Fall nicht mehr gegeben.

Weiter stellt dieses Vorgehen aus unserer Sicht auch ein Präjudiz dar. In nationalen Gesetzgebungen dürfen nicht für eine Minderheit von Betrieben Regelungen festgeschrieben werden. Hier sehen wir nach wie vor die Kantone in ihrer Verantwortung, da sie die lokalen Verhältnisse, die Geschichte und die Mentalität der entsprechenden Gruppierung am besten kennen.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit in der Rechtsprechung verlangt, dass der Übergang vom alten zum neuen Recht so festgesetzt wird, dass die daraus entstehenden Belastungen der davon betroffenen Personen in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck der Gesetztes Änderung stehen. Dies ist aus unserer Sicht nicht gegeben, der Landwirtschaft werden durch dieses Vorgehen unverhältnismässig Kosten aufgezwungen.

Schafhaltung

Der LBV fordert in den Verordnungen verschiedene Anpassungen bezüglich der Schafhaltung vorzunehmen. So soll das BTS Programm auch für die Schafhaltung ermöglicht werden, das Mutterschaft mit Lamm bei der GVE Bewertung gleich wie ein Milchschaf behandelt werden und eine zusätzliche Tierkategorie für Schafe zwischen 160- und 365 Tage eingeführt werden. Weiter dürfen die Herdeschutzmassnahmen nicht mit anderen agrarpolitischen Massnahmen in Verbindung gebracht werden. Die Finanzierung des Herdeschutzes darf unter keinen Umständen über das Agrarbudget erfolgen.

Förderung von Futtergetreide

Der Anbau von Futtergetreide ist in den letzten Jahren stetig zurückgegangen, dementsprechend ist der Importanteil im Futtergetreidebereich stetig gewachsen. Der Bund möchte nun den Futtergetreideanbau im Inland zu fördern. Dies kann aber nicht mit der Senkung des Zollansatzes für Brotgetreide erfolgen. Für Futtergetreide (ausser Mais) muss ein Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250.- / ha** eingeführt werden. Auf die Senkung des Zollansatzes für Brotgetreide ist zu verzichten.

Umgang mit dem Ackerbau

Generell stellen wir fest, dass der Übergangsbeitrag bei vielen Betrieben über 20% der DZ ausmacht. Dies ist unserer Erachtens zu viel, aus diesem Grund beantragen wir die Beitragssätze wie folgt anzupassen:

⇨ ***Anpassung der Beträge und Voraussetzungen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 950 / ha** erhöhen (+ CHF 50 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700 / ha** beibehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500 / ha** senken.

(Millionen CHF)	**2014**	**2017**
Versorgungssicherheitsbeiträge	**1201 (+120)** (1081)	**1201 (+120)** (1081)
Basisbeiträge	*+50*	*+50*
Offenes Ackerland, Dauerkulturen	*+70*	*+70*
Kulturlandschaftsbeiträge	**502 (+10)** (492)	**526 (+10)** (516)
Hanglagen	*+ 10*	*+10*
Biodiversitätsbeiträge	**298** (298)	**341** (341)
Landschaftsqualitätsbeiträge	**30** (30)	**110** (110)
Produktionssystembeiträge	**481 (+115)** (366)	**528 (+135)** (393)
Biologische Landwirtschaft	*+5*	*+5*
Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*+40*	*+50*
BTS / RAUS	*+70*	*+80*
Ressourceneffizienzbeiträge	**48**	**74**

	(48)	(74)
Übergangsbeiträge	**254** **-245** (499)	**41** **-265** (306)

1. . Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der LBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~ 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3**	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art 11, Ziff. 3	**Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen**	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und die Resultate im ÖLN-Ordner abgelegt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen.
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	**streichen**	Neu im ÖLN, Vollzug über Buwal und Naturschutzämter
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich der geregelten Fruchtfolge werden unter Anhang 1 Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss a. vor dem 1. September in der Talzone b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden. 3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1. 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert. Der LBV kann diesem Vorschlag zustimmen, der einen geeigneten Bodenschutz erlaubt und gleichzeitig den Betrieben je nach Witterungsbedingungen genügend Handlungsspielraum lässt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der LBV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen	Kein Änderungsvorschlag, aber der LBV möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	
Art 33 und 34	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und ist gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) bereits frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist sehr kompliziert, weil der Landwirt dann Tierkategorien hat, bei welchen das Vorjahr massgebend ist und Tierkategorien bei welchen das aktuelle Jahr massgebend ist. Damit auch die Nährstoffbilanz seriös geplant werden kann, muss der für die Nährstoffbilanz massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Somit kann der Landwirt den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig für Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Raufutterbasierte Milch-/Fleischproduktion).
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 370.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für den Uferbereich müssen Hangbeiträge ausbezahlt werden, da sie aus unserer Sicht zur LN gerechnet werden müssen. Hier fordert der LBV die Einführung aller Hangbeiträge unabhängig von Zone und Neigung ab dem Jahr 2015.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~ab-gestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	triebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden ~~mit Herdenschutzmassnahmen~~; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht an die Umtriebsweide gebunden sein. Der Beitrag muss separat ausgewiesen werden und soll, wenn Massnahmen notwendig sind, bei allen Weidesystemen und Tierkategorien eingesetzt werden können. Die entsprechenden Mittel sollen nicht über das Agrarbudget finanziert werden, sondern über die speziellen Programme zur Ansiedlung von Grossraubtieren.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindestierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1.2 ~~R~~GVE b. in der Hügelzone 1.0 ~~R~~GVE c. in der Bergzone I 0.8 ~~R~~GVE	Der LBV fordert, dass für die Berechnung des Mindestierbesatzes in der Tal- Hügel- und erster Bergzone die GVE herangezogen werden. Ansonsten werden spezialisierte Schweinehaltungsbetriebe benachteiligt. Diese Betriebe besitzen oft wertvolle Ausgleichsflächen. Aufgrund der neuen Situation werden diese Betriebe zukünftig auf die Pflege von Biodiversitätsförderflächen gänzlich verzichten!
Art. 54 Abs. 2 Bst. a	Bst. a ist zu streichen. Dafür ist in Art. 103 Abs. 4 mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen:	Zum Abbau des administrativen Aufwandes ist die Bewilligung einer verkürzten Verpflichtungsdauer zu streichen. Für die bis zur Betriebsaufgabe, Pachtflächenverlust oder To-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	„Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert. Wird Bst. a nicht gestrichen, ist dieser geschlechtsneutral zu formulieren	desfall erbrachte Leistungen sollen Beiträge entrichtet werden.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Der LBV begrüsst die Verlängerung der Verpflichtungsdauer der Bewirtschafter von 6 auf 8 Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Diese Verlängerung spielt auch bei der Biodiversität und der ökologischen Qualität eine Rolle.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen:	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Auflagen	a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils zehn Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	den Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Der LBV fordert eine Verlängerung der Vertragsdauer auf 10 Jahre. Dies trägt massgeblich zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. **Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Kein Änderungsvorschlag. Die Verteilung der Bundesgelder zwischen den Kantonen je

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	nach deren LN und NST in den Sömmerungsgebieten ist kohärent.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren,	Kein Änderungsvorschlag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 61 Abs. 7** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 62 Ziff. 2	Bst. c hinzufügen für teilbetriebliche Bioproduktion	Gemäss BioV ist es möglich, teilbetrieblich biologisch zu bewirtschaften (Dauerkulturen).
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von	Kein Änderungsvorschlag. Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen-en. Diese Trennung ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation	Der Vorschlag zu Art. 68 wird vom LBV entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **<u>Alternativ:</u>** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	*Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, **3. Jungschaf 6-12 Monate** 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, ~~(nur RAUS-Beiträge)~~ 3. Weidelämmer; ~~(nur RAUS-Beiträge)~~	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm. Alles andere ist eine Diskriminierung der Schafhaltung.

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	Bst. c Es ist zu definieren, ob gemeint ist: - „maximal fünf Tage“ pro Weidesaison, oder mehrmals pro Weidesaison maximal fünf Tage am Stück	Die BTS-Beiträge müssen gleich wie die RAUS Beiträge um 40% erhöht werden. Interpretationsspielraum und unklare Auslegung.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um **40%** erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der LBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung und die reduzierte Stickstoffbilanzierung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe, bzw pro reduziertes Kilogramm Stickostoff, ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill;	Der LBV fordert vom Bund zusätzliche Massnahmen, insbesondere die reduzierte N Bilanzierung wie sie im Kanton Luzern bereits heute erfolgreich angewendet wird. Die alleinige Reduktion der Emmissionsminderung auf technische Massnahmen bei der Ausbringung, trägt dem effektiven Stickstoffkreislauf auf dem Landwirtschaftsbetrieb nicht Rechnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 ~~Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen~~. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 32 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen. 6 Pro Kilogramm nicht eingesetztem Stickstoff zwischen 80 und 98% des Bedarfs der Kulturen ist ein Beitrag von Fr. 8.- / kg auszurichten. Für die Beitragsausrichtung ist jährlich eine durch eine Kontrollorganisation geprüfte Nährstoffbilanz vorzulegen.	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. Die reduzierte Stickstoffbilanzierung wird seit dem Jahr 2009 erfolgreich in einem vom BLW anerkannten Ressourcenprojekt angewendet. Die Limitierung der Auszahlung auf vier Gaben während der Vegetationsperiode berücksichtigt nicht die gängige Praxis in tiefen futterwüchsigen Lagen. Der LBV erachtet eine Verteilung der Hofdüngergaben auf mehr als 4 Ausbringungen als sinnvoll. Wir sehen die Berücksichtigung des Schleppschlaucheinsatzes in der Suisse Bilanz nicht. Dies steht dem Ziel, des möglichst flächendeckenden Einsatzes, entgegen. Wegen dieser Berechnung dürften viele Landwirte des Schleppschlauchs nicht oder nicht mehr einsetzen. Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr als massgebende Grösse für die Beurteilung der Düngung gilt, muss für den Bemessungszeitraum für die Beitragsbemessung auch das Kalenderjahr gelten. Das heisst die Periode vom 1. September bis 31. August muss auf den 1. Januar bis 31. Dezember geändert werden. Wir unterstützen, dass in der Periode vom 15. November bis 15. Februar keine Beiträge ausbezahlt werden. Der Bemessungszeitraum Kalenderjahr ist für die Kontrolle zwingend. Aufgrund der unterschiedlichen Perioden für die Beitragsberechnung (1.9. Vorjahr bis 31.8. Beitragsjahr) und die Nährstoffbilanzberechnung (1.1. – 31.12. Vorjahr) können die Daten für die Anrechnung an die Nährstoffbilanz nicht 1:1

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		übernommen werden.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.	Kein Änderungsvorschlag. Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.
Art. 78 Voraussetzungen und	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Auflagen	Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. ~~3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.~~ 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen..	für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet. Massnahme fraglich, da nicht kontrollierbar. Glyphosat ist für Splitting nicht zugelassen (Mittelbewilligung beachten).
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buchstabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe. Dies weil der Mechanismus für die Berechnung der Übergangsbeiträge zu diesem Zeitpunkt nicht klar war. Alles andere wäre gegen Treu und Glauben.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199121. 2 Das BLW legt den Faktor fest.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken. 3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet. 4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbe-	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	wirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der LBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: ~~c. die auf einer Karte eingezeichneten Biodiversitätsförderflächen(..)~~ e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der	**Art. 99 Abs. 1 c** Betriebspläne von Biodiversitätsförderflächen machen nur über das geografische Informationssystem Sinn. **Art. 99 Abs. 1 e** Der LBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 100	Bst 4: Stufe 1 BFF streichen Bst. 7: streichen	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im 1 Jahr zu kontrollieren ist unverhältnismäßig hoch. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Der LBV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 103	Der Art. 103 Abs. 4 ist mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen: „Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 4 Die Beiträge sind bis zum Ende der Verpflichtungsdauern nicht zu kürzen! 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen (Hangneigungen) vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~*Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung…*~~ **Art. 3.2** ~~*3Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens 6 Meter.*~~ **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz**	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Die vorgesehene Regelung lehnt der LBV kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** ~~**Massnahmentabelle streichen**~~ **6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**	**Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen. Art. 6 Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang von Gewässern, ist das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt massgebend.	Die Regelung im aktuellen Pufferstreifenmerkblatt wurde erst vor kurzem eingeführt. Bei einem Kontrollintervall von vier Jahren beim ÖLN, werden erst jetzt die letzten Landwirte anhand des neuen Pufferstreifenmerkblattes kontrolliert. Eine erneute Änderung in diesem Bereich würde daher nicht verstanden und zu einem grossen Aufklärungsbedarf führen. Die Gewässerräume sind in den meisten Kantonen in absehbarer Zeit noch nicht ausgeschieden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe**	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II**	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der LBV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der LBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Qualitätsstufe II … 6 …..drei Metern auf. Bei ausserordentlichen Ereignissen wie Sturm oder Krankheiten (Feuerbrand), werden die jungen Bäume mit drei Metern in die Berechnung aufgenommen. 7….ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf **Stand**jahren 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder	Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. Treten ausserordentliche Ereignisse wie Feuerbrand oder Sturm ein, so muss dies bei der Berechnung des Kronendurchmessers berücksichtigt werden. Der LBV fordert hier eine entsprechende Ausnahmeregelung für nicht beeinflussbare Faktoren. Wie werden diese 3 Meter Kronendurchmesser bestimmt? **2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	– gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	
Anhang 4 Ziff. 2.3	**Verzicht auf Soll-Plan**	Die Soll-Anforderungen sollen messbar definiert werden und dann der IST-Plan aus der Startzeit bei Zwischenbericht und Ablauf der Vernetzungsperiode angepasst werden. Der Soll-Plan ist wohl schön anzuschauen bringt aber das Projekt ökologisch nicht weiter. Kostentreibend.
Anhang 4 Ziff. 2.4	**Von der Erstellung des Zwischenberichts ist abzusehen**	Nachdem der Zwischenbericht nicht weiterverwendet wird, ist auf den Zwischenbericht aufgrund des Abbaus des administrativen Aufwands zu verzichten.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	1 Definition der Futtermittel und der Ration 2……gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet, künstlich getrocknet), ……. Ganzpflanzenmais (frisch siliert, natürlich oder künstlich getrocknet)….	Generell fordert der LBV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der LBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden. Bei der Definition Grundfutter ist die Art der Trocknung mit künstlich getrocknet zu ergänzen. Moderne Trocknungsanlagen sind heute in der Lage mit Holzschnitzel, also CO_2 neutral, zu trocknen. Mit dieser Massnahme bleibt die Wertschöpfung für die Energieerzeugung fast vollumfänglich in der Region. Es macht keinen Sinn CCM aufgrund der Verwendung als Grundfutter oder nicht zu bezeichnen. CCM muss unabhängig von der Verfütterung als Grundfutter gerechnet werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel**	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	gezeigt. In vielen Bereichen lässt die Formulierung relativ viel Spielraum zu (im Freien, verhältnismässig, bei tiefen Temperaturen, genügend gross, etc.). Diese Formulierungen sollten möglichst vermieden werden.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr:	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. 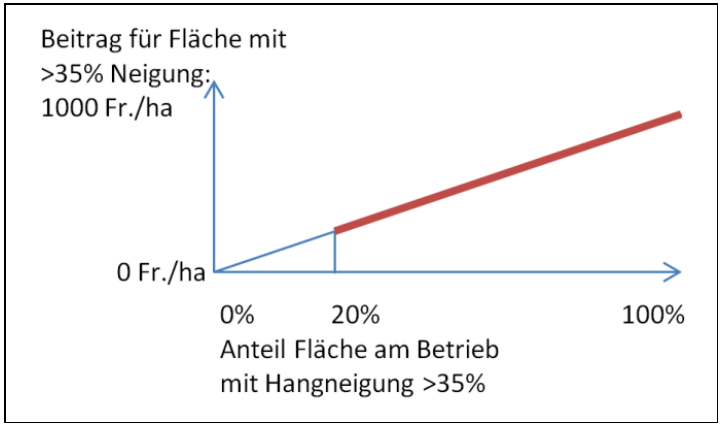

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** *3.1 Qualitätsbeiträge* … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **3.2 Vernetzungsbeiträge** a. Weide und Waldweide **500.-** ~~450.-~~ b. Ziffer 3.1, 1.-3. Und 5.-11. 15; **1'000.-** ~~900.-~~	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. Auf der anderen Seite wiederspricht die Senkung der Beiträge für die Vernetzung dem Grundsatz der qualitativen Verbesserung der Biodiversitätsförderflächen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Landschaftsqualitätsbeitrag … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **120** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Es gilt diese Arbeitsgruppe möglichst breit abzustützen. Es müssen zwingend die entsprechenden Branchenvertreter in dieser Arbeitsgruppe Einsitz nehmen.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des LBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 2: Abs. 2	Die Kontrollinhalte einzelner Bereiche müssen auf verschiedene Kontrollen aufgeteilt werden können.	Themenkontrollen müssen möglich sein (ÖLN – Pflanzenbau im Sommer, ÖLN - Tierschutz im Winter, jeweils kombiniert mit den Themen anderer Bereiche. ➔ eine Anpassung in Artikel 2 oder 3 in Erwägung ziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren. Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der LBV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ ~~3 Stellt eine Kontrollperson den offensichtlichen Verstoss gegen~~	**Art. 6 Abs. 2** Der LBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.~~	Folglich kann der LBV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der LBV fordert, dass auch diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der LBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1, Art. 3 Abs. 1, Direktzahlungen Rindviehbestände	Rindviehbestände streichen	**Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.**
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der LBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der LBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der LBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Nach Auffassung des LBV kann die vorgesehene Unterstützung für diese Kulturen, deren Bedeutung gering ist und welche von den Lebensmittelproduzenten wenig gefragt wird, massvoll reduziert werden.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der LBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der LBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Der LBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250 / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr. **1800** ~~1500.-~~	Achtung: Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des LBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15.**	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	April und 15. Mai ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	macht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Der LBV fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Der LBV ermutigt den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Entwicklung in der Landwirtschaft, vor allem in der Diversifizierung der Tätigkeiten, lassen die Definition von SAK Faktoren immer heikler werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		führt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen LBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	BLW den Empfehlungen des LBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund müsse Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können. In der Vergangenheit wurde die Landwirtschaft aufgefordert, Hecken oder auch Feld und Ufergehölze richtig auszuscheiden oder neu anzulegen. Wenn jetzt diese Flächen aus der LN geworfen werden, ist dies nicht fair und gegen Treu und Glauben.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas.	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der LBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ~~0.8~~ ... *andere Tiere der Rindergattung* über 730 Tage alt **0.80** ~~0,60~~ über 365□730 Tage alt **0.60** ~~0,40~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13 Schafe andere Schafe über 1-jährig **0.25**~~,0.17~~ **Jungschafe 160-365 Tage alt** **0.085**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Im Weiteren stellen wir fest, dass im Bereich der GVE Faktoren für Jungvieh eine Anpassung nötig ist. Die heutigen Rassen sind frühreifer und weissen einen höheren Stoffumsatz auf. In der Schafhaltung ist das Mutterschaf gleich zu behandeln wie das Milchschaf. Wir fordern hier die Anhebung des GVE Faktors von 0.17 auf 0.25. Zusätzlich einzuführen ist eine Kategorie Jungschafe im Alter zwischen 160 Tage und 365 Tage. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungschafe über ½ Jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber eines Schafes über 1-Jährig!

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.
-

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ...	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Ent-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	wicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 44	Bauliche Massnahmen d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;	Die Unterstützung von neuen erneuerbaren Energien soll weiter hin möglich sein, einschliesslich PV Anlagen und bäuerliche Biogasanlagen. Obwohl diese in der LBV unter Artikel 12 nicht mehr explizit erwähnt wird.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.
Hingegen ist der LBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~**Export**~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der LBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der LBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der LBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Inves-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	titionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der LBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der LBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der LBV begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den LBV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der LBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der LBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und VO würde der LBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik"*. Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen**	Der LBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem LBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitspro-	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	jekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Aargau 0252 BVA Bauernverband Aargau: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Im Roos 5, 5630 Muri AG
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vorstand des Bauernverbandes Aargau (BVA) hat sich intensiv mit den Ausführungsbestimmungen auseinandergesetzt und sich aktiv in die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) eingebracht. Weil dort die meisten Punkte aufgenommen wurden, verzichtet der BVA auf eine eigene ausführliche Stellungnahme. Er unterstützt jedoch mit aller Kraft die Forderungen des SBV nach einer Stärkung der nachhaltig produzierenden Landwirtschaft.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat angesichts der weltweiten Herausforderungen, dass in Zukunft noch genügend nachhaltige Lebensmitteln produziert werden können, die Anreize für eine weitere Extensivierung stärkt und die Produktion schwächt. Mit den Ausführungsbestimmungen besteht eine letzte Chance, die Schwächung der Nahrungsmittelproduktion zu korrigieren, damit in Zukunft nicht noch mehr Nahrungsmittel importiert werden müssen in ein Land wie die Schweiz, welche beste Voraussetzungen für die Produktion von nachhaltigen Nahrungsmitteln hat.

In Abweichung zur Stellungnahme des SBV stellen wir folgenden Antrag:

Antrag

Die AP 14-17 soll um ein Jahr verschoben und erst auf den 1.1.2015 in Kraft treten.

Begründung

- Die neue Agrarpolitik beinhaltet noch nie da gewesene Veränderungen. Auch wenn die Veränderungen mit den Übergangsbeiträgen teilweise abgefedert werden, wird es Betriebe geben, welche bereits im 2014 über 20 % der Direktzahlungen verlieren.
- Die Unsicherheit für sämtliche Beteiligten ist gross, da die Praxis und Rechtssicherheit für die Neuausrichtung fehlt. Schlussendlich wird der Bauer im Herbst ansäen, ohne zu Wissen, wie hoch die Direktzahlungen sein werden und mit was für weiteren Konsequenzen er noch rechnen muss (z.B. Streichung der Beiträge bei Generationengesellschaften, wenn eine Person über 65 Jahre alt ist).
- Bereits heute ist klar, dass nicht alle Verordnungen im 2014 umgesetzt werden können. Namentlich im Bereich der Anpassung der SAK-Faktoren, der Zollkontingente oder dem Tierseuchengesetz. Weiter schreibt der Bundesrat: „*Verschiedene Bestimmungen auf Verordnungsstufe werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt. Dies wird in den entsprechenden Verordnungen entweder beim Inkrafttreten oder in den Übergangsbestimmungen geregelt*“. Es ist somit noch nicht einmal klar, was alles bereits im 2014 umgesetzt wird. Auch im Bereich der Landschaftsqualitätsbeiträgen gibt es Einschränkungen und Ausnahmebestimmungen für das 2014.
- Beim Zustandekommmen des Referendums wird frühestens am 24. November abgestimmt werden können. Das heisst, es wird erst gut einen Monat vor Inkrafttreten klar sein, was nun gilt. Als Unternehmer ist diese Zeitspanne ganz einfach gesagt zu kurz.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diesen Antrag sowie die Forderungen des SBV berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Tel. 056 460 50 51 (Ralf Bucher).

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bärner Bio Bure 0254 BBB Bärner Bio Bure: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Kathrin Schneider Enetbiglen 77 3512 Walkringen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Bärner Bio Bure unterstützen die Stossrichtung der neuen Agrarpolitik, die in Richtung mehr Ökologie führt.

Ausserdem befürworten wir die Aufnahme der Begriffe Qualitätsstrategie und vor allem Ernährungssouveränität. Biobäuerinnen und Biobauern stellen sich ganz hinter eine produzierende Landwirtschaft, die die Schweiz mit qualitativ hoch stehenden, inländischen Nahrungsmitteln versorgt.

Wir vermissen jedoch eine stärkere finanzielle Unterstützung der Biobetriebe bei den Direktzahlungen. Wenn sich gerade der Biolandbau in der gewünschten Richtung entwickelt und der Markt mehr Bioprodukte (Getreide usw.) benötigt, sollte man dort höhere Direktzahlungen einsetzen.

Es ist für viele unserer rund 1000 Mitglieder störend, dass sich die meisten Betriebe anstrengen müssen, um über die gleichen Beträge wie bisher zu verfügen. Viele leiden unter bürokratischen Zwängen und hoffen, dass sich mit der neuen Agrarpolitik der Kontrollaufwand und die Kosten nicht noch mehr erhöhen.

Wir unterstützen eine Überprüfung der SAK- Ansätze und befürworten klar den Wunsch, die Direktvermarktung und den Agrotourismus neu in die Berechnungen aufzunehmen. Gerade viele Tätigkeiten, die von Frauen ausgeübt werden, sollten unbedingt stärker anerkannt werden.

Im Weiteren ist die Aufnahme der Bienenhaltung ein Anliegen, das wir voll und ganz unterstützen.

Im Detail schliessen wir uns der Rückmeldung von Seiten unserer Dachorganisation, der Bio Suisse, an. Wir verzichten deshalb auf ein Auflisten der einzelnen Anträge und hoffen, mit der neuen Agrarpolitik einen wichtigen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit zu machen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Nidwalden (BVN) 0256 BVN Bauernverband Nidwalden: 07.06.2013
Adresse / Indirizzo	Beckenriederstrasse 34, 6374 Buochs
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Buochs, 06.06.13**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 39
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 42
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 47
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 50
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 51
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 53
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 55
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 56
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 57
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 59
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 60
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 61
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 62

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der BVN dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hautanliegen aufmerksam zu machen

1. Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. BTS- und RAUS-Beiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der BVN bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

6. Uferbreich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

7. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der BVN kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Anforderungen für die Gewährung der Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen sich auf den Maximalanteil von Kraftfutter auf 15% TS pro Ration beschränken.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.

8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

⇨ Auswirkungen der Vorschläge des BVN und des SBV auf den Finanzrahmen, Schätzungen des SBV:

(Millionen CHF)	**2014**	**2017**
Versorgungssicherheitsbeiträge	**1201 (+120)** (1081)	**1201 (+120)** (1081)
Basisbeiträge	*+50*	*+50*
Offenes Ackerland, Dauerkulturen	*+70*	*+70*
Kulturlandschaftsbeiträge	**502 (+10)** (492)	**526 (+10)** (516)
Hanglagen	*+ 10*	*+10*
Biodiversitätsbeiträge	**298** (298)	**341** (341)
Landschaftsqualitätsbeiträge	**30** (30)	**110** (110)
Produktionssystembeiträge	**481 (+115)** (366)	**528 (+135)** (393)
Biologische Landwirtschaft	*+5*	*+5*
Grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*+40*	*+50*
BTS / RAUS	*+70*	*+80*
Ressourceneffizienzbeiträge	**48** (48)	**74** (74)
Übergangsbeiträge	**254** **-245** (499)	**41** **-265** (306)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst der BVN den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der BVN kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bil-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	dungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge.
	3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.
	4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der BVN lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK entschieden ab. Die Grenze von Fr. 70‘000 je SAK ist vollkommen ausreichend. Bereits heute stellt einzig für extrem extensiv geführte Betriebe die Grenze eine Einschränkung dar. Mit einer Erhöhung der Grenze sind DZ-Optimierungsexzesse vorprogrammiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der BVN die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müss-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	ten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	Kein Änderungsvorschlag, aber der BVN möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp). Die restlichen GVE sollen auf Fr. 370.- gemäss Vorschlag des BLW belassen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Offenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Steillagenbeiträge müssen deshalb linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaf-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW <u>bei Bedarf</u> andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	**Art. 59 Abs. 6 D**er BVN stimmt dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel für die Biodiversität und Landschaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 61 Projekte	1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden. b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein. c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. 2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden. 3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. 4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern. 5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden. 6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet. 7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehen-	Kein Änderungsvorschlag. **Art. 61 Abs. 7** Im Gegensatz zum Entwurf des SBV stimmt der BVN dem Vorschlag des BLW zu, wonach es die Mittel

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den finanziellen Mittel anpassen.	für die Biodiversität und Landschaftsqualität aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel anpassen kann. Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, werden bei knappen Bundesmittel die Beiträge für die produzierende Landwirtschaft (Versorgungssicherheit, Produktionssystem, Kulturlandschaft) gekürzt. Dies ist nicht in unserem Sinn.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Anforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können. Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfüt-

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		terung behalten. Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides, des Mais und Futterrübenanbaus. Die offene Ackerfläche würde weiter reduziert.
	Alternativ: 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**Alternativ:** Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken. Diesbezüglich gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt,	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Keine zeitliche Beschränkung Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kultur-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	landschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der BVN ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der BVN begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102	2 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträgen ~~nicht~~ an die Projektträgerschaft delegieren	Diese Delegation hat sich in vielen Vernetzungsprojekten bewährt und das Verantwortungsbewusstsein gefördert. Anstatt diese bewährte Form der Delegation an die Trägerschaft zu unterbinden, wird eine konsequentere Umsetzung der Oberkontrolle seitens der Kantone vorgeschlagen**.**
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~ein Projekt bewilligt.~~	Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **Art. 2.1.6** ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung….~~ **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. Die vorgesehen Regelung lehnt der Bauernverband Nidwalden kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~**	die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche;	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel-werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
für Biodiversitätsförderflächen		allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der BVN fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche.	**1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf. 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der BVN begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden. 6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.** **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt. 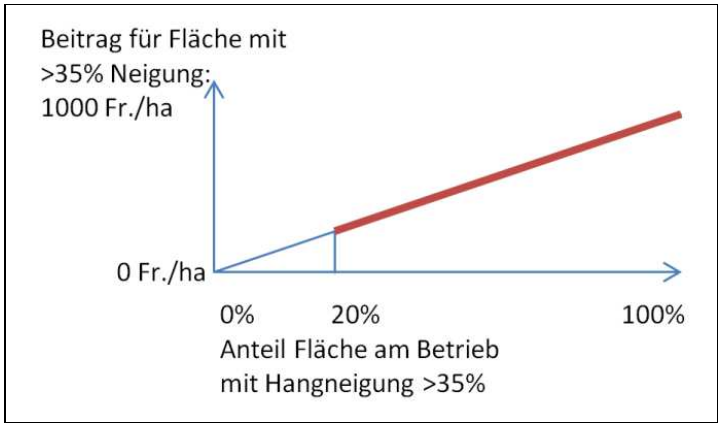

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Tagen: 400 Franken; **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Was-	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. Keine Kürzung der Vernetzungsbeiträge

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	serbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der BVN beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des BVN. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der BVN fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1	**Art. 6 Abs. 2** Der BVN begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Der BVN begrüsst ebenfalls, dass die Bestimmung nicht für die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge gelten. (Siehe DZV Art. 102) **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der BVN, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der BVN ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der BVN, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt der BVN deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: Über 730 Tage alt: 0.6 auf 0.7 GVE über 365 bis 730 Tage alt: 0.4 auf 0.5 GVE	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der BVN beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitar-	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	beiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bauernverband beider Basel (BVBB) 0258 BVBB Bauerverband beider Basel: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Hauptstrasse 1 4450 Sissach www.bvbb.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 Stefan Kälin, Präsident BVBB Franziska Hochstrasser, Geschäftsführerin BVBB

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 14
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 16
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 22
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 23
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 24
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 25
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 26
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 27
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Bauernverband beider Basel (BVBB) bedankt sich für die erhaltene Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017. Er ist der Meinung, dass etliche Anpassungen nötig und unumgänglich sind.

Grundsätzlich schliesst der BVBB sich der Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes an, und führt nachfolgen nur Aenderungsvorschläge auf, die sich nicht mit jenen des SBV decken, oder deren Anpassung er Nachdruck verleihen will.

Folgende Punkte möchte der BVBB hervorheben.

1. Graslandbasierte Milch-und Fleischproduktion

Der Vorgeschlagene Anteil von Wiesenfutter von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet schiesst aus Sicht des BVBB am Ziel vorbei und ist weder realistisch noch sinnvoll. Das Ziel dieses Beitrages soll sein, den Einsatz von Kraftfutter (insbesonder importiertes Kraftfutter) zu reduzieren. Aus diesem Grund schlägt der BVBB vor den Kraftfuttereinsatz auf 15% zu begrenzen. Dem Raufutteranteil dürfen max. 30% Mais oder ähnliche Raufutter angehören. Dies ist sinnvoll bezüglich Resourceneffizienz um das aus Wiesenfutter produzierte Eiweiss auszunutzen und die Ausscheidung von Harnstoff zu reduzieren. Ebenso ist es im Sinne der Qualitätsstrategie in welcher höhere Milchgehalte angestrebt und bessere Ausmastgrade erreicht werden.

2. Pferde mit Status “Heimtier”

Der BVBB fordert, dass Pferde die von ihren Eigentümern, meist aus emotionale Gründen, als Heimtiere gemeldet wurden bei den SAK wie auch bei den RGVE mit jenen, die als Nutztiere gemeldet sind gleich gestellt werden. Gerade im Verbandsgebiet des BVBB ist die Pensionspferdehaltung auf vielen Betrieben ein wichtiges Standbein. Investitionen und Arbeitsaufwand sind doch bei beiden Varianten die selben! Der BVBB befürchtet, dass sich bei der Differenzierung des Status von Pferden, eine Zweiklassengesellschaft bei den Pferden bilden würde, welche den Markt verzerren könnte.

3. Uferbereich entlang von Fliessgewässern

Der BVBB erwartet ganz klar, dass der Uferbereich entlang von Fliessgewässern der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angerechnet wird. Er geht davon aus, dass der Ausschluss aus der LN zum Ziel hat, diese Flächen den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (BGBB) und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) zu entziehen. Dies würde wiederum bedeuten, dass diese Flächen zu “rechtlosem Land” verkommen würden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bei der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (Art. 67 ff) handelt es sich um die Umsetzung der erheblich erklärten Motion Büttiker. Die Motion Büttiker verlangte klar eine raufutterbasiert Produktion, also eine Produktion bei welcher in einem vernünftigen Rahmen die Fütterung von Mais zugelassen war. Bei sämtlichen Modellberechnungen, die dieser Motion zugrunde lagen wurde auch ein angemessener Anteil von Mais in der Fütterungsration berücksichtigt. Die nun vorliegende Umsetzung läuft auf ein weitgehendes Maisverbot hinaus. Diese Stossrichtung widerspricht der Motion und macht agronomisch keinen Sinn: es wird eine etablierte Futterbau-Kultur ausgeblendet, mit der Folge, dass die Produzenten massiv höhere Futterbaukosten haben. Grün- und Silomais sind in der Ration mit einem Anteil bis zu 30% zuzulassen. Mit einer zu restriktiven Handhabung des Maisanteils in der Ration wird die Ressourceneffizienz erheblich gesenkt, da aus Grasland produziertes Eiweiss nicht in Milch und Fleisch umgewandelt werden kann. Was wiederum die Harnstoffausscheidung erhöht.

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung werden einfach diejenigen Betriebe zusätzlich entschädigt, die heute sehr extensiv füttern. Für die andern Betriebe besteht kaum ein Anreiz, bei der Fütterung etwas zu ändern, denn der Beitrag ist einerseits zu tief und anderseits fehlt jegliche Abstufung. Es sind mindestens 2 Beitragssstufen einzuführen.

Grundsätzlich wäre ein System wünschbar gewesen, das keine zusätzlichen Aufzeichnungen notwendig gemacht hätte. Es ist zu prüfen, ob eine vereinfachte Futterbilanz aufgrund der angemeldeten Flächen, der regionalen Ertragspotentiale und des TS-Bedarfs des gehaltenen Tierbestandes möglich wäre.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 59 Voraussetzungen und Auflagen	**Abs 6** Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben anpassen	Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojeks anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 60 Voraussetzungen und Auflagen	**Abs.7** Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrages aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben anpassen.	Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 39 Kulturlandschaftsbeiträge	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang~~	**Art.39 Abs.2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müs-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	sen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld-und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	**Art. 40 Abs.2** Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Hangbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 47 Abs. 3		**Auch für Christbaumkulturen sollen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Diese Kulturen lassen sich ohne weiteres in Ackerland überführen und erfüllen somit die Anforderung der Produktionsbereitschaft.**
Art. 67 Abs. 2 neu	Der Beitrag wird abgestuft nach Anteil Trockensubstanz aus dem Grundfutter.	
Art. 68 Abs. 1	Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens ~~90~~ 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. ~~1~~ **2** besteht:. **Der Anteil Trockensubstanz aus Mais und / oder Zuckerrübenschnitzel darf maximal 30% der Grundfutterration betragen.**	Durch die Förderung von Milch- und Fleischproduktion auf der Basis von Raufutter soll eine gute Fütterung mit betriebseigenem Futter angestrebt werden. Es soll keine Stigmatisierung des Maisanbaus erfolgen. Mais spielt eine wichtige Rolle bei einer ausgewogenen Fütterung auf der Basis von betriebseigenem Futter und soll somit angemessen eingesetzt werden können.
Art. 68 Abs. 2 - 4		Keine Änderungen
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 76 Abs. 4	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	s. Bemerkungen zu Art. 74
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** … 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der~~	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich" auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der Anhang ist generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern. Nicht überall entspricht eine Bestockung des Uferbereichs der natürlichen Vegetation. Die Beschränkung der Pflege auf die Vegetationsruhe ist nicht sinnvoll, da unter Umständen zu grosse Bodenschäden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es ist bestockt~~ muss mit standorttypischer Vegetation bewachsen sein. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. **Die Pflege darf nicht während der Brutzeit der Vögel erfolgen (April – Juli).** …. **1.8 Buntbrachen** **7 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.** **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **5 Nach der Brache ist während mindestens 3 Jahren eine andere Kultur anzubauen.** **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hoch-	entstehen können. Mit der Einschränkung soll eine Schädigung der Fauna verhindert werden. Nach einer allenfalls mehrjährigen Brache ist während mindestens 3 Jahren eine Ackerkultur anzubauen. Dadurch soll verhindert werden, dass Unkrautaufwuchs insbsondere von dauerhaften Unkräutern zu stark wird. **1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. Anbaupause: Begründung s. Buntbrachen. **1.12** Wir begrüssen die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	stamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.**	Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr.	Auch für Christbaumkulturen sollen Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet werden. Diese Kulturen lassen sich ohne weiteres in Ackerland überführen und erfüllen somit die Anforderung der Produktionsbereitschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	…. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgenden Beiträge a.pro ha LN von Betrieben mit vertraglicher Vereinbarungen ~~360~~ 200 Fr b.pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglicher Vereinbarungen ~~240~~ 120 Fr. … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	110 ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ …. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen~~, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe **270** 225 Fr.~~. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ Fr. **…**	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag für gaslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt : • **Stufe 1: 150 Franken** • **Stufe 2 : 300 Franken**	
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **10** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 10 km mit der SVV vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Systematik der Beitragsberechtigung (S. 57 -64): Zustimmung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **1'000** e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**1'000** f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide entspricht den Vorgaben des Parlamentes! Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als Landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehören.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	
Art 27	~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18.August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind~~	Mit dem neuen Abs 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird eine objektive Ermittlung der SAK-Faktoren nicht gerecht. Die Einteilung eines Pferdes als Heimtier wird durch den Eigentümer des Pferdes in erster Linie auf emotionaler Ebene vorgenommen und kann durch den Betriebsleiter nicht beeinflusst werden. Der BVBB fordert, dass als Heimtier bezeichnete Pferde nicht von den RGVE –Faktoren ausgeschlossen werden. Der BVBB befürchtet, dass sich bei der Differenzierung des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Status von Pferden, eine Zweiklassengesellschaft bei den Pferden bilden würde, welche den Markt verzerren könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** **Andere Kühe 1.00**	Es ist nicht sinnvoll für Milch-und andere Kühe unterschiedliche GVE Faktoren zu verwenden. Zumal Stallabmessungen und Vorgaben für BTS und RAUS identisch sind.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	BIO ZÜRICH & SCHAFFHAUSEN 0259.06 BioZHSH Bio Zürich & Schaffhausen: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	MO Bio Zürich & Schaffhausen Ruedi Vögele Co-Präsident Rietwiesstrasse 2 8213 Neunkirch SH
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Neunkirch, den 17. Mai 2013 Sig. Ruedi Vögele

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

a) Systemwechsel TEP/RGVE zu Flächenbeiträgen: Vorsichtig beim Mindesttierbesatz!

Verschiedene Berechnungen zeigen, dass etliche Aufzucht-, Mutterkuh- und Bioweidebeef-Betriebe den Mindesttierbesatz nicht erreichen. Auch Betriebe mit wenig ergiebigen Böden könnten nur mit Tieraufstockungen und Futterzukäufen den Mindesttierbesatz erreichen. Alle Genannten arbeiten in besonderem Mass auf der Basis von einheimischem Raufutter und sind prädestiniert für Versorgungssicherheits- und GMF-Beiträge. Der Mindesttierbesatz ist darum um 40% zu senken.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➢ keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Möglichst einfache Administration
- Gute Beratung vor und während der Einführung
- Vorläufig keine SAK-Anpassungen wird begrüsst
- Art. 48 ist **zwingend anzupassen!!!!**
- Art. 55,56 und 59, **Anhang 4** sind anzupassen
- Art. 65 und 66 sind zu ergänzen
- Art. 81, **Anhang 7**, Beitragsansätze sind anzupassen :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,7** RGVE b. in der Hügelzone **0.6** RGVE c. in der Bergzone I **0,5** RGVE d. in der Bergzone II **0,4** RGVE e. in der Bergzone III **0,35** RGVE f. in der Bergzone IV **0,3** RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche	**1** Extensive (Bio-)Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse (Bio-)Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Falls Mutterkühe etc. mit 1,0 anstatt mit 0,8 RGVE bewertet werden, kann der Mindesttierbesatz entsprechend weniger stark gesenkt werden. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden**. Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 55,56 und 59 **Anhang 4**		
1.6.Qualitätsstufe I	b)Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die 2. Hälfte darf frühestens **4 Wochen** nach der ersten Hälfte genutzt werden	In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Dornentragende Sträucher deren Ausläufern bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden.
1.6. Qualitätsstufe II	Abs. 2 ergänzen …….sind die verschiedenen Arten Gruppenweise angelegt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein.	5 Arten pro 10 Laufmeternen entsprechen nicht einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen entsprechend gepflegt werden. Beim Gruppenweisen Anlegen kann auf diese vermehrt Rücksicht genommen werden.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Leindotter**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Leindotter**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter als neue Kultur für die extensive Ölproduktion, eventuell im Mischanbau mit Eiweisspflanzen wird auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen:	Offener formulieren: Eiweisspflanzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Leindotter als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Neue (Misch-)Kultur Leindotter fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 81 **Anhang 7**		
1.5. Alpungsbeitrag	Fr. 450.- NST	
2.1. Basisbeitrag	Fr.950.-/ha	Eigenversorgungsgrad steht im Vordergrund
2.3. Beitrag offene Ackerflächen und Dauerkulturen	Fr.550.-/ha	Ackerbau soll grundsätzlich gestärkt werden
3.1. Qualitätsbeitrag	6. Buntbrache Fr. 3'000.- /ha	Zu Gunsten Extensobeiträge
5.1. Beitrag für die Biologische Landwirtschaft	a) 1'900.- /ha b) 1'400.- /ha c) 300.- /ha	Inlandangebot kann nicht Schritt halten mit der Nachfrage nach Bioprodukten, Biolandbau ist Resourcenschonend und umweltverträglich ➔ zusätzliche Förderung des Biolandbaus
5.2. Extensoproduktion	Fr.500.-/ha	Ökologische Produktionsform
5.3. Beiträge für Graslandbasierte Fleisch und Milchproduktion	Fr.400.-/ha Grünfläche 75% /90% (Tal) 90% / 90% (Berg)	**Die Schweiz ist vor allem ein Grasland !** Wer seine Produktion nach diesen Gegebenheitet ausrichtet soll entsprechend gefördert werden.
5.4. BTS	a) Fr. 150.- b) 200.-	Element der Qualitätsstrategie
5.5. RAUS	a) Fr. 300.- b) 350.-	Element der Qualitätsstrategie

Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen 3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Minimaler Administrationsaufwand ist anzustreben
- Kontrollen reduzieren, Risikobasiertes Kontrollsystem einführen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Aufnahme von Futtergetreide

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, **Leindotter** und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Leindotter (Camelina sp.): Zur Zeit befinden sich gemäss „Suisse caméline“ ca. 30 ha im gemischten Anbau mit Körnerleguminosen; dieser könnte bis ca. 100 ha ausgedehnt werden. Diese uralte Kulturpflanze kann bis ins Neolithikum zurückverfolgt werden und bietet insbesondere im gemischten Anbau eine Marktchance im ökologischen Anbau, Stichwort Qualitätsstrategie.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von **Eiweisspflanzen** zu Futterzwecken mit **Getreide, Leindotter oder anderen Stützpflanzen** ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.	Der 30%-Ansatz wird von MO Bio Zürich & Schaffhausen ausdrücklich unterstützt. Die Mischung sollte erweitert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, **Leindotter**, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. 1000 d. für Soja; Fr. 1000 e. für **Eiweisspflanzen, insbesondere** Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015. 1500.-	**a.** Das Anliegen der Stärkung des inländischen Futterbaus wird im Grundsatz unterstützt. Die Stärkung der graslandbasierten Produktion ist nach unserer Auffassung im Bereich Wiederkäuer zielführender als das Pushen von Kraftfutter (Futtergetreide). Für die MO Bio Zürich & Schaffhausen haben zudem die Stärkung des Inland-Bio-Brotgetreidebaus und die Produktion von Eiweiss-Futterpflanzen Priorität, solange hier nur ein Inlandanteil von weit unter 50% und damit grosses Produktionspotenzial besteht. Die Beitragshöhe eines allfälligen Futtergetreidebeitrags ist abhängig von der relativen Attraktivität zum Brotgetreide. MO Bio Zürich & Schaffhausen verfügt nicht über die notwendigen Daten, um eine konkrete Beitragshöhe vorzuschlagen. Der Beitrag für Futtergetreide ist vorerst zeitlich zu begrenzen und dessen Weiterführung von einer Evaluation abhängig zu machen. **c.** Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. **d. und e.** Eiweisspflanzen sind zu fördern, wobei der richtige Weg über VSB (Ackerbau) und Produktionssystembeiträge führt. Keine Senkung.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Hecken und Feldgehölze sind in der Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Absatz 1	Hecken und Feldgehölze die nicht zum Wald, gemäs Waldgesetz gehören gelten als Landwirtschaftliche Nutzfläche	Diese Flächen stehen auf der Landwirtschaftlichen Nutzfläche und dienen der Biodiversität und somit nicht auszuschliessen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➢ keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen,	MO Bio Zürich & Schaffhausen ist grundsätzlich einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen. Es ist nachvollziehbar, dass das BLW die relative Attraktivität des Brotgetreides zugunsten des Futtergetreides senken will. Gleichzeitig verzichtet er auch ohne Not auf die Zolleinnahmen, und er verzichtet auf drei Franken Mehrerlös des Inlandbrotgetreides am Markt. Solange der Weltmarktpreis für Brotgetreide nicht wesentlich steigt, sollte auf die Senkung des Zollansatzes verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➢ keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Erhöhung der Maximalbestände, da zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Einverstanden mit der Aufhebung der Beiträge für innovative Kulturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➢ keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
➢ keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0259.09 GLBV Glarner Bauerverband: 1.7.13 Glarner Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28. Juni 2013** **i.A.**
	Spezielle Forderungen des Glarner Bauernverbandes sind grün hinterlegt.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als erstes bedankt sich der Glarner Bauernverband (GLBV) für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde.
Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

- **Administrative Vereinfachung**

  Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Kürzungsrichtlinien für die Direktzahlungen müssen diesbezüglich ebenfalls im Sinne einer administrativen Vereinfachung berücksichtigt werden und die Kompetenz muss bei den Kantonen bleiben.

  → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

- **Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen**

  Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

ENTWURF

Der GLBV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

   Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SBV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

2. Qualitätsstrategie

   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

3. Biodiversitätsbeiträge

   Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen. In der Botschaft zur AP 14-17 spricht sich der Bundesrat für die stärkere Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes aus. Dies sollte insbesondere über die Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge führen. Die vorliegenden Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes jedoch zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden. Der GLBV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig kompensiert werden.

4. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Für Tal- und Berggebiete müssen die gleichen Regeln gelten. Aufgrund der generell höheren Produktionskosten fordert der GLBV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion von 300 Fr./ha. Dieser Beitragstyp ist für graslandbasierte Betriebe sehr wertvoll.

ENTWURF

5. Ethobeiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

6. Landschaftsqualitätsbeiträge

Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

Damit Projekte im Bereich Landschaftsqualität die geforderte Beteiligung von mindestens der Hälfte der Betriebe erreichen können, müssen die finanziellen Anreize genügend gross sein. Die in der Botschaft vorgesehenen Bundesbeiträge von Fr. 360.- je Hektare oder Fr. 240.- je Normalstoss sind daher zwingend nötig.

7. Faktor GVE bei Mutterkühen

Der GLBV ist der Auffassung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Mutterkuhalter würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft

E.TWURF

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

ENTWURF

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs, sofern dieser innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird**; oder b. einer ausgewiesenen praktischen**, mindestens 5-jährigen** Tätigkeit ~~während mindestens drei Jahren~~ **des/der Lebenspartner/in als** ~~Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~ Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin~~, Angestellter oder Angestellte~~ auf ~~einem~~ **dem bewirtschafteten** Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Bewirtschafters/in**.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht muss weiterhin angefügt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für die/den Lebenspartner/in wichtig, wenn die/der bisher beitragsberechtigte Lebenspartner/in die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der/die Lebenspartner/in über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Bei Invalidität des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin ist der/die Lebenspartner/in oder deren Nachkommen während höchstens drei Jahren von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. 5 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	Betrieb weiterführen können.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung mit einer Beitragsabstufung nach Fläche. **Art. 6. Abs. 3** Die Maximalsumme pro SAK muss korrigiert werden, falls die SAK-Faktoren angepasst werden sollten
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen regelmässig ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Eine Regelung mit einer fixen Frist lehnen wir ab. In aller Regel werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche. Die Festschreibung einer Frist könnte auch kontraproduktiv sein.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 200 kg Dürrfutter oder 500 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	Auf Alpen welche nicht mit einer Strasse erschlossen oder bei Schneefall nicht mehr zugänglich sind reichen 50 resp. 150 kg Dürrfutter zur Überbrückung von Schlechtwetterphasen nicht aus. Daher soll auch für nicht gemolkene Tiere in Ausnahmesituationen eine zur Versorgung ausreichende Menge Dürrfutter oder Silage zugeführt werden können.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigent;	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben)

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag		Die Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung sollte im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 30% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	**Art. 41 Abs. 2** Wir befürworten klar eine lineare Berechnung des Steillagenbeitrages. Allerdings erachten wir einen Steillagenanteil von mindestens 30% der Flächen eines Betriebs als Eintretensschwelle als angemessen. Diese Massnahme ist wichtig, damit Randertragslagen weiterhin bewirtschaftet werden und um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
		.
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.	Kein Änderungsvorschlag.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 360 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 240 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **90 Prozent** der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. **in der Tal-, Hügel- und Bergzone I**: 80 Prozent der TS; b. **in der Bergzone II, III, IV**: 80 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind **Flächen von** Betrieben, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1**,** ~~und~~ 2 **und 2bis** einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die**	Für Tal- und Berggebiet müssen gleichen Regeln gelten. Es ist nicht verständlich, warum die Futterration der Raufutterverzehrer im Berggebiet und Talgebiet anders zusammengesetzt sein soll.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.	
Art. 74 Ressourceneffizienz-beiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstu-	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv.

EDI VOR

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	fung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt.	
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von 80 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden. **Art. 92 Abs. 2** Mit 20% wäre die Kürzung doppelt so hoch wie bis anhin, obwohl das Parlament die Kürzung streichen wollte. Der GLBV beantragt deshalb die Kürzung von 20% auf 10% zu reduzieren.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden.
Anhang 5: Spezifische Anfor-	**-**	Generell fordert der GLBV, dass die spezifischen Anfor-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
derungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion		derungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der GLBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** 1.1.a. ~~Vom 1. Mai bis zum 31. Oktober~~ Während der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. ~~Vom 1. November bis zum 30 April~~ Ausserhalb der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	**Art. 1.1** Das vorgesehene fixe Datum entspricht selten der Praxis. Je nach Produktionszone bestehen fast 60 Tage Unterschied und je nach Frühlingsbeginn oder Wintereinbruch sind von Jahr zu Jahr grosse Unterschiede möglich. Gerade bei spätem Einsetzen der Vegetation oder einem frühen Wintereinbruch sind Betriebe im Berggebiet zusätzlich gefordert. Den Tieren während dieser Perioden 26 mal im Monat Auslauf in einem Laufhof zu gewähren ist nicht praktikabel. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und	Wir befürworten klar eine lineare Berechnung des Steil-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 30% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **Für Herdenschutzmassnahmen wird durch das BAFU pro NST und Jahr ein Beitrag von Fr. 80.- beigesteuert..** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag**	lagenbeitrages. Allerdings erachten wir einen Steillagenanteil von mindestens 30% der Flächen eines Betriebs als Eintretensschwelle als angemessen. Diese Massnahme ist wichtig, damit Randertragslagen weiterhin bewirtschaftet werden und um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Eine Differenzierung zwischen gemolkenen und nicht gemolkenen Alptieren erachten wir als wichtig. Dies damit auch weiterhin genügend gemolkene Tiere gesömmert werden. Für den Heimbetrieb ist es finanziell weit weniger attraktiv, gemolkene anstatt trockenstehende Tiere zur Alpung zu bringen. Sollte die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer beibehalten werden, muss zwingend darauf geachtet werden, dass für dasselbe Tier nicht zweimal der Sömmerungsbeitrag ausgelöst werden kann. Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden.

ENWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch-und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch-und Fleischproduktion beträgt 300 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Was-	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität. Wir erachten die graslandbasierte Milch-und Fleischproduktion als grosse Chance für das Berggebiet. Damit diese Produktionsform aber eine Chance hat ist ein Beitrag von Fr. 300 pro Hektare und Jahr zwingend notwendig. Durch diesen Beitragstyp können Einkommensausfälle durch den Wegfall der TEP-Beiträge im Berggebiet teilweise kompensiert werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	serbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **150** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **200** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **300** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **350** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400	

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Franken pro Hektare und Jahr.	

ENTWURF

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ENTWURF

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Der SBV kann der Anpassung der SAK-Faktoren im grossen und ganzen zustimmen. Es ist unbestreitbar, dass in gewissen Bereichen die aktuellen SAK-Faktoren nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechen. Also müssen sie angepasst werden. Dennoch bedauert der SBV, dass mit dieser Anpassung einige kleine, aber wettbewerbsfähige Betriebe nicht mehr gewisse Grenzen erreichen werden (z.B. in der Strukturverbesserungsverordnung, in der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, beim landw. Bodenrecht, im landw. Pachtgesetz und im Raumplanungsgesetz). Der SBV unterstützt die Flexibilisierung dieser verschiedenen Grenzen, vorgeschlagen im Rahmen der AP 14-17 und schlägt vor, SAK-Kriterien für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Zudem ermutigt der SBV den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Entwicklung in der Landwirtschaft, vor allem in der Diversifizierung der Tätigkeiten, lassen die Definition von SAK Faktoren immer heikler werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverord-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	nung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der GLBV ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömme-	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	rungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	**Rindergattung**: Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf

ENTWURF

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

ENTWURF

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen; ...	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

ENTWURF

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

ENTWURF

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der GLBV begrüsst die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in die Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits ist es für den GLBV wichtig, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten möglich sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Glarner Kräuterkäse (Glarner Schabziger)(für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der GLBV begrüsst, dass die Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den GLBV ist wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der GLBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen, welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zulage für verkäste Milch	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: a. Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fettgehalt in der Trockenmasse mindestens 150 g/kg beträgt. b. Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse und Bloderkäse 1bis Die Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, der sich durch einen Namen, eine Form, ein durchschnittliches Gewicht und einen Wasser- und Fettgehalt auszeichnet.	**Art. 1 Abs. 1bis** Diese Definition verhindert Täuschungen und die unzweckmässige Verwendung dieser Bestimmung (Produktverfütterung an Schweine). Dieser neue Absatz steigert die Glaubwürdigkeit dieser Marktstützungsmassnahme für den gesamten Milchmarkt.
Art. 6	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1 und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. c. beim Einkauf der Milch auf allen Stufen zusammen mit der Menge der verkästen Milch auszuweisen.	**Art. 6** Diese Bestimmung ist notwendig, um bei der Ausrichtung der Zulagen grössere Transparenz zu gewährleisten.

ENTWURF

ENTWURF

Bernisch Bäuerliches Komitee BBK
3557 Fankhaus

Fankhaus 28.6.13

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundeshaus Ost

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3005 Bern

0260 BBK Bernisch Bäuerliches Komitee 1.7.13

Vernehmlassung über die Ausführungsbestimmunen zur Agrarpolitik 14/17

Sehr geehrter Herr Bundesrat Johann Schneider Amman
Sehr geehrter Herr Professor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir danken Ihnen, dass Sie uns zur Vernehmlassung von der Verordnung AP 14 / 17 eingeladen haben.
Die Rahmenbedingungen sollten für eine Landwirtschaft gelten, in der die Bauernfamilien ihre Grundbedürfnisse und Einkommen zu allgemein gängigen Bedingungen erreichen können, über der Armutsgrenze. Zum Beispiel rentable Produzentenpreise die mit den Direktzahlungen zu einem Einkommen reichen, welches nicht nur mit einer Aufopferung und Verzicht erarbeitet werden kann, so offensichtlich, dass die Jungen den Beruf Landwirt nicht mehr ergreifen wollen. Somit muss zu einem guten, kostendeckenden Direkterlös der Produkte am Markt, die effiziente, nach Ihnen Herr Prof. Lehmann, und soziale Marktstützung nicht noch mehr abgebaut werden. Die Rahmenbedingungen sind auf die Bauerenfamilien auszurichten mit mehr Inlandleistung, das wurde nicht erreicht!

Die AP 14-17 hat sehr grosse Widersprüche und ist auch deshalb **als undurchführbar** zurückzuweisen

Die Übergangsbeiträge bilden einen sehr hohen Unsicherheitsfaktor was sonst keine Berufsgattung dulden würde.

Änderung der SAK Faktoren das ist kaum vom Tisch und kann mit der Einführung der Steillagenbeiträgen nicht durchgeführt werden.
Hier zeigt sich mit dem Rückzug der Anfang einer mit Unvollständigkeiten behafteten AP schon deutlich.

Tierbesatzuntergrenzen bringen generell sehr viele Betriebe in einen grossen Konflikt

Keine Tierbeiträge mehr aber Tierbesatzuntergrenzen werden vorgeschrieben! :
Entweder werden die Besatzuntergrenzen gestrichen oder die Tierbeiträge beibehalten.

Bsp. Bio Weide Beef ist so kaum durchführbar

Bauern werden trotz Versorgungssicherheitsbeiträge gezwungen mehr Ökoflächen anzulegen.

Der Ackerbau wird erneut abgestraft ist aber der zentrale Betriebszweig für die Versorgungssicherheit.

Da alle Beiträge auf die Fläche ausbezahlt werden sollen, ist schon heute der Pachtzins explodiert.

Die Umstellung auf die AP 14/17 kostet die Bauer allein ca 1 Milliarden Franken. So fallen zum schlechteren Einkommen zusätzlich unnötige untragbare Kosten an.

Die Strukturen der **Produzenten- Handelsorganisationen** dürfen nicht noch gestärkt werden. Diese sind an der Preismisere und somit an dem Milchproduktionseinbruch die Hauptschuldigen.

1. **Vernehmlassung AP 14-17**

   Über den Entwurf des BLW zur AP 14-17 wird heftig diskutiert. Folgende wichtige Änderungen müssen aus unserer Sicht in die Vernehmlassung eingegeben werden.

   - Selbstversorgungsgrad muss zwingend gehalten und gesteigert werden.
   - Keine Ökologisierung auf Kosten der Fruchtfolgeflächen.
   - DZ sollten ¼ jährlich ausbezahlt werden.
   - SAK Untergrenze für Tierbesatz generell 0,2 SAK tiefer ansetzen

Mit freundlichen Grüssen

H. Siegenthaler

H. Siegenthaler

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband 0261 SGBV St. Galler Bauernverband: 19.6.13
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle SGBV, Andreas Widmer, Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 31
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 35
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 37
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 42
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 45
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 46
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 47
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 49
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 51
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 53

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der St. Galler Bauernverband (SGBV) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. In 13 Verordnungen sieht der SGBV Handlungsbedarf und möchte verschiedene Forderungen für eine Verbesserung einbringen. Der SGBV legt in vier Hauptbereichen besonderen Wert auf eine Anpassung der Verordnungen:

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Stärkung der Produktion
   Das BLW hat in seinen Zielsetzungen zur neuen AP 2014-2017 definiert, dass die Nettokalorienproduktion gesteigert werden soll. Dieses Ziel können wir nur erreichen, wenn die Produktion stärker gestützt wird. In drei Bereichen werden konkrete Forderungen für eine Besserstellung der Produktion gestellt: Bessere Rahmenbedingungen für die Grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion, eine Stärkung des Ackerbaus und eine Erhöhung der Tierwohlbeiträge.

3. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eher eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen.

4. Zeitpunkt der Einführung der neuen Instrumente
   Mit den Landschaftsqualitätsbeiträgen wurde ein umstrittenes neues Instrument eingeführt. Die Umsetzung und die Vorbereitung der Projekte bereitet Bund und Kantonen Mühe. Dementsprechend ist eine zeitgerechte Einführung auf den 1. 1. 2014 mehr als nur fraglich. Zurzeit herrscht eine unübliche Hektik und Verunsicherung. Es ist deshalb auch naheliegend, dass die Einführung der LQB auf 2014 eine wenig durchdachte Aktion sein wird. Wir fordern Bundesrat und BLW auf, die Einführung der LQB um zwei Jahre zu verschieben.

Der SGBV fordert verschiedene Änderungen in zahlreichen Detailpunkten

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Der Begriff „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten“ wird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, zusammen mit der Überprüfung der Standardarbeitskräfte (SAK) diese Forderung aufzunehmen.

Ökologischer Leistungsnachweis

In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen. Im Gegenteil, die Verordnungen soll soweit möglich vereinfacht werden.

Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für Ackerkulturen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der SGBV ist strikt dagegen.

Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% sind jedoch nicht praxisgerecht. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss umbenannt werden in grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Wir verlangen in diesem Bereich eine praxisgerechte Lösung, mit welcher die Produktion aus dem eigenen Grundfutter gestärkt wird und damit beiträgt zur Stärkung der Nettokalorienproduktion in der Schweiz. (Oberziel der neuen AP) Die Anreize müssen dementsprechend ausgestaltet werden.

Tierwohlbeiträge

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier noch ein Potential, das mit der Erhöhung der Tierwohlbeiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS- und RAUS-Programmen müssen die Beiträge erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen auch den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. Die tiergerechte Haltung ist ein zentrales Anliegen der Konsumentenschaft. Die Mehraufwendungen der Tierhalter müssen aber gerecht abgegolten werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGBV begrüsst die Zusammenlegung von verschiedenen Verordnungen in die angepasste Direktzahlungsverordnung. Gleichzeitig betrachtet der SGBV den Vorschlag DZV in vielen Fällen als unausgewogen und teils auch widersprüchlich zu den Zielen in der neuen AP 2014 – 2017.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen;	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter.
	e. mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
	2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern:	**Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung.
	a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird.
	b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen;	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten.	Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung. ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ muss im Zusammenhang mit den Direktzahlungen konkreter definiert werden. Der Begriff „Direktzahlungskurs“ muss als Begriff sofort und unmissverständlich verschwinden. Er suggeriert ein ganz falsches Bild. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td>4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.</td><td>Art. 4 Abs. 4 Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.</td></tr>
<tr><td>Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</td><td>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:
<table><tr><th></th><th></th><th></th></tr><tr><td>1</td><td>bis 60 ha</td><td>0%</td></tr><tr><td>2</td><td>über 60 - 80 ha</td><td>20%</td></tr><tr><td>3</td><td>über 80 - 100 ha</td><td>40%</td></tr><tr><td>4</td><td>über 100 - 120 ha</td><td>60%</td></tr><tr><td>5</td><td>über 120 - 140 ha</td><td>80%</td></tr><tr><td>6</td><td>über 140 ha</td><td>100%</td></tr></table>2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe.
3 Pro SAK werden höchstens 80 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.</td><td>Art. 6 Abs. 1 Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten.
Der SGBV begrüsst daher die Vorschläge des BLW

Art. 6. Abs. 3 Eine Erhöhung des Maximalbetrags an Direktzahlungen pro SAK ist nicht nötig. Gegenüber Steuerzahler wäre dies ein falsches Zeichen. Zudem kann man damit einer übertriebenen Landhortung mit gänzlicher Extensivierung eine Grenze setzen.</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.~~	**Art. 6. Abs. 4** streichen**;** Begründung wie in Abs. 3
Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	[2] ~~Werden die Beiträge an öffentlich rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) ausgerichtet, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter mit den entsprechenden Sömmerungsrechten Anspruch auf mindestens 80 Prozent der Beiträge~~	Art. 8 Abs. 2 schafft in der Praxis Verwirrung und ist zu streichen. In Art. 8 Abs.1 ist die Beitragsberechtigung ausreichend definiert. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Bürgergemeinden) haben Anrecht auf Sömmerungsbeiträge, wenn sie den Alpbetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen. Von den Sömmerungsbeiträgen profitiert der Tierhalter über günstige Alpungskosten und Futtergelder. An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass gemäss LwG wie bisher die Kantone die Kompetenz haben, die Sömmerungsbeiträge zwischen Bewirtschafter und Eigentümer aufzuteilen, wenn die Eigentümer für die Infrastruktur und Alpverbesserungen aufkommen.
Art. 11 Ausgeglichen Düngerbilanz	[3] ~~Zur Optimierung der Düngerverteilung auf die einzelnen Parzellen müssen auf allen Parzellen mindestens alle zehn Jahre Bodenuntersuchungen nach Anhang 1 Ziffer 2.2 durchgeführt werden.~~	Die Bodenuntersuchungen sollen fakultativ sein. Jahrelange Erfahrungen zeigen, dass die Ergebnisse nur bedingt für die Düngebilanz herbeigezogen werden können. Die Phosphor-Werte entsprechen zudem nicht der Praxis.
Art. 25 Unterhalt Gebäude, Anlagen und Zufahrten	~~Gebäude,~~ Anlagen und Zufahrten müssen in einem ordnungsgemässen Zustand sein und entsprechend unterhalten werden.	Wir begrüssen die Präzisierung, dass zu den Anlagen auch die Wasserversorgung und die Zäune gezählt werden. Unter Zäunen verstehen wir insbesondere die festen Zäune; Grenzzäune, Grenzmauern, Fällhag und nicht die Unterteilung der einzelnen Weidekoppeln. Hingegen muss sichergestellt sein, dass veraltete Gebäude aus landschaftsschützerischen Gründen oder Traditionen bei Nichtgebrauch unterhalten werden müssen. Ebenso muss ein Abbruch erlaubt sein.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen~~ vor der Verbreitung und Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Präventive Massnahmen sind für eine erfolgreiche Offenhaltung der Weiden und beginnende Verbuschung und Vergandung eine wichtige Voraussetzung. Wichtig ist ein genügender Weidedruck, der durch die Bestossung mit genügend Tieren erreicht wird.
Art. 29 Zufuhr von Futter	2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 200 ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	200 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.	Dieser Artikel ist zu streichen. Auflagen und Sanktionen des Kantons reichen aus. Bewirtschaftungspläne sind sehr teuer und aufwändig.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, ~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und..	a. Christbaumkulturen sind heute oft eine Diversifikation auf den Betrieben. Das Land steht für die Produktion von Nahrungsmitteln auch mittelfristig wieder zur Verfügung und soll deshalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche zugeordnet werden. Abs. 3 Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung , für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, ~~sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.~~	Dieser Artikel widerspricht Art. 39, Abs. 3. Es soll kein Anteil festgeschrieben werden.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. 3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. 6 Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Der SGBV fordert die Beibehaltung der Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere. Die Auswirkungen auf die St.Galler Alpen, insbesondere im Voralpengürtel Amden-Toggenburg, teilw. Werdenberg-Rheintal wäre massiv und hätte massive Beitragsverluste zur Folge. Die Massnahme ist für den Erhalt dieser traditionsreichen Alpsysteme im Voralpengürtel sehr wichtig. Die Kosten von Alpen mit kürzerer Alpzeit für Transport, Infrastruktur etc. sind nicht tiefer als auf Alpen mit längerer Alpzeit. Aren pro RGVE beibehalten! Bei Alpen in diesem Grenzbereich handelt es sich um sehr tiefgelegene Weiden mit hohem Ertragspotential und langer Alpdauer. Um keine weiteren Umzonung in die LN vornehmen zu müssen, ist die Regelung beizubehalten oder allenfalls sogar zu streichen. Der Normalbesatz ist längst festgelegt und für Anpassungen wäre ohnehin ein sehr gut dokumentiertes Gesuch erforderlich.
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die notwendigen Unterlagen ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigt; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 3 …nicht angerechnet werden Jahre, in denen Ereignisse von höherer Gewalt zu einer vorzeitigen Alpabfahrt führten. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	**Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. Unwetter oder das Auftreten von Grossraubtieren können zu einem vorzeitigen Alpabtrieb führen. Diese Jahre dürfen nicht angerechnet werden. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	[2] Für Flächen von ~~Weiden~~, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Im Zuge der Offenhaltung der Flächen ist es wichtig, dass die sogenannten Heimweiden pro Jahr mit 1 – 2 Säuberungsschnitten gepflegt werden. Dies verhindert eine Verunkrautung und Verbuschung. Diese Arbeit ist sehr aufwändig und mit viel Kosten verbunden. Dementsprechend sollen dafür als Abgeltung Hangzulagen ausgerichtet werden und die Verhältnismässigkeit zu den Wiesen ist gegeben. Das Gleiche gilt für die Uferbereiche, für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung und Pflege sind Hangbeiträge auszuzahlen.
Art. 41 Steillagenbeitrag	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes linear berechnet. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden ~~mit Herdeschutzmassnahmen~~ b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen e ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Die Herdenschutzmassnahmen sind von den Sömmerungsbeiträgen zu trennen und über das BAFU Budget zu finanzieren. Der Sömmerungsbeitrag ist aufzuteilen auf gemolkene und nicht gemolkene Tiere. Der Aufwand für die Alpung von Milchkühen ist wesentlich höher als für Aufzuchttiere oder Mutterkühe (Personal, Infrastruktur). Schweiz weit muss der Rückgang der Milchkühe auf den Alpen gestoppt werden. Die Aufteilung ermöglicht zudem einen gewissen Ausgleich zwischen Regionen mit einem hohen Anteil extensiver Tierhaltung und jenen mit Milchviehhaltung.
Art. 47 Beitrag	[2] Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel ~~54~~ 52 bewirtschaftet werden..	Falscher Verweis
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. In der Talzone 1.0 RGVE b. In der Hügelzone 0.9 RGVE c. In der Bergzone I 0.7 RGVE d. In der Bergzone II 0.6 RGVE e. In der Bergzone III 0.5 RGVE f. In der Bergzone IIII 0.4 RGVE	Mit dem vorgeschlagenen Mindesttierbesatz von 60% der Förderlimite werden einige Tausend Bauern keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Dies kann nicht Ziel der neuen Agrarpolitik sein. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass viele Tierhalter ihre Bestände erhöhen müssten. Dies wiederum ist eine Intensivierung. Mit einer zu strikten Vorgabe würde auch der Normbetrieb gefördert.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	Neu: q. Christbäume r. Chinaschilf	Als Rückzugsflächen für Kleinlebewesen und Ausgleichsflächen im Sommer wie Winter sind die beiden Kulturen geeignet und sollten weiterhin als Fläche mit DZ unterstützt werden.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Der SGBV begrüsst die Verlängerung der Verpflichtungsdauer der Bewirtschafter von 6 auf 8 Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Diese Verlängerung spielt auch bei der Biodiversität und der ökologischen Qualität eine Rolle.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	… 6 Das Mulchen ~~und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind~~ ist verboten.	**Art. 55 Abs. 6** Es besteht kein Grund, den Einsatz von Steinbrechmaschinen auf der Qualitätsstufe I zu verbieten. Dieser Einsatz ist zurzeit erlaubt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversi-	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Qualitätsstufe II	tät förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach dem Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben anpassen.	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Wichtig ist, dass Abweichungen von Nutzungsvorschriften in Stufen 1 möglich sind. Dies würde die Qualität massiv beeinflussen. **Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 Beitrag	Neu Abs.6: Der Bund richtet Landwirtschaftsqualitätsbeiträge ab 2016 aus.	Die Projekterarbeitung und Umsetzung kann nicht bereits auf 2014 erfolgen. Vorerst sind Pilotprojekte zu lancieren und die Umsetzung in der Breite kann dann auf Grund der Erfahrungen gemacht werden.
Art. 61 Projekte	2neu: Der Bund beteiligt sich an der Erarbeitung der Projekte mit einem Coaching-Beitrag von 90% und maximal 50‘000 Franken. ~~7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen~~.	In den Verordnungen muss die Ausrichtung der Coachingbeiträge explizit erwähnt werden. Der Finanzierungsschlüssel muss analog den anderen Co-Finanzierungen bei 90/10 festgelegt werden. Der Absatz 7 kann gestrichen werden, während des Projektverlaufes dürfen zugesicherte Mittel nicht einfach verändert werden. Dies würde zu Unsicherheit und Ungerechtigkeit führen. Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Landschaftsqualitätsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden. Bei Unwettereinflüssen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.	Auf Grund von höherer Gewalt können Kulturen vor der Ernte geschädigt oder sogar vernichtet werden. Diesem Aspekt muss Rechnung getragen werden.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 2 besteht._ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. ~~Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.~~ 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist ein Kernstück der neuen Agrarpolitik. Politik wie Konsument wollen eine Produktion, welche zu einem hohen Anteil aus dem betriebseigenen Grundfutter produziert werden. Die Limite von 85% TS im Grundfutter aus dem eigenen Betrieb ist eine hohe Vorgabe. Sie lässt aber den verschiedenartig ausgerichteten Betrieben in der Schweiz einen gewissen Spielraum. Der Begriff Grundfutter muss offen gehalten werden. Die Anforderungen an das reine Grasland sollen nicht im Gesetz festgehalten werden. Gerade unter dem Aspekt der Tiergesundheit ist eine ausgewogene Fütterung erwünscht. Die Administration muss möglichst tief gehalten werden. Deshalb sollen Abs. 2 und Abs. 3 2. gestrichen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 74 Ressourceneffizienz-beiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	Art. 75 ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen:	Mit einer solchen Bestimmung wird der Landwirt mit seinem Beitrag zur emmissionsmindernden Ausgabe von Hofdüngern gleich wieder bestraft. Mit den Ausbringmassnahmen nach Art. 74 a – d wird den Pflanzen mehr Stickstoff zugeführt. Durch höhere Erträge wird die Bilanz wieder ausgeglichen. Mit der Streichung des Hinweises auf laufende Aufzeichnungen soll dem administrativen Aufwand Rechnung getragen werden.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	**3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:	Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu strei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	chen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. Bei den Fördermassnahmen zur schonenden Bodenbearbeitung muss die Gefahr von Krankheiten im pfluglosen Anbau berücksichtigt werden.
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	~~3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt~~.	Streichen, die Mengenbegrenzung ist zu tief und entspricht nicht der Realität.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. c. Antidriftdüsen 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Förderung von Antidriftdüsen führt zu einem gezielteren Einsatz der Spritzmittel, bringt weniger Drift. Die neuen Spritzen sind wohl alle damit ausgerüstet. Es ist jedoch wichtig, dass die alten Spritzen nachgerüstet werden.
Art. 79a (Neu)	1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. 2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung b. Weidegang c. weitere Prozesse	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei. Der Weidegang ist als emmissionsfördernde Massnahme in

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Art. 79 aufzunehmen.
Art. 89 Betriebsteilung	2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als drei ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens drei ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um 50 ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ 90 000 Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ 60 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem 15. April ~~Januar~~ und dem 15. Mai ~~Februar~~ einzureichen. ...	Art. 97 Abs. 1 Der SGBV ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum 1. Juni ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	Art. 99 Abs. 1 e Der SGBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. Art. 99 Abs. 5 Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 107 Überweisung der Direktzahlungen	3 a. die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. Dezember 3 b. Die Beiträge im Sömmerungsgebiet und die Übergangsbeiträge bis zum 10. Dezember 4 ~~Er kann~~ Der Kanton leistet bis Mitte ~~Jahr~~ April eine Akontozahlung von ~~maximal~~ mindestens 50 Prozent des Gesamtbetrages oder des Vorjahresbeitrages ~~ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet auszahlen~~ und kann den entsprechenden Vorschuss vom BLW verlangen.	Es ist wichtig, dass bei der Berechnung der DZ-Beiträge die Fristen auf die Verordnung abgestimmt wird. Damit der administrative Aufwand klein bleibt, sind max. 2 Zahlungen vorzunehmen. Dabei ist eine A-Konto Zahlung bis Mitte April zu leisten, der Rest kann dann mit der definitiven Abrechnung bis 10. Dezember ausbezahlt werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	10 Die Kantone sorgen dafür, dass die für Beiträge für artenreiche Grünflächen im Sömmerungsgebiet erstmals angemeldeten Flächen innerhalb von 3 Jahren nach der Anmeldung kontrolliert werden. 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Anstelle von 2 sind 3 Jahre für die Eingangskontrolle zu gewähren. Die Kontrolle des sehr weitläufigen Alpgebietes ist sehr aufwändig und kann nur während der ersten Hälfte des Alpsommers, wenn das Futter noch steht, mit vernünftigem Aufwand gemacht wird. Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2015 ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	1 ….. Diese müssen die relevanten Betriebsabläufe nachvollziehbar darstellen. Sie sind mindestens ~~sieben~~ sechs Jahre aufzubewahren	Bisherige Regelung sechs Jahre genügte vollauf.
	2.1.3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung"* ist zu vage und geht zu weit).
	~~2.1.4 Werden bewilligungspflichtige Bauten, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, erstellt, so muss nachgewiesen werden, dass mit dem neuen Nutztierbestand und nach Einbezug von technischen Massnahmen und der Abgabe von Hofdünger eine ausgeglichen Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht…..~~	Absatz 2.1.4 Der Artikel ist reine Willkür und die Forderung nach einer ausgeglichen Phosphorbilanz ist nicht zu begründen. Es soll auch in Zusammenhang mit Neubauten und innere Aufstockung die Bilanz von 110 gelten.
	2.2.1 ….. ~~Deshalb müssen auf allen Parzellen Bodenuntersuchungen durchgeführt werden.~~	Ganzer Absatz 2.2.1 streichen (Begründung siehe Art. 11)
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … i. Raps 25 j. Raps und Sonnenblumen ~~25~~ 33 k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen. ~~Massnahmentabelle streichen~~ **9.5 Pufferstreifen** ~~Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird.~~	**Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen. Dieser Satz ist zu streichen. Die Beschränkung mit der zusätzlichen Auflage von 6 m, welche nicht ackerbaulich genutzt werden können, ist nicht gerechtfertigt und hat auch keinen Einfluss auf den Einsatz von PSM. Diese Regelung gilt ja ohnehin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen; b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der	Die Gründe für eine Anordnung für die Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes sind exakter zu formulieren. Die Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan gehen zu weit, insbesondere bezüglich Austrags Dünger und Dokumentation Unkrautbekämpfung. Bei zugeführtem Dünger ist eine Dokumentation sinnvoll, nicht aber bei alpeigenem Dünger. Weidenetze können Herdenschutzmassnahmen gegen Grossraubtiere unterstützen**.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**Qualitätsstufe I** [4] Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat oder eine Düngung oder Aufkalkung bewilligen**.**	In speziellen Fällen mit fehlender Artenvielfalt oder Verunkrautung sind Ausnahmen notwendig. Es ist jedoch notwendig, dass solche Gesuche unbürokratisch und objektiv behandelt werden.
	1.6.2 Qualitätsstufe II [2] Die Hecke- Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 3 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 lm auf.	
	~~[4] Die Anforderungen an den Krautsaum sind:~~ ~~A, b, c streichen~~	Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~	Die Anforderungen in Qualitätsstufe 1 dürfen nicht zu hoch sein. In Qualitätsstufe 2 ist diese Anforderung gerechtfertigt.
	2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.8 Buntbrachen** 7 neu: Bei Rückführung der Buntbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen **1.9 Rotationsbrachen** 5 neu: Bei Rückführung der Rotationsbrache in die Fruchtfolgefläche ist das Mulchen zugelassen. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** 4 Die Dichte beträgt maximal ~~120~~ 160 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal ~~100~~ 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. 7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten. Ausgenommen davon sind junge Bäume bis zum 10. Standjahr. 8 ~~pro gedüngten Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen~~.	War bis jetzt erlaubt und auch sinnvoll War bis jetzt erlaubt und auch sinnvoll Obstgärten mit schwachwüchsigen Apfelbäumen (neue Sorten) oder Zwetschgen können sich auch bei einer Dichte von 160 Bäumen pro Hektare noch normal entwickeln Eine sichere Entwicklung der Jungbäume ist wichtig. Mit einer sorgfältigen Anwendung von Herbiziden kann dies unterstützt werden. Ohne Düngung gehen die Bäume in extensiv genutzten Wiesen ein. Vollzug ist nicht durchführbar

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.2.3 Soll-Zustand ~~Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der BFF ist auf einem Plan darzustellen.~~	. Die Soll-Anforderungen sollen messbar definiert werden und dann der IST-Plan aus der Startzeit bei Zwischenbericht und Ablauf der Vernetzungsperiode anzupassen.
Anhang 5:	Generell: Administrative Vereinfachungen sind nötig	Es besteht allgemein ein hoher Aufwand für diese Kontrolle und gleichzeitig grosse Unsicherheit beim Futterzukauf. Sinnvoll wäre ein Berechnungstool zur Suisse-Bilanz und eine nationale Datenbank für Suisse-Bilanzen im Sinne von Hoduflu. Die Eintrittskontrolle sollte sowohl später wie auch früher möglich sein.
Anhang 6:	**Anforderungen an Raus Programm** 1.1. a.~~Vom~~ ~~1. Mai bis zum 31. Oktober~~ Während der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 26 Tagen pro Monat Auslauf auf einer Weide zu gewähren. b. ~~Vom 1. November bis zum 30 April~~ Ausserhalb der Vegetationsdauer ist den Tieren an mindestens 13 Tagen pro Monat Auslauf zu gewähren. **4. Laufhof für die Tiere der Schaf- und Ziegengattung sowie für Kaninchen** [5] Ungedeckter Flächenanteil Laufhöfe für Ziegen müssen zu mindestens 25 Prozent ungedeckt sein. Laufhöfe für Schafe und Kaninchen müssen zu mindestens 50 Prozent ungedeckt sein.	Das vorgesehene fixe Datum von 1. Mai bis 31. Oktober entspricht selten der Praxis. Je nach Produktionszone bestehen fast 60 Tage Unterschied und je nach Frühlingsbeginn oder Wintereinbruch sind von Jahr zu Jahr grosse Unterschiede. Im Weiteren ist auch darauf zu verweisen, dass die Anforderungen auf die Mindestflächen für die Weide von Rindvieh verzichtet wird. Die 25% oder 8 Aren sind aus den Verordnungen zu streichen. Absatz 5 muss klarer definiert werden. Der Anteil in % kann nur angegeben werden, wenn ein Mindestmass des Gesamtlaufhofes definiert ist. Wie dieser Anteil gemessen wird, soll national geregelt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ erhöht sich pro Hektare und Jahr um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt. ~~a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.4 Hangbeitrag Rebflächen** a. Für Rebflächen in Hanglagen mit 30 – 50% Fr. 2500.-- b. Für Rebflächen in Hanglagen über 50% Neigung Fr. 4000.-- c. Für Rebflächen in Terrassenflächen mit über 30% Neigung Fr 6000.-- d. Neu für Erdterrassen Fr. 5000.--	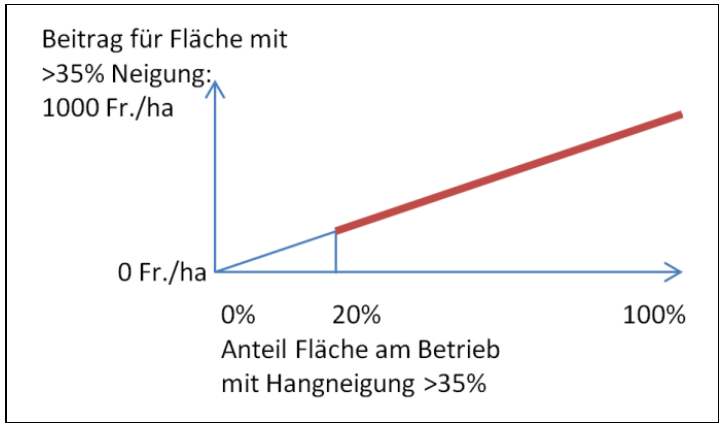 Die Produktionskosten in Steillagen ab 30 % liegen zwischen 40‘000.00 bis Fr. 60‘000.00 Franken pro Hektare. Die Kosten für das Erstellen der Erdterrassen und die anschliessende Bewirtschaftung liegen auf jeden Fall höher als im Direktzug. Zudem muss oft eine teure Mechanisierungsvariante gewählt werden. Eine Erhöhung der Beiträge für Steillagen ist umso wichtiger, damit diese Hänge auch in Zukunft einigermassen kostendeckend bewirtschaftet werden können. Einverstanden mit Fr. 370.- pro Normalstoss beim Alpungsbeitrag.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 480 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 480 Fr. e ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 380 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 950 ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt 550 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache 3000.- ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache 2500.- ~~3000.-~~	Forderung Sömmerungsbeitrag Fr. 480.- für Milchkühe, gemolkenen Ziegen und Milchschafe; Fr. 380.- für übrige RGVE, weil der Aufwand sehr hoch ist und die zusätzlichen Kosten mit dem Verkauf von Alpkäse nicht ausgeglichen werden kann. Fr. 480.- für ständig behirtete Schafherden. Ständig behirtete Schafherden erfordern sehr gut qualifiziertes Personal.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	8. Ackerschonstreifen 1500.- ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche 2500.- ~~3000.-~~ **…**	Die Ansätze sind im Vergleich zum Talgebiet zu tief, im Verhältnis aber zu den extensiven Wiesen gerechtfertigt.
	3.1 Qualitätsbeitrag Extensiv genutzte Wiesen c. Bergzone I und II ~~Fr. 700.--~~ 800.— d. Bergzone III und IV ~~Fr. 450.--~~ 500.—	Im Vergleich zu Nussbäumen / Hochstamm-Feldobstbäume rechtfertigt sich ein Beitrag.
	Standortgerechte Einzelbäume Fr. 15 (Qualitätsstufe II)	Tiefere Beiträge als anhin wären ein falsches Signal an die Bauern.
	3.2 Vernetzungsbeitrag a. pro ha extensive Weide und Waldweide ~~Fr. 450~~ 500 b. pro ha der Flächen nach Ziffer 3.1, 1.-3 und 5.-11 und 15. ~~Fr. 900.-~~ 1000	Landschaftsqualitätsbeiträge sind nicht auf Alpen, die die Weidepflege vernachlässigt haben oder unterbestossen sind, auszurichten. Es besteht die Gefahr, dass sonst die Alpregionen, welche ihren Auftrag bei der Offenhaltung nicht erfüllt haben, nun von den Landschaftsqualitätsbeiträgen profitieren wollen.
	4 Landschaftsqualitätsbeitrag b. Pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	
	5 Produktionssystembeiträge **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen 1700 ~~1600.-~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche 1250 ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…**	
		Milchkühe und andere Kühe sind mit 1.0 GVE zu berechnen. Dementsprechend ist der BTS-Ansatz zu vereinheitli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 110 ~~90~~ Fr. b. andere Kühe 110 ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.	chen. Die Tierwohl-Beiträge entsprechen den Wünschen der Konsumenten. Zusätzlich kann da ein effektiver Mehraufwand in der Tierhaltung gerecht abgegolten werden. Milchkühe und andere Kühe sind mit 1.0 GVE zu berechnen. Dementsprechend ist der Raus-Ansatz zu vereinheitlichen.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 260 ~~180~~ Fr. b. andere Kühe 260 ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 420 ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.	Die Tierwohl-Beiträge entsprechen den Wünschen der Konsumenten. Zusätzlich kann da ein effektiver Mehraufwand in der Tierhaltung gerecht abgegolten werden.
Anhang 8: Landschaftsqualitätsbeiträge	Sanktionen unter 1.3	Neuer oder bisheriger Betrieb ist gleich zu handhaben, beim bisherigen Betrieb dürfen keine Beiträge rückwirkend zurück gefordert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SGBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel	Diese Verordnungen k und l müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht:	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren. Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewähr-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	leisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SGBV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 2** Der SGBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen. Folglich kann der SGBV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der SGBV fordert, dass auch diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SGBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächenxxxxxxxxxdaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen 12 Jahre Kontrollintervall auf Sömmerungsbetrieben belassen; Kontrollaufwand auf den Alpen ist aufwändig; Bewirtschaftungsänderungen und Bewirtschaftungswechsel finden selten statt. Der SGBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SGBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SGBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … 3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SGBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsantrag Der SGBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzah-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		lungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	Art. 4 Abs. 2 Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 1000 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1000 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 1000 e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1700.- ~~1500.-~~	Achtung: Der Ackerbau ist mit Einzelkulturbeiträgen zu fördern. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist.. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.
-

Der SGBV unterstützt die Flexibilisierung dieser verschiedenen Grenzen, vorgeschlagen im Rahmen der AP 14-17 und schlägt vor, SAK-Kriterien für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha	Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, - Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK - Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK - Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK - Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK - Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SGBV ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein**.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ Art. 5 DZV vom ... erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen. Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig.
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und die Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SGBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört. g. ~~Aufgehoben~~ Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. 3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.	Die Präzisierung in Abs. 3 ist richtig. Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Es wäre falsch, wenn durch Heimtiere/Pensionspferde indirekt Beiträge aus dem Agrarbudget abgeholt würden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ...	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Der Ansatz ist daher zu vereinheitlichen. Zudem muss die Einführung der neuen AP auch dazu genutzt werden, die Defizite bei der Berechnung der Nichtkühe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bis 160 Tage alt 0,13 über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ über 365 bis 730 Tage alt **0.60** neu über 730 Tage alt **0.80** neu Ziegen Neu: Mutterziegen mit Jungziege **0.20** neu	bei der Gattung Rinder anzupassen. Die Werte bei den Tieren über 365 Tagen waren und sind zu tief und praxisfremd. Dementsprechend sind sie zu korrigieren und die entsprechenden Anpassungen auch im Bereich Verzehr / Nährstoffbilanzen vorzunehmen. Bis anhin kannte man den Faktor für die säugende Ziege mit ihrem Jungen nicht. Dies ist so zu korrigieren.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 15 ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Umfang von höchstens 1000 ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 4 ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens 300 000 ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:
- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. Diese Bestimmung ist dann aufzunehmen, wenn die SAK-Faktoren wie angekündigt im Rahmen von 16 – 20% korrigiert werden. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 15 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 15 Jahren ist beizubehalten.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird; b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist. 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ mit nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	4.Abschnitt: ~~Export~~ Marktinitiativen 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märk-	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~firmen~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~ Marktinitiativen	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1).
Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	In der Deutschschweiz werden keine Neuanpflanzungen auf Parzellen bewilligt, die in der Ebene liegen.	Aus agronomischer Sicht ist es nicht sinnvoll, in der Deutschschweiz Reben in der Ebene zu pflanzen, da die Frostgefahr erhöht ist. Frostschäden führen unweigerlich zu weniger guten Qualitäten. Zudem ist die Qualität von Trauben besser, wenn sie in Hanglagen und nicht in der Ebene produziert werden. Es ist zu prüfen, ob die in Art. 2 Abs. 2 aufgeführten Kriterien für die Deutschschweiz präzisiert werden können.
Art. 29 Abs 6a	Umrechnungsfaktor von 0.8 auf 0.75 herabsetzen die Erntemenge in kg; bei einer Angabe in Liter gilt ein Umrechnungsfaktor von ~~0.8~~ 0.75;	Die Ausbeute liegt je nach Rebsorte und Jahrgang zwischen 70 und 75%, 80% sind für die Hauptsorten in der Deutschschweiz eine Utopie. Deshalb ist hier der Faktor mit 0.75 anzupassen.
Art. 34 Abs 2^{bis}	Ersatzlos streichen	Es ist aus önologischer Sicht nicht sinnvoll, Trauben aus Lohnkelterungen separat zu vinifizieren. Hat ein Kelterbetrieb kleine Traubenposten separat auszubauen, ist dies nicht nur mit einem Zusatzaufwand, sondern auch mit möglichen Qualitätseinbussen verbunden. Der unverhältnismässige Zusatzaufwand bewirkt, dass keine Lohnkelterungen mehr angenommen werden können. Damit werden viele mittlere Betriebe eines ökonomisch sinnvollen Standbeins beraubt. Gemäss Kommentar zur Anhörung bezweckt die Vorschrift, jegliche Täuschung zu verhindern. Viel wichtiger ist, dass qualitativ gute Weine auf den Markt kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 Abs. 1 rt. 42 Abs. 2 Hangbeitrag für Rebflächen,	neu d: Rebflächen mit Erdterrassen über 30 Prozent natürlicher Geländeneigung. Als Erdterrassen gelten von Hand oder maschinell erstellt e Erdterrassen in Steillagen Der Perimeter der Terrassenanlage beträgt mindestens 50 Aren.	Es soll neu ein Absatz d geschaffen werden, der auch für Erdterrassen, die in der ganzen Schweiz erstellt werden, Hangbeiträge vorsieht. Erdterrassen sind für die Biodiversität äusserst wichtig. Die Böschungen werden nur zwei Mal jährlich gemäht und weisen eine hohe Blütenvielfalt auf. Wir stellen fest, dass in kleinräumigen Rebbergen der heute gültige Wert von 1 ha zu gross ist
Anhang 1	Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Alterungsprozess durch Reifungsprozess ersetzen Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung nach kantonaler Gesetzgebung, der frühestens nach einem ~~Alterungsprozess~~ Reifungsprozess von 18 Monaten …	Im Fachjargon heisst es, dass Weine reifen (und nicht altern)

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SGBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt. … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens drei ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

Rain, 17 Juni 2013

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr
Bernard Lehmann
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0262 BBV Sempach Bäuerinnen- und Bauernverein Oberer Sempachersee: 19.6.13

Stellungnahme zum Entwurf DZ Verordnung AP 2014-2017

Phosphorreduktion im Zuströmbereich von Mittelandseen

Sehr geehrter Herr Lehmann

Der Bäuerinnen- und Bauernverein Oberer Sempachersee ist eine regionale Sektion des Luzerner Bauernverbandes und vertritt die Anliegen von rund 200 Bäuerinnen und Bauern im Raum Sempachersee.

Die im Anhang 1 der DZ Verordnung unter Kapitel 2.1, Absatz 6 vorgesehen Reduktion der Phosphorbilanz auf 90% im Zuströmbereich der Mittelandseen trifft zahlreiche Betriebe existenziell und kann so nicht akzeptiert werden.

Seit Jahren haben die Betriebe um die Mittelandseen auf freiwilliger Basis den Phosphoreintritt in die Seen mitgeholfen zu reduzieren. Zum Beispiel der momentane Phosporgehalt des Sempachersees ist bei 15mg P/m3, beim Ziel von 30mg P/m3. Nun werden wir für unsere jahrelangen Bemühungen mit dieser Verordnung noch bestrafft.
Wir sind der Meinung, dass dieser Artikel eine Diskriminierung für unsere Region ist und völlig unakzeptabel .

Der Bäuerinnen- und Bauernverein Oberer Sempachersee fordert den Betroffenen Absatz 6 zu streichen.

Für Ihre Kenntnisnahme und die entsprechende Anpassung der Verordnung danken wir ihnen.

Freundliche Grüsse

Der Vorstand Bäuerinnen- und Bauernverein Oberer Sempachersee

Bäuerinnen- und Bauernverein OberenSempachersee
Nestor Wyss, Präsident Herzigen, 6026 Rain E-Mail: nestorwyss@bluewin.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	LANDWIRTSCHAFT AG DER ZRA SA des Domaines Agricoles de la SRA 0265 Lw AG ZRA Landwirtschaft AG der Zuckerrübenfabrik Aarberg: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma Aarberg, 18.06.2013	 Michel Losey, Präsident Fritz Blaser, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Kernpunkt unserer Stellungnahme:

1. Direktzahlungen

Wir sind enttäuscht darüber, dass die Betriebe juristischer Personen im Rahmen der AP 2014-17 weiterhin von den meisten Direktzahlungen ausgeschlossen bleiben.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur AP 2014-17 forderten diverse Kantone und namhafte Organisationen, mitunter der SBV, auch eine Beitragsberechtigung für Betriebe juristischer Personen. Dass dieses Anliegen nicht aufgenommen wurde ist unverständlich, zumal in den Vernehmlassungsunterlagen gegenüber dieser Betriebsform bereits eine gewisse Öffnung und ein Verständnis zu erkennen war.

Das Gesetz betrachtet die Betriebe juristischer Personen bisher als „nichtbäuerlich“ und schloss sie damit von den allgemeinen Direktzahlungen aus. Es sind Vollerwerbsbetriebe. Es sind Betriebe die eine Existenzgrundlagen für gut ausgebildete Landwirte bieten, die selber keinen Hof besitzen. Sie wirtschaften auf diesen Betrieben erfolgsorientiert wie auf den Familienbetrieben. Im Unterschied dazu herrschen auf diesen Betrieben gute Arbeitsbedingungen mit geregelter Arbeits- und Freizeit und die Gewährung von Sozialleistungen.

Die Betriebe juristischer Personen erbringen zudem bedeutende Leistungen im öffentlichen Interesse als Schul- oder Forschungsbetriebe, nehmen im Rahmen einer umweltschonenden Produktion eine Vorreiterrolle ein und stellen für Feldversuche oder die Saatgutproduktion ihre grossen, isolierten Felder zur Verfügung. (Zum Beispiel: Getreidereinhaltung und Basissaatgutproduktion mit Delley Semences SA oder Zuckerrüben-Sortenversuche mit der Schweizerischen Fachstelle für Zuckerrübenbau, etc.). Zudem erfüllen sie sämtliche Anforderungen und Auflagen an eine umwelt- und tiergerechte Produktion ohne entsprechende Abgeltung.

Die Betriebe juristischer Personen verfügen über zukunftsträchtige Strukturen. In der EU werden solchen Betrieben ungeachtet ihrer Rechtsform Direktzahlungen ausgerichtet.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Betriebsform in der Schweiz von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden.

2. Einzelkulturbeiträge

Mit der AP 2014-17 wird die Attraktivität der Ackerkulturen kaum verbessert. Als LAG-Betriebe mit Schwerpunkt “Ackerbau” erfahren wir diese Tendenz seit einiger Zeit 1:1 und sie wird sich weiter fortsetzen. Als Verarbeitungsbetrieb andererseits fürchten wir als Zuckerfabrik für die Zukunft das Fehlen von genügend Rohstoff, in der geforderten Qualität. Zudem wird die gewohnte und notwendige Professionalität zur Erzielung eines geeigneten Rohstoffs zusehends in den Hintergrund gerückt.

Die im Entwurf vorgesehen Einzelkulturbeiträge sind u.E. zu ergänzen zu korrigieren.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebe juristischer Personen dürfen von den Direktzahlungen nicht ausgeschlossen werden. Sie erfüllen die Anforderungen wie die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Familienbetrieben. In der Vernehmlassung forderten Kantone und Organisationen die Beitragsberechtigung auch für diese Betriebe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Bst.3	An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz können in Abweichung von Absatz 1, Buchstabe b Direktzahlungen nach Art. 2 ausgerichtet werden.	Betriebe juristischer Personen leisten ihren Beitrag zur Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft (Hanglagen, Sömmerung des Jungviehs), zur Versorgungssicherheit (Erhaltung einer offenen Ackerfläche, Saatgutproduktion, Anbauversuche etc.) bezüglich Biodiversität und Landschaftsqualität (Vernetzung, Ökoflächen). Oft sind die Betriebe juristischer Personen in Sachen Produktionssysteme und Ressourceneffizienz die Vorreiter (Tierwohl, extensive Produktionsmethoden, umweltschonende Gülleausbringverfahren, schonende Bodenbearbeitung). Die Betriebe juristischer Personen erfüllen die Anforderungen genauso wie die Familienbetriebe und es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ihre Leistungen nicht angemessen honoriert werden. In der EU werden Betriebe juristischer Personen gleich behandelt wie die sogenannten Familienbetriebe.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Reduktion des Beitrages für die Zuckerrüben und den steigenden Anbaukosten (Pflanzenschutz, Transport) verliert der Rübenanbau weiter an Attraktivität. Der Deckungsbeitrag geht schleichend zurück. Die Zuckerindustrie befürchtet einen Rückgang der Anbaubereitschaft von Zuckerrüben und ein Ausweichen auf eine extensive Bewirtschaftung z.B. extensiv genutzte Wiesen und Weiden
Die vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung des Futtergetreidebaus sind ungenügend und werden den Rückgang dieser Kultur nicht aufhalten. Futtergetreide ist in die Einzelkulturbeitragsverordnung aufzunehmen und daselbst mit einem Förderbeitrag zu stützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs.1	neu Bst. f. Futtergetreide	Aufnahme des Futtergetreidebaus in die Einzelkulturbeitragsverordnung. Mit diesen Beiträgen kann das flexible Führungsinstrument auch beim Futtergetreide gezielt angewendet werden.
Art. 5 e	Zuckerrüben ab 2014 CHF 1‘900.-	Die Attraktivität des Rübenbaus gegenüber Alternativkulturen (z.B. extensive Kulturen) sinkt zusehends . Die Zuckerindustrie ist besorgt über die abnehmende Anbaubereitschaft von Zuckerrüben. Zur Sicherung des Rohstoffes der Zuckergewinnung ist der bisherige Beitrag von 1‘900.- zwingend beizubehalten.
Art. 5 neu Bst. f	Futtergetreidebau ab 2014 500 Franken je ha	Ein Beitrag von mindestens 500.-/ha ist nötig um den Rückgang des Futtergetreidebausau aufhalten zu können.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Unter Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen sollen natürliche oder juristische Personen verstanden werden. Der Begriff eigene Rechnung und Gefahr ist aufzuheben, da er ohnehin nicht weitergehend definiert ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 1	Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die einen Betrieb ~~auf eigenen Rechnung und Gefahr~~ führt und das Geschäftsrisiko trägt.	Es gibt immer mehr Varianten der Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Rechtsformen. Die bisherige Regelung liess für neue Organisationsformen nur wenig Spielraum offen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0266 LOS Landwirtschaftliche Organisation Seeland: 27.6.13 Landwirtschaftliche Organisation Seeland (LOS)
Adresse / Indirizzo	Präsidentin Struchen Béatrice Dorfstrasse 19 3272 Epsach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**26. Juni 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 43
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 47
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 49
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 54
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 57
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 58
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 59
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 61
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 63
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 64
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 66
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 67
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 68
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 70

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die LOS bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Dieses grosse Paket fusst auf einer umfassenden Analyse der Schweizerischen Landwirtschaft. Aus Sicht der LOS müssen aber im Rahmen dieser Vernehmlassung zwingend einige Bereiche angepasst werden, welche für eine zukunftsgerichtete, professionelle und produzierende Landwirtschaft wichtig sind. Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an derjenigen des SBV. Unterschiedliche Meinungen oder weitergehende Begründungen sind in blauer Farbe hervorgehoben.

Mit den Vorschlägen des BLW muss die Landwirtschaft stets mehr leisten, um gleich viel an Abgeltung – in Relation zur AP 2011- zu erhalten. Die wachsenden Anforderungen, insbesondere im Bereich der Administration werden nicht, oder nur teilweise abgegolten. Das darf nicht sein, der administrative Aufwand muss reduziert werden. Die Kosten sinken nicht in dem Ausmass wie dies vor einigen Jahren errechnet wurde. Düngemittel, Treib- und Schmierstoffe haben sich sogar verteuert. Ein Einspareffekt über das Betriebswachstum ist von untergeordneter Bedeutung, da der Strukturwandel schleppend verläuft.

Der Ackerbau als Ganzes muss durch die Vorlage zwingend gestärkt werden. Eine Stärkung darf aber nicht nur in Relation zur Viehwirtschaft verstanden werden, sondern muss absolut umgesetzt werden! Die Versorgungssicherheitsbeiträge sowie die Einzelkulturbeiträge, insbesondere auch die Unterstützung des Futtergetreides, sind entsprechend unserem Vorschlag anzupassen! Dieser Vorschlag wurde von den verschiedenen Ackerbauorganisationen erarbeitet und als ausgewogene Mittelverteilung auch vom Schweizerischen Bauernverband in seine Stellungnahme übernommen.

Der Los fehlt es an einer umfassenden Gesamtanalyse im Sinne der Landwirtschaft:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte und langfristige Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können. Derartige Programme ziehen grösstenteils Investitionen nach sich. Ein verlässlicher Planungshorizont ist unabdingbar.
- Die Professionalität der Landwirtschaft muss beibehalten werden. Nehmen Stützung und Preisniveau weiter ab, werden noch mehr Personen aus der Landwirtschaft in den Nebenerwerb gedrängt. Die Professionalität nimmt weiter ab.

⇨ ***Aus oben genannten Gründen verlangen wir – hiernach zusammengefasst – folgende Bereiche anzupassen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 950 / ha** erhöhen (+ CHF 50 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** erhöhen (+ CHF 250 / ha).
3. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 200 / ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Es ist zu begrüssen, dass der Arbeitsaufwand nun auch für den Verkauf berücksichtigt wird.** **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst der SBV den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 2 Direktzahlungsarten	-	Kein Änderungsvorschlag. Im Rahmen der künftigen Agrarpolitik wäre es nötig, die Beiträge für Einzelkulturen auf der Ebene der Versorgungssicherheitsbeiträge zu integrieren. Dies würde die Kohärenz und Effizienz des Systems erhöhen, welches Ackerbau und Dauerkulturen fördert.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten. 2 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die den Betrieb einer Aktiengesellschaft (AG), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ~~oder einer Kommanditaktiengesellschaft (Kommandit-AG)~~ mit Sitz in der Schweiz als Selbstbewirtschafter oder Selbstbewirtschafterin führen, sind beitragsberechtigt, sofern:	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein. **Art. 3 Abs. 2** Die Kommandit-AG hat in der Landwirtschaft keine Bedeutung und sollte so nicht noch gefördert werden. Als Alternative steht immer die AG zur Verfügung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. sie bei der AG ~~oder der Kommandit-AG~~ mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Aktienkapital oder Grundkapital und an den Stimmrechten verfügen. **Die Partizipationsscheine werden nicht berücksichtigt.** b. sie bei der GmbH über eine direkte Beteiligung von mindestens drei Vierteln am Stammkapital und an den Stimmrechten verfügen; c. der Buchwert des Pächtervermögens und, sofern die AG oder die GmbH Eigentümerin ist, der Buchwert des Gewerbes oder der Gewerbe, mindestens zwei Drittel mindestens zwei Drittel der Aktiven der AG oder der GmbH ausmacht. 3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet werden. 4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a** Wenn eine AG auch Aktienkapital über Partizipationsscheine (PS) aufweist, soll der Anteil des PS-Kapitals bei der Berechnung des Anteils bei den beitragsberechtigten Personen nicht gezählt werden. Die PS-Teilhaber sind nicht stimmberechtigt, womit landwirtschaftsfremde Kapitalgeber möglich sind, aber die bäuerliche AG nicht bestimmen können. Der Einbezug von PS-Kapital ermöglicht die Nutzung von landwirtschaftsfremdem Kapital, ohne dass die AG durch die Nichtlandwirtschaft bestimmt wird. Dies würde auch die Verbindung und das Verständnis zwischen Landwirtschaft und Nichtlandwirtschaft fördern. **Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: ~~**a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Weiterbildung Direktzahlungskurs; oder**~~	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a a** Bei diesem Antrag geht es der LOS um die Gerechtigkeit, denjenigen gegenüber, welche den Berufsattest, resp. das Fähigkeitszeugnis als Landwirt/in erlangen. Mit diesem Absatz werden ungerechtigkeiten geschaffen und Personen, welche in eine umfangreichere, intensivere und längerdauernde Ausbildung investieren werden bezüglich Direktzahlungen benachteiligt.

<table>
<tr><th>Artikel, Ziffer (Anhang)
Article, chiffre (annexe)
Articolo, numero (allegato)</th><th>Antrag
Proposition
Richiesta</th><th>Begründung / Bemerkung
Justification / Remarques
Motivazione / Osservazioni</th></tr>
<tr><td></td><td><s>b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb</s>

3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.

4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.</td><td>Art. 4 Abs. 2 Bst. b Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden.
Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.

Art. 4 Abs. 4 Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.</td></tr>
<tr><td>Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen</td><td>-</td><td>Kein Änderungsvorschlag.
Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt, besonders sofern die SAK-Faktoren in der LBV (vgl. Stellungnahme des SBV zur Anpassung der SAK-Faktoren) nach unten angepasst werden (durchschnittlich -15%).</td></tr>
<tr><td>Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK</td><td>1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft:

<table><tr><th>Grössenklassen</th><th>Fläche</th><th>Kürzung des Beitragssatzes</th></tr><tr><td>1</td><td>bis 70 ha</td><td>0%</td></tr><tr><td>2</td><td>über 70 - 90 ha</td><td>20%</td></tr></table></td><td>Art. 6 Abs. 1 Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten.
Der SBV begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt.
Der SBV fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um</td></tr>
</table>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 über **90 - 110** ha 40% 4 über **110 - 130** ha 60% 5 über **130 - 150** ha 80% 6 über **150** ha 100% 2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe. 3 Pro SAK werden höchstens **80'000.--** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu schaden. **Art. 6. Abs. 3** Keine Änderung gegenüber Vorschlag.
Art. 7 Reduktion der Direktzahlungen bei Personengesellschaften	-	Kein Änderungsvorschlag. Die vorgeschlagene Korrektur geht in die richtige Richtung und verhindert die Umgehung gewisser Bestimmungen, namentlich der Altersbegrenzung.
Art. 8 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Platzierung dieses Artikels innerhalb der Struktur der DZV ist erstaunlich.
Art. 9 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten.
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn:	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vorschriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	
Art. 14 Geregelte Fruchtfolge		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich der geregelten Fruchtfolge werden unter Anhang 1 Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss a. vor dem 1. September in der Talzone b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden. 3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1. 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Bodenschutz werden unter Anhang 1 Ziff. 5 formuliert.
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel		Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln werden unter Anhang 1 Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 formuliert.
Art. 17 Anforderungen an die Produktion von Saat- und Pflanzgut	-	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV begrüsst die Präzisierung der Anforderungen bezüglich der Produktion von Saat- und Pflanzengut. Die Bemerkungen diesbezüglich werden unter Anhang 1 Ziff. 7 formuliert.
Art. 19 Pufferstreifen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Pufferstreifen werden unter Anhang 1 Ziff. 9 formuliert

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 23 Aufzeichnungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Aufzeichnungen werden unter Anhang 1 Ziff. 1 formuliert.
Art. 24 Grundsatz	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen bezüglich der Sömmerungsbetriebe werden unter Anhang 3 Ziff. 2 formuliert.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der SBV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbesatz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, ~~**Gewächshäusern mit festem Fundament**~~ und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist;	Kein Änderungsvorschlag, aber der SBV möchte die folgenden Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. **Art. 32 Abs. 2** Gemüseproduzierende Betriebe sind Teil der Landwirtschaft, daher stehen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge) auch Gewächshausflächen zu – unabhängig des Anbausystems. Es ist für uns unverständlich, warum Gewächshäuser nicht direktzahlungsberechtigt sind. Gemüse- oder Beerenproduzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages „Versorgungssicherheit“ bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Versorgungssicherheit wichtig sind insbesondere die mit Folien oder Glas überdeckten Kulturen mit festen Fundamenten. Vom Anbausystem unabhängig sind diese Betriebe oder Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Die gedeckten Kulturen – gerade auch bodenunabhängig produziert – leisten mit ihrer ressourcenschonenden Produktion bezüglich Boden, Düngung, Wasser einen sehr effizienten Beitrag zur Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung , für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	1 Für die Bestimmung des Bestands an Nutztieren ist die Bemessungsperiode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend. 2 Für die Bestimmung der Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind folgende Bemessungsperioden massgebend: a. für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel das Beitragsjahr bis zum 31.Oktober; b. für die übrigen Raufutter verzehrenden Nutztiere das Beitragsjahr. 3 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. 4 Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter und der Bewirtschafterin bei der Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen angegeben werden.	Der SBV verlangt keine Änderung des Artikels. Er will aber unterstreichen, dass die Bemessungsperiode für die Bestimmung des Bestands des Vorjahres in den nächsten Jahren überdacht werden muss.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	1 Der Bestand an Tieren der Rindergattung und Wasserbüffeln wird anhand der Anzahl Tiertage in der Bemessungsperiode festgelegt. Es werden nur Tiertage berücksichtigt, bei denen eine eindeutige Standortzuordnung der Tiere	**Art. 34 Abs. 3** Der SBV ist damit einverstanden, dass raufutterverzehrende Nutztiere, die zur Sömmerung auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	möglich ist. Tiere ohne gültige Geburtsmeldung werden nicht berücksichtigt. 2 Für die Festlegung des Bestands an übrigen Nutztieren werden die in der Bemessungsperiode durchschnittlich gehaltenen Nutztiere berücksichtigt. 3 Die Verstellung von raufutterverzehrenden Nutztieren zur Sömmerung auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland oder auf angestammte Sömmerungsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 wird an den Bestand des Betriebs angerechnet, jedoch mit höchstens 180 Tagen. 4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als 50 Prozent erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3 festgelegt.	verstellt werden, an den Bestand des Betriebs angerechnet werden. **Art. 34 Abs. 4** Der SBV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Er stimmt diesem Vorschlag zu.
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle) **Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	**-**	Kein Änderungsvorschlag. Absprache mit den kantonalen Verwaltungen bezüglich der Umsetzung des Datensystems GIS. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	nachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	Der SBV bedauert den Entscheid des Parlaments sehr, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SBV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss Mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Der Sömmerungsbeitrag wird pro NST für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs-, Gemeinschaftsweidebetrieben **und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe** im Inland ausgerichtet. 2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebswei-	Die Zusammenarbeit Berg – Tal kann im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben. Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	den; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	schen Sömmerungsbetrieb und gesömmerten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche **oder als Hochstamm-Obstanlage** bewirtschaftet werden, ~~**muss der halbe**~~ **ist kein** Mindesttierbesatz **notwendig** ~~**erreicht werden.**~~ 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	Viehlose Betriebe und Betriebe mit Spezialkulturen sollen für einen wichtigen Teil der Fläche nicht vom Basisbeitrag ausgeschlossen werden. Die BFF muss der Betrieb zwingend erfüllen, das anfallende Futter wird auf jeden Fall an Tiere verfüttert. Hochstamm-Obstanlagen werden in den Strukturdaten als „übrige Dauerwiesen“ gemeldet. Die Hauptbestimmung ist nicht die Futter-, sondern die Obstproduktion. Diese Flächen dienen der Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln und sind zudem als wichtiges Landschafts- und Biodiversitätselement sehr erwünscht. Diese Flächen vom Basisbeitrag auszuschliessen wäre falsch. Die Schaffung einer neuen Position „Hochstamm-Obstanlagen“ in der Strukturdatenerhebung wäre denkbar
Anhang 1 4.1 Anzahl Kulturen	1 Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden ~~**und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur.**~~ **Ist diese Summe grösser als 10 % der Ackerfläche ergibt das eine Kultur, ist die Summe grösser als 20 % ergibt das zwei Kulturen und ist die Summe grösser als 30 % ergibt das 3 Kulturen.** **Falls die Summe mehr als 40 % ergibt, werden trotzdem nur 3 Kulturen gezählt.**	Formulierung KIP übernehmen. Mehrere Kleinkulturen, die mehr als 20% (30%) der Ackerfläche bedecken, müssen als zwei (drei) Kulturen angerechnet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 5.1 Bodenbedeckung	**Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden,** muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung im Talgebiet vor dem 1. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 15. September angesät werden.	
Anhang 1 5.2 Erosionsschutz	4Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von ~~5~~ 2 Punkten pro Parzelle erreicht werden.	Viehlose Betriebe mit Anbau von Kartoffeln oder Gemüse haben keine Chance, mit den vorgeschlagenen Massnahmen 5 Punkte zu erreichen. Eine positive Punktzahl weist aus, dass der Betrieb bereits massive Anstrengungen zur Erosionsverhinderung trifft.
Anhang 1 5.2 Erosionsschutz (Tabelle)	Durchschnittliche organische Düngung von mind. 1 t/ha an Trockensubstanz (Mist, Kompost, Strohdüngung gem. Feldkalender) + 1	Fehler bei Flächenmass
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	
Art. 58 Vernetzungsbeitrag	-	Der SBV begrüsst die Beibehaltung einer Übernahme der Vernetzungsbeiträge durch die Kantone sowie die Verlängerung der Vernetzungsdauer auf acht Jahre. Dies trägt zur Reduktion des administrativen Aufwands bei. Die Bemerkungen bezüglich der Vernetzung werden unter Anhang 4 Kap. 2 formuliert.
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I ab-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	**Art. 59 Abs. 6** Sofern sich ein Landwirt verpflichtet, Flächen gemäss den Richtlinien des Vernetzungsprojekts anzulegen und zu bewirtschaften, muss die Beitragshöhe garantiert sein.
~~**Art. 60** Landschaftsqualitätsbeitrag~~	~~1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.~~ ~~2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.~~ ~~3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen.~~ ~~4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest.~~ ~~5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang~~ 7.	**Art. 60 und 61** Die Landschaftsqualitätsbeiträge sollen nicht zur Anwendung gelangen. Grundsätzlich erachten wir die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 als nicht sehr sinnvoll. Es ist im ureigenen Interesse der Landwirtschaft, zur Landschaft in der wir leben und produzieren Sorge zu tragen. Jede Person in der Schweiz würde eine unterschiedliche und subjektive Antwort abgeben, was schon ist und was nicht. Folglich ist eine Umsetzung dieser Direktzahlungsform anspruchsvoll und muss verschiedensten Interessen gerecht werden.
~~**Art. 61** Projekte~~	~~1 Projekte der Kantone müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:~~ ~~a. Die Ziele müssen auf bestehenden regionalen Konzepten basieren oder in der Region zusammen mit den interessierten Kreisen entwickelt werden.~~ ~~b. Die Massnahmen müssen auf die regionalen Ziele ausgerichtet sein.~~ ~~c. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.~~	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden.~~ ~~3 Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.~~ ~~4 Der Beitrag des Bundes wird für Projekte ausgerichtet, die acht Jahre dauern.~~ ~~5 Der Bund kann auch Projekten einen Beitrag gewähren, die eine andere als die in Absatz 4 festgelegte Dauer haben, wenn dies die Koordination mit einem Vernetzungsprojekt nach Artikel 58 Absatz 1 ermöglicht. Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin bei Beginn des Projekts mehr als 57 Jahre alt ist, sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projekts vereinbart werden.~~ ~~6 Die Beiträge des Bundes werden jährlich ausgerichtet.~~ ~~7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.~~	
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag. Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden.	Kein Änderungsvorschlag. Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen-en. Diese Trennung ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1	Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **Alternativ:** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. **3. Grundfutter, welches im Frühjahr Umbruch geerntet wird, ist in der Ration zu jährlich maximal 40 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.** ~~3~~ **4** Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen.	der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 5 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SBV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. 3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. 2 Der Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden muss nicht	Kein Änderungsvorschlag. Um einen wirklichen Anreiz für die Landwirte zu schaffen, muss dieser ehrgeizige Beitrag auch nach 2019 noch ausbezahlt werden können. Ausserdem darf er nicht zur Ausbreitung und Verschleppung von invasiven Arten oder Unkraut führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zwingend auf allen für die schonende Bodenbearbeitung angemeldeten Bewirtschaftungseinheiten erfolgen. 3 Bei einem zu grossem Unkrautdruck kann der Betrieb nach Artikel 98 vorgehen.	
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. 4 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche. 6 Der Kanton bestimmt, in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen..	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im ~~**Obst- und Weinbau**~~ **Pflanzenbau.**	**Art. 79 Abs. 2 Bst. b** Auch im Feldbau besteht die Möglichkeit driftreduzierende Düsen einzusetzen, was ebenfalls zu fördern ist. Diese Massnahme soll aus diesem Grund auf den ganzen Pflanzenbau (inkl. Acker- und Gemüsebau) ausgeweitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden betrieblichen Verfahren im weiteren Sinne ~~Managementprozessen~~ ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonende betriebliche Verfahren ~~Managementprozess~~ gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten ressourcenschonenden betrieblichen Verfahren ~~Managementprozessen~~ ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	1 Die Beitragsansätze der Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstaben a-f sind in Anhang 7 festgelegt. 2 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 1-5 und Buchstaben b-g beitragsberechtigt. Ausgenommen sind die Direktzahlungen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben sind für die Direktzahlungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 6, Buch-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen betreffend die Beitragsansätze werden unter Anhang 7 formuliert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	stabe d und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe o beitragsberechtigt.	
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Der Übergangsbeitrag wird Betrieben ausgerichtet, die seit dem 2. Mai 2013 ununterbrochen bewirtschaftet werden.	Kein Änderungsvorschlag. Es braucht eine Lösung für die zwischen dem 2. Mai 2013 und Ende 2013 übernommenen Betriebe.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstufung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv. **Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 85 Faktor	1 Der Faktor berechnet sich aufgrund der Summe der Basiswerte aller Betriebe und der für die Direktzahlung zur Verfügung stehenden Mittel abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach den Artikeln 71-76, 77a und 77b LwG und nach Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 199121.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Das BLW legt den Faktor fest.	
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	1 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs einen anderen Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höheren der beiden Basiswerte berechnet. 2 Übernimmt der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Betriebs nur Teile eines anderen Betriebs, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des bisherigen Basiswertes des eigenen Betriebes berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Mit dieser Massnahme wird die Übernahme eines Betriebs durch einen anderen Betrieb stark beeinträchtigt. Die Häufung mehrerer Übergangsbeiträge wäre ebenfalls problematisch.
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	1 Gründen die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe eine Betriebsgemeinschaft, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund der Basiswerte der beteiligten Betriebe berechnet. Die Basiswerte der beteiligten Betriebe werden zusammengezählt. 2 Fusionieren die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen mehrerer Betriebe ihre Produktionsstätten zu einem Betrieb, so wird der Übergangsbeitrag aufgrund des höchsten einzelbetrieblichen Basiswerts vor dem Zusammenschluss berechnet.	Kein Änderungsvorschlag Bei Gründung einer Betriebsgemeinschaft ist das Zusammenzählen der Übergangsbeiträge gerechtfertigt.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als drei Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mit-	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
bewirtschafterin	Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens ~~**drei**~~ **fünf** Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jahres, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 40% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkommensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
~~**Art. 93** Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens~~	~~1 Das massgebende Vermögen ist das steuerbare Vermögen, vermindert um 270 000 Franken pro SAK und um 340 000 Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen.~~ ~~2 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Vermögen von 800 000 Franken bis zu einem massgebenden Vermögen von 1 Million Franken gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Vermögen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 800 000 Franken.~~	Keine Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des massgebenden Vermögens. Ein hohes massgebendes Vermögen kann aus diversen Gründen zustande kommen (Erbschaft, ausserordentliche Gewinne, etc.) und hat oft wenig Zusammenhang mit dem Landwirtschaftsbetrieb.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~3 Übersteigt das massgebende Vermögen 1 Million Franken, so wird kein Übergangsbeitrag ausgerichtet.~~ ~~4 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilsmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.~~	
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem 15. ~~**April**~~ **Januar** ~~-~~und dem 15.~~ **Mai**~~ **Februar** einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Kein Änderungsvorschlag **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der SBV begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	… 3 Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.	Der SBV kann dieser Änderung zustimmen. Sie betrifft die Verantwortung für die Kontrollen und soll deren Unabhängigkeit sicherstellen.
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. **4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 … **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.** Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss abgeschafft werden. **Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt. **Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich" auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **~~Massnahmentabelle streichen~~** **6. Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**	Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen. Art. 6 Die Hauptänderungen und Anpassungen im Zusammenhang mit dem gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmittel wurden in der Plattform Pflanzenschutz des SBV diskutiert.
Anhang 2: Kriterien für die Ausscheidung von Terrassenlagen bei Rebflächen	-	Kein Änderungsvorschlag
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. **2 Bewirtschaftungsplan** 1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben: a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung; c. die Nettoweidefläche; d. das geschätzte Ertragspotenzial; e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien. 2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest: a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen; b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer; c. das Weidesystem; d. die Verteilung der alpeigenen Dünger; e. eine allfällige Ergänzungsdüngung; f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter; g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen; h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung; ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ 3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind. **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern** **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre	**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Der SBV fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zuströmbereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. **Qualitätsstufe II** … 8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festge-**	**1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen. **1.12** Der SBV begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit muss gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	legten Kriterien eingehalten werden. **2 Vernetzung** **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	**-**	Generell fordert der SBV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SBV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden. Der SBV ist mit der Definition unter Anhang 6.1 der Futtermittel und der Ration einverstanden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel**	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	gezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** **Der Steillagenbeitrag** ~~beträgt~~ **~~erhöht sich~~ pro Hektare und Jahr ~~um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.~~** **a. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;** **b. 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs** **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegenran und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr:	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept der Stellungnahme des Bauernverbandes erwähnt. 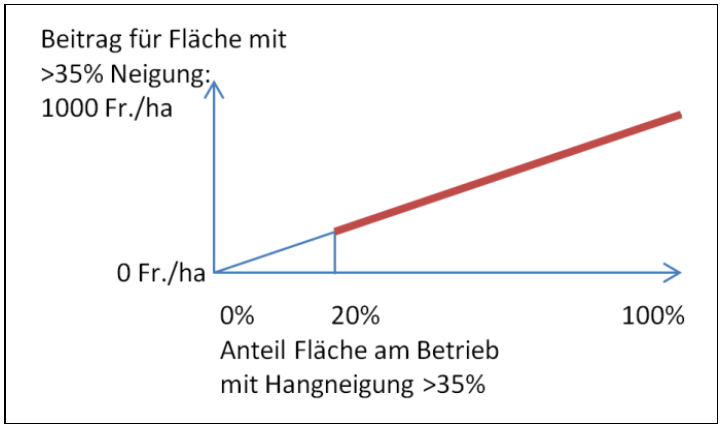

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr:	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. …	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6 Ressourceneffizienzbeiträge **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der SBV wünscht in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen zu werden.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~**6**~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SBV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SBV fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. ~~Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge.~~ 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 2** Der SBV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. Zudem müssen die Kontrollorganisationen akkreditiert sein und die ISO Norm 17020 erfüllen. Damit können qualitativ hochwertige Kontrollen gewährleistet werden, die der Komplexität der Landwirtschaft Rechnung tragen. Folglich kann der SBV nicht nachvollziehen, weshalb die Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollen. Der SBV fordert, dass auch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		diese Kontrollen durch qualifizierte Kontrolleure durchgeführt werden. Die Erfüllung dieser Programme benötigt fundiertes Grundwissen und ist anspruchsvoll, weshalb die Kontrollen von Spezialisten durchgeführt werden müssen. Die Ausnahme in Abs. 2 wertet die betroffenen Direktzahlungsarten ab und es wird riskiert, dass unqualifizierte Kontrollorganisationen und Kontrolleure die anspruchsvollen Kontrollen nicht mit entsprechender Sorgfalt durchführen können. Ausserdem verzerren neue, nicht akkreditierte Organisationen den Wettbewerb in diesem Bereich, da sie aufgrund tieferen Ausbildungsniveaus mit tieferen Preisen agieren können. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SBV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der SBV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SBV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den ande-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ren Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist ein Vorschlag. **Wenn die von den Einzelkulturbeiträgen betroffenen Produzentenorganisationen gemeinsam im Rahmen des vorgesehenen Zahlungsrahmens eine andere Lösung vorschlagen, wird der SBV diesen Vorschlag unterstützen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Vgl. allg. Bemerkungen
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	-	Kein Änderungsantrag Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 3 Allgemeine Vorausset-	-	Kein Änderungsantrag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
zungen		Der SBV ist einverstanden, dass die Beitragsvoraussetzungen für Einzelkulturen mit denjenigen für die Direktzahlungen übereinstimmen.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	**Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:** **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha** **b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha** **c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~** **d. für Soja; Fr. 800 ~~1000~~** **e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.800 ~~1000~~** **f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~** **(Beiträge unbedingt auf der Höhe von 2013, nämlich Fr. 1'900.00 pro Hektare belassen)**	Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wenngleich die Anpassung der SAK Faktoren aufgrund des technischen Fortschritts nicht mehr Gegenstand der Vernehmlassung ist und zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll, erachten wir es als vordringlich, auf nachfolgenden Missstand aufmerksam zu machen (Ausführungen siehe Art. 3 Abs. 2). Diesen gilt es bei der nächsten Anpassung dringend zu berücksichtigen (weitere Ergänzungen von Martin Keller sowie Text weiter unten)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha ~~4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha~~ **5. Intensive Ackerkulturen / extensive Spezialkulturen (Kartoffel, Zuckerrüben, Zwiebel und Karotten) 0.1 - 0.15 SAK/ha** b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE	**Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 (neu)**: zu der anfänglich vorgesehenen Senkung der SAK-Faktoren: Die SAK-Faktoren wurden zu stark gesenkt. Eine Arbeitszeiteinsparung von rund 30% in den letzten 10 Jahren hat in diesem Ausmass nicht stattgefunden. Bei den bisherigen SAK-Faktoren wurden der Kartoffelanbau zu schwach und der Karotten- und Zwiebelanbau zu stark berücksichtigt. Deshalb ist für diese Kulturen eine Kategorie „extensive Spezialkulturen“ und „intensive Ackerkulturen“ einzuführen. Kartoffeln, Zuckerrüben 0.1-0.15 SAK/ha (statt 0.02 SAK/ha) Karotten, Zwiebeln 0.1-0.15 SAK/ha (statt 0.3 SAK/ha) Begründung: Im Zusammenhang mit der Flächenmobilität ist nicht unbedingt die SAK-Grenze (0.25 für DZ, 1.0 für landw. Gewerbe) massgebend, sondern die SAK-Faktoren der einzelnen Kulturen, die zum Erreichen der SAK-Grenzen beitragen. Bei Erhöhung der Grenze benötigen die Betriebe einfach etwas mehr Fläche einer SAK- attraktiven Gemüsekultur, um die Grenze zu erreichen. Werden die Faktoren dieser Kulturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus 20 % 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK** **3** Bei der Berechnung der Zuschläge nach Absatz 2 Buchstabe c werden die für Direktzahlungen berechtigten Flächen und die Hochstamm-Feldobstbäume, für die Beiträge für die biologische Qualitätsstufe I ausgerichtet werden, berücksichtigt.	gesenkt, ist es nicht mehr so attraktiv, zur Erreichung der Grenze noch schnell 1 ha Karotten anzubauen. Aus Sicht des Arbeitsbedarfs, der mit den SAK-Faktoren ja einigermassen abgebildet werden soll, stehen die Kartoffeln zu den Karotten mit einem Faktor 15 (bisher Faktor 10.7) in einem totalen Missverhältnis! In der Praxis geben heutzutage Karotten maximal gleich viel Arbeit wie Kartoffeln. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Der SBV ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV). **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung müssen nach SAK Faktoren berechnet werden, dies zur Berücksichtigung in den verschiedenen Grenzwerten des LwG **Art. 3 Abs. 3** Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich um Hochstamm Feldobstbäume mit Qualitätsstufe I handelt, welche für SAK-Zuschläge nach Art. 3 Abs. 2 berechtigen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlun-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	gen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe** **1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1.00** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirt-~~	Art 3. Abs. 1: Für Investitionshilfen soll generell ein Arbeitsanfall von 1.00 SAK gelten (gleich wie Art. 3, 1 quater ***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr an-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~schaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	gerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	***1 Übersteigt das bereinigte Vermögen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vor der Investition* 1'100'000.-- *~~800'000~~.-- Franken, so wird die Investitionshilfe pro 20'000.-- Franken Mehrvermögen um 10'000.-- Franken gekürzt.*** 6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Art. 7 Abs. 1: Bei grossen Betrieben mit entsprechend hohen Investitionsvolumen wird die Grenze oft erreicht. Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **2000** ~~**1000**~~ ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **10** ~~**4**~~ ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	~~*Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe*~~ Art. 10a Abs. 1: Die Anpassung der maximalen Grösse gewerblicher Kleinbetriebe wird begrüsst.
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ***f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;***	~~Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.~~ Art. 14 Abs. 1 Bst. f: Die vorgesehene Unterstützung wird begrüsst. Dies erleichtert z. B. unter anderem den Weinbauern den Ersatz von Trockenmauern welche für die Ökologie und das Landschaftsbild von grosser Bedeutung sind.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.

Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1). Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	**Streichen**	Verzicht auf eine „Aufnahme einer Sorte in ein nationales Rebsortenverzeichnis“. Es stehen laufend neue Sorten zur Verfügung. Jeder Produzent soll selber entscheiden, welche Rebsorten er anbauen will. Es ist nicht Aufgabe des Bundes Sortenvorschriften zu erlassen. Eine nationale „Rebsortenliste/Statistik“ kann anhand der Datengrundlagen der Weinlesekontrolle geführt werden. Die Umsetzung dieses Artikels in der Praxis ist kaum erfolgt. Sortenbeschränkungen oder Regelungen können regional oder kantonal im Rahmen der AOC gemacht werden.
Art. 24 2	**Streichen**	Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Artikel so nicht umgesetzt wird. Traubenposten mit höheren Erträgen oder tieferen Zuckergehalten können bei der Weinlesekontrolle deklassiert werden. Die Traubenpässe sollten schon vor dem 31.7. verschickt werden können, damit die Ertragsregulierungen rechtzeitig vorgenommen werden können.
Art 28 3	**Streichen**	Ist nicht mehr zeitgemäss und zu teuer
Art. 29 6 a	**die Erntemengen in kg; ~~bei einer Angabe in Liter gilt ein~~**	Schluss streichen: nicht mehr zeitgemäss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**Umrechnungsfaktor von 08**~~	
Art. 34 2bis	**Streichen**	Eine separate Kelterung würde für viele Kelterer zu logistik-problemen führen. Es handelt sich meist um kleinere Mengen, welche direkt vermarktet werden und somit ein persönlichen Kontakt zwischen Käufer und Verkäufer besteht.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert der SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Inves-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	titionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG. Der Titel dieses Artikels bezieht sich jedoch nur auf Früchte. Bei der nächsten Revision des LwG müsste demzufolge der Artikel mit dem Wort „Gemüse" ergänzt werden: **Art. 58 Früchte und Gemüse.** Schliesslich wurde die Möglichkeit für Beiträge für innovative Kulturen im Gemüsebau in der Vergangenheit auch rege benutzt (Bsp. Spargel).

Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten in der Früchteverordnung wird begrüsst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der SBV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie. Andererseits versteht der SBV, dass Ausnahmen für gewisse fettarme Spezialitäten nötig sind. So ist es richtig, dass die Grenze bezüglich Fettgehalt nicht angewendet wird für Rohziger als Rohstoff für die Fabrikation von Kräuterkäse (traditionelles und für die regionale Wirtschaft wichtiges Produkt), wie auch für Werdenberger und Liechtensteiner Sauerkäse und für den Bloderkäse (eingetragen im Register der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben). Der SBV begrüsst, dass die Zulage für Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse, der als geschützte Ursprungsbezeichnung eingetragen ist, ausgerichtet wird. (Art. 1 Abs.1 Bst. d)

Für den SBV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SBV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und VO würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 23 Entscheidunterstützungssystem	1 Das BLW alimentiert das Entscheidungsunterstützungssystem (Astat) mit Daten seiner Informationssysteme. 2 Es nützt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um: a. den Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen.	**Entscheidungsunterstützungssystem Astat:** Dieses wird mit Daten der anderen Systeme alimentiert und dient zur Unterstützung der Aufgaben des BLW, insb. Wirksamkeitskontrolle des Vollzuges, *"Rechenschaft über die Verwendung der Mittel"* und *"Weiterentwicklung der Agrarpolitik".* Es ist etwas befremdlich, wenn einzig die Institution, welche mit den Vollzugsaufgaben betraut ist auch das Controlling selber und alleine macht – den anderen fehlen dazu die nötigen Daten / Informationen.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen**	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bauernverband weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! **Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.**

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken.

Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitspro-	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	jekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass
Association des paysans frontaliers suisses exploitant des terrains en Alsace

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Schönenbuch, 18. Juni 2013
(D:\Daten\Daten\IG\2013\IG1311.docx)

0268 Grenzbauern Elsass Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass: 20.6.13

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-17

Sehr geehrter Herr Direktor Lehmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, uns zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-17 zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf diejenigen Punkte, die die Bewirtschaftung von Flächen im Ausland betreffen. Wir begrüssen es, dass die Bestimmungen zu den angestammten Nutzflächen unverändert beibehalten werden. Ebenso begrüssen wir den Verzicht auf die Kürzung der Beiträge, welche auf Auslandflächen ausgerichtet werden sollen.

Bei jenen Beiträgen, bei welchen gesamtbetriebliche Anforderungen eingehalten werden müssen, namentlich den Bio- und Extensobeiträge, den Beiträgen für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie die Ressourceneffizienzbeiträge, fordern wir die Beitragsberechtigung für die angestammten Nutzflächen im Ausland.

Unsere Anträge und Änderungsvorschläge entnehmen Sie der beiliegenden Aufstellung.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass

Der Präsident S. Zimmermann — Der Aktuar A. Bubendorf

– Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der AP 2014-17

Präsident:
SÄMI ZIMMERMANN
Hohestrasse 172, 4104 Oberwil
Tel. 061 401 26 23 Fax 061 401 26 14
E-Mail saemi@team-zimmermann.ch

Aktuar / Kasse:
ANDREAS BUBENDORF
Lettenweg 4, 4124 Schönenbuch
Tel. P 061 482 27 26 G 061 552 21 48
E-Mail andreas.bubendorf@bl.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass
Adresse / Indirizzo	Interessengemeinschaft der Schweizer Grenzbauern zum Elsass Andreas Bubendorf Lettenweg 4 4124 Schönenbuch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Schönenbuch, 18. Juni 2013 S. Zimmermann, Präsident A. Bubendorf, Aktuar

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen die Beibehaltung der Bestimmungen zu den angestammten Nutzflächen im Ausland sowie den Verzicht auf eine Kürzung der Beiträge, welche auf Auslandflächenausgerichtet werden sollen.

Bei jenen Beiträge, bei welchen gesamtbetrieblich Vorschriften eingehalten werden müssen, namentlich den Bio- und Extensobeiträgen, den Beiträgen für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie den Ressourceneffizienzbeiträgen fordern wird ebenfalls die Beitragsberechtigung für die angestammten Nutzflächen im Ausland.

Wir beschränken uns bei unserer Stellungnahme auf diejenigen Punkte, welche für die Landwirte mit Flächen im Ausland relevant sind. Betreffend der übrigen Punkte schliessen wir uns den Stellungnahmen des Schweizerischen Bauernverbandes sowie des Solothurner Bauernverbandes und des Bauernverbandes beider Basel an.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für angestammte Flächen im Ausland sollten wie bisher auch Beiträge für die Extensoproduktion sowie den biologischen Landbau ausgerichtet werden, zudem auch GMF-Beiträge sowie Ressourceneffizienzbeiträge.

Bei den Pferden sollten auch die Heimtiere direktzahlungsberechtigt bleiben.

Wir begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf eine Beitragskürzung für Beiträge auf angestammten Nutzflächen (bisher nur 75% der Beiträge ausbezahlt).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32, neuer Abs. 5	Auf angestammten Nutzflächen im ausländischen Gebiet in der Grenzzone werden ausgerichtet: - Versorgungssicherheitsbeiträge (Basisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen) - Produktionssystembeiträge - Ressourceneffizienzbeiträge	Der Absatz 1 von Artikel 51 ist als neuer Absatz 5 in den Artikel 32 zu verschieben und gleichzeitig um die Produktionssystembeiträge und die Ressourceneffizienzbeiträge zu ergänzen. Bio-, Extenso- wie auch die GMF-Beiträge basieren auf Anforderungen, welche gesamtbetrieblich eingehalten werden müssen (Bio gemäss Art. 62 und Art. 64, Extenso gemäss Art. 66 Abs. 2). Folgerichtig sollten auch die entsprechenden Beiträge gesamtbetrieblich ausgerichtet werden. Auch das Ziel der Ressourceneffizienz verfolgt einen gesamtbetrieblichen Ansatz. Deshalb sind auch diese Beiträge auf die angestammten Nutzflächen im Ausland auszudehnen.
Art. 51	Abs. 1 zu Artikel 32 verschieben und ergänzen	Siehe Bemerkungen zu Artikel 32, neuer Absatz 5.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen es, dass vorgesehen ist, die Einzelkulturbeiträge auch auf angestammten Flächen im Ausland auszurichten. Der Anbau auf den Flächen im Ausland trägt ebenfalls zur Versorgungssicherheit in der Schweiz bei, so dass es nur richtig ist, auf jenen Flächen die gleichen Beiträge wie im Inland auszurichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge, Abs. 2		Die Ausrichtung der Einzelkulturbeiträge auf den angestammten Flächen im Ausland wird begrüsst.
Art. 6 Angestammte Flächen		Wir begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf eine Beitragskürzung für Beiträge auf angestammten Nutzflächen (bisher nur 75% der Beiträge ausbezahlt).

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Beibehaltung der Bestimmungen zu den angestammten Nutzflächen im Ausland wird begrüsst.

Der Vollzug dieser Bestimmungen hat sich eingespielt und bewährt. Mit der Abgrenzung von angestammten und nicht angestammten Flächen kann die Beitragszahlung auf Auslandflächen wirksam begrenzt werden und gleichzeitig den historischen Bewirtschaftungsverhältnissen entlang der Grenzen Rechnung getragen werden. Die angestammten Flächen im Ausland sind und bleiben Bestandteil der Existenz von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben, welche es zu erhalten und schützen gilt.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Biofarm Genossenschaft 0270 Biofarm Biofarm Genossenschaft: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Beim Bahnhof, 4936 Kleindietwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	10.6.2013; Christoph Meili; Niklaus Steiner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
Direktzahlungsverordnung; 910.13 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die Möglichkeit unsere Vorstellungen zur Anhörung Agrarpolitik 2014 / 2017 vorbringen zu können.

Als Produzenten – und Vermarktungsorganisation von 500 Schweizer Biobauern Knospe, sind wir der konsequenten Förderung des biologischen Landbaus verpflichtet.

Für die Biofarm Genossenschaft ist der biologische Landbau die konsequenteste und erfolgversprechenste Art, die Ziele einer auf Lebensmittelproduktion ausgerichteten Landwirtschaft (produzierende Landwirtschaft) mit bestmöglicher Berücksichtigung von Ökologie, Ressourcenschonung und Lebensmittel-qualität zu gewährleisten.

Wir erachten unsere Forderungen für eine stärkere Förderung der biologischen Landwirtschaft mit den Instrumenten der öffentlichen Hand als konform mit den Vorstellungen weiter Kreise von Konsumentinnen und Konsumenten.

Wir fokussieren unsere Stellungnahme auf ausgewählte Kapitel. (Rot in die Vernehmlassungstabelle eingefügt)

Im Übrigen unterstützen wir die Vorschläge und Forderungen der Bio Suisse, Basel.

Direktzahlungsverordnung; 910.13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Beträge nehmen zuwenig Rücksicht auf eine konsequente Förderung, die Besonderheiten / Risiken und die Leistungen des biologischen Landbaus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps		
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	Wir beantragen folgende Ergänzungen, Präzisierungen: Erlaubt ist der Einsatz von: a) Lebenden Biocontroll-Organismen b) Stoffen mit einer Zulassung als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. c) Pheromone und andere volatile Duftstoffe; sowie d) Lebensmitteltaugliche Stoffe	Im biologischen Landbau kann, bei von spezifischen Schadinsekten bedrohten Kulturen, wie z.B. Raps, nicht auf eine Behandlung gegen Rapsglanzkäfer verzichtet werden. Der Verzicht auf eine Bekämpfungsmassnahme gegen spezifische Schadinsekten wie z.B. Rapsglanzkäfer erhöht das Anbaurisiko in einem Masse, dass der Wirtschaftlichkeit des Bioraps-Anbaus unverhältnismässig in Frage gestellt wird. Der Einsatz von biokompatiblen Mitteln gemäss Antrag verletzt die Extenso-Strategie nicht. Der Anbau von Bioraps, mit einer Ertragserwartung zwischen 15 und 30 kg pro Are ist im Vergleich zur intensiv-konventionellen Produktion extensiv. Aus ökologischer Sicht (Bienen) ist es nur wünschenswert, dass mehr Raps unter Biobedingungen angebaut werden kann. Mit der Zulassung der von uns beantragten Mittel kann dieses Ziel erreicht werden bzw erhält die initiierte Forschung daran überhaupt erst ihre Berechtigung. Zudem würde der heute bestehende Graubereich, resp. die Unsicherheit der Produzenten bei der Anwendung von Steinmehl (als Dünger angewendet – aber insektizide Wirkung beabsichtigt) eliminiert. Eine klare Linie hier ist im Sinne der Rechtssicherheit nötig.

Produktionssystembeiträge		
	Wir beantragen folgende Änderungen (analog Bio Suisse): Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen: • Fr. 450 anstelle 300 Fr /ha	Der Schweizer Ackerbau soll generell und der biologische Ackerbau im Besonderen gefördert werden. Dazu soll mindestens die Beitragssituation der Jahre 11/12/13 beibehalten werden. Eine Senkung der Beiträge führt unweigerlich zu einer Senkung des Arbeitsverdienstes der Bauern. Damit werden falsche Signale, insbesondere für den biologischen Ackerbau ausgesendet. Der biologische Ackerbau hat heute schon sein Potenzial der Kostensenkung weitgehend ausgeschöpft.
	Beitrag für die biologische Landwirtschaft • Bio Ackerbau: Fr. 1400 anstelle 1200 / ha • Bio Spezialkulturen: Fr. 1900 anstelle 1600 / ha	

Ressourceneffizienzbeiträge; Beiträge für schonende Bodenbearbeitung		
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	Beiträge für schonende Bodenbearbeitung soll es nur geben ohne Herbizideinsatz. Wir lehnen die Möglichkeit zum Einsatz von Glyphosat, auch mit der Beschränkung von 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr, ab (Art. 78, 3)	Der Einsatz von Glyphosat ist unseres Erachtens mit der bodenschonenden Bearbeitung nicht vereinbar. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt (Bodenfruchtbarkeit, Fauna, Grundwasser, Lebensmittel) und Gesundheit sind noch zuwenig bekannt. Diese Technik mit DZ zu fördern ist unverantwortlich und schadet dem Image einer umweltfreundlichen Landwirtschaft.

Verordnung 910.17; über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau (Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV)		
	Der Beitrag für Ölsaaten (Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, Leindotter [neu] und Saflor) soll wie bisher bei Fr. 1000 pro ha belassen werden.	Im biologischen Landbau wird die Wirtschaftlichkeit der Ölsaaten gegenüber Brotgetreide mit der Senkung des Beitrages verschlechtert. Agronomisch ist der Anbau der Ölsaaten zu fördern. Es ist auch ein wichtiger Beitrag zur Biodiversität in der Ackerlandschaft, deshalb fordern wir auch die Aufnahme von Leindotter zu den anerkannten Ölsaaten.
Verordnung 916.01; über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Agrareinfuhrverordnung, AEV)		
	Auf die Reduktion der maximalen Grenzbelastung bei Brotgetreide von 23 auf 20 Fr pro dt ist zu verzichten.	Die Senkung der Grenzbelastung erhöht den Druck auf die Preise der Inlandproduktion von Brotgetreide. Die zunehmende Differenz zwischen Inland- und Importgetreide verschlechtert die Marktchancen besonders der biologischen Inlandproduktion. Inländisches Mahlgetreide hat nur einen Anteil von 30 bis 40 %; mit der Senkung des Grenzschutzes befürchten wir auch eine Senkung der Preise für CH Bio-Brotgetreide, was der Förderung des inländischen Biogetreideanbaus entgegen wirkt. Das offenbare Ziel, die relative Konkurrenzfähigkeit des Futtergetreideanbaus, muss mit anderen Mitteln erreicht werden, insbesondere um nicht noch den immensen Futtermittelimport aus aller Welt zu fördern.

Verordnung 910.91 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen	
	Standardarbeitskraft Grundsätzlich lehnen wir die Berechnung der Standardarbeitskräfte, als Basis für die Berechtigung für den Bezug von Unterstützungszahlungen an die Landwirtschaft ab. Die Leistung für die Allgemeinheit hängt nicht von der Betriebsgrösse ab. Im Sinn des Weltagrarberichts und im Dienste der sozialen Volksgesundheit ist es unsinnig, Kleinbetriebe staatlich zu verhindern, ja geradezu ein Verstoss gegen deren Wirtschaftsfreiheit. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Definition der Standardarbeitskraft und die entsprechenden Auswirkungen auf die Bezugsberechtigung von Unterstützungsleistungen des Bundes und der Kantone sistiert und die Ergebnisse der Motion Müller, LU im Nationalrat abgewartet werden. Wir fordern für eine zukünftige Diskussion, dass die Standardarbeitskraft bei der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht wie in der Verordnung vorgeschlagen von 0.028 auf 0.02 SAK pro ha LN reduziert wird. Die Begründung, dass in den letzten Jahren dank Erhöhung des Mechanisierungsgrades in der Landwirtschaft die Arbeitseffizienz gesteigert wurde, trifft unseres Erachtens insbesondere im biologischen Landbau nicht zu. Sollte trotzdem die SAK in Zukunft gemäss Vorschlag BLW angepasst werden, beantragen wir bei den Zuschlägen für den biologischen Landbau einen Wert von 25, anstelle von 20 %. Wir fordern weiter, dass die Tätigkeiten einer Bauernfamilie in der Verarbeitung und Vermarktung bei der SAK Berechnung mit berücksichtigt wird. **Flächendefinition** Hecken-, Feld- und Ufergehölze müssen weiterhin Bestandteil der Landwirtschaftlichen Nutzfläche Bleiben (analog Bio Suisse).

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Oberwalliser Landwirtschaftskammer 0273 OLK Oberwalliser Landwirtschaftskammer: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Talstrasse 3, 3930 Visp
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**26.06.2013 Gabriel Ammann, Präsident / Rosmarie Ritz, Geschäftsführerin**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die OLK bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. **Die OLK unterstützt im Besonderen die Allgemeinen Bemerkungen der SAB:**
Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen), BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem
a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.
b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.
c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.
d) die SAK der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft nicht angerechnet.
e) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.
Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des Bundesrates nicht substantiell zu verbessern.
Die SAB ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Die SAB ist der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet werden soll und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt.
Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugutekommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann die SAB nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.
Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen z.Bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus zu den SAK gerechnet werden.
Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken sich auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.
Bei der Alpung und Sömmerung plädiert die SAB für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig.
Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem soll die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden.
Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Die wichtigsten Forderungen der SAB sind:
- Beibehaltung des Ausbildungsanforderungen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Die OLK unterstützt weiter die Bemerkungen und Forderungen des SBV. Bemerkungen und Bestimmungen, bei denen sich die Meinung der OLK nicht voll mit derjenigen des SBV deckt, sind in der Folge aufgelistet: (türkis unterlegt)

1. Planungs- und Investitionssicherheit

   Der Rhythmus einer Agrarreform alle vier Jahre ist zu hoch. Wir plädieren für einen 8-Jahres-Rhythmus. Bis die Reformen definitiv beschlossen sind, dauert es meist nur noch ein bis zwei Monate bis zu Inkraftsetzung. Einige Änderungen können nicht innerhalb weniger Tage umgesetzt werden. Bis die richtigen Resultate vorliegen kann es ein Jahr und mehr dauern.

2. Sanfter Abbau Übergangsbeiträge

   Einem raschen Abbau der Übergangsbeiträge können wir nicht zustimmen. Die Betriebeerleiden bereits wegen dem Systemwechsel Einbussen. Sie dürfen nicht noch zusätzlich bestraft werden, weil die Umsetzung von Massnahmen nicht im ersten Jahr möglich sind.

   bestraft werden, weil die Umsetzung von Massnahmen nicht im ersten Jahr möglich sind

1. Qualitätsstrategie

1. Diverse Anpassungen von anderen Beiträgen, insbesondere die Einführung eines Beitrags für den Reb- und Obstbau in Querterrassen, die Erhöhung von einigen Biodiversitätsbeiträgen in den Bergzonen III und IV, die Beibehaltung der Beiträge für Kurzsömmerung von 56-100 Tagen und die Anpassung der GVE-Faktoren für die Mutterkühe, jedoch nur für die Ethoprogramm-Beiträge.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	5 Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	Die OLK unterstützt die Forderung des SBV. Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten entscheiden gerade im Berggebiet oft über „direktzahlungsberechtigter Betrieb sein oder nicht“.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Gegenstand	-	Kein Änderungsvorschlag
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	g. Imkerinnen und Imker, welche als ÖLN-Betrieb gemeldet sind ~~3 An juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Kantone und Gemeinden können in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge für höchstens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche dieser Betriebe ausgerichtet werden~~	Die wichtige Funktion der Bienen ist unbestritten. Wenn Landwirtschaftsbetriebe Bienen halten, sollen sie dafür Beiträge bekommen. Nicht-ÖLN-Betriebe müssen die Beiträge aus anderer Quelle (Umwelt) erhalten. **Art.3 Abs.3** Mit der Agrarreform wird das Einkommen von Landwirten und Landwirtinnen schon geschmälert. Es ist unakzeptabel dass Gelder aus der Landwirtschaftskasse auch an juristische Personen ausgerichtet werden oder an Organisationen wie Pro Natura. Diesen stehen andere Finanzquellen zur Verfügung. .
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs, sofern dieser innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird**; oder b. einer ausgewiesenen praktischen, **mindestens 5-jährigen** Tätigkeit ~~während mindestens drei Jahren~~ **des/der Lebenspartner/in als** ~~Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~ Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin~~, Angestellter oder Angestellte~~ auf ~~einem~~ **dem bewirtschafteten** Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf**	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht muss weiterhin angefügt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für die/den Lebenspartner/in wichtig, wenn die/der bisher beitragsberechtigte Lebenspartner/in die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der/die Lebenspartner/in über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den Betrieb weiterführen können. Zum Schutz der vielen Nebenerwerbsbetriebe im Wallis schliessen wir uns aber der Stellungnahme der SAB an: Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Bewirtschafters/in. 3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen. 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. Art. 4 Abs. 3 OLK unterstützt den Vorschlag der SAB, die Ausnahmeregelung für das Berggebiet beizubehalten. Die SAB begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	-	Kein Änderungsvorschlag. Der Erhalt des Arbeitsbedarfs von mindestens 0.25 SAK auf dem Betrieb ist gerechtfertigt.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: 1 Bis ~~60~~ **70** ha 0 % 2 Über ~~60~~ **70** - ~~80~~ **90** ha 20 % 3 Über ~~80~~ **90** - ~~100~~ **110** ha 40 % 4 Über ~~100~~ **110** - ~~120~~ **130** ha 60 % 5 Über ~~120~~ **130** - ~~140~~ **150** ha 80 % 6 Über ~~140~~ **150** ha 100 % 2 Bei Betriebsgemeinschaften werden die Grenzen für die Abstufung nach Absatz 1 multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Betriebe. 3 Pro SAK werden höchstens 70 000 Franken an Direktzahlungen ausgerichtet. 4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	**Art. 6 Abs. 1** Sofern die Direktzahlungen künftig besser auf die Erbringung der Leistungen ausgerichtet sind, damit letztere korrekt entschädigt werden, ist keine Beitragsabstufung nach Fläche erforderlich. Das Parlament wollte dennoch daran festhalten. Der SBV begrüsst, dass sich die Abstufung auf den Basisbeitrag nach Art. 2 Bst. b Ziff. 1 beschränkt. Der SBV fordert, die Beiträge erst ab einer Fläche von 70 ha zu reduzieren, entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung der Landwirtschaftsbetriebe und um deren Wettbewerbsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. **Die Beitragsabstufung muss für das Berggebiet bereits ab 40 ha einsetzen. Die so freigesetzten Mittel sollen zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden** **Art. 6. Abs. 3** Die Maximalsumme pro SAK muss korrigiert werden, falls die SAK-Faktoren angepasst werden sollten.
Art. 11 Ausgeglichene Düngerbilanz	Keine Bodenproben für Grünlandbetriebe im Berggebiet. Die bisherige Praxis mit den gleichen DGVE-Beiträgen pro ha düngerbare Fläche wie sie für die Suisse Bilanz angewendet werden, sollen weiter gültig sein.	Die Proben-Resultate werden von den Fachberatern für das Berggebiet und damit für das Grünland als unbrauchbar beurteilt. Für Böden im Berggebiet können bei der Beprobung nicht die gleichen Kriterien angewendet werden wie für Böden im Flachland.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen.	
Art. 13 Vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung	1 Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen und –weiden sowie Amphibienlaichgebieten von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. 2 Als bewirtschafterverbindlich ausgeschieden gelten Flächen dann, wenn: a. eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin abgeschlossen; b. eine rechtskräftige Verfügung vorliegt; oder c. die Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden ist.	Kein Änderungsvorschlag. Der SBV stimmt der Tatsache zu, dass bezüglich der Vor-schriften zur Bewirtschaftung nach Art. 13 die Flächen im Vorfeld ausgeschieden worden sein müssen. Kontrollresultate, d.h. Sanktionen bezüglich TWW dürfen sich nicht auf den ÖLN-Bereich auswirken Das TWW-Inventar wurde von Umweltorganisationen erstellt. Der Betrieb hatte kaum ein Mitspracherecht.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. Für Alpen im Berggebiet ist die Zufuhr von 50 kg Dürrfutter meistens zu wenig. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und **200** ~~100~~ kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	**Art. 29 Abs. 2** 100 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung produzieren. Auch die Kraftfutterzufuhrlimite ist für gewisse Alpen zu restriktiv und in einigen Gebieten problematisch, weshalb diese Grenze als Grundanforderung für das gesamte Sömmerungsgebiet erhöht werden muss.
~~**Art. 31** Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden~~	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. OLK unterstützt SBV. Wenn etwas eingeführt wird, dann darf es höchstens ein Bericht einer paritätischen Expertenkommission, bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamts, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird ~~in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3~~ wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	.Im Grundsatz einverstanden aber nach dem Ist-Zustand gerechnet, nicht anhand der Vorjahres-NST **Art. 34 Abs. 6** Die bisherige Kategorie für Kurzalpen muss beibehalten werden. Weitere Begründung siehe Art. 37. Im Berggebiet gibt es Ausnahmejahre bei der Bestossung (2013 könnte eines sein). Die Normalstösse des Vorjahres entsprechen dann nicht den normal möglichen NST
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~** wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen) OLK unterstützt SBV kurze Sömmerungszeiten kann es auch auf hochgelegenen Alpen geben.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Für die Berechnung des Steillandanteils von 20% sind auch die Weiden zu berücksichtigen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand. Für die Berechnung des Steillagenanteils sind auch die Weiden zu berücksichtigen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 61 Projekte	2 Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierung sind vom Kanton zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. Das Gesuch muss bis zum 31. Oktober des Jahres vor Beginn der Projektdauer nach Absatz 4 eingereicht werden.	Die Anzahl Gesuche pro Kantone darf nicht beschränkt sein. Alle Betriebe müssen die Möglichkeit haben, bei einem Projekt mitzumachen. Bei einem Projekt pro Kanton ist das im Berggebiet ausgeschlossen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu.In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz **Art. 74 Abs. 3** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 100 Anforderungen an die Kontrollen	7 Für die Direktzahlungsart Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ~~plausibilisieren die Kantone nach Abschluss des Beitragsjahres jährlich mindestens einen Viertel der Futterbilanzen nach Anhang 5 Ziffer 3. Nicht plausible Futterbilanzen haben eine Kontrolle auf dem Betrieb nach Artikel 4 der VKKL zur Folge~~ kontrollieren die Kantonen die Futterbilanzen bei den ÖLN-Kontrollen, welche ***einmal innerhalb 4 Jahren*** gemäss der VKKL stattfinden.	Das BLW spricht jährlich von Systemvereinfachung. Mit dem Vorschlage wird der administrative Aufwand noch höher. Da die Futterbilanz an die Suisse Bilanz gebunden ist, muss der Betrieb diese zweimal im Jahr einreichen. Es wäre vom administrativen Standpunkt aus gesehen weit sinnvoller, die Kontrolle der Futterbilanz zusammen mit der Suisse-Bilanz mit der **alle vier Jahren stattfindende ÖLN-Kontrolle zu kombinieren.**
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen** ~~**Qualitätsstufe I**~~ ~~1 Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, oder Kompost zugeführt werden.~~ ~~**Qualitätsstufe II**~~ ~~Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor.~~	Die Berechnung für die 30kg verfügbaren Stickstoff ist zu kompliziert. Wir plädieren für die Beibehaltung der bisherigen Vorschriften.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der SBV wünscht in diese Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen zu werden. Die Kompetenz der Kürzungsvorgaben muss bei den Kantonen bleiben. Die OLK unterstützt die Empfehlung der SAB, das Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz zu führen..
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art. 24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** 6 **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Dies ist eine administrative Vereinfachung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz CHF 7500 bis CHF 10'000: 0.1 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 30'000: 0.2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < CHF 60'000: 0.3 SAK** - **Umsatz > CHF 60'000: 0.4 SAK**	**Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Für Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, müssen SAK Faktoren definiert werden. Damit können die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei den verschiedenen Grenzwerten gemäss Art. 3 LwG ebenfalls berücksichtigt werden.
Art. 27	3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.	~~Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen~~.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) 1.00** **Andere Kühe 0.80**	Die Faktoranpassung Andere Kühe ist bei den Programmen RAUS und BTS gerechtfertigt. Die Faktoranpassung als Grundlage für die SAK-Berechnung für den DZ-Bezug, gemessen am Arbeitsaufwand für Melkkühe, ist es jedoch nicht.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1 ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs und 10 in der SVV

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bauern-
vereinigung
amt thun

Delila Gafner
Huckhaus 22A
3622 Homberg

0277 Bauernvereinigung Amt Thun 14.5.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Herr Christian Hofer
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Thun, 10. Mai 2013

Stellungnahme zur Verordnung AP 14-17

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage überlassen wir Ihnen eine Orientierungskopie der Stellungnahme zur Verordnung Agrarpolitik 2014 / 2017 sowie eine der Stellungnahme zu den geplanten Landschaftsqualitätsbeiträgen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

i. A. Delila Gafner
Sekretärin Bauernvereinigung Amt Thun

Beilagen erwähnt

Bauern-
vereinigung
amt thun

Delila Gafner
Huckhaus 22A
3622 Homberg

Kreiskommission
Volkswirtschaft Berner Oberland
Susanne Huber
Jungfraustrasse 38
3800 Interlaken

Thun, 10. Mai 2013

Stellungnahme zur Verordnung Agrarpolitik 2014 / 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und hoffen, das Sie unsere Vorschläge aufnehmen werden. An der ausserordentlichen Vorstands-Sitzung vom 29. April 2013 haben wir (Bauernvereinigung Amt Thun) über die geplante Verordnung zur Agrarpolitik 2014 / 2017 diskutiert und nehmen wie folgt Stellung:

Art. 29 Zufuhr von Raufutter in Sömmerungsbetrieben

⇨ Die Zufuhr soll nicht erhöht werden (100 kg Dürrfutter, 100 kg Kraftfutter pro Normalstoss).

Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes

⇨ Die Kategorie 56 – 100 Tage für gemolkene Kühe muss erhalten bleiben.

Art. 48 Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen

⇨ Die Mindesttierbesätze sind wie für die neue Verordnung vorgeschlagen, aufzunehmen.

Art. 60 Landschaftsqualitätsbeiträge

⇨ Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden.

⇨ Die Hürde des Perimeters von 50% aller Betriebe sowie der Mindestbeitragsbetrag von Fr. 2'000.00 erachten wir als nicht zielführend. Es soll keine Abhängigkeit gefördert werden. Der Mindestbeitragsbetrag ist aufzuheben.

Art. 68 Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

⇨ Dieser Artikel muss überarbeitet werden, da es besonders in der ersten Hälfte der Laktation wichtig ist, dass sie genügend eiweiss- und energiereiches Futter erhalten. Daher erachten wir als machbar:

Tal- und Hügelgebiet:	70 %
Berggebiete:	80 %

Art. 72 Rausbeiträge

⇨ Die Beiträge sollten für alle Tierkategorien um etwa 40% erhöht werden, da das Tierwohl in der Schweiz einen sehr hohen Wert hat. Der Faktor „andere Kühe" ist auf 1.0 anzupassen.

Art. 73 Biodiversitätsbeiträge

⇨ Es gilt zu überdenken, ob es sinnvoll ist, finanzielle Mittel an Flächen zu binden, die bereits heute die Biodiversitätsanforderungen erfüllen (besonders im Sömmerungsgebiet).

Art. 27 Anhang Faktor je Tier

⇨ Es nicht zweckmässig für Milch- und „andere Kühe" unterschiedliche Faktoren in Anwendung zu bringen. Daher sollten „andere Kühe" auch den Faktor 1.0 haben. Da die Tiere der Rindergattung bis 120 neu auf bis 160 Tage alt angepasst werden, ist der Faktor 0.13 angemessen.

Als Bauernvereinigung Thun hoffen wir auf Berücksichtigung dieser Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anregungen in die weitere Bearbeitung miteinzubeziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

B. Schmocker

Beat Schmocker
Präsident Bauernvereinigung Amt Thun

z. K. an: Entwicklungsraum Thun, Landschaftskommission, Fliederweg 11, 3601 Thun
Bundesamt für Landwirtschaft, Christian Hofer, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Bauern-
vereinigung
amt thun

Delila Gafner
Huckhaus 22A
3622 Homberg

Amt für Landwirtschaft und Natur
Schwand
3110 Münsingen

Thun, 10. Mai 2013

Stellungnahme zu den geplanten Landschaftsquailtätsbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und hoffen, dass Sie unsere Vorschläge aufnehmen werden. An der ausserordentlichen Vorstands-Sitzung vom 29. April 2013 haben wir (Bauernvereinigung Thun) über die LQB diskutiert und nehmen wie folgt zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen Stellung:

- Es müssen Beiträge pro Betrieb ausgerichtet werden. Das heisst, nicht die einzelnen Elemente führen zum Geldfluss, sondern der Betrieb erhält Beiträge gemäss seiner erreichten Punktzahl (aus dem gesamten Betrieb).

- Die Selbstdeklaration und anschliessende Kontrolle innert sechs Jahren erachten wir als gangbaren Weg.

- Das Ziel muss darin bestehen, bereits vorhandene Elemente zu „belohnen" und somit den Bauern zu motivieren, diese beizubehalten. Eine „neue Landschaft" braucht es unseres Erachtens nicht.

- Es ist wichtig, dass die *produzierende* Bewirtschaftung nicht erschwert oder sogar verunmöglicht wird.

- Wir folgen dem Grundsatz: das „gesprochene Geld" gehört dem Bauern und sollte nicht zu grossen Teilen an sogenannte „Landschaftsplaner" fliessen.

Beiliegend überlassen wir Ihnen den Fragekatalog zur Mitwirkung. Wir haben uns erlaubt, nur die uns betreffenden Regionen zu beurteilen und die Fragen je Region zusammenfassend festzuhalten.
Zusammenfassung:
Ihre Landschaftsanalysen erscheinen uns realistisch. Auch hier sind jedoch Aufwertungsmassnahmen, welche die produzierende Landwirtschaft gefährden, zu unterlassen.

Weiter in den Bewertungskatalog aufzunehmen sind:

- Frühjahrs- und Herbstviehschau: (Teilnahme von 50% des Tierbestandes) 3 Pkt.
- Traditionelle Jahrmärkte: Mitwirkung (Direktvermarktung) 2 Pkt.
- Familienbetriebe 6 Pkt.

Ebenfalls beiliegend erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen zur LQB-Umsetzungsmethode im Kanton Bern.

Als Bauernvereinigung Thun hoffen wir auf eine nicht produktionshemmende Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge und bitten Sie, unsere Anregungen in die weitere Planung einzubeziehen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

B. Schmocker

Beat Schmocker
Präsident Bauernvereinigung Amt Thun

z. K. an: Entwicklungsraum Thun, Landschaftskommission, Fliederweg 11, Postfach, 3601 Thun (ohne Beilagen)
Kreiskommission Berner Oberland, Susanne Huber, Volkswirtschaft Berner Oberland, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken (ohne Beilagen)

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione 0279	Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung AG Berggebiet Luzern Arbeitsgruppe Berggebiet c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung: 25.6.1
Adresse / Indirizzo	Flühboden, 6113 Romoos
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Romoos 24.Juni 2013 Der Präsident: Ruedi Lustenberger, Nationalrat, Romoos Vizepräsident: Heini Walthert, Gemeinderat, Luthern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 11
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48’000.-; Berg: 24’000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu.

Nun stellen wir fest, dass im Verordnungsentwurf zahlreiche der vorgesehenen Massnahmen zugunsten des Berggebietes nur halbherzig umgesetzt werden:

a) Die Plafonierung der Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton.

b) Die verzögerte Einführung der Beiträge für Steillagen und ein zu tiefer Beitragssatz. Da die bisherigen TEP-Beiträge mit dem Produktionserschwernisbeitrag bei den meisten Betrieben bei weitem nicht kompensiert werden können fordern wir, dass die Hangbeiträge auch auf beweideten Flächen zu 50% ausbezahlt werden. Denn auch beweidete Flächen geben in der Hanglage mehr Arbeit (Weidepflege, Düngung, Zäunen, sorgfältige Bestossung u.s.w.).

c) Keine Berücksichtigung der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft bei der Anrechnung an die SAK.

d) Keine Möglichkeit für das Berggebiet, am Ressourceneffizientsprogramm angemessen zu partizipieren.

e) Die SAK-Zahlen werden aber eine entscheidende Rolle spielen. Es wäre sinnvoll, wenn dabei der selbst bewirtschaftete Wald auch angerechnet würde

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des BLW’s nicht substaniell zu verbessern.

Die SAB fordert deshalb, dass die Verordnungen gemäss unseren nachfolgend detailliert dargelegten Änderungsvorschlägen korrigiert werden.

Die wichtigsten Forderungen sind:

- die rasche Einführung der Hangbeiträge laut unseren Forderungen unter b) ab 1.1.2015.
- die lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen Direktzahlungskurs.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	[1] Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig ist.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise.	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden (Vorstoss Appenzell) Betroffen sind weitere Gebiet im Prättigau, Oberwallis, Uri und Tessin.
Art. 37 Abs. 6	6 Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen herab, wenn: …	Es soll kein besonderer Bezug zur Fachstelle für Naturschutz hergestellt werden. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, das sämtliche Fachstellen miteinander einen Entscheid fällen können. Nur so kann sämtlichen Faktoren Rechnung getragen werden. In vielen Kantonen ist das Amt für Naturschutz NICHT beim Amt für Landwirtschaft angesiedelt. Eine Vermischung darf nicht passieren.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission verlangen. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Begründung sieh Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die Stufige

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft.	Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2400 Fr. nicht kostendeckend. (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen) Oder SBV: (Kritik: administrative Vereinfachung; Höhe Beiträge) 30 - 50 % Flächenanteil : CHF 200/ha 50 - 70 % Flächenanteil : CHF 400/ha > 70 % : CHF 800/ha
Art. 47		
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach oben anpassen. ”	Planungssicherheit. Nach oben anpassen, nach unten sicher nicht.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Davon dürfen max. 10 Prozent der TS aus hofeigenem Ackerfutterbau stammen (gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Abs. 2) Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.	Einheitliche Regelung für gesamte graslandbasierte Produktion. Keine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergzone. Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen.
		Anpassung der GVE Mutterkühe von 0,8 GVE auf 1,0 GVE Der Raumbedarf von Mutterkühen ist gleich wie von Milchkühen
Ressourceneffizientzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizient	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74		Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36	Die Hangbeiträge werden vom Bund per 1.1.2017 in Aussicht gestellt. Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt im Jahr 2014 700 Franken je Hektare.	versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefere können. Ein Kompromiss.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2400 Fr.	
Anhang 7	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrer 360 Fr.	Siehe oben bei Art. 41. Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert.
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinie der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12b gehört eher zu Art. 3 Abs 2 Bst. d (neu)	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten d Die Standardarbeitskräfte in der Paralandwirtschaft werden aufgrund des jährlichen in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsatzes berechnet	Die Paralandwirtschaft muss zu den SAK dazugerechnet werden. Vor allem im Berggebiet ist das ein wichtiger Zuerwerb zur Landwirtschaft und von dieser direkt abhängig (Bsp. Agrotourismus) Ja, Sätze gemäss Umsatz festlegen. Z.B (professionelle Strukturen fördern). Vorschlag SAB 7'500-10'000: 0,1 SAK 10'000-30'000: 0,2 SAK 30'000-60'000: 0,3 SAK > 60'000: 0,4 SAK

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	15 km entspricht auch der in Art. 12 genannten Distanz der DZV. Diese Distanz berücksichtigt das Wachstum der Betriebe besser. Es ist auch einfacher wenn alle Verordnungen von derselben Distanz ausgehen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	…, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 10a	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens 4 Millionen Franken ausweisen.	Aufgrund der begrenzten finanz. Mittel besteht kein Raum die Kredite für gewerbliche Kleinbetriebe zu erhöhen umso mehr auch die Talbetriebe ab 2014 ebenfalls von diesem Fond profitieren können. SAB Position? Ist zu diskutieren.
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren. Ja
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Alpwirtschaftlicher Verein des Kanton Luzern 0283 AVL Alpwirtschaftlicher Verein Luzern: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Schneeberg, 6174 Sörenberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sörenberg, 25. Juni 2013 Der Präsident: Pius Schmid

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique**

facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 16
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 17
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 18
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 20
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 21
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 22
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 23
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 24
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 25
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 26
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 27
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 28
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 29

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der AVL bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-17 Stellung beziehen zu können.

Im Kanton Luzern werden rund 260 Sömmerungsbetriebe geführt. Durch die Alpbewirtschaftung werden die Sömmerungsgebiete genutzt und gepflegt. Die Alpwirtschaft ist eine wichtige Ergänzung der Landwirtschaft im Berggebiet. Mit der Pflege der Landschaften leistet die Alpwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der Verfassungsziele. Darum gilt es, der Alpwirtschaft auch in Zukunft grösste Sorge zu tragen. In den letzten Jahren musste schweizweit ein kontinuierlicher Rückgang der Bestossungszahlen im Sömmerungsgebiet festgestellt werden. Darum ist es wichtig, dass mit der neuen Agrarpolitik Instrumente geschaffen werden, die die Alpwirtschaft stärken. Diesem Anliegen wurde mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge und der Einführung der Alpungsbeiträge Rechnung getragen. Hinzu sind auch Biodiversitätsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge für das Sömmerungsgebiet vorgesehen. Der AVL begrüsst daher alle diese Massnahmen zu Gunsten der Alpwirtschaft ausdrücklich.

Die Landwirtschaft im Berggebiet profitiert im heutigen DZ System von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Die Einkommensunterschiede zum Talgebiet sind dennoch sehr gross. Es wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48’000.-; Berg: 24’000.-; BLW, 2012) in Zukunft verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Nun stellen wir fest, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. Insbesondere wurden in den Verordnungen gegenüber der Botschaft in folgenden Bereichen Kürzungen zu Lasten der Berglandwirtschaft vorgenommen:

a) Bei den Biodiversitätsbeiträgen in den Qualitätsstufen I und II.

b) Bei der Plafonierung der Landschaftsqualitätsbeiträge auf ein Projekt pro Kanton.

c) Bei der verzögerten Einführung der Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz.

d) Bei der Streichung der Kurzalpen von 56 bis 100 Tagen für gemolkene Tiere.

e) Bei den mangelnden Möglichkeiten der Berglandwirtschaft, an den Ressourceneffizienzprogrammen teilzunehmen.

Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden, ist doch der Einkommensrückstand der Berglandwirtschaft gegenüber der Tallandwirtschaft eklatant. Der AVL fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft vor allem bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig zu Gunsten der Berglandwirtschaft kompensiert werden. Dies könnte beispielsweise mit einer Erhöhung des Basisbeitrages für die BFF bei den Versorgungssicherheitsbeiträgen erfolgen, bei den Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträgen oder bei den Beiträgen

für die graslandbasierten Produktionssysteme.

Die wichtigsten Forderungen des AVL sind:

- Das Einkommen für die Berglandwirtschaft ist mit dem neuen Direktzahlungssystem in den Verordnungen zu verbessern.
- Die Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Eine Mutterkuh statt 0.8 GVE mit 1 GVE bemessen.
- Gleichstellung für die Sömmerung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.
- Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen für die Bergzonen.
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton.
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.

Verbesserung der Einkommenssituation in der Berglandwirtschaft.
Während der ganzen parlamentarischen Debatte kam eines unmissverständlich und klar zum Ausdruck. Mit der neuen Agrarpolitik 2014-17 soll die Berglandwirtschaft gestärkt werden. Das ist ganz klar der Wille des Gesetzgebers. Der AVL erwartet, dass in den Verordnungen dieser politische Wille auch klar und deutlich umgesetzt wird. Das Einkommen pro Familienarbeitskraft der Bergbetriebe liegt im Durchschnitt lediglich bei 56 Prozent der Einkommen pro Familienarbeitskraft der Talbetriebe. Der Unterschied ist frappant und muss deutlich verkleinert werden. Gerade im Berggebiet ist es von entscheidender Bedeutung, dass Familienbetriebe auch in Zukunft aus der Landwirtschaft ein angemessenes Einkommen erzielen können, damit die Kulturlandschaften weiterhin bewirtschaftet werden können und die dezentrale Besiedelung erhalten werden kann.

Biodiversitätsbeiträge in den Bergzonen in der Höhe gemäss Botschaft belassen.
In der Botschaft zur AP 14-17 spricht sich der Bundesrat für die stärkere Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Berggebietes aus. Dies sollte insbesondere über die Kulturlandschafts- und Biodiversitätsbeiträge führen. Die vorliegenden Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes jedoch zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so nicht hingenommen werden. Der AVL fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft bei der Biodiversität rückgängig gemacht oder anderweitig kompensiert werden.

Besserstellung des Milchviehs im Sömmerungsgebiet und Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage
Bei der Sömmerung plädiert der AVL für die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der

Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem muss die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden. Kurzalpung auf den Hochalpen findet in stark benachteiligtem Gelände statt. Die Infrastrukturkosten sind jedoch vergleichbar mit den regulären Sömmerungsbetrieben. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Hochalpen würde zusätzlich zu den langen Anfahrtswegen und hohen Transportkosten an Attraktivität verlieren, wenn die Tiere geringere Beiträge bekommen würden. In tieferen Lagen profitieren die Vorweiden vom System der Kurzalpen. Damit kann die Offenhaltung der Flächen unterhalb der Waldgrenze gewährleistet werden. Die Besitzstandswahrung der Kurzalpung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird den vielfältigen Alpungssystemen der Schweiz gerecht.

Eine Mutterkuh als statt 0.8 GVE mit 1 GVE bemessen.
Der AVL ist der Auffassung, dass in der Begriffsverordnung die Mutterkühe endlich den gemolkenen Kühen gleichgestellt werden und mit 1 GVE berechnet werden sollen. Die gleiche Kuh wird heute als gemolkene Kuh als 1 GVE gerechnet, bei einem Wechsel in einen Mutterkuhbetrieb gilt die gleiche Kuh nur noch 0.8 GVE. Diese Ungleichbehandlung ist zu eliminieren. Auch die Tatsache, dass es sowohl bei den gemolkenen Kühen als auch bei den Mutterkühen grosse Unterschiede bezüglich Futterverzehr und Gewicht der Tiere gibt, spricht für eine Gleichbehandlung. Die Mutterkuhalter würden wegen des tieferen GVE-Faktors von 0.8 bei der Alpung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Gleichstellung für die Sömmerung von Pferden als Heimtiere oder Nutztiere.
In Bezug auf die Alpung ergibt sich mit der neu vorgeschlagenen Regelung bezüglich der Pferde ein Problem. Immer mehr Pferde werden im Sommer gealpt. Pferde, die als Heimtiere deklariert sind, werden aber nicht als Normalstösse erfasst. Dies führt dazu, dass die Bestossung mit Pferden als Heimtiere nicht kontrollierbar ist. Dies kann z.B. zu Übernutzungen von Alpweiden führen, ohne dass für diese Weide überhaupt Normalstösse erfasst sind. Es können mit den Pferden als Heimtiere auch keine Sömmerungs- und Alpungsbeiträge ausgelöst werden. Auch dies empfinden wir als stossend, weil auch die Pferde als Heimtiere Futter fressen und damit die Alpweiden bewirtschaften und pflegen wie andere Raufutter verzehrende Nutztiere auch. Darum plädiert der AVL für die Gleichbehandlung der Pferde auf den Sömmerungsweiden als Nutz- oder als Heimtiere.

Einen höheren Beitrag pro Hektare bei den graslandbasierten Produktionssystemen für die Bergzonen.
Aufgrund der generell höheren Produktionskosten im Berggebiet fordert der AVL einen flächenbezogenen Beitragssatz für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion für das Berggebiet von 300 Fr./ha. Dieser Beitragstyp ist für das graslandbasierte Berggebiet sehr wertvoll und kompensiert z.T. die Einkommensausfälle durch den Wegfall der TEP Beiträge.

Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen ist die Einführung nur eines Projektes pro Kanton für das Jahr 2014 vorgesehen. Dies ist aus Sicht des SAV nicht praktikabel und für die Kantone nicht umsetzbar. Diese Lösung würde zu Ungerechtigkeiten unter den Kantonen und innerhalb der Kantone führen. Der AVL schlägt daher vor, dass auf das Jahr 2014 sämtliche bewilligungsreifen Landschaftsqualitätsprojekte bewilligt werden sollen. Die Kontrolle dieser Projekte kann in einer ersten Phase weitgehend den Kantonen überlassen werden, ähnlich wie dies bei den Biodiversitätsbeiträgen für die Sömmerungsgebiete auch vorgesehen ist. Der Bund kann kontinuierlich die Projekte überprüfen und zusammen mit den Kantonen weiterentwickeln. Für die rechtzeitige Einführung sämtlicher bewilligungsreifen Projekte müssen vom Bund von Anfang an mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der AVL schlägt vor, dass diese Mittel im Verhältnis zur LN und den Normalstössen (NST) auf die Kantone aufzuteilen sind. Der AVL ist der Ansicht, dass der vorgesehene Ansatz pro Hektare und Normalstoss auf ca. CHF 300.00 pro LN und CHF 180.00 pro Normalstoss reduziert werden kann. Die Landschaftsqualitätsprojekte benötigen am Anfang für die ersten erbrachten Landschaftsqualitätsleistungen noch nicht die volle Beitragshöhe. Mit der Weiterentwicklung der Leistungen in den kommenden Jahren können auch die finanziellen Mittel dementsprechend angepasst und erhöht werden. Aber es ist wichtig, dass die bewilligungsrei-

fen Projekte im Jahre 2014 starten können.

Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann der AVL nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Zudem muss der Steillagenbeitrag höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 800 Fr./ha nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen). Der AVL fordert mindestens 2000 Fr / ha bei 100 Prozent Anteil Steillage.

Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.
Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Weitere Forderungen
Der AVL ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Der AVL ist der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt. Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus bei den SAK Beiträgen berücksichtigt werden.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Sehr viele Landwirte im Berggebiet bewirtschaften Dauerweiden. In Hang und Steillagen geben diese erheblich mehr Arbeit als Weiden im ebenen Gelände (zäunen , pflegen ausbringen von Hofdünger etc.) Wir verlangen ,dass in einer nächsten AP Runde für diese Flächen Beiträge eingeführt werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2b** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Der SAV begrüsst ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Ab 40 ha LN profitieren die Betriebe von Skaleneffekten. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen ~~einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere beibehalten werden. Der Grundsatz der Besitzstandwahrung hat sich vor allem in Kantonen mit Hochalpen (Graubünden, Oberwallis, Tessin) bewährt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49 – 51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagene Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).
Art. 44	Beitrag 1 Der Sömmerungsbeitrag wird pro NST für die Sömmerung raufutterverzehrender Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland ausgerichtet. a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Herdenschutzmassnahmen b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide d. andere raufutterverzehrende Nutztiere e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen	
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Die Kantone sollen selber entscheiden können, welche Projekte sie umsetzen möchten. Der Bund stellt Geldmittel proportional zur LN und NST den Kantonen zur Verfügung. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen. "~~	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. 2 Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen-	Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen. Aufgrund der generell höheren Produktionskosten im Berggebiet fordert der SAV einen flächenbezogenen Beitragssatz für die grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion im Talgebiet von 200

	und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ 80 Prozent der TS.	Fr./ha und im Berggebiet von 300 Fr./ha. Im Anhang 7 Kapitel 5.3 ausgeführt.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Gülleausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014 ~~2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstabem b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.

Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000.- Fr.	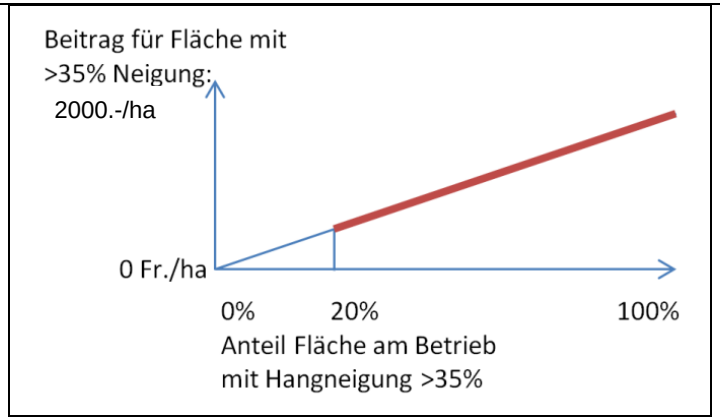
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide ~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge Beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert. Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensive Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, II und III *1. Extensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV ~~450~~ 550 ~~1000~~ 1200 200	Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Diese Kürzungsmassnahmen in den Verordnungen führen gegenüber der Botschaft und den Beschlüssen des Parlamentes zu massiven Einkommensverlusten für die Berglandwirtschaft. Vor allem die Kürzungen der Biodiversitätsbeiträge bei den BFF führen zu grossen Einkommenseinbussen, weil diese Flächen im Berggebiet im Gegensatz zum Talgebiet weit verbreitet sind. Dies kann so

		nicht hingenommen werden. Der SAV fordert, dass diese Kürzungen gegenüber der Botschaft vor allem bei der Biodiversität rückgängig gemacht werden respektive leicht erhöht werden.
Anhang 7	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~200 Franken~~ pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr a) 200 Franken in der Tal- und Hügelzone b) 300 Franken in den Bergzonen	Begründung sh. Art. 68
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 LBV Abs. 3:	Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.	Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkung (Verlust von Direktzahlungen) rechtfertigen. Für traditionelle Stufenbetriebe muss mit dieser Ergänzung von Abs. 3 auch eine Besitzstandwahrung ermöglicht werden.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe ~~0.8~~ 1.00	Die Mutterkuhhalter werden wegen des tiefen GVE-Faktors bei der Alpung, Sömmerung und bei den Tierwohlbeiträgen diskriminiert. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ~~vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	…, die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a	Grundsatz	Der SAV unterstützt ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Erhebung von GIS Daten: Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Art. 27	Bekanntgabe von Daten 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten, sowie an Organisationen der bäuerlichen Interessensvertretung weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Für eine unabhängige Meinungsbildung für landwirtschaftsnahe Organisationen ist der Zugriff auf pseudonymisierte Daten unerlässlich. Grundsätzlich müssen alle für Forschungszwecke freigegebnen Daten auch für die Organsiationen der bäuerlichen Interessensvertretung zugänglich sein.
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Lobag Kreiskommission Berner Oberland
Präsident: Erich von Siebenthal, Nationalrat, Bissen, 3780 Gstaad, Tel. 078 856 12 40
Sekretariat: Volkswirtschaft Berner Oberland, Jungfraustr. 38, 3800 Interlaken, Tel. 033 828 37 37

0287 LOBAG BeO LOBAG Kreiskommission Berner Oberland: 1.7.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Interlaken, 27. Juni 2013/SUH/AHA

Vernehmlassung AP 2014 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die Stellungnahme zur AP 2014 – 2017 der LOBAG Kreiskommission Berner Oberland.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Lobag Kreiskommission
Berner Oberland

Erich von Siebenthal
Präsident

Susanne Huber
Sekretariat

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	LOBAG Kreiskommission Berner Oberland 0287 LOBAG BeO LOBAG Kreiskommission Berner Oberland: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	pA Volkswirtschaft Berner Oberland, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Interlaken, 20. Juni 2013 Der Präsident: Die Sekretärin:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 14
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 16
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 21
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 22
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 24
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.

b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.

c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.

d) die SAK der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft nicht angerechnet.

e) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des Bundesrates nicht substantiell zu verbessern.

Die LOBAG Kreiskommission Berner Oberland ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Wir sind der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet werden soll und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann die LOBAG Kreiskommission Berner Oberland nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus zu den SAK gerechnet werden.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Bei der Alpung und Sömmerung plädieren wirfür die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem soll die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden.

Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Die wichtigsten Forderungen der LOBAG Kreiskommission Berner Oberland sind:

- Beibehaltung der Ausbildungsanforderungen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2b** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Wir begrüssen ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen ~~einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden (Vorstoss Appenzell) Betroffen sind weitere Gebiet im Prättigau, Oberwallis, Uri und Tessin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art. 37 Abs. 6	6 ~~Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ a. 20-40 Prozent; b. 40-60 Prozent; c. 60-80 Prozent; d. über 80 Prozent	Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
Art. 47 Abs. 2	Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsfläche nach Artikel ~~54~~ 52 Absatz 1 …	Der Bezug auf Artikel 54 ist falsch, es muss Artikel 52 heissen
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 60 Abs. 3	Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche **unabhängig von der Projektbeteiligung angrenzender Betriebe** umsetzen	Mitmachen bei einem Vernetzungsprojekt ist grundsätzlich freiwillig. Betriebsübergreifende Massnahmen sind möglich, oft sogar sinnvoll, aber die Umsetzung der Massnahmen muss betriebsbezogen möglich sein, so dass auch die Beiträge betriebsbezogen ausgerichtet werden können.
Art. 61 Abs. 1		Einzelbetriebliche Massnahmen sollen ebenfalls beitragsberechtigt sein. In der Verordnung ist festzuschreiben, dass die LQV-Beiträge nicht von der Betriebsgrösse abhängig sind und auch für Einzelbetriebe möglich sein sollen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~"	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter	Einheitliche Regelung für gesamte graslandbasierte Produktion. Keine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergzone. Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Davon dürfen max. 10 Prozent der TS aus hofeigenem Ackerfutterbau stammen (gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Abs. 2) Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.	bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 71 Abs 7 (neu)	Bei Stufenbetrieben mit Sömmerung besteht eine Ausnahme von maximal drei Wochen jeweils im Frühjahr und Herbst.	Während der Vorweidezeit gibt es Betriebe, welche Art. 71. Abs. 6 nicht erfüllen können.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, im dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Die LOBAG fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Die ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014-~~2016~~ 700 Franken je Hektare. Abs. 7 ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt~~	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern. Pro Kanton müssen mehrere Projekte möglich sein, da auch in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem grossen Kanton wie Bern in allen Regionen gleiche Chancen bestehen müssen. Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Richtlinien des Bundes für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten liegen bereits vor. Die Einführung soll nicht ohne ersichtlichen Grund verzögert werden.
Art. 107 Abs 3a	die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. ~~November~~ August;	
Art. 107 Abs 4	Er leistet ~~kann Mitte Jahr~~ **im April** eine Akontozahlung von maximal 50 Przent des Gesamtbetrags oder des Vorjahresbetrags ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet.	
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstabem b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 4	1.2 Q-Stufe I Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff, zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, Kompost **oder Vollhofdünger bei Betrieben mit ausschliesslicher Schwemmentmistung** zugeführt werden.	Es braucht eine Lösung für Betriebe, auf welchen Mist und Gülle nicht getrennt gelagert werden.
Anhang 4	**Uferbereich entlang von Fliessgewässern;** **Q-Stufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	Es wird davon ausgegangen, dass in einer Vegetationsperiode mehrere Nutzungen ohne Vorgabe von Zeitpunkten erlaubt sind (beweiden und mähen). Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist zu bedenken, dass die Streifen mit entsprechendem Aufwand abgezäunt werden müssen, wenn sie im Frühling zuerst beweidet werden (wie dies im Berggebiet oft der Fall ist).
Anhang 4	**Uferbereich entlang von Fliessgewässern;** **Q-Stufe II** 5 **Die minimale Breite ist 6 Meter,** die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums.	Mit einer Mindestbreite von 6 Metern wird der Gewässerraum der meisten (Klein-) Gewässer abgedeckt. Für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen beträgt die Mindestbreite von Ökoflächenstreifen in vielen Projekten 6 Meter (gilt generell für Vernetzungsprojekte im Kanton Bern). Eine Streifenbreite von 6 Metern stimmt auch mit dem Abstand überein, der an Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pestiziden, etc. einzuhalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragssätze 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. Für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung CHF ~~410~~ 615 b. Für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung CHF ~~700~~ 930 c. Für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung CHF 1'000	Im Vergleich zur bestehenden Verordnung wurden nur die Beiträge für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung erhöht. Die Abgeltung des erhöhten Aufwandes soll auch in den anderen beiden Kategorien mit einer Erhöhung der Beiträge angemessen honoriert werden.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000 Fr.	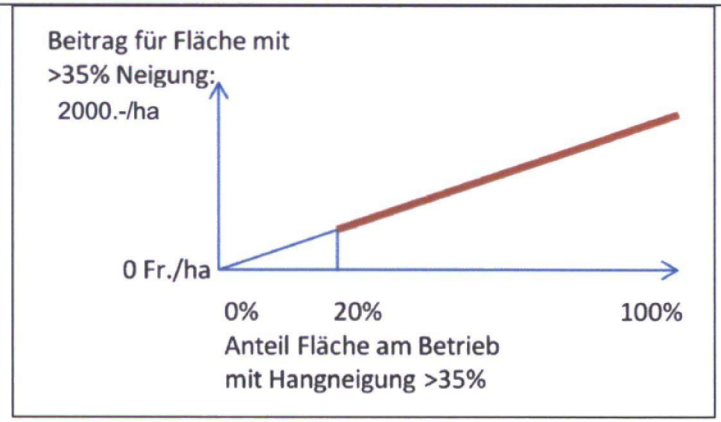
Anhang 7	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrer 360 Fr.	Siehe oben bei Art. 41. Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensiv Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I 1d Extensiv genutzte Wiese 3b Wenig intensiv genutzte Wiese 4 Extensive Wiese und Waldweide Beitrag CHF ~~450~~ 700 Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II *1. Extensiv genutzte Wiesen* *c. Bergzone I und II ~~700~~ 1000, 1500, 200* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~-1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~-1200 200	Der reduzierte Basisbeitrag und der Biodiversitätsbeitrag heben sich gegenseitig auf, so dass in den Bergzonen III und IV kein Anreiz besteht, Biodiversitätsflächen der Typen 1,3 und 4 anzulegen, vor allem wenn die Qualitätsstufe II (noch nicht) erreicht wird. Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Die zonenspezifische Abstufung der Beiträge für die Qualitätsstufe I diskriminiert das Berggebiet viel zu stark, und es gibt keinen Grund, die Beiträge für die Qualitätsstufe II in den Bergzonen III und IV tiefer als in den tiefer liegenden Zonen anzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: — b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe dart den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof oder einem Aussenklimabereich Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktor je Tier	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00**	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde auch beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.
Herdenschutz		Die Finanzierung von Herdenschutz soll über das BAFU und nicht über den Topf Landwirtschaft erfolgen. Die Mittel aus dem BLW sollen direkt der Landwirtschaft und nicht anderen Interessengruppen zukommen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12b gehört eher zu Art. 3 Abs 2 Bst. d (neu)	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten d Die Standardarbeitskräfte in der Paralandwirtschaft werden aufgrund des jährlichen in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsatzes berechnet 7'500-10'000: 0,1 SAK 10'000-30'000: 0,2 SAK 30'000-60'000: 0,3 SAK > 60'000: 0,4 SAK	Die Paralandwirtschaft muss zu den SAK dazugerechnet werden. Vor allem im Berggebiet ist sie ein wichtiger Zuerwerb zur Landwirtschaft (Bsp. Agrotourismus). Das Postulat Leo Müller verlangt einen Bericht zur Zweckmässigkeit der SAK. Unser Anliegen, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anzurechnen, muss bei einer Neubeurteilung der SAK-Faktoren mitberücksichtigt werden. Die Berechnung der SAK-Faktoren soll aufgrund der erzielten Umsatzergebnisse erfolgen.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe ~~0.8~~ 1.00	Anpassung der GVE Mutterkühe von 0,8 GVE auf 1,0 GVE Der Raumbedarf von Mutterkühen ist gleich wie für Milchkühen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	..., die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 10a	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	Aufgrund der begrenzten finanz. Mittel besteht kein Raum die Kredite für gewerbliche Kleinbetriebe zu erhöhen umso mehr auch die Talbetriebe ab 2014 ebenfalls von diesem Fond profitieren können.
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a	Grundsatz	Wir unterstützen ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Bäuerinnen- und Bauernverein
Rothenburg/Hochdorf und Umgebung

Inwil, 13. Mai 2013

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Herr
Bernard Lehmann
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

BBV Bäuerinnen- und Bauernverein Rothenburg/Hochdorf und Umgehung 15.5.13

Stellungnahme zum Entwurf DZ Verordnung AP 2014-2017

Phosphorreduktion im Zuströmbereich von Mittellandseen

Sehr geehrter Herr Lehmann

Der Bäuerinnen- u. Bauernverein Rothenburg/Hochdorf & Umgebung ist eine regionale Sektion des Luzerner Bauernverbandes und vertritt die Anliegen von rund 500 Bäuerinnen und Bauern im Raum Seetal, rund um den Baldeggersee.

Die im Anhang 1 der DZ Verordnung unter Kapitel 2.1, Absatz 6 vorgesehene Reduktion der Phosphorbilanz auf 90 % im Zuströmbereich der Mittellandseen trifft zahlreiche Betriebe existenziell und kann so nicht akzeptiert werden.
Besonders stossend ist, dass ausgerechnet jene Kantone, die auf freiwilliger Basis zusammen mit den Landwirten bereits jetzt eine grosse Reduktion des Phosphor-Eintrags erreicht haben, nun mit dieser Regelung bestraft werden sollen. Andere Gebiete dagegen, wie etwa Schwyz oder Zug, die auf die Ausscheidung eines Einzugsgebietes verzichtet haben, fallen nicht unter die Regelung.

Der Bäuerinnen- u. Bauernverein Rothenburg/Hochdorf & Umgebung fordert, den betroffenen Absatz 6 ersatzlos zu streichen.

Für Ihre wohlwollende Kenntnisnahme und die entsprechende Anpassung der Verordnung danke ich Ihnen.

Freundliche Grüsse

Beat Steiner
Präsident BBV Rothenburg/Hochdorf

Bauernverein Rothenburg/Hochdorf & Umgebung
Beat Steiner, Präsident
www.bbvrothenburg-hochdorf.ch
Schachenhof 1, 6034 Inwil
Telefon: 041 448 17 29
Mobile: 079 626 56 45
E- mail: beat@schachehof.ch

Agrarallianz
Alliance Agraire

www.agrarallianz.ch
Kornplatz 2, CH-7000 Chur
TEL +41 (0)81 257 12 21 **FAX** +41 (0)81 257 12 29 **MAIL** info@agrarallianz.ch

0291 Agrarallianz Agrarallianz: 25.6.13

MEDIEN-MITTEILUNG

Chur, 25. Juni 2013

Agrarallianz nimmt Stellung zu den Verordnungen zur AP 14-17:

Stärkungsmittel AP 14-17 wirkt unverdünnt besser

Die Agrarallianz pocht in der Anhörung zu den Verordnungen der Agrarpolitik 14-17 auf Festhalten an der ursprünglichen Version der AP 14-17. Zusammen mit der Botschaft ans Parlament hat der Bundesrat auch konkrete Zahlen zu den einzelnen Direktzahlungskategorien und zu den Beiträgen pro Hektare oder pro Tier veröffentlicht. Auf dieser Basis verspricht AP 14-17 der Schweizer Landwirtschaft die besseren Perspektiven als der Ist-Zustand.

Die Agrarallianz, welche bäuerliche Organisationen sowie die Konsumenten-, Umwelt- und Tierschutzorganisationen vertritt, sieht in der Neuausrichtung der Direktzahlungen eine Chance. Die Produktion an Lebensmittel wird weiter steigen und effizienter werden. Dies belegen neueste Zahlen und Berechnungen. Der ganze Sektor kann pro Jahr rund 100 Mio. Franken mehr Wertschöpfung erzielen und insbesondere das Berggebiet wird besser gestellt. Diese Vorteile gilt es nun zu realisieren. Die Agrarallianz ist überzeugt, dass die Bäuerinnen und Bauern dazu längst bereit sind. Ihre Anpassungen an das veränderte Direktzahlungssystem werden erneut zeigen, dass die Schweizer Landwirtschaft dynamisch und marknäher agiert.

Der Einstieg in alte und neue Programme zu Gunsten des Tierwohls, von Extenso- oder Bioproduktion oder standortgerechter Milchproduktion und die damit verbundene Dynamik ist zu begrüssen. Die benötigten Gelder sollen wie vom Bundesrat budgetiert durch den Abbau der Übergangsbeiträge finanziert werden. Ein stärkerer Abbau als vorgesehen wäre jedoch unsozial. Gelder für weitere, marktfähige Programme (Klima, Produktionssysteme) lassen sich zudem kaum mehr finden, sind die Übergangsbeiträge mal komplett abgebaut. Die Agrarallianz schlägt daher vor, nach dem Start von AP 14-17 notwendige zusätzliche Gelder für erfolgreiche Programme wie die „Graslandbaiserte Milch- und Fleischproduktion“ durch die Reduktion der Versorgungssicherheitsbeiträge zu finanzieren.

Stellungnahme im Detail zu den Verordnungen unter: http://www.agrarallianz.ch/index.php?id=34
Rubrik „produzierende Landwirtschaft“: http://www.agrarallianz.ch/index.php?id=6

Für Fragen: Marcel Liner, Pro Natura, 079 730 76 64; Fritz Rothen, IP SUISSE, 079 444 72 62; Martin Bossard, BIO SUISSE, 076 389 73 70; Pascal König, SVS/BirdLife Schweiz, 044 457 70 26; Barbara Küttel, Kleinbauern, 031 312 64 00; Sara Stalder, Stiftung für Konsumentenschutz, 031 370 24 20; Hansuli Huber, Schweizer Tierschutz, 052 338 10 74; Andreas Bosshard, Vision Landwirtschaft 056 641 11 55; Daniela Hoffman, WWF, 044 297 21 72.

Agrarallianz
Alliance Agraire

www.agrarallianz.ch
Kornplatz 2, CH-7000 Chur
TEL +41 (0)81 257 12 21 **FAX** +41 (0)81 257 12 29 **MAIL** info@agrarallianz.ch

Communiqué de presse

Coire, le 25 juin 2013

L'Alliance Agraire prend position sur les ordonnances relatives à la PA 14-17:

Mettre en œuvre la PA 14-17 sans l'affaiblir

Dans le cadre de l'audition sur les ordonnances relatives à la PA 14-17, l'Alliance Agraire demande que soit maintenue la version initiale de la PA 14-17. Dans son message au Parlement, le Conseil fédéral a publié des chiffres concrets pour chaque catégorie de paiements directs et pour les contributions par hectare ou par tête de bétail. Sur cette base, la PA 14-17 promet de meilleures perspectives à l'agriculture suisse que la situation actuelle.

L'Alliance Agraire, qui représente tant des organisations agricoles que des organisations de consommateurs, environnementales et de protection des animaux, perçoit le nouveau système de paiements directs comme une chance. La production de denrées alimentaires continuera de croître et sera plus efficace. Ceci est confirmé par les derniers chiffres et calculs. Tout le secteur peut s'attendre à une valeur ajoutée de 100 mio. de francs par année environ, les régions de montagnes seront en particulier mieux loties. Il faut maintenant concrétiser ces améliorations. L'Alliance Agraire est convaincue que les agricultrices et les agriculteurs sont prêts depuis longtemps. Leur adaptation au nouveau système de paiements directs montrera à nouveau que l'agriculture suisse travaille de manière dynamique et proche du marché.

Nous saluons les anciens et nouveaux programmes en faveur du bien-être des animaux, de la production extensive et bio ou de la production de lait adaptée au milieu, ainsi que la dynamique qui leur est liée. Les fonds nécessaires doivent être financés par une diminution des contributions de transition, comme l'a budgétisé le Conseil fédéral. Mais une diminution plus importante que prévu ne serait pas sociale. Des fonds pour d'autres programmes (climat, systèmes de production) seront difficiles à trouver lorsque les contributions de transition seront complètement supprimées. L'Alliance Agraire propose par conséquent qu'après le démarrage de la PA 14-17, les fonds supplémentaires nécessaires à des programmes à succès comme la „production de lait et de viande basée sur les herbages" soient financés par une réduction des contributions à la sécurité de l'approvisionnement.

La prise de position détaillée relative aux ordonnances est disponible en allemand sous:
http://www.agrarallianz.ch/index.php?id=34 rubrique „produzierende Landwirtschaft":
http://www.agrarallianz.ch/index.php?id=6

Pour toute question: Marcel Liner, Pro Natura, 061 317 92 40; Fritz Rothen, IP SUISSE, 079 444 72 62; Martin Bossard, BIO SUISSE, 076 389 73 70; Pascal König, ASPO/BirdLife Suisse, 044 457 70 26;Barbara Küttel, Kleinbauern, 031 312 64 00; Sara Stalder, Stiftung für Konsumentenschutz, 031 370 24 20; Hansuli Hubert, Protection Suisse des Animaux, 052 338 10 74; Andreas Bosshard, Vision Landwirtschaft 056 641 11 55 / Anne Berger (Romandie), 079 964 72 02; Manuel Graf, WWF, 079 836 79 36.

Agrarallianz
Alliance Agraire

www.agrarallianz.ch
Kornplatz 2, CH-7000 Chur
TEL +41 (0)81 257 12 21 **FAX** +41 (0)81 257 12 29 **MAIL** info@agrarallianz.ch

Chur, 20. Juni 2013

Anhörung zu den Verordnungen AP 14-17

A) Generelle Aussagen

Für Details möchte die Agrarallianz auf die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen. Die Agrarallianz beschränkt sich auf die grossen Linien. Die dürfen nicht aus den Augen verloren werden.

„75 Prozent des Einkommens der Schweizer Landwirtschaft stammt aus dem Verkauf von Produkten“
(Zitat, Francis Egger, Schweizerischer Bauernverband, BauernZeitung, 22. März 2013).
Es gilt sich auf den Markt und die Wertschöpfung insbesondere mit naturnah und tierfreundlich produzierten Lebensmitteln zu konzentrieren. Die AP 14-17 ist als Grundlage für die Leistungsabgeltung und Einkommen besser als der IST-Zustand. Die Marktverzerrungen mit AP 14-17 sind kleiner. Auf Basis der AP 14-17 kann mehr Wertschöpfung entstehen als bisher.

Mit AP 14-17 gewinnen
Der Bundesrat hat mit der Botschaft zu AP 14-17 folgendes angekündigt:

- Der Sektor wird ca. 110 Mio. Franken pro Jahr mehr Wertschöpfung erzielen
- Produktion wird effizienter und nochmals leicht ansteigen
- Gewinn an Glaubwürdigkeit durch erhöhte Leistungsbezogenheit
- Bessere Stellung des Berggebietes und des Ackerbaus.

Die Vorteile von AP 14-17 können nur genutzt werden, wenn die Vorlage jetzt nicht verwässert wird.

Produktion auf historischem Rekordniveau: steigende Tendenz Brutto- und Nettoproduktion
Die Produktion der Schweizer Landwirtschaft bewegt sich auf historischem Rekordniveau. Noch nie wurden in der Schweiz so viele Kalorien produziert, wie in der jüngsten Vergangenheit. Das wird sich mit AP 14-17 nicht ändern. Die Direktzahlungen stärker in Richtung Produktionsanreize zu drehen, ist absurd (vgl. Milchmarkt).

Selbstversorgungsgrad trotz Bevölkerungswachstum dank hoher Netto- und Bruttoproduktion +/- stabil

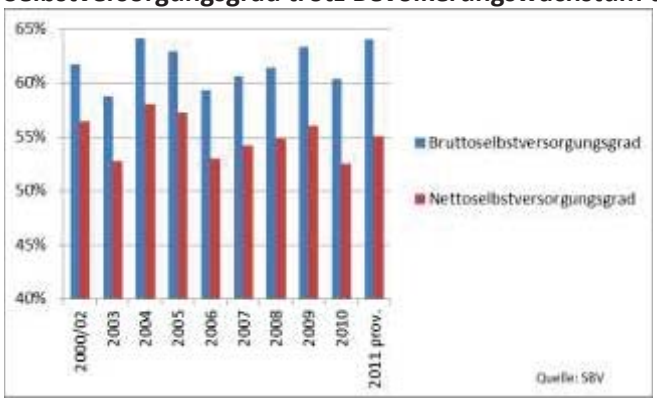

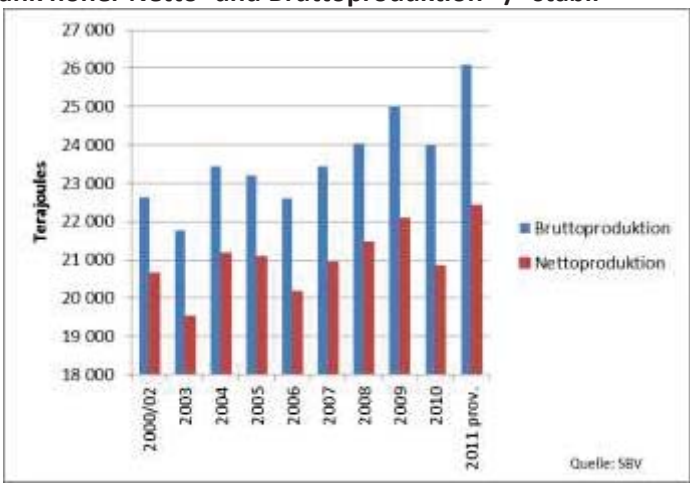

Fazit

- ➔ *Das Problem der Schweizer Landwirtschaft ist auch in der Periode 2014-2017 nicht die Produktionsmenge, sondern die mangelnde Wertschöpfung und die hohen Fremdkosten.*
- ➔ *Es gibt keinen Grund, die AP 14-17 gegenüber der Botschaft in Bezug auf die Leistungsbezogenheit zu verwässern.*
- ➔ *Die Ziellücken beim Einkommen im Berggebiet, im Ackerbau, beim Tierwohl und bei der Biodiversität können jetzt mit AP 14-17 behoben werden.*

B) Stellungnahme der Agrarallianz zu den Direktzahlungen

a) Verteilung Direktzahlungen gegenüber der Botschaft nicht verändern
Zum Start von AP 14-17 ist die Aufteilung auf die Direktzahlungsinstrumente wie in der Botschaft vorgesehen beizubehalten.

b) Übergangsbeiträge: Abbau wie vorgesehen
Die Übergangsbeiträge sollen wie vorgesehen reduziert werden. Ein zu rascher Abbau wäre unsozial und Geld für weitere, auch marktfähige Programme (Klima, Ressourceneffizienz, Produktionssysteme) lässt sich kaum mehr finden, sind die Übergangsbeiträge mal komplett abgebaut.

c) Üppig bemessene Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) als Puffer brauchen
Mehrbeteiligungen in den Programmen wie GMF (Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion), die nach dem Start das Budget der einzelnen Beitragstypen sprengen, sind zu erwarten: Die Bäuerinnen und Bauern haben immer einen beachtlichen Veränderungswillen gezeigt. Diese Dynamik soll nicht gebremst werden. Sie soll aber auch nicht voll zu Lasten der Übergangsbeiträge gehen (siehe oben). Die allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen durch einen Puffer von ca. 100 Mio. Franken aus den VSB finanziert werden.

d) Leistungsprogramme nicht verwässern
Die neuen und alten Programme sollen tatsächlich bessere Leistungen als der IST-Zustand bringen bzw. auf glaubwürdigem Niveau sein. Eine Senkung der Anforderungskriterien, die alleine den Zweck haben, möglichst viele Direktzahlungen auf einzelne DZ-Kategorien zu verteilen, ist abzulehnen.

e) Beiträge pro Hektare gegenüber Botschaft nicht ohne Not verändern (vgl. Tabelle)
Die Beiträge pro Hektare oder pro Tier sind gegenüber der Botschaft nur in Ausnahmefällen zu verändern. AP 14-17 ist ein Kompromiss und weit vom Szenario Ökologie (siehe Modellierung im Auftrag WAK-N) entfernt. Seitdem ist AP 14-17 bezüglich Ökologie noch moderater ausgestaltet. Die regionale Förderung der Biodiversität insbesondere von national prioritären Arten ist gemäss heutiger Regelung weiterzuführen. Die Beiträge für die Biodiversitätsflächen dürfen gegenüber der Botschaft nicht nach unten korrigiert werden.

f) Positive Erwähnung
AP 14-17 bringt durch das neue Direktzahlungssystem Verbesserungen. Punkte, die besonders wertvoll sind und nicht geschwächt werden dürfen:

- Verbesserung Sömmerung/Alpungsbeiträge
- Beiträge für GMF: ein Schritt im Sinne von Zusammenspiel von Direktzahlungen und Marktchancen

g) Wichtigste Detailanpassungen bei Direktzahlungen

- Gegenüber der Botschaft und Anhörung nach oben zu korrigieren sind: die Steillagen-Beiträge; die Beiträge für steile Mähwiesen, die Biobeiträge sowie die BTS und RAUS-Beiträge (insbesondere bei den Tierkategorien, bei denen die Beteiligung tief ist, wie die RAUS-Haltung von Kälbern).
- Innerhalb der Hangbeiträge sind die steilen Lagen besser zu entschädigen. Am einfachsten ist eine Verlagerung von Geldern von der ersten Stufe (18-35%) auf die Stufe > 50% und auf die Steillagen-Betriebe. Die Steillagen-Beiträge sollen linear statt gestuft berechnet werden (ab 50%-Anteil).
- In Art. 70 DZV, ist die Einführung eines neuen BTS-Programmes für Kälber (Tiere bis 160 Tage Alter; Unterteilung in Festboden und eingestreute Liegefläche) und für weibliche Schafe (über ein Jahr alt; eingestreute Liegefläche und Freilaufstall; Z.B. Milchschafhaltung) vorzusehen.
- Es ist vorzusehen, die Haltung von Tieren der Rinder- und Ziegengattung mit Hörnern zu fördern.
- Die Abstufungen der Direktzahlungen nach der Fläche (Art. 6 der DZ-VO) soll gegenüber der AP 2011 unverändert belassen werden. In die Abstufung sind sämtliche Direktzahlungen zu integrieren.
- Beim ÖLN sind Aufweichungen im Bereich der PSM abzulehnen.
- Der Mindesttierbesatz gibt für extensive Betriebe im Tal- und Hügelzone Probleme: siehe u.a. Aufzuchtbetriebe. Hier müssen Lösungen gesucht werden, um sich abzeichnende Absurditäten zu vermeiden. Lösungen wie z.B. die Festsetzung des Mindesttierbesatzes auf 50% der Förderlimite müssen diskutiert werden. Zudem macht es wenig Sinn, dass für Ackerbaubetriebe, die 7 Prozent der LN als Biodiversitätsflächen ausweisen müssen, bereits für diesen Anteil ein Mindesttierbesatz vorgeschrieben wird.
- Wir begrüssen einen vorsichtigen Start bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen (max. Fr. 110 Mio. im Jahr 2017). Die Restriktion max. einem Projekt pro Kanton ist jedoch fallen zu lassen. Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.
- Für den Vollzug der GMF ist eine restriktive Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung (Anhang 5). Eine Senkung des Grasanteils im Tal auf 75% ist nur denkbar, wenn es ein Zweistufen-Modell, das heisst tiefere Beiträge für den Ansatz 75/90% gegenüber 80/90% gibt.

C) Wichtige weitere Anmerkungen

- **SAK:** Die Änderungen sollen vertagt werden, bis der Bericht Müller vorliegt. Es sind zu viele Fragen offen. Die in Art. 3, Abs. 1 festgehaltenen Tätigkeiten Lagerung, Verarbeitung von Lebensmitteln und die Direktvermarktung sollen wie bisher in die SAK eingerechnet werden können.
- **Höchstbestandes-Verordnung**: Sie ist wie bisher zu belassen, auch bei den Masthühnern.
- **Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Anhang: GVE-Faktor je Tier**
  Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie andere Kühe sind mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Die Unterscheidung zwischen Mutterkühe (0.8), und Milchkühe (1.0) ist aufzuheben.
  In der Anhörung hat der Bund zwar die BTS und RAUS- Beiträge für „andere Kühe“ erhöht. Einfacher ist es jedoch, alle Kühe mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Dies umso mehr, dass auch der Mindesttierbesatz, die Alpungs- und Sömmerungsbeiträge und in Zukunft ev. noch weitere agrarpolitische Instrumente mit dem GVE-Faktor verknüpft werden.
- **Einzelkulturenbeiträge**: Sollten die offene Ackerfläche oder die inländische Futtergetreideproduktion im Verlaufe der AP 14-17 nicht wie vorgesehen zunehmen, kann ein Einzelkulturen-Beitrag ein Thema werden. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals zu evaluieren, ob nicht auf eine Senkung des Grenzschutzes für Brotgetreide verzichtet werden kann.
- **QuNaV**: Ein gutes, neues Instrument. Es ist wie vorgesehen auf Einstiegshilfe oder die Weiterentwicklung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen zu beschränken. Die Programme sollen marktnah sein. Programme sollen auf die Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Marktes bzw. der Marktpartner ausgerichtet sein. Die Agrarallianz stimmt daher den aufgeführten Kriterien zu. Der in Artikel 4 verlangte enge Umschreibung der Trägerschaft lehnen wir in dieser Form jedoch ab. Es kann durchaus sehr marktnahe Programme geben, bei denen zu Beginn offen gelassen werden muss, wer von Verarbeitung und Handel künftig das Programm mitverantwortlich weiterentwickelt.

Agrarpolitik 2014-17; Die Veränderungen Direktzahlungen zwischen Botschaft zum Gesetz und der Anhörung zu den Verordnungen;
Wertung der Agrarallianz; definitive Fassung vom20. Juni 2013

Die nachfolgende Tabelle ist Teil der Antwort der Agrarallianz zum Anhörungsverfahren zum Verordnungspaket zur AP 14-17

Direktzahlungs-Kategorie	**Veränderung von der Botschaft zur Anhörung**	**Wertung Agrarallianz**
1 Kulturlandschaftsbeiträge		
1.1 Offenhaltungsbeitrag; Hügelzone und Bergzone I - IV	Fr. 0.- (Hügelzone) oder minimale Kürzungen um Fr. 20.- (BZ I-IV)	-
1.2 Hangbetrag* a. 18 – 35 % Neigung b. 35 – 50 % Neigung c. Über 50 % Neigung	Keine Veränderungen 410.- 700.- 1000.-	**Die Beiträge für geringe Neigungen bis 35% sind zu kürzen und mit dem Geld sind Lagen über 50% zu stärken.**
1.3 Steillagenbeitrag a. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 50 – 75 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche b. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 75 – 100 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche	Neu nach Debatte im Parlament (Fr. 400.- bzw. Fr. 800 .- für hohen Anteil)	**Finanziert aus den Beiträgen wenig steile Hanglagen (siehe oben) sind die Beiträge nach oben zu korrigieren und linear zu berechnen.**
1.4 Hangbeitrag für Rebflächen a. Hanglage mit 30 – 50 % Neigung b. Hanglage mit über 50 % Neigung c. Terrassenlagen mit über 30 % Neigung	Keine Veränderungen (1'500.-, 3'000.- bzw. 5000.-)	-
1.5 Alpungsbeitrag pro NST und Jahr	Keine Veränderung, Fr. 370.-	**Die Alpwirtschaft wird mit AP 14-17 besser gestellt. Davon profitiert das ganze Berggebiet.**
1.6 Sömmerungsbeitrag pro NST und Jahr a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden d. Andere raufutterverzehrende Nutztiere	Keine Veränderungen 400 320 120 400	**Die Alpwirtschaft wird mit AP 14-17 besser gestellt. Davon profitiert das ganze Berggebiet.**
2 Versorgungssicherheitsbeiträge		
2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als BFF nach Art. 52 Abs. 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden (Biodiv.förderflächen im Wiesland), beträgt der Basisbetrag	900 450 (keine Veränderungen)	**Hier hat der Bundesrat in der Botschaft bereits einen grossen Kompromiss gemacht. Die Attraktivität der Biodiversitätsflächen wurde aus politischen Gründen geschwächt. Das hat die Agrarallianz akzeptiert. Sie stellt weitere Kürzungen im Bereich Biodiversität jedoch generell in Frage.**
2.2 Produktionserschwernisbeitrag a. Hügelzone b. Bergzone I c. Bergzone II d. Bergzone III e. Bergzone IV	Keine Veränderung 240 300 320 340 360	-
2.3. Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	300, keine Veränderungen	**Die zumindest relative Besserstellung des Ackerbaus ist wichtig. Sollte sich zeigen, dass sich die Flächen im Ackerbau und im speziellen der Anbau von Futtergetreide nicht positiv entwickeln, muss Gegensteuer gegeben werden. Die Agrarallianz ist mit dem Start so einverstanden.**

3 Biodiversitätsbeiträge		
3.1 Qualitätsbeitrag	Durchs Band stellen die Veränderungen Senkungen dar.	**Namentlich extensive Wiesen geraten unter Druck; v.a. im Berggebiet bestehen Anreize, diese Flächen zu intensivieren. Dies ist gänzlich unerwünscht. Korrekturen nach oben bei den Beiträgen sind notwendig: die Leistungen stehen im Vordergrund. Wertvolle Flächen im Berg- und Tal sollen gesichert und verbessert werden. Dies hat im Berggebiet auch die gewünschte Einkommenswirkung.**
3.2 Vernetzungsbeitrag	Reduktion um Fr. 50 bzw. 100	**Keine Senkung gegenüber den Botschaft**
4 Landschaftsqualitätsbeitrag		
Pro Projekt und Jahr übersteigen die Beiträge des Bundes nicht 90 % der folgenden Beiträge: a. pro ha LN mit vertraglichen Vereinbarungen pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	Minimale Veränderungen 360 240	**Wir befürworten einen zurückhaltenden Start; ev. mit tieferen Beiträgen pro ha.**
5 Produktionssystembeiträge		
5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft a. für die Spezialkulturen **b.** für die übrige offen Ackerfläche **c.** für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	Keine Veränderung 1600 1200 200	**Die Beiträge sind zu erhöhen**
5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Ackerbohnen und Raps	400 (keine Veränderung)	**Die Beiträge sind um Fr. 50.- zu erhöhen**
5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, pro ha Grünfläche	Deutliche Reduktion auf Fr. 200.-	**Mindestens Fr. 300.- sind angemessen. Der Kraftfutteranteil darf höchstens 10% sein; Grundfutter überall 90%; im Tal Grasanteil 75% allenfalls tolerierbar, wenn die Definition des Grundfutters restriktiv ist.**
5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) (Beitrag pro GVE und Jahr)	Minimale Verbesserungen	**Die Anreize sind zu verbessern, insbesondere für Tierkategorien, wo die Beteiligung noch tief ist. Für Kälber und für weibliche Schafe (über 1 Jahr alt) sind neue Kategorie vorzusehen.**
5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) (Beitrag pro GVE und Jahr)	Keine relevanten Veränderungen	**Die Anreize sind zu verbessern, insbesondere für Tierkategorien, wo die Beteiligung noch tief ist. Zudem ist Geld für die Haltung von Tieren mit Hörner vorzusehen (Hörnerfranken).**
6 Ressourceneffizienzbeiträge		**Für den Start gehen die Beiträge in Ordnung**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vision Landwirtschaft 0292 Vision Landwirtschaft Vision Landwirtschaft: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Hof Litzibuch 8966 Oberwil-Lieli
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberwil-Lieli, 20. Juni 2013 Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer Dr. Markus Jenny, Präsident PD Dr. Felix Schläpfer, Vizepräsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)....7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)....8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 41
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)....42
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)....43
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)....47
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)....50
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)....51
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 52
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)....53
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)....54
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 55
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 56
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)....57
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)....58
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)....59

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vision Landwirtschaft anerkennt die grosse geleistete Arbeit und die Bemühungen, die Vorgaben des Parlaments in eine sachgemässe rechtliche Form zu bringen.

Allerdings ist dies nicht in allen wichtigen Punkten gelungen. Während ein Grossteil der Verordnungen wesentliche Verbesserungen gegenüber heute beinhaltet und dem Willen des Parlamentes Rechnung trägt, enthält die Anhörungsvorlage aber auch zahlreiche Verordnungen, welche gegenüber der Botschaft des Bundesrates eine deutliche Verschlechterung darstellen und nicht mit Entscheiden des Parlamentes begründet werden können: Diese Punkte führen insgesamt zu einer inakzeptablen **Verwässerung der bundesrätlichen Botschaft und der vom Parlament grossmehrheitlich geforderten besseren Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen** gegenüber der Botschaft, teilweise sogar auch gegenüber den heutigen Regelungen. Gleichzeitig schwächen sie aber auch die breit unterstützte Qualitätsstrategie zugunsten der Schweizer Landwirtschaft. Damit wird weder dem Steuerzahler noch den Bäuerinnen und Bauern ein Dienst erwiesen. **In den betreffenden Punkten fordern wir in den Verordnungen wesentliche Nachbesserungen, die zumindest das moderate Reformniveau der bundesrätlichen Botschaft wiederherstellen**. Diese Nachbesserungen betreffen insbesondere:

1. Keine Kürzung der Leistungsbeitragsansätze!

Gemäss den vorliegenden Anhörungsunterlagen soll ein Grossteil der leistungsbezogenen Beitragsansätze gegenüber der Botschaft Bundesrat gekürzt werden – teilweise deutlich (s. Zusammenstellung in Beilage 1). So wurden die Beiträge für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion um einen Drittel und die Beiträge für Landschaftsqualität gar um bis zu zwei Drittel gekürzt. Die Reduktion der Leistungsbeiträge ist aus mehreren Gründen inakzeptabel:

- Gemäss Auskünften des BLW geht die Reduktion auf blosse Annahmen des Amtes bezüglich der erwarteten Nachfrage zurück. Warum gegenüber den aufwändigen Modellierungen, welche der Botschaft zugrunde lagen, nun plötzlich von einer höheren Nachfrage bei den Leistungsprogrammen ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

- Sollte die Nachfrage tatsächlich grösser sein als erwartet, d.h. **ist die Bereitschaft der Landwirte grösser, ihre Bewirtschaftung im Sinne der agrarpolitischen Ziele anzupassen und die Leistungsprogramme zu nutzen, ist dies vollumfänglich im Sinne der Reform und positiv zu werten. Entsprechend sind die dafür zusätzlich nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht auch dem Auftrag des Parlamentes, die Direktzahlungen zielgerichtet umzulagern.**

- Tausende von Betrieben haben mit den im Rahmen der Botschaft publizierten Beitragshöhen der einzelnen Direktzahlungskategorien die Auswirkungen auf ihren Betrieb berechnet oder berechnen lassen und daraus ihren Anpassungsbedarf hergeleitet. Es geht nicht an, dass diese Beitragshöhen nun ohne Not und ohne fundierte Begründung gekürzt werden. Wie die Zusammenstellung im Beilage 1 zeigt, **verlieren dadurch einerseits das Berggebiet, andererseits diejenigen Betriebe, welche bereit sind, die angestrebten Leistungen zu erbringen, gegenüber dem Konzept der Botschaft markant Direktzahlungen**. Damit wird das Reformniveau der Botschaft zugunsten derjenigen Betriebe, die sich nicht anpassen möchten, zurückgeschraubt. Wir erachten dies als eine klare Missachtung des politischen Willens.

Sollten tatsächlich für einzelne Leistungsbereiche mehr Mittel nötig sein als im entsprechenden Budgetposten vorgesehen, ist dieser Budgetposten – zumindest solange in diesem Zielbereich noch Ziellücken bestehen – kurzfristig zu erhöhen und die benötigten zusätzlichen Mittel aus solchen Budgetposten, bei denen keine Ziellücken bestehen, bereit zu stellen. Genau dies entspricht dem Grundkonzept der Direktzahlungsreform, welches im Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungen wie auch in der Botschaft klar und deutlich umrissen wurde und praktisch uneingeschränkte Akzeptanz gefunden hat.

Der einzige Zielbereich, in welchem derzeit keinerlei Ziellücken bestehen und welchem zudem ohne nachvollziehbare Begründung bereits in der Botschaft trotzdem weitaus am meisten Mittel zugesprochen wurden, ist die Versorgungssicherheit (VS). Die VS-Beiträge sind von vielen Seiten wiederholt als kontraproduktive und ineffiziente Pauschalzahlungen kritisiert worden, die nachweislich wenig mit Versorgungssicherheit zu tun haben oder diese sogar schwächen, und die sich damit auch nicht mit dem Reformziel und dem Verfassungsauftrag vereinbaren lassen. Sollte eine erhöhte Nachfrage an leistungsorientierten Zahlungen eintreten, sind deshalb in erster Linie die Versorgungssicherheitsbeiträge entsprechend zu kürzen. Dabei genügen bereits geringe Kürzungen der vorgesehenen Hektarbeiträge, um die nötigen zusätzlichen Mittel bereitstellen zu können.

Wir beantragen deshalb, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren (s. Beilage 1). Wenn es – wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont! – darum geht, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten, dann ist es nicht nachvollziehbar, wenn der vorhandene Spielraum nicht in diesem Sinn einer besseren Zielorientierung genutzt wird. **Die bei einer erhöhten Nachfrage allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen finanziert werden.**

Wir weisen in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass während der Erarbeitung der Botschaft auf Druck der vorgelagerten Stufen die Versorgungssicherheitsbeiträge laufend erhöht - insgesamt letztlich mehr als verdoppelt - wurden. Zudem verweisen wir auf die Tatsache, dass das Parlament den Zahlungsrahmen pauschal bewilligt hat und **dass es entsprechend in der Kompetenz des BLW liegt und dem Willen des Parlamentes entspricht, die einzelnen Direktzahlungs-Budgetposten im Sinne einer zielorientierten Reform bzw. gemäss der Nachfrage nach Leistungsprogrammen anzupassen. Es gibt keinerlei protokollierte Aussagen aus der parlamentarischen Debatte, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Höhe der Mittel für die Versorgungssicherheitsbeiträge beibehalten werden soll.**

2. Stärkung der Qualitätsstrategie und der Wertschöpfung nicht verwässern

Zumindest im Vergleich mit einer Fortführung der bisherigen Politik stärkt die AP 14-17 gemäss Botschaft des Bundesrates die einheimische Produktion und Wertschöpfung. Die Reform geht damit auch aus Sicht der Landwirtschaft in die richtige Richtung. Insbesondere hilft sie, die Qualitätsproduktion unter Einbezug der Nachhaltigkeit verstärkt zu fördern. Sie stärkt damit die Produzentenpreise am Markt. Gleichzeitig vermindert sie die Anreize zur Überschussproduktion – auch dies mit potenziell positiven Wirkungen auf die Produzentenpreise. Und nicht zuletzt führt eine teilweise Abkehr von der Förderung einer immer intensiveren und damit auch teureren Produktion zu Kosteneinsparungen, welche die derzeit sehr geringe Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft verbessern wird, wie die Berechnungen des BLW gezeigt haben. All diese Wirkungen verbessern auch das Einkommen der Schweizer Bäuerinnen und Bauern. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft selber aufgezeigt hat, könnte eine noch weitergehende Reform diese positiven Effekte noch verstärken (Bericht zur Anfrage Hildegard Fässler, Mai 2012). Eine konsequente Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft schafft bei den Konsumenten Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und stärkt somit eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln. Das haben in den vergangenen Jahren beispielsweise IP-Suisse und Bio-Suisse eindrücklich gezeigt.

Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, dass über die Verordnungen die bessere Unterstützung einer qualitäts- und marktorientierteren Produktion und einer erhöhten Wertschöpfung wieder abgeschwächt wird. **Besonders störend ist die starke Reduktion des Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF). Dieses Instrument zeigt exemplarisch, wie über die Direktzahlungen die einheimische Qualitätsproduktion gestärkt werden könnte**: Sofern griffig formuliert, vermindert dieser Beitrag die unerwünschten Futtermittelimporte und unterstützt die Produktion einer Qualitätsmilch, die sich auch von den Inhaltsstoffen her positiv abhebt vom sonstigen Massenprodukt Milch.

Da die in der Verordnung vorgeschlagenen Anforderungen des GMF-Programms relativ schwach sind, können sich gemäss neuesten Abschätzungen des

BLW mehr Betriebe am Programm beteiligen als erwartet, ohne dass sie substanziell etwas anpassen müssen. Damit könnte der Mittelbedarf grösser sein als ursprünglich erwartet. Statt nun aber wie vom BLW vorgeschlagen die Beitragshöhen zu senken – gemäss Anhörungsunterlage ganze 33%, was diesen Beitrag als Anreiz für eine tatsächliche Umstellung der Milchproduktion an das betriebseigene Futter faktisch unattraktiv macht – fordern wir mit Nachdruck, wenn schon **die Anforderungen anzuheben. Grasmilch soll sich tatsächlich von der Durchschnittsmilch abheben. Nur dann kann auch der Markt dieses Produkt entsprechend in Wert setzen.** Der Bund erweist den Produzenten einen Bärendienst, wenn er lasche Anforderungen und tiefe Beiträge festsetzt, die damit quasi zu Pauschalzahlungen, d.h. einer neuen Art von allgemeinen Tierbeiträgen degenerieren. Wir fordern den Bundesrat auf, die Beitragshöhe auf der in der Botschaft vorgesehenen Höhe von 300 Fr./ha zu belassen und bei den Anforderungen leichte Anpassungen nach oben vorzunehmen (Details siehe bei den Verordnungstexten).

3. Keine Schwächung des ökologischen Ausgleichs und des Ökologischen Leistungsnachweises ÖLN

Wir begrüssen den vorgeschlagenen verstärkten Fokus auf die Qualität bei den Ökoflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen BFF. Bei einigen BFF-Typen wurden die Beiträge Qualitätsstufe I aber gegenüber der Botschaft wie auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt - teilweise so stark, dass sie unattraktiv bzw. sogar negativ werden. Ebenso wurden die Vernetzungsbeiträge gekürzt (Details siehe Zusammenstellung im Beilage 1). Wir fordern, dass diese Kürzungen vollumfänglich rückgängig gemacht werden. Die Bemühungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sind, wie zahlreiche Untersuchungen über den dramatischen Rückgang der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft seit den 1990er Jahren zeigen, zu stärken und nicht zu schwächen! Die Ziellücken im Bereich Biodiversität wurden vom Bund nie bestritten.

Für die Akzeptanz der BFF **Hecken sowie des neuen Typs Uferbereichs** ist es von ausschlaggebender Bedeutung, dass diese **in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) verbleiben**. Auch aus sachlicher Sicht ist diese Forderung konsistent: D**iese Flächen sind integraler Bestandteil der Produktionsfläche**. Der in der Anhörungsunterlage enthaltene Vorschlag, Hecken und Uferbereiche aus der LN zu streichen und der Betriebsfläche zuzuordnen, ist zudem mit einem völlig unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden. Die Kompatibilität mit Eurostat kann auch auf anderem Weg sichergestellt werden. Wir fordern deshalb, dass in diesem Bereich auf Änderungen in der Verordnung verzichtet wird.

Was den ÖLN betrifft lehnen wir die Lockerung beim Einsatz von Pestiziden (Erlaubte Pestizide bei Kartoffeln und Mais; Einsatzdistanz von Pestiziden im Gewässerbereich) dezidiert ab. Die systematische Überschreitung von Pestizid-Grenzwerten vor allem in Oberflächengewässern sowie vielfältige weitere Umweltprobleme, die im Zusammenhang mit dem vergleichsweise hohen Pestizideinsatz in der Schweizer Landwirtschaft entstehen, gehören zu den gravierendsten Umweltdefizite der Schweizer Landwirtschaft. Eine Lockerung der Vorschriften ist vor diesem Hintergrund absolut unverständlich. Zumindest Mittelfristig sind in diesem Bereich vielmehr über einen griffigeren ÖLN deutliche Verbesserungen bei den Umweltdefiziten anzustreben.

Korrekturen regen wir bei der **Qualitätsstufe III** an: Diese Beiträge sind wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen, und dürfen nicht auf NHG-Flächen beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden Bewirtschaften diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip.

4. Keine stärkere Belastung der Landwirte beim administrativen Aufwand, aber stärkere Unterstützung der Beratung

Wir unterstützen den breiten bäuerlichen Konsens, dass für die Landwirte der administrative Aufwand nicht zunehmen soll. Mit einer pragmatischen Umsetzung der jetzt vorliegenden Verordnungen ist dies, wie Beispiele aus Pilotprojekten zeigen, realisierbar. Es wäre allerdings eine Illusion anzunehmen, dass der Übergang von Pauschalzahlungen zu zielorientierten Zahlungen ohne zusätzlichen Aufwand auf Seiten Bund, Kantone und Beratung zu realisieren wäre. Eine verstärkte Qualitätsproduktion braucht zusätzliche Steuerungs- und Bemessungsinstrumente, und vor allem braucht sie zusätzliche Beratung.

Dies ist keine Bürokratie, sondern kommt der Landwirtschaft und der Qualitätsstrategie direkt und wirksam zugute. **Von einer verstärkten, praxisorientierten Beratung wird es entscheidend abhängen, ob die Bäuerinnen und Bauern die nötigen Anpassungen optimal und zielorientiert bewältigen können. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind entsprechend vom Bund mit Beiträgen und konzeptionell zu unterstützen. Wir beantragen, dass vom BLW zusätzliche Ressourcen für eine umfassende Beratung bereit gestellt werden. Der wesentliche zusätzliche Beratungsbedarf kann nicht allein den Kantonen und den Landwirten aufgebürdet werden.**

5. Verbesserungen bei den Erschwernisbeiträgen und beim Mindesttierbesatz

Bei den Hangbeiträgen werden die steilen Lagen zu wenig und die weniger steilen zu hoch unterstützt. Wir beantragen eine Reduktion der Beiträge für die erste Hangneigungsstufe (18-35%) und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% Neigung und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen (Details siehe Anträge zu Anhang 7).

Steillagenbeitrag Art. 41: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen (s. Beilage 2). Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind zu erhöhen.

Eine weitere wichtige Forderung betrifft den Mindesttierbesatz. Dass ein solcher gefordert wird begrüssen wir. Jedoch ist die **Schwelle zwingend zu senken**. **Der jetzt vorgeschlagene Mindestbesatz würde nachweislich dazu führen, dass insbesondere in weniger futterwüchsigen Lagen zahlreiche Betriebe ihren Tierbestand über die eigene Futterbasis hinaus aufstocken müssten**. Genau dies soll aber verhindert werden.

6. Monitoring

Ob und inwiefern die vorliegende Reform die Zielerreichung verbessert, soll mittels eines Monitoring überprüft werden. Insbesondere soll jährlich aufgezeigt werden, wo die Landwirtschaft bezüglich Zielerreichung UZL (Umweltziele Landwirtschaft) steht und es sind die entsprechenden Massnahmen vorzusehen, um diese zeitgerecht zu erreichen. Ebenso ist die Effektivität und Effizienz der Beiträge, insbesondere bei den Versorgungssicherheits- und den Kulturlandschaftsbeiträgen, zu überprüfen (vgl. Anträge bei den Kulturlandschafts- und den Versorgungssicherheitsbeiträgen unten).

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Bei Artikeln bzw. Ziffern, die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Dr. Andreas Bosshard, Geschäftsführer Dr. Markus Jenny, Präsident PD Dr. Felix Schläpfer, Vizepräsident

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge, wir sind mit den Vorschlägen in der Anhörungsunterlage einverstanden und unterstützen diese.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gegenüber der Botschaft oder den jetzigen Regelungen stellen wir in der Anhörungsunterlage verschiedene wesentliche Verwässerungen oder Verschlechterungen im Hinblick auf eine bessere Leistungsorientierung der Direktzahlungen fest. Diese Verschlechterungen gegenüber der Gotschaft sind rückgängig zu machen, da sie nicht mit den Entscheiden des Parlamentes im Einklang stehen (s. allg. Bemerkungen in der Einleitung):

- Die Einführung neuer Leistungskategorien, insbesondere die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen, Ressourceneffizienzbeiträgen und Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind wichtige Fortschritte, welche das Parlament grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen wesentlichen Abschwächungen in der Verordnung gegenüber dem Inhalt der Botschaft – fast durchwegs gesenkte Beitragshöhen, abgeschwächte Anforderungen – erachten wir als inakzeptabel.
- Die Einführung eines zusätzlichen Beitrags für Betriebe mit einem hohen Anteil an Mähwiesen in Steillagen (Art. 40 Abs. 2) hilft den gegenwärtig am stärksten benachteiligten Betrieben im Berggebiet. Die in den Verordnungen vorgeschlagene Bemessung ist jedoch nicht zielführend und berücksichtigt die Materialien, welche dem Parlament für seinen einstimmigen Entscheid zugunsten dieser neuen Beitragskategorie vorlagen (s. dazu Beilage 2), kaum; auch hier fordern wir deutliche Anpassungen bei den Beitragshöhen und bei der Bemessungsweise.
- Die Ausdehnung der meisten Leistungsbeiträge auch auf das Sömmerungsgebiet ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschwächungen gegenüber der Botschaft lehnen wir jedoch auch hier ab.
- Den verstärkten Fokus auf ökologische Qualität und die Einführung neuer BFF-Flächentypen begrüssen wir. Die Kürzung der meisten Beitragshöhen teilweise sogar deutlich unter das heutige Niveau lehnen wir jedoch strikte ab. Zudem fordern wir auch bei Qualitätsstufe III einen klaren Bezug zur ökologischen Qualität, welcher im gegenwärtigen Vorschlag in der Anhörungsunterlage nicht gegeben ist.

Insgesamt beantragen wir, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren (s. Beilage 1). Wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont geht es bei der vorliegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik darum, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der Verordnungen ist damit in diesem Sinn und nicht im gegenteiligen Sinne zu nutzen. Eine Verwässerung der Botschaft und der Willensäusserungen des Parlamentes durch die Verordnungen ist nicht akzeptabel. **Die bei einer erhöhten Nachfrage bei den Leistungsprogrammen allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sind durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen VSB zu finanzieren, da diese weder Leistungsbeiträge sind noch mit einer agrarpolitischen Ziellücke begründet werden können.**

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung		Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung. Diese wurde im Parlament intensiv diskutiert und stellt einen annehmbaren Kompromiss dar. Eine Verschärfung lehnen wir klar ab.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK		Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential **und der Bodenreserve.**	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 2.1	
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	**Antrag 1:** 1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen **bis zum Umfang von 15 ha pro Betrieb** muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen diese Anteile für die Flächen im Inland eingehalten werden. **Antrag 2:** 2 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach Artikel 52 und Anhang 1 Ziffer 3, die: a. sich auf der Betriebsfläche sowie in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte befinden; und b. im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sind. **Nicht anrechenbar ist der BFF-Typ Uferbereich entlang von Fliessgewässern (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe**	**Antrag 1**: In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3,5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft UZL. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten. **Antrag 2**: Mit der Aufnahme vom neuen BFF-Typ Uferbereich, der potentiell bis zu 22'000 ha LN betrifft (gemäss Raumbedarf Fliessgewässer), was 18% der aktuellen öAF ausmacht, ist eine gewisse Umverteilung unter den BFF zu erwarten, indem die im Uferbereich nötigen zusätzlichen Ökoflächen/BFF kompensiert werden durch eine Reduktion **bestehender** Ökoflächen. Dies ist grundsätzlich bereits problematisch, insbesondere wenn es sich dabei um wertvol-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	g.).	le BFF handelt, die dadurch zerstört werden. Es ist aber umso problematischer, als beim neuen BFF-Typ Uferbereich keineswegs gleichwertige Mindestanforderungen gelten wie für die übrigen BFF-Typen (keine Einschränkung betr. Nutzungszeitpunkt). Der neue BFF-Typ ist damit für die Förderung der Artenvielfalt ungeeignet. Damit ist gerade in denjenigen Regionen, in welchen bereits jetzt die grössten Defizite im Bereich Biodiversität bestehen, ein weiterer Verlust an Biodiversität zu erwarten. Das widerspricht klar den Zielsetzungen der bundesrätlichen Botschaft. Diese unerwünschte Entwicklung kann nur verhindert werden, indem der BFF-Typ Uferbereich nicht zu den 7% gemäss ÖLN geforderten BFF gezählt werden kann. Jeder Landwirt hat damit die Möglichkeit, im Uferbereich andere Ökoflächen anzulegen als den genannten BFF-Typ, welcher für die Biodiversität keinen Mehrwert schafft. Durch ein Monitoring soll zudem zu prüfen, inwieweit es trotzdem zu einer unerwünschten Reduktion wertvoller Ökoflächen kommt. Ist dies der Fall, müssen für die AP18-21 entsprechende Änderungen vorgenommen werden.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, **Auengebieten** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG **und von regionaler Bedeutung** sind einzuhalten, ~~**sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind**~~. **Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.**	**Antrag I**: Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag II**: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und sind vorschriftsgemäss zu bewirtschaften. **Antrag III**: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16 Abs. 1,2	[1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren ~~**primär**~~ **vorrangig** einzusetzen. Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	*Abs.1 und 2 sind zentrale Kriterien hinsichtlich der Anwendung von PSM. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, diese Vorschriften kaum umgesetzt werden und kontrolliert werden (heutiger Artikel 10 DZV). Die neue Formulierung* ***primär*** *anstatt* ***vorrangig*** *ist eine klare Abschwächung der Vorschriften. Mit dieser Formulierung wird diese Vorschrift verwässert und die Kontrollierbarkeit weiter erschwert. Die alte Formulierung ist unbedingt zu belassen und es ist durch eine Verschärfung der Kontrollen und der Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften Abs. 1 u. 2 auch eingehalten werden.*
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. ~~**Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.**~~	Wir lehnen Ausnahmebewilligungen für die Zufuhr von alpfremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch ökologisch vertretbar
Art. 29 Abs. 2	Antrag: **Die angegebenen Mengen sind zu halbieren**.	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern.
Art. 32	**Abs. 5 (neu):** **Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtigt**.	Wir begrüssen die Bestimmung in Abs. 4, dass *bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind*. Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden**, sowie für Säume auf Ackerland** gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent ~~an den extensiv genutzten Weiden~~ beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
1. Kapitel: Kulturlandschaftsbeiträge		Anmerkung: Wir tragen den Offenhaltungsbeitrag (1. Kapitel) mit, obwohl es sich wie beim Versorgungssicherheitsbeitrag um eine Pauschalzahlung handelt, welche nicht mit dem Titel des Beitrags gerechtfertigt werden kann. Denn flaches Kulturland (bis 35% Neigung) ist, wie die dafür gebotenen teilweise horrenden Pachtzinsen zeigen, in allen Zonen und allen Landesgegenden höchst begehrt und nicht den geringsten Gefahren ausgesetzt, dass es aus der Nutzung entlassen wird und einwalden könnte. Und für die steileren Flächen dienen der Hangbeitrag und der Steillagenbeitrag als gezielte Instrumente, welche die Verwaldung verhindern können, sofern die Beitragshöhen angemessen festgelegt werden, was derzeit noch nicht überall der Fall ist (s. unsere Anträge zu 40 und Art. 41 unten). Vor diesem Hintergrund verweisen wir auf unsere allgemeinen Ausführungen zum „2. Kapitel Versorgungssicherheitsbeiträge“ (unten), die analog auch für den Offenhaltungsbeitrag gelten. Auch für den Offenhaltungsbeitrag fordern wir das BLW auf, **in einem Bericht aufzuzeigen, welche Mittel es tatsächlich und mit welchen Instrumenten braucht, um das Ziel der Offenhaltung so gezielt wie möglich zu**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		erreichen, und wie die nicht benötigten Mittel für zielorientierte Instrumente zur effektiven Schliessung agrarpolitischer Ziellücken umgelagert werden können.
Art. 39 Abs. 2:	2 Für Flächen in der Talzone~~, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft, ebenso der Uferbereich von Gewässern. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken und Gehölze nicht zu Wald werden oder in das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland. Dieser Aufwand ist mit dem Offenhaltungsbeitrag entsprechend zu entschädigen. Die separate Behandlung der flächenmässig vernachlässigbaren Gehölze bzw. Uferbereiche wäre zudem unverhältnismässig.
Art. 40	Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 1.2	Anhang 7, Ziff. 1.2
Art. 41 Abs. 2	2 Er **~~wird~~ nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu. ~~abgestuft:~~** **~~Betriebe mit einem Anteil von weniger als 20 Prozent Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufwiesen, haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.~~** **~~a. 50-75 Prozent;~~** **~~b. über 75-100 Prozent.~~**	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab (s. Beilage 2). Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen (s. Beilage 2, Begründung dort). Zudem führt, wie in der Beilage ebenfalls gezeigt wird, dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Daraus entsteht keinerlei zusätzlicher administrativer Aufwand Diese Anpassung ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unter-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		stützung fand (keine Gegenstimmen). Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (s. Antrag unter Anhang 7).
Art. 42 Bst. 6	Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebflächen in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb betragen **und der Pestizideinsatz nicht per Helikopter erfolgt**.	Der Helikoptereinsatz bringt eine enorme Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung, Überschlagsrechnungen zeigen, dass diese grösser ist als der Zusatzaufwand durch die Hanglage. Entsprechend sind unter dieser Voraussetzung keine Hangbeiträge gerechtfertigt. Kommt dazu, dass die Giftstoffe per Helikopter deutlich weniger gezielt appliziert werden können und entsprechend die Umweltwirkungen problematischer sind, insbesondere in Hanglagen (Abschwemmungsgefahr).
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~**und**~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
2. Kapitel : Versorgungssicherheitsbeiträge		Über 38% der Direktzahlungen, insgesamt fast 1,1 Milliarden Franken jährlich, sind für die Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) vorgesehen. Das ist mehr als doppelt so viel wie für jede der anderen 6 Beitragskategorien. Angesichts der Tatsache, dass die Versorgungssicherheit und die Kalorienproduktion – noch nie hat die Schweizer Landwirtschaft mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		produziert als heute – der einzige agrarpolitische Zielbereich ist, bei dem auch gemäss BLW keine Ziellücke besteht, ist diese Beitragshöhe, insbesondere der Basisbeitrag, in keiner Weise begründbar. Vielmehr ist sie nicht verfassungskonform, widerspricht dem parlamentarischen Auftrag, das Direktzahlungssystem zielorientiert und effizient zu gestalten, und stellt darüber hinaus eine sehr fragwürdige Verwendung öffentlicher Mittel in hohem Umfang dar. Dies ist umso unverständlicher, als gleichzeitig im Bereich zielorientierter Leistungsbeiträge, die der Schliessung tatsächlicher Ziellücken dienen würden und wo die Landwirtschaft viele bisher nicht abgegoltene Leistungen erbringt, die Beiträge gekürzt oder bereits in der Botschaft zu tief angesetzt wurden, als dass sie die nötigen Anreize bieten könnten. Wie Vision Landwirtschaft mehrfach aufgezeigt hat (u.a. im Weissbuch Landwirtschaft Schweiz und in ihrem Faktenblatt Nr. 2), sind die VSB nicht nur ineffizient, sondern wirken der Versorgungssicherheit sogar eher entgegen – u.a. weil sie zu einer zu intensiven Produktion Anreiz geben, welche die Produktionskapazität mittel- und langfristig schädigt statt bewahrt, und weil sie zur Aufrechterhaltung ineffizienter Produktionsstrukturen beiträgt. Das einzige Argument, das für die „Versorgungssicherheitsbeiträge“ spricht, ist der Hinweis darauf, dass es sich um Pauschalbeiträge handelt, die wie die bisherigen Allgemeinen Direktzahlungen der direkten Einkommensstützung dienen. Das Ziel der Agrarpolitik ist es, von den ineffizienten und erwiesenermassen für die Landwirtschaft kontraproduktiven Einkommensstützungen wegzukommen. Ein Umbau des Systems kann aber nicht zu rasch erfolgen, um Härtefälle zu verhindern. Dieses Argument, das aber nirgends in den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Unterlagen des Bundes offiziell auftaucht, ist nachvollziehbar und wäre zweifellos auch im Parlament und in der Bevölkerung verständlich und mehrheitsfähig. Auch wir tragen es mit, aber unter der Voraussetzung, dass dies auch klar so kommuniziert wird, und dass bereits jetzt der Landwirtschaft reiner Wein eingeschenkt wird, dass **die Versorgungssicherheitsbeiträge derzeit den falschen Namen tragen und mittelfristig stark abgebaut und umgelagert werden sollen** – soweit, bis die VSB tatsächlich gezielt und effektiv der Versorgungssicherheit dienen. Vor diesem Hintergrund fordern wir das BLW auf, **in einem Bericht aufzuzeigen, welche Massnahmen es braucht, um die angestrebte Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten, und mit welchen agrarpolitischen Instrumenten dieses Ziel am besten erreicht werden kann und welche Mittel dazu nötig sind.** Die Resultate dieses Berichtes sollen rechtzeitig vorliegen und als Basis für die Ausgestaltung der VSB in der AP 2018ff. dienen.
Art. 47, Abs. 3	[3] **Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen (Art. 52 f, g, m, p) wird kein Beitrag ausgerichtet.**	**Biodiversitätsförderflächen, die für die Erhaltung des Produktionspotenzials förderlich sind (Art. 52 h, i) sollen den gesamten Versorgungssicherheitsbeitrag erhalten.** Dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ist sachlich nicht begründbar. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei.
Art. 47 Abs 4 neu	[4] **Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut wer-**	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den, werden keine Beiträge ausgerichtet.	Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc.).
Art. 48	1 In der Talzone **~~1.2~~ 1.0** RGVE In der Hügelzone **~~1.0~~ 0.8** RGVE In der Bergzone I **~~0.8~~ 0.6** RGVE In der Bergzone II **~~0.7~~ 0.5** RGVE In der Bergzone III **~~0.6~~ 0.4** RGVE In der Bergzone IV **~~0.5~~ 0.3** RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: **Der Mindesttierbesatz ist wie in der Spalte links beantragt in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.**
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt (siehe Beilage 1 und Anhang 7). Dies ist inakzeptabel. **Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.**	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.
Art. 53 Abs. 1	Abs. 1 Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe ***n*** ~~**m**~~-p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	**Antrag I**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Sicht des Naturschutzes macht diese Ungleichbehandlung keinen Sinn. Einheimische Wildbäume sind im Gegenteil oft sogar wertvoller für die Biodiversität als Obstbäume. Wir fordern daher, dass auch einheimische Einzelbäume beitragsberechtigt sind. Der zusätzliche finanzielle Aufwand hält sich in Grenzen. Der Beitrag soll demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechen.
Art. 53 Abs. 2	Abs. 2 Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II **und III** ausgerichtet. Abs. 3: [3] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler **oder regionaler** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III **ebenfalls** ausgerichtet.	Qualitätsstufe III soll wie Qualitätsstufe II ein Anreiz sein, im ökologischen Ausgleich die Qualität zu fördern. Eine Beschränkung des Beitrages auf inventarisierte Objekte würde diesem Prinzip widersprechen und wäre inkonsistent. Wir begrüssen, dass ausgeschiedene Biotope generell in den Genuss des Beitrages Qualitätsstufe III kommen, fordern aber, Anpassungen zu prüfen, die sicherstellen, dass generell Flächen mit erhöhter Qualität davon profitieren können: **Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen den betreffenden Bewirtschaftern diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip und trägt zur Zielerreichung im ökologischen Ausgleich bei.** Die beantragte Ausweitung der Qualitätsstufe III kann beispielsweise gemäss unserem Vorschlag (s. Anhang 4, Zff. 1.1-1.5) ohne administrativen Mehraufwand realisiert werden.
Art. 54	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaf-	**Ackerschonstreifen**: Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ten. Buntbrachen~~, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland~~ müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen **und Ackerschonstreifen** während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden. **Saum auf Ackerland**: Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.
Art. 55	1 (Ergänzung) **neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.** 6 **Mähaufbereiter**, das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. **Vom Mulchverbot ausgenommen sind Baumscheiben unter Hochstamm-Obstbäumen mit einem Radius von maximal 2 Metern.**	Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen sind abweichende Anforderungen zu tolerieren. Forschungsresultate belegen, dass der Einsatz von Mähaufbereitern extrem hohe Verluste bei Kleintieren verursacht. In Ökoflächen ist der Mähaufbereiter zudem unnötig, da er keinen Zusatznutzen bringt. Wir fordern deshalb ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen. Die Ausnahmeregelung zum Mulchverbot bei Hochstamm-Obstbäumen unterstützt im gewerbsorientierten Anbau die nachhaltige Bodenpflege (Gründüngung) und die Bekämpfung von Mäusen. **Anmerkung zu Abs. 5**: Die neu eingeführte Regelung, dass

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwanderspar-nis, meist positive ökologische bzw. keine negative Wir-kung).
Art. 55 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger aus-gebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstrei-fen **und** Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ~~**und Bio-diversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet**~~ ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	Die Düngung von artenreichen Flächen im Sömmerungsge-biet würde deren floristische Qualität in ausnahmslos allen Fällen verschlechtern. Es gibt auf allen Alpen im Sömme-rungsgebiet genügend Flächen ohne botanische Qualität, welche zur Ausbringung von alpeigenem Mist/Gülle zur Ver-fügung stehen. Eine Ausnahmeregelung im Sömmerungs-gebiet betr. Düngung ist deshalb klar abzulehnen.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet wer-den, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. **Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilli-gende Saatmischungen verwendet werden.** Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vor-handen, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen oder in Rebbergen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt. Wir schlagen deshalb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor. Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen gene-tischen Vielfalt ist zudem ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Dies soll über zusätzliche Anreize zur Förderung der regionalen Artenvielfalt mit Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufe 3 realisiert werden (s. Anträge zu Anhang 7).
Art. 56	Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** 1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Bio-diversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforde-rungen an die Qualitätsstufe I und II **bzw. III** nach Anhang 4 **oder spezifische, mindestens gleichwertige Anforde-rungen des Kantons** erfüllt sind.	Mit diesem Artikel ist auch die Qualitätsstufe III zu regeln. Begründung: siehe Begründung zu Art. 53. Dieser Antrag führt zudem zu einer Vereinfachung der Ver-ordnung wie auch ihrer Umsetzung. In Art. 56 sind lediglich kleine Zusätze nötig, wohingegen Art. 57 gestrichen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Das BLW kann unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II **oder III** ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	kann. Die Qualitätsstufe III ist **in Anhang 4 bzw. den Weisungen zu regeln, und zwar mit möglichst einfachen Zusatzanforderungen**. So kann beispielsweise für Ökowiesen mit Qualitätsstufe III die Anforderung lauten, dass 10 statt wie bei Qualitätsstufe II nur 6 Arten aus derselben Artenliste und nach derselben Erhebungsmethode nötig sind. **Anmerkung zu den Weisungen Qualitätsstufe II**: Die bisherigen Flora-Qualitätskriterien haben sich grundsätzlich bewährt. Bei den Arten(gruppen) in der Artenliste hat sich allerdings im Laufe der Zeit immer wieder Anpassungsbedarf gezeigt. So sind einzelne Arten für Nicht-BotanikerInnen relativ schwer und oft nur unsicher erkennbar, andere sind dermassen trivial, dass sie fast überall zu finden sind und damit die Artenliste und das Vegetations-Aufnahmeverfahren unnötig belasten, und für einzelne Wiesentypen (insbesondere die sehr mageren, oft auch artenreichen und ökologisch wertvollen Rotschwingel-Straussgraswiesen) fehlt ein geeignetes Artenset, so dass sie auch bei typischer und guter botanischer Zusammensetzung meist nicht in die Qualitätsstufe II aufgenommen werden können. Wir empfehlen deshalb dem BLW, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, welche mit geringem Aufwand und mit einem pragmatischen Vorgehen die gemachten Erfahrungen evaluieren und Verbesserungsvorschläge betr. der Artenliste erarbeiten soll. Gleichzeitig könnte diese Arbeitsgruppe auch die Anforderungen zur Qualitätsstufe III, Teil Floraqualität, erarbeiten (s. oben).
Art. 57	Streichen, sofern Art. 56 angepasst wird gemäss obigem Antrag.	Siehe Begründung zu Art. 56 Abs. 2 und 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 59 Abs. 6	~~**Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang 7) zu tragen. Siehe dazu die Begründung in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen sowie diejenige zu Art. 61 Abs. 7.
Art 60	Abs. 2 streichen 2 ~~**Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.**~~	Die Beitragshöhe ist, analog zu den anderen Programmen, in Anhang 7 geregelt. Bei keinem anderen Direktzahlungsprogramm werden die Beitragshöhen pro Kanton gedeckelt. Dies ist eine komplett systemfremde Regelung, die wir strikt ablehnen und die auch rechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Von dieser Deckelung war während der ganzen Parlamentsdebatte nie die Rede. Sollte die Nachfrage bei den Landschaftsqualitätsprojekten den vom BLW budgetierten (und vom Parlament nicht diskutierten) Finanzbedarf im betreffenden Beitragstopf übersteigen, sind die Mittel aus dem Übergangsbeitrag oder, sofern dieser nicht ausreicht, aus Töpfen bereitzustellen, die Direktzahlungsbereiche mit geringen Ziellücken abdecken. Wie in den allgemeinen Bemerkungen einleitend ausgeführt, fordern wir einen Pufferbetrag aus dem - angesichts der nicht existierenden Ziellücken im Bereich der Produktion und Versorgungssicherheit - deutlich zu hoch alimentierten Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge (s. S. 3 ff. dieses Dokumentes). **Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge:** Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		würde zu einem fragwürdigen „Windhundrennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben.
Art. 61	Abs. 1 Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. **Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.**	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.
Art. 61	Abs. 7: Streichen: ~~**Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Die Bewirtschafter gehen mit der Trägerschaft einen Vertrag ein von der Dauer des laufenden Projektes. Auch die Beitragshöhe ist Gegenstand des Vertrages. Es ist systemfremd und zudem prinzipiell unstatthaft, wenn der Bund während laufenden Verträgen die zugesicherten Beiträge kürzt. Dies auch dann, wenn den Bewirtschaftern in diesem Falle die vorzeitige Kündigung des Vertrages zugestanden würde. Denn viele Massnahmen erfordern eine langfristige Planung, und für etliche sind grössere Investitionen nötig, die dann nicht mehr amortisiert werden könnten. Dieser Absatz 7 ist deshalb inakzeptabel. Zum finanziellen Aspekt siehe Bemerkung zu Art. 59 Abs. 6
5. Kapitel Produktionssystembeiträge	Wir beantragen, in den folgenden Jahren Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.), Nützlingsblühstreifen, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise und Wildtierfreundlicher Ackerbau sukzessive in die Verordnung unter Art. 62 Produktionssys-	Details siehe Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Wir begrüssen die dort postulierten Massnahmen 1-3.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tembeiträge PSB aufzunehmen.	
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, dass das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen ausgeweitet wird (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet werden.
Art. 67 und 68	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) **(1) Beitragshöhe**: Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von 300.- Fr./ha beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr. lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der – aus ökonomischer und futterbaulicher Sicht geringen – Anforderungen. Wünschbar wäre aus unserer Sicht ein gestufter Beitrag: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%. **(2) Definition der Futtermittel und der Ration**: CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (s. Antrag zu Anhang 5). **(3) Mindestwerte der Ration**: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein	Zu (1): Die Kürzung der Beitragshöhe um einen Drittel ist sachlich nicht nachvollziehbar und würde die Attraktivität des Programms praktisch aushebeln, d.h. es würden weitgehend nur noch diejenigen Betriebe mitmachen, die keine substantiellen Umstellungen vornehmen müssen. Zu (2) Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zweistufiges System.	
Art. 71 und Art. 71	Ethobeiträge (s. auch Anh. 7)	Wir unterstützen die Vorschläge in der Anhörungsunterlage, inkl. die Beitragshöhen in Anh. 7. Wir lehnen eine Erhöhung der Ethobeiträge strikte ab, insbesondere wehren wir uns gegen das Ansinnen, auf diesem Wege die Tierbeiträge über die Hintertüre wieder einzuführen. Eine sehr moderate Erhöhung ist allenfalls dort unterstützungswürdig, wo klare Ziellücken bestehen (vgl. Vorschläge STS).
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir begrüssen grundsätzlich diese Beiträge, fordern aber, dass in den kommenden Jahren das Angebot an emissionsmindernden Verfahren erweitert wird. beispielsweise im Stall und bei der Hofdüngerlagerung. Insbesondere sollen auch gesamtheitliche Systeme gefördert werden, nicht nur einzelne Massnahmen.
Art. 74 Abs. 3		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Die betreffenden Massnahmen müssen folgerichtigerweise in der nächsten Etappe der AP in den ÖLN (Grundanforderungen für den Bezug von Direktzahlungen) aufgenommen werden.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 77 und 78		Wir begrüssen diese Massnahmen, da low-input Anbauverfahren u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Ackerbau leisten (u.a. Förderung Ackerwildkräutern, Bodenbrüter). Diese Massnahme schafft Synergien zu den im Dokument „Handlungsfeld Landwirtschaft des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz“ postulierten Massnahmen 1-3. Mittelfristig sind Strategien und Techniken für eine wesentlich weitere Reduktion des Herbizideinsatzes zu entwickeln.
Art. 79		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 103 Abs. 4	**Streichen**.	
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~**Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.**~~	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen.
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, **spätestens aber auf Jan. 2018,** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	**N- und P-Toleranz von +10% streichen.**	Diese Toleranzen werden, wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt. Diese Regelung führt damit zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter. **Die Stagnation des P-Bilanzüberschusses bei 5‘000 t P seit über 10 Jahren – trotz der ÖLN-Vorschrift „ausgeglichene Düngerbilanz“ - ist inakzeptabel.** Nur wenn die 10%-Toleranzen gestrichen werden, können die Umweltziele bei N und P erreicht werden. Gleichzeitig sind weitere, griffige Massnahmen zu ergreifen, um die betr.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Umweltziele zu erreichen, insbesondere bei der Ausgestaltung und der Kontrolle der Swiss-Bilanz, wo bekanntlich grosse Defizite existieren. Detaillierte Vorschläge dazu liegen vor.
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% ist rückgängig zu machen, d.h. die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten (siehe DZV Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 4).	Die Anhebung ist fachlich nicht begründbar. Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten der Luzerner Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden. Eine Lockerung der Bestimmung birgt das Risiko in sich, dass jahrelange Bemühungen zunichte gemacht werden.
Anhang 1, Ziff. 3	**Kleinstrukturen die mindestens 2 Aren und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein, auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%) .**	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52 als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden. Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).
Anhang 1, Ziff. 5.2		Wir begrüssen die Präzisierungen zum Boden- und Erosionsschutz.
Anhang 1, Ziff. 6.2	**Art. 1 (neu): Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln. Fehlende Schadschwellen sind zu definieren.**	Der (zu) hohe und oft zu wenig gezielte Pestizideinsatz ist eines der Hauptprobleme der Schweizer Landwirtschaft, auch im Vergleich mit dem umliegenden Ausland. Dies schadet dem Image der Schweizer Landwirtschaft und dem Vertrauen der Konsumenten und belastet zudem die Umwelt und die Gesundheit der Bevölkerung, wie die regelmässigen Überschreitungen der Grenzwerte in Fliessgewässern und im Grundwasser zeigen. Es sind alle Massnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand einen wieder gezielteren

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pestizideinsatz erlauben. Dazu gehört insbesondere auch das Schadschwellenprinzip. Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN hat grundsätzlich auf dem Schadschwellenprinzip zu beruhen, wie dies einst die Regel war. Dies soll explizit im ÖLN verankert werden.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~**Speisekartoffeln**~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. **Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)**	Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs 1). Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 4 Position c, Spalte 4: Bekämpfung des Maiszünsler	**Insektizid-Behandlung gegen Maiszünsler mit Sonderbewilligung streichen. Explizit nur für Trichogramma zulassen.**	Die Zulassung von PSM gegen den Maiszünsler ist eine klare und zudem problematische Aufweichung des ÖLN. Sie erfolgt ohne Not. Zudem ist unbestritten, dass die kant. Pflanzenschutzstellen mit dem System der Sonderbewilligungen überfordert sind, sodass diese nicht regelkonform gewährt werden. Die Bekämpfung des Maiszünslers ist über andere Massnahmen als über zusätzlichen PSM-Einsatz zu realisieren. Der gemäss Anhörungsunterlage zusätzlich mögliche PSM-Einsatz läuft allen Bestrebungen zu einer Minimierung der PSM-Anwendung zuwider.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebro-	Bei allen kleinen Gewässern, deren Sohlenbreite <2 m liegt, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	chen wird. **Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.**	Uferlinie der Schutz des Gewässers verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern, wo die gesetzlichen Grenzwerte bei einem hohen Anteil dieser Gewässer regelmässig überschritten werden, ist eine Schwächung des ÖLN gegenüber der heutigen Regelung dezidiert abzulehnen. Auf der anderen Seite kann die Frage gestellt werden, ob das neu eingeführte Düngeverbot auf dem Pufferstreifen nötig ist. **Wir fordern eine konsequente Regelung bei den PSM, wo keinerlei Abschwächung gegenüber der heutigen Regelung akzeptabel ist,** wohingegen wir beim Düngeverbot eine Verschärfung gegenüber heute nicht unbedingt als notwendig erachten.
Anhang 3, Ziff. 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden.**	Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ist ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: **Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.**	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Zff. 1.1	1.1 Extensiv genutzte Wiesen, Qualitätsstufe I 1 ~~**Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.**~~ Der erste Schnitt darf frühestens vorge-	In den höheren Langen gibt es regelmässig magere Wiesen, wo ein jährlicher Schnitt weder botanisch, faunistisch noch agronomisch Sinn macht – dies nicht nur auf NHG-Flächen. Es muss deshalb möglich sein, in diesen Fällen Wiesen nur

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nommen werden: 5 (Neu) **In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle oder im Rahmen von Vernetzungsprojekten können magere Wiesenbestände, Säume auf Wiesland oder Rückzugsstreifen auch nur alle 2-4 Jahre gemäht werden. Der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) wird bei halbschürigen Wiesen entsprechend reduziert. In den Jahren ohne Mahd werden, ausser bei Säumen und Rückzugsstreifen, nur allfällige Beiträge für die Qualitätsstufen II und III ausbezahlt.**	alle 2-3 Jahre zu mähen, z.B. im Rahmen von Regelungen von Vernetzungsprojekten. Die Beiträge (ausser Qualitätsstufe II) sollen aber nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich gemäht werden (s. bereits existierende Praxis z.B. im Kt. Graubünden). Ein nicht jährlicher Schnitt muss auch für Rückzugsstreifen und Säume auf Wiesland an dieser Stelle explizit zugelassen werden. Siehe dazu auch den Antrag von Agroscope Reckenholz bzw. der Saumgruppe vom März 2012.
Anhang 4, Zff. 1.2	1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen, Qualitätsstufe I 1 **Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.** Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden:	Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ist, im Gegensatz zu einigen extensiv genutzten Wiesentypen, mindestens ein jährlicher Schnitt unumgänglich.
Anhang 4, Zff. 1.3	1.3 Extensiv genutzte Weiden, Qualitätsstufe I 2 ~~**Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal beweidet werden.**~~ Säuberungsschnitte sind erlaubt. 4 (Neu) **In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle können magere Weidebestände auch nur alle 2-4 Jahre bestossen werden. Der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) wird dabei entsprechend reduziert. In den Jahren ohne Bestossung werden nur allfällige Beiträge für die Qualitätsstufen II und III ausbezahlt.**	In den höheren Langen gibt es magere Weiden, wo eine jährliche Bestossung weder botanisch, faunistisch noch agronomisch nötig ist und Sinn macht. Die Beiträge (ausser Qualitätsstufe II) sollen nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich bestossen werden.
Anhang 4, Zff. 1.1-1.5	**Die Anforderungen bei den BFF sind folgendermassen zu ergänzen**: Ziffer 1.1 Extensiv genutzte Wiesen	Begründungen zu den Ergänzungen Qualitätsstufen II und III siehe oben unter Art. 56 DZV. Wir schlagen vor, dass für die Qualitätsstufe III mindestens

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten. Bei neu angesäten Wiesen wird der Beitrag für Qualitätsstufe III gewährt, wenn für die Ansaat eine lokale Heugrassaat verwendet und damit ein Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe II erreicht wird** Ziffer 1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen ~~**nährstoffarmen Boden und**~~ artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.** Ziffer 1.3 Extensiv genutzte Weiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.** Ziffer 1.4 Waldweiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.**	10 statt 6 Arten aus den **bestehenden** Artenlisten für Wiesen vorhanden sein müssen. Qualitätszuschlag III kann ausgerichtet werden entweder aufgrund der in den meisten Kantonen bestehenden ÖQV-Qualitäts-Aufnahmeprotokolle, die zu jeder Fläche mit ÖQV-Qualität existieren, oder bei der nächsten Qualitätsüberprüfung nach Ablauf der 6 Jahre. Diese Regelung verursacht damit keinerlei administrativen Mehraufwand. Die **Sonderregelung für die Wiesenneuansaat** mittels lokaler Heugrassaat fördert diese Methode, da die Heugrassaat (und nahe verwandte Methoden wie die Heudruschsaat) als einzige zur Erhaltung der lokalen Ökotypenvielfalt und damit zur Vielfalt der Wiesenpflanzen auf genetischer Ebene wirkungsvoll beiträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer 1.5 Streueflächen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.**	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. **Der erste Schnitt darf frühestens am 15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.** **Eventualantrag**: Keine Änderung der Bewirtschaftungsanforderungen (roter Teil oben), aber der BFF-Typ Uferbereich zählt nicht zum Mindestanteil BFF gemäss ÖLN (s. unsere Ausführungen zum Art. 12 DZV oben). Qualitätsstufe II **[2] Mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent** der Länge des Uferbereiches ist bestockt. **[7] Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.**	Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nur dann akzeptabel, wenn diese Flächen nicht zu den 7% BFF gemäss ÖLN gezählt werden (s. Ausführungen Antrag 2 zum Art. 12 DZV oben). Aus biologischer Perspektive ist zu betonen, dass In gewässernahen Saumhabitaten eine Vielzahl von Tierarten lebt, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen sind. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierarten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF anrechenbar sein sollen, muss unbedingt ein **später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni** festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen. **Qualitätsstufe II**: Das Ziel dieses Typ muss ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen sein. Die Formulierung, dass mind. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen mind. 10% und max. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten.

s

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziff. 1.10 Ackerschonstreifen	[5] ~~**Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.**~~	Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	[1] Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die: b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und c. durchschnittlich **minimal 2 und** maximal 12 Meter breit sind. [3] Der Saum muss **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und** mindestens ~~**zwei**~~ **acht** Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. [4] Die Hälfte des Saums muss **in Längsrichtung** alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgänglich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmälere Säume werden durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung war minimal 3 Meter gefordert. Zu Abs. 3: - Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohlenen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV. - Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt. Vgl. dazu das Schreiben mit Anträgen der Saumgruppe bzw. der ART vom März 2012. Zu Abs. 4: Ganzjährig stehenbleibende Strukturen sind für die tierökologische Funktion des Saums auf Ackerland ausschlaggebend (Schutz- und Strukturfunktion). Diese Funktion

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		kommt nur zum Tragen, wenn die Tiere bei der Mahd jeweils in den ungemähten Teil ausweichen können. Dies wiederum ist nur möglich, wenn die Mahd längs erfolgt, da ansonsten die Distanzen zu gross sind. In der Praxis wird dies meist auch so gehandhabt und soll entsprechend in der Verordnung explizit gefordert werden. Anmerkung: Die in Art 55 Abs. 5 neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwandersparnis, meist positive ökologische, jedenfalls keine negative Wirkung).
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	[8] Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 ~~**mindestens 1 Hektare**~~ **0.25 Aren pro Baum**	Für grosse Hochstammobstgärten ist ein angemessener Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum ökologisch ebenso wichtig wie für kleine. Es gibt keine Grenze bei 200 Bäumen, ab der ökologisch argumentiert werden könnte, dass eine Hektare Zurechnungsfläche für alle weiteren Bäume genügen würde. Ein wie vorgeschlagen etwas verringerter Anteil von 0.25 Aren pro Baum ab 200 Bäumen trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Baumzahlen die Bedeutung der Zurechnungsfläche gegenüber der Wirkung der hohen Baumzahl etwas zurückgehen dürfte.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	Qualitätsstufe I 7 Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten~~**, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren**~~. 8 ~~**Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen.**~~ **In extensiv genutzten Wiesen dürften Hochstamm-Feldobstbäume höchstens im Umkreis von maximal 2 m Radius und nur mit Mist gedüngt werden.**	Zu Abs. 7: Der Einsatz von Herbiziden bei Hochstammobstbäumen, die BFF-Beiträge erhalten, wäre widersinnig und wir lehnen ihn strikte ab. Auch deshalb, weil es zahlreiche Alternativen zum Herbizideinsatz gibt, die ohne weiteres zumutbar sind. Zu Abs. 8: Mit dem Vorschlag in der Anhörungsunterlage wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen und die Attraktivität eines Hochstamm-Obstbaus in Verbindung mit extensiv genutztem Unternutzen – eine ökologisch besonders

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		wertvolle, aber bewirtschaftungstechnisch anspruchsvolle Kombination (Mäuse, Nährstoffversorgung u.a.) – praktisch auf Null reduziert. Eine angepasste, auch ökologisch gut vertretbare Anforderung ist im Antrag links formuliert.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	Qualitätsstufe II 6 Mindestens ~~**die Hälfte**~~ **ein Drittel** der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Eine Verschärfung gegenüber der heutigen Regelung ist zu begrüssen, jedoch ist „die Hälfte“ eine u.E. zu starke Einschränkung, auch aus ökologischer Sicht. Sie schränkt zudem den Anreiz, Neupflanzungen zu realisieren, zu stark ein. Wir beantragen „ein Drittel“.
Anhang 4, Ziff. 1.15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Qualitätsstufe II Ziffer 5 streichen: ~~**5 Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben von Artikel 28 ist zulässig, vorausgesetzt die floristische Qualität bleibt erhalten.**~~	Es ist sehr schwierig und wäre ohnehin viel zu aufwändig, zu prüfen, ob die floristische Qualität erhalten bleibt. Dünung auf BFF-Flächen im SöG ist generell auszuschliessen!
Anhang 4, Ziff. 2.2	Buchstabe c Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. **Wo diese Werte beim Start der betreffenden Projektphase bereits erreicht sind oder übertroffen werden, sind Umsetzungsziele zu formulieren, die von den Wirkungszielen hergeleitet sind und die zu einer weiteren, substanziellen ökologischen Aufwertung im Perimeter führen (qualita-**	Die Vorgaben fixer quantitativer Umsetzungsziele ist nicht konsistent mit Buchstabe b, denn Wirkungsziele machen nur Sinn, wenn aus ihnen die Umsetzungsziele hergeleitet werden. Die Umsetzungsziele haben sich nach den Wirkungszielen zu richten. Es ist zu begrüssen, dass minimale Umsetzungsziele in der Verordnung definiert werden, und dass sie zonenspezifisch definiert werden. Zwar sind die Ziele für die 2. Vernetzungsperiode in den unteren Zonen oft relativ anspruchsvoll, aber erreichbar. Für die höheren Zonen liegen sie aber in aller Regel weit unter den bereits vorhandenen Werten. Wenn in diesen Zonen anspruchsvollere Arten gefördert werden sollen gemäss Wirkungszielen, müssen die Umsetzungsziele entsprechend höher liegen. Dies ist in der Verordnung explizit zu umreis-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tiv und/oder quantitativ). Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	sen. Mit dem Antrag in der Spalte links kann eine differenzierte Festlegung des Umsetzungszieles erreicht werden.
Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Ziffer 1 Buchst. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), ~~**die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn- CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet),~~** Rübenblätter, ~~**Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln,**~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.
Anhang 7	Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber den Materialien zur Botschaft gekürzt (s. Beilage 1). Wir fordern mit Nachdruck, dass ALLE Beiträge mindestens wieder auf die damals den par-	**Begründung**: siehe unsere allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff. sowie in Beilage 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	lamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden. Details gehen aus Beilage 1 hervor, zudem aus den einleitenden allgemeinen Anmerkungen S. 3 ff. sowie den Begründungen zu den Anträgen zu Art. 67 und 68. Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen:	
Anhang 7, Ziff. 1	Ziff. 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung ~~410~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung ~~1000~~ **1500** Fr. **Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag** ~~**Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:**~~ ~~**a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.**~~ ~~**b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.**~~	**Begründung zum Antrag Hangbeitrag Ziff. 1.2**: Hanglagen zwischen 18-35% Neigung sind bei der heute üblichen Mechanisierung alle „vom Sitz aus“ und mit dem Kreiselmäher bewirtschaftbar. Damit verursachen sie kaum zusätzlichen Aufwand gegenüber <18%. 300 Fr./ha sind für diese Erschwernis angemessen (s. auch entsprechende Abschätzungen der Agroscope). Demgegenüber ist der Beitrag für Mähwiesen mit mehr als 50% Neigung deutlich zu gering gemessen am Mehraufwand (s. entsprechende Abschätzungen u.a. von Vision Landwirtschaft, Faktenblatt 3). Eine Erhöhung von 1000 auf 1500 Fr. ist angemessen. **Zusätzliche Anmerkung: Die Hangneigungsstufe über 50% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017. Dies ist gemäss Auskunft betroffener Kantone möglich.** Unter dem Strich werden mit den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen grössere Finanzmittel frei; diese sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden sollen (s. folgenden Absatz). **Begründung zum Antrag Steillagenbeitrag Ziff. 1.3**: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.	Bewirtschaftungskapazität massiv (s. Auswertungen und Grafiken in Beilage 2). Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen (s. Beilage 2). Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen. **Der hier vorgebrachte Antrag entspricht den Materialien, welche dem Parlament für ihren einstimmigen Entscheid zugunsten dieses neuen Beitrages vorlagen** (vgl. Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft, insbesondere Seite 13)**.**
Anhang 7, Ziffer 1.5	Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370~~ **430** Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen 370 Fr. sind zu tief im Vergleich zu den A-Milchpreisen, die nur bei gleichmässiger Milchlieferung gewährt werden. Damit ein genügender Anreiz besteht, die Tiere auf die Alp zu geben, sollen die Beiträge auf 430 Fr. erhöht werden.
Anhang 7, Ziffer 1.6	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~**und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen**~~ 400 Fr. **e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.** a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr.	Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten (s. Anhagn 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. Eventualiter:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.** e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als die Umtriebsweide. Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	Ziff. 2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt ~~**900**~~ **850** Franken pro Hektare und Jahr.	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff.
Anhang 7, Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge	Wiederherstellung der Beitragshöhe (Netto-Beiträge!) auf das Niveau gemäss Unterlagen zur Botschaft!	Siehe Beilage 1 Seite 2: Die Beitragsansätze sind an allen Stellen mindestens um die dort rot gedruckten Werte zu erhöhen.
Anhang 7, Ziff. 5.3 Produktionssystembeiträge, Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~**200**~~ **300** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff. Siehe auch unseren Alternativ-Vorschlag mit einem abgestuften Beitragssatz bei Art. 67 und 68: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%.
Anhang 7, Ziff. 5.4 und 5.5. (BTS und RAUS)	Artikel so beibehalten.	Wir begrüssen, dass als Heimtiere bezeichnete Pferde keinen BTS- und RAUS-Beitrag mehr erhalten. Heimtiere sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere, sondern werden zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hobbyzwecken gehalten und sollen gleich behandelt werden wie andere Haus- bzw. Heimtiere.
Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von ~~drei~~ **sechs** Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern~~, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern~~ ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Analog DZV Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 5 6 Meter sind das Minimum um PSM von Gewässern fernzuhalten. Vgl. Bemerkung bei Anhang 1, Ziffer 9
Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern~~, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern~~ ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Siehe Bemerkung zu Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor, **darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.**	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern ist. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen den Vorschlag in der Anhörung, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (insbesondere Zucker, s. unten), entsprechend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~**1'700**~~ **1'200** Ab Januar 2015: ~~**1'500**~~ **1'000**	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie kann angesichts der Höhe der Zuckerproduktion auch nicht mit der Versorgungssicherheit begründet werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~**b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;**~~ ~~**c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52**~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Zu Buchst. b.: Wir wehren uns mit zahlreichen weiteren Organisationen gegen die Streichung der Hecken aus der Landwirtschaftlichen Nutzflächen LN. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze führt nicht nur zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Vor allem stellen Hecken und Gehölze einen wichtigen Bestandteil der produktiven Kulturlandschaft dar, beispielsweise als unabdingbare Nützlingsreservoire. Sie sind entsprechend als integrierter und untrennbarer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu verstehen. Zudem würde es praktisch unmöglich, diese Elemente in der Landschaft weiterhin zu fördern, wenn sie nicht als Landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt werden. Damit würden die Zielsetzungen unzähliger Vernetzungsprojekte und weiterer biodiversitätsbezogener Projekte und Zielsetzungen hinfällig. Die rein administrativ motivierte Begründung des BLW mit der Kompatibilität zu Eurostat vermag angesichts des politischen Auftrages zur Sicherung der Biodiversität und zur Umsetzung der damit verbundenen Ziele der SBS im Bereich Landwirtschaft in keiner Weise zu überzeugen, umso mehr als diese Kompatibilität angesichts der guten Datenlage auch anders erreicht werden kann. Von allen BFF-Typen ist der auf die einzelnen Flächenkategorien (BF, LN, Sömmerungsgebiet etc.) entfallende Anteil bekannt, sodass

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		durch eine einfache Bilanzrechnung die Kohärenz mit Eurostat hergestellt werden kann. Zu Buchst. c.: Der Uferbereich war bisher Landw. Nutzfläche LN (mit Ausnahme der sehr kleinen, zusätzlich dazukommenden Flächen einiger Uferböschungen, die nun bis zur Gewässersohle der Landwirtschaft zugeschlagen werden können). Der Uferbereich wird zwar nicht intensiv landwirtschaftlich genutzt, trägt aber weiterhin zur futterbaulichen Produktion bei und ist integraler Bestandteil der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft. Den Uferbereich aus der administrative Aufwand, den Uferbereich aus der LN zu eliminieren macht keinerlei Sinn, wäre aber mit einem unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand verbunden. Zudem dürfte der aus dieser neuen Regelung resultierende Verlust an LN den Widerstand vieler Landwirte gegen die neuen Regelungen im Gewässerbereich verständlicherweise noch verstärken. Der Uferbereich muss deshalb in der LN bleiben. Die LN wird dabei um marginale Flächen teilweise etwas erweitert (Böschungen von der Oberkante bis zur Gewässersohle). Dies ist auch sachlich korrekt, denn die Bewirtschaftung erfolgt durch die Landwirte. Weitere Anmerkung: Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4.
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: ... **f. die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Okto-**	Wir fordern die Beibehaltung des geltenden Rechts (s. Anmerkungen Art. 13). Hecken, Feld- und Ufergehölze und ebenso der Uferbereich müssen zwingend Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung erspart grossen administrativen Aufwand. Zudem geht es nur um sehr kleine Flächenanteile.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ber 1991 gehört. **g. die Fläche im Uferbereich von Fliessgewässern nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. g DZV;**	
Art. 14	**h. die Fläche mit naturnahen Teichen (ohne technische Aquakulturen) für die Fischproduktion in der Landwirtschaft (z.B. Karpfenteiche), sofern keine Zufütterung und kein Pestizid- und Medizinaleinsatz erfolgen.**	In einigen Regionen waren Karpfenteiche bis ins letzte Jahrhundert hinein ein wichtiges Standbein der landwirtschaftlichen Produktion. Seither sind sie in der Schweiz praktisch verschwunden. Das Interesse an diesem nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionszweig, der zur Diversifikation einheimischer Produkte beiträgt, ist jedoch stark im Steigen begriffen. Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere auf vernässten, anderweitig nicht produktiv nutzbaren Böden, oder auf Torfböden, welche unter starkem Humusabbau leiden, sind Karpfenteiche auch heute noch eine sinnvolle Produktionsalternative, die zudem auch landschaftlich eine hohe Attraktivität aufweisen und für die Biodiversität im allgemeinen von sehr hohem Wert sind, sofern keine Zufütterung und kein Pestizideinsatz erfolgen. Karpfenteiche sind unter diesen Bedingungen deshalb unbedingt zur LN zu zählen. Da Karpfenteiche ohnehin nur mit Baubewilligung angelegt werden dürfen, bestehen enge Restriktionen, die sicherstellen, dass nur an sinnvollen Orten solche Teiche angelegt werden.
Art. 14	**i. Unproduktive Flächen, sofern sie weniger als 1 Are einnehmen und 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nicht übersteigen.**	Der Aufwand, unproduktive Kleinflächen aus der LN auszuscheiden, ist unverhältnismässig gross. Zudem haben diese unproduktiven Kleinflächen, z.B. kleine Tümpel oder Wiesenbäche, oft einen herausragenden Wert für die Biodiversität und die Nützlingsförderung. Sie sind damit integraler Bestandteil der Produktionsfläche und damit auch aus materieller Sicht als ein Bestandteil der LN zu betrachten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
II Anhang	Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel sowie andere Kühe sind mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Die Unterscheidung zwischen Mutterkühen (0.8), und Milchkühen (1.0) ist aufzuheben.	In der Anhörung hat der Bund zwar die BTS und RAUS-Beiträge für „andere Kühe“ erhöht. Einfacher ist es jedoch, alle Kühe mit dem Faktor 1.0 zu versehen. Dies umso mehr, als auch der Mindesttierbesatz, die Alpungs- und Sömmerungsbeiträge und in Zukunft ev. noch weitere agrarpolitische Instrumente mit dem GVE-Faktor verknüpft werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund besonderer standörtlicher Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte **Kulturland** ~~**landwirtschaftliche Nutzfläche**~~ und die Produktionsmöglichkeiten **in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur**- und Landschafts- und Biodiversitätsförder**massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, **sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.**	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	**grundsätzlich unbefestigte** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs**, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,** der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern **und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 25/26	Der Grundsatz von Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG (zur Verwirklichung ökologischer Ziele beizutragen) ist in der Verordnung so zu konkretisieren, dass Beiträge und Investitionskredite an die Realisierung emissionsmindernder Massnahmen im Stall und Hofdüngerlagerbereich geknüpft werden. Eine geeignete Stelle zur Konkretisierung in der SVV ist Art. 25 Abs. 3 und der Art. 26. Nach Art. 25 Abs. 3 hat das Bundesamt in den technischen Unterlagen, die dem Beitragsgesuch beizulegen sind, auf jeden Fall auch den Nachweis einer Einhaltung der Vollzugshilfe „ Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ im Bereich Luftreinhaltung zu verlangen. Und gemäss SVV Art. 26 müsste das Bundesamt dann auch die Konformität des Projekts mit dem Bundesrecht, zu dem auch das Luftreinhalterecht gehört, sowie die	Die Emissionen aus dem Stallbereich werden anteilsmässig immer wichtiger. Das zeigt Entwicklung der Ammoniakemissionen in den letzten 20 Jahren. Es ist deshalb bei Neubauten, welche durch staatliche Mittel unterstützt werden, unumgänglich, dass der Stand der Technik zur Emissionsminderung vorausgesetzt und implementiert wird. Mit einer korrekten Ausführung von Neubauten werden zudem spätere und teure Sanierungsfälle verhindert. Zudem ist die Pflicht einzuführen, dass der Landwirt bei Gesuchen um Beiträge für Stallbauprojekte aufzeigen muss, dass er die baulichen Vorschriften im Umweltbereich gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ erfüllt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Berücksichtigung der Auflagen überprüfen.	
Art. 38 Abs. 1	~~**Ökologische Ausgleichsflächen**~~ **Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen**, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab. Ansonsten sind wir mit der Verordnung einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen, keine Anträge

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Verordnung ausdrücklich. Sie bietet ein gutes, neues Instrument im Rahmen der Qualitätsstrategie. Es ist wie vorgesehen auf Einstiegshilfe oder die Weiterentwicklung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen zu beschränken. Die Programme sollen marktnah sein, und es ist richtig, mit der QuNaV reine Qualitätssicherungsprogramme nicht langfristig zu finanzieren. Programme sollen zwingend auf die Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Marktes bzw. der Marktpartner ausgerichtet sein. Wir stimmen daher den aufgeführten Kriterien zu. Der in Artikel 4 verlangte enge Umschreibung der Trägerschaft lehnen wir in dieser Form jedoch ab. Es kann durchaus sehr marktnahe Programme geben, bei denen zu Beginn bewusst offen gelassen werden kann oder muss, wer von Verarbeitung und Handel künftig das Programm mitverantwortlich weiterentwickelt.

Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort (**ASSAF- Suisse**) Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor (**SALS- Schweiz**) 0293 ASSAF Suisse Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	p.a. AGORA Avenue des Jordils 5, CP 128 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 24 juin 2013 Walter Willener David Ruetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Erreur ! Utilisez l'onglet Accueil pour appliquer Überschrift 1 au texte que vous souhaitez faire apparaître ici.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 4
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 5
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Association suisse pour secteur agroalimentaire fort (ASSAF- Suisse) remercie les autorités fédérales de l'avoir associé à la consultation sur les ordonnances PA 2014 -2017. Notre organisation a, dans ces débuts, connu quelques difficultés pour être pleinement associée aux consultations et travaux liés à la politique agraire. Elle se réjouit que ces problèmes soient maintenant corrigés.

La révision PA 2014 – 2017 et les ordonnances y relatives concernent primordialement les payements directs. En tant qu'organisation spécifiquement active dans la problématique de la libéralisation des marchés, nous ne prenons pas position de manière détaillée sur le développement des payements directs. Nous relevons cependant que le système ne favorise pas une agriculture productive, garante d'un secteur agroalimentaire fort. Le "marché de prestations écologiques et paysagères" est fortement développé et créera un conflit, car la ressource surface agricole est très limitée en Suisse.

Nous limitons notre prise de position sur les trois aspects suivants:

- le démantèlement prévu dans la protection à frontière (ordonnance sur les importations agricoles)

- la promotion des ventes à l'exportation (ordonnance sur la promotion des ventes)

- la durabilité (ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire)

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

ASSAF-Suisse s'oppose à toute réduction de la protection douanière. La protection douanière ne doit en **aucun cas être gratuitement démantelée. Aucun accord international n'oblige actuellement ce démantèlement.** Une baisse de la protection à la frontière exercera des pressions supplémentaires sur le secteur. Le consommateur n'en verra pas la différence. D'autre part, la baisse de protection douanière prévue est en totale contradiction avec le rapport explicatif PA 2014 – 2017 transmis au Parlement. Ce dernier stipule en page 15 que « Les propositions concernant les instruments et la répartition des fonds doivent donc permettre d'atteindre aussi bien que possible les objectifs **avec le niveau de protection douanière actuel ».**

L'ASSAF- Suisse estime que la « promotion » des céréales fourragères par le biais d'une baisse de prix des céréales panifiables relève de l'hypocrisie. Une réelle promotion de cette culture doit passer par une contribution particulière, selon les propositions de la branche (FSPC).

L'ASSAF- Suisse est également de l'avis qu'il ne convient en aucun cas de donner encore plus de pouvoir à l'OFAG. En conséquence, nous nous opposons à ce que l'OFAG seule soit habilitée à fixer les droits de douane en échappant un peu plus au contrôle politique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par le DEFR. 2 Le DEFR le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** francs par 100 kilogrammes.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. L'ASSAF dénonce la communication faite autour de la soi-disant « promotion des céréales fourragères ». La stratégie proposée par l'OFAG vise à affaiblir d'autres secteurs pour rentre plus attractif les céréales fourragères (par manque d'alternatives). En matière de promotion des céréales fourragères, nous nous référons aux propositions élaborées par la FSPC. Une baisse ne se répercuterait pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficierait pas aux consommateurs. La fédération suisse des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC, pour éviter des situations temporaires excédentaires, ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

A l'heure actuelle, la Suisse importe globalement environ 50% de la nourriture consommée par les 8 millions d'habitants. L'exportation de produits agricoles suisses doit être placée dans ce contexte global. La mission première de la promotion des ventes doit viser à positionner les produits suisses face à la concurrence internationale grandissante.

L'ASSAF salue la volonté de poursuivre la promotion des ventes en se référant (selon l'article 9 de l'ordonnance) aux valeurs et aux principes directeurs de la charte « stratégie Qualité du secteur agroalimentaire ». Cette démarche ne doit cependant pas être un prétexte pour revendiquer pour autant une ouverture rapide et complète des marchés, par l'introduction, par exemple, d'un accord de libre- échange agricole avec l'UE. La stratégie qualité et la promotion des ventes ne doivent pas être liées à des modifications dans le niveau de protection à la frontière.

Finalement, afin de mettre pleinement en œuvre la stratégie qualité **suisse** prônée, il y a lieu d'exiger que les projets bénéficiant de soutien respectent les parts minimales pour la matière première, selon le projet Swissness.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées**	Cette disposition permettra d'assurer une mise en œuvre qui bénéficie à toute la chaîne de valeur ajoutée, donc également aux producteurs.
Art. 12 Initiatives d'exportation	Section 4: Initiatives **de marché**	Comme mentionné dans les remarques générales, il convient de conquérir de nouveaux marchés autant en Suisse qu'à l'étranger. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un **minimum** de 20% des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : a. campagne commune pour la communication- marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d; b. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP; c. mesures d'information sur les prestations d'intérêt public four-	En cohérence avec la stratégie qualité, il s'agit de garantir les fonds nécessaires à la promotion plutôt que de les limiter. Concernant les initiatives d'exportation, il s'agit de créer un alinéa spécifique pour ces mesures à financer par un crédit supplémentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nies par l'agriculture visées à l'art. 1, al. 2, let. b; d. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. 2. Les initiatives d'exportation visée à l'art.1, al. 1. Let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2bis. Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al.1.	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'ASSAF- Suisse salue la création de cette ordonnance qui doit permettre le développement de projets innovants tout au long de la chaîne de valeur ajoutée. Une fois de plus, nous tenons à rappeler que cette mesure ne doit pas être corrélée à une baisse supplémentaire du niveau de protection à la frontière pour permettre l'exportation de produits générés dans le cadre de ces programmes.

Pour l'ASSAF- Suisse, la promotion de systèmes de production et de consommation durables passe par la promotion d'une consommation locale, la diminution du gaspillage de nourriture et la diminution des transports. Les objectifs fixés en matière de durabilité peuvent uniquement être atteint sans libre-échange agroalimentaire supplémentaire.

D'autre part, l'ASSAF- Suisse relève que le niveau de qualité et de durabilité dans la production agricole et alimentaire en Suisse est, en comparaison internationale, déjà aujourd'hui particulièrement élevé. Dans la production animale, nous sommes leaders au niveau du bien-être des animaux (base légale protection des animaux, programmes particuliers SST, SRPA). Nous pouvons également citer la durabilité sociale, ou la situation sociale des travailleurs agricoles est aussi particulièrement saine en Suisse en comparaison internationale (p. exemple Espagne). En conséquence, il y a aussi lieu de promouvoir le niveau de qualité et de durabilité existant au lieu de chercher à tout prix le développement de programmes de qualité et de durabilité encore plus sévères.

Finalement, ASSAF- Suisse relève que le barre administrative des exigences pour les projets est placé trop haute. Le travail administratif pour la validation d'un projet est disproportionné et retiendra beaucoup de porteurs de projet à déposer une demande.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement, la promotion ou la participation à des programmes de durabilité ou de qualité. b. l'élaboration et la mise en œuvre de projets innovants en matière de qualité ou de durabilité.	Il s'agit de formuler cet article de manière plus distincte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	Les programmes d'assurance qualité et de durabilité doivent: a. répondre à une attente des consommateurs; **b. promouvoir des produits ou des processus de production innovants, favorisant une production durable en Suisse** c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus d'amélioration continue du programme. 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet d'améliorer le profil qualitatif de prestations ou de l'adapter aux exigences de la durabilité.	Les exigences spécifiques définies à l'article 8 ne doivent pas restreindre les projets aux « écolabels ». Nous rappelons que les exigences légales actuelles promeuvent une manière de production très durable. Les projets innovants doivent également avoir la chance de pouvoir souscrire au programme.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des AOP-IGP 0297 AOP-IGP Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP: 28.05.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.05.2013 Géraldine Savary, Présidente Alain Farine, Directeur 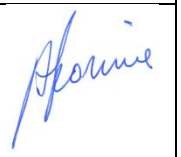

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 6
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 7
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 8
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La présente mouture de la PA 2014-17 proposée par le Conseil fédéral répond dans les grandes lignes aux attentes de l'Association suisse des AOP-IGP. Dans le train d'ordonnances en consultation, deux points essentiels demandent toutefois selon nous à être améliorés pour que le projet global soit d'une part en phase avec les décisions du Parlement et d'autre part cohérent avec la stratégie qualité arrêtée par la branche agro-alimentaire et soutenue par le Conseil fédéral:

- Promotion des ventes des produits agricoles : la politique agricole se concentre par définition sur les prestations à soutenir et promouvoir au niveau de la production de base. Afin de générer la plus importante plus-value possible sur le marché, l'information des consommateurs sur ces prestations est primordiale. Or, la part financière de la politique agricole dédiée à la promotion est minime (moins de 2%). Il apparaît dès lors d'autant plus crucial d'en maximiser l'efficacité, en particulier dans la mise en avant des avantages comparatifs de la production agricole suisse par rapport aux marchés concurrents principaux. La nouvelle mouture de l'ordonnance sur la promotion des produits agricoles n'est à notre avis pas assez explicite à ce sujet et ne prévoit pas une répartition judicieuse des moyens financiers disponibles.

- Contribution aux céréales fourragères: la problématique de la part croissante des fourrages concentrés importés pour assurer l'alimentation des animaux de rente fait l'objet de critiques et d'interventions régulières de la part des associations de défense des consommateurs, des milieux soucieux de l'environnement ou au sein du Parlement (et pas seulement dans le cadre de la PA, mais aussi par ex. dans le cadre du projet swissness). Pour que l'application de la souveraineté alimentaire et la concrétisation de la stratégie alimentaire n'en restent pas au stade des intentions, nous appelons à un soutien incitatif et immédiat en faveur de la production des céréales fourragères indigènes.

Dans notre prise de position, nous mettons en outre l'accent sur d'autres points à préciser ou améliorer, toujours dans le but de positionner les produits agricoles suisses et en particulier les AOP et IGP au mieux sur leurs marchés respectifs afin d'obtenir la plus haute plus-value possible à tous les échelons de la chaîne de production.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Association suisse des AOP-IGP salue d'une manière générale le travail effectué pour mettre en œuvre la partie principale de la PA 2014-17 constituée des paiements directs. Nous souhaitons apporter ici de la flexibilisation dans les critères d'octroi de la contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, dont nous soutenons par ailleurs pleinement le principe même.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68, al. 1 let. a.	1 La contribution est versée lorsqu'au moins 90 % de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zones de plaine, **collines et montagne de zone 1: 70 %** de la MS;	Notre proposition de réduire de 80% à 70% la part minimale de la ration annuelle en fourrages provenant des prairies et pâturages vise à mieux valoriser le potentiel de production de certaines régions et exploitations en cultures intercalaires ou en maïs, notamment pour compenser les périodes où le rendement des herbages est moindre, ceci pour autant que ces cultures entrent dans la définition des fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Il y a lieu de regrouper sous cette ordonnance également les contrôles relatifs aux produits AOP et IGP ainsi que montagne et alpage, car ces spécialités font aussi l'objet d'ordonnances fédérales. La prise en compte du contrôle de ces signes de qualité officiels permet d'une part de garantir la crédibilité du système dans sa globalité et d'autre part de rationaliser au maximum les procédures administratives pour les exploitants concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 let. k. (nouveau)	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: … **k. Ordonnance du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP**	Les contrôles concernant les produits AOP et IGP et les produits de montagne et d'alpage doivent également pouvoir bénéficier des effets positifs d'une coordination des procédures de contrôle (simplification administrative, rationalisation des contrôles). Plusieurs AOP sont également protégées en tant que produits d'alpage et répondent de ce fait aux exigences d'un cahier des charges spécifique. Les règles suivantes doivent être appliquées dans ce cas de figure : • En cas de divergence entre le cahier des charges AOP et l'ordonnance sur les désignations montagne et alpage, c'est l'exigence la plus sévère qui prime. • Pour les exploitations qui mettent sur le marché sous la dénomination montagne ou alpage uniquement des produits AOP ou IGP, un seul contrôle est effectué et un seul certificat mentionnant les 2 désignations (AOP ou IGP et montagne ou alpage) est délivré.
Art. 1, al. 1 let. l. (nouveau)	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: … **l. Ordonnance du 25 mai 2011 sur les désignations montagne et alpage**	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La diminution constante des surfaces de céréales fourragères (-31% depuis 1990) et la part croissante des importations (env. 50% des concentrés d'affouragement ont été importés en 2012) n'autorise pas une période d'observation supplémentaire pour savoir si les autres mesures de la politique agricole auront des effets ou non sur la pratique de cette culture, indispensable pour garantir un minimum d'indépendance dans l'approvisionnement des animaux de rente en fourrage et de crédibilité en matière de swissness ! Au vu de la situation actuelle, il est donc impératif de soutenir dès l'entrée en vigueur de la PA 2014-17 au 1.01.2014 et de manière incitative la culture des céréales fourragères dans notre pays.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 let. f. (nouveau)	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … **f. céréales fourragères, sans le maïs grain**	Tout en respectant l'enveloppe budgétaire globale allouée, un soutien marqué de la production des céréales fourragères est indispensable pour les raisons suivantes : - maintien d'une capacité de production de base - application du principe de la souveraineté alimentaire - réduction de la dépendance des importations - approvisionnement indigène minimal en fourrages pour animaux de rente - cohérence avec la stratégie qualité et le swissness
Art. 5, let. f. (nouveau)	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers ; 800 francs b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères ; **1'200** francs c pour le soja ; **800** francs d pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement ; **800** francs e pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : **1'800** francs **f. pour les céréales fourragères: 250 francs**	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la suppression de la distorsion de concurrence qui existait dans l'octroi des crédits d'investissement dont ne pouvait jusqu'alors pas bénéficier les entreprises artisanales de transformation de plaine si elles n'étaient pas la propriété d'une organisation de producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, al. 1 let. c.	*Pas de proposition de modification*	La limitation du nombre d'unités de travail à 2'000 pourcents et du chiffre d'affaires à 10 millions de francs est crédible pour garantir une production de type artisanal. Cette augmentation est en outre cohérente par rapport à la suppression de la limitation d'octroi des crédits aux seules entreprises artisanales situées en zone de montagne ainsi que par rapport aux entreprises dont la propriété est une organisation paysanne, ces dernières n'étant pas limitées dans leur développement.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values en Suisse. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent tous pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. h.	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP,** et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 9, al. 1 let. e.et let. f.	*Maintenir l'Art. 9, al. 1 let. e :* 1 Les projets doivent remplir les exigences suivantes: … e. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; *et repousser la proposition pour l'al. 1 let. e. en let. f. :* f. le personnel et l'organisation nécessaires à la réalisation du projet doivent être disponibles;	Il n'est pas judicieux de supprimer la clause de non concurrence entre produits agricoles suisses. L'alinéa 1 let. e. doit par conséquent être maintenu.
Art. 9, al. 1 let. g (nouveau)	1 Les projets doivent remplir les exigences suivantes: … **g. les mesures réalisées doivent mettre en évidence les avantages comparatifs de l'agriculture suisse.**	Les prestations fournies par l'agriculture suisse dans le cadre de la PA 2014-17 lui permettront de se démarquer encore plus des marchés concurrents étrangers, notamment dans l'UE. Afin de valoriser ces prestations sur le marché par l'obtention de plus-values, il est fondamental que

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		l'information donnée aux consommateurs en Suisse et à l'étranger puisse s'appuyer sur des mesures promotionnelles qui tiennent compte de ces avantages comparatifs (marketing = *usp*). Or, nous constatons que toutes les campagnes soutenues par le biais de l'OPVA ne répondent pas à ce critère, si bien que le fonds de soutien à la promotion des ventes de produits agricoles n'est à notre avis pas investi de manière suffisamment efficiente, raison pour laquelle nous demandons d'introduire cette précision supplémentaire.
Art. 13, al. 1	*Corriger l'al. 1 comme suit :* 1 Un **minimum** de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: *Déplacer l'al. 1 let. b. vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis :* **2 Les initiatives d'exportation visée à l'art. 1, al. 1 let. c sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2bis Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** *Le déplacement de l'al. 1 let. b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 let. c., 1 let. d. et 1 let. e. deviennent les al. 1 let. b., 1 let. c. et 1. let. d.*	Les mesures promotionelles pécisées dans l'art 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, IGP, etc.) et/ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il n'est pas logique de limiter cette catégorie de produits à une part maximale de l'enveloppe budgétaire donnée. Il faut au contraire leur garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation sont alloués au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mio à CHF 60 mio. Or, si les initiatives d'exportation sont intégrées dans l'al. 1 qui est limité dans la version du CF à maximum 20 % des fonds disponibles, ce ne sont pas CHF 4 mio qui seront mis à disposition de l'exportation, mais 20 % de ce montant. Les autres mesures prévues dans l'al. 1 ne se verront en outre pas octroyer max. 20 % de CHF 56 mio tel que disponible aujourd'hui, mais seulement 20 % de CHF 52.8 mio, soit une diminution de CHF 640'000.-, ce qui ne correspond pas à l'objectif recherché. Afin de corriger ce biais, il faut donc impérativement sortir les mesures liées à l'exportation de l'al. 1. et les placer dans un nouvel al. 2, réservé à elles seules.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la prise en compte des produits AOP et IGP dans l'octroi des suppléments versés pour le lait transformé en fromage et pour le fromage fabriqué avec du lait de non ensilage. Nous proposons de formaliser cette approche générale également dans l'article 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 let. c.	**c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.**	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 let. c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 2, al. 1 let. d.	*d. pas de proposition de modification*	Nous saluons et soutenons sans réserve le fait que toutes les sortes de fromage AOP bénéficient désormais du supplément pour l'affouragement sans ensilage, y compris pour les pâtes molles qui prévoient ce point dans leur cahier des charges. Cette nouveauté implique une mise sur pied d'égalité entre toutes les sortes de fromages qui s'astreignent à la même contrainte et qui apportent une plus-value équivalente.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Agro Marketing Suisse (AMS) 0299 AMS Agro-Marketing Schweiz: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28 juin 2013 Walter Willener, vice-président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 15
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 16
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 19
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 21
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 22
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 23
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 24
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 25
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 26
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 27
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 28

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

AMS begrenzt seine Stellungsnahme auf die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Agro Marketing Suisse (AMS) unterstützt die konsequentere Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten. AMS begrüßt es jedoch, dass die Förderung von Marktinitiativen in der Verordnung geregelt wird, plädiert jedoch für die Umbenennung der Exportinitiativen in Marktinitiativen. AMS unterstützt die Unterteilung der Marktinitiativen in solche zur Markterschliessung (Markteintritt) und solche zur Marktbearbeitung.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so **unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien**. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden **Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen** und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

In der Botschaft zur Absatzförderungsverordnung wird erwähnt, dass **Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Kaufakte** neu auch unterstützt werden können. Dieses Ziel ist interessant, sofern es einer einheitlichen Identifikation von Produkten und Lebensmitteln mit Schweizer Herkunft dient. Insofern kann das Herkunftszeichen „Suisse Garantie" der AMS diese einheitliche Marke sein, deren Verwendung bis hin in die Verkaufsstellen gefördert werden muss. Hingegen sind wir der Ansicht, dass eine Identifikation mit „Schweiz. Natürlich," resp. eine Verwendung des Bundeslogos zur Verpackungsgestaltung nicht in Betracht zu ziehen ist. Dies ist aufgrund der restriktiven Ausführungsbestimmungen in der Verordnung zum gemeinsamen Erscheinungsbild (SR 916.010.2) nicht machbar, resp. die Ausführungsbestimmungen sind nicht für eine Umsetzung auf einer Verpackung geeignet. Somit müsste im Rahmen dieser Vernehmlassung auch die besagte Verordnung angepasst werden.

AMS begrüßt die Aufstockung des Finanzrahmens Produktion und Absatz. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise insgesamt 4 Mio. Franken) sind **gezielt für Massnahmen zur Markterschliessung im In- und Ausland** einzusetzen. Die **Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren**, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~Export~~Markt-initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Titel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	.... im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungslogo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt une dieses auch eingesetzt wird	Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	a. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7, Abs. 1	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
4. Abschnitt	Markt-initiativen	Siehe Begründung Art. 1, Abs. 1, Bst c
Art. 12, Abs. 2	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~Marktstrategie der Branche	Wir erachten es als richtig, dass firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer Branchenstrategie unterstützt werden können, mit dem Vorbehalt dass diese Strategie auch Firmen einbezieht. Eine Unterstützung mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	unterstützt.	firmenspezifische Massnahmen ausserhalb einer Branche wird abgelehnt. Basierend auf der Anpassung des Titels zum 4. Abschnitt sind nicht nur Projekte in neuen Märkten und einer Exportstrategie sondern auch Projekte in bestehenden Märkten (z.B. Inlandmarkt) ohne Exportstrategie zu unterstützen. Daher muss konsequenterweise eine Umformulierung erfolgen.
Art. 12a	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~Marktinitiativen	Siehe Kommentar oben
Art. 12, Abs. 1	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~Märkten erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	Siehe Kommentar oben
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;	Siehe Kommentar oben, wir unterstützen die aufgeführte Reihenfolge
Art. 13, Abs. 2 (neu)	2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte im In- und Ausland vorzusehen sind. Falls nötig ist ein Verteilschlüssel In- / Ausland zu definieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	Siehe Kommentar zu Artikel 12

IG Regionalprodukte
Katrin Schmid, Präsidentin
Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Schwand
3110 Münsingen

0299.2 IG Regionalprodukte IG Regionalprodukte: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Münsingen, 28. Juni 2013

Stellungnahme Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte SR 910.010

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die IG Regionalprodukte gruppiert die 4 überregionalen Vermarktungsorganisationen alpinavera (GR, UR, GL, teil TI), Culinarium (Ostschweiz), „Das Beste der Region“ (AG, BE, SO, Zentralschweiz und Teile der Region Zürich) und "Pays Romand - Pays Gourmand (Westschweiz). In den überregionalen Vermarktungsorganisationen sind die Regionalmarken sowie die Produzenten von Regionalprodukten und „produits du terroir“ zusammen geschlossen. Die vier überregionalen Absatzförderungsorganisationen werden im Rahmen der Absatzförderung unterstützt. Aus diesem Grund sind wir an der Weiterentwicklung der Verordnung sehr interessiert, zumal diese auch zur Umsetzung der Qualitätsstrategie beiträgt.

Nun zur detaillierten Stellungnahme.

Kapitel	**Stellungnahme**
Art.1 Abs 1 Bst.c und Abs. 2	i.O.
Art. 2 Bst. a und c	i.O.
Art. 4 Abs. 2	i.O.
Art. 6	i.O.
Art. 7	i.O.
Art. 8 Abs. 2-4	i.O.
Art.9 Abs. 1 Bst. c und e, Abs. 2-4	i.O.
Gliederungstitel vor Art. 9 a	i.O.
Art. 9a	i.O.
Art.11 Abs.2, 3 und 5	i.O.
Gliederungstitel vor Art.12	i.O.
Art.12, 12 a, 12 b	**Art. 12, Abs. 1 und 2:** erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB/ GGA Produkte
Art.13 Abs.1 und 1 bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – a-e: neu: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5

	Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen Massnahmen (Buchstabe a-e) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ von Abs. 1 reduziert. **Begründung**: Die neu eingeführte Massnahme Exportinitiative Art. 13 Abs.1 b. wird mit dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Diese Massnahme wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigene Mittel ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel und einzeln zugesichert 5 Prozent der Mittel zur Verfügung. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen würden, verloren gehen würde.
Art. 14	i.O.
Art.17	i.O.

Wir bitten Sie, die von uns gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der IG Regionalprodukte

Katrin Schmid
Präsidentin

Jasmine Said Bucher
alpinavera

IG Regionalprodukte
Katrin Schmid, Präsidentin
Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern
Schwand
3110 Münsingen

0299.2 IG Regionalprodukte IG Regionalprodukte: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Münsingen, 25. Juni 2013

Stellungnahme zur Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft SR 910.1

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur obengenannten Verordnung Stellung nehmen zu können. Die IG Regionalprodukte gruppiert die 4 überregionalen Vermarktungsorganisationen alpinavera (GR, UR, GL, teil TI), Culinarium (Ostschweiz), „Das Beste der Region“ (AG, BE, SO, Zentralschweiz und Teile der Region Zürich) und "Pays Romand - Pays Gourmand (Westschweiz). In den überregionalen Vermarktungsorganisationen sind die Regionalmarken sowie die Produzenten von Regionalprodukten und „produits du terroir“ zusammen geschlossen. Die vier überregionalen Absatzförderungsorganisationen engagieren sich seit Jahren für die Qualität und Nachhaltigkeit, deshalb wird von unserer Seite die neue Verordnung sehr begrüsst. Zu dieser Verordnung haben wir lediglich zwei Anmerkungen und nehmen wie folgt Stellung:

Art. 8, Buchstabe d, Ergänzung:
1 Die Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:
…
d. gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 akkreditierbar sein, **muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden**; und …

Begründung:
d. Qualitätsprogramme können zu Beginn im nicht akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.

Art. 9, Buchstabe b, Ergänzung
b. einen Modellcharakter für die Gesamtbranche **oder Region (mindestens Kanton)** aufweisen

Begründung:
Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Wir bitten Sie, die von uns gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Im Namen der IG Regionalprodukte

Katrin Schmid
Präsidentin

Jasmine Said Bucher
alpinavera

alpinavera
Distelweg 4
7000 Chur
T +41 (0)81 254 18 50
F + 41 (0)81 254 18 51
info@alpinavera.ch

0299.3 alpinavera alpinavera: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Chur, 28. Juni 2013

Stellungnahme Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte SR 910.010

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Trägerverein alpinavera ist eine der vier überregionalen Absatzförderungsorganisationen, die im Rahmen der Absatzförderung unterstützt werden. Aus diesem Grund sind wir an der Weiterentwicklung der Verordnung sehr interessiert, zumal diese auch zur Umsetzung der Qualitätsstrategie beiträgt. Der Trägerverein nimmt zu den einzelnen Veränderungen wie folgt Stellung:

Kapitel	**Stellungnahme**
Art.1 Abs 1 Bst.c und Abs. 2	i.O.
Art. 2 Bst. a und c	i.O.
Art. 4 Abs. 2	i.O.
Art. 6	i.O.
Art. 7	i.O.
Art. 8 Abs. 2-4	i.O.
Art.9 Abs. 1 Bst. c und e, Abs. 2-4	i.O.
Gliederungstitel vor Art. 9 a	i.O.
Art. 9a	i.O.
Art.11 Abs.2, 3 und 5	i.O.
Gliederungstitel vor Art.12	i.O.
Art.12, 12 a, 12 b	**Art. 12, Abs. 1 und 2:** erweitern auf überregionale Projekte, Agrotourismus und GUB/ GGA Produkte
Art.13 Abs.1 und 1 bis	– Abs.1: Änderung: Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens ~~20~~ **25** Prozent der im Rahmen des bewilligten Kredites verfügbaren Mittel eingesetzt. – a-e: neu: je Buchstabe eine Mindestuntergrenze von 5 Prozent für die jeweilige Massnahme festlegen. – Abs. 1 bis: Änderung: Übersteigen die eingereichten oder zu erwarteten Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes linear auf allen

ein Stück graubünden
Glarnerland®
KANTON URI

	Massnahmen (Buchstabe a-e) ~~aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben~~ von Abs. 1 reduziert. **Begründung**: Die neu eingeführte Massnahme Exportinitiative Art. 13 Abs.1 b. wird mit dieser Verordnungsrevision neu eingeführt. Diese Massnahme wird auf die Branchen ausgerichtet. Diese Massnahme muss mit eigene Mittel ausgestattet werden, welche nicht zu Lasten der bisherigen Massnahmen Art. 13 Abs. 1, Buschstabe a, c, d, e gehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese neue Massnahme im Wesentlichen den grossen nationalen Organisationen zu Gute kommt. Im alten Verordnungstext standen den Massnahmen a,c,d,e zusammen 20% der Mittel und einzeln zugesichert 5 Prozent der Mittel zur Verfügung. Diese Logik muss unbedingt beibehalten werden, da sonst die Planungssicherheit für alle und insbesondere für die überregionalen Projekte, die in der Priorität auf den letzten Platz fallen würden, verloren gehen würde.
Art. 14	i.O.
Art.17	i.O.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
alpinavera

Jasmine Said Bucher, Geschäftsführerin

alpinavera
Distelweg 4
7000 Chur
T +41 (0)81 254 18 50
F + 41 (0)81 254 18 51
info@alpinavera.ch

0299.3 alpinavera alpinavera: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Chur, 28. Juni 2013

Stellungnahme zur Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft SR 910.1

Sehr geehrte Damen und Herren

alpinavera engagiert sich seit Jahren für die Qualität und Nachhaltigkeit. Die Geschäftsführung von alpinavera begrüsst die neue Verordnung sehr. Zu dieser Verordnung haben wir lediglich zwei Anmerkungen und nehmen wie folgt Stellung:

Art. 8, Buchstabe d, Ergänzung:
1 Die Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:
…
d. gemäss der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 19962 akkreditierbar sein, **muss sich aber nicht im akkreditierten Bereich befinden**; und
…

Begründung:
d. Qualitätsprogramme können zu Beginn im nicht akkreditierten Bereich entwickelt und umgesetzt werden. Eine Akkreditierung ist mit hohen Kosten verbunden und kann im Anfangsstadium eine Qualitätsinitiative zu Nichte machen. Bewährt sich ein System ist eine Akkreditierung ein logischer weiterer Zukunftsschritt.

Art. 9, Buchstabe b, Ergänzung
b. einen Modellcharakter für die Gesamtbranche **oder Region (mindestens Kanton)** aufweisen

Begründung:
Innovative Nachhaltigkeitsprojekte sollten nicht nur aus Branchensicht sondern auch aus regionaler/kantonaler Optik betrachtet werden. Die einzelnen Regionen der Schweiz sind in sich und zueinander sehr unterschiedlich. Deshalb ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Projekte auch vor dem räumlichen und nicht nur vor dem Hintergrund der Branchen zu betrachten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
alpinavera

Jasmine Said Bucher
Geschäftsführerin

alpinavera
Distelweg 4
7000 Chur
T +41 (0)81 254 18 50
F + 41 (0)81 254 18 51
info@alpinavera.ch

0299.3 alpinavera alpinavera: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Chur, 28. Juni 2013

Stellungnahme zum Nussbaumbeitrag im Rahmen der Anhörung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

alpinavera engagiert sich seit Jahren für die Entwicklung des Nussanbaus. Dies dient der Förderung der regionalen Spezialitätenbackwaren, damit in den Backwaren Nüsse aus den bei alpinavera beteiligten oder angrenzenden Regionen verwendet werden können.

Deshalb hat alpinavera auch das Projekt Walnusskompetenzzentrum initiiert. Im Rahmen dieses Projektes, dessen Vorabklärungsphase gerade abgeschlossen ist, ist der Verein IG Walnusskompetenzzentrum gegründet worden. Der Verein hat alpinavera die Geschäftsführung übertragen. Aus diesem Grund nimmt alpinavera für den Trägerverein alpinavera und den Verein Walnusskompetenzzentrum Stellung zur vorgesehenen Kürzung der Biodiversitätsbeiträge für den Nussbaum.

<u>Anhang 7, Kapitel 3.1 Qualitätsbeitrag, Ziffer 13, Seite 159</u>
Antrag: Der Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufe II ist für Nussbäume auf CHF 30anzuheben, analog der Hochstammbäume.

<u>**Begründung**</u>:
Die Walnüsse scheiden einen Wirkstoff aus der dazu führt, dass die Pflanzenbestände unter den Walnussbäumen meist artenarm ist. Befinden sich Walnussbäume in Abständen von 20-30m oder in Mischbeständen mit anderen Obstbäumen reduziert sich dieser Effekt erheblich (Baumkronenbereich). Alte Walnussbäume weisen oft mehrere Höhlen auf und deshalb für Höhlenbrüter sehr wichtig. Insbesonders Wendehals, Wiedehopf und Gartenrotschwanz werden als seltene Arten von der Schweizerischen Vogelwarte und vom SVS mit speziellen Aktionsplänen gefördert.

Hinzu kommt, dass bei ökonomischer Nutzung des Nussbaums als Hochstammbau in einer Nussbaumanlage wie in einer Hochstammanlage aus Kern- und Steinobst Pflegearbeiten anfallen.

Die Bemühungen der IG Walnussproduzenten würde durch diese Änderung unterlaufen werden. Die Tatsache, dass mehr Nussbäume gepflanzt werden liegt auch daran, dass im Nussanbau Marktchancen erkannt wurden, diese dürfen durch eine Verzerrung der

ein Stück graubünden
Glarnerland®
KANTON URI

Beitragspolitik nicht unterlaufen werden. Um Missbrauch zu vermeiden, sollen andere Massnahmen als die Abstrafung der gesamten Walnussbaumproduktion gewählt werden. Zum Beispiel über die Auflage der sachgemässen Pflanzung und Pflege sowie einer gleichmässigen Verteilung der Bäume über die Fläche.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
alpinavera

Jasmine Said Bucher
Geschäftsführerin

Agricura Plattform
Postfach 1023
3000 Bern 14

Tel. 031 380 79 61
Fax 031 380 79 43
MWST500214
www.agricura.ch

Agricura

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 26. Juni 2013
max.zulliger@awo.ch

0303 Agricura Agricura Plattform: 27.6.13

Anhörung / Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Agricura Plattform, die Interessengemeinschaft der Schweizerischen Düngerindustrie, dankt Ihnen für die Zustellung der Anhörungsunterlagen. Gerne nehmen wir zu einem für die Landwirte und die Düngerbranche massgebenden Punkt wie folgt Stellung:

Direktzahlungsverordnung, Anhang 1, Ökologischer Leistungsausweis, Ziffer 2, Ausgeglichene Düngerbilanz; 2.1 Nährstoffbilanz

Mittels der Nährstoffbilanz ist zu zeigen, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor verwendet wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode „Suisse-Bilanz" des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, AGRIDEA, Ausgabe 2014 (Ziffer 2.1 Abs. 1).

In den Absätzen 5 und 7 der Ziffer 2.1 wird festgehalten, dass die Phosphor- und Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs an Kulturen aufweisen darf und die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen können. Mit den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 7 distanziert sich der Gesetzgeber von der Tatsache, dass Schätz-Ungenauigkeiten in der Landwirtschaft unumgänglich sind. Zudem schafft er die Voraussetzungen, um den Nachweis einer ausgeglichenen Nachstoffbilanz zu verschärfen oder nachfolgend gar in der Suisse-Bilanz (Ausgabe 2014) den maximalen Fehlerbereich von 10% derart zu reduzieren, dass er als abgeschafft betrachtet werden kann. Diese Ausrichtung erachtet die Agricura Plattform als nicht praktikabel und wenig zielführend; zumal sich die 10%-Fehlertoleranz seit Jahren in der Praxis bewährt hat, um allgemeinen Schätz-Ungenauigkeiten in der Landwirtschaft gerecht zu werden. Die Agricura Plattform fordert daher, dass die 10%-Toleranz in der Verordnung verankert und die Möglichkeit, wonach die Kantone für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen können, gestrichen wird.

Änderungsantrag

Die Agricura Plattform beantragt folgende Formulierungen für die Absätze 5 und 7 (gemäss heutiger Praxis in der Wegleitung zur Suisse-Bilanz):

[5] ***Die Phosphorbilanz gilt als ausgeglichen, falls die verfügbare Menge an Phosphor den Bedarf der Kulturen nicht übersteigt, sich also zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten im zulässigen Fehlerbereich bis zu höchstens +10% bewegt.*** ~~*Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen.*~~ *Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode ...(unverändert).*

[7] ***Die Stickstoffbilanz gilt als ausgeglichen, falls die verfügbare Menge an Stickstoff den Bedarf der Kulturen nicht übersteigt, sich also zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten im zulässigen Fehlerbereich bis zu höchstens +10% bewegt.*** ~~*Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen.*~~

Argumente und Begründungen zum Antrag

1. Gegenüber dem umliegenden Ausland hat der Schweizer Landwirt schon heute massiv strengere Düngernormen. Eine mögliche Aufhebung des 10%-Fehlerbereichs durch die Kantone führt zu weiteren Wettbewerbsnachteilen für die inländische Produktion und steht auch im Widerspruch zu vielen strategischen Ausrichtungen der AP 2014-2017 (Erhöhung der Versorgungssicherheit, welche mit Beiträgen gefördert werden soll, etc.).
2. Ab 2014 folgt die flächendeckende Einführung von HODUFLU für Biogas-Gärreste und Hofdünger. Das wird für alle Beteiligten (Landwirte, Kantone, Düngerberater, Kontrolle) eine weitreichende Umstellung sein. Viele Punkte, wie die korrekte Erfassung von Recycling-Düngern in der Suisse-Bilanz, sind in der Praxis nicht klar. Deshalb darf nicht gleichzeitig der 10 %-Fehlerbereich der Suisse-Bilanz in Frage gestellt werden.
3. Mit AP 2014-17 fördert der Bund Ressourceneffizienzprogramme (z.B. Einsatz von Schleppschlauch etc.), welche einen verlustarmen Einsatz von Hof- und Recyclingdünger bringen werden. Der entsprechende Effizienzgewinn ist erwiesen und wird in der Suisse-Bilanz berücksichtigt. Weitere Verschärfungen der Suisse-Bilanz, wie die Aufhebung des 10%-Fehlerbereichs, sind deshalb nicht angezeigt.
4. Eine ausreichende Düngung sichert nicht nur den Ertrag, sondern auch die Qualität der Agrarprodukte. Eine weitere Beschränkung der Stickstoff- und Phosphormengen widerspricht der Qualitätsstrategie des BLW. Es führt beispielsweise dazu, dass im Getreide die dritte Gabe („Ährengabe") noch häufiger unterlassen wird. Die Eiweissqualität der Brotgetreideproduktion wird weiter sinken. Im Bereiche Phosphor würden noch strengere Normen zu vermehrten Mangelerscheinungen in der Nutztierhaltung führen.

5. Die im Pflanzenbau verwendeten Sorten werden jedes Jahr leistungsfähiger. Besonders bei Mais, Raps, Kartoffeln und Zuckerrüben ist der jährliche Zuchtfortschritt enorm. Bei diesen Kulturen werden praktisch nur noch ausländische Sorten importiert. Schon heute werden die Schweizer Düngernormen GRUDAF 2009 dem enormen Ertragspotenzial dieser Sorten nicht mehr gerecht. Eine allfällige Aufhebung der 10%-Fehlertoleranz durch die Kantone würde dieses Missverhältnis nochmals verschärfen. Wichtig wäre, dass die Forschungsanstalten stattdessen das Thema „Sortenspezifische Düngernormen" aufgreifen würden. Z.B. bei Kartoffeln, wo je nach Sorte der Nährstoffbedarf der Kulturen erheblich über der Düngernorm liegt.
6. Die Suisse-Bilanz wurde mit den tieferen GRUDAF-Werten 2009 bereits verschärft. Es wurden bei zahlreichen Kulturen bezüglich Phosphor und Kali, sowie für Silomais bezüglich Stickstoff tiefere Normen eingeführt. Gleichzeitig erfolgte eine höhere Bewertung von Hofdünger (z.B. Geflügelmist). Eine nochmalige Verschärfung durch eine allfällige Aufhebung der 10%-Fehlertoleranz durch die Kantone, ist für die produzierende Landwirtschaft nicht akzeptabel.
7. Die Schweizer Landwirtschaft setzt vermehrt Nitrifikationshemmer ein. Diese Produkte vermindern erwiesenermassen die Nitratauswaschung,von Hof-, Recycling- und Mineraldünger und reduzieren das klimaschädliche Lachgas. Hier wäre es wichtig, dass die Forschungsanstalten solche neuen Düngertechnologien im Rahmen der Ressourceneffizienz und unter Schweizerischen Verhältnissen untersuchen würden. Hier wären noch beachtliche Stickstoffeffizienzgewinne möglich.

Für die Prüfung des Antrags und insbesondere für die Verankerung der 10 % Fehlertoleranz in der Direktzahlungsverordnung danken wir Ihnen bestens. Die Fehlertoleranz hat sich in der Praxis bewährt und trägt dem Umstand der produzierenden Landwirtschaft Rechnung, wonach Schätzungenauigkeiten in der Landwirtschaft nachgewiesenermassen unumgänglich sind. Sie dürfen auch davon ausgehen, dass die Agricura Plattform, bzw. deren Agronomen, jederzeit gerne bereit sind, die Behörde rund um das Thema einer bedarfsgerechten Düngung zu unterstützen.

Sollten sich Fragen zum Antrag ergeben, stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Plattform
Sekretariat
ATAG
Wirtschaftsorganisationen AG

Andreas Burren Max Zulliger

Kopie: Mitglieder des Leitungsgremiums der Plattform

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	swisssem Schweizerischer Saatgutproduzentenverband 0304 swisssem Schweizerischer Saatgutproduzentenverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Route de Portalban, 1456 Delley
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **24.6.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

swisssem bedankt sich für die gegebene Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit einzubringen

Erlauben sie uns vorgängig ein paar allgemeine Bemerkungen:

1. Administrative Vereinfachung
   In verschiedenen Bereichen zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.
   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Swisssem fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

2. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. swisssem ist strikt dagegen.

3. Weitere Bemerkungen zu Stossrichtungen aus den parlamentatischen Debatten, welche in den Ausführungsbestimmungen stärker zu berücksichtigen sind.
   - **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futterimporten für Nutztiere reduzieren. → Es ist eine Flächenprämie für den Anbau von Futtergetreide (ohne Körnermais) einzuführen.
   - **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität. → Der Selbstversorgungsgrad darf nicht mehr weiter sinken.
   - **Berücksichtigung der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe:** Die Diskussion rund um die SAK-Faktoren (mögliche Senkung der landwirtschaftlichen Gewerbegrenze auf 0,6 SAK) zeigt das Anliegen des Parlaments dafür, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven für die Zukunft zu vermitteln. Die Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in das LwG gehen in dieselbe Richtung. → Insbesondere die Saatgutproduktion bietet für kleinere Betriebe eine interessante Wertschöpfung auf fachlich hohem Niveau. Dies ist bei der Berechnung der SAK speziell zu berücksichtigen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige. Insbesondere Erhebungen über die Saatgutproduktion einzelner Kulturen. Swisssem hat Verbandsintern Daten erhoben um den Mehraufwand und die Mehrkosten für die Saat- und Pflanzgutproduktion bei einzelnen Kulturen zu ermitteln. Bei Bedarf können diese Daten zur Verfügung gestellt werden.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten spezifischen landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Grundausbildung; oder b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens ~~drei~~10 Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.	Es ist sicherzustellen, dass alle Landwirte ein Mindestmass an Ausbildung und Erfahrung haben. Die normale landwirtschaftliche Grundausbildung dauert bereits heute drei Jahre. Es ist somit nicht einzusehen wieso drei Jahre Tätigkeit auf einem landwirtschaftlichen Betrieb reichen sollten um einen Hof fachlich korrekt und nachhaltig führen zu können. Mit einer Anpassung auf mindestens 10 Jahre ist sichergestellt, dass ältere Landwirte mit viel Berufserfahrung weiterhin Direktzahlungen bekommen, jüngere Landwirte aber zwingend eine landwirtschaftliche Ausbildung oder zumindest eine Grundausbildung nach kantonaler Regelung absolvieren müssten. Damit würde die Professionalität der Branche und die Fachkenntnisse langfristig erhöht, ohne Diskriminierung älterer erfahrener Landwirte.
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	**1 bis Der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen beträgt im Talgebiet max. 25% der LN.**	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25 % der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird.
Art 14 geregelte Fruchtfolge		Artikel unverändert übernehmen, 4 Kulturen sind notwendig für eine indirekte Bekämpfung der wichtigsten Fruchtfolgekrankheiten und allfälliger Quarantäneorganismen.
Art 59 -	**Einbezug des BAFU generell streichen**	Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genügt vollauf, nicht zuletzt auch um den Administrativen Aufwand direkt oder indirekt für den Landwirten klein zu halten (nur ein Bundesamt als Anlaufstelle bei Fragen).
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. Eiweisserbsen und Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» von swiss granum des entsprechenden Jahres aufgeführt ist. 4 Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	Die Unterscheidung beim Getreide zwischen Brotgetreide, Futtergetreide und Getreidesaatgut ermöglicht den Landwirten, die Sorten unabhängig voneinander extensiv anzubauen. Swisssem unterstützt diese Änderung. Diese Trennung ist positiv und gibt den Saatgutproduzenten mehr Spielraum für die Erzeugung von qualitativ hochwertigem Saatgut. Die empfohlene Sortenliste wird jedes Jahr aufgrund der neusten Prüfungsresultate aktualisiert.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt;	**Abs. 3.** Der Abschnitt ist ersatzlos zu streichen. Bezüglich Bodenschutz sind bei der Anlage alle Kulturen praktisch gleich stark gefährdet . Es macht somit fachlich und sachlich keinen Sinn einzelne Kulturen von Bodenschutzmassnahmen auszuklammern. **Abs.4.** Für einen nachhaltigen Bodenschutz und um die Planungssicherheit für den einzelnen Landwirten zu erhöhen darf es keine zeitliche Beschränkung dieser Massnahmen geben, resp. sollte über 2019 ausgedehnt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. ~~3 Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:~~ ~~a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;~~ ~~b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.~~ ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~ Die Beiträge werden nicht ausgerichtet bei einem pfluglosen Anbau von Weizen nach Mais. **3 (neu)** Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt.	Es gibt aus unserer Sicht fachlich keinen Grund wieso für die Anlage von Kunstwiesen oder Zwischenfutter andere Massstäbe angewendet werden sollten. Mit der Direktsaat von Weizen nach Mais hat sich die Mykotoxinproblematik in den letzten Jahren stark verschärft. Wenn nach Mais Weizen angebaut wird ist und bleibt die effizienteste und ökologischste Massnahme das Unterpflügen der Maisstoppeln. Mischungen mit Getreide und Eiweisspflanzen fördern eine rasche und gute Bodenbedeckung und fördern die Bodenfruchtbarkeit. Sie können zudem in einer Zeit gesät und geerntet werden während der die Böden in der Regel eine gute Tragfähigkeit aufweisen.
Art. 77 Verzicht auf Herbizid	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden bei der schonenden Bodenbearbeitung über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt. **4. (neu)** Die Beiträge können nur geltend gemacht werden, wenn auf den Flächen keine ausdauernden Problemunkräuter und keine invasiven Neophyten festgestellt werden. **5.** (neu) Wir nach dem Pflugeinsatz in der Folgekultur auf die Anwendung von Herbiziden verzichtet kann der Beitrag für den Verzicht auf Herbizideinsatz ebenfalls geltend gemacht werden.	**4 (neu):** Zur Verhinderung der Ausbreitung von Problempflanzen und somit zum Schutz der Bodenfruchtbarkeit auch auf benachbarten Parzellen, sollte der Verzicht von Herbiziden nur auf Flächen unterstützt werden auf denen keine Problemunkräuter wachsen wie Blacken, Disteln, Winden, etc. Die Fläche muss zudem frei sein von invasiven Neophyten (Gemäss Liste der SKEW). Sofern es nach dem Pflugeinsatz nicht zu Erosion kommt ist eine Pflugfurche nach wie vor eines der effizientesten und ökologischsten Massnahmen zur Unkrautbekämpfung.
Art. 79a (Neu)	1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. 2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernut-	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zung b. weitere Prozesse	Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen** 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.
Anhang 1, Kap. 5.2 Erosionsschutz Abs. 1	1 Es dürfen **nicht wiederholt** relevante bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen	Grenzwerte von 2 Kubikmeter Bodenabtrag / ha ist in der Praxis kaum messbar. Aktuelles Recht behalten. Der Vorschlag bedeutet eine Verschärfung, insbesondere für Hackfrüchte wie Zuckerrüben und Kartoffeln. In der Folge würde sich der Anbau dieser Kulturen noch stärker auf wenige Gebiete konzentriert, mit entsprechend steigender Gefahr von Fruchtfolgekrankheiten und Quarantäneschädlingen auf diesen Flächen.
Anhang 1, Kap. 6.2, Abs. 4, lit. c.	Maiszünsler: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp* **und homologierte Pflanzenschutzprodukte.**	Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschweinschäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein.
Anhang 1 Kap 7: Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut	2. Saatkartoffeln, Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, **inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A**. ….	Die aktuellen Fassung lässt Interpretationsspielraum, ob Oele auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können. Gemäss Rücksprache mit den Verantwortlichen von Agroscope ACW sollte der Text so angepasst werden dass auch für die letzte Vermehrungstufe Oele zweifelsfrei eingesetzt werden können. Mit der Präzisierung auf die Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A ist die Oel-Behandlung von Hofpflanzgut (Nachbau) klar ausgeschlossen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7: Beitragsansätze	**2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **….** **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** … **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** … **6 Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400	Um die Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln nachhaltig sicherzustellen ist der Basisbeitrag auf Fr. 950.— ,und der Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen auf Fr. 550.—zu erhöhen. Gleichzeitig sind die Beiträge für ökologische Ausgleichsfächen auf Ackerland um je Fr. 500.-- / ha zu senken. Aufgrund der Marktentwicklung sind ökologische Ausgleichsflächen in den letzten Jahren tendenziell attraktiver geworden und es besteht die reale Gefahr, dass noch verstärkt wertvolles Ackerland aus der Produktion genommen wird und deshalb noch mehr Nahrungsmittel importiert werden müssen, deren Qualität und Herkunft oft unklar ist, wie durch die in schon fast regelmässig auftretenden Lebensmittelskandalen im Ausland hinlänglich belegt ist. Die Schweizer Konsumenten wollen qualitativ hochwertige Produkte aus der Schweiz. Das ist nicht zuletzt auch eine Frage des Umweltschutzes. Etwas plakativ ausgedrückt: Mit jeder zusätzlichen ha Oekofläche im Inland geht eine ha Regenwald verloren. Ein weiter sinkender Inlandanteil ist auch nicht im Interesse der gesamten schweizerischen Ernährungswirtschaft, weil damit Arbeitsplätze gefährdet werden und Wertschöpfung ins Ausland verloren geht. Zudem werden wir noch stärker abhängig von den volatilen Weltmärkten. Auch die biologische Landwirtschaft hat mit einem steigenden Kostendruck zu kämpfen. Deshalb braucht es auch für diese Produktionsform höhere Beiträge als im Entwurf vorgeschlagen. Für die Finanzierung dieser zusätzlichen Versorgungssicherheitsbeiträge sind die Uebergangsbeiträge entsprechend zu senken, damit der gesamte Finanzrahmen der AP2014 eingehalten werden kann.. Mischkulturen mit Körnerleguminosen und Getreide verbessern die Bodenfruchtbarkeit, insbesondere in Ackerbaugebieten mit tiefem Viehbesatz. Gleichzeitig kann qualitativ hochwertiges inländisches Viehfutter produziert werden, womit unsere Auslandabhängigkeit reduziert werden kann. Deshalb ist der Anbau von Mischkulturen finanziell zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.**	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen:

Das BLW berücksichtigt die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG zu wenig. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering wie veschiedene Berechnungen zeigen.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Es ist somit zwingend ein Einzelkulturbeitrag für Guttergetreide (ohne Mais) einzuführen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Die inländische Futtergetreidefläche ist in den letzten Jahren laufend gesunken. Auch um die Abhängigkeit vom Ausland zu reduzieren und den Selbstversorgungsgrad stabil halten zu können muss der Anbau von Futtergetreide finanziell unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr 1200 ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 800 ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.800 ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.1800.- ~~1500.-~~	Swisssem unterstützt die Anpassungen und Argumente zu den Einzelkulturbeiträge wie sie vom Schweizerischen Bauernverband und den Branchenorganisationen vorgeschlagen werden. Die Produktion von Saatgut und Kartoffelpflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Die Saat- und Pflanzgutvermehrung ist zeitintensiv und erfordert viel Erfahrung und fachliches Wissen. Die in den letzten Jahren gestiegenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Arbeitserledigungskosten können somit auch nicht durch technischen Fortschritt aufgefangen werden. Mit einer Senkung der Beiträge müssten die Saatgutpreise erhöht werden, was im aktuellen Kostenumfeld schwer durchsetzbar wäre. In der Folge würde das Interesse an der Produktion von qualitativ hochwertigem Saat- und Pflanzgut sinken. Beim Mais muss man sogar von eine akuten Gefährdung der Inlandproduktion ausgehen. Die Folge wären Qualitäts- und Wissensverlust für die gesamte Landwirtschaft. Die Erfahrung bei anderen Kulturen zeigt zudem: Einmal verlorenes Wissen und die entsprechende Infrastruktur kann nur mit grossem Aufwand wieder aufgebaut werden, wenn überhaupt.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha … 5. (neu) Kartoffeln inkl. Pflanzkartoffeln, sowie für die Saatgutproduktion von Mais, Klee und Gräser 0,04 SAK pro ha	Die Kartoffelproduktion insgesamt sowie die Saatgutproduktion von Klee, Gras und Mais sind arbeitsintensive Kulturen. Die Pflege und vor allem die Reinhaltung von Saat- und Pflanzgutvermehrungsflächen erfordern nach wie vor viel Handarbeit und fachliches Können, das nicht durch technischen Fortschritt ersetzt werden kann. Berechnungen von swisssem ergaben, dass Arbeitsaufwand für die Saatgutproduktion bei den aufgeführten Kulturen mindestens doppelt so hoch ist wie für die normale Kulturführung. Auch der Kartoffelanbau benötigt nach wie vor wesentlich mehr Zeit als zum Beispiel der Anbau von Getreide. Deshalb erachten wir eine Differenzierung für diese Kulturen als gerechtfertigt. In der Diskussion rund um die SAK-Faktoren zeigte das Parlament klar den Willen, auch den kleinen und mittleren Betrieben Perspektiven zu vermitteln. Mit der Einteilung der zeitintensiven Kulturen Kartoffeln, sowie der Klee-, Gras- und Mais-Saatgutproduktion in eine separate Kategorie, kann diesem Willen Rechnung getragen werden. Es ist auch eine versorgungsstrategische Frage, damit das notwendige Spezialwissen, insbesondere für die Saatgutvermehrung, möglichst breit abgestützt bleibt. Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass es auf Grossbetrieben zunehmend schwierig wird qualifizierte Personen mit dem notwendigen fachlichen Wissen und entsprechender Erfahrung zu finden für eine qualitativ hochwertige Saatgutproduktion. Durch eine gezielte Förderung von arbeitsintensiveren Kulturen kann diesem Trend entgegengewirkt werden und bedeutet eine Chance gerade für kleinere und mittlere Betriebe.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

fenaco

natürlich nah
de la terre à la table

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
z.Hd. Herr Thomas Meier
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0306 fenaco fenaco Genossenschaft: 28.6.13

Bern, 27. Juni 2013/mh/Sh

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 – 2017 Stellung nehmen zu können.

Vorab möchten wir festhalten, dass wir uns auch gleichzeitig über die jeweiligen Branchenorganisationen in die laufende Anhörung eingebracht haben und uns für eine nachhaltige inländische Produktion von qualitativhochstehenden und gesunden Lebensmittel einsetzen.

Der Ackerbau in der Schweiz erfüllt eine wichtige Aufgabe in der Nahrungsmittelversorgung. Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) weist in ihrer Gefährdungsanalyse und Ernährungssicherungsstrategie 2013 explizit auf den tiefen Selbstversorgungsgrad von 40-45 % in der pflanzlichen Produktion und den verfügbaren ackerfähigen Boden von 0,14 ha je Person - weltweit einer der tiefsten Werte - hin.

Es ist daher von grosser Bedeutung, durch die AP 2014-17 gute Rahmenbedingungen für den inländischen Ackerbau zu schaffen als wichtigen Pfeiler der künftigen Nahrungsmittelvorsorge. Im Grundsatz unterstützt die fenaco die Vorschläge des SBV, der swissgranum und des SGPV zur Anpassungen der verschiedenen Verordnungen in der Umsetzung der AP 2014-17. Folgende Punkte möchten wir speziell hervorheben oder ergänzen:

- Erhöhung der Versorgungssicherungsbeiträge auf mind. Fr. 950.00/ha für die offene Ackerfläche

- Einführung eines Einzelkulturbeitrages für Futtergetreide (ohne Mais) gemäss Willen der Branche und des Parlaments zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit im Anbau und Erhöhung des Selbstversorgungsgrades

  fenaco beantragt einen Einzelkulturbeitrag für die Förderung von Futtergetreide (ohne Mais) von Fr. 300.00/ha

- Abschaffung der Extensoprämie für Futtergetreide begründet mit der angestrebten Qualitätsproduktion und den nicht vorhandenen extensiven Sorten

Kontaktadresse:
fenaco Genossenschaft, Sekretariat, Hermann Schmid, Erlachstrasse 5, Postfach, 3001 Bern
Telefon 058 434 00 09, Fax 058 434 00 11, E-mail hermann.schmid@fenaco.com

- Im Interesse der Qualitätssicherung in der menschlichen und tierischen Produktion sind alle wirksamen Massnahmen zur Eindämmung der Fusarien- und Mykotoxinbelastung zu ergreifen. Demzufolge sind Beiträge zur schonenden Bodenbearbeitung im Anbau von Brot- und Futtergetreide als Folgefrucht von Mais zu streichen
- Ablehnung der Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide von Fr. 3.00/100 kg, da dieser aufgrund des tiefen Anteils der Rohstoffkosten von ca. 10 % am Endprodukt Brot bedeutungslos für den Konsumentenfranken ist - für die Getreideproduzenten gleichzeitig aber ein Einkommensverlust von rund Fr. 12 Mio. bedeuten würde
- Beiträge für die graslandbasierende Milch- und Fleischproduktion:

  Der Mindestgrasanteil von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet fördert extensive Produktionsformen, führt zu aufwändiger Bürokratie und wirkt damit gegen eine produzierende Landwirtschaft. Entsprechend dem politischen Willen (Motion Büttiker) müsste das Programm grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion heissen und die Beiträge sollten auf die Grundfutterfläche ausgerichtet werden. Dies wäre effizienter (mehr Fläche für Ackerbau zur Verfügung) und nachhaltiger (Flächenbedarf, Methanausstoss). Falls das Programm wirklich eingeführt wird, müssen sich die Anforderungen auf den Mindestanteil von 85% TS Grundfutter und maximal 15% TS Kraftfutter beschränken, damit es administrativ zu bewältigen ist

Zu einzelnen Artikeln im Pflanzenbau finden Sie unsere Stellungnahme/Anmerkungen im beiliegenden Anhang.

Freundliche Grüsse

fenaco Genossenschaft

Heinz Mollet
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Division Agrar

Hermann Schmid
Sekretär fenaco

Anhang

Pflanzenbau

Bereich Pflanzenschutz

- **Art 5 Geeigneter Bodenschutz**
- **5.1 Bodenbedeckung**
  - Je nach Jahresverlauf ist es nicht möglich, dass vor dem 1. September gesät werden kann. Zudem ist der Parzellentausch für die Verlängerung bis zum 15. Februar keine gute Lösung.
  - Das alte Bodenschutzindex-System bietet dem Landwirt die Möglichkeit selber zu entscheiden, wo er seine geforderte Fläche an Gründüngungen und Zwischenfutter anlegen will.
    Antrag: Umstellung auf altes System.

- **5.2 Erosionsschutz**
  - Das System ist auf Direktsaaten ausgerichtet. Fruchtfolgen mit Kartoffeln werden 5 Punkte kaum erreichen.

- **Art 6 Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**
- **6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau**
  - Beim Einsatz von Insektiziden auf Nützlinge zu achten ist grundsätzlich sinnvoll. Mit dem heutigen Stand der Insektizide hat dieser Aspekt jedoch an Bedeutung verloren. Der Nutzen für die Umwelt ist damit auch weniger gross. Insektizide wirken immer in einem gewissen Ausmass gegen Nützlinge. Das Zulassungsverfahren trägt der Nützlingsschonung genügend Rechnung.

- **Art 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel**
  - 1) Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen.
    - Sachzwänge (Zeitdruck, Mechanisierung) in der Produktion lassen diese wichtigen Grundsätze vielfach nicht zu.
  - 2) Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden.
    - Wichtige Voraussetzung für den gezielten Einsatz. Leider haben Schadschwellen oft einen theoretischen Ansatz und sind in der Praxis kaum anwendbar. Oft fehlen den Landwirten die theoretischen Kenntnisse, um das Schadschwellenprinzip anzuwenden.
  - 4) Die kantonalen Fachstellen für Pflanzenschutz können für Pflanzenschutzmassnahmen, die im Anhang 1 Ziffer 6.2 ausgeschlossen sind, Sonderbewilligungen nach Anhang 1 Ziffer 6.3 erteilen.
    - Ist das System der Sonderbewilligungen noch zeitgemäss? Kurzfrist ansteigende Populationen von Krankheiten und Schädlingen lassen die nötigen Kontrollen nicht immer zu, weil einerseits das Mitglied der Kantonalen Stelle nicht genügend Zeit hat und andererseits der Landwirt darauf angewiesen ist eine Pflanzenschutzmassnahme schnell ausführen zu können.
    - Lohnunternehmer, die Spritzarbeiten verrichten, stehen besonders unter Druck, vor allem bei hohen Auftragsmengen und bei gleichzeitig beschränktem Einsatzfenster, um eine Pflanzenschutzmassnahme sinnvoll auszuführen. Es fehlt die Möglichkeit, dass der Lohnunternehmer separat und pauschal betrachtet werden kann.
    - Unterschiedliche Handhabung der Kostenpflicht der Sonderbewilligungen unter den Kantonen.
      Antrag: Einheitliche kostenbefreite Sonderbewilligung in allen Kantonen.

- **Art 79 Beitrag**
  - 1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare.

- Die Massnahmen unterstützen den effizienten Einsatz eines Produktes auf dem Feld. Im Zusammenhang mit möglichen Gewässerverunreinigungen spielt die Applikation auf dem Feld meistens eine untergeordnete Rolle.
  Zum Schutze der Gewässer sind Massnahmen zu fördern, die die Sorgfaltspflicht verbessern (Von der Zubereiten der Spritzbrühe bis zum Beginn der Spritzarbeit auf dem Feld und nach der Spritzarbeit bis zum Ende der Reinigung des Spritzgerätes).

Bereich Pflanzennahrung

- **Art. 12 Ausgeglichene Düngerbilanz, Anhang 1, Ökologischer Leistungsausweis, Ziffer 2, Ausgeglichene Düngerbilanz; 2.1 Nährstoffbilanz**

  - In den Absätzen 5 und 7 der Ziffer 2.1 wird festgehalten, *dass die Phosphor- und Stickstoffbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz gesamtbetrieblich einen Fehlerbereich von höchstens +10 Prozent des Bedarfs an Kulturen aufweisen darf.* Das entspricht der heutigen, gut bewährten Regelung, welche wir begrüssen.
  - *Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen.* Mit dieser Formulierung könnten die Kantone den heutigen 10 % Fehlerbereich faktisch abschaffen. Dies würde in der Praxis zu grossen Problemen führen.
    Dieser Zusatz ist deshalb zu streichen: ~~*Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen.*~~

    - Der 10 % Fehlerbereich wurde eingeführt um die Schätzungenauigkeiten in der Landwirtschaft zu korrigieren (siehe Wegleitung Suisse-Bilanz). Schätzungenauigkeiten gibt es auch in Zukunft.
    - Eine weitere Beschränkung der einzelbetrieblichen Stickstoffmengen würde zu schlechterer Produktequalität wie tiefer Klebergehalt im Brotgetreide führen. Tiefere Phosphorlimiten führen bei gewissen Betriebstypen zu Mangelerscheinungen bei den Nutztieren.
    - Eine allfällige Aufhebung des 10%-Fehlerbereichs führt dazu, dass Ackerbaubetriebe die heutigen Hochleistungssorten bei Mais, Kartoffeln oder Raps nicht mehr ausreichend ernähren können.
    - Die Suisse-Bilanz wurde mit den tieferen GRUDAF-Normen 2009 bereits verschärft.
    - Mit AP 2014-17 fördert der Bund Ressourceneffizienzprogramme. Der entsprechende Effizienzgewinn wird in der Suisse-Bilanz in Abzug gebracht. Damit steigt die Stickstoffeffizienz. Es braucht deshalb keine weiteren Massnahmen.
    - Mit obiger Formulierung würde jeder Kanton eine unterschiedliche Vollzugspraxis wählen. Es wäre keine einheitliche, einfache Lösung mehr möglich. Unklar für Beratung und Kontrolle.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Bereich Saatgut

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 17, Anhang 1, Ziffer 7	2. Pflanzenschutz : Aphizide..... erlaubt, inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A.	Es muss klar sein, dass Öle auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können.
Artikel 52, Beitrag, Ziffer 1	Wir beantragen, nach den Punkt k, folgenden neuen Punkt l einzufügen: l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (folgende Punkte somit neu m. ff)	Die Problematik um die Bestäubung unserer Kulturpflanzen durch Honigbienen ist zur Zeit hoch aktuell. Momentan laufen vor Allem an der HAFL Zollikofen intensive Arbeiten zu diesem Thema, insbesondere auch zur Schliessung der Trachtlücke im Sommer. Unsere Mitgliederfirmen und das HAFL haben dafür spezielle Bienenweidemischungen entwickelt, für die sich gute Resultate abzeichnen. Wir verweisen auch auf die ausführliche Stellungname der LOBAG zu diesem Thema, die wir stark unterstützen.
Artikel 54	Wir unterstützen die LOBAG mit dem Zusatz „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen“	Förderung zum Beispiel Bienenweide analog LOBAG
Artikel 55	Wir unterstützen den Vorschlag LOBAG Neu Swiss-Seed: Ziffer 7: Der Satz „~~bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heu- / Grassaaten verwendet werden“.~~ ist zu streichen.	Analog LOBAG Gemäss unseren Erfahrungen sind solche Saaten extrem risikoreich, da unbekannt ist, ob es überhaupt keimfähige Samen drin hat und wenn ja, reiner Zufall von welchen Arten dies der Fall ist. Dies hängt vom Reifezustand der Samen zum Schnittzeitpunkt ab. Es können so grosse Auflaufprobleme oder unausgewogene Bestände bestehen.
Artikel 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	Abschnitt 3: ersatzlos streichen Abschnitt 4: ersatzlos streichen	Abschnitt 3: es sollen alle Kulturen behandelt werden. Abschnitt 4: eine Beschränkung der Massnahme bis 2019 entspricht keinem nachhaltigen Bodenschutz
Artikel 79 Beitrag	Abschnitt 2: neuer Punkt c) Mit Deflektoren ausgerüstete	Mit grossen Kosten haben die Landwirte ihre Maissämaschi-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Sämaschinen für gebeiztes Saatgut	nen umgerüstet um keine bienengefährdende Staubemissionen zu verursachen. Dies muss gefördert werden (unabhängig des momentan in Aussicht gestellten Neonicotinoid-Moratoriums für 2 Jahre)
Anhang 1	**6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau** Abschnitt 3, 3. Mais, Vorauflauf Herbizide: Bandbehandlung Insektizide Spritzmittel: ~~Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Maiszünsler nur mit Produkten, die unter Absatz 4 aufgelistet sind.~~ Unser Vorschlag: keine Abschnitt 4, c. Insektizide ~~Maiszünsler bei Mais~~ ~~Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.~~ ~~Sämtliche andere bewilligte Pflanzenschutzmittel~~	**6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau** Mit der vorgeschlagenen Formulierung vergeben wir einen grossen Trumpf der Maiskultur in der Schweiz: Dank grossflächigem Trichogramma Einsatz, konnte bisher im Mais auf Insektizide verzichtet werden. Die kürzlich in der Praxis erteilten Sonderbewilligungen für Insektizide wurden mit dem Auftreten der bivoltinen Rasse begründet. Diese kann aber auch erfolgreich mit Trichogrammen bekämpft werden, was zum Beispiel im süddeutschen Saatmaisanbau auf 3'000 Hektaren geschieht! Zudem ist die bivoltine Rasse nördlich der Alpen erst in einem eng begrenzten Gebiet am Genfersee nachzuweisen. Mit dieser Formulierung besteht die Gefahr, unbegründeter Sonderbewilligungen, wenn zum Beispiel 100% Wirkungsgrad der Maiszünslerbekämpfung verlangt wird, um Schäden in Kartoffelkulturen durch Wildschweine im Jahre nach dem Maisanbau zu verhindern. Die Formulierung „keine" entspricht der jetzigen Regelung der Verordnung.
Anhang 7 Beitragsansätze	**3 Biodiversitätsbeiträge** **Tabelle unten 3.1** 9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsbeitrag I: 2'500.00	Siehe Eingabe LOBAG

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 5, Beiträge	b. Raps, ... c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Zwischenkulturen CHF 1'200.00 ~~800.00~~ / ha d. für Soja	Die inländische Saatgutproduktion steht in direkter Konkurrenz zum Importsaatgut und kann nur mit den von uns vorgeschlagenen Beitragshöhen aufrechterhalten werden. Insbesondere die Saatmaisproduktion droht bei einer derart tiefen Stützung schlagartig zu verschwinden. Dies stellt auch die Versorgungssicherheit bei dieser Schlüsselkultur in Frage. Zwischenkulturen: aus Versorgungssicherheitsgründen könnten auch Produktionen von Phacelia, etc. sinnvoll sein.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweiz. Futtermittelfabrikanten, VSF 0312 VSF Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, Postfach 737, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 11
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 14
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 20
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 21
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 22
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die VSF dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir gehen nachfolgend in erster Linie auf jene Verordnungen ein, die sich direkt oder indirekt mit der Tier- und Futtergetreideproduktion befassen. Bereits einleitend halten wir fest, dass das Verordnungspaket in vielen Bereichen angepasst und korrigiert werden muss, um die ursprünglich vom Bundesrat und dem Parlament definierten Ziele zu erreichen (sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und Versorgung, Förderung von Innovation und Unternehmertum, effiziente Nutzung der Ressourcen, Stärkung des ländlichen Raumes).

Gegenüber dem Kernelement der Vorlage, nämlich dem neuen Direktzahlungssystem, sind wir sehr kritisch eingestellt. Es ist kompliziert, schwer verständlich, bürokratisch und bestraft die produzierende, effiziente und wettbewerbsfähige Landwirtschaft. Die Vorschläge des Bundesrates nehmen einseitig nur ökologische Forderungen und Anliegen auf. Auf internationale Entwicklungen bezüglich Nahrungsmittelversorgung wird nicht eingegangen.

In Europa gibt es kein Land mit einem derart tiefen Selbstversorgungsgrad bei Nahrungsmitteln wie in der Schweiz (Tendenz weiter fallend). Und trotzdem hat die Ökologie eine nicht mehr verantwortbare Priorität.

1. Bürokratie, Überregulierung

Die Vorlage ist sehr kompliziert und wenig praxisorientiert. Die Auflagen und der Mehraufwand für die Schweizer Agrarproduktion steigen ins Unermessliche. Die Umsetzung und der Vollzug der Vorschriften sind sowohl für die Landwirtschaftsbetriebe, wie auch für die Kantone und den Bund eine nicht bewältigbare Aufgabe.

2. Produzierende Landwirtschaft und Ernährungssouveränität

Das vorgeschlagene Direktzahlungssystem führt zu einer Abwertung und zu einer Diskriminierung der produzierenden Landwirtschaft. Wettbewerbsfähig, effizient und erfolgreich ist nur eine Landwirtschaft, die Nahrungsmittel produzieren kann. Eine produzierende Landwirtschaft leistet aber auch einen Beitrag an eine vernünftige Ernährungssouveränität und insbesondere an gesunde, qualitativ einwandfreie und sichere Agrarprodukte. Eine weitere Zunahme der Importe, wie sie sich notgedrungen aus dem Verordnungspaket AP 14-17 ergeben wird, darf keine Option sein. **Die VSF fordert daher vom Bundesrat eine Stützung und Förderung dieser produzierenden, wettbewerbsfähigen, effizienten und nachhaltigen Landwirtschaft.** Die zukunftsorientierte Perspektive muss lauten: „Von der Ökologie zur ökologischen Ökonomie."

3. Futtergetreideproduktion

Es braucht keine umfassende Statistik, um zu beweisen, dass die Agrarpolitik (insbesondere AP 2007 und AP 2011) kein Ruhmesblatt bezüglich Entwicklung der Futtergetreideproduktion ist.

Inlandproduktion und Importe (in Tonnen pro Jahr)

	Futtergetreide Inlandproduktion	Kraftfutterimporte
1992/1996	811‘000 t	292‘000 t
2002/2006	612‘000 t	623‘000 t
2011	516‘000 t	1‘098‘000 t
2012	487‘000 t	943‘000 t

Die **Futtergetreidefläche** hat von 1992/1996 bis 2012 um über 40% angenommen, während die Flächen für Kunstwiesen im gleichen Zeitrahmen um 40% zugenommen haben.

Aus der Sicht der Versorgungssicherheit, aber auch aus der Sicht der Tierproduktion (QM-Schweizer Fleisch, Swissness, Qualität etc.) ist diese Entwicklung eine Katastrophe. Im Bericht zum Verordnungspaket AP 14-17 wird die Tragweite dieser Fehlentwicklung entweder nicht erkannt oder nicht ernst genommen. Das dürfte ebenfalls der Grund sein, dass die Behauptungen des Berichtes auf sehr wackligen Grundlagen basieren. Die vorgeschlagenen Massnahmen werden zu keiner Verbesserung der Situation auf den Märkten für Futtergetreide, Ölsaaten und Leguminosen führen.

Wir beantragen daher, dass zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus eine substantielle Erhöhung des Betrages für offene Ackerflächen um Fr. 300.– pro Hektare (von Fr. 300.– auf Fr. 600.– /ha) erfolgt. Die Finanzierung kann sichergestellt werden über eine Reduktion der Biodiversitätsbeiträge und der Streichung der Extensobeiträge.

4. Produktequalität

Der Bundesrat und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) betrachten bei der Frage der Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Produktion als Bemessungskriterien ausschliesslich Kriterien wie Boden, Wasser, Luft, Biodiversität und Umweltschutz. Die negativen Effekte der einseitigen Ökologisierungsmassnahmen und der erhöhten Tierwohl-Auflagen werden nicht thematisiert. Wir stellen fest, dass tierfreundliche Stallhaltungssysteme gravierende Luft- und andere Probleme (Treibhausgas-Effekt, Zunahme des Verbrauchs von Tierarzneimitteln etc.) zur Folge haben. In der Pflanzenproduktion verursacht die Extensivierung Schwierigkeiten bei der Produktequalität (Mykotoxine, tiefe Klebergehalte im Brotgetreide etc.).

Die Frage, nach welchen Kriterien importierte Güter (Nahrungs- und Futtermittel) in den Ursprungsländern hergestellt werden, wird ausgeblendet.

5. Internationale Entwicklungen

Die Agrarpolitik und die Agrarwirtschaft in der Schweiz müssen vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Eine Lagebeurteilung wurde im Bericht zum Verordnungspaket AP 14-17 nicht vorgenommen. Schlussfolgerungen aus der Entwicklung der internationalen Agrarmärkte fehlen.

Bis 2050 steigt die Erdbevölkerung auf über neun Milliarden Menschen. Je ha Ackerfläche müssen dannzumal sechs Personen ernährt werden (heute 4.5 Personen). Experten gehen davon aus, dass sich die Milch- und Fleischproduktion bis 2050 verdoppelt, der Futtermittelverbrauch (TS) wird von gegenwärtig 6.1 auf 12.0 Milliarden Tonnen steigen. Insgesamt dürfte die Nachfrage nach Agrargütern weltweit um 70% (2050) zunehmen.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln liegt in der Schweiz heute unter 50%, wenn die Entwicklung der Jahre 2011 und 2012 sowie die Nahrungsmitteleinkäufe im grenznahen Ausland mitberücksichtigt werden. Es wäre nachgerade unverantwortlich, wenn unter den geschilderten Umständen im Rahmen von AP 14-17 nicht alles daran gesetzt würde, die Auslandsabhängigkeit zu verkleinern und einen Beitrag zu den internationalen Herausforderungen der Welternährung zu leisten. Das Verordnungspaket mit seinen Vorschlägen gibt keine Antwort, weil die Priorität zu einseitig auf der Ökologie liegt und die produzierende Landwirtschaft sträflich vernachlässigt wird.

6. Zusammenfassung der VSF-Hauptforderungen

6.1 Erhöhung des Basisbeitrages für die Versorgungssicherheit von Fr. 900.– /ha auf **Fr. 1‘000.– /ha** (+ Fr. 100.– /ha)

6.2 Erhöhung des Basisbeitrages für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von Fr. 300.– /ha auf **Fr. 600.– /ha** (+ Fr. 300.– / ha)

6.3 Einführung eines Beitrages für Futtergetreide (Einzelkultur-Beitrag gemäss Art. 54 LwG) von Fr. 300.– / ha (Körnermais Fr. 200.– /ha)

6.4 Streichung der Extensobeiträge für Brot- und Futtergetreide

6.5 Senkung der Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflachen um Fr. 700.– /ha

6.6 Keine Erhöhung der Beiträge für die biologische Landwirtschaft (Spezialkulturen, offenes Ackerland etc.)

6.7 Streichung der Beiträge für Direktsaaten (schonende Bodenbearbeitung).

6.8 Ausrichtung des Beitrages für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, wenn der Raufutteranteil (Trockensubstanz) mindestens 75 Prozent beträgt.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Zu der Direktzahlungsverordnung haben wir uns unter „Allgemeine Bemerkungen“ geäussert. Es folgen die einzelnen Anträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserben, Ackerbohnen und Raps	Ersatzlose Streichung von Art. 65 und Art. 66	Die Extenso-Beiträge wurden als Produktionslenkungsmassnahme eingeführt. In der Zwischenzeit ist aber die Produktion der angesprochenen Kulturen auf ein nicht mehr akzeptierbares Niveau gefallen. Weitere Produktionseinschränkungen liegen quer in der Landschaft der nationalen und internationalen Entwicklung. Es macht wenig Sinn, die im Inland fehlenden Produkte mit Importen zu ersetzen.
Art 66 Voraussetzungen und Auflagen	Ersatzlose Streichung	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 75 ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a.) im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b.) im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur~~	Der Art. 68 ist eine Antwort auf die Motion Büttiker (11.3066). Die VSF ist der Auffassung, dass die Auflagen und Vorgaben von Art. 68 weit über die Zielsetzung der Motion Büttiker hinausschiessen. Diverse Studien belegen mit aller Deutlichkeit, dass der BLW-Vorschlag viele Bauern bestrafen würde, die eine nachhaltige und gute Milchproduktion betreiben. Art. 68 würde letztlich zu einem fragwürdigen Programm für die extensive Fleischproduktion führen. Der Anbau von Kunst- und Dauerwiesen wird zusätzlich gefördert und die Flächenausdehnung des Grünlandes setzt sich fort. Ausgerechnet diese Entwicklung will AP 2014 – 2017 bremsen, denn die Verschiebung geht zu Lasten der offenen Ackerfläche.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 …… (wie Vorschlag) 4 …… (wie Vorschlag)	Die Extensivierung hat konsequenterweise höhere Tierbestände zur Folge. Art. 68 steht in Widerspruch zur Klimastrategie des BLW. Die Wiederkäuer sind die Hauptverursacher der Treibhausgase. Mehr Tiere mit einem sehr hohen Anteil an Raufutter leisten keinen Beitrag an die angestrebte Reduktion der Treibhausgase, im Gegenteil. Der extrem hohe Raufutter-Anteil in der Ration beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Produktion. Dieser Widerspruch zum politischen Willen der Agrarreform ist nicht erklärbar. Und zu guter Letzt verweisen wir einmal mehr auf die überbordende Bürokratie. Art. 68 mit den Vorgaben ist ein System, das weder praxistauglich ist, noch mit vernünftigem Aufwand kontrolliert und umgesetzt werden kann.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung (inkl. 77 und 78)	Ersatzlose Streichung von Art. 76, 77 und 78	Es ist unbestritten, dass die sog. schonende Bodenbearbeitung (insbesondere Direktsaat) das Problem der Mykotoxine massiv verschärft hat. In den letzten zehn Jahren haben die Mykotoxinkontamination im Brot- und Futtergetreide sowie im Körnermais ein nicht mehr tragbares Ausmass angenommen. Die Nahrungsmittel- und Futtermittelsicherheit wird arg strapaziert. Förderungsbeiträge für Anbausysteme, die zu negativen Auswirkungen auf die Produktequalität führen (Gefährdung der menschlichen und tierischen Gesundheit), sind unverantwortlich. Die sog. schonende Bodenbearbeitung ist wirtschaftlich interessant, weil die Kosten tiefer liegen als bei traditionellen Anbaumethoden (Pflug etc.). Es macht wenig Sinn, daher die schonende Bodenbearbeitung noch zusätzlich zu fördern. Das Geld kann sinnvoller bei den Einzelkulturbeiträgen verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Nur am Rande sei erwähnt, dass der mit der schonenden Bodenbearbeitung verbundene Einsatz von Glyphosateinsatz nicht unumstritten ist. Wir fragen uns, was unter „schonend“ verstanden werden soll, wenn die Böden mit Chemie belastet werden und wenn das Gylophosat von Mensch und Tier aufgenommen wird. Über die gesundheitlichen Konsequenzen der Glyphosat-Belastung gibt es viele wissenschaftliche Studien, die zu Vorsicht mahnen müssten.
Anhang 7, Beitragsansätze	**2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 1‘000 ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. … **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt 600 ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache 2‘800.– ~~3‘500~~ 7. Rotationsbrache 2‘300.– ~~3‘000~~ 8. Ackerschonstreifen 1‘300.– ~~2‘000~~ 9. Saum auf Ackerfläche 2‘300.– ~~3‘000~~ …	Wir verweisen auf unsere einleitenden Bemerkungen. Ohne Erhöhung des Basisbetrages und des Beitrages für die offene Ackerfläche sowie für die Dauerkulturen wird es zu einer noch dramatischeren Situation beim Ackerbau kommen. Der bereits jetzt tiefe Selbstversorgungsgrad wird auf einen beängstigend tiefen Selbstversorgungsgrad fallen. Die Importabhängigkeit nimmt zu. Die Biodiversitätsbeiträge müssen vor dem Hintergrund der geschilderten Entwicklungen (national und international) kritisch hinterfragt werden. Die Ansätze sind generell viel zu hoch. Die politische und wirtschaftliche Situation hat sich verändert und für die Schweizer Landwirtschaft stehen heute die Produktion und die Wettbewerbstätigkeit zuoberst auf der Prioritätenliste. Das heisst noch lange nicht, dass die Landwirtschaft nicht ökologisch und nachhaltig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Produktionssystembeiträge **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen 1‘600 Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche 1‘200 Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. … **5.2 Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps** ~~Der Beitrag für die extensive Produktion beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr.~~ **6. Ressourceneffizienzbeiträge** **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Wir stellen den Antrag, die vorgesehenen Beiträge ersatzlos zu streichen.	Wir sind der Meinung, dass der BLW-Vorschlag mit den Beiträgen für die biologische Landwirtschaft bereits sehr grosszügig ist. Forderungen nach einer zusätzlichen Erhöhung sind abzulehnen. Die Extensobeiträge wurden ursprünglich als Massnahme der Produktionslenkung eingeführt. Die Beiträge sind längst überholt. Es mutet zynisch an, die Inlandproduktion mit Extensobeiträgen zu drosseln, die Getreidezüchtung auf Wirtschaftlichkeit und Erträge zu trimmen und das fehlende Getreide und die fehlenden Futtermittel mit Importen zu ergänzen. Siehe unter Begründung bei den Art. 76, 77 und 78.
Anhang 9, Änderung bisherigen Rechts	2 Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998 ~~Art. 24 Abs. 1 Der ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal 6 km um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Die Agrarpolitik wünscht Strukturanpassungen in dem Sinne, dass sich Betriebe zu grösseren Einheiten zusammenschliessen. Eine Beschränkung der Fahrdistanz ist eine überholte Auflage. Die Einführung von HODUFLU macht die Regelung der Ausbringdistanz obsolet.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Futtergetreideproduktion in der Schweiz wurde in den letzten 15 Jahren sträflich vernachlässigt. Gegenüber den 90iger Jahren liegt die Produktion aktuell um mehr als 300'000 t pro Jahr tiefer. In der Einleitung haben wir die fatale Entwicklung beschrieben.

Im BLW-Kommentar wird das Thema „Futtergetreideanbau" zwar aufgenommen. Die Lagebeurteilung ist aber falsch und die Schlussfolgerungen sind Wunschdenken. Der rückläufige Trend der Futtergetreideproduktion ist Tatsache und die BLW-Vorschläge müssen als unwirksame Kosmetik beurteilt werden.

Im Gegensatz zum BLW war sich das Eidg. Parlament dem Ernst der Lage bewusst und schuf den neuen Artikel 54 LwG („Der Bund kann Einzelkulturbeiträge ausrichten, um eine angemessene Versorgung mit Nutztierfutter zu gewährleisten").

Beim Futtergetreide ist der Selbstversorgungsgrad auf unter 50% gefallen. Der Kraftfutterselbstversorgungsgrad (inkl. Eiweissträger) liegt bereits unter 40%. Es ist fünf nach zwölf.

Mit der Streichung von überholten Direktzahlungen (Extensobeiträge, Zahlungen für schonende Bodenbearbeitung etc.) sowie der Beitragskürzung in diversen Bereichen (Biodiversitätsbeiträge etc.) können die Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide problemlos finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (inkl. Körnermais) b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern, und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	Die Futtergetreideproduktion steht vor dem Abgrund. Es besteht unmittelbarer Handlungsbedarf. Dem Willen des Parlamentes ist zu entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide Fr. 300.– , für Körnermais Fr. 200.– b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Fr. 800.– d. für Soja; Fr. 1‘000.– e. für Ackerbohnen, Eiwesserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1‘000.– f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1‘700.– ab 1.1.2015 Fr. 1500.–~~ 1‘400.–	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen (Einleitung und Einzelkulturbeitragsverordnung)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung setzt u. a. den Artikel 89a LwG um. Die Verordnung präzisiert die Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes. Für die VSF mit ihren Gewerbebetrieben ist die Strukturverbesserungsverordnung von zentraler Bedeutung, weil der Bund, die Kantone und allenfalls auch Gemeinden verpflichtet werden, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität nachzuleben. In den letzten Jahren und Jahrzehnten musste das Gewerbe immer wieder Wettbewerbsverzerrungen akzeptieren, weil mit öffentlichen Geldern genossenschaftlich organisierte Firmen subventioniert wurden. Die Kantone haben neu die Pflicht, vor der Genehmigung des Projektes festzustellen, ob die Wettbewerbsneutralität gegeben ist (Art. 89a Abs. 2).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 13 Keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben	1 An Massnahmen nach den Artikeln 93 … werden Investitionshilfen nur gewährt, wen im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet keine direkt betroffenen Gewerbebetriebe im Zeitpunkt der Publikation des Gesuches bereit ~~und in der Lage~~ sind, die vorgesehene Aufgabe gleichwertig zu erfüllen oder eine gleichwertige Dienstleistung zu erbringen. 2 Bei Projekten mit ~~erheblichen~~ Auswirkungen auf den Wettbewerb ~~kann~~ hört der Kanton die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände im wirtschaftlich relevanten Einzugsgebiet an~~hören~~. 3 … 4 … 5 …	Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass Projekte von Genossenschaften mit staatlichen Geldern finanziert wurden, weil die Gewerbebetriebe nicht, schlecht oder zu spät informiert wurden. Viele Kantone haben ihre Informationspflicht nur widerwillig oder gar nicht wahrgenommen. Oft war auch viel Willkür im Spiel. Der Gesetzgeber hat klare Richtlinien gesetzt und will künftig Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des Gewerbes verhindern. Entsprechend muss die Verordnung ausgestattet werden.
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d, insbesondere die För-~~	Die vorgesehenen Beiträge sind systemwidrig und haben keinen Platz in der Strukturverbesserungsverordnung. Die Forderung der Biodiversität oder anderer Umweltschutzmassnahmen hat nichts mit landwirtschaftlicher Strukturverbesserung zu tun. Die finanziellen Mittel sind für die produ-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~derung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Tro-ckenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	zierende Landwirtschaft einzusetzen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSF und ihre Mitglieder kennen das System der Schwellenpreise (Futtermittel) und des flexiblen Fixzollsystems (Brotgetreide) im Detail. Die Erfahrungen führen zu den nachfolgend aufgeführten Schlussfolgerungen. Die VSF verzichtet darauf, in der Agrareinfuhrverordnung konkrete Anträge zu stellen.

- Die Anbaufläche beim Futtergetreide hat sich in den letzten 20 Jahren um 40% reduziert, beim Brotgetreide um 16%.
  Schlussfolgerung: die Brotgetreideproduktion ist nicht lukrativ genug, die wirtschaftliche Situation beim Futtergetreideanbau ist katastrophal.
- Mit dem BLW-Vorschlag wird der Futtergetreideanbau gegenüber heute schlechter, der Brotgetreideanbau aber noch schlechter gestellt. Unter diesen Voraussetzungen wird der Brot- und Futtergetreideaufbau weiter zurückgehen. Die gegenteiligen Aussagen des BLW sind falsch, nicht nachvollziehbar und unverantwortlich.
- Die Landwirtschaft hat aufgrund der verhängnisvollen Agrarpolitik pro Jahr eine Futtergetreideproduktion von über 300‘000 t verloren. Der Verlust beträgt bei einem Gerstenpreis von Fr. 36.– / 100kg 108 Mio. Franken pro Jahr.
- Die weiteren Konsequenzen dieser Politik haben wir in den einleitenden Bemerkungen beschrieben.
- Die Senkung des Referenzpreises um Fr. 3.– auf Fr. 53.– für das Brotgetreide leistet keinen Beitrag an einen zusätzlichen Anreiz für die Futtergetreideproduktion, weil mit den BLW-Vorschlägen das Einkommenspotential schlicht zu tief ist.
  Richtig hingegen ist die Tatsache, dass die Preisdifferenz zwischen Brot- und Futtergetreide aktuell zu gross ist. Die Lösung des Problems liegt nicht darin, den Brotgetreidepreis zu senken, sondern die Attraktivität der Futtergetreideproduktion zu steigern.
- Das BLW hält an zwei Systemen für Brotgetreide und Futtermittel fest. Die VSF ist der Überzeugung, dass sich eine Vereinheitlichung der Systeme aufdrängt. Denkbar sind wie Varianten: konsequentes Schwellenpreis-System oder reines Fixzollsystem. Wir schlagen vor, dass das BLW die Frage der Importsysteme und mit der Branche bespricht.
- Die VSF ist mit der Delegation der Kompetenz an das BLW für die Festsetzung der Zollansätze (Art. 5, 6, 9) einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VSF ist einverstanden mit:

- Fixierung des Höchstbestandes beim Geflügel auf 27‘000 Mastpoulets (Standardmastplätze)
- Verschärfung der Ausnahmebewilligung für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben

Die VSF ist nicht einverstanden mit:

- Der zusätzlichen Einschränkung bezüglich der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0320 Swiss-Seed Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz: 26.6.13 Swiss-Seed
Adresse / Indirizzo	Postfach 344 8401 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	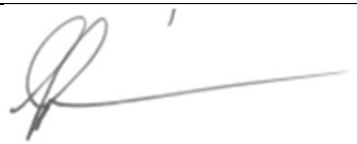 26. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss-Seed als Branchenorganisation der Schweizer Saatgutwirtschaft und Pflanzenzüchtung bedankt sich für die Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörungen zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014 – 2017 und nimmt gerne zu den für unseren Bereich massgebenden Punkten Stellung.

Grundsätzlich begrüssen wir die eingeschlagene Stossrichtung zur Förderung der Qualitätsstrategie und zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems in Richtung zielgerichteter Instrumente.

Wir stehen auch voll hinter dem Grundsatz der Ernährungssouveränität, sofern in der Schweiz bei gut 50% Importanteil überhaupt davon die Rede sein kann. Nach Durchsicht der Unterlagen sind wir jedoch der Meinung, dass zu viele Massnahmen eine weitere Extensivierung fördern werden und der Ernährungssouveränität diametral entgegen lauft. Dies wird zu einer Verlegung von Produktionsflächen ins Ausland führen, wo wir die Produktionsweise bezüglich Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit wenig im Griff haben. Auch in Bezug auf die angespannte Welternährungssituation ist dies ethisch nicht korrekt. Es muss beachtet werden, dass qualitativ hochwertige Pflanzenprodukte, insbesondere auch Saatgut, nur bei direkter Kulturführung mit entsprechender Düngung und Pflanzenschutz produziert werden können. Dies ist nicht nur schweizerisch sondern auch weltweit gesehen.

Legt man die ganzen Vernehmlassungsunterlagen auf die Waage, kann man ablesen, dass die nun erreichte Regelungs- und Kontrolldichte ein enormes Ausmass angenommen hat, was zwar beschäftigungspolitisch positiv ist, jedoch sehr hohe, der Landwirtschaftsstützung anzurechnende Kosten verursacht und für die Betriebsleitung langsam zur Zumutung wird. Wir empfehlen bei zukünftigen Revisionen immer auch Kürzungen auf das absolut Notwendige ins Auge zu fassen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 17, Anhang 1, Ziffer 7	2. Pflanzenschutz : Aphizide…… erlaubt, inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A.	Es muss klar sein, dass Öle auch in der Produktion der letzten Vermehrungsstufe (Klasse A) eingesetzt werden können.
Artikel 52, Beitrag, Ziffer 1	Wir beantragen, nach den Punkt k, folgenden neuen Punkt l einzufügen: l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume (folgende Punkte somit neu m. ff)	Die Problematik um die Bestäubung unserer Kulturpflanzen durch Honigbienen ist zur Zeit hoch aktuell. Momentan laufen vor Allem an der HAFL Zollikofen intensive Arbeiten zu diesem Thema, insbesondere auch zur Schliessung der Trachtlücke im Sommer. Unsere Mitgliederfirmen und das HAFL haben dafür spezielle Bienenweidemischungen entwickelt, für die sich gute Resultate abzeichnen. Wir verweisen auch auf die ausführliche Stellungname der LOBAG zu diesem Thema, die wir stark unterstützen.
Artikel 54	Wir unterstützen die LOBAG mit dem Zusatz „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen“	Förderung zum Beispiel Bienenweide analog LOBAG
Artikel 55	Wir unterstützen den Vorschlag LOBAG Neu Swiss-Seed: Ziffer 7: Der Satz „~~bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heu- / Grassaaten verwendet werden“.~~ ist zu streichen.	Analog LOBAG Gemäss unseren Erfahrungen sind solche Saaten extrem risikoreich, da unbekannt ist, ob es überhaupt keimfähige Samen drin hat und wenn ja, reiner Zufall von welchen Arten dies der Fall ist. Dies hängt vom Reifezustand der Samen zum Schnittzeitpunkt ab. Es können so grosse Auflaufprobleme oder unausgewogene Bestände bestehen.
Artikel 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	Abschnitt 3: ersatzlos streichen Abschnitt 4: ersatzlos streichen	Abschnitt 3: es sollen alle Kulturen behandelt werden. Abschnitt 4: eine Beschränkung der Massnahme bis 2019 entspricht keinem nachhaltigen Bodenschutz

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 79 Beitrag	Abschnitt 2: neuer Punkt c) Mit Deflektoren ausgerüstete Sämaschinen für gebeiztes Saatgut	Mit grossen Kosten haben die Landwirte ihre Maissämaschinen umgerüstet um keine bienengefährdende Staubemissionen zu verursachen. Dies muss gefördert werden (unabhängig des momentan in Aussicht gestellten Neonicotinoid-Moratoriums für 2 Jahre)
Anhang 1	**2.1 Nährstoffbilanz** Punkt 5: der zweite Satz ist zu streichen ~~Die Kantone können für bestimmte Gebiet und Betriebe strengere Regeln verordnen.~~ Punkt 7: der zweite Satz ist zu streichen ~~Die Kantone können für bestimmte Gebiet und Betriebe strengere Regeln verordnen.~~ **6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau** Abschnitt 3, 3. Mais, Vorauflauf Herbizide: Bandbehandlung Insektizide Spritzmittel: ~~Nach Erreichen der Schadschwelle gegen Maiszünsler nur mit Produkten, die unter Absatz 4 aufgelistet sind.~~ Unser Vorschlag: keine Abschnitt 4, c. Insektizide ~~Maiszünsler bei Mais —~~ ~~Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp.~~ ~~Sämtliche andere bewilligte Pflanzenschutzmittel~~	**2.1 Nährstoffbilanz** Die Produktion von Qualitätssaatgut verlangt korrekt ernährte Pflanzen, insbesondere auch bei Phosphor und Stickstoff, um die es hier geht. Unser Land verfügt bereits heute über sehr strenge Düngungsnormen. Die Schwankungsbreite von + 10% hat sich bewährt und soll nicht durch eventuell willkürliche Eingriffe der Kantone verringert werden. Mangelernährte Pflanzen und minderwertiges Saatgut wären die Folge. **6.2 Vorschriften für den Acker- und Futterbau** Mit der vorgeschlagenen Formulierung vergeben wir einen grossen Trumpf der Maiskultur in der Schweiz: Dank grossflächigem Trichogramma Einsatz, konnte bisher im Mais auf Insektizide verzichtet werden. Die kürzlich in der Praxis erteilten Sonderbewilligungen für Insektizide wurden mit dem Auftreten der bivoltinen Rasse begründet. Diese kann aber auch erfolgreich mit Trichogrammen bekämpft werden, was zum Beispiel im süddeutschen Saatmaisanbau auf 3‘000 Hektaren geschieht! Zudem ist die bivoltine Rasse nördlich der Alpen erst in einem eng begrenzten Gebiet am Genfersee nachzuweisen. Mit dieser Formulierung besteht die Gefahr, unbegründeter Sonderbewilligungen, wenn zum Beispiel 100% Wirkungsgrad der Maiszünslerbekämpfung verlangt wird, um Schäden in Kartoffelkulturen durch Wildschweine im Jahre nach dem Maisanbau zu verhindern. Die Formulierung „keine“ entspricht der jetzigen Regelung der Verordnung.
Anhang 4 Voraussetzung für Biodiversitätsförderflächen	Wir unterstützen die Eingabe LOBAG	Siehe LOBAG

Anhang 7, Beitragsansätze	**2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 950 ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen**	Nur mit dieser Beitragshöhe können die Ziele einer nachhaltigen Qualitätsproduktion und die Erhaltung bzw. die Erhöhung der Ernährungssouveränität gewährt werden.
Anhang 7 Beitragsansätze	**3 Biodiversitätsbeiträge** **Tabelle unten 3.1** 9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsbeitrag I: 2‘500.00	Siehe Eingabe LOBAG

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1, Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais) b. Raps, ……..ff	Der Futtergetreideanbau ist in der Schweiz nicht attraktiv und die Flächen sind stark zurückgegangen. Das Parlament hat dies erkannt und klar postuliert, dass das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden muss. Dies kann nur ein Einzelkulturbeitrag erreichen. Nur so kann der Selbstversorgungsgrad gesteigert werden.
Artikel 5, Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) CHF 300.00 / ha b. Raps, ……. c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Zwischenkulturen CHF 1‘200.00 ~~800.00~~ / ha d. für Soja …….	Wir verweisen hier auf die ausführlichen Begründungen des SBV und von swisssem. Die inländische Saatgutproduktion steht in direkter Konkurrenz zum Importsaatgut und kann nur mit den von uns vorgeschlagenen Beitragshöhen aufrechterhalten werden. Insbesondere die Saatmaisproduktion droht bei einer derart tiefen Stützung schlagartig zu verschwinden. Dies stellt auch die Versorgungssicherheit bei dieser Schlüsselkultur in Frage. Zwischenkulturen: aus Versorgungssicherheitsgründen könnten auch Produktionen von Phacelia, etc. sinnvoll sein.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 6, Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	2 Das BLW…… …., dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz…….. ……. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23.~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Wir verweisen auf die Begründungen von SBV, SGPV und swisssem, die wir voll unterstützen. Es kann nicht sein, den Brotgetreideanbau mit einer derart grossen Senkung weiter zu schwächen. Auch die Meinung, durch eine Abnahme der Stützung des Brotgetreideanbaues werde indirekt der Futtergetreideanbau gefördert, ist nicht richtig. Letzteres kann ausschliesslich durch den von uns oben vorgeschlagenen Flächenbeitrag geschehen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	UFA AG 0322 UFA AG Herzogenbuchsee: 05.06.201
Adresse / Indirizzo	Biblis 1, 3360 Herzogenbuchsee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**05.06.2013, UFA AG, Samuel Geissbühler**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die UFA AG vertritt eine produzierende Landwirtschaft mit einer umfassenden Wertschöpfungskette vom Getreideproduzenten bis zum Tierhalter mit Milch-, Eier- und Fleischproduktion. UFA unterstützt grundsätzlich die Eingabe des SBV. Im Hinblick darauf, dass die Lebensmittelversorgung und der Selbstversorgungsgrad in Zukunft wieder an Bedeutung gewinnen, und dass die Schweizer Landwirtschaft den Grossteil ihrer Wertschöpfung aus der Tierhaltung generiert, fordern wir einige Anpassungen und erlauben uns eine Stellungnahme zu folgenden zentralen Punkten:

1. Versorgungssicherheitsbeiträge und Beiträge für offene Ackerflächen
   Eine Schweizer Tierhaltung ist auf inländisches Futter angewiesen. Der Rückgang der Inlandversorgung beim Futtergetreide muss rückgängig gemacht werden. Ein zusätzlicher Einzelkulturbeitrag (mindestens Fr. 400.--) für Futtergetreide und ein erhöhter Beitrag für offene Ackerflächen um Fr. 250.-- auf mindestens Fr. 1500.-- pro Hektare können dazu beitragen.

2. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Der Mindestgrasanteil von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet fördert extensive Produktionsformen, führt zu aufwändiger Bürokratie und wirkt damit gegen eine produzierende Landwirtschaft. Entsprechend dem politischen Willen (Motion Büttiker) müsste das Programm **grund**futterbasierte Milch- und Fleischproduktion heissen und die Beiträge sollten auf die Grundfutterfläche ausgerichtet werden. Dies wäre effizienter (mehr Fläche für Ackerbau zur Verfügung) und nachhaltiger (Flächenbedarf, Methanausstoss). Falls das Programm wirklich eingeführt wird, müssen sich die Anforderungen auf den Mindestanteil von 85% TS Grundfutter und maximal 15% TS Kraftfutter beschränken, damit es administrativ zu bewältigen ist.

3. Ressourceneffizienzbeiträge
   Die neuen Beiträge für schonende Bodenbearbeitung lehnen wir ab, weil sie bezüglich Qualität negativ wirken: Die Mykotoxinbelastung bei Getreide etc. steigt nachweislich mit Direkt-, Streifen- und Mulchsaat. Die Beiträge widersprechen einer Qualitätsstrategie diametral.

4. Ethobeiträge
   Die Beiträge für RAUS und BTS sind deutlich zu erhöhen.

5. Aufteilung der Beiträge
   Die **Ernährungssouveränität** soll bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Art. 67 Beitrag für ~~grasland-basierte~~ grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare ~~Grünfläche~~ Grundfutterfläche ausgerichtet.	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 **Ziff. 2** besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Falls das Programm GMF wirklich eingeführt wird, ist der Art. 68 zu vereinfachen (Bürokratie, Ineffizienz bezüglich Klimaschutz/Methan, Widerspruch zu einer produzierenden Landwirtschaft, Flächenkonkurrenz gegen offene Ackerfläche…).
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	~~1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.~~ ~~2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten:~~ ~~a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;~~ ~~b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt;~~ ~~c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens.~~ ~~Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von:~~ ~~a. Kunstwiesen mit Mulchsaat;~~ ~~b. Gründüngungen und Zwischenkulturen.~~	Minimalbodenbearbeitungsverfahren führen zu höherem Pilzdruck und steigenden Mykotoxingehalten in den Ackerfrüchten. Dies widerspricht einer verantwortungsbewussten und nachhaltigen Qualitätsstrategie und soll nicht durch Beiträge gefördert werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Neu sollen auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Nur so kann die Inland-Futterproduktion wieder gesteigert werden (Ernährungssouveränität).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Mindestansatz: Fr. 400.--

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Dachverband der schweizerischen Maschinen- und Betriebshelferringe 0324 MR Dachverband der Schweizerischen Maschinenringe: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain LU
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hohenrain, den: 25.Juni 2013 Josef Erni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Dachverband der schweizerischen Maschinen- und Betriebshelferringe möchte sich für die Möglichkeit der Stellungnahme herzlich bedanken. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns auf unsere Hauptanliegen aufmerksam zu machen

In der Projektsteuergruppe Kooperationen (PSG) der Agridea wirkte unser Verband bei der Ausarbeitung zur Vernehmlassung BLW-Bericht zur Förderung von Kooperationen (Art. 93.1.e LwG) mit.

Unsere wichtigsten Anliegen mit dem Hauptziel der Kostensenkung sehen wir grösstenteils in den Ausführungen zur AP 2014-17 erfüllt. Es sind dies:

- kleinere gemeinschaftliche Projekte unter Landwirten sollten unterstützt werden können ohne grossen Beamtenaufwand
- Gründung von Arbeitskreisen (Unterstützung der Moderatoren durch Weiterbildungsangebote und finanzielle Beiträge für externe Fachreferenten)
- Fördermittel für Projekte zur Gründung und Erweiterung von Kooperationen.
- Gewichtung in der Ausbildung (BLK- Bsp. Betriebsstudie mit Projekt Kooperation)
- Leuchtturmprojekte (Marketing von Kooperationen: Projekte aufbauen und Konzept bekannt machen)
- Stärkung der neutralen Beratung (im Bau- und Maschinenbereich)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.
- Kreditgewährung für gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen zur Senkung der Produktionskosten.: (Art. 93 Abs. 1 Bst. e LWG)

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der Dachverband der schweizerischen Maschinen- und Betriebshelferringe beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Es soll einem Landwirtschaftsbetrieb weiterhin möglich sein, mit einem Investitionskredit in eine Photovoltaikanlage zu Inverstieren. Wenn diese Möglichkeit nicht mehr gegeben ist, besteht die Gefahr, dass Landwirte ihre Dächer einem Makler oder einem finanzkräftigen Investor unterpreisig zur Verfügung stellen und die Landwirtschaft nicht mehr vom von der Energiewende profitieren könnte. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür bereitgestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Dem Dachverband der schweizerischen Maschinen- und Betriebshelferringe ist es wichtig, dass der Förderung von Kooperationen unter (Art. 93 Abs. 1 Bst. e LWG) genügend Beachtung geschenkt wird. Es ist wichtig, dass auch kleinere Kooperationsprojekte ohne grossen administrativen Aufwand von Förderkrediten profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen im ortsüblichem Bewirtschaftungsraum, ~~die in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;~~ ...	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmenden Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutz-	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Wald-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die im ortsüblichem Bewirtschaftungsraum liegen ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	flächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 19e Gemeinschaftliche Initiativen von Produzenten und Produzentinnen	1. Produzenten und Produzentinnen werden Beiträge gewährt für die Vorabklärung, die Gründung, die fachliche Begleitung während einer Startphase oder die Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten. 3. Die technischen und administrativen Anforderungen an die Initiativen und die Berechnung der beitragsberechtigten Kosten werden vom BLW in einer Verordnung festgesetzt.	1. Dieser Artikel ist notwendig, damit in Zukunft Kooperationen gefördert werden können. Gemeinschaftliche Investitionen haben in der Landwirtschaft einen sehr positiven Einfluss auf die Produktionskosten. Unter gemeinschaftlichen Initiativen sind auch die Gründung von Arbeitskreisen und Selbsthilfeorganisationen anzusehen. 3. Die technischen und administrativen Anforderungen dürfen in der Verordnung nicht zu aufwendig umschrieben werden. Ein Meisterlandwirt sollte in der Lage sein, diese Anforderungen ohne Unterstützung eines teuren Ingenieurbüros zu bewältigen. Wünschenswert wären Mustergesuchformulare, die für kleinere Projekte ausgefüllt und eingereicht werden könnten.
Art. 44	Bauliche Massnahmen d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich;	Die Unterstützung von Projekten zur Gewinnung erneuerbarer Energien soll weiterhin möglich sein, einschliesslich Photovoltaikanlagen und Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse. Obwohl diese in der LBV unter Artikel 12 nicht mehr explizit erwähnt wird.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden und soll Kooperationen nicht benachteiligen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	
Art. 49a Bäuerliche Selbsthilfeorganisationen	d. die Lohnkosten für ~~das erste Jahr~~ die ersten drei Geschäftsjahre der Geschäftstätigkeit im neuen Bereich.	Die Lohnkosten sollten nicht nur für 1 Jahr übernommen werden. Die bestehenden PRE-Projekte zeigen, dass 4 Jahre für einen Geschäftsaufbau zu kurz sind. In der Wirtschaft wird davon ausgegangen, dass ein neues Geschäft 5 bis 7 Jahren braucht um richtig anzulaufen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP 0401 SMP Schweizer Milchproduzenten: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10, CH-3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2013 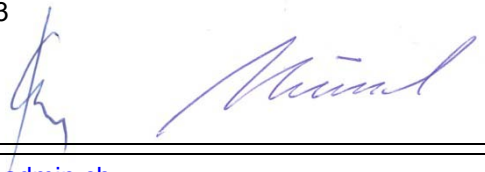

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 22
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 23
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014
Nach der Beschlussfassung des Parlaments zu den Zahlungsrahmen 2014-2017 mit der Erhöhung der Mittel für Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sind die im Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vorgeschlagenen Kürzungen bei den Direktzahlungen und weiteren Positionen (u.a. Qualitätssicherung Milch!) nicht konsistent und deshalb zurückzuweisen (Seite 3 des vorliegenden Vernehmlassungsberichts).

Erhalt der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion
Die vorgesehenen übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung aus heutiger Sicht deutlich übersteuert und entsprechend zu korrigieren. Die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen geht zu Lasten des gesamten Sektors der Nahrungsmittelproduktion inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche insbesondere im ländlichen Raum. Eine weitere Zunahme des Imports von Nahrungsmitteln bei bereits sehr tiefem Selbstversorgungsgrad und weiter wachsender Bevölkerung ist sowohl angesichts der internationalen Herausforderungen wie auch aus nationaler Sicht keine zukunftsgerichtete Strategie. Die noch vor einem Jahr geltend gemachten Überschüsse bei der Milch dürften, wenn auch aktuell durch die ungünstige Futterversorgung zusätzlich beeinflusst, bereits Vergangenheit sein. Es braucht hier keine zusätzlichen politischen Anreize mehr, um die Produktion weiter zu drosseln.

Administration
Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand sowohl für die Bauernfamilien wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Qualitätsstrategie
Die Milchproduzenten unterstützen die Qualitätsstrategie wie auch alle zweckmässigen Massnahmen zu deren Umsetzung. Allerdings müssen wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen wichtige Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Qualität ausschliessen. Die entsprechenden Verordnungen müssen besser auf die Ziele der Qualitätsstrategie ausgerichtet werden. Die dazu verfügbaren Mittel sind derart einzusetzen, dass sie einen möglichst grossen Nutzen ergeben, der letztlich mehr Wertschöpfung für die Landwirtschaft insgesamt bringt.

Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
Diese neue Massnahme geht auf die Motion Büttiker zurück, welche auf die verstärkte Ausrichtung auf eigenes Raufutter und die Verminderung der Importe von Kraftfutter für die Milchproduktion abzielte. Mit diesem Programm sollen deshalb primär Anreize geschaffen werden, dass Betriebe mit unerwünscht hohem Kraftfutteranteil diesen reduzieren. Mit angepassten Anforderungen, die übrigens immer noch mindestens so hoch oder höher wären, wie für die Wiesenmilch der IP Suisse, die Milchproduktion für diverse AOC-Käse oder die Heumilch in Österreich, könnte bei Betrieben mit hohem Kraftfuttereinsatz bzw. geringem Grasanteil etwas bewirkt werden. Die Anforderungen sind bei einem minimalen Anteil von 85 % (statt 90 %) Grundfutter in der Ration und 70 % (statt 80 %) Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet und in der Bergzone 1 bzw. 80 % (statt 90 %) in den Bergzonen 2 bis 4 festzulegen.

Tierwohlbeiträge
Das Tierwohl ist ein sehr wichtiges gesellschaftliches Anliegen und entsprechend in Art. 1 des Landwirtschaftsgesetzes neu auch explizit aufgeführt. Mit den geltenden Ansätzen werden die Mehraufwendungen auch unter Berücksichtigung der möglichen Markterlöse ungenügend abgegolten. Die RAUS-Beiträge sind deshalb für Raufutterverzehrer markant um 40 Prozent und die BTS-Beiträge moderat um 20 Prozent zu erhöhen.

Ausgewogenheit des Direktzahlungssystems
Generell sind die Anreize zur Ausdehnung der Ökofläche zugunsten der Produktion zu vermindern. Im übrigen sind die Beiträgsansätze derart festzulegen, dass sie zwischen den verschiednen Produktionsrichtungen (Ackerbau/Dauerkulturen zu Viehwirtschaft wie auch gemolkene Kühe zu andern Kühen und Raufutterverzehrern) ausgewogen sind. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Erhöhung der Beiträge im Ackerbau im vergleichbaren Umfang, wie die Anpassungen bei den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie den BTS- und RAUS-Beiträgen erfolgen werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Komplexität der Beitragsarten und der Anforderungen hat, insbesondere bei den ökologischen Direktzahlungen, das vertretbare Mass überschritten. Bei der konkreten Ausgestaltung ist alles daran zu setzen, die möglichen Vereinfachungen vorzunehmen, um das System für die Betroffenen nachvollziehbar und akzeptabel zu machen sowie den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten.
Weitere Feststellungen zu den Direktzahlungen unter "Allgemeine Bemerkungen" im ersten Teil.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 3 Beitragsausrichtung		Es ist sicherzustellen, dass die an juristische Personen sowie Kantone und Gemeinden ausgerichteten Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge zu den Bewirtschaftern gelangen.
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen		Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Anpassung bzw. Überprüfung der SAK-Faktoren auf nächstes Jahr verschoben wird und demzufolge nicht mehr Gegenstand dieser Anhörung ist.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Erhöhung der Grenzen um je 10 ha.	Entsprechend dem technischen Fortschritt und der Entwicklung in der Landwirtschaft ist eine Kürzung des Beitragssatzes erst ab 70 statt 60 ha gerechtfertigt.
Art. 37 Neufestsetzungen des Normalbesatzes und **Art. 44** Sömmerungsbeitrag	Beibehaltung der Kategorie mit der Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen für gemolkene Tiere	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und Milchproduktion beibehalten werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	Linearer Beitrag ab einem Anteil von 20% Steillagenanteil	Auch Betriebe mit weniger als 50% Steillagenanteil haben bedeutende Mehraufwendungen und Nachteile, die angemessen abzugelten sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90% auf 85% und des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter von 80 % auf 70 % für das Talgebiet und die Bergzone I bzw. von 90 % auf 80 % für die Bergzonen II bis IV. Das Grundfutter soll auf Schweizer Herkunft eingeschränkt sein. Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, sind in die Berechnung einzubeziehen.	Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Büttiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Raufutter erhöhen. Diesem Anliegen würde die Beschränkung der Anforderung auf einen angemessenen minimalen Anteil an Grundfutter von 85% eigentlich genügen. Administrativer Aufwand und Kontrollen könnten dadurch reduziert werden. Falls auch eine minimale Anforderung für den Anteil an Wiesen- und Weidefutter vorgegeben werden soll, ist diese angemessen auf 70% im Talgebiet und 80% im Berggebiet festzulegen. Diese Anforderungen wären immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen bei der Wiesenmilch von IP Suisse, der Heumilch in Österreich oder bei wichtigen AOC-Käsesorten. Die Massnahme soll derart ausgestaltet sein, dass v.a. dort Anreize entstehen, wo unerwünscht viel Kraftfutter bzw. wenig Wiesen- und Weidefutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird das nicht der Fall sein. Zu beachten ist dabei auch die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch bei nicht ausgewogener Fütterung. Eine Reduktion der schweizerischen Milchproduktion mit Mehrimport von Milchprodukten kann ebenso wenig ein strategisches Ziel sein wie die Polarisierung der Milchproduktion durch staatliche Massnahmen in eine Hälfte der Betriebe mit wenig Kraftfutter und viel Wiesen- und Weidefutter in der Ration und die andere Hälfte mit geringerem Anteil an Wiesen- und Weidefutter bzw. höherem Anteil an Mais und Kraftfutter. Geeigneter wären Beiträge für eine grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion. Um eine Milchkuh leistungs- und tiergerecht zu füttern, braucht diese eine ausgewogene Eiweiss- und Energieversorgung. So wird sichergestellt, dass sie eine optimale Leistung erbringen kann, eine gute Fruchtbarkeit ausweist und eine hohe Lebenserwartung hat.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mit einer einseitigen graslandbasierten Milchproduktion gehen wertvolle Eiweissmengen verloren (Umwelt), es gibt Schäden der Kuh (Leber) und es führt zu hohen und veränderten NPN-Gehalten der Milch (Qualität).
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	Bei Fusionen sind die Basiswerte für die Übergangsbeiträge zusammenzuzählen.	Gleichbehandlung neuer Betriebsgemeinschaften.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrages aufgrund des massgebenden Einkommens	Kürzung des Übergangsbeitrages ab einem massgebenden Einkommen von 90‘000 (statt 80‘000) Franken und vermindert um 60‘000 (statt 50‘000) Franken für verheiratete Bewirtschafter; Kürzung um 10 (statt 20) Prozent.	Anpassung entsprechend der Teuerung seit der Festlegung des ursprünglichen Ansatzes.
Art. 115 Inkrafttreten	Inkrafttreten der Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c am 1. Januar 2015 (statt 1. Januar 2017)	Die notwendigen Erhebungen zur Bemessung der Hang- und Steillagenbeiträge durch die Kantone sollten bis 2015 erfolgen können.
Anhang 5 Anforderungen graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	2) Biertreber und Malz siliert sind generell als Grundfutter anzurechnen. 3) Für den Nachweis ist auf die Nährstoffbilanz abzustellen; auf die zusätzliche Erstellung einer separaten Futterbilanz ist zu verzichten.	Zweckmässige Abgrenzung Vermeidung eines übermässigen administrativen Aufwandes für Betriebe, die den Nachweis auch anhand der Nährstoffbilanz eindeutig erbringen können.
Anhang 7 Beitragsansätze	1.5.**Alpungsbeitrag** 450 (statt 370) Franken pro gesömmerter NST für Milchtiere	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1.6 **Sömmerungsbeitrag** Beitrag von 400 Franken pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen 5.4 a **BTS-Beitrag** Beitrag von 110 (statt 90) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung 5.5 b **RAUS-Beitrag** Beitrag von 250 (statt 180) Franken pro GVE für über 160 Tage alte Tiere und 420 (statt 360) Franken für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung	siehe allgemeine Bemerkungen zu Art. 44 siehe allgemeine Bemerkungen zu BTS und RAUS

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Koordination der Kontrollen ist sehr wichtig, um den Verwaltungsaufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Dabei ist zum einen die Zusammenlegung von möglichst vielen Kontrollen anzustreben; zum andern ist aber auch die zeitliche Abstimmung bei den Kontrollen, die im mehrjährigen Rhythmus erfolgen, ein wichtiges Anliegen. Um die möglichen Synergien zu nutzen, müssen zwingend auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden und entsprechend die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Systems vollumfänglich nutzen können. Unklar ist der Zugriff des einzelnen Bewirtschafters auf seine eigenen Daten. Es ist explizit zu garantieren, dass jedem Bewirtschafter dieser Zugriff uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Bewirtschafter sollen bei den Kontrollen Nachweise über die Erfüllung erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern von Produkten verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	Die Verordnungen GUB/GGA und Berg/Alp sind hinzuzufügen.	Vereinfachung der Administration.
Art. 3 Frequenz der Kontrollen	Angemessene Erhöhung des maximalen Abstandes zwischen den Grundkontrollen	Reduktion Kontrollaufwand

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir haben davon Kenntnis genommen, dass die Anpassung der SAK-Faktoren nicht mehr Bestandteil dieser Anhörung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Betriebsfläche und **Art. 14** Landwirtschaftliche Nutzfläche	Beibehaltung geltendes Recht	Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen sollen weiter zur LN gezählt werden.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	Beibehaltung bestehende Regelung in Abs. 4 a und b	Die geltende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Milchproduzenten begrüssen und unterstützen eine konsequentere Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Wir verstehen die Zielsetzung der Qualitätsstrategie dahingehend, dass die Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Landwirtschaftsprodukten im In – und Ausland aufgrund ihrer herausragenden Qualität erhalten bzw. ausgebaut werden sollen. Der eingeschlagene Weg in Sachen Qualität soll in der landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung weiterverfolgt und durch zusätzliche Massnahmen gestärkt werden.

Wir befürworten, dass die Förderung von Marktinitiativen neu in der Verordnung geregelt wird und unterstützen die klare Unterscheidung zwischen Marktinitiativen/Markterschliessung (Markteintritt) und Massnahmen der Marktbearbeitung. Die Schweizer Milchproduzenten sind von Nutzen und Bedeutung der Erschliessung und Weiterentwicklung von Exportmärkten überzeugt und haben dieser Überzeugung mit der finanziellen Unterstützung des Käsemarketings bereits in der Vergangenheit Rechnung getragen. Allerdings vertreten wir die Auffassung, dass bei einer konsequent Umsetzung der Qualitätsstrategie und der Marktoffensive der inländische Markt bzw. Marktanteile im Inland nicht vernachlässigt werden dürfen: In der Schweiz verändern sich Konsumverhalten und –präferenzen laufend und neue ausländische Produkte „bedrängen“ die bewährten einheimischen Erzeugnisse. Auch im inländischen Markt gilt es daher, neue und innovative Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft (z.B. Joghurt-Lassies) bzw. Qualitäten (z.B. Wiesenmilch-Produkte) im Sinne der Marktentwicklung/Markterschliessung zu fördern und im internationalen Wettbewerb zu positionieren. Wir beantragen daher eine Umbenennung der „Exportinitiativen“ in „Markentwicklungs-/Markterschliessungsmassnahmen“.

Was die vom Bund unterstützten Absatzförderungmassnahmen/Marktoffensiven anbelangt, sollte weiterhin dem Prinzip der „Wettbewerbsneutralität“ Rechnung getragen werden und daher ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien bzw. –massnahmen unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~**Exportinitiativen**~~ **Markentwicklungs- und Markterschliessungsinitiativen** im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Neue Märkte bzw. Teilmärkte können sich auch im Inland befinden. In gewissen Fällen können Massnahmen im Inland nachhaltiger und wirksamer sein als im Export. Deshalb dürfen sie nicht von der Förderung ausgeschlossen werden. Siehe dazu die ausführliche Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	Massnahmen im Bereich des ~~**Marketing-Kommunikation**~~ **kollektiven Marketing/ Gemeinschaftsmarketing** einschliesslich der damit zusammenhängenden Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung.	Der Fachbegriff Marketing-Kommunikation i.e.S. würde eigentlich den Einsatz von Mitteln für die Marktbeobachtung oder Massnahmen am POS ausschliessen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht beabsichtigt ist. Es soll weiterhin dem Prinzip der „Wettbewerbsneutralität“ innerhalb der mit Bundesmitteln unterstützten Branche/ Produkt-Marktbereichs Rechnung getragen werden: Daher sind ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien bzw. Einzelmarkenstrategien zu unterstützen. Massnahmen im Zusammenhang mit der Verpackungsgestaltung sollten ausschliesslich im Zusammenhang mit kollektiv verwendeten Herkunfts- oder Garantiemarken im Sinne einer Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen.
Art. 8, Abs. 3,	Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen mit hohem Stellenwert für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	Wir sind mit dem Vorschlag des BLW einverstanden. Die Argumentation des BLW ist für uns nachvollziehbar.

Art. 9, Abs. 1 Buchst. b (aktuell gültige Fassung)	Einzig wettbewerbsneutrale Vorhaben sind zu unterstützen	Die Unterstützung einer beschränkter Anzahl Marktakteure macht aus Effizienzgründen Sinn, darf jedoch keinem einzelnen Branchenakteur ausserordentliche Vorteile verschaffen. Firmenspezifische Massnahmen sollen daher nur innerhalb einer Branchenstrategie (unter der Leitung der Branchenorganisation) unterstützt werden können.
Art. 12, Abs. 1	Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export-~~Märkten erstellen die Gesuchstellenden in Zusammenarbeit mit der Branchenorganisation eine Portfolio-Analyse.	Die zuständige Dach-/Branchenorganisation stellt sicher, dass die Attraktivitäts-Einschätzung eines Marktes angekündigt wird und koordiniert ggf. eine gemeinsame Analyse.
Art. 12, Abs. 2	Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie (firmen)spezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~Marktstrategie der Branche unterstützt.	Siehe Kommentar zu Artikel 9b
Art. 14, Abs. 2	Gesuche für ~~Exportprojekte~~ Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 31. August einzureichen.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SMP begrüsst und unterstützt die Vorschläge zur Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse mit geschütztem Ursprungsschutz wie auch die Regelung zur Ausrichtung der Zulagen in Abhängigkeit des Fettgehaltes im Käse mit den vorgeschlagenen Ausnahmen. Wichtig ist für die SMP, dass die Zulagen den Milchproduzenten zugute kommen. Um dies auch weiter sicherzustellen, müssen die Vorgaben betreffend Weitergabe der Zulagen an die Produzenten so konkretisiert werden, dass sie konsequent kontrolliert werden können. Dazu braucht es Transparenz bei den Milchkauf- und Milchlieferverträgen und bei der Milchverarbeitung (verkäste Milchmenge), die Berücksichtigung eines allfälligen Veredelungsverkehrs und die entsprechenden Kontrollen durch das BLW. Auf diese Daten hat allein das BLW Zugriff. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Milchbranche dieses Anliegen sehr ernst nimmt und der Vorstand der BO Milch dazu (einstimmig) einen minimalen Milchpreis definiert hat (LTO+ in CHF/100 kg). Er ist auf der Site der BO Milch (www.ip-lait.ch) jederzeit einsehbar und soll für verkäste Milch als Minimalpreis an die Milchproduzenten im Jahresdurchschnitt eines Milchverarbeiters mindestens ausbezahlt werden. Konsequenterweise gehen wir davon aus, dass diese unbestrittene Branchengrundlage (Branchenkonsens) ebenfalls als Richtschnur für die Kontrolle des BLW im Einzelfall Verwendung finden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	c (neu): In den Abrechnungen über den Milchkauf ist die verkäste Milchmenge auf allen Stufen auszuweisen.	Die Vorgabe ist notwendig, damit über die Ausrichtung der Zulagen Transparenz geschaffen werden kann.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sollen bei Kontrollen Nachweise über die Erfüllung (Zertifikate) erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Weitergabe der Daten		Beim sehr breit gefassten Kreis der Nutzer ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Wir gehen davon aus, dass die Daten gemäss Art. 5 beim Einverständnis des Bewirtschafters ohne Vorbehalte für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass der einzelne Bewirtschafter alle ihn betreffenden Daten jederzeit einsehen kann.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Qualität und der Nachhaltigkeit gezielt fördern. Hierfür hat das Parlament einen Kreditrahmen von 10 Mio. Franken in Aussicht gestellt. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die gesetzliche Basis für eine solche Förderung. Zur Umsetzung braucht es an der vorliegenden Verordnung noch substanzielle Korrekturen.

Der Verordnungstext fokussiert nahezu ausschliesslich und einseitig auf die Förderung der Nachhaltigkeit (LwG Art.11). Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten, die im Sinne einer Qualitätsstrategie in der Charta verankert wurden; als weitere Werte sind in der Charta Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte sollte ebenfalls in der Verordnung verankert werden.

Diverse Lebensmittelskandale in der jüngsten Vergangenheit haben deutlich gemacht, dass Sicherheit und Gesundheit für eine dauerhafte Qualitätsanmutung und das Grundvertrauen der Schweizer Konsumenten in einheimische Erzeugnisse eine zentrale Rolle spielen. Dieses Urvertrauen in die Schweizer Lebensmittel ist ein Ergebnis, das nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität gewährleistet werden kann. Wir beantragen daher, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden. Dabei sehen wir den Einsatz dieser Mittel in erster Linie bei branchenübergreifende Projekten, bzw. gemeinschaftlichen Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche sämtliche Partner der Wertschöpfungskette integrieren.

Wir plädieren daher dafür, zur Umsetzung der Charta und der Gesetzesgrundlage im Sinne von Art. 2 LwG den Verordnungstext so zu ergänzen, dass explizit und umfassend jegliche Programme zur Qualitätsförderung und -sicherung – sowohl neue wie bestehende - unterstützt werden können. Mit der Berücksichtigung dieser Forderung wäre die Absicht der Qualitätsstrategie insgesamt aufgenommen. Aus unserer Sicht schliessen sich Qualität und Nachhaltigkeit nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen, wären zu bevorzugen, sollen aber keine zwingende Notwendigkeit darstellen.

Diese Vorlage ist ein insgesamt guter Ansatz, der aber noch nicht genügend durchdacht und ausgereift ist. Wir schlagen deshalb vor, diese mit den interessierten Kreisen nochmals eingehend zu diskutieren und, falls die Zeit für die seriöse Erarbeitung nicht ausreicht, die Inkraftsetzung zu verschieben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst a.	a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen. Bestehende Programme müssen neu lancierten Programmen gleichgestellt sein. Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 3	Absatz a streichen	Auch diese Massnahmen dienen der Förderung und Sicherung der Qualität
Art. 8, Abs. 1	Art. 8 Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:; ... e. einen stetigen Prozess zur Etablierung und Optimierung des Programms beinhalten.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art 8, Abs. 2 (neu)	2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinschaftlich mitgetragene Projekte, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.	Neu werden in Art. 2 die Qualitätssicherungsprogramme getrennt aufgeführt Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen.
Art. 9	Art. 9 Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ mindestens einem Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 10, Abs. 2	2 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit muss enthalten:	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	BO Butter GmbH 0402 BOB Branchenorganisation Butter GmbH: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013, sig. Peter Ryser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 2014 – 2017 geht grundsätzlich in die falsche Richtung. Die produzierende Landwirtschaft als auch die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten wird mit dieser Ausrichtung geschwächt. Mit dem vorgeschlagenen Weg wird die Effizienz bei der landwirtschaftlichen Produktion, insbesonders bei der Milchproduktion, stark abnehmen, was wiederum nicht im Einklang mit der Entwicklung beim Grenzschutz (zunehmend mehr Freihandelsabkommen und Grenzöffnung) steht. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass mit der eingeschlagenen Richtung das Versorgungsniveau durch die Eigenproduktion nicht mehr zu halten ist und die Schweiz zunehmend auf Importe und den daraus folgenden Konsequenzen zu rechnen haben wird.

Das Parlament hat mit der Verabschiedung der AP 2014 – 2017 die Richtung festgelegt. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen ist es unbedingt erforderlich, dass eine möglichst hohe Produktivität und Effizienz erhalten bleibt. Uns gehen die vorgeschlagenen Änderungen zu weit, speziell bei der Milchproduktion, wo ein nicht zu unterschätzender struktureller Rückgang der Milchproduktion zu erwarten wäre. Deshalb sind in diesem Bereich unbedingt Änderungen erforderlich.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Ein Rückgang der Milchproduktion mit gleichzeitig Mehrimporten von Milchprodukten zur Abdeckung des Inlandbedarfs geht in eine falsche Richtung und wird grundsätzlich abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 und Art. 44	Beibehaltung der Kategorie mit einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen für gemolkene Tiere.	Beibehaltung dieser Kategorie für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und Milchproduktion.
Art. 41	Lineare Berechnung des Beitrages ab einem Anteil von 20 Prozent Steillage.	Ein Mehraufwand besteht bereits ab 20 Prozent Steillagenanteil, der angemessen abzugelten ist.
Art. 68	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90 % auf 85 % und des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter auf 70 % im Talgebiet und Bergzone I und auf 80 % für die Bergzonen II bis IV.	Die hier vorgeschlagenen Anforderungen liegen immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen an Wiesenmilch von IP Suisse, an Heumilch oder an die Milch bei wichtigen AOC-Käsesorten.
Anhang 7	1.5 Alpungsbeitrag 450.— pro gesömmerter NST für Milchtiere. 1.6 Sömmerungsbeitrag Beitrag von 400.— pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen. 5.4 BTS-Beitrag Beitrag von 110.-- an Stelle von 90.— Franken je GVE für über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung. 5.5 b RAUS-Beitrag Beitrag von 250.— an Stelle von 180.— je GVE für über 160 Tage alte Tiere und 420.— an Stelle von 360.— für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung.	Verstärkte Anreize, damit auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden. Beibehaltung der Alpungsbeiträge mit geringerer Sömmerungsdauer. Das Direktzahlungssystem ist aus unserer Sicht zu wenig ausgewogen zu Ungunsten der Milchproduktion, die gestärkt werden muss.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. k Art. 1 Abs. 1 Bst. l	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999 l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen « Berg » und « Alp » für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011	Vereinfachung der Administration und bessere Effizienz bei den Kontrollen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Branchenorganisation Butter begrüsst die Anpassungen bei den Zulagen, speziell dass keine Zulage mehr ausgerichtet werden soll, wenn Käse einen Fettgehalt von weniger als 150 g je kg Trockenmasse aufweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebe sollen bei Kontrollen Nachweise über die Erfüllung (Zertifikate) erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte verwenden können und diese durch deren Zertifizierungsstellen auch akzeptiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver BSM 0403 BSM Branchenorganisation Schweizer Milchpulver: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013, sig. Peter Ryser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass der vorliegende Vorschlag zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 – 2017 zu weit geht und die produzierende Landwirtschaft, speziell die produzierende Milchwirtschaft und damit die Verarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten stark geschwächt wird. Mit dem vorgeschlagenen Weg wird die Effizienz stark abnehmen, was wiederum nicht im Einklang mit der Entwicklung beim Grenzschutz (zunehmend mehr Freihandelsabkommen und Grenzöffnung) steht. Wir sind zudem der Meinung, dass mit der eingeschlagenen Richtung das Versorgungsniveau durch die Eigenproduktion nicht mehr zu halten ist und die Schweiz zunehmend auf Importe und den daraus folgenden Konsequenzen zu rechnen haben wird.

Innerhalb der vom Parlament verabschiedeten Agrarpolitik 2014 – 2017 ist es unbedingt erforderlich, dass eine möglichst hohe Produktivität und Effizienz erhalten bleibt. Uns gehen die vorgeschlagenen Änderungen zu weit, speziell bei der Milchproduktion, wo ein nicht zu unterschätzdender struktureller Rückgang der Milchproduktion zu erwarten wäre. Deshalb sind in diesem Bereich unbedingt Änderungen erforderlich.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind gegen Regelungen, die die Produktivität der Branche schwächt. Wir lehnen zudem klar Regelungen ab, die gegen eine produzierende schweizerische Landwirtschaft sind und somit die Inlandversorgung (Eigenversorgungsgrad) senkt und Importe fördert. Insbesondere dürfen die Rahmenbedingungen für die Milchproduktion nicht weiter verschlechtert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 und Art. 44	Beibehaltung der Kategorie mit einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen für gemolkene Tiere.	Beibehaltung dieser Kategorie für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und Milchproduktion.
Art. 41	Lineare Berechnung des Beitrages ab einem Anteil von 20 Prozent Steillage.	Ein Mehraufwand besteht bereits ab 20 Prozent Steillagenanteil, der angemessen abzugelten ist.
Art. 68	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90 % auf 85 % und des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter auf 70 % im Talgebiet und Bergzone I und auf 80 % für die Bergzonen II bis IV.	Die hier vorgeschlagenen Anforderungen liegen immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen an Wiesenmilch von IP Suisse, an Heumilch oder an die Milch bei wichtigen AOC-Käsesorten.
Anhang 7	1.5 Alpungsbeitrag 450.— pro gesömmerter NST für Milchtiere. 1.6 Sömmerungsbeitrag Beitrag von 400.— pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen. 5.4 BTS-Beitrag Beitrag von 110.-- an Stelle von 90.— Franken je GVE für über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung. 5.5 b RAUS-Beitrag Beitrag von 250.— an Stelle von 180.— je GVE für über 160 Tage alte Tiere und 420.— an Stelle von 360.— für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung.	Verstärkte Anreize, damit auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden. Beibehaltung der Alpungsbeiträge mit geringerer Sömmerungsdauer. Das Direktzahlungssystem ist aus unserer Sicht zu wenig ausgewogen zu Ungunsten der Milchproduktion, die gestärkt werden muss.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. k Art. 1 Abs. 1 Bst. l	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999 l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen « Berg » und « Alp » für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011	Vereinfachung der Administration und bessere Effizienz bei den Kontrollen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Betriebe sollen bei Kontrollen Nachweise über die Erfüllung (Zertifikate) erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte verwenden können und diese durch deren Zertifizierungsstellen auch akzeptiert werden. Hier besteht noch ein grosses Vereinfachungspotential.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	TSM Treuhand GmbH (TSM) 0404 TSM Treuhandstelle Milch Treuhand GmbH: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Weststrasse 10 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013 Hans Schüpbach

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TSM begrüsst, dass die Zulagen inskünftig ausschliesslich auf Ausgangsrohstoffen ohne Rahm (Vollmilch, Magermilch und standardisierte Milch) ausgerichtet werden. Beim Mascarpone bestehen mit der heutigen Regelung je nach Verwertungsstruktur der Milchverwerter ungleich lange Spiesse, welche mit der vorgesehenen Änderung eliminiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1	Kein Antrag	Die TSM ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.
Art. 2	Kein Antrag	Die TSM ist mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Damit wird insbesondere einem langjährigen Anliegen der Ziegen- und Schafmilchproduzenten entsprochen.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die TSM begrüsst die Totalrevision der landwirtschaftlichen Datenverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4a	Betriebsdaten: **täglich** nach einer Aktualisierung der Daten im eigenen EDV-System	Mutationen, welche an Stammdaten in kantonalen EDV-Systemen vorgenommen werden, sollen laufend an AGIS übermittelt werden. Dadurch haben die nachgelagerten Stellen jederzeit die neusten Angaben zur Verfügung. Dies ist sowohl im Interesse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wie auch der Betreiber der nachgelagerten Systeme.
Art. 27 neuer Abs. 1	Das BLW gewährt Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie weiteren Personen, über welche Daten in den Informationssystemen nach Artikel 1 und Art. 165c Abs. 3 lit. f LwG geführt werden, kostenlosen Zugriff auf die eigenen Daten.	Die meldepflichtigen Milchverwerterinnen und Milchverwerter, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie weitere betroffene Personen, über die Daten in Informationssystemen geführt werden, sollen als Entschädigung für ihre Mitarbeit bei der Datenerhebung kostenlosen Zugang zu ihren Daten haben. Dieser Grundsatz basiert auf Art. 8 des Bundesgesetzes über den Datenschutz und den Prinzipien von E-Government. Er fehlt in Artikel 27 und soll daher hier aufgenommen werden.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IG Weidemilch 0405 IG Weidemilch IG Weidemilch: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Präsidentin Silvia Stohler Maiacker 139, 4305 Olsberg BL
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 S. Stohler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei**

pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 19
_Toc352163376

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir, die IG Weidemilch, sind eine Interessengemeinschaft von Vollweidemilchproduzenten. Seit einigen Jahren praktizieren wir Vollweide, z. T. mit saisonaler Abkalbung und sind von der Effizienz und Nachhaltigkeit sowie den ökonomischen Vorteilen dieses Systems überzeugt. Die direkte Verwertung von Weidegras zu Milch ohne importierte Kraftfutter ist ressourcenschonend und wiederkäuergerecht.

Die IG Weidemilch unterstützt die Idee der Förderung der graslandbasierten Produktion. Unsere Erfahrungen einer hohen Flächenproduktivität decken sich mit Resultaten verschiedener nationalen und internationalen Studien. Zudem konnten wir mit einer konsequenten Umsetzung der Weidestrategie die Verfütterung von Mais und den dazu nötigen Eiweissträgern stark reduzieren.

Aus Sicht der IG Weidemilch könnten die Anforderungen, welche für den Erhalt der Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion vorgeschlagen sind, sogar noch verschärft werden: Höchstens 5% Kraftfutter und mindestens 85% Wiesen- und Weidefutter unabhängig ob Tal- oder Berggebiet. Die 5% Kraftfutter entsprechen 300kg/Tier/Jahr bei einem Jahresverzehr von 60dt. Diese Kraftfuttermenge wurde in verschiedenen schweizer Studien, unter anderem im Systemvergleich Hohenrain, eingesetzt. Um tatsächlich einen Anreiz für dieses Produktionssystem zu schaffen plädieren wir für eine Erhöhung der Beiträge auf mindestens 300.- Fr. /ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 68, Ziffer 1	Höchstens 5% Kraftfutter Mindestens 85% Wiesen- und Weidefutter Kein Unterschied zwischen Tal- und Berggebiet.	Die 5% Kraftfutter entsprechen 300kg/Tier/Jahr bei einem Jahresverzehr von 60dt und wurden in verschiedenen schweizer Studien als Höchstmenge eingesetzt. Eine konsequente Umsetzung einer Weide- oder Grünfütterungsstrategie reduziert die Verfütterung von Mais und den dazu nötigen Eiweissträgern.
Anhang 7 Aritkel 5.3	300.- Fr./ ha	Nur eine Erhöhung der Beiträge schafft einen Anreiz zum Wechsel in grasbetontere Systeme.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Laiteries Réunies Société coopérative** 0421 LRGG Fédération des Laiteries Réunies: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Case postale 1055 1211 GENÈVE 26
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous approuvons globalement les remarques formulées par l'Union Suisse des Paysans (USP) et la Fédération des Producteurs Suisses de Lait (PSL) et complétons leurs prises de position par les remarques suivantes, spécifiques au Groupe Laiteries Réunies.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
43	**Les contributions sont versées également pour les animaux estivés traditionnellement sur les alpages à l'étranger.**	**La pratique de l'estivage en France est traditionnelle pour certains de nos producteurs vaudois (Jura) et genevois (Salève). A noter que dans certaines fédération d'élevage suisses sont mêmes propriétaires d'alpages à l'étranger (ex. à Genève avec la Fédération d'élevage bovin, propriétaire au Salève / F).**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6	**Le transformateur doit mentionner sur les paies de ses producteurs que le prix du lait inclut le supplément pour le lait transformé en fromage**.	**Le décompte précis du supplément pour le lait transformé en fromage est facile à établir dans le cas où tout le lait est ainsi utilisé.** **Dans un groupe laitier comme le nôtre, qui fabrique une large gamme de produits (fromage, yoghourt, desserts, lait pasteurisé, etc.), il est très compliqué de faire apparaître dans le détail l'influence du supplément.** **De plus, faire varier le prix de base chaque mois (système LTO) risquerait de semer la confusion chez nos fournisseurs de lait en donnant l'impression que le transformateur tente de cacher des baisses de prix du lait au travers de décomptes de paie très compliqués et peu lisibles.** **Un autre problème est lié à la confidentialité des données. L'indication mensuelle dans les paies de lait des volumes transformés expose l'utilisateur à ce que ces données stratégiques soient divulguées à des tiers.** **Il est évident pour tout le monde que, sans ce supplément, l'industrie (et même toute l'économie) fromagère suisse, serait gravement menacée, voire condamnée à une quasi disparition. La totale libéralisation du com-**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		merce des fromages depuis 2007 a rendu indispensable ce supplément, qui ne fait que compenser le différentiel de prix du lait entre la Suisse et l'UE (mais pas le décalage des coûts de production, ni les variations de l'Euro). **Dans le contexte actuel, la suppression de ce supplément entrainerait la fermeture à brève échéance de notre fromagerie à pâte molle (1'500 tonnes/an). Nos spécialités seraient alors remplacées par des fromages importés.** **En conclusion, devant l'évidente utilité de ce supplément pour l'industrie fromagère (hors AOP), nous voyons comme superfétatoire l'obligation d'en détailler la justification dans les décomptes de paie de nos fournisseurs de lait.**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	PROLAIT fédération laitière 0422 Prolait Prolait fédération laitière: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Route de Lausanne 23, 1400 Yverdon-les-Bains
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27 juin 2013 Marc Benoit Daniel Geiser

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Programme de consolidation et de réexamen des tâches 2014
Nous saluons la décision du Parlement d'avoir alloué 160 millions de francs supplémentaires à l'amélioration des structures de production tout en relevant la nécessité d'octroyer ces fonds directement aux agriculteurs et aux structures coopératives qu'ils constituent (par ex. fromageries).
Nous rejetons les coupes budgétaires proposées dans le programme de consolidation et de réexamen des tâches, notamment l'abaissement des moyens dévolus à l'assurance qualité du lait (page 3 du rapport).

Maintien de la compétitivité relative des activités de production
Nous estimons que le transfert de moyens financiers tel que prévu en faveur de l'extensification et de l'affaiblissement de la production va beaucoup trop loin et doit être revu. La compétitivité de la production laitière dans le cadre d'unités familiales, activité de production par excellence en Suisse, est affaiblie considérablement et le regrettons vivement. Nous relevons que le taux d'autosuffisance de notre pays est déjà largement déficitaire. Augmenter les importations n'a aucun objectif durable.

Aspect administratif
Nous constatons, en lisant les nombreuses ordonnances mises en consultation, une inflation administrative des mesures qui seront appliquées pour la répartition des moyens financiers de la PA 14-17. Nous demandons à l'OFAG et aux cantons de tout faire pour simplifier les procédures et limiter le travail administratif à tous les niveaux (producteurs, cantons, Confédération).

Stratégie de la qualité
Sur le fond, nous soutenons la stratégie de la qualité ainsi que toutes les mesures rationnelles visant à la mettre en œuvre.
Les fonds disponibles doivent être utilisés de manière à ce que le bénéfice obtenu soit le plus grand possible et qu'il apporte en fin de compte une meilleure plus-value pour l'agriculture.

Contributions pour la production de lait et de viande à base d'herbage
Il faut veiller à ne pas affaiblir la production (maintien du taux d'auto-approvisionnement), à encourager la production de céréales et oléagineux indigènes et à éviter une trop forte proportion de concentrés importés affouragés. Les seuils proposés doivent être adaptés comme suit : pourcentage minimum de 85 % (au lieu de 90 %) de fourrage de base dans la ration et 70 % (au lieu de 80 %) de foin et herbe en plaine et en zone de montagne 1 et 80 % (au lieu de 90 %) dans les zones de montagne 2 à 4. Les contrôles de cette mesure doivent être simples (sur la base du Suisse Bilan uniquement).

Contributions pour le bien-être animal
Le bien-être animal est une préoccupation sociétale majeure qui figure désormais explicitement à l'article 1 de la loi sur l'agriculture. Les contributions SRPA doivent donc être augmentées de 40% pour les animaux consommant des fourrages grossiers et les contributions SST de 20 %. Elles permettent de rémunéré les surcoûts engendrés par le travail que ces mesures exigent.

Priorités du système des paiements directs
De manière générale, nous voulons que la priorité de la politique agricole soit donnée à la production des denrées, complétée par des mesures écologiques et sociales rémunérées par les paiements directs. Les montants des contributions doivent être répartis de façon équilibrée entre les différentes filières de production en fonction de leurs enjeux respectifs. Malgré une embellie sur les marchés du lait, la pression sur les producteurs de lait est énorme (concurrence, suppression des primes UGBFG. Tout doit être donc fait pour encourager les producteurs de lait ayant investi dans l'outil de production à rester dans leur métier.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Une limite vient d'être dépassée avec PA 14-17 : celle de la complexité des types de contributions, en particulier pour les paiements directs écologiques. La mise en œuvre du système doit être simplifiée au maximum. Il doit être compréhensible et acceptable. Pour d'autres commentaires sur les paiements directs, voir les remarques générales de la première partie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al. 3	Tracer cette disposition.	Ces aides doivent être dévolues entièrement aux agriculteurs.
Art. 4 al. 2 let. a	~~Une formation continue en agriculture~~ **Un cours permettant l'obtention des paiements directs**, réglementé~~e~~ uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, ~~terminée avec succès~~ **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans**, ou	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande.
Art. 4 al. 2 let. b	Soutien proposition de l'OFAG	
Art. 6, al. 1	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: [1] jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % [2] plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **100** ha 25 % [3] plus de ~~80~~ **100** ~~à 100~~ **125** ha 50 % [4] plus de ~~100~~ **125** ~~à 120~~ **150** ha 75 % [5] plus de ~~120~~ **150** ha 100 %	Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique.
Art. 6, al. 3	3 La somme maximale des paiements directs octroyés par UMOS s'élève à **90'000** francs	Augmentation du montant suite au renchérissement et en perspective de l'adaptation des facteurs UMOS
Art. 14, al. 1	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins ~~quatre~~ **trois** cultures différentes chaque année. L'annexe 1, ch. 4.1 fixe à quelles conditions une culture est imputable.	Les contributions générales diminuent dans le nouveau système. Il est donc normal d'alléger les conditions d'octroi de ces contributions. Une rotation avec trois cultures différentes est par ailleurs tout à fait adaptée du point de vue agrono-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mique.
Art. 29, al. 2	2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de ~~100~~ **200** kg de fourrage sec et de ~~100~~ **200** kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé.	Une restriction trop importante au niveau des apports complémentaires pénalise la production durant une saison où le marché est justement demandeur.
Art. 35, al. 2	À supprimer	Charges administratives superflues.
Art. 37 Redéfinition de la charge en bétail normale et **Art. 44** Contribution à l'estivage	Maintien de la catégorie d'une durée d'estivage de 56 à 100 jours pour le bétail laitier.	Cette catégorie doit être conservée pour les alpages ayant une courte durée d'estivage et une production laitière réduite.
Art. 48, al. 2	2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.**	Sans introduction de cet assouplissement, il sera impossible pour les exploitations comptant beaucoup de terres ouvertes de pouvoir mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité.
Art. 68, al. 1	1 La contribution est versée lorsqu'au moins ~~90 %~~ 85% de la matière sèche (MS) de la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation sont constitués de fourrages de base au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en plaine: ~~80~~ **70** % de la MS; b. dans la région de montagne: ~~90~~ **80** % de la MS.	Voir argumentation de l'USP Globalement, cette contribution va à l'encontre d'une agriculture diversifiée et durable.
Art. 68, al. 5 et 6 (nouveaux)	**5 La part obligatoire de la ration annuelle mentionnée à l'al. 1 doit provenir des fourrages propres de l'exploitation et de la communauté d'exploitation.** **6 Pour les animaux estivés durant une partie de l'année, le calcul de la ration annuelle tient compte de**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	la ration durant la période d'estivage.	
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition sur la base du revenu déterminant	Réduction de la contribution de transition à partir d'un revenu de 90 000 francs (au lieu de 80 000) et diminution de 60 000 francs (au lieu de 50 000) pour les exploitants mariés.	Ajustement en fonction du renchérissement depuis la fixation du montant d'origine.
Annexe 3	Suppression du plan d'exploitation	Administration superflue
Annexe 7 Taux des contributions	1.5. **Contribution d'alpage** 450 francs (au lieu de 370) par PN estivé pour les animaux laitiers 1.6 **Contribution d'estivage** Contribution de 450 francs par UGBFG pour le bétail laitier même pour un estivage de 56 à 100 jours 5.4 a **Contribution SST** Contribution de 110 francs (au lieu de 90) par UGB pour bovins âgés de plus de 160 jours 5.5 b **Contribution SRPA** Contribution de 250 francs (au lieu de 180) par UGB pour les animaux âgés de plus de 160 jours et de 420 francs (au lieu de 360) pour les bovins jusqu'à 160 jours.	Il faut de plus fortes incitations pour que le bétail laitier continue à être estivé. voir remarques générales sous l'article 44 voir remarques générales relatives à SST et SRPA

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La coordination des contrôles est très importante pour maintenir le travail administratif dans des limites acceptables. Il faut absolument que les contrôles privés des organisations labellisées et d'assurance qualité soient intégrés dans le concept de la coordination des contrôles et que ces organisations puissent utiliser les interfaces du système. L'accès intégral de chaque exploitant à ses propres données doit être garanti expressément.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base		**Al. 2 let. b** Nous demandons une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)* Effectifs de bovins* **8** 4 ans dans les exploitations à l'année **12** 8 ans dans les exploitations d'estivage	Voir commentaire de l'USP

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12a-b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par (proposition USP):

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Pas de modification des facteurs UMOS	Attente des résultats du Postulat Léo Müller
Art. 10, al. 1 a)	a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de 20 km (au lieu de 15)	Favoriser les collaborations interentreprises.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général. Cet outil doit être renforcé. Il faut éviter de disperser les moyens. L'investissement des producteurs dans la transformation du lait, organisés en coopératives, doit être encouragé car il permet de pérenniser la mise en valeur de leur lait dans leur région. Un transformateur privé peut délocaliser son activité alors que les producteurs de lait ne le peuvent pas. Les risques de transmission de l'outil de transformation sont moindres lorsqu'il est en main d'une coopérative de producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Petites entreprises artisanales	1 Les petites entreprises artisanales peuvent obtenir des aides à l'investissement aux conditions suivantes: c. avant l'investissement, leur personnel ne dépasse pas un taux d'emploi de **1000%** ~~2000 %~~ ou leur chiffre d'affaires ne dépasse pas **4** ~~10~~ **millions** de francs.	Il n'y a pas lieu d'augmenter les conditions d'octroi des crédits d'investissement pour les petites entreprises artisanales. Cela d'autant plus qu'à partir de 2014, les petites entreprises artisanales de plaine pourront également en profiter. Avec les limites proposées, les limites de petites entreprises artisanales sont dépassées.
Art. 10a Petites entreprises artisanales	**Nouveau** **e. un contrat pour la fourniture des matières agricoles est établi au moins pour la durée d'octroi des crédits.**	Les PE doivent être soumises aux mêmes conditions de marché que les sociétés coopératives de producteurs, soit l'obligation de prise en charge sur le long terme des matières premières agricoles.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons le fait que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage ont été fixés au niveau de la loi par le Parlement.
L'établissement d'un critère de min. 150 g/kg de teneur en matière grasse dans la matière sèche est un premier pas positif mais pas suffisant à notre avis. Ce seuil devrait être fixé à 250 g/kg pour prévenir tout abus et ainsi éviter qu'une part importante de matière grasse reste dans le pays pour les produits exportés.

Nous saluons l'introduction de l'art. 2, al. 1, lt. d, soit la possibilité pour les producteurs livrant leur lait dans la filière du Vacherin Mont-d'Or AOP de toucher la prime de non-ensilage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. c.	**c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.**	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 1 al. 1bis (nouveau)	**Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 1, al. 1, lt. a Art. 2, al. 1	… teneur en matière grasse dans la matière sèche de **250** ~~150~~ g/kg au moins …	Voir commentaire général

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons l'évolution du traitement de l'information lié aux exploitations agricoles pour autant qu'il permette de simplifier les démarches administratives et n'engendre pas de nouvelles contraintes pour les exploitants.

Nous nous insurgeons contre le fait de devoir „racheter" les données de livraisons de nos producteurs. En effet, travaillant régulièrement avec la BDlait.ch, un émolument est perçu chaque fois que nous voulons accéder à l'annonce du lait mensuel livré par nos membres. Nous demandons que ces données soient livrées sans émolument pour autant que la preuve de l'affiliation du producteur à l'organisation concernée puisse être fournie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Thurgauer Milchproduzenten TMP 0423 TMP Thurgauer Milchproduzenten: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Industriestr. 9 8570 Weinfelden
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Juni 2013, Jürg Fatzer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir Gebrauch von der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-17. Die Thurgauer Milchproduzenten möchten den Artikel 68 für die schweizerische Milchwirtschaft gestärkt sehen und stellen den Antrag, für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 400 Fr./ha auszuzahlen. Wir möchten die Milchviehhaltung so fördern, wie sie in der Schweiz als Grasland traditionellerweise geführt wird. Einer Verindustrialisierung möchten wir entgegentreten. Dies kann jedoch nur passieren, wenn die finanzielle Unterstützung für den Betriebsleiter auch eine echte Alternative ist.

Direktzahlungsverordnung

Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 85 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter von Schweizer Herkunft nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Tal-, Hügel- und Berggebiet I: 70 Prozent der TS; b. in der Bergzone III, III, IV: 80 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. 5 Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen	Die Thurgauer Milchproduzenten sehen die graslandbasierte Milchproduktion mit Weidehaltung als Beitrag für den Schweizer Konsumenten. Die Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit durch die graslandbasierte Fütterung und Haltung der Milchkühe wird am Markt nicht abgegolten. Umso mehr werden andere Ziel verfolgt, die durch die Konsumenten erwartet oder gefordert werden. Tiergerechte Haltung mit Tierwohl kann in einer industriell ausgerichteten Milchproduktion nicht zufriedenstellend gelöst werden. Darum sprechen wir uns für eine höhere Abgeltung aus. Wir sind der Meinung dass dies Gerechtfertigt ist, da es im Sinn und Geist des Schweizer Steuerzahlers und Konsumenten ist. Die Thurgauer Milchproduzenten TMP fordern deshalb für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 400 Fr./ha.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie (FSFL) 0424 FSFL Fédération des sociétés fribourgeoises de laiterie: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Rue Albert-Rieter 9 Case postale 427 1630 Bulle
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bulle, le 25 juin 2013 *Directeur*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

NOUS NE REMETTONS QUE LES PAGES OÙ NOUS AVONS DES OBSERVATIONS ET REMARQUES. LES AUTRES ORDONNANCES N'APPELENT AUCUNE REMARQUE.

Nous sommes d'avis que les mesures prises avec la PA 2014-2017 ne vont pas contribuer à atteindre les objectifs définis dans la dia no 10 de la présentation de l'OFAG de fin avril 2013.

Maintien de la compétitivité de la production

En effet, sous le domaine intitulé « sécurité de l'approvisionnement », il est question d'une augmentation de la production brute de 24'200 TJ à 24'500 TJ soit de 1.2%. Or, force est de constater qu'avec les mesures prises en faveur de l'extensification et de l'affaiblissement de la production, la PA 2014-2017 est allée trop loin. L'affaiblissement de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique pénalise toute la branche de la production alimentaire. L'augmentation des importations de denrées alimentaires dans un contexte de degré d'auto-approvisionnement déjà largement insuffisant n'est pas une stratégie d'avenir pour la Suisse eu égard aux défis à relever au niveau international. Les excédents laitiers de ces dernières années ont malheureusement amené le Parlement à entamer une réflexion pour freiner la production. Or, ces excédents semblent appartenir au passé et il n'est donc pas besoin d'autres incitations politiques pour réduire encore plus la production laitière.

Le Parlement a aussi pris l'option de la sécurité de l'approvisionnement alimentaire et les mesures prises vont à l'encontre de cette direction.

Aspect administratif
Contrairement aux objectifs du message sur la PA 2014-2017, nous nous rendons compte que l'application des règles proposées conduit à un alourdissement du travail administratif et non à une diminution.

Contributions pour le bien-être animal
Le bien-être des animaux est une préoccupation importante de notre société. Les contributions SRPA et SST doivent être augmentées pour les animaux consommant des fourrages grossiers. Afin d'encourager ces systèmes particulièrement respectueux du bien-être des animaux, il est nécessaire d'augmenter ces contributions.

Remarques générales sur le système des paiements directs
Il faut éviter de donner des incitations qui favorisent une extension des surfaces écologiques au détriment de la production.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Conditions et charges (contributions pour productions laitières et de viande basées sur les herbages)	Réduction de la part de la ration de base minimale de 90 à 85%.	En adoptant la Motion Büttiker, le Parlement voulait réduire l'affouragement avec des aliments concentrés importés et augmenter la proportion de fourrage grossier indigène. La limitation de l'exigence à un pourcentage minimal raisonnable de 85% satisferait cette revendication.
	Renonciation à l'exigence minimale concernant le fourrage basé sur le foin et la pâture : réduction de la part minimale de 80 à 70% en zone de plaine, zone de montagne 1 y compris et de 90 à 80% pour les autres zones de montagne.	Si malgré tout le pourcentage minimal de foin et d'herbe était prescrit, il faudrait le fixer raisonnablement à 70% en zone de plaine et en zone de montagne 1 et à 80% pour les autres zones de montagne. Nous aurions ici un parallélisme avec le cahier des charges de certains fromages AOC comme le Gruyère et le Vacherin fribourgeois. Cette mesure doit être appliquée de manière à susciter une incitation là où, contrairement à ce qui est souhaité, on affourage beaucoup d'aliments concentrés ou peu de foin et d'herbe. Ce ne sera pas le cas si les exigences étaient trop strictes. La réduction de la production de lait suisse par une augmentation des importations de produits laitiers ne saurait être un objectif stratégique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7 Contributions	1.5 **Contribution d'alpage** Fr. 450.- au lieu de Fr. 370.- par PN estivé pour les animaux laitiers 2.1 Augmenter la contribution de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.- à Fr. 950.-/ha. 5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages 5.4 a **Contribution SST** Contribution de Fr. 135.- au lieu de Fr. 90.- par UGB pour les bovins âgés de plus de 160 jours **Contribution SRPA** 5.5 a Contribution de Fr. 270.- au lieu de Fr. 180.- par UGB pour les animaux âgés de plus de 160 jours 5.5 c Contribution de Fr. 450.- au lieu de Fr. 360.- pour les bovins jusqu'à 160 jours.	Il faut de plus fortes incitations pour que le bétail laitier continue à être estivé. Nous souhaitons apporter une remarque. Le maïs plante entière fait partie des cultures ne nécessitant que peu de produits phytosanitaires (seul un désherbage est nécessaire). Il s'accorde idéalement dans la rotation avant une céréale. Il contribue à la diversité du paysage de par sa taille et sa couleur vert foncé. En raison de sa concentration énergétique et de son rendement, il contribue fortement à l'autosuffisance énergétique des exploitations. Il a toujours sa raison d'être dans l'équilibre et la sécurité des rations des vaches laitières. Il ne faut pas le mettre de côté lors du calcul de la part de la ration produite avec des fourrages suisses. Il a autant de valeur que l'herbe. Nous demandons que le maïs soit intégré dans le calcul pour l'obtention de la contribution de Fr. 200.- liée actuellement uniquement aux herbages. Le but est d'encourager la détention d'animaux dans des conditions favorisant leur bien-être.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Petites entreprises artisanales, alinéa 1, phrase introductive et lettre c	Nous saluons l'extension des aides à l'investissement à toutes les zones. Cependant, nous proposons de maintenir les limites actuelles de 1000% pour le taux d'emploi et de 4 mio pour le chiffre d'affaires.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons et soutenons les propositions qui ont été faites dans le secteur laitier. Ne plus rien changer !!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, aliné 1; lettre a	Nous proposons d'augmenter la limite à 200 gr/kg au moins pour la teneur en matière grasse dans la matière sèche. Nous saluons que le Mascarpone n'est plus retenu comme fromage.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation	Genossenschaft Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost 0425 Milchbauern Mitte-Ost Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost: 25.6.13
Adresse	Poststrasse 13 9200 Gossau SG
Datum, Unterschrift	25. Juni 2013 Hanspeter Kern Präsident Andreas Ritter Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen 3
2. Direktzahlungsverordnung (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15) 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) 11
6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1) 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010) 13
12. Höchstbestandesverordnung (916.344) 15
14. Milchpreisstützungsverordnung (916.350.2) 16
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71) 17
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) 18

Allgemeine Bemerkungen

Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket 2014
Nach der Beschlussfassung des Parlaments zu den Zahlungsrahmen 2014-2017 mit der Erhöhung der Mittel für Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen sind die im Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspaket vorgeschlagenen Kürzungen bei den Direktzahlungen und weiteren Positionen (u.a. Qualitätssicherung Milch!) nicht konsistent und deshalb zurückzuweisen.

Administration
Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand, sowohl für die Bauernfamilien, wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Qualitätsstrategie
Die Milchproduzenten unterstützen die Qualitätsstrategie wie auch alle zweckmässigen Massnahmen zu deren Umsetzung. Allerdings müssen wir feststellen, dass die vorgeschlagenen Regelungen wichtige Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Qualität ausschliessen. Die entsprechenden Verordnungen müssen besser auf die Ziele der Qualitätsstrategie ausgerichtet werden. Die dazu verfügbaren Mittel sind so einzusetzen, dass sie einen möglichst grossen Nutzen ergeben und die Wertschöpfung für die Landwirtschaft insgesamt verbessert.

Erhalt der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion
Die vorgesehenen übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung aus heutiger Sicht deutlich übersteuert und entsprechend zu korrigieren. Die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen geht zu Lasten des gesamten Sektors der Nahrungsmittelproduktion inkl. der vor- und nachgelagerten Bereiche. Eine weitere Zunahme des Imports von Nahrungsmitteln bei bereits sehr tiefem Selbstversorgungsgrad und weiter wachsender Bevölkerung ist sowohl angesichts der internationalen Herausforderungen, wie auch aus nationaler Sicht keine zukunftsgerichtete Strategie. Die noch vor einem Jahr geltend gemachten Überschüsse bei der Milch dürften, wenn auch aktuell durch die ungünstige Futterversorgung zusätzlich beeinflusst, bereits Vergangenheit sein. Es braucht hier keine zusätzlichen politischen Anreize mehr, um die Produktion weiter zu drosseln.

Ausgewogenheit des Direktzahlungssystems
Generell sind die Anreize zur Ausdehnung der Ökofläche zugunsten der Produktion zu vermindern. Im übrigen sind die Beiträgsansätze derart festzulegen, dass sie zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen (Ackerbau/Dauerkulturen zu Viehwirtschaft, wie auch gemolkene Kühe zu andern Kühen und Raufutterverzehrern) ausgewogen sind. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Erhöhung der Beiträge im Ackerbau im vergleichbaren Umfang, wie die Anpassungen bei den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sowie den BTS- und RAUS-Beiträgen erfolgen werden.

Landschaftsqualitätsbeiträge
Wir zweifeln sehr daran, dass die Landschaftsqualitätsbeiträge tatsächlich auch der Landwirtschaft zu Gute kommen. Es ist zu befürchten, dass die Projektkosten (Arbeitsgruppen, Beratungsbüros etc.) einen beachtlichen Teil der Mittel aufbrauchen werden. Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

2. Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen: Die Komplexität der Beitragsarten und der Anforderungen hat, insbesondere bei den ökologischen Direktzahlungen, das vertretbare Mass überschritten. Bei der konkreten Ausgestaltung ist alles daran zu setzen, die möglichen Vereinfachungen vorzunehmen, um das System für die Betroffenen nachvollziehbar und akzeptabel zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Mittel auch tatsächlich den Bauern zugute kommen. Die Administration und der Kontrollaufwand sind effizient auszugestalten.

Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Die Sömmerungstiere werden weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche. Unnötige Vorschriften sind zu streichen.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und der Verbreitung~~ vor Verbuschung oder Vergandung zu schützen.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig ist.
Art. 29 Zufuhr von Futter	2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	Die Zufuhr von 150 kg Dürrfutter pro gemolkene Kuh kann - infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen - zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben, um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden	1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor. 2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~.	In den Artikeln 24-30 sind genügend Leitlinien vorgegeben, damit ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen.

Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, ~~die der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (nach unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Siehe Bemerkungen zu Art. 37
Art. 41 Steillagenbeitrag	Lineare Berechnung des Beitrages ab einem Anteil von 20% Steillagenanteil	Auch Betriebe mit weniger als 50% Steillagenanteil haben bedeutende Mehraufwendungen und Nachteile, die angemessen abzugelten sind.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden.	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder

	3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.	Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Der Vorschlag zu Art. 68 wird in dieser Form zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter verkomliziert das System zusätzlich. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talge-

		biet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides erfolgen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in Trockenlagen weniger anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Wir fordern zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzenten-

		preise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft teurer sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterin	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **1.5 Alpungsbeitrag**	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. 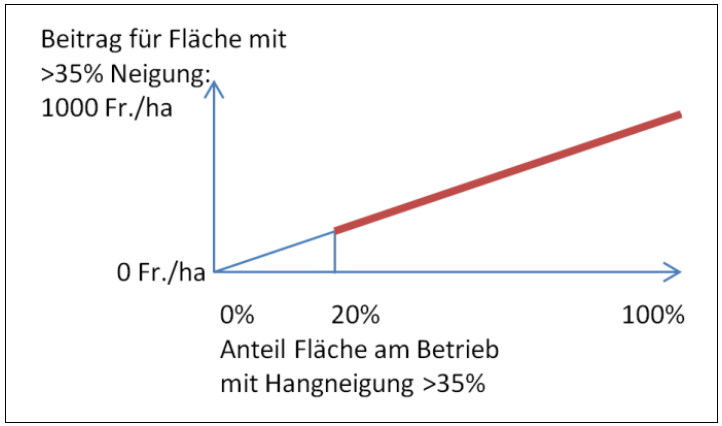

	Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~~~60~~ Fr.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15)

Allgemeine Bemerkungen:
Die Koordination der Kontrollen ist sehr wichtig, um den Verwaltungsaufwand in einem akzeptablen Rahmen zu halten. Dabei ist zum einen die Zusammenlegung von möglichst vielen Kontrollen anzustreben; zum andern ist aber auch die zeitliche Abstimmung bei den Kontrollen, die im mehrjährigen Rhythmus erfolgen, ein wichtiges Anliegen. Um die möglichen Synergien zu nutzen, müssen zwingend auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden und entsprechend die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Systems vollumfänglich nutzen können. Unklar ist der Zugriff des einzelnen Bewirtschafters auf seine eigenen Daten. Es ist explizit zu garantieren, dass jedem Bewirtschafter dieser Zugriff uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Bewirtschafter sollen bei den Kontrollen Nachweise über die Erfüllung erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern von Produkten verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Allgemeine Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	In den Stellungnahmen zur AP 14–17 hatte ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	Beibehaltung bestehende Regelung in Abs. 4 a und b	Die geltende Regelung hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen:
Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010)

Allgemeine Bemerkungen:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.
Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessanforderungen bei den Rohstoffen eingehalten ist.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig, weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher, Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

12. Höchstbestandesverordnung (916.344)

Allgemeine Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.

14. Milchpreisstützungsverordnung (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen:
Die Vereinigten Milchbauern Mitte-Ost begrüssen und unterstützen die Vorschläge zur Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse mit geschütztem Ursprungsschutz wie auch die Regelung zur Ausrichtung der Zulagen in Abhängigkeit des Fettgehaltes im Käse mit den vorgeschlagenen Ausnahmen. Wichtig ist für uns, dass die Zulagen den Milchproduzenten zugute kommen. Um dies auch weiter sicherzustellen, müssen die Vorgaben betreffend Weitergabe der Zulagen an die Produzenten so konkretisiert werden, dass sie konsequent kontrolliert werden können. Dazu braucht es Transparenz bei den Milchkauf- und Milchlieferverträgen und bei der Milchverarbeitung (verkäste Milchmenge), die Berücksichtigung eines allfälligen Veredelungsverkehrs und die entsprechenden Kontrollen durch das BLW. Auf diese Daten hat allein das BLW Zugriff. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Milchbranche dieses Anliegen sehr ernst nimmt und der Vorstand der BO Milch dazu (einstimmig) einen minimalen Milchpreis definiert hat (LTO+ in CHF/100 kg). Er ist auf der Site der BO Milch (www.ip-lait.ch) jederzeit einsehbar und soll für verkäste Milch als Minimalpreis an die Milchproduzenten im Jahresdurchschnitt eines Milchverarbeiters mindestens ausbezahlt werden. Konsequenterweise gehen wir davon aus, dass diese unbestrittene Branchengrundlage (Branchenkonsens) ebenfalls als Richtschnur für die Kontrolle des BLW im Einzelfall Verwendung finden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 6 Auszahlungs- und Buchführungspflicht	C (neu): In den Abrechnungen über den Milchkauf ist die verkäste Milchmenge auf allen Stufen auszuweisen.	Die Vorgabe ist notwendig, damit über die Ausrichtung der Zulagen Transparenz geschaffen werden kann.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen: Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sollen bei Kontrollen Nachweise über die Erfüllung (Zertifikate) erhalten, die sie auch gegenüber den Abnehmern ihrer Produkte verwenden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 5 Weitergabe der Daten		Beim sehr breit gefassten Kreis der Nutzer ist sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet bleibt.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten		Wir gehen davon aus, dass die Daten gemäss Art. 5 beim Einverständnis des Bewirtschafters ohne Vorbehalte für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass der einzelne Bewirtschafter alle ihn betreffenden Daten jederzeit einsehen kann.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Allgemeine Bemerkungen:
Die Verordnung ist so auszurichten, dass v.a. Programme und Projekte unterstützt werden, die im Sinne der Qualitätsstrategie in erster Linie der Qualitätssicherung und Qualitätsförderung dienen. Selbstverständlich müssen diese auch den Anforderungen an die Nachhaltigkeit im umfassenden Sinne genügen und darauf ausgerichtet sein. Dafür sind diverse Anpassungen bei den Bestimmungen notwendig. So sollen insbesondere auch Massnahmen zur Sicherung der Qualität unterstützt und nicht teilweise von der Mitfinanzierung durch den Bund ausgeschlossen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.**	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	3 ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zentralschweizer Milchproduzenten ZMP 0427 ZMP Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Friedentalstrasse 43, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 26.06.2013 Thomas Oehen. Präsident ZMP Pirmin Furrer. Geschäftsführer ZMP

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 35
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 40
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 45
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 48
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 49
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 51
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 53
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 54
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 55
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 57
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 58
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 59
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der ZMP dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Agrarpolitik 2014-2017. Gerne äussern wir uns zur Revision und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir erlauben uns einleitend auf unsere Hauptanliegen aufmerksam zu machen

1. **Mehr Mittel zugunsten der landwirtschaftlichen Produktion**

Der vorliegende Vorschlag zur Mittelverteilung in die einzelnen Direktzahlungsinstrumente ist aus unserer Sicht unausgewogen und forciert eine weitere Extensivierung der Landwirtschaft. In Anbetracht der weltweit schwindenden Ressourcen, den knapper werdenden Nahrungsmitteln und den Lebensmittelskandalen, geht diese Politik aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Die lebensmittelproduzierende Landwirtschaft wird nach den heutigen Verordnungsvorschlägen zu wenig berücksichtigt. Wir beantragen deshalb, dass im Rahmen der Verordnungen mehr Mittel zugunsten dieser Betriebe und somit in die Versorgungssicherheit, die Produktionssysteme sowie die Kulturlandschaft eingesetzt werden. Mit der Berücksichtigung unserer nachfolgenden Vorschläge können die Ziele der Nahrungsmittelproduktion und der Ökologie in einem vernünftigen Verhältnis erreicht werden.

2. **Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion – keine zu hohen Einstiegshürden**

Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss für die Zentralschweizer Landwirtschaft ein zentrales Programm darstellen. Unsere Region ist Grünland geprägt. Wichtig erscheint uns, dass möglichst viele Betriebe am Programm teilnehmen können. Je höher die Beteiligung ist, desto grösser wird gesamthaft die mengenmässige Kraftfuttereinsparung. Es nützt also nichts, die Hürden zu hoch anzusetzen und viele Betriebe vom Programm auszuschliessen. Dies würde zwar dem Bund finanzielle Mittel einsparen, die Forderung der Motion Büttiker (11.3066) könnte aber nicht erreicht werden.
Sofern die Kraftfutteranteile zu restriktiv festgelegt werden, dürften vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit geschützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Inwiefern die Bevölkerung hochprozentiges Kraftfutter akzeptiert, ist fraglich.
Die Anforderungen an die Kraftfuttergaben dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Kraftfuttermengen generieren zu können.
Bezüglich der Reduktion des Grasanteils gilt es festzuhalten, dass Ackerfutter wie etwa der Silomais oder auch Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in den getreidebetonten Fruchtfolgen.

3. **BTS- und RAUS-Beiträge**

Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge moderat erhöht werden sowie die Förderung mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden. Die Beiträge des RAUS-Programmes müssen deutlich erhöht werden. Unsere nachfolgenden Anpassungsvorschläge entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer, durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012, durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion.

4. **Einführung der Hangbeiträge >50% per 2015**

Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates ist in den Verordnungen die Einführung der Steillagenbeiträge erst per 2017 vorgesehen. Wir beantragen, dass die Beiträge bereits ab dem Jahr 2015 ausgerichtet werden. Viele Kantone und insbesondere in der Zentralschweiz haben ihre Hausaufgaben gemacht und diese Flächen korrekt erfasst. Bereits vor über zwölf Jahren wurden die Kantone angehalten, die landwirtschaftliche Nutzfläche mithilfe der amtlichen Vermessung zu aktualisieren. Jene Kantone, welche diese Aufgabe versäumten, erhalten nun immerhin die Gelegenheit, bis im Jahr 2015 die Daten

zu erarbeiten. Diese Zeit muss genügen. Zudem beantragt der ZMP bei der Einführung der Steillagenbeiträge ein lineares Beitragssystem.

5. Beiträge für offene Ackerflächen

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Der ZMP ist strikte dagegen.

6. GVE-Faktoren bei Mutterkühen und Rindern anpassen

Die GVE-Faktoren bei den Mutterkühen sollen von 0.8 auf 1.0 GVE erhöht werden. Eine Unterteilung zwischen Milchkühen und andere Kühe machen keinen Sinn mehr. Dies aufgrund der vielfältigeren Rassenvielfalt in der Schweiz. Jedenfalls ist es nicht logisch, dass eine zu melkende Jersey oder Eringer Kuh einen höheren GVE-Ansatz hat als eine schwere Charolais Kuh. Diese Forderung entspricht dem Postulat Hasler (12.3559), welches vom Bundesrat entgegen genommen wurde. Zusätzlich müssen zwingend die GVE-Faktoren bei den Rindern angepasst werden. Die heutigen Werte stimmen mit der Praxis nicht mehr überein und müssen bei Rinderkategorien um einen Zehntel erhöht werden. Die Anpassungen der Faktoren sind aus Sicht der Alpungs- und Sömmerungswie auch der Produktionssystembeiträge notwendig.

7. Uferbereich muss landwirtschaftliche Nutzfläche bleiben

Den Vorschlag des neu zu schaffenden Uferbereichs entlang von Fliessgewässern erachten wir als Schritt in die richtige Richtung, um die Bewirtschaftungsproblematik mit den Schnittzeitpunkten in den Gewässerräumen abzuschwächen. Allerdings muss diese Fläche zwingend der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Die Nutzung dieser Flächen ist nachweislich landwirtschaftlich. Zudem besteht ein enormer Widerspruch darin, dass das BAFU Flächen im Gewässerraum als Fruchtfolgefläche behalten will, diese nun aber als landwirtschaftliche Nutzflächen ausscheiden. Dies ist nicht nachvollziehbar und juristisch anfechtbar.

8. Phosphorreduktion in kantonal ausgeschiedenem Zuströmbereich von Seen

Im Anhang 1 zur Direktzahlungsverordnung wird unter Kapitel 2.1 Absatz 6 erwähnt, dass Betriebe welche sich in einem vom Kanton ausgeschiedenen Zuströmbereich befinden, nur noch maximal 90% des Phosphorbedarfs ausbringen dürfen. Diese neue Regelung lehnt der ZMP kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen (Kanton Luzern) sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und ist auch künftig rückläufig. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.

Zusammenfassung Anpassung der Beträge

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900/ha auf **CHF 950/ha** erhöhen (+ CHF 50/ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300/ha auf **CHF 550/ha** erhöhen (+ CHF 250/ha).
3. Einführung eines linearen Beitrags für Betriebe mit **über 20%** Land in Steillagen.
4. Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 250/ha** einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250/ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide

muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

5. In der biologischen Landwirtschaft ist für die Spezialkulturen das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700/ha** beizubehalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250/ha** zu erhöhen.
6. Die Beiträge für die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen **CHF 250.-**/ha erhöht werden.
7. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) **signifikant um ca. 40%** und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um ca. 10%.
8. Die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen **um CHF 500/ha** senken.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) in den Genuss gewisser Stützungsmassnahmen kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen begrüsst die ZMP den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.
Der Grossteil der allgemeinen Bemerkungen wurde bereits bei der Einführung genannt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c. vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben; d. die Anforderung an die Ausbildung nach Art. 4 erfüllen; e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. a** Die in Art. 2 Abs. 2 LBV vorgeschlagene Ergänzung "Geschäftsrisiko" ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. **Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ Direktzahlungskurs; oder ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~	Der ZMP kann dem Vorschlag bedingt zustimmen. Allerdings verlangt er, dass eine Betriebsübergabe an die Ehefrau ohne Ausbildungsanforderung erfolgen kann, sofern ein Hofnachfolger in absehbarer Zeit den Betrieb übernehmen kann, momentan aber altershalber dazu noch nicht in der Lage ist. **Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge.
	3 Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von Betrieben im Berggebiet, deren Bewirtschaftung weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte (SAK) nach Artikel 3 Absatz 2 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) erfordert, sind von den Anforderungen nach Absatz 1 ausgenommen.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung.
	4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft ist während höchstens drei Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen. **Im Falle höherer Gewalt, wenn der Ehegatte des Verstorbenen Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin den Betrieb übernimmt und er oder sie den Beweis einer ordnungsgemässen Führung des Betriebs während 3 Jahren erbringt, ist eine Ausbildung nicht erforderlich.**	**Art. 4 Abs. 4** Im Falle höherer Gewalt sollte man eine gewisse Flexibilität anwenden können. Vor allem wenn die betroffene Person den Beweis zur Fähigkeit der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes erbracht hat.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	3 Pro SAK werden höchstens **70‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet.	**Art. 6. Abs. 3** Der ZMP lehnt eine Erhöhung der Direktzahlungen je SAK ab, da die Kommunikation gegenüber den Steuerzahler schwierig wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der ZMP die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen ~~vor dem Aufkommen und~~ der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung „vor dem Aufkommen“ ist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig Die beste Massnahme, um die Weiden vor dem Aufkommen und der Verbreitung von Verbuschung oder Vergandung zu schützen, ist die Beweidung. Ausserdem muss der Viehbe-satz angepasst werden, damit eine nachhaltige Nutzung der Weiden möglich ist. Sollte aufgrund der im Rahmen der AP 14-17 in die Wege geleiteten Massnahmen der Viehbesatz nicht ausreichen, um vor Verbuschung zu schützen, müssten Anpassungen vorgenommen werden.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schä-	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachge-~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
den	~~mässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, mit Ausnahme der Reb- Obst- und Veredlungsschule, Forstpflanzen, ~~Christbäumen~~, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern: a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ nach den	Kein Änderungsvorschlag, aber der ZMP möchte die folgen-den Punkte hervorheben: **Art. 31 Abs. 1** Im Vergleich zur aktuellen Gesetzgebung werden neue Flächen von Direktzahlungen ausgeschlossen. Art- 32 Abs. 2 Reb- und Obstbauschulen dienen der Ernährung und dürfen nicht von den Direktzahlungen ausgeschlossen werden. Flächen mit Christbäumen sollen auch in Zukunft zu den Beitragsberechtigten Flächen gehören. Diese Betriebe haben sich spezialisiert und diversifiziert. Es ist falsch diese Betriebe mit dem Ausschluss der Flächen zu bestrafen. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen Es ist keine Verschärfung, für Flächen angebracht, die bereits vor 2014 als Bauzonen ausgeschieden wurden. Art. 16 LBV präzisiert, dass die erschlossenen Bauzonen mit einer kleineren Fläche als 25 Aren, von der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgeschlossen sind. Somit erhalten diese Flächen bereits heute keine Direktzahlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist. 4 Bei extensiv genutzten Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	Auch mündliche Pachtverträge sind gemäss LPG rechtmässig. Die Schriftlichkeit wird nicht verlangt.
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 39 Ofenhaltungsbeitrag	2 Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken,	Der Uferbereich soll weiterhin der Landwirtschaftlichen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Offenhaltungsbeiträge ausgelöst werden können.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Die Hangbeiträge sollen auch für den neu geschaffenen Uferbereich ausgerichtet werden. Hierzu ist der Uferbereich als Landwirtschaftliche Nutzfläche zu belassen. Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist unproblematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~	Art. 44 Abs. 2 Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden: b. Schafe, ausgenommen Milchschafe bei Umtriebsweide c. Schafe ausgenommen Milchschafe bei ständiger Behirtung. d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen **e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **f** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	onen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden. Der Herdenschutzmassnahmebeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Die Finanzierung darf nicht über das Agrarbudget erfolgen.
Art. 48 Voraussetzung und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: **a. In der Talzone ~~1,2 RGVE~~ 1.2 RGVE** **b. In der Hügelzone ~~1,0 RGVE~~ 0,9 RGVE** **c. In der Bergzone 1 ~~0,8 RGVE~~ 0,7 RGVE** **d. In der Bergzone 2 ~~0,7 RGVE~~ 0,6 RGVE** **e. In der Bergzone 3 ~~0,6 RGVE~~ 0, 5 RGVE** **f. In der Bergzone 4 ~~0,5 RGVE~~ 0,4 RGVE** **2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden und 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.**	Der Mindesttierbesatz muss nach unten korrigiert werden. Vor allem in den Bergzonen sind die vorgeschlagenen Ansätze zu hoch, insbesondere für Aufzuchtbetriebe oder generell Betriebe mit einem hohen Anteil an Rindern. Bekanntlich sind die GVE-Ansätze für Rinder zu tief angesetzt und stimmen dem effektiven Verzehr dieser Tiere nicht überein. Dementsprechend wären die Bergbetriebe weiterhin gezwungen, Futter zuzukaufen, damit der Mindesttierbesatz erreicht werden kann. Die Anpassung der GVE Faktoren bei den Rindern müssen unabhängig der Reduktion des Mindesttierbesatzes nach oben angepasst werden.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II	1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. 2 Das BLW kann ~~unter Anhörung des Bundesamtes für Umwelt BAFU~~ Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewer-	**Art. 56 Abs. 2 und 3** Es besteht kein Grund, in den Verordnungen zu präzisieren, unter Anhörung von wem und in Zusammenarbeit mit wem das BLW Weisungen erlassen oder Dokumente verwenden kann. Art. 109 LwG legt fest, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann. Dies reicht aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW ~~unter Anhörung des BAFU~~ als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	
Art. 59 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Vernetzungsbeitrag wird gewährt, wenn die Flächen: a. die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllen; b. den Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen entsprechen; c. nach den Vorgaben eines vom Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojektes angelegt und bewirtschaftet werden. 2 Die Anforderungen des Kantons an die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen müssen den Mindestanforderungen nach Anhang 4 Ziffer 2 und der Vollzugshilfe Vernetzung entsprechen und vom BLW ~~unter Beizug des BAFU~~ genehmigt werden. 3 Ein Vernetzungsprojekt dauert jeweils acht Jahre. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die Fläche bis zum Ablauf der Projektdauer entsprechend bewirtschaften. Die Kantone können eine verkürzte Verpflichtungsdauer bewilligen, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mehr als 57 Jahre alt ist. 4 Von der Projektdauer nach Absatz 3 kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem Landschaftsqualitätsprojekt nach Artikel 60 Absatz 1 ermöglicht. 5 Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I ab-	**Art. 59 Abs. 1** Die Anwendung des LwG und der betreffenden Verordnungen, darunter die DZV, fällt einzig in die Verantwortung des BLW. In Art. 109 LwG wird ausserdem festgelegt, dass das BLW bei Bedarf andere Bundesämter beiziehen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	weichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden. Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stelle schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung. 6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.	
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen ~~oder mit schriftlichem Vertrag~~ gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Abs. 3 Ein Pachtvertrag muss gemäss LPG nicht schriftlich vorliegen. Es macht keinen Sinn, wenn nun aufgrund der Forderung in Art. 60 heute gut funktionierende Pachtverhältnisse gefährdet werden, weil Pachtverträge unterzeichnet werden müssen. Die Beiträge für die Landschaftsqualität stehen in keinem Verhältnis zu Beiträgen der Strukturverbesserungen, bei welchen langfristige schriftliche Pachtverträge verlangt werden. Zum einen sind die Beitragshöhen für die Landschaftsqualität viel tiefer und die Dauer der Programme kürzer.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. in der Tal-, Hügel- und Bergzone 1: ~~80~~ **70** Prozent der TS;	Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge vor allem der Anteil an Grundfutter zu gewichten. Tiefere TS-Anteile an Kraftfutter dürften dazu führen, das vermehrt hochkonzentrierte Futtermittel, ergänzt mit ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. in den Bergzonen 2 bis 4: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	schützten Fetten und Aminosäuren zum Einsatz gelangen. Diese Ergänzungsfuttermittel könnten von der Bevölkerung negativ aufgenommen werden. Die Kraftfutteranforderungen dürfen überdies nicht zu hoch angesetzt werden, damit die Talbetriebe weiterhin ihre Tiere ins Berggebiet in die Vertragsaufzucht abgeben und nicht vermehrt auf dem Heimbetrieb halten, um höhere Mengen Kraftfutter generieren zu können. Bezüglich dem Grasanteil im Raufutter gilt festzuhalten, dass Ackerfutter, wie etwa der Silomais oder auf Futterrüben, durchaus positive Eigenschaften aufweisen. Sie können die Futterration energetisch aufbessern und ausgleichen, was sich wiederum positiv auf die Ammoniakemissionen auswirkt. Zudem sind Mais und Futterrüben wertvolle Fruchtfolgeglieder in der getreidebetonten Fruchtfolge. Mit der Klimastrategie des BLW wird zudem angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: … d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~:	Kein Änderungsvorschlag Milchschafe zum zweimal täglich Melken sind aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für Schafe ein BTS-

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, (nur RAUS-Beiträge) 3. Weidelämmer; (nur RAUS-Beiträge)	Programm.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit~~	Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. . Beim Ammoniakprogramm der Zentralschweiz wurden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	diese 3 kg N verfügbar bereits in der Nährstoffbilanz angerechnet. Viele Betriebe beteiligten sich genau wegen dieser Aufrechnung nicht am sinnvollen Ressourcenprogramm und verzichteten auf den Einsatz des Schleppschlauches. Dabei gilt festzuhalten, dass je Hektare begüllte Fläche in der Zentralschweiz Fr. 45.- ausgerichtet wurden. Mit der Reduktion des Beitrages auf Fr. 30.-, wie es das Bundesprogramm nun vorsieht, muss nun zwingend auf die N-Anrechnung verzichtet werden, da ansonsten die Landwirte kaum mehr bereit sein werden, den Schleppschlauch einzusetzen. Die Beiträge an die Ressourcenprogramme erachten wir übrigens nicht als einkommenswirksame Massnahme. Die Mittel helfen einzig, die Mehrkosten, welche aufgrund der geänderten Ausbringtechnik anfallen, abzudecken.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet. 2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 75 Abs. 3** Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Boden effizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Übergangsbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden **Art 75 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden. .

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 84 Basiswert	1 Der Basiswert wird einmalig für jeden Betrieb festgelegt. Er entspricht der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträgen, mit Ausnahme des Sömmerungsbeitrags. 2 Für die Festlegung der allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel werden die Jahre 2011-2013 herangezogen. Es werden die allgemeine Direktzahlungen desjenigen Jahres berücksichtigt, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen erhalten hat. Die Abstu-	**Art. 84 Abs. 2** Die Tatsache, dass für die Berechnung des Übergangsbeitrags dasjenige Jahr berücksichtigt wird, in dem der Betrieb die höchsten allgemeinen Direktzahlungen während der Periode 2011 – 2013 erhalten hat, ist positiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fung der Beiträge nach Fläche und Tierzahl wird berücksichtigt. 3 Für die Festlegung der Kulturlandschafts- und Versorgungsicherheitsbeiträge werden die zu Beiträgen berechtigenden Flächen und die Tierbestände des Betriebs gemäss Absatz 2 massgebenden Jahres sowie die 2014 geltenden Beitragsansätze gemäss Anhang 7 berücksichtigt. 4 Für die Festlegung der Versorgungssicherheitsbeiträge wird die Abstufung gemäss Artikel 6 Absatz 1 und 2 berücksichtigt. Die Versorgungssicherheitsbeiträge werden angerechnet, unabhängig davon ob die Anforderung des Mindesttierbesatzes nach Artikel 48 Absatz 1 und 2 erfüllt wurde.	**Art. 84 al. 4** Es ist richtig, dass der Tierbesatz für die Berechnung des Übergangsbeitrags nicht berücksichtigt wird.
Art. 89 Betriebsteilung	1 Wird ein Betrieb oder eine Betriebsgemeinschaft geteilt, so wird für jeden neu entstandenen und anerkannten Betrieb ein Übergangsbeitrag ausgerichtet. Der Basiswert des Betriebes oder der Betriebsgemeinschaft wird im Verhältnis zur Fläche der neuen Betriebe aufgeteilt. Der Übergangsbeitrag wird aufgrund der Fläche der einzelnen Betriebe berechnet. 2 Kein Übergangsbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Betrieb, die Gesellschaftsform oder die Betriebsgemeinschaft vor der Aufteilung seit weniger als **drei** ~~fünf~~ Jahre in der bisherigen Form bestehen.	Kein Änderungsvorschlag Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Steigt ein Mitbewirtschafter oder eine Mitbewirtschafterin eines Betriebes oder einer Betriebsgemeinschaft aus der Bewirtschaftung aus, so bleibt der Basiswert in bisheriger Höhe erhalten, wenn er oder sie zuvor mindestens **drei** ~~fünf~~ Jahre Mitbewirtschafter oder Mitbewirtschafterin war. Ansonsten reduziert sich der Basiswert anteilsmässig zur Personenzahl.	Der Zeitraum von fünf Jahren ist zu lange und lässt den Bewirtschaftern nicht genügend Handlungsspielraum. Drei Jahre genügen.
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Reduzieren sich bei einem Betrieb die SAK um **50** ~~60~~ oder mehr Prozent, so wird der Übergangsbeitrag im gleichen Umfang reduziert. Als Grundlage gelten die SAK des Jah-	Eine Reduktion der SAK auf den Betrieben um 50% ist bereits bedeutend und sollte zu einer Senkung des Übergangsbeitrags führen. Man muss eventuellen Einkom-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	res, welches für die Berechnung des Basiswertes nach Artikel 84 Absatz 2 verwendet wurde.	mensrenten entgegenwirken.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	1 Der Übergangsbeitrag wird ab einem massgebenden Einkommen von ~~80 000~~ **90 000** Franken gekürzt. Massgebend ist das steuerbare Einkommen nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, vermindert um ~~50 000~~ **60 000** Franken für verheiratete Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen. 2 Die Kürzung beträgt 20 Prozent der Differenz zwischen dem massgebenden Einkommen des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin und dem Betrag von 80 000 Franken. 3 Ist eine Personengesellschaft beitragsberechtigt, so erfolgt die Kürzung anteilmässig nach den einzelnen Mitbewirtschaftern oder Mitbewirtschafterinnen.	Die Begrenzung der Übergangsbeiträge aufgrund des Einkommens muss entsprechend der generellen Teuerung nach oben angepasst werden.
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Der ZMP ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Heute können die Hauptkulturen bis zum 1. Mai (15. April – 15. Mai) gemeldet werden, zu einer Zeit, wo der Grossteil der Kulturen gesät ist. Falls es bei späteren Kulturen Änderungen gibt, so können diese bis im Juni noch nachgemeldet werden, bevor die Daten definitiv sind und damit auch relevant für die Kontrollen. Wird der Gesuchtermin auf Mitte Februar vorverlegt, so kann der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin nur abschätzen, ob die vorgesehenen Sommerkulturen angebaut werden können. Zudem können Änderungen gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt. **Art. 97 Abs. 2** Der spätere Gesuchtermin zwischen dem 1. und 31. August für das Sömmerungsgebiet wird begrüsst.
Art. 99 Angaben des Gesuchs	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin meldet der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde insbesondere: … e. bei Sömmerungsbeiträgen zusätzlich: 1. die Kategorie und die Anzahl der gesömmerten Tiere, mit Ausnahme der Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, … 5 Die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen melden Veränderungen der Betriebsverhältnisse (Bewirtschafterwechsel, Flächenveränderungen, Tierbestände) nach den Artikeln 34 Absatz 4 und 106 Absatz 3 im Beitragsjahr bei der Datenerhebung. Nachträgliche Veränderungen der Fläche und der Hauptkulturen sind bis zum **1. Juni** ~~Mai~~ nachzumelden. Die Kantone regeln das Verfahren.	**Art. 99 Abs. 1 e** Der ZMP begrüsst, dass in Zukunft die gesömmerten Tiere der Rindviehgattung und Wasserbüffel zur Berechnung der Sömmerungs- und Alpungsbeiträge direkt über die TVD berechnet und nicht separat erhoben werden. **Art. 99 Abs. 5** Veränderungen der Hauptkulturen müssen wie anhin bis im Juni nachgemeldet werden können. Erst zu diesem Zeitpunkt sind alle Kulturen angesät und die erhobenen Daten können für die Berechnung der Direktzahlungen und für die Kontrollen verwendet werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	**Art. 112** 7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	**Art. 2.1.3** Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ **Hof- und Recyclingdünger**, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	**Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Art. 2.1.6 ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung….~~	**Art. 2.1.6** Die vorgesehen Regelung lehnen die Zentralschweizer Milchproduzenten kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich in den vergangenen Jahren sehr gut bewährt und stossen bei den Landwirten auf eine grosse Akzeptanz. Der Phosphorgehalt in den betroffenen Seen sank in den vergangenen Jahren deutlich ab und wird auch künftig abnehmen. Ein Handlungsbedarf von Seiten des Bundes ist deshalb nicht vorhanden.
	4.2 Maximaler Anteil der Hauptkulturen 1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt : (in Prozent) … **i. Raps 25** j. Raps **und** Sonnenblumen ~~25~~ **33** k. Sojabohnen 25 l. Ackerbohnen 25 m. Tabak 25 n. Proteinerbsen 15 …	**Art. 4.2** Der reine Rapsanteil muss aus agronomischen Gründen bei 25 % der Ackerfläche bleiben. Hingegen können Raps und Sonnenblume zusammen 33 % der Ackerfläche ausmachen, ohne dass dies zu Problemen in der Fruchtfolge führt.
	5.2 Erosionsschutz 1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. 2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet. 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschaf-	**Art. 5.2** In den Ausführungsbestimmungen ist nur der Fall von Erosionen, welche natürlichen Ereignissen (extreme meteorologische Ereignisse) zuzuschreiben sind, nicht als Verschulden des Betriebes berücksichtigt. Jedoch spielen die Geomorphologie (Gefälle, ...), die Pedologie (Bestandteile: Bodenhorizonte, biologische Aktivitäten, …), die Temperatur, der Wind usw. beim Erosionsprozess ebenfalls eine Rolle. Ein Bodenabtrag kann also nicht „ausschliesslich“ auf eine naturbedingte und/oder infrastrukturbedingte Ursache zurückgeführt werden. Die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur. Es ist vorgesehen, dass die Tabelle unter 5.2 im Bodenmodul der Vollzugshilfe zum Umweltschutz in der Landwirtschaft aufgeführt wird. Es ist also nicht notwendig, dieses auf Stufe DZV wieder aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	terin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** ~~**Massnahmentabelle streichen**~~	
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** … 2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden. ~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel. Ein staatlich angeordneter Bewirtschaftungsplan ist administrativ viel zu aufwändig. Sein Nutzen wiederum äusserst fragwürdig. Die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen zur Optimierung des Futteraufwuchs und der Weidequalität muss auf freiwilliger Basis erfolgen. Nur solch freiwillig erstellt Pläne, bei welchen die Sömmerungsbetriebe einen direkten nutzen sehen, werden in die Praxis umgesetzt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~ **3.4 Weidesysteme für Schafe** A Ständige Behirtung … 9. Kunststoffweidenetzte werden nur für die Einzäunung der Übernachtungsplätze sowie in schwierigem Gelände oder bei hohem Weidedruck für die Unterstützung der Weideführung während der zugelassenen Aufenthaltsdauer verwendet. Nach der dem Wechsel der Koppel werden die Kunststoffweidenetze jeweils umgehend entfernt. Verursacht der Einsatz von Kunststoffweidenetzen Probleme für die Wildtiere, so kann der Kanton Auflagen für die Einzäunung verfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen.	
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen		**Generelle Bemerkungen für das gesamte Kapitel:** Ganz allgemein sind die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe II im Besonderen viel zu kompliziert. Sie sind manchmal unverständlich und nicht umsetzbar! Die ZMP fordert das BLW auf, diesen Anhang generell zu vereinfachen. Dabei geht es um die folgenden Punkte: 1. Definition: zu erreichende Qualitätsstufe auf den angestrebten Flächen kurz definieren. 2. Unterhalt: Bezüglich Unterhalt müssen sich die Anforderungen auf ein striktes Minimum beschränken. Die strukturellen Elemente müssen für die Qualitätsstufe II

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. **Qualitätsstufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen **Qualitätsstufe II** 1 Die Vegetation besteht aus einem Mosaik ~~aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen.~~ 2 ~~Mindestens 25 Prozent der Länge des~~ Der Uferbereich~~es~~ ist **teilweise** bestockt. 3 Auf der krautigen Fläche wird alternierend ein Drittel der Vegetation stehen gelassen. 4 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre ~~abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe~~ auf maximal einem Drittel der Fläche. 5 Die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums. 6 Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen Weisungen zu gewährleisten. **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober	ebenfalls berücksichtigt werden. **1.7** Die Anforderungen an die Qualitätsstufe II sind sehr kompliziert. Es geht darum, diese zu vereinfachen, damit sie den Landwirten zugänglich sind. Dies wird die Umsetzung dieser Art von BFF fördern. **1.9** Das Mulchen ist heute zugelassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**.	
	1.12 Hochstamm-Feldobstbäume **Qualitätsstufe I** … 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare.	**1.12** Der ZMP begrüsst die Senkung der Maximaldichte der Obstbäume. Es macht jedoch keinen Sinn, Bäume zu fällen, welche über einen ökologischen Wert verfügen, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang ganz einfach nicht vergütet würde.
	Qualitätsstufe II …	
	6 Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf.	6 Bei einem unverschuldeten, ausserordentlichen Ereignis wie etwa Feuerbrand oder Sturmschäden, muss auf die Bestimmung gemäss Absatz 6 verzichtet werden. In solchen Fällen muss eine Ausnahmeregelung möglich sein. Bekanntlich sind die grosskronigen Bäume gerade bei Sturmschäden am meisten betroffen. Die von der Natur geschädigten Landwirte dürfen nicht auch noch unverschuldet bei den Biodiversitätsbeiträgen bestraft werden.
	8 Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: Anzahl Bäume Grösse der Zurechnungsfläche gemäss Bst. c 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 mindestens 1 Hektare. **Die Zurechnungsfläche kann sich auf der Parzelle eines anderen Landwirtes befinden wenn die in Abs. 7 festgelegten Kriterien eingehalten werden.**	
	2 Vernetzung **2.2 Definition der Ziele** … c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für	**2.2** Es besteht keine Definition von „ökologisch wertvoll“ im Sinne der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als **BFF Qualitätsstufe I** ~~ökologisch wertvolle~~ angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: … b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof **oder einem Aussenklimabereich** Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a**. 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35~~	Die Rechtfertigungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden in der Einleitung aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; CHF 120.- b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; CHF 320.- c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung; CHF 400.- d Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen; CHF 450.- e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen; CHF 450.- f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere; CHF 400.- Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von CHF 80.- bei. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge**	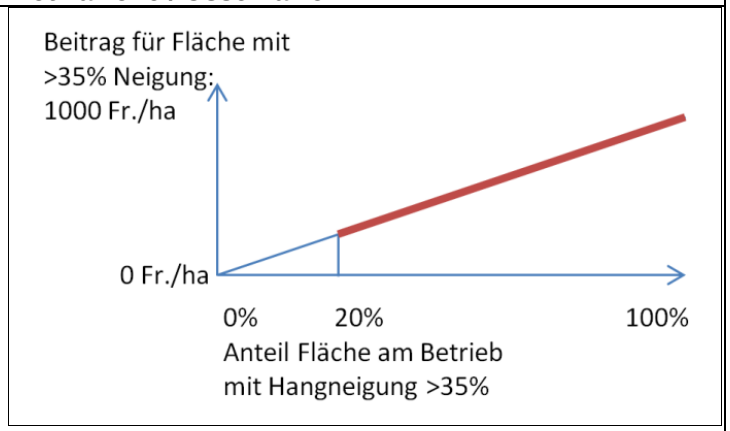 1.5 Alpungsbeitrag, b. für NST gemäss BLW Fr. 370.-. Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **…** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgende Beiträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~CHF 360.-~~ **CHF 200.-** b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **CHF 120.-** **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr. c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **…** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch – und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduk-	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion beträgt **Fr. 250** ~~**200**~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~**60** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **340** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ … **6 Ressourceneffizienzbeiträge**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	6.1 Beitrag für emissionsmindernde Ausbringverfahren Der Beitrag beträgt ~~30~~ **40** Franken pro Hektare und Gabe. **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: a. für die Direktsaat 250 Fr. b. für die Streifensaat 200 Fr. c. für die Mulchsaat 150 Fr. Der Zusatzbeitrag für die herbizidlose, schonende Bodenbearbeitung beträgt 400 Franken pro Hektare und Jahr. **Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.** **…**	
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Ab Oktober 2013 wird sich unter Federführung des BLW eine „Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben“ mit der Erarbeitung der einheitlichen Kürzungsvorgaben befassen. Vorgängig bis zum Oktober 2013 werden die standardisierten Kontrollpunkte erarbeitet. Für die standardisierten Kontrollpunkte müssen in der Folge Punkt für Punkt entsprechende Kürzungen festgelegt werden. Dieser Prozess unter der Federführung des BLW ist in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen geplant. Die Arbeiten müssen ungefähr bis Ende 2013 abgeschlossen sein.	Der ZMP beantragt, dass der SBV in der Arbeitsgruppe Kürzungsvorgaben miteinbezogen wird.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** **Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal **15** ~~6~~ **km** um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.	Zwecks Vereinfachung der verschiedenen Anwendungen muss die Maximaldistanz auf 15 km vereinheitlicht werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen der ZMP. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird.	Um die Verwaltungslast zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der ZMP fordert, dass alle öffentlich-rechtlichen Kontrollen koordiniert werden. Damit wird gewährleistet, dass die Landwirte nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)* Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der ZMP ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert die ZMP, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten. Der SBV begrüsst, dass die Kontrollfrequenz bei den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen mit den anderen Kontrollfrequenzen harmonisiert und an die neu 8-jährige Projektdauer angepasst wurde. Diese Harmonisierung erlaubt auch eine bessere Koordination mit den übrigen Kontrollen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert der SBV, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1000** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1700.-** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen auf CHF 250 / ha erhöht werden. Das Beitragsniveau wurde so gewählt, dass es realistisch finanziert werden kann und durch den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung abgedeckt ist. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 73 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 können sie vollumfänglich über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion im Rahmen der Produktions- und Absatzförderung (CHF 73 Millionen) finanziert werden. Ab 2015 sind zusätzliche CHF 4 Millionen bei der Qualitäts- und Absatzförderung der Milch- oder Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Einführung eines Futtergetreidebeitrags findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung. Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb die Kartoffelsetzlinge sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für die Zuckerrüben ist eine mässige Beitragssenkung denkbar. Der Vorschlag des Bundesrats geht aber zu weit.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Wir fordern, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Berwirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 lit. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche;	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere	Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	zeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann. Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Als Minimalforderung verlangt die ZMP deshalb bei den Aufzuchtbetrieben die korrekte Anpassung der GVE-Faktoren. Diese sind wie folgt anzupassen: **Über 730 Tage alt:** 0.6 auf **0.7 GVE** **über 365 bis 730 Tage alt:** 0.4 auf **0.5 GVE**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 365 Tagen aus. Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass die GVE-Faktoren für Rinder von 1- bis 2-jährig und Rinder über 2-jährig zu tief angesetzt sind. Aufgrund des genetischen Zuchtfortschrittes werden die Tiere immer frühreifer. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die erstlaktierenden Milchkühe. Damit die Tiere die gewünschte Milchleistung bereits in der ersten Laktation erzielen können, sind sie neben guter Genetik vor allem auf eine optimale Fütterung angewiesen. Der Futterverzehr der Aufzuchtrinder stieg deshalb in den letzten Jahren deutlich an, weshalb mit der Erhöhung des GVE-Faktors für Rinder ab 1-jährig dem effektiven Futterverzehr dieser Tierkategorie Rechnung getragen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	werden soll.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsmittel zu erhalten Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen.

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Harmonisierung des erforderlichen Mindestarbeitsbedarfs bei Strukturverbesserungen mit der Gewerbegrenze nach Artikel 7 BGBB (1,0 SAK).
- Möglichkeit, die für die Kantone gewährte, gemäss Art. 5 BGBB die vom Parlament neu beschlossene Schwelle von 0,6 SAK anzuwenden. .
- Aufhebung der Einkommensbegrenzung.
- Ausdehnung der periodischen Wiederinstandstellung auf die Trockenmauern, sofern sie einen landwirtschaftlichen Nutzen haben.
- Erhöhung der einmaligen Entschädigung um CHF 1200 / ha für Verpächter, die das Recht zur Zuweisung des Pachtlands an die Bewirtschafter während 12 Jahren an eine Pachtlandorganisation abtreten.

Gestützt auf die Entscheide des Parlaments: Erweiterung des Bezügerkreises bei den Investitionskrediten: Unterstützung der Erneuerung von Dauerkulturen zur Verbesserung der Produktion und Marktanpassung (Art. 106 LwG), Gewährung von Baukrediten auch im Talgebiet (Art. 107 LwG) und Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet (Art. 107*a* LwG).

Der ZMP beantragt, dass weiterhin Investitionskredite für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ausgerichtet werden. Die Landwirtschaft verfügt über ein sehr grosses Potential zur Energiegewinnung mittels Photovoltaik auf ihren Stalldächern. Einzig die Finanzierung über die KEV ist nicht ausreichend, da zu wenig Mittel dafür eingestellt sind. Will man die Energiewende effektiv schaffen, gilt es heute funktionierende Massnahmen weiterzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen für Ökonomiegebäude werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1quater Für alle übrigen einzelbetrieblichen Investitionshilfen ist auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen.	***Art. 3 Abs. 3 Bst. a:*** Eine Distanz von 15 km entspricht der Bestimmung von Art. 12 Direktzahlungsverordnung und berücksichtigt den technischen Fortschritt. Es ist einfacher, in allen Verordnungen dieselbe Distanz zu haben. ***Art. 3 Abs. 3 Bst. b:*** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden. Mit der vorgeschlagenen Abgrenzung von 10 km Fahrdistanz wird eine neue Grenze eingeführt. Damit wird eine fixe Grenze geschaffen, die teilweise nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht. Mit der auch in Zukunft zunehmen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen; ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	den Betriebsgrösse dürften auch die Fahrdistanzen zu den Feldern grösser werden. Wenn dann Felder nicht mehr angerechnet werden dürfen, die weiter als 10 km entfernt liegen, stellt dies einen Nachteil dar und behindert so die Entwicklung der betroffenen Betriebe. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Falls dennoch eine Fahrdistanz festgelegt werden soll, dann soll die Fahrdistanz von 15 km (gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a LBV für Betriebsgemeinschaften) herangezogen werden. Dies stellt eine bekannte und seit mehreren Jahren verwendete Grenze dar. Falls die Fläche mit Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich nicht mehr zur LN gehören sollen, dann sind diese trotzdem wie die LN anzurechnen.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als **15** ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. a. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 14 Bodenverbesserungen	1 Beiträge werden gewährt für: ~~f. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und~~	Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel sollten die Beiträge nicht für Umweltschutzmassnahmen eingesetzt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversität, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;~~	werden. Diese sollten vielmehr über besondere Umweltschutzbudgets finanziert werden.
Art. 46 Pauschalen für bauliche Massnahmen	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b, welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert, namentlich:

- Massnahmen zur rascheren Verteilung der Finanzmittel.
- Harmonisierung mit der Strukturverbesserungsverordnung.
- Verringerung auf drei Buchhaltungsabschlüsse als Beleg (heute: 5 Jahre).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SBV ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / Zentner zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.
Hingegen ist der SBV einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102,	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen**	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. **2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;**	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Grundsätzlich begrüsst der SBV die Vereinfachung bei den Mastpoulets. Die in der Anhörung zur Diskussion gestellte Definition von Standardmastplätzen bei der Geflügelmast ist von der Branche zur Kenntnis genommen worden. Es wird aber eine praxistauglichere Lösung angestrebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. 27 000 Mastpoulets;	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung.	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~	**Art. 7 Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 11 Verfahren	2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens fünf Jahre erteilt. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; ~~im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.
Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die ZMP begrüsst und unterstützt die Vorschläge zur Ausrichtung der Zulage für die Fütterung ohne Silage auch für Weichkäse mit geschütztem Ursprungsschutz wie auch die Regelung zur Ausrichtung der Zulagen in Abhängigkeit des Fettgehaltes im Käse mit den vorgeschlagenen Ausnahmen. Wichtig ist für die ZMP, dass die Zulagen den Milchproduzenten zugutekommen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die Milchbranche dieses Anliegen sehr ernst nimmt und der Vorstand der BO Milch dazu (einstimmig) einen minimalen Milchpreis definiert hat (LTO+ in CHF/100 kg). Er ist auf der Website der BO Milch (www.ip-lait.ch) jederzeit einsehbar und soll für verkäste Milch als Minimalpreis an die Milchproduzenten im Jahresdurchschnitt eines Milchverarbeiters mindestens ausbezahlt werden. Konsequenterweise gehen wir davon aus, dass diese unbestrittene Branchengrundlage (Branchenkonsens) ebenfalls als Richtschnur für die Kontrolle des BLW im Einzelfall Verwendung finden wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.
Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.
Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.
.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie VMI 0430 VMI Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28. Juni, Dr. Lorenz Hirt

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wirtschaftliche Attraktivität der Milchproduktion in Relation zur Ökologie und dem Ackerbau aufrechterhalten

Das Parlament hat mit der Verabschiedung der Agrarpolitik 2014-2017 wichtige Kernelemente festgelegt. Aus Sicht der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie ist es zentral, dass innerhalb der Leitlinien, welche durch das Gesetz vorgegeben werden, die relative Wettbewerbsfähigkeit der Produktion weitest möglich gestützt wird. Die vorgesehenen, aus unserer Optik übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion, sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung und insbesondere auch unter den politischen Bekenntnissen zu einem hohen Selbstversorgungsgrad übersteuert und müssen daher relativiert werden. Die Stärkung der ökologischen Leistungen bei gleichzeitiger, komparativer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion geht letztlich zu Lasten des gesamten Sektors inklusive der vor- und nachgelagerten Bereiche. Gerade die aktuell herrschende Milchknappheit zeigt die Problematik deutlich auf. Das Parlament – aber auch die Verwaltung bei der Erarbeitung der Vorlage – liessen sich noch von den Eindrücken von Produktionsüberkapazitäten (Butterberg, Milchsee) beeinflussen. Spätestens seit der internationalen Nahrungsmittelkrise 2008, aber gerade auch im Lichte der neusten Entwicklungen am Markt, scheint dieses Überschussdenken allerdings überholt zu sein. Es braucht aktuell keine zusätzlichen politischen Anreize, um die Produktion weiter zu drosseln. Dies hat der Markt bereits weitgehend getan.

Die neue Massnahme für Grasland-basierte Milch- und Fleischproduktion soll die verstärkte Ausrichtung auf eigenes Rauhfutter und die Verminderung der Importe von Kraftfutter für die Milchproduktion mit sich bringen. Das Programm soll dazu führen, dass Betriebe mit unerwünscht hohem Kraftfutteranteil diesen reduzieren. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anforderungen sind deutlich höher als diejenigen für die Wiesenmilch der IP Suisse, die Milchproduktion für diverse AOC-Käse sowie die Heumilch in Österreich. Die Anforderungen von 90% Grundfutter in der Ration und 80% Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet und in der Bergzone I resp. 90% in den Bergzonen II-IV sind demgegenüber zu hoch angesetzt.

Wettbewerbsneutralität gewährleisten

Im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie ist der Ausbau verschiedener Massnahmen und Instrumente vorgesehen, so z.B. zusätzliche Finanzmittel in der Absatzförderung, die finanzielle Unterstützung von Nachhaltigkeitsprojekten oder die Einführung von obligatorischen Kennzeichnungen von Produkten. Diese Massnahmen müssen so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsneutralität zwischen den Akteuren und zwischen den einzelnen Produkten möglichst gewahrt wird.

Administrationsaufwand für Landwirtschaft möglichst klein halten

In der Strategie 2025 für die Land- und Ernährungswirtschaft ist die Verringerung des administrativen Aufwandes für die Land- und Ernährungswirtschaft ein strategischer Schwerpunkt. Die AP2014-17 tendiert jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Hier ist alles zu unternehmen um den Aufwand und die Kosten für die Betriebe zu reduzieren.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37, Abs. 3	Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und für Milchproduktion beibehalten werden.
Art. 41	Lineare Berechnung des Beitrages bei einem Anteil von 20% Steillagenanteil	Auch Betriebe mit weniger als 50% Steillagenanteil haben Nachteile, die angemessen abzugelten sind.
Art. 68	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90% auf 85% des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter von 80% auf 40%. Für das Talgebiet und die Bergzone I bzw. resp. von 90% auf 80% für die Bergzonen II-IV.	Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Bütiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Rauhfutter erhöhen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen, es würde aber bereits mit der hier vorgeschlagenen Formulierung bei Weitem erreicht. Zusätzlich könnten der administrative Aufwand und die Kontrollen reduziert werden. Die hier vorgeschlagenen Anforderungen liegen immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen an Wiesenmilch von IP Suisse, an Heumilch in Österreich oder an die Milch bei wichtigen AOC-Käsesorten. Die Massnahme soll derart ausgestaltet werden, dass vor

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		allem dort Anreize entstehen, die Produktion umzustellen, wo heute unerwünscht viel Kraftfutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird dies nicht der Fall sein. Dazu kommt die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch, bei nicht ausgewogener Fütterung mit einem zu hohen Wiesen-/Weidefutter-Anteil.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	2.1 Nährstoffbilanz [6] Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe de der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal ~~90~~ **100** Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Der Verordnungsvorschlag entspricht einer deutlichen Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger wegführen mussten. Neu sind alle Betriebe im Zuströmbereich von der Regelung betroffen.
Art. 44, Abs. 2, Bst. e	e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen	
Anhang 7: Beitragsansätze	*1.5 Alpungsbeitrag* ~~370.–~~ **450.–** pro gesömmerter NST für Milchtiere *1.6 Sömmerungsbeitrag* **Beitrag von 400.– pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen** *5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)* → **Erhöhung der Beiträge, insbesondere für Milchkühe** *5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freiten (RAUS)* → **generelle Erhöhung der Beiträge für alle Tierkategorien**	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden. Der Alpung mit geringerer Sömmerungsdauer ist weiter Rechnung zu tragen. Die Schweizer Bevölkerung erwartet immer stärker eine Tierhaltung, welche über die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen hinausgeht. In Umfragen bei der Bevölkerung zu den Erwartungen an die Schweizer Landwirtschaft rangiert das Tierwohl immer auf den vordersten Plätzen. Gemäss der Univox-Umfrage 2012, welche im Auftrag des BLW gemacht wurde, ist das Tierwohl die zweitwichtigste Aufgabe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Schweizer Landwirtschaft. Gemäss Botschaft zur AP2014-17 besteht beim Tierwohl zudem noch Ziellücken, dies es zu schliessen gilt. Eine stärkere finanzielle Unterstützung von ethologischen Zusatzleistungen ist daher gerechtfertigt. Gerade bei den Milchkühen liegt der BTS-Anteil mit 37% deutlich unter dem Durchschnitt über alle Tierkategorien.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. k	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999	Der Geltungsbereich sollte ergänzt werden. Begründung: GUB und GGA sowie Berg und Alp Produkte bzw. Erzeugnisse sollten ebenfalls bei der Koordination berücksichtigt werden und so den Aufwand und die Administration vereinfachen und rationalisieren. (siehe Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP).
Art. 1, Abs. 1, Bst. l	l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, Abs. 1 Einleitungssatz und Bestimmung c	Die geplante Erhöhung der Gewerbegrenze aus 2000 Stellenprozente sowie des Umsatzes auf max. 10 Mio. Franken ist beizubehalten.	Die Erhöhung der Begrenzung für gewerbliche Kleinbetriebe wird begrüsst und ist beizubehalten. Einerseits vermindert dies die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben, für welche gar keine solche Grenze gilt, und den gewerblichen Kleinbetrieben, unter anderem Käsereien. Zum zweiten entspricht es den heutigen Realitäten und ermöglicht innovativen Kleinbetrieben, von entsprechenden Investitionsbeihilfen profitieren zu können.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMI begrüsst die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere, dass keine Zulage mehr ausgerichtet werden soll, wenn Käse einen Fettgehalt von weniger als 150 g pro kg Trockenmasse aufweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 4	Absatz Beibehalten: *„Bei der Herstellung von Käse aus Rahm wird die Verkäsungszulage entsprechend dem Fettgehalt im Rahm nach Vollmilch-Fettäquivalent festgelegt.“*	Neu soll der Mascarpone – obschon es sich unbestrittenermassen um einen Doppelrahm-Frischkäse handelt – ganz von der Verkäsungszulage ausgenommen werden (gemäss den Erläuterungen). Dies ist sachfremd und auch wirtschaftspolitisch falsch. Aufgrund der gegensätzlichen Fett-Eiweiss-Bewertung zwischen der Schweiz und dem Ausland ist die Schweizer Milch gegenüber ausländischer Milch beim Milchprotein preislich nahezu konkurrenzfähig. Für Magerkäse braucht es deshalb richtigerweise keine Verkäsungszulage um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die grosse Preisdifferenz besteht demgegenüber beim Milchfett. Für Mascarpone, welcher mit 80% FiT als absolut fettreichstes Produkt im liberalisierten Käsemarkt bestehen muss und welcher aufgrund der hohen Preisdifferenz beim Milchfett zum Ausland mehr als doppelt so hohe Rohstoffkosten aufweist, muss weiterhin eine Verkäsungszulage ausbezahlt werden. Nur so bleibt Mascarpone aus Schweizer Rahm auf dem Markt weiter wettbewerbsfähig. Wird die Verkäsungszulage für Mascarpone gestrichen, muss zukünftig auf die Herstellung der heute rund 870 t Mascarpone in der Schweiz verzichtet werden. Dadurch würden zusätzlich rund 450 t Butteräquivalente anfallen, welche wahrscheinlich zu tiefster Wertschöpfung auf den Weltmarkt exportiert werden müss-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten. Mascarpone würde im Gegensatz dazu zum reinen Importprodukt verkommen. Die Ausrichtung der Verkäsungszulage auf Mascarpone und anderem aus Rahm hergestelltem Käse entspricht auch nach wie vor dem Gesetzestext, der weder in seiner früheren noch in seiner künftigen Fassung vorgibt, dass die Verkäsungszulage auf aus Rahm hergestelltem Käse nicht auszuzahlen wäre. Absatz 4 regelt daher folgerichtig auch nur die besondere Berechnung der Höhe der Verkäsungszulage bei solchen Produkten.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0431 MPM Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland: 27.6.13 Genossenschaft Milchproduzenten Mittelland
Adresse / Indirizzo	Obertelweg 2, Postfach 191, 5034 Suhr
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**25. Juni 2013**

MPM MILCHPRODUZENTEN MITTELLAND • 5034 SUHR

Marco Genoni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir unterstützen die Eingabe der SMP und möchten insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Erhalt der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion
Die vorgesehenen übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung aus heutiger Sicht deutlich übersteuert und entsprechend zu korrigieren. Die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen geht zu Lasten des gesamten Sektors der Nahrungsmittelproduktion inklusive der vor- und nachgelagerten Bereiche. Eine weitere Zunahme des Imports von Nahrungsmitteln bei bereits sehr tiefem Selbstversorgungsgrad und weiter wachsender Bevölkerung ist sowohl angesichts der internationalen Herausforderungen wie auch aus nationaler Sicht keine zukunftsgerichtete Strategie. Die noch vor einem Jahr geltend gemachten Überschüsse bei der Milch sind bereits Vergangenheit. Es braucht hier keine zusätzlichen politischen Anreize mehr, um die Produktion weiter zu drosseln.

Administration
Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand sowohl für die Bauernfamilien wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
Grundsätzlich soll der Markt den Mehrwert abgelten (Bsp: Heumilch in Österreich). Wir sollen keine „Werbung" für den Detailhandel mit finanziellen Mitteln unterstützen, die für die Landwirtschaft vorgesehen sind. Diese finanziellen Mittel für Massnahmen einsetzen, welche die Inlandproduktion stützen, z.B. für den Futtergetreideanbau oder eine spezielle grundfutterbasierte Milch- und Fleischproduktion die eine bedarfsgerechte Fütterung gewährleistet (Protein und Energie). So wird sichergestellt, dass die Tiere optimale Leistungen erbringen können, eine gute Fruchtbarkeit aufweisen und dabei die für eine wirtschaftliche Milchproduktion hohen Lebenserwartungen erreichen können. Mit einer einseitigen (Roh-) Proteinversorgung (Gras) gehen wertvolle Proteinmengen verloren (Umwelt), schaden der Kuh (Leber) und führen zu hohen und vor allem unerwünschten NPN (Harnstoff) Gehalten in der Milch. - Image der Milch in Gefahr!!

Tierwohlbeiträge
Das Tierwohl ist ein sehr wichtiges gesellschaftliches Anliegen und entsprechend in Artikel 1 des Landwirtschaftsgesetzes neu auch explizit aufgeführt. Die RAUS-Beiträge sind deshalb für Raufutterverzehrer markant um 40 Prozent und die BTS-Beiträge moderat um 20 Prozent zu erhöhen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Emmi Schweiz AG 0441 Emmi Emmi Schweiz AG: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Habsburgerstrasse 12, 6002 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 24. Juni 2013 Dr. Markus Willimann Mitglied der Konzernleitung Daniel Weilenmann Fachleiter Agrar- und Wirtschaftspolitik

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzliche Anliegen:

1. **Wirtschaftliche Attraktivität der Milchproduktion in Relation zur Ökologie und dem Ackerbau aufrechterhalten**
   Im Vergleich zur heutigen Politik erhöht die Agrarpolitik 2014-17 die wirtschaftliche Attraktivität von ökologischen Leistungen und des Pflanzenbaus auf Kosten der raufutterbasierten Tierproduktion. Die Schweizer Milchindustrie ist jedoch zwingend auf eine sichere und verlässliche Schweizer Milchproduktion angewiesen. Der Schweizer Milchmarkt befindet sich heute in einer zunehmenden Abhängigkeit von den internationalen Milchpreisentwicklungen. Der globale Milchmarkt ist einer der volatilsten Agrarmärkte und die internationalen Preisausschläge übertragen sich direkt auf die Schweiz. Direktzahlungen bilden daher auch ein wichtiges Sicherheitsnetz um Marktrisiken auf Stufe Produktion abzufedern. Durch die Agrarpolitik 2014-17 und die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen wird dieses Sicherheitsnetz deutlich abgebaut. Soweit als möglich ist dem Gegensteuer zu geben, so z.B. in der Direktzahlungsverordnung bei der Ausgestaltung der Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Dieses neu geschaffene Instrument soll gemäss Absicht der angenommen Mo. Büttiker umgesetzt werden, welche in erster Linie eine verstärkte Ausrichtung auf die Nutzung von inländischem Raufutter verlangt und den Kraftfuttereinsatz (v.a. von importiertem Kraftfutter) in der Milch- und Fleischproduktion minimieren will. Das Programm darf nicht auf eine rein zusätzliche finanzielle Unterstützung bestehender Labels hinauslaufen. Vielmehr soll ein neuer Anreiz für den gesamten Sektor geschaffen werden, in der Schweizer Fleisch- und Milchproduktion wieder vermehrt auf eigenes Grundfutter zu setzen.

2. **Wettbewerbsneutralität gewährleisten**
   Im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie ist der Ausbau verschiedener Massnahmen und Instrumente vorgesehen, so z.B. zusätzliche Finanzmittel in der Absatzförderung, die finanzielle Unterstützung von Nachhaltigkeitsprojekten oder die Einführung von obligatorischen Kennzeichnungen von Produkten. Grundsätzlich wird die Qualitätsstrategie von Emmi unterstützt. Die Massnahmen müssen jedoch so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsneutralität zwischen den Akteuren und zwischen den einzelnen Produktbereichen möglichst gewahrt wird. Auch die Erweiterung der Investitionsbeihilfen für gewerbliche Verarbeitungsbetriebe auf das Talgebiet kann zu solchen Marktverzerrungen führen. Das Kredo der Wettbewerbsneutralität bzw. der gleich langen Spiesse gilt es zwingend bei allen neuen Massnahmen zu beachten und möglichst einzuhalten.

3. **Administrationsaufwand für Landwirtschaft möglichst klein halten**
   In der Strategie 2025 des BLW für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft ist die Verringerung des administrativen Aufwandes für die Marktakteure als strategischer Schwerpunkt formuliert. Die Agrarpolitik 2014-17 tendiert jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Hier ist alles zu unternehmen um die Kontroll- und Administrationskosten für die Betriebe soweit wie möglich zu reduzieren.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	*[3] **Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in:*** ***a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;*** b. ***Normalstösse für die restlichen RGVE.***	Die Kategorie für gemolkene Tiere mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen muss erhalten werden, da diese Kategorie für verschiedene Regionen der Schweiz von erheblicher Bedeutung ist.
Art. 41 Steillagenbeitrag	Lineare Berechnung des Beitrages **ab einem Anteil von 20% Steillagenanteil**.	Auch Betriebe mit einem Anteil von weniger als 50% Steillagen haben bedeutende Mehraufwendungen und Nachteile, die angemessen abzugelten sind.
Art. 44 Beitrag (Sömmerungsbeitrag)	*[2] Er wird für folgende Kategorien festgelegt: …* ***d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen*** e. *andere raufutterverzehrende Nutztiere.*	Siehe Begründung Art. 37.
Art. 68: Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	*[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter ach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration* folgenden Mindestanteilen *aus frischem, siliertem oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter bestehen.* *a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS* b. *im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS*	Diese neuen Beiträge sollen gemäss der Mo. Büttiker (11.3066, Nachhaltige Milchproduktion) umgesetzt werden, welche verlangt, dass die Milchproduktion in der Schweiz stärker an die betriebseigene Raufutterfläche gebunden wird. Die einheimische Futterbasis soll gestärkt und der Kraftfuttereinsatz, insbesondere von importiertem Kraftfutter, reduziert werden. Werden die verlangten Kriterien zum Mitwirken in diesem neuen Programm zu hoch angesetzt, wird das Instrument keine Wirkung zeigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Der neue staatliche Beitragstyp darf zudem auch nicht auf eine exklusive finanzielle Unterstützung bestehender Labels (Mutterkühe, Bio, Wiesenmilch) hinauslaufen, sondern soll der gesamten Schweizer Milch- und Fleischprodukten Anreize bieten, vermehrt auf inländisches Grundfutter zu setzen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	*2.1 Nährstoffbilanz* *[6] Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe de der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal ~~90~~ **100** Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.*	Der Verordnungsvorschlag entspricht einer deutlichen Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger wegführen mussten. Neu sind alle Betriebe im Zuströmbereich von der Regelung betroffen.
Anhang 7: Beitragsansätze	*1.5 Alpungsbeitrag* ~~370.–~~ **450.–** pro gesömmerter NST für Milchtiere *1.6 Sömmerungsbeitrag* **Beitrag von 400.– pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen** *5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)* **à Erhöhung der Beiträge, insbesondere für Milchkühe** *5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freiten (RAUS)* **à generelle Erhöhung der Beiträge für alle Tierkategorien**	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden. Der Alpung mit geringerer Sömmerungsdauer ist weiter Rechnung zu tragen. Die Schweizer Bevölkerung erwartet immer stärker eine inländische Nutztierhaltung, bei welcher die Haltungsformen über die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen hinausgehen. In Umfragen zu den Erwartungen an die Schweizer Landwirtschaft rangiert das Tierwohl immer auf den vordersten Plätzen. Gemäss der Univox-Umfrage 2012, welche im Auftrag des BLW gemacht wurde, ist das Tierwohl die zweitwichtigste Aufgabe der Schweizer Landwirtschaft. Gemäss Botschaft zur Agrarpolitik 2014-17 besteht beim Tierwohl noch Ziellücken, welche es zu schliessen gilt. Eine stärkere finanzielle Unterstützung von ethologischen Zusatzleistungen ist daher gerechtfertigt. Gerade bei den Milchkühen liegt der BTS-Anteil mit 37% deutlich unter dem Durchschnitt über alle Tierkategorien.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss der Strategie 2025 gilt es alles zu unternehmen, um den Kontrollaufwand für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten. Dazu müssen alle möglichen Synergien zwischen den verschiedenen Kontrollen (auch den privatrechtlichen) genutzt werden, so dass Doppelspurigkeiten vermieden werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 : Geltungsbereich	*1* *…* *j. Tierzuchtverordnung* ***k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse*** ***l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen „Berg“ und „Alp“ für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Produkte***	Auch die AOC- und die Berg- und Alp-Verordnungen müssen in den Geltungsbereich der Kontrollkoordinationsverordnung fallen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	*[1] Gewerbliche Kleinbetriebe im Berggebiet können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:* *….* *c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **2000** Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **10** Millionen Franken aufweisen.* **è Erhöhung der Grenzwerte wird begrüsst** *[3] Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens ist im Rahmen eines Businessplanes zu belegen.* **è Wirtschaftlichkeit muss zukünftig kritischer überprüft werden**	Emmi lehnt ohne Marktöffnung staatliche Investitionsbeihilfen für gewerbliche Kleinbetriebe grundsätzlich ab. Die Politik wünscht dies jedoch. Daher fordern wir zumindest, dass das Förderinstrument möglichst wettbewerbsneutral ausgestaltet wird. Die Erhöhung der Grenzwerte wird daher begrüsst, da die Gleichbehandlung zwischen Betrieben, welche auf dem gleichen Markt agieren so stärker gewährleistet ist. Die kürzere Vergangenheit hat verschiedene Beispiele von Käsereien hervorgebracht, welche trotz grosszügiger öffentlicher Unterstützung nicht zum erhofften Erfolg wurden. Daher fordern wir, dass die Wirtschaftlichkeit der eingereichten Gesuche gemäss Absatz 3 kritischer angeschaut wird.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist Emmi ein grosses Anliegen, dass staatliche Absatzförderungsmassnahmen möglichst wettbewerbsneutral ausgestaltet werden. Es darf nicht sein, dass durch Unternehmen eigenständig aufgebaute Exportmärkte durch neue Mitwerber unnötigerweise geschädigt werden (z.B. via Preiskampf), welche von staatlichen Fördermittel profitieren.

Auch zeigt sich immer mehr, dass im Milchbereich in neue und interessante Exportmärkte in erster Linie nicht mit Käse eingedrungen werden kann, sondern mit klassischen Milchprodukten wie Jogurt und Trinkmilch. Diese Milchprodukte dienen häufig auch als Türöffner für Schweizer Käse. Bestes Beispiel ist hier Asien, wo sich bis heute keine wie in den übrigen traditionellen Exportmärkten vergleichbare Käsekultur etablieren konnte. Das meiste Geld der landwirtschaftlichen Absatzförderung fliesst heute immer noch in den Käsesektor und überwiegend in etablierte geographische Märkte. Aus strategischer Sicht wäre es aus unserer Sicht aber sinnvoll, wenn man verstärkt in neue Märkte mit Perspektiven investieren würde und den Fokus nicht mehr nur auf die bisherigen Standardexportprodukte der Schweiz legen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 4	**Abs. 4 beibehalten,** da für Mascarpone weiterhin eine Verkäsungszulage ausbezahlt werden soll	Beim Milchprotein ist die Schweiz gegenüber dem Ausland preislich nahezu konkurrenzfähig. Die grosse Preisdifferenz besteht beim Milchfett. Der Grund hierfür liegt in der gegensätzlichen Fett-Eiweiss-Bewertung zwischen der Schweiz und dem Ausland. Für Magerkäse braucht es deshalb richtigerweise keine Verkäsungszulage um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Für Mascarpone, welcher mit 80% FiT als absolut fettreichstes Produkt im liberalisierten Käsemarkt bestehen muss und welcher aufgrund der hohen Preisdifferenz beim Milchfett zum Ausland mehr als doppelt so hohe Rohstoffkosten aufweist, muss jedoch weiterhin eine Verkäsungszulage ausbezahlt werden. Nur so bleibt Mascarpone aus Schweizer Rahm auf dem Markt weiter wettbewerbsfähig. Wird die Verkäsungszulage für Mascarpone gestrichen, muss zukünftig auf die Herstellung der heute rund 870 t Mascarpone in der Schweiz verzichtet werden. Dadurch würden zusätzlich rund 450 t Butteräquivalente anfallen, welche wahrscheinlich zu tiefster Wertschöpfung auf den Weltmarkt exportiert werden müssten. Mascarpone würde im Gegensatz dazu zum reinen Importprodukt verkommen.
Art. 2	wird begrüsst	Die Gleichstellung der Schaf- und Ziegenmilch mit der Kuhmilch bei der SVZ ist richtig.
Art. 6	Die Milchbranche wird dem BLW Vorschläge unterbreiten, wie Art. 6 MSV in die Praxis umgesetzt werden kann.	Die dem Schreiben des BLW vom 1.5.2013 beigelegte Musterabrechnung ist für einen Milchverarbeiter mit einem etwas komplexeren Produktmix und einer gemäss Branchenvorgaben umgesetzten Segmentierung so nicht umsetzbar.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
è Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Nicht unterstützte Massnahmen	… **c. Massnahmen, die bestehende, nicht unterstützte Marktanstrengungen konkurrenzieren.**	Der Einsatz von staatlichen Fördermitteln darf nicht Marktinvestitionen anderer Marktteilnehmer, die nicht von öffentlichen Mittel profitieren, gefährden. Die Wettbewerbsneutralität ist möglichst einzuhalten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Cremo SA 0442 Cremo Cremo SA: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Rte de Moncor 6 1752 Villars-sur-Glâne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Villars-sur-Glâne, le 20 juin 2013 - P.-A. Nobs, directeur M. Pellaux, secrétaire général

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Même si nous soutenons d'une façon générale cette PA 2014-2017, nous sommes de l'avis que la réforme va maintenant trop loin dans le sens du soutien de « l'écologie » au dépens de la production de denrées alimentaires de qualité. Le risque est en effet grand que bon nombre d'agriculteurs, soutenus par la vulgarisation, préfèrent optimiser leurs paiements directs avec toutes les possibilités offertes en matière d'écologie plutôt que de chercher à améliorer leur compétitivité dans des productions comme le lait, pour être à même de non seulement couvrir les besoins du pays, mais aussi de s'affirmer sur des marchés internationaux où la demande augmente beaucoup plus rapidement que l'offre. C'est pourquoi, il faut absolument maintenir, voire renforcer, le peu de mesures qui restent pour soutenir la production, notamment dans la production laitière. En conclusion, nous pensons que les mesures prises avec la PA 2014-2017 ne vont pas contribuer à atteindre les objectifs définis en matière de production alimentaire.

Maintien de la compétitivité de la production

En effet, sous le domaine intitulé « sécurité de l'approvisionnement », il est question d'une augmentation de la production brute de 24'200 TJ à 24'500 TJ soit de 1.2%. Or, force est de constater qu'avec les mesures prises en faveur de l'extensification et de l'affaiblissement de la production, la PA 2014-2017 dépasse l'optimum. L'affaiblissement de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique pénalise toute la branche de la production alimentaire. L'augmentation des importations de denrées alimentaires dans un contexte de degré d'auto-approvisionnement déjà largement insuffisant n'est pas une stratégie d'avenir pour la Suisse eu égard aux défis à relever au niveau international. Simplement au niveau national, la situation actuelle montre clairement qu'il faut savoir accepter certains excédents laitiers les années d'abondance, pour être à même d'assurer un approvisionnement normal de la population les années où la nature est défavorable comme c'est le cas maintenant.

Aspect administratif
Le risque est grand, même si ce n'est pas l'objectif de PA 2014-2017, qu'une lourde administration se mette en place pour appliquer et contrôler les nouvelles mesures proposées. Il faut donc absolument veiller à rationaliser autant qu'il est possible les contrôles nécessaires afin de limiter à un minimum la charge administrative.

Contributions pour le bien-être animal
Le bien-être des animaux est une préoccupation importante de notre société. C'est pourquoi nous demandons de renforcer les contributions SRPA et SST pour les animaux consommant des fourrages grossiers. Une telle augmentation va aussi dans le sens de mieux soutenir une production alimentaire respectueuse du bien-être des animaux.

Remarques générales sur le système des paiements directs
Il faut éviter de donner trop d'incitations qui favorisent une extensification au détriment de la production, ou d'incitations qui pourraient être judicieuses, mais qui ne sont pas adaptées aux conditions de production. En l'occurrence, le supplément accordé pour la production de lait sur la base d'herbages va exactement dans ce sens : D'une part, on ne tient pas du tout compte des besoins du marché mais on fixe des conditions qui excluront toutes les exploitations de plaine qui produisent du lait industriel et qui couvrent une partie des besoins alimentaires de leur troupeau avec du maïs ! Or l'objectif visé par la politique était vraiment de favoriser une production fondée sur des fourrages indigènes, dont notamment le maïs fait partie. Une fois de plus on ne tient pas

compte du marché, qui n'a pas voulu le lait produit à base d'herbage !

C'est pourquoi, en ce qui concerne la mesure dont il est ici question, il aurait été plus simple, avec les conditions qui ont été fixées, de simplement augmenter quelque peu la prime de non-ensilage, plutôt que d'introduire ce nouveau paiement direct réservé à une petite minorité.

Si, au contraire, on veut favoriser vraiment la production de lait et de viande sur la base de fourrages indigènes, il faut alors tenir compte de toute la base fourragère, qui comprend aussi le maïs plante entière, pour les exploitations concernées et pas seulement des herbages.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Conditions et charges (contributions pour productions laitières et de viande basées sur les herbages)	Réduction de la part de la ration de base minimale de 90 à 85%.	En adoptant la Motion Büttiker, le Parlement voulait réduire l'affouragement avec des aliments concentrés importés et augmenter la proportion de fourrage grossier indigène. La limitation de l'exigence à un pourcentage minimal raisonnable de 85% satisferait cette revendication.
	Renonciation à l'exigence minimale concernant le fourrage basé sur le foin et la pâture : réduction de la part minimale de 80 à 70% en zone de plaine, zone de montagne 1 y compris et de 90 à 80% pour les autres zones de montagne.	Si malgré tout le pourcentage minimal de foin et d'herbe était prescrit, il faudrait le fixer raisonnablement à 70% en zone de plaine et en zone de montagne 1 et à 80% pour les autres zones de montagne. Nous aurions ici un parallélisme avec le cahier des charges de certains fromages AOC comme le Gruyère et le Vacherin fribourgeois. Cette mesure doit être appliquée de manière à susciter une incitation là où, contrairement à ce qui est souhaité, on affourage beaucoup d'aliments concentrés ou peu de foin et d'herbe. Ce ne sera pas le cas si les exigences étaient trop strictes. La réduction de la production de lait suisse par une augmentation des importations de produits laitiers ne saurait être un objectif stratégique.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Annexe 7 Contributions	1.5 **Contribution d'alpage** Fr. 450.- au lieu de Fr. 370.- par PN estivé pour les animaux laitiers 1.6 **Contribution d'estivage** Contribution de 400,- fr par UGB pour les animaux laitiers, aussi en cas de durée d'estivage de 56 à 100 jours	Il faut de plus fortes incitations pour que le bétail laitier continue à être estivé. Il faut aussi encourager l'estivage de bêtes laitières d'une durée plus courte.
	2.1 Augmenter la contribution de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.- à Fr. 950.-/ha.	Le maïs plante entière fait partie des cultures adaptées à notre pays qui prend traditionnellemet une part importante dans l'affouragement du gros bétail. Il s'accorde idéalement dans la rotation avant une céréale et contribue à la diversité du paysage. En raison de sa concentration énergétique et de son rendement, il contribue fortement à l'autosuffisance énergétique des exploitations. Il a toujours sa raison d'être dans l'équilibre et la sécurité des rations des vaches laitières. Il ne faut pas le mettre de côté lors du calcul de la part de la ration produite avec des fourrages suisses. Il a autant de valeur que l'herbe. Nous demandons que le maïs soit intégré dans le calcul pour l'obtention de la contribution de Fr. 200.- liée actuellement uniquement aux herbages.
	5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages	
	5.4 a **Contribution SST** Contribution de Fr. 135.- au lieu de Fr. 90.- par UGB pour les bovins âgés de plus de 160 jours	Le but est d'encourager la détention d'animaux dans des conditions favorisant leur bien-être et en même temps d'encourager en même temps la production.
	Contribution SRPA 5.5 a Contribution de Fr. 270.- au lieu de Fr. 180.- par UGB pour les animaux âgés de plus de 160 jours	
	5.5 c Contribution de Fr. 450.- au lieu de Fr. 360.- pour les bovins jusqu'à 160 jours.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a Petites entreprises artisanales, alinéa 1, phrase introductive et lettre c	Nous saluons l'extension des aides à l'investissement à toutes les zones et l'augmentation prévue à 2000 % pour le taux d'emploi et au maximum à 10 mio de francs pour le chiffre d'affaires.	L'augmentation des limites pour les entreprises artisanales est judicieuse. D'une part on limite ainsi les distorsions entre les exploitations agricoles qui n'ont pas de limite et les petites entreprises artisanales. D'autre part, les limites prévues correspondent aux conditions actuelles et permettent à de petites entreprises faisant preuve d'initiatives de profiter aussi d'aides à l'investissement.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons et soutenons les propositions qui ont été faites.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, aliné 1; lettre a	Nous proposons d'augmenter la limite à 200 gr/kg au moins pour la teneur en matière grasse dans la matière sèche.	L'exigence d'avoir une teneur minimale en matière grasse, pour les fromages qui bénéficient de cette aide, est absolument nécessaire et elle relève de la logique. En effet, le supplément sur le lait transformé en fromage de 15 cts correspond exactement à la différence de prix de la matière grasse entre la Suisse et l'UE. C'est la protection à la frontière existant pour la matière grasse du lait qui permet une telle différence de prix. En conséquence, il n'y a aucune raison de verser ce soutien si la matière grasse reste en Suisse, ce qui est le cas pour les fromages maigres. La situation est d'ailleurs toute autre pour les protéines où les frontières sont ouvertes, ce qui a comme conséquence que les prix suisses sont en l'occurrence « euro compatibles ».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	HOCHDORF Nutritec AG 0444 Swiss Milk Hochdorf Nutritec AG: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Siedereistrasse 9, 6281 Hochdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hochdorf 28. Juni 2013 Werner Schweizer, Peter Maier

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wirtschaftliche Attraktivität der Milchproduktion in Relation zur Ökologie und dem Ackerbau aufrechterhalten
Das Parlament hat mit der Verabschiedung der Agrarpolitik 2014-2017 wichtige Kernelemente festgelegt. Aus Sicht der HOCHDORF Nutritec AG ist es zentral, dass innerhalb der Leitlinien, welche durch das Gesetz vorgegeben werden, die relative Wettbewerbsfähigkeit der Produktion weitest möglich gestützt wird. Die vorgesehenen, aus unserer Optik übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion, sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung und insbesondere auch unter den politischen Bekenntnissen zu einem hohen Selbstversorgungsgrad übersteuert und müssen daher relativiert werden. Die Stärkung der ökologischen Leistungen bei gleichzeitiger, komparativer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion geht letztlich zu Lasten des gesamten Sektors inklusive der vor- und nachgelagerten Bereiche. Gerade die aktuell herrschende Milchknappheit zeigt die Problematik deutlich auf. Das Parlament – aber auch die Verwaltung bei der Erarbeitung der Vorlage – liessen sich noch von den Eindrücken von Produktionsüberkapazitäten (Butterberg, Milchsee) beeinflussen. Spätestens seit der internationalen Nahrungsmittelkrise 2008, aber gerade auch im Lichte der neusten Entwicklungen am Markt, scheint dieses Überschussdenken allerdings überholt zu sein. Es braucht aktuell keine zusätzlichen politischen Anreize, um die Produktion weiter zu drosseln. Dies hat der Markt bereits weitgehend getan.

Die neue Massnahme für Grasland-basierte Milch- und Fleischproduktion soll die verstärkte Ausrichtung auf eigenes Rauhfutter und die Verminderung der Importe von Kraftfutter für die Milchproduktion mit sich bringen. Das Programm soll dazu führen, dass Betriebe mit unerwünscht hohem Kraftfutteranteil diesen reduzieren. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anforderungen sind deutlich höher als diejenigen für die Wiesenmilch der IP Suisse, die Milchproduktion für diverse AOC-Käse sowie die Heumilch in Österreich. Die Anforderungen von 90% Grundfutter in der Ration und 80% Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet und in der Bergzone I resp. 90% in den Bergzonen II-IV sind demgegenüber zu hoch angesetzt.

Wettbewerbsneutralität gewährleisten
Im Zusammenhang mit der Qualitätsstrategie ist der Ausbau verschiedener Massnahmen und Instrumente vorgesehen, so z.B. zusätzliche Finanzmittel in der Absatzförderung, die finanzielle Unterstützung von Nachhaltigkeitsprojekten oder die Einführung von obligatorischen Kennzeichnungen von Produkten. Diese Massnahmen müssen so ausgestaltet werden, dass die Wettbewerbsneutralität zwischen den Akteuren und zwischen den einzelnen Produkten möglichst gewahrt wird.

Administrationsaufwand für Landwirtschaft möglichst klein halten
In der Strategie 2025 für die Land- und Ernährungswirtschaft ist die Verringerung des administrativen Aufwandes für die Land- und Ernährungswirtschaft ein strategischer Schwerpunkt. Die AP2014-17 tendiert jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Hier ist alles zu unternehmen um den Aufwand und die Kosten für die Betriebe zu reduzieren.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37, Abs. 3	Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und für Milchproduktion beibehalten werden.
Art. 41	Lineare Berechnung des Beitrages ab einem Anteil von 20% Steillagenanteil	Auch Betriebe mit weniger als 50% Steillagenanteil haben gebietsweise Mehraufwendungen und Nachteile, die angemessen abzugelten sind.
Art. 68	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90% auf 85% des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter von 80% auf 40%. Für das Talgebiet und die Bergzone I bzw. resp. von 90% auf 80% für die Bergzonen II-IV.	Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Bütiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Rauhfutter erhöhen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen, es würde aber bereits mit der hier vorgeschlagenen Formulierung bei Weitem erreicht. Zusätzlich könnten der administrative Aufwand und die Kontrollen reduziert werden. Die hier vorgeschlagenen Anforderungen liegen immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen an Wiesenmilch von IP Suisse, an Heumilch in Österreich oder an die Milch bei wichtigen AOC-Käsesorten. Die Massnahme soll derart ausgestaltet werden, dass vor

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		allem dort Anreize entstehen, die Produktion umzustellen, wo heute unerwünscht viel Kraftfutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird dies nicht der Fall sein. Dazu kommt die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch, bei nicht ausgewogener Fütterung mit einem zu hohen Wiesen-/Weidefutter-Anteil.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	2.1 Nährstoffbilanz [6] Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe de der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal ~~90~~ **100** Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen.	Der Verordnungsvorschlag entspricht einer deutlichen Verschärfung gegenüber heute. Bisher wurden nur Betriebe eingeschränkt, die Hofdünger wegführen mussten. Neu sind alle Betriebe im Zuströmbereich von der Regelung betroffen.
Art. 44, Abs. 2, Bst. e	e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen	
Anhang 7: Beitragsansätze	*1.5 Alpungsbeitrag* ~~370.–~~ **450.–** pro gesömmerter NST für Milchtiere *1.6 Sömmerungsbeitrag* **Beitrag von 400.– pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56 – 100 Tagen** *5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)* → **Erhöhung der Beiträge, insbesondere für Milchkühe** *5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freiten (RAUS)* → **generelle Erhöhung der Beiträge für alle Tierkategorien**	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden. Der Alpung mit geringerer Sömmerungsdauer ist weiter Rechnung zu tragen. Die Schweizer Bevölkerung erwartet immer stärker eine Tierhaltung, welche über die gesetzlichen Tierschutzbestimmungen hinausgeht. In Umfragen bei der Bevölkerung zu den Erwartungen an die Schweizer Landwirtschaft rangiert das Tierwohl immer auf den vordersten Plätzen. Gemäss der Univox-Umfrage 2012, welche im Auftrag des BLW gemacht wurde, ist das Tierwohl die zweitwichtigste Aufgabe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Schweizer Landwirtschaft. Gemäss Botschaft zur AP2014-17 besteht beim Tierwohl zudem noch Ziellücken, dies es zu schliessen gilt. Eine stärkere finanzielle Unterstützung von ethologischen Zusatzleistungen ist daher gerechtfertigt. Gerade bei den Milchkühen liegt der BTS-Anteil mit 37% deutlich unter dem Durchschnitt über alle Tierkategorien.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. k	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999	Der Geltungsbereich sollte ergänzt werden. Begründung: GUB und GGA sowie Berg und Alp Produkte bzw. Erzeugnisse sollten ebenfalls bei der Koordination berücksichtigt werden und so den Aufwand und die Administration vereinfachen und rationalisieren. (siehe Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP).
Art. 1, Abs. 1, Bst. l	l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, Abs. 1 Einleitungssatz und Bestimmung c	Die geplante Erhöhung der Gewerbegrenze aus 2000 Stellenprozente sowie des Umsatzes auf max. 10 Mio. Franken ist beizubehalten.	Die Erhöhung der Begrenzung für gewerbliche Kleinbetriebe wird begrüsst und ist beizubehalten. Einerseits vermindert dies die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben, für welche gar keine solche Grenze gilt, und den gewerblichen Kleinbetrieben, unter anderem Käsereien. Zum zweiten entspricht es den heutigen Realitäten und ermöglicht innovativen Kleinbetrieben, von entsprechenden Investitionsbeihilfen profitieren zu können.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMI begrüsst die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere, dass keine Zulage mehr ausgerichtet werden soll, wenn Käse einen Fettgehalt von weniger als 150 g pro kg Trockenmasse aufweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 4	Absatz Beibehalten: „Bei der Herstellung von Käse aus Rahm wird die Verkäsungszulage entsprechend dem Fettgehalt im Rahm nach Vollmilch-Fettäquivalent festgelegt."	Neu soll der Mascarpone – obschon es sich unbestrittenermassen um einen Doppelrahm-Frischkäse handelt – ganz von der Verkäsungszulage ausgenommen werden (gemäss den Erläuterungen). Die ist sachfremd und auch wirtschaftspolitisch falsch. Aufgrund der gegensätzlichen Fett-Eiweiss-Bewertung zwischen der Schweiz und dem Ausland ist die Schweizer Milch gegenüber ausländischer Milch beim Milchprotein nahezu konkurrenzfähig. Für Magerkäse braucht es deshalb richtigerweise keine Verkäsungszulage um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Die grosse Preisdifferenz besteht demgegenüber beim Milchfett. Für Mascarpone, welcher mit 80 % FiT als absolut fettreichstes Produkt, im liberalisierten Käsemarkt bestehen muss und zum Ausland mehr als doppelt so hohe Rohstoffkosten aufweist, muss weiterhin eine Verkäszungszulage ausbezahlt werden. Nur so bleibt Mascarpone aus Schweizer Rahm auf dem Markt weiter wettbewerbsfähig. Wird die Verkäsungszulage für Mascarpone gestrichen, muss zukünftig auf die Hersellung der heute rund 870 t Mascarpone in der Schweiz verzichtet werden. Dadurch würden zusätzlich rund 450 t Butteräquivalente anfallen, welche wahrscheinlich zu tiefster Wertschöpfung auf dem Weltmarkt exportiet werden müss-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten. Macarpone würde im Gegensatz dazu zum reinen Importprodukt verkommen. Die Ausrichtung der Verkäsungszulage auf Mascarpone und anderem aus Rahm hergestelltem Käse entspricht auch nach wie vor dem Gesetztestext, der weder in seiner früheren noch in seiner künftigen Fassung vorgibt, dass die Verkäsungszulage auf aus Rahm hergestelltem Käse nicht auszuzahlen wäre. Absatz 4 regelt daher folgerichtig auch nur die besondere Bezeichnung der Höhe der Verkäsungszulage bei solchen Produkten.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten/Artisans suisses du fromage

Herr
Bernard Lehmann
Direktor
Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0452 Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten 10.5.13

Bern, 8. Mai 2013 JG

Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 – Gewerbegrenze und Wettbewerbsneutralität

Sehr geehrter Herr Lehmann

Mit grosser Zufriedenheit hat FROMARTE die Entscheidungen des Parlaments zur AP 14-17 sowie die am 8. April 2013 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 zur Kenntnis genommen.

Neben der Verankerung der Verkäsungszulage von 15 Rp./kg und der Siloverzichtszulage von 3 Rp./kg im Landwirtschaftsgesetz sind die Schweizer Käsespezialisten besonders erfreut über die Anpassung des Artikels 107a im Landwirtschaftsgesetz. Mit dieser Anpassung wird die seit längerer Zeit geforderte Gleichbehandlung zwischen dem Gewerbe und der Landwirtschaft bei Investitionshilfen für Käsereien erfüllt.

Im Anhörungsentwurf der Strukturverbesserungsverordnung wurde unter Art. 10a, Abs.1 die Gewerbegrenze angepasst. **Die Erhöhung von 1000 Stellenprozenten auf 2000 Stellenprozenten sowie die Erhöhung des Gesamtumsatzes von höchstens CHF 4 Millionen auf höchstens CHF 10 Millionen erachtet FROMARTE als eine zeitgemässe Anpassung und begrüsst diese sehr. Wir ersuchen Sie deshalb, diese Anpassung unbedingt so beizubehalten und in der definitiven Verordnung umzusetzen.**

Zusätzlich bitten wir Sie, bei künftigen Investitionshilfen die Investitionskredite gegenüber den „à Fonds perdu" Beiträgen zu priorisieren.

Von grosser Bedeutung für FROMARTE ist ebenfalls die Wettbewerbsneutralität, welche neu in Art.2 Abs.5 sowie Art. 89a des Landwirtschaftsgesetzes festgeschrieben ist. In Vergangenheit haben zahlreiche Projekte für neue Milchverarbeitungsstrukturen, die von massiven Investitionshilfen profitierten, private Käsereien konkurrenziert und so den Status des selbständigen Milchkäufers gefährdet. Mit den Anpassungen im Landwirtschaftsgesetz sollten diese Wettbewerbsverzerrungen behoben werden. Gemäss Verordnungsentwurf müssen einerseits neue Projekte gegenüber direkt betroffenen Betrieben

wettbewerbsneutral sein und andererseits muss die öffentliche Hand sicherstellen, dass diese Wettbewerbsneutralität gewährleistet ist. Zusätzlich erhalten betroffene Betriebe, gewerbliche Organisationen sowie Branchenverbände ein Anhörungsrecht. FROMARTE begrüsst diese Anpassungen sehr und bittet Sie, dieses Vorgehen eins zu eins in die Praxis umzusetzen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Wir behalten uns die Möglichkeit vor, im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14-17 eine umfassende Stellungnahme zum gesamten Verordnungspaket einzureichen. Für Fragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FROMARTE
Die Schweizer Käsespezialisten

Hans Aschwanden
Präsident

Jacques Gygax
Direktor

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	FROMARTE Die Schweizer Käsespezialisten 0452 Fromarte Fromarte, die Schweizer Käsespezialisten: 10.5./21.6.13
Adresse / Indirizzo	Gurtengasse 6 Postfach 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2013 Hans Aschwanden, Präsident Jacques Gygax, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit, an der Anhörung teilnehmen zu können. In Anbetracht der zu erwartenden zahlreichen Eingaben im Rahmen dieser Anhörung beschränken wir uns nachfolgend auf einige Punkte, die für uns wesentlich sind und verzichten auf eine detaillierte Stellungnahme.

Bekenntnis zu einer produzierenden Landwirtschaft

Unsere Mitglieder stellen hochwertige Käsespezialitäten her. Dazu sind sie auf die Belieferung mit qualitativ hochwertiger Milch zu konkurrenzfähigen Preisen angewiesen. Dieser hochwertige Rohstoff kann nur von Landwirtschaftsbetrieben hergestellt werden, die ihren Fokus auf die rationelle Produktion von ausgezeichneter Rohmilch ausrichten. Diese Vorgabe gilt nicht nur für die Milchproduktion, sondern auch für die anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige. Es scheint uns, dass man im Rahmen der Vorlage Agrarpolitik 2014 - 2017 teilweise etwas vom Gedankengut einer produzierenden Landwirtschaft abgewichen ist. Es gilt deshalb, mit dem Verordnungspaket - soweit dies das bereits verabschiedete Landwirtschaftsgesetz erlaubt - die konkreten Massnahmen soweit wie möglich auf eine produzierende Landwirtschaft auszurichten.

FROMARTE bekennt sich ausdrücklich zu einer produzierenden Landwirtschaft und beantragt, die Verordnungen zum Landwirtschaftsgesetz soweit wie möglich auf die rationelle Produktion hochwertiger Lebensmittel durch die schweizerische Landwirtschaft auszurichten.

Administrativer Aufwand

In der Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014 - 2017 wurde das Ziel formuliert, den administrativen Aufwand zu verringern. Das nun vorliegende Landwirtschaftsgesetz und die dazugehörigen Verordnungsentwürfe zeichnen sich durch einen ausserordentlich hohen Detaillierungsgrad und eine Vielzahl von Massnahmen aus, die dementsprechend auch kontrolliert werden müssen. Obwohl wir anerkennen, dass die einzelnen Massnahmen besser als bisher auf die Ziele der Agrarpolitik ausgerichtet sind, stellen wir doch fest, dass die Vielzahl der Massnahmen dazu führt, dass das Ziel der administrativen Vereinfachung nicht erreicht werden kann. Aus diesem Grunde sollten die Verordnungsentwürfe im Rahmen der laufenden Anhörung noch einmal auf das Vorhandensein von Bagatellsubventionen die wenig Nutzen und viel Aufwand bringen überprüft werden.

Wir beantragen, das vorliegende Verordnungspaket im Rahmen der laufenden Anhörung noch einmal auf mögliche Vereinfachungen zu durchforsten. Die Möglichkeiten für administrative Vereinfachungen sollten auch im Rahmen der späteren Durchführung laufend gesucht und konsequent genutzt werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir würden es begrüssen, wenn die Direktzahlungen in erster Linie für Leistungen an die produzierende Landwirtschaft ausgerichtet würden. Leistungen die nicht in direktem Zusammenhang mit der Nahrungsmittelproduktion stehen dürfen nicht lukrativer sein als die Nahrungsmittelproduktion. Ohne eine produzierende Landwirtschaft verschärft sich auch die Situation für die nachgelagerten Betriebe, vor allem in den Randregionen. Ohne eine produzierende Landwirtschaft dürfte es in Zukunft schwierig werden, Verfassungsaufträge wie die sichere Versorgung der Bevölkerung oder die dezentrale Besiedelung des Landes sicherzustellen. In diesen beiden Fällen leisten die traditionelle und dezentralisierte gewerbliche Milchverarbeitung einen wesentlichen Beitrag mit dem Erhalt der Betriebe in den Randregionen sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen und praxisbezogenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir würden es begrüssen, wenn die Kontrollen für GUB- und GGA-Produkte sowie die Kontrollen für die Berg- und Alp-Produkte ebenfalls in dieser Verordnung vereint werden könnten, da diese Produkte auch unter das öffentliche Recht fallen. Mit der Aufnahme der Kontrollen dieser öffentlichen Anerkennungen in diese Verordnung würde einerseits die Anerkennung des Systems im Ganzen glaubwürdiger und andererseits würde für die betroffenen Betriebe auch der administrative Aufwand reduziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 Buchstabe k (neu)	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: … k. Verordnung vom 11. Juni 1999 über die Kontrolle der GUB und GGA.	Die Kontrollen für GUB- und GGA-Produkte sowie die Berg- und Alp-Produkte sollten auch vom positiven Effekt der Koordination der Kontrollen profitieren können (Vereinfachung der Administration und Durchführung der Kontrollen). Mehrere Pflichtenhefte von GUB- und GGA-Produkten sehen vor, dass diese Produkte ebenfalls als Berg- oder Alp-Produkte zertifiziert werden. Folgende Regelung sollte in diesem Zusammenhang eingeführt werden: • Betriebe die am Markt GUB-/GGA-Produkte auch unter der Bezeichnung Berg/Alp anbieten, sollten sich nur einer einzigen Kontrolle unterziehen müssen und das Zertifikat sollte sogleich 2 Bezeichnungen (GUB oder GGA und Berg oder Alp) enthalten. • Im Fall von Unterschieden zwischen dem Pflichtenheft der GUB-/GGA-Produkten und der Verordnung über die Bezeichnung von Berg- und Alp sollen die strengeren Anforderungen gelten.
Art. 1, Abs. 1 Buchstabe l (neu)	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: … l. Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011.	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet und die damit verbundene Gleichbehandlung von gewerblichen Verarbeitungsbetrieben mit Verarbeitungsbetrieben landwirtschaftlicher Produkte in bäuerlichem Eigentum ausdrücklich (Art. 107a LwG).

Ebenfalls begrüssen wir die Umsetzung der Wettbewerbsneutralität. Diese muss jedoch konsequent und nach dem Willen des Parlaments vollzogen werden und darf mit den Formulierungen in der Strukturverbesserungsverordnung nicht verwässert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	Erhöhung der Gewerbegrenze wird von uns ausdrücklich unterstützt.	Völlig zu Recht wird bei der Beurteilung von Gesuchen um öffentliche Mittel die langfristige Tragbarkeit der Investition geprüft und es wird eine Risikobeurteilung vorgenommen. Diese wirtschaftlichen Überlegungen haben dazu geführt, dass auch bei den Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte die Strukturen in der Vergangenheit angepasst werden mussten und auch in Zukunft angepasst werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Erhöhung der Gewerbegrenze notwendig, um in gewissen Bereichen überhaupt die Möglichkeit zu haben, wirtschaftlich tragbare Einheiten unterstützen zu können. Wir halten in diesem Zusammenhang fest, dass die neue Obergrenze für gewerbliche Kleinbetriebe mit 2000 Stellenprozenten oder einem Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken im internationalen Vergleich nach wie vor sehr restriktiv ist. Die Europäische Union kennt beispielsweise als Obergrenze für die Unterstützung von Verarbeitungsbetrieben landwirtschaftlicher Produkte einen Wert von 750 Arbeitsplätzen (75'000 Stellenprozente).
Art. 13, Abs. 1 und 2	Abs. 1: der Passus „und in der Lage“ in der zweituntersten Linie ist zu streichen.	Die Formulierung „in der Lage sind“ ist zu restriktiv für die direkt betroffenen Gewerbebetriebe. Zum frühen Zeitpunkt der Publikation wird es schwierig sein, den Beweis zu er-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bringen. Somit würde der ganze Artikel abgeschwächt und möglicherweise zu einem Papiertiger vollkommen und somit nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.
	Abs. 2: der Passus „erheblichen“ in der ersten Linie ist zu streichen.	Mit der Formulierung „erheblichen“ Auswirkungen auf den Wettbewerb besteht eine grosse Bandbreite an Interpretationsspielraum, der je nach Kanton sehr unterschiedlich angesetzt werden kann. Bei unwilligen Kantonen wird die Messlatte dann so hoch angesetzt, dass dieser Absatz praktisch wirkungslos wird. Zudem muss die Anhörung für direkt betroffene Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbänden immer möglich sein.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Absatzförderung für Schweizer Käse wird über die Switzerland Cheese Marketing AG (SCM) abgewickelt. Als Mitglied der SCM haben wir deshalb die Änderungen in der Landw. Absatzförderungsverordnung sowie die Anträge für Anpassungen miteinander besprochen. Wir unterstützen die allgemeinen Bemerkungen der SCM in der Stellungnahme:

1) Definition „neue Märkte“
   Die SCM schlägt folgende Definition vor: Neue Märkte sind diejenigen, die von der Dachorganisation nicht schon über einen längeren Zeitraum bearbeitet worden sind. Für den PMB Käse sind neue Märkte, alle Länder ausser die Benelux Staaten, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und UK (nach alphabetischer Reihenfolge).
2) Das Parlament hat für die Markterschliessung einen Rahmenkredit von 4 Mio. Franken bewilligt. Dieser sollte prioritär für Exportinitiativen eingesetzt werden und falls ein Restbetrag übrig bleiben sollte, diesen den üblichen Exportprojekten (d.h. für die SCM die Massnahmen in D, F, I, Benelux, Spanien & Portugal sowie UK) zur Verfügung stellen.

Wir unterstützen ebenfalls sämtliche Anträge der SCM in ihrer Stellungnahme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung der Eintrittsschwelle für den Erhalt der Zulagen für verkäste Milch und Zulagen für Fütterung ohne Silage sowie der Ausweitung der Zulage für Fütterung ohne Silage für Weichkäse mit einer GUB.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 Buchstabe b	Buchstabe b: das Wort „Kräuterkäse“ ist durch „Glarner Schabziger“ zu ersetzen.	Die Formulierung „als Rohstoff für Kräuterkäse“ ist zu wenig restriktiv und lässt ein Schlupfloch für besonders gewiefte Unternehmer offen. Mit einer Anpassung zu „als Rohstoff für Glarner Schabziger“ würde jeglicher Interpretationsspielraum entkräftet und die Ausnahme auf einen bestimmten traditionellen Magerkäse eingegrenzt. Somit würde der Wille des Gesetzgebers vollumfänglich umgesetzt.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Interprofession du Gruyère

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession du Gruyère 0453 Gruyère Interprofession du Gruyère: 27.6.13		
Adresse / Indirizzo	Case postale 12, 1663 Pringy		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.06.2013	Interprofession du Gruyère Le Président Oswald Kessler	Interprofession du Gruyère Le Directeur Philippe Bardet .....

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 4
Art. 1, al. 1 k. (nouveau) 4
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 5
Art. 10a al. 1 c. 5
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 6
Art. 2 let. h. 6
Art. 9 al. 1 e.et 1 f. 6
Art. 9 al. 1 g (nouveau) 7
Art. 13 al. 1 b. 8
Art. 13 al. 1 b. 8
10 . Ordonnance sur le vin 10
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 11
Art. 1 al. c. 11
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 13
Art. 11 15

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
L'Interprofession du Gruyère est très étonnée que malgré des demandes répétées, l'OFAG n'englobe pas dans l'ordonnance sur la cooordination des contrôles, l'ordonnance sur les AOP et celles concernant les désignations montagne et alpage. En effet, cette coordination doit aller jusqu'au produit fini car par exemple, tout producteur de lait rattaché à une fromagerie d'un produit AOP n'a aucune raison de produire du lait s'il n'est pas conforme aux dispositions sur les AOP. Ce même raisonnement peut être appliqué aux producteurs de lait d'alpage qui élaborent un Gruyère d'alpage AOP, un Etivaz AOP ou encore un Berner Alpkäse AOP. Il y a donc lieu de regrouper sous cette ordonnance également les contrôles relatifs aux produits AOP et IGP ainsi que Montagne et Alpage, car ces spécialités font aussi l'objet d'ordonnances fédérales. La prise en compte du contrôle de ces signes de qualité officiels sous cette ordonnance permet d'une part de garantir la crédibilité du système dans sa globalité et d'autre part de rationaliser au maximum les procédures administratives pour les exploitants concernés. En outre, cette coordination assure l'échange de données indispensables à un contrôle efficace.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, al. 1 k. (nouveau)	k. Ordonnance du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP	Les contrôles concernant les produits AOP et IGP et les produits de montagne et d'alpage doivent également pouvoir bénéficier des effets positifs d'une coordination des procédures de contrôle (simplification administrative, rationalisation des contrôles). Plusieurs AOP sont également protégées en tant que produits d'alpage et répondent de ce fait aux exigences d'un cahier des charges spécifique. Les règles suivantes doivent être appliquées dans ce cas de figure : • En cas de divergence entre le cahier des charges et l'ordonnance sur les désignations montagne et alpage, c'est l'exigence la plus sévère qui prime. • Pour les exploitations qui mettent sur le marché sous la dénomination montagne ou alpage uniquement des produits AOP ou IGP, un seul contrôle est effectué et un seul certificat mentionnant les 2 désignations (AOP ou IGP et montagne ou alpage) est délivré.
Art. 1, al. 1 l. (nouveau)	l. Ordonnance du 25 mai 2011 sur les désignations montagne et alpage	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la suppression de la distorsion de concurrence qui existait dans l'octroi des crédits d'investissement dont ne pouvait jusqu'alors pas bénéficier les entreprises artisanales de transformation de plaine si elles n'étaient pas la propriété d'une organisation de producteurs.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a al. 1 c.	Pas de proposition de modification	La fixation d'un nombre maximal d'unités de travail à 2'000 pourcent et du chiffre d'affaires maximal à 10 millions de francs est crédible pour garantir une production de type artisanal. Cette augmentation est en outre cohérente par rapport à la suppression de la limitation d'octroi des crédits aux seules entreprises artisanales situées en zone de montagne ainsi que par rapport aux entreprises dont la propriété est une organisation paysanne, ces dernières n'étant pas limitées dans leur développement.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent dans leur ensemble pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes. Nous saluons entre outre la possibilité donnée de soutenir par le biais des fonds à disposition le développement de nouveaux emballage.Sur la base de ce raisonnement nous nous opposons au principe qui fixe à l'article 13 un maximum pour entre-autre les projets AOP et IGP alors que ces produits sont mis maintes fois en avant par les instances fédérales comme étant un exemple de réussite de la stratégie qualité. L'administration fédérale prend une décision qui va à l'encontre de la promotion de ces produits. Jusqu'à présent, la même ordonnance prévoyait un minimum qui assurait un socle à ces différentes mesures promotionnelles. Hors aujourd'hui, on introduit un plafond et en plus on ajoute dans cet article 13 le domaine des initiatives d'exportation qui va immanquablement impacter sur les autres mesures visées à l'art. 13. Il est donc indispensable que l'on revienne à un système de seuil minimal et que les initiatives d'exportation soient traitées dans un article séparé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 let. h.	h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, à l'exception de ceux inscrits par la Confédération comme AOP ou IGP, et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 9 al. 1 e.et 1 f.	Maintenir l'Art. 9 al. 1 e : e. les mesures ne doivent pas se fonder sur une publicité comparative se référant à d'autres produits agricoles suisses; et repousser la proposition pour l'al. 1 e. en 1 f. : f. le personnel et l'organisation nécessaires à la réalisation du projet doivent être disponibles;	Il apparaît judicieux de maintenir la clause de non concurrence entre produits agricoles suisses. L'alinéa 1 e. ne doit par conséquent pas être supprimé.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent dans leur ensemble pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes. Nous saluons entre outre la possibilité donnée de soutenir par le biais des fonds à disposition le développement de nouveaux emballage.Sur la base de ce raisonnement nous nous opposons au principe qui fixe à l'article 13 un maximum pour entre-autre les projets AOP et IGP alors que ces produits sont mis maintes fois en avant par les instances fédérales comme étant un exemple de réussite de la stratégie qualité. L'administration fédérale prend une décision qui va à l'encontre de la promotion de ces produits. Jusqu'à présent, la même ordonnance prévoyait un minimum qui assurait un socle à ces différentes mesures promotionnelles. Hors aujourd'hui, on introduit un plafond et en plus on ajoute dans cet article 13 le domaine des initiatives d'exportation qui va immanquablement impacter sur les autres mesures visées à l'art. 13. Il est donc indispensable que l'on revienne à un système de seuil minimal et que les initiatives d'exportation soient traitées dans un article séparé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 al. 1 g (nouveau)	g. les mesures réalisées doivent mettre en évidence les avantages comparatifs de l'agriculture suisse par rapport aux marchés concurrents.	Les prestations fournies par l'agriculture suisse dans le cadre de la PA 2014-17 lui permettront de se démarquer encore plus nettement des marchés concurrents étrangers, notamment dans l'UE. Afin de valoriser ces prestations sur le marché par l'obtention de plus-values, il est fondamental que l'information donnée aux consommateurs, qu'ils se situent en Suisse ou dans les marchés d'exportation ciblés, puisse s'appuyer sur des mesures promotionnelles qui tiennent compte de ces avantages comparatifs (en terme marketing = *usp*). Or, nous constatons que toutes les campagnes soutenues par le biais de l'OPVA ne répondent pas à ce critère, si bien que le fonds de soutien à la promotion des ventes de produits agricoles n'est à notre avis pas investi de manière suffisamment efficiente, raison pour laquelle nous demandons d'introduire cette exigence supplémentaire à l'Art. 9 al. 1.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent dans leur ensemble pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes. Nous saluons entre outre la possibilité donnée de soutenir par le biais des fonds à disposition le développement de nouveaux emballage.Sur la base de ce raisonnement nous nous opposons au principe qui fixe à l'article 13 un maximum pour entre-autre les projets AOP et IGP alors que ces produits sont mis maintes fois en avant par les instances fédérales comme étant un exemple de réussite de la stratégie qualité. L'administration fédérale prend une décision qui va à l'encontre de la promotion de ces produits. Jusqu'à présent, la même ordonnance prévoyait un minimum qui assurait un socle à ces différentes mesures promotionnelles. Hors aujourd'hui, on introduit un plafond et en plus on ajoute dans cet article 13 le domaine des initiatives d'exportation qui va immanquablement impacter sur les autres mesures visées à l'art. 13. Il est donc indispensable que l'on revienne à un système de seuil minimal et que les initiatives d'exportation soient traitées dans un article séparé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 al. 1	1. Un ~~maximum~~ minimum de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits. Les al. 1 c. 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b, 1 c. et 1. d.	Compte-tenu de l'introduction d'un nouvel alinéa, les lettres de cet alinéa sont renommées dans la suite suivante.Nous renvoyons l'explication de cette correction à la teneur du deuxième paragraphe figurant dans les remarques générales.
Art. 13 al. 1 b. Art. 13, al. 2	Déplacer l'al. 1 b. vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis : 2 Les initiatives d'exportation visée à l'art. 1, al. 1, let. c sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2bis Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.	Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation sont alloués au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mio à CHF 60 mio. Or, si les initiatives d'exportation sont intégrées dans l'al. 1 qui est limité à maximum 20 % des fonds disponibles, ce ne sont d'une part pas CHF 4 mio qui seront mis à disposition de l'exportation, mais 20 % de ce montant, et d'autre part, les autres mesures prévues dans l'al. 1 ne se verront pas octroyer max. 20 % de CHF 56 mio tel que disponible aujourd'hui, mais seulement 20 % de CHF 52.8 mio, soit une diminution de CHF 640'000.-, ce qui ne correspond pas à l'objectif recherché.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent dans leur ensemble pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes. Nous saluons entre outre la possibilité donnée de soutenir par le biais des fonds à disposition le développement de nouveaux emballage.Sur la base de ce raisonnement nous nous opposons au principe qui fixe à l'article 13 un maximum pour entre-autre les projets AOP et IGP alors que ces produits sont mis maintes fois en avant par les instances fédérales comme étant un exemple de réussite de la stratégie qualité. L'administration fédérale prend une décision qui va à l'encontre de la promotion de ces produits. Jusqu'à présent, la même ordonnance prévoyait un minimum qui assurait un socle à ces différentes mesures promotionnelles. Hors aujourd'hui, on introduit un plafond et en plus on ajoute dans cet article 13 le domaine des initiatives d'exportation qui va immanquablement impacter sur les autres mesures visées à l'art. 13. Il est donc indispensable que l'on revienne à un système de seuil minimal et que les initiatives d'exportation soient traitées dans un article séparé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Afin de corriger ce biais, il faut donc impérativement sortir les mesures liées à l'exportation de l'al. 1. et les placer dans un nouvel al. 2, réservé aux seules mesures d'exportation.

10 . Ordonnance sur le vin

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La dénomination Petite Arvine en tant que dénomination traditionnelle pour le canton du Valais doit être introduite dans la présente ordonnance. L'administration fédérale se doit de respecter une décision du Parlement Fédéral sans en référer à une quelconque instance internationale. Dans toutes démarches de reconnaissance d'une désignation d'un produit, on doit d'abord assurer l'ancrage national de la dénomination avant de porter le dossier sur le plan européen, voir mondial.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la prise en compte des produits AOP et IGP dans l'octroi des suppléments versés pour le lait transformé en fromage et pour le fromage fabriqué avec du lait de non ensilage. Nous proposons de formaliser cette approche générale également dans l'article 1.

Toutefois dans l'application de la mesure nous avons pu constater que malheureusement des fromages sont annoncés à la fiduciaire TSM dans des poids et des teneurs qui ne correspondent pas à la réalité. Si nous partons du principe que la mesure prévue dans cette ordonnance vise à soutenir le positionnent des formages indigènes tant en Suisse qu'à l'étranger, il est important que la subvention profite directement au consommateur. Afin de remplir pleinement cette fonction, il est indispensable que le paiement de la prime soit accordé sur des laits transformés en fromage dont les caractéristiques sont clairement définies. Il est donc nécessaire que l'ordonnance soit complétée par des conditions d'octroi qui donne une exigence sur le nom du fromage, sa forme, son poids approximatif ainsi que les teneurs en eau et en matière grasse. Cette requête n'est que l'application de l'alinéa 2, de l'art. 38 de la loi sur l'agriculture qui dit expressément que le Conseil Fédéral fixe les conditions d'octroi et l'alinéa 2 de l'art. 39 qui désignent de manière plus précise que le Conseil fédéral doit fixer les conditions d'octroi et les degrés de consistance des fromages ainsi que les sortes de fromage. On ne peut pas désigner une sorte de fromage sans en donner une certaine définition.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. c.	c. en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.	Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse répondent à ce critère, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP.
Art. 2 al. 1 d.	d. pas de proposition de modification	Nous saluons et soutenons sans réserve le fait que toutes les sortes de fromage AOP bénéficient désormais du supplément pour l'affouragement sans ensilage, y compris pour les pâtes molles qui prévoient ce point dans leur cahier des charges. Cette nouveauté implique une mise sur pied d'égalité entre toutes les sortes de fromages qui s'astreignent à la même contrainte et qui apportent une plus-value équivalente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 al. 1bis	Nouveau : Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.	Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’interprofession du Gruyère salue l’introduction d’une telle ordonnance qui va dans le sens du travail effectué ces derrières années par tous les défenseurs de la notion AOP et IGP. Par contre, nous nous étonnons que dans tous les commentaires liés à l’application de ce texte il n’existe aucune trace de la notion AOP / IGP. Nous demandons expressément que dans le cadre du contrôle de la qualité, tout programme liée à un produit AOP ou IGP puisse bénéficier des montants alloués au titre de la présente ordonnance.

Nous avons pu constater que lors de plusieurs présentations tenues par les représentants de l'OFAG, il y avait une réelle ambiguïté à ce niveau. Nous demandons ainsi expressément que l’on applique les différentes positions de l’article 2 du projet d’ordonnance. Si nous analysons lettre par lettre cet article, nous voyons clairement qu’il s’applique sans problème aux produits AOP et IGP.

a) Les AOP et IGP sont axés sur les besoins du marché. Ce fait est à maintes reprises mis en avant par les autorités fédérales et son administration. M. le Conseiller Fédéral, Schneider-Amman l’avait rappelé lors de sa visite du stand du salon de l’Agriculture à Paris.

b) Les produits AOP et IGP sont liés à la charte stratégie qualité, c’est même l’association suisse des AOP et IGP qui avait organisé l'apéro qui a suivi la signature de ladite charte.

c) les AOP et les IGP permettent à la branche concernée de rester compétitive dans un marché toujours plus globalisé.

d) Par leur essence même ainsi que les dispositions d’application de l’ordonnance sur les AOP et IGP, ces produits doivent impérativement être portés collectivement par les différents acteurs de la branche. Aucun produit ne peut être reconnu s’il n’existe pas une organisation représentative le défendant.

e) Les instances fédérales ont a maintes reprises reconnu les effets positifs à long terme des produits AOP et IGP.

f) Il est évident que tous produits AOP ainsi que les nouvelles IGP apportent une plus-value importante au prix de la matière première qui est issue obligatoirement de l’agriculture suisse.

A la lecture de ces différents points, nous constatons que les dispositions de l’article 2 sont remplies. La notion générale de durabilité qui figure dans le titre peut être encore évoquée. En effet, les produits AOP et IGP ont une composante territoriale que les autres notions BIO ou PI n’ont pas. Cette clause indispensable est le garant d’une production décentralisée à long terme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11	Al. 1, l'OFAG examine les demandes et décide avant le ~~30 novembre~~ 31 octobre de l'octroi des aides financières	Afin de pouvoir assurer une gestion correcte du système mis en place, il est indispensable que les décisions concernant les aides financières soient prises avant le 31 octobre. En effet, en cas de refus ou de diminution des montants alloués, les organisations concernées puissent prendre les dispositions budgétaires nécessaires pour assurer malgré tout au bon fonctionnement de la mesure mise en place.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Milka Käse AG Burgdorf 0455 Milka Käse Milka Käse AG Burgdorf: 21.6.13		
Adresse / Indirizzo	Buchmattstrasse 15, Postfach 1325, 3401 Burgdorf		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Burgdorf, 21. Juni 2013	Der Präsident: Urs Glauser	Der Direktor: Ernst Hofer
Kontaktperson	Ernst Hofer, Tel. 034 426 27 27, mail hofer@milka-kaese.ch		

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 4
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 5
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit, an der Anhörung teilnehmen zu können. In Anbetracht der zu erwartenden zahlreichen Eingaben im Rahmen dieser Anhörung beschränken wir uns nachfolgend auf einige Punkte, die für uns wesentlich sind und verzichten auf eine detailierte Stellungnahme.

Bekenntnis zu einer produzierenden Landwirtschaft

Unsere Käselieferanten stellen hochwertige Käsespezialitäten aus Rohmilch her. Dazu sind sie auf die Belieferung mit qualitativ hochwertiger Milch die ohne Verfütterung von Silage produziert wird, zu konkurrenzfähigen Preisen angewiesen. Dieser hochwertige Rohstoff kann nur von Landwirtschaftsbetrieben hergestellt werden, die ihren Fokus auf die rationelle Produktion von ausgezeichneter Rohmilch ausrichten. Diese Vorgabe gilt nicht nur für die Milchproduktion, sondern auch für die anderen landwirtschaftlichen Produktionszweige. Es scheint uns, dass man im Rahmen der Vorlage Agrarpolitik 2014 - 2017 teilweise etwas vom Gedankengut einer produzierenden Landwirtschaft abgewichen ist. Es gilt deshalb, mit dem Verordnungspaket - soweit dies das bereits verabschiedete Landwirtschaftsgesetz erlaubt - die konkreten Massnahmen soweit wie möglich auf eine produzierende Landwirtschaft auszurichten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Erweiterung der Unterstützung der gewerblichen Kleinbetriebe auf das Talgebiet und die damit verbundene Gleichbehandlung von gewerblichen Verarbeitungsbetrieben mit Verarbeitungsbetrieben landwirtschaftlicher Produkte in bäuerlichem Eigentum ausdrücklich (Art. 107a LwG).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a	Erhöhung der Gewerbegrenze wird von uns ausdrücklich unterstützt.	Völlig zu Recht wird bei der Beurteilung von Gesuchen um öffentliche Mittel die langfristige Tragbarkeit der Investition geprüft und es wird eine Risikobeurteilung vorgenommen. Diese wirtschaftlichen Überlegungen haben dazu geführt, dass auch bei den Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte die Strukturen in der Vergangenheit angepasst werden mussten und auch in Zukunft angepasst werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Erhöhung der Gewerbegrenze notwendig, um in gewissen Bereichen überhaupt die Möglichkeit zu haben, wirtschaftlich tragbare Einheiten unterstützen zu können. Wir halten in diesem Zusammenhang fest, dass die neue Obergrenze für gewerbliche Kleinbetriebe mit 2000 Stellenprozenten oder einem Gesamtumsatz von höchstens 10 Millionen Franken pro Jahr im internationalen Vergleich nach wie vor sehr restriktiv ist. Die Europäische Union kennt beispielsweise als Obergrenze für die Unterstützung von Verarbeitungsbetrieben landwirtschaftlicher Produkte einen Wert von 750 Arbeitsplätzen (75'000 Stellenprozente).

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Unsere Firma ist Mitglied bei der Switzerland Cheese Marketing AG (SCM), der die Ausführung der Absatzförderungsmassnahmen für Käse aus der Schweiz obliegt. Wir unterstützen die Stellungnahme der SCM und beschränken uns nachfolgend auf wenige Ergänzungen dazu.

Die Mittel, die zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Produkte zur Verfügung stehen, sind begrenzt und knapp. Bei ihrem Einsatz sind deshalb folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Mittel sind konzentriert einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass bei den einzelnen Projekten insgesamt jeweils so viel Mittel zur Verfügung stehen, dass die Nutzschwelle nicht unterschritten wird.
- Die bestehenden Exportmärkte sind für unsere Käseexporte nach wie vor von grosser Bedeutung, weil in ihnen unsere Käsespezialitäten eingeführt sind und beträchtlichen Mengen Käse zu angemessenen Preisen abgesetzt werden können. Es muss unter allen Umständen darauf geachtet werden, dass für die Bearbeitung von bestehenden Märkten genügend Mittel zur Verfügung stehen, um zu verhindern, dass wir dort Marktanteile verlieren. Die Mittel, die für Exportinitiativen eingesetzt werden, dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Mittel für die Bearbeitung bestehender Exportmärkte gehen, sonst besteht die Gefahr, dass auf den bestehenden Exportmärkten mehr Menge und Wertschöpfung verloren geht als im Rahmen von Entwicklungsprojekten hinzugewonnen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
12 Exportinitiativen		Wir begrüssen die Beschränkung auf Exportinitiativen. Für die Bearbeitung von Regionalprojekten im Inland stehen Mittel aus der Regionalpolitik zur Verfügung, Doppelfinanzierungen sind nicht sinnvoll. Im übrigen besteht beim relativ kleinen Inlandmarkt dauernd die Gefahr, dass einzelne regionale Markteingprojekte sich gegenseitig konkurrenzieren und dass mit der Förderung von Marktinitiativen im Inland lediglich Konkurrenzstrategien finanziert werden. Beim Einsatz der Mittel für Exportinitiativen ist darauf zu achten, dass diese Mittel nicht verzettelt, sondern konzentriert eingesetzt werden. Aus diesem Grunde ist eine genaue

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Evaluation der einzelnen Projekte erforderlich und die Anzahl der unterstützten Projekte ist zu beschränken.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs 1 a. Art. 2 Abs. 1	Wird ausdrücklich unterstützt.	Wir begrüssen es ausdrücklich, dass für Käse mit einem Fettgehalt von wenigerals 150 g/kg Trockenmasse diese Zulagen nicht mehr ausbezahlt werden. Wir haben die Bemühungen von Fromarte, die Auszahlung dieser Zulagen für Magerkäse zu unterbinden, immer unterstützt, weil die Herstellung von Magerkäse in krassem Gegensatz zur bestehenden Qualitätsstrategie in der Käseproduktion steht. Die neue Regelung wird dazu beitragen, dass die Glaubwürdigkeit für die Ausrichtung der Zulage auf der verkästen Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage verbessert wird.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Züger Frischäse AG 0456 Züger Frischkäse Züger Frischkäse AG: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Industrie Halsen 9a
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oberübüren , 25.6.2013 C.Züger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Parlament hat mit der Verabschiedung der Agrarpolitik 2014-2017 wichtige Kernelemente festgelegt. Aus Sicht der Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie ist es zentral, dass innerhalb der Leitlinien, welche durch das Gesetz vorgegeben werden, die relative Wettbewerbsfähigkeit der Produktion weitest möglich gestützt wird. Die vorgesehenen, aus unserer Optik übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion, sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung und insbesondere auch unter den politischen Bekenntnissen zu einem hohen Selbstversorgungsgrad übersteuert und müssen daher relativiert werden. Die Stärkung der ökologischen Leistungen bei gleichzeitiger, komparativer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion geht letztlich zu Lasten des gesamten Sektors inklusive der vor- und nachgelagerten Bereiche. Gerade die aktuell herrschende Milchknappheit zeigt die Problematik deutlich auf. Das Parlament – aber auch die Verwaltung bei der Erarbeitung der Vorlage – liessen sich noch von den Eindrücken von Produktionsüberkapazitäten (Butterberg, Milchsee) beeinflussen. Spätestens seit der internationalen Nahrungsmittelkrise 2008, aber gerade auch im Lichte der neusten Entwicklungen am Markt, scheint dieses Überschussdenken allerdings überholt zu sein. Es braucht aktuell keine zusätzlichen politischen Anreize, um die Produktion weiter zu drosseln. Dies hat der Markt bereits weitgehend getan.

Die neue Massnahme für Grasland-basierte Milch- und Fleischproduktion soll die verstärkte Ausrichtung auf eigenes Rauhfutter und die Verminderung der Importe von Kraftfutter für die Milchproduktion mit sich bringen. Das Programm soll dazu führen, dass Betriebe mit unerwünscht hohem Kraftfutteranteil diesen reduzieren. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Anforderungen sind deutlich höher als diejenigen für die Wiesenmilch der IP Suisse, die Milchproduktion für diverse AOC-Käse sowie die Heumilch in Österreich. Die Anforderungen von 90% Grundfutter in der Ration und 80% Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet und in der Bergzone I resp. 90% in den Bergzonen II-IV sind demgegenüber zu hoch angesetzt.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37, Abs. 3	Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und für Milchproduktion beibehalten werden.
Art. 68	Reduktion des minimalen Anteils Grundfutter von 90% auf 85% des minimalen Anteils an Wiesen- und Weidefutter von 80% auf 40%. Für das Talgebiet und die Bergzone I bzw. resp. von 90% auf 80% für die Bergzonen II-IV.	Das Parlament wollte mit der Annahme der Motion Bütiker die Verfütterung von importiertem Kraftfutter reduzieren bzw. den Anteil an eigenem Rauhfutter erhöhen. Dieses Anliegen ist ernst zu nehmen, es würde aber bereits mit der hier vorgeschlagenen Formulierung bei Weitem erreicht. Zusätzlich könnten der administrative Aufwand und die Kontrollen reduziert werden. Die hier vorgeschlagenen Anforderungen liegen immer noch mindestens so hoch oder höher als die Anforderungen an Wiesenmilch von IP Suisse, an Heumilch in Österreich oder an die Milch bei wichtigen AOC-Käsesorten. Die Massnahme soll derart ausgestaltet werden, dass vor allem dort Anreize entstehen, die Produktion umzustellen, wo heute unerwünscht viel Kraftfutter eingesetzt wird. Bei zu hohen Anforderungen wird dies nicht der Fall sein. Dazu kommt die Problematik des NPN-Gehaltes in der Milch, bei nicht ausgewogener Fütterung mit einem zu hohen Wiesen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		/Weidefutter-Anteil.
Anhang 7 Antrag 1.5	Alpungsbeitrag ~~370.–~~ **450.–** pro gesömmerter NST für Milchtiere	
1.6 Sömmerungsbeitrag	Beitrag von 400.– pro RGVE für gemolkene Tiere auch bei einer Sömmerungsdauer von 56100 Tagen	Es braucht stärkere Anreize, dass auch gemolkene Tiere weiterhin zur Sömmerung gegeben werden und der Alpung mit geringerer Sömmerungsdauer ist wie heute Rechnung zu tragen.
Art. 44, Abs. 2, Bst. e	e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. k	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999	Der Geltungsbereich sollte ergänzt werden. Begründung: GUB und GGA sowie Berg und Alp Produkte bzw. Erzeugnisse sollten ebenfalls bei der Koordination berücksichtigt werden und so den Aufwand und die Administration vereinfachen und rationalisieren. (siehe Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP).
Art. 1, Abs. 1, Bst. l	l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, Abs. 1 Einleitungssatz und Bestimmung c	Die geplante Erhöhung der Gewerbegrenze aus 2000 Stellenprozente sowie des Umsatzes auf max. 10 Mio. Franken ist beizubehalten.	Die Erhöhung der Begrenzung für gewerbliche Kleinbetriebe wird begrüsst und ist beizubehalten. Einerseits vermindert dies die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben, für welche gar keine solche Grenze gilt, und den gewerblichen Kleinbetrieben, unter anderem Käsereien. Zum zweiten entspricht es den heutigen Realitäten und ermöglicht innovativen Kleinbetrieben, von entsprechenden Investitionsbeihilfen profitieren zu können.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die VMI begrüsst die vorgenommenen Anpassungen, insbesondere, dass keine Zulage mehr ausgerichtet werden soll, wenn Käse einen Fettgehalt von weniger als 150 g pro kg Trockenmasse aufweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.1; Absatz 1 ,	Schabziger, Werdenberger & Liechtensteiner Sauerkäse ist gleich zu behandeln wie alle anderen Käse, d.h. Zulagen nur für Käse mit Fettgehalt > 150g/kg Trockenmassen ; In der Schweiz macht der Fettwert ca. 2/3, der Eiweisswert ca. 1/3 des Milchpreises aus.	Die Verkäsungszulage ist nötig, um das Milchfett, welches durch den Grenzschutz der weissen Linie einen doppelten so hohen Wert hat wie in Europa, im liberalisierten Käse-markt „europakompatibel“ und somit den Käse wettbewerbs-fähig zu machen. Für Käse welchen weniger als 150g/kg Trockenstoff enthalten, ist somit die Zulage nicht nötig, wird doch das Fett vorgängig zentrifugiert und im geschützten Markt der weissen Linie als Butter/Rahm verkauft. Die Preise für Milcheisweiss sind in der weissen wie auch gelben Linie europakompatibel. – Magerkäse braucht dazu generell keine Zulagen.
Art. 1, Absatz 4	Mascarpone, hergestellt in der Schweiz, ist mit 80 % FiT das absolut fettreichste Produkt, welches im liberalisierten Markt bestehen muss. Hierfür muss pro Vollmilch-Fettäquivalente (resp. Rahm) die Verkäsungszulage wie bisher ausgerichtet werden. In der Schweiz macht der Fettwert ca. 2/3, der Eiweisswert ca. 1/3 des Milchpreises aus.	Für 1 kg Mascarpone 80 % FiT braucht es das Fett von ca. 11 kg Vollmilch. Dieses Fett ist als Rohstoff doppelt so teuer wie das europäisches Milchfett. Falls die Beihilfen gestrichen werden, wir Mascarpone 80 % FiT nicht mehr mit schweizer Milchfett hergestellt (2012: 873 To Mascarpone hergestellt in der CH aus Schweizer Milch = ca. 450 To Butteräquiva-lent) sondern durch die Käsemarktliberalisierung importiert werden. – Schweizer Produkte werden geschwächt. Schon jetzt sind die Importe von Mascarpone/Ricotta (2012: 1189 To) höher als die Schweizer Inlandproduktion.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Inlandproduktion wird durch den Rohstoffhandicap vollständig erliegen.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Switzerland Cheese Marketing AG 0459 SCM AG Switzerland Cheese Marketing AG: 17.6.13
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 21 Postfach 3001 Bern info@switzerland-cheese.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, den 14. Juni 2013 Dr. David Escher

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 22
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 23
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Höchste Priorität ist und bleibt der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion. Der eingeschlagene Weg der Agrarpolitik 2014-2017 basiert u.a. auf dem Konzept der Nachhaltigkeit. Dieses beruht auf dem bekannten Drei-Säulen-Modell. Diese drei Säulen oder Dimensionen sind die ökologische Nachhaltigkeit, die ökonomische Nachhaltigkeit und die soziale Nachhaltigkeit. Wichtig ist, dass in Zukunft alle drei Dimensionen entsprechend berücksichtigt werden, so dass eine nachhaltig wettbewerbs- und konkurrenzfähige Landwirtschaft gewährleistet ist.

Das Schweizer Parlament hat die Kernelemente der Agrarpolitik gutgeheissen und wichtige Anpassungen wurden vorgenommen:

- 9. Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte(LAfV)
  Unterstützungswürdige Massnahmen sind neu die Exportinitiativen, die wie folgt definiert wurden: Markteintritt-, Markterschliessungsabklärungen und Marktbearbeitungsprojekte. Der jährliche Kreditrahmen für diese Auslandsinitiativen wurde auf rund 4 Mio. Franken beziffert (bis 2017). Falls dieser nicht ausgeschöpft wird, sollte der Restbetrag einzig für die üblichen Exportprojekte bestimmt sein und die Inlandprojekte ausschliessen. Diese Vorgehensweise würde dem Parlamentswillen am besten entsprechen.

- 14. Verordnung über die Zulagen und die Datenerfassung im Milchbereich (Milchpreisstützungsverordnung, MSV)
  Die SCM begrüsst die Einschränkung, dass neu keine Zulage für verkäste Milch und keine Zulage für Fütterung ohne Silage mehr ausgerichtet werden, wenn die Milch zu einem Käse mit einem Fettgehalt von weniger als 150g/kg Trockenmasse verarbeitet wird.

- 16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
  Der jährliche Kreditrahmen für die Förderung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme sowie von innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wurde auf rund 10 Mio. Franken beziffert. Falls dieser nicht ausgeschöpft wird, sollte der Restbetrag mit erster Priorität Projekte unterstützen, die von Organisationen eingereicht werden, die entweder einen Standard aufweisen, der sich klar über die gesetzlichen Mindestanforderungen liegt wie z.B. „Bio-Suisse“ oder ein eindeutig hochwertiges Qualitätsprogramm aufweist wie die Vereinigung der AOP-IGP. Diese Vorgehensweise würde am besten die Absicht des Parlamentes widerspiegeln.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37, Abs. 3	Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	Diese Kategorie muss für Alpen mit geringerer Sömmerungsdauer und für Milchproduktion beibehalten werden.
NEU Art. 44, Abs. 2, Bst. e	e. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56 - 100 Tagen.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
NEU Art. 1, Abs. 1, Bst. k	k. Verordnung über die Kontrolle der GUB und GGA vom 11. Juni 1999.	Der Geltungsbereich sollte ergänzt werden. Begründung: GUB und GGA sowie Berg und Alp Produkte bzw. Erzeugnisse sollten ebenfalls bei der Koordination berücksichtigt werden und so den Aufwand und die Administration vereinfachen und rationalisieren. (Siehe Stellungnahme der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP).
NEU Art. 1, Abs. 1, Bst. l	l. Verordnung über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel vom 25. Mai 2011.	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Basierend auf das neue LwG Art. 107, Abs. 2 sowie Art. 107a, Abs. 1 ist die SCM der Ansicht, dass Schaukäsereien analog den gewerblichen Kleinbetrieben Investitionshilfen beantragen, bzw. erhalten können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10a, Abs. 1	Gewerbliche Kleinbetriebe sowie Schaukäsereien können Investitionen erhalten, wenn die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:	Da die Einschränkung der Unterstützung auf das Berggebiet gestrichen worden ist, ist die SCM der Ansicht, dass die Schaukäsereien, so wie sie die SCM im Rahmen der Absatzförderung definiert (insbesondere eine Ganzjahresproduktion, 7 Tage die Woche geöffnet, professionelle Besucherorganisation, Restaurationsbetrieb, Integration von „Schweiz. Natürlich“), ebenfalls Investitionshilfen für einen Neu- oder Umbau beantragen dürfen. Die Erhöhung von 1000 Stellenprozenten auf 2000 Stellenprozente sowie die Erhöhung des Gesamtumsatzes von höchstens CHF 4 Millionen auf höchstens 10 Millionen erachtet die SCM analog der FROMARTE als zeitgemässe Anpassungen. Diese sollte deshalb unbedingt in der definitiven Verordnung beibehalten werden.
Art. 10a, Abs. 2	Der gewerbliche Kleinbetrieb bzw. die Schaukäserei muss für die landwirtschaftlichen Rohstoffe mindestens den gleichen Preis bezahlen wie für vergleichbare Produkte im Einzugsgebiet des Unternehmens.	Ergänzung gemäss Art. 10a, Abs. 1

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1) Definition „neue Märkte“
   Die SCM schlägt folgenende Definition vor: Neue Märkte sind diejenigen, die von der Dachorganisation nicht schon über einen längeren Zeitraum bearbeitet worden sind. Für den PMB Käse sind die neue Märkte, alle Länder ausser die Benelux Staaten, Deutschland, Frankreich, Italien, Portugal, Spanien und UK (nach alphabetischer Reihenfolge).
2) Das Parlament hat für die Markterschliessung einen Rahmenkredit von 4 Mio. Franken bewilligt. Dieser sollte prioritär für Exportinitiativen eingesetzt werden und falls ein Restbetrag übrig bleiben sollte, diesen den üblichen Exportprojekten (d.h. für die SCM die Massnahmen in D, F, I, Benelux, Spanien & Portugal sowie UK) zur Verfügung stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c		Die SCM begrüsst, dass neu Exportinitiativen vom Bund unterstützt werden.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	Massnahmen im Bereich **Consumer Marketing** einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung.	Der Begriff „Marketing-Kommunikation“ wurde durch „Consumer Marketing“ ersetzt. „Kommunikation“ ist zu restriktiv und entspricht nicht mehr dem Usus der heutigen Unterstützung, siehe z.B. die Degustationen bzw. die Verkostungen am POS, die stricto sensu keine Kommunikationsmassnahmen sind. „Consumer Marketing“ erweitert das Spektrum und grenzt sich klar vom „Trade Marketing“ ab, welches weiterhin nicht vom Bund unterstützt wird.
Art. 7		Eine gemeinsame Marke entlang der Wertschöpfungskette ist ein Ziel der Charta zur Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft. Der neu eingesetzte strategische Ausschuss ist das Gremium, welches die Ausrichtung und die Umsetzung der Qualitätsstrategie der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft berät und unterstützt. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung sollte sich an die Empfehlungen dieses Ausschusses halten, insbesondere

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		auch, was das gemeinsame Erscheinungsbild bis zum Verkaufspunkt betrifft.
Art. 8, Abs. 3	Das BLW kann **im Ausnahmenfall** für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	Die SCM begrüsst, dass das BLW für imagebildende Massnahmen von nationaler Bedeutung an internationalen Grossanlässen vom Grundsatz der maximalen Kofinanzierung von 50 Prozent abweichen kann. Eine Unterstützung von 51 Prozent und mehr ist somit in Zukunft möglich. Die SCM ist aber der Ansicht, dass diese ausserordentliche Unterstützung nur in einem Ausnahmefall eintreten darf und nicht für jährlich wiederkehrende Ausstellungen oder Messen. Eine Unterstützung von 50%+ wäre bei der Expo Milano 2015 möglich, hingegen bei der Grünen Woche Berlin oder dem Salon international de l´Agriculture nicht.
NEU Art. **9b** Grundsatz	Abschnitt : **national** organisierte Vorhaben **fürs Ausland** Je Produkt oder Produktegruppe nach dem Anhang, für Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG, für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) nach Artikel 16 LwG wird jeweils pro Exportland nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	Dieser Artikel soll präzisieren, dass z.B. pro PMB wie „Käse“ einzig **ein koordiniertes Projekt pro Exportland** unterstützt werden kann.
Art. 12, Abs. 1		Die SCM begrüsst, dass Marktabklärungen vom Bund neu unterstützt werden. Die erwähnten Voraussetzungen (insbesondere die Auflage einer bestehenden Länder-Portfolio-Analyse) für eine Unterstützung (Seite 257 der Anhörung) sollten allerdings überprüft werden. Tatsächlich braucht es meist Marktabklärungen, um eine strategisch fundierte Länder-Portfolio-Analyse zu erstellen. Somit sollte solch eine Analyse nicht als Voraussetzung für eine Unterstützung verlangt werden. Die Unterstützung solcher Marktabklärungen sollte auch nicht einmalig sein, sondern erneut möglich, sofern eine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Reaktualisierung des Länder-Portfolios für nötig gehalten wird.
Art. 12, Abs. 2		Eine genaue Definition von neuen Märkten sollte pro PMB erstellt werden (siehe allgemeine Bemerkungen). Die SCM geht davon aus, dass es sich einzig um neue **geographische Regionen** handelt und keineswegs um neue Marktsegmente (Seite 258 der Anhörung). Unter „bestehende Produkte“ (Seite 258) versteht die SCM, die verschiedenen Produkte der Sortenorganisationen, die bis anhin vom BLW unterstützt wurden sind. „Neue Produkte“ hingegen diejenigen, die firmenspezifisch sind. Eine Unterstützung der Marktbearbeitungsstrategie „**Produktentwicklung**“ ist aus Sicht der SCM **auszuschliessen** (Seite 258 der Anhörung). Begründung: Die bestehenden Märkte wie Deutschland, Frankreich, oder Italien sind gesättigte Märkte, jegliche Unterstützung von „neuen“ Firmenprodukten wäre wettbewerbsverzerrend und würde höchstwahrscheinlich zu nicht erwünschten Substitutionen zwischen Schweizer Produkte führen ohne jeglichen Volumengewinn. Die bestehenden Produkten, damit sind die Käse der Sortenorganisationen gemeint, würden bei dieser Marktbearbeitungsstrategie verlieren (Klare Verdrängungsstrategie). Das Ziel einer Umsatzsteigerung von Schweizer Landwirtschaftsprodukten wäre somit verfehlt. Einzig unterstützungswert bleiben die Marktentwicklung und die Diversifikation in neuen geographischen Regionen, worunter die erste Strategie klar zu bevorzugen ist. Eine Mischform dieser beiden Strategien ist natürlich ebenfalls möglich, wie z.B. die Bearbeitung einer neuen geografischen Region von den Sortenorganisationen gemeinsam mit Schweizer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Exportfirmen und ihren Produkten. Die SCM begrüsst, dass die Dachorganisation eigenständig die Branchen-Leitlinien zur Sicherstellung der Wettbewerbsneutralität bei den Marktbearbeitungsprojekten beschliessen kann (Seite 259 der Anhörung). Betreffend die Rubrik „Unterstütze Massnahmen“ (Seite 259 der Anhörung): Einzig erlaubt in den neuen Märkten darf das Consumer Marketing sein. Jegliche **Trade Marketing** Instrumente müssen auch hier explizit **ausgeschlossen** werden, da diese in erster Linie einer Firma dazu dienen, bevorzugte Lieferantin einer Handelskette zu werden, und somit eine eindeutige langfristige Wettbewerbsverzerrende Komponente aufweisen. Eine Übernahme der Kosten der Verpackungsgestaltung einzig wenn „Schweiz.Natürlich“ oder eine neue Dachmarke integriert wird (Seite 259 der Anhörung) ist erfahrungsgemäss im Ausland unrealistisch. Die SCM schlägt vor, dass eine Verpackung mit einer eindeutigen und unmissverständlichen Gestaltung, die auf das Herkunftsland „Schweiz“ hinweist, genügen sollte. Eine weitere Bedingung sollte sein, dass eine Unterstützung nur bewilligt wird, wenn es sich um eine Verpackung mit einem „Sorten-Logo“ handelt. Verpackungen von firmenspezifischen Produkten sind somit ausgeschlossen.
Art. 12, Abs. 4	Die Finanzhilfe für **firmenspezifische Massnahmen** wird während maximal 5 Jahren pro Vorhaben gewährt.	Die SCM ist der Auffassung, dass bei neuen Ländern keine Zeitbegrenzung für die finanzielle Unterstützung von Massnahmen der Sortenorganisationen vorgegeben sein sollte. Die Vorhaben basieren einzig auf Consumer Marketing Instrumenten und sollten entsprechend wie in den bestehenden Märkten langfristig unterstützungswürdig sein, da sie als imageaufbauend definiert werden können. Handelsfirmen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bauen auf dieses Imagefundament auf. Bei den Exportinitiativen ist der wesentliche und einzige Unterschied zu den bestehenden Exportmärkten (wie z.B. Deutschland), dass Consumer orientierte Massnahmen neu auch für **firmenspezifische Massnahmen** „kofinanzierbar" sind. Nach einer Zeitspanne von maximal 5 Jahren werden allerdings diese spezifischen Massnahmen nicht mehr mit Bundesmitteln unterstützt.
Art. 12a, Abs. 3	Der vorgeschlagene Absatz ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: Die Gesuchstellenden müssen ihre strategischen und operativen Zielsetzungen mit einem Planungshorizont von mindestens fünf Jahren vorlegen.	Wenn eine Sortenorganisation in einem Land investieren möchte, wo eine Distribution schon vorhanden ist, wie z.B. in Finnland aber die SCM mit einer Niederlassung nicht präsent ist, ist eine Break-Even Berechnung gar nicht möglich. Begründung: Mit ihrem Vorhaben möchte die Sortenorganisation primär die Bekanntheit ihres Produktes erhöhen und somit die Distribution ausdehnen und die Rotation des Produktes beschleunigen. Firmen berechnen ihren Break-Even indem sie ihren Erlös und ihre Kosten vergleichen. Letztere bestehen aus Fixkosten und variablen Kosten. Diese Kosten sind z.B. Personalkosten, Infrastrukturkosten oder auch Produktionskosten, Logistikkosten, Taxen, Listingskosten, andere Trade Marketing Kosten und schliesslich Kosten der Consumer Marketing Instrumente. Der Bund unterstützt somit nur einen Bruchteil der gesamten Betriebskosten. Das BLW kann also davon ausgehen, dass wenn sich eine Firma entscheidet in einem Land zu investieren, meist langfristig, ein komplexer Businessplan vorliegt, der auf vertraulichen Firmendaten beruht. Eine Aushändigung der Firmen von einem Businessplan mit Gewinnschwelle ist sehr problematisch. Eine gute Alternative wäre eine Aushändigung der strategischen und operativen Zielsetzungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, Abs. 1, Bst. b	Streichen. (Der Prozentsatz von höchstens 20% ist aufgrund des Streichens des Art. 13. Abs. 1, Bst b neu zu definieren).	Die Agrarpolitik sieht vor, dass die Mittel unter der neuen Kreditbezeichnung «Qualitäts- und Absatzförderung» schrittweise von 60 Million Franken im 2014 auf 70 Millionen Franken im 2017 erhöht werden. Dies entspricht gegenüber dem heutigen Budget einer Aufstockung um 14 Millionen Franken (4 Mio. Fr. für die Markterschliessung im Ausland und 10 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Verbesserung und Sicherung von Qualität und Nachhaltigkeit). Artikel 13 wird diesem Ansatz nicht gerecht. Die Summe von 4 Mio. Franken sollte dementsprechend einzig dem Ausland zugeordnet werden. Falls die eingereichten Gesuche für Exportinitiativen die 4 Mio. Grenze nicht erreichen, sollte der Restbetrag prioritär den übrigen Exportprojekten zugewiesen werden, falls diese die verfügbaren Mittel des PMB übersteigen.
NEU Art. 13, Abs.2 bis	Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel für die Markterschliessung im Ausland, so ordnet das BLW die Mittel auf Grund einer Investitionsattraktivitäts-Analyse den verschieden PMB, bzw. Produkten zu. Unterschreiten die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel für die Markterschliessung im Ausland, so werden die noch verfügbaren Mittel den übrigen Exportprojekten der verschiedenen PMB oder Produkten zugeordnet.	Das Parlament hat für die Markterschliessung einen gewissen Betrag in Aussicht gestellt, dieser sollte einzig Exportinitiativen und Exportprojekten zugeordnet werden.
Art. 14, Abs. 1	Die Gesuche für national organisierte Vorhaben **im In- und Ausland sowie überregionale organisierte** Vorhaben sind jeweils im Vorjahr bis zum 31. Mai beim BLW einzureichen.	Zur Ergänzung „im In- und Ausland“, siehe Bemerkung zu Art. 9. Die überregionalen organisierten Vorhaben sollen die gleichen Fristen erhalten, dies um einen rascheren Entscheid über die Finanzhilfen vom BLW zu erhalten.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, Abs. 2	Gesuche für **Exportinitiativen** sind jeweils im Vorjahr bis zum **31. Mai** einzureichen.	Consumer Marketing orientierte Exportinitiativen brauchen eine längere Planungsphase. Um jegliche Verwirrung zu vermeiden sollte statt Exportprojekte der Begriff Exportinitiative gebraucht werden. Die SCM reicht schon seit vielen Jahren Exportprojekte ein.
Art .16, Abs. 1	Auf Grund der Beurteilung entscheidet das Bundesamt über die Gewährung der Finanzhilfen mittels einer Verfügung. Der Entscheid für national organisierte Vorhaben im In- und Ausland erfolgt jährlich bis **zum 31. August**.	Um eine bessere Planung und Durchführung der Projekte zu ermöglichen sollte der jährliche Entscheid früher gefällt werden.
Art. 16, Abs. 2	Es legt die Zahlungsmodalitäten wie folgt fest: Mindestens 80% des Gesamtbetrages werden dem Gesuchstellenden bis zum 1. März ausbezahlt.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die SCM begrüsst die vorgenommen Anpassungen, insbesondere dass keine Zulage mehr ausgerichtet werden soll, wenn der Käse einen Fettgehalt von weniger als 150g/kg Trockenmasse aufweist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1		Die SCM begrüsst die vorgenommen Anpassungen.
Art. 2		Die SCM begrüsst die Gleichstellung der Schaf- und Ziegenmilch zur Kuhmilch, sowie die Einführung unter Buchstabe d der Rubrik „Weichkäse“ (unter Berücksichtigung des Pflichtenheftes).

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Parlament hat für die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit einen Kreditrahmen von 10 Mio. Franken in Aussicht gestellt (Seite 341). Falls dieser nicht ausgeschöpft wird, sollte der Restbetrag mit erster Priorität Projekte unterstützen, die von Organisationen eingereicht wurden, die entweder einen Standard aufweisen, der klar über die gesetzlichen Mindestanforderungen liegt wie z.B. „Bio-Suisse“ oder ein eindeutig hochwertiges Qualitätsprogramm aufweist wie die Vereinigung der AOP-IGP.

Die Trägerschaft muss so definiert werden, dass alle Akteure der Landwirtschaft von den Resultaten der Projekte profitieren können. Die Trägerschaft sollte einzig eine nationale Branchenorganisation oder eine nationale Vereinigung sein, da nur sie garantieren kann, dass das eingereichte Projekt eine breite Unterstützung innerhalb der Branche geniesst und somit weder marktverzerrend noch ineffizient ist (Seite 339).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Die Trägerschaften sind Branchenorganisationen oder nationale Vereinigungen (z.B. AOP-IGP oder Vitiswiss)	Nur so kann eine effiziente und neutrale Förderung gewährleistet sein. Siehe ebenfalls Art.9, Bst. b.
Art. 5, Abs. 3 Bst. d	?	Unklar. Präzisierung erforderlich.
Art. 8, Abs.1, Bst. a	a. einer von einem Mitglied der Wertschöpfungskette, insbesondere von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragten Leistung entsprechen.	Es stellt sich die Frage, ob das Programm einzig den Konsumenten nachgefragten Leistung entsprechen muss. Sollte der Kreis nicht erweitert werden? Zum Beispiel aufgrund eines Bedürfnisses des Handels oder einer Innovation?

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Proviande 0501 Proviande Proviande: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Finkenhubelweg 11, Postfach 8162, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013 Der Präsident — Der Direktor Johannes Heinzelmann — Heinrich Bucher

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Verordnungspaket Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Verwaltungsrat von Proviande am 28. Juni 2013 verabschiedet.

Als Branchenorganisation der Schweizer Fleischwirtschaft haben wir die vorgelegten Ausführungsbestimmungen insbesondere unter dem Aspekt des direkten Bezugs zum Kernbereich unserer Tätigkeit geprüft.

Proviande unterstützt grundsätzlich die Zielsetzungen der AP 14-17 und damit auch die auf Wirksamkeit und Effizienz ausgerichtete Weiterführung des Direktzahlungssystems. Mit Bezug auf die Bedeutung der Inlandproduktion sowie den hohen Stand des Tierwohls, weisen wir darauf hin, dass die Sicherung von inländischen Tierbeständen, welche den überwiegenden Teil des Fleischbedarfs der Schweiz abzudecken vermögen, sicherzustellen ist. Die vom Parlament beschlossene Streichung der RGVE- und TEP-Beiträge dürfte sich in die entgegengesetzte Richtung auswirken und eine Reduktion der inländischen Tierbestände zur Folge haben. Auf Verordnungsstufe ist alles daranzusetzen, dass die Attraktivität und die Wirtschaftlichkeit zur Haltung von Nutztieren für die Schweizerische Produktion von Milch und Fleisch aufrechterhalten bleiben. Die Produktion von hochqualitativen Nahrungsmitteln muss weiterhin die Kernaufgabe der Schweizerischen Landwirtschaft bleiben. Die angestrebte Extensivierung wird die Abhängigkeit der Schweiz von Lebensmittelimporten verschärfen und Wertschöpfung, welche bisher im Inland erzielt werden konnte, ins Ausland verlagern. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Schwächung der tierischen Produktion in der Schweiz für Proviande unverständlich.

Zudem ist unbedingt darauf zu achten, dass die vom Bund angestrebten Massnahmen zur Extensivierung und Ökologisierung der Landwirtschaft und die damit verbundene hohe Komplexität vieler Vorgaben nicht zu einem erhöhten administrativen Aufwand sowohl bei den Landwirten wie auch bei der Verwaltung führen.

Mit dem auf Seite 4 der Ausführungsbestimmungen aufgezeigten Zeitplan zur Umsetzung von Artikel 48 Absatz 2^{bis} sowie der Einführung des neuen Artikels 45a TSG kann sich Proviande nicht einverstanden erklären. Die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmungen erst ab Mitte 2016 erachtet die Fleischbranche als inakzeptabel. Die Fleischbranche hat dem Bundesamt für Landwirtschaft praktizierbare Vorschläge zur raschen Einführung der vom Parlament beschlossenen teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung für den Import von Rind-, Schaf-, Ziegen- und Pferdefleisch aufgezeigt. Wir erwarten, dass der Bundesrat den Willen des Parlaments und der Fleischbranche ohne unnötige Verzögerungen umsetzt und die Bundesverwaltung beauftragt, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen umgehend auszuarbeiten.

Im Weiteren hat Proviande kein Verständnis für die vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kommunizierte Absicht, ab Mitte 2014 die Durchführung von überwachten öffentlichen Kälbermärkten und die Einfuhrrechte für Fleisch von Tieren der Rindergattung vollständig zu entkoppeln. Überwachte öffentliche Schlachtviehmärkte schaffen Transparenz im Marktgeschehen, sind ein wichtiges Instrument zur Preisbildung bei den betroffenen Schlachttierkategorien und bilden in Zeiten mit einem Überangebot für die Landwirte ein sicheres Auffangnetz mit garantierten Übernahmepreisen. Es wäre fahrlässig, dieses bedeutende Marktinstrument im Bereich der Schlachtkälber zu streichen. Proviande anerkennt, dass bei der Abwicklung überwachter öffentlicher Kälbermärkte noch Optimierungspotential besteht. Entsprechend hat Proviande die Weisungen über die Organisation und Durchführung solcher Märkte im Herbst 2012 überarbeitet und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Anlässlich von Inspektionen durch die Inspektionsstelle des BLW wurde Kritik u.a. bezüglich der Überprüfbarkeit der Handänderung bei der Versteigerung der Schlachtkälber angebracht. Entsprechende Verbesserungsvorschläge wurden von betroffenen Branchenpartnern in der Zwischenzeit beim BLW eingereicht. Proviande erwartet, dass diese Vorschläge vom BLW aufgenommen und im Sinne eines auch künftig gewährleisteten transparenten Marktgeschehens umgesetzt werden. Es ist sicherzustellen, dass für Schlachtkälber, welche auf überwachten öffentlichen Märkten ersteigert werden, auch künftig Importrechte für Fleisch von Tieren der Rindergattung geltend gemacht werden können.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4. Abschnitt: Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion **Art. 68** Voraussetzungen und Auflagen		Proviande begrüsst die Einführung eines Beitrags für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Für eine nachhaltige Nahrungsmittelproduktion ist es notwendig, dass ein möglichst grosser Anteil des Futters aus der Schweiz stammt. Bezüglich der Prozentanteile an Grund-, Wiesen- und Weidefutter verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV). Ausserdem fordert Proviande, dass die Bestimmungen so festzulegen sind, dass sowohl für die Produzenten wie für die Vollzugsorgane lediglich ein minimaler administrativer Aufwand resultiert und dass sie effizient kontrolliert werden können. Weiter ist die Umstellung von Ackerflächen auf Kunst- und Dauerwiesen genau zu beobachten. Eine weitere Flächenausdehnung des Grünlandes auf Kosten der Ackerfläche und somit des Futtergetreides muss verhindert werden.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die Bedeutung der sogenannten Etho-Programme hat für die Schweiz einen hohen Stellenwert. Proviande unterstützt daher den Antrag auf eine Erhöhung der RAUS-Beiträge.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel	Damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird, sind die entsprechenden Verordnungen in der Auflistung zu ergänzen. Alle öffentlichrechtlichen Kontrollen müssen koordiniert werden, um die Lebensmittelproduktion nicht unnötig zu verteuern.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~	Auch die kantonalen Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge müssen bei der Koordination berücksichtigt werden. Alle öffentlichrechtlichen Kontrollen müssen koordiniert werden um die Lebensmittelproduktion nicht unnötig zu verteuern.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande hat vom Entschied des Vorstehers des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Bundesrat Johann Schneider-Ammann vom 8. Mai 2013 Kenntnis genommen, über die Anpassung der Faktoren für die Standardarbeitskräfte (SAK) erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller (12.3906) zu beschliessen. Wir verzichten daher auf weitergehende Ausführungen zu den SAK und erwarten zu gegebener Zeit eine separate diesbezügliche Anhörung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung *Bos*) und Wasserbüffel (*Bubalus bubalis*)** **Andere Kühe 1.00** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0,33~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Proviande unterstützt daher die Forderungen, den Faktor je Tier für Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis) sowie andere Kühe auf den Wert 1.0 zu harmonisieren. Ausserdem wir sind der Meinung, dass für Tiere der Rindergattung über 160 Tage eine einzige Kategorie ausreichend ist. Für diese Kategorie ist der Faktor auf 0.4 festzulegen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande unterstützt den Bundesrat im Vorhaben, die Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie noch konsequenter zu unterstützen. Auch Proviande ist der Meinung, dass es sehr wichtig ist die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. In der Vergangenheit haben wir die Erfahrung gemacht, dass mit der Absatzförderung die Leistungen der Landwirtschaft und ihrer Partner in der Wertschöpfungskette kommuniziert und für die Konsumenten sichtbar gemacht werden konnte. Proviande begrüsst es zudem, dass die Förderung von Exportinitiativen im Bereich der Marktabklärung und Marktbearbeitung nun auf Verordnungsstufe konkretisiert wird. Die Erfahrungen aus Pilotprojekten sind in diesem Bereich äusserst positiv. Viele Synergien konnten ausgenutzt und der Auftritt und die Wahrnehmung massiv verstärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs.2 Bst. a	Die Finanzhilfe wird gewährt für: Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängender Massnahmen im Bereich Verpackungsgestaltung.	Proviande ist der Meinung, dass diese Massnahme im Bereich der Verpackungsgestaltung zur Kommunikation zu rechnen ist und die Wiedererkennbarkeit der Schweizer Herkunft sehr wichtig ist, was von den Konsumenten auch gewünscht wird. Damit könnte die Wirkung der Absatzförderung noch verstärkt werden.
4. Abschnitt: Exportinitiativen		Proviande begrüsst es, dass in Abschnitt 4 die Art der unterstützenden Massnahmen für die Exportinitiativen geregelt wird.
Art. 12 Abs. 2	Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	Obwohl die meisten Exportinitiativen als Dachmarkenstrategie von der Branche realisiert werden, gibt es sehr wohl auch sinnvolle firmenspezifische Massnahmen. Proviande unterstützt in diesem Zusammenhang die Absicht der Verordnung, dass die Mittelverwendung bzw. Vereinbarung über die Branche/Organisation zu erfolgen hat.
Art. 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen		Proviande ist der Meinung, dass nur sauber analysierte und geplante Exportinitiativen unterstützt werden sollten. Die in Art. 12a beschriebenen Anforderungen wie Portfolio-Analyse und Business-Plan sollten allerdings nur für Marktbearbeitungsmassnahmen gemäss Art. 12 Abs. 2 gelten. Für Markt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		abklärungen gemäss Art. 12 Abs. 1 könnte dies so nicht realisiert werden. Proviande schlägt deshalb vor, dass hier weniger weitreichende Unterlagen angefordert werden. Die Artikel könnten demzufolge wie folgt geändert werden: Art. 12a Anforderungen an die unterstützten Marktabklärungen Art. 12b Anforderungen an die unterstützten Marktbearbeitungs-massnahmen Art. 12c Vorabklärungen

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	Bisherige Formulierung: [1] Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: g. 18 000 Mastpoulets (ab 43 Masttagen); [2] In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen: a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen; b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen; c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.	Keine Änderung der jetzt gültigen HBV für Poulets und Truten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben **Abs. 2 Bst. a**	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~ .	Im Kontext der nachhaltigen Produktion von Lebensmitteln schreibt es das allgemeine Interesse vor, dass ein möglichst grosser Teil der produzierten Nahrungsmittel tatsächlich für die menschliche Ernährung genutzt werden kann. Zweite Priorität hat die Verwendung als Futtermittel und erst an dritter Stelle kommt die Verwendung zur Energiegewinnung. Die Auflage, dass für die Nebenprodukteverwertung der Nachweis des öffentlichen Interesses zu erbringen ist, ist damit hinfällig und stellt eine unnötige bürokratischer Hürde dar.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Anmerkungen. Proviande überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt betroffenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.	Proviande ist auch zukünftig darauf angewiesen, dass der SBV für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten bekommt. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen, was auch für Proviande und weitere interessierte Kreise von Nutzen sein kann.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Proviande unterstützt die Möglichkeit finanzieller Hilfen für Projekte im Bereich Qualität und Nachhaltigkeit. Die Produktion von Schweizer Lebensmitteln zeichnet sich durch eine hohe und konstante Qualität aus. Das weiss auch der Konsument zu schätzen. Es ist daher alles daran zu setzen, diese Qualität beizubehalten und wenn möglich noch zu verbessern. Daher ist es essentiell, dass die Qualitätssicherung auch gefördert wird, wenn keine gesetzlichen Standards übertroffen werden. Andernfalls würden Vorreiterprojekte zur Qualitätssicherung welche bereits heute bestehen ihre Berechtigung für eine Unterstützung verlieren.

Besonders wichtig ist zudem, dass die Bereiche Qualität und Nachhaltigkeit gleichgewichtig gefördert werden können. Aufgrund der zahlreichen Herausforderungen welche aufgrund des Klimawandels und der zunehmenden Weltbevölkerung auf die Produktion weltweit und in der Schweiz insbesondere zukommen, nimmt die nachhaltige Produktion einen immer grösseren Stellenwert ein. Den drei Aspekten der Nachhaltigkeit muss deshalb besondere Beachtung geschenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Proviande fordert die Erweiterung der unterstützungswürdigen Massnahmen auf Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme. Auch die Förderung der Qualität soll unterstützt werden.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~ .	Für alle Programme erachtet Proviande eine zeitlich beschränkte Finanzhilfe nicht als sinnvoll. Einerseits kann die Dauer einzelner Projekte diese Dauer überschreiten, andererseits können insbesondere Qualitätssicherungsmassnahmen den Charakter einer Daueraufgabe haben. Wir empfehlen daher, an Stelle einer zeitlichen Beschränkung eine wiederkehrende Überprüfung der Unterstützung.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte		Proviande unterstützt den Einwand des SBV bezüglich der Auswirkungen auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Soziales). Es ist nicht realistisch, dass Verbesserungen in einem Bereich gar keine Auswirkungen auf die anderen Bereiche haben. Diese müssen aber für die Betroffenen tragbar sein.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF 0503 SFF Schweizer Fleisch-Fachverband: 20.6.13
Adresse / Indirizzo	Steinwiesstrasse 59, Postfach 1082, 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 19. Juni 2013 **Schweizer Fleisch-Fachverband** Der Präsident: Rolf Büttiker, alt Ständerat Der Direktor: Dr. Ruedi Hadorn

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband SFF bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket. Gleichwohl erlaubt er sich, auf folgende grundlegende Diskrepanzen hinzuweisen:

1. **Importsystem Fleisch** [Art. 48, Abs. 2bis (LWG) und Art.45a (TSG)]: Gemäss Seite 4 der Anhörungsunterlagen soll die Umsetzung des Parlamentsbeschlusses zur teilweisen Wiedereinführung der Inlandleistung beim Import von Fleisch) sowie zur Einführung von Entsorgungsbeiträgen für Geflügel und Pferde erst per 2016 und damit erst auf die Mitte der Periode 2014-2017 erfolgen. Mit Schreiben vom 29. Mai 2013 hält das BLW unverändert an seiner für die Fleischbranche absolut inakzeptablen Haltung fest. Dies, obwohl im Rahmen der früheren Arbeitsgruppe Importsystem am 2. Mai 2013 seitens der SFF-Vertreter konstruktive Vorschläge eingebracht wurden, die eine Umsetzung mit einer Verzögerung von sechs Monaten per 1. Juli 2014 ermöglicht hätten, und nicht, wie vom BLW ursprünglich beabsichtigt, 1½ zusätzliche Jahre später. Der SFF fordert das BLW auch aus staatspolitischen Gründen auf, den Parlamentsbeschluss nun unverzüglich und ohne Wenn und Aber umzusetzen und dabei seiner neu konstruktiven Haltung Ausdruck zu verleihen, die es anlässlich des gemeinsamen Gespräches vom 14. Juni 2013 eingebracht hat.

2. **Ausrichtung Direktzahlungen:** Der SFF geht in seiner vorliegenden Stellungnahme nur in Einzelfällen auf die einzelnen Direktzahlungsarten ein. Gleichwohl beanstandet er die eindeutig zu starke Ausrichtung auf Ökologie und Biodiversität, die klar zu Fehlanreizen führt. Ohne die Bedeutung der beiden letztgenannten Punkte vernachlässigen zu wollen, so erachten wir die Produktion von hochqualitativen Nahrungsmitteln weiterhin als die Kernaufgabe der Landwirtschaft. Diese muss auch in Zukunft im Vordergrund stehen, gerade wenn man auch den tiefen Selbstversorgungsgrad einerseits und das zunehmende Bevölkerungswachstum andererseits berücksichtigt. Die nun angestrebte Extensivierung wird diese Situation zusätzlich verschärfen und zu einer zunehmenden Einfuhr von Nahrungsmitteln und damit einer höheren Auslandabhängigkeit führen. Umso unverständlicher werden gerade auch unter diesem Gesichtspunkt die in der Konsequenz erfolgende Schwächung der tierischen Produktion in der Schweiz wie auch die unter Punkt 1 genannte Verzögerungstaktik bei der Umsetzung des neuen Importregimes für Fleisch.
   Auch ist zu befürchten, dass die Tätigkeit der einzelnen Bauernfamilien derart verzettelt wird, dass die Optimierung der Direktzahlungen zu Betrieben führt, die sich vermehrt auf ökologische Direktzahlungen ausrichten und gleichzeitig einem Nebenerwerb nachgehen. Aufgrund der Komplexität des neuen Direktzahlungssystems spricht nach unserer Beurteilung vieles dafür, dass der administrative Aufwand sowohl für die Bauern wie auch die Verwaltung massiv zunehmen wird. Die diesbezügliche Entwicklung muss nach Auffassung des SFF aber klar in die gegenteilige Richtung gehen. Der SFF fordert daher, dass die Ausgestaltung der vorliegenden Verordnungen unmissverständlich auf das Ziel eines Bürokratieabbaues und nicht einer erneuten Zunahme auszurichten ist.

3. **Wettbewerbsneutralität:** Im Vergleich zum Gewerbe geniesst die Landwirtschaft schon heute in vielen Bereichen eine Vorzugsbehandlung (z.B. Landwirtschafts- vs. Gewerbezone, Arbeitsrecht, Investitionskredite, Lebensmittelkontrollen). Der SFF fordert explizit keine Verbote für die gewerbenahen bzw. paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten und scheut sich auch nicht vor der Konkurrenz von innovativen, konkurrenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieben. Der SFF verlangt aber, dass für diejenigen Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Gewerbe stehen, gleich lange Spiesse geschaffen werden und demzufolge dieselben Gesetze zur Anwendung gelangen. In diesem Zusammenhang lehnen wir eine allfällige Anrechnung von SAK-Faktoren für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten in aller Form ab. Es ist für uns unverständlich, weshalb Landwirte durch die Ausübung von gewerbenahen Tätigkeiten mit SAK-Faktoren für das Geltendmachen von Direktzahlungen belohnt werden sollen, während dem Gewerbe derartige Möglichkeiten – nebst vielen anderen und im Gegensatz zur EU – auch weiterhin verwehrt bleiben. Diese Diskriminierung der übrigen Wirtschaft ist in aller Form zu verwerfen!

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen, verlangt aber, dass die Anrechnung von SAK-Faktoren nur die eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeiten und keinesfalls gewerbenahe Tätigkeiten einschliesst.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a, Abs. 4	.... nach dem effektiven Arbeitsaufwand. Zugekaufte bzw. nicht auf dem Betrieb produzierte Produkte sind hiervon ausgeschlossen.	Klarstellung, um allfälligen zukünftigen Missverständnissen vorzubeugen

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie einleitend unter den allgemeinen Bemerkungen zum gesamten Verordnungspaket festgehalten beurteilen wir die Verzettelung bzw. die Mindergewichtung der Produktion von hochqualitativen Lebensmitteln in Verbindung mit der konsequenterweise erfolgenden Schwächung der tierischen Produktion, die immerhin rund die Hälfte der landwirtschaftlichen Gesamtproduktion ausmacht, als die hauptsächlichen Kritikpunkte am neuen Direktzahlungssystem. In der Folge werden wir uns nur auf diejenigen Direktzahlungsarten beziehen, die mit dem Lebensmittel Fleisch im Zusammenhang stehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, Abs. 1	Der Basisbeitrag wird pro Hektare und pro Tier ausgerichtet. Zusätzlich ist eine Anpassung von Anhang 7, Ziffer 2.1 vonnöten.	Die Bemessung der Versorgungssicherheitsbeiträge richtet sich einseitig auf die Rauhfutterproduktion unter der Voraussetzung eines Mindesttierbesatzes auf der Basis der RGVE. Damit werden die für die Schweizer Lebensmittelproduktion wichtige Schweinefleisch- und Geflügelfleischproduktion im Vornherein ausgeschlossen. Zudem ist die spezielle Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion bereits in den entsprechenden Beiträgen gemäss Art. 67 und 68 vorgesehen.
Anhang 7, Ziffern 5.4 und 5.5 (zu Art. 69-73)	Die Beiträge für RAUS und BTS sind auf Kosten der nicht produktionsgebundenen Direktzahlungen um 20% zu erhöhen.	Das Tierwohl ist eines der wichtigsten Verkaufsargumente für Fleisch und Milch aus der Schweiz. Demzufolge müssen die Anreize für eine Beteiligung an den Tierwohlprogrammen generell erhöht werden und nicht nur für diejenigen Tierkategorien (z.B. Kälber), bei denen die Beteiligung noch gesteigert werden kann. Im Übrigen erachten wir den Einbezug des Maximalalters für Kälber als sinnvoll, zumal er auch einem Branchenkonsens entspricht.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Auch in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit erachten wir eine Angleichung an die Lebensmittelgesetzgebung im Sinne von gleich langen Spiessen als zwingend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Der maximale Abstand zwischen den Grundkontrollen im Bereich der Hygiene in der pflanzlichen und tierischen Produktion ist risikobasiert bezogen auf den einzelnen Betrieb, d.h. je nach Ergebnis der früheren Kontrollen, zu bemessen.	Der maximale Abstand zwischen den Grundkontrollen im Bereich der Hygiene in der pflanzlichen und tierischen Produktion ist mit 4 Jahren zu lange und weicht insbesondere von den Kontrollhäufigkeiten im übrigen Lebensmittelbereich ab. Eine Beibehaltung der vorgeschlagenen Maximalabstände wäre umso unverständlicher, weil die landwirtschaftlichen Erzeugnisse oft als Basis für die weitere Lebensmittelverarbeitung dienen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die LBV ist für die den SFF von grosser Wichtigkeit, umschreibt sie doch den Begriff der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die verschiedentlich in direkter Konkurrenz zum Metzgereigewerbe stehen. Der Begriff der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) ist aus Sicht des SFF zu weit gefasst und würde dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität in den Artikeln 2 Absatz 5 und 89a LwG Nachachtung zu verschaffen, widersprechen. Ziel muss es vielmehr sein, die bereits bestehende Ungleichbehandlung zwischen Gewerbe und Landwirtschaft endlich zu reduzieren bzw. zu eliminieren; gegen eine gesunde Konkurrenz hat der SFF selbstverständlich nichts einzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	… standardisierter Faktoren. Davon ausgeschlossen sind landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Klarstellung
Art. 12a, Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	…erbracht werden. Diese müssen vollständig und ohne Zukäufe auf dem eigenen Betrieb produziert worden sein.	Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass Zukäufe von aussen oder anderen Betrieben als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden.
Art. 12b, Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	…oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen direkten Bezug zum Betrieb haben. Die Produkte und Dienstleistungen müssen ausschliesslich aus dem eigenen Betrieb stammen.	Die vorgeschlagene Definition ist viel zu umfassend und weitet das Feld „Landwirtschaftsnaher Tätigkeiten" fast ins Unendliche aus. Die Auflistung auf S. 211 des Anhörungsberichts ist zu umfassend, sie ist nicht einmal abschliessend. Bei den Dienstleistungen für Landwirtschaftsbetriebe (Ziffer a) müssen die Produkte ausschliesslich aus dem eigenen Betrieb stammen. Wie der Bericht zu Recht feststellt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten keinesfalls in die SAK-Berechnung aufgenommen werden.
Art. 27, Abs. 3 Art. 45a, Tierseuchengesetz	…. Pferde- (nur Nutztiere) und Geflügelgattung ……	Die Unterscheidung von Tieren der Pferdegattung als Nutztiere und Heimtiere ist zu begrüssen und demzufolge auch bei den Entsorgungsbeiträgen anzuwenden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SVV ist für den SFF von grosser Bedeutung, weil damit Art. 89a zur Wettbewerbsneutralität umgesetzt wird. Dem Willen des Parlamentes wird aber nur dann Folge geleistet, wenn die Umsetzung konsequent und ohne Verwässerung erfolgt, was sowohl im Interesse der Metzgerschaft wie auch der Landwirtschaft ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 3, neuer Bst. b	b. Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten der Bauern sollen im Sinne einer gesunden Konkurrenz auch weiterhin möglich sein und unter den Voraussetzungen von LWG, Artikel 2 Absatz 5 und 89a auch unterstützt werden können. Wie bereits bei der LBV festgehalten, ist eine Aufnahme der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten in die SAK-Berechnungen abzulehnen.
Art. 10a	Die Erhöhung der Gewerbegrenze wird ausdrücklich unterstützt.	Im Sinne der Schaffung von vergleichbaren Bedingungen ist die Gewährung von Investitionshilfen für gewerbliche Kleinbetreibe, die vor der Investition höchstens 20 Mitarbeitende (2000 Stellenprozente) oder einen Gesamtumsatz von höchstens 10 Mio. Franken ausweisen, sehr zu begrüssen.
Art. 13, Abs. 1 und 2	Absatz 1: zweitunterste Linie „und in der Lage" streichen Absatz 2: erste Linie „erheblichen" streichen. Absatz 2: ... Einzugsgebiet anhören. Auf Wunsch der direkt betroffenen Gewerbebetriebe sind deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände zwingend in die Anhörung miteinzubeziehen.	„In der Lage sind" ist für die direkt betroffenen Gewerbebetriebe zu restriktiv. Dies entspricht ausdrücklich nicht dem Willen des Gesetzgebers. Eine Anhörung muss immer möglich sein. Mit einer Beschränkung auf „erhebliche" Auswirkungen auf den Wettbewerb wird der Willkür Tür und Tor geöffnet und es besteht die Gefahr, dass unwillige Kantone die Messlatte sehr hoch ansetzen, womit Absatz 2 praktisch wirkungslos würde. Auch sollen die Gewerbebetriebe mitbestimmen können, ob sie ihre gewerblichen Organisationen und Branchenverbände in die Anhörung miteinbeziehen wollen. Die Möglichkeit der Anhörung ist leider ohnehin nur eine „Kann-Vorschrift" und darf deshalb nicht noch mehr abgeschwächt werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen, zumal die Änderungen nach unserer Interpretation den Fleischsektor nicht betreffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF begrüsst die Möglichkeit der Unterstützung von Exportinitiativen ausdrücklich, beurteilt die Qualitätsvorgaben einzig und alleine auf der Basis der Qualitätscharta aber als zu restriktiv.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Abs. 1, Bst. c	..... oder anderweitiger branchenspezifischer Vorgaben beziehen.	Mit der Schaffung von Qualitätsleitsätzen für Fleisch und Fleischprodukte hat der SFF vor kurzem eine Orientierungshilfe auf freiwilliger Basis geschaffen, die der Sicherstellung der hohen Qualität von Schweizer Produkten ebenfalls förderlich ist
Art. 13, Abs. 1, Bst b	streichen	Gerade im Zusammenhang mit den sich öffnenden Märkten werden Exportinitiativen immer wichtiger. Die Finanzhilfen sollten daher ebenfalls gemäss den Vorgaben von Art. 8, Abs. 2 bis 4 erfolgen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SFF überlässt die konkrete Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen. Er hält generell aber fest, dass eine Begrenzung der Tierbestände nach oben nach wie vor wichtig ist, um so dem im Zusammenhang mit der ausländischen Produktion verschiedentlich geäusserten Argument der Tierfabriken auch in Zukunft wirkungsvoll entgegentreten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF überlässt die Stellungnahme hierzu den direkt angesprochenen Kreisen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SFF ist erschlagen all ob der verschiedenen Informationssysteme und befürchtet hierbei einerseits einen riesigen administrativen Aufwand, obwohl eigentlich ein Abbau im Vordergrund stehen muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SFF nimmt nur allgemeine zur QuNaV Stellung und hält fest, dass er die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft im Grundsatz begrüsst. In der QuNaV fehlt jedoch Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst. c (neu)	c. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherungsprogrammen	In Art. 11, LWG hat das Parlament explizit die nebst der Verbesserung auch die Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beschlossen. Demzufolge ist die QuNaV auch um die Möglichkeit von Finanzhilfen für Qualitätssicherungsprogramme zu ergänzen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Rindviehproduzenten SRP 0511 SRP Schweizer Rindviehproduzenten: 24.05.13
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**23.05.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 11
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 13
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 14
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 15
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 16
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 22
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 23
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Rindviehproduzenten (SRP) bedanken sich für die gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme bestens und sind gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.
Die Rindviehhalter sind von den vom Parlament beschlossenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes besonders betroffen. Die Abschaffung der allgemeinen tierbezogenen Direktzahlungen führt bei den Rindviehhaltungsbetrieben grundsätzlich zu empfindlichen Einbussen bei den Direktzahlungen. Die Verordnungen sind nun so auszugestalten, dass die nahrungsmittelproduzierende Landwirtschaft und damit auch die Rindviehproduktion eine Perspektive hat. Weitere Extensivierungsanreize über unausgewogene Direktzahlungsansätze sind zu vermeiden. Die SRP beurteilen es zudem als sehr negativ, dass die Ausgestaltung des agrarpolitischen Instrumentariums noch komplizierter geworden ist und der administrative Aufwand für die Betriebe stark steigen wird. Wir fordern, dass die Verordnungsbestimmungen wo möglich generell vereinfacht werden und dass die Massnahmen so ausgestaltet werden, dass der administrative Aufwand in einem erträglichen Mass gehalten werden kann.

Aus Sicht der SRP sind folgende Punkte zentral:

Beiträge für graslandbasierte Milch und Fleischproduktion: Die Kriterien für die Beiträge sind vernünftig auszugestalten, so dass ein grosser Teil der Rindviehhaltungsbetriebe die Bedingungen erfüllen kann. Zudem sollen die Beiträge nicht zu einem grossen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Die Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter. Der in der Anhörungsunterlage geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet ist unrealistisch hoch. Dadurch würden insbesondere Rindviehhaltungsbetriebe, die auch Ackerbau betreiben und Mais in der Fruchtfolge haben, von den Beiträgen faktisch ausgeschlossen. Die SRP fordern, dass die Beiträge ausgerichtet werden, wenn in der Rindviehfütterung mindestens 85% Grundfutter in der Ration eingesetzt werden. Dieses Modell ist auch in der Umsetzung sehr einfach. Sollte dieses Modell nicht berücksichtigt werden können, schlagen die SRP vor, den Mindestanteil von Wiesenfutter auf 70% im Talgebiet und 80% im Berggebiet zu reduzieren.

RAUS- und BTS-Beiträge: Die Etho-Programme haben bei den Tierhaltern und bei der Bevölkerung grundsätzlich eine sehr gute Akzeptanz. Das Tierwohl hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Dem ist Rechnung zu tragen über eine Erhöhung der Etho-Beiträge. Die SRP fordern, dass beim Rindvieh die RAUS-Beiträge generell um 40% und die BTS-Beiträge um 20% erhöht werden.

Versorgungssicherheitsbeiträge: Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu erhöhen. So kann die Produktion von Lebensmitteln gestärkt werden.

Fleischimportsystem: Das Parlament hat die Einführung einer Inlandleistungskomponente beschlossen. Die SRP fordern, dass dieser Beschluss möglichst rasch umgesetzt wird, ohne die Mindereinnahmen aus der Versteigerung über eine Kürzung der Ausgaben für die Landwirtschaft zu kompensieren. Wie in der parlamentarischen Diskussion erwähnt, sind die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung dem Schlachtauftraggeber, d.h. dem Eigentümer des Schlachttieres zum Zeitpunkt der Schlachtung, zuzuteilen.

Die SRP beschränken sich in der Anhörung darauf, sich zu den für die Rindviehhalter wesentlichen Punkten zu äussern. In den übrigen Punkten unterstützen wir explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Direktzahlungsverordnung ist im Sinne der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft und der Rindviehproduzenten substantiell anzupassen. Die Hauptelemente sind unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben, um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.**	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST anderer raufutterverzehrender Nutztiere (statt 370.- für alle).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche**~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen (kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen).
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	plan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~**und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;**~~ b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Der unterbreitete Vorschlag, mit dem die Sömmerungsbeiträge auch für Umtriebsweiden mit Herdenschutz höher angesetzt würden, käme einer Subventionierung des Herdenschutzes über das Agrarbudget gleich. Die SRP lehnen das entschieden ab!
Art. 68 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion / Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~**90**~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Alternativ: 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	*Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich bei 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würden vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerwiesen stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides, geschehen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich die Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidefutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in Trockenlagen weniger anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen
[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Als Alternativlösung wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **…** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung **~~und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen~~** 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e ~~d~~**. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr.	Die Beiträge sind im Sinne einer starken Rindviehhaltung anzupassen (Begründung siehe einleitende Bemerkungen oder bei den entsprechenden Artikeln). Zu Punkt 1.6 siehe Begründung zu Art. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ **…** **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~**3**~~60~~ Fr. **…**	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel ist hier, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen der SRP. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativen Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)*	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Die SRP sind gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordern die SRP, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Rindviehalter setzen im internationalen Vergleich sehr zurückhaltend Kraftfutter ein. Zentral ist, dass das eingesetzte Kraftfutter wieder vermehrt aus der Schweiz stammt. Daher fordern die SRP die Einführung eines Beitrages für den Anbau von Futtergetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide) Fr. 200.- / ha**	Siehe grundsätzliche Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht der SRP sind alle Kühe mit dem gleichen GVE-Faktor zu bewerten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** ~~**Milchkühe Kühe**~~ **1.0** ~~**Andere Kühe 0.8**~~ Andere Tiere der Rindergattung … Über 160-365 Tage alt ~~**0.33**~~ **0.4**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Der GVE-Faktor für Tiere der Rindergattung im Alter von 160 – 365 Tage ist auf 0.4 GVE zu erhöhen. Diese Anpassung führt zu einer Angleichung der Faktoren in der Suisse-Bilanz.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rindviehhaltung erfordert i.d.R. hohe Investitionen. Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind daher für die Rindviehproduzenten von grosser Wichtigkeit. Die SRP fordern daher einige Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben auszuweiten. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;**	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Rohstoffe zu mindestens 80% aus der Schweiz stammen.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Geldern profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauern die SRP.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben, lehnen die SRP ab. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüssen die SRP die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und haben keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie.

Für die SRP ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Die SRP verlangen komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund stehen. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel QM Schweizer Fleisch oder die Qualitätssicherung bei der Milch ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass das Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0512 Braunvieh Braunvieh Schweiz: 24.6.13 Braunvieh Schweiz Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Chamerstrasse 56 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, Datum 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Braunvieh Schweiz nimmt nur zu zwei Artikeln der Direktzahlungsverordnung und zur Änderung der Artikel 32 und 33 der Tierzuchtverordnung Stellung.

Ansonsten unterstützt Braunvieh Schweiz die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands gesamthaft und ohne Vorbehalt.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 : Voraussetzungen und Auflagen	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85%** ~~90%~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80~~ **70 Prozent** ~~der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90~~ **80 Prozent** ~~der TS.~~ ~~[2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Das Ziel dieses Beitrags ist, eine Produktion zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitskriterien gemäss Motion Büttiker (11 3066) entspricht. Diese Motion betrifft ausdrücklich das Grundfutter. Demzufolge muss für diesen Beitrag ausschliesslich die Verwendung von Grundfutter erwähnt werden. Zudem soll ein einfaches und wenig bürokratisches System geschaffen werden. Auch dies ist ein Grund, die Bestimmungen auf das Grundfutter zu beschränken und die Bestimmungen zum Wiesen- und Weidefutter und zu den Zwischenkulturen zu streichen. Zum Schluss ist die Anforderung bezüglich des Grundfutteranteils bekannt und hat sich in der biologischen Landwirtschaft bewährt. Die 90% sind angesichts der jetzigen Produktionssysteme und der Fortschritte der genetischen Selektion unannehmbar. Mit dieser Begrenzung wird ausschliesslich ein extensives Produktionsprogramm geschaffen. Demzufolge beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Grundfutter auf 85% der TS der Ration. Aus denselben Gründen beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Wiesen- und Weidefutter auf 70% (Talgebiet) resp. 80% (Berggebiet) der TS der Ration, falls die Bedingungen bezüglich Wiesen- und Weidefutter und Zwischenkulturen beibehalten werden.
Anhang 7 : Beitragsansätze	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	Die Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sollen stärker angehoben werden. Dadurch soll das Wohl der Tiere gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	420 ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr.	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Verordnung betrifft ausschliesslich die Bedingungen für den Import von Stiersamen. Ohne jegliche Rechtfertigung wurde die gesetzliche Bestimmung zum Schutz der inländischen Zuchtprogramme und zur Förderung der Schweizer Genetik gestrichen (LwG Art. 22). Dies steht im Widerspruch zum Ziel – die Förderung der inländischen Zuchtprogramme - der Tierzuchtverordnung. Braunvieh Schweiz bedauert diesen unlogischen Entscheid, da dadurch die Inlandzucht geschwächt wird und Zolleinnahmen verloren gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Mutterkuh Schweiz 0513 Mutterkuh Mutterkuh Schweiz: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Stapferstrasse 2, 5301 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**25. Juni 2013** **Corsin Farrér** **Präsident** **Urs Vogt** **Geschäftsführer**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.

Mutterkuh Schweiz stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. Die Mitglieder von Mutterkuh Schweiz führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt, diese aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Mutterkuh Schweiz auf diese nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden. Mutterkuh Schweiz stellt folgende drei Kernforderungen:

1. <u>Gleichstellung der Mutterkühe</u>
   Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

   In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird. Damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

   - Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
   - Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkuh identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.

- Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futterverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

2. Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

   - Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in der Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
   - Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

3. Erhöhung der Tierwohlbeiträge
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen**.

   - Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
   - Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

Mutterkuh Schweiz begrüsst es, dass die Anpassung der SAK in Zusammenhang mit dem Postulat Leo Müller (12.3906) noch einmal überprüft wird. Auf eine Erhöhung der SAK-Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze sind der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen (Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz) sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Mindestarbeits-aufkommen		Auf eine Erhöhung der SAK-Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	[1] Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. [2] Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ [3] Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. [4] Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt im Parlament grosse Zustimmung gefunden hat.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungs-sicherheitsbeiträge)	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttier-besatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerech-ten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berech-nung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE [2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. [3] Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **[4] Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	kühe, wird das Problem entschärft. Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. [2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein. Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen. Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen. Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	[5] Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 465 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.**	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet. Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Milch- und Mutterkühen gleich hoch sind. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 465 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ebenfalls ein Alpungsbeitrag von 370 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:***	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. andere Kühe 500 Fr. **e.** ~~d.~~ andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.3	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **400** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil wettzumachen. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher: Bei den heutigen Preisverhältnissen ist Heu im Vergleich zu Getreide eher das teurere Futtermittel. Damit der Grasfutterbau auf dem eigenen Betrieb wirtschaftlich interessanter bleibt als der Futterzukauf, muss der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion hoch genug angesetzt werden. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden. Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden. Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbeding-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ungen wird damit unnötig geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **140** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ b. ~~c.~~ Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. ~~d.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe ~~115~~ **175** Fr.	Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden. Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.5	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **270** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. ~~f.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **340** ~~225~~ Fr.	Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermassen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Landw. Begriffsverordnung **Art. 3 (Standardarbeitskraft)**		Mutterkuh Schweiz begrüsst es, dass die Anpassung der SAK in Zusammenhang mit dem Postulat Leo Müller (12.3906) noch einmal überprüft wird. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze sind der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen (Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz) sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** **...** andere Tiere der Rindergattung **...** über 160-365 Tage alt **0.40** ~~**0,33**~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014 - 2017

0513.1 AK-MK-LU Arbeitskreis Mutterkuhhalter Kanton Luzern: 27.6.13

Organisation	**Arbeitskreis Mutterkuhhaltung Kanton Luzern**				
Adresse	Chlosterbüel 28 6170 Schüpfheim				
Datum, Unterschrift	25.Juni 2013 Simon Küng (Vertreter)				
	Burri	Franz	Griffental	6252	Dagmersellen
	Kneubühler	Urs	Hilferdingenstr. 5	6153	Ufhusen
	Müller	Julius	Oberbuel	6162	Entlebuch
	Müller	Tobias	Rüeben	6162	Entlebuch
	Muri-Hunkeler	Sepp	Studenhof	6010	Kriens
	Ruckstuhl	Franz	Muesbach	6265	Roggliswil
	Achermann	Pius	Soppenstieg	6017	Ruswil
	Trachsel	Fritz	Hünkihof	6144	Zell
	Egli - Müller	Fritz	Hinter-Twerenegg	6162	Menznau
	Schmid	Pius	Schneeberg	6174	Sörenberg
	Kunz	Rolf	Oberdorf 2	6215	Schwarzenbach
	Küng	Simon	Elischwand	6017	Ruswil
	Hofstetter	Gregor	Neuhus	6162	Entlebuch
	v. Muralt	Dieter	Chlosterbüel 28	6170	Schüpfheim

Der Arbeitskreis Mutterkuhhaltung Kanton Luzern (nachfolgend AK-MK-LU genannt) hat sich an einem Treffen mit den Entwürfen der neuen Agrarpolitik 2014-17 auseinandergesetzt und Berechnungen angestellt.

Wir stellen fest:
Alle beteiligten Landwirte der AK-MK-LU werden mit der neuen AP14-17 Direktzahlungen verlieren, da die Reduktion der hohen Übergangsbeiträge (bei AK-MK-LU) nicht oder viel zu wenig kompensiert werden können.
Teilweise liegt der Anteil der Übergangsbeiträge bei über 30% (im Schnitt bei ca. 20%).
Da die Mitglieder der AK-MK-LU bereits bei vielen Programmen mitmachen (zBsp. Vernetzung), ist der Abbau des Übergangsbeitrages nur zu einem kleinen Teil kompensierbar.
Deshalb ist der AK-MK-LU mit den vorgeschlagenen Verordnungen nicht zufrieden.

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat es verpasst, eine tierfreundliche und standortangepasste Milch- und Fleischproduktion stärker zu fördern.

Positiv ist, dass der Bund die Landwirtschaft mit 13'830 Millionen Franken in den Jahren 2014 bis 2017 unterstützen will und der Betrag praktisch konstant gehalten werden konnte.

Das Parlament hat im neuen Landwirtschaftsgesetz das Tierwohl, die Qualitätsstrategie und die Ernährungssouveränität einbezogen oder stärker gewichtet und es sind Beiträge für eine graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion vorgesehen.

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat auf Verordnungsstufe die Forderung der Mutterkuhhalter nach einem einheitlichen GVE-Faktor noch nicht behandelt, will die Mutterkühe aber immerhin bei den Tierwohlbeiträgen mit den Milchkühen gleichstellen.

Im Übrigen sind die Verordnungsentwürfe, die das BLW am 8. April vorgelegt hat, enttäuschend. Seit Jahren spricht man davon, dass die neue Agrarpolitik eine ökologische, tierfreundliche und standortangepasste Landwirtschaft fördern soll. 2011 liess das BLW über einen Mutterkuhbetrieb, auf dem es eine Medienkonferenz veranstaltete, verlauten: „Da er bereits heute wichtige Leistungen für die Gesellschaft erbringt, wie beispielsweise im Bereich Tierwohl, hat er gute Voraussetzungen, um vom Systemwechsel profitieren zu können."

Es wäre demzufolge zu erwarten gewesen, dass die Mutterkuhhalter für ihre konsequente, auf Tierwohl und Ökologie ausgerichtete Strategie belohnt werden. Jetzt ist das Gegenteil der Fall. Das BLW schlägt bei den Tierwohlbeiträgen einzig Verschiebungen zwischen verschiedenen Tierkategorien, aber keine generelle Mittelerhöhung vor.
Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, über die so viel diskutiert worden ist, soll nur mit einem vergleichsweise bescheidenen Ansatz gefördert werden. Wegen des tieferen GVE-Faktors wird die tierfreundliche und naturnahe Mutterkuhhaltung weiterhin - Z.B. bei den Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen - diskriminiert.

Dies alles geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhhalter mit der Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge und der Beiträge für Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen erhebliche Einbussen erleiden.

AK-MK-LU erwartet, dass das BLW die Verordnungsentwürfe korrigiert und davon absieht, die Mutterkuhhaltung als zukunftsträchtige, tierfreundliche und naturnahe Haltungsform agrarpolitisch zu benachteiligen. Bauern die schon Heute nach der sogenannten neuen Agrarpolitik ihre Betriebe bewirtschaften, (Tierwohl, Marktkonform, aktiv in der Vernetzung etc.) müssen sonst mit erheblichen Einbussen rechnen.

Der AK-MK-LU fordert, dass der Übergangsbeitrag massiv gekürzt wird und das Geld in die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und vor allem in die Produktionssystembeiträge umgelagert wird.

AK-MK-LU
Ruswil, 25.Juni 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0514 SKMV Schweizerischer Kälbermäster-Verband: 28.6.13 Schweizer Kälbermäster-Verband SKMV
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28.06.2013** **Sig. Samuel Graber** **Präsident** **Sig. Brigitte Meier** **Geschäftsführerin**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 12
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 14
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 15
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 20
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 21
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 22
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV) bedankt sich für die gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Die Kälbermäster sind von den vom Parlament beschlossenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes besonders betroffen. Die Abschaffung der allgemeinen tierbezogenen Direktzahlungen führt bei den Rindviehhaltungsbetrieben und insbesondere bei den Kälbermästern grundsätzlich zu empfindlichen Einbussen bei den Direktzahlungen. Die Verordnungen sind nun so auszugestalten, dass die nahrungsmittelproduzierende Landwirtschaft und damit auch die Produktion der Kälbermast eine Perspektive hat. Weitere Extensivierungsanreize über unausgewogene Direktzahlungsansätze sind zu vermeiden.

Aus Sicht des SKMV sind folgende Punkte zentral:

Beiträge für graslandbasierte Milch und Fleischproduktion: Die Kriterien für die Beiträge sind vernünftig auszugestalten, so dass ein grosser Teil der Rindviehhaltungsbetriebe die Bedingungen erfüllen kann. Zudem sollen die Beiträge nicht zu einem grossen zusätzlichen administrativen Aufwand führen. Die Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter. Der in der Anhörungsunterlage geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet ist unrealistisch hoch. Dadurch würden insbesondere Rindviehhaltungsbetriebe, die auch Ackerbau betreiben und Mais in der Fruchtfolge haben, von den Beiträgen faktisch ausgeschlossen. Der SKMV fordert, dass die Beiträge ausgerichtet werden, wenn in der Rindviehfütterung maximal 10% Kraftfutter in der Ration eingesetzt wird ohne Einschränkung eines Mindestgrasanteils. Dieses Modell ist auch in der Umsetzung sehr einfach. Sollte dieses Modell nicht berücksichtig werden können, schlägt der SKMV vor, den Mindestanteil von Wiesenfutter auf 70% im Talgebiet und 80% in Berggebiet zu reduzieren. In der Modellrechnung geht der SKMV davon aus, dass Milchpulver nicht zum Kraftfutterzukauf angerechnet wird.

RAUS- und BTS-Beiträge: Die Etho-Programme haben bei den Tierhaltern und bei der Bevölkerung grundsätzlich eine sehr gute Akzeptanz. Das Tierwohl hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Dem ist Rechnung zu tragen über eine Erhöhung der Etho-Beiträge. Die Erhöhung dient sinnvoller Weise dazu, dass die bestehenden Betriebe eher auf RAUS und BTS umstellen. Der SKMV fordert, dass die RAUS-Beiträge für bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung um 25% erhöht werden.

Produktionserschwernisbeitrag: Der SKMV fordert, dass die Produktionserschwernisbeiträge um CHF 100.- erhöht werden. Ein hoher Arbeitsaufwand ist besser zu entschädigen.

Versorgungssicherheitsbeiträge: Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu erhöhen. So kann die Produktion von Lebensmitteln gestärkt werden.

Fleischimportsystem: Das Parlament hat die Einführung einer Inlandleistungskomponente beschlossen. Der SKMV fordert, dass dieser Beschluss möglichst rasch umgesetzt wird, ohne die Mindereinnahmen aus der Versteigerung über eine Kürzung der Ausgaben für die Landwirtschaft zu kompensieren. Wie in der parlamentarischen Diskussion erwähnt, sind die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung dem Schlachtauftraggeber, d.h. dem Eigentümer des Schlachttieres zum Zeitpunkt der Schlachtung zuzuteilen.

Der SKMV beschränkt sich in der Anhörung darauf, sich auf die für die Kälbermast wesentlichen Punkte zu äussern. In den übrigen Punkten unterstützen wir explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Direktzahlungsverordnung ist im Sinne der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft und der Kälbermäster substantiell anzupassen. Die Hauptelemente sind unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und 100 kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden. 4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	150 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung zu produzieren.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.**	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche**~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (noch unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 al. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den **Bericht** Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	plan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von ~~**Weiden,**~~ Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet.	Der Druck vor Versamung von Unkräutern ist in Weideflächen extrem gross. Eine gepflegte Weide von Verunkrautung und Verbuschung frei zu halten, ergibt ebenso viel Aufwand und Arbeit wie eine Mähwiese. Der SKMV fordert für gepflegte Dauerweiden Beiträge zu entrichten, denn damit wird die Offenhaltung gewährleistet.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	
Art. 68 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion / Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~	Der Vorschlag zu Art. 68 wird entschieden zurückgewiesen. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **Alternativ:** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet würden lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Als Alternativlösung, wird als Minimalanpassung vorgeschlagen, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **…** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die Kühe, die Ziegen und die Milchschafe.** **b. 360 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen Raufutterverzehrenden Tiere.** **1.6 Sömmerungsbeitrag**	Die Beiträge sind im Sinne einer starken Kälbermastproduktion anzupassen (Begründung siehe einleitende Bemerkungen oder bei den entsprechenden Artikeln) 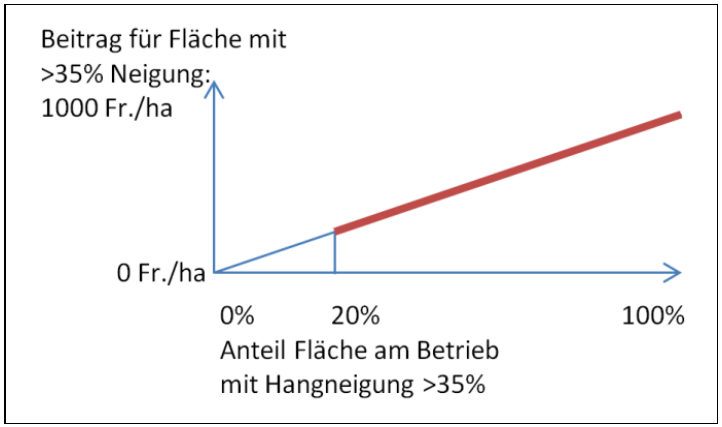

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. **…** **2.2 Produktionserschwernisbeitrag** Der Prdouktionserschwernisbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. in der Hügelzone **340** ~~240 Fr.~~ b. in der Bergzone I **400** ~~300 Fr.~~ c. in der Bergzone II **420** ~~320 Fr.~~ d. in der Bergzone III **440** ~~340 Fr.~~ e. in der Bergzone IV **460** ~~360 Fr.~~ ... **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ **…** **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **450** ~~360~~ Fr.**…**	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SKMV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom …; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom … j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die Grundkontrolle ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der maximale Abstand erreicht ist, zu vollziehen. ***Direktzahlungsverordnung vom …*** Flächendaten* Tierbestände (ohne Rindvieh)*	**Anhang 1** Maximaler Abstand zwischen Kontrollen Der SKMV ist gegen die Änderung, dass die Grundkontrolle auf Sömmerungsbetrieben alle 8 Jahre durchgeführt werden muss. Die Strukturen von Sömmerungsbetrieben ändern

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Rindviehbestände* **8** ~~4~~ Jahre auf Ganzjahresbetriebe **12** ~~8~~ Jahre auf Sömmerungsbetriebe	sehr selten und werden, falls dies der Fall sein sollte, durch die Selbstdeklaration jedes Jahr erfasst. Da Sömmerungsbetriebe nur während etwa 100 Tagen pro Jahr bewirtschaftet werden, entspricht eine Kontrollfrequenz von 12 Jahren umgerechnet einer Kontrollfrequenz von 4 Jahren auf einem Ganzjahresbetrieb. Daher fordert der SKMV, dass die Kontrollfrequenz für die Grundkontrolle für die Sömmerungsbeiträge bei 12 Jahren bestehen bleibt. Diese Frequenz reicht zusammen mit der Selbstdeklaration aus. Die Verkürzung der Frequenz würde für die Kantone und die Landwirte einen bedeutenden Mehraufwand bedeuten.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Kälbermäster setzen im internationalen Vergleich sehr zurückhaltend Kraftfutter ein. Zentral ist, dass das eingesetzte Kraftfutter wieder vermehrt aus der Schweiz stammt. Daher fordert der SKMV die Einführung eines Beitrages für den Anbau von Futtergetreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 200.- / ha**	Siehe grundsätzliche Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aus Sicht des SKMV sind alle Kühe mit dem gleichen GVE-Faktor zu bewerten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** ~~**Milchkühe Kühe**~~ **1.0** ~~**Andere Kühe 0.8**~~ Andere Tiere der Rindergattung … Über 160-365 Tage alt ~~**0.33**~~ **0.4** Bis 160 Tage alt 0.13	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Der GVE-Faktor für Tiere der Rindergattung im Alter von 160 – 365 Tage ist auf 0.4 GVE zu erhöhen. Diese Anpassung führt zu einer Angleichung der Faktoren in der Suisse-Bilanz.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Haltung von Mastkälbern erfordert i.d.R. hohe Investitionen. Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind daher für die Kälbermäster von grosser Wichtigkeit. Der SKMV fordert daher einige Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;**	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Rohstoffe zu mindestens 80% aus der Schweiz stammen.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~**firmen**~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben lehnt der SKMV ab. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätestens 3 Monate nach Einreichen zugestellt.** … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst der SKMV die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie.

Beitrag an die vertränkte Milch auf Bergbetrieben ohne Verkehrsmilchproduktion in der Höhe von Fr. 900.-/Kuh:

Die bäuerliche Kälbermast findet man vor allem im Berggebiet in sehr abgelegenen Höfen mit erschwerten Zufahrten. Wo es wenig Sinn macht die anfallende Milch in den Verkehr zu bringen. Früher gab es für diese Betriebe den Kälbermästerbeitrag analog dem Beitrag an die verkäste Milch, damit diese Milch nicht noch zusätzlich in den Verkehr kam und die Milchmenge noch mehr belastete. Später wurde der Mastkälberbeitrag in den Raufutterbeitrag umgewandelt, was zur Folge hatte, dass sehr viele Betriebe Beiträge erhielten und die Kälbermäster die grossen Verlierer waren. Mit dem Wegfall der tierbezogenen Beiträge verlieren die Kälbermäster mit der neuen Direktzahlungsverordnung über ein Drittel der Beiträge und können mit keiner Art und Weise mit den neuen Beiträgen kompensiert werden. Daher fordert der SKMV einen Beitrag für vertränkte Milch an Mastkälber in der Höhe von 15 Rp./ Liter Milch (bei einer durchschnittlichen Milchleistung im abgelegen Bergebiet von 6000kg Milch/Kuh und Jahr). Das ergebe einen Beitrag pro Kuh und Jahr von Fr. 900.-

Eintrittskriterien:

- Bergzone II bis IV
- Mindestens 2 ausgemästete Kälber pro Kuh und Jahr
- max. 25 Milchkühe im Bestand

Für den SKMV ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste oder vertränkte Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Der SKMV verlangt komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit fällt ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel QM Schweizer Fleisch, ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0515 Swiss Beef Swiss Beef CH: 27.6.13 Swiss Beef.ch
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**27. Juni 2013** Freundliche Grüsse Swiss Beef CH Sig. Urs Meier Sig. Thomas Jäggi Präsident Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Formatiert: Standard, Tabstopps: 9.5 cm, Links

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert
Feldfunktion geändert

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Swiss Beef.ch bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Die Swiss Beef.ch ist die Vereinigung der Schweizerischen Qualitätsrindfleischproduzenten.

Die Rindviehhalter sind von den vom Parlament beschlossenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes besonders betroffen. Die Abschaffung der allgemeinen tierbezogenen Direktzahlungen führt bei den Rindviehhaltungsbetrieben grundsätzlich zu empfindlichen Einbussen bei den Direktzahlungen. Die Verordnungen sind nun so auszugestalten, dass die nahrungsmittelproduzierende Landwirtschaft und damit auch die Rindvieh produktion eine Perspektive hat. Weitere Extensivierungsanreize über unausgewogene Direktzahlungsansätze sind zu vermeiden.

Aus Sicht der Swiss Beef.ch sind folgende Punkte zentral:

Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Aus Sicht der Swiss Beef.ch soll das Programm für die graslandbasierte Fleischproduktion aus Gründen der Glaubwürdigkeit hohe Einstiegsschwellen haben. Eine professionelle Munimast ist in diesem Programm nicht möglich. Aus wissenschaftlicher Sicht ist eine qualitativ hochstehende Rindfleischproduktion mit Muni bei einem Grasanteil von über 30% ohne sehr hohe Kraftfuttergaben nicht realistisch. Daher soll dieses Programm als Nischenprogramm ausgestaltet werden. Das Programm soll nach den Betriebszweigen Milchviehhaltung, Rindermast und Mutterkuhhaltung getrennt werden können. Das Programm muss unbedingt administrativ vereinfacht werden.

Sömmerungsbeiträge: Die Sömmerungsbeiträge sind nicht an Herdenschutzmassnahmen zu koppeln. Der Herdenschutz ist vollständig aus Mitteln ausserhalb des Landwirtschaftsbudgets zu finanzieren.

RAUS- und BTS-Beiträge: Die Etho-Programme haben bei den Tierhaltern und bei der Bevölkerung grundsätzlich eine sehr gute Akzeptanz. Das Tierwohl hat in der Schweiz eine sehr hohe Bedeutung. Dem ist Rechnung zu tragen über eine Erhöhung der Etho-Beiträge. Die Swiss Beef.ch fordert, dass beim Rindvieh die RAUS-Beiträge generell um 40% und die BTS-Beiträge um 20% erhöht werden.

Versorgungssicherheitsbeiträge: Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu erhöhen. So kann die Produktion von Lebensmitteln gestärkt werden.

Fleischimportsystem: Das Parlament hat die Einführung einer Inlandleistungskomponente beschlossen. Die Swiss Beef.ch fordert, dass dieser Beschluss möglichst rasch umgesetzt wird, ohne die Mindereinnahmen aus der Versteigerung über eine Kürzung der Ausgaben für die Landwirtschaft zu kompensieren. Wie in der parlamentarischen Diskussion erwähnt, sind die Zollkontingentsanteile auf Grund der Inlandleistung dem Schlachtauftraggeber, d.h. dem Eigentümer des Schlachttieres zum Zeitpunkt der Schlachtung, zuzuteilen.

Die Swiss Beef.ch beschränkten sich in der Anhörung darauf, sich zu den für die Rindviehhalter wesentlichen Punkte zu äussern. In den übrigen Punkten der Vernehmlassung und wo nichts vermerkt ist, unterstützt Swiss Beef.ch explizit die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Unterstrichen

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Direktzahlungsverordnung ist im Sinne der nahrungsmittelproduzierenden Landwirtschaft und der ~~Rindviehproduzenten~~ Swiss Beef.ch substantiell anzupassen. Die Hauptelemente sind unter den allgemeinen Bemerkungen aufgeführt.

Formatierte Tabelle

Formatiert: Hervorheben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion / Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem inländischen~~m~~ Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration ~~zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter~~ anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Die Produktion von qualitativ hochstehenden Schlachttieren, im vom Markt gewünschten Ausmastgrad, mit den aus der schweizerischen Milchproduktion anfallenden Jungtieren ist in diesem Programm nicht möglich. Dieses Programm ist für die Fleischproduktion auf frühreife Fleischrinderrassen ausgelegt. Die Beiträge dürfen nicht mit importiertem Wiesenfutter ausgelöst werden. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen- und Weidefutter erfüllt werden. Das System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls v~~V~~erkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich. Bemerkungen *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerwiesen stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides, geschehen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich die~~r~~ Förderung des Ackerbaus, untergraben. *Widerspruch zur Klimastrategie*: Mit der Klimastrategie des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weide~~n~~futter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[1] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in T~~t~~rockenlagen weniger A~~a~~nfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten.
Anhang 7: Beitragsansätze	**2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **950** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. **…** **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ **…** **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen~~, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasser-	Die Beiträge sind im Sinne einer starken Rindviehhaltung anzupassen (Begründung siehe einleitende Bemerkungen oder bei den entsprechenden Artikeln). Die Beiträge für BTS sind um 20% zu erhöhen.

Formatiert: Hervorheben

[1] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	büffel **420 ~~3~~60 ~~Fr.~~** **…**	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Rindviehalter setzen im internationalen Vergleich sehr zurückhaltend Kraftatfutter ein. Zentral ist, dass das eingesetzte Kraftfutter wieder vermehrt aus der Schweiz stammt. Daher fordern die Swiss Beef.ch die Einführung eines Beitrages für den Anbau von Futtergetreide.

Formatiert: Hervorheben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide inkl. Körnermais** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. …	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Körnermais hat ein beachtliches Potenzial zur Verbesserung der inländischen Kraftfutterversorgung.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (inkl. Körnermais) Fr. 200.- / ha**	Siehe grundsätzliche Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

-Aus Sicht der Swiss Beef.CH sind alle Kühe mit dem gleichen GVE-Faktor zu bewerten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **~~Milchkühe~~ Kühe 1.0** **~~Andere Kühe 0.8~~** Andere Tiere der Rindergattung … Über 160-365 Tage alt **~~0.33~~ 0.43**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Die Senkung der GVE-Faktoren um 0.1 in der AP 2011 war durch eine Budgetrestriktion (Einführung der RGVE-Beiträge für Silomais) ausgelöst worden. In der anstehenden Neuausrichtung ist die damalige Anpassung zu korrigieren. Weil die Kategorie andere Tiere der Rindergattung eine Änderung der Altersdefinition erfährt, ist der Faktor um 0.03 zusätzlich zu erhöhen. Der GVE-Faktor für Tiere der Rindergattung im Alter von 160 – 365 Tage ist auf 0.43 GVE zu erhöhen. Diese Anpassung führt zu einer Angleichung der Faktoren in der Suisse-Bilanz.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Rindviehhaltung erfordert i.d.R. hohe Investitionen. Die Strukturverbesserungsmassnahmen sind daher für die ~~Rindviehproduzenten~~ Swiss Beef.ch von grosser Wichtigkeit. Die Swiss Beef.ch fordert~~e~~ daher einige Anpassungen.
Die Einschränkungen bezüglich der Nährstoffbilanz sind für die Gewährung von Investitionskrediten aufzuheben. Die Betriebe sind in der Entwicklung nicht mit solchen administrativen Hürden einzuschränken~~geschränkt werden~~.

Formatiert: Hervorheben

Formatiert: Hervorheben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10a Gewerbliche Kleinbetriebe	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens **1000** ~~2000~~ Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens **4** ~~10~~ Millionen Franken ausweisen.	Es ist nicht zweckmässig, die Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionskrediten bei den gewerblichen Kleinbetrieben zu verschärfen. Dies umso weniger, als ab 2014 auch die gewerblichen Kleinbetriebe im Talgebiet davon profitieren können. Die vorgeschlagenen Grenzwerte übersteigen die Grenzen gewerblicher Kleinbetriebe.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export ~~angelangt~~anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissness-V~~v~~orlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten ~~sind~~.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von der Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;**	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Rohstoffe zu mindestens 80% aus der Schweiz stammen.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Geldern profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~ **Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der Tierzuchtverordnung betrifft die Bedingungen an den Import von Stierensamen. Ohne Not wurde vom Parlament die zentrale Bestimmung zur Förderung der inländischen Genetik, welche den aktuellen Erfolg der Schweizer Rindvieh-Genetik auf den internationalen Märkten wesentlich ermöglicht hat, gestrichen. Diesen Beschluss bedauert~~n~~ die Swiss Beef.ch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generell begrüsst~~en~~ die Swiss Beef.ch die in dieser Verordnung angebrachten Änderungen und hat keine zusätzlichen Änderungsanträge. Die zu Käse verarbeitete Milch, deren Fettgehalt unter 150g pro Kilo Trockenmasse liegt, berechtigt weder für die Verkäsungszulage, noch für die Zulage für die Fütterung ohne Silage. Diese Anpassung trägt dazu bei, die Käse mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen und geht in Richtung der Qualitätsstrategie.

Für die Swiss Beef.ch ist es wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Die Swiss Beef.ch verlangt~~en~~ komplette Transparenz bei der Vergabe. Es ist ausgesprochen wichtig, die Milchmengen welche von den Produzenten geliefert werden und die Mengen, welche die Käsereien verlassen, zu kennen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Formatiert: Französisch (Schweiz)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel QM Schweizer Fleisch~~,~~ ist demnach eine zentrale Forderung. Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.

Formatierte Tabelle

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar** ~~ist~~**sind**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass das Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifi-**	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	schen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	

§

Vernehmlassung zur Agrarpolitik
Stellungnahme VSA, Mai 2013

Einleitung

Der Bundesrat beabsichtigt mit der AP 2014 – 2017 die Agrarpolitik verstärkt auf die Förderung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft auszurichten und bestehende Ziellücken zu schliessen. Die Bundesmittel sollen künftig noch effektiver eingesetzt und die Akzeptanz bei der Bevölkerung für die Stützung der Landwirtschaft kann gesteigert werden. Die Vorlage zielt auch darauf ab, den voranschreitenden Kulturlandverlust (Einwaldung) im Berggebiet anzugehen und mit geeigneten Massnahmen (Hangbeiträge für Steillagen über 50%, Sömmerungsbeiträge) zu bekämpfen. Der Verband für Simmentaler Alpfleckviehzucht und Alpwirtschaft (VSA), dem rund 2'300 Viehwirtschaftsbetriebe im Berner Oberland angehören, begrüsst grundsätzlich diese Zielsetzungen. Damit diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden können sind aber noch einige Nachbesserungen erforderlich.

1. Angemessene Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Berggebiet

Die Berglandwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung eines attraktiven Lebensraumes und trägt gleichzeitig zur Nahrungsmittelversorgung bei. Durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Berg- und Sömmerungsgebiet können auch zahlreiche Tier- und Pflanzengemeinschaften vor dem Verschwinden bewahrt werden. Die Berglandwirtschaft trägt auch in hohem Masse zur Erhaltung der dezentralen Besiedelung und den Schutz vor Naturgefahren bei. Die Berglandwirtschaft müsste durch das neue System jedoch besser gestellt werden. Die Anpassungsbeiträge, die sukzessive abgebaut werden, sollen zwar den Besitzstand einigermassen erhalten, Modellrechnungen des BLW zeigen jedoch, dass die Beiträge sogar tiefer ausfallen würden als bisher. Gründe dafür sind folgende:

- Die Sömmerungsflächen und Steillagen verwalden rasch, wenn sie nicht bewirtschaftet werden. Diese Bewirtschaftung ist sehr aufwändig. Mit den Kulturlandschafts- und Sömmerungsbeiträgen wird diese Leistung nur unzureichend gefördert.
- Durch die Bewirtschaftung der Grenzertragslagen im Berg- und Sömmerungsgebiet werden zahlreiche Artengemeinschaften gefördert. Trotzdem sollen weniger Mittel für diese Leistungen zur Verfügung gestellt werden als in tieferen Lagen. Die degressive Ausgestaltung der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage ist in einem leistungsorientierten System nicht begründbar.
- Der Beitrag der Landwirtschaft zur dezentralen Besiedelung entspricht genau wie z.B. der Beitrag zur Versorgungssicherheit einem Verfassungsauftrag.

Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft müssen verstärkt gefördert werden. Die vorhandenen Instrumente müssen besser eingesetzt werden, damit die Leistungen der Berglandwirtschaft an die Gemeinschaft angemessen abgegolten werden können.

2. Bessere Berücksichtigung der Verhältnisse im Berggebiet

Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen ist insbesondere im Berggebiet von grosser Bedeutung. Sie trägt dazu bei, dass der schleichende Kulturlandverlust eingedämmt und der Schutz vor Naturgefahren verbessert werden kann. Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen ist jedoch mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden. Es wird daher begrüsst, dass für Steillagen über 50% eine weitere Beitragszone eingeführt wird. Die Abgeltung für die Bewirtschaftung (Mähnutzung) der Steillagen muss jedoch höher ausfallen, da sie mit einem grossen Aufwand verbunden ist.

Mit dem neuen Direktzahlungssystem stehen dem Berggebiet, insbesondere nach der Aufhebung der Anpassungsbeiträge weniger Mittel zur Verfügung als bisher. Ein Teil der bisherigen Flächenbeiträge soll für die Förderung des Ackerbaus verwendet werden. Die Förderung des Ackerbaus macht im Hinblick auf die Versorgungssicherheit auch Sinn und wir stellen dieses Vorgehen auch nicht infrage.
Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet vergleichsweise hoch. Entsprechend wirken sich Änderungen im Direktzahlungssystems auf die Einkommen im Berggebiet aus. So verzeichneten die Betriebe in der Bergzone IV im Jahr 2008 trotz guten Marktpreisen Einkommensverluste aufgrund von Kürzungen bei den

Tierbeiträgen. Die Marktstützung, die weiterhin einen wesentlichen Teil der Stützungsmassnahmen ausmachen wird, fällt für die Betriebe im Berggebiet weniger ins Gewicht. Diesem Umstand ist bei der Ausgestaltung des Direktzahlungssystems Rechnung zu tragen.
Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die landwirtschaftlichen Einkommen über zusätzliche Beiträge durch die Teilnahme an sog. freiwilligen Programmen wie die Steigerung der ökologischen Qualität und/oder des Tierwohls verbessert werden können. Im Berggebiet ist die ökologische Qualität in den allermeisten Gebieten bereits jetzt sehr hoch. Die Möglichkeit, durch die Steigerung der ökologischen Qualität zusätzliche Beiträge zu generieren, ist somit beschränkt. Die Umlagerung der Anpassungsbeiträge in diese Programme würde folglich im Berggebiet mittelfristig zu einem Beitragsverlust führen. Dies kann nicht akzeptiert werden.
Die spezifischen Verhältnisse im Berggebiet müssen unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen besser berücksichtigt werden.
Besondere Beachtung ist dabei der Bewirtschaftung von Steillagen und der bereits vorhandenen ökologischen Qualität zu schenken.

3. Beibehaltung der TEP- und RGVE-Beiträge und Reduktion der Anpassungsbeiträge

Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Die Tierhaltung ist Voraussetzung für die Erhaltung der Produktionsstrukturen und sie prägt das Bild der Kulturlandschaft. Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet ausgestaltet, leicht kommunizierbar und politisch akzeptiert. Zu hohe Tierbestände können bereits heute, und in Zukunft, durch Beschränkung des Tierbesatzes einfach entschärft werden. Durch die Ausrichtung von Tierbeiträgen kann die Flächenbindung etwas entschärft werden. Dies ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Bodenmarkt (Pachtzinse etc.) von nicht zu unterschätzender Bedeutung.
Auch die RGVE-Beiträge sind beizubehalten. Sie sind notwendig um den Viehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den für die Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete notwendigen Viehbestand zu erhalten. Für das Berggebiet haben die TEP-Beiträge zweifellos die grössere Bedeutung.
Die TEP- und RGVE-Beiträge sollen weiterhin ausgerichtet werden. Diese Massnahmen sind ein wichtiges Instrument für die Sicherung der Tierhaltung im Berggebiet und die Bewirtschaftung der Sömmerungsweiden. Die TEP-Beiträge sind pro Betrieb zu limitieren und die RGVE-Beiträge sind weiterhin an eine Förderungslimite zu koppeln. Die ökonomisch und ökologisch sinnvoll austarierte Produktion auf Grünlandbasis muss stärker gefördert werden.
Sollte an der Streichung der TEP- und RGVE- Beiträge festgehalten werden, sind Erschwernisbeiträge für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen und Sömmerungsgebiete auszurichten.

Die Anpassungsbeiträge sind je nach Ausgestaltung des Direktzahlungssystems wahrscheinlich notwendig, damit der Übergang zum neuen System sozialverträglich vollzogen werden kann. Die Summe der Anpassungsbeiträge ist jedoch zu reduzieren und auf die zielfördernden Instrumente (TEP- und RGVEBeiträge, Erhöhung der Sömmerungsbeiträge) umzulagern.
Die Anpassungsbeiträge sollen auf das notwendige Minimum reduziert und zeitlich begrenzt werden. Die Anpassungsbeiträge sind im Berggebiet zudem an den Betrieb zu binden, damit die notwendigen Strukturen zur Sicherung der Bewirtschaftung erhalten werden können.

4. Stärkung des Sömmerungsgebiets

Die Sömmerungsflächen sollen im vorgeschlagenen Direktzahlungssystem von zentralen Instrumenten wie den Versorgungssicherheitsbeiträgen oder den Produktionssystem-, Ressourceneffizienz- und Tierwohlbeiträgen ausgeschlossen werden, obwohl auch im Sömmerungsgebiet ein Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung geleistet wird.
Mit der Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen werden gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht, welche mit dem vorgeschlagenen Kulturlandschaftsbeiträgen nur ungenügend abgegolten werden können. Die Leistungen sollen deshalb durch die Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die Sömmerungsbeiträge und Strukturverbesserungs-massnahmen abgegolten werden. Zudem soll für die Tierhalter, welche die Tiere auf die Alp geben, weiterhin ein Tierbeitrag ausgerichtet werden, damit die Bestossung der Alpen gesichert werden kann.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik
Stellungnahme VSA, Mai 2013

Kapitel, Seite	Antrag	Begründung / Bemerkungen VSA 20.06.2011	Erläuterungen nach Anhörung April 2013
2.1.1 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen	**Verhältnis der DZ am Einkommen berücksichtigen**	Der Anteil der Direktzahlungen am landwirtschaftlichen Einkommen ist im Berggebiet standort- und leistungsbedingt grösser als der Anteil durch den Erlös aus Marktpreisen. Die Direktzahlungen dürfen für die Betriebe im Berggebiet keine Reduktion erfahren.	Keine konkrete Stellungnahme betreffend Bindung an Einkommen. Viele Bergbetriebe verlieren erst nach Wegfall der Übergangsbeiträge. *Forderung so belassen*
2.1.2, Qualitätsstrategie	**Verankerung der Qualitätsstrategie im Landwirtschaftsgesetz**	Die Qualitätsstrategie ist eine wichtige Massnahme zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion. Die Verankerung der Qualitätsstrategie im LwG wird deshalb begrüsst.	Artikel 11 des LwG wird erweitert. (Anhörung Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017, S. 1) *Forderungen VSA erfüllt*
2.1.3 Ernährungssouveränität	**Unterstützung für WAK-Mehrheit**	Die explizite Verankerung des Prinzips der Ernährungssouveränität ist aus unserer Sicht notwendig um die Versorgung mit inländischen Produkten sicher zu stellen. Der Vorschlag der WAK-N-Mehrheit ist präziser formuliert und damit für die Bedürfnisse der Konsumenten besser verständlich	Verankerung im LwG erfolgen nach WAK-N, *Forderungen VSA erfüllt*
2.2.1.1.2 Art. 14, Abs. 4 LWG	**Bund soll offizielle Zeichen definieren und deren Verwendung für obligatorisch erklären**	Mit einem einheitlichen Zeichen können Berg- und Alpprodukte eindeutig gekennzeichnet werden und den Konsumenten einen transparenten Kaufentscheid ermöglichen. Damit das Zeichen auch angewendet wird, soll die Verwendung des Zeichens für obligatorisch erklärt werden können. Der Bund soll das Marketing mit Mitteln der Absatzförderung unterstützen	Einizige Erwähnung: 13. Berg- und Alp-Verordnung vom 25. Mai 2011, Art. 5 Abs. 2, 2 Die Bezeichnung «Alp» darf für tierische Erzeugnisse nur verwendet werden, wenn die Anforderungen an die Fütterung nach Artikel 35 der Direktzahlungsverordnung vom… erfüllt sind. *Forderungen auf Marketingstützung und Absatzförderung sowie eines obligatorischen Zeichens belassen*
2.2.1.3	**Massnahmen definieren, damit Cassis de Dijon-Prinzip nicht bestehende Vorschriften (z. B. BAIV) untergraben kann**	Die Kennzeichnung von Berg- und Alpprodukten ist in der Berg- und Alpenverordnung (BAIV) geregelt. Mit dem Cassis-de-Dijon-Prinzip besteht die Gefahr, dass auch Produkte, welche die Auflagen des BAIV nicht erfüllen, trotzdem mit dem Kennzeichen Berg-Alp ausgezeichnet werden dürfen. Dies untergräbt die Glaubwürdigkeit. Der Bund soll Massnahmen ergreifen, dass die BAIV nicht durch das Cassis-de-Dijon-Prinzip untergraben wird.	Keine Erwähnung in Anhörung, *Forderung so belassen*

2.2.2.2	**Beibehaltung des Verkäsungszulage im Gesetz**	Die Verkäsungszulage ist im Gesetz zu verankern. Sie ist tragendes Element in der Schweiz. Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesebene verankert werden	In 0 Einleitung folgendermassen erwähnt: Festlegung des Ansatzes für die Verkäsungszulage von 15 Rp./kg und des Ansatzes für die Zulage für silagefreie Fütterung von 3 Rp./kg auf Gesetzesstufe (Art. 38 und 39 jeweils Abs. 3), wobei der Bundesrat die Höhe der Zulagen unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen kann; *Forderungen VSA erfüllt*
2.2.2.2 Art. 39, Abs. 3 LwG	**Beibehaltung der Zulage für Fütterung ohne Silage im Gesetz**	Analog der Argumentation zur Verkäsungszulage ist auch die Zulage für die Fütterung ohne Silage im Gesetz zu verankern.	Art. 39 Abs. 2 und 3 2 Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage, die Voraussetzungen und die Festigkeitsstufen der Käse sowie die Käsesorten, die zu einer Zulage berechtigen, fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen. 3 Die Zulage wird auf 3 Rappen festgesetzt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen. *Forderungen VSA erfüllt*
2.3.2.1 Eintretens- und Begrenzungs-kriterien	**Mindestarbeits-aufkommen in Standartarbeits-kräften** **Altersgrenze 65**	Wir stimmen der Mindestanforderung von 0.25 SAK als Eintretens-kriterium für den Bezug von Direktzahlungen im Berggebiet (BZ I – IV) zu. Die Altersbegrenzung für die Ausrichtung von Direktzahlungen ist beizubehalten. Sie hat eine positive Auswirkung auf die Flächen-mobilität	*Forderungen VSA erfüllt* *Forderungen VSA erfüllt*
	Einkommens- und Vermögensgrenz-en sowie Begrenzungen pro SAK	Die Obergrenze für Einkommen und Vermögen der Bewirtschafter ist für die Akzeptanz der Direktzahlungen von grosser Bedeutung. Die Direktzahlungen sind zudem auf CHF 75‘000.00 pro SAK zu beschränken	Limite nur bei Investitionshilfen. Art. 7, Vermögen, S. 225 *Forderungen weiterführen*
2.3.2.1	**Bildungsanforder-ung für Betriebe im Berggebiet unter 0.5 SAK**	Eine sachgerechte und zielgerichtete Bewirtschaftung setzt eine gute Ausbildung voraus. Die Bildungsanforderung für alle Beitragstypen erachten wir als richtig.	Weiterführung der bisherigen Anforderungen *Forderungen VSA erfüllt*

2.3.2.1	**Bewirtschaftungs-anforderungen im Sömmerungs-gebiet über SöBV und nicht über ÖLN**	Die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen wird über die Sömmerungsbeitragsverordnung bereits genügend geregelt, z. T. sogar strenger als der ÖLN. Die Anwendung der ÖLN-Vorschriften führt nur zu grösserem administrativem Aufwand	Sommerungsbeitragsverordnung wird laut Art. 113, S. 108 aufgehoben. *Forderungen weiterführen*
2.3.2.2	**Keine Einführung von neuen landwirtschaft-lichen Pflege-flächen**	Der Vorschlag des Bundes geht dahin, dass Hecken, Feld, und Ufergehölze nicht mehr zur LN gezählt werden sollen. Die Trenn-ungen von Produktion und Pflege macht keinen Sinn und erzeugt lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand.	Aufgegliedert mit Oberbegriff Betriebsflächen BF, *Forderungen weiterführen*
2.3.2.2 Beitragsberecht-igte Flächen	**Beitragsberechtig-ung Sömmerungs-fläche für Biodiv-ersitätsbeiträge**	Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7 %. Wir begrüssen den Entscheid, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	Art. 14 aufgehoben *Forderungen VSA erfüllt*
2.3.2.3 ÖLN	**Ökologische Aus-gleichsflächen; Aufhebung der einzelbetrieb-lichen Anforder-ungen in BZ 3 und 4**	Der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen beträgt in den Bergzonen 3 und 4 in der Regel deutlich über 7 %. Wir begrüssen den Entscheid, den administrativen Aufwand für diese Betriebe zu erleichtern und die einzelbetrieblichen Anforderungen in diesen Zonen aufzuheben.	*Forderungen VSA erfüllt*
2.3.2.4 Hangbeiträge	**Anpassung der Hangbeiträge an die mit der Bewirtschaftung gekoppelten Leistungen unter Berücksichtigung des Zusätzlichen Aufwandes**	Die Bewirtschaftung der Hanglagen mit einer Neigung von über 50 % ist mit erheblichem Zusatzaufwand verbunden. Die Abgeltung dieser Leistungen wird begrüsst. Die Hangbeiträge müssen jedoch höher ausgestaltet werden als vorgesehen. Die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen trägt wesentlich zum Erhalt der Kulturfläche und zum Schutz von Erosionen bei. Diesem Umstand ist bei der Bemessung der Beiträge ebenfalls gebührend Rechnung zu tragen.	Erhöhte Hangbeiträge über 50 % werden ab 2017 eingeführt. Betrag ist noch nicht bekannt. Hangbeitrag über 35 % wird 2014-2016 von CHF 620.00 auf CHF 700.00 angehoben

2.3.2.4 Sömmerungsbeiträge	**Bessere Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die durch die Bewirtschaftung der Sömmerungsflächen entstehen**	Die Umlagerung des Sömmerungszuschlags auf die Sömmerungsbeiträge gibt den Bewirtschaftern der Sömmerungsflächen mehr Spielraum für die Organisation der Bestossung. Diese Absicht ist zu begrüssen. U. E. sollte jedoch auch den Tierhaltern ein Anreiz geschaffen werden, damit auch sie die Tiere zur Sömmerung auf die Alp geben. Es ist davon auszugehen, dass der Rindviehbesatz weiter abnimmt. Gleichzeitig werden mehr Tiere auf den Heimbetrieben gesömmert. Damit dieser Entwicklung Einhalt geboten werden kann, sind Instrumente vorzusehen, die die Sömmerung von Rindvieh, insbesondere von Kühen fördern. Wir erachten die Beibehaltung der TEP-Beiträge als geeignetes und notwendiges Instrument. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge muss als reine Umlagerung innerhalb der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete betrachtet werden. Zusätzliche Mittel werden nicht generiert. Im Hinblick auf die grosse Bedeutung der Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete müssen mehr Mittel bereitgestellt werden als vorgesehen.	Alpungsbeitrag CHF 370.00 Sömmerungsbeitrag CHF 400.00
2.3.3.5	**Beibehaltung TEP- und RGVE-Beiträge**	**Die TEP-Beiträge sind ein wichtiges Instrument zur Förderung der Tierhaltung im Berggebiet. Die Tierhaltung ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine flächendeckende Bewirtschaftung und dem Schutz vor Vergandung in Gebieten mit erschwerten Produktionsverhältnissen.** Die TEP-Beiträge sind spezifisch und zielgerichtet („tailored an targed“) ausgerichte, einfach kommunizierbar und politisch akzeptiert. Es besteht weder innen- noch aussenpolitisch Druck, diese Beiträge aufzuheben. Ebenfalls die RGVE-Beiträge sollen beibehalten werden. Sie sind wichtig, um den Rindviehbestand in Grenzertragslagen zu erhalten und den notwendigen Tierbestand für die Bewirtschaftung des Sömmerungsgebiets sicherzustellen.	Die Mittel der tierbezogenen Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere (RGVE-Beitrag) und für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen (TEP-Beitrag) werden grundsätzlich in eine flächenbezogene Zahlung zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität (Versorgungssicherheitsbeiträge) umgelagert. *Forderungen VSA nicht erfüllt*

2.3.2.6 Biodiversitätsbeiträge	**1. Keine Degression der Biodiversitätsbeiträge mit steigender Höhenlage**	Die Leistungen der Berglandwirtschaft hinsichtlich Biodiversität sind gleich einzustufen wie im Talgebiet. Deshalb sind auch Förderinstrumente gleich auszugestalten. Zur Schliessung von Ziellücken ist eine Abnahme der Beiträge mit zunehmender Höhenlage nicht vertretbar.	Degression z. Bsp. für extensive Wiesen Talzone CHF 1‘500.00, Hügelzone CHF 1‘200.00, Bergzone I und II CHF 700.00, Bergzone III und IV CHF 450.00. in Qualitätsstufe I
	2. Regulatorische Vereinfachung der Vernetzungsbeiträge	Die Vernetzungsbeiträge werden heute sehr unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Abläufe sorgen für Unsicherheit, vor allem für Betriebe, die Flächen über die Kantons- und Gemeindegrenzen hinaus bewirtschaften. Es gilt einheitliche Richtlinien auf Bundesebene zu erlassen.	Weiterhin kantonal geregelt Forderungen VSA nicht erfüllt
2.3.2.7 Landschaftsqualitätsbeiträge	**Landschaftsqualitätsbeiträge als Zusatzeinkommen und nicht um Einkommensausfälle zu kompensieren**	Landschaftsqualitätsbeiträge können im Berggebiet die Bewirtschaftung von Grenzertragslagen gewährleisten. Landschaftsqualitätsbeiträge sollen auch dazu beitragen, eine flexible Waldflächenpolitik zu unterstützen und beispielsweise die Problematik von Wytweiden zu entschärfen. Die Beiträge sind jedoch so auszugestalten, dass sie für die betreffenden Landwirten ein Zusatzeinkommen darstellen und nicht dazu dienen, um Ausfälle des neuen Direktzahlungssystems zu kompensieren.	Vielseitige Möglichkeiten *Forderungen VSA erfüllt*
2.3.2.8 Produktionssystemsbeiträge	**Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion**	Die Förderung graslandbasierter Milch- und Fleischproduktion ist zu begrüssen und ist ganz in unserem Sinn. Bei der Ausgestaltung dieses Instruments ist darauf zu achten, dass die Anforderungen hinsichtlich Raufutteranteil klar definiert werden und nicht durch einen zu hohen Kraftfutteranteil unterlaufen werden können.	Talgebiet 80 % Grasland, Berggebiet 90 % Grasland. *Der VSA sollte eine Gleichsetzung von Tal- und Berggebiet von 80 % anstreben. Möglicherweise auch Abstufung von beispielsweise 75 % und 90 % mit unterschiedlichen Beiträgen*
	Förderung des Tierwohls	Mit den Tierwohlbeiträgen wird ein wichtiges Anliegen der Bevölkerung abgedeckt. Dieses Instrument ist weiterzuführen, damit die Akzeptanz der Direktzahlungen verbessert werden kann.	Beibehaltung der RAUS- und BTS-Beiträge *Betrag BTS und RAUS tauschen?*

2.3.2.10 Anpassungsbeiträge	**1. Anpassungsbeiträge müssen sich auf ein notwendiges Minimum beschränken** **2. Befristete Ausrichtung der Anpassungsbeiträge**	Die Anpassungsbeiträge sind für einen sozialverträglichen Übergang zum neuen System notwendig. Das Ausmass der geplanten Anpassungsbeiträge ist u. E. zu hoch und sollte zugunsten anderer Massnahmen (TEP- und RGVE-Beiträge) reduziert werden. Der Bezug von Anpassungsbeiträgen soll zeitlich befristet werden. Sie sind so tief wie möglich auszurichten und die so verfügbaren Mittel sind auf andere Fördermassnahmen (z. Bsp. TEP-Beiträge) umzulagern.	TEP- und RGVE-Beiträge sind nicht mehr vorgesehen *Forderungen VSA nicht erfüllt*
2.3.2.11 Dezentrale Besiedelung	**Leistung der dezentralen Besiedelung über berggebietsspezifische Instrumente abgelten**	Die Landwirtschaft kann zwar die dezentrale Besiedelung alleine nicht sicherstellen, sie ist aber für die dezentrale Besiedelung eine wichtige unabdinbare Stütze. Sie leistet dazu auch einen entscheidenden Beitrag (Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft, Schutz vor Naturgefahren, Beitrag zu einer „funktionierenden Gemeinschaft“ etc.) Diese Leistung, die gemäss Verfassungsauftrag gefordert wird, wird nur ungenügend abgegolten. Diese Leistungen sind mit berggebietsspezifischen Massnahmen zu fördern (TEP-Beiträge, Beiträge für Hang- und Steillagen). Die Mittel dafür sind von den Anpassungsbeiträgen umzulagern.	TEP-Beiträge nicht mehr vorgesehen Bessere Unterstützung für Hang- und Steillagen *Forderungen VSA teilweise erfüllt*
2.3.2.12	**Kompensationspflicht für Bauzonen, Fruchtfolgeflächen, auf gesetzlicher Ebene verankern**	Wir begrüssen die Kompensationspflicht von Fruchtfolgeflächen auf gesetzlicher Ebene.	*Ziele VSA erfüllt*

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln			
Art. 38 Abs. 3, LwG	**Die am 1. Januar ~~2007~~ 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird ~~während der Periode 2008 2011~~ weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen**	Die Verkäsungszulage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und muss deshalb auf Gesetzesstufe geregelt und verankert werden.	Fortbestand der Verkäsungszulage von 15 Rappen *Die Ziele des VSA sind erfüllt*

Art. 39, Abs. 3 LwG	**Die am 1. Januar ~~2007~~ 2011 geltende Zulage von 15 Rappen wird ~~während der Periode 2008-2011~~ weitergeführt. Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung und nach Massgabe der bewilligten Kredite anpassen**	Die Zulage für die Fütterung ohne Silage ist tragendes Element für die Schweizer Milchwirtschaft und ist auf gesetzlicher Ebene zu regeln.	Fortbestand der Verkäsungszulage von 15 Rappen *Die Ziele des VSA sind erfüllt*
Art. 70a, Bst. I (neu)	**i. die Grenze für die Beitragssumme pro Standartsarbeitskraft sowie die Einkommens- und Vermögensgrenzen dürfen nicht überschritten werden.**	Zur Verbesserung der Akzeptanz der Direktzahlungen sollen weiterhin Obergrenzen bezüglich SAK, Vermögen und Einkommen bestimmt werden. Bei der AHV-Obergrenze sind allfällig flexiblere Regelungen (Anhebung des AHV-Alters) zu berücksichtigen.	Obergrenzen wurden aufgehoben, Direktzahlungen werden nur bis 65 Jahre ausbezahlt. *Forderungen teilweise erfüllt*

Art. 70b (neu)	**[1]Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet (…) oder einer Sömmerungsfläche sowie an die Tierhalter der gesömmerten Tiere ausgerichtet.** **[2]Der Bundesrat legt für das Sömmerungsgebiet Bewirtschaftungsanforderungen fest, ~~die dem ökologischen Leistungsausweis entsprechen~~** **[3]~~Die Anforderungen nach Art. 70a Abs. 1 Bst. E-h müssen im Sömmerungsgebiet nicht erfüllt werden~~**	Die Bewirtschaftungsanforderungen im Sömmerungsgebiet sind in der SöBV geregelt, die z. T. strenger ausgelegt ist als die ÖLN. Ein Querbezug zum ÖLN sorgt deshalb nur zu zusätzlicher Verwirrung. Eine für das Sömmerungsgebiet ausgelegte Bewirtschaftungsanforderung macht deshalb keinen Sinn. Folglich kann auch Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden.	Abschaffung SöBV, Integartion in Direktzahlungsverordnung, Fortbestand von Abs. 3. *Forderungen nichterfüllt*

Art. 73 Abs. 1 Bst. a und b	**a) einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche ~~und nach Zonen~~ abgestuften Beitrag (…)** **b) einen nach Art der Biodiversitätsfläche ~~und nach Zonen~~ abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vernetzung**	Die Abstufung nach Zonen hat zur Folge, dass die Biodiversität mit zunehmender Höhenlage weniger gefördert werden soll. Im Berggebiet sind intensive, biodiversitätsarme Produktionsmethoden zwar die Ausnahme, hingegen ist die Bewirtschaftung der Grenzlagen nicht a priori gesichert und muss spezifisch gefördert werden. Zudem ist der Beitrag zur Förderung der Biodiversität – welche ja als Ziel für die Biodiversitätsbeiträge zugrunde liegt – im Berggebiet nicht weniger Wert als im Talgebiet. Die Biodiversitätsbeiträge sind auch im Zusammenhang mit der dezentralen Besiedelung wird im vorgesehenen System über kein Instrument gefördert, obwohl sie in Art. 104 BV ausdrücklich verankert ist. Eine degressive Ausrichtung dieser Beiträge mit zunehmender Höhenlage ist nicht gerechtfertigt.	Qualitätsbeiträge sind abgestuft vorgesehen nach Zone. *Ziele VSA nicht erfüllt*
Art 50. Abs 3 (neu)	**Der Bund kann Beiträge für den Export von Zuchtvieh ins Ausland ausrichten**	Viehexporte sind ein wirksames Instrument für die Förderung des Zucht- und Nutzviehabsatzes. Gerade für das Berggebiet, als traditionelles Aufzuchtgebiet, ist der Viehabsatz von grosser Bedeutung. Viehexporte tragen zudem zur Entlastung der inländischen Zucht- und Schlachtviehmärkte bei.	**9.3 Künftige Unterstützung von Exportinitiativen** Jede Exportinitiative im Bereich der Marktabklärung und Marktbearbeitung wird individuell konzipiert und muss vom BLW auf Erfolgschancen, Machbarkeit und vor allem auch strategischen Ansatz überprüft werden. Die strategischen Zielsetzungen von Exportbemühungen sind markt- und branchenspezifisch. Voraussetzung, für die Prüfung der Projektanträge ist das Vorliegen von betriebswirtschaftlichen Kennzahlen. Es müssen Businesspläne vorliegen, und auch eine break-even Berechnung ist beizulegen. Nur wenn ein Projekt tatsächlich nach 3-5 Jahren break-even erreichen kann, macht es für Unternehmungen (und den Bund) auch Sinn, in einen Markt zu investieren. *Nicht sicher ob Vieh auch unterstützt werden könnte. Wenn ja, grosser Bürokratischer Aufwand für Projektanträge und Erstellen Businesspläne. Ziele VSA nicht erfüllt*

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IG Bio Weide-Beef 0517 IG GI Bio Beef IG Bio Weide-Beef / GI Boeuf de Pâturage Bio: 19.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Hubert Lombard, Präsident Steinegg 5 8536 Hüttwilen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Juni 2013 sig. Hubert Lombard

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	**Antrag Art. 48:** Der Mindesttierbesatz soll um 40% gesenkt werden, oder es sind andere wirksame Massnahmen zu treffen, um Standort angepasste, extensiv wirtschaftende Betriebe nicht von den Direktzahlungen auszuschliessen. TZ 0.7 VHZ 0.6 BZ1 0.5 BZ2 0.4 BZ3 0.35 BZ4 0.3	**Begründung:** Der aktuell vorgeschlagene Mindesttierbesatz benachteiligt die grasland- und weidebasierten Systeme gegenüber der intensiven Produktion. Dem Anliegen einer nachhaltigen und tierfreundlichen Produktion wird so widersprochen. Etliche Bio Weide-Beef und (Bio-)Aufzuchtbetriebe erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für einige (Bio-)Milch- und Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche (Grünland)-Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten, in grössere Gebäude investieren oder ihre Weideflächen intensivieren. Alle Varianten sind nicht akzeptabel. Zudem fallen regionale Unterschiede stark ins Gewicht: Gebiete mit wenig Niederschlag erreichen den Mindesttierbesatz nicht, da sie an die Produktivität des Standorts angepasst das Grünland extensiv nutzen. Vergleichbare Betriebe mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		höheren Niederschlägen können mehr Tiere halten und erreichen die Beiträge. Diese klimabedingten Unterschiede sollten in der AP 14-17 vermieden werden. Zusätzlich wird beantragt, den GVE-Faktor für die Weidemast von heute durchschnittlich 0.36 auf 0.45 zu erhöhen. Dafür ist eine neue Tier-Kategorie Weidemast zu schaffen. .
	Zusätzlich wird beantragt, den GVE-Faktor für die Weidemast von heute durchschnittlich 0.36 auf 0.45 zu erhöhen. Dafür ist eine neue Tier-Kategorie Weidemast zu schaffen	**Begründung:** Wird die Weidemast bei den Faktoren Futterverzehr, Stickstoff- und Phosphoranfall mit Milchkühen, Mutterkühen und der intensiven Mast verglichen, liegt der Faktor im Durchschnitt bei 0.45 GVE
	Antrag Art. 48 Abs. 4 neu: Handel mit Raufutter Wir beantragen, dass ausgewiesen verkauftes Futter mit einem Umrechnungsfaktor von 55dtTS in GVE umgerechnet und beim Mindesttierbesatz angerechnet wird. Die Produktion für den Raufutter-Handel soll erhalten bleiben. Wird der Handel mit Inland-Raufutter als Nebeneffekt der AP 214/17 „abgewürgt“, wird mehr Raufutter importiert. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltig, ökologischen Agrarpolitik sein	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	**Antrag Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen** Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus frischem, silierten oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter besteht	**Begründung:** Wenn die Verordnung zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion ein Anstoss in Richtung einer nachhaltigen, tiergerechten Produktion sein soll, dürfen die Einstiegskriterien nicht zu tief angesetzt werden. Deshalb soll die Entschädigung auf neu Fr. 580.- pro Hektare erhöht werden. Zudem wird die unterschiedliche Behandlung der Berg- und Talbetriebe so vermieden. Insbesondere in der Rindviehmast sind auch mit der AP14-17 die konventionellen Mastsysteme auf Lochspaltenböden ohne eingestreute Liegefläche und ohne Auslauf den Weidemastbetrieben ökonomisch weit überlegen. Die beigelegte Präsentation zeigt bei den Kriterien Graslandnutzung, minimaler Kraftfuttereinsatz, Tierwohl und Klimagas, dass die Weidemast der konventionellen Mast weit überlegen ist. Die Agrarpolitik muss das honorieren, so wie es die Bundesverfassung verlangt.
Beitragsansätze, Anhang 7	**Antrag:** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 580 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	**Begründung** Nur mit diesem Betrag wird ein Anreiz geschaffen, sich auf das Programm einzulassen

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Wurde physisch weitergeleitet	
Original	Beilagen
+	

Interessen Gemeinschaft **Hornkuh**

Hörnerfranken/Tierwohlbeiträge in der Agrarpolitik 14-17

Sehr geschätzte BLW Leute

Am 6. Dezember 2010 haben Daniel Wismer und Armin Capaul Ihnen die Hörnerfranken-Idee für die neuen Direktzahlungen offeriert, für Tierwohl-Beiträge in der AP 2014-17.
Das hat ein unerwartetes grosses Medieninteresse hervor gebracht und bei verschiedenen Organisationen fanden wir Unterstützung, so auch vom Schweizer Tier Schutz (siehe Brief STS ans BLW vom 21.1.11)
Die Hörnerfranken-Geschichte ging sogar durch das Parlament, Anträge kamen von NR L. Schelbert (Grüne) und SR R. Zanetti (SP).
In der Beilage finden Sie nun auch, ein uns zugesandtes Gutachten (89 Seiten) im Zusammenhang mit der Tierwürde.
Ja, der Hörnerfranken sollte auch vom BLW ernsthaft geprüft werden. Falls nötig mit einer unabhängigen wissenschaftlicher Studie.

Hier nun unsere Stellungnahme betreffend der Anhörung zu den Verordnungen.
Wir möchten hiermit auf den
Art. 75 Absatz 1 c. tierfreundliche Produktionsformen
hinweisen (als Beilage, ein kleiner Teil der Rücklauf-Notizen von der Unterschriften Hörnerfranken-Petition).
Auch im **Art. 75 Absatz 2,** der BR legt fest, was gefördert werden soll, kann man den Hörnerfranken verankern.
Wir haben auch nichts dagegen, wenn **das BLW selber ein besseren Art. für den Hörnerfranken findet!**

Aber, wir hoffen nach wie vor, dass unsere friedliche (genau so friedlich, wie bei der Beilage, auf dem Kuh-Kalenderbild vom Juni 2013) und unsere gute Absicht, beim BR und auch beim BLW Anklang findet und stehen gerne zur Verfügung für allfällige Fragen (z.B. bei der Umsetzung dieser Idee).

Perrefitte, den 24. Juni 2013
Mit freundlichen Grüssen im Namen der IG-Hornkuh
Armin Capaul

Bravo pour votre action, c'est un scandale de voir toutes ces vaches sacrées pour des motifs injustifiables! C'est une mutilation ignoble à faire cesser!

Bonjour!
Noch bessere Nachrichten als die Direktzahlungen entsprechend zu kürzen, [illegible] Bäuerinnen und Bauern für das Entlohnen [illegible] Seele

für die Bemühungen [illegible] Platz... Chüeh Schwi Hörne sind wirklich e verchehrti Wält...

BARCELONA
Mercat de Sant Josep | La Boqueria

Liebe Grüsse
Tante Veronika
und Familie

P.S.
Die Kuhkämpfe hatte ich schon mal auf Bilder Barcelona bekommt.

PB13033
©2013 - ARTE FOMENTO Y DIFUSIÓN, S.L.
www.artefd.com

Liebe Beigeraus A. Capaul

Im drei Beilage stücke ich Ihnen Unterschriftenlisten mit gültigen Adressen. Ich freue mich sehr Ihnen bei Ihrer Aktion zu helfen. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Herzlich

[illegible]

♡-lichen Dank für Ihre Initiative

Viel Erfolg Durchgang [illegible] F. Isch

+ Arbeit! ♡
+ Engagement

FAMILIE CASAUL

Danke vielmals für dieses wertvolle Engagement!

Herzliche Grüsse Simon Mäni

ICH GRATULIERE EUCH SUPER PETITION ☺
VIEL ERFOLG BEI DER L6

[illegible] viel Glück

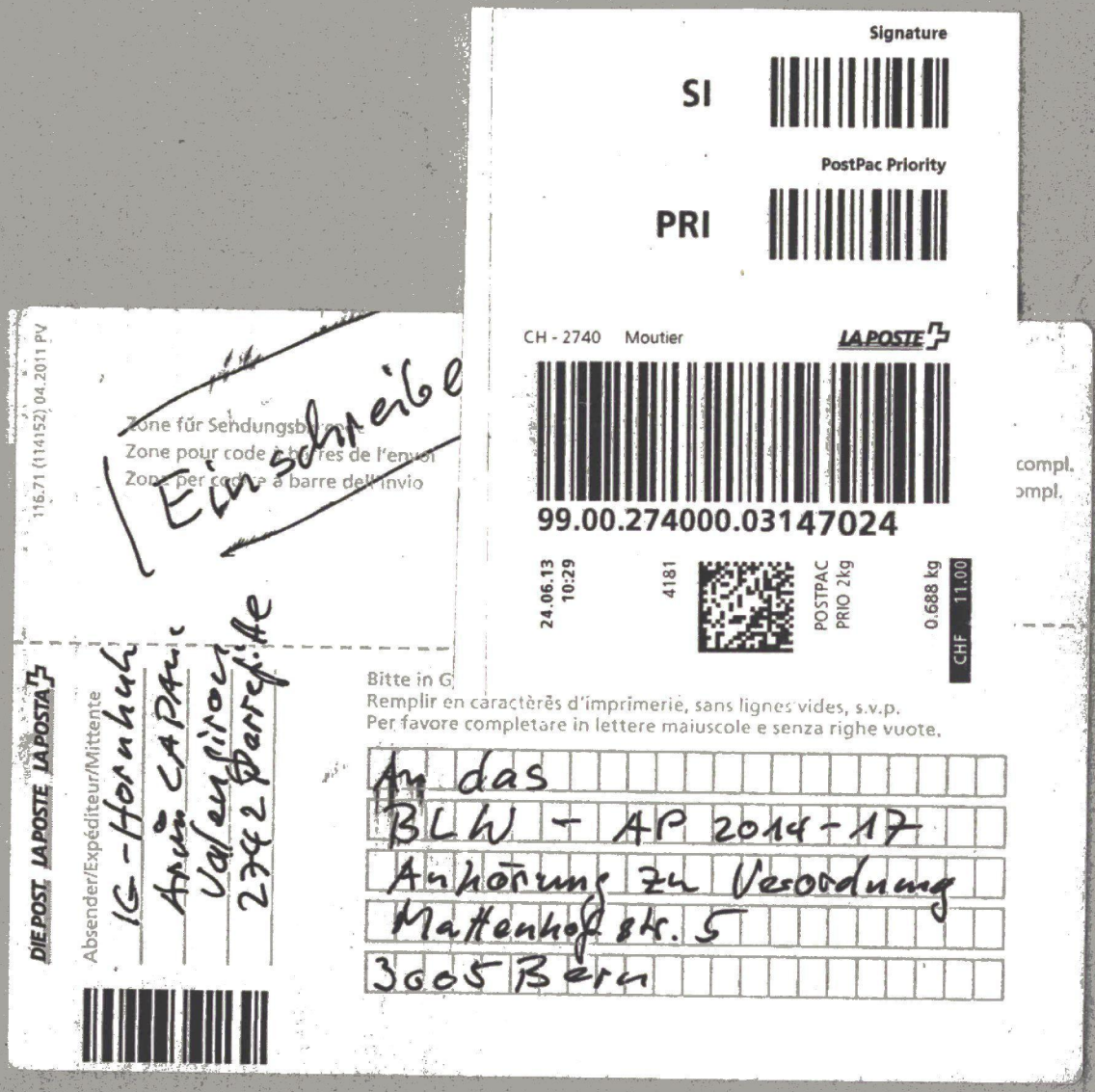
Signature
SI
PostPac Priority
PRI
CH - 2740 Moutier
LA POSTE
99.00.274000.03147024
24.06.13 10:29
4181
POSTPAC PRIO 2kg
0.688 kg
CHF 11.00
Einschreiben
Zone für Sendungsbarcode
Zone pour code à barres de l'envoi
Zone per codice a barre dell'invio
116.71 (114152) 04.2011 PV
DIE POST LA POSTE LA POSTA
Absender/Expéditeur/Mittente
IG-Hornhuh
Aarau CAPAC
Valérie Piller
2742 Perrefitte
Bitte in G
Remplir en caractères d'imprimerie, sans lignes vides, s.v.p.
Per favore completare in lettere maiuscole e senza righe vuote.
An das
BLW + AP 2014-17
Anhörung zu Verordnung
Mattenhof str. 5
3005 Bern

Schriften zum Tier im Recht | Band 6

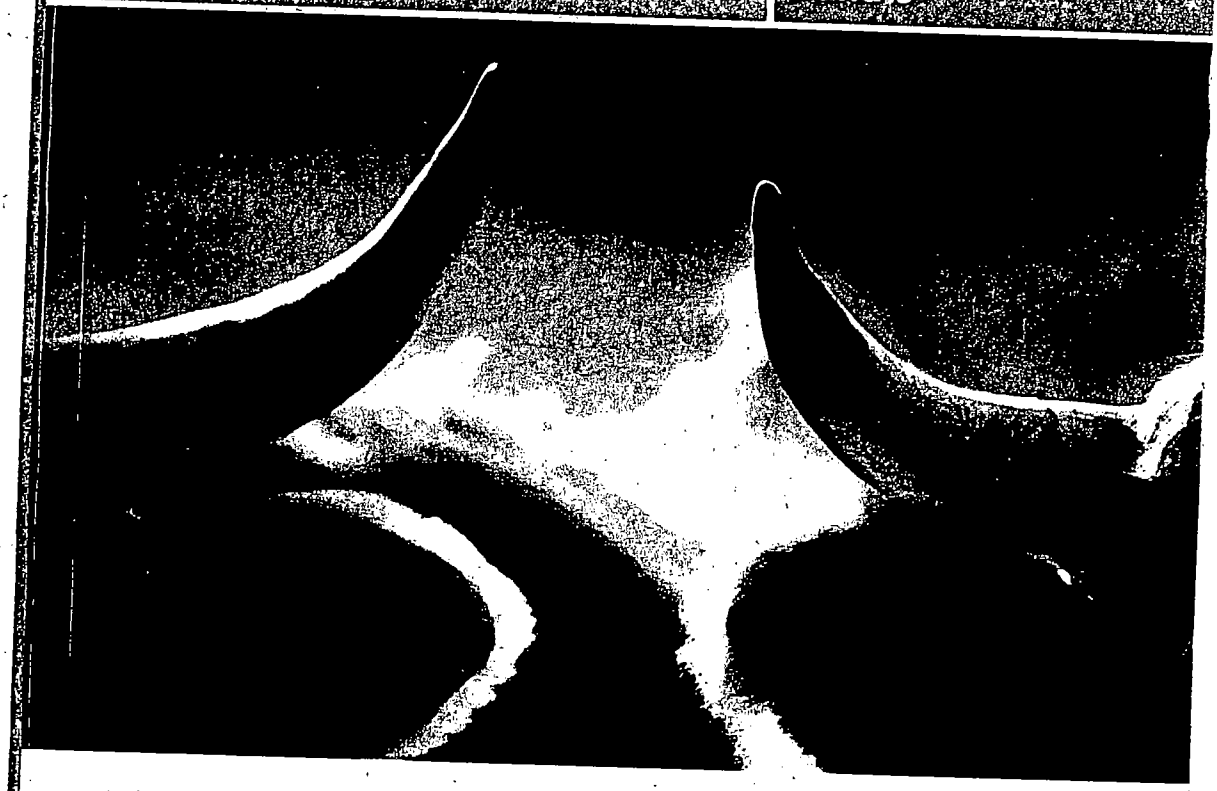

Enthornen von Rindern unter dem Aspekt des Schutzes der Tierwürde

Gieri Bolliger / Alexandra Spring / Andreas Rüttimann

Schulthess §

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Swiss Limousin 0519 Swiss Limousine Swiss Limousine: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Schindler Verena, Fohlenweid, 8143 Stallikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**27.Juni 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss Limousin bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.
Swiss Limousin stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. **Die Mitglieder von Swiss Limousin führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.**

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt welche aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Swiss Limousin auf die nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden. Swiss Limousin stellt folgende drei Kernforderungen:

1. <u>Gleichstellung der Mutterkühe</u>
   Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

   In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird, damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

   - Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
   - Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkuh identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.
   - Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden

Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futterverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

2. <u>Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion</u>
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

   - Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
   - Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

3. <u>Erhöhung der Tierwohlbeiträge</u>
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen**.

   - Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällige und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
   - Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungs-sicherheitsbeiträge)	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE [2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. [3] Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **[4] Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milchkühe, wird das Problem entschärft. Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-	Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein. Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	futter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. [2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen. Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	[5] Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms, Kapitel I, Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.**	Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterführig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird: **Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 465 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.**	(0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet. Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Milch- und Mutterkühen gleich hoch sind. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 465 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ebenfalls ein Alpungsbeitrag von 370 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **d. andere Kühe 500 Fr.** **e.** ~~d.~~ andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.3	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **400** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettzumachen. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden. Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden. Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wird damit unnötig geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **140** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ b. ~~c.~~ Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. ~~d.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe ~~115~~ **175** Fr.	Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden. Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.5	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **270** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. ~~f.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **340** ~~225~~ Fr.	Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermassen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** **...** andere Tiere der Rindergattung **...** über 160-365 Tage alt **0.40 ~~0,33~~** bis 160 Tage alt 0,13	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Sexygen AG 0520 Sexygen Sexygen AG: 3.7.13
Adresse / Indirizzo	Gisleren 2; 3266 Wiler bei Seedorf Tel. 032 866 20 20; Fax 032 866 20 21; info@sexygen.ch; www.sexygen.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2013 Präsident Alt-NR Pierre Kohler Geschäftsführer + Stationstierarzt Peter Reichert

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 20
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 21
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vorstellung Sexygen AG:

Die Sexygen AG ist eine private, als Aktiengesellschaft geführte kleine Rinderbesamungsorganisation mit einem eigenen Prüfprogramm, bis heute ausschliesslich mit Inlandstieren und mit Produktionsstätten sowohl im In- als auch im Ausland. Sie ging aus der BIG-X AG hervor und wurde im Sommer 2006 gegründet. Die BIG-X (früher SeXY-Genetics) versuchte als eine der weltweit ersten Besamungsorganisation die neue Biotechnologie des Samensexings in der Schweiz einzuführen und produzierte die weltweit ersten Kälber aus gesextem Sperma der Rassen BS, OBV, RH, JE und SI. Trotzdem wurde die Firma auch aus landwirtschaftspolitischen Gründen in die Knie gezwungen und die moderne Biotechnik des Samensexings ins Ausland verbannt.

Die Erfahrungen von BIG-X und Sexygen in den letzten 15-20 Jahren mit den Zuchtverbänden und dem BLW und deren vielen marktverzerrenden Eingriffen meist zu Ungunsten der „Kleinen" führen uns zusammen mit der existenziellen Bedrohung unserer Firma durch die bereits vollzogenen Veränderungen der Zuchtverbände (ZWS-Reglement) sowie den in dieser Anhörung angekündigten Veränderungen des BLW's zu unserer folgenden Eingabe:

Eingabe:

Wie bei Schweinen, Ziegen und Schafen sollte auch bei Rindern nicht auf eine Importquotenregelung verzichtet werden, zumindest nicht ohne vorgängige Zusatzmassnahmen, Ersatzmassnahmen und Übergangsfristen.

Im Gegenteil, die Importquote für Rindersperma sollte als Instrument für eine gezielte Förderung der Inland-Prüfstiere sowie eines besser funktionierenden Marktes (Reduktion „ungleichlanger Spiesse") beibehalten werden.

d.h. ein gezielterer Einsatz der Importquote:

a) zur (indirekten) **Förderung der Prüfung von Inlandstieren**,
b) zur **Förderung eines besseren Konkurrenzmarktes** und damit zur **Reduzierung der Preise** in der Schweiz,
c) zur **Reduktion von Marktverzerrungen durch Zuchtverbände und marktdominante Player**
d) zur **Korrektur von Fehlern der Vergangenheit** (z.B. Liberalisierung), sowie
e) zur **Reduktion von „ungleich langen Spiessen"**.

Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass die Punkte 8 (AEV) sowie 11 (TZV) unbedingt einer Änderung oder/und Ergänzung bedürfen.

Will der Bundesrat tatsächlich die Seite 278 formulierten Ziele („liberalisierter Markt", „Förderung des Wettbewerbes", „gleichlange Spiesse", „billigerer Stiersamen", „gesenkte Kosten" usw.) erreichen, dann **braucht** es **viel mehr als nur das Fallenlassen der Importquote** und danach ein „dolce far niente". Bundesrat, BLW und WEKO müssten sich ernsthaft fragen: „Warum kontrolliert auch nach über 15 Jahren Liberalisierung der ehemalige Monopolist und heutige „quasi" Monopolist noch immer 80-90% des Marktes?" Sicher nicht (nur) wegen der Importquote! Es müssten (endlich) eine Reihe von gezielten, **griffigen Zusatzmassnahmen** eingeführt werden – wie z.T. bereits mehrmals von der WEKO empfohlen und gefordert aber nie durchgesetzt.

Unter Berücksichtigung des politischen Systems, dem (fehlenden) politischen Willen und den „Verflechtungen + Seilschaften", so ist es mit Bestimmtheit einfacher, das bereits bestehende Instrument „Importquote" beizubehalten und zu verbessern, statt irgendwann neue Zusatzmassnahmen zu schaffen.

Notwendige Zusatzmassnahmen:

1) **Beibehaltung der Importquote und gezielter Einsatz dieses Instrumentes** (siehe oben)

2) **Kontrollen zur Einhaltung der Importbeschränkungen** durch die Importquote (d.h. Kontrollen + Strafen)

3) **Mehr Anstrengungen des BLW's für die Abschaffung von Marktverzerrungen intern und extern**
   3a) angefangen mit einer internen Überprüfung der verantwortlichen BLW-Mitarbeiter auf ihre „Unbefangenheit"
   3b) gezielte Marktkorrekturen mit Hilfe der Importquote
   3c) Überwachung, Kontrollen und Eingriffe bei Markt und Marktplayern inkl. Zuchtverbänden (Pkt.4), Datenlieferanten etc., z.B.:
   - Bekämpfung /Verbot von Exklusiv-Importrechten und -Vorkaufsrechten, Preisvorteilen, etc. bei Marktdominanten Playern
   - Förderung, Schutz von Parallelimporten (Durchsetzung notfalls auch mit Bussen gegenüber ausländischen Mutterhäusern)
   - Abschaffung der vielen „Malus für die Kleinen" durch BLW und vor allem durch die Zuchtverbände (siehe Pkt. 4)
   - Gleichwertige und zeitgleiche Datenlieferungen von den Zuchtverbänden und den Datenlieferanten (Qualitas und Co.)
   - Direkte Marktkorrekturen wie Begünstigungen der „Kleinen" (siehe Pkt.5) usw.

4) **Kontrolle + Korrektur der Zuchtverbände und deren Praxis der Ungleichbehandlung / Marktverzerrung,** d.h.:
   4a) **Entflechtung** Zuchtverbände-Swissgenetics (wie von der WEKO bereits vor Jahren gefordert)
   4b) **Unabhängigere LBE** (Lineare Beurteilung) der Töchter von Stieren (ohne „Swissgenetics-Bonus"; „Gewaltentrennung")
   4c) **Abschaffung** von marktverzerrenden **„Geheim-Pauschalverträgen[1]"** sowie von **exklusiven Direktzugriffen auf deren Datenbanken**
   4d) **Bereinigung aller marktverzerrenden Regelungen** (ZWS-Reglement), **Preisen** (Kosten Prüfstiere neu plus 30-200% = Malus für Kleine), **Vorschriften** (Mindestanzahl Prüfstiere, Mindest-Publikationsgrenzen, Mindestanzahl Besamungen pro Prüfstier etc.) der Zuchtverbände
   4e) Zwang zu **Kostensenkungen** (evtl. Zusammenschluss, Auslagerung – siehe 4f)
   4f) Zwang zum **Zusammenschluss** aller Zuchtverbände oder zur **Auslagerung** der Datenverarbeitung
   4g) Zwang zur **Vereinheitlichung der Datensysteme**
   4h) **Durchsetzung der Massnahmen** notfalls auch mittels Drohung zu „Subventionskürzungen"

   Kurz: Entpolitisierung und Entflechtung der Zuchtverbände hin zu unabhängigen, reinen Datenerfasser, Datenverarbeiter und Datenlieferanten – oder aber komplette Auslagerung dieses Geschäftsteiles in eine zentrale, unabhängige, unbefangene Organisation (z.B. DEU: VIT Verden)

5) (vorübergehende) **Vorzugsbehandlung + Besserstellung der kleinen Besamungsstationen mit Prüfprogramm Inlandstiere gegenüber:**
   a) dem marktdominanten Player und „quasi Monopolisten" Swissgenetics (und evtl. deren „Feigenblatt Select Star[2]")
   b) den reinen Importeuren + Wiederverkäufern ausländischer Grosskonzerne ohne inländische Prüfstiere

Ersatzmassnahmen (im Falle eines Wegfalles der Importquote)**:**
Würden die oben aufgelisteten „ungleichlangen Spiesse„ tatsächlich alle behoben, dann könnte an eine Liberalisierung der Importregelung gedacht werden. Grundsätzlich wäre diese „Entbürokratisierung“ sogar wünschenswert, vorausgesetzt die seit je existierenden und seit 5-10 Jahren wieder zunehmenden Marktverzerrungen würden zuvor korrigiert und es gäbe einen funktionierenden Markt.

In diesem „best case Szenario“ müsste beim Wegfall der Importquote einzig die Prüfung von inländischen Stieren zur Förderung der inländischen Zucht und zur Behebung ungleichlanger Spiesse „belohnt“ werden,
z.B. mit:

- **Beiträgen für den Prüfeinsatz direkt an die Besamungsorganisationen** (nicht an die Zuchtverbände)
  (20‘000.- CHF pro Prüfstier; z.B. aus dem Topf „Förderung der inländischen Zucht“ oder von den Beiträgen an die Zuchtverbände)
- **Preisabschläge der Zuchtverbände gegenüber den Besamungsorganisationen für den Prüfeinsatz** (welche soeben nur für die Kleinen einseitig und marktverzerrend um 30-200%!!! erhöht wurden)
  Beispiel: ▲ 1-10 Prüfstiere mit CH-Ohrmarke gratis; ▲ 11-20 Prüfstier mit CH-Ohrmarke 50%; ▲ >20 Stiere = keine Besserstellung der grossen Player wie heute üblich und welche die Kleinen drastisch benachteiligen.

Übergangsfristen (im Falle eines Wegfalles der Importquote)**:**
Zur Abfederung der gravierenden negativen Auswirkungen eines sofortigen Wegfalles der Importquote vor allem für die „kleinen Besamungsorganisationen mit Prüfstierprogrammen“ braucht es für diese:

- Entweder eine **Übergangsfrist von 2-3 Jahren**, oder
- **Übergangsleistungen**

Weitere Ausführungen, Erklärungen, Ergänzungen und Bemerkungen finden Sie auf Wunsch in einem separaten Anhang.

---

[1] „Geheime Pauschalverträge“:
Die Zuchtverbände haben mit den Besamungsorganisationen Swissgenetics sowie Select Star spezielle Pauschalverträge für die Prüfung von Stieren abgeschlossen. Trotz unserer mehrmaligen Bitte, der Sexygen AG diesen Vertrag ebenfalls zukommen zu lassen und trotz offiziellem Wortlaut, dass dieser Vertrag auch anderen Besamungsorganisationen offen stehen würde, hat man uns diesen Vertrag mit faulen Ausreden bis heute vorenthalten. Die Tatsache, dass die Zuchtverbände gleichzeitig die Preise zur Prüfung von Stieren für uns anderen, kleineren Besamungsorganisationen um 30-200% (!!!) erhöht haben, ohne uns direkt zu informieren oder wie früher vorab an die Verhandlungen einzuladen, machen das Ganze für uns nicht nur existenzbedrohend, sondern auch noch politisch – oder gemäss Sprache in Züchterkreisen: „korrupt“ und „mafiös“.

[2] „Feigenblatt Select Star“:
Sowohl die Zuchtverbände als auch die Swissgenetics tolerieren die Select Star offensichtlich und vertreiben sogar noch deren Samen über das Swissgenetics eigene Verteilnetz. Dank der Select Star kann der WEKO ein Konkurrenzmarkt „vorgegaukelt“ werden - aber Achtung: gemäss „Gerüchten“ soll ein grösseres Aktienpaket oder gar die Aktienmehrheit der Select Star in den Händen der Swissgenetics respektive von deren Strohmännern sein - natürlich streng geheim! Alle anderen Besamungsorganisationen sollten aber möglichst vom Markt verschwinden, wobei die Zuchtverbände der Swissgenetics dabei tatkräftig mithelfen (siehe ZWS-Reglement usw.). Betrachtet man die Zusammensetzung des Swissgenetics-Vorstandes, von welchem eine Mehrheit gleichzeitig in den Zuchtverbänden sitzt, dann überrascht dieser Umstand nicht.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Beibehaltung der Importquoten;
Verbesserung der Importquoten-Verteilung: gezielte Vergabe von Importquoten zur Förderung der inländischen Zucht und des Konkurrenzmarktes, zur Korrektur von Marktverzerrungen und von Fehlern der Vergangenheit sowie zur Reduktion von „ungleich langen Spiessen“

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
8.1) Artikel 145 LwG (S.247)	Artikel 145 LwG nicht aufheben; Kein Verzicht auf die Importregelung für Samen von Stieren (wie bei Schweinen, Ziegen, Schafen), sondern eine gezielte Verbesserung der Quotenerteilung	Gezielte Förderung der inländischen Zucht Gezielte Förderung eines Konkurrenzmarktes Gezielte Korrekturen des Marktes Reduktion von Marktverzerrungen (z.B. Zuchtverbände) Reduktion von „ungleich langen Spiessen“
8.1) Anhang 3 AEV (S.247)	Anhang 3 der AEV nicht anpassen	Siehe oben + Allgemeine Bemerkungen
8.3) Anhang (S.249)	Kein Verzicht auf „Regelung für die Verteilung der Kontingentsanteile für Samen von Stieren“.	Siehe oben + Allgemeine Bemerkungen
Anhang 3 (Art.10) AEV (S.253)	Nummer des Zollkontingents: 12 Samen von Stieren (Dosen/Anwendungseinheiten) wie vorher belassen (800‘000 Stück)	Siehe oben + Allgemeine Bemerkungen

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verbesserungen der Vergabe der Importquoten zur gezielten Förderung, Marktkorrekturen etc.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
11.1) TZV-Ausgangslage (S.277)	„Berechtigt für Zollkontingentsanteile sind nur im Inland produzierende Besamungsstationen…." <u>Ändern auf:</u> Berechtigt für Zollkontingentsanteile sind nur Besamungsorganisationen mit einem Prüfprogramm für inländische Stiere mit CH-Ohrmarke (Produktionsstandort ist egal). „..Voraussetzungen an bestimmte Leistungen im Inland…können aufgehoben werden." <u>Im Gegenteil:</u> gezieltere Vergabe der Importquote <u>Viele falsche Behauptungen:</u> „Absatzgarantie"; „Einschränkung des Wettbewerbes"" „Es gibt ungleich lange Spiesse" **Eine gezielte Importquoten-Vergabe kann im Gegenteil als Instrument zur Verbesserung der obigen Missstände verwendet werden** (aber natürlich nur, wenn die mit der Ausführung beauftragten Personen wirklich unabhängig sind und den positiven Nutzen für die inländische Zucht sowie zur Schaffung von mehr Markt auch wirklich nutzen wollen.)	Siehe oben + Allgemeine Bemerkungen Der Produktionsort der Samendosen soll keine Rolle spielen, denn geschützt werden soll nicht die Produktion, sondern die inländische Zucht! Zur Förderung der inländischen Zucht, d.h. für den Prüfeinsatz von inländischen Stieren (mit CH-Ohrmarke) ist vor allem für die kleinen Marktplayer eine indirekte Förderung mittels „Importquoten-Bonus" existenziell wichtig. Die Vergabe der Quote sollte jedoch besser, gezielter erfolgen. Exklusiv-Verkaufsrechte, Vorkaufsrechte, Preisvorteile, und vor allem eine extreme Marktdominanz (Swissgenetics) sind die Hauptschuldigen für die fälschlicherweise der Importquote zugeteilten falschen Behauptungen (siehe links). **Bei einer richtigen Anwendung kann die Importquote gerade das Gegenteil bewirken und ungleich lange Spiesse können mit Hilfe einer gezielten Quotenvergabe korrigiert werden.** Dies gilt umso mehr, als dass sowohl die Politik, als auch das BLW und die WEKO aus Erfahrung nichts gegen Markdominanz, einseitig marktverzerrende und befangene (da mit dem quasi Monopolisten verbandelten) Zuchtverbände tun wollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.11.2)	Die Importregelung für Samen von Stieren wird liberalisiert…. --- NEIN (streichen) Nebst Besamungsstationen können neu auch andere Bewerber Einfuhren zum Kontigentszollansatz tätigen. FALSCH (streichen)	Siehe oben + Allgemeine Bemerkungen Diese Änderung würde einseitig und nur die reinen Importeure + Wiederverkäufer fördern, ohne dass diese etwas für die inländische Zucht tun, d.h. ohne Prüfprogramm für inländische Stiere. Damit würden erst recht „ungleich lange Spiesse geschaffen"!!! Zudem werden die kleineren Besamungsorganisationen ohne eine Marktmacht wie Swissgenetics oder ohne ein starkes ausländisches Mutterhaus, dafür aber mit einem Prüfprogramm für inländische Stiere vom Markt verdrängt, oder sie müssten zumindest das eigene Prüfprogramm aufgeben.
11.3) Artikel 32 Absatz 1 und 3 (S.277+278+279)	Änderung von Absatz 1 – NEIN Einführung von Absatz 3 - streichen	Siehe Allgemeine Bemerkungen Wieso wird die Importquote bei Schweinen, Ziegen und Schafen belassen, nicht aber bei Rindern?
11.3) Artikel 33 (S.278; S.279)	Artikel 33 nicht aufheben	Siehe Allgemeine Bemerkungen
11.5.1) Bund (S.278)	…Einfuhrzölle im Umfang von 100'000 Franken" Bessere Kontrollen = mehr Einnahmen!!! …administrative Entlastung… Auch durch eine bessere, gezieltere Umsetzung möglich!	Wir gehen davon aus, dass bei einer besseren Kontrolle, d.h. bei einer Reduktion der illegalen Importe dieser Betrag 2-5x grösser wäre. Bessere und gezieltere Umsetzung ohne „Befangenheit" würde das BLW ebenfalls entlasten und die Einnahmen würden bleiben.
11.5.3) Volkswirtschaft (S.278)	<u>Voller falscher Annahmen und Behauptungen:</u> „liberalisierter Markt"; „Förderung des Wettbewerbes"" „gleich lange Spiesse" „billigerer Stiersamen" „gesenkte Kosten" usw.	Dieser Absatz erweckt endgültig den Eindruck, diese Änderungen der TZV seien von einem Vertreter der reinen Importeure+Wiederverkäufer verfasst worden!!! Ein „Nichtstun" seitens des Bundes durch das alleinige Streichen der Importquote führt bei weitem nicht automatisch zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d.h. alles nur Sand in die Augen gestreut! Sollten diese Kriterien tatsächlich erreicht werden dann müssten: • Marktdominanzen gebrochen • Zuchtverbände beaufsichtigt und korrigiert • Exklusiv-Verkaufsrechte und -Vorkaufsrechte unterbunden (sowohl bei Swissgenetics mit ihrer Marktmacht als auch bei Vertretern ausländischer Mutterhäuser) • Preisvorteile und Preisabsprachen verhindert • Die Importquote gezielt zur Korrektur ungleich langer Spiesse und zur Förderung der Konkurrenz eingesetzt (nebst der Förderung der inländischen Zucht) werden! Ausser der Importquote müssten alle anderen Punkte neu eingeführt werden. Nach 25 Jahren Erfahrung in diesem Markt: politisch ein Ding der Unmöglichkeit! Bleibt also für einen einfachen und schnellen Markteingriff nur die „Beibehaltung der Importquote mit verbesserter und gezielterer Vergabe".	liberalerem Markt, mehr Wettbewerb, gleich langen Spiessen, billigerem Samen usw. Wer so was schreibt versteht entweder den Markt überhaupt nicht, oder ist einem Teil der Marktplayer nahestehend und dadurch komplett befangen und blind auf beiden Augen. Die WEKO hat in der Vergangenheit bereits mehrmals aufgezeigt, wie diese Kriterien wirklich und ernsthaft erreicht werden könnten, doch Politik, BLW und Zuchtverbände haben sich immer mit Händen und Füssen dagegen gewehrt und sogar die WEKO zurückgepfiffen – letztmals von Doris Leuthard offen so kommuniziert. Diese Ziele einzig und alleine mit der Aufhebung der Importquote erreichen zu wollen heisst „Alibiübung ohne Wirkung" auf dem Buckel der kleinsten und schwächsten inländischen Besamungsorganisationen, d.h. mit geringstem Widerstand.
11.7) Inkrafttreten (S.278+279)	1.1.2014 streichen – Übergangsfrist von 2-3 Jahren, und/oder – Übergangsleistungen	Die Planung der Prüfstierprogramme erfolgt 2-5 Jahre im Voraus. Aus diesem Grund müsste eine **Übergangsfrist** von mindestens 2-3 Jahre gewährt werden – oder aber es gibt auch für die „geopferten" kleinen Besamungsorganisationen „**sozialverträgliche Übergangsleistungen**" wie S.1 der Einleitung für die Landwirte vorgesehen. Für die Sexygen AG würde dieser Wegfall der Importquote einen sofortigen Verlust von gegen 200'000.- Franken pro Jahr bedeuten.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Meier Thomas BLW
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2013 15:27
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: Prise de position ordonnances PA 2014-2017

De : Xavier Menoud [mailto:xavier.menoud@hispeed.ch]
Envoyé : dimanche 5 mai 2013 09:14
À : Chavaz Jacques BLW
Objet : Prise de position ordonnances PA 2014-2017

Bonjour,

Nous prenons positions comme suit :

1. **A notre avis le métayage doit être possible ; à savoir qu'un exploitant loue son exploitation mais conserve les paiements directs (par exemple avec une durée minimale de 12 ans). Ceci permettrait de drastiquement libéraliser le marché de la locations de terrains agricoles et permet également à ceux qui exploitent les terrains de se frotter à un environnement sans paiements directs. On devrait mettre sur place un contrat standard (incluant par exemple la surveillance du bétail, mais pas la traite, le débroussaillage, etc.).**
2. Avec la nouvelle politique agricole, l'agriculteur intelligent n'a plus de bétail… à moins que le prix du lait compense une perte de paiements directs à l'UGB (au moins 15 centimes par kg de lait).
3. **Il manque tous les minimaux (notamment les minimaux de fumure ; pas seulement une marge de tolérance maximale de +10%, mais idem pour le minimum -10%)**
4. Pour nous, la méthode de calcul des 200 CHF pour production basée sur les herbages n'est pas claire ; il faut inclure les bêtes en contrat d'élevage ? Les bêtes en Pension ? Les bêtes en Alpage ? Par n° BDTA ? Pour l'ensemble du cheptel (donc inclusivement les chevaux et les porcs ?
5. Il faudrait rafraichir la législation concernant la mise en gage de bétail.

Merci de prendre bonne note, notamment de la partie en gras.

Xavier Menoud

Menoud & Fils
Xavier Menoud
Administration & HR
Pré-Monsieur
CH-2112 Môtiers
+41 32 861 27 21

www.menoudred.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0523 Simmentaler Rassenclub Simmental Suisse: 1.7.13 Rassenclub Simmental-Suisse
Adresse / Indirizzo	La Chaux-d'Abel 37a, 2345 Le Cerneux-Veusil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**26. Juni 2013 Präsident, Jakob Fritz**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Simmental-Suisse bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.

Simmental-Suisse stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. Die Mitglieder von Simmental-Suisse führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt welche aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Mutterkuh Schweiz auf die nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden. Mutterkuh Schweiz stellt folgende drei Kernforderungen:

1. <u>Gleichstellung der Mutterkühe</u>
   Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

   In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird, damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

   - Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
   - Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkuh identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.
   - Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden

Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futterverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

2. Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, bei Mutterkühen auf Fr. 800.-** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

   - Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
   - Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

3. Erhöhung der Tierwohlbeiträge
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen**.

   - Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällige und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
   - Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE [2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. [3] Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **[4] Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milchkühe, wird das Problem entschärft. Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-	Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein. Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	futter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. [2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen. Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	[5] Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms, Kapitel I, Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.**	Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterführig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird: **Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 600 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.**	(0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet. Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Mutterkühen höher ist als bei Milchkühen. (Höhere Transportkosten, da Kalb mittransportiert werden muss. Deshalb soll der Sömerungsbeitrag 30% höher sein als bei Milchkühen. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 600 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ein Alpungsbeitrag von 480 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **d. andere Kühe 500 Fr.** **e.** ~~d.~~ andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.3	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **400** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Betriebes und Jahr. Für Mutterkühe beträgt der Beitrag 800 Franken	Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil wettzumachen. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden. Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden. Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wird damit unnötig geschwächt. Weiteres Argument zu: Punkt 2. Erhöhung der Beitrage für graslandbasieret Milch- und Fleischproduktion • Die Getreidepreise sind auf tiefem Niveau (Der Getreidepreis netto für Produzenten tiefer als der Heupreis) • folglich verliert die extensive Graslandbewirtschaftung, gegenüber der intensiv Landwirtschaft. Die "alten Raufutterbeiträge" hatten das Gefälle ausgeglichen. Meine Bemerkungen intern. Die intensive Fleischproduktion ist zufrieden mit der neuen AP weil sie gegenüber dem Mutterkuhhalter im neuen System besser gestellt sind (sie müssen weniger Abstriche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		machen). N.B. Unsere Familie hat beide Betriebssysteme, die Mutterkuhhalter dürfen so nicht zufrieden sein. Das Schwergewicht der Forderung muss auf das Grasland gelegt werden. Bei allen anderen Forderungen zum Bsp. BTS und RAUS werden vor allem auch andern Kreise in der Landwirtschaft profitieren. Damit die standortgerechte, naturnahe Produktion von Fleisch nicht zurückgeht ist für die Mutterkuhhaltung ein höherer Beitrag zu gewähren. Die Muterkühe hatten bei den letzten zwei AP Runden gegenüber der Milchproduktion massive Beiträge verloren Die Argumentation wird ausgerichtet : • Ausgleich auf den tiefen Getreide Preis
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **140** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ b. ~~c.~~ Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. ~~d.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe ~~115~~ **175** Fr.	Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden. Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.5	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der	Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermassen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **270** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. ~~f.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **340** ~~225~~ Fr.	Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Bewirtschaftung von angestammten Alpen im nahen Ausland sollen sinngemäss der aktuellen AP, mit den vorgeschlagenen Aenderungen der AP 2014-2017 angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** **...** andere Tiere der Rindergattung **...** über 160-365 Tage alt **0.40** ~~**0,33**~~ bis 160 Tage alt 0,13	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IG Swiss Hereford 0525 IG Swiss Hereford Interessengemeinschaft Swiss Hereford: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Hans Baumann, Grueben 448, 9103 Schwellbrunn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**24.06.2013 Hans Baumann, Präsident**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

IG Swiss Hereford bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.

IG Swiss Hereford stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. Die Mitglieder von IG Swiss Hereford führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt welche aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Mutterkuh Schweiz auf die nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden. IG Swiss Hereford stellt folgende drei Kernforderungen:

1. <u>Gleichstellung der Mutterkühe</u>
   Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

   In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird, damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

   - Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
   - Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkuh identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.
   - Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden

Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futterverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

2. Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

   - Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
   - Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

3. Erhöhung der Tierwohlbeiträge
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen**.

   - Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällige und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
   - Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE [2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. [3] Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **[4] Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milchkühe, wird das Problem entschärft. Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-	Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein. Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	futter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. [2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen. Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	[5] Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt im Jahre 2014 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms, Kapitel I, Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.**	Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterführig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird: **Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 465 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.**	Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Milch- und Mutterkühen gleich hoch sind. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 465 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ebenfalls ein Alpungsbeitrag von 370 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **d. andere Kühe 500 Fr.** **e.** andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.3	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **400** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil wettzumachen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden. Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden. Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wird damit unnötig geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **140** Fr. b. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **175** Fr.	Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden. Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.
Anhang 7, Beitragsansätze,	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 5.5	Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **270** Fr. b. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **340** Fr.	Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermassen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** **...** andere Tiere der Rindergattung **...** über 160-365 Tage alt **0.40** bis 160 Tage alt 0,13	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	**Swiss Galloway Society (SGS)** 0529 SGS Swiss Galloway Society: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	**Kleinhöchstetten** **3113 Rubigen**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Rubigen, 27. Juni 2011** **Armin Kobel**

Wir sind eine Partnerorganisation von Mutterkuh Schweiz. Aufgrund der gemeinsamen Ausarbeitung der Stellungnahme sind die Formulierungen auf Mutterkuh Schweiz bezogen. Die Anträge gelten aber gleichermassen für unsere Organisation.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektronisch an geko.blw@evd.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaft und Mutterkuhhaltung

Die Bauernfamilien erfüllen die Erwartungen der Gesellschaft und des Bundes und produzieren qualitativ hochwertig und nachhaltig. Von der Politik erwarten sie Stabilität und Zukunftsperspektiven. Eine Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen ist aufgrund der tiefgreifenden Veränderungen notwendig und verdient. Gesunde Nahrungsmittel, natürliche Lebensräume und vielfältige Landschaften müssen sichergestellt bleiben.

Die neue Qualitätsstrategie des Bundes entspricht der Handlungsweise von Mutterkuh Schweiz. Gruppierungen wie die Mutterkuhhalter, die den Auftrag des Bundes gut erfüllen, die als Sympathieträger der Landwirtschaft wahrgenommen werden und die weiter an Bedeutung gewinnen, müssen von der Agrarpolitik des Bundes gefördert werden.

Die Mutterkuhhaltung ist eine umwelt- und tierfreundliche Produktionsform und erfüllt somit den öffentlichen Auftrag in hohem Mass. Zudem wird die Konsumnachfrage dank Qualitätsführerschaft, Marktoffensive und einer nachfrageorientierten Produktion befriedigt. Und nicht zuletzt pflegen die Mutterkuhhalter Partnerschaften im Sinne einer Qualitätspartnerschaft am Markt.

Allgemeine Beurteilung

Die Agrarpolitik 2014-2017 ist konzeptionell und inhaltlich richtig. Sie kann gut kommuniziert werden. Die Landwirtschaft kann Leistungen in verschiedenen Funktionen erbringen. Es stehen neue Möglichkeiten offen, die bäuerliche Arbeit mit umweltfreundlicher Nahrungsmittelproduktion zu kombinieren. Positiv - aber auch notwendig - ist, dass ein Budget in unveränderter Höhe zur Verfügung steht. In einigen Bereichen sind Korrekturen notwendig.
Zudem darf der administrative Aufwand nicht zusätzlich erhöht werden.

Generelle Anträge

Die Mutterkuhbetriebe haben mit der AP2011 etwa 5 bis 10 % an Direktzahlungen verloren. Dazu kommt der negative Effekt des Wechsels vom Stichtag- zum Futtertagsystem. Es war nie die Rede davon, dass dadurch den Mutterkuhbetrieben Mittel entzogen werden.

=> Die **Mittel für die Landwirtschaft**, darunter auch die Direktzahlungen, sind in ausreichender Höhe zur Verfügung zu stellen. Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden.

Die Schweizer Landwirtschaft erfüllt verschiedene Funktionen. Gesunde Nahrungsmittel, Pflege der Kulturlandschaft, hohe Ressourceneffizienz und schonender Umgang mit der Umwelt sind Verdienste der Bauernfamilien. Damit diese Leistungen nachhaltig sind, müssen die Rahmenbedingungen positiv gestaltet werden.

=> Die **Qualitätsstrategie** und die **Ernährungssouveränität** verdienen einen hohen Stellenwert. Sie müssen vom Markt und von der Politik gefördert werden.

Mutterkuh Schweiz hat die Wirkung der Agrarpolitik 2014-2017 auf die Betriebe mittels Modellrechnungen geschätzt. Demnach erreichen Mutterkuhbetriebe in der Talzone mit leistungsbezogenen Direktzahlungen etwa 60 % der bisherigen allgemeinen Direktzahlungen. Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II erreichen etwa 75 %. Die Differenz soll mit Anpassungsbeiträgen überbrückt werden. Diese werden aber schrittweise abgebaut, und beim Bewirtschafterwechsel fallen sie komplett weg.

=> Es muss eine vernünftige Relation zwischen leistungsbezogenen Direktzahlungen und **Anpassungsbeiträgen** definiert werden. Der Anteil an leistungsbezogenen Direktzahlungen ist wesentlich zu erhöhen und der Anteil an Anpassungsbeiträge entsprechend zu senken.

Besonders naturnahe, umwelt- und tierfreundliche Produktionsformen sind zu fördern. Tierwohlbeiträge tragen zum positiven Image der Landwirtschaft bei. Die Beiträge für RAUS und BTS müssen erhöht werden. Der Einbezug von **grünlandbasierten Produktionssystemen** ist ebenfalls zu begrüssen und finanziell zu unterstützen. Fleisch und Milch aus Gras sind Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft.

=> Die Budgetmittel für Tierwohlbeiträge sind um 50 % zu erhöhen (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS). Für **grünlandbasierte Produktionssysteme** ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen.

Wegen des unterschiedlichen GVE-Faktors ist die Mutterkuh der Milchkuh nicht gleichgestellt. Die Aufwendungen und Investitionen für RAUS und BTS sind für Milch- und Mutterkühe gleich hoch. Durch den Wechsel auf flächenbezogene Direktzahlungen ist der Finanzaufwand bei einer Gleichstellung für den Bund bescheiden, die Wirkung für die Mutterkuhbetriebe aber erheblich. Für Milchkühe zählt (unabhängig von Phänotyp, Futterverzehr oder Leistungspotenzial) ein einheitlicher Faktor. Es ist nicht verständlich, dass identische Kühe (z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Brauvieh, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Produktionsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

In der Gewässerschutzverordnung resp. in der Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft ist die Mutterkuh gemäss ihrem Hofdüngeranfall mit 0.8 DGVE fachlich korrekt bewertet. Die direktzahlungsrelevante Regelung (abgestützt auf Tierschutzanforderungen) und die gewässerschutztechnische Regelung (abgestützt auf Hofdüngeranfall) müssen getrennt betrachtet werden.

=> Das Gleichgewicht zwischen den Produktionsbranchen muss wieder hergestellt werden. Der **GVE-Faktor für Mutterkühe** muss demjenigen für Milchkühe gleichgestellt werden. Die Korrektur des GVE-Faktors auf 1.0 ist in den Verordnungsentwürfen vorzunehmen.

In der Tal- und Hügelzone sollen die Eintretenskriterien für den Bezug von Direktzahlungen auf 0.4 SAK erhöht werden. Zusätzlich sollen die SAK-Ansätze gemäss technischem Fortschritt nach unten angepasst werden.

Besonders bei der Tierhaltung / Tierbetreuung ist der Zeitaufwand infolge strengerer Tierschutzvorschriften eher gestiegen. Hier kann von einem technischen Vorschritt nicht die Rede sein. Somit ist eine auf Reduktion des SAK - Ansatzes zu verzichten.

Eine Standardarbeitskraft ist mit einer Jahresarbeitszeit von 2‘800 Std. definiert. Hier drängt sich eine Anpassung nach unten auf.
2‘500 Jahresarbeitsstunden scheinen gerechtfertigt, da in der übrigen Wirtschaft 2‘112 Jahresarbeitsstunden (Baugewerbe) üblich sind.

Neue Massnahmen und Auflagen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz erhöhen den Arbeitsaufwand. Bei einer allfälligen Anpassung der SAK-Ansätze sind diese Effekte zu berücksichtigen. Nach der neuen Regelung würden in der Tal- und Hügelzone Mutterkuhbetriebe mit weniger als 10 bis 12 Kühen von den Direktzahlungen ausgeschlossen. Durchschnittlich halten Mutterkuhbetriebe in der Schweiz etwa 17 Kühe. SAK-Ansätze sind vereinfachte und durchschnittliche Berechnungen. Betriebliche und örtliche Rahmenbedingungen können nur gemittelt einbezogen werden.

Begründet werden die SAK-Massnahmen mit einer besseren Flächenmobilität bei weniger Betrieben. In den letzten 10 Jahren wurden 10'000 Landwirtschaftsbetriebe aufgegeben. Die gegenwärtigen wirtschaftlichen Sachzwänge beschleunigen diese Entwicklung. Der Strukturwandel darf nicht zusätzlich angekurbelt werden. Die Angst, dass Hobbybetriebe zunehmen, ist unberechtigt. Die hohen Investitionen in Stallungen und der Arbeitsaufwand stellen dafür zu hohe Hürden dar.

=> Auf eine Erhöhung der **SAK-Eintretenskriterien** für den Bezug von Direktzahlungen ist zu verzichten. Der Strukturwandel soll nicht unnötig beschleunigt werden. Bei einer Anpassung der SAK-Ansätze ist der Mehraufwand von besonderen neuen Leistungen sowie die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten einzubeziehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zweck	Keine Änderung	
Art. 2 Massnahmen des Bundes	Aufrechterhaltung von Art. 2, Abs. 1, Bst. b in seiner heutigen Version ***Art. 2 Abs. 1 Bst. b.*** *Er* ***~~fördert~~ gilt*** *gemeinwirtschaftliche Leistungen von bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betrieben mit Direktzahlungen* ***ab****.*	Mutterkuh Schweiz ist gegen die Änderung von Artikel 2, Abs. 1, Buchst. b. Der Begriff „abgelten" ist treffender als der Begriff „fördern". Die Vorschlag des Bundes steht in Widerspruch zum Absatz a des Artikels 104 der Bundesverfassung, der präzisiert: *„Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises".*
	Einführung des neuen Art. 2 Abs. 3 ***Art. 2 Abs. 3*** *Sie (die Massnahmen) unterstützen die Ausrichtung der Land- und Ernährungswirtschaft auf eine gemeinsame Qualitätsstrategie.*	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Eine Qualitätsstrategie erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren.
	Einführung des neuen Absatzes Art. 2 Abs. 4 ***Art. 2 Abs. 4*** *Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer*	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4, der das Prinzip der Ernährungssouveränität im Bundesgesetz über die Landwirtschaft einführt. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt eine günstige Basis für die Lebensmittelversorgung dar. Die Ernährungssouveränität muss die Interessen der Konsumenten und Produzenten vereinen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Produkten.	
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich	Korrektur im Art. 3 ***Abs. 3 Art. 1*** *Die Landwirtschaft umfasst:* *a. die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung;* *b. die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf der entsprechenden Erzeugnisse auf den Produktionsbetrieben;* *c. die Bewirtschaftung von naturnahen Flächen.* ***d. paralandwirtschaftliche Aktivitäten.***	Die paralandwirtschaftlichen Aktivitäten müssen Teil der landwirtschaftlichen Tätigkeiten sein. Der Einbezug ermöglicht darüber eine Klärung. Diese muss verankert werden, damit insbesondere die Probleme in Bezug auf die Raumplanung gelöst werden können. Mutterkuh Schweiz beantragt folgende Definition: *"Paralandwirtschaft ist eine wirtschaftliche Aktivität, die in engem Bezug zur Nutztierhaltung, zum Pflanzenbau oder zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlicher Flächen steht. Daraus entstehen Dienstleistungen, welche die Landwirtschaft, neben der Produktion von Agrargütern, anbietet."*
Art. 5 Einkommen	Antrag für eine Verbesserung der Einkommen der bäuerlichen Familien.	Mutterkuh Schweiz stellt fest, dass dieser Artikel nicht angewandt wird und ersucht den Bund, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Das landwirtschaftliche Einkommen entspricht etwa 60% von vergleichbaren Einkommen. Es liegt somit deutlich unter den Referenzwerten und gemäss Art. 5, Abs. 2, „*ergreift der Bundesrat befristete Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation*“.
Art. 6 Zahlungsrahmen	Indexierung des Betrags für den Zahlungsrahmen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Ausschluss von eventuellen Sparprogrammen des Bundes.	Mutterkuh Schweiz beantragt, dass der Zahlungsrahmen an den Index der Lebenshaltungskosten gebunden wird. Auch die Landwirtschaft ist von der Kostenentwicklung betroffen und verdient es, dass die Abgeltung ihrer Leistungen gewahrt bleibt.
Art. 11 Qualitätssicherung	Neuformulierung von Artikel 11 mit folgenden Anpassungen ***Art. 11 Abs. 1*** *Der Bund kann*	Mutterkuh Schweiz begrüsst die die Neuformulierung. Die Schweizer Landwirtschaft kann sich auf einem hohen Qualitätsniveau positionieren. Die Nachhaltigkeit der Produktion ist ebenfalls wichtig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	subsidiär gemeinschaftliche Massnahmen unterstützen, die zur Verbesserung ***oder zur Sicherung*** *der Qualität* ~~***und***~~ ***oder*** *Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und Prozessen beitragen.*	Diese Aspekte entsprechen den Erwartungen der Konsumenten. Qualitätssicherungsmassnahmen müssen unterstützt werden. Dabei müssen auch bestehende Massnahmen unterstützt werden. Sonst entstehen für diese Wettbewerbsnachteile. Im Weiteren sollte Qualität und Nachhaltigkeit nicht kumulativ gefordert werden, insbesondere weil nicht immer klar ist, was unter Nachhaltigkeit genau zu verstehen ist. Unter Nachhaltigkeit sind auch Massnahmen zu verstehen, mit denen das Einkommen der Bauernfamilien verbessert wird.
Art. 13 Marktentlastung	Einführung eines neuen Artikels 13 Abs. 2 an Stelle des geltenden Artikels 55 Abs. 2 ***Art. 13 Abs. 2*** *Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.*	Mutterkuh Schweiz ist der Auffassung, dass bei Wegfall von Artikel 55 Getreide, der Artikel 13 ergänzt und gestärkt werden muss.
Direktzahlungen		
Art. 70 Direktzahlungen, Grundsatz	Änderung von Art. 70 Abs. 1 mit folgender Anpassung: ***Art. 70 Abs. 1*** *Zur* ~~*Förderung*~~ *Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben Direktzahlungen ausgerichtet.*	Mutterkuh Schweiz weist darauf hin, dass gemäss Artikel 104 der Bundesverfassung „Er (der Bund) ergänzt das bäuerliche Einkommen durch Direktzahlungen zur Erzielung eines angemessenen Entgelts für die erbrachten Leistungen, unter der Voraussetzung eines ökologischen Leistungsnachweises“. Es geht also nicht nur darum, im öffentlichen Interesse erbrachte Leistungen zu fördern, sondern diese abzugelten.
	Änderung von Art. 70 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgen-	Produktionssystembeiträge und Ressourceneffizienzbeiträge sollten vielmehr als besondere Umwelt- und Tierschutzbeiträge bezeichnet werden. Der Anpassungsbeitrag ist ein Übergangsbei-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Anträge: *Die Direktzahlungen umfassen:* *e. Produktionssystembeiträge;* *f. Ressourceneffizienzbeiträge;* *g. Anpassungsbeiträge.*	trag. Die Terminologie muss überprüft werden.
	Änderung von Art. 70 Abs. 3 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen ***Art. 70 Abs. 3** Der Bundesrat legt die Höhe der Beiträge so fest, dass die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbracht und die vom Bundesrat festgelegten Ziele erreicht werden. Er berücksichtigt dabei den mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbundenen Aufwand und die am Markt erzielbaren Erlöse.*	Der Artikel 70 Abs. 3 übergibt dem Bundesrat die Kompetenz, die Höhe der Beiträge festzulegen, insbesondere unter Berücksichtigung des geleisteten Aufwandes. Der Aufwand ist angemessen zu entgelten. Das Entgelt darf aufgrund der am Markt realisierbaren Einnahmen nicht gekürzt werden.
Art. 70a Voraussetzungen	Annahme der Einführung von Art. 70a Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: ***Art. 70a Abs. 1** Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn:* *b. der ökologische Leistungsnachweis erbracht wird;*	b. und c. Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Vorschriften im Bereich des Gewässer-, Umwelt- und Tierschutzes. Die Vorschriften in der Schweiz sind im internationalen Vergleich sehr streng. Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Besondere Produkte werden in Form von Labels angeboten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden; *e. ein Mindestarbeitsaufkommen in Standardarbeitskräften auf dem bewirtschafteten Betrieb erreicht wird;*	e. Keine höhere SAK-Limite für die Tal- und Hügelzone. Im Rahmen der Überprüfung der SAK-Ansätze aufgrund des technischen Fortschritts müssen paralandwirtschaftliche Aktivitäten sowie der Mehraufwand für neue Massnahmen in den Bereichen Biodiversität, Landschaftsqualität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz einbezogen werden. Die an die Landwirte entrichtenden Beiträge müssen dem Lohnanspruch der übrigen Wirtschaft entsprechen.
Art. 71 Kulturlandschafts-Beiträge	Einführung von Art. 71 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: ***Art. 71 Abs.1*** *Zur Erhaltung einer offenen Kulturlandschaft werden Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:* *c. einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag je gesömmerte Grossvieheinheit oder je Normalbesatz zur Förderung der Bewirtschaftung und zur Pflege von Sömmerungsflächen.*	Mutterkuh Schweiz stimmt diesem Beitrag zur Aufrechterhaltung einer offenen Kulturlandschaft zu und fordert die Beibehaltung des Sömmerungsbeitrags. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen nach Tierkategorie abgestuften Sömmerungsbeitrag. Ziel des Beitrags ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Sömmerungsbetriebe und der Sömmerungsweiden.
	Einführung von Art. 71 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen:	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Art. 71 Abs. 2 *Der Bundesrat bestimmt für den Sömmerungsbeitrag die zulässige Bestossung und die Tierkategorien, für die der Beitrag ausgerichtet wird*	Mutterkuh Schweiz erwartet vom Bundesrat die Untersuchung der Konsequenzen der neuen Sömmerungsbeiträge bezüglich Bestossung und Bewirtschaftung.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	Einführung von Art. 72 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: ***Art. 72 Abs. 1*** *Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:* *a. einen* ~~***einheitlichen***~~ *Basisbeitrag* ~~***in allen Zonen***~~ *je Hektare* ***oder RGVE*** *zur Erhaltung der Produktionskapazität;* *b. einen einheitlichen Beitrag in allen Zonen je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen;* *c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare* ***oder je RGVE*** *zur Erhaltung der*	Mutterkuh Schweiz beantragt die Stärkung des Versorgungssicherheitsbeitrags. Sie müssen das Rückgrat des Direktzahlungssystems bilden. Mutterkuh Schweiz ist gegen die Aufhebung der Raufutterverzehrer- und der TEP-Beiträge. Die bisher über Raufutterverzehrerbeiträge und TEP-Beiträge ausgerichteten Mittel müssen in gleich bleibender Höhe den entsprechenden Betrieben weiterhin entrichtet werden. Das Budget für die Versorgungssicherheit ist zu Lasten der Anpassungsbeiträge deutlich zu erhöhen. a. Der Vorschlag des Bundesrats für den Basisbeitrag ist zu tief. Für Grünflächen muss die Wirkung dem bisherigen RGVE-Beitrag entsprechen. Das Budget muss entsprechend angepasst werden. b. Parität der Beiträge für offene Ackerflächen und Dauerkulturen. Neue Mittel für offene Ackerflächen dürfen nicht zu Lasten der Mittel für Grünlandprodukte aufgestockt werden. c. Mutterkuh Schweiz unterstützt einen differenzierten Beitrag nach Produktionszonen. Die Wirkung muss den bisherigen TEP-Beiträgen entsprechen. Das Budget muss entsprechend ausgestattet sein.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen.	
	Einführung von Art. 72 Abs. 3 ***Art. 72 Abs. 3*** *Der Bundesrat kann Versorgungssicherheitsbeiträge für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausrichten*	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Vorschlag des Bundesrats zu, Versorgungssicherheitsbeiträge für die Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43, Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 auszurichten.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	Einführung von Art. 73 Abs. 1 unter Berücksichtigung folgender Bemerkungen: ***Art. 73. Abs. 1*** *Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:* *a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung der Vielfalt von Arten und Lebensräumen;* *b. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hek-*	Mutterkuh Schweiz begrüsst das Prinzip der Biodiversitätsbeiträge. Wir verlangen eine einfache Umsetzung der Massnahme, die den Bauern ausreichend Handlungsspielraum lässt. Oberstes Ziel des Bundesrats muss sein, die Qualität der Biodiversitätsförderflächen zu stärken. Die Förderung der Biodiversität darf nicht zu einer Erhöhung der Importe und in der Folge zu einer Senkung der Biodiversität im Ausland führen. a. Mutterkuh Schweiz ist mit der Einführung eines nach Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderflächen differenzierten Beitrags einverstanden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen nicht schrittweise verschärft werden, und eine einfache Umsetzung möglich ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tare zur Förderung der Vernetzung; *c. einen nach Art der Biodiversitätsförderfläche abgestuften Beitrag je Hektare zur Aufwertung und Neuschaffung von Biodiversitätsförderflächen.*	
	Einführung von Art. 73 Abs. 2 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: ***Art. 73. Abs. 2** Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen, **die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschaftet werden,** Beiträge ausgerichtet werden.*	Mutterkuh Schweiz begrüsst die Ausweitung der Beiträge für die Biodiversität auf Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche und im Sömmerungsgebiet, verlangt aber die Beziffe-rung der Kosten dieser Massnahmen. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass nur die zu landwirtschaftlichen Zwecken bewirtschafteten Flächen im Sinne von Artikel 3 des LwG in den Genuss dieser Leistungen kommen.
	Einführung von Art. 73 Abs. 3 ***Art. 73 Abs. 3** Für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen richtet der Bund höchstens 80 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung sicher.*	Mutterkuh Schweiz unterstützt eine Kofinanzierung zwischen dem Bund und den Kantonen für die Beiträge für die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen, denn die Kantone spielen bei der Umsetzung dieser Massnahmen eine entscheidende Rolle.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	Ergebnisse der Pilotprojekte abwarten. ***Art. 74 Abs. 1** Zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-*	Da die Ergebnisse der Pilotprojekte noch ausstehen, verlangt Mutterkuh Schweiz, Artikel 74, Abs. 1, in der Kann-Form zu formulieren.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	*schaften **können** ~~**werden**~~ Landschaftsqualitätsbeiträge ausgerichtet **werden**.*	
Art. 75 Produktionssystembeiträge	Einführung von Art. 75 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: ***Art. 75 Abs. 1** Zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:* *a. einen nach Nutzungsart abgestuften Beitrag je Hektare zur Förderung **besonders umwelt- und tierfreundlicher** ~~**gesamtbetrieblicher**~~ Produktionssysteme.* *b. einen Beitrag je Hektare zur Förderung einer Pflanzen- und Tierproduktion, die den Einsatz bestimmter Produktionsmittel einschränkt;* *c. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag je Grossvieheinheit zur Förderung besonders tierfreundlicher Produktionsformen.*	Mutterkuh Schweiz unterstützt die Beibehaltung der Anreizsysteme für das Tierwohl und die Einführung eines Beitrags für graslandbasierte Wiederkäuerproduktion. Die gezielte Nutzung unsere Wiesen- und Weideflächen fördert das Tierwohl und eine effiziente Wiederkäuerproduktion. Zudem werden die Importe von kritischen Futtermitteln wie Soja oder Reis gesenkt. Fleisch und Milch aus Gras sind ökologische Trümpfe der Schweizer Landwirtschaft. a. Die Bedingung der Gesamtbetrieblichkeit ist zu streichen, weil diese Vorgaben zu keiner zusätzlichen ökologischen Leistung führen. b. Für grünlandbasierte Produktionssystemen ist ein Betrag von Fr. 400.- pro Hektare vorzusehen. c. Die Ethobeiträge müssen Beibehalten und deutlich erhöht werden (Fr. 270.- für RAUS; Fr. 140.- für BTS).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Einführung von Art. 76 unter Berücksichtigung folgender Anpassung: ***Art. 76 Abs. 1*** *Zur Förderung der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln* ***und der Energie*** *werden Ressourceneffizienzbeiträge ausgerichtet.*	Mutterkuh Schweiz stimmt dem Ressourceneffizienzbeitrag zu, der in einer Erweiterung der Artikel 62a GschG und 77a und b LwG besteht. Diese Massnahme führt zu einer Vereinfachung des administrativen Vorgehens. Mit den Beiträgen müssen explizit auch Massnahmen der Vollzugshilfen Umweltschutz unterstützt werden können. Diese sind basieren auf dem Umweltschutzgesetz und sind faktisch obligatorisch. Mutterkuh Schweiz ist der Ansicht, dass eine effiziente Energienutzung in der heutigen Situation zentral ist, und dass der Bund sämtliche Massnahmen zu einer verbesserten Nutzung unbedingt fördern muss.
Art. 77 Anpassungsbeiträge	Einführung von Artikel 77 unter Berücksichtigung folgender Anpassungen: ***Art. 77 Abs. 1*** *Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden Anpassungsbeiträge ausgerichtet.*	Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Anpassungsbeiträge zugunsten der leistungsbezogenen Direktzahlungen deutlich reduziert werden. Der durchschnittliche Anteil von rund 30 % ist zu hoch. Das gleichzeitige Erreichen der drei unterstellten Ziele (Einkommenssicherung, reibungsloser Übergang vom heutigen zum neuen Direktzahlungssystem und Förderung der Flächenmobilität), ist nicht möglich. Der Beitrag wird abgebaut und beim Bewirtschafterwechsel fällt er weg. Die Flächenmobilität wird, unabhängig welches System unterstellt wird, nicht verändert werden können. Mutterkuh Schweiz fordert, dass die Anpassungsbeiträge maximal 10% des Globalbudgets für die Direktzahlungen ausmachen und zumindest bei Betriebsübergaben im familiären Rahmen übertragbar sind. Die durch Kürzung der Anpassungsbeiträge frei werdenden Mittel müssen der Förderung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft zugute kommen. Die Planungssicherheit muss gegeben werden.
	Art. 77 Abs. 3 *Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen den allgemeinen Direkt-*	Der Wegfall der Anpassungsbeiträge beim Generationenwechsel ist einschneidend und willkürlich. Betroffen sind erstlinig Betriebe, die in den kommenden Jahren übergeben werden. Die Schweiz braucht junge Landwirte für eine professionelle Landwirtschaft. Es ist auch widersprüchlich, die Anpassungsbeiträge zu streichen und andererseits Investitionskredite (Junglandwirteförderung) zu gewähren. Bei Übernahme des Betriebes innerhalb der Fami-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies. ***Bei einer Betriebsübergabe ist der Anpassungsbeitrag auf den neuen Bewirtschafter übertragbar.***	lie müssen die Anpassungsbeiträge unverändert bleiben.
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	Keine Änderung	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Keine Änderung	
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Keine Änderung	
Art. 177 Schlussbestimmungen, Vollzug, Bundesrat	Keine Änderung	Im Rahmen der Revision der Verordnungen fordert Mutterkuh Schweiz den Bundesrat auf, die Faktoren betreffend die Raufutter verzehrenden Grossvieheinheiten (RGVE) für Mutterkühe von 0.8 RGVE auf 1 RGVE) neu zu bewerten.
<u>Zolltarifgesetz</u>		
Art. 10 Festsetzung der Zollansätze	Änderung von Artikel 10 mit folgenden Anpassungen: ***Art. 10 Abs. 3*** *Erfordern die Marktverhältnisse häufige Anpassungen, so kann der Bun-*	Mutterkuh Schweiz ist einverstanden, dass die Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze dem BLW delegiert wird, wenn die Marktverhältnisse häufige Anpassungen verlangen und die Anpassungsmodalitäten der Zollansätze klar geregelt sind. Diese Korrektur verschafft mehr Flexibilität und ermöglicht eine Senkung des Verwaltungsaufwands.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	desrat diese Kompetenz dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement oder dem Bundesamt für Landwirtschaft übertragen, ***vorausgesetzt, die Berechnungsmodalitäten der Zollansätze sind klar in der Verordnung geregelt.***	
Raumplanungsgesetz		
Allgemeines	Anpassung des Raumplanungsgesetzes – genereller Antrag	Mutterkuhbetrieben wird teilweise verweigert, am Standort der Tierhaltung die Wohnmöglichkeit zu erstellen. Begründet wird die Verweigerung damit, weil die Betreuung der Tiere „extensiv“, eine unmittelbare Überwachung der Herde nicht notwendig und ein Eingreifen sich erübrigen würde. Mutterkühe und deren Kälber müssen zwecks gutem Herdenmanagement, besserem Handling, guter Tiergesundheit und problemlosen Abkalbungen vor Ort überwacht und betreut werden. Ein Kälberabgang verursacht einen Verlust von rund 1000 Franken. Es ist zwingend notwendig, dass Stall und Wohnort beisammen sind. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass die Vorgaben oder Interpretation angepasst werden.
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Betriebe mit Nutztierhaltung	Änderung von Artikel 14 ***Art. 14 Abs. 4*** *Auf 1 ha Nutzfläche darf der Dünger von höchstens drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. Wird ein Teil des im Betrieb anfallenden Hofdüngers ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs verwertet, so dürfen nur so viele Nutztiere gehalten werden, dass mindestens die Hälfte des im Betrieb*	Mutterkuh Schweiz befürwortet die Änderungen von Artikel 14, Abs. 4, welche die Ausfuhr von Hofdünger auf höchstens die Hälfte der Menge begrenzt, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs ausgebracht werden kann.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	anfallenden Hofdüngers auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann. ***Art. 14 Abs. 5 Aufgehoben***	
Art 14a Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben	Einführung von Artikel 14a ***Art.14a (neu)*** *Zentrales Informationssystem über Nährstoffabgaben* *1 Zur Erfassung von Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft betreibt der Bund ein umfassendes und standardisiertes Informationssystem.* *2 Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen im Informationssystem erfassen.*	Mutterkuh Schweiz kann die Einführung von Artikel 14a annehmen, der vom Bund die Betreibung eines umfassenden und standardisierten Informationssystems zur Erfassung der Nährstoffverschiebungen in der Landwirtschaft (HODUFLU) verlangt. Mutterkuh Schweiz verlangt, dass dieses System keine zusätzlichen administrativen Kosten verursacht. Ebenso sind die Bauern nicht zusätzlich zu belangen. Das System muss flexibel und auf die Praktiken der Landwirtinnen und Landwirte ausgerichtet sein.
<u>Tierseuchengesetz</u>		
Art. 37 Beiträge zur Entsorgung tierischer Nebenprodukte	Änderung von Artikel 37 unter Berücksichtigung der folgenden Anpassungen (aktuell Art. 62) und Aufrechterhaltung von Artikel 37 Abs. 6 ***Art. 37 Abs. 1*** *Im Zusammenhang mit angeordneten Entsorgungsmassnahmen* ~~***in ausserordentlichen Situationen***~~ *kann*	Mutterkuh Schweiz fordert die Anpassung von Artikel 37, Abs. 6 (aktuell Art. 62, Abs. 6). Der Bundesrat soll allgemein die Kompetenz haben, über Beiträge an die Kosten für Entsorgungsmassnahmen zu entscheiden. Die Einschränkung auf ausserordentliche Situationen beschneidet den Handlungsspielraum. Zudem sollen der Bundesrat auch Beiträge an die Kosten leisten können, die bei im Rahmen des Tierseuchenrechts angeordneten Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben entstehen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an die Kosten der Entsorgung von tierischen Nebenprodukten leisten ***und an die im Rahmen des Tierseuchenrechtes angeordneten Massnahmen entstehenden Zusatzkosten in der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere****.* ***Art. 37 Abs.6*** *Die Bundesämter für Landwirtschaft, Veterinärwesen und Gesundheit legen einen Massnahmenplan vor, der die Wiederverwertung tierischer Abfälle erlaubt.*	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Rassenclub Piemontese 0531 Piemontese Rassenclub Piemontese: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Präsident Ueli Schild, Hohenegg 14, 8574 Oberhofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Entwurf vom 27.06.2013** *Ueli Schild*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Mutterkuh Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Verordnungen Stellung zu beziehen. Das vorgelegte Verordnungspaket wird teilweise beträchtliche Auswirkungen auf unsere Mitgliederbetriebe haben. Es ist uns ein grosses Bedürfnis, unsere Sicht und Anträge einzubringen.

Mutterkuh Schweiz stellt mit Befriedigung fest, dass im Parlament der Budgetbetrag für die Landwirtschaft gehalten werden konnte und Themen wie Qualität, Tierwohl und graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion künftig mehr Bedeutung erhalten sollen. Die Mitglieder von Mutterkuh Schweiz führen mehrheitlich Betriebe, die bereits in der Vergangenheit auf eine naturnahe und tierfreundliche Landwirtschaft gesetzt haben und deshalb zu den Gewinnern der neuen Agrarpolitik gehören sollten. Der Bund selber hat solche Erwartungen bis jetzt auch geschürt – z.B. bei der Medienkonferenz zur Lancierung der AP 2014/17 im Jahr 2011.

Insgesamt bewirken aber die vorgeschlagenen Verordnungen das Gegenteil: Nach unseren Berechnungen erreichen Mutterkuhbetriebe im Mittel in der Talzone etwa 65 bis 75 Prozent der bisherigen Direktzahlungen und Mutterkuhbetriebe in der Bergzone II etwa 75 bis 85 Prozent. Die Differenz soll mit Übergangsbeiträgen überbrückt welche aber etappenweise gekürzt werden. Bereits für das Einführungsjahr (2014) ist eine Kürzung geplant. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Mutterkuhbetriebe bereits mit der AP 2011 ca. 10 Prozent ihrer Direktzahlungen verloren haben. Bereits vor der parlamentarischen Behandlung hat Mutterkuh Schweiz auf die nicht akzeptablen Auswirkungen aufmerksam gemacht.

Verschiedene Entschädigungen für besondere Leistungen und generell die Einkommenslage müssen zwingend verbessert werden.
Mutterkuh Schweiz stellt folgende drei Kernforderungen:

1. <u>Gleichstellung der Mutterkühe</u>
   Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen; Anhang: **Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0 anzuheben** und damit den Milchkühen gleichzustellen (bisher 0.8).

   In den Verordnungs-Entwürfen ist für RAUS und BTS die Gleichstellung zu den Milchkühen mit höheren Beitragsansätzen vorgeschlagen. In diesem Vorschlag sind aber Sömmerungs- und Alpungsbeiträge nicht inbegriffen. Richtig und einfacher ist, dass der GVE-Ansatz auf 1.0 korrigiert wird, damit muss nicht für jede Einzelmassnahme ein separater Beitragsansatz eingeführt werden:

   - Aktuell werden für Mutterkühe im Vergleich zu Milchkühen nur 80 % der tierbezogenen Beiträge ausbezahlt. Für die Einhaltung von RAUS und BTS entstehen pro Mutterkuh gleich hohe Kosten wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch.
   - Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für die Haltung von Mutterkuhherden im Sömmerungsgebiet steigt an. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Die Transportkosten sind für eine Mutterkuh und eine Milchkuh identisch. Zusätzlich muss bei der Mutterkuh das Kalb zwingend mittransportiert werden.
   - Mit Mutterkühen kann das Manko an Sömmerungstieren sinnvoll ergänzt werden. Mit dem unterschiedlichen GVE-Faktor werden

Sömmerungsbetriebe aber bestraft, wenn sie nicht Milchkühe, sondern Mutterkühe wählen.
- Damit Versorgungssicherheitsbeiträge entrichtet werden, muss der Betrieb einen Mindestbesatz aufweisen (TZ 1.2 GVE/ha Dauergrünfläche; BZ4 0.5 GVE). Dieser Mindestbesatz muss auch für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion erfüllt werden. Diese Vorgabe ist in gewissen Regionen und Betriebe problematisch, weil für die Erfüllung des Mindesttierbesatzes Futter zugekauft werden muss. Mit einem einheitlichen GVE-Faktor von 1.0 könnte das Problem entschärft werden.
- Es ist administrativ gar nicht möglich, systematisch zu überprüfen, ob Nutzungsänderungen von Kühen korrekt gemeldet werden.
- Der GVE-Ansatz hat sich von einem produktionstechnischen zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt unabhängig von Grösse, Futterverzehr und Milchleistung der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Zudem ist es nicht verständlich, dass identische Tiere (z.B. Kühe der Rassen Simmental, OB, Grauvieh, Hinterwälder) je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Falls der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht wird, müssen die Beitragsansätze der Tierwohl-, Alpungs- und Sömmerungsbeiträge für Andere Kühe mit dem Faktor 1.25 multipliziert und bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheits- und Graslandbeiträge die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ ebenfalls mit 1.25 multipliziert werden.

2. Erhöhung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.3: **Der Beitrag für grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen** (vorgeschlagen sind Fr. 200.- pro ha).

   - Der Einbezug von grünlandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras“ wird national und global ansteigen und in Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen.
   - Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Systemen höher.

3. Erhöhung der Tierwohlbeiträge
   Direktzahlungsverordnung, Anhang 7 (zu Artikel 81), Kapitel 5.4, Bst. a. resp. b und Kapitel 5.5, Bst. a resp. b: **Die Beiträge für BTS sind auf 140.- pro GVE** (bisher 90.-) **und für RAUS auf 270.- pro GVE** (bisher 180.-) **zu erhöhen**.

   - Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällige und werden wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden.
   - Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden.

In allen Punkten, zu denen wir uns nicht explizit äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE [2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. [3] Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **[4] Die Anzahl GVE der Kategorie „Andere Kühe“ wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau oder mit Neigung zu Trockenheit müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milchkühe, wird das Problem entschärft. Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, muss die Anzahl GVE von anderen Kühen bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes mit 1.25 multipliziert werden.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-	Die Anforderungen für die Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion müssen glaubwürdig sein. Wir erachten die vorgeschlagenen Anforderungen als richtig. Gemäss unseren Erhebungen erfüllen 80 bis 90 Prozent unserer Mitglieder die vorgeschlagenen Anforderungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	futter bestehen: a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS; b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS. [2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Für die Einführung der Beiträge für graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion sollten die Anforderungen nicht zu tief angesetzt werden. Es wird später – falls zu wenige Betriebe mitmachen – einfacher sein, die Anforderungen zu lockern als umgekehrt die Anforderungen zu verschärfen. Mit einer geringeren Teilnahme wird es auch einfacher sein, in den ersten Jahren noch gewisse Anpassungen vorzunehmen.
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	Kein Änderungsvorschlag. Die Bemerkungen zu den Tierwohlbeiträgen werden unter Anhang 6 formuliert.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	[5] Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare.	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern.
Anhang 6, Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms, Kapitel I, Spezifische Anforderungen des BTS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle	**1 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel** […] 1.4 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 1.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: […] **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.**	Unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung ist es wichtig, dass Tiere an den Menschen gewöhnt und umgänglich sind. Für gewisse Situationen (z.B. Märkte, Schauen) müssen auch Tiere aus Freilaufhaltung halfterführig sein. Zu diesem Zweck soll es erlaubt sein, sie vorübergehend anzubinden.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.5	**1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird: **Für die Kategorie „Andere Kühe“ beträgt der Alpungsbeitrag 465 Franken pro gesömmertem NST und Jahr.**	(0.8 GVE) nur 296 Franken (80%) Alpungsbeitrag entrichtet. Das, obwohl die Kosten der Sömmerung für den Heimbetrieb bei Milch- und Mutterkühen gleich hoch sind. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 465 Franken anzuheben, damit pro Mutterkuh ebenfalls ein Alpungsbeitrag von 370 Franken resultiert. Andernfalls wird der finanzielle Anreiz, auch Mutterkühe zu sömmern, geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 1.6	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** **d. andere Kühe 500 Fr.** **e.** ~~d.~~ andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Gilt für Mutterkühe und Milchkühe wie vom BLW vorgeschlagen ein unterschiedlicher GVE-Faktor, werden pro Mutterkuh (0.8 GVE) nur 320 Franken (80%) Sömmerungsbeitrag entrichtet. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für Mutterkühe ist jedoch erheblich. Alpen mit Mutterkühen müssen über die entsprechenden Einrichtungen (Fangeinrichtung, Panel, Behandlungsstand) verfügen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Wird der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht, ist der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 500 Franken anzuheben. Damit resultiert pro Mutterkuh ebenfalls ein Sömmerungsbeitrag von 400 Franken.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.3	**5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **400** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist auf Fr. 400.- pro ha Grünfläche anzusetzen, vom Bund sind lediglich Fr. 200.- pro ha vorgeschlagen. Die Massnahme ist eine Möglichkeit, den Verlust durch die Abschaffung der Raufutterverzehrerbeiträge zu einem Teil

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wettzumachen. Der Arbeits- und Infrastrukturaufwand für eine hochwertige graslandbasierte Fütterung ist gegenüber anderen Fütterungssystemen höher. Das System ist gesellschaftlich erwünscht und muss mit echten Anreizen belohnt werden. Der Anreiz zum Mitmachen ist mit dem vorgeschlagenen Ansatz von Fr. 200.- pro ha Grünland zu schwach. Es besteht die Gefahr, dass angesichts des administrativen Aufwandes sogar Betriebe aufs Mitmachen verzichten, welche die Anforderungen eigentlich erfüllen würden. Es ist zudem ein schlechtes Signal, wenn bereits bei der Einführung der graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion davon gesprochen wird, dass die Beiträge wegen einer voraussichtlich hohen Beteiligung tiefer angesetzt werden müssen als ursprünglich geplant. Das Vertrauen der Landwirte in die Stabilität der agrarpolitischen Rahmenbedingungen wird damit unnötig geschwächt.
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.4	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **140** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ b. ~~c.~~ Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. c. ~~d.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe ~~115~~ **175** Fr.	Tierwohlmassnahmen tragen wesentlich zur Akzeptanz des Direktzahlungssystems bei. RAUS und BTS sind augenfällig und werden positiv wahrgenommen. Das Image der Landwirtschaft konnte durch Tierwohlmassnahmen wesentlich verbessert werden. Das Programm ist deshalb weiter zu fördern. Die Gebäude- und Arbeitskosten sind angestiegen und der Aufwand muss entschädigt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 175 Franken angepasst werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Beitragsansätze, Kapitel 5.5	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **270** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. e. ~~f.~~ Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird:*** b. andere Kühe **340** ~~225~~ Fr.	Gleiche Begründung wie bei Kapitel 5.4.. BTS und RAUS tragen gleichermassen zum Tierwohl bei und müssen beide gestärkt werden. Eine Unterscheidung zwischen a. und b. ist unnötig, wenn der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe vereinheitlicht wird. Wird der GVE-Faktor nicht vereinheitlicht, muss der Ansatz für die Kategorie „Andere Kühe“ auf 340 Franken angepasst werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00** **...** andere Tiere der Rindergattung **...** über 160-365 Tage alt **0.40 ~~0,33~~** bis 160 Tage alt 0,13	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0532 swissherdbook Genossenschaft swissherdbook Zollikofen: 27.6.13 Genossenschaft swissherdbook Zollikofen
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 Postfach 691 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 24. Mai 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Genossenschaft swissherdbook Zollikofen (swissherdbook) nimmt nur zu zwei Artikeln der Direktzahlungsverordnung und zur Änderung der Artikel 32 und 33 der Tierzuchtverordnung Stellung. Ansonsten unterstützt swissherdbook die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands (SBV) gesamthaft und ohne Vorbehalt.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 : Voraussetzungen und Auflagen	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85%** ~~90%~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80~~ **70 Prozent** ~~der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90~~ **80 Prozent** ~~der TS.~~ ~~[2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Das Ziel dieses Beitrags ist, eine Produktion zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitskriterien gemäss Motion Büttiker (11 3066) entspricht. Diese Motion betrifft ausdrücklich das Grundfutter. Demzufolge muss für diesen Beitrag ausschliesslich die Verwendung von Grundfutter erwähnt werden. Zudem soll ein einfaches und wenig bürokratisches System geschaffen werden. Auch dies ist ein Grund, die Bestimmungen auf das Grundfutter zu beschränken und die Bestimmungen zum Wiesen- und Weidefutter und zu den Zwischenkulturen zu streichen. Zum Schluss ist die Anforderung bezüglich des Grundfutteranteils bekannt und hat sich in der biologischen Landwirtschaft bewährt. Die 90% sind angesichts der jetzigen Produktionssysteme und der Fortschritte der genetischen Selektion unannehmbar. Mit dieser Begrenzung wird ausschliesslich ein extensives Produktionsprogramm geschaffen. Demzufolge beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Grundfutter auf 85% der TS der Ration. Aus denselben Gründen beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Wiesen- und Weidefutter auf 70% (Talgebiet) resp. 80% (Berggebiet) der TS der Ration, falls die Bedingungen bezüglich Wiesen- und Weidefutter und Zwischenkulturen beibehalten werden.
Anhang 7 : Beitragsansätze	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr.	Die Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sollen stärker angehoben werden. Dadurch soll das Wohl der Tiere gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr.	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Verordnung betrifft ausschliesslich die Bedingungen für den Import von Stiersamen. Ohne jegliche Rechtfertigung wurde die gesetzliche Bestimmung zum Schutz der inländischen Zuchtprogramme und zur Förderung der Schweizer Genetik gestrichen (LwG Art. 22). Dies steht im Widerspruch zum Ziel – die Förderung der inländischen Zuchtprogramme - der Tierzuchtverordnung. Swissherdbook bedauert diesen unlogischen Entscheid, da dadurch die Inlandzucht geschwächt wird und Zolleinnahmen verloren gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0533 ASR Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter: 24.6.13 Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10 Postfach 691 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 24. Mai 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter (ASR) nimmt nur zu zwei Artikeln der Direktzahlungsverordnung und zur Änderung der Artikel 32 und 33 der Tierzuchtverordnung Stellung.

Ansonsten unterstützt die ASR die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands gesamthaft und ohne Vorbehalt.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 : Voraussetzungen und Auflagen	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85%** ~~90%~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80~~ **70 Prozent** ~~der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90~~ **80 Prozent** ~~der TS.~~ ~~[2] Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~ [3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Das Ziel dieses Beitrags ist, eine Produktion zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitskriterien gemäss Motion Büttiker (11 3066) entspricht. Diese Motion betrifft ausdrücklich das Grundfutter. Demzufolge muss für diesen Beitrag ausschliesslich die Verwendung von Grundfutter erwähnt werden. Zudem soll ein einfaches und wenig bürokratisches System geschaffen werden. Auch dies ist ein Grund, die Bestimmungen auf das Grundfutter zu beschränken und die Bestimmungen zum Wiesen- und Weidefutter und zu den Zwischenkulturen zu streichen. Zum Schluss ist die Anforderung bezüglich des Grundfutteranteils bekannt und hat sich in der biologischen Landwirtschaft bewährt. Die 90% sind angesichts der jetzigen Produktionssysteme und der Fortschritte der genetischen Selektion unannehmbar. Mit dieser Begrenzung wird ausschliesslich ein extensives Produktionsprogramm geschaffen. Demzufolge beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Grundfutter auf 85% der TS der Ration. Aus denselben Gründen beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Wiesen- und Weidefutter auf 70% (Talgebiet) resp. 80% (Berggebiet) der TS der Ration, falls die Bedingungen bezüglich Wiesen- und Weidefutter und Zwischenkulturen beibehalten werden.
Anhang 7 : Beitragsansätze	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel	Die Beiträge für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) sollen stärker angehoben werden. Dadurch soll das Wohl der Tiere gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	420 ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr.	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Verordnung betrifft ausschliesslich die Bedingungen für den Import von Stiersamen. Ohne jegliche Rechtfertigung wurde die gesetzliche Bestimmung zum Schutz der inländischen Zuchtprogramme und zur Förderung der Schweizer Genetik gestrichen (LwG Art. 22). Dies steht im Widerspruch zum Ziel – die Förderung der inländischen Zuchtprogramme - der Tierzuchtverordnung. Die ASR bedauert diesen unlogischen Entscheid, da dadurch die Inlandzucht geschwächt wird und Zolleinnahmen verloren gehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0534 Holstein Schweizerischer Holsteinzuchtverband: 25.6.13 Schweizerischer Holsteinzuchtverband
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 27 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Posieux, 20. Juni 2013 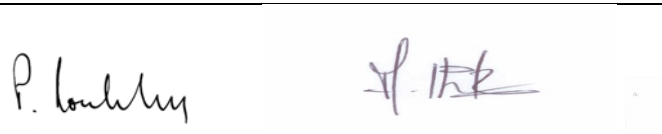

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310) 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Holsteinzuchtverband nimmt nur zu drei Punkten der Direktzahlungsverordnung und zur Änderung der Artikel 32 und 33 der Tierzuchtverordnung Stellung.

Vorbemerkungen:

Erhalt der relativen Wettbewerbsfähigkeit der Produktion: Die vorgesehenen übermässigen Verschiebungen von Mitteln in Richtung Extensivierung und Schwächung der Produktion sind angesichts der künftigen Herausforderungen zur Sicherung der Ernährung aus heutiger Sicht deutlich übersteuert und entsprechend zu korrigieren. Die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen geht zu Lasten des gesamten Sektors der Nahrungsmittelproduktion. Eine weitere Zunahme des Imports von Nahrungsmitteln bei bereits sehr tiefem Selbstversorgungsgrad und weiter wachsender Bevölkerung ist keine zukunftsgerichtete Strategie. Die noch vor einem Jahr geltend gemachten Überschüsse bei der Milch gehören ja bereits der Vergangenheit an. Die Steuerung der Produktion mittels Direktzahlungen ist weder markttauglich noch wünschenswert von der Schweizer Bevölkerung. Der Landwirtschaft erwachsen dabei laufend unnötige Umstrukturierungskosten.

Administration: Entgegen den Zielsetzungen in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 führt die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen anstatt zu einer Verringerung des administrativen Aufwandes zu einer deutlichen Mehrbelastung. Das Bundesamt für Landwirtschaft ist aufgefordert, zusammen mit den landwirtschaftlichen Organisationen und den kantonalen Stellen nochmals alles daran zu setzen, um Vereinfachungen zu realisieren und den administrativen Aufwand sowohl für die Bauernfamilien wie auch bei den Kantonen und beim Bund möglichst gering zu halten.

Ausgewogenheit des Direktzahlungssystems: Generell sind die Anreize zur Ausdehnung der Ökofläche auf Kosten der Produktion zu vermindern. Im Übrigen sind die Beitragsansätze derart festzulegen, dass sie zwischen den verschiedenen Produktionsrichtungen (Ackerbau/Dauerkulturen zu Viehwirtschaft wie auch gemolkene Kühe zu andern Kühen und Raufutterverzehrern) ausgewogen sind. In diesem Sinne unterstützen wir auch die Erhöhung der Beiträge im Ackerbau im vergleichbaren Umfang, wie die Anpassungen bei den Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion und explizit den BTS- und RAUS-Beiträgen.

Sinnvoller wären aber Beiträge für eine GRUNDFUTTERBASIERTE Milch- und Fleischproduktion. Begründung: um eine Milchkuh leistungs- und bedarfsgerecht zu füttern braucht diese eine ausgewogene Protein- und Energieversorgung. So wird sichergestellt, dass sie eine optimale Leistung erbringen kann, eine gute Fruchtbarkeit aufweist und dabei eine hohe Lebenserwartung erreichen kann. Mit einer derart einseitigen graslandbasierten Milchproduktion gehen wertvolle Proteinmengen verloren (Umwelt), schaden der Kuh (Leber) und führen zu hohen und unerwünschten NPN Gehalten in der Milch.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37	[1] …. [2] …. [3] Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE. [4] …. [5] …. [6] …. [7] ….	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Es gilt, die Haltung von Milchkühen auf Alpweiden zu favorisieren und die Anstrengungen, unabhängig von der Länge der Alpsaison, anzuerkennen.
Art. 68 : Voraussetzungen und Auflagen	[1] Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85%** ~~90%~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80~~ **70 Prozent** ~~der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90~~ **80 Prozent** ~~der TS.~~ [2] ~~Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~	Das Ziel dieses Beitrags ist, eine Produktion zu gewährleisten, die den Nachhaltigkeitskriterien gemäss Motion Büttiker (11 3066) entspricht. Diese Motion betrifft ausdrücklich das Grundfutter. Demzufolge muss für diesen Beitrag ausschliesslich die Verwendung von Grundfutter erwähnt werden. Zudem soll ein einfaches und wenig bürokratisches System geschaffen werden. Auch dies ist ein Grund, die Bestimmungen auf das Grundfutter zu beschränken und die Bestimmungen zum Wiesen- und Weidefutter und zu den Zwischenkulturen zu streichen. Zum Schluss ist die Anforderung bezüglich des Grundfutteranteils bekannt und hat sich in der biologischen Landwirtschaft bewährt. Die 90% sind angesichts der jetzigen Produktionssysteme und der Fortschritte der genetischen Selektion unannehmbar. Mit dieser

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[3] Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. [4] Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	Begrenzung wird ausschliesslich ein extensives Produktionsprogramm geschaffen. Demzufolge beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Grundfutter auf 85% der TS der Ration. Aus denselben Gründen beantragen wir die Senkung des Mindestanteils von Wiesen- und Weidefutter auf 70% (Talgebiet) resp. 80% (Berggebiet) der TS der Ration, falls die Bedingungen bezüglich Wiesen- und Weidefutter und Zwischenkulturen beibehalten werden.
Anhang 7 : Beitragsansätze	**5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **310** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **250** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr.	Die Verdoppelung des RAUS-Beitrags für eine einzige Kategorie (Rinder unter 160 Tage) ist nicht korrekt. Das freiwillige Programm muss gesamthaft gefördert werden. So wird die Bedeutung des Wohls aller Nutztiere klar anerkannt. Demnach müssen alle RAUS-Beiträge linear um 30 bis 40% erhöht werden.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Anpassung der Verordnung betrifft ausschliesslich die Bedingungen für den Import von Stiersamen. Ohne jegliche Rechtfertigung wurde die gesetzliche Bestimmung zum Schutz der inländischen Zuchtprogramme und zur Förderung der Schweizer Genetik gestrichen (LwG Art. 22). Dies steht in totalem Widerspruch zum Ziel – die Förderung der inländischen Zuchtprogramme - der Tierzuchtverordnung. Der Schweizerische Holsteinzuchtverband bedauert diesen unlogischen Entscheid, umso mehr als er eine Minderung der Zolleinnahmen um rund Fr. 100'000.- verursacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Suisseporcs, Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband 0536 Suisseporcs Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Suisseporcs Allmend 8 6204 Sempach info@suisseporcs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 Sig. Ulrico Feitknecht, Präsident Sig. Dr. Felix Grob, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 8
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 9
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmarke n**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 19
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 21
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 23
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 23
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 25
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 29
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 30
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 31

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Suisseporcs bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme bestens und ist gerne bereit, sich in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Zentralvorstand am 20. Juni verabschiedet.
Wir stellen fest, dass die Gesetzgebung die landwirtschaftliche Produktion zunehmend beeinflusst.
Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen.

   ➔ Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen rückgängig gemacht werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber der Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Die Suisseporcs ist gegen die Rückkehr zur Zuteilung nach Inlandleistung. Allfällige Budgetkürzungen wegen dem fehlenden Versteigerungserlös dürfen in keinem Fall bei der Futtermittelproduktion oder bei der Tierzuchtförderung Schweine erfolgen.
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.
   - HBV: Optimierung, Vereinfachung

   In denjenigen Punkten, wo wir uns nicht äussern, unterstützen wir die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Die Suisseporcs fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Qualitätsstrategie
   Zwei Verordnungen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Qualitätsstrategie: Die Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) und die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV).Wichtig ist, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in erster Linie der Produktionsstufe zu Gute kommen. Der Inhalt und die Form dieser zwei Verordnungen müssen wesentlich angepasst werden, mit dem Ziel der Klärung und zur besseren Zielerreichung.

2. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

3. Beiträge für offene Ackerflächen
   Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 300 pro Hektare. Im Gegenzug könnten gewisse Beiträge für die Spezialkulturen gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 300 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel. Die Suisseporcs ist strikt dagegen.

4. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil je Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Futterzuckerrüben ergänzen. Es gibt vor allem in der Talzone keine Notwendigkeit zu Einschränkungen bei der Verwendung von Raufutter. Der maximal mögliche Kraftfutteranteil in der Ration muss auf 15% erhöht werden.

5. Landschaftsqualitätsbeiträge
   In der Vernehmlassung zur Revision Landwirtschaftsgesetz hat sich die Suisseporcs gegen diese Beiträge ausgesprochen.
   Wenn die Landschaftsqualitätsbeiträge eingeführt werden sollten, muss die Ausführung vereinfacht und der Zahlungsrahmen zu Gunsten der Produktionssicherheit verkleinert werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen.

6. Aufteilung der Beträge
   Um das Beitragsniveau im Rahmen der AP 14–17 zu beurteilen, hat sich die Suisseporcs auf folgende Befunde gestützt:

⇨ *Die Parlamentsdebatten:* Nach langwierigen Debatten hat das Parlament die neue Landwirtschaftspolitik in der Schlussabstimmung grossmehrheitlich unterstützt (Nationalrat: 141:41, Ständerat: 40:0). Doch haben die Wortmeldungen mehrere Tendenzen aufgezeigt, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten und besonders auf Verordnungsebene Änderungen an der Vorlage des Bundesrats erfordern.

- **Wichtig: Ein faires System für alle Landwirtschaftsbetriebe.** Die intensiven Diskussionen rund um den Übergangsbeitrag (Art. 77 LwG) haben gezeigt, dass dieser Punkt dem Parlament ein grosses Anliegen ist. Daher sollten die Bauernbetriebe Gelegenheiten erhalten, um sich auf die neue Agrarpolitik einzustellen. Das Einkommen der Bauernfamilien beschäftigt das Parlament immer noch.
- **Balance zwischen Produktionszonen:** Die vom Parlament eingebrachten Korrekturen zugunsten der Betriebe mit einem grossen Anteil an Steillagen zeigen, dass die Berglandwirtschaft dem Parlament ein Anliegen ist.
- **Futterimporte:** Das Parlament will die Abhängigkeit der Schweiz von Futterimporten für Nutztiere reduzieren.
- **Ernährungssouveränität:** Das Parlament hat die Einführung des Begriffs der Ernährungssouveränität in das LwG grossmehrheitlich unterstützt. Dieses umfassende Konzept muss bei der Ausarbeitung der agrarpolitischen Massnahmen gleich stark berücksichtigt werden wie die Nachhaltigkeit und die Multifunktionalität. Mit Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung der Inlandproduktion mit dem hohen Stand von Fleischqualität, Tierwohl und Umweltschutz ist die Sicherung der inländischen Tierproduktion sicherzustellen. Mit der angestrebten Extensivierung wird unsere Wettbewerbsfähigkeit kleiner und die Abhängigkeit der Schweiz von Lebensmittelimporten grösser.

- *Problematik auf Betriebsebene:* Schon länger hat u.a. der SBV die Schwächen der AP 14–17 und ihrer Auswirkungen anhand von Musterbetrieben gezeigt. Das BLW hat diese Berechnungen nie in Frage gestellt. An seiner Pressekonferenz zur Lancierung der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen hat es mithin einen Musterbetrieb vorgestellt, der mit der AP 14–17 einen starken Rückgang bei den Direktzahlungen einstecken müsste. Das folgende Beispiel des BLW zeigt, dass der Betrieb auch mit umfassenden Anpassungen, im Jahr 2017 noch Direktzahlungen verlieren würde.

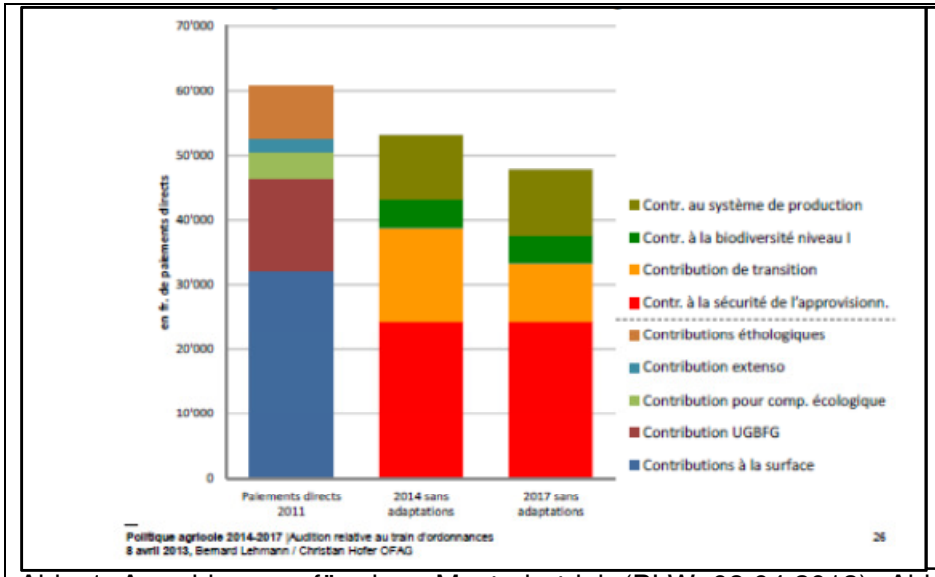

Abb. 1: Auswirkungen für einen Musterbetrieb (BLW, 08.04.2013)

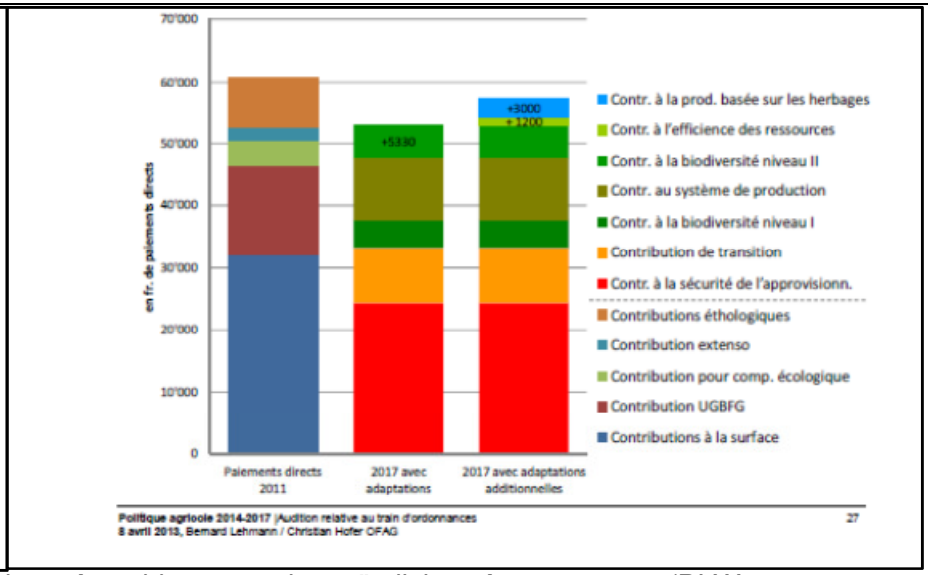

Abb. 2: Auswirkungen mit zusätzlichen Anpassungen (BLW, 08.04.2013

⇨ *Ungleichbehandlung durch Agrarpolitik 14–17:* Die folgende Abbildung zeigt, dass alle Betriebe unter Druck kommen und Anpassungen vornehmen müssen, wenn sie ihr Direktzahlungsniveau beibehalten wollen. Dies trifft aber stärker auf die Talbetriebe zu als auf die Betriebe in den Bergzonen.

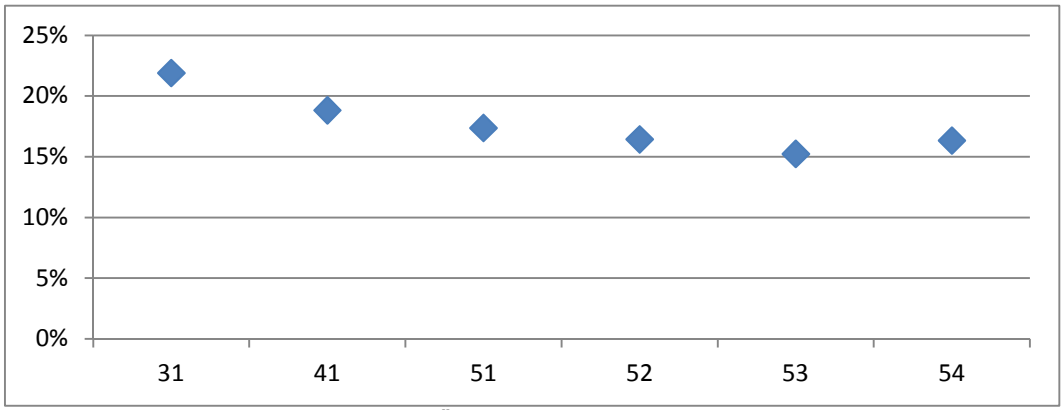

Abb. 3: Durchschnittlicher Anteil der Übergangsbeiträge an den gesamten Direktzahlungen nach Zonen (31 = Talzone, 41 = Hügelzone, 51-54 = Bergzonen I bis IV).

Dieser Befund zeigt, dass die Beträge neu aufgeteilt werden müssen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die einheimische und nachhaltige Produktion erstklassiger Lebensmittel muss gefördert werden.
- Den Bauernbetrieben müssen echte Perspektiven geboten werden, damit sie sich auf die neuen freiwilligen Programme einlassen können.
- Die Bauernfamilien müssen Aussichten auf eine Verbesserung ihres Einkommens erhalten.
- Das in der AP 14–17 vorgeschlagene Gleichgewicht zugunsten der Berglandwirtschaft soll beibehalten werden.
- Die Aufteilung der Beträge muss konsequent und realistisch sein.

⇨ ***Anpassung der Beträge und Voraussetzungen***

1. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf **CHF 1000** / **ha** erhöhen (+ CHF 100 / ha).
2. Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 600** / **ha** erhöhen (+ CHF 300 / ha).
3. Für Futtergetreide einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens **CHF 300** / **ha** einführen. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.
4. Keine Erhöhung der Beiträge in der biologischen Landwirtschaft für die Spezialkulturen und den Beitrag für offenes Ackerland.
5. Reduktion der Beiträge Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen, Säume etc. um CHF 700.-/ha.
6. Streichung der Beiträge Extenso Brot- und Futtergetreide.

Die Beiträge für Futtergetreide, Eiweisspflanzen und Saatgut müssen massiv nach oben korrigiert werden.
Die Landwirtschaft, die Verarbeiter und die Konsumenten haben Interesse an möglichst viel Inlandgetreide zu konkurrenzfähigen Preisen. Damit wird die Produktionssicherheit und die Ernährungssouveränität verbessert.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen begrüsst die Suisseporcs den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Die allgemeinen Bemerkungen wurden bereits bei der Einführung genannt.

Art. 60 Landschaftsqualitäts-beitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturland-schaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömme-rungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für ver-traglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Ab-satz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach An-hang 7.	Die Suisseporcs ist gegen Landschaftsqualitätsbeiträge. Die dafür vorgesehenen Mittel sind für die Förderung des Futtermittelanbaus einzusetzen.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen ~~Raufutter verzehrenden~~ Nutz-tiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weide-futter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~	Wir unterstützen den Vorschlag des Schweizerischen Bau-ernverbandes. *Vereinfachen*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Dass System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls Verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grund-futter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.

	3 ~~Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten.~~ 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **Alternativ:** 1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	*Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.

Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal acht ~~vier~~ Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. 2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt. ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Eine Beschränkung auf vier Gaben lehnen wir ab. Es sollen so viele Gülleausbringungen wie realisiert entschädigt werden. Das Bemessungsjahr soll das Kalenderjahr sein. **Art. 75 Abs. 2** In den einzelnen Kantonen ist die Rechtslage betreffend dem erlaubten Zeitraum für das Ausbringen von Gülle je nach topographische und meteorische Bedingungen unterschiedlich. In diesem Sinn macht es kein Sinn einem festen Zeitraum für Güllegaben auf nationale Ebene fest zu legen. Zudem soll mit einem Zeitraum ohne Förderung nicht das Güllen bei ungünstigen Verhältnissen vor und nach dieser Periode gefördert werden, wenn es bei geeigneten Umständen auch im Winter sinnvoll ist, Gülle auszubringen. Der Begriff laufend ist zu vage und bringt keine Verbesserung. **Art. 75 Abs. 3** Streichen, es kann nicht sein, dass Bauern auf der einen Seite unterstützt werden um Ressourcen effizienter zu nutzen und dann wird auf der anderen Seite die bessere Effizienz gleich wieder an der Nährstoffbilanz angelastet. Dies aus folgenden Gründen: 1. Es wird für intensive Betriebe ein Fehlanreiz geschaffen, auf ressourcenschonende Techniken zu verzichten (wegen der Nährstoffbilanz). 2. Viel wichtiger als das Ausbringverfahren ist gemäss Studien die Witterung und der Zustand des Bodens auf die Düngereffizienz. 3. Dies ist ein erster Schritt um in der Gülleausbringung witterungsspezifische Ausnützungsgrade in der Suisse-Bilanz zu verankern (heute ist 60% Ausnutzungsgrad in der Suisse Bilanz). Dies ist aus folgenden zwei Punkten zu bekämpfen: 1. Steigt der Kontrollaufwand und 2. wird eine genauere Betrachtung der N-Effizienz mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Reduktion der möglichen Düngung auf dem Einzelbetrieb mit sich ziehen.
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es

	2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung** **b. weitere Prozesse**	geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Zukünftige innovative Massnahmen zur Ressourcenschonung können mit Anreizen gefördert werden.
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens		Die Suisseporcs lehnt Kürzungen auf Grund Einkommen und Vermögen ab. Wenn eine Begrenzung eingeführt wird, ist der Vorschlag des Schweizerischen Bauernverbandes zu berücksichtigen.
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	2 Ausgeglichene Düngerbilanz 2.1 Nährstoffbilanz 3 Sämtliche ~~Nährstoffverschiebungen~~ Hof- und Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. … 6 ~~Betriebe, die sich in einem vom Kanton nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 im Hinblick auf die Phosphorproblematik ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) befinden, dürfen maximal 90 Prozent des Phosphorbedarfs ausbringen. Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Kontrollbehörde entnommenen Bodenproben nach, dass sich keine Bewirtschaftungsparzelle in den Bodenversorgungsklassen D oder E nach Ziffer 2.2 DZV befindet, darf maximal 100 Prozent des Phosphorbedarfs ausgebracht werden.~~ 9 Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: ~~210 kg N bzw. 30 kg P/ha in der Talzone; 168 kg N bzw. 24 kg P/ha in der Hügelzone; 147 kg N bzw. 21 kg P/ha in der Bergzone I; 116 kg N bzw. 17 kg P/ha in der Bergzone II; 95 kg N bzw. 14 kg P/ha in der Bergzone III und 84 kg N bzw. 12 kg P/ha in der Bergzone IV. Die Kantone können bei Spezialfällen, z.B. bei Betrieben mit Spezialkulturen und bodenunabhängiger Tierhaltung, auch~~	Art. 2.1.3 Die deutsche Version muss geändert werden. Wie in der französischen Version und in den Kommentaren zum HODUFLU erwähnt, müssen nur die Hofdünger und Recyclingdünger im HODUFLU-Programm erfasst werden (der Begriff "*sämtliche Nährstoffverschiebung*" ist zu vage und geht zu weit). Mit dem neuen HODUFLU-Programm muss der obligatorische Vertragsabschluss bezüglich Hofdüngerfluss für die Landwirte abgeschafft werden. Art. 2.1.6 Die vorgesehene Regelung lehnt die Suisseporcs kategorisch ab. Die heutigen kantonalen Regelungen haben sich bewährt und stossen auf allen Seiten auf Akzeptanz. Das Vorgehen und die Bestimmung über die Einschränkungen im P-Bereich sollen nach wie vor auf kantonaler Ebene angesiedelt sein. Art. 2.1.9 Die Formulierung muss wie im aktuellen Recht beibehalten werden, d. h. einen Höchsttierbesatz in DGVE. Das BLW macht hier das System komplexer, obschon es sich doch für eine Vereinfachung ausspricht. Für die Bauern ist es viel einfacher, den Tierbesatz zu berechnen, als N- und P-Werte. Der Entwurf des BLW könnte dazu führen, dass viele Bauern lieber die Suisse-Bilanz ausfüllen als mit einem komplizierten Verfahren (einer Suisse-Bilanz) nachzuweisen, dass sie davon befreit sind.

	~~beim Unterschreiten der obigen Grenzen eine Nährstoffbilanz verlangen~~ 2,0 Düngergrossvieheinheiten (DGVE)/ha in der Talzone; 1,6 DGVE/ha in der Hügelzone; 1,4 DGVE/ha in der Bergzone I; 1,1 DGVE/ha in der Bergzone II; 0,9 DGVE/ha in der Bergzone III und 0,8 DGVE/ha in der Bergzone IV.	
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **1000** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 500 ~~450~~ Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **600** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. … **3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **2800.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2300.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1300.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2300.-** ~~3000.–~~	**3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	**2. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998** ~~**Art.24 Abs. 1** Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich (Art. 14 Abs. 4 GSchG) umfasst die Nutzflächen in einer Fahrdistanz von maximal 6 km um das Stallgebäude, in dem der Hofdünger anfällt.~~	Die Suisseporcs fordert, diese Bestimmung aufzuheben. Dies ist eine administrative Vereinfachung. Begründung: Die Beschränkung der Fahrdistanz ist nicht zeitgemäss und hemmt die Zusammenarbeit zwischen Betrieben. Mit der nationalen Einführung von HODUFLU wird der OBB überflüssig. Als der OBB 1993 eingeführt wurde, ging es um ein in sich stimmiges Paket. Die für die Landwirtschaft relevanten Punkte darin waren die Einführung einer maximalen DGVE Belastung von 3.0 DGVE / ha, die Einführung von schriftlichen und durch die Kantonalen Behörden zu bewilligenden Abnahme-

		verträgen und den OBB. Der OBB wurde hauptsächlich mit der Begründung der Kontrollierbarkeit eingeführt und wegen der Befürchtung, dass die Ressourcen der kantonalen Behörden für die Kontrolle nicht ausreichen. Die heutige Landwirtschaft ist nicht mehr die gleiche wie vor 20 Jahren. Der ÖLN ist praktisch flächendeckend eingeführt. Die Betriebe werden jährlich durch verschiedenste Stellen kontrollliert und der Gewässerschutz gut umgesetzt. Die Betriebe sind gewachsen und haben sich wie erwünscht spezialisiert. Die Einführung des Programmes HODUFLU hat nun dazu geführt, das die Betriebe den Hofdüngerfluss in eigener Verantwortung abwickeln können und auf die bisherigen HD-Abnahmeverträge verzichtet werden kann. Auch die 3.0 DGVE sind praktisch nicht mehr relevant, da mit der ausgeglichenen Nährstoffbilanz dieser Wert kaum noch erreicht wird. Wenn nun schon 2 von 3 Punkten nicht mehr relevant sind, entfällt auch die damalige Begründung des OBB. Ein weiteres Problem ist, dass etliche Betriebe welche heute nicht an den OBB gebunden sind, da sie mehr als 50% des anfallenden Nährstoffes selber brauchen, in Zukunft Probleme damit bekommen könnten, wenn sie einen Teil ihrer Fläche extensivieren wollten. Auch die zunehmende Konkurrenz von z.T. staatlich geförderten (und gewollten) Biogasanlagen, welche nicht an den OBB gebunden sind, könnte in Zukunft vermehrt zu Problemen führen. Zu Guter letzt ist es auch nicht verständlich, dass nur Gülle, nicht aber Geflügel- und Pferdemist dem OBB unterstellt sind. Die Konsequenz aus den oben Aufgeführten ist die ersatzlose Streichung des OBB in der Gewässerschutzverordnung oder mindestens eine massive Erhöhung des OBB.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll auf 1200 Fr./ha erhöht werden, um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert die Suisseporcs, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die Finanzierung unserer Vorschläge ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung gut finanziert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet wenn die Getreidesorte in den „Listen empfohlener Getreidesorten" von swiss granum aufgelistet ist.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Analog Formulierung den für die Vermarktung unter Suisse Garantie geltenden Bestimmungen gemäss aktuellem Branchenreglement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 300.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200.-** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. 1000.- e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000.- f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015 Fr. 1500.-	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 300 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 80 Millionen pro Jahr kosten. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Die Suisseporcs fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Suisseporcs ermutigt den Bundesrat, im Rahmen des Postulats Müller (12.3906) einen Bericht zu verfassen, der sich mit dem aktuellen System zur Berechnung der SAK-Faktoren befasst und Alternativvorschläge vorzustellen. Die Erhebung der SAK-Ansätze sollen transparent auf effektiven Arbeitszeiterhebungen und nicht mit willkürlichen, unbegründeten Vorschlägen wie im ersten Vorschlag des BLW (SAK/GVE Zuchtschweine von 0.04 Reduktion auf 0.02) erfolgen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Suisseporcs ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / 100 kg zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200.- / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen.
Hingegen ist die Suisseporcs einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. • Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.
Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind auch gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne „Gut, gibt's die Schweizer Bauern" macht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erkennungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Exportinitiativen	**4.Abschnitt: ~~Export~~ Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie **~~firmen~~**spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützen **~~Export~~Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5 % für national organisierte Informationskampagnen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden abgelehnt.

- Die zusätzliche Einschränkung bezüglich der Interpretation der Nährstoffbilanz auf Betrieben, die den ÖLN erfüllen und keine Hofdünger an Dritte abgeben wird abgelehnt. Die Nährstoffbilanz und die Düngungsregeln sind unabhängig von der Bestandesgrösse anzuwenden.
- Die neue Anforderungen an Betriebe, die Nebenprodukte verwerten, wonach diese Verwertung gemäss Kanton in dem die Nebenprodukte anfallen in dessen öffentlichem Interesse liegen muss, ist nicht sinnvoll, eine bürokratische Hürde und wird abgelehnt.

Den administrativen Anpassungen, wie der Abstimmung der Tierkategorien auf die Begriffsverordnung und dem Wechsel der Zustelladresse für Gesuche um Ausnahmebewilligungen (ÖLN-erfüllt, Nebenprodukteverwertung) wird zugestimmt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: a. 250 Zuchtsauen, über 6 Monate alt, säugend und nicht säugend (herkömmlicher Produktionsablauf); b. 500 Zuchtsauen oder Zuchtremonten, nicht säugend (auf Deck- oder Wartebetrieben von Erzeugerringen mit arbeitsteiliger Ferkelproduktion); c. 2000 ~~1500~~ abgesetzte Ferkel (bis 35 kg); d. 1500 Remonten und Mastschweine beiderlei Geschlechts (über 35 kg); e. 18 000 Legehennen (über 18 Wochen alt); f. ~~27 000~~ Mastpoulets; g. 9 000 Masttruten (Aufzuchtperiode, bis 6. Wochen alt) ; h. 4 500 Masttruten (Ausmast, über 6 Wochen alt) ; i. 300 Mastkälber (Mast mit Vollmilch oder Milchersatz). ~~2 Auf spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben ohne andere Schweinekategorien beträgt der Höchstbestand 2 000 abgesetzte Ferkel (bis 35 kg).~~	Die Diskussion um die Anzahl Tiere in der Pouletmast wird sehr emotional geführt. Da die Pouletmast verschiede Produktionsformen und Produktionsvarianten aufweist, kann die Definition des Höchstbestandes über Standardmastplätze ein gangbarer Lösungsansatz sein. Zuchtjager und Ferkel im Verhältnis zu Zucht- und Mastplätzen erhöhen, Gleichbehandlung mit Geflügel Mastpoulet: Wir unterstützen die Stellungnahme der Geflügelproduzenten 2. Streichen, unter c. mit 2‘000 geregelt.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	1 Für die Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben, ergibt sich der zulässige Höchstbestand aus den Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises nach Anhang 1 Ziffer 2.1 Absätze 4 und 5 der Direktzahlungsverordnung vom ..... ~~Der Nachweis mittels Bodenanalysen, dass die Böden des Betriebs unterversorgt sind, kann für die Festlegung des zulässigen Höchstbestandes nicht berücksichtigt werden.~~ … 3 Das BLW überprüft die Angaben und leitet das Gesuch an die zuständige kantonale Behörde zur Stellungnahme weiter**. Die betreffende Stellungnahme wird dem Gesuchsteller spätes-**	**Art. 6 Abs. 1** Die Regeln der Nähstoffbilanzierung und der Düngung sind unverändert zu übernehmen. Es braucht keine Sonderregeln für die Umsetzung der HBV. **Art. 6 Abs. 3** Wenn für die Behandlung der Gesuche weiterhin sowohl Bundesstellen als auch kantonale Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tens 3 Monate nach Einreichen zugestellt. … 5 Der festgelegte Höchstbestand gilt in der Regel für 15 Jahre. Spätestens **drei** ~~sechs~~ Monate vor Ablauf dieser Frist ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung vor Ablauf der Bewilligung. … ~~6 Änderungen in Bezug auf die Bewilligungsvoraussetzungen müssen dem BLW innerhalb eines Monats nach ihrer Kenntnisnahme durch den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin gemeldet werden. Das BLW kann bei Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen die Bewilligung vor Ablauf der Frist anpassen oder entziehen.~~	zuständig sind, wird kaum eine Beschleunigung der Verfahren erreicht. Einzig die Setzung einer maximalen Behandlungsfrist für die Behörden wird hier helfen. **Art. 6 Abs. 5** Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen. **Art. 6 Abs. 6** Im Sinne der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes dürfen Bewilligung nicht einfach entzogen werden. In Abs. 6 ist auf die vorgeschlagene Anpassung zu verzichten.
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben 1 Das BLW erteilt Betrieben mit Schweinehaltung, die Nebenprodukte von Milch oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben verwerten, auf Gesuch hin eine Ausnahmebewilligung, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres: a. mindestens 25 Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten aus der Milchverarbeitung decken; b. mindestens 30 ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine mit Nebenprodukten decken, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen; oder c. Nebenprodukte aus der Milchverarbeitung und solche, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen, verfüttern und diese mindestens 30 ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. 2 Die Ausnahmebewilligung wird nur erteilt, wenn: ~~a. der Kanton, auf dessen Gebiet die Nebenprodukte anfallen, auf dem vom BLW erstellten Formular schriftlich bestätigt, dass die Entsorgungsaufgabe im öffentlichen Interesse liegt und von regionaler Bedeutung ist;~~ b. der Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, ~~in einer Fahrdistanz von höchstens 75 km liegt~~; mindestens 30 ~~40~~ Prozent des Energiebedarfs der Schweine decken. ~~c. die Nebenprodukte bisher nicht von andern bestehenden Betrieben übernommen werden oder diese nicht bereit sind, die Nebenprodukte weiterhin zu übernehmen;~~ d. die Abnahme der Nebenprodukte zwischen dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin und dem Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieb, von dem die Nebenprodukte stammen, in einem schriftlichen Vertrag vereinbart ist. Der Vertrag muss Angaben	Für die nachhaltige Produktion von Lebensmittel ist es im allgemeinen Interesse, ein möglichst grosser Teil der produzierten Nahrungsmittel für die menschliche Ernährung genutzt wird. Zweite Priorität hat die Verwendung als Futtermittel und erst an dritter Stelle kommt die Verwendung zur Energiegewinnung. **Sinnvolle Rationen ermöglichen und die ökologische Wiederverwertung fördern.** **Abs. 2 Bst. a** Diese Bestimmung ist ein bürokratischer Leerlauf. Die Entsorgung ist immer im öffentlichen Interesse (Wiederverwertung wertvoller Nahrungsmittel, Gesamtökologie, Reduktion der Abhängigkeit vom Import von Futtermittel. Mit der Anpassung werden sinnvolle Rationengestaltungen möglich. Die Verwertung durch Schweine ist sinnvoll, ökologisch und soll gefördert werden. Der Nachweis, dass die Nebenprodukteverwertung im öffentlichen Interesse liegt, ist zu streichen. Die bestehende Konkurrenz um Nebenprodukte für die Verfütterung und zur

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zum Gehalt der Nebenprodukte und der Menge pro Jahr beinhalten; 3 Das BLW erteilt die Ausnahmebewilligung entsprechend der Menge der verwerteten Nebenprodukte.	Energieproduktion benachteiligt die Fütterung schon heute. Sie sollte nicht noch mit behördlichen Auflagen beeinflusst werden. Grundsätzlich sollten die Nebenprodukte wenn immer möglich stofflich – im vorliegenden Fall zur Verfütterung und nicht energetisch genutzt werden.
Art. 8	Liste der Nebenprodukte 1 Die Nebenprodukte von Milch- oder Lebensmittelverarbeitungsbetrieben, die für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 berücksichtigt werden, sind im Anhang aufgeführt. 2 Das BLW kann den Anhang ändern. Es nimmt Nebenprodukte in den Anhang auf, wenn diese folgende Anforderungen erfüllen: a. Sie werden nicht speziell für die Fütterung von Schweinen hergestellt. b. Sie ~~sind stark wasserhaltig und~~ verderben ohne Konservierungszusatz innerhalb von höchstens 30 Tagen. c. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoll und hat keine negativen Auswirkungen auf die Fleischqualität oder das Tierwohl. d~~. Sie fallen regelmässig an, damit die Verfütterung über das gesamte Jahr gewährleistet ist.~~ ~~e. Ihr Einsatz in der Schweinefütterung ist sinnvoller als der Einsatz in einem herkömmlichen, trockenen Futtermittel.~~	Vereinfachung, sinnvolle Wiederverwertung fördern und nicht verhindern.
Art. 9	Ausnahmebewilligungen für die Versuchs- und Forschungstätigkeit Das BLW erteilt für die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, das Aviforum in Zollikofen sowie die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach ~~auf Gesuch hin~~ eine Ausnahmebewilligung, soweit die Überschreitung des Höchstbestandes zur Durchführung der Versuche und Prüfungen erforderlich ist.	Gesuch streichen, dieser administrative Mehraufwand ist unnötig.
Art. 10	Gemeinsame Bestimmungen 1 Eine Ausnahmebewilligung nach den Artikeln 7 oder 9 wird nur erteilt, wenn die zuständige kantonale Behörde bestätigt, dass auf dem Betrieb des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin:a. die Tierschutzvorschriften erfüllt sind; b. nach der Bewilligungserteilung die Gewässerschutzvorschriften erfüllt sind. 2 Eine Ausnahmebewilligung nach Artikel 7 oder 9 wird in jedem Fall höchstens für 200 Prozent des höchstzulässigen Gesamtbestandes nach den Artikeln 2–4 erteilt.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Verfahren	**Art. 11** Verfahren 1 Das Gesuche um eine Ausnahmebewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formular, begleitet von allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, dem BLW einzureichen. 2 Die Ausnahmebewilligung wird, – unter dem Vorbehalt der Gültigkeitsdauer des Abnahmevertrags nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d, – für höchstens acht ~~fünf~~ Jahre erteilt. Spätestens drei ~~sechs~~ Monate vor dem Ablauf der Ausnahmebewilligung ist das neue Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen beim BLW einzureichen. ~~; im Unterlassungsfall besteht kein Anspruch auf eine Behandlung des Gesuchs vor Ablauf der Ausnahmebewilligung.~~	Die Frist von 3 Monaten für die Bearbeitung eines Folgegesuches muss ausreichen.
***Anhang* (Art. 9 und 22*a* Abs. 5)** **Liste der Nahrungsmittelnebenprodukte nach Artikel 8**	Nahrungsmittelnebenprodukte, die nicht aus der Milchverarbeitung stammen (Art. 10): Ergänzen mit - Nebenprodukte der Müesliproduktion - der Forschungsproduktion von Nahrungsmittel - Nebenprodukte der Schokoladeproduktion - Nebenprodukte Zuckerwaren	
Art. 14	Höhe der Abgabe 1 Die jährlich zu entrichtenden Abgaben betragen je zuviel gehaltenes Tier für: b. Abgesetzte Ferkel (bis 35 kg) Fr. 20.- ~~75.-~~	Wie bisher, Gleichbehandlung Abstufung der Tiergattungen

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse 0541 GalloSuisse Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten: 19.6.13
Adresse / Indirizzo	Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**18.06.2013 / Oswald Burch, Geschäftsführer**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
2. Direktzahlungsverordnung ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 16
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 17

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Danke für die eingeräumte Gelegenheit zur Einbringung unserer Anliegen. Wir anerkennen, dass die Anhörung mit Engagement vertreten und den Branchen an diversen Veranstaltungen präsentiert wird. Und wir hoffen, dass diese im Zuge der Anhörung Vorgebrachtes tatsächlich Gehör finden.

Als zwar kleine aber erfolgreich am Markt operierende Branche tragen wir in weiten Teilen die Position vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) mit. Im Bewusstsein des Arbeitsanfalls bei der Auswertung beschränken wir uns im Folgenden auf die Auflistung unserer spezifischen Anliegen.

- Administrative Vereinfachung

  Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine krasse Zunahme der Verwaltungsaufgaben ab. Dieser Mehraufwand betrifft Umsetzung, Massnahmen und Kontrollen gleichermassen.

  Will (und das muss er ja fast zwingend) ein in der Landwirtschaft operierender Betrieb sich den neuen, geänderten Möglichkeiten entsprechend ausrichten, steht ihm nur schon das Durchforsten der fast 400 seitigen Verordnung bevor. Tut er es nicht, bestraft er sich gleich selbst. Tut er es, hat er ein beträchtliches Mass seiner vergleichsweise eh schon unterirdisch kleinen Freizeit einzusetzen.

  Es müssen radikale Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe zu vereinfachen. Dies ist auf allen Stufen der Behörden ernsthaft anzugehen und umzusetzen. Für sie haben dieselben Ansprüche zu gelten, wie Behörden und Verwaltung sie ihrerseits an die Landwirtschaft stellen.

- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen

  Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion zu Lasten der Produktion einheimischer Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Zu konfrontieren ist der Umstand, dass dies unsere Abhängigkeit von Importprodukten akzentuiert. Erfährt der einheimische Futtermittelanbau nicht konsequente und zielgerichtete Abgeltung, muss der Bedarf an Futtergetreide weiter mit Importen gedeckt werden, was dann allzu von jenen attackiert wird, welche die Extensivierung im Inland fordern.

  Wir stützen die Aussage des SBV, wonach folgende Punkte auf Verordnungsebene zu konkretisieren sind:

  - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
  - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter
  - Offene Ackerflächen: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen durch die Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Für Spezialkulturen können die Beiträge um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel.

- Anpassung der Beträge und Voraussetzungen:
- Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf CHF 550 / ha erhöhen (+ CHF 250 / ha).
- Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens CHF 200 / ha einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

2. Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 33 Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	Der Tierbestand wird ab Veränderungen von über 50%, im Vergleich zum Vorjahr, ab Einstallungsdatum erfasst.	Wenn grosse Änderungen des Tierbestandes nach dem Stichtag stattfinden, gibt es für diese Tiere keine Direktzahlungen.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 69 Tierwohlbeiträge - Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen	-	-
Art. 70 Tierkategorien	-	-
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	Gemäss SBV	Gemäss SBV Das Budget für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in den kommenden Jahren erhöht werden, damit auch andere Massnahmen, welche die Emissionen senken (z. B. Kotbandbelüftung in Legehennenställen) unterstützt werden können.
Art. 75 Voraussetzungen und	Gemäss SBV	Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Auflagen		
Art. 81 Beitragsansätze und beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 82 Übergangsbeitrag - Beitragsberechtigung	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 84 Basiswert	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 85 Faktor	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 87 Übernahme eines weiteren Betriebes oder von Betriebsteilen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 88 Zusammenschluss mehrerer Betriebe	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 89 Betriebsteilung	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 90 Ausstieg eines Mitbewirtschafters oder einer Mitbewirtschafterin	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 91 Grössere strukturelle Änderungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 92 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Einkommens	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 93 Begrenzung des Übergangsbeitrags aufgrund des massgebenden Vermögens	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 99 Angaben des Gesuchs	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 102 Verantwortung und Zusammenarbeit	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	-	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 115 Inkrafttreten	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 1: Ökologischer Leistungsnachweis	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt.	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösungen und Kontrollpraxis ins Gesetz. Anhand der Vegetationsruhe zu urteilen ist nicht verlässlich. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen. Zudem stellen ungedeckte Laufhöfe ein erhöhtes Hygienerisiko dar und der Laufhof deckt sich nicht mit dem, was Konsumentinnen und Konsumenten unter Freilandhaltung verstehen.
Anhang 7: Beitragsansätze	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 8: Kürzungen der Direktzahlungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 9: Änderung bisherigen Rechts	Gemäss SBV	Gemäss SBV

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe der SBV und schliessen uns dessen Ausführungen an.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 1: Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Gemäss SBV	Gemäss SBV

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine möglichst hohe Inlandproduktion an Futtergetreide (ohne Mais) und Eiweissfuttermitteln ist für die Eierproduktion von grosser Bedeutung. Deshalb muss der Futtergetreideanbau zwingend gefördert werden, indem Einzelkulturbeiträge gezielt für den Anbau von Futtergetreide ausgerichtet werden.

Wir unterstützen den nachfolgenden Vorschlag des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 5 Beiträge	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 7 Gesuche	Gemäss SBV	Gemäss SBV

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	Gemäss SBV	Gemäss SBV

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, die Inlandmärkte für neue Produkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Zusätzlich gesprochene Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche die Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	Gemäss SBV, plus (neu) b. das Logo sich in auch gestalterisch vernünftiger Art und Weise in das Design einbauen lässt und c. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten Leistungen;	Gemäss SBV
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 8 Finanzhilfe	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 12 Exportinitiativen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 13	Gemäss SBV	Gemäss SBV

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände		Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 11 Verfahren	Gemäss SBV	Gemäss SBV

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	GalloSuisse Postfach 265 8049 Zürich 0541a GalloSuisse ZH Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten, Zürich: 26.6.13
esse / Indirizzo	Jean Ulmann Präsident
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **26.06.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent und zusätzlich Präsident der Schweizer Eierproduzenten im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.

- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:

    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei

- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Und: vor allem sind Laufhöfe ein grosses Krankheitsrisiko für unsere Tiere und ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

2. Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	Der Tierbestand wird ab Veränderungen von über 50%, im Vergleich zum Vorjahr, ab Einstallungsdatum erfasst.	Wenn grosse Änderungen des Tierbestandes nach dem Stichtag stattfinden, gibt es für diese Tiere keine Direktzahlungen.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	Gemäss SBV	Gemäss SBV Das Budget für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in den kommenden Jahren erhöht werden, damit auch andere Massnahmen, welche die Emissionen senken (z. B. Kotbandbelüftung in Legehennenställen) unterstützt werden können.
Anhang 6: Spezifische Anfor-	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betref-**	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
derungen des BTS- und RAUS-Programms	**fend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt.	pragmatische und praxistaugliche Lösungen und Kontrollpraxis ins Gesetz. Anhand der Vegetationsruhe zu urteilen ist nicht verlässlich. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen. Zudem stellen ungedeckte Laufhöfe ein erhöhtes Hygienerisiko dar und der Laufhof deckt sich nicht mit dem, was Konsumentinnen und Konsumenten unter Freilandhaltung verstehen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine möglichst hohe Inlandproduktion an Futtergetreide und Eiweissfuttermitteln ist für die Eierproduktion von grosser Bedeutung. Deshalb muss der Futtergetreideanbau zwingend gefördert werden, indem Einzelkulturbeiträge gezielt für den Anbau von Futtergetreide ausgerichtet werden.

Wir unterstützen den Vorschlag des SBV.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, die Inlandmärkte für neue Produkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Zusätzlich gesprochene Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche die Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände		Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Schweizer Geflügelproduzenten** ***Association Suisse des Producteurs de Volaille*** www.sgp-aspv.ch www.schweizer-gefluegel.ch 0542 SGP Schweizer Geflügelproduzenten: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Corinne Gygax, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt geschaeftsstelle.sgp@hotmail.com
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.06.2013 Sig. Peter Röthlisberger, Präsident Sig. Corinne Gygax, Sekretärin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Geflügelproduzenten (SGP) danken für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen der AP 2014 – 2017 Stellung nehmen zu können.
Als Mitglied des Schweizer Bauernverbandes schliessen wir uns der Stellungnahme des SBV an und unterstützen diese.
Die geflügelspezifischen Anliegen formulieren wir hier spezifisch und danken für deren Aufnahme in die definitive Fassung der Ausführungsbestimmungen.

Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Administrative Vereinfachung
Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen.

- Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

- Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung auf Verordnungsebene folgende zwei Massnahmen konkretisiert.

- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGP begrüsst den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst.

Geflügelspezifisch wird folgender Antrag gestellt:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungs-systeme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: d. …Mastpoulets und Truten …. **340 Fr.**(~~280 Fr.~~) **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: f. ….Mastpoulets und Truten **340 Fr.** **(** ~~280 Fr.~~)	Die Haltungsbedingungen BTS und RAUS sind nebst dem ÖLN der Produktionsbetriebe die wichtigsten Unterschiede zu ausländischen Geflügelfleischprodukten. Die Konsumenten nehmen diese Produktionsmethoden als sinnvoll wahr und sind bereit sie zu unterstützen. Für RAUS-Produzenten ohne genügenden RGVE-Bestand, was für eine grosse Anzahl der Betriebe zutrifft, entfällt der allgemeine Flächenbeitrag für die Auslauffläche (bisher 1090 Fr./ha). Mit der Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge können die Produktionsformen unterstützt werden, die gemäss Kundenbefragungen wahrgenommen und als wertvoll eingeschätzt werden. Sie ermöglichen den Produzenten die notwendigen Investitionen, erhöhtes Produktionsrisiko und Zusatzarbeit abzugelten.
	6 Ressourceneffizienzbeiträge **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: **Neu: Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide beträgt 1000 Fr. pro Hektare.**	Der SGP unterstützt die Förderung des Anbaus von Schweizer Eiweissträgern und Getreide.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Allgemeine
Die Wertschöpfung mit Schweizer Geflügel soll nach Möglichkeit Schweizer Getreide veredeln. Wir unterstützen die Massnahmen zur Förderung des Anbaus von Inlandgetreide und Eiweissträgern.
Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollen auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal 2'000 Fr. / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa 1'600 Fr. / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) 250 Fr. / ha**	Förderung des Anbaus von Inlandgetreide

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung der Höchsttierbestandesverordnung wird von den Schweizer Geflügelproduzenten abgelehnt.

Die in den Erläuterungen aufgeführte Formulierung eines Standardmastplatzes ist nicht vollständig und muss für die allgemeine Verständlichkeit eine Verbindung zur Tieren/Köpfen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	Bisherige Formulierung: [1] Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: g. 18 000 Mastpoulets (ab 43 Masttagen); [2] In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen: a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen; b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen; c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.	Keine Änderung der jetzt gültigen HBV für Poulets und Truten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bell Schweiz AG 0544 Bell AG Zell Bell Schweiz AG Geflügel, Tierproduktion, 6144 Zell: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Zelgmatte 1, 6144 Zell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 Christoph Schatzmann Leiter Geschäftseinheit Geflügel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bell dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können.

Die geflügelspezifischen Anliegen formulieren wir spezifisch und danken für die Aufnahme in die definitive Fassung der Ausführungsbestimmungen.

Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

1. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beiträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbestandes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wortschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unserer Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.

- Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

2. Neue Vorschläge
Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung auf Verordnungsebene folgende Massnahme konkretisiert:

- Art. 54 Die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bell begrüsst den Umstand, dass die neue Direktzahlungsverordnung mehrere alte Verordnungen zusammenfasst. Geflügelspezifisch wird folgender Antrag gestellt:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungs-systeme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: d. …Mastpoulets und Truten Fr. 340.00 (~~Fr. 280.00~~) 5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge der RAUS betragen je GVE und Jahr für: f. … Mastpoulets und Truten Fr. 340.00 (~~Fr. 280.00~~)	Die Haltungsbedingungen BTS und RAUS sind nebst dem ÖLN der Produktionsbetriebe die wichtigsten Unterschiede zu ausländischen Geflügelfleischproduktion. Die Konsumenten nehmen diese Produktionsmethoden als sinnvoll wahr und sind bereit sie zu unterstützen. Für RAUS-Produzenten ohne genügenden RGVE-Bestand, was für eine grosse Anzahl der Betriebe zutrifft, entfällt der allgemeine Flächenbeitrag für die Auslauffläche (bisher Fr. 1090/ha). Mit der Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge können die Produktionsformen unterstützt werden, die gemäss Kunden-befragungen wahrgenommen und als wertvoll eingeschätzt werden. Sie ermöglichen den Produzenten die notwendigen Investitionen, erhöhtes Produktionsrisiko und Zusatzarbeit abzugelten.
	6. Ressourceneffizienzbeiträge **6.2 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung** Die Beiträge betragen pro Hektare und Jahr: Neu: Der Beitrag für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lu-pinen mit Getreide beträgt Fr. 1000.00 pro Hektare.	Bell unterstützt die Förderung des Ausbaus von Schweizer Eiweissträgern und Getreide.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Wertschöpfung mit Schweizer Geflügel soll nach Möglichkeit Schweizer Getreide veredeln. Wir unterstützen die Massnahmen zur Förderung des Anbaus von Inlandgetreide und Eiweissträgern.
Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollen auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal Fr. 2‘000 pro ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP14-17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa Fr. 1‘600.00/ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54 %.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: a. Futtergetreide (ohne Mais)	In Übereinstimmung mit dem Parlamententscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30 % im Erntegut.~~	Art. 4 Abs. 2 Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 4 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.00/ha	Förderung des Anbaus von Inlandgetreide

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgeschlagene Änderung der Höchsttierbestandesverordnung wird von Bell abgelehnt.

Die in den Erläuterungen aufgeführte Formulierung eines Standardmastplatzes ist nicht vollständig und muss für die allgemeine Verständlichkeit eine Verbindung zu Tieren/Köpfen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	Bisherige Formulierung: [1] Betriebe, die ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: g. 18‘000 Mastpoulets (ab 43 Masttagen); [2] In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen: a. 21‘000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen; b. 24‘000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen; c. 27‘000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.	Keine Änderungen der jetzt gültigen HBV für Poulets und Truten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Ei AG Sursee 0545 Ei AG Ei AG Sursee: 12.6.13
Adresse / Indirizzo	Moosmattstrasse 6, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 11.Juni 2013 Ernesto Hausmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung 4
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Handelsunternehmen in der Schweizerischen Eierproduktion sind wir erfolgreich im Markt unterwegs. Mit dem Grundsatz der AP 17, -Abgeltung von erbrachten Leistungen-, sind wir einverstanden. Trotzdem gibt es für uns ein paar wichtige Punkte zu denen wir uns äussern möchten. In diesem Sinne bedanken wir uns für das berücksichtigen unserer Anliegen.

- Administrative Vereinfachung

Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich leider eine Zunahme der Verwaltungsaufgaben ab. Dieser Mehraufwand betrifft Umsetzung, Massnahmen und Kontrollen gleichermassen.

Es müssen radikale Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe zu vereinfachen.

Dies ist auf allen Stufen der Behörden ernsthaft anzugehen und umzusetzen. Für sie haben dieselben Ansprüche zu gelten, wie Behörden und Verwaltung sie ihrerseits an die Landwirtschaft stellen.

- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen

Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion zu Lasten der Produktion einheimischer Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Zu konfrontieren ist der Umstand, dass dies unsere Abhängigkeit von Importprodukten vergrössert. Erfährt der einheimische Futtermittelanbau nicht konsequente und zielgerichtete Abgeltung, muss der Bedarf an Futtergetreide weiter mit Importen gedeckt werden.

Deshalb ist der Futtergetreideanbau explizit zu fördern. **Swissness in der Tierproduktion erfordert Inländisches Futtergetreide.** Zudem erarbeitete das BLW die Qualitätsstrategie zuhanden der gesamten Land- und Ernährungswirtschaft. Wir erachten Schweizer Futtergetreide als ein Bestandteil der Qualitätsstrategie und ist somit bedingungslos zu fördern.

2. Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt.	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösungen und Kontrollpraxis ins Gesetz. Die Vegetationsruhe ist schwer zu definieren kann nicht abschliessend beurteilt werden. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen. Zumal hindern Laufhöfe in der Praxis die Hühner tatsächlich ganz auf die Weide zu lassen. Laufhöfe sind aus Sicht der Konsumenten/in keine Weidehaltung. Des Weiteren sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko (Einstreu von Holz-/Rindenschintzeln)/ bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit. Die Weidehaltung ist mit praktischer Vorgehensweise nachhaltig zu fördern.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir beziehen uns auf die Ausführungen bei der Einleitung. Eine möglichst hohe Inlandproduktion an Futtergetreide jeglicher Art ist für die Eierproduktion von grosser Bedeutung. Deshalb muss der Futtergetreideanbau zwingend gefördert werden, indem Einzelkulturbeiträge gezielt für den Anbau von inländischen Futterrohstoffen ausgerichtet werden.

Die Definitionen und Umfang der Förderung überlassen wir den entsprechenden Branchenverbänden

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft SEG Zürich/Basel 0546 SEG-Zürich/Basel Genossenschaft SEG Zürich/Basel: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Moosmattstrasse 6, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **11. Juni 2013** **Viktor Gähwiler,** **Präsident SEG-Zürich/Basel**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
2. Direktzahlungsverordnung ... 5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 6
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 7
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 8
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 9
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 10
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 11
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 12
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 13
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als zwar kleine aber erfolgreich am Markt operierende Branche tragen wir in weiten Teilen die Position vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) mit. Im Bewusstsein des Arbeitsanfalls bei der Auswertung beschränken wir uns im Folgenden auf die Auflistung unserer spezifischen Anliegen.

- Administrative Vereinfachung

Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine krasse Zunahme der Verwaltungsaufgaben ab. Dieser Mehraufwand betrifft Umsetzung, Massnahmen und Kontrollen gleichermassen.

Es müssen radikale Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe zu vereinfachen.

Dies ist auf allen Stufen der Behörden ernsthaft anzugehen und umzusetzen. Für sie haben dieselben Ansprüche zu gelten, wie Behörden und Verwaltung sie ihrerseits an die Landwirtschaft stellen.

- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen

Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion zu Lasten der Produktion einheimischer Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Zu konfrontieren ist der Umstand, dass dies unsere Abhängigkeit von Importprodukten vergrössert. Erfährt der einheimische Futtermittelanbau nicht konsequente und zielgerichtete Abgeltung, muss der Bedarf an Futtergetreide weiter mit Importen gedeckt werden.

Deshalb ist der Futtergetreideanbau explizit zu fördern. **Swissness in der Tierproduktion erfordert Inländisches Futtergetreide.** Zudem wurde vom BLW für die Land- und Ernährungswirtschaft die Qualitätsstrategie lanciert. Wir erachten Schweizer Futtergetreide als ein Bestandteil der Qualitätsstrategie und bedarf deshalb einer gezielten Förderung.

Wir stützen die Aussage des SBV, wonach folgende Punkte auf Verordnungsebene zu konkretisieren sind:

- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter
- Offene Ackerflächen: Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen durch die Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare. Für Spezialkulturen können die Beiträge um den gleichen Betrag gesenkt werden, damit die notwendigen Mittel für den Nutztierfutteranbau zur Verfügung stehen. Um die wirtschaftliche Attraktivität des Futtergetreides zu erhöhen, ist zusätzlich ein Einzelkulturbeitrag von mindestens CHF 200 pro Hektare nötig. Die Kürzung des Zollansatzes auf Brotgetreide ist inakzeptabel.

- <u>Anpassung der Beträge und Voraussetzungen:</u>
- Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf CHF 550 / ha erhöhen (+ CHF 250 / ha).
- Für Futtergetreide (ausser Mais) einen Beitrag für Einzelkulturen gemäss Art. 54 LwG von mindestens CHF 200 / ha einführen. Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Zollansatz für Brotgetreide muss auf dem heutigen Niveau beibehalten werden.

Der Vorschlag des SBV bezüglich finanzieller Förderung des Futtergetreideanbaus erachten wir als absolutes Minimum, um einen positiven Effekt auf den Anbau zu haben.

2. Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt.	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösungen und Kontrollpraxis ins Gesetz. Die Vegetationsruhe ist schwer zu definieren kann nicht abschliessend beurteilt werden. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen. Zumal hindern Laufhöfe in der Praxis die Hühner tatsächlich ganz auf die Weide zu lassen. Laufhöfe ist aus der Sicht des Konsument/in keine Weidehaltung. Des weiteren sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit. Die Weidehaltung ist mit praktischer Vorgehensweise nachhaltig zu fördern.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine möglichst hohe Inlandproduktion an Futtergetreide (ohne Mais) und Eiweissfuttermitteln ist für die Eierproduktion von grosser Bedeutung. Deshalb muss der Futtergetreideanbau zwingend gefördert werden, indem Einzelkulturbeiträge gezielt für den Anbau von Futtergetreide und Eiweissfuttermittel ausgerichtet werden.

Wir unterstützen den nachfolgenden Vorschlag des SBV und machen nochmals darauf aufmerksam, dass wir die Vorschläge als absolutes minimum betrachten um einen positiven Effekt auf den Anbau von Futtergetreide und Eiweissfuttermittel zu haben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 2 Beitragsberechtigte Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 5 Beiträge	d. für Soja; Fr. 1000.- e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.1000.-	Eiweissfuttermittel benötigen eine entsprechende Förderung
Art. 7 Gesuche	Gemäss SBV	Gemäss SBV

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	Gemäss SBV	Gemäss SBV

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, die Inlandmärkte für neue Produkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Zusätzlich gesprochene Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche die Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	Gemäss SBV, plus (neu) b. das Logo sich in auch gestalterisch vernünftiger Art und Weise in das Design einbauen lässt und c. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten Leistungen;	Gemäss SBV
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 8 Finanzhilfe	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 12 Exportinitiativen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 13	Gemäss SBV	Gemäss SBV

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände		Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 brisant oder gar fatal. So gar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen.
Art. 6 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis erbringen, ohne dass sie Hofdünger abgeben	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 7 Ausnahmebewilligungen für die Verwertung von Nebenprodukten von Milch- und Lebensmittelverarbeitungsbetrieben	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Art. 11 Verfahren	Gemäss SBV	Gemäss SBV

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Seg Zürich/ Basel 0546 SEG-Zürich/Basel Genossenschaft SEG Zürich/Basel: 28.06.2013
Adresse / Indirizzo	Eugen Amgarten Hirseren 29 6074 Giswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.6.2013 Eugen Amgarten

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IG EiCO Suisse 0546.1 IG EiCO IG EiCO Suisse: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	H.J. Dätwyler, Martinsbergstrasse 5, 8374 Oberwangen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17.06.2013 H.J. Dätwyler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Eiertom Jung Thomas 0546.2 Eiertom Eiertom GmbH: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Burgstrasse 28 Oberlangenhard 8486 Rikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.13 Jung Thomas

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione EiBAG Eierproduzenten Bern und angrenzende Gebiete	Name(n) einsetzen Pulfer Matthias H. & R. Pulfer Geflügelfarm AG 0547 Geflügelfarm AG H. & R. Pulfer Geflügelfarm AG: 20.6.13
Adresse / Indirizzo c/o. Pulfer Matthias Liebewilstrasse 40 3174 Thörishaus	Adresse einsetzen Liebewilstrasse 40 3174 Thörishaus
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 19. Jun. 2013 Matthias Pulfer	Datum / elektronische Signatur einsetzen(wer hat!) 19. Jun. 2013 Matthias Pulfer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**CH-IGG (Schweizer I**nteressen- **G**emeinschaft **G**eflügelfleisch) 0548 CH-IGG Schweizer Interessen- Gemeinschaft Geflügelfleisch: 21.6.13 www.ch-igg.ch
Adresse / Indirizzo	Sekretariat Aviforum, Burgerweg 22, 3052 Zollikofen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2013 Ruedi Zweifel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die **CH-IGG (Schweizer I**nteressen- **G**emeinschaft **G**eflügelfleisch) dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf der Ausführungsbestimmungen der AP 2014 – 2017 Stellung nehmen zu können.

In der CH-IGG sind die Geflügelproduzenten und –Verarbeiter gemeinsam vertreten. Sie haben sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam die Stärken der Schweizer Geflügelproduktion und -verarbeitung wie Tierwohl, Umwelt- und Ressourcenschutz zu pflegen und die Branche mit vereinten Kräften aktiv auf die Zukunft vorzubereitet.

In diesem Sinne und der Aufforderung in den Anhörungsunterlagen, S. 283, folgend, nimmt die CH-IGG zur Höchstbestandesverordnung Stellung.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagene Änderung der Höchsttierbestandesverordnung wird von der CH-IGG abgelehnt.

Die in den Erläuterungen aufgeführte Formulierung eines Standardmastplatzes ist nicht vollständig und muss für die allgemeine Verständlichkeit eine Verbindung zur Tieren/Köpfen beinhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	Bisherige Formulierung: [1] Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: g. 18 000 Mastpoulets (ab 43 Masttagen); [2] In der Pouletmast sind bei verkürzter Mastdauer folgende Höchstbestände zugelassen: a. 21 000 Mastpoulets bis zu 42 Masttagen; b. 24 000 Mastpoulets bis zu 35 Masttagen; c. 27 000 Mastpoulets bis zu 28 Masttagen.	Keine Änderung der jetzt gültigen HBV für Poulets und Truten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Name(n) einsetzen Brand Albert, ADAPR, Association des aviculteurs producteurs romands 0549 ADAPR Association des aviculteurs producteurs romands: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Adresse einsetzen La Prairie 9, 1721 Cournillens
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Datum / elektronische Signatur einsetzen(wer hat!) 28.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP 0551 VSP Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Schmittenweg 5, 5053 Staffelbach Tel. 062 721 21 17; info@vsp-fsec.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 **Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen** 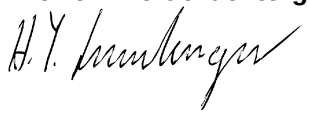 Dr. med. vet. Hansjakob Leuenberger, Präsident Doris Kleiner, Sekretariat

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 18
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 20
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 21
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen unterstützt ausdrücklich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Anhang 7 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung sowie Schaf- und ~~über ein Jahr alte Tiere der~~ Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 340 ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Jungschafe 6-12 Monate, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.“* **Zusätzliche Bemerkungen, Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungs-text ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Forderung VSP: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse du franches-montagnes / *Schweizerischer Freibergerverband* 0552 FSFM Fédération suisse du franches-montagnes / Schweizerischer Freibergerverband: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Les Longs-Prés Case postale / *Postfach* 190 CH-1580 Avenches
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24 juin 2013 Bernard Beuret, président Stéphane Klopfenstein, gérant

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 22
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 23
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 24
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de vous transmettre nos remarques et souhaits de modifications. Sur plusieurs thèmes moins spécifiques à l'élevage chevalin, la FSFM ne s'est pas prononcé et s'en remet à la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Suite d'une part à la modification de la loi sur l'agriculture (La Confédération exploite un haras pour soutenir l'élevage du cheval) et, d'autre part, à la restructuration d'Agroscope (intégration du haras national suisse, puis projet de suppression d'un produit spécifique dans le prochain mandat de prestation), la FSFM souhaite que l'exploitation d'un haras par la Confédération figure dans une ordonnance, celle réglant les activités d'Agroscope par exemple, de manière à ce que

- la détention de chevaux fasse partie de la stratégie générale pour le secteur agricole,
- la valeur ajoutée par le cheval dans l'agriculture soit mise en valeur de manière accrue et
- les activités liées au cheval, en particulier sur le site d'Avenches

bénéficient d'une visibilité en cohérence avec les interventions du législateur reflétant les préoccupations et les intérêts du public (débats sur l'existence d'un haras, importation de chevaux, modification de la LAT, etc.)

Selon le commentaire en page 5 du rapport, la répartition des contingents tarifaires selon le nouveau défini à l'art. 48 de la LAgr se ferait à partir de 2016. Ce délai nous paraît trop long et nous demandons que les dispositions de mises en œuvre qui nous seront transmises pour consultation prochainement prévoient une attribution selon le nouveau système plus tôt.

Concernant l'élargissement des contributions à l'élimination des sous-produits d'abattage aux équidés et aux volailles (modification de la Loi sur les epizooties), nous prenons actes que le DEFR va mettre en consultation des dispositions de mise en œuvre en automne 2013. L'entrée en vigueur prévue en même temps que celle liée à l'art. 48 LAgr, soit 2016, nous paraît aussi trop tardive.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 33	Pas de proposition de modification	Remarque au sujet du commentaire du rapport : Les équidés déclarés comme animaux de compagnie doivent être assimilés à des animaux de rente, notamment pour fixer l'effectif déterminant pour les paiements directs. Voir aussi proposition de modification et commentaire au sujet de l'art. 27 al. 3 OTerm.
Annexe 7 Taux des contributions		
5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)	**Supprimer le dernier alinéa :** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie~~	Cohérence avec notre prise de position sur l'ordonnance sur la terminologie agricole
5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)	**Supprimer le dernier alinéa :** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie~~	Cohérence avec notre prise de position sur l'ordonnance sur la terminologie agricole

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1	Proposition de modification : Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes : intervalle maximum entre les contrôles de base **: 8 ans ~~(4 ans)~~**	Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous avons pris connaissance de la décision du Conseil fédéral concernant la suite de la procédure relative aux UMOS et nous nous prononcerons dès lors pas à ce sujet dans la présente consultation. Si la proposition d'une diminution des facteurs UMOS pour les chevaux devait être maintenue, nous allons nous y opposer fermement car, dans la détention des chevaux, nous n'avons observé depuis la dernière révision des facteurs UMOS aucun progrès technique augmentant la productivité du travail grâce à la diminution du besoin en travail. Au contraire, les exigences ont même augmenté avec l'introduction de nouvelles mesures en faveur de la protection des animaux.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 11a Détenteurs d'animaux, lettre a	Nouvelle formulation : a. les exploitants au sens de l'art. 2, qui élèvent <u>et gardent</u> des animaux Variante : a. les exploitants au sens de l'art. 2, qui ~~élèvent~~ <u>détiennent</u> des animaux	Adaptation à la version allemande correcte (Tierhalter, Tiere halten). Le titre Détenteurs d'animaux contient l'objet qui est définit dans l'article. Dans la version française OTerm, le terme de détenteurs est restreint par la précision « qui élèvent des animaux ». Il convient de prendre en compte les exploitants qui gardent des équidés, par exemple contre paiement (garde de chevaux en pension).
Art 12b	Pas de proposition de modification	Remarque au sujet du commentaire du rapport : Dans la liste des activités énumérées à la page 219 et 220 du rapport, nous proposons de compléter le point c. « Services liés au tourisme, à la restauration et aux loisirs » par les ballades à cheval et les vacances en roulottes. De plus, nous proposons d'ajouter le travail avec les chevaux (ramassage de poubelles, débardage de bois, etc.). Ces activités sont toutes aussi proches de l'agriculture que par exemple les vacances à la ferme.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 alinéa 3	**Suppression de l'alinéa** : ~~[3] Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires~~	Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. Outre l'élevage, la garde de chevaux en pension est considérée comme prestation typique en faveur de la production agricole primaire selon le commentaire du rapport (p.219) au sujet de l'article 12a de l'OTerm. Ce nouvel alinéa 3 aurait des effets préjudiciables pour les agriculteurs qui prennent des chevaux en pension. En effet, les propriétaires de chevaux non agriculteurs ne se rendent souvent pas compte des implications de leur décision de déclarer leur cheval comme animal de compagnie (décision irréversible). Cela conduirait à une diminution des chevaux en pension avec toutes les conséquences sur le revenu de l'agriculture et l'utilisation de ces infrastructures non utilisées. 85% des chevaux, aussi bien des chevaux déclarés comme animaux de rente que comme animaux de compagnie sont détenus dans des exploitations et génèrent dès lors un reve-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nu pour l'agriculture et participent à la rentabilité de l'exploitation. De plus, tous ces chevaux consomment du fourrage grossier et contribuent dès lors directement à l'entretien du paysage (un des rôles constitutionnels de l'agriculture). Suite à l'introduction de la BDTA équine et à l'annonce obligatoire du statut du cheval dans cette base de données, la communication a été lacunaire et a engendré certaines fausses compréhension de la part des propriétaires de chevaux. Un exemple : beaucoup de propriétaires pensent que s'ils laissent le statut « Animal de rente » à leur cheval, la fin de vie de leur cheval passera obligatoirement par l'abattage ! En conclusion, nous proposons de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela irait à l'encontre des intérêts de l'élevage chevalin et compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	**Alinéa 4 (nouveau)** : « La moitié des taxes d'importation (TC) est directement allouée à des mesures de promotion de l'élevage suisse ».	L'élevage chevalin suisse subit d'énormes pressions de la part des importations. Le débat sur le projet d'article 53 LAgr au Parlement a clairement démontré la compréhension des Chambres fédérales à l'égard des difficultés que rencontre l'élevage chevalin suisse dont les naissances sont en sérieux déclin depuis deux décennies. A défaut de la réintroduction de la prestation indigène dans le régime d'importation, nous demandons à ce que la moitié du produit des taxes d'importation pour les équidés serve directement à promouvoir l'élevage suisse et à ainsi mieux le positionner. Cela concerne non seulement le Franches-Montagnes, unique race d'origine suisse, mais aussi le Demi-sang ou encore le Haflinger. L'augmentation de la taxe d'importation actuelle (dans le contingent), par exemple à 360 fr. contre 120 aujourd'hui, éviterait que la mesure demandé engendre un manque à gagner pour la Confédération. En outre, cela dégagerait des moyens pour promouvoir l'élevage suisse et resterait somme toute supportable pour les importateurs et acheteurs de chevaux étrangers. L'éventuelle augmentation de la taxe d'importation ne devrait en aucun cas s'accompagner d'un abandon du système actuel des contingents d'importation.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Nous saluons la possibilité de soutenir des initiatives d'exportation. Le marché des chevaux FM se développe à l'étranger et un tel soutien peut aider à la recherche de nouveaux marchés et à la mise en place de réseaux de distribution.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Pferdesport SVPS 0553 SVPS Schweizerischer Verband für Pferdesport: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Papiermühlestrasse 40H, 3000 Bern 22 Tel. 031 335 43 56; info@fnch.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2013 **SVPS** Sig. Dr. med. vet. Charles F. Trolliet, Präsident / Sig. Sandra Wiedmer, Geschäftsführerin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invi-**

tiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der Schweizer Pferdesportverband unterstützt ausdrücklich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr.	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.“* **Zusätzliche Bemerkungen, Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungstext ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Zusätzliche Bemerkungen, Schweizer. Verband für Pferdesport:** Es kann unter Umständen sogar dazu führen, dass Betriebe die Pensionspferdehaltung aufgeben und es damit für Pferdehalter wesentlich schwieriger wird überhaupt Pensionsplätze für ihre Pferde zu finden, was einschneidende Konsequenzen für den Pferdesport haben kann. Oder die Betriebe nehmen keine Heimtiere mehr auf, was die Suche nach Pensionsplätzen für Sportpferdebesitzer und andere als Heimtier deklarierte Pferde erheblich erschwert. In den Ansprüchen an die Haltung und Pflege sind Heim- und Nutztiere jedoch nicht unterschiedlich. **Forderung VSP und SVPS: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der
Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH 0554 ZVCH Zuchtverband CH-Sportpferde: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés / PF 125 1580 Avenches Tel. 026 676 63 40; info@swisshorse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 **Zuchtverband CH-Sportpferde** Sig. Hansruedi Bracher, Präsident / Sig. Anja Lüth, Leitung Herdebuch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der Zuchtverband CH-Sportpferde ZVCH unterstützt ausdrücklich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes und die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP.
Ausserdem verweisen wir auf die Stellungnahme des COFICHEV, der Branchenorganisation Pferd, besonders bezüglich der Hinweise zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des Kantons Zug bezüglich Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. A, 2.7, Bst. G. Diese Eingabe bezieht sich auf die BTS-Beiträge für Betriebe mit Pferden.

Der laut Anhang 7 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. a, 2.7, Bst. G	**2 Tiere der Pferdegattung** 2.1 Die Tiere müssen: a. in Gruppen gehalten werden; 2.7 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: g. während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Unterstützung des Vorschlages des Kanton Zug: *Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet*.

Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 340 ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.“* **Wir unterstützen die ergänzenden Bemerkungen des Verbandes Schweizer. Pferdezuchtorganisationen VSP:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungs-text ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Forderung VSP: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Verband Schweizer Pferdeimporteure hat mit Schreiben vom 20.06.2013 eine Eingabe betreffend Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung eingereicht. Der ZVCH wurden per Kopie über diese Eingabe vom Verband Schweizer Pferdeimporteure informiert. Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung ist nicht Bestandteil der aktuellen Vernehmlassung. Gemäss Vorschlag der Pferdeimporteure soll das bisherige Zollkontingent in zwei Teilzollkontingente aufgeteilt werden. Wir stehen diesem Vorschlag ablehnend gegenüber. Begündung: Ein solches Verfahren wäre administrativ aufwendiger. Es würde die berufsmässig tätigen Pferdeimporteure bevorzugen. Wir befürchten ausserdem eine weitere Aufweichung der bisher gültigen Bestimmungen zugunsten des Importes von Pferden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Haflingerverband SHV 0555 SHV Schweizerischer Haflingerverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Les Longs Prés / PF 125 1580 Avenches Tel. 026 676 63 40; info@haflinger.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 **Schweizerischer Haflingerverbands SHV** Sig. Albert Peter, Präsident / Sig. Anja Lüth, Leitung Herdebuch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Haflingerverband SHV unterstützt ausdrücklich die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes und die Eingabe des Verbandes Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen VSP.
Ausserdem verweisen wir auf die Stellungnahme des COFICHEV, der Branchenorganisation Pferd, besonders bezüglich der Hinweise zur landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir unterstützen die Eingabe des Kantons Zug bezüglich Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. A, 2.7, Bst. G. Diese Eingabe bezieht sich auf die BTS-Beiträge für Betriebe mit Pferden.

Der laut Anhang 7 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Ziffer I, 2.1 Bst. a, 2.7, Bst. G	**2 Tiere der Pferdegattung** 2.1 Die Tiere müssen: a. in Gruppen gehalten werden; 2.7 Abweichungen von den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 sind in den folgenden Situationen zulässig: g. während einer Integrationsphase von maximal sechs Monaten nach der Ankunft auf dem Betrieb; in diesem Fall kann ein Tier in einer eingestreuten Einflächen-Bucht einzeln untergebracht werden, sofern diese höchstens 3 m von der Gruppe entfernt ist, in die es integriert werden soll, und Sichtkontakt möglich ist. Kein Tier darf fixiert werden.	Grundsätzlich liegt das Problem in der Gruppenhaltung. Pferde können nicht wie andere Tiere einfach zu einer Gruppe zusammen gefügt werden. Oder ein neues Tier einfach zu einer Gruppe hinzugefügt werden. Es gibt Pferde, die der Tierhalter nicht in eine Gruppe integrieren will, da sie nach einer Zeit den Betrieb wieder verlassen. Oder Pferde, welche vom Sozialverhalten her (schlagen, beissen etc.) nicht in einer Gruppe gehalten werden können. Unterstützung des Vorschlages des Kanton Zug: *Vorschlag: Auf einem Betrieb dürfen Pferde in Gruppen und/oder einzeln gehalten werden. BTS Beiträge werden jedoch nur für diejenigen Pferde in Gruppen ausgerichtet*.

Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 340 ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~3~~60 Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.“* **Wir unterstützen die ergänzenden Bemerkungen des Verbandes Schweizer. Pferdezuchtorganisationen VSP:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungs-text ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Forderung VSP: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Verband Schweizer Pferdeimporteure hat mit Schreiben vom 20.06.2013 eine Eingabe betreffend Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung eingereicht. Der SHV wurden per Kopie über den ZVCH über diese Eingabe vom Verband Schweizer Pferdeimporteure informiert. Das Zollkontingent für Tiere der Pferdegattung ist nicht Bestandteil der aktuellen Vernehmlassung. Gemäss Vorschlag der Pferdeimporteure soll das bisherige Zollkontingent in zwei Teilzollkontingente aufgeteilt werden. Wir stehen diesem Vorschlag ablehnend gegenüber. Begündung: Ein solches Verfahren wäre administrativ aufwendiger. Es würde die berufsmässig tätigen Pferdeimporteure bevorzugen. Wir befürchten ausserdem eine weitere Aufweichung der bisher gültigen Bestimmungen zugunsten des Importes von Pferden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Pferdefreunde Obwalden Peter von Deschwanden 0556 PFF OW Pferdefreunde Obwalden: 24.05.13
Adresse / Indirizzo	Hostettgass 2, 6064 Kerns
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.5.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~ **Antrag: Absatz 3 ersatzlos streichen.**	- Unter dem Titel „Innovation und Unternehmertum“ fordert die Botschaft zur neuen Agrarpolitik die Diversifizierung im landwirtschaftlichen Bereich. Die Pferdehaltung stellt eine Diversifizierungsmöglichkeit dar. **Der Vorschlag widerspricht aber dieser Forderung.** - Das Bundesparlament hat im März mit Änderungen in der Raumplanung die bäuerliche Pferdehaltung gestärkt. **Der Vorschlag wiederspricht aber der Stossrichtung des Bundesparlaments.** - Nur gerade 0.15% der schweizweiten Fleischproduktion entfällt auf Pferdefleisch (Tendenz abnehmend). **Die landwirtschaftliche Wertschöpfung der Pferde wird schwergewichtig während der Lebenszeit der Pferde erwirtschaftet und nicht bei der Fleischverwertung.** - Ein nicht als Heimtier deklariertes Pferd muss **nicht zwingend der Lebensmittelgewinnung dienen**. - Der Entscheid ein Pferd als Heimtier zu deklarieren fällt der Tiereigentümer auf Grund der Tierarzneimittelverordnung. **Der Landwirt hat in der Regel**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		keinen Einfluss auf die Deklaration. - **Nichtbäuerliche Pferdehaltung** (z.B. reine Stallvermietungen) können mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen schon **heute von der Direktzahlungsberechtigung ausgeschlossen** werden. - Bei keiner anderen Tiergattung wird der Verwendungszweck der Tiere berücksichtigt. So sind weiterhin Hobbytierhaltungen z.B. von Schafen oder Ziegen oder Alterspensionen von Kühen direktzahlungsberechtigt. **Das ist eine Ungleichbehandlung.** - **Der Vollzug dieser Änderung ist für die Kantone nur mit grossem Aufwand durch zu führen**: Der Status der Pferde ist auf agate.ch registriert. Die Deklaration erfolgt jedoch nicht wie beim Rindvieh durch den Tierhalter sondern durch den Tiereigentümer. Die Registrierungsqualität ist jedoch mangelhaft. Auch ist ein tagesgenaues Melden der Tierbewegung bei den Pferden nicht vorgesehen. Somit ist ein direkter Datenbezug aus agate.ch nicht möglich. - Es ist zu befürchten, dass mit den Änderungen **ein Qualitätsverlust beim Tierwohl** erfolgt.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Pferdeweiden 0557 Pferdeweiden Pferdeweiden Ortschwaben; 29.05.2013
Adresse / Indirizzo	Rüedi Hans Bernstrasse 170 3042 Ortschwaben
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	29. Mai 2013 Rüedi Hans Bernstrasse 170 3042 Ortschwaben Hans Rüedi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Guten Tag

Aus den Zeitungen vernehme ich, dass für Gnadenbrotpferde keine Direktzahlungen mehr ausbezahlt werden sollen. Ebenso nicht für das Land, welches von solchen Pferden beweidet wird. Das darf nicht sein, folgende Punkte zeigen dies auf:

- **Unsere Bauten für Gnadenbrotpferde sind in den vergangenen Jahren (ab 2006) erstellt worden. Immer wurde die Baubewilligung landwirtschaftlich begründet erteilt. Also haben wir eine Landwirtschaftliche Tierhaltung. Dies kann nicht nach wenigen Jahren geändert werden. Hier muss die Besitzstandwahrung gewährt werden.**
- **Obwohl diese Pferde nicht mehr als Landwirtschaftliche Tier e gelten sollen und keine Beiträge mehr erhalten sollen, wird die Nährstoffbilanz auch von diesen Pferden verlangt, der anfallende Mist der Landwirtschaft berechnet. Das kann nicht sein. Entweder oder, aber nicht hier landwirtschaftlich und da nicht landwirtschaftlich. Das ist Willkür und nicht korrekt.**
- **Das BLW argumentiert, dass „nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion" bei Tieren nicht gegeben sei, die nicht in die Lebensmittelkette gelangen dürfen. Dies würde ja im Umkehrschluss bedeuten, dass Pferde mit dem Status „Nutztier" aus Gründen der Lebensmittelproduktion gehalten werden. Das ist Unsinn. Zudem würde das bedeuten, dass ein Bauer für ein Pferd, welches über Jahre als Nutztier gilt und die entsprechenden Beiträge erhält, und alsdann vom Nutztier zum Heimtier umgeschrieben würde (das ist möglich und erlaubt), die erhaltenen Beiträge über Jahre zurückerstatten müsste.**
- **BTS und RAUS: die Gnadenbrotpferde sollen diese Beiträge nicht erhalten. Das kann nicht sein: Auch Nutztiere, welche aus den verschiedensten Gründen nicht zur Schlachtung gelangen (Tod durch Ableben und somit keine Schlachtung möglich) erhalten diese Beiträge, und diese müssen niemals zurückbezahlt werden. Hier droht eine Ungleichbehandlung, das darf nicht sein.**
- **Heimtier / Nutztier: AGATE hat bei Anfragen im Januar 2013 klar bestätigt, dass es absolut nicht relevant sei, wie unsere Kunden die Tiere anmelden, ob als Nutztier oder als Heimtier. Darauf haben wir uns verlassen – und schon wird das geändert. Das darf nicht sein.**
- **Allen Pferdehaltern muss die Möglichkeit zur nachträglichen Änderung vom Haustier zum Nutztier gewährt werden, wenn eine entsprechende Garantie vom Bestandestierarzt gegeben ist, dass keine anderen Medikamente als beim Nutztier eingesetzt worden sind.**
- **Viele Pferdehalter haben aus Unwissenheit der hier drohenden Neuerung die Tiere als Heimtiere angemeldet. Einzig die Tatsache, dass Heimtiere nicht geschlachtet werden dürfen, hat die Pferdehalter zu dieser Anmeldung bewogen. Die Information ist absolut irreführend. Es wird nicht darauf hingewiesen, dass auch Nutzziere NICHT geschlachtet werden müssen. Die jetzt in Betracht gezogene Qualifizierung stützt sich einzig auf diese Tatsache: Nutztier oder Heimtier. Das kann nicht sein. Entscheidend ist, wie ein Tier zu Lebzeiten gehalten wird. Ein Tier mit BTS und RAUS- Bedingungen muss diese Beiträge erhalten. Was dannzumal, am Zeitpunkt der Schlachtung / Ableben passieren wird, ist in weiter Ferne und hat nichts mit der momentanen Haltung zu tun.**
- **Der Bauer, welcher ein Pferd von Privaten aufnimmt und betreut, hat keinen Einfluss auf den Status „Heimtier oder Nutztier". Als direkt betroffener kann er diese Auswirkungen nicht mitentscheiden. Das hat gravierende Auswirkungen, insbesondere bei den SAK.**
- **SAK: Die Standartarbeitskräfte sollen nicht mehr gelten für Heimtiere und das Land, welches von Heimtieren beweidet wird. Das kann nicht sein. Die täglichen Leistungen sind für ein Pferd absolut die gleichen, ob es als Heimtier oder Nutztier zu Buche steht.**
- **Die Direktzahlungen werden für erbrachte Leistungen entrichtet. Die Leistung ist unter Anderem zum Beispiel das besondere Tierwohl, oder die Pflege und Werterhaltung der Landschaft. Nie wurde bis anhin für diese Leistungen der direkte Bezug zum Produkt gefordert.**

Wenn wir unsere grossen Pferdeweiden erhalten, pflegen und hegen, erbringen wir diese Leistung. Als darf dies nicht abgekoppelt werden mit der Begründung, unsere Tiere seien Heimtiere und nicht Nutztiere. Denn unsere Leistungen sind absolut die gleichen.

Weihnachtsbäume:
Auch diese Kulturen sollen nicht mehr als Landwirtschaftliche Kulturen gelten, keine Direktzahlungen für die Fläche erhalten. Auch sollen die SAK nicht mehr angerechnet werden. Das kann nicht sein:

- **Mit diesem Vorgehen werden noch mehr Weihnachtsbäume vom Ausland importiert. Die Transporte nehmen zu. Das will niemand.**
- **SAK: Dass diese angerechnet werden, ist sehr wichtig. Denn es ist eine Produktion, welche zudem sehr arbeitsintensiv ist. Warum werden die Hochstammobstbäume angerechnet, obwohl bei den geltenden Mostobstpreisen Land auf Land ab die Früchte nicht mehr geerntet werden? Diese Diskrepanz der Weihnachtsbäume darf nicht sein.**

Ihre Bestätigung vom Eingang meiner Anhörung erwarte ich. Dass Sie darauf eingehen, das hoffe ich sehr und danke Ihnen.
Freundliche Grüsse

Hans Rüedi

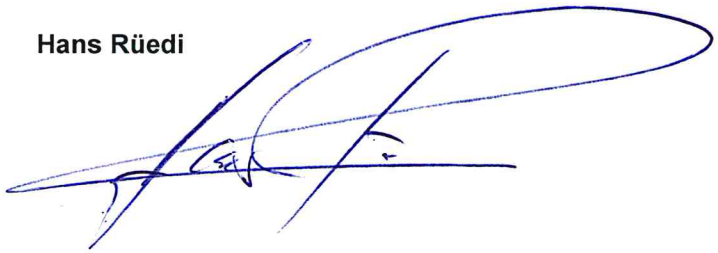

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 5
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello

VERBAND SCHWEIZERISCHER PFERDEIMPORTEURE
ASSOCIATION DES IMPORTATEURS SUISSES DE CHEVAUX
Genossenschaft

Elfenstrasse 19
3000 Bern 6
Telefon 031 / 352 11 88
Telefax 031 / 352 11 85
e-mail vsp@h-e.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 20. Juni 2013 - FBH/se

0558 VSP Pferde Verband Schweiz. Pferdeimporteure VSP: 20.6.13

Anhörung zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017:
Antrag betreffend Zollkontingent Nr. 01 "Tiere der Pferdegattung"

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben des Vorstehers des WBF vom 8. April 2013 und gestatten uns, Ihnen im Rahmen der Revision der Agrareinfuhrverordnung (AEV) einen Antrag zur Handhabung des Zollkontingents Nr. 01 "Tiere der Pferdegattung" zu unterbreiten.

Die Bestimmungen über dieses Zollkontingent bilden nicht Gegenstand der von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen in der AEV. Wir sind jedoch der Auffassung, dass unser Vorschlag bei allen am Importkontingent für Pferde interessierten Kreisen konsensfähig sein sollte (vgl. unten Antrag auf Durchführung eines "Runden Tisches").

Ausgangslage und Zielsetzung

Das Zollkontingent Nr. 01 "Tiere der Pferdegattung" von 3'822 Pferden reicht seit einigen Jahren nicht aus und ist in der Regel im Oktober ausgeschöpft. Ein Import ist danach nur noch zum hohen AKZA möglich. Als Alternative besteht die Möglichkeit einer "Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung" (ZAVV). Diese ist aber an restriktive Bedingungen der OZD gebunden und führt oft zu Diskussionen mit den Zollbehörden.

In den letzten Monaten des Jahres finden jeweils im Ausland wichtige Auktionen statt, auf denen die in der Haltung von Pferden und deren Ausbildung tätigen Firmen und Organisationen (Pferdesportverbände, Zuchtverbände der Spezialrassen, Pferdehandel etc.) Pferde im Ausland erwerben, um sie in den Wintermonaten auszubilden und im folgenden Frühjahr zu verkaufen bzw. im Sport einzusetzen. Die "kontingentslose" Zeit fällt somit in eine Periode, in der ein besonders starkes Interesse an der Importmöglichkeit besteht.

Mit dem nachfolgenden Vorschlag erhalten alle am Import interessierten Kreise (berufsmässig mit der Pferdehaltung befasste Firmen und Organisationen ebenso wie Privatpersonen) die Möglichkeit, individuelle Zollkontingentsanteile zu erwerben, die bis zum Jahresende ausgenützt werden können.

Antrag:

Das bisherige Zollkontingent Nr. 01 wird in **zwei Teilzollkontingente** aufgeteilt:

Teilzollkontingent Nr. 01.1: 1'000 Stück mit Versteigerung der Zollkontingentsanteile und Gültigkeit derselben für das ganze Kalenderjahr (Ausschreibung im November/Dezember des Vorjahres).

Teilzollkontingent Nr. 01.2: 2'822 Stück (wie bisher) nach der Reihenfolge der Zollanmeldungen (sog. "Windhundverfahren").

Im Sinne eines administrativ möglichst einfachen Vollzugs sind die in einer ersten Versteigerung allenfalls nicht beanspruchten Zollkontingentsanteile des Teilzollkontingents Nr. 01.1 auf das Teilzollkontingent Nr. 01.2 zu übertragen, d.h. es ist auf eine zweite Ausschreibung zu verzichten.

Rechtsgrundlagen

Art. 22 LwG ermächtigt die "zuständige Behörde" die Art der Verteilung der Zollkontingente zu bestimmen und sieht dafür verschiedene Verfahren und Kriterien vor, u.a. die Versteigerung oder die Reihenfolge der Veranlagung (Abs. 2 Bst. a und c). Dabei soll der Wettbewerb gewahrt bleiben (Abs. 1).

Der Bundesrat macht von dieser Kompetenzdelegation in der Agrareinfuhrverordnung (AEV, SR 916.01) Gebrauch. Die geltende Einfuhrregelung für Tiere der Pferdegattung findet sich in AEV Art. 27 und in Anhang 1 Ziff. 1 sowie Anhang 3 Ziff. 1.

Erforderliche Änderungen der AEV

Die vorgeschlagene Aufteilung des Zollkontingents Nr. 01 in zwei Teilzollkontingente erfordert die folgenden Änderungen der AEV:

- Art. 27, Abs. 2:

  Aufteilung des Zollkontingents Nr. 01 in zwei Teilzollkontingente:

  - Teilzollkontingent Nr. 01.1: Wird auf Grund einer Versteigerung zugeteilt (individuelle Zuteilung der Zollkontingentsanteile).
  - Teilzollkontingent Nr. 01.2: Wird nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen zugeteilt.

- Anhang 1 Ziff. 1:

  Unterscheidung in zwei Teilzollkontingente:

  - Teilzollkontingent Nr. 01.1: auf Grund der Versteigerung; GEB-Nummer erforderlich
  - Teilzollkontingent Nr. 01.2: nach der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung; keine GEB-Nummer erforderlich

- Anhang 3 Ziff. 1:

  Aufteilung des Kontingents Nr. 01 (total 3'822 Pferde) in die zwei Teilzollkontingente

  - Teilzollkontingent Nr. 01.1: 1'000 Pferde
  - Teilzollkontingent Nr. 01.2: 2'822 Pferde

Ergebnisse einer Vorprüfung

Wir haben den Vorschlag anfangs Mai informell mit dem Leiter des Fachbereichs Tierische Produktion und Tierzucht des BLW besprochen. Nach unserer Beurteilung ist der Vorschlag in Bezug auf seine Tauglichkeit, die heute bestehenden Probleme mit dem Zollkontingent Nr. 01 zu entschärfen, positiv beurteilt worden.

Auf Grund erster verwaltungsinternen Abklärungen wurden dagegen Einwände ausschliesslich administrativer Natur geäussert, u.a. wegen der Notwendigkeit der Wiedereinführung der Generaleinfuhrbewilligung (GEB-Nummern) und den mit der rechtzeitigen Bezahlung des Steigerungspreises früher festgestellten Problemen. Die OZD ist der Meinung, eine Aufteilung in zwei Teilzollkontingente nicht handhaben zu können.

Wir sind der Auffassung, dass diese Einwände einer vertieften Prüfung nicht standhalten. Unbestritten ist, dass ein gewisser administrativer Mehraufwand gegenüber dem heutigen System mit einem reinen "Windhundverfahren" entsteht. Dieser hält sich aber in engen Grenzen. Die Zahl der neu auszustellenden GEB-Nummern für ein Teilzollkontingent von 1'000 Pferden dürfte einige Hundert kaum übersteigen, da von dieser Möglichkeit nur jene Firmen und Organisationen Gebrauch machen werden, die regelmässig und in grösserem Umfang Importe tätigen. Wir verweisen dazu auf die Statistik im Anhang: Im Jahr 2012 haben nur 211 Importeure 3 oder mehr Pferde eingeführt, d.h. 8,6 % der insgesamt 2'450 Importeure.

Die Versteigerung von 1'000 Kontingenten dürfte bei einem (vorsichtig) geschätzten Zuschlagspreis von CHF 300.-- einen Erlös von ca. CHF 300'000.-- zu Gunsten der Bundeskasse ergeben. Damit sind die administrativen Mehraufwendungen mehr als nur gedeckt.

In einer Stellungnahme vom 9. Mai 2013 hat der Leiter des Fachbereichs als Alternative eine quartalsweise Freigabe des Kontingents zur Diskussion gestellt. Damit stünden ab Oktober, d.h. zu einem Zeitpunkt da wenige Private jedoch viele Händler noch Pferde importieren, eine Tranche von 1'000 Pferden zur Verfügung.

Diese Lösung wurde schon mehrfach in Aussprachen mit der OZD und dem BLW diskutiert. Das BLW hatte sie bislang als wenig tauglich beurteilt, da sie zu mehreren Kontingentslücken im Verlauf des Jahres führt, was der Rechtssicherheit abträglich ist. Wir befürchten, dass als Folge der Kontingentslücken in den einzelnen Quartalen ein Rückstau bei den Pferde-ZAVV entstehen wird, die dann anfangs Oktober über die Tranche für das 4. Quartal abgelöst werden. Voraussichtlich wäre dann die letzte Tranche von 1'000 Pferden bereits Ende Oktober oder anfangs November erneut erschöpft.

Damit wäre mit Blick auf die genannten Probleme wenig oder nichts gewonnen.

Antrag auf Durchführung eines "Runden Tisches"

Da die betroffenen Organisationen nicht Gelegenheit haben, zu unserem Antrag in der laufenden Anhörung Stellung zu nehmen, schlagen wir Ihnen vor, im Zeitraum der Auswertung der Vernehmlassung wiederum einen "Runden Tisch" mit den Organisationen der Pferdezucht, des Pferdesports und des Pferdehandels einzuberufen.

Eine derartige Aussprache fand letztmals unter Leitung des BLW am 2. November 2011 statt. Sie hatte zu guten und allseits akzeptierten Ergebnissen geführt, die in der Folge problemlos umgesetzt werden konnten.

Wir sind überzeugt, dass eine weitere derartige Aussprache erfolgsversprechend ist.

In der Anlage haben wir einige ergänzende Überlegungen und Begründungen zu unserem Antrag zusammengefasst. Wir verweisen insbesondere auf die Auswertung des Berichts des BLW über die Zuteilung der Zollkontingente im Jahr 2012 in Bezug auf das Zollkontingent Nr. 01.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Prüfung unseres Antrags und des Vorschlags auf Einberufung eines "Runden Tisches" mit allen an der Importregelung für Pferde interessierten Kreise.

Mit freundlichen Grüssen

VERBAND
SCHWEIZ. PFERDEIMPORTEURE

Der Präsident

Beat Hodler

Beilage erwähnt

Geht auch per Mail an:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

VERBAND SCHWEIZERISCHER PFERDEIMPORTEURE
ASSOCIATION DES IMPORTATEURS SUISSES DE CHEVAUX
Genossenschaft

Elfenstrasse 19
3000 Bern 6

Ergänzende Überlegungen und Begründungen zum

Antrag auf Schaffung von 2 Teilzollkontingenten innerhalb des Zollkontingents Nr. 01

Wahrung des Wettbewerbs

Beide Teilzollkontingente stehen allen am Import interessierten Personen und Firmen zur Verfügung (gewerbsmässige Importeure, Sportverbände, Zuchtorganisationen und Privatpersonen).

Wer sich die Möglichkeit des Imports innerhalb des Kontingents auch gegen Ende des Kalenderjahres sichern will, muss vorausschauend im Herbst des Vorjahres an der Versteigerung des Teilzollkontingents Nr. 01.1 teilnehmen. Versäumt er dies, so stehen ihm immer noch drei Möglichkeiten offen:

- Einfuhr vor der Erschöpfung des Zollkontingents Nr. 01.2
- Verzollung des Pferdes zum AKZA, oder
- Vereinbarung mit einem Zollkontingentsinhaber über die Ausnützung des Zollkontingentsanteils (unter zwei GEB-Nummer-Inhabern, gemäss Art. 14 AEV).

Das zusätzliche Erfordernis einer GEB-Nummer (formlose Anforderung beim BLW) stellt keine nennenswerte Hürde dar. Der Wettbewerb bleibt somit gewahrt.

Aufteilung des Gesamtkontingents in zwei Teilzollkontingente

Die Aufteilung sollte der Struktur der Importeure Rechnung tragen. Gemäss Bericht des BLW "Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente im Jahr 2012" wurde das Zollkontingent Nr. 01 im Jahr 2012 wie folgt beansprucht:

Importeure mit …	**Importeuer**	%-Anteil	**Kontingente**	%-Anteil
… 1 Pferd	1'893	77,3 %	1'893	44,8 %
… 2 Pferden	346	14,1 %	692	16,4 %
Total 1 + 2 Pferde	**2'239**	**91,4 %**	**2'585**	**61,2 %**
… 3 Pferden	101	4,1 %	303	7,2 %
Total 1 - 3 Pferde	**2'340**	**95,5 %**	**2'888**	**68,4 %**
… mehr als 3 Pferde	**110**	**4,5 %**	**1'334**	**31,6 %**
TOTAL *)	**2'450**	100,0 %	4'222	100,0 %

*) unter Abzug von (erkennbaren) Doppelnennungen

Gemäss Vorschlag stehen mit 2'822 Stück für die (meist) privaten Importeure, die nur 1 oder 2 Pferde importieren, immer noch mehr Kontingente im "Windhundverfahren" zur Verfügung. Ein Teilzollkontingent Nr. 01.2 deckt sogar annähernd den Bedarf aller Importeure mit 1 bis 3 Pferden.

Administrativer Aufwand:

Wiedereinführung der GEB-Nummern

Die vorgeschlagene Lösung bedingt beim BLW für die Verwaltung des Teilzollkontingents Nr. 01.1 die Wiedereinführung der GEB-Nummern. Das Teilzollkontingent Nr. 01.2 kann weiterhin ohne GEB-Nummer beansprucht werden.

Die Anzahl zu erwartender Anträge dürfte jedoch deutlich tiefer sein als in der Zeit, als das gesamte Kontingent versteigert wurde. Voraussichtlich wird der grösste Teil der Importeure mit 4 und mehr Einfuhren eine GEB-Nummer beantragen (ca. 100). In welchem Umfang "Private" auch eine Nummer anfordern, ist schwer abzuschätzen. Sollte es zu Abtretungen von Zollkontingentsanteilen nach Art. 14 AEV kommen, so wären auch dazu weitere GEB-Nummern nötig. Wir schätzen die gesamte Zahl auf höchstens 500.

Die GEB-Nummer hat für die Behörden auch gewisse Vorteile, z.B. bei der Identifikation des Importeurs bei Problemen im Veterinärbereich.

Administration der Versteigerung

Die Versteigerung des Teilzollkontingents Nr. 01.1 könnte einmal im Jahr im November erfolgen. Unter der früheren Regelung gab es jährlich zwei Versteigerungen (mit je der Hälfte des Kontingents). Ein nicht beanspruchter Teil dieses Kontingents kann ohne nochmalige Versteigerung dem Teilzollkontingent Nr. 01.2 zugeschlagen werden. Der administrative Aufwand ist somit geringer als früher.

Die Wiedereinführung der Versteigerung für einen Teil des Kontingents erfordert keine neue Datenerfassung, insbesondere nicht eine vorangehende "Berechnungsperiode". Ein Systemwechsel ist deshalb schon auf Beginn des Jahres 2014 möglich.

Finanzielles:

Es ist schwer abzuschätzen, wo der tiefste noch berücksichtigte Gebotspreis für die 1'000 zur Versteigerung gelangenden Kontingente liegen wird. Seit dem Verzicht auf eine Versteigerung (ab 2007) haben sich die Verhältnisse verändert. Zum einen wird das Kontingent heute stärker beansprucht als bis 2006, zum anderen ist aber zu berücksichtigen, dass weiterhin im Umfang von 2'822 Pferden eine Einfuhr ohne zusätzliche Kontingentskosten möglich bleibt. Zudem hat die Einfuhr von Ponys und Kleinpferden stark zugenommen; bei diesen kommt ein tieferer AKZA zur Anwendung als bei ausgewachsenen Pferden.

Im Jahr 2006 lag der durchschnittliche Zuschlagspreis bei CHF 350.-- und der tiefste Preis bei CHF 310.--. Vermutlich dürfte unter der künftigen Regelung wiederum ein Zuschlagspreis in diesem Bereich resultieren.

Bei 1'000 Kontingenten werden dem Bund somit ca. CHF 300'000.-- an Einnahmen aus der Versteigerung zufliessen. Ein solcher Betrag übertrifft die zusätzlichen administrativen Kosten deutlich.

Konsultation der interessierten Kreise:

Das BLW hat in den Verordnungsentwürfen zur Umsetzung der AP 2014-2017, insbesondere in der AEV keine Änderungen bezüglich der Importregelung für Pferde vorgeschlagen. Den interessierten Kreisen sollte deshalb Gelegenheit geboten werden, zum Vorschlag des VSP Stellung nehmen zu können.

Anstelle einer Konsultation auf schriftlichem Weg erscheint die Einberufung eines weiteren "Runden Tisches", wie er mit Erfolg im November 2011 stattfand, als sinnvoll und erfolgsversprechend.

Dies böte Gelegenheit, alle Argumente pro und contra den Vorschlag auf Zweiteilung des Kontingents zu diskutieren. Zudem könnte auch die vom BLW erneut ins Gespräch gebrachte Alternative mit einer quartals- bzw. tranchenweisen Freigabe des Kontingents besprochen werden.

Bern, 20. Juni 2013
FBH/se

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Pferd (VP) 0559 VP Vereinigung Pferd VP: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Vereinigung Pferd Pressechef Michael Hässig Pestalozzistrasse 42 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Eingabeentwurf zur Konsultation bei den Mitgliederverbänden Aktueller Stand 20.6.13

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die VP bedankt sich für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme, die unverständlich ist, da sie zu einer Änderung der bestehenden Regelung führt und einen Vertrauensbruch darstellt. Die Unterteilung von Pferden in Heim- und Nutztiere wurde mit dem alleinigen Hinweis eingeführt, um die Nachverfolgbarkeit der Medizinierung von Tieren, welche für den menschlichen Konsum vorgesehen sind, Rechnung zu tragen. Da bei Pferden in der Schweiz einerseits ein Medikamentennotstand besteht und andererseits die Aufgabenteilung zwischen Pferdehalter und Pferdebesitzer in der TAMV nicht klar geregelt ist, wurde von verschiedenen Seiten den Pferdebesitzern, vorab in Pensionsstallungen, empfohlen ihre Pferde als Heimtiere zu deklarieren. Da die Zulassung von Medikamenten für Pferde immer noch einen grossen versuchstechnischen und administrativen Aufwand bedeutet, sind die ausländischen Pharmakonzerne nicht bereit, wegen der zu erwartenden kleinen Absatzmenge in der Schweiz ihre Produkte bei der Swissmedic registrieren zu lassen. Das “Cassis de Dijon“-Prinzip wird hier nicht angewendet. Die Aufgabenteilung zwischen Pferdebesitzern und Pferdehalten wurde sinngemäss vom Rind übernommen, wo Halter und Besitzer in der Regel die gleiche Person darstellen. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass bei den meisten Pferden, welche in Pensionstallungen verbracht sind, dies nicht der Fall ist. Da der Besitzer eines Pferdes in der Regel den Tierarzt aufbietet, weiss der Tierhalter, welcher für die Erfassung der Medikation zuständig ist, oftmals nicht, was dem Pferd verabreicht wurde, weil er nicht den ganzen Tag die Pferde beaufsichtigen kann, sondern weiteren Hofarbeiten nachgehen muss. Gleich wohl ist er vor Gesetz für die wahrheitsgetreue Rapportierung im Behandlungsjournal verantwortlich. Aus diesen Gründen haben Tierärzte empfohlen, Pferde in Pensionstallungen als Heimtiere zu deklarieren und der gesetzlichen Problematik aus dem Weg zu gehen. Dies hat zwei Jahre lang keine Probleme verursacht. Nun werden die Spielregeln nachträglich geändert, wenn die als Heimtiere deklarierten Pferde keine Beitragszahlungen mehr erhalten. Viele landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz, welche die Futtergrundlage selber produzieren, fallen bei den RGVE und SAK Berechnungen aus der Beitragsfähigkeit heraus, weil sie wegen des Heimtierstatus vieler bei ihnen eingestallten Pferde nicht mehr auf die nötige berechnungsfähige Anzahl Pferde kommen. Diese gesetzliche Änderung wiegt um so schwerer, weil die Deklaration von Nutz- zu Heimtier irreversibel gemäss TAMV ist.

Dieser Ausschluss von Pferden mit Heimtierstatus ist auch aus strategischer Sicht nicht nachvollziehbar, stellt doch das in der Pferdehaltung, egal ob mit Heim- oder Nutztierstatus genutzte landwirtschaftliche Land eine strategische Landreserve dar. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit der Pferdehaltung in der Schweiz wurde vom Observatoire de la filière suisse du cheval, Agroscope, dargestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet. Dies*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	*widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte."* **Zusätzliche Bemerkungen VP:** Das Pferd nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung ist für viele Landwirte ein wichtiger wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung entspricht der geforderten Diversifizierung und stellt eine Form der ökologischen und ökonomischen Landwirtschaft dar. Sie kann nicht in allen Regionen der Schweiz gleichermassen realisiert werden. Diese Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu. Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung im Medikamentennotstand und in der zum Teil nicht nachvollziehbaren Aufgabenteilung zwischen Tierhalter und Tierbesitzer in der TAMV. Daraus folgte die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, welches von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet wurde. Bei Einführung 2011 der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der Equiden sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere in seiner Existenz bedroht sein könnte. Der Pensionsgeber kann dies nur durch einen massiven Aufschlag im Pensionspreis wettmachen. Da etliche Pferdehalter diesen Aufschlag nicht verkraften können, würde die Volksgesundheit kompromitiert, da Reiten oder Fahren Sportarten sind, welche über eine sehr lange Zeit ausgeübt werden kann. Da der Wechsel Nutztier zu Heimtier nicht rückgängig gemacht werden kann und die nun drohenden Konsequenzen zuvor nicht kommuniziert wurden, muss dies als Willkür qualifiziert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pferdepensionsstallungen könnten gar unter die Mindestlimite von 0.25 SAK fallen, obwohl sie zum Teil mehr als 60 Pferde, entsprechend 60 x 0.6 GVE, also 36 GVE und mehr ausweisen, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden dürfen und verlieren so die Beitragsberechtigung. Unter der Limite von 1 SAK verliert der Landwirt mit Pensionspferden, gemäss Beschluss des eidg. Parlamentes neu die Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen wären benachteiligt. **Forderung: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine (OKV) 0560 OKV Verband Ostschweizerischer Kavallerie- und Reitvereine OKV: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Verband Ostschweizerischer Reit- und Fahrvereine (OKV) Vizepräsident Michael Hässig Pestalozzistrasse 42 8032 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Eingabeentwurf zur Konsultation bei den Mitgliederverbänden Aktueller Stand 20.6.13

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der OKV bedankt sich für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme, die unverständlich ist, da sie zu einer Änderung der bestehenden Regelung führt und einen Vertrauensbruch darstellt. Die Unterteilung von Pferden in Heim- und Nutztiere wurde mit dem alleinigen Hinweis eingeführt, um die Nachverfolgbarkeit der Medizinierung von Tieren, welche für den menschlichen Konsum vorgesehen sind, Rechnung zu tragen. Da bei Pferden in der Schweiz einerseits ein Medikamentennotstand besteht und andererseits die Aufgabenteilung zwischen Pferdehalter und Pferdebesitzer in der TAMV nicht klar geregelt ist, wurde von verschiedenen Seiten den Pferdebesitzern, vorab in Pensionsstallungen, empfohlen ihre Pferde als Heimtiere zu deklarieren. Da die Zulassung von Medikamenten für Pferde immer noch einen grossen versuchstechnischen und administrativen Aufwand bedeutet, sind die ausländischen Pharmakonzerne nicht bereit, wegen der zu erwartenden kleinen Absatzmenge in der Schweiz ihre Produkte bei der Swissmedic registrieren zu lassen. Das “Cassis de Dijon“-Prinzip wird hier nicht angewendet. Die Aufgabenteilung zwischen Pferdebesitzern und Pferdehalten wurde sinngemäss vom Rind übernommen, wo Halter und Besitzer in der Regel die gleiche Person darstellen. Dabei wurde ausser Acht gelassen, dass bei den meisten Pferden, welche in Pensionstallungen verbracht sind, dies nicht der Fall ist. Da der Besitzer eines Pferdes in der Regel den Tierarzt aufbietet, weiss der Tierhalter, welcher für die Erfassung der Medikation zuständig ist, oftmals nicht, was dem Pferd verabreicht wurde, weil er nicht den ganzen Tag die Pferde beaufsichtigen kann, sondern weiteren Hofarbeiten nachgehen muss. Gleich wohl ist er vor Gesetz für die wahrheitsgetreue Rapportierung im Behandlungsjournal verantwortlich. Aus diesen Gründen haben Tierärzte empfohlen, Pferde in Pensionstallungen als Heimtiere zu deklarieren und der gesetzlichen Problematik aus dem Weg zu gehen. Dies hat zwei Jahre lang keine Probleme verursacht. Nun werden die Spielregeln nachträglich geändert, wenn die als Heimtiere deklarierten Pferde keine Beitragszahlungen mehr erhalten. Viele landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz, welche die Futtergrundlage selber produzieren, fallen bei den RGVE und SAK Berechnungen aus der Beitragsfähigkeit heraus, weil sie wegen des Heimtierstatus vieler bei ihnen eingestallten Pferde nicht mehr auf die nötige berechnungsfähige Anzahl Pferde kommen. Diese gesetzliche Änderung wiegt um so schwerer, weil die Deklaration von Nutz- zu Heimtier irreversibel gemäss TAMV ist.

Dieser Ausschluss von Pferden mit Heimtierstatus ist auch aus strategischer Sicht nicht nachvollziehbar, stellt doch das in der Pferdehaltung, egal ob mit Heim- oder Nutztierstatus genutzte landwirtschaftliche Land eine strategische Landreserve dar. Die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit der Pferdehaltung in der Schweiz wurde vom Observatoire de la filière suisse du cheval, Agroscope, dargestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet. Dies*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	*widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte."* **Zusätzliche Bemerkungen, OKV:** Das Pferd nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung ist für viele Landwirte ein wichtiger wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung entspricht der geforderten Diversifizierung und stellt eine Form der ökologischen und ökonomischen Landwirtschaft dar. Sie kann nicht in allen Regionen der Schweiz gleichermassen realisiert werden. Diese Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu. Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung im Medikamentennotstand und in der zum Teil nicht nachvollziehbaren Aufgabenteilung zwischen Tierhalter und Tierbesitzer in der TAMV. Daraus folgte die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, welches von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet wurde. Bei Einführung 2011 der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der Equiden sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere in seiner Existenz bedroht sein könnte. Der Pensionsgeber kann dies nur durch einen massiven Aufschlag im Pensionspreis wettmachen. Da etliche Pferdehalter diesen Aufschlag nicht verkraften können, würde die Volksgesundheit kompromitiert, da Reiten oder Fahren Sportarten sind, welche über eine sehr lange Zeit ausgeübt werden kann. Da der Wechsel Nutztier zu Heimtier nicht rückgängig gemacht werden kann und die nun drohenden Konsequenzen zuvor nicht kommuniziert wurden, muss dies als Willkür qualifiziert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pferdepensionsstallungen könnten gar unter die Mindestlimite von 0.25 SAK fallen, obwohl sie zum Teil mehr als 60 Pferde, entsprechend 60 x 0.6 GVE, also 36 GVE und mehr ausweisen, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden dürfen und verlieren so die Beitragsberechtigung. Unter der Limite von 1 SAK verliert der Landwirt mit Pensionspferden, gemäss Beschluss des eidg. Parlamentes neu die Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen wären benachteiligt. **Forderung: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Conseil et Observatoire Suisse de la filière du Cheval (COFICHEV) 0561 COFICHEV Conseil et Observatoire suisse de la filière du cheval: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Conseil et Observatoire Suisse de la filière du Cheval (COFICHEV) c/o HIPPOP Pierre-André Poncet Montée du Village 5 CH-1357 Lignerolle +41 24 441 71 11 paponcet@hippop.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Le Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval (COFICHEV) est une association d'experts de la branche chevaline à but non lucratif constituée à Berne le 5 juin 2013. Cette association succède à l'Observatoire de la filière suisse du cheval, auteur de plusieurs rapports et documents relatifs à la filière depuis 2007.

COFICHEV apporte spontanément ses remarques et propositions sur les points suivants du dossier d'audition.

- 2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)
- 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Remarques sur l'art 147 LAgr

Suite à la modification du 22 mars 2013 de la loi sur l'agriculture (Art. 147, titre Haras et al. 1 La Confédération exploite un haras pour soutenir l'élevage du cheval), d'une part, et, d'autre part, à l'intégration du Haras national suisse dans Agroscope et la suppression de la définition de ses missions lors de la dernière révision de l'ordonnance sur l'élevage, COFICHEV constate que les activités du haras ne figurent plus dans un dispositif légal. Alors que le Haras national suisse constituait un groupe de produits dans le mandat de prestation 2008-2011, puis le produit 24 dans le MP 2012-2013, le terme de haras ne figure plus de manière explicite, à notre connaissance, dans le projet de MP 2014-2017. COFICHEV relève tous les avantages de la nouvelle organisation, mais craint une perte progressive de visibilité des activités en faveur du cheval.

COFICHEV souhaite que l'exploitation d'un haras par la Confédération, telle qu'elle est prévue dans la LAgr, figure dans une ordonnance, celle réglant les activités d'Agroscope par exemple, ou explicitement dans le MP 2014-2017 de manière à ce que

- la détention d'équidés fasse partie de la stratégie générale pour le secteur agricole

et que

- la valeur ajoutée par le cheval dans l'agriculture et
- les activités liées au cheval, en particulier sur le site d'Avenches

soient mis en valeur et bénéficient d'une visibilité en cohérence avec les interventions du législateur reflétant les préoccupations et les intérêts du public (débats sur l'existence d'un haras, importation de chevaux, modification de la LAT, etc.)

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Annexe 7 Taux des contributions, 5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST) et 5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA).

Ce texte reprend la formulation de l'art.3 de l'ordonnance sur la terminologie agricole qui prévoit que les équidés désignés comme animaux de compagnie conformément à l'art. 15 de l'ordonnance sur les médicaments vétérinaires ne sont pas considérés comme des animaux de rente.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 Taux des contributions		Supprimer. Cohérence avec notre prise de position sur l'ordonnance sur la terminologie agricole page 8ff
5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST) dernier alinéa	~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie~~	Supprimer. Cohérence avec notre prise de position sur l'ordonnance sur la terminologie agricole, page 8ff
5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA) dernier alinéa	~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie~~	Supprimer. Cohérence avec notre prise de position sur l'ordonnance sur la terminologie agricole, page 8ff

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L'exclusion des équidés désignés comme animaux de compagnie (art. 15 OMédV) ne rencontre aucune compréhension et est rejetée unanimement par COFICHEV. Nous soutenons la position de l'Union suisse des paysans et des autres organisations allant dans ce sens.

Nous avons pris connaissance de la communication de l'OFAG concernant la suite de la procédure relative aux unités de main-d'œuvre standard UMOS. Toutefois, nous tenons dès maintenant à compléter nos remarques sur l'art 27 al 3 OTerm par une position sur la future procédure relative aux UMOS (art 3 Unité de main-d'œuvre standard)

COFICHEV ne conteste pas la nécessité d'adapter les facteurs UMOS pour autant qu'ils correspondent à la réalité. En ce qui concerne la garde des équidés depuis la dernière révision, on n'observe aucun progrès technique augmentant la productivité du travail grâce à la diminution du besoin en travail. Au contraire, les exigences ont même augmenté avec l'introduction de nouvelles mesures en faveur de la protection des animaux.

Nous souhaitons qu'Agroscope (actuellement ART et ALP-Haras) élabore des bases de calcul appropriées et spécifiques pour l'organisation du travail lié à la garde d'équidés, ce qui, à notre connaissance, n'a encore jamais été effectué et publié. En raison de l'importance accrue des équidés dans notre société ces dernières décennies, il nous apparaît souhaitable pour la branche équine que les équidés soient traités de la même manière que le bétail laitier et les porcs.

Le statut d'animal de rente, UGB et facteurs UMOS : question de vie ou de mort pour la garde des équidés dans les exploitations agricoles

Actuellement, environ 80-85% des équidés sont détenus dans des exploitations agricoles. Ces exploitations n'ont aucune possibilité d'influencer directement le statut des équidés détenus (animal de rente ou de compagnie), car cette déclaration relève uniquement de la compétence du propriétaire de l'animal.

L'abaissement des facteurs UMOS et la suppression du statut d'animal de rente pour environ 40% des équidés (Tätigkeitsbericht TVD 2012) péjorent gravement les conditions-cadre et la durabilité de la filière équine agricole. Les mesures proposées entravent considérablement la diversification avec des équidés des activités permettant des prestations en faveur de la production agricole et des activités proches de l'agriculture.

Si l'on compte une utilisation de 0.5-0.6 ha SAU par cheval (garde peu à moyennement extensive), il faut garder actuellement environ 30 chevaux et exploiter entre 15-18 ha pour atteindre au moins 1.0 UMOS (seuil pour une entreprise agricole). La suppression du statut d'animal de rente (art 27) pour 40% des équidés et la diminution du facteur UMOS auraient des impacts négatifs très importants par rapport à la situation actuelle. Le tableau suivant le montre :

	0.028 UMOS/ha SAU et 0.03 UMOS/UGB (facteurs actuels)		0,02 UMOS/ ha SAU et 0.03 UMOS/UGB (simulation 1)		0,02 UMOS/ ha SAU, 0,025 UMOS/UGB (simulation 2)	
Chevaux de rente (%)	N chev (n rente)	N ha SAU	N chev (n rente)	N ha SAU	N chev (n rente)	N ha SAU
100%	**30 (30) ***	**15-18**	34 (34) +13%	17-20	38 (38) +27%	19-23
Impact sur les UMOS	-------		-11-13%		-21-22%	
60%	38 (23) +27%	19-23	46 (28) + 53%	23-28	50 (30) +67%	25-30
Impact sur les UMOS	-22-24%		-35%		-40-41%	

Tableau : Nb de chevaux et surface nécessaire en ha SAU pour atteindre le seuil de 1.0 -1.1 UMOS ; comparaison (en %) avec à la situation actuelle (*)

Pour atteindre le même total d'UMOS donnant droit à l'obtention du statut d'entreprise agricole respectivement obtenir des paiements directs, un chef d'exploitation désirant maintenir ou ayant le projet de créer une branche d'exploitation avec la garde de chevaux en pension aura les possibilités suivantes si les propositions sont mises en oeuvre :

- augmenter ses surfaces et garder un cheptel d'équidés plus élevé,
- changer d'activités et affecter ses installations à la détention d'autres animaux de rente ou
- garder le même cheptel, renoncer à un avantage concurrentiel (augmentation du prix de pension) et risquer de perdre le statut d'entreprise agricole.

Nous sommes donc d'avis que la majorité des exploitations et des entreprises agricoles tirant un revenu substantiel de la garde de chevaux en pension ne sera pas en mesure de procéder à de telles adaptations (possibilités d'investissement pour de nouvelles infrastructures, surfaces à disposition, restrictions de la législation sur l'aménagement du territoire, etc.). Une partie, pas chiffrable en l'état, mais en particulier celles qui sont proches du seuil de 1.0 UMOS, perdront leur statut d'entreprise agricole, même si les cantons ont la possibilité, proposition que nous soutenons, d'abaisser la limite définissant l'entreprise agricole à 0,6 UMOS au lieu de 0,75 UMOS comme à présent.

Conséquences potentielles de la perte du statut d'entreprise agricole

La perte du statut d'entreprise agricole aura surtout des conséquences à cause de la loi sur l'aménagement du territoire, car avec la modification du 22 mars 2013, seule la garde de chevaux par une entreprise agricole est considérée comme étant conforme à l'affectation de la zone agricole.

La disposition de l'ordonnance OAT réglant l'application de ce nouvel article n'est pas connue (délai référendaire). Cependant le Rapport de la Commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national du 24 avril 2012 (04.472) et la brochure Comment l'aménagement du territoire appréhende les activités liées au cheval (ARE 2011) contiennent les prémices d'une future application. Dans certains cas, elle pourrait même s'avérer incohérente avec l'objectif de faciliter la détention de chevaux de sport ou de loisirs dans la zone agricole voulue par le législateur (initiative Darbellay).

Les conséquences attendues sont les suivantes :

- Les entreprises agricoles qui perdent leur statut perdent aussi les possibilités offertes par la LAT article 16*a*^{bis} (nouveau) Constructions et installations pour la détention et l'utilisation de chevaux
- En cas de perte du statut d'entreprise, les bâtiments et les installations ne pourront plus être utilisés pour la garde de chevaux et doivent être démolis s'ils ne peuvent pas être réaffectés (art 16b LAT)
- Les exploitations agricoles qui n'atteignent pas le seuil nécessaire peuvent détenir des chevaux, mais uniquement à titre de loisir dans le cadre prévu par l'art. 24^{e} LAT et sans activité lucrative.
- En pratique jusqu'à maintenant, le nombre autorisé de chevaux détenus à titre de loisir est de quatre (p. 16 brochure ARE 2011). Ce nombre pourrait être encore limité par la révision de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire.
- La notion de garde agricole de chevaux en dehors des entreprises agricoles étant alors remplacée par celle de garde de chevaux à titre de loisir (art 24e OAT), les agriculteurs sans entreprise agricole n'auraient plus le droit de gagner quelque argent que ce soit avec des chevaux.

Il apparaît donc que l'extension du statut d'animal de compagnie du domaine de la santé publique (art. 15 OMédV) à celui des activités des entreprises agricoles et de l'affectation de la zone agricole aura des impacts très négatifs sur l'économie de la branche équine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 al 2 let b	Créer une catégorie spécifique pour les équidés pour le facteur UMOS par UGB à l'instar des autres espèces d'animaux de rente basée sur les calculs d'Agroscope (ART et ALP-Haras)	À la page 210 du document de l'audition, le commentaire sur l'art 12 Prestations en faveur de la production agricole, souligne que la garde de chevaux en pension est une activité qui fait partie des prestations en faveur de la production agricole primaire. Cette prestation comporte des activités spécifiques aux équidés et nécessite des compétences, des infrastructures particulières qui se distinguent des autres activités des unités d'élevage de moutons, de chèvres, autres animaux consommant du fourrage grossier, lapins, porcs et volaille de rente. Dans de nombreuses dispositions législatives, les équidés sont traités de manière spécifique. Il est donc logique que ce facteur tienne compte de manière spécifique du besoin en travail de toute l'exploitation pour les activités liées à la garde de chevaux.
Art 11a Détenteurs d'animaux, lettre a	Nouvelle formulation : a. les exploitants au sens de l'art. 2, qui élèvent <u>et gardent</u> des animaux Variante : a. les exploitants au sens de l'art. 2, qui ~~élèvent~~ <u>détiennent</u> des animaux	Adaptation à la version allemande correcte (Tierhalter, Tiere halten). Le titre Détenteurs d'animaux contient l'objet qui est définit dans l'article. Dans la version française OTerm, le terme de détenteurs est restreint par la précision « qui élèvent des animaux ». Il convient de prendre en compte les exploitants qui gardent des équidés, par exemple contre paiement (garde de chevaux en pension).
Section 4 animaux de rente Art 27 al 3	Suppression, sans nouvelle formulation ~~[3] Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens~~	À part les conséquences négatives découlant de la perte du statut d'entreprise agricoles développées plus haut, nous soulignons les conséquences négatives sur les plans suivants :

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires~~	a) **Sur le plan économique** Une perte de revenu substantielle découlera de l'adaptation aux nouvelles dispositions et de la perte potentielle du statut d'entreprise agricole. La garde de chevaux en pension est une activité en faveur de la production agricole primaire. Ces animaux consomment des fourrages grossiers, contribuent directement à l'entretien du paysage et à la vitalité des espaces ruraux et, par là, participent de manière indispensable à la rentabilité de nombreuses entreprises et exploitations agricoles. b) **Sur le plan de l'application** La distinction entre équidés ayant le statut d'animal de rente et ceux ayant le statut d'animal de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires complique, renchérit les démarches administratives (annonces, relevés de données et contrôles), rend l'application confuse, risque d'introduire des erreurs et n'apporte aucune amélioration. La garde d'équidés et le coefficient UGB touchent de nombreuses normes et dispositions fédérales et cantonales essentielles. OTerm est aussi une référence pour de nombreuses instructions. Sans entrer dans les détails, on peut citer les points suivants qui seront touchés : o Les paiements directs (contributions au bien-être des animaux SST et SRPA, d'estivage et d'alpage, calcul de la charge usuelle et minimale en bétail, bilan fourrager et plausibilité, etc.) o L'agriculture biologique (exigences spécifiques et sanctions par UGB relatives à la charge de bétail, au

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		bilan et à l'intensité de fumure, alimentation, etc.) o Les améliorations structurelles o L'aménagement du territoire (permis de construire pour infrastructures, clôtures, etc.) o Lutte contre les épizooties et élimination des cadavres d'animaux (calcul des émoluments par les cantons sur la base des UGB) o Formation exigée des détenteurs de chevaux (seuil de 10 UGB dans l'art. 31 OPAn). o Environnement (engrais de ferme, fumure, protection des eaux, exploitation de surface herbagères particulières, études d'impact, etc.) o Relevé des effectifs (contributions à la sécurité de l'approvisionnement, estivage, alpage) c) **Sur le plan des conditions de garde contribuant au bien-être** Une dégradation des conditions de garde des équidés. o Un certain nombre d'équidés sera écarté des systèmes respectueux du bien-être des animaux, par exemple les systèmes d'estivage et d'alpage. d) **Sur le plan sociétal** Les prestations exigées de l'agriculture en contrepartie des paiements directs sont dans l'intérêt général. Une rupture de confiance et à une dégradation des relations entre le public et les milieux agricoles découleront des nouvelles dispositions. Lors de la mise en œuvre de l'ordonnance sur les médicaments vétérinaires, il n'a jamais été questions de telles menaces.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 12b Activité proche de l'agriculture	À défaut de donner une liste détaillée des activités proches de l'agriculture dans OTerm, nous proposons que la prochaine version des Commentaires et instructions relatifs à l'ordonnance sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation liste reprenne la liste (pages 219-220) des activités proches de l'agriculture et contienne les précisions suivantes : Sous b Prestations environnementales : • travail avec les chevaux (service de voirie, débardage) Sous c Services liés au tourisme, à la restauration et aux loisirs : • agritourisme avec les chevaux (roulottes, équitation)	Ces activités sont tout aussi importantes que les points Entretien et exploitation de forêts, Vacances à la ferme, Nuitées sur la paille, Parcs aventures

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione 0562 AECE Schweizerischer Verein der Züchter des Pferdes reiner spanischen Rasse / Association suisse des eleveurs de chevaux de pure race espagnole: 28.6.13	**SCHWEIZERISCHER VEREIN DER ZÜCHTER DES PFERDES REINER SPANISCHEN RASSE** **ASSOCIATION SUISSE DES ELEVEURS DE CHEVAUX DE PURE RACE ESPAGNOLE**
Adresse / Indirizzo	**SCHWEIZERISCHER VEREIN DER ZÜCHTER DES PFERDES REINER SPANISCHEN RASSE / A.E.C.E.** Mühletal 18, 3185 Schmitten Tel. 079 473 85 65; r.pluess@gmx.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 **SCHWEIZERISCHER VEREIN DER ZÜCHTER DES PFERDES REINER SPANISCHEN RASSE** Sig. Rolf Plüss, Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir bedanken uns für die gebotene Möglichkeit, zu diesem Verordnungspaket Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen ausdrücklich die Eingabe des Verbandes Schweizer. Pferdezuchtorganisationen.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Eingabe beschränken wir uns ausschliesslich auf den Art. 27 Abs 3 dieser Verordnung sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS). Wir ergänzen den Eingabetext des Schweizerischen Bauernverbandes und zeigen die Folgen dieser unangemessenen Massnahme auf.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **100** ~~90~~ Fr. b. andere Kühe **120** ~~115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. b. andere Kühe **270** ~~225~~ Fr. c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr.	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes sowie des Verbandes Schweizer. Pferdezuchtorganisationen. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte.“* **Zusätzliche Bemerkungen des Verbandes Schweizer. Pferdezuchtorganisationen:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen, das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungstext ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Forderung A.E.C.E.: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bühlmann Monique BLW

Von: Präsident SAVS <president@shagya.info>
Gesendet: Freitag, 28. Juni 2013 11:54
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: Anhörung zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsident des SAVS stelle ich mich voll und ganz hinter die Stellungnahme des VSP zur Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 - 2017.

Unsererseits gibt es keine weiteren Ergänzungen. Wir wollen dieser VSP-Stellungnahme jedoch Nachdruck verleihen. Die vorgesehenen Änderungen in der Agrarpolitik könnten weitverzweigte negative Auswirkungen haben, die wir nicht akzeptiern können und wollen.

Mit freundlichen Grüssen
Geri Ernst, Präsident SAVS (Shagya-Araber-Zuchtverband der Schweiz) Widenweg 370
4204 Himmelried
Tel 061 741 12 59
N 079 289 99 32

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bernischer Pferdezucht Verband (BPZV) 0564 BPZV Bernischer Pferdezucht Verband: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Forellstrasse 1 3072 Ostermundigen 031 938 22 75
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013 **Bernischer Pferdezucht Verband** Urs Weissmüller, Präsident BPZV André Stalder, Geschäftsführer BPZV

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 18
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 20
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 21
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Stellungnahme BPZV zur Anhörung Verordnungspaket AP14-17

Sehr geehrter Herr Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 8. April 2013 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Anhörung Verordnungspaket AP14-17 schriftlich Stellung zu beziehen.

Der Bernische Pferdezuchtverband (BPZV) vertritt die Interessen von 19 Kantonal Bernischen Pferdezuchtvereine und -genossenschaften mit insgesamt über 2000 Mitgliedern, welche verschiedene Pferderassen besitzen.

Für die Pferdehaltung und Pferdezucht in landwirtschaftlichen Betrieben ist der laut Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen eine einschneidende Massnahme, die in weiten Kreisen auf Unverständnis stösst.
In unserer Stellungnahme beschränken wir uns ausschliesslich auf die für Pferde relevanten Teile der Anhörung. Es sind dies Art. 27 Abs 3 sowie den damit zusammenhängenden Anhang 7 der Direktzahlungsverordnung (BTS und RAUS).

In den Pferde relevanten teilen Unterstütz der BPZV die Eingabe vom Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen (VSP).
In allen übrigen Teilen der Vernehmlassung unterstützen wir mit Nachdruck die Eingabe vom Schweizerischen Bauernverbandes (SBV).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Meinungen, Forderungen und Erwägungen wohlwollend berücksichtigen werden.

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Anhang 7 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung sowie Schaf- und ~~über ein Jahr alte Tiere der~~ Ziegengattung **110** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115 Fr.~~ c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 340 ~~280~~ Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~ **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel~~, mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Jungschafe 6-12 Monate, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr. ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~	Ausdrückliche Unterstützung der Eingabe des Schweiz. Bauernverbandes. **Forderung:** Der Ausschluss von als Heimtiere bezeichneten Tieren der Pferdegattung von BTS- und RAUS-Beiträgen ist rückgängig zu machen. Ebenfalls ist Art. 27 Abs 3 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung ersatzlos zu streichen. Wir verweisen dazu auf die Begründungen in 5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~360~~ Fr. d. nicht säugende Zuchtsauen 360 Fr. e. übrige Schweine ohne Saugferkel 155 fr. f. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten 280 Fr. ~~Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.~~	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der laut Art. 27 Abs 3 neu vorgesehene Ausschluss von als Heimtier deklarierten Pferden von den Beitragszahlungen ist eine Massnahme die unverständlich und unausgewogen ist, da sie zu erheblichen, ungerechtfertigten Einkommensverlusten führt, dem Tierwohl nicht Rechnung trägt, die Bürokratie noch vergrössert, zu Diskriminierung führt und einen Vertrauensbruch darstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. ~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	**Wir verweisen auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes wie folgt:** *„Mit dem neuen Abs. 3 werden Pferde, die als Heimtiere bezeichnet sind, nicht mehr als Nutztiere berücksichtigt. Da nur Nutztiere bei der SAK-Berechnung angerechnet werden, wird ein Pferdeplatz, der durch ein Pferde-Heimtier belegt ist, nicht angerechnet, obwohl dieser Pferdeplatz auch für Nutztiere geeignet ist. Dies widerspricht einer objektiven Ermittlung der SAK-Faktoren. Der Aufwand für die Investition und die Arbeit pro Pferdeplatz ist auf den Betrieb bezogen unabhängig davon, ob es sich beim Pferd um ein Heimtier oder um ein Nutztier handelt. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Einteilung eines Pferdes als Heimtier vom Tiereigentümer vorgenommen wird und deshalb vom Betriebsleiter, der ein solches Tier in Pension hat, nicht beeinflusst werden kann.* *Schliesslich schlägt der SBV zur administrativen Vereinfachung vor, die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung bei den RGVE-Faktoren nicht auszuschliessen. Ansonsten würde das System verkompliziert, ohne eine spürbare Verbesserung zu gewährleisten. Ausserdem würden für diese Tiere keine Tierwohlbeiträge bezahlt, was zu einer diesbezüglichen Verschlechterung führen könnte. Deshalb ist der Abs. 3 zu streichen.“* **Zusätzliche Bemerkungen, Bernischer Pferdezucht Verband und Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen:** Das Pferd als landwirtschaftliches Nutztier nimmt als Raufutterverzehrer einen wichtigen Platz in der Landwirtschaft ein. Die Pferdehaltung und Pferdezucht ist für viele Landwirte ein unverzichtbarer wirtschaftlicher Betriebszweig. Die Pferdehaltung und Pferdezucht entspricht den Erfordernissen der Diversifizierung und stellt eine traditionsreiche Form der ökologischen Landwirtschaft dar. Diese

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Aussage trifft unabhängig vom Status auf alle Equiden zu (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungsprodukte). Die Heimtierdeklaration hat ihren Ursprung beim Medikamentennotstand, indem beim Verabreichen nicht auf diese Tierart geprüfter Medikamente mit nicht definierten Absetzfristen eine grosse Unsicherheit besteht. Die Empfehlung von Tierärzten, das Pferd als Heimtier zu deklarieren, wurde von den Eigentümern vertrauensvoll akzeptiert und angewendet. Auch die Gegebenheit, dass in vielen Fällen Pferdeeigentümer und Pferdehalter nicht die gleiche Person sind und die lückenlose und korrekte Journalführung deswegen anspruchsvoll ist, hat dazu geführt, dass Pferde häufig als Heimtiere deklariert werden. Bei Einführung der Möglichkeit einer Heimtierdeklaration war nie davon die Rede, dass eine solche Deklaration einmal zu Beitragskürzungen führen würde. Rund 40% der in der am 1.1.2011 in Betrieb genommenen TVD Equiden geführten Tiere sind als Heimtier deklariert. Die betreffenden Eigentümer wussten nicht, dass zwei oder drei Jahre später der Halter ihrer Tiere (landwirtschaftliche Pensionspferdehaltung) damit in seiner Existenz bedroht oder dass ihr Pferd auf dem Landwirtschaftsbetrieb gar „unerwünscht“ sein könnte. Es darf nicht sein, dass solche Pferde eines Tages buchstäblich auf der Strasse stehen. Da der Wechsel Nutztier-Heimtier nicht mehr rückgängig gemacht werden kann und die nun drohende Konsequenz zuvor nicht kommuniziert worden ist, muss sie als Vertrauensbruch qualifiziert werden. Sollte diese neue Bestimmung in Absatz 3 tatsächlich in Kraft treten, kommen auf Landwirtschaftsbetriebe mit Pensionspferdehaltung teilweise erhebliche Einbussen zu, weil sie den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen für den Erhalt von Versorgungssicherheitseiträgen nicht erreichen und Tierwohlbeiträge sowie Alpungsbeiträge verlieren. Oder sie fallen gar unter die Mindestlimite von 0,25 SAK, falls die als Heimtiere deklarierten Pferde nicht als SAK-Faktor mit einbezogen werden können und verlieren die Beitragsberechtigung. Auch bezüglich Infrastruktur erwachsen ihnen erhebliche Nachteile: Das eidgen. Parlament hat in der Frühjahrssession eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet (Umsetzung PI Darbellay). Mit diesen neuen Gesetzesbestimmungen erhalten Landwirtschaftsbetriebe mit mind. 1 SAK neue Möglichkeiten für die Erweiterung der Infrastruktur bei der Pferdehaltung. Betriebe die viele Pferde mit Heimtierdeklaration in Pension halten und die Limite deswegen nicht erreichen, könnten nicht davon Gebrauch machen und wären diskriminiert. – Dies ist nur eines von vielen Beispielen,

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		das aufzeigen soll, wie unausgewogen dieser neue Verordnungstext ist und wie weitreichend die Konsequenzen daraus wären…. **Forderung BPZV und VSP: Art. 27 Abs 3 ist ersatzlos zu streichen.**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schafzuchtverband (SZV) 0571 SZV Schweizerischer Schafzuchtverband: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Industriestrasse 9, 3362 Niederönz Postadresse: Postfach 238, 3360 Herzogenbuchsee Tel. 062 956 68 68 schafzuchtverband@caprovis.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013 gs/wiw/sch ppa H. Schneider

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 14
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 15
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 16
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 17
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 18
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 19
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 20
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 21
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 22
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 26

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Schafzuchtverband (SZV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Er steht für Rückfragen und Besprechungen gerne zur Verfügung. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde.
Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

In den parlamentarischen Beratungen wurden bereits Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:
- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- **Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport.**

Der Artikel 48 ist für die Schweizer Lammfleischproduzenten sehr wichtig. Der SZV setzt sich dafür ein, dass dieser Artikel auf den 1. Januar 2014 umgesetzt wird, jedoch darf keine Kompensation über das Agrarbudget erfolgen.

Der SZV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Die Schafhaltung wird gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern in verschiedenen Artikeln schlechter gestellt. Diese Schwachstellen müssen mit der Reform behoben werden.
    a. Einführung von BTS für Schafe, welche in einer professionellen, wirtschaftlichen Schafhaltung umgesetzt werden können. Der SZV bietet gerne Unterstützung in der Ausarbeitung der spezifischen Anforderungen.
    b. RGVE-Ansätze entsprechen nicht der Realität. Jungtiere fehlen.
    c. RAUS-Beiträge wie bei den "anderen Kühen"
2. Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht an die Umtriebsweide gebunden sein. Der Beitrag muss separat ausgewiesen werden und soll, wenn Massnahmen notwendig sind, bei allen Weidesystemen und Tierkategorien eingesetzt werden können.
3. Hang- und Steillagenbeiträge sind bis 1. Januar 2015 einzuführen. Die pendenten Kantone erhalten damit genügend Zeit.
4. Der Steillagenbeitrag soll für alle Dauergrünflächen ausbezahlt werden. Für Weiden allenfalls mit einem reduzierten Ansatz. Kompensatorisches Element für TEP-Beiträge.
5. Ressourceneffizienzmassnahmen für Hanglagen fehlen. Die Artikel 74 und 76 müssen mit sinnvollen Methoden ergänzt werden.
    Bsp: Emissionsmindernde Ausbringung von Hofdünger
    - Ausbringung von Festmist. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu.
    - Einführung Reduzierte Stickstoffbilanz. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz welches sich bewährt hat.

    Bsp.: Schonende Bodenbearbeitung Grünland
    - Einsatz Balkenmäher
    - Verzicht auf Mähaufbereiter

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Die Zeitangabe ist überflüssig, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden. Die Minimalanforderungen müssten allenfalls nach Tierart und Weidesystem spezifisch definiert werden.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	Abs. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig.	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen (kurze Sömmerungszeiten auf tiefer gelegenen Alpen).
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes **Art. 38**	Abs. 1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, **die** ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertig**en**~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. Abs. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. Abs. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes (nach unten oder oben) vorgenommen werden kann. b. Grund für eine Meldung darf auch der Mangel an Alptieren einer Tiergattung sein. Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen**.	und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	-	Kein Änderungsvorschlag Absprache mit den kantonalen Verwaltungen bezüglich der Umsetzung des Datensystems GIS. Die Einführung muss spätestens auf 2015 möglich sein und eine Auszahlung allenfalls rückwirkend erfolgen. Ansonsten soll die Einführung in den Kantonen die bereit sind, sofort durchgeführt werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	Abs. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. **a. 50-75 Prozent;** **b. über 75-100 Prozent**. Abs. 3 Der Steillagenbeitrag wird für **das Dauergrünland eines Betriebes** ausgerichtet, ~~die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.~~ ~~4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.~~	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49-51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vorgeschlagenen Beiträge decken den Mehraufwand in keiner Weise. Die Beiträge unter Anhang 7 sind daher ebenfalls anzupassen. Der Steillagenbeitrag soll auch für Weiden, allenfalls mit einem reduzierten Ansatz, gelten (starke Vergandungsgefahr). Für die Bekämpfung der Unkräuter, Verbuschung, Ausdehnung der Waldflächen entsteht ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand durch Handarbeit. Problempflanzen nehmen zu. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand und als eines der kompensatorischen Elemente für den Ausfall der TEP-Beiträge (Weidetiere) in Aussicht gestellt wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Einführung spätestens 1. Januar 2015 analog Art. 40
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden~~; **a.** Schafe, ausgenommen Milchschafe, **bei übrigen Weiden;** **b.** Schafe, ausgenommen Milchschafe **bei Umtriebsweiden** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung**	Schafe bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden sind anderen raufutterverzehrenden Nutztieren gleichzustellen. Aufwand für Schafe in Umtriebsweide (Zäunung, Aufzeichnung, Weidemanagement etc.) ist zeitaufwändiger als die Sömmerung von Rindern. Die Zahl gesömmerter Schafe ist stark rückläufig. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, aber nicht über das Agrarbudget.
Art. 61 Projekte	7 Das BLW **sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu.** ~~Kann die Höhe des einem Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Planungssicherheit. Die Beitragshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~	Der Artikel soll einfach, praxistauglich und für alle Gebiete einheitlich sein. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Das System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: ... d.Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge):~~ 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt 3. Jungtiere 6-12 Monate 4. Weidelämmer bis 6 Monate	BTS muss für Schafe auch möglich sein. Diskriminierung gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern. Kategorie „Jungtiere“ für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TS-Verzehr haben, die Kategorie ist dringend einzuführen. *Angaben der Ansätze unter „5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung“, Anhang*
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber und andere Kühe vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge gleichermassen zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag wird 1) für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern, 2) für die Ausbringung von Festmist und 3) für eine reduzierte Stickstoffbilanz ausgerichtet. 2 Beiträge werden ausgerichtet für: ~~Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:~~ a. Schleppschlauch (pro Hektare und Gabe); b. Schleppschuh (pro Hektare und Gabe); c. Gülledrill (pro Hektare und Gabe); d. tiefe Gülleinjektion (pro Hektare und Gabe); e. Ausbringung von Festmist (pro Hektare und Gabe); f. reduzierte Stickstoffbilanz (Prozent Nverf, Swissbilanz)	Für Betriebe mit Hanglagen im Berggebiet existiert keine Möglichkeit, am Programm teilzunehmen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, welche auch im Berggebiet umgesetzt werden können. • Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. • In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz, welches sich bewährt hat. Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht, zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaf-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	fen, die Emissionen langfristig zu reduzieren.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ~~von Hauptkulturen auf der Ackerfläche~~ wird pro Hektare ausgerichtet. 2 NEU d. Einsatz von Balkenmähern e. Verzicht auf Mähaufbereiter ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Massnahmen für bodenschonende Bearbeitung sind auch auf Grünland wichtig und entsprechend umzusetzen. Der Beitrag für den bodenschonenden Mehraufwand ist entsprechend abzugelten. Eine zeitliche Beschränkung ist falsch. Allfällige Anpassungen können mit der nächsten Reform erfolgen.
Art. 104 Höhere Gewalt	2 NEU **h. Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren**	„Höhere Gewalt“ muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2015 ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Anhang 3: besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.	Anhang 3.1.2 Die heutige Praxis sieht einen reduzierten Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**Qualitätsstufe I** **1.1 Extensiv genutzte Wiesen** 1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: a. im Talgebiet: am 15. Juni b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli **d. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet: am 15. Juli**	Inventar muss mit der Aufnahme der Biodiversitätsflächen im Alpgebiet aktualisiert werden. Eine Anpassung der Heuwiesen (LN-Dauergrünflächen) im Sömmerungsgebiet, wo sinnvoll, muss periodisch möglich sein. Bewirtschafterwechsel, Änderung der Bewirtschaftung, etc.
Anhang 4:	**Qualitätsstufe II** **1.15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet** 1 Beiträge werden ausgerichtet für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die zur Dauergrünfläche gehören, berechtigen nicht zu **diesen** Beiträgen.	Inventar muss mit der Aufnahme der Biodiversitätsflächen im Alpgebiet aktualisiert werden. Eine Anpassung der Heuwiesen (LN-Dauergrünflächen) im Sömmerungsgebiet, wo sinnvoll, muss periodisch möglich sein. Bewirtschafterwechsel, Änderung der Bewirtschaftung, etc.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	-	Generell fordert der SZV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SZV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**BTS für Tiere der Schafgattung per 1.Januar 2014** einführen. Spezifische Anforderungen für die Tierkategorie Schafe	BTS für Schafe einführen und sinnvoll, zum Wohle des Tieres, definieren.

	definieren. 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	Der 21. Lebenstag entspricht den Vorschriften für RAUS.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35% Neigung **ab 20% bis 100% an der zu Beiträgen berechtigten Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag von 0 bis maximal 2'000 Fr./ha.** **Er wird für die gesamte Dauergrünfläche ausbezahlt.**	Argumente unter Antrag zu Art. 41
	1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Es wird immer schwieriger, die Alpen mit genügend Tieren (vor allem Jungvieh und Schafe) zu bestossen. Der Alpungsbeitrag ist gerechtfertigt. Es dürfen keine unterschiedlichen Beträge für verschiedene Tiergattungen definiert werden. Angebot und Nachfrage an Sömmerungstieren sind regional und jährlich unterschiedlich.

	1.6 Sömmerungsbeitrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr.~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr.~~ **a. ~~c.~~ Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden 120 Franken.** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, in Umtriebsweiden 320 Fr.** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe bei ständiger Behirtung 400 Fr.** **Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von 80 Fr. bei.**	Der Aufwand für die Alpung von Grossvieh ist kleiner als die Alpung von Schafen mit Umtriebsweide (Zäunung, Weidemanagement, Kontrolle, Aufzeichnung). Die Schafzahl nimmt ab, was die Vergandung und Erosionen in den Alpen vorantreibt. Dem ist Gegensteuer zu geben. Vereinheitlichung der Ansätze. Bei den Herdenschutzmassnahmen muss Transparenz herrschen. Der Beitrag muss separat ausgewiesen und als Zusatz ausbezahlt werden. Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht über das Agrarbudget finanziert werden. Beiträge für Herdenschutzmassnahmen müssen auch für Rindvieh- oder Ziegenalpen möglich sein.
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. …, Tiere der **Schaf-** und Ziegengattung	Begründung gemäss Art. 70 und Anhang 6.1
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von~~ anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate**, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Franken ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr.	Keine speziellen Ansätze für „andere Kühe“. Ansonsten muss dieser Ansatz auch für Schafe gelten. Fleischschafe sind analog Mutterkühen zu behandeln. GVE Ansatz ist gegenüber dem Milchschaf auch tiefer, obwohl der Raumbedarf gleich ist. Transparente Ausgestaltung, wenige Ansätze. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Begründung Art. 70d, Art. 72

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung der RGVE Faktoren an die Realität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang zu Art. 27	Schafe: 0.17 RGVE Andere Weibliche Schafe und Widder über 1-jährig 0 RGVE Jungtiere unter 6 Monate (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet) 0.03 RGVE Weidelämmer (Mast unter 6 Monate) ohne Muttertiere **0.085 RGVE Jungtiere 6-12 Monate**	Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **NEU** **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Anhang 3 Geodaten	**NEU** **e. Sömmerungsflächen** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) 0572 SZZV Schweizerischer Ziegenzuchtverband: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen info@szzv.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28.06.2013** 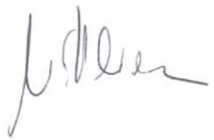

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 22
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmarke n**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 24
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 28
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures dâaccompagnement social dans lâagriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nellâagricoltura (914.11) 31
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 31
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 32
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur lâélevage / Ordinanza sullâallevamento di animali (916.310) 35
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 36
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes dâinformation dans le domaine de lâagriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 37
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 38

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband (SZZV) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu dürfen. Die zentralsten Anliegen des SZZV sind blau hinterlegt. Der SZZV steht für Rückfragen und Besprechungen gerne zur Verfügung.

Finanzielle Rahmenbedingungen

Die gemäss Botschaft zum KAP 2014 geplanten Kürzungen bei der Pflanzen- und Tierzucht von 3 Millionen Franken dürfen keinesfalls bei der Ziegenzucht vorgenommen werden. Der Weiterbestand der Schweizer Ziegenzucht könnte dadurch gefährdet werden! Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter sind nicht in der Lage, allenfalls geringere Bundesbeiträge durch eigene Mittel auszugleichen. Die Schweizer Ziegenzucht ist darauf angewiesen, dass auch in den kommenden Jahren, die Bundesbeiträge insgesamt in der gleichen Höhe ausgerichtet werden.

Die Schweizer Ziegenzucht hat eine lange Tradition und ist gleichzeitig ein seit einigen Jahren wieder erfreulich aufstrebender Bereich. Unsere einheimische Ziegenzucht verdient es, mit den nötigen Bundesmitteln unterstützt zu werden. Mittelkürzungen bei der Schweizer Ziegenzucht wären unverständlich, gilt die Schweiz doch als ÃWiege der Ziegeñï als Ursprungsland der modernen Ziegenzucht. Die gesicherten und nachweisbaren genetischen Merkmale einer Schweizer Herdebuchziege stehen weltweit für robuste, gesunde und qualitativ hochstehende Ziegen. Bei der Ziege handelt es sich um eine einheimische Tiergattung mit langer Tradition. Die professionelle Herdebuchführung ermöglicht es, qualitativ hochstehende, leistungsstarke sowie gesunde und langlebige Tiere zu züchten.

Hinzu kommt, dass die Ziegenzüchter viel zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen (Erhaltung der Biodiversität durch extensive Nutzung im Berggebiet, Schutz gegen Verbuschung der Alpenräume, Pflege der Kulturlandschaft, Erhöhung der Attraktivität der Landschaft dank Besiedelung vieler Regionen, Beitrag zur dezentralen Besiedelung). Die Ziege leistet also einen wertvollen Beitrag gegen die Verbuschung des Alpenraums, was auch für den Schweizer Tourismus nicht unbedeutend ist. Für die Schweizer Wirtschaft ist die Herdebuch-Ziegenzucht von grosser Bedeutung.

Seit vielen Jahren sind die Ziegenzüchter bereits einem immer stärkeren Anpassungsprozess unterworfen. Sie mussten sich laufend neuen Rahmenbedingungen beugen. Obschon Nischenmärkte angegangen und die Betriebsstrukturen angepasst wurden, hat sich die wirtschaftliche Situation für die Ziegenzüchter verschlechtert. Der Arbeitsverdienst pro Familienarbeitskraft, wie auch das landwirtschaftliche Einkommen je Betrieb, sind fast um die Hälfte geringer als in anderen Wirtschaftssektoren der Schweiz.

Weitere Bemerkungen

1. Administrative Vereinfachung
   Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Die Kürzungsrichtlinien für die Direktzahlungen müssen diesbezüglich ebenfalls im Sinne einer administrativen Vereinfachung berücksichtigt werden und die Kompetenz muss bei den Kantonen bleiben.
   → Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu vereinfachen.

2. Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen
   Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen.
   ➔ Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden.

3. Neue Vorschläge
   Als Ergebnis der Vernehmlassung und der parlamentarischen Beratungen wurden bereits zahlreiche Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft im Landwirtschaftsgesetz vor allem:
   - Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
   - Art. 8.1bis: Standardverträge für sämtliche Produktionsbranchen möglich
   - Art. 37: die vorgenommenen Änderungen betreffend Standardverträge im Milchsektor und deren Umsetzung
   - Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport. Der SZZV fordert, dass die vom Parlament in Art. 48 LwG eingeführte Inlandleistungskomponente beim Fleisch möglichst rasch (auf den 1. Januar 2014!) umgesetzt wird. **Die Gitzifleischpreise liegen während rund 48 Wochen pro Jahr weit unter den Produktionskosten!** Für den SZZV ist es deshalb zentral, dass der parlamentarische Wille berücksichtigt wird und die Schlachtauftraggeber als Zollkontingentsberechtigte gelten. Die Zollkontingentsanteile sind daher direkt den Schlachtrauftraggebern zuzuteilen. Allenfalls wegfallende Versteigerungserlöse dürfen keinesfalls im Agrarbudget kompensiert werden.
   - Art. 54: die Ausrichtung von Beiträgen zur Sicherung einer angemessenen Inlandversorgung mit Nutztierfutter.

Der SZZV fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
   Der Begriff Ãandwirtschaftsnahe Tätigkeitenñwird in Artikel 3 LwG aufgenommen und in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung weiter ausgeführt. Ferner wird präzisiert, dass die unter Titel 5 und 6 LwG vorgesehenen Massnahmen auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anwendbar sind. Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten werden folglich keine Direktzahlungen ausgerichtet, was den Erwartungen des SZZV und der Organisationen der Branche entspricht. Sie haben jedoch potenziell Anrecht auf Strukturverbesserungsmassnahmen. Sie sind somit Teil der Infrastrukturen der Landwirtschaftsbetriebe und sind entsprechend bei den verschiedenen Abgrenzungen nach bäuerlichem Bodenrecht, Raumplanungsrecht und Landwirtschaftsrecht zu berücksichtigen. Es gilt nun, möglichst bald ein Bewertungssystem in Form von Standardarbeitskräften (SAK) oder in einer anderen Form zu definieren.

2. Ökologischer Leistungsnachweis
   In den Artikeln des Landwirtschaftsgesetzes gibt es keine wesentlichen Änderungen zum ökologischen Leistungsnachweis. Es besteht daher kein Anlass, diese Anforderungen auf Verordnungsebene zu verschärfen.

3. Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
   Diese Beiträge bezwecken in erster Linie eine Reduktion der Abhängigkeit von Kraftfutter, insbesondere von importiertem Kraftfutter. Der geforderte Mindestgrasanteil in der Ration von 90% im Berggebiet und 80% im Talgebiet stellt diejenigen Betriebe vor Probleme, die ihre Ration in wirtschaftlich rationeller Weise mit weiterem Grundfutter wie z.B. Mais und Zuckerrüben ergänzen. So muss der geforderte Mindestgrasanteil auf 80% in der Bergzone II, III, IV und auf 70% in der Tal-, Hügel- und Bergzone I reduziert werden. Der maximal mögliche **Kraftfutteranteil** in der Ration muss auf **15%** erhöht werden. Diese Vorgaben sind im europäischen Vergleich immer noch extrem und gewährleisten ein glaubwürdiges Programm. Dagegen ermöglichen diese Vorgaben eine grössere Handlungsfreiheit für die Landwirte bei der Rationsgestaltung und in ihrer Tierhaltung.

4. Ethobeiträge
   Im Jahr 2011 wurden 46% der Grossvieheinheiten in besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen (BTS) gehalten. 73% kamen in den Genuss des regelmässigen Auslaufs im Freien (RAUS). Somit besteht hier ein Potential, das mit der Erhöhung der ethologischen Beiträge ausgeschöpft werden könnte. Bei den BTS-Programmen müssen die Beiträge erhöht werden sowie die Stützungen mittels Strukturmassnahmen gesteigert werden, bei den RAUS-Programmen müssen die Beiträge für die raufutterverzehrenden Grossvieheinheiten signifikant und differenziert erhöht werden. Diese Anpassungen entsprechen den Erwartungen der Schweizer Bevölkerung. In einer durch das Institut Gfs Zürich im Auftrag des BLW im Jahr 2012 durchgeführten Univox Umfrage ist die tierfreundliche Haltung als zweitwichtigste Aufgabe der Landwirtschaft genannt worden, direkt hinter der Nahrungsmittelproduktion. Diese Erhöhungen ermöglichen zudem eine gerechtere Entschädigung der anfallenden Mehrkosten der durch diese Massnahmen verursachten Mehrarbeiten.

5. Landschaftsqualitätsbeiträge
   Die Umsetzung der Landschaftsqualitätsbeiträge muss vereinfacht werden. Bauern, die entsprechende Massnahmen ergreifen und deswegen zusätzliche Kosten und Ertragseinbussen zu tragen haben, müssen von der gesamten Finanzhilfe profitieren können. Diese Hilfe darf nicht durch Verwaltungskosten und Kontrollflut geschmälert werden. Auch sollten die Landschaftsqualitätsbeiträge nicht systematisch mit der Einrichtung ökologischer Vernetzung einhergehen. Die Ziele der Landschaftsqualität stimmen nicht immer mit denen der Förderung der biologischen Vielfalt überein.

Die Ziegen- und Schafhaltung wird gegenüber anderen einheimischen Raufutterverzehrern in verschiedenen Artikeln schlechter gestellt.

Der SZZV fordert deshalb konkret:

a. Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge für Ziegen.
b. Erhöhung des Faktors für die Umrechnung des Milchziegenbestandes in Grossvieheinheiten von 0.2 auf 0.25 analog gemolkene Schafe sowie Einführung einer Kategorie von Jungziegen (0.03 statt 0.00).
c. Erhöhung der Beiträge für das ethologische Programm regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS) um mindestens 40% und der Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) um mindestens 20%.
d. Die Beibehaltung der Beiträge für Kurzsömmerung von 56-100 Tagen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Es ist wichtig, dass diese Verordnung den Parlamentsentscheid berücksichtigt, wonach die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) auch Stützungsmassnahmen erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	5 Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Ziegen sind insbesondere die Beiträge für RAUS und BTS entsprechend des damit verbundenen Aufwandes zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Grundsatz	Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen **der kantonalen Behörde** den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen.	Der SZZV begrüsst, dass die gleichen ÖLN-Anforderungen, welche die Grundvoraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen darstellen, von nun an für alle Betriebe gelten. Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Der Bewirtschafter muss dem Kanton den Nachweis erbringen.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Im Allgemeinen unterstützt der SZZV die Einführung von solch paternalistischen und unkontrollierbaren Massnahmen nicht. Zudem werden die Sömmerungstiere weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 27 Schutz und Pflege der Weiden und Naturschutzflächen	1 Die Weiden sind mit geeigneten Massnahmen vor ~~dem Aufkommen und~~ **der Verbreitung der Verbuschung oder Vergandung** zu schützen. 2 Flächen nach Anhang 3 Ziffer 1 sind vor Tritt und Verbiss durch Weidetiere zu schützen. 3 Naturschutzflächen müssen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.	Die Forderung Ăvor dem Aufkommenñist problematisch. Dass man die Weiden schützen muss ist klar und dann ist es auch selbstverständlich, dass man Problempflanzen gar nicht aufkommen lassen darf und dieser Zusatz somit überflüssig. Präventive Massnahmen sind für eine erfolgreiche Offenhaltung der Weiden und beginnende Verbuschung und Vergandung eine wichtige Voraussetzung. Wichtig ist ein genügender Weidedruck, der durch die Bestossung mit genügend Tieren erreicht wird.
Art. 29 Zufuhr von Futter	1 Zur Überbrückung witterungsbedingter Ausnahmesituationen dürfen höchstens 50 kg Dürrfutter oder 140 kg Silage pro Normalstoss (NST) und Sömmerungsperiode zugeführt werden. 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von **200** ~~100~~ kg Dürrfutter und **200** ~~100~~ kg Kraftfutter pro NST und Sömmerungsperiode zulässig. 3 Schweinen darf Kraftfutter nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	**Art. 29 Abs. 2** 100 kg Dürrfutter Zufuhr pro gemolkene Kuh kann infolge des steigenden Milchproduktionspotentials bei guten Kühen zu Versorgungsproblemen führen. Das ist v.a. bei Alpen relevant, die eine hohe Milchproduktion anstreben um damit Spezialitäten mit hoher Wertschöpfung produzieren. Auch die Kraftfutterzufuhrlimite ist für gewisse Alpen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Für jede Futterzufuhr sind der Zeitpunkt der Zufuhr sowie die Art, Menge und Herkunft des Futters in einem Journal festzuhalten.	restriktiv und in einigen Gebieten problematisch, weshalb diese Grenze als Grundanforderung für das gesamte Sömmerungsgebiet erhöht werden muss.
~~**Art. 31** Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung oder bei unsachgemässer Bewirtschaftung und ökologischen Schäden~~	~~1 Bei einer zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung schreibt der Kanton Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung vor.~~ ~~2 Werden ökologische Schäden oder wird eine unsachgemässe Bewirtschaftung festgestellt, so erlässt der Kanton Auflagen für die Weideführung, die Düngung und die Zufuhr von Futter und verlangt entsprechende Aufzeichnungen.~~ ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2.~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	4 Verändert der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin den Bestand bis zum 1. Mai des Beitragsjahres wesentlich, so erhöht oder reduziert der Kanton den Bestand nach Absatz 1 und Absatz 2 auf den im Beitragsjahr effektiv gehaltenen Bestand. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn der Bestand innerhalb einer Kategorie neu aufgenommen, aufgegeben oder um mehr als **25** ~~**50**~~ **Prozent** erhöht oder reduziert wird. 5 Der Tierbestand für die Alpungsbeiträge wird in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3, für die vom Betrieb auf anerkannte Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe im Inland verstellten Tiere festgelegt. 6 Der Tierbestand für die Bestossung von Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland wird ~~in Normalstössen nach Artikel 36 Absatz 2 und 3~~ wie folgt festgelegt: In Normalstössen gemäss Art. 36 für folgende Tierkategorien: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE. Der Normalbesatz nach Absatz 6 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56i 100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	**Art. 34 Abs. 4** Der SZZV stellt fest, dass eine Änderung dann als wesentlich erachtet wird, wenn der Tierbestand um 50% erhöht oder reduziert wird. Aus Sicht des SZZV ist eine Änderung um 25% bereits wesentlich. **Art. 34 Abs. 6** Die bisherige Kategorie für Kurzalpen muss unbedingt beibehalten werden. Weitere Begründung siehe Art. 37.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	7 Die Berechnung des Mindesttierbesatzes auf Dauergrünflächen erfolgt auf der Basis der durchschnittlichen Fläche der Vorperiode, welche auch für die Bemessung des Tierbestandes massgebend ist.	**Art. 34 Abs. 7** Wenn ein Betrieb seine Grünfläche ausdehnt, kann es sein, dass er den Mindesttierbesatz nicht mehr erreicht, weil für die Berechnung des Mindesttierbesatzes die Fläche des Beitragsjahrs und der Tierbestand vom Vorjahr verwendet wird. Um diese Situation zu vermeiden muss der Abs. 7 angefügt werden.
Art. 35 Flächen im Sömmerungsgebiet	~~2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen~~	Überflüssiger administrativer Aufwand
Art. 36 Normalbesatz auf Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben	1 Der Normalbesatz ist der einer nachhaltigen Nutzung entsprechend festgesetzte Tierbesatz. Der Normalbesatz wird in Normalstössen angegeben. 2 Ein Normalstoss (NST) entspricht der Sömmerung einer raufutterverzehrenden Grossvieheinheit (RGVE) während 100 Tagen. 3 Die Sömmerung wird mit maximal 180 Tagen angerechnet.	
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	**3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56ï 100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.** 3 Bei der Neufestlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden. 4 Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festsetzung des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 3 und 6 einzuhalten. 5 Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.	**Art, 37 Abs. 3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden. Der Alpungsbeitrag muss 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh betragen (Besserstellung der gemolkenen Tiere auf der Alp) und 370.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	**Art. 37 Abs. 6** Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht, die ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertigen~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen**.	**Art. 38 Abs. 1** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes vorgenommen werden kann (nach unten oder oben) **Art. 38 Abs. 2** Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. **Art. 38 Abs. 4** Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	2 Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. 3 Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Fläche in Hanglagen mindestens ~~50~~ **5** Aren pro Betrieb beträgt. Es werden nur Flächen des Betriebes berücksichtigt, die zusammenhängend	Die Verschiebung der Einführung neuer Beiträge für Flächen in Hanglage mit über 50% Neigung und in der Talzone ist nicht problematisch, sofern den betroffenen Betrieben ein höherer Übergangsbeitrag ausgerichtet wird. Dadurch sollten die tieferen Beiträge, die über die Hangbeiträge für die Periode 2014-2016 ausgerichtet werden, ausgeglichen werden können. Jedoch sollte die Einführung im 2015 möglich sein. **Art. 40 Abs. 2** Der Uferbereich muss weiterhin der Landwirtschaftlichen Nutzfläche angehören. Dementsprechend müssen Hangbeiträge ausgelöst werden können. **Art. 40 Abs. 3** Es ist technisch möglich, schon eine Are aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mindestens 1 Are messen.	zubezahlen. Die Anforderung einer halben Hektare pro Betrieb kann bei kleineren Betrieben zu Ungerechtigkeiten führen. Die Mindestfläche ist auf 5 Aren zu reduzieren.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen	**Art. 41 Abs. 2** Weisen bereits 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand.
Art. 43 Alpungsbeitrag	Der Alpungsbeitrag wird pro NST für die auf anerkannten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben im Inland gesömmerten raufutterverzehrenden Nutztiere, mit Ausnahme von Bisons und Hirschen, ausgerichtet.	Der SZZV bedauert den Entscheid des Parlaments, welches sich klar gegen die Einführung von Alpungsbeiträgen für Tiere, die auf Weiden in der Grenzzone gesömmert werden ausgesprochen hat. Trotzdem bemerkt der SZZV, dass die betroffenen Betriebe in den Genuss von Übergangsbeiträgen kommen werden. Dies wird wenigstens in der ersten Zeit erlauben, den Ausfall zu kompensieren. Auf jeden Fall muss Mittelfristig eine Lösung gefunden werden, damit die Tradition der Sömmerung im angrenzenden Ausland beibehalten werden kann.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden;~~ **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden;** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden** **c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behir-**	**Art. 44 Abs. 2** Die Kategorie gemolkene Tiere mit verkürzter Sömmerungsdauer muss beibehalten werden. Verschiedene Regionen sind stark von dieser Kategorie betroffen und würden mit einer Berechnung nach NST trotz Beitragserhöhung weniger Unterstützung erhalten als heute. Die Kosten für die Sömmerung sind auch bei kürzerer Dauer gleich hoch. Da die Sömmerung von gemolkenen Tieren zudem rückläufig ist, muss das bisherige System unbedingt beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56ï 100 Tagen** **f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere**	Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, und nicht über das Agrarbudget finanziert werden.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen (Versorgungssicherheitsbeiträge)	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **1.2** RGVE b. in der Hügelzone **0.9** ~~1.0~~ RGVE c. in der Bergzone I **0.7** ~~0.8~~ RGVE d. in der Bergzone II **0.6** ~~0.7~~ RGVE e. in der Bergzone III **0.5** ~~0.6~~ RGVE f. in der Bergzone IV **0.4** ~~0.5~~ RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. **Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** **2bis Wird der Mindesttierbesatz nicht auf der gesamten Grünfläche erreicht, so wird der Beitrag nur auf jene Grünfläche ausbezahlt, bei welcher der Mindesttierbesatz ausgewiesen ist.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**Art. 48 Abs. 1** Der Mindesttierbesatz je ha Dauergrünfläche muss gesenkt werden. Geschieht dies nicht, werden viele Betriebe den Mindestbesatz knapp nicht erreichen. Diese würden ihre Bestände vergrössern um so in den Genuss der Versorgungssicherheitsbeiträge für Dauergrünland zu kommen. Diese Aufstockung der Tierbestände wäre gegen den Willen der AP 14-17 und muss unterbunden werden. **Art. 48 Abs. 2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant sein, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt. **Art. 48 Abs. 2bis** Viele Betriebe erreichen den Mindesttierbesatz nicht und werden mit dem System des Bundesrates dazu angehalten, mehr Tiere zu halten als sie aufgrund der Marktsituation oder der Betriebsausrichtung würden, was den Markt unnötig belastet. Dieser Zusatz vermindert diesen extremen Anreiz.
Art. 67 Beitrag für grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85 Prozent** der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter **von Schweizer Herkunft** nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. **in der Tal-, Hügel- und Bergzone I**: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. **in der Bergzone II, III, IV**: ~~90~~ **80** Prozent der TS. 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind **Flächen von** Betrieben, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1**,** ~~und~~ 2 **und 2bis** einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. **5 Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, werden in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.**	Der unterbreitete Vorschlag zu Art. 68 muss aus folgenden Gründen angepasst werden: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die grasslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker, (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge eine höhere Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen, was insbesondere den Einsatz von Mais betrifft, der aus agronomischer und ernährungsphysiologischer Sicht sinnvoll ist. *Exklusivpogramm:* Eine Studie der HAFL[1] zeigt auf, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Das bedeutet, dass ein mittlerer Milchwirtschaftsbetrieb die Bedingungen des Programms bei weitem nicht erfüllen könnte. Das Programm gemäss Vorschlag würde quasi zu einem Exklusivprogramm für die extensive Fleischproduktion verkommen, was niemals der politische Wille war. Gerade gemischte Milchwirtschafts- und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würden vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. Eine ähnliche Situation ergibt sich für die Bergzone I, weshalb auch für die Bergzone I, wo noch viel Ackerbau betrieben wird, die tieferen Anforderungen gelten müssen. Dies insbesondere auch, weil Betriebe in der Bergzone I oft auch Flächen in der Tal- und Hügelzone haben, die sich sehr gut für den Ackerbau eignen. *Inkohärenz in der AP 14/17:* Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der graslandbasierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauerweise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächenausdehnung des Grünlandes kommen. Dies wird auf Kosten der offenen Ackerfläche, d.h. auf Kosten des Futtergetreides geschehen. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14-17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, untergraben.

[1] HAFL, Oktober 2012, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Auswertung der Kennzahlen zur Aktuellen Fütterungspraxis von Milchkühen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Widerspruch zur Klimastrategie: Mit der Klimastrategie des BLW wird angestrebt, dass sich die Landwirtschaft an den Klimawandel anpasst und dabei u.a. auf häufigere Trockenperioden ausrichtet. Die zu einseitige Ausrichtung auf das Wiesen- und Weidenfutter läuft dem entgegen. Untersuchungen von Agroscope[2] haben gezeigt, dass einjährige Kulturen wie Mais in trockenlagen weniger Anfällig auf Wassermangel sind als Wiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass die einjährigen Futterpflanzen hinsichtlich des sich verändernden Klimas ihren Platz in der Nutztierfütterung behalten. Der SZZV fordert deshalb, den prozentualen Minimalanteil in der Ration in allen Zonen um -10% zu senken und den Maximalanteil an Kraftfutter um 5% zu erhöhen. Eine allfällige Reduktion beim Kraftfutter soll nicht über den Import von Grundfutter kompensiert werden, weshalb das Grundfutter aus Schweizer Herkunft stammen soll. Die Anforderung an den Mindesttierbesatz sollen wie in Art. 48 beschrieben auch für die GMF gelten. Demnach soll der Beitrag auf jener Fläche ausbezahlt wird, auf welcher der Mindesttierbesatz erreicht ist, falls dieser nicht gesamtbetrieblich erfüllt wird. Mit diesen Anforderungen werden sich nicht nur Betriebe beteiligen können, welche die Anforderungen ohnehin erfüllen. Es gibt auch die Möglichkeit für Betriebe sich anzupassen, die bisher eine andere Strategie gefahren sind. Dies setzt allerdings voraus, dass der Beitrag genügend hoch angesetzt ist, damit sich das Programm wirtschaftlich lohnt. Aus Berechnungen vom BBZN Hohenrain ist zu folgern, dass für ein Programm, das einen wirtschaftlichen Anreiz setzen soll, der Beitrag erhöht werden muss. Der SZZV fordert deshalb für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion 250 Fr./ha.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: é c. Tierkategorien der Ziegengattung: 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt **3. Jungziegen 6-12 Monate** é	**Art. 70 d**. Die Kategorie ÄJungziegen/Jungtiereñfür die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TS-Verzehr haben. Die Kategorie ist bei den Schafen und Ziegen dringend einzuführen.

[2] Agroscope, 2012: Futterbau in trockenen Lagen: Wiesen oder einjährige Kulturen?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge)~~: 1. weibliche Tiere, über ein Jahr alt, 2. männliche Tiere, über ein Jahr alt, **3. Jungtiere 6-12 Monate** 4. Weidelämmer;	
Art. 71 Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)	1.2. c .alle Liegematten mit ausschliesslich gehäckseltem Stroh **oder gleichwertigem Material** eingestreut sind.	**Art. 70 Abs. 1** Es ist nicht nachvollziehbar warum bei BTS bei Hochboxen mit verformbaren und anerkannten Liegematten nur gehäckseltes Stroh und nicht auch andere gleichwertige Materialien verwendet werden dürfen. Z. B. Hobelspäne, Chinaschilf, Hanf etc..
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen insbesondere für raufutterverzehrende Nutztiere um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge insbesondere für RGVE um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Der SZZV fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Dies ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 103 Kürzung und Verweigerung der Beiträge	4 Bei Pachtlandverlust, **Betriebsaufgabe und Todesfall** werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 104 Höhere Gewalt	1 é **so verzichtet** der Kanton auf die Kürzung oder Verweigerung der Beiträge	**Art. 104 Abs. 1** Bei höherer Gewalt ist es zwingend, dass der Kanton auf Kürzungen oder gar Verweigerungen der Beiträge verzichtet

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Als höhere Gewalt gelten insbesondere: **h. Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren** 4 Der Kanton regelt das Verfahren. Mit der Zustimmung des BLW kann der Kanton vom Art. 104 Abs. 3 abweichen, wenn die höhere Gewalt ein ausserordentlich grosses Ausmass aufweist.	**Art. 104 Abs. 2** ÄHöhere Gewaltñmuss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden. **Art. 104 Abs. 4** Zur administrativen Vereinfachung und für ein pragmatisches Vorgehen müssen die Kantone ausserordentliche Grossereignisse mit der Genehmigung des BWL zur Ähöheren Gewaltñerklären können, ohne dass jeder betroffene Betrieb dies melden muss. Dürre, Mäuseschäden, Krankheiten usw. sind Situationen, deren Umfang eine Ausnahmeregelung zu Absatz 3 rechtfertigen.
Art. 107 Überweisung der Direktzahlungen	1 Das BLW kontrolliert die Auszahlungsliste des Kantons und überweist diesem den bewilligten Gesamtbetrag. 2 Beiträge, die nicht zugestellt werden können, verfallen nach fünf Jahren. Der Kanton muss sie dem BLW zurückerstatten. 3 Der Kanton zahlt im Beitragsjahr an die Gesuchsteller und die Gesuchstellerinnen aus: a. die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. November b. die Beiträge im Sömmerungsgebiet und der Übergangsbeitrag bis zum ~~20. Dezember~~ **10. Dezember** 4 Der Kanton leistet bis Mitte April eine Akontozahlung von maximal 50 Prozent des Gesamtbetrages oder des Vorjahresbeitrages ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet auszahlen und kann den entsprechenden Vorschuss vom BLW verlangen	**Art. 107 Abs. 3** Harmonisierung der Daten
Art. 109 Schlussbestimmungen - Vollzug	**-**	Werden andere Bundesämter für den Vollzug beigezogen, so ist eine klare Aufgaben- und Kompetenzregelung zu vereinbaren und die Vollzugsaufgaben sind zu koordinieren, damit es keine Überschneidungen gibt.
Anhang 3: Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	**1 Flächen, die nicht beweidet werden dürfen** é 1.2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.	**Anhang 3.1.2** Die heutige Praxis sieht ein reduzierter Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~**2 Bewirtschaftungsplan**~~ ~~1 Der Bewirtschaftungsplan muss angeben:~~ ~~a. die beweidbaren und die nicht zu beweidenden Flächen;~~ ~~b. die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler Bedeutung;~~ ~~c. die Nettoweidefläche;~~ ~~d. das geschätzte Ertragspotenzial;~~ ~~e. die Eignung der Flächen für die Nutzung mit den verschiedenen Tierkategorien.~~ ~~2 Der Bewirtschaftungsplan legt fest:~~ ~~a. welche Flächen mit welchen Tieren beweidet werden sollen;~~ ~~b. die entsprechenden Bestossungszahlen und die Sömmerungsdauer;~~ ~~c. das Weidesystem;~~ ~~d. die Verteilung der alpeigenen Dünger;~~ ~~e. eine allfällige Ergänzungsdüngung;~~ ~~f. eine allfällige Zufütterung von Rau- und Kraftfutter;~~ ~~g. einen allfälligen Sanierungsplan für die Bekämpfung von Problempflanzen;~~ ~~h. allfällige Massnahmen zur Verhinderung der Verbuschung oder Vergandung;~~ ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~ ~~3 Der Bewirtschaftungsplan muss von Fachleuten erstellt werden, die vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin unabhängig sind.~~	
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion		Generell fordert der SZZV, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist der SZZV mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden, damit der administrative Aufwand gesenkt werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7: Beitragsansätze	**1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr **um 10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **é** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt ~~370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.~~ **a. 450 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe.** **b. 370 Franken pro gesömmerter NST pro Jahr für die anderen raufutterverzehrenden Tiere.** **é** **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; 120 Fr.** **b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, in Umtriebsweiden 320 Fr.** **c. Schafe , ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung 400 Fr.** **d. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.** **e. Gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56ï 100 Tagen 450 Fr.**	Es wird immer schwieriger, die Alpen mit genügend Tieren (Jungvieh, Ziegen und Schafe) zu bestossen. Der Alpungsbeitrag ist zu erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. **Für Herdenschutzmassnahmen steuert das BAFU pro NST und Jahr einen Beitrag von Fr. 80.- bei.** **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt **930** ~~900~~ Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **é** . **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **550** ~~300~~ Franken pro Hektare und Jahr. é **3 Biodiversitätsbeiträge** Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I, 1. Extensiv genutzte Wiesen d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** 3. Wenig intensiv genutzte Wiesen nach Qualitätsstufen I d. Bergzone III und IV ~~450~~ **600** ***é*** 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000.-~~ **é** **4 Landschaftsqualitätsbeitrag** folgenden Beträge: a. pro ha LN von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~360~~ **200** Fr. b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen ~~240~~ **120 Fr.** é **5 Produktionssystembeiträge** **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1700** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1250** ~~1200~~ Fr.	Das Agrarbudget darf mit den Herdenschutzmassnahmen nicht belastet werden. **3.1, 3.3** Diese Flächen sind sehr einkommensrelevant in den betreffenden Zonen. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche 200 Fr. **é** **5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion** Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt **250** ~~200~~ Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr. **5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)** Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: **a. é über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 120 ~~90~~ Fr.** **5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS)** Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungziegen und Jungschafe 6~~-~~12 Monate,** Weidelämmer sowie Kaninchen **270** ~~180~~ Fr. **é**	Der BTS-Beitrag für Ziegen ist entsprechend dem damit verbundenen Aufwand anzupassen. Der RAUS-Beitrag für Ziegen ist entsprechend dem damit verbundenen Aufwand anzupassen und auch für Jungtiere auszurichten.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.
Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen des SZZV. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.
Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Geltungsbereich	1 Diese Verordnung gilt für Kontrollen nach den folgenden Verordnungen: a. Verordnung vom 23. November 2005 über die Primärproduktion; b. Milchprüfungsverordnung vom 20. Oktober 2010; c. Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004; d. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995; e. TVD-Verordnung vom 26. Oktober 2011; f. Tierschutzverordnung vom 23. April 2008; g. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998; h. Direktzahlungsverordnung vom é ; i. Einzelkulturbeitragsverordnung vom é j. Tierzuchtverordnung vom 31. Oktober 2012 **k. Verordnung vom 28. Mai 1997 über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse** **l. Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Verwendung der Bezeichnungen «Berg» und «Alp» für landwirtschaftliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Lebensmittel**	Diese Verordnungen müssen hinzugefügt werden, damit die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, sowie die Berg- und Alpverordnung bei der Koordination der Kontrollen berücksichtigt werden und so die Administration vereinfacht und rationalisiert wird.
Art. 3 Frequenz und Koordination der Grundkontrollen	1 Jeder Betrieb wird mindestens einmal innerhalb der Abstände nach Anhang 1 einer Grundkontrolle unterzogen, wobei in der Regel jede Produktionsstätte und jeder Betriebszweig kontrolliert wird. 2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass	Um den administrativen Aufwand zu verringern, ist es wichtig, dass die Kantone auch ihre Kontrollen bezüglich Qualitätsbeiträge Stufe II und III, Vernetzungsbeiträge und Landschaftsqualitätsbeiträge koordinieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal pro Jahr einer Grundkontrolle unterzogen werden. Diese Koordination gilt nicht: a. für Kontrollen, bei denen die Anwesenheit der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters oder von deren oder dessen Vertretung nicht erforderlich ist; ~~b. für Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten:~~ ~~1. Qualitätsbeitrag der Stufen II und III,~~ ~~2. Vernetzungsbeitrag,~~ ~~3. Landschaftsqualitätsbeitrag.~~	Es ist auch notwendig, die Koordination mit den Qualitätssicherungskontrollen gemäss Pflichtenhefte der GUB- und GGA-Produkte und der Berg- und Alpverordnung zu gewährleisten (vgl. Antrag zu Art. 1) **Abs. 2 Bst. b** Der SZZV fordert mehr Koordination. Die Landwirte sollten nicht mehr als eine Grundkontrolle pro Jahr haben. Zudem können alle involvierten Kontrollorganisationen von der Koordination profitieren und ihre Kontrollen entsprechend auslegen. Auch wenn einzelne Kontrollen aufgrund unterschiedlicher Kontrolldaten nicht im selben Jahr zusammengelegt werden können, kann mit einer Koordination über ein geeignetes EDV-System verhindert werden, dass mehrere Grundkontrollen im selben Jahr durchgeführt werden. Es gibt diesbezüglich keinen Grund, einzelne Kontrollen davon auszuschliessen.
Art. 6 Kontrollqualität und -anerkennung	1Wird eine andere öffentlich-rechtliche Stelle als das zuständige kantonale Vollzugsorgan oder eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung von Kontrollen betraut, so ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan in einem schriftlichen Vertrag zu regeln. Das kantonale Vollzugsorgan hat die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes bezüglich der Durchführung der Kontrollen eingehalten werden. 2 Privatrechtliche Stellen, die nach Absatz 1 Kontrollen durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge. 3 Stellt eine Kontrollperson den **offensichtlichen** Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.	**Art. 6 Abs. 1** Der SZZV begrüsst, dass die Kontrollorganisationen einen schriftlichen Zusammenarbeitsvertrag mit dem kantonalen Vollzugsorgan abschliessen müssen und das kantonale Vollzugsorgan die Einhaltung der Vertragsbestimmungen überwachen muss. **Art. 6 Abs. 3** Prinzipiell unterstützt der SZZV, dass Kontrollpersonen Verstösse den entsprechenden Vollzugsorganen melden müssen. Dies soll aber nur möglich sein, wenn ein offensichtlicher Verstoss festgestellt wird. Aufgrund der vielfältigen Kontrollen im öffentlich-rechtlichen Bereich, sind viele Kontrolleure auf einige wenige Fachgebiete spezialisiert. Es kann daher nicht sein, dass eine Kontrollperson mögliche Verstösse meldet welche nicht eindeutig sind und sich ausserhalb seiner Fachkenntnisse befinden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Definition in Art. 12b müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die nicht erschöpfende Liste dieser Aktivitäten ist wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Trotz der Entfernung der SAK-Faktoren-Anpassung aus der Anhörung fordert der SZZV SAK-Faktoren für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten einzuführen.

Der GVE-Umrechnungsfaktor für Milchziegen ist entsprechend dem Faktor für Milchschafe zu erhöhen. Für Jungziegen <1-jährig ist eine zusätzliche Kategorie zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Bewirtschafter	1 Als Bewirtschafter oder Bewirtschafterin gilt die natürliche oder juristische Person oder die Personengesellschaft, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt ~~und das Geschäftsrisiko trägt~~.	Die vorgeschlagene Ergänzung ist unnötig, da die bisherige Umschreibung "auf eigene Rechnung und Gefahr" genügt. Es ist nicht klar, aus welchen Gründen diese Ergänzung nötig ist, und in welchen Fällen die Ergänzung einen einfacheren Vollzug ermöglichen soll. Die Ergänzung führt lediglich zu weiterem Aufwand für den Bewirtschafter. Zudem ist diese Ergänzung in Art. 3 Abs. 1 Bst. a DZV auch nicht vorgesehen.
Art. 3 Standardarbeitskraft	**d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000: 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000: 0.1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000: 0.2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000: 0.3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000: 0.4 SAK**	Die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. **Art. 3 Abs. 2 Bst. d** Für Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, neu eingeführt in Art. 3 LwG und definiert in Artikel 12 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung, müssen SAK Faktoren definiert werden. Damit können die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten bei den verschiedenen Grenzwerten gemäss Art. 3 LwG ebenfalls berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Betriebsgemeinschaft	1 Als Betriebsgemeinschaft gilt der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Betrieben, wenn: a. die Betriebe oder Betriebszentren innerhalb einer Fahrdistanz von höchstens **20** ~~15~~ km liegen; c. jeder der Betriebe vor dem Zusammenschluss den Arbeitsbedarf nach ~~Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f~~ **Art. 5 DZV vom ...** erreicht;	**Art. 10 Abs. 1** Aufgrund des technischen Fortschritts und zur Förderung der betriebsübergreifenden Zusammenarbeit kann die Fahrdistanz auf 20 km angehoben werden. Weil die Betriebsgemeinschaft hauptsächlich bei Direktzahlungen eine Bedeutung hat, soll das Mindestaufkommen gemäss DZV massgebend sein.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SZZV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 12b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen **und die Familie** oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	**Art. 13** Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52~~	In seiner Stellungnahme zur AP 14-17 hatten der SZZV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SZZV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14-17 aufgegeben. Aus diesem Grund müssen Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich müssen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Kühe** **1.00** ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, sind entsprechende Anpassungen bei Mindesttierbesatz, Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen und BTS- und RAUS-Beiträgen nötig.*** *...* *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0.13 **Neu: Jungschafe 6 ï 12 Monate** **0.085** Andere Schafe 0.17 Ziegen gemolken ~~**0,2**~~ **0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0.17	**Rindergattung**: Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Jungziegen unter 1-jährig ~~(im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)~~ ~~0,0~~ 0.03	Ein einheitlicher GVE-Faktor würde beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft. **Schafe**: Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mind. die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig. **Ziegen:** Dem höheren Aufwand bei Milchziegen soll Rechnung getragen werden (gleicher Ansatz für gemolkene Ziegen wie für gemolkene Schafe! 4 Milchziegen brauchen mehr Platz als 1 Milchkuh, der Arbeitsaufwand ist grösser, der Milchertrag geringer. Dem Aufwand insbesondere bei Fleischziegen (z. B. Burenziege, Walliser Schwarzhalsziege) oder bei der ökologisch sinnvollen Herbstgitziproduktion (z. B. Bündner Strahlenziege) soll Rechnung getragen werden (analog Weidelämmer). Jungziegen bleiben bei ihrer Mutter, werden gesäugt, gehen mit auf die Weide und werden erst im Alter zwischen 7-10 Monaten von der Mutter getrennt (Zucht oder Schlachtung). Mit dieser Art von Ziegenhaltung wird ein grosser Beitrag zur Biodiversität geleistet. Ziegen tragen generell zur Vielfalt in der Tierhaltung bei und bringen Ausgleich in der Weidenutzung (Zurückdrängen der Verbuschung).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen helfen der Landwirtschaft, rationelle Produktionsgrundlagen zu erhalten, Produktionskosten zu reduzieren und sich dem allgemeinen Umfeld anzupassen. Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Investitionshilfen werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 1 bis Für Massnahmen und Einrichtungen der Diversifizierung nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe d **sowie für Massnahmen zur Verbesserung der Produktion, Marktanpassung und Erneuerung von Dauerkulturen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 Buchstabe c** gilt der minimale Arbeitsbedarf für landwirtschaftliche Gewerbe nach den Artikeln 5 und 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB). 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (LBV) für spezielle Betriebszweige sowie für den produzierenden Gartenbau für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;~~ liegen ... ~~b. Massnahmen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich..~~	**Art. 3 Abs. 1** Die bisherige Möglichkeit in gefährdeten Gebieten andere Faktoren anzurechnen muss in Art. 3a erhalten bleiben. **Art. 3 Abs. 1bis** Entsprechend dem Art. 89 Abs. 2 LwG kann ein tieferer Arbeitsbedarf festgelegt werden zur Sicherung der Bewirtschaftung und Massnahmen der Diversifikation der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich. Die Investitionskredite, welche für Spezialkulturen ausgerichtet werden, tragen zur Sicherung der Bewirtschaftung und zur Diversifizierung bei. Gemäss Art. 3 Abs. 1bis SVV und Art. 5 BGBB muss es somit möglich sein Investitionskredite für Spezialkulturen an Betriebe ab 0.6 SAK zu gewähren. **Art. 3 Abs. 3 Bst. a:** Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen. **Art. 3 Abs. 3 Bst. b:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten müssen bei der Berechnung des erforderlichen Arbeitsbedarfs berücksichtigt werden.
Art. 7 Vermögen	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung zuerst **den Investitionskredit** und nachher **den Beitrag**.	Mit der Umkehrung wird der Antragsteller weniger benachteiligt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Tragbare Belastung	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Der neue Absatz 3 führt zu höherem Aufwand für die Gesuchsteller. Der zusätzliche Aufwand ist in Anbetracht des bisher geringen Verlustes von Investitionshilfen nicht gerechtfertigt. Zudem erfolgt bereits jetzt schon eine Risikobeurteilung durch das kreditgewährende Institut (z. B. Bank), weshalb nicht noch zusätzliche Beurteilungen vorgenommen werden müssen.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht **ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als **15** 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen. Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Siehe Bemerkung SVV Art. 3, Abs. 3, Bst. b. Weiter ist sicher zu stellen, dass auch weiter entfernte Waldflächen, die für einen Betrieb einen wesentlichen Betriebszweig darstellen und allenfalls auch Grundlage für Investitionshilfen bilden können, angerechnet werden können. Bei Berücksichtigung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches hat der Kanton die Möglichkeit, dies zu berücksichtigen, bei einer festen Grenze von 10 Kilometer (oder auch 15 Kilometer) kann diese Fläche nicht berücksichtigt werden
Art. 44	1 Eigentümerinnen und Eigentümer, die den Betrieb selber bewirtschaften, können Investitionskredite erhalten für: é **d. bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich.** e. Massnahmen zur Verbesserung der Produktion von Spezialkulturen und deren Marktanpassung sowie für die Erneuerung von Dauerkulturen, ausgenommen Maschinen und mobile Einrichtungen 2 Pächterinnen und Pächter erhalten Investitionskredite für: a. die Maßnahmen nach Absatz 1, **Buchstaben a bis d** sofern die Voraussetzungen nach Artikel 9 erfüllt sind; **a^{bis} (neu) die Massnahmen nach Absatz 1, Buchstabe e sofern ein 20-jähriger landwirtschaftlicher Pachtvertrag für die betroffenen Parzellen abgeschlossen wird** b. den Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes von Dritten, sofern sie dieses mindestens sechs Jahre selbst bewirtschaftet haben.	**Art. 44 Abs. 1** Die Unterstützung von neuen erneuerbaren Energien soll weiter hin möglich sein, einschliesslich PV Anlagen und bäuerliche Biogasanlagen. Obwohl diese in der LBV unter Artikel 12 nicht mehr explizit erwähnt wird. **Art. 44 Abs. 2** Die Bedingungen in Artikel 9 für Investitionskredite zur Verbesserung und Erneuerung von Spezialkulturen sind zu streng. Die Dauer des Pachtvertrags kann auf 20 Jahre gesenkt werden. Damit wird die Rückzahlungsperiode ausreichend abgedeckt
Art. 46 Pauschalen für bauli-	4 Für Ökonomiegebäude nach Absatz 2 Buchstaben a und b,	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
che Massnahmen	welche die Anforderungen für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme nach Artikel 69 der DZV erfüllen, wird zusätzlich zur Pauschale nach Absatz 2 für das Element Stall ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt. 8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens **300 000** ~~200 000~~ Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	**Art. 46 Abs. 8** Der landwirtschaftsnahe Bereich entspricht Art. 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung. Der Höchstbetrag muss erhöht werden.
Art. 48	**Art. 48** Rückzahlungsfristen 1 Die Investitionskredite sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 8ï 12 Jahre für Starthilfe; b. 12ï 20 Jahre für den Kauf, Neu- und Umbau sowie die Sanierung von Wohn- und Ökonomiegebäuden; c. 8ï 15 Jahre für Ökonomiegebäude für Schweine und Geflügel sowie für pflanzenbauliche Produkte und deren Aufbereitung oder Veredelung und für Massnahmen nach Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben dï e und Absatz 3 sowie Artikel 45; **für die Massnahmen nach Artikel 44, Absatz 1, Buchstabe e beginnt die Rückzahlungsfrist 5 Jahre nach dem Investitionsjahr** d. unabhängig von den Fristen nach den Buchstaben aï c beträgt die minimale jährliche Rückzahlung 4000 Franken.	Die Investitionen in Dauerkulturen generieren in den ersten 5 Jahren nach der Pflanzung keinen Ertrag. Deshalb muss der Beginn der Rückzahlungsfrist diese agronomische Realität berücksichtigen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures dâaccompagnement social dans lâagriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nellâagricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen sind die vorgeschlagenen Verbesserungen begrüssenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens 1,25 Standardarbeitskräfte (SAK) besteht.1 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die **nicht ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches** ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt~~ liegen;	**Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	**Art. 14 Abs. 1 Bst. a** Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel sind schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung für Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung ist, dass es ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;** b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	**Art. 1 Abs. 2 Bst. a** Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht. **Art. 1 Abs. 2 Bst. b** Informationskampagne informieren über ALLE multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon. Das Logo muss sich in auch gestalterisch vernünftiger Art und Weise in das Design einbauen lassen.
Art. 2 Nicht unterstützte Massnahmen	Nicht unterstützt werden: é h. **Massnahmen zugunsten von Tabak, Spirituosen, mit Ausnahme der Branntweine welche durch das BLW als GUB oder GGA registriert sind, und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951**	**Art. 2** Die GUB und GGA sind vom Bund offiziell anerkannte Gütesiegel. Als solche erfüllen die registrierten Produkte Qualitäts- und Wertschöpfungskriterien, die nicht nur den Produzenten, sondern auch der lokalen Wirtschaft, dem Regionaltourismus und den Liebhabern guter Produkte zugutekommen. Darum sollten auch GUB- und GGA-Spirituosen von der Absatzförderung profitieren, sofern sich die geplanten Massnahmen in den Gesamtrahmen des nationalen GUB- bzw. GGA-Projekts einfügen.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Vorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen. **Übergeordnete Informationskampagnen**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden. **Art. 7 Abs. 2** Die Informationskampagne ÄGut, gibtôs die Schweizer Bauernñmacht keine Produktwerbung. Deshalb macht der Einbezug nur dann Sinn, wenn auf allen Landwirtschaftsprodukten aus der Schweiz ein einheitliches Erken-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sind davon nur betroffen, sofern es ein einheitliches Erscheinungsbild über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt.	nungszeichen eingesetzt wird und der Konsument somit erkennen kann, dass er mit dem Einkauf dieser Produkte auch gemeinwirtschaftliche Leistungen fördert.
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	
Art. 12 Exportinitiativen	**4. Abschnitt:** ~~Export~~**Marktinitiativen** Art. 12 Abs. 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~firmen~~spezifische Massnahmen innerhalb einer Exportstrategie der Branche unterstützt.	**Art. 12 Abs. 2** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Es kann und darf nicht Aufgabe des Bundes sein, mit landwirtschaftlichen Absatzförderungsmitteln firmenspezifische Massnahmen zu unterstützen. Massnahmen müssen von der Branche beschlossen und eingegeben werden.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten Exportinitiativen	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12 Abs. 2
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens 20 Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a) gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; **b) Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b;** c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d). überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert. 2. Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt;	**Art. 13 Abs. 1** Da höchstens 20 Prozent in diesen Bereich fliessen sollen und die Reihenfolge bei Antragsüberschreitungen für die Kürzung relevant ist, ist diese wie vorgeschlagen abzuändern. **Art. 13 Abs. 2** Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist ein Verteilschlüssel von je 50 Prozent für Projekte im In- und Ausland vorzusehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben. Eine andere Variante ist, wie bisher Mindestanteile festzulegen, z.B. 5% für national organisierte Informationskampagnen.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur lœlevage / Ordinanza sullâallevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die in den Anhörungsunterlagen erwähnten und gemäss Botschaft zum KAP 2014 geplanten Kürzungen bei der Pflanzen- und Tierzucht von 3 Millionen Franken dürfen keinesfalls bei der Ziegenzucht vorgenommen werden. Der Weiterbestand der Schweizer Ziegenzucht könnte ansonsten gefährdet werden! Ziegenzüchterinnen und Ziegenzüchter sind nicht in der Lage, allenfalls geringere Bundesbeiträge durch eigene Mittel auszugleichen. Die Schweizer Ziegenzucht ist darauf angewiesen, dass auch in den kommenden Jahren, die Bundesbeiträge insgesamt in der gleichen Höhe ausgerichtet werden.

Die Schweizer Ziegenzucht hat eine lange Tradition und ist gleichzeitig ein seit einigen Jahren wieder erfreulich aufstrebender Bereich. Unsere einheimische Ziegenzucht verdient es, mit den nötigen Bundesmitteln unterstützt zu werden. Mittelkürzungen bei der Schweizer Ziegenzucht wären unverständlich, gilt die Schweiz doch als ÄWiege der Ziegeñï als Ursprungsland der modernen Ziegenzucht. Die gesicherten und nachweisbaren genetischen Merkmale einer Schweizer Herdebuchziege stehen weltweit für robuste, gesunde und qualitativ hochstehende Ziegen. Bei der Ziege handelt es sich um eine einheimische Tiergattung mit langer Tradition. Die professionelle Herdebuchführung ermöglicht es, qualitativ hochstehende, leistungsstarke sowie gesunde und langlebige Tiere zu züchten.

Hinzu kommt, dass die Ziegenzüchter viel zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen (Erhaltung der Biodiversität durch extensive Nutzung im Berggebiet, Schutz gegen Verbuschung der Alpenräume, Pflege der Kulturlandschaft, Erhöhung der Attraktivität der Landschaft dank Besiedelung vieler Regionen, Beitrag zur dezentralen Besiedelung). Die Ziege leistet also einen wertvollen Beitrag gegen die Verbuschung des Alpenraums, was auch für den Schweizer Tourismus nicht unbedeutend ist. Für die Schweizer Wirtschaft ist die Herdebuch-Ziegenzucht von grosser Bedeutung.

Seit vielen Jahren sind die Ziegenzüchter bereits einem immer stärkeren Anpassungsprozess unterworfen. Sie mussten sich laufend neuen Rahmenbedingungen beugen. Obschon Nischenmärkte angegangen und die Betriebsstrukturen angepasst wurden, hat sich die wirtschaftliche Situation für die Ziegenzüchter verschlechtert. Der Arbeitsverdienst pro Familienarbeitskraft, wie auch das landwirtschaftliche Einkommen je Betrieb, sind fast um die Hälfte geringer als in anderen Wirtschaftssektoren der Schweiz.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SZZV begrüsst die Ausrichtung von Verkäsungszulagen auch bei Ziegen- und Schafmilch.

Für den SZZV ist wesentlich, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zulage für verkäste Milch	1 Die Zulage für verkäste Kuh-, Schaf- und Ziegenmilch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu: a. Käse nach Artikel 36 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fettgehalt in der Trockenmasse mindestens 150 g/kg beträgt. b. Rohziger als Rohstoff für Kräuterkäse; oder c. Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse und Bloderkäse **1bis Die Zulage wird ausgerichtet für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, der sich durch einen Namen, eine Form, ein durchschnittliches Gewicht und einen Wasser- und Fettgehalt auszeichnet.**	Der SZZV begrüsst die Ausrichtung von Verkäsungszulagen auch bei Ziegen- und Schafmilch. **Art. 1 Abs. 1bis** Diese Definition verhindert Täuschungen und die unzweckmässige Verwendung dieser Bestimmung (Produktverfütterung an Schweine). Dieser neue Absatz steigert die Glaubwürdigkeit dieser Marktstützungsmassnahme für den gesamten Milchmarkt.
Art. 6	Die Milchverwerter und Milchverwerterinnen sind verpflichtet, die Zulagen nach den Artikeln 1 und 2: a. innert Monatsfrist den Produzenten und Produzentinnen, von denen sie die zu Käse verarbeitete Milch gekauft haben, weiterzugeben; b. in der Abrechnung über den Milchkauf separat auszuweisen und die Buchhaltung so zu gestalten, dass ersichtlich ist, welche Beiträge sie für die Zulagen erhalten und ausbezahlt haben. **c. beim Einkauf der Milch auf allen Stufen zusammen mit der Menge der verkästen Milch auszuweisen.**	**Art. 6** Diese Bestimmung ist notwendig, um bei der Ausrichtung der Zulagen grössere Transparenz zu gewährleisten.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes dôinformation dans le domaine de lôagriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der SBV wurde bisher in der landwirtschaftlichen Datenverordnung (SR 919.117.71) und deren Anhängen als **Datenbezüger** namentlich erwähnt. Gemäss neuem Gesetz und Verordnung würde der SBV Mühe haben, Datenlieferungen wie bisher (z.B. zum Agrarinformationssystem AGIS) zu bekommen. Es macht Sinn, wenn der wichtigste landwirtschaftliche Interessensvertreter seine Entscheidungen datenbasiert unterstützen kann und dabei nicht vollständig von den Bundesämtern abhängig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben aï d, 10 und 14 pseudonymisiert an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten **sowie den Schweizerischen Bauernverband** weitergeben. An Dritte ~~ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~ **ist die Weitergabe nur mit dem Einverständnis des Schweizerischen Bauernverbandes möglich.**	Der SBV ist auch zukünftig darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Weil in differenzierteren Analysen viele Betriebsdetails wie z.B. Gemeinde, Flächen, Tierzahlen etc. nötig sind (z.B. für die Bildung mehrerer Klassen), reichen anonymisierte Daten unter Umständen nicht aus. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht in ihrer Wirkung Art. 15 i und den dazugehörigen Anhängen der bisherigen Landwirtschaftlichen Datenverordnung und würde dem SBV auch weiterhin differenzierte Analysen ermöglichen.
Anhang 3 Geodaten	**e (neu) Sömmerungsflächen.** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle ÄGeodatenñergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen. c. (**neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen**.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 4 Trägerschaft	Die Trägerschaften der Massnahmen sind Zusammenschlüsse der Produzentinnen und Produzenten mit Verarbeiterinnen und Verarbeitern oder Händlerinnen und Händlern sowie gegebenenfalls mit Konsumentinnen und Konsumenten. Branchenorganisationen **sowie Gruppierungen, welche GUB oder GGA-Produkte herstellen,** können Trägerschaften sein.	Mit dem Schutz eines Produkts mittels GGA wird dessen Qualität und Nachhaltigkeit ebenso angestrebt wie bei der GUB. Da bei der GGA nur ein Produktionsschritt im eingegrenzten Gebiet erfolgen muss, vereint die Gruppierung nicht unbedingt alle Berufskollegen. Dennoch sollte sie als Trägerschaft des Projekts anerkannt werden können.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: **a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten.**	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden. c. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms **aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland** beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme müssen:** **a) gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten,** **b) einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen,** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen,** **d) freiwillig sein, und Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben betreffen.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten:	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden.** **5 ~~3~~.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. **Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.**	Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund und in der Folge ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme wäre völlig unverhältnismässig. Die teilnehmenden Produzenten sollen die Meine direkte Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen können.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schafhalterverein Luzern und Luzerner Schafzuchtverband als Interessengemeinschaft „SchafeLuzern“ 0573 Schafe LU Schafhalterverein Luzern und Luzerner Schafzuchtverband: 25.6.13 www.schafeluzern.ch
Adresse / Indirizzo	**Schafhalterverein Luzern** Ernst Vogel, Gengg, 6103 Schwarzenberg **Luzerner Schafzuchtverband** Christian Aeschlimann, Hübeli, 6106 Neuenkirch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013 ca/ww/ev Aktuar Werner Wicki

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 14
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 16
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 17
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 18
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 19
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 20
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 21
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 22
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 23
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 24
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 25
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SchafeLuzern (Schafzuchtverband und Schafhalterverein Luzern) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und steht für Rückfragen und Besprechungen gerne zur Verfügung. Er stellt fest, dass auf dieser Ebene eine wichtige Arbeit geleistet wurde.
Generell betrachtet müssen die Verordnungen im Zuge der Vernehmlassung so angepasst und korrigiert werden, dass Verbesserungen in folgenden zentralen Bereichen resultieren:

In den parlamentarischen Beratungen wurden bereits Anpassungen und Korrekturen gegenüber dem Vernehmlassungsbericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 23. März 2011 vorgenommen. Wichtig ist, dass die Bundesverwaltung diese Änderungen nun rasch auf Verordnungsebene konkretisiert. Dies betrifft vor allem:
- Art. 2: Aufnahme des Grundsatzes der Ernährungssouveränität
- **Art. 48: das neue System zur Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport.**

Der Artikel 48 ist für die Schweizer Lammfleischproduzenten sehr wichtig. SchafeLuzern setzt sich dafür ein, dass dieser Artikel auf den 1. Januar 2014 umgesetzt wird, jedoch darf keine Kompensation über das Agrarbudget erfolgen.

SchafeLuzern fordert zusätzlich zu seiner verordnungsspezifischen Stellungnahme, die Änderungen zu zahlreichen Detailpunkten enthält, Anpassungen in folgenden zentralen Punkten:

1. Die Schafhaltung wird gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern in verschiedenen Artikeln schlechter gestellt. Diese Schwachstellen müssen mit der Reform behoben werden.
    a. Einführung von BTS für Schafe, welche in einer professionellen, wirtschaftlichen Schafhaltung umgesetzt werden können. SchafeLuzern bietet gerne Unterstützung in der Ausarbeitung der spezifischen Anforderungen.
    b. RGVE-Ansätze entsprechen nicht der Realität. Der Futterverzehr (inkl. Nachkommen) muss besser in Betracht gezogen werden. Kategorie Jungtiere 6-12 Monate fehlt.
    c. Für Sömmerungsbeiträge bei Umtriebsweide und ständiger Behirtung verlangen wir gleich hohe Sömmerungsbeiträge wie für anderen Nutztiere.
    d. RAUS-Beiträge gleich wie Kategorie „anderen Kühen“.
2. Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht an die Umtriebsweide gebunden sein. Der Beitrag muss separat ausgewiesen werden und soll, wenn Massnahmen notwendig sind, bei allen Weidesystemen und Tierkategorien eingesetzt werden können.
3. Hang- und Steillagenbeiträge sind bis 1. Januar 2015 einzuführen. Die pendenten Kantone erhalten damit genügend Zeit.
4. Der Steillagenbeitrag soll für alle Dauergrünflächen ausbezahlt werden. Für Weiden allenfalls mit einem reduzierten Ansatz. Kompensatorisches Element für TEP-Beiträge.
5. Ressourceneffizienzmassnahmen für Hanglagen fehlen. Die Artikel 74 und 76 müssen mit sinnvollen Methoden ergänzt werden.
   Bsp: Emissionsmindernde Ausbringung von Hofdünger
   - Ausbringung von Festmist. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu.
   - Einführung Reduzierte Stickstoffbilanz. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz welches sich bewährt hat.

   Bsp.: Schonende Bodenbearbeitung Grünland
   - Einsatz Balkenmäher
   - Verzicht auf Mähaufbereiter

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK	Abs. 1 Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ **40** ha Kürzung 0% Grössenklasse 6 Fläche über ~~140~~ **120** ha Kürzung 100%	Die Beitragsabstufung muss bereits bei 40 ha einsetzen und bei einer Fläche über 120 ha um 100% gekürzt werden. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Die Zeitangabe ist überflüssig, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden. Die Minimalanforderungen müssten allenfalls nach Tierart und Weidesystem spezifisch definiert werden.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	Abs. 6 **Bei mehr als zwei Normalstössen pro Hektare Nettoweidefläche** ~~, beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig.	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen (kurze Sömmerungszeiten auf tiefer gelegenen Alpen). Wenn Lammer/Jungschafe einen GVE Faktor hätten würde das „mittlere Alpschaf“ hinfällig. Die heutige Vermischung ist intransparent. Die Berechnungen werden in den Kantonen unterschiedliche gehandhabt!
Art. 38 Anpassung des Normalbesatzes	Abs. 1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin **die notwendigen Unterlagen** ~~einen Bewirtschaftungsplan~~ einreicht,	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Weideplanung und Erfahrung der letzten Jahre zeigen, wann eine Anpassung des Besatzes(nach unten oder oben) vorgenommen werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38	**die** ~~der~~ einen höheren Besatz rechtfertig**en**~~t~~; b. das Verhältnis zwischen Schafen und anderen Tieren geändert werden soll; c. Flächenmutationen dies erfordern. Abs. 2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen~~, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,~~ herab, wenn: .. Abs. 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids aufgrund eines **Berichtes, einer paritätischen Expertenkommission** ~~Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Bericht Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. **Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen**.	b) Grund für eine Meldung darf auf auch der Mangel an Alptieren einer Tiergattung sein. Es besteht kein Grund, eine bestimmte Fachstelle zu erwähnen. Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind zu hoch. Die Beweiserbringung, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will.
Art. 40 Hangbeitrag	-	Kein Änderungsvorschlag Absprache mit den kantonalen Verwaltungen bezüglich der Umsetzung des Datensystems GIS. Die Einführung muss spätestens auf 2015 möglich sein und eine Auszahlung allenfalls rückwirkend erfolgen. Ansonsten soll die Einführung in den Kantonen die bereit sind, sofort durchgeführt werden.
Art. 41 Steillagenbeitrag	Abs. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. **a. 50-75 Prozent;** **b. über 75-100 Prozent**. Abs. 3 Der Steillagenbeitrag wird für **das Dauergrünland eines**	Die Steillagenbeiträge müssen linear berechnet werden. Die stufige Berechnung ergibt in den Randbereichen (Übergang 49-51%) unsinnige Verzerrungen. Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vorgeschlagenen Beiträge decken den Mehraufwand in keiner Weise. Die Beiträge unter Anhang 7 sind daher ebenfalls anzupassen. Der Steillagenbeitrag soll auch für Weiden, allenfalls mit einem reduzierten Ansatz, gelten (starke Vergandungsge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Betriebes ausgerichtet, ~~die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.~~ ~~4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.~~	fahr). Für die Bekämpfung der Unkräuter, Verbuschung, Ausdehnung der Waldflächen entsteht ein beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand durch Handarbeit. Problempflanzen nehmen zu. Es muss daran erinnert werden, dass dieser Punkt grosse Zustimmung im Parlament fand und als eines der kompensatorischen Elemente für den Ausfall der TEP-Beiträge (Weidetiere) in Aussicht gestellt wurde. Einführung spätestens 1. Januar 2015 analog Art. 40
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen;~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden~~; **a.** Schafe, ausgenommen Milchschafe, **bei übrigen Weiden;** **b.** Schafe **bei ständiger Behirtung oder in Umtriebsweiden und andere raufutterverzehrende Nutztiere.**	Schafe bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden sind anderen raufutterverzehrenden Nutztieren gleichzustellen. Aufwand für Schafe in Umtriebsweide (Zäunung, Aufzeichnung, Weidemanagement etc.) ist zeitaufwändiger als die Sömmerung von Rindern. Die Zahl gesömmerter Schafe ist stark rückläufig. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag soll unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden, aber nicht über das Agrarbudget.
Art. 61 Projekte	7 Das BLW **sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu.** ~~Kann die Höhe des einem Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Planungssicherheit. Die Beitragshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~ ~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~	Der Artikel soll einfach, praxistauglich und für alle Gebiete einheitlich sein. Der unterbreitete Vorschlag ist aus folgenden Gründen nicht tauglich: *Widerspruch zum politischen Willen:* Die Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion haben ihren Ursprung in der Motion Büttiker (11.3066) nachhaltige Milchproduktion. Die Motion hat explizit einen Bezug zum

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ ~~2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar.~~	Raufutter bzw. Grundfutter gemacht. Daher ist in der Ausgestaltung der Beiträge lediglich eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter in der Ration zu machen. *Hohe Bürokratie*: Gemäss dem Vorschlag müssen Vorgaben an den Grundfuttereinsatz sowie an den Einsatz von Wiesen und Weidefutter erfüllt werden. Das System wird dadurch sehr kompliziert. Ebenfalls verkompliziert die Einschränkung der Anrechenbarkeit von Zwischenfutter das System. Die Beschränkung auf eine Vorgabe an den Einsatz von Grundfutter genügt. Die Vorgabe an den Grundfutteranteil ist aus dem Biosegment hinlänglich bekannt und ist praxistauglich.
Art. 70 Tierkategorien	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: ... d.Tierkategorien der Schafgattung ~~(nur RAUS-Beiträge):~~ 1. weibliche Tiere über ein Jahr alt 2. männliche Tiere über ein Jahr alt 3. Jungtiere 6-12 Monate 4. Weidelämmer bis 6 Monate	BTS muss für Schafe auch möglich sein. Diskriminierung gegenüber den anderen einheimischen Raufutterverzehrern. Kategorie „Jungtiere“ für die Zucht und für ältere Weidelämmer ist nicht vorhanden, obwohl sie einen beträchtlichen TS-Verzehr haben, die Kategorie ist dringend einzuführen. *Angaben der Ansätze unter „5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung“, Anhang*
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	-	Die RAUS-Beiträge müssen erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen, weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber und andere Kühe vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge gleichermassen zu erhöhen.
Art. 74 Ressourceneffizienz-	1 Der Beitrag wird 1) für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern, 2) für die Ausbringung von Festmist und 3) für eine reduzierte Stick-	Für Betriebe mit Hanglagen im Berggebiet existiert keine Möglichkeit, am Programm teilzunehmen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, welche auch im

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
beiträge	stoffbilanz ausgerichtet. 2 Beiträge werden ausgerichtet für: ~~Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:~~ a. Schleppschlauch (pro Hektare und Gabe); b. Schleppschuh (pro Hektare und Gabe); c. Gülledrill (pro Hektare und Gabe); d. tiefe Gülleinjektion (pro Hektare und Gabe); e. Ausbringung von Festmist (pro Hektare und Gabe); f. reduzierte Stickstoffbilanz (Prozent Nverf, Swissbilanz) ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Berggebiet umgesetzt werden können. • Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. • In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz, welches sich bewährt hat. Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht, zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, die Emissionen langfristig zu reduzieren.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung ~~von Hauptkulturen auf der Ackerfläche~~ wird pro Hektare ausgerichtet. 2 NEU d. Einsatz von Balkenmähern e. Verzicht auf Mähaufbereiter ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Massnahmen für bodenschonende Bearbeitung sind auch auf Grünland wichtig und entsprechend umzusetzen. Der Beitrag für den bodenschonenden Mehraufwand ist entsprechend abzugelten. Eine zeitliche Beschränkung ist falsch. Allfällige Anpassungen können mit der nächsten Reform erfolgen.
Art. 104 Höhere Gewalt	2 NEU **h. Schäden durch Grossraubtiere an Nutztieren**	„Höhere Gewalt“ muss mit dieser stark steigenden Gefahr ergänzt werden.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kantonen und führt zu starker Ungleichbehandlung. Daher darf das BLW diesen Aspekt bei der Gewährung der für 2014 im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge vorgesehenen Mittel nicht berücksichtigen.
Art. 115 Inkrafttreten	... 3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar 2015 ~~2017~~ in Kraft.	Zwei Jahre sollten den Kantonen genügen, um die notwendigen Erhebungen vorzunehmen.

Anhang 3: besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet	2 Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.	Anhang 3.1.2 Die heutige Praxis sieht einen reduzierten Besatz auf sensiblen Flächen vor. Die Auszäunung ist nicht praktikabel.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**Qualitätsstufe I** **1.1 Extensiv genutzte Wiesen** 1 Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: a. im Talgebiet: am 15. Juni b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli **d. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet: am 15. Juli**	Inventar muss mit der Aufnahme der Biodiversitätsflächen im Alpgebiet aktualisiert werden. Eine Anpassung der Heuwiesen (LN-Dauergrünflächen) im Sömmerungsgebiet, wo sinnvoll, muss periodisch möglich sein. Bewirtschafterwechsel, Änderung der Bewirtschaftung, etc.
Anhang 4:	**Qualitätsstufe II** **1.15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet** 1 Beiträge werden ausgerichtet für alpwirtschaftlich genutzte Wiesen, Weiden und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. Heuwiesen im Sömmerungsgebiet, die zur Dauergrünfläche gehören, berechtigen nicht zu **diesen** Beiträgen.	Inventar muss mit der Aufnahme der Biodiversitätsflächen im Alpgebiet aktualisiert werden. Eine Anpassung der Heuwiesen (LN-Dauergrünflächen) im Sömmerungsgebiet, wo sinnvoll, muss periodisch möglich sein. Bewirtschafterwechsel, Änderung der Bewirtschaftung, etc.
Anhang 5: Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion	-	Generell fordert SchafeLuzern, dass die spezifischen Anforderungen des Programms für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion keine unnötigen, zusätzlichen Verwaltungskosten verursachen und dass sie effizient kontrolliert werden können. In diesem Sinne ist SchafeLuzern mit dem Vorschlag einverstanden, eine gesamtbetriebliche Futterbilanz einzuführen und Plausibilisierungsrechnungen durchzuführen. Die Futterbilanz muss vollständig in die Suisse-Bilanz integriert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**BTS für Tiere der Schafgattung per 1.Januar 2014** einführen. Spezifische Anforderungen für die Tierkategorie Schafe definieren. Beispiel: 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den	BTS für Schafe einführen und sinnvoll, zum Wohle des Tieres, definieren. *Für die Ausarbeitung steht SchafeLuzern gerne zur Verfügung.*

	Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	Der 21. Lebenstag entspricht den Vorschriften für RAUS.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35% Neigung **ab 20% bis 100% an der zu Beiträgen berechtigten Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag von 0 bis maximal 2'000 Fr./ha.** **Er wird für die gesamte Dauergrünfläche ausbezahlt.**	Argumente unter Antrag zu Art. 41
	1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt 370 Franken pro gesömmerter NST und Jahr.	Es wird immer schwieriger, die Alpen mit genügend Tieren (vor allem Jungvieh und Schafe) zu bestossen. Der Alpungsbeitrag ist gerechtfertigt. Es dürfen keine unterschiedlichen Beträge für verschiedene Tiergattungen definiert werden. Angebot und Nachfrage an Sömmerungstieren sind regional und jährlich unterschiedlich.

	1.6 Sömmerungsbeitrag Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: ~~a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr.~~ ~~b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr.~~ **a. ~~c.~~ Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden 120 Franken.** **b. ~~d.~~ andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Franken**	Der Aufwand für die Alpung von Grossvieh ist kleiner als die Alpung von Schafen mit Umtriebsweide (Zäunung, Weidemanagement, Kontrolle, Aufzeichnung). Die Schafzahl nimmt ab, was die Vergandung und Erosionen in den Alpen vorantreibt. Dem ist Gegensteuer zu geben. Vereinheitlichung der Ansätze. Bei den Herdenschutzmassnahmen muss Transparenz herrschen. Der Beitrag muss separat ausgewiesen und als Zusatz ausbezahlt werden. Herdenschutzmassnahmen dürfen nicht über das Agrarbudget finanziert werden. Beiträge für Herdenschutzmassnahmen müssen auch für Rindvieh- oder Ziegenalpen möglich sein.
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. …über Tiere der **Schaf-** und Ziegengattung	Begründung gemäss Art. 70 und Anhang 6.1
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von~~ anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, **Jungschafe 6-12 Monate**, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Franken ~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ c. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel 360 Fr.	Keine speziellen Ansätze für „andere Kühe“. Ansonsten muss dieser Ansatz auch für Schafe gelten. Fleischschafe sind analog Mutterkühen zu behandeln. GVE Ansatz ist gegenüber dem Milchschaf auch tiefer, obwohl der Raumbedarf gleich ist. Transparente Ausgestaltung, wenige Ansätze. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, in dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Begründung Art. 70d, Art. 72

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anpassung der RGVE Faktoren an die Realität.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang zu Art. 27	Schafe: 0.17 RGVE Andere Weibliche Schafe und Widder über 1-jährig 0 RGVE Jungtiere unter 6 Monate (im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet) 0.03 RGVE Weidelämmer (Mast unter 6 Monate) ohne Muttertiere **0.1 RGVE Jungtiere 6-12 Monate**	Jungtiere 6-12 Jahre müssen eine eigene Kategorie aufweisen. Sie sind vom Muttertier getrennt und werden für die Aufzucht behalten. Schlachtlämmer sind grossmehrheitlich unter 6 Monaten schlachtreif. Jungtiere über ½ jährig haben mehr als die Hälfte des TS-Verzehrs gegenüber einem Schaf über 1-jährig!

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **NEU** **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Anhang 3 Geodaten	**NEU** **e. Sömmerungsflächen** **Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet**	Tabelle „Geodaten" ergänzen mit der Zeile für die Sömmerungsflächen

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Spiegelschafzuchtverein 0574 SSZV Spiegelschafzuchtverein: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Stutz 18 4937 Ursenbach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013, Zuchtleiter Heinz Feldmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Herdenschutzmassnahmen

Die Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen darf nicht an die Bewirtschaftungsform gebunden sein. Der Betrag muss separat ausgewiesen werden und soll, wenn Massnahmen notwendig sind, bei allen Weidesystemen und Tierkategorien eingesetzt werden können.

Die Standweide darf nicht von den Herdenschutzmassnahmen ausgeschlossen werden.

Begründung: Standweiden können durch korrekte Bewirtschaftung Sinn machen. Tierhalter mit Eigeninitiative können den Herdenschutz umsetzen ohne sich zwingend einem Kollektiv anzuschliessen. Durch die Gleichstellung wird der Einzelbetrieb zur technischen Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen animiert und die persönliche Haltung von Herdenschutzhunden wird gefördert.

Die Standweide ist zwingend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Förderung alter Nutztierrassen in der Schweiz, sind die Zuchtorganisationen auf eine dezentrale Bewirtschaftung angewiesen. Der Erhalt einer genetischen Breite und der Risikominderung im Seuchenfall kann nur mit kleinen Strukturen entgegnet werden.

Siehe Förderungsprojekte BLW zur Erhaltung alter Nutztierrassen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Sömmerungsbeitrag Absatz 2	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe bei übrigen Weiden b. Schafe bei ständiger Behirtung, Umtriebsweide oder Standweide und andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Schafe bei ständiger Behirtung , Umtriebsweide und Standweide sind anderen raufutterverzehrenden Nutztieren gleichzustellen. Der Aufwand für Schafe in Stand- und Umtriebsweiden „Zäunungen, auszäunen sensibler Standorte, Aufzeichnungen, Weidemanagement etc.“ ist zeitaufwendiger als die Sömmerung von Rindern. Die Bedürfnisse zur Förderung alter Nutztierrassen müssen in der Umsetzung berücksichtigt werden! Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag muss unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Er darf das Agrarbudget nicht belasten.
Anhang 7: Beitragsansätze Artikel 1.6 Sömmerungsbeitrag	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe bei übrigen Weiden 120.00 Fr.** **b. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400.00 Fr.**	Die Vereinheitlichung der Ansätze ist anzustreben. Die Herdenschutzmassnahmen müssen zusätzlich ausgerichtet werden und dürfen nicht Bestandteil des Sömmerungsbeitrages sein. Beiträge für Herdenschutzmassnahmen müssen unabhängig der Tierart ausgerichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Der Herdenschutzbeitrag darf nicht dem Agrarbudget belastet werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Milchschafzucht Genossenschaft 0575 SMG Schweizerische Milchschafzucht Genossenschaft: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Feldmoosstrasse 5 3150 Schwarzenburg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Präsident Herbert Volken Geschäftsführer Urs Mischler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Im Allgemeinen sind wir mit der neuen Direktzahlungsverordnung zufrieden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 70.	Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien: c. Tierkategorien der Ziegen- und Milchschafgattung: 1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt 2 männliche Tier, über ein Jahr alt	Keine Änderung Milchschafe sind ebenfalls zweimal täglich zum Melken aufzustallen und daher rechtfertigt sich auch für die Milchschafe ein BTS Programm.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verein FreeTheBees 0591 V-FTB Verein FreeTheBees: 24.05.13
Adresse / Indirizzo	c/o André Wermelinger Route des Pierrettes 34 1724 Montévraz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Montévraz, 24.5.2013, André Wermelinger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorliegende Verordnung basiert stark auf wirtschaftlichen Erträgen. Nachhaltige Projekte für die Landwirtschaft müssen aber nicht zwangsweise direkte wirtschaftliche Leistungen erbringen und können trotzdem langfristig betrachtet äusserst sinnvoll sein und Nutzen stiften. Beispiel aus der Imkerei: Mit naturnah gehaltenen Bienen lässt sich problemlos und unter geringstem Einsatz von Bienenbehandlungsmitteln die Bestäubungsleistung für die Landwirtschaft sicherstellen, nicht aber Honig produzieren. Solche Projekte müssen mit gefördert werden können, auch wenn diese nur indirekt einen wirtschaftlichen Ertrag abwerfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Neben der direkten Erfüllung von Marktbedürfnissen, Wettbewerbsfähigkeit, Absatzmengen, etc. müssen insbesondere auch nachhaltige Projekte mit indirektem Einfluss auf den wirtschaftlichen Ertrag gefördert werden können.	Sie Begründung oben unter Allgemeine Bemerkungen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Swiss granum 0611 Swiss granum Swiss granum: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 7957 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 21
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 22
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 23
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 24
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 25
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 26
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur AP 2014-17 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Der Entwurf der Agrarpolitik 2014-2017 bedeutet eine Schwächung des Ackerbaus in der Schweiz. Mit der Reduktion der Direktzahlungen von 460.-/ha wie in den Verordnungsentwürfen vorgesehen, werden die Ackerkulturen in der Schweiz einem enormen Druck ausgesetzt. Das vorgeschlagene System gefährdet die Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe in der Schweiz. Aus diesem Grund verlangen wir weit greifende Anpassungen, insbesondere in der Verteilung der Direktzahlungen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus und der Dauerkulturen, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, verlangen wir eine **Erhöhung des Beitrags für offene Ackerflächen und Dauerkulturen um CHF 250 pro Hektare**. Die **offenen Ackerflächen in der Schweiz müssen mit mindestens 1500.-/ha inkl. Beitrag für offene Ackerflächen** unterstützt werden. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit von CHF 900 / ha auf CHF 950 / ha erhöhen (+ CHF 50 / ha).
- Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf CHF 550 / ha erhöhen (+ CHF 250 / ha).

Seit mehreren Jahren verlangt swiss granum die Einführung eines spezifischen Kulturbeitrags für Futtergetreide. Bis anhin war die Gesetzesgrundlage dafür nicht gegeben, doch diese Situation hat sich mit der AP 2014-2017 geändert. Für die Finanzierung wurden verschiedene konkrete und umsetzbare Vorschläge gemacht, so dass es keinen Grund mehr gibt, diese Prämie nicht einzuführen. Mit einem Selbstversorgungsgrad von rund 45% für die Futtermittelrohstoffe muss jetzt gehandelt werden, um diese Produktion zu fördern und so eine Zunahme der Importe und Abhängigkeit vom Ausland zu verhindern. Swiss granum fordert daher die **Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide** (ausser Körnermais) **von mindestens Fr. 250.-/ha ab 2014**, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.

Damit dies den Finanzrahmen für die Produktions- und Absatzförderung nicht sprengt, sind **Anpassungen bei den Beiträgen an die anderen Kulturen erforderlich**. Dies ist aber nur möglich, wenn gleichzeitig die Erhöhung um CHF 250 / ha für offenes Ackerland eingeführt wird. Der Ölsaatensektor, insbesondere die Rapsproduktion, konnte in den letzten Jahren eine starke Zunahme verzeichnen. Der Markt für konventionellen Raps ist zurzeit stabil, doch das Potential des HOLL-Raps ist ungenügend genutzt und bietet Wachstumsmöglichkeiten. Die aktuellen Preise auf den europäischen Märkten sind auf einem hohen Niveau, aber diese Situation kann sich schnell verändern. Aus diesem Grund ist es falsch, die Einzelkulturbeiträge für die Ölsaaten stark zu vermindern, da damit ein aktuell funktionierender Sektor in Gefahr gebracht würde. Wir verlangen deshalb, die Einzelkulturbeiträge wie folgt auszurichten:

- mindestens Fr. 800.-/ha für Ölsaaten, Eiweisspflanzen sowie Soja,
- mindestens Fr. 1‘800.-/ha für Zuckerrüben,
- mindestens Fr. 1‘200.-/ha für Saat-und Pflanzgut,
- ausserdem sind die Biodiversitätsbeiträge für Buntbrachen, Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen und Säume auf Ackerflächen um

CHF 500 / ha senken.

Dieser Vorschlag zur Verteilung der Mittel ist das Resultat einer Diskussion zwischen den von den Einzelkulturbeiträgen direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, swisssem). Betreffend Auswirkungen auf den Finanzrahmen verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Werden beispielsweise im Falle einer Wiese die verschiedenen Beiträge kumuliert, resultieren relativ hohe Beträge pro Hektare, die nur noch der Anforderung des Mindesttierbesatzes unterliegen. In gewissen Regionen droht dieser Trend mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer oft irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen. Diese **falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden**.

In der Schweiz nimmt die Getreidefläche jedes Jahr ab. So sind seit 1980 im Durchschnitt mehr als 1‘000 Hektaren Getreide pro Jahr verschwunden. Vor einigen Jahren gab es leichte Überschüsse im Brotgetreidebereich, aber diese Situation hat sich seither grundlegend verändert. Heute, mit gerade einmal 80‘000 Hektaren Brotgetreide kann der Bedarf der Müllerei an Schweizer Getreide gedeckt werden. Der Selbstversorgungsgrad beträgt zwischen 85% und 90%, unter Berücksichtigung des Importkontingents von 70‘000 Tonnen. Selbst wenn punktuell deklassiert wurde, waren in den letzten 5 Jahren nur durchschnittlich 2.5% der produzierten Menge betroffen. Jegliche zusätzliche Schwächung dieses Sektors wird ein Problem für die Versorgung darstellen, mit den damit verbundenen Folgen: Qualität, Lebensmittelsicherheit, Herkunft der Lebensmittelrohstoffe, etc. **Swiss granum lehnt deshalb die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide um 3.-Fr./dt vehement ab**. Diese Reduktion bedeutet ein Verlust von 12 Millionen für die Getreideproduzenten und eine Schwächung der ganzen Branche, ohne einen Zusatznutzen für den Bund oder die Konsumenten zu schaffen.

Neben den erwähnten Anpassungen dient der Branchenkompromiss, welcher bei der Festlegung der Grenzbelastung bei Futtergetreide zur Anwendung kommt, der Branche als wichtiges Instrument für die Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit der inländischen Getreideproduktion. Dieser Branchenkompromiss wird von den Marktpartnern der Wertschöpfungskette Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen getragen und unterstützt. **Swiss granum beantragt beim BLW, den Branchenkompromiss in geeigneter Form zu regeln.**

Swiss granum gibt im Rahmen des Monitoring-Programms Mykotoxine seit Jahren Empfehlungen zur Reduktion des Risikos eines Mykotoxinbefalls ab. Die Massnahmen betreffend dabei vor allem die Bodenbearbeitung, die Fruchtfolge sowie die Sortenwahl. Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der schonenden Bodenbearbeitung und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechniken haben Vorteile für den Boden. Aber für die Getreidebranche ist es von Bedeutung, die auf dem Markt geforderte Qualität sicherstellen zu können. Wir fordern daher eine **konsequente Umsetzung der Empfehlungen der Branche betreffend Mykotoxinen in den Programmen des Bundes und der Kantone**. Insbesondere sollen **beim Anbau von Getreide nach Mais keine Beiträge für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt** werden. Ausserdem soll zur zur Prävention von Fusarien der **Einsatz des Pfluges alternierend zu bodenschonenden Anbauverfahren eingesetzt werden können**.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Swiss granum unterstützt die konsequente Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den **administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund zu verringern**.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neu vorgeschlagene Direktzahlungssystem schwächt die Produktion und den Ackerbau in der Schweiz in grossem Ausmasse. Verglichen mit dem aktuellen System verlieren die offenen Ackerflächen Fr. 460.- / ha Direktzahlungen. Wenn der Ackerbau in der Schweiz gestärkt werden soll, so braucht es eine effektive Unterstützung und eine Erhöhung der Beiträge im Vergleich zur aktuellen Situation. Darauf haben wir in den allgemeinen Bemerkungen hingewiesen.

Was die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betrifft, so darf der Tierbesatz auf keinen Fall ein Kriterium für die Beitragsberechnung sein. Betriebe, welche nur oder hauptsächlich Ackerbau betreiben, können den Mindesttierbesatz nie erreichen. Die BFF sind obligatorisch für die Erfüllung des ÖLN und den Erhalt von Direktzahlungen. Folglich müssen die BFF von der Forderung eines Minimaltierbesatzes ausgenommen sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2, Bst. e		Swiss granum begrüsst die Einführung einer Extenso-Prämie für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen.
Art. 12, Abs. 1	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 5 ~~7~~ Prozent betragen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Das Ziel war nicht die Erhöhung der Biodiversitätsförderflächen sondern ihrer Qualität. Eine Begrenzung auf 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ausreichend.
Art. 12, Abs. 1 bis	1 bis Der maximale Anteil beitragsberechtigter Biodiversitätsförderflächen ist limitiert auf 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Landwirtschaftliche Böden müssen ihr Produktionspotential erhalten. Eine Limite von 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestimmt als Biodiversitätsförderflächen bildet eine Schutzmassnahme vor einer zu extensiven Nutzung der Böden.
Art 14, Abs. 1	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens drei ~~vier~~ verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist ausserdem agronomisch gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 66, Abs. 2.		Swiss granum begrüsst, dass jede Kultur separat für den Extenso-Anbau angemeldet werden kann und dass der Getreidesaatgutanbau speziell betrachtet wird.
Art. 66, Abs. 3	3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten ~~in der «empfohlenen Sortenliste» vom…20~~ von swiss granum ~~des entsprechenden Jahres~~ aufgeführt ist.	Die empfohlenen Sortenlisten von swiss granum werden jedes Jahr aktualisiert, eine Referenz auf ein bestimmtes Datum macht deshalb keinen Sinn. Zudem entspricht diese Formulierung den für die Vermarktung unter Suisse Garantie geltenden Bestimmungen (Kapitel 3.3.2, S. 6) gem. aktuellem Branchenreglement. Abrufbar unter http://www.swissgranum.ch/pdf/9bf4_D_CH_Garantie_BR13.pdf
Art. 76, Abs. 1 bis	1 bis. Die Beiträge werden nicht ausgeschüttet für Getreide als Folgefrucht von Mais. Vor Getreide nach Maisvorfrucht soll der Pflug zur Prävention von Fusarien trotz bodenschonender Anbauverfahren eingesetzt werden.	Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der Direktsaat und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechnik hat sicher Vorteile für den Boden, aber für die Getreidebranche ist es von Bedeutung, die auf dem Markt geforderte Qualität sicherstellen zu können. Mit der Aufnahme dieses Zusatzes zu Artikel 76 werden die Empfehlungen der Branche konsequent umgesetzt.
Anhang 1, Kap 4.1, Anzahl Kulturen	1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ drei verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Da die Entschädigung für die ÖLN-Basisanforderungen abnimmt und aufgrund der erhöhten ökologischen Anforderungen muss die geforderte Anzahl Kulturen auf der offenen Ackerfläche abnehmen
Anhang 1, Kap. 4.2, Maximaler Anteil der Hauptkulturen	1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt: i. Raps 25 % j. Raps, Sonnenblumen 33 %	Aufgrund von agronomischen Überlegungen muss der Anteil von Raps allein bei 25% der Fruchtfolgefläche bleiben. Hingegen kann der Anteil von Raps und Sonnenblumen zusammen 33% ausmachen, ohne dass dies in der Fruchtfolge zu Problemen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	k. Sojabohnen 25 % l. Ackerbohnen 25 % m. Tabak 25 % n. Eiweisserbsen 15 %	Diese Änderung würde dem Engagement des SGPV für die Förderung des Sonnenblumenanbaus entsprechen. Das Ziel ist es, der Nachfrage der Ölmühlen nach SUISSE GARANTIE-Sonnenblumen in Zukunft nachkommen zu können.
Anhang 1, Kap. 6.2, Abs. 4, Bst. c.	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von Trichogramme spp und homologierte Pflanzenschutzprodukte.	Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschweinschäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein.
Anhang 7, Kap. 2.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ 950 Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge umgesetzt werden. Diese Erhöhung ermöglicht es, unter Berücksichtigung des Beitrags für offene Ackerflächen von Fr. 550.- / ha in der AP 2014- 2017 Beiträge in einer ähnlichen Höhe wie aktuell (Fr. 1‘160.- / ha) zu erreichen. Der Verlust auf den offenen Ackerflächen limitiert sich so auf Fr. 160.- pro Hektare.
Anhang 7, Kap. 2.3	Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt ~~300~~ 550 Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge realisiert werden. Diese Erhöhung erlaubt es, unter Berücksichtigung des neu vorgeschlagenen Basisbeitrags von Fr. 950.-/ha, sich der Beitragshöhe auf aktuellem Niveau (Fr. 1‘660.-) zu nähern. Die Verluste begrenzen sich so auf Fr. 160.-/ ha.
Anhang 7, Kap. 3.1	6. Buntbrache 3000 ~~3500~~ 7. Rotationsbrache 2500 ~~3000~~ 8. Ackerschonstreifen 1500 ~~2000~~ 9. Saum auf Ackerfläche 2500 ~~3000~~	Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge bestrafen die produzierende Funktion der Schweizer Landwirtschaft. Sie widersprechen dem Prinzip der Ernährungssouveränität.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. **Neu sollen ab 2014 auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden**. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.

- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für die Fütterung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.
- Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%.
- Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert swiss granum, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Wir verweisen weiter auf die in den allgemeinen Bemerkungen aufgeführten Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1 und 3 (neu)	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… f. Futtergetreide, ohne Mais. 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten von swiss granum aufgeführt ist.	Das Futtergetreide ist auf eine wirksame Unterstützung durch einen Einzelkulturbeitrag angewiesen. Der Artikel 54 des LwG muss ab sofort umgesetzt werden. Siehe Begründung in Art. 66, DZV
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; 800 Franken b. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; ~~800~~ 1200 Franken c. für Soja; ~~1000~~ 800	Um die Wirtschaftlichkeit dieser Kulturen zu sichern, kann nur eine leichte Reduktion der Einzelkulturbeiträge verkraftet werden. Für das Futtergetreide schlagen wir den minimalen Betrag vor, welcher die Wirtschaftlichkeit knapp gewährleisten kann.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; 800 ~~1000~~ e. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung ~~1500~~ 1800 ~~1700~~ Franken f. für das Futtergetreide (ohne Mais): 250 Franken.	

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der SGPV führt seit der Liberalisierung der Getreidemärkte Marktentlastungsmassnahmen durch. In der Vergangenheit gab es teilweise bedeutende Mengen zu deklassieren, doch in den letzten fünf Jahren hat die deklassierte Menge durchschnittlich 2.5% des Brotgetreides ausgemacht. Diese Anpassungen der leicht schwankenden Erntemengen an die nachgefragte Menge sind verantwortbar und nötig für die Produzenten.

Das Angebot von einheimischem Brotgetreide ist bei weitem nicht überschüssig, zumal jährlich rund 70‘000 Tonnen Brotgetreide eingeführt werden. Die Deklassierungen erlauben lediglich einen angemessenen Preis aufrecht zu erhalten, indem bei einer ausserordentlich guten Ernte schädliche Mehrmengen vermieden werden. Der SGPV geht davon aus, dass 95% der Produzenten Beiträge an den Marktentlastungsfonds des SGPV zahlen und dass die Deklassierung eine private und freiwillige Massnahme ist.

Swiss granum kann folglich die Senkung des Grenzschutzes für Brotgetreide nicht gutheissen, welche einen Verlust von Fr. 12 Millionen verursacht und nicht bis zu den Konsumenten durchdringen wird. Auch der Bund würde 2.1 Millionen verlieren. Weiter ist es unhaltbar und absurd einen Verlust von Fr. 12 Millionen mit einer Einsparung für die Produzenten von Fr. 1 Million rechtfertigen zu wollen, schlussendlich bleibt ein Verlust von 11 Millionen Franken, also ein bedeutender Einkommensverlust für die Produzenten. Die sicheren Konsequenzen einer Senkung des Grenzschutzes wäre ein Rückgang der Getreideproduktion, was die Qualitätsstrategie und die Swissness schwächt, die Lebensmittelsicherheit weiter gefährdet und unsere Abhängigkeit von Importen erhöht. All diese negativen Folgen in Kauf zu nehmen, wäre unverständlich.

Swiss granum kann die Argumente zur Verbesserung der komparativen Attraktivität des Futtergetreidebaus gegenüber dem Brotgetreide durch einen Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide nicht nachvollziehen. **Swiss granum lehnt deshalb die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide um 3.-Fr./dt vehement ab**. Dadurch wird die ökonomische Attraktivität des Futtergetreideanbaus nicht gesteigert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 1	1. Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird von ~~BLW~~ WBF festgelegt.	Swiss granum möchte über die allfälligen Folgen einer Delegation dieser Kompetenz an das BLW informiert sein. Die Verantwortung über die Festsetzung der Zollansätze für Getreide muss im Ressort des Bundesrates bleiben, allenfalls an das WBF delegiert werden. Das BLW muss weiterhin eine Kontrollfunktion innehaben. Weiter verlangt swiss granum, vor jeder Anpassung des Grenzschutzes zu Rate gezogen zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG3), dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. • Damit wird die Attraktivität aller Getreidekulturen geschwächt, womit eine Verringerung der Getreideanbauflächen riskiert wird. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden. • Dies führt für den Bund zu Zollertragsausfällen von CHF 2,1 Millionen und für die Getreidebranche zu einem Rückgang des Sektoreinkommens von über CHF 12 Millionen. • Diese Senkung wird sich nicht auf die Verbraucherpreise der Fertigprodukte niederschlagen und wird den Konsumenten in keiner Weise zugutekommen. Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) und die Branchenorganisation Swissgranum bewirtschaften den Getreidemarkt effizient. Sie werden häufig als Vorbilder genannt. Die Marktentlastungsmassnahmen des SGPV zur Vermeidung temporärer Überschüsse können darum nicht als Argument zugunsten einer Zollsenkung verwendet werden.
Art. 6, Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~20~~ 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Beibehalt des aktuellen Grenzschutzes

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Swiss granum unterstützt die konsequentere Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen (z.B. von Teiglingen oder tiefgekühlten Backwaren) muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten. Swiss granum begrüsst es jedoch, dass die Förderung von Marktinitiativen in der Verordnung geregelt wird, plädiert jedoch für die **Umbenennung der Exportinitiativen in Marktinitiativen**. Swiss granum unterstützt die Unterteilung der Marktinitiativen in solche zur Markterschliessung (Markteintritt) und solche zur Marktbearbeitung.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so **unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien**. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden **Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen** und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

In der Botschaft zur Absatzförderungsverordnung wird erwähnt, dass M**assnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Kaufakte** neu auch unterstützt werden können. Dieses Ziel ist interessant, sofern es einer einheitlichen Identifikation von Produkten und Lebensmitteln mit Schweizer Herkunft dient. Insofern kann das Herkunftszeichen „Suisse Garantie“ der AMS diese einheitliche Marke sein, deren Verwendung bis hin in die Verkaufsstellen gefördert werden muss. Hingegen sind wir der Ansicht, dass eine Identifikation mit „Schweiz. Natürlich.“ resp. eine Verwendung des Bundeslogos zur Verpackungsgestaltung nicht in Betracht zu ziehen ist. Dies ist aufgrund der restriktiven Ausführungsbestimmungen in der **Verordnung zum gemeinsamen Erscheinungsbild** (SR 916.010.2) nicht machbar, resp. die Ausführungsbestimmungen sind nicht für eine Umsetzung auf einer Verpackung geeignet. Somit müsste im Rahmen dieser Vernehmlassung auch die besagte Verordnung angepasst werden.

Swiss granum begrüsst die Aufstockung des Finanzrahmens Produktion und Absatz. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise insgesamt 4 Mio. Franken) sind **gezielt für Massnahmen zur Markterschliessung im In- und Ausland** einzusetzen. Die **Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren**, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~Export~~Markt initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Titel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	… im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungslogo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;	Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	a. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7, Abs. 1	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 12	4. Abschnitt: ~~Export~~Markt initiativen	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 12, Abs. 2	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~Markt strategie der Branche unterstützt.	Wir erachten es als richtig, dass firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer Branchenstrategie unterstützt werden können. Basierend auf der Anpassung des Titels zum 4. Abschnitt sind nicht nur Projekte in neuen Märkten und einer Exportstrategie sondern auch Projekte in bestehenden Märk-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten (z.B. Inlandmarkt) ohne Exportstrategie zu unterstützen. Daher muss konsequenterweise eine Umformulierung erfolgen.
Art. 12a	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~Marktinitiativen	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 12, Abs. 1	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~Märkten erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;	Siehe Kommentar zu Artikel 12, wir unterstützen die aufgeführte Reihenfolge
Art. 13, Abs. 2 (neu)	2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte im In- und Ausland vorzusehen sind. Falls nötig ist ein Verteilschlüssel In- / Ausland zu definieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	Siehe Kommentar zu Artikel 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen. Wir bedauern, dass die Verordnung sich einzig auf Art. 11 bezieht. Die Verankerung der Förderung der Qualitätsstrategie nach Art. 2 LwG fliesst so in keine Verordnung ein. Dem ist teilweise zu entsprechen, indem die Programme zur Qualitätsförderung separat unterstützt werden.

Wir beantragen deshalb, die Verordnung so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden sollen. In Art. 11 Abs. 1 LwG ist deutlich darauf hingewiesen, dass der Bund gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt, „die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ dienen. Mit der Berücksichtigung unserer Forderung ist auch der Absicht der Qualitätsstrategie und Art. 2 LwG gedient. Zahlreiche Partner der Wertschöpfungskette haben mit dem Unterzeichnen der Charta deutlich gezeigt, dass sie Interesse daran hat, die Aktivitäten bezüglich Qualitätsförderung und Innovation zu stärken. Zentral ist daher für uns, dass die Charta der Qualitätsstrategie mit ihren drei Pfeilern (Qualitätsführerschaft, Qualitätspartnerschaft, Marktoffensive) als Basis dient. So unterstützen wir Art. 2 QuNaV ausdrücklich.

Allgemein fällt in der QuNaV die dominante Position der Förderung der Nachhaltigkeit ins Auge. Die Nachhaltigkeit ist jedoch nur einer von vielen Werten der Charta. Als weitere sind Natürlichkeit, Genuss, Sicherheit und Gesundheit, Authentizität und Herkunft Schweiz genannt. Eine Förderung dieser Werte muss ebenfalls in der Verordnung verankert werden. Die verschiedenen Massnahmen jedoch alle zwingend miteinander zu verbinden ist ein falscher Ansatz. So ist beispielsweise die Qualitätssicherung allein von hoher Bedeutung, auch für bereits heute existierende Produkte. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen! Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP, ist demnach eine zentrale Forderung. **Auch verstehen wir die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen**.

An dieser Stelle betonen wir, dass aus unserer Sicht Qualität und Nachhaltigkeit nicht einander ausschliessend sind. Im Gegenteil begrüssen wir Ansätze, die beide Aspekte in sich vereinen. Dies sollte aber nicht zwingend sein.

Was die Bedingung für die Einreichung der Gesuche betrifft, so sind die Anforderungen sehr umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Wir bitten Sie, diese hohe Hürde noch einmal zu überdenken. Hingegen ist es möglich, dass mit dem von Ihnen vorgeschlagenen System zahlreiche Projekte eingereicht werden oder Betriebe sich in ein Programm einschreiben. Wir empfehlen diesbezüglich, die Sättigung der Marktsegmente nicht ganz aus den Augen zu lassen. Die Projektförderung ist wichtig, darf aber in den einzelnen Bereichen nicht zu einer Sättigung des Marktes führen.

Weiter möchten wir klarstellen, dass die Qualitätsstrategie und ihre weitere Entwicklung nicht auf diese im Rahmen der QuNaV unterstützten Programme und Projekte reduziert werden darf. Wir verstehen die Verordnung eher als ein Instrument zur Förderung der Qualitätsstrategie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Bst a.	a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7, Abs. 4	4 ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8, Abs. 1	Art. 8 Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: a. einer vom Markt ~~von den Konsumentinnen und Konsumenten~~ nachgefragten Anforderung ~~Leistung~~ entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten; b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur Verbesserung Etablierung und Optimierung des Programms aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland beinhalten.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
Art 8, Abs. 2 (neu)	2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten und müssen: a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen, b. Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen, c. freiwillig sein.	
Art. 9	Art. 9 Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ mindestens einem Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ~~ allfällige negative Effekte auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit ~~auswirken~~ tragbar sind.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass ein Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10, Abs. 2	2 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit muss enthalten:	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art 10, Abs. 3 und 4 (neu)	3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan; c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle; d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. 4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13	Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförde-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	rungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation	**Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz** **Association des centres collecteurs de céréales de Suisse** 0613 VKGS Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz: 25.6.13
Adresse	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum und Unterschrift	Bern, den 25.06.2013 Rolf HAUSLER, Präsident Pierre-Yves PERRIN, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung (910.13) 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17) 14
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) (910.91) 16
6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1) 18
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (914.11) 19
8. Agrareinfuhrverordnung (916.01) 20
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010) 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) 24

Allgemeine Bemerkungen

Der Entwurf der Agrarpolitik 2014-2017 bedeutet eine Schwächung des Ackerbaus in der Schweiz. Mit der Reduktion der Direktzahlungen von 460.-/ha wie es in den Verordnungsentwürfen vorgesehen ist, werden die Ackerkulturen in der Schweiz einem enormen Druck ausgesetzt sein und das Einkommen der Produzenten wird zurückgehen, wie es auch die Modelle der ART voraussagen. Die Verluste an Direktzahlungen können nur durch die Teilnahme an zusätzlichen "freiwilligen" Programmen wettgemacht werden, welche für die Landwirte zusätzliche Arbeitslast und Zusatzkosten bedeuten. Das vorgeschlagene System gefährdet die Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe in der Schweiz. Aus diesem Grund verlangen wir weit greifende Anpassungen, insbesondere in der Verteilung der Direktzahlungen. **Die offenen Ackerflächen in der Schweiz müssen mit mindestens 1500.-/ha inkl. Beitrag für offene Ackerflächen unterstützt werden.**

Seit 2010 unterstützt der VKGS den SGPV für die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide. Bis anhin war die Gesetzesgrundlage dafür nicht gegeben, doch diese Situation hat sich für die AP 2014-2017 geändert. Für die Finanzierung wurden verschiedene konkrete und umsetzbare Vorschläge gemacht, so dass es keinen Grund mehr gibt, diese Prämie nicht einzuführen. Mit einem Selbstversorgungsgrad von rund 45% für die Futtermittelrohstoffe muss jetzt gehandelt werden um diese Produktion zu fördern und so eine Zunahme der Importe und Abhängigkeit vom Ausland zu verhindern. **Der VKGS fordert daher die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 250.-/ha ab 2014, um die Wirtschaftlichkeit des Anbaus dieser Kulturen in der Schweiz zu gewährleisten.**

In der Schweiz nimmt die Getreidefläche jedes Jahr ab. So sind seit 1980 im Durchschnitt mehr als 1000 Hektaren Getreide pro Jahr verschwunden. Vor einigen Jahren gab es leichte Überschüsse im Brotgetreidebereich, aber diese Situation hat sich seither grundlegend verändert! Heute, mit gerade einmal 80'000 Hektaren Brotgetreide kann der Bedarf der Müllerei an Schweizer Getreide gedeckt werden. Der Selbstversorgungsgrad beträgt zwischen 85% und 90%, unter Berücksichtigung des Importkontingents von 70'000 Tonnen. Selbst wenn punktuell deklassiert wurde, waren in den letzten 5 Jahren nur durchschnittlich 2.5% der produzierten Menge betroffen. Jegliche zusätzliche Schwächung dieses Sektors wird ein Problem für die Versorgung darstellen, mit den damit verbundenen Folgen: Qualität, Lebensmittelsicherheit, Herkunft der Lebensmittelrohstoffe, etc. **Der VKGS lehnt folglich die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide um 3.-Fr./dt vehement ab. Diese Reduktion bedeutet ein Verlust von 12 Millionen für die Getreideproduzenten und eine Schwächung der ganzen Branche ohne jeden Zusatznutzen für den Bund oder die Konsumenten zu schaffen.**

Der Ölsaatensektor, insbesondere die Rapsproduktion, konnte in den letzten Jahren eine starke Zunahme verzeichnen. Der Markt für konventionellen Raps ist zurzeit stabil, doch das Potential des HOLL-Raps ist ungenügend genutzt und bietet Wachstumsmöglichkeiten. Die aktuellen Preise auf den europäischen Märkten sind auf einem hohen Niveau, aber diese Situation kann sich schnell verändern! Folglich wäre es falsch, die Einzelkulturbeiträge für die Ölsaaten stark zu vermindern, da damit ein aktuell funktionierender Sektor in Gefahr gebracht würde. **Der VKGS fordert Einzelkulturbeiträge von mindestens Fr. 800.-/ha für Ölsaaten, Eiweisspflanzen, Saat-und Pflanzgut, d.h. totale Direktzahlungen (inkl. Versorgungssicherheitsbeiträge) von mind. Fr. 2'300.-/ha für diese Kulturen.**

Der VKGS betrachtet den Branchenkompromiss zur Festlegung der Grenzbelastung bei Futtergetreide als wichtiges Instrument, das sich bewährt hat. **Der VKGS beantragt beim BLW, den Branchenkompromiss in geeigneter Form zu regeln.**

Die Problematik der Mykotoxine beunruhigt die Sammelstellen sehr und bringt sie sowohl in der Logistik als auch in der Vermarktung in Engpässe. Die vorbeugenden Massnahmen sind bekannt (Bodenbearbeitung, Fruchtfolge und Sortenwahl), aber die kantonalen Programme geben einen falschen Anreiz und widersprechen den Empfehlungen der Branche. **Beim Anbau von Getreide nach Mais dürfen keine Beiträge für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt** werden.

Wir erinnern daran, dass die allgemeinen Direktzahlungen für offene Ackerfläche gekürzt werden und **zusätzliche Kürzungen bei den Einzelkulturbeiträgen eine Doppelbestrafung für diese Kulturen bedeutet.** Swissness, Ernährungssicherheit und die Qualitätsstrategie werden leere Worte bleiben und können nicht konkretisiert werden, wenn die Produktion nicht entsprechend unterstützt wird.

Die Reduktion des administrativen Aufwands muss ein prioritäres Ziel der AP 2014-2017 bleiben. Es ist wichtig, diesen Aufwand für die Landwirte mit konkreten Massnahmen zu reduzieren. Solche Massnahmen fehlen in den Verordnungsentwürfen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2a Berechnung der Standardarbeitskraft	**Abs. 2** Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: … c. Kartoffeln ~~0,036~~ **0.045** SAK/ha **Abs. 4** Für die Aufbereitung, die Lagerung und den Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf dem Produktionsbetrieb in bereits bestehenden Anlagen bemisst sich der Zuschlag in SAK nach dem effektiven Arbeitsaufwand. **Art. 2a Abs. 5** **Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.	**Art. 2a al. 2** Eine Reduktion der SAK-Zuschläge ist nicht gerechtfertigt solange der Folgebericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. **Art. 2a Abs. 4** Dieser Absatz ist auch für die Strukturverbesserungsmassnahmen (gem. SVV) zu übernehmen. Nur so kann die beabsichtigte Harmonisierung erreicht werden. Konkret ist daher die Formulierung des Absatzes 4 auch im Anhang 1 der IBLV aufzunehmen. **Art. 2a Abs. 5:** Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu im Art. 3 LwG eingeführt und im Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollten bei den Grenzwerten gemäss Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) als SAK anrechenbar sein.

2. Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen :

Das neu vorgeschlagene Direktzahlungssystem schwächt die Produktion und den Ackerbau in der Schweiz in grossem Ausmasse. Verglichen mit dem aktuellen System verlieren die offenen Ackerflächen Fr. 460.- / ha Direktzahlungen, was Einkommensverlust bedeutet. Nur die Teilnahme an Zusatzprogrammen kann dies teilweise kompensieren, doch diese Zusatzprogramme sind mit hohem personellem Zusatzaufwand sowie bedeutenden Zusatzkosten verbunden (Administration, Umsetzung, Koordination, Kontrollen, etc.), welche zu Lasten der Landwirtschaft anfallen.

Die Argumente einer « verhältnismässigen » Förderung des Ackerbaus sind für uns unannehmbar. Wenn man den Ackerbau in der Schweiz stärken will, so braucht es eine effektive Unterstützung und eine Erhöhung der Beiträge im Vergleich zur aktuellen Situation. Es ist unhaltbar, vorzugeben, man unterstütze den Ackerbau, wenn das Einkommen der Landwirte pro ha offene Ackerfläche um Fr. 460.-/ha zurückgeht.

Was die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betrifft, so darf der Tierbesatz auf keinen Fall ein Kriterium für die Beitragsberechnung sein. Betriebe, welche nur oder hauptsächlich Ackerbau betreiben, können den Mindesttierbesatz nie erreichen. Die BFF sind obligatorisch für die Erfüllung des ÖLN und den Erhalt von Direktzahlungen. Folglich müssen die BFF von der Forderung eines Minimaltierbesatzes ausgenommen sein!

Die Beiträge an die Landschaftsqualität sind offensichtlicher Unsinn. Neben der subjektiven Bewertung der einzelnen Projekte in diesem Bereich bewirkt diese Beitragsart bedeutende Mehrkosten für die Landwirtschaft (Administration, Implementierung, Kontrollen, etc.) Der VKGS fordert, dass das BLW bei der Umsetzung die Aufgabe der Beibehaltung der aktuellen Landschaft als Priorität betrachtet und dass die zusätzlichen Massnahmen auf ein Minimum reduziert werden! Die Projekte müssen sich auf den Erhalt des Bestehenden konzentrieren und den Zusatzkosten zu Lasten der Landwirtschaft Rechnung tragen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art 2, lit. e		Der VKGS begrüsst die Einführung einer Extenso-Prämie für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen.
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	1 Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: a. den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen; b. natürliche Personen mit zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz sind; c.… e. mindestens 50 Prozent **der Arbeitszeit** ~~Arbeiten~~, die für die Bewirtschaftung des Betriebs erforderlich sind, mit betriebseigenen Arbeitskräften ausführen und f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom …2013 nicht überschreiten.	**Art. 3 Abs. 1 Bst. e** Um Unklarheiten zu vermeiden soll anstelle des Wortes *Arbeiten* das Wort *Arbeitszeit* eingesetzt werden. Massgebend soll nicht die Anzahl Arbeitsarten, sondern die tatsächlich selber ausgeführte Arbeitszeit des Bewirtschafters sein.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 3 Beitragsberechtigte Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen	4 Der Arbeitsaufwand nach Absatz 1 Buchstabe e berechnet sich nach dem „ART- Arbeitsvoranschlag 2009“ von Agroscope, in der Version des Jahres 2013 **oder nach anderen vergleichbaren Planungsinstrumenten**.	**Art. 3 Abs. 4** Der Verweis auf den Arbeitsvoranschlag in der aktuellen Version ist nur dann sinnvoll, wenn der Arbeitsvoranschlag auch vollständig ist. Heute fehlen in der aktuellen Version verschiedene Betriebszweige (z. B. Pferde, Schafe ohne Milchschafe, teilweise Spezialkulturen usw.). In diesen Fällen sollte es möglich sein, vergleichbare Planungsinstrumente für die Beurteilung heranzuziehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einer ~~abgeschlossenen~~, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten **spezifischen** landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Grundausbildung**, **sofern diese Ausbildung innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird** ~~oder~~ ~~b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb.~~	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Die hier vorgesehene Ausbildung eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. **Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Dieser Absatz widerspricht dem Grundsatz: „Direktzahlungsberechtigung ist mit Anforderungen an die Ausbildung verbunden“. Personen mit genügender Berufskompetenz, die sie in der Praxis erworben haben, können zum QV gemäss Ziffer 1, Buchstabe a. (Art. 31 BBV) oder zum QV gemäss Ziffer 2, Buchstabe a. antreten. Die Berufskompetenzen müssen im Rahmen einer anerkannten Prüfung ausgewiesen werden. Die Bemessung und der Nachweis von Praxiszeit sind oft unklar, bzw. schwierig und mit viel Aufwand verbunden. Es besteht die Gefahr von Ungleichbehandlung
Art. 6 Abstufung, Abs. 1	1 Der Basisbeitrag nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 1 wird auf den für diesen Beitrag berechtigenden Flächen wie folgt abgestuft: bis ~~60~~ **70** ha 0 % über ~~60~~ **70** – ~~80~~ **90** ha 20 % über ~~80~~ **90** – ~~100~~ **110** ha 40 % über ~~100~~ **110** – ~~120~~ **130** ha 60 % über ~~120~~ **130** – ~~140~~ **150** ha 80 % über ~~140~~ **150** ha 100 %	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 6 Abstufung, Abs. 3	3. Pro SAK werden höchstens ~~80 000~~ **100‘000** Franken an Direktzahlungen ausgerichtet	Die Änderung der SAK-Faktoren führt zu einer um 29% tieferen SAK- Anrechnung auf die landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Maximalbeitrag der Direktzahlungen pro SAK muss demnach im gleichen Umfang erhöht werden, d.h. um Fr. 30‘000.-.
Art. 12 Angemessener Anteil Biodiversitätsförderflächen	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens ~~7~~ **5** Prozent betragen.	Da die allgemeinen Direktzahlungen stark abnehmen, müssen auch die Anforderungen für den Erhalt dieser Direktzahlungen gelockert werden. Da das Ziel des Bundes ist, die öAF nicht auszudehnen, sondern deren Qualität zu erhöhen, ist ein Minimum von 5 % der LN ausreichend.
Art 14 geregelte Fruchtfolge	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ **drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Da die Direktzahlungen für die Basisleistungen der Landwirtschaft weiter abnehmen, müssen auch die Grundanforderungen für deren Erhalt gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist agronomisch machbar und gerechtfertigt.
Art 15, Abs. 2	~~2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss~~ ~~a. vor dem 1. September in der Talzone~~ ~~b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.~~	Der Vorschlag ist zu komplex und bringt keinen zusätzlichen Vorteil im Vergleich zur aktuellen Situation. Der VKGS fordert die Beibehaltung der aktuellen Situation, gemäss Bestimmung im Anhang 1.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen, Abs. 2	2 **Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden und weniger als 10 % der LN des Betriebes entsprechen, ist kein Mindesttierbesatz notwendig.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	Betriebe, welche nur oder hauptsächlich Ackerbau betreiben, können den geforderten Mindestbesatz nicht erreichen. Wenn die BFF für die Erfüllung des ÖLN obligatorisch sind, ist diese Lockerung im für den Mindesttierbesatz nötig.
Art 52 Biodiversitätsbeitrag	**4 Der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen beträgt 25% der LN.**	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen weiterhin als solche genutzt werden. Eine Grenze von max. 25 % der LN für beitragsberechtigte Biodiversitätsförderung ist nötig, um sicherzustellen, dass der Boden weiterhin für die landwirtschaftliche Produktion genutzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I, Abs. 7.	~~7 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden.~~	Die Wahl von Saatgut muss in der Verantwortung des Landwirts bleiben. Es ist undenkbar, teures Saatgut vorzusehen, welches der Bodenart nicht in jedem Fall entspricht. Der Landwirt muss frei sein, dem Standort angepasstes Saatgut zu wählen.
Art. 61, Projekte, Abs. 7	7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ~~anpassen~~ **erhöhen**.	Für die Planung und Glaubwürdigkeit der Projekte dürfen diese Beiträge, welche für die Unterzeichnung diskutiert werden, während der gesamten Vertragsdauer, d.h. 8 Jahre nicht gesenkt werden. Erhöhungen dürfen vorgesehen werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen, Abs. 2.	2 Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für **Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale, weitere Getreidearten, Mischungen dieser Getreidearten, Getreidesaatgut, Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, sowie Mischungen von Eiweisserbsen oder Ackerbohnen mit Getreide zur Verfütterung.**	Der VKGS begrüsst, dass nun jede Kultur separat für den extenso angemeldet werden kann und dass der Getreidesaatanbau speziell betrachtet wird. Die vorgeschlagene Formulierung scheint jedoch unklar. Wir schlagen vor, eine Liste mit den Kulturen zu machen, welche Anrecht auf einen Extenso-Beitrag haben.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen, Abs. 3.	3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte **auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten** ~~«empfohlenen Sortenliste» vom…20~~ von swiss granum aufgeführt ist.	Die empfohlen Liste von swiss granum ist jedes Jahr aktualisiert, eine Referenz auf ein bestimmtes Datum macht deshalb keinen Sinn. Die Listen der vergangenen Jahre sind ebenfalls gültig für SUISSE GARANTIE. Es macht Sinn, diese Bestimmungen zu übernehmen.
Art. 74 Beitrag, Abs. 3	3 ~~Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Eine Zeitlimite für die Beiträge für emissionsmindernde Ausbringverfahren ist nicht gerechtfertigt! Diese Massnahmen sind kostenintensiv für die Landwirte und die Kosten werden im Jahr 2019 nicht abnehmen!
Art. 76, Abs. 1 bis	**1 bis. Die Beiträge werden nicht ausgeschüttet für Weizen- oder Triticaleanbau als Folgefrucht von Mais.**	Die hohe Mykotoxinbelastung in Getreide bringt die Sammelstellen in grosse Probleme in Bezug auf Qualitätssicherung, Logistik und Vermarktung. Die Problematik ist anderem auf die Förderung der Direktsaat zurückzuführen. Diese Anbautechnik hat sicher Vorteile für den Boden, aber für die Getreidebranche ist es von Bedeutung, die auf dem Markt geforderte Qualität

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		sicherstellen zu können.
Art. 76, Abs. 4	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Eine Zeitlimite für die Beiträge für schonende Bodenbearbeitung ist nicht gerechtfertigt! Diese Massnahmen sind kostenintensiv für die Landwirte und die Kosten werden im Jahr 2019 nicht abnehmen!
Art. 77, Abs. 1	1 Für den Verzicht auf den Einsatz von Herbiziden ~~bei der schonenden Bodenbearbeitung~~ über das ganze Anbaujahr wird ein Zusatzbeitrag pro Hektare und Jahr ausbezahlt. ~~Dieser Zusatzbeitrag wird nur in Ergänzung zu den Anbauverfahren nach Artikel 76 Absatz 2 ausbezahlt.~~	Der Verzicht auf Herbizide soll auf jeden Fall mit einem Beitrag belohnt werden, ohne Bezug auf die Bodenbearbeitung. Das Pflügen ist ein gutes Mittel zur Unkrautbekämpfung und Einschränkung des Herbizidgebrauchs.
Art. 79, Abs. 4	~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Eine Zeitlimite für die Beiträge für Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik ist nicht gerechtfertigt! Diese Massnahmen sind kostenintensiv für die Landwirte und die Kosten werden im Jahr 2019 nicht abnehmen!
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art 112, Abs. 7	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es gibt keinen Grund, die Anzahl Projekte pro Kanton zu limitieren. Dies schafft ungleiche Möglichkeiten für Landwirte mit verschiedenen Betriebsstrukturen in einem Kanton.
Anhang 1, Kap. 2.1 Nährstoffbilanz, Abs. 3.	3 Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen ~~in der Internetapplikation HODUFLU~~ erfasst werden. ~~Nur~~	Die Nährstoffverschiebungen von Hofdünger müssen erfasst werden, ein unterzeichnetes Vertragspapier muss aber

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	~~darin erfasste Nährstoffverschiebungen werden für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt. Zur Erfassung gelten die Vorgaben der Applikation HODUFLU.~~	ausreichen.
Anhang 1, Kap 4.1, Anzahl Kulturen	1 Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens ~~vier~~ **drei** verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Da die Entschädigung für die ÖLN-Basisanforderungen abnimmt und aufgrund der erhöhten ökologischen Anforderungen muss die geforderte Anzahl Kulturen auf der offenen Ackerfläche abnehmen.
Anhang 1, Kap. 4.2, Maximaler Anteil der Hauptkulturen	1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt: **i. Raps 25 %** **j. Raps, Sonnenblumen 33 %** k. Sojabohnen 25 % l. Ackerbohnen 25 % m. Tabak 25 % n. Eiweisserbsen 15 %	Aufgrund von agronomischen Überlegungen muss der Anteil von Raps allein bei 25% der Fruchtfolgefläche bleiben. Hingegen kann der Anteil von Raps und Sonnenblumen zusammen 33% ausmachen ohne dass dies in der Fruchtfolge zu Problemen führt. Diese Änderung würde dem Engagement des VKGS für die Förderung des Sonnenblumenanbaus entsprechen. Das Ziel ist es, der Nachfrage der Ölmühlen nach SUISSE GARANTIE-Sonnenblumen in Zukunft nachkommen zu können.
Anhang 1, Kap. 4.3, **Gleichwertige** Regelung**en** ~~**der Anbaupause**~~	[1] ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ **Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten,** muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.	Die aktuelle, klarere Formulierung übernehmen.
Anhang 1, Kap. 5.1 Bodenbedeckung	**Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche, die in der Talzone, der Hügelzone oder in der Bergzone I liegen, müssen offene Ackerflächen mit Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, wie folgt bedecken:** **a. Ansaat einer Winterkultur; oder** **b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30. September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben.**	Das aktuelle System übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 1, Kap. 5.2 Erosionsschutz Abs. 1 + Tabelle	~~1 Es dürfen keine relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen.~~ **1 Es dürfen keine wiederholten Bodenabträge auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen zur Erosionsbekämpfung fehlen. Als angepasste Massnahmen gilt die Bewirtschaftung nach einem mehrjährigen Plan zur Verhinderung der Erosion. Der Plan wird von einer vom Kanton bezeichneten Stelle gemeinsam mit dem Bewirtschafter erstellt. Er beinhaltet eine Situationsanalyse (Identifikation der Erosionsprobleme, Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Neigung und Bodenstruktur der Parzellen etc.) und einen Umsetzungsplan.**	Das aktuelle Recht beibehalten, ohne Zusätze und die Tabelle mit Massnahmen weglassen.
Anhang 1, Kap. 6.2, Abs. 4, lit. c.	Maiszünsler: Pflanzenschutzmittel auf der Basis von *Trichogramme spp* **und homologierte Pflanzenschutzprodukte.**	Im Maisanbau ist die Bekämpfung des Maiszünslers für die Sicherung des Ertrags aber auch für die Prävention von Fusariosen / Mykotoxinbelastung sowie Wildschweinschäden von grosser Bedeutung. Die Wirksamkeit der Trichogramme ist ungenügend. Die homogierten Insektizide müssen im ÖLN nach Überschreitung des Grenzwertes unbeschränkt einsetzbar sein.
Anhang 1, Kap. 7 Ausnahmen für die Produktion von Saat- und Pflanzgut	2. Saatkartoffeln, Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelanbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, **inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A**. ….	
Anhang 4, Kap. 1.6 und 1.12	Für die Bestimmungen zur Qualität das aktuelle Recht übernehmen.	Beibehaltung des aktuellen Rechts, ohne die Qualitätskriterien für Hochstammbäume und Hecken zu verschärfen.
Anhang 7, Kap. 2.1 Basisbeitrag	Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ **950** Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge umgesetzt werden. Diese Erhöhung ermöglicht es, unter Berücksichtigung des Beitrags für offene Ackerflächen von Fr. 550.- / ha in der AP 2014- 2017 Beiträge in einer ähnlichen Höhe wie aktuell (Fr. 1160.- / ha) zu

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
		erreichen. Der Verlust auf den offenen Ackerflächen limitiert sich so auf Fr. 160.- pro Hektare.
Anhang 7, Kap. 2.3 Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen	Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt ~~300~~ **550** Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge realisiert werden. Diese Erhöhung erlaubt es, unter Berücksichtigung des neu vorgeschlagenen Basisbeitrags von Fr. 950.-/ha, sich der Beitragshöhe auf aktuellem Niveau (Fr. 1‘660.-) zu nähern. Die Verluste begrenzen sich so auf Fr. 160.-/ ha.
Anhang 7, Kap. 3	**3 Biodiversitätsbeiträge** … 6. Buntbrache **3000.-** ~~3500 -~~ 7. Rotationsbrache **2500.-** ~~3000 -~~ 8. Ackerschonstreifen **1500.-** ~~2000 -~~ 9. Saum auf Ackerfläche **2500.-** ~~3000 -~~	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen

Seit 2010 unterstützt der VKGS den SGPV für die Einführung eines Einzelskulturbeitrags für Futtergetreide. Bis anhin war die Gesetzesgrundlage dafür nicht gegeben, doch diese Situation hat sich für die AP 2014-2017 geändert. Für die Finanzierung wurden verschiedene konkrete und umsetzbare Vorschläge gemacht, so dass es keinen Grund mehr gibt, diese Prämie nicht einzuführen. Mit einem Selbstversorgungsgrad von rund 45% für die Futtermittelrohstoffe muss jetzt gehandelt werden, um diese Produktion zu fördern und so eine Zunahme der Importe und Abhängigkeit vom Ausland zu verhindern.

Es handelt sich nicht darum, die Wirtschaftlichkeit in den Vergleich zu anderen Kulturen zu stellen, sondern darum, eine wirksame Stützung zu gewährleisten, welcher die Wirtschaftlichkeit der Produktion sichern kann. **Der VKGS fordert ab sofort die Einführung eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide von mindestens Fr. 250.-/ha ab 2014, um die Wirtschaftlichkeit dieser Kulturen in der Schweiz wieder zu gewährleisten.**

Ein Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide vermindert auch den Druck auf die weiteren Ackerkulturen, z.B. Brotgetreide und Ölsaaten. Ein zusätzlicher Druck auf diese Kulturen würde einen Rückgang der Produktion bedeuten, was der ganzen Wertschöpfungskette schaden würde.

Beim Raps kann der Nachfrage nur beim konventionellen Raps nachgekommen werden. Es herrscht weiterhin Entwicklungspotenzial für den HOLL-Raps und jegliche Reduktion der Unterstützung wird einen Rückgang der Anbauflächen verursachen.

Wir erinnern daran, dass die allgemeinen Direktzahlungen für offene Ackerfläche gekürzt werden und zusätzliche Kürzungen bei den Einzelkulturenbeiträgen eine Doppelbestrafung für diese Kulturen bedeutet. Swissness, Ernährungssicherheit und die Qualitätsstrategie werden leere Worte bleiben und können nicht konkretisiert werden, wenn die Produktion nicht entsprechend unterstützt wird.

Auf diesen Vorschlag der Verteilung der Beitragshöhen haben sich die Produzentenorganisationen der direkt von der Einzelkulturbeiträgen betroffenen Produktionszweigen im Gespräch geeinigt (SGP, SVZ, VSKP, swisssem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist zu einem grossen Teil über den Finanzrahmen für die Pflanzenproduktion von Fr. 73 Millionen Franken (2014) bzw. Fr. 69 Millionen (ab 2015) sichergestellt. Die fehlenden Mittel können aus den vom Parlament für die Produktions- und Absatzförderung zugesprochenen Mittel von Fr. 1776 Millionen für die Jahre 2014-2017 transferiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1, Abs. 1 und 3	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:… **f. Futtergetreide, ohne Körnermais.** 3 Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte **auf den aktuellen oder bisherigen Sortenlisten** von swiss granum aufgeführt ist.	Das Futtergetreide ist auf eine wirksame Unterstützung durch einen Einzelkulturbeitrag angewiesen. Der Artikel 54 des LwG muss ab sofort umgesetzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	Art. 4 Abs. 2 Gemischte Kulturen fördern die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; **800** Franken b. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; **1200** Franken c. für Soja; **800** d. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; **800** e. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung **1800** Franken f. **für das Futtergetreide (ohne Körnermais): 250 Franken.**	Um die Wirtschaftlichkeit dieser Kulturen zu sichern, kann nur eine sehr leichte Reduktion der Einzelkulturbeiträge verkraftet werden. Für das Futtergetreide schlagen wir den minimalen Betrag vor, welcher die Wirtschaftlichkeit knapp gewährleisten kann.
Art. 7, Abs. 3	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom …8 (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem 15. ~~Januar~~ **April** und dem 15. ~~Februar~~ **Mai**:	Die Fruchtfolge für das Jahr ist im Februar noch nicht definitiv. Es kann auch nach diesem Zeitpunkt noch zu zahlreichen Änderungen kommen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91) (910.91)

Allgemeine Bemerkungen
Die Pferde müssen auf landwirtschaftlichen Betrieben als Nutztiere anerkannt werden. Sie sind Raufutterverzehrer und produzieren für Pflanzen notwendige Nährwerte. Folglich müssen sie für die SAK-Berechnung und für den Tierbesatz pro Hektare zählen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 3, Abs. 2, lit. b	Pferde müssen als „andere Nutztiere“ für die Berechnungen berücksichtigt werden	Die Pferde müssen für den Tierbesatz und die SAK-Berechnungen als Nutztiere berücksichtigt werden.
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom BLW vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie	In seiner Stellungnahme zur AP 14–17 hatten der SBV und ein grosser Teil der konsultierten Organisationen die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und landwirtschaftlicher Pflegefläche (LP) abgelehnt. Diese Unterscheidung verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem ohne einen Mehrwert zu bringen. In diesem Punkt hat sich das BLW den Empfehlungen des SBV angeschlossen und diese Idee in der Botschaft zur Agrarpolitik 14–17 aufgegeben. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Zugehörigkeit von Hecken, Feld- und Ufergehölzen zur LN besteht seit langem. Die LN hat eine grosse Bedeutung für den Landwirtschaftsbetrieb, nicht nur für Direktzahlungen. Wenn Nutzungsarten, die bisher zur LN gehörten, aus der LN herausgelöst werden, hat dies erhebliche Auswirkungen.
Art. 27, Abs. 3	~~3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 20045 als Heimtiere bezeichnet sind.~~	

6. Strukturverbesserungsverordnung (913.1)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 3, Abs. 3	~~3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:~~ ~~a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.~~	Es unvorstellbar, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche sich mehr als 10 km vom Betriebszentrum befinden, nicht mehr für die Investitionshilfen gezählt werden. Diese Flächen bedeuten Arbeitsaufwand für die Landwirte und müssen folglich in die Berechnung einfliessen.
Art. 8, Abs. 3	~~3 Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss mit geeigneten Planungsinstrumenten für eine Periode von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Investitionshilfen belegen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 2 auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung der vorgesehenen Investition.~~	Es macht keinen Sinn, ein komplexes System zu erstellen, mit dem die Landwirte nicht umgehen können. Wie soll bewiesen werden, dass die Anforderungen selbst bei Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt sein werden? Angesichts der Preisvolatilität und der unsicheren Märkte wird dies schwierig umzusetzen sein…
Art. 10, Abs. 1	1 Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf die langfristig gesicherte landwirtschaftliche Nutzfläche und die Produktionsmöglichkeiten abstützt. ~~In die Beurteilung werden nur landwirtschaftliche Nutzflächen einbezogen, die nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.~~ Flächen nach Artikel 13 Buchstaben b und c LBV3 und Sömmerungsmöglichkeiten des Betriebs werden angerechnet.	Es darf nicht sein, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche sich mehr als 10 km vom Betriebszentrum befinden, nicht mehr in die Beurteilung des Raumprogramms miteinbezogen werden.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (914.11)

Allgemeine Bemerkungen :
Keine Kommentare

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 2, Abs. 3	~~3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt:~~ ~~a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen.~~	Es nicht möglich, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche sich mehr als 10 km vom Betriebszentrum befinden, nicht mehr für die Investitionshilfen gezählt werden. Diese Flächen bedeuten Arbeitsaufwand für die Landwirte und müssen folglich in die Berechnung einfliessen.

8. Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen :

Der SGPV führt seit der Liberalisierung der Getreidemärkte Marktentlastungsmassnahmen durch. In der Vergangenheit gab es teilweise bedeutende Mengen zu deklassieren, doch in den letzten fünf Jahren hat die deklassierte Menge durchschnittlich 2.5% des Brotgetreides betragen. Diese Anpassungen der leicht schwankenden Erntemengen an die nachgefragte Menge sind verantwortbar und nötig für die Produzenten.

Das Angebot von einheimischem Brotgetreide ist bei weitem nicht überschüssig, zumal jährlich rund 70‘000 Tonnen Brotgetreide eingeführt werden. Die Deklassierungen erlauben lediglich einen angemessenen Preis aufrecht zu erhalten, in dem bei einer ausserordentlich guten Ernte schädliche Mehrmengen vermieden werden.

Wir gehen davon aus, dass 95% der Produzenten Beiträge an den Marktentlastungsfonds zahlen und dass die Deklassierung eine private und freiwillige Massnahme ist. Die Argumente, welche im Anhörungsdossier erwähnt werden, sind unannehmbar und lassen ernsthafte Zweifel über das Verständnis der schweizerischen Getreidebranche und ihrer Funktionsweise seitens der Autoren des Dossiers aufkommen.

Wir können folglich die Senkung des Grenzschutzes für Brotgetreide nicht gutheissen, welche einen Verlust von Fr. 12 Millionen verursacht und nicht bis zu den Konsumenten durchdringen wird. Auch der Bund würde 2.1 Millionen verlieren. Weiter ist es unhaltbar und absurd einen Verlust von Fr. 12 Millionen mit einer Einsparung für die Produzenten von Fr. 1 Million rechtfertigen zu wollen, schlussendlich bleibt ein Verlust von 11 Millionen Franken, also ein bedeutender Einkommensverlust für die Produzenten! Die sicheren Konsequenzen einer Senkung des Grenzschutzes wären ein Rückgang der Getreideproduktion, was die Qualitätsstrategie und die Swissness schwächt, die Lebensmittelsicherheit weiter gefährdet und unsere Abhängigkeit von Importen erhöht. All diese negativen Folgen in Kauf zu nehmen, wäre unverständlich!

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 6, Abs. 1	1. Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird von ~~BLW~~ **WBF** festgelegt.	Der VKGS möchte über die allfälligen Folgen einer Delegation dieser Kompetenz an das BLW informiert sein. Die Verantwortung über die Festsetzung der Zollansätze für Getreide muss im Ressort des Bundesrates bleiben, allenfalls an das WBF delegiert werden. Das BLW muss weiterhin eine Kontrollfunktion innehaben. Weiter verlangt der VKGS, vor jeder Anpassung des Grenzschutzes zu Rate gezogen zu werden.
Art. 6, Abs. 2	2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG3), dem Referenzpreis von ~~53~~ **56** Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Beibehalt des aktuellen Grenzschutzes

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 6, Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~20~~ **23** Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Beibehalt des aktuellen Grenzschutzes

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (916.010)

Allgemeine Bemerkungen :

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~Export~~Markt**i**nitiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Titel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	… im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungslogo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;	Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	a. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7, Abs. 1	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 12	**4. Abschnitt: ~~Export~~Markt**initiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~firmenspezifische~~ Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~ **Markt**strategie der Branche unterstützt.	Massnahmen müssen branchenspezifisch sein, ohne ein Unternehmen spezifisch zu unterstützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a, Titel	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~ **Markt**strategie	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 12, Abs. 1	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~ **Märkten** erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~ **Marktinitiativen** nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;	Siehe Kommentar zu Artikel 12, wir unterstützen die aufgeführte Reihenfolge
Art. 13, Abs. 2 (neu)	**2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.**	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ **Marktinitiativen** sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	Siehe Kommentar zu Artikel 12

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Allgemeine Bemerkungen :
Der VKGS fordert dass Projekte welche der Qualitätsförderung und/oder –sicherung oder der Nachhaltigkeit dienen gleichermassen unterstützt werden. Qualitätssicherungsprogramme wie SwissGAP sind als zentrale Aufgabe dieser Verordnung weiterhin und ohne zeitliche Limitierung zu unterstützen.

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen. c. (**neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen**.	Innovative Projekte welche der Qualitätsförderung dienen müssen unterstützt werden können.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine zeitliche Beschränkung wäre unnötig und kontraproduktiv.
Art. 8 Qualitäts~~sicherungs~~**förderungs**- und Nachhaltigkeitsprogramme	1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: **a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten.** b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... d. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms **aufgrund von neuen Erkenntnissen** beinhalten.	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen An-

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
	2 Qualitätssicherungsprogramme müssen: **a) gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten,** **b) einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen,** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen,** **d) freiwillig sein** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	forderungen hinausgehen.
Art. 9	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützt werden.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller DSM 0616 DSM Dachverband Schweizer Müller: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, Postfach 1009, 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 25. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir nehmen Bezug auf das per 8. April 2013 eröffnete Anhörungsverfahren zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014 – 2017 und reichen hiermit unsere diesbezügliche Stellungnahme fristgerecht ein.

Als Dachverband der schweizerischen Mühlenunternehmen, die als Verarbeitungsbetriebe der ersten Stufe Rohstoffe direkt aus der landwirtschaftlichen Produktion zur Weiterverarbeitung übernehmen, sind wir durch einzelne zur Diskussion stehende Vorschläge betroffen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf diese einzelnen für unseren Bereich relevanten Fragestellungen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Getreidebranche ist äusserst aktiv im Rahmen der Massnahmen zur Reduktion des Risikos eines Mykotoxinbefalls. In diesem Rahmen gibt die Branchenorganisation swiss granum seit Jahren entsprechende Empfehlungen ab. Die Massnahmen betreffen dabei vor allem die Bodenbearbeitung, die Fruchtfolge sowie die Sortenwahl. Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der schonenden Bodenbearbeitung und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechniken haben Vorteile für den Boden, aber für die Getreidebranche ist es von Bedeutung, die auf dem Markt geforderte Qualität sicherstellen zu können. Dementsprechend fordern wir eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen der Branche betreffend Mykotoxinen in den Programmen des Bundes und der Kantone. Insbesondere geht es darum, dass beim Anbau von Getreide in der Fruchtfolge nach Mais keine Beträge für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt werden. Es ist erwiesen, dass diese Vorgehensweise zu einem stark erhöhten Risiko bei Mykotoxinen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 67 + 68; insbesondere Art. 68 Abs. 4 mit Verweis auf Anhang 5 der Direktzahlungsverordnung Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 2	*Abs. 2 soll wie folgt ergänzt werden:* Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maiskolbensilage ohne Lieschblätter (Corn-CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrücken, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Rübenblätter, Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung (sogenannte Mühlennachprodukte wie Bollmehl, Kleie oder Mühlennachproduktegemisch), Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Anhang 5 zur Direktzahlungsverordnung definiert spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF). In Ziff. 1 Abs. 2 des Anhangs 5 zur Direktzahlungsverordung werden im Rahmen einer abschliessenden Positivliste die zugelassenen bzw. anrechenbaren Nebenprodukte explizit genannt. Nicht aufgeführt sind in dieser Positivliste die Nebenprodukte aus der Getreideverarbeitung, die sogenannten Mühlennachprodukte. Demgegenüber sind jedoch vergleichbare andere Nebenprodukte aus der verarbeitenden Industrie in der Liste aufgenommen, wie beispielsweise Zuckerrübenschnitzel, Abgang aus Obst- und Gemüseverwertung oder Biertreber. Eine explizite Aufnahme dieser Mühlennachprodukte in die vorgenannte Positivliste ist daher absolut angezeigt. Eine Nichtberücksichtigung der Mühlennachprodukte wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde einer Benachteiligung gegenüber anderen Nebenprodukten aus der verarbeitenden Industrie gleichkommen. Aus diesem Grund beantragen wir, Ziff. 1 Abs. 2 des Anhangs 5 zur Direktzahlungsverordung entsprechend zu ergänzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76, Abs. 1 bis	1 bis Die Beiträge werden nicht ausgeschüttet für Weizenanbau als Folgefrucht von Mais.	Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der Direktsaat und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechnik hat zwar bestimmte Vorteile für den Boden, führt jedoch zu einem bedeutend erhöhten Risiko von Mykotoxinbefall. Für die Getreidebranche und insbesondere auch für die Verarbeitungsbetriebe ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Risiko eines Mykotoxinbefalls soweit als möglich eingeschränkt werden kann, damit die auf dem Markt geforderte Qualität der Produkte gewährleistet werden kann. Mit der Aufnahme dieses zusätzlichen Wortlautes zu Art. 76 werden die Empfehlungen der Branche konsequent umgesetzt und nicht durch falsche Anreize das Mykotoxinrisiko bei der Produktion erhöht.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der vorgesehenen Reduktion des Brotgetreidezolls soll die Attraktivität des Futtergetreideanbaus gegenüber dem Brotgetreide gesteigert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch eindeutig auf, dass keine Korrelation zwischen der Entwicklung und Attraktivität des Futtergetreideanbaus und derjenigen des Brotgetreideanbaus besteht. Die spezifische Förderung der Attraktivität des Futtergetreides bedarf separater Massnahmen und kann erfahrungsgemäss nicht durch eine Zollreduktion beim Brotgetreide erfolgen. Einzige Folge dieser erneuten Zollsenkung wäre ein Attraktivitätsverlust des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen, ohne dass dadurch jedoch ein Anreiz für zusätzlichen Futtergetreideanbau geschaffen würde. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren auch die Brotgetreideflächen sanken und demzufolge das aktuelle Produktionsniveau unbedingt gehalten werden muss. Mit der geplanten Zollsenkung beim Brotgetreide würde eine Gefährdung für den Erhalt des gegenwärtigen Selbstversorgungsgrades an Brotgetreide bewusst in Kauf genommen.

Der Dachverband Schweizerischer Müller lehnt die vorgeschlagene Senkung des Brotgetreidezolls kategorisch ab. Eine erneute Senkung des Grenzschutzes würde unweigerlich zu einer Schwächung der gesamten inländischen Wertschöpfungskette Getreide führen. Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Forderung nach einem Erhalt des schweizerischen Produktions- und Qualitätsniveaus ist eine solche bewusste Schwächung der Wertschöpfungskette als besorgniserregend einzustufen. Ungeachtet der Tatsache, dass die AP 2014 – 2017 explizit losgelöst von allfälligen Abschlüssen internationaler Abkommen zu betrachten ist, wird mit dem Vorschlag einer erneuten Senkung des Grenzschutzes ohne entsprechenden Druck aufgrund anstehender aussenpolitischer Abschlüsse in reinem vorauseilendem Gehorsam die inländische Produktion weiter diskriminiert. Eine solche Vorgehensweise wird von der gesamten betroffenen Getreidebranche kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	[2] Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG3) dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Eine weitere Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide und damit zusammenhängend für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung ist in keiner Art und Weise weder angezeigt noch gerechtfertigt. Dies, zumal sich der Bundesrat für eine klare Loslösung der AP 2014 – 2017 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte ausgesprochen hat und somit in diesem Rahmen ein weiterer Zollabbau nicht akzeptierbar ist. Es kommt hinzu, dass die seitens des Bundes ins Feld geführten Argumente nicht stichhaltig sind. Die Zollsenkungsmassnahme würde ausschliesslich die Attraktivität des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen verringern, jedoch in keiner Art und Weise zu einer erhöhten Attraktivität des Futtergetreides führen. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Steigerung der Attraktivität des Futtergetreides hat durch separate Massnahmen zu erfolgen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar aufgezeigt, dass die Entwicklungen im Brot- und Futtergetreidemarkt in keiner Relation stehen und entsprechend eine weitere Zollreduktion beim Brotgetreide nicht zu einer Attraktivitätssteigerung beim Futtergetreide führen würde. Es ist zudem zu beachten, dass auch die Anbauflächen für Brotgetreide in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz aufzeigen und entsprechend ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das aktuelle Niveau der Brotgetreideproduktion in der Schweiz gehalten werden kann, um die Anforderungen der Selbstversorgung erfüllen zu können. Mit der nun vorgeschlagenen weiteren Reduktion des Brotgetreidezolles würde jedoch die gesamte inländische Wertschöpfungskette Getreide geschwächt und eine ausreichende inländische Brotgetreideproduktion gefährdet.
Art. 6, Abs. 3	[3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~20~~ 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Beibehaltung des aktuell geltenden maximalen Grenzschutzes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SwissOlio Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen 0617 Swiss Olio Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013 Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Hersteller von Speiseölen, Speisefetten und Margarinen SwissOlio dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu den mit der AP 2014-17 verbundenen Verordnungsänderungen und nimmt die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen, sehr gerne wahr. Für die Berücksichtigung unserer Argumente danken wir Ihnen schon heute bestens.

Obwohl im Vorfeld anders angekündigt, bedeutet die AP 2014-2017 eine Schwächung des Ackerbaus in der Schweiz. Mit der in den Verordnungsentwürfen vorgesehenen Reduktion der Direktzahlungen von über CHF 400.-/ha werden die Ackerkulturen in der Schweiz einem enormen Druck ausgesetzt. Das vorgeschlagene System gefährdet die Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe, insbesondere auch diejenige von Ölsaaten, in der Schweiz.

Zählt man die vorgesehenen Direktzahlungen von CHF 800.- Einzelkulturbeitrag, CHF 900.- Versorgungssicherheitsbeitrag und CHF 300.- für die offene Ackerfläche zusammen, resultiert mit der AP 2014-17 ein Fehlbetrag von CHF 400.- im Vergleich zu heute. Wir erachten es zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Ackerbaus, insbesondere gegenüber den extensiven Produktionsformen, deshalb als unumgänglich, den **Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit, den Beitrag für offene Ackerflächen und Dauerkulturen und auch die Einzelkulturbeiträge im Bereich der Ölsaaten zu erhöhen** und so bei Letzteren einen einheitlichen Beitrag zu gewähren.

In Absprache mit der Branchenorganisation swiss granum schlagen wir folgendes vor:

1. Der Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit ist von CHF 900.-/ha auf CHF 950.-/ha erhöhen.
2. Der Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit für offenes Ackerland und Dauerkulturen ist von CHF 300.-/ha auf CHF 550.-/ha erhöhen.
3. Der Einzelkulturbeitrag ist für alle Ölsaaten einheitlich auf CHF 1'000.-/ha zu erhöhen.

Der Ölsaatensektor, insbesondere die Rapsproduktion, konnte in den letzten Jahren eine kontinuierliche Zunahme verzeichnen. Dies ist - seit dem Wegfall des Leistungsauftrags des Bundes - das Verdienst der gesamten Branche und verdient Respekt. Der Markt für konventionellen Raps ist zurzeit stabil, doch das Potential des HOLL-Raps ist noch lange nicht ausgeschöpft und bietet Wachstumsmöglichkeiten. Die Erfolgsgeschichte kann also noch weitergehen. Wir erachten es deshalb als falsches Signal, die Einzelkulturbeiträge für die Ölsaaten zu senken, da damit ein aktuell gut funktionierender Sektor in Bedrängnis gebracht würde. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das derzeitige Anreizmodell des privaten Produktionspools Ölsaaten inskünftig nicht mehr funktionieren würde: Der Produktionspool, an dem sich sowohl die Produzenten wie auch die Verarbeiter finanziell beteiligen, will die Selbstversorgung der Schweiz mit Ölsaaten zu Speisezwecken unterstützen, die Vielfalt der Kulturlandschaft sowie eine angemessene Produktion von nachwachsenden Rohstoffen erhalten. Dabei wird ein Ausgleich zwischen der Attraktivität der einzelnen Ölsaaten erreicht, indem gezielt der Anbau von Sonnenblumen und Soja gefördert wird. Die dafür nötigen Mittel stammen aus dem Rapsanbau, der selber keine Unterstützung erhält. Der Produktionspool funktioniert also v.a. wegen des starken Zuwachs' der Rapsproduktion so gut und wäre bei einer Beitragssenkung für Raps stark gefährdet. Dies würde mithin indirekt auch die anderen Ölsaatenkulturen in Mitleidenschaft ziehen und in ihrem Bestand gefährden.

Die **Finanzierung** dieser Beitragserhöhungen ist auf Grund von Umlagerungen anderer Beiträge **kostenneutral gesichert** und verlangt insbesondere nicht nach einer Aufstockung des Zahlungsrahmens. Zu den Einzelheiten wird auf die Eingabe des Schweizerischen Bauernverbandes SBV und diejenige der Branchenorganisation swiss granum verwiesen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen unseres Erachtens eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion zu stark fördert. Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Swissness-Vorlage, wo hohe schweizerische Rohstoffgewichtsanteile gefordert werden, zu bedauern. Dieser Trend wird mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung unsere Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen. Diese **falschen Anreize zur Extensivierung müssen gedrosselt werden**.

Weiter geben wir zu bedenken, dass die Getreidefläche in der Schweiz jedes Jahr abnimmt. Jegliche zusätzliche Schwächung dieses Sektors wird ein Problem für die Versorgung darstellen, mit den damit verbundenen Folgen in den Bereichen Qualität, Lebensmittelsicherheit, Herkunft der Lebensmittelrohstoffe, etc. Unterstützend zur Eingabe von swiss granum **lehnt SwissOlio deshalb die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide um CHF 3.-/dt ab**. Diese Reduktion bedeutet einen Verlust von 12 Millionen für die Getreideproduzenten und eine Schwächung der ganzen Branche, ohne einen Zusatznutzen für den Bund oder die Konsumenten zu schaffen.

Schliesslich halten wir fest, dass die Botschaft des Bundesrates zur AP 2014-2017 im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands enthält (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den **administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund, zu verringern**.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das neu vorgeschlagene Direktzahlungssystem schwächt den Ackerbau mehr, als ihn zu fördern. Verglichen mit dem aktuellen System ergeben sich finanzielle Einbussen von über CHF 400.-/ha. Wenn der Ackerbau in der Schweiz wie angekündigt gestärkt werden soll, braucht es eine effektive Unterstützung und eine Erhöhung der Beiträge im Vergleich zur aktuellen Situation. Darauf haben wir in den allgemeinen Bemerkungen hingewiesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, Bst. e, Ziff. 2		SwissOlio begrüsst die Einführung einer Extenso-Prämie für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen.
Art. 12, Abs. 1	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 5 ~~7~~ Prozent betragen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Das Ziel war nicht die Erhöhung der Biodiversitätsförderflächen sondern ihrer Qualität. Eine Begrenzung auf 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ausreichend.
Art. 12, Abs. 1 bis	1 bis Der maximale Anteil beitragsberechtigter Biodiversitätsförderflächen ist limitiert auf 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Landwirtschaftliche Böden müssen ihr Produktionspotential erhalten. Eine Limite von 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestimmt als Biodiversitätsförderflächen bildet eine Schutzmassnahme vor einer zu extensiven Nutzung der Böden.
Art 14, Abs. 1	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens drei ~~vier~~ verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist ausserdem auch agronomisch gerechtfertigt.
Anhang 1, Kap. 4.2, Maximaler Anteil der Hauptkulturen	1 Der jährliche maximale Anteil der Hauptkulturen an der Ackerfläche wird für Betriebe mit mehr als 3 ha offener Ackerfläche wie folgt beschränkt: i. Raps 25 % j. Raps zusammen mit Sonnenblumen 33 % k. Sojabohnen 25 %	Aufgrund von agronomischen Überlegungen soll der Anteil von Raps als alleinige Kultur bei 25% der Fruchtfolgefläche bleiben. Hingegen kann der Anteil von Raps und Sonnenblumen zusammen 33% ausmachen, ohne dass dies in der Fruchtfolge zu Problemen führt. Diese Änderung würde dem Engagement des SGPV für die Förderung des Sonnenblumenanbaus entsprechen. Das Ziel ist es, der Nachfrage der

Ä

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	l. Ackerbohnen 25 % m. Tabak 25 % n. Eiweisserbsen 15 %	Ölmühlen unseres Verbandes nach SUISSE GARANTIE-Sonnenblumen in Zukunft besser nachkommen zu können.
Anhang 7, Kap. 2.1	Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ 950 Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge umgesetzt werden. Diese Erhöhung ermöglicht es, unter Berücksichtigung des Beitrags für offene Ackerflächen von CHF 550.-/ha in der AP 2014- 2017 Beiträge in einer ähnlichen Höhe wie aktuell (CHF 1‘160.-/ha) zu erreichen. Der Verlust auf den offenen Ackerflächen limitiert sich so auf CHF 160.- pro Hektare.
Anhang 7, Kap. 2.3	Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt ~~300~~ 550 Franken pro Hektare und Jahr.	Die Finanzierung dieser Erhöhung muss über die Anpassung der Übergangsbeiträge realisiert werden. Diese Erhöhung erlaubt es, unter Berücksichtigung des neu vorgeschlagenen Basisbeitrags von CHF 950.-/ha, sich der Beitragshöhe auf aktuellem Niveau (CHF 1‘660.-/ha) zu nähern. Die Verluste begrenzen sich so auf CHF 160.-/ ha.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
S. oben unter den allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; ~~800~~ 1000 Franken	Es ist ein falsches Signal, die Einzelkulturbeiträge für die Ölsaaten zu senken, da damit ein aktuell gut funktionierender Sektor mit weiterem Entwicklungspotential in Bedrängnis gebracht würde. Insbesondere besteht die Gefahr, dass das derzeitige Anreizmodell des privaten Produktionspools Ölsaaten inskünftig nicht mehr funktionieren würde. Die Einzelkulturbeiträge sind für Ölsaaten deshalb einheitlich auf CHF 1'000.-/ha festzusetzen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
SwissOlio lehnt die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide um CHF 3.-/dt ab. Dadurch wird die ökonomische Attraktivität des Futtergetreideanbaus nicht gesteigert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 3	3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantie-fondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~20~~ 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Beibehaltung des aktuellen Grenzschutzes

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bestrebungen des Bundes, Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt zu fördern, begrüssen wir grundsätzlich.

Unseres Erachtens müssen diese Bestrebungen aber immer und dauerhaft auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dürfen nicht in ein Obligatorium münden, sich auch seitens der Stufe der verarbeitenden Industrie Programmen oder gar Labels anzuschliessen. Ein solcher Schritt wird seitens SwissOlio klar abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

ASS Société coopérative des sélectionneurs

Office fédéral de l'Agriculture
Monsieur Bernard Lehmann
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Moudon, le 25 juin 2013 DP/sf

0618 ASS Société coopérative des sélectionneurs: 25.6.13

Train d'ordonnances relatif à la PA 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Nous avons pris connaissance de votre projet du 8 avril 2013 relatif au train d'ordonnances sur la PA 2014-2017 et vous remercions de nous avoir consultés à ce sujet.

Vous trouverez, en annexe, la prise de position de l'ASS dans le format Word souhaité par votre office. La version électronique vous a déjà été transmise par courriel.

Dans notre prise de position, nous nous sommes limités aux points touchant directement la production de semences et plants. Pour les sujets non abordés, nous vous renvoyons aux prises de position détaillées de swisssem et de la FSPC que nous soutenons.

Nous vous remercions d'avance de prendre nos requêtes en considération et restons à votre disposition pour toute question éventuelle.

En vous réitérant nos remerciements pour la consultation, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Directeur, l'expression de nos salutations distinguées.

ASS Société coopérative des sélectionneurs

Le Président : Le Directeur :

Jean-Luc Pidoux Didier Peter

Annexe mentionnée

Chemin du Martinet 2a – Case postale 258 – 1510 Moudon – Tél : 021 905 95 11 – Fax : 021 905 95 10
www.ass-agri.ch

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation	ASS Société coopérative des sélectionneurs 0618 ASS Société coopérative des sélectionneurs: 25.6.13
Adresse	Chemin du Martinet 2A, Case postale 258, 1510 Moudon
Date et signature	Projet du 24 mai 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Contenu

Remarques générales 3
1. Ordonnance sur le droit foncier rural (211.412.110) 4
2. Ordonnance sur les paiements directs (910.13) 5
3. Ordonnance sur la coordination des contrôles (910.15) 9
4. Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17) 10
5. Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91) 12
6. Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1) 14
7. Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (914.11) 15
8. Ordonnance sur les importations agricoles (916.01) 16
9. Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010) 17
15. Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71) 18
16. Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) 19

Remarques générales

Nous observons depuis des années une baisse continuelle de la surface et de la production céréalière en Suisse. Depuis 1980, ce sont plus de 1'000 hectares de céréales qui disparaissent chaque année. Notre taux d'auto-approvisionnement se situe actuellement à 85 -90% pour les céréales panifiables et à seulement 45% pour les matières fourragères. Des quantités importantes de céréales fourragères sont donc importées chaque année pour couvrir les besoins de la production animale. Avec à peine 80'000 ha, la production suisse de céréales panifiables couvre tout juste les besoins de la meunerie en tenant compte du contingent à l'importation de 70'000 t. Le problème n'est donc pas un déséquilibre entre céréales panifiables et fourragères, mais clairement une rentabilité économique totalement insuffisante de la production de céréales fourragères, celle des céréales panifiables étant juste suffisante. C'est la raison pour laquelle les différentes organisations FSPC, swiss granum, swisssem et l'USP demandent depuis plusieurs années l'introduction d'une contribution spécifique pour les céréales fourragères.

S'agissant de la production de semences et plants, la rentabilité économique de ce secteur se situe aussi à un seuil critique. Ceci est particulièrement le cas de la production de plants de pommes de terre, ainsi que de semences de maïs et de légumineuses fourragères, suite à deux changements importants survenus lors des précédentes réformes de la politique agricole : 1) L'abrogation du mandat de prestations pour la mise en valeur des excédents de plants (CHF 2.313 mio). b) La diminution de la contribution en faveur du maïs semences de CHF 4'000.- / ha à CHF 1'000.- / ha.

Dans la situation décrite ci-dessus, nous ne comprenons pas les modifications proposées dans le paquet d'ordonnances sur la politique agricole 2014-2017. Le projet mis en consultation constitue clairement un affaiblissement de la production des grandes cultures en Suisse. Avec une baisse de CHF 460.-/ha, les grandes cultures et en particulier les céréales seront soumises à une pression énorme et les producteurs verront leurs revenus diminuer, comme le montre également les projections d'ART. Ces pertes de paiements directs ne pourront être compensées que par la participation à des programmes supplémentaires et « volontaires » qui auront un double effet : 1) Une nouvelle diminution de notre production céréalière avec une dépendance encore accrue des importations pour notre approvisionnement 2) Une charge en travail et des coûts supplémentaires pour les exploitations agricoles.

Le projet tel que proposé est pour nous inacceptable. Les principaux correctifs à apporter peuvent être résumés comme suit :

- Contributions d'au moins CHF 1'500.-/ha pour les grandes cultures et les terres ouvertes.
- Contribution spécifique de CHF 1'200.-/ha pour la production de plants de pommes de terre, de semences de maïs et de trèfles.
- Introduction d'une contribution spécifique d'au moins CHF 250.-/ha pour les céréales fourragères, dès la récolte 2014 (base légale nécessaire récemment introduite par le Parlement !).
- Renoncer à toute baisse du droit de douane sur les céréales panifiables.

Dans notre prise de position ci-après, nous nous limitons aux points touchant directement la production de semences et plants. Pour les sujets non abordés, nous vous renvoyons aux prises de position détaillées de swisssem et de la FSPC que nous soutenons.

1. Ordonnance sur le droit foncier rural (211.412.110)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

2. Ordonnance sur les paiements directs (910.13)

Remarques générales :

Le nouveau système de paiements directs proposés affaiblit fortement la production et les grandes cultures en Suisse. En comparaison avec le système actuel, les terres ouvertes perdent CHF 460.-/ha de paiements directs, ce qui correspond à une baisse de revenu. Seule la participation à des programmes supplémentaires permettra de compenser partiellement cette baisse à long terme. Ces programmes signifient un travail supplémentaire et des coûts élevés à charge de l'agriculture (administratif, mise en œuvre, contrôles, suivi, etc.), voire même l'abandon pur et simple de la production de céréales.

Les arguments d'un renforcement « relatif » des grandes cultures sont irrecevables. Si l'on veut renforcer les grandes cultures, il faut un soutien effectif et une augmentation par rapport à la situation actuelle. Il n'est pas crédible de prétendre soutenir les grandes cultures en baissant le revenu des producteurs de CHF 460.-/ha.

Les contributions à la qualité du paysage sont un non-sens évident. Outre une conception subjective, cette mesure occasionnera des coûts importants pour les producteurs (administration, mise en œuvre, contrôles, etc.). Dans la mise en place des projets, nous demandons que les mesures de maintien du paysage actuel soient une priorité et que les mesures supplémentaires soient limitées au maximum. Les projets doivent se concentrer sur un maintien de l'existant et tenir compte des coûts supplémentaires qui seront à charge de l'agriculture.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; … e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et …	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. **Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par l'exploitant lui-même qui doit être déterminant.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres instruments de planification comparables**	**Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans la version actuelle, en particulier en ce qui concerne les travaux supplémentaires spécifiques à la production de semences et plants, travaux par ailleurs souvent peu ou pas mécanisables. Swisssem dispose de données précises à ce sujet, qui sont disponibles sur demande.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	**1 bis La part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU destinée à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol.
Art. 48 Conditions et charges, al. 2 et 3	**2 Dans le cas des prairies artificielles et des surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.** 3 Biffer.	Les exploitations essentiellement ou uniquement basées sur les grandes cultures n'atteindront jamais la charge minimale exigée. Or, les SPB sont obligatoires pour remplir les PER et bénéficier des paiements directs. Les SPB doivent par conséquent être exemptées d'une charge minimale en bétail.
Art. 66 Conditions et charges, al. 2.	2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées pour chaque culture dans l'ensemble de l'exploitation pour: …	Nous saluons la flexibilité proposée par l'OFAG, permettant de choisir le mode de production (Extenso/PER) séparément pour chacune des espèces et chacune des utilisations finales. Ceci nous permettra de produire les semences selon le mode PER, même si les parcelles destinées aux secteurs fourragers et panifiables sont en Extenso. Ce changement est important pour notre activité, autant au niveau de la flexibilité que de la qualité des semences produites.
Art. 66 Conditions et charges, al. 3.	3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** [20] ~~du…~~de swiss granum.	La liste recommandée étant actualisée chaque année, une référence à une date précise ne fait pas sens.
Art. 76, al. 1 bis	**1 bis. Les contributions ne sont pas versées pour des semis de blé après maïs.**	Les problèmes de mycotoxines rencontrés par la filière céréalière trouvent, en autre, leur origine dans la promotion des techniques culturales simplifiées. Un encouragement de ces techniques apporte certes des avantages pour le sol, mais il faut garder à l'esprit la qualité des produits.
Art. 76, al. 4	~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	Une limitation dans le temps des contributions à l'utilisation de techniques culturales préservant le sol n'est pas justifiée. En effet, ces mesures sont coûteuses pour les agriculteurs et les coûts ne vont pas diminuer après 2019 !

Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Annexe 1, chap. 6.2, al. 4, let. c.	Pyrale du maïs : Produits phytosanitaires à base de Trichogramme spp. **et produits phytosanitaires homologués**.	La lutte contre la pyrale est nécessaire pour assurer la récolte de maïs, mais également pour éviter les contaminations du maïs par les fusarioses et pour éviter les dégâts dans les cultures suivantes (sangliers). Les trichogrammes n'ont pas une efficacité suffisante et les insecticides homologués doivent pouvoir être utilisés sans restriction en PER, après dépassement du seuil de tolérance.
Annexe 7, chap. 2.1 Contribution de base	La contribution de base est de ~~900~~ **950** francs par hectare et par an.	Cette augmentation permettrait, en tenant compte de la prime de CHF 550.-/ha en faveur des terres ouvertes dans le nouveau système, de s'approcher du niveau actuel des contributions pour les grandes cultures s'élevant au total à CHF 1'660.-/ha. La perte pour les terres ouvertes se limiterait ainsi à CHF 160.-/ha. Le financement de cette augmentation doit se faire en réduisant la contribution à la reconversion et la contribution à la biodiversité.
Annexe 7, chap. 2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à ~~300~~ **550** francs par hectare par an.	Cette augmentation permettrait, en tenant compte de la prime de base de CHF 950.-/ha dans le nouveau système, de s'approcher du niveau actuel des contributions pour les grandes cultures s'élevant au total à CHF 1'660.-/ha. La perte pour les terres ouvertes se limiterait ainsi à CHF 160.-/ha. Le financement de cette augmentation doit se faire en réduisant la contribution à la reconversion et la contribution à la biodiversité.

Annexe 7, Taux des contributions	**3 Contributions à la biodiversité** … 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.–~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.–~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.–~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.–~~	Nous proposons une baisse de CHF 500.-/ha pour les deux raisons suivantes : 1) Pour financer les deux augmentations indispensables des chapitres 2.1 et 2.3 ci-dessus 2) Avec les contributions proposées, l'attractivité élevée des surfaces écologiques conduirait à une augmentation de celles-ci au détriment des surfaces de production de denrées alimentaires, augmentant encore notre dépendance des importations.

3. Ordonnance sur la coordination des contrôles (910.15)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

4. Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières (910.17)

Remarques générales :

La proposition de distribution des montants ci-après est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à CHF 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financiers à l'intérieur de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de CHF 1'776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Comme expliqué en introduction (page 3), nos surfaces de céréales fourragères sont en chute libre depuis de nombreuses années et notre taux d'auto-approvisionnement est tombé à 45%. Ainsi, plus de 400'000 tonnes de céréales fourragères doivent être importées chaque année, chiffre auquel il faut encore ajouter une quantité équivalente de supports protéiques importés ainsi que des importations croissantes d'aliments concentrés prêts à l'emploi. Il n'est ni raisonnable ni responsable d'accepter une telle dépendance de l'étranger pour couvrir les besoins de la production animale suisse.

Pour cette raison, il est maintenant indispensable d'introduire une contribution spécifique en faveur des céréales fourragères dès la récolte 2014, à hauteur d'au moins CHF 250.-/ha. Plus rien ne s'oppose à cette mesure depuis que le Parlement a récemment créé la base légale nécessaire dans la Loi sur l'Agriculture (Art. 54) et s'est s'exprimé de manière clairement favorable à sa mise en œuvre.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Art. 1, al. 1	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes : … **f. les céréales fourragères, sans le maïs grain.**	Les céréales fourragères ont besoin d'un soutien effectif via une contribution spécifique (voir argumentaire dans les commentaires généraux de l'introduction et du chapitre 4). L'Art. 54 LAgr doit être concrétisé dès maintenant.
Art. 5	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à : a. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; **1'000 francs** b. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; **1'200 francs** c. pour le soja; **800 francs** d. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **800 francs** e. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : **1'800 francs** **f. pour les céréales fourragères (y compris blé fourrager, sans le maïs grain) : 250 francs**	Afin d'assurer la rentabilité de ces cultures, seule une légère baisse peut être supportée au niveau des contributions spécifiques. Pour les céréales fourragères, le montant proposé constitue le minimum pour assurer une rentabilité effective suffisante pour les producteurs. La production de semences et plants se situe déjà actuellement à un seuil critique de rentabilité. Nous avons déjà de la peine à trouver suffisamment de relève, voire même à motiver certains sélectionneurs dans la force de l'âge de continuer. Pour mémoire, le soutien à la production de semences de maïs a déjà été divisé par 4 en 2009. A cette même époque a aussi été abrogé le mandat de prestations de l'OFAG pour soutenir la mise ne valeur des plants de pommes de terre invendus. Ces suppressions ont représen-

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
		té une perte de respectivement CHF 650'000.- et CHF 2'313'000.- pour nos sélectionneurs. Une nouvelle baisse des soutiens nous obligerait à augmenter les prix des semences et plants, mais cela serait difficilement acceptable sur le marché, étant donné la faible rentabilité actuelle des grandes cultures. Il faut savoir que la production de semences et plants est intensive en heures de travail et nécessite des connaissances très spécifiques et techniques. De plus, de nombreux travaux spécifiques sont peu ou pas mécanisables (ex. épuration, castration). L'autre conséquence d'une nouvelle réduction de soutiens pourrait être l'abandon pur et simple de cette activité en Suisse avec la perte de tout le savoir faire patiemment acquis durant des décennies. Bien que les soutiens soient alloués aux sélectionneurs, ils touchent finalement tous les producteurs de notre pays car cela influence directement la disponibilité en semences et plants. La sécurité alimentaire dépend grandement de cette dernière. Miser sur les importations est une stratégie dangereuse, car on constate que les disponibilités en semences et plant sont souvent restreintes sur le marché européen. Ceci est déjà clairement le cas pour les semences de maïs et de trèfle violet. Pour les pommes de terre, nous avons fréquemment des difficultés à trouver dans l'UE les plants de base en quantité et en qualité suffisantes. C'est d'ailleurs la raison pour laquelle notre programme suisse de production de micro-tubercules (toutes premières générations) est actuellement en augmentation.

5. Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 3, Unité de main d'œuvre standard	Al. 1 L'unité de main d'œuvre standard (UMOS) sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. Al. 2 Les unités de main d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants : A Surfaces Ch. 1 : … … Ch. 5 (nouveau) : production de plants de pommes de terre, de pommes de terre, ainsi que de semences de maïs, de graminées et légumineuses fourragères : 0,04 UMOS/ha	Les productions de plants de pommes de terre, ainsi que de semences de maïs, de légumineuses et graminées fourragères sont des cultures particulièrement intensives en heures de travail. Les travaux d'entretien, d'épuration et de castration (ex. maïs) nécessitent des connaissances très techniques et spécifiques qui sont peu ou pas mécanisables. Le progrès technique ne permet donc pas de travailler de manière plus rationnelle. Les données recensées par swisssem montrent que la charge en main d'œuvre de la production de semences et plants est au moins deux fois plus élevée que celle des cultures correspondantes destinées aux secteurs alimentaires fourragers. Une telle différence doit donc être prise en compte dans la fixation des facteurs UMOS. Par ailleurs, le Parlement a clairement exprimé la volonté de donner également des perspectives aux exploitations moyennes et petites lors des débats sur le thème des UMOS. La prise en compte de productions intensives en main d'œuvre est un bon moyen de créer des conditions cadre allant dans ce sens. L'adaptation proposée influence aussi directement la disponibilité en semences et plants de qualité dans notre pays et ainsi la sécurité de notre approvisionnement agro-alimentaire.

Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques

6. Ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

7. Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture (914.11)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

8. Ordonnance sur les importations agricoles (916.01)

Remarques générales :
L'offre en céréales panifiables indigènes n'est de loin pas excédentaire. Environ 70'000 de céréales panifiables sont importées chaque année. Nous ne pouvons pas accepter une réduction du droit de douane sur les céréales panifiables, qui causerait une perte de CHF 12 millions pour les producteurs et ne serait pas répercutée aux consommateurs. La Confédération perdrait elle aussi CHF 2.1 millions. Comparer cette perte de CHF 12 millions pour les producteurs avec l'économie des frais de déclassement de CHF 1 million est une aberration, la perte nette se montant au final à CHF 11 millions de francs pour les producteurs ! De plus, une diminution de la production de céréales panifiables en Suisse, mettrait à mal la stratégie qualité, le Swissness, la sécurité alimentaire et renforcerait notre dépendance face aux importations. Cela serait incompréhensible !

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art. 6, al. 1	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~l'OFAG~~ **le DECHF**	La fixation des droits de douane pour les céréales panifiables doit rester en premier lieu du ressort du Conseil fédéral, avec une éventuelle délégation au DECHF L'OFAG doit conserver un rôle de surveillance et de conseil. De plus, nous demandons que les organisations faîtières telles que swiss granum, la FSPC et swisssem soient consultées avant tout changement de système et toute adaptation du droit de douane.
Art. 6, al. 2	2 L'OFAG le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de ~~53~~ **56** francs par 100 kilogrammes.	Maintien de la protection à la frontière actuelle (voir argumentaire dans les remarques générales).
Art. 6, al. 3	3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder ~~20~~ **23** francs par 100 kilogrammes.	Maintien de la protection à la frontière actuelle (voir argumentaire dans les remarques générales).

9. Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles (916.010)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

15. Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture (919.117.71)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

16. Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu)

Remarques générales :

Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Brotinformation www.schweizerbrot.ch 0619 SBI Schweizerische Brotinformation: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 7957 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur AP 2014-17 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Die Schweizerische Brotinformation nimmt nur zu Themen Stellung, die sie direkt betreffen. Daher beschränken wir uns auf die Stellungnahme zur Absatzförderungsverordnung.

Die Schweizerische Brotinformation unterstützt die konsequente Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizerische Brotinformation (SBI) unterstützt die konsequentere Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen (z.B. von Teiglingen oder tiefgekühlten Backwaren) muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten. Die SBI begrüsst es jedoch, dass die Förderung von Marktinitiativen in der Verordnung geregelt wird, plädiert jedoch für die **Umbenennung der Exportinitiativen in Marktinitiativen**. Die SBI unterstützt die Unterteilung der Marktinitiativen in solche zur Markterschliessung (Markteintritt) und solche zur Marktbearbeitung.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so **unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien**. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden **Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen** und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

In der Botschaft zur Absatzförderungsverordnung wird erwähnt, dass M**assnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Kaufakte** neu auch unterstützt werden können. Dieses Ziel ist interessant, sofern es einer einheitlichen Identifikation von Produkten und Lebensmitteln mit Schweizer Herkunft dient. Insofern kann das Herkunftszeichen „Suisse Garantie“ der AMS diese einheitliche Marke sein, deren Verwendung bis hin in die Verkaufsstellen gefördert werden muss. Hingegen sind wir der Ansicht, dass eine Identifikation mit „Schweiz. Natürlich.“ resp. eine Verwendung des Bundeslogos zur Verpackungsgestaltung nicht in Betracht zu ziehen ist. Dies ist aufgrund der restriktiven Ausführungsbestimmungen in der **Verordnung zum gemeinsamen Erscheinungsbild** (SR 916.010.2) nicht machbar, resp. die Ausführungsbestimmungen sind nicht für eine Umsetzung auf einer Verpackung geeignet. Somit müsste im Rahmen dieser Vernehmlassung auch die besagte Verordnung angepasst werden.

Die SBI begrüsst die Aufstockung des Finanzrahmens Produktion und Absatz. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise insgesamt 4 Mio. Franken) sind **gezielt für Massnahmen zur Markterschliessung im In- und Ausland** einzusetzen. Die **Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren**, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~Export~~Markt initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Titel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	… im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungslogo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;	Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	a. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7, Abs. 1	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 12	4. Abschnitt: ~~Export~~Markt initiativen	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 12, Abs. 2	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~Markt strategie der Branche unterstützt.	Wir erachten es als richtig, dass firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer Branchenstrategie unterstützt werden können. Basierend auf der Anpassung des Titels zum 4. Abschnitt sind nicht nur Projekte in neuen Märkten und einer Exportstrategie sondern auch Projekte in bestehenden Märk-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten (z.B. Inlandmarkt) ohne Exportstrategie zu unterstützen. Daher muss konsequenterweise eine Umformulierung erfolgen.
Art. 12a	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~Marktinitiativen	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 12, Abs. 1	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~Märkten erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;	Siehe Kommentar zu Artikel 12, wir unterstützen die aufgeführte Reihenfolge
Art. 13, Abs. 2 (neu)	2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte im In- und Ausland vorzusehen sind. Falls nötig ist ein Verteilschlüssel In- / Ausland zu definieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	Siehe Kommentar zu Artikel 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Kommission Schweizer Rapsöl www.raps.ch 0620 Raps Kommission Schweizer Rapsöl: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 7957 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur AP 2014-17 und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Die Kommission Schweizer Rapsöl nimmt nur zu Themen Stellung, die sie direkt betreffen. Daher beschränken wir uns auf die Stellungnahme zur Absatzförderungsverordnung.

Die Kommission Schweizer Rapsöl unterstützt die konsequente Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kommission Schweizer Rapsöl (KSR) unterstützt die konsequentere Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf die Qualitätsstrategie. Jedoch ist im Rahmen der Absatzförderungsverordnung nicht nur die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf den Märkten zu positionieren. **Bei sich öffnenden Grenzen oder steigenden Importen (z.B. von Teiglingen oder tiefgekühlten Backwaren) muss es – wie in der Charta zur Qualitätsstrategie festgehalten – das Ziel sein, um Marktanteile von Schweizer Rohstoffen und Lebensmitteln im Inland zu kämpfen.** Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte oder bei stark zunehmenden Importen ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten. Die KSR begrüsst es jedoch, dass die Förderung von Marktinitiativen in der Verordnung geregelt wird, plädiert jedoch für die **Umbenennung der Exportinitiativen in Marktinitiativen**. Die KSR unterstützt die Unterteilung der Marktinitiativen in solche zur Markterschliessung (Markteintritt) und solche zur Marktbearbeitung.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so **unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien**. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten ohne Anbindung an eine Dachmarkenstrategie der Branche in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden **Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen** und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

In der Botschaft zur Absatzförderungsverordnung wird erwähnt, dass M**assnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung mit dem Ziel der Erhöhung der Kaufakte** neu auch unterstützt werden können. Dieses Ziel ist interessant, sofern es einer einheitlichen Identifikation von Produkten und Lebensmitteln mit Schweizer Herkunft dient. Insofern kann das Herkunftszeichen „Suisse Garantie“ der AMS diese einheitliche Marke sein, deren Verwendung bis hin in die Verkaufsstellen gefördert werden muss. Hingegen sind wir der Ansicht, dass eine Identifikation mit „Schweiz. Natürlich.“ resp. eine Verwendung des Bundeslogos zur Verpackungsgestaltung nicht in Betracht zu ziehen ist. Dies ist aufgrund der restriktiven Ausführungsbestimmungen in der **Verordnung zum gemeinsamen Erscheinungsbild** (SR 916.010.2) nicht machbar, resp. die Ausführungsbestimmungen sind nicht für eine Umsetzung auf einer Verpackung geeignet. Somit müsste im Rahmen dieser Vernehmlassung auch die besagte Verordnung angepasst werden.

Die KSR begrüsst die Aufstockung des Finanzrahmens Produktion und Absatz. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise insgesamt 4 Mio. Franken) sind **gezielt für Massnahmen zur Markterschliessung im In- und Ausland** einzusetzen. Die **Gelder für Marktinitiativen sind zudem zu limitieren**, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche eine Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zu viel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs. 1, Bst. c.	c. ~~Export~~Markt initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Titel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	… im Bereich der Verpackungsgestaltung. Voraussetzung dafür ist, dass es ein einheitliches Erscheinungslogo über alle Branchen und die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt gibt und dieses auch eingesetzt wird;	Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 1, Abs. 2, Bst. b	a. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen;	Informationskampagne informieren über alle multifunktionalen Leistungen der Land- und Ernährungswirtschaft, gemeinwirtschaftliche sind nur ein Teil davon.
Art. 7, Abs. 1	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.	Siehe Begründung in den allgemeinen Bemerkungen
Art. 12	4. Abschnitt: ~~Export~~Markt initiativen	Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungs- resp. Marktbearbeitungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können.
Art. 12, Abs. 2	2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~Markt strategie der Branche unterstützt.	Wir erachten es als richtig, dass firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer Branchenstrategie unterstützt werden können. Basierend auf der Anpassung des Titels zum 4. Abschnitt sind nicht nur Projekte in neuen Märkten und einer Exportstrategie sondern auch Projekte in bestehenden Märk-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ten (z.B. Inlandmarkt) ohne Exportstrategie zu unterstützen. Daher muss konsequenterweise eine Umformulierung erfolgen.
Art. 12a	Anforderungen an die unterstützten ~~Export~~Marktinitiativen	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 12, Abs. 1	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~Märkten erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	Siehe Kommentar zu Artikel 12
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c;	Siehe Kommentar zu Artikel 12, wir unterstützen die aufgeführte Reihenfolge
Art. 13, Abs. 2 (neu)	2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte im In- und Ausland vorzusehen sind. Falls nötig ist ein Verteilschlüssel In- / Ausland zu definieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ Marktinitiativen sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	Siehe Kommentar zu Artikel 12

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014 – 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beschränken uns bei der Stellungnahme auf

- **Die Agrareinfuhrverordnung (916.01), Art. 6 Zollansätze für Getreide und**
- **Die Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)**

Die Schweizer Landwirtschaft deckt heute noch knapp 55 % des Nahrungsmittelbedarfs unserer Bevölkerung ab. Mit der AP 2014-17 wird die Inlandversorgung durch die Erweiterung der ökologischen Massnahmen, mit jeder Garantie, nochmals zurückgehen.
Um diesen bereits sehr tiefen Versorgungsgrad noch abdecken zu können, muss ein grosser Teil des Futtergetreides für die Ernährung unserer Tiere (insbesondere Geflügel und Schweine) importiert werden.
Berücksichtigt man diese Tatsache, heisst dies, dass unsere Selbstversorgung in Wirklichkeit noch tiefer ist.

Diese Situation wird je nach Interessenvertretungen unterschiedlich beurteilt und in Frage gestellt:

- Die Konsumenten verlangen, dass Schweizer Fleisch und Milch von Tieren produziert wird, die mit Futtermitteln aus der Schweiz gefüttert werden.
- Die Economie Suisse freut es, weil sie damit unsere Nahrungsmittelproduktion schwächen möchte und nicht an eine starke Landwirtschaft interessiert ist, denn die Wirtschaft will exportieren und als Gegenleistung Landwirtschaftsprodukte importieren.
- Der Detailhandel möchte zwar die Wünsche der Konsumenten erfüllen, stellt jedoch die Margenverbesserung in den Vordergrund.
- Und sogar SP-Nationalrätin Anita Fez BL verwendet von Zeit zu Zeit diese Situation, um möglichst die Agrarpolitik anzugreifen und die Landwirtschaft zu schwächen (Stellungnahme anlässlich der Agrardebatte).

Dass wir unsere Tiere zum Teil mit Futtergetreide aus dem Ausland ernähren müssen, schadet dem Image der Landwirtschaft und untergräbt zusätzlich unsere qualitativ hochwertige, vielfältige und nachhaltig inländische Produktion (sprich Ernährungssouveränität, Swissness). Deshalb ist dringender Handlungsbedarf.
Die Futter- aber auch die Brotgetreideproduktion muss unbedingt attraktiver gestaltet werden. Dies kann nur über den Preis oder die Beiträge für Ackerkulturen erreicht werden.
Es kann nicht sein, dass ein Betriebsleiter, der seinen Landwirtschaftsbetrieb, zwar nach ökologischen Regeln, jedoch wirtschaftlich führt, ohne Direktzahlungen, an der Getreide-produktion nichts mehr verdient.
Andererseits macht der Rohstoff (Mehl) nur gerade noch 10 bis 15 Prozent des Endproduktes aus.
Würde der Brotgetreidepreis um Fr. 10.-- / 100 kg erhöht, müsste der Konsument jährlich nur knapp Fr. 4.-- mehr für Brot und Backwaren ausgeben (Aussagen des Migros-Chef Bolliger). Sowohl die Konsumenten, wie auch die Grossverteiler wären eigentlich bereit diese Preiserhöhung mitzutragen.

Wir bitten daher die betreffenden Instanzen, die AP 2014 – 2017 dahingehend zu korrigieren, dass die Ackerkulturen und insbesondere die Brot- und Futtergetreidekulturen (inkl. Eiweissträger) einen finanziellen Anreiz erhalten und in Zukunft besser gestellt werden.

Es darf doch nicht sein, dass man versucht durch eine Reduktion des Referenzpreises und die Senkung des Grenzschutzes um Fr. 3.-- / 100 kg für Brotgetreide, die komparative Attraktivität für Futtergetreide zu verbessern.
Solche Ideen sind verwerflich und vergleichbar mit dem Vorschlag, dass der Bund in Zukunft portugiesische Staatsbürger anstellen sollte um das Kostenniveau der Schweizer Beamten zu senken…!

Zudem hat der Gesetzgeber ganz klar beschlossen, die Einzelkulturbeiträge einzuführen, um die Produktion von Nutztierfutter zu fördern.

Deshalb beantragen wir:

1. **Der Zollansatz für Brotgetreide soll mindestens auf dem heutigen Stand von Fr. 23.-- und der Referenzpreis von Fr. 56.-- / 100 kg belassen werden.**
2. **Für das Futtergetreide (ohne Mais) soll ein zusätzlicher Einzelkulturbeitrag von min. Fr. 250.-- / ha entrichtet werden.**
3. **Angesichts des grossen Mangels an Eiweissträger soll ebenfalls die Produktion von Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Lupinen zu Futterzwecken durch zusätzliche Beiträge gefördert werden.**

Die Finanzierung dieser zusätzlichen Beiträge kann sichergestellt werden durch die Zolleinnahmen (Brotgetreide etc.) und die Uebergangsbeiträge.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, diesem dringenden Aufruf für den Getreidebau nachzukommen und danken für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Getreideproduzenten und der Saatzüchter der Region Deutschfreiburg:

Der Präsident der Saatzucht Düdingen: Der Präsident der Landi Sense-Düdingen:

Fritz Herren Beat Siegenthaler

Der Verfasser und ehemalige Präsident der Saatzucht Düdingen:

Bruno Schwaller

Düdingen, 25. Juni 2013

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Fédération Suisse des Betteraviers
SVZ FSB

Belpstrasse 26
3007 Bern
Tel. 031 398 52 62
Fax. 031 385 36 46
svz.fsb@sbv-usp.ch

Bern, 25. Juni 2013

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Johann N. Schneider-Ammann, Bundesrat
3003 Bern

0631 SVZ Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer: 25.6.13

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können und legen Ihnen in der Beilage gern unsere Anliegen dar.

Bitte erlauben Sie, dass wir an dieser Stelle auf unsere Kernanliegen verweisen:

- Der Ackerbau als Ganzes muss durch die Vorlage zwingend gestärkt werden. Eine Stärkung darf aber nicht nur in Relation zur Viehwirtschaft verstanden werden, sondern muss absolut umgesetzt werden!
- Die Versorgungssicherheitsbeiträge sowie die Einzelkulturbeiträge sind entsprechend unserem Vorschlag anzupassen! Dieser Vorschlag wurde von den verschiedenen Ackerbauorganisationen erarbeitet und als ausgewogene Mittelverteilung auch vom Schweizerischen Bauernverband in seine Stellungnahme übernommen.

In unserer Stellungnahme äussern wir uns insbesondere zu den für die Zuckerrübenproduktion und die Zuckerwirtschaft relevantesten Punkten. Was den Rest des Verordnungspakets betrifft, so unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer

Samuel Keiser
Präsident

Nadine Degen
Geschäftsführerin

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) 0631 SVZ Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 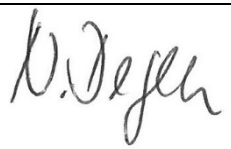

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz ... 5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
Art. 1 Einzelkulturbeiträge ... 8
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 10
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung ... 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzliche Überlegungen

Der Ackerbau als Ganzes muss durch die Vorlage zwingend gestärkt werden. Eine Stärkung darf aber nicht nur in Relation zur Viehwirtschaft verstanden werden, sondern muss absolut umgesetzt werden! Für einen Ackerbau, der im Sinne der Ernährungssouveränität und der Versorgungssicherheit steht, der durch eine optimale Ressourcennutzung zur inländischen Produktion beiträgt und der die von Konsumenten abgelehnten Futtermittelimporte mindestens teilweise ersetzen kann, muss deutlich mehr investiert werden als in diesen Ausführungsbestimmungen vorgesehen!

Der SVZ hat sich im Mai 2012 im Rahmen der Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-17 positiv zu den vorgesehenen Versorgungssicherheitsbeiträgen geäussert. Er hat aber auch verlangt, dass diese stärker gewichtet werden. Das Parlament hat dieser Forderung durch die Verankerung der Ernährungssouveränität im Landwirtschaftsgesetz Nachdruck gegeben. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind entsprechend unserem nachfolgenden Vorschlag zu erhöhen. Dies ist eine Voraussetzung für die dringend nötige Planungssicherheit auf den Betrieben.

Für den SVZ sind zudem insbesondere die Einzelkulturbeiträge (EKB) von Bedeutung. Durch die Bilateralen Abkommen II herrscht zwischen der Schweiz und der EU für verarbeiteten Zucker Freihandel (Doppelnulllösung). Dies ist für keine andere Ackerkultur der Fall. Der Einzelkulturbeitrag ist für eine weitere Sicherstellung der Anbaubereitschaft und damit für die Schweizer Zuckerproduktion absolut unabdingbar! Wir erinnern Sie auch daran, dass in der EU eine Abschaffung der Zuckerquoten spätestens 2020, vermutlich jedoch bereits vorher, zur Realität wird. Dies wird ohne jeden Zweifel direkte Auswirkungen auf die Schweizer Zuckerproduktion haben und zusätzlichen Druck erzeugen. Eine Kürzung des Zuckerrüben-EKB, wie Sie ihn vorschlagen, schwächt die Schweizer Branche bereits im Vorfeld dieser Entwicklung und ist absolut nicht akzeptierbar!

Der SVZ hat in seiner Stellungnahme zur AP einen unveränderten EKB von Fr. 1900.00 / ha gefordert. In der Überzeugung, dass der Ackerbau insgesamt einer Stärkung bedarf, hat sich der SVZ mit den anderen Ackerbauverbänden zu einer einheitlichen Position geeinigt. Dabei verzichten wir gemäss Absprache auf Fr. 100.00/ha, fordern aber klar die Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge und der EKB wie unten angegeben. Mit Überzeugung fordern wir den neuen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide. Das Parlament hat die Weichen dafür gestellt und dieser Wille ist umgehend umzusetzen. Dem allgemein festgestellten Rückgang der Futtergetreideflächen muss heute ein deutliches Zeichen entgegengesetzt werden. Gleichzeitig ist auf eine Senkung des Brotgetreidezollansatzes zu verzichten. All diese Elemente sind zwingend ausnahmslos zu berücksichtigen, da sonst das Gleichgewicht der Stützung des Ackerbaus nicht gewährleistet ist.

⇒ **Die Versorgungssicherheitsbeiträge und die EKB sind wie unten detailliert aufgelistet zu erhöhen!**

Der Mittelbedarf für die Einzelkulturbeiträge beträgt mit unserem Vorschlag rund 74,5 Mio. Franken. Mit der Unterstützung an die Obst- und Beerenverwertung ist das Budget für den Pflanzenbau innerhalb von Produktion und Absatz auf 78 Mio. Franken aufzustocken. Die zusätzlichen Mittel sind aus der Qualitäts- und Absatzförderung zu generieren. Dies kann nicht zuletzt damit begründet werden, dass die Zuckerbranche ihre Werbung vollumfänglich selber finanziert.

Bemerkungen zu den Verordnungen

Im Folgenden äussern wir uns zu den für die Zuckerrübenproduktion und die Zuckerwirtschaft relevantesten Punkten. Was den Rest des Verordnungspakets betrifft, so unterstützen wir vollumfänglich die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbands.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	Status Quo der geltenden DZV beibehalten	Wir warnen davor, eine neue Massnahme einzuführen, die in der Umsetzung und im Vollzug einen administrativen Mehraufwand zur Folge hätte, deren effektiver Nutzen für die Bodenqualität und die Verhinderung von Erosion gleichzeitig jedoch nicht erwiesen ist. Wir beantragen, den Status Quo der DZV (Stand 1. Januar 2013) beizubehalten und bieten Ihnen an, aktiv an einer für alle Seiten lohnenden Lösung mitzuarbeiten. So ist in einer Arbeitsgruppe eine Wiederaktivierung des Bodenschutzindex‘ zu diskutieren.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	[2] Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen bewirtschaftet werden, ~~muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden~~ wird kein Mindesttierbesatz verlangt. Dies gilt für maximal 7% der beitragsberechtigten Fläche.	Viehlose Betriebe sollen nach Vorschlag Bundesrat für die Bewirtschaftung von Biodiversitätsflächen keine Versorgungssicherheitsbeiträge mehr erhalten. Dies stellt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von viehlosen Betrieben dar, da das Futter ja dennoch verwertet wird und der Versorgung dient. Auf die Forderung nach einem Mindesttierbesatz soll daher verzichtet werden.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion		Wir begrüssen die Ausrichtung eines Extenso-Beitrags neu auch für Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion**:** **Art. 68 Voraussetzungen Abs. 1**	[1] [..] Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem ~~Wiesen- und Weidefutter~~ Grundfutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ 60 Prozent der TS b. im Berggebiet: ~~90~~ 80 Prozent der TS.	Der Einsatz von anderen Futtermitteln neben Gras, insbesondere die Nebenprodukte der Verarbeitung, sollten in einer modernen Futterration möglich sein. Sie gehören bereits heute zum Standard einer ausgewogenen Futterration. Zudem ist die Forderung nach einer kostenoptimierten Futterration resp. Milchproduktion in die Überlegungen mit einzubeziehen. Die durch die AP 14-17 vorgeschlagenen %-Zahlen lassen keinen Platz mehr für den Einsatz von Zuckerrübenschnitzel. Es handelt sich jedoch um ein wertvolles und preisgünstiges Futtermittel, welches die Rationen optimal auszugleichen vermag. Unser Vorschlag mit 60 resp. 80% ergibt für den Einsatz von Nebenprodukten einen gewissen Spielraum. Er entspricht zudem der ursprünglichen Motivation für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, nämlich Importe zu verhindern.
Art. 74 Voraussetzungen und Auflagen der Ressourceneffizienzbeiträge	[2] Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: e (neu). Antidriftdrüsensystem.	Zusätzlich sollen Antidriftdrüsen als emissionsmindernde Ausbringverfahren unterstützt werden. Die Verhinderung von Abdrift entspricht einem dringenden Bedürfnis im Pflanzenschutz. Weitere Anträge: Schonende Bodenbearbeitung: Für Direktsaat von Getreide nach Mais sollen keine Beiträge ausgerichtet werden, da dies unweigerlich zu Qualitätsproblemen führen würde. Zusätzlich berücksichtigt werden soll dagegen die pfluglose Ansaat von Kunstwiese nach Getreide.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Übergangsbestimmungen Abs. 8	Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur an jene Betriebe ausgerichtet, ~~sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselbe Massnahme unterstützt~~ die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG, welches dieselbe Massnahme unterstützt, teilnehmen.	Die Anpassung verhindert eine Ungleichbehandlung zwischen und innerhalb der Kantone. Die neuen Ressourcenschutzbeiträge müssen auch für diejenigen Landwirte zugänglich sein, die aus anderen Gründen von einer Teilnahme an einem kantonalen Projekt abgesehen haben (beispielsweise aufgrund der gesamtbetrieblichen Orientierung).
Anhang 1 DZV **4 Geregelte Fruchtfolge** **4.3**	4.3 ~~Regelung der Anbaupause~~ Gleichwertige Regelungen [1] ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.	Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit Ihrem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die von uns hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV (Stand 1. Januar 2013).
Anhang 7 DZV **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag**	Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ 950 Franken pro Hektare und Jahr.	
Anhang 7 DZV **2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.3. Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen**	Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt ~~300~~ 550 Franken pro Hektare und Jahr.	

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	[1] Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. (neu) Futtergetreide (ohne Körnermais)	Das Parlament hat explizit die Möglichkeit eines Einzelkulturbeitrags für Futtergetreide im LwG festgeschrieben. Diese Stützung ist kohärent zum Anliegen der Konsumentinnen und Konsumenten, die Einfuhr von Viehfutter zu senken. Damit die Anbaufläche stabilisiert werden kann, ist ein Beitrag von 250 Franken je Hektare einzuführen. Parallel dazu muss die Forschung in diesem Bereich vorangetrieben werden, damit ertragsstarke Sorten angeboten und die nötige technische Umsetzung (etwa im Bereich Düngung) möglich ist.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; Fr. 800 b. für Saat- und Pflanzgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; Fr. ~~800~~ 1200 c. für Soja; Fr. ~~1000~~ 800	- Die Zuckerrüben verlieren durch die AP 14-17 am stärksten. Die Attraktivität dieser Kultur hat in den vergangenen Jahren konstant gelitten. Als einzige Ackerkultur sind die Zuckerrüben mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich, nicht nur für die Rentabilität der Kultur für den Anbauer, sondern auch für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken! - Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutprodukti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. ~~1000~~ 800 e. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung; Fr.~~1500~~ 1800 d. (neu) für Futtergetreide (ohne Körnermais) Fr. 250	on wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen zu fördern. - Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend. Eiweisserbsen sind eine Kultur mit geringer Bedeutung und werden von den Futtermühlen nur beschränkt nachgefragt. Oft werden sie nur in betriebseigenen Mischungen eingesetzt. Die notwendige Qualitätsverbesserung kann nicht über den Anbaubeitrag erzielt werden, sondern bedarf zuerst Investitionen über die Forschung.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	[2] Das BLW setzt den Zollansatz [..] so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung [..] dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht. [3] [..] Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf ~~20~~ 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Die vorgeschlagene Senkung wird in der Botschaft des Bundesrats damit begründet, dass durch diese Schlechterstellung des Brotgetreides der Anbau von Futtergetreide attraktiver wird. Dieses Vorgehen wird unter keinen Umständen akzeptiert. Es ist ebenso wenig zielführend wie die Meinung, der Futtergetreideanbau werde interessanter für die Produzenten, wenn die Unterstützung der übrigen Kulturen gekürzt werde. Ein solches Vorgehen hätte eine allgemeine Schwächung des Ackerbaus zur Folge, welcher weder im Sinne der Bevölkerung noch des Parlaments wären, die sich für eine starke Ernährungssouveränität ausgesprochen haben. Der Antrag lautet entsprechend, auf die Kürzung des Brotgetreidezolls und des Referenzpreises vollständig zu verzichten.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG 0632 Zuckerfabriken Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 3270 Aarberg
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma Aarberg, 15. Juni 2013	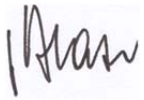 Dr. G. Stäger CEO ZAF F. Blaser Rübenmanagment

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 5

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Kernpunkt unserer Stellungnahme:

Einzelkulturbeiträge
Mit den vorgesehenen Massnahmen zur AP 2014-17 wird die Attraktivität der Ackerkulturen kaum verbessert und der Rückgang diverser Ackerkulturen kann dadurch nicht aufgehalten werden. Als Verarbeitungsbetrieb fürchten wir in Zukunft das Fehlen von genügend Rohstoff und in der geforderten Qualität. Zudem wird die gewohnte und notwendige Professionalität zur Erzielung eines geeigneten Rohstoffs zusehends in den Hintergrund gerückt.
Die im Entwurf vorgesehenen Einzelkulturbeiträge sind u.E. nicht ausreichend und sollen ergänzt und erhöht werden.

Versorgungssicherheitsbeiträge
Der Ackerbau gilt als Grundlage des Versorgungssicherheit. Er hat in den letzten Jahren an Bedeutung eingebüsst. Diese Entwicklung darf so nicht weiter gehen. Somit sind entsprechende Verbesserungsmassnahmen im Bereich der Versorgungssicherheitsbeiträge vorzusehen.

Direktzahlungsverordnung
Als Mindestanforderungen für graslandbasierte Milchproduktion sollen in der Jahresration 80 resp. 90% Wiesen- oder Weidefutter gelten. Als nachgelagertes Unternehmen der Landwirtschaft sind wir betreffend dieser Massnahme sehr verunsichert, da bei der Zuckergewinnung grosse Mengen Zuckerrübenschnitzel anfallen. Diese werden bis anhin zur sinnvollen Ergänzung der Futterrationen eingesetzt. Durch die vorgesehenen Mindestanforderungen werden viele Betriebe auf den Einsatz von Nebenprodukten aus der Verarbeitung verzichten müssen, wodurch der Absatz dieser Nebenprodukte in Frage gestellt wird. Wir sind der Überzeugung, dass dies nicht Absicht der neuen AP ist und fordern eine Korrektur der Mindestanforderungen.

Weitere Anliegen
Bezüglich weiterer Bemerkungen und Forderungen unterstützen wir die vom Schweiz. Verband der Zuckerrübenpflanzer eingereichte Stellungnahme.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der Einführung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion wird sowohl im Berg- wie im Talgebiet der Einsatz von Zuckerrübenschnitzel stark eingeschränkt.
Während im Ackerbaugebiet eine Mindestanforderungen von 80% Wiesen- oder Weidefutter und im Berggebiet gar 90% gesetzt werden, bestehen für die Zuckerrübenschnitzel kaum mehr Einsatzmöglichkeiten. Auch die Verfütterung von Kartoffeln wird dadurch erschwert sein.
Diese Mindestanforderungen werden die sinnvolle Verwertung der Nebenprodukte des Ackerbaus beeinträchtigen und insbesondere die Zuckerfabriken vor Absatzprobleme stellen. Eine Korrektur der Mindestanforderungen für graslandbasierte Milch drängt sich auf. Wir schlagen zwei Möglichkeiten vor:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Vorschlag 1 letzter Satz Art. 68 Abs.1	Zudem muss die Jahresproduktion zu folgenden Mindestanteilen aus ~~Wiesen- oder Weidefutter~~ aus frischem, siliertem oder getrocknetem Grundfutter bestehen.	Der Einsatz von anderen Futtermitteln neben Gras, insbesondere die Nebenprodukten der Verarbeitung sollten in einer modernen Futterration möglich sein. Sie gehören bereits heute zum Standard einer ausgewogenen Futterration. Zudem ist die Forderung nach einer kostenoptimierten Futterration resp. Milchproduktion in die Überlegungen mit einzubeziehen.
Vorschlag 2 Art. 68 Bst. a und b	a. Im Talgebiet ~~80%~~ 60% der TS b. Im Berggebiet ~~90%~~ 80% der TS	Die durch die AP 14-17 vorgeschlagenen %-Zahlen lassen keinen Platz mehr für den Einsatz von Zuckerrübenschnitzel, zumal es sich um ein wertvolles und preisgünstiges Futtermittel handelt, welches die Rationen optimal auszugleichen vermag. Unser Vorschlag mit 60 resp. 80% ergibt für den Einsatz von Nebenprodukten einen gewissen Spielraum.
Anhang 7 2 Versorgungssicherheitsbeiträge 2.3 Beitrag für die offenen Ackerfläche und Dauerkulturen.	Erhöhung des Beitrages für die offene Ackerfläche auf 550 Franken pro Hektare	Zur Sicherung der Versorgungssicherheit und einer ausreichenden offenen Ackerfläche sind die vorgesehenen 300 Franken ungenügend.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung des Ackerbaus und insbesondere des Futtergetreidebaus sind ungenügend und werden den Rückgang dieser Kultur nicht aufhalten können. Futtergetreide ist dringend in die Einzelkulturbeitragsverordnung aufzunehmen und daselbst mit einem Förderbeitrag zu stützen.

Mit der Reduktion des Beitrages für die Zuckerrüben und den steigenden Anbaukosten (Pflanzenschutz, Transport) verliert der Rübenanbau weiter an Attraktivität. Der Deckungsbeitrag geht schleichend zurück. Die Zuckerindustrie befürchtet einen Rückgang der Anbaubereitschaft bei den Zuckerrüben , den Verlust an Professionalität und ein Ausweichen auf eine extensive Bewirtschaftung z.B. extensiv genutzte Wiesen und Weiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 neu Bst. f	Futtergetreide	Aufnahme des Futtergetreidebaus in die Einzelkulturbeitragsverordnung, wodurch eine flexible Anbausteuerung wie bei anderen Ackerkulturen erreicht werden kann.
Art. 5 e	Zuckerrüben ab 2014 CHF 1900.- Franken je ha	Die Attraktivität des Rübenbaus gegenüber Alternativkulturen ist gefährdet. Die Anbaubereitschaft sinkt merklich. Die Beibehaltung des bisherigen Beitrages ist dringend.
Art. 5 neu Bst. f	Futtergetreidebau ab 2014 500.- Franken je ha	Ein Beitrag von mindestens 500.-/ha ist nötig um den Rückgang des Futtergetreidebaus aufhalten zu können.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SWISSCOFEL Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels 0634 swisscofel Verband des Schweiz. Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach 7954, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Juni 2013 Jacques Blondin, Präsident und Marc Wermelinger, Geschäftsführer 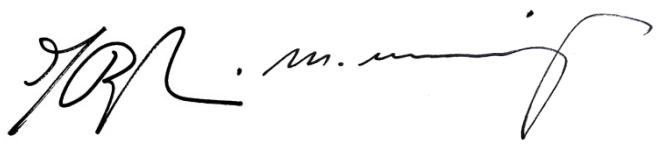

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SWISSCOFEL ist der Verband der Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhändler sowie der Hersteller von küchenfertigen Frischsalaten. Er vertritt 180 Mitgliedfirmen welche mit diesen Produkten rund 4 Mia. Franken Umsatz und Wertschöpfung generieren. SWISSCOFEL setzt sich im Namen seiner Mitglieder für Rahmenbedingungen ein, die eine optimale Bedienung des Marktes und der Konsumenten mit frischen und sicheren Lebensmitteln ermöglichen. SWISSCOFEL legt grossen Wert darauf, dass diese Rahmenbedingungen keine wettbewerbsverzerrenden Wirkungen zu Ungunsten des Handels und des Gewerbe haben.

Gerne nehmen wir teil an dieser wichtigen Anhörung. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 ist in unseren Gremien und im Vorstand behandelt worden.

Unsere Eingabe konzentriert sich auf jene Aspekte und Verordnungen die den Handel und das Gewerbe direkt oder indirekt betreffen. Wir nehmen namentlich Stellung zu Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV, zur Strukturverbesserungsverordnung SVV und zur Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (QuNaV).

Wir erwarten, dass der klare Auftrag des Parlaments gemäss LWG Artikel 2, Absatz 5 eingehalten wird, der lautet: **„***Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie* zu verzerren, sind ausgeschlossen.“

SWISSCOFEL wünscht sich eine effiziente, wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Besondere Leistungen sollen wie bisher durch ein überschaubares Direktzahlungssystem abgegolten werden. *Strukturelle Fördermassnahmen sollen hingegen konsequent auf landwirtschaftliche Aktivitäten und Betriebe begrenzt bleiben.* Die staatliche Förderung sogenannt „landwirtschaftsnaher“ bzw. gewerblicher Aktivitäten soll nur in Ausnahmefällen und wenn überhaupt nur dann staatlich unterstützt werden, sofern das privatwirtschaftliche Gewerbe im wirtschaftlich relevanten Gebiet dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt wird.

In diese Sinne danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV ist für uns von zentraler Bedeutung. Sie regelt unter anderem die für die staatliche Unterstützung wichtigen SAK und enthält auch die Umschreibung der sogenannt „landwirtschaftsnahen Tätigkeiten".

Die in Artikel 12b festgehaltene Definition der „landwirtschaftsnahen Tätigkeiten" geht viel zu weit und steht deshalb im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers. Die Verordnung muss so angepasst werden, dass sie dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gemäss LWG Artikel 2, Absatz 5 und LWG 89a entspricht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a, Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	…erbracht werden. **Diese müssen vollständig auf dem eigenen Betrieb produziert worden sein.**	Mit dieser Einschränkung ist zu *verhindern, dass die Verarbeitung, Vermarktung und der Verkauf von zugekauften Produkten* von aussen oder von anderen Betrieben als eine „Leistung für die landwirtschaftliche Produktion" anerkannt wird. Die Vermarktung zugekaufter Lebensmittel und Produkte ist eine rein gewerbliche Aktivität und hat keinen direkten Bezug zur Landwirtschaft im Sinne von BV Art. 104.
Art. 12b, Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	…oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen **direkten** Bezug zum Betrieb haben. **Die Produkte und Dienstleistungen müssen vom eigenen Betrieb bzw. von den Betrieben der Gemeinschaft stammen.**	Die in der VO vorgeschlagene Definition geht viel zu weit. Sie erweitert das Feld für „landwirtschaftsnahe Tätigkeiten" ins Grenzenlose. Die Auflistung auf S. 211 des Anhörungsberichts ist viel zu umfassend und nicht einmal abschliessend. Bei den Dienstleistungen für Landwirtschaftsbetriebe (Buchst. a) müssen die Produkte ausschliesslich vom eigenen Betrieb stammen. Wie der Bericht zu Recht feststellt, dürfen *landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht in die SAK-Berechnung aufgenommen werden um Direktzahlungen auszulösen*. Das wäre ganz klar wettbewerbsverzerrend.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung ist von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem LWG Artikel 89a über die Wettbewerbsneutralität umsetzt. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist der Wille des Parlaments auf Verordnungsstufe nun auch konsequent umgesetzt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Absatz 3 neuer Bst. b Erforderlicher Arbeitsbedarf,	b. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten der Landwirte sollen möglich sein und bei Bedarf sogar unterstützt werden können. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass LWG Artikel 2, Abs. 5 und LWG 89a LwG eingehalten werden. Wie bereits oben dargelegt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht in die SAK-Berechnung aufgenommen werden um zusätzlich auch noch Direktzahlungen auszulösen.
Art. 13, **Abs. 1 und 2,** Keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben	Absatz 1: zweitunterste Linie ***„und in der Lage“ (streichen)*** Absatz 2: erste Linie ***„erheblichen“ (streichen)***.	„In der Lage sind“ ist zu restriktiv. Es ist nicht zumutbar und in der Regel nicht möglich, dass direkt betroffene Gewerbebetriebe einen Kapazitäts-Nachweis erbringen müssen, bevor Ihnen eine konkrete Anfrage vorliegt bzw. das Projektvolumen bekannt ist. Der Gewerbebetrieb muss zudem die Gelegenheit haben ggf. seine Kapazitäten anzupassen. Eine Anhörung muss immer möglich sein. Mit einer Beschränkung auf „erhebliche“ Auswirkungen auf den Wettbewerb wird der Willkür Tür und Tor geöffnet. Es besteht die Gefahr, dass die Kantone die Messlatte sehr hoch ansetzen, womit Absatz 2 praktisch wirkungslos würde. Es ist eine „Kann-Vorschrift“; dieses Instrument soll nicht noch mehr abgeschwächt werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Noch offen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir wünschen uns in Bezug auf die Informationssysteme, dass der Zugriff über die Schnittstellen von und zu Systemen privater Standards (Labels etc.) möglich ist und gewährleistet wird.

Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit grosser Mehrheit hat das Parlament der neuen Fassung für LWG Artikel 11 zugestimmt und den Bund beauftragt, die gemeinschaftlichen Massnahmen von Produzenten mit Verarbeitern und/oder Händlern zur Verbesserung oder ***Sicherung*** der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte und von Prozesses zu unterstützen. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass im Verordnungsentwurf zu diesem Artikel die Massnahmen zur Qualitätssicherung faktisch ausgeklammert werden; dies steht im Widerspruch zum Willen des Parlamentes.

Wir beantragen, dieses wichtige Anliegen von Parlament und Landwirtschaft in der Verordnung wieder aufzunehmen bzw. angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll in der Verordnung eine *Trennung zwischen den Massnahmen zur Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen* und von Massnahmen zur Förderung der Qualität bzw. von Nachhaltigkeitsprogrammen erfolgen.

Bei der Förderung von Qualitätssicherungs-Programmen erachten wir folgende grundsätzlichen Kriterien/Auflagen als sinnvoll:

Subsidiaritätsprinzip, nationale Programme, freiwillige Teilnahme, Erhöhung bzw. Erhaltung der Marktchancen im Inland und Export, Beschränkung der Unterstützung auf QS-Programme mit Massnahmen auf Landwirtschafts-Betrieben, Beschränkung auf akkreditierte Programme und Standards.

Als eine weitere Auflage kann die laufende Weiterentwicklung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse gefordert werden. Massnahmen, die aus logistischen Gründen kostengünstiger und rationeller auf einer nachgelagerten Stufe (statt direkt auf dem Landwirtschaftsbetrieb) umgesetzt werden, sollen ebenfalls unterstützt werden können (Beispiel: Pflanzenschutzmittel-Rückstands-Monitoring).

Keine zeitliche Befristung: Analog zu den Fördermassnahmen in der EU und etlichen weiteren Ländern beantragen wir, dass auch in der Schweiz die Förderung solcher Qualitätssicherungsprogramme keiner zeitlichen Befristung unterstellt wird. Lebensmittelsicherheit kann auch auf der Stufe Landwirtschaft keine befristete Aufgabe sein. Solche Programme entsprechen zudem den Green-Box-Kriterien und sind folglich WTO-konform.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit ***und Qualitäts-sicherheit*** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für:	Trennung von QS-Massnahmen von Buchstabe a)
Buchstabe c) (NEU)	Die Entwicklung, Weiterentwicklung, Umsetzung von Qualitätssicherungsprogrammen und für die Teilnahme an diesen.	Trennung von QS-Massnahmen von Buchstabe a)
Artikel 2	unverändert	
Art. 3 (streichen)	Streichen:	Auf eine Negativliste kann verzichtet werden.
2. Abschnitt : Spezifische Anforderungen Artikel 8, Absatz 1:	Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: (….)	
Artikel 8, **Absatz 3 (neu)**	**Qualitätssicherungs-Programme müssen:** **a) Einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen** **b) Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden.** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen.** **d) Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen.** **e) Die Teilnahme muss eine Erhöhung bzw. Erhal-**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tung der Marktchancen (im Inland und für den Export) bewirken. **f) Die unterstützten Massnahmen beschränken sich auf Massnahmen auf den Landwirtschafts-Betrieben. *Massnahmen, die aus logistischen Gründen kostengünstiger und/oder rationeller auf einer nachgelagerten Stufe (statt direkt auf dem Landwirtschaftsbetrieb) umgesetzt werden, können ebenfalls unterstützt werden.*** **g) Beschränkung der Förderung auf nationale Programme.** h) **Als eine weitere Auflage kann auch die laufende Weiterentwicklung des Standards aufgrund neuer Erkenntnisse im In- und Ausland gefordert werden.**	
Artikel 10 und 11	Gesuche und Entscheide für die Finanzhilfe sollen sich auf mehrere Jahre (ideal wäre für die Dauer einer AP-Periode) beziehen können.	Der administrative Aufwand bei einem jährlichen vollumfänglichen Gesuchs- und Verfügungsprozedere steigt sonst für alle beteiligten Stellen ins Unverhältnismässige. (Prüfungen durch die Finanzkontrolle bleiben selbstverständlich jederzeit möglich)
Artikel 13	Die Auszahlung der Finanzhilfe erfolgt an einzelne Produzentinnen und Produzenten. ***Die Teilnehmer an den Programmen können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft der Programme zustimmen.***	Die Teilnahme an QS-Programmen sowie an Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen ist freiwillig und erfordert eine Anmeldung durch die Teilnehmer. Im Falle einer Zustimmung der teilnehmend Produzentinnen und Produzenten soll auch eine direkte Auszahlung an die Trägerschaft möglich sein. Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund - und in der Folge wiederum ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme - wäre völlig unverhältnismäs-

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sig.

- Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	0636 VSKP Vereinigung Schweizer Kartoffelproduzenten: 27.6.13 Vereinigung Schweizerische Kartoffelproduzenten VSKP
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**27.6.2013** **Ruedi Fischer** **Irene Vonlanthen**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 13
4. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16
5. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 17

ENTWURF

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen. Unsere konkreten Anliegen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt. Zusammengefasst unsere Hauptforderungen:

- Die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen muss erhalten bleiben. Falsche Anreize zur Extensivierung schwächen die schweizerische Nahrungsmittelproduktion- und Verarbeitung und haben höhere Importe zur Folge. Wir fordern daher eine Erhöhung des Basisbeitrages für die Versorgungssicherheitsbeitrages von CHF 900 / ha auf **CHF 930 / ha** (+ CHF 30 / ha)

- Der Ackerbau muss effektiv und nicht nur verhältnismässig gefördert werden. Die Ackerkulturen, insbesondere der Kartoffelbau, leisten einen effizienten und wertvollen Beitrag zur Ernährung der Schweizer Bevölkerung. Wir fordern daher eine Erhöhung des Beitrages für offenes Ackerland und Dauerkulturen von CHF 300 / ha auf **CHF 550 / ha** (+ CHF 250 / ha). Im biologischen Landbau und für die Spezialkulturen ist das aktuelle Beitragsniveau von **CHF 1700 / ha** zu erhalten und den Beitrag für offenes Ackerland auf **CHF 1250 / ha** zu erhöhen.

- Mit angepassten Einzelkulturbeiträgen gilt es einen ausgewogenen Anteil der Anbauflächen zu erreichen und die Attraktivität der einzelnen Kulturen zu erhalten. Der Rückgang der Futtergetreidefläche muss mit einem Einzelkulturbeitrag gestoppt werden. Auf die Kürzung beim Zoll für Brotgetreide ist zu verzichten.

- Es gibt keinen Anlass die Auflagen für den ökologischen Leistungsnachweis zu verschärfen. Es ist darauf zu achten, dass Zielkonflikte reduziert werden können. Die Massnahmentabelle zum Erosionsschutz ist ersatzlos zu streichen, sie würde den Kartoffelbau massiv einschränken.

- Der Bund soll sich weiterhin über die QuNaV an den Systemkosten für das Qualitätssicherungsprogramm SwissGAP beteiligen.

- Das Ziel der administrativen Vereinfachung wird mit der Vorlage nicht erreicht. Es müssen weitere Anpassungen gemacht werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirte, die Kantone und den Bund zu senken.

- Zu den nicht aufgeführten Punkten verweisen wir auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes.

ENTWURF

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bundesrat Johann Schneider – Amman hat am 8. Mai entschieden, dass erst nach Vorliegen des Berichts zum Postulat Leo Müller (12.3906) über die Anpassung der SAK Faktoren entschieden wird und diese nicht mehr Teil des Anhörungsverfahrens zur AP 14- 17 sind. Davon ausgenommen sind die Anpassungen in der Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum in Art. 2 Abs. 2 der Zuschlag für die Kartoffeln ohne die geforderte Überprüfung gesenkt werden soll. Der bisherige Zuschlag soll bis zur Überarbeitung der gesamten SAK Faktoren bestehen bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Zuschläge	Art. 2a Abs 2-4 Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: a… b… c Kartoffeln ~~0.036 SAK / ha~~ 0.045 SAK /ha d…	Auf eine Senkung der SAK Zuschläge bei den Kartoffeln soll verzichtet werden, solange der Bericht zum Postulat Müller nicht vorliegt. Trotz des technischen Fortschrittes hat sich der Arbeitsaufwand aufgrund der gestiegenen Qualitätsanforderungen im Kartoffelbau nicht verringert.

ENTWURF

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP begrüsste es, dass mehrere alte Verordnungen in der neuen Direktzahlungsverordnung zusammenfasst wird. Unsere wichtigsten Anliegen sind in der Einführung aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Ausgeglichene Düngerbilanz		Keine Änderungsvorschlag Die Bemerkungen zu den Anforderungen werden unter Anhang 1 Ziff 2.1 formuliert.
Art. 15 Geeigneter Bodenschutz	1 Der geeignete Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung sowie durch Massnahmen zur Verhinderung von Erosion und von chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten. Die Anforderungen sind in Anhang 1 Ziffer 5 festgelegt. ~~2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung ansäen. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung muss~~ ~~a. vor dem 1. September in der Talzone~~ ~~b. vor dem 15. September in der Hügel- und Bergzone I angesät werden.~~ ~~3 Für die Bodenbedeckung mit Zwischenfutter und Gründüngung gelten die Anforderungen in Anhang 1 Ziffer 5.1.~~ ~~4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.~~ 2 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche, die in der Talzone, in der Hügelzone oder in der Bergzone 1 liegen, müssen Ackerflächen, die vor dem 31. August ge-	Das vorgeschlagene Modell ist in der Praxis nicht umsetzbar. Ende August ist die Kartoffelernte in vollem Gange. Wenn am 31. August geerntet wird, ist eine Ansaat des Zwischenfutters oder der Gründüngung bis am 1. September nicht möglcih. Das Modell bietet zwar eine gewisse Flexibilität, diese ist aber gering und die Umsetzung und Kontrollierbarkeit kompliziert. Die bisher geltenden Termine sind beizubehalten. Als Alternative ist die Wiedereinführung und Weiterentwicklung des früheren Bodenschutzindexes zu prüfen. Die Bemerkungen zu den Anforderungen bezüglich Erosion werden unter Anhang 1 Ziff. 5.2 aufgeführt.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	erntet werden, wie folgt bedecken: a. Ansaat einer Winterkultur: oder b. Ansaat von Zwischenfutter oder Gründüngung vor dem 15. September bzw. 30.September nach Getreidekulturen, falls Problemunkräuter bekämpft werden. Das Zwischenfutter oder die Gründüngung müssen bis mindestens am 15. November erhalten bleiben. in der Hügel- und Bergzone I angesät werden. 3 4 Für Betriebe, die nach den Anforderungen der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 bewirtschaftet werden, gelten für den Nachweis eines geeigneten Bodenschutzes die Anforderungen der nationalen Fachorganisation nach Artikel 18 Absatz 2.	
Art 48 Basisbeitrag	… 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche bewirtschaftet werden, und 10% der landwirtschaftlichen Nutzfläche übersteigen, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden. ….	Viehlose Ackerbaubetriebe können die Anforderung an den Mindesttierbesatz nicht erfüllen. Das Erntegut von EXWI trägt aber trotzdem zur Versorgung von Nutzvieh und damit zur Versorgungssicherheit bei. Um einer übermässigen Ausdehnung von EXWI entgegenzuwirken, ist erst ab einem Anteil von 10% an der LN ein Mindesttierbesatz zu fordern.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: … l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Absatz 4: In der Talzone beträgt der maximale Anteil der beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausgerichtet.	Nützling und Bestäuber, insbesondere Bienen sollen durch spezifische Lebensräume gefördert werden. Dabei sollen auch Elemente eingeführt werden, welche sich problemlos in eine Fruchtfolge einbetten lassen und die kaum Unkrautprobleme nach sich ziehen. Als Beispiel sei hier die in Erarbeitung stehende Bienenweide aus dem Forschungsprojekt LOBAG, HAFL genannt. Mit der neuen DZV gewinnen extensiv bewirtschaftete Flächen weiter an finanzieller Attraktivität gegenüber den Produktionsflächen. Um eine allzu starken Ausdehnung der ökologischen Flächen zu verhindern, ist der Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen auf 25% der LN pro Betrieb zu begrenzen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 67 Beitrag für grasland-basierte Milch- und Fleisch-produktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischpro-duktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Kein Änderungsvorschlag
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen‘	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutz-tiere zu mindestens **85** ~~90~~ Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter von Schweizer Herkunft nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgen-den Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrockne-tem Wiesen- und Weidefutter bestehen: a. im Talgebiet: ~~80~~ **70** Prozent der TS; b. im Berggebiet: ~~90~~ **80** Prozent der TS. … 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderun-gen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt. 5 (neu) Tiere, die in die Sömmerung gegeben werden, wer-den in die Berechnung der Futtermittelbilanz einbezogen.	Qualitative schlechte und nicht verkäufliche Kartoffeln sowie Überschüsse nach klimabedingten Grossernten werden sinnvollerweise an Nutzvieh verfüttert. Die Anteile in der Fütterung können je nach Jahr stark schwanken und durch-aus im zweistellen Prozentbereich liegen. Diese Verwertung soll auch weiterhin für Betriebe möglich sein, die beim Pro-gramm GMF mitmachen. Weiter zeigt eine Studie der HAFL, dass bei Milchkühen der Anteil Wiesenfutter im Mittel in der Ration im Talgebiet lediglich 50-60% und in den Bergzonen um die 85% liegt. Gerade gemischte Milchwirtschafts-und Ackerbaubetriebe mit Mais in der Fruchtfolge würde vom Programm systematisch ausgeschlossen. Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil erfüllen. Mit dem Vorschlag zur Ausgestaltung der grasland-basierten Beiträge wird der Anbau von Kunst- und Dauer-weise stark gefördert und es wird zu einer weiteren Flächen-ausdehnung des Grünlandes kommen auf Kosten der offe-nen Ackerfläche. Dadurch würde eine zentrale Zielsetzung der AP 14/17, nämlich der Förderung des Ackerbaus, unter-graben. Unser Vorschlag mit 70 resp. 80% ergibt für den Einsatz von Nebenprodukten einen gewissen Spielraum. Er entspricht zudem der ursprünglichen Motivation für die graslandbasier-te Milch- und Fleischproduktion, nämlich Futtermittelimporte zu verhindern
Art. 74 Ressourceneffizienz-beiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten:	Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourcenef-fizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaf-

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	fen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 75 Ressourceneffizienzbeiträge	**Art. 75** 1 Pro Fläche berechtigen maximal vier Güllegaben pro Jahr zu Beiträgen. Berücksichtigt wird dabei der Zeitraum vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des Beitragsjahres. ~~2 Für Güllegaben im Zeitraum vom 15. November bis zum 15. Februar werden keine Beiträge gewährt.~~ ~~3 In der Suisse-Bilanz werden pro Hektare und Gabe mit emissionsmindernden Ausbringverfahren ausgebrachte flüssige Hof- und Recyclingdünger 3 kg N verfügbar angerechnet. Massgebend dafür ist die „Wegleitung Suisse-Bilanz“.~~ 4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen ~~laufend~~ zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Ausbringung; und c. gedüngte Fläche. 5 Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	2 Auf eine Beschränkung der zeitlichen Gülleausbringung ist zu verzichten. Je nach meteorologischen Bedingungen kann eine Güllegabe auch während den Wintermonaten sinnvoll, angebracht und effizient sein. Ebenfalls sind die kantonalen Bestimmungen dazu unterschiedlich. 3 Auf die vorgesehene Anrechnung ist zu verzichten. Landwirte, welche die Ressourcen wie gefordert effizienter nutzten, sollen nicht in der Suisse-Bilanz umgehend dafür bestraft werden. Die Suisse - Bilanz ist gut etabliert und soll nicht verschärft werden. Der Begriff „laufend“ ist zu vage und bringt keine Verbesserung.
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	1 Der Beitrag für die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche wird pro Hektare ausgerichtet.	Allgemeine Bemerkung: Die VSKP steht der Einführung von Beiträgen für die schonende Bodenbearbeitung kritisch gegenüber. Der umstrittene Einsatz von Glyphosat und Schneckenkörner wird damit weiter zunehmen. Pfluglose Systeme sind bereits heute auf geeigneten Parzellen in geeigneten

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Als schonende Bodenbearbeitung gelten: a. Direktsaat; höchstens 25 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt; b. Streifensaat (Streifenfrässaat und Strip-Till); höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird vor oder während der Saat bewegt; c. Mulchsaat; höchstens 10 cm tiefe, nicht wendende Bearbeitung des Bodens. **3 (neu)** Als solche gelten Mischungen aus Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen mit Getreide. Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn der Gewichtsanteil von Eiweisspflanzen mindestens 30 Prozent der Ernte darstellt. **4** ~~3~~ Keine Beiträge werden ausgerichtet für das Anlegen von: a. Kunstwiesen mit Mulchsaat; b. Gründüngungen und Zwischenkulturen. c. Weizen nach Mais ~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	Kulturen wirtschaftlich interessant. Zudem können bodenschonende Anbausysteme zahlreiche phytosanitäre Probleme nach sich ziehen (siehe unten). Abs. 3 (neu) Gemischte Kulturen sind Praktiken, welche dazu beitragen, den Bodeneffizient zu nutzen. Daher müssen diese über die Ressourceneffizienzbeiträge und nicht die Beiträge für Einzelkulturen unterstützt werden Abs. 4 c Nichteingearbeitete Ernterückstände von Mais erhöhen das Risiko von Fusarieninfektionen in Getreidebeständen. Fusarien bilden die giftigen Stoffwechselprodukte Mykotoxine. Diese führen zu massiven qualitativen Problemen im Getreidebau und gefährden im Erntegut die Gesundheit von Menschen und Tiere. Die Direktsaat von Getreide nach Mais ist aus diesen Gründen nicht zu fördern. Falls die Beiträge bestehen bleiben, sind sie zeitlich nicht zu begrenzen. Es ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Die die Ressourceneffizienzbeiträge dienen dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art 79 Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg) b. abdriftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau.	Der Einsatz von abdriftreduzierenden Düsen und Spritzgeräten soll nicht auf einzelne Kulturen beschränkt werden. Die Förderung dieses technischen Fortschrittes trägt in der gesamten Landwirtschaft einen Beitrag zum gezielten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln..

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 97 Verfahren - Gesuchstermine und Fristen	1 Das Gesuch für Direktzahlungen ist der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 zwischen dem **15. April** ~~Januar~~ und dem **15. Mai** ~~Februar~~ einzureichen. ...	**Art. 97 Abs. 1** Die VSKP ist gegen eine Vorverlegung des Gesuchtermins. Beim Gesuchtermin Anfang Februar sind die meteorologischen Bedingungen im Frühling noch nicht bekannt und damit auch nicht, ob die Kulturen wie gewünscht angebaut werden können. Wie gerade der Frühling 2013 zeigt, müssen die Anbauflächen und Kulturen witterungsbedingt angepasst werden können, die heutigen Fristen sind unbedingt beizubehalten. Änderungen können gemäss Art. 99 Abs. 5 DZV nur bis am 1. Mai nachgemeldet werden. Anschliessend werden die erhobenen Daten für die Kontrollen verwendet. Spätere Änderungen in der Kulturwahl haben somit Kürzungen der Direktzahlungen zur Folge. Die Vorverlegung des Gesuchtermins führt zu zusätzlichem administrativem Aufwand und schränkt die flexible, den Umweltbedingungen angepasste Kulturwahl nach dem 1. Mai ein und wird daher abgelehnt.
Art 112 Übergangsbestimmungen	8 Ressourceneffizienzbeiträge nach Artikel 74 Absatz 2 werden nur an jene Betriebe ausgerichtet, ~~sofern im Kanton kein laufendes Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77a LwG besteht, welches dieselben Massnahmen unterstützt~~ die nicht an einem laufenden kantonalen Projekt für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen nach Artikel 77 a LwG, welches dieselben Massnahmen unterstütz, teilnehmen.	Betriebe die bisher in keinem kantonalen Programm mitgemacht haben, sollen ab 1.1.2014 von den Ressourceneffizienzbeiträgen profitieren können und von den Übergangsregelungen in den einzelnen Kantonen ausgenommen werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang		
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis	**4 Geregelte Fruchtfolge** … 4.3 ~~Regelung der Anbaupause~~ Gleichwertige Regelungen [1] ~~Bei der Regelung der Anbaupausen~~ Bei Regeln, die anstelle des maximalen Anteils der Hauptkulturen eine Regelung der Anbaupausen enthalten, muss gewährleistet sein, dass die maximalen Anteile der Kulturen nach Ziffer 4.2 nicht überschritten werden.	Artikel 14 Abs. 3 hält fest, dass bei der Festlegung der Fruchtfolge entweder der maximale Anteil der Hauptkulturen oder die Anbaupausen eingehalten werden müssen. Mit Ihrem Vorschlag zur Ziffer 4.3 des Anhangs 1 der DZV verliert die Formulierung an Deutlichkeit und könnte im Vollzug für Verunsicherung sorgen. Die von uns hier vorgeschlagene Anpassung der Ziffer 4.3 entspricht dem heutigen, klaren Wortlaut der DZV (Stand 1. Januar 2013).
	5. Geeigneter Bodenschutz **5.2 Erosionsschutz** 1 Es dürfen nicht wiederholte ~~keine~~ relevante bewirtschaftungsbedingte Bodenabträge auf der Ackerfläche des Betriebes auftreten, wo angepasste Massnahmen fehlen. ~~2 Ein Bodenabtrag gilt dann als relevant, wenn er sichtbar ist und einen Wert von 2 Kubikmeter pro Hektare überschreitet.~~ 3 Falls ein Bodenabtrag weder auf eine ~~ausschliesslich~~ naturbedingte noch auf eine ~~ausschliesslich~~ infrastrukturbedingte Ursache oder auf eine Kombination dieser beiden Ursachen zurückzuführen ist, gilt er als bewirtschaftungsbedingt. 4 Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der~~	Art. 5.2 Die Abgrenzung zwischen natur-, infrastruktur-, und bewirtschaftungsbedingten Ursachen ist in der Praxis nicht möglich. Oft ist es ein Zusammenspiel vieler Faktoren, welche zu Erosion führt. Der Grenzwert von 2 Kubikmeter ist in der Praxis kaum messbar. Im Kartoffelbau gibt es mehrere kritische Phasen, in denen die Parzellen bei ungünstigen Witterungsereignissen erosionsgefährdet sind, z.B. nach der Pflanzung bis zum Reihenschluss oder nach der Krautvernichtung bis zur Ernte. Diese Phasen können aus anbautechnischen und qualitativen Gründen nicht durch Begrünungsmassnahmen umgangen werden. Im Kartoffelbau sind gut strukturierte und tiefgründige Böden von grösster Wichtigkeit. Jeder Produzent ist daran interessiert, Erosion zu verhindern. Mit Kartoffeln in der Fruchtfolge ist es jedoch kaum möglich in der Tabelle unter 5.2 die geforderten 5 Punkte zu erreichen und der Kartoffelbau wird massiv eingeschränkt. **Die Tabelle ist in der DZV ersatzlos zu streichen.** Es ist unaktzeptabel, dass ein Instrument das für die Vollzugshilfe Umweltschutz vorgesehen ist, nun in der DZV erscheint. Zudem fällt die Umsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) in die Zuständigkeit der kantonalen Ämter für Umwelt und/oder Natur.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 5 Punkten pro Parzelle erreicht werden.~~ **adäquate Massnahmen zu ergreifen. Dazu kann er sich auf vorgeschlagenen Massnahmen der landwirtschaftlichen Beratungsdienste und der kantonalen Stellen stützen.** **Massnahmentabelle ersatzlos streichen!**	
	7. Ausnahme für die Produktion von Saat- und Pflanzgut … 2 Saatkartoffeln: Pflanzenschutz: Aphizide (nur im Tunnelbau) sowie Öle auf den Stufen Prebasis und Basis erlaubt, inklusive der Erzeugung von zertifiziertem Pflanzgut der Klasse A.	Die Anwendung in der Pflanzgutproduktion der Klasse A soll klar definiert sein.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.8 Buntbrachen** … 3 Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal sechs Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie muss bis mindestens zum ~~15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres~~ 30. September des letzten Beitragsjahres bestehen bleiben. 7 **Bei Rückführungen der Buntbrache in die Fruchtfolge ist das Mulchen zugelassen**	Die neue AP dürfte nach unserer Einschätzung zu einer Zunahme der Buntbracheflächen führen. Die Aufhebung von Buntbrachen ist aber oftmals schwierig und die Auswahl der Folgekulturen die eine ausreichende Unkrautbekämpfung zulässt, eingeschränkt. Wintergetreide wäre eine geeignete Folgekultur, in welcher Durchwuchspflanzen der Buntbrache optimal bekämpft werden könnten. Durch den Aufhebungstermin vom 15. Februar ist diese Folgekultur aber nicht möglich. Die Buntbrache kann aber auch bei einer Aufhebung ab 15. Februar ihre Funktion als Überwinterungsort für Kleintiere und Nützlinge nicht wahrnehmen und soll deshalb schon im Herbst aufgehoben werden können. Das Mulchen ist heute zugelassen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7 Beitragsansätze	**2 Versorgungssicherheitsbeiträge** **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ 930 Franken pro Hektare und Jahr.	Die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion im Vergleich zu den ökologischen Leistungen muss erhalten bleiben.
	2.3. Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt ~~300~~ 550 Franken pro Hektare und Jahr.	Der Ackerbau muss effektiv und nicht nur verhältnismässig gefördert werden, daher ist der Beitrag für die offene Ackerfläche zu erhöhen.

ENTWURF

3. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich berücksichtigt das BLW die vom Parlament vorgenommenen Änderungen an Art. 54 LwG nicht. Neu sollten auch für Futtergetreide Einzelbeiträge ausgerichtet werden. Umso mehr, als diese Kultur alle Kriterien erfüllt, die das BLW anwendet.

- Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist extrem gering. Die durchschnittliche Bruttomarge (inkl. Direktzahlungen) betrug 2011 gerade mal CHF 2'000 / ha. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der AP 14–17 wird diese Marge noch weiter sinken bis auf etwa CHF 1'600 / ha.
- Futtergetreide weist ein grosses Kalorienproduktionspotenzial aus. Insbesondere für eine ausgewogene Ernährung der Nutztiere ist sein Energiegehalt erforderlich.

Der einheimische Anbau nimmt stetig ab, während die Futterimporte ungebremst zunehmen. In der Folge davon hat der Netto-Selbstversorgungsgrad der Schweiz drastisch abgenommen und beträgt heute nur noch ca. 54%. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Ernährungssouveränität.

Unter den schweizerischen Klima- und Marktbedingungen ist im Gegensatz zum Futtergetreide die Eiweissproduktion nicht weiter zu fördern. Da der Markt für Sojaöl fehlt, kann die Anbaufläche für Soja nicht weiter erhöht werden. Die Produktion von einem Nebenprodukt (Sojaschrot) ohne die Absatzmöglichkeit des Hauptprodukts (Sojaöl) ist zu teuer und nicht zielführend.

Die Zuckerrüben sind direkt mit dem Freihandel mit der EU konfrontiert. Ein Anbaubeitrag von 1800 Fr./ha ist unumgänglich für eine rentable Bewirtschaftung der beiden Schweizer Zuckerfabriken!

Der Arbeitsaufwand in der Saat- und Pflanzgutproduktion wurde bisher mit dem Beitrag von 1000 Fr. zu wenig abgegolten. Der Beitrag soll um 1200 Fr./ha erhöht werden um die Saat- und Pflanzgutproduktion angemessen abzugelten.

Im Rahmen der künftigen Entwicklung der Agrarpolitik fordert die VSKP, dass die Möglichkeit geprüft wird, die Einzelkulturbeiträge als Versorgungssicherheitsbeiträge zu erachten und die Umsetzungsmodalitäten in der Direktzahlungsverordnung zu regeln.

Die untenstehende Mittelverteilung ist das Ergebnis der Diskussion zwischen den direkt betroffenen Produzentenorganisationen (SGPV, SVZ, VSKP, Swissem). Die Finanzierung dieser Massnahmen ist grösstenteils durch den für die Pflanzenproduktion vorgesehenen Zahlungsrahmen von 73 Mio. Fr. im 2014 und 69 Mio. Fr. ab 2015 gesichert. Der Überschuss beim vom Parlament genehmigten Zahlungsrahmen von 176 Mio. Fr. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz kann durch eine interne Umverteilung finanziert werden.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten" vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	~~2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.~~	**Art. 4 Abs. 2** Gemischte Kulturen sind auch gut für die Nachhaltigkeit. Sie sollten über Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250 / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200** ~~800 / ha~~ d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr. **1800** ~~1500.-~~	**Achtung:** Dieser Antrag ist nur zu berücksichtigen, wenn die Versorgungssicherheitsbeiträge für offenes Ackerland und Dauerkulturen um CHF 250 / ha erhöht werden. Nach Schätzungen des SBV würden die Massnahmen zugunsten des Pflanzenbaus knapp CHF 78 Millionen pro Jahr kosten. Im Jahr 2014 sind zusätzliche CHF 4-5 Millionen aus der Qualitäts- und Absatzförderung, der Milchwirtschaft oder der Fleischwirtschaft nötig oder die Beiträge müssen gekürzt werden. Die Begründung für die Anpassung der Beitragshöhen findet sich in den allgemeinen Bemerkungen zu dieser Verordnung.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gesuche	3 Ergänzend zu den Betriebsstrukturdaten nach der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft vom … (ISLV) meldet der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der vom Wohnsitzkanton bezeichneten Behörde zwischen dem **15. April und 15. Mai** ~~15. Januar und dem 15. Februar~~: a. die Parzellen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und b. die für angestammte Flächen in der ausländischen Wirtschaftszone für das Vorjahr bezogenen EU-Direktzahlungen.	Anfang Jahr bestehen bezüglich Fruchtfolge, insbesondere was die Sommerkulturen betrifft, noch einige Unsicherheiten. Die Informationen im Frühling einzureichen ist für beide Seiten lohnender, da dann eine sicherere Einschätzung gemacht werden kann. Bei Eingabe im Februar wird die spätere Änderung und damit administrativer Mehraufwand riskiert. Die VSKP fordert, die in der bisher geltenden ABBV festgehaltene Frist beizubehalten. Siehe Art. 97 DZV.

ENTWURF

4. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP ist grundsätzlich gegen die Änderungsvorschläge des BLW im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung. Es ist unrealistisch, den Ackerbau (namentlich Futtergetreide) fördern zu wollen und dazu den Grenzschutz auf Brotgetreide um CHF 3.00 / dt zu senken, was einem Abbau von ca. CHF 200 / ha entspricht. Diese Senkung könnte zu einer Verringerung der gesamten Getreideanbaufläche in der Schweiz führen und das diesbezügliche Ziel der AP 14–17 in Frage stellen. Im Sinne einer ausgewogenen Produktion im Ackerbau müssen die heutigen Anbauflächen erhalten, bzw. beim Futterbau ausgedehnt werden. Der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide soll nicht gesenkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 … 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von ~~53~~ 56 Franken j e 100 Kilogramm entspricht… 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Es ist inakzeptabel, dass der Referenzpreis und der Zollansatz für Brotgetreide ungefragt gesenkt werden. Futtergetreide sollte über Einzelbeträge und keinesfalls über eine Senkung der Brotgetreidestützung gefördert werden.

ENTWURF

5. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen das Bestreben des Bundes, die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität zu fördern. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Die vorgelegte QuNaV ist zur korrekten Umsetzung der Gesetzesgrundlage jedoch noch substanziell anzupassen.

Art 11 des neuen LwG bietet die Grundlage zur Unterstützung Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Produkten. Neben den Vorabklärungen und der Startphase kann der Bund namentlich auch die Teilnahme der Produzenten an Programmen zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit unterstützten.

Mit SwissGAP hat die Gemüse-, Früchte und Kartoffelbranche bereits 2006 mit Weitsicht einen hohen Produktionsstandard eingeführt. Mit diesem Standard wird der gesamte Prozess von der Aussaat bis zum Verkauf abgedeckt. Zurzeit läuft das Benchmarkingverfahren bei GLOBALGAP. Die Anforderungen bei GLOBELGAP werden laufen angepasst und Auflagen betreffend Nachhaltigkeit und Umweltschutz nehmen ein immer stärker an Bedeutung zu. Die Auflagen gehen deutliche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus und bedeuten für die Produzenten in vielen Bereichen einen Mehraufwand.

SwissGAP diente dem Bund als Pilotprojekt und bildete eine Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 im LwG. Der Bund unterstützte die Früchte- Gemüse- und Kartoffelproduzenten bisher mit einem Beitrag an die Kontroll- und Systemkosten von SwissGAP. Ab 2014 wurde eine weitere Finanzierungsmöglichkeit über Art 11 des LwG in Aussicht gestellt. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der AP 2014 – 17 war die Qualitätstrategie als Trumpf für die Schweizer Landwirtschaft unbestritten. Dabei wurden auch bestehende Qualitätssicherungsprogramme nicht in Frage gestellt. Mit Erstaunen stellen wir fest. dass in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen die Anforderungen von SwissGAP auf die gleiche Stufe wie der ÖLN gestellt werden und von der finanziellen Unterstützung im Rahmen der QuNaV nicht profitieren soll. Wir fordern mit Nachdruck, dass der Bund bestehende Qualitätssicherungsprogramme wie SwissGAP weiterhin finanziell unterstützen kann. Mit viel administrativem und arbeitstechnischem Aufwand haben sich die Kartoffelproduzenten der Herausforderung gestellt und SwissGAP als eine der erste Branche umgesetzt. Es wird von den Produzenten absolut nicht verstanden, wenn sie nun für ihre Fortschrittlichkeit bestraft werden und der Bund die Unterstützung von SwissGAP beendet. Es macht keinen, Sinn nur neue Projekte mit viel Aufwand zu unterstützen und bereits etablierte und gut funktionierende Standards die mit viel Weitsicht eingeführt wurden, zu bestrafen. Die Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe es ist deshalb von einer Befristung von Qualitätssicherheitsprogrammen abzusehen.

Wir fordern, dass in der Verordnung eine Trennung zwischen den Massnahmen zur Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen und von Massnahmen zur Förderung der Qualität und Nachhaltigkeitsprogrammen vorgenommen wird. Die Verordnung ist so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden können.**

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, ~~und~~ Nachhaltigkeit und Qualitätssicherheit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen; oder die Teilnahme an solchen Programmen.¨ b.. c. (neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art.3	~~Nicht unterstützte Massnahmen~~ ~~Nicht unterstützt werden:~~ ~~a Die Prüfung der Qualität von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Verarbeitungsprodukten,~~ ~~b Massnahmen, die bereits mit Leistungen aufgrund anderer Erlasse unterstützt werden.~~	Auf eine Negativliste ist zu verzichten. Stattdessen klare Kriterien für die förderungswürdigen Programme und Massnahmen definiert werden. Der ganze Absatz ist zu streichen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre festgelegt ~~beschränkt~~.	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen. Gesuche und Finanzhilfe sollen sich für mehrere Jahre, idealerweise eine AP – Periode, beziehen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 und 3** Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs - und Nachhaltigkeitsprogramme müssen:	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen und die Markchancen erhöhen oder zumindest erhalten. b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung akkreditiert werden. c. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ Etablierung und Optimierung des Programms aufgrund von neuen Erkenntnissen im In- und Ausland beinhalten; 2 Qualitätssicherungsprogramme müssen: a. Gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Programme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmittel leisten, b. Einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen c. Anforderungen an Produkten oder Prozessen stellen, welche die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen; d. auf Landwirtschaftsbetrieben umgesetzt werden. Massnahmen die aus logistischen Gründen kostengünstiger und/oder rationeller auf einer nachgelagerten Stufe umgesetzt werden, können ebenfalls unterstützt werden. **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ mindestens einem Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. Abs. 1 Bst. c.: Klarere Ausdrucksweise. Abs. 1 Bst. d: Das Prinzip der Nachhaltigkeit beruht auf dem Gleichgewicht zwischen den drei Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Gar keine negativen Effekte zu haben, entspricht nicht der Realität. Hingegen ist anzustreben, dass Gleichgewicht, also die Tragbarkeit, gewährleistet ist.
Art. 10 Gesuche	**Ar**t. 10 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 2 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit muss enthalten: ... 3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung soll für eine mehrjährige Periode eingereicht werden und muss enthalten: a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft; b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan; c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle; d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind. 4 (neu) Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung kann für die Dauer von maximal vier Jahren eingereicht werden. **5.3** ~~.~~ Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen. Idealerweise sollen die Gesuche für Qualitätssicherung analog der AP für eine Dauer von vier Jahren eingereicht werden können.

ENTWURF

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert. Die Teilnehmer können einer direkten Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen.	Der administrative Verwaltungsaufwand für eine einzelbetriebliche Auszahlung durch den Bund und in der Folge ein einzelbetriebliches Inkasso durch die Trägerschaften der Programme wäre völlig unverhältnismässig. Die teilnehmenden Produzenten sollen die Meine direkte Auszahlung an die Trägerschaft zustimmen können.

ENTWURF

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Obstverband 0651 SOV Schweizerischer Obstverband: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 2559, 6302 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zug, 27. Juni 2013 / Bruno Jud, Präsident; Georg Bregy, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 214-2017 und lassen uns dazu gerne wie folgt vernehmen.
Vorab machen wir auf **unsere wichtigsten Anliegen** aufmerksam:

- Direktzahlungsverordnung: Einführung einer Beitragskategorie für ökologische Produktionsweisen in Spezialkulturen; Hang- und Steillagenbeiträge auch für Obstkulturen; kein Dünge-, Pflanzenschutz und Mulchingverbot für Hochstamm-Feldobstbäume auf Biodiversitätsförderflächen; Ermöglichung des Bio-Anbaus für einzelne Betriebszweige; Zusatzbeitrag für den herbizidlosen Obstanbau; Aufnahme von Obstbauflächen mit hoher natürlicher Biodiversität als Biodiversitätsförderflächen; keine Diskriminierung der Nussbäume für Qualitätsbeiträge.
- Strukturverbesserungsverordnung: Verbesserung der Unterstützungsmöglichkeiten für Spezialkulturen
- Absatzförderungsverordnung: Ermöglichung von Marktinitiativen auch im Inland; Ermöglichung der Absatzförderung auch für einheimische Obstspirituosen.
- Früchteverordnung: Berücksichtigung der gesamtschweizerischen statt der betriebsbezogenen Marktreserve; Berechnung der Normalversorgung über zwei statt drei Jahre; Datenerhebung durch den Bund im bisherigen Rahmen; Weiterführung der Umstellungsbeiträge und der Beiträge für innovative Kulturen.
- Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft: Klarere Trennung zwischen Qualitätsförderung und Qualitätssicherung.

Nachfolgend finden Sie unsere Anträge und Bemerkungen im Einzelnen.

Für eine wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme danken wir Ihnen zum Voraus bestens uns stehen für die weitere Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizer Obstverband

Bruno Jud, Präsident Georg Bregy, Direktor

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Types de paiements directs	b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, comprenant une: 1. contribution de base, 2. contribution à la production dans des conditions difficiles, 3. contribution pour terres ouvertes et cultures pérennes **4. contribution par essaim** … e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour ~~l'agriculture~~ **la culture** biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	**Let. b, chiffre 4** Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies. **Let. e, chiffre 5** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent de efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières, **à l'exception des pépinières viticoles, fruitières et de bois à greffer,** ou réservées à des plantes forestières, aux sapins de Noël, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles	Les pépinières viticoles et fruitières servent à la production de denrées alimentaires indigènes. Elles doivent donc bénéficier des contributions.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: …	La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, aucune zone à bâtir légalisée avant le 1er janvier 2014 ne doit être exclue. Une modification similaire est faite dans l'Ordonnance sur la terminologie, art. 16, al. 1, let. d.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1.** 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al.1.**	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. **Art. 41, al. 3 et 4** L'article 41 doit également être applicable en complément à l'art. 42.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 Vergers et vignes en pente	Section 4: Contribution pour surfaces **arboricoles, de baies, de petits fruits et** viticoles en pente 1 La contribution pour **les surfaces, arboricoles, de baies et petits fruits, et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins 3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 50a (nouveau) contribution par essaim	**La contribution est versée pour chaque essaim détenu.**	Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **q (nouveau) surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle**	Par analogie aux surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, nous demandons que les surfaces fruitières et de petits fruits puissent bénéficier des contributions à la qualité.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, **Hochstamm-Feldobstbaum-Beständen**, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. 4 […] **Im Feldobstbau** und in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. ~~6 Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits~~.	Hochstamm-Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsförderflächen aufgezählt. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Düngeverbot fallen können. Langlebige Dauerkulturen wie Feldobstbäume kommen genau so wenig ohne Dünger und ohne Pflanzenschutz aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden. **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le mulching ou l'utilisation de girobroyeurs au niveau de la qualité I. Cette pratique est actuellement autorisée.
Art. 56 Abs. 3	Die bisherige Formulierung in der OeQV „ welche den Anforderungen des Kantons ...entsprechen" ist sinngemäss in Art. 56 Abs. 3 aufzunehmen.	Den natürlichen regionalen Unterschieden bezüglich Biodiversität kann mit kantonalen Bestimmungen besser gerecht werden.
Art. 59	~~6 Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Es ist nicht akzeptabel, einerseits die Vertragsdauer auf 8 Jahre auszudehnen und gleichzeitig die Beitragshöhe zu flexibilisieren.
Art. 61	~~7 Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~	Es ist nicht akzeptabel, einerseits die Vertragsdauer auf 8 Jahre auszudehnen und gleichzeitig die Beitragshöhe zu flexibilisieren.
Art. 62	1 La contribution pour ~~l'agriculture~~ **la culture** biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Section 6 (nouveau) : Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 74-80	Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen ist ein Beitrag für biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen bei Spezialkulturen vorzusehen, vorerst für folgende Massnahmen: - Verwirrungstechnik bei Apfelwickler, kleiner Fruchtw.. Schalenw. Pflaumenw.	Bei den Spezialkulturen werden verschiedene biotechnische Pflanzenschutzmassnahmen angewendet. Bei diesen Bekämpfungsmassnahmen verzichten die Produzenten auf chemische Pflanzenschutzmittel und nehmen einen höheren Aufwand in Kauf. Der höhere Arbeitsaufwand und die höhe-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Einsatz von Bakterien- und Viruspräparate zur Bekämpfung der Raupen und Wickler - Montage von Tontöpfen zur Ansiedelung des Ohrenwurms zur Bekämpfung des Birnblattsaugers und der Blutlaus - Ansiedeln von Raubmilben in Spezialkulturen - Einnetzung von Obstkulturen (Kernobst, Steinobst, Beerenobst) zur Unterstützung der Schädlingsbekämpfung - Massenfang der Kirschessigfliege mit Becherfallen	ren Sachkosten für diese Massnahmen müssen über die Ressourceneffizienzbeiträge abgegolten werden.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes **et les cultures perennes**, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 76 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 76 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel **et atomiseurs** (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 3** L'atomiseur est aussi un système de pulvérisation ciblé uniquement sur la partie de la plante nécessitant un traitement. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 102	~~**3** Der Kanton kann Kontrollen über die Bewirtschaftung von Objekten in Vernetzungs-und Landschaftsqualitätsprojekten nicht an die Projektträgerschaft delegieren.~~	Es wird insbesondere auch in der VKKL festgehalten, dass diese Kontrollen nicht mit den Grundkontrollen koordiniert werden müssen. Die Folge dieser neuen Bestimmung wäre, dass den Bewirtschaftern die Kosten für zusätzliche Kontrollen belastet würden. Das wäre das Ende der Vernetzungsprojekte. Die bisherige risikobasierte Kontrolle und Begleitung durch den Kanton hat sich bewährt und ist kostengünstig. Die bisherige Formulierung gemäss OeQV Art. 12 ist beizubehalten.
Annexe 1 Prestations écologiques requises	**9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un**	**Art. 9, al. 5** L'OEaux, à ses articles 41a, al. 5 et 41b, al. 4 permet de renoncer à fixer un espaces cours d'eau. Dans ces cas, la bordure tampon devient inutile. Les installations d'irrigation sont des infrastructures artificielles mise en place pour permettre l'exploitation agricole. Elles ne font pas partie du système hydrologique naturel. L'eau qui y coule est utilisée pour irriguer les cultures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes**	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole **ou fruitière** doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.** […] 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. […] 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Elargissement au verger en terrasse et banquette. Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse.
Anhang 4, 1.12	**Qualitätsstufe I** 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm- Feldobstbäume pro Hektare. 6 […]~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ 8 Pro gedüngten Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ **die effektiv gedüngte Fläche** von der extensiven Wiese abzuziehen.	Die Beschränkung auf 120 Bäume bewirkt, dass von den aktuell möglichen 160 Bäumen 40 ausgerissen werden müssen. Weitaus sinnvoller wäre es, die 160 Bäume zuzulassen, aber die Auszahlung auf 120 Bäume zu beschränken. Für die mehrheitlich schwachwachsenden mehrfachresistenten Sorten ist die Hochstammspindelform die geeignete Baumform. Mit der Dichte von maximal 120 Bäumen pro Hektare wird Rücksicht genommen auf diese Sorten. Entsprechend sollen die Sorten auch mit einer geeigneten Baumform formiert werden. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektive gedüng-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		te Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
	Qualtätsstufe II 4 ~~Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.~~ **Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter den Zustand der Obstbäume kontrolliert. Jungbäume weisen ab dem zweiten Pflanzjahr einen jährlichen Triebzuwachs pro Jahr von 30-50 cm auf, davon wird pro Jahr 1/3 zurückgeschnitten. Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Falls diese Kriterien nicht erfüllt sind, wird eine Sanierungsfrist von einem Jahr festgelegt.** 6 ~~Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.~~	Der Grundstein für einen ökologisch wertvollen alten Baum ist beim Jungbaum gelegt. Jungbäume sind fachgerecht aufzubauen. Dies ist von Anfang an mit viel Aufwand verbunden. Unter den robusten Sorten sind es die schorfresistenten, welche sich mit einer schlanken Wuchsform auszeichnen. Bei grossflächigen Neupflanzungen bestehen die für die Biodiversität förderlichen Strukturen von Anfang an, und einige der Strukturelemente sind mit dem noch erhöhten Lichteinfall umso wertvoller. Es ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben, nachträglich Jungpflanzungen wieder aus der Qualitätsstufe II zu streichen. Diese Bestimmung führt dazu, dass keine flächigen Neupflanzungen mehr angelegt werden. Die biologische Qualität eines Feldobstgartens steigt mit zunehmender Fläche. Deshalb muss der Anreiz beibehalten werden, dass die Anlage von grossflächigen Feldobstgärten zu fördern ist. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass dieser Anreiz Wirkung zeigte.
	7 und 8 (Zurechnungsfläche) **streichen**	Als die am meisten genutzte Zurechnungsfläche ist die extensive genutzte Wiese verantwortlich für viele Anbauprobleme. Die grössten Probleme bereiten den Obstbäumen der Mäusefrass und mangelhaftes Wachstum, weil sie nicht gedüngt werden können. Auf den meisten Landwirtschaftsbetrieben ist es nicht zu vermeiden, dass ein Teil der Zurechnungsflächen unter die Bäume zu stehen kommt. Bei einer extensiv genutzten Wiese in Qualitätsstufe II ist auch kein Obstgarten als Zurechnungsfläche gefordert. Der ökologische Wert des Obstgartens erhöht sich in Einbettung in die jeweilige Umgebung mit vielfältigen passenden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Strukturelementen. Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zurechnungsfläche sollen Strukturelemente sein und nicht überbetont werden als zusätzliche Anforderung. Der Hochstammobstbaum muss mäusefrei sein und gedüngt werden können, nur so sind die investierten Leistungen für eine funktionelle Biodiversität für dieses Generationenprojekt gut angelegt.
Annexe 4	**1.17 (nouveau) Surfaces arboricoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** **1. Couverture du sol: Aucun taux de recouvrement minimal n'est exigé. L'origine de l'enherbement n'est pas considérée (par semis, par plantation ou végétation spontanée), seul l'inventaire botanique étant pris en compte pour évaluer la diversité.** **2. Fumure: autorisée seulement sous les arbres. Un amendement organique peut être apporté dans l'interligne en cas de teneur insuffisante du sol en matière organique.** **3. Fauche: dès avril, fauche alternée tous les deux rangs; intervalle d'au moins six semaines entre deux fauches de la même surface; fauche de l'ensemble de la surface autorisée juste avant les traitements avec produits sensibles pour les abeilles et avant les récoltes. Dans les cultures en banquettes avec replats et talus de banquettes enherbés: possibilité de faucher simultanément tous les replats ou tous les talus, en respectant toutefois 6 semaines d'intervalles entre deux fauches d'une même surface. Le broyage est autorisé, aux mêmes conditions que la fauche (alternance et intervalles de 6 semaines pour une même surface).** **4. Travail du sol d'une interligne sur deux autorisé chaque année.** **5. Herbicide: uniquement des herbicides foliaires sous les arbres et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant problèmes.**	**1.17 (nouveau)** Proposition de définition des surfaces arboricoles présentant une biodiversité naturelle.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	6. Protection phytosanitaire contre les maladies, les insectes et les acariens: toute méthode ou produit admis en production biologique sont autorisés, en plus des produits chimiques de synthèse de la classe N pour les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes. **7. L'exploitation « normale » des cultures doit être garantie (soins aux arbres, gestion des adventices, protection phytosanitaire, rendement).** **8. Zones de manœuvre et chemins d'accès privés : végétation naturelle. Une fauche effectuée peu de temps avant les traitements et les récoltes est permise.**	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** […] **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** […] **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et arboricoles en pente** La contribution pour des surfaces viticoles **et arboricoles** en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 6000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% **6000** ~~5000~~ **fr.** […] **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base**	3.1 Eine Differenzierung der Beiträge zwischen den Obstar-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	La contribution de base est de **950** ~~900~~ francs par hectare et par an. […] **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. […] **3.1 Qualitätsbeitrag** Die Beiträge betragen: für alle Obstarten inkl. Nussbäume **Fr. 30.-** ~~Fr. 15.-~~ **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **…** **5.6 (nouveau) Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.**	ten ist ungerechtfertigt. Es gilt, die bisher getätigten Investitionen zu schützen und die Planungssicherheit zu gewährleisten. Nussbäume benötigen kaum Pflanzenschutz und sind auch daher ökologisch. Zudem wird mit Nussbäumen auf der Produktseite eine Diversifizierung erreicht. Die Feldobstbäume werden in der Agrardatenerhebung nicht nach Obstarten getrennt erhoben. Eine Differenzierung wäre mit hohem Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Der Anbau von Nussbäumen ist mit Anreizen zu fördern und nicht zu diskriminieren.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Gemäss Ihrer Mitteilung ist die Anpassung der SAK-Faktoren nicht mehr Bestandteil der vorliegenden Anhörung. Im Hinblick auf eine kommende Revision beantragen wir dennoch, dass **Direktvermarktung und Verarbeitung von Landwirtschaftsprodukten künftig gleich wie bisher die Selbsteinkelterung im Weinbau behandelt werden.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13/14	Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie die neue Biodiversitätsförderfläche Uferbereich sind weiter der Landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzuordnen.	
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. les terrains à bâtir ~~équipés~~ **légalisés depuis le 1er janvier 2014**; ….. 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d~~, e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve …	Conformément à notre proposition dans l'OPD, art. 32, al. 3, nous demandons d'exclure de la SAU les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées à plus de **15** ~~10~~ **km** de distance par la route du centre d'exploitation; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	**Art. 3, al. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** L'introduction d'une distance de 10 km par la route revient à introduire une nouvelle limite qui ne correspond pas toujours aux réalités locales. Comme la taille des exploitations devrait encore augmenter à l'avenir, les distances par la route jusqu'aux champs pourraient aussi s'allonger. Si les champs situés à plus de 10 km ne peuvent plus être pris en compte, cela portera préjudice aux exploitations concernées et entravera leur développement. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Au cas où il serait néanmoins nécessaire de définir une distance par la route, il conviendrait de l'établir à 15 km (comme pour les communautés d'exploitation selon l'Art. 10, al. 1, let. a OTerm). Il s'agit d'une limite connue et appliquée de-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		puis plusieurs années. De plus, au cas où les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées et la zone riveraine seraient exclus de la SAU, ils devraient néanmoins être pris en compte au même titre que la SAU. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Chapitre 3 Crédits d'investissements **Section 1 Crédits d'investissements accordés pour des mesures individuelles** **Art. 44** Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: … e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles. 2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à d**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la transformation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ **1000** francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique. Le montant de remboursement minimum annuel est à réduire à 1000 francs.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht, dass die Ausrichtung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft noch deutlicher auf eine Qualitätsstrategie ausgerichtet, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb verteidigt und die landw. Erzeugnisse auf den Märkten entsprechend positioniert werden sollen. Das Konzept der Ernährungssouveränität soll umgesetzt und eine ausreichende und nachhaltige Produktion mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln sichergestellt werden.

Unser wichtigster Markt ist der Schweizer Markt, und unser Ziel muss sein, die Marktanteile im Inland auch bei zunehmender Grenzöffnung zu halten. Das heisst – wie es auch der Schweizerische Bauernverband erwähnt – es braucht die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte auch die Inlandmärkte erschliessen und bearbeiten zu können. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio.) sollen in diesem Sinne sowohl für Projekte im Inland wie auch im Ausland eingesetzt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1, Bst. c	~~Export~~**Markt**initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	S. Anmerkungen zu Art. 12.
Art. 1, Abs. 2, Bst. a	… im Bereich der Verpackungsgestaltung. **Voraussetzung dafür ist, dass ein einheitliches Erscheinungsbild/Logo über alle Branchen und über die gesamte Wertschöpfungskette von Werbung bis zu den Produkten am Verkaufspunkt eingesetzt wird.**	Die Verpackungsgestaltung darf nur dann unterstützt werden, wenn diese im Zusammenhang mit einer einheitlichen Auftritt aller Lebensmittel aus der Schweiz steht.
Art. 2	h. Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetztes vom 3. Oktober 19512.	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen. Bei Obstspirituosen aus einheimischen Rohstoffen geht es um ein Nischen- und Genussprodukt im Hochpreissegment, die auch der Qualitätsstrategie entsprechen; für diese Produkte ist künftig eine Absatzförderung zu ermöglichen.
Art. 8 Abs. 3	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen. **Die Höhe der Abweichung muss mindestens 1 Jahr im Voraus bekanntgegeben werden.**	Die Abweichung kann Einfluss auf die branchenspezifische Absatzförderungskampagne haben und es muss rechtzeitig reagiert werden können.
Art. 9b Principe **nouveau**	**Par produit et groupe de produits selon l'annexe, pour les produits bio selon art. 15 LAgr, pour les produits avec une appellation d'origine protégée (AOP) selon art. 16 LAgr, seul un projet par pays d'exportation, organisé au plan national, sera soutenu.**	Cet article précise que pour un groupe de produits (ex: fromage) seul un projet d'exportation coordonné sera soutenu par pays d'exportation.
Art. 10	2 Massnahmen zur Absatzförderung für Wein **und Spirituosen** im Inland werden nur unterstützt, wenn diese [..]:	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Principe	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** …. 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie firmenspezifische Massnahmen innerhalb einer ~~Export~~**Markt**strategie der Branche	**Art. 12** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises.
Art. 12a	1 Zur Abschätzung der Investitionsattraktivität in den ~~Export~~**Märkten** erstellen die Gesuchstellenden eine Portfolio-Analyse.	S. Kommentar oben
Art. 13, Abs. 1, Bst. b.	b. ~~Export~~**Markt**initiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe	S. Kommentar oben
Art. 13, Abs. 2 (neu)	2 Die Mittel für Marktinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c sind auf maximal 4 Mio. Franken beschränkt.	Die Mittel für Marktinitiativen sind zudem auf die zusätzlich gesprochenen Finanzen von max. 4 Mio. Franken zu limitieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Projekte im In- und Ausland vorzusehen sind. Falls nötig ist ein Verteilschlüssel In- / Ausland zu definieren. Die Limitierung ist notwendig weil die Gefahr besteht, dass überbordende Marktinitiativen allen anderen Massnahmen in diesem Paket das Wasser abgraben.
Art. 14, Abs. 2	2 Gesuche für ~~Exportprojekte~~ **Marktinitiativen** sind jeweils im Vorjahr bis zum 30. September einzureichen.	S. Kommentar oben
Anhang	**q. Spirituosen**	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	1 Beiträge können geleistet werden an die Lager- und Kapitalzinskosten für die Lagerung der ~~betriebsbezogene~~ **gesamtschweizerischen** Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat. Die Beiträge werden aufgrund einer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellten neutralen Berechnung des Einstandspreises für Apfel- und Birnensaftkonzentrat ausgerichtet. 2 Als ~~betriebsbezogene~~ **gesamtschweizerische** Marktreserve gilt bei Mostäpfeln und Mostbirnen eine die Normalversorgung übersteigende Verarbeitungsmenge, höchstens aber 40 Prozent der Normalversorgung. 3 Die Normalversorgung einer Mosterei entspricht 110 Prozent des durchschnittlichen Ausstosses von Apfel- und Birnenprodukten der letzten ~~drei~~ **zwei** Jahre.	Für die Lagerung der Marktreserve soll eine gesamtschweizerische und nicht eine einzelbetriebliche Betrachtung herangezogen werden. Infolge der Marktgegebenheiten und der Struktur der Betriebe – vor allem deren Einzugsgebiete – ist die Marktreserve in der Schweiz sehr ungleich verteilt. Ein Ausgleich an Rohstoffen zwischen den Betrieben ist aus ökologischen (Transportwege), ökonomischen (Verteuerung des Produktes) und Qualitätsgründen (Entsaftung, längere Standzeiten bis das Obst verarbeitet wird) nicht sinnvoll. Die Änderung in eine gesamtschweizerische Betrachtung gibt zusätzlich eine grössere Versorgungssicherheit. Ein wirtschaftlicher Missbrauch kann ausgeschlossen werden, da eine sehr hohe Lageräuffnung aus finanziellen und Liquiditätsgründen auszuschliessen ist. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein 3-Jahresdurchschnitt zur Berechnung der Normalversorgung eine zu lange Reaktionszeit auf die schnelllebigen Änderungen am Markt mit sich bringt. Deshalb ist es sinnvoll, zur Berechnung der Normalversorgung den Zweijahresdurchschnitt anzuwenden.
Art. 5: Gewährung der Beiträge	1 Die Beiträge werden auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin für im Kalenderjahr der Gesucheinreichung oder im der Gesucheinreichung vorangehenden Kalenderjahr geerntetes Beeren-, Kern- und Steinobst gewährt. **Die Beitragsberechtigung gilt für maximal drei Jahre nach Abschluss der Ernte.**	Hier muss sichergestellt werden, dass für Rohstoffe, welche im Erntejahr verarbeitet werden und erst in den darauffolgenden Jahren weiterverarbeitet werden, die Beiträge noch ausbezahlt werden (z.B. Weiterverarbeitung zu Essig: Konzentratverarbeitung aus den Vorjahren).
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, du raisin et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	
Art. 8a: Datenerhebung	**Das Bundesamt erhebt die für die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 1 bis 6 dieser Verordnung erforderlichen betriebsspezifischen Daten und wertet diese aus.**	Seit dem Ausstieg des Bundes im 2010 bei der Beihilfe zum Export von Konzentrat und Obstprodukten organisiert und finanziert die Branche diese mittels Mostobstfonds selbstständig. Dafür benötigt aber der SOV die einzelbetriebliche Daten, sodass der Export, gestützt auf die vorhandenen Übermengen organisiert werden kann. Weiter sind die Erhebungsdaten der gewerblichen Mostereien massgebend für die Beiträge bei der Absatzförderung, für den Ausstoss, für die Lagerbestände sowie für die Erhebung der effektiven geernteten Mostobst-Mengen im Herbst. Diese Zahlen werden auch zu gesamtschweizerischen statistischen Zwecken herangezogen.
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9*a* Ayants droit aux contributions** **1 Ont droit aux contributions les exploitants qui:** **a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et** **b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes.** **2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs.** **Art. 9*b* Contributions à la reconversion** **1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance sur la terminologie.** **2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture**	Les contributions à la reconversion des pommiers, poiriers, pruniers et pêchers doit être poursuivie, conformément à la décision prise par le Parlement de maintenir l'art. 58 LAgr. Les surfaces de fruits à pépins est à réduire. Afin de créer une incitation à reconvertir sur des fruits à noyaux, des contributions à la reconversion doivent être maintenues. Elles sont à verser seulement pour des variétés pour lesquelles l'approvisionnement du marché n'atteint pas 100%.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures: **a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha;** **b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %;** **c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée.** **3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête.** **4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha.** **Art. 9*c* Contributions pour des cultures novatrices** **1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée.** **2 Par cultures novatrices, on entend:** **a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha;** **b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha;** **c. les cultures d'asperges blanches et violettes;** **d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière.** **3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. **4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha.** **Art. 9*d* Montant des contributions** **1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:** **Reconversion: Fr./ha** **Cultures de cerisiers 14 000** **Cultures de pruniers 14 000** **Cultures novatrices:** **Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000** **Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000** **Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000** **Cultures de prunes américano-japonaises 22 000** **Vignes de raisins de table 37 000** **Cultures d'asperges 12 000** **2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes.** **Art. 9*e*22 Requête** **1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée.** **2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes:** **a. le nom et l'adresse de l'exploitant;** **b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée;** **c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher;** **d. le numéro cadastral des parcelles;** **e. la surface de plantation concernée en m2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m2;** **f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office;**	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. B. **3 Les requêtes collectives sont admises.** **Art. 9*f* Prise en compte et traitement des requêtes** **1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.** **2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire.** **3 L'office communique la décision aux cantons.** **Art. 9*g* Versement des contributions** **L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation.** **Art. 9*h* Réduction et refus des contributions** **1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant:** **a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses;** **b. entrave le bon déroulement des contrôles.** **2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.**	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~**Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, ist nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, ~~Qualitätssicherungs-~~ und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~**Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme sind gemeinwirtschaftlich getragene Programme, die einen Beitrag zu**	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Abs. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Abs. 2 getrennt aufgeführt. Abs. 3 ist der unveränderte vorherige Abs. 2.s Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten. **3**~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder**Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~**die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar sind.**	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. **Konkrete Beispiele:** Wasser: Regenwassersammlung von Dächern für die Bewässerung von Kulturen. Energie: Projekte für die Betreibung von Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) und Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. => Nachhaltige Energieproduktion
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP 0652 Champignons Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o BNPO Schweiz Löwenplatz 3 3303 Jegenstorf Tel 031 763 30 03
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Jegenstorf, 18.Juni 2013 Sig. F. Burkhalter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 5
Art 11b36 / a.38 5
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 6
Art 8; 1 6

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Anpassungsanträge beziehen sich auf die Umsetzung der Motion Hess “Pilzproduktion ist Landwirtschaft” und der Weiterentwicklung der Schweizer Pilzproduktion im Rahmen der festgelegten Qualitätsstrategie und der Verteidigung des Marktanteils. Auch soll der besonderen Situation der Schweizer Pilzproduktion, wenig Betriebe und ihre spezielle Flächendisposition, Rechnung getragen werden. Weiter sollen Massnahmen in der Zielsetzung der Qualitätsstrategie (gemäss Qualitätscharta) unkompliziert unterstützt werden können.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Pilzproduktion subsumiert die Produktion von Champignons de paris und „Exotenpilze“ – die sind gleich zu setzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 2a Abs 2, h	Erhöhung der SAK auf 0.250 SAK/Are wie bei i	Wir gehen davon aus, dass die hier angenommene Produktion einer veralteten, kaum mehr praktizierten Anbaumethode entspricht. Die Schweizer Exoten-Pilzproduktion entspricht im Gesichtspunkt SAK jener der Champignonsproduktion und sollte nicht differenziert und auf 0.250 SAK festgelegt werden
Art 2a Abs 2, i	Umbenennung Champignonsproduktion in Pilzproduktion (Champignons und Exotenpilzproduktion) in Gebäude	Verhindern von Missverständnissen durch Champignons und Einschränkung dadurch auf Champignons de Paris. Die Pilzproduktion umfasst die Champignon de paris und auch die Exotenpilzproduktion wie Shiitake, Pleuroten, Kräuterseitlinge etc.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gemeinschaftliche Initiativen der Pilzproduzenten bei der Kostensenkung, der Marktpositionsverbesserung und Massnahmen in der der Zielsetzung der Qualitätscharte sollen unterstütz werden könne, auch wenn die Struktur mit wenigen Produzenten, regional meist nur ein Betrieb, von der üblichen landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und der Flächendisposition abweicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 11b36 / a.38	Die Pilzproduktion ist von den Voraussetzungen der DZV auszunehmen	Aus der Struktur der Pilzproduktionsbetriebe ergeben Anforderungen wie zum Beispiel: - Art 7 Angemessener Anteil an ökologischer Ausgleichsfläche - Art 8 Geregelte Fruchtfolge wenig Sinn
Art 11, c	Ergänzen: - … und bei Projekten der Pilzproduktion der Schweiz weiten Entwicklung…	Die Regionalität ist bei der Pilzproduktion aus der Gegebenheit der Struktur (wenige Betriebe, Schweiz weit) aufzuheben damit Projekte mehrerer Pilzproduzenten unterstützt werden können.
Art 19 e; 1	.. von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten Ergänzen: …auch im Bereich der gemeinsamen Vermarktung.	Gemeinschaftliche Initiativen im Bereich der Vermarkungsbündelung sollen bei der Vorabklärung, der Gründung und der Weiterentwicklung unterstützt werden können. Die aufwändige organisatorische (Aufbau und Ablauforganisation, Strukturbildung) Vorbereitung und Entwicklung, mit einer gemeinschaftlichen Initiative von Pilzproduzenten, zu einer Erzeugerorganisation (nach dem Vorbild der EU) soll unterstützt werden können.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Landwirtschaftsprodukte, die nicht geschützt (Grenze) und finanziell unterstützt (direkt oder indirekt) werden, sollen bei der Verteidigung ihres Marktanteils stärker unterstützt werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 8; 1	Die Finanzhilfe kann höchstens 50% der anrechenbaren Kosten betragen. Ergänzen: Für ProduktMarktBereiche die beim Inlandabsatz nicht durch einen Grenzschutz unterstützt werden und keine bedeutenden Direktzahlungen oder sonstige Subventionen (direkt oder indirekt) erhalten, kann die Finanzhilfe bis höchstens 70% der anrechenbaren Kosten betragen.	Landwirtschaftsprodukte, die in der Schweiz ohne Grenzschutz und ohne bedeutende Direktzahlungen oder Subventionen (direkt, indirekt oder vorgelagert) produziert und vermarktet werden, sollen mit dem Instrument der Absatzförderung stärker unterstützt werden können, um ihren Marktanteil zu halten oder auszubauen. Beispiel die Pilzproduktion, die nicht durch einen Grenzschutz geschützt wird, durch keine Direktzahlungen oder Subventionen unterstützt ist und als ProduktMarktBereich klar abgegrenzt ist – und somit nicht indirekt unterstützt werden kann. Mit der Erhöhung der Finanzhilfe wird die Pilzproduktion unterstützt ihren Markt gegenüber dem Importdruck zu verteidigen und den Marktanteil zu halten oder auszubauen, trotz der 40 – 50% höheren Produktionskosten gegenüber dem Ausland..

SwissTabac
FÉDÉRATION SUISSE DES ASSOCIATIONS DE PLANTEURS DE TABAC
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN TABAKPFLANZERVEREINIGUNGEN

Secrétariat
Rte de Grangeneuve 31
CH - 1725 Posieux
Tél. 026 305 59 20
Fax 026 305 55 04
swisstabac@bluewin.ch

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Office fédéral de l'agriculture OFAG
Direction
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Grangeneuve, le 11 juin 2013
U/Ref. FE/sp 2013-051

0654 SwissTabac Fédération suisse des Associations de planteurs de tabac: 13.6.13

Prise de position concernant l'audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Mesdames, Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous transmettre en annexe la prise de position de SwissTabac concernant l'audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017. Celle-ci a été rédigée sur le formulaire mis à disposition par votre office.

Tout en vous remerciant de prendre en compte notre avis, nous vous prions de croire, Mesdames, Messieurs, à l'expression de nos salutations les meilleures.

Eric Rapin
Président

Fabrice Bersier
Vice-président

Annexe: ment.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SwissTabac
Adresse / Indirizzo	Rte de Grangeneuve 31 1725 Posieux
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.06.2013 Eric Rapin. Président Fabrice Bersier, Vice-président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SwissTabac a limité sa prise de position pour certains points qui sont spécifiques à la production tabacole.

SwissTabac salue la proposition d'attribuer la contribution à la sécurité de l'approvisionnement aux cultures qui permettent de préserver les capacités de production de denrées alimentaires en faisant appel au même savoir-faire requis et à des techniques identiques. SwissTabac soutient particulièrement cette proposition car elle sait que les surfaces destinées à la production tabacole peuvent, en cas de nécessité, très rapidement être converties en surfaces destinées à la production de cultures vivrières de haute qualité, et que le potentiel de production de calories est très élevé sur ces surfaces faisant partie de l'assolement des exploitations. Finalement, le savoir-faire et les techniques culturales des producteurs de tabac peuvent s'apparenter aux pratiques proches des cultures maraîchères, ce qui est encore un atout supplémentaire visé par le but de ces contributions.

Pour les autres points, SwissTabac soutient la prise de position de l'Union Suisse des paysans, en particulier :

- Les propositions concernant les contributions pour les cultures particulières, en particulier l'introduction d'une contribution pour les céréales fourragères de CHF 250 par hectare.
- Le maintien du droit de douane pour les céréales panifiables à son taux actuel.
- L'augmentation des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes à CHF 550 par hectare.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 91	**Art. 91** Changements structurels relativement importants ~~2 Lorsqu'une exploitation réduit de 60 % ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.~~	L'article 91 de l'ordonnance sur les paiements directs précise que lorsqu'une exploitation réduit ses UMOS de 60% ou plus, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Cette mesure est particulièrement pénalisante pour les productions fortement impactées par les coefficients UMOS. Cet article pourrait freiner certaines évolutions structurelles, vu ceci, SwissTabac est d'avis qu'il y a lieu de supprimer cet article.
Annexe 1 point 5.2 **Protection contre l'érosion**	**Supprimer le tableau des mesures proposées et maintenir le système actuel**	**<u>Protection contre l'érosion.</u>** SwissTabac partage l'avis du législateur concernant la prise de mesures nécessaires à la prévention de l'érosion. Cependant, SwissTabac s'étonne de la complexité du tableau de mesures proposées et des points attribués à certaines mesures. La mise en pratique et la contrôlabilité de ces mesures sont discutables et SwissTabac souhaite qu'une approche plus pratique soit proposée en remplacement du tableau présenté.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<u>Couverture du sol</u> Dans le domaine des couvertures de sol, le système actuel a fait ses preuves, il est bien utilisable par les agriculteurs et il permet de faire des contrôles efficaces et rationnels. Les propositions de modifications compliquent passablement les choses pour des cultures susceptibles d'être récoltées à fin août comme le tabac et les pommes de terre, car il est difficile d'assurer la récolte, la destruction de la culture et le semis des couvertures en même temps. D'autre part, en fonction des cultures de l'exploitation, mais aussi de la qualité des terres, il ne sera pas toujours possible de reporter la couverture d'une parcelle sur une autre surface d'égale superficie. En conclusion, SwissTabac est d'avis qu'il est plus opportun de maintenir le système actuel que d'en introduire un nouveau qui sera difficilement applicable et contrôlable.
Annexe 7	**2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an.	SwissTabac demande d'augmenter la contribution pour les terres ouvertes de manière à maintenir une certaine attractivité économiques pour les grandes cultures.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. …	SwissTabac estime qu'il est important de concrétiser la modification légale décidée par le parlement et de corriger le déficit de marge brute des céréales fourragères par rapport aux autres grandes cultures et en fonction des productions extensives (jachères, prairies extensives)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Unité de main-d'oeuvre standard	*Art. 3* Unité de main-d'oeuvre standard 1 L'unité de main d'oeuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés. 2 Les unités de main-d'oeuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) et surfaces tabacoles 1,00 UMOS par ha 4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha	SwissTabac salue les décisions d'adaptations des coefficients UMOS qui doivent refléter le plus pertinemment possible la charge en travail réelle d'une exploitation. A ce titre, et par souci de justice, SwissTabac demande à ce que le coefficient UMOS des cultures de tabac soit adapté à la réalité des heures de travail effectivement nécessaires par unité de surface qui correspond à quelques 1'000 heures de travail par hectare, ce qui devrait correspondre à 1.0 UMOS par hectare comme calculé actuellement pour les vignes en forte pente. Dans la mesure du possible, SwissTabac demande que cette correction soit ajoutée aux modifications proposées de l'ordonnance sur la terminologie agricole et plus précisément à l'article 3, alinéa 2, lettre a.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1.... 2 L'OFAG le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes.	SwissTabac n'accepte pas une réduction du droit de douane qui se répercuterait directement sur le revenu des producteurs, certainement sans avoir d'effet sur les prix payés par les consommateurs. La majorité des producteurs de tabac produisent dans le cadre de leur assolement des céréales panifiables.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Hochstamm Suisse 0656 Hochstamm CH Hochstamm Suisse: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, 4053 Basel info@hochstamm-suisse.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 26.6.2013 Martin Heller, Co-Präsident, Stephan Durrer, Geschäftsführer

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 214-2017 und lassen uns dazu gerne vernehmen.

Als Labelorganisation und als Branchenvertretung des Hochstammanbaus beschränken wir uns dabei auf die für den Hochstammanbau relevanten Aspekte. Die Beurteilungen, insbesondere der Biodiversitätsbeiträge, erfolgt dabei aus der Sicht des Obstanbaus. Dieser verlangt nach grossen Bäumen im Ertragsalter, die eine hohen Ertrag haben und gepflegt werden. Zudem soll zur langfristigen Sicherung der Rohstoffbasis eine Erneuerung des Bestandes gefördert werden.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Heller, Co-Präsident Hochstamm Suisse
Stephan Durrer, Geschäftsführer

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 53	[1] Für die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52, mit Ausnahme von Buchstabe ~~m~~**n**-p, werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Standortgerechte Einzelbäume und insbesondere Alleen sind wichtige Landschaftselemente und sollen durch Qualitätsbeiträge gefördert werden.
Art. 55	[2] Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen, **Hochstamm-Feldobstbeständen**, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	Hochstamm-Feldobstbäume sind Biodiversitätsförderflächen. Es ist zwingend, dass sie bei der Aufzählung der Ausnahmen ebenfalls aufgeführt werden, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Düngeverbot fallen.
	[4] […] **Im Hochstamm-Feldobstbau** und in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig.	Hochstamm-Feldobstbäume sind Biodiversitätsförderflächen. Gesunde Bäume sind auf chemischen oder biologischen Pflanzenschutz angewiesen. Feldobstbäumen sind daher bei den Ausnahmen aufzuführen, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Pflanzenschutzmittelverbot fallen.
	[6] Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten**. Ausgenommen sind die Baumscheiben von Hochstamm-Feldobstbäumen.**	Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume. Die Baumschiebe der Feldobstbäume sind daher vom generellen Mulchverbot auszunehmen.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn **die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden** ***~~die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen~~*** und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir. Die Überführung darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung der Biodiversität abgeschwächt wird. Die Regionalisierung ist zwingend notwendig für die Erreichung der UZL, der Ziele nach SBS wie auch der Ziele der AP 2014-17. Insbesondere mit der begrüssenswerten Erhöhung der Beiträge für die Qualitätsstufe II ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	förderlichen Strukturen verwenden, **sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. Bst. 5 neu: **[5] Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.**	unbedingt notwendig. Im Kanton Baselland z.B. hat es für Hochstammbäume spezifische kantonale Regelungen zur ÖQV-Qualität wie "Düngung und Ausmähen von Jungbäumen erlaubt", Zuschlag für Obstgärten mit mind. 20% Jungbäumen, Zuschlag für Verzicht auf Insektizide etc. Diese Regelungen würden nun wegfallen. Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist einzufügen.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume, Qualitätsstufe I	[4] Absatz ergänzen: **Liegt die Baumdichte vor dem 1.1.2014 über den in Absatz 4 definierten Dichtewerten, so werden die Beiträge nur für die Anzahl der der Dichteanforderung entsprechenden Bäume entrichtet.**	Wir begrüssen die Harmonisierung der Dichteanforderungen. Der Vorschlag BLW könnte in der Praxis dazu führen, dass Bäume gefällt werden, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang nicht vergütet wird.
	[6] : ~~Bäumen weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholze Leitäste auf.~~	Mit der Definition eines Hochstammbaums mit 3 Leitästen werden nur noch Bäume mit einer Öschbergkrone unterstützt. Alle anderen Erziehungsformen werden ausgeschlossen. Alte Spindelformen ohne Leitäste können ökologisch aber ebenso wertvoll sein. Der Absatz ist daher zu streichen.
	[8] Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine~~ **ein Drittel** Aare von der extensiven Wiese abzuziehen.	Der Anhörungsvorschlag erschwert die aus ökologischer Sicht angestrebte Kombination von Hochstammgärten und Extensivwiesen . Es muss auch in Extensivwiesen die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können. Wir beantragen eine Reduktion des Abzuges für Düngung auf 1/3 Are. Dies entspricht in der Praxis der effektiv gedüngten Baumscheibe.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Qualitätsstufe II	[4] Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.	In der Praxis wird die Formulierung fachgerechter Schnitt zu Diskussionen Anlass geben. Wir beantragen daher, den fachgerechten Schnitt in den **Weisungen** zu präzisieren. Ziel des fachgerechten Schnittes soll die Gewährleistung der Baumgesundheit sein.
	[6] ~~Mindestens die Hälfte ein Drittel der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Meter auf.~~	Auslöser dieses Absatzes waren wohl grosse Pflanzungen von Nussbäumen. Damit werden aber auch pauschal Neueinsteiger bestraft, die in die grossflächige Neuanlage von Hochstamm-Obstbäumen investiert haben und in der Aufbauphase auf Baumbeiträge angewiesen sind. Die biologische Qualität eines Obstgartens steigt mit zunehmender Fläche. Der Anreiz zu grossflächigen Neupflanzungen muss daher erhalten werden. Es wird daher beantragt, den Absatz zu streichen.
	[7] Bestimmungen zu den Zurechnungsfläche ergänzen: **Falls aufgrund der Betriebsstruktur ungenügend Zurechnungsfläche vorhanden ist, kann der Obstgarten nach Absprache mit zusätzlichen Kleinstrukturen aufgewertet werden.**	Die Zurechnungsfläche ist prinzipiell eine geeignete Anforderung für Qualität, ist aber aus der Sicht des Obstanbaus nicht unproblematisch. Vielfach werden Hochstammbäume in extensive Wiese gepflanzt, auf denen der Pflanzenschutz erschwert ist und die Bäume dem Mäusefrass ausgesetzt sind. Um diese Problematik zu entschärfen, schlagen wir nach dem Modell des Kantons Baselland vor, dass dort, wo Zurechnungsflächen aufgrund der Betriebsstruktur nicht möglich sind, zusätzliche Strukturen an die Zurechnungsfläche angerechnet werden. Damit entsteht auch ein Anreiz zur Schaffung einer hohen Zahl von Kleinstrukturen im Obstgarten.
Anhang 4, Ziff. 3.1, Qualitätsbeiträge	14 Standortgerechte Einzelbäume und Alleen: **15/Baum** (in Kolonne Qualitätsstufe I).	Siehe Begründung zu Art 53.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Unser wichtigster Markt ist der Schweizer Markt, und unser Ziel muss sein, die Marktanteile im Inland auch bei zunehmender Grenzöffnung zu halten. Das heisst es braucht die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte auch die Inlandmärkte erschliessen und bearbeiten zu können. Die zusätzlich gesprochenen Mittel (schrittweise bis 4 Mio.) sollen in diesem Sinne sowohl für Projekte im Inland wie auch im Ausland eingesetzt werden können. Hochstamm Suisse unterstützt in diesem Zusammenhang die Anträge des Schweizer Obstverbandes (werden aber untenstehend nicht explit nochmals erwähnt).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	h. Massnahmen zugunsten von Tabak, ~~Spirituosen~~ und Betäubungsmitteln nach Artikel 1 des Betäubungsmittelgesetztes vom 3. Oktober 19512.	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen. Bei Obstspirituosen aus einheimischen Rohstoffen geht es um ein Nischen- und Genussprodukt im Hochpreissegment, die auch der Qualitätsstrategie entsprechen; für diese Produkte ist künftig eine Absatzförderung zu ermöglichen.
Art. 10	2 Massnahmen zur Absatzförderung für Wein **und Spirituosen** im Inland werden nur unterstützt, wenn diese [..]:	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen.
Anhang	**q. Spirituosen**	In der Absatzförderung sind Spirituosen dem Wein grundsätzlich gleichzustellen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Beiträge für die Lagerung der Marktreserve	1 Beiträge können geleistet werden an die Lager- und Kapitalzinskosten für die Lagerung der ~~betriebsbezogene~~ **gesamtschweizerischen** Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat. Die Beiträge werden aufgrund einer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellten neutralen Berechnung des Einstandspreises für Apfel- und Birnensaftkonzentrat ausgerichtet. 2 Als ~~betriebsbezogene~~ **gesamtschweizerische** Marktreserve gilt bei Mostäpfeln und Mostbirnen eine die Normalversorgung übersteigende Verarbeitungsmenge, höchstens aber 40 Prozent der Normalversorgung. 3 Die Normalversorgung einer Mosterei entspricht 110 Prozent des durchschnittlichen Ausstosses von Apfel- und Birnenprodukten der letzten ~~drei~~ **zwei** Jahre.	Für die Lagerung der Marktreserve soll eine gesamtschweizerische und nicht eine einzelbetriebliche Betrachtung herangezogen werden. Infolge der Marktgegebenheiten und der Struktur der Betriebe – vor allem deren Einzugsgebiete – ist die Marktreserve in der Schweiz sehr ungleich verteilt. Ein Ausgleich an Rohstoffen zwischen den Betrieben ist aus ökologischen (Transportwege), ökonomischen (Verteuerung des Produktes) und Qualitätsgründen (Entsaftung, längere Standzeiten bis das Obst verarbeitet wird) nicht sinnvoll. Die Änderung in eine gesamtschweizerische Betrachtung gibt zusätzlich eine grössere Versorgungssicherheit. Ein wirtschaftlicher Missbrauch kann ausgeschlossen werden, da eine sehr hohe Lageräuffnung aus finanziellen und Liquiditätsgründen auszuschliessen ist. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein 3-Jahresdurchschnitt zur Berechnung der Normalversorgung eine zu lange Reaktionszeit auf die schnelllebigen Änderungen am Markt mit sich bringt. Deshalb ist es sinnvoll, zur Berechnung der Normalversorgung den Zweijahresdurchschnitt anzuwenden.
Art. 8a: Datenerhebung	**Das Bundesamt erhebt die für die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 1 bis 6 dieser Verordnung erforderlichen betriebsspezifischen Daten und wertet diese aus.**	Seit dem Ausstieg des Bundes im 2010 bei der Beihilfe zum Export von Konzentrat und Obstprodukten organisiert und finanziert die Branche diese mittels Mostobstfonds selbstständig. Dafür benötigt aber der SOV die einzelbetriebliche Daten, sodass der Export, gestützt auf die vorhandenen Übermengen organisiert werden kann. Weiter sind die Erhebungsdaten der gewerblichen Mostereien massgebend für die Beiträge bei der Absatzförderung, für den Ausstoss, für die Lagerbestände sowie für die Erhebung der effektiven geernteten Mostobst-Mengen im Herbst. Diese Zahlen werden auch zu gesamtschweizerischen statistischen Zwecken herangezogen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) 0657 VSGP Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, Postfach 8670, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**Bern, 28.06.2013** **Pascal Toffel, Direktor VSGP**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Stellungnahme VSGP

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 12
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 14

Stellungnahme VSGP

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den Verband Schweizer Gemüseproduzenten (VSGP) dazu eingeladen, zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen. Wir möchten Ihnen für diese Gelegenheit und für die sehr professionelle Begleitung des Rechtsetzungsprozesses bestens danken.

Der VSGP setzt sich für Rahmenbedingungen ein, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors erhöhen und damit Perspektiven für eine marktorientierte und leistungsfähige Gemüseproduktion bieten. Es ist für den Verband sehr wichtig, dass den Schweizer Gemüseproduzenten eine möglichst grosse unternehmerische Freiheit eingeräumt wird. Für das Verständnis, der von uns vertretenen Produzenten ist es zentral, dass die Verfahren einfach und schnell sind.

Punktuelle Korrekturen in den Verordnungen zwingend

Nebst den erfreulichen Neuerungen der Reform wie der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenze zum Erhalt von Direktzahlungen oder der Aufstockung des Zahlungsrahmens zugunsten von Strukturverbesserungen, sind leider einige Chancen verpasst worden, die Landwirtschaft für künftige Herausforderungen wettbewerbsfähig zu machen. Wir bedauern zudem, dass wichtige Anliegen im Bereich Spezialkulturen nicht umgesetzt wurden. Nachfolgend sind unsere Kernanliegen formuliert und die spezifisch für die Gemüseproduzenten unerlässlichen Anpassungen mittels Anträgen konkretisiert. Nebst unserer Anliegen verweisen wir auf die Stellungnahme des **Schweizerischen Bauernverbands.**

1. **Strukturwandel und Flächenmobilität werden nicht genügend gefördert**
   Für die Gemüseproduktion ist eine angemessene Strukturentwicklung zentral, um effizient produzieren zu können. Deshalb hat der VSGP vorgeschlagen, die Eintrittsschwelle im Flachland für Direktzahlungen auf 1 SAK zu erhöhen. Der Vorschlag des VSGP zur Erhöhung der Eintrittsschwelle zum Erhalt von Direktzahlungen wurde leider nicht berücksichtigt. Die Anpassung der SAK-Faktoren an die Realität unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts mit einer einfachen Auslegung wäre daher besonders wichtig. Dabei weisen wir auf den technischen Fortschritt im Gemüsebau hin.
   Wir unterstützen das Vorgehen des Bundesrats, eine genaue Analyse der SAK-Faktoren vorzunehmen.
   Wir bitten Sie, diese Überlegungen in die Neubeurteilung miteinzubeziehen, um eine möglichst realitätsgetreue Abbildung der SAK-Faktoren zu erreichen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und beteiligen uns an einem allfälligen Dialog zum Thema.

2. **Gemüseproduzierende Betriebe sind Teil der Landwirtschaft, daher stehen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge) auch Gewächshausflächen zu – unabhängig des Anbausystems**
   Es ist für uns unverständlich, warum Gewächshäuser nicht direktzahlungsberechtigt sind. Insbesondere ist uns auch die Antwort des Bundesrats zum Antrag unseres Präsidenten, Hannes Germann, in der WAK SR sehr missfallen. Bundesrat Schneider Ammann vergleicht darin Gewächshausbetriebe im weiteren Sinne mit Pharmamultis. Gemüse produzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages Versorgungssicherheit bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Versorgungssicherheit wichtig sind insbesondere die mit Folien oder

Stellungnahme VSGP

Glas überdeckten Kulturen mit festen Fundamenten. Vom Anbausystem unabhängig sind diese Betriebe oder Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Die gedeckten Kulturen – gerade auch bodenunabhängig produziert – leisten mit ihrer ressourcenschonenden Produktion bezüglich Boden, Düngung, Wasser einen sehr effizienten Beitrag zur Ernährungssouveränität. (vgl. Kapitel 2 Direktzahlungsverordnung)

3. **Grössere Gewichtung der Ressource Energie**
   Im Lichte der aktuellen Energiediskussion müssen auch Potenziale zur Nutzung von Primärenergie gefördert werden. Tatsächlich haben Schweizer Gewächshausbetriebe bereits massive CO2-Einsparungen realisiert, die weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. **Mittels Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK) könnten laut ersten Schätzungen weit über 20'000 Haushalte mit Strom aus der Gewächshausproduktion versorgt werden.** In den Niederlanden beispielsweise produzieren Gewächshausbetriebe dank gezielten Massnahmen einen wichtigen Anteil am Strombedarf des Landes. WKK-Anlagen im Zusammenhang mit Gewächshäusern haben ökologisch gesehen nur Vorteile. Die Abwärme und der CO2-Ausstoss werden direkt zur Beheizung und Düngung der Kulturen genutzt und würden so oder so anfallen. Die Rahmenbedingungen für die Einspeisung müssten lediglich wirtschaftlich sein. Da Gewächshäuser von Direktzahlungen ausgeklammert sind, müssen andere Fördermassnahmen zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz im Gewächshaus zur Verfügung stehen. Der Trend der Abnehmer und Konsumenten geht nämlich genau in diese Richtung. Dem müssen die Produzenten gerecht werden, was massive Investitionen zur Folge hat. Die Agrarpolitik muss diesem Trend aus unserer Sicht Rechnung tragen. (Vgl. Kapitel 2 Direktzahlungsverordnung, 6 Strukturverbesserungen und 16 QuNaV)

4. **Beiträge für zukunftsorientierte Strukturen (Strukturverbesserungsbeiträge und Investitionskredite)**
   Nachhaltige und marktorientierte Produktion erfordert eine funktionierende Infrastruktur und grosse Investitionen. **Der VSGP erachtet es als zielführend, dass der Bund mit Strukturverbesserungsbeiträgen und Investitionskrediten Infrastrukturprojekte vermehrt fördern will, damit auf hohem Niveau und mit modernen Mitteln effizient und marktorientiert produziert werden kann**.

5. **SwissGAP als wichtiges Instrument der Qualitätssicherung weiterhin unterstützen**
   SwissGAP muss auch im Rahmen der QuNaV weiterhin unterstützt werden. Nicht erst seit der EHEC-Krise und den Pferdefleischskandalen wissen wir, wie wichtig die Qualitätssicherung in unserer Branche ist. Es geht uns nicht darum, die QuNaV grundsätzlich in Frage zu stellen. Jedoch müssen Absatzförderung und Qualitätssicherung klar getrennt werden. SwissGAP ist ein Qualitätssicherungsprogramm, das weit über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht (z.B.in den Bereichen Rückstandsmonitoring von Pflanzenschutzmitteln, Auflagen zu Mehrfachrückständen, Rückverfolgbarkeit, Lebensmittelsicherheit, Mitarbeiterschulung- und –sicherheit). SwissGAP ist innovativ und entwickelt sich ständig weiter. Es zeichnet sich aus durch regelmässige, unabhängige Kontrolle. Verstösse werden sanktioniert. In der parlamentarischen Beratung war dieses eminent wichtige Qualitätssicherungsprogramm unbestritten, daher sind wir überrascht und enttäuscht, dass die Verordnung keine Unterstützung mehr vorsieht. Ausserdem werden genau solche Programme auch in der EU unterstützt. Gerade im Bereich Verarbeitungsgemüse würde die Streichung des Betrags pro Betrieb die Anbaubereitschaft weiter senken, was in der gesamten Wertschöpfungskette zu Problemen führen könnte. **Wir fordern deshalb, dass SwissGAP im bisherigen Rahmen unterstützt wird und von einer Befristung von Qualitätssicherungsprogrammen abgesehen wird.** (vgl Kapitel 16 QuNaV).

   (vgl. dazu das von uns unterzeichnete Schreiben der Branche FGK und zahlreicher Organisationen an BLW-Direktor Lehmann vom 4. Juni 2013)

Stellungnahme VSGP

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es ist unlogisch, dass Gewächshäuser nicht direktzahlungsberechtigt (Ressourceneffizienz- und Versorgungssicherheitsbeiträge) sind. Denn sie sind klar der Landwirtschaft zuzuordnen, tragen stark zur Versorgungssicherheit (Kalorien und Vitamine sowie Nährstoffe) bei und sind sehr ressourceneffizient. Durch den Anbau in Gewächshäusern und insbesondere mit der bodenunabhängigen Produktion kann die Ressourceneffizienz bei den entsprechenden Kulturen (z.B. Tomaten) massiv erhöht werden. Es handelt sich bei Hors-sol um ein zielgerichtetes, geschlossenes System praktisch ohne Wasser- oder Nährstoffverluste.

Ressource Wasser: professioneller Gewächshausanbau von Tomaten auf Hors-sol benötigt ca. 10l Wasser /kg Tomaten. Damit etwa 20 Mal(!) weniger als der weltweite Durchschnitt bei der Tomatenproduktion.
Ressource Nährstoffe: Der Pflanze werden die Nährstoffe bedarfsgerecht und zielgerichtet zugeführt. Was nicht aufgenommen wird, wird recycliert und kommt wieder in den Kreislauf.
Ressource Boden: Der Boden wird durch den geschlossenen Wasser und Nährstoffkreislauf nicht belastet. Der Boden ist frei und kann jederzeit mit anderen Kulturen bepflanzt werden (z.B. zwischen den Saisons Salat und Nüsslisalat im Winter)
Pflanzenschutzmitteleinsatz: im Gewächshaus erheblich reduziert durch den Einsatz von Nützlingen. Bei der Hors-sol Produktion ist keine Bekämpfung bodenbürtiger Krankheiten nötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs, sofern dieser innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme des Betriebes erfolgreich abgeschlossen wird**; oder b. einer ausgewiesenen praktischen**, mindestens 5-**	**Art. 4 Abs. 2 Bst. a** Bei diesem Antrag geht es um die Begrifflichkeit. Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht muss weiterhin angefügt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss.

Stellungnahme vSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	jährigen Tätigkeit ~~während mindestens drei Jahren~~ **des/der Lebenspartner/in als** ~~Bewirtschafter, Bewirtschafterin,~~ Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin~~, Angestellter oder Angestellte~~ auf ~~einem~~ **dem bewirtschafteten** Landwirtschaftsbetrieb **ab 6 Jahren vor Ablauf der Direktzahlungsberechtigung des/der bisher berechtigten Bewirtschafters/in**.	**Art. 4 Abs. 2 Bst. b** Eine Gleichstellung über den Nachweis von praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb ist für die/den Lebenspartner/in wichtig, wenn die/der bisher beitragsberechtigte Lebenspartner/in die Altersgrenze überschreitet und die Altersdifferenz gross ist. Daher soll ab 6 Jahren, bevor der bisher beitragsberechtigte Bewirtschafter die Direktzahlungsberechtigung verliert, der/die Lebenspartner/in über den Nachweis der praktischen Tätigkeit den Betrieb weiterführen können.
Art. 32 Beitragsberechtigte Flächen	1 Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Artikel 13 Buchstaben a-c der LBVim Inland sowie die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet. 2 Zu keinen Beiträgen berechtigen: a. Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Christbäumen, Zierpflanzen, ~~Gewächshäusern mit festem Fundament~~ und Hanf belegt sind; b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasive Neophyten; c. Flächen, die in Bauzonen liegen, welche nach dem 31. Dezember 2013 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden. 3 ~~Flächen innerhalb von Bauzonen, welche vor dem 1. Januar 2014 rechtskräftig nach der Raumplanungsgesetzgebung ausgeschieden wurden~~, Flächen innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen, Flächen im ausgemarchten Bereich von Eisenbahnen und öffentlichen Strassen sowie Flächen mit einer umfassenden Nebennutzung berechtigen nur zu Beiträgen, sofern:	**Art. 31 Abs. 2** Gemüseproduzierende Betriebe sind Teil der Landwirtschaft, daher stehen Direktzahlungen (Ressourceneffizienzbeiträge und Versorgungssicherheitsbeiträge) auch Gewächshausflächen zu – unabhängig des Anbausystems. Es ist für uns unverständlich, warum Gewächshäuser nicht direktzahlungsberechtigt sind. Gemüse produzierende Betriebe tragen wesentlich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages „Versorgungssicherheit“ bei und erbringen gemeinwirtschaftliche Leistungen. Für die Versorgungssicherheit wichtig sind insbesondere die mit Folien oder Glas überdeckten Kulturen mit festen Fundamenten. Vom Anbausystem unabhängig sind diese Betriebe oder Betriebszweige uneingeschränkt der Landwirtschaft zuzuordnen. Die gedeckten Kulturen – gerade auch bodenunabhängig produziert – leisten mit ihrer ressourcenschonenden Produktion bezüglich Boden, Düngung, Wasser einen sehr effizienten Beitrag zur Ernährungssouveränität. **Art. 32 Abs. 3** Bst. b Durch die Festlegung der Mindestfläche auf 25 Aren wird der Wille des Parlaments zur Erhaltung der Direktzahlungen für Flächen, die sich heute in der Bauzone befinden, umgangen.

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. die Hauptzweckbestimmung der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung ist; b. die vom Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin zusammenhängend bewirtschaftete Fläche mindestens 25 Aren umfasst; und c. die Fläche im Eigentum des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin ist oder mit schriftlichem Vertrag nach den massgebenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht vom 4. Oktober 1985 (LPG) gepachtet ist.	
Art. 60 Landschaftsqualitätsbeitrag	1 Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften. 2 Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung. 3 Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche umsetzen. 4 Der Kanton legt die Beiträge je Massnahme fest. 5 Der Bund übernimmt 90 Prozent der Beiträge nach Absatz 4, höchstens aber 90 Prozent der Beträge nach Anhang 7.	Die Verteilung der Bundesgelder zwischen den Kantonen je nach deren LN und NST in den Sömmerungsgebieten ist kohärent. An dieser Stelle gilt es auf die „Eintrittskriterien“ der Richtlinien für LQ-Beiträge, BLW Seite 14 (nicht Teil der Vernehmlassung) hinzuweisen: Die im Entwurf als Beispiel genannten Eintrittskriterien „Verzicht auf Plastik resp. Plastikfolien im Ackerbau“, bzw. „Zaunmaterial aus Plastik“ lehnen wir klar ab. Gleiches gilt auch für den Aspekt des Verzichts auf Rationalisierung (Seite 15 Richtlinien für LQ-Beiträge, BLW): **Eine zeitgemässe Bewirtschaftung im Gemüsebau, mit Vlies etc. darf nicht durch Massnahmen im Bereich der LQB behindert resp. ausgegrenzt werden.**
Art. 76 Beitrag für schonende Bodenbearbeitung	~~4 Die Beiträge werden bis längstens 2019 ausgerichtet.~~	**Art 75 Abs. 4 Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden.** Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen keinesfalls ÖLN-Kriterien für die kommende Agrarpolitik werden.
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	5 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung ~~laufend~~ zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin; d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Die Anforderungen in Bezug auf die Administration müssen für die Betriebe auf ein Mindestmass reduziert werden. Das Weidejournal erfüllt die Anforderungen von Abs. 5 und die Führung desselben ist bereits weit verbreitet.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. **andere** driftreduzierende Spritz**verfahren.** 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**Art. 79 Abs. 2** nicht eingrenzen auf Obst- und Weinbau. Es soll auch für allfällige driftreduzierende Spritz-Verfahren im Gemüse- und Feldbau möglich sein (z.B. Randdüsen). **Art. 79 Abs. 4** Die Ausrichtungsfrist für die Ressourceneffizienzbeiträge muss in der DZV gestrichen werden. Erstens ist es falsch, eine Frist zu setzen, welche über die Periode der Agrarpolitik 2014 – 2017 hinausgeht. Zweitens dienen die Ressourceneffizienzbeiträge dazu, für die Landwirte einen Anreiz zu schaffen, sich neuen, effizienteren Techniken zuzuwenden, die aber oft kostspieliger sind. Solange diese Techniken mehr kosten als die traditionellen Ausrüstungen, besteht kein Anlass, diesen Beitrag zu streichen. Ausserdem dürfen die im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge umgesetzten Techniken/Massnahmen **keinesfalls als ÖLN-Kriterien zum Standard für die kommende Agrarpolitik werden. Zudem müssen die Beiträge in einem an-**

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gemessenen Verhältnis zwischen administrativem Aufwand und Ertrag stehen. **Konkrete Beispiele:** - Dropleg - Andere driftreduzierende Spritzmassnahmen (z.B. Randdüsen) - Tropfbewässerung - Intelligente Bewässerung - Regenwassernutzung
Art. 79a (Neu)	**1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourchenschonenden Managementprozessen ausgerichtet.** **2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten:** **a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung im Freiland und Gewächshaus** **b. weitere Prozesse**	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Beiträge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.

Stellungnahme VSGP

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Für die Gemüseproduktion ist eine angemessene Strukturentwicklung zentral, um effizient produzieren zu können. Deshalb hat der VSGP vorgeschlagen, die Eintrittsschwelle im Flachland für Direktzahlungen auf 1 SAK zu erhöhen. Der Vorschlag des VSGP zur Erhöhung der Eintrittsschwelle zum Erhalt von Direktzahlungen wurde leider nicht berücksichtigt.

Die Anpassung der SAK-Faktoren an die Realität unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts mit einer einfachen Auslegung wäre daher besonders wichtig. Dabei weisen wir auf den technischen Fortschritt im Gemüsebau hin.

Wir unterstützen das Vorgehen des Bundesrats, eine genaue Analyse der SAK-Faktoren vorzunehmen.

Wir bitten Sie, diese Überlegungen in die Neubeurteilung miteinzubeziehen, um eine möglichst realitätsgetreue Abbildung der SAK-Faktoren zu erreichen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und beteiligen uns an einem allfälligen Dialog zum Thema.

Stellungnahme VSGP

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Aus ökonomischer Sicht ist es sinnvoller, in die Infrastruktur zu investieren, anstatt direkt in den Markt einzugreifen. Der VSGP begrüsst dementsprechend die Aufstockung des Zahlungsrahmens für Investitionskredite. Der Verordnungstext geht in die richtige Richtung. Es gilt, diejenigen Projekte zu fördern, die eine Zukunftschance am Markt haben und nicht künstlich Strukturen zu kreieren. Etwa für die Bewässerung besitzt die Schweiz klare Standortvorteile, die es durch konsequente und umsichtige Förderung von Projekten zu nutzen gilt. Die Tätigkeit der Gemüseproduzenten ist nicht nur auf die Urproduktion beschränkt, sondern werden auf Betrieben auch Tätigkeiten ausgeführt, die in der Wertschöpfungskette in direktem Zusammenhang mit der Produktion stehen, wie Waschen, Packen oder Lagerung. Diese Prozesse sind im von starkem Kostendruck geprägten Umfeld auch zwingend nötig, um konkurrenzfähig zu sein. Beispielsweise Gewächshäuser oder Lagereinrichtungen werden in der EU stark gefördert. **Antrag: Beiträge müssen auch für Energieprojekte zur Verfügung stehen (z.B. Blockheizkraftwerke) sowie für ressourcenschonende Bewässerungssysteme.**

Stellungnahme VSGP

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, beispielsweise für neue Produkte ebenfalls die Inlandmärkte zu erschliessen und zu bearbeiten.
Was Marktoffensiven im Inland wie im Export angelangt, so unterstützen wir es, dass Massnahmen (auch Regionale) im Gesamtkonzept von Branchenaktivitäten eingebettet sein müssen. Den regionalen Besonderheiten betreffend Marketing muss jedoch auch Rechnung getragen werden, um Initiativen nicht abzuwürgen.

Der VSGP steht weiterhin hinter dem Label **SUISSE GARANTIE** (SGA) und für den Biobereich hinter der Bio-Suisse Knospe. Die Anforderungen von SGA, welche klar über die Swissness-Vorlage hinausgehen, sind für uns massgebend als Voraussetzung für sämtliche Unterstützung. Mindestens müssen die Voraussetzungen aber sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissness-Vorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind. Die Labels SGA und Knospe bewähren sich in unserer Branche sehr und sind inzwischen bis zum Verkaufspunkt umgesetzt. Deshalb ist für uns ein anderes Labels als Dachmarke nicht vordringlich.

Zur Landwirtschaftlichen Absatzförderungsverordnung verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme der Agro Marketin Suisse (AMS).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation einschliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung. b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten ~~gemeinwirtschaftlichen~~ Leistungen; c. ~~Export~~**Markt**initiativen im Bereich der Marktabklärung oder Marktbearbeitung	Wir begrüssen es, dass neu Massnahmen im Bereich der Verpackung unterstütz werden, da diese eine immer höhere Bedeutung erhalten.

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Finanzhilfe	3 Das BLW kann für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen ~~von~~ **mit** nationaler Bedeutung vom Grundsatz nach Absatz 1 abweichen.	Anfrage zu Text in Erläuterungen: *„Nach Absatz 4 kann das Bundesamt für Landwirtschaft für imagebildende Massnahmen an internationalen Grossanlässen von nationaler Bedeutung (z.B. Weltausstellungen) vom Grundsatz der maximalen Kofinanzierung von 50 Prozent abweichen.“* **Anfrage: aus unserer Sicht heisst das, gegen oben, also sich mit mehr als 50% beteiligen.**
Art. 12 Marktinitiativen	**4.Abschnitt:** ~~Export~~ **Marktinitiativen** 2 Im Rahmen der Marktbearbeitungsmassnahmen in neuen Märkten werden die Umsetzung von Dachmarkenstrategien von Branchen sowie ~~firmen~~spezifische Massnahmen innerhalb einer **Markt**strategie der Branche unterstützt.	**Art, 12** Gemäss den Erläuterungen wurden 4 Mio. Franken für Markterschliessung vorgesehen. Märkte können sich im In- wie Ausland befinden. Deshalb ist der Gliederungstitel entsprechend anzupassen. Auch Markterschliessungsprojekte im Inland sollen, sofern die Bedingungen erfüllt sind, von diesen Gelder profitieren können. Der VSGP Der VSGP steht weiterhin hinter dem Label SGA und für den Biobereich hinter der Bio-Suisse Knospe. Diese Labels bewähren sich in unserer Branche sehr und sind inzwischen bis zum Verkaufspunkt umgesetzt.
Art 12a Anforderungen an die unterstützten **Marktinitiativen**	Anforderungen an die unterstützen ~~Export~~**Marktinitiativen**	Siehe Kommentar zum Art. 12

Stellungnahme VSGP

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Ausarbeitung der QuNaV aufgrund des überarbeiteten Art. 11 des neuen LwG. Mit Erstaunen haben wir jedoch festgestellt, dass der Produktionsstandard SwissGAP auf die gleiche Stufe gesetzt wird wie der ÖLN und nicht weiter finanziell unterstützt werden soll.

Mit viel Weitsicht hat die Gemüse- Früchte-, und Kartoffelbranche bereits 2006 mit SwissGAP einen hohen Produktionsstandard eingeführt, mit welchem der gesamte Prozess von der Aussaat bis zum Verkauf abgedeckt wird. Die Auflagen gehen weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus und erfordern von den Produzenten einen administrativen und in vielen Bereichen auch praktischen Mehraufwand. Zurzeit läuft das Benchmarkingverfahren bei GLOBALGAP. In diesem Zusammenhang wurden viele Kontrollpunkte angepasst und verschärft. GLOBALGAP wird laufend überarbeitet und Auflagen im Bereich Nachhaltigkeit und Umweltschutz nehmen an Bedeutung zu. So gibt es z.B. neu auch Auflagen im Bereich einer nachhaltigen Wassernutzung.

SwissGAP diente dem Bund als Pilotprojekt und bildete eine Grundlage für die Ausführungsbestimmungen zu Art. 11 im LwG. Der Bund unterstützte die Früchte- Gemüse- und Kartoffelproduzenten bisher mit einem Beitrag an die Kontroll- und Systemkosten. Ab 2014 wurde eine weitere Finanzierungsmöglichkeit über Art 11 des LwG in Aussicht gestellt. Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der AP 2014 – 17 war die breit unterzeichnete Qualitätsstrategie als Trumpf für die Schweizer Landwirtschaft unbestritten. Dabei wurden auch bestehende Qualitätssicherungsprogramme nicht in Frage gestellt. Art 11 des neuen LwG bietet ausdrücklich die Grundlage zur Unterstützung Massnahmen zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Produkten. Es würde von den Produzenten absolut nicht verstanden, wenn die QuNaV bestehende Standards welche deutlich über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen ausschliesst. Zudem ist SwissGAP eines der einzigen Qualitätssicherungssysteme in der Schweizer Landwirtschaft.

Qualitätssicherung ist zeitlich nicht beschränkt und muss immer weiterentwickelt werden, daher keine Beschränkung der Unterstützung durch den Bund.

Auch in der EU wird der Produktionsstandard GLOBALGAP finanziell unterstützt.

Wir beantragen, die QuNaV so auszurichten, dass Programme und Projekte, die der Qualitätsförderung und/oder der Qualitätssicherung und/oder der Nachhaltigkeit dienen, unterstützt werden können. Der Bund soll sich auch weiterhin an den Kontroll- und Systemkosten von SwissGAP beteiligen.

(vgl. dazu auch das von uns unterzeichnete Schreiben der Branche FGK und zahlreicher Organisationen an BLW-Direktor Lehmann vom 4. Juni 2013)

Sinnvolle Projekte im Bereich Nachhaltigkeit fördern
Da Gewächshäuser nicht von Direktzahlungen profitieren können, aber viele Möglichkeiten betreffend Nachhaltigkeit offen sind, sollen solche Projekte gezielt gefördert werden. Den Faktoren Energie und Wasser ist besondere Bedeutung zu gewähren. **(Konkrete Beispiele unter Art. 9)**

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs-, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen. c. **(neu) Die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen**.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art. 7 Höhe und Dauer der Finanzhilfe	Art. 7 Abs. 4 (neu) ~~Die Finanzhilfe für die Teilnahme an einem Programm oder Projekt wird pro Betrieb und Massnahme auf 4 Jahre beschränkt.~~	Eine Beschränkung der Finanzhilfe ist für gewisse Programme, beispielsweise diejenigen zur Qualitätssicherung, nicht zielführend. Qualitätssicherung ist eine Daueraufgabe, ebenso können andere Programme allenfalls eine längere Dauer für die Implementierung beanspruchen.
Art. 8 Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme	**Art. 8 Abs. 1 Bst. b und e, Abs. 2 (neu) und 3** **Qualitätsförderungs-**, Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogramme 1 Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: b. Anforderungen an die Produkte oder Prozesse stellen, die ~~nachweislich und wesentlich~~ über den gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Qualität oder Nachhaltigkeit liegen; ... e. einen stetigen Prozess zur ~~Verbesserung~~ **Etablierung und Optimierung** des Programms beinhalten. **2 Qualitätssicherungsprogramme müssen:** **a) gemeinwirtschaftlich getragene, nationale Pro-**	Die Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogramme werden neu in Art. 1, die Qualitätssicherungsprogramme in Art. 2 getrennt aufgeführt. Art. 3 ist der unveränderte vorherige Art. 2. Allgemeine Bemerkung zu Abs. 1: Die Beweise, die für das Gesuch erbracht werden müssen, sind umfangreich und administrativ aufwändig. Kleine regionale Projekte werden sich diesen Aufwand kaum leisten können und fallen aus dem potentiellen Empfängerkreis. Zu Abs. 1 Bst. b: Der vom Bund vorgeschlagene Wortlaut ist zu schwammig und kaum kontrollierbar und würde einen grossen administrativen Mehraufwand mit sich bringen. Wir schlagen den Wortlaut analog ÖQV (SR 910.14) Anhang 2 vor: Die Anforderungen müssen über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gramme sein, die einen Beitrag zu sicheren und glaubwürdigen Lebensmitteln leisten, **b) einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen,** **c) Anforderungen an Produkte oder Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen,** **d) freiwillig sein, und Massnahmen auf den Landwirtschaftsbetrieben betreffen.** **3** ~~2~~ Die Weiterentwicklung bestehender Programme kann unterstützt werden, wenn damit das bestehende Leistungsprofil in einem Schritt massgeblich verbessert und an die Erfordernisse der Nachhaltigkeit angepasst wird.	
Art. 9 Innovative Nachhaltigkeitsprojekte	**Art. 9 Abs. 1 Bst. c und d** Innovative **Qualitäts- oder** Nachhaltigkeitsprojekte 1 (neu) Die innovativen Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprojekte müssen: ... c. spezifische Indikatoren und Wirkungsziele in ~~einzelnen~~ **mindestens einem** Bereich der Nachhaltigkeit aufweisen. d. darlegen, dass ~~sie sich nicht negativ auf andere Bereiche der Nachhaltigkeit auswirken~~ **die allfälligen negativen Effekte auf die anderen Bereiche der Nachhaltigkeit tragbar ist**.	Auch innovative Qualitätsprojekte sollen unterstützungswürdig sein. **Konkrete Beispiele:** - Wasser: Regenwassersammlung von Dächern für die Bewässerung von Kulturen. - Energie: Projekte für die Betreibung von Wärmekraftkopplungsanlagen (WKK) und Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz. => Nachhaltige Energieproduktion - Solar-Infrastrukturprojekte - Projekte zum Ersatz fossiler Brennstoffe durch nachwachsende Rohstoffe - Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz (Wärmedämmung ing Gewächshäusern oder Kältedämmung in Kühllagern)

Stellungnahme VSGP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Gesuche	**Art. 10 Abs. 2, 3 (neu) und 4** 2 Das Gesuch **für ein Programm oder Projekt zur Förderung der Qualität oder Nachhaltigkeit** muss enthalten: ... **3 Das Gesuch für ein Programm oder Projekt zur Qualitätssicherung muss enthalten:** **a. eine Projektbeschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Ziele und Teilziele, der Zielgruppe, der Handlungsschritte, sowie der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Trägerschaft;** **b. ein Budget sowie einen Finanzierungsplan;** **c. ein Konzept für die Wirkungskontrolle;** **d. einen Nachweis, dass die allgemeinen und spezifischen Anforderungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.** **4.** Die Gesuche müssen jeweils im Vorjahr der Realisierung bis zum 31. Mai beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eintreffen.	Die Anforderungen an Gesuche für Qualitätssicherungsprogramme oder -projekte unterscheiden sich von den übrigen Gesuchen
Art. 13 Auszahlung	Art. 13 Die Auszahlung der Finanzhilfen an einzelne Produzentinnen und Produzenten für die Teilnahme an Qualitätsförderungs-, **Qualitätssicherungs-** und Nachhaltigkeitsprogrammen und an innovativen Nachhaltigkeitsprojekten wird mit den Massnahmen nach dem 3. Titel des LwG koordiniert.	

Stellungnahme VSGP

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	IG Suisse Christbaum, Geschäftsführer Philipp Gut 0658 IG Christbäume IG Suisse Christbaum 13.5.13
Adresse / Indirizzo	Bildungszentrum Wallierhof, Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30. April, 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
DZV 2.8, Anhang Nr. 712 Seite 60	Für Christsbaumkulturen sind keine Beiträge vorgesehen. Sie werden gleich behandelt wie Baumschulflächen. Antrag: Landwirtschaftliche Christbaumkulturen sind wie andere Dauerkulturen zu behandeln.	Rund 60% der in der Schweiz verkauften Christbäume werden importiert. Landwirte wurden durch die öffentliche Beratung angehalten, Marktnischen zu suchen, um der landwirtschaftlichen Überproduktion zu begegnen. Mit dem Christbaumanbau haben sie eine Nische gefunden, welche keine einheimischen Gewerbetreibende tangiert. Eine Bestrafung durch wegfallende Beiträge ist unverständlich. Für die betroffenen Landwirte sind Christbaumkulturen ein Teil in ihrer Fruchtfolge. Würden sich die Rahmenbedingungen ändern, wären sie in kurzer Zeit bereit, wieder Nahrungsmittel auf den Flächen zu produzieren. Einige Landwirte halten Schafe in den Christbaumkulturen oder es stehen Obstbäume darin. Diese Tatsachen komplizieren eine künftige Differenzierung. In den ersten Jahren fällt kein Ertrag von den Christbäumen an. Die Flächen währen somit vom Ertrag her gesehen Weide- oder Obstflächen. Weihnachtsbaumanbauer/innen stehen unter dem ungeschützten Konkurrenzdruck durch Importbäume aus Grosskulturen in Deutschland und Dänemark . Der Anbau bei uns erfolgt jedoch kleinräumig, recht naturnah oder sogar biologisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	St. Galler Obstverband 0659 SGOV St. Galler Obstverband: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Rico Lehmann, Oberhueb, 9304 Bernhardzell
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bernhardzell, 13. Juni 2013 R. Lehmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Biodiversitätsbeiträge (Qualitätsbeitrag) Art. 55, 56, 59 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II:

Im Absatz I steht: Für die Biodiversität förderlichen Strukturen kommen regelmässig vor.

Wir interpretieren die Regelung so, dass bei der Qualitätsbeurteilung des Obstgartens in der Qualitätsstufe II in Sachen Strukturelemente und Nisthilfen für Höhlen und Halbhöhlenbrüter oder Fledermäuse die gleichen Anforderungen gelten wie jetzt bei der ÖQV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Biodiversitätsbeiträge (Qualitätsbeitrag) Art. 55, 56, 59 Qualitätsstufe I Anhang 4, Ziffer 1.12 Absatz 4	Die Dichte beträgt maximal 160 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Beitragsberechtigt sind maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume. Ausnahme : Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume	Die Pflanzdichten bei Hochstammbäumen müssen so gewählt werden, dass eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet ist. Bei Zwetschgenbäumen und auch bei schwächer wachsenden Apfelbäumen (neue, ertragreiche, feuerbrandtolerante Sorten) ist eine Pflanzdichte zwischen 120 und 160 Bäumen pro ha absolut praxisgerecht und sinnvoll. Eine normale Entwicklung der Bäume und die Ertragsfähigkeit sind gewährleistet. Wir sind aber einverstanden, dass nur 120 Bäumen bzw. nur 100 Bäume beitragsberechtigt sind.
Qualitätsstufe I Anhang 4, Ziffer 1.12 Absatz 6	Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe eine Krone auf.	Der Begriff « Leitast » ist im Obstbau klar definiert. Mit dieser Regelung muss jeder Jungbaum bei der Kontrolle abgeschritten und kontrolliert werden ob es sich tatsächlich um einen « Leitast » handelt. Die Kontrolle ist so nicht durchführbar. Vermieden werden soll ja die Pflanzung von Bäumen ohne Krone (1jährige, 2 jährige Verdlungen ohne Krone).
Qualitätsstufe I Anhang 4, Ziffer 1.12	Pro gedüngten Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen. Ausnahme : Eine Mist- oder Kompostgabe auf der Kronentraufe im	Bäume auf extensiven genutzten Wiesen ohne Düngung gedeihen nicht. Die Vitalität leidet enorm. Wie bei den Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt soll eine Düngung im Unterstockbereich bzw. bei den Bäumen in der Kronentraufe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Absatz 8	Herbst.	mit Mist oder Kompost erlaubt sein.
Qualitätsstufe II Anhang 4, Ziffer 1.12 Absatz 6	Mindestens 1/3 der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Der Kt. St. Gallen hat die Regelung « 1/3 der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf » seit der Einführung der ÖQV in die Anforderungen aufgenommen. Die Regelung hat sich sehr bewährt. Der Biodiversität eines Obstgartens kann so Rechnung getragen werden. Zudem lässt die Regelung eine zeitgemässe Ausweitung des Bestandes zu.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Absatz 1	Beiträge können geleistet werden an die Lager- und Kapitalzinskosten für die Lagerung der gesamtschweizerischen Marktreserve in Form von Apfel- und Birnensaftkonzentrat. Die Beiträge werden aufgrund einer unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erstellten neutralen Berechnung des Einstandspreises für Apfel- und Birnensaftkonzentrat ausgerichtet.	**Begründung** Für die Lagerung der Marktreserve soll eine Gesamtschweizerische und nicht eine einzelbetriebliche Betrachtung herangezogen werden. Infolge der Marktgegebenheiten ist die Marktreserve ist in der Schweiz sehr ungleich verteilt. Ein Ausgleich an Rohstoffe zwischen den Betrieben ist aus ökologischen (Transportwege), ökonomischen (Verteuerung des Produktes) und Qualitätsgründen (Entsaftung, längere Standzeiten bis das Obst verarbeitet wird) nicht sinnvoll.
Art. 1 Absatz 2	Als gesamtschweizerische Marktreserve gilt bei Mostäpfeln und Mostbirnen eine die Normalversorgung übersteigende Verarbeitungsmenge, höchstens aber 40 Prozent der Normalversorgung.	Dito Absatz 1
Art. 1 Absatz 3	Die Normalversorgung einer Mosterei entspricht 110 Prozent des durchschnittlichen Ausstosses von Apfel- und Birnenprodukten der letzten zwei Jahre.	In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass ein 3-Jahresdurchschnitt zur Berechnung der Normalversorgung eine zu lange Reaktionszeit auf die schnelllebigen Änderungen am Markt mit sich bringt. Deshalb ist es sinnvoll zur Berechnung der Normalversorgung den 2-Jahresdurchschnitt anzuwenden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Absatz 2 (neu) Datenerhebung	Das Bundesamt erhebt für die Ausrichtung der Beiträge nach Art. 1 bis 6 dieser Verordnung erforderlichen betriebsspezifischen Daten und wertet diese aus.	Seit dem Ausstieg des Bundes im 2010 bei der Beihilfe zum Export von Konzentrat und Obstprodukte organisiert und finanziert die Branche, mittels Mostobstfonds, diese selbstständig. Dafür benötigt aber der SOV die einzelbetriebliche Daten, sodass der Export, stützend auf die vorhandenen Übermengen organisiert werden kann. Weiter sind die Erhebungsdaten der gewerblichen Mostereien massgebend für die Beiträge bei der Absatzförderung, für den Ausstoss, für die Lagerbestände sowie für die Erhebung der effektiven geernteten Mostobst-Mengen im Herbst. Diese Zahlen werden auch zu gesamtschweizerische statistische Zwecke herangezogen.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Groupement de producteurs de fruits secs et séchés de la Broye 0660 Noix Groupement des producteurs de noix: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Olivier Pichonnat route de la Forneyre 6 1682 Lovatens olivier@vin-de-fruits.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
2.8 (page 60 et suivante) Annexe Exploitation de surfaces et droit aux contributions	Ajouter un code pour les fruits à coque (exemple : noyers, noisetiers) et châtaigner en mode de culture fruitière intensive (densité supérieure à 100 arbres/ha). C'est-à-dire des cultures fruitières dont la densité trop élevée les exclues des SPB ou du code 716 pour les châtaigniers.	1. Obtenir une définition claire de ce qui est considéré comme culture fruitière intensive dans ces différentes espèces. 2. Offrir une possibilité de diversification à l'arboriculture. 3. Avoir la possibilité de planter des châtaigniers en zone agricole
2.8 (page 60 et suivante) Annexe Exploitation de surfaces et droit aux contributions Code 716	Que le code 716 ne puisse être utilisé QUE pour des terrains cadastrés en forêt	Comment saura-t-on si une prairie avec moins de 100 noyers/ha devra être inscrite avec le code 716 ou avec le code de la prairie (par exemple 611) et mettre les arbres dessus ?
Page 35 Chapitre 5: Contributions au système de production Section 1: Modes de production	Prévoir une contribution et une définition pour la SAU cultivée en association avec des plantes ligneuses	Le principe de l'agroforesterie, appliqué également à des arbres fruitiers, n'a actuellement pas de définition dans l'OTerm
Page 33 Chapitre 3: Contributions à la biodiversité Art. 55, Conditions et charges pour les contributions du ni-	Ajouter un point 10 qui autorise les traitements phytosanitaires dans les règles de l'art pour les arbres fruitiers hautes tiges qui se trouvent sur ces surfaces	1. Une lutte phytosanitaire minimale est indispensable pour un maintien durable de la santé des arbres fruitier hautes tiges. 2. Les plantations fruitières pourraient être menacées par des vergers hautes tiges devenant des foyers d'infection

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
veau de qualité I		potentiels s'il ne sont pas entretenus convenablement. 3. L'intérêt des arbres hautes tiges pourrait être fortement menacé s'il n'est pas possible d'assurer un minimum de récolte des fruits

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Page 233 Art. 3 Besoin en travail exigé Al. 3, let. a	Compléter la dernière phrase «Les surfaces d'exploitation telles que définies à l'art. 13, let. b à d, OTerm, ainsi que les surfaces d'estivage au sens de l'art. 24 OTerm, ne sont pas concernées par cette restriction. » Compléter avec « toutes les surface qui ont un capital plante » (par exemple vergers), ainsi que « toutes les surfaces qui présentent un avantage marqué en culture spéciale »	1. les cultures pérennes représentent souvent plusieurs dizaines de millier de francs d'investissement par hectare. Il serait peut-être difficile de trouver un repreneur d'un verger en pleine production avec toutes les qualifications nécessaires dans un rayon de 10 km vu le faible nombre d'arboriculteurs ! L'investissement serait alors perdu. 2. Certains terrains présentent des caractéristiques pédologiques très particulières et indispensables à l'exploitation de cultures exigeantes (exemple PH pour les myrtilles, ce qui représente un avantage concurrentiel de plusieurs dizaines de millier de francs par hectare)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Bioring Hochstamm der Bio Suisse Steinmaur, 24.6. 2013

Hans Oppikofer & Hans Brunner

Hauptstr. 2

8162 Steinmaur

0661 Bioring Hochstamm Bioring Hochstamm der Bio Suisse: 24.6.13

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Direktzahlungsverordnung (DZV) der Agrarpolitik 2014-17 im Rahmen der Anhörung

3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge, Anhang 4

1.12 Hochstamm-Feldobstbäume

Qualitätsstufe I

Abs. 6: Der zweite Satz „ Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf“ ist zu streichen.

Begründung: Im Abs.5 ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist.

Abs. 8: Im Satz „Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen“ ist „eine Are“ mit „<u>die effektiv gedüngte Fläche“</u> zu ersetzen.

Begründung: Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektive gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.

Qualitätsstufe II

Abs. 4: Vorschlag: Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter den Zustand der Obstbäume kontrolliert. Jungbäume weisen ab dem zweiten Pflanzjahr einen jährlichen Triebzuwachs pro Jahr von 30-50 cm auf, davon wird pro Jahr 1/3 zurückgeschnitten. Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Falls diese Kriterien nicht erfüllt sind, wird eine Sanierungsfrist von einem Jahr festgelegt.

Abs. 6: Der Satz „ Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf“ ist zu streichen.

Begründung: Der Grundstein für einen ökologisch wertvollen alten Baum ist beim Jungbaum gelegt. Jungbäume sind fachgerecht aufzubauen und sind von Anfang an mit viel Aufwand verbunden. Unter den robusten Sorten sind es die Schorfresistenten, welche sich mit einer schlanken Wuchsform auszeichnen. Bei grossflächigen Neupflanzungen bestehen die für die Biodiversität förderlichen Strukturen (Punkt 1) von Anfang an und einige der Strukturelemente sind mit dem noch erhöhten Lichteinfall umso wertvoller. Entschädigt ohne einen finanziellen Abzug im Vergleich sollen auch Hochstammobstbäume im Ertragsalter oder junge Hecken.

Abs. 7 & 8: Die Zurechnungsfläche ist zu streichen.

Begründung: Als die am meisten genutzte Zurechnungsfläche ist die extensive genutzte Wiese verantwortlich für viele Anbauprobleme. Die grössten Probleme bereiten dem Obstbaum der Mäusefrass und mangelhaftes Wachstum weil sie nicht gedüngt werden können. Auf den meisten Landwirtschaftsbetrieben ist es nicht zu vermeiden, dass ein Teil der Zurechnungsflächen unter die Bäume zu stehen kommt. Bei einer extensiv genutzten Wiese in Qualitätsstufe II ist auch kein Obstgarten als Zurechnungsfläche gefordert.

Einige Werte der Hochstammobstbäume für die Biodiversität und Gesellschaft:

- **Obstgärten sind ein Kulturgut, prägen die Landschaft mit einer langen Lebensdauer bei entsprechender Pflege**
- **Früchte sind ein gesuchter Rohstoff mit einer grossen Artenvielfalt von über 2500 Sorten in der Schweiz**
- **Vielfältiger Unternutzen ist möglich**
- **Windschutz**
- **Baum als Fotosynthesemaschine produziert Sauerstoff, verarbeitet Kohlendioxid und filtert Staub**
- **Lebensraum für hunderte von Insekten, Milben und Spinnenarten**
- **Hälfte der Brutvögel des Obstgartens brüten in Baumhöhlen, Freibrüter nisten in Astgabeln**
- **Wassererosion und Nährstoffauswaschung sind unter dem Obstbaum gering, Hochstammobstbäume sind ein grosser Wasserspeicher**

Der ökologische Wert des Obstgartens erhöht sich in Einbettung in die jeweilige Umgebung mit vielfältigen passenden Strukturelementen (Abs.1). Die vorgeschlagenen Möglichkeiten der Zurechnungsfläche (Abs. 7) sollen Strukturelemente sein und nicht überbetont werden als zusätzliche Anforderung. Der Hochstammobstbaum muss mäusefrei sein und gedüngt werden können, nur so sind die investierten Leistungen für eine funktionelle Biodiversität für dieses Generationenprojekt gut angelegt.

Bioring Hochstamm der Bio Suisse Steinmaur, 24. 6. 2013

Hans Oppikofer & Hans Brunner

Hauptstr. 2

8162 Steinmaur

0661 Bioring Hochstamm Bioring Hochstamm der Bio Suisse: 24.6.13

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Direktzahlungsverordnung (DZV) der Agrarpolitik 2014-17 im Rahmen der Anhörung

Art. 55 Abs. 2

Antrag: Bei den Ausnahmen vom Düngerverbot sind die Feldobstbäume aufzuführen.

Begründung: Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Düngerverbot fallen können. Langlebige Dauerkulturen wie die Feldobstbäume kommen genau so wenig ohne Pflanzenschutz aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 4

Antrag: Bei den Ausnahmen von Pflanzenschutzmitteln sind die Feldobstbäume aufzuführen.

Begründung: Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Pflanzenschutzmittelverbot fallen können. Langlebige Dauerkulturen wie die Feldobstbäume kommen genau so wenig ohne Pflanzenschutz aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 6

Antrag: Vom generellen Verbot des Mulchens ist die Baumscheibe der Feldobstbäume auszunehmen.

Begründung: Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.

Bioring Hochstamm der Bio Suisse Steinmaur, 24.6. 2013

Hans Oppikofer & Hans Brunner

Hauptstr. 2

8162 Steinmaur

0661 Bioring Hochstamm Bioring Hochstamm der Bio Suisse: 24.6.13

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Direktzahlungsverordnung (DZV) der Agrarpolitik 2014-17 im Rahmen der Anhörung

3. Kapitel: Biodiversitätsbeiträge, Anhang 4

1.6. Hecken, Feld- und Ufergehölze

Qualitätsstufe I

Abs. 4 b.: Die Zeitdauer des Schnittes der zweiten Hälfte des Krautsaumes „Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen …" ist auf vier Wochen zu begrenzen.

Begründung: In hohem altem Gras sind Mäuse sehr schwer zu bekämpfen. Bei einem hohen Anteil an dornentragenden Sträuchern in der Hecke sind die Ausläufer bis zur zweiten Schnittmöglichkeit unter Umständen erst Ende Augusthälfte je nach Wetter im Juni ein grosses Problem.

Qualitätsstufe II

Neuformulierung

Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz erfüllt mindestens zwei der folgenden Anforderungen zusätzlich zu den vorgeschlagenen Abs. 1 & 4:

- **Es kommen durchschnittlich mindestens 5 Baum- oder Sträucherarten pro 10 Laufmeter vor. Gruppenweise angelegte Hecken: Sind die verschiedenen Arten gruppenweise angepflanzt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein.**
- **Der Anteil der dornentragenden Sträucher beträgt mindestens 20%.**
- **Der Krautsaum auf der besonnten Seite ist mindestens 6m und maximal 10m breit.**
- **Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mind. 10% der Gesamtfläche auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50cm, anrechenbar ist die Grundfläche.**

- **Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein landschaftstypischer Baum vorhanden (Stammumfang min. 170 cm auf 1.5 m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55cm).**

Begründung: Auf die verschiedenen Heckentypen mit entsprechenden Qualitäten muss besser Rücksicht genommen werden und weitere qualitative Aufwertungen sollen möglich sein. Durchschnittlich 5 Arten pro 10 Laufmeter entsprechen nicht einer Wildhecke ohne einem grossen gärtnerischen Pflegeaufwand. Schwachwachsende Arten brauchen Platz um sich zu behaupten, starkwachsende Heckensträucher wie zB. Haselnuss müssten so ganz aus einer Wildhecke in der Qualitätsstufe II eliminiert werden.

Vereinigung Hochstammobstbau Schweiz
zh. Guido Schildknecht Beggetwil
Mörschwil (9402)

Berg , 17.6. 2013

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf der Direktzahlungsverordnung (DZV) der Agrarpolitik 2014 -17 im Rahmen der Anhöhrung

Art. 55 Abs. 2

Antrag : Bei den Ausnahmen vom Düngerverbot sind die Feldobstbäume aufzuführen.

Begründung : Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt.
Es ist deshalb zwingend , dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind , da sonst die Interpretation möglich ist , dass Feldobstbäume unter das Düngerverbot fallen können.
Langlebige Dauerkulturen wie die Feldobstbäume kommen genauso wenig ohne Pflanzenschutz aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 4

Antrag : Bei den Ausnahmen von Pflanzenschutzmitteln sind die Feldobstbäume aufzuführen.

Begründung : Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt .
Es ist deshalb zwingend , dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind , da sonst die Interpretation möglich ist , dass Feldobstbäume unter das Pflanzenschutzmittelverbot fallen können . Langlebige Dauerkulturen wie die Feldobstbäume kommen genauso wenig ohne Pflanzenschutz aus wie Reben . Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 6

Antrag : Vom generellen Verbot des Mulchens ist die Baumscheibe der Feldobstbäume auszunehmen .

Begründung : Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume , der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen ; und hat sich im langjährigen Einsatz bewährt.

Anhang 4

(Art. 55 , 56 und 59)

Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen

1 . 1 – 1 . 5.

Das Wort "regelmässig " ist ersatzlos zu streichen.

Begründung : Es ist ausreichend , wenn die Pflanzen "vorkommen ".

1 . 6 Hecken , Feld - und Ufergehölze

Qualitätsstufe II

Abs . 2

Es ist nicht nötig , dass durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch - und Baumarten pro 10 Laufmeter vorkommen .

Begründung : Auf die verschiedenen Heckentypen mit entsprechenden Qualitäten muss besser Rücksicht genommen werden . Die natürliche Vielfalt ist auch gewährleistet , wenn nicht 5 verschiedene Arten pro 10 Laufmeter vorkommen . Die "Vogelhecke " ist ein Beispiel mit grossem ökologischem Wert . Es wächst , was durch die Vögel verbreitet wird .

1 . 12 Hochstamm - Feldobstbäume

Qualitätsstufe I

Abs. 8

Abs. 8 ist ersatzlos zu streichen .

Begründung : Alle 2 - 4 Jahre soll ein Baum mit verrottetem Mist gedüngt werden dürfen . Vorallem bei Jungbäumen (bis 20 Jahre) .

Qualitätsstufe II

Abs . 6

Abs . 6 ist ersatzlos zu streichen .

Begründung : Zur Förderung der Biodiversität und zur Förderung schwachwachsender Sorten , sollte auf die 3m Kronendurchmesser verzichtet werden . Auch neu gepflanzte Obstgärten würden die ersten Jahre nicht davon profitieren. Die Gefahr besteht , dass der Anreiz für Neupflanzungen fehlt.

3. Kapitel

1.6 Gehölze

Quali. Stufe I

Punkt 4b = Der Pufferstreifen muss häufiger geschnitten werden können, wegen Schwarzdorn, wegen Brombeeren, Weissdorn u.a. Dornen u. Ausläuferbildenden Pflanzen nicht ein Tier liegt gern im Dornenbett

Anhang 4 Ziff. 1.12 Punkt 7 ergänzen = Struckturen für Zurechnungsfläche wie Kanton Baselland bisher

Standartarbeitskraft Hochstammobstbäume

Wir schlagen vor , die SAK von 0, 001 pro Baum ,auf 0, 003 pro Baum zu erhöhen . (Kontrolle, Rückschnitt Feuerbrandbekämpfung)

Peter Zahner

Wiedenhueb

9205 Waldkirch

Daniela Arndt

Kehlhofstr . 11c

8572 Berg TG

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons (FSV) 0671 FSV Fédération suisse des vignerons: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 26 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération Suisse des vignerons (FSV) et l'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) ont mené une procédure large de consultation interne de leurs sections et organisations membres. En cette fin juin, ells prennent une position consolidée pour défendre d'une seule voix des conditions-cadre favorables à une production indigène de haute qualité, soumise à une concurrence internationale dopée par le franc fort.

Dans ce contexte, comme nous l'avions déjà exprimé lors de la consultation sur la révision de la Loi sur l'agriculture de PA 2014-2017, nos organisations regrettent que cette nouvelle politique ne soit pas plus ambitieuse en matière de promotion sur les marchés, tant intérieur qu'à l'exportation. Ainsi, nous reformulons comme requête centrale la nécessité de mettre plus de moyens (80 millions de francs) au chapitre de la promotion des ventes, en demandant de reconnaître clairement le statut des projets supra-régionaux pour l'obtention de l'aide de la Confédération à hauteur de 50 %.

Devant la nécessité absolue d'améliorer les conditions-cadre de production vu la décroissance du marché suisse et la pression internationale, nous demandons de plus les adaptations importantes suivantes :

- l'adaptation des paiements directs à la pente ainsi qu'aux terrasses et banquettes, afin de mieux prendre en compte les difficultés et les frais d'exploitation de ce type de structures, aujourd'hui mises en péril
- l'augmentation des contributions pour la sécurité alimentaire, pour les cultures pérennes et les grandes cultures, afin de mieux valoriser la fonction productive du vignoble dans un contexte de baisse de prix
- l'introduction d'une nouvelle contribution pour la production écologique en cultures spéciales, notamment pour promouvoir le nouveau programme de développement durable initié par la viticulture suisse (via VITISWISS). Il s'agit également de créer une égalité de traitement entre les grandes cultures et les cultures spéciales
- ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon
- le statu quo en matière d'exigences de formation pour l'obtention des paiements directs
- supprimer la surface minimale de 25 ares en zone à bâtir pour l'obtention des paiements directs. Ce seuil remet en question l'exploitation de nombreuses vignes garantissant la production et la qualité du paysage
- la suppression de la limite de fortune pour l'attribution d'aides aux améliorations structurelles, à l'instar de l'Ordonnance sur les paiements directs
- la totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour l'octroi de crédits d'investissement
- au niveau de l'Ordonnance sur le vin, nous demandons de manière générale de laisser un maximum de compétences aux autorités et interprofessions cantonales.

Finalement, vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]**Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions al. 3, let. b	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles) ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al. 1. [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al.1.	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 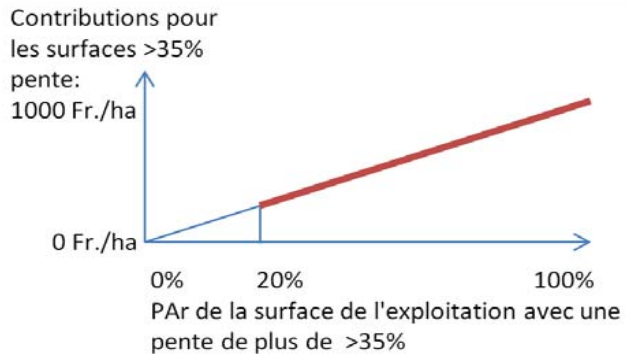 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
	Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses ou en banquettes les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs ou talus de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses ou en banquettes; b. la lettre b doit être supprimée c. (nouveau b) les murs ou talus de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42, al. 4 Art. 42, al. 7	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses et en banquettes sont fixés à l'annexe 2. [7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses et en banquettes d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de CHF 950.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55 Conditions et charge pour les contributions du niveau de qualité I, al. 5 al. 6 al. 7	[5]Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [6]Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [7]Lors du semis, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope ou riches en espèces pour la surface de promotion de la biodiversité concernée.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projet Huppe fasciée p.ex.). Concernant l'al. 7, VITISWISS n'a pas connaissance de mélanges recommandés par Agroscope pour le semis dans les vignes. Les semis commerciaux riches en espèces doivent donc également être autorisés.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II, al. 4	Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions de qualité I sont également versées pour cette même surface si elle répond aux conditions de l'art. 53, al. 1.	L'al. 4 laisse entendre que les SVBN qui toucheraient des contributions de qualité II toucheraient également des contributions de qualité I, alors qu'elles en sont exclues par l'ar. 53, al. 1.
Art. 61 et annexe 7 Contributions à la qualité du paysage		Nous partons du principe que les projets valorisant la qualité paysagère des vignobles sont dans le champ d'application de cette contribution. En 2014, nous nous opposons à la limitation à un seul projet par canton et proposons par contre un plafond à l'hectare selon le budget fédéral à disposition.
Art. 62 al. 1, let. c (nouveau)	une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impli-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		quent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 77, al. 2 Non-recours aux herbicides	[2]Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs et les viticulteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes
Art. 79 et annexe 7 Contributions à l'utilisation technique d'applications de produits phytosanitaires	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Chapitre 6 Contributions à l'efficience des ressources Section 4 : nouveau Art. 80 bis Contribution	Contribution à des techniques d'arrosage permettant d'économiser l'eau 80 bis Contribution 1 Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau. 2 Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau : a. Le système d'arrosage goutte à goutte b. Le système d'arrosage par microjets	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte et microjets devrait également être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 112, al. 8 Dispositions transitoires	[8]Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.	
Annexe 1 Prestations écologiques requises 1 Enregistrements	L'exploitant tient à jour régulièrement des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation	La version allemande intègre la notion de "regelmässig" qui doit également figurer dans la version française

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
let. c	c. la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), ainsi que pour les grandes cultures les dates de récolte et les rendements et des données supplémentaires concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol	Les dates de récolte et rendements ne peuvent pas être enregistrées dans le journal d'exploitation viticole, les contrôles PER s'effectuant avant les vendanges. Ces données sont en revanche obligatoires et tenues à jour dans d'autres types de registres, mais ne peuvent être contrôlées dans le cadre des PER
2.1 Bilan de fumure, al. 1	[1]Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente	Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD Dans la pratique, des viticulteurs exploitent des parcelles qui nécessitent un apport d'azote, mais pour lesquelles les analyses de sol ne préconisent aucune fumure P. Si l'ensemble de l'exploitation est riche en P et en MO, il est alors impossible de faire un tournus sur plusieurs années pour répartir les éléments fertilisants ou de justifier les dépassements par la nécessité d'élever le taux de MO. Seule une fumure minérale permet alors une correction ciblée. Cette pratique est cependant difficile à défendre et entraîne la pénalisation de producteurs épandant du fumier ou du compost, ce qui ne constitue pas une solution de facilité et est tout à fait dans l'esprit PER.
6.1 Dispositions générales, al. 2	[2]Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 350 litres doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).	Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans
8.2 Réglementations PER pour les cultures spéciales, al. 2, let. c	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER
8.2 Autres réglementations PER, al. 1	[1]Les organisations professionnelles et les organes d'exécution suivants peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques pour les autres systèmes de production	Cette précision permet d'éviter les confusions entre cultures spéciales et autres systèmes de production
9 Bordures tampon, al. 5	Voir commentaire sous art. 19	Voir commentaire sous art. 19

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses *et/ou en banquettes*	Les terrasses et/ou banquettes sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses, banquettes), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs et/ou les talus d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les 50 m en moyenne. 3. La hauteur des murs et/ou des talus de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons et les murs forestiers. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. Supprimer le chiffre 5 6. Nouveau 5. Les vignobles en terrasses et/ou en banquettes sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 4 1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, al. 1	[1]La fumure minérale n'est permise que sous les ceps	La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps
al. 2	[2]La fauche a lieu en alternance un rang sur deux ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquettes. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins de six semaines. Une fauche de l'ensemble de la surface est permise dès la véraison et en cas de risque de gel	L'alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquettes est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peut nuire à la qualité des raisins par les projections qu'elle engendre. Autoriser une fauche de l'ensemble de la surface dès la véraison permet d'éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel. Une fauche de l'ensemble de la surface dans ces conditions peut

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		se justifier pour éviter des dégâts
al. 4	[4]Sous les ceps, l'utilisation d'herbicides foliaires est autorisée ainsi que et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.	Conserver l'ancienne formulation. La notion "au pied des ceps" correspond à "sous les ceps" dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
al. 5		L'abandon de la limitation de fauche dans les zones de manœuvre et chemins d'accès privés est salué par VITISWISS
al. 6, let. a	a. Supprimer le critère d'exclusion de "part totale de graminée … et dent-de-lion : plus de 66 % de la surface totale" pour le niveau I, lorsque l'enherbement est spontané	D'une part, c'est un casse-tête pour contrôler (pas évident de certifier que la part de ces plantes représente 70 % plutôt que 65 %), ça varie entre les années en fonction des précipitations, mais également durant l'année (d'ailleurs, ces 66 %, on les mesure à quelle période de l'année ?) et, enfin, cela décourage les viticulteurs de déclarer au printemps des vignes à biodiversité comme SCE, alors qu'ils ne savent pas forcément à l'avance la part que représenteront ces espèces « préjudiciables » lors du contrôle.
Modifications du droit en vigueur		
Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques		L'interdiction d'épandage de produits phytosanitaires et d'engrais le long des eaux superficielles sur une bande de 3 mètres pose de graves problèmes à la viticulture si les bisses, déversoirs et autres canaux dans les vignes sont considérés comme des eaux superficielles. VITISWISS demande que les eaux pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé ne soit pas considérées dans la définition d'eaux superficielles
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis (nouveau)	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 48 Délais de remboursement	[1]Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la trans-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	formation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ; e. pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement	Notamment pour les mesures de réencépagement, vu la non-production durant les premières années, le remboursement doit débuter dès la 5ème année, ceci pour des questions de liquidité

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, al. 2 Dérogations pour les voyageurs	La franchise quantitative pour le trafic voyageur pour usage privé doit être diminuée à 5 l par jour et par personne.	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) [2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1. Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export, le budget de promotion des ventes devrait rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans le respect des appellations cantonales.	Il doit d'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés. Nous pensons que cette question doit être réglée par les législations cantonales. A défaut, le terme "locaux" doit être remplacé par "cuve".
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales. La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto con uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) 0672 IVVS Interprofession de la vigne et des vins suisses: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 26 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Interprofession de la vigne et des vins suisses (IVVS) et la Fédération Suisse des vignerons (FSV) ont mené une procédure large de consultation interne de leurs sections et organisations membres. En cette fin juin, ells prennent une position consolidée pour défendre d'une seule voix des conditions-cadre favorables à une production indigène de haute qualité, soumise à une concurrence internationale dopée par le franc fort.

Dans ce contexte, comme nous l'avions déjà exprimé lors de la consultation sur la révision de la Loi sur l'agriculture de PA 2014-2017, nos organisations regrettent que cette nouvelle politique ne soit pas plus ambitieuse en matière de promotion sur les marchés, tant intérieur qu'à l'exportation. Ainsi, nous reformulons comme requête centrale la nécessité de mettre plus de moyens (80 millions de francs) au chapitre de la promotion des ventes, en demandant de reconnaître clairement le statut des projets supra-régionaux pour l'obtention de l'aide de la Confédération à hauteur de 50 %.

Devant la nécessité absolue d'améliorer les conditions-cadre de production vu la décroissance du marché suisse et la pression internationale, nous demandons de plus les adaptations importantes suivantes :

- l'adaptation des paiements directs à la pente ainsi qu'aux terrasses et banquettes, afin de mieux prendre en compte les difficultés et les frais d'exploitation de ce type de structures, aujourd'hui mises en péril
- l'augmentation des contributions pour la sécurité alimentaire, pour les cultures pérennes et les grandes cultures, afin de mieux valoriser la fonction productive du vignoble dans un contexte de baisse de prix
- l'introduction d'une nouvelle contribution pour la production écologique en cultures spéciales, notamment pour promouvoir le nouveau programme de développement durable initié par la viticulture suisse (via VITISWISS). Il s'agit également de créer une égalité de traitement entre les grandes cultures et les cultures spéciales
- ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon
- le statu quo en matière d'exigences de formation pour l'obtention des paiements directs
- supprimer la surface minimale de 25 ares en zone à bâtir pour l'obtention des paiements directs. Ce seuil remet en question l'exploitation de nombreuses vignes garantissant la production et la qualité du paysage
- la suppression de la limite de fortune pour l'attribution d'aides aux améliorations structurelles, à l'instar de l'Ordonnance sur les paiements directs
- la totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour l'octroi de crédits d'investissement
- au niveau de l'Ordonnance sur le vin, nous demandons de manière générale de laisser un maximum de compétences aux autorités et interprofessions cantonales.

Finalement, vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans sa prise de position, l’IVVS se concentre sur les points centraux de cette révision des Ordonnances d’application de la PA 2014/17. Pour le reste, notamment les questions de détail, elle vous renvoie à la prise de position de la Fédération suisse des vignerons (FSV).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]Pour les activités proches de l'agriculture et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions **al. 3, let. b**	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles) ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc. En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses ou en banquettes les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs ou talus de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses ou en banquettes; b. la lettre b doit être supprimée c. (nouveau b) les murs ou talus de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.
Art. 42, al. 4 Art. 42, al. 7	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses et en banquettes sont fixés à l'annexe 2. [7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses et en banquettes d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de CHF 950.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 62 al. 1, let. c (nouveau)	une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		duction.
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis (nouveau)	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 5 selon art. 47 Importation des voyageurs pour l'usage privé	La franchise quantitative pour le trafic voyageur pour usage privé doit être diminuée à 5 l par jour et par personne.	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes..

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) [2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1. Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export le budget de promotion des ventes devrait rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans le respect des appellations cantonales.	Il doit s'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés. Nous pensons que cette question doit être réglée par les législations cantonales. A défaut, le terme "locaux" doit être remplacé par "cuve".
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales. La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto con uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

FÉDÉRATION
VAUDOISE
DES **V**IGNERONS

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstr. 5
3003 Berne

Paudex, le 24 juin 2013
HE/ml

0673 FVV Fédération vaudoise des vignerons: 25.6.13

Audition relative aux dispositions de la Politique agricole 2014-2017

Madame, Monsieur,

Nous avons pris connaissance de l'audition concernant la création et les modifications totales ou partielles de seize ordonnances d'exécution découlant de la Politique agricole 2014-2017 (PA 14-17) acceptée par le Parlement le 22 mars dernier. Par la présente, nous vous transmettons notre prise de position à leur sujet.

Nous précisons d'emblée que nous approuvons ces projets dans leur ensemble sous réserve des remarques et commentaires que nous formulons ci-après.

I. Résultats des débats au Parlement

Pour une grande part, le Parlement a suivi le projet du Conseil fédéral en l'adaptant quelque peu aux réalités de certaines filières agricoles. Pour l'essentiel, la volonté de poursuivre le « verdissement » de la politique agricole suisse a été maintenue. Malgré les réticences exprimées par les milieux directement intéressés, aucune suppression significative des contraintes écologiques proposées n'a été observée. Cela nous interpelle dans la mesure où le projet du Conseil fédéral fait le grand écart entre l'extensification agricole pour des raisons écologiques et l'inscription de la sécurité alimentaire comme objectif prioritaire notamment. Comme le mentionne le message sur PA 14-17 du Conseil fédéral, la Suisse veut une agriculture durable et performante.

Ces deux objectifs, a priori antinomiques, semblent être conjugués conjointement à grands coups de consensus par la Confédération. Nous en prenons acte mais si le consensus peut être pratiqué en politique, les contradictions ne trouvent pas leur place dans le travail quotidien du vigneron et de la vigneronne. Nous craignons que la performance souhaitée ait été comprise prioritairement vers sa dimension environnementale plutôt que vers des résultats économiques encourageant la production viticole. Cette modification profonde du mode de fonctionnement de l'agriculture va à l'encontre de l'esprit entrepreneurial du vigneron.

Le paquet d'ordonnances introduit de nouvelles règles écologiques et paysagères toujours plus contraignantes sans pour autant prévoir une contrepartie sous forme de rétribution, ce qui signifie que les efforts consentis et les risques encourus ne sont pas rémunérés. Cela n'est pas acceptable d'un point de vue économique et sociétal.

Dans le Message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la PA 14-17 figurait l'objectif de diminuer la charge administrative à titre d'axe stratégique. Après lecture du paquet d'ordonnances et l'écoute des avis des milieux concernés, il appert que l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, les contraintes administratives pour la mise en place des mesures et de leurs contrôles ont pris de l'amplitude. Cette difficulté est de nature à freiner les viticulteurs pour les nouvelles orientations attendues.

Sur les éléments significatifs de la nouvelle politique adoptée, nous saluons positivement, l'encouragement octroyé aux vignerons dynamiques et innovants avec la suppression des limites de revenus et fortune pour une partie des contributions fédérales.

II. Modifications à apporter

Pour répondre à votre demande, nous avons formulé nos propositions détaillées dans le tableau ad hoc annexé. Nous avons concentré nos remarques sur certaines ordonnances. Pour les autres, nous n'avons pas de remarques particulières à mentionner.

Nous reprenons intégralement en notre nom les propositions émises par la Fédération suisse des vignerons dont nous partageons les préoccupations au sujet de ce paquet d'ordonnances.

III. Conclusions

Lors de la consultation sur la PA 14-17, le 28 juin 2011, nous avions déjà émis des propositions de correction de la loi sur l'agriculture, car les mesures nouvelles envisagées portaient principalement sur le secteur agricole et ne considérait guère la filière viticole. Les modifications formulées dans l'ordonnance sur les paiements directs en particulier permettraient de corriger cette réalité.

Dans sa lettre d'ouverture de la procédure de consultation sur le train d'ordonnances du 8 avril 2013, Monsieur Schneider-Ammann, Conseiller fédéral, nous invite à proposer des possibilités pour diminuer les charges administratives. Nous plaidons une fois de plus pour une simplification administrative pour toutes les mesures de politique agricole, car cet écueil conduit au découragement des agriculteurs entreprenants ouverts à l'innovation et au progrès. On ne peut à la fois exiger une formation professionnelle pour l'octroi de paiements directs et augmenter les tâches administratives en parallèle. Les dispositions d'exécution agricoles sont désormais tellement complexes et interdisciplinaires qu'une simple réflexion à leur sujet ne suffit plus. Pour aller plus loin, dans le cadre des programmes de recherches de ses divers instituts, la Confédération devrait lancer une étude appliquée sur cette problématique. Nous pensons en particulier à Agroscope ou l'Ecole polytechnique de Zurich qui pourraient mener de telles recherches à l'échéance de la prochaine révision législative agricole dont les travaux pourraient débuter dès 2016.

Sous réserve des éléments qui précèdent, les dispositions mentionnées ci-dessus s'avèrent positives pour l'avenir de l'agriculture et de la viticulture suisses.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de po-sition et vous prions de croire, Madame, Monsieur , à l'assurance de notre considération distinguée.

Fédération vaudoise des vignerons

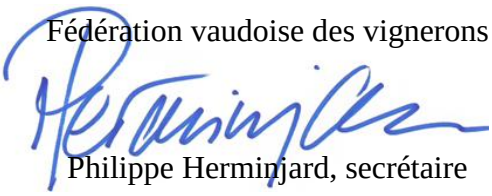

Philippe Herminjard, secrétaire

Annexe mentionnée

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des vignerons (FSV) 0673 FVV Fédération vaudoise des vignerons: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version définitive du 19 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) .....
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 13
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) .....
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) .....
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]**Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions **al. 3, let. b**	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles)** ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1.** [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al.1.**	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 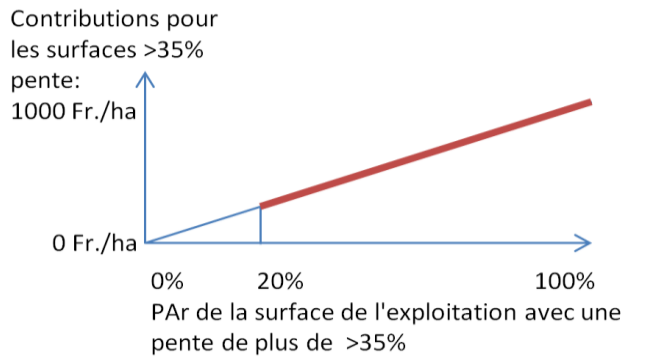 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Parlement.
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
	Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d**. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses **ou en banquettes** les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs **ou talus** de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses **ou en banquettes**; b. **la lettre b doit être supprimée** c. **(nouveau b)** les murs **ou talus** de soutènement doivent	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	présenter une hauteur de 1 m au moins.	
Art. 42, al. 4	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 42, al. 7	[7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de **CHF 950.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de **CHF 550.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55 Conditions et charge pour les contributions du niveau de qualité I, al. 5	[5]Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué, **à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle**.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
al. 6	[6]Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, **à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle.**	Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projet Huppe fasciée p.ex.).
al. 7	[7]Lors du semis, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope **ou riches en espèces** pour la surface de promotion de la biodiversité concernée.	Concernant l'al. 7, VITISWISS n'a pas connaissance de mélanges recommandés par Agroscope pour le semis dans les vignes. Les semis commerciaux riches en espèces doivent donc également être autorisés.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II, al. 4	Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions de qualité I sont également versées pour cette même surface **si elle répond aux conditions de l'art. 53, al. 1.**	L'al. 4 laisse entendre que les SVBN qui toucheraient des contributions de qualité II toucheraient également des contributions de qualité I, alors qu'elles en sont exclues par l'ar. 53, al. 1.
Art. 61 et annexe 7 Contributions à la qualité du paysage		Nous partons du principe que les projets valorisant la qualité paysagère des vignobles sont dans le champ d'application de cette contribution. En 2014, nous nous opposons à la limitation à un seul projet par canton et proposons par contre un plafond à l'hectare selon le budget fédéral à disposition.
Art. 62 **al. 1, let. c (nouveau)**	**une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales**	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 77, al. 2 Non-recours aux herbicides	[2]Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs et les viticulteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes
Art. 79 et annexe 7 Contributions à l'utilisation technique d'applications de produits phytosanitaires	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Chapitre 6 Contributions à l'efficience des ressources Section 4 : nouveau Art. 80 bis Contribution	**Contribution à des techniques d'arrosage permettant d'économiser l'eau** **80 bis Contribution** **1 Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau.** **2 Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau :** **a. Le système d'arrosage goutte à goutte** **b. Le système d'arrosage par microjets**	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte devrait également être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 112, al. 8 Dispositions transitoires	[8]Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.**	
Annexe 1 Prestations écologiques requises		

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
1 Enregistrements	L'exploitant tient à jour **régulièrement** des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation	La version allemande intègre la notion de "regelmässig" qui doit également figurer dans la version française
let. c	c. la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), **ainsi que pour les grandes cultures** les dates de récolte et les rendements et des données supplémentaires concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol	Les dates de récolte et rendements ne peuvent pas être enregistrées dans le journal d'exploitation viticole, les contrôles PER s'effectuant avant les vendanges. Ces données sont en revanche obligatoires et tenues à jour dans d'autres types de registres, mais ne peuvent être contrôlées dans le cadre des PER
2.1 Bilan de fumure, al. 1	[1]Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente**	Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD Dans la pratique, des viticulteurs exploitent des parcelles qui nécessitent un apport d'azote, mais pour lesquelles les analyses de sol ne préconisent aucune fumure P. Si l'ensemble de l'exploitation est riche en P et en MO, il est alors impossible de faire un tournus sur plusieurs années pour répartir les éléments fertilisants ou de justifier les dépassements par la nécessité d'élever le taux de MO. Seule une fumure minérale permet alors une correction ciblée. Cette pratique est cependant difficile à défendre et entraîne la pénalisation de producteurs épandant du fumier ou du compost, ce qui ne constitue pas une solution de facilité et est tout à fait dans l'esprit PER.
6.1 Dispositions générales, al. 2	[2]Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 350 litres doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).**	Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans
8.2 Réglementations PER pour les cultures spéciales, al. 2, let. c	**Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable**	Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER
8.2 Autres réglementations PER, al. 1	[1]Les organisations professionnelles et les organes d'exécution suivants peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques **pour les autres systèmes de production**	Cette précision permet d'éviter les confusions entre cultures spéciales et autres systèmes de production

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
9 Bordures tampon, al. 5	Voir commentaire sous art. 19	Voir commentaire sous art. 19
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses ***et/ou en banquettes***	Les terrasses **et/ou banquettes** sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses**, banquettes**), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs **et/ou les talus** d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les **50 m** en moyenne. 3. La hauteur des murs **et/ou des talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons **et les murs forestiers.** Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. **Supprimer le chiffre 5** 6. **Nouveau 5.** Les vignobles en terrasses **et/ou en banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 4 1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, al. 1 al. 2	[1]La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps [2]La fauche a lieu en alternance un rang sur deux **ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquettes**. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins de six semaines. Une fauche de l'ensemble de la surface est permise **dès la véraison et en cas de risque de gel**	La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps L'alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquettes est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peut nuire à la qualité des raisins par les projections qu'elle engendre. Autoriser une fauche de l'ensemble de la surface dès la véraison permet d'éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Une fauche de l'ensemble de la surface dans ces conditions peut se justifier pour éviter des dégâts
al. 4	[4]**Sous les ceps,** l'utilisation d'herbicides **foliaires** est autorisée **ainsi que et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.**	Conserver l'ancienne formulation. La notion "au pied des ceps" correspond à "sous les ceps" dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
al. 5		L'abandon de la limitation de fauche dans les zones de manœuvre et chemins d'accès privés est salué par VITISWISS
al. 6, let. a	a. Supprimer le critère d'exclusion de "part totale de graminée … et dent-de-lion : plus de 66 % de la surface totale" pour le niveau I, lorsque l'enherbement est spontané	D'une part, c'est un casse-tête pour contrôler (pas évident de certifier que la part de ces plantes représente 70 % plutôt que 65 %), ça varie entre les années en fonction des précipitations, mais également durant l'année (d'ailleurs, ces 66 %, on les mesure à quelle période de l'année ?) et, enfin, cela décourage les viticulteurs de déclarer au printemps des vignes à biodiversité comme SCE, alors qu'ils ne savent pas forcément à l'avance la part que représenteront ces espèces « préjudiciables » lors du contrôle.
Modifications du droit en vigueur		
Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques		L'interdiction d'épandage de produits phytosanitaires et d'engrais le long des eaux superficielles sur une bande de 3 mètres pose de graves problèmes à la viticulture si les bisses, déversoirs et autres canaux dans les vignes sont considérés comme des eaux superficielles. VITISWISS demande que les eaux pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé ne soit pas considérées dans la définition d'eaux superficielles
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis **(nouveau)**	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées**	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 44 **Mesure de construction**	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	banquettes doivent également pouvoir bénéficier de CI	nécessitent les soutiens de CI
Art. 48 Délais de remboursement	[1]Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la transformation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ;	

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, al. 2 Dérogations pour les voyageurs	Les quantités maximales non imputées au contingent tarifaire doivent être diminuées à 5 l par personne par jour	Avec le franc fort et la progression du tourisme alimentaire, les quantités importées pour besoins privés doivent être diminuées. Par ailleurs, la quantité actuelle de 20 l par personne par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance de consommation notamment vu les mesures étatiques de prévention.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) **[2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export le budget de promotion des ventes devraient rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations.**	Il doit d'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine **contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales.** La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pages 355 à 366

VITISWISS demande un certain nombre d'explications quant à des points peu clairs de cette nouvelle ordonnance. Avec son projet DD soutenu par l'OFAG dans la phase « Diagnostic », VITISWISS espère pouvoir inscrire son programme dans le cadre de cette nouvelle ordonnance. Le soutien financier de l'OFAG devrait permettre la mise en place des nouvelles exigences et soutenir la certification du label Vinatura. A travers cette nouvelle ordonnance, VITISWISS souhaiterait à terme que les participants au programme DD se voient soutenus par une contribution financière complémentaire (forfaitaire ou à l'hectare) qui pourrait également s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Exigences générales, let. a let. b	Les mesures doivent : a. être axées sur les besoins du marché b. reposer sur les valeurs et les principes directeurs de la charte Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse	 De quelle manière sont définis les besoins du marché ? Faut-il que la charte ait été signée par les porteurs de mesure ?
Art. 5 Coûts imputables, al. 2, let. c	c. les coûts annuels de contrôle et de certification pour la durée maximale de financement selon l'art. 7	La certification du label Vinatura DD pourrait-elle être supportée par ce programme ?
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière, al. 4	[4]L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure	Si la durée de l'aide est limitée pour le porteur du projet, en l'occurrence VITISWISS, cela ne devrait pas être le cas pour les exploitations qui participent au programme. Une contribution à l'hectare ou forfaitaire pourrait ainsi être versée pour les exploitations labellisées Vinatura DD par exemple au bout de la durée de lancement de 4 ans. Cela permettrait de pérenniser les programmes et inciter les exploitations à les rejoindre. Ces contributions pourraient alors s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité, al. 1, let. a al. 2	[1]Les programmes d'assurance qualité et de durabilité doivent : a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs [2]Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité	Cette exigence pour des associations qui ne disposent pas de grands moyens financiers n'est pas toujours facile à respecter et le législateur devra ici faire preuve de souplesse (ne pas exiger des enquêtes marketing nationales) et laisser la place à d'autres formes de réponses Les nouvelles exigences DD de VITISWISS tombent-elles dans cette catégorie ? Il est précisé dans les documents qui accompagnent cette nouvelle ordonnance que ces programmes doivent fonctionner sur la base d'un processus d'amélioration continue sur le modèle des normes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ISO. Cette exigence est exagérée et la mise sur pied de tels programmes (SO compatibles) n'est pas envisageable pour des associations comme VITISWISS
Art. 9 Projets innovants de durabilité		Dans quelle catégorie de projets pourrait s'intégrer le DD VITISWISS ? Est-ce plutôt un programme d'assurance qualité et de durabilité (art. 8) ou un projet innovant de durabilité (art. 9) ? La distinction n'est pas claire.
Art. 10 Demandes		D'une manière générale, la procédure de demande est lourde pour une association qui dispose de peu de moyens financiers et d'un secrétariat fonctionnant à temps partiel

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Interprofession vitivinicole des trois lacs (IV3lacs) 0674 IV3lacs Interprofession vitivinicole des trois lacs: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Chemin de l'Aurore 4, 2053 Cernier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Cernier, le 27 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'interprofession vitivinicole des trois lacs (IV3lacs) a pris une position consolidée pour défendre d'une seule voix des conditions-cadre favorables à une production indigène de haute qualité, soumise à une concurrence internationale dopée par le franc fort.

Dans ce contexte, comme nous l'avions déjà exprimé lors de la consultation sur la révision de la Loi sur l'agriculture de PA 2014-2017, nos organisations regrettent que cette nouvelle politique ne soit pas plus ambitieuse en matière de promotion sur les marchés, tant intérieur qu'à l'exportation. Ainsi, nous reformulons comme requête centrale la nécessité de mettre plus de moyens (80 millions de francs) au chapitre de la promotion des ventes, en demandant de reconnaître clairement le statut des projets supra-régionaux pour l'obtention de l'aide de la Confédération à hauteur de 50 %.

Devant la nécessité absolue d'améliorer les conditions-cadre de production vu la décroissance du marché suisse et la pression internationale, nous demandons de plus les adaptations importantes suivantes :

- l'adaptation des paiements directs à la pente ainsi qu'aux terrasses et banquettes, afin de mieux prendre en compte les difficultés et les frais d'exploitation de ce type de structures, aujourd'hui mises en péril
- l'augmentation des contributions pour la sécurité alimentaire, pour les cultures pérennes et les grandes cultures, afin de mieux valoriser la fonction productive du vignoble dans un contexte de baisse de prix
- l'introduction d'une nouvelle contribution pour la production écologique en cultures spéciales, notamment pour promouvoir le nouveau programme de développement durable initié par la viticulture suisse (via VITISWISS). Il s'agit également de créer une égalité de traitement entre les grandes cultures et les cultures spéciales
- ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon
- le statu quo en matière d'exigences de formation pour l'obtention des paiements directs
- supprimer la surface minimale de 25 ares en zone à bâtir pour l'obtention des paiements directs. Ce seuil remet en question l'exploitation de nombreuses vignes garantissant la production et la qualité du paysage
- la suppression de la limite de fortune pour l'attribution d'aides aux améliorations structurelles, à l'instar de l'Ordonnance sur les paiements directs
- la totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour l'octroi de crédits d'investissement
- au niveau de l'Ordonnance sur le vin, nous demandons de manière générale de laisser un maximum de compétences aux autorités et interprofessions cantonales.

Finalement, vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]**Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions al. 3, let. b	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles) ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al. 1. [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al.1.	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 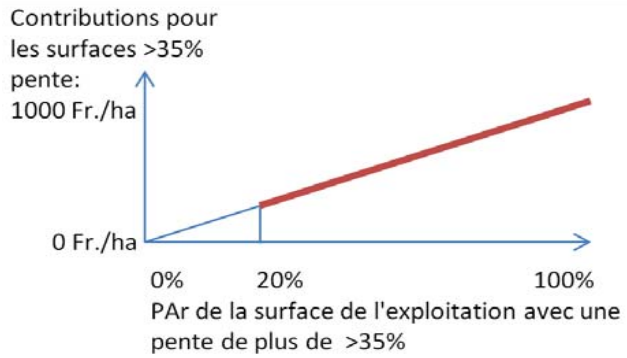 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
	Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses ou en banquettes les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs ou talus de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses ou en banquettes; b. la lettre b doit être supprimée c. (nouveau b) les murs ou talus de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42, al. 4 Art. 42, al. 7	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses et en banquettes sont fixés à l'annexe 2. [7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses et en banquettes d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de CHF 950.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55 Conditions et charge pour les contributions du niveau de qualité I, al. 5 al. 6 al. 7	[5]Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [6]Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [7]Lors du semis, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope ou riches en espèces pour la surface de promotion de la biodiversité concernée.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projet Huppe fasciée p.ex.). Concernant l'al. 7, VITISWISS n'a pas connaissance de mélanges recommandés par Agroscope pour le semis dans les vignes. Les semis commerciaux riches en espèces doivent donc également être autorisés.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II, al. 4	Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions de qualité I sont également versées pour cette même surface si elle répond aux conditions de l'art. 53, al. 1.	L'al. 4 laisse entendre que les SVBN qui toucheraient des contributions de qualité II toucheraient également des contributions de qualité I, alors qu'elles en sont exclues par l'ar. 53, al. 1.
Art. 61 et annexe 7 Contributions à la qualité du paysage		Nous partons du principe que les projets valorisant la qualité paysagère des vignobles sont dans le champ d'application de cette contribution. En 2014, nous nous opposons à la limitation à un seul projet par canton et proposons par contre un plafond à l'hectare selon le budget fédéral à disposition.
Art. 62 al. 1, let. c (nouveau)	une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impli-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		quent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 77, al. 2 Non-recours aux herbicides	[2]Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs et les viticulteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes
Art. 79 et annexe 7 Contributions à l'utilisation technique d'applications de produits phytosanitaires	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Chapitre 6 Contributions à l'efficience des ressources Section 4 : nouveau Art. 80 bis Contribution	Contribution à des techniques d'arrosage permettant d'économiser l'eau 80 bis Contribution 1 Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau. 2 Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau : a. Le système d'arrosage goutte à goutte b. Le système d'arrosage par microjets	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte et microjets devrait également être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 112, al. 8 Dispositions transitoires	[8]Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.	
Annexe 1 Prestations écologiques requises 1 Enregistrements	L'exploitant tient à jour régulièrement des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation	La version allemande intègre la notion de "regelmässig" qui doit également figurer dans la version française

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
let. c	c. la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), ainsi que pour les grandes cultures les dates de récolte et les rendements et des données supplémentaires concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol	Les dates de récolte et rendements ne peuvent pas être enregistrées dans le journal d'exploitation viticole, les contrôles PER s'effectuant avant les vendanges. Ces données sont en revanche obligatoires et tenues à jour dans d'autres types de registres, mais ne peuvent être contrôlées dans le cadre des PER
2.1 Bilan de fumure, al. 1	[1]Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente	Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD Dans la pratique, des viticulteurs exploitent des parcelles qui nécessitent un apport d'azote, mais pour lesquelles les analyses de sol ne préconisent aucune fumure P. Si l'ensemble de l'exploitation est riche en P et en MO, il est alors impossible de faire un tournus sur plusieurs années pour répartir les éléments fertilisants ou de justifier les dépassements par la nécessité d'élever le taux de MO. Seule une fumure minérale permet alors une correction ciblée. Cette pratique est cependant difficile à défendre et entraîne la pénalisation de producteurs épandant du fumier ou du compost, ce qui ne constitue pas une solution de facilité et est tout à fait dans l'esprit PER.
6.1 Dispositions générales, al. 2	[2]Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 350 litres doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).	Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans
8.2 Réglementations PER pour les cultures spéciales, al. 2, let. c	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER
8.2 Autres réglementations PER, al. 1	[1]Les organisations professionnelles et les organes d'exécution suivants peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques pour les autres systèmes de production	Cette précision permet d'éviter les confusions entre cultures spéciales et autres systèmes de production
9 Bordures tampon, al. 5	Voir commentaire sous art. 19	Voir commentaire sous art. 19

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses *et/ou en banquettes*	Les terrasses et/ou banquettes sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses, banquettes), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs et/ou les talus d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les 50 m en moyenne. 3. La hauteur des murs et/ou des talus de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons et les murs forestiers. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. Supprimer le chiffre 5 6. Nouveau 5. Les vignobles en terrasses et/ou en banquettes sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 4 1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, al. 1	[1]La fumure minérale n'est permise que sous les ceps	La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps
al. 2	[2]La fauche a lieu en alternance un rang sur deux ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquettes. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins de six semaines. Une fauche de l'ensemble de la surface est permise dès la véraison et en cas de risque de gel	L'alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquettes est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peut nuire à la qualité des raisins par les projections qu'elle engendre. Autoriser une fauche de l'ensemble de la surface dès la véraison permet d'éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel. Une fauche de l'ensemble de la surface dans ces conditions peut

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		se justifier pour éviter des dégâts
al. 4	[4]Sous les ceps, l'utilisation d'herbicides foliaires est autorisée ainsi que et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.	Conserver l'ancienne formulation. La notion "au pied des ceps" correspond à "sous les ceps" dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
al. 5		L'abandon de la limitation de fauche dans les zones de manœuvre et chemins d'accès privés est salué par VITISWISS
al. 6, let. a	a. Supprimer le critère d'exclusion de "part totale de graminée … et dent-de-lion : plus de 66 % de la surface totale" pour le niveau I, lorsque l'enherbement est spontané	D'une part, c'est un casse-tête pour contrôler (pas évident de certifier que la part de ces plantes représente 70 % plutôt que 65 %), ça varie entre les années en fonction des précipitations, mais également durant l'année (d'ailleurs, ces 66 %, on les mesure à quelle période de l'année ?) et, enfin, cela décourage les viticulteurs de déclarer au printemps des vignes à biodiversité comme SCE, alors qu'ils ne savent pas forcément à l'avance la part que représenteront ces espèces « préjudiciables » lors du contrôle.
Modifications du droit en vigueur		
Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques		L'interdiction d'épandage de produits phytosanitaires et d'engrais le long des eaux superficielles sur une bande de 3 mètres pose de graves problèmes à la viticulture si les bisses, déversoirs et autres canaux dans les vignes sont considérés comme des eaux superficielles. VITISWISS demande que les eaux pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé ne soit pas considérées dans la définition d'eaux superficielles
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis (nouveau)	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 48 Délais de remboursement	[1]Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la trans-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	formation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ; e. pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement	Notamment pour les mesures de réencépagement, vu la non-production durant les premières années, le remboursement doit débuter dès la 5ème année, ceci pour des questions de liquidité

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, al. 2 Dérogations pour les voyageurs	La franchise quantitative pour le trafic voyageur pour usage privé doit être diminuée à 5 l par jour et par personne.	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) [2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1. Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export, le budget de promotion des ventes devrait rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans le respect des appellations cantonales.	Il doit d'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés. Nous pensons que cette question doit être réglée par les législations cantonales. A défaut, le terme "locaux" doit être remplacé par "cuve".
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales. La définition "Œil de Perdrix" doit permettre un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un pinot blanc. Pour la Dôle et le rosé, le coupage doit être permis jusqu'à 10% avec un cepage blanc AOC.	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La production d'Œil de Perdrix qui a débuté à Neuchâtel doit tenir compte d'une tradition, à savoir uniquement du coupage par du pinot gris et éventuellement avec du pinot blanc. Ainsi, la différence est maintenue.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto con uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Contrôle suisse du commerce des vins 0675 CSCV-SWK Contrôle suisse du commerce des vins_27.6_4.7.13
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 49, CP 272, 8803 Rüschlikon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26 juin 2012 Hunziker + *amendement du 4 juillet 2013 Hunziker*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nos remarques se limitent à l'Ordonnance sur le vin (no 10).

Suite à la séance du 3 juillet 2013 du Conseil de fondation du CSCV nous nous permettons d'apporter deux compléments à notre prise de position.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Titre de l'art. 34	Obligation des personnes exerçants la distribution et le commerce des vins	Les expériences montrent que le terme ‚entreprise' est trop technique. Il est souvent avancé comme excuse par des ‚raisons individuelles' prétendant qu'elles n'étaient pas une entreprise et donc pas soumises au contrôle.
Art. 34, al. 1 et 2bis	1 Toute personne qui entend exercer le commerce de vin doit être	idem
	2bis Lorsqu'une personne vinifie pour un ou plusieurs producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des cuves distinctes.	Le cas d'une seule vinification à façon doit être mentionné, sans cela il sera estimé exclu. Les vinifications doivent être faites à part mais pas dans des locaux séparés. Ceci serait une exigence 'démesurée'. Du point de vue systématique il semble plus approprié de placer cet alinéa nouveau après l'al. 3 comme 3bis.
Art. 39, al. 1bis et 1ter	1bis Les personnes qui ne produisent que pour leur propre consommation, qui ne pratiquent pas la distribution ou la commercialisation et dont la production totale ne dépasse pas 500 litres, ne sont pas soumises au contrôle.	Idem remarque titre art. 34. Par ailleurs, la mention 'commercialisation' ne couvre pas les cas d'échanges contre d'autres produits (troc) et la remise gratuite à des tiers. Il s'agit de formes de distribution connues et pratiquées fréquemment par des producteurs, no-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		tamment aussi en Suisse italienne. Pour cette raison, nous proposons de remplacer la mention ‘commercialisation’ par ‘distribution ou commercialisation’.
	1ter Les personnes qui n’importent que des produits en bouteilles munies d’une étiquette et d’un système de fermeture non réutilisable ou/et qui les achètent en Suisse et qui ne les revendent qu’à des personnes pour leur propre consommation peuvent être soumises à la tenue d’un livre de cave simplifié. Les dispositions de la comptabilité de cave simplifiée, en particulier le volume maximal des stocks éventuels, sont établies par l’organe de contrôle et approuvées par l’OFAG.	Nous proposons de donner la possibilité d’introduire une limite de stock pour cette forme de comptabilité. Il y a des entreprises avec des stocks importants qui ne pratiquent plus que la vente de bouteille. Ces stocks échapperaient au bilan annuel de l’usage de vin en CH, si ces maisons n’étaient pas tenues à fournir une déclaration des stocks au 31.12.
Art. 33 al. 2		Pour la cohérence du projet, il est nécessaire d’adapter également l’art. 33 al. 2 de l’Ovin. En effet, la mention ‘effectué à titre professionnel’ devrait être remplacée par un renvoi à l’art. 2 al. 4 Ovin. C’est cet article en liaison avec les suivants qui détermine le genre d’activité privée ou professionnelle. Par ailleurs, la mention ‘en vue de leur vente’ ne couvre pas les cas d’échanges contre d’autres produits (troc) et la remise gratuite à des tiers. Il s’agit de formes de distribution connues et pratiquées fréquemment par des producteurs, notamment aussi en Suisse italienne. Pour cette raison, nous proposons de remplacer la mention ‘vente’ par ‘distribution ou commercialisation’ (cf. remarque à l’art. 39 al. 1bis).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 premier alinéa	*Préciser de qui l'étiquette provient:* ….munies d'une étiquette *portant la raison sociale d'une entreprise soumise au contrôle (du commerce des vins)* et d'un système….	*Dans la pratique deux genres de contournements sont constatés: il s'agit toujours d'entreprises non soumises au contrôle - car commercialisant moins de 1'000hl etc. –* *Soit elle fournit des étiquettes erronées voir fausses à l'embouteilleur qui les colle sans obligation de vérification soit elle colle elle-même ses propres étiquettes non-conformes que personne n'aura vérifiés*
Annexe 1: Vendange tardive	*Biffer le critère des 7 jours :* Vin d'appellation d'origine contrôlée issu de raisins récoltés selon des critères qualitatifs définis dans la législation cantonale. La richesse……	*Depuis qu'il n'y a plus la levée officielle du ban, le jour à partir duquel les 7 jours courent est devenu aléatoire (et non vérifiable). Par ailleurs, ce critère ne tiens nullement compte des différences des parcelles qui peuvent être plus précoces et qualitativement supérieures à d'autres parcelles moins bien exposées.*

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses 0677 FPVS Fédération des pépiniéristes-viticulteurs suisses: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o AGORA, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 27 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, nous appuyons la prise de position de l’USP. Nous nous contenterons ici de faire ressortir les différences par rapport aux propositions et remarques de l’USP ou alors les points nous touchant particulièrement et qu’il nous semblait essentiel de souligner :

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 al. 2	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4 al. 2 let. a	~~Une formation continue en agriculture~~ **Un cours permettant l'obtention des paiements directs**, réglementé~~e~~ uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, ~~terminée avec succès~~ **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans**, ou	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande.
Art. 4 al. 2 let. b	Soutien proposition de l'OFAG	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 32, al. 2	2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes)** ou réservées à des plantes forestières, aux sapins de Noël, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013.	Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. En ce qui concerne la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha de pépinières ainsi que 10 ha de porte-greffes. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes.
Art. 32, al. 3	3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour	Le Parlement a décidé, qu'en matière de surface à bâtir, l'élément-clé permettant ou pas de toucher les paiements directs devait être la date du 1er janvier 2014. Ce point est réglé dans le cadre de l'al. 2 et il n'y a donc pas de raison de rajouter des conditions supplémentaires dans le cadre de l'al. 3. Il s'agit de respecter la volonté du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat conclu par écrit conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA).	
Art. 42, al. 1	1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** %; b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % **d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
Art. 48, al. 2	2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50 % des surfaces de l'exploitation est**	Sans introduction de cet assouplissement, il sera impossible pour les exploitations comptant beaucoup de terres ouvertes de pouvoir mettre en place des surfaces herbagères perma-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail n'est exigée.	nentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité.
Art. 50	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 55, al. 6	Les cantons règlent l'utilisation de girobroyeurs et le broyage de l'herbe (mulching).	Compétence cantonale
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 69a (nouveau) Contribution		la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 79	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Art. 112, al. 8	8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.**	
Annexe 1, ch. 9, al. 7 (nou-	**7 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à**	L'OEaux, à ses articles 41a, al. 5 et 41b, al. 4 permet de renoncer à fixer un espaces cours d'eau. Dans ces cas, la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
veau)	**fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	bordure tampon devient inutile. Les installations d'irrigation sont des infrastructures artificielles mise en place pour permettre l'exploitation agricole. Elles ne font pas partie du système hydrologique naturel. L'eau qui y coule est utilisée pour irriguer les cultures.
Annexe 2	Les terrasses **et/ou banquettes** sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses**, banquettes**), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs **et/ou les talus** d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les **50 m** en moyenne. 3. La hauteur des murs **et/ou des talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons **et les murs forestiers.** Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). ~~5. L'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins.~~ **~~6.~~ 5.** Les vignobles en terrasses **et/ou en banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 7, point 1.4	La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles en forte pente présentant une déclivité de **18 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. c. vignobles en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% **6000** ~~5000~~ **fr.** **d. vignobles en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr.**	

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Passage d'un total de 2'800 heures à 2'500 par UMOS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Pas de modification des facteurs UMOS	Attente des résultats du Postulat Léo Müller
Art. 16, al. 1, let. d	les terrains à bâtir ~~équipés~~ **classés après le 31 décembre 2013**;	Seule la date de classement en surface à bâtir doit faire foi.
Art. 16, al. 3, let. d	Supprimé	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Position USP

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de CI	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif. Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de CI
Art. 44, al. 2	2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissement pour: a. les mesures visées à l'al. 1**, let. a à d,** pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies; a***bis*** **les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;** b. l'acquisition d'une entreprise agricole de tiers, à condition qu'ils l'aient exploitée eux-mêmes pendant au moins six ans.	Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement.
Art. 44, al. 4 (nouveau)	4 Pour pouvoir bénéficier du soutien prévu à l'art. 44, al. 1, let. c pour le renouvellement de ses plants, l'exploitant qui en fait la demande doit utiliser des plants d'origine suisse.	La Confédération soutient financièrement et administrativement la production de plants de vigne indigènes de qualité depuis de nombreuses années. Il ne serait donc pas logique que ces nouvelles possibilités d'investissement offertes aux vignerons bénéficient principalement aux importations.
Art. 48	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction,	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	la transformation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ;	Le montant de remboursement minimum annuel est à réduire à 1000 francs.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis	2bis Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des ~~locaux~~ **cuves** distinct**e**s.	
Annexe 1	Maintenir « Vin des glaciers »	Maintenir la désignation "Vin de glace/Gletscherwein" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais
Annexe 3	Introduire « Petite Arvine (VS) »	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	ANCV – Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses 0678 ANCV Association nationale des coopératives vitivinicoles suisses: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postale 5236, 3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version définitive du 20 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans sa prise de position, l' ANCV – Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses se concentre dans cette révision des Ordonnances d'application de la PA 2014/17 aux points en lien avec la branche des vins. Pour le reste, notamment les questions de détail, elle se rallie à la prise de positions de la Fédération suisse des vignerons (FSV).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]**Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail,pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions **al. 3, let. b**	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles)** ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc. En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d**. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses **ou en banquettes** les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs **ou talus** de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses **ou en banquettes**; b. **la lettre b doit être supprimée** c. **(nouveau b)** les murs **ou talus** de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.
Art. 42, al. 4	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 42, al. 7	[7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de **CHF 950.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de **CHF 550.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 62 **al. 1, let. c (nouveau)**	**une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales**	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		duction.
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis **(nouveau)**	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées**	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 5 selon art. 47 Importation des voyageurs pour l'usage privé	Les quantités maximales non imputées au contingent tarifaire doivent être diminuées à 5 l par personne par jour	Avec le franc fort et la progression du tourisme alimentaire, les quantités importées pour besoins privés doivent être diminuées. Par ailleurs, la quantité actuelle de 20 l par personne par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance de consommation notamment vu les mesures étatiques de prévention.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) **[2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export le budget de promotion des ventes devraient rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations.**	Dans le texte proposé, les termes "caves distinctes" sont faux. Il doit s'agir d'une faute de frappe, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine **contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales.** **A défaut, si une définition était nécessaire, elle ne devrait porter que sur le terme « Réserve » utilisé seul et sans complément.** La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Branchenverband Deutschschweizer Wein** 0679 BDW Branchenverband Deutschschweizer Wein: 2.7.13
Adresse / Indirizzo	Branchenverband Deutschschweizer Wein c/o Agroscope Schloss 1 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**26. Juni 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 4

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 und Anhang 7	Die Kriterien und Beiträge für den Rebbau für Erdterrassen und Mauerterrassen müssen folgendermassen geändert werden: - Mauerterrassen: CHF 5'000.00/ha - Erdterrassen: CHF 6'000.00/ha	Wir unterstützen die Ansichten des Schweizerischen Weinbauernverbands. Erdterrassen erlauben einen qualitativen und nachhaltigen Weinbau in bestehenden Weinbauregionen mit starker Steigung. Gleichzeitig wird die Erosion minimiert und das Unfallrisiko gesenkt. Die entstehenden Böschungen haben eine erhöhte Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren. Die finanziellen Investitionen zur Terrassierung sind sehr hoch und nicht subventioniert. Die Einführung von Beiträgen für Erdterrassen drängt sich aus diesen Gründen auf.
	Die Kriterien und Beiträge für Rebbau in Steillagen müssen nach Möglichkeit folgendermassen angepasst werden: - > 30-45 % Steigung: CHF 1'500.00/ha - > 45 % Steigung: CHF 3'000.00/ha	Bei Weinbau in Gebieten mit mehr als 30% Steigung entstehen technische Probleme in der Bewirtschaftung. Der Einsatz von Traktoren wird schwierig und je nach Bodenverhältnissen gefährlich. In der Praxis zeigt sich, dass ein Maschineneinsatz mit bis zu 45% möglich ist. Jedoch können diese Maschinen nur durch geschultes Personal bei guten Bodenverhältnissen eingesetzt werden. Die Maschinen müssen für die starken Steigungen geeignet sein.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Abs 2bis	Ersatzlos streichen und die Absicht dieses Abs neu zu formulieren	In der Praxis werden oftmals Kleinmengen von professionellen Keltereien im Lohn für Dritte ausgebaut. Diese Kleinmengen müssten nach der vorgeschlagenen Anpassung separat vinifiziert werden was teuer, technisch aufwendig und für das Endprodukt qualitätsbeeinträchtigend ist. Dies ist weder in der Absicht des Traubenproduzenten, des Kelterei-betriebs, noch in jener des Konsumenten. Dass der Traubenproduzent auf der Etikette erwähnt werden kann ist essentiell, da in der Traubenproduktion viel Arbeit steckt und er sich mit dem Endprodukt identifizieren will. Unserer Meinung nach, sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	ASCV – Association Suisse du Commerce des Vins 0683 ASCV Association suisse du commerce des vins: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postale 5236, 3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version définitive du 20 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans sa prise de position, l' ASCV – Association Suisse du Commerce des Vins se concentre dans cette révision des Ordonnances d'application de la PA 2014/17 sur l' Ordonnance sur le vin. Pour le reste, notamment les questions de détail, elle se rallie à la prise de positions de la SEVS – Société des Encaveurs de Vins Suisses.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
nouvel Art. 24, al. 3	Completare questo articolo con un terzo cpv.: "Un vino da tavola può portare uno dei nomi particolari di cui all'allegato 4 a condizione che sia definito dalla legislazione del o dei Cantoni che la detengono."	Con la revisione dell'Ordinanza sulle bevande alcooliche anche i vini da tavola possono portare il nome delle varietà. Questa modifica permetterebbe al Ticino e alla Mesolcina (GR) di trovare una soluzione definitiva al problema del vino tradizionale ivi prodotto e per il quale vengono usati i nomi tradizionali quali "Vino prodotto con uve americane" o "Vino d'ibridi." In materia ricordiamo che le vecchie normative sulle bevande alcooliche obbligavano l'uso di simili termini.
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations.**	Dans le texte proposé, les termes "caves distinctes" sont faux. Il doit s'agir d'une faute de frappe, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine **contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales.** La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SEVS – Société des Encaveurs de Vins Suisses 0684 SEVS Société des encaveurs de vins suisses: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14, Case postale 5236, 3001 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Version définitive du 20 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans sa prise de position, la SEVS – Société des Encaveurs de Vins Suisses se concentre dans cette révision des Ordonnances d'application de la PA 2014/17 aux points en lien avec la branche des vins. Pour le reste, notamment les questions de détail, elle se rallie à la prise de positions de la Fédération suisse des vignerons (FSV).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]**Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail,pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions **al. 3, let. b**	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles)** ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc. En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d**. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses **ou en banquettes** les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs **ou talus** de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses **ou en banquettes**; b. **la lettre b doit être supprimée** c. **(nouveau b)** les murs **ou talus** de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.
Art. 42, al. 4	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 42, al. 7	[7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de **CHF 950.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de **CHF 550.00/ha** et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 62 **al. 1, let. c (nouveau)**	**une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales**	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		duction.
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre **2018**, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis **(nouveau)**	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées**	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 5 selon art. 47 Importation des voyageurs pour l'usage privé	Les quantités maximales non imputées au contingent tarifaire doivent être diminuées à 5 l par personne par jour	Avec le franc fort et la progression du tourisme alimentaire, les quantités importées pour besoins privés doivent être diminuées. Par ailleurs, la quantité actuelle de 20 l par personne par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance de consommation notamment vu les mesures étatiques de prévention.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) **[2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export le budget de promotion des ventes devraient rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations.**	Dans le texte proposé, les termes "caves distinctes" sont faux. Il doit s'agir d'une faute de frappe, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine **contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales.** La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017
Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017
Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Groupement des organisations viticoles valaisannes Daniel Etter 0686 GOV Groupement des organisations viticoles valaisannes: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Avenue de la Gare 2 Case postale 96 1964 Conthey
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28 juin 2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 9
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 10
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 62
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 65
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 68
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 74
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 77
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 78
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 80
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 84
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 85
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 86
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 89
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 93
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 94
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 96

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'avis du Groupement des organisations viticoles valaisannes (GOV) recoupe celui émis par l'Union suisse des paysans. Les quelques divergences de vues sont surligées en bleu.

En préambule, le GOV remercie les autorités de lui donner la possibilité de faire part de son point de vue dans le cadre de cette audition. Elle constate qu'un travail important a été effectué à ce niveau. D'un point de vue général, des adaptations et des compléments doivent être apportés au niveau des ordonnances mises en consultation de manière à obtenir des améliorations, principalement dans les domaines suivants :

1. Simplification administrative
   Dans le message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la politique agricole 2014-2017 figurait, au niveau des axes stratégiques, l'objectif de diminuer la charge administrative (point 4.7 du chapitre 1.6 du message). Mais dans la réalité, on constate, notamment avec l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, une augmentation des contraintes administratives aussi bien au niveau de la mise en place des mesures que des contrôles. Les directives concernant les réductions des paiements directs doivent également être considérées dans le sens d'une simplification administrative et les cantons doivent conserver leurs compétences à ce niveau.

   ➔ Il est nécessaire de procéder à toutes les adaptations possibles permettant de simplifier l'administration au niveau des exploitations agricoles mais aussi au niveau des cantons et de la Confédération.

2. Maintien de la compétitivité des activités de production par rapport aux prestations de type écologique
   Le cumul de différentes mesures de soutien encourage une production extensive au dépend d'une activité de production de denrées alimentaires et de fourrages pour animaux. En effet, en cumulant, les différentes contributions, par exemple au niveau d'une prairie, on obtient des montants à l'hectare relativement élevés qui ne sont conditionnés que par la charge en bétail minimale. Pour certaines régions, cette tendance risque de provoquer à moyen terme une perte de valeur ajoutée, une perte d'emplois et un affaiblissement souvent irréversible de toute la filière de transformation. De plus, cette extensification ne ferait qu'augmenter notre dépendance au niveau des produits importés.
   ➔ Il est nécessaire de réduire ces fausses incitations à l'extensification

3. Nouvelles propositions
   Par rapport au rapport mis en consultation le 23 mars 2011 par le Département fédéral de l'économie, de nombreuses adaptations et modifications ont été apportées suite à la consultation et aux débats parlementaires. Il est important que l'administration fédérale concrétise aussi ces modifications au niveau des ordonnances et surtout de leur mise en application. Il s'agit avant tout des articles suivants:
   - Art. 2 : introduction du principe de la souveraineté alimentaire
   - Art. 8.1bis : contrats-types possibles pour l'ensemble des branches de production
   - Art. 37 : les modifications apportées concernant les contrats types dans le secteur laitier et leur application
   - Art. 48 : le nouveau système de répartition des contingents tarifaires d'importation de la viande. Le GOV demande que la presta-

tion en faveur de la production suisse, introduite à l'art. 48 LAgr par le Parlement, soit mise en œuvre dans les plus brefs délais. Il est essentiel que la volonté du Parlement soit respectée et que les personnes qui donnent des animaux à abattre soient considérées comme des ayants droit à un contingent tarifaire. En outre, il est exclu qu'une éventuelle diminution des recettes des mises aux enchères soit compensée au détriment du budget agricole.

- Art. 54 : la mise en place de contributions en vue d'assurer un approvisionnement indigène approprié en fourrage pour animaux de rente

4. Rythme des réformes
   Le rythme quadriennal des réformes de la politique agricole devient, dans un contexte économique de plus en plus difficile, une énorme contrainte pour les agriculteurs. La Confédération leur demande d'être indépendants, innovants, performants, mais comment peuvent-ils le faire d'une manière efficiente si l'Etat change les règles chaque quatre ans ?

En complément de la prise de position effectuée pour chaque ordonnance comportant de nombreux points de détail à adapter, le GOV demande de procéder à des adaptations de fonds sur les points centraux suivants :

1. Adaptation des critères UMOS
   Le GOV a été surprise de la décision du Conseiller fédéral Johann N. Schneider-Amman de renoncer à l'adaptation des critères UMOS en fonction du progrès technique. Cette décision est intervenue le 8 mai 2013, après le lancement de la présente audition. Cette procédure est plutôt inhabituelle. Toutefois, notre organisation comprend cette décision et accepte le fait que les facteurs UMOS soient maintenus à leur niveau actuel. Elle demande que dans le cadre de l'élaboration du futur concept des facteurs UMOS, ou d'autres alternatives, toutes les conséquences potentielles soient prises en considération, notamment au niveau des paiements directs, de l'ordonnance sur la terminologie agricole, des améliorations structurelles, des mesures d'accompagnement social dans l'agriculture et de l'aménagement du territoire. Le GOV reste favorable à l'introduction de facteur UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

2. Activités proches de l'agriculture
   La notion « d'activité proches de l'agriculture » est introduite au niveau de l'article 3 LAgr et est clarifiée au niveau de l'ordonnance sur la terminologie agricole. La LAgr précise que les mesures prévues à ses titres 5 et 6 sont applicables aux activités proches de l'agriculture. Par conséquent, les activités proches de l'agriculture ne peuvent pas obtenir des paiements directs, ce qui est conforme aux attentes du GOV et des organisations de ce secteur. Elles peuvent par contre bénéficier des mesures d'améliorations structurelles. Elles font donc partie des infrastructures de l'exploitation agricole et doivent être prises en compte dans le cadre des différentes limites au niveau du droit foncier rural, du droit sur l'aménagement du territoire et du droit agricole. Il y a donc lieu de définir un système de valorisation sous la forme d'unités main-d'œuvre standardisées (UMOS) ou sous une autre forme dans les plus brefs délais.

3. Stratégie qualité
   Deux ordonnances ont une influence prépondérante sur la stratégie qualité : l'ordonnance sur la promotion des ventes des produits agricoles et l'ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire. Il est important que les mesures proposées profitent en priorité à l'échelon de la production. Le contenu et la forme de ces deux ordonnances doivent être subs-

tantiellement adaptés dans un objectif de clarification et afin d'atteindre au mieux les objectifs visés.

4. Prestations écologiques requises
   Au niveau des articles de la loi sur l'agriculture, il n'y a pas de modifications importantes concernant les prestations écologiques requises. Par conséquent, il n'y a pas lieu de renforcer ces exigences au niveau des ordonnances et des annexes.

5. Contributions pour les terres ouvertes
   De manière à maintenir le niveau de compétitivité des grandes cultures et des cultures pérennes, notamment vis-à-vis des formes extensives de production, nous demandons d'augmenter la contribution pour les cultures pérennes et les terres ouvertes de CHF 250.- par hectare. En contrepartie, il sera ainsi possible de réduire certaines contributions pour les cultures particulières de manière à pouvoir dégager des montants nécessaires en faveur des cultures de fourrage pour les animaux de rente. Pour renforcer l'attractivité économique des céréales fourragères, une contribution spécifique d'au minimum Fr. 250.-/ha est nécessaire. La réduction proposée des droits de douane pour les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg est inacceptable. Le GOV y est strictement opposé.

6. Contributions pour le lait et la viande produits à partir des herbages
   Ces contributions ont comme principal objectif de réduire la dépendance vis-à-vis des fourrages concentrés, notamment la part qui est importée. La limite minimale, dans la ration de 90 % d'herbe en montagne et de 80 % d'herbe en plaine, pose problème pour des exploitations qui complètent leur ration d'une manière économiquement rationnelle avec d'autres fourrages de base comme, par exemple, le maïs et la betterave fourragère. Ainsi, il y a lieu d'adapter la limite minimale à 80% d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV et à 70% d'herbe en zone de plaine, de colline et de montagne I. La limite maximale des fourrages concentrés doit être élargie à 15 % de la ration. Ces limites restent toujours extrêmement contraignantes en comparaison européenne et ne remettent absolument pas en question la crédibilité de la contribution. Elles offrent cependant un peu plus de marge de manœuvre aux exploitations agricoles dans la gestion de leur plan d'affouragement et de leur cheptel.

7. Contributions éthologiques
   Au niveau des unités gros bétail, 46 % des animaux étaient détenus en 2011 dans des systèmes de stabulation particulièrement respectueux du bien-être animal (SST) et 73 % des animaux bénéficiaient du programme de sorties régulières en plein air (SRPA). Il existe donc une marge de progression qui doit être encouragée par une augmentation de ces contributions. Pour les programmes SST, les contributions doivent être modérément augmentées ainsi que les soutiens au niveau des mesures structurelles. Pour les programmes SRPA, une augmentation significative des contributions, notamment pour les animaux consommant des fourrages grossiers, est nécessaire. Ces adaptations correspondent aux attentes de la population suisse. Dans le cadre du sondage Univox réalisé en 2012 par Gfs Zurich sur mandat de l'OFAG, la garde respectueuse des animaux est considérée par la population suisse comme la seconde tâche la plus importante de l'agriculture, juste derrière la production de denrées alimentaires. Ces augmentations permettent également de rémunérer équitablement les surcoûts engendrés par ces mesures qui sont exigeantes en termes de travail.

8. Contributions à la qualité du paysage
   La mise en place des contributions à la qualité du paysage doit être simplifiée. Les agriculteurs qui mettent en place des mesures et qui devront en supporter les frais supplémentaires et les pertes de rendements doivent profiter de l'entier du soutien financier prévu. Ce soutien ne doit pas être réduit par des frais administratifs et de contrôles disproportionnés. Il n'y a pas lieu non plus de systémati-

ser la mise en place de contributions à la qualité du paysage en même temps que la mise en place de réseaux écologiques. Les objectifs au niveau de la qualité du paysage ne correspondant pas toujours à ceux de la promotion de la biodiversité.

9. Répartition des montants
Pour évaluer le niveau des contributions dans le cadre de la PA 14-17, le GOV s'est basé sur les constats suivants :

⇨ *Discussions au Parlement* : Après de longs débats, le Parlement a largement soutenu la nouvelle politique agricole lors du vote final (141:41 au Conseil national et 40 :0 au Conseil des Etats). Cependant, il est ressorti des délibérations plusieurs tendances qui doivent être prises en considération et qui demandent des adaptations du projet du Conseil fédéral, notamment au niveau des ordonnances :
- **Importance de mettre en place un système équitable pour l'ensemble des exploitations agricoles**. Les intenses discussions relatives à la contribution à la transition (Art. 77 LAgr) illustrent la grande sensibilité du Parlement sur ce point. Aussi, les exploitations doivent bénéficier d'opportunités pour s'adapter à la nouvelle politique agricole. Le revenu des familles paysannes reste toujours un sujet de préoccupation majeur au niveau du Parlement.
- **Equilibre entre les différentes zones de production** : Les corrections proposées par le Parlement en faveur des exploitations avec une part importante des surfaces en forte pente illustrent la sensibilité du Parlement pour l'agriculture en zone de montagne.
- **Importation de fourrage**. Le Parlement souhaite réduire la dépendance de la Suisse au niveau de l'importation de fourrages pour les animaux de rente.
- **Souveraineté alimentaire**. Le Parlement a largement soutenu l'introduction de la notion de souveraineté alimentaire dans la LAgr. Ce concept global doit davantage être pris en considération dans l'élaboration des mesures de politique agricole, au même titre que la durabilité et la multifonctionnalité.
- **Prise en considération des petites exploitations agricoles** : Les discussions au niveau des facteurs UMOS (abaissement possible de la limite définissant l'entreprise agricole à 0.6 UMOS) illustrent l'importance pour le Parlement de pouvoir également offrir des perspectives d'avenir pour les petites et moyennes exploitations. L'introduction des activités proches de l'agriculture dans la LAgr va également dans ce sens.

⇨ *Problématique au niveau des exploitations agricoles* : Depuis longtemps, l'USP a présenté les faiblesses de la PA 14-17 en illustrant les conséquences de celle-ci sur des exploitations types. L'OFAG n'a jamais contesté ces calculs et a elle-même présenté une exploitation type qui accusera une diminution importante de ces paiements directs avec la PA 14-17 lors de sa conférence de presse sur le lancement de l'audition relative aux dispositions d'exécution. L'exemple de l'OFAG ci-dessous montre que, même avec des adaptions conséquentes, l'exploitation perdrait des paiements directs en 2017.

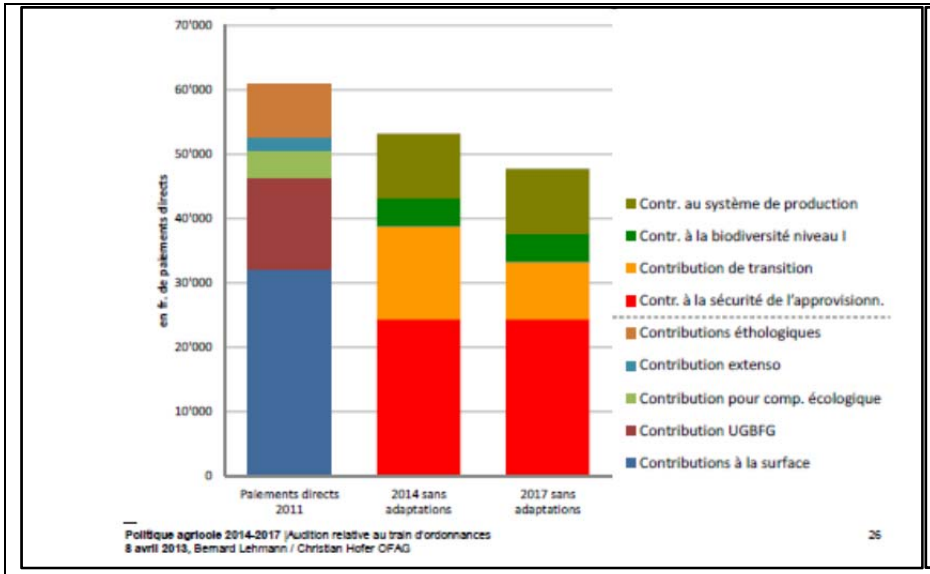

Figure 1 : Conséquences pour une exploitation type (OFAG, 8 avril 2013)

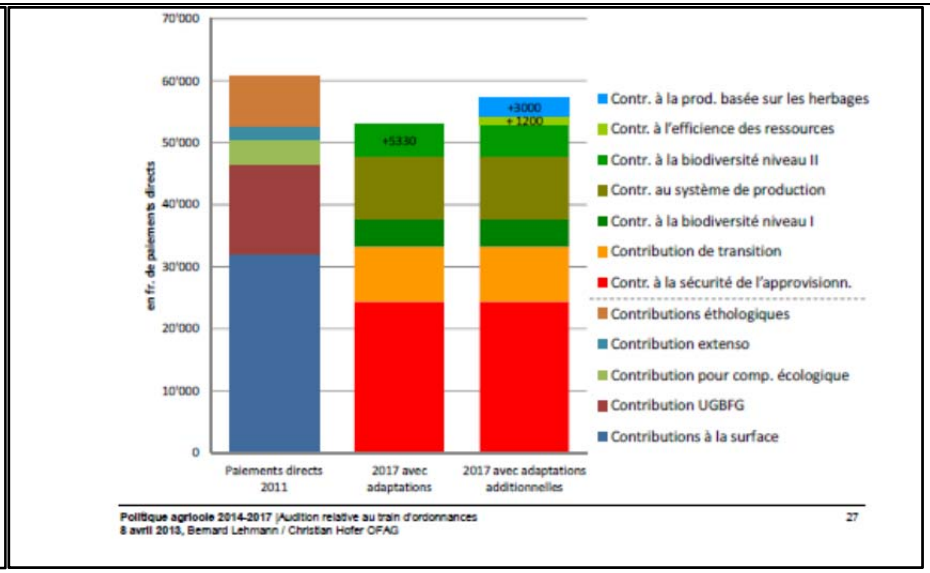

Figure 2 : Conséquences avec des adaptations ai niveau de l'exploitation

⇨ *Inégalité de traitement vis-à-vis de la politique agricole 2014-2017* : L'illustration ci-dessous montre que toutes les exploitations agricoles seront mises sous pression et devront procéder à des adaptations si elles entendent maintenir le niveau de leur paiement direct. Les efforts devront cependant être plus importants pour les exploitations de plaine qu'en zone de montagne.

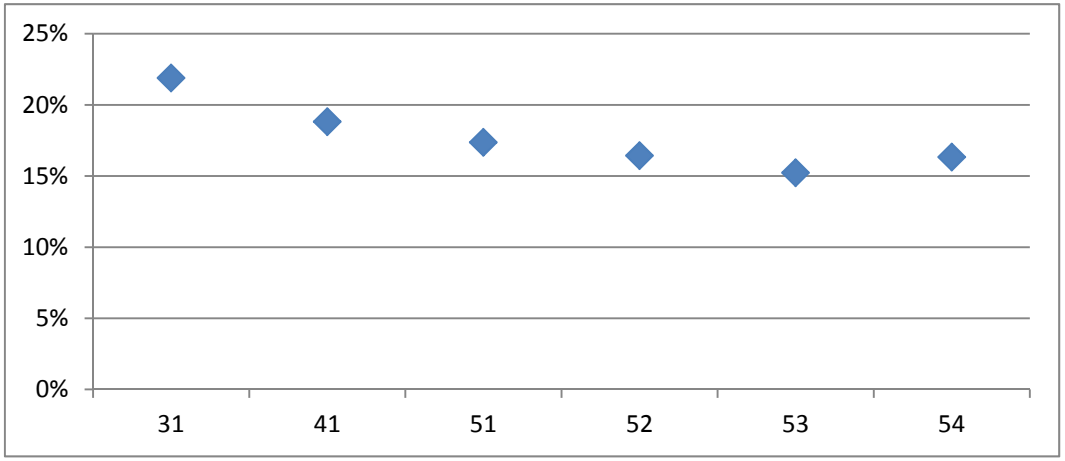

Figure 3 : Part moyenne des contributions à la transition par rapport aux paiements directs totaux selon les zones (31 = zone de

plaine, 41 = zone de colline, 51 – 54 = zones de montagne I à IV)

Pour effectuer une proposition crédible, et en considération des constats évoqués ci-dessus, une nouvelle répartition des montants est nécessaire. Les principes suivants doivent être appliqués:

- Rééquilibrer les montants pour encourager la production de denrées alimentaires indigènes de qualité et produites de manière durable
- Offrir de réelles perspectives aux exploitations agricoles pour s'orienter vers les nouveaux programmes volontaires
- Offrir des perspectives aux exploitations agricoles en vue d'une amélioration du revenu agricole
- Maintenir l'équilibre proposé par la PA 14-17 en faveur de l'agriculture de montagne
- Proposer une répartition des montants cohérente et réaliste

⇨ ***Adaptation des montants et des exigences***

1. Augmenter les contributions de base à la sécurité de l'approvisionnement de Fr. 900.-/ha à **Fr. 930.-/ha** (+ Fr. 30.-/ha).
2. Augmenter les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes de Fr. 300.-/ha à **Fr. 550.-/ha** (+ Fr. 250.-/ha).
3. Introduire une contribution progressive et linéaire pour les exploitations avec plus de 20% de leur surface en forte pente.
4. Introduire une contribution à des cultures particulières selon l'article 54 de la LAgr pour les céréales fourragères (excepté pour le maïs) d'au minimum **Fr. 250.-/ha**. De manière à ne pas dépasser l'enveloppe budgétaire pour la promotion de la production et des ventes, des adaptations des montants accordés aux autres cultures soutenues seront nécessaires. Ces adaptations seront toutefois possibles uniquement si l'augmentation de Fr. 250.-/ha pour les terres ouvertes est introduite. Le niveau actuel de la protection douanière pour les céréales panifiables doit être maintenu.
5. Maintenir les contributions pour l'agriculture biologique pour les cultures spéciales au niveau actuel **Fr. 1700.-/ha** et augmenter les contributions pour les terres ouvertes à **Fr. 1250.-/ha.**
6. Les exigences pour l'octroi des contributions pour la production de lait et de viande sur une base herbagère doivent être adaptées. La part maximale de fourrages concentrés doit être de 15% de matière sèche dans la ration, la limite minimale d'herbe dans la ration en zone de montagne II, III et IV doit être de 80% et respectivement de 70% en zone de plaine, de colline et de montagne I. Les contributions sont augmentées à **Fr. 250.- / Ha.**
7. Augmenter significativement les contributions pour les programmes éthologiques au niveau des sorties régulières en plein air (SRPA) d'environ **+ 40%**, ainsi que les contributions pour les programmes SST d'environ **+ 20%.**
8. Réduire les contributions à la biodiversité pour les jachères florales, les jachères tournantes, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées **de Fr. 500.-/ha.**
9. Adapter d'autres mesures, l'introduction d'une contribution pour les vignes et les vergers en banquettes, l'augmentation de certaines contributions à la biodiversité en zone de montagne III et IV, le maintien des contributions pour les animaux estivés pour une courte période (56-100 jours) où l'adaptation du facteur UGB pour les vaches allaitantes.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans cette ordonnance, il est important de tenir compte de la décision du parlement de permettre aux activités proches de l'agriculture de bénéficier de certaines mesures de soutien.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard	2 En complément de l'al. 1, il convient de prendre en compte les suppléments et facteurs ci-après: … c. pommes de terre **0.045** ~~0,036~~ **UMOS/ha** 4 Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif. **5 Pour les activités proches de l'agriculture** et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	**Art. 2a al. 2** Il y a lieu de renoncer à une diminution des suppléments UMOS dans le cas des pommes de terre, tant que le rapport relatif au postulat Müller ne sera pas disponible. **Art. 2a al. 4** Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS. **Art. 2a al. 5** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, le GOV salue le fait que la nouvelle ordonnance sur les paiements directs regroupe plusieurs anciennes ordonnances.

La plupart des remarques générales ont d'ores et déjà été formulée au niveau de l'introduction.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Objet	-	Pas de proposition de modification
Art. 2 Types de paiements directs	b. les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, comprenant une: 1. contribution de base, 2. contribution à la production dans des conditions difficiles, 3. contribution pour terres ouvertes et cultures pérennes **4. contribution par essaim** … e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages~~, et~~ 4. contribution au bien-être des animaux**, e**t **5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales**	**Art. 2 let. b, chiffre 4** Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies. Dans le cadre de la future politique agricole, il serait nécessaire d'intégrer les contributions à des cultures particulières au niveau des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. Cela accroîtrait la cohérence et l'efficience du système d'encouragement des grandes cultures et des cultures pérennes. **Art. 2 al. 1 let. e, chiffre 5** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 Exploitants ayant droit aux contributions	1 Les exploitants d'une exploitation agricole ont droit aux contributions: a. lorsqu'ils gèrent l'exploitation pour leur compte ~~et à leurs risques et périls~~; b. lorsqu'il s'agit de personnes physiques qui ont leur domicile civil en Suisse; c. lorsqu'ils n'ont pas encore atteint l'âge de 65 ans avant le 1er janvier de l'année de contributions;	**Art. 3 al. 1 let. a** Le complément proposé à l'Art. 2, al. 2, OTerm « assume le risque commercial » est superflu, car les termes actuels « pour son compte et à ses risques et périls » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas il permettrait de simplifier l'exécution. Au final, il n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. lorsqu'ils remplissent les exigences en matière de formation visées à l'art. 4; e. lorsque 50 % au moins **du temps de travail** ~~des travaux~~ effectué dans l'exploitation l'est par la main-d'œuvre de l'exploitation, et f. lorsque leur effectif de bétail ne dépasse pas les limites prescrites dans l'ordonnance du …. sur les effectifs maximums. 2 Les personnes physiques ou les sociétés de personnes qui exploitent à titre personnel l'entreprise d'une société anonyme (SA), d'une société à responsabilité limitée (S.à.r.l.) ou d'une société en commandite ayant son siège en Suisse ont droit aux contributions, si: a. elles détiennent directement deux tiers au moins du capital-actions ou du capital social et que deux tiers au moins des droits de vote dans la SA ou dans la société en commandite, par le biais d'actions nominatives. **Les bons de participation ne sont pas pris en considération.** b. elles détiennent dans la S.à.r.l. une participation directe de trois quarts au moins au capital social et aux droits de vote; c. la valeur comptable du capital fermier et - si la SA ou la S.à.r.l. est propriétaire - la valeur comptable de l'entreprise ou des entreprises, représentent deux tiers au moins des actifs de la SA ou de la S.à.r.l. ~~3 En dérogation à l'al. 1, let. b, des contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage peuvent être allouées à des personnes morales domiciliées en Suisse ainsi qu'à des communes et des cantons.~~ 4 La charge de travail visée à l'al. 1, let. e, est calculée d'après le « budget de travail ART 2009 » établi par Agroscope, dans la version de l'année 2013 **ou d'après d'autres programmes comparables**	**Art. 3 al. 1 let. e** Afin d'éviter toute ambiguïté, il faudrait utiliser le terme « temps de travail » au lieu de « travaux ». Ce n'est pas le nombre de types de travaux mais le temps de travail effectué par la main d'œuvre propre à l'exploitation qui doit être déterminant. **Art. 3 al. 2** La société en commandite ne joue aucun rôle dans l'agriculture ; il ne faut pas la mettre en avant plus que nécessaire. La SA peut toujours tenir lieu de solution subsidiaire. **Art. 3 al. 2 let. a** Si le capital-actions d'une SA comprend aussi des bons de participation (BP), la partie du capital en BP ne doit pas être prise en considération pour calculer la part des personnes ayant droit à des paiements directs. Les détenteurs de BP n'ont aucun droit de vote, ce qui permet d'ouvrir la SA agricole à des bailleurs de fonds externes à l'agriculture sans leur accorder un pouvoir de décision. L'intégration de capital en BP permet d'avoir recours à des capitaux étrangers à l'agriculture sans pour autant donner un pouvoir de décision aux propriétaires non agricoles. Cela favoriserait aussi les liens et la compréhension mutuelle entre l'agriculture et le monde non agricole **Art. 3, al. 3** Nous estimons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est inconcevable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leurs soient versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles. **Art. 3 al. 4** Une mention du budget de travail dans la version actuelle n'est pertinente que si le budget de travail est bel et bien complet. Plusieurs branches d'activité font défaut dans

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		la version actuelle (p.ex. les chevaux, les moutons sans brebis laitières, les cultures spéciales dans une certaine mesure, etc.). Dans ces cas, il faudrait pouvoir utiliser des instruments de planification comparables pour l'évaluation.
Art. 4 Exigences posées à la formation	2 Est assimilée à la formation professionnelle initiale au sens de l'al. 1, let. a, toute autre formation professionnelle initiale sanctionnée par une attestation fédérale de formation professionnelle selon l'art. 37 ou par un certificat fédéral de capacité selon l'art. 38 LFPr, et complétée par: a. ~~une formation continue en agriculture~~ **Un cours pour les paiements directs**, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, **pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de 2 ans** ~~terminée avec succès~~, ou b. une activité pratique exercée pendant au moins trois ans, preuve à l'appui, en tant qu'exploitant, co-exploitant ou employé dans une exploitation agricole. 3 Les exploitants d'entreprises situées dans la région de montagne, nécessitant moins de 0,5 unité de main-d'œuvre standard (UMOS) selon l'art. 3, al. 2, de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm) ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1. 4 Pendant les trois années au plus qui suivent le décès **ou l'incapacité de travailler** d'un exploitant, l'héritier ou la communauté héréditaire ne sont pas tenus de remplir les conditions visées à l'al. 1.	**Art. 4 al. 2 let. a** Cette proposition concerne la terminologie utilisée. Le terme de « formation continue en agriculture » laisse à penser qu'il est question d'une formation professionnelle continue réglementée, sanctionnée par un diplôme officiel. Ce terme flou instaure une discrimination des personnes qui entament et accomplissent avec succès une formation reconnue officiellement. Le cours pour les paiements directs prévu ici n'habilite qu'à bénéficier de paiements directs. Il n'offre aucune passerelle vers d'autres formations. Comme dans le droit en vigueur, il est important de préciser que le cours doit être terminé avec succès dans un délai de 2 ans. **Art. 4 al. 2 let. b** Le GOV soutient la proposition de l'OFAG. **Art. 4 al. 4** Le cas de l'exploitant incapable de travailler suite à une maladie ou accident doit être envisagé.
Art. 5 Charge minimale de travail	-	Pas de proposition de modification. Le maintien de l'exigence en travail sur l'exploitation d'au minimum 0.25 UMOS est justifié, notamment dans la mesure où les facteurs UMOS sont adaptés vers le bas (en moyenne – 15%) dans l'OTerm (cf. prise de position du GOV sur l'adaptation des facteurs UMOS).
Art. 6 Échelonnement des contributions selon la surface et les plafonnements des paiements directs par UMOS	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant: 1 jusqu'à ~~60~~ **70** ha 0 % 2 plus de ~~60~~ **70** ~~à 80~~ **90** ha 20 % 3 plus de ~~80~~ **90** ~~à 100~~ **110** ha 40 % 4 plus de ~~100~~ **110** ~~à 120~~ **130** ha 60 % 5 plus de ~~120~~ **130** ~~à 140~~ **150** ha 80 % 6 plus de ~~140~~ **150** ha 100 %	**Art. 6 al. 1** Dans la mesure où les paiements directs seront désormais mieux ciblés sur la fourniture de prestations, afin que celles-ci soient rémunérées correctement, il ne devrait pas y avoir d'échelonnement des contributions en fonction de la surface. Le Parlement a toutefois souhaité le maintenir. Le GOV salue le fait que l'échelonnement se limite à la contribution de base visée à l'Art. 2, let. b ch. 1.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Dans le cas des communautés d'exploitation, les surfaces prises en compte selon l'al. 1 sont multipliées par le nombre des exploitations concernées. 3 La somme maximale des paiements directs octroyée par UMOS s'élève à **70 000** francs. 4 Le calcul de la contribution à la mise en réseau, de la contribution à la qualité du paysage, de la contribution de transition et des contributions dans la région d'estivage ne tient pas compte du plafonnement selon l'art. 3.	En fonction du progrès technique, du développement des exploitations agricoles et afin de ne pas nuire à leur compétitivité, le GOV demande de réduire les contributions uniquement à partir d'une surface de 70 ha. **Art. 6 al. 3** En cas d'adaptation des facteurs UMOS, la somme maximale de paiements directs octroyée par UMOS devrait impérativement être adaptée à la hausse.
Art. 7 Réduction des paiements directs pour les sociétés de personnes	-	La correction proposée va dans la bonne direction et permet d'éviter le contournement de certaines réglementations, notamment la limite d'âge. Cependant, il est nécessaire de prévoir une mesure transitoire pour les sociétés des personnes actuelle qui seraient fortement pénalisées par les réductions des paiements directs. Le GOV propose une solution au niveau de l'article 112, alinéa 13.
Art. 8 Exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ayant droit aux contributions	-	Pas de proposition de modification. La place de cet article dans la structure de l'OPD est surprenante.
Art. 9 Principe PER	L'exploitant qui demande l'octroi de paiements directs doit fournir **à l'autorités cantonale** la preuve qu'il exploite l'ensemble de son exploitation conformément aux exigences des prestations écologiques requises (PER) visées aux art. 10 à 19.	Le GOV salue le fait que les mêmes exigences PER, qui sont le socle de base pour l'obtention des paiements directs, s'appliquent désormais à toutes les exploitations. Le fardeau de la preuve ne doit pas être inversé par rapport aux dispositions actuelles. L'exploitant doit apporter la preuve au canton.
Art. 11 Bilan de fumure équilibré	3 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, ~~toutes les parcelles~~ **les zones de production définies sur l'exploitation composées d'une parcelle ou d'un ensemble de parcelles dans une zone pédologique homogène** doivent faire l'objet, au moins tous les dix ans, d'analyses du sol visées à l'annexe 1, ch. 2.2.	Certaines exploitations comptent jusqu'à 500 parcelles de très petites dimensions (ex. 50 m^2). Une analyse par parcelle n'est pas ainsi justifiée (résultat sans plus-value et coût exorbitant).
Art. 12 Part appropriée des surfaces de promotion de la biodiversité	1 Les surfaces de promotion de la diversité biologique doivent représenter au moins 7 % de la surface agricole utile donnant droit aux paiements directs.	Pas de proposition de modification.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Exploitation conforme aux prescriptions des objets inscrits dans les inventaires d'importance nationale	1 Les dispositions de l'art. 18*a* de la loi fédérale du 1er juillet 1966 sur la protection de la nature et du paysage (LPN) concernant l'exploitation de bas-marais, prairies et pâturages secs ainsi que de sites de reproduction des batraciens d'importance nationale doivent être respectées, pour autant que ces surfaces aient été délimitées et que des prescriptions d'exploitation ont été déclarées contraignantes. 2 Une surface est considérée comme officiellement délimitée: a. lorsqu'une convention avec l'exploitant a été conclue; b. lorsqu'il existe une décision exécutoire, ou c. lorsque la surface a été délimitée au sein d'un plan d'affectation exécutoire.	Pas de proposition de modification. Le GOV adhère au fait que pour les prescriptions d'exploitation visées à l'article 13, les surfaces doivent avoir été délimitées au préalable.
Art. 14 Assolement régulier	1 Les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes doivent aménager au moins **trois** ~~quatre~~ cultures différentes chaque année.	**Art. 14 al. 1** Les montants des paiements directs généraux étant en diminution, les conditions de production doivent également être assouplies. Un assolement à trois cultures est en outre agronomiquement viable et justifié.
Art. 15 Protection appropriée du sol	1 Une protection appropriée du sol est assurée par une couverture optimale du sol et par des mesures destinées à éviter l'érosion et les atteintes chimiques ou physiques au sol. Les exigences sont fixées dans l'annexe 1, ch. 5. ~~2 Les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes doivent semer une culture d'automne, une culture intercalaire ou des engrais verts lorsque la récolte de la culture principale a lieu avant le 31 août. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés~~ ~~a. avant le 1er septembre en région de plaine;~~ ~~b. avant le 15 septembre dans la région des collines et de montagne I.~~ ~~3 La couverture du sol par une culture intercalaire ou des engrais verts doit répondre aux exigences formulées à l'annexe 1, ch. 5.1.~~ **Dans les exploitations qui comptent plus de 3 ha de terres ouvertes situées en zone de plaine, dans la zone des collines ou la zone de montagne I, la couverture du sol des terres ouvertes affectées à des cultures récoltées avant le 31 août doit être assurée de la manière suivante:** **a. semis d'une culture d'automne, ou** **b. semis d'une culture intercalaire ou d'engrais verts avant le 15 septembre ou le 30 septembre après des cultures de céréales, s'il s'agit de lutter contre des mauvaises herbes pro-**	Les remarques concernant les exigences de protection du sol seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 5. **Art. 15 al. 2** Le GOV ne peut pas adhérer à la nouvelle proposition pour une protection appropriée du sol qui est plus compliquée que la version actuelle et qui entraînera des coûts administratifs supplémentaires. Elle demande de poursuivre le système actuel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	blématiques. La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être maintenus en place au moins jusqu'au 15 novembre. 4 Pour les exploitations gérées selon les dispositions de l'ordonnance bio du 22 septembre 1997, l'application des exigences posées par l'organisation professionnelle nationale visées à l'art. 18, al. 2, fournit la preuve d'une protection appropriée du sol.	
Art. 16 Sélection ciblée et utilisation des produits phytosanitaires	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les exigences d'utilisation des produits phytosanitaires seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 6.1, 6.2 et 6.3.
Art. 17 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants	-	Pas de proposition de modification. Le GOV salue que les exigences au niveau de la production de semences et de plants soient précisées. Les remarques concernant celles-ci seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 7.
Art. 19 Bordures tampons	**2 (NOUVEAU) Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 22 Exploitation de cultures secondaires	Des modes d'exploitation autres que ceux qui s'appliquent aux PER sont autorisés pour les cultures secondaires aménagées sur des surfaces ne dépassant pas ~~20~~ **40** ares par exploitation.	Simplification administrative au niveau de l'exploitation
Art. 23 Enregistrements	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant l'enregistrement seront formulées au niveau de l'annexe 1 ch. 1.
Art. 24 Principe (estivage)	1 Les exploitations d'estivage et de pâturages communautaires doivent être gérées convenablement et d'une manière respectueuse de l'environnement. ~~2 Les exigences et les critères supplémentaires figurant, le cas échéant, dans un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2, sont déterminants.~~	Les remarques concernant les exploitations d'estivage seront formulées au niveau de l'annexe 3 ch. 2. Art. 24 al. 2 Le GOV demande de supprimer les prescriptions concernant le plan d'exploitation, aussi cet alinéa peut être supprimé.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Entretien ~~des bâtiments~~, des installations et des accès	~~Les bâtiments~~, les installations et les accès doivent être maintenus dans un état correct et entretenus convenablement.	La GOV salue le fait d'inclure l'approvisionnement en eau et les clôtures parmi les installations. En revanche, il ne faut pas garantir que les bâtiments vétustes soient entretenus en cas de non-utilisation pour des raisons ou des traditions de protection du paysage. Une démolition doit également être autorisée.
Art. 26 Garde des animaux estivés	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés ~~au moins une fois par semaine~~.	De manière générale, le GOV ne soutient pas l'introduction de mesures si paternalistes et impossibles à contrôler. De plus, dans les faits, les animaux estivés sont surveillés bien plus fréquemment qu'une fois par semaine,
Art. 27 Protection et entretien des pâturages et des surfaces relevant de la protection de la nature	1 Les pâturages doivent être protégés par des mesures adéquates contre ~~l'installation et~~ le développement de l'embroussaillement et de la friche. 2 Les surfaces visées à l'annexe 3, ch. 1, doivent être protégées par des mesures adéquates destinées à empêcher l'accès des animaux. 3 Les surfaces relevant de la protection de la nature doivent être exploitées selon les prescriptions en vigueur.	**Art. 27 al. 1** L'exigence « contre l'installation » s'avère problématique. Il est évident qu'il faut protéger les pâturages et, de ce fait, lutter contre l'installation de végétaux posant problème. Cette précision est donc superflue. Les mesures de prévention constituent une condition importante afin maintenir des pâturages ouverts et prévenir l'apparition de l'embroussaillement et de la friche. Ce qui est important, c'est de maintenir une pression de pâture suffisante, p.ex. en veillant à une charge en bétail suffisante.
Art. 29 Apport de fourrage	1 Pour pallier des situations exceptionnelles dues aux conditions météorologiques, **50 kg (MS) au plus, sous forme de fourrage sec ou ~~140 kg~~ de fourrages ensilés** par pâquier normal (PN) et par période d'estivage peuvent être utilisés. 2 Pour les vaches traites et les brebis et chèvres laitières traites, un apport complémentaire de **200** ~~100~~ kg de fourrage sec et de **200** ~~100~~ kg d'aliments concentrés par PN et par période d'estivage est autorisé. 3 Les porcs peuvent être affouragés avec des aliments concentrés qu'en tant que complément aux sous-produits du lait produits sur l'alpage. 4 Tout apport de fourrage (date, type, quantité, origine) doit être consigné dans un journal.	**Art. 29 al. 1** Exprimer l'apport de fourrage sec ou ensilé en quantité de matière sèche. **Art. 29 al. 2** Dans le cas de vaches saines, un apport de 100 kg de fourrage sec par vache traite peut conduire à des problèmes d'approvisionnement en raison du potentiel de production laitière en hausse. Cela concerne surtout les alpages qui visent une production laitière élevée afin de produire des spécialités à forte valeur ajoutée. Dans certains cas, la limite en fourrage concentré reste également très restrictive et problématique. Celle-ci doit également être relevée.
Art. 31 Mesures en cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive ou en cas d'exploitation inappropriée ou de dommages écologiques	~~1 En cas d'exploitation soit trop intensive, soit trop extensive, le canton prescrit des mesures pour l'adoption d'un plan de gestion des pâturages contraignant.~~ ~~2 Lorsque des dommages écologiques ou une exploitation inappropriée sont constatés, le canton fixe des charges concernant la~~	**Art. 31** Avec cet article, la Confédération outrepasse ses compétences. La responsabilité incombe à l'exploitant de l'estivage, et les autres mesures visées aux articles 24 à 30 constituent un cadre suffisant, tant pour garantir une exploitation appropriée et durable que pour sanctionner en consé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~conduite des pâturages, la fumure et l'apport de fourrage et exige des enregistrements y relatifs.~~ ~~3 Si les charges fixées à l'al. 1 ou 2 ne permettent pas d'atteindre l'objectif, le canton exige l'établissement d'un plan d'exploitation visé à l'annexe 3, ch. 2~~	quence d'éventuels manquements.
Art. 32 Surfaces donnant droit aux contributions	1 La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage. 2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles, à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes,** ou réservées à des plantes forestières, ~~aux sapins de Noël~~, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013. 3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat ~~conclu par écrit~~ conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA). 4 En ce qui concerne les pâturages utilisés de manière extensive, pour lesquels des contributions à la biodiversité sont octroyées, la	**Art. 32 al. 1** Par rapport à la législation actuelle, de nouvelles surfaces seront exclues des paiements directs. De plus, le GOV demande que les adaptations proposées aux articles 13 et 14 OTerm soient également prise en considération ici. **Art. 32 al. 2** Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. A l'avenir aussi, les surfaces réservées aux sapins de Noël devront donner droit à des contributions. Il s'agit d'exploitations qui se sont spécialisées et diversifiées. Il serait erroné de pénaliser ces exploitations. **Art. 32 al. 3 let. b** La volonté du parlement de maintenir des paiements directs sur les surfaces actuellement en zone à bâtir doit être respectée. Aussi, il n'y a pas lieu d'exclure des zones à bâtir légalisées avant le 1er janvier 2014 au niveau de l'OPD. Une modification similaire est faite dans l'ordonnance sur la terminologie, art. 16, al. 1, let. d. Les accords concernant la prise à bail de parcelles individuelles sont souvent passés par oral uniquement. Ils sont aussi considérés comme juridiquement valables.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	surface comportant de petites structures improductives donne droit à des contributions en plus de l'al. 1, pour autant que la part de superficie de cette dernière ne dépasse pas 20 % du pâturage utilisé de manière extensive.	
Art. 33 Période de référence et relevé des effectifs déterminants d'animaux	1 La période de référence pour l'établissement de l'effectif des animaux de rente s'étend du 1er janvier au 31 décembre de l'année précédente. 2 Les périodes de référence indiquées ci-après sont déterminantes pour le calcul de la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires: a. pour les bovins et les buffles d'Asie, la période de référence est l'année de contribution jusqu'au 31 octobre; b. pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers, c'est l'année de contribution dans son entier. 3 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est calculé sur la base des données de la banque de données sur le trafic des animaux. 4 L'effectif représenté par les autres animaux de rente doit être indiqué par l'exploitant lors de la transmission de la demande d'octroi des paiements directs.	**Art. 33, al. 3** Etant donné que les éleveurs de bisons doivent déjà utiliser la BDTA, il serait plus simple et plus juste de recenser les effectifs à l'aide des données de la BDTA. Les jours de référence dans l'élevage de bisons ne représentent pas une solution équitable. La grandeur moyenne de l'effectif serait en fait disponible dans la BDTA.
Art. 34 Fixation des effectifs déterminants	1 L'effectif de bovins, de buffles d'Asie **et de bisons** est fixé sur la base du nombre de jours/animaux durant la période de référence. Seuls sont pris en compte les jours pour lesquels un lieu de séjour a pu être attribué clairement aux animaux. Les animaux sans notification de naissance valable ne sont pas pris en compte. 2 Pour la détermination de l'effectif des autres animaux de rente, on se base sur le nombre moyen d'animaux de rente gardés pendant la période de référence. 3 Le déplacement des animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse ou dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes est pris en compte dans l'effectif de l'exploitation, mais à concurrence d'au maximum 180 jours. 4 Si l'exploitant change de manière notable l'effectif d'animaux gardés avant le 1er mai de l'année de contributions, le canton augmente ou réduit l'effectif selon les al. 1 et 2 à l'effectif réellement gardé pendant l'année de contribution. La modification	**Art. 33 Abs. 1** Voir les explications concernant l'art. 33, al. 3 **Art. 34 al. 3** Le GOV adhère au fait que les animaux de rente consommant des fourrages grossiers dans des exploitations d'estivage traditionnelles de la zone frontière visée à l'Art. 43 de la loi du 18 mars 2005 sur les douanes soient pris en compte dans l'effectif de l'exploitation. **Art. 34 al. 4** Le GOV note qu'une modification est considérée comme importante lorsque l'effectif de bétail est augmenté ou diminué de 50%. À son sens, 25% de modification est déjà considérable. **Art. 34 al. 6** Les catégories actuelles pour les estivages d'une courte de durée doivent être maintenues. Les justifications détaillées figurent à l'art. 37. **Art. 34 al.7** Dans le cas où une exploitation élargissait ces surfaces herbagères, il se pourrait que sa charge minimale

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	est notable lorsque que l'effectif est renouvelé ou supprimé à l'intérieur d'une catégorie de bétail ou lorsqu'il est augmenté ou réduit de plus de **25** ~~50~~ **%.** 5 Pour les animaux estivés dans des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires reconnus sur le territoire national, l'effectif donnant droit aux contributions d'alpage est calculé en pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. 6 L'effectif d'animaux correspondant à la charge en bétail des exploitations d'estivage et de pâturages communautaires en Suisse est calculé comme suit : En pâquiers normaux conformément à l'art. 36, al. 2 et 3. a. moutons, brebis laitières exceptées; b. autres UGBFG. Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 6, let. b, est subdivisé en deux catégories: a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières; b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG. **7 le calcul de la charge minimale en bétail pour les surfaces herbagères permanentes se base sur la surface moyenne durant la période de référence qui correspond à la période pour la fixation de l'effectif en animaux de rente**	en bétail ne soit pas suffisante pour prétendre aux contributions à la sécurité de l'approvisionnement, car ce serait l'effectif en bétail de l'année précédente qui serait pris en compte. Pour éviter cette situation désagréable, l'alinéa 7 doit être ajouté.
Art. 35 Surfaces situées dans la région d'estivage	~~2 L'exploitant doit indiquer sur une carte les surfaces pâturables et les surfaces interdites au pacage.~~	Charges administratives superflues
Art. 37 Nouvelles fixations de la charge usuelle	1 La charge usuelle fixée reste valable tant qu'aucune adaptation n'intervient en vertu de l'art. 38. 2 Le canton fixe, pour chaque exploitation d'estivage, de pâturage et de pâturages communautaires, la charge usuelle en: a. moutons, brebis laitières exceptées, selon le système de pacage; b. autres UGBFG, ~~bisons et cerfs exceptés~~. **3 Dans les exploitations d'estivage et de pâturage dont la durée d'estivage s'étend de 56 à 100 jours, la charge usuelle visée à l'al. 1, let. b, est subdivisé en deux catégories:** **a. UGBFG pour les vaches traites, les brebis laitières et les chèvres laitières;** **b. pâquiers normaux pour les autres UGBFG.**	**Art. 37, al. 2** Rares sont les situations où il est possible de détenir des cerfs et des bisons de façon correcte et respectueuse de l'environnement dans les régions d'estivage. Cette exclusion radicale est injuste. **Art. 37 al. 3** Il faut maintenir la catégorie 56 à 100 jours pour les animaux traits. La contribution d'alpage se monte à Fr. 450.- par PN de bétail laitier estivé (pour favoriser les vaches laitières à l'alpage) et à Fr. 370.- par PN pour les autres animaux de rente consommant du fourrage grossier. **Art. 37 al. 6** Le fait de calculer en PN et non pas en UGBFG permet de tenir compte de la durée d'estivage et

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Lors de la nouvelle fixation de la charge usuelle concernant les moutons, brebis laitières exceptées, la charge par hectare de surface pâturable nette figurant à l'annexe 3, ch. 3, ne doit pas être dépassée. 5 S'il existe un plan d'exploitation, le canton se réfère aux chiffres qu'il contient pour fixer la charge usuelle. Les limites fixées aux al. 3 et 6 doivent être respectées. 6 Pour ce qui concerne les exploitations d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, affectées pour la première fois à l'estivage, c'est le canton qui fixe provisoirement la charge usuelle sur la base des effectifs réellement estivés. Après une période de trois ans, il fixe de manière définitive la charge usuelle en tenant compte de la charge moyenne de ces trois années et des exigences en matière d'exploitation durable. 6 **Si il y a plus de 2 pâquiers normaux par hectare de surface pâturable nette** ~~est inférieure à 50 ares par UGBFG~~, la charge usuelle est réduite en conséquence. Une charge supérieure est admise pour les exploitations de pâturages communautaires qui n'utilisent les pâturages que pour une courte durée, au printemps et en automne.	d'exploitation. (Courtes durées d'estivage sur les alpages de basse altitude)
Art. 38 Adaptation de la charge usuelle	1 Le canton adapte la charge usuelle d'une exploitation d'estivage, de pâturage ou de pâturages communautaires, si: a. le requérant ~~dépose un plan d'exploitation~~ **apporte la documentation nécessaire** qui justifie une charge plus importante; b. un changement de la proportion entre moutons et autres animaux est prévu; c. des mutations de surfaces l'exigent. 2 Le canton réduit la charge usuelle en tenant compte de l'avis des services cantonaux spécialisés, ~~en particulier du service de la protection de la nature~~, si: … 4 L'exploitant peut recourir dans les 30 jours contre l'adaptation de la charge usuelle et exiger un réexamen de la décision sur la base **d'un rapport établi par une commission d'experts neutres** ~~d'un plan d'exploitation~~. Il doit présenter ce **rapport** ~~plan~~ dans un délai d'une année.	**Art. 38 al. 1** Les exigences relatives à un plan d'exploitation sont trop élevées. La gestion des pâturages et l'expérience des dernières années montrent dans quelques cas la charge usuelle peut être adaptée (vers le haut ou le bas). **Art. 38 al. 2** Il n'y a pas lieu de mentionner un service particulier. **Art. 38 al. 4** Les exigences relatives à un plan d'exploitation et les coûts à cet effet sont trop élevés. L'apport de la preuve du mode d'exploitation peu durable et demandant une adaptation devrait incomber au canton si celui-ci veut adapter la charge usuelle.
Art. 39 Contribution au paysage cultivé	1 La contribution au maintien d'un paysage ouvert, échelonnée selon la zone, est octroyée par hectare. 2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de haies, de	**Art. 39, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions au maintien d'un

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bosquets champêtres et des berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les surfaces doivent être utilisées de manière à prévenir l'expansion forestière.	paysage ouvert.
Art. 40 Contribution pour surfaces en pente	2 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces de pâturages, de vignes, de haies, de bosquets champêtres et de berges boisées~~, ni pour les zones riveraines de cours d'eau.~~ 3 Les contributions ne sont versées que si la surface en pente est de **5** ~~50~~ ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation qui constituent une superficie d'un seul tenant d'au moins 1 are.	Voir avec les administrations cantonales au niveau de la mise en applications du système de données SIG. Le report de l'introduction des nouvelles contributions pour les terrains en pente de plus de 50%, ainsi qu'en zone de plaine n'est pas problématique dans la mesure où les exploitations concernées toucheront une contribution à la transition plus élevée. Cela devrait permettre de compenser les montants inférieurs perçus par le biais de contributions pour le terrain en pente durant la période 2014 - 2016. Toutefois, l'introduction des nouvelles contributions devrait être possible en 2015 déjà. **Art. 40, al. 2** Les zones riveraines doivent continuer de faire partie de la surface agricole utile. En conséquence, il doit être possible de toucher des contributions pour surfaces en pente. **Art. 40 al. 3** Il est techniquement possible de verser ces contributions à partir de 5 ares par exploitations. Le versement de ces contributions uniquement à partir de 50 ares par exploitation n'est pas correct vis-à-vis des petites exploitations.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	1 La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. 2 Elle est échelonnée **de manière linéaire** en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 %n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ 3 La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les	**Art. 41 al. 2** Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1**. 4 Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c **et l'art. 42, al. 1**.	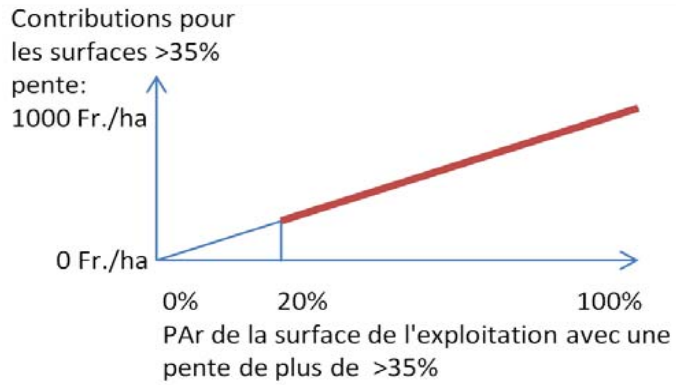 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement. Les contributions pour les surfaces en forte pente doivent également être applicables pour les vignes et vergers en pente.
Art. 42 Vergers et vignes en pente	1 La contribution pour **l**es **vergers et** les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à **45** ~~50~~ %; b. les **vergers et** vignobles en pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % c. les **vergers et** vignobles en terrasses **et en banquettes** présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %. 2 Sont réputés **vergers et** vignobles en terrasses les surfaces viticoles **ou arboricoles** composées de paliers réguliers, épaulés par des murs de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes: a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses; b. l'aménagement en terrasses doit couvrir un périmètre total de 1 hectare au moins; c. les murs de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins	Les surfaces arboricoles, de baies et de petits fruits en pente ou en terrasse présente les mêmes entraves et difficultés d'exploitation que les surfaces viticoles. Il est nécessaire de les traiter sur un pied d'égalité avec la vigne avec les mêmes conditions que dans l'annexe 2. Dès 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs, chenillettes, chenillards, tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé. Dès 45% de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le verger ou vignoble s'organise en

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Les murs usuels en béton ne sont pas considérés comme murs de soutènement. 4 Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses **et en banquettes** sont fixés à l'annexe 2. 5 Si une contribution est versée pour des vignobles **et vergers** en terrasses **et en banquettes**, aucune contribution pour les vignobles **et vergers** en pente ne sera octroyée pour cette même surface. 6 Les contributions ne sont versées que si la surface viticole **ou fruitière** en pente est de 10 ares au moins par exploitation. Seules sont prises en compte les surfaces d'une exploitation ayant une superficie d'un seul tenant d'au moins un are. 7 Les cantons déterminent les surfaces en terrasses **et en banquettes** d'une région viticole **et fruitière** pour lesquelles des contributions sont versées. 8 Les exigences posées à l'art. 40, al. 5, s'appliquent également.	banquettes ou en terrasses. On rencontre les vergers en banquettes et les vignes en banquettes dans des terrains escarpés. Le travail en banquette permet la mécanisation dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique dans les terrains en pente conventionnels. En outre, les interlignes peuvent facilement être enherbés contribuant ainsi favorablement au développement d'organismes vivants utiles. Par conséquent, ces banquettes devraient prétendre à l'octroi d'une contribution spécifique.
Art. 43 Contribution d'alpage	La contribution d'alpage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national.	À ce niveau, le Parlement s'est clairement prononcé contre l'attribution des contributions d'alpage pour des surfaces estivées par tradition à l'étranger. Le GOV regrette vivement cette décision. Néanmoins, le GOV observe que les exploitations concernées bénéficieront des contributions de transition. Cela permettra, du moins dans un premier temps, de partiellement compenser les pertes occasionnées. À moyen terme, une solution devra toutefois être mise en place pour que la tradition du pacage transfrontalier puisse être conservée.
Art. 44 Contribution	1 La contribution d'estivage est versée par PN pour l'estivage d'animaux consommant des fourrages grossiers, à l'exception des bisons et des cerfs, dans une exploitation d'estivage ou de pâturages communautaires reconnue située sur le territoire national. 2 Les catégories suivantes sont fixées: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »;** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants;**	**Art. 44 Al. 2** La catégorie « vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours » doit être maintenue dans sa version actuelle. Cette pratique est très répandue dans certaines régions. Les mesures de protection de troupeaux doivent pouvoir être accordées indépendamment du type de pâturage et leur financement doit être assuré hors du budget agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières ;** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours ;** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier.**	
Art. 47 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	1 La contribution de base est allouée par hectare de surface. 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. **52**, al. 1, let. a, b, c, d **ou g**, une contribution de base réduite est versée. 3 Aucune contribution n'est versée pour les surfaces affectées à des cultures qui ne servent pas au maintien de la capacité de production de denrées alimentaires.	**Art. 47 al. 2** Les surfaces sises en zone riveraine des cours d'eau contribuent aussi à la sécurité de l'approvisionnement.
Art. 48 Conditions et charges	1 La charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère permanente est la suivante: a. zone de plaine 1,2 UGBFG b. zone des collines ~~1,0~~ **0.9** UGBFG c. zone de montagne I ~~0,8~~ **0.7** UGBFG d. zone de montagne II ~~0,7~~ **0.6** UGBFG e. zone de montagne III ~~0,6~~ **0.5** UGBFG f. zone de montagne IV ~~0,5~~ **0.4** UGBFG 2 Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge minimale en bétail doit être atteinte. **Lorsque plus de 50% des surfaces de l'exploitation est en terres ouvertes, aucune charge minimale en bétail est exigée.** **(Nouveau) 2bis Si la charge minimale en bétail par hectare de surface herbagère n'est pas atteinte, les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont octroyées uniquement pour la part de surface herbagère sur laquelle cette charge minimale est atteinte.** 3 Dans le cas des prairies artificielles, il n'est pas nécessaire d'atteindre un effectif minimum de bétail.	**Art. 48, al. 1** Il faut réduire la charge minimale en bétail par ha de surface herbagère permanente, faute de quoi de nombreuses exploitations n'atteindront pas la charge minimale prévue. Celles-ci accroîtraient leurs effectifs afin de pouvoir bénéficier des contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les surfaces herbagères permanentes. Cet accroissement des effectifs irait à l'encontre de la volonté de la PA 14-17 et doit être évité. **Art. 48 al. 2** Sans l'introduction de cet assouplissement, il sera inintéressant pour les exploitations sans bétail de mettre en place des surfaces herbagères permanentes, y compris en tant que surface de promotion de la biodiversité. Il est injustifié et illogique d'inciter des exploitations sans bétail, dont les terres ouvertes représentent l'activité principale de l'exploitation, à recommencer une activité liée au bétail par le simple fait d'un conditionnement du versement de paiements directs. Dans la plupart des cas, le fourrage produit sur les surfaces herbagères de ces exploitations est vendu à un autre exploitant pour être affouragé. Ainsi, il contribue également d'une certaine manière à la sécurité de l'approvisionnement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Art. 48 al. 2bis Avec la proposition du Conseil fédéral et malgré les corrections proposées par le GOV, de nombreuses exploitations n'atteignent pas la charge minimale en bétail par hectare. Ainsi, le système encourage ces exploitations à accroître leur effectif en bétail. Cette adaptation permet d'éviter de fausses incitations.
Art. 50a (nouveau) Contribution par essaim	**La contribution est versée pour chaque essaim détenu.**	Les apiculteurs fournissent grâce à leurs essaims une prestation essentielle pour la sécurité de l'approvisionnement en fruits et autres baies.
Art. 52 Contributions à la biodiversité	1 Les contributions à la qualité sont versées par hectare ou par arbre au titre du maintien et de la promotion de la biodiversité naturelle pour les surfaces suivantes de promotion de la biodiversité: … **l. milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs** **r. surfaces fruitières et de petits fruits présentant une biodiversité naturelle** 3 Les contributions selon l'al. 1, let. h et i ne sont versées que dans la zone de plaine et celle des collines. Les contributions selon l'al. 1, **let. k et l**, ne sont versées que dans la zone de plaine et des collines ainsi que dans les zones de montagne I et II. Les contributions selon l'al. 1, let. o, sont exclusivement versées dans la région d'estivage. **4 En zone de plaine, la part maximale des surfaces de promotion de la biodiversité donnant droit aux contributions est limitée à 25 % de la SAU.**	**Art. 52, al. 1, let. l** Relaté presque chaque jour dans les médias, le dépérissement des abeilles constitue partout un thème important. L'encouragement des pollinisateurs et d'autres auxiliaires va gagner en importance à l'avenir. C'est pourquoi nous proposons une catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Celle-ci comprendrait les projets très avancés que sont les prairies mellifères (projet de recherche de la LOBAG, de l'USP, d'apisuisse et de la HAFL), les bandes florales à auxiliaires (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL) et les abeilles sauvages (projet de recherche d'Agroscope et du FIBL). Des effets positifs, tant sur les auxiliaires/pollinisateurs qu'il faut promouvoir que sur la biodiversité en général, se sont déjà vérifiés dans la pratique Les essais ont eu lieu depuis 2010 à la HAFL, chez Agroscope, au FIBL, ainsi que sur des exploitations agricoles dans toute la Suisse. Fin 2013, par exemple, les travaux de recherche du projet de prairies mellifères, censé freiner le dépérissement des abeilles, arriveront à terme. Ce projet, développé en commun par la base agricole (LOBAG, USP), l'apiculture (apisuisse) et la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), comble la période pauvre en plantes mellifères (de mi-mai à fin juin) et fournit des ressources supplémentaires à toutes les abeilles. En même temps, il s'agit d'un élément qui ne pose aucun problème au niveau de l'assolement, qui peut s'appliquer à des sols tourbeux et qui ne nécessite pas de produits phytosanitaires en cas de reconstitution. (L'OFAG a été informé à l'avance et a eu une réaction positive à l'égard de ce projet.) En inscrivant déjà dans l'ordonnance les « espaces de vie encourageant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		les auxiliaires et les pollinisateurs », de sorte à intégrer de façon simple et rapide les praires mellifères, les bandes florales à auxiliaires (et encore d'autres éléments par la suite) comme nouveaux éléments écologiques, la Confédération témoigne de sa volonté de promouvoir les auxiliaires et de donner suite à des suggestions de la pratique. **Art. 52, al. 1, let. r** Par analogie aux surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, nous demandons que les surfaces fruitières et de petits fruits puissent bénéficier des contributions à la qualité. **Art. 52 al. 4** Les terres agricoles doivent garder leur vocation de production. Une limite de 25 % de la SAU en zone de plaine destinés à la promotion de la biodiversité constitue un garde-fou contre une utilisation trop extensive du sol. De plus cette adaptation permet d'éviter que des exploitations convertissent toute leur surface en surface de promotion de la biodiversité. Il faut encourager une agriculture multifonctionnelle et veiller à l'acceptation des paiements directs par les contribuables.
Art. 53 Niveaux de qualité	3 Des contributions du niveau de qualité III sont versées si les surfaces de promotion de la biodiversité considérées sont des bas-marais, des sites de reproduction des batraciens, des prairies et des pâturages secs, qui sont des biotopes d'importance nationale, visés à l'art. 118*a* LPN.	Dans la mesure où c'est à l'agriculteur de déterminer quels sont les niveaux de qualité de sa parcelle, des informations doivent être mises à disposition concernant les critères de qualité (plantes indicatrices, végétation, éléments de structure, …). Les remarques concernant les SPB seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 1. Niveau de qualité III – les contributions doivent être financées exclusivement par la LPN (par analogie avec la solution existante). Ces fonds sont attribués spécialement à la LPN. Si le financement proposé devait se révéler impossible, il y a lieu de réduire les montants prévus pour la LPN en conséquence et d'augmenter ceux destinés aux PD.
Art. 54 Durée d'engagement de l'exploitant	1 L'exploitant est tenu d'exploiter les surfaces durant **6 ~~8~~ ans** conformément aux exigences. Les jachères florales, les bandes culturales extensives et les ourlets sur terres assolées doivent être	**Art. 54 al. 1** Le GOV demande que la durée d'engagement de l'exploitant soit maintenue à 6 ans selon le droit en vi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	exploités conformément aux exigences pendant au moins deux ans, les jachères tournantes, pendant au moins un an **et les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs pendant au moins 100 jours.**	gueur et en fonction des durées des contrats de fermage. Dans tous les cas, il est nécessaire de mettre en place des clauses de rupture de contrat. Les « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » (p.ex. praires mellifères, bandes florales à auxiliaires, bandes à pollinisateurs) doivent être exploités pendant au moins 100 jours. C'est pourquoi il faut adapter l'art. 54. La durée de la mise en place des différents éléments de la catégorie « espaces de vie encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs » devrait être précisée/définie dans l'annexe.
Art. 55 Conditions et charges pour les contributions du niveau de qualité I	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et les jachères tournantes, **les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes ainsi que les surfaces viticoles et fruitières présentant une biodiversité naturelle.** 6 Le broyage de l'herbe (mulching) est interdit, **excepté sur les surfaces pour lesquelles le produit de fauche ne doit pas être évacué.** **7 L'utilisation de girobroyeurs est interdite.**	**Art. 55 al. 5** Adaptations conformément aux nouveaux éléments à l'art. 52. L'exportation du produit de la fauche en viticulture et pour les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs n'est pas envisageable. Les viticulteurs et arboriculteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. **Art. 55 al. 6** Il n'y a pas lieu d'interdire le broyage au niveau de la qualité I sur les surfaces pour lesquelles le produite de fauche ne doit pas être évacué. **Art. 55 al. 7** Cette pratique doit être interdite.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II	1 La contribution est versée lorsque les surfaces présentent la qualité floristique et/ou les structures favorisant la biodiversité et satisfont aux exigences des niveaux de qualité I et II visées à l'annexe 4. 2 ~~Sur les conseils de l'OFEV~~, l'OFAG peut édicter des instructions sur la manière de contrôler la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité. 3 Les cantons peuvent utiliser d'autres documents de base pour évaluer la qualité floristique et les structures favorisant la biodiversité, pour autant que ces documents ont été reconnus comme	**Art. 56 al. 2 et 3** Il n'y a pas lieu de préciser dans les ordonnances sur les conseils de qui et en collaboration avec qui l'OFAG peut édicter des instructions ou utiliser des documents. L'art. 109 LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux concernés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	équivalents par l'OFAG, ~~en collaboration avec l'OFEV~~. Sont exceptés les documents de base utilisés pour évaluer la qualité floristique dans la région d'estivage. 4 Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions du niveau de qualité I sont également versées pour cette même surface.	
Art. 58 Contribution à la mise en réseau	-	Le GOV salue le maintien d'une prise en charge par les cantons des contributions à la mise en réseau ainsi que la prolongation à huit ans de la durée du réseau. Ceci contribue à diminuer les charges administratives. Les remarques concernant la mise en réseau seront formulées au niveau de l'annexe 4, chap. 2.
Art. 59 Conditions et charges (Mise en réseau)	1 La contribution à la mise en réseau est versée lorsque les surfaces: a. satisfont aux exigences du niveau de qualité I visées à l'annexe 4; b. remplissent les exigences du canton concernant la mise en réseau des surfaces de promotion de la biodiversité; c. sont aménagées et exploitées conformément aux directives d'un projet régional de mise en réseau. 2 Les exigences du canton en matière de mise en réseau de surfaces de promotion de la biodiversité doivent être équivalentes aux exigences minimales définies à l'annexe 4 et dans l'aide à l'exécution « Mise en réseau » et être approuvées par l'OFAG, ~~avec l'aval de l'OFEV~~. 3 Un projet de mise en réseau dure huit ans. L'exploitant s'engage à exploiter les surfaces conformément à ce qui a été convenu jusqu'à l'échéance de la durée du projet. Les cantons peuvent autoriser une durée d'engagement plus courte, lorsque l'exploitant a plus de 57 ans. 4 Il est possible de ne pas respecter strictement la période de huit ans stipulée à l'al. 3, si cela permet de coordonner ledit projet avec un projet de qualité du paysage au sens de l'art. 60, al. 1. 5 Pour les surfaces donnant droit à des contributions à la mise en réseau, des prescriptions d'utilisation dérogeant à celles du niveau de qualité I peuvent être fixées en ce qui concerne la date de fauche et le mode d'utilisation. Elles doivent être convenues par	**Art. 59 al. 1** La mise en œuvre de la LAgr et des ordonnances relatives, dont l'OPD, relève des compétences de l'OFAG uniquement. Par ailleurs, l'art. 109 de la LAgr stipule que l'OFAG peur recourir, si nécessaire, à d'autres offices fédéraux. **Art. 59 al. 6** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de mise en réseau, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	écrit avec le canton ou avec un service désigné par le canton. Le canton contrôle la mise en œuvre des dispositions. 6 L'OFAG peut adapter **vers le haut** le montant de la contribution en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 60 Contribution à la qualité du paysage	1 La Confédération soutient des projets cantonaux de préservation, promotion et développement de paysages cultivés diversifiés. ~~2 Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.~~ 3 La Confédération cofinance un projet à condition que le canton verse des contributions aux exploitants pour des mesures de promotion de la qualité du paysage convenues par contrat, que les exploitants mettent en œuvre sur les surfaces qu'ils possèdent en propre ou qu'ils ont pris à bail sur la base d'un contrat ~~écrit~~. 4 Le canton fixe la contribution allouée par mesure. 5 La Confédération prend en charge 90 % des contributions visées à l'al. 4, mais 90 % au plus des montants visés à l'annexe 7.	**Art. 60, al. 2** Le GOV requiert la suppression de la limite financière. Il est préférable d'abaisser le plafond maximal par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). Cela permet de contribuer à plus large échelle à la qualité du paysage avec davantage d'ha et de PN au bénéfice de ces contributions. On évite ainsi d'instaurer, d'une part, un plafond cantonal restrictif (art. 60 al. 2) et, d'autre part, un plafond élevé des contributions par ha SAU et PN en projet (annexe 7 point 4). Voir également art .112 et Annexe 7, point 4 (contribution à la qualité du paysage). **Art. 60, al. 3** Selon la LBFA, il n'est pas nécessaire de conclure par écrit un contrat de bail à ferme. Il serait inopportun de compromettre le bon fonctionnement actuel des rapports d'affermage pour la seule raison que l'art. 60 exige des contrats écrits.
Art. 61 Projets	1 Les projets cantonaux doivent remplir les exigences minimales suivantes: a. les objectifs doivent reposer sur des concepts régionaux existants ou être développés dans la région en collaboration avec les milieux intéressés; b. les mesures doivent être axées sur les objectifs régionaux; c. les contributions sont fixées par mesure en fonction du coût et de la valeur de cette mesure. 2 Les demandes d'autorisation et de financement d'un projet, accompagnées d'un rapport de projet, doivent être transmises par le canton à l'OFAG. La demande doit être déposée avant le 31 octobre de l'année précédant le début de la mise en œuvre du projet selon l'al. 4. 3 L'OFAG autorise les projets et leur financement. 4 La contribution fédérale est octroyée pour les projets d'une durée de huit ans. 5 La Confédération peut toutefois accorder une contribution à des	Pas de proposition de modification **Art. 61 al. 7** Dans la mesure où un agriculteur s'engage à aménager et exploiter des surfaces conformément aux directives du projet de qualité du paysage, le montant des contributions versées doit être garanti.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	projets d'une durée autre que celle fixée à l'al. 4, lorsque que cela facilite la coordination avec un projet de mise en réseau selon l'art. 58, al. 1. Elle prend également en compte des mesures convenues pour une période plus courte que la durée du projet compte tenu du fait que l'exploitant a plus de 57 ans au moment du démarrage du projet, ainsi que des mesures qui ont été convenues après le début du projet. 6 Les contributions fédérales sont versées annuellement. 7 L'OFAG est habilité à adapter **vers le haut** le montant de la contribution allouée à un projet en cours en fonction des moyens financiers à disposition.	
Art. 62 Modes de production	1 La contribution pour ~~l'agriculture~~ **la culture** biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.** 2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	**Art. 62, al. 1** Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture. **Art. 62 al.2 let. c** Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 65 Contribution (Extenso)	La contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza est versée par hectare.	Pas de proposition de modification L'extension des contributions pour la culture extensive à de nouvelles cultures est positive.
Art. 66 Conditions et charges	1 La culture doit être conduite strictement sans recours à l'utilisation des produits suivants : a. régulateurs de croissance; b. fongicides; c. stimulateurs chimiques de synthèse des défenses naturelles et, d. insecticides. 2 Les exigences selon l'al. 1 doivent être respectées ~~pour chaque culture~~ **pour le blé panifiable, le blé fourrager, le seigle, le millet, l'épeautre, l'avoine, l'orge, le triticale, les autres types de céréales, les mélanges de ces céréales, les semences de céréales, le colza, le**	La dissociation des céréales en céréales panifiables, fourragères et semences de céréales, donne la possibilité aux agriculteurs de cultiver de manière extensive chaque espèce indépendamment l'une de l'autre. Cette dissociation est positive. **Art. 66 al. 3** La liste recommandée étant actualisée chaque année et une référence à une date précise ne fait pas sens. **Art. 66, al. 2** La contribution extenso doit aussi être octroyée dans les cas où les producteurs renoncent à la récolte parce

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tournesol, les pois protéagineux, les féveroles ou les méteils de pois protéagineux ou de féveroles avec des céréales utilisé pour l'alimentation des animaux dans l'ensemble de l'exploitation. 3 La contribution pour le blé fourrager est versée lorsque la variété de blé cultivé est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » **de l'année correspondante** de swissgranum. 4 La récolte des cultures extensives pour le grain doit se faire lorsqu'elles sont à maturité, **sauf si cela n'est pas possible en raison de force majeure**	que le rendement escompté s'annonce beaucoup trop faible, p.ex. à cause de la grêle ou pour d'autres raisons météorologiques. Cela n'a pas de sens d'envoyer une moissonneuse-batteuse sur un champ qui ne donne aucun rendement, dans le seul but de ne pas perdre la contribution extenso.
Art. 67 Contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	1 La contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages est versée par hectare de surface herbagère.	Pas de proposition de modification
Art. 68 Conditions et charges	1 La contribution est versée lorsque la ration annuelle de tous les animaux de rente consommant des fourrages grossiers gardés dans l'exploitation est constituée d'au moins ~~90%~~ **85 %** de la matière sèche (MS) de fourrages de base **de provenance suisse** au sens de l'annexe 5, ch. 1. En outre, la ration annuelle doit être constituée des parts minimales suivantes de fourrages grossiers, frais, séchés ou ensilés, provenant de pairies et de pâturages: a. en zone de plaine, de colline et de montagne I: ~~80~~ **70%** de la MS; b. en zone de montagne II, III, IV: ~~90~~ **80%** de la MS. 2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum à 25 dt MS par hectare et par culture. 3 Ont droit aux contributions les exploitations qui répondent aux exigences de l'art. 48, al. 1, 2 et **2bis.** Les exigences concernant la charge minimale en bétail selon l'art. 48, al. 1 doivent être égal ment remplies pour les prairies artificielles. 4 Les exigences auxquelles doivent satisfaire les aliments pour animaux, la documentation et les contrôles, sont fixées à l'annexe 5. **5 Pour les animaux estivés, le calcul de la ration annuelle tient compte de la ration durant la période d'estivage.**	Le GOV propose de réduire le pourcentage minimal d'herbe dans la ration de -10% dans toutes les zones et de hausser de 5% la part maximale de concentrés. Une réduction éventuelle de concentrés ne doit pas être compensée par l'importation de fourrages de base. Ce dernier doit donc logiquement être issu du pays. Pour le GOV, il est également important que ces contributions répondent aux exigences au niveau de la charge minimale en bétail fixée à l'article 48. Il en découle que la contribution doit être versée pour toute surface pour laquelle la charge minimale est atteinte au cas où cette exigence ne serait pas remplie pour l'entier de l'exploitation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 69 Contributions au bien-être des animaux	-	Pas de proposition de modification. Les remarques concernant les contributions au bien-être des animaux seront formulées au niveau de l'annexe 6.
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	**Art. 69a** Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	**Art. 69b** Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 69c (nouveau) Non-recours aux herbicides	**1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à un mode de production écologiques en cultures spéciales. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément aux exigences des cahiers des charges mentionnés à l'art. 69b.** **2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisé un mode de production écologiques en cultures spéciales.** **3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98.**	**Art. 69c** Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour un mode de production écologique en cultures spéciales dans lequel les herbicides sont totalement bannis. Cette contribution complémentaire en courage l'innovation et est considérée comme une indemnisation pour la prise de risques.
Art. 70 Catégories d'animaux	Les éthoprogrammes concernent les catégories d'animaux suivantes: … c. catégories concernant les caprins: 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an; **3. jeunes animaux de 6-12 mois** … d. catégories concernant les ovins 1. animaux femelles, de plus d'un an, 2. animaux mâles, de plus d'un an **3. jeunes animaux de 6-12 mois** 4. agneaux de pâturage;	Les brebis laitières, traites deux fois par jour, doivent être mises en étable et, par conséquent, un programme SRPA est justifié dans le cas des ovins. La catégorie « jeunes animaux » n'existe pas pour l'élevage et les agneaux de pâturage plus âgés, même s'ils consomment beaucoup de MS ; il faut impérativement introduire cette catégorie.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)		**Art. 70, al. 1** Il n'est pas compréhensible que, dans les SST, les couches souples et agréés des stabulations libres avec box puissent être recouvertes exclusivement de paille hachée et non pas d'autres matériaux équivalents p.ex. des copeaux, du roseau de Chine, du chanvre, etc.
Art. 72 Sorties régulières en plein air (SRPA)	-	Au niveau des SRPA, les contributions doivent être significativement augmentées En Suisse, une très grande importance est accordée au bien-être animal. Il faut tenir compte de ces circonstances en augmentant de 30%-40% les contributions SRPA. Cela permettra d'accroître encore davantage la part d'éleveurs qui participent au programme SRPA. Or, selon le texte proposé pour l'ordonnance, il est uniquement prévu de relever les contributions SRPA pour les veaux. C'est insuffisant, il faut aussi relever les contributions dans les autres catégories. Le GOV demande en outre à l'Office fédéral de l'agriculture d'effectuer un contrôle pour vérifier et garantir que les acheteurs n'intègrent pas les contributions au bien-être des animaux dans leurs calculs des prix à l'avenir. Dans certaines branches de production, les contributions au bien-être des animaux font aujourd'hui partie intégrante des prix à la production, de sorte qu'une augmentation des contributions pourrait conduire à une réduction des prix à la production. Il faut impérativement couper court à cela, sinon les contributions au bien-être des animaux pourraient se transformer en subvention des acheteurs.
Art. 74 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes	1 La contribution pour les techniques d'épandage d'engrais de ferme et d'engrais de recyclage réduisant les émissions polluantes est versée par hectare et par épandage. 2 Sont considérées comme techniques d'épandage diminuant les émissions polluantes: a. rampe d'épandage à tuyaux souples (pendillards); b. rampe d'épandage à tuyaux semi-rigides équipés de socs; c. enfouisseur de lisier; d. injection profonde de lisier. ~~3 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 74 al. 3** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doi-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		vent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 75 Conditions et charges	1 Quatre épandages de lisier au maximum par surface et par an donnent droit aux contributions. La période prise en compte s'étend du 1er septembre de l'année précédente au 31 août de l'année de contributions. ~~2 Aucune contribution n'est versée pour les épandages de lisier effectués durant la période allant du 15 novembre au 15 février.~~ ~~3 En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y lieu d'imputer 3 kg N disponible par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi.~~ 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants : a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	**Art. 75 al. 2** Selon les cantons, la période durant laquelle l'épandage de lisier est autorisé varie en fonction de la situation topographique et météorologique. Aussi, cela ne fait pas de sens de définir une période d'épandage de lisier unique au niveau de la Confédération. **Art. 75, al. 3** Il est inconcevable que, d'une part, les paysans soient soutenus afin d'exploiter les ressources de manière plus efficace mais que, d'autre part, ces gains d'efficacité soient de suite imputés au bilan de fumure. Il convient de souligner les raisons suivantes : 1. Cela incite malencontreusement les exploitations intenses à renoncer à des techniques ménageant les ressources (en raison du bilan de fumure). 2. Selon des études, les conditions météorologiques et l'état du sol revêtent beaucoup plus d'importance que les techniques d'épandage pour l'efficacité de la fumure. 3. Cela constitue un premier pas afin d'inscrire dans le Suisse-Bilan des parts d'engrais disponibles pour l'épandage en fonction des conditions météorologiques. (La part d'engrais disponible est actuellement fixée de manière générale à 60 %). Il faut lutter contre cela pour les deux raisons suivantes : 1) l'accroissement des travaux liés au contrôle et 2) une analyse plus détaillée de l'efficacité de l'azote se traduira selon toute probabilité par une réduction de la fumure possible dans l'exploitation individuelle. **Art. 75, al. 5** Le terme régulièrement est trop flou est n'apporte pas d'amélioration.
Art. 76 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol	1 En ce qui concerne les cultures principales sur terres ouvertes, la contribution pour des techniques culturales préservant le sol est versée par hectare. 2 Sont considérées comme telles les techniques suivantes: a. semis direct; 25 % au maximum de la surface du sol sont remués pendant le semis, b. semis en bandes (semis en bandes fraisées et strip-till); 50 % au maximum de la surface du sol sont remués avant ou pendant le	**Art. 75 al. 2** Contribution à l'efficience des ressources pour les cultures pérennes, par exemple pour le renoncement aux herbicides, de sorte à les traiter sur pied d'égalité avec les grandes cultures. **Art. 75 al. 3** Les mélanges de culture sont des pratiques qui contribuent à une utilisation efficiente du sol. Aussi, celles-ci doivent être soutenues par le biais des contributions à la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	semis, c. semis sous litière; travail du sol sans retournement, à 10 cm au maximum de profondeur, **d travail du sol mécanique dans les cultures pérennes à la place de désherbage chimique.** **3 (nouveau) Mélange de culture :** Sont considérés comme tels, les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales. L'octroi de la contribution est lié à la condition que la part en poids des cultures protéagineuses représente au moins 30 % du produit de la récolte. 4 Aucune contribution n'est versée pour l'aménagement: a. de prairies artificielles par semis sous litière; b. d'engrais verts et de cultures intermédiaires. **5. Les contributions ne sont pas versées pour l'emblavement de blé sans labour après du maïs** ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	transition et non pas par les contributions à des cultures particulières. **Art. 75 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles techniques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole. **Art. 76, al. 5** Le semis direct de blé après maïs a fortement aggravé le problème des contaminations en mycotoxines ces dernières années. Lorsque du blé est cultivé après du maïs, l'enfouissement des restes de maïs demeure la mesure la plus efficace et la plus écologique.
Art. 77 Non-recours aux herbicides	1 Une contribution supplémentaire par hectare est versée annuellement pour le non recours aux herbicides assorti à une technique culturale préservant le sol durant toute l'année de mise en culture. Cette contribution supplémentaire est uniquement versée en complément de la contribution pour les techniques culturales énumérées à l'al, 2. 2 Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol. 3 En cas de forte pression des mauvaises herbes, l'exploitant procède conformément à l'art. 98. **4. (Nouveau) Les contributions ne sont versées que pour des surfaces qui ne présentent pas de problèmes récurrents dus aux mauvaises herbes ou à des plantes invasives.**	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes. **Art. 77, al. 4 (nouveau) :** Pour prévenir la propagation de végétaux problématiques et, aussi pour protéger la fertilité du sol des parcelles attenantes – le fait de renoncer aux herbicides devrait uniquement bénéficier de soutien pour des surfaces exemptes d'adventices problématiques comme la patience sauvage, le chardon, le liseron, etc. La surface doit être libre de néophytes invasifs (selon la liste de la CPS).
Art. 78 Conditions et charges	1 Les contributions sont versées pour les surfaces affectées à une culture principale pour laquelle on a eu recours à une technique	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	culturale préservant le sol. 2 Afin de réduire les risques liés aux maladies, mauvaises herbes et organismes nuisibles, des mesures préventives doivent être prises, tels des assolements appropriés, le choix de variétés adaptées et le mulching des résidus de récolte sur le champ. ~~3 L'utilisation de glyphosate est limitée à 1,5 kg de substance active par hectare et par an.~~ 4 Les conditions pour l'octroi de la contribution sont à respecter depuis la récolte de la culture précédente jusqu'à la récolte de la culture principale (année de mise en culture). 5 L'exploitant s'engage à procéder ~~régulièrement~~ aux enregistrements suivants par unité d'exploitation (parcelle): a. procédé cultural; b. culture principale; c. dates d'ensemencement et de récolte; d. utilisation d'herbicides, et e. surface. 6 Le canton définit sous quelle forme les enregistrements doivent être fournis.	**Art. 78 al. 3** Mesure douteuse car non contrôlable. **Art. 78 al. 5** Les exigences en termes d'administration au niveau de l'exploitation doivent être limitées au strict minimum. Le cahier des champs permet de répondre aux exigences de l'al. 5 et son utilisation est d'ores et déjà largement répandue.
Art. 79 Contribution à l'utilisation de techniques d'application précise des produits phytosanitaires	1 Les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'engins équipés d'un dispositif d'application précise des produits phytosanitaires. 2 Sont considérées comme des techniques d'application précise: a. la pulvérisation sous-foliaire (droplegs); b. les pulvérisateurs anti-dérive utilisés en arboriculture fruitière et en viticulture. 3 Sont considérés comme pulvérisateurs anti-dérive: a. les pulvérisateurs à jets projetés, avec flux d'air horizontal orientable (pulvérisateur aéroconvecteur tangentiel); b. les pulvérisateurs à jets projetés avec flux d'air horizontal orientable et détecteur de végétation; c. les pulvérisateurs sous tunnel **et atomiseurs** (recyclage de l'air et du liquide). ~~4 Les contributions sont versées jusqu'à 2019 au plus tard.~~	**Art. 79 al. 2** Il est prévu de soutenir l'utilisation de pulvérisateurs anti-dérive uniquement en arboriculture fruitière et en viticulture. Cette limitation est sujette à caution, mais compréhensible. L'utilisation de cette technique d'application des produits phytosanitaires dans les grandes cultures est largement répandue, entraîne uniquement de très faibles coûts supplémentaires et reste difficile à contrôler. **Art. 79 al. 3** L'atomiseur est aussi un système de pulvérisation ciblé uniquement sur la partie de la plante nécessitant un traitement. **Art. 79 al. 4** Le délai d'octroi des contributions à l'efficience des ressources doit être supprimé au niveau de l'OPD. Premièrement, il est faux de fixer un délai qui dépasse la période couverte par la PA 14-17. Deuxièmement, les contributions à l'efficience des ressources ont comme objectif d'inciter les agriculteurs à s'orienter vers de nouvelles tech-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		niques plus efficientes, mais souvent plus coûteuses. Tant que ces techniques coûteront plus chers que l'équipement traditionnel, il n'y aura pas lieu de supprimer la contribution. Par ailleurs, les techniques/mesures mises en place dans le cadre des contributions à l'efficience des ressources ne doivent en aucun cas devenir des critères PER pour la prochaine politique agricole.
Art. 79a Contribution (Nouveau)	**1 Les contributions sont versées par hectare pour les processus d'exploitations permettant de préserver les ressources.** **2 Sont considérés comme processus d'exploitation permettant de préserver les ressources :** **a. les processus d'irrigation qui permettent une optimisation de l'utilisation de l'eau.** **b. les processus …**	**Art. 79a** Le Parlement a complété l'article 76 de la LAgr en précisant que les contributions peuvent également être attribuées pour la mise en place de processus d'exploitation particulièrement efficients. Il s'agit de concrétiser cette modification au niveau des ordonnances. **Art. 79a al. 2** Une gestion appropriée de l'irrigation, au niveau de l'exploitation ou en collaboration, permet d'optimiser l'utilisation de l'eau. Ces processus contribuent à préserver cette ressource de manière indiscutable.
Art. 81 Taux des contributions et exploitants ayant droit aux contributions	1 Les taux de contribution des paiements directs selon l'art. 2, let. a à f, sont fixés à l'annexe 7 2 Les exploitants d'exploitations agricoles ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 1 à 5 et let. b à g, mais pas aux paiements directs visés à l'art. 52, al. 1, let. o. 3 Les exploitants d'exploitations d'estivage et de pâturages communautaires ont droit aux paiements directs visés à l'art. 2, let. a, ch. 6, let. d, et 52, al. 1, let. o.	Pas de proposition de modification Les remarques concernant les taux des contributions seront formulées au niveau de l'annexe 7.
Art. 82 Droit à la contribution	La contribution de transition est versée aux entreprises agricoles exploitées sans interruption depuis le 2 mai 2013.	Pas de proposition de modification Il faut une solution pour les exploitations qui seraient reprises entre le 2 mai 2013 et la fin 2013
Art. 84 Valeur de base (Contribution de transition)	1 La valeur de base est fixée une fois pour toutes pour chaque exploitation. Elle correspond à la différence entre les paiements directs généraux avant le changement de système et les contributions au paysage cultivé et les contributions à la sécurité de l'approvisionnement, excepté les contributions d'estivage. 2 Les années 2011 à 2013 servent de référence au calcul des paiements directs avant le changement de système. Est prise en compte l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux. L'échelonnement des contributions en fonction de la surface ou du nombre d'animaux est également pris en compte.	**Art. 84 al. 2** Le fait que l'année durant laquelle l'exploitation a perçu le plus haut montant de paiements directs généraux durant la période 2011 – 2013 pour le calcul de la contributions de transition est positif. **Art. 84 al. 4** Il est juste de ne pas prendre en compte la charge en bétail pour le calcul des contributions à la transition.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	3 Le calcul des contributions au paysage cultivé et des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte les surfaces et effectifs d'animaux de l'exploitation qui donnent droit aux contributions en fonction de l'année déterminante au sens de l'al. 2 et des taux de contributions appliqués en 2014, conformément à l'annexe 7. 4 Le calcul des contributions à la sécurité de l'approvisionnement prend en compte l'échelonnement selon l'art. 6, al. 1 et 2. Les contributions à la sécurité de l'approvisionnement sont imputées, que l'exigence de la charge minimale de bétail selon l'art. 48, al. 1 et 2 soit remplie ou non.	
Art. 87 Reprise d'une autre exploitation ou de parties d'une exploitation	1 Si un exploitant en activité reprend une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la plus élevée des deux valeurs de base. 2 Si un exploitant en activité ne reprend que des parties d'une autre exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction de la valeur de base actuelle de sa propre exploitation.	Pas de proposition de modification Avec cette mesure, la reprise d'une exploitation par une autre va être fortement entravée. Toutefois, le cumul de plusieurs contributions de transition serait également problématique.
Art. 88 Regroupement de plusieurs exploitations	1 Lors de la création d'une communauté d'exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées. 2 Si plusieurs exploitants fusionnent leurs unités de production pour constituer une seule exploitation, la contribution de transition est calculée en fonction ~~de la valeur de base la plus élevée par exploitation avant le regroupement~~ **des valeurs de base des exploitations concernées. Les valeurs de base des exploitations participantes sont additionnées.**	**Art. 88 al. 2** L'addition des contributions de transition en cas de création de communautés d'exploitation est justifié et égalité de traitement entre communauté d'exploitation existantes et création de communauté d'exploitation.
Art. 89 Partage d'exploitation	1 Si une exploitation ou une communauté d'exploitation est partagée, une contribution de transition est versée pour chaque exploitation nouvellement créée et reconnue. La valeur de base de l'exploitation ou de la communauté d'exploitation est répartie en fonction de la surface des nouvelles exploitations. La contribution de transition est calculée sur la base de la surface des différentes exploitations. ~~2 Aucune contribution de transition n'est versée lorsque l'exploitation, la forme de société ou la communauté d'exploitation n'existe sous sa forme actuelle que depuis moins de cinq ans avant le partage.~~	**Art. 89 al. 2** Supprimer.
Art. 90 Retrait d'un co-exploitant	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	que celui-ci soit resté co-exploitant pendant **trois** ~~cinq~~ ans a moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 91 Changements structurels relativement importants	2 Lorsqu'une exploitation réduit de ~~60 %~~ **50%** ou plus ses UMOS, la contribution de transition est réduite dans la même proportion. Les UMOS de l'année qui avait été utilisée pour le calcul de la valeur de base au sens de l'art. 84, al. 2, servent de référence.	Une réduction de 50% des UMOS au niveau de l'exploitation est déjà significative et devrait conduire à une réduction de la contribution de transition. Il faut limiter les rentes de situation.
Art. 92 Plafonnement de la contribution de transition en fonction du revenu déterminant	1 La contribution de transition est réduite à partir d'un revenu déterminant de ~~80 000~~ **90'000** francs. Le revenu déterminant est le revenu imposable calculé selon la loi fédérale du 14 décembre 1990 sur l'impôt fédéral direct, déduction faite de ~~50 000~~ **60'000** francs pour les exploitants mariés. 2 La déduction équivaut à **10** ~~20~~ **%** de la différence entre le revenu déterminant de l'exploitant et le montant de ~~80 000~~ **90'000** francs. 3 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement du revenu déterminant.	Le plafonnement des contributions de transition en fonction du revenu doit être adapté à la hausse en fonction du renchérissement global. **Art. 92, al. 2** La déduction de 20 % serait deux fois plus importante que jusqu'à présent, alors que le Parlement voulait biffer cette déduction. Par conséquent, le GOV propose de maintenir la réduction à 10 %. En toute logique, le montant au-dessous devrait aussi être relevé à 90 000 francs.
Art. 93 Plafonnement de la contribution de transition en fonction de la fortune déterminante	1 Par fortune déterminante, on entend la fortune imposable réduite de 270 000 francs par UMOS et de 340 000 francs pour les exploitants mariés. 2 La contribution de transition est réduite à partir d'une fortune déterminante de 800 000 francs jusqu'à une fortune déterminante de 1 million de francs. La déduction équivaut à 10 % de la différence entre la fortune déterminante de l'exploitant et le montant de 800 000 francs. 3 L'exploitant dont la fortune déterminante dépasse 1 million de francs n'a pas droit à la contribution de transition. 4 Si l'ayant-droit est une société de personnes, la déduction est opérée proportionnellement au nombre de personnes concernées par le dépassement de la fortune déterminante.	Pas de proposition de modification
Art. 97 Délais de dépôt des demandes et échéances	1 La demande de paiements directs doit être adressée à l'autorité compétente désignée par le canton de domicile entre le **15 avril** ~~janvier~~ **et le 15 mai** ~~février~~, sous réserve des al. 2 et 3.	**Art. 97 al. 1** Le GOV s'oppose à un avancement du délai de dépôt. Si le délai de dépôt était fixé au début du mois de février, il serait impossible de connaître les conditions mé-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 La demande de contributions dans la région d'estivage doit être adressée à l'autorité désignée par le canton de domicile entre le 1er et le 31 août. 3 Les cantons peuvent fixer un délai de demande dans les limites des délais prévus aux al. 1 et 2.	téorologiques qui prédomineraient au printemps, ni de savoir si l'ensemencement des cultures pourrait se dérouler comme prévu. Aujourd'hui, les cultures principales peuvent être annoncées jusqu'au 1er mai (15 avril-15 mai), soit à une date où le semis a été effectué pour la majorité des cultures. Si des modifications s'imposent pour des cultures tardives, elles peuvent être annoncées jusqu'en juin, où les données seront considérées comme définitives et feront aussi foi pour les contrôles. Si le délai de dépôt est avancé à la mi-février, l'exploitant ou l'exploitante ne peut qu'estimer la probabilité de pouvoir mettre en place les cultures de printemps prévues. En outre, des modifications peuvent seulement être annoncées jusqu'au 1er mai selon l'Art. 99, al. 5, OPD. Les données relevées sont ensuite utilisées pour les contrôles. Par conséquent, des modifications ultérieures dans le choix des cultures donnent lieu à une réduction des paiements directs. L'avancement du délai de dépôt impose des démarches administratives supplémentaires et restreint les possibilités de choisir une culture adaptée aux conditions environnementales après le 1er mai, c'est pourquoi le GOV rejette cette proposition. **Art. 97 al. 2** Le GOV salue le délai de dépôt entre le 1er et le 31 août pour les régions d'estivage.
Art. 99 Données devant figurer dans la demande	1 L'exploitant communique notamment à l'autorité désignée par son canton de domicile: … e. pour la contribution d'estivage, en plus: 1. la catégorie et le nombre d'animaux estivés, sans les bovins et les buffles d'Asie; 5. les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces dans la région d'estivage **pour autant qu'elles bénéficient de contributions à la qualité 2 et 3;** … 5 Les exploitants signalent au moment du relevé des données les changements de conditions d'exploitation intervenus au cours de l'année de contributions (changement d'exploitant, changements de surface, effectifs d'animaux), conformément aux art. 34, al. 4, et 106, al. 3. Les changements de surfaces et de cultures principales intervenus après coup doivent être annoncés avant le **1er juin** ~~mai~~. Le canton règle la procédure.	**Art. 99 al. 1 e** Le GOV salue la proposition de dorénavant déterminer les bovins et les buffles d'Asie estivés sur la base des données de la BDTA et non pas séparément pour le calcul des contributions d'estivage et d'alpage. **Art. 99 al. 1 e chif. 5** Les informations citées au chiffre 5 ne sont généralement pas connues de l'exploitant sans une évaluation de la qualité de la biodiversité. **Art. 99 al. 5** Comme jusqu'ici, les changements de cultures principales doivent être annoncés jusqu'en juin. Ce n'est qu'à ce moment-là que toutes les cultures sont ensemencées et que les données relevées peuvent être utilisées pour le calcul des paiements directs et les contrôles.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 100 Exigences applicables aux contrôles	7 En ce qui concerne la contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages, ~~les cantons contrôlent chaque année, à la fin de l'année de contribution, la plausibilité d'au moins un quart des bilans fourragers conformément à l'annexe 5, ch. 3. Les bilans non plausibles donnent lieu à un contrôle dans l'exploitation conformément à l'art. 4 OCCEA.~~ **les cantons contrôlent les bilans fourragers lors des contrôles PER effectués sur l'exploitation chaque 4 ans selon l'OCCEA**.	L'OFAG parle chaque année de simplification du système. Avec sa proposition, l'OFAG ne fait qu'alourdir la charge administrative. Étant donné que le bilan fourrager est lié au Suisse-Bilan, cela impliquerait de demander aux exploitants concernés d'envoyer à nouveau leur Suisse-Bilan en fin d'année. Cela ne fait qu'alourdir les tâches administratives et augmenter les coûts. Il serait beaucoup plus judicieux d'un point de vue administratif et économique de combiner les contrôles de ces bilans fourragers avec le Suisse-Bilan lors des contrôles PER.
Art. 102 Responsabilité et collaboration	… 3 Le canton ne peut pas déléguer aux porteurs du projet l'exécution des contrôles de l'exploitation d'objets dans le cadre de projets de mise en réseau et de qualité du paysage.	Le GOV peut adhérer à cette modification au niveau de la responsabilité des contrôles pour garantir l'indépendance de ceux-ci.
Art. 103 Réduction et refus des contributions	4 En cas de perte de terres affermées, **remise de l'exploitation et décès**, aucun remboursement de contributions pour raison de non-respect de la période d'engagement ne peut être exigé.	
Art. 104 Force majeure	1 Si, pour cause de force majeure ou de prise de possession de surfaces d'estivage dans le cadre d'un regroupement d'alpages ou d'un remaniement parcellaire, les conditions exigées pour les prestations écologiques requises ainsi que pour les types de paiements directs visés à l'art, 2, let. c à f, ne sont pas remplies, le canton ~~peut~~ **renonce** à la réduction ou à la suppression des contributions. 2 Sont notamment considérés comme cas de force majeure: **h. dégâts aux animaux de rente dus aux grands prédateurs** 4 Le canton règle la procédure. **Avec l'aval de l'OFAG, il peut déclarer comme force majeure des événements extraordinaires survenu à large échelle, en dérogeant à l'art. 104 al. 3**	**Art. 104, al. 1** En cas de force majeure, le canton doit impérativement renoncer à la réduction ou à la suppression des contributions. **Art. 104 al. 2** Considérer les grands prédateurs comme un cas de force majeure. **Art. 104 al. 4** A des fins de simplifications administratives et afin de pouvoir agir de manière pragmatique, les cantons doivent pouvoir, avec l'aval de l'OFAG, déclarer « force majeure » des événements extraordinaires étendus, sans exiger une annonce de la part de chaque exploitation touchée. La sécheresse, les dégâts de campagnols, des maladies ou autres sont autant de situations dont l'ampleur peut justifier une dérogation à l'alinéa 3.
Art. 107 Versement des paiements directs	1 L´OFAG contrôle la liste des paiements établie par le canton et lui verse la somme totale approuvée. 2 Les contributions qui n'ont pu être versées sont prescrites après cinq ans. Le canton doit les rembourser à l'OFAG. 3 Au cours de l'année de contributions, le canton verse à l'exploitant les contributions suivantes: a. les contributions, sans les contributions dans la région	**Art. 107, al. 2** Harmonisation

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au 10 novembre; b. les contributions dans la région d'estivage et la contribution de transition, jusqu'au **10** ~~20~~ **décembre.** 4 Il peut payer un acompte au milieu de l'année, jusqu'à concurrence de 50 % du montant total ou de celui de l'année précédente, sans les contributions dans la région d'estivage, et demander à l'OFAG de lui avancer les fonds nécessaires à cet effet.	
Art. 109 Exécution	**-**	Si l'OFAG a recours à d'autres offices fédéraux pour l'exécution, il faut établir une répartition claire des tâches et des compétences et coordonner les tâches d'exécution de manière à prévenir toute redondance.
Art. 112 Dispositions transitoires	5 L'octroi de la contribution pour surfaces en pente est régi jusqu'au 31 décembre **2014** ~~2016~~ par les dispositions des art. 35 et 36 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur les paiements directs38. La contribution pour les surfaces en pente présentant une déclivité supérieure à 35 % s'élève à 700 francs par hectare **durant l'année 2014** ~~les années 2014 à 2016~~. 7 Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ 8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées **qu'aux exploitations** ~~si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures~~ **qui ne font pas partie** d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), ~~les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question~~. **13 Si une exploitation est gérée par une société de personnes, fondée avant le 1er janvier 3014, l'âge de l'exploitant le plus jeune est déterminant. Cette disposition n'est applicable que si les sociétaires:** **a. assument leur rôle de co-exploitant, et qu'ils** **b. ne travaillent pas en dehors de l'exploitation à raison de plus de 75 %.**	**Art. 112, al. 5** Argumentation à l'article 115 al. 3 **Art. 112, al. 7** Il n'y a pas lieu de limiter les contributions à la qualité du paysage à un projet par canton en 2014. Cette mesure pénalise les exploitants des grands cantons et conduit à des inégalités de traitement importantes. Aussi, l'OFAG ne doit pas tenir compte de cet aspect pour octroyer les montants prévus en 2014 dans le cadre des contributions à la qualité du paysage. **Art. 112, al. 8** L'adaptation prévient les inégalités de traitement entre et dans les cantons. Les contributions à l'efficience des ressources doivent aussi être accessibles aux agriculteurs qui ont renoncé de participer à un projet cantonal pour d'autres raisons (p.ex. orientation générale de l'exploitation). **Art. 112 Abs. 13** Pour les sociétés de personnes fondées avant le 1er janvier 2014, il n'y a pas lieu de réduire les paiements directs proportionnellement au nombre de personnes ayant atteint 65 ans. Le droit en vigueur doit être poursuivi. En effet, pour ces sociétés les modifications prévues entraineraient des diminutions de paiement directs drastiques qui péjoreraient leur situation financière. La situation serait particulièrement difficile si des investissements importants ont été réalisés.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 115 Entrée en vigueur	**…** 3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier **2015** ~~2017~~.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

Annexe 1 Prestations écologiques requises	**2 Bilan de fumure équilibré** **2.1 Bilan de fumure** 1 Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 **ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente.** ~~6 Eu égard à la problématique du phosphore, les exploitations situées dans une aire d'alimentation (Zo) que le canton a délimitée conformément à l'art. 29, al. 1, let. d, de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux (OPE), peuvent épandre au maximum 90 % de leurs besoins en phosphore. Si l'exploitant prouve à l'aide d'échantillons de sol prélevés par les autorités de contrôle compétentes qu'aucune parcelle d'exploitation n'appartient aux classes de fertilité D ou E au sens du ch. 2.2 OPD, 100 % au maximum du besoin en phosphore peuvent être épandus.~~ 9 Les exploitations qui n'apportent pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes: ~~210 kg N/ha et 30 kg P/ha dans la zone de plaine; 168 kg N/ha et 24 kg P/ha dans la zone des collines; 147 kg N/ha et 21 kg P/ha dans la zone de montagne I; 116 kg N/ha et 17 kg P/ha dans la zone de montagne II; 95 kg N/ha et 14 kg P/ha dans la zone de montagne III et 84 kg N/ha et 12 kg P/ha dans la zone de montagne IV. Dans les cas spéciaux, par exemple lorsqu'il s'agit d'exploitations pratiquant des cultures spéciales et la garde d'animaux sans base fourragère, les cantons peuvent exiger un bilan de fumure même si les limites mentionnées ci-dessus ne sont pas atteintes~~ **2,0 unités de gros bétail-fumure (UGBF)/ha en région de plaine; 1,6 UGBF/ha dans la zone des collines; 1,4 UGBF/ha dans la zone de montagne I; 1,1 UGBF/ha dans la zone de montagne II; 0,9 UGBF/ha dans la zone de montagne III et 0,8 UGBF/ha dans la zone de montagne IV.**. **2.2 Analyses du sol** 1 Afin que les engrais puissent être répartis d'une manière optimale sur les différentes parcelles, les réserves du sol en éléments fertilisants (phosphore, potassium) doivent être connues. Les parcelles doivent donc toutes faire l'objet d'analyses du sol. Les résultats des analyses du sol ne doivent pas dater de plus de 10 ans. Sont dispensées de l'analyse du sol toutes les surfaces dont la fumure est interdite, les prairies peu intensives visées à l'art. 52 et les pâturages permanents.	**Art. 2.1.1** Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD. **Art. 2.1.6** Le GOV rejette catégoriquement la réglementation prévue. Les règlementations cantonales actuelles ont fait leurs preuves et sont acceptées de toutes parts. La procédure et la disposition sur les limitations dans le domaine du phosphore doivent rester du ressort du canton. **Art. 2.1.9** Maintenir la version actuelle, soit une charge en bétail maximale. L'OFAG complexifie le système alors qu'il préconise une simplification. Il est beaucoup plus simple pour les agriculteurs de calculer un charge en bétail que des quantités de N et de P. Avec la proposition de l'OFAG, on peut raisonnablement penser que beaucoup d'agriculteurs préféreront remplir le Suisse-Bilan au lieu de devoir prouver par un procédé compliqué qu'ils en sont exemptés. **Art. 2.1.3** La version allemande doit être modifiée. Comme mentionné dans la version française ainsi que dans les commentaires relatifs à HODOFLU, uniquement les engrais de ferme et recyclage doivent être inscrits dans le programme HODOFLU (le terme « *sämtliche Nährstoffverschiebung*» est trop vague). Avec le nouveau programme HODOFLU, l'obligation de souscrire des contrats au niveau du flux des engrais de ferme doit être abolie. **Art. 2.2.** À ce niveau, la pratique actuelle doit être poursuivie sans modification. **Art. 3.2.3** Les distances exigées correspondent au droit en vigueur. **Art. 4.2** La part de colza seule doit rester à 25 % des terres assolées pour des raisons agronomiques. Par contre, colza et tournesol ensemble peuvent représenter 33 % des terres assolées sans poser de problème dans l'assolement. **Art. 4.3** stipule qu'il faut respecter les parts maximales des cultures principales ou les pauses entre les cultures lors de la fixation de l'assolement. Avec votre proposition relative au chiffre 4.3 de l'annexe 1 de l'OPD, la formulation perd en clarté et pourrait amener de l'incertitude au niveau de

	3 Surfaces de promotion de la biodiversité imputables et ne donnant pas droit à des contributions **3.2 Conditions et charges particulières liées aux surfaces de promotion de la biodiversité** **a. Fossés humides, mares, étangs** 3 La bordure tampon le long des fossés humides, des mares ou des étangs doit être large de 6 m au moins. **4.2 Part maximale des cultures principales** 1 Pour les exploitations comptant plus de 3 ha de terres ouvertes, la part annuelle maximale des cultures principales aux terres assolées est limitée comme suit (en %) : … **i. colza 25** j. colza **et** tournesol ~~25~~ **33** j. fèves de soja 25 k. féveroles 25 l. tabac 25 m. pois protéagineux 15 … **4.3 Réglementation** ~~des pauses entre les cultures~~ **équivalente** 1 En ce qui concerne les règles prévoyant des pauses entre les cultures, il y a lieu de s'assurer que les parts maximales des cultures principales visées au ch. 4.2 ne soient pas dépassées. **5 Protection appropriée du sol** **5.1 Couverture du sol** ~~1 La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le 1er septembre et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. La couverture du sol doit être maintenue en place au moins jusqu'au 15 novembre.~~ ~~2 Si le délai du 1er septembre ou du 15 septembre ne peut pas être respecté, notamment en raison d'une récolte tardive ou d'un traitement des mauvaises herbes, la culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés le 30 septembre au plus tard. La couverture du sol doit être maintenue en l'état au moins jusqu'au 15 février de l'année suivante, que ce soit sur la surface concernée ou sur une autre surface de culture intercalaire ou d'engrais verts d'égale superficie.~~ **5.2 Protection contre l'érosion** 1 Les terres assolées sur lesquelles aucune mesure appropriée de lutte contre l'érosion n'a été prise ne doivent pas présenter d'importantes pertes répétées de sol dues à l'exploitation.	l'exécution. L'adaptation proposée ici du chiffre 4.3 correspond à la teneur actuelle sans équivoque de l'OPD. **Art. 5.1** Maintenir le système actuel. Justification à l'art. 15 OPD **Art. 5.2** Des valeurs limites de 2 mètres cube de perte de sol par hectare ne sont guère mesurables dans la pratique. Maintenir le droit actuel. La proposition signifie un durcissement, en particulier pour des cultures sarclées comme les betteraves sucrières et les pommes de terre. Ces cultures se concentreraient alors encore davantage sur quelques régions, ce qui les exposerait par conséquent à un risque accru de maladies de rotation et de ravageurs de quarantaine. Dans les dispositions d'exécution, seuls les cas d'érosion imputables à des événements naturels (événements météorologiques extrêmes) ne sont pas considérés comme dus à l'exploitation. Cependant, la géomorphologie (pente,..), la pédologie (constituant des horizons, activités biologiques, …), la température, le vent, etc. jouent également un rôle dans les processus d'érosion. Une perte de sol ne peut donc pas résulter « exclusivement » d'un événement météorologique extrême et/ou de l'infrastructure. La mise en œuvre de l'Ordonnance sur la protection des sols (OSol) relève des compétences des services cantonaux de l'environnement et/ou de la nature. Il est prévu que le tableau présenté au point 5.2 figure dans le module sol de l'aide à l'exécution concernant la protection de l'environnement dans l'agriculture. Il n'est donc pas nécessaire de reprendre celui-ci au niveau de l'OPD. **Art. 6** Les principales modifications et adaptations au niveau de l'utilisation ciblée des produits phytosanitaires ont été discutées dans le cadre de la plateforme « Protection des plantes » de l'USP. **Art. 6. 1** Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans **Art. 6.2** Dans la culture du maïs, la lutte contre la pyrale du

	~~2 Une perte de sol est considérée comme étant importante lorsqu'elle est visible et qu'elle dépasse la valeur de 2 mètres cube par hectare.~~ 3 Si une perte de sol n'est pas ~~exclusivement~~ due à des conditions naturelles, à l'infrastructure, ou à une combinaison de ces deux causes, elle est considérée comme étant due à l'exploitation. 4 En cas d'apparition d'importantes pertes de sol, due à l'exploitation, l'exploitant doit ~~apporter la preuve qu'il a pris des mesures appropriée sur la parcelle concernée. Pour évaluer si des mesures appropriées ont été prises, il convient de se reporter au tableau suivant. La somme de cinq points au moins par parcelle doit être obtenue.~~ **prendre des mesures adéquates. Pour ce faire, il peut s'appuyer sur des mesures proposées par la vulgarisation agricole ou les services cantonaux compétents.** **Supprimer le tableau de mesures** **6 Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires Produits phytosanitaires** **6.1 Dispositions générales** 1 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés utilisés pour la protection phytosanitaire doivent être testés au moins toutes les quatre années civiles par un service agréé. 2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 400 litres, doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. 6.2 Prescriptions applicables aux grandes cultures et à la culture fourragère. **En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).** **6.2.4 let. c Pyrale du maïs** Produits phytosanitaires sur la base de Trichogramme spp. et tous **les autres produits phytosanitaires homologués** **7 Dérogations accordées pour la production de semences et de plants** Utilisation d'aphicides (seulement pour les cultures sous tunnel) et d'huiles autorisée dans les étapes prébase et base, **y compris la**	maïs revêt une grande importance pour garantir les rendements et prévenir les fusarioses / la présence de mycotoxines, ainsi que les dégâts de sangliers. L'efficacité des trichogrammes est insuffisante. Il faut pouvoir utiliser de manière illimitée les insecticides homologués dans le cadre des PER après dépassement de la valeur limite. **Art. 7** La teneur actuelle laisse une certaine marge d'interprétation pour ce qui est de l'utilisation d'huiles dans la dernière étape de multiplication (classe A) également. Après consultation des responsables d'Agroscope ACW, le texte devrait être adapté de manière à pouvoir utiliser sans hésitation des huiles dans la dernière étape de multiplication. En précisant que cela porte sur la production de plants certifiés de classe A, l'utilisation d'huiles pour des plants de ferme (semences paysannes) est catégoriquement exclue. **Art. 8** Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER **Art. 9.5** Actuellement, la zone tampon doit être de 3 mètre, conformément à l'ORRChim. Il n'y a pas lieu de modifier cette exigence.

	production de plants certifiés de classe A. Le traitement avec des aphicides (excepté pour les cultures sous tunnel) n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par Agroscope. **8 Exigences relatives aux directives PER des organisations professionnelles et des organes d'exécution nationaux** **8.1 Réglementations PER pour les cultures spéciales** 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: … c. **Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable** ~~Fédération suisse pour la production écologique en viticulture~~ (Vitiswiss). **9 Bordures tampon** 5 Le long des eaux superficielles une bordure tampon de 6 m de large au moins doit être aménagée, qui ne doit pas être labourée. **Sur les trois premiers mètres, aucune fumure ni aucun produit phytosanitaire ne doivent être utilisés. A partir du 3e mètre, aucun produit phytosanitaire ne doit être utilisé**. Les traitements plante par plante sont autorisés pour les plantes posant des problèmes, excepté sur les trois premiers mètres. Concernant les eaux superficielles pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau au sens de l'art. 41a ou 41b de l'ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux45 (OEaux) a été fixé ~~ou pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a expressément pas été fixé, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4, OEaux46~~, la bordure se mesure à partir de la ligne du rivage. Concernant les autres eaux superficielles, la bordure se mesure à partir de la limite supérieure de la berge. **Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses	Critères régissant la délimitation des surfaces **arboricoles et** viticoles en terrasses **et banquettes** Les terrasses **et banquettes** sont définies selon les critères suivants: 1. La surface viticole ou fruitière doit présenter plusieurs paliers. **La terrasse est bordée par des murs de soutènement ~~en amont et~~ en aval. La banquette est bordée par un talus de soutènement en aval.**	Définition de la banquette similaire à celle de la terrasse. Elargissement au verger en terrasse et banquette. 50 mètres pour tenir compte de quelques rares terrasses plus larges d'une très grande beauté (murs Cotzette – Valais)

	2. La distance séparant les murs de soutènement d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les ~~30~~ **50** m en moyenne. 3. La hauteur des murs **ou talus** de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs **ou talus** isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. L'aménagement en terrasses **et banquettes** doit couvrir un périmètre total de 1 ha au moins. 6. Les vignobles **et vergers** en terrasses **et banquettes** sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	
Annexe 3 Dispositions particulières concernant l'estivage et la région d'estivage	**1** Surfaces interdites au pacage … 2 Les crêtes et les surfaces de haute altitude ayant une couverture neigeuse prolongée ou une période de végétation très courte et qui sont connues pour être privilégiées par les moutons ne peuvent pas être utilisées comme pâturages permanents. ~~**2 Plan d'exploitation**~~ ~~1 Le plan d'exploitation doit mentionner:~~ ~~a. les surfaces pâturables et celles qui sont non pâturables;~~ ~~b. les associations végétales existantes, leur appréciation et les biotopes d'importance nationale;~~ ~~c. la surface pâturable nette;~~ ~~d. le potentiel de rendement estimé;~~ ~~e. l'aptitude des surfaces à une utilisation par les différentes catégories d'animaux.~~ ~~2 Le plan d'exploitation fixe:~~ ~~a. les surfaces servant au pacage de telle ou telle catégorie d'animaux;~~ ~~b. la charge en bétail correspondante et la durée d'estivage;~~ ~~c. le système de pacage;~~ ~~d. la répartition des engrais produits sur l'alpage;~~ ~~e. le cas échéant, une fumure complémentaire;~~ ~~f. le cas échéant, l'utilisation de fourrages grossiers et d'aliments~~	**3.1.2** La pratique actuelle prévoit une charge en bétail réduite sur les surfaces sensibles. La pose d'une clôture n'est pas praticable. **3.2** Suppression du plan d'exploitation

	~~concentrés;~~ ~~g. le cas échéant, un plan d'assainissement pour lutter contre les plantes posant des problèmes;~~ ~~h. le cas échéant, les mesures prises contre l'embroussaillement ou la friche;~~ ~~i. les enregistrements concernant la charge en bétail, la fumure et, le cas échéant, l'alimentation et la lutte contre les plantes posant des problèmes.~~ ~~3 Le plan d'exploitation doit être établi par des spécialistes indépendants des exploitations.~~ **4** Systèmes de pacage pour moutons A Présence d'un berger en permanence … 9. Des filets synthétiques ne sont utilisés que pour clôturer les places pour la nuit ainsi que, dans des terrains difficiles ou en cas de forte pression de pacage, comme aide au pacage pendant la présence autorisée des animaux. Les filets synthétiques sont retirés immédiatement après tout changement d'enclos. Si l'utilisation de filets synthétiques pose des problèmes aux animaux sauvages, le canton peut imposer des charges concernant l'installation d'une clôture et, si nécessaire, limiter l'utilisation de filets synthétiques sur les places pour la nuit.	
Annexe 4 Conditions que doivent remplir les surfaces de promotion de la biodiversité	**1 Surfaces de promotion de la biodiversité** **1.1 Prairies extensives** Niveau de qualité I 2 Le canton peut, ~~en accord avec le service cantonal de protection de la nature~~, avancer ~~de deux semaines au plus~~ les dates de fauche dans les régions ~~du versant sud des Alpes~~ à végétation particulièrement précoce. 3 Seule la fauche est autorisée sur ces surfaces. Si les conditions pédologiques sont bonnes ~~et si rien d'autre n'a été convenu~~, les surfaces peuvent être utilisées pour le pacage entre le **15 août** ~~1er septembre~~ et le 30 novembre. **1.2 Prairies peu intensives** Niveau de qualité I 1 Une fumure d'au maximum 30 kg d'azote assimilable est autorisée par hectare et par an. L'apport d'azote n'est autorisé que sous la forme de fumier ou de compost. Niveau de qualité II Les plantes indicatrices d'un sol pauvre en substances fertilisantes	**Remarques générales pour l'ensemble du chapitre** : De manière générale, les prescriptions relatives aux surfaces de la promotion de la biodiversité et les exigences pour le niveau de qualité II en particulier, sont beaucoup trop compliquées. Elles sont parfois incompréhensibles et impossibles à mettre en application ! Le GOV demande que l'OFAG procède à une simplification globale de cette annexe. Il s'agit de : 1. Définition : Proposer une brève définition du niveau de qualité à atteindre sur les surfaces visées. 2. Entretien : Au niveau de l'entretien, les prescriptions doivent se limiter au strict minimum. Les éléments structurels doivent aussi être pris en compte pour le niveau de qualité II. **Art. 1.1.2** In ne faut pas limiter cette disposition au versant sud des Alpes. Les dernières années ont montré que sous un angle écologique aussi, il est judicieux de pouvoir avancer la date de la fauche de façon simple et transparente en

	et d'une végétation riche en espèces se rencontrent régulièrement. **Le fromental et l'avoine dorée figurent dans la liste des espèces spécifiques aux prairies extensives et peu intensives de qualité II.** **1.5 Surfaces à litière** **Niveau de qualité I** ~~**Les surfaces à litière ne doivent pas être fauchées avant le 1er septembre.**~~ **La date de fauche est fixée en accord avec le service cantonal de protection de la nature.** **1.6 Haies, bosquets champêtres et berges boisées** **Niveau de qualité I** 1 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les **six** ~~quatre~~ ans au moins, par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation, sur 1/3 de la surface au plus. **1.7 Zone riveraine des cours d'eau** **Niveau de qualité I** La végétation herbacée doit être fauchée au moins une fois par an. Le produit de la fauche doit être évacué. **Niveau de qualité II** 1 La végétation est constituée d'une mosaïque ~~de prairies, de mégaphorbiées, de prairies à litière, de roselières, de buissons, d'arbres et de quelques endroits dépourvus de végétation~~. 2 ~~25 % au moins de la longueur de~~ la zone riveraine est **partiellement** couverte d'espèces ligneuses. 3 Sur la surface herbeuse, la végétation est laissée sur pied sur un tiers de la surface de manière alternée. 4 L'entretien des végétaux ligneux doit être réalisé tous les quatre ans au moins, ~~par tronçon et de manière sélective, durant la période de repos de la végétation,~~ sur 1/3 de la surface au plus. 5 La largeur maximale est de 12 m ou correspond, pour les cours d'eau importants, à la distance entre le cours d'eau et la limite de l'espace réservé aux cours d'eau fixé à l'art.41a OEaux. 6 Le débit de crue doit être garanti conformément aux instructions cantonales. **1.8 Jachères florales** **Niveau de qualité I** 1 Par jachères florales on entend des surfaces qui, avant d'être	cas de conditions climatiques inhabituelles. **Art. 1.2.1** Les expériences des dernières années ont montré que sur le Plateau et dans les régions préalpines, ce sont souvent les prairies peu intensives de fromental et d'avoine dorée qui se révèlent les plus riches en espèces. Celles-ci sont en régression. Il y a lieu de contrecarrer cette tendance indésirable sur les plans politique et écologique. **1.7** Les exigences pour le niveau de qualité II sont très compliquées. Il s'agit de les simplifier afin de les rendre accessibles aux agriculteurs. Cela favorisera la mise en œuvre de ce type de SPB. **1.8** La nouvelle PA devrait mener à une augmentation des jachères florales. Il s'avère toutefois souvent difficile d'enlever des jachères florales, et il n'existe que peu de cultures consécutives permettant un désherbage suffisant. Les céréales d'automne représenteraient une culture consécutive adéquate, permettant une lutte optimale contre les repousses de la jachère florale. Cette culture consécutive ne peut être mise en place en raison de la date du maintien jusqu'au 15 février. En cas de maintien en place jusqu'au 15 février, la jachère florale ne peut pas non plus assumer son rôle de site d'hibernation pour des petits animaux et des auxiliaires, c'est pourquoi il faut pouvoir déjà l'enlever en automne. L'article actuel 50 OPD art. 2bis doit être repris en exigeant une pause d'au moins quatre périodes de végétation avant de pouvoir remettre une jachère sur la même parcelle. Une jachère doit idéalement s'inscrire dans la rotation, notamment pour limiter la pression des plantes indésirables. Permettre de faire jachère sur jachère induit le risque que des exploitations ne fassent plus que cela sur certaines parcelles voire sur une grande partie de leur exploitation, alors qu'aujourd'hui la durée d'exploitation d'une jachère est en principe limitée à 6 ans. Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui **1.9** Le broyage de l'herbe est autorisé aujourd'hui.

	ensemencées, étaient utilisées comme terres ouvertes ou pour des cultures pérennes. 2 La jachère florale doit être maintenue en place pendant deux ans au moins et six ans au plus. Elle doit être maintenue en place jusqu'au ~~15 février~~ **30 septembre au moins de l'année de contributions.** **2 bis (nouveau) Après une jachère florale, la même parcelle peut être réaffectée à cette fin mais au plus tôt à partir de la quatrième période de végétation. Aux emplacements appropriés, le service cantonal de protection de la nature peut autoriser un réensemencement ou le maintien prolongé de la jachère florale au même endroit.** 3 Si le site s'y prête, le canton peut autoriser un réensemencement ou la prolongation du maintien en place de la jachère florale. 4 Dès l'année suivant celle de la mise en place, la surface de jachère florale peut être fauchée uniquement entre le 1er octobre et le 15 mars et à raison de la moitié de la surface seulement. Un travail superficiel du sol est autorisé sur la surface fauchée. Une coupe de nettoyage est autorisée pendant la première année en cas de forte pression des mauvaises herbes. 5 Le canton peut autoriser un enherbement spontané sur les surfaces qui s'y prêtent. **6. Le broyage est autorisé** **1.9 Jachères tournantes** **Niveau de qualité I** […] 3 La surface mise en jachère tournante ne peut être fauchée qu'entre le 1er octobre et le 15 mars. Le canton peut autoriser une fauche supplémentaire après le 1er juillet pour les surfaces situées dans l'aire d'alimentation visée à l'art. 29 OEaux. **6. Le broyage est autorisé.** **1.9 bis (nouveau) Milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs Niveau de qualité I** 1 Valent considérés comme milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs les surfaces qui avant semis étaient exploitées comme grandes cultures, prairies naturelles ou cultures pérennes.	**1.9 bis** Les trois critères sont : 100 jours, mélanges de semences recommandés et le semis dans des champs, des prairies naturelles ou des cultures pérennes est applicable à divers éléments de la catégorie « éléments encourageant les auxiliaires et les pollinisateurs ». Il serait utile de remettre à l'agriculteur une fiche avec des règles détaillées concernant les divers éléments, des bonnes recommandations axées sur la pratique pour les cultures et, peut-être aussi, des indications relatives à la période de semis. **1.12** Le GOV salue la diminution de la densité maximale d'arbres fruitiers. Cependant, cela ne fait pas de sens de couper des arbres présentant une valeur écologique pour arriver à la densité maximale autorisée. Dans des cas pareils, il doit être possible de rétribuer 120 arbres/ha, l'excédent n'étant simplement pas rétribué. Les contributions sont versées pour les 120 premiers arbres / Ha, même si la densité est plus élevée. **1.12.8** Il doit être possible de fertiliser les arbres fruitiers, en particulier les jeunes arbres. Il y a lieu de définir la surface qui fait effectivement l'objet d'une fumure et de la déduire de la prairie extensive. Il est ainsi également possible de procéder aux contrôles. **Qualität II** **1.12.4** La proposition faite n'est pas réalisable et doit être définie de façon compatible avec la pratique. **1.12.6** Un jeune arbre pose la base pour un vieil arbre de grande valeur écologique. La croissance d'un jeune arbre requiert des gestes professionnels et implique dès le départ un important travail. Parmi les espèces robustes, ce sont les arbres élancés qui résistent le mieux à la tavelure. En cas de nouvelles plantations sur de grandes surfaces, les structures encourageant la biodiversité (point 1) existent dès le début et certains éléments de structure prennent d'autant plus de valeur avec l'incidence encore plus élevée de la lumière. Les arbres fruitiers à haute tige arrivés à l'âge de rendement ou les jeunes haies sont indemnisés en comparaison.

	2 Les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs doivent être ensemencés au plus tard jusqu'au respectivement 15 mai en zone de plaine et des collines et 1er juin en zones de montagne I et II. 3 Les milieux naturels favorisant les auxiliaires et les insectes pollinisateurs restent non fauchées durant au moins 100 jours. 4 En cas de forte présence de mauvaises herbes, une fauche de nettoyage peut être faite. **1.12 Arbres fruitiers champêtres haute-tige** **Niveau de qualité I** 4 La ~~densité maximale~~ **contribution est versée pour au maximum 120 arbres fruitiers haute-tige par hectare** et pour ce qui concerne les cerisiers, les noyers et les châtaigniers, ~~la densité maximale est de~~ **pour** 100 arbres fruitiers haute-tige par hectare. 8 Par arbre fruitier faisant l'objet d'une fumure sur une prairie extensive, il convient d'exclure du droit aux contributions **la surface effective ayant fait l'objet d'une fumure** ~~une surface de 1 are~~ **Niveau de qualité II** 4 **Après quatre année les arbres sont contrôlés par un expert cantonal et en présence de l'exploitant.** 6 Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres **En cas d'événement extraordinaires, l'OFAG peut définir des exceptions.** 8 La surface corrélée à celle du verger se calcule de la manière suivante: Nombre d'arbres Dimension de la surface corrélée selon la let. c 0–200 0,5 are par arbre plus de 200 au moins 1 hectare **La surface corrélée peut se trouver sur la parcelle d'un autre agriculteur si les critères énoncés à l'al. 7 sont respectés**. **1.13 Arbres isolés indigènes adaptés au site et allées d'arbres** **Niveau de qualité I** 1 L'espacement entre deux arbres donnant droit à une contribution est de 10 m au moins.	**1.13** Il doit être possible d'épandre de l'engrais dans l'optique de la productivité future des arbres. Il y a lieu de biffer ce point en conséquence. **1.14** La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps Précision au niveau de l'entretien des surfaces viticoles présentant un niveau de biodiversité I. **1.17** Proposition de définition des surfaces arboricoles présentant une diversité naturelle. **2.2** Les réseaux doivent viser le maillage du territoire et l'encouragement à une meilleure qualité écologique (proposition : valeur cible de 6% de qualité écologique après la première période de mise en réseau). L'objectif quantitatif, à savoir l'actuelle valeur cible de 12 à 15% de SPB après la première période de mise en réseau est inadapté. Bien que souvent atteint, ce critère est plutôt contreproductif car perçu comme contraignant par les exploitants qui participent à la mise en réseau dans une démarche volontaire. Par ailleurs, la valeur cible de 12 à 15% est inappropriée puisque l'augmentation des SPB en zone de plaine concurrence directement les terres ouvertes et notamment la production de céréales fourragères indigènes. Oui au maillage du territoire, oui à davantage de qualité mais non à des critères quantitatifs aussi élevés. Faire de l'écologie pour importer encore davantage est paradoxal.

	~~2 Aucun engrais ne doit être épandu sous les arbres dans un rayon de 3 mètres.~~ **1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** 1 La fumure **minérale** n'est permise que **sous** les ceps 2 La fauche **ou le broyage** a lieu en alternance dans un rang sur deux **à partir du 1er juin.** L'intervalle de temps entre deux fauches **ou broyages** de la même surface est d'au moins six semaines ; une fauche **ou un broyage** de l'ensemble de la surface est permis juste avant la vendange. […] 4 ~~Au pied du cep, l'utilisation d'herbicides n'est autorisée que pour le traitement plante par plante.~~ **Les herbicides foliaires sous les ceps et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes sont autorisés**. Pour lutter contre les insectes, les acariens et les maladies fongiques seuls sont admis les méthodes biologiques et biotechniques ou les produits chimiques de synthèse de la classe N (préservant les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes). 6 Les surfaces viticoles présentant une diversité naturelle (surface viticole elle-même et zones de manœuvre) ne sont pas imputables si elles présentent l'une des caractéristiques suivantes: ~~a. part totale de graminées de prairies grasses (principalement Lolium perenne, Poa pratensis, Festuca rubra Agropyron repens) et dent-de-lion (Taraxacumofficinale): plus de 66 % de la surface totale, ou~~ b. part de néophytes envahissantes excédant 5 % de la surface totale. **1.17 (nouveau) Surfaces arboricoles présentant une biodiversité naturelle** **Niveau de qualité I** **1. Couverture du sol : Aucun taux de recouvrement minimal n'est exigé. L'origine de l'enherbement n'est pas considérée (par semis, par plantation ou végétation spontanée), seul l'inventaire botanique étant pris en compte pour évaluer la diversité.** **2. Fumure : autorisée seulement sous les arbres. Un amendement organique peut être apporté dans l'interligne en cas de teneur insuffisante du sol en matière organique.**	Maintenir le choix entre fauche et broyage. La fauche ou broyage de toute la surface doit être permis jusqu'à fin mai. En effet, les risques de gel printanier existent jusqu'à cette date et l'herbe haute renforce le risque. Maintien du statut quo : l'utilisation d'herbicide sous les ceps représente une bonne solution pour gérer la végétation sur la ligne dans les vignobles en culture étroite. Le désherbage mécanique n'y est pas praticable. L'utilisation de cette technique permet d'enherber les vignes entre deux lignes de ceps et ainsi d'augmenter la biodiversité de la parcelle, d'améliorer la structure du sol, de limiter l'érosion et le tassement.

	3. Fauche : dès avril, fauche alternée tous les deux rangs ; intervalle d'au moins six semaines entre deux fauches de la même surface ; fauche de l'ensemble de la surface autorisée juste avant les traitements avec produits sensibles pour les abeilles et avant les récoltes. Dans les cultures en banquettes avec replats et talus de banquettes enherbés: possibilité de faucher simultanément tous les replats ou tous les talus, en respectant toutefois 6 semaines d'intervalles entre deux fauches d'une même surface. Le broyage est autorisé, aux mêmes conditions que la fauche (alternance et intervalles de 6 semaines pour une même surface). **4. Travail du sol d'une interligne sur deux autorisé chaque année.** **5. Herbicide : uniquement des herbicides foliaires sous les arbres et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant problèmes.** **6. Protection phytosanitaire contre les maladies, les insectes et les acariens : toute méthode ou produit admis en production biologique sont autorisés, en plus des produits chimiques de synthèse de la classe N pour les acariens prédateurs, les abeilles et les parasitoïdes.** **7. L'exploitation « normale » des cultures doit être garantie (soins aux arbres, gestion des adventices, protection phytosanitaire, rendement).** **8. Zones de manœuvre et chemins d'accès privés : végétation naturelle. Une fauche effectuée peu de temps avant les traitements et les récoltes est permise.** **2 Mise en réseau** **2.2 Définition des objectifs** c. Des objectifs quantitatifs de mise en œuvre doivent être définis. Pour ce qui concerne les surfaces de promotion de la biodiversité, le type, la quantité minimale ainsi que la situation géographique doivent être définis. Dans la région de plaine et dans les zones de montagne I et II, il convient de viser l'objectif suivant: 5 % au moins (valeur cible) de la SAU doivent être des SPB **présentant un niveau de** ~~de haute~~ qualité écologique allant au-delà des exigences prévues par le niveau I au sens de l'OPD, au terme de la première période de mise en réseau de 8 ans. Pour les périodes suivantes de mise en réseau, une valeur cible de ~~12 à 15 %~~ **6%**	

	de SPB **de haute qualité écologique** de la SAU par zone doit être prescrite, ~~dont 50 % au moins doivent être~~. Sont considérées comme SPB de haute qualité écologique, les surfaces qui: – satisfont aux critères de la qualité biologique, – sont exploitées en qualité de jachère florale, de jachère tournante, de bande culturale extensive, d'ourlet sur terres assolées, ou – qui sont exploitées conformément aux exigences d'habitat naturel propre aux espèces cibles et aux espèces caractéristiques sélectionnées.	
Annexe 5 Exigences spécifiques du programme pour la production de lait et de viande basée sur les herbages	**1 Définition des aliments pour animaux et de la ration** 1 On entend par herbe des prairies et pâturages, l'herbe que les animaux paissent sur les pâturages, l'herbe récoltée sur les prairies naturelles et artificielles, ainsi que le produit de la récolte des cultures intercalaires semées à des fins d'affouragement. 2 On entend par fourrage de base, l'herbe des prairies et pâturages (fraîche, ensilée ou séchée), le maïs plante entière (frais, ensilé ou séché), le mélange de rafles et de grains issus d'épis de maïs/d'épis de maïs concassés/de maïs ensilé sans les spathes (~~Corn-Cob-Mix [CCM], uniquement pour les bovins à l'engrais, sinon le CCM est considéré comme aliment concentré~~), les betteraves fourragères, les betteraves-sucrières, les pulpes de betteraves sucrières (fraîches, ensilées ou séchées), les-feuilles de betteraves, les racines d'endives, les pommes de terre, les résidus de la transformation de fruits et de légumes, les drêches de brasserie (**fraîche, ensilée ou séchée**) et la paille-affouragée. Les ensilages de céréales plante entière sont comptés comme fourrage de-base à raison de 115 dt MS/ha. **3 Exigences relatives à la documentation** 1 L'exploitant doit établir chaque année un bilan fourrager prouvant qu'il remplit les exigences. **Le bilan est intégré en tant que module au Suisse-Bilan** ~~calculé à l'aide de la méthode PLVH de l'OFAG.~~ **4 Exigences relatives aux contrôles** 1 Le bilan fourrager clôturé de l'année précédente est vérifié dans le cadre des contrôles de base et des autres contrôles prévus par l'OCCEA. 2 La personne en charge des contrôles doit vérifier: ~~- si les données du bilan fourrager correspondent à celles de Suisse-Bilan;~~ ~~- si les rendements indiqués dans le bilan fourrager sont plau-~~	**5.2** Le CCM doit en principe aussi être accepté comme fourrage de base pour le bétail laitier, tout comme pour les bovins à l'engrais. Pourquoi seules les drêches de brasserie fraîches pourraient compter comme fourrage de base ? Cela s'avère plutôt inapplicable dans la pratique. Les drêches de brasserie ensilées doivent aussi en faire partie, afin de ne pas pénaliser les exploitations plus éloignées des (rares) brasseries. **5.3** Cela n'a pas de sens d'introduire un instrument supplémentaire qui devra faire l'objet de comparaisons avec les instruments existants. Il convient de compléter le Suisse-Bilan en conséquence. **5.4** Dans la mesure où le bilan fourrager doit être intégré au Suisse-Bilan, il est inutile de préciser que leurs données respectives doivent correspondre.

	~~sibles ; pour ce faire, elle examine par échantillonnage au moins deux parcelles;~~ - si les apports et les cessions de fourrage qui ressortent des bulletins de livraison sont plausibles. ~~3 En cas de soupçon d'incompatibilité, il convient de consulter la comptabilité de l'exploitation et les justificatifs afférents.~~ 4 Le premier contrôle est effectué au cours de la deuxième année et porte sur le bilan fourrager clôturé de l'année précédente. 5 Les tests de plausibilité des bilans de fourrages clôturés visés à l'art. 4, al. 5, de l'ordonnance sur la coordination des contrôles portent sur les points suivants: - nombre d'ha de surfaces herbagères déclarées, - nombre d'UGBFG déclarés par surface herbagère, - consommation d'aliments concentrés par animal, - consommation de fourrage de base - consommation de fourrage issu de prairies et pâturages, - cultures intercalaires, - performance laitière.	
Annexe 6 Exigences spécifiques auxquelles doivent satisfaire les programmes SST et SRPA	**1 Bovins et buffles d'Asie** 1.4 Une dérogation aux dispositions visées au ch. 1.1. est admise dans les situations suivantes: … **j. zusätzliche vorübergehende Anbindehaltung von Freiläufertieren zwecks Halfterführigkeit bis zu zwei Stunden ausserhalb der Fütterungszeiten.** **IV. Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles** **1 Bovins et buffles d'Asie, équidés, chèvres et moutons** 1.1 Sorties option standard a. Nombre de jours de sortie et documentation – ~~du 1er mai au 31 octobre~~ **Pendant la période de végétation** : au minimum 26 sorties réglementaires au pâturage par mois, à des jours différents; …. – ~~du 1er novembre au 30 avril~~ **Pendant la période de végétation**: au minimum 13 sorties réglementaires par mois, à des jours différents; **IV.** Exigences SRPA spécifiques aux différentes catégories d'animaux et exigences auxquelles doivent satisfaire la documentation et les contrôles	**Art. 1.1.4 j** Dans l'optique de la prévention des accidents, il est essentiel que les animaux s'habituent aux humains et deviennent plus dociles. Dans certaines situations (p.ex. marchés, concours), les animaux élevés en plein air doivent aussi se laisser mener au licol. Pour cette raison, il doit être autorisé de les attacher de façon temporaire. **Art. 1.1** La date fixe prévue ne correspond que rarement à la pratique. Suivant la zone de production, il peut y avoir presque 60 jours de différence et, suivant le début du printemps ou l'arrivée de l'hiver, il y a d'importantes différences d'année en année. **Art. 4.4.2** En cas de conditions météorologiques défavorables, des solutions pragmatiques et pratiques sont indispensables pour les programmes éthologiques. La possibilité de sortir les poules pondeuses dans un aire d'exercice couvert fait sens, également du point de vue de la santé de l'animal.

	4 Volaille de rente **4.2** Dérogations admises aux dispositions visées à l'annexe 6, ch. IV 4.1: b. Si le pâturage est gorgé d'eau et pendant la période de repos de la végétation, les sorties au pâturage peuvent être remplacées par des sorties dans une aire d'exercice (ou parcours) **couverte** ~~non couverte~~ **ou dans une aire d'exercice non couverte**. L'aire d'exercice doit être suffisamment grande et être recouverte d'une litière appropriée en quantité suffisante. **5 Ovins** 1) Platzbedarf für Liege- und Fressbereich 10% über den Tierschutzanforderungen des STS 2) Separater Fressbereich für Lämmer ab 21. Tag (Beispiel Lämmerschlupf)	
Annexe 7 Taux des contributions	**1 Contributions au paysage cultivé** **…** **1.3 Contribution pour surfaces en forte pente** La contribution pour surfaces en forte pente allouée par hectare et par an s'élève à **10 francs par % de la surface de l'exploitation donnant droit à des contributions avec en pente présentant une déclivité de plus de 35 %,lorsque la part des surfaces en pente présentant une déclivité de plus de 35 % représente plus de 20 % de la surface donnant droit à des contributions de l'exploitation.** **…** **1.4 Contribution pour surfaces viticoles et les vergers en pente** La contribution pour des surfaces viticoles en pente allouée par hectare et par an s'élève à: a. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de **30 à 45%** ~~30 à 50~~ % 1500 fr. b. vignobles **et vergers** en forte pente présentant une déclivité de plus de **45** ~~50~~ % 3000 fr. **c. vignobles et vergers en banquettes, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 fr** **d.** vignobles **et vergers** en terrasses, présentant une déclivité de plus de 30% 5000 **fr.** **…** **1.5 Contribution d'alpage** La contribution d'alpage s'élève à ~~370 francs par PN estivé par an~~. **a. 450 francs par PN estivé par an pour les vaches, les chèvres et les brebis laitières.** **b. 370 francs par PN estivé par an pour les autres animaux consommant des fourrages grossiers.**	Les justifications relatives à l'adaptation des montants se trouvent dans le concept en introduction. **3.6, 3.7, 3.8, 3.9** Les augmentations des contributions pour les éléments visés aux points 3.6 – 3.9 sont exagérés. Ces contributions pénalisent fortement la fonction de production de l'agriculture suisse. Elles sont contraires au principe de la souveraineté alimentaire.

	1.6 Contribution d'estivage La contribution d'estivage est calculée en fonction de la charge usuelle en bétail qui a été déterminée et s'élève par PN et par an à: **a. moutons, excepté les brebis laitières, en cas d'« autres pâturages »; 120.-** **b. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de pâturages tournants; 320.-** **c. moutons, excepté les brebis laitières, en cas de surveillance permanente par un berger; 400.-** **d. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières 450.-** **e. vaches laitières, les brebis laitières et les chèvres laitières, avec une durée d'estivage de 56 à 100 jours 450.-** **f. autres animaux consommant du fourrage grossier 400.-** **Les contributions pour la mise en place de mesures de protection des troupeaux se montent à Fr. 80.- / PN et sont financée par l'OFEV.** **…** **2 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement** **2.1 Contribution de base** La contribution de base est de **930** ~~900~~ francs par hectare et par an. Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité au sens de l'art. 52, al. 1, let. a, b, c ou d, la contribution de base est de 450 francs par hectare et par an. **….** **2.3 Contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes** La contribution pour les terres ouvertes et les cultures pérennes s'élève à **550** ~~300~~ francs par hectare et par an. … **3 Contributions à la biodiversité** 1. Prairies extensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ 2. Prairies peu intensives en ZM III et IV **600.-** ~~450.-~~ **…** 6. Jachère florale **3000.-** ~~3500.-~~ 7. Jachère tournante **2500.-** ~~3000.-~~ 8. Bandes culturales extensives **1500.-** ~~2000.-~~ 9. Ourlet sur terres assolées **2500.-** ~~3000.-~~ **…**	

	4 Contribution à la qualité du paysage Les contributions de la Confédération, par projet et par année, ne dépassent pas 90 % des montants suivants: a. par ha SAU d'exploitations agricoles ayant conclu une convention ~~360~~ **200** fr. b. par PN d'exploitations d'estivage ou de pâturages communautaires ayant conclu une convention ~~240~~ **120** fr **5 Contributions au système de production** **5.1 Contribution pour l'agriculture biologique** La contribution pour l'agriculture biologique s'élève, par hectare et par an, à: a. pour les cultures spéciales **1700** ~~1600~~ fr. b. pour les autres terres ouvertes **1250** ~~1200~~ fr. c. pour le reste de la surface agricole utile 200 fr. **5.3 Contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages** La contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages s'élève à **250** ~~200~~ francs par hectare de surface herbagère de l'exploitation, par an. **5.4 Contribution pour des systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux (SST)** Le montant des contributions SST s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches~~, équidés de plus de 30 mois et animaux de l'espèce **ovine** et caprine ~~de plus d'un an~~ **110 fr**. ~~90 fr.~~ ~~b. autres vaches 115 fr.~~ c. porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. d. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ ainsi que lapins 280 fr. **e. poulets de chair et dindes** ~~280~~ **340 fr.** ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.5 Contribution pour les sorties régulières en plein air (SRPA)** Le montant des contributions SRPA s'élève, par UGB et par an, à: a. bovins et buffles d'Asie, âgés de plus de 160 jours, ~~à l'exception des autres vaches,~~ équidés, ovins et animaux de l'espèce caprine de plus d'un an, **agneaux de 6-12mois**, agneaux de pâturage et lapins **250** ~~180~~ fr. ~~b. autres vaches 225 fr.~~ c. bovins et buffles d'Asie jusqu'à l'âge de 160 jours **3**60 fr.	

	d. truies d'élevage non allaitantes 360 fr. e. autres porcs, à l'exception des porcelets allaités 155 fr. f. poules pour la production d'œufs à couver et d'œufs de consommation, coqs, jeunes poules, jeunes coqs et poussins pour la production d'œufs, ~~poulets de chair et dindes~~ 280 fr. g. poulets de chair et dindes **360** ~~280~~ fr. ~~Aucune contribution n'est versée pour les équidés désignés comme animaux de compagnie.~~ **5.6 (nouveau) Contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales** **La contribution s'élève à 800 francs par hectare et par an.** **La contribution supplémentaire pour un mode de production écologique en cultures spéciales, sans herbicide, s'élève à 400 francs par hectare et par ha.** … **6 Contributions à l'efficience des ressources** **6.1 Contribution à des techniques d'épandage diminuant les émissions d'ammoniac** La contribution s'élève à **40** ~~30~~ francs par hectare et par épandage. **6.2 Contribution pour des techniques culturales préservant le sol** Les contributions allouées par hectare et par an sont fixées comme suit: a. pour le semis direct 250 fr. b. pour le semis en bandes 200 fr. c. pour le semis sous litière 150 fr. La contribution supplémentaire pour un travail du sol préservant le sol, sans herbicides, s'élève à 400 francs par hectare et par an. **La contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins avec des céréales s'élève à 1000 francs par hectare.**	
Annexe 8 Marche à suivre concernant l'élaboration de la directive détaillée sur la réduction des paiements directs octroyés à des exploitations à l'année à partir de 2015	Dès octobre 2013, un groupe de travail « directive de réduction » se consacrera à l'élaboration d'une directive unique sur la réduction des paiements directs, sous la direction de l'OFAG. Des points de contrôle standardisés seront élaborés au préalable – d'ici octobre 2013. Pour chaque point de contrôle standardisé, des réductions correspondantes devront par la suite être fixées point par point. Il est prévu que ce processus, dirigé par l'OFAG, se déroule en collaboration étroite avec les cantons. Les travaux devront être terminés vers la fin de l'année 2013.	L'USP demande d'être associée à ce groupe de travail.

Annexe 9 Modification du droit en vigueur	**2. Ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux** ~~**Art. 24, al. 1** Le rayon d'exploitation usuel (art. 14, al. 4, LEaux) comprend les surfaces agricoles utiles situées à une distance maximale de **15** 6 **km** par la route de l'étable où sont produits les engrais de ferme.~~	Simplification administrative

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Cette ordonnance est importante. Il faut d'une part que les contrôles permettent de garantir la crédibilité du système et d'autre part mettre en place un système qui n'occasionne pas de charges administratives exagérées. L'objectif est de simplifier le système proposé en se concentrant sur les principaux facteurs de risques.

La réduction des charges administratives et la meilleure coordination des contrôles dans les exploitations agricoles constituent une revendication importante du GOV. Le nouveau système des paiements directs conduit à des charges administratives supplémentaires et à davantage de contrôles. C'est précisément pour cette raison que la coordination des contrôles revêt une grande importance dans un dispositif d'exécution efficace. Si le regroupement de divers contrôles représente un élément essentiel de la coordination, il doit cependant aussi tenir compte des intervalles entre les contrôles espacés sur plusieurs années et ne pouvant être regroupés en raison des différents moments de contrôle d'une période de végétation. La coordination peut contribuer à ce que les contrôles de ce type n'aient pas lieu pendant une même année.

Afin de réellement alléger la charge de travail des agriculteurs, il faut aussi intégrer, dans le concept de coordination des contrôles, les contrôles de droit privé effectués par des organismes d'assurance qualité et détenteurs de labels. Pour ce faire, les organisations de contrôle de droit privé doivent aussi pouvoir utiliser les interfaces du système de contrôle. Une concrétisation systématique de ce point fait défaut jusqu'à ce jour.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Champ d'application	1 La présente ordonnance s'applique aux contrôles réalisés en vertu des ordonnances suivantes: a. ordonnance du 23 novembre 2005 sur la production primaire; b. ordonnance du 20 octobre 2010 sur le contrôle du lait; c. ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires; d. ordonnance du 27 juin 1995 sur les épizooties: e. ordonnance du 26 octobre 2011 sur la BDTA; f. ordonnance du 23 avril 2008 sur la protection des animaux; g. ordonnance du 28 octobre 1998 sur la protection des eaux; h. ordonnance du … sur les paiements directs; i. ordonnance du … sur les contributions à des cultures particulières j. ordonnance du 31 octobre 2012 sur l'élevage. **k. ordonnance du DEFR du 11 juin 1999 sur le contrôle des AOP et des IGP** **l. ordonnance du 25 mai 2011 sur les dénominations « montagne » et « alpage »**	Ces ordonnances doivent être ajoutées afin que les contrôles concernant les produits AOC et IGP, ainsi que les produits de montagne et d'alpage, fassent aussi l'objet d'une coordination dans un objectif de simplification administrative et de rationalisation. Plusieurs AOP sont également protégées en tant que produits d'alpage et répondent de ce fait aux exigences d'un cahier des charges spécifique. En cas de divergence entre le cahier des charges AOP ou IGP et l'ordonnance sur les désignations montagne et alpage, c'est l'exigence la plus sévère qui doit primer. Pour les exploitations qui mettent sur le marché sous la dénomination montagne ou alpage uniquement des produits AOP ou IGP, un seul contrôle est effectué et un seul certificat mentionnant les 2 désignations (AOP ou IGP et montagne ou alpage) est délivré.
Art. 3 Fréquence et coordination des contrôles de base	1 Chaque exploitation fait l'objet d'un contrôle de base au moins une fois dans les intervalles définis à l'annexe 1, en principe dans chaque unité de production et pour chaque branche de production. 2 Les cantons coordonnent les contrôles de base de manière à ce que les exploitations agricoles ne fassent, en principe, pas l'objet	De manière à diminuer la charge administrative, il est important que les cantons coordonnent aussi les contrôles concernant les contributions à la qualité pour les niveaux II et III, les contributions à la mise en réseau, et les contributions à la qualité du paysage. Il serait également nécessaire de coordonner avec les con-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de plus d'un contrôle de base par an. Ils ne sont pas tenus de coordonner: a. les contrôles qui ne requièrent pas la présence de l'exploitant ou d'un représentant de l'exploitant; ~~b. les contrôles des types de paiements directs suivants:~~ ~~1. contribution à la qualité pour les niveaux II et III,~~ ~~2. contribution à la mise en réseau,~~ ~~3. contributions à la qualité du paysage.~~	trôles au niveau de la production exigés dans le cadre des cahiers des charges des produits AOC et IGP (voir proposition Art.1). **Al. 2 let. b** Le GOV demande une coordination de tous les contrôles de droit public. Cela garantit aux agriculteurs que leur exploitation ne fera pas l'objet de plus d'un contrôle de base par an. En outre, cela permet à tous les organismes de contrôle impliqués de profiter de la coordination et de planifier leurs contrôles en conséquence. Même si certains contrôles ne peuvent pas être regroupés sur la même année en raison des différentes données de contrôle, une coordination effectuée au moyen d'un système informatique adéquat permettrait d'éviter plusieurs contrôles de base durant une même année. En l'espèce, il n'y a aucune raison d'exclure certains contrôles.
Art. 6 Qualité et reconnaissance des contrôles	1 Si un autre organe de droit public que l'organe d'exécution cantonal, ou un organe de droit privé, est mandaté pour la réalisation de contrôles, la collaboration avec l'organe d'exécution cantonal doit être réglée dans un contrat écrit. L'organe d'exécution cantonal doit veiller au respect des dispositions contractuelles et s'assurer que les prescriptions de la Confédération concernant la réalisation des contrôles sont respectées. 2 Les organes privés qui réalisent des contrôles en vertu de l'al. 1 doivent être accrédités conformément à la norme européenne ISO/IEC 17020 «Critères généraux pour le fonctionnement de différents types d'organismes procédant à l'inspection»17 et à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation18. Cette disposition ne s'applique pas aux contrôles de la contribution à la qualité pour les niveaux II et III, la contribution à la mise en réseau, les contributions à la qualité du paysage et les contributions à l'efficience des ressources. 3 Si la personne en charge du contrôle constate un manquement **évident** aux dispositions de l'une des ordonnances visées à l'al. 1, qu'elle n'est pas chargée de contrôler, elle doit annoncer ce manquement aux organes d'exécution compétents conformément aux dispositions contractuelles correspondantes.	**Art. 6 al. 2** Le GOV salue l'obligation, pour les organisations mandatées pour la réalisation des contrôles, de conclure un contrat de collaboration écrit avec l'organe d'exécution cantonal et, pour l'organe d'exécution cantonal, de veiller au respect des dispositions contractuelles. De plus, les organes qui réalisent des contrôles doivent être accrédités et remplir la norme ISO 17020. Cela permet de garantir la réalisation de contrôles de grande qualité et en adéquation avec la complexité de l'agriculture. **Art. 6 al. 3** Sur le principe, le GOV soutient la proposition que les personnes en charge du contrôle doivent signaler des manquements aux organes d'exécution concernés. Cela devrait toutefois se limiter aux cas où les contrôleurs décèlent un manquement <u>évident</u>. Compte tenu du vaste champ des contrôles de droit public, beaucoup de contrôleurs se sont spécialisés dans quelques domaines restreints. Il est donc inconcevable qu'un contrôleur signale d'éventuels manquements lorsqu'ils ne sont pas évidents et qu'ils ne font pas partie de son domaine de compétence.
Annexe 1 Intervalle maximum entre les contrôles de base Le contrôle de base doit être	***Ordonnance du … sur les paiements directs*** Données sur les surfaces* Effectifs d'animaux (sans les bovins)*	**Annexe 1** Intervalle maximum entre les contrôles Le GOV s'oppose à la modification qui prévoit un contrôle de base tous les 8 ans dans les exploitations d'estivage. Les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
réalisé avant la fin de l'année civile lors de laquelle l'intervalle maximum prend fin.	Effectifs de bovins* **8** ~~4~~ ans dans les exploitations à l'année **12** ~~8~~ ans dans les exploitations d'estivage Détention à l'attache des chevaux de la race des Franches-Montagnes **8** ~~4~~ ans	structures des exploitations d'estivage changent peu souvent et si des changements devaient se produire, ils apparaissent dans l'auto-déclaration effectuée chaque année. Comme les exploitations d'estivage ne sont occupées que pendant une centaine de jours par an, un intervalle de 12 ans correspond à un intervalle de 4 ans pour une exploitation à l'année. C'est pourquoi le GOV demande que l'intervalle entre les contrôles de base reste fixé à 12 ans pour les exploitations d'estivage. Cet intervalle, conjugué à l'auto-déclaration, s'avère suffisant. Un raccourcissement des intervalles engendrerait un surcroît de travail considérable pour les cantons et les agriculteurs. Le GOV salue l'harmonisation des intervalles dans le cas des contributions à la biodiversité et des contributions à la qualité du paysage avec les autres intervalles de contrôle et leur adaptation à la nouvelle durée des projets sur 8 ans. Cette harmonisation permet aussi une meilleure coordination avec les autres contrôles. Actuellement, la Fédération donne 10 à 15% des juments à contrôler par année selon les instructions reçues par l'Office fédéral de l'agriculture. Pour ne pas augmenter la fréquence des contrôles avec toutes les conséquences de coûts pour l'éleveur et la FSFM, nous proposons de fixer l'intervalle maximum à 8 ans, ce qui correspond à la pratique actuelle.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

De manière générale, l'OFAG ne prend pas suffisamment en compte les modifications apportées par le Parlement au niveau de l'article 54 de la LAgr. Les céréales fourragères doivent également bénéficier d'une contribution à des cultures particulières. D'autant plus, que cette culture remplit tous les critères nécessaires retenus par l'OFAG :

La rentabilité économique pour les céréales fourragères est extrêmement faible. La marge brute moyenne (paiements directs inclus) était en 2011 à peine supérieure à Fr. 2000.-/ha. Avec les modifications proposées dans le cadre de la PA 14-17 cette marge brute devrait encore baisser aux environs de Fr. 1600.-/ha.

Le potentiel de production en termes de calories y est important et surtout leur apport énergétique est nécessaire à une alimentation équilibrée des animaux de rente.

Leur production indigène est en constante diminution et les importations de fourrages n'ont cessé d'augmenter. En conséquence, le taux d'auto-approvisionnement net de la Suisse a fortement diminué. Il avoisine aujourd'hui les 54%. Cette évolution est contraire au principe de souveraineté alimentaire.

Contrairement aux céréales fourragères, le climat suisse n'est pas idéal à la production de plantes protéagineuses, notamment le soja. De plus, la production de tourteau de soja (produit dérivé de la production d'huile de soja) sans possibilité d'écouler l'huile sur le marché, qui est très limité, se révèle trop chère et offre peu de perspectives. Aussi, le GOV estime que le soutien prévu pour ces cultures, dont la signification est marginale et qui sont peu demandées par les producteurs d'aliments, peut être modérément réduit.

Les betteraves sucrières sont directement confrontées à l'accord de libre-échange pour le sucre entre la Suisse et l'Union européenne. Aussi, dans l'objectif de maintenir leur production et afin d'assurer une exploitation rentable des deux sucreries, une contribution particulière de Fr. 1800.-/ha est nécessaire.

Le GOV estime que les contributions pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères sont insuffisantes aux regards du travail supplémentaire généré par la production de semences et de plants. Aussi, les contributions doivent être augmentées à Fr. 1200.-/ha.

Dans le cadre du développement futur de la politique agricole, le GOV demande d'étudier la possibilité de considérer les contributions à des cultures particulières comme des contributions à la sécurité de l'approvisionnement et de régler les modalités d'application au niveau de l'ordonnance sur les paiements directs.

Cette proposition de distribution des montants est le résultat d'une discussion entre les organisations de producteurs directement concernées par les contributions à des cultures particulières (FSPC, FSB, USPPT, Swisssem). Le financement de ces mesures est en grande partie assuré par l'enveloppe financière pour la production végétale fixée à Fr. 73 millions en 2014 puis 69 millions dès 2015. L'excédent peut être financé par un transfert de moyens financier à l'intérieure de l'enveloppe financière pour la promotion de la production et des ventes de Fr. 1776 millions pour la période 2014 – 2017 approuvée par le Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Contributions à des cultures particulières	1 Les contributions à des cultures particulières sont versées pour les surfaces comprenant les cultures suivantes: **a. les céréales fourragères (sans le maïs)**	Les céréales fourragères doivent être davantage soutenues, conformément aux décisions du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. colza, tournesol, courges à huile, lin oléagineux, pavot et carthame des teinturiers; c. plants de pommes de terre et semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; d. soja; e. féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement; f. betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre. … **3 La contribution pour les céréales fourragères est versée lorsque la variété de céréale cultivée est enregistrée dans la « liste des variétés recommandées » de swissgranum.**	
Art. 2 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification Le GOV accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 3 les conditions d'octroi	-	Pas de proposition de modification Le GOV accepte que les conditions d'octroi des contributions à des cultures particulières correspondent à celles pour les paiements directs.
Art. 4 Conditions particulières	… ~~2 L'octroi de la contribution pour les mélanges de féveroles, de pois protéagineux et de lupins destinés à l'affouragement avec des céréales est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.~~	Les mélanges de cultures sont également positifs du point de vue de la durabilité. Ces derniers doivent être soutenus par le biais des contributions à l'efficience des ressources Art. 76 OPD.
Art. 5 Contributions	La contribution à des cultures particulières, par hectare et par an, s'élève à: **a. les céréales fourragères (sans le maïs) fr. 250.- / ha** b. pour le colza, le tournesol, les courges à huile, le lin oléagineux, le pavot et le carthame des teinturiers; fr. 800 / ha c. pour les plants de pommes de terre et les semences de maïs, de graminées fourragères et de légumineuses fourragères; fr **1200** ~~800 / ha~~ d. pour le soja; **fr / 800 ha** e. pour les féveroles, les pois protéagineux et les lupins destinés à l'affouragement; **fr 800 / ha** f. pour les betteraves sucrières destinées à la fabrication de sucre : fr.**1800.-** ~~1500.-~~	**Attention**, la proposition ci-contre n'est valable qu'à la condition que les contributions à la sécurité de l'approvisionnement pour les terres ouvertes et les cultures pérennes soit augmentées de Fr. 250.- / ha. Selon les estimations de l'USP, les mesures en faveur de la production végétale coûteraient ainsi près de Fr. 78 millions par année. En 2014, Fr. 5 millions devront être libérés au niveau de la promotion de la qualité et des ventes, de l'économie laitière ou de la production animale, ou alors le montant des contributions devra être adapté. La justification pour l'adaptation du niveau des contributions figure au niveau des remarques générales de la présente ordonnance.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Demandes	3 En complément aux données portant sur les structures des exploitations, prévues dans l'ordonnance du … sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture8 (ISLV) l'exploitant indique, entre le ~~15 janvier et le 15 février~~ **15 avril et 15 mai**, à l'autorité désignée par son canton de domicile: a. les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières, et b. les paiements directs de l'UE perçus au titre des surfaces exploitées par tradition dans la zone limitrophe étrangère, pour l'année précédente.	En début d'année des incertitudes subsistent au niveau de la rotation des cultures qui sera effectivement mise en place, notamment en ce qui concerne les cultures printanières. La livraison des informations à ce sujet au printemps est ainsi à privilégier, car l'exploitant sera en mesure de fournir des estimations plus sûres. Cela diminue le risque de devoir apporter des corrections aux informations fournies et le travail administratif qui y est lié. Le GOV demande ainsi de se tenir à la réglementation en vigueur (cf. art. 97 OPD)

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Nous savons que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte par année non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Les activités proches de l'agriculture définies à l'article 12b doivent être considérées au niveau de l'aménagement du territoire comme conformes à la zone où l'agriculture est pratiquée. La liste non exhaustive de ces activités doit être complétée par :

- La transformation, le stockage et aussi la commercialisation de produits agricoles provenant essentiellement d'autres exploitations de la région, par exemple production d'aliments pour animaux, stockage de fruits et légumes provenant d'exploitations environnantes
- Les entreprises de travaux agricoles qui permettent de réduire les coûts de production et de concentrer les besoins en infrastructures, notamment en bâtiments
- Les activités de formation d'adulte
- La mise en location d'infrastructure et la fourniture de prestations de services pour la détention d'animaux de compagnie

La majorité des modifications proposées apportent de la clarification. Le terme d'activités connexes à l'agriculture qui est utilisé dans les commentaires porte à confusion. Il faut se limiter au terme d'activités proches de l'agriculture qui a été approuvé par le législateur.

De manière générale, le GOV peut adhérer à la correction proposée des facteurs UMOS. Il est indéniable, que dans certains domaines, les facteurs UMOS actuels ne correspondent plus à la réalité et doivent ainsi être adaptés. Cependant, le GOV regrette que cette correction puisse conduire à ce que certaines exploitations performantes, mais relativement petites, n'atteignent plus les limites définies dans l'ordonnance sur les améliorations structurelles, l'ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture, ainsi que dans le droit foncier rural, dans la loi sur le bail à ferme et dans la loi sur l'aménagement du territoire. Aussi, le GOV soutient toutes les flexibilisations de ces limites proposées dans le cadre de la PA 14-17 et propose d'introduire des facteurs UMOS pour les activités proches de l'agriculture.

De plus, le GOV encourage vivement le Conseil fédéral, dans le cadre du postulat Müller (12.3906), d'établir rapidement un rapport qui évalue le système actuel de calcul des UMOS et de présenter des solutions alternatives possibles. En effet, les évolutions récentes dans l'agriculture suisse, notamment la diversification des activités, rendent la définition des UMOS de plus en plus délicate.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Exploitant	1 Par exploitant, on entend une personne physique ou morale, ou une société de personnes, qui gère une exploitation pour son compte et à ses risques et périls, ~~et en assume le risque commercial.~~	Le complément proposé est superflu, car les termes actuels « *pour son compte et à ses risques et périls* » s'avèrent suffisants. Il n'est pas clair pourquoi ce complément est nécessaire et dans quels cas ce complément permettrait de simplifier l'exécution. Au final, le complément n'entraîne que des charges supplémentaires pour l'exploitant. En outre, ce complément n'est pas prévu à l'art. 3, al. 1, let. a OPD.
Art. 3 Unité de main-d'œuvre standard	1 L'unité de main d'œuvre standard UMOS sert à saisir les besoins en travail de toute l'exploitation à l'aide de facteurs standardisés.	**Art. 3 al. 2 let. a 4**.Les surfaces visées à l'article 13 let. b et c doivent continuer à être prises en considération dans la

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Les unités de main-d'œuvre standard sont calculées selon les facteurs suivants: a. Surfaces 1. SAU sans les cultures spéciales (art. 15) 0,02 UMOS par ha 2. cultures spéciales sans les surfaces viticoles en pente et en terrasses 0,30 UMOS par ha 3. surfaces viticoles en pente et en terrasses (déclivité naturelle supérieure à 30 %) 1,00 UMOS par ha ~~4. surfaces visées à l'art. 13, let. b et c 0,02 UMOS par ha~~ b. animaux de rente (art. 27) 1. vaches laitières, brebis laitières et chèvres laitières 0,036 UMOS par UGB 2. porcs à l'engrais, porcs de renouvellement de plus 0,007 UMOS par de 25 kg et porcelets sevrés UGB 3. porcs d'élevage 0,03 UMOS par UGB 4. autres animaux de rente 0,025 UMOS par UGB c. suppléments pour les surfaces en pente dans toutes les zones, hormis les pâturages permanents et les surfaces viticoles, pour l'agriculture biologique et pour les arbres fruitiers haute-tige 1. 18 à 35 % de déclivité; 0,015 UMOS par ha 2. plus de 35 à 50 % de déclivité; 0,025 UMOS par ha 3. plus de 50 % de déclivité; 0,050 UMOS par ha 4. agriculture biologique facteurs selon let. a majorés de 20 % 5. arbres fruitiers haute-tige 0,001 UMOS par arbre **d. activités proches de l'agriculture,** - **chiffre d'affaire annuel < CHF 10'000 : 0 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 10'000 et < CHF 15'000 : 0,1 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 15'000 et < CHF 30'000 : 0,2 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 30'000 et > 70'000 : 0,3 UMOS** - **chiffre d'affaire > CHF 70'000 : 0,4 UMOS** **3** Le calcul des suppléments visés à l'al. 2, let. c, tient compte des surfaces donnant droit aux paiements directs et des arbres fruitiers haute-tige pour lesquels des contributions à la qualité biologique de niveau I sont versées.	SAU (cf. argumentation Art. 13 OTerm). **Art. 3 al. 2 let. d** Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les différentes limites fixées au niveau de la LAgr. **Art. 3 al. 3** Il est important de préciser que ce sont les arbres fruitiers haute-tige de niveau de qualité I qui donnent droit aux suppléments UMOS selon l'art 3 al. 2
Art. 6 Exploitation	1 Par exploitation, on entend une entreprise agricole qui: f. présente la taille minimale de 0,25 UMOS. **…** 3 On considère comme centre d'exploitation d'une entreprise	**Art. 6 al. 1** Le GOV soutient la limite de 0,25 UMOS proposée par l'OFAG.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	comprenant plus d'une unité de production le lieu où se trouve le bâtiment principal ou celui où s'exercent les activités économiques principales. **Le centre d'exploitation ne doit pas forcément dépendre de la même unité de production tout au long de l'année.**	**Art. 6 al. 3** Diverses exploitations agricoles comptent plus d'une unité de production. Le chef d'exploitation se déplace parfois d'une unité de production à l'autre avec sa famille, le bétail et les machines durant l'année (p.ex. dans le cas d'exploitations échelonnées sur plusieurs zones). Comme les distances entre les unités de production sont parfois élevées, il peut arriver que les surfaces de la deuxième unité de production ne donnent plus droit à des contributions. Il faut empêcher des inconvénients de ce genre qui résultent d'une distance fixée arbitrairement. Le fait de pouvoir changer le centre d'exploitation d'une entreprise permet d'éviter des transports à outrance et des répercussions aussi radicales (perte de paiements directs).
Art. 10 Communauté d'exploitation	1 Par communauté d'exploitation, on entend tout groupement de deux ou plusieurs exploitations répondant aux conditions suivantes: a. les exploitations ou les centres d'exploitation sont éloignés, par la route, de **20** ~~15~~ km au maximum c. avant de constituer la communauté, chaque exploitation atteint le besoin en travail selon ~~l'art. 6, al. 1, let. f~~ **l'art. 5 OPD du …**	**Art. 10 Abs. 1** En fonction du progrès technique et en vue de favoriser les collaborations interentreprises, la distance peut être relevée à 20 km. **Art. 10 Abs. 1** Etant donné que la communauté d'exploitation revêt principalement de l'importance pour les paiements directs, c'est la charge minimale de travail visée dans l'OPD qui doit être déterminante.
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernant strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	L'ajout du conditionnement, du stockage et de la vente est nécessaire à l'Art. 12a en vue d'harmoniser l'OTerm avec l'ODFR et l'article 34 al. 2 de l'OAT. Avec la proposition de l'OFAG les entreprises de travaux agricoles ne rentrent pas dans cette catégorie, indépendamment du travail qu'elles fournissent, qu'il soit agricole ou dans un autre domaine. Cependant, il devrait être possible qu'un exploitant qui effectue certains travaux pour d'autres agriculteurs puisse disposer des infrastructures nécessaires pour ses machines et les adapter. Aussi, il est nécessaire d'apporter une précision à l'article 12a Oterm qui aille dans ce sens.
Art. 12b Activités proches de l'agriculture	Sont considérées comme des activités proches de l'agriculture, les activités économiques d'exploitations ou de communautés qui ne font pas partie de la production proprement dite et qui ne relèvent pas du conditionnement, du stockage ni de la vente de produits issus de la propre production agricole, pour autant que ces activités soient exercées par l'exploitant **et sa famille** ou par les em-	Il est important de considérer l'exploitante, l'exploitant et sa famille. En effet, l'implication du conjoint ou de la conjointe est souvent fondamentale au niveau des activités proches de l'agriculture.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ployés de l'exploitation ou de la communauté et qu'elles soient en rapport avec l'exploitation.	
Art. 13 Surface de l'exploitation (SE)	La surface de l'exploitation comprend: a. la surface agricole utile; ~~b. les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~ ~~c. la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~ d. la forêt (hormis les surfaces pacagères des pâturages boisés) et les autres surfaces boisées; e. la surface improductive couverte de végétation; f. les surfaces improductives telles que les aires autour des bâtiments, les cours, les chemins et les terres incultivables; g. les surfaces non agricoles telles que les gravières et les carrières ainsi que les cours et les plans d'eau.	Dans la cadre sa prise de position sur la PA 14-17, l'USP et une grande majorité des organisations consultées avaient refusé la proposition de différencier entre la surface agricole utile (SAU) de la surface d'entretien agricole (SEA). Cette différenciation constitue une complication du système des paiements directs sans apporter une plus-value. Sur ce point, l'OFAG a suivi les recommandations de l'USP. Aussi, dans le message sur la PA 14-17, l'idée d'introduire des surfaces d'entretien agricole a été abandonnée. De ce fait, les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que les zones riveraines des cours d'eau selon leur couverture végétale doivent pouvoir être considérées comme surface agricole utile.
Art. 14 Surface agricole utile (SAU)	1 Par surface agricole utile, on entend la superficie d'une exploitation qui est affectée à la production végétale, à l'exclusion des surfaces d'estivage (art. 24), dont l'exploitant dispose pendant toute l'année. En font partie: f~~. abrogé~~ **~~les surfaces comportant des haies, bosquets champêtres et berges boisées, qui ne font pas partie de la forêt au sens de la loi du 4 octobre 1991 sur les forêts;~~** g. ~~abrogé~~ **~~la zone riveraine des cours d'eau au sens de l'art. 52 OPD;~~**	Il faut maintenir le droit en vigueur. Les haies, les bosquets champêtres, les berges boisées, ainsi que la zone riveraine doivent continuer de faire partie intégrante de la SAU. La SAU englobe depuis longtemps ces surfaces. La SAU revêt une grande importance pour l'exploitation agricole, non seulement au niveau des paiements directs. Le fait de dissocier de la SAU des surfaces qui faisaient partie de la SAU jusqu'ici, aurait à terme des répercussions considérables.
Art. 15 Cultures spéciales	1 Par cultures spéciales, on entend la vigne, le houblon, les cultures fruitières, les petits fruits, les légumes (hormis **les carottes, oignons** et légumes de conserve), le tabac, les plantes médicinales et aromatiques ainsi que les champignons.	La culture de carottes et d'oignons représente la même charge de travail par hectare que la culture de pommes de terre. Les facteurs UMOS doivent être adaptés en conséquence.
Art. 16 Exclusion de surfaces de la surface agricole utile	1 Ne sont pas reconnues comme surface agricole utile: … d. ~~les terrains à bâtir équipés;~~ **les terrains à bâtir légalisés depuis le 1er janvier 2014** 3 Les surfaces au sens de l'al. 1, let. ~~d,~~ e et f, sont considérées comme surface agricole utile si l'exploitant prouve: … c. qu'un bail à ferme a été conclu ~~par écrit~~ au sens de la LBFA pour les surfaces affermées selon l'al. 1, let. e et f; et	**Art. 16 Al. 1** Conformément à la décision du Parlement à ce sujet et à l'art. 32, al. 3 de l'OPD, il est nécessaire d'exclure de la SAU uniquement les terrains à bâtir légalisés à partir du 1er janvier 2014.
Art. 23 Haies, bosquets champêtres et berges boisées	3 Les haies, les bosquets champêtres et les berges boisées peuvent être entourés d'une bordure tampon.	Avec les valeurs proposées pour la superficie (500m^2 au maximum) et la largeur (8 m au maximum), une partie des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	4 Ils ne doivent pas avoir été classés comme forêts par le canton ou ne doivent pas dépasser simultanément les trois valeurs suivantes: a. une superficie, bordure tampon non comprise, de **800** ~~500~~ **m²**; b. une largeur, bordure tampon non comprise, de **12** ~~8~~ **m**; c. un âge des peuplements de 20 ans au maximum.	haies, des berges boisées et des bosquets champêtres ne donnera plus droit à des paiements directs. Le dossier de consultation ne mentionne aucune justification à la modification de ces valeurs. Selon la législation sur les forêts, le classement comme forêt incombe aux cantons dans les limites de la marge d'appréciation définie. Avec la modification proposée, des haies qui ne sont pas classées comme forêts pourraient ne pas non plus être classées comme haies. Les dimensions actuellement en vigueur ont fait leur preuve et doivent ,être conservées.
Art. 27	1 Les coefficients fixés à l'annexe servent à convertir les animaux de rente des diverses catégories en unités de gros bétail (UGB) ou en unités de gros bétail fourrage grossier (UGBFG). 2 Par animaux consommant des fourrages grossiers, on entend les bovins, les équidés, ainsi que les moutons, les chèvres, les bisons, les cerfs, les lamas et les alpagas. ~~3 Ne sont pas considérés comme des animaux de rente, les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art. 15 de l'ordonnance du 18 août 2004 sur les médicaments vétérinaires.~~	**Art. 27 al. 3** Avec le nouvel al. 3, les équidés désignés comme animaux de compagnie ne seront plus assimilés à des animaux de rente. Etant donné que seuls les animaux de rente sont pris en compte pour le calcul des UMOS, une place occupée par un cheval considéré comme un animal de compagnie ne sera pas prise en compte, même si cette place convient aussi à des animaux de rente. Cela va à l'encontre d'une détermination objective des facteurs UMOS. Au niveau de l'exploitation, les charges liées à l'investissement et au travail par place pour un cheval sont indépendantes du fait de savoir s'il s'agit d'un animal de compagnie ou d'un animal de rente. En outre, il faut aussi prendre en considération que l'animal est désigné comme animal de compagnie par son propriétaire et que, par conséquent, le chef d'exploitation qui prend des équidés en pension n'a aucune influence sur cette décision. En conclusion, et en vue de simplifier les procédures administratives, le GOV propose de ne pas exclure les équidés désignés comme animaux de compagnie des facteurs UGBFG. Cela compliquerait le système sans apporter des améliorations tangibles. De plus, ces équidés ne feraient plus l'objet de contributions au bien-être des animaux. Cela pourrait conduire à une détérioration de la situation à ce niveau.
Annexe	**Annexe** Coefficient par animal **Bovins (genre *Bos*) et buffles d'Asie (*Bubalus bubalis)***	Il n'y a pas lieu de différencier le coefficient UGB entre les vaches laitières et les autres vaches. Les expériences pra-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Autres vaches 1.00 ***Dans le cas où le facteur UGB des vaches allaitantes ne devait pas être harmonisé avec celui des vaches laitières, des adaptations seraient nécessaires au niveau des contributions SST, SRPA, d'alpage et d'estivage, ainsi que des exigences au niveau de la charge en bétail.*** ... *autres bovins* ... Plus de 730 jours **0.7** ~~0.6~~ de plus de 365 jours à 730 jours **0.5** ~~0.4~~ de plus de 160 jours à 365 jours **0.40** ~~0,33~~ jusqu'à 160 jours 0,13 **Nouveau: agneaux 6 – 12 mois** **0.085** Autres moutons 0.17 **Chèvres laitières** **0.25** ~~0.2~~ Chèvres de moins de 12 mois **0.03**	tiques montrent clairement que les facteurs UGB pour les bovins de 1 à 2 ans et les bovins de plus de 2 ans sont trop bas. En raison du progrès de la sélection génétique, les animaux connaissent un développement toujours plus précoce. En même temps, les vaches en première lactation doivent remplir des exigences plus élevées. Pour que les animaux puissent fournir la production laitière souhaitée dès la première lactation, ils ont non seulement besoin d'une bonne génétique mais aussi d'une alimentation optimale. C'est pourquoi la consommation de fourrages des bovins d'élevage a connu une nette augmentation ces dernières années ; il faut donc relever le facteur UGB pour les bovins dès 1 an afin de tenir compte de la consommation effective de fourrages de cette catégorie d'animaux. **Ovins** : il faut prévoir une catégorie distincte pour les jeunes animaux de 6 à 12 mois. Ils sont séparés de leur mère et sont gardés pour l'élevage. Les agneaux de majorité sont en grande majorité prêts à l'abattage avant 6 mois. Les jeunes animaux de plus de 6 mois consomment au moins la moitié de la MS consommée par un mouton de plus d'un an. **Caprins :** Il faut tenir compte du travail plus important pour les chèvres laitières (même chiffre pour les chèvres traites que pour les brebis traites) ! Quatre chèvres laitières ont besoin de plus de place qu'une vache laitière, le travail est plus important, le rendement laitier moindre. Il faut prendre en compte (par analogie avec les agneaux de pâturage) le travail que génèrent les chèvres de boucherie (p.ex. chèvres Boer, chèvres à col noir du Valais) ou la production écologiquement pertinente de cabris d'automne (p.ex. chèvre grisonne à raies). Les chevreaux restent auprès de leur mère, sont allaités et l'accompagnent au pâturage et ne sont que séparés de leur mère entre 7 et 10 mois (élevage ou abattage). Cette forme d'élevage caprin contribue substantiellement à la biodiversité. De manière générale, les chèvres contribuent à la diversité des espèces dans l'élevage et apportent un équilibre dans l'exploitation des pâturages (en faisant reculer l'embroussaillement).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Les améliorations structurelles permettent à l'agriculture de maintenir un outil rationnel de production, de réduire les coûts de production, et de s'adapter aux changements du contexte général.

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- L'harmonisation du besoin minimum en travail requis pour les améliorations avec la limite définissant l'entreprise agricole selon l'Art. 7 LDFR (1,0 UMOS).
- La possibilité accordée aux cantons selon l'Art. 5 LDFR de fixer un nouveau seuil à 0,6 UMOS décidé par le Parlement.
- La suppression de la limite de revenu.
- L'extension de la remise en état périodique aux murs de pierres sèches, pour autant qu'ils aient une utilité agricole.
- L'augmentation de l'indemnité unique de CHF 1'200.- par hectare versée aux bailleurs qui cèdent pendant 12 ans à une organisation de terres affermées le droit d'attribution des terres affermées aux exploitants.

Suite aux décisions du Parlement, l'élargissement du cercle des ayants droit aux crédits d'investissements, notamment pour le soutien au renouvellement de cultures pérennes à des fins d'amélioration de la production et d'adaptation au marché (art. 106 LAgr), l'octroi de crédits de construction également en région de plaine (Art. 107 LAgr) et l'élargissement du soutien aux petites entreprises artisanales de la région de plaine (art. 107*a* LAgr).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	1 Les aides à l'investissement pour les bâtiments d'exploitation ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 1bis Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités **ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales** selon l'art. 44, al. 1, let. d **et e, al. 2, let. c** 1quater Pour toutes les autres aides à l'investissement individuelles, l'exploitation doit exiger le travail d'au moins 1,00 UMOS. 2 En complément à l'art. 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole (OTerm), l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des UMOS dans des branches de production spéciales et dans l'horticulture productrice. 3 Ne sont pas pris en compte pour le calcul du besoin en travail:	**Art. 3, al. 1** Il y a lieu de maintenir la possibilité existante de prendre en compte d'autres facteurs dans les régions menacées. **Art. 3 Abs. 1bis** Conformément à l'art. 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'article 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il est donc possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations de 0,6 UMOS. **Art. 3, al. 3, let. a** Il n'est pas réaliste de définir une distance fixe pour les exploitations de montagne. La distance doit être définie comme jusqu'ici en tant que rayon d'exploitation usuel. S'il était néanmoins nécessaire d'appliquer une distance fixe par la route, celle-ci devrait s'élever à 15 km au

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~; ~~b. b. les mesures destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes.~~	moins. **Art. 3, al. 3, let. b** Les activités proches de l'agriculture doivent être prises en compte pour le calcul du besoin en travail.
Art. 7 Fortune	6 S'il est alloué aussi bien une contribution qu'un crédit d'investissement, on réduit d'abord **le crédit d'investissement** et ensuite **la contribution**	L'inversion permet de moins pénaliser le requérant
Art. 8 Charge supportable	~~3 Le requérant doit prouver au moyen d'instruments de planification que les exigences selon l'al. 2 seront remplies pour une période d'au moins cinq ans après l'octroi des aides à l'investissement, même compte tenu des futures conditions cadre économiques. Une évaluation du risque de l'investissement prévu en fait également partie.~~	Le nouvel alinéa 3 entraîne des charges plus importantes pour le requérant. Les charges supplémentaires sont injustifiées au vu de la perte des aides à l'investissement qui était jusqu'ici peu importante. En outre, l'institut qui accorde le crédit (p.ex. la banque) effectue d'ores et déjà une évaluation du risque, c'est pourquoi il n'est pas nécessaire de procéder à des évaluations supplémentaires.
Art. 10 Programme déterminant de répartition des volumes	1 L'aide à l'investissement pour les bâtiments ruraux est accordée sur la base d'un programme déterminant de répartition des volumes, établi en fonction de la surface agricole utile garantie à long terme et du potentiel de production. L'appréciation ne porte que sur les surfaces agricoles utiles situées **dans le rayon d'exploitation** ~~**usuel** à moins de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation~~. Les surfaces visées à l'art. 13, let. b et c, OTerm et les possibilités d'estivage dont dispose l'exploitation sont également prises en considération.	Il faut également veiller à ce que les forêts puissent être prises en compte car elles représentent une branche de production essentielle pour les exploitations et peuvent aussi servir de base pour les aides à l'investissement. Une prise en compte du rayon d'exploitation usuel permet au canton d'en tenir compte alors que ces surfaces ne pourraient être prises en compte en cas de limite fixe de 10 km (ou aussi de 15 km).
Art. 14 Améliorations foncières	1 Des contributions sont allouées pour: … ~~f. d'autres mesures visant à revaloriser la nature et le paysage ou à remplir d'autres exigences posées dans la législation sur la protection de l'environnement, en rapport avec les mesures mentionnées aux let. a à d, notamment la promotion de la biodiversité, la construction et la reconstruction de murs de pierres sèches et la mise en réseau de biotopes;~~	En fonction de moyens financiers limités, des contributions ne doivent pas être allouées pour des mesures de protections de l'environnement qui doivent être soutenues par des budgets propres à la protection de l'environnement.
Art. 44 Mesures de construction	1 Les propriétaires qui gèrent eux-mêmes l'exploitation peuvent obtenir un crédit d'investissements pour: … **d. des constructions et installations en vue de la diversification des activités agricoles et des activités proches de l'agriculture.** e. des mesures destinées à améliorer la production et l'adaptation au marché de cultures spéciales ainsi qu'au renouvellement de cultures pérennes, à l'exception des machines et des équipements mobiles.	**Art. 44, al. 1** Il y a lieu de continuer de soutenir les nouvelles énergies renouvelables, installations PV et centrales de biogaz agricoles y comprises. Et ce, même si ces dernières ne figurent plus explicitement à l'article 12 de l'OTerm. **Art. 44, al. 2** Les conditions posées à l'article 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 Les fermiers peuvent obtenir un crédit d'investissements pour : a les mesures visées à l'al. 1, **let. a à e**, pour autant que les conditions fixées à l'art. 9 sont remplies ; **a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées ;**	durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 46 Forfaits pour les mesures de construction	4 En plus du forfait de base visé à l'al. 2, un supplément de 20 % pour l'élément «étable» est alloué pour les bâtiments d'exploitation visés à l'al. 2, let. a et b, qui remplissent les conditions relatives aux systèmes de stabulation particulièrement respectueux des animaux, fixées à l'art. 69 OPD. 8 Le forfait applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités dans le secteur agricole et dans **les activités proches de l'agriculture** ~~branches connexes~~ s'élève au maximum à **300 000** ~~200 000~~ **francs**. Cette restriction n'est pas valable pour les installations de production d'énergie renouvelable à partir de la biomasse	Les branches proches de l'agriculture correspondent à l'article 12b de l'ordonnance sur la terminologie agricole. Le montant maximum doit être augmenté.
Art. 48 Délais de remboursement	1 Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: … c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; **pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement** d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à **1000** ~~4000~~ francs ;	Les investissements en cultures pérennes ne génèrent aucun chiffre d'affaires durant les 5 premières années suivant la plantation. Le début de la période de remboursement doit tenir compte de cette réalité agronomique. Le montant de remboursement minimum annuel est à réduire à 1000 francs.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

D'une manière générale, les améliorations proposées sont à saluer, notamment :

- Les mesures permettant de redistribuer les moyens financiers plus rapidement
- L'harmonisation avec l'ordonnance sur les améliorations structurelles
- La réduction à 3 bouclements comme moyen de preuve (actuellement 5 ans)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Besoin en travail exigé	1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations, visés à l'art. 1, al. 1, let. b, ne sont versés que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1.25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). 2 En complément à l'article 3 de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur la terminologie agricole, l'Office fédéral de l'agriculture (OFAG) peut fixer des facteurs supplémentaires pour le calcul des unités de main-d'œuvre standard dans des branches de production spéciales. 3 Ne sont pas prises en compte pour le calcul du besoin en travail: a. les surfaces agricoles utiles situées **hors du rayon d'exploitation usuel** ~~à plus de **15** 10 **km** de distance par la route du centre d'exploitation;~~	**Art. 2 al. 3** Idem que la remarque, OAS Art. 3, al 3, let. a.
Art. 14 Remboursement	*Art. 14, al. 1* 1 Les prêts au titre de l'aide aux exploitations doivent être remboursés dans les délais suivants: a. **20** ~~15~~ **ans** en cas de difficultés financières dont l'exploitant n'est pas responsable ou en cas de conversion de dette; b. 10 ans en cas de cessation de l'exploitation.	La durée fixée actuellement à 20 ans doit être maintenue. Avec l'abaissement du délai de remboursement, la somme à rembourser chaque année augmente, ce qui réduit les liquidités financières et menace les capacités de financement. Aussi, la question se pose de savoir si l'abaissement procurerait bel et bien l'avantage mis en avant (des moyens financiers seraient disponibles plus rapidement).

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, le GOV est opposée à l'approche de l'OFAG au niveau des modifications prévues de l'ordonnance sur les importations agricoles. Il n'est pas réaliste de vouloir encourager les grandes cultures, notamment les céréales fourragères, en réduisant la protection douanière sur les céréales panifiables de Fr. 3.-/100 kg, ce qui correspond à une diminution du soutien d'environ Fr. 200.-/ha. Cette réduction risque de conduire à une diminution de l'ensemble des surfaces de céréales emblavées en Suisse et de faire manquer l'objectif de la PA 14-17 à ce niveau.
En revanche, le GOV admet que, dans l'objectif de simplifier les procédures administratives, l'OFAG soit habilitée à fixer les droits de douane pour les numéros tarifaires 1701 et 1702 (sucre) et pour les céréales pour l'alimentation humaine.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Droits de douane applicables aux céréales pour l'alimentation humaine	1 Le droit de douane applicable aux céréales du contingent tarifaire no 27, des numéros tarifaires 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 et 1008.9023, est fixé par ~~le DEFR~~ **l'OFAG**. 2 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** le fixe aux 1er janvier, 1er avril, 1er juillet et 1er octobre, en veillant à ce que le prix des céréales importées destinées à l'alimentation humaine, majoré du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (art. 10 LAP3), corresponde au prix de référence de **56** ~~53~~ francs par 100 kilogrammes. 3 Le droit de douane n'est adapté que si les prix du blé importé, majorés du droit de douane et de la contribution au fonds de garantie dépassent une certaine fourchette. La fourchette est dépassée lorsque les prix s'écartent de 3 francs par 100 kilogrammes du prix de référence. La somme de droit de douane et de la contribution au fonds de garantie (prélèvement à la frontière) ne peut toutefois excéder **23** ~~20~~ francs par 100 kilogrammes. 4 L'établissement du droit de douane se fonde sur le prix du marché mondial. Celui-ci se détermine notamment sur la base des informations boursières, du prix franco frontière douanière non taxé et des informations représentatives concernant les prix fournies par les différents partenaires commerciaux. 5 ~~le DEFR~~ **l'OFAG** peut déterminer les droits de douane applicables aux céréales transformées destinées à l'alimentation humaine des numéros tarifaires 1101, 1102, 1103, 1104 et 1107 en se fondant sur le prélèvement à la frontière appliqué aux matières premières correspondantes. Il peut introduire une surtaxe d'au maximum 20 francs par 100 kilogrammes en se fondant sur les valeurs de rendement.	La réduction autonome du prix de référence et de la taxe douanière sur les céréales panifiables est inacceptable. • Elle affaiblit l'attractivité des céréales dans leur ensemble et risque de conduire à une diminution de leur emblavement. Les céréales fourragères doivent être encouragées par une contribution particulière, en aucun cas par une réduction du soutien aux céréales panifiables. • Elle conduit à une diminution des recettes douanières de Fr. 2.1 millions pour la Confédération et à une diminution du revenu sectoriel de la branche céréalière de plus de Fr. 12 millions. • Cette baisse ne se répercutera pas sur le prix de vente des produits finis et ne bénéficiera en rien aux consommateurs. • La fédération suisses des producteurs de céréales (FSPC) et l'interprofession de la branche céréalière (swissgranum) gèrent le marché de manière efficace. Elles sont par ailleurs souvent citées en exemple. Les mesures d'allégement du marché effectuées par la FSPC pour éviter des situations temporaires excédentaires ne peuvent ainsi pas être utilisées comme argument pour une réduction des droits de douane.
Art. 47 Dérogations pour les	2 Les importations visées à l'al. 1 ne sont pas imputées au contin-	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quanti-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
voyageurs + **Annexe**	gent tarifaire à attribuer lorsqu'elles ne dépassent pas les quantités maximales fixées à l'annexe 5. **Annexe 5** Vin naturel rouge et blanc, importé par des personnes âgées d'au moins 17 ans en tout **5,0** ~~20,0~~ l	tative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, la possibilité d'importer 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 6ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Dans la présentation du contexte, il est mentionné que l'objectif est de défendre le leadership en matière de qualité face à la concurrence internationale et de positionner les produits de l'agriculture suisse en conséquence sur les marchés. Or, dans l'ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles, les propositions actuelles ne portent que sur des offensives commerciales dans l'exportation. En regard du contexte d'ouverture des frontières, le maintien des parts de marché en Suisse doit représenter une préoccupation majeure. C'est pourquoi, l'agriculture doit aussi pouvoir prospecter et conquérir les marchés intérieurs, p.ex. avec de nouveaux produits.

Concernant les offensives commerciales en Suisse et à l'exportation, nous soutenons uniquement des mesures prises dans le cadre d'activités d'une branche et assorties d'un plan d'action global et non pas des stratégies isolées d'entreprises particulières. Il est inacceptable et inconcevable que certaines entreprises puissent bénéficier d'aides étatiques à la promotion des ventes pour leurs activités particulières. En outre, il y a lieu de subordonner l'octroi de tout soutien à la condition que les produits en question répondent aux exigences du projet Swissness et contiennent les parts minimales correspondantes de matière première suisse.

Les moyens supplémentaires alloués (par étapes, jusqu'à concurrence de 4 millions de francs) doivent aussi être utilisés pour des mesures dans ce domaine, tant en Suisse qu'à l'étranger. Il convient en outre de limiter les fonds destinés à des initiatives commerciales car les choses risquent de dégénérer. A titre d'exemple, il est inconcevable que les fonds destinés à des campagnes d'information générale, qui posent une base à toute la promotion des ventes, soient réduits parce que des initiatives commerciales engloutissent trop d'argent.

Le fonds de promotion des ventes doit soutenir le positionnement des produits agricoles sur le marché et viser à maintenir, voire développer les plus-values. En tant que produits à haute valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération, les AOP et IGP doivent tous pouvoir bénéficier de ce soutien, sans exception. Le mécanisme de répartition des fonds à disposition ne doit en outre pas manquer sa cible et donner la priorité aux mesures les plus efficientes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Projets donnant droit à une aide	**…** 2 L'aide financière est accordée pour: a. des mesures dans le domaine de la communication-marketing, y compris les mesures connexes dans le domaine de la conception des emballages. **Pour les mesures dans le domaine de la conception des emballages**, **la condition est l'utilisation d'un logo ou d'une identité visuelle commun entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, de la publicité jusqu'au point de vente**; b. des campagnes d'information sur les prestations ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse; c. la participation à des manifestations, foires ou expositions nationales et internationales; d. une campagne commune portant sur plusieurs produits; e. des projets d'étude du marché et de contrôle marketing portant sur les mesures d'information et de promotion des ventes donnant droit à une aide.	**Art. 1, al. 2, let. a** Un soutien peut uniquement être octroyé à la conception des emballages si celle-ci s'inscrit dans l'objectif de donner une image homogène à toutes les denrées alimentaires suisses. **Art. 1, al. 2, let. b** Les campagnes d'information doivent mettre en avant TOUTES les prestations multifonctionnelles fournies par l'agriculture ; les prestations d'intérêt public n'en représentent qu'un élément. Le logo doit s'intégrer correctement au design des produits.
Art. 2 Mesures ne donnant pas droit à une aide	Ne donnent pas droit à une aide: … h. les mesures en faveur du tabac, des spiritueux, **à**	Les AOP et IGP sont des signes de qualité officiellement reconnus par la Confédération. A ce titre, les produits qui en bénéficient répondent à des critères de qualité et de plus-value qui ne

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	l'exception de ceux inscrits par l'OFAG comme AOP ou IGP, et des stupéfiants définis à l'art. 1 de la loi du 3 octobre 1951 sur les stupéfiants.	bénéficient pas seulement aux producteurs, mais également aux économies locales, au tourisme régional et aux amateurs de bons produits. Par conséquent, les spiritueux AOP et IGP méritent aussi de pouvoir bénéficier du soutien à la promotion, pour autant que les mesures prévues s'inscrivent dans le cadre du projet national dédié aux AOP et IGP.
Art. 7 Identité visuelle commune	1 Les projets ne donnent droit à une aide que si les mesures font clairement référence à l'origine suisse des produits **et que les exigences swissness sont respectées.** 2 Le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) définit les exigences que doivent remplir les mesures bénéficiant d'un soutien en ce qui concerne l'identité visuelle commune. **Les campagnes d'informations générales ne sont concernées que si une identité visuelle commune entre toutes les branches et tout au long de la chaîne de valeur ajoutée peut être mise en place.**	**Art. 7, al. 1** Le soutien est accordé à condition d'apporter un avantage à l'agriculture suisse. Il est donc indispensable de transformer de la matière première suisse à cet effet. **Art. 7, al. 2** La campagne d'information « Proches de vous. Les paysans suisses » ne fait pas de publicité pour des produits. C'est pourquoi son intégration ne s'avère pertinente qu'en cas d'utilisation d'un symbole commun pour tous les produits agricoles suisses et permettant au consommateur de voir qu'il soutient aussi des prestations d'intérêt public en achetant ces produits.
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnées au niveau national. Les coûts de mise en oeuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelles suffisante
Art. 9b Principe **nouveau**	**Par produit et groupe de produits selon l'annexe, pour les produits bio selon art. 15 LAgr, pour les produits avec une appellation d'origine protégée (AOP) selon art. 16 LAgr, seul un projet par pays d'exportation, organisé au plan national, sera soutenu.**	Cet article précise que pour un groupe de produits (ex: fromage) seul un projet d'exportation coordonné sera soutenu par pays d'exportation.
Art. 12 Initiatives d'exportation	**Section 4:** Initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** 2 En ce qui concerne les mesures de conditionnement des nouveaux marchés, une aide est accordée pour la mise en œuvre sectorielle de stratégies de marques faîtières, ainsi que pour des mesures spécifiques ~~aux entreprises~~ dans le cadre d'une stratégie d'exportation de la branche. … 4 L'aide financière **pour des produits propres à des entreprises** est accordée pour une durée maximale de cinq ans par projet.	**Art. 12 al. 2** D'après les explications, la somme de 4 millions de francs est prévue pour gagner de nouveaux marchés. Ces marchés peuvent se situer en Suisse et à l'étranger. C'est pourquoi il y a lieu de modifier le titre de la section en conséquence. Les projets de prospection de nouveaux marchés en Suisse doivent aussi pouvoir bénéficier de ces fonds dans la mesure où ils remplissent les conditions requises. Il est inacceptable et inconcevable que la Confédération soutienne des mesures d'entreprises particulières avec des fonds destinés à la promotion des ventes de produits agricoles. Les mesures doivent découler d'une décision de la branche et d'une demande déposée par celle-ci. **Art. 12 al. 4** Les entreprises commerciales s'appuient sur les

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bases d'image développées par les secteurs. Après 5 ans, leurs propres mesures ne doivent plus être soutenues par des moyens publics. Il est également important que ces produits propres à une entreprise ne fassent pas concurrence à des produits existants.
Art. 12a Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives d'exportation donnant droit à une aide	Exigences auxquelles doivent satisfaire les initiatives ~~d'exportation~~ **de marché** donnant droit à une aide	Voir le commentaire relatif à l'art. 12
Art. 13 Principes de l'attribution des fonds	1 Un ~~maximum~~ **minimum** de 20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes: a. campagne commune pour la communication-marketing portant sur plusieurs produits visée à l'art. 1, al. 2, let. d; b. ~~initiatives d'exportation **de marché** visées à l'art. 1, al. 1, let. c ;~~ c. projets dans le domaine des produits biologiques et des produits protégés par une AOP ou une IGP ; d. ~~mesures d'information~~ **campagne d'information sur les prestations** ~~d'intérêt public~~ fournies par l'agriculture suisse visées à l'article 1 al. 2, let. b. e. projets organisés à l'échelle suprarégionale visés à l'art. 1, al. 1, let. b. 1bis Si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition prévus à l'al. 1, la part de la Confédération est réduite selon l'ordre des priorités des lettres de l'al. 1. **2 Les initiatives d'exportation visée à l'art. 1, al. 1, let. c sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles.** **2bis Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1.** 3 Afin d'évaluer l'intérêt à investir que présentent les produits ou catégories de produits, l'office effectue, tous les quatre ans au moins, une analyse du portefeuille. 4 L'analyse du portefeuille se fonde sur: a. l'appréciation de l'attrait que présentent des marchés cibles pour la mise en œuvre de mesures de promotion	**Art. 13 al. 1** Les mesures promotionnelles précisées dans l'art 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, il n'est pas logique de limiter cette catégorie de produits à une part maximale de l'enveloppe budgétaire donnée. Il faut au contraire leur garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Dans le message explicatif accompagnant la nouvelle mouture de l'OPVA, il est précisé que les moyens supplémentaires prévus pour l'exportation sont alloués au budget général de la promotion des ventes qui devrait progressivement passer de CHF 56 mio à CHF 60 mio. Or, si les initiatives d'exportation sont intégrées dans l'al. 1 qui est limité dans la version du CF à maximum 20 % des fonds disponibles, ce ne sont pas CHF 4 mio qui seront mis à disposition de l'exportation, mais 20 % de ce montant. Les autres mesures prévues dans l'al. 1 ne se verront en outre pas octroyer au max. 20 % de CHF 56 mio comme c'est le cas aujourd'hui, mais seulement 20 % de CHF 52.8 mio, soit une diminution de CHF 640'000.-, ce qui ne correspond pas à l'objectif recherché. Afin de corriger ce biais, il faut donc impérativement sortir les mesures liées à l'exportation de l'al. 1. et les placer dans un nouvel al. 2, réservé aux seules mesures d'exportation.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	des ventes; b. l'appréciation de la compétitivité des produits ou catégories de produits. c. 5 L'office peut s'écarter des principes de l'attribution des fonds fixés aux al. 1 et 2, notamment pour des campagnes multiproduits, pour des présentations à des manifestations, foires et expositions ainsi que pour des mesures prises dans le domaine de l'agritourisme.	

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Le GOV salue la simplification prévue pour les entreprises qui ne produisent que de petites quantités destinées à leur propre consommation et pour les entreprises qui importent uniquement du vin en bouteille (Art. 39 al 1 bis et ter). De même, la suppression du délai de 30 jours pour s'annoncer à l'organe de contrôle est à saluer (art. 34 al. 1). Le GOV déplore que les aides à la reconversion, qui étaient limitées à 2011, soient arrivées à échéance.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34 Obligation des entreprises	**2bis** Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu **dans le respect des appellations cantonales**	Il doit s'agir d'une faute de traduction, car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie à façon p.ex. une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	**Annexe 1** Gletscherwein/ Vin des Glaciers Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Reserve/Réserve/Riserva/Reserva Vin d'appellation d'origine contrôlée **dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales** ~~mis dans le commerce après une période de~~ **maturation** ~~vieillissement d'au moins 18 mois pour les vins rouges et 12 mois pour les vins blancs à partir du 1er octobre de l'année de récolte.~~ La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par les législations cantonales. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l'Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont: Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Malvoisie du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) **Petite Arvine (VS)** **Vino prodotto di uva americana (TI et Mesolcina)** **Plant Robert (VD)**	Conformément à la décision du Parlement fédéral la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

L’adaptation de l’ordonnance sur l’élevage concerne les conditions applicables aux importations de sperme de taureaux. Sans la moindre nécessité, le Parlement a biffé la disposition essentielle pour la promotion de la génétique suisse qui a contribué de manière substantielle au succès actuel de la génétique bovine suisse sur les marchés internationaux. Le GOV regrette cette décision.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le GOV rejette les durcissements prévus de l'ordonnance sur les effectifs maximums.

- Il s'oppose à la restriction supplémentaire concernant l'interprétation du bilan de fumure dans les exploitations qui fournissent les PER et ne livrent pas d'engrais de ferme à des tiers. Le bilan de fumure et les règles de fumure doivent s'appliquer sans tenir compte de la taille de l'effectif.
- Il s'oppose aux nouvelles exigences, qui sont posées aux exploitations qui mettent en valeur des sous-produits, voulant que le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique.

Le GOV approuve les adaptations administratives comme la mise en adéquation des catégories d'animaux avec l'ordonnance sur la terminologie agricole et le changement de l'adresse d'envoi pour les demandes d'autorisations dérogatoires (PER fournies, mise en valeur de sous-produits).

Sur le principe, le GOV salue la simplification prévue pour les poulets de chair. La branche a pris acte de la définition, qui a été mise en discussion dans le cadre de l'audition, des places d'engraissement standard dans l'engraissement de volaille. Cependant, l'objectif demeure de trouver une solution plus adaptée à la pratique.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Effectifs maximums	1 Les exploitations qui ne fournissent pas les prestations écologiques requises en vertu de l'art. 70a, al. 2, LAgr, ou qui les fournissent seulement en livrant de l'engrais de ferme à des tiers, doivent respecter les effectifs maximums suivants: … **g. ~~27 000~~ 18 000 poulets de chair (à partir de 43 jours d'engraissement)** **…** **2 Dans les exploitations pratiquant l'élevage de poulets de chair, les effectifs maximums suivants sont autorisés en cas de durée réduite de l'engraissement:** **a. 21 000 poulets de chair jusqu'à 42 jours d'engraissement ;** **b. 24 000 poulets de chair jusqu'à 35 jours d'engraissement ;** **c. 27 000 poulets de chair jusqu'à 28 jours d'engraissement.**	**Art. 2 al. 1 let. f** Maintenir les droits actuels. On a déjà pu lire dans la presse que les effectifs maximums de volaille seront relevés à 27 000 animaux. La mention du chiffre de 27 000 est un enjeu délicat, voire fatal. Même la Protection Suisse des Animaux conteste déjà ce chiffre. Si cette nouvelle formulation est retenue, il faudra faire preuve de beaucoup de circonspection et de précaution.
Art. 6 Exploitations fournissant les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme à des tiers	1 Pour les exploitations qui fournissent les prestations écologiques requises sans livrer de l'engrais de ferme, l'effectif total autorisé est calculé compte tenu des prestations requises en vertu de l'annexe 1, ch. 2.1, al. 2 et 3, de l'ordonnance du ... sur les paiements directs. ~~Les analyses du sol démontrant que les sols de l'exploitation sont insuffisamment approvisionnés ne peuvent pas être prises en compte pour déterminer l'effectif total autorisé.~~ … 3 L'OFAG examine les indications et transmet la demande à l'autorité cantonale compétente pour prise de position. **La prise**	**Art. 6 al. 1** Les règles relatives à l'établissement du bilan de fumure et à la fumure doivent être reprises sans modification. Aucune règle particulière n'est nécessaire pour l'application de l'OEM. **Art. 6 al. 3** Si les demandes continuent d'être traitées à la fois par des offices fédéraux et les autorités cantonales, il ne sera guère possible d'accélérer les procédures. Seule la fixation d'un délai maximum pour le traitement de la de-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de position concernant la demande est communiquée au requérant au plus tard trois mois après son dépôt. … 5 L'effectif maximum fixé est généralement valable pour 15 ans. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance du délai; en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti. … ~~6 Tout changement relatif aux conditions ayant justifié l'autorisation doit être communiqué à l'OFAG dans le délai d'un mois après sa constatation par l'exploitant. En cas de changement de ces conditions, l'OFAG peut adapter ou retirer l'autorisation avant l'échéance du délai.~~	mande par les autorités permettra de faire avancer les choses. **Art. 6 al. 5** Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire. **Art. 6 al. 6** Dans l'intérêt de la sécurité du droit et de la protection de l'investissement, l'OFAG ne doit pas pouvoir simplement retirer l'autorisation. Il y a lieu de renoncer à l'adaptation proposée à l'al. 6.
Art. 7 Autorisations d'exception pour la mise en valeur des sous-produits issus de la transformation du lait et de la fabrication de denrées alimentaires	1 Sur demande, l'office accorde une autorisation d'exception aux exploitations élevant des porcs qui mettent en valeur les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires, à condition que, chaque année en moyenne: a. 25 % au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits issus de la transformation du lait; b. **30** ~~40~~ **%** au moins des besoins énergétiques des porcs soient couverts grâce à des sous-produits non issus de la transformation du lait, ou c. les sous-produits, issus ou non de la transformation du lait, soient utilisés pour l'alimentation des porcs et couvrent au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs. 2 L'autorisation d'exception n'est accordée que si: ~~a. le canton sur le territoire duquel les sous-produits sont créés atteste par écrit, au moyen du formulaire établi par l'OFAG, que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique d'importance régionale;~~ b~~. la distance~~ ~~de~~ l'entreprise de transformation du lait ou de fabrication de denrées alimentaires d'où sont issus les sous-produits ~~est de 75 km au plus, par la route~~, couvre au moins **30** ~~40~~ **%** des besoins énergétiques des porcs	**Art. 7, al. 1** Autoriser des rations adéquates, encourager la mise en valeur écologique. **Art. 7, al. 2** Cette disposition entraîne un gonflement inutile de la bureaucratie. Il y a lieu de biffer la condition d'attester que l'élimination de ces sous-produits est une tâche d'utilité publique. Aujourd'hui déjà, l'alimentation des animaux est pénalisée par la concurrence actuelle de l'usage des sous-produits pour la production d'énergie. Il serait inopportun de compliquer davantage la situation par des contraintes administratives. Par principe, les sous-produits matériels devraient être utilisés autant que possible pour l'alimentation des animaux et non pas à des fins énergétiques. L'élimination est toujours une tâche d'utilité publique (réutilisation de denrées alimentaires de valeur, écologie globale, diminution de la dépendance des importations de fourrages). L'adaptation permet l'aménagement de rations adéquates. Il y a lieu de promouvoir la mise en valeur par des exploitations élevant des porcs, car elle est pertinente et écologique.
Art. 8 Liste des sous-produits	1 Les sous-produits issus de la transformation du lait ou de la fabrication de denrées alimentaires qui sont pris en compte pour l'octroi d'une autorisation d'exception en vertu de l'art. 7 sont mentionnés dans l'annexe.	Encourager une simplification et une mise en valeur pertinente au lieu de les entraver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	2 L'OFAG peut modifier l'annexe. Il ajoute des sous-produits dans l'annexe lorsque ceux-ci remplissent les conditions suivantes: a. ils ne sont pas spécialement produits pour l'alimentation des porcs; b. ils ~~ont une forte teneur en eau et~~ s'avarient en l'espace de 30 jours au maximum sans l'ajout de conservateurs; c. leur utilisation pour l'alimentation des porcs est appropriée et n'a pas d'effet négatif sur la qualité de la viande ou le bien-être des animaux; ~~d. ils sont produits de manière régulière, de telle sorte que l'alimentation est garantie tout au long de l'année;~~ ~~e. il est plus judicieux de les utiliser pour l'alimentation des porcs que dans les aliments secs usuels pour animaux.~~	
Art. 9 Autorisations d'exception pour les essais et la recherche	L'OFAG octroie ~~sur demande des autorisations d'exception~~ pour les exploitations d'essais de la Confédération et les stations fédérales de recherches agronomiques, l'Aviforum, de Zollikofen, et le Centre d'épreuves d'engraissement et d'abattage du porc, de Sempach, dans la mesure où les activités d'essais et de recherches exigent un dépassement de l'effectif.	Biffer « sur demande », ces formalités administratives supplémentaires sont superflues.
Art. 11 Procédure	2 L'autorisation d'exception est octroyée pour un maximum de cinq ans, sous réserve de la durée de validité du contrat de vente visé à l'art. 8, al. 2, let. d. Une nouvelle demande doit être déposée auprès de l'OFAG avec la documentation nécessaire, au plus tard **trois** ~~six~~ **mois** avant l'échéance de l'autorisation d'exception; ~~en cas d'omission, le traitement de la demande avant l'échéance de l'autorisation ne peut pas être garanti.~~	Le délai de 3 mois pour traiter la nouvelle demande doit suffire.
Art. 14 Montant de la taxe	1 La taxe perçue annuellement par animal en surnombre se monte à: b. **20** ~~75~~ **francs** pour les porcelets sevrés (jusqu'à 35 kg)	Comme jusqu'à ce jour, égalité de traitement au niveau de l'échelonnement des catégories d'animaux
Annexe Liste des sous-produits alimentaires	*Sous-produits alimentaires non issus de la transformation du lait (art. 10):* *Sous-produits de la production de bircher Müesli* *Sous-produits de la recherche en technologie alimentaire* *Sous-produits de la production de chocolat* *Sous-produits de la production de sucre*	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La CVA salue la reconduite des contributions selon l'article 58 al. 1 de la LAgr ainsi que la prise en considération de la production de baies.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Exigences en matière de qualité	S'agissant ~~des fruits et des produits de fruits~~ **des baies, des fruits à noyau et des fruits à pépins, des raisins et de leurs produits**, pour lesquels des contributions sont versées, l'OFAG peut édicter des charges en matière de qualité minimale. Dans ce cas, il s'appuie sur l'Usage suisse pour le commerce ou sur les normes de qualité internationales.	Les mêmes fruits que dans l'article 58 de la LAgr doivent être considérés
Art. 9a bis 9h Contributions pour des mesures coordonnées au sein de groupes de producteurs pour les années **2014 à 2017**	**Art. 9***a* Ayants droit aux contributions 1 Ont droit aux contributions les exploitants qui: a. reconvertissent leurs cultures au sens de l'art. 9*b* ou plantent des cultures novatrices au sens de l'art. 9*c* en coordonnant leurs reconversions ou leurs plantations au sein de groupes de producteurs; et b. s'engagent individuellement, lorsqu'il s'agit d'une reconversion, à ne pas augmenter la surface de cultures de pommiers et de poiriers de leur exploitation durant les trois années suivant la reconversion; ils peuvent toutefois reprendre des cultures existantes. 2 L'exploitant qui dépose une requête portant sur des surfaces plus grandes que les surfaces minimales mentionnées aux art. 9*b*, al. 4, et 9*c*, al. 4, n'est pas tenu de coordonner sa reconversion ou ses plantations au sein d'un groupe de producteurs. **Art. 9***b* Contributions à la reconversion 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la reconversion de cultures de pommiers, de poiriers, de pruniers et de cerisiers qui comprennent au moins le nombre d'arbres prévus à l'art. 22, al. 2, de l'ordonnance du ……. sur la terminologie. 2 Par reconversion, on entend l'arrachage d'une culture de pommiers, de poiriers, de pruniers ou de cerisiers et la plantation, la même année ou au cours de l'année suivante, sur une surface équivalente, d'une culture de pruniers ou de cerisiers. Des contributions sont allouées pour la plantation de cultures:	Selon la décision du Parlement, qui a choisi de maintenir l'art. 58 LAgr, l'octroi de contribution à la reconversion doit se poursuivre pour les cultures de pommes, de poires, de pruneaux et de cerises. Il faut continuer de réduire les surfaces des cultures de fruits à pépins. Pour créer des incitations à la conversion aux cultures de fruits à noyau, il faut continuer d'octroyer des contributions à la reconversion. Les contributions à la reconversion doivent uniquement être octroyées dans les cas où nous ne disposons pas encore d'un plein approvisionnement du marché.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. qui comprennent au moins 300 pruniers ou 500 cerisiers par ha; b. dont la période de récolte se situe en grande majorité avant ou après la période pendant laquelle la moyenne quadriennale du taux d'approvisionnement du marché suisse par les produits indigènes excède 80 %; c. pour laquelle la commercialisation de la récolte a été planifiée. 3 L'arrachage doit avoir lieu dans un délai maximal d'un an à compter du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1,5 ha. **Art. 9*c*** Contributions pour des cultures novatrices 1 Des contributions peuvent être allouées en faveur de la plantation de cultures de fruits et de légumes novatrices pour lesquelles la commercialisation de la récolte a été planifiée. 2 Par cultures novatrices, on entend: a. les cultures de cerisiers pour la conserve adaptées à la cueillette mécanique, de pêchers, de nectariniers, de pruniers de l'espèce Prunus salicina (prunes américano-japonaises) et des sous-espèces Prunus domestica syriaca (mirabelles) et italica (reines-claudes) qui comprennent au moins 300 arbres par ha; b. les vignes destinées à la production de raisins de table qui comprennent au moins 2300 ceps par ha; c. les cultures d'asperges blanches et violettes; d. toute autre culture pérenne de fruits ou légumes de table qui ne bénéficient pas d'une protection à la frontière. 3 La plantation doit avoir lieu dans un délai maximal de 18 mois à compter du jour du dépôt de la requête. 4 Aucune contribution n'est versée lorsque la requête d'un groupe de producteurs porte sur des surfaces reconverties inférieures à 1 ha. **Art. 9*d*** Montant des contributions 1 Le montant des contributions est calculé sur la base suivante:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Reconversion: Fr./ha Cultures de cerisiers 14 000 Cultures de pruniers 14 000 Cultures novatrices: Cultures de cerisiers pour la conserve 14 000 Cultures de pêchers et de nectariniers 14 000 Cultures de mirabelles et de reines-claudes 14 000 Cultures de prunes américano-japonaises 22 000 Vignes de raisins de table 37 000 Cultures d'asperges 12 000 2 Pour les cultures novatrices au sens de l'art. 9*c*, al. 2, let d, le montant des contributions est fixé sur la base de 30 % de la valeur standard du capital plantes. **Art. 9***e* Requête 1 La requête doit être déposée au plus tard durant l'année civile au cours de laquelle la plantation donnant droit aux contributions de reconversion ou aux contributions pour cultures novatrices est réalisée. 2 La requête doit notamment contenir les informations suivantes: a. le nom et l'adresse de l'exploitant; b. le nom et l'adresse des exploitants membres du groupe de producteurs au sein duquel la reconversion ou la plantation de cultures novatrices est coordonnée; c. le nom des communes où se situent les parcelles des cultures à planter et, le cas échéant, des cultures à arracher; d. le numéro cadastral des parcelles; e. la surface de plantation concernée en m^2 et, le cas échéant, la surface arrachée en m^2; f. un plan commercial simplifié selon le modèle mis à disposition par l'office; g. une déclaration d'engagement selon l'art. 9*a*, let. b. 3 Les requêtes collectives sont admises. **Art. 9***f* Prise en compte et traitement des requêtes 1 Les requêtes sont prises en compte selon l'ordre d'arrivée auprès de l'office. La date du timbre postal ou du dépôt de la demande auprès de l'office fait foi.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2 Avant de traiter les requêtes, l'office transmet aux cantons une copie des requêtes déposées par des exploitants domiciliés sur leur territoire. 3 L'office communique la décision aux cantons. **Art. 9*g*** Versement des contributions L'office verse les contributions aux ayants droit lorsque la reconversion ou la plantation est réalisée. Les ayants droit doivent fournir à l'office une attestation, établie par le canton, de la réalisation de la reconversion ou de la plantation. **Art. 9*h*** Réduction et refus des contributions 1 Les contributions sont réduites ou refusées lorsque le requérant: a. donne, intentionnellement ou par négligence, des indications fausses; b. entrave le bon déroulement des contrôles. 2 La réduction des contributions est fixée conformément à l'annexe.	

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
De manière générale, le GOV salue les modifications apportées à cette ordonnance et n'a pas de proposition de modification supplémentaire à apporter. Le lait transformé en fromage dont la teneur en matière grasse est inférieure à 150 g par kg de matière sèche ne donnera plus droit au supplément pour le lait transformé en fromage ni au supplément de non-ensilage. Cette adaptation contribue à encourager les fromages à forte valeur ajoutée et va dans le sens d'une stratégie qualité. D'un autre côté, le GOV comprend que des exceptions soient nécessaires pour certaines spécialités fromagères pauvres en matière grasse. Ainsi, il est juste que cette restriction ne s'applique ni au sérac brut utilisé comme matière première pour la fabrication de fromage aux herbes (produit traditionnel et important pour l'économie régionale), ni au Werdenberger et Liechtensteiner Sauerkäse, ni au Bloderkäse (inscrit au registre des appellations d'origine et des indications géographiques). Le GOV salue que l'attribution du supplément de non-ensilage soit désormais possible pour les fromages à pâte molle protégés par une AOP (art. 2 al.1 let. d).

Il est essentiel que les suppléments pour le lait transformé en fromage et de non-ensilage profitent aux producteurs. Dans ce sens, le GOV demande une transparence complète sur l'attribution de ceux-ci. Il est particulièrement important de connaître les quantités de lait livrées par les producteurs, transformées en fromage et les quantités qui sortent des fromageries.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Supplément versé pour le lait transformé en fromage	1 Le supplément pour le lait de vache, de brebis et de chèvre transformé en fromage est de 15 centimes par kilogramme de lait et est versé aux producteurs lorsque le lait est transformé: a. en fromage au sens de l'art. 36 de l'ordonnance du DFI du 23 novembre 2005 sur les denrées alimentaires d'origine animale, pour autant que la teneur en matière grasse dans la matière sèche soit de 150 g/kg au moins ; b. en sérac brut comme matière première destinée à la production de fromage aux herbes, ou ~~en Werdenberger Sauerkäse, Liechtensteiner Sauerkäse et Bloderkäse~~ **en fromage, à la condition qu'il soit inscrit par l'OFAG comme AOP ou IGP.** **1 bis Le supplément est versé pour le lait transformé en fromage qui est identifié par un nom, une forme, un poids moyen, une teneur en eau et en matière grasse.**	**Art. 1 al.1** Aujourd'hui, seuls le Werdenberger Sauerkäse, le Liechtensteiner Sauerkäse et le Bloderkäse sont des fromages AOP ayant moins de 15% MG, mais d'autres fromages pourraient à l'avenir s'ajouter à cette liste. Une formulation plus générale permettrait d'anticiper le futur et de préciser clairement à l'alinéa 1 c. le critère de sélection, à savoir l'ensemble des fromages au bénéfice d'une AOP ou d'une IGP. **Art. 1bis** Une telle définition permet d'éviter les tromperies ainsi que l'utilisation inadaptée de cette disposition (produit affouragé aux porcs). L'introduction d'un tel alinéa assure une plus haute crédibilité à cette mesure de soutien du marché laitier dans son ensemble.
Art. 6 Obligation faite à l'utilisateur de lait de verser les suppléments et de tenir une comptabilité	Les utilisateurs de lait sont tenus: a. de verser les suppléments visés aux art. 1 et 2 aux producteurs auxquels ils ont acheté le lait transformé en fromage, dans le délai d'un mois~~; et~~ **,** b. de les présenter séparément dans les comptes portant sur l'achat du lait et de tenir une comptabilité permettant de vérifier les contributions qu'ils ont reçues et versées au titre des suppléments~~.~~ **; et** **c. de faire, dans les décomptes d'achat de lait, figurer à tous les échelons la quantité de lait transformé en fromage.**	Cette directive est nécessaire pour une question de transparence en matière de versement des suppléments.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Sur le principe, la nouvelle approche systémique est pertinente et claire.
Jusqu'ici, l'ordonnance sur les données agricoles (RS 919.117.71) et ses annexes mentionnaient nommément l'USP comme **bénéficiaire des données**. La nouvelle loi et l'ordonnance montrent que l'USP aura dorénavant des difficultés à recevoir des données (p.ex. concernant le SIPA). Nous estimons qu'il serait logique que la principale association de défense professionnelle agricole puisse étayer ses décisions avec des données sans être entièrement tributaire des offices fédéraux dans ce domaine.

Dans l'agriculture aussi, comme pour toutes les composantes AGATE, la Confédération devrait autant que possible préférer les logiciels à code source ouvert (OSS) et les produits avec licence Creative Commons aux logiciels propriétaires pour les solutions informatiques. Ce choix garantit un accès plus large aux logiciels, des réductions de coût et une moindre dépendance de sociétés particulières qui pourrait devenir accablante autrement. Parmi les autres effets positifs, outre les économies de sommes importantes (frais de licence), cela simplifierait le travail de développeurs de logiciels tiers et d'adaptations ou leur permettrait même d'adapter et d'améliorer le logiciel.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Système d'information géographique (Données)	Le système d'information géographique (SIG) de l'OFAG comprend les géodonnées suivantes visées à l'annexe 3: … **e (nouveau) surfaces d'estivage**	Coordonner de façon centralisée à la Confédération la délimitation et l'enregistrement des régions d'estivage.
Art. 23 Système d'informatique décisionnelle	1 L'OFAG alimente le système d'informatique décisionnelle (Astat) avec les données de ses systèmes d'information. 2 Il utilise Astat pour l'accomplissement de ses tâches, notamment pour: a. assurer l'application de la loi sur l'agriculture et examiner l'efficacité desmesures; b. rendre compte de l'utilisation des fonds; c. soutenir le développement de la politique agricole; d. faciliter l'établissement de statistiques et de publications.	**Système d'informatique décisionnelle « Astat » :** il est alimenté avec des données des autres systèmes et sert à assister l'OFAG dans l'accomplissement de ses tâches, en particulier pour assurer l'efficacité des mesures, « *rendre compte de l'utilisation des fond*s » et « *soutenir le développement de la politique agricole* ». Il semble un peu étrange que l'institution chargée des tâches d'exécution en assume aussi, elle-même et toute seule, le contrôle de gestion – les autres ne disposant pas des données/des informations nécessaires à cet effet.
Art. 27 Publication des données	1 L'OFAG peut rendre accessible ou transmettre des données anonymisées au public. 2 L'OFAG peut transmettre les données visées aux art. 2, 6, let. a à d, 10 et 14 sous forme pseudonymisée à des hautes écoles situées en Suisse et à leurs stations de recherche, **ainsi qu'à l'Union suisse des paysans** à des fins d'étude, de recherche, d'évaluation et de monitoring. La transmission de données à des tiers est possible si ~~ces derniers travaillent sous mandat de l'OFAG~~ si l'USP a donné son accord.	A l'avenir aussi, l'USP aura besoin de pouvoir accéder à des données sous forme pseudonymisée pour réaliser ses propres analyses. Comme des indications détaillées sur l'exploitation, p.ex. commune, surfaces, nombre d'animaux, sont nécessaires afin d'effectuer des analyses différenciées (p.ex. afin de former plusieurs classes), des données anonymisées peuvent s'avérer insuffisantes dans certains cas. Au niveau de sa portée, la formulation proposée correspond à l'Art. 15i et aux annexes afférentes de l'ordonnance sur les

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		données agricoles en vigueur et permettrait à l'USP de continuer d'effectuer des analyses différenciées.
Anhang 3 Géodonnées	**e (nouveau) surfaces d'estivage.** **Périmètre des pâturages, des surfaces de promotion de la biodiversité et des surfaces de protection de la nature et du paysage en zone d'estivage.**	Compléter le tableau « Géodonnées » par une ligne pour les surfaces d'estivage.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Le GOV salue cette nouvelle ordonnance qui rejoint le travail effectué par les porteurs des AOP-IGP. Nous nous étonnons du fait que les commentaires ne font jamais référence aux AOP-IGP. Nous demandons que tout programme lié à une AOP ou IGP puisse bénéficier des mesures prévues par cette ordonnance.

La Confédération veut promouvoir de façon ciblée les mesures dans les domaines de la durabilité et de la qualité. Les Art. 2 et 11 de la LAgr révisée offrent les bases pour cette promotion. Il faut cependant encore apporter des améliorations substantielles à l'OQuaDu afin d'assurer une application correcte de cette base légale.
Le GOV regrette que l'ordonnance ne se réfère qu'à l'Art. 11. La promotion de la Stratégie Qualité, inscrite à l'Art. 2 LAgr, ne se retrouve ainsi dans aucune ordonnance. Il y a lieu d'y remédier en partie en soutenant séparément les programmes de promotion de la qualité.
Par conséquent, le GOV demande de concrétiser l'ordonnance de manière à soutenir les programmes et les projets relevant de la promotion de la qualité et/ou de l'assurance de la qualité et/ou de la durabilité. L'Art. 11, al. 1, LAgr indique clairement que la Confédération soutient des mesures collectives qui contribuent « à améliorer ou à assurer la qualité et la durabilité des produits agricoles ». La prise en compte de cette revendication s'inscrit aussi dans l'intention de la Stratégie Qualité et de l'Art. 2 LAgr. Diverses parties prenantes de la chaîne de création de valeur ont affirmé leur volonté de renforcer les activités de promotion de la qualité et d'innovation en signant la charte. Par conséquent, le GOV accorde une grande importance à ce que la Stratégie Qualité et ses trois piliers (un leadership fort en matière de qualité, un partenariat vécu en matière de qualité, une offensive commune sur les marchés) serve de base à cet effet. Dans cette optique, l'USP soutient formellement l'Art. 2 OQuaDu.

Ce qui frappe en général, c'est la position prépondérante qu'occupe la promotion de la durabilité dans l'OQuaDu. La durabilité ne représente toutefois qu'une seule des nombreuses valeurs de la charte. Le naturel, la saveur, la sécurité et la santé, l'authenticité et l'origine suisse en sont d'autres. Il faut également inscrire la promotion de ces valeurs dans l'ordonnance. Il serait toutefois erroné de vouloir regrouper à tout prix ces diverses mesures. A titre d'exemple, l'assurance-qualité revêt, à elle seule, une très grande importance, également pour les produits déjà existants. Les divers scandales alimentaires qui ont éclaté dans un passé récent ont, une fois de plus, montré que les consommatrices et consommateurs attachent beaucoup d'importance à la sécurité et à la santé (voir ci-dessus : valeurs de la charte). La grande confiance que les consommatrices et consommateurs accordent aux denrées alimentaires suisses représente le fruit d'un travail obtenu non seulement grâce à l'innovation, mais aussi par le maintien d'une qualité élevée et contrôlée. Il ne faudrait en aucun cas autoriser la promotion de la qualité uniquement lorsqu'elle porte sur des aspects de la qualité qui dépassent de loin le niveau légal requis. **Par conséquent, le maintien du soutien accordé au programme d'assurance qualité, comme SwissGAP, représente une revendication essentielle du GOV qui considère l'assurance qualité comme une mission permanente et demande, par conséquent, de renoncer à limiter dans le temps les programmes dans ce domaine.**

Le GOV insiste ici sur le fait que la qualité et la durabilité ne s'excluent pas mutuellement. Au contraire, le GOV salue les démarches qui visent à réunir ces deux aspects. Cela ne doit pas être une obligation.

Pour ce qui est des conditions pour déposer des demandes, les exigences sont très importantes et entraînent des formalités administratives considérables. Les petits projets régionaux ne seront guère en mesure de répondre à toutes ces conditions et seront ainsi exclus du cercle des bénéficiaires potentiels. Le GOV vous prie de réexaminer l'utilité de fixer ces exigences si élevées. De plus, il recommande de rester vigilant à une éventuelle saturation des segments de marché. La promotion des projets est importante, mais elle ne doit pas mener à une saturation du marché dans les différents domaines.

En définitive, la stratégie qualité ne doit pas se réduire aux mesures prévues dans le cadre de la OQuaDu. Cette ordonnance est un instrument parmi d'autres qui contribue à renforcer une stratégie de qualité commune dans le secteur agroalimentaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Mesures bénéficiant d'un soutien financier	1 Une aide financière est accordée au titre de la promotion de la qualité, **de l'assurance-qualité** et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire pour: a. l'élaboration, le développement et la mise en œuvre de programmes **la promotion de la qualité,** d'assurance qualité et de durabilité ou pour la participation à ces programmes; … **c. (nouveau) Le développement et la concrétisation de programme d'assurance – qualité, ainsi que pour la participation à de telles programmes**	Il faut établir une distinction claire entre les trois catégories de programmes. Les projets innovants visant à promouvoir la qualité doivent également pouvoir être soutenus.
Art 4 Porteurs de projets	Les porteurs des mesures peuvent être des associations regroupant des producteurs, les transformateurs de leurs produits ou ceux qui les commercialisent et, le cas échéant, des groupements de consommateurs. Les porteurs de projets peuvent également être des interprofessions **ou des groupements porteurs d'une demande d'IGP.**	La protection d'un produit par une IGP est une démarche visant la qualité et la durabilité au même titre qu'une AOP. Etant donné qu'il suffit pour l'IGP qu'une seule des étapes de production ait lieu dans la zone délimitée, le groupement ne sera pas nécessairement composé de tous les collèges professionnels. Cependant, ce groupement doit pouvoir être reconnu comme porteur de projet.
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière	~~4 L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure.~~	La limitation du soutien financier pour certains programmes, par exemple au niveau de l'assurance qualité, n'est pas nécessaire. L'assurance qualité est une mission permanente et certains programmes prennent du temps avant de s'imposer.
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité	1 Les programmes **de promotion de la qualité** ~~d'assurance qualité~~ et de durabilité doivent: a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs **et contribuer à accroître l'accès au marché;** **b. Être accrédités, selon l'ordonnance sur l'accréditation** b. imposer aux produits ou aux processus de production des exigences dépassant ~~incontestablement et largement~~ les exigences légales en matière de qualité ou de durabilité; c. être clairement définis et comporter un descriptif des procédures de contrôles et, le cas échéant, des procédures d'attribution du droit d'usage de la marque de conformité; d. pouvoir être accrédités conformément à l'ordonnance du 17 juin 1996 sur l'accréditation et la désignation2, et e. comporter un processus ~~d'amélioration~~ **de mise en place et d'optimisation** continue du programme **en fonction des nouvelles connaissances.** **2 Les programmes d'assurances qualité doivent:**	**Art. 8** La promotion de la qualité et les programmes dans le domaine de la durabilité sont décrits dans l'article 8 alinéa 1. Les programmes d'assurance qualité sont traités séparément dans l'article 8 alinéa 2. L'alinéa 3 reste inchangé. **Art. 8 al. 1 :** En ce qui concerne le dépôt des demandes de soutien, le GOV constate que les exigences sont volumineuses et les coûts administratifs importants. Les porteurs de petits projets régionaux ne pourront pas répondre à ces exigences. La proposition de l'Art. 8 al. 1 let. b est trop vague et incontrôlable. La charge administrative potentielle est importante. Le GOV propose de formuler cet alinéa plus simplement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a) être portés collectivement au niveau national et contribués à la qualité et à la sécurité des denrées alimentaires **b) répondre aux exigences du marché** **c) poser des exigences au niveau du produit ou du processus qui dépassent les exigences légales** **d) être volontaires et se concrétiser au niveau des exploitations agricoles** 3 Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité.	
Art. 9 Projets innovants de durabilité	Les projets de **qualité ou de** durabilité innovants doivent: a. présenter une approche innovante du point de vue du marketing, de la forme d'organisation ou du type de partenariat; b. servir de modèle à l'ensemble de la filière concernée; c. établir des indicateurs et des objectifs d'efficacité dans ~~différents~~ **au minimum un des** domaines de durabilité, et d. prouver ~~qu'ils n'ont pas de répercussions négatives sur d'autres domaines de la durabilité~~ **que d'éventuels effets négatifs sur un autre domaine de la durabilité sont supportables.**	Les projets innovants dans le domaine de la qualité doivent également pouvoir profiter de soutien. **Art. 9 al. 1 let. c** La formulation proposée est plus précise. **Art. 9 al. 1 let. d** Le principe de la durabilité s'appuie sur trois piliers, l'économie, le social et l'écologie qui sont en interaction. L'important est de maintenir l'équilibre entre ces trois piliers.
Art. 10 Demandes	1 La demande doit être présentée par des porteurs de projets au sens de l'art. 4. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'encouragement de la qualité ou de la durabilité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; e. les documents attestant que l'autofinancement est assuré et un exposé des motifs pour lesquels la mesure n'est pas réalisable sans un soutien financier; f. un descriptif de la manière dont les porteurs du projet entendent assurer la continuité de la mesure durant toute la durée dudit projet; g. la démonstration que les conditions en matière d'organisation et	Les demandes pour les projets visés dans cette ordonnance peuvent se regrouper avec d'autres demandes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	de personnel sont réunies pour pouvoir réaliser la mesure prévue, h. un plan d'exploitation (business plan) concernant l'aide initiale. 2 La demande **pour un programme ou un projet d'assurance qualité** doit comporter: a. un descriptif du projet, notamment des objectifs principaux et des objectifs partiels, du groupe cible, des étapes de réalisation ainsi que des compétences et responsabilités des porteurs du projet; b. un budget et un plan de financement; c. un concept de contrôle des résultats; d. la preuve que les exigences générales et spécifiques au sens de la présente ordonnance sont remplies; 3 Les demandes doivent parvenir à l'Office fédéral de l'agriculture d'ici au 31 mai de l'année précédant la réalisation du projet. **4 (nouveau) La demande pour un programme ou un projet d'assurance qualité ne peut être faite que pour une période maximale de quatre années.**	
Art. 13 Versement de l'aide financière	Le versement des aides financières aux producteurs participant à des programmes, **d'encouragement de la qualité**, d'assurance qualité et de durabilité ainsi qu'à des projets innovants de durabilité est coordonné sur la base des dispositions prévues au titre 3 de la LAgr**. Les participants peuvent décider que les versements seront octroyés directement au porteur du projet.**	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants (ASVEI) 0687 ASVEI Association suisse des vignerons-encaveurs indépendants: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Château de Duillier, 1266 Duillier
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Duillier, le 26 juin 2013 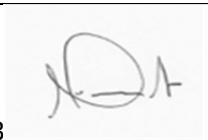

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]Pour les activités proches de l'agriculture et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions al. 3, let. b	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles) ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al. 1. [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al.1.	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 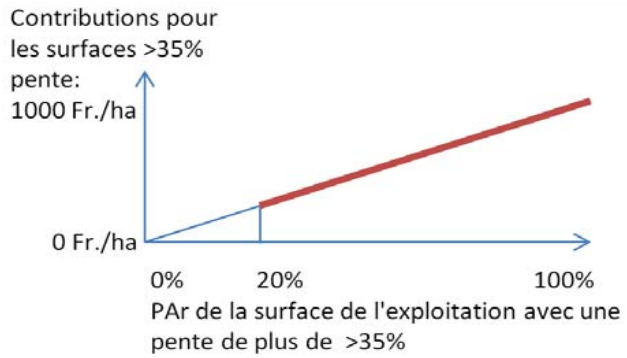 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
	Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses ou en banquettes les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs ou talus de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses ou en banquettes; b. la lettre b doit être supprimée c. (nouveau b) les murs ou talus de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42, al. 4 Art. 42, al. 7	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses et en banquettes sont fixés à l'annexe 2. [7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses et en banquettes d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de CHF 950.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55 Conditions et charge pour les contributions du niveau de qualité I, al. 5 al. 6 al. 7	[5]Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [6]Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [7]Lors du semis, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope ou riches en espèces pour la surface de promotion de la biodiversité concernée.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projet Huppe fasciée p.ex.). Concernant l'al. 7, VITISWISS n'a pas connaissance de mélanges recommandés par Agroscope pour le semis dans les vignes. Les semis commerciaux riches en espèces doivent donc également être autorisés.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II, al. 4	Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions de qualité I sont également versées pour cette même surface si elle répond aux conditions de l'art. 53, al. 1.	L'al. 4 laisse entendre que les SVBN qui toucheraient des contributions de qualité II toucheraient également des contributions de qualité I, alors qu'elles en sont exclues par l'ar. 53, al. 1.
Art. 61 et annexe 7 Contributions à la qualité du paysage		Nous partons du principe que les projets valorisant la qualité paysagère des vignobles sont dans le champ d'application de cette contribution. En 2014, nous nous opposons à la limitation à un seul projet par canton et proposons par contre un plafond à l'hectare selon le budget fédéral à disposition.
Art. 62 al. 1, let. c (nouveau)	une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impli-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		quent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 77, al. 2 Non-recours aux herbicides	[2]Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs et les viticulteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes
Art. 79 et annexe 7 Contributions à l'utilisation technique d'applications de produits phytosanitaires	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Chapitre 6 Contributions à l'efficience des ressources Section 4 : nouveau Art. 80 bis Contribution	Contribution à des techniques d'arrosage permettant d'économiser l'eau 80 bis Contribution 1 Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau. 2 Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau : a. Le système d'arrosage goutte à goutte b. Le système d'arrosage par microjets	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte et microjets devrait également être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 112, al. 8 Dispositions transitoires	[8]Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.	
Annexe 1 Prestations écologiques requises 1 Enregistrements	L'exploitant tient à jour régulièrement des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation	La version allemande intègre la notion de "regelmässig" qui doit également figurer dans la version française

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
let. c	c. la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), ainsi que pour les grandes cultures les dates de récolte et les rendements et des données supplémentaires concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol	Les dates de récolte et rendements ne peuvent pas être enregistrées dans le journal d'exploitation viticole, les contrôles PER s'effectuant avant les vendanges. Ces données sont en revanche obligatoires et tenues à jour dans d'autres types de registres, mais ne peuvent être contrôlées dans le cadre des PER
2.1 Bilan de fumure, al. 1	[1]Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente	Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD Dans la pratique, des viticulteurs exploitent des parcelles qui nécessitent un apport d'azote, mais pour lesquelles les analyses de sol ne préconisent aucune fumure P. Si l'ensemble de l'exploitation est riche en P et en MO, il est alors impossible de faire un tournus sur plusieurs années pour répartir les éléments fertilisants ou de justifier les dépassements par la nécessité d'élever le taux de MO. Seule une fumure minérale permet alors une correction ciblée. Cette pratique est cependant difficile à défendre et entraîne la pénalisation de producteurs épandant du fumier ou du compost, ce qui ne constitue pas une solution de facilité et est tout à fait dans l'esprit PER.
6.1 Dispositions générales, al. 2	[2]Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 350 litres doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).	Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans
8.2 Réglementations PER pour les cultures spéciales, al. 2, let. c	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER
8.2 Autres réglementations PER, al. 1	[1]Les organisations professionnelles et les organes d'exécution suivants peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques pour les autres systèmes de production	Cette précision permet d'éviter les confusions entre cultures spéciales et autres systèmes de production
9 Bordures tampon, al. 5	Voir commentaire sous art. 19	Voir commentaire sous art. 19

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses *et/ou en banquettes*	Les terrasses et/ou banquettes sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses, banquettes), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs et/ou les talus d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les 50 m en moyenne. 3. La hauteur des murs et/ou des talus de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons et les murs forestiers. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. Supprimer le chiffre 5 6. Nouveau 5. Les vignobles en terrasses et/ou en banquettes sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 4 1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, al. 1	[1]La fumure minérale n'est permise que sous les ceps	La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps
al. 2	[2]La fauche a lieu en alternance un rang sur deux ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquettes. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins de six semaines. Une fauche de l'ensemble de la surface est permise dès la véraison et en cas de risque de gel	L'alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquettes est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peut nuire à la qualité des raisins par les projections qu'elle engendre. Autoriser une fauche de l'ensemble de la surface dès la véraison permet d'éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel. Une fauche de l'ensemble de la surface dans ces conditions peut

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		se justifier pour éviter des dégâts
al. 4	[4]Sous les ceps, l'utilisation d'herbicides foliaires est autorisée ainsi que et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.	Conserver l'ancienne formulation. La notion "au pied des ceps" correspond à "sous les ceps" dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
al. 5		L'abandon de la limitation de fauche dans les zones de manœuvre et chemins d'accès privés est salué par VITISWISS
al. 6, let. a	a. Supprimer le critère d'exclusion de "part totale de graminée … et dent-de-lion : plus de 66 % de la surface totale" pour le niveau I, lorsque l'enherbement est spontané	D'une part, c'est un casse-tête pour contrôler (pas évident de certifier que la part de ces plantes représente 70 % plutôt que 65 %), ça varie entre les années en fonction des précipitations, mais également durant l'année (d'ailleurs, ces 66 %, on les mesure à quelle période de l'année ?) et, enfin, cela décourage les viticulteurs de déclarer au printemps des vignes à biodiversité comme SCE, alors qu'ils ne savent pas forcément à l'avance la part que représenteront ces espèces « préjudiciables » lors du contrôle.
Modifications du droit en vigueur Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques		L'interdiction d'épandage de produits phytosanitaires et d'engrais le long des eaux superficielles sur une bande de 3 mètres pose de graves problèmes à la viticulture si les bisses, déversoirs et autres canaux dans les vignes sont considérés comme des eaux superficielles. VITISWISS demande que les eaux pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé ne soit pas considérées dans la définition d'eaux superficielles
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre 2018, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis (nouveau)	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 48 Délais de remboursement	[1]Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la trans-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	formation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ; e. pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement	Notamment pour les mesures de réencépagement, vu la non-production durant les premières années, le remboursement doit débuter dès la 5ème année, ceci pour des questions de liquidité

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, al. 2 Dérogations pour les voyageurs	La franchise quantitative pour le trafic voyageur pour usage privé doit être diminuée à 5 l par jour et par personne.	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) [2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1. Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export le budget de promotion des ventes devraient rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:		
Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans le respect des appellations cantonales.	Il doit d'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés. Nous pensons que cette question doit être réglée par les législations cantonales. A défaut, le terme "locaux" doit être remplacé par "cuve".
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales. La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto con uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pages 355 à 366

VITISWISS demande un certain nombre d'explications quant à des points peu clairs de cette nouvelle ordonnance. Avec son projet DD soutenu par l'OFAG dans la phase « Diagnostic », VITISWISS espère pouvoir inscrire son programme dans le cadre de cette nouvelle ordonnance. Le soutien financier de l'OFAG devrait permettre la mise en place des nouvelles exigences et soutenir la certification du label Vinatura. A travers cette nouvelle ordonnance, VITISWISS souhaiterait à terme que les participants au programme DD se voient soutenus par une contribution financière complémentaire (forfaitaire ou à l'hectare) qui pourrait également s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Exigences générales, let. a let. b	Les mesures doivent : a. être axées sur les besoins du marché b. reposer sur les valeurs et les principes directeurs de la charte Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse	 De quelle manière sont définis les besoins du marché ? Faut-il que la charte ait été signée par les porteurs de mesure ?
Art. 5 Coûts imputables, al. 2, let. c	c. les coûts annuels de contrôle et de certification pour la durée maximale de financement selon l'art. 7	La certification du label Vinatura DD pourrait-elle être supportée par ce programme ?
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière, al. 4	[4]L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure	Si la durée de l'aide est limitée pour le porteur du projet, en l'occurrence VITISWISS, cela ne devrait pas être le cas pour les exploitations qui participent au programme. Une contribution à l'hectare ou forfaitaire pourrait ainsi être versée pour les exploitations labellisées Vinatura DD par exemple au bout de la durée de lancement de 4 ans. Cela permettrait de pérenniser les programmes et inciter les exploitations à les rejoindre. Ces contributions pourraient alors s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité, al. 1, let. a al. 2	[1]Les programmes d'assurance qualité et de durabilité doivent : a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs [2]Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité	Cette exigence pour des associations qui ne disposent pas de grands moyens financiers n'est pas toujours facile à respecter et le législateur devra ici faire preuve de souplesse (ne pas exiger des enquêtes marketing nationales) et laisser la place à d'autres formes de réponses Les nouvelles exigences DD de VITISWISS tombent-elles dans cette catégorie ? Il est précisé dans les documents qui accompagnent cette nouvelle ordonnance que ces programmes doivent fonctionner sur la base

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		d'un processus d'amélioration continue sur le modèle des normes ISO. Cette exigence est exagérée et la mise sur pied de tels programmes (SO compatibles) n'est pas envisageable pour des associations comme VITISWISS
Art. 9 Projets innovants de durabilité		Dans quelle catégorie de projets pourrait s'intégrer le DD VITISWISS ? Est-ce plutôt un programme d'assurance qualité et de durabilité (art. 8) ou un projet innovant de durabilité (art. 9) ? La distinction n'est pas claire.
Art. 10 Demandes		D'une manière générale, la procédure de demande est lourde pour une association qui dispose de peu de moyens financiers et d'un secrétariat fonctionnant à temps partiel

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	VITISWISS, Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable 0688 VitiSwiss VitiSwiss: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Berne
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Berne, le 26 juin 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Calcul des unités de main d'œuvre standard, al. 4	[4]Le supplément pour la transformation, le stockage et la vente dans des installations existantes de produits issus de la propre production agricole se calcule en UMOS selon le travail effectif.	Cet alinéa doit également être repris pour les mesures d'amélioration structurelle (selon l'OAS). Il s'agit d'une condition sine qua non pour obtenir l'harmonisation visée. Par conséquent, il est nécessaire d'intégrer la formulation de l'alinéa 4 également dans l'annexe 1 de l'OIMAS.
al. 5	[5]Pour les activités proches de l'agriculture et pour les cultures de l'horticulture productrice, l'attribution des facteurs UMOS et des suppléments visés aux al. 1 et 2 s'effectue par analogie.	Les activités proches de l'agriculture nouvellement introduites à l'Art. 3 de la LAgr et définies à l'Art. 12 de l'ordonnance sur la terminologie agricole doivent pouvoir être valorisées sous la forme d'UMOS à prendre en compte dans les limites fixées au niveau de l'ordonnance sur le droit foncier rural. A cet égard, la vinification est à considérer comme une activité proche de l'agriculture, devant être valorisée par des UMOS.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, let. e Types de paiements directs	[2]Les paiements directs comprennent e) les contributions au système de production comprenant une : 5. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de VITISWISS, les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3, al 2 Exploitants ayant droit aux contributions	Diminuer le seuil minimum de 50 % de propriété du capital-actions pour permettre aux exploitants constitués en personnes morales d'obtenir les paiements directs	Dans la vitiviniculture, les statuts d'exploitation sous forme de personnes morales sont très répandus. Une majorité à deux-tiers pour l'obtention des paiements directs poserait artificiellement des problèmes financiers à nombre d'entreprises vitivinicoles
Art. 4, al. 2 let. a Exigences posées à la formation	a. un cours permettant l'obtention des paiements directs, réglementé uniformément par les cantons en collaboration avec l'organisation déterminante du monde du travail, pour autant que ce cours soit terminé avec succès dans un délai de deux ans	Le Parlement a montré sa volonté de maintenir le statu quo en matière de formation. Il s'agit de respecter cette volonté et de ne pas durcir les exigences par la bande
Art. 19 Bordures tampon	Ne pas considérer les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes comme des cours d'eau, respectivement les exempter de l'obligation d'une bordure tampon.	Une telle exigence poserait des problèmes insolubles dans le vignoble suisse. Par ailleurs, ces conducteurs d'eau sont très souvent à sec durant la période de culture. Comme demandé dans le cadre de l'Ordonnance sur la revitalisation des cours d'eau, les bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux dans les vignes ne doivent pas être considérés comme des cours d'eau et dès lors être exemptés de l'obligation d'une bordure tampon. Par ailleurs, en matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 déjà et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion.
Art. 32, al. 2a Surfaces donnant droit à des contributions al. 3, let. b	[2]Aucune contribution n'est versée pour : a. Les surfaces aménagées en pépinières horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou arboricoles) ou réservées … Supprimer la lettre b	Les pépinières viticoles ou arboricoles visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier au minimum des contributions à la sécurité de l'approvisionnement. En 2012, les surfaces suisses cultivées en pépinières viticoles représentaient env. 40 ha, et celles en bois américains env. 10 ha. Les surfaces de moins de 50 ha devraient également donner droit aux contributions puisqu'elles servent à la production de plants de vigne et donc, indirectement, de raisins. Fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.
Art. 41 Contributions pour surfaces en forte pente	[1]La contribution pour surfaces en forte pente est allouée par hectare pour les surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 %. [2]Elle est échelonnée de manière linéaire en fonction de la part de surfaces présentant une déclivité supérieure à 35 % par rapport à la surface de l'exploitation donnant droit aux contributions. Les exploitations avec moins de 20% de leur surface présentant une déclivité supérieure à 35 % n'ont pas droit aux contributions. ~~a. 50 à 75 %;~~ ~~b. plus de 75 à 100 %.~~ [3]La contribution pour surfaces en forte pente est versée pour les surfaces donnant droit à des contributions selon l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al. 1. [4]Pour le calcul de la part de surfaces en forte pente on prend en compte les surfaces donnant droit à des contributions conformément à l'art. 40, al. 1, let. b et c et l'art. 42, al.1.	Déjà avec 20 % de surfaces de plus de 35 % de pente, l'exploitation est fortement pénalisée et la charge de travail supplémentaire est importante. Cette mesure est une mesure importante pour lutter contre l'augmentation des surfaces forestières en zone de montagne. Les montants figurant dans l'annexe 7 sont aussi à adapter 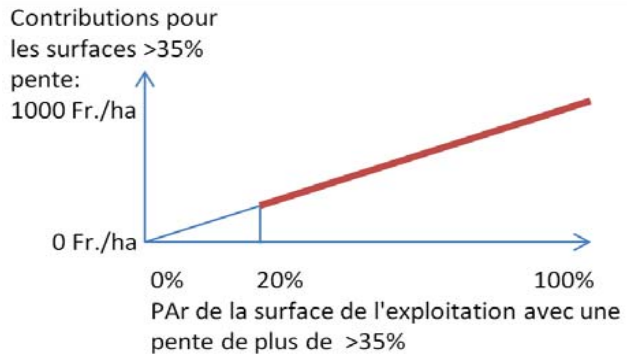 Il faut rappeler que ce point a obtenu un large soutien de la part du Parlement.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42 et annexe 7 Contributions pour surfaces viticoles en pente	Les critères et les contributions pour vignes en banquettes et en terrasses doivent être modifiés comme il suit : - Vignes en banquettes : CHF 5'000.00/ha - Vignes en terrasses : CHF 6'000.00/ha	On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites ci-dessous. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématiques dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
	Les critères et les contributions pour vignes en pente doivent si possible aussi être modifiés comme il suit : - > 30-45 % de pente : CHF 1'500.00/ha - > 45 % de pente : CHF 3'000.00/ha	En dessus de 30 % de pente, les problèmes techniques deviennent nettement plus élevés. L'utilisation de tracteurs ou de tracteurs enjambeurs se révèle alors précaire et dangereuse, en particulier en situation de dévers ou de sol nu / enherbé après une pluie. L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en ayant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %.
Art. 42, al. 1, let d	d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %	Dans certains cantons, notamment au Tessin, les fortes intensités de précipitations obligent à construire les vignobles avec des banquettes à partir d'une déclivité de 30 %. Le travail de construction et de maintien des banquettes engendre de forts coûts en main-d'œuvre, en temps et en matériel. Le maintien de telles surfaces n'est possible que grâce à ce type d'interventions.
Art. 42, al. 2a	Sont réputés vignobles en terrasses ou en banquettes les surfaces viticoles composées de paliers réguliers, épaulés par des murs ou talus de soutènement, qui remplissent les conditions suivantes : a. les surfaces doivent présenter un aménagement minimal en terrasses ou en banquettes; b. la lettre b doit être supprimée c. (nouveau b) les murs ou talus de soutènement doivent présenter une hauteur de 1 m au moins.	La qualité de terrasse ou banquette ne doit absolument pas être conditionnée à une surface minimale.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 42, al. 4 Art. 42, al. 7	[4]Les critères régissant la délimitation des périmètres en terrasses et en banquettes sont fixés à l'annexe 2. [7]Les cantons déterminent les surfaces en terrasses et en banquettes d'une région viticole pour lesquelles des contributions sont versées.	Nos remarques à l'article 42 sont également valables pour les vergers en pente qui méritent le même traitement. Les articles doivent être modifiés dans ce sens.
Art. 47 et annexe 7 Contributions à la sécurité de l'approvisionnement	La contribution de base est de CHF 950.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 50 Contributions pour terres ouvertes et cultures pérennes	La contribution pour les terres ouvertes et cultures pérennes est de CHF 550.00/ha et par an	Mieux valoriser la fonction productive de notre vitiviniculture et agriculture
Art. 55 Conditions et charge pour les contributions du niveau de qualité I, al. 5 al. 6 al. 7	[5]Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [6]Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeurs sont interdits, à l'exception des surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle. [7]Lors du semis, seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope ou riches en espèces pour la surface de promotion de la biodiversité concernée.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable. Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projet Huppe fasciée p.ex.). Concernant l'al. 7, VITISWISS n'a pas connaissance de mélanges recommandés par Agroscope pour le semis dans les vignes. Les semis commerciaux riches en espèces doivent donc également être autorisés.
Art. 56 Conditions et charges pour la contribution du niveau de qualité II, al. 4	Si des contributions du niveau de qualité II sont versées pour une surface donnée, des contributions de qualité I sont également versées pour cette même surface si elle répond aux conditions de l'art. 53, al. 1.	L'al. 4 laisse entendre que les SVBN qui toucheraient des contributions de qualité II toucheraient également des contributions de qualité I, alors qu'elles en sont exclues par l'ar. 53, al. 1.
Art. 61 et annexe 7 Contributions à la qualité du paysage		Nous partons du principe que les projets valorisant la qualité paysagère des vignobles sont dans le champ d'application de cette contribution. En 2014, nous nous opposons à la limitation à un seul projet par canton et proposons par contre un plafond à l'hectare selon le budget fédéral à disposition.
Art. 62 al. 1, let. c (nouveau)	une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales	A l'exemple du programme de développement durable de Vitiswiss, les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, VITISWISS et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 77, al. 2 Non-recours aux herbicides	[2]Le non-recours aux herbicides ne doit pas obligatoirement s'appliquer à toutes les unités d'exploitation sur lesquelles est utilisée une technique culturale préservant le sol	Pas de proposition de modification Cette contribution ambitieuse doit également pouvoir être versée après 2019 afin d'être réellement incitative pour les agriculteurs et les viticulteurs. Par ailleurs, elle ne doit pas conduire à la propagation et la dissémination d'espèces envahissantes ou de mauvaises herbes
Art. 79 et annexe 7 Contributions à l'utilisation technique d'applications de produits phytosanitaires	Attribution des contributions à l'achat de la machine et non pas à la surface	Nous saluons explicitement ce type de soutien et défendons une attribution à l'achat, ceci pour une question de simplification administrative
Chapitre 6 Contributions à l'efficience des ressources Section 4 : nouveau Art. 80 bis Contribution	Contribution à des techniques d'arrosage permettant d'économiser l'eau 80 bis Contribution 1 Les contributions sont versées à l'achat de l'installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau. 2 Sont considérées comme installation d'arrosage permettant d'économiser l'eau : a. Le système d'arrosage goutte à goutte b. Le système d'arrosage par microjets	En particulier, l'installation de système d'arrosage par goutte à goutte et microjets devrait également être prise en compte dans l'optique de la préservation de la ressource eau. Avec le changement climatique, l'utilisation parcimonieuse de l'eau doit être promue.
Art. 112, al. 8 Dispositions transitoires	[8]Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.	
Annexe 1 Prestations écologiques requises 1 Enregistrements	L'exploitant tient à jour régulièrement des enregistrements concernant la gestion de l'exploitation	La version allemande intègre la notion de "regelmässig" qui doit également figurer dans la version française

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
let. c	c. la fumure, la protection phytosanitaire (produit utilisé, date d'utilisation et quantité appliquée), ainsi que pour les grandes cultures les dates de récolte et les rendements et des données supplémentaires concernant les variétés, l'assolement et le travail du sol	Les dates de récolte et rendements ne peuvent pas être enregistrées dans le journal d'exploitation viticole, les contrôles PER s'effectuant avant les vendanges. Ces données sont en revanche obligatoires et tenues à jour dans d'autres types de registres, mais ne peuvent être contrôlées dans le cadre des PER
2.1 Bilan de fumure, al. 1	[1]Le bilan est calculé à l'aide de la méthode "Suisse-Bilan" établie par l'OFAG et par AGRIDEA, édition 2014 ou à l'aide d'une méthode de calcul équivalente	Il convient ici de conserver la possibilité d'utiliser le bilan de fumure VITISWISS comme dans l'ancienne OPD Dans la pratique, des viticulteurs exploitent des parcelles qui nécessitent un apport d'azote, mais pour lesquelles les analyses de sol ne préconisent aucune fumure P. Si l'ensemble de l'exploitation est riche en P et en MO, il est alors impossible de faire un tournus sur plusieurs années pour répartir les éléments fertilisants ou de justifier les dépassements par la nécessité d'élever le taux de MO. Seule une fumure minérale permet alors une correction ciblée. Cette pratique est cependant difficile à défendre et entraîne la pénalisation de producteurs épandant du fumier ou du compost, ce qui ne constitue pas une solution de facilité et est tout à fait dans l'esprit PER.
6.1 Dispositions générales, al. 2	[2]Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de 350 litres doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ. En viticulture, la quantité d'eau nécessaire (min. 10 % du volume du pulvérisateur) doit être disponible sur place (réservoir installé sur d'autres éléments du train de traitement ou point d'eau disponible sur la parcelle).	Reconduction de la dérogation accordée en 2009 pour la viticulture pour une durée de 5 ans
8.2 Réglementations PER pour les cultures spéciales, al. 2, let. c	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Le nouveau nom de VITISWISS a été adopté lors de l'assemblée générale du 24 avril 2013. Il convient ici d'en tenir compte. VITISWISS salue au passage sa reconnaissance explicite comme organisation professionnelle représentative de la branche vitivinicole pour les PER
8.2 Autres réglementations PER, al. 1	[1]Les organisations professionnelles et les organes d'exécution suivants peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques pour les autres systèmes de production	Cette précision permet d'éviter les confusions entre cultures spéciales et autres systèmes de production
9 Bordures tampon, al. 5	Voir commentaire sous art. 19	Voir commentaire sous art. 19

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 2 Critères régissant la délimitation des surfaces viticoles en terrasses *et/ou en banquettes*	Les terrasses et/ou banquettes sont définies selon les critères suivants : 1. La surface viticole doit présenter plusieurs paliers (terrasses, banquettes), bordés par des murs et/ou des talus de soutènement en amont et en aval. 2. La distance séparant les murs et/ou les talus d'un palier en aval et en amont ne dépasse pas les 50 m en moyenne. 3. La hauteur des murs et/ou des talus de soutènement en aval, mesurée à partir du terrain naturel jusqu'à l'angle vif supérieur, doit équivaloir à 1 m au moins. Les murs isolés d'une hauteur inférieure à 1 m sont pris en considération. 4. Les murs de soutènement sont faits en types de maçonnerie courants. En font partie, outre les murs de pierres naturelles, les murs en béton habillé de pierres naturelles ou en béton structuré, en pierres pour talus, en pierres artificielles, en éléments préfabriqués ainsi que les murs en moellons et les murs forestiers. Sont exclus les murs en béton lisse (murs usuels en béton). 5. Supprimer le chiffre 5 6. Nouveau 5. Les vignobles en terrasses et/ou en banquettes sont reportés sur un plan d'ensemble ou sur une carte.	Voir commentaire sous art. 42 La qualité de terrasse ou banquette ne doit pas être conditionnée à une surface minimale
Annexe 4 1.14 Surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle, al. 1	[1]La fumure minérale n'est permise que sous les ceps	La précision "minérale" s'impose, car l'al. 3 autorise l'apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n'est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l'ancienne terminologie plus précise qu'au pied des ceps
al. 2	[2]La fauche a lieu en alternance un rang sur deux ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquettes. L'intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d'au moins de six semaines. Une fauche de l'ensemble de la surface est permise dès la véraison et en cas de risque de gel	L'alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquettes est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peut nuire à la qualité des raisins par les projections qu'elle engendre. Autoriser une fauche de l'ensemble de la surface dès la véraison permet d'éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel. Une fauche de l'ensemble de la surface dans ces conditions peut

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		se justifier pour éviter des dégâts
al. 4	[4]Sous les ceps, l'utilisation d'herbicides foliaires est autorisée ainsi que et pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.	Conserver l'ancienne formulation. La notion "au pied des ceps" correspond à "sous les ceps" dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
al. 5		L'abandon de la limitation de fauche dans les zones de manœuvre et chemins d'accès privés est salué par VITISWISS
al. 6, let. a	a. Supprimer le critère d'exclusion de "part totale de graminée … et dent-de-lion : plus de 66 % de la surface totale" pour le niveau I, lorsque l'enherbement est spontané	D'une part, c'est un casse-tête pour contrôler (pas évident de certifier que la part de ces plantes représente 70 % plutôt que 65 %), ça varie entre les années en fonction des précipitations, mais également durant l'année (d'ailleurs, ces 66 %, on les mesure à quelle période de l'année ?) et, enfin, cela décourage les viticulteurs de déclarer au printemps des vignes à biodiversité comme SCE, alors qu'ils ne savent pas forcément à l'avance la part que représenteront ces espèces « préjudiciables » lors du contrôle.
Modifications du droit en vigueur Ordonnance du 18 mai 2005 sur la réduction des risques liés aux produits chimiques		L'interdiction d'épandage de produits phytosanitaires et d'engrais le long des eaux superficielles sur une bande de 3 mètres pose de graves problèmes à la viticulture si les bisses, déversoirs et autres canaux dans les vignes sont considérés comme des eaux superficielles. VITISWISS demande que les eaux pour lesquelles un espace réservé au cours d'eau n'a pas été fixé ne soit pas considérées dans la définition d'eaux superficielles
Ordonnance du 22 septembre 1997 sur l'agriculture biologique, art. 38, al. 1	[1]Certaines parcelles affectées à la viticulture peuvent être exploitées de manière biologique indépendamment du reste de l'exploitation jusqu'au 21 décembre 2018, pour autant que les prestations écologiques requises en vertu des articles 9 à 18 OPD soient fournies sur les autres parcelles	Il faut prolonger le délai pour permettre l'exploitation de parcelles biologiques au sein des exploitations viticoles nombreuses à vouloir tester les pratiques biologiques sur une partie au moins de leur domaine. Cette possibilité est de plus se conformer à la pratique européenne qui autorise la production biologique sectorielle.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, al 3, let d Exclusion de surfaces de la SAU	Supprimer la limite minimale de 25 ares	A l'instar de l'article 32, al 3, de l'OPD, fixer à 25 ares la surface minimum d'un seul tenant donnant droit aux paiements directs en zone à bâtir remet en question la culture de la vigne dans de très nombreuses parcelles. Ce n'est pas acceptable. Cette limite doit être supprimée.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Besoin en travail exigé	[1]Les aides à l'investissement ne sont versées que si l'exploitation exige le travail d'au moins 1,25 unité de main-d'œuvre standard (UMOS). [1bis]Le besoin en travail minimal requis pour une entreprise agricole visée aux art. 5 et 7 de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural est applicable aux mesures de construction et aux installations destinées à une diversification des activités ainsi qu'aux mesures destinées à améliorer la production, l'adaptation au marché et le renouvellement de cultures spéciales selon l'art. 44, al. 1, let. d et e, al. 2, let. c.	Conformément à l'art, 89, al. 2 LAgr, une charge de travail moins élevée que celle visée à l'al. 1 peut être fixée pour assurer l'exploitation du sol et la diversification des activités dans le secteur agricole et dans les branches connexes. Les crédits d'investissements versés dans les cultures spéciales visent le maintien d'une exploitation diversifiée du sol. En vertu de l'art. 3, al. 1bis OAS et de l'art. 5 LDFR, il devrait être possible de donner des crédits d'investissements pour les cultures spéciales à des exploitations dès 0,75 UMOS, ceci dans le respect des compétences cantonales.
Art. 7 Limite de fortune	Dans l'octroi de soutien structurel, la limite de fortune doit également être supprimée	Nous saluons la suppression de la limite de revenu. Par ailleurs, la fortune immobilisée dans le domaine par des exploitations viticoles ne doit pas être un motif à un refus de soutien structurel. Les marges commerciales ne permettent plus de se passer de ce soutien confédéral
Art. 44 Mesure de construction al. 2, let. a bis (nouveau)	La totalité des frais de reconstitution doit être considérée comme imputable pour le calcul du crédit d'investissement Les investissements pour la création et l'entretien de terrasses et banquettes doivent également pouvoir bénéficier de crédits d'investissements a bis (nouveau) les mesures visées à l'al. 1, let. e, pour autant qu'un bail à ferme de 20 ans soit conclu pour les parcelles concernées	Sans une prise en compte complète des frais, cette nouvelle aide décidée par le Parlement n'atteint pas son objectif Les substantiels investissements pour les terrasses et banquettes nécessitent les soutiens de crédits d'investissements Les conditions posées à l'art. 9 sont trop restrictives pour des crédits d'investissements octroyés afin d'améliorer et de renouveler des parcelles de cultures spéciales. La durée du bail à ferme peut être réduite à 20 ans, durée suffisante pour couvrir la période de remboursement
Art. 48 Délais de remboursement	[1]Les crédits d'investissements doivent être remboursés dans les délais suivants: a. 8 à 12 ans en ce qui concerne l'aide initiale; b. 12 à 20 ans en ce qui concerne l'achat, la construction, la trans-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	formation et la rénovation de maisons d'habitation et de bâtiments d'exploitation; c. 8 à 15 ans en ce qui concerne les bâtiments d'exploitation destinés aux porcs, à la volaille, à la production végétale, au traitement et au perfectionnement de produits végétaux et aux mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. d à e et 3 ainsi qu'à l'art. 45; d. indépendamment des délais mentionnés aux let. a à c, le remboursement annuel minimal est fixé à ~~4000~~ 1000 francs ; e. pour les mesures visées à l'art. 44, al. 1, let. e, le remboursement débute la 5ème année après la réalisation de l'investissement	Notamment pour les mesures de réencépagement, vu la non-production durant les premières années, le remboursement doit débuter dès la 5ème année, ceci pour des questions de liquidité

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, al. 2 Dérogations pour les voyageurs	La franchise quantitative pour le trafic voyageur pour usage privé doit être diminuée à 5 l par jour et par personne.	Vu l'état du marché, nous estimons que la franchise quantitative actuelle pour le trafic voyageur pour usage privé est exagérée. En effet, 20 l par personne et par jour ne correspond plus à la réalité d'un marché suisse en décroissance, notamment vu les mesures de prévention étatique et le développement du tourisme d'achat. Nous demandons la diminution de la franchise à 5 l par personne et par jour et le maintien du taux à CHF 3.00 par litre dès le 21ème litre. Cette requête sera exprimée également dans la révision en cours de l'Ordonnance sur les douanes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Projets de promotion	Les sous-projets régionaux organisés à l'échelle suprarégionale ou nationale doivent pouvoir bénéficier d'une aide financière de 50%	Une aide à 25 % n'est pas suffisante pour des projets coordonnés au niveau national. Les coûts de mise en œuvre sont importants et une aide à hauteur de 25 % n'apporte pas une plus-value promotionnelle suffisante
Art. 13, al. 1	Corriger l'al. 1 comme il suit : [1]20 % des fonds disponibles dans le cadre des crédits accordés sont attribués au total pour les mesures suivantes : (Déplacer l'al. 1 let. b vers un nouvel al. 2 et apporter des précisions dans un nouvel al. 2bis) [2]Les initiatives d'exportation visées à l'art. 1, al. 1, let. C sont soutenues par un crédit supplémentaire qui s'ajoute aux fonds disponibles. 2[bis]Si les demandes reçues dans le cadre de l'al. 2 n'atteignent pas le montant du crédit accordé, le solde est mis à disposition des mesures selon l'al. 1. Le déplacement de l'al. 1b vers le nouvel al. 2 implique que les al. 1 c., 1 d. et 1 e. deviennent les al. 1 b., 1 c. et 1 d.	Les mesures promotionnelles précisées dans l'art. 13 concernent des produits à haute valeur ajoutée (produits biologiques, AOP, AOC, IGP, etc.) ou avec un fort potentiel de développement (produits d'exportation). Dans ce sens, et en toute cohérence avec la stratégie qualité de la branche agroalimentaire, il faut au contraire garantir un minimum de fonds, dans l'intérêt de toute l'agriculture suisse. Ainsi vu les besoins pour 2014 et la volonté d'investir dans les marchés d'export, le budget de promotion des ventes devrait rapidement passer à un montant de 80 millions de francs annuels.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al. 2bis Obligation des entreprises	2bisLorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans le respect des appellations cantonales.	Il doit d'agir d'une faute de frappe (locaux), car il serait absolument aberrant d'exiger d'une entreprise qui vinifie p.ex. à façon une trentaine de vins de construire 30 locaux séparés. Nous pensons que cette question doit être réglée par les législations cantonales. A défaut, le terme "locaux" doit être remplacé par "cuve".
Annexe 1 Termes vinicoles spécifiques	"Gletscherwein/Vin des Glaciers" Vin blanc d'appellation d'origine contrôlée produit en Valais, élevé dans le Val d'Anniviers selon la tradition locale, élaboré avec des vins d'un ou plusieurs cépages, de plusieurs millésimes, présentant une tendance oxydative. Riserva / Reserva / Réserve / Reserve Vin d'appellation d'origine contrôlée dont les règles d'utilisation du terme sont de compétences cantonales. La définition "Œil de Perdrix" doit être adaptée à sa définition de l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, permettant ainsi un coupage de 10 % avec du Pinot gris, respectivement un cépage blanc AOC, selon prochaine décision du DFI	Maintenir la désignation "Gletscherwein/Vin des Glaciers" dans la liste des termes vinicoles spécifiques. La dénomination a été approuvée et doit être définie dans la législation cantonale du Valais L'utilisation du terme Riserva / Reserva / Réserve / Reserve est réglée par la législation cantonale. La solution pragmatique adoptée par le DFI doit être reprise par la législation agricole. Il ne serait pas tolérable d'avoir 2 définitions différentes de l' Œil-de-Perdrix dans la législation fédérale.
Annexe 3 Dénominations traditionnelles	Les dénominations traditionnelles sont : Dôle (VS) Dorin (VD) Ermitage du Valais ou Hermitage du Valais (VS) Fendant (VS) Goron (VS) Johannisberg du Valais (VS) Nostrano (TI et Mesolcina) Salvagnin (VD) Païen ou Heida (VS) Petite Arvine (VS) Vino prodotto con uva americana (TI et Mesolcina) Plant Robert (VD)	Conformément à la décision du Parlement fédéral, la désignation traditionnelle valaisanne "Petite Arvine" doit figurer à l'annexe 3 de l'Ovin

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pages 355 à 366

VITISWISS demande un certain nombre d'explications quant à des points peu clairs de cette nouvelle ordonnance. Avec son projet DD soutenu par l'OFAG dans la phase « Diagnostic », VITISWISS espère pouvoir inscrire son programme dans le cadre de cette nouvelle ordonnance. Le soutien financier de l'OFAG devrait permettre la mise en place des nouvelles exigences et soutenir la certification du label Vinatura. A travers cette nouvelle ordonnance, VITISWISS souhaiterait à terme que les participants au programme DD se voient soutenus par une contribution financière complémentaire (forfaitaire ou à l'hectare) qui pourrait également s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Exigences générales, let. a let. b	Les mesures doivent : a. être axées sur les besoins du marché b. reposer sur les valeurs et les principes directeurs de la charte Stratégie Qualité du secteur agroalimentaire suisse	 De quelle manière sont définis les besoins du marché ? Faut-il que la charte ait été signée par les porteurs de mesure ?
Art. 5 Coûts imputables, al. 2, let. c	c. les coûts annuels de contrôle et de certification pour la durée maximale de financement selon l'art. 7	La certification du label Vinatura DD pourrait-elle être supportée par ce programme ?
Art. 7 Montant et durée de l'aide financière, al. 4	[4]L'aide financière pour la participation à un programme ou à un projet est limitée à 4 ans par entreprise et par mesure	Si la durée de l'aide est limitée pour le porteur du projet, en l'occurrence VITISWISS, cela ne devrait pas être le cas pour les exploitations qui participent au programme. Une contribution à l'hectare ou forfaitaire pourrait ainsi être versée pour les exploitations labellisées Vinatura DD par exemple au bout de la durée de lancement de 4 ans. Cela permettrait de pérenniser les programmes et inciter les exploitations à les rejoindre. Ces contributions pourraient alors s'inscrire dans le cadre des contributions aux systèmes de production
Art. 8 Programmes d'assurance qualité et de durabilité, al. 1, let. a al. 2	[1]Les programmes d'assurance qualité et de durabilité doivent : a. répondre à une demande de prestation émanant des consommateurs [2]Le développement de programmes existants peut bénéficier d'un soutien lorsqu'il permet à la fois d'améliorer notablement le profil de prestations et de l'adapter aux exigences de la durabilité	Cette exigence pour des associations qui ne disposent pas de grands moyens financiers n'est pas toujours facile à respecter et le législateur devra ici faire preuve de souplesse (ne pas exiger des enquêtes marketing nationales) et laisser la place à d'autres formes de réponses Les nouvelles exigences DD de VITISWISS tombent-elles dans cette catégorie ? Il est précisé dans les documents qui accompagnent cette nouvelle ordonnance que ces programmes doivent fonctionner sur la base

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		d'un processus d'amélioration continue sur le modèle des normes ISO. Cette exigence est exagérée et la mise sur pied de tels programmes (SO compatibles) n'est pas envisageable pour des associations comme VITISWISS
Art. 9 Projets innovants de durabilité		Dans quelle catégorie de projets pourrait s'intégrer le DD VITISWISS ? Est-ce plutôt un programme d'assurance qualité et de durabilité (art. 8) ou un projet innovant de durabilité (art. 9) ? La distinction n'est pas claire.
Art. 10 Demandes		D'une manière générale, la procédure de demande est lourde pour une association qui dispose de peu de moyens financiers et d'un secrétariat fonctionnant à temps partiel

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues AGFF** 0691 AGFF Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Reckenholzstrasse 191 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. Juni 2013 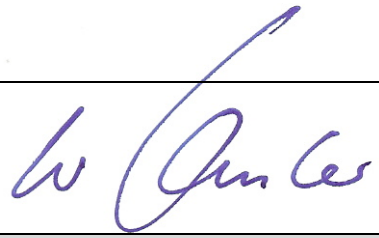
D'une façon générale, l'ADCF-AGFF-APF soutient la nouvelle orientation de la politique agricole, en particulier ce qui touche à une utilisation plus importante de la ressource « herbe ».	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In den Bemerkungen zu verschiedenen Artikeln haben wir auch Anträge aufgeführt, die auf Weisungsebene aufgenommen und umgesetzt werden sollen. Wir bitten Sie, dies zu beachten!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39	Die Offenhaltungsbeiträge sind auch für Flächen auszuzahlen, die nur lokal geschwentet und nicht ganzflächig gemäht werden.	Gerade in Hanglage ist diese Arbeit sehr arbeitsaufwändig und muss unterstützt werden.
Art. 40	Die Hangbeiträge sind auch für Weiden auszurichten. Es wird der halbe Beitrag ausbezahlt von gemähten Wiesen.	Die Pflege von Weiden in Hang- und Steillagen ist sehr arbeitsintensiv. Ein Zwang zur Mähnutzung zum Erhalt der Hangbeiträge gibt einen doppelten Anreiz in eine falsche Richtung: 1. werden die Betriebsleiter motiviert, eine teure Hangmechanisierung anzuschaffen. 2. Die Versuchung, ein „Weideputzen“ als Nutzung anzugeben ist bei der vorliegenden Version gross.
Art. 55 und 56	Betrifft Weisungsebene: **Fromental und Goldhafer** sind auf die Liste der Zeigerpflanzen für artenreiche, extensiv und wenig intensiv genutzte Wiesen und Weiden (Qualitätsstufe II) aufzunehmen.	Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass im Mittelland und im voralpinen Raum oft die wenig intensiven Fromental- und Goldhaferwiesen die artenreichsten Bestände aufweisen. Viele solcher Bestände haben bei der Überführung in extensive Wiesen und somit den Verzicht auf eine schwache Düngergabe die Artenvielfalt verloren und sind vermoost. Dieser politisch und ökologisch unerwünschten Tendenz soll entgegen gewirkt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55	En allemand et en français il n'y a pas les mêmes termes : remplacer le terme „girobroyeurs „ par „machine à casser les cailloux » ou autre terme technique plus exact	Un girobroyeur ne sert pas à casser des cailloux
Art.56 (annexe 4) point 1.3 (pâturage extensif)	Supprimer pâturin des prés et trèfle blanc de cette liste	Ce ne sont pas forcément des indicateurs de pâture intensive.
Art.56 (annexe 4) point 1.6 (Haies…) alinéa 4	Rajouter un point d. : Elle peut être pâturée dès la date permise pour les prairies extensives niveau qualité I, sans fauche des refus.	Historiquement, les haies ont toujours servi d'abri pour le bétail qui pâture. Une pâture extensive de la bande herbeuse, sans fauche des refus, maintient une haute biodiversité.
Art. 60	Betrifft Weisungsebene: Analog zu den vielfältigen Fruchtfolgen in Ackerbauregionen soll **die abgestufte Bewirtschaftungsintensität im Futterbau** für Futterbaubetriebe gemäss AGFF-Merkblatt 11 als beitragsberechtigtes Element bei den LQB aufgenommen werden.	Die standortgerechte abgestufte Bewirtschaftungsintensität trägt wesentlich zu einer für Menschen, Tiere und Pflanzen wertvollen Kulturlandschaft bei. Sie wird ökologischen und ästhetischen Ansprüchen in jeder Beziehung gerecht.
Art. 60	Betrifft Weisungsebene: Analog den blühenden Kulturen und Zwischenkulturen im Ackerbau sollen **blühende Naturwiesen** als beitragsberechtigtes Element aufgenommen werden	Bei den blühenden Kulturen im Ackerbau handelt es sich um genetisch eng definierte Zuchtsorten, die nur eine kurze Zeit blühen und das Landschaftsbild prägen. Blühende Naturwiesen enthalten mehrere Pflanzen und unterschiedliche Genotypen. Sie blühen somit über eine wesentlich längere Zeit als Ackerkulturen. Der Wert für die Landschaftsqualität ist somit wesentlich höher als derjenige von blühenden Ackerkulturen.

Art. 81 Anhang 7 5.3.	Erhöhung des Beitrages auf 400 Fr./ha unter Beibehaltung der vorgeschlagenen 80/90-%-Regelung Tal/Berg.	Die AGFF unterstützt im Sinne ihrer über 75 jährigen Anstrengungen und ganz im Sinne ihres aktuellen Leitbildes die Förderung der GMF gemäss Vorschlag. Der Anreiz ist mit 200 Fr./ha allerdings sehr klein und bringt auf vielen Betrieben wirtschaftlich keine Vorteile. Deshalb schlagen wir eine Verdoppelung auf Fr. 400/ha vor. Eine allfällige Senkung des gemäss Entwurf geforderten Wiesenfutteranteils von 80/90 % würde die Unterstützungswürdigkeit dieses Produktionssystems und die Glaubwürdigkeit der ganzen AP 14/17 wesentlich schmälern.

Zürich, 18.06.2013 / Für die AGFF: Pierre Aeby, Ernst Flückiger, Willy Kessler

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund 0701 MGB Migros-Genossenschafts-Bund: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152 Postfach CH-8031 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.6.2013 (Unterschriften Seite 4)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 11
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 12
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 13
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern zu können.

Die Migros nimmt der Schweizer Landwirtschaft über 20 Prozent ihres Produktionsvolumens ab und hat daher ein grosses Interesse an einer prosperierenden Entwicklung der Schweizer Landwirtschaft. Die Migros setzt auf Schweizer Produkte: so kommen rund 70 Prozent der bei der Migros verkauften Lebensmittel aus der Schweiz. Im Bereich der Frischprodukte sind es gar 80 Prozent. 90 Prozent des Umsatzes erwirtschaftet die Migros mit ihren Eigenmarken. Diese bilden das Fundament des Migros-Sortiments. Ein sehr grosser Teil davon wird in den Betrieben der M-Industrie produziert. Die Unternehmen der M-Industrie verarbeiten jährlich fast eine Million Tonnen Rohstoffe, die auf Schweizer Bauernbetrieben produziert und teilweise direkt bei den Produzenten bezogen werden.

Erlauben Sie uns, vor diesem Hintergrund vorgängig ein paar allgemeine Gedanken zur Agrarpolitik 2014-2017 anzustellen.

- Die Migros hat die Agrarpolitik AP 14-17 unterstützt. Wir sind erfreut, dass die Vorlage klar angenommen wurde.

- Die Migros hat sich im bisherigen politischen Prozess weitgehend für die vom Bundesrat vorgeschlagenen und vom Parlament in weiten Teilen angenommenen Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes eingesetzt. Bei der Umsetzung muss nun darauf geachtet werden, dass die vom Parlament gewünschte, verstärkte Ziel- und Leistungsorientierung umgesetzt wird. Stellvertretend für verschiedene Voten im Parlament soll hier die Aussage von Frau Nationalrätin Kathrin Bertschy aus der Debatte im Nationalrat in der Frühjahrsession 2012 zitiert werden. Darin werden auch unsere Anliegen in der AP 14-17 zusammengefasst: „Das Ziel der laufenden Agrarreform, welche das Parlament selber in Auftrag gegeben hat, ist unmissverständlich und klar. Die Ziellücken und Ineffizienzen des gegenwärtigen Direktzahlungssystems sollen ab 2014 mit grundlegenden Verbesserungen behoben werden. Statt wie bisher zum grössten Teil pauschal sollen die Zahlungen an die Landwirtschaft gemäss Bundesrat in Zukunft konsequent auf die von der Bevölkerung gewünschten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausgerichtet werden."

- Ein System mit konsequenter Ziel- und Leistungsorientierung erhöht das Einkommen der Bauern. Es ist also auch im Sinne der Landwirtschaft, dass die AP 14-17 nun gemäss den Vorgaben des Gesetzgebers ausgestaltet wird. Die verstärkte Ziel- und Leistungsorientierung führt zu mehr Effizienz und zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit.

- Es muss verhindert werden, dass die AP 14-17 wieder in das alte Zeitalter der Pauschalzahlungen zurückfällt. Insbesondere muss auch darauf geachtet werden, dass die Anreize wirklich so gesetzt werden, dass die Bauern bei den freiwilligen Programmen beispielsweise beim Tierwohl oder auch bei den Ökoflächen mitmachen.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Aufgrund der positiven Reaktion von Seiten der Bauern (Beispielsweise in Bezug auf die Landschaftsqualitätsbeiträge) müssen die Beiträge für Biodiversität, Produktionssysteme und für Ressourcenschutz so angesetzt werden, dass die entsprechenden Leistungen auch honoriert werden. Damit genügend Mittel dafür zur Verfügung stehen, dürfen die Versorgungsicherheitsbeiträge nicht zu hoch angesetzt werden. Auch muss darauf geachtet werden, dass es im „Topf" für die Übergangsbeiträge genügend Mittel hat, um zukünftige Anpassungen abfedern zu können.

- Im Einklang mit dem BLW und dem Bundesrat haben wir die Rückkehr zur Inlandleistung bei der Verteilung der Zollkontingente für den Fleischimport abgelehnt. Nun erwarten wir eine durchdachte Umsetzung des neuen Zuteilungsprozederes. Es braucht eine sorgfältige Prüfung des Prozesses, und die Rechtssicherheit und Planbarkeit muss gewährleistet werden. Insbesondere sind die erheblichen Mängel des seinerzeit zu Recht abgeschafften Systems möglichst zu vermeiden, insbesondere die Zuteilung an sogenannte „Sofaimporteure".

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Martin Schläpfer
Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a	Wir lehnen die zusätzlichen SAK-Faktoren für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten (Gastronomie, Betreuung etc.) ab. Auch die Forderung nach einem NEUEN Art. 2a, Abs.5: *„Für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten und für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK –Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.“* lehnen wir ab.	Dadurch würden die Strukturanpassungen weiter gebremst. Der Kreis der Berechtigten für die Strukturverbesserungsmassnahmen würde sich vergrössern und es stünden im Endeffekt zukunftsfähigen Landwirtschaftsbetrieben weniger finanzielle Mittel zur Verfügung. Zudem muss eine unlautere Förderung von Landwirtschaftsbetrieben gegenüber andern KMU verhindert werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Studie der Agrofutura in Frick hat gezeigt, dass die ökologischen Leistungen der Schweizer Landwirtschaft nicht wesentlich höher sind als diejenigen der Landwirtschaft in der EU. Daher sind die Beiträge für Biodiversität, Produktionssysteme und Ressourceneffizienz strategisch zentral. Es geht dabei primär darum, die im Bericht zur AP 14-17 und auch in der Botschaft erwähnten Ziellücken zu schliessen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass gerade das Tierwohl – das beispielsweise mit den BTS- und RAUS-Beiträgen gefördert wird – für die Konsumentinnen und Konsumenten eine zentrale Rolle spielt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 33	**Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände** Ergänzung des Art. 33, Abs. 1: „…massgebend. Das BLW kann davon abweichende Reglungen erlassen.“	**Bemessungsperiode und Erhebung der massgebenden Tierbestände** Der im Art. 33, Abs. 1 angegebene Grundsatz: „Für die Bestimmung des Bestandes an Nutztieren ist die Bemessungsperiode am 1. Januar bis zum 31. Dezember des Vorjahres massgebend.“ ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sollte für die Übergangsphase auch die Möglichkeit für eine andere Regelung offen gelassen werden. Die Rindviehhalter können sich nicht so rasch an die neuen Vorgaben anpassen, da einerseits der Aufbau des Viehbestandes Zeit benötigt und andererseits aufgrund des Referendums gegen die AP 14-17 viele Bauern grundsätzlich verunsichert sind.
Anhang 7, Pkt. 3.1.	**Versorgungssicherheitsbeiträge** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind zu hoch angesetzt: sie müssen gesenkt werden. Wir fordern, den Basis-	**Versorgungssicherheitsbeiträge** Versorgungssicherheitsbeiträge sind an keine spezifischen Leistungen gebunden. Sie sind überdimensioniert da es im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	beitrag von Fr. 900.- auf Fr. 800.- pro ha zu senken. Ebenfalls fordern wir eine Senkung des Beitrages für offenes Ackerland/Dauerkulturen von Fr. 300.- auf Fr. 200.- pro ha.	Bereich der Versorgungssicherheit keine Lücken gibt. Die Senkung des Basisbeitrages um Fr. 100.- pro ha setzt Mittel von rund 100 Millionen Franken und die Senkung des Beitrages für offenes Ackerland/Dauerkulturen setzt Mittel von rund 30 Millionen Franken frei. Diese sollen zur Stärkung der Beiträge für Biodiversität, Ressourceneffizienz und Produktionssysteme resp. für zusätzliche Reserven bei den Übergangsbeiträgen eingesetzt werden.
Art. 48, Abs. 4 NEU	**Mindesttierbesatz** Art. 48, Abs. 4 NEU Falls der Mindesttierbesatz gemäss Art. 48, Abs. 1 und 2 nicht erreicht wird, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.	**Mindesttierbesatz** Falls der Mindesttierbesatz nicht erreicht wird, soll der Betrieb nicht vollständig von den Direktzahlungen für die Versorgungssicherheit (Basisbeitrag und Produktionserschwernisbeitrag) und für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ausgeschlossen werden. Dies hätte für wenig intensive Grünlandbetriebe beträchtliche Folgen. Insbesondere der totale Wegfall der Versorgungssicherheitsbeiträge wäre sehr einschneidend. Die Anpassung des Tierbestandes um den Mindesttierbesatz zu erreichen ist für diese Betriebe nicht kurzfristig möglich. Zur Entschärfung dieses Problems schlagen wir deshalb einen linear abgestuften Beitragsansatz vor. Betriebe, die weniger Tiere halten, tragen auch einen kleineren Teil zur Versorgungssicherheit bei. Somit würde die Leistungsorientierung gestärkt. Alternativ und/oder ergänzend dazu wäre auch zu prüfen, ob die aktuellen Ansätze für den Mindesttierbesatz richtig sind oder ob allenfalls moderate Anpassung nach unten möglich wäre.
Art. 49, Abs. 4 NEU	**Produktionserschwernisbeitrag** Falls Mindesttierbesatz gemäss Art. 49, Abs. 3 nicht er-	**Vgl. Kommentar oben zu Art. 48**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	reicht wird, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.	
Anhang 7, Pkt. 3.1.	**Biodiversitäts-, Ressourceneffizienz und Produktionssystembeiträge** Diese sind zu tief angesetzt und müssen erhöht werden.	**Biodiversitäts-, Ressourceneffizienz und Produktionssystembeiträge** Der Bericht zur Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems hat klar gezeigt, dass es im Bereich der Ökologie noch Ziellücken resp. Defizite gibt. Daher müssen hier mehr Mittel bereitgestellt und die Direktzahlungen erhöht werden. Dabei muss vor allem die Qualität der einzelnen Ökoelemente gestärkt werden.
Anhang 7, Pkt. 3.1.	**Biodiversitätsbeiträge** Wir verlangen eine Erhöhung des Beitrages für die Qualitätsstufe II für extensive Wissen um Ext. Wiesen (QS II) um Fr. 200.- pro ha von Fr. 1500.- auf Fr. 1700.- pro ha (Talzone, Hügelzone, BZ I und II) sowie um Fr. 100.- pro ha von Fr. 1000.- auf Fr. 1100.- pro ha (BZ III und IV). Weiter verlangen wir analog die Erhöhung des Beitrages für die Qualitätsstufe II für wenig intensive Wiesen um Fr. 200.- pro ha von Fr. 1200.- auf Fr. 1400.- (Talzone-BZII) sowie um Fr. 100.- pro ha von Fr. 1000.- auf Fr. 1100.- pro ha (BZ III und IV). Ebenfalls soll bei den Hochstammobstbäumen die Qualitätsstufe II zusätzlich durch die Erhöhung des Beitrages von Fr. 30.- auf Fr. 40.- pro Baum gefördert werden.	**Biodiversitätsbeiträge** Die Erhöhung der Beiträge bei den extensiven Wiesen bringt der Landwirtschaft rund 12 Millionen Franken ein. Bei den wenig intensiven Wiesen kommen nochmals rund 4.4 Millionen Franken dazu. Die Erhöhung des Beitrages für Hochstammobstbäume in der Qualitätsstufe II von Fr. 30.- auf Fr. 40.- pro Baum ergäbe zusätzliche Mittel von rund 10 Millionen Franken (2.2 Mio. Stk. davon 50% in QS II ~ 10 Millionen Franken).
Anhang 7, Pkt. 5	**Produktionssystembeiträge** Die Beiträge für Graslandbasierte Milch und Fleischproduk-	**Produktionssystembeiträge** Die Migros schafft zusammen mit ihren Partnern aus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tion sind im Vergleich zu den im Rahmen der im Bericht und in der Botschaft gemachten Aussagen zu tief angesetzt. Wir fordern eine Erhöhung des Beitrags von Fr. 200.- auf Fr. 300.- pro ha. Auch bei den BTS- und RAUS-Beiträgen fordern wir eine massgebliche Erhöhung der Beiträge. Namentlich bei der Kategorie Mastkälber sind die RAUS-Beiträge im Vergleich zum Nutzen resp. auch zum Aufwand der Tierhalter viel zu tief angesetzt und müssen erhöht werden.	Landwirtschaft im Rahmen ihrer Differenzierungsstrategie Mehrwerte für alle Akteure der Wertschöpfungskette. Durch Labels wie TerraSuisse oder M-Bio gelingt es, gemeinsam am Markt erfolgreich zu sein und auch eine erhöhte Zahlungsbereitschaft bei den Konsumentinnen und Konsumenten auszulösen. Dies allein reicht aber nicht aus. Es braucht die Wechselwirkung zwischen dem Markt und der staatlichen Unterstützung. Gerade deshalb ist der Ausbau der Produktionssystembeiträge wichtig. Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion ist ein nachhaltiges, auf unsere natürlichen Produktionsbedingungen abgestimmtes Produktionssystem. Durch die Erhöhung des Beitrages um Fr. 100.- pro ha stehen den Bauern, welche auf eine nachhaltige Milch- und Fleischproduktion setzen, rund 40-50 Millionen Franken mehr zur Verfügung. Da das Tierwohl für die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten heute eine zentrale Bedeutung hat, ist es wichtig, die Bauern auf dem Weg zu einer noch tierfreundlicheren Tierhaltung zu unterstützen und die BTS- und RAUS-Beiträge zu erhöhen. Die Kombination von Tierwohl und ökologisch abgestimmter Produktion sind für unsere Kundinnen und Kunden klare Differenzierungsmerkmale gegenüber Importprodukten. Sie rechtfertigen einen höheren Preis und generieren auch somit längerfristig Einkommen für die Schweizer Landwirtschaft. Eine Steigerung bei BTS von 10% und bei RAUS von 40% ergäbe zusätzliche Mittel von rund 70 Millionen Franken zu Gunsten jener Landwirte, die hier mehr leisten wollen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Pkt. 6	**Ressourceneffizienzbeiträge** Wir fordern eine Erhöhung von durchschnittlich 30% über alle Beiträge.	**Ressourceneffizienzbeiträge** Trotz den ökologischen Leistungen der Schweizer Landwirtschaft gibt es immer noch Ziellücken im Bereich der Ressourceneffizienz, wie dies in den gemeinsam vom BAFU und vom BLW erarbeiteten „Umweltzielen Landwirtschaft UZL“ aufgezeigt wird. Ein verstärkter Mitteleinsatz in diesem Bereich würde sicher auch zu einer Steigerung der Akzeptanz der auf mittlerweile rund 2.8 Milliarden Franken angewachsenen Direktzahlungen beitragen. Die Erhöhung der Beiträge um 30% macht rund 14 Millionen Franken zusätzliche Beiträge aus.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Keine Bemerkungen		

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Wir sprechen uns aus heutiger Sicht gegen einen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide aus. Daher begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrates, vorerst keinen Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide einzuführen. Zuerst sollen die bereits vorgesehenen Massnahmen umgesetzt werden. Im Vordergrund steht für uns, dass die betriebswirtschaftliche Balance zwischen den einzelnen Kulturen im Ackerbau im Gleichgewicht ist.	Ein Einzelkulturbeitrag für Futtergetreide löst die Probleme nicht.
Art. 5	**Beiträge** Wir unterstützen die Senkung der Beiträge für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbis, Öllein, Mohn und Saflor sowie für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen von Fr. 1000.- auf Fr. 800.- pro Hektare und Jahr. Auch unterstützen wir grundsätzlich die Senkung des Einzelkulturbeitrages für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. Anstelle der Senkung von heute 1900.- auf 1700.- und ab 1.1.2015 auf 1500.- Franken schlagen wir jedoch eine verstärkte Senkung auf 1600.- resp. 1400.- ab 1.1.2015 vor.	**Beiträge** Durch die Senkung dieser Beiträge wird die betriebswirtschaftliche Balance zwischen den verschiedenen Ackerkulturen ausgeglichen. Die Zuckerrübenproduktion hat zwischen 2000/2002 und 2009/2011 um über 25% zugenommen. Dies zeigt eindeutig, dass diese Kultur für die Landwirte überproportional attraktiv ist. Mit einer verstärkten Senkung des Beitrages muss dem entgegengewirkt werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	**Art. 3 Standardarbeitskraft** - Wir fordern die Anpassung der SAK-Faktoren (Standardarbeitskraft) an den technischen Fortschritt. (Artikel 3). - Es dürfen keine zusätzlichen SAK-Faktoren für paralandwirtschaftliche resp. landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Gastronomie, Betreuung etc.) eingeführt werden. (Artikel 3) - Wir begrüssen die Streichung der Begrenzung der maximalen Tätigkeit von 25% ausserhalb der Betriebsgemeinschaft. (Artikel 10)	**Art. 3 Standardarbeitskraft** Nachweislich beträgt der technische Fortschritt rund 2% pro Jahr. Entsprechend müssen die Ansätze, welche seit der Einführung des Konzeptes im Grundsatz nicht verändert wurden, nachgeführt werden. Der Entscheid von Bundesrat Schneider-Ammann vom 8.5.2013 betrachten wir in diesem Sinne als Zwischenhalt resp. als Chance, die Erkenntnisse aus dem Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Es muss darauf geachtet werden, dass die Landwirtschaft gegenüber der übrigen Wirtschaft (zum Beispiel Gewerbe) nicht bevorteilt wird.
Art. 12b	**Artikel 12b: Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** Wir fordern die Streichung des Abs. a.1. „Aufbereitung, Lagerung,….“ Sowie des Absatzes c.1-3..	**Artikel 12b: Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten** Diese Tätigkeiten sollen nicht von staatlichen Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren können. Die Landwirtschaft soll gewerbliche Tätigkeiten ausführen können, aber zu gleichen Bedingungen wie die übrige Wirtschaft. Sie soll dafür nicht mit Investitionskrediten subventioniert werden können.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wie es der Name sagt, sollen Strukturverbesserungsmassnahmen keine Strukturerhaltungsmassnahmen sein. Es dürfen also nur Betriebe unterstützt werden, die auch zukünftig wettbewerbsfähig sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, Abs. 1	**Art. 14, Abs. 1 Rückzahlung** Wir begrüssen die Verkürzung der Rückzahlungsfrist von 20 auf 15 Jahre.	**Art. 14, Abs. 1 Rückzahlung** Die Verkürzung der Rückzahlungsfrist von 20 auf 15 Jahren trägt dazu bei, wettbewerbsfähigere Strukturen in der Land-wirtschaft zu schaffen.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs.2	Wir fordern, dass der Grenzschutz für Brotgetreide um Fr. 3-/dt. reduziert wird (Senkung Referenzpreis von Fr. 56.--/dt auf Fr. 53.--/dt.).	Auch die Senkung des Grenzschutzes beim Brotgetreide ist ein Beitrag für eine ausgeglichene Balance zwischen den verschiedenen Betriebszweigen.
Anhang 3, Ziff. 2	Auch die Liberalisierung des Imports von Rindersperma wird begrüsst.	Zudem ist der Selbstversorgungsgrad beim Brotgetreide ist in den letzten Jahren eher leicht angestiegen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Einer Verschärfung der Anforderungen an ein gemeinsames Erscheinungsbild (Schweiz.Natürlich) werden wir nicht opponieren. Hingegen lehnen wir jede Verknüpfung mit weiteren Vorschriften oder Anforderungen, insbesondere mit der Swissness, ab.

Die Unterstützung von Exportinitiativen und Innovationen macht Sinn

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9, Abs. 1, Bst g NEU	Wir unterstützen den Antrag der Vereinigung AOP-IGP: Art. 9, Abs. 1, Bst g NEU : g. les mesures réalisées doivent mettre en évidence les avantages comparatifs de l'agriculture suisse par rap-port aux marchés concurrents.	Die AP 14-17 und die entsprechenden Leistungen des Bundes sollen der Schweizer Landwirtschaft helfen, sich noch verstärkt von der ausländischen Konkurrenz abheben zu können. Um ihre Leistungen auch in Mehrwerte am Markt umsetzen zu können, ist es für die Schweizer Landwirtschaft notwendig, dass sich die Absatzförderungsmassnahmen an ihren komparativen Vorteilen ausrichten.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Keine Bemerkungen		

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Migros begrüsst die Änderungen. Es sollen keine unnötigen bürokratischen Massnahmen weitergeführt werden. Das Beispiel der Tierzucht in der Schweiz ist exemplarisch für den wirtschaftlichen Erfolg von Liberalisierungsschritten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Von den vorgeschlagenen Varianten für die Kategorie Poulets bevorzugen wir die zweite Version (max. 30 kg pro Quadratmeter). Die Festlegung des Standardmastplatzes soll nicht zu einer Erhöhung des Höchstbestandes führen.	Bäuerliche Strukturen sind als Differenzierungsmerkmal wichtig. Mit der „30-Kilogramm-Regel“ wird allen heutigen und zukünftigen Mastprogrammen Rechnung getragen.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Keine Bemerkungen		

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1, Abs.1, Bst. a	Die Festlegung eines Minimalfettgehaltes wird begrüsst.	Belastung des Fettmarktes wird reduziert.
Art. 1, Abs. 1, Bst. c	Bei den Ausnahmen sollte auf die Pflichtenhefte gemäss AOP-IGP-Definitionen verwiesen werden (analog den Erläuterungen)	Durch den Verweis auf die Pflichtenhefte werden Umgehungsmöglichkeiten vermieden.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Keine Bemerkungen		

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die weitere Unterstützung von Qualitätssicherungsprogrammen wie zum Beispiel SwissGAP ist wichtig. Wir verstehen die Qualitätssicherung als Daueraufgabe und fordern deshalb, von einer Befristung von Qualitätssicherungsprogrammen abzusehen.	Grundsätzlich begrüssen wir die neue Verordnung. Es ist sinnvoll, dass der Bund Projekte im Bereich der Nachhaltigkeit unterstützt. Gleichwohl sollte auch ein Teil der Mittel für bewährte Qualitätssicherungsmassnahmen zur Verfügung stehen. So sollte sichergestellt werden, dass die SwissGAP-Beiträge weiterhin vom Bund übernommen werden. Bisher hat der Bund die Beiträge der Betriebe (Fr. 82.-) übernommen. Bei 4500 Betrieben hat das rund 360‘000 Franken ausgemacht und zusätzlich noch 40‘000 Franken für die Koordination der Rückstandsmessungen. Es ist nicht akzeptabel, dass nun die Vorreiter der Qualitätsproduktion bestraft werden, indem die Qualitätssicherungsmassnahmen nicht mehr unterstützt werden. Dies umso mehr, da SwissGAP kein gesetzlicher Standard ist sondern darüber hinausgeht. Die diversen Lebensmittelskandale in der jüngsten Zeit zeigten einmal mehr auf, dass die Sicherheit und Gesundheit (siehe oben: Werte der Charta) für die Konsumentinnen und Konsumenten im Vordergrund steht. Das grosse Vertrauen von Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Lebensmittel ist ein Verdienst, der nicht nur durch Innovation, sondern insbesondere auch durch die konstant hohe und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		kontrollierte Qualität erarbeitet wurde. Auf keinen Fall darf die Förderung der Qualitätssicherung nur dann genehmigt werden, wenn es sich um Qualitätsaspekte handelt, die deutlich über das gesetzliche Niveau hinausgehen!

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Coop Genossenschaft 0702 Coop Coop Genossenschaft: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Thiersteinerallee 14, Postfach 2550, 4002 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 24. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... 14~~15~~
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... 16~~17~~
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... 17~~18~~
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... 18~~19~~
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ..... 19~~20~~
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ..... 20~~21~~
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... 21~~22~~
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ..... 22~~23~~

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für Coop sind insbesondere die Änderungen in Bezug auf eine nachhaltige schweizerische Landwirtschaft und deren Förderung entscheidend. Wir haben die Vorlage deshalb insbesondere auch in Bezug auf Nachhaltigkeits- und Tierhaltungsaspekte, sowie auf die Auswirkungen der gesamten Wertschöpfungskette beurteilt. Coop wünscht sich eine effiziente, wettbewerbsfähige und nachhaltig produzierende Landwirtschaft. Besondere Leistungen sollen wie bisher durch ein überschaubares Direktzahlungssystem abgegolten werden. Die staatliche Förderung sogenannt „landwirtschaftsnaher bzw. gewerbliche Aktivitäten" soll nur in Ausnahmefällen und wenn nur dann staatlich unterstützt werden, wenn das privatwirtschaftliche Gewerbe im wirtschaftlich relevanten Gebiet dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt wird. Die Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 vom 1. Februar 2012 enthält im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Wirklichkeit zeichnet sich eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der diversen Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass der administrative Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund möglichst gering ist.

Coop hat sich bereits in der Vernehmlassung zur AP 14-17 dafür ausgesprochen, die Versorgungssicherheitsbeiträge zu Gunsten der Landschaftsbeiträge und der Produktionssystembeiträge zu kürzen. Der biologische Landbau und die Bewahrung der Biodiversität in der Schweiz durch die Landwirtschaft erachten wir als wichtig. Deshalb begrüssen wir die neuen Vorgaben im Bereich der BTS und RAUS Bestimmungen und die neuen Beiträge für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.

Kritisch betrachtet Coop hingegen die neuen Bestimmungen im Bereich der Absatzförderung. Aus unserer Sicht ist die Absatzförderung Sache der Branchenorganisationen und nicht des Bundes. Deshalb sollten die Regelungen und Kompetenzen des Bundes in diesem Bereich massvoll und zurückhaltend ausgestaltet sein, was in der Absatzförderungsverordnung aus unserer Sicht nicht umgesetzt ist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop begrüsst die neue DZV in ihren Grundzügen. Insbesondere erachten wir es als positiv, dass die Biodiversität gefördert wird. Die Änderung, wonach für die Subventionen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und nicht die Tierbestände massgeblich sind, findet Coop ebenfalls positiv, da dies eine Ökologisierung der Landwirtschaftsbetriebe zur Folge hat. Es ist jedoch zu beachten, dass einige Betriebe, die bereits heute, auf Grund der Labelproduktion sehr strenge Vorschriften einzuhalten haben durch diese neue Regelung benachteiligt werden könnten. Ebenfalls positiv beurteilt Coop die Erhöhung der Subventionen für BTS und RAUS, sowie der Subventionen für Bio-Betriebe und die stärkere Förderung der Berglandwirtschaft. Dass die Kriterien für die Qualitätsstufen der Hochstammgärten verschärft werden, ist aus unserer Sicht richtig, da diese Massnahme zu einer Verstärkung der Glaubwürdigkeit der Produkte aus diesem Bereich führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, Ziffer 4 Voraussetzungen und Auflagen (neu)	**Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen** **4 Der GVE-Faktor für andere Kühe wird bei der Berechnung für den Mindesttierbesatz mit dem Faktor 1.25 multipliziert.**	In Gegenden mit niedrigeren Erträgen im Futterbau müssten Mutterkuhhalter teilweise mehr Vieh halten und Futter zukaufen, um den Mindesttierbesatz gemäss Vorschlag des BLW zu erfüllen. Eine solche Entwicklung würde in Widerspruch zu einer standortgerechten Tierhaltung stehen. Werden Mutterkühe bei der Berechnung des Mindesttierbesatzes gleich behandelt wie Milchkühe, wird das Problem entschärft. *Besser und einfacher wäre ein einheitlicher GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe, der in allen Bereichen angewandt wird, unter anderem auch bei den Alpungsbeiträgen.*
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	Die Massnahme wird begrüsst. Der Einbezug von graslandbasierten Produktionssystemen ist eine Chance für die Landwirtschaft. Der Stellenwert von „Milch und Fleisch aus Gras" wird national und global ansteigen und in Gesellschaft und bei Konsumenten an Wertschätzung gewinnen. Die Schweiz ist grösstenteils ein Grasland.
Anhang 5		Die abschliessende Positivliste für das Grundfutter erachten wir als unvollständig. Gewisse Produkte aus der verarbeitenden Industrie wie beispielsweise Zuckerrübenschnitzel, Abgang aus Obst- und Gemüseverwertung oder Biertreber.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hingegen sind Mühlenachprodukte nicht aufgeführt. Im Sinne einer nachhaltigen Ernährungswirtschaft sollten bei der Definition der Grundfuttermittel insbesondere zwei Aspekte berücksichtigt werden: 1. Keine vorhandene Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion, 2. nachhaltiger Umgang mit, in der Schweiz anfallender Nach- und Abfallprodukten aus der Lebensmittelproduktion.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop begrüsst die Absenkung der maximalen Kontrollabstände der Grundkontrollen in einigen Bereichen der Landwirtschaft. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in der schweizerischen Landwirtschaft erhöht die Glaubwürdigkeit der Produkte und der auf den gesetzlichen Grundlagen aufbauenden Label.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop begrüsst die Anhebung des Alters in der Kälbermast von 120 auf 160 Tagen um die Probleme mit BTS zu vermeiden. Auch erachten wir es als positiv, dass Hecken-, Feld- und Ufergehölze neu zur Betriebsfläche zählen und mit den Biodiversitätsbeiträgen abgegolten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00**	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind zudem identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0.
Anhang	*...Andere Tiere der Rindergattung...*	Coop findet die Änderung in Bezug auf die Kälbermast und die Verlängerung der Mastzeit bis 160 Tage sehr begrüs-

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	bis 160 Tage alt	senswert. Damit können Probleme mit BTS, insbesondere ab dem 1. September 2013 und den Folgen der abgelaufenen Übergangsfrist verhindert werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung ist von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem LWG Artikel 89a über die Wettbewerbsneutralität umsetzt. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist der Wille des Parlaments auf Verordnungsstufe nun auch konsequent umzusetzen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop unterstützt die grundsätzliche Stossrichtung einer nachhaltigen Produktion qualitativ hochwertiger Lebensmittel, welche die Bedürfnisse der Konsumenten abdeckt. Der Bund sollte auf Produkte, welche für den heimischen Markt produziert werden, keinen Einfluss auf die Verpackungsgestaltung nehmen. In der Ausgangslage steht geschrieben, dass es das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft auf den Märkten entsprechend zu positionieren. Ein wichtiges Anliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Marktoffensiven im Inland wie im Export sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Branchenorganisationen geschehen. Die Voraussetzung für sämtliche Unterstützungen durch den Bund muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Grundsätzlich befürwortet Coop allgemeine Informationskampagnen des Bundes, lehnt jedoch direkte Absatzförderungen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Vorhaben	2 Die Finanzhilfe wird gewährt für: a. Massnahmen im Bereich der Marketing-Kommunikation ~~ein-schliesslich damit zusammenhängende Massnahmen im Bereich der Verpackungsgestaltung.~~ b. Informationskampagnen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten Leistungen;	Die Verpackungsgestaltung ist Sache der Produzenten und Vertreiber und keine Bundesaufgabe. Der Art.1, Abs.2, lit. a ist dementsprechend zu ändern.
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissnessvorlage bei den Rohstoffen eingehalten ist.** 2 Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt, welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen.	Die vom Bund vorgeschlagene Absatzförderung soll der Vermarktung schweizerischer Produkte dienen. In diesem Sinne ist es entscheidend, dass ausschliesslich Produkte, die der Swissness entsprechen und somit tatsächlich schweizerische Produkte sind unterstützt werden. Art. 7, Abs 1 ist dementsprechend zu ergänzen.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Keine Bemerkungen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Coop hat sich immer gegen die HBV gewehrt und erachtet diese Verordnung als reine Strukturerhaltungsmassnahme. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Umwelt, den Gewässerschutz, den Tierschutz und die Raumplanung sind vollkommen ausreichend und die HBV stellt dazu keine notwendige Ergänzung, zum Schutz der Tiere, der Landschaft und der Umwelt dar. **Coop beantragt deshalb, die Verordnung aufzuheben.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Keine Bemerkungen**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir wünschen uns in Bezug auf die Informationssysteme, dass der Zugriff über die Schnittstellen von und zu Systemen privater Standards (Labels etc.) möglich ist und mit Hilfe einer koordinierten Datenbank gewährleistet wird. Die Revision im Rahmen der AP 14-17 stellt aus unserer Sicht den geeigneten Rahmen für die Einrichtung der notwendigen Schnittstellen dar, die aus unserer Sicht längst überfällig ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Coop begrüsst ausdrücklich die Förderung des Einstiegs und die Teilnahme an Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsprogrammen (wie z.B. die Umstellung von konventionellen Betrieben auf Bio Suisse Standard). Ebenso ist die Weiterentwicklung bestehender Programme sehr unterstützenswert. Wichtig ist, dass bei solchen Unterstützungsmassnahmen auch bestehende, grosse Organisationen wie z.B. Bio Suisse, FiBL oder STS berücksichtigt werden. Mit grosser Mehrheit hat das Parlament der neuen Fassung für LWG Artikel 11 zugestimmt und den Bund beauftragt, die gemeinschaftlichen Massnahmen von Produzenten mit Verarbeitern und/oder Händlern zur Verbesserung oder ***Sicherung*** der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte und von Prozesses zu unterstützen. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass im Verordnungsentwurf zu diesem Artikel die Massnahmen zur Qualitätssicherung faktisch ausklammert werden; dies steht in Widerspruch zum Willen des Parlamentes.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Unterstützte Massnahmen	Zur Förderung von Qualität, Nachhaltigkeit **und Qualitätssicherheit** in der Land- und Ernährungswirtschaft können Finanzhilfen gewährt werden für: a. die Entwicklung, Weiterentwicklung und Umsetzung von ~~Qualitätssicherungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen~~ **Qualitätsförderungs- und Nachhaltigkeitsprogrammen**; oder die Teilnahme an solchen Programmen.	Die drei Kategorien von Programmen müssen klar voneinander getrennt werden. Innovative Projekte sollen auch unterstützt werden, wenn sie sich durch Qualitätsförderung auszeichnen.
Art 1, lit. c (NEU)	**Die Entwicklung, Weiterentwicklung, Umsetzung von Qualitätssicherheitsprogrammen und für die Teilnahme an diesen.**	Trennung von Qualitätssicherheits-Massnahmen von lit. a.
Art. 8, Abs. 1 Spezifische Anforderungen	Qualitäts~~sicherungs~~- und Nachhaltigkeitsprogramme müssen: (…)	Wiederum konsequente Trennung von Qualitätssicherheits-Massnahmen und Qualität- und Nachhaltigkeitsförderung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8, Abs. 3 (NEU)	Qualitätssicherungsprogramme müssen: a. Einer vom Markt nachgefragten Anforderung entsprechen. b. Gemäss Akkreditierungs-Verordnung ausgestaltet sein c. Anforderungen an Produkte und Prozesse stellen, die die gesetzlichen Anforderungen insgesamt übersteigen. d. Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen e. Die Teilnahme muss eine Erhöhung bzw. Erhaltung der Marktchancen (im Inland und für Export) bewirken.	

Associazione Consumatrici e Consumatori della Svizzera italiana

via Polar 46
cp 165
6932 Breganzona

Telefono
091 922 97 55

Fax
091 922 04 71

www.acsi.ch
acsi@acsi.ch

Consulenze:

Infoconsumi
Casse malati
Pazienti
Contabilità domestica
Alimentazione

Mercatini dell'usato:

Balerna
Bellinzona
Bioggio
Locarno

La Borsa della Spesa

Telefono
091 922 97 55

bds@acsi.ch

Alleanza delle organizzazioni dei consumatori

acsi

FRC

KONSUMENTEN SCHUTZ

Spettabile direzione
Ufficio federale dell'agricoltura
Mettenhofstr. 5
3003 Bern

0712 acsi Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana: 12.7.13

Breganzona, 11.07.2013

Indagine conoscitiva sulle disposizioni d'esecuzione della Politica agricola 2014-2017

Gentili signore, egregi signori

Vi ringraziamo per averci dato la possibilità di esprimere il nostro parere sulle disposizioni di esecuzione della Politica agricola 2014-2017 e ci scusiamo per non essere riusciti a rispondere nei termini da voi fissati.

Con la presente teniamo comunque a informarvi che la nostra associazione fa parte della NGO Allianz – Ernährung, Bewegung, Körpergewicht e condivide la sua presa di posizione. L'ACSI, in qualità di associazione che difende gli interessi dei consumatori, ritiene in effetti fondamentale che la politica agricola prenda in considerazione anche gli aspetti legati a un'alimentazione sana e sia in sintonia con gli scopi della strategia svizzera sull'alimentazione.

Ringraziando per l'attenzione cogliamo l'occasione per esprimere i nostri più distinti saluti.

Associazione consumatrici e consumatori
della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli
segretaria generale

L. Regazzoni Meli

KONSUMENTEN SCHUTZ

0714 SKS Stiftung für Konsumentenschutz: 27.6.13

Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61
Postfach
3000 Bern 23

Telefon 031 370 24 24
Fax 031 372 00 27

info@konsumentenschutz.ch
www.konsumentenschutz.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5

3003 Bern

Bern, 25. Juni 2013

Anhörung zum Verordnungspaket AP 2014 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Vernehmlassungen zur AP 2014 – 2017 Stellung zu nehmen. Wie wir bereits bei der Gesetzesvorlage betont haben, erachten wir es als wichtig, dass die Agrarpolitik 14 – 17 einen Systemwandel einführt und sich die Produktion an den Bedürfnissen der Konsumentinnen und Konsumenten orientiert. Auf dem Markt müssen die Schweizer Produkten deshalb mit naturnahen und tierfreundlich produzierten Lebensmitteln auftreten. Die AP 14 – 17 und die vorliegenden Verordnungen schaffen die Grundlage dazu. Wir sind überzeugt, dass sie für die Produzenten wie auch die Konsumenten eine Verbesserung darstellen und Marktverzerrungen entschärfen.

Die Stiftung für Konsumentenschutz ist Mitglieder der Agrarallianz und unterstützt deren Stellungnahme.

Ein besonderes Augenmerk richten wir auf die Kennzeichnung besonders nachhaltig produzierter Lebensmittel (Art. 14 LwG) und gehen davon aus, dass wir in den angekündigten Stakeholderprozess auch eingebunden werden. Die Verordnung zu diesem Artikel und zur Kennzeichnung werden wir gerne aktiv begleiten.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme!

Freundliche Grüsse

Stiftung für Konsumentenschutz

Sara Stalder
SKS Geschäftsleiterin

Josianne Walpen
Leiterin Ernährung/Landwirtschaft

Bestellungen
Telefon 031 370 24 34

Beratung
MO 12-15 Uhr
DI-DO 9-12 Uhr

für GönnerInnen:
Telefon 031 370 24 25

für NichtgönnerInnen:
Telefon 0900 900 440
(Fr. 2.90/Min. ab Festnetz)

SKS-Gönnerschaft
ab Fr. 60.–/pro Jahr

Spenden auf Post-Konto:
30-24251-3

IBAN:
CH37 0900 0000 3002 4251 3

Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen
KONSUMENTEN SCHUTZ
acsi
FRC

FÉDÉRATION ROMANDE DES CONSOMMATEURS
Activement à vos côtés

0715 FRC Fédération romande des consommateurs: 28.6.13

Office fédéral de l'agriculture
Train d'ordonnances PA14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Lausanne, le 28 juin 2013

Audition - Politique agricole 2014-17 - Dispositions d'exécution

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à l'audition relative à l'objet susmentionné et vous prie de trouver ses commentaires ci-dessous.

Remarque générale

Il convient de mieux prendre en compte la promotion d'une consommation durable ainsi que l'a exprimé le Conseil fédéral dans sa stratégie concernant PA 14-17, mais qui n'a pas été, à nos yeux, suffisamment concrétisée dans les ordonnances d'exécution. Enfin il s'agit également de prendre en compte les aspects nutritionnels des produits alimentaires issus de la chaîne de production agro-alimentaire. Les aspects nutritionnels, la composition, les modes de transformation des aliments, leur authenticité, pour ne citer que quelques paramètres, sont partie intégrante de la qualité des denrées alimentaires pour les consommateurs. Ils doivent donc être pris en compte dans l'Ordonnance sur la qualité et la durabilité dans le secteur agro-alimentaire (OQuaDu).
Nous demandons que les ordonnances suivantes soient modifiées pour prendre en compte les aspects de consommation durable ainsi que la stratégie alimentaire suisse (: http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/13258/index.html?lang=fr). Nous soutenons la prise de position de la « NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht », dont la FRC est membre.

Art 2 de OQuaDu

La FRC demande l'introduction d'un nouvel alinéa
Nouvel al. g ***promouvoir à long terme la souveraineté alimentaire et la consommation durable tout en respectant l'art 12 (information du public) de la LDAL et les objectifs de la stratégie alimentaire suisse***

Art 9 et 10 de l'ordonnance sur la promotion des ventes OPVA

Art. 9 al 1 let.c
Les mesures doivent ….***et respecter les objectifs de la stratégie alimentaire suisse.***

Art. 10 al 1

La communication-marketing dans le pays ***doit être réalisée en respectant l'art 12 (information du public) de la LDAL et les objectifs de la stratégie alimentaire suisse et*** ne doit pas…

Remarques de détail

Ordonnance sur les effectifs maximaux dans la production de viande et d'œufs (OEM)

La FRC s'oppose à l'élévation des effectifs maximaux. D'une manière générale nous considérons que les effectifs maximaux des élevages devraient être liés à la surface disponible (utilisable) par l'exploitation agricole pour le respect des PER; cette solution nous semble plus pertinente écologiquement que de fixer des objectifs maximaux dans une ordonnance sans prendre en compte la surface disponible.

Ordonnance sur le vin

Nous saluons la modification apportée à l'annexe 1 concernant la définition du terme « Réserve ». Concernant l'Oeil de Perdrix, la FRC estime qu'il s'agit à l'origine d'une spécialité et d'une tradition neuchâteloise. D'autres cantons ont certes réussi à protéger ce terme dans leurs AOC vinicoles cantonales. La FRC estime donc que le canton de Neuchâtel doit pouvoir continuer à élaborer l'œil de Perdrix selon sa tradition, c'est-à-dire en assemblant au Pinot Noir d'autres vins rouges et du Pinot Gris.

Concernant l'Ordonnance sur le vin, nous relevons que l'Ordonnance sur les boissons alcooliques, en cours de révision, contient des dispositions similaires et parfois contradictoires avec l'Ordonnance sur le vin. Nous demandons à ce que l'OFAG et l'OFSP se coordonnent pour élaborer une législation cohérente.

En vous priant de prendre en compte nos remarques, nous vous adresson, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Mathieu Fleury
Secrétaire général

Aline Clerc
Responsable agriculture

Vorab per eMail:
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0751 economiesuisse economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen: 28.6.13

27. Juni 2013

Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 08. April 2013 wurden wir eingeladen, zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 (AP 2014-17) Stellung zu beziehen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Bei der Beratung der AP 2014-17 hat das Parlament seinen Willen klar gemacht. Es hat die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Agrarpolitik explizit unterstützt und damit Verbesserungen bei der Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen eindeutig zugestimmt. National- und Ständerat wollen die Direktzahlungen stärker auf Leistungen wie nachhaltige Produktion, Qualität, Ökologie und Tierwohl ausrichten. Beide Räte haben wichtige Weichen in Richtung Förderung des Unternehmertums und der Landschaftsvielfalt, dem Offenhalten der Flächen und der Abfederung der Marktöffnung gestellt, die nun umzusetzen sind.

Diesen vom Parlament grossmehrheitlich geforderten Verbesserungen bei der Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen muss auch in den Ausführungsbestimmungen entsprochen werden. Die vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen schwächen die Reform jedoch massiv ab. **Das vorliegende Verordnungspaket zur AP 2014-17 widerspricht in wesentlichen Teilen den Grundzügen der vom Parlament beschlossenen Reformschritte und somit insbesondere auch dem Geist der verabschiedeten Gesetzesvorlage.** Es liegt quer zum klaren Parlamentsauftrag, die Agrarpolitik leistungsorientierter zu machen. Ein Grossteil der leistungsbezogenen Beiträge wurde gegenüber dem Bundesratsentwurf stark gekürzt. Auf der anderen Seite wurden die kontraproduktiven und ineffizienten Pauschalzahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) unverändert gelassen – notabene auf der im Vorfeld der Gesetzesberatung bereits mehr als verdoppelten Höhe. Dieses Vorgehen widerspricht dem Sinn und Geist der parlamentarischen Debatte und ist nicht zielführend.

Gewisse Leistungsbeiträge wurden gegenüber der bundesrätlichen Vorlage drastisch gekürzt. Und dies insbesondere dort, wo eine grosse Nachfrage zu erwarten ist. Bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen führt die zusätzlich zur Reduktion der Beitragshöhe um 10% geplante Einführung einer Maximalgrenze pro Kanton dazu, dass entweder nur wenige Projekte pro Kanton finanziert werden können, oder die Hektarbeiträge noch stärker gekürzt werden müssen.

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 44 421 35 35
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation
www.economiesuisse.ch

Aber auch bei den Biodiversitätsprogrammen wurde die Mehrheit der Beiträge massiv reduziert, teilweise sogar unter das heutige Niveau (vor allem in den Bergzonen). Für wenig intensiv genutzte Wiesen (Qualitätsstufe I) werden im Endeffekt überhaupt keine Beiträge mehr ausgerichtet.

Wo das Parlament gegenüber der Bundesratsvorlage Verbesserungen im Sinne erhöhter Leistungsorientierung durchsetzte, genügt die Verordnung nicht. Der „Steillagenbeitrag" beispielsweise, welcher im National- und Ständerat auf viele Sympathien stiess und ohne Gegenstimme gutgeheissen wurde, fällt zu gering aus. Mit dieser Beitragskategorie sollen die derzeit stark benachteiligten Betriebe in besonderen Erschwernislagen besser unterstützt werden.

Nicht angetastet wurden hingegen die an keinerlei spezifische Bewirtschaftungsanforderungen geknüpften Versorgungssicherheitsbeiträge. Wie bereits mehrfach moniert, verbessern diese mit insgesamt über 1 Milliarde Franken pro Jahr viel zu hohen Pauschalzahlungen die Versorgungssicherheit nicht – notabene liegt gerade hier keine Ziellücke vor. Die Beiträge kommen – wie die bisherigen Pauschalzahlungen – vor allem den grossen Betrieben in den Gunstlagen zugute, also denjenigen, die sie am wenigsten nötig haben.

Korrektur der Anreize - Ausrichten der Direktzahlungen auf den Verfassungsauftrag
Wie von Seiten des Bundesrates geplant und von der Parlamentsmehrheit klar unterstrichen, sind die Direktzahlungen mit der AP 2014-17 stärker auf den Verfassungsauftrag auszurichten. **Die Verordnungen müssen deshalb korrigiert werden, damit sie den vom Parlament beschlossenen Reformschritten und insbesondere dem Sinn und Geist des Gesetzes entsprechen.** Die Beiträge der leistungsbezogenen Massnahmen sind deshalb wieder auf das Niveau der bundesrätlichen Botschaft anzuheben. **Sollten die finanziellen Mittel für die Leistungsbeiträge insgesamt zu knapp werden, sind nicht die Beiträge pro Kategorie zu reduzieren, sondern die erforderlichen Beträge von den pauschalen Versorgungssicherheitsbeiträgen beizuziehen.** Bereits mit einer Reduktion der nicht leistungsorientierten Versorgungssicherheitsbeiträge um lediglich 5-10% stünden für alle Programme mit konkretem, zielgerichtetem Leistungsbezug auch bei erhöhter Nachfrage genügend Mittel zur Verfügung. In der parlamentarischen Debatte wurde der Zahlungsrahmen pauschal bewilligt. Es wurde kein Votum protokolliert, welches die Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge definiert. Dagegen wurde der Stossrichtung des Bundesrates („mehr Leistungsorientierung") klar zugestimmt. **Der Nachfrage nach Leistungsprogrammen muss nun deshalb – notfalls auf Kosten der Versorgungssicherheitsbeiträge – klar entsprochen werden.**

Soll wie ursprünglich geplant die Qualitätsstrategie der Neuen Agrarpolitik umgesetzt werden, sind diverse Korrekturen, wie beispielsweise bei den Beiträgen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion, vorzunehmen. Dieser Beitrag wäre beispielsweise geeignet, um eine Senkung der aus Sicht der Ernährungssicherheit unerwünschten Futtermittelimporte herbeizuführen. Sollte der Mittelbedarf in diesem Bereich tatsächlich grösser als geplant sein, wären eher die Anforderungen zum Bezug der Beiträge als deren Höhe anzupassen. Die Anforderungen zum Beitragsbezug sind im Verordnungsentwurf so tief angesetzt, dass sich viele Betriebe ohne substanzielle Anpassungen am Programm beteiligen könnten. Mit der vorgeschlagenen Reduktion der Beitragshöhe um rund einen Drittel würde der Anreiz für eine Umstellung der Milchproduktion auf betriebseigenes Futter faktisch beseitigt. **Den Produzenten würde der Bund einen Bärendienst erweisen, wenn er (zu) lasche Anforderungen und (zu) tiefe Beiträge festsetzt, die damit quasi zu Pauschalzahlungen – also einer neuen Art von allgemeinen Tierbeiträgen – werden.** Die Beitragshöhe für die graslandbasierten Milch- und Fleischproduktionsbeiträge sind auf der in der Botschaft vorgesehenen Höhe von 300 Franken pro ha zu belassen und bei den Anforderungen Anpassungen nach oben vorzunehmen.

Einen Anpassungsbedarf sehen wir auch bei den Erschwernisbeiträgen. Die Hangbeiträge unterstützen Betriebe in steilen Lagen zu wenig und jene in weniger steilen Lagen zu stark. Die Beiträge für die erste Hangneigungsstufe (18-35%) sollten folglich gesenkt und jene für die Hangneigungsstufe >50% erhöht werden. Auch bietet sich eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an

steilen Mähwiesen an. Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Bei ungleich höherem Arbeitsaufwand haben Betriebe mit einem hohen Anteil von steilen Mähwiesen (ab einer Neigung von mehr als 35%) deutlich weniger Möglichkeiten, Direktzahlungen zu beziehen. Der Vorschlag im Verordnungsentwurf mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen und führt zu Fehlanreizen. Der Beitrag sollte deshalb mit zunehmendem Steillagenanteil linear ansteigen. Bezüglich Mindesttierbesatzes bitten wir Sie, dessen Schwelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu senken. Der im Entwurf vorgeschlagene Mindestbesatz dürfte dazu führen, dass zahlreiche Betriebe ihren Tierbestand über die eigene Futterbasis hinaus aufstocken müssten, was aber verhindert werden sollte.

Weiter wurden wie erwähnt die Beiträge für die Biodiversitätsförderflächen (z.B. die Beiträge der Qualitätsstufe I oder die Vernetzungsbeiträge) teilweise drastisch reduziert. Gewisse Beiträge bzw. deren Anreize werden durch die vorgeschlagene Kürzung auch hier unattraktiv bzw. sogar negativ. Auch diese Kürzungen sollten rückgängig gemacht werden. Wenn schon Direktzahlungen an die Landwirtschaft ausgeschüttet werden, sind die Bemühungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt zu stärken und nicht zu schwächen – also die Verfassungsziele zu verfolgen. Die Ziellücken im Bereich Biodiversität wurden vom Bund nie bestritten.

economiesuisse spricht sich grundsätzlich für eine pragmatische und nach Möglichkeit unbürokratische Umsetzung der AP 2014-17 aus. **Es ist aber klar festzuhalten, dass mit dem Übergang von Pauschalzahlungen zu an Verfassungszielen ausgerichteten Leistungszahlungen ein gewisser administrativer Aufwand einhergeht. Dieser ist im Sinne einer zielgerichteten Agrarpolitik zu akzeptieren und entspricht einer legitimen Anforderung des Beitragszahlers an den Beitragsempfänger.**

Ein einzuführendes Monitoring sollte überprüfen, ob und inwiefern die vorliegende Reform die Zielerreichung verbessert. Insbesondere soll jährlich aufgezeigt werden, wo die Landwirtschaft bezüglich Erreichung der Verfassungsziele steht und wie allfällige Ziellücken geschlossen werden können. Ebenso ist die Effizienz der Beiträge regelmässig zu überprüfen.

Fazit

Die Verwässerungen des Parlamentswillens im Verordnungsentwurf müssen rückgängig gemacht werden. Wenn Direktzahlungskategorien gekürzt werden sollen, dann dort, wo sie nachweislich eine geringe oder gar eine kontraproduktive Wirkung haben. Damit die Landwirtschaft in fünf Jahren besser dasteht als heute und wettbewerbsfähiger wird, müssen ihre Selbstverantwortung und ihre Markt- und Zielausrichtung verstärkt werden. Eine unternehmerische Landwirtschaft und offene Grenzen sind für die Schweiz wichtig.

Gewisse agrarpolitische Kreise hatten sich vehement gegen die Korrektur der besonders schädlichen Anreize bei der Tierhaltung eingesetzt und sind im Parlament unterlegen. Das Parlament hat seinen Willen zur Ausrichtung an die Leistungen klar ausgedrückt. Das Ziel der Agrarpolitik 2014-17 ist es (und dieses wurde vom Parlament auch klar bestätigt), mit einer Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems die Entschädigungen direkter mit den landwirtschaftlichen Leistungen zu verknüpfen. Nun müssen – wie in Aussicht gestellt – jene Betriebe, die sich anpassen und wettbewerbsfähiger werden, auch honoriert werden. Wenn die Anreize aufgrund von – notabene unklaren – erwarteten Entwicklungen wie in der Vorordnung vorgesehen nun abgeschwächt würden, wäre dies für die Landwirtschaft langfristig kontraproduktiv.

Der einzige Zielbereich, in welchem derzeit keinerlei Ziellücken bestehen und bei welchem zudem ohne nachvollziehbare Begründung bereits in der Botschaft trotzdem weitaus am meisten Mittel zugesprochen wurden, ist jener der Versorgungssicherheit. Diese kontraproduktiven und ineffizienten Pauschalzahlungen lassen sich damit nicht mit dem Reformziel und dem Verfassungsauftrag vereinbaren. Sollte eine erhöhte Nachfrage an leistungsorientierten Zahlungen eintreten, sind deshalb in erster Linie

die Versorgungssicherheitsbeiträge bzw. deren Gesamtsumme entsprechend zu kürzen. Dabei genügen bereits geringe Kürzungen der vorgesehenen Hektarbeiträge, um die nötigen zusätzlichen Mittel bereitstellen zu können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Vorsitzender der Geschäftsleitung a.i.,
Chefökonom

Dr. Stefan Vannoni
Stv. Leiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Gewerbeverband sgv 0752 sgv Schweizerischer Gewerbeverband: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 26, Postfach, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Juni 2013 Hans-Ulrich Bigler Direktor Rudolf Horber Ressortleiter

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Dabei umfasst unsere Gruppe Ernährung und Landwirtschaft, die von der Agrarpolitik 2014 – 2017 besonders betroffen ist, 24 Mitglieder. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung beziehen zu können. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 ist in unseren beiden Arbeitsgruppen „Gewerbe und Landwirtschaft“ und „Lebensmittel“ ausführlich behandelt worden. Die meisten Antworten unserer Mitgliedorganisationen sind Ihnen direkt zugestellt worden; jene der Chambre vaudoise des arts et métiers finden Sie in der Beilage. Wir bitten Sie, die gut begründeten Stellungnahmen unserer Mitgliedorganisationen zu berücksichtigen, sofern sie auf der Linie unserer Vernehmlassungsantwort liegen, was grösstenteils der Fall ist.

Der sgv äussert sich in der vom Gewerbekongress, seinem höchsten Organ, im Jahre 2008 verabschiedeten Strategie 2008 wie folgt zur Agrarpolitik: „***Die Landwirtschaft geniesst gegenüber der KMU-Wirtschaft vielfach eine Vorzugsbehandlung. Der sgv wehrt sich gegen eine mit staatlichen Unterstützungsmassnahmen geförderte weitere Bevorzugung der Landwirtschaft und verlangt eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und die Schaffung gleich langer Spiesse.“*** Dies ist der klare Auftrag unserer Mitgliederverbände, den der sgv ohne Wenn und Aber zu vertreten hat.

An diesen Vorgaben werden auch die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014 – 2017 gemessen. Die Anhörungsantwort des sgv konzentriert sich daher im Wesentlichen auf die Aspekte, die das Spannungsfeld zwischen Landwirtschaft und Gewerbe betreffen. Folgerichtig stehen für den sgv die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV und die Strukturverbesserungsverordnung SVV im Vordergrund. Es geht dabei darum, dem klaren Willen des Parlaments gemäss Artikel 2 Absatz 5 Landwirtschaftsgesetz LwG auch auf Verordnungsstufe und dann im Vollzug Nachachtung zu verschaffen: ***„Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie* zu verzerren, sind ausgeschlossen.“** Dieser gesetzliche Auftrag ist konsequent umzusetzen und darf nun keinesfalls verwässert werden.

Der sgv wird nachfolgend nur zu wenigen Verordnungen konkret Stellung beziehen. Er möchte aber noch die folgenden fünf generellen Bemerkungen anbringen.

1. **Überregulierung:** Die Vorlage ist äusserst kompliziert (der Anhörungsbericht umfasst 376 Seiten!), den Bauern drohen (noch) mehr Auflagen, Vorschriften und Kontrollen. Die Regulierungsdichte ist extrem hoch, jedes Detail wird geregelt, es fehlt der Mut zur Lücke, die unternehmerische Freiheit der Bauern wird stark beeinträchtigt. Diese Philosophie steht in Widerspruch zum Kampf des sgv gegen die überbordenden Regulierungskosten auf allen Ebenen. Der sgv will nicht mehr Regulierung bei den Bauern, sondern weniger Regulierung bei den KMU.
2. **Mehr Ökonomie, weniger Ökologie:** Der sgv steht zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz, wo primär Leistung und Effizienz und nicht Extensivierung und ein Übermass an ökologischen Auflagen honoriert werden. Wenn die Bauern ihr Einkommen primär aus dem Kerngeschäft erwirtschaften können, besteht auch weniger Anreiz, in die Nebenerwerbslandwirtschaft und gewerbenahe Tätigkeiten auszuweichen. Die staatlichen Anreize begünstigen zu stark die Ökologie.

3. **Zur SAK-Problematik:** Die Faktoren der Standarbeitskräfte SAK sind nicht Gegenstand dieser Anhörung, sondern sollen erst nach dem Vorliegen des Berichts zum Postulat von Nationalrat Leo Müller angepasst werden. Die ausgearbeitete Lösung wird aber die Unterstützung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten präjudizieren. Der sgv wird sich jedenfalls dem Ansinnen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten als SAK anzurechnen, widersetzen.
4. **Konsistente Gesetzgebung (RPG):** Mit dem auch vom SBV unterstützten revidierten Raumplanungsgesetz soll unter anderem das Kulturland für die Landwirtschaft besser geschützt werden. Dies gilt aber nur für das Kerngeschäft der Bauern und es darf keinesfalls darum gehen, dass jetzt bereits wieder versucht wird, über das Raumplanungsgesetz den Landwirten noch mehr landwirtschaftsnahe und gewerbliche Aktivitäten auf dem geschützten Kulturland zu ermöglichen. Dies würde dem Sinn und Geist des soeben revidierten LwG diametral widersprechen.
5. **Einfuhrregelung Fleisch:** Gemäss BLW soll das neue Importregime erst auf 2016 und damit ab Mitte der Periode 2014-2017 erfolgen. Dieses Vorgehen ist nebst den betroffenen Kreisen auch für den sgv inakzeptabel und auch aus staatspolitischen Gründen bedenklich. Der sgv ersucht daher die Bundesverwaltung, die konstruktiven Vorschläge seines Mitgliedes, des Schweizer Fleisch-Fachverbandes SFF, aufzunehmen und die Umsetzung des Parlamentsbeschlusses mit einem Verzug von bereits sechs Monaten per 1. Juli 2014 umzusetzen. Es gibt nun Anzeichen, dass das BLW zu einer akzeptablen Lösung bereit ist.

Zusammenfassend plädiert der sgv für eine effiziente produzierende Landwirtschaft, die auf möglichst wenig landwirtschaftsnahe und gewerbliche Aktivitäten angewiesen ist, um bei angemessenem Strukturwandel ein hinreichendes Einkommen zu erzielen. Falls solche Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen sie nur dann staatlich unterstützt werden, wenn die Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Gebiet dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV ist für den sgv von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem die für die staatliche Unterstützung wichtigen SAK und auch die genauere Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten regelt. Der sgv widersetzt sich der in Artikel 12b festgelegten weiten Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten; dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität in den Artikeln 2 Absatz 5 und 89a LwG Nachachtung zu verschaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a, Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	…erbracht werden. **Diese müssen vollständig auf dem eigenen Betrieb produziert worden sein, ohne Zukäufe**.	Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass Zukäufe von aussen oder anderen Betrieben als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden.
Art. 12b, Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	…oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen **direkten** Bezug zum Betrieb haben. **Die Produkte und Dienstleistungen müssen aus dem eigenen Betrieb stammen.**	Die vorgeschlagene Definition ist viel zu umfassend und weitet das Feld „Landwirtschaftsnaher Tätigkeiten“ fast ins Unendliche aus. Die Auflistung auf S. 211 des Anhörungsberichts ist zu umfassend, sie ist nicht einmal abschliessend. Bei den Dienstleistungen für Landwirtschaftsbetriebe (Ziffer a) müssen die Produkte ausschliesslich aus dem eigenen Betrieb stammen. Wie der Bericht zu Recht feststellt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten keinesfalls in die SAK-Berechnung aufgenommen werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungsverordnung SVV ist für den sgv ebenfalls von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem den Artikel 89a über die Wettbewerbsneutralität umsetzt. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist der Willen des Parlaments nun zu vollziehen und keinesfalls wieder zu verwässern. Der sgv erwartet, dass dieser wichtige Artikel nun konsequent umgesetzt wird, damit das latente Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe abgebaut werden kann – im beidseitigen Interesse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Absatz 3 neuer Bst. b Erforderlicher Arbeitsbedarf,	b. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten der Landwirte sollen möglich sein und sogar unterstützt werden können, aber nur unter den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 5 und 89a LwG. Wie oben dargelegt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht in die SAK-Berechnung aufgenommen werden.
Art. 10a	Erhöhung der Gewerbegrenze wird von uns ausdrücklich unterstützt	Völlig zu Recht wird bei der Beurteilung von Gesuchen um öffentliche Mittel die langfristige Tragbarkeit der Investition geprüft und es wird eine Risikobeurteilung vorgenommen. Diese wirtschaftlichen Überlegungen haben dazu geführt, dass auch bei den Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte die Strukturen in der Vergangenheit angepasst werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Erhöhung der Gewerbegrenze notwendig, um in gewissen Bereichen überhaupt die Möglichkeit zu haben, wirtschaftlich tragbare Einheiten unterstützen zu können.
Art. 13, **Abs. 1 und 2,** Keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben	Absatz 1: zweitunterste Linie „und in der Lage“ streichen	„In der Lage sind“ ist zu restriktiv für die direkt betroffenen Gewerbebetriebe; der Beweis wird zu einem frühen Zeitpunkt schwierig zu erbringen sein, so dass der ganze Artikel abgeschwächt und eventuell sogar zu einem Papiertiger würde. Dies entspricht nicht dem ausdrücklichen Willen des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Absatz 2: erste Linie „erheblichen“ streichen; …..Wettbewerb hört der Kanton…..	Gesetzgebers. Die Anhörung muss immer möglich sein. Mit einer Beschränkung auf „erhebliche“ Auswirkungen auf den Wettbewerb wird der Willkür Tür und Tor geöffnet und es besteht die Gefahr, dass unwillige Kantone die Messlatte sehr hoch ansetzen, womit Absatz 2 praktisch wirkungslos würde. Statt „Kann-Vorschrift“ Verpflichtung, die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände anzuhören.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Mit grosser Mehrheit hat das Parlament der neuen Fassung für LWG Artikel 11 zugestimmt und den Bund beauftrag, die gemeinschaftlichen Massnahmen von Produzenten mit Verarbeitern und/oder Händlern zur Verbesserung oder ***Sicherung*** der Qualität und der Nachhaltigkeit von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukte und von Prozesses zu unterstützen. Wir haben deshalb kein Verständnis dafür, dass im Verordnungsentwurf zu diesem Artikel die Massnahmen zur Qualitätssicherung faktisch ausklammert werden; dies steht in Widerspruch zum Willen des Parlaments.

Wir beantragen, dieses wichtige Anliegen von Parlament und Landwirtschaft in der Verordnung wieder aufzunehmen bzw. angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll in der Verordnung eine *Trennung zwischen den Massnahmen zur Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen* und von Massnahmen zur Förderung der Qualität und Nachhaltigkeitsprogrammen erfolgen. Bei der Förderung von Qualitätssicherungsprogrammen erachten wir folgende grundsätzlichen Kriterien/Auflagen als sinnvoll:

Subsidiaritätsprinzip, nationale Programme, freiwillige Teilnahme, Erhöhung bzw. Erhaltung der Marktchancen im Inland und Export, Beschränkung der Unterstützung auf QS-Programme mit Massnahmen auf Landwirtschafts-Betrieben, Beschränkung auf akkreditierte Programme und Standards. Als eine weitre Auflage kann die laufende Weiterentwicklung des Programms aufgrund neuer Erkenntnisse gefordert werden. Massnahmen, die aus logischen Gründen kostengünstiger und rationeller auf einer nachgelagerten Stufe (statt direkt auf dem Landwirtschaftsbetrieb) umgesetzt werden, sollen ebenfalls unterstützt werden könne (Beispiel: Pflanzenschutz-Monitoring).

Keine zeitliche Befristung: Analog zu den Fördermassnahmen in der EU und etlichen weiteren Ländern beantragen wir, dass auch in der Schweiz die Förderung solcher Qualitätssicherungsprogramme keiner zeitlichen Befristung unterstellt wird. Lebensmittelsicherheit kann auch auf der Stufe Landwirtschaft keine befristete Aufgabe sein. Solche Programme entsprechen zudem den Green-Box-Kriterien und sind folglich WTO-konform.

Für die konkreten Anträge verweisen wir auf die Stellungnahme von SWISSCOFEL.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	FEDERATION PATRONALE VAUDOISE
Adresse / Indirizzo	Route du Lac 2 1094 Paudex
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) .....
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**Erreur ! Signet nc**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) .....
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) .....

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les remarques générales se trouvent dans la lettre d'accompagnement.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 al. 3	Tracer cette disposition.	Nous vous rappelons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est injustifiable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leur soit pas versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles.
Art. 6, al. 1	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant:	Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % [2] plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **100** ha 25 % [3] plus de ~~80~~ **100** ~~à 100~~ **125** ha 50 % [4] plus de ~~100~~ **125** ~~à 120~~ **150** ha 75 % [5] plus de ~~120~~ **150** ha 100 %	augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 32, al. 2	2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes)** ou réservées à des plantes forestières, aux sapins de Noël, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013.	Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. En ce qui concerne la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha de pépinières ainsi que 10 ha de porte-greffes. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes.
Art. 32, al. 3	3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire~~	Le Parlement a décidé, qu'en matière de surface à bâtir, l'élément-clé permettant ou pas de toucher les paiements

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat conclu par écrit conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA).	directs devait être la date du 1er janvier 2014. Ce point est réglé dans le cadre de l'al. 2 et il n'y a donc pas de raison de rajouter des conditions supplémentaires dans le cadre de l'al. 3. Il s'agit de respecter la volonté du Parlement.
Art. 42, al. 1	1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** %; b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % **d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales**, les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 60, al. 2 et 3	Suppression du contingent cantonal à 120.--/ha et pas de limite du nombre de projets en 2014	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 68, al. 6 (nouveau)	**6 Pour les animaux estivés durant une partie de l'année, y compris ceux qui le sont par tradition à l'étranger, le calcul de la ration annuelle tient compte**	L'estivage garantit la consommation de fourrages grossiers. qui sont à prendre en compte dans le calcul.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la ration durant la période d'estivage.	
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 90	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant ~~cinq~~ **trois** ans au moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 112, al. 7	**Supprimer le maximum d'un projet par canton**	
Art. 112, al. 8	8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.**	
Art. 115, al. 3	3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier ~~2017~~ **2015**.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
On sait que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Pas de modification des facteurs UMOS	Attente des résultats du Postulat Léo Müller 12.3906
Art. 16, al. 1, let. d	les terrains à bâtir ~~équipés~~ **classés après le 31 décembre 2013**;	Seule la date de classement en surface à bâtir doit faire foi.
Art. 16, al. 3, let. d	Supprimé	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 7	Supprimé	Dès lors que les limites de revenu et fortune ont été supprimées pour les mesures n'ayant pas un caractère social, le maintien d'une limite de fortune pour les aides structurelles ne se justifie pas.
Art 46, al. 8	Le forfait applicable aux mesures de constructions et aux installations destinées à une diversification .....s'élève au maximum à ~~200'000~~ 300'000 francs.	Les investissements de diversification sont trop faiblement soutenus, notamment en comparaison de ceux de la production animale

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0754 WEKO Wettbewerbskommission: 26.6.13

Vorab per E-Mail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 521-0320; ods, scm
Direktwahl: 031 323 03 98
Bern, 28. Juni 2013

521-0320: Anhörung Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der oben genannten Anhörung teilzunehmen. Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigelegten Antwortformular.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Simon Odermatt (simon.odermatt@weko.admin.ch; 031 323 03 98) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Vincent Martenet
Präsident

Dr. Rafael Corazza
Direktor

Beilage erwähnt

Wettbewerbskommission
Monbijoustrasse 43, CH 3003 Bern
Tel. +41 31 322 2040, Fax +41 31 322 2053
weko@weko.admin.ch
www.weko.admin.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 43 3003 Bern Kontakt für Rückfragen: Simon Odermatt (031 323 03 98; simon.odermatt@weko.admin.ch)
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Siehe Begleitschreiben

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Wettbewerbskommission (WEKO) spricht sich grundsätzlich dafür aus, die Landwirtschaft auf den Markt auszurichten. Soweit es zu einer staatlichen Unterstützung der Landwirtschaft kommen soll, muss diese durch Instrumente erfolgen, die so wettbewerbsneutral wie möglich sind. Die Landwirte sollen ihren Entscheid, was sie produzieren und wie sie ihre Produkte verkaufen, gestützt auf Marktsignale fällen und nicht gestützt auf eine staatliche Förderung. Deshalb sollten staatliche Fördermassnahmen grundsätzlich durch Direktzahlungen erfolgen, die eben nicht an bestimmte Produkte gebunden sind (vgl. dazu die Vernehmlassung der WEKO zur Agrarpolitik 2014-2017, RPW 2011/4, 683, V.).

Die WEKO steht deshalb den Beitragszahlungen und Unterstützungsmassnahmen, die neben den Direktzahlungen vorgesehen sind, ablehnend gegenüber. Die gemäss Anhörungsuntsunterlagen angestrebte Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit lässt sich aus Sicht der WEKO am besten dadurch erreichen, dass die Landwirtschaft dem Markt ausgesetzt wird.

Unter den Ausführungsverordnungen der Anhörung haben die Nr. 9 (Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung; LAfV) und die Nr. 14 (Milchpreisstützungsverordnung; MSV) die WEKO zu weiteren Bemerkungen veranlasst.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir befürworten, dass regionale Absatzförderprojekte nicht mehr unterstützt werden. Neu soll eine Regelung für Exportinitiativen und eine Förderung im Bereich der Verpackungsgestaltung eingeführt werden. Gestützt auf unsere eingangs dargelegte Grundhaltung lehnen wir diese Massnahmen ab.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir haben uns in der Vergangenheit wiederholt für die Aufhebung der Zulagen für verkäste Milch und für die Fütterung ohne Silage ausgesprochen. Deshalb lehnen wir es auch ab, diese Zulagen auszubauen und neu auch für Schaf- und Ziegenmilch auszurichten.

Centre Patronal

Office fédéral de l'agriculture
Monsieur Bernard Lehmann
Directeur
Mattenhofstr. 5
3003 Berne

Paudex, le 13 juin 2013
HE/ml

0755 CP Centre Patronal: 14.6.13

Audition relative aux dispositions de la Politique agricole 2014-2017

Monsieur le Directeur,

Nous avons pris connaissance de l'audition concernant la création et les modifications totales ou partielles de seize ordonnances d'exécution découlant de la Politique agricole 2014-2017 (PA 14-17) acceptée par le Parlement le 22 mars dernier. Par la présente, nous vous transmettons notre prise de position à leur sujet.

Nous précisons d'emblée que nous approuvons ces projets dans leur ensemble sous réserve des remarques et commentaires que nous formulons ci-après.

I. Résultats des débats au Parlement

Pour une grande part, le Parlement a suivi le projet du Conseil fédéral en l'adaptant quelque peu aux réalités de certaines filières agricoles. Pour l'essentiel, la volonté de poursuivre le « verdissement » de la politique agricole suisse a été maintenue. Malgré les réticences exprimées par les milieux directement intéressés, aucune suppression significative des contraintes écologiques proposées n'a été observée. Cela nous interpelle dans la mesure où le projet du Conseil fédéral fait le grand écart entre l'extensification agricole pour des raisons écologiques et l'inscription de la sécurité alimentaire comme objectif prioritaire notamment. Comme le mentionne le message sur PA 14-17 du Conseil fédéral, la Suisse veut une agriculture durable et performante.

Ces deux objectifs, a priori antinomiques, semblent être conjugués conjointement à grands coups de consensus par la Confédération. Nous en prenons acte mais si le consensus peut être pratiqué en politique, les contradictions ne trouvent pas leur place dans le travail quotidien de l'agriculteur et de l'agricultrice. Nous craignons que la performance souhaitée ait été comprise prioritairement vers sa dimension environnementale plutôt que vers des résultats économiques encourageant la production agricole. Cette modification profonde du mode de fonctionnement de l'agriculture va à l'encontre de l'esprit entrepreneurial du paysan qui recherche avant tout la reconnaissance du travail accompli dans sa fonction première, nourrir la population.

Le paquet d'ordonnances introduit de nouvelles règles écologiques et paysagères toujours plus contraignantes sans pour autant prévoir une contrepartie sous forme de

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case postale 1215
1001 Lausanne
T +41 21 796 33 00
F +41 21 796 33 11
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
Postfach 5236
3001 Bern
T +41 31 390 99 09
F +41 31 390 99 03
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

rétribution, ce qui signifie que les efforts consentis et les risques encourus ne sont pas rémunérés. Cela n'est pas acceptable d'un point de vue économique et sociétal.

Dans le Message du Conseil fédéral du 1er février 2012 sur la PA 14-17 figurait l'objectif de diminuer la charge administrative à titre d'axe stratégique. Après lecture du paquet d'ordonnances et l'écoute des avis des milieux concernés, il appert que l'introduction de nouvelles mesures comme les contributions à la qualité du paysage ou les contributions au système de production, les contraintes administratives pour la mise en place des mesures et de leurs contrôles ont pris de l'amplitude. Cette difficulté est de nature à freiner les agriculteurs pour les nouvelles orientations attendues.

Sur les éléments significatifs de la nouvelle politique adoptée, nous saluons positivement, l'encouragement octroyé aux agriculteurs dynamiques et innovants avec la suppression des limites de revenus et fortune pour une partie des contributions fédérales.

II. Modifications à apporter

Pour répondre à votre demande, nous avons formulé nos propositions détaillées dans le tableau ad hoc annexé. Nous avons concentré nos remarques sur l'ordonnance sur les paiements directs (910.13), l'ordonnance sur la terminologie agricole (910.91) et l'ordonnance sur les améliorations structurelles (913.1). Pour les autres, nous n'avons pas de remarques particulières à mentionner.

Nos propositions sont reprises ou inspirées des prises de positions de l'Union suisse des paysans, de Prométerre et de la Fédération suisse des vignerons dont nous partageons les préoccupations au sujet de ce paquet d'ordonnances.

III. Conclusions

Lors de la consultation sur la PA 14-17, le 22 juin 2011, nous avions déjà émis des propositions de correction de la loi sur l'agriculture, car les mesures nouvelles envisagées n'étaient pas exemptes de contradictions et ne participaient pas toutes à promouvoir une agriculture productive. Des efforts sont perceptibles dans ce sens mais ils restent insuffisants.

Dans sa lettre d'ouverture de la procédure de consultation sur le train d'ordonnances du 8 avril 2013, Monsieur Schneider-Ammann, Conseiller fédéral, nous invite à proposer des possibilités pour diminuer les charges administratives. Nous plaidons une fois de plus pour une simplification administrative pour toutes les mesures de politique agricole, car cet écueil conduit au découragement des agriculteurs entreprenants ouverts à l'innovation et au progrès. On ne peut à la fois exiger une formation professionnelle pour l'octroi de paiements directs et augmenter les tâches administratives en parallèle. Les dispositions d'exécution agricoles sont désormais tellement complexes et interdisciplinaires qu'une simple réflexion à leur sujet ne suffit plus. Pour aller plus loin, dans le cadre des programmes de recherches de ses divers instituts, la Confédération devrait lancer une étude appliquée sur cette problématique. Nous pensons en particulier à Agroscope ou l'Ecole polytechnique de Zurich qui pourraient mener de telles recherches à l'échéance de la prochaine révision législative agricole dont les travaux pourraient débuter dès 2016.

❖ ❖ ❖

Sous réserve des éléments qui précèdent, les dispositions mentionnées ci-dessus s'avèrent positives pour l'avenir de l'agriculture suisse.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Directeur, à l'assurance de notre considération distinguée.

CENTRE PATRONAL

Philippe Herminjard

Annexe mentionnée

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	CENTRE PATRONAL
Adresse / Indirizzo	Route du Lac 2 1094 Paudex
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) .....
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) .....
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**Erreur ! Signet n**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) .....
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) .....
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) .....
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) .....
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) .....
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) .....
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) .....
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) .....
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) .....
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) .....

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Les remarques générales se trouvent dans la lettre d'accompagnement.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 al. 4 let. e	e. les contributions au système de production, comprenant une: 1. contribution pour l'agriculture biologique, 2. contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza, 3. contribution à la production de lait et de viande basée sur les herbages, **4. contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales,** et ~~4.~~ **5.** contribution au bien-être des animaux;	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 3 al. 3	Tracer cette disposition.	Nous vous rappelons que les paiements directs doivent être perçus par des agriculteurs et non par des pouvoirs publics ou des personnes morales type Pro Natura. Vu la baisse des revenus dans le secteur agricole, il est injustifiable de priver les agriculteurs d'une partie des contributions à la biodiversité et à la qualité paysagère au profit d'entités publiques et non paysannes. Nous voyons mal comment justifier auprès de la profession qu'une partie des contributions ne leur soit pas versées. Vu le montant relativement faible à disposition de la contribution à la qualité du paysage, il faut que ce montant aille dans son intégralité aux exploitations agricoles.
Art. 6, al. 1	1 La contribution de base visée à l'art. 2, let. b, ch. 1, est échelonnée en fonction du tableau suivant:	Afin de ne pas compliquer le système, nous proposons de rester à 5 catégories comme actuellement. Par ailleurs, une

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[1] jusqu'à ~~60~~ **75** ha 0 % [2] plus de ~~60~~ **75** ~~à 80~~ **100** ha 25 % [3] plus de ~~80~~ **100** ~~à 100~~ **125** ha 50 % [4] plus de ~~100~~ **125** ~~à 120~~ **150** ha 75 % [5] plus de ~~120~~ **150** ha 100 %	augmentation du minima à partir duquel une réduction s'applique nous semble pertinente au vu du progrès technique.
Art. 19, al. 2 (nouveau)	**2 Aucune bordure tampon n'est exigée le long des cours d'eau pour lesquels on a explicitement renoncé à fixer un espace réservé au cours d'eau, conformément à l'art. 41a, al. 5 ou 41b, al. 4 OEaux. De plus, ces dispositions ne s'appliquent pas aux installations d'irrigation telles que bisses, déversoirs, coulisses, chenaux d'irrigation et autres canaux.**	En matière de bordures tampon, VITISWISS a fait depuis plusieurs années de nombreuses propositions à l'OFAG pour permettre l'aménagement de telles zones en viticulture. La question du devenir des bordures tampon quant au cadastre viticole et aux droits de production n'a toujours pas été réglée et aucune réponse claire à ces questions n'a été apportée à ce jour. Les propositions de VITISWISS qui figurent dans un dossier transmis à l'OFAG en 2010 et qui avaient reçu un accueil favorable ne sont pas du tout prises en compte dans la révision de l'OPD, alors qu'il était prévu de le faire justement à cette occasion !
Art. 32, al. 2	2 Aucune contribution n'est versée pour: a. les surfaces aménagées en pépinières **horticoles (à l'exception des pépinières viticoles ou fruitières ainsi que des parcelles de porte-greffes)** ou réservées à des plantes forestières, aux sapins de Noël, à des plantes ornementales, les surfaces sous serres reposant sur des fondations en dur ou encore les surfaces affectées à la culture de chanvre; b. les parcelles ou parties de parcelles fortement envahies par des mauvaises herbes posant des problèmes, telles que le rumex, le chardon des champs, la folle avoine, le chiendent, le séneçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes; c. les surfaces situées dans une zone à bâtir, légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire après le 31 décembre 2013.	Les pépinières viticoles ou fruitières visent à terme à la production de denrées alimentaires et doivent donc bénéficier des contributions. En ce qui concerne la vigne, les surfaces concernées représentent environ 40 ha de pépinières ainsi que 10 ha de porte-greffes. La dépense ne serait donc pas excessive pour la Confédération alors qu'elle représenterait une aide non négligeable pour les pépiniéristes.
Art. 32, al. 3	3 ~~Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire~~	Le Parlement a décidé, qu'en matière de surface à bâtir, l'élément-clé permettant ou pas de toucher les paiements

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~avant le 1er janvier 2014,~~ les surfaces situées dans le périmètre de terrains de golf, de terrains de camping, d'aérodromes et de terrains d'entraînement militaire ou les surfaces délimitées des bas-côtés des lignes ferroviaires et des routes publiques ainsi que les surfaces d'exploitation accessoire étendue donnent droit à des contributions pour autant: a. que leur affectation principale est l'exploitation agricole; b. que la surface utilisée d'un seul tenant par l'exploitant a une superficie de 25 ares au moins, et c. que la surface appartient à l'exploitant ou est prise à bail moyennant un contrat conclu par écrit conformément aux dispositions déterminantes de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA).	directs devait être la date du 1er janvier 2014. Ce point est réglé dans le cadre de l'al. 2 et il n'y a donc pas de raison de rajouter des conditions supplémentaires dans le cadre de l'al. 3. Il s'agit de respecter la volonté du Parlement.
Art. 42, al. 1	1 La contribution pour les surfaces viticoles en pente est allouée pour: a. les vignobles en pente présentant une déclivité de 30 à ~~50~~ **45** %; b. les vignobles en pente présentant une déclivité de plus de ~~50~~ **45** % c. les vignobles en terrasses présentant une déclivité naturelle de plus de 30 % **d. les vignobles en banquettes présentant une déclivité naturelle de plus de 30 %**	L'expérience a montré que la mécanisation face à la pente reste possible avec des engins tractés adaptés jusqu'à 45 % de pente. Au-delà de cette déclivité, la conduite d'engins tractés devient très dangereuse, car une fois engagé, le conducteur n'a plus d'autre solution que celle de suivre les rangs de vigne en conservant une maîtrise totale de la vitesse et de la trajectoire. Dès 45 % de pente, les risques d'accidents sont décuplés, car les engins sont régulièrement proches du point de rupture avec l'adhérence au sol. Des accidents ont déjà été dénombrés, ce qui justifie l'abaissement du plancher d'octroi de contribution pour fortes pentes à 45 %. On observe que dans les régions où la pente est forte de manière généralisée, le vignoble s'organise en banquettes ou en terrasses. Le travail en banquettes permet la mécanisation des vignes en forte pente dans des conditions bien moins dangereuses que celles décrites précédemment. Ces banquettes constituent un important investissement financier qui n'est pas rétribué ou subventionné. Sur le plan environnemental, elles représentent un véritable intérêt pour lutter contre les problèmes d'érosion du sol souvent problématique

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dans les vignobles en pentes conventionnels. L'introduction de contributions pour banquettes s'impose donc.
Art. 55, al. 5	5 Le produit de la fauche de surfaces de promotion de la biodiversité doit être évacué. Des tas de branchages et de litière peuvent être aménagés pour des motifs relevant de la protection de la nature. Le produit de la fauche ne doit pas être évacué sur les ourlets sur terres assolées, les jachères florales, **les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle,** et les jachères tournantes.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travail et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation. Une mise en compostière avec les trajets qui en découlent n'est pas écologiquement défendable.
Art. 60, al. 2 et 3	Suppression du contingent cantonal à 120.–/ha et pas de limite du nombre de projets en 2014.	Le contingent par canton pénalise les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. Cette limitation crée une inégalité de traitement entre les agriculteurs d'un canton.
Art. 62, al. 1	1 La contribution pour l'agriculture biologique est versée en tant que contribution en faveur des modes de production portant sur l'ensemble de l'exploitation **ou par secteur de production.**	Il doit toujours être possible de bénéficier de contribution pour la culture biologique uniquement pour la vigne ou l'arboriculture
Art. 62, al. 2	2 Pour les modes de production portant sur une partie de l'exploitation sont versées: a. une contribution pour la culture extensive de céréales, de tournesols, de pois protéagineux, de féveroles et de colza; b. une contribution pour la production de lait et de viande basée sur les herbages **c. une contribution pour des modes de production écologiques en cultures spéciales.**	Les cahiers de charges pour les cultures spéciales élaborés par la Fruit-Union Suisse, Vitiswiss et l'Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER. Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution au système de production.
Art. 68, al. 6 (nouveau)	**6 Pour les animaux estivés durant une partie de l'année, y compris ceux qui le sont par tradition à l'étranger, le calcul de la ration annuelle tient compte**	L'estivage garantit la consommation de fourrages grossiers qui sont à prendre en compte dans le calcul.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	de la ration durant la période d'estivage.	
Section 6 (nouveau) : Contribution à des modes de production écologiques en cultures spéciales **Art. 69a (nouveau)** Contribution	**1 La contribution pour les modes de production écologiques en cultures spéciales est versée par hectare.**	Diverses mesures biotechniques de protection des plantes sont utilisées en cultures spéciales. Les producteurs renoncent à appliquer des produits de synthèse et ils assument des coûts plus élevés. Le supplément de travail et le coût plus élevé des moyens de traitement sont à compenser par la contribution aux systèmes de production.
Art. 69b (nouveau) Conditions et charges	**1 Les exigences sont fixées dans les cahiers des charges définis par les organisations professionnelles nationales représentatives des secteurs viticole, arboricole et maraîcher.** **2 Les exigences des cahiers des charges doivent se situer significativement au-delà de celles des PER.**	Les cahiers des charges pour les cultures spéciales élaborés par Vitiswiss, Fruit-Union Suisse, Union maraîchère suisse impliquent des efforts particuliers supérieurs aux normes PER qui doivent être rétribués et donner droit à des contributions supplémentaires.
Art. 90	Si un co-exploitant se retire d'une exploitation ou d'une communauté d'exploitation, la valeur de base ne change pas, à condition que celui-ci soit resté co-exploitant pendant ~~cinq~~ **trois** ans au moins auparavant. Sinon, la valeur de base est réduite au prorata du nombre de co-exploitants. **Fait exception la dissolution d'une communauté père-fils, si elle est dissoute au motif que le père atteint l'âge de la retraite.**	La période de cinq ans est trop longue et ne laisse pas suffisamment de marge de manœuvre aux exploitants. Trois ans sont suffisants. Les communautés intergénérationnelles de moins de 3 (voire 5) ans, dissoutes lorsque le père atteint l'âge de la retraite, seraient pénalisées. Elles n'ont aucune alternative pour s'adapter à cette nouvelle disposition. Ces communautés intergénérationnelles sont souvent créées pour permettre la reprise graduelle de l'exploitation. De plus, la contribution de transition est fixée à l'exploitation et non pas à la personne.
Art. 112, al. 7	**Supprimer le maximum d'un projet par canton.**	
Art. 112, al. 8	8 Les contributions à l'efficience des ressources visées à l'art. 74, al. 2, ne sont octroyées que si aucun projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), soutenant le même type de mesures, n'est en cours dans le canton. Concernant les mesures qui font partie d'un projet cantonal d'utilisation durable des ressources naturelles (art. 77a LAgr), les contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17 ne seront octroyées	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	qu'après l'achèvement du projet dans le canton en question. **Lorsque le canton en fait la demande, le ou les projets en cours peuvent être abandonnés et remplacés par des contributions à l'efficience des ressources en vertu de la PA 14-17.**	
Art. 115, al. 3	3 Les art. 40 et 110 ainsi que l'annexe 7, ch. 1.2, let. b et c entrent en vigueur le 1er janvier ~~2017~~ **2015**.	Deux ans devraient suffire pour permettre aux cantons de procéder aux recensements nécessaires.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
On sait que le chef du Département de l'économie, de la formation et de l'innovation renonce à modifier les coefficients UMOS pour le moment. A relever qu'à l'avenir, ces coefficients devront être revus en prenant en compte non plus 2'800 heures, mais au plus 2'500 heures.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	Pas de modification des facteurs UMOS	Attente des résultats du Postulat Léo Müller 12.3906
Art. 16, al. 1, let. d	les terrains à bâtir ~~équipés~~ **classés après le 31 décembre 2013**;	Seule la date de classement en surface à bâtir doit faire foi.
Art. 16, al. 3, let. d	Supprimé	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 7	Supprimé	Dès lors que les limites de revenu et fortune ont été supprimées pour les mesures n'ayant pas un caractère social, le maintien d'une limite de fortune pour les aides structurelles ne se justifie pas.
Art 46, al. 8	Le forfait applicable aux mesures de constructions et aux installations destinées à une diversification .....s'élève au maximum à ~~200'000~~ 300'000 francs.	Les investissements de diversification sont trop faiblement soutenus, notamment en comparaison de ceux de la production animale

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten (VELEDES) 0756 VELEDES Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	Falkenplatz 1 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 18. Juni 2013 Geschäftsführender Präsident VELEDES

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique**

facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im Vergleich zum Gewerbe geniesst die Landwirtschaft schon heute in vielen Bereichen eine Vorzugsbehandlung (z.B. Landwirtschafts- vs. Gewerbezone, Arbeitsrecht, Investitionskredite, Lebensmittelkontrollen). Der VELEDES will keine Verbote für gewerbenahen bzw. paralandwirtschaftliche Tätigkeiten und begrüsst die Konkurrenz innovativer landwirtschaftlicher Betriebe. Der VELEDES verlangt aber, dass für jene Tätigkeiten, die in Konkurrenz zum Gewerbe stehen, gleich lange Spiesse geschaffen werden und demzufolge die zu befolgenden Gesetze zur einheitlichen Anwendung gelangen. In diesem Zusammenhang ist eine allfällige Anrechnung von SAK-Faktoren für paralandwirtschaftliche Tätigkeiten strikte abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Landwirte durch die Ausübung von gewerbenahen Tätigkeiten mit SAK-Faktoren für das Geltendmachen von Direktzahlungen belohnt werden sollen, während dem Gewerbe derartige Möglichkeiten verwehrt bleiben. Diese Diskriminierung der kleingewerblichen Wirtschaft ist konsequent abzulehnen.

Die Anhörungsbemerkungen des VELEDES beschränken sich auf die beiden Verordnungen 5 und 6.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung ist für den VELEDES zentral, weil sie den Begriff der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten umschreibt, die in manchen Fällen in direkter Konkurrenz zum gewerblichen Lebensmittelladen stehen. Der Begriff der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (Paralandwirtschaft) ist aus Sicht des VELEDES zu weit gefasst und würde dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität in den Artikeln 2 Absatz 5 und 89a Landwirtschaftsgesetz nachzuleben, widersprechen. Ziel muss es vielmehr sein, die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Gewerbe und Landwirtschaft aufzuheben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Absatz 1	Zusätzlicher Satz 2 : Davon ausgeschlossen sind landwirtschaftsnahe Tätigkeiten.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 12a	Zusätzlicher Satz 2: Diese müssen vollständig auf dem eigenen Betrieb produziert worden sein.	Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass Zukäufe von aussen oder von anderen Betrieben als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden.
Art. 12b	Zusätzlicher Satz 2 : Die Produkte und Dienstleistungen müssen aus dem eigenen Betrieb stammen.	Die vorgeschlagene Definition ist zu umfassend und weitet das Feld „Landwirtschaftsnaher Tätigkeiten“ massiv aus. Die Auflistung auf Seite 211 des Anhörungsberichts ist zu umfangreich. Wie der Bericht zu Recht feststellt, fliessen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht in die SAK-Berechnung ein.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung ist für den VELEDES von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem den Artikel 89a über die Wettbewerbsneutralität umsetzt. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist der Willen des Parlaments nun zu vollziehen und keinesfalls wieder zu verwässern. Der VELEDES erwartet, dass dieser wichtige Artikel konsequent umgesetzt wird, damit das latente Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe abgebaut werden kann – im beidseitigen Interesse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Absatz 3	Zusätzlicher Buchstabe b: Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten der Landwirte sollen möglich sein und sogar unterstützt werden können, aber nur unter den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 5 und 89a LwG. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten haben jedoch in der SAK-Berechnung nichts zu suchen.
Art. 10a	Kein Antrag. Die Erhöhung der Gewerbegrenze befürworten wir ausdrücklich.	Völlig zu Recht wird bei der Beurteilung von Gesuchen um öffentliche Mittel die langfristige Tragbarkeit der Investition geprüft. Diese wirtschaftlichen Überlegungen haben dazu geführt, dass auch bei den Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte die Strukturen in der Vergangenheit angepasst werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Erhöhung der Gewerbegrenze notwendig, um in gewissen Bereichen überhaupt die Möglichkeit zu haben, wirtschaftlich tragbare Einheiten unterstützen zu können.
Art. 13, **Abs. 1**	In der zweituntersten Zeile streichen: und in der Lage	„in der Lage“ ist zu restriktiv für direkt betroffene Gewerbebetriebe. Der Nachweis für eine gleichwertige Erbringung einer Dienstleistung wird in einem frühen Zeitpunkt kaum zu erbringen sein, so dass der ganze Artikel ein Papiertiger zu werden droht. Dies entspricht nicht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13, **Abs. 2**	In der 1. Zeile streichen: erheblichen	Die Anhörung muss immer möglich sein. Mit einer Beschränkung auf erhebliche Auswirkungen wird der Willkür Tür und Tor geöffnet und es besteht die Gefahr, dass die Kantone die Messlatte so hoch ansetzen, dass Absatz 2 praktisch wirkungslos würde. Es ist ohnehin nur eine Kann-Vorschrift. Das Instrument der Anhörung sollte daher nicht noch zusätzlich abgeschwächt werden.
Art. 13, Abs. 2	Zusätzlicher Satz 2 : Auf Wunsch des direkt betroffenen Gewerbebetriebes sind dessen gewerbliche Organisationen und Branchenverbände zwingend in die Anhörung mit einzubeziehen.	Siehe obige Bemerkungen

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen zu dieser Verordnung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft
l'organisation nationale de la construction
organizzazione nazionale della costruzione

bauenschweiz
constructionsuisse
costruzionesvizzera

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Zürich, 27. Juni 2013 BU

0758 bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft: 27.6.13

Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 haben Sie uns eingeladen, in der Anhörung zur einleitend erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Von dieser Gelegenheit machen wir gerne Gebrauch, nachdem wir auch an der Informationsveranstaltung vom 24. April 2013 teilgenommen haben.

bauenschweiz ist die Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft mit gegen 70 Mitgliedorganisationen und gliedert sich vorab in die vier Stammgruppen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft generiert einen jährlichen Umsatz von rund 60 Milliarden Franken und beschäftigt über 500'000 Arbeitnehmende. Im Folgenden äussern wir uns nur zu denjenigen Teilen der Vorlage, die einen Bezug zur Bauwirtschaft haben.

1. Grundsätzliche Bemerkungen zu den Massnahmen zur Strukturverbesserung und Raumordnung

All diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten zur Folge haben, bergen die Gefahr, der Zersiedelung des landwirtschaftlichen Raums Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen der Raumplanung nach einer Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet und hin zu einer verstärkten inneren Entwicklung zuwiderzulaufen. In erster Linie soll die Landwirtschaftszone der bodennahen Landwirtschaft erhalten bleiben, damit sich diese Zone nicht schleichend zu einer zweiten Bauzone wandelt. Darauf ist bei der Gesetzgebung, sei es im Landwirtschafts-, Raumplanungs- oder anderem diesbezüglich relevantem Recht acht zu geben.

Im Weiteren steht die Paralandwirtschaft in vielen Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors. Die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe kommen in der Landwirtschaftszone nicht nur in den Genuss von deutlich tieferen Bodenpreisen, sondern sie profitieren gegebenenfalls zusätzlich von Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Agrarpolitik. Generell plädieren wir daher für Zurückhaltung in diesem Bereich und geben namentlich unserer Erwartung Ausdruck, dass dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gemäss neu Art. 89a Landwirtschaftsgesetz und Art. 13 Strukturverbesserungsverordnung in der Praxis nachgelebt wird, entsprechende Projekte ernsthaft geprüft werden und der Entscheid im Zweifelsfall zu Gunsten des Gewerbes ausfällt.

bauenschweiz Weinbergstr. 55 Postfach CH-8042 Zürich
Telefon +41 (0)43 268 30 40 Fax +41 (0)43 268 30 44 info@bauenschweiz.ch www.bauenschweiz.ch

2. Art. 12b Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

Antrag: Art. 12b sei wie folgt zu modifizieren: Als landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten ... oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe ~~Betrieb~~ haben.

Begründung: Mit Art. 12b soll der Begriff der „landwirtschaftsnahen Tätigkeit" (Paralandwirtschaft) im Sinne von Art. 3 Abs. 1^{bis} LwG (neu) präzisiert werden. Entgegen dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 12b lassen sich diese Tätigkeiten aber nicht einfach dadurch charakterisieren, dass sie „einen Bezug zum Betrieb haben". Vielmehr muss zwingend ein **enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe** vorliegen, wie dies auch Art. 40 Raumplanungsverordnung für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen, die unter dem Gesichtswinkel von Art. 24b RPG privilegiert behandelt werden, vorsieht. Paralandwirtschaft sind Aktivitäten, die eine enge Bindung zur landwirtschaftlichen Kerntätigkeit haben. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, die **keinen** engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen, werden - wie im Erläuternden Bericht zu Art. 53 der Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes 2008 vom Bundesrat zwecks Klärung des Begriffs Paralandwirtschaft ausdrücklich dargelegt wurde - **durchwegs nicht als Bestandteil der "Paralandwirtschaft"** angesehen.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen gerne an, dass Sie unsere Bemerkungen berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz

NR Hans Killer
Präsident

Buser Charles
Direktor

Beilage: Formular Stellungnahme

Zustellung per Post und elektronisch (schriftgutverwaltung@blw.admin.ch)

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft 0758 bauenschweiz Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft: 27.6.13		
Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 55, Postfach, 8042 Zürich		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. Juni 2013	NR Hans Killer Präsident	Charles Buser Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

All diejenigen Massnahmen zur Strukturverbesserung, welche eine weitere Öffnung der Landwirtschaftszone für gewerbliche Tätigkeiten von Landwirten zur Folge haben, bergen die Gefahr, der Zersiedelung des landwirtschaftlichen Raums Vorschub zu leisten und damit den Bestrebungen der Raumplanung nach einer Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet und hin zu einer verstärkten inneren Entwicklung zuwiderzulaufen. In erster Linie soll die Landwirtschaftszone der bodennahen Landwirtschaft erhalten bleiben, damit sich diese Zone nicht schleichend zu einer zweiten Bauzone wandelt. Darauf ist bei der Gesetzgebung, sei es im Landwirtschafts-, Raumplanungs- oder anderem diesbezüglich relevantem Recht acht zu geben.

Im Weiteren steht die Paralandwirtschaft in vielen Fällen in direkter Konkurrenz zum herkömmlichen Gewerbe des sekundären und tertiären Wirtschaftssektors. Die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe kommen in der Landwirtschaftszone nicht nur in den Genuss von deutlich tieferen Bodenpreisen, sondern sie profitieren gegebenenfalls zusätzlich von Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der Agrarpolitik. Generell plädieren wir daher für Zurückhaltung in diesem Bereich und geben namentlich unserer Erwartung Ausdruck, dass dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gemäss neu Art. 89a Landwirtschaftsgesetz und Art. 13 Strukturverbesserungsverordnung in der Praxis nachgelebt wird, entsprechende Projekte ernsthaft geprüft werden und der Entscheid im Zweifelsfall zu Gunsten des Gewerbes ausfällt.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Siehe oben

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12b	Als landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten ... oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe ~~Betrieb~~ haben.	Mit Art. 12b soll der Begriff der „landwirtschaftsnahen Tätigkeit" (Paralandwirtschaft) im Sinne von Art. 3 Abs. 1bis LwG (neu) präzisiert werden. Entgegen dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 12b lassen sich diese Tätigkeiten aber nicht einfach dadurch charakterisieren, dass sie „einen Bezug zum Betrieb haben". Vielmehr muss zwingend ein **enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe** vorliegen, wie dies auch Art. 40 Raumplanungsverordnung für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen, die unter dem Gesichtswinkel von Art. 24b RPG privilegiert behandelt werden, vorsieht. Paralandwirtschaft sind Aktivitäten, die eine enge Bindung zur landwirtschaftlichen Kerntätigkeit haben. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, die **keinen** engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen, werden - wie im Erläuternden Bericht zu Art. 53 der Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes 2008 vom Bundesrat zwecks Klärung des Begriffs Paralandwirtschaft ausdrücklich dargelegt wurde - **durchwegs nicht als Bestandteil der "Paralandwirtschaft"** angesehen.

SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Office fédéral de l'agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

Adresse électronique :
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch
0759 SGB Schweizerischer Gewerkschaftsbund: 26.6.13

Berne, le 26 juin 2013

Dispositions d'exécution relatives à la politique agricole 2014-2017 : audition

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous prononcer sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017. Dans le cadre des délibérations sur la politique agricole 2014-2017, les Chambres fédérales ont approuvé le 22 mars 2013 une révision partielle de la loi sur l'agriculture (LAgr). La mise en œuvre de la politique agricole 2014-2017 exige ainsi la modification de 16 ordonnances agricoles.

En juin 2011, l'USS avait soutenu les grands axes de développement proposé par le Conseil fédéral concernant l'orientation de la politique agricole 2014-2017. Élément central de celle-ci, le développement du système de paiements directs. Dans ce nouveau système, les instruments non liés à un objectif spécifique sont remplacés par des instruments ciblés. Ce système doit favoriser la transparence puisque les paiements directs sont de plus en plus liés à des objectifs clairement définis. La « politique de l'arrosoir » qui avait, en partie, prévalu dans le secteur agricole tendra à disparaître. Dans le nouveau système, il sera ainsi possible de mieux atteindre les objectifs sans forcément augmenter les moyens financiers. Le projet de politique agricole proposé par le Conseil fédéral visait également à développer une production de qualité tout au long de la chaîne de valeur ajoutée, plus optimale au plan écologique et plus respectueuse de l'environnement.

À quelques adaptations près, le Parlement a approuvé le projet de politique agricole proposé par le Conseil fédéral et, en particulier, le développement du système de paiements directs. Le Parlement a en outre voté en faveur de la prolongation du moratoire sur les OGM jusqu'à fin 2017. Observons que le Parlement n'a pas trop débordé sur le budget prévu par le Conseil fédéral puisque le premier nommé a accordé un soutien de 13,83 milliards de francs à l'agriculture pour la période 2014 à 2017, soit 160 millions de plus que ce qui était demandé par le second nommé.

Si l'USS ne s'oppose pas aux grandes orientations prises par la politique agricole suisse – notamment le développement d'un système de paiements directs et une stratégie basée sur la qualité –, elle demande néanmoins que la politique de subventionnement de la Confédération soit impérativement et obligatoirement liée à l'amélioration des conditions de travail dans la branche agricole. Ainsi, à une production et une consommation plus écologiques et plus durables doit lo-

giquement s'adjoindre un volet favorisant de meilleures conditions de travail pour les travailleurs et travailleuses de la branche. Les conditions de travail dans l'agriculture demeurent – et c'est peu dire ! – des plus précaires dans un pays, au surplus, marqué par de très fortes disparités cantonales ! En Suisse, les salariés agricoles peuvent ainsi travailler jusqu'à 66 heures hebdomadaires pour des salaires minimums qui oscillent entre 3170 et 3300 francs. Rappelons, pourtant, que les subventions qui seront allouées par la Confédération sur la période 2014-2017 approchent les 14 milliards de francs ! La somme est considérable ! Par conséquent, l'USS souhaite qu'une convention collective de travail règle, à moyen terme, les conditions de travail dans la branche. Dans l'immédiat, elle demande que :

- dans un premier temps, des contrats-types cantonaux soient urgemment édictés afin d'offrir des conditions de travail mais, également et surtout, un salaire minimum dignes de ce nom ;
- dans un second temps, le Conseil fédéral édicte un contrat-type fédéral contraignant. Ce dernier visera à harmoniser – par le haut – les conditions de travail et les salaires minimums en Suisse.

Enfin, pour l'USS, il est fondamentalement anormal que le secteur ne soit toujours pas soumis à la Loi sur le travail. Il faut absolument y remédier. L'USS demande également que la Suisse ratifie sans tarder la Convention n°129 de l'OIT – elle date de 1969 ! – qui exige que l'agriculture soit soumise à l'inspection du travail.

En vous remerciant de bien vouloir prendre en considération nos remarques ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

UNION SYNDICALE SUISSE

Paul Rechsteiner
Président

José Corpataux
Secrétaire central

123 JC/jh

scienceINDUSTRIES
SWITZERLAND

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
anna.bozzi@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 63
F +41 44 368 17 70

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0764 scienceindustries Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech: 27.6.13

Zürich, 27. Juni 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017:
Stellungnahme scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 8. April 2013 zur Teilnahme an der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 und lassen Ihnen gerne unsere Stellungnahme zukommen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries, die im Bereich landwirtschaftliche Produktion tätig sind, bieten hauptsächlich innovative Lösungen für den Agrarbedarf an, sowohl im Pflanzenschutz als auch im Saatgut. **Aus diesem Grund verzichtet scienceindustries auf eine vollständige Stellungnahme zum Verordnungspacket zur Agrarpolitik 2014-2017 und nimmt bewusst nur zu den spezifischen Ausführungsbestimmungen Stellung, die sich direkt auf Pflanzschutzmittel beziehen** (Direktzahlungsverordnung, Anhang 1, Art. 11, 12, 14-19 und 21).

Bemerkungen zu konkreten Artikeln:
Direktzahlungsverordnung, Anhang 1 (Art. 11, 12, 14-19 und 21)

Die Auswahl der der unter Ziffer 6.2 „Auswahl und gezielte Anwendung von Pflanzschutzmittel / Vorschriften für den Acker- und Futterbau" (Tabelle Abs. 4) aufgelisteten Pflanzenschutzmittel ist aus Sicht der Industrie **nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen**. Es ist unklar, welche wissenschaftlichen Datensatz und methodischen Kriterien die Aussage erlauben, ob ein Produkt in dieser Positivliste aufgenommen werden darf oder nicht.

Die Mitgliedunternehmen von scienceindustries schlagen vor, diese Auflistung gänzlich abzuschaffen: die vom BLW bewilligten Produkte für diese Kulturen sollen ohne undurchschaubare Einschränkungen, deren ökologische Vorteile nicht beurteilt werden können, einsetzbar sein.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Dr. Michael Matthes
Leiter Bereich Umwelt, Sciherheit, Technologie
Mitglied der Geschäftsleitung

Dott. Anna Bozzi
Biotechnologie & Ernährung

Kopie per eMail an: schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association Romande des Entreprises de Travaux Agricoles 0765 ARETA Association Romande des Entreprises de Travaux Agricoles: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	P.a. Romon Cédric Derrière le Sansy 6 - 1029 Villars-Ste-Croix
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 Romon Cédric, Président

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Association Romande des Entreprises de Travaux Agricoles (ARETA) est une association qui défend les intérêts d'environ 60 agro-entrepreneurs romands (membres).

Les agros-entrepreneurs sont des exploitations agricoles qui se sont spécialisées dans le machinisme agricole. Ces exploitations réalisent avec leurs machines et véhicules des travaux agricoles pour d'autres exploitations.

Vous trouverez une description plus détaillées de l'activité des agro-entrepreneurs et de son évolution dans les remarques concernant l'Ordonnance sur la terminologie agricole.

Concernant les autres ordonnances, l'ARETA soutient les propositions de l'Union Suisses des Paysans, en particulier :

- L'introduction d'une prime pour soutenir les céréales fourragères, afin de freiner la forte diminution des surfaces de céréales fourragères.
- Le rééquilibrage proposé des diverses contributions en faveur d'une agriculture productive et de haute qualité (augmentation des contributions aux terres ouvertes et cultures pérennes).

Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer sur le contenu de ce train d'ordonnances.

Nous restons bien évidemment à votre entière disposition pour tous renseignements complémentaires concernant notre prise de position.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Evolution de la mécanisation agricole

Ces 30 dernières années, la mécanisation de l'agriculture suisse n'a cessé d'évoluer. D'une part pour suivre les nombreux progrès technologiques, mais aussi pour s'adapter aux nouvelles conditions cadres économiques auxquelles l'agriculture est soumise. Il est rapidement devenu une évidence que de nombreuses machines devaient être utilisées sur plusieurs exploitations agricoles pour permettre d'atteindre le seuil de rentabilité nécessaire. L'exemple le plus parlant reste sans doute la moissonneuse-batteuse. Cette mécanisation commune peut prendre différentes formes, comme : investissement entre plusieurs agriculteurs, communauté de machines, mandater une agro-entreprise pour réaliser la prestation, …

L'agro-entrepreneur est indissociable de l'agriculteur

La plupart des agro-entreprises se sont développées petit à petit sur la base d'exploitations agricoles traditionnelles, qui se sont peu à peu spécialisées dans le machinisme agricole, en offrant leurs services de mécanisation à d'autres agriculteurs voisins. Aujourd'hui encore, la majorité des agro-entreprises sont encore étroitement liées à une exploitation agricole. Mais certaines sont aussi entièrement spécialisées aux travaux pour tiers et n'exploitent plus de domaine agricole propre.

L'agro-entreprise un modèle à succès

Le niveau actuel de développement des diverses agro-entreprises atteste de l'efficacité, de la performance mais aussi du bien-fondé de ce modèle d'utilisation de machines en commun. Ce modèle regroupe de nombreux avantages comme par exemple le fait qu'il permette à l'agriculteur de profiter d'une technique de pointe à un tarif avantageux sans pour autant devoir prendre des risques financiers à moyen terme, ni devoir s'entendre avec les autres utilisateurs de la même machine.

Actuellement, l'agro-entrepreneur est devenu, pour de nombreuses exploitations, un maillon indispensable pour sa production agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a Prestations pour la production agricole	Sont considérées comme des prestations pour la production agricole les activités agricoles fournies par des exploitations, ou des communautés contre rémunération à des tiers, au moyen de leurs propres terrains, immeubles, installations, outils et main-d'œuvre, **y compris le conditionnement, le stockage et la vente des produits. Les travaux pour des tiers, dans la mesure où ceux-ci concernent strictement des activités agricoles.** Ne comptent pas comme prestations pour la production agricole les activités économiques sans lien avec une activité agricole, notamment la location ou le prêt à usage de machines, bâtiments, étables ou terrains à d'autres exploitants ou à des tiers.	*Pourquoi est-il maintenant nécessaire de reconnaître l'importance des travaux pour tiers?* Jusqu'ici le développement des agro-entreprises n'a posé que peu de problèmes, car cette activité s'est surtout développée au sein d'infrastructures existantes sur des exploitations agricoles traditionnelles. Les problèmes apparaissent par exemple pour l'obtention de permis de construire pour de nouvelles infrastructures adaptées au besoin du machinisme agricole actuel ou lorsque l'agro-entreprise devient juridiquement indépendante de l'exploitation agricole familiale dans laquelle elle s'est développée (ex : création d'une Sàrl pour faciliter la transmission à la génération suivante…). *Uniquement pour les travaux pour tiers directement liés à la production agricole* Pour les Agro-entrepreneurs Suisses, il est clair que seuls les travaux pour tiers directement liés à la production agricole doivent être reconnus dans la définition de l'article 12a de l'Oterm. Il n'est en aucun cas notre but de créer des situations de concurrence déloyale envers d'autres professions. Les travaux pour tiers directement liés à la production agricole sont par exemple : • travaux du sol, semis et protection des végétaux,… • fertilisation: épandage d'engrais de ferme, d'engrais minéraux, … • récolte de fourrages: fauche, bottelage et ensilage d'herbe et de maïs… • Travaux de récolte: céréales, pommes de terre, betteraves à sucre, légumes, bois,… • Transport agricole,… • … Etant parfaitement conscient qu'une définition claire des « travaux pour tiers directement liés à la production agricole » est nécessaire, notre association se tient volontiers à disposition de l'OFAG pour élaborer conjointement cette définition. *Garantir la compétitivité de l'agriculture suisse* Pour l'avenir de l'agriculture suisse, et pour lui permettre de relever les nombreux défis de gain en compétitivité qui l'attendent, ils nous paraît maintenant indispensable que les activités strictement agricoles des agro-entrepreneurs soient reconnues comme faisant partie intégrante de la production agricole. Cette reconnaissance est nécessaire pour permettre à ce modèle à succès de continuer son développement en fonction de l'évolution

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		des besoins de la production, mais aussi pour lui garantir la sécurité juridique nécessaire pour permettre cette évolution. Il est aussi indispensable que l'agro-entrepreneur puisse faire évoluer ses infrastructures pour se conformer en permanence à l'évolution des exigences en matière de sécurité au travail, de protection des eaux,… *Aménagement du territoire* Une définition claire des « travaux pour tiers directement liés à la production agricole » dans l'article 12a aurait aussi l'avantage de clarifier la situation des agro-entrepreneurs par rapport à la suite de la révision de la loi sur l'aménagement du territoire.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fial - Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien 0771 FIAL Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Postfach 1009 3000 Bern 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2013 Dr. Urs Reinhard, Co-Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien fial dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zu den mit der AP 2014-17 verbundenen Verordnungsänderungen und nimmt die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Stellung zu nehmen, gerne wahr. Für die Berücksichtigung unserer Argumente danken wir Ihnen schon heute bestens.

Wir weisen Sie vorab darauf hin, dass wir als Dachverband der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie nur in genereller und grundsätzlicher Weise zu einzelnen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen. Unsere Mitgliedfirmen werden konkrete Anliegen zu einzelnen branchenspezifischen Punkten über die uns als Mitglieder angeschlossenen Branchenverbände anbringen. Diese werden sich - wo angezeigt - selbstständig vernehmen lassen.

Die fial begrüsst die Agrarpolitik 2014-2017 als konsequente Optimierung der bisherigen Agrarpolitik grundsätzlich. Die mit ihr ins Auge gefasste Weiterentwicklung der agrarpolitischen Instrumente und die Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen gehen in die richtige Richtung. Die Aufrechterhaltung, bzw. der leichte Ausbau des bisherigen Zahlungsrahmens findet unsere Zustimmung, wie auch die mit der Revision verfolgte stärkere Ausrichtung der Direktzahlungen auf die Ziele der Bundesverfassung.

Zustimmung findet selbstverständlich auch der Einbezug der gesamten Wertschöpfungskette in die Planung der Agrarpolitik. Diese Erweiterung in Richtung einer integralen Politik für Landwirtschaft und Ernährung muss sich auch an den Chancen und Möglichkeiten der nachgelagerten Stufen, u.a. der verarbeitenden Industrie, ausrichten.

Kritisch zum Konzept der AP 2014-17 sind wir grundsätzlich dort, wo es zu einer unserer Meinung nach zu starken Umlagerung von Mitteln weg von der produzierenden Landwirtschaft hin zu stark ökologischen und extensiven Leistungen durch den Produzenten kommt. Die Kumulierung verschiedener Stützungsmassnahmen fördert eine extensive Produktion auf Kosten der Nahrungsmittelproduktion teilweise zu stark. Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Swissness-Vorlage, wo hohe schweizerische Rohstoffgewichtsanteile gefordert werden, zu bedauern. Dieser Trend wird mittelfristig zu Einbussen bei der Wertschöpfung, zu einem Verlust von Arbeitsplätzen und zu einer irreversiblen Schwächung der gesamten Verarbeitungskette zu führen. Zudem würde bei dieser Extensivierung die Abhängigkeit von Importprodukten weiter steigen. Diese falschen Anreize zur Extensivierung müssen gemindert werden. Gerade im heutigen Kontext ist eine hohe Professionalität bei der Produktion marktfähiger Güter gefordert. Der Landwirt soll seine Böden im Sinne der Versorgungsicherheit und Wettbewerbsfähigkeit auch der verarbeitenden Industrie effizient und effektiv bewirtschaften dürfen. Eine grössere Ausgewogenheit zwischen Ökologie und landwirtschaftlicher Produktion tut Not.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen begrüssen wir die Beschränkung der Beiträge auf Betriebe ab einer gewissen Grösse und unterstützen auch die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenzen. Nur so wird Rationalisierungspotential effektiv genutzt. Die vorgesehenen Ressourceneffizienzbeiträge werden in diesem Zusammenhang von der fial unterstützt. Auch die übrigen Beitragskategorien werden von der fial begrüsst. Sie ermöglichen die stärkere Ausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik auf die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Ziele. Einzig die Höhe der insgesamt vorgesehenen Übergangsbeiträge scheint uns nicht angemessen. Diese Mittel könnten auch für die Unterstützung von für die Verarbeitungsindustrie wichtigen Kulturen verwendet werden und so - wiederum - einen aktiven Beitrag an eine effiziente und effektive Produktion von Nahrungsmitteln leisten anstatt die erwünschte Strukturbereinigung zeitlich unnötig lange hinauszuzögern.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Schliesslich halten wir fest, dass die Botschaft des Bundesrates zur AP 2014-2017 im Rahmen der strategischen Schwerpunkte das Ziel der Verringerung des administrativen Aufwands enthält (Punkt 4.7 unter Kapitel 1.6 der Botschaft). In Tat und Wahrheit zeichnet sich indes eine Zunahme der Verwaltungsauflagen ab, insbesondere mit der Einführung neuer Instrumente wie z.B. den Landschaftsqualitätsbeiträgen oder den Produktionssystembeiträgen. Dieser Mehraufwand betrifft die Umsetzung der Massnahmen und die Kontrollen gleichermassen. Es müssen alle erdenklichen Anpassungen vorgenommen werden, um den administrativen Aufwand für die Landwirtschaftsbetriebe, aber auch für die Kantone und für den Bund, zu verringern.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die fial begrüsst die neu geschaffenen Beitragsarten innerhalb der Direktzahlungen. Sie ermöglichen erst die stärkere Ausrichtung der schweizerischen Agrarpolitik auf die in der Bundesverfassung festgeschriebenen Ziele.

Grundsätzlich gilt es, den administrativen Aufwand für den Landwirt so klein wie möglich zu halten. Eine Überreglementierung ist auf jeden Fall zu vermeiden.

Was die Biodiversitätsförderflächen (BFF) betrifft, so darf der Tierbesatz auf keinen Fall ein Kriterium für die Beitragsberechnung sein. Dieses Instrument setzt falsche Anreize und zögert die Rationalisierung und Strukturbereinigung hinaus. Betriebe, welche hauptsächlich Ackerbau betreiben, werden versucht sein, den Mindesttierbesatz auf Umwegen zu erreichen, um und en Genuss der Beiträge zu kommen. Die BFF sind obligatorisch für die Erfüllung des ÖLN und den Erhalt von Direktzahlungen, weshalb sie von der Forderung eines Minimaltierbesatzes ausgenommen sein müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 1		Die fial begrüsst die Abstufung der Beiträge nach der Grösse der Betriebe.
Art. 12, Abs. 1	1 Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 5 ~~7~~ Prozent betragen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen auch die Produktionsbedingungen gelockert werden. Das Ziel ist nicht die Erhöhung der Biodiversitätsförderflächen, sondern diejenige ihrer Qualität. Eine Begrenzung auf 5% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist ausreichend.
Art. 12, Abs. 1 bis	1 bis Der maximale Anteil beitragsberechtigter Biodiversitätsförderflächen ist limitiert auf 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche.	Landwirtschaftliche Böden müssen ihr Produktionspotential erhalten. Eine Limite von 25% der landwirtschaftlichen Nutzfläche bestimmt als Biodiversitätsförderflächen bildet eine Schutzmassnahme vor einer zu extensiven Nutzung der Böden und trägt zum Erhalt einer gewissen Versorgungssicherheit bei.
Art 14, Abs. 1	1 Betriebe mit mehr als 3 Hektaren offener Ackerfläche müssen jährlich mindestens drei ~~vier~~ verschiedene Ackerkulturen aufweisen.	Die Beträge der allgemeinen Direktzahlungen gehen zurück, deshalb müssen die Produktionsbedingungen gelockert werden. Eine Fruchtfolge mit drei Kulturen ist agronomisch gerechtfertigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47, Abs. 3	3 Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion oder Verarbeitung von Nahrungsmitteln dienen, wird kein Beitrag ausgerichtet.	Die fial begrüsst die Beschränkung der Beitragsgewährung auf die produzierende Landwirtschaft, möchte im Sinne der Wertschöpfungskette aber auch die Verarbeitung explizit erwähnt haben.
Art. 49, Abs. 2	2 Kein Beitrag wird für Flächen ausgerichtet, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion oder Verarbeitung von Nahrungsmitteln dienen.	idem
Art. 50, Abs. 2	2 Kein Beitrag wird für Flächen ausgerichtet, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion oder Verarbeitung von Nahrungsmitteln dienen.	idem
Anhang 7, Kap. 3.1	6. Buntbrache 3000 ~~3500~~ 7. Rotationsbrache 2500 ~~3000~~ 8. Ackerschonstreifen 1500 ~~2000~~ 9. Saum auf Ackerfläche 2500 ~~3000~~	Die Beitragserhöhungen für die in Punkt 3.6 bis 3.9 aufgelisteten Elemente sind übertrieben. Diese Beiträge widersprechen dem unserer Meinung nach höher zu gewichtenden Prinzip einer produzierenden Schweizer Landwirtschaft.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial anerkennt, dass eine gewisse Kontrolltätigkeit notwendig ist, um festzustellen, ob gesetzliche Vorlagen eingehalten werden. Nichtsdestotrotz muss die Kontrolltätigkeit aus Kosten- wie auch aus Effizienzgründen möglichst rational und einfach ausgestaltet werden. Wo möglich, sind Kontrollen auf der Grundlage verschiedener Gesetze und Verordnungen deshalb zusammenzulegen und gleichzeitig durchzuführen. Einzelne erfüllte Standards sind wo möglich als Massgabe für die Erfüllung anderer Voraussetzungen heranzuziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 , Abs. 2	2 Die Kantone müssen die Grundkontrollen so koordinieren, dass landwirtschaftliche Betriebe in der Regel nicht mehr als einmal ~~pro Jahr~~ alle zwei Jahre einer Grundkontrolle unterzogen werden.	Nach Anhang 1 der Verordnung beträgt der maximale Abstand zwischen Kontrollen durchgehend 4 Jahre (oder gar 8); vor diesem Hintergrund muss eine effizientere Planung und Durchführung der Kontrollen durch die Kantone möglich sein, sodass der Rhythmus der Kontrollen gesenkt wird.
Art. 5		Es ist zu prüfen, ob nicht noch mehr / andere Betriebe als kleine Betriebe gelten könnten, um den Kontrollaufwand klein zu halten.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial unterstützt die Gewährung von Einzelkulturbeiträgen, wo das zum Erhalt einer gesamten Wertschöpfungskette nützlich und notwendig ist. Die Beiträge dürfen indes nicht zum Erhalt veralteter Strukturen und zur Verhinderung des Strukturwandels führen.

Weitergehende und konkrete Anträge zu einzelnen Punkten werden über die Branchenverbände eingegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial begrüsst die Begrenzung der Beiträge, namentlich nach der Grösse des Betriebes, aber auch nach dem Vermögen/Einkommen des Gesuchstellers.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial erachtet die Delegation der Kompetenz zur Festsetzung der Zollansätze für Zucker und Brotgetreide weg von einem Departement hin zu einem Bundesamt als ordnungspolitisch heikel. Sie opponiert diesem Vorgehen jedoch nicht, unter der Bedingung, dass

a) die Mitwirkung der Branchen jederzeit vollumfänglich gewährleistet ist und die Zusammenarbeit in - gewohnt - freundschaftlicher Manier verläuft;

b) die Transparenz der Beschlüsse und des Entscheidfindungsprozesses jederzeit gewährleistet ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial steht der staatlich organisierten Absatzförderung eher skeptisch gegenüber. Die Bemühungen des Bundes für die bestmögliche Vermarktung von Agrarprodukten durch Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen und einzelnen Gefässen, wo nötig, werden zwar respektiert und verdienen Anerkennung. Entsprechende Aktivitäten sind jedoch primär privater Initiative zu überlassen. Wo der Bund aktiv wird, muss er dies mit grösster Zurückhaltung und in jedem Fall neutral tun. Es darf nicht zur Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer kommen.

In den letzten Jahren haben die Inspektionen schweizerischer Industriebetriebe, die Produkte ins Ausland exportieren, durch ausländische Behörden stetig zugenommen. Nebst der EU haben die Vereinigten Staaten, China, Russland, Südkorea und Chile solche Inspektionen namentlich im Bereich von Fleisch- und Milchprodukten durchgeführt. Diese Inspektionen sind eine conditio sine qua non für die Öffnung ausländischer Exportmärkte. Ihre Durchführung bedingt ein grosses Mass an Koordination zwischen dem inspizierten Betrieb und den involvierten schweizerischen Behörden, nicht nur im Bereich der personellen Ressourcen, sondern auch betreffend die finanziellen Mittel.

Die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung könnte und sollte Instrumente bereitstellen, um solche Inspektionen verschiedenere Betriebe einer gesamten Branche in der Organisation, Durchführung und Finanzierung zu unterstützen, sind diese Inspektionen doch zentral für die Öffnung neuer Absatzmärkte im Ausland. Die fial stellt deshalb den Antrag, dass die Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung dieses Thema aufnimmt, einen Rahmen für die Organisation solcher Inspektionen vorsieht und die Finanzierung der damit verbundenen logistischen und anderen Herausforderungen sicherstellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die fial begrüsst, dass der Bund neu auch Massnahmen zur Verwertung von Beerenobst und Beerenobsterzeugnissen mit Beiträgen unterstützen kann. Die entsprechende Zusammenarbeit im Bereich der Verwertung von Konservenkirschen läuft seit mehreren Jahren gut und in freundschaftlichem und vertrauensvollem Rahmen. Die fial und die ihr angeschlossenen Branchenverbände werden bemüht sein, auch im Bereich der Verwertung von Beerenobst und Beerenobsterzeugnissen daran anzuknüpfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Kommentare.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Bestrebungen des Bundes, Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt zu fördern, begrüssen wir grundsätzlich.

Unseres Erachtens müssen diese Bestrebungen aber immer und dauerhaft auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen und dürfen nicht in ein Obligatorium münden, sich auch seitens der Stufe der verarbeitenden Industrie Programmen oder gar Labels anzuschliessen. Ein solcher Schritt wird seitens der fial klar abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) 0776 SBC Schweizerischer Konditor-Confiseurmeister-Verband: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 9, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 21. Juni 2013 Urs Wellauer, Vizedirektor, Leiter Politik und Wirtschaft SBC

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir nehmen Bezug auf das per 8. April 2013 eröffnete Anhörungsverfahren zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014 – 2017 und reichen hiermit unsere diesbezügliche Stellungnahme fristgerecht ein.

Als Dachverband der Schweizer Bäcker-Confiseure, die als Verarbeitungsbetriebe der zweiten Stufe Rohstoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion zur Weiterverarbeitung übernehmen, sind wir durch einzelne zur Diskussion stehende Vorschläge betroffen. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf diese einzelnen für unseren Bereich relevanten Fragestellungen und danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dieser wichtigen Vorlage Stellung beziehen zu können.

Der SBC wird nachfolgend nur zu wenigen Verordnungen konkret Stellung beziehen. Er möchte aber noch die folgenden fünf generellen Bemerkungen anbringen und lehnt sich dabei an die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes (sgv).

1. **Überregulierung:** Die Vorlage ist äusserst kompliziert (der Anhörungsbericht umfasst 376 Seiten!), den Bauern drohen (noch) mehr Auflagen, Vorschriften und Kontrollen. Die Regulierungsdichte ist extrem hoch, jedes Detail wird geregelt, es fehlt der Mut zur Lücke, die unternehmerische Freiheit der Bauern wird stark beeinträchtigt. Diese Philosophie steht in Widerspruch zum Kampf des sgv gegen die überbordenden Regulierungskosten auf allen Ebenen. Der SBC will nicht mehr Regulierung bei den Bauern, sondern weniger Regulierung bei den KMU.
2. **Mehr Ökonomie, weniger Ökologie:** Der sgv steht zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz, wo primär Leistung und Effizienz und nicht Extensivierung und ein Übermass an ökologischen Auflagen honoriert werden. Wenn die Bauern ihr Einkommen primär aus dem Kerngeschäft erwirtschaften können, besteht auch weniger Anreiz, in die Nebenerwerbslandwirtschaft und gewerbenahe Tätigkeiten auszuweichen. Die staatlichen Anreize begünstigen zu stark die Ökologie.
3. **Zur SAK-Problematik:** Die Faktoren der Standarbeitskräfte SAK sind nicht Gegenstand dieser Anhörung, sondern sollen erst nach dem Vorliegen des Berichts zum Postulat von Nationalrat Leo Müller angepasst werden. Die ausgearbeitete Lösung wird aber die Unterstützung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten präjudizieren. Der sgv wird sich jedenfalls dem Ansinnen des Schweizerischen Bauernverbandes SBV, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten als SAK anzurechnen, widersetzen.
4. **Konsistente Gesetzgebung (RPG):** Mit dem auch vom SBV unterstützten revidierten Raumplanungsgesetz soll unter anderem das Kulturland für die Landwirtschaft besser geschützt werden. Dies gilt aber nur für das Kerngeschäft der Bauern und es darf keinesfalls darum gehen, dass jetzt bereits wieder versucht wird, über das Raumplanungsgesetz den Landwirten noch mehr landwirtschaftsnahe und gewerbliche Aktivitäten auf dem geschützten Kulturland zu ermöglichen. Dies würde dem Sinn und Geist des soeben revidierten LwG diametral widersprechen.

Zusammenfassend plädiert der SBC für eine effiziente produzierende Landwirtschaft, die auf möglichst wenig landwirtschaftsnahe und gewerbliche Aktivitäten angewiesen ist, um bei angemessenem Strukturwandel ein hinreichendes Einkommen zu erzielen. Falls solche Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen sie nur dann staatlich unterstützt werden, wenn die Gewerbebetriebe im wirtschaftlich relevanten Gebiet dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt werden.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Getreidebranche ist äusserst aktiv im Rahmen der Massnahmen zur Reduktion des Risikos eines Mykotoxinbefalls. In diesem Rahmen gibt die Branchenorganisation swiss granum seit Jahren entsprechende Empfehlungen ab. Die Massnahmen betreffen dabei vor allem die Bodenbearbeitung, die Fruchtfolge sowie die Sortenwahl. Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der schonenden Bodenbearbeitung und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechniken haben Vorteile für den Boden, aber für die Getreidebranche ist es von Bedeutung, die auf dem Markt geforderte Qualität sicherstellen zu können. Dementsprechend fordern wir eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen der Branche betreffend Mykotoxinen in den Programmen des Bundes und der Kantone. Insbesondere geht es darum, dass beim Anbau von Getreide in der Fruchtfolge nach Mais keine Beträge für schonende Bodenbearbeitung ausbezahlt werden. Es ist erwiesen, dass diese Vorgehensweise zu einem stark erhöhten Risiko bei Mykotoxinen führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76, Abs. 1 bis	1 bis Die Beiträge werden nicht ausgeschüttet für Weizenanbau als Folgefrucht von Mais.	Die Probleme mit Mykotoxinen in der Getreidebranche sind unter anderem auf die Förderung der Direktsaat und damit verbunden mit einer Verstärkung der Risikofaktoren „Bodenbearbeitung und Fruchtfolge“ zurückzuführen. Diese Anbautechnik hat zwar bestimmte Vorteile für den Boden, führt jedoch zu einem bedeutend erhöhten Risiko von Mykotoxinbefall. Für die Getreidebranche und insbesondere auch für die Verarbeitungsbetriebe ist es von entscheidender Bedeutung, dass das Risiko eines Mykotoxinbefalls soweit als möglich eingeschränkt werden kann, damit die von uns geforderte Qualität der Produkte gewährleistet werden kann. Mit der Aufnahme dieses zusätzlichen Wortlautes zu Art. 76 werden die Empfehlungen der Branche konsequent umgesetzt und nicht durch falsche Anreize das Mykotoxinrisiko bei der Produktion erhöht.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV ist für den SBC von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem die für die staatliche Unterstützung wichtigen SAK und auch die genauere Umschreibung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten regelt. Der SBC widersetzt sich der in Artikel 12b festgelegten weiten Definition der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten; dies widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität in den Artikeln 2 Absatz 5 und 89a LwG Nachachtung zu verschaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12a, Leistungen für die landwirtschaftliche Produktio	…erbracht werden. **Diese müssen vollständig auf dem eigenen Betrieb produziert worden sein, ohne Zukäufe**.	Mit dieser Einschränkung soll verhindert werden, dass Zukäufe von aussen oder anderen Betrieben als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion anerkannt werden.
Art. 12b, Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	…oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen **direkten** Bezug zum Betrieb haben. **Die Produkte und Dienstleistungen müssen aus dem eigenen Betrieb stammen.**	Die vorgeschlagene Definition ist viel zu umfassend und weitet das Feld „Landwirtschaftsnaher Tätigkeiten“ fast ins Unendliche aus. Die Auflistung auf S. 211 des Anhörungsberichts ist zu umfassend, sie ist nicht einmal abschliessend. Bei den Dienstleistungen für Landwirtschaftsbetriebe (Ziffer a) müssen die Produkte ausschliesslich aus dem eigenen Betrieb stammen. Wie der Bericht zu Recht feststellt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten keinesfalls in die SAK-Berechnung aufgenommen werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Strukturverbesserungsverordnung SVV ist für den SBC ebenfalls von zentraler Bedeutung, weil sie unter anderem den Artikel 89a über die Wettbewerbsneutralität umsetzt. Im Interesse fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe ist der Willen des Parlaments nun zu vollziehen und keinesfalls wieder zu verwässern. Der SBC erwartet, dass dieser wichtige Artikel nun konsequent umgesetzt wird, damit das latente Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe abgebaut werden kann – im beidseitigen Interesse.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Absatz 3 neuer Bst. b Erforderlicher Arbeitsbedarf,	b. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten der Landwirte sollen möglich sein und sogar unterstützt werden können, aber nur unter den Voraussetzungen von Artikel 2 Absatz 5 und 89a LwG. Wie oben dargelegt, dürfen landwirtschaftsnahe Tätigkeiten nicht in die SAK-Berechnung aufgenommen werden.
Art. 10a	Erhöhung der Gewerbegrenze wird von uns ausdrücklich unterstützt	Völlig zu Recht wird bei der Beurteilung von Gesuchen um öffentliche Mittel die langfristige Tragbarkeit der Investition geprüft und es wird eine Risikobeurteilung vorgenommen. Diese wirtschaftlichen Überlegungen haben dazu geführt, dass auch bei den Verarbeitungsbetrieben für landwirtschaftliche Produkte die Strukturen in der Vergangenheit angepasst werden müssen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die vorgesehene Erhöhung der Gewerbegrenze notwendig, um in gewissen Bereichen überhaupt die Möglichkeit zu haben, wirtschaftlich tragbare Einheiten unterstützen zu können
Art. 13, **Abs. 1 und 2,** Keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben	Absatz 1: zweitunterste Linie „und in der Lage“ streichen	„In der Lage sind“ ist zu restriktiv für die direkt betroffenen Gewerbebetriebe; der Beweis wird zu einem frühen Zeitpunkt schwierig zu erbringen sein, so dass der ganze Artikel abgeschwächt und eventuell sogar zu einem Papiertiger würde. Dies entspricht nicht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Absatz 2: erste Linie „erheblichen“ streichen; …..Wettbewerb hört der Kanton…..	Die Anhörung muss immer möglich sein. Mit einer Beschränkung auf „erhebliche“ Auswirkungen auf den Wettbewerb wird der Willkür Tür und Tor geöffnet und es besteht die Gefahr, dass unwillige Kantone die Messlatte sehr hoch ansetzen, womit Absatz 2 praktisch wirkungslos würde. Statt „Kann-Vorschrift“ Verpflichtung, die direkt betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände anzuhören.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit der vorgesehenen Reduktion des Brotgetreidezolls soll die Attraktivität des Futtergetreideanbaus gegenüber dem Brotgetreide gesteigert werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen jedoch eindeutig auf, dass keine Korrelation zwischen der Entwicklung und Attraktivität des Futtergetreideanbaus und derjenigen des Brotgetreideanbaus besteht. Die spezifische Förderung der Attraktivität des Futtergetreides bedarf separater Massnahmen und kann erfahrungsgemäss nicht durch eine Zollreduktion beim Brotgetreide erfolgen. Einzige Folge dieser erneuten Zollsenkung wäre ein Attraktivitätsverlust des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen, ohne dass dadurch jedoch ein Anreiz für zusätzlichen Futtergetreideanbau geschaffen würde. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass in den letzten Jahren auch die Brotgetreideflächen sanken und demzufolge das aktuelle Produktionsniveau unbedingt gehalten werden muss. Mit der geplanten Zollsenkung beim Brotgetreide würde eine Gefährdung für den Erhalt des gegenwärtigen Selbstversorgungsgrades an Brotgetreide bewusst in Kauf genommen.

Die Schweizer Bäcker-Confiseure lehnen die vorgeschlagene Senkung des Brotgetreidezolls kategorisch ab. Eine erneute Senkung des Grenzschutzes würde unweigerlich zu einer Schwächung der gesamten inländischen Wertschöpfungskette Getreide führen. Vor dem Hintergrund der unbestrittenen Forderung nach einem Erhalt des schweizerischen Produktions- und Qualitätsniveaus ist eine solche bewusste Schwächung der Wertschöpfungskette als besorgniserregend einzustufen. Ungeachtet der Tatsache, dass die AP 2014 – 2017 explizit losgelöst von allfälligen Abschlüssen internationaler Abkommen zu betrachten ist, wird mit dem Vorschlag einer erneuten Senkung des Grenzschutzes ohne entsprechenden Druck aufgrund anstehender aussenpolitischer Abschlüsse in reinem vorauseilendem Gehorsam die inländische Produktion weiter diskriminiert. Eine solche Vorgehensweise wird von der gesamten betroffenen Getreidebranche kategorisch abgelehnt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Abs. 2	[2] Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG3) dem Referenzpreis von 56 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Eine weitere Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide und damit zusammenhängend für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung ist in keiner Art und Weise weder angezeigt noch gerechtfertigt. Dies, zumal sich der Bundesrat für eine klare Loslösung der AP 2014 – 2017 von der Frage einer allfälligen Öffnung der Märkte ausgesprochen hat und somit in diesem Rahmen ein weiterer Zollabbau nicht akzeptierbar ist. Es kommt hinzu, dass die seitens des Bundes ins Feld geführten Argumente nicht stichhaltig sind. Die Zollsenkungsmassnahme würde ausschliesslich die Attraktivität des Brotgetreides gegenüber anderen Ackerbaukulturen verringern, jedoch in keiner Art und Weise zu einer erhöhten Attraktivität des Futtergetreides führen. Die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Steigerung der Attraktivität des Futtergetreides hat durch separate Massnahmen zu erfolgen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben klar aufgezeigt, dass die Entwicklungen im Brot- und Futtergetreidemarkt in keiner Relation stehen und entsprechend eine weitere Zollreduktion beim Brotgetreide nicht zu einer Attraktivitätssteigerung beim Futtergetreide führen würde. Es ist zudem zu beachten, dass auch die Anbauflächen für Brotgetreide in den letzten Jahren eine sinkende Tendenz aufzeigen und entsprechend ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das aktuelle Niveau der Brotgetreideproduktion in der Schweiz gehalten werden kann, um die Anforderungen der Selbstversorgung erfüllen zu können. Mit der nun vorgeschlagenen weiteren Reduktion des Brotgetreidezolles würde jedoch die gesamte inländische Wertschöpfungskette Getreide geschwächt und eine ausreichende inländische Brotgetreideproduktion gefährdet.
Art. 6, Abs. 3	[3] Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten.	Beibehaltung des aktuell geltenden maximalen Grenzschutzes.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Greenpeace Schweiz 0801 Greenpeace Greenpeace Schweiz: 20.6.13
Adresse / Indirizzo	Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. Juni 2013, Marianne Künzle Für Rückfragen: marianne.kuenzle@greenpeace.org

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 35
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 36
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 37
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 40
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 43
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 44
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 45
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 46
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 47
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 48
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 49
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 50
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 51
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 52

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir haben das Verordnungspaket nach der Botschaft und nach den parlamentarischen Entscheiden beurteilt. In der Botschaft hat der Bundesrat Ziele in den drei Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie vorgenommen. Wir sind der Meinung, dass gerade im Bereich der Ökologie mit den vorgeschlagenen Änderungen in der DZV sowie den vorgeschlagenen Beitragsansätzen es schwierig sein wird, die Ökoziele gemäss Botschaft und UZL auf Ende 2017 zu erreichen.

Ebenfalls fordern wir eine kohärente Ausrichtung der Landwirtschaftspolitik. Darin müssen die Marktinstrumente das Direktzahlungssystem unterstützen und umgekehrt und Synergien sollen ausgenützt werden. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen lassen diese Kohärenz vermissen. So wird auf der einen Seite mit viel zu hohen Versorgungssicherheits- und Einzelkulturbeiträgen die inländische Produktion mit den nachteiligen Umweltfolgen forciert. Auf der anderen Seite sollen mit Absatzfördermassnahmen Schweizer Lebensmittel ins Ausland exportiert werden.

Im Übrigen erwarten wir eine rasche Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft UZL.

Im speziellen kritisiert Greenpeace folgende Punkte in den Ausführungsbestimmungen zu AP 2014-2017:

- Der Vorschlag Umsetzung der drei Qualitätsstufen überzeugt uns noch nicht. Es fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich der prioritären Arten durch gezielte Bewirtschaftungsanforderungen oder Zusatzleistungen für die Qualitätsstufe II. Ebenso ist es nicht zielführend, wenn in die Qualitätsstufe III nur Biotope von nationaler Bedeutung relevant sind. Ein differenziertes Anreizsystem wäre zielführender gewesen. Uns ist jedoch bewusst, dass dafür die notwendige Zeit in der Ausarbeitung gefehlt hat. Darum sind wir einverstanden, wenn in einem ersten Schritt die Vorschläge sowie unseren Anträgen ab Januar 2014 gestartet werden. Wir erwarten jedoch, dass das ganze Förderinstrumentarium gemäss Art. 53-59 auf die nächste Etappe 18/21 evaluiert und angepasst wird. Sonst ist davon auszugehen, dass die gesetzten Ziele im Bereich der Qualität gemäss operationalisierte UZL und Biodiversitätsstrategie nicht erreicht werden können.

- Die Pufferstreifenregelung, welche die Pestizidbelastung gerade in Kleingewässer weiter verschärfen statt verkleinern wird, finden wir nicht tolerabel.

- Uns stört die mangelhafte Umsetzung der Förderung und Abgeltung von Kleinstrukturen sowie beim neuen BFF-Element Uferbereich

- Uns stören die zu tiefen Beitragsansätze BFF für das Tal- und Hügelgebiet.

- Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben und nicht der Betriebsfläche zugeschlagen werden. Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pro Natura begrüsst den Entscheid des Bundesrates, dass die SAK-Faktoren erst angepasst werden, wenn der Bericht zum Postulat Müller vorliegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die SAK-Faktoren auch im Bereich der BFF-Förderung evaluiert und allenfalls angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Änderungen bezüglich Pufferstreifen lehnen wir ab.
- Die Beschränkung für das neue Element Uferbereich auf die Qualitätsstufe II lehnen wir ab.
- Uns fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich BFF Qualitätsstufe II, gemäss heutigem Ansatz nach ÖQV.
- Um einen qualitativ hochstehenden, funktionierenden Herdenschutz zu gewährleisten ist die Abstimmung der Sömmerungsvorschriften in der DZV und der Jagdverordnung (JSV) zu gewährleisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential ***und der Bodenreserven***.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff 2.1	
Art. 12	Unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen.	Unbefestigte Wege und Kieswege mit einem grünen Mittelstreifen entfalten entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von ***Hochmooren***, Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, ***Auengebieten*** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG ***sowie die Pufferzonen*** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. ***Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.***	**Antrag I**: Auch Hochmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil gemäht oder beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Massgebend sind die jeweiligen verbindlichen Pflegepläne. **Antrag II**: Auch Pufferstreifen sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden (kein Dünger und Pestizide). **Antrag III**: Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder nicht. Das BLW soll mit einer Frist sicherstellen, dass die Kantone die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung endlich flächendeckend vornehmen.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	
Art. 19	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 9	
Art. 26	(…). Alle Tiere müssen mindestens ~~***einmal***~~ ***zweimal*** pro Woche überwacht und ~~***beaufsichtigt***~~ **kontrolliert** werden.	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist absolut ungenügend. Darum beantragen wir die Erhöhung. Bei den regelmässigen Kontrollen werden die Tiere nicht beaufsichtigt sondern nur kontrolliert.
Art. 27		Wir begrüssen die Bestimmung. Effizienter und effektiver wäre wohl ein Bonus-Malus-System. Wer Weiden und Naturschutzflächen die letzten X-Jahre (zu definieren) vorschriftsgemäss bewirtschaftet, wird mit einem Bonus belohnt. Derjenigen Alp, bei der die Bewirtschaftung in den letzten X-Jahren (zu definieren) nicht biodiversitätsfreundlich ausgefallen ist, wird ein Malusbetrag auferlegt.
Art. 28 Abs. 1	Die Düngung der Weideflächen (…) Die zuständige***n*** kantonale***n*** Fachstelle***n*** ***können*** ~~***kann***~~ die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, ***sofern ein Bedarf ausgewiesen wird. Die Kantone erbehen die Düngeverschiebungen in einer Datenbank.***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass die Fachstelle Landwirtschaft **und** die Fachstelle Naturschutz der jeweiligen Kantone bei der Gesuchsbeurteilung beizuziehen sind. **Antrag II:** Als Grundsatz muss gelten: Keine Nährstoffzufuhr von aussen, nur alpeigene Dünger verwenden. Es sind wahrscheinlich sehr wenige Alpen, auf denen eine agronomisch sinnvolle Ergänzungsdüngung mit P-, K- oder Mg-Düngern möglich und sinnvoll ist. Von daher fordern wir die Zufuhr von alpfremden Düngern nur nach Nachweis und mit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Begründung aufgrund eines Bewirtschaftungsplans oder Düngeplans. Somit kann gewährleistet werden, dass der Düngereinsatz auch gerechtfertigt ist. **Antrag III:** Im Schlussbericht AlpFUTUR-Teilprojekt 13 wird empfohlen, dass eine kontinuierliche Begleitung des Vollzugs der seit 1.1.2009 gültigen Vorschriften zu alpfremden Düngern nötig ist. Sonst besteht Gefahr, dass die mittelintensiven Weiden derart aufgedüngt werden, bis es nur noch magere und fette Alpweiden gibt, von denen die mageren als erstes nicht mehr genutzt werden, wenn die Tiere knapp werden. Wir beantragen darum, dass die Kantone die bewilligten Mengen an alpfremden Düngern zentral erfassen, um grössere Veränderungen über die Zeit und zwischen den Regionen rechtzeitig beobachten zu können.
Art. 29 Abs. 2 Art. 29. Abs. 3	***Streichen*** Eventualiter: Für gemolkene Kühe, (…) und Sömmerungsperiode zulässig. ***Den Kantonen ist auf Ende Jahr die zugeführte Menge Kraftfutter mitzuteilen. Die Kantone führen darüber eine Datenbank.*** Schweinen darf ***xx kg*** Kraftfutter ***pro Schwein*** nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	Jede Futterzufuhr erhöht das Nährstoffangebot. Dies ist generell unerwünscht, insbesondere da schon heute auf vielen Alpen hohe Nährstoffeinträge konzentriert anfallen: Problem Eutrophierung der Alpen. Wir beantragen, Absatz 2 ganz zu streichen. Es ist ökologisch nicht sinnvoll zusätzliches Futter auf die Alpen zu transportieren. Dazu kommt, dass schlecht erschlossene Alpen benachteiligt werden, der Druck zur besseren Erschliessung wächst. Ein Verbot von Kraftfutterzufuhr würde auch der Tendenz entgegenwirken, dass zunehmend alpuntaugliche Tiere gealpt werden. Alpschweine sind je länger je begehrter und werden auch explizit als Alpschweine vermarktet. Diese Entwicklung hat auch Nachteile. Es ist störend, wenn immer mehr Alpen Kraftfuttersilos erstellen, um damit Alpschweine zu füttern und der Anteil aus Milchnebenprodukten nur ein Bruchteil der Ernährung ausmacht. Darum ist die Menge Kraftfutter für Alpschweine klarer mit einer Mengenangabe zu beschränken. Alternativ können wir uns vorstellen, dass bei einer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schweinehaltung über 4 Tiere ein Gesuch beim Kanton mit einem begründeten maximalen Schweinebestand pro Alp inklusive Düngeplan zur Bewilligung eingereicht werden muss.
Art. 30 Abs. 2	***Bei*** Problempflanzen wie ***~~Blacken~~***, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind ***~~zu bekämpfen; insbesondere ist~~*** deren Ausbreitung zu verhindern.	Die Verunkrautung stellt auf vielen Alpen ein Problem dar. Die Gründe sind vielfältig, aber meist ist es ein Überdüngungsproblem. Darum muss in erster Linie die aktuelle Düngungspraxis überdacht werden (Gülle statt Mist, zugeführter Dünger). In zweiter Linie ist die Ausbreitung zu verhindern. Problempflanzen, insbesondere Blacken, sind bis zu einem gewissen Grad zu tolerieren. Die Bekämpfung von Problempflanzen soll in erster Linie durch mechanische Bekämpfung erfolgen, der Herbizideinsatz auf den Alpen ist strikte zu kontrollieren und zu minimieren.
Art. 31 Abs. 4 neu	***Die Kantone können zusätzlich externe Kontrolleure beiziehen.***	Durch externe Kontrolleure können Vollzugsprobleme neutraler beurteilt und gelöst werden. Kontrollen sind regelmässig durchzuführen. Der heutige Rhythmus von 12 Jahren ist zu lange.
Art. 32	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland ***~~sowie~~*** die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ***sowie unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzen ***Wiesen und*** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstruk-	**Antrag I**: Wir beantragen die Ausweitung auf die extensiven Wiesen. Im Tal wie im Berggebiet gibt es auch auf extensiven Wiesen wertvolle Kleinstrukturen. Diese Kleinstrukturen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	turen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 ***Prozent an den extensiven Wiesen und 40*** Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	sind für die Biodiversität enorm wichtig, sind aber durch die aktuelle Regelung und Intensivierung im Berggebiet akut bedroht. Wir beantragen darum auch die Aufnahme von extensiven Wiesen unter die Beitragsberechtigung. **Antrag II**: Der Flächenanteil bei den extensiven Weiden mit 20 Prozent ist zu tief festgelegt. Es sind wenige Weiden mit einem Anteil von bis zu 40 Prozent, doch die betroffenen Parzellen weisen in der Regel ein hohe bis sehr hohe Biodiversität auf. Darum beantragen wir die Erhöhung von 20 auf 40 Prozent.
Art. 37 Abs. 3	Siehe Antrag Anhang 3, 3 Höchstbestände für Schafweiden.	
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ***für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern*** werden keine Beiträge ausgerichtet.	Kulturlandschaftsbeiträge sollen auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereichen ausgerichtet werden. Diese Elemente müssen alle regelmässig gepflegt werden und tragen damit dazu bei, dass die Flächen grundsätzlich nicht zu Wald einwachsen.
Art. 41 Abs. 2	[2] Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ***linear berechnet. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.*** ~~*a. 50-75 Prozent;*~~ ~~*b. über 75-100 Prozent.*~~	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen steigt der Arbeitsaufwand massiv an. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 43		Wir begrüssen den Alpungsbeitrag.
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und***~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmass-	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nahmen	Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 46		
Art. 47	2 - Beiträge für die Energieproduktion und den Tabakanbau sind zu streichen.	Abs. 2: Biodiversitätsförderflächen gemäss Art. 52 a-d tragen zur Kalorienproduktion und über essentielle Ökosystemleistungen zur Versorgungssicherheit bei. Sie erhalten die ökologische Resilienz von Agrarökosystemen und sichern damit die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darum begrüssen wir den Absatz 2. Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese tragen nichts zur Versorgungssicherheit bei und sind mit Blumen, Rollrasen oder Hanf gleich zu behandeln. Die Sonderstellung von Tabak ist weder materiell noch aus gesundheitspolitischen Überlegungen zu akzeptieren.
Art. 48	1 a. In der Talzone ~~*1.2*~~ *1* RGVE b. In der Hügelzone ~~*1.0*~~ *0.9* RGVE	Die Regelung Mindesttierbesatz MTB überzeugt noch nicht, trotz der mehrmaligen Anpassung. Mit der aktuellen Regelung werden insbesondere Betriebe im Talgebiet Probleme haben. Wir befürchten mit der vorgeschlagenen Lösung eine unnötigen Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes oder eine Erhöhung des Kunstwiesenanteil auf Kosten extensiver und damit biodiversitätsrelevanter Wie-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	² Für Dauergrünflächen, die als BFF bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.	sen. Darum beantragen wir in Absatz 1 für die Tal- und Hügelzone einen reduzierten Ansatz und in Absatz 2 die Streichung eines MTB für BFF-Flächen. **3 Beispiele, warum die vorgeschlagene Regelung zu Problemen führt:** **Talbetrieb:** 15.5 ha extensive Wiese, Rest nicht anrechenbar (offene Ackerfläche, Hecken, etc.). Total 29 ha LN. Aktuell 5.95 RGVE, MTB wäre 9.3. Fehlen 3.35 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: mehr Kunstwiese, mehr Tiere **Hügelzone:** 3.79 ha Grünland**,** 2.32 ha ext. Wiese und Weide, Rest nicht anrechenbar. Total 6.53 ha LN Aktuell 2.29 RGVE. MTB wäre 4.95. Fehlen 2.66 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Erhöhung Anteil KW oder mehr RGVE. **Hügelzone:** Dauerwiesen 43.59 ha, extensive Wiesen 6.21 ha, extensive Weiden 6.60 ha, übrige Weiden 23.97 ha, Rest nicht anrechenbar Ackerbau, KW, Hecken. Total 93.11 ha. Aktueller RGVE-Bestand 55.63. Notwendiger MTB wäre 69 RGVE. Differenz: 13.3 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Mehr Tiere; KW; Tiere in Sömmerung geben=weniger Futterbedarf; Extensivierung der Dauerwiesen und der Weiden um je plus 10 Hektaren. Dies würde den MTB auf 56 senken. Positiv: mehr extensive Wiese und Weide bei gleich hohem Rinderbestand.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Wir beantragen, Artenförderungsprojekte unter das 3. Kapitel BFF aufzunehmen.	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu gezielte Artenförderungsprojekte notwendig sind. Diese sind ein effektives Instrument, um die notwendige Qualität in den BFF überhaupt in der gewünschten Zeitspanne erreichen zu können.
Art. 52 neu	q. Kleinstrukturen	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen.
Art. 53	Abs. 1 Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe ***n*** ~~***m***~~-p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet. Abs. 3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um ***Hochmoore***, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, ***Au-***	**Antrag I**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes macht diese Ungleichbehandlung keinen Sinn. Wir fordern daher, dass auch landschaftsprägende Einzelbäume (Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Feldahorn und andere einheimische Bäume) beitragsberechtigt werden. Der zusätzliche finanzielle Aufwand würde sich in Grenzen halten. Der Beitrag sollte sich nach demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume. **Antrag II**: Wir beantragen, dass auch Hochmoore und Auen von nationaler Bedeutung, welche vorschriftsgemäss bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	en und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler ***und regionaler*** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet. ***Von regionaler Bedeutung sind insbesondere Flächen mit Vorkommen von national prioritären Arten.***	schaftet werden, in den Genuss von Beiträgen kommen. **Antrag III**: Biotope von regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen von national prioritären Arten sind für Qualitätsstufe III zwingend zu berücksichtigen.
Art. 55	[6] Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	**Steinbrechmaschinen:** Wir begrüssen das Verbot von Steinbrechmaschinen. Der Einsatz dieses Geräts hat in den letzten Jahren massive Schädigungen im Gelände und von ökologisch wertvollen Strukturen (Steinmauern) geführt.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden. ***Das BLW fördert mit geeigneten Massnahmen die Verwendung lokaler Heugrassaaten.***	Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt wäre ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Wir sind jedoch mit der Freiwilligkeit einverstanden und verzichten darauf einen Antrag zu stellen die Kann-Formulierung mit einer Muss-Formulierung zu ersetzen. **Wir beantragen** jedoch, dass das BLW hier in Zukunft eine grössere Verantwortung übernimmt. Zum Beispiel in der Weiterbildung, in der Vernetzung der Akteure oder in einer Homologisierung der Vorgaben zwischen Landwirtschaft, Strassenbau und Naturschutz, damit die regionale Artenvielfalt und die genetischen Ressourcen erhalten werden können. Die Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der regionalen Artenvielfalt über Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufen 2 und 3 wären ebenfalls wünschenswert.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn ***die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden.*** ~~***die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und***~~ die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewer-	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir, ebenfalls die Erhöhung der Beiträge. Jedoch sehen wir ein grosses Problem mit der vorgeschlagenen Regelung: Mit den aktuellen Beitragshöhen für die Qualitätsstufe II werden Massnahmen nach NGH (Bonusbeiträge) weniger bis gar nicht mehr attraktiv. Eine weitergehende Staffelung der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	tung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, ***sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,*** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. Bst. 5 neu: ***5 Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.*** Bst. 6 neu ***Mähaufbereiter*** sind verboten.	Beiträge ist umzusetzen, falls für die Periode 2017 nicht mehr möglich, dann ist ein weitergehendes Beitragssystem für die Qualität zu entwerfen. Die Überführung der ÖQV in die DZV darf nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung der Biodiversität wegfällt und eine Nivellierung nach unten stattfindet. Insbesondere mit der Erhöhung der Beiträge für die Qualitätsstufe II ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig. Darum beantragen wir: Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist einzufügen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen dies: 1. Für die Förderung von Moorbläulingen (Maculinea teleius, M.nausithous, M.alcon) ist die Mahd jahreszeitlich auf die Wirtspflanze (Enziane, Sanguisorba officinalis) abzustimmten. Diese Rücksichtnahme auf ein Zeitfenster wird mit einem Bonus für den Bewirtschafter sichergestellt. 2. Förderung von Enziane (Gentiana spp.), und anderen kurzlebigen Arten, die auf gute Samenproduktion angewiesen sind und eine schlechte Samenbank haben): Flächen müssen geheut werden, ein Verpacken des Schnittguts in Siloballen verhindert einerseits das Ausstreuen der Samen, aber auch das verbreiten auf geeignete Flächen einer Wiese (mit erdoffenen Stellen). Für diese Sonderleistung muss ein Bonus ausgeschüttet werden können. Ausser in der Qualitätsstufe II muss Bodenheu gemacht werden, das wäre die eleganteste Lösung. 3. Bei nährstoffreichen Wiesen ist ein zweiter Schnitt unabdingbar, um die Artenvielfalt der Blumen zu erhalten und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		damit für Schmetterlinge und andere Insekten eine gute Nahrungsgrundlage zu schaffen. Ohne zusätzliche Mittel ist der zweite Schnitt für viele Landwirte nicht attraktiv. Die Wiese kann rasch zum monotonen Grasland verkommen; Salbei und Witwenblume z.B. nehmen sehr schnell ab. 4. Für die Förderung von Gartenrotschwanz, Wiedehopf und Steinkauz ist bei extensiven und wenig intensiven Wiesen eine gestaffelte Mahd zweimal pro Jahrvorzunehmen. Dieser Mehraufwand wird mit einem Bonus entschädigt. 5. Für die Förderung des Pflaumen- und Akazienzipfelfalters sollte der Gebüschanteil erhöht sein. Dieser Minderertrag in einer Weide wird mit einem Bonus entschädigt. **Mähaufbereiter:** Verschiedene Forschungsresultate sowie eine gezielte Untersuchung der Forschungsanstalten Agroscope Tänikon und Liebefeld zu Bienenverlusten beim Mähen von blühenden Flächen haben erschreckende Zahlen zu Tage gebracht. Das walzen oder schlagen tötet viele Bienen und weitere Insekten. So wurde im ART-Versuch mit Weissklee 9‘000 bis 24‘000 Bienen je Hektare getötet. Setzt man diese Zahl in Vergleich zur Anzahl von ungefähr 30‘000 Arbeiterinnen je Bienenvolk, so sind die Verluste extrem hoch. Darum beantragen wir ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen der QS II und Vernetzung.
Art. 57	***(neu) c. Flächen mit einer erhöhten Qualität gemäss Anhang xy bewirtschaftet werden.***	Die Beiträge nach der Qualitätsstufe III sollen, wie ursprünglich angedacht, an eine tatsächliche Qualität geknüpft werden und nicht generell nur für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben. Überall wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden BewirtschafterInnen diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden. Als Anforderung an die Qualitätsstufe III

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		können 10 statt 6 Zeigerarten gelten.
Art. 59 Abs. 6	Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ***nach oben*** anpassen.	Wir beantragen die Ergänzung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Für gleichbleibende Leistung soll der Beitrag nicht kleiner werden. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der VSB.
Art. 60 Landschaftsqualität		Grundsätzlich sind wir erfreut über die grosse Nachfrage in den Kantonen nach den Landschaftsqualitätsprojekten. Wir haben die LQB bisher immer unterstützt. Wichtig ist nun, dass mit den eingesetzten Geldern wirklich auch ein Mehrwert für die Landschaft erbracht wird. Darum **beantragen wir**, dass die Kriterien durch den Bund möglichst hoch angesetzt werden. Es kann nicht das Ziel sein, dass die Kantone im Giesskannenprinzip LQB-Gelder beim Bund abholen und verteilen. Damit sind nicht akzeptable Renten vorprogrammiert. Beispielsweise wäre es aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn Holzbeigen finanziert werden. Holzbeigen werden mit oder ohne Beiträge am Waldrand zum Trocken des Holzes aufgeschichtet. Ein Beitrag wäre hier nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigt wäre jedoch z. B. die Abgeltung neuer Landschaftselemente gemäss dem Pilotprojekt Limmattal. Wir beantragen daher die Anpassung folgender Punkte in der Richtlinie des BLW zu den LQB: - Eine definierte Mindestzahl der sich zu beteiligenden Landwirte pro Projekt von 80 % - Die obligatorische Berücksichtigung von Inventaren, Projekten, Wanderwegplan, etc. - Klare definierte Kriterien und hohe Standards für die Pro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		jekte - Keine Finanzierung von Massnahmen, welche mit oder ohne LQB sowieso umgesetzt werden (Holzbeigen, Holzzäume, Gemüsefelder, etc.) - Elemente in LQP müssen einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben und würden ohne die Finanzierung durch LQB aus der Landschaft wegfallen
Art. 60 Abs. 2 Landschaftsqualität	~~*Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmbe-rungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.*~~	Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. WDZ verspricht ein leistungsorientiertes DZ-System. Die Beschränkung auf 120/ha LN und 80/NST erachten wir als Systemfremd und nicht akzeptabel. Das Parlament hat sich zum Systemwechsel bekannt und auch das Element LQB begrüsst.
5. Kapitel Produktionssystembeiträge	Wir beantragen Ihnen, in den folgenden Jahren Bienenweide, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise, Nützlingsblühstreifen und Wildtierfreundlicher Ackerbau sowie Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.) sukzessive in die Verordnung unter Art.62 Produktionssystembeiträge PSB aufzunehmen.	PSB haben u.a. die Förderung der funktionalen Biodiversität oder von Wildtieren zum Ziel. Unter der funktionalen Biodiversität verstehen wir das Zusammenleben einer Vielzahl unterschiedlicher Lebewesen (Biodiversität) zusammen in einem Ökosystem. So werden häufig die für den Mensch nützlichen Leistungen des Ökosystems verbessert. Dies weil sich die unterschiedlichen Lebewesen in ihren Funktionen gegenseitig ergänzen. Beispiel Ökosystem „Wiesen und Weiden“: hier bringt die Kombination von verschiedenen Pflanzenarten und Genotypen Vorteile in Bezug auf höhere Produktivität, Stabilität und Nährstoffeffizienz bei einem tieferen Anteil an Unkräutern.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Raps, ***Kartoffel, Reben, Kern- und Steinobst*** wird pro Hektare ausgerichtet.	Der Antrag fordert die Ausweitung des Extensoprogramms auf Kartoffel, Obst und Reben. Die Behandlungshäufigkeit ist bei Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffel überdurchschnittlich hoch. Ebenso liegt die mittlere Wirkstoffmenge für Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffeln im Kulturgruppenvergleich überdurchschnittlich hoch (Agrarbericht 2012, Kap. 1.3.1.4). Es macht Sinn, diese Kulturen in das Exten-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		soprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Kartoffel- und Obstbranche und spornt Produzenten an durch gezielte Sortenwahl, besser Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sowie gezieltere Düngung insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 66		Artikel 66 ist entsprechend dem Antrag in Artikel 65 anzupassen.
Art. 67	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. ***Die Beiträge werden abgestuft.***	**Antrag:** Wir beantragen, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene Beitragshöhe von 300.- Fr./ha beibehalten wird. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, beantragen wir eine gezielte Verschärfung der aus futterbaulichen Sicht geringen Anforderungen. **Eventualiter:** Falls das BLW an den geringen Anforderungen festhalten wird, beantragen wir einen gestuften Beitrag mit zwei unterschiedlichen Anforderungen. Wobei auch für die erste Stufe die Mehrleistung und Anforderung klar ersichtlich sein muss.
Art. 68	- Abs. 1 a. im Talgebiet: ~~***80***~~ ***90*** Prozent der TS - Definition der Futtermittel und der Ration: CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen. - Mindestwerte der Ration: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben	Wir versprachen uns sehr viel vom neuen Element der graslandbasierten Produktion. Insbesondere die steigenden Kraftfutterimporte sind störend und aus ökologischer wie aus ökonomischer Sicht unsinnig. Die nun vorgelegte Regelung geht uns jedoch zu wenig weit, wir erkennen noch keinen echten Mehrwert, welchen einen Zusatzbeitrag rechtfertigt. Die Studie „Feed no Food“ hat aufgezeigt, dass es möglich ist, mit einer Limite von 90% Wiesenfutter in der Ration Milch und Rindfleisch zu produzieren. Der Vorteil ist, dass das

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	Kraftfutter und der Mais gezielt eingesetzt werden müssen. Ist der Anteil von Mais in der Ration zu hoch, muss dementsprechend mit Eiweissfutter ausgeglichen werden, was sich dann wieder in den Sojaimporten niederschlägt. Darum beantragen wir die Erhöhung der Voraussetzung Talgebiet auf 90 Prozent TS, sowie die Streichung des hohen Mais und Zückerrübenanteils, siehe unser Antrag im Anhang 5.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir sind enttäusch über die mageren Vorschläge für den Erhalt von Ressourceneffizienzbeträgen. Wir haben von diesem Instrument eindeutig mehr erwartet. Insbesondere da eine kompetente Strategiegruppe und drei Arbeitsgruppen in den Bereichen Boden, Luft und Wasser an der Ausarbeitung beschäftigt waren. Die drei Massnahmen in den Bereichen Ammoniakreduktion, Bodenschutz und Pestizid-Applikationstechnik erachten wir unausgereift und ungenügend. Wir haben weitere gezielte Fördermassnahmen zur Zielerreichung der UZL insb. in den Bereichen Diesel- und Antibiotikaverbrauch, Phosphorreduktion, Treibhausgase erwartet.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge Beitrag für einheimisches Saatgut	***Der Bund gewährt für ungebeiztes und einheimisches Saatgut Beiträge.***	Die Konzentration im Saatgutmarkt bewirkt ein stetig sinkendes Angebot an einheimischem, standortgerechtem und unbebeiztem Saatgut. Heute werden die Bauern vor vollendete Tatsache gestellt Saatgut zu kaufen, welches in den meisten Fällen im Multipack gegen mehrere Schädlinge gebeizt ist. Dabei hat der Bauer keine Wahlmöglichkeit mehr gemäss dem IP-Ansatz kurativ und nicht präventiv ungebeiztes Saatgut einzukaufen. Aus diesem Grund fordern wir einen finanziellen Beitrag für das teurere standortgerechte Schweizer Saatgut.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74 Abs. 2	a. Schleppschlauch b. Schleppschuh ~~***c. Gülledrill***~~ ~~***d. Tiefe Gülleinjektion***~~	Den Beitrag für die beiden Verfahren Schleppschlauch und Schleppschuh begrüssen wir. Bezüglich des Schleppschlauchs stellt sich die Frage, ob es Restriktionen braucht bei der technischen Ausrüstung der Güllefässer da teilweise Güllefässer mit Schleppschlauch und Breitverteiler ausgerüstet sind. Es ist zu verhindern, dass z.B. aus zeitlichen Gründen der Breitverteiler eingesetzt wird und dafür noch Bundesgelder kassiert werden. Wir beantragen jedoch, auf die beiden Verfahren Gülledrill und tiefe Gülleinjektion zu verzichten. Der Effizienzgewinn durch tiefere N-Verluste ist der ökologischen Auswirkung auf Bodenleben und Bodenstruktur gegenüberzustellen. Gülledrill und Gülleinjektion sind auf einen hoher Zugkraftbedarf, das heisst schwere Maschinen, angewiesen. Strukturschäden und Schädigung der Grasnarbe sind häufig, das Bodenleben und insbesondere die Regenwürmer werden geschädigt. Je nach Böden ist bei der tiefen Gülleinjektion eine Auswaschung eine grosse Gefahr. Aus Klimasicht, und damit das Hauptproblem von Gülledrill und -injektion, sind die die hohen Denitrifikationsverluste nicht akzeptabel. Unter dem Strich ist zwar weniger Ammoniak in der Luft dafür mehr vom klimaschädlichen Lachgas. Fazit: Die Nachteile überwiegen die Vorteile, eine finanzielle Unterstützung mit Bundesgeldern ist nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen beantragen wir den Verzicht auf die beiden Verfahren.
Art. 74 Abs. 3	~~**e.**~~ Die Beiträge werden längstens bis ***2017*** ~~***2019***~~ ausgerichtet.	Mit den Ressourcenprojekten nach AP 2011 ist der Schleppschlauch schon stark gefördert worden. Die Zeitdauer soll verkürzt werden. Anschliessend ist zu überlegen, ob die Massnahme in den ÖLN aufgenommen werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Anschliessend erwarten wir, dass die mit Beiträgen finanzierten Techniken als gute allgemeine Praxis nicht noch mit zusätzlichen Bundesgeldern subventioniert werden müssen. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Massnahmen anschliessend nicht in den ÖLN aufgenommen werden muss.
Art. 78 Abs. 3	***[3] ~~Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.~~*** ***Unangekündigte Stichproben werden jährlich vorgenommen. Erlaubt sind nur Formulierungen, welche nach Anhang xy das ökotoxikologisch beste Profil aufweisen.***	Antrag: Wir stehen dem zunehmenden Glyphosateinsatz in der Schweizer Landwirtschaft sehr kritisch gegenüber und lehnen den Absatz 3 ab. Es ist zu befürchten, dass damit der Glyphosateinsatz mit Hilfe von Steuergeldern weiter steigen wird. Die Zielerreichung Bodenschutz würde mit negativer Bilanz Gewässerschutz torpediert. Darum muss der Glyphosatzeinsatz generell minimiert werden. **Eventualiter I:** Falls das BLW am Vorschlag festhalten wird, erwarten wir die Reduktion der Maximal einzusetzenden Menge auf 1 kg/ha. Die heutige Spritzpraxis im konventionellen Anbau setzt bis über 3.5 kg/ha ein. Nach den gängigen Empfehlungen der Agridea sind jedoch schon eine Aufwandmenge von unter 3 kg/ha genügend bei Kunstwiese und mehrjährigen Kräutern und Gräsern. Mit einem Kilogramm/ha können einjährige Gräser und Kräuter, Ausfallgetreide gut abgetötet werden. Darum beantragen wir als Eventualiter eine Reduktion des Glyphosateinsatzes auf 1 kg pro Hektare und Jahr.Unklar ist, wie diese Aufwandmenge kontrolliert werden kann. In der Praxis wohl gar nicht. **Eventualiter II:** Darum beantragen wir hier jährliche unangekündigte Stichproben des Bundes oder einer dafür spezialisierten Kontrollorganisation. **Eventualiter III:** Je nach Formulierung schwankt die Toxizität der eingesetzten Totalherbizide um einen Faktor 150. Siehe z.B. Mesnage R., Bernay B. & G.E. Seralini; Toxicolo-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
		gy (2012). Darum beantragen wir, dass das BLW eine Liste erstellt, auf welcher die für den Zusatzbeitrag zugelassenen Formulierungen mit Handelsnamen aufgeführt sind.	
Art. 79		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Anschliessend erwarten wir, dass die mit Beiträgen finanzierten Techniken als gute allgemeine Praxis nicht noch mit zusätzlichen Bundesgeldern subventioniert werden müssen.	
Art. 102 Abs. 3		Die Regelung begrüssen wir ausdrücklich.	
Art. 112 Abs. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~*Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.*~~	Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton für 2014 ist nicht akzeptabel und benachteiligt innovative Kantone, welche sich schon früh mit WDZ und darin den neuen Programmen wie LQB auseinandergesetzt haben.	Art. 112
Art. 112 Abs. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, ***spätestens aber auf Januar 2018,*** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung auf Ende 2017. Gerade in Dauerkulturen ist der Pestizideinsatz überdurchschnittlich hoch und belastet die Gewässer stark.	
Anhang 1, Ziff 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Wir begrüssen die Überprüfung der Suisse-Bilanz. Die Begründung, dass darum an der Toleranzen bei N- und P festgehalten werden ist nicht stichhaltig. Die Toleranzen helfen nun schon seit über einem Jahrzehnt mit, dass die Überschussprobleme bei P- und N nicht gelöst werden. Die Toleranz hat sich insb. aus Gewässerschutzgründen nicht bewährt. Bei P führt die Toleranz dazu, dass sich in den schon stark mit P belasteten Böden weiterhin der P-Eintrag erhöht.	
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 6	«(...) dürfen maximal ***75 Prozent*** ~~***90 Prozent***~~ des Phosphorbedarfs ausbringen (...)» (statt 90 Prozent)	Die Böden im Einzugsbereich vieler Mittellandseen sind heute bereits derart grossflächig und massiv mit Phosphor überversorgt, dass vielerorts eine Düngung mit 90 Prozent des theoretischen Bedarfs immer noch viel zu hoch ist. Be-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		triebe, die mit Bodenproben nachweisen können, dass ein Boden mit Phosphor unterversorgt ist, dürfen weiterhin 100 Prozent des Bedarfs ausbringen, sodass eine Verschärfung des Verordnungsentwurfs zumutbar ist.
Anhang 1, 3	Kleinstrukturen sind anrechenbar ***und beitragsberechtigte*** Biodiversitätsförderflächen.	Wir beantragen, dass Kleinstrukturen nicht nur anrechenbar sondern in einer zu definierender Maximalgrösse auch beitragsberechtigt sind. Kleinstrukturen sind eine wichtige Ergänzung zum flächigen Naturschutz (extensive Wiesen und Weiden, Brachen, etc.), brauchen nur wenig Platz – haben jedoch eine grosse Wirkung auf die Biodiversität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wanderkorridore und können das Landschaftsbild prägen.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“ ***Weginfrastrukturen werden angerechnet, wenn sie unbefestigt oder mit einer Kieskofferung von max. 1 m Breite befestigt sind. Breitere Kieswege werden angerechnet, wenn diese über einen begrünten Mittelstreifen von mind. 80 cm Breite verfügen.***	Siehe Begründung zu Art. 12
Anhang 1, Art 6.2	Wachstumsregulatoren werden generell verboten.	Die Wachstumsregulatoren (CCC und CC) sollen generell verboten werden. Wachstumsregulatoren treten im deutschen Pestizidmonitoring von Lebensmitteln regelmässig auf (Untersuchungen aus der Schweiz sind uns nicht bekannt) und stehen an dritter Stelle der am häufigsten in Lebensmitteln gefundenen Pestizide (nach den Bromiden und der Maneb-Gruppe). Bis heute sind die ökotoxikologischen Auswirkungen auf Boden- und Wasserorganismen sowie Säugetiere dieser Wirkstoffe sehr schlecht untersucht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~*Speisekartoffeln*~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)	Blattläuse sind Sekundärschädlinge im Kartoffelbau. Ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen und in letzter Instanz über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen. Werden die Wirkstoffe Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid frei im ÖLN zur Bekämpfung von Blattläusen auf Kartoffeln zuge-lassen, ist das eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3+4	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf Basis von Trichogramme spp: ~~***sämtliche andere Pflanzenschutzmittel***~~	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (Trichogramma spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Artikel 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen.	Wir beantragen, diese Verbesserung gegenüber der heutigen ungenügenden Situation unbedingt beizubehalten. Um eine angemessene ökologische Wirkung zu erzielen, ist es sogar wünschenswert, dass der Streifen mindestens 8 Meter beträgt. Dies könnte, gute Beratung und Umsetzung vorausgesetzt, gleichzeitig dazu beitragen, dass die Fläche von ÖAF-Wiesen mit guter Qualität quantitativ zunehmen wird. Dies wäre auch im Sinne der - nicht erreichten - Zielsetzung von 65'000 ha qualitativ wertvollen ÖAF im Talgebiet. Bei allen Gewässern deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie das Schutzniveau der Wasserqualität verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern ist eine Schwächung des ÖLN hier absolut unangebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bei einigen Gewässern wird die Messung ab Böschungsoberkante beibehalten und somit der Vollzug aufgrund der Inkonsistenz verkompliziert. Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 2, Ziff. 4	Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen ~~***neben Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und***~~ ***mörtellose*** Blockmauern. ~~***Ausgeschlossen sind Betonmauern (konventionelle Betonmauer).***~~	Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen beantragen wir die Streichung der Betonmauern oder Kunststeinen.
Anhang 3, Ziff. 1	[2] Grat- und Hochlagen ~~***mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit***~~, die als bevorzugte Aufenhaltsorte der Wildtiere ~~***Schafe***~~ bekannt sind, dürfen nicht als ~~***Stand-***~~ weide genutzt werden.	Die Gratlagen sind sehr sensible Gebiete und sollten nur von der Wildtierfauna genutzt werden. Gerade durch die Schafbeweidung ergeben sich auf den Gratlagen mehrere Problembereiche: Kotansammlung, erhöhter Krankheitsdruck, offene Grasnarbe und dadurch Erosion und Bodenabtrag durch den Wind. Wir fordern ein generelles Weideverbot auf Grat- und Hochlagen.
Anhang 3, Ziff. 2 Abs. 1 b	b. Die vorhandene Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler ***und regionaler Bedeutung***.	Auch die Biotope regionaler Bedeutung sind einzubeziehen. Der Aufwand ist verhältnismässig und lohnt sich im Zuge der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans.
Anhang 3, Ziff. 3 Höchstbestände für Schafweiden	**Antrag I**: Anhang 3 wird angepasst, eine Diskussionsgrundlage ist unten angefügt.	Anhang 3 regelt den Höchstbesatz für Schafweiden. Diese Tabelle wurde schon seit längerem nicht mehr revidiert. Wir haben grosse Zweifel, dass die Tabelle ihren Sinn und Zweck erfüllt. Die Tabelle ist für die Praktiker schlecht umsetzbar, schlecht lesbar und trägt den botanischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung. Wir schlagen vor, diesen Anhang anders, das heisst übersichtlicher und klarer, zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	***Antrag II**: Der Höchstbesatz bei guten Bedingungen kann um maximal ~~50~~ **30%** erhöht werden.*	gliedern. **Siehe Beilage unten**. Im Weiteren möchten wir festhalten, dass wir mit der Erhöhung des Höchstbesatzes um 50 % bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten nicht einverstanden sind, da viel zu grosszügig. Wir schlagen hier eine Erhöhung um maximal 30% vor.
Anhang 3, Ziffer 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden**	Die Mehrheit der Schafalpen, welche als ständige Behirtung angemeldet und akzeptiert sind, erfüllen die Bedingungen zurzeit nicht. Die Anstellung eines Hirtes/einer Hirtin berechtig noch nicht zum erhöhten Ansatz. Die Behirtung muss professionell durchgeführt und die Herden ständig begleitet werden. Um den Hirtenberuf aufzuwerten und attraktiv zu machen, ist deshalb ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 A 9.	Zusatz: **Kunststoffweidenetze dürfen nur auf behirteten Alpen eingesetzt werden.**	Es kommt immer wieder vor, dass Netze nicht rechtzeitig entfernt oder auch zusammengerollt im Gelände gelagert werden. Dies ist eine Gefahr für Wildtiere. Netze sollen deshalb nur eingesetzt werden dürfen, wenn ein Hirt anwesend ist, der die Netze kontrollieren und wegräumen kann.
Anhang 3, Ziffer 4 B 8.	Für Kunst**st**offweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ **4** Buchstabe A Ziffer 9	Kunststoffweidenetze und nicht Kunststoffweidenetze. Es wird auf Ziffer 3 anstatt 4 verwiesen.
Anhang 3, Ziffer 4 B	Neu: **Auf Umtriebsweiden mit Herdenschutz ab 30 NS muss ein Hirt angestellt werden, der ständig auf der Alp anwesend ist. Auf Umtriebsweiden ohne Herdenschutz gilt dies ab 50 NS.**	Um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, ist es sinnvoll die Weidesysteme nach Grösse abzustufen. Ab einer kritischen Grenze sind Umtriebsweiden so gross, dass sie schlussendlich einer Standweide gleichkommen. Umtriebsweiden ohne Hirt sollen deshalb auf eine bestimmte Höhe der NS beschränkt werden. Mit Herdenschutz ist diese

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Grenze tiefer anzusetzen als ohne.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: ***Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.***	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Ziff. 1.5 Hecken, Feld- und Ufergehölz	4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusiv Krautsaum mindstens ~~***2***~~ ***4*** m.	Eine Hecke mit 2 Meter Breite ist in vielen Fällen im ökologischen Wert beschränkt. Wir beantragen die Erhöhung auf vier Meter.
Anhang 4, Ziff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Abs. 1 Pufferstreifen ist zu streichen, dafür ist die Qualitätsstufe II als I aufzunehmen. Eventualiter: Die Krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. ***Ein Schnitttermin gemäss extensiven Wiesen ist einzuhalten. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass wie ursprünglich vorgesehen, der Uferbereich in zwei Qualitätsstufen umgesetzt wird und der Pufferstreifen als Qualitätsstufe I gestrichen wird. **Antrag I Eventualiter**: Falls am vorgeschlagenen Konzept festgehalten wird, beantragen wir eine Aufnahme Bestimmung Schnitttermin. **Antrag II**: Wir beantragen die Aufnahme von Präzisierungen in den Anhang. Insbesondere der Ausbreitung von invasiven Neophyten muss ein genügend grosse Aufmerksamkeit ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stehen zu lassen. Qualitätsstufe I~~I~~ 1 die Vegetation ***ist einheimisch, standortgerecht und*** besteht aus einem Mosaik aus Wiesen , Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen, ***Röhricht, Schilf*** und einzelnen vegetationslosen Stellen. ~~***2 Mindestens 25 Prozent der Länge des Uferbereichs ist bestockt.***~~ ***Qualitätsstufe II:*** ***Grundlage wie Qualitätsstufe II, zusätzlich sind die Gewässersohlen nicht abgedichtet und mit der Umgebung vernetzt (keine Betonschalen, etc.)***	schenkt werden. **Antrag III**: Wir stellen den Sinn einer Mindestangabe Bestockung in Frage und beantragen die Streichung. In erster Linie ist der Uferbereich als Mosaik auszugestalten. Der Gehölzanteil ist je nach Standort zu definieren. Regionale Besonderheiten sind dabei zwingend zu berücksichtigen. So soll z.B. bei der Schaffung des Mosaiks darauf geachtet werden, dass die im Gebiet vorkommende Haselmaus in ihrem bisherigen Aktivitätsradius nicht beeinträchtigt wird - es braucht hier mehr Gehölz - oder die Libellenförderung steht im Vordergrund - dann braucht es wenig Gehölz.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	1.12, Qualitätsstufe I 4: Liegt die Baumdichte vor dem 1.1.2014 über den in Absatz 4 definierten Dichtewerten, so werden die Beiträge nur für die Anzahl der der Dichteanforderung entsprechenden Bäume entrichtet. 6: Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei **30 cm lange** verholze ~~***Leit***~~Äste auf. Qualitätsstufe II: 6 Mindestens **1/3** der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Wir begrüssen die Harmonisierung der Dichteanforderungen. Der Vorschlag BLW könnte in der Praxis dazuführen, dass Bäume gefällt werden, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang nicht vergütet wird. Mit Leitast stellt sich die Frage, was ein Leitast ist, was wiederum Präzisiert werden müsste. Zudem werden mit dieser Definition manche Erziehungsformen ausgeschlossen. Wenn eine solche Präzisierung nötig ist, schlagen wir vor, die Länge der verholzten Äste als zu erfüllendes Mass anzugeben. Einen Schwellenwert von 50% erachten wir als zu hoch. Mit der Schaffung von Strukturen und der Zurechnungsfläche werden auch bei jungen Baumbeständen bereits Biodiversitätsleistungen erbracht. Der Schwellenwert von 1/3 hat sich

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		im Kanton St. Gallen bewährt. Die Regelungen zur extensiven Wiese im Unternutzen von Hochstamm-Feldobstbäumen sind unbefriedigend. Die Kombination von Hochstammobstbäumen und einer extensiv genutzten Wiese im Unternutzen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bestimmungen wurde festgestellt, dass zu dieser Frage wenig wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sind. Forschungsbedarf sehen wir unter anderem bezüglich: Nützlingsförderung, Pflanzenschutzmittelapplikation und extensive Wiesen, Pflanzdichten und deren Auswirkungen auf die Qualität von extensiven Wiesen, praxistaugliche Bewirtschaftungsverfahren mit extensiven Wiesen im Unternutzen etc. Wir beantragen deshalb die Aufgleisung eines Forschungsauftrages des Bundes zu diesem Thema.
Anhang 5	Abs. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (…), Ganzpflanzenmais (…), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot /Maiskolbensilage ohne Lischenblätter (…) nur für die Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet, Futterrüben, ***~~Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel~~*** (…), ***~~Rübenblätter, Chicorée-Wurzel, Kartoffel,~~*** ***~~Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung,~~*** ***~~Biertreber~~***, verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Die vorgeschlagene Definition Grundfutter ist nicht zielführend und ist zu reduzieren.
Anhang 7, Ziff. 1.2 Hangbeitrag		Wir bedauern es, dass die dritte Hangneigungsstufe erst ab 2017 eingeführt werden kann. Wir fragen uns, warum das nicht früher möglich ist.
Anhang 7, Ziffer 1.6	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ***~~und~~*** **oder** Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnah-	Siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a: Die und-Formulierung ist verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Sömmerungsbeitrag	me	Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden Systeme erhalten unabhängig voneinander CHF 400.- pro NST und Jahr.
Anhang 7, Ziffer 1.6 Sömmerungsbeitrag	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen***~~ 400 Fr. **e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.** a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.** e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten (s. Anhagn 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. Eventualiter: Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als die Umtriebsweide. Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7, Ziff. 2.1 VS Basisbeitrag	Der Basisbeitrag beträgt ~~***900***~~ ***600*** Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, oder d, bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~***450***~~ ***300*** Franken pro Hektare	Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt in der vorgeschlagenen Höhe jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Es bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion oder geht darüber hinaus und ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente. Damit und mit der gleichzeitigen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	und Jahr.	Abschaffung der Bezugsobergrenzen Einkommen und Vermögen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir beantragen darum eine massvolle Reduktion des Basisbeitrages um 300.- auf 600 Franken sowie die entsprechende Anpassung für Dauergrünflächen auf 300 Franken. Im Gegenzug beantragen wir diverse Erhöhungen, insb. höhere Beiträge für BFF-Tal und übrige LN Bio, Ausweitung Extensoflächen auf Obst und Kartoffel sowie eine Erhöhung der Graslandbasierten Produktion.
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	Erhöhung der Beiträge 3.1, 1.-4. 1.d. Bergzone III und IV ~~***450***~~ ***600***	Mit den vom BLW vorgeschlagenen Beitragsansätze erhalten BFF-Flächen pro Hektare um bis zu 670.- (extensive Wiese Tal) weniger Beiträge als heute. Damit sind wir nicht einverstanden. Wie damit die angestrebte Qualität im Talgebiet erreicht werden kann, ist uns schleierhaft. 1.d. Es ist nicht zielführend, dass in der Bergzone III und VI der Beitrag extensive Wiese gleich hoch ist wie wenig intensiv genutzte Wiese. Wir beantragen eine Erhöhung der Beitrage extensive Wiese:
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	6. Buntbrache 7. Rotationsbrache 8. Ackerschonstreifen 9. Saum auf Ackerfläche	Wir begrüssen die Ansätze.
Anhang 7, Ziff. 4 LQB	Pro Hektare LN ***und pro Hektare Betriebsfläche bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich*** von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen.	Mit der neu vorgeschlagenen Definition Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich sind wir nur einverstanden, wenn daraus keine materielle schlechterstellung entsteht. Darum darf und kann hier nicht nur die LN massgebend sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 7, Ziff. 5.1 Biolandbau	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~***200***~~ ***400 Fr.***	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~***200***~~ ***400*** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes pro Jahr.	
Anhang 9, ChemRRV	Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen	Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 9		Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich von 6 km ist viel nicht übersteigen.

Beilage Stellungnahme Greenpeace, Antrag zu Anhang 3 SöBV

Anhang 3 DZV

3 Höchstbesatz für Schafweiden in Abhängigkeit von der Höhenstufe sowie Weidetyp und Weidesystem*

Höhenstufe	Fettweiden				Magerweiden			
	Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang		Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang	
	Anzahl Schaf [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schaf 2*	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]
Tiefland und unteres Berggebiet (kollin und untermontan)	**8-10**	0.7-0.9	**5-7**	0.4-0.6	**4-6**	0.3-0.5	**3-4**	0.3

Oberes Berggebiet (obermontan)	**5-8**	0.4-0.7	**3-5**	0.3-0.4	**3-5**	0.3-0.4	**2-4**	0.2-0.3
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	**4-5**	0.3-0.5	**3-4**	0.3	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) =natürliche Waldgrenze	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2**	0.2
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich Waldfrei	**1-2**	0.1-0.2	**1**	0.1	**1**	0.1	**0.5**	0.08

Der Höchstbesatz bezieht sich vom Futterertrag und von der Nutzung her auf mittlere Standorte. Bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten kann der Höchstbesatz bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide um maximal ***30*** Prozent erhöht werden. Wird eine Erhöhung geltend gemacht, ist deren Berechtigung über eine von Fachleuten vorgenommene Schätzung des Ertragspotenzials und eine Abklärung der Flächeneignung nachzuweisen.

Fussnote:
[1] Angaben pro ha. Bei ungünstigen Standorten (steile, schattige, nasse oder trockene Lagen) sindgrundsätzlich die tieferen Werte massgebend.

[2] Angaben pro ha. Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE

* Höhenstufen und Weidetypen (Fett- und Magerweiden) siehe: Dietl, W. und Jorquera, M.; 2003:Wiesen- und Alpenpflanzen, Seiten 36ff.

Anhang 3a

Höhenstufen

Bezeichnung	**Höhenbereich in verschiedenen Klimagebieten (in Meter über Meer)**		
	Alpen-Nordseite	*Zentralalpen*	*Südalpen*
Tiefland (kollin)	bis 600	bis 800	bis 900
Unteres Berggebiet (untermontan)	600-900	800-1100	900-1200

Oberes Berggebiet (obermontan)	900-1200	1100-1400	1200-1600
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	1200-1500	1400-1800	1600-1800
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) = natürliche Waldgrenze	1500-1800	1800-2200	1800-2000
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich waldfrei	1800-2500	2200-2800	2000-2500

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. ***Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.***	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ernährungsphysiologische und gesundheitliche Aspekte im Verzehr berücksichtigt werden müssen. So sollen im Grundsatz Kulturen für den direkten Verzehr höher gewichtet und damit gefördert werden, als Kulturen für die tierische Verwendung. Wir zitieren aus dem Ernährungsbericht des Bundes 2012, S. 27: „Bei einer Diskussion über Gesundheitsförderung und nachhaltige Entwicklung können die Nahrungsmittelproduktion und das Ernährungsverhalten nicht ausgeklammert werden. Als nachhaltiges Nahrungsmittelsystem gilt ein System, in dem sichere und gesunde Nahrungsmittel produziert werden mit positiven sozialen Auswirkungen und geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln belastet die Umwelt hinsichtlich benötigter Landfläche, Energie- und Wasserverbrauch sowie Ausstoss von Treibhausgasen bedeutend weniger, als dies bei der Produktion von Fleisch der Fall ist.“

Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weitere Massnahme für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Erstens sind weitere Intensivierungsanreize zu vermeiden, zweitens soll der Bund mit Konsumlenkungsmassnahmen dafür sorgen, dass die Ernährungsgewohnheit der Schweizer den Fleischkonsum reduziert statt weiter steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	c. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~***1‘700***~~ ***1‘000*** Ab Januar 2015: ~~***1‘500***~~ ***800***	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist diese Industrieförderung nicht mehr zeitgemäss.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~***b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;***~~ ~~***c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52***~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: ***f. Flächen mit Kleinstrukturen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.*** ***g. Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;***	**Antrag I**: Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. **Antrag II**: Wir fordern die Aufnahme von Kleinstrukturen in die LBV. Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu for-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen. Siehe auch unser Antrag zu Art. 52 DZV
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. ***„unbefestigte Wege, Kieswege bis zu einer Breite von 1 m oder mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 23 Abs. 3 und 4	[3] Hecken, Ufer- und Feldgehölze ~~***können***~~ ***haben*** ~~***einen vorgelagerten Pufferstreifen haben.***~~ [4] Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein (…): a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~***500***~~ ***800*** m^2 b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ~~***8***~~ ***12*** m;	Absatz 3: Wir beantragen neben dem Ersatz des Begriffes Krautsaum durch Pufferstreifen die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ein Pufferstreifen (d.h. keine Düngung und Pestizide) ist zwingend um Hecken. Die Kann-Formulierung lehnen wir konsequent ab. Die ChemRRV fordert in Anhang 2.5 und 2.6 einen Puffer von 3 m neben Hecken - die neue Regelung widerspricht so auch der ChemRRV. Absatz 4: Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass gerade im Talgebiet Hecken verkleinert werden. Das kann nicht der Sinn und Zweck dieser Anpassung sein. Grundsätzlich fordern wir hier möglichst hohe Höchstwerte, da auch grosse Hecken hohe Biodiversitäts-Werte aufweisen. Es gibt aus ökologischer Sicht keinen Grund, diese Flächen zu begrenzen. Dazu kommt, dass die neue Regelung nicht kongruent ist mit der Waldverordnung Art. 1. Mit dem Vorschlag werden die

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		kantonalen Regelungen je nach Fall weniger strikt ausgelegt als die Bundesvariante für Hecken, Ufer- und Feldgehölze. Darum beantragen wir auf die Änderung zu verzichten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung und des Kulturlandschutzes gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. ***Begründete Ausnahmen können aufgrund der besondere standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.***	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte ***Kulturland*** ~~***landwirtschaftliche Nutzfläche***~~ und die Produktionsmöglichkeiten ***in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft*** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft zufällige Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur***- und Landschafts- und Biodiversitätsförder***massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ***sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht widersprechen.***	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	***grundsätzlich unbefestigte*** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, ***die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,***der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	***g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes***.	
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern ***und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen*** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können. Im Weiteren soll es grundsätzlich sichergestellt sein, dass auch AG's von kleinen Weinbauern, die als einzelne nicht als Landwirtschaftsbetriebe gelten, von Wiederinstandstellungen profitieren können (AG's sind im Wallis häufig). Die PWI werden damit auch für die Instandhaltung von unbefestigten Wegen interessant (gemäss Antrag zum Art. 14 Abs. 1b!).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs 1 e (neu)	***e. Massnahmen zur Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrünten Mittelstreifen***	
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~ Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen***, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2		Der Wertschöpfungsverlust von 12 Mio. Franken im Getreideanbau durch Senkung des Referenzpreises ist unschön. Trotzdem begrüssen wir die Senkung des Referenzpreises. In den letzten Jahren wurden immer wieder hochintensiv produziertes Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert. Das ist ineffizient und beeinträchtigt die Ressourcen durch den unnötigen Pestizid und Düngeeinsatz.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir sind gegen Kalorienziele ablehnend eingestellt, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Werden dann noch zusätzlich mit Steuergelder der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmittel forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Wir verstehen unter der Qualitätsstrategie keine Exportinitiative für Schweizer Lebensmittel. Die Qualitätsstrategie soll erstens die Produktion ökologischer gestalten und damit den Wertschöpfungsanteil in der Produktion für Schweizer Lebensmittel erhöhen. Wir sind darum mit den Verordnungsänderungen nicht einverstanden. Wir erwarten unter Absatzförderung die Förderung des Absatzes von ökologisch produzierten Lebensmitteln in der Schweiz und nicht für den Export. **Wir lehnen darum die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung im Bereich der Exportinitiative ab.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 1 Abs. 2 Bst. b. und c.	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 12	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 14 Abs. 2	streichen	Siehe allgemeine Begründung

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der Erhöhung der Bestände Mastpoulets nicht einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2		Wir sind mit der vereinheitlichung der Mastpouletkategorien, mit der Folge höherer Bestände und grösserer Neubauten nicht einverstanden.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Verordnung! Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

KAG freiland
für Kuh, Schwein, Huhn & Co.

0802 KAGfreiland KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co.: 13.6.1

Anhörung zu den Verordnungen AP 2014-2017:
Stellungnahme von KAGfreiland

St. Gallen, 13. Juni 2013

Einleitung

Als Nutztierschutz-Organisation steht für KAGfreiland bei der Agrarpolitik 2014-2017 die Verbesserung des Tierwohls im Vordergrund. Dazu gehören aus Sicht von KAGfreiland eine der Tierart entsprechende Sozialstruktur, eine verhaltensgerechte Stalleinrichtung, regelmässiger Auslauf ins Freie oder auf eine Weide, kurze Transporte sowie die Unversehrtheit der Tiere und Wahrung der Tierwürde.

Die Agrarpolitik soll im Rahmen einer Qualitätsstrategie auf ein «Freilandhaltungsland Schweiz» abzielen. Die unter der Leitung von KAGfreiland und mit grosser Unterstützung des BLW durchgeführte «Studie Tierwohl» belegte schon im Jahr 2002, dass Freilandhaltung einen grossen volkswirtschaftlichen Nutzen bringt. Die Zahlungsbereitschaft der Schweizer Bevölkerung für Produkte aus tiergerechter Haltung ist sehr hoch, weil Nutztiere im Freiland zum Bild gehören, das sich die Bevölkerung von bäuerlicher Landwirtschaft macht. Der Bund entspricht dem Wunsch der Bevölkerung, wenn er die zur Verfügung stehenden Steuergelder gezielt für die Förderung des Tierwohls und insbesondere der Freilandhaltung einsetzt.

In den Verordnungs-Entwürfen zur Agrarpolitik 2014-2017, insbesondere bei der Direktzahlungsverordnung und der Höchstbestandesverordnung, sieht KAGfreiland eine Reihe von Defiziten, aber auch Chancen in Bezug auf die Förderung des Tierwohls. Sie finden unsere Forderungen und Begründungen in der nachfolgenden Stellungnahme.

Darüber hinaus unterstützt KAGfreiland die Stellungnahmen des Schweizer Tierschutz STS sowie der Agrarallianz in sämtlichen Punkten.

Direktzahlungsverordnung

Art. 71 und 72: BTS und RAUS

Forderung 1: *KAGfreiland fordert ergänzende Beiträge für behornte Tiere der Rinder- und Ziegengattung. Diese Beiträge entschädigen den zeitlichen Mehraufwand in der Betreuung von behornten Tieren und die Investitionskosten für den grösseren Raumbedarf bei Stallbauten. Man kann die Zusatzbeiträge auch zur Versicherung jener Verletzungsrisiken für Mensch und Tier verwenden, die der Behornung zuzuschreiben sind.*

Begründung: Die Unversehrtheit der Nutztiere ist ein ethisches Grundanliegen, das in der Bevölkerung tief verwurzelt ist. Die Aussage gilt auch für die grosse Mehrheit der Nutztierhalter.

KAGfreiland | Engelgasse 12A | 9001 St.Gallen | Tel 071 222 18 18 | Fax 071 223 13 37 | info@kagfreiland.ch | PC 80-20500-5

Die Kuh ist Paradebeispiel in dieser Problematik. Nach Schätzungen tragen bis zu 90% der Schweizer Milchkühe keine Hörner mehr. Das ist Ausdruck dafür, dass sich die Mehrheit der Milchproduzenten dem wirtschaftlichen Wachstums- und Kostendruck beugt oder beugen muss.

Das Enthornen stellt keine Notwendigkeit dar, sondern ist ein Kompromiss auf Kosten der Tierwürde. Für die Landwirtschaft bedeutet der Eingriff ein latentes Imageproblem. In der Werbung für Milch wird die Problematik zu übertünchen versucht. Die Werbekuh Lovely ist behornt.

Gegen den Trend halten zahlreiche Produzenten an der Haltung behornter Kühe fest. Dies gelingt auch in Laufställen, Beispiele belegen es. Allerdings genügen die vom Bund vorgeschriebenen Minimalmasse für Laufställe diesbezüglich nicht – es bedarf baulicher Anpassungen und intensiveren Managements. Behornte Tiere sind zudem schwieriger zu verkaufen.

Zur Förderung behornter Rinder und Ziegen fordert KAGfreiland daher als finanziellen Ausgleich und Anreiz Zuschläge bei BTS- und RAUS-Beiträgen für horntragende Rinder und Ziegen. Wobei für **BTS eine doppelt so hohe Entschädigung gelten soll** wie für RAUS, um die zusätzlichen Investitionen und den höheren Betreuungsaufwand im Laufstall zu abzugelten. Ein Zuschlag für RAUS ist gerechtfertigt, um die etwas höhere Verletzungsgefahr und die geringeren Marktchancen behornter Tiere auszugleichen.

KAGfreiland schlägt jährlich 300 CHF je GVE behornte Tiere vor. Dabei sollen 200 CHF für BTS und 100 CHF für RAUS entrichtet werden.

In Bezug auf die Finanzierung gehen wir von der Annahme aus, dass für 100‘000 GVE, für welche der Zuschlag geltend gemacht wird, ein Zusatzaufwand von 30 Mio CHF entsteht. Wir schlagen vor, den Zusatzaufwand über die Beibehaltung der Abstufung auf allen Direktzahlungen und die Verminderung der Mittel für die Übergangsbeiträge gegen zu finanzieren.

Forderung 2: *KAGfreiland fordert eine Erhöhung der BTS- und RAUS-Beiträge überall dort, wo die Beteiligungsraten das angestrebte Ziel von 80% klar verfehlen.*

Begründung: KAGfreiland fordert eine Erhöhung der Beiträge dort, wo das Anreizsystem des Bundes das gesetzte Ziel nicht erreicht hat, wo also die Beteiligungsraten die angestrebten 80% klar verfehlen. Diese Defizite gilt es durch deutliche Beitrags¬erhöhungen zu verringern. Das betrifft insbesondere Mastvieh, Ziegen, Pferde und Kaninchen: Hier sind höhere Beiträge dringend nötig, da es sich um ausgesprochene Bewegungstiere handelt. Ebenso dringend sind deutlich höhere RAUS-Beiträge für Mastgeflügel, da die Beteiligungsrate hier mit rund 10% äusserst gering ist.

Forderung 3: *KAGfreiland unterstützt die Einführung neuer Beiträge für graslandbasierte Weidehaltung von Wiederkäuern in vergleichbarer Höhe wie die anderen RAUS-Förderbeiträge für einzelne Tier-Kategorien.*

Begründung: Diese Förderprogramme sollen die Abschaffung der Tierbeiträge teilweise kompensieren. Zudem schaffen sie Anreiz, den Einsatz von Kraftfutter, das importiert werden muss, zu

reduzieren. Die graslandbasierte Fütterung entspricht den Gegebenheiten des Alpenlandes Schweiz und ermöglicht die ökologische Nutzung von nicht ackerfähigem Gebiet. Dafür soll so weit als möglich auf den Import von Soja und Getreide aus entlegenen Ländern verzichtet werden, insbesondere aus Ländern die Urwald-Raubbau tolerieren. Solange graslandbasierte Fütterung gegenüber dem Einsatz von Kraftfutter mit wirtschaftlichen Einbussen verbunden ist, sollen Direktzahlungen diesen Fehlanreiz kompensieren.

Forderung 4: *KAGfreiland fordert zusätzliche Förderbeiträge im Rahmen von BTS- und RAUS für innovative Ansätze zur Verbesserung des Tierwohls.*

Begründung: Im Rahmen der BTS- und RAUS-Programme plädiert KAGfreiland für die Förderung der Ebermast sowie von Zweinutzungsrassen (vor allem bei Geflügel sowie Rindvieh). Ebenso unterstützt KAGfreiland die Einführung von Förderbeiträgen für extensive Weidesysteme, die auf den Einsatz von Kraftfutter weitgehend oder ganz verzichten.

Zur Finanzierung der Forderungen von KAGfreiland:

Zur Zeit werden rund 8% der 2,8 Mrd. Direktzahlungen in die Förderung des Tierwohls investiert. Insgesamt ist daher eine Umverteilung der Direktzahlungen anzustreben, die eine Erhöhung der Tierwohl-Beiträge erlaubt. Das Ziel muss letztlich sein, das Wohlergehen der Nutztiere gemäss dem Willen der Bevölkerung weiter zu steigern.

Wir rechnen, dass unsere Forderungen im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf des Bundes insgesamt einen Mehrbedarf von 150 bis 200 Millionen Franken für den Tierwohl-Bereich ausmachen. Die Mittel dazu sollen durch Beibehaltung der Abstufung auf allen Direktzahlungen sowie aus dem Bereich der Übergangsbeiträge gegenfinanziert werden.

Höchstbestandesverordnung

Art. 2f: Höchstbestände

Forderung 5: *KAGfreiland lehnt den Vorschlag entschieden ab, den zulässigen Höchstbestand bei Mastpoulets einheitlich auf 27'000 Tiere anzuheben.*

Begründung: Aus Tierschutz-Sicht sind noch höhere Bestände klar abzulehnen. Einer der Hauptgründe ist die mit zunehmender Tierzahl immer schwierigere Einzeltier-Kontrolle. Als Folge davon werden kranke, schwache oder verletzte Tiere nicht entdeckt und verenden qualvoll. Unnötiges Tierleid zu vermeiden ist aber ein klares Ziel der Schweizer Tierschutzgesetzgebung.
Eine Erhöhung der Höchstbestände wäre zudem ein völlig falsches Signal in Richtung eines Ausbaus von Massentierhaltungen. Dies widerspricht klar dem Willen der Bevölkerung und der von Bund und Vermarktern propagierten «Qualitätsstrategie». Ziel der CH-Landwirtschaft muss

es sein, sich deutlich vom Ausland zu differenzieren. «Klein, aber fein» statt «möglichst viel und je billiger desto besser» muss das Motto der einheimischen Landwirtschaftspolitik lauten. Denn aufgrund der hiesigen Bedingungen sind wir gegenüber ausländischen Tierfabriken nicht konkurrenzfähig – auch nicht mit 27'000 Mastpoulets pro Bestand.

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen

Art. 3: Standardarbeitskraft

KAGfreiland ist einverstanden damit, dass der Bundesrat den Entscheid bezüglich SAK zurückstellt, bis die Analyse zur Berechnung des Arbeitsaufwandes gemäss Postulat Leo Müller vorliegt. Die standardisierte Beurteilung der Arbeitsleistung auf einem Betrieb muss der Realität besser entsprechen als dies aktuell der Fall ist. Die geltenden Faktoren führen zu grossen Abweichungen und benachteiligen wertschöpfungsintensive Betriebe, was den Zielen der Agrarpolitik widerspricht. Zudem ist die Definition der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes jetzt weiter gefasst als die reine Produktion. Insbesondere gehören Produkteverarbeitung und Vermarktung dazu, ebenso die Leistungen für Umwelt und Tierwohl.

Kontakt:
Herbert Karch
Geschäftsleiter ad interim
herbert.karch@kagfreiland.ch
DW Tel. 071 223 76 11

Cercl Air

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria
Swiss society of air protection officers

Cercl'Air – c/o Amt für Umwelt
Route de la Fonderie 2, 1701 Freiburg

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0803 CerclAir Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute: 07.06.13

Freiburg, 7. Juni 2013

Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-2017
Stellungnahme im Rahmen der Anhörung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Schweizerischer Fachverband der Lufthygienefachleute befassen wir uns schon seit längerer Zeit mit den ökologischen Auswirkungen der Landwirtschaft im Bereich der Luftreinhaltung. Es ist uns deshalb ein wichtiges Anliegen, zu den Ausführungsbestimmungen zur neuen Agrarpolitik unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung Stellung zu nehmen.

Allgemeine Bemerkungen

In dem im Jahr 2008 vom BAFU und vom BLW veröffentlichten Bericht „Umweltziele Landwirtschaft" (UZL) wurden für den Bereich der Luftreinhaltung aus den umweltrechtlichen Grundlagen zwei Emissionsziele abgeleitet: für die Ammoniakemissionen maximal 25'000 t Stickstoff pro Jahr, und für die Dieselrussemissionen maximal 100 t pro Jahr. Im Bericht „Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes" vom 11. September 2009 hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik darzulegen sei, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten UZL im Bereich Luftreinhaltung erreicht werden sollen; ausserdem sollten Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht werden.

Leider wurde diesem Beschluss in der im März abgeschlossenen Revision des Landwirtschaftsgesetzes nur teilweise Rechnung getragen. Nach unserer Auffassung besteht jedoch Spielraum, im Verordnungsrecht gewisse Bestimmungen aufzunehmen, welche zur Reduktion der Ammoniak- und Russemissionen beitragen können.

Bemerkungen zur Revision des Direktzahlungsverordnung (DZV)

Neu im Direktzahlungssystem sind die **Ressourceneffizienzbeiträge** (Art. 76 LwG). Sie ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a, welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Pro-

grammen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des ganzen Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.

Gemäss den UZL ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären. Auf Grund dieser Argumentation wäre es naheliegend, Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte zu gewähren, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.

Wir stellen deshalb folgende Anträge zur Ergänzung der DZV:

- Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung vorgesehen werden.
- Ressourceneffizienzbeiträge sollen bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter gewährt werden.

Bemerkungen zur Revision des Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Im Jahr 2011 wurden in der vom BAFU und dem BLW veröffentlichten Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ insbesondere die Anforderungen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen konkretisiert. Für die Umsetzung der Massnahmen ist es von zentraler Bedeutung, dass diese in alle Neubau- und Umbauvorhaben integriert werden. Im Gegensatz zur Situation bei nachträglichen Anpassungen (Sanierungen) ist die emissionsmindernde Konzeption und Ausrüstung von Neubauten nämlich mit keinen oder nur geringen Zusatzkosten verbunden.

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d des LwG stellt den Grundsatz auf, dass der Bund Investitionskredite unter anderem gewährt, um „zur Verwirklichung ökologischer … Ziele beizutragen“. Um sicherzustellen, dass bei der Ausschüttung dieser Beiträge für Stallbauten die Anforderungen der Vollzugshilfe auch eingehalten werden, kann sich der Bund auf den bestehenden Artikel 26 der SVV stützen: „Das Bundesamt überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht“. Eine Präzisierung der Pflicht für den Bauherrn und die Kantone, bei Bauvorhaben die Vollzugshilfe zu beachten, wäre in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. der SVV jedoch zu begrüssen. Ohne spezielle Erwähnung dieser Pflicht müsste sich das BLW ausschliesslich auf Artikel 25 Absatz 3 abstützen, um sicherzustellen, dass in den Unterlagen zum Beitragsgesuch nachgewiesen wird, dass die nötigen emissionsbegrenzenden Massnahmen im Bauvorhaben integriert wurden und damit dem Umweltrecht des Bundes nachgekommen wird.

Wir stellen folgenden Antrag zur Ergänzung der SVV:

Die SVV soll in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. die Pflicht festlegen, bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ nachzuweisen.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Dr. Hans Gygax
Präsident Cercl'Air

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Eidgenössische Kommission für Lufthygiene EKL
Commission fédérale de l'hygiène de l'air CFHA
Commissione federale per l'igiene dell'aria CFIA
Cumissiun federala per l'igiena da l'aria CFIA
Swiss Expert Commission for Air Hygiene SECA

Bundesamt für Landwirtschaft
Verordnungspaket AP 14-17
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0804 EKL Eidgenössische Kommission für Lufthygiene: 20.6.13

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Basel, 14. Juni 2013

Anhörung Verordnungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Als beratendes Organ des Bundesrates hat die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) anlässlich von rund 25 Jahren Luftreinhaltungspolitik auf der Basis des Umweltschutzgesetzes (USG, in Kraft seit 1.1.1985) in einem Bericht[1] eine Gesamtschau vorgenommen. Sie hat hierbei festgestellt, dass ein verstärkter Einbezug der Anforderungen der Luftreinhaltung in benachbarten Strategien, Konzepten und Politikbereichen notwendig ist. Dazu gehört auch die Agrarpolitik. Wir erlauben uns deshalb, zu den Ausführungsbestimmungen zur neuen Agrarpolitik unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung Stellung zu nehmen.

Generelle Bemerkungen

In dem im Jahr 2008 vom BAFU und vom BLW veröffentlichten Bericht „Umweltziele Landwirtschaft" (UZL) wurden für den Bereich der Luftreinhaltung aus den umweltrechtlichen Grundlagen zwei Emissionsziele abgeleitet: für die Ammoniakemissionen maximal 25'000 t Stickstoff pro Jahr, und für die Dieselrussemissionen maximal 100 t pro Jahr. Im Bericht „Konzept betreffend lufthygienische Massnahmen des Bundes" vom 11. September 2009 hat der Bundesrat beschlossen, dass bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik darzulegen sei, wie die vom BAFU und BLW gemeinsam erarbeiteten UZL im Bereich Luft

[1] Eidgenössische Kommission für Lufthygiene (EKL) 2010, 25 Jahre Luftreinhaltung auf der Basis des Umweltschutzgesetzes. Thesen und Empfehlungen. Bern.

Sekretariat EKL
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Luftreinhaltung und Chemikalien
CH 3003 Bern
Telefon: +41 31 322 47 51 Telefax : +41 31 324 01 37

reinhaltung erreicht werden sollen; ausserdem sollten Zwischenziele für substanzielle Verminderungen der Luftschadstoffemissionen festgelegt und entsprechende Massnahmen verwirklicht werden.

Leider wurde diesem Beschluss in der im März abgeschlossenen Revision des Landwirtschaftsgesetzes nur teilweise Rechnung getragen. Nach unserer Auffassung besteht jedoch Spielraum, im Verordnungsrecht gewisse Bestimmungen aufzunehmen, welche zur Reduktion der Ammoniak- und Russemissionen beitragen können.

Bemerkungen zur Revision des Direktzahlungsverordnung (DZV)

Neu im Direktzahlungssystem sind die *Ressourceneffizienzbeiträge* (Art. 76 LwG). Sie ergänzen die Beiträge gemäss Artikel 77a, welcher in vielen Kantonen genutzt wird, um im Rahmen von Programmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen Massnahmen zu finanzieren. Im Gegensatz zu den kantonalen Programmen sieht die DZV zur Begrenzung der Ammoniakemissionen jedoch ausschliesslich emissionsmindernde Ausbringverfahren vor, obwohl die Emissionen entlang des ganzen Stickstoffflusses vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis zur Ausbringung anfallen. Besonders zur Anpassung von bestehenden Anlagen wären Beiträge aber wichtig, um einen Anreiz zur Verminderung der Emissionen zu schaffen.

Ein wichtiges Instrument zur Kontrolle der Stickstoffverluste ist die Nährstoffbilanz (Anhang 1 DZV, Ziffer 2). Aus der Praxis der vollziehenden Landwirtschaftsbehörden ist bekannt, dass der „Fehlerbereich" von +10% gemäss Absatz 7 von Ziffer 2.1 zur Tierzahlmaximierung genutzt wird und deshalb zu übermässigen Verlusten in Luft und Wasser beiträgt. Es drängt sich deshalb auf, diesen „Fehlerbereich" abzuschaffen. Die Betriebe sollten verpflichtet werden, zumindest im Mittel über mehrere Jahre eine ausgeglichene Stickstoffbilanz nachzuweisen, damit zukünftig systematische Überschreitungen verhindert werden.

Gemäss den UZL ist die Landwirtschaft auch stark gefordert bei der Begrenzung der Russemissionen. Obwohl heute Traktoren mit geschlossenem Partikelfilter auf dem Markt sind, hat es der Bundesrat auf Grund der finanziellen Belastung der Landwirte abgelehnt, den diesbezüglichen Emissionsstandard obligatorisch zu erklären[2]. Auf Grund dieser Argumentation wäre es naheliegend, Ressourceneffizienzbeiträge an Landwirte zu gewähren, welche freiwillig einen emissionsarmen Traktor anschaffen.

Wir stellen deshalb folgende Anträge zur Anpassung oder Ergänzung der DZV:

- Ressourceneffizienzbeiträge sollen auch für Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen im Stallbereich und bei der Hofdüngerlagerung vorgesehen werden.
- Der „Fehlerbereich" von +10% in der Stickstoffbilanz ist zu streichen.
- Ressourceneffizienzbeiträge sollen bei der Anschaffung eines Traktors mit geschlossenem Russfilter gewährt werden.

[2] Motion 10.3405 von Erich von Siebenthal: Vorschriften für Partikelfilter in der Land- und Forstwirtschaft. Koordination mit der EU

Bemerkungen zur Revision des Strukturverbesserungsverordnung (SVV)

Im Jahr 2011 wurden in der vom BAFU und dem BLW veröffentlichten Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" insbesondere die Anforderungen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen konkretisiert. Für die Umsetzung der Massnahmen ist es von zentraler Bedeutung, dass diese in alle Neubau- und Umbauvorhaben integriert werden. Im Gegensatz zur Situation bei nachträglichen Anpassungen (Sanierungen) ist die emissionsmindernde Konzeption und Ausrüstung von Neubauten nämlich mit keinen oder nur geringen Zusatzkosten verbunden.

Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe d des LwG stellt den Grundsatz auf, dass der Bund Investitionskredite unter anderem gewährt, um „zur Verwirklichung ökologischer ... Ziele beizutragen". Um sicherzustellen, dass bei der Ausschüttung dieser Beiträge für Stallbauten die Anforderungen der Vollzugshilfe auch eingehalten werden, kann sich der Bund auf den bestehenden Artikel 26 der SVV stützen: „Das Bundesamt überprüft die Konformität des Projektes mit dem Bundesrecht". Eine Präzisierung der Pflicht für den Bauherrn und die Kantone, bei Bauvorhaben die Vollzugshilfe zu beachten, wäre in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. der SVV jedoch zu begrüssen. Ohne spezielle Erwähnung dieser Pflicht müsste sich das BLW ausschliesslich auf Artikel 25 Absatz 3 abstützen, um sicherzustellen, dass in den Unterlagen zum Beitragsgesuch nachgewiesen wird, dass die nötigen emissionsbegrenzenden Massnahmen im Bauvorhaben integriert wurden und damit dem Umweltrecht des Bundes nachgekommen wird.

Wir stellen folgenden Antrag zur Ergänzung der SVV:

Die SVV soll in den Bestimmungen von Artikel 21 ff. die Pflicht festlegen, bei Gesuchen um Beiträge für Stallprojekte die Einhaltung der Anforderungen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft" nachzuweisen.

Namens der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene bedanke ich mich für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. Nino Künzli
Präsident der Eidgenössischen Kommission für Lufthygiene EKL

Kopie an:
- Mitglieder der EKL (per Mail)
- GS UVEK, 3003 Bern
- Herrn Direktor Bruno Oberle, BAFU, 3003 Bern
- Herrn Dr. Martin Schiess, BAFU, 3003 Bern

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Pro Natura 0805 Pro Natura Pro Natura, Basel: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013 S. Senadei D. Kleber Präsidentin Zentralsekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 38
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 42
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 45
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 46
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 47
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 48
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 49
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 50
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 51
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 52
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 53
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 54

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Pro Natura hat das Verordnungspaket auf Grundlage Botschaft und parlamentarischen Entscheiden beurteilt. Pro Natura würdigt das Verordnungspaket als ein zu kurz geratener aber wichtiger Zwischenschritt in Richtung einer ökologischeren Schweizer Landwirtschaft. Neben mehreren begrüssenswerten Neuerungen gegenüber den heutigen Verordnungen enthält insbesondere die Direktzahlungsverordnung DZV substanzielle Mängel. Die aufgrund der Parlamentsentscheide revidierte Direktzahlungsverordnung DZV setzt der heutigen insgesamt sehr intensiven Landwirtschaft keine strikten Grenzen. Eine wirkliche Ökologisierung der Schweizer Landwirtschaft braucht jedoch beides: klare Grenzen (z.B. beim Pestizid-Einsatz) und starke finanzielle Anreize für eine ökologischere Produktion von Lebensmitteln.

In der Botschaft hat der Bundesrat Ziele in den drei Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie vorgenommen. Wir sind der Meinung, dass gerade im Bereich der Ökologie mit den vorgeschlagenen Änderungen in der DZV sowie den vorgeschlagenen Beitragsansätzen es schwierig sein wird, die Ökoziele für das Talgebiet gemäss Botschaft und UZL auf Ende 2017 zu erreichen. Wir beantragen dazu mehrere Korrekturen, damit die Problemlösung nicht noch weiter in die Zukunft hinaus verschoben wird. Pro Natura fordert im Weiteren eine kohärente Ausrichtung der Verordnungen. Darin müssen die Marktinstrumente das Direktzahlungssystem unterstützen - und umgekehrt. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen lassen diese Kohärenz zum Teil vermissen. So wird auf der einen Seite mit viel zu hohen Versorgungssicherheits- und Einzelkulturbeiträgen die inländische Produktion mit den nachteiligen Umweltwirkungen forciert. Auf der anderen Seite sollen mit Absatzfördermassnahmen Schweizer Lebensmittel ins Ausland exportiert werden. Wir beantragen hier die Streichung der pauschalen Exportfördermassnahmen.

Im speziellen kritisiert Pro Natura folgende Punkte in den Ausführungsbestimmungen zur AP 2014-2017:

- Pro Natura beantragt, die zu tiefen Beitragsansätze BFF für das Tal- und Hügelgebiet auf heutiges Niveau zu korrigieren.

- Der Vorschlag Umsetzung der drei Qualitätsstufen BFF überzeugt uns noch nicht. Es fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich der prioritären Arten durch gezielte Bewirtschaftungsanforderungen oder Zusatzleistungen für die Qualitätsstufe II. Ebenso ist es nicht zielführend, wenn für die Qualitätsstufe III nur Biotope von nationaler Bedeutung relevant sind. Ein differenziertes Anreizsystem ist in Zukunft auszuarbeiten. Wir erwarten, dass das ganze Förderinstrumentarium gemäss Art. 53-59 DZV auf die nächste Etappe 18/21 evaluiert und angepasst wird.

- Die Pufferstreifenregelung, welche die Pestizidbelastung gerade in Kleingewässer weiter verschärfen statt verkleinern wird, finden wir nicht tolerierbar.

- Uns stört die mangelhafte Umsetzung erstens bei der Förderung und Abgeltung von Kleinstrukturen sowie zweitens beim neuen BFF-Element Uferbereich.

- Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben und nicht der Betriebsfläche zugeschlagen werden. Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pro Natura begrüsst den Entscheid des Bundesrates, dass die SAK-Faktoren erst angepasst werden, wenn der Bericht zum Postulat Müller vorliegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die SAK-Faktoren auch im Bereich der BFF-Förderung evaluiert und allenfalls angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Änderungen bezüglich Pufferstreifen lehnen wir ab.
- Die Beschränkung für das neue Element Uferbereich auf die Qualitätsstufe II lehnen wir ab.
- Uns fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich BFF Qualitätsstufe II, gemäss heutigem Ansatz nach ÖQV.
- Um einen qualitativ hochstehenden, funktionierenden Herdenschutz zu gewährleisten ist die Abstimmung der Sömmerungsvorschriften in der DZV und der Jagdverordnung (JSV) zu gewährleisten. Vgl. dazu unsere Vernehmlassungsantwort zur JSV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential ***und der Bodenreserven***.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff 2.1	
Art. 12	Unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen.	Unbefestigte Wege und Kieswege mit einem grünen Mittelstreifen entfalten entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von ***Hochmooren***, Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, ***Auengebieten*** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG ***sowie die Pufferzonen*** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. ***Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.***	**Antrag I**: Auch Hochmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil gemäht oder beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Massgebend sind die jeweiligen verbindlichen Pflegepläne. **Antrag II**: Auch Pufferstreifen sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden (kein Dünger und Pestizide). **Antrag III**: Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder nicht. Das BLW soll mit einer Frist sicherstellen, dass die Kantone die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung endlich flächendeckend vornehmen.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	
Art. 19	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 9	
Art. 26	(…). Alle Tiere müssen mindestens ~~***einmal***~~ ***zweimal*** pro Woche überwacht und ~~***beaufsichtigt***~~ **kontrolliert** werden.	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist absolut ungenügend. Darum beantragen wir die Erhöhung. Bei den regelmässigen Kontrollen werden die Tiere nicht beaufsichtigt sondern nur kontrolliert.
Art. 27		Wir begrüssen die Bestimmung. Effizienter und effektiver wäre wohl ein Bonus-Malus-System. Wer Weiden und Naturschutzflächen die letzten X-Jahre (zu definieren) vorschriftsgemäss bewirtschaftet, wird mit einem Bonus belohnt. Derjenigen Alp, bei der die Bewirtschaftung in den letzten X-Jahren (zu definieren) nicht biodiversitätsfreundlich ausgefallen ist, wird ein Malusbetrag auferlegt.
Art. 28 Abs. 1	**Antrag:** Die Düngung der Weideflächen (…) ~~***Die zuständigen kan-tonalen Fachstellen können kann die Zufuhr von alpfrem-den Düngern bewilligen.***~~ **Eventualiter:** Die Düngung der Weideflächen (…) Die zuständige***n*** kantonale***n*** Fachstelle***n*** ***können*** ~~***kann***~~ die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, ***sofern ein Bedarf ausgewiesen wird. Die Kantone erbehen die Düngeverschiebungen in einer Datenbank.***	**Antrag:** Wir beantragen die Streichung Düngeraustrag aus alpfremnden Dünger. Als Grundsatz muss gelten: Keine Nährstoffzufuhr von aussen, nur alpeigene Dünger verwenden. Es sind wahrscheinlich sehr wenige Alpen, auf denen eine agronomisch sinnvolle Ergänzungsdüngung mit P-, K- oder Mg-Düngern möglich und sinnvoll ist. Darum beantragen wir die Streichung dieser Ausnahmeregelung. **Eventualiter:** Falls es effektiv agronomisch gute Gründe für eine alpfremde Düngung gibt, dann erwarten wir eine Ver-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		besserung der heutigen unhaltbaren Situation. Die Zufuhr von alpfremden Düngern darf nur nach Nachweis und mit Begründung aufgrund eines Bewirtschaftungsplans oder Düngeplans erteilt werden. Somit kann gewährleistet werden, dass der Düngereinsatz auch gerechtfertigt ist. Im Schlussbericht AlpFUTUR-Teilprojekt 13 wird empfohlen, dass eine kontinuierliche Begleitung des Vollzugs der seit 1.1.2009 gültigen Vorschriften zu alpfremden Düngern nötig ist. Sonst besteht Gefahr, dass die mittelintensiven Weiden derart aufgedüngt werden, bis es nur noch magere und fette Alpweiden gibt, von denen die mageren als erstes nicht mehr genutzt werden, wenn die Tiere knapp werden. Wir beantragen darum falls die alpfremde Düngung weiterhin erlaubt bleiben soll, dass die Kantone die bewilligten Mengen an alpfremden Düngern zentral erfassen, um grössere Veränderungen über die Zeit und zwischen den Regionen rechtzeitig beobachten zu können.
Art. 29 Abs. 2 Art. 29. Abs. 3	***Streichen*** Eventualiter: Für gemolkene Kühe, (…) und Sömmerungsperiode zulässig. ***Den Kantonen ist auf Ende Jahr die zugeführte Menge Kraftfutter mitzuteilen. Die Kantone führen darüber eine Datenbank.*** Schweinen darf ***xx kg*** Kraftfutter ***pro Schwein*** nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	Jede Futterzufuhr erhöht das Nährstoffangebot. Dies ist generell unerwünscht, insbesondere da schon heute auf vielen Alpen hohe Nährstoffeinträge konzentriert anfallen: Problem Eutrophierung der Alpen. Wir beantragen, Absatz 2 ganz zu streichen. Es ist ökologisch nicht sinnvoll zusätzliches Futter auf die Alpen zu transportieren. Dazu kommt, dass schlecht erschlossene Alpen benachteiligt werden, der Druck zur besseren Erschliessung wächst. Ein Verbot von Kraftfutterzufuhr würde auch der Tendenz entgegenwirken, dass zunehmend alpuntaugliche Tiere gealpt werden. Alpschweine sind je länger je begehrter und werden auch explizit als Alpschweine vermarktet. Diese Entwicklung hat auch Nachteile. Es ist störend, wenn immer mehr Alpen Kraftfuttersilos erstellen, um damit Alpschweine zu füttern und der Anteil aus Milchnebenprodukten nur ein Bruchteil der Ernährung ausmacht. Darum ist die Menge Kraftfutter für

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Alpschweine klarer mit einer Mengenangabe zu beschränken. Alternativ können wir uns vorstellen, dass bei einer Schweinehaltung über 4 Tiere ein Gesuch beim Kanton mit einem begründeten maximalen Schweinebestand pro Alp inklusive Düngeplan zur Bewilligung eingereicht werden muss.
Art. 30 Abs. 2	***Bei*** Problempflanzen wie ***~~Blacken~~***, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind ***~~zu bekämpfen; insbesondere ist~~*** deren Ausbreitung zu verhindern.	Die Verunkrautung stellt auf vielen Alpen ein Problem dar. Die Gründe sind vielfältig, aber meist ist es ein Überdüngungsproblem. Darum muss in erster Linie die aktuelle Düngungspraxis überdacht werden (Gülle statt Mist, zugeführter Dünger). In zweiter Linie ist die Ausbreitung zu verhindern. Problempflanzen, insbesondere Blacken, sind bis zu einem gewissen Grad zu tolerieren. Die Bekämpfung von Problempflanzen soll in erster Linie durch mechanische Bekämpfung erfolgen, der Herbizideinsatz auf den Alpen ist strikte zu kontrollieren und zu minimieren.
Art. 31 Abs. 4 neu	***Die Kantone können zusätzlich externe Kontrolleure beiziehen.***	Durch externe Kontrolleure können Vollzugsprobleme neutraler beurteilt und gelöst werden. Kontrollen sind regelmässig durchzuführen. Der heutige Rhythmus von 12 Jahren ist zu lange.
Art. 32	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland ***~~sowie~~*** die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ***sowie unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzen ***Wiesen und*** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 ***Prozent an den extensiven Wiesen und 40*** Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Antrag I**: Wir beantragen die Ausweitung auf die extensiven Wiesen. Im Tal wie im Berggebiet gibt es auch auf extensiven Wiesen wertvolle Kleinstrukturen. Diese Kleinstrukturen sind für die Biodiversität enorm wichtig, sind aber durch die aktuelle Regelung und Intensivierung im Berggebiet akut bedroht. Wir beantragen darum auch die Aufnahme von extensiven Wiesen unter die Beitragsberechtigung. **Antrag II**: Der Flächenanteil bei den extensiven Weiden mit 20 Prozent ist zu tief festgelegt. Es sind wenige Weiden mit einem Anteil von bis zu 40 Prozent, doch die betroffenen Parzellen weisen in der Regel ein hohe bis sehr hohe Biodiversität auf. Darum beantragen wir die Erhöhung von 20 auf 40 Prozent.
Art. 37 Abs. 3	Siehe Antrag Anhang 3, 3 Höchstbestände für Schafweiden.	
Art. 39 Abs. 2 und 3	[2] Für Flächen in der Talzone, ***~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~*** werden keine Beiträge ausgerichtet. [3] Die Flächen müssen so genutzt werden, dass kein Waldeinwuchs stattfinde, ***ansonsten müssen die Beiträge zurückbezahlt werden***.	Abs. 2: Kulturlandschaftsbeiträge sollen auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereichen ausgerichtet werden. Diese Elemente müssen alle regelmässig gepflegt werden und tragen damit dazu bei, dass die Flächen grundsätzlich nicht zu Wald einwachsen. Abs. 3: Bei diesen Beiträgen besteht die Gefahr, dass sie ausgerichtet werden und trotzdem Flächen einwachsen. Darum müssen die Beiträge zurückbezahlt werden, wenn auf der angemeldeten Fläche trotzdem Waldeinwuchs festgestellt wird (zum Beispiel mit Hilfe von Luftbildern.)
Art. 41 Abs. 2	[2] Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ***linear berechnet. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.***	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen steigt der Arbeitsaufwand massiv an. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein grosser zusätzlicher

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~*a. 50-75 Prozent;*~~ ~~*b. über 75-100 Prozent.*~~	Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 43		Wir begrüssen den Alpungsbeitrag.
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und***~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutztieren (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 46		
Art. 47	[2] - Beiträge für die Energieproduktion und den Tabakanbau sind zu streichen.	Abs. 2: Biodiversitätsförderflächen gemäss Art. 52 a-d tragen zur Kalorienproduktion und über essentielle Ökosystemleistungen zur Versorgungssicherheit bei. Sie erhalten die ökologische Resilienz von Agrarökosystemen und sichern damit die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darum begrüssen wir den Absatz 2. Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese tragen nichts zur Versorgungssicherheit bei und sind mit Blumen, Rollrasen oder Hanf gleich zu behandeln. Die Sonderstellung von Tabak ist weder materiell noch aus gesundheitspolitischen Überlegungen zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		akzeptieren.
Art. 48	[1] a. In der Talzone ~~***1.2 1***~~ RGVE b. In der Hügelzone ~~***1.0 0.9***~~ RGVE ~~***[2] Für Dauergrünflächen, die als BFF bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.***~~	Die Regelung Mindesttierbesatz MTB überzeugt noch nicht, trotz der mehrmaligen Anpassung. Mit der aktuellen Regelung werden insbesondere Betriebe im Talgebiet Probleme haben. Wir befürchten mit der vorgeschlagenen Lösung eine unnötigen Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes oder eine Erhöhung des Kunstwiesenanteil auf Kosten extensiver und damit biodiversitätsrelevanter Wiesen. Darum beantragen wir in Absatz 1 für die Tal- und Hügelzone einen reduzierten Ansatz und in Absatz 2 die Streichung eines MTB für BFF-Flächen. **3 Beispiele, warum die vorgeschlagene Regelung zu Problemen führt:** **Talbetrieb:** 15.5 ha extensive Wiese, Rest nicht anrechenbar (offene Ackerfläche, Hecken, etc.). Total 29 ha LN. Aktuell 5.95 RGVE, MTB wäre 9.3. Fehlen 3.35 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: mehr Kunstwiese, mehr Tiere **Hügelzone:** 3.79 ha Grünland**,** 2.32 ha ext. Wiese und Weide, Rest nicht anrechenbar. Total 6.53 ha LN Aktuell 2.29 RGVE. MTB wäre 4.95. Fehlen 2.66 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Erhöhung Anteil KW oder mehr RGVE. **Hügelzone:** Dauerwiesen 43.59 ha, extensive Wiesen 6.21 ha, extensive Weiden 6.60 ha, übrige Weiden 23.97 ha, Rest nicht anrechenbar Ackerbau, KW, Hecken. Total 93.11 ha. Aktueller RGVE-Bestand 55.63. Notwendiger MTB wäre 69 RGVE. Differenz: 13.3 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Mehr Tiere; KW; Tiere in Sömmerung geben=weniger Fut-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		terbedarf; Extensivierung der Dauerwiesen und der Weiden um je plus 10 Hektaren. Dies würde den MTB auf 56 senken. Positiv: mehr extensive Wiese und Weide bei gleich hohem Rinderbestand.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Wir beantragen, Artenförderungsprojekte unter das 3. Kapitel BFF aufzunehmen.	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu gezielte Artenförderungsprojekte notwendig sind. Diese sind ein effektives Instrument, um die notwendige Qualität in den BFF überhaupt in der gewünschten Zeitspanne erreichen zu können.
Art. 52 neu	q. Kleinstrukturen	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen.
Art. 53	Abs. 1 Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe ***n*** ~~***m***~~-p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	**Antrag I**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes macht diese Un-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Abs. 3 Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um ***Hochmoore***, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, ***Auen*** und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler ***und regionaler*** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet. ***Von regionaler Bedeutung sind insbesondere Flächen mit Vorkommen von national prioritären Arten.***	gleichbehandlung keinen Sinn. Wir fordern daher, dass auch landschaftsprägende Einzelbäume (Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Feldahorn und andere einheimische Bäume) beitragsberechtigt werden. Der zusätzliche finanzielle Aufwand würde sich in Grenzen halten. Der Beitrag sollte sich nach demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume. **Antrag II**: Wir beantragen, dass auch Hochmoore und Auen von nationaler Bedeutung, welche vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden, in den Genuss von Beiträgen kommen. **Antrag III**: Biotope von regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen von national prioritären Arten sind für Qualitätsstufe III zwingend zu berücksichtigen.
Art. 55	[6] Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	**Steinbrechmaschinen:** Wir begrüssen das Verbot von Steinbrechmaschinen. Der Einsatz dieses Geräts hat in den letzten Jahren massive Schädigungen im Gelände und von ökologisch wertvollen Strukturen (Steinmauern) geführt. Pro Natura **beantragt**, dieses Verbot generell auf Grünland auszuweiten. Steinbrechmaschinen werden vor allem auf flachgründigen Böden im Jura eingesetzt. Nach diesem Einsatz werden solche Flächen häufig aufgedüngt. Im Jura landet ein Teil dieses Düngers dann im Grundwasser, mit den bekannten negativen Folgen.
Art. 55 Abs. 7	***Bei Wiesen und Weiden sollen lokale Heugrassaaten verwendet werden. Das BLW fördert mit geeigneten Massnahmen die Verwendung lokaler Heugrassaaten.Falls lokale Heugrassaaten nicht möglich sind dürfen bei Ansaaten nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfoh-***	Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt **beantragen wir** in erster Linie den Einsatz von Heugrassaaten und erst in zweiter Linie den Einsatz von Saatmischungen. Weiter **beantragen** wir, dass das BLW hier in Zukunft eine grössere Verantwortung übernimmt. Zum Beispiel in der Weiterbildung, in der Vernetzung der Akteure

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	len sind.	oder in einer Homologisierung der Vorgaben zwischen Landwirtschaft, Strassenbau und Naturschutz, damit die regionale Artenvielfalt und die genetischen Ressourcen erhalten werden können. Die Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der regionalen Artenvielfalt über Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufen 2 und 3 wären ebenfalls wünschenswert.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn ***die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden.*** ~~***die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und***~~ die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, ***sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,*** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. Bst. 5 neu: ***[5] Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.*** Bst. 6 neu ***Mähaufbereiter*** sind verboten.	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir, ebenfalls die Erhöhung der Beiträge. Jedoch sehen wir ein grosses Problem mit der vorgeschlagenen Regelung: Mit den aktuellen Beitragshöhen für die Qualitätsstufe II werden Massnahmen nach NGH (Bonusbeiträge) weniger bis gar nicht mehr attraktiv. Eine weitergehende Staffelung der Beiträge ist umzusetzen, falls für die Periode 2017 nicht mehr möglich, dann ist ein weitergehendes Beitragssystem für die Qualität zu entwerfen. Die Überführung der ÖQV in die DZV darf nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung der Biodiversität wegfällt und eine Nivellierung nach unten stattfindet. Insbesondere mit der Erhöhung der Beiträge für die Qualitätsstufe II ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig. Darum beantragen wir: Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist einzufügen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen dies: 1. Für die Förderung von Moorbläulingen (Maculinea teleius, M.nausithous, M.alcon) ist die Mahd jahreszeitlich auf die Wirtspflanze (Enziane, Sanguisorba officinalis) abzustimmten. Diese Rücksichtnahme auf ein Zeitfenster wird mit ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nem Bonus für den Bewirtschafter sichergestellt. 2. Förderung von Enziane (Gentiana spp.), und anderen kurzlebigen Arten, die auf gute Samenproduktion angewiesen sind und eine schlechte Samenbank haben): Flächen müssen geheut werden, ein Verpacken des Schnittguts in Siloballen verhindert einerseits das Ausstreuen der Samen, aber auch das verbreiten auf geeignete Flächen einer Wiese (mit erdoffenen Stellen). Für diese Sonderleistung muss ein Bonus ausgeschüttet werden können. Ausser in der Qualitätsstufe II muss Bodenheu gemacht werden, das wäre die eleganteste Lösung. 3. Bei nährstoffreichen Wiesen ist ein zweiter Schnitt unabdingbar, um die Artenvielfalt der Blumen zu erhalten und damit für Schmetterlinge und andere Insekten eine gute Nahrungsgrundlage zu schaffen. Ohne zusätzliche Mittel ist der zweite Schnitt für viele Landwirte nicht attraktiv. Die Wiese kann rasch zum monotonen Grasland verkommen; Salbei und Witwenblume z.B. nehmen sehr schnell ab. 4. Für die Förderung von Gartenrotschwanz, Wiedehopf und Steinkauz ist bei extensiven und wenig intensiven Wiesen eine gestaffelte Mahd zweimal pro Jahrvorzunehmen. Dieser Mehraufwand wird mit einem Bonus entschädigt. 5. Für die Förderung des Pflaumen- und Akazienzipfelfalters sollte der Gebüschanteil erhöht sein. Dieser Minderertrag in einer Weide wird mit einem Bonus entschädigt. **Mähaufbereiter:** Verschiedene Forschungsresultate sowie eine gezielte Untersuchung der Forschungsanstalten Agroscope Tänikon und Liebefeld zu Bienenverlusten beim Mähen von blühenden Flächen haben erschreckende Zahlen zu Tage gebracht. Das walzen oder schlagen tötet viele

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bienen und weitere Insekten. So wurde im ART-Versuch mit Weissklee 9‘000 bis 24‘000 Bienen je Hektare getötet. Setzt man diese Zahl in Vergleich zur Anzahl von ungefähr 30‘000 Arbeiterinnen je Bienenvolk, so sind die Verluste extrem hoch. Darum beantragen wir ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen der QS II und Vernetzung.
Art. 57	***(neu) c. Flächen mit einer erhöhten Qualität gemäss Anhang xy bewirtschaftet werden.***	Die Beiträge nach der Qualitätsstufe III sollen, wie ursprünglich angedacht, an eine tatsächliche Qualität geknüpft werden und nicht generell nur für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben. Überall wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden BewirtschafterInnen diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden. Als Anforderung an die Qualitätsstufe III können 10 statt 6 Zeigerarten gelten.
Art. 59 Abs. 6	Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ***nach oben*** anpassen.	Wir beantragen die Ergänzung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Für gleichbleibende Leistung soll der Beitrag nicht kleiner werden. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der VSB.
Art. 60 Landschaftsqualität LQB		Grundsätzlich sind wir erfreut über die grosse Nachfrage in den Kantonen nach den Landschaftsqualitätsprojekten. Wir haben die LQB bisher immer unterstützt. Wichtig ist nun, dass mit den eingesetzten Geldern wirklich auch ein Mehrwert für die Landschaft erbracht wird. Darum **beantragen wir**, dass die Kriterien durch den Bund möglichst hoch angesetzt werden. Es kann nicht das Ziel sein, dass die Kantone im Giesskannenprinzip LQB-Gelder beim Bund abholen und verteilen. Damit sind nicht akzeptable Renten vorprogrammiert. Beispielsweise wäre es aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn Holzbeigen finanziert werden. Holzbeigen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden mit oder ohne Beiträge am Waldrand zum Trocken des Holzes aufgeschichtet. Ein Beitrag wäre hier nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigt wäre jedoch z. B. die Abgeltung neuer Landschaftselemente gemäss dem Pilotprojekt Limmattal. Wir beantragen daher die Anpassung folgender Punkte in der Richtlinie des BLW zu den LQB: - Die Aufnahme einer Bestimmung wonach LQB keine Massnahmen enthalten dürfen, die sich negativ auf die Biodiversität auswirken könnten. - Eine definierte Mindestzahl der sich zu beteiligenden Landwirte pro Projekt von 80 % - Die obligatorische Berücksichtigung von Inventaren, Projekten, Wanderwegplan, etc. - Klare definierte Kriterien und hohe Standards für die Projekte - Keine Finanzierung von Massnahmen, welche mit oder ohne LQB sowieso umgesetzt werden (Holzbeigen, Holzzäume, Gemüsefelder, etc.) - Elemente in LQP müssen einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben und würden ohne die Finanzierung durch LQB aus der Landschaft wegfallen
Art. 60 Abs. 2 Landschaftsqualität	~~*Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmberungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.*~~	Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. WDZ verspricht ein leistungsorientiertes DZ-System. Die Beschränkung auf 120/ha LN und 80/NST erachten wir als Systemfremd und nicht akzeptabel. Das Parlament hat sich zum Systemwechsel bekannt und auch das Element LQB begrüsst.
5. Kapitel	Wir beantragen Ihnen, in den folgenden Jahren Bienenweide, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise, Nützlingsblühstreifen und Wildtierfreundlicher Ackerbau sowie Förder-	PSB haben u.a. die Förderung der funktionalen Biodiversität oder von Wildtieren zum Ziel. Unter der funktionalen Biodiversität verstehen wir das Zusammenleben einer Vielzahl

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Produktionssystembeiträge	massnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.) sukzessive in die Verordnung unter Art.62 Produktionssystembeiträge PSB aufzunehmen.	unterschiedlicher Lebewesen (Biodiversität) zusammen in einem Ökosystem. So werden häufig die für den Mensch nützlichen Leistungen des Ökosystems verbessert. Dies weil sich die unterschiedlichen Lebewesen in ihren Funktionen gegenseitig ergänzen. Beispiel Ökosystem „Wiesen und Weiden“: hier bringt die Kombination von verschiedenen Pflanzenarten und Genotypen Vorteile in Bezug auf höhere Produktivität, Stabilität und Nährstoffeffizienz bei einem tieferen Anteil an Unkräutern.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Raps, ***Kartoffel, Reben, Kern- und Steinobst*** wird pro Hektare ausgerichtet.	Der Antrag fordert die Ausweitung des Extensoprogramms auf Kartoffel, Obst und Reben. Die Behandlungshäufigkeit ist bei Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffel überdurchschnittlich hoch. Ebenso liegt die mittlere Wirkstoffmenge für Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffeln im Kulturgruppenvergleich überdurchschnittlich hoch (Agrarbericht 2012, Kap. 1.3.1.4). Es macht Sinn, diese Kulturen in das Extensoprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Kartoffel- und Obstbranche und spornt Produzenten an durch gezielte Sortenwahl, besser Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sowie gezieltere Düngung insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 66		Artikel 66 ist entsprechend dem Antrag in Artikel 65 anzupassen.
Art. 67	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. ***Die Beiträge werden abgestuft.***	**Antrag:** Wir beantragen, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene Beitragshöhe von 300.- Fr./ha beibehalten wird. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, beantragen wir eine gezielte Verschärfung der aus futterbaulichen Sicht geringen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Anforderungen. **Eventualiter:** Falls das BLW an den geringen Anforderungen festhalten wird, beantragen wir einen gestuften Beitrag mit zwei unterschiedlichen Anforderungen. Wobei auch für die erste Stufe die Mehrleistung und Anforderung klar ersichtlich sein muss.
Art. 68	- Abs. 1 a. im Talgebiet: ~~***80***~~ ***90*** Prozent der TS - Definition der Futtermittel und der Ration: CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen. - Mindestwerte der Ration: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	Wir versprachen uns sehr viel vom neuen Element der graslandbasierten Produktion. Insbesondere die steigenden Kraftfutterimporte sind störend und aus ökologischer wie aus ökonomischer Sicht unsinnig. Die nun vorgelegte Regelung geht uns jedoch zu wenig weit, wir erkennen noch keinen echten Mehrwert, welchen einen Zusatzbeitrag rechtfertigt. Die Studie „Feed no Food“ hat aufgezeigt, dass es möglich ist, mit einer Limite von 90% Wiesenfutter in der Ration Milch und Rindfleisch zu produzieren. Der Vorteil ist, dass das Kraftfutter und der Mais gezielt eingesetzt werden müssen. Ist der Anteil von Mais in der Ration zu hoch, muss dementsprechend mit Eiweissfutter ausgeglichen werden, was sich dann wieder in den Sojaimporten niederschlägt. Darum beantragen wir die Erhöhung der Voraussetzung Talgebiet auf 90 Prozent TS, sowie die Streichung des hohen Mais und Zückerrübenanteils, siehe unser Antrag im Anhang 5.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir sind enttäusch über die mageren Vorschläge für den Erhalt von Ressourceneffizienzbeträgen. Wir haben von diesem Instrument eindeutig mehr erwartet. Insbesondere da eine kompetente Strategiegruppe und drei Arbeitsgruppen in den Bereichen Boden, Luft und Wasser an der Ausarbeitung beschäftigt waren. Die drei Massnahmen in den Bereichen Ammoniakreduktion, Bodenschutz und Pestizid-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Applikationstechnik erachten wir unausgereift und ungenügend. Wir haben weitere gezielte Fördermassnahmen zur Zielerreichung der UZL insb. in den Bereichen Diesel- und Antibiotikaverbrauch, Phosphorreduktion, Treibhausgase erwartet. Dazu kommt, dass die Unterstützung solcher Produktionsmethoden Anreize in die falsche Richtung setzen, weil etwas belohnt wird, das ein bisschen weniger schlecht ist als andere Methoden. Wieso wird das Ausbringen von Gülle belohnt, aber das Ausbringen von Mist nicht? Wieso soll man das Ausbringen von Herbiziden belohnen? Sinn macht nur die schonen Bodenbearbeitung ohne Herbziz. Falls das BLW trotz unserer ablehnenden Haltung die übrigen Formen unterstützt, so kann das nur als Übergangslösung zu einem künftigen Obligatorium passieren.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge Beitrag für einheimisches Saatgut	***Der Bund gewährt für ungebeiztes und einheimisches Saatgut Beiträge.***	Die Konzentration im Saatgutmarkt bewirkt ein stetig sinkendes Angebot an einheimischem, standortgerechtem und unbebeiztem Saatgut. Heute werden die Bauern vor vollendete Tatsache gestellt Saatgut zu kaufen, welches in den meisten Fällen im Multipack gegen mehrere Schädlinge gebeizt ist. Dabei hat der Bauer keine Wahlmöglichkeit mehr gemäss dem IP-Ansatz kurativ und nicht präventiv ungebeiztes Saatgut einzukaufen. Aus diesem Grund fordern wir einen finanziellen Beitrag für das teurere standortgerechte Schweizer Saatgut.
Art. 74 Abs. 2	a. Schleppschlauch b. Schleppschuh ~~***c. Gülledrill***~~ ~~***d. Tiefe Gülleinjektion***~~	Den Beitrag für die beiden Verfahren Schleppschlauch und Schleppschuh begrüssen wir. Bezüglich des Schleppschlauchs stellt sich die Frage, ob es Restriktionen braucht bei der technischen Ausrüstung der Güllefässer da teilweise Güllefässer mit Schleppschlauch und Breitverteiler ausgerüstet sind. Es ist zu verhindern,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dass z.B. aus zeitlichen Gründen der Breitverteiler eingesetzt wird und dafür noch Bundesgelder kassiert werden. Wir beantragen jedoch, auf die beiden Verfahren Gülledrill und tiefe Gülleinjektion zu verzichten. Der Effizienzgewinn durch tiefere N-Verluste ist der ökologischen Auswirkung auf Bodenleben und Bodenstruktur gegenüberzustellen. Gülledrill und Gülleinjektion sind auf einen hoher Zugkraftbedarf, das heisst schwere Maschinen, angewiesen. Strukturschäden und Schädigung der Grasnarbe sind häufig, das Bodenleben und insbesondere die Regenwürmer werden geschädigt. Je nach Böden ist bei der tiefen Gülleinjektion eine Auswaschung eine grosse Gefahr. Aus Klimasicht, und damit das Hauptproblem von Gülledrill und -injektion, sind die die hohen Denitrifikationsverluste nicht akzeptabel. Unter dem Strich ist zwar weniger Ammoniak in der Luft dafür mehr vom klimaschädlichen Lachgas. Fazit: Die Nachteile überwiegen die Vorteile, eine finanzielle Unterstützung mit Bundesgeldern ist nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen beantragen wir den Verzicht auf die beiden Verfahren.
Art. 74 Abs. 3	~~e.~~ Die Beiträge werden längstens bis ***2017*** ~~***2019***~~ ausgerichtet.	Mit den Ressourcenprojekten nach AP 2011 ist der Schleppschlauch schon stark gefördert worden. Die Zeitdauer soll verkürzt werden. Anschliessend ist zu überlegen, ob die Massnahme in den ÖLN aufgenommen werden muss.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Anschliessend erwarten wir, dass die mit Beiträgen finanzierten Techniken als gute allgemeine Praxis nicht noch mit zusätzlichen Bundesgeldern subventioniert werden müssen. Ebenfalls ist zu prüfen, ob die Massnahmen anschliessend nicht in den ÖLN

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		aufgenommen werden muss.
Art. 78 Abs. 3	***[3] ~~Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.~~ Unangekündigte Stichproben werden jährlich vorgenommen. Erlaubt sind nur Formulierungen, welche nach Anhang xy das ökotoxikologisch beste Profil aufweisen.***	Antrag: Wir stehen dem zunehmenden Glyphosateinsatz in der Schweizer Landwirtschaft sehr kritisch gegenüber und lehnen den Absatz 3 ab. Es ist zu befürchten, dass damit der Glyphosateinsatz mit Hilfe von Steuergeldern weiter steigen wird. Die Zielerreichung Bodenschutz würde mit negativer Bilanz Gewässerschutz torpediert. Darum muss der Glyphosatzeinsatz generell minimiert werden. **Eventualiter I:** Falls das BLW am Vorschlag festhalten wird, erwarten wir die Reduktion der Maximal einzusetzenden Menge auf 1 kg/ha. Die heutige Spritzpraxis im konventionellen Anbau setzt bis über 3.5 kg/ha ein. Nach den gängigen Empfehlungen der Agridea sind jedoch schon eine Aufwandmenge von unter 3 kg/ha genügend bei Kunstwiese und mehrjährigen Kräutern und Gräsern. Mit einem Kilogramm/ha können einjährige Gräser und Kräuter, Ausfallgetreide gut abgetötet werden. Darum beantragen wir als Eventualiter eine Reduktion des Glyphosateinsatzes auf 1 kg pro Hektare und Jahr.Unklar ist, wie diese Aufwandmenge kontrolliert werden kann. In der Praxis wohl gar nicht. **Eventualiter II:** Darum beantragen wir hier jährliche unangekündigte Stichproben des Bundes oder einer dafür spezialisierten Kontrollorganisation. **Eventualiter III:** Je nach Formulierung schwankt die Toxizität der eingesetzten Totalherbizide um einen Faktor 150. Siehe z.B. Mesnage R., Bernay B. & G.E. Seralini; Toxicology (2012). Darum beantragen wir, dass das BLW eine Liste erstellt, auf welcher die für den Zusatzbeitrag zugelassenen Formulierungen mit Handelsnamen aufgeführt sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
Art. 79		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Anschliessend erwarten wir, dass die mit Beiträgen finanzierten Techniken als gute allgemeine Praxis nicht noch mit zusätzlichen Bundesgeldern subventioniert werden müssen.	
Art. 102 Abs. 3		Die Regelung begrüssen wir ausdrücklich.	
Art. 112 Abs. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~***Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.***~~	Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton für 2014 ist nicht akzeptabel und benachteiligt innovative Kantone, welche sich schon früh mit WDZ und darin den neuen Programmen wie LQB auseinandergesetzt haben.	Art. 112 2
Art. 112 Abs. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, ***spätestens aber auf Januar 2018,*** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung auf Ende 2017. Gerade in Dauerkulturen ist der Pestizideinsatz überdurchschnittlich hoch und belastet die Gewässer stark.	
Anhang 1, Ziff 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Wir begrüssen die Überprüfung der Suisse-Bilanz. Die Begründung, dass darum an der Toleranzen bei N- und P festgehalten werden ist nicht stichhaltig. Die Toleranzen helfen nun schon seit über einem Jahrzehnt mit, dass die Überschussprobleme bei P- und N nicht gelöst werden. Die Toleranz hat sich insb. aus Gewässerschutzgründen nicht bewährt. Bei P führt die Toleranz dazu, dass sich in den schon stark mit P belasteten Böden weiterhin der P-Eintrag erhöht.	
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 6	«(...) dürfen maximal ***75 Prozent*** ~~***90 Prozent***~~ des Phosphorbedarfs ausbringen (...)» (statt 90 Prozent)	Die Böden im Einzugsbereich vieler Mittellandseen sind heute bereits derart grossflächig und massiv mit Phosphor überversorgt, dass vielerorts eine Düngung mit 90 Prozent des theoretischen Bedarfs immer noch viel zu hoch ist. Betriebe, die mit Bodenproben nachweisen können, dass ein Boden mit Phosphor unterversorgt ist, dürfen weiterhin 100 Prozent des Bedarfs ausbringen, sodass eine Verschärfung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		des Verordnungsentwurfs zumutbar ist.
Anhang 1, 3	Kleinstrukturen sind anrechenbar ***und beitragsberechtigte*** Biodiversitätsförderflächen.	Wir beantragen, dass Kleinstrukturen nicht nur anrechenbar sondern in einer zu definierender Maximalgrösse auch beitragsberechtigt sind. Kleinstrukturen sind eine wichtige Ergänzung zum flächigen Naturschutz (extensive Wiesen und Weiden, Brachen, etc.), brauchen nur wenig Platz – haben jedoch eine grosse Wirkung auf die Biodiversität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wanderkorridore und können das Landschaftsbild prägen.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“ ***Weginfrastrukturen werden angerechnet, wenn sie unbefestigt oder mit einer Kieskofferung von max. 1 m Breite befestigt sind. Breitere Kieswege werden angerechnet, wenn diese über einen begrünten Mittelstreifen von mind. 80 cm Breite verfügen.***	Siehe Begründung zu Art. 12
Anhang 1, Art 6.2	Wachstumsregulatoren werden generell verboten.	Die Wachstumsregulatoren (CCC und CC) sollen generell verboten werden. Wachstumsregulatoren treten im deutschen Pestizidmonitoring von Lebensmitteln regelmässig auf (Untersuchungen aus der Schweiz sind uns nicht bekannt) und stehen an dritter Stelle der am häufigsten in Lebensmitteln gefundenen Pestizide (nach den Bromiden und der Maneb-Gruppe). Bis heute sind die ökotoxikologischen Auswirkungen auf Boden- und Wasserorganismen sowie Säugetiere dieser Wirkstoffe sehr schlecht untersucht.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~*Speisekartoffeln*~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen.	Blattläuse sind Sekundärschädlinge im Kartoffelbau. Ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen und in letzter Instanz über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen. Werden die Wirk-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)	stoffe Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid frei im ÖLN zur Bekämpfung von Blattläusen auf Kartoffeln zuge-lassen, ist das eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3+4	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf Basis von Trichogramme spp: ~~***sämtliche andere Pflanzenschutzmittel***~~	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (Trichogramma spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Artikel 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen.	Wir beantragen, diese Verbesserung gegenüber der heutigen ungenügenden Situation unbedingt beizubehalten. Um eine angemessene ökologische Wirkung zu erzielen, ist es sogar wünschenswert, dass der Streifen mindestens 8 Meter beträgt. Dies könnte, gute Beratung und Umsetzung vorausgesetzt, gleichzeitig dazu beitragen, dass die Fläche von ÖAF-Wiesen mit guter Qualität quantitativ zunehmen wird. Dies wäre auch im Sinne der - nicht erreichten - Zielsetzung von 65'000 ha qualitativ wertvollen ÖAF im Talgebiet. Bei allen Gewässern deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie das Schutzniveau der Wasserqualität verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern ist eine Schwächung des ÖLN hier absolut unangebracht. Bei einigen Gewässern wird die Messung ab Böschungsoberkante beibehalten und somit der Vollzug aufgrund der Inkonsistenz verkompliziert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 2, Ziff. 4	Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen ~~***neben Natursteinen, Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und***~~ ***mörtellose*** Blockmauern. ~~***Ausgeschlossen sind Betonmauern (konventionelle Betonmauer).***~~	Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen beantragen wir die Streichung der Betonmauern oder Kunststeinen.
Anhang 3, Ziff. 1	[2] Grat- und Hochlagen ~~***mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit***~~, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Wildtiere ~~***Schafe***~~ bekannt sind, dürfen nicht als ~~***Stand-***~~ weide genutzt werden.	Die Gratlagen sind sehr sensible Gebiete und sollten nur von der Wildtierfauna genutzt werden. Gerade durch die Schafbeweidung ergeben sich auf den Gratlagen mehrere Problembereiche: Kotansammlung, erhöhter Krankheitsdruck, offene Grasnarbe und dadurch Erosion und Bodenabtrag durch den Wind. Wir fordern ein generelles Weideverbot auf Grat- und Hochlagen.
Anhang 3, Ziff. 2 Abs. 1 b	b. Die vorhandene Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler ***und regionaler Bedeutung***.	Auch die Biotope regionaler Bedeutung sind einzubeziehen. Der Aufwand ist verhältnismässig und lohnt sich im Zuge der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans.
Anhang 3, Ziff. 3 Höchstbestände für Schafweiden	**Antrag I**: Anhang 3 wird angepasst, eine Diskussionsgrundlage ist unten angefügt. ***Antrag II****: Der Höchstbesatz bei guten Bedingungen kann*	Anhang 3 regelt den Höchstbesatz für Schafweiden. Diese Tabelle wurde schon seit längerem nicht mehr revidiert. Wir haben grosse Zweifel, dass die Tabelle ihren Sinn und Zweck erfüllt. Die Tabelle ist für die Praktiker schlecht umsetzbar, schlecht lesbar und trägt den botanischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung. Wir schlagen vor, diesen Anhang anders, das heisst übersichtlicher und klarer, zu gliedern. **Siehe Beilage unten**. Im Weiteren möchten wir festhalten, dass wir mit der Erhöhung des Höchstbesatzes um 50 % bei sehr günstigen, er-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	*um maximal ~~50~~ **30%** erhöht werden.*	tragreichen Standorten nicht einverstanden sind, da viel zu grosszügig. Wir schlagen hier eine Erhöhung um maximal 30% vor.
Anhang 3, Ziffer 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden**	Die Mehrheit der Schafalpen, welche als ständige Behirtung angemeldet und akzeptiert sind, erfüllen die Bedingungen zurzeit nicht. Die Anstellung eines Hirtes/einer Hirtin berechtig noch nicht zum erhöhten Ansatz. Die Behirtung muss professionell durchgeführt und die Herden ständig begleitet werden. Um den Hirtenberuf aufzuwerten und attraktiv zu machen, ist deshalb ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 A 9.	Zusatz: **Kunststoffweidenetze dürfen nur auf behirteten Alpen eingesetzt werden.**	Es kommt immer wieder vor, dass Netze nicht rechtzeitig entfernt oder auch zusammengerollt im Gelände gelagert werden. Dies ist eine Gefahr für Wildtiere. Netze sollen deshalb nur eingesetzt werden dürfen, wenn ein Hirt anwesend ist, der die Netze kontrollieren und wegräumen kann.
Anhang 3, Ziffer 4 B 8.	Für Kunst**st**offweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ **4** Buchstabe A Ziffer 9	Kunststoffweidenetze und nicht Kunststoffweidenetze. Es wird auf Ziffer 3 anstatt 4 verwiesen.
Anhang 3, Ziffer 4 B	Neu: **Auf Umtriebsweiden mit Herdenschutz ab 30 NS muss ein Hirt angestellt werden, der ständig auf der Alp anwesend ist. Auf Umtriebsweiden ohne Herdenschutz gilt dies ab 50 NS.**	Um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, ist es sinnvoll die Weidesysteme nach Grösse abzustufen. Ab einer kritischen Grenze sind Umtriebsweiden so gross, dass sie schlussendlich einer Standweide gleichkommen. Umtriebsweiden ohne Hirt sollen deshalb auf eine bestimmte Höhe der NS beschränkt werden. Mit Herdenschutz ist diese Grenze tiefer anzusetzen als ohne.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: ***Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewähr-***	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	leisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutztiere ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.	gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutztiere zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Ziff. 1.5 Hecken, Feld- und Ufergehölz	4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusiv Krautsaum mindstens ***≥ 4*** m.	Eine Hecke mit 2 Meter Breite ist in vielen Fällen im ökologischen Wert beschränkt. Wir beantragen die Erhöhung auf vier Meter.
Anhang 4, Ziff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Abs. 1 Pufferstreifen ist zu streichen, dafür ist die Qualitätsstufe II als I aufzunehmen. Eventualiter: Die Krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. ***Ein Schnitttermin gemäss extensiven Wiesen ist einzuhalten. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.*** Qualitätsstufe I~~I~~ 1 die Vegetation ***ist einheimisch, standortgerecht und*** besteht aus einem Mosaik aus Wiesen , Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen, ***Röhricht,***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass wie ursprünglich vorgesehen, der Uferbereich in zwei Qualitätsstufen umgesetzt wird und der Pufferstreifen als Qualitätsstufe I gestrichen wird. **Antrag I Eventualiter**: Falls am vorgeschlagenen Konzept festgehalten wird, beantragen wir eine Aufnahme Bestimmung Schnitttermin. **Antrag II**: Wir beantragen die Aufnahme von Präzisierungen in den Anhang. Insbesondere der Ausbreitung von invasiven Neophyten muss ein genügend grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. **Antrag III**: Wir stellen den Sinn einer Mindestangabe Bestockung in Frage und beantragen die Streichung. In erster Linie ist der Uferbereich als Mosaik auszugestalten. Der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Schilf und einzelnen vegetationslosen Stellen. ***[2] Mindestens 25 Prozent der Länge des Uferbereichs ist bestockt.*** ***Qualitätsstufe II:*** ***Grundlage wie Qualitätsstufe II, zusätzlich sind die Gewässersohlen nicht abgedichtet und mit der Umgebung vernetzt (keine Betonschalen, etc.)***	Gehölzanteil ist je nach Standort zu definieren. Regionale Besonderheiten sind dabei zwingend zu berücksichtigen. So soll z.B. bei der Schaffung des Mosaiks darauf geachtet werden, dass die im Gebiet vorkommende Haselmaus in ihrem bisherigen Aktivitätsradius nicht beeinträchtigt wird - es braucht hier mehr Gehölz - oder die Libellenförderung steht im Vordergrund - dann braucht es wenig Gehölz.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	1.12, Qualitätsstufe I 4: Liegt die Baumdichte vor dem 1.1.2014 über den in Absatz 4 definierten Dichtewerten, so werden die Beiträge nur für die Anzahl der der Dichteanforderung entsprechenden Bäume entrichtet. 6: Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei **30 cm lange** verholze ***Leit***Äste auf. Qualitätsstufe II: 6 Mindestens **1/3** der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Wir begrüssen die Harmonisierung der Dichteanforderungen. Der Vorschlag BLW könnte in der Praxis dazuführen, dass Bäume gefällt werden, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang nicht vergütet wird. Mit Leitast stellt sich die Frage, was ein Leitast ist, was wiederum Präzisiert werden müsste. Zudem werden mit dieser Definition manche Erziehungsformen ausgeschlossen. Wenn eine solche Präzisierung nötig ist, schlagen wir vor, die Länge der verholzten Äste als zu erfüllendes Mass anzugeben. Einen Schwellenwert von 50% erachten wir als zu hoch. Mit der Schaffung von Strukturen und der Zurechnungsfläche werden auch bei jungen Baumbeständen bereits Biodiversitätsleistungen erbracht. Der Schwellenwert von 1/3 hat sich im Kanton St. Gallen bewährt. Die Regelungen zur extensiven Wiese im Unternutzen von Hochstamm-Feldobstbäumen sind unbefriedigend. Die Kombination von Hochstammobstbäumen und einer extensiv genutzten Wiese im Unternutzen ist aus ökologischer Sicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sehr wertvoll. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bestimmungen wurde festgestellt, dass zu dieser Frage wenig wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sind. Forschungsbedarf sehen wir unter anderem bezüglich: Nützlingsförderung, Pflanzenschutzmittelapplikation und extensive Wiesen, Pflanzdichten und deren Auswirkungen auf die Qualität von extensiven Wiesen, praxistaugliche Bewirtschaftungsverfahren mit extensiven Wiesen im Unternutzen etc. Wir beantragen deshalb die Aufgleisung eines Forschungsauftrages des Bundes zu diesem Thema.
Anhang 5	Abs. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (…), Ganzpflanzenmais (…), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot /Maiskolbensilage ohne Lischenblätter (…) nur für die Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet, Futterrüben, ***~~Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel~~*** (…), ***~~Rübenblätter, Chicorée-Wurzel, Kartoffel, Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber~~***, verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Die vorgeschlagene Definition Grundfutter ist nicht zielführend und ist zu reduzieren.
Anhang 7, Ziff. 1.2 Hangbeitrag		Wir bedauern es, dass die dritte Hangneigungsstufe erst ab 2017 eingeführt werden kann. Wir fragen uns, warum das nicht früher möglich ist.
Anhang 7, Ziffer 1.6 Sömmerungsbeitrag	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ***~~und~~*** **oder** Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme	Siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a: Die und-Formulierung ist verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutztieren (2). Diese beiden Systeme erhalten unabhängig voneinander CHF 400.- pro NST und Jahr.
Anhang 7, Ziffer 1.6	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ***~~und Umtriebsweide mit Herdenschutzmass-~~***	Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Sömmerungsbeitrag	~~***nahmen***~~ 400 Fr. **e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.** a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.** e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	(s. Anhang 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. Eventualiter: Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als die Umtriebsweide. Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7, Ziff. 2.1 VS Basisbeitrag	Der Basisbeitrag beträgt ~~***900***~~ ***600*** Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, oder d, bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~***450***~~ ***300*** Franken pro Hektare und Jahr.	Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt in der vorgeschlagenen Höhe jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Es bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion oder geht darüber hinaus und ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente. Damit und mit der gleichzeitigen Abschaffung der Bezugsobergrenzen Einkommen und Vermögen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir beantragen darum eine massvolle Reduktion des Basisbeitrages um 300.- auf 600 Franken sowie die entsprechende Anpassung für Dauergrünflächen auf 300 Franken. Im Gegenzug beantragen wir diverse Erhöhungen, insb. höhere Beiträge für BFF-Tal und übrige LN Bio, Aus-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		weitung Extensoflächen auf Obst und Kartoffel sowie eine Erhöhung der Graslandbasierten Produktion.
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	Erhöhung der Beiträge 3.1, 1.-4. 1.d. Bergzone III und IV ~~***450***~~ ***600***	Mit den vom BLW vorgeschlagenen Beitragsansätze erhalten BFF-Flächen pro Hektare um bis zu 670.- (extensive Wiese Tal) weniger Beiträge als heute. Damit sind wir nicht einverstanden. Wie damit die angestrebte Qualität im Talgebiet erreicht werden kann, ist uns schleierhaft. 1.d. Es ist nicht zielführend, dass in der Bergzone III und VI der Beitrag extensive Wiese gleich hoch ist wie wenig intensiv genutzte Wiese. Wir beantragen eine Erhöhung der Beitrage extensive Wiese:
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	6. Buntbrache 7. Rotationsbrache 8. Ackerschonstreifen 9. Saum auf Ackerfläche	Wir begrüssen die Ansätze nur, sofern sie unter Berücksichtigung aller Beiträge (Versorgungssicherheit auch für Brachen) nicht tiefer zu liegen kommen als im heutigen System.
Anhang 7, Ziff. 4 LQB	Pro Hektare LN ***und pro Hektare Betriebsfläche bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich*** von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen.	Mit der neu vorgeschlagenen Definition Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich sind wir nur einverstanden, wenn daraus keine materielle schlechterstellung entsteht. Darum darf und kann hier nicht nur die LN massgebend sein.
Anhang 7, Ziff. 5.1 Biolandbau	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~***200***~~ ***400 Fr.***	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~***200***~~ ***400*** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes pro Jahr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 9, ChemRRV	Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen	Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 9		Der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich von 6 km ist viel nicht übersteigen.

Beilage Stellungnahme Pro Natura, Antrag zu Anhang 3 SöBV

Anhang 3 DZV

3 Höchstbesatz für Schafweiden in Abhängigkeit von der Höhenstufe sowie Weidetyp und Weidesystem*

Höhenstufe	Fettweiden				Magerweiden			
	Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang		Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang	
	Anzahl Schaf [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schaf* 2	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]
Tiefland und unteres Berggebiet (kollin und untermontan)	**8-10**	0.7-0.9	**5-7**	0.4-0.6	**4-6**	0.3-0.5	**3-4**	0.3
Oberes Berggebiet (obermontan)	**5-8**	0.4-0.7	**3-5**	0.3-0.4	**3-5**	0.3-0.4	**2-4**	0.2-0.3
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	**4-5**	0.3-0.5	**3-4**	0.3	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) =natürliche Waldgrenze	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2**	0.2
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich Waldfrei	**1-2**	0.1-0.2	**1**	0.1	**1**	0.1	**0.5**	0.08

Der Höchstbesatz bezieht sich vom Futterertrag und von der Nutzung her auf mittlere Standorte. Bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten kann der Höchstbesatz bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide um maximal ***30*** Prozent erhöht werden. Wird eine Erhöhung geltend gemacht, ist deren Berechtigung über eine von Fachleuten vorgenommene Schätzung des Ertragspotenzials und eine Abklärung der Flächeneignung nachzuweisen.

Fussnote:
[1] Angaben pro ha. Bei ungünstigen Standorten (steile, schattige, nasse oder trockene Lagen) sindgrundsätzlich die tieferen Werte massgebend.

[2] Angaben pro ha. Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE

* Höhenstufen und Weidetypen (Fett- und Magerweiden) siehe: Dietl, W. und Jorquera, M.; 2003:Wiesen- und Alpenpflanzen, Seiten 36ff.

Anhang 3a

Höhenstufen

Bezeichnung	**Höhenbereich in verschiedenen Klimagebieten (in Meter über Meer)**		
	Alpen-Nordseite	*Zentralalpen*	*Südalpen*
Tiefland (kollin)	bis 600	bis 800	bis 900
Unteres Berggebiet (untermontan)	600-900	800-1100	900-1200
Oberes Berggebiet (obermontan)	900-1200	1100-1400	1200-1600
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	1200-1500	1400-1800	1600-1800
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) = natürliche Waldgrenze	1500-1800	1800-2200	1800-2000
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich waldfrei	1800-2500	2200-2800	2000-2500

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. ***Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.***	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ernährungsphysiologische und gesundheitliche Aspekte im Verzehr berücksichtigt werden müssen. So sollen im Grundsatz Kulturen für den direkten Verzehr höher gewichtet und damit gefördert werden, als Kulturen für die tierische Verwendung. Wir zitieren aus dem Ernährungsbericht des Bundes 2012, S. 27: „Bei einer Diskussion über Gesundheitsförderung und nachhaltige Entwicklung können die Nahrungsmittelproduktion und das Ernährungsverhalten nicht ausgeklammert werden. Als nachhaltiges Nahrungsmittelsystem gilt ein System, in dem sichere und gesunde Nahrungsmittel produziert werden mit positiven sozialen Auswirkungen und geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln belastet die Umwelt hinsichtlich benötigter Landfläche, Energie- und Wasserverbrauch sowie Ausstoss von Treibhausgasen bedeutend weniger, als dies bei der Produktion von Fleisch der Fall ist."

Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weitere Massnahme für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Erstens sind weitere Intensivierungsanreize zu vermeiden, zweitens soll der Bund mit Konsumlenkungsmassnahmen dafür sorgen, dass die Ernährungsgewohnheit der Schweizer den Fleischkonsum reduziert statt weiter steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	c. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~***1'700***~~ ***1'000*** Ab Januar 2015: ~~***1'500***~~ ***800***	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist diese Industrieförderung nicht mehr zeitgemäss.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3		Pro Natura beantragt die Ergänzung der SAK-Faktoren mit zusätzlichen kernlandwirtschaftlichen SAK-Faktoren: besondere ökologische Bewirtschaftungsweise (Kleinstrukturenpflege, Wildheuen, etc.), Erhöhung Bio-SAK-Faktor; Bienenhaltung, Tierwohl, Zuschlag für besonders vielfältige Betriebe (mehrere Betriebszweige), Grundaufwand pro Betrieb (unabhängig der Betriebsgrösse) sowie weitere Erschwernisse neben den Hang- und Steillagen u.a. Erschliessung steiler Wiesen und Erschliessung der Alpen mit Seilbahnen.
Art. 13 Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~***b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;***~~ ~~***c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52***~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: ***f. Flächen mit Kleinstrukturen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.*** ***g. Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;***	**Antrag I**: Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. **Antrag II**: Wir fordern die Aufnahme von Kleinstrukturen in die LBV. Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen. Siehe auch unser Antrag zu Art. 52 DZV
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. ***„unbefestigte Wege, Kieswege bis zu einer Breite von 1 m oder mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 23 Abs. 3 und 4	[3] Hecken, Ufer- und Feldgehölze ***~~können~~ haben ~~einen~~ vorgelagerten Pufferstreifen haben.*** [4] Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein (…): a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens	Absatz 3: Wir beantragen neben dem Ersatz des Begriffes Krautsaum durch Pufferstreifen die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ein Pufferstreifen (d.h. keine Düngung und Pestizide) ist zwingend um Hecken. Die Kann-Formulierung lehnen wir konsequent ab. Die ChemRRV fordert in Anhang 2.5 und 2.6 einen Puffer von 3 m neben Hecken - die neue

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~500~~ ***800*** m^2 b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ***~~8~~*** ***12*** m;	Regelung widerspricht so auch der ChemRRV. Absatz 4: Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass gerade im Talgebiet Hecken verkleinert werden. Das kann nicht der Sinn und Zweck dieser Anpassung sein. Grundsätzlich fordern wir hier möglichst hohe Höchstwerte, da auch grosse Hecken hohe Biodiversitäts-Werte aufweisen. Es gibt aus ökologischer Sicht keinen Grund, diese Flächen zu begrenzen. Dazu kommt, dass die neue Regelung nicht kongruent ist mit der Waldverordnung Art. 1. Mit dem Vorschlag werden die kantonalen Regelungen je nach Fall weniger strikt ausgelegt als die Bundesvariante für Hecken, Ufer- und Feldgehölze. Darum beantragen wir auf die Änderung zu verzichten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung und des Kulturlandschutzes gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. ***Begründete Ausnahmen können aufgrund der besondere standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.***	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte ***Kulturland*** ~~***landwirtschaftliche Nutzfläche***~~ und die Produktionsmöglichkeiten ***in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft*** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft zufällige Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur***- und Landschafts- und Biodiversitätsförder***massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ***sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.***	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	***grundsätzlich unbefestigte*** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschafts-qualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Land-schaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Um-weltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnah-men nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förde-rung des ökologischen Ausgleichs, ***die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,***der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Bioto-pen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	***g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes***.	
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern ***und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen*** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer land-wirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauer-systeme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederin-standgesetzt werden können. Im Weiteren soll es grundsätzlich sichergestellt sein, dass auch AG's von kleinen Weinbauern, die als einzelne nicht als Landwirtschaftsbetriebe gelten, von Wiederinstandstellungen profitieren können (AG's sind im Wallis häufig). Die PWI werden damit auch für die Instandhaltung von unbe-festigten Wegen interessant (gemäss Antrag zum Art. 14 Abs. 1b!).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs 1 e (neu)	***e. Massnahmen zur Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrünten Mittelstreifen***	
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~ Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen***, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2		Der Wertschöpfungsverlust von 12 Mio. Franken im Getreideanbau durch Senkung des Referenzpreises ist unschön. Trotzdem begrüssen wir die Senkung des Referenzpreises. In den letzten Jahren wurden immer wieder hochintensiv produziertes Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert. Das ist ineffizient und beeinträchtigt die Ressourcen durch den unnötigen Pestizid und Düngeeinsatz.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir sind gegen Kalorienziele ablehnend eingestellt, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Werden dann noch zusätzlich mit Steuergelder der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmittel forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Wir verstehen unter der Qualitätsstrategie keine Exportinitiative für Schweizer Lebensmittel. Die Qualitätsstrategie soll erstens die Produktion ökologischer gestalten und damit den Wertschöpfungsanteil in der Produktion für Schweizer Lebensmittel erhöhen. Wir sind darum mit den Verordnungsänderungen nicht einverstanden. Wir erwarten unter Absatzförderung die Förderung des Absatzes von ökologisch produzierten Lebensmitteln in der Schweiz und nicht für den Export. **Wir lehnen darum die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung im Bereich der Exportinitiative ab.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 1 Abs. 2 Bst. b. und c.	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 12	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 14 Abs. 2	streichen	Siehe allgemeine Begründung

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der Erhöhung der Bestände Mastpoulets nicht einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2		Wir sind mit der vereinheitlichung der Mastpouletkategorien, mit der Folge höherer Bestände und grösserer Neubauten nicht einverstanden.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung! Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Tierschutz STS 0806 STS Schweizer Tierschutz: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Dornacherstrasse 101, 4008 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 26. Juni 2013 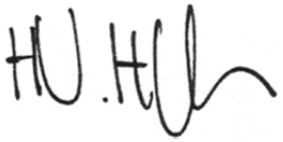 Dr. Hansuli Huber Geschäftsführer Fachbereich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 17
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 18
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 19
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 20
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 22
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 23
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 24
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 25
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 26
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 27
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 28
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 29
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 30

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den erwähnten Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu können.

Der Systemwechsel im Bereich der Direktzahlungen wird von unserer Organisation grundsätzlich begrüsst. Allerdings besteht mit Blick auf die Vielzahl neuer Direktzahlungsarten die Gefahr der Verzettelung und des Verbürokratisierens. Der STS fordert deshalb eine Mittelkonzentration auf die für die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und für Flora, Fauna, Böden, Luft, Wasser und das Tierwohl so wichtigen, bereits bestehenden und neuen Leistungsprogramme (BTS/RAUS, Extenso, Bio und Graslandbeiträge). Hier müssen die Beiträge generell und substantiell angehoben werden.

Das Parlament ist der Botschaft des Bundesrates gefolgt und hat bei den Tierwohl-Programmen BTS und RAUS das Ziel einer 80% Beteiligung bei den rund zwei Dutzend beitragsberechtigten Tierkategorien akzeptiert. Damit der Bundesrat dieses Ziel erreichen kann, muss die Beitragshöhe nach Meinung unserer Organisation bei BTS generell auf CHF 300.-/GVE, bei RAUS auf CHF 360.-/GVE erhöht werden (für behornte Ziegen und Rinder ist der RAUS-Beitrag zusätzlich zu erhöhen). Denn die bisherigen Beitragssätze decken den Mehraufwand der tierfreundlichen Haltung zumeist nicht ab, mit der Konsequenz, dass noch Millionen von Nutztieren in der Schweiz nicht in tierfreundlichen Ställen und ohne Auslauf ins Freie gehalten werden. Untersuchungen Ihres eigenen Amtes zeigen, dass die Zahlungsbereitschaft der Steuerzahler für BTS/RAUS am höchsten und das Tierwohl deren wichtigstes Anliegen an die Landwirtschaft ist. Im Weiteren fordern wir, dass BTS/RAUS-Beiträge inskünftig nicht mehr gestützt auf GVE, sondern auf die Tierzahl berechnet und ausgerichtet werden.

Weitere wichtige Anliegen unseres Verbandes sind:

- ⇒ Beibehaltung des Mindestarbeitsaufkommens (0.25 SAK) und in Zukunft keine Verschärfung der SAK-Kriterien. Denn auch kleine Betriebe sollen in unserem Land ihre Daseinsberechtigung haben. Statt Kleinbetriebe mit CHF 5-10'000.- Direktzahlungen auszuschliessen müsste, der Bundesrat einmal sein Augenmerk auf die Tatsache richten, dass einzelne Betriebe, vornehmlich im Berggebiet, extrem hohe Direktzahlungen von CHF 100-120'000.- und mehr erhalten.

- ⇒ Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche;

- ⇒ Tägliche Tierkontrolle auf ungeschützten/unbehirteten Alpen;

- ⇒ Mutterkühe sollen wie Milchkühe als 1 GVE gerechnet werden;

- ⇒ Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und erwachsene Schafe;

- ⇒ Statt 10% sollen 1/3 der Tierhaltungskontrollen unangemeldet erfolgen. Zudem sollen Tierhaltungskontrollen risikobasiert durchgeführt werden: Nicht mehr, sondern qualitativ bessere Kontrollen sind das Ziel;

- ⇒ Die Unterscheidung von Pferden als Heim- oder Nutztiere ist zu streichen;

- ⇒ Der Vorschlag des Bundesrates nach Einführung von Masthühner-Tierfabriken von fast 30'000 Tieren ist abzulehnen. Sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als von der Höchstbestandesverordnung zugelassen, sind abzulehnen.

- ⇒ Keine Privilegierung der Freiberger-Pferdezüchter und marktkonforme Freibergerzucht: Unvoreingenommene Prüfung, welche anderen Pferdezuchtverbände ebenfalls zu fördern wären sowie Systemwechsel bei den Freiberger-"Stuten mit Fohlen bei Fuss"- Beiträgen: Beiträge nur mehr für Jungpferde, die erfolgreich als Sport/Reit/Fahr/Arbeitspferd abgesetzt wurden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und bitten um eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Der STS begrüsst das Festhalten an den 0.25 SAK. Dieser Wert darf auf keinen Fall erhöht werden.	Sowohl mit der Höhe der SAK (Aktuell 0.25) als auch mit den Kriterien für die SAK-Berechnung (Bundesrat möchte diese dem „technischen Fortschritt“ (!) anpassen) ist kein Strukturwandel zu betreiben. Die SAK-Werte sind eine rein politische Grösse. Seitens STS ist es sinnvoll und gerechtfertigt, auch für Kleinbetriebe Direktzahlungen auszurichten. Zur (politischen) Debatte stünden vielmehr Direktzahlungen an Grossbetriebe von CHF 120'000 und mehr!!!
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche	Die Abstufungen der Direktzahlungen nach der Fläche soll gegenüber der AP 2011 unverändert belassen werden. Zudem sind in dieser Abstufung sämtliche Direktzahlungen zu integrieren.	
Art. 10 Artgerechte Haltung der Nutztiere		Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausführungsbestimmung in Bezug auf die vom Parlament als ÖLN-Kriterium vorgegebene „Artgerechte Haltung der Nutztiere“ („Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden“) stellt im Prinzip eine Mogelpackung dar. Denn die Tierschutzverordnung toleriert mehrere erwiesenermassen tierschutzwidrige Haltungsformen, also nicht artgerechte Haltungen, wie es das LWG eigentlich fordert, beispielsweise die ohne Einstreu und in extrem engen Buchten betriebe-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ne Muni- und Schweinemast oder das Anbinden von Mast- und Aufzuchtvieh sowie Kühen während 90% und mehr ihrer Lebenszeit. Dies deshalb, weil die Tierschutzgesetzgebung vom Prinzip her keine optimale, artgerechte Tierhaltung definiert sondern vielmehr die Grenze zur Tierschutzwidrigkeit festlegt. Wer diese Mindestvorschriften nicht einhält, macht sich strafbar. Während das Parlament im Landwirtschaftsgesetz eine artgerechte Haltung der Nutztiere als Grundbedingung für den Bezug von Direktzahlungen festgelegt hat, verwässert(e) der Bundesrat mit der erwähnten Ausführungsbestimmung die Zulassungsbedingungen derart, dass auch Betriebe mit zwar legaler aber -fachlich gesehen- tierunfreundlichen Haltungsformen ohne jedwelche Abstriche Direktzahlungen erhalten.
Art. 20 Überbetriebliche Erfüllung des ÖLN	Der STS lehnt diesen Vorschlag des Bundesrates ab. Hingegen wäre er offen für die Idee, ökologische Mehrleistungen, wie Extensivwiesen, Buntbrachen u. dergl. über die bisherige 40% Flächen-Limite hinaus zu unterstützen.	
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Der STS begrüsst das Vorschreiben einer minimalen Überwachung und Beaufsichtigung von Sömmerungstieren von mindestens einmal pro Woche. Diese Frequenz darf auf keinen Fall heruntergesetzt werden. Für übrige Weidesysteme (Keine Umtriebsweide oder keine ständige Behirtung) fordert der STS eine tägliche statt eine wöchentliche Überwachung.	
Art. 44, 2c. Beitrag	Beiträge für die Schafsömmerung auf „übrige Weiden“ sind nur unter der Voraussetzung einer täglichen Überwachung	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Herde auszurichten.	
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0, analog Milchkühe, anzuheben. Der Mindesttierbesatz soll um 50% gesenkt werden, oder es sind andere wirksame Massnahmen zu treffen, um Standort angepasste, extensiv wirtschaftende Betriebe nicht von den Direktzahlungen auszuschliessen. TZ 0.6 VHZ 0.5 BZ1 0.4 BZ2 0.35 BZ3 0.3 BZ4 0.25 Zusätzlich wird beantragt, den GVE-Faktor für die Weidemast von heute durchschnittlich 0.36 auf 0.45 zu erhöhen. Dafür ist eine neue Tier-Kategorie Weidemast zu schaffen.	Der aktuell vorgeschlagene Mindesttierbesatz benachteiligt die grasland- und weidebasierten Systeme gegenüber der intensiven Produktion. Dem Anliegen einer nachhaltigen und tierfreundlichen Produktion wird so widersprochen. Etliche Bio Weide-Beef und (Bio-)Aufzuchtbetriebe erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für einige (Bio-)Milch- und Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche (Grünland)-Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten, in grössere Gebäude investieren oder ihre Weideflächen intensivieren. Alle Varianten sind nicht akzeptabel. Zudem fallen regionale Unterschiede stark ins Gewicht: Gebiete mit wenig Niederschlag erreichen den Mindesttierbesatz nicht, da sie an die Produktivität des Standorts angepasst das Grünland extensiv nutzen. Vergleichbare Betriebe mit höheren Niederschlägen können mehr Tiere halten und erreichen die Beiträge. Diese klimabedingten Unterschiede sollten in der AP 14-17 vermieden werden. Begründung für die neue Tier-Kategorie Weidemast: Wird die Weidemast bei den Faktoren Futterverzehr, Stickstoff- und Phosphoranfall mit Milchkühen, Mutterkühen und der intensiven Mast verglichen, liegt der Faktor im Durchschnitt bei 0.45 GVE.
Art. 68 Voraussetzungen und Aufla-	Der STS begrüsst die vorgegebenen Bedingungen und Auflagen zu den Graslandbeiträgen grundsätzlich. Noch strengere Auflagen in Bezug auf die Raufutter/Grasanteile	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen	lehnt er ab.	
Art. 69-72 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen; Tierkategorien; BTS; RAUS	Der STS begrüsst die vorgegebenen Grundsätze, Voraussetzungen und Regelungen in den vier genannten Artikeln zu BTS/RAUS. Sie sollen auf keinen Fall geändert werden. Mit zwei Ausnahmen: 1. Bezüglich der Tierkategorien, Art. 70. Der STS fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber (Tiere bis 160 Tage Alter; Unterteilung in Festboden- und eingestreute Liegefläche) und für weibliche Schafe (über ein Jahr alt; eingestreute Liegefläche und Freilaufstall (Z.B. Milchschafhaltung)). 2. Bezüglich des RAUS-Programmes, Art. 72. Der STS fordert im Art. 72, 6 (neu) eine Regelung für die RAUS-Haltung von zu fördernden, behornten Tieren der Rinder- und Ziegengattung.	
Bemessung der BTS/RAUS-Beiträge	Der STS fordert, dass BTS/RAUS-Beiträge inskünftig bezogen auf die Zahl an Individuen statt wie bislang nach GVE bemessen werden.	BTS und RAUS dienen der Förderung von Tierwohl und Tiergesundheit. Es geht dabei um Schutz und Wohlbefinden des Individuums, nicht um einer „GVE“! Das jetzige System führt zudem wegen der GVE-Bemessungsgrundlage zu haarsträubenden Ungerechtigkeiten. So verlangt die BTS/RAUS-Haltung von Milchkühen oder Mutterkühen zwar gleich viel Aufwand, ein BTS/RAUS betreibender Mutterkuhhalter erhält indessen nur 80% der BTS/RAUS-Beitragshöhe je Kuh wie ein Milchviehhalter. Zu noch krasseren Verhältnissen führt die GVE-Bemessungsgrundlage beim Geflügel. Auch hier bringen BTS/RAUS-Haltungen ähnliche Aufwände je Legehennen- und Masthühnerstallplatz. Doch ein BTS/RAUS betreibender Masthühnerhalter erhält pro Stallplatz 4x weniger BTS/RAUS-Beiträge! Kein Wunder liegt die RAUS-Beteiligungsrate bei Masthühnern derart tief. Dass der Bund an anderer Stelle problemlos mit Individuen/Stallplätzen rechnet, zeigt die Höchstbestandesverord-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

nung. Hier werden die Abgaben bei zu hohen Beständen je zu viel gehaltenes Tier und nicht je GVE berechnet.

Bezogen auf die heutige Beitragshöhe (Achtung: Unsere Organisation fordert substantiell höhere in Zukunft!) würden BTS/RAUS-Beiträge gestützt auf die Anzahl Tiere folgendes Bild ergeben:

Tierwohl-Beiträge auf Basis "Anzahl Tiere"

Tierkategorien			neu: BTS-Ansatz CHF/Tier u.Jahr	neu: RAUS-Ansatz CHF/Tier u.Jahr
A (Rindergattung)	1	Milchkühe	100	200
	2	andere Kühe	100	200
	3	weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung	40	80
	4	weibliche Tiere, über 160−365 Tage alt	30	60
	5	weibliche Tiere, bis 160 Tage alt (nur RAUS)	---	60
	6	männliche Tiere, über 730 Tage alt	40	80
	7	männliche Tiere, über 365−730 Tage alt	40	80
	8	männliche Tiere, über 160−365 Tage alt	30	60
	9	männliche Tiere, bis 160 Tage alt (nur RAUS)	---	60
B (Pferdegattung)	1	weibliche und kastrierte männliche Tiere, über 30 Monate alt	70	140
	2	Hengste, über 30 Monate alt	70	140
	3	Tiere, bis 30 Monate alt (nur RAUS)	---	140
C (Ziegengattung)	1	weibliche Tiere, über ein Jahr alt	20	40
	2	männliche Tiere, über ein Jahr alt	20	40

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		D (Schafgattung) 1 weibliche Tiere, über ein Jahr alt --- 40 2 männliche Tiere, über ein Jahr alt --- 40 3 Weidelämmer --- 5 E (Schweinegattung) 1 Zuchteber, über halbjährig 50 100 2 nicht säugende Zuchtsauen, über halbjährig 50 100 3 säugende Zuchtsauen 50 100 4 abgesetzte Ferkel 10 10 5 Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine 30 30 F (Kaninchen) 1 Zibben 10 10 2 Jungtiere 5 5 G (Nutzgeflügel) 1 Bruteier produzierende Hennen und Hähne 4 4 2 Konsumeier produzierende Hennen 4 4 3 Junghennen, Junghähne und Küken für die Eierproduktion 2 2 4 Mastpoulets 2 2 5 Truten 4 4
Art. 100 Abs. 6 Anforderungen an die Kontrollen	Der STS begrüsst die Anforderungen an die Kontrollen. Mit einer Ausnahme bei den Kontrollen für den Tierschutz und die Tierwohlbeiträge. Hier fordert er, dass statt mindestens 10% neu 1/3 dieser Kontrollen unangemeldet zu absolvieren sind.	Nicht mehr, sondern tendenziell weniger, aber qualitativ bessere Kontrollen sollten das Ziel sein. Qualitativ bessere Kontrollen könnten bedeuten: 1. Wettbewerb unter Kontrolldiensten dort unterbinden, wo er auf Kosten der Kontrollqualität geht (wo möglichst wenig Kontrollaufwand getrieben und weggeschaut wird, um Kunden bei der Stange zu halten und das finanzielle Ergebnis der Firma zu optimieren). Hierzu könnten bereits die regelmässigen staatlichen Audits der Kontrolldienste einen Beitrag leisten sowie eine Liste der Kontrolldienste samt deren Kontrollquoten. So würden Ausreisser nach oben und unten sichtbar. 2. Entlastung der Kontrolleure durch modulartige Kon-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		trollen, z.B. spezifisch geschulte Kontrolleure, die ausschliesslich für Tierhaltungs- und Tierschutz-kontrollen zuständig wären, aber nicht auch noch den Pflanzenbau überprüfen müssten. 3. Einen Teil der Tierhaltungs- und Tierschutz-Kontrollen unangemeldet durch-führen und dabei auch Kontrollen ausserhalb der Vegetationszeit an-beraumen. 4. Bei ÖLN/BTS/RAUS/Tierschutzkontrollen weg von der Kontrolle stets aller Betriebe hin zu „risikobasier-ten“ Kontrollen. Z.B. indem man - Betriebe mit erwiesenermassen überdurch-schnittlicher Tierhaltungsqualität (Z.B. BTS/RAUS und/oder Label erfüllt) sowie Betrie-be, die mehrere Male hintereinander beim Tier-wohl immer OK und nie am Limit waren, einmal vom normalen Tierschutz-Kontrollintervall aus-nimmt. - Betriebe mit minimalistischer Tierhaltung (Z.B. Fressliegeboxen für Sauen, Masttiere in Voll-/Teilspaltenbuchten, Rinderanbindehaltung mit nur 90x freier Bewegung und Kuhtrainer), wo es nur wenig braucht, damit die Grenze zur gesetz-lich geahndeten Tierschutzwidrigkeit überschrit-ten wird und Betriebe, die stets am Limit sind, einmal jährlich unangemeldet überprüft. - Betriebe, die Mängel haben, innerhalb der fest-gelegten Frist resp. eines Jahres unangemeldet nachkontrolliert. Wenn diese OK zeigt eine un-angemeldete Kontrolle in 2 Jahren, wenn diese erneut OK ist spätestens in 4 Jahren wieder eine Kontrolle.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Der STS begrüsst die vorliegenden Vorgaben des Bundes-rates mit folgenden Einschränkungen:	Die BTS/RAUS-Vorschriften haben sich grundsätzlich be-währt. Sie bringen deutliche Tierwohl-Verbesserungen, sind praktikabel und gewährleisten eine tierfreundliche, wirt-schaftliche Erzeugung qualitativ hochstehender tierlicher Produkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer IV: Ergänzung der RAUS-Bestimmungen z.B. durch Ziffer 1.4 mit folgendem Inhalt: „Die bis 160 Tage alten Tiere der Rindergatten dürfen nicht angebunden gehalten werden." Ziffer V: Tabellen 3.1 und 3.2 - Jungtiere über 120 (statt 160) Tage alt, bis 300 kg - Jungtiere bis 120 (statt 160 Tage alt) .	Ziffer IV: Gemäss TSchV dürfen Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden. Zwischen dem 120. und dem 160. Lebenstag dürfen die Mastkälber angebunden gehalten werden. Wenn dies auch im RAUS-Programm zulässig wäre, würde das Image des Programms nachhaltig geschädigt. Ziffer V: Die bisherige Relation Alter / Fläche darf nicht zu Ungunsten der Tiere verändert werden. Der STS fordert keine Erhöhung der Flächen, sondern wäre mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Damit steht den Kälbern in einem bestimmten Alter nach wie vor die gleiche Fläche zu wie bisher. Die Anforderungen für die Landwirte bleiben ebenfalls gleich wie bisher: Sie können die Mastkälber entweder vor dem 120. Lebenstag umbuchten oder ihnen von Anfang an die grössere Fläche gewähren.
Anhang 7 Beitragssätze	1.6 Sömmerungsbeitrag Der STS begrüsst die Beitragserhöhung bei Schafsömmerung mit Behirtung oder Umtriebsweide. Diese Beiträge dürfen auf keinen Fall tiefer angesetzt werden, während der Beitrag für die Schafsömmerung bei „übrige Weide" auf keinen Fall erhöht werden darf. 4. Landschaftsqualitätsbeitrag Die Beiträge sind tiefer anzusetzen, um erst einmal zu Umsetzung und Nutzen im Feld Erfahrungen zu diesen völlig neuen Beiträgen machen zu können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beitragshöhe liegt in einem ungünstigen Verhältnis etwa zu den Grasland- , Bio-Grasland- oder	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Extenso-Beiträgen. Der STS plädiert für eine starke Anhebung der Produktionssystembeiträge, da diese in der Breitenwirkung am ehesten eine positive Wirkung für Böden, Flora und Fauna, Wasser, Luft und Tierwohl erzielen. Diese verstärkte Förderung macht auch deshalb Sinn, weil die beiden grössten naturnah und tierfreundlich produzierenden Bauernorganisationen, IP-Suisse und Bio-Suisse bereits in eigener Regie und privatwirtschaftlich eine ganze Reihe von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsmassnahmen ins Pflichtenheft ihrer Bauern aufgenommen haben. Zudem sind die Produktionssystembeiträge mit einer Voraussetzung der Qualitätsproduktion und damit im Sinne und zum Gewinn aller Bauern, Konsumenten und Steuerzahler. 5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft Die Beiträge für Bio-Acker- und Spezialkulturen sind um 20% zu erhöhen, diejenigen für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiesen/Weiden) um 200 auf 400 Franken je ha. 5.2. Beitrag für extensive Produktion Die Beiträge für die extensive Produktion sind auf 800 Franken je ha zu erhöhen. 5.3. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischerzeugung Dieser Beitrag ist 500 Franken je ha zu erhöhen. 5.4 Beitrag für BTS	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Sämtliche Beiträge sind auf 300 Franken je GVE und Jahr zu erhöhen. 5.5 Beitrag für RAUS Sämtliche Beiträge sind auf 360 Franken je GVE und Jahr zu erhöhen. Für die RAUS-Haltung von behornten Tieren der Rinder- und Ziegengattung sollen die RAUS-Beiträge 500 Franken je GVE und Jahr betragen.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Der STS fordert, dass der Bereich „Tierschutz“ (auch als Teil des ÖLN) sowie der Bereich „Anbindehaltung von Freibergerpferden“* (Tierzuchtverordnung) zwar wie vom Bundesrat vorgeschlagen, grundsätzlich mit einem maximalen Abstand von 4 Jahren zwischen den Grundkontrollen überwacht werden, Risikobetriebe indessen jährlich zu überprüfen sind. Im Weiteren fordert er, dass die „Tierschutzkontrollen“ bei einem Drittel der Betriebe unangemeldet geschehen. Demgegenüber sind Betriebe, die mehrere Male hintereinander bei Kontrollen sehr gut abgeschlossen haben, von Kontrollen zu entlasten.	Als Risikobetriebe sieht der STS beispielsweise Betriebe, die bezüglich Einhalten Tierschutzvorschriften stets am Limit laufen resp. immer wieder zu Beanstandungen Anlass geben oder die eine minimalistische Tierhaltung betreiben (Z.B. konventionelle Muni- und Schweinemasten (extrem tiefes Platzangebot, einstreulos) sowie Rinder- und Ziegenhaltungen (Anbindehaltung ohne RAUS) gemäss Minimalvorschriften Tierschutz-verordnung).

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	Der STS lehnt die Anhebung der SAK-Werte ab und fordert das Beibehalten der bisherigen Werte. Im Weiteren fordert er für die BTS/RAUS-Haltung von Tieren (Faktoren nach Bst. b) einen Zuschlag von 30%, ebenso einen Zuschlag für den biologischen Landbau (Faktoren nach Bst. a) von 30%.	
Art. 27 Abs. 3 Unterscheidung Pferde als Nutz- oder Heimtiere	Der STS lehnt den Vorschlag des Bundesrates („Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittel-VO als Heimtiere bezeichnet sind“) als absolut kontraproduktiv ab.	Diese Regelung würde das Aus für einen Grossteil von innovativen Pferde(pensions)betrieben bedeuten, obwohl diese 100% boden-abhängig und raufutter/graslandbasiert sind und Gebäude, Land und Futterfläche höchst sinnvoll nutzen. Die bundesrätliche Regelung wäre eine Katastrophe für den Tierschutz, denn wo anders als auf Bauernhöfen sind Pferde artgemäss zu halten?!
Anhang	Der Faktor je Tier ist auch für „Andere Kühe“ auf 1.0 anzusetzen.	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5 Voraussetzungen Art. 16 Beiträge für die Equidenzucht Art. 23 Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen	Der Bund soll unvoreingenommen prüfen, welche anderen Pferdezuchtverbände möglicherweise ebenfalls gefördert werden könnten.	Der STS wendet sich gegen die aktuelle Privilegierung der Freibergerzucht. Im Sinne einer vielfältigen, marktkonformen, naturnahen und bäuerlichen Pferdezucht mit entsprechend klar formulierten Zuchtzielen, Leistungsprüfungen und Pflichtenheften soll der Bund unvoreingenommen prüfen, welche anderen Pferdezuchtverbände möglicherweise ebenfalls gefördert werden könnten.
Art. 24 Abs. 2 Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse	Der STS fordert einen Systemwechsel: Statt wie bislang im Giesskannensystem CHF 500.- je Stute mit Fohlen bei Fuss auszubezahlen, soll diese eine Prämie dann ausbezahlt werden, wenn ein Freiberger-Jungpferd tatsächlich zur Nutzung als Zucht-, Sport-, Freizeit- oder Arbeitspferd abgesetzt werden kann.	Der STS unterstützt die Idee der Erhaltung der Freibergerrasse. Tatsache ist aber, dass heute rund 40% der Fohlen beim Schlachter landen, da die Nachfrage zur Nutzung als Sport-, Freizeit- oder Arbeitspferd zu gering ist. Es ist nach Meinung des STS nicht Sache des Staates, unter dem Titel „Erhaltung der Freibergerzucht“ eine Fohlenproduktion für den Schlachthof mit Steuergeldern zu unterstützen, zumal alle landwirtschaftlichen Pferdehaltungen und –nutzungen, auch Betriebe mit Freibergern, bereits tierbezogene Direktzahlungen erhalten. Unter dem Deckmantel der "Erhaltung der Freibergerrasse" die Schlachtfohlenerzeugung noch zusätzlich zu unterstützen, lehnt der STS dezidiert ab. Auf keinen Fall dürfen weiterhin unter obigem Titel Steuergelder für zur Schlachtung bestimmte Freibergerfohlen ausgerichtet werden!

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2f Höchstbestände	Der STS lehnt den Vorschlag, inskünftig bis zu 27'000, schwere Masthühner je Betrieb halten zu dürfen, dezidiert ab. Er fordert, die aktuelle Grenze von 18'000 Tieren beizubehalten.	
4. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen	Der STS lehnt sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als in Art. 2 festgelegt wurde, konsequent ab.	
Art. 14 Höhe der Abgabe	Der STS fordert eine Anhebung der Abgaben bei Mastpoulets auf 5 Franken, da sich sonst eine starke Ungleichbehandlung im Vergleich zum anderen Geflügel (Legehennen) bildet. Allgemein fordert der STS, dass die Abgaben je Stallplatz zwischen den Tierkategorien auf gleicher Höhe sind.	

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz 0807 SVS Schweizer Vogelschutz - Birdlife Schweiz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich Tel. 044 457 70 26, pascal.koenig@birdlife.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 27. Juni 2013 *Werner Müller* *Geschäftsführer* *Pascal König* *Projektleiter Landwirtschaft*

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 33
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 34
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 35
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 37
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 40
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 41
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 42
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 43
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 44
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 45
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 46
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 47
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 48
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 49

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der AP 14-17 mit der Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems. Damit die Agrarpolitik 2014-2017 aber wirklich eine Verbesserung bringt, müssen die Kriterien für die einzelnen Direktzahlungsprogramme konsequent auf die Wirkungsziele ausgerichtet werden. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft, womit eine nachhaltige Entwicklung der schweizerischen Landwirtschaft gewährleistet wird und die natürlichen Ressourcen als Produktionsgrundlage in Zukunft erhalten bleiben. Die Verordnungen und Anreize sind mit der AP 14-17 so zu setzen, dass die Umweltziele erreicht werden können.

Wir haben das Verordnungspaket nach der Botschaft und nach den parlamentarischen Entscheiden beurteilt. In der Botschaft hat der Bundesrat Ziele in den drei Bereichen Ökologie, Soziales und Ökonomie vorgenommen. Wir sind der Meinung, dass gerade im Bereich der Ökologie mit den vorgeschlagenen Änderungen in der DZV sowie den vorgeschlagenen Beitragsansätzen es schwierig sein wird, die Ziele im Ökologischen Bereich auf Ende 2017 zu erreichen.

Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Instrument in welches am meisten Beiträge aus dem Direktzahlungsbudget fliessen, obwohl in diesem Bereich keine Ziellücken bestehen. Die Versorgungssicherheitsbeiträge wurden im Prozess der Erarbeitung der Botschaft stetig erhöht. In den Unterlagen zu dieser Anhörung ist sogar eine weitere Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verzeichnen, indem diese unangetastet blieben, die Beiträge für die Leistungsorientierten Massnahmen gegenüber der Botschaft jedoch zum Teil massiv reduziert wurden. Dies entspricht genau der entgegengesetzten Richtung, wie sie das Parlament zur AP 14-17 beschlossen hat. Um Ziellücken zu schliessen sind die Bereiche mit Ziellücken zu stärken und entsprechende Kriterien in den Verordnungen festzulegen. Sind für einzelne Bereiche zur Schliessung von Ziellücken mehr Mittel nötig, als im entsprechenden Budgetposten vorgesehen, sind die zusätzlich benötigten Mittel aus Budgetposten ohne Ziellücken zu transferieren. Dies sind nach aktuellem Stand die Versorgungssicherheitsbeiträge. Vom Parlament gibt es keine expliziten Beschlüsse zu den einzelnen Budgetposten bei den Direktzahlungen, der Zahlungsrahmen wurde pauschal abgehandelt. Budgetanpassungen der einzelnen Direktzahlungsinstrumente zur Schliessung von Ziellücken sind demnach möglich.

In einer koheränten Agrarpolitik sollen die Marktinstrumente das Direktzahlungssystem unterstützen und Synergien sollen genutzt werden. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen lassen diese Kohärenz zum Teil vermissen.

Der Reformwille des Parlamentes ist bei der Ausgestaltung der Verordnungen zu unterstützen. Entsprechend erwartet der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz Verbesserungen in folgenden Punkten der Ausführungsbestimmungen zur AP 2014-2017:

- Keine Verwässerung der Kriterien für Leistungsprogramme. Eine Senkung der Anforderungskriterien, mit dem Zweck, möglichst viele Direktzahlungen auf einzelne DZ-Kategorien zu verteilen, ist abzulehnen.
- Die Kürzungen der Beiträge bei den leistungsbezogenen Massnahmen, insbesondere bei einigen BFF-Typen gegenüber der Botschaft sind vollständig Rückgängig zu machen.
- Höhere Beitragsansätze für BFF in der Tal- und Hügelzone, insbesondere für BFF im Ackerland.
- Der Vorschlag zur Umsetzung der drei Qualitätsstufen bei den Biodiversitätsbeiträgen überzeugt uns noch nicht. Es fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich der prioritären Arten durch gezielte Bewirtschaftungsanforderungen oder Zusatzleistungen für die Qualitätsstufe II. Ebenso ist es nicht zielführend, wenn für die Qualitätsstufe III nur Biotope von nationaler Bedeutung relevant sind. Ein differenziertes Anreizsystem wäre Zielführen-

der gewesen. Uns ist jedoch bewusst, dass dafür die notwendige Zeit in der Ausarbeitung gefehlt hat. Einige Anpassungen an den Biodiversitätsbeiträgen wie wir sie beantragen sind bis zur in kraft Setzung der AP 14-17 noch möglich. Andere Anpassungen bedürfen einer detaillierteren Analyse. Wir erwarten, dass das ganze Förderinstrumentarium gemäss Art. 53-59 auf die nächste Etappe 18/21 evaluiert und angepasst wird. Sonst ist davon auszugehen, dass die gesetzten Ziele im Bereich der Qualität gemäss operationalisierte UZL und Biodiversitätsstrategie nicht erreicht werden können.

- Die Pufferstreifenregelung, welche die Pestizidbelastung gerade in Kleingewässer weiter verschärfen statt verkleinern wird, können wir so nicht akzeptieren.
- Am neuen BFF-Element Uferbereich sind bis zur Einführung noch Modifikationen vorzunehmen. Insbesondere mit dem Vorschlag Qualitätsstufe I für dieses Element sehen wir eine grosse Abschwächung des Systems der Biodiversitätsbeiträge – auch gegenüber dem aktuellen System.
- Eine bessere Förderung von Kleinstrukturen.

Der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz begrüsst insbesondere folgende Punkte in den Ausführungsbestimmungen zu AP 2014-2017:

- Verstärkung der Anreize für BFF mit Qualität.
- Verbesserung der Sömmerung/Alpungsbeiträge.
- Die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)

Keine Bemerkung heisst einverstanden oder Enthaltung eines Kommentares oder Antrages.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz begrüsst, dass die SAK-Faktoren erst angepasst werden, wenn der Bericht zum Postulat Leo Müller (12.3906) vorliegt. Bei einer allfälligen Änderung der SAK-Faktoren sind die neuesten wissenschaftlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die SAK-Faktoren auch im Bereich der Biodiversitätsförderung evaluiert und allenfalls angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Änderungen bezüglich Pufferstreifen bedeuten eine Abschwächung des Gewässerschutzes. Die Änderungen lehnen wir ab.
- Die Regelungen zur Qualitätsstufe I des BFF-Typ Uferbereich bedeuten eine Abschwächung gegenüber dem heutigen System. Wir erwarten zu diesem Element bis zur Einführung einige Anpassungen.
- Uns fehlt die Möglichkeit der Regionalisierung im Bereich BFF Qualitätsstufe II, gemäss heutigem Ansatz nach ÖQV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11	[2] Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential ***und der Bodenreserve***.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff 2.1	
Art. 13	[1] Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von ***Hochmooren***, Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, ***Auengebieten*** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG ***sowie die Pufferzonen*** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. ***Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.***	**Antrag I**: Auch Hochmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil bewirtschaftet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag II**: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden **Antrag III**: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	
Art. 19	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 9	
Art. 27		Wir begrüssen diesen Artikel.
Art. 28	[1] Die Düngung der Weideflächen (…) Die zuständige***n*** kantonale***n*** Fachstelle***n*** ***können*** ~~***kann***~~ die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, ***sofern ein Bedarf ausgewiesen wird. Die Kantone erheben die Düngeverschiebungen in einer Datenbank.***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass die Fachstelle Landwirtschaft **und** die Fachstelle Naturschutz der jeweiligen Kantone bei der Gesuchsbeurteilung beizuziehen sind. **Antrag II:** Als Grundsatz muss gelten: Keine Nährstoffzufuhr von aussen, nur alpeigene Dünger verwenden. Es sind wahrscheinlich sehr wenige Alpen, auf denen eine agronomisch sinnvolle Ergänzungsdüngung mit P-, K- oder Mg-Düngern möglich und sinnvoll ist. Von daher fordern wir die Zufuhr von alpfremden Düngern nur nach Nachweis und mit Begründung aufgrund eines Bewirtschaftungsplans oder Düngeplans. Somit kann gewährleistet werden, dass der Düngereinsatz auch gerechtfertigt ist. **Antrag III:** Im Schlussbericht AlpFUTUR-Teilprojekt 13 wird empfohlen, dass eine kontinuierliche Begleitung des Vollzugs der seit 1.1.2009 gültigen Vorschriften zu alpfremden Düngern nötig ist. Sonst besteht Gefahr, dass die mittelintensiven Weiden derart aufgedüngt werden, bis es nur noch magere und fette Alpweiden gibt, von denen die mageren als erstes nicht mehr genutzt werden, wenn die Tiere knapp werden. Wir beantragen darum, dass die Kantone die bewilligten Mengen an alpfremden Düngern zentral erfassen, um grössere Veränderungen über die Zeit und zwischen den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Regionen rechtzeitig beobachten zu können.
Art. 29	[2] ***Streichen*** Eventualiter: Für gemolkene Kühe, (…) und Sömmerungsperiode zulässig. ***Den Kantonen ist auf Ende Jahr die zugeführte Menge Kraftfutter mitzuteilen. Die Kantone führen darüber eine Datenbank.*** [3] Schweinen darf ***xx kg*** Kraftfutter ***pro Schwein*** nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. Es ist ökologisch nicht sinnvoll zusätzliches Futter auf die Alpen zu transportieren. Ein Verbot von Kraftfutterzufuhr würde auch der Tendenz entgegenwirken, dass zunehmend alpuntaugliche Tiere gealpt werden. Alpschweine sind je länger je begehrter und werden auch explizit als Alpschweine vermarktet. Diese Entwicklung hat auch Nachteile. Es ist störend, wenn immer mehr Alpen Kraftfuttersilos erstellen, um damit Alpschweine zu füttern und der Anteil aus Milchnebenprodukten nur ein Bruchteil der Ernährung ausmacht. Darum ist die Menge Kraftfutter für Alpschweine klarer mit einer Mengenangabe zu beschränken. Alternativ können wir uns vorstellen, dass bei einer Schweinehaltung über 4 Tiere ein Gesuch beim Kanton mit einem begründeten maximalen Schweinebestand pro Alp inklusive Düngeplan zur Bewilligung eingereicht werden muss.
Art. 30	[2] ***Bei*** Problempflanzen wie ~~***Blacken***~~, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind ~~***zu bekämpfen; insbesondere ist***~~ deren Ausbreitung zu verhindern.	Die Verunkrautung stellt auf vielen Alpen ein Problem dar. Die Gründe sind vielfältig, aber meist ist es ein Überdüngungsproblem. Darum muss in erster Linie die aktuelle Düngungspraxis überdacht werden (Gülle statt Mist, zugeführter Dünger). In zweiter Linie ist die Ausbreitung zu verhindern. Problempflanzen, insbesondere Blacken, sind bis zu einem gewissen Grad zu tolerieren. Die Bekämpfung von Problempflanzen soll in erster Linie durch mechanische Bekämpfung erfolgen, der Herbizideinsatz auf den Alpen ist strikte zu

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		kontrollieren und zu minimieren.
Art. 31	[4] (Neu) ***Die Kantone können zusätzlich externe Kontrolleure beiziehen***	Durch externe Kontrolleure können Vollzugsprobleme neutraler beurteilt und gelöst werden. Kontrollen sind regelmässig durchzuführen. Der heutige Rhythmus von 12 Jahren ist zu lange.
Art. 32		Wir begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen.
Art. 32	[4] Bei extensiv genutzen ***Wiesen und*** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ***sowie für Säume auf Ackerland***, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 ***Prozent ~~an den extensiven Wiesen~~ und 40*** Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	**Antrag I**: Wir beantragen die Ausweitung auf die extensiven Wiesen und auf den Saum auf Ackerland. Im Tal wie im Berggebiet gibt es auch auf extensiven Wiesen wertvolle Kleinstrukturen. Diese Kleinstrukturen sind für die Biodiversität enorm wichtig, sind aber durch die aktuelle Regelung akut bedroht. Kleinstrukturen sind auch in Wiesen sehr wertvoll. Generell weist die Landschaft einen hohen Mangel an Kleinstrukturen auf. Kleinstrukturen sind deshalb bewusst zu fördern. Es ist zu prüfen, für welche weiteren BFF-Typen prozentuale Kleinstrukturenanteile sinnvoll sind. **Antrag II**: Der Flächenanteil bei den extensiven Weiden mit 20 Prozent ist zu tief festgelegt. Es sind wenige Weiden mit einem Anteil von bis zu 40 Prozent, doch die betroffenen Parzellen weisen in der Regel ein hohe bis sehr hohe Biodiversität auf. Darum beantragen wir die Erhöhung von 20 auf 40 Prozent. Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen Stein- und Gehölzstrukturen. Für Steinstrukturen kann der Anteil auch höher sein, denn von diesen geht keine Verbuschungsgefahr aus.
Art. 37	[3] Siehe Antrag Anhang 3, 3 Höchstbestände für Schafwei-	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	den	
Art. 39	[2] Für Flächen in der Talzone, ***~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~*** werden keine Beiträge ausgerichtet.	Kulturlandschaftsbeiträge sollen auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereichen ausgerichtet werden. Diese Elemente müssen alle regelmässig gepflegt werden und tragen damit dazu bei, dass die Flächen grundsätzlich nicht zu Wald einwachsen.
Art. 41	[2] Er ***~~wird~~ nimmt*** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ***linear zu. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.*** ***~~a. 50-75 Prozent;~~*** ***~~b. über 75-100 Prozent.~~***	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen steigt der Arbeitsaufwand massiv an. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 47	[3] Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen ***(Art. 52 f, g, m)*** wird kein Beitrag ausgerichtet.	Biodiversitätsförderflächen, die für die Erhaltung des Produktionspotenzials förderlich sind (Art. 52 h, i, k) sollen zumindest einen reduzierten Versorgungssicherheitsbeitrag erhalten. Dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ist sachlich nicht begründbar. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei.
Art. 47	[4] Neu ***Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.***	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsbe-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		rechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc., siehe oben).
Art. 48	[1] Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. In der Talzone ~~1.2~~ 1 RGVE b. In der Hügelzone ~~1.0~~ 0.8 RGVE c. In der Bergzone I ~~0.8~~ 0.6 RGVE d. In der Bergzone II ~~0.7~~ 0.5 RGVE e. In der Bergzone III ~~0.6~~ 0.4 RGVE f. In der Bergzone IV ~~0.5~~ 0.3 RGVE c. ~~[2] Für Dauergrünflächen, die als BFF bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden.~~	Die Regelung Mindesttierbesatz MTB überzeugt noch nicht, trotz der mehrmaligen Anpassung. Mit der aktuellen Regelung werden insbesondere Betriebe im Talgebiet und Betriebe an wenig wüchsigen Standorten Probleme haben. Wir befürchten mit der vorgeschlagenen Lösung eine unnötigen Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes oder eine Erhöhung des Kunstwiesenanteil auf Kosten extensiver und damit biodiversitätsrelevanter Wiesen. Darum beantragen wir in Absatz 1 für die Tal- und Hügelzone einen reduzierten Ansatz und in Absatz 2 die Streichung eines MTB für BFF-Flächen. **3 Beispiele, warum die vorgeschlagene Regelung zu Problemen führt:** **Talbetrieb:** 15.5 ha extensive Wiese, Rest nicht anrechenbar (offene Ackerfläche, Hecken, etc.). Total 29 ha LN. Aktuell 5.95 RGVE, MTB wäre 9.3. Fehlen 3.35 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: mehr Kunstwiese, mehr Tiere **Hügelzone:** 3.79 ha Grünland**,** 2.32 ha ext. Wiese und Weide, Rest nicht anrechenbar. Total 6.53 ha LN Aktuell 2.29 RGVE. MTB wäre 4.95. Fehlen 2.66 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Erhöhung Anteil KW oder mehr RGVE. **Hügelzone:** Dauerwiesen 43.59 ha, extensive Wiesen 6.21 ha, extensive Weiden 6.60 ha, übrige Weiden 23.97 ha, Rest nicht anrechenbar Ackerbau, KW, Hecken. Total 93.11 ha. Aktueller RGVE-Bestand 55.63. Notwendiger MTB wäre 69 RGVE. Differenz: 13.3 RGVE. Mögliche Strategie Betrieb: Mehr Tiere; KW; Tiere in Sömmerung geben=weniger Fut-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		terbedarf; Extensivierung der Dauerwiesen und der Weiden um je plus 10 Hektaren. Dies würde den MTB auf 56 senken.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Wir beantragen, Artenförderungsprojekte unter das 3. Kapitel BFF aufzunehmen.	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu gezielte Artenförderungsprojekte notwendig sind. Diese sind ein effektives Instrument, um die notwendige Qualität in den BFF überhaupt in der gewünschten Zeitspanne erreichen zu können.
Art. 52	q. (neu). ***strukturreicher Waldrand***	Mit einem Element strukturreicher Waldrand können koordinierte Aufwertungen im Übegangsbereich zwischen Wald und Landwirtschaftsfläche ermöglicht werden. In diesem Übergangsbereich ist das Potenzial für zahlreiche Lichtliebende Arten – viele davon sind Arten von einer hohen nationalen Priorität – sehr gross.
Art. 52	[4] (neu) ***Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde.***	Um bezüglich Qualität der Biodiversität nicht einen massiven Rückschritt zu erleiden, muss hier zwingend der alte Art. 41 der DZV eingefügt werden.
Art. 53	[1] Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe ***n***	**Antrag I**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***m***~~-p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet. [2] p ist zu streichen [3] Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um ***Hochmoore***, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, ***Auen*** und Trockenwiesen und –weiden, Biotope nationaler ***und regionaler*** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet. ***Von regionaler Bedeutung sind insbesondere Flächen mit Vorkommen von national prioritären Arten.*** [4] neu ***Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von national prioritären Arten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.***	DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Wir fordern, dass auch Einzelbäume (Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Feldahorn und andere einheimische Bäume) beitragsberechtigt werden. Der zusätzliche finanzielle Aufwand würde sich in Grenzen halten. Der Beitrag sollte sich nach demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume richten. **Antrag II**: Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität die Qualität der Flächen steigern. Damit die Ziele Biodiversität gemäss Bericht UZL-Operationalisierung erreicht werden können, braucht es regionsspezifische Massnahmen. Diese Massnahmen sind sehr Zielgerichtet, erhöhen die Qualität der BFF Flächen und sollen deshalb einen QII Beitrag erhalten. **Antrag III**: Wir beantragen, dass auch Hochmoore und Auen von nationaler Bedeutung, welche vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden, in den Genuss von Beiträgen kommen. **Antrag IV:** Biotope von regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen von national prioritären Arten sind für Qualitätsstufe III zwingend zu berücksichtigen. **Antrag V**: Dieser neue Absatz würde die gezielte Förderung von Prioritätsarten ermöglichen bzw. für sehr wertvolle Massnahmen könnten Beiträge beansprucht werden. Dies bietet mehr Flexibilität bei der Förderung von Zielarten.
Art. 55	[5]	Das Wir begrüssen die explizite Erwähnung von Ast und Streuehaufen die angelegt werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55	[6] Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. ***Vom Mulchverbot ausgenommen sind Baumscheiben unter Hochstamm-Obstbäumen mit einem Radius von maximal 2 Metern.***	Steinbrechmaschinen: Wir begrüssen das Verbot von Steinbrechmaschinen. Der Einsatz dieser Geräte hat in den letzten Jahren zu massiven Schädigungen im Gelände und zur Beseitigung von ökologisch wertvollen Strukturen geführt. Die Ausnahmeregelung zum Mulchverbot bei Hochstamm-Obstbäumen unterstützt im gewerbsorientierten Anbau die nachhaltige Bodenpflege (Gründüngung) und die Bekämpfung von Mäusen.
Art. 55	[7] Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden. . ***Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilligende Saatmischungen verwendet werden.*** Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt wäre ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Wir sind jedoch mit der Freiwilligkeit einverstanden und verzichten darauf einen Antrag zu stellen die Kann-Formulierung mit einer Muss-Formulierung zu ersetzen. **Wir beantragen** jedoch, dass das BLW hier in Zukunft eine grössere Verantwortung übernimmt. Zum Beispiel in der Weiterbildung, in der Vernetzung der Akteure oder in einer Homologisierung der Vorgaben zwischen Landwirtschaft, Strassenbau und Naturschutz, damit die regionale Artenvielfalt und die genetischen Ressourcen erhalten werden können. Die Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der regionalen Artenvielfalt über Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufen 2 und 3 wären ebenfalls wünschenswert.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn ***die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden*** ~~***die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen***~~ und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir, ebenfalls die Erhöhung der Beiträge. Jedoch sehen wir ein grosses Problem mit der vorgeschlagenen Regelung: Mit den aktuellen Beitragshöhen für die Qualitätsstufe II werden Massnahmen nach NGH (Bonusbeiträge) weniger bis gar nicht mehr attraktiv. Eine weitergehende Staffelung der Beiträge ist umzusetzen, falls für die Periode 2017 nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	förderlichen Strukturen verwenden, ***sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,*** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. [5] neu ***Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.*** [6] neu ***Mähaufbereiter*** sind verboten.	mehr möglich, dann ist ein weitergehendes Beitragssystem für die Qualität zu entwerfen. Die Überführung der ÖQV in die DZV darf nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung der Biodiversität wegfällt und eine Nivellierung nach unten stattfindet. Insbesondere mit der Erhöhung der Beiträge für die Qualitätsstufe II ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig. Wir beantragen deshalb: Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist einzufügen. Mähaufbereiter: Studien zeigen, dass der Einsatz von Mähaufbereitern sehr hohe Verluste bei Kleintieren verursacht. Darum beantragen wir ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen der QS II und Vernetzung.
Art. 57	(neu) ***c. Flächen mit einer erhöhten Qualität gemäss Anhang xy bewirtschaftet werden.***	Die Beiträge nach der Qualitätsstufe III sollen, wie ursprünglich angedacht, an eine tatsächliche Qualität geknüpft werden und nicht generell nur für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben. Überall wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden BewirtschafterInnen diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden. Als Anforderung an die Qualitätsstufe III können 10 statt 6 Zeigerarten gelten.
Art. 59	[6] Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ***nach oben*** anpassen.	Wir beantragen die Ergänzung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Für gleichbleibende Leistung soll der Beitrag nicht kleiner werden. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der VSB.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 Landschaftsqualität		Grundsätzlich sind wir erfreut über die grosse Nachfrage in den Kantonen nach den Landschaftsqualitätsprojekten. Wir haben die LQB bisher immer unterstützt. Wichtig ist nun, dass mit den eingesetzten Geldern wirklich auch ein Mehrwert für die Landschaft erbracht wird. Darum **beantragen wir**, dass die Kriterien durch den Bund möglichst hoch angesetzt werden. Es kann nicht das Ziel sein, dass die Kantone im Giesskannenprinzip LQB-Gelder beim Bund abholen und verteilen. Damit sind nicht akzeptable Renten vorprogrammiert. Beispielsweise wäre es aus unserer Sicht nicht zielführend, wenn Holzbeigen finanziert werden. Holzbeigen werden mit oder ohne Beiträge am Waldrand zum Trocken des Holzes aufgeschichtet. Ein Beitrag wäre hier nicht gerechtfertigt. Gerechtfertigt wäre jedoch z. B. die Abgeltung neuer Landschaftselemente gemäss dem Pilotprojekt Limmattal. Wir beantragen daher die Anpassung folgender Punkte in der Richtlinie des BLW zu den LQB: - Eine definierte Mindestzahl der sich zu beteiligenden Landwirte am Ende der Projektdauer von 80 % - Die obligatorische Berücksichtigung von Inventaren, Projekten, Wanderwegplan, etc. - Klare definierte Kriterien und hohe Standards für die Projekte - Keine Finanzierung von Massnahmen, welche mit oder ohne LQB sowieso umgesetzt werden (Holzbeigen, Holzzäume, Gemüsefelder, etc.) - Elemente in LQP müssen einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben und würden ohne die Finanzierung durch LQB aus der Landschaft wegfallen oder nicht erstellt.
Art. 60	[2] ~~*Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömm-*~~	Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. AP 14-17 verspricht ein leistungsorientiertes DZ-System. Die Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~*berungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.*~~	schränkung auf 120/ha LN und 80/NST erachten wir als Systemfremd und nicht akzeptabel. Das Parlament hat sich zum Systemwechsel bekannt und auch das Element LQB begrüsst. **Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitäts-beiträge:** Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung würde zu einem fragwürdigen „WIndhundrennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben. Im Allgemeinen begrüssen wir den Richtlinienentwurf mit Angaben zur Mindestbeteiligung und einem Minimum an Massnahmen die Pro Betrieb umgesetzt werden müssen. Wir begrüssen explizit, dass bei der Prüfung der kantonalen Konzepte mindestens die kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft und Raumentwicklung beteiligt werden müssen. Ein Projektgebiet von 300 km^2 wird kaum als eigenen Landschaftsraum und als topografisch abgegrenztes Gebiet wahrgenommen, wir erachten diese Maximalgrösse als zu hoch angesetzt. Eine Maximalgrösse darf jedoch auf keinen Fall fallen gelassen werden.
Art. 61	[2]Gesuche um Bewilligung eines Projekts und von dessen Finanzierungen sind vom Kanton ***mit einem positiven Mitbericht der Natur- und Landschaftsfachstellen*** zusammen mit einem Projektbericht dem BLW einzureichen. [3]Das BLW prüft ***unter Einbezug des BAFU*** die Bewilligung der Projekte und deren Finanzierung [7]Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt	Der Einbezug der kantonalen Natur- und Landschaftsfachstellen ist äusserst wichtig. Insbesondere um Zielkonflikte zu vermeiden. Auch die dafür zuständige Bundesstelle muss einbezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ***nach oben*** anpassen.	Wir beantragen die Ergänzung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Für gleichbleibende Leistung soll der Beitrag nicht kleiner werden.
Art. 61	[2] Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. ***Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.***	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.
5. Kapitel Produktionssystembeiträge	Wir beantragen Ihnen, in den folgenden Jahren Bienenweide, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise, Nützlingsblühstreifen und Wildtierfreundlicher Ackerbau sowie Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.) sukzessive in die Verordnung unter Art.62 Produktionssystembeiträge PSB aufzunehmen.	PSB haben u.a. die Förderung der funktionalen Biodiversität oder von Wildtieren zum Ziel. Unter der funktionalen Biodiversität verstehen wir das Zusammenleben einer Vielzahl unterschiedlicher Lebewesen (Biodiversität) zusammen in einem Ökosystem. So werden häufig die für den Mensch nützlichen Leistungen des Ökosystems verbessert. Dies weil sich die unterschiedlichen Lebewesen in ihren Funktionen gegenseitig ergänzen. Details sind dem Bericht zum Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz zu entnehmen. Wir begrüssen dort die postulierten Massnahmen 1-3.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir begrüssen die Ausweitung der Beiträge für die extensive Produktion auf weitere Kulturen. Wir beantragen die Prüfung weiterer Kulturen zur Aufnahme in das Extenso Programm.
Art. 67	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. ***Die Bei-***	**Antrag:** Wir beantragen, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene Beitragshöhe von 300.- Fr./ha

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	träge werden abgestuft.	beibehalten wird. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, beantragen wir eine gezielte Verschärfung der aus futterbaulichen Sicht geringen Anforderungen. **Eventualiter:** Falls das BLW an den geringen Anforderungen festhalten wird, beantragen wir einen gestuften Beitrag mit zwei unterschiedlichen Anforderungen. Wobei auch für die erste Stufe die Mehrleistung und Anforderung klar ersichtlich sein muss.
Art. 68	- [1] a. im Talgebiet: ~~***80***~~ ***90*** Prozent der TS - Definition der Futtermittel und der Ration: CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind NICHT zum Grundfutter zu zählen. - Mindestwerte der Ration: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	Wir versprachen uns sehr viel vom neuen Element der graslandbasierten Produktion. Insbesondere die steigenden Kraftfutterimporte sind störend und aus ökologischer wie aus ökonomischer Sicht unsinnig. In der nun vorgelegten Regelung erkennen noch keinen echten Mehrwert, welchen einen Zusatzbeitrag rechtfertigt. Die Studie „Feed no Food“ hat aufgezeigt, dass es möglich ist, mit einer Limite von 90% Wiesenfutter in der Ration Milch und Rindfleisch zu produzieren. Der Vorteil ist, dass das Kraftfutter und der Mais gezielt eingesetzt werden müssen. Ist der Anteil von Mais in der Ration zu hoch, muss dementsprechend mit Eiweissfutter ausgeglichen werden, was sich dann wieder in den Sojaimporten niederschlägt. Darum beantragen wir die Erhöhung der Voraussetzung Talgebiet auf 90 Prozent TS, sowie die Streichung des hohen Mais und Zückerrübenanteils, siehe unser Antrag im Anhang 5.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir begrüssen Grundsätzlich diese Beiträge. Wir erwarten jedoch ein Ausbau der Massnahmen im Hinblick auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Zielerreichung der Umweltziele Landwirtschaft.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge	***Der Bund gewährt für einheimisches Saatgut Beiträge.***	Die Konzentration im Saatgutmarkt bewirkt ein stetig sinkendes Angebot an einheimischem, standortgerechtem Saatgut. Besonders wichtig ist eine die Unterstützung von Saatgut rsp. Saatgutproduktion, welches eine möglichst hohe Ressourceneffizienz aufweist (guter Ertrag bei wenig Input von Dünger und PSM). Aus diesem Grund fordern wir einen finanziellen Beitrag für das teurere standortgerechte Schweizer Saatgut.
Art. 74	[3] Die Beiträge werden längstens bis ***2017*** ~~***2019***~~ ausgerichtet.	Mit den Ressourcenprojekten nach AP 2011 ist der Schleppschlauch schon stark gefördert worden. Die Zeitdauer soll verkürzt werden. Anschliessend ist eine Aufnahme in den ÖLN zu prüfen.
Art. 76	[4]	Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Anschliessend erwarten wir, dass die mit Beiträgen finanzierten Techniken als gute allgemeine Praxis nicht noch mit zusätzlichen Bundesgeldern subventioniert werden müssen. Ebenfalls ist eine anschliessende Aufnahme in den ÖLN zu prüfen.
Art. 78	[3] ~~***Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.***~~ ***Unangekündigte Stichproben werden jährlich vorgenommen. Erlaubt sind nur Formulierungen, welche nach Anhang xy das ökotoxikologisch beste Profil aufweisen.***	Antrag: Wir stehen dem zunehmenden Glyphosateinsatz in der Schweizer Landwirtschaft sehr kritisch gegenüber. Der Glyphosatzeinsatz muss generell minimiert werden. **Eventualiter I:** Wir erwaten die Reduktion der Maximal einzusetzenden Menge auf 1 kg/ha. Die heutige Spritzpraxis im konventionellen Anbau setzt bis über 3.5 kg/ha ein. Nach den gängigen Empfehlungen der Agridea sind jedoch schon eine Aufwandmenge von unter 3 kg/ha genügend bei Kunstwiese und mehrjährigen Kräutern und Gräsern. Mit einem Kilogramm/ha können einjährige Gräser und Kräuter, Ausfallgetreide gut abgetötet werden. Darum beantragen wir als

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Eventualiter eine Reduktion des Glyphosateinsatzes auf 1 kg pro Hektare und Jahr. Unklar ist, wie diese Aufwandmenge kontrolliert werden kann. In der Praxis wohl gar nicht. **Eventualiter II:** Darum beantragen wir hier jährliche unangekündigte Stichproben des Bundes oder einer dafür spezialisierten Kontrollorganisation. **Eventualiter III:** Je nach Formulierung schwankt die Toxizität der eingesetzten Totalherbizide um einen Faktor 150. Siehe z.B. Mesnage R., Bernay B. & G.E. Seralini; Toxicology (2012). Darum beantragen wir, dass das BLW eine Liste erstellt, auf welcher die für den Zusatzbeitrag zugelassenen Formulierungen mit Handelsnamen aufgeführt sind.
Art. 79		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 112	[7] Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~*Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.*~~	Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton für 2014 ist systemfremd und benachteiligt innovative Kantone, welche sich schon früh mit den neuen Programmen wie LQB auseinandergesetzt haben.
Art. 112	[12] Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, ***spätestens aber auf Januar 2018,*** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung auf Ende 2017. Gerade in Dauerkulturen ist der Pestizideinsatz überdurchschnittlich hoch. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Wir begrüssen die Überprüfung der Suisse-Bilanz. Diese Toleranzen scheinen wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt zu werden. Die Toleranz führt zu einer unerwünschten Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		lastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	Die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten	Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten von Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden. Eine Lockerung der Bestimmung birgt das Risiko in sich, dass jahrelange Bemühungen zunichte gemacht werden.
Anhang 1, Ziff. 5		Wir begrüssen die Änderungen zum geeigneten Bodenschutz.
Anhang 1, Ziff. 3	***Kleinstrukturen die mindestens 2 Aren und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20% der BFF).***	Wir beantragen, dass Kleinstrukturen nicht nur anrechenbar sondern auch beitragsberechtigt sind. Kleinstrukturen, v.a Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art. 32), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag Art. 32), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).
Anhang 1, Ziff. 6.2	[1] (neu): ***Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln. Fehlende Schadschwellen sind zu definieren.***	Der (zu) hohe und oft zu wenig gezielte Pestizideinsatz ist eines der Hauptprobleme der Schweizer Landwirtschaft, auch im Vergleich mit dem umliegenden Ausland. Dies belastet das Ökosystem, wie die regelmässigen Überschreitungen der Grenzwerte in Fliessgewässern und im Grundwasser zeigen. Es sind alle Massnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand einen wieder gezielteren Pestizideinsatz erlauben. Dazu gehört insbesondere auch das Schadschwellenprinzip. Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN hat grundsätzlich auf dem Schadschwellenprinzip zu beruhen, wie dies einst die Regel war. Dies soll explizit im ÖLN verankert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~*Speisekartoffeln*~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)	Blattläuse sind Sekundärschädlinge im Kartoffelbau. Ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen und in letzter Instanz über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen. Werden die Wirkstoffe Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid frei im ÖLN zur Bekämpfung von Blattläusen auf Kartoffeln zuge-lassen, ist das eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3+4	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf Basis von Trichogramme spp: ~~***sämtliche andere Pflanzenschutzmittel***~~	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (Trichogramma spp.) erfolgen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Artikel 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen.	Wir beantragen, diese Verbesserung gegenüber der heutigen ungenügenden Situation unbedingt beizubehalten. Um eine angemessene ökologische Wirkung zu erzielen, ist es sogar wünschenswert, dass der Streifen mindestens 8 Meter beträgt. Dies könnte, gute Beratung und Umsetzung vorausgesetzt, gleichzeitig dazu beitragen, dass die Fläche von ÖAF-Wiesen mit guter Qualität quantitativ zunehmen wird. Bei allen Gewässern deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie das Schutzniveau der Wasserqualität verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern ist eine Schwächung des ÖLN hier absolut unangebracht. Bei einigen Gewässern wird die Messung ab Böschungsoberkante beibehalten und somit der Vollzug aufgrund der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Inkonsistenz verkompliziert. Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 2, Ziff. 4	Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen neben Natursteinen~~,~~ ~~***Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton,***~~ Böschungs- oder Kunststeinen~~, Betonfertigteilen und~~ ***mörtellose*** Blockmauern. ~~***Ausgeschlossen sind Betonmauern (konventionelle Betonmauer).***~~	Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen beantragen wir die Streichung der Betonmauern.
Anhang 3, Ziff. 1	[2] Grat- und Hochlagen ~~***mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit***~~, die als bevorzugte Aufenhaltsorte der Wildtiere ~~***Schafe***~~ bekannt sind, dürfen nicht als ~~***Stand-***~~ weide genutzt werden.	Die Gratlagen sind sehr sensible Gebiete und sollten nur von der Wildtierfauna genutzt werden. Gerade durch die Schafbeweidung ergeben sich auf den Gratlagen mehrere Problembereiche: Kotansammlung, erhöhter Krankheitsdruck, offene Grasnarbe und dadurch Erosion und Bodenabtrag durch den Wind. Wir fordern ein generelles Weideverbot auf Grat- und Hochlagen.
Anhang 3, Ziff. 2 Abs. 1 b	b. Die vorhandene Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler ***und regionaler Bedeutung***.	Auch die Biotope regionaler Bedeutung sind einzubeziehen. Der Aufwand ist verhältnismässig und lohnt sich im Zuge der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans.
Anhang 3, Ziff. 3 Höchstbestände für Schafweiden	**Antrag I**: Anhang 3 wird angepasst, eine Diskussionsgrundlage ist unten angefügt.	Anhang 3 regelt den Höchstbesatz für Schafweiden. Diese Tabelle wurde schon seit längerem nicht mehr revidiert. Wir haben grosse Zweifel, dass die Tabelle ihren Sinn und Zweck erfüllt. Die Tabelle ist für die Praktiker schlecht umsetzbar, schlecht lesbar und trägt den botanischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung. Wir schlagen vor, diesen Anhang anders, das heisst übersichtlicher und klarer, zu gliedern. **Siehe Beilage unten**.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	***Antrag II**: Der Höchstbesatz bei guten Bedingungen kann um maximal ~~50~~ **30%** erhöht werden.*	Im Weiteren möchten wir festhalten, dass wir mit der Erhöhung des Höchstbesatzes um 50 % bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten nicht einverstanden sind, da viel zu grosszügig. Wir schlagen hier eine Erhöhung um maximal 30% vor.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: ***Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.***	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4 Ziff. 1.1 Extensiv genutzte Wiesen	[1] ~~**Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden.**~~ Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: [5] (Neu) **In Absprache mit der kantonalen Naturschutzfachstelle können magere Wiesenbestände auch nur alle 2-4 Jahre gemäht werden. Der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) wird dabei entsprechend reduziert. In den Jahren ohne Mahd werden nur allfällige Beiträge für die Qualitätsstufen II und III ausbezahlt.** [4]Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz die mechanische	In den höheren Langen gibt es regelmässig magere Wiesen, wo ein jährlicher Schnitt weder botanisch, faunistisch noch agronomisch Sinn macht. Es muss deshalb möglich sein, in diesen Fällen Wiesen nur alle 2-3 Jahre zu mähen. Die Beiträge (ausser Qualitätsstufe II) sollen aber nur dann ausbezahlt werden, wenn die Flächen tatsächlich gemäht werden (s. bereits existierende Praxis z.B. im Kt. Graubünden) Auch eine Anpassung des Schnittregimes kann zu einer Erreichung einer befriedigenden botanischen Zusammensetzung führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat ***oder mit einer geeigneten Bewirtschaftungsform zur Erreichung einer befriedigenden botanischen Zusammensetzung*** bewilligen.	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Abs. 1 Pufferstreifen ist zu streichen, dafür ist die Qualitätsstufe II als I aufzunehmen. Eventualiter: Die Krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. ***Ein Schnitttermin gemäss extensiven Wiesen ist einzuhalten. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.*** Qualitätsstufe I~~I~~ [1] die Vegetation ***ist einheimisch, standortgerecht und*** besteht aus einem Mosaik aus Wiesen , Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen, ***Röhricht, Schilf*** und einzelnen vegetationslosen Stellen. ~~[2] ***Mindestens 25 Prozent der Länge des Uferbereichs ist bestockt.***~~ ***Qualitätsstufe II:*** ***Grundlage wie Qualitätsstufe II, zusätzlich sind die Gewässersohlen nicht abgedichtet und mit der Umgebung vernetzt (keine Betonschalen, etc.)***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass wie ursprünglich vorgesehen, der Uferbereich in zwei Qualitätsstufen umgesetzt wird und der Pufferstreifen als Qualitätsstufe I gestrichen wird. **Antrag I Eventualiter**: Falls am vorgeschlagenen Konzept festgehalten wird, beantragen wir eine Aufnahme Bestimmung Schnitttermin. **Antrag II**: Wir beantragen die Aufnahme von Präzisierungen in den Anhang. Insbesondere der Ausbreitung von invasiven Neophyten muss ein genügend grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. **Antrag III**: Wir stellen den Sinn einer Mindestangabe Bestockung in Frage und beantragen die Streichung. In erster Linie ist der Uferbereich als Mosaik auszugestalten. Der Gehölzanteil ist je nach Standort zu definieren. Regionale Besonderheiten sind dabei zwingend zu berücksichtigen. So soll z.B. bei der Schaffung des Mosaiks darauf geachtet werden, dass die im Gebiet vorkommende Haselmaus in ihrem bisherigen Aktivitätsradius nicht beeinträchtigt wird - es braucht hier mehr Gehölz - oder die Libellenförderung steht im Vordergrund - dann braucht es wenig Gehölz. Falls die Anträge zum Uferbereich Q I nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass der BFF-Typ Uferbereich Q I nicht zum im ÖLN geforderten Mindestanteil an BFF zählt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	1.12, Qualitätsstufe I 4 ***Liegt die Baumdichte vor dem 1.1.2014 über den in Absatz 4 definierten Dichtewerten, so werden die Beiträge nur für die Anzahl der den Dichteanforderungen entsprechenden Bäume entrichtet.*** 6: Die Bäumen weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei ***30 cm lange*** verholze ~~***Leit***~~Äste auf. Qualitätsstufe II: 6 Mindestens ***1/3*** der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Wir begrüssen die Harmonisierung der Dichteanforderungen. Der Vorschlag BLW könnte in der Praxis dazuführen, dass Bäume gefällt werden, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang nicht vergütet wird. Mit Leitast stellt sich die Frage, was ein Leitast ist, was wiederum Präzisiert werden müsste. Zudem werden mit dieser Definition manche Erziehungsformen ausgeschlossen. Wenn eine solche Präzisierung nötig ist, schlagen wir vor, die Länge der verholzten Äste als zu erfüllendes Mass anzugeben. Einen Schwellenwert von 50% erachten wir als zu hoch. Mit der Schaffung von Strukturen und der Zurechnungsfläche werden auch bei jungen Baumbeständen bereits Biodiversitätsleistungen erbracht. Der Schwellenwert von 1/3 hat sich im Kanton St. Gallen bewährt. Die Regelungen zur extensiven Wiese im Unternutzen von Hochstamm-Feldobstbäumen sind unbefriedigend und machen diese Kombination praktisch unmöglich. Die Kombination von Hochstammobstbäumen und einer extensiv genutzten Wiese im Unternutzen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bestimmungen wurde festgestellt, dass zu dieser Frage zu wenig Wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sind. Forschungsbedarf sehen wir unter anderem bezüglich: Nützlingsförderung, Pflanzenschutzmittelapplikation und extensive Wiesen, Pflanzdichten und deren Auswirkungen auf die Qualität von extensiven Wiesen, Praxistaugliche Bewirtschaftungsverfahren mit extensiven Wiesen im Unternutzen etc. **Wir beantragen** deshalb die Erteilung eines Forschungsauftrages des Bundes zu diesem Thema.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Ziffer 1 Buchst. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), ~~***die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn- CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet),***~~ Rübenblätter**,** ~~***Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln,***~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Wir beantragen, dass man sich bei der Definition der Futtermittel nach dem wissenschaftlichen Standard richtet und somit gegenüber dem Konsumenten hält, was das Programm der Graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion verspricht D.h. es sollen nur diejenigen Futtermittel als Grundfutter bezeichnet und aufgenommen werden, die eine Energiekonzentration von weniger als 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCobMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt.
Anhang 7, Beitragsansätze	Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber der Botschaft gekürzt (s. Beilage 1). Wir fordern mit Nachdruck, dass **alle Beiträge mindestens wieder auf die damals den parlamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden.**	Begründung: siehe unsere allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung.
Anhang 7, Ziff. 1.2, Hangbeitrag	Ziff. 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung ~~***410***~~ ***300*** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung ~~***1000***~~ ***1500*** Fr.	Hanglagen zwischen 18-35% Neigung sind bei der heute üblichen Mechanisierung relativ einfach zu bewirtschaften. Sie verursachen kaum zusätzlichen Aufwand gegenüber <18%. 300 Fr./ha sind für diese Erschwernis angemessen (s. auch entsprechende Abschätzungen der Agroscope). Demgegenüber ist der Beitrag für Mähwiesen mit mehr als 50% Neigung deutlich zu gering gemessen am Mehraufwand (s. entsprechende Abschätzungen u.a. von Vision Landwirtschaft, Faktenblatt 3). Eine Erhöhung von 1000 auf 1500 Fr. ist angemessen. Unter dem Strich werden mit den beiden beantragten An-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		passungen bei den Hangbeiträgen grössere Finanzmittel frei; diese sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden sollen (s. folgenden Absatz). Wir bedauern es, dass die dritte Hangneigungsstufe erst ab 2017 eingeführt werden kann. Wir fragen uns, warum das nicht früher möglich ist.
Anhang 7, Ziff 1.3, Steillandbeitrag	Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag ~~***Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:***~~ ~~***a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.***~~ ~~***b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.***~~ ***Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent*.**	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen.
Anhang 7, Ziff. 2.1, Basisbeitrag Versorgungssicherheitsbeiträge	Der Basisbeitrag beträgt ~~***900***~~ ***600*** Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, oder d, bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~***450***~~ ***300*** Franken pro Hektare und Jahr.	Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt in der vorgeschlagenen Höhe jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Es bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion. Damit und mit der gleichzeitigen Abschaffung der Bezugsobergrenzen Einkommen und Vermögen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir beantragen darum eine mass-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		volle Reduktion des Basisbeitrages um 300.- auf 600 sowie die entsprechende Anpassung für Dauergrünflächen auf 300 Franken. Im Gegenzug beantragen wir diverse Erhöhungen, insb. höhere Beiträge für BFF-Tal und übrige LN Bio sowie eine Erhöhung der Graslandbasierten Produktion.
Anhang 7, Ziff. 3.1, Biodiversitätsbeiträge	Eine Erhöhung der Beiträge ist unbedingt notwendig, insbesondere, wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag für gewisse BFF im Vergleich zum Basisbeitrag halbiert ist. Grundsätzlich : im Talgebiet erhalten die Flächen zu wenig Beiträge Die Beiträge sind im Minimum wieder auf das Niveau gemäss Unterlagen zur Botschaft anzuheben.	Verschiedene Berechnungen haben gezeigt, dass mit den gewählten Beitragsansätzen die BFF mit der AP 14-17 auch im Vergleich zu den übrigen Kulturen schlechter gestellt sind als Heute. Gegenüber Heute erhält z.B. eine extensive Wiese im Tal bis u 670.-/ha weniger. Dabei müssten mit der AP 14-17 die BFF besser gestellt werden, um die Ziele gemäss OPAL zu erreichen. Damit dies tatsächlich der Fall ist, müssen besonders im Talgebiet die Beiträge für BFF erhöht werden.
Anhang 7, Ziff. 3.1	1.d. Bergzone III und IV ~~***450***~~ ***600***	1.d. Es ist nicht zielführend, dass in der Bergzone III und VI der Beitrag extensive Wiesen gleich hoch ist wie für wenig intensiv genutzte Wiesen. Wir beantragen eine Erhöhung der Beiträge extensive Wiesen.
Anhang 7, Ziff. 3.1	6. Buntbrache 7. Rotationsbrache 8. Ackerschonstreifen 9. Saum auf Ackerfläche	Die Ansätze müssen erhöht werden. Die Anreize werden gegenüber Heute sogar noch weiter abgeschwächt, obwohl genau im Ackerbau ein grosses Defizit an qualitativ Hochwertigen BFF besteht (OPAL-Bericht).
Anhang 7, Ziff 3.2	Die Beiträge für Elemente in Vernetzungsprojekten sind im Minimum wieder auf das Niveau gemäss Unterlagen zur Botschaft anzuheben.	Der Anreiz für Vernetzungsprojekte muss hoch bleiben. Gerade bei diesen besteht die so dringend notwendige Möglichkeit von regionalen Auflagen zur Qualitätsförderung. Zudem ist die Vernetzung zurzeit das einzige Instrument, mit dem die Lage der BFF beeinflusst werden kann, was für die Zielerreichung gemäss Bericht OPAL von zentraler Bedeutung ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziff. 4, Landschaftsqualitätsbeiträge	Pro Hektare LN ***und pro Hektare Betriebsfläche bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich*** von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen.	Mit der neu vorgeschlagenen Definition Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich sind wir nur einverstanden, wenn daraus keine materielle schlechterstellung entsteht. Darum darf und kann hier nicht nur die LN massgebend sein.
Anhang 7, Ziff. 5.1, Biolandbau	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~***200***~~ ***400 Fr.***	
Anhang 7, Ziff. 5.3, GMF	Der Beitrag der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~***200***~~ ***300*** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes pro Jahr.	
Anhang 9, ChemRRV	Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen	Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. ***Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.***	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ernährungsphysiologische und gesundheitliche Aspekte im Verzehr berücksichtigt werden müssen. So sollen im Grundsatz Kulturen für den direkten Verzehr höher gewichtet und damit gefördert werden, als Kulturen für die tierische Verwendung. Wir zitieren aus dem Ernährungsbericht des Bundes 2012, S. 27: „Bei einer Diskussion über Gesundheitsförderung und nachhaltige Entwicklung können die Nahrungsmittelproduktion und das Ernährungsverhalten nicht ausgeklammert werden. Als nachhaltiges Nahrungsmittelsystem gilt ein System, in dem sichere und gesunde Nahrungsmittel produziert werden mit positiven sozialen Auswirkungen und geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln belastet die Umwelt hinsichtlich benötigter Landfläche, Energie- und Wasserverbrauch sowie Ausstoss von Treibhausgasen bedeutend weniger, als dies bei der Produktion von Fleisch der Fall ist.“

Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weitere Massnahme für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Erstens sind weitere Intensivierungsanreize zu vermeiden, zweitens soll der Bund mit Konsumlenkungsmassnahmen dafür sorgen, dass die Ernährungsgewohnheit der Schweizer den Fleischkonsum reduziert statt weiter steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	c. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~***1‘700***~~ ***1‘000*** Ab Januar 2015: ~~***1‘500***~~ ***800***	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist diese Industrieförderung nicht mehr zeitgemäss.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13 Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~***b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;***~~ ~~***c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52***~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: ***f. Flächen mit Kleinstrukturen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.*** ***g. Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;*** **Eventualtier:**	**Antrag I**: Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. **Antrag II**: Wir fordern die Aufnahme von Kleinstrukturen in die LBV. Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu for-

	h. Unproduktive Flächen, sofern sie weniger als 1 Are einnehmen und 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nicht übersteigen	dern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen. Siehe auch unser Antrag zu Art. 52 DZV
Art. 23 Abs. 3 und 4	[3] Hecken, Ufer- und Feldgehölze ***~~können~~ haben*** ~~einen~~ vorgelagerten Pufferstreifen ***~~haben.~~*** [4] Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein (…): a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ***~~500~~ 800*** m^2 b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ***~~8~~ 12*** m;	Absatz 3: Wir beantragen neben dem Ersatz des Begriffes Krautsaum durch Pufferstreifen die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ein Pufferstreifen (d.h. keine Düngung und Pestizide) ist zwingend um Hecken. Die Kann-Formulierung lehnen wir konsequent ab. Die ChemRRV fordert in Anhang 2.5 und 2.6 einen Puffer von 3 m neben Hecken - die neue Regelung widerspricht so auch der ChemRRV. Absatz 4: Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass gerade im Talgebiet Hecken verkleinert werden. Das kann nicht der Sinn und Zweck dieser Anpassung sein. Grundsätzlich fordern wir hier möglichst hohe Höchstwerte, da auch grosse Hecken hohe Biodiversitäts-Werte aufweisen. Es gibt aus ökologischer Sicht keinen Grund, diese Flächen zu begrenzen. Dazu kommt, dass die neue Regelung nicht kongruent ist mit der Waldverordnung Art. 1. Mit dem Vorschlag werden die kantonalen Regelungen je nach Fall weniger strikt ausgelegt als die Bundesvariante für Hecken, Ufer- und Feldgehölze. Darum beantragen wir auf die Änderung zu verzichten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung und des Kulturlandschutzes gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte ***Kulturland*** ~~***landwirtschaftliche Nutzfläche***~~ und die Produktionsmöglichkeiten ***in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft*** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft zufällige Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur***- und Landschafts- und Biodiversitätsförder***massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ***sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht widersprechen.***	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.
Art. 14 Abs. 1b	***grundsätzlich unbefestigte*** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Um-	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	weltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, ***die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,***der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	***g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes***.	
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern ***und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen*** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können. Im Weiteren soll es grundsätzlich sichergestellt sein, dass auch AG's von kleinen Weinbauern, die als einzelne nicht als Landwirtschaftsbetriebe gelten, von Wiederinstandstellungen profitieren können (AG's sind im Wallis häufig). Die PWI werden damit auch für die Instandhaltung von unbefestigten Wegen interessant (gemäss Antrag zum Art. 14 Abs. 1b!).
Art. 17 Abs 1 e (neu)	***e. Massnahmen zur Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrünten Mittelstreifen***	
Art. 38 Abs. 1	~~***Ökologische Ausgleichsflächen***~~ ***Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen***, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	DZV[1] zu bewirtschaften.	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2		Der Wertschöpfungsverlust von 12 Mio. Franken im Getreideanbau durch Senkung des Referenzpreises ist unschön. Trotzdem begrüssen wir die Senkung des Referenzpreises. In den letzten Jahren wurden immer wieder hochintensiv produziertes Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert. Das ist ineffizient und beeinträchtigt die Ressourcen durch den unnötigen Pestizid und Düngeeinsatz.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir sind gegen Kalorienziele ablehnend eingestellt, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Werden dann noch zusätzlich mit Steuergelder der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmittel forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Wir verstehen unter der Qualitätsstrategie keine Exportinitiative für Schweizer Lebensmittel. Die Qualitätsstrategie soll erstens die Produktion ökologischer gestalten und damit den Wertschöpfungsanteil in der Produktion für Schweizer Lebensmittel erhöhen. Wir sind darum mit den Verordnungsänderungen nicht einverstanden. Wir erwarten unter Absatzförderung die Förderung des Absatzes von ökologisch produzierten Lebensmitteln in der Schweiz und nicht für den Export. **Wir lehnen darum die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung im Bereich der Exportinitiative ab.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 1 Abs. 2 Bst. b. und c.	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 12	streichen	Siehe allgemeine Begründung
Art. 14 Abs. 2	streichen	Siehe allgemeine Begründung

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der Erhöhung der Bestände Mastpoulets nicht einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2		Wir sind mit der vereinheitlichung der Mastpouletkategorien, mit der Folge höherer Bestände und grösserer Neubauten nicht einverstanden.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Verordnung ausdrücklich. Sie bietet ein gutes, neues Instrument im Rahmen der Qualitätsstrategie. Es ist wie vorgesehen auf Einstiegshilfe oder die Weiterentwicklung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitsprogrammen zu beschränken. Die Programme sollen marktnah sein, und es ist richtig, mit der QuNaV reine Qualitätssicherungsprogramme nicht langfristig zu finanzieren. Programme sollen zwingend auf die Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Marktes bzw. der Marktpartner ausgerichtet sein. Wir stimmen daher den aufgeführten Kriterien zu. Der in Artikel 4 verlangte enge Umschreibung der Trägerschaft lehnen wir in dieser Form jedoch ab. Es kann durchaus sehr marktnahe Programme geben, bei denen zu Beginn bewusst offen gelassen werden kann oder muss, wer von Verarbeitung und Handel künftig das Programm mitverantwortlich weiterentwickelt.

Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz 0808 Vier Pfoten Stiftung für Tierschutz: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Enzianweg 4 8048 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juli 2013, Corinne Abplanalp

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

VIER PFOTEN ist eine international tätige Tierschutzorganisation und befasst sich unter anderem mit der Nutztierhaltung. Sie ist Mitglied der Agrarallianz, die separat eine Stellungnahme zur AP 14-17 eingereicht hat. **q**

Für VIER PFOTEN sind daher die wichtigsten Punkte:

- Förderung von BTS und RAUS
- Masthühnerbesatz nicht der EU anpassen
- Die graslandbasierte Produktion ist zu begrüssen
- Schaffung neuer Tierwohl-Programme

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a		VIER PFOTEN begrüsst, dass erst das Postulat vom Nationalrat Leo Müller 12.3906 abgewartet wird.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Ethoprogramme sollen wie bisher gehandhabt werden. VIER PFOTEN fordert, dass diese verstärkt gefördert und erweitert werden sollen.

VIER PFOTEN begrüsst die Einführung eines Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion.

Beiträge sollten nur an Landwirte, nicht aber an Gemeinden ausbezahlt werden (Landschaftsqualität, Biodiversität).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5		VIER PFOTEN begrüsst, dass erst das Postulat vom Nationalrat Leo Müller 12.3906 abgewartet wird.
Art. 48		Die Einführung eines Mindesttierbesatzes kann für extensive Betriebe problematisch sein.
Art. 68	VIER PFOTEN begrüsst die Förderung der graslandbasierten Produktion. VIER PFOTEN unterstützt die Ansätze von Bio Suisse. Einen Mindestanteil davon sollten über den direkten Weidegang aufgenommen werden müssen.	Die Einführung von einem Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter ist zu begrüssen. Wichtig wäre eine zusätzliche Vorschrift, dass einen Mindestanteil dieser Futterbestandteile direkt auf der Weide aufgenommen werden muss. Mit der Einführung der Beiträge für graslandbasierte Produktion können die wegfallenden Tierbeiträge teilweise aufgefangen werden. Mit dieser Förderung wird zudem der Einsatz von (importiertem) Kraftfutter reduziert.
5. Abschnitt : Tierwohlbeiträge, Art. 69ff	VIER PFOTEN fordert, dass horntragende Tiere (Ziegen, Kühe) unbedingt vermehrt gefördert werden müssen. Da meist die Stallhaltung als problematischer Punkt dargestellt wird, sind ergänzende Beiträge bereits bei BTS wichtig. Oft ist die Umstellung auf horntragende Tiere mit einem Stallumbau verbunden, weshalb hier zusätzliche Subventionen	Die BTS- und RAUS-Programme weisen ein noch grosses Potenzial zur Verbesserung und Ergänzung auf. Die Ansätze der beiden Programme sind gut und europaweit einzigartig. Zusätzliche Programme sollten gefördert und ausgearbeitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	fliessen sollten oder die Kosten durch Anreiz-Zuschläge bei BTS gedeckt werden müssten. Da sich behornte Tiere schlechter verkaufen lassen, sollen auch bei RAUS zusätzliche Gelder fliessen, um die verminderten Marktchancen wieder auszugleichen. VIER PFOTEN fordert zudem, dass die Beiträge bei BTS- und RAUS dort erhöht werden, wo die Beteiligungsrate die angestrebten Ziele des Bundes von 80% verfehlen. Damit sollen neue Anreize geschaffen werden. Die von Bio Suisse vorgeschlagenen Beiträge sollten nicht unterschritten werden. Die RAUS- und BTS-Programme sind noch lange nicht ausgeschöpft. VIER PFOTEN wünscht in einzelnen Bereichen eine Verschärfung der Anforderungen. Noch immer werden bei Schafen die Schwänze ohne Betäubung gekürzt. Werden BTS-Beiträge abgeholt, sollte das nicht mehr erlaubt sein. Bei der Ziegenhaltung sind erhöhte Ebenen bisher fakultativ. Ziegen liegen gerne erhöht, weshalb das Anbringen dieser Ebenen absolut notwendig ist. Die bereits definierte Gesamtfläche darf dabei natürlich nicht unterschritten werden, die Ebenen sind also als zusätzlicher Punkt zu verstehen. Neue Tierwohl-Programme sollten geschaffen und gefördert werden. Das Potenzial ist noch sehr gross. VIER PFOTEN sieht beispielsweise eine Möglichkeit bei der Muttergebundene Aufzucht in der Milchwirtschaft. Die Jungtiere sollen dabei die Möglichkeit zum Säugen haben, wobei die restliche Milch normal vermarktet werden soll. Eine weitere Möglichkeit besteht in der Förderung der Ebermast durch ein zusätzliches Programm oder die Förderung der Freilandhaltung von Schweinen.	In der Schweiz werden jährlich rund 200'000 Kälber enthornt - eine Prozedur, die für die Tiere Stress und Schmerzen bedeutet und die langwierige Komplikationen nach sich ziehen kann. Die Hornansätze der Kälber sind stark durchblutet und weisen viele Nerven auf. Deshalb sind dort die Tiere besonders empfindlich. Der Eingriff wird damit begründet, dass Hörner in den engen Ställen ein zu grosses Verletzungsrisiko darstellen würden. VIER PFOTEN ist jedoch der Meinung, dass die Ställe an die Tiere und nicht die Tiere an die Ställe angepasst werden sollten. Hörner gehören nun einmal zu einer Kuh und sind zudem wichtig für ihr Sozialverhalten. Auch können behornte Kühe problemlos in Laufställen gehalten werden, sofern diese darauf ausgerichtet sind. Der Mehraufwand soll durch erhöhte Direktzahlungen des Bundes ausgeglichen werden und so die Haltung behornter Kühe attraktiver gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Als problematisch sieht VIER PFOTEN mit der neuen AP die Mutterkuhhaltung. Da auch dort die Tierbeiträge wegfallen, muss ein neuer Anreiz für Mutterkuhhaltung geschaffen werden. Aufgrund der wegfallenden Tierbeiträge darf diese tierfreundliche Haltungsform ihren Anreiz nicht verlieren. Bio Landwirte sollen höhere Beiträge bekommen als konventionelle oder IP-Betriebe. Mit der vorliegenden AP sind die Bio Betriebe, die sowieso schon viele Ausgleichsflächen haben, die Verlierer. Sie haben nur durch die graslandbasierte Milch- und Fleischwirtschaft die Möglichkeit, das Defizit durch die wegfallenden Tierbeiträge aufzufangen. VIER PFOTEN ist es wichtig, Bio-Betriebe nicht zu bestrafen und schlägt daher vor, Bio-Betriebe für die Graslandbewirtschaftung doppelt zu entschädigen oder sogar der Bio-Faktor von 20 auf 30% zu erhöhen.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Kontrollverfahren sollten in allen Bereichen möglichst einfach gehalten werden, damit keine unnötige Bürokratie entsteht. Einnahmen sollten möglichst bei den Landwirten bleiben und nicht weiter in Kontrollorgane fliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Das Postulat von Nationalrat Leo Müller 12.3906 ist unbedingt abzuwarten, bevor es zu einer Änderung der SAK kommt. Dies ist wichtig, um ein Referendum nicht zu provozieren.

Bienenhalterinnen und –halter sollten als landwirtschaftliche Tätigkeit definiert werden.

Der Bio-Faktor sollte von 20 auf 30% erhöht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bei der Förderung von Exportinitiativen muss der Nachhaltigkeit ausreichend Rechnung getragen werden.

VIER PFOTEN begrüsst generell die Absatzförderungsverordnung LAfV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Besatzdichte von Mastpoulets muss unbedingt so beibehalten werden wie bisher! Die Schweiz soll weiterhin Qualität und Tierwohl vermarkten und nicht Massenprodukte, weshalb in diesem Bereich die Zahlen der EU nicht angepasst werden dürfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2		Die Höchstbestände bei Mastpoulets muss unverändert beibehalten werden wie bisher. Der Mehraufwand bei den Kontrollen muss in Kauf genommen werden. Die jetzige Bestandesvorschrift ist ein zentraler Bestandteil der Schweizer Qualitätsstrategie.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
VIER PFOTEN begrüsst die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (QuNaV)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Schweizerische Vogelwarte Sempach** 0809 Vogelwarte Schweizerische Vogelwarte Sempach: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Seerose 1 6204 Sempach
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 22. Juni 2013 Dr. Markus Jenny Dr. Lukas Jenni

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
Art. 6 ... 7
Art. 11 Abs. 2 ... 7
Anhang 1, Ziff. 6.2 ... 20
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs. 4 c, Spalte 2+3 ... 20
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 4 c, Spalte 4 ... 20
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 28
Art. 4 Abs. 2 ... 28
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 29
Art. 5 ... 29
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 30
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 32
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 35
Art. 2 Ziff. f ... 35

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizerische Vogelwarte bedankt sich für die Möglichkeit zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der AP 2014-17 mit der Weiterentwicklung der Direktzahlungen und der Ausrichtung auf die Qualitätsstrategie. Wir erwarten aber, dass mit den entsprechenden Verordnungsanpassungen bzw. den neuen Verordnungen Instrumente geschaffen werden, welche es erlauben, die notwendigen Reformen in der Schweizer Agrarpolitik zielführend anzugehen. Aus Sicht der Vogelwarte ist die Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft ein primäres Ziel der AP 2014-17. Mit dieser Reform sind auch die Rahmenbedingungen für die regionale Förderung der Biodiversität insbesondere von national prioritären Arten zu verbessern. Die Vogelwarte hat in enger Zusammenarbeit mit der IP-SUISSE gezeigt, dass erhöhte ökologische Anforderungen für die Schweizer Landwirtschaft in keiner Weise deren Konkurrenzfähigkeit schmäleren. Im Gegenteil – eine konsequente Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft schafft bei den Konsumenten Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und stärkt somit eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln.

Wir plädieren deshalb, bei der Ausgestaltung der Verordnung dem Reformwillen des Parlaments Rechnung zu tragen und erwarten insbesondere Verbesserungen in folgenden Bereichen:

1. <u>Keine Kürzung der Leistungsbeiträge - Mittel für Versorgungssicherheit für Leistungsprogramme verwenden</u>

Um die Defizite in den verschiedenen Zielbereichen zu beheben, braucht es bei den Leistungsprogrammen ausreichende Mittel und entsprechende Anreize. Offensichtlich besteht eine grosse Nachfrage für leistungsbezogene Massnahmen. Das bewerten wir als sehr erfreulich. Alles andere als erfreut sind wir darüber, dass die Beiträge für leistungsbezogene Massnahmen gegenüber der Botschaft zum Teil deutlich reduziert wurden. Dass umgekehrt die Beiträge für die Versorgungssicherheit nicht gekürzt wurden, betrachten wir als stossend und im Widerspruch stehend zu den notwendigen Reformschritten.

Das Parlament hat den Zahlungsrahmen 2014-2017 verabschiedet. Hinsichtlich der Mittelzuteilung im Bereich Direktzahlungen hat es aber keine verbindlichen Gesetzesentscheide gefällt. Es läge also durchaus im Spielraum des BLW, die erwarteten Mehrmittel für die Leistungsprogramme durch Kürzung der Beträge für die Versorgungssicherheit zu kompensieren. **Wir beantragen deshalb, die Beiträge für die leistungsbezogenen Massnahmen wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren**. Das gilt im Speziellen für Beiträge im Programm Biodiversität. Die erwartete Dynamik in den Leistungsprogrammen ist erwünscht und soll nicht gebremst werden. Die allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen durch einen Puffer von ca. 100 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen finanziert werden. Wir verweisen hierzu auf unsere tabellarisch dargestellten Anträge im **Anhang**.

2. <u>Kriterien für Leistungsprogramme nicht verwässern</u>

Ziel der AP 14-17 ist es, die Qualitätsproduktion unter Einbezug der Nachhaltigkeit verstärkt zu fördern. Die Produzentenpreise am Markt sollen gestärkt und die Anreize zur Überschussproduktion minimiert werden. Auch auf Kostenseite soll die Effizienz verbessert werden, um die derzeit sehr geringe Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft zu erhöhen. All diese Wirkungen verbessern auch das Einkommen der Schweizer Bäuerinnen und Bauern. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft selber aufgezeigt hat, könnte eine noch weitergehende Reform diese positiven Effekte noch verstärken (Bericht zur Anfrage Hildegard Fässler, Mai 2012). Eine konsequente Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft schafft bei den Konsumenten Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und stärkt somit eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln. Das haben in den vergangenen Jahren beispielsweise IP-Suisse und

Bio-Suisse eindrücklich gezeigt.

Die Leistungsprogramme sollen dementsprechend im Sinne einer nachhaltigen Qualitätsproduktion eine Verbesserung der heutigen Situation bewirken. Die Anforderungskriterien für die einzelnen Massnahmen sind so zu definieren, dass die vorhandenen Defizite behoben werden. Eine Abschwächung der Anforderungen mit dem Ziel die Beteiligungsrate zu erhöhen ist nicht zielführend und untergräbt das Ziel, die Wertschöpfung zu erhöhen. Wir erwarten deshalb, dass die Kriterien konsequent auf die Wirkungsziele ausgerichtet werden. Dies gilt namentlich für das Programm der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion. Grasmilch lässt sich nur dann erfolgreich und mit Mehrwert vermarkten, wenn sie sich tatsächlich von der Durchschnittsmilch abhebt. Schwache Anforderungen und tiefe Beiträge unterlaufen die Qualitätsstrategie. Wir fordern den Bundesrat auf, die Beitragshöhe für die GMF auf der in der Botschaft vorgesehenen Höhe von 300 Fr./ha zu belassen und bei den Anforderungen (Grundfutter) leichte Anpassungen nach oben vorzunehmen.

3. Keine Schwächung der Biodiversitätsförderung (ökologischer Ausgleich)

Wir begrüssen den verstärkten Fokus auf die Qualität bei den Ökoflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen BFF. Bei einigen BFF-Typen wurden die Beiträge Qualitätsstufe I aber gegenüber heute bzw. gegenüber der Botschaft so stark gekürzt, dass sie unattraktiv bzw. sogar negativ werden (Details siehe Zusammenstellung im Anhang). **Wir fordern, dass diese Kürzungen vollumfänglich rückgängig gemacht werden.** Die Bemühungen der Landwirtschaft zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt sind, wie zahlreiche Untersuchungen über den dramatischen Rückgang der Artenvielfalt in der Kulturlandschaft seit den 1990er Jahren zeigen, zu stärken und nicht zu schwächen! Die Ziellücken im Bereich Biodiversität wurden vom Bund nie bestritten.

Für die **Qualitätsstufe III** schlagen wir für die AP18-21 die Prüfung von konkreten Kriterien für einzelne BFF-Typen (Wiesen, Weiden, Flachmoore/Streueflächen) vor. Alle Flächen dieser Typen (nicht nur nationale NHG-Biotope) sollen für Stufe III beitragsberechtigt sein, sofern sie die Kriterien Stufe lll erfüllen.

Anteil BFF pro beitragsberechtigte Fläche: Mit der Aufnahme vom neuen BFF-Typ Uferbereich - und der BBF im Sömmerungsgebiet - besteht die Gefahr, dass BFF umverteilt werden, was zu einer Reduktion bestehender BFF führen kann. Das hätte in Regionen mit grossen Defiziten im Bereich Biodiversität (Talzone/Ackerbau) weitere Verlust bei der Artenvielfalt zur Folge, was klar den Zielsetzungen der bundesrätlichen Botschaft widersprechen würde. Durch ein entsprechendes Monitoring sind die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung bei den BFF für die Jahre 2014-17 zu dokumentieren. Falls BFF effektiv umgelagert werden, sind in der AP 2018-21 entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Hinsichtlich BFF im Sömmerungsgebiet beantragen wir, dass diese nicht an die 7% anrechenbar sind.

Aus unserer Sicht ist es immer noch stossend, dass grössere Betriebe mit Spezialkulturen (Gemüsebetriebe) nach wie vor nur 3,5% BFF ausweisen müssen. Damit werden die UZL unterlaufen. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten. Wir erwarten, dass dieses Defizit spätestens in der nächsten AP angegangen wird.

4. Verbesserungen bei den Erschwernisbeiträgen

Bei den **Hangbeiträgen** sind die steilen Lagen gegenüber den weniger steilen Lagen besser zu entschädigen. Wir beantragen eine Reduktion der Beiträge für die erste Stufe (18-35%) und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe

mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen (Art. 41 siehe Anträge zu Anhang 7).

Steillandanteil Mähwiesen (SAM) Art. 41: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von 35% und mehr sind stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge zu erhöhen.

Bei Artikeln bzw. Ziffern die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Gemäss ART Bericht OPAL herrscht in Gunstlagen der Tal- und der Hügelzone ein grosses Defizit an wertvollen BFF. Auch grosse Betriebe mit Spezialkulturen (Gemüsebetriebe), die vor allem in solchen Lagen produzieren sollen deshalb auch 7% BBF ausweisen müssen.
- Die Änderungen bezüglich Bemessung der Pufferstreifen lehnen wir ab.
- Die Kriterien der Qualitätsstufe I für das neue Element Uferbereich sind zu erhöhen (Festlegung Schnittzeitregelung, Belassen von ungemähten Strukturen).
- Die Kürzung der Beitragshöhe für Biodiversitätsmassnahmen lehnen wir ab. Die Kürzungen unterlaufen vor allem in der Tal- und Hügelzone das Ziel, die Qualität und die räumliche Disposition der BFF in diesen Lagen zu verbessern. Die Beitragshöhen sind auf die Werte in der Botschaft zu korrigieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential **und der Bodenreserve.**	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 2.1	
Art. 12 Abs. 1	Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der **beitragsberechtigten Fläche** muss mindestens 7 Prozent betragen. **Für Flächen mit Spezialkulturen bis zu einem Umfang von 15 Hektaren kann der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen.** **Mindestens 3,5 % der beitragsberechtigten Fläche müssen mit BBF ausgeschieden werden, die nicht als NHG-Biotope (inventarisierte Schutzgebiete) eingestuft**	**Antrag 1:** In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass z.B. grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3,5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft (UZL). Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten. **Antrag 2:** Es gibt in allen Stufen Betriebe, die ihre BFF grösstenteils mit NHG-Flächen ausweisen. Auf der produkti-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind.	ven Landwirtschaftlichen Nutzflächen weisen solche Betriebe kaum BFF aus. Das führt zu den bekannten Defiziten in der räumlichen Verteilung der BFF (Bericht OPAL). Wir schlagen deshalb, den Anteil der nicht NHG-BFF auf mindestens 3.5% festzulegen. **Antrag 3 BBF Sömmerungsgebiet:** Wir beantragen, dass die BFF im Sömmerungsgebiet nicht an die 7% anrechenbar sind. Die 7% BFF sind wie bisher auf der LN auszuweisen. **Monitoring der Auswirkungen:** Mit der Aufnahme des neuen BFF-Typs Uferbereich, der potentiell bis zu 22'000 ha LN betrifft (gemäss Raumbedarf Fliessgewässer), was 18% der aktuellen öAF ausmacht, ist eine Umverteilung unter den BFF zu erwarten. Da der BFF-Typ Uferbereich I für die Förderung der Artenvielfalt völlig ungeeignet ist (keine Einschränkung betr. Nutzungszeitpunkt), hätte dies gerade in Regionen mit grossen Defiziten im Bereich Biodiversität weitere Verluste bei den UZL-Arten zur Folge. Durch ein entsprechendes Monitoring muss deshalb geprüft werden, ob diese unerwünschte Entwicklung eintreten wird. Ist dies der Fall, müssen für die AP18-21 entsprechende Änderungen vorgenommen werden.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, **Auengebieten** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG **und von regionaler Bedeutung** sind einzuhalten, ~~**sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind**~~**. Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.**	**Antrag 1**: Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag 2**: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag 3**: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl. Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16 Abs. 1,2	[1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren ~~**primär**~~ **vorrangig** einzusetzen. Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	Abs.1 und 2 sind zentrale Kriterien hinsichtlich der Anwendung von PSM. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, diese Vorschriften kaum umgesetzt werden und kontrolliert werden (heutiger Artikel 10 DZV). Die neue Formulierung **primär** anstatt **vorrangig** ist eine klare Abschwächung der Vorschriften. Mit dieser Formulierung wird diese Vorschrift verwässert und die Kontrollierbarkeit weiter erschwert. Die alte Formulierung ist unbedingt zu belassen und es ist durch eine Verschärfung der Kontrollen und der Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften Abs. 1 u. 2 auch eingehalten werden.
Art. 19	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 9	
Art. 26		Wir begrüssen diesen Artikel.
Art. 27		Wir begrüssen diesen Artikel.
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. ~~**Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.**~~	Wir lehnen Ausnahmebewilligungen für die Zufuhr von alpfremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch ökologisch vertretbar.
Art. 29 Abs. 2	**Die angegebenen Mengen sind zu halbieren.**	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	**Abs. 5 (neu):** **Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen beitragsberechtigt**.	Wir begrüssen die Bestimmung in Abs. 4, dass bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind. Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, **sowie für Säume auf Acker**land, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 **Prozent ~~an den extensiv genutzten Weiden~~** beträgt.	Gerade im Berggebiet gibt es auch auf extensiven Wiesen wertvolle Kleinstrukturen. Diese Kleinstrukturen sind für die Biodiversität sehr wichtig. Wir beantragen, auch die Aufnahme von extensiven Wiesen unter die Beitragsberechtigung.
Art. 39	Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, **~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen~~** sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet.	Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken nicht zu Wald werden oder in das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland – und entsprechend zu entschädigen.
Art. 40	Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 1.2	Anhang 7, Ziff. 1.2 Bei den Hangbeiträgen sind die steilen Lagen besser zu entschädigen. Am einfachsten ist eine Reduktion der Beiträge für die erste Stufe (18-35%) und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen (Art. 41 SAM-Beitrag).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41 Abs. 2	[2] Er ~~**wird**~~ **nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu.** ~~**abgestuft:**~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~**a. 50-75 Prozent;**~~ ~~**b. über 75-100 Prozent.**~~	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Zudem führt dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen Diese Massnahme ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unterstützung fand. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 42 Bst. 6	Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebflächen in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb betragen **und der Pestizideinsatz nicht per Helikopter erfolgt**.	Der Helikoptereinsatz bringt eine enorme Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung, Überschlagsrechnungen zeigen, dass diese grösser ist als der Zusatzaufwand durch die Hanglage. Entsprechend sind unter dieser Voraussetzung keine Hangbeiträge gerechtfertigt. Kommt dazu, dass die Giftstoffe per Helikopter deutlich weniger gezielt appliziert werden können und entsprechend die Umweltwirkungen problematischer sind, insbesondere in Hanglagen (Abschwemmungsgefahr).
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~**und**~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 47, Abs. 3	**[3] Für Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, die nicht zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln dienen (Art. 52 f, g, m, o, p) wird kein Beitrag ausgerichtet.**	**Biodiversitätsförderflächen, die für die Erhaltung des Produktionspotenzials förderlich sind (Art. 52 h, i) sollen den gesamten Versorgungssicherheitsbeitrag erhalten.** Dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten, ist sachlich nicht begründbar. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit viel produziert werden könnte. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei.
Art. 47 Abs. 4 neu	**[4] Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.**	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc., siehe oben).
Art. 48	[1] In der Talzone ~~**1.2**~~ **1.0** RGVE In der Hügelzone ~~**1.0**~~ **0.8** RGVE In der Bergzone I ~~**0.8**~~ **0.6** RGVE	Die vorgeschlagene Lösung ist nicht zielführend, weil dadurch eine unnötige Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes oder eine Erhöhung des Kunstwiesenanteils auf Kosten extensiver und damit biodiversitätsfördernder Wiesen zu erwarten ist. Wir beantragen deshalb die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	In der Bergzone II ~~**0.7**~~ **0.5** RGVE In der Bergzone III ~~**0.6**~~ **0.4** RGVE In der Bergzone IV ~~**0.5**~~ **0.3** RGVE	Höhe der RGVE in allen Zonen um 0,2 RGVE zu reduzieren.
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt (siehe Beilage 1 und Anhang 7). Dies ist inakzeptabel. **Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.**	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.
Art. 52	[4] **neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist und für Kleinflächen mit einer bestimmten Mindestflächen (2-5 Aren), können Beiträge ausgerichtet werden.**	Dieser neue Abs. würde die gezielte Förderung von Prioritätsarten (Artenförderungsprogramme) und von Kleinflächen ermöglichen bzw. für sehr wertvolle Massnahmen könnten Beiträge beansprucht werden. Dies bietet mehr Flexibilität bei der Förderung von Zielarten.
Art. 53	Abs. 1 Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe **n** ~~**m**~~ p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	**Antrag**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes macht diese Ungleichbehandlung keinen Sinn. Wir fordern daher, dass auch landschaftsprägende Einzelbäume (Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Feldahorn und andere einheimische Bäume) beitragsberechtigt werden. Der zusätzliche finanzielle Aufwand würde sich in Grenzen halten. Der Beitrag soll demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechen. **Generelle Anmerkung:** Wir schlagen vor, konkrete Kriterien für die Qualitätsstufe lll zu erarbeiten. **Überall, wo Flächen**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
		mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen Bewirtschafter entsprechende Qualitätsbeiträge beanspruchen können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip und trägt zur Zielerreichung im Bereich Biodiversität bei. Qualitätsstufe III soll wie Qualitätsstufe II ein Anreiz sein, die Qualität bei den BFF zu fördern. Eine Beschränkung des Beitrages auf inventarisierte Objekte widerspricht diesem Prinzip.	
Art. 54	[1] Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen**~~, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland~~** müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen **und Ackerschonstreifen** während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	**Ackerschonstreifen**: Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden. **Saum auf Ackerland**: Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.	
Art. 55	[1 (Ergänzung)] **neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone spezifische Anforderungen an die Qualitätsstufe I bewilligen.**	Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen, sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.	ii

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	[6] **Mähaufbereiter**, das Mulchen und der Einsatz von Steichbrechmaschinen sind verboten.	**Mähaufbereiter:** Forschungsresultate belegen, dass der Einsatz von beim Mähen von rotierenden Mähwerken und Mähaufbereitern hohe Verluste bei Kleintieren verursachen. Wir beantragen deshalb ein Verbot Mähaufbereitern in BFF-Flächen. **Steinbrechmaschinen:** Wir begrüssen das Verbot von Steinbrechmaschinen. **Anmerkung zu Abs. 5**: Die neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwanderspar-nis, meist positive ökologische bzw. keine negative Wir-kung).
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet wer-den, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. **Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische Saatmischungen verwendet werden.** Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden sind, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt. Wir schlagen des-halb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor. Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen gene-tischen Vielfalt ist ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Die Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der regionalen Artenvielfalt über Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufen II und III wären ebenfalls wünschenswert.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und, die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 **oder spezifische Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt sind.** [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewer-	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir. Die Überführung darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung von Prioritätsarten (Artenför-derung) abgeschwächt wird. **Antrag:** Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, **sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. Bst. 5 neu: **[5] Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.**	einzufügen.
Art. 57	**Siehe Anmerkungen Art. 53**	**Für einzelne BFF-Typen (Wiesen, Weiden, Streueflächen) schlagen wir vor, konkrete Kriterien für die Qualitätsstufe lll im Rahmen der nächsten Revision der AP zu formulieren.** Alle Flächen (nicht nur nationale NHG-Biotope) sollen für Stufe III beitragsberechtigt sein, sofern sie die Kriterien Stufe lll erfüllen (siehe Bemerkung Art.53). Art. 56 und Art. 57 könnten zusammengeführt werden.
Art. 59 Abs. 6	~~**Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Wir beantragen die Streichung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der VSB.
Art. 61	Abs. 1 Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. **Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.**	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bestätigt.
Art. 61	Abs. 7: Streichen ~~**Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Die Bewirtschafter gehen mit der Trägerschaft einen Vertrag ein von der Dauer des laufenden Projektes. Auch die Beitragshöhe ist Gegenstand des Vertrages. Es ist systemfremd und zudem prinzipiell unstatthaft, wenn der Bund während laufenden Verträgen die zugesicherten Beiträge kürzt. Dies auch dann, wenn den Bewirtschaftern in diesem Falle die vorzeitige Kündigung des Vertrages zugestanden würde. Denn viele Massnahmen erfordern eine langfristige Planung, und für etliche sind grössere Investitionen nötig, die dann nicht mehr amortisiert werden könnten. Dieser Absatz 7 ist deshalb inakzeptabel. Zum finanziellen Aspekt siehe Bemerkung zu Art. 59 Abs. 6
5. Kapitel Produktionssystembeiträge	Wir beantragen, in den folgenden Jahren Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.), Nützlingsblühstreifen, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise und Wildtierfreundlicher Ackerbau sukzessive in die Verordnung unter Art. 62 Produktionssystembeiträge PSB aufzunehmen.	Details siehe Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Wir begrüssen die dort postulierten Massnahmen 1-3.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen auszuweiten (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen zu erarbeiten.
Art. 67 und 68	**a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;** **b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.** Siehe Antrag Anhang 5, Ziff. 1.2	Die Einführung von Beiträgen für GMF Produktion begrüssen wir. Wir akzeptieren auch die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. Anhang 5, Ziff. 1.2). Es geht aber in diesem Programm primär darum, eine standortangepasste Produktion mit Grünlandfutter zu honorieren und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		darum, eine möglichst hohe Beteiligungsrate zu erreichen. **Beitragshöhe**: Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von **300.- Fr./ha** beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr./ha lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der Anforderungen.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir begrüssen grundsätzlich diese Beiträge, erwarten aber, dass in den kommenden Jahren das Angebot an emmissionsmindernden Verfahren erweitert wird.
Art. 74 Abs. 3		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge und erwarten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen in der nächsten Etappe der AP in den ÖLN aufgenommen werden.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 77		Wir begrüssen diese Massnahmen, da low-input Anbauverfahren u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Ackerbau leisten (u.a. Förderung Ackerwildkräutern, Bodenbrüter). Diese Massnahme schafft Synergien zu den im Dokument „Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz“ postulierten Massnahmen 1-3.
Art. 79		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~**Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.**~~	Die Beschränkung benachteiligt innovative und grosse Kantone. Die Beurteilung sollte nach Kohärenz zu den angestrebten Zielen erfolgen. Dies fördert eine qualitative Etablierung der LQ (Wettbewerbscharakter).
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, **spätestens aber auf Jan. 2018,** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff. 2.1	**N- und P-Toleranz von +10% streichen.**	Diese Toleranzen scheinen wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt zu werden. Die Toleranz führt zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter.
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	**Die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten (siehe DZV Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 4**	Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten von Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden. Eine Lockerung der Bestimmung birgt das Risiko in sich, dass jahrelange Bemühungen zunichte gemacht werden.
Anhang 1, Ziff. 3	**Kleinstrukturen die mindestens 2 Aren und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20% der BFF).**	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52 als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden. Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 5.2		Wir begrüssen die Präzisierungen zum Boden- und Erosionsschutz.
Anhang 1, Ziff. 6.2	**Art. 1 (neu): Bei allen Kulturen ist nach dem Schadschwellenprinzip zu behandeln. Fehlende Schadschwellen sind zu definieren.**	Der (zu) hohe und oft zu wenig gezielte Pestizideinsatz ist eines der Hauptprobleme der Schweizer Landwirtschaft, auch im Vergleich mit dem umliegenden Ausland. Dies belastet das Ökosystem, wie die regelmässigen Überschreitungen der Grenzwerte in Fliessgewässern und im Grundwasser zeigen. Es sind alle Massnahmen zu ergreifen, die mit vertretbarem Aufwand einen wieder gezielteren Pestizideinsatz erlauben. Dazu gehört insbesondere auch das Schadschwellenprinzip. Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN hat grundsätzlich auf dem Schadschwellenprinzip zu beruhen, wie dies einst die Regel war. Dies soll explizit im ÖLN verankert werden.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs. 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~**Speisekartoffeln**~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. **Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)**	Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs. 1). Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 4 c, Spalte 4	**Insektizid-Behandlung gegen Maiszünsler mit Sonderbewilligung streichen. Explizit nur für Trichogramma zulassen.**	Die Zulassung von PSM gegen den Maiszünsler ist eine klare und zudem problematische Aufweichung des ÖLN. Der Maiszünsler kann über eine geeignete Fruchtfolge bekämpft werden. Dieser Weg ist weiterhin anzustreben, und nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		über zusätzlichen PSM-Einsatz. Der neu eingeführte zusätzliche PSM-Einsatz (anstelle einer geeigneten Fruchtfolge) läuft allen Bestrebungen zu einer Minimierung der PSM-Anwendung zuwider.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. **Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.**	Wir begrüssen diese Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Bei allen kleinen Gewässern deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. bei denen auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich der Schutz des Gewässers mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern ist eine Schwächung des ÖLN nicht tolerierbar.
Anhang 3, Ziff. 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden**	Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: **Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.**	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Ziff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. **Der erste Schnitt darf frühestens am**	Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nicht akzeptabel. In gewässernahen Saumhabitaten lebt eine Viel-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen. Qualitätsstufe II [2] **Maximal 30 Prozent** der Länge des Uferbereiches ist bestockt. [7] **Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.**	zahl von Tierarten, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierarten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF **anrechenbar** sein sollen, muss unbedingt ein **später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni** festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen. Das Ziel dieses Typs ist ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen. Die Formulierung, dass **mind**. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen **max**. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten. Falls diese Anträge nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass der BFF-Typ Uferbereich nicht zum im ÖLN geforderten Mindestanteil an BFF zählt.
Anhang 4, Ziff. 1.8 Buntbrachen	[6] **Die Ansaat hat mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 zu erfolgen.** Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Buntbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.
Anhang 4, Ziff. 1.9 Rotationsbrachen	[2] Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7** angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache)	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Rotationsbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, Ziff. 1.10 Ackerschonstreifen	[5] ~~**Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen angelegt werden.**~~	Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr ein Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Die Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	1 Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die: b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und c. durchschnittlich **minimal 2 und** maximal 12 Meter breit sind. [3] Der Saum muss **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und** mindestens ~~**zwei**~~ **acht** Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben.	Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgänglich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmälere Säume werden durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung waren minimal 3 Meter gefordert. Zu Abs. 3: - Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohlenen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV. - Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hoch-	[8] Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur	Das Forum für den ökologischen Ausgleich hat Grossmehrheitlich gefordert, dass auch für grosse Obstanlagen ein

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
stamm-Feldobstbäume	Obstgartenfläche wie folgt: 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 ~~**mindestens 1 Hektare**~~ **0.25 Aren pro Baum**	entsprechender Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum anzulegen ist. Mit einem Anteil von 0.25 Aren pro Baum wurde eine faire Lösung vorgeschlagen. Im Sinne einer zielführenden Förderung der Biodiversität sind für alle Hochstammobstgärten entsprechende Leistungen bei den Zurechnungsflächen zu fordern.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	Qualitätsstufe I [7] Es dürfen keine Herbizide eingesetzt werden, um den Stamm frei zu halten~~**, ausgenommen bei jungen Bäumen von weniger als fünf Jahren**~~. [8] ~~**Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen.**~~ **In extensiv genutzten Wiesen dürften Hochstamm-Feldobstbäume höchstens im Umkreis von maximal 2 m und nur mit Mist gedüngt werden.**	Zu Abs. 7: Der Einsatz von Herbiziden bei Hochstammobstbäumen, die BFF-Beiträge erhalten, wäre widersinnig und wir lehnen ihn strikte ab. Auch deshalb, weil es zahlreiche Alternativen zum Herbizideinsatz gibt, die ohne weiteres zumutbar sind. Zu Abs. 8: Mit dem Vorschlag in der Anhörungsunterlage wird deutlich über das Ziel hinausgeschossen und die Attraktivität eines Hochstamm-Obstbaus in Verbindung mit extensiv genutztem Unternutzen – eine ökologisch besonders wertvolle, aber bewirtschaftungstechnisch anspruchsvolle Kombination (Mäuse, Nährstoffversorgung u.a.) – praktisch auf null reduziert. Eine angepasste, auch ökologisch gut vertretbare Anforderung ist im Antrag links formuliert.
Anhang 4, Ziff. 1.15 Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Qualitätsstufe II Ziffer 5 streichen: ~~**5 Eine Düngung der Fläche nach den Vorgaben von Artikel 28 ist zulässig, vorausgesetzt die floristische Qualität bleibt erhalten.**~~	Es ist sehr schwierig und wäre ohnehin viel zu aufwändig, zu prüfen, ob die floristische Qualität erhalten bleibt. Dünung auf BFF-Flächen im SöG ist generell auszuschliessen!
Anhang 5, Ziff. 1.2	[2] Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), ~~**die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn-CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet),**~~	Wir beantragen Futtertypen die Kraftfuttereigenschaften haben, als Grundfutterelemente zu streichen. Das Argument „graslandbasiert“ soll nicht mit zusätzlichen Futtertypen, die nicht dem Grünland zuzuordnen sind, verwässert werden. CornCobMix [CCM], Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~**Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet)**~~, Rübenblätter, ~~**Chicorée-Wurzeln**~~, ~~**Kartoffeln,**~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	und Kartoffeln sind **nicht zum Grundfutter zu zählen**.
Anhang 7	Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber der Botschaft gekürzt (s. Beilage 1). Wir fordern mit Nachdruck, dass **alle Beiträge mindestens wieder auf die damals den parlamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden.** Details gehen aus Beilage 1 hervor, zudem aus den einleitenden allgemeinen Anmerkungen in der Einleitung. Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen:	**Begründung**: siehe unsere allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung sowie in Beilage 1.
Anhang 7, Ziff. 1	Ziff. 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung ~~**410**~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung ~~**1000**~~ **1500** Fr.	**Begründung zum Antrag Hangbeitrag Ziff. 1.2**: Hanglagen zwischen 18-35% Neigung sind bei der heute üblichen Mechanisierung relativ einfach zu bewirtschaften. Sie verursachen kaum zusätzlichen Aufwand gegenüber <18%. 300 Fr./ha sind für diese Erschwernis angemessen (s. auch entsprechende Abschätzungen der Agroscope). Demgegenüber ist der Beitrag für Mähwiesen mit mehr als 50% Neigung deutlich zu gering gemessen am Mehraufwand (s. entsprechende Abschätzungen u.a. von Vision Landwirtschaft, Faktenblatt 3). Eine Erhöhung von 1000 auf 1500 Fr. ist angemessen. **Zusätzliche Anmerkung: Die Hangneigungsstufe über**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag ~~**Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:**~~ ~~**a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.**~~ ~~**b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.**~~ **Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.**	**50% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017.** Unter dem Strich werden mit den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen grössere Finanzmittel frei; diese sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden sollen (s. folgenden Absatz). **Begründung zum Antrag Steillagenbeitrag Ziff. 1.3**: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen.
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	Ziff. 2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt ~~**900**~~ **850** Franken pro Hektare und Jahr.	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung.
Anhang 7, Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge	Wiederherstellung der Beitragshöhe (Netto-Beiträge!) auf das Niveau gemäss Unterlagen zur Botschaft!	Begründung siehe allgemeine Bemerkungen in der Einleitung.
Anhang 7, Ziff. 5 Produktionssystembeiträge	5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~**200**~~ **300** Franken pro Hektare Grünfläche des	Begründung siehe allgemeine Bemerkungen in der Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Betriebes und Jahr.	
Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von ~~drei~~ **sechs** Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern~~, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern~~ ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Analog DZV Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 5 6 Meter sind das Minimum um PSM von Gewässern fernzuhalten. Vgl. Bemerkung bei Anhang 1, Ziffer 9
Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.6, Ziff. 3.3.2, Abs. 1, Buchstabe e	e. in oberirdischen Gewässern und in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern, wobei der Streifen bei Gewässern~~, für die ein Gewässerraum nach Artikel 41a oder Artikel 41b GSchV56 festgelegt wurde oder bei denen nach Artikel 41a Absatz 5 oder Artikel 41b Absatz 4 GSchV57 ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, ab der Uferlinie und bei den übrigen Gewässern~~ ab der Böschungsoberkante gemessen wird;	Siehe Bemerkung zu Anhang 9 1. Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung Anhang 2.5, Ziff. 1.1, Abs. 1, Buchstabe e

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. **Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.**	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion gewichtet werden sollte. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (Zucker) entsprechend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~**1'700**~~ **1'200** Ab Januar 2015: ~~**1'500**~~ **1'000**	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie lässt sich auch nicht mit dem Argument der Versorgungssicherheit begründen (Produktion übersteigt den Kalorienbedarf deutlich).

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Beibehaltung des geltenden Rechts bei der Definition der Landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~***b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;***~~ ~~***c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52***~~	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen.
Art. 14	[1] Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: **f. Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991gehört.** **g. Der Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;** **h. die Fläche mit Karpfenteichen, sofern keine Zufütterung und kein Pestizideinsatz erfolgen.**	Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. Flächen des neuen BFF Typs Uferbereich, die heute nicht als LN ausgeschieden sind, sollen der LN zugeordnet werden. In einigen Regionen war die Fischwirtschaft mit Karpfen bis ins letzte Jahrhundert Teil der landwirtschaftlichen Produktion. Seither sind sie in der Schweiz praktisch verschwunden. Das Interesse an diesem nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionszweig, nimmt stetig zu. Unter bestimmten Bedingungen, insbesondere auf vernässten, anderweitig nicht produktiv nutzbaren Böden, kann diese Nutzform eine sinnvolle Produktionsalternative sein. Auch für die Biodiversität

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		sind Karpfenteiche von sehr hohem Wert, sofern keine oder nur eine geringe Zufütterung und kein Pestizideinsatz erfolgen. Karpfenteiche sind unter diesen Bedingungen als LN anzurechnen. Da Karpfenteiche ohnehin nur mit Baubewilligung angelegt werden dürfen, bestehen enge Restriktionen, die sicherstellen, dass nur an sinnvollen Orten solche Teiche angelegt werden.
	i. Unproduktive Flächen, sofern sie weniger als 1 Are einnehmen und 2% der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes nicht übersteigen.	Der Aufwand, unproduktive Kleinflächen aus der LN auszuscheiden, ist unverhältnismässig gross. Zudem haben diese unproduktiven Kleinflächen, z.B. kleine Tümpel oder Wiesenbäche, oft einen herausragenden Wert für die Biodiversität und die Nützlingsförderung. Sie sind damit integraler Bestandteil der Produktionsfläche und damit auch aus materieller Sicht als ein Bestandteil der LN zu betrachten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund der besonderen standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte **Kulturland** ~~**landwirtschaftliche Nutzfläche**~~ und die Produktionsmöglichkeiten **in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur**- und Landschafts- und Biodiversitätsförder**massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, **sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht widersprechen.**	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	**grundsätzlich unbefestigte** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs**, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,** der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern **und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 25/26	Der Grundsatz von Art. 87 Abs. 1 Bst. d LwG (zur Verwirklichung ökologischer Ziele beizutragen) ist in der Verordnung so zu konkretisieren, dass Beiträge und Investitionskredite an die Realisierung emissionsmindernder Massnahmen im Stall und Hofdüngerlagerbereich geknüpft werden. Eine geeignete Stelle zur Konkretisierung in der SVV ist Art. 25 Abs. 3 und der Art. 26. Nach Art. 25 Abs. 3 hat das Bundesamt in den technischen Unterlagen, die dem Beitragsgesuch beizulegen sind, auf jeden Fall auch den Nachweis einer Einhaltung der Vollzugshilfe „ Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ im Bereich Luftreinhaltung zu verlangen. Und gemäss SVV Art. 26 müsste das Bundesamt dann auch die Konformität des Projekts mit dem Bundesrecht, zu dem auch das Luftreinhalterecht gehört, sowie die	Die Emissionen aus dem Stallbereich werden anteilsmässig immer wichtiger. Das zeigt Entwicklung der Ammoniakemissionen in den letzten 20 Jahren. Es ist deshalb bei Neubauten, welche durch staatliche Mittel unterstützt werden, unumgänglich, dass der Stand der Technik zur Emissionsminderung vorausgesetzt und implementiert wird. Mit einer korrekten Ausführung von Neubauten werden zudem spätere und teure Sanierungsfälle verhindert. Zudem ist die Pflicht einzuführen, dass der Landwirt bei Gesuchen um Beiträge für Stallbauprojekte aufzeigen muss, dass er die baulichen Vorschriften im Umweltbereich gemäss Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ erfüllt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Berücksichtigung der Auflagen überprüfen.	
Art. 38 Abs. 1	~~**Ökologische Ausgleichsflächen**~~ **Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen**, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.

0809 Vogelwarte Schweizerische Vogelwarte Sempach: 24.6.13

Anhörung Agrarpolitik 2014-17

Anhang zur Stellungnahme der **Schweizerischen Vogelwarte**

Beurteilung und Anträge betreffend Höhe der Beiträge für die verschiedenen der Direktzahlungs-Kategorien

Direktzahlungs-Kategorie	**Differenz Botschaft zu Anhörung**	**Bemerkung**	**Antrag**
1 Kulturlandschaftsbeiträge			
1.1 Offenhaltungsbeitrag; Hügelzone und Bergzone I - IV	Fr. 0 (Hügelzone) oder minimale Kürzungen um Fr. 20 (BZ I-IV)		
1.2 Hangbeitrag* a. 18 – 35 % Neigung b. 35 – 50 % Neigung c. Über 50 % Neigung	Keine Veränderung a. Fr. 410 b. Fr. 700 c. Fr. 1000		**Die Beiträge für geringe Neigungen bis 35% sind zu kürzen und mit dem frei werdenden Geld sind Lagen über 50% zu stärken.** **Vorschlag:** **a. 18 – 35% Fr. 300** **b. 35 – 50% Fr. 700** **c. > 50% Fr. 1500**
1.3 Steillagenbeitrag a. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 50 – 75 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche b. Anteil Hanglagen über 35 % Neigung 75 – 100 % der beitragsberechtigten Betriebsfläche	Neu nach Debatte im Parlament a. Fr. 400 b. Fr. 800		**Finanziert aus den Beiträgen wenig steile Hanglagen (siehe oben) sind die Beiträge nach oben zu korrigieren und linear zu berechnen.** **Vorschlag:** **Fr. 2200/ha bei Anteil 100% lineare Abnahme bis Fr. 0 bei Anteil 20%.**
1.4 Hangbeitrag für Rebflächen a. Hanglage mit 30 – 50 % Neigung b. Hanglage mit über 50 % Neigung c. Terrassenlagen mit über 30 % Neigung	Keine Veränderung a. Fr. 1‘500 b. Fr. 3‘000. c. Fr. 5000		
1.5 Alpungsbeitrag pro NST und Jahr	Keine Veränderung Fr. 370	Die Alpwirtschaft wird mit AP 14-17 besser gestellt. Davon profitiert das ganze Berggebiet.	
1.6 Sömmerungsbeitrag pro NST und Jahr a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden d. Andere raufutterverzehrende Nutztiere	Keine Veränderung a. Fr. 400 b. Fr. 320 c. Fr. 120 d. Fr. 400	Dito oben	
2 Versorgungssicherheitsbeiträge			
2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als BFF nach Art. 52 Abs. 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden (BFF Wiesen) beträgt der Basisbetrag	keine Veränderung Fr. 900 Fr. 450		**Kürzung des Basisbeitrags um Fr. 50 auf Fr. 850**

2.2 Produktionserschwernisbeitrag a. Hügelzone b. Bergzone I c. Bergzone II d. Bergzone III e. Bergzone IV	Keine Veränderung a. 240 Fr. b. 300 Fr. c. 320 Fr. d. 340 Fr. e. 360 Fr.		
2.3. Beitrag für offene Ackerfläche und Dauerkulturen	keine Veränderungen Fr. 300	Die zumindest relative Besserstellung des Ackerbaus ist wichtig. Die Vogelwarte begrüsst, dass keine Beiträge für Futtergetreide ausgerichtet werden.	
3 Biodiversitätsbeiträge			
3.1 Qualitätsbeitrag	Generell starke Reduktionen	Namentlich extensive Wiesen geraten unter Druck; v.a. im Berggebiet bestehen Anreize, diese Flächen zu intensivieren. Dies ist gänzlich unerwünscht. Korrekturen nach oben bei den Beiträgen sind notwendig: die Leistungen stehen im Vordergrund. Wertvolle Flächen im Berg und Tal sollen gesichert und verbessert werden. Dies hat im Berggebiet auch die gewünschte Einkommenswirkung.	**Die z.T. sehr starken Reduktionen sind rückgängig zu machen**
3.2 Vernetzungsbeitrag	Reduktion um Fr. 50 bzw. 100		**Keine Senkung gegenüber den Botschaft**
4 Landschaftsqualitätsbeitrag			
Pro Projekt und Jahr übersteigen die Beiträge des Bundes nicht 90 % der folgenden Beiträge: a. pro ha LN mit vertraglichen Vereinbarungen b. pro NST von Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	Minimale Veränderungen a. Fr. 400 b. Fr. 240	einverstanden	
5 Produktionssystembeiträge			
5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft a. für die Spezialkulturen **b.** für die übrige offen Ackerfläche **c.** für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche	Keine Veränderung a. Fr. 1600 b. Fr. 1200 c. Fr. 200	einverstanden	
5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen Ackerbohnen und Raps	keine Veränderung Fr. 400	einverstanden	
5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion pro ha Grünfläche	Deutliche Reduktion auf Fr. 200	Unakzeptable Reduktion	**Fr. 300.- sind angemessen. Die Kriterien für das Grundfutter sind aber anzupassen.**
5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) (Beitrag pro GVE und Jahr)	Leichte Verbesserung	einverstanden	**für Kälber ist eine eigene Kategorie vorzusehen.**
5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) (Beitrag pro GVE und Jahr)	Keine relevanten Veränderungen	einverstanden	
6 Ressourceneffizienzbeiträge		einverstanden	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	WWF Schweiz 0810 WWF WWF Schweiz: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Hohlstrasse 110, 8010 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 24. Juni 2013 Ion Karagounis, Mitglied der Geschäftsleitung Daniela Hoffmann, Projektleiterin Landwirtschaft und Biodiversität

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 32
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 33
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 34
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 38
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 41
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 42
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 43
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 44
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 45
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 46
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 47
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 48
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 49
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 angehört zu werden.

Der WWF Schweiz macht es sich in seinem nationalen Programm zur Aufgabe Biodiversität in der Schweiz zu schützen und ihre nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Ein Drittel der Schweizer Bodenfläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Schweizer Agrarpolitik und im Besonderen die Ausgestaltung der Direktzahlungen haben somit einen erheblichen Einfluss auf den Zustand der Biodiversität.

Der WWF Schweiz war erfreut über die Annahme der Vorlage im Parlament und begrüsst die Einführung eines stärker leistungsbezogenen Direktzahlungssystems. In manchen Punkten lässt dieses System jedoch an Kohärenz vermissen. Zu hoch dotierte Einzelkultur- und Versorgungssicherheitsbeiträge steigern eine nicht nachhaltige Produktion mit teilwiese nachteiligen Umweltfolgen. Gemäss der vom Bundesrat in der Botschaft zur AP 14-17 gesetzten Ziele sind die Beiträge für Umweltleistungen unterdotiert während unspezifische Zahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) zu hoch angesetzt wurden. Mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Verordnungspakets AP 14-17 halten wir es für unmöglich die gesetzten Umweltziele laut Botschaft AP 14-17 und Umweltziele Landwirtschaft (BAFU und BLW 2009) zu erreichen.

Im Speziellen kritisiert der WWF Schweiz folgende Punkte in den Ausführungsbestimmungen zur AP 2014-2017:

- Höhe der Versorgungssicherheitsbeiträge: das Ziel der Beiträge, der Erhalt der Anbaubereitschaft, wäre auch mit geringeren Beitragssätzen gewährleistet. Die überschüssigen finanziellen Mittel würden besser in Bereiche mit bestehenden Ziellücken (Biodiversität, Umweltqualität, Ressourceneffizienz) investiert. Um die Dynamik innerhalb der Leistungsprogramme zu gewährleisten, sollten allenfalls zusätzlich notwendige Mittel aus den VSB zur Verfügung gestellt werden.

- Die neuen und alten Programme sollen eine Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand bewirken. Eine Senkung der Anforderungskriterien ist jedenfalls abzulehnen (siehe v.a. Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion; DZV Art 68).

- Die Schwächung der Auflagen zur Erfüllung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz (Bemessung der Pufferstreifen und Sonderbewilligungen) mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung. Bei einer Bemessung der Pufferstreifen ab Uferlinie statt ab Böschungsoberkante steht zu befürchten, dass die Pestizidbelastung gerade in Kleingewässern weiter steigt.

- Beitragsansätze für BFF: Ziellücken im Bereich Biodiversität sind gut dokumentiert. Die Beiträge müssen eine Qualitätssteigerung und wo nötig eine Flächenausdehnung der BFF gewährleisten.

- Nach NHG ausgeschiedene Inventarflächen sollen den Auflagen entsprechend gepflegt werden. Besonders wenn zusätzliche Qualitätsbeiträge für solche Flächen ausgerichtet werden, ist eine bewirtschafterverbindliche Ausscheidung unabdingbar.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
WWF Schweiz begrüsst den Entscheid des Bundesrates, die SAK-Faktoren erst anzupassen, wenn der Bericht zum Postulat Müller vorliegt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die SAK-Faktoren auch im Bereich der BFF-Förderung evaluiert und allenfalls angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Änderungen bezüglich Pufferstreifen lehnen wir ab.
- Die Regionalisierung im Bereich BFF Qualitätsstufe II, gemäss heutigem Ansatz nach ÖQV, muss weiterhin ermöglicht werden.
- Um einen qualitativ hochstehenden, funktionierenden Herdenschutz zu gewährleisten ist die Abstimmung der Sömmerungsvorschriften in der DZV und der Jagdverordnung (JSV) zu gewährleisten. Vgl. dazu unsere Vernehmlassungsantwort zur JSV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential ***und den Bodenreserven***.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff 2.1	
Art. 12	Unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen.	Unbefestigte Wege und Kieswege mit einem grünen Mittelstreifen entfalten entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von ***Hochmooren***, Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, ***Auengebieten*** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG ***sowie die Pufferzonen*** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. ***Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.***	**Antrag I**: Auch Hochmoore, Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil gemäht oder beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. Massgebend sind die jeweiligen verbindlichen Pflegepläne. **Antrag II**: Auch Pufferstreifen sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden (kein Dünger und Pestizide). **Antrag III**: Die Bewirtschaftung soll generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		oder nicht. Das BLW soll mit einer Frist sicherstellen, dass die Kantone die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung endlich flächendeckend vornehmen.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	
Art. 19	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 9	
Art. 26	(…). Alle Tiere müssen mindestens ~~***einmal***~~ ***zweimal*** pro Woche überwacht und ~~***beaufsichtigt***~~ **kontrolliert** werden.	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist absolut ungenügend. Darum beantragen wir die Erhöhung. Bei den regelmässigen Kontrollen werden die Tiere nicht beaufsichtigt sondern nur kontrolliert.
Art. 27		Wir begrüssen die Bestimmung. Effizienter und effektiver wäre wohl ein Bonus-Malus-System. Wer Weiden und Naturschutzflächen die letzten X-Jahre (zu definieren) vorschriftsgemäss bewirtschaftet, wird mit einem Bonus belohnt. Derjenigen Alp, bei der die Bewirtschaftung in den letzten X-Jahren (zu definieren) nicht biodiversitätsfreundlich ausgefallen ist, wird ein Malusbetrag auferlegt.
Art. 28 Abs. 1	Die Düngung der Weideflächen (…) Die zuständige***n*** kantonale***n*** Fachstelle***n*** ***können*** ~~***kann***~~ die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, ***sofern ein Bedarf ausgewiesen wird. Die Kantone erheben die Düngeverschiebungen in einer Datenbank.***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass die Fachstelle Landwirtschaft **und** die Fachstelle Naturschutz der jeweiligen Kantone bei der Gesuchsbeurteilung beizuziehen sind. **Antrag II:** Als Grundsatz muss gelten: Keine Nährstoffzufuhr von aussen, nur alpeigene Dünger verwenden. Es sind wahrscheinlich sehr wenige Alpen, auf denen eine agronomisch sinnvolle Ergänzungsdüngung mit P-, K- oder Mg-Düngern möglich und sinnvoll ist. Von daher fordern wir die Zufuhr von alpfremden Düngern nur nach Nachweis und mit

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Begründung aufgrund eines Bewirtschaftungsplans oder Düngeplans. Somit kann gewährleistet werden, dass der Düngereinsatz auch gerechtfertigt ist. **Antrag III:** Im Schlussbericht AlpFUTUR-Teilprojekt 13 wird empfohlen, dass eine kontinuierliche Begleitung des Vollzugs der seit 1.1.2009 gültigen Vorschriften zu alpfremden Düngern nötig ist. Sonst besteht Gefahr, dass die mittelintensiven Weiden derart aufgedüngt werden, bis es nur noch magere und fette Alpweiden gibt, von denen die mageren als erstes nicht mehr genutzt werden, wenn die Tiere knapp werden. Wir beantragen darum, dass die Kantone die bewilligten Mengen an alpfremden Düngern zentral erfassen, um grössere Veränderungen über die Zeit und zwischen den Regionen rechtzeitig beobachten zu können.
Art. 29 Abs. 2 Art. 29. Abs. 3	***Streichen*** Eventualiter: Für gemolkene Kühe, (…) und Sömmerungsperiode zulässig. ***Den Kantonen ist auf Ende Jahr die zugeführte Menge Kraftfutter mitzuteilen. Die Kantone führen darüber eine Datenbank.*** Schweinen darf ***xx kg*** Kraftfutter ***pro Schwein*** nur als Ergänzung der alpeigenen Milchnebenprodukte verfüttert werden.	Jede Futterzufuhr erhöht das Nährstoffangebot. Dies ist generell unerwünscht, insbesondere da schon heute auf vielen Alpen hohe Nährstoffeinträge konzentriert anfallen: Problem Eutrophierung der Alpen. Wir beantragen, Absatz 2 ganz zu streichen. Es ist ökologisch nicht sinnvoll zusätzliches Futter auf die Alpen zu transportieren. Dazu kommt, dass schlecht erschlossene Alpen benachteiligt werden, der Druck zur besseren Erschliessung wächst. Ein Verbot von Kraftfutterzufuhr würde auch der Tendenz entgegenwirken, dass zunehmend alpuntaugliche Tiere gealpt werden. Alpschweine sind je länger je begehrter und werden auch explizit als Alpschweine vermarktet. Diese Entwicklung hat auch Nachteile. Es ist störend, wenn immer mehr Alpen Kraftfuttersilos erstellen, um damit Alpschweine zu füttern und der Anteil aus Milchnebenprodukten nur ein Bruchteil der Ernährung ausmacht. Darum ist die Menge Kraftfutter für Alpschweine klarer mit einer Mengenangabe zu beschränken. Alternativ können wir uns vorstellen, dass bei einer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schweinehaltung über 4 Tiere ein Gesuch beim Kanton mit einem begründeten maximalen Schweinebestand pro Alp inklusive Düngeplan zur Bewilligung eingereicht werden muss.
Art. 30 Abs. 2	***Bei*** Problempflanzen wie ***~~Blacken~~***, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs- und Alpenkreuzkraut sind ***~~zu bekämpfen; insbesondere ist~~*** deren Ausbreitung zu verhindern.	Die Verunkrautung stellt auf vielen Alpen ein Problem dar. Die Gründe sind vielfältig, aber meist ist es ein Überdüngungsproblem. Darum muss in erster Linie die aktuelle Düngungspraxis überdacht werden (Gülle statt Mist, zugeführter Dünger). In zweiter Linie ist die Ausbreitung zu verhindern. Problempflanzen, insbesondere Blacken, sind bis zu einem gewissen Grad zu tolerieren. Die Bekämpfung von Problempflanzen soll in erster Linie durch mechanische Bekämpfung erfolgen, der Herbizideinsatz auf den Alpen ist strikte zu kontrollieren und zu minimieren.
Art. 31 Abs. 4 neu	***Die Kantone können zusätzlich externe Kontrolleure beiziehen.***	Durch externe Kontrolleure können Vollzugsprobleme neutraler beurteilt und gelöst werden. Kontrollen sind regelmässig durchzuführen. Der heutige Rhythmus von 12 Jahren ist zu lange.
Art. 32	[1] Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, ***~~sowie~~*** die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet ***sowie unbefestigte Wege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten ***Wiesen und*** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstruk-	**Antrag I**: Wir beantragen die Ausweitung auf die extensiven Wiesen. Im Tal wie im Berggebiet gibt es auch auf extensiven Wiesen wertvolle Kleinstrukturen. Diese Kleinstrukturen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	turen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 ***Prozent an den extensiven Wiesen und 40*** Prozent an den extensiv genutzten Weiden beträgt.	sind für die Biodiversität enorm wichtig, sind aber durch die aktuelle Regelung und Intensivierung im Berggebiet akut bedroht. Wir beantragen darum auch die Aufnahme von extensiven Wiesen unter die Beitragsberechtigung. **Antrag II**: Der Flächenanteil bei den extensiven Weiden mit 20 Prozent ist zu tief festgelegt. Es sind wenige Weiden mit einem Anteil von bis zu 40 Prozent, doch die betroffenen Parzellen weisen in der Regel ein hohe bis sehr hohe Biodiversität auf. Darum beantragen wir die Erhöhung von 20 auf 40 Prozent.
Art. 37 Abs. 3	Siehe Antrag Anhang 3, 3 Höchstbestände für Schafweiden.	
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ***~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~*** werden keine Beiträge ausgerichtet.	Kulturlandschaftsbeiträge sollen auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereichen ausgerichtet werden. Diese Elemente müssen alle regelmässig gepflegt werden und tragen damit dazu bei, dass die Flächen grundsätzlich nicht zu Wald einwachsen.
Art. 41 Abs. 2	[2] Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes ***linear berechnet. ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.*** ~~*a. 50-75 Prozent;*~~ ~~*b. über 75-100 Prozent.*~~	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen steigt der Arbeitsaufwand massiv an. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind stark benachteiligt und es entsteht ein grosser zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Die Beiträge unter Anhang 7 sind ebenfalls anzupassen.
Art. 43		Wir begrüssen den Alpungsbeitrag.
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und***~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmass-	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nahmen	Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.
Art. 46		
Art. 47	2 - Beiträge für die Energieproduktion und den Tabakanbau sind zu streichen.	Abs. 2: Biodiversitätsförderflächen gemäss Art. 52 a-d tragen zur Kalorienproduktion und über essentielle Ökosystemleistungen zur Versorgungssicherheit bei. Sie erhalten die ökologische Resilienz von Agrarökosystemen und sichern damit die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Darum begrüssen wir den Absatz 2. Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese tragen nichts zur Versorgungssicherheit bei und sind mit Blumen, Rollrasen oder Hanf gleich zu behandeln. Die Sonderstellung von Tabak ist weder materiell noch aus gesundheitspolitischen Überlegungen zu akzeptieren.
Art. 48	1 In der Talzone ~~1.2~~ 1.0 RGVE In der Hügelzone ~~1.0~~ 0.8 RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	In der Bergzone I ~~0.8~~ 0.6 RGVE In der Bergzone II ~~0.7~~ 0.5 RGVE In der Bergzone III ~~0.6~~ 0.4 RGVE In der Bergzone IV ~~0.5~~ 0.3 RGVE	widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: Der Mindesttierbesatz ist in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Wir beantragen, Artenförderungsprojekte unter das 3. Kapitel BFF aufzunehmen.	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu gezielte Artenförderungsprojekte notwendig sind. Diese sind ein effektives Instrument, um die notwendige Qualität in den BFF überhaupt in der gewünschten Zeitspanne erreichen zu können.
Art. 52 neu	q. Kleinstrukturen	Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn an mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen.
Art. 53		**Antrag II**: Wir beantragen, dass auch Hochmoore und Auen von nationaler Bedeutung, welche vorschriftsgemäss bewirt-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schaftet werden, in den Genuss von Beiträgen kommen. **Antrag III**: Biotope von regionaler Bedeutung mit einem Vorkommen von national prioritären Arten sind für Qualitätsstufe III zwingend zu berücksichtigen.
	Abs. 3: Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um ***Hochmoore***, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, ***Auen*** und Trockenwiesen und –weiden, die Biotope nationaler ***und regionaler*** Bedeutung nach Artikel 18a des NHG sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet. ***Von regionaler Bedeutung sind insbesondere Flächen mit Vorkommen von national prioritären Arten.***	
Art. 55 Abs. 2	2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Ackerschonstreifen und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	Die Düngung von artenreichen Flächen im Sömmerungsgebiet würde deren floristische Qualität in ausnahmslos allen Fällen verschlechtern. Es gibt auf allen Alpen im Sömmerungsgebiet genügend Flächen ohne botanische Qualität, welche zur Ausbringung von alpeigenem Mist/Gülle zur Verfügung stehen. Eine Ausnahmeregelung im Sömmerungsgebiet betr. Düngung ist deshalb klar abzulehnen.
Art. 55	[6] Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	**Steinbrechmaschinen:** Wir begrüssen das Verbot von Steinbrechmaschinen. Der Einsatz dieses Geräts hat in den letzten Jahren massive Schädigungen im Gelände und von ökologisch wertvollen Strukturen (Steinmauern) geführt.
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden. ***Das BLW fördert mit geeigneten Massnahmen die Verwendung lokaler***	Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt wäre ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Wir sind jedoch mit der Freiwilligkeit einverstanden und verzichten darauf einen Antrag zu stellen die Kann-Formulierung mit einer Muss-Formulierung zu ersetzen. **Wir beantragen** jedoch, dass das BLW hier in Zu-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Heugrassaaten.	kunft eine grössere Verantwortung übernimmt. Zum Beispiel in der Weiterbildung, in der Vernetzung der Akteure oder in einer Homologisierung der Vorgaben zwischen Landwirtschaft, Strassenbau und Naturschutz, damit die regionale Artenvielfalt und die genetischen Ressourcen erhalten werden können. Die Schaffung von Anreizsystemen zur Förderung der regionalen Artenvielfalt über Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufen 2 und 3 wären ebenfalls wünschenswert.
Art. 56	[1] Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn ***die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden.*** ~~***die Fläche botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und***~~ die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind. [3] Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, ***sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,*** sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. Bst. 5 neu: ***[5] Der Kanton legt die Beitragsansätze fest. Der Bund übernimmt höchstens die Beiträge nach Anhang 7.*** Bst. 6 neu: ***Mähaufbereiter*** sind verboten.	Die Überführung der ÖQV in die DZV begrüssen wir, ebenfalls die Erhöhung der Beiträge. Jedoch sehen wir ein grosses Problem mit der vorgeschlagenen Regelung: Mit den aktuellen Beitragshöhen für die Qualitätsstufe II werden Massnahmen nach NGH (Bonusbeiträge) weniger bis gar nicht mehr attraktiv. Eine weitergehende Staffelung der Beiträge ist umzusetzen, falls für die Periode 2017 nicht mehr möglich, dann ist ein weitergehendes Beitragssystem für die Qualität zu entwerfen. Die Überführung der ÖQV in die DZV darf nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung der Biodiversität wegfällt und eine Nivellierung nach unten stattfindet. Insbesondere mit der Erhöhung der Beiträge für die Qualitätsstufe II ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig. Darum beantragen wir: Abs. 1 und 3 ist anzupassen, ein neuer Abs. 5 ist einzufügen. Nachfolgende Beispiele verdeutlichen dies: 1. Für die Förderung von Moorbläulingen (Maculinea teleius, M.nausithous, M.alcon) ist die Mahd jahreszeitlich auf die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wirtspflanze (Enziane, Sanguisorba officinalis) abzustimmten. Diese Rücksichtnahme auf ein Zeitfenster wird mit einem Bonus für den Bewirtschafter sichergestellt. 2. Förderung von Enziane (Gentiana spp.), und anderen kurzlebigen Arten, die auf gute Samenproduktion angewiesen sind und eine schlechte Samenbank haben): Flächen müssen geheut werden, ein Verpacken des Schnittguts in Siloballen verhindert einerseits das Ausstreuen der Samen, aber auch das verbreiten auf geeignete Flächen einer Wiese (mit erdoffenen Stellen). Für diese Sonderleistung muss ein Bonus ausgeschüttet werden können. Ausser in der Qualitätsstufe II muss Bodenheu gemacht werden, das wäre die eleganteste Lösung. 3. Bei nährstoffreichen Wiesen ist ein zweiter Schnitt unabdingbar, um die Artenvielfalt der Blumen zu erhalten und damit für Schmetterlinge und andere Insekten eine gute Nahrungsgrundlage zu schaffen. Ohne zusätzliche Mittel ist der zweite Schnitt für viele Landwirte nicht attraktiv. Die Wiese kann rasch zum monotonen Grasland verkommen; Salbei und Witwenblume z.B. nehmen sehr schnell ab. 4. Für die Förderung von Gartenrotschwanz, Wiedehopf und Steinkauz ist bei extensiven und wenig intensiven Wiesen eine gestaffelte Mahd zweimal pro Jahrvorzunehmen. Dieser Mehraufwand wird mit einem Bonus entschädigt. 5. Für die Förderung des Pflaumen- und Akazienzipfelfalters sollte der Gebüschanteil erhöht sein. Dieser Minderertrag in einer Weide wird mit einem Bonus entschädigt. **Mähaufbereiter:** Verschiedene Forschungsresultate sowie eine gezielte Untersuchung der Forschungsanstalten Agroscope Tänikon und Liebefeld zu Bienenverlusten beim

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Mähen von blühenden Flächen haben erschreckende Zahlen zu Tage gebracht. Das walzen oder schlagen tötet viele Bienen und weitere Insekten. So wurde im ART-Versuch mit Weissklee 9‘000 bis 24‘000 Bienen je Hektare getötet. Setzt man diese Zahl in Vergleich zur Anzahl von ungefähr 30‘000 Arbeiterinnen je Bienenvolk, so sind die Verluste extrem hoch. Darum beantragen wir ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen der QS II und Vernetzung.
Art. 57	***(neu) c. Flächen mit einer erhöhten Qualität gemäss Anhang xy bewirtschaftet werden.***	Die Beiträge nach der Qualitätsstufe III sollen, wie ursprünglich angedacht, an eine tatsächliche Qualität geknüpft werden und nicht generell nur für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben. Überall wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden BewirtschafterInnen diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden. Als Anforderung an die Qualitätsstufe III können 10 statt 6 Zeigerarten gelten.
Art. 59 Abs. 6	Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ***nach oben*** anpassen.	Wir beantragen die Ergänzung dieses Artikels. Die Beitragshöhe muss gemäss der Zielerreichung angepasst werden. Für gleichbleibende Leistung soll der Beitrag nicht kleiner werden. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der VSB.
Art. 60 Landschaftsqualität		Grundsätzlich sind wir erfreut über die grosse Nachfrage in den Kantonen nach den Landschaftsqualitätsprojekten. Wir haben die LQB bisher immer unterstützt. Wichtig ist nun, dass mit den eingesetzten Geldern wirklich auch ein Mehrwert für die Landschaft erbracht wird. Darum **beantragen wir**, dass die Kriterien durch den Bund möglichst hoch angesetzt werden. Wir beantragen daher die Anpassung folgender Punkte in

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der Richtlinie des BLW zu den LQB: - Eine definierte Mindestzahl der sich zu beteiligenden Landwirte pro Projekt von 80 % - Die obligatorische Berücksichtigung von Inventaren, Projekten, Wanderwegplan, etc. - Klar definierte Kriterien und hohe Standards für die Projekte - Keine Finanzierung von Massnahmen, welche mit oder ohne LQB sowieso umgesetzt werden (Holzbeigen, Holzzäume, Gemüsefelder, etc.) - Elemente in LQP müssen einen prägenden Einfluss auf das Landschaftsbild haben und würden ohne die Finanzierung durch LQB aus der Landschaft wegfallen
Art. 60 Abs. 2 Landschaftsqualität	~~*Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmberungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.*~~	Wir beantragen die Streichung dieses Absatzes. WDZ verspricht ein leistungsorientiertes DZ-System. Die Beschränkung auf 120/ha LN und 80/NST erachten wir als systemfremd und nicht akzeptabel. Das Parlament hat sich zum Systemwechsel bekannt und auch das Element LQB begrüsst. Die Restriktion von max. einem Projekt pro Kanton ist fallen zu lassen.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Raps, ***Kartoffel, Reben, Beeren-, Kern- und Steinobst*** wird pro Hektare ausgerichtet.	Der Antrag fordert die Ausweitung des Extensoprogramms auf Kartoffel, Obst und Reben. Die Behandlungshäufigkeit ist bei Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffel überdurchschnittlich hoch. Ebenso liegt die mittlere Wirkstoffmenge für Kern- und Steinobst, Reben und Kartoffeln im Kulturgruppenvergleich überdurchschnittlich hoch (Agrarbericht 2012, Kap. 1.3.1.4). Es macht Sinn, diese Kulturen in das Extensoprogramm aufzunehmen. Die Aufnahme ins Extensoprogramm fördert die Innovation der Kartoffel- und Obstbranche und spornt Produzenten an durch gezielte Sortenwahl, bes-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ser Bodenbearbeitung und Fruchtfolge sowie gezieltere Düngung insbesondere den Einsatz von Fungiziden zu reduzieren.
Art. 66		Artikel 66 ist entsprechend dem Antrag in Artikel 65 anzupassen.
Art. 67	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet. ***Die Beiträge werden abgestuft.***	**Antrag:** Wir beantragen, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagene Beitragshöhe von 300.- Fr./ha beibehalten wird. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, beantragen wir eine gezielte Verschärfung der aus futterbaulichen Sicht geringen Anforderungen. Keinesfalls dürfen die Anforderungen gelockert werden. **Eventualiter:** Könnte ein gestufter Beitrag mit zwei unterschiedlichen Anforderungen eingeführt werden. Wobei auch für die erste Stufe die Mehrleistung und Anforderung klar ersichtlich sein muss.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir sind enttäusch über die mageren Vorschläge für den Erhalt von Ressourceneffizienzbeträgen. Wir haben von diesem Instrument eindeutig mehr erwartet. Insbesondere da eine kompetente Strategiegruppe und drei Arbeitsgruppen in den Bereichen Boden, Luft und Wasser an der Ausarbeitung beschäftigt waren. Die drei Massnahmen in den Bereichen Ammoniakreduktion, Bodenschutz und Pestizid-Applikationstechnik erachten wir als ungenügend. Wir haben weitere gezielte Fördermassnahmen zur Zielerreichung der UZL insb. in den Bereichen Diesel- und Antibiotikaverbrauch, Phosphorreduktion, Treibhausgase erwartet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge Beitrag für einheimisches Saatgut	***Der Bund gewährt für ungebeiztes und einheimisches Saatgut Beiträge.***	Die Konzentration im Saatgutmarkt bewirkt ein stetig sinkendes Angebot an einheimischem, standortgerechtem und ungebeiztem Saatgut. Heute werden die Bauern vor vollendete Tatsache gestellt Saatgut zu kaufen, welches in den meisten Fällen im Multipack gegen mehrere Schädlinge gebeizt ist. Dabei hat der Bauer keine Wahlmöglichkeit mehr gemäss dem IP-Ansatz kurativ und nicht präventiv ungebeiztes Saatgut einzukaufen. Aus diesem Grund fordern wir einen finanziellen Beitrag für das teurere standortgerechte Schweizer Saatgut.
Art. 74 Abs. 2	a. Schleppschlauch b. Schleppschuh ~~***c. Gülledrill***~~ ~~***d. Tiefe Gülleinjektion***~~	Den Beitrag für die beiden Verfahren Schleppschlauch und Schleppschuh begrüssen wir. Wir beantragen jedoch, auf die beiden Verfahren Gülledrill und tiefe Gülleinjektion zu verzichten. Der Effizienzgewinn durch tiefere N-Verluste ist der ökologischen Auswirkung auf Bodenleben und Bodenstruktur gegenüberzustellen. Gülledrill und Gülleinjektion sind auf einen hoher Zugkraftbedarf, das heisst schwere Maschinen, angewiesen. Strukturschäden und Schädigung der Grasnarbe sind häufig, das Bodenleben und insbesondere die Regenwürmer werden geschädigt. Je nach Böden ist bei der tiefen Gülleinjektion eine Auswaschung eine grosse Gefahr. Aus Klimasicht, und damit das Hauptproblem von Gülledrill und -injektion, sind die die hohen Denitrifikationsverluste nicht akzeptabel. Unter dem Strich ist zwar weniger Ammoniak in der Luft dafür mehr vom klimaschädlichen Lachgas. Fazit: Die Nachteile überwiegen die Vorteile, eine finanzielle Unterstützung mit Bundesgeldern ist nicht zu rechtfertigen. Aus diesen Gründen beantragen wir den Verzicht auf die beiden Verfahren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 74 Abs. 3	~~e.~~ Die Beiträge werden längstens bis ***2017*** ~~***2019***~~ ausgerichtet.	Mit den Ressourcenprojekten nach AP 2011 ist der Schleppschlauch schon stark gefördert worden. Die Zeitdauer soll verkürzt werden. Anschliessend ist zu überlegen, ob die Massnahme in den ÖLN aufgenommen werden muss.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019. Es ist zu prüfen, ob die Massnahmen anschliessend in den ÖLN aufgenommen werden müssen.
Art. 78 Abs. 3	~~[3] ***Der Glyphosateinsatz ist mit 1.5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.***~~ ***Unangekündigte Stichproben werden jährlich vorgenommen. Erlaubt sind nur Formulierungen, welche nach Anhang xy das ökotoxikologisch beste Profil aufweisen.***	Antrag: Wir stehen dem zunehmenden Glyphosateinsatz in der Schweizer Landwirtschaft sehr kritisch gegenüber und lehnen den Absatz 3 ab. Es ist zu befürchten, dass damit der Glyphosateinsatz mit Hilfe von Steuergeldern weiter steigen wird. Die Zielerreichung Bodenschutz würde mit negativer Bilanz Gewässerschutz torpediert. Darum muss der Glyphosatzeinsatz generell minimiert werden. **Eventualiter I:** Falls das BLW am Vorschlag festhalten wird, erwarten wir die Reduktion der Maximal einzusetzenden Menge auf 1 kg/ha. Die heutige Spritzpraxis im konventionellen Anbau setzt bis über 3.5 kg/ha ein. Nach den gängigen Empfehlungen der Agridea sind jedoch schon eine Aufwandmenge von unter 3 kg/ha genügend bei Kunstwiese und mehrjährigen Kräutern und Gräsern. Mit einem Kilogramm/ha können einjährige Gräser und Kräuter, Ausfallgetreide gut abgetötet werden. Darum beantragen wir als Eventualiter eine Reduktion des Glyphosateinsatzes auf 1 kg pro Hektare und Jahr.Unklar ist, wie diese Aufwandmenge kontrolliert werden kann. In der Praxis wohl gar nicht. **Eventualiter II:** Darum beantragen wir hier jährliche unangekündigte Stichproben des Bundes oder einer dafür spezialisierten Kontrollorganisation.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**	
		Eventualiter III: Je nach Formulierung schwankt die Toxizität der eingesetzten Totalherbizide um einen Faktor 150. Siehe z.B. Mesnage R., Bernay B. & G.E. Seralini; Toxicology (2012). Darum beantragen wir, dass das BLW eine Liste erstellt, auf welcher die für den Zusatzbeitrag zugelassenen Formulierungen mit Handelsnamen aufgeführt sind.	
Art. 79		Wir begrüssen die Beschränkung auf 2019.	
Art. 102 Abs. 3		Die Regelung begrüssen wir ausdrücklich.	
Art. 112 Abs. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~*Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.*~~	Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton für 2014 ist nicht akzeptabel und benachteiligt innovative Kantone, welche sich schon früh mit WDZ und darin den neuen Programmen wie LQB auseinandergesetzt haben.	Art. 112
Art. 112 Abs. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, ***spätestens aber auf Januar 2018,*** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung auf Ende 2017. Gerade in Dauerkulturen ist der Pestizideinsatz überdurchschnittlich hoch und belastet die Gewässer stark.	
Anhang 1, Ziff 2.1	N- und P-Toleranz von +10% streichen.	Wir begrüssen die Überprüfung der Suisse-Bilanz. Die Begründung, dass darum an der Toleranzen bei N- und P festgehalten werden ist nicht stichhaltig. Die Toleranzen helfen nun schon seit über einem Jahrzehnt mit, dass die Überschussprobleme bei P- und N nicht gelöst werden. Die Toleranz hat sich insb. aus Gewässerschutzgründen nicht bewährt. Bei P führt die Toleranz dazu, dass sich in den schon stark mit P belasteten Böden weiterhin der P-Eintrag erhöht.	
Anhang 1, 3	Kleinstrukturen sind anrechenbar ***und beitragsberechtigte*** Biodiversitätsförderflächen.	Wir beantragen, dass Kleinstrukturen nicht nur anrechenbar sondern in einer zu definierender Maximalgrösse auch beitragsberechtigt sind.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kleinstrukturen sind eine wichtige Ergänzung zum flächigen Naturschutz (extensive Wiesen und Weiden, Brachen, etc.), brauchen nur wenig Platz – haben jedoch eine grosse Wirkung auf die Biodiversität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als Wanderkorridore und können das Landschaftsbild prägen.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“ ***Weginfrastrukturen werden angerechnet, wenn sie unbefestigt oder mit einer Kieskofferung von max. 1 m Breite befestigt sind. Breitere Kieswege werden angerechnet, wenn diese über einen begrünten Mittelstreifen von mind. 80 cm Breite verfügen.***	Siehe Begründung zu Art. 12
Anhang 1, Art 6.2	Wachstumsregulatoren werden generell verboten.	Die Wachstumsregulatoren (CCC und CC) sollen generell verboten werden. Wachstumsregulatoren treten im deutschen Pestizidmonitoring von Lebensmitteln regelmässig auf (Untersuchungen aus der Schweiz sind uns nicht bekannt) und stehen an dritter Stelle der am häufigsten in Lebensmitteln gefundenen Pestizide (nach den Bromiden und der Maneb-Gruppe). Bis heute sind die ökotoxikologischen Auswirkungen auf Boden- und Wasserorganismen sowie Säugetiere dieser Wirkstoffe sehr schlecht untersucht.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~*Speisekartoffeln*~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)	Blattläuse sind Sekundärschädlinge im Kartoffelbau. Ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen und in letzter Instanz über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen. Werden die Wirkstoffe Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid frei im ÖLN zur Bekämpfung von Blattläusen auf Kartoffeln zugelassen, ist das eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Art 6.2, Abs 4 c,	Maiszünsler bei Mais: Pflanzenschutzmittel auf Basis von Trichogramme spp: ***~~sämtliche andere Pflanzenschutzmit-~~***	Die Kontrolle von Maiszünsler kann über die Fruchtfolge und den Einsatz von Nutzorganismen (Trichogramma spp.) erfol-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Spalte 2+3+4	~~***tel***~~	gen. Das Ermöglichen von Insektizidbehandlungen im Bestand (über die Erteilung von Sonderbewilligung) ist eine unnötige Schwächung des ÖLN.
Anhang 1, Artikel 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen.	Wir beantragen, diese Verbesserung gegenüber der heutigen ungenügenden Situation unbedingt beizubehalten. Um eine angemessene ökologische Wirkung zu erzielen, ist es sogar wünschenswert, dass der Streifen mindestens 8 Meter beträgt. Dies könnte, gute Beratung und Umsetzung vorausgesetzt, gleichzeitig dazu beitragen, dass die Fläche von ÖAF-Wiesen mit guter Qualität quantitativ zunehmen wird. Dies wäre auch im Sinne der - nicht erreichten - Zielsetzung von 65'000 ha qualitativ wertvollen ÖAF im Talgebiet. Bei allen Gewässern deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie das Schutzniveau der Wasserqualität verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern ist eine Schwächung des ÖLN hier absolut unangebracht. Bei einigen Gewässern wird die Messung ab Böschungsoberkante beibehalten und somit der Vollzug aufgrund der Inkonsistenz verkompliziert. Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.
Anhang 2, Ziff. 4	Die Stützmauern bestehen aus gebräuchlichen Mauertypen. Unter diesen Mauertypen fallen ~~***neben Natursteinen,***~~	Aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen beantragen wir die Streichung der Betonmauern oder Kunst-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~***Mauerwerke aus verkleidetem oder strukturiertem Beton, Böschungs- oder Kunststeinen, Betonfertigteilen und***~~ ***mörtellose*** Blockmauern. ~~***Ausgeschlossen sind Betonmauern (konventionelle Betonmauer).***~~	steinen.
Anhang 3, Ziff. 1	[2] Grat- und Hochlagen ~~***mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit***~~, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Wildtiere ~~***Schafe***~~ bekannt sind, dürfen nicht als ~~***Stand-***~~ weide genutzt werden.	Die Gratlagen sind sehr sensible Gebiete und sollten nur von der Wildtierfauna genutzt werden. Gerade durch die Schafbeweidung ergeben sich auf den Gratlagen mehrere Problembereiche: Kotansammlung, erhöhter Krankheitsdruck, offene Grasnarbe und dadurch Erosion und Bodenabtrag durch den Wind. Wir fordern ein generelles Weideverbot auf Grat- und Hochlagen.
Anhang 3, Ziff. 2 Abs. 1 b	b. Die vorhandene Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler ***und regionaler Bedeutung***.	Auch die Biotope regionaler Bedeutung sind einzubeziehen. Der Aufwand ist verhältnismässig und lohnt sich im Zuge der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans.
Anhang 3, Ziff. 3 Höchstbestände für Schafweiden	**Antrag I**: Anhang 3 wird angepasst, eine Diskussionsgrundlage ist unten angefügt. ***Antrag II****: Der Höchstbesatz bei guten Bedingungen kann um maximal* ~~*50*~~ ***30%*** *erhöht werden.*	Anhang 3 regelt den Höchstbesatz für Schafweiden. Diese Tabelle wurde schon seit längerem nicht mehr revidiert. Wir haben grosse Zweifel, dass die Tabelle ihren Sinn und Zweck erfüllt. Die Tabelle ist für die Praktiker schlecht umsetzbar, schlecht lesbar und trägt den botanischen Gegebenheiten zu wenig Rechnung. Wir schlagen vor, diesen Anhang anders, das heisst übersichtlicher und klarer, zu gliedern. **Siehe Beilage unten**. Im Weiteren möchten wir festhalten, dass wir mit der Erhöhung des Höchstbesatzes um 50 % bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten nicht einverstanden sind, da viel zu grosszügig. Wir schlagen hier eine Erhöhung um maximal 30% vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Ziffer 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden**	Die Mehrheit der Schafalpen, welche als ständige Behirtung angemeldet und akzeptiert sind, erfüllen die Bedingungen zurzeit nicht. Die Anstellung eines Hirtes/einer Hirtin berechtigt noch nicht zum erhöhten Ansatz. Die Behirtung muss professionell durchgeführt und die Herden ständig begleitet werden. Um den Hirtenberuf aufzuwerten und attraktiv zu machen, ist deshalb ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 A 9.	Zusatz: **Kunststoffweidenetze dürfen nur auf behirteten Alpen eingesetzt werden.**	Es kommt immer wieder vor, dass Netze nicht rechtzeitig entfernt oder auch zusammengerollt im Gelände gelagert werden. Dies ist eine Gefahr für Wildtiere. Netze sollen deshalb nur eingesetzt werden dürfen, wenn ein Hirt anwesend ist, der die Netze kontrollieren und wegräumen kann.
Anhang 3, Ziffer 4 B 8.	Für Kunst**st**offweidenetze gilt Ziffer ~~3~~ **4** Buchstabe A Ziffer 9	Kunststoffweidenetze und nicht Kunststoffweidenetze. Es wird auf Ziffer 3 anstatt 4 verwiesen.
Anhang 3, Ziffer 4 B	Neu: **Auf Umtriebsweiden mit Herdenschutz ab 30 NS muss ein Hirt angestellt werden, der ständig auf der Alp anwesend ist. Auf Umtriebsweiden ohne Herdenschutz gilt dies ab 50 NS.**	Um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten, ist es sinnvoll die Weidesysteme nach Grösse abzustufen. Ab einer kritischen Grenze sind Umtriebsweiden so gross, dass sie schlussendlich einer Standweide gleichkommen. Umtriebsweiden ohne Hirt sollen deshalb auf eine bestimmte Höhe der NS beschränkt werden. Mit Herdenschutz ist diese Grenze tiefer anzusetzen als ohne.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: ***Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in***	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaf-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.	tung erfüllen.
Anhang 4, Ziff. 1.5 Hecken, Feld- und Ufergehölz	4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusiv Krautsaum mindstens ***≥ 4*** m.	Eine Hecke mit 2 Meter Breite ist in vielen Fällen im ökologischen Wert beschränkt. Wir beantragen die Erhöhung auf vier Meter.
Anhang 4, Ziff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Abs. 1 Pufferstreifen ist zu streichen, dafür ist die Qualitätsstufe II als I aufzunehmen. Eventualiter: Die Krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen. ***Ein Schnitttermin gemäss extensiven Wiesen ist einzuhalten. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.*** Qualitätsstufe I~~I~~ 1 die Vegetation ***ist einheimisch, standortgerecht und*** besteht aus einem Mosaik aus Wiesen , Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen, ***Röhricht, Schilf*** und einzelnen vegetationslosen Stellen. ~~***2 Mindestens 25 Prozent der Länge des Uferbereichs ist bestockt.***~~ ***Qualitätsstufe II:***	**Antrag I:** Wir beantragen, dass wie ursprünglich vorgesehen, der Uferbereich in zwei Qualitätsstufen umgesetzt wird und der Pufferstreifen als Qualitätsstufe I gestrichen wird. **Antrag I Eventualiter**: Falls am vorgeschlagenen Konzept festgehalten wird, beantragen wir eine Aufnahme Bestimmung Schnitttermin. **Antrag II**: Wir beantragen die Aufnahme von Präzisierungen in den Anhang. Insbesondere der Ausbreitung von invasiven Neophyten muss ein genügend grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. **Antrag III**: Wir stellen den Sinn einer Mindestangabe Bestockung in Frage und beantragen die Streichung. In erster Linie ist der Uferbereich als Mosaik auszugestalten. Der Gehölzanteil ist je nach Standort zu definieren. Regionale Besonderheiten sind dabei zwingend zu berücksichtigen. So soll z.B. bei der Schaffung des Mosaiks darauf geachtet werden, dass die im Gebiet vorkommende Haselmaus in ihrem bisherigen Aktivitätsradius nicht beeinträchtigt wird - es braucht hier mehr Gehölz - oder die Libellenförderung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Grundlage wie Qualitätsstufe II, zusätzlich sind die Gewässersohlen nicht abgedichtet und mit der Umgebung vernetzt (keine Betonschalen, etc.)	steht im Vordergrund - dann braucht es wenig Gehölz.
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	1.12, Qualitätsstufe I 4: Liegt die Baumdichte vor dem 1.1.2014 über den in Absatz 4 definierten Dichtewerten, so werden die Beiträge nur für die Anzahl der der Dichteanforderung entsprechenden Bäume entrichtet. 6: Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei **30 cm lange** verholze ~~***Leit***~~Äste auf. Qualitätsstufe II: 6 Mindestens **1/3** der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf.	Wir begrüssen die Harmonisierung der Dichteanforderungen. Der Vorschlag BLW könnte in der Praxis dazuführen, dass Bäume gefällt werden, um die zugelassene Maximaldichte zu erreichen. In solchen Fällen muss es möglich sein, 120 Bäume/ha zu vergüten, wobei der Überhang nicht vergütet wird. Mit Leitast stellt sich die Frage, was ein Leitast ist, was wiederum Präzisiert werden müsste. Zudem werden mit dieser Definition manche Erziehungsformen ausgeschlossen. Wenn eine solche Präzisierung nötig ist, schlagen wir vor, die Länge der verholzten Äste als zu erfüllendes Mass anzugeben. Einen Schwellenwert von 50% erachten wir als zu hoch. Mit der Schaffung von Strukturen und der Zurechnungsfläche werden auch bei jungen Baumbeständen bereits Biodiversitätsleistungen erbracht. Der Schwellenwert von 1/3 hat sich im Kanton St. Gallen bewährt. Die Regelungen zur extensiven Wiese im Unternutzen von Hochstamm-Feldobstbäumen sind unbefriedigend. Die Kombination von Hochstammobstbäumen und einer extensiv genutzten Wiese im Unternutzen ist aus ökologischer Sicht sehr wertvoll. Bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Bestimmungen wurde festgestellt, dass zu dieser Frage wenig wissenschaftliche Grundlagen vorhanden sind. Forschungsbedarf sehen wir unter anderem bezüglich: Nützlingsförderung, Pflanzenschutzmittelapplikation und extensive Wiesen, Pflanzdichten und deren Auswirkun-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		gen auf die Qualität von extensiven Wiesen, praxistaugliche Bewirtschaftungsverfahren mit extensiven Wiesen im Unternutzen etc. Wir beantragen deshalb die Aufgleisung eines Forschungsauftrages des Bundes zu diesem Thema.
Anhang 5	Abs. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (…), Ganzpflanzenmais (…), die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot /Maiskolbensilage ohne Lischenblätter (…) nur für die Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet, Futterrüben, ~~***Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel***~~ (…), ~~***Rübenblätter, Chicorée-Wurzel, Kartoffel,***~~ ~~***Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung,***~~ ~~***Biertreber***~~, verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Die vorgeschlagene Definition Grundfutter ist nicht zielführend und ist zu reduzieren.
Anhang 7, Ziffer 1.6 Sömmerungsbeitrag	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und***~~ **oder** Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme	Siehe Art. 44 Abs. 2 Bst. a: Die und-Formulierung ist verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden Systeme erhalten unabhängig voneinander CHF 400.- pro NST und Jahr.
Anhang 7, Ziffer 1.6 Sömmerungsbeitrag	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen***~~ 400 Fr. **e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr.** a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max.**	Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten (s. Anhang 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. Eventualiter: Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	100 Tiere 200 Fr. e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	die Umtriebsweide. Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7, Ziff. 2.1 VS Basisbeitrag	Der Basisbeitrag beträgt ~~***900***~~ ***600*** Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche nach Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, c, oder d, bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~***450***~~ ***300*** Franken pro Hektare und Jahr.	Dem vorgeschlagenen Basisbeitrag fehlt in der vorgeschlagenen Höhe jegliche Legitimierung in einem leistungsorientierten System. Es bestehen keinerlei Ziellücken im Bereich der Versorgungssicherheit. Der hier vorgeschlagene Basisbeitrag hat eine reine Einkommensfunktion oder geht darüber hinaus und ist gerade für überdurchschnittlich grosse Betriebe eine reine Rente. Damit und mit der gleichzeitigen Abschaffung der Bezugsobergrenzen Einkommen und Vermögen schafft sich die Landwirtschaft ein unnötiges Imageproblem. Wir beantragen darum eine massvolle Reduktion des Basisbeitrages um 300.- auf 600 Franken sowie die entsprechende Anpassung für Dauergrünflächen auf 300 Franken. Im Gegenzug beantragen wir diverse Erhöhungen, insb. höhere Beiträge für BFF-Tal und übrige LN Bio, Ausweitung Extensoflächen auf Obst und Kartoffel sowie eine Erhöhung der Graslandbasierten Produktion.
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	Erhöhung der Beiträge 3.1, 1.-4. 1.d. Bergzone III und IV ~~***450***~~ ***600***	Mit den vom BLW vorgeschlagenen Beitragsansätze erhalten BFF-Flächen pro Hektare um bis zu 670.- (extensive Wiese Tal) weniger Beiträge als heute. 1.d. Es ist nicht zielführend, dass in der Bergzone III und VI der Beitrag extensive Wiese gleich hoch ist wie wenig inten-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		siv genutzte Wiese. Wir beantragen eine Erhöhung der Beitrage extensive Wiese:
Anhang 7, Ziff. 3.1 BFF	6. Buntbrache 7. Rotationsbrache 8. Ackerschonstreifen 9. Saum auf Ackerfläche	Wir begrüssen die Ansätze.
Anhang 7, Ziff. 4 LQB	Pro Hektare LN ***und pro Hektare Betriebsfläche bei Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich*** von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen.	Mit der neu vorgeschlagenen Definition Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich sind wir nur einverstanden, wenn daraus keine materielle schlechterstellung entsteht. Darum darf und kann hier nicht nur die LN massgebend sein.
Anhang 7, Ziff. 5.1 Biolandbau	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche ~~***200***~~ ***400 Fr.***	
Anhang 7, Ziff. 5.3	Der Beitrag der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~***200***~~ ***400*** Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes pro Jahr.	
Anhang 9, ChemRRV	Beibehaltung Messung ab Böschungsoberkante für Pufferstreifen	Im worst case muss mit der neuen Berechnungsmethode mit einem Abstandsverlust von 3 m gerechnet werden. Dieser Verlust sollte jedenfalls kompensiert werden.

Beilage Stellungnahme WWF Schweiz, Antrag zu Anhang 3 SöBV

Anhang 3 DZV

3 Höchstbesatz für Schafweiden in Abhängigkeit von der Höhenstufe sowie Weidetyp und Weidesystem*

Höhenstufe	Fettweiden				Magerweiden			
	Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang		Behirtete Herden oder Umtriebsweide		Freier Weidegang	
	Anzahl Schaf [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schaf 2*	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]	*Anzahl Schafe* [2]	*GVE* [1]
Tiefland und unteres Berggebiet (kollin und untermontan)	**8-10**	0.7-0.9	**5-7**	0.4-0.6	**4-6**	0.3-0.5	**3-4**	0.3
Oberes Berggebiet (obermontan)	**5-8**	0.4-0.7	**3-5**	0.3-0.4	**3-5**	0.3-0.4	**2-4**	0.2-0.3
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	**4-5**	0.3-0.5	**3-4**	0.3	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) =natürliche Waldgrenze	**3-4**	0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2-3**	0.2-0.3	**2**	0.2
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich Waldfrei	**1-2**	0.1-0.2	**1**	0.1	**1**	0.1	**0.5**	0.08

Der Höchstbesatz bezieht sich vom Futterertrag und von der Nutzung her auf mittlere Standorte. Bei sehr günstigen, ertragreichen Standorten kann der Höchstbesatz bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide um maximal ***30*** Prozent erhöht werden. Wird eine Erhöhung geltend gemacht, ist deren Berechtigung über eine von Fachleuten vorgenommene Schätzung des Ertragspotenzials und eine Abklärung der Flächeneignung nachzuweisen.

[1] Angaben pro ha. Bei ungünstigen Standorten (steile, schattige, nasse oder trockene Lagen) sind grundsätzlich die tieferen Werte massgebend.
[2] Angaben pro ha. Mittleres Alpschaf zu 0,0861 GVE
* Höhenstufen und Weidetypen (Fett- und Magerweiden) siehe: Dietl, W. und Jorquera, M.; 2003:Wiesen- und Alpenpflanzen, Seiten 36ff.

Anhang 3a

Höhenstufen

Bezeichnung	**Höhenbereich in verschiedenen Klimagebieten (in Meter über Meer)**		
	Alpen-Nordseite	*Zentralalpen*	*Südalpen*
Tiefland (kollin)	bis 600	bis 800	bis 900
Unteres Berggebiet (untermontan)	600-900	800-1100	900-1200
Oberes Berggebiet (obermontan)	900-1200	1100-1400	1200-1600
Unteres Alpgebiet (untersubalpin)	1200-1500	1400-1800	1600-1800
Mittleres Alpgebiet (obersubalpin) = natürliche Waldgrenze	1500-1800	1800-2200	1800-2000
Hohes Alpgebiet (alpin) = natürlich waldfrei	1800-2500	2200-2800	2000-2500

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor. ***Darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle.***	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ernährungsphysiologische und gesundheitliche Aspekte im Verzehr berücksichtigt werden müssen. So sollen im Grundsatz Kulturen für den direkten Verzehr höher gewichtet und damit gefördert werden, als Kulturen für die tierische Verwendung. Wir zitieren aus dem Ernährungsbericht des Bundes 2012, S. 27: „Bei einer Diskussion über Gesundheitsförderung und nachhaltige Entwicklung können die Nahrungsmittelproduktion und das Ernährungsverhalten nicht ausgeklammert werden. Als nachhaltiges Nahrungsmittelsystem gilt ein System, in dem sichere und gesunde Nahrungsmittel produziert werden mit positiven sozialen Auswirkungen und geringen Auswirkungen auf die Umwelt. Die Produktion von pflanzlichen Nahrungsmitteln belastet die Umwelt hinsichtlich benötigter Landfläche, Energie- und Wasserverbrauch sowie Ausstoss von Treibhausgasen bedeutend weniger, als dies bei der Produktion von Fleisch der Fall ist.“

Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weitere Massnahme für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Erstens sind weitere Intensivierungsanreize zu vermeiden, zweitens soll der Bund mit Konsumlenkungsmassnahmen dafür sorgen, dass die Ernährungsgewohnheit der Schweizer den Fleischkonsum reduziert statt weiter steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	c. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~***1‘700***~~ ***1‘000*** Ab Januar 2015: ~~***1‘500***~~ ***800***	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist diese Industrieförderung nicht mehr zeitgemäss.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3		Der WWF Schweiz beantragt die Erhöhung des BIO SAK Faktors und die Ergänzung der SAK-Faktoren um zusätzliche kernlandwirtschaftliche Tätigkeiten: besondere ökologische Bewirtschaftungsweise (Kleinstrukturenpflege, Wildheuen, etc.), Bienenhaltung, Tierwohl, Zuschlag für besonders vielfältige Betriebe (mehrere Betriebszweige), Grundaufwand pro Betrieb (unabhängig der Betriebsgrösse) sowie weitere Erschwernisse neben den Hang- und Steillagen u.a. Erschliessung steiler Wiesen und Erschliessung der Alpen mit Seilbahnen.
Art. 13 Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~***b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;***~~ ~~***c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52***~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereich führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: ***f. Flächen mit Kleinstrukturen, Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.*** ***g. Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;***	**Antrag I**: Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. **Antrag II**: Wir fordern die Aufnahme von Kleinstrukturen in die LBV. Der Bundesrat will mit der AP 14/17 bezüglich der Biodiversität nicht die Quantität sondern die Qualität der Flächen steigern. Wir haben uns von Beginn weg mit dieser Argumentation einverstanden erklärt und darauf verzichtet, höhere Anteile an BFF-Flächen gemäss Art. 12 DZV zu fordern. Damit jedoch die Ziele Biodiversität gemäss UZL-Operationalisierung erreicht werden können, sind wir überzeugt, dass es dazu auch die Abgeltung von Kleinstrukturen braucht. Kleinstrukturen können bei richtiger Ausgestaltung massgeblich die Qualität der BFF erhöhen. Siehe auch unser Antrag zu Art. 52 DZV
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. ***„unbefestigte Wege, Kieswege bis zu einer Breite von 1 m oder mit begrüntem Mittelstreifen.***	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Sie sind zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden. Diese von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 23 Abs. 3 und 4	[3] Hecken, Ufer- und Feldgehölze ~~***können***~~ ***haben*** ~~einen vorgelagerten Pufferstreifen~~ ~~***haben.***~~ [4] Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein (…): a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens	Absatz 3: Wir beantragen neben dem Ersatz des Begriffes Krautsaum durch Pufferstreifen die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Ein Pufferstreifen (d.h. keine Düngung und Pestizide) ist zwingend um Hecken. Die Kann-Formulierung lehnen wir konsequent ab. Die ChemRRV fordert in Anhang 2.5 und 2.6 einen Puffer von 3 m neben Hecken - die neue

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~500~~ ***800*** m^2 b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens ***~~8~~*** ***12*** m;	Regelung widerspricht so auch der ChemRRV. Absatz 4: Mit der neuen Regelung ist zu befürchten, dass gerade im Talgebiet Hecken verkleinert werden. Das kann nicht der Sinn und Zweck dieser Anpassung sein. Grundsätzlich fordern wir hier möglichst hohe Höchstwerte, da auch grosse Hecken hohe Biodiversitäts-Werte aufweisen. Es gibt aus ökologischer Sicht keinen Grund, diese Flächen zu begrenzen. Dazu kommt, dass die neue Regelung nicht kongruent ist mit der Waldverordnung Art. 1. Mit dem Vorschlag werden die kantonalen Regelungen je nach Fall weniger strikt ausgelegt als die Bundesvariante für Hecken, Ufer- und Feldgehölze. Darum beantragen wir auf die Änderung zu verzichten.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung und des Kulturlandschutzes gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. ***Begründete Ausnahmen können aufgrund der besondere standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.***	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte ***Kulturland*** ~~***landwirtschaftliche Nutzfläche***~~ und die Produktionsmöglichkeiten ***in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft*** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft zufällige Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur***- und Landschafts- und Biodiversitätsförder***massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ***sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.***	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	***grundsätzlich unbefestigte*** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs, ***die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,*** der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	***g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes***.	
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern ***und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen*** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können. Im Weiteren soll es grundsätzlich sichergestellt sein, dass auch AG's von kleinen Weinbauern, die als einzelne nicht als Landwirtschaftsbetriebe gelten, von Wiederinstandstellungen profitieren können (AG's sind im Wallis häufig). Die PWI werden damit auch für die Instandhaltung von unbefestigten Wegen interessant (gemäss Antrag zum Art. 14 Abs. 1b!).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 17 Abs 1 e (neu)	***e. Massnahmen zur Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrünten Mittelstreifen***	
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~ Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen***, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2		Der Wertschöpfungsverlust von 12 Mio. Franken im Getreideanbau durch Senkung des Referenzpreises ist unschön. Trotzdem begrüssen wir die Senkung des Referenzpreises. In den letzten Jahren wurden immer wieder hochintensiv produziertes Brotgetreide zu Futtergetreide deklassiert. Das ist ineffizient und beeinträchtigt die Ressourcen durch den unnötigen Pestizid und Düngeeinsatz.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die im LwG verankerte Qualitätsstrategie zielt darauf ab eine nachhaltige Produktion zu fördern und damit den Wertschöpfungsanteil der Schweizer Lebensmittelproduktion zu erhöhen. Absatzförderung sollte dementsprechend den nachhaltig produzierten Lebensmittel für den Schweizer Markt und nicht dem Export von nicht nachhaltig produzierten Produkten zu Gute kommen. **Wir lehnen die landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung im Bereich der Exportinitiative ab.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 1 Bst. c	streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 1 Abs. 2 Bst. b. und c.	streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 12	streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 14 Abs. 2	streichen	Siehe allgemeine Bemerkungen

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir sind mit der Erhöhung der Bestände Mastpoulets nicht einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	f. ~~**27.000**~~ **18.000** Mastpulets	Wir sind mit der Vereinheitlichung der Mastpouletkategorien, mit der Folge höherer Bestände und grösserer Neubauten nicht einverstanden.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung! Da es sich um ein neues Instrument handelt, wäre es sinnvoll die Wirksamkeit der geförderten Projekte laufend zu evaluieren und gegebenfalls Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

1 Ex physisch
weitergeleitet an
DBSE

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0812 GWS Gruppe Wolf Schweiz: 10.06.2013

Zuchwil, 5. Juni 2013

Revision der eidgenössischen Jagdverordnung und der Direktzahlungsverordnung: **Stellungnahme der Gruppe Wolf Schweiz (GWS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vom Bundesamt für Umwelt BAFU wurden wir eingeladen, Stellung zu beziehen zur Revision der Jagdverordnung. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne, da die Regelung des Herdenschutzes auch in unserem Interesse ist.

Gleichzeitig beziehen wir auch Stellung zum Entwurf der Direktzahlungsverordnung, welche ein Element der Agrarpolitik 2014-17 darstellt, zu welcher wir uns im Jahr 2011 bereits geäussert haben. Da die Revision der Jagdverordnung und die Direktzahlungsverordnung ineinander greifen, erlauben wir uns, unsere Stellungnahme zu beiden Verordnungen im selben Dokument einzureichen. Dieses geht folglich sowohl an das BAFU als auch an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Gruppe Wolf Schweiz (GWS)

David Gerke, Präsident

Beilage:
- Stellungnahme GWS zur Revision der eidgenössischen Jagdverordnung und der Direktzahlungsverordnung (2 Exemplare)

www.gruppe-wolf.ch
david.gerke@gruppe-wolf.ch

079 305 46 57

Gruppe Wolf Schweiz
David Gerke
Eichenweg 16
CH – 4528 Zuchwil

Revision der eidgenössischen Jagdverordnung und der Direktzahlungsverordnung: Stellungnahme der Gruppe Wolf Schweiz (GWS)

Allgemeines

Die zeitliche Revision der eidgenössischen Jagdverordnung und der Direktzahlungsverordnung stehen betreffend der zukünftigen Regelung und Förderung des Herdenschutzes in direktem Zusammenhang. Deshalb nimmt die Gruppe Wolf Schweiz (GWS) hiermit innerhalb des selben Papiers Stellung zu den beiden Verordnungsentwürfen. Grundsätzlich unterstützt die GWS die Stossrichtung, dass der Herdenschutz durch den Bund geregelt wird und klare Richtlinien zur Förderung bestehen.

Stellungnahme zum Entwurf der eidgenössischen Jagdverordnung

Diese Stellungnahme der GWS bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Teile der Jagdverordnung, die sich auf Entschädigung und Schadenverhütung von Wildschäden beziehen. Dies sind konkret die Artikel 10 JSV, Artikel 77 TSchV und Artikel 16 TSV. Wir betonen, dass wir die Stossrichtung dieser Revision klar begrüssen.

Art. 10 JSV „Entschädigung und Schadenverhütung"

Es scheint uns sinnvoll, allfällige Schäden durch den Goldschakal gleich zu behandeln wie diejenigen von anderen Raubtieren. Wir gehen mit der Einschätzung einig, dass diese Art kurz- und mittelfristig kaum Bestände in der Schweiz ausbilden wird und höchstens mit einzelnen Zuwanderern gerechnet werden darf. Das Schadenpotential dieser Art ist eher gering, dennoch wird es die Akzeptanz fördern, wenn allfällige Schäden durch die öffentliche Hand gedeckt und Präventionsmassnahmen unterstützt werden.

Art. 10ter JSV „Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere"

Wir begrüssen, dass der Einsatz von Herdenschutzhunden als zentraler Pfeiler des Herdenschutzes betrachtet wird. Nicht ohne Zufall werden seit vielen Jahrtausenden in zahlreichen Regionen Europas und Asiens solche Hunde zur Abwehr von Grossraubtieren eingesetzt. Die Funktionsfähigkeit dieses Schutzsystems wurde damit hinreichend in ganz verschiedenen Umständen betreffend Topografie und Herdengrösse bewiesen. Entsprechend sachlogisch ist es, dass dieses Schutzsystem durch das BAFU prioritär gefördert wird.

Der Einsatz von Nachtpferchen im Sömmerungsgebiet ist vielerorts eine Voraussetzung, dass Herdenschutzhunde auch nachts ihre Aufgabe erledigen können. Nur wenn die Herde nachts kompakt am selben Ort liegt, kann ein Schutz gewährleistet werden. In diesem Sinne können wir die Einschätzung des BAFU nicht teilen, dass diese Massnahme nur im Einzelfall anzuwenden sei. Zumindest im Weidesystem der ständigen Behirtung ist die Arbeit mit Nachtpferchen durchaus verbreitet und leistet einen Beitrag zum Schutz der Herde.

Allerdings erachten wir es trotzdem nicht als nötig, dass Flexinetze für Nachtpferche speziell gefördert werden müssen. Es scheint uns ausreichend, dass mit Absatz 2 solche weiteren Massnahmen nur ausnahmsweise gefördert werden. Denn das Weidesystem der ständigen Behirtung wird im Rahmen der Direktzahlungsverordnung bereits kräftig gefördert und die Anschaffung des Material für die Pferchung kann durchaus mit den Direktzahlungen für dieses Weidesystems beglichen werden.

Weiters erachten wir den Schutz von Bienenstöcken mit Elektrozäunen als eine sinnvolle Massnahme. Dass Lamas und andere alternative Herdenschutztiere nicht gefördert werden, findet ebenfalls unsere Zustimmung. Wie eingangs erwähnt, haben sich Herdenschutzhunde unter den verschiedensten Umständen stets bewährt, so dass nicht nach Alternativen gesucht werden muss.

Art. 10^{quater} JSV „Herdenschutzhunde"

Dass das Herdenschutzhundewesen eine Regelung bekommt, scheint uns von grosser Wichtigkeit zu sein. Das Konfliktpotential zwischen diesen Hunden und verschiedenen Menschengruppen ist bekanntermassen gross, so dass ein geordneter und korrekter Einsatz dieser Tiere eine absolute Notwendigkeit darstellt. Wir betrachten diesen Abschnitt der JSV daher als eine Art Qualitätssicherung. Gleichzeitig sollen aber innovative Landwirte, die eigene Vorstellungen zum Herdenschutz haben, nicht unterdrückt werden. Dass jedoch nur Herdenschutzhunde gefördert werden, die gewisse Kriterien erfüllen, findet unsere Zustimmung.

Wir regen dazu an, dass der öffentliche Verein, der sich um das Herdenschutzhundwesen kümmert (aktuell HSH-CH), für seine Mitglieder eine kollektive Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung abschliesst. Diese Dienstleistung würde die Herdenschutzhundehalter zu einer Mitgliedschaft motivieren und würde eher kritische Tierbesitzer allenfalls sogar zusätzlich motivieren, Herdenschutz mit Hunden zu betreiben, wenn sie wissen, dass ihnen in Konflikten keine rechtliche Gefahr droht, solange sie die Hunde sachgemäss einsetzen.

Bezüglich einer neu zu schaffenden „Nationalen Beratungsstelle zum rechtskonformen Einsatz von Herdenschutzhunden" regen wir an, diese Aufgabe in die „Nationale Organisation zur Zucht und Ausbildung von Herdenschutzhunden" zu integrieren. Dort ist das entsprechende theoretische und praktische Fachwissen bereits anzutreffen. In einer weiteren Fachstelle sehen wir keine Vorteile. Entsprechende Gelder sind besser direkt dem Herdenschutz zuzuführen als einer weiteren Fachstelle.

Art. 77 zweiter Satz TSchV „Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden"

Dieser Artikel findet unsere volle Zustimmung. Der Einsatz von Herdenschutzhunden ist höher zu gewichten als beispielsweise die Haltung von Familienhunden.

Art. 16 Abs. 3bis Bst. b TSV „Kennzeichnung von Hunden"

Dieser Artikel findet unsere volle Zustimmung. Es liegt im allgemeinen Interesse, wenn bekannt ist, wo Herdenschutzhunde eingesetzt werden.

Stellungnahme zum Entwurf der Direktzahlungsverordnung

Art. 26 DZV „Haltung der Sömmerungstiere"

Eine einzige Kontrolle pro Woche erachten wir als zu wenig. Die Sömmerung ist für Nutztiere unabhängig von der Präsenz von Raubtieren mit spezifischen Gefahren verbunden, die eine häufigere Kontrolle notwendig machen. Wir schlagen mindestens eine zweimalige Kontrolle pro Woche vor.

Anhang 3 DZV, Ziffer 4 „Weidesysteme für Schafe"

Mit der aktuellen Formulierung „Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden..." ist nicht gewährleistet, dass es sich bei den Hunden um geeignete Hütehunde handelt. Es macht jedoch nur Sinn, das Mitführen eines oder mehrerer Hunde zu verlangen, wenn es sich um solche Hütehunde handelt.

Schafhirten im Weidesystem der „ständigen Behirtung" sollen über einen Ausbildungs- (für neue Hirten) bzw. Erfahrungsnachweis (für ältere, erfahrene Hirten) verfügen müssen.

Die aktuelle Formulierung „Die Herde ist ununterbrochen behirtet" lässt völlig offen, was „ununterbrochen" heisst. Dass eine Behirtung nur tagsüber stattfindet, ist logisch, ergibt sich aus der Formulierung aber nicht. Wir schlagen vor, dass „ununterbrochen behirtet" so konkretisiert wird, dass eine ganztägige Begleitung und Führung der Herde verstanden wird. Längere (tageweise) Abwesenheiten der Hirten sollen nicht konform sein mit dem System der „ständigen Behirtung".

Der Einsatz von Kunststoffweidenetzen ist aufgrund deren Problematik nur dort zuzulassen, wo eine regelmässige, möglichst tägliche Kontrolle stattfindet.

Anhang 7 DZV, Ziffer 1.6 „Sömmerungsbeitrag"

Wir begrüssen die Erhöhung der aktuellen Beiträge für die beiden Weidesysteme „ständige Behirtung" und „Umtriebsweide". Eine Beitragsdifferenz von CHF 80.- pro NST zwischen der „ständigen Behirtung" und der „Umtriebsweide" ist gerechtfertigt. Wir schlagen vor, anstatt die Beiträge bei „Umtriebsweiden mit Herdenschutz" pauschal auf den Wert der „ständigen Behirtung" zu erhöhen, für Herdenschutzmassnahmen die Beiträge bei beiden Weidesystemen generell um CHF 50.- pro NST zu erhöhen. Damit erhielte die „ständige Behirtung mit Herdenschutz" CHF 450.- pro NST, die „Umtriebsweide mit Herdenschutz" CHF 370.-. Dies scheint uns angemessen, da die „ständige Behirtung mit Herdenschutz" mit deutlich mehr Aufwand und Personalkosten verbunden ist als die „Umtriebsweide mit Herdenschutz".

Für die „übrigen Weidesysteme" sollen keine Beiträge entrichtet werden. Auch Herdenschutzbeiträge machen für dieses System keinen Sinn, da dort kaum je erfolgreich Herdenschutz betrieben werden kann. Diese übrigen Weidesysteme sollen keinerlei Förderung erfahren.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) 0833 SL-FP Stiftung Landschaftsschutz Schweiz: 11.6.13
Adresse / Indirizzo	Schwarzenburgstrasse 11 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 10. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 7
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 8
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 33
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 34
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 35
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 37
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 39
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 40
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 41
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 43
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 44
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 45
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 47
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 48
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 49
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL-FP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket. Ihre nachfolgenden Bemerkungen decken sich weitgehend mit denjenigen der Vision Landwirtschaft. Besonderes Augenmerk möchten wir richten auf unsere Anträge bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen und den Strukturverbesserungen.

Etliche Änderungen, welche gegenüber der Botschaft des Bundesrates vorgenommen wurden, widersprechen klar dem Willen des Parlaments: Sie führen insgesamt zu einer inakzeptablen **Verwässerung der bundesrätlichen Botschaft und der vom Parlament grossmehrheitlich geforderten besseren Ziel- und Leistungsorientierung der Direktzahlungen**. Gleichzeitig schwächen sie aber auch die breit unterstützte Qualitätsstrategie zugunsten der Schweizer Landwirtschaft. Damit wird weder dem Steuerzahler noch den Bäuerinnen und Bauern ein Dienst erwiesen. **In den betreffenden Punkten fordern wir in den Verordnungen wesentliche Nachbesserungen, die zumindest das moderate Reformniveau der bundesrätlichen Botschaft sicherstellen**. Diese Nachbesserungen betreffen insbesondere:

1. Keine Kürzung der Leistungsbeitragsansätze!

Gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen soll ein Grossteil der leistungsbezogenen Beitragsansätze gegenüber der Botschaft Bundesrat gekürzt werden – teilweise deutlich. Diese Reduktion der Leistungsbeiträge ist aus mehreren Gründen inakzeptabel:

- Gemäss Auskünften des BLW geht die Reduktion auf blosse Annahmen des Amtes bezüglich der erwarteten Nachfrage zurück. Warum gegenüber den aufwändigen Modellierungen, welche der Botschaft zugrunde lagen, nun plötzlich von einer höheren Nachfrage bei den Leistungsprogrammen ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar.

- Sollte die Nachfrage tatsächlich grösser sein als erwartet, d.h. **ist die Bereitschaft der Landwirte grösser, ihre Bewirtschaftung im Sinne der agrarpolitischen Ziele anzupassen und die Leistungsprogramme zu nutzen, ist dies vollumfänglich im Sinne der Reform und positiv zu werten. Entsprechend sind die dafür zusätzlich nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Dies entspricht auch dem Auftrag des Parlamentes, die Direktzahlungen zielgerichtet umzulagern.**

- Tausende von Betriebe haben mit den im Rahmen der Botschaft publizierten Beitragshöhen der einzelnen Direktzahlungskategorien die Auswirkungen auf ihren Betrieb berechnet oder berechnen lassen und daraus ihren Anpassungsbedarf hergeleitet. Es geht nicht an, dass diese Beitragshöhen nun ohne Not und ohne fundierte Begründung gekürzt werden. **Es verlieren dadurch einerseits das Berggebiet, andererseits diejenigen Betriebe, welche bereit sind, die angestrebten Leistungen zu erbringen, gegenüber dem Konzept der Botschaft markant Direktzahlungen**. Damit wird das Reformniveau der Botschaft zugunsten derjenigen Betriebe, die sich nicht anpassen möchten, zurückgeschraubt. Wir erachten dies als eine klare Missachtung des politischen Willens.

Sollten tatsächlich für einzelne Leistungsbereiche mehr Mittel nötig sein als im entsprechenden Budgetposten vorgesehen, ist dieser Budgetposten – zumindest solange in diesem Zielbereich noch Ziellücken bestehen – kurzfristig zu erhöhen und die benötigten zusätzlichen Mittel aus solchen Budgetposten, bei denen keine Ziellücken bestehen, bereit zu stellen. Genau dies entspricht dem Grundkonzept der Direktzahlungsreform, welches im Bericht zur Weiterentwicklung der Direktzahlungen wie auch in der Botschaft klar und deutlich umrissen wurde und praktisch

uneingeschränkte Akzeptanz gefunden hat.

Der einzige Zielbereich, in welchem derzeit keinerlei Ziellücken bestehen und welchem zudem ohne nachvollziehbare Begründung bereits in der Botschaft trotzdem weitaus am meisten Mittel zugesprochen wurden, ist die Versorgungssicherheit (VS). Die VS-Beiträge sind von vielen Seiten wiederholt als kontraproduktive und ineffiziente Pauschalzahlungen kritisiert worden, die nachweislich wenig mit Versorgungssicherheit zu tun haben oder diese sogar schwächen, und die sich damit auch nicht mit dem Reformziel und dem Verfassungsauftrag vereinbaren lassen. Sollte eine erhöhte Nachfrage an leistungsorientierten Zahlungen eintreten, sind deshalb in erster Linie die „Versorgungssicherheits"beiträge entsprechend zu kürzen. Dabei genügen bereits geringe Kürzungen der vorgesehenen Hektarbeiträge, um die nötigen zusätzlichen Mittel bereitstellen zu können.

Wir beantragen deshalb, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren. Wenn es – wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont! – darum geht, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten, dann ist es nicht nachvollziehbar, wenn der vorhandene Spielraum nicht in diesem Sinn einer besseren Zielorientierung genutzt wird. **Die bei einer erhöhten Nachfrage allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den Versorgungssicherheitsbeträgen finanziert werden.**

Wir weisen in dem Zusammenhang auch darauf hin, dass während der Erarbeitung der Botschaft auf Druck der vorgelagerten Stufen die „Versorgungssicherheits"beiträge laufend erhöht - insgesamt letztlich mehr als verdoppelt - wurden. Zudem verweisen wir auf die Tatsache, dass das Parlament den Zahlungsrahmen pauschal bewilligt hat und **dass es entsprechend in der Kompetenz des BLW liegt und dem Willen des Parlamentes entspricht, die einzelnen Direktzahlungs-Budgetposten im Sinne einer zielorientierten Reform bzw. gemäss der Nachfrage nach Leistungsprogrammen anzupassen. Es gibt keinerlei protokollierte Aussagen aus der parlamentarischen Debatte, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Höhe der Mittel für die „Versorgungssicherheits"beiträge beibehalten werden soll.**

2. Stärkung der Qualitätsstrategie und der Wertschöpfung nicht verwässern

Zumindest im Vergleich mit einer Fortführung der bisherigen Politik stärkt die AP 14-17 gemäss Botschaft des Bundesrates die einheimische Produktion und Wertschöpfung. Die Reform geht damit auch aus Sicht der Landwirtschaft in die richtige Richtung. Insbesondere hilft sie, die Qualitätsproduktion unter Einbezug der Nachhaltigkeit verstärkt zu fördern. Sie stärkt damit die Produzentenpeise am Markt. Gleichzeitig vermindert sie die Anreize zur Überschussproduktion – auch dies mit potenziell positiven Wirkungen auf die Produzentenpreise. Und nicht zuletzt führt eine teilweise Abkehr von der Förderung einer immer intensiveren und damit auch teureren Produktion zu Kosteneinsparungen, welche die derzeit sehr geringe Wertschöpfung der Schweizer Landwirtschaft verbessern wird, wie die Berechnungen des BLW gezeigt haben. All diese Wirkungen verbessern auch das Einkommen der Schweizer Bäuerinnen und Bauern. Wie das Bundesamt für Landwirtschaft selber aufgezeigt hat, könnte eine noch weitergehende Reform diese positiven Effekte noch verstärken (Bericht zur Anfrage Hildegard Fässler, Mai 2012). Eine konsequente Umsetzung der Umweltziele Landwirtschaft schafft bei den Konsumenten Vertrauen in die Schweizer Landwirtschaft und stärkt somit eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln. Das haben in den vergangenen Jahren beispielsweise IP-Suisse und Bio-Suisse eindrücklich gezeigt.

Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, dass über die Verordnungen die bessere Unterstützung einer qualitäts- und marktorientierteren Produktion und einer erhöhten Wertschöpfung wieder abgeschwächt wird. Besonders störend ist die starke Reduktion des Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF). Dieses Instrument zeigt exemplarisch, wie über die Direktzahlungen die einheimische Qualitätsproduktion gestärkt werden könn-

te: Sofern griffig formuliert, vermindert dieser Beitrag die unerwünschten Futtermittelimporte und unterstützt die Produktion einer Qualitätsmilch, die sich auch von den Inhaltsstoffen her positiv abhebt vom sonstigen Massenprodukt Milch.

Da die in der Verordnung vorgeschlagenen Anforderungen des GMF-Programms relativ schwach sind, können sich gemäss neuesten Abschätzungen des BLW mehr Betriebe am Programm beteiligen als erwartet, ohne dass sie substanziell etwas anpassen müssen. Damit könnte der Mittelbedarf grsser sein als ursprünglich erwartet. Statt nun aber wie vom BLW vorgeschlagen die Beitragshöhen zu senken – gemäss Anhörungsunterlage ganze 33%, was diesen Beitrag als Anreiz für eine tatsächliche Umstellung der Milchproduktion an das betriebseigene Futter faktisch unattraktiv macht – fordern wir mit Nachdruck, wenn schon **die Anforderungen anzuheben. Grasmilch soll sich tatsächlich von der Durchschnittsmilch abheben. Nur dann kann auch der Markt dieses Produkt entsprechend in Wert setzen.** Der Bund erweist den Produzenten einen Bärendienst, wenn er lasche Anforderungen und tiefe Beiträge festsetzt, die damit quasi zu Pauschalzahlungen, d.h. einer neuen Art von allgemeinen Tierbeiträgen degenerieren. Wir fordern den Bundesrat auf, die Beitragshöhe auf der in der Botschaft vorgesehenen Höhe von 300 Fr./ha zu belassen und bei den Anforderungen leichte Anpassungen nach oben vorzunehmen (Details siehe bei den Verordnungstexten).

3. Keine Schwächung des ökologischen Ausgleichs

Wir begrüssen den vorgeschlagenen verstärkten Fokus auf die Qualität bei den Ökoflächen bzw. Biodiversitätsförderflächen BFF. Bei einigen BFF-Typen wurden die Beiträge Qualitätsstufe I aber gegenüber gegenüber der Botschaft wie auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen so stark gekürzt, dass sie unattraktiv bzw. sogar negativ werden. Ebenso wurden die Vernetzungsbeiträge gekürzt. Wir fordern, dass diese Kürzungen rückgängig gemacht werden.

Korrekturen fordern wir auch bei der Qualitätsstufe III: Diese Beiträge sind wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen, und dürfen nicht generell für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. **Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, sollen den betreffenden Bewirtschaften diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip. Umgekehrt sind in NHG-Flächen, welche diese Qualität nicht aufweisen, beispielsweise Pufferzonen, die sich kaum von Fettwiesen unterscheiden, keine Qualitätsbeiträge II und III auszurichten.**

4. Keine stärkere Belastung der Landwirte beim administrativen Aufwand

Wir unterstützen den breiten bäuerlichen Konsens, dass für die Landwirte der administrative Aufwand nicht zunehmen soll. Mit einer pragmatischen Umsetzung der jetzt vorliegenden Verordnungen ist dies, wie Beispiele aus Pilotprojekten zeigen, realisierbar. Es wäre allerdings eine Illusion anzunehmen, dass der Übergang von Pauschalzahlungen zu zielorientierten Zahlungen ohne zusätzlichen Aufwand auf Seiten Bund, Kantone und Beratung zu realisieren wäre. Eine verstärkte Qualitätsproduktion braucht zusätzliche Steuerungs- und Bemessungsinstrumente, und vor allem braucht sie zusätzliche Beratung. Dies ist keine Bürokratie, sondern kommt der Landwirtschaft und der Qualitätsstrategie direkt und wirksam zugute. Von einer verstärkten, praxisorientierten Beratung wird es entscheidend abhängen, ob die Bäuerinnen und Bauern die nötigen Anpassungen optimal und zielorientiert bewältigen können. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind entsprechend vom Bund mit Beiträgen und konzeptionell zu unterstützen.

5. Verbesserungen bei den Erschwernisbeiträgen

Bei den Hangbeiträgen werden die steilen Lagen zu wenig und die weniger steilen zu hoch unterstützt. Wir beantragen eine Reduktion der Beiträge für die

erste Hangneigungsstufe (18-35%) und eine Erhöhung der Beiträge einerseits für die Stufe > 50% Neigung und andererseits eine Verbesserung der Beiträge für Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen (Details siehe Anträge zu Anhang 7).

- Steillagenbeitrag Art. 41: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind zu erhöhen.

Details und weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Bei Artikeln bzw. Ziffern, die nicht mit Bemerkungen kommentiert werden, unterstützen wir die entsprechenden Vorschläge in den Anhörungsunterlagen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und Anträge.

Raimund Rodewald, Geschäftsleiter SL-FP

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Gegenüber der Botschaft oder den jetzigen Regelungen stellen wir allerdings in der Anhörungsunterlage verschiedene wesentliche Verwässerungen oder Verschlechterungen fest. Diese sind rückgängig zu machen, da sie dem Willen des Parlamentes widersprechen (s. allg. Bemerkungen in der Einleitung):

- Die Einführung neuer Leistungskategorien, insbesondere die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen, Ressourceneffizienzbeiträgen und Beiträgen für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion sind wichtige Fortschritte, welche das Parlament grossmehrheitlich gutgeheissen hat. Die in der Anhörungsunterlage vorgeschlagenen wesentlichen Abschwächungen in der Verordnung gegenüber dem Inhalt der Botschaft – fast durchwegs gesenkte Beitragshöhen, abgeschwächte Anforderungen – erachten wir als inakzeptabel.

- Die Einführung eines zusätzlichen Beitrags für Betriebe mit einem hohen Anteil an Mähwiesen in Steillagen (Art. 40 Abs. 2) hilft den gegenwärtig am stärksten benachteiligten Betrieben im Berggebiet. Die in den Verordnungen vorgeschlagene Bemessung ist jedoch nicht zielführend und berücksichtigt die Materialien, welche dem Parlament für seinen einstimmigen Entscheid zugunsten dieser neuen Beitragskategorie vorlagen, kaum; auch hier fordern wir deutliche Anpassungen bei den Beitragshöhen und bei den Anforderungen.

- Die Ausdehnung der meisten Leistungsbeiträge auch auf das Sömmerungsgebiet ist ebenfalls ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Abschwächungen gegenüber der Botschaft lehnen wir jedoch auch hier ab.

- Den verstärkten Fokus auf ökologische Qualität und die Einführung neuer BFF-Flächentypen begrüssen wir. Die Kürzung der meisten Beitragshöhen teilweise sogar deutlich unter das heutige Niveau lehnen wir jedoch strikte ab. Zudem fordern wir auch bei Qualitätsstufe III einen klaren Bezug zur ökologischen Qualität, welcher im gegenwärtigen Vorschlag in der Anhörungsunterlage nicht gegeben ist.

Insgesamt beantragen wir, die Beiträge aller leistungsbezogenen Massnahmen im Minimum wieder auf das Niveau der Botschaft zu korrigieren. Wie von Seiten der Verwaltung auch gegenüber den Medien immer wieder betont geht es bei der vorliegenden Neuausrichtung der Agrarpolitik darum, die Direktzahlungen klar auf den Verfassungsauftrag auszurichten. Der vorhandene Spielraum bei der Ausgestaltung der Verordnungen ist damit in diesem Sinn und nicht im gegenteiligen Sinne zu nutzen. Eine Verwässerung der Botschaft und der Willensäusserungen des Parlamentes durch die Verordnungen ist nicht akzeptabel. **Die bei einer erhöhten Nachfrage bei den Leistungsprogrammen allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sind durch einen Puffer von 200 Mio. Franken aus den „Versorgungssicherheits“beträgen VSB zu finanzieren, da diese weder Leistungsbeiträge sind noch mit einer agrarpolitischen Ziellücke begründet werden können.**

Details und Weitere Korrekturanträge sind bei den entsprechenden Artikeln aufgeführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6		Wir begrüssen die Vorschläge Abs. 1 und 3.
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential **und der Bodenreserve.**	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 11	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 2.1	
Art. 12 Abs. 1	Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der beitragsberechtigten Fläche muss mindestens 7 Prozent betragen. Für Flächen mit Spezialkulturen bis zum Umfang von 15 ha pro Betrieb muss der Anteil mindestens 3,5 Prozent betragen.	In Ackerbaugebieten existiert ein grosses Defizit an wertvollen BFF (OPAL). Dass grosse Gemüsebetriebe unabhängig von der Betriebsform nur 3-5% BBF ausweisen müssen unterläuft die Umweltziele Landwirtschaft UZL. Für grosse Betriebe mit Spezialkulturen, die in der Regel sehr intensiv (hoher Einsatz PSM) und biodiversitätsfeindlich produzieren, sollen die gleichen Anforderungen wie für alle übrigen Betriebe gelten.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgabe zur Bewirtschaftung von Flachmooren, Trockenwiesen- und Weiden, **Auengebieten** sowie Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG **und von regionaler Bedeutung** sind einzuhalten, ~~***sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind***~~. **Die bewirtschafterverbindliche Ausscheidung hat bis Ende 2017 vorzuliegen.**	**Antrag I**: Auch Auengebiete von nationaler Bedeutung werden zum Teil beweidet und sollen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden. **Antrag II**: Auch Inventarflächen von regionaler Bedeutung sind für die Biodiversität sehr wichtig und sind vorschriftsgemäss zu bewirtschafteen. **Antrag III**: Die Bewirtschaftung muss generell den Vorgaben entsprechen, egal ob die Flächen schon ausgeschieden sind oder nicht. Das BLW hat mit einer Frist sicherzustellen, dass die Bundesgelder zur Förderung der Biodiversität mittelfristig nur ausbezahlt werden, wenn die nationalen Biotope inkl.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Pufferzonen vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.
Art. 15	Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 5	
Art. 16 Abs. 1,2	[1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren ~~**primär**~~ **vorrangig** einzusetzen. Siehe Antrag Anhang 1, Ziff. 6	*Abs.1 und 2 sind zentrale Kriterien hinsichtlich der Anwendung von PSM. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, diese Vorschriften kaum umgesetzt werden und kontrolliert werden (heutiger Artikel 10 DZV). Die neue Formulierung* ***primär*** *anstatt* ***vorrangig*** *ist eine klare Abschwächung der Vorschriften. Mit dieser Formulierung wird diese Vorschrift verwässert und die Kontrollierbarkeit weiter erschwert. Die alte Formulierung ist unbedingt zu belassen und es ist durch eine Verschärfung der Kontrollen und der Sanktionen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften Abs. 1 u. 2 auch eingehalten werden.*
Art. 28 Abs. 1	... Die Düngung hat mit alpeigenem Dünger zu erfolgen. ~~**Die zuständige kantonale Fachstelle kann die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen.**~~	Wir lehnen Ausnahmebewilligungen für die Zufuhr von alpfremdem Dünger grundsätzlich ab. Dies ist weder wirtschaftlich sinnvoll noch ökologisch vertretbar
Art. 29 Abs. 2	Antrag: Die angegebenen Mengen sind zu halbieren	Eine Zufütterung widerspricht einer standortgerechten und ökologischen Milch- und Fleischproduktion. In dieser Hinsicht sind die vorgeschlagenen Mengen deutlich zu hoch. Sie sollen lediglich für besondere Fälle die Möglichkeit geben, in geringen Mengen mit zugeführtem Futter zuzufüttern..
Art. 32	**Abs. 5 (neu):** **Auf Flächen, für welche Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, ist in einem der Qualitätsstufe angemessenen Umfang, maximal bis 20% Flächenanteil, zusätzlich zu Abs. 1 auch die Fläche mit unproduktiven**	Wir begrüssen die Bestimmung in Abs. 4, dass *bis zu 20% Kleinstrukturen in extensiv genutzten Weiden mit BFF-Beiträgen zulässig sind*. Doch Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Kleinstrukturen beitragsberechtig.	beantragen wir den nebenstehenden zusätzlichen Passus.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden**, sowie für Säume auf Ackerland** gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, sofern deren Flächenanteil höchstens 20 Prozent ~~**an den extensiv genutzten Weiden**~~ beträgt.	Kleinstrukturen sind nicht nur in extensiv genutzten Weiden oft zentrale Bestandteile für die ökologische Qualität von Flächen, sondern auch in Wiesen und Säumen auf Ackerland. Der Mangel an Strukturelementen ist unbestritten eines der grössten ökologischen Defizite in der heutigen Agrarlandschaft. Deshalb beantragen wir die nebenstehenden Ergänzungen.
Art. 39	Abs. 2: **Streichen**	Hecken-, Feld- und Ufergehölze gehören zur offenen Kulturlandschaft. Der Bewirtschaftungs- und Pflegeaufwand, der verhindert, dass die Hecken nicht zu Wald werden oder in das Grünland hineinwachsen, ist ebenfalls ein Beitrag zur Offenhaltung – der zudem oft aufwändiger ist als bei intensiv nutzbarem Grünland – und entsprechend zu entschädigen.
Art. 40	Siehe Antrag Anhang 7.	Anhang 7, Ziff. 1.2
Art. 41 Abs. 2	[2] Er ~~**wird**~~ **nimmt** entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear zu.** ~~**abgestuft:**~~ **Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag.** ~~**a. 50-75 Prozent;**~~ ~~**b. über 75-100 Prozent.**~~	Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen nimmt die Bewirtschaftungskapazität überproportional ab. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% sind dadurch stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Der Vorschlag einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Wiesen. Zudem führt dieser Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, muss der Beitrag linear zunehmen. Daraus entsteht keinerlei zusätzli-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		cher administrativer Aufwand Diese Anpassung ist wichtig, um die Ausdehnung der Waldflächen in der Bergzone zu bekämpfen. Es gilt daran zu erinnern, dass diese Massnahme im Parlament grosse Unterstützung fand (keine Gegenstimmen). Die Beiträge sind ebenfalls anzupassen (s. Antrag unter Anhang 7).
Art. 42 Bst. 6	Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn die Rebflächen in Hanglagen mindestens 10 Aren pro Betrieb betragen **und nicht per Helikopter mit Pestiziden behandelt werden**.	Der Helikoptereinsatz bringt eine enorme Arbeitserleichterung und Kosteneinsparung, Überschlagsrechnungen zeigen, dass diese grösser ist als der Zusatzaufwand durch die Hanglage. Entsprechend sind unter dieser Voraussetzung keine Hangbeiträge gerechtfertigt. Kommt dazu, dass die Giftstoffe per Helikopter deutlich weniger gezielt appliziert werden können und entsprechend die Umweltwirkungen problematischer sind, insbesondere in Hanglagen (Abschwemmungsgefahr).
Art. 44 Abs. 2 Bst. a	Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~**und**~~ **oder** Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen	Die und-Formulierung ist unklar und verwirrend. Die Kategorie a. besteht aus den Varianten ständige Behirtung (1) und Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden (2). Diese beiden sind unabhängig voneinander. Es muss klar definiert werden, was dies genau bedeutet (Anzahl Hunde, Grösse der Koppeln, Bewirtschaftungsvoraussetzungen). Wie soll der Kontrolleur des Kantons die Alpen beurteilen? Was hat dies für Konsequenzen bezüglich Wolfskonzept und den Definitionen „geschützt und nicht geschützt, bzw. nicht schützbar? Verweis auf JSV ist zwingend vorzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 47 Abs 4 neu	[4] **Für Flächen auf denen Tabak und Kulturen für die Energieproduktion (Mais, Raps, weitere) angebaut werden, werden keine Beiträge ausgerichtet.**	Beiträge für die Energieproduktion oder den Tabakanbau sind zu streichen. Diese Kulturen leisten keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die Begründung, dass für deren Anbau dasselbe Produktionswissen und ähnliche Maschinen verwendet werden, gälte auch für andere nicht beitragsberechtigte Flächen (Brachen, Hanf, etc.).
Art. 48	[1] In der Talzone ~~**1.2**~~ **1.0** RGVE In der Hügelzone ~~**1.0**~~ **0.8** RGVE In der Bergzone I ~~**1.2**~~ **0.6** RGVE In der Bergzone II ~~**1.0**~~ **0.5** RGVE In der Bergzone III ~~**1.0**~~ **0.4** RGVE In der Bergzone IV ~~**1.0**~~ **0.3** RGVE	Die vom BLW vorgeschlagene Höhe des Mindesttierbesatzes ist nicht zielführend, weil dadurch in vielen Regionen oder auf vielen bisher extensiv bewirtschafteten Betrieben eine unerwünschte Intensivierung durch Aufstockung des RGVE-Bestandes zu erwarten ist. In wenig futterwüchsigen Lagen müssen die Betriebe entweder Kunstdünger oder Futter zukaufen, um die Mindesttierzahl zu erreichen. Dies widerspricht den Reformzielen. Wir beantragen deshalb: Abs. 1: **Der Mindesttierbesatz ist wie in der Spalte links beantragt in allen Zonen um 0.2 RGVE/ha gegenüber der Anhörungsunterlage zu reduzieren.**
3. Kapitel, Biodiversitätsbeiträge	Die Beitragshöhen wurden fast bei allen BFF-Typen und Qualitätsstufen gegenüber der Botschaft (Materialien) und teilweise auch gegenüber den jetzigen Beitragshöhen gekürzt. Dies ist inakzeptabel. **Die Beitragshöhen sind mindestens wieder auf die Höhe zu setzen wie gemäss Botschaft vorgeschlagen.**	Begründung siehe allgemeine einleitende Bemerkungen.
Art. 53	Abs. 1 Für die BFF nach Art. 52, mit Ausnahme von Buchstabe ***n***	**Antrag I**: Einheimische, standortgerechte Einzelbäume erhalten einen Grundbeitrag von 15 Franken. Begründung: Die DZV unterscheidet zwischen den Hochstamm-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~m~~-p, werden die Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Feldobstbäumen, die direktzahlungsberechtigt sind und den einheimischen standortgerechten Einzelbäumen, die an den ÖA anrechenbar sind, jedoch keine Beiträge erhalten. Aus Sicht des Naturschutzes macht diese Ungleichbehandlung keinen Sinn. Einheimische Wildbäume sind im Gegenteil oft sogar wertvoller für die Biodiversität als Obstbäume. Wir fordern daher, dass auch einheimische Einzelbäume beitragsberechtigt sind. Der zusätzliche finanzielle Aufwand hält sich in Grenzen. Der Beitrag soll demjenigen für Hochstamm-Feldobstbäume entsprechen.
Art. 53	Abs. 2 Werden weitergehende Anforderungen an die Biodiversität erfüllt, so werden für die Flächen nach Artikel 52, mit Ausnahme der Buchstaben h-k, m und p, Beiträge der Qualitätsstufe II **und III** ausgerichtet. Abs. 3: **Streichen**	Art. 53 Abs. 3 macht weder aus ökologischer noch aus landwirtschaftlicher Sicht Sinn. Dieser Vorschlag würde lediglich zu einer Substitution von NHG-Beiträgen durch Direktzahlungen führen, ohne dass zusätzliche Anreize für mehr Qualität geboten werden. Gleichzeitig würden Beiträge der Qualitätsstufe III für zahlreiche Flächen ausbezahlt, welche nicht einmal Qualitätsniveau II erreichen, wie beispielsweise NHG-Pufferzonen, die sich oft von der Artenzusammensetzung her nicht von intensiv genutzten Flächen unterscheiden. Zudem straft dieser Vorschlag diejenigen Bewirtschafter, welche auf Flächen ausserhalb von NHG-Inventaren eine hohe Artenvielfalt realisieren konnten und damit eine besondere Leistung erbringen. Wir fordern deshalb, dass die Qualitätsstufe III wie ursprünglich angedacht an eine tatsächliche Qualität zu knüpfen ist, und nicht pauschal für NHG-Flächen ausbezahlt werden und auf diese beschränkt bleiben wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen. **Überall, wo Flächen mit einer erhöhten Qualität bewirtschaftet werden, also auch ausserhalb von NHG-Flächen, sollen den betreffenden Bewirtschaf-**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		tern diese Qualitätsbeiträge ausbezahlt werden können. Dies entspricht dem Leistungsprinzip. Umgekehrt sind in NHG-Flächen, welche diese Qualität nicht aufweisen, beispielsweise Pufferzonen, die sich kaum von Fettwiesen unterscheiden, keine Qualitätsbeiträge II und III auszurichten. Diese Forderung kann mit dem kleinen Zusatz in Abs. 2 (in rot) realisiert werden.
Art. 54	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen**~~, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland~~** müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen **und Ackerschonstreifen** während mindestens einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.	**Ackerschonstreifen**: Eine zweijährige Verpflichtungsdauer ist für dieses ohnehin nur sehr selten angelegte Element für die meisten Landwirte inakzeptabel, da sie je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden. **Saum auf Ackerland**: Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf den nach den vorliegenden Empfehlungen angesäten Flächen von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (neu also 8 Jahre), bestehen bleibt.
Art. 55	1 (Ergänzung) **neu (Artenförderung): Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone weitergehende Anforderungen an die Qualitätsstufe I, II und III bewilligen.** 6 **Mähaufbereiter**, das Mulchen und der Einsatz von	Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen sind abweichende Anforderungen zu tolerieren. Forschungsresultate belegen, dass der Einsatz von Mähauf-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Steichbrechmaschinen sind verboten.	bereitern extrem hohe Verluste bei Kleintieren verursacht. In Ökoflächen ist der Mähaufbereiter zudem unnötig, da er keinen Zusatznutzen bringt. Wir fordern deshalb ein explizites Verbot von Mähaufbereitern in BFF-Flächen. Anmerkung zu Abs. 5: Die neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwanderspar-nis, meist positive ökologische bzw. keine negative Wirkung).
Art. 55 Abs. 7	Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope für die jeweilige BFF empfohlen sind. **Im Rahmen von Artförderungsprojekten können spezifische, von den Naturschutzfachstellen zu bewilligende Saatmischungen verwendet werden.** Bei Wiesen und Weiden sind, sofern geeignete Spenderflächen vorhanden, lokale Heugrassaaten zu bevorzugen.	Im Rahmen von Projekten zur Förderung von Prioritätsarten kann es sinnvoll und zielfördernd sein (z.B. für Brachen oder in Rebbergen), spezifische Mischungen einzusetzen. Solche Mischungen werden zum Teil schon heute eingesetzt . Wir schlagen deshalb die entsprechende Anpassung des Art. 55 Abs. 7 vor. Aus Gründen der Erhaltung und Förderung der lokalen genetischen Vielfalt ist zudem ein verstärkter Einsatz von Heugrassaaten wünschenswert. Dies soll über zusätzliche Anreize zur Förderung der regionalen Artenvielfalt mit Heugrassaaten im Rahmen der Qualitätsstufe 3 realisiert werden (s. Anträge zu Anhang 7).
Art. 56	Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** 1 Der Beitrag der Qualitätsstufe II **und III** wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II **bzw. III** nach Anhang 4 **oder spezifische, mindestens gleichwertige Anforderungen des Kantons** erfüllt sind. 2 Das BLW kann unter Anhörung des Bundesamtes für	Mit diesem Artikel ist auch die Qualitätsstufe III zu regeln. Begründung: siehe Begründung zu Art. 53. Dieser Antrag führt zudem zu einer Vereinfachung der Verordnung wie auch ihrer Umsetzung. In Art. 56 sind lediglich kleine Zusätze nötig, wohingegen Art. 57 gestrichen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Umwelt BAFU Weisungen erlassen, wie die botanische Qualität und die für die Biodiversität förderlichen Strukturen überprüft werden. 3 Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet. 4 Werden Beiträge der Qualitätsstufe II **oder III** ausgerichtet, so werden auf derselben Fläche auch die Beiträge der Qualitätsstufen I ausgerichtet.	kann. Die Qualitätsstufe III ist **in Anhang 4 zu regeln, und zwar mit möglichst einfachen Zusatzanforderungen**. So kann beispielsweise für Ökowiesen mit Qualitätsstufe III die Anforderung lauten, dass 10 statt wie bei Qualitätsstufe II nur 6 Arten aus derselben Artenliste und nach derselben Erhebungsmethode nötig sind.
Art. 57	Streichen, sofern Art. 56 angepasst wird gemäss obigem Antrag.	Siehe Begründung zu Art. 56 Abs. 2 und 3.
Art. 59 Abs. 6	~~**Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Wir fordern die Streichung dieses Artikels. Eine Senkung der Beitragshöhe käme höchstens in Frage, wenn die gesetzten Ziele deutlich übertroffen würden. Dies ist in nächster Zeit nicht zu erwarten. Die Vernetzungsbeiträge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig sehr kleinen Anteil dar und sind unbedeutend im Verhältnis z.B. zur Summe der Versorgungssicherheitsbeiträge VSB. Falls zusätzliche Mittel nötig sind, sind diese durch den geforderten, durch die VSB zu finanzierenden Puffer (Art. 47 bzw. Anhang 7) zu tragen. Siehe dazu die Begründung in den einleitenden allgemeinen Bemerkungen sowie diejenige zu Art. 61 Abs. 7.
Art. 60	Abs. 2 streichen 2 **Für die Projekte der Kantone stellt der Bund pro Kanton pro ha LN höchstens 120 Franken und pro NST im Sömmerungsgebiet höchstens 80 Franken zur Verfügung.**	Die Beitragshöhe ist, analog zu den anderen Programmen, in Anhang 7 geregelt. Bei keinem anderen Direktzahlungsprogramm werden die Beitragshöhen pro Kanton gedeckelt. Dies ist eine komplett systemfremde Regelung, die wir strikt ablehnen und die auch rechtliche Probleme mit sich bringen dürfte. Von dieser Deckelung war während der ganzen Parlamentsdebatte nie die Rede. Sollte die Nachfrage bei den Landschaftsqualitätsprojekten den vom BLW budgetierten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		(und vom Parlament nicht diskutierten) Finanzbedarf im betreffenden Beitragstopf übersteigen, sind die Mittel aus dem Übergangsbeitrag oder, sofern dieser nicht ausreicht, aus Töpfen bereitzustellen, die Direktzahlungsbereiche mit geringen Ziellücken abdecken. Wie in den allgemeinen Bemerkungen einleitend ausgeführt, fordern wir einen Pufferbetrag aus dem - angesichts der nicht existierenden Ziellücken im Bereich der Produktion und Versorgungssicherheit - deutlich zu hoch alimentierten Topf der Versorgungssicherheitsbeiträge (s. S. 3 ff. dieses Dokumentes). Hinweis zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge: Die Vorgabe, dass zunächst pro Kanton lediglich 1 Projekt bewilligt werde, lehnen wir klar ab. Diese Regelung würde zu einem fragwürdigen „WIndhundrennen“ führen, würde die Kantone oder den Bund zwingen, ohne vorgängig kommunizierte Kriterien einzelne Projekte abzulehnen, und wäre zudem ebenfalls komplett systemfremd innerhalb der Direktzahlungen, auf die alle Bewirtschafter, welche die entsprechenden Bedingungen erfüllen, Anrecht haben.
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrüntem Mittelstreifen, sowie für das regelmässige Mähen von begehbaren Weidestreifen welche als Wanderweg genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende **Ergänzungen der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganiationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen.	Unbefestigte Wege, schmale Kieswege und Kieswege mit begrüntem Mittelstreifen sind einerseits attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren und ermöglichen gleichzeitig den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Wegen oder Kieswegen bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung, welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erlebbarkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten Wegen, schmalen Kieswegen und Kieswegen mit begrüntem Mittelstreifen, sowie für das regelmässige Mähen von begehbaren Weidestreifen welche als Wanderweg genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	
Art. 61	Abs. 1 Buchst. c Die Beiträge je Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren. **Der Wertanteil (Bonuskomponente) darf höchstens 25% der gesamten Beitragshöhe ausmachen.**	Solange die Bonuskomponente nicht quantitativ gedeckelt wird, besteht die Gefahr, dass Trägerschaften bzw. Kantone Phantasiebeiträge bewilligen, die kaum etwas mit einer tatsächlichen Leistung im Bereich Landschaftsqualität zu tun haben. Dadurch würden die LQ-Beiträge zu einer weiteren Pauschalzahlung degenerieren. Diese Befürchtung wird durch Erfahrungen in einzelnen Pilotprojekten des Bundes bestätigt.
Art. 61	Abs. 7: Streichen: ~~**Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.**~~	Die Bewirtschafter gehen mit der Trägerschaft einen Vertrag ein von der Dauer des laufenden Projektes. Auch die Beitragshöhe ist Gegenstand des Vertrages. Es ist systemfremd und zudem prinzipiell unstatthaft, wenn der Bund während laufenden Verträgen die zugesicherten Beiträge kürzt. Dies auch dann, wenn den Bewirtschaftern in diesem Falle die vorzeitige Kündigung des Vertrages zugestanden würde. Denn viele Massnahmen erfordern eine langfristige Planung, und für etliche sind grössere Investitionen nötig, die dann nicht mehr amortisiert werden könnten. Dieser Absatz 7 ist deshalb inakzeptabel. Zum finanziellen Aspekt siehe Bemerkung zu Art. 59 Abs. 6

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
5. Kapitel Produktionssystembeiträge	Wir beantragen, in den folgenden Jahren Fördermassnahmen in Produktionsflächen (Maiswiese, Untersaat, Stoppelbrache, etc.), Nützlingsblühstreifen, bestäuberfreundliche Wirtschaftsweise und Wildtierfreundlicher Ackerbau sukzessive in die Verordnung unter Art. 62 Produktionssystembeiträge PSB aufzunehmen.	Details siehe Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz. Wir begrüssen die dort postulierten Massnahmen 1-3.
Art. 65	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Wir unterstützen diese Änderung beantragen aber, dass das Extensoprogramm in den kommenden Jahren (AP18-21) auf weitere Kulturen ausgeweitet wird (Kartoffel, Obst, Beeren und Reben) und dafür die entsprechenden Grundlagen erarbeitet werden.
Art. 67 und 68	Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) **(1) Beitragshöhe**: Wir fordern mit Nachdruck, dass die mit der Botschaft des Bundesrates vorgeschlagenen Beitragshöhen von 300.- Fr./ha beibehalten werden. Eine Kürzung auf 200.- Fr. lehnen wir strikte ab. Sollte das BLW an der Befürchtung festhalten, dass im Verhältnis zu den verfügbaren Finanzen zu viele Betriebe mitmachen könnten, fordern wir eine leichte Verschärfung der – aus ökonomischer und futterbaulicher Sicht geringen – Anforderungen. Wünschbar wäre aus unserer Sicht ein gestufter Beitrag: 250.- Fr./ha bei mindestens 80% (Talgebiet) bzw. 90% Futter aus Wiesen und Weiden; 350.- Fr./ha bei mindestens 90/95%. **(2) Definition der Futtermittel und der Ration**: CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln sind deshalb NICHT zum Grundfutter zu zählen (s. Antrag zu Anhang 5).	Zu (1): Die Kürzung der Beitragshöhe um einen Drittel ist sachlich nicht nachvollziehbar und würde die Attraktivität des Programms praktisch aushebeln, d.h. es würden weitgehend nur noch diejenigen Betriebe mitmachen, die keine substantiellen Umstellungen vornehmen müssen. Zu (2) Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(3) Mindestwerte der Ration: Wir begrüssen die vorgeschlagenen Rationsanforderungen unter der Voraussetzung einer Anpassung der Definition der Futtermittel (s. oben unter (2)). Siehe auch unseren obigen Vorschlag für ein zweistufiges System.	Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.
6. Kapitel Ressourceneffizienzbeiträge		Wir begrüssen grundsätzlich diese Beiträge, fordern aber, dass in den kommenden Jahren das Angebot an emmissionsmindernden Verfahren erweitert wird.
Art. 74 Abs. 3		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Die betreffenden Massnahmen müssen folgerichtigerweise in der nächsten Etappe der AP in den ÖLN aufgenommen werden.
Art. 76 Abs. 4		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 77		Wir begrüssen diese Massnahmen, da low-input Anbauverfahren u.a. einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Biodiversität im Ackerbau leisten (u.a. Förderung Ackerwildkräutern, Bodenbrüter). Diese Massnahme schafft Synergien zu den im Dokument „Handlungsfeld Landwirtschaft des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz“ postulierten Massnahmen 1-3.
Art. 78 Abs. 3	[3] ~~**Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt.**~~	Wir beantragen, dass Beiträge nur bei generellem Verzicht auf Glyphosat ausgerichtet werden. Dadurch wird ein zusätzlicher Anreiz für Low-input (Biolandbau, IP-Suisse ohne Herbizide) geschaffen. Der Einsatz von Glyphosat widerspricht der geforderten Förderung der Biodiversität auf Ackerflächen (siehe OPAL).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 79		Wir begrüssen die Befristung dieser Beiträge. Für die nächste Etappe der AP ist eine Überführung der Massnahmen in den ÖLN zu prüfen.
Art. 112 Ziff. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~**Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.**~~ **Das Bundesamt legt die Grundsatzanforderungen fest und kann sich bei ihrer Beurteilung auf Fachinstitutionen stützen.**	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen. Die SL ist klar der Meinung, dass die Qualitätssicherung eine Grundanforderung durch das Bundesamt erfordert. Bei ihrer Beurteilung der Projekte soll sich dieses auf anerkannte Fachinstitutionen des Landschaftsbereiches stützen können.
Art. 112 Ziff. 12	Bei Dauerkulturen, die am 1. Jan. 2008 bereits bestanden, muss die minimale Breite von 3 auf 6 Meter nach Anhang 1 Ziff 9 Abs. 9 erst nach Ablauf der ordentlichen Nutzungsdauer, **spätestens aber auf Jan. 2018,** erhöht werden.	Wir beantragen eine zeitliche Befristung bis Ende 2017. Die Bevorteilung von Betrieben die in der Regel sehr intensiv wirtschaften ist unangebracht.
Anhang 1, Ziff 2.1	**N- und P-Toleranz von +10% streichen.**	Diese Toleranzen werden, wie ein Bericht der ART (Überprüfung der Methode Suisse-Bilanz) zeigt, systematisch ausgenutzt. Diese Regelung führt damit zu einer unerwünschten Belastung der Gewässer und erhöht den P-Gehalt von belasteten Böden weiter.
Anhang 1, Ziff. 3	**Kleinstrukturen die mindestens 2 Arten und maximal 5 Aren gross sind, sollen beitragsberechtigt sein auch wenn sie nicht Teil einer Biodiversitätsförderflächen sind (max. 20%) .**	Wir beantragen, dass grössere Kleinstrukturen unter Art. 52 als beitragsberechtigte Flächen aufgenommen werden. Kleinstrukturen, v.a. Feuchtstandorte sind wichtige Lebensräume für Kleintiere (Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger. Wenn sie in beitragsberechtigten BFF liegen und nicht mehr

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		als 20% dieser BFF ausmachen (Art 32. Abs. 4 neu), sind sie beitragsberechtigt. Liegen sie aber nicht in einer Weide oder Wiese (Antrag neu), dann sind sie separat abzugelten (OPAL Defizit Kleinlebensräume).
Anhang 1, Ziff. 5.2		Wir begrüssen die Präzisierungen zum Boden- und Erosionsschutz.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs 4 c, Spalte 2+3	Blattläuse bei ~~**Speisekartoffeln**~~, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Tabak, Rüben (Futter- und Zuckerrüben) und Sonnenblumen. **Streichung der Wirkstoffe die neu im ÖLN frei gegen Blattläuse im Kartoffelanbau eingesetzt werden dürfen; (= Streichung „Speisekartoffel“ in Spalte 2)**	Der Pestizideinsatz im Rahmen des ÖLN soll auf dem Schadschwellenprinzip beruhen. Die Aufhebung der Sonderbewilligungspflicht für Pirimicarb, Pymetrozin und Flonicamid steht diesem Ziel entgegen. Bis anhin war die Bekämpfung von Blattläusen ausschliesslich über Sonderbewilligungen erlaubt. Blattläuse sind keine relevanten Schädlinge im Kartoffelbau und ihre Kontrolle kann über andere Kulturmassnahmen, Sortenwahl und in letzter Instanz auch über das Erteilen von Sonderbewilligungen im Falle Schadschwellenüberschreitung erfolgen (s. DZV Kapitel 2, Art 16 Abs 1). Die sukzessive Aushöhlung des ÖLN im Bereich Pflanzenschutz mindert dessen Glaubwürdigkeit und Umweltwirkung.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen, der nicht umgebrochen wird. **Beibehaltung Messung ab <u>Böschungsoberkante</u> für Pufferstreifen auch bei kleinen Gewässern.**	Wir begrüssen diese Verbesserung gegenüber der heutigen Situation. Bei allen kleinen Gewässern, deren Sohlbreite < 2 m ist, bzw. auf eine Ausweisung des Gewässerraums ausdrücklich verzichtet wurde, würde sich mit einer Abstandsmessung ab Uferlinie der Schutz des Gewässers verringern. In Anbetracht der bestehenden Pestizidbelastungssituation von kleinen Gewässern, wo die gesetzlichen Grenzwerte bei einem hohen Anteil dieser Gewässer regelmässig überschritten werden, ist eine Schwächung des ÖLN dezidiert abzulehnen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3, Ziff. 4 A	Neu nach 5.: **Die Beiträge für die Kategorie ständige Behirtung sind an einen Ausbildungs- respektive Kompetenznachweis für Hirten gebunden.**	Die Behirtung muss professionell sein, deshalb ist ein Ausbildungsnachweis nötig.
Anhang 3, Ziffer 4 D	Neu: **Herdenschutzmassnahmen sind in Gebieten mit aktueller oder potentieller Grossraubtierpräsenz sinnvoll, um eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Dafür werden Beiträge zusätzlich, von NS unabhängig für alle drei Weidesysteme ausbezahlt. Herdenschutzbeiträge können für zusätzliches Zaunmaterial oder Herdenschutzhunde ausbezahlt werden. Sie sollen an Anforderungen vor allem auch in Bezug auf die Haltung der Hunde geknüpft sein. Diese werden in der Jagdverordnung festgelegt. Sie müssen kontrolliert werden.**	Herdenschutz ist ein zusätzlich geleisteter Aufwand unabhängig vom Weidesystem. Für Alpen, die keinen Hirten haben (Umtrieb oder Standweide) ist er mindestens gleich gross wie für solche mit Hirt. Deshalb sollen alle Weidesysteme unabhängig von der Bestossung einen zusätzlichen Beitrag für Herdenschutz erhalten. Um die Arbeit der Herdenschutzhunde zu ermöglichen ist die Homogenität der Herden eine zentrale Voraussetzung. Alle Weidesysteme können diese Bedingung bei einer sinnvollen Bewirtschaftung erfüllen.
Anhang 4, Zff. 1.1-1.5	Die Anforderungen bei den BFF sind folgendermassen zu ergänzen: Ziffer 1.1 Extensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten. Bei neu angesäten Wiesen wird der Beitrag für Qualitätsstufe III gewährt, wenn für die Ansaat eine lokale Heugrassaat verwendet und damit ein Pflanzenbestand mit Qualitätsstufe II erreicht wird** Ziffer 1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen ~~**nährstoffarmen Boden und**~~ artenreichen Bestand hinweisen, kommen regel-	Begründung zu den Ergänzungen Qualitätsstufen II und III siehe oben unter Art. 56 DZV. Die Sonderregelung für die Wiesenneuansaat mittels lokaler Heugrassaat fördert diese Methode, da die Heugrassaat (und nahe verwandte Methoden wie die Heudruschsaat) als einzige zur Erhaltung der lokalen Ökotypenvielfalt und damit zur Vielfalt der Wiesenpflanzen auf genetischer Ebene wirkungsvoll beiträgt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.** Ziffer 1.3 Extensiv genutzte Weiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.** Ziffer 1.4 Waldweiden Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, sowie für die Biodiversität förderliche Strukturen kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten und Strukturen.** Ziffer 1.5 Streueflächen Qualitätsstufe II **und III** Indikatorpflanzen, welche auf einen nährstoffarmen Boden und artenreichen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. **Die beiden Qualitätsstufen unterscheiden sich in der minimal vorzufindenden Anzahl von Indikatorpflanzenarten.**	
Anhang 4, Zff. 1.7 Uferbereich	Qualitätsstufe I Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. **Der erste Schnitt darf frühestens am 15. Juni vorgenommen werden. Mindestens 20% der Fläche ist bei jedem Schnitt stehen zu lassen.**	Dass für Pufferstreifen entlang der Gewässer nach Qualitätsstufe I kein Schnittzeitpunkt festgelegt wird, ist nicht akzeptabel. In gewässernahen Saumhabitaten lebt eine Vielzahl von Tierarten, die auf Strukturen (Röhricht, Altgras, Hochstaudenfluren, etc.) angewiesen. Ein früher Schnitt solcher Saumhabitate würde die Fortpflanzung vieler Tierar-

s

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Qualitätsstufe II [2] **Mindestens 10 Prozent und maximal 30 Prozent** der Länge des Uferbereiches ist bestockt. [7] **Die Sohlen und Uferbereiche der Gewässer dürfen nicht künstlich abgedichtet sein.**	ten verunmöglichen. Wenn solche Flächen als BFF anrechenbar sein sollen, muss unbedingt ein **später Schnittzeitpunkt ab 15. Juni** festgelegt werden zudem sind bei jedem Schnitt 20% als Strukturhabitat stehen zu lassen. Das Ziel dieses Typ ist ein Mosaik von verschiedenen Lebensraumtypen. Die Formulierung, dass mind. 25 Prozent der Fläche bestockt sein soll, widerspricht dieser Zielsetzung. Auch voll bestockte Flächen würden dadurch die Kriterien für Q II erfüllen. Der Anteil der bestockten Fläche ist klar zu definieren. Wir schlagen mind. 10% und max. 30% der Fläche vor. Künstlich verbaute Gewässer sollen keine Beiträge für Q II erhalten. Falls diese Anträge nicht aufgenommen werden, fordern wir, dass der BFF-Typ Uferbereich nicht zum im ÖLN geforderten Mindestanteil an BFF zählt.
Anhang 4, Ziff. 1.8 Buntbrachen	[6] **Die Ansaat hat mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 zu erfolgen.** Auf geeigneten Flächen kann der Kanton eine Spontanbegrünung bewilligen.	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Buntbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.
Anhang 4, Ziff. 1.9 Rotationsbrachen	2 Die Flächen müssen zwischen dem 1. September und dem 30. April **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7** angesät werden und bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen blei- ben (einjährige Rotationsbrache) oder bis zum 15. September des zweiten oder dritten Beitragsjahres bestehen bleiben (zwei- oder dreijährige Rotationsbrache)	Da keine besonderen Qualitätskriterien an Rotationsbrachen gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend. Diese Forderung war auch bisher Bestandteil der DZV.
Anhang 4, Ziff. 1.10 Ackerschonstreifen	[5] ~~**Ackerschonstreifen müssen auf der gleichen Fläche in mindestens zwei aufeinander folgenden Hauptkulturen**~~	Die Auflage Abs. 5 ist ein Killerkriterium, da viele Landwirte je nach Fruchtfolge nicht bereit sind, im zweiten Jahr einen Ackerschonstreifen am selben Ort zu belassen (Angst vor

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~angelegt werden.~~	Verunkrautung). Ackerbegleitflora und Bodenbrüter könnten aber auch mit einjährigen Ackerschonstreifen in Getreidekulturen auf geeigneten Standorten durchaus gefördert werden.
Anhang 4, Ziff. 1.11 Saum auf Ackerfläche	1 Als Saum auf Ackerfläche gelten Flächen, die: b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren; und c. durchschnittlich **minimal 2 und** maximal 12 Meter breit sind. 3 Der Saum muss **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und** mindestens **~~zwei~~ acht** Vegetationsperioden am gleichen Standort bestehen bleiben. 4 Die Hälfte des Saums muss **in Längsrichtung** alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Bei grossem Unkrautdruck können im ersten Jahr Reinigungsschnitte vorgenommen werden.	Zu Abs. 1: Eine minimale Breite von 2 Metern ist unumgänglich, wenn sich die Vegetation zielgemäss entwickeln soll. Schmälere Säume werden durch den Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu stark beeinträchtigt. In der bisherigen Verordnung war minimal 3 Meter gefordert. Zu Abs. 3: - Da keine besonderen Qualitätskriterien an den Saum auf Ackerland gestellt werden, ist die Verwendung einer geeigneten Mischung ausschlaggebend, eine Spontanbegründung genügt in aller Regel nicht. Eine Ansaat mit einer empfohlenen Mischung war auch bisher Bestandteil der DZV. - Die empfohlene Mischung für den Saum auf Ackerfläche ist für eine dauerhafte Anlage konzipiert. Gemäss bestehenden Untersuchungen nimmt die Pflanzen-, vor allem aber die Tierartenzahl auf empfehlungsgemäss angelegten Säumen auf Ackerland von Jahr zu Jahr zu. Der Saum auf Ackerland kann seine ihm zugedachte ökologische Funktion nur erfüllen, wenn er langfristig, mindestens eine übliche Vertragsperiode für Grünlandflächen (also neu 8 Jahre), bestehen bleibt. Zu Abs. 4: Ganzjährig stehenbleibende Strukturen sind für die tierökologische Funktion des Saums auf Ackerland ausschlaggebend (Schutz- und Strukturfunktion). Diese Funktion kommt nur zum Tragen, wenn die Tiere bei der Mahd jeweils in den ungemähten Teil ausweichen können. Dies ist nur möglich, wenn die Mahd längs erfolgt, da ansonsten die Distanzen zu gross sind. In der Praxis wird dies meist auch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		so gehandhabt und soll in der Verordnung explizit gefordert werden. Anmerkung: Die in Art 55 Abs. 5 neu eingeführte Regelung, dass das Schnittgut im Saum auf Ackerland nicht mehr abgeführt werden muss, begrüssen wir ausdrücklich (Aufwandersparnis, meist positive ökologische, jedenfalls keine negative Wirkung).
Anhang 4, Ziff. 1.12 Hochstamm-Feldobstbäume	[8] Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt: 0–200 0,5 Aren pro Baum über 200 ~~**mindestens 1 Hektare**~~ **0.25 Aren pro Baum**	Das Forum für den ökologischen Ausgleich hat Grossmehrheitlich gefordert, dass auch für grosse Obstanlagen ein entsprechender Anteil an Zurechnungsfläche pro Baum anzulegen ist. Mit einem Anteil von 0.25 Aren pro Baum wurde eine faire Lösung vorgeschlagen. Im Sinne einer zielführenden Förderung der Biodiversität sind für alle Hochstammobstgärten entsprechende Leistungen bei den Zurechnungsflächen zu fordern.
Anhang 4, Ziff. 2.2	Buchstabe c Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden Biodiversitätsförderfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss pro Zone für die erste 8-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 Prozent der LN als ökologisch wertvolle BFF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 Prozent BFF der LN pro Zone, wovon mindestens 50 Prozent der BFF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. **Wo diese Werte beim Start der betreffenden Projektphase bereits erreicht sind oder übertroffen werden, sind Umsetzungsziele zu formulieren, die von den Wirkungszielen hergeleitet sind und die zu einer weiteren, substanziellen**	Die Vorgaben fixer quantitativer Umsetzungsziele ist nicht konsistent mit Buchstabe b, denn Wirkungsziele machen nur Sinn, wenn aus ihnen die Umsetzungsziele hergeleitet werden. Die Umsetzungsziele haben sich nach den Wirkungszielen zu richten. Es ist zu begrüssen, dass minimale Umsetzungsziele in der Verordnung definiert werden, und dass sie zonenspezifisch definiert werden. Zwar sind die Ziele für die 2. Vernetzungsperiode in den unteren Zonen oft relativ anspruchsvoll, aber erreichbar. Für die höheren Zonen liegen sie aber in aller Regel weit unter den bereits vorhandenen Werten. Wenn in diesen Zonen anspruchsvollere Arten gefördert werden sollen gemäss Wirkungszielen, müssen die Umsetzungsziele entsprechend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	ökologischen Aufwertung im Perimeter führen (qualitativ und/oder quantitativ). Als ökologisch wertvoll gelten BFF, die: – die biologischen Qualitätskriterien erfüllen; – als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder – gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.	höher liegen. Dies ist in der Verordnung explizit zu umreissen. Mit dem Antrag in der Spalte links kann eine differenzierte Festlegung des Umsetzungszieles erreicht werden.
Anhang 5, Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF)	Ziffer 1 Buchst. 2 Als Grundfutter gilt Futter von Wiesen und Weiden (frisch, siliert, getrocknet), Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet), ~~**die Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens/Maiskolbenschrot/Maikolbensilage ohne Lieschblätter (Corn- CobMix [CCM], nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet), Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet),**~~ Rübenblätter, ~~**Chicorée-Wurzeln, Kartoffeln,**~~ Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung, Biertreber (frisch), verfüttertes Stroh. Getreide-Ganzpflanzensilage wird mit 115 dt TS/ha als Zufuhr von Grundfutter angerechnet.	Für die angestrebte Wirkung und den Vollzug der GMF ist die fachlich korrekte Einteilung der Futtermittel eine zentrale Voraussetzung. Die Definition in der Anhörungsunterlage entspricht nicht dem wissenschaftlichen Standard. Als Grundfutter zählen Futtermittel, die eine Energiekonzentration von < 7.2 MJ NEL/kg und/oder 200 g RP/kg TS aufweisen. CornCropMix CCM, Futterrüben, Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet), Chicorée-Wurzeln und Kartoffeln enthalten hohe Energiekonzentrationen und werden deshalb NICHT zum Grundfutter gezählt, sondern zum Kraftfutter. Würden sie, wie in der Anhörungsunterlage vorgeschlagen, zum Grundfutter gezählt, würde der Sinn der Verordnung in Frage gestellt und die Absicht des GMF-Programms könnte in der Praxis leicht unterlaufen werden.
Anhang 7, Ziffer 1.6	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung ~~***und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen***~~ 400 Fr.	Grundsätzlich sollen Alpen für Herdenschutzmassnahmen unabhängig vom Weidesystem zusätzliche Beiträge erhalten (s. Anhagn 3, Ziffer 4 D). wir schlagen deshalb vor, den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	e. Für Herdenschutzmassnahmen 100 Fr. a. Ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahme **450** Fr. b. Umtriebsweide 400 Fr. c. Übrige Weide **bis max. 100 Tiere** 120 Fr. **d. Übrige Weide mit Herdenschutzmassnahme bis max. 100 Tiere 200 Fr.** e. Andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Punkt systematisch zu ändern, so dass jede Bewirtschaftungsform (bis zu ihrer Maximalgrösse s. Anhang 3 Ziffer 4 B) einen abgestuften Betrag erhält und zusätzlich gem. neuem Punkt e) einen Beitrag für Herdenschutzmassnahmen. Eventualiter: Die Umtriebsweide bei den Schafen soll gleich hohe Beiträge pro NS erhalten wie Rinder pro NS. Die ständige Behirtung soll aber weiterhin mehr Beiträge pro NS erhalten als die Umtriebsweide. Auch übrige Weiden sollen einen erhöhten Beitrag erhalten, wenn sie zusätzlich Herdenschutzmassnahmen umsetzen, da dies einen Mehraufwand bedeutet. Da zu grosse Umtriebsweiden aber erfahrungsgemäss zu ökologischen Problemen führen, soll ihre Grösse auf maximal 100 Tiere beschränkt werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen ab einer bestimmten Grösse, die ökologisch problematisch ist, auf Umtrieb oder ständige Behirtung umzustellen.
Anhang 7	Die Beitragshöhen für die Leistungsprogramme wurden zum grossen Teil gegenüber den Materialien zur Botschaft gekürzt. Wir fordern mit Nachdruck, dass ALLE Beiträge mindestens wieder auf die damals den parlamentarischen Diskussionen zugrundeliegenden Beitragshöhen angehoben werden. Darüber hinaus fordern wir beim Hangbeitrag, beim Steillagenbeitrag und beim Versorgungssicherheitsbeitrag zusätzliche Anpassungen: Ziff. 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:	**Begründung zu den Beitragshöhen Leistungsprogramme**: siehe unsere allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff. **Begründung zum Antrag Hangbeitrag Ziff. 1.2**: Hanglagen zwischen 18-35% Neigung sind bei der heute üblichen Mechanisierung alle „vom Sitz aus“ und mit dem Kreiselmäher bewirtschaftbar. Damit verursachen sie kaum zusätzlichen Aufwand gegenüber <18%. 300 Fr./ha sind für diese Erschwernis angemessen (s. auch entsprechende Abschätzungen der Agroscope). Demgegenüber ist der Beitrag für Mähwiesen mit mehr als 50% Neigung deutlich zu gering gemessen am Mehraufwand (s. entsprechende Abschätzungen u.a. von Vision Landwirtschaft, Faktenblatt 3). Eine Erhöhung von 1000 auf 1500 Fr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (rot=neu) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung ~~410~~ **300** Fr. b. für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung 700 Fr. c. für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung ~~1000~~ **1500** Fr. **Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag** ~~**Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:**~~ ~~**a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 400 Fr.**~~ ~~**b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 800 Fr.**~~ **Der Steillagenbeitrag beträgt jährlich 22 Fr. pro Are für Betriebe mit einem Anteil von 100% Mähwiesen, die über 35 Prozent Neigung aufweisen, und geht mit abnehmendem Anteil linear zurück bis auf 0 Fr. pro Are bei einem Anteil von 20 Prozent.**	ist angemessen. **Zusätzliche Anmerkung: Die Hangneigungsstufe über 50% ist bereits ab 2015 einzuführen und nicht erst 2017. Dies ist gemäss Auskunft betroffener Kantone möglich.** Unter dem Strich werden mit den beiden beantragten Anpassungen bei den Hangbeiträgen grössere Finanzmittel frei; diese sollen für eine Erhöhung des Steillagenbeitrags genutzt werden sollen (s. folgenden Absatz). **Begründung zum Antrag Steillagenbeitrag Ziff. 1.3**: Mit zunehmendem Anteil an steilen Mähwiesen sinkt die Bewirtschaftungskapazität massiv. Betriebe mit einem hohen Anteil von Mähweisen ab einer Neigung von mehr als 35% können dadurch deutlich weniger Direktzahlungen generieren, und dies trotz beachtlichem zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Vorschlag des BLW mit einer zweistufigen Abgeltung benachteiligt Betriebe mit einem hohen Anteil an steilen Mähwiesen. Zudem führt der BLW-Vorschlag zu Fehlanreizen. Um die Erschwernisse bei zunehmendem Steillandanteil fair abzugelten, ist der Beitrag linear festzulegen und die Beiträge sind deutlich zu erhöhen. **Der hier vorgebrachte Antrag entspricht den Materialien, welche dem Parlament für ihren einstimmigen Entscheid zugunsten dieses neuen Beitrages vorlagen** (vgl. Faktenblatt Nr. 3 von Vision Landwirtschaft, insbesondere Seite 13)**.**
Anhang 7, Ziff. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge	Ziff. 2.1 Basisbeitrag Der Basisbeitrag beträgt ~~900~~ **850** Franken pro Hektare und	Begründung siehe allgemeinen Bemerkungen in der Einleitung S. 3 ff.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag (rot=neu)** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Jahr.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2	Zudem nehmen die Kantone zufällige Kontrollen vor, **darunter Stichproben in jährlich mindestens einer Region während der Spritz- und Austragperiode von Pestiziden und Gülle durch.**	Die VKKL stützt sich nur auf einzelbetriebliche Kontrollen ab. Wir beantragen hingegen die Aufnahme eines zusätzlichen Elementes von Stichproben. Diese sind durch Rundgänge innerhalb einer Region auf den Fluren durchzuführen und sollen nicht betriebsbezogen sein. Denn die heutigen Kontrollen im Bereich Pestizid- und Gülleeinsatz sind nicht zielführend. Es fehlen Stichproben in den einzelnen Regionen zum Beispiel während der Spritz- oder Gülleperioden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die Förderung von Einzelkulturen im Pflanzenbau. Wir sind jedoch der Meinung, dass noch viel stärker nicht nur marktwirtschaftliche sondern auch ressourceneffiziente Kalorienproduktion zu fördern ist. So soll im Grundsatz eine pflanzliche Produktion für den direkten Verzehr höher gewichtet werden als Kulturen für die tierische Verwendung. Dies scheint uns gerade hinsichtlich der sicheren Versorgung von Nahrungsmitteln unter Gewichtung einer ausgewogenen Ernährung von zentraler Bedeutung. Wir begrüssen den Vorschlag, zurzeit keine weiteren Massnahmen für die Förderung einer angemessenen Versorgung der Nutztiere mit inländischem Futtermittel auszurichten. Wir beantragen zudem Beiträge für Kulturen, bei denen eine Überversorgung vorhanden ist (Zucker), entsprechend zu reduzieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	a. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung Ab Januar 2014: ~~**1'700**~~ **1'200** Ab Januar 2015: ~~**1'500**~~ **1'000**	Die Höhe des Beitrags für die Zuckerrübenförderung entspricht nicht einer leistungsgerechten Abgeltung, sondern ist eine indirekte Subventionierung der beiden Zuckerrübenfabriken. In einem leistungsorientierten Abgeltungssystem ist eine solche Subvention nicht mehr zielkonform. Sie kann angesichts der Höhe der Zuckerproduktion auch nicht mit der Versorgungssicherheit begründet werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~**b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;**~~ c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Wir sind mit der geänderten Auflistung nicht einverstanden. Die Unterscheidung in LN und Betriebsfläche für Hecken, Feld- und Ufergehölze führt zu einem administrativen Mehraufwand und zu Ungleichbehandlungen. Bei Landschaftsqualitätsprojekten erwarten wir nicht nur eine Vergütung pro LN sondern auch pro Betriebsfläche (unter Regime gemäss Vorschlag BLW), wenn es um Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich geht. Siehe Antrag Anhang 7, Ziff. 4
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: **f. Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991gehört.**	Wir beantragen die Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen Bestandteile der LN bleiben. Wir sehen keinen materiellen Grund, am bisherigen Konzept etwas zu ändern. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelung erspart grossen administrativen Aufwand. Zudem geht es nur um sehr kleine Flächenanteile.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der subventionierte landwirtschaftliche Hochbau soll künftig enger an die aktuellen erhöhten Anforderungen der Raumplanung, des Kulturlandschutzes und des Tierwohls gebunden werden. Zudem soll beim Tiefbau die Problematik der versiegelten Strassen (Konfliktfeld mit Biodiversität und Landschaftsqualität) aufgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 1quater	(...) Arbeitsbedarf von mindestens 1,00 SAK erforderlich. **Begründete Ausnahmen können aufgrund der besondere standörtlichen Verhältnisse gewährt werden.**	Unter bestimmten Bedingungen sollten Ausnahmen möglich sein. Z.B. in Tessiner Bergdörfern, wo teilweise nur ein Landwirt vorhanden ist und Kleinbauten, die zudem in die Landschaft und das Ortsbild besser als Grossställe einpassbar sind, unterstützt werden sollten.
Art. 10 Abs. 1	Investitionshilfen für Hochbaumassnahmen werden aufgrund eines anrechenbaren Raumprogramms gewährt, das sich auf das langfristig gesicherte **Kulturland** ~~**landwirtschaftliche Nutzfläche**~~ und die Produktionsmöglichkeiten **in Abstimmung mit den raumplanerischen Zielen für die Landschaft** abstützt.	Mit den Änderungen soll die heute oft unkoordinierte Überbauung der Landwirtschaftszone mit Hochbauten vermieden werden. Die Landschaftspläne geben heute vielerorts bereits Hinweise auf die räumliche Lenkung von Hochbauten. Gestützt auf Art. 16a 3 RPG sollte eine Differenzierung der Landwirtschaftszone in diesem Sinne erfolgen.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur**- und Landschafts- und Biodiversitätsförder**massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, **sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.**	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1b	**grundsätzlich unbefestigte** Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen. Dies im Einklang mit den Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätszielen (s. auch Interpellation Fluri).
Art. 14 Abs. 1f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung des ökologischen Ausgleichs**, die Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität,** der Bau oder Ersatz von Trockenmauern und die Vernetzung von Biotopen;	Wir beantragen, dass die Massnahmen für die Biodiversität und Landschaftsqualität auch dazugehören sollen.
Art. 14 Abs. 3d	Trockenmauern **und Trockenmauersysteme innerhalb von Terrassen** nach Absatz 1 Buchstabe f, die einer landwirtschaftlichen Nutzung dienen.	Die Ausweitung auf alle Trockenmauern ist zu begrüssen. Es soll aber auch sichergestellt werden, dass Trockenmauersysteme in Terrassenlandschaften als Ensemble wiederinstandgesetzt werden können.
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~*** **Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen**, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bundesrat hat sich in der Botschaft ambitionierte Kalorienziele Brutto und Netto gegeben. Wir tragen dieses Ziel einer Erhöhung der Kalorienproduktion nicht mit, solange die Schweizer Landwirtschaft ihre Hausaufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich nicht erfüllt hat. Wird dann noch zusätzlich mit Steuergelder der Export von diesen nicht ökologisch produzierten Lebensmittel forciert, werden die Kalorienziele und die Ernährungssouveränität im LWG ad absurdum geführt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir lehnen die Erhöhung der Bestände Mastpoulets ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Ziff. f		Wir lehnen die vorgeschlagene Vereinheitlichung des Höchstbestands für Mastpoulets ab und schlagen die Prüfung eines Standardmastplatzes vor. Wir schlagen vor, im Moment die Höchstbestandsverordnung zu belassen.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Verordnung ausdrücklich. Wir sind interessiert an einer Evaluation der Verordnung der aus der Verordnung finanzierten Projekte, sobald genug Erfahrungsdaten vorhanden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Fonds Landschaft Schweiz 0833.1 FSL Fonds Landschaft Schweiz: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 36, 3005 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013, Marc F. Suter (Präsident) / Bruno Vanoni (Geschäftsstelle)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der FLS begrüsst die Änderungen im Rahmen der AP 2014-17. Besonders positiv beurteilen wir die Unterstützung von Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet und die neu geschaffenen Landschaftsqualitätsbeiträge. Wir bedauern aber, dass nicht mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft müssen unbedingt in die Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte einbezogen werden. Zur Bewilligung des LQ-Projekts ist eine positive Stellungnahme der erwähnten Stelle zwingend. Auch das BAFU ist zur schweizweiten Qualitätssicherung beizuziehen.

Die Qualitätssteigerung im Bereich Biodiversität als eines der wichtigen Ziele der AP 2014-17, droht jedoch mit der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und aufgrund des Verzichts auf regionale Optimierungen zu scheitern. Die ökologische Qualität der sehr vielfältigen Schweiz (landschaftlich, ökologisch) ist mit Standardauflagen nicht zu erreichen. Zudem sind Beiträge für spezifische Umweltleistungen unterdotiert während pauschale Zahlungen (Versorgungssicherheitsbeiträge) weiterhin sehr hoch angesetzt sind.

Wir beschränken unsere Stellungnahme aus Gründen der unmittelbaren Natur-, Landschafts- und Heimatschutzrelevanz auf die totalrevidierte Direktzahlungsverordnung sowie auf die Strukturverbesserungsverordnung.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Im Hinblick auf die vielfältigen Kulturlandschaften der Schweiz muss eine Regionalisierung im Bereich Biodiversitätsförderflächen (entsprechend dem heutigen Ansatz nach ÖQV) weiterhin möglich sein (siehe auch die Bemerkungen zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Abs. 2	Für Flächen in der Talzone, ~~*für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern*~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Auch für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereiche sollen Kulturlandschaftsbeiträge ausgerichtet werden. Diese wertvollen Landschaftselemente sind auch Teil der Kulturlandschaft, erfordern eine regelmässige Pflege, dadurch wachsen sie nicht zu Wald ein. Die Pflege soll daher entsprechend entschädigt werden.
Art. 52 Abs. 1	Neu: q. nicht vermörtelte Trockensteinmauern	Trockensteinmauern sind für die Biodiversität, insbesondere für spezialisierte Arten von grosser Bedeutung. Trockensteinmauern könnten wie die Hecken mit ungedüngten Säumen und Verpflichtung zum Unterhalt unterstützt werden.
Art. 53	In den Absätzen 1 und 2 sind m und p zu streichen	Zu m: Neben den Feldobstbäumen sollen auch einheimische, standortgerechte Bäume (Einzelbäume oder Bäume in Alleen/Baumreihen) mit einem Grundbeitrag von CHF 15.- unterstützt werden. Denn aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind diese Bäume ebenfalls wertvoll. Wir beantragen daher, dass auch landschaftsprägende Alleen, Baumreihen und Einzelbäume unterstützt werden. Beiträge sollen ausgerichtet werden für Eichen, Ulmen, Linden, Weiden, Feldahorn und andere einheimische

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Bäume. Zu p: Auch für regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen soll es Beiträge geben. Folglich auch in Anhang 7 aufnehmen.
Art. 56		Die regionale Differenzierung der Anforderungen darf nicht wegfallen. Im Interesse einer Qualitätssteigerung ist deshalb den Grundlagen der Kantone gemäss Absatz 3 der nötige Stellenwert einzuräumen.
Art. 60 Landschaftsqualität		Wir begrüssen die Einführung dieses Instruments ausdrücklich. Bei der Ausarbeitung der Landschaftsqualitätsprojekte LQP ist nun darauf zu achten, dass auf den jeweiligen regionalen landschaftlichen Grundlagen aufgebaut wird und insbesondere (heute noch existierende oder ehemals vorkommende) lokaltypische Landschaftselemente gefördert und insbesondere wieder hergestellt werden. Für LQP sind die Kriterien hoch anzusetzen. Um die Anreize für Landwirtinnen und Landwirte attraktiv zu gestalten, an einem LQP teilzunehmen, sind ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen. Um die gesteckten Ziele erreichen zu können, braucht es unseres Erachtens mindestens eine Verdoppelung der Beiträge.
Art. 60 Abs. 2	„LN“ ersetzen durch „Betriebsfläche“	Landschaftsprojekte gehen per Definition von einem grösseren Landschaftsraum aus und umfassen nicht nur die landwirtschaftliche Nutzfläche. Daher müsste man von der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Betriebsfläche ausgehen.
Art. 61	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: „Gesuche um Bewilligung eines Projekts sind vom Kanton zusammen mit einer positiven Stellungnahme der N+L-Fachstelle und einem Projektbericht dem BLW einzureichen …“ Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. Es zieht bei der Prüfung der Projekte das BAFU bei.	In jedem Kanton gibt es eine Fachstelle für Natur und Landschaft. Diese ist zwingend einzubeziehen, da sie am besten über die Landschaftstypen und die Kulturlandschaftselemente in der betreffenden Region Bescheid weiss. Der Beizug des BAFU ist ebenfalls zwingend, nur so kann eine schweizweite Qualitätssicherung garantiert werden.
Art. 112 Abs. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~*Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.*~~	Die Beschränkung auf vorerst ein einziges Projekt pro Kanton ist problematisch, da es engagierte Kantone, die bereits mehrere gut vorbereitete Projekte einreichen könnten, benachteiligt.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Dem Dauerbrenner „Versiegelung von Wegen und Strassen“ soll entgegengetreten werden. Aus landschaftlicher Sicht, aber auch aus Sicht der Biodiversität ergeben sich Konflikte aus der zunehmenden und häufig unnötigen Versiegelung und zum Teil massiven Verbreiterungen von landwirtschaftlichen Erschliessungen.

Der landwirtschaftliche Hochbau soll sich an den gestiegenen Anforderungen der Raumplanung, des Landschaftsschutzes und des Kulturlandschutzes orientieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 3 Bst. d		Wir begrüssen die Ausweitung auf alle Trockenmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung sehr. Diese Änderung unbedingt beibehalten.
Art. 15a1 Abs. 1 Bst. f		Wir begrüssen die Ausweitung auf alle Trockenmauern mit landwirtschaftlicher Nutzung sehr. Diese Änderung unbedingt beibehalten.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Diese Stellungnahme wurde auch als Word Dok gemailt

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz STVT, eine Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärzte GST 0839 STVT Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Kappelenring 31 3032 Hinterkappelen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Hinterkappelen 18.6.2013 Dr.med.vet.,lic.phil.nat. Werner Flückiger

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Danke für die Möglichkeit, zu diesen Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu können.

Die GST Fachsektion Tierschutz STVT begrüsst die Aenderungen im Allgemeinen, sieht aber mit Sorge, dass die immer grössere Zahl von Direktzahlungsgründen die ganze Subventionistis zunehmend unüberschaubar und somit unnütz im engeren Sinn macht. Die STVT fordert daher eine Mittelkonzentration auf die für die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und bereits bestehenden und neuen Leistungsprogramme sowie insbesondere die im Hinblick auf die garantierte Grundversorgung mit Lebensmitteln gem. Art. 104 der Bundesverfassung.

Die Beitragshöhe sollte nach unserer Meinung bei BTS auf CHF 300.-/GVE, bei RAUS auf CHF 360.-/GVE erhöht werden (für behornte Ziegen und Rinder ist der RAUS-Beitrag zusätzlich zu erhöhen). Denn die bisherigen Beitragssätze decken den Mehraufwand der tierfreundlichen Haltung zumeist nicht ab, mit der Konsequenz, dass noch Millionen von Nutztieren in der Schweiz nicht in tierfreundlichen Ställen und ohne Auslauf ins Freie gehalten werden. Das Tierwohl und die Auslauf – Weidehaltung sind für die BürgerInnen die wichtigsten, da sichtbaren Parameter für eine unterstützungswürdige Landwirtschaft. Im Weiteren fordern wir, dass BTS/RAUS-Beiträge inskünftig auf die Tierzahl berechnet und ausgerichtet werden.

Weitere wichtige Anliegen der STVT sind:

- Beibehaltung des Mindestarbeitsaufkommens (0.25 SAK) und in Zukunft keine Verschärfung der SAK-Kriterien. Denn auch kleine Betriebe haben in unserem Land ihre Daseinsberechtigung (siehe Bundesverfassung Art 104). Statt Kleinbetriebe mit CHF 5-10'000.- Direktzahlungen auszuschliessen, müsste der Bundesrat einmal sein Augenmerk auf die Tatsache richten, dass einzelne Betriebe extrem hohe und für viele Bürger völlig unverständliche Direktzahlungen von CHF 100-120'000.- und mehr erhalten.

- Abstufung der Direktzahlungen nach Fläche;

- Tägliche Tierkontrolle auf ungeschützten/unbehirteten Alpen;

- Mutterkühe werden wie Milchkühe als 1 GVE gerechnet werden;

- Einführung eines BTS-Programmes für Kälber und erwachsene Schafe;

- Statt 10% sollen 1/3 der Tierhaltungskontrollen unangemeldet erfolgen. Zudem sollen Tierhaltungskontrollen risikobasiert durchgeführt werden: Nicht mehr, sondern qualitativ bessere Kontrollen müssen gemacht werden. Kriterium für die Kontrollen muss deren präventiv motivierende Wirkung sein.

- Die Unterscheidung von Pferden als Heim- oder Nutztiere ist zu streichen;

- Der Vorschlag des Bundesrates nach Einführung von Masthühner-Tierfabriken von fast 30'000 Tieren ist abzulehnen. Sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als von der Höchstbestandesverordnung zugelassen, sind abzulehnen. Solche Tierfabriken entsprechen weder dem Interesse der Bevölkerung noch den tierschützerischen und ökologischen Anforderungen.

- Keine Privilegierung der Freiberger-Pferdezüchter und marktkonforme Freibergerzucht: Prüfung, welche anderen Pferdezuchtverbände ebenfalls zu fördern wären, sowie Beiträge nur mehr für Jungpferde, die erfolgreich als Sport/Reit/Fahr/Arbeitspferd abgesetzt wurden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Mindestarbeitsaufkommen	Die STVT begrüsst das Festhalten an den 0.25 SAK. Dieser Wert darf auf keinen Fall erhöht werden.	Sowohl mit der Höhe der SAK (Aktuell 0.25) als auch mit den Kriterien für die SAK-Berechnun ist kein Strukturwandel zu betreiben. Die SAK-Werte sind eine rein politische Grösse. Die STVT erachtet es als richtig, auch für Kleinbetriebe Direktzahlungen auszurichten. In Frage gestellt werden auf jeden Fall die enormen Direktzahlungen an Grossbetriebe von CHF 120'000 und mehr! Solchen Summen fehlt die Legitimation im allgem. Verständnis.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche	Die Abstufungen der Direktzahlungen nach der Fläche soll gegenüber der AP 2011 unverändert belassen werden. Zudem sind in dieser Abstufung sämtliche Direktzahlungen zu integrieren.	

Art. 10 Artgerechte Haltung der Nutztiere		Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausführungsbestimmung in Bezug auf die vom Parlament als ÖLN-Kriterium vorgegebene „Artgerechte Haltung der Nutztiere" („Die für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung müssen eingehalten werden") stellt im Prinzip eine Täuschung dar. Denn die Tierschutzverordnung toleriert mehrere erwiesenermassen nicht artgerechte Haltungsformen. So die Haltung ohne Einstreu und in extrem engen Buchten betriebene Muni- und Schweinemast oder das Anbinden von Mast- und Aufzuchtrindern sowie Kühen während 90% und mehr ihrer Lebenszeit. Die Tierschutzgesetzgebung definiert vom Prinzip her keine artgerechte Tierhaltung sondern bestimmt die Grenze zur Tierschutzwidrigkeit. Wer diese Mindestvorschriften nicht einhält, macht sich strafbar. Das Parlament hat im Landwirtschaftsgesetz eine artgerechte Haltung der Nutztiere korekt als Grundbedingung für den Bezug von Direktzahlungen festgelegt, der Bundesrat dagegen verwässert mit der erwähnten Ausführungsbestimmung die Anforderungen so, dass auch Betriebe Direktzahlungen beziehen, die eine zwar legale aber nicht tiergerechte Haltung praktizieren. Damit wird die Umsetzung eines für den Tierschutz wichtigen Parlamentsbeschlusses umgangen.

Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die STVT begrüsst das Vorschreiben einer minimalen Überwachung und Beaufsichtigung von Sömmerungstieren von mindestens einmal pro Woche. Diese Frequenz darf auf keinen Fall heruntergesetzt werden. Für übrige Weidesysteme (Keine Umtriebsweide oder keine ständige Behirtung) fordert der STS eine tägliche statt eine wöchentliche Überwachung.	Die tägliche Kontrolle der Tiere ist Voraussetzung für eine vertretbare Nutz/Heimtierhaltung. Verletzte, kranke Tiere (offene Wunden, Klauenleiden, gebrochende Gliedmassen, Koliken, Schwergeburten) müssen umgehend behandelt werden. Tiere Stunden bis Tage! ohne Hilfe leiden und krepieren zu lassen, ist nicht tolerierbar! Genau das passiert aber jetzt bei ubeaufsichtigten Tieren. (Berichte von Tierärzten in Berggebieten). Zudem wird es – zumindest bei den ungehüteten und ungeschützten Herden - immer öfter Angriffen von Prädatoren (Luchs, Wolf, Bär) kommen, was zu beweglicheren Herden und damit auch zu mehr verletzten, verirrten und somit leidenden Tieren führt. Aus diesem Grund ist die Herdenbetreuung und tägliche Kontrolle eine unabdingbare Voraussetzung für die tiergerechte Weidehaltung, Alpung.	
Art. 44, 2c. Beitrag	Die Beiträge für die Schafsömmerung auf „übrige Weiden" sind nur unter der Voraussetzung einer täglichen Überwachung der Herde auszurichten. Die STVT fordert, dass die ständige Behirtung anzustreben ist. Denn nur sie verhindert ein unnötiges Leiden von kranken und verletzten Tieren.	Die ständige Behirtung sollte wieder zur Norm werden, sowohl aus Gründen vom Tierschutz, der Oekologie und der Schadensverhütung (Unfälle, Prädatoren). Der Herdenschutz ist Tierschutz, Umweltschutz und die einzige ökologisch tolerierbare Alpbewirtschaftung.	

Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	Der GVE-Faktor für Mutterkühe ist auf 1.0, analog Milchkühe, anzuheben. Der Mindesttierbesatz soll um 50% gesenkt werden, oder es sind andere wirksame Massnahmen zu treffen, um Standort angepasste, extensiv wirtschaftende Betriebe nicht von den Direktzahlungen auszuschliessen. TZ 0.6 VHZ 0.5 BZ1 0.4 BZ2 0.35 BZ3 0.3 BZ4 0.25 Zusätzlich wird beantragt, den GVE-Faktor für die Weidemast von heute durchschnittlich 0.36 auf 0.45 zu erhöhen. Dafür ist eine neue Tier-Kategorie Weidemast zu schaffen, wie es der STS vorschlägt.	Der aktuell vorgeschlagene Mindesttierbesatz benachteiligt die grasland- und weidebasierten Systeme gegenüber der intensiven Produktion. Dem Anliegen einer nachhaltigen und tierfreundlichen Produktion wird so widersprochen. Siehe Bundesverfassung Art.104. Die neue „Weidemast" würde eine ökologische und tiergerechte Nutztierhaltung fördern.	
Art. 69-72 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen; Tierkategorien; BTS; RAUS	Die STVT begrüsst die vorgegebenen Grundsätze, Voraussetzungen und Regelungen in den vier genannten Artikeln zu BTS/RAUS. Sie sind ungeändert so zu belassen, ausser die 2 Aenderungsvorschläge: 1. Bezüglich der Tierkategorien, Art. 70. Die STVT fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber (Tiere bis 160 Tage Alter; Unterteilung in Festboden- und eingestreute Liegefläche) und für weibliche Schafe (über ein Jahr alt; eingestreute Liegefläche und Freilaufstall (Z.B. Milchschafhaltung)). 2. Bezüglich des RAUS-Programmes, Art. 72. Die STVT fordert im Art. 72, 6 (neu) eine Regelung für die RAUS-Haltung von behornten Tieren der Rinder- und Ziegengattung.		

Bemessung der BTS/RAUS-Beiträge	Die STVT fordert, dass BTS/RAUS-Beiträge inskünftig auf die Anzahl Tiere statt wie bisher auf GVE bezogen werden.	Dies Forderung ist extrem wichtig, da das bisherige System zu einer völlig falschen Unterstützung und Förderung geführt hat, die nichts mehr mit dem Wohl der Tiere zu tun hat. Die Unterstützung darf nicht zwischen Mast- und Legehennen oder Mutter- und Milchkühen unterscheiden. Denn die Unterstützung soll ja den Arbeitsmehraufwand abgleichen und der unterscheidet sich nicht durch den Nutzungszweck.	
Art. 100 Abs. 6 Anforderungen an die Kontrollen	Die STVT fordert bei den Kontrollen für den Tierschutz und die Tierwohlbeiträge nicht 10 sondern 33% ungangemeldete Kontrollen.	Nicht mehr, sondern tendenziell weniger, aber qualitativ bessere Kontrollen sollten das Ziel sein. Qualitativ bessere Kontrollen könnten bedeuten: Dass sich die Kontrollen nicht überschneiden, sondern die Parameter standartisiert werden und damit durch die verschiedenen Kontrolstellen genutzt werden können. Dazu wären akkreditierte Kontrolleure nötig, die für alle Kontrollstellen verwertbare Kontrolldaten erarbeiten und liefern. Damit würde viel Zeit, Arbeit und Belastung – und Frust – der Betroffenen erspart. Im Zeitalter der Digitalisierung sollte ein solches kollektives und modulares Kontrollsystem möglich sein. Solche Kontrolldaten sollten auch für andere Stellen (Tierärzte, Tierschutzbeauftragte) zugänglich sein. Ein solches Kontrollsystem würde es auch ermöglichen, haltungsbedingte Gesundheitsprobleme, den Medikamentenverbrauch etc. zu erkennen. Für Tierhalter und Tierarzt ist das ein grosser Gewinn.	

Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Die STVT begrüsst die vorliegenden Vorgaben des Bundesrates mit folgenden Einschränkungen: Ziffer IV: Ergänzung der RAUS-Bestimmungen z.B. durch Ziffer 1.4 mit folgendem Inhalt: „Die bis 160 Tage alten Tiere der Rindergatten dürfen nicht angebunden gehalten werden." Ziffer V: Tabellen 3.1 und 3.2 - Jungtiere über 120 (statt 160) Tage alt, bis 300 kg - Jungtiere bis 120 (statt 160 Tage alt)	Die BTS/RAUS-Vorschriften haben sich grundsätzlich bewährt. Sie bringen deutliche Tierwohl-Verbesserungen, sind praktikabel und gewährleisten eine tierfreundliche, wirtschaftliche Erzeugung qualitativ hochstehender tierlicher Produkte. Ziffer IV: Gemäss TSchV dürfen Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden. Zwischen dem 120. und dem 160. Lebenstag dürfen die Mastkälber angebunden gehalten werden. Das ist aus der Sicht vom tierärztlichen Tierschutz unverständlich. Wenn dies auch im RAUS-Programm zulässig wäre, würde das Image des Programms nachhaltig geschädigt. Ziffer V: Die bisherige Relation zwischen Alter und Fläche darf nicht zu Ungunsten der Tiere verändert werden

Anhang 7 Beitragssätze	1.6 Sömmerungsbeitrag Die STVT begrüsst die Beitragserhöhung bei Schafsömmerung mit Behirtung oder Umtriebsweide. Diese Beiträge dürfen auf keinen Fall tiefer angesetzt werden, während der Beitrag für die Schafsömmerung bei „übrige Weide" auf keinen Fall erhöht werden darf. 4. Landschaftsqualitätsbeitrag Die Beiträge sind tiefer anzusetzen, um erst einmal zu Umsetzung und Nutzen im Feld Erfahrungen zu diesen völlig neuen Beiträgen machen zu können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Beitragshöhe liegt in einem ungünstigen Verhältnis etwa zu den Grasland- , Bio-Grasland- oder Extenso-Beiträgen Die STVT plädiert für eine starke Anhebung der Produktionssystembeiträge, da diese am ehesten eine positive Wirkung für die Oekologie und das Tierwohl erzielen. 5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft Die Beiträge für Bio-Acker- und Spezialkulturen sind um 20% zu erhöhen, diejenigen für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche (Wiesen/Weiden) um 200 auf 400 Franken je ha. 5.2. Beitrag für extensive Produktion Die Beiträge für die extensive Produktion sind auf 800 Franken je ha zu erhöhen. 5.3. Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischerzeugung		
	Dieser Beitrag ist 500 Franken je ha zu erhöhen.		

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Maximaler Abstand zwischen den Grundkontrollen	Die STVT fordert, dass der Bereich „Tierschutz" (auch als Teil des ÖLN) sowie der Bereich „Anbindehaltung von Freibergerpferden"* (Tierzuchtverordnung) zwar wie vom Bundesrat vorgeschlagen, grundsätzlich mit einem maximalen Abstand von 4 Jahren zwischen den Grundkontrollen überwacht werden, Risikobetriebe indessen jährlich zu überprüfen sind. Im Weiteren fordert er, dass die „Tierschutzkontrollen" bei einem Drittel der Betriebe unangemeldet geschehen. Demgegenüber sind Betriebe, die mehrere Male hintereinander bei Kontrollen sehr gut abgeschlossen haben, von Kontrollen zu entlasten.	Als Risikobetriebe sieht die STVT beispielsweise Betriebe, die bezüglich Einhalten Tierschutzvorschriften stets am Limit laufen resp. immer wieder zu Beanstandungen Anlass geben oder die eine minimalistische Tierhaltung betreiben (Z.B. konventionelle Muni- und Schweinemasten (extrem tiefes Platzangebot, einstreulos) sowie Rinder- und Ziegenhaltungen (Anbindehaltung ohne RAUS) gemäss Minimalvorschriften Tierschutz-verordnung).

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Standardarbeitskraft	Die STVT lehnt die Anhebung der SAK-Werte ab und fordert das Beibehalten der bisherigen Werte. Im Weiteren fordert er für die BTS/RAUS-Haltung von Tieren (Faktoren nach Bst. b) einen Zuschlag von 30%, ebenso einen Zuschlag für den biologischen Landbau (Faktoren nach Bst. a) von 30%.	
Art. 27 Abs. 3 Unterscheidung Pferde als Nutz- oder Heimtiere	Die STVT lehnt den Vorschlag des Bundesrates („Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittel-VO als Heimtiere bezeichnet sind") als absolut kontraproduktiv ab.	Diese Regelung würde das Aus für einen Grossteil von innovativen Pferde(pensions)betrieben bedeuten, obwohl diese 100% bodenabhängig und raufutter/graslandbasiert sind und Gebäude, Land und Futterfläche höchst sinnvoll nutzen. Die bundesrätliche Regelung wäre eine Katastrophe für den Tierschutz, denn wo anders als auf Bauernhöfen sind Pferde artgemäss zu halten?!
Anhang	Der Faktor je Tier ist auch für „Andere Kühe" auf 1.0 anzusetzen.	

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Voraussetzungen Art. 16 Beiträge für die Equidenzucht Art. 23 Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen	Der Bund soll unvoreingenommen prüfen, welche anderen Pferdezuchtverbände möglicherweise ebenfalls gefördert werden könnten.	Die STVT wendet sich gegen die aktuelle Privilegierung der Freibergerzucht. Im Sinne einer tiergerechten, marktkonformen, naturnahen und bäuerlichen Pferdezucht mit entsprechend klar formulierten Zuchtzielen, Leistungsprüfungen und Pflichtenheften soll der Bund unvoreingenommen prüfen, welche anderen Pferdezuchtverbände möglicherweise ebenfalls gefördert werden könnten.
Art. 24 Abs. 2 Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse	Die STVT fordert einen Systemwechsel: Statt wie bislang im Giesskannensystem CHF 500.- je Stute mit Fohlen bei Fuss auszubezahlen, soll diese eine Prämie dann ausbezahlt werden, wenn ein Freiberger-Jungpferd tatsächlich zur Nutzung als Zucht-, Sport-, Freizeit- oder Arbeitspferd abgesetzt werden kann.	Die STVT unterstützt zwar die Erhaltung der Freibergerrasse. Tatsache ist aber, dass heute rund 40% der Fohlen geschlachtet werden. Es ist nicht Sache des Staates, unter dem Titel „Erhaltung der Freibergerzucht" eine Fohlenproduktion für den Schlachthof mit Steuergeldern zu unterstützen, zumal alle landwirtschaftlichen Pferdehaltungen und -nutzungen, auch Betriebe mit Freibergern, bereits tierbezogene Direktzahlungen erhalten. Unter dem Deckmantel der "Erhaltung der Freibergerrasse" die Schlachtfohlenerzeugung noch zusätzlich zu unterstützen, lehnt die STVT ab. Auf keinen Fall dürfen weiterhin unter obigem Titel Steuergelder für zur Schlachtung bestimmte Freibergerfohlen gezahlt werden!

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2f Höchstbestände	Die STVT lehnt den Vorschlag, inskünftig bis zu 27'000, schwere Masthühner je Betrieb halten zu dürfen, dezidiert ab. Er fordert, die aktuelle Grenze von 18'000 Tieren beizubehalten.	
4. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen	Die STVT lehnt sämtliche Ausnahmebewilligungen für grössere Tierbestände als in Art. 2 festgelegt wurde, konsequent ab.	
Art. 14 Höhe der Abgabe	Die STVT fordert eine Anhebung der Abgaben bei Mastpoulets auf 5 Franken, da sich sonst eine starke Ungleichbehandlung im Vergleich zum anderen Geflügel (Legehennen) bildet. Allgemein fordert der STS, dass die Abgaben je Stallplatz zwischen den Tierkategorien auf gleicher Höhe sind.	

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (TVL) 0850 TVL Tierärztliche Vereinigung für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Dr. Urs Peter Brunner, Präsident, J.J. Wepferstrasse 6, 8200 Schaffhausen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	30.06. 2013, U.P. Brunner

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Die VKKL ist nach wie vor eine Verordnung, die mit ihrem Fokus auf den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich nicht den ganzen Teil der Lebensmittelkette regelt. Sie kann deshalb nur eine Übergangslösung in Richtung einer NKP-Verordnung darstellen . Wir erwarten ,dass die vom Bund in Aussicht gestellte Terminierung (BAG., 2015) dieser Gesetzgebung auch umgesetzt wird.
- Die Hoheit der TSch-Gesetzgebung darf nicht unterlaufen werden durch Regelungen in Verordnungen, die dazu führen, dass TSch-relevante Themen anderweitig geregelt werden, ohne die entsprechende Verantwortung übernehmen zu können. inbesondere Herdenschutz, Tierschutz in der DZV. Die Kompetenz des Tierschutzes bleibt beim BVET und damit auch die Kompetenz, die Regelungen in diesen Kernbereichen bei diesen Bundesstellen uneingeschränkt zu belassen und nicht durch Vorschriften aus andern Bundesämtern zu verwässern.
- Neue Pflichten wie vorgesehen, (z.B. bei der VKKL: Frequenzerhöhung der Kontrollen, bisher 12 Jahre Kontrollfrequenz, neu 4 Jahre !) bedingen unweigerlich neue bzw. zusätzliche Resourcen.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

1. Die Verordnung über die Kontrollkoordination in der Landwirtschaft (VKKL) regelt nur die landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereiche und nicht alle Kontrollen entlang der Lebensmittelkette. Sie ist deshalb nur eine Übergangslösung für eine umfassende Kontrollverordnung für die ganze Lebensmittelkette aufgrund des Nationalen Kontrollplans. Wir erwarten, dass der Bund die Erarbeitung einer Nationalen Kontrollplan-Verordnung wie versprochen vorantreibt und bis 2015 in Kraft setzt. Die veterinärrechtlichen Belange (Tiergesundheit, Tierverkehr, Tierarzneimittel, Tierschutz, Primärproduktion) müssen dann in diese Verordnung überführt und in die Logik (Risikobewertung) und Systematik der Kontrollen entlang der ganzen Lebensmittelkette eingepasst werden.
2. Mit der Veränderung der Kontrollfrequenz auf landwirtschaftlichen Betrieben von 12 Jahren auf 4 Jahre benötigt der Veterinärdienst mehr personelle Ressourcen. Generell sind von den Bundesstellen in ihren Entscheiden die angespannte Finanzlage der Kantone mehr zu beachten und flexiblere Vorgaben für den Vollzug zu machen. So sollen anstelle von fixen Kontrollfrequenzvorgaben, welche alle Ressourcen von vornherein aufbrauchen, die kantonalen Behörden aufgrund der örtlichen Kenntnisse und des Wissens über die Betriebe die Kontrollen nach eigenen Risikobeurteilungen vornehmen und Schwerpunktprogramme durchführen können. Fixe Kontrollfrequenzen über Jahre sind kein effizientes Instrument. Der Einsatz der Ressourcen muss dort geschehen, wo am meisten Wirkung erzielt wird. Die Vollzugsvorgaben in den Bundesverordnungen müssten sich vielmehr an der Erzielung von Wirkung orientieren.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 3	Art. 27 Abs. 3 ist zu streichen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Ob ein Tier als Nutz- oder Heimtier auf einem Betrieb gehalten wird, hat keinen Einfluss auf den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Die Verknüpfung mit den Direktzahlungen führt auf vielen Betrieben mit Pensionspferden von Eigentümern, die das Pferd als Heimtier deklariert haben wollen, zu Schwierigkeiten. Gemäss TAMV kann ein Pferd nicht mehr umdeklariert werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	forum.landschaft forum.paysage 0854 Forum Landschaft Forum Landschaft: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Schwarztorstrasse 9, 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Juni 2013, Urs Steiger, Präsident 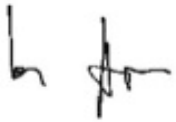

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales

Landschaft ist weit mehr als landwirtschaftliche Produktionsfläche, Erholungsgebiet oder Raum für Biodiversität – Landschaft erfüllt vielfältige Funktionen als Arbeits- und Lebensraum, Erholungsraum für Menschen und Tiere, Identifikationsraum, Basis für Nahrungsmittelproduktion und Ressourcen, aber auch Raum für Bauten, Infrastrukturanlagen und Kulturgeschichte und schliesslich Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Eine möglichst intakte Landschaft ist nicht nur von ökologischer Bedeutung, sondern wird auch für Gesellschaft und Wirtschaft zu einem immer wichtigeren Standortfaktor, und zwar nicht nur in den klassischen Tourismusregionen, sondern zunehmend auch in den Zentren und Agglomerationen. Das Forum Landschaft begrüsst die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge. Dieses neue Instrument dürfte tatsächlich die Bauern und die Regionen in ihren Bestrebungen unterstützen, die Qualität der Landschaft zu erhalten und zu verbessern und ihre vielfältigen Funktionen - ökologisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich - sicherzustellen. Entsprechend den Ansprüchen und Erwartungen, die der Mensch an die Landschaft stellt, erbringt sie dadurch Leistungen für den Menschen – etwa als Wirtschafts- und Standortfaktor, zur Stärkung der Identität und als kulturelles Erbe, zur Erholung und Gesundheitsförderung sowie als räumliche Basis für die Biodiversität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen. Die Qualität einer Landschaft misst sich daran, inwiefern sie diese Leistungen tatsächlich zu erbringen vermag. Isolierte landschaftliche Maßnahmen allein können die Qualität der Landschaft nicht garantieren, sie müssen sich vielmehr auf ein zusammenhängendes landschaftliches Konzept stützen. Diese Konzepte sind in einem breit abgestützten partizipativen Verfahren unter Einbezug aller Akteure – Bauern, Bevölkerung, Behörden – zu erarbeiten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass diesbezüglich fundierte und plausible Grundlagen und Kriterienkataloge erarbeitet werden und dass die Beurteilungen unter Beizug von Fachleuten erfolgen, welche über das entsprechende Wissen und die nötige Erfahrung verfügen.

Besonderes Augenmerk richtet das Forum Landschaft auf die **Erarbeitung** der Projekte, die LQB-berechtigt sind: Sie sollen gemäss Synthesebericht NFP 48, «Landschaften und Lebensräume der Alpen» der Region zugutekommen, die sich in der Landschaftsentwicklung zur Steigerung der Standortattraktivität engagiert. Ihre Erarbeitung setzt die aktive Mitwirkung aller Betroffenen voraus. Diesem Prozess ist die notwendige Zeit einzuräumen; von der Lancierung des Projekts durch den Kanton über das Projektdossier mit konkreten Zielen und Massnahmen bis hin zu den einzelnen Bewirtschaftungsverträgen. Es ist daher denkbar, dass zugunsten der Qualität der Projekte die LQB erst ab 2015 fliessen.

Die Vorschläge, die wir unten formulieren, zielen darauf ab, die Qualität der Projekte zu garantieren, damit das Ziel, die Bewahrung und Entwicklung der Qualität der Landschaft, erreicht wird. **Die LQB dürfen dabei keinesfalls gekürzt werden, sondern sind gemäss der Botschaft des Bundesrates und den Beschlüssen des Parlaments ungeschmälert umzusetzen.**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)**	**Antrag** **Proposition**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques**
Art. 60 al. 2	Diesen Absatz streichen / biffer	120.- /ha, respectivement 80% par PN n'a jamais été annoncée, ni dans le Message du Conseil fédéral du 1 février 2012 ni dans les débats parlementaires. Il s'agit de la seule mesure de la PA 2014-2017 limitée au niveau des cantons. Cette mesure discrimine un type de contribution voulue par le Parlement par rapport à d'autres mesures qui n'ont jamais fait l'objet de restrictions ou de limitation cantonale. En outre, cette limitation induit un risque pour la qualité des projets : - Dans les cantons qui auront choisi de présenter des projets sur l'ensemble de leur surface, les sommes à disposition seront faibles, et le risque est grand que l'ambition du projet soit très limitée, et que seules des mesures très légères, visant le maintien de l'état actuel, soient présentées. - Dans les cantons qui limiteront le nombre de projets, le risque est de privilégier les paysages emblématiques, de grande qualité, au détriment des paysages ordinaires, présentant les plus grand déficits paysagers OU au contraire de se concentrer sur ces derniers, au détriment de paysages traditionnels qui pourraient être menacés par l'abandon de certaines pratiques agricoles moins rentables.
Art. 112, al. 7	~~Concernant les projets d~~ ~~e qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ Remplacer par : Art. 115, al. 3 (nouveau) : Les art. 60 et 61 entrent en vigueur le 1er janvier 2015.	Pour atteindre un objectif de qualité du paysage élevé, un projet doit s'appuyer sur une analyse détaillée du paysage, et surtout un processus participatif crédible. Pour garantir ces conditions, la présentation des premiers projets au 31 janvier 2014 n'est pas réaliste. Ce délai conduit à des projets élaborés dans la précipitation, sans qu'ils permettent aux acteurs locaux de s'approprier les projets et de définir une vision paysagère commune et des objectifs bien fondés. C'est pourquoi le Forum paysage propose une mise en œuvre au 1er janvier 2015, sans limitation du nombre de projets par canton.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Pro Natura Luzern 0860 Pro Natura LU Pro Natura Luzern: 20.6.13
Adresse / Indirizzo	Mühlemattstrasse 28, 6005 Luzern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Samuel Ehrenbold Geschäftsführer Stefan Lauber Präsident 20.6.2013 Pro Natura Luzern Mühlemattstr. 28, 6004 Luzern Tel. 041/240 54 55 pronatura-lu@pronatura.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziffer 2.1, Abs. 6	«(...) dürfen maximal **75 Prozent** des Phosphorbedarfs ausbringen (...)» (statt 90 Prozent)	Die Böden im Einzugsbereich des Baldeggersees sind heute bereits derart grossflächig und massiv mit Phosphor überversorgt, dass vielerorts eine Düngung mit 90 Prozent des theoretischen Bedarfs immer noch viel zu hoch ist. Die Zufuhr von Phosphor zum Baldeggersee beträgt viermal mehr, als für einen gesunden See tolerierbar ist. Ohne Seebelüftung, die nun schon über 30 Jahre dauert, könnte die Bevölkerung den Baldegersee in kurzer Zeit nicht mehr zum Baden nutzen – abgesehen von den Schäden an Flora und Fauna. Betriebe, die mit Bodenproben nachweisen können, dass ein Boden mit Phosphor unterversorgt ist, dürfen weiterhin 100 Prozent des Bedarfs ausbringen, sodass eine Verschärfung des Verordnungsentwurfs zumutbar ist.

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Lausanne, 25. Juni 2013

0861 HSH-CH Verein Herdenschutzhunde Schweiz: 25.6.13

Vernehmlassungsantwort zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Fristgerecht stellen wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017 zu. Der Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) ist im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt für das Herdenschutzhundewesen in der Schweiz zuständig. Deshalb gehen wir in unserer Stellungnahme auch nur auf die Punkte ein, die ganz direkt mit dem Herdenschutz gekoppelt sind.

Wir ersuchen Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen Ihnen Felix Hahn, Geschäftsführer HSH-CH (021 619 44 31), sowie Ueli Pfister, Präsident HSH-CH (031 809 30 25), jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleibe mit freundlichen Grüssen

HSH-CH

Felix Hahn
Geschäftsführer

Beilage: tabellarische Vernehmlassungsantwort

Anhörungzu den Ausführungsbestimmungender Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) 0861 HSH-CH Verein Herdenschutzhunde Schweiz: 25.6.13
Adresse /Indirizzo	Avenue des Jordils 1, 1006 Lausanne www.hsh-ch.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, 25.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. VielenDank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique àschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi**en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronicaschriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

AllgemeineBemerkungen/ Remarquesgénérales/ Osservazioni generali

HSH-CH nimmt einzig zum Einbezug des Herdenschutzes in die Sömmerungsbeiträge im Artikel 44 der Direktzahlungsverordnung Stellung.

1. VerordnungüberdasbäuerlicheBodenrecht / Ordonnancesur le droitfoncierrural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnancesurlespaiementsdirects / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Abs. 2	Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; c. andere raufutterverzehrende Nutztiere inkl. Schafe mit Herdenschutzmassnahmen gemäss JSV.	Die Gleichstellung von Schafen mit Herdenschutzhunden (-> Herdenschutzmassnahmen gemäss JSV) mit den übrigen RGVE ermöglicht eine optimale Anpassung des Herdenschutzes an betriebliche Strukturen. Da die Schafsömmerung generell weitaus am stärksten durch Grossraubtierpräsenz gefährdet ist, müssen ihre Rahmenbedingungen für Herdenschutz betrieblich ebenso flexibel sein wie bei den übrigen RGVE. Die Ausführungen in den Erläuterungen S. 218 sind nicht ganz korrekt: „Im Sömmerungsgebiet funktioniert der Herdenschutz optimal auf der Grundlage vonUmtriebsweiden und ständiger Behirtung. Diese bereits heute auf Basis des Landwirtschaftsgesetzesmit dem Sömmerungsbeitrag geförderten Systeme stellen einegute Voraussetzung zur zusätzlichen Implementierung eines effektiven Herdenschutzes dar.“ Auch eine Standweide („übrige Weide“) kann eine optimale Grundlage für funktionierenden Herdenschutz sein. Dies beweist die heutige Praxis, wo einige Standweiden problemlos und effizient mit Herdenschutzhunden geschützt werden. Alpwirtschaftliche Voraussetzung für einen funktionierenden Herdenschutz mit Hunden ist eine **kompakte, regelmässig kontrollierte** Herde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		a) Solch **kompakte** Herden findet man auch auf Standweiden. Im Normalfall handelt es sich dabei um kleinere Herden von maximal einigen Dutzend Schafen von nur einem Besitzer (oder von wenigen Besitzern, wo die Schafe dank einer längeren gemeinsamen Vorweidezeit gut aneinander gewohnt sind und eine kompakte, übersichtliche Herde bilden). b) Die Anforderungen an eine **regelmässige Kontrolle** der Schafherde inklusive Kontrolle und Versorgung der Hunde (mindestens zweimal wöchentlich) sind für alle Weidesysteme dieselben. Der Alpverantwortliche einer Stand- wie einer Umtriebsweide mit Herdenschutzhunden muss diese regelmässigen Kontrollgänge zusätzlich organisieren und dies sollte ihm finanziell abgegolten werden – egal ob das Weidesystem der Umtriebs- oder der Standweide praktiziert wird. Auf einer ständig behirteten Alp hingegen übernimmt der zwingend anwesende Hirte diese Kontrollfunktion über Herde und Hunde und der Alpbewirtschafter erhält bereits die maximalen Sömmerungsbeiträge – hier ist folglich keine Erhöhung der Sömmerungsbeiträge von Nöten. Es ist wichtig, im Gesetzestext festzuhalten, dass die Herdenschutzmassnahmen gemäss JSV ergriffen werden müssen. Es ist Aufgabe des Bafu, das Gleichgewicht zwischen Schutz von Grossraubtieren und Schadensverhütung zu finden. Nicht erprobte Herdenschutzmassnahmen wie Esel oder Lamas, deren Implementierung keinen zusätzlichen Aufwand nach sich ziehen, sollen für gesömmerte Schafe keine erhöhten DZ auslösen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		NB: Funktionierender Herdenschutz mit Hunden bei Standweiden mit grossen Herden oder verstreut weidenden Schafen wird nie möglich sein. Gemäss JSV werden in Zukunft die Kantone den Herdenschutz in ihre landwirtschaftliche Beratung integrieren müssen – dadurch kann verhindert werden, dass auf ungeeigneten Standweiden (oder bei Umtriebsweiden bzw. ständiger Behirtung mit schlechten Voraussetzungen) Herdenschutzhunde zum Einsatz kommen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnancesur la coordination des contrôles / Ordinanzasulcoordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung/Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singolecolture(910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. LandwirtschaftlicheBegriffsverordnung / Ordonnancesur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramentistrutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnancesur les mesuresd'accompagnementsocialdansl'agriculture / Ordinanzaconcernente le misuresocialicollateralinell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnancesur les importationsagricoles / Ordinanzasulleimportazioniagricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. LandwirtschaftlicheAbsatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanzasullapromozionedellosmercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnancesur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnancesur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanzasuglieffettivimassimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits /Ordinanzasullafrutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnancesur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. VerordnungüberInformationssystemeimBereichderLandwirtschaft/ Ordonnancesurlessystèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnancesur la promotion de la qualité et de la durabilitédans le secteuragroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanzasullapromozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazionigenerali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Netzwerk Schweizer Pärke 0862 CH Pärke Netzwerk Schweizer Pärke: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 61 3007 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 27. Juni 2013 Andreas Weissen, Geschäftsführer a.weissen@paerke.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 9
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 10

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Netzwerk Schweizer Pärke ist der Dachverband aller Pärke und Parkprojekte in der Schweiz (www.paerke.ch). Es ist als Verein organisiert und zählt zurzeit 16 Pärke in Betrieb (inkl. Schweizerischer Nationalpark), 2 Pärke in Errichtung sowie 3 Gesuchsteller für die Errichtung eines Naturparks und 2 Unesco-Welterbestätten. Präsident des Netzwerks ist Nationalrat Stefan Müller-Altermatt.

Die 18 Schweizer Pärke in Betrieb und Errichtung (ohne die assoziierten Mitglieder Gesuchsteller und Welterbestätten) belegen 14.7% des Territoriums der Schweiz. Sie verfügen über 12% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz, 14% der ökologischen Ausgleichsflächen, 16% der Ökovernetzungsflächen und 21% der biologischen Landschaftsflächen.

Die Schweizer Pärke verdanken der Landwirtschaft die vielen charakteristischen Kulturlandschaften, welche die Grundlage der regionalen Identität und der touristischen Wertschöpfung in den Naturpärken und den Umgebungszonen der neuen Nationalpärke bilden. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten und Parkmanagement sind in den meisten Pärken sehr eng. Die Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft, die Pflege der Kulturlandschaften, die Förderung der Biodiversität, die Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte und agrotouristischer Angebote sind alltägliche Schnittstellen zwischen Landwirtschaft und Park. So arbeiten alle Pärke eng mit den Landwirten, ihren Organisationen und den kantonalen Fachstellen zusammen. So wurden in mehreren Pärken die Ökovernetzungsprojekte durch die Parkträgerschaft initiiert und weiter betreut, 8 Pärke haben bisher Lebensmittel mit dem Label „Schweizer Pärke“ zertifizieren lassen und bei der Vermarktung agrotouristischer Angebote arbeitet das Netzwerk der Pärke eng mit Agrotourismus Schweiz zusammen.

Die Landwirtschaft ist für die Schweizer Pärke, insbesondere für die 14 regionalen Naturpärke in Betrieb und die Umgebungszonen der beiden geplanten neuen Nationalpärke von existenzieller Bedeutung. Deshalb haben die Pärke mit grossem Interesse die Ausführungsbestimmungen zur Agrarpoltik 14-17 verfolgt.

Das Netzwerk der Schweizer Pärke begrüsst die vorgesehene Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems und die Ausrichtung der Qualitätsstrategie. Besonders das neue Förderinstrument der „Landschaftsqualitätsbeiträge“(LwG Art. 74) ist für die Parkregionen sehr wertvoll, sind doch die traditionellen, vielfältigen Kulturlandschaften neben den Naturlandschaften das wichtigste Kapital eines Parks. Auch ist die klare Fokussierung der bisherigen „ökologischen Ausgleichsflächen“ und der „Vernetzungsflächen“ auf die Biodiversität (LwG Art. 73) und die Umbenennung der finanziellen Anreize in „Biodiversitätsbeiträge“ eine wichtige Neuorientierung.

Allerdings macht sich das Netzwerk Sorgen zu folgenden Punkten und verlangt da eine Nachbesserung im Verordnungspaket:

1. **Erhaltung kleiner Betriebsstrukturen mit Blick auf Biodiversität und Landschaftsqualität**:
   Oft sind es gerade kleinere Nebenerwerbsbetriebe, welche die Pflege der vielfältigen und wertvollen Kulturlandschaften ermöglichen. Zwar betonen die Exponenten der schweizerischen Agrarpolitik immer wieder, wie wichtig es ist, alle Arten und Grössen von Bauernbetrieben zu erhalten, doch tendiert die Agrarpolitik immer mehr in Richtung Förderung der Grossbetriebe. Dazu zwei Beispiele: Bei der Festlegung der Mindestgrösse eines „unterstützungswürdigen“ Betriebs wird einseitig auf die SAK-Faktoren abgestellt, wodurch Kleinstbetriebe mit geringer Arbeitsleistung zwischen Stuhl und Bank fallen. Bei den Kürzungen von Beiträgen wegen Verstössen kommt ein Maximalbetrag zum Zuge, d.h. ein Grossbetrieb , der nur den Maximalbetrag gekürzt bekommt, fährt prozentual besser als ein Kleinbetrieb, der diesen Maximalbetrag nie erreicht.

-> Das Netzwerk der Schweizer Pärke verlangt, dass Kleinbetriebe unabhängig von den SAK-Faktoren unterstützt werden, wenn Sie einen wesentlichen Beitrag insbesondere zur Biodiversität bzw. zur Landschaftsqualität leisten.

2. **Keine Limitierung der Landschaftsqualitätsbeiträge pro Kanton**
   Im Jahr 2014 darf gemäss Verordnungsentwurf pro Kanton nur ein einziges Projekt zur Landschaftsqualität gefördert werden. Dies ist ein gewaltiger Dämpfer für alle, die in den Regionen seit Monaten entsprechende Projekte ausarbeiten. Sie müssen nun ein Jahr lang warten, weil die Behörden offenbar nicht in der Lage sind, mehrere Projekte zu prüfen. Da wird ein vielversprechendes Instrument geschaffen, das dann nicht zur Anwendung kommt. Absurd.
   -> Das Netzwerk der Schweizer Pärke verlangt, dass die Limitierung auf ein Projekt pro Kanton für das Jahr 2014 gestrichen wird und mehrere Gesuche pro Kanton bewilligt werden können.

3. **Kein Nullsummenspiel bei den Biodiversitätsflächen der Qualitätsstufe I**
   Der Verordnungsentwurf sieht vor, bei den Biodiversitätsförderflächen (BFF) die Versorgungssicherheitsbeiträge in den meisten Fällen um 50% zu kürzen oder gar ganz zu streichen. Damit fällt der finanzielle Anreiz für BFF dahin. Für die Qualitätsstufe I werden die BFF zu einem Nullsummenspiel und unattraktiv. Erst ab der Qualitätsstufe II lohnt sich die Beteiligung an einem Biodiversitätsförderprogramm.
   -> Das Netzwerk der Schweizer Pärke verlangt, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge bei den Biodiversitätsförderflächen nicht gekürzt oder gestrichen werden.

4. **Ressourceneffizienzbeiträge auch im Energiebereich nötig**
   Die Ressourceneffizienz beschränkt sich auf emissionsmindernde Ausbringungsverfahren von Jauche usw., schonende Bodenbearbeitung inkl. Verzicht auf Herbizide und präzisere Applikationstechniken von Pflanzenschutzmitteln. Das Thema Energie dagegen fehlt. Dabei wäre mit Blick auf die Klimagase vermehrte Energieeffizienz und eine Verringerung des Treibstoffverbrauchs auch in der Landwirtschaft mehr als angebracht und entsprechende Beiträge für energieeffizientere Maschinen und Apparate bzw. der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien.
   -> Das Netzwerk der Schweizer Pärke verlangt, dass das Kapitel Ressourceneffizienbeiträge um einen Abschnitt für Beiträge für die Förderung der Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien ergänzt wird.

5. **Kennzeichnung der schweizerische Herkunft und besonders nachhaltig produzierte Produkte**
   Die Schweizer Pärke können ein vom Bund geschaffenes Produktelabel (grünes Quadrat mit Aufschrift Schweizer Pärke) verwenden und den Betrieben die Möglichkeit bieten, Produkte zertifizieren zu lassen. Diese Produkte müssen in der Kategorie „Lebensmittel“ a) die Anforderungen der Regionalmarken erfüllen und b) müssen die Rohstoffproduzenten und Verarbeiter Leistungen im Bereich Nachhaltigkeit (z.B. Landschaftsqualität, Biodiversität, regionale Wertschöpfung, Energieeffizienz, Bildung oder Integration) erbringen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus gehen. Bisher haben Betriebe von 8 Pärken Produkte mit dem Label „Schweizer Pärke“ zertifizieren lassen. Coop hat sich bereit erklärt, Produkte aus den Pärken unter dem Label „Schweizer Pärke“ zu vertreiben. Es ist nun nicht klar, ob im Bestreben um „ein einheitliches Erscheinungsbild“ diese junge Label unter die Räder kommen wird, dessen Markeneigentümer übrigens der Bund (konkret: Bundesamt für Umwelt) ist.
   > Das Netzwerk der Schweizer Pärke fordert, dass die Kennzeichnung der schweizerischen Herkunft und der besonders nachhaltige Produktion auch in Zukunft mit dem Label „Schweizer Pärke“ möglich sein darf.

6. Keine Förderung des Futtergetreideanbaus zulasten des Brotgetreideanbaus sowie Herkunftsbezeichung für Futter

Der Bund will den Anbau von Futtergetreide stark fördern. Gleichzeitig sieht die Verordnung vor, dass der Grenzschutz für einheimische Brotgetreide reduziert werden soll. Damit schafft der Bund einen (unerwünschten) Anreiz, Futtergetreide anstatt Brotgetreide anzubauen
-> Das Netzwerk der Schweizer Pärke fordert, auf die Reduktion des Grenzschutzes beim Brotgetreide zu verzichten.
Gleichzeitig verlangt der Bund keinerlei Angaben zur Herkunft von Futtergetreide. Hinsichtlich Qualitätsstrategie, Swissness und regionale Produkte wäre eine Regelung der Futterherkunft angebracht.

Soweit die wichtigsten Anliegen und Forderungen der Schweizer Pärke zum Verordnungspaket zur Agrarpolitik 14-17. Im Folgenden versuchen wir diese den einzelnen Verordnungen und Artikeln zuzuordnen, und zwar
- Direktzahlungsverordnung DZV
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV
- Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen AEV Artikeln
- Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (LAfV).

Abschliessend möchten wir nochmals unterstreichen, dass die Parkträgerschaften die Landwirtschaft und konkret die Landwirte in den Parkregionen unterstützen, ihre Leistungen für die Qualität der Landschaft und die Stärkung der Biodiversität anerkennen und die Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen fördern. Die Parkträgerschaften sind auch bereit, Projekte zusammen mit den Landwirten zu realisieren und haben dies in der Vergangenheit bereits getan, beispielsweise Ökovernetzungsprojekte oder Aufwertungsmassnahmen zugunsten von Natur und Landschaft. Besonders vielversprechend ist das neue Förderinstrument der Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier sind alle Pärke grundsätzlich bereit, in ihren Regionen bei der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Projekte mitzuwirken oder gar die Leitung zu übernehmen. Mehrere Kantone haben dieses Angebot in der Zwischenzeit angenommen, weil sie erkannt haben, dass die Pärke zunehmend zu einem wichtigen Partner im ländlichen Raum werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Neuausrichtung der Direktzahlungen, insbesondere der Beiträge für die Förderung der Biodiversität, für die Qualität der Landschaft und für die Bewirtschaftung von Steillagen sind richtig und wichtig.

Dass im Jahr 2014 nur ein Projekt „Landschaftsqualität" pro Kanton bewilligt werden soll, ist falsch und wirkt demotivierend für alle Akteure in den Regionen, die sich mit viel Elan an die Ausarbeitung von Projekten gemacht haben. Hier ist eine Korrektur anzubringen.

Bei den Ressourceneffizienzbeiträgen fehlt ein Beitrag für die Steigerung Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Auch die Landwirtschaft ist gefordert, ihren Beitrag zur Verringerung der Treibhausgase (durch die Reduktion fossiler Brenn- und Treibstoffe) zu erbringen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.3	***Bemerkung***: Dieser Artikel ist nur vertretbar, wenn gleichzeitig in der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung LBV die Mindestgrösse von 0.25 SAK für die Anerkennung als landwirtschaftlicher Betrieb nur als Richtgrösse und nicht als „conditio sine qua non" definiert wird, von der in begründeten Fällen (Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualität) abgewichen werden kann. (vgl. Antrag zur LBV)	In diesem Artikel wird zwar der SAK-Faktor nicht explizit erwähnt, aber implizit durch den Begriff „Bewirtschafter" aus der Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV, welche in Artikel 6 für ein « landwirtschaftsliches Unternehmen » eine Mindestgrösse von 0.25 SAK vorschreibt. Damit haben Betriebe,welche kleiner sind, aber bedeutende Leistungen für die Biodiversität und oder die Landschaftsqualität erbring, keinen Anspruch auf Beitragsberechtigung. Hier ist mehr Flexibilität angebracht (vgl. unser Antrag zur LBV).
Art. 47, Absatz 2	***Streichen:*** ~~Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsflächen nach Artikel 54 Absatz 1Buchstaben a, b, c oder d bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet~~.	Wird der Beitrag für die Versorgungssicherheit reduziert oder gar gestrichen, entfällt jeglicher finanzieller Anreiz für den Bewirtschafter für eine Biodiversitätsförderfläche der Qualitätsstufe I. Denn der BFF-Beitrag Stufe I entspricht in etwa dem was er für die Versorgungssicherheit erhält. Also ein Nullsummenspiel und damit eine verpasste Chance für mehr Qualität in der Landwirtschaft…

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Kapitel 6: Ressourcen-effizienzbeiträge	***Ergänzung (neuer Abschnitt)*** XY. Abschnitt: Beitrag für die Steigerung der Energieeffizienz, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verringerung von Treibhausgasen Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Maschinen, Geräten und Apparaten mit grosser Energieeffizienz und für den Ersatz fossiler Energieträger durch erneuerbare Energieträger. (…)	Die Landwirtschaft darf die Ressourceneffizienz nicht auf die Bodenbearbeitung und den Pflanzenschutz beschränken. Sie muss auch ihren Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasen und Emissionen leisten. Entsprechende Anstrengungen der Betriebe sollten durch Beiträge gefördert werden.
Art. 112, Ziffer 7	***Streichen***: ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt~~.	Die Limitierung auf die Förderung eines einzigen Projekts pro Kanton im Startjahr 2014 demotiviert die Akteure in den Regionen, die Projekte erarbeiten und rasch umsetzen möchten. Anstatt die Projekte zu beschränken, sollte die Arbeitskapazität für die Prüfung der Gesuche kurzfristig aufgestockt werden. Das neue Instrument der Landschaftsqualitätsbeiträge sollte so rasch als möglich an so vielen Regionen wie möglich eingeführt werden.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Mindestgrösse von 0.25 Standard Arbeitskräften SAK für die Beitragsberechtigung eines Betriebs ist zu starr. Sie demotiviert kleinere Betriebe, welche durchaus wichtige Leistungen zur Biodiversität, beispielsweise

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 6, Buchstabe f.	**Ergänzung:** ***in der Regel*** eine Grösse von mindestens 0.25 SAK aufweist. ***Die Mindestgrösse gilt nicht für Betriebe, welche wesentliche Leistungen für die Biodiversität oder die Qualität der Landschaft erbringen****.*	Kleinere Betrieb mit weniger als 0.25 SAK sind aus der Sicht von Biodiversität und Landschaft nicht vernachlässigbar. Sie können durchaus wichtige „Trittsteine“ in einem Vernetzungsprojekt bilden oder charakteristische Elemente einer traditionellen Kulturlandschaft aufweisen, deren Erhalt und Qualität förderungswürdig sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Reduktion des Grenzschutzes für Brotgetreide kann zu einer Verringerung des Anbaus von Brotgetreide im Inland führen, weil dann mehr Flächen für den Futtergetreideanbau verwendet werden. Diese Entwicklung ist mit Blick auf regionale Produkte unerwünscht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 6, Absatz 2	***<u>Änderung</u>*** .... den Referenzpreis von ***56*** Franken je 100 Kilogramm entspricht.	Der Grenzschutz soll nicht reduziert werden, um den Anreiz für den Anbau von Brotgetreide im Inland aufrecht zu erhalten.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Bund hat mit dem Produktelabel „Schweizer Pärke“ ein eigenes Gütesiegel geschaffen, welches nicht nur einen Nachweis für den Ursprung, sondern auch für besondere nachhaltige Leistungen umfasst. Dieses sollte wie der Agrotourismus bei den „national organisierten Vorhaben“ explizit erwähnt werden, da es nicht unter einen der anderen Begriff zusammen gefasst werden kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 9a Grundsatz	Je Produkt oder Produktegruppe nach dem Anhang, für Bio-Produkte nach Artikel 15 LwG für Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (GUB) oder geschützter geografischer Angabe (GGA) nach Artikel 16 LwG oder **für landwirtschaftliche Produkte mit dem Label „Schweizer Pärke“ gemäss Artikel 23j NHG** sowie für landwirtschaftliche Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus wird jeweils nur ein national organisiertes Vorhaben unterstützt.	Das Produktelabel „Schweizer Pärke“ verfügt über eine eigene rechtliche Grundlage (Gesetz, Verordnung) und eine eigen Richtlinie zur Verleihung und Verwendung, welche in Absprache mit dem BLW erarbeitet wurde. Es umfasst auch die Kategorie „Lebensmittel“, sprich: landwirtschaftliche Erzeugnisse. Das Label ist mehr als eine Ursprungsbezeichnung, werden doch von den Produzenten und Verarbeitern zusätzlich Leistungen zur Nachhaltigkeit verlangt. Es ist ein gesamtschweizerisches Label, das inzwischen von Betrieben in 8 Pärken verwendet wird.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0863 ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission: 28.6.13

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in: GU
Bern, 28. Juni 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2013 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung die ENHK im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017 zur Stellungnahme eingeladen.

Aus Gründen der unmittelbaren Natur-, Landschafts- und Heimatschutzrelevanz beschränkt die Kommission ihre Stellungnahme auf die totalrevidierte Direktzahlungsverordnung (910.13) sowie auf einen unterstützenden Hinweis auf die Strukturverbesserungsverordnung (913.1). Die detaillierte Stellungnahme der Kommission zu den einzelnen Verordnungen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Tabelle.

Die ENHK dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um die Berücksichtigung ihrer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Herbert Bühl
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Fredi Guggisberg, Sekretär
ENHK c/o BAFU / Worblentalstrasse 68, 3003 Bern
Telefon +41313226833, Telefax +41313247579
fredi.guggisberg@enhk.admin.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK** 0863 ENHK Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**28.06.2013**, Herbert Bühl, Präsident Fredi Guggisberg, Sekretär

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Stellungnahme ENHK:
Das in der Botschaft zur AP 2014-17 und anschliessend im revidierten LwG gewählte System der zielgerichteten Beiträge wird auf der Verordnungsebene weitgehend umgesetzt. Dies bedeutet grundsätzlich, dass es vermehrt für klar definierte und dann auch tatsächlich erbrachte Leistungen entsprechende Beiträge gibt. Das gewählte Ziel- und Beitragssystem ist zu begrüssen, ist es doch deutlich transparenter als das bisherige. Auch wird versucht, für gleiche oder vergleichbare Leistungen keine Doppelzahlungen auszurichten. Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Heimatschutzes werden damit im landwirtschaftlichen Beitragswesen dringend notwendige Verbesserungen vorgenommen. Als besonders positiv erachten wir die Unterstützung von Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet und die neu geschaffenen Landschaftsqualitätsbeiträge, auch wenn wir hier angesichts der erwarteten, jedoch durchaus erfreulichen „Flut“ von Gesuchen vom BLW mehr Mut, sprich mehr Mittel, gerade in der Startphase erwartet hätten.

In diesem Sinne sind ganz allgemein die gegenüber der Botschaft vorgesehenen Kürzungen der Leistungsbeitragssätze zulasten der Versorgungssicherheitsbeiträge wieder rückgängig zu machen.

Eines der erklärten und unbestrittenen Ziele der AP 2014-17, die Qualitätssteigerung im Bereich Biodiversität, droht jedoch mit der Einführung von gesamtschweizerisch gültigen Standardmassnahmen und dem bewussten Verzicht auf regionale Optimierungen zu scheitern. Dies aus dem einfachen Grund, weil in der ökologisch gesehen sehr heterogenen Schweiz ökologische Qualität nicht mit Standardauflagen zu erreichen ist. Wenn der Bund anstelle der bisher von den Kantonen, meist über Naturschutzverträge, regional definierten Qualitätsanforderungen gesamtschweizerisch einheitliche Standardmassnahmen festlegt und vorgibt, hat dies eine flächendeckende Verminderung des Qualitätsniveaus der Biodiversitätsförderflächen zur Folge. Wir begrüssen zwar sehr, dass im Zahlungsrahmen eine grössere Tranche für Direktzahlungen vorgesehen ist. Unter dem Aspekt "effizienter Einsatz der Mittel" wäre es aber höchst problematisch, wenn nun ein Teil der Mittel nach dem Giesskannenprinzip für einen gesamtschweizerischen ökologischen „Einheitsbrei“ von suboptimaler Qualität verteilt würde. Im Übrigen wäre es kontraproduktiv, das mit Hilfe der Naturschutzverträge über Jahre aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auf diese Weise aufs Spiel zu setzen.

Wir beschränken unsere Stellungnahme aus Gründen der unmittelbaren Natur-, Landschafts- und Heimatschutzrelevanz auf die totalrevidierte Direktzahlungsverordnung sowie einen unterstützenden Hinweis auf die Strukturverbesserungsverordnung.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme ENHK:
Siehe dazu die einleitenden allgemeinen Bemerkungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 4	„Der Vernetzungsbeitrag“ ersetzen durch „Die Biodiversitätsbeiträge“	Auch der Qualitätsbeitrag (und nicht nur der Vernetzungsbeitrag) ist unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 auszurichten. Denn es gibt keinen fachlichen Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Qualitäts- und Vernetzungsbeitrag.
Art. 13 Abs. 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von Auengebieten, Hochmooren, Flachmooren …	Hier sind auch das Auen- und das Hochmoorinventar aufzulisten. Denn auch in diesen Inventaren von nationaler Bedeutung hat es Flächen (z.B. Pufferzonen), welche landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Die Pufferzonen sind definitionsgemäss Bestandteil der Inventarobjekte.
Art. 30 Abs. 2, 2. Satz	Flächenbehandlungen bedürfen einer mit der kantonalen Fachstelle für Natur und Landschaft abzusprechenden Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die Absprache mit der Fachstelle für Natur und Landschaft stellt sicher, dass nicht wertvolle Biotope aufgrund einzelner Problempflanzen mit Pflanzenschutzmitteln zerstört werden.
Art. 32 Abs. 4	Bei extensiv genutzten Wiesen und Weiden …	Es gibt keinen Grund, hier die Wiesen nicht auch zu erwähnen.
Art. 39 Abs. 2	Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, ~~für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet.	Für Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie für Uferbereiche entlang von Fliessgewässern soll nach wie vor der Status der Landwirtschaftlichen Nutzfläche gelten. Diese Flächen sind ja gerade gezielt zu pflegen, damit sie nicht komplett einwachsen und zudem ihre ökologische Bedeutung behalten. Es muss auch über die Kulturlandschaftsbeiträge für

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Hecken usw. ein Anreiz bestehen.
Art. 53	In den Absätzen 1 und 2 ist p zu streichen,: In Abs. 1 heisst es folglich „ … mit Ausnahme von Buchstabe m-o …“, in Abs. 2 „… mit Ausnahme der Buchstaben h-k und m …“ Absatz 3 ergänzen mit Hochmoor- und Aueninventar	Es ist nicht nachvollziehbar und auch sachlich nicht gerechtfertigt, dass es für solche Elemente keine Beiträge geben soll. Folglich auch in Anhang 7 aufnehmen und dort Beitragshöhe definieren. cf. Artikel 13.
Art. 54	Den Artikel 41 der bisherigen DZV sinngemäss als zusätzlichen Absatz einfügen: "*Kein Beitrag nach diesem Kapitel wird für Flächen ausgerichtet, für die nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) naturschützerische Auflagen bestehen, ohne dass mit den Bewirtschaftern oder Bewirtschafterinnen oder Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen eine Vereinbarung über die angemessene Abgeltung dieser Auflagen abgeschlossen wurde."*	Ohne diese Absicherung riskieren wir einen massiven Rückschritt bezüglich Qualität der Biodiversität.
Art. 56	Mögliche Neuformulierungen: Absatz 1: Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen des Kantons an die Qualitätsstufe II erfüllt werden. Absatz 3: Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden, sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als mindestens gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen…	Die ÖQV wird neu in die DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund richtigerweise zu 100% übernommen. Dies darf aber keinesfalls dazu führen, dass die regionale Differenzierung der Anforderungen dadurch wegfällt. Deshalb ist im Interesse einer Qualitätssteigerung den Grundlagen der Kantone gemäss Absatz 3 der nötige Stellenwert einzuräumen. In Artikel 73 LwG wird richtigerweise keine Unterscheidung zwischen Qualitätsförderung und Vernetzung gemacht. Aufgrund des Gesetzestextes ist somit eine starke Berücksichtigung von Regionsspezifika auch bei der Qualität angezeigt.
Art. 57 Abs 1a (neu)	Pufferzonen der entsprechenden Flächen sind ebenfalls beitragsberechtigt.	Pufferzonen gehören zu den Inventarflächen gemäss NHG (Umsetzungsperimeter).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 Abs. 2	„LN“ ersetzen durch „Betriebsfläche“	Bei Landschaftsprojekten – wo sonst? – muss von der Betriebsfläche ausgegangen werden. Eine Beschränkung auf die LN wird einer zeitgemässen, umfassenden Landschaftsdefinition nicht gerecht. Folglich auch Anhang 7 anpassen.
Art. 61	Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: „Gesuche um Bewilligung eines Projekts sind vom Kanton zusammen mit einer positiven Stellungnahme der N+L-Fachstelle und einem Projektbericht dem BLW einzureichen …“ Absatz 3 ist wie folgt zu ergänzen: „Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung. Es zieht bei der Prüfung der Projekte das BAFU bei.	Es kann nicht sein, dass ein LQ-Projekt ohne Einbezug der für die Landschaft zuständigen kantonalen Fachstelle eingereicht werden kann Der Beizug des BAFU für eine flächendeckende Qualitätssicherung ist unumgänglich.
Anhang 7, Beitragsansätze:		
Ziff. 3 Biodiversitätsbeiträge	Die Beiträge für die Qualitätsstufe I sind zugunsten einer Erhöhung jener für die Elemente von Vernetzungsprojekten generell etwas tiefer anzusetzen.	Der Anreiz für Vernetzungsprojekte muss hoch bleiben. Gerade hier besteht die so dringend notwendige Möglichkeit von regionalen Auflagen zur Qualitätsförderung.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: **Stellungnahme ENHK:** Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme ENHK:
Die Ergänzungen von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f (Gewährung von Beiträgen zur Aufwertung von Natur und Landschaft) und Absatz 3 Buchstabe d (Gewährung von Beiträgen an die periodische Wiederherstellung von Trockenmauern) werden sehr begrüsst.

Zu dieser Verordnung haben wir keine Detailanträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Stellungnahme ENHK:
Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Stellungnahme ENHK: Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu dieser Verordnung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	SVGK – Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten Fachsektion der GST – Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte Präsident: Prof. Dr. Richard Hoop Eingabe durch Vorstandsmitglied med. vet. Karin Kreyenbühl 0864 SVGK Schweizerische Vereinigung für Geflügelkrankheiten: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Geflügel- & Vogelpraxis med. vet. Karin Kreyenbühl Forstweg 7 5625 Kallern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013 K. Kreyenbühl

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank dass wir als Fachsektion der GST die Möglichkeit bekommen, unsere Stellungnahme abzugeben. Wir bitten um Prüfung und Übernahme der Eingabe.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen kleben bleibt.	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösung und Kontrollpraxis ins Gesetz. Anhand der Vegetationsruhe zu urteilen ist nicht verlässlich. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen. Die geplante Umsetzung von Laufhöfen ist in mehrerer Hinsicht unbefriedigend: Die Wahl des Untergrundes resp. Einstreu ist entscheidend aber noch zu wenig erforscht. So ist momentan unklar, welches Material und welcher Untergrund am besten gewählt werden könnten/ sollten. Bei jedem Umtriebswechsel müsste das Einstreumaterial ausgewechselt werden können, was jedoch meist nicht praxistauglich ist und nicht gemacht werden wird. Da der Laufhof im Gegensatz zum AKB nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, ist dies aus tiergesundheitlicher Sicht höchst bedenklich. Die Gefahr der Akkumulation von Krankheitserregern (Wurmeier, Bakterien wie bspw. Escherichia coli) ist gross, was zu mehr Wurmbehandlungen und anderen Therapien führen kann (und damit auch erhöhtes Risiko für resistente Keime etc). Es wäre daher sinnvoller, die Tiere bei ungünstigen Umweltbedingungen im Stall und AKB zu belassen. Sie finden dort alles, was sie für ein tiergerechtes Verhalten brauchen (Be-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		schäftigung, Einstreu, Sandbademöglichkeit, frische Luft). Ausserdem kann bei Bedarf im AKB die Einstreu ausgewechselt und der AKB beim Umtriebswechsel gründlich gereinigt und desinfiziert werden. Dies ist im Laufhof unmöglich.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST** 0865 GST Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Brunnmattstrasse 13 Postfach 45 3174 Thörishaus sarina.keller@gstsvs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Thörishaus, 28. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017. Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Revisionen. Die Stellungnahme beruht auf der konsolidierten Meinung der Fachsektionen der GST. Die Stellungnahme der GST beschränkt sich auf die tierärztlich relevanten Themen, wozu insbesondere die Tiergesundheit und das Tierwohl gehören. Aus tierärztlicher Sicht ist die Unterscheidung von Pferden als Heim- oder Nutztiere im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant und daher zu streichen.

Die Hoheit der Tierschutzgesetzgebund darf nicht unterlaufen werden durch Regelungen in Verordnungen, die dazu führen, dass Tierschutzrelevante Themen anderweitig geregelt werden, ohne die entsprechende Verantwortung übernehmen zu können. (z.B. Herdenschutz, Tierschutz in der DZV). Die Kompetenz des Tierschutzes bleibt beim BVET und damit auch die Kompetenz, die Regelungen in diesen Kernbereichen bei diesen Bundesstellen uneingeschränkt zu belassen und nicht durch Vorschriften aus andern Bundesämtern zu verwässern.

Die GST fordert eine Mittelkonzentration auf die für die Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft und für Flora, Fauna, Böden, Luft, Wasser und das Tierwohl so wichtigen, bereits bestehenden und neuen Leistungsprogramme (BTS/RAUS, Extenso und Graslandbeiträge). Hier müssen die Beiträge generell und substantiell angehoben werden. Denn die bisherigen Beitragssätze decken den Mehraufwand der tierfreundlichen Haltung zumeist nicht ab, mit der Konsequenz, dass eine grosse Zahl von Nutztieren in der Schweiz nicht in tierfreundlichen Ställen und ohne Auslauf ins Freie gehalten wird. Untersuchungen Ihres eigenen Amtes zeigen, dass die Zahlungsbereitschaft der Steuerzahler für BTS/RAUS am höchsten und das Tierwohl deren wichtigstes Anliegen an die Landwirtschaft ist.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Es fehlt die klare Abbildung der Ergebnisse, die das Primat und die Führung der Veterinärbehörde zuweist und damit die Problematik der Dualität zwischen DZV-Gesetzgebung und Veterinärgesetzgebung eliminiert. Nur die Klärung dieser Problematik führt zu Rechtssicherheit und zu klaren Vollzugsbedingungen.

Der Tierschutz soll weiterhin Bestandteil des ÖLN bleiben. Art. 10 legt fest, dass die Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei Nutztieren Teil des ÖLN ist. Somit ist umfassend die TSchV auch für Betriebe mit ÖLN anzuwenden, was zu begrüssen ist.

Es ist unbestritten, dass die Produktion von tierischen Lebensmitteln in der Schweiz verbessert werden kann, insbesondere durch Ethoprogramme wie BTS und RAUS. Diese Programme beinhalten jedoch nicht die Qualität und Quantität der Tierbetreuung.

Nebenbeschäftigungen resp. Hauptbeschäftigungen ausserhalb des Betriebes können potenziell zu einer ungenügenden Versorgung, Betreuung und Pflege der Tiere führen.

Grasbasierende Milchproduktion zu unterstützen resp. dafür Anreize zu schaffen, kommt mittelfristig der Tiergesundheit entgegen, aber es darf nicht zum Leide des Tieres geschehen (Stoffwechselstörungen wie z.B. Aceton). Die Zucht muss parallel dazu angepasst werden und Umstellungen auf einen hohen Prozentanteil Gras sukzessive vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Neu aufzunehmender Artikel	Antibiotikum Verbrauch als Kriterium für die Direktzahlungen.	In Zukunft wird auf jedem Betrieb der Antibiotikum Verbrauch in einer Datenbank des Bundes erfasst und periodisch ausgewertet. Diese Auswertungen lassen ein Benchmarking auf Betriebsebene zu. Betrieben, die wegen mangelnder Sorgfaltspflicht im Umgang mit Tieren oder mangelndem Management viel Antibiotikum verbrauchen, sollen in Zukunft Direktzahlungen gekürzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die GST begrüsst das Vorschreiben einer minimalen Überwachung und Beaufsichtigung von Sömmerungstieren von mindestens einmal pro Woche und nach jedem Gewitter (Grund: erkennen von möglichen Tieren, die durch Blitzschlag gelitten hätten). Diese Frequenz darf auf keinen Fall	Eine häufigere Kontrolle führt zu einer Früherkennung von eventuellen Erkrankungen und kann somit eine Ausdehnung und in der Folge einem breitflächigem TAM Einsatz entgegenwirken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	heruntergesetzt werden.	
Art. 33	weglassen	Die Deklaration der Pferde als Nutz- oder Heimtiere stützt sich auf die TAMV und hat eine Relevanz bei der Schlachtung von Pferden und der Verwendung des Fleisches als Lebensmittel. Es gibt keinen Zusammenhang mit dem ÖLN. Deshalb ist auf die Konsequenzen der Deklaration zu verzichten.
Art. 69-72 Grundsatz und allgemeine Voraussetzungen; Tierkategorien; BTS, RAUS	Die GST begrüsst die vorgegebenen Grundsätze, Voraussetzungen und Regelungen in den vier genannten Artikeln zu BTS/RAUS. Sie sollen auf keinen Fall geändert werden. Bezüglich der Tierkategorien, Art. 70. Die GST fordert die Einführung eines BTS-Programmes für Kälber (Tiere bis 160 Tage Alter; Unterteilung in Festboden- und eingestreute Liegefläche) und für weibliche Schafe (über ein Jahr alt; eingestreute Liegefläche und Freilaufstall (Z.B. Milchschafhaltung)).	
Art. 103 Abs. 2	Präzisieren, dass im Bereich Tierschutz und Tiergesundheit die Protokolle der Kontrollen mit den festgestellten Mängel Verfügungscharakter haben.	Es muss sichergestellt werden, dass die Formulare (Checklisten) mit den festgestellten Mängeln Verfügungscharakter haben und damit ohne weitere Formalitäten als rechtskräftiger Entscheid im Sinne von Art 103 Abs. 2 gelten.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	Die GST begrüsst die vorliegenden Vorgaben des Bundesrates mit folgenden Einschränkungen:	Die BTS/RAUS-Vorschriften haben sich grundsätzlich bewährt. Sie bringen deutliche Tierwohl-Verbesserungen, sind praktikabel und gewährleisten eine tierfreundliche, wirtschaftliche Erzeugung qualitativ hochstehender tierlicher Produkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Ziffer IV: Ergänzung der RAUS-Bestimmungen z.B. durch Ziffer 1.4 mit folgendem Inhalt: „Die bis 160 Tage alten Tiere der Rindergatten dürfen nicht angebunden gehalten werden.“ Ziffer V: Tabellen 3.1 und 3.2 - Jungtiere über 120 (statt 160) Tage alt, bis 300 kg - Jungtiere bis 120 (statt 160 Tage alt) .	Ziffer IV: Gemäss TSchV dürfen Kälber bis zum Alter von vier Monaten nicht angebunden gehalten werden. Zwischen dem 120. und dem 160. Lebenstag dürfen die Mastkälber angebunden gehalten werden. Wenn dies auch im RAUS-Programm zulässig wäre, würde das Image des Programms nachhaltig geschädigt. Ziffer V: Die bisherige Relation Alter / Fläche darf nicht zu Ungunsten der Tiere verändert werden. Die GST fordert keine Erhöhung der Flächen, sondern wäre mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Damit steht den Kälbern in einem bestimmten Alter nach wie vor die gleiche Fläche zu wie bisher. Die Anforderungen für die Landwirte bleiben ebenfalls gleich wie bisher: Sie können die Mastkälber entweder vor dem 120. Lebenstag umbuchten oder ihnen von Anfang an die grössere Fläche gewähren.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die GST fordert klar die Einhaltung des durch das BAG, BVET und BLW definierten Fahrplan zur Erarbeitung und Inkraftsetzung einer NKP-Verordnung auf 2015. Nur unter diesen Umständen kann eine Totalrevision akzeptiert werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

Art. 27 Abs. 3 Unterscheidung Pferde als Nutz- oder Heimtiere	Die GST lehnt den Vorschlag des Bundesrates („Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittel-VO als Heimtiere bezeichnet sind“) als absolut kontraproduktiv ab.	Diese Regelung würde das Aus für einen Grossteil von innovativen Pferde(pensions)betrieben bedeuten, obwohl diese 100% boden-abhängig und raufutter/graslandbasiert sind und Gebäude, Land und Futterfläche höchst sinnvoll nutzen. Eine Streichung der Direktzahlungen für Heimtierpferde würde der Tiergesundheit entgegenwirken und durch prekäre Platzverhältnisse zu Erhöhtem TAM Einsatz führen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d’accompagnement social dans l’agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell’agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 24	Für Umfang und Inhalte bei der Datenbeschaffung im Veterinärbereich muss der Lead beim BVET liegen. Eine Übereinstimmung mit der ISVET Verordnung muss gegeben sein.	Es ist bekannt, dass verschiedene Kontrolltypen aus dem Veterinärbereich auch auf acontrol abgebildet werden. Es muss klar sein, dass der Veterinärdienst den Lead über die eigenen Kontrollrubriken hat. Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen. Nicht nur das BLW alleine erlässt die entsprechenden Anordnungen. Umfang und Inhalte der Datenbeschaffung im Veterinärbereich obliegen dem BVET.
Art. 27	Klärung, wer Dateneigentümer ist; Umformulierung	Das BLW kann nicht über die Veröffentlichung von Veterinärdaten bestimmen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Stellungnahme GST.

Fédération suisse des urbanistes
Fachverband Schweizer Raumplaner
Federazione svizzera degli urbanisti

FSU

0866 FSU Fédération suisse des urbanistes: 28.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Neuchâtel, 28. Juni 2013 / DRS

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la politique agricole 2014-2017 (PA 2014-2017)

Mesdames, Messieurs,

Par la présente, nous répondons à la consultation fédérale citée en titre.

La FSU est l'association professionnelle des urbanistes suisses. Elle compte plus de 900 membres individuels et bureaux privés. Elle est aussi rattachée à la SIA à titre d'association spécialisée. La FSU s'occupe de questions professionnelles, juridiques et politiques relatives à l'aménagement du territoire. Elle vise un développement du territoire durable en Suisse, autant dans l'espace urbain que dans l'espace rural, et à ce titre s'intéresse de près aux thématiques agricoles, à la gestion des surfaces et à la préservation du paysage.

1. Remarques générales

Toutes les mesures d'améliorations structurelles qui ont pour objectif l'ouverture de la zone agricole à des activités commerciales pour les agriculteurs comportent le risque de contribuer au mitage des terres agricoles et sont donc contraires aux aspirations de l'aménagement du territoire, ainsi qu'au principe d'une séparation claire entre zone à bâtir et non de non bâtir et celui du développement vers l'intérieur définis dans la LAT. Les surfaces en zone agricole doivent être maintenues en priorité pour l'agriculture, afin d'éviter que cette zone ne devienne progressivement une deuxième zone constructible

Nous relevons par ailleurs que les activités para-agricoles se trouvent fréquemment en concurrence directe avec les activités économiques traditionnelles des secteurs secondaires et tertiaires. Or, les produits non agricoles réalisés dans la zone agricole bénéficient non seulement d'un prix du sol significativement plus bas, mais également de mesures de soutien dans le cadre de la politique agricole. Nous demandons que soit respecté dans la pratique le principe de la neutralité concurrentielle, conformément à l'article de la nouvelle loi de l'agriculture 89 a et article 13 du règlement sur l'assainissement structurel, et que les projets concrets soient évalués de manière sérieuse sur ce plan, et les décisions tranchées en faveur de l'industrie en cas de doute.

Le train d'ordonnances agricoles offre enfin la possibilité de créer des incitations financières pour la préservation de chemins non revêtus et la prise en

FSU
Geschäftsstelle
Vadianstrasse 37, Postfach, CH-9001 St. Gallen
T 071 222 52 52, F 071 222 26 09
info@f-s-u.ch, www.f-s-u.ch

considération de l'inventaire IVS dans la planification. Nos propositions ci-dessous vont dans le sens d'une meilleure prise en compte (y compris financière) des chemins avec revêtements naturels en tant que supports de la biodiversité, et chemins attractifs et conformes à la Loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR) et éléments d'un paysage de qualité (LPN).

2. Ordonnance sur les paiements directs

Demandes

Art. 12 Part appropriée de surfaces de promotion à la biodiversité :

- Imputer les chemins avec revêtements naturels en tant que "surfaces de promotion de la biodiversité" ; dans tous les cas veiller à ce qu'ils ne soient pas déduits des surfaces permettant de toucher des contributions pour la qualité du paysagère et le maintien de la qualité écologique.

Art. 32 Surfaces donnant droit à des contributions :

- Ajouter lettre n : "les chemins de randonnée pédestre non revêtus lorsqu'ils font partie du réseau pédestre cantonal.
- L'alinéa 3, lettre a) de l'art.32 est mal formulé sous l'angle de l'aménagement du territoire. En effet, les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014 ne peuvent pas avoir comme affectation principale l'exploitation agricole ! (terrains de golf, terrains de campings, aérodromes, terrains d'entraînements militaires, base côtés des lignes ferroviaires et routes publiques).

  Nous proposons la formulation suivante: dont l'utilisation prédominante au niveau de l'exploitation des surfaces est agricole.

Art. 60 et 61 Contributions et projets :

- Les contributions à la qualité du paysage doivent être versées pour l'entretien et la préservation de chemins non revêtus, en particulier si ce sont des objets IVS ou des chemins de randonnée pédestre du réseau cantonal. L'inventaire IVS et le plan directeur cantonal servent de bases. La directive pour les contributions à la qualité du paysage doit être complétée dans ce sens.

3. Ordonnance sur les améliorations structurelles :

Art. 14 al 3 Contributions à la mise en état périodique

- Ajouter lettre e: contributions pour l'entretien régulier des chemins avec revêtements naturels.

5. Ordonnance sur la terminologie agricole

Art.12b

- Modifier: Als landwirtschaftliche Tätigkeiten …….der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben.

La notion d'activités para-agricoles au sens de l'art.3, al. 1 bis LwG (nouveau) doit être précisé dans cet article 12b. Contrairement à la formulation proposée, ces activités ne peuvent se contenter d'avoir un simple lien avec l'exploitation. Au contraire, un lien étroit avec le secteur agricole doit nécessairement exister, pour être conforme à l'article 40 de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire et l'article 24 b LAT. Nous demandons de préciser que les activités para-agricoles sont des activités qui ont un lien étroit à l'activité principale des agriculteurs.

Nous n'avons pas d'autres remarques à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de tenir compte des avis exprimés par la FSU dans le cadre de la présente prise de position, veuillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos respectueuses salutations,

Katharina Ramseier
Präsidentin FSU

Kopie an:
Charles Buser, bauenschweiz

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	FSU Fédération suisse des urbanistes – Fachband Schweizer Raumplaner – Federazione svizzera degli urbanisti 0866 FSU Fédération suisse des urbanistes: 28.6.13		
Adresse / Indirizzo	Vadianstrasse 37, Postfach, CH-9001 St. Gallen		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 28. Juni 2013	Katharina Ramseier Präsidentin	Dominique Robyr Soguel Vorstandmitglied

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Toutes les mesures d'améliorations structurelles qui ont pour objectif l'ouverture de la zone agricole à des activités commerciales pour les agriculteurs comportent le risque de contribuer au mitage des terres agricoles et sont donc contraires aux aspirations de l'aménagement du territoire, ainsi qu'au principe d'une séparation claire entre zone à bâtir et non de non bâtir et celui du développement vers l'intérieur définis dans la LAT. Les surfaces en zone agricole doivent être maintenues en priorité pour l'agriculture, afin d'éviter que cette zone ne devienne progressivement une deuxième zone constructible.

Nous relevons par ailleurs que les activités para-agricoles se trouvent fréquemment en concurrence directe avec les activités économiques traditionnelles des secteurs secondaires et tertiaires. Or, les produits non agricoles réalisés dans la zone agricole bénéficient non seulement d'un prix du sol significativement plus bas, mais également de mesures de soutien dans le cadre de la politique agricole. Nous demandons que soit respecté dans la pratique le principe de la neutralité concurrentielle, conformément à l'article de la nouvelle loi de l'agriculture 89 a et article 13 du règlement sur l'assainissement structurel, et que les projets concrets soient évalués de manière sérieuse sur ce plan, et les décisions tranchées en faveur de l'industrie en cas de doute.

Le train d'ordonnances agricoles offre enfin la possibilité de créer des incitations financières pour la préservation de chemins non revêtus et la prise en considération de l'inventaire IVS dans la planification. Nos propositions ci-dessous vont dans le sens d'une meilleure prise en compte (y compris financière) des chemins avec revêtements naturels en tant que supports de la biodiversité, et chemins attractifs et conformes à la Loi fédérale sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre (LCPR) et éléments d'un paysage de qualité (LPN).

2. Ordonnance sur les paiements directs

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir ci –dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	Ajouter les chemins avec revêtements naturels en tant que "surfaces de promotion de la biodiversité".	Il y a lieu de s'assurer que les chemins non revêtus puissent continuer à être entretenus par les propriétaires et les exploitants agricoles. Ces travaux d'intérêt général méritent également de recevoir des contributions pour la qualité du paysagère et le maintien de la qualité écologique.
Art. 32	Ajouter lettre n : "les chemins de randonnée pédestre non revêtus lorsqu'ils font partie du réseau pédestre cantonal.	
Art.32, al.3, let a	Nouvelle teneur : dont l'utilisation prédominante au niveau de l'exploitation des surfaces est agricole.	L'al.3, lettre a) est mal formulé sous l'angle de la LAT. Les surfaces comprises dans une zone à bâtir légalisée au sens de la législation sur l'aménagement du territoire avant le 1er janvier 2014 ne peuvent pas avoir comme affectation principale l'exploitation agricole ! (terrains de golf, terrains de campings, aérodromes, terrains d'entraînements militaires, base côtés des lignes ferroviaires et routes publiques).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 et 61	Les contributions à la qualité du paysage doivent être versées pour l'entretien et la préservation de chemins non bitumés et revêtus, en particulier si ce sont des objets IVS ou des chemins de randonnée pédestre du réseau cantonal. L'inventaire IVS et le plan directeur cantonal servent de bases. La directive pour les contributions à la qualité du paysage doit être complétée dans ce sens.	

3. Ordonnance sur les améliorations structurelles

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir ci –dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, al. 3	Ajouter lettre e: contributions pour l'entretien régulier des chemins avec revêtements naturels.	Voir ci-dessus

5. Ordonnance sur la terminologie agricole (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Voir ci –dessus

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12b	Art. 12bAls landwirtschaftliche Tätigkeiten …….der Gemeinschafts-form ausgeübt werden und einen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben.	Mit Art. 12b soll der Begriff der „landwirtschaftsnahen Tätigkeit“ (Paralandwirtschaft) im Sinne von Art. 3 Abs. 1bis LwG (neu) präzisiert werden. Entgegen dem vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 12b lassen sich diese Tätigkeiten aber nicht einfach dadurch charakterisieren, dass sie „einen Bezug zum Betrieb haben“. Vielmehr muss zwingend ein enger sachlicher Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe vorliegen, wie dies auch Art. 40 Raumplanungsverordnung für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen, die unter dem Gesichtswinkel von Art. 24b RPG privilegiert behandelt werden, vorsieht. Paralandwirtschaft sind Aktivitäten, die eine enge Bindung zur landwirtschaftli-chen Kerntätigkeit haben. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, die keinen engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen, werden - wie im Erläuternden Bericht zu Art. 53 der Vorlage zur Revision des Raumplanungsgesetzes 2008 vom Bundesrat zwecks Klärung des Begriffs Paralandwirtschaft ausdrücklich dargelegt wurde - durchwegs nicht als Bestandteil der "Paralandwirtschaft" angesehen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vereinigung zum Schutze des Sempachersees und seiner Landschaft Pro Sempachersee 0867 Pro Sempachersee Vereinigung zum Schutze des Sempachersees und seiner Landschaft: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Christoph Marchal Präsident Kirchweg 11A 6221 Rickenbach/LU
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Rickenbach, 28 Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 22

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir äussern uns ausschliesslich zur Direktzahlungsverordnung.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Pro Sempachersee setzt sich im Einzugsgebiet des Sees für den Schutz des Sempachersees, seiner Zuflussbereiche, seines Grundes, seines Wassers, seiner Ufer, seiner Pflanzen sowie Tiere ein und will die Landschaft und deren Charakter erhalten, vor nachteiligen Veränderungen und vor Zersiedelung bewahren sowie landschaftlich aufzuwerten. Die Landwirtschaft ist ein zentraler Akteur im Einzugsgebiet, da der grösste Teil der Fläche landwirtschaftlich genutzt wird. Deshalb erachten wir die Weiterentwicklung der Landwirtschaftspolitik als entscheidend für die Entwicklung der Seenlandschaft.

Wir beurteilen die von den eidgenössischen Räten am 22. März 2013 verabschiedete Agrarpolitik 2014-2017 als zukunftsweisend und zielführend für die gewünschte nachhaltige Entwicklung. In diesem Sinne unterstützt Pro Sempachersee die vorgeschlagene Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik.

Unsere zentralen Anliegen sind:

1. Umweltziele Landwirtschaft: Die Gestaltung und Überprüfung der Agrarpolitik hat sich an den Umweltzielen Landwirtschaft (UZL) auszurichten. In den Ausführungsbestimmungen werden die UZL aber nicht erwähnt.
   Antrag: Es ist jedes Jahr aufzuzeigen, wo die Landwirtschaft bezüglich Zielerreichung UZL steht und es sind, falls notwendig, Massnahmen einzuleiten, um die UZL zeitgerecht zu erreichen

2. Bereich PSM: Kantonale Untersuchungen und Monitoringprogramme haben gezeigt, dass flächendeckende und relevante Verunreinigungen der kleinen und mittleren Gewässer durch PSM stattfinden.
   Antrag: Der Einsatz von PSM in der DZV ist besser zu reglementieren. Von Aufweichungen bisheriger Vorschriften ist abzusehen (Art 16, Abs.1.2).

3. Düngung: Wir begrüssen, dass die Suisse-Bilanz überprüft wird. Seit Jahren wird die Suisse-Bilanz angewandt, ohne dass die erkannten Probleme mit Stickstoff- und Phosphorüberschüssen sich entschärfen lassen.
   Antrag: Auf die Erhöhung von 80% auf 90% im Z_O ist zu verzichten (Art 11, Abs. 2 und Anhang 1, 2.1. Nährstoffbilanz).

4. Landschaftsqualität: Wir unterstützen die Einführung von Projekten zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.
   Antrag: Die Beschränkung auf ein Projekt pro Kanton ist aufzuheben (Art. 112, Abs. 7).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, dem betrieblichen Bewirtschaftungspotential und der Bodenreserve.	Bodenreserven müssen mitberücksichtigt werden. Wir beantragen die Limitierung der Phosphor-Düngung für Betriebe auf Böden mit hohem Phosphoreigenversorgungsgrad der Klasse D und E. Dies ist einerseits kostensenkend und andererseits unumgänglich zur Schonung einer bereits in naher Zukunft knappen nicht erneuerbaren Ressource.
Art. 16 Abs. 1,2	Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren ~~primär~~ **vorrangig** einzusetzen.	Art. 16, Abs.1 und 2 sind zentrale Kriterien hinsichtlich der Anwendung von PSM. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, dass diese Vorschriften kaum umgesetzt und kontrolliert werden (heutiger Artikel 10 DZV). Die neue Formulierung **primär** anstatt **vorrangig** ist eine klare Abschwächung der Vorschriften. Mit dieser Formulierung wird diese Vorschrift verwässert und die Kontrollierbarkeit weiter erschwert. Die alte Formulierung ist zu belassen und es ist durch eine Verschärfung der Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Vorschriften Art. 16, Abs. 1 u. 2 auch eingehalten werden.
Art. 112 Abs. 7	Für LQB nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Die Beschränkung ist systemfremd und rechtlich unhaltbar, da Direktzahlungen grundsätzlich allen Betrieben zugänglich sind, welche die betr. Bedingungen erfüllen. Zudem benachteiligt sie innovative Kantone. Die Bewilligung hat allein aufgrund der Erfüllung der Vorgaben der Verordnung zu erfolgen.
Anhang 1, 2.1 Nährstoffbilanz, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% im Zo ist rückgängig zu machen. Die bisherige Regelung ist beizubehalten. Solange die Bodenproben bei der Nährstoffbilanzberechnung nicht berücksichtigt werden, soll für Betriebe im Zo, die strengere Auflagen einhalten müssen als Betriebe ausserhalb Zo, die Möglichkeit bestehen, dass die zusätzliche Einschränkung abgegolten werden kann (GschG, Art. 62a,	Der Sempachersee befindet sich nach wie vor in einem sehr fragilen Zustand. Der Sauerstoffgehalt > 4 mg pro Liter kann nur mit Belüftung erreicht werde. Im Sediment ist nach wie vor zu wenig Sauerstoff vorhanden, die natürliche Entwicklung von Felcheneiern ist nicht gewährleistet. Die Überdüngung der Böden im Einzugsgebiet ist immer noch frappant. Sie bildet eine dauernde Gefahr für den See. Bei Berücksichtigung der Phosphorversorgung im Boden,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Massnahmen der Landwirtschaft).	was der guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechen würde, würde die Phosphordüngung bedeutend mehr einschränken, als die bisherige Regelung mit 80%. Es ist deshalb nicht einzusehen, warum in einem so sensiblen Gebiet die Phosphordüngung auf 90% oder sogar 100% angehoben werden soll, obwohl dies einer guten landwirtschaftlichen Praxis grundsätzlich widerspricht. In den vergangenen drei Jahrzehnten wurden Millionen für die Sanierung des Sempachersees aufgewendet. Es wäre der Bevölkerung nur schwer zu erklären, warum die Phosphordüngung gelockert werden soll, obwohl die Böden nach wie vor massiv überdüngt sind.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 6	Die Anhebung von 80% auf 90% ist rückgängig zu machen, d.h. die bisherige Regelung mit 80% ist beizubehalten (siehe DZV Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 4).	Die Anhebung ist fachlich nicht begründbar. Die Überdüngung der Böden in den Einzugsgebieten der Luzerner Mittellandseen ist nach wie vor vorhanden. Eine Lockerung der Bestimmung birgt das Risiko in sich, dass jahrelange Bemühungen zunichte gemacht werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL 0920 WSL Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Zürcherstrasse 111, 8903 Birmensdorf
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken dem BLW für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Anhörung.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen im Grundsatz die vorgeschlagene Formulierung von Art. 31, die Empfehlungen des Forschungsprogramms AlpFUTUR aufgreift.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 31 Abs. 1 und Anhang 3 Ziff. 2	Der Passus „zu intensive oder (...) zu extensive Nutzung“ in Art. 31 Abs. 1 ist zu präzisieren. Ergänzung Art. 31 Abs. 1: „Bei einer in Bezug auf den Futterbau oder die Erosion zu intensiven oder einer zu extensiven Nutzung von Teilen der Weideflächen schreibt der Kanton in Ergänzung zu Art. 38 Abs. 2 und 3 Massnahmen für eine verbindliche Weideplanung nach Anhang 3 Ziffer 2 vor.“ Ergänzung von Anhang 3 Ziff. 2 um die Definition von „Weideplanung“ aus den Erläuterungen der Anhörungsunterlage, Seite 25	Es ist zu präzisieren (allenfalls in den Weisungen zur Verordnung), aufgrund welcher Kriterien von einer zu intensiven oder zu extensiven Nutzung gesprochen wird. Für die agronomische Beurteilung bieten sich die Zeigerarten von Dietl, Berger & Ofner (2002) an, für die Beurteilung der Erosionsgefahr die Indikatoren von Agridea (2009). -> Quellen und Details siehe Homburger und Schneider (2012): Schlussbericht des AlpFUTUR-Teilprojekts 2 "Nutzungsintensität". Agroscope Reckenholz-Tänikon ART, Zürich. Es ist zu präzisieren, dass schon die zu intensive oder extensive Nutzung einzelner Weideflächen (und nicht zwingend der gesamten Flächen) dazu führt, dass eine Weideplanung gemacht werden muss. Sonst wissen die Kantone nicht, ab welchem Anteil solcher Weiden sie eine Planung vorschreiben müssen. Das Verhältnis zu Art. 38 ist zu klären. Die Definition von „Weideplan“ ist nur in den Anhörungsunterlagen (p. 25) zu finden und hat im Gegensatz zum Bewirtschaftungsplan nicht Eingang in Anhang 3 Ziffer 2 gefunden. Für die Konsistenz und um Verwechslungen zu vermeiden, wäre die Aufführung des Inhaltes eines Weideplans (wie in den Erläuterungen zur Anhörung enthalten) im Anhang 3 wünschenswert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 38 Abs. 1	Ergänzung: „... passt den Normalbesatz (...) unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz, an ...“	Formulierung analog zu Art. 38 Abs. 2, um Konsistenz zu erlangen und (Über-) Intensivierungs-Problemen vorzubeugen.
Art. 38 Abs. 3	Ergänzung: „... setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und des durchschnittlichen Bestandes ... unterschreitet; als Grundlage für die Entscheidung, welche Weideflächen mit den verbleibenden Tieren weiter genutzt werden sollen, erarbeiten die kantonalen Fachstellen zusammen mit den Bewirtschaftern einen Weide- oder Bewirtschaftungsplan;“	Formulierung bei den Stellungnahmen analog zu Art. 38 Abs. 2, um Konsistenz zu erlangen und (Über-) Intensivierungs-Problemen vorzubeugen. Eine Fortsetzung der Unternutzungsproblematik nach Herabsetzung des Normalbesatzes ist zu vermeiden. Daher ist ein Weide- oder Bewirtschaftungsplan zur Festlegung der weiterhin zu bewirtschaftenden Weiden unabdingbar.
Art. 60 Abs. 2 und Anhang 7, Ziff. 4 lit. b	Der Landschaftsqualitätsbeitrag im Sömmerungsgebiet ist an die Fläche zu binden, nicht an die NST. Falls an NST festhaltend: präzisieren, ob sich die Limite auf Normalbesatz oder realen Besatz bezieht.	Die Bindung des Landschaftsqualitätsbeitrags im Sömmerungsgebiet an Normalstösse ist systemwidrig (Tierbeiträge für eine Flächenleistung). Wenn ein Landschaftsqualitätsprojekt erarbeitet wird, sollte die Bemessung des Projektperimeters ebenfalls möglich sein. Um die Beiträge nicht für unproduktive Flächen auszubezahlen ist allenfalls ein Abgleich mit der Arealstatistik anzustreben. Die Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet werden ja ebenfalls nach Fläche und nicht nach NST bezahlt.
Art. 110	Ergänzung: „... erfassen die Flächen und deren Nutzung für die LN und das Sömmerungsgebiet sowie die übrigen ...“	Im Rahmen von AlpFUTUR (Teilprojekt 7 „ALPIS“) wurde von kantonalen Vertretern und BLW-Mitarbeitenden ein Konzept für eine Erneuerung des Alpkatasters erarbeitet, das umgesetzt werden sollte. Diese Daten sind einerseits für die Vollzugsevaluation und anderseits für die Wissenschaft von grosser Bedeutung, liegen aber nur in wenigen Kantonen analog oder gar digital vor. Viele Kantone stützen sich noch heute auf die alten Alpkataster, die zwischen 1954 und 1982 erhoben wurden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 112 Abs. 4	präzisieren	präzisieren, was mit dem bislang gültigen verfügten Normalbesatz von Betrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen geschieht, nachdem Art. 44 diese „Kurzalpung“ nicht mehr berücksichtigt.
Anhang 1, Ziff. 2.1, Abs. 1	Ergänzung: „Die Suisse-Bilanz ist in der jeweils aktuellsten Version auf der Website des BLW digital frei verfügbar.“	Aktuell ist die Suisse-Bilanz, obwohl via DZV quasi Verordnungsinhalt, nicht unmittelbar und kostenlos verfügbar. Sie muss bei AGRIDEA gegen einen Unkostenbeitrag bezogen werden. Zu Forschungszwecken, aber auch für die landwirtschaftliche Praxis, wäre ein freier, unmittelbarer Zugang zu der jeweils aktuellsten Version, wie dies bei Verordnungsinhalten üblich ist, sehr erwünscht.
Anhang 1, Ziff. 8.1, Abs. 4 (neu)	neu: „Die Regelungen nach Absatz 2 sind in der jeweils aktuellsten Version auf der Website des BLW digital frei verfügbar.“	Allgemein gültige Regelungen, die via DZV quasi Verordnungscharakter erhalten, müssen zu Forschungszwecken und für die landwirtschaftliche Praxis frei und unmittelbar zur Verfügung stehen. Ein einfacher, zentraler Zugang über die Website des BLW ist dabei anzustreben.
Anhang 1, Ziff. 8.2, Abs. 4 (neu)	neu: „Die Regelungen nach Absatz 1 sind in der jeweils aktuellsten Version auf der Website des BLW digital frei verfügbar.“	dito
Anhang 3, Ziff. 2	siehe Antrag zu Art. 31 Abs. 1	
Anhang 7, Ziff. 4 lit. b	siehe Antrag zu Art. 60 Abs. 2	

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 25 Abs. 1bis (neu)	neu: „Der Kanton bezeichnet im Beitragsgesuch Gebiet und Zone des landwirtschaftlichen Produktionskatasters, denen das Projekt zugerechnet wird. Das BLW führt darüber Statistik.“	Heute besteht keine nationale Statistik, welche Beiträge in welche Zonen fliessen (Bergzonen II bis IV und das Sömmerungsgebiet werden zusammen erfasst und ausgewiesen). Dadurch werden einerseits die Politikevaluation und anderseits die Forschung praktisch verunmöglicht. Die Möglichkeit zur Auswertung nach Zonen gemäss Art. 1 der Landwirtschaftlichen Zonenverordnung ist wünschenswert.
Art. 53 Abs. 5 (neu)	neu: „Der Kanton bezeichnet bei der Meldung an das BLW gemäss Abs. 3 und 4 Gebiet und Zone des landwirtschaftlichen Produktionskatasters, denen das Projekt zugerechnet wird. Das BLW führt darüber Statistik.“	analog wie zu Art. 25 Abs. 1bis (neu)

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Abs. 2 und 3	(ok)	begrüssen wir ausdrücklich.
Anhang 3 lit. b	Ergänzen: Ziff. 153.7 Perimeter Sömmerungsweiden je Sömmerungsbetrieb	Im Rahmen von AlpFUTUR (Teilprojekt 7 „ALPIS“) wurde von kantonalen Vertretern und BLW-Mitarbeitenden ein Konzept für eine Erneuerung des Alpkatasters erarbeitet, das umgesetzt werden sollte. Diese Daten sind einerseits für die Vollzugsevaluation und anderseits für die Wissenschaft von grosser Bedeutung, liegen aber nur in wenigen Kantonen digital vor. Viele Kantone stützen sich noch heute auf die alten Alpkataster, die zwischen 1954 und 1982 erhoben wurden. Dies verunmöglicht ein Monitoring zum Stand des Einwachsens von Sömmerungsweiden etc.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Agroscope Reckenholz-Tänikon ART 0921 ART Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Michael Winzeler, Thomas Walter Reckenholzstrasse 191 CH 8046 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. Juni 2013, Michael Winzeler

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Feldfu

Feldfu

Feldfu

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 26~~5~~
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 27~~7~~
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 28~~8~~
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 30~~9~~
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 31~~10~~
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 32~~11~~
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 33~~12~~
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 34~~13~~
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 35~~14~~
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 36~~15~~
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 37~~16~~
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 38~~17~~
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 39~~18~~
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 40~~19~~

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Agroscope Reckenholz-Tänikon ART bedankt sich für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14-17 Stellung nehmen zu können.

Die verstärkte Ausrichtung der Direktzahlungen auf Leistungen der Landwirtschaft zum Gemeinwohl wird grundsätzlich begrüsst. Deutliche Verbesserungen sind mit den neuen Regelungen im Umgang mit den Ressourcen, insbesondere bei der Bodennutzung in den Bereichen Erosionsschutz und Nitratauswaschung zu erwarten. Die Aufnahme der Landschaftsqualität als Leistungskategorie, die Produktionssystembeiträge, die Beiträge für BFF im Sömmerungsgebiet erachten wir ebenfalls als sehr sinnvoll. Wir haben jedoch grosse Vorbehalte bei der Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft im Bereich Biodiversitätsförderung. Einerseits ist es sicher sinnvoll verstärkt die qualitativ gute Biodiversitätsförderflächen zu fördern. Mit den neuen Regelungen ist es jedoch absehbar, dass in den Defizitgebieten, namentlich im Talgebiet und auch in den Bergzonen I und II durch den neuen Bezug des ökologischen Leistungsnachweises von 7 % BFF auf die beitragsberechtigte Fläche im Vergleich zu den aktuellen Regelungen eine negativere Entwicklung einsetzen wird. Obwohl die Mittel für die Biodiversitätsförderung bis ins Jahr 2017 sukzessive erhöht werden sollen, bleibt ihr durchschnittlicher Beitrag zur Einkommensbildung eines Landwirtschaftsbetriebes mit 2-3 % im Vergleich zu den Beiträgen für die Versorgungssicherheit mit 8-10 % sehr tief. Mit der Ungleichbehandlung der Biodiversitätsförderflächen bezüglich der Versorgungssicherheit im Vergleich zur den Kulturen und den Nicht-BFF-Wiesen und Weiden wird der Anreiz für BFF zusätzlich geschwächt. Schlecht nachvollziehbar sind zudem die Kriterien für die Beitragsbemessung zur Versorgungssicherheit, respektive ihre Anwendung auf die verschiedenen Kulturen, Wiesen und Weiden. Im Hinblick auf eine regionale Umsetzung im Bereich BFF erachten wir es nach wie vor als wichtig, dass kantonale Lösungsansätze, die nachgewiesenermassen zielführender sind als diejenigen des Bundes, mit dem neuen Regelwerk nicht unterbunden werden.

Im Folgenden schlagen wir Ihnen verschiedene Änderungen vor, welche mithelfen sollen die Erreichung der Umweltziele in der Landwirtschaft zu verbessern – insbesondere im Bereich Biodiversität, wo wir das neue Regelwerk als ungenügend einstufen. Für die Prüfung der Vorschläge danken wir Ihnen und stehen selbstverständlich gerne für Rückfragen und Diskussionen zur Verfügung.

Unsere Vorschläge wurden teilweise auch in den Entwurf der Stellungnahme der SCNAT aufgenommen und umgekehrt.

Für die Prüfung unserer Vorschläge und Anregungen danken wir freundlich.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Mit den aktuellen Ausführungsbestimmungen werden die «Umweltziele Landwirtschaft UZL» im Bereich Biodiversität nicht erreicht werden. Die Hauptgründe dafür sind das neue Bezugssystem der BFF beim ÖLN, die im Vergleich zu den anderen Leistungskategorien nach wie vor sehr hohen Versorgungssicherheitsbeiträge, die kaum nachvollziehbare Ungleichbehandlung der BFF bezüglich der Versorgungsicherheitsbeiträge, die mehrheitlich tieferen Beiträge für BFF im Vergleich zur Botschaft und die teilweise reduzierten Möglichkeiten für bewährte kantonale Systeme zur Biodiversitäts-Förderung. Verbesserungsbedarf sehen wir auch bei verschiedenen Qualitätskriterien.

Um die Stickstoffemissionen zu mindern und im Sinne der Stickstoffeffizienz sollte der 10-%-Fehlerbereich der Suisse-Bilanz auf 0 % reduziert werden. Als Forschungsinstitut ist es uns wichtig, dass BFF-Versuchsflächen weiterhin BFF-Beiträge bekommen können. Nur so können wir neue Massnahmen in situ testen und entwickeln, daher sollte Art 40 der bisherigen DZV in die neue Verordnung übernommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6, Absatz 4	Der Vernetzungsbeitrag, der Landschaftsqualitätsbeitrag, **die Biodiversitätsbeiträge, die Ressourceneffizienzbeiträge,** der Übergangsbeitrag und die Beiträge im Sömmerungsgebiet werden unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichtet.	Für die Erreichung der Umweltziele im Bereich Biodiversität ist es nicht zielführend, wenn hier bei den grösseren Betrieben eine BFF- und Ressourceneffizienz-Bremse eingebaut wird.
Art. 11, Titel	Umbenennung von "Düngerbilanz" in "Nährstoffbilanz", hier und in der ganzen DZV, insbesondere in Anhang 2.1	Der vermutlich "historisch gewachsene" Begriff der "Düngerbilanz" ist fachlich falsch. Korrekt "Nährstoffbilanz", weil bei der betrieblichen Nährstoffbilanzierung auch andere Nährstoffinputs und –outputs und nicht nur Dünger erfasst werden.
Art. 11, Absatz 2	Die zulässige Phosphor- und Stickstoffmenge bemisst sich nach dem Pflanzenbedarf, ~~und~~ dem betrieblichen Bewirtschaftungspotenzial **und für Phosphor zusätzlich nach der Bodenversorgung.**	Phosphor ist eine wertvolle, begrenzte Ressource. Die Bodenreserven sind häufig genügend gross und die Gewinnung von Phosphor im Ausland ist häufig mit negativen Auswirkungen für die Umwelt verbunden. Für die Berücksichtigung der Bodenversorgung beim Phosphor wäre bei tierhaltenden Betrieben mit P-überversorgten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Böden ein erster Schritt, auf solchen Parzellen nur noch 80 % des Phosphorbedarfs in der Suisse-Bilanz zuzulassen.
Art. 12, Absatz1	Der Anteil der Biodiversitätsförderflächen an der **landwirtschaftlichen Nutzfläche** muss mindestens 7 % -Prozent betragen. Bei Betrieben mit Flächen im Ausland müssen diese Anteile für die Flächen im Inland eingehalten werden. Parallel dazu sind die als BFF neu hinzukommenden Flächen gemäss LBV Art 13 a-c mit Ausnahme der Hecken und Feldgehölze, die nicht als Wald eingetragen sind für den ökologischen Leistungsnachweis als nicht anrechenbar zu bezeichnen.	Durch den Bezug des für den ÖLN notwendigen Anteil an BFF auf die beitragsberechtigte Fläche (Einschluss von Uferbereichen, Streuwiesen und artenreichem Grünland im SG) statt wie bisher auf die LN verbessert sich künftig statistisch der ausgewiesene Anteil ohne dass neue BFF entstehen, da vor allem BFF-würdige Flächen neu zur Betriebsfläche zählen werden. Dies bewirkt eine substanzielle Abschwächung des ÖLN im Bereich BFF und ist eine klare Änderung des ÖLN. Da das Parlament unter der Annahme „keine Änderung beim ÖLN“ der AP zugestimmt hatte, ist das neue Bezugssystem für den ÖLN als Täuschung zu interpretieren. Wir raten daher eindringlich davon ab das bestehende gut bewährte Bezugssystem des ÖLN zu ändern. Als Alternative ist eine Erhöhung des Mindestanteiles an BFF um mindestens 1% zu prüfen. Diese Grössenordnung wäre sicher notwendig, wenn zumindest der Status quo bis in die BZ II erhalten bleiben soll. Diese Lösung bietet jedoch grosse Ungewissheit wie sich das neue Bezugssystem regional auswirkt. Angesichts der Defizite bei den BFF im Ackerbaugebiet lässt sich eine Ungleichbehandlung der Spezialkulturen nicht mehr rechtfertigen.
Art. 13, Absatz 1	Die Vorgaben zur Bewirtschaftung von **Objekten in Inventaren von nationaler und regionaler** Bedeutung nach Artikel 18*a* des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur-	Es sollten alle Inventare einbezogen werde, da z. B. auch in Auen, Hochmooren und z.T. auch den IABN landwirtschaftli-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	und Heimatschutz (NHG) **inklusiv deren Pufferstreifen** sind einzuhalten, sofern diese Flächen bewirtschafterverbindlich ausgeschieden sind. **Wo noch keine bewirtschafterverbindlichen Vorgaben ausgearbeitet sind, sind diese bis spätestens 2017 durch die Kantone zu erstellen und (rechtsverbindlich) in Kraft zu setzen.**	che Nutzungen stattfinden. Eine Terminierung ist mit Blick auf den in einigen Kantonen ungenügenden Vollzug notwendig.
Art. 15	"Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden muss eine Winterkultur, Zwischenfutter oder Gründüngung angesät werden.	Während bei der geregelten Fruchtfolge eine Untergrenze von 3 ha aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll ist, lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb ein geeigneter Bodenschutz nicht bereits schon von der ersten Hektare weg gültig sein soll – nicht nur für den Erosionsschutz, sondern auch für die Winterbegrünung.
Art 19	Entlang von **Objekten in Inventaren von nationaler, regionaler Bedeutung**, oberirdischen Gewässern, Waldrändern, Wegen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen **sowie nicht national oder regional bedeutenden Flach- und Hochmooren** sind Pufferstreifen nach Anhang 1 Ziffer 9 anzulegen.	Objekte in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung sind hier ebenfalls zu berücksichtigen. Es sind Hunderte wenn nicht tausende von Kleinmooren durch die landwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigt oder in Zerstörung begriffen. Sie müssen aufgrund ihrer Bedeutung für die Biodiversität und ihrer Funktionen viel dringender mit einem Puffer geschützt werden als Hecken oder Waldränder, Insbesondere da der Grossteil der Moore bereits zerstört wurde.
Art. 28	… Die zuständige kantonale Fachstelle kann **in Absprache mit der Fachstelle N+L** die Zufuhr von alpfremden Düngern bewilligen, **sofern dadurch die standorttypische Vegetation nicht langfristig geschädigt wird.** Zudem ist Sicherzustellen, dass bei einer Zufuhr von Nährstoffen auf Alpen diese in der Nährstoffbilanz berücksichtigt werden und in Hoduflu erfasst werden (vgl. Anhang 1, Ziffer 2.1,	Die Zufuhr von alpfremdem Dünger sollte nur erlaubt werden, falls kein Risiko besteht, dass wertvolle Vegetationstypen geschädigt werden. Für die Beurteilung von Gesuchen ist deshalb auch die kantonale Fachstelle N+L beizuziehen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Absatz 3)	
Art. 29, Absatz 3	Ebenso wie für Milchkühe soll das Kraftfutter für Schweine pro Tier begrenzt werden bzw. gar nicht zugeführt werden.	Die geschlossenen Nährstoff-Kreisläufe sollten Ziel der Agrarpolitik auf der Alp sein. Die Schweinemast sollte nicht über die Futtergrundlage auf der Alp „hinauswachsen“, da höhere Nährstoffinputs auf Alpen die Biodiverstität beeinträchtigen. .
Art. 30, Absatz 1	Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, weisser Germer, Jakobs-, **Wasser-,** ~~**und**~~ Alpen- **und Raukenblättriges K**reuzkraut sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern.	Es sind alle giftigen und problematischen Kreuzkrautarten aufzuführen. Wohl die grössten Probleme bereitet heute das Wasserkreuzkraut.
Art. 31	« Ökologische Schäden » und « unsachgemässe Bewirtschaftung» sollten definiert werden	
Art. 32, Absatz 2b	Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken, Jakobs-, **Wasser**kreuzkraut oder invasiven Neophyten;	Vgl. Art. 30, Absatz 1
Art. 32, Absatz 4	Bei extensiv genutzten **Wiesen und** Weiden, für welche die Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden, gilt zusätzlich zu Absatz 1 auch die Fläche mit unproduktiven Kleinstrukturen als beitragsberechtigt, **sofern der Flächenanteil von Gehölzstrukturen höchstens 20 Prozent und derjenige von Steinstrukturen höchstens 50 Prozent an den extensiv genutzten Wiesen und Weiden betragen, insgesamt Kleinstrukturen aber 50 Prozent der Fläche nicht übersteigen.**	Kleinstrukturen sind auch in Wiesen wertvoll. Je nach Typ von Kleinstrukturen und Region sind unterschiedliche Anteile sinnvoll.
Art. 38, Absatz 1	Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs **unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, insbesondere der Fachstelle für Naturschutz,** an, wenn:…	
Art. 47, Absatz 2	Fehler im Text, gemeint ist wahrscheinlich Art. 52 und nicht Art. 54. Keine Reduzierung des Versorgungssicherheits-	Kenntnisse wie Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sind für die Versorgungssicherheit wichtig, da in Krisenzeiten, die für eine intensive Produktion notwendigen Mittel allenfalls ausfallen oder nur in geringerem Masse zur Verfügung ste-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Basisbeitrages für Dauergrünfläche, die als BFF bewirtschaftet wird. . → **Streichung des Absatzes 2**	hen. Auf den als Dauergrünland genutzten Flächen bleibt mehrheitlich das Produktionspotenzial erhalten oder kann in kurzer Zeit wieder hergestellt werden. Umgekehrt erhalten übernutzte Flächen, bei welchen das Produktionspotenzial nachhaltig geschädigt ist weiterhin den vollen Versorgungsbeitrag. Zudem führt die Reduzierung des Versorgungsicherheitsbeitrages für BFF insbesondere im Talgebiet zu einem ungenügenden Anreiz für die Anlage von BFF.
Art. 47, Absatz 3	Aufnahme der Biodiversitätsförderflächen, die für der Erhaltung des Produktionspotentials förderlich sind. Mit Ausnahme von Art. 52 f, g, m, o und ev. p sollten alle BFF den vollen Versorgungsicherheitsbeitrag erhalten	In der Erläuterung wird erwähnt, dass Brachen keinen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Gemäss der Argumentation im Anhörungstext ist dies nicht korrekt. Gerade Brachen sind durchaus geeignet, um die Produktionskapazität des Bodens aufrecht zu erhalten, da sich der Boden „erholen“ kann und auf Brachen falls nötig in kürzester Zeit wieder viel produziert werden kann. Damit tragen sie besonders viel zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Zudem sind auch für die Pflege von Brachen und anderen BFF Maschinen und Fachkönnen notwendig, die für die Produktion von Nahrungsmitteln benötigt werden.
Art. 48	Art 48 ist zu streichen oder so umzugestalten, dass die Tierbesätze auf das effektive Ertragspotenzial der Flächen abgestimmt sind.	Der Artikel führt dazu, dass vermehrt Kunstwiesen statt Dauerwiesen angelegt werden, was der Förderung der Umweltziele Landwirtschaft nicht förderlich ist. Vgl. spezifische Bemerkungen zu Absatz 1 und 2
Art. 48, Absatz 1	Tierbesatz nach dem Ertragspotential ausrichten aber zumindest Senkung des Mindesttierbesatzes	Für viele Flächen sind die hier vorgeschlagenen Werte zu hoch. Der Tierbesatz soll sich nach dem Ertragspotenzial der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Flächen ausrichten und nicht nach den vorgeschlagenen Werten. Vgl. auch Kommentar zu Art. 48, Absatz 2
Art. 48, Absatz 2	Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitäts**förder**fläche bewirtschaftet werden, muss ~~der halbe~~ **kein** Mindesttierbesatz erreicht werden. Alternative: Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitäts**förder**fläche bewirtschaftet werden, muss ~~der halbe~~ **ein Viertel des** Mindesttierbesatzes erreicht werden. Für Biotope nationaler und regionaler Bedeutung besteht kein Mindesttierbesatz. → vgl. Antrag zu Anhang 4, Ziffer 1.3 und 1.4	Der vorgeschlagene Absatz 2 ist eine „Biodiversitätsbremse“ welche die Erfüllung der UZL stark gefährdet. Umgekehrt wird aber die Versorgungssicherheit dadurch nicht wesentlich erhöht, weil es nicht primär die ertragreichen Flächen betrifft. Für BFF soll kein Mindesttierbesatz festgelegt werden. Um eine Intensivierung zu vermeiden (wie in den Erläuterungen erwähnt), müssen maximale Besatzzahlen und nicht Mindesttierbesatzzahlen formuliert werden. Für extensiv genutzte Weiden ist bekannt bis zu welchen Besatzzahlen die Weiden bezüglich BFF-Qualität mehrheitlich wertvoll sind. Ökologisch wertvolle Grünflächen ergeben zudem oft nicht ½ des Ertrages von intensivem Grünland, sondern viel weniger (Biotope oft nur 10%, andere BFF 10-30%). Somit können solche Flächen viel weniger Tiere ernähren. Im Wallis sind z.B. die sehr extensiven Weiden (Steppenrasen) schnell übernutzt. Hier sind Mindestbesatzzahlen schädlich! Betriebe mit schon bisher hohen Anteilen an ökologisch wertvollem Grünland erreichen den Mindesttierbesatz nicht und erhalten so viel weniger Beiträge (oder müssen ihren Tierbesatz hoch behalten, auch wenn sie ihn senken wollen).
Art. 49, Absatz 3	Streichen des Absatzes	Vgl. Argumentation bei Art. 48 sowie dessen Absätzen.
Art. 52, Absatz 1	Ergänzung mit folgenden BFF : - «wildtierfreundlicher Ackerbau» bzw. „BFF auf Produktionsfläche“ die beinhalten z.B. Lerchenpatches Weitsaaten, ,	Wir begrüssen die zwei neuen Biodiversitätsförderflächen „Uferbereich entlang von Fliessgewässern“ und „artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet“, regen aber die Entwicklung weiterer Typen von BFF an, deren Wirkung

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Stoppelbrache,.... - Kleinstrukturen - strukturreicher Waldrand Eine Möglichkeit wäre, die Einführung ab einem bestimmten Datum zu beantragen? - Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ Die „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sind angesäte Ökoausgleichselemente, die gezielt Nützlinge und/oder Bestäuber sowie die Biodiversität fördern. <u>Kriterien</u> 1 Als „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume “ gelten Flächen, die: a. mit einer von Agroscope empfohlenen Saatmischung angesät werden; b. vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt, mit Dauerkulturen oder Naturwiese belegt waren. 2 Es dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die Nesterbehandlung von Problempflanzen ist zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. 3 Die „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bleiben mindestens 100 Tage während der Vegetationsperiode bestehen. Die Beitragshöhe in Anhang 7, Artikel 3.1 wäre noch festzule-	im Feld vor der Umsetzung geprüft werden muss. Insbesondere erachten wir es als besonders wichtig die funktionelle Biodiversität und die von ihr erbrachten Ökosystemleistungen in Ackerbaugebieten durch „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ zu fördern. Seitens der Landwirte besteht ein grosses Interesse Bestäuber, Nützlinge und die durch sie erbrachte Ökosystemleistungen gezielt zu fördern.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gen.	
Art. 52, Wiederaufnahme des bisherigen Absatzes 2 in Art. 40 der bisherigen DZV	**Beiträge können gewährt werden für von der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und einer Forschungseinrichtung (Universität, Fachhochschule oder eidg. Forschungsanstalt) begleitete Untersuchungen und Versuche, die zum Ziel haben, die Qualität von Biodiversitätsförderflächen, Flächen zur Förderung der Ressourceneffizenz oder nachhaltiger Produktionssysteme zu verbessern oder Kriterien für solche Flächen zu entwickeln.**	Die Forschung im Bereich des ökologischen Ausgleiches, der Ressourceneffizienz und der Entwicklung nachhaltiger Produktionssystem sowie die Verbesserung der Wirksamkeit von Massnahmen soll nicht erschwert oder sogar verunmöglicht werden Die Wiederaufnahme und Ergänzung von Art. 40 der bestehenden DZV erachten wir daher als unerlässlich.
Art. 53, Absatz 1	Für die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52, mit Ausnahme von Buchstabe **n**~~m~~ p, werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.	Einheimische Einzelbäume sind ebenfalls wertvoll für die Biodiversität und sollen deshalb Beiträge erhalten. Allenfalls können die Kriterien, die zu Beiträgen berechtigen in Anhang 4, 1.13 so angepasst werden, dass nur Bäume ab einem bestimmten Kronendurchmesser Beiträge erhalten.
Art. 53, Absatz 2	Werden weitere Anforderungen an die Biodiversitäts**förderflächen** erfüllt,….	Biodiversität ist sonst zu breit gefasst
Art. 53, Absatz 3	Handelt es sich bei den Biodiversitätsförderflächen um ~~Flachmoore, Amphibienlaichgebieteund Trockenwiesen und –weiden,~~ **Objekte in Biotopen von** nationaler **oder regionaler** Bedeutung nach Artikel 18*a* des NHG17 sind, so werden Beiträge der Qualitätsstufe III ausgerichtet.	Dies wäre wichtig, um die Top-Qualität auch ausserhalb der nationalen inventarflächen zu erhalten und zu fördern. Eine prüfenswerte Alternative wäre die Einführung eine Q III – Stufe für Flächen ausserhalb der national bedeutenden Inventare.
Art. 55, Absatz 6	**Mähaufbereiter,** das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten.	Es sollten auch Mähaufbereiter verboten werden. Studien zeigen, dass der Einsatz von Mähaufbereitern hohe Verluste bei Kleintieren (Insekten generell und v.a. auch Honigbienen) verursacht. Für die ökologische Qualität von Wiesen ist nicht nur die botanische sondern auch die faunistische Vielfalt relevant.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 55, neuer Absatz	**Für Flächen nach Art. 52 Abs. 1, deren Nutzung und Pflege spezifisch auf die Förderung von Zielarten ausgerichtet ist, können die Kantone spezifische Anforderungen an die Qualitätsstufe I bewilligen.**	Artenförderung: Die Förderung von Zielarten verlangt oft eine spezifische Bewirtschaftung und Pflege von BFF. In Absprache mit den kantonalen Naturschutzfachstellen, sind abweichende Anforderungen zu tolerieren.
Art. 56, Absatz 1	Der Beitrag der Qualitätsstufe II wird ausgerichtet, wenn die Flächen botanische Qualität und/oder für die Biodiversität förderliche Strukturen aufweisen**, die spezifischen Anforderungen des Kantons an die Qualtitätsstufe II** und die Anforderungen an die Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 erfüllt sind.	Wir begrüssen die Überführung der ÖQV in die DZV. Die Überführung darf jedoch nicht dazu führen, dass dadurch die bisherige regionale Förderung von Prioritätsarten (Artenförderung) abgeschwächt wird. Eine regionenspezifische Förderung der Biodiversität ist wichtig, deshalb sollte der Passus aus der ÖQV Art. 3 Absatz 1 „welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen" angepasst in die neue DZV Art. 56 übernommen werden. → Absatz 1 und 3 ist anzupassen sowie ein neuer Absatz zu formulieren (vgl. Absatz 3 und neuer Absatz)
Art 56, Absatz 3	Die Kantone können andere Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität, **für Bewirtschaftungsmassnahmen** und der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden **sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen**, sofern diese vom BLW unter Anhörung des BAFU als gleichwertig anerkannt wurden. Ausgenommen davon sind die Grundlagen für die Bewertung der botanischen Qualität im Sömmerungsgebiet.	Die Kantone müssen die Bewirtschaftung regional anpassen können, gemäss UZL-Zielen, damit die Ziele schweizweit effizient erreicht werden können.
Art. 57, Absatz 1a	es sich um Flächen nach Artikel 53 Absatz 3 handelt und diese nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a-e oder **o** angemeldet sind;	Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet aufnehmen und für die auch eine Qualitätsstufe III formulieren.
Art 59 Absatz 5	Für Flächen, für die Beiträge für die Vernetzung ausgerichtet werden, können bezüglich Schnittzeitpunkt und Nutzungsart von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichende Nutzungsvorschriften festgelegt werden, **wenn dies aufgrund der zu fördernden UZL-Arten erforderlich ist.** Diese sind mit dem Kanton oder mit einer vom Kanton bezeichneten Stel-	Die Abstimmung solcher Massnahmen auf UZL-Arten ist dabei sehr wichtig, weil Bewirtschaftungsänderungen zum sofortigen Verschwinden von UZL-Arten führen können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	le schriftlich zu vereinbaren. Der Kanton beaufsichtigt die Umsetzung.	
Art. 60, Absatz 2	Erhöhung der Beiträge pro Kanton Beiträge sollen nicht pro ha LN ausgerichtet werden	Mit der in Art. 60 Absatz 20 genannten oberen Limite steht nur wenig Geld für die Förderung von entsprechenden Projekten zur Verfügung. Falls gemäss neuer Regelung in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung Hecken und Uferbereiche nicht mehr zur LN sondern zur übrigen Betriebsfläche zählen, würden gerade viele landschaftsästhetisch und ökologisch wertvolle Elemente keine Beiträge erhalten. Dies macht keinen Sinn im Rahmen dieser Beitragskategorie und hat negative Auswirkungen für die Natur und das Landschaftsbild. Ähnliches gilt bereits für viele Bäume (z.B. Wytweiden), die sich ebenfalls nicht auf der LN befinden. So werden z.B. Kantone mit einem hohen Anteil Waldweiden benachteiligt.
Art. 68, Absatz 3	Absatz 3 streichen	Behinderung nachhaltiger Produktionssysteme. Extensiv wirtschaftende Betriebe würden zu sehr benachteiligt (zumal die Mindesttierbesatz dermassen hoch ist).
Art. 74, Absatz 1 und 2	Beiträge in Abhängigkeit der Effizienz der Ausbringverfahren ausrichten, d.h. zum Bsp. Höhere Beiträge für Gülledrill als für Schleppschlauch	Unterschiedliche Effizienz und Zielerreichung je nach Ausbringmethode Generell sollte berücksichtigt werden, dass ergriffene Massnahmen in einem Bereich (z.B. Emissionsminderung) nicht andere Bereiche (in diesem Fall z.B. Bodenschutz) übermässig nachteilig beeinflussen. Bei der Reduktion der Emissionen und allfälliger negativer Auswirkungen im Bereich Boden ist zudem auch der Antransport (Tankwagen, Schläuche, kleine Tanks,...) der flüssigen Hof- und Recyclingdünger relevant. Es soll darauf geachtet werden, dass sowohl der Antransport wie auch das Ausbringverfahren bodenschonend (u.a. keine Verdichtung) sind. Beispielhafte Projekte

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		wurden im Kanton Bern durchgeführt.
Art. 77	Keine Ausrichtung von Zusatzbeiträgen an Biobetriebe für Verzicht auf Herbizideinsatz bei schonender Bodenbeearbeitung gemäss Art. 76	Gemäss den Erläuterungen auf S. 35 des Anhörungsdokuments ist der Zusatzbeitrag für Herbizidverzicht bei schonender Bodenbearbeitung gemäss Art. 76 auch für Biobetriebe gedacht. Verzicht auf chemisch-synthetische Herbizide ist ein integraler Bestandteil des Systems Biolandbau und wird deshalb bereits mit den Grundbeiträgen für Biolandbau entschädigt. Deshalb soll für Biobetriebe kein zusätzlicher Bezug von Beiträgen für Herbizidverzicht im Rahmen der Ressourceneffizienzbeiträge für schonende Bodenbearbeitung gewährt werden.
Art. 112, Absatz 7	Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt~~.	Grössere Kantone sollten die Möglichkeit haben mehr Projekte umzusetzen als kleinere.
Anhang 1, Ziffer 1, neuer Buchstabe	Weidejournal mit der Angabe der Weidetiere, der Besatzzahlen, der Daten und Dauer der Bestossung.	Mit der Einführung eines Weidejournals, kann die Nutzungsintensität optimal auf das Produktionspotenzial einer Fläche abgestimmt werden kann.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 3	Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Landwirtschaft**, zwischen den Betrieben sowie zwischen Betrieben und dem Sömmerungsgebiet** müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden.	Es ist sicherzustellen, dass auch Nährstoffverschiebungen zum Sömmerungsgebiet bzw Nährstoffzufuhr auf Alpen in Hoduflu erfasst werden.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 5 und 7	Aufhebung des erlaubten Fehlerbereiches von 10% in den Phosphor- und Stickstoffbilanzen Zu überlegen wäre auch eine Prämierung, wenn die Bilanz nicht zu 100% ausgeschöpft wird.	Der P-Eintrag in viele Gewässer ist nach wie vor zu hoch und die geogenen Phosphorvorräte sind eine begrenzte Ressource. Die hohen Stickstoffeinträge stellen für viele Landökosysteme grosse Probleme dar und führen zu einem Verlust von Biodiversität. Wenn Betriebe aber jedes Jahr diese 10% ausschöpfen, so erfolgt eine sukzessive Überdüngung der Böden und Ge-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		wässer.
Anhang 1, Ziffer 2.1, Absatz 6	Belassen der maximal zulässigen Phosphordüngung in Zuströmbereichen bei 80 Prozent des Phosphorbedarfs, wenn Böden in den Phosphorversorgungsklassen D und E liegen.	Die maximal zulässige Phosphordüngung in Zuströmbereichen betrug bisher 80 % des Phosphorbedarfs. Eine Erhöhung auf 90 % ist nicht gerechtfertigt, weil sich an der Phosphorüberschussproblematik noch nichts geändert hat.
Anhang 1, Ziffer 3.2a, Absatz 1	Es handelt sich um offene Wasserflächen und mehrheitlich **oder temporär** unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören. **Wobei temporäre Wasserflächen mindestens 3 Monate im Sommerhalbjahr andauernd Wasser führen müssen.**	Für Amphibien und insbesondere die stark gefährdeten Arten sind temporär austrocknende Gewässer besonders wichtig für die Fortpflanzung. Zudem regen wir an eine **beitragsberechtigte** Biodiversitätsförderfläche „Wasser, Tümpel, Teich“ zu schaffen, um Amphibien und andere an Gewässer gebundene Organismen im Landwirtschaftsgebiet gezielt fördern zu können. Mit diesem Element kann die Artenvielfalt auf wenig Fläche besonders effektiv gefördert werden.
Anhang 1, Ziffer 3.2a, Absatz 3	Der Pufferstreifen entlang des Wassergrabens, Tümpels oder Teichs beträgt mindestens ~~6~~ **3** Meter**, falls das Gewässer kleiner 0.5 ha ist**.	Breitere Pufferstreifen wären aus ökologischer Sicht sinnvoll – allerdings sinkt mit den geforderten breiten Pufferstreifen die Bereitschaft solche anzulegen..
Anhang 1, Ziffer 9, Absatz 6	Entlang von Inventarflächen **von nationaler und regionaler Bedeutung** (**Hoch- und** Flachmoore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen und –weiden) sind die Bewirtschaftungsvorschriften und Ausmasse der Pufferzonen gemäss Artikel	Auch Hochmoore grenzen an die landwirtschaftliche Nutzfläche und werden durch Nährstoffeinträge geschädigt(Klaus, 2007). Für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz genügen die Flächen der Biotope von nationaler Bedeutung nicht. Es müssen auch die Flächen von regionaler Bedeutung in ei-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	18a **und 18b** des NHG einzuhalten.	nem guten Zustand erhalten werden. Eigentlich generell für Inventarflächen, je nach Inventar können dann die Pufferstreifen genauer konkretisiert werden.
Anhang 3, Ziffer 1	Flächen mit empfindlichen Pflanzenbeständen **(Hochmoore und andere)** und Pioniervegetation auf halboffenen Böden, **sofern es seitens der Fachstelle N&L nicht spezifisch beantragt wird**;	Viele kleinere Moore werden aktuell von der Beweidung im SG zu stark beeinträchtigt. Insbesondere Hochmoore werden normalerweise durch eine Beweidung geschädigt. Ausnahmen müssen für spezifische Situationen, falls für die Erhaltung der Biodiversität förderlich, aber möglich sein.
Anhang 3, Ziffer 2, Absatz b	"die vorhandenen Pflanzengesellschaften, deren Beurteilung und die Biotope nationaler **und regionaler** Bedeutung;"	Es ist notwendig, dass auch Biotope von regionaler Bedeutung angegeben werden. Denn für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz genügen die Flächen der Biotope von nationaler Bedeutung nicht. Es müssen auch die Flächen von regionaler Bedeutung in einem guten Zustand erhalten werden.
Anhang 3, Ziffer 3	„...Der Höchstbesatz bezieht....erhöht werden, **falls dadurch keine Erosionserscheinungen auftreten oder die vorhandenen Pflanzengesellschaften nicht langfristig geschädigt werden**."	Falls ein Erhöhung des Besatze beantragt wird, muss bei der Flächeneignung auch die Auswirkungen auf die Vegetation berücksichtigt werden.
Anhang 4	Der Begriff Indikatorpflanzen ist in den jeweiligen Artikeln zu präzisieren	
Anhang 4 sowie Anhang 7 Ziffer 3.1	Aufnahme von Kleinstrukturen als beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen	Infolge der Intensivierung der Landwirtschaft wurde in der Landschaft der Grossteil der Kleinstrukturen entfernt. Diese bieten zahlreichen Organismen wichtige Zufluchtsorte und Habitate an. Der Anreiz Kleinstrukturen zu erhalten oder wieder neu anzulegen ist nach wie vor zu klein, wenn diese nur anrechen-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		bar aber nicht beitragsberechtigt sind.
Anhang 4, Ziffer 1.1	Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal **dürfen aber maximal dreimal** gemäht werden. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: ...	Jährlich sollten maximal 3 Nutzungen stattfinden, da ansonsten kaum mehr Leitarten vorhanden sind.
Anhang 4, Ziffer 1.1, neuer Absatz	Neuer Absatz: **Falls für die Erhaltung eines Wiesentyps notwendig, kann von der kantonalen Fachstelle N&L auch nur ein Schnitt alle zwei Jahre verlangt werden.**	Für gewisse Flächen muss kann es sinnvoll sein, dass auch nur alle zwei Jahre ein Schnitt durchgeführt wird.
Anhang 4, Ziffer 1.1, Absatz 4	Auf Flächen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung kann die kantonale Behörde nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz **eine Änderung der Bewirtschaftungsform, die zu einer befriedigenden botanischen Zusammensetzung führt**, oder die mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation zum Zweck einer Neuansaat bewilligen.	Es gibt verschiedene Möglichkeiten die botanische Zusammensetzung in positive Richtung zu verändern.
Anhang 4, Ziffer 1.4, Absatz 2	~~Anrechenbar und zu Beiträgen berechtigt ist nur der Weideanteil.~~ **Auf der Gesamtfläche der Waldweide ist ein Anteil an Strukturen und Gebüschen von bis zu 30% anrechenbar, sofern diese über die Weide verteilt vorhanden sind.**	Bis zu einem bestimmten Anteil sind Sträucher und Strukturen auf einer Weide ökologisch sehr wertvoll. Falls diese nicht zur beitragsberechtigten Fläche zählen, besteht die Gefahr, dass wertvolle Strukturen entfernt werden. Bei der Anrechenbarkeit eines gewissen Anteils an Gebüschen und Strukturen sinkt zudem der hohe Aufwand bei der Bestimmung des anrechenbaren Anteils.
Anhang 4, Ziffer 1.7,	**Anforderungen der Qualitätsstufe II für Qualitätsstufe I übernehmen.** **Ergänzung des Textes für Qualitätsstufe I**: Die Mindestbreite des Uferbereiches entspricht dem Gewässerraum gemäss GSCHV. **Alternative:** Die Mindestgrösse des Uferbereiches entspricht 6m gemäss	Damit aus Pufferstreifen ein verbesserter Nutzen für die Biodiversität entsteht, muss eine Mindestbreite und Mindestqualität festgelegt werden. Bereits heute sind mehr als die Hälfte der Fliessgewässer von Wald gesäumt. Bei den Gewässern der „Offenen Landschaft“ beträgt der bestockte Anteil sicher auch mehr als 50 %. Es gibt dazu zwar keine Zahlen – aber ein Blick auf die Luftbilder genügt, um dies festzustellen. Die grosse Mehrheit der zu fördernden UZL-Arten unter ihnen viele National Prio-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Pufferstreifen in Anhang 1, Ziffer 9 Die kantonale Fachstelle N+L kann Abweichungen der Bestimmungen bezüglich der Vegetation, der Bestockung und der Pflegemassnahmen bewilligen. **Anpassung der momentan verwendeten Formulierung für die Qualtitätstufe II:** Die Vegetation besteht aus einem Mosaik aus **standortgerechten** Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, **Röhricht**, Sträuchern, Bäumen und einzelnen vegetationslosen Stellen. Der erste Schnitt darf frühestens vorgenommen werden: a. im Talgebiet: am 15. Juni; b. in den Bergzonen I und II: am 1. Juli; c. in den Bergzonen III und IV: am 15. Juli. wobei alternierend mindesten 20% der krautigen Vegetation bei jedem Schnitt stehengelassen werden muss. **ERGÄNZUNG des Textes für Qualitätsstufe II** -Indikatorpflanzen, welche auf einen ökologisch wertvollen Bestand hinweisen, kommen regelmässig vor. -Vorkommen von invasiven Neophyten werden mit geeigneten Methoden entfernt/bekämpft und deren Ausbreitung verhindert.	ritäre Arten – aber auch viele gefährdete Gewässer-Arten sind auf gehölzfreie Uferbereiche angewiesen. Die aktuelle Revision der Roten Liste der Gefässpflanzen zeigt, dass die Gilde der lichtbedurftige Gefäss- und Uferpflanzen besonders stark zurückgegangen sind und heute zur gefährdetsten Gilde zählt. Zudem ist es nicht erwiesen, dass beispielsweise krautige Uferbereiche eine geringere Pufferwirkung gegenüber Schadstoffeinträgen haben als bestockte. Die Forderung nach einem Mindestanteil an bestocktem Uferbereich erachten wir bezüglich der Biodiversitätsförderung daher als unzweckmässig bis kontraproduktiv. Des Weiteren regen wir an, dass für Uferbereiche angrenzend oder in der Nähe (zu definieren) von Biotopen von nationaler und regionaler Bedeutung eine Qualitätsstufe III erarbeitet und 2018 eingeführt wird.
Anhang 4, Ziffer 1.10, Absatz 5	**Streichen des Absatzes**	Ackerschonstreifen werden kaum angelegt. Eine Verlängerung der Dauer würde deren Attraktivität noch weiter senken, sodass sie überhaupt nicht mehr vorhanden wären.
Anhang 4, Ziffer 1.11, Absatz	Der Saum muss **mit einer Mischung gemäss Art. 55 Abs. 7 angesät werden und** mindestens ~~**zwei acht**~~ Vegetationsperi-	Die Verwendung qualitativ hochwertigen Saatgutes, das auf den Zweck des BFF-Typs abgestimmt wird, ist wichtig für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
3	oden am gleichen Standort bestehen bleiben.	Zielerreichung. Zudem braucht es mehr als zwei Jahre bis der Saum seinen Wert für die Biodiversität voll entfalten kann. Vgl. Kommentar zu Anhang 4, Ziffer 1.8 und 1.9
Anhang 4, Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II, Absatz 1	**Förderliche Strukturen sind zu definieren oder es muss auf Weisungen Bezug genommen werden.**	
Anhang 4, Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II, Absatz 6	Mindestens ein Drittel ~~die Hälfte~~ der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als ~~drei~~ vier Metern auf	Die Anlage von Hochstammobstgärten soll gefördert, Missbrauch aber verhindert werden. Wir regen deshalb an die Schwelle für die Anzahl Bäume herunter zu setzen, den Kronendurchmesser aber auf 4 m zu erhöhen. Somit wird gleichzeitig ein stärkerer Anreiz für die Neu-Anlage wie auch für die langfristige Erhaltung gesetzt.
Anhang 4, Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II, Absatz 7	**Ergänzung mit Uferbereiche entlang von Fliessgewässern**	Es gibt keinen Grund wieso der BFF-Typ Uferbereich hier nicht auch aufgeführt wird. Sicherlich trägt er durch die Erhöhung der Habitatheterogenität ebenso zu einer Steigerung des ökologischen Wertes der Umgebung bei.
Anhang 4, Ziffer 1.15	Einführung der Qualitätsstufe III für Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Wie unterhalb des Sömmerungsgebietes, sollen auch in diesem Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung Beiträge der Qualitätsstufe III und nicht nur der Stufe II erhalten. Sie sind auf dieser Höhenstufe nicht weniger wertvoll und sollen deshalb gleich behandelt werden.
Anhang 4, Ziffer 1.15, Absatz 3	Für Objekte von nationaler **und regionaler** Bedeutung aus Inventaren nach Artikel …	Zusätzlich entsprechende Anpassung der Verweise auf NHG Es ist zudem sicherzustellen, dass regionale Objekte bis auf die Flächengrösse dieselben Qualitätskriterien (botanisch) wie die nationalen Flächen erfüllen, damit es keine Ungleichbehandlung je nach Kanton gibt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, V. Ziffer 7.2	Morastige Stellen müssen ausgezäunt sein. **Ausnahmen können vom Kanton bewilligt werden solange sie den Weidetieren nicht schaden und dies der Erhaltung der Weide dient.**	Naturschutzflächen in Feuchtgebieten können teilweise nur offengehalten werden durch den Einsatz bestimmter Weidetiere (z.B. Wasserbüffel, Schottische Hochlandrinder,…). Eine Beweidung nasser Standorte kann dort sinnvoll sein.
Anhang 7, Ziffer 1	Zusätzlich Abstufung der Beiträge nach Regionen möglich?	Offenhaltungsbeiträge müssten nicht nur nach Zonen abgestuft ausgezahlt werden. In Gebieten mit einer hohen Verantwortung für UZL-Arten sollte die Offenhaltung stärker gefördert werden.
Anhang 7, Ziffer 1.1	Der Offenhaltungsbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: ~~**a. in der Hügelzone 100 Fr.**~~ b. in der Bergzone I 230 Fr. c. in der Bergzone II 320 Fr. d. in der Bergzone III 380 Fr. e. in der Bergzone IV 390 Fr. **f. für bewirtschaftete Fläche im waldfähigen Sömmerungsgebiet xxx Fr.**	Gerade im waldfähigen Sömmerungsgebiet ist die Gefahr der Wiederbewaldung und der dadurch verursachte Verlust wertvoller Flächen gross, in der Hügelzone jedoch kaum problematisch. Gemäss Arealstatistik finden „90% der Waldzunahmen in Lagen oberhalb von 1000 m ü. M., mehr als die Hälfte über 1500 m ü. M. statt. Der prozentuale Flächenzuwachs steigt mit zunehmender Höhenlage an." → Anpassung der Abstufung der Beiträge gemäss Resultaten der Arealstatistik (vgl. Kommentare zu Anhang 7, Ziffer 1.2 und 1.3)
Anhang 7, Ziffer 1.2	Kürzung des Hangbeitrages für 18-35% Neigung dafür Erhöhung der Beiträge für solche über 50 % Der Hangbeitrag bei einer Neigung von über 50 % sollte nur für Flächen ausgerichtet werden, die auch gleichzeitig BFF mit Q II sind	Steile Flächen sind übermässig von der Bewirtschaftungsaufgabe betroffen und haben aber ein sehr hohes BFF Q II - Potenzial
Anhang 7, Ziffer 1.3	Erhöhung der Beiträge	In Steillagen ist die Gefahr der Wiederbewaldung und Verbuschung besonders hoch. Von der Arealstatistik bestehen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genaue Informationen in welchen Höhenstufen und auf welchen Hangneigungen Flächen verwalden (BFS, 2012): „60% des neu entstandenen Waldes stehen in Steillagen mit Hangneigungen von mehr als 50%. Hier ist auch der Kulturlandverlust mit 9% am grössten. 23% stehen in Hanglagen von 35–50% und nur 16% in flacheren Gebieten mit 5–35% Neigung. In ebener Lage mit weniger als 5% Gefälle sind es weniger als 1%“. Wir beantragen deshalb eine auf diese Zahlen abgestützte Anpassung der Beiträge für Hanglagen und Steillagen.
Anhang 7, Ziffer 1.5	Der Alpungsbeitrag solllte pro bestossener Fläche ausgerichtet werden und nicht pro NST	Erreichen will man eine angemessene Bestossung, d.h. weder eine Über- noch Unternutzung des Sömmerungsgebietes. Dies wird mit Beiträgen pro NST nicht effizient erreicht.
Anhang 7, Ziffer 2.1	Kürzung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages in dieser Grössenordnung und Verteilung der frei werdenden Ressourcen auf Biodiversitäts-, Landschaftsqualitäts, Produktionssystem- und Ressourceneffizienz-Beiträge Keine Halbierung des Versorgungssicherheits-Basisbeitrages für Dauergrünfläche, die als BFF bewirtschaftet wird → Streichung des zweiten Abschnittes	Wir begrüssen natürlich die Versorgungssicherheit als Leistungskategorie, sind aber der Ansicht, dass sie im Vergleich zu den anderen Leistungskategorien ein zu hohes Gewicht hat und die Versorgungsicherheitsleistungen von BFF ungenügend berücksichtigt sind. Die Anwendung der Kriterien für Versorgungssicherheit sind nicht nachvollziehbar. Kenntnisse wie Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sind für die Versorgungssicherheit wichtig, da in Krisenzeiten, die für eine intensive Produktion notwendigen Mittel allenfalls ausfallen oder nur in geringerem Masse zur Verfügung stehen. Zudem ist die extensive Bewirtschaftung besonders geeignet das Produktionspotential (z.B. Bodenfruchtbarkeit) zu erhalten. Eine Reduktion von Beiträgen, die die Versor-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		gungssicherheit gewährleisten/fördern sollen, für diese BFF ist deshalb nicht mit einer aktuell geringeren Produktivität begründbar.
Anhang 7, Ziffer 3.1	Eine Erhöhung der Beiträge ist unbedingt notwendig, insbesondere, wenn der Versorgungssicherheitsbeitrag für gewisse BFF im Vergleich zum Basisbeitrag halbiert bleibt. Grundsätzlich : im Talgebiet erhalten die Flächen zu wenig Beiträge	Durch die Halbierung des Versorgungssicherheitsbasisbeitrages für BFF 1, 3 und 4 in Ziffer 3.1. sinkt die Attraktivität BFF der Qualitätsstufe I anzulegen. Demgegenüber werden Beiträge für Qualitätsstufe II erhöht. Gemäss BLW soll damit der Anreiz Flächen der Qualitätsstufe II zu führen erhöht werden. Es ist aber fraglich, ob dieses Ziel mit geringeren « Gesamtbeiträgen » für Qualitätsstufe I erreicht wird oder ob dadurch nicht eher ganz auf das Anlegen von BFF verzichtet wird. Zumal die Einkommensrelevanz der BFF nach wie vor sehr gering ist. Gemäss Vortrag des BLW an der agroscope vom 30. Mai zur AP14-17 zum Einkommen eines durchschnittlichen Schweizer Betriebes 2009/2011 machen Direktzahlungen (DZ) ca. 23 % des Einkommens aus. In der AP14-17 belaufen sich die Biodiversitätsbeiträge auf rund 10.5% der DZ. Daraus folgt, dass die Biodiversitätsbeiträge durchschnittlich nur 2.4% des Einkommens ausmachen.
Anhang 7, Ziffer 3.1, 1 und 2	In den BZ III und IV müssen extensiv genutzte Wiesen höhere Beiträge erhalten als wenig intensiv genutzte Wiesen. Die Abstufung in der Qualitätsstufe II von BZ I/II zu BZ III/IV ist bei extensiv genutzten Wiesen zu gross. → Erhöhung der Beiträge für BFF „extensiv genutzter Qualitätsstufe II in den Bergzonen III und IV	Extensiv genutzte Wiesen sind ökologisch gesehen normalerweise wertvoller als wenig intensiv genutzte und der daraus entstehende Gewinn geringer. Deshalb ist eine Erhöhung der Anreize notwendig, um sie für Bewirtschafter genügend attraktiv zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 7, Ziffer 3.1, 13	Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume : Beiträge für 15. – bzw. 30 für beide.	Nussbäume sollen gleich entschädigt werden wie andere Hochstamm-Feldobstbäume: Entgegen der Begründung des BLWs kann nicht generell behauptet werden, dass der ökologische Wert von Nussbäumen geringer ist als von anderen Hochstamm-Feldobstbäumen. Nussbäume beherbergen zwar weniger Arten als die meisten anderen Baumarten, aber wegen den allelopathischen Stoffen sehr spezifische, die zum Teil auf den anderen Baumarten nicht oder kaum vorkommen. Missbräuche wie - Pflanzen - Geld kassieren- und dann wieder Umhauen - sind nicht a priori Nussbaum spezifisch und durch andere Massnahmen (z.B. Kronendurchmesser kann mit Luftbild erfolgen) zu verhindern. Mit der aktuellen Regelung ist zu befürchten, dass vor allem alte Nussbäume mit der Zeit verschwinden. Um einen Missbrauch zu verhindern, könnte man für die Qualitätsstufe II einen Mindestkronendurchmesser von Nussbäumen von 4-5 m verlangen.
Anhang 7, Ziffer 3.2	Keine Senkung der Vernetzungsbeiträge gegenüber der Botschaft.	Aktuell werden viele Massnahmen, die über BFF-Regelungen nicht realisiert werden in Vernetzungsprojekten umgesetzt. Diese sehr regionsspezifisch und auf UZL-Arten abstimmbare Spielraum sollte auf keinen Fall geschmälert werden.
Anhang 7, Ziff. 4a	pro ha LN **und der Betriebsfläche mit den Flächenelementen b, c, d, e und g LBV Art. 13** von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen	Falls gemäss neuem Vorschlag Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereich nicht mehr auf der LN sondern auf der Betriebsfläche liegen, muss hier auch die Fläche dieser Elemente und weiterer Flächen auf der Betriebsfläche er-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		wähnt werden. Unabhängig von den Neuerungen muss aber sichergestellt werden, dass auch Wytweiden, die zu einem grossen Teil nicht zur LN gehören sowie andere wertvolle Landschaftselemente, die sich nicht auf der LN befinden (teils Hecken, Gewässer etc.), Beiträge erhalten können.
Anhang 7, Ziffer 5.3	Erhöhung des Beitrages	Die geringe Höhe der Beiträge ist nicht verständlich, da auf den Vorschlag in der Botschaft des Bundesrates mehrheitlich positive Reaktionen entstanden. Für Betriebe wäre zudem die Umstellung zu wenig lohnenswert. Solche Produktionssysteme sind aber zukunftsorientiert, schonen die Ressourcen in der Schweiz wie auch global und deshalb förderungswürdig. Zudem ist eine hohe Anzahl Beteiligte an diesem Programm wünschenswert da damit auch eine Verbesserung der Versorgungssicherheit erreicht wird.
Anhang 7, Ziffer 6.1	Beiträge abgegestuft nach Einsparungs-Effizienz der Ausbringverfahren	Ausrichtung der Beiträge gemäss der Leistungs- und Zielerreichungseffizienz

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Revison bewirkt, eine Diversifizierung der Kulturen und der Fruchtfolge sowie tendenziell ein geringerer Import von Futtermitteln und die Ressourceneffizienz gefördert werden. Dies wirkt sich auch positiv auf die Biodiversität in der Schweiz wie auch weltweit aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Verschiedene Änderungen in der LBV helfen den ÖLN bezüglich BFF gegenüber heute abzuschwächen. Dies sollte korrigiert werden um dem Botschaftstext respektive dem Parlament, welches darauf basierend die AP gutgeheissen hat, gerecht zu werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 13	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 19912 gehört~~; c. ~~dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern. → Anpassung der entsprechenden anderen relevanten Verordnungen und Artikel.	b. und c. werden nach unserem Änderungsvorschlag im folgenden Artikel als BFF der LN zuzuordnen und sind daher hier zu streichen.
Art. 14	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht **sowie die BFF, welche nicht als Wald ausgeschieden sind**.	So wird Biodiversität als Produkt der Landwirtschaft aufgefasst und anerkannt. Hecken, Gewässerrenaturierungen und Offenlegungen könnten je nachdem welche Beiträge sich nur auf die LN beziehen, ohne den vorgeschlagenen Zusatz zusätzlich weniger attraktiv sein. Zudem wird sich der administrative Aufwand verringern. Die angestrebte Harmonisierung an die internationale Definition ist bezüglich der Biodiversitätsförderziele kontraproduktiv und höchstens für rein statistische Vergleiche sinnvoll. Diese Zahlen wäre dann ja nach Abzug der BFF b. und c.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		rasch geliefert.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11, Absatz 1, neuer Buchstabe	Vernetzungsprojekte und andere Massnahmen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben zur Förderung der Biodiversität oder der Landschaftsqualität	Massnahmen, die die Biodiversität oder Landschaftsqualität fördern, sollen auch als gemeinschaftliche Massnahmen gelten können.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine allgemeinen Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 3,	ERGÄNZUNG : Alle Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung, insbesondere aber die Biodiversitätsförderflächen QIII	Die Umsetzung der Verordnungen ist ansonsten zweifelhaft.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Bemerkung zur Charta zur Qualitätsstrategie

Die Agrarpolitik 2014-2017 wird vermehrt auf die Charta zur Qualitätsstrategie ausgerichtet, die im April 2012 verabschiedet wurde[1]. Als Zweck der Charta wird genannt: „Sie legt breit abgestützte Werte fest, welche die Basis für die Weiterentwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft für die Zukunft schaffen." Als einer dieser Werte gilt der Verzicht auf die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen

Die Stossrichtung der Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft wird ausdrücklich begrüsst. Wir empfehlen allerdings die Qualität von landwirtschaftlichen Produkten nicht an einer Gentechnikfreiheit festzumachen. Resultate aus dem nationalen Forschungsprogramm NFP59 haben gezeigt, dass gentechnisch veränderte Pflanzen, welche die erforderlichen Zulassungsverfahren durchlaufen haben, keine grösseren Risiken für Mensch, Tier und Umwelt darstellen als Pflanzen, die mit konventionellen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und qualitativ äquivalent sind[2]. Diese Erkenntnis stimmt auch mit Einschätzung der Akademien der Wissenschaften[3] und der Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS[4] überein.

Wir empfehlen deshalb die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft für die Zukunft nicht auszuschliessen und den in der Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft festgelegten Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen zu überdenken. Gentechnisch veränderte Organismen haben ein hohes Potential zur Zielerreichung einer nachhaltigen und zugleich produktiven Schweizer Landwirtschaft beizutragen.

1 CHARTA zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft (2012); http://www.qualitaetsstrategie.ch/de

2 Leitungsgruppe des NFP 59 (2012) Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen. Bern

3 Akademien der Wissenschaften Schweiz (2013) Gentechnisch veränderte Nutzpflanzen und ihre Bedeutung für eine nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz. Bern

4 http://www.efbs.admin.ch/fileadmin/efbs-dateien/dokumentation/medienmitteilungen/Medienmitteilung_Gruene_Gentechnologie_D_121112.pdf

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege SVBT 0922 SVBT Schweizerischer Verband für die Berufsbildung in Tierpflege: 28.6.13	
Adresse / Indirizzo	Tribschenstrasse 7 Postfach 3065 6002 Luzern	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Luzern, 28. Juni 2013 Iris Fankhauser Präsidentin SVBT	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 10
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 11
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 12
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 13
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 14
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 15
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 16
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 17
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 18
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den erwähnten Ausführungsbestimmungen Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Verband für die Berufsbildung in Tierpflege SVBT schliesst sich der Stellungnahme des Schweizer Tierschutzes STS vom 29. Mai 2013 an und unterstützt die vom STS eingegebenen Anträge mit den entsprechenden Begründungen.

Freundliche Grüsse

Iris Fankhauser, Präsidentin SVBT

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Forschungsinstitut für biologischen Landbau FiBL 0923 FiBL Forschungsinstitut für biologischen Landbau: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 113, Postfach 219 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 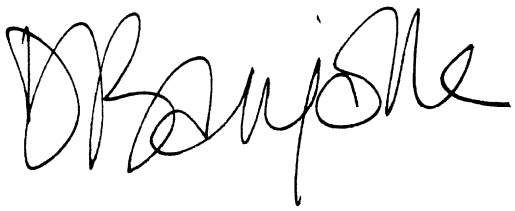

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique**

facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 18
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 25

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 16, 5		**Bemerkung zur Umsetzung**: Für Versuche auf Biobetrieben haben das BLW und das FiBL im Jahr 2009 ein detailliertes Verfahren ausgearbeitet. Das FiBL stellt Versuchsbewilligungen aus, auf denen die wichtigsten Eckdaten des Versuchs aufgeführt sind (Versuchsprodukt, behandelte Parzelle, etc.). Das BLW, die Zertifizierungsstelle, Bio Suisse, der Versuchsansteller und der Landwirt erhalten je eine Kopie der Bewilligung. **Zur Umsetzung dieser Bestimmung** könnte das FiBL problemlos diese Versuchsbewilligungen einer Kontaktperson des Verbandes der kantonalen Pflanzenschutzstellen zustellen. Eine weitergehende Dokumentation würde hingegen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	Der Mindesttierbesatz soll um 40% gesenkt werden, oder es sind andere wirksame Massnahmen zu treffen, um Standort angepasste, extensiv wirtschaftende Betriebe nicht von den Direktzahlungen auszuschliessen. TZ 0.7 VHZ 0.6 BZ1 0.5 BZ2 0.4	Der aktuell vorgeschlagene Mindesttierbesatz benachteiligt die grasland- und weidebasierten Systeme gegenüber der intensiven Produktion. Dem Anliegen einer nachhaltigen und tierfreundlichen Produktion wird so widersprochen. Anstelle der Reduktion wie vorgeschlagen soll geprüft werden, ob eine lineare Abstufung ausgehend von 50% des früheren Höchsttierbesatzes einer fixen Grenze vorzuziehen ist. Das heisst, wenn der Mindesttierbesatz nur zu 90% erfüllt ist, würden nur 90% der Beiträge ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	BZ3 0.35 BZ4 0.3	Erste Berechnungen des FiBL zeigen, dass die Einbussen für die graslandbasierten Fleischproduktionssysteme dann deutlich geringer und ausfallen als bei der vom BLW vorgeschlagenen Regelung. Etliche Bio Weide-Beef und (Bio-) Aufzuchtbetriebe erreichen den Mindesttierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für einige (Bio-)Milch- und Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche (Grünland)-Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten, in grössere Gebäude investieren oder ihre Weideflächen intensivieren. Alle Varianten sind nicht akzeptabel. Zudem fallen regionale Unterschiede stark ins Gewicht: Gebiete mit wenig Niederschlag erreichen den Mindesttierbesatz nicht, da sie an die Produktivität des Standorts angepasst das Grünland extensiv nutzen. Vergleichbare Betriebe mit höheren Niederschlägen können mehr Tiere halten und erreichen die Beiträge. Diese klimabedingten Unterschiede sollten in der AP 14-17 vermieden werden. Anstelle der Reduktion wie vorgeschlagen soll geprüft werden, ob eine Degression der Beträge anstelle von fixen Grenzwerten nicht sinnvoller wäre. Das heisst, wenn der Mindesttierbesatz nur zu 90% erfüllt ist, würden nur 90% der Beiträge ausbezahlt werden.
	Der GVE-Faktor für die Weidemast ist von heute durchschnittlich 0.36 auf 0.45 zu erhöhen. Dafür ist eine neue Tier-Kategorie Weidemast zu schaffen.	Wird die Weidemast bei den Faktoren Futterverzehr, Stickstoff- und Phosphoranfall mit Milchkühen, Mutterkühen und der intensiven Mast verglichen, liegt der Faktor im Durchschnitt bei 0.45 GVE.
Antrag Art. 48 Abs. 4 neu:	Wir beantragen, dass ausgewiesen verkauftes Raufutter (Gras, Heu, Silage), das auch als Futter eingesetzt wird, mit	Das verkaufte Raufutter wird von einem Tier gefressen und trägt damit zur Versorgungssicherheit bei, auch wenn es

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	einem Umrechnungsfaktor von 55dt TS in GVE umgerechnet und beim Mindesttierbesatz angerechnet wird.	nicht auf dem Produktionsbetrieb eingesetzt wird. Auf den Betrieben kann es zu Schwankungen im Tierbestand kommen, die nicht immer vorhersehbar sind. Es sollte nicht passieren, dass der Mindesttierbesatz wegen des Ausfalls eines Tieres nicht erfüllt wird. Die Produktion von inländischem Futter für den Raufutterhandel ist zudem sinnvoll und soll erhalten bleiben. Wird das verkaufte Futter nicht in den Mindesttierbesatz eingerechnet, wird der Handel mit Inland-Raufutter als Nebeneffekt der AP 214/17 „abgewürgt“, und allenfalls mehr Raufutter importiert. Dies kann nicht im Sinne einer nachhaltig, ökologischen Agrarpolitik sein.
Art. 68, 1a,b	Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen [1]Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus frischem, silierten oder getrockneten Wiesen- und Weidefutter besteht.	Wenn die Verordnung zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion ein Anstoss in Richtung einer nachhaltigen, tiergerechten Produktion sein soll, dürfen die Einstiegskriterien nicht zu tief angesetzt werden. Dafür soll die Entschädigung auf neu Fr. 400.- pro Hektare erhöht werden. Zudem wird die unterschiedliche Behandlung der Berg- und Talbetriebe so vermieden.
Anhang 4: Voraussetzung für Biodiversitätsförderflächen 12 Hochstamm Feldobstbäume / Qualitätsstufe 1 Abs. 4	Die Bindung der Direktzahlungen an eine max. Baumdichte ist aufzuheben. Beiträge werden nur bis für 120 Bäumen pro Hektar ausbezahlt.	Bis jetzt war die Baumdichte bei 160 Bäumen pro Hektar festgelegt. Die Senkung der Beiträge wird dazu führen, dass die Landwirte in einer Region mit viel Hochstammobst Bäume entfernen werden, weil nur dann die Beiträge ausbezahlt werden.
Anhang 7:	Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt 580 Franken pro Hektare Grünfläche des Be-	Der Ansatz von Fr. 200 setzt einen zu schwachen Anreiz für

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitragsansätze 5.3 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	triebes und Jahr.	Betriebe, das Programm umzusetzen. Insbesondere in der Rindviehmast sind auch mit der AP14-17 die konventionellen Mastsysteme auf Lochspaltenböden ohne eingestreute Liegefläche und ohne Auslauf den Weidemastbetrieben ökonomisch weit überlegen. Die Agrarpolitik sollte ein Produktionssystem honorieren, dass bei den Kriterien Graslandnutzung, minimaler Kraftfuttereinsatz, Tierwohl und Klimagas ein hohes Niveau erreicht.
12 Hochstamm Feldobstbäume / Qualitätsstufe 1Abs. 6	Verholzte Leitäste streichen.	Die «verholzten Leitäste» verunmöglichen die Nutzung des Baumes als Wertholz. Für die Wertholznutzung muss der Baum anders gepflegt und erzogen werden. Es soll eine Formulierung gefunden werden, in der sowohl die Nutzung des Obstes und die Nutzung für den Wertholzanbau ermöglicht werden kann. Regional gibt es zu viel Mostobst von Hochstammbäumen. Hier kann mit dem Wertholz eine weitere Marktmöglichkeit für die Obstbäume eröffnet werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 9	Der 1. Satz soll ergänzt werden: „Das BLW erteilt für die Versuchsbetriebe und die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes, das Aviforum in Zollikofen, die Mast- und Schlachtleistungsprüfungsanstalt in Sempach *sowie für weitere Forschungseinrichtungen…..“*	Andere Forschungseinrichtungen (wie beispielsweise das FiBL) sind etablierte Institutionen der Schweizerischen landwirtschaftlichen Forschung, und führen seit Jahren auch Versuche im Tierbereich durch.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	Das BLW…..an inländische Hochschulen und Forschungseinrichtungen weiter geben.	Die Weitergabe von Daten sollte an alle Forschungseinrichtungen möglich sein, nicht nur an die Hochschulen und Forschungsanstalten.
	An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrage einer Bundesstelle oder eines Verbandes handeln.	Daten zur landwirtschaftlichen Nutzung werden nicht nur im Zusammenhang mit Aufträgen des BLW ausgewertet sondern z. B. auch im Auftrag des BAFU. Mit der vorliegenden Formulierung scheint die Datenlieferung an den SBV nicht mehr möglich. Interessant wäre in Zukunft auch eine Datenlieferung an Kontrollstellen oder den Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband. Der Datenaustausch mit diesen Akteuren sollte sichergestellt sein.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Interessengemeinschaft Miscanthus
Geschäftsstelle | Rebstockweg 52 | 3232 Ins | Telefon / Fax 032 313 25 53 | Mobil 079 693 93 78
geschaeftsstelle@miscanthus.ch | www.miscanthus.ch

0924 IG Miscanthus Interessengemeinschaft Miscanthus: 26.6.13

Herren
Francois Egger
Max Binder
Laurant Favre
Bundesamt für Landwirtschaft

Gals, 25.06.2013

Direktzahlungsverordnung Art. 59 Nachwachsende Rohstoffe / AP 14-17

Sehr geehrte Herren Parlamentarier

Seit Jahren befassen wir uns intensiv mit der Entwicklung von Produkten und Erzeugnissen aus der Pflanze Miscanthus (Chinaschilf).
Vor 8 Jahren erhielten wir vom Seco und vor 12 Monaten vom Beco grössere finanzielle Beiträge als Unterstützung für unsere Leistungen in Forschung und Entwicklung folgender Produkte:

Wärme/Energieproduktion	- Erdölersatz pro ha 6000 lt.
Kunststoffteile	- Ersatz von Granulat aus Erdöl (PP.PA.PS)
Bauelemente für Hausbau	- Ersatz von Isolationsmaterial aus fossilen Stoffen
Nicht brennbare aussen Isolationsblatten	- Als Ersatz von leicht entzündbarem Styroporplatten oder Platten aus dem verbotenen HSB
Faserersatz für Pneureparaturen	- als Ersatz von Spezialfasern aus Übersee (USA, Neuseeland)
Lärmschutzabsorbationsfläche	- als Ersatz von importiertem Lavagestein aus Übersee
Ricoter – Ersatzsubstrate	- Als Ersatz von Hochmoor Torf (CH-Importverbot ab 2012)

All diese Produkte wurden mit Geldern der öffentlichen Hand zur heutigen Marktreife erforscht und entwickelt und werden auf dem Markt seit Monaten angeboten.
Diese Entwicklung veranlasste das Deutsche Wissensmagazin PRO7 Galileo bei uns in der Schweiz einen 20 Minutigen Sendebericht zu verfilmen, welcher am 17.06.2013 einem Publikum von 10-12 Millionen Zuschauern gezeigt wurde.

Dass jetzt genau zu diesem Zeitpunkt die Direktzahlungen für Nachwachsende Rohstoffe gestrichen werden sollen, darf nicht sein. Das wäre das absolute Ende des Miscanthusanbaus in der Schweiz. In der EU wird er weiterhin unterstützt und zählt sogar zur Ökoflächen. In Österreich wird er sogar in Wasserschutzzonen zum Anbau empfohlen.

Folgende wesentliche Vorteile der Miscanthuskultur darf man nicht vergessen:

1. Pflanze bindet während der Vegetation 30 Tonnen CO2 je ha

Interessengemeinschaft Miscanthus
Geschäftsstelle | Rebstockweg 52 | 3232 Ins | Telefon / Fax 032 313 25 53 | Mobil 079 693 93 78
geschaeftsstelle@miscanthus.ch | www.miscanthus.ch

2. Pflanze bindet ihre Nährstoffe selber in Wurzeln, dass heisst auch nach 15-20 Jahren Pflanzdauer können ohne grossen Aufwand Parzellen ohne Aufdüngung des Bodens im selben Jahr Getreide oder Gras angebaut werden.
3. Miscanthusparzellen bilden für die Biodiversität alles, was man sich wünschen kann (Tierunterschlupf in Wintermonaten, Wasserspeicher da keine Bodenbearbeitung, riesige Population von Regenwürmern, keine Nitratauswaschungenn usw.)

Wir von der Schweizer-Miscanthus Pflanzer Vereinigung hoffen und wünschen, dass der nachwachsende Rohstoff Miscanthus (momentan ca. 245 ha in der Schweiz) die Beiträge weiterhin erhält und wir dem Motto DER LANDWIRT WIRD AUCH ZUM ENERIEWIRT weiterhin gerecht werden können.

Mit freundlichen Grüssen
IG Miscanthus
Der Präsident Der Vizepräsident
R. Lavanchy U. Freudiger

Weiter Infos finden Sie unter:

www.prosieben.ch/tv/galileo
www.nawaro.ch
www.easy-seal.ch
www.miscanthus.ch

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**BFO (Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für Tierfreundliche Haltung von Nutztieren** 0938 Inforama Rütti Inforama Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Peter Marthaler, Inforama Rütti, 3052 Zollikofen 031 910 53 80 / peter.marthaler@vol.be.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die BFO begrüsst

Alle Anforderungen sind in einer Verordnung
Sanktionen werden integriert
Die Beiträge sind übersichtlich in einer Tabelle

Gegenüber der heutigen DZV werden die ÖLN Anforderungen in mehreren Bereichen wesentlich verschärft. Einige Beispiele: Bodenschutz; vorverschieben des Ansaatzeitpunktes für Zwischenfutter und Gründüngungen auf den 01. September. Ein Teil der Fläche muss neu bis am 15. Februar erhalten bleiben. Erosion; Massnahmen bereits beim Auftreten einer Erosion (wird bestimmt mit einer komplizierten Punkte Tabelle). Pufferstreifen (Krautsaum) bei Hecken (Qualitätsstufe 1) muss neu gestaffelt genutzt werden.

Der Kontrollaufwand wird sich wesentlich erhöhen (nicht wie versprochen verringert)

In enger Zusammenarbeit mit dem SBV, apisuisse, dem Inforama und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) hat die LOBAG 2010 als Reaktion auf das Bienensterben und zur Förderung der Bestäuber das Projekt „Bienenweide“ lanciert. Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert. Projektziel ist es, die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) zu füllen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. Positive Forschungsresultate bestätigen, dass die Bienenweide baldmöglichst in der Praxis angewendet werden soll. Der Bund regelt die Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ damit die Bienenweide unkompliziert und schnell als neues Öko-Element aufgenommen werden kann. Er zeigt damit seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs4	Einzelkulturbeitrag soll nicht in die Begrenzung fallen. Denkbar wäre auch eine Erhöhung auf 90000 pro SAK.	Verschärfung, da bisher auch nicht in Begrenzung. Erhöhung von 70000 auf 80000 kompensiert Anpassung SAK-Faktoren.
Art. 16	Änderung wird begrüsst	
Art. 33 Abs4	Heimtiere müssen auch für SAK-Berechnung gelten	Betriebe, vor allem auch kleine haben sich auf Pensionspferdehaltung spezialisiert und haben auch Arbeitsaufwand. Die Heimtiere werden auch in der Nährstoffbilanz angerechnet.
Art. 48 Abs.2	Kein Mindesttierbesatz auf Dauergrünlandflächen, die als BFF gelten im Talgebiet.	Futter kommt auf jeden Fall in Umlauf und wird zu Fütterung von Tieren verwendet und damit zur Versorgungssicherheit. Ackerbaubetriebe müssen zwingend BFF haben und sollen finanzielle im Vergleich zu heute nicht massiv benachteiligt werden.
Art. 52 Beitrag, Ziff. 1 und 3	1 Beiträge werden je ha oder je Baum für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt auf folgenden Biodiversitätsförderflächen gewährt: a. extensiv genutzte Wiesen; b. wenig intensiv genutzte Wiesen; c. extensiv genutzte Weiden; d. Waldweiden; e. Streueflächen; f. Hecken, Feld- und Ufergehölze; g. Uferbereich entlang von Fliessgewässern; h. Buntbrachen; i. Rotationsbrachen; j. Ackerschonstreifen; k. Saum auf Ackerfläche; l. Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume ~~l~~. m. Hochstamm-Feldobstbäume; ~~m~~.n. einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen; ~~n~~.o. Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt; ~~o~~.p. artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet;	**Art. 52 Ziff. 1** Wie man fast täglich aus den Medien entnehmen kann, ist das Bienensterben überall ein grosses Thema. Bestäuber sowie andere Nützlinge zu fördern wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen. Deshalb schlagen wir einen „Topf“ für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ vor. In diesem „Topf“ sollen die weit fortgeschrittenen Projekte Bienenweide (Forschungsprojekt von LOBAG, SBV,apisuisse, HAFL), Nützlingsblühstreifen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) und Wildbienen (Forschungsprojekt Agroscope und FIBL) Platz haben. Positive Effekte und Resultate auf die jeweils zu fördernden Nützlinge/Bestäuber, wie auch auf die Biodiversität generell, konnten bereits in der Praxis nachgewiesen werden. Die Versuche fanden seit 2010 bei HAFL, Agroscope, dem FIBL sowie auf Landwirtschaftsbetrieben in der ganzen Schweiz statt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~p~~.q. regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen; […] 3 Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben h und i werden nur in der Tal- und Hügelzone ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstaben k und l werden nur in der Tal- und Hügelzone sowie in der Bergzone I und II ausgerichtet. Beiträge nach Absatz 1 Buchstabe o werden nur im Sömmerungsgebiet ausgerichtet. […]	Ende 2013 wird beispielsweise die Forschung beim Projekt Bienenweide welches dem Bienensterben entgegenwirkt abgeschlossen sein. Das gemeinsam von der Landwirtschaftlichen Basis (LOBAG, SBV), der Imkerei (apisuisse) und der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) entwickelte Projekt füllt die Trachtlücken (Mitte Mai bis Ende Juni) auf und bringt nachweislich allen Bienen zusätzliche Ressourcen. Gleichzeitig ist es ein Element, welches keine Fruchtfolgeprobleme verursacht, auf Moorboden angewendet werden kann und welches zur Rückführung keine Pflanzenschutzmittel benötigt. (Das BLW wurde frühzeitig informiert und hat positiv auf das Projekt reagiert.) Indem der Bund die Verordnung für „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ bereits regelt, damit die Bienenweide (und später auch andere Elemente) unkompliziert und schnell als neue Öko-Elemente aufgenommen werden können, zeigt der Bund seine Bereitschaft Nützlinge zu fördern und Anregungen aus der Praxis positiv aufzunehmen. **Art. 52 Ziff. 3** Es macht Sinn Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume auch im Bergzone I und II zu haben.
Art. 54 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin	1 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Flächen für 8 Jahre entsprechend zu bewirtschaften. Buntbrachen, Ackerschonstreifen und Saum auf Ackerland müssen während mindestens zwei Jahren, Rotationsbrachen während mindestens einem Jahr und Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume während mindestens 100 Tagen entsprechend bewirtschaftet werden.	„Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ (z.B. Bienenweide, Nützlingsförderstreifen, Bestäuberstreifen) betragen mindestens 100 Tage. Darum muss Art.54 angepasst werden. Die zeitliche Anlagedauer der einzelnen Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume“ sollen im Anhang präzisiert / definiert werden.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I, Ziff. 5 und 7	[…] 5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen und Nützlinge und	**Art. 55 Ziff. 5** Anpassungen gemäss neue Elementen im Artikel 52.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Bestäuber fördernde Lebensräume muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. […] 7 Bei Ansaaten dürfen nur Saatmischungen verwendet werden, die von Agroscope oder Bundesamt für Landwirtschaft für die jeweilige Biodiversitätsförderfläche empfohlen sind. Bei Wiesen und Weiden können ausserdem lokale Heugrassaaten verwendet werden.	**Art. 55 Ziff. 7** BLW soll auch Saatmischungen empfehlen können.
Art. 55 Abs. 4		Die mechanische Bekämpfung z.B. von Stauden- und Sachalin-Knöterich ist äusserst aufwändig und häufig nicht erfolgreich. Wie soll die Vorgabe aus Art. 55 Abs. 3 ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln effizient und effektiv umgesetzt werden? Diese Problematik besteht im Wald und entlang von Gewässern sowie in Bundesinventarobjekten. Auf einen konkreten Vorschlag wird verzichtet. Es wäre aber für den Vollzug sehr wertvoll, wenn der Bund hier eine klare Haltung einnehmen würde.
Art. 55 Abs. 5	Mulchen auf Säumen auf Ackerland sowie Bunt- und Rotationsbrachen weiterhin erlauben.	Auf den genannten Flächen steht das Aushagern nicht im Vordergrund. Deshalb darf das Schnittgut liegen gelassen werden. Aber, werden die genannten Flächen nur geschnitten, entsteht ein „Schnittgutdeckel“, welcher das Aufkommen vieler Arten im Folgejahr erschwert. Die Artenvielfalt nimmt ab. Beim Mulchen erfolgt die Zersetzung rascher und die Pflanzen können einfacher aufkommen.
Art. 55 Abs. 7	wir gehen davon aus, dass auch Heudrusch erlaubt ist und Heugrassaaten auch auf Streueflächen (z.B. Pfeifengraswiesen) möglich ist.	Es gibt verschiedene bewährte Methoden, wie lokales Saatgut gewonnen und übertragen werden kann. Heugrassaaten haben sich bei Feuchtwiesen gut bewährt.
Art. 55 Abs. 9	wir gehen davon aus, dass diese Bestimmung auch bei	Wichtige Bestimmung , z.B. zur Bekämpfung von Klappertopf und Pippau. Es gibt aber auch Fälle, bei denen durch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Überhandnahme von Gräsern angewandt werden kann.	den späten Schnittzeitpunkt oder nur einmaliges Mähen die Gräser überhand nehmen und die Rosettenpflanzen verdrängen. Dies führt zu einer Reduktion der Artenvielfalt. Durch (vorübergehendes) früheres und häufigeres Mähen kann die Vergrasung rückgängig gemacht werden.
Art. 58 Abs. 4	Anhang 6 durch Anhang 7 ersetzen	Tippfehler
Art. 59 Abs. 6	streichen oder klarer Formulieren	Wir verstehen, dass das BLW sich hier Spielraum schaffen will. Aber weshalb nur bei den Vernetzungsbeiträgen? Auch ist nicht klar, auf welchen Zeitpunkt das BLW die Beiträge anpassen kann. Auf Ende der Laufzeit eines Vernetzungsprojektes, zu einem beliebigen Zeitpunkt? Was sind die Konsequenzen einer Beitragskürzung des Bundes? Hier sind klare Rahmenbedingungen für die Kantone und betroffenen Trägerschaften und Bewirtschafter zu schaffen.
Art. 60		Es ist uns wichtig, dass die Projektführerschaft dem Kanton überlassen wird. Dies zumindest für Ausarbeitung der Methode/Standards. Nur so kann in einem grossen Kanton effizient und effektiv umgesetzt werden. Dies zeigt die (leider negative) Erfahrung bei den Vernetzungsprojekten.
Art. 60 Abs.2	Erhöhung max. Betrag pro Kanton: von 120 auf 180 Fr pro ha LN.	Landschaftsqualität: Das Verhältnis von 360 Fr./ha und 120 Fr./ha führt dazu, dass nur 1/3 der LW mitmachen können und steht in Wiederspruch zur 50% Hürde.
Art. 61 Abs. 1 Bst. c	streichen	Diese Bestimmung ist ein Unikum in der ganzen DZV. Bei keinem anderen Beitrag wird die Beitragshöhe von Kosten (=Aufwand?) und Werten abhängig gemacht. Die Kosten sind stark von den konkreten Rahmenbedingungen vor Ort abhängig. Selbst innerhalb einer Region kann

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		deshalb der Aufwand für eine vergleichbare Massnahme stark variieren. Die Beiträge hier zu differenzieren führt zu einem grossen administrativen Aufwand und erschwert die Transparenz, Verständlichkeit. Der Wert einer landschaftsästhetisch wirksamen Massnahme ist subjektiv und hängt stark von der Sozialisierung der beurteilenden Person ab. Einen nachvollziehbaren Massstab gibt es hier kaum.
Art. 61 Abs. 2	Übergangsbestimmung für 2014 festlegen	Die definitiven Bestimmungen der AP14-17 werden erst Ende 2013 bekannt sein. Die Ausarbeitung und Genehmigung von Projekten ist deshalb erst ab diesem Zeitpunkt möglich. Entsprechend können erste Projekte nicht schon im Oktober 2013 eingereicht werden. Will das BLW die Einführung der LQB erst ab 2015? Wenn ja, klar kommunizieren.
Art. 68 Abs2	Zwischenfutter: Im Frühling muss ca. 40 dt/ha angerechnet werden.	Anrechnung Wiesenfutter von Zwischenkulturen muss differenziert werden.
Art. 74 ff	Kantonale Förderprogramm: Landwirte, die nicht bei kant. Programm mitmachen, müssen bei Ressourceneffizienz Bund mitmachen können ab 1.1.14	Ansonsten Ungleichbehandlung.
Art. 74-79	Übergang mit Kantonalen Programm: Keine Übergangsbestimmungen. Kanton soll das selber regeln können.	Ungleichbehandlung innerhalb der Kantone.
Art 74 ff	Zeitliche Beschränkung bis 2019 ersetzen durch „Mindestlaufzeit“ bis 2019	Planungssicherheit für Landwirt, da Massnahme mit Investitionen verbunden ist.
Art. 77	Kombination mit on Land-Pflug im Biobetrieb nicht möglich.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 87 Abs 2	Wachsenden Betrieben soll Übergangsbeitrag nicht gekürzt werden.	Benachteiligung bei DZ pro ha für wachsende Betriebe
Art 112 Abs 7	pro Kanton kann im Umsetzungsjahr nur ein Projekt bewilligt werden = streichen	Wenn die Landwirte bereit sind LQ zu machen sollte dies auch im ersten Jahr möglich sein
Anhang 1		
Ziff 2.1 Abs. 2 (Art. 11)	Nährstoffbilanz soll mit den aktuellen Daten des Beitragsjahres gerechnet. Zur Kontrolle wird zusätzlich ein Düngerkontrollblatt ausgefüllt. Ausnahme von der jährlichen Berechnung: Grünlandbetriebe (<3ha OAF) ohne wesentliche betriebliche Veränderungen (Tiere, BFF, Raufutterverschiebungen müssen die Bilanz nur alle 4 Jahre rechnen.	Landwirt weiss Anfang Jahr wie viel er zuführen und einsetzen kann. Verständlichkeit und Kontrollierbarkeit ist besser. Gleiche Zahlen in Suissebilanz und Strukturdaten pro Jahr Grünlandbetriebe haben oft keine relevanten Veränderungen Der Einsatz von Betriebsfremden Düngern wird mit der jährlichen Aufzeichnung des Formulars „Düngereinsatzkontrolle“ überwacht.
Ziff. 2.1 Abs 9 Ziff. 2.2 Abs 2	Die Grenze für Betriebe, welche keine Nährtsoffbilanz gerechnet oder Bodenuntersuchungen gemacht werden müssen sind nicht in kg N und P sondern wie bisher in DGVE pro ha düngbare Fläche anzugeben	Die Angaben in kg N und P sind für den Landwirten nicht nachvollziehbar, unbekannt und schwierig zu ermitteln (erst Ende Bilanzperiode)
Ziff. 4.3 Abs.1 (Art 14)	Formulierung in der bisherigen Verordnung ist klarer.	In Anhörungsunterlagen ist festgelegt, dass alte Formulierung weitergeführt wird.
Ziff. 5.1.(Art15)	Bisherige Regelung beibehalten.	Vollzug wird viel komplizierter. Das Ziel, dass früh im Herbst gesät wird, wird nicht erreicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 5.2 (Art 15)	Bisherige Regelung beibehalten.	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert auf Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar. Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müssten einem Praxistest unterzogen werden, da viele offene Fragen.
Anhang 2		
Art. 55 Anhang 4, 1.6 B (Art. 55)	Keine zusätzlichen Auflagen für Hecken (gestaffelter Schnitt und Pflege alle 4 Jahre)	Aufwand der Heckenpflege im Vergleich zu Beiträgen bereits heute hoch. Verschärfung Qualitätsstufe 1 gegenüber heute. Gestaffelter Schnittzeitpunkt erst ab Qualitätsstufe 2 wie bisher.
Anhang 4:		
Ziff. 1.1 Abs. 4	unbefriedigende botanische Zusammensetzung: früheres und mehrfaches Mähen nach Absprache mit Naturschutzfachstelle erlauben. vgl. Art. 55	bei Überhandnahme der Gräser braucht es häufig keine Neuansaat. Es reicht, den Schnittzeitpunkt während z 2-3 Jahren vorzuverlegen und allenfalls sogar zweimal zu mähen (z.B. auf trockenen Fromentalwiesen).
Ziff. 1.3 Abs. 3 Bst. a	Bestimmung überprüfen	Nach Einschätzung der ANF ist diese Bestimmung kaum umsetzbar. Die Artenkenntnisse der Kontrolleure reichen hier normalerweise nicht aus. Auch die Anteilschätzung bedingt viel Erfahrung. Selbst bei erfahrenen Botanikern kommt es zu grossen Variationen bei der Abschätzung von De-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ckungsanteilen.
Ziff. 1.7 Abs. 2	Definieren einer Obergrenze der Bestockung, z.B. 50%	Eine durchgehende Bestockung ist aus Gründen der Biodiversität nicht angestrebt. Insbesondere Libellen, Schmetterlinge u.a. Insekten sind auch auf krautige und sonnige Uferabschnitte angewiesen. Rationelles Bachputzen muss möglich bleiben. Wo eine durchgehende Bestockung gewünscht wird kann das Element Ufergehölz angemeldet werden.
Ziff. 1.8 / 1.9 / 1.11	Mulchen weiterhin erlauben Bewilligungen bei der kantonalen Naturschutzfachstelle belassen	Das Schnittgut kann gemäss Art. 55 Abs.5 DZV liegen gelassen werden. Durch das Liegenlassen von gemähten Brachen entsteht ein „Heudeckel“, welcher den Aufwuchs im Folgejahr erschwert. Beim Mulchen ist dieses Problem geringer. Durch das Stehenlassen von 50% der Fläche gibt es auch ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für Kleinlebewesen.
Ziff. 1.12		Die Bestimmung wird begrüsst; v.a. die klare Regelung der Anforderungen an die einzelnen Bäume schafft Klarheit und gibt eine gewisse Sicherheit bezüglich Qualität.
Ziff. 1.15 Abs. 3	Regionale Objekte, welche mit dem gleichen Schlüssel wie nationale Objekte kartiert wurden, sollen ebenfalls Beiträge der Qualitätsstufe III erhalten.	Die Qualität der Vegetation ist mit jener der Bundesinventarobjekte identisch. Einzig die Fläche ist kleiner. Unter Umständen handelt es sich bei den regionalen Objekten sogar um Flächen, die nur manuell – also mit wesentlich höherem Aufwand – bewirtschaftet werden können. Mit einem höheren Beitrag können diese allenfalls besser vor Vergandung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		geschützt werden.
Ziff. 2.4 (Art 59)	Beratung: Beratungsform soll den Kantonen überlassen werden (keine Forderung von Einzelberatung).	Kanton Bern hat sehr gute Erfahrungen gemacht mit Beratung in Kleingruppen. Landwirte können durch den Erfahrungsaustausch ebenfalls profitieren.
Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen, Bienenweide	1.9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsstufe I 1 Als Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume gelten Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen oder Naturwiesen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren. 2 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume muss bis spätestens am 15. Mai in der Tal- und Hügelzone und spätestens bis am 1. Juni in der Bergzone I und II angesät werden. 3 Die Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume bleibt während mindestens 100 Tage ungeschnitten bestehen. 4 Bei grossem Unkrautdruck kann ein Reinigungsschnitt vorgenommen werden.	**Anhang 4** Die drei Kriterien sind: 100 Tage, Empfehlung der Saatmischungen sowie die Aussaat auf Ackerflächen, Naturwiesen oder Dauerkulturen ist für verschiedene Elemente im Topf der „Nützlinge und Bestäuber fördernden Elemente“ anwendbar. Die Detaillierte Regelungen der einzelnen Elemente sowie gute praxisbezogene Anbauempfehlungen und vielleicht auch der Saatzeitpunkt sollen via Merkblatt dem Landwirt abgegeben werden.
Anhang 7, Beitragssätze:		
Ziff. 2.1 (Art 81)	Basisbeitrag Versorgungssicherheit soll um 50 Fr. erhöht.	Anteil Übergansbeitrag ist aktuell sehr hoch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ziff. 2.3.(Art 81)	Beitrag für offene Ackerfläche um Fr. 200 erhöhen.	Ackerbau nicht schwächen, weil wichtig für Versorgungssicherheit.
Ziff. 5.3.(Art 81)	Erhöhung Beitrag auf 300 Fr./ha	Anreiz ist mit 200 Fr./ha sehr klein. Wird wenig Bewegung bringen.
Ziff. 7 6.2 (Art 76)	Massnahme „on Land Pflug“ ergänzen mit tiefem Beitrag (50 Fr./ha) entschädigen.	Zusatzbeitrag für die herbizidlose und schonende Bodenbearbeitung ermöglichen.
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Uferbereich entlang von Fliessgewässern	Beiträge anpassen	Der Sprung von Q I zu Q II ist auf den ersten Blicken sehr gross. Aufgrund der Anforderungen bei Q I lässt sich dies jedoch allenfalls rechtfertigen. Trotzdem: im Vergleich zu Hecken ist der Beitrag zu tief. Es gilt zu bedenken, dass die mosaikartige Bewirtschaftung und die Bekämpfung der Neophyten einen deutlich grösseren Arbeitsaufwand bringen als bei Hecken. In den Pilotprojekten ging man von ganz anderen Ansätzen aus
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet	Beitragshöhe überprüfen	Der Beitrag ist nach Beurteilung der ANF zu tief und ist kein Anreiz für eine biodiversitätsgerechte Bewirtschaftung dieser Flächen. Insbesondere die Nutzungsaufgabe von Grenzertragsflächen lässt sich so nicht stoppen.
Ziff. 3.1 Qualitätsbeiträge, Hochstamm-Feldobstbäume/Nussbäume		die Unterscheidung der beiden Kategorien wird begrüsst. Der ökologische Mehrwert von grossen, reinen Nussbaum-Kulturen ist eher gering (vgl. Erfahrungen in Frankreich).
Ziff. 3.2 Vernetzungsbeitrag	(1) abgestufte Beiträge beibehalten	Die Ausgangslage in den Gunstlagen und im Berggebiet sind

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(2) keine Beitragssenkung	völlig anders. In den Gunstlagen ist die Vernetzung der verbleibenden naturnahen Flächen in Frage gestellt. Sie soll deshalb erhalten und wenn immer verbessert werden. Dazu braucht es entsprechende Anreize. Die vorgesehene Beitragssenkung ist ein katastrophales Signal an die Landwirte im Mittelland. Im Berggebiet ist nicht die Vernetzung das Problem sondern die Intensivierung der gut bewirtschaftbaren Flächen und die Vergandung der Grenzertragsflächen. Hier sollte das Geld deshalb nicht in die Vernetzung sondern in die Erhaltung/Förderung der vorhandenen Qualität fliessen. Deshalb sind die Vernetzungsbeiträge im Berggebiet auf dem heutigen Niveau zu halten (oder sogar zu senken) und dafür die Beiträge an Q-Flächen im Berggebiet spürbar zu erhöhen.
Ziff. 4 Landschaftsqualitätsbeiträge	(1) Beitragshöhe gemäss Versprechungen auf CHF 400.00/ha belassen (2) Keine Zwangskollektivierung der Landwirte, streichen der 50%-Teilnehmer-Klausel in der Richtlinie	Seitens BLW wurden immer max. CHF 400.00/ha kommuniziert. Mit dem 90/10-Schlüssel hätte so der Bund CHF 360.00 und der Kanton CHF 40.00 übernommen. Neu sollen offenbar max. CHF 360.00/ha ausbezahlt werden. Diese 10%ige Senkung der LQB wurde nie kommuniziert und auch nie begründet. Sie ist deshalb abzulehnen. Die LQB sind – analog Vernetzung und Qualität II – ein freiwilliges Programm. Der Landwirt soll selbständig, aufgrund seiner konkreten betrieblichen Rahmenbedingungen entscheiden können, ob er mitmachen will oder nicht, wie bei der Vernetzung und der Qualität II auch. Die 50%-Teilnehmer-Klausel wiederspricht in ihrer Anlage dem Gedanken des Landwirten als Unternehmer völlig. Sie schafft zudem zusätzlichen administrativen Aufwand, Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten. Jeder Beitrag zur Attraktivierung

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	(3) Streichen der CHF 2‘000.00-Beitrags-Klausel in der Richtlinie; Minimalbeitrag von CHF 100.00 oder 200.00 prüfen.	unserer Landschaft ist wertvoll und soll deshalb abgegolten werden. Die gewählte Limite für LQB ist willkürlich und unbegründet. Das Argument „administrativer Aufwand“ greift zu kurz. Aktuell werden beispielweise im Kanton Bern keine Bewirtschaftungsverträge für Beträge < CHF 100.00 abgeschlossen. Auch werden so Unsicherheiten geschaffen: werden Landwirte, die mitmachen wollen, aber die CHF 2‘000.00 nicht erreichen, an die 50%-Teilnehmer angerechnet? Auch hier entsteht unnötiger administrativer Aufwand und Frust bei den Betroffenen aller Stufen. Das Ziel muss sein, dass alle willigen Landwirte mitmachen können und die minimale Beitragshöhe auf einem vernünftigen Niveau festgelegt wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Beitragsansätze, Bienenweide	Tabelle unten 3.1 9 bis (neu) Nützlinge und Bestäuber fördernde Lebensräume Qualitätsbeitrag I : 2‘500.-	Bei den „Nützlinge und Bestäuber fördernden Lebensräume“ handelt es sich meist um Kulturen, welche jährlich angelegt und angesät werden müssen. Dadurch hat der Landwirt gemessen auf das Jahr einen deutlich höheren Arbeitsaufwand sowie Arbeits-und Saatgutkosten als bei einer Buntbrache. Ein mindest Betrag von 2500.- ist für dieses Element angebracht. Je nach Element und Anlage-, Saatgutkosten muss dieser aber höher definiert werden. Es könnte durch Biodiversitätsbeiträge bezahlt werden. Weitere Lösungen sind auch möglich: Versorgungsichereitsbeiträge (Basis oder ½ Basis) + ev. ÖA Beitrag, bis eine mindesthöhe von 2500.-

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**BFO (Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für Tierfreundliche Haltung von Nutztieren** 0938 Inforama Rütti Inforama Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Peter Marthaler, Inforama Rütti, 3052 Zollikofen 031 910 53 80 / peter.marthaler@vol.be.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 3

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Aufgrund der vorliegenden Dokumentation unterliegen die Einzelkulturbeiträge dem Topf “Produktion und Absatz. Die Gesamtsumme an Beihilfen für den Pflanzenbau betragen gemäss Vorschlag des BLW für das Jahr 2014 73 Mio. Franken und ab dem Jahr 2015 69 Mio. Franken. Davon entfallen ca 3 Mio Franken auf die Obstverwertung. Wir fordern, dass der Beitrag für den Pflanzenbau auf 76 Mio Franken aufgestockt wird. Somit verbleiben für den Ackerbau nach Abzug der Obstverwertungsbeiträge noch 73 Mio für den Ackerbau. Die 73 Mio Franken gelten für alle vier Jahre der kommenden AP-Periode. Das Geld soll innerhalb des Topfs “Produktion und Absatz” im Bereich Qualitäts- und Absatzförderung eingespart, bzw. umgelagert werden. Eine direkte Unterstützung ist zielführender und kommt direkt dem Produzenten zu Gute.

Im Rahmen der DZV muss der Betrag, welcher pro SAK im Maximum bezogen werden (Vorschlag BLW: 80‘000.-/SAK) auf max. 100‘000.-/SAK angehoben werden. Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bisher wurden die Beiträge nach ABBV ausserhalb der SAK-Begrenzung ausbezahlt. Bei einer Limitierung der SAK-Begrenzung besteht das Risiko, das weniger förderwürdige Kulturen angebaut werden, da ab einer gewissen Grenze keine zusätzlichen DZ mehr bezogen werden könnten.

Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung. … **3 Der Beitrag für Futtergetreide wird entrichtet, wenn die Getreidesorte in der „Liste empfohlener Getreidesorten“ vom ... von swissgranum aufgelistet wird.**	Das BLW schlägt für Futtergetreide im Rahmen der Anhörung keine Einzelkulturbeiträge für Futtergetreide vor. Dies ist vor dem Hintergrund der Parlamentsentscheide nicht nachvollziehbar. Die Wirtschaftlichkeit von Futtergetreide ist gering. Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der AP 14-17 wird die Wirtschaftlichkeit weiter sinken. Der Abwärtstrend beim Anbau von Futtergetreide ist jetzt schon erkennbar. Korrekturen sollten nicht erst auf der Talsohle erfolgen, wenn Produzenten als auch Verarbeiter schon aufgegeben haben. Es kann nicht sein, dass das Brotgetreide durch den tieferen Referenzpreis und den tieferen Zollansatz geschwächt wird, damit das Futtergetreide gestärkt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		werden kann (Agrareinfuhrverordnung). In Randregionen des Ackerbaus dient der Futtergetreideanbau der Aufrechterhaltung des Ackerbaus und damit auch der Erhaltung der Verarbeitungskette. Insbesondere regionale Getreidemühlen sind auf die inländische Futtergetreideproduktion angewiesen.
Art. 1.1 Einzelkulturbeiträge	Weitere innovative Kulturen mit einheimischer Verarbeitung sollten ebenfalls gefördert werden	Beispielsweise der Anbau von Braugetreide. Oder es sollte definiert werden, nach welchen Kriterien die Kulturen förderungswürdig sind.
Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen	Einführung einer Mindestgrösse als Eintrittskriterium	Beispielsweise sollte die offene Ackerfläche >3ha betragen, weil ab dann auch die höheren Anforderungen im ÖLN zu erfüllen sind.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen Absatz 2		Es ist zu prüfen, ob gemischte Kulturen nicht über die Ressourceneffizienzbeiträge gemäss Art. 76 DZV unterstützt werden könnten.
Art. 5 Beiträge	Variante 1: Anhebung der vorgesehenen Beitragshöhe um 20%.	Alle Mitwirkenden sind sich einig, dass die Beiträge höher als vorgeschlagen ausfallen müssen. Denn Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen. Bei einer Senkung der Einzelkulturenbeiträge besteht die Gefahr, dass förderungswürdige Kulturen weniger angebaut werden. Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den mitwirkenden Kantonen gingen die Meinungen jedoch auseinander darüber, ob und welche Kulturen besser gestellt werden sollten,. So werden zwei Varianten präsentiert. Mit der von der Mehrheit unterstützten Variante 1 werden alle förderungswürdigen Kulturen allgemein gestärkt, ohne die heutigen Verhältnisse zu ändern.
	Variante 2: Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. 250.- / ha** b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr **1200** ~~800 / ha~~	Mit der Variante 2 sollte das neu vorgeschlagene Budget eingehalten werden können. Die Produktion von Saat- und Pflanzgut ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. Dies erklärt, weshalb das Kartoffel-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. für Soja; Fr. **800** ~~1000~~ e. für Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr.**800** ~~1000~~ f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ~~ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015~~ Fr.**1800.-** ~~1500.-~~	pflanzgut sowie das Saatgut für Mais, Futtergräser und Futterleguminosen auf dem heutigen Niveau zu halten sind. Für Soja und Körnerleguminosen schlagen wir eine Kürzung des Beitrags auf 800.- /ha vor. Eiweisserbsen können neu im Extensoprogramm angemeldet werden, wodurch die Attraktivität gegenüber heute verbessert wird. Bei Soja ist die vermarktbare Menge schon heute erreicht. Das Protein wäre zwar gesucht, das Öl kann aber in der Schweiz kaum abgesetzt werden. Die vorgeschlagene starke Absenkung des Einzelkulturbeitrags für Zuckerrüben lehnen wir kategorisch ab. Die Zuckerrübe ist die einzige Kultur, welche dem rauen Wind der EU via Protokoll 2 der Bilateralen Abkommen ausgesetzt ist. Solange der Zuckerpreis der EU stimmt, haben wir im Inland eine gewisse Verlässlichkeit in Bezug auf die Preise. Sollte aber im Rahmen der Quotenabschaffung in der EU der Preisdruck auf die Schweiz erhöht werden, nimmt die Wirtschaftlichkeit via Produkterlös massiv ab. Sinkt die Attraktivität des ZR-Anbaus, sinkt aufgrund der finanziellen Lage auf den Betrieben auch die Professionalität, da anderweitige Einkommensquellen generiert werden müssen. Mehr Fläche wird nötig, um die gleiche Zuckermenge zu produzieren. Dies kann einmal mehr nicht im Sinne der Ressourceneffizienz sein. Ferner wird auch die Lieferbereitschaft in Frage gestellt. Im Rahmen der engen Budgetgrenzen schlagen wir eine moderate Beitragssenkung um CHF 100.-/ha gegenüber dem heutigen Beitrag (Fr. 1900.-/ha) vor.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden *Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV*	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwinter haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Gesuche Abs. 3 Buchstabe a	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gespro-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chen werden.
Art. 9 Ziffer 4	Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart. ~~und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.~~	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Anhang zu Art 9 Ziffer 1.2	Bei Falschdeklarationen muss eine Kürzung der übrigen DZ bis zur Höhe des falsch beantragten Beitrages möglich sein. Der Begriff "wiederholt falsche Angaben" ist zu präzisieren.	Die Versuchung für eine Falschdeklaration ist gross, wenn man keine Strafe fürchten muss. Der blosse Wegfall des Beitrages, für den ja sowieso kein Anrecht besteht, ist noch keine Strafe.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**BFO (Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für Tierfreundliche Haltung von Nutztieren** 0938 Inforama Rütti Inforama Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Peter Marthaler, Inforama Rütti, 3052 Zollikofen 031 910 53 80 / peter.marthaler@vol.be.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Art. 3, Abs. 2a	„Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist“, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 4, Abs. 3	Bestimmung auf Vollzugstauglichkeit überprüfen.	Bei starker Parzellierung kann das zu einem sehr grossen Aufwand führen; in solchen Fällen sollten Ausnahmen gestattet sein (z.B. 1 % der Parzellen). Bei der Anwendung von GIS sind die Flächenkontrollen sowieso nicht mehr von gleicher Bedeutung, hingegen ist es wichtig zu wissen, ob die Fläche wirklich von der deklarierenden Person bewirtschaftet wird.
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.	Muss der Kontrolleur bei der Kontrolle andere Bereiche ausserhalb seines Auftrags ebenfalls beurteilen oder nicht? Fraglich wäre zudem die rechtliche Relevanz. Was ist wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen? Anmerkung: Durch Kontrolleure ohne AFA-Tierschutz-Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind rechtlich kaum verwertbar.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenzen: Es sind die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen in den Bereichen betreffend Lebensmittelsicherheit und Tierschutz wie folgt zu ergänzen: • Sömmerungsbetriebe mit Milchproduktion 8 Jahre • Sömmerungsbetriebe ohne Milchproduktion 12 Jahre	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013). Siehe auch Bemerkungen zu Art. 3, Abs. 1.

Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben überprüfen.	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt klar zu einem Mehraufwand und ist vor allem im Hinblick auf GIS-Daten absolut nicht nötig.
Anhang 1 (Art.3, Abs. 1)	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: „…bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände einzelner oder aller Tierkategorien zu zählen.“	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (nicht zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände aller auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1, (Art. 3 Abs. 1)	„Rindviehbestände“ streichen	Doppelspurigkeit: Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**BFO (Bernische Fachorganisation für den ökologischen Leistungsnachweis und für Tierfreundliche Haltung von Nutztieren** 0938 Inforama Rütti Inforama Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Peter Marthaler, Inforama Rütti, 3052 Zollikofen 031 910 53 80 / peter.marthaler@vol.be.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen **(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV)**		
Art. 3	SAK-Faktoren neue Stufe für „extensive Gemüsekulturen“ und „intensive Ackerkulturen“. Kartoffeln, Zuckerrüben 0.1 – 0.15 SAK/ha statt 0.02 SAK/ha Karotten, Zwiebeln 0.1 – 0.15 SAK/ha statt 0.3 SAK/ha	Begründung: Im Zusammenhang mit der Flächenmobilität ist nicht unbedingt die SAK-Grenze (0.25 für DZ, 1.0 für landw. Gewerbe) massgebend, sondern die SAK-Faktoren der einzelnen Kulturen, die zum Erreichen der SAK-Grenzen beitragen. Bei Erhöhung der Grenze benötigen die Betriebe einfach etwas mehr Fläche einer SAK-attraktiven Gemüsekultur, um die Grenze zu erreichen. Werden die Faktoren dieser Kulturen gesenkt, ist es nicht mehr so attraktiv, zur Erreichung der Grenze noch schnell 1 ha Karotten anzubauen. Aus Sicht des Arbeitsbedarfs, der mit den SAK-Faktoren ja einigermassen abgebildet werden soll, stehen die Kartoffeln zu den Karotten mit einem Faktor 15 (bisher Faktor 10.7) in einem totalen Missverhältnis! In der Praxis geben heutzutage Karotten maximal gleichviel Arbeit wie Kartoffeln.
Art 13. Abs. b	Die Hecken sind in der Landwirtschaftlichen Nutzfläche zu belassen	gibt unsicherheiten. Viele Landwirte werden die Hecken nicht mehr angeben und pflegen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Beratungsring Gemüse 0939 BR Gemüse Beratungsring Gemüse, Ins: 25.6.13 Martin Keller
Adresse / Indirizzo	Herrenhalde 80 3232 Ins
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 5

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone 1,2 RGVE b. in der Hügelzone 1,0 RGVE c. in der Bergzone I 0,8 RGVE d. in der Bergzone II 0,7 RGVE e. in der Bergzone III 0,6 RGVE f. in der Bergzone IV 0,5 RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsfläche oder als Hochstamm-Obstanlage bewirtschaftet werden, ~~muss der halbe~~ ist kein Mindesttierbesatz notwendig ~~erreicht werden~~. 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	Viehlose Betriebe und Betriebe mit Spezialkulturen sollen für einen wichtigen Teil der Fläche nicht vom Basisbeitrag ausgeschlossen werden. Die BFF muss der Betrieb zwingend erfüllen, das anfallende Futter wird auf jeden Fall an Tiere verfüttert. Hochstamm-Obstanlagen werden in den Strukturdaten als „übrige Dauerwiesen“ gemeldet. Die Hauptbestimmung ist nicht die Futter-, sondern die Obstproduktion. Diese Flächen dienen der Aufrechterhaltung der Kapazität der Produktion von Nahrungsmitteln und sind zudem als wichtiges Landschafts- und Biodiversitätselement sehr erwünscht. Diese Flächen vom Basisbeitrag auszuschliessen wäre falsch. Die Schaffung einer neuen Position „Hochstamm-Obstanlagen“ in der Strukturdatenerhebung wäre denkbar.

Anhang 1 4.1 Anzahl Kulturen	1 Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10 Prozent der Ackerfläche bedecken. Kulturen, welche weniger als 10 Prozent bedecken, können zusammengezählt werden ~~und gelten beim Überschreiten von 10 Prozent als eine Kultur.~~ Ist diese Summe grösser als 10 % der Ackerfläche ergibt das eine Kultur, ist die Summe grösser als 20 % ergibt das zwei Kulturen und ist die Summe grösser als 30 % ergibt das 3 Kulturen. Falls die Summe mehr als 40 % ergibt, werden trotzdem nur 3 Kulturen gezählt.	Formulierung KIP übernehmen. Mehrere Kleinkulturen, die mehr als 20% (30%) der Ackerfläche bedecken, müssen als zwei (drei) Kulturen angerechnet werden können.
Anhang 1 5.1 Bodenbedeckung	Bei Kulturen, die vor dem 31. August geerntet werden, muss das Zwischenfutter oder die Gründüngung im Talgebiet vor dem 1. September bzw. in der Hügel- oder in der Bergzone I vor dem 15. September angesät werden.	
Anhang 1 5.2 Erosionsschutz	4Bei Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen hat der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin zu belegen, dass er angepasste Massnahmen auf der betroffenen Parzelle getroffen hat. Die Beurteilung ob angepasste Massnahmen getroffen wurden, erfolgt gemäss nachfolgender Tabelle. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von ~~5~~ 2 Punkten pro Parzelle erreicht werden.	Viehlose Betriebe mit Anbau von Kartoffeln oder Gemüse haben keine Chance, mit den vorgeschlagenen Massnahmen 5 Punkte zu erreichen. Eine positive Punktzahl weist aus, dass der Betrieb bereits massive Anstrengungen zur Erosionsverhinderung trifft.
Anhang 1 5.2 Erosionsschutz (Tabelle)	Durchschnittliche organische Düngung von mind. 1 t/ha a n Trockensubstanz (Mist, Kompost, Strohdüngung gem. Feldkalender) + 1	Fehler bei Flächenmass

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen, Kartoffeln und Zuckerrüben (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen und ohne Karotten und Zwiebeln 0,30 SAK pro ha 3. Kartoffeln, Zuckerrüben, Karotten und Zwiebeln 0,10 SAK pro ha ~~3~~ 4. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha	Im Zusammenhang mit der Flächenmobilität ist nicht die SAK-Grenze (0.25 für DZ, 1.0 für landw. Gewerbe) massgebend, sondern die SAK-Faktoren der einzelnen Kulturen, die zum Erreichen der SAK-Grenzen beitragen. Werden die Faktoren dieser Kulturen gesenkt, ist es nicht mehr so attraktiv, zur Erreichung der Grenze noch etwas Karotten anzubauen. Aus Sicht des Arbeitsbedarfs, der mit den SAK-Faktoren ja einigermassen abgebildet werden soll, stehen die Kartoffeln zu den Karotten mit einem Faktor 15 (bisher Faktor 10.7) in einem totalen Missverhältnis! In der Praxis geben heutzutage Karotten maximal gleichviel Arbeit wie Kartoffeln.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	BUL Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft Bereich agriTOP-Alp „Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit im Alpgebiet“ 0940 BUL Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Picardiestrasse 3-STEIN 5040 Schöftland
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	24. Juni 2013, Projektleiter Heinz Feldmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 7
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 8
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 9
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 20

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Herdenschutzmassnahmen

Die Unterstützung für Herdenschutzmassnahmen darf nicht an die Bewirtschaftungsform gebunden sein. Der Betrag muss separat ausgewiesen werden und soll, wenn Massnahmen notwendig sind, bei allen Weidesystemen und Tierkategorien eingesetzt werden können.

Die Standweide darf nicht von den Herdenschutzmassnahmen ausgeschlossen werden.

Begründung: Standweiden können durch korrekte Bewirtschaftung Sinn machen. Tierhalter mit Eigeninitiative können den Herdenschutz umsetzen ohne sich zwingend einem Kollektiv anzuschliessen. Durch die Gleichstellung wird der Einzelbetrieb zur technischen Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen animiert und die persönliche Haltung von Herdenschutzhunden wird gefördert.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 44 Sömmerungsbeitrag Absatz 2	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt: a. Schafe bei übrigen Weiden b. Schafe bei ständiger Behirtung, Umtriebsweide oder Standweide und andere raufutterverzehrende Nutztiere.	Schafe bei ständiger Behirtung , Umtriebsweide und Standweide sind anderen raufutterverzehrenden Nutztieren gleichzustellen. Der Aufwand für Schafe in Stand- und Umtriebsweiden „Zäunungen, auszäunen sensibler Standorte, Aufzeichnungen, Weidemanagement etc.“ ist zeitaufwendiger als die Sömmerung von Rindern. Der Herdenschutzmassnahmenbeitrag muss unabhängig vom Weidesystem und der Nutztierart entschädigt werden. Er darf das Agrarbudget nicht belasten.
Anhang 7: Beitragsansätze Artikel 1.6 Sömmerungsbeitrag	**1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: **a. Schafe bei übrigen Weiden 120.00 Fr.** **b. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400.00 Fr.**	Die Vereinheitlichung der Ansätze ist anzustreben. Die Herdenschutzmassnahmen müssen zusätzlich ausgerichtet werden und dürfen nicht Bestandteil des Sömmerungsbeitrages sein. Beiträge für Herdenschutzmassnahmen müssen unabhängig der Tierart ausgerichtet werden. Der Herdenschutzbeitrag darf nicht dem Agrarbudget belastet werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Qualinova** 0941 Qualinova Qualinova AG: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	**Oberdorfstrasse 1** **6222 Gunzwil**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	**25.06.2013** **Schlussfassung** **Stephan Furrer** **Geschäftsführer**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 31
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 39
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 40
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 41
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 42
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 43
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 44
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 45
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 46
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 47
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 48
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 49
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 50

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung zur AP 2014-2017 unsere Mitwirkung einzubringen. Wir beschränken uns in den Ausführungen auf unsere Kernkompetenzen als akkreditierte Kontrollstelle. Zusammenfassend stellen wir fest:

- Der Kontrollaufwand wird mit den neuen Verordnungen erheblich erhöht.
- Gleichzeitig steigt der Sparzwang der Kantone auf die Vollzugsstellen. Folglich werden vermutlich die Mehrkosten auf die Kontrollorganisationen, resp. auf die Betriebsleiter übertragen.
- Es besteht die Gefahr, dass durch diesen Umstand der Kontrollumfang und die Qualität sinken wird.
- Die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Landwirtschaft könnte dadurch gefährdet und die Direktzahlungen in Frage gestellt werden.
- Längerfristig werden die Labels gezwungen die Kontrollen zu verstärken (GlobelGAP, QM-SF, usw.) und es entstehen Doppelspurigkeiten.

Sollten wir unsere Anliegen nicht verständlich formuliert und erläutert haben bitten wir um Entschuldigung, stehen aber gerne persönlich für weiterführende Ergänzungen zur Verfügung.

Für eine wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir und recht herzlich und grüssen freundlich

Qualinova AG

Stephan Furrer
Geschäftsführer

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Begrüssenswert:
- Alle Anforderungen in einer Verordnung
- Beiträge übersichtlich im Anhang
- Sanktionen werden integriert
- Branchen- und KIP-Richtlinien wieder Bestandteil der DZV

Prüfenswert:
- Bedeutung der Akkreditierung stärken und für alle Player fordern
- Problematik Einbau der Sömmerungsbeitragsverordnung in DZV bezüglich Transparenz, Anwenderfreudlichkeit und Rechtsgleichheit.

Bemerkenswert:
- Kontrollaufwand wird sich für die Landwirte, die Kantone und Kontrollstellen (Beispiel Reduktion Kontrollintervall Strukturdaten, Integration NHG in ÖLN, Sömmerung, GMF Kontrollen, etc.) erhöhen
- Verschärfung einzelner ÖLN-Anforderungen (Bsp. Bodenschutz, Vorverschiebung Ansaatzeitpunkt, Pufferstreifen, Erosion, NHG)
- Derzeit ist die bisherige Nachweispflicht der Betriebe verklausuliert vorgesehen (gemäss Art. 95, DZV). Es ist zu prüfen, ob nicht eine allgemeine Nachweispflicht für alle Programme gegeben ist, sobald sich ein Betrieb für den ÖLN und weitere Programme angemeldet hat.

Grundsatz:
- Nachfolgend nicht erwähnte Artikel werden von uns unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Formulierung wie folgt ändern: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Formulierung wie folgt ändern: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Der Artikel ist zu streichen oder der Gsch, die Luftreinhaltung, etc. ebenfalls aufzunehmen	Inkonsistent und fördert duales Kontrollsystem.
Art 11, Ziff. 3 Anhang 1 Ziff. 2.2	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen.
Art. 13	streichen	Neu im ÖLN, Vollzug über Buwal und Naturschutzämter
Art. 14, Ziff. 1	Auf Verordnungsstufe sollte geregelt sein, dass die Fruchtfolge auf der Alpensüdseite mindestens drei verschiedene Kulturen aufweisen soll.	Richtlinienregelung auf VO-Stufe verankern, Verbindlichkeit schaffen
Art. 15 Ziff 2	Der Artikel ist zu streichen oder eine andere Formulierung zu prüfen.	Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben und vermutlich nicht akkreditierungsfähig. Die Regelung bedingt Nachkontrollen bei Betrieben, die die Termine gem. Ziff. 1 aufgrund späterer Ernte und Unkrautbehandlung nicht einhalten. Mehraufwand, Mehrkosten.
Art. 17	Informationspflicht der Agroscope gegenüber Kantonale Pflanzenschutzstellen ist zu prüfen,	Die Kontrollen sind sonst fast nicht durchzuführen, da laufend die Anpassungen vorgenommen werden. Auch ist die Rechtsgleichheit der Kunden gefährdet.
Art. 20 Ziff. 3 Bst. c	Kontrollstelle ersetzen durch Kontrollorganisation	Begriffe überall gleich verwenden (siehe VKKL)
Art. 22	Definition Nebenkulturen ergänzen	
Art. 30 Ziff. 2	Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und – Einschrän-	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	bleiben.
Art 33 und 34	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und ist gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) bereits frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist sehr kompliziert, weil der Landwirt dann Tierkategorien hat, bei welchen das Vorjahr massgebend ist und Tierkategorien bei welchen das aktuelle Jahr massgebend ist. Damit auch die Nährstoffbilanz seriös geplant werden kann, muss der für die Nährstoffbilanz massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Somit kann der Landwirt den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine seriöse Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt die selbstdeklarierten Parameter (Mineraldüngerverbrauch, Futterverkauf/-zukauf, Kraftfuttereinsatz) manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig für Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Raufutterbasierte Milch-/Fleischproduktion).
Art. 47	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47 Ziff. 2	Falscher Verweis auf Art. 54	
Art. 49	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerpruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 50	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerpruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 52 Bst. m	Bst. m ist zu streichen	Für einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen werden keine Beiträge ausgerichtet. Entsprechend sind zu streichen.
Art. 52 Bst. p	Für den Bst. p sind die Beiträge zu definieren	Die Beiträge für regionsspezifische Biodiversitätsförderflächen sind nicht ersichtlich.
Art. 54 Abs. 2 Bst. a	Bst. a ist zu streichen. Dafür ist in Art. 103 Abs. 4 mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen: „Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert. Wird Bst. a nicht gestrichen, ist dieser geschlechtsneutral zu formulieren	Zum Abbau des administrativen Aufwandes ist die Bewilligung einer verkürzten Verpflichtungsdauer zu streichen. Für die bis zur Betriebsaufgabe, Pachtflächenverlust oder Todesfall erbrachte Leistungen sollen Beiträge entrichtet werden.
Art. 58 Ziff. 4	Falscher Verweis	
Art. 62 Ziff. 2	Bst. c hinzufügen für teilbetriebliche Bioproduktion	Gemäss BioV ist es möglich, teilbetrieblich biologisch zu bewirtschaften (Dauerkulturen).
Art. 66 Ziff. 2, Bst. a	Bisherige Regelung bei den Gruppe der Getreidearten vorläufig beibehalten (Rubriken: gesamte Brotgetreidefläche, gesamte Futtergetreide ohne Mais, gesamte Futterweizenfläche)	Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde dann insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt. Eine Anpassung soll erst bei der nächsten Überarbeitung angestrebt werden (Verfügbarkeit von GIS-Daten). Die Beitragsberechtigung von Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		wird begrüsst.
Art. 68	Das Programm ist zu vereinfachen. Vorschlag: Differenzierung auf Stufe Beitrag und Anteil Gras anstatt auf Stufe Zonen - Variante 1: 90 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 0 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter - Variante 2: 75 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 15 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter	Viele Betriebe haben Flächen im Tal und in der Bergzone, bei diesen Betrieben gibt es eine komplizierte Berechnung, grosser Mehraufwand
Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.
Art. 70	A9 männliche Tiere, bis 6 Monate alt (nur RAUS-Beiträge). Anpassung TVD analog.	Einfacher zu handhaben, 160 Tage ist schwierig für die Bauern und für die Kontrollen
Art. 70 Bs. d. Ziff. 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie D3.	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Häufig führt diese Kategorie zur Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden. Andernfalls sollte diese Kategorie abgeschafft werden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.
Art. 71 Abs. 6	Es ist zu definieren, ob gemeint ist: - „maximal fünf Tage“ pro Weidesaison, oder - mehrmals pro Weidesaison maximal fünf Tage am Stück	Formulierung lässt Interpretationsspielraum zu
Art. 75 Ziff. 1 und 3	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr als massgebende Grösse für die Beurteilung der Düngung gilt, muss	Der Bemessungszeitraum Kalenderjahr ist für die

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	der Bemessungszeitraum für die Beitragsbemessung auch das Kalenderjahr gelten. Das heisst die Periode vom 1. September bis 31. August muss auf den 1. Januar bis 31. Dezember geändert werden. Wir unterstützen, dass in der Periode vom 15. November bis 15. Februar keine Beiträge ausbezahlt werden.	Kontrolle zwingend. Aufgrund der unterschiedlichen Perioden für die Beitragsberechnung (1.9. Vorjahr bis 31.8. Beitragsjahr) und die Nährstoffbilanzberechnung (1.1. – 31.12. Vorjahr) können die Daten für die Anrechnung an die Nährstoffbilanz nicht 1:1 übernommen werden.
Art. 75 Abs. 4	Bst. d ergänzen: Gerätetyp und Besitzer	Damit bei einem überbetrieblichen Einsatz eine Kontrolle möglich ist, wird der Gerätetyp und Besitzer benötigt (Erfahrung aus Schleppschlauchprojekt Kanton Luzern)
Art. 76	Ergänzen: Abs. 5: Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen laufend zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Bodenbearbeitung; c. Kultur; d. gedüngte Fläche; und e. Gerät (Typ, Eigentümer) Abs. 6: Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Ohne die Meldung dieser Aufzeichnungen kann kein Beitrag ausbezahlt werden.
Art. 76	Allenfalls zu ergänzen: Abs. 7: Es werden nur Saaten entschädigt wenn sie von einem anerkannten Lohnunternehmen angelegt wurden. Die Liste der anerkannten Lohnunternehmer führt die jeweilige kantonale Fachstelle. Vom Lohnunternehmer müssen die Flächen der kantonalen Fachstelle gemeldet werden.	Dies ermöglicht eine administrative Kontrolle der geltend gemachten Flächen (Reduktion falsche Angaben) Dieser Antrag ist zumindest auf Weisungsstufe zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 76 Ziff. 1	Ergänzen: Der Beitrag für: a. die schonende Bodenbearbeitung von Hauptkulturen auf der Ackerfläche, sowie b. den Verzicht auf Herbizideinsatz werden pro ha ausgerichtet	Ansonsten sind die Beiträge für den Verzicht auf Herbizid nicht geregelt.
Art. 76, Ziff. 2	a. Direktsaat; höchstens 50 % der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Direktsaaten dieser bisherigen Definition werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 % hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaat und zur Mulchsaat ist problemlos möglich. Bei Streifensaat via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei Direktsaat ausgeschlossen. Bemerkung: Bearbeitungstiefen sind im Vollzug kaum kontrollierbar.
Art. 76, Ziff. 2	c. pfluglose Saat (als Ersatz für Mulchsaat)	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies häufig, in Abhängigkeit der Bearbeitungsintensität, nicht so ist, soll der fachliche Begriff der pfluglosen Saat benützt werden.
Art. 77	Ergänzen: Abs. 4: Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen laufend zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Kultur; und c. Fläche. Abs. 6: Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Ohne die Meldung dieser Aufzeichnungen kann kein Beitrag ausbezahlt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 77	Ändern in Art. 78	Da sich der bisherige Art. 78 auf die schonende Bodenbearbeitung und nicht auf den Verzicht auf Herbizid bezieht.
Art. 78	Ändern in Art. 77	Da sich die Voraussetzungen und Auflagen nur auf die schonende Bodenbearbeitung und nicht auf den Verzicht auf Herbizid beziehen.
Art. 78, Ziff. 3	Streichen (Begrenzung Glyphosate-Einsatz)	Massnahme fraglich, da nicht kontrollierbar. Glyphosat ist für Splitting nicht zugelassen (Mittelbewilligung beachten)
Art. 80	Ergänzen: Abs. 3: Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich folgende Aufzeichnungen laufend zu führen: a. Bezeichnung der Bewirtschaftungseinheit und Parzelle oder Bewirtschaftungsparzelle; b. Datum der Behandlung c. Kultur; d. Fläche; und e. Gerät (Eigentümer) Abs. 6: Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.	Ohne die Meldung dieser Aufzeichnungen kann kein Beitrag ausbezahlt werden.
Art. 81 Ziff. 2 und 3	Die Wiederholung der Beitragsberechtigung ist zu prüfen.	Eine Wiederholung der Definition kann nicht nachvollzogen werden.
Art. 83	Ergänzen: Faktor gemäss Art. 85	
Art. 85	Falscher Verweis	
Art. 95	Die Anmeldung für Landschaftsqualitäts-, Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge ist zu regeln.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 99 Ziff. 1 Bst. c	Streichen	Betriebspläne von Biodiversitätsförderflächen machen nur über das geografische Informationssystem Sinn
Art 99 Ziff. 5	Stichtag anpassen	Der Zeitpunkt 1. Mai ist zu früh für den Mais-, Kartoffel- und Gemüseanbau
Art. 100	Der Artikel ist zu ergänzen: Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen. Allenfalls ist die Ergänzung in die VKKL zu verschieben.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)
Art. 100 Ziff. 4	Stufe I streichen	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im 1 Jahr zu kontrollieren ist unverhältnismässig hoch
Art. 100, Ziff. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: kantonale Kontrollkoordinationsstelle	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100, Ziff. 6	Der Abschnitt 6 ist zu streichen, wenn dem Antrag zu Art. 100 nicht stattgegeben wird.	Es handelt sich um Vorgaben, welche die Kontrollkoordinationsstelle betrifft, siehe DZV Art. 100, Abs. 5. Die 10 % unangemeldete Kontrollen sind kostentreibend (mehrfache Hofanfahrten, etc.)
Art. 100, Ziff. 7	Der Abschnitt 7 ist zu streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 101	Die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift auf dem Kontrollbericht ist zu prüfen, resp. vorzusehen.	Allenfalls in VKKL, damit es für alle Verordnungen gilt?
Art. 101, Ziff. 2	Die Frist für die Zweitbeurteilung ist: - Auf drei Werktage zu erhöhen; oder zumindest - Auf zwei Werktage zu ändern	Drei Werktage analog Einsprachefrist Bewirtschafter, oder zumindest von 48 h auf zwei Werktagen, damit die Wochenenden berücksichtigt sind.
Art. 101, Ziff. 3	Anpassung des Abschnitts 3 wie folgt: Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des schriftlichen Vertrages dem zuständigen kantonalen Vollzugsorgan weiter.	Der Begriff Zusammenarbeitsvertrag existiert in der VKKL nicht. Bitte überall die gleichen Begriffe verwenden, damit keine Verwirrung entsteht. Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 101 Ziff. 4	Anpassung des Abschnitts 4 wie folgt: Das zuständige kantonale Vollzugsorgan überprüft die Kontrolldaten auf Vollständigkeit sowie Qualität.	Für den Vollzug der entsprechenden Verordnungen sind die kantonale Vollzugsorgane und nicht die Kontrollkoordinationsstelle verantwortlich. Wenn die Kontrollkoordinationsstelle die Kontrolldaten zuerst auf Vollständigkeit und Qualität überprüfen muss, dann diese an das zuständige kantonale Vollzugsorgan weiterleiten wird, werden die Daten kaum innerhalb von 7 Tagen auf Acontrol verfügbar sein (siehe ISLV, Art. 8). Die Kontrollkoordinationsstelle muss vor der Koordination der Kontrollen nur wissen, welche Betriebe im letzten Jahr in welchen Bereichen Mängel hatten. Diese Informationen sind im kantonalen Agrarinformationssystem und sollten in Zukunft auch auf Acontrol verfügbar sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 102	Ergänzen: Kontrollorganisationen, welche Kontrollen der Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge durchführen, müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen»17 und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 199618 akkreditiert sein. Dieser Abschnitt kann weggelassen werden, sofern dies gemäss Stellungnahme zu Art. 6 Abs. 2 VKKL in die VKKL übernommen wird.	Qualitätssicherung, Rechtsgleichheit
Art. 102 Ziff. 5	Zu ergänzen: Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.	Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Aufwandreduktion
Art. 103 Ziff. 4	Der Art. 103 Abs. 4 ist mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen: „Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	Rechtssicherheit
Art. 104 Ziff. 1	„beim Neuantritt von Sömmerungsflächen im Rahmen einer Alp- oder Güterzusammenlegung“ ist von Abs. 1 in Abs. 2 zu verschieben unter einem neuen Bst. H aufzuführen	
Art. 104 Ziff. 1	Zu ergänzen: Direktzahlungsarten nach Artikel 2 Bst. a – f	Ansonsten kann für die Kulturlandschafts- und die Versorgungssicherheitsbeiträge keine höhere Gewalt geltend gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 104 Ziff. 4	Das Verfahren ist einheitlich zu regeln, nicht kantonal.	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Art. 109 Ziff. 4	Streichen	Vollzug ist Sache der Kantone oder ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen Kantonen und Inspektionsstellen
Art. 112 Ziff. 6	Die Vernetzungsbeiträge sind bis Ende der laufenden Verpflichtungsdauer nicht zu kürzen.	Die Kürzung der Beiträge innerhalb der Verpflichtungsdauer bei bestehenden Anforderungen richtet sich gegen Treu und Glauben. Dies erst recht, nachdem für die laufenden Verpflichtungsdauern teilweise kantonal höhere Anforderungen gestellt wurden, die bis Ende Verpflichtungsdauer einzuhalten sind.
Art. 112 Ziff. 7	Entweder sind mehr als ein Projekt zur Bewilligung zuzulassen, oder es ist zu definieren, nach welchen Kriterien die Kantone bei Eingang mehrerer Projekte die Auswahl treffen müssen.	Rechtssicherheit
Art. 112 Ziff. 8	Bemerkung: Im Gegensatz zu den Vernetzungsprojekten, welche grösstenteils vom Bund finanziert werden, wird bei den laufenden Ressourcenprojekten, welche von den Kantonen finanziert werden, keine Beitragskürzung gemacht…	Siehe Stellungnahme zu Art. 112 Abs. 6
Art. 112 Ziff. 12	„ordentliche Nutzungsdauer“ ist zu definieren. Gleichzeitig ist eine Deadline festzuschreiben.	Wenn keine Deadline definiert wird, besteht die Gefahr, dass Dauerkulturen laufend teilweise erneuert werden, ohne dass die Minimale Breite des Pufferstreifens entlang von oberirdischen Gewässern auf 6 m verbreitert wird.
Art. 113	Die Ethoprogrammverordnung ist ebenfalls aufzuheben	Wurde in DZV integriert
Anhang 1 Ziff. 1	Es ist weiterhin nur 6 Jahre Aufbewahrung zu fordern.	Eine Verlängerung auf 7 Jahre bdeutet Mehraufwand. Bis jetzt wurden die Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahrt und es reichte für den Vollzug.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 1	Hinweis: Gibt nur noch eine Methode	Es gilt keine andere gleichwertige Methode mehr.
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 2	Hinweis: Neue Betrieben müssen die ersten zwei Bewirtschaftungsjahre kontrolliert werden, da im ersten Bewirtschaftungsjahr keine definitive ÖLN-Bilanz vorliegt.	Auf einem neuen Betrieb kann die abgelaufenen Periode nicht kontrolliert werden.
Anhang 1 Ziff. 2.1. Abs. 4	Ungleichbehandlung (10% Reduktion für Betriebe mit ausgedehntem Nutztierbestand) aufheben. Für die betroffenen Betriebe sollte beim Phosphor auch die 110 % - Limite gelten.	Die laufende Veränderung der Landwirtschaftsbetriebe sollte nicht mit solchen Ungleichbehandlungen aufgehalten werden. Mit Hoduflu wird die Überwachung der Hofdüngerflüsse einfacher zu überwachen sein, sodass auf diese raumplanerische Massnahme verzichtet werden kann. Diese Reglung wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich vollzogen. Sie schränkt die wachstumswilligen Betriebe stark ein und führt zu Hofdüngerabgaben, die mit Kosten verbunden sind. Bei einer ÖLN-Gemeinschaft würden die beteiligten Betriebe von der 100 % - Limite betroffen sein, da nur eine Nährstoffbilanz gerechnet wird. Dies kann die Anreize zur Zusammenarbeitsform ggf. verhindern.
Anhang 1, Ziff. 2.1 Abs. 6	Streichen oder Festlegung von max. 90% plus Fehlbereich	Die Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben und steht im Widerspruch zu Projekten nach Art. 62a GSchG, die auf Freiwilligkeit basieren. Betroffen von dieser Regelung sind einzig die Kantone AG und LU, da nur an den Mittellandseen Zuströmbereiche (Zo) ausgeschieden worden sind. Die drei Mittellandseen weisen aufgrund der Massnahmen, die im Rahmen der P-Projekte umgesetzt worden sind, aktuell geringe P-Belastungen auf. Der Kanton AG hat nach Abschluss des P-Projekts die Gesetzgebung angepasst, sodass der erreichte Sanierungszustand des Hallwilersees gehalten werden kann. Die reduzierte P-Bedarfsdeckung greift ab 2014. Eine Regelung mittels DZV ist unnötig. Besonders stossend ist, dass die vorgesehene Regelung für andere, stark belastete und sanierungsbedürftige Seen im Voralpenraum nicht gelten soll (z.B. Zugersee). Mit der Einschränkung von 90% wird die Methode Suissebilanz in Frage gestellt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 2.1 Abs. 9	Die Werte P/ha sind in P2O5/ha oder wie bisher in DGVE anzugeben	Zwecks einfacherer Vergleichbarkeit und Verständlichkeit für die Praxis.
Anhang 1, Ziff. 2.2	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen. Sollte die Anforderung nicht gestrichen werden, könnte die vorgängige Regelung (2004), dass Betriebe, welche Mineral- und Hofdünger zuführen, die Bodenuntersuchen vornehmen müssen.
Anhang 1 Ziff. 2.2, Abs. 2	Wird Art. 11 und Anhang I Ziff. 2.2 nicht antragsgemäss gestrichen, ist in Anhang 1 Ziff. 2.2 die N-Limite sowie der letzte Satz zu streichen und zudem die Werte P/ha in P2O5/ha oder wie bisher in DGVE anzugeben	N-Düngung fördert grundsätzlich den P-Entzug und ist somit positiv. Zwecks einfacherer Vergleichbarkeit und Verständlichkeit für die Praxis.
Anhang 1 Ziff. 3.1	Bisherige Regelung resp. Formulierung übernehmen.	Einzelstockbehandlung erst ab dem 4. m entspricht einer Verschärfung; zuvor war ab 3. m zulässig. Am bisherigen Recht festhalten.
Anhang 1 Ziff. 3.2 Abs. 3	Am bisherigen Recht festhalten (3 m).	Gemäss Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 1 darf der Pufferstreifen auf der gesamten Breite von 6 m nicht gedüngt werden. Dies entspricht einer Verschärfung.
Anhang 1, Ziff. 4.3 Abs. 1	Bei einer Regelung mit Anbaupause müssen nicht die maximalen Anteile nach Ziffer 4.2 (=Betriebsbezug) nicht überschritten sein, sondern der Anteil innerhalb einer Rotation muss stimmen.	Formulierung ist schlecht und kann falsch verstanden werden. Bei einer Regelung mit Anbaupause muss die Anbaupause der Kulturen je Parzelle so definiert sein, dass pro Rotation die Werte nach Ziffer 4.2 eingehalten werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1, Ziff. 5.1	Bisherige Regelung beibehalten	Kontrollierbarkeit ist nicht gegeben und vermutlich nicht akkreditierungsfähig. Die Regelung bedingt Nachkontrollen auf Betrieben, die die Termine gem. Ziff. 1 aufgrund späterer Ernte und Unkrautbehandlung nicht einhalten. Mehraufwand und Mehrkosten sind nicht vermeidbar. Vollzug wird viel komplizierter. Das Ziel, dass früh im Herbst gesät wird, wird nicht erreicht. Die Regelung, dass für Ansaaten von Gründüngungen im September eine gleich grosse Fläche bis Mitte Februar stehen gelassen werden muss, ist im Vollzug komplizierter als die bisherige Regelung. Zudem ist es bei Flächenabtausch nicht klar, welcher Landwirt die Fläche bis Mitte Februar nicht umbrechen darf (da die Fläche, die bis Mitte Februar stehen bleiben muss, sich in zwei verschiedenen ÖLN-Jahren befindet).
Anhang 1, Ziff. 5.2	Bisherige Regelung beibehalten.	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert auf Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar. Zudem rückwirkende Beurteilung der Massnahmen problematisch, da die möglichen Massnahmen noch nicht bekannt waren. Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müssten einem Praxistest unterzogen werden, da viele offene Fragen sind. Die Überprüfung der Massnahmen übersteigt den Rahmen des ÖLN. Vorschlag: Betriebe mit sichtbarem Abtrag werden der Bodenschutzfachstelle gemeldet. Überprüfung durch diese.
Anhang 1 Ziff. 5.2 Abs. 1	Bestimmung präzisieren	Unklar, ob mit „angepassten Massnahmen“ die Massnahmen gem. Tabelle gemeint sind.
Anhang 1 Ziff. 5.2 Abs. 2	streichen	Messbarkeit ist nicht gegeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziff. 5.2 Abs. 3	Infrastrukturbedingt ist zu umschreiben.	Rechtsicherheit
Anhang 1, Ziff. 6.1, Abs. 2	Ziff. 2 streichen	Dies wird bereits im Rahmen des Testes unter Ziff. 1 geprüft
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs. 3	1. Getreide: Insektizide Spritzmittel Nach Erreichen der Schadschwelle bei Getreidehähnchen sind sämtliche gegen Getreidehähnchen zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt.	Aus Ressourcengründen werden heute die meisten Sonderbewilligungen ohne eine Beurteilung vor Ort erteilt (und praktisch nie verweigert). Dies bringt im Sinne einer fachlichen Beurteilung nicht viel. Eine Lockerung der Mittelauswahl würde daher bei den Vollzugsstellen eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs. 3	2. Raps: Insektizide Spritzmittel Ergänzen mit dem Schädling Erdfloh (auch gegen Erdfloh kann ohne Sonderbewilligung nach Schadschwelle behandelt werden).	Der Erdfloh ist in vielen Gebieten ein Problem. Eine Lockerung beim Erdfloh würde für die Vollzugsstellen eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1, Ziff. 6.2, Abs. 3	7. Grünfläche In Dauergrünland ist eine Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt. Die bisherige Regelung, dass ab 20 % der Dauergründlandfläche eine Sonderbewilligung nötig ist, ist zu streichen.	In der Praxis gibt es praktisch keine Fälle, bei denen mehr als 20 % der Dauergrünlandfläche pro Jahr behandelt wird (ausser bei sehr kleiner Dauergründlandfläche). Das heisst, die Einschränkung kann im Sinne einer Entschlackung der Anforderungen gestrichen werden, ohne dass in der Praxis etwas ändert und die Umweltziele gefährdet sind.
Anhang 1 Ziff. 6.3	Bei der Beratung ist eine KANN-Formulierung zu verwenden	Wurde bisher nicht immer gemacht
Anhang 1, Ziff. 7	Informationspflicht der Agroscope gegenüber Kantonalen Pflanzenschutzstellen ist zu prüfen.	Die Kontrollen sind sonst fast nicht durchzuführen.
Anhang 1, Ziff. 7 Abs. 4	Sonderbewilligung sollen mit Begründung möglich sein. Allenfalls könnten die Saatgutorganisationen spezifische ÖLN Regelungen erstellen und genehmigen lassen.	Gras- und Kleesamenproduktion verlangen je nach Kultur nach speziellen Pflanzenschutzmitteln. Diese innovativen Kulturen verlangen in Ausnahmefällen Behandlungen, die nicht mit jenen in Wiesen und- oder Weiden vergleichbar sind.
Anhang 1, Ziff. 7 Abs. 4	Die Einhaltung von 300 Metern zu einer ökol. BFF ist in einem grossen Teil der Schweiz nicht möglich.	In Vernetzungsgebieten ist in einem Abstand von max. 200 Metern ein Trittstein (in den meisten Fällen BFF) verlangt. In diesen Gebieten wäre die Saatgutproduktion nicht möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Erwähnt sind BFF auf dem Betrieb des Saatgutzüchters. Wie werden BFF auf den Nachbarbetrieben gehandhabt?
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 5	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang Gewässern, ist das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt massgebend.	Die Regelung im aktuellen Pufferstreifenmerkblatt wurde erst vor kurzem eingeführt. Bei einem Kontrollintervall von vier Jahren beim ÖLN, werden erst jetzt die letzten Landwirte anhand des neuen Pufferstreifenmerkblattes kontrolliert. Eine erneute Änderung in diesem Bereich würde daher nicht verstanden und zu einem grossen Aufklärungsbedarf führen. Die Gewässerräume sind in den meisten Kantonen in absehbarer Zeit noch nicht ausgeschieden. Das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt bleibt massgebend und wird höchstens um den Gewässerraum ergänzt.
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 6	Verweis auf Art. 18 NHG durch Vertrag ersetzen.	Die Anforderungen im Vertrag gelten.
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	Abs. 2 streichen Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden.	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt.
Anhang 3 Ziff 4 Bst. B Abschn. 8	Falscher Hinweis ist zu korrigieren.	Für Kunststoffweidenetze gilt nicht Ziffer 3 sondern vermutlich Buchstabe A Ziffer 9.
Anhang 4	Ausschluss von Agroforst	Für Agroforst sollen keine Beiträge ausbezahlt werden welche zur Förderung des Obstbaus vorgesehen sind.
Anhang 4, Ziff. 1.1	Extensive Wiesen Qualitätsstufe I: Die Fläche muss eine Durchschnittsbreite von 6m aufweisen darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.	Gemäss Vorschlag gelten keine Mindestmasse mehr und auch keine Vorgabe an die Lage der Flächen (Anhauptseite). Jedes Bankett wird also zur Extensiven Wiese. Mit einer minimalen Breitenvorgabe kann der Vollzugsaufwand auf das realistische Mass gebracht werden.
Anhang 4 Ziff. 1.1, Qualitätsstufe I, Abs. 4	Die „kantonale Behörde“ ist genauer zu bezeichnen	Rechtssicherheit.
Anhang 4 Ziff. 1.1, Qualitätsstufe II	Es ist auszuführen, wo die Indikatorpflanzen geregelt sind (kantonal, national?) „regelmässig“ ist zu definieren	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Es ist zu ergänzen: – Die Kontrollperson nimmt die Qualitätsbeurteilung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters vor. – Flächen mit Qualitätsstufe II sind im letzten Jahr der Verpflichtungsdauer zu kontrollieren, sofern der Bewirtschafter eine weitere Verpflichtungsperiode eingeht.	
Anhang 4 Ziff. 1.2, Qualitätsstufe II	Es ist auszuführen, wo die Indikatorpflanzen geregelt sind (kantonal, national?) „regelmässig“ ist zu definieren Es ist zu ergänzen: – Die Kontrollperson nimmt die Qualitätsbeurteilung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters vor. – Flächen mit Qualitätsstufe II sind im letzten Jahr der Verpflichtungsdauer zu kontrollieren, sofern der Bewirtschafter eine weitere Verpflichtungsperiode eingeht.	
Anhang 4, Ziff. 1.3	Extensive Weiden Qualitätsstufe I: Mindestfläche beträgt 20 Aren. Auf der Weide, auf Nebenflächen wie auch im Stall darf während der Bestossungsdauer keine Zufütterung erfolgen. Die Extensive Weide muss als eigenständige Bewirtschaftungsparzelle eingezäunt sein.	Für Extensive Weiden gibt es zukünftig bereits in der Qualitätsstufe I einen Beitrag. Die Anforderungen in der Qualitätsstufe I dürfen nicht auf einer Bestandesbeurteilung basieren, sondern müssen kontrollierbare oder zumindest klar und einfach beurteilbare Kriterien vorweisen. Eine Mindestfläche ist nötig um ein bewältigbares Mass an Flächen zu verwalten/kontrollieren. Bei Qualitätsstufe II könnte auf die einschränkenden Anforderungen bez. Zufütterung verzichtet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.1 – 1.5, 1.14 – 1.15, jeweils Qualitätsstufe II	Es ist auszuführen, wo die Indikatorpflanzen geregelt sind (kantonal, national?) „regelmässig“ ist zu definieren Es ist zu ergänzen: – Die Kontrollperson nimmt die Qualitätsbeurteilung, wenn immer möglich, im Beisein des Bewirtschafters vor. – Flächen mit Qualitätsstufe II sind im letzten Jahr der Verpflichtungsdauer zu kontrollieren, sofern der Bewirtschafter eine weitere Verpflichtungsperiode eingeht.	
Anhang 4 Ziff. 1.6	Anforderung Nutzung Krautsaum in Qualitätsstufe II verschieben	Die Anforderungen in Qualitätsstufe I dürfen nicht zu hoch sein. So besteht die Gefahr dass im Zusammenhang mit einem Vernetzungsprojekt neu gepflanzte Hecken wieder gerodet werden. Auch besteht die Gefahr, dass weniger neue Hecken gepflanzt werden. In Qualitätsstufe II ist diese Anforderung gerechtfertigt. Mit zwei Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Pufferstreifens wird der Vollzug noch komplexer.
Anhang 4 Ziff. 1.6, Qualitätsstufe I, Abs. 1	Die Formulierung ist zu überprüfen und an gültiges Recht anzupassen.	Die Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dies ist zu vermeiden. Eine jährliche Heckenpflege auf 1/3 der Fläche wäre zulässig. Hinweis: Allenfalls Abweichung zur kantonalen Heckenverordnung.
Anhang 4 Ziff. 1.6, Qualitätsstufe I, Abs. 4	Die Formulierung ist zu überprüfen.	Eine Beweidung des Krautsaums wäre nicht zulässig.
Anhang 4 Ziff. 1.6, Qualitäts-	Die Anzahl Schnitte ist nicht zu begrenzen.	Zwei Schnitte sind für das Aushungern einer zuvor intensiv

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
stufe I, Abs. 4 Bst. a		bewirtschafteten Wiese nicht ausreichend.
Anhang 4 Ziff. 1.7, Qualitätsstufe II, Abs. 3	„Alternierend“ ist zu definieren. Allenfalls ist eine Nutzungsbeschränkung im Herbst einzuführen.	Die Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum zu: Alternierend *innerhalb* des Jahres (bei mehreren Schnitten) oder *zwischen* den Jahren. Ist alternierend innerhalb des Jahres zulässig, muss eine Nutzungsbeschränkung im Herbst gemacht werden, da sonst bei fehlendem Aufwuchs keine Vegetation mehr stehen bleibt.
Anhang 4 Ziff. 1.7, Qualitätsstufe II, Abs. 4	Die Formulierung ist zu überprüfen und an gültiges Recht anzupassen.	Die Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dies ist zu vermeiden. Eine jährliche Heckenpflege auf 1/3 der Fläche wäre zulässig. Hinweis: Allenfalls Abweichung zur kantonalen Heckenverordnung.
Anhang 4 Ziff. 1.8/1.9	Mulchen soll weiterhin erlaubt sein.	Mulchen von Buntbrachen war bislang erlaubt und ist für die Rückführung einer Buntbrache in die Fruchtfolge nötig.
Anhang 4 Ziff. 1.8, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.8, Qualitätsstufe I, Abs. 6	Die zuständige kantonale Instanz ist zu definieren.	Rechtssicherheit
Anhang 4 Ziff. 1.9, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 6 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Die Anbaupause ist zu definieren.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.10, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m und eine Maximalbreite von 12 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Die Anbaupause ist zu definieren.	Aufgrund des Graseinwuchses

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I, Abs. 1 Bst. b und c	Aufzählung ist zu prüfen und anzupassen.	Bst. a fehlt
Anhang 4 Ziff. 1.10, Qualitätsstufe I, Abs. 1 Bst. b	Anforderungen an die Ernte sind zu definieren.	Getreide muss nicht mehr im reifen Zustand geerntet werden.
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.12, Qualitätsstufe I, Abs. 4	Am Biodiversitätsförderflächenanteil (Art. 12 Abs. 3) sind nur 100 Bäume pro ha anrechenbar. Dies ist zu vereinheitlichen.	Umsetzung zweier verschiedener Dichten im Vollzug schwierig.
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs. 7	Herbizideinsatz nicht auf Alter der Bäume, sondern auf Standjahr festlegen. Bis zum 10. Standjahr zulassen.	Bei Bäumen die bereits 2 Jahre in der Baumschule verbrachten kann mit dieser Regelung nur noch 2 Jahre der Stamm mit Herbiziden frei gehalten werden. Damit die Bäume sich gut entwickeln dürfen sie in den ersten Jahren nicht konkurrenziert werden.
Anhang 4 Ziff. 1.12, Qualitätsstufe I, Abs. 8	Streichen	Vollzug schwierig
Anhang 4 Ziff. 1.12, Qualitätsstufe II, Abs. 6	Das Kriterium Baumdurchmesser ist zu überdenken.	Der Baumdurchmesser als Kontrollkriterium erhöht den Kontrollaufwand. Zudem muss festgelegt werden, wie gemessen werden soll.
Anhang 4 Ziff. 1.13, Qualitätsstufe I	in Anhang 1 Ziff. 3 verschieben	Die Einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen sind nicht beitragsberechtigt und demnach in Anhang 1 Ziff. 3 (Anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen) zu verschieben.
Anhang 4 Ziff. 1.14, Qualitätsstufe I, Abs. 2 und 3	Es ist zu definieren, ob der alternierende Schnitt in jeder zweiten Fahrgasse und das oberflächliche Einarbeiten in jeder zweiten Fahrgasse aufeinander abgestimmt werden	Die Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum offen. Somit wäre es möglich Fahrgasse 1 und 3 zu schneiden und

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	muss.	Fahrgasse 2 und 4 oberflächlich einzuarbeiten.
Anhang 4 Ziff. 1.14, Qualitätsstufe II, Abs. 2	„Einvernehmen“ ist zu definieren	Zuständigkeit und Verfahren sind nicht klar geregelt.
Anhang 4 Ziff. 2.3	Verzicht auf Soll-Plan	Die Soll-Anforderungen sollen messbar definiert werden und dann der IST-Plan aus der Startzeit bei Zwischenbericht und Ablauf der Vernetzungsperiode angepasst werden. Der Soll-Plan ist wohl schön anzuschauen bringt aber das Projekt ökologisch nicht weiter.
Anhang 4 Ziff. 2.4	Von der Erstellung des Zwischenberichts ist abzusehen. Der Anteil der zusätzlich kontrollierten Flächen ist mit der VKKL Art. 4 Abs. 3 (jährlich 1 %) zu koordinieren.	Nachdem der Zwischenbericht nicht weiterverwendet wird, ist auf den Zwischenbericht aufgrund des Abbaus des administrativen Aufwands zu verzichten.
Anhang 5 Ziff. 3	Die Futterbilanz für GMF sollte Bestandteil der Nährstoffbilanz werden und dann im Rahmen des ÖLN kontrolliert werden.	Erhebliche Vereinfachung, da benötige Daten ohnehin in der Suisse Bilanz enthalten sind und so einfach herangezogen werden können.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Aufbewahrungspflicht sollte übereinstimmen mit der Aufbewahrungspflicht aller übrigen Aufzeichnungen (6 Jahre). Die Form, in welcher die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden ist einheitlich festzulegen, nicht kantonal.	Im ÖLN sollen die gleichen Aufbewahrungsfristen wie die Vertragsdauer der Ökoflächen gelten. Das gleiche soll auch für die Dokumentation (Futterbilanz, Lieferscheine usw.) der GMF gelten. Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig, kostspielig und schwierig.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 2	Anforderungen an die Kontrolle: "stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der	Ist für die Kontrolle nicht anwendbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind". Antrag: diese Vorgabe ist ganz zu streichen	
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3	Abs. 3 ist in Art. 100 oder allenfalls in die VKKL zu verschieben.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion)
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	Verweis prüfen: VKKL Art. 4 Abs. 5	Falscher Verweis. Der Artikel existiert nicht in der VKKL. Wahrscheinlich wäre hier Art. 100 Abs. 7 VKKL gemeint.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	In der Futterbilanz sind die Lager- und Krippenverluste analog Weisungen Suisse-Bilanz zu übernehmen.	In der Methode Suisse-Bilanz können gemäss Wegleitung folgende Lager- und Krippenverluste berücksichtigt werden: Zum Netto-GF-Bedarf werden 5 % Lagerungs- und Krippenverluste sowie max. 5 % Fehlerbereich der GF-Bilanz zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten addiert. Viehlose Betriebe können keine Krippenverluste geltend machen. Für Lagerverluste können sie maximal 2.5% einsetzen.
Anhang 6	Bei einigen Tierkategorien ist die Anforderung an die Einstreu mit “ausreichend” beschrieben. Dies ist zu präzisieren (z. B. weitgehend flächendeckend).	Die Anforderung “ausreichend” lässt zuviel Interpretationsspielraum und ist deshalb kaum kontrollierbar. Die Anforderung muss verbindlicher umschrieben sein.
Anhang 6, I, Ziff. 1.1 Bst. a.; Ziff. 2.1 Bst. a; Ziff. 3.1 Bst. a; Ziff. 4.1 Bst. a	Ergänzen: *frei* in Gruppen gehalten werden	Gemäss Art. 71 Abs. 1 müssen die Tiere frei in Gruppen gehalten werden (frei = nicht fixiert bzw. angebunden).
Anhang 6, I, Ziff. 1.2	„gleichwertige Unterlage“ ist zu Definieren	Die offene Formulierung führt zu einem uneinheitlichen Vollzug.
Anhang 6, I, Ziff. 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt.	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, I, Ziff. 1.4; Ziff. 2.7; Ziff. 3.5; Ziff. 4.1	Es ist für jeden einzelnen Buchstaben explizit zu definieren, von welcher Bestimmung abgewichen werden darf	Die einzelnen Bestimmungen gem. Anhang 6 Ziff. 1.1 sind: - Anbinden - Gruppenhaltung - dauernder Zugang zu Liegebereich - dauernder Zugang zu einem nicht eingestreuten Bereich Sonst ist beispielsweise bei den Rinderkategorien nicht klar, ob kranke Tiere angebunden gehalten werden dürfen.
Anhang 6, I, Ziff. 1.4 Bst. f	„zwingend erforderlich“ ist zu definieren und festzulegen, wer dies entscheidet.	Bsp. Kann eine lahmende Kuh angebunden gehalten werden, obwohl sie sich dies evtl. nicht gewohnt ist? Ist eine schriftliche Bestätigung des Tierarztes nötig?
Anhang 6, I, Ziff. 4.2 Bst. b und c	Weitere zulässige Materialien sind aufzuführen.	z.B. Leinenstroh, Streue, Heu.
Anhang 6, I, Ziff. 4.3	Vollständige Streichung des Kompostsystems in der Verordnung	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6, I, Ziff. 6.7	„die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind“ ist zu definieren.	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, I, Ziff. 6.8	„genügend Rückzugsmöglichkeiten“ ist zu quantifizieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, I, Ziff. 6.10	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	Keine Doppelspurigkeiten mit Bauabnahme.
Anhang 6, II, Ziff. 1.1 Bst. c	„ausreichend eingestreut“ ist zu definieren. Die zugelassenen Materialien sind zu festzulegen.	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, II, Ziff. 1.1 Bst. c	„soweit wie nötig“ ist zu definieren.	Ziel: Einheitlicher Vollzug

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, II, Ziff. 3.1	„in Bezug auf das Alter sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren. Der Messzeitpunkt ist festzulegen.	Ziel: Einheitlicher Vollzug Messzeitpunkt evtl. in Anlehnung an Anhang 6, II, Ziff. 4.2: über Mittag
Anhang 6, II, Ziff. 4.4	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	Keine Doppelspurigkeiten mit Bauabnahme.
Anhang 6, IV, Ziff. 4.2, Bst. c	„genügend gross“ und „ausreichend mit geeignetem Material eingestreut“ ist zu definieren.	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, IV, Ziff. 4.4, Bst. a	„sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, IV, Ziff. 4.8, Bst. a	„sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, V, Ziff. 1.2, 1.3, 1.4, 2.1 - 2.5, 7.2, 7.5	Harmonisierung dieser Anforderungen mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie oder Verzicht auf diese Anforderungen.	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze. Somit ist der Vollzug nicht gewährleistet. Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, verfehlen ihre Wirkung.
Anhang 6, V, Ziff. 1.1	„im Freien“ ist zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, V, Ziff. 1.5	„unverhältnismässig“ ist zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6, V, Ziff. 2.4	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	Keine Doppelspurigkeiten mit Bauabnahme.
Anhang 6, V, Ziff. 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll. Ungleichbehandlung von grossen Laufhöfen gegenüber kleinen Laufhöfen.
Anhang 6, V, Ziff. 7	Bei Beständen mit Milchkühen A1 und Melkroboter oder Vollmischration muss generell eine Sonderbewilligung für RAUS gefordert werden.	Ziel: Einheitlicher Vollzug

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, V, Ziff. 7.1	Formulierung „Mit Gräsern und Kräutern bewachsene Grünflächen“ sind zu überprüfen.	z.B. Pferdekoppeln sind häufig rau
Anhang 6, Ziffer V, 7.3	Verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss.	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche, die je Weidetag bzw. dann auch zum Kontrollzeitpunkt zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.
Anhang 7 Ziff. 4	Verzicht auf Landschaftsqualitätsbeiträge	Der Nutzen für die Landschaftsqualitätsbeiträge steht in einem Missverhältnis zum Aufwand für Antrag und Kontrolle. Diese Gelder könnten in den Qualitätsbeiträgen effizienter eingesetzt werden.
Anhang 8 Ziff. 1.3	Entweder streichen oder bei einem Verstoss neue und bestehende Betriebe gleich behandeln.	Die Sanktion bei einem Mangel ist für einen bestehenden Betrieb höher als für einen neuen Betrieb, weil bei einem bestehenden Betrieb unter Umständen noch die Beiträge des Vorjahres zurück gefordert werden. Mit dieser Formulierung wird keine Sanktion vorgenommen, sondern nur der korrekte Stand erstellt.
Anhang 9 Ziff. 2	Der OBB ist auf eine Fahrdistanz von 15 km zu erhöhen.	Mit der gewünschten Strukturbereinigung muss folgerichtig der ortsübliche Bewirtschaftungsbereich erweitert werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe I und II und Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden.

- Die Einführung der neuen Programme wird den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Die Reduzierung der Kontrollabstände insbesondere bei den Tierbeständen führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss.

- Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert und zu begrüssen. Dadurch können zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Kontrolleure, welche fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdecken und kontrollieren können, existieren noch nicht.

- Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. Die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kantone die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau usw.) aufteilen und koordinieren können.
  Eine vollständige Koordination der Kontrollen, die der VKKL gerecht werden würde, wäre nur möglich, wenn auch die privatrechtlichen Labelkontrollen Bestandteil der VKKL wären.

- Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient und nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
neu	Die VKKL ist zu ergänzen: Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gemäss Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3 DZV)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2	Der Begriff "Grundkontrolle" muss definiert werden.	Gehören folgende Kontrollen zur Grundkontrolle? Kontrollen der - Qualitätsbeiträge I und II - Vernetzungsbeiträge - Landschaftsqualitätsbeiträge Nach Art. 3, Abs. 2 b gehören diese Kontrollen zu den Grundkontrollen, müssen aber nicht koordiniert werden. Dies bedeutet faktisch, dass der Betrieb mit grosser Wahrscheinlichkeit mehr als 1 Kontrolle pro Jahr auf seinem Betrieb haben wird, da die oben erwähnten Kontrollen durch einen Spezialisten ausgeführt werden müssen
Art. 2, Abs. 2	"Die Grundkontrolle kann mit verschiedenen Kontrollmethoden vorgenommen werden" muss umschrieben werden. Die Grundkontrollen können nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau) aufgeteilt und koordiniert werden. Die Kontrollinhalte einzelner Bereiche müssen auf verschiedene Kontrollen aufgeteilt werden können.	Rechtssicherheit Es muss sichergestellt werden, dass die Kontrollkoordinationsstelle die Koordination der Kontrollen nach Themen ausführen kann. Beispiel: es macht wenig Sinn, den Tierschutz in einem Bergkanton im Sommer zu kontrollieren und den Feldbau im Winter. Die Kontrollkoordinationsstelle muss sicherstellen, dass alle Kontrollpunkte innerhalb der Kontrollfrequenz mindestens einmal abgehandelt wurden. Themenkontrollen müssen möglich sein (ÖLN – Pflanzenbau im Sommer, ÖLN - Tierschutz im Winter, jeweils kombiniert mit den Themen anderer Bereiche. ➔ eine Anpassung in Artikel 2 oder 3 in Erwägung ziehen.
Art. 3	Ergänzung neuer Absatz: Als Grundlage für die Koordination der Kontrollen gilt das jeweilige Kalenderjahr.	Eine Harmonisierung der Bezugsjahre ist aus Effizienzgründen anzustreben. Es sollte überall das Kalenderjahr eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs. 2a	Die Kontrollen, bei welchen die Anwesenheit des Bewirtschafters nicht erforderlich ist, sind zu definieren.	Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3, Abs. 2b	Die Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten sind von der Koordination ausgenommen: - Qualitätsbeitrag der Stufen II und III - Vernetzungsbeitrag - Landschaftsqualitätsbeitrag	Da verschiedene Kontrollen von der Koordination ausgenommen werden, ist die Umsetzung der VKKL technisch kaum machbar (siehe Bemerkung unter Art. 2, Begriff "Grundkontrolle").
Art. 3, Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: - graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion - Ressourceneffizienzbeiträge	Wie im Kommentar unter Art. 3 beschrieben, handelt es sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v.a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 4, Abs. 1e	[…] wesentliche Elemente, die im Rahmen der entsprechenden Grundkontrolle nicht kontrolliert werden konnten. Der Begriff „wesentlich“ ist zu umschreiben und zu definieren	Es handelt sich hier nicht um einen Risikofaktor. Wenn eine Tierart z.B. auf einer Grundkontrolle nicht kontrolliert werden kann, da diese Tiere zu weit entfernt oder zur Zeit der Kontrolle vielleicht auf der Alp waren, handelt es sich nicht um ein Risikofaktor. Auch diese Problematik kann mit einer Koordination nach Kontrollpunkte bzw. Themen gelöst werden.
Art. 4, Abs. 1	Ergänzung: Bst. f. komplexe und/oder grosse Betriebe Bst. g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften	Bei komplexen oder grosse Betrieben sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen. Bei ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften und Tierhaltergesellschaften sollte es aufgrund des grossen Kontrollumfangs möglich sein, bei Bedarf eine Zusatzkontrolle durchzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5	Artikel streichen	Aus Gründen der Rechtsgleichheit sollen weder kleine Betriebe noch Fisch- und Bienenhaltung von der Regelung ausgenommen werden.
Art. 6, Abs. 1	Präzisierung: […], dass die Vorgaben des Bundes bezüglich Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.	Die Vorgaben des Bundes sind zu umschreiben oder ein Verweis auf das entsprechende Dokument bzw. Artikel in der Verordnung zu ergänzen.
Art. 6, Abs. 2	Präzisierung: Auch Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein. Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 6, Abs. 2	Die Bestimmungen nach Ziff. 6 Abs. 2 sollen auch für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge gelten.	Die Akkreditierung der Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge ist ebenfalls vorauszusetzen. Insbesondere da in diese Bereiche vermehrt Beiträge fliessen werden.
Art. 6 Abs. 3	ersatzlos streichen.	Es soll klar gestellt werden, dass der Kontrolleur auf Grund dieses Artikels nicht zwingend alle anderen Kontrollbereiche zu kontrollieren hat. Dies würde auch für den Kontrolleur eine Sicherheit schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Die Kontrollperson muss Verstösse ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs beurteilen und melden. Durch Kontrolleure ohne AFA - Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u.A. nicht verwertbar….
Art. 7, Abs. 2	Die Weisungsbefugnis der Kontrollkoordinationsstelle gegenüber den Kontrollstellen muss definiert werden.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1	Kontrollfrequenz im Bereich Primärproduktion auf Sömmerungsbetrieben ist anzupassen.	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1	Verkürzung der Kontrollfrequenz von Flächendaten und Tierbestände von Ganzjahresbetrieben soll sistiert werden.	Die Verkürzung des Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt zu Mehraufwand.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände *einzelner oder aller* Tierkategorien zu zählen.	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten *aller oder eines Teils* der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, *jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur.*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen: - *nicht* die vollständige Kontrolle der Flächendaten *aller* für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen
Anhang 1	Kostenregelung ergänzen	Die durch die Verkürzung der Kontrollrhythmen verursachten Mehrkosten sind zu regeln.
Anhang 1, Art. 3 Abs.	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssen nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Ackerbaubetriebe verlieren im Vergleich zum bisherigen System insgesamt an Direktzahlungen.
- Die EKBV könnte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge.
- Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Zu ergänzen: Aufzeichnungen: Die Betriebe führen eine lückenlose Aufzeichnung über: a. Menge und Herkunft der Ausgangsprodukte b. Mengen und Abnehmer der Verarbeitungsprodukte	Ohne diese Angaben könne die Kontrollen nicht korrekt durchgeführt werden.
Art. 2	Es sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung gemäss DZV Art. 3, 5 und 6 zu übernehmen	Anforderungen wie Ausbildung, Höchstbestandesgrenze, Beitragsabstufung nach Fläche und SAK, etc. fehlen.
Art. 4	Es ist eine Mindestgrenze von 20 Aren festzulegen.	Analog alt ABBV Art. 1 Ziff. 3
Art. 6	streichen	Nachdem auf Flächen im Ausland keine Kontrolle möglich ist und diese bei einer Schliessung der Grenze nicht zur Landesversorgung beitragen, sind folglich keine Beiträge zu entrichten.
Art. 7	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden. Alternativvorschlag: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV.	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		der DZV vorgesehen nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	die erwähnten Parzellen sind durch den Begriff „Flächen der Kulturen“ zu ersetzen.	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9	Die Möglichkeit einer elektronischen Unterschrift auf dem Kontrollbericht ist zu prüfen, resp. vorzusehen.	Allenfalls in VKKL, damit es für alle Verordnungen gilt
Art. 9 Ziff. 6	Die Frist für die Zweitbeurteilung ist: - Auf drei Werktage zu erhöhen; oder zumindest - Auf zwei Werktage zu ändern	Drei Werktage analog Einsprachefrist Bewirtschafter, oder zumindest von 48 h auf zwei Werktagen, damit die Wochenenden berücksichtigt sind.
Art. 9 Ziff. 7	Zu ergänzen: Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.	Keine Doppelspurigkeiten verlangen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d’information dans le domaine de l’agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Keine Stellungnahme

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT 0942 SVLT Schweizerischer Verband für Landtechnik: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.06.2013 Max Binder, Präsident Willi von Atzigen, Direktor

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizerische Verband für Landtechnik ist die Dachorganisation von 22 Regional- oder Kantonalverbänden und dem Fachverband Lohnunternehmer Schweiz. Seine rund 21‘000 Mitglieder sind im Wesentlichen die Anwender von Landtechnik d.h. landwirtschaftliche Fahrzeuge, Geräte und Maschinen. Gut vertreten in unserer Organisation sind Personen aus dem Landmaschinenhandel und von Landmaschinenwerkstätten.

Als Mitgliedorganisation des Schweiz. Bauernverbandes SBV unterstützen wir dessen Positionen zur laufenden Vernehmlassung. Unsere Mitglieder praktizieren den überbetrieblichen Maschineneinsatz und darum äussern wir uns nur zur „Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung“.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum oben aufgeführten Verfahren Stellung zu nehmen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft hält weiter an. Betriebswachstum erfordert häufig eine Kapazitätserhöhung bei der Mechanisierung, was für den einzelnen Landwirtschaftsbetrieb hohe Kosten verursacht. Immer mehr landwirtschaftliche Arbeiten werden aus diesem Grund durch landwirtschaftliche Lohnunternehmer ausgeführt.

Diese Unterstützung der Landwirtschaftsbetriebe erfordert vom Lohnunternehmer eine entsprechende Kapitalbindung und daraus folgend ergibt sich ein hohes Unternehmerrisiko. Die grossen und leistungsfähigen Maschinen können zum Teil saisonbedingt nur eine kurze Zeit eingesetzt werden.
Lohnunternehmen werden überwiegend gemeinsam mit einem Landwirtschaftsbetrieb geführt und sind auf diese Weise mitten in der landwirtschaftlichen Kundschaft. Damit sind Lohnunternehmerbetriebe Akteure im ländlichen Raum. Vielfach sind dies die einzigen Arbeitsplätze in kleinen Gemeinden, wo junge Leute saisonale Beschäftigung finden.

Die Lohnunternehmer oder Maschinengemeinschaften sind an einer strikten Trennung von landwirtschaftlichem Maschineneinsatz und gewerblichen Dienstleistungen interessiert. Ausnahmen sind sehr restriktiv zu handhaben. (z.B. Winterdienst).

Für Lohnunternehmen ist eine gesetzliche Grundlage für den Bau von angemessenen Gebäuden in der Landwirtschaftszone zu schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen. Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Text fallen auch Lohnunternehmer, unabhängig vom Anteil der Lohnarbeit bezogen auf den Arbeitsbedarf des Landwirtschaftsbetriebes, darunter. Allerdings sollte es möglich sein, dass ein Landwirt, der mit seinen Maschinen für andere Betriebe noch Lohnarbeiten ausführt, für diese Maschinen z. B. auch die notwendigen Gebäude erstellen kann. Im Hinblick darauf, dass die Definition von Art. 12a LBV der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechen soll, ist daher eine Präzisierung nötig. (siehe auch Stellungnahmen SBV zu RPG-Revision 2. Etappe)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 12 b Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten	Als landwirtschaftsnahe Tätigkeiten gelten wirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen ausserhalb der eigentlichen Produktion sowie ausserhalb von Aufbereitung, Lagerung und Verkauf selbstproduzierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, sofern diese Tätigkeiten durch die Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und die Familie oder von Angestellten des Betriebs oder der Gemeinschaftsform ausgeübt werden und einen Bezug zum Betrieb haben.	Es ist wichtig, die Bewirtschafterin, den Bewirtschafter und die Familie zu berücksichtigen. Der Einbezug der Ehepartnerin/des Ehepartners ist in Bezug auf die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nämlich oft fundamental.

IG NL
IG NATUR UND LANDWIRTSCHAFT KANTON ZÜRICH

www.ignl.ch

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

0943 IGNL IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich: 26.6.13

Ueli Küpfer Präsident IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich Sunnerai 8704 Herrliberg
Telefon 044 915 35 18 Mobile 079 483 48 20 ueli.kuepfer@stall-sunnerai.ch

25. Juni 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014–2017
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit der Anhörung zum Verordnungspaket der Agrarpolitik 2014–2017 danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und senden Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme.

Die IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich versteht sich als Plattform für einen optimalen Austausch zwischen den beteiligten Akteuren von Vernetzungsprojekten wie Trägerschaften, Landwirten und Beratern. Dabei sollen Anliegen aus der Praxis möglichst direkt in Richtlinien und Konzepte von Bund und Kanton einfliessen, praxisorientierte Lösungen erarbeitet und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Vernetzungsprojekten und weiteren Akteuren in der Landschaft sichergestellt werden. Mitglieder des Vereins IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich sind Gemeinden, Trägerschaften von Vernetzungsprojekten, Beratungsbüros und engagierte Einzelpersonen. Das beigelegte Informationsblatt gibt Ihnen einen Überblick über unsere Tätigkeit.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zu einer möglichst praxistauglichen Umsetzung der neuen Bundesbestimmungen leisten zu können.

Freundliche Grüsse

Ueli Küpfer, Landwirt
Präsident IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich

Beilage

- Stellungnahme der IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich vom 24. Juni 2013
- Informationsblatt IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich

IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich
c/o Präsident Ueli Küpfer
Sunnerai 10
8704 Herrliberg

0943 IGNL IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich: 26.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstr. 5
3003 Bern

oder schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

Sehr geehrte Damen und Herren,
Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014 – 2017 teilzunehmen. Die IG Natur und Landwirtschaft ist ein Zusammenschluss aus Trägerschaften von Vernetzungsprojekten im Kanton Zürich. Sie will die Anliegen der Trägerschaften in die Konzepte von Bund und Kanton einbringen und den Erfahrungsaustausch sowie die Erarbeitung von praxisorientierten Lösungen fördern. Im Sinne des Zwecks dieser Interessengemeinschaft nehmen wir gerne Stellung zu den Aenderungen, soweit sie den ökologischen Leistungsnachweis und Vernetzungsprojekte sowie Landschaftsförderprojekte betreffen.

1. Grundsätzliches
Die IGNL erwartet, dass Aenderungen in den Verordnungen keine weitere Erhöhung des administrativen Aufwandes bewirken. Das Ziel der Vernetzungsprojekte ist nicht die Beschäftigung mit sich selbst, sondern die Förderung der Biodiversität. Dieses Ziel kam bei der letzten Revision leider nicht zur Geltung. Leider sieht es auch bei dieser Revision teilweise so aus, dass die Förderung der Biodiversität gegenüber der Zunahme der administrativen Aufwände zu wenig zur Geltung kommt.
Die Flächenziele für Vernetzungsprojekte sind insbesondere für das Ackerbaugebiet ehrgeizig. Zusätzliche Einschränkungen und zusätzliche Kosten für die Kontrolle sind insbesondere für Betriebe abschreckend, welche nur kleinere Flächen in einem Vernetzungsprojekt anmelden. Ohne solche Flächen sind aber die Flächenziele nicht erreichbar.
Die angestrebte Vereinheitlichung der Anforderungen an die Qualität bewirkt das Gegenteil der Förderung der Biologischen Diversität. Die bisherigen kantonalen Anforderungen an die Qualität haben sich bewährt und tragen den unterschiedlichen Voraussetzungen von Klima, Bodenqualität und regionaler Vegetation besser Rechnung.

2. Titel Beiträge
1. Kapitel Versorgungssicherheitsbeiträge
1. Abschnitt Offenhaltungsbeiträge
Art. 39 Abs.
Antrag: Für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern werden keine Beiträge ausgerichtet streichen.
Begründung: Hecken-, Feld- und Ufergehölze und der Uferbereich von Gewässern gehören zur offenen Kulturlandschaft. Die oft arbeitsintensive Pflege verhindert, das

Hineinwachsen in das Grünland oder das Verwalden. Dieser Aufwand ist mit dem Offenhaltungsbeitrag entsprechend zu entschädigen.

2. Kapitel Versorgungssicherheitsbeiträge

Art. 48 Abs. 2
Antrag: Die Voraussetzungen für den Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen sind in allen Zonen zu halbieren.
Begründung: Eine Extensivierung im Rahmen der Biodiversitätsflächen kann mit den vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Mindesttierbesätze in Widerspruch kommen. Die vorgeschlagenen Mindesttierbestände verlangen in vielen Fällen nach einer Intensivierung der Bewirtschaftung. Grünflächen sind sehr wichtig für Vernetzungsprojekte. Die hohen Ansprüche für den Mindesttierbesatz stehen in Konkurrenz zum übergeordneten Ziel einer qualitativ hohen biologischen Qualität der Wiesen und einer ressourcenorientierten Bewirtschaftung dieser Flächen.

3. Kapitel Biodiversitätsbeiträge

Art, 54 Abs. 1
Antrag: Ackerschonstreifen müssen während mind. einem Jahr entsprechend bewirtschaftet werden.
Begründung. Eine zweijährige Anlagedauer von Ackerschonstreifen kann in vielen Fällen mit der Fruchtfolge auf dem Betrieb in Konflikt kommen. Das wertvolle, aber sehr selten angelegte Element wird dadurch noch seltener angelegt. Die Ackerbegleitflora und Bodenbrüter können auch schon von einjährigen Ackerschonstreifen profitieren.

Art. 55 Abs. 2
Antrag: Bei den Ausnahmen vom Düngerverbot sind die Feldobstbäume aufzuführen.
Begründung: Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsförderflächen aufgezählt. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Düngeverbot fallen können. Langlebige Dauerkulturen wie Feldobstbäume kommen genau so wenig ohne Dünger aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 4
Antrag: Bei den Ausnahmen vom Verbot von Pflanzenschutzmitteln sind die Feldobstbäume aufzuführen.
Begründung: Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsförderflächen aufgezählt. Es ist deshalb zwingend, dass bei der Aufzählung der Ausnahmen die Feldobstbäume ebenfalls aufgeführt sind, da sonst die Interpretation möglich ist, dass Feldobstbäume unter das Pflanzenschutzmittelverbot fallen können. Langlebige Dauerkulturen wie Feldobstbäume kommen genau so wenig ohne Pflanzenschutz aus wie Reben. Sie sollen deshalb gleich behandelt werden.

Art. 55 Abs. 6
Antrag: Vom generellen Verbot des Mulchens sind die Baumscheibe der Feldobstbäume sowie die Bunt- Rotations- und der Saum auf Ackerfläche auszunehmen.
Begründung: Gemulchte Baumscheiben dienen der Gründung der Nährstoffversorgung der Bäume. Das abschnittweise Mulchen von Bunt- und Rotationsbrachen hat sich in der Praxis bewährt und soll auch für den Saum auf Ackerflächen möglich sein. Das liegen

lassen von Mähmaterial kann unerwünschte Folgen haben. Eine Entsorgung des Grünmaterials ist oft schlechter als das Mulchen

Art. 56 Abs.3
Antrag: Die bisherige Formulierung in der OeQV „ welche den Anforderungen des Kantons ...entsprechen“ ist sinngemäss in Art. 56 Abs. 3 aufzunehmen.
Begründung: Die Vereinheitlichung der Anforderungen über die ganze Schweiz steht im Widerspruch zum Begriff Biodiversität. Eine eidgenössische Normhecke ist das Gegenteil von Diversität.

Art. 59 Abs. 6
Antrag: Dieser Absatz ist zu streichen.
Begründung: Es ist nicht akzeptabel, einerseits die Vertragsdauer auf 8 Jahre auszudehnen und gleichzeitig die Beitragshöhe zu flexibilisieren.

4. Kapitel Landschaftsqualitätsbeiträge

Art. 60 Abs. 2
Antrag: Diesen Absatz streichen
Begründung: Keine andere Beitragsart wird pro Kanton gedeckelt. Diese Vorgabe ist komplett systemfremd und kann und Ungleichheiten zwischen Kantonen und Projekten führen.

Art. 61 Abs. 7: dieser Absatz ist zu streichen.
Begründung: Es ist nicht akzeptabel, einerseits die Vertragsdauer auf 8 Jahre auszudehnen und gleichzeitig die Beitragshöhe zu flexibilisieren. Die Bewirtschafter gehen mit dem Kanton einen Vertrag über die Dauer des Projekts ein. Eine allfällige Kürzung der Beiträge seitens des Bundes resp. Kantons bedeutet demnach ein Vertragsbruch. Ohne Sicherheit über Vertragsdauer und Beitragshöhe wird es nur schwer möglich sein Massnahmen mit etwas höheren Investitionskosten in den Projekten umzusetzen.

Bemerkungen zum Richtlinienentwurf Landschaftsqualitätsbeiträge:
Die Vorgabe, dass sich zu Beginn der ersten Verpflichtungsperiode mind. die Hälfte der Bewirtschafter im Projektperimeter beteiligen müssen lehnen wir ab. Wir schlagen alternativ vor, dass mind. die Hälfte der LN im Perimeter ins Projekt einbezogen werden sollte – resp. die am Projekt teilnehmenden Landwirte mind. die Hälfte der LN im Perimeter bewirtschaften.
Begründung: Zum Erreichen der Projektziele ist die beteiligte Fläche entscheidend und nicht die Anzahl beteiligter Bewirtschafter.

3. Titel Verfahren
3. Kapitel: Verantwortung und Zusammenarbeit

Art.102 Abs.3
Antrag: Dieser Absatz ist zu streichen.
Begründung:
Es wird insbesondere auch in der VKKL festgehalten, dass diese Kontrollen nicht mit den Grundkontrollen koordiniert werden müssen. Die Folge dieser neuen Bestimmung kann nun sein, dass den Bewirtschaftern die Kosten für zusätzliche Kontrollen belastet

würden. Das wäre das Ende der Vernetzungsprojekte. Die bisherige risikobasierte Kontrolle und Begleitung durch den Kanton hat sich bewährt und ist kostengünstig. Die bisherige Formulierung gemäss OeQV Art. 12 ist beizubehalten.

4. Titel Schlussbestimmungen
Art.112 Abs. 7: Die Uebergangsbestimmung für das Jahr 2014 ist zu streichen.
Begründung: Entweder sollen alle bewilligungsfähigen Projekte genehmigt werden, oder dann soll der Start für die Landschaftsqualitätsprojekte auf das Jahr 2015 verschoben werden. Die vorgeschlagene Bestimmung verstösst gegen das Willkürverbot.

Anhang 4

1.5. Streueflächen
Hier möchten wir den Hinweis anbringen, dass in der Weisung die Liste der Indikatorarten zu überarbeiten ist. Es gibt qualitativ hochwertige Flächen mit monotonem Bestand. Diesem Umstand muss besser Rechnung getragen werden.

1.6. Hecken, Feld- und Ufergehölze
Qualitätsstufe I
Antrag zu Punkt 4 b.:
Die Zeitdauer des Schnittes der zweiten Hälfte des Krautsaumes „Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens 8 Wochen …“ ist in der Qualitätsstufe 1 zu streichen oder mindestens auf 6 Wochen zu begrenzen.
Begründung: Diese neue Regelung führt dazu, dass viele Hecken wieder abgemeldet und die Säume intensiviert werden, da die praktische Umsetzung einer gestaffelten Nutzung oft schwierig umzusetzen ist. Unsere Erfahrung zeigt, dass die gestaffelte Nutzung eines der Hindernisse bei der Anmeldung von Hecken für die Qualität nach ÖQV war. Bereits ein Schnittzeitpunkt des Saumes gemäss dem Schnittzeitpunkt der extensiven Wiesen wertet die Hecken ökologisch auf.
Zudem sind im hohen alten Gras sind Mäuse sehr schwer zu bekämpfen. Bei einem hohen Anteil an dornentragenden Sträuchern in der Hecke sind die Ausläufer bis zur zweiten Schnittmöglichkeit Ende Augusthälfte ein grosses Problem.

Qualitätsstufe II
Antrag: Neuformulierung:
Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz erfüllt mindestens zwei der folgenden Anforderungen zusätzlich zu den Punkten 1 & 4:

- Es kommen durchschnittlich mindestens 5 Baum- oder Sträucherarten pro 10 Laufmeter vor. Gruppenweise angelegte Hecken: Sind die verschiedenen Arten gruppenweise angepflanzt, so müssen die 5 Arten innerhalb von 25 Laufmetern vorhanden sein.
- Der Anteil der dornentragenden Sträucher beträgt mindestens 20%.
- Der Krautsaum auf der besonnten Seite ist mindestens 6m und maximal 10m breit.
- Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mind. 10% der Gesamtfläche auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50cm, anrechenbar ist die Grundfläche.

- Pro 30 Laufmeter ist mindestens ein landschaftstypischer Baum vorhanden (Stammumfang min. 170 cm auf 1.5 m Höhe, dies entspricht einem Durchmesser von 55cm).

Begründung: Auf die verschiedenen Heckentypen mit entsprechenden Qualitäten muss besser Rücksicht genommen werden und weitere qualitative Aufwertungen sollen möglich sein. Durchschnittlich 5 Arten pro 10 Laufmeter entsprechen keiner Wildhecke. Sie benötigen einen unverhältnismässig hohen Pflegeaufwand. Schwachwachsende Arten brauchen Platz um sich zu behaupten, starkwachsende Heckensträucher wie zB. Haselnuss müssten ganz aus einer Wildhecke in Qualitätsstufe II eliminiert werden.

1.7. Uferbereich entlang Fliessgewässern
Qualitätsstufe II
Antrag: Absatz 2 „Mindestens 25% der Länge des Uferbereichs ist bestockt“ ist zu streichen.
Begründung: Es wird in der Praxis schwierig werden, diese 25% zu bestimmen. Die Bestimmung von Abs. 1 genügt und gibt insbesondere den spezifischen Artenförderungszielen genügend Spielraum.

1.8. Buntbrachen
Qualitätsstufe 1:
Antrag: Ergänzung mit der Bestimmung, dass abschnittweises Mulchen zugelassen ist.
Begründung: Diese Regelung hat sich bewährt.

1.9. Rotationsbrachen
Qualitätsstufe 1:
Antrag: Ergänzung mit der Bestimmung, dass abschnittweises Mulchen zugelassen ist.
Begründung: Diese Regelung hat sich bewährt.

1.11. Saum auf Ackerfläche
Qualitätsstufe 1:
Antrag: Ergänzung mit der Bestimmung, dass abschnittweises Mulchen zugelassen ist.
Begründung: Diese Regelung hat sich bewährt.

1.12. Hochstamm Feldobstbäume
Qualitätsstufe I
Antrag: Punkt 6 zweiter Satz: Die Bestimmung „Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf“ ist zu streichen.
Begründung: Für die mehrheitlich schwachwachsenden mehrfachresistenten Sorten ist die Hochstammspindelform die geeignete Baumform. Mit der Dichte von maximal 120 Bäumen pro Hektare wird Rücksicht genommen auf diese Sorten. Entsprechend sollen die Sorten auch mit einer geeigneten Baumform formiert werden.

Antrag Punkt 8: Im Satz „Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist eine Are von der extensiven Wiese abzuziehen“ ist „eine Are“ durch 1/3 Are
Begründung: Es muss die Möglichkeit bestehen, den Obstbaum düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die effektive gedüngte Baumscheibe entspricht in der Praxis maximal einer Drittel Are.

Qualitätsstufe II

Punkt 4: In der Praxis gibt die Formulierung fachgerechter Schnitt zu Diskussionen anlass. Wir empfehlen, in der Weisung folgende Regelung aufzunehmen: „Nach 4 Jahren wird von einer Fachperson des Kantons mit dem Bewirtschafter den Zustand der Obstbäume kontrolliert. Jungbäume weisen ab dem zweiten Pflanzjahr einen jährlichen Triebzuwachs pro Jahr von 30-50 cm auf, davon wird pro Jahr 1/3 zurückgeschnitten. Mindestens 80% der Bäume erfüllen diese Kriterien. Falls diese Kriterien nicht erfüllt sind, wird eine Sanierungsfrist von einem Jahr festgelegt."

Punkt 6:
Antrag: Punkt 6 „ Mindestens die Hälfte der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf" ist zu streichen.
Begründung: Es ist ein Verstoss gegen Treu und Glauben, nachträglich Jungpflanzungen wieder aus der Qualitätsstufe II zu streichen. Diese Bestimmung führt dazu, dass keine flächigen Neupflanzungen mehr angelegt werden. Die biologische Qualität eines Feldobstgartens steigt mit zunehmender Fläche. Deshalb muss der Anreiz beibehalten werden, dass die Anlage von grossflächigen Feldobstgärten zu fördern ist. Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt, dass dieser Anreiz Wirkung zeigte.

Punkt 8:
Antrag: Für Obstgartenflächen über 400 Bäumen ist auf eine Zurechnungsfläche zu verzichten.
Begründung: Ein Obstgarten mit mehr als 400 Bäumen ist ein eigenständiger Lebensraum mit einer eigenständigen hohen biologischen Qualität. Obstgärten dieser Grösse sollen die Zielgrösse für diesen Typ der Biodiversitätsförderflächen sein. Deshalb soll wie für anderen Biodiversitätsförderflächen keine zusätzlichen Anforderungen an Zurechnungsfläche gestellt werden. Für Obstgärten dieser Grösse und Qualität soll die gestaffelte Mahd vorgesehen werden.

Anhang 7: Beitragssätze
Ziffer 3.1 Qualitätsbeiträge
Punkt 13:
Antrag: Der Beitrag Nussbäume Qualitätsstufe II ist wieder auf CHF 30.-/ Baum anzuheben.
Begründung: Der tiefere Beitrag für Nussbäume lässt sich ökologisch nicht begründen. Die vorliegende Beitragsregelung kann dazu führen, dass in neu angelegten oder erweiterten Obstgärten keine Nussbäume mehr gepflanzt werden, was ein Verlust der Diversität und Traditionen bedeutet. Eine Einschränkung bezüglich Nusspflanzungen könnte auch durch Vorgaben zum zu Verwendenden Pflanzmaterial (keine Forstwahre) erreicht werden.

Ziffer 3.2 Vernetzungsbeitrag
Antrag: Die Beitragsätze sind wieder auf 1000 Fr. resp. 500 Fr. anzuheben.
Begründung: Es geht nicht, dass in bestehenden Verträgen Beiträge gekürzt werden.

Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV
Art. 13/14
Antrag: Hecken, Ufer- und Feldgehölze sowie die neue Biodiversitätsförderfläche Uferbereich sind weiter der Landwirtschaftlichen Nutzfläche zuzuordnen.

Begründung: Die Vollzugshilfe zum Sachplan Fruchtfolgeflächen sieht für Fruchtfolgeflächen nur Landwirtschaftliche Nutzflächen vor. Mit der Einteilung in die Betriebsfläche werden entgegen dem Schreiben des ARE diese Flächen doch aus den Fruchtfolgeflächen herausgenommen.

IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich

Unsere Ziele:

- Die Anliegen der Trägerschaften von Vernetzungsprojekten, der Landwirte und der Berater aus der Praxis besser in Konzepte und Richtlinien von Bund und Kanton einfliessen lassen.
- Praxisorientierte Lösungen erarbeiten unabhängig von Interessenspolitik.
- Erfahrungsaustausch zwischen den in Vernetzungsprojekten und im kommunalen Naturschutz tätigen Akteuren.
- Regelmässiger Austausch zwischen der IG und den betroffenen kantonalen Fachstellen.

Organisation und Zusammenarbeit mit dem Kanton

Die IG Natur und Landwirtschaft Kanton Zürich wird als Verein organisiert. Der Verein möchte Gemeinden, Trägerschaften von Vernetzungsprojekten, Naturschutzvereine, Beratungsbüros und engagierte Einzelpersonen als Mitglieder anwerben.

Die Amtsleitung des Amtes für Landschaft und Natur des Kantons Zürich hat uns bereits seine Mitarbeit zugesagt. Die Fachstelle Naturschutz wird einen ständigen Vertreter an die Sitzungen der IG Natur und Landwirtschaft entsenden.

Angebot für Mitglieder und Arbeitsfelder

Mitglieder der IG profitieren von:

- Möglichkeiten zur Mitsprache bei Richtlinien und Konzepten des Kantons.
- Frühzeitige Orientierung über Änderungen bei Richtlinien des Bundes oder des Kantons.
- Möglichkeit Vernetzungsprojekte und Umsetzungsstrategien kennen lernen.

Mögliche Arbeitsfelder in der IG:

- Praxistaugliche Umsetzungsrichtlinien für Vernetzungsprojekte
- Qualitätsbestimmungen Hochstamm-Obstgärten
- Weiterführung Direktzahlungen (WDZ) ab 2014
- Stellenwert extensiven Weiden gegenüber extensiven Wiesen
- Ansaattechniken Extensivwiesen

Kommunikation

- Homepage/ www.ignl.ch
- Regelmässiger Newsletter
- Mind. 1 Vereinsversammlung pro Jahr
- Mind. 1 Weiterbildungsveranstaltung pro Jahr

Kontakt und Auskunft:

Ueli Küpfer
Wetzwil
8704 Herrliberg
044 915 35 18

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Lohnunternehmer Schweiz 0944 Lohnunternehmer CH Lohnunternehmer Schweiz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Ausserdorfstrasse 31, 5223 Riniken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 Willi Zollinger, Präsident Nicolas Pavillard, Vize-Präsident

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 4

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Lohnunternehmer Schweiz ist eine Fachgruppe des Schweizerischen Verbandes für Landtechnik (SVLT) und vertritt die Interessen von 330 Lohnunternehmern (Mitglieder).

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen sind Betriebe, die sich auf die Mechanisierung spezialisiert haben. Es sind Betriebe die Fahrzeuge und Maschinen für landwirtschaftliche Dienstleistungen überbetrieblich bei Dritten einsetzen. Sie sind Akteure im ländlichen Raum und Teil der produzierenden Landwirtschaft.

Sie finden eine genauere Beschreibung der landwirtschaftlichen Dienstleistungen von Lohnunternehmern und ihre bisherige Entwicklung in den Bemerkungen zur Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Lohnunternehmer Schweiz äussert sich nur zur „Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung“ und unterstützt die Positionen des Schweiz. Bauernverbandes zur Vernehmlassung, im Besonderen:

- Einführung einer Prämie zur Unterstützung des Futtergetreideanbaus, um den starken Rückgang der angebauten Fläche zu bremsen
- Ausgleich der verschiedenen Beiträge zugunsten einer produzierende und hoch qualitative Landwirtschaft
- Erhöhung der graslandbasierten Milch und Fleischproduktionsbeiträge

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum oben aufgeführten Verfahren Stellung zu nehmen.

Gerne stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Entwicklung der landwirtschaftlichen Mechanisierung

In den vergangenen 30 Jahren hat sich die landwirtschaftliche Mechanisierung stark gewandelt. Auf der einer Seite dieser Wandlung stehen grosse Fortschritte technischer Natur, andererseits musste sich der Technikeinsatz an das geänderte ökonomische Umfeld der Landwirtschaft adaptieren. So entstand schnell die Notwendigkeit, diverse Maschinen überbetrieblich einzusetzen, um rentable Auslastungszahlen zu erreichen. Paradebeispiel dieser Art der Zusammenarbeit bleibt ohne Zweifel die Drescharbeit. Der überbetriebliche Maschineneinsatz manifestiert sich in verschiedenen Formen. Dies reicht von einer gemeinsamen Investition unter Landwirten über Maschinengemeinschaften/Maschinenringe bis hin zur Arbeitsvergabe an einen landwirtschaftlichen Lohnunternehmer.

Landwirt und Lohnunternehmer sind untrennbar verbunden

Das Gros der landwirtschaftlichen Lohnbetrieben sind nach und nach aus landwirtschaftlichen Betrieben entstanden, in dem eine Spezialisierung im Bereich der Mechanisierung durch die Übernahme von Arbeiten bei benachbarten Betrieben stattgefunden hat. Auch heute noch sind viele Lohnunternehmen eng mit einem Landwirtschaftsbetrieb verbunden. Einige haben jedoch Ackerbau und Tierhaltung anderen Betrieben übergeben und widmen sich ausschliesslich dem Angebot von Lohnarbeiten.

Landwirtschaftliche Lohnunternehmen; ein Erfolgsmodell

Das aktuelle Entwicklungsniveau auf den Lohnbetrieben zeigt neben hoher Effizienz und Schlagkraft auch den gelebten überbetrieblichen Maschineneinsatz. Daraus entstehen verschiedenste positive Effekte für die Landwirtschaft. Die Landwirte profitieren von modernster Technik zu vertretbaren Tarifen. Sie setzen sich nicht dem Risiko unrentabler Investitionen mit schlecht ausgelasteten Maschinen aus. Im Weiteren müssen sie sich nicht um die Wartung und teilweise schwierigen Verfügbarkeiten gemeinsam angeschaffter Maschinen in Arbeitsspitzen kümmern.

Es ist aktuell festzustellen, dass landwirtschaftliche Lohnunternehmer bereits für viele Landwirtschaftsbetriebe zu einem unverzichtbaren Faktor der landwirtschaftlichen Produktion geworden sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden inklusive Verpackung, Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. **Die Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen.** Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	***Worin begründet sich die Notwendigkeit, Arbeiten für Dritte als aktiven Teil der landwirtschaftliche Produktion anzuerkennen?*** In den vergangenen Jahrzehnten hat die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe, die Arbeiten für Dritte anbieten (Lohnarbeiten), nie ernsthafte Probleme generiert, was sich darauf zurückführen lässt, dass die Spezialisierung auf bestehenden Landwirtschaftsbetrieben stattgefunden hat. Schwierigkeiten treten nun aber vermehrt auf, wenn Veränderungen innerhalb der Betriebe gemacht werden müssen. Vielfach im Bewilligungsverfahren für Gebäude, welche der Unterbringung zusätzlicher Maschinen dienen oder wenn ein Lohnbetrieb im Zuge des Generationenwechsels vom Landwirtschaftsbetrieb als juristisch eigenständige Einheit abgespalten wird. So zum Beispiel bei der Gründung einer Aktiengesellschaft zur Erleichterung der Übergabe an die nächste Generation. ***Nur Arbeiten für Dritte, die ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen*** Für den Fachverband Lohnunternehmer Schweiz (Agroentrepreneurs Suisse) steht fest, dass mit Artikel 12a der Verordnung nur Arbeitsbereiche anerkannt werden dürfen, welche sich direkt auf die landwirtschaftliche Produktion beziehen. Es ist bestimmt nicht unser Ziel, mit entsprechenden Definitionen eine Verzehrung der Konkurrenz zu anderen Berufsgruppen zu erzeugen. Arbeiten für Dritte, die sich direkt auf die landwirtschaftliche Produktion beziehen sind zum Beispiel: • Bodenbearbeitung: Saat, Pflanzenschutz… • Düngung: Hofdünger, Kunstdünger… • Futterernte: Mähen, Pressen, Silieren von Gras und Mais… • Erntearbeiten: Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse, Holz…

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		• Landwirtschaftliche Transporte… In der Überzeugung, wonach eine klare Definition der „Lohnarbeiten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion“ notwendig ist, stellt sich unser Verband dem BLW gerne für deren gemeinsame Erarbeitung zur Verfügung. ***Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft garantieren*** Um den einheimischen Landwirten auch in Zukunft zu erlauben, sich den Herausforderungen des Marktes zu stellen und die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, scheint es uns im aktuellen Stand zwingend notwendig, landwirtschaftliche Lohnarbeiten als integraler Teil der produzierenden Landwirtschaft anzuerkennen. Die Anerkennung erlaubt dem Erfolgsmodell landwirtschaftliche Lohnarbeiten, seine Entwicklung voranzutreiben und sich den Bedürfnissen der Produktion anzupassen. Sie garantiert aber auch die notwendige juristische Sicherheit für die Entwicklung. Weiter ist es unabdingbar, den landwirtschaftlichen Lohnunternehmern ohne gesetzliche Hürden zu erlauben, Gebäude und Lokalitäten zu erstellen, die den jeweils gültigen Anforderungen an Arbeitssicherheit, Gewässerschutz und dergleichen genügen. ***Raumplanung*** Eine präzise Definition der „Lohnarbeiten in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Produktion“ wäre auch hilfreich, um die Situation der landwirtschaftlichen Lohnunternehmer in Bezug auf die Revision des Raumplanungsgesetzes zu klären.

Ackerbaustelle Sternenberg
Hansruedi Spörri
Ackerbaustellenleiter und Landwirt
Obergfell
8499 Sternenberg

Bundesamt für Landwirtschaft
3003 Bern
per e-mail

Sternenberg, den 27.6.2013

0945 ABS Sternenberg Ackerbaustelle Sternenberg: 28.6.13

Anhörung zum Verordnungsentwurf Direktzahlungen in der AP 2014 – 2017: Stellungnahme/Antrag

*Versorgungssicherheitsbeiträge auf Dauergrünland sowie Beitrag für Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion - **"Killerfaktor" Mindesttierbesatz!***

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf Stellung zu beziehen.

Als Ackerbaustellenleiter von Sternenberg, einer kleinen Gemeinde im Zürcher Berggebiet, möchte ich nur zu einem für unsere Landwirtschaftsbetriebe besonders zentralen Thema Stellung beziehen: Zum Mindesttierbesatz.

Ausgangslage für die Gemeinde Sternenberg/ZH (Bergzone II):

- Direktzahlungsberechtigte Betriebe: 13
- von diesen bewirtschaftete LN: 334 ha (Kunstwiesenanteil: 0.0 %)
- Grünlandfläche: 327 ha
- Düngbare Fläche: 289 ha
- Anteil der ökologischen Ausgleichsflächen an der LN: rund 14 %
  (40 % der öAF in der Gemeinde Sternenberg liegen in kantonalen Schutzgebieten; entsprechend hoch ist auch der Anteil öAF mit Qualitäts- und Vernetzungsbeiträgen)

Der hohe Anteil an qualitativ wertvoller öAF lässt eigentlich den Schluss zu, dass die Landwirte in Sternenberg für die anstehende Agrarreform in der AP 2017 bereits gut positioniert und vorbereitet sind.

Problem Mindesttierbesatz

Von den 13 Betrieben unserer Gemeinde sind momentan deren vier, welche das Eintretenskriterium (d.h. den Mindesttierbesatz MTB) für die Versorgungssicherheitsbeiträge und für den Beitrag der GMF nicht erfüllen und damit in nicht tragbarem Ausmass Direktzahlungen verlieren würden!

Diese 4 Betriebe teilen sich auf in 2 Aufzuchtbetriebe, 1 Mutterkuhhaltungsbetrieb und 1 Betrieb mit reiner Schafhaltung. Sie bewirtschaften zusammen rund 90 der oben erwähnten 334 ha LN in der Gemeinde, also mehr als 1/4 der gesamten bewirtschafteten Fläche! Auf jedem dieser Betriebe wurde vor rund 30 Jahren (mit hohen Bundes- Staats- und Zusatzbeiträgen) ein neues Ökonomiegebäude (Scheune mit Anbindestall für Milchviehhaltung) errichtet. Verschiedene Gründe (Wegfall von familieneigenen Arbeitskräften; kleine Milchkontingente und damit verbunden die Aufnahme eines Existenz sicherndes Nebenerwerbes; Extensivierung der Rauhfutter- Produktion auf steilen Hanglagen, etc.) führten vor 10 – 15 Jahren zu oben erwähnten Betriebsumstellungen. Die Zielsetzungen dieser Betriebsumstellungen waren bereits damals schon in etwa die gleichen, wie sie heute die Botschaft zur AP 2014 – 2017 vorgibt: Erhalt oder eventuell Vergrösserung des bisherigen Betriebsareals ohne massiv höhere zeitliche Aufwendungen durch Förderung und Ausweitung der Ökoausgleichsflächen; Verringerung des Tierbesatzes zur Verhinderung von Übernutzungen oder Überdüngungen der vorhandenen Futterflächen; möglichst optimale Ausnützung der vorhandenen , intakten Gebäude-Infrastrukturen und Verzicht auf (nicht mit Eigenmitteln finanzierbare) teure Stallumbau- oder gar Neubauten.

Mit den in der AP 2014 – 2017 vorgesehenen Voraussetzungen eines Mindesttierbesatzes auf Dauergrünland für den Erhalt der Versorgungssicherheitsbeiträge sowie der Beiträge für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, stehen vier für unsere Gemeinde und die Landwirtschaft unentbehrliche Betriebe vor unmittelbaren Direktzahlungs-Kürzungen, die schlicht und einfach nicht mehr zu verkraften sind. Diese Betriebe stehen urplötzlich klar am Abgrund und das definitive ”Aus” ist besiegelt. Auf rund 90 ha freiwerdende Fläche in unserer Gemeinde wartet niemand, und der weiteren Vergandung und Verbuschung grosser , wertvoller Landschaftsbilder wird massiv Vorschub geleistet. Der einzigartige, besondere Charakter des Tössberglandes erhält sehr schnell ein anderes Gesicht! Ob da kosmetische Eingriffe über Landschaftsqualitätsprojekte noch etwas helfen?

Ein paar Überlegungen und Fakten aus meiner Sicht, d.h. eines direktbetroffenen Landwirtes mit einem Aufzuchtbetrieb:

- Viele Aufzuchtbetriebe würden ”abgewürgt”
- Dies hängt auch damit zusammen: Grundsätzlich sind die GVE- Umrechnungsfaktoren für Jungvieh viel zu tief angesetzt und entsprechen nicht dem Verzehr und dem effektiven Nährstoffanfall
- Aufzuchtbetriebe haben keine Lobby wie z.B. IG BWB, Milchviehhalter, Mutterkuh Schweiz etc.
- Mindesttierbesatz stellt eine klare Grenze dar (im Komma-Bereich). Eine Unterschreitung um nur 1 Hundertstel-GVE, hat den Verlust von über 1/3 der Beiträge zur Folge. Sehr problematisch, da der durchschnittliche Tierbesatz im Jahresverlauf um ± 15 % schwankt und vom Betriebsleiter nur in sehr begrenztem Umfang steuerbar ist. (Belegung der Stallplätze nie zu 100 % möglich)
- Zupacht weiterer Pachtflächen / Vergrösserung des Betriebsareals: Rindviehhalter, welche im Frühjahr kurz vor der Datenerhebung die Möglichkeit erhalten, Land zuzupachten, den Mindesttierbesatz bisher aber nur knapp erfüllten, müssten u.U. auf die Zupacht verzichten, da für die Beitragsbemessung des laufenden Jahres die TVD-Tierdaten des Vorjahres herangezogen werden. Die daraus resultierende ”Ausdünnung” des Viehbestandes infolge grösserer Grünlandfläche würde unmittelbar zum Verlust der Versorgungssicherheits- und der GMF-Beiträge führen.
- Förderung der Zusammenarbeit Berg- / Tal wird in Frage gestellt.

Zusammenstellung der Daten unseres Betriebes:

LN	20.63 ha
Grünlandfläche	20.01 ha
Streue	0.62 ha
Dauergrünfläche ausser BFF	18.09 ha
BFF Grünland	1.92 ha
Beitragsber. Hanglagen: 18 – 35 %	6.88 ha
über 35 %	7.15 ha

Bisherige Direktzahlungen	49‘400.—
2014: (erforderlicher Mindesttierbestand 13.34 GVE; Effektiv gehalten: ca. 10.3 GVE)	30.500.— /inkl. Übergangsbeitrag von 8‘800.-
2014 bei Erfüllung des Mindesttierbesatzes:	53‘500.-- / Übergangsbeitrag 4‘300.-

Schlussfolgerung:

Der jetzt in der Anhörungsunterlage vorgeschlagene Mindesttierbesatz ist deutlich zu hoch. Viele Betriebe müssten, wie allein die Zahlen in unserer Gemeinde zeigen, Tiere aufstocken, um nicht in untragbarem Masse Direktzahlungen zu verlieren. Eine Aufstockung aber wäre finanziell für die meisten nicht tragbar (nicht verfügbare Stallplätze). Zudem würde eine solche Aufstockung keinerlei Sinn machen, geht doch die Zielsetzung der Agrarpolitik 2014-17 dahin, die Milch- und Fleischproduktion auf der eigenen Futterbasis zu stärken. Die zusätzlich nötigen Tiere könnten nicht mit eigenem Futter ernährt werden, sondern es müsste Futter zugekauft werden, nur um nicht hohe Direktzahlungsanteile zu verlieren.

Antrag:

Wir beantragen deshalb, dass der Mindesttierbesatz (Art. 48 DZV) in jeder Zone um mindestens 0,2 RGVE gesenkt wird. Dieser reduzierte Satz wäre auch für unsere Betriebe (knapp) angemessen, ohne dass Tiere aufgestockt werden müssten.

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüssen,

Ackerbaustelle Sternenberg, Hansruedi Spörri, Ackerbaustellenleiter, Sternenberg

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bio Berater Vereinigung 0946 BBV Bio Berater Vereinigung: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Bio Berater Vereinigung Ackerstrasse Postfach 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Frick, 28. Juni 2013 Hansueli Dierauer, FiBL, Co-Präsident Mareike Jäger, Agridea, Co-Präsidentin

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 1
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 19
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 20
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 22
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 27
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 28
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 29
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 30
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 31
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 32
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 33
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 34
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 35
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 36
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Bio Suisse befürwortet die stärkere Ausrichtung der Agrarpolitik auf die Verfassungsziele. Wir sind einverstanden mit den Zielrichtungen der Botschaft: sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion und -versorgung; effiziente Ressourcennutzung; Förderung des nachhaltigen Konsums; Stärkung der Vitalität und Attraktivität des ländlichen Raums; Förderung von Innovation und Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft.

Bio Suisse und die über 5500 Bio-Betriebe der Schweiz leben diesen Zielen bereits heute in besonderem Mass nach. Der Biomarkt wächst kontinuierlich. Ökonomie und Ökologie arbeiten Hand in Hand. Biobäuerinnen und -bauern sind Teil der „produzierenden Landwirtschaft“ und erzielen Wertschöpfung mit guten, nachhaltig produzierten Lebensmitteln. Noch übersteigt in vielen Bereichen die Nachfrage das inländische Angebot, so dass vieles importiert wird, was auch im Inland produziert werden könnte.

In diesem Sinn fordert auch Bio Suisse mehr inländische Produktion, ohne aber deswegen die völlige Abschottung zu verlangen. Ernährungssouveränität heisst für uns, einerseits die nachhaltige inländische Produktion zu begünstigen und gleichzeitig ein geregeltes, positives Verhältnis zu unseren Handelspartnern insbesondere in Europa anzustreben. Ausländischen Dumpingangeboten – preislich oder zu Lasten von Ökologie und Tierwohl – ist gleichzeitig mit geeigneten Massnahmen ein Riegel zu schieben.

Die Schweizer Produktion kann sich langfristig nur mit Qualitätsprodukten am Markt durchsetzen. Dazu gehören hohe sozioökonomische und ökologische Standards, Spitzenleistungen beim Tierschutz und der Verzicht auf gentechnisch veränderte Organismen. Deshalb begrüsst Bio Suisse die Einführung der Qualitätsstrategie und der Ernährungssouveränität als neue Begriffe im Landwirtschaftsgesetz. Sie sind in diesem Sinn zu einem Instrumentarium aufzubauen, welches diese Positionierung unterstützt.

Bei der Analyse der Verordnungen zur Agrarpolitik müssen wir allerdings sehr erstaunt zur Kenntnis nehmen, dass die hohen Leistungen des Biolandbaus nicht etwa dazu führen, dass Biobetriebe überdurchschnittlich von den neuen Direktzahlungen profitieren. Die Mehrzahl der Biobetriebe dürfte 2014 mit den Direktzahlungen das Niveau 2011/13 gerade eben erreichen. Anschliessend müssen rund 15% Übergangsbeiträge durch neue Leistungen kompensiert werden. Wegen des bereits hohen Niveaus ist dies nur bedingt oder unter hohen Kosten möglich. Dies ist stossend und der breiten Öffentlichkeit schwer kommunizierbar.

Obwohl die Gremien von Bio Suisse mit der neuen Agrarpolitik grundsätzlich einverstanden sind und ein Referendum klar ablehnen, hängt die Akzeptanz bei unserer Basis davon ab, dass die Verordnungen klug ausgestaltet werden. Der Vorstand hat folgende Grundsätze formuliert:

- Dynamik zulassen: Der Zutritt zu den neuen Direktzahlungskategorien soll einfach gestaltet werden, damit sich die Betriebe rasch anpassen können. Falls die Übergangsbeiträge dazu nicht ausreichen, sind die Versorgungssicherheitsbeiträge zu senken.
- Direktzahlungen gezielt für Bio verbessern (v.a. Erhöhung Produktionssystembeiträge Bio, graslandbasierte Produktion, BTS, RAUS).
- SAK-Frage sistieren: Die bisherige Regelung soll beibehalten werden, bis der Bericht zum Postulat Leo Müller vorliegt. Dies hat der Bundesrat bereits so beschlossen. Gleichzeitig sind die vom BLW vorgeschlagenen realen Verbesserungen in der VBB, der LBV und der SVV zu sichern.
- Administration vereinfachen: Zugang vereinfachen, Bürokratie minimieren!

Generell ist festzustellen, dass das BLW vom ursprünglichen Bericht über die Botschaft bis zu den jetzt vorliegenden Verordnungsentwürfen enorme Rückschritte in Bezug auf Tierwohl und Ökologie gemacht hat. Entgegen besseres Wissen: Der Bericht des BLW an die WAK-N hatte zwischendurch aufgezeigt, dass sich mit mehr Ökologie eine wesentlich höhere Wertschöpfung hätte erzielen lassen, ohne dass weniger produziert worden wäre.

Man hätte demnach die Botschaft mit den Anpassungen durch das Parlament als tragfähigen Kompromiss betrachten können. Nun sind erneut „Kompromisse“ zugunsten einer angeblich „produzierenden“ Landwirtschaft gemacht worden, welche die Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele weiter verwässern. Damit wird Überproduktion von Massenprodukten ohne ausreichende Nachfrage Vorschub geleistet – zu Lasten der Wertschöpfung mit Qualitätsprodukten, des Tierwohls und der Umwelt.

Punkto Direktzahlungen verlangen wir darum:

a) **Verteilung Direktzahlungen gegenüber der Botschaft im weitgehend beibehalten**
   Zum Start von AP 14-17 ist die Aufteilung auf die Direktzahlungsinstrumente weitgehend wie in der Botschaft vorgesehen beizubehalten.
b) **Übergangsbeiträge: Abbau wie vorgesehen**
   Die Übergangsbeiträge sollen wie vorgesehen reduziert werden. Ein zu rascher Abbau wäre möglicherweise unsozial, und es sollte auch längerfristig genügend Geld für innovative, marktfähige Programme im Bereich Ressourcenschutz, Klima etc. vorhanden sein.
c) **Üppig bemessene Versorgungssicherheitsbeiträge (VSB) als Puffer brauchen**
   Mehrbeteiligungen in den Programmen wie Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF), die nach dem Start das Budget der einzelnen Beitragstypen sprengen, sind zu erwarten. Diese Dynamik soll keinesfalls gebremst werden. Sie soll aber auch nicht voll zu Lasten der Übergangsbeiträge gehen (siehe oben). Die allenfalls zusätzlich notwendigen Mittel sollen nötigenfalls durch einen Puffer von ca. 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB finanziert werden.
d) **Leistungsprogramme nicht verwässern, klug und administrativ einfach ausgestalten**
   Die neuen und alten Programme sollen tatsächlich bessere Leistungen als der IST-Zustand bringen bzw. auf glaubwürdigem Niveau sein. Eine Senkung der Anforderungskriterien, die alleine den Zweck haben, möglichst viele Direktzahlungen auf einzelne DZ-Kategorien zu verteilen, ist abzulehnen.
e) **Systemwechsel TEP/RGVE zu Flächenbeiträgen: Vorsichtig beim Mindesttierbesatz!**
   Unsere Berechnungen zeigen, dass etliche Aufzucht-, Mutterkuh- und Bioweidebeef-Betriebe den Mindesttierbesatz nicht erreichen. Auch Betriebe mit wenig ergiebigen Böden könnten nur mit Tieraufstockungen und Futterzukäufen den Mindesttierbesatz erreichen. Alle Genannten arbeiten in besonderem Mass auf der Basis von einheimischem Raufutter und sind prädestiniert für Versorgungssicherheits- und GMF-Beiträge. Der Mindesttierbesatz ist darum um 40% zu senken.
f) **Beiträge pro Hektare gegenüber Botschaft nicht ohne Not verändern (vgl. Tabelle)**
   Die Beiträge pro Hektare oder pro Tier sind gegenüber der Botschaft nur in Ausnahmefällen zu verändern. Die AP 14-17 ist ein Kompromiss und sehr weit vom Szenario Ökologie (→ Modellierung im Auftrag WAK-N) entfernt. Seit deren Publikation ist AP 14-17 bezüglich Ökologie und Tierwohl trotz der negativen Auswirkungen auf das landwirtschaftliche Einkommen noch massiv zurückgebaut worden.
g) **Biodiversitätsförderung als vordringliche Aufgabe wahrnehmen**
   Die Biodiversität in weiten Teilen der Schweiz von der Landwirtschaft geprägt. Die Revision der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten der Schweiz zeigt, dass die Biodiversität hierzulande weiterhin abnimmt. Die Hauptgründe hierfür sind die Zerstörung und Beeinträchtigung von Lebensräumen. Die Biodiversitätsstrategie des Bundes und der dazu gehörige Aktionsplan sind deshalb besser mit der Agrarpolitik zu verknüpfen. Die Beiträge für die Biodiversitätsflächen dürfen gegenüber der Botschaft nicht nach unten korrigiert werden.

Wichtigste Detailanpassungen bei Direktzahlungen

Direktzahlung	**AP 2011 (aktuell)**	**AP 2014-17 (neu)**	**Bio Suisse**	**Bemerkungen** **Begründungen siehe bei den entsprechenden Artikeln weiter unten.**
Versorgungssicherheit	1020 (allg. DZ)	**900**	**900**	Wenn Übergangsbeiträge nicht reichen → leichte Senkung
Offene Ackerflächen und Dauerkulturen		**300**	**450**	Bio-Ackerbau stärker erhöhen, siehe unten
Einzelkultur: Futtergetreide		**0**	**0**	Priorität Bio liegt bei Erhöhung Brotgetreide und Leguminosen
Steillagen (=Anteil Flächen über 35%)		**ab 50% Steillagen**	**ab 20% Steillagen**	Lineare Zunahme ab 20% (statt Kategorien 20/50/75/100)
Alpung		**370/NST**	**450/NST**	
Sömmerung		**400/NST**	**400/NST**	
Extenso		**400**	**500**	
Bio, Spezialkulturen	1350	**1600**	**1900**	
Bio, Ackerbau	950	**1200**	**1400**	
Bio, übrige Fläche	200	**200**	**400**	
Buntbrache	2800	**3500**	**3500**	Leichte Senkung allenfalls diskutabel, falls unerwartet hohe Zunahme der DZ in leistungsorientierten Programmen (Bio-, RAUS oder Extenso, Ressourceneffizienz) nicht vollständig über Übergangsbeiträge und die eingangs erwähnte optionale Senkung der Versorgungssicherheitsbeiträge gedeckt werden können.
Rotationsbrache	2300	**3000**	**3000**	
Ackerschonstreifen	1300	**2000**	**2000**	
Saum auf Ackerfläche	2300	**3000**	**3000**	
BTS für Rinder >160 Tg.	90	**90**	**150**	Tierwohl mit RAUS und BTS ist wichtiges Element der Qualitätsstrategie und aus Konsumentensicht zentral. Mutterkühe sollen mit 1.0 GVE berechnet werden. Dadurch fällt die Kategorie „andere Kühe“ weg.
RAUS für Kälber <160 Tg.	0	**360**	**420**	
RAUS für Rinder >160 Tg.	180	**180**	**300**	
Graslandbasierte Produktion (GMF) Minimal-% Gras/Grundfutter	0	**200** **80%/90% (Tal)** **90%/90% (Berg)**	**150** **(75%/90%)** **400** **(90%/90%)**	Basisbeitrag 150 Fr. für 90% Grundfutter, 75% Gras. Voller Beitrag für 90% Gras Kein Unterschied Berg/Tal!

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe Einleitung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Direktzahlungsarten		Kein Änderungsvorschlag. Im Sinne der Kohärenz sollten die Beiträge für Einzelkulturen in die Versorgungssicherheitsbeiträge integriert werden. Dies ist für die nächste AP so vorzusehen.
Art. 4 Anforderungen an die Ausbildung	2 Der beruflichen Grundbildung nach Absatz 1 Buchstabe a gleichgestellt ist eine andere berufliche Grundbildung mit einem Eidgenössischen Berufsattest nach Artikel 37 BBG oder einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG, ergänzt mit: a. einem abgeschlossenen, von den Kantonen in Zusammenarbeit mit der massgebenden Organisation der Arbeitswelt einheitlich geregelten landwirtschaftlichen ~~Weiterbildung~~ **Direktzahlungskurs**; oder b. einer ausgewiesenen praktischen Tätigkeit während mindestens drei Jahren als Bewirtschafter, Bewirtschafterin, Mitbewirtschafter, Mitbewirtschafterin, Angestellter oder Angestellte auf einem Landwirtschaftsbetrieb. (...) 4 Der Erbe, die Erbin oder die Erbengemeinschaft, der Ehegatte, die Ehegattin, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin ist während höchstens fünf Jahren nach dem Tod des bisherigen Bewirtschafters oder der bisherigen Bewirtschafterin von den Voraussetzungen nach Absatz 1 ausgenommen.	**2 Bst. a** Der Begriff „landwirtschaftlichen Weiterbildung“ suggeriert, dass es sich um eine in der Berufsbildung geregelte berufliche Weiterbildung mit offiziellem Abschluss handelt. Diese unklare Begrifflichkeit schafft eine Benachteiligung gegenüber Personen, die offiziell anerkannte Bildungswege beschreiten und erfolgreich abschliessen. Der hier vorgesehene Direktzahlungskurs berechtigt ausschliesslich zum Bezug von Direktzahlungen. Er eröffnet keine Durchlässigkeit zu oder in andere Bildungsgänge. Wie im bisherigen Recht sollte weiterhin sichergestellt werden, dass der Kurs innerhalb von zwei Jahren absolviert werden muss. **2 Bst. b.** Quereinsteiger mit einer anderen beruflichen Ausbildung mit mehrjähriger Praxiserfahrung sollen ebenfalls direktzahlungsberechtigt sein. **4** Die bezeichneten Personen, welche in einem nahen Verhältnis zum verstorbenen Bewirtschafter, zur Bewirtschafterin stehen, sollen Ausnahmeregelungen erhalten, welche den reibungslosen Weiterbetrieb ermöglichen. Die Frist soll von drei auf fünf Jahre erstreckt werden.
Art. 5 Bagatellgrenze	Direktzahlungen, ohne die Beiträge im Sömmerungsgebiet, werden nur ab einem Gesamtbetrag von 3000 Franken pro Betrieb ausgerichtet.	DZ sollen neu ab einer Bagatellgrenze ausbezahlt werden und nicht mehr anhand einer SAK-Untergrenze → administrative Vereinfachung. Wir denken an einen Minimalbetrag von 3000 Franken pro Betrieb.
Art. 6 Beitragsabstufung nach Fläche und Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK		Kein Änderungsvorschlag, insbesondere keine weitere Erhöhung. Die Zahlen sind gegenüber dem geltenden Recht bereits erhöht worden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Gezielte Auswahl und Anwendung der Pflanzenschutzmittel	1 Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen. 2 Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. **3 (neu) Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind geeignete Massnahmen gegen Abdrift zu treffen. Der Verursacher haftet für Schäden durch Abdrift auf unbehandelte Parzellen.**	Verschiedene Produktionssysteme wie Integrierte Produktion oder „Bio“ verzichten auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und erhalten dafür Beiträge. Ihre Produkte werden allerdings unverkäuflich, wenn eine Kontamination mit Pestiziden stattfindet. Gerichtsverfahren zeigen, dass das Verursacherprinzip offenbar nicht voll zur Anwendung gelangt, weil die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Klarheit geschaffen. Falls diese systematisch nicht am richtigen Ort eingefügt wurde, ist Bio Suisse für andere Vorschläge offen.
Art. 37 Neufestlegung des Normalbesatzes	1 Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt. 2 Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für: a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche. **3 Der Normalbesatz wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:** **a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;** **b. Normalstösse für die restlichen RGVE.**	**3** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 41 Steillagenbeitrag	1 Der Steillagenbeitrag wird pro Hektare für Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ausgerichtet. 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes **linear berechnet.** ~~abgestuft:~~ Betriebe mit weniger als 20% Steillandanteil haben kein Anrecht auf den Steillagenbeitrag. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ 3 Der Steillagenbeitrag wird für Flächen ausgerichtet, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen. 4 Zur Berechnung des Anteils Steillagen werden die Flächen berücksichtigt, die zu Beiträgen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b und c berechtigen.	**2** Weisen mehr als 20% der Flächen eines Betriebs eine Neigung von mehr als 35% auf, ist er stark benachteiligt und es entsteht ein beachtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand. Die lineare Berechnung ist administrativ einfach zu bewältigen.
Art. 44 Sömmerungsbeitrag	2 Er wird für folgende Kategorien festgelegt:	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweiden mit Herdenschutzmassnahmen; b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweiden; c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weiden; **d. RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere.	**d.** Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten bleiben.
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare: a. in der Talzone **0,9** RGVE b. in der Hügelzone **0.8** RGVE c. in der Bergzone I **0,6** RGVE d. in der Bergzone II **0,5** RGVE e. in der Bergzone III **0,4** RGVE f. in der Bergzone IV **0,35** RGVE 2 Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderfläche bewirtschaftet werden, muss der halbe Mindesttierbesatz erreicht werden**. Für die ersten 10% Biodiversitätsförderfläche auf Dauergrünflächen an der landwirtschaftlichen Nutzfläche muss kein Mindesttierbesatz erreicht werden.** 3 Für Kunstwiesen ist kein Mindesttierbesatz notwendig.	**1** Extensive (Bio-)Aufzuchtbetriebe mit Ackerbau erreichen den minimalen Tierbesatz heute nicht, obwohl sie produktiv arbeiten und ihre Möglichkeiten voll ausnutzen. Dies gilt auch für diverse (Bio-)Mutterkuhbetriebe. Sie müssten darum entweder auf wesentliche Beiträge verzichten oder mehr Tiere mit zugekauftem Futter halten. Beides ist nicht akzeptabel. Der Mindesttierbesatz ist um rund 40% zu senken. Wir gehen bei unseren Zahlen davon aus, dass Mutterkühe im Anhang LBV mit 1,0 GVE und andere Tiere der Rindergattung ebenfalls mit höheren GVE-Faktoren gewichtet werden wie von uns dort gefordert. Falls dies nicht zutrifft, sind die Zahlen entsprechend nach unten anzupassen. **2** Ohne die Einführung dieser Ergänzung wird es für Betriebe ohne Raufutterverzehrer uninteressant, ihre Naturwiesen beizubehalten, auch nicht als Biodiversitätsförderfläche. Es ist ungerechtfertigt und unlogisch, Ackerbaubetriebe ohne Raufutterverzehrer über das Direktzahlungssystem zur Haltung von einigen Raufutterverzehrern oder zur Aufgabe der Naturwiesen zu bringen, und dies aus dem einzigen Grund, weil es eine Anforderung für die Direktzahlungen ist. Das anfallende Raufutter wird an andere Betriebe verkauft, womit es auch zur Versorgungssicherheit beiträgt.
Art. 52 Biodiversitätsbeitrag		Kein Änderungsvorschlag. Bio Suisse stimmt den Biodiversitätsbeiträgen für artenreiche Grün- und Streuflächen im Sömmerungsgebiet ausdrücklich zu.
Art. 55 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Anforderungen an die Qualitätsstufe I nach Anhang 4 erfüllt werden. 2 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Auf wenig intensiv genutzten Wiesen, extensiv genutzten Weiden, Waldweiden, Acker- schonstreifen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und Biodiversitätsförderflächen im Sömmerungsgebiet **und bei Feldobstbäumen** ist eine Düngung gemäss Anhang 4 zulässig. 3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln,	**2** Feldobstbäume sind bei der Aufzählung der Biodiversitätsflächen aufgezählt. Sie sind gleich wie Rebflächen zu behandeln. Ohne minimale Düngung zumindest während der ersten Jahre sind Feldobstbäume schwer zu erhalten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Jakobskreuzkraut oder invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu verhindern. 4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können. In Streueflächen und auf Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist, ist die Einzelstockbehandlung nicht erlaubt. In Waldweiden dürfen Pflanzenschutzmittel nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen und unter Einhaltung der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen verwendet werden. In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. 5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen. Ast- und Streuehaufen dürfen jedoch angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschut- zes geboten ist. In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen muss das Schnittgut nicht abgeführt werden. 6 Das Mulchen und der Einsatz von Steinbrechmaschinen sind verboten. Mulchen auf Baumscheiben von Feldobstbäumen ist erlaubt.	**4** Feldobstbäume sind analog zu den Rebflächen zu behandeln. **6** Gemulchte Baumscheiben dienen der Nährstoffversorgung der Bäume, der Mäusevorbeugung und der Vorbeugung vor mechanischen Schäden durch Graserntemaschinen und hat sich im langjährigen Einsatz in der Praxis bewährt.
Art. 56 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II		Kein Änderungsvorschlag. BAFU ist auf Bundesebene die für Biodiversität zuständige Behörde.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, **Ölpflanzen**, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Der Beitrag für die extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, **Ölpflanzen**, Ackerbohnen und Raps wird pro Hektare ausgerichtet.	Die Ausdehnung der Beiträge für die extensive Produktion auf neue Kulturen ist positiv. Leindotter, Lein, Mohn und Saflor als neue Kulturen für die extensive Ölproduktion. Bsp. Leindotter wird heute auch im Mischanbau mit Eiweisspflanzen auf ca. 30 ha angebaut; könnte ausgedehnt werden.
Art. 66 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Anbau hat unter vollständigem Verzicht des Einsatzes von folgenden Mitteln zu erfolgen: a. Wachstumsregulatoren; b. Fungiziden; c. chemisch-synthetischen Stimulatoren der natürlichen Abwehrkräfte; und d. Insektiziden. 2 Erlaubt ist der Einsatz von:	Der Verzicht auf biokompatible Massnahmen gegen spezifische Schadinsekten erhöht das Anbaurisiko in einem Masse, dass die Wirtschaftlichkeit z.B. des Bioraps-Anbaus nicht mehr gegebn wäre. Der Einsatz von biokompatiblen Mitteln gemäss Antrag verletzt die Extenso-Strategie nicht. Aus ökologischer Sicht (z.B. für Bienen, vielfältigere Fruchtfolge) ist es wünschenswert, dass mehr Raps unter Biobedingungen angebaut werden kann. Mit der Zulassung der von uns beantragten Mittel kann dieses Ziel erreicht werden

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	a. Lebenden Biocontrol-Organismen b. Stoffen mit einer Zulassung als Dünge- und Bodenverbesserungsmittel. c. Pheromone und andere volatile Duftstoffe; sowie d. Lebensmitteltaugliche Stoffe 3 ~~2~~ Die Anforderungen nach Absatz 1 sind pro Kultur auf dem Betrieb gesamthaft zu erfüllen für: a. Brotweizen, Futterweizen, Roggen, Hirse, Dinkel, Hafer, Gerste, Triticale und weitere Getreidearten sowie Mischungen dieser Getreidearten; b. Getreidesaatgut; c. Raps; d. Sonnenblumen; e. **Eiweisspflanzen**, sowie Mischungen von **Eiweisspflanzen** mit Getreide zur Verfütterung. **f. Ölpflanzen als Alleinkultur oder in Mischungen mit Getreide oder Eiweisspflanzen.** 4 ~~3~~ Der Beitrag für Futterweizen wird ausgerichtet, wenn die angebaute Weizensorte in der «empfohlenen Sortenliste» vom… von swiss granum aufgeführt ist. 5 ~~4~~ Die Kulturen müssen in reifem Zustand zur Körnergewinnung geerntet werden.	bzw erhält die laufende Forschung daran überhaupt erst ihre längerfristige Berechtigung. Mit dem Abs. 2 werden Unklarheiten beseitigt, und es wird damit Rechtssicherheit erzeugt.
Art. 67 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	Der Beitrag für die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion wird pro Hektare Grünfläche ausgerichtet.	
Art. 68 Voraussetzungen und Auflagen	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. a. Der volle Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 90% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. b. Der reduzierte Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration zu mindestens 75% aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter besteht. ~~Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:~~	Gemäss einer Auswertung von Agroscope würden im Talgebiet lediglich 25% der Betriebe die Vorgabe an den Wiesenfutteranteil gemäss Vorschlag erfüllen. Nach Auffassung von Bio Susse sollten sich wesentlich mehr Betriebe beteiligen können. Für Biobetriebe sind die GMF-Beiträge fast die einzige Möglichkeit, die durchschnittlich 15% Übergangsbeiträge zu kompensieren. Ansonsten sind sie mit einiger Wahrscheinlichkeit Verlierer des Systemwechsels. Eine Unterscheidung zwischen Berg und Tal erachten wir als unnötig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. im Talgebiet: 80 Prozent der TS;~~ ~~b. im Berggebiet: 90 Prozent der TS.~~ 2 Grundfutter aus Zwischenkulturen ist in der Ration zu jährlich maximal 25 Dezitonnen TS pro Hektare und Kultur als Wiesenfutter anrechenbar. 3 Beitragsberechtigt sind Betriebe, welche die Anforderungen an den Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 einhalten. Zusätzlich ist der Mindesttierbesatz nach Artikel 48 Absatz 1 auch für die Kunstwiesen zu erfüllen. 4 Die Anforderungen an die Futtermittel, die Dokumentation und die Kontrolle sind in Anhang 5 festgelegt.	**3** Es ist zu beachten, dass der Mindesttierbesatz um rund 40% gesenkt werden muss, damit die meisten Bioweidebeef-Produzenten, Mutterkuhhalter oder biologischen Aufzuchtbetriebe in wenig ergiebigen Lagen an diesem wichtigen Programm teilnehmen können.
Art. 74 Ressourceneffizienzbeiträge	1 Der Beitrag für die emissionsmindernde Ausbringung von flüssigen Hof- und Recyclingdüngern wird pro Hektare und Gabe ausgerichtet. 2 Als emissionsmindernde Ausbringverfahren gelten: a. Schleppschlauch; b. Schleppschuh; c. Gülledrill; d. tiefe Gülleinjektion. ~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**3** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 78 Voraussetzungen und Auflagen	1 Beiträge werden ausgerichtet für Flächen, auf denen die Hauptkultur mit schonender Bodenbearbeitung bestellt wird. 2 Zur Verminderung von Risiken durch Krankheiten, Unkräuter und Schädlinge sind vorsorgliche Massnahmen, wie angepasste Fruchtfolgen, geeignete Sorten und das Mulchen von Ernterückständen auf dem Feld zu treffen. 3 Der Glyphosateinsatz ist mit 1,5 kg Wirkstoff pro Hektare und Jahr begrenzt. Ab 1.1.2018 ist der Einsatz von Glyphosat untersagt. 4 Der Einsatz von anderen Herbiziden ist verboten. 5 Die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge sind ab Ernte Vorkultur bis zur Ernte der Hauptkultur (Anbaujahr) einzuhalten. 6 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin verpflichtet sich pro Bewirtschaftungseinheit (Parzelle) folgenden Aufzeichnung laufend zu führen: a. Anbauverfahren; b. Hauptkultur; c. Saat- und Erntetermin;	Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse eine Förderung bodenschonender Verfahren. Den ständigen, grossflächigen Einsatz von Glyphosat und anderen Totalherbiziden stufen wir allerdings als sehr kritisch ein (siehe unten). Deshalb sollte der Bund das Ausbringen von Pestiziden nicht noch mit Direktzahlungen unterstützen. Deshalb sollte der Bund sofort, spätestens aber ab AP 2018-21 darauf verzichten. Bis 2018 soll die Forschung und die Praxis gemeinsam neue Methoden entwickeln, welche nach Art. 77 ohne den Einsatz von Herbiziden möglich ist und auch für Biobetriebe eine Alternative zum Pflug sind. Entsprechende Arbeiten sind bei FIBL und Agroscope in Auftrag zu geben. Es finden derzeit intensive wissenschaftliche Diskussionen über die Mutagenität und Kanzerogenität von Glyphosat statt. Das verbreitete Auftreten von Glyphosat bzw. dessen Abbauprodukten im menschlichen Urin ist beunruhigend, weil schleichende Vergiftungen und Langzeitfolgen nicht auszuschliessen sind. Viele Unkräuter werden zudem resistent gegen das Herbizid, wenn es permanent angewendet wird wie z.B. im US-Ackerbau. Fast die Hälfte aller befragten US-Bauern kämpfen mit resistenten

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d. Herbizideinsatz; und e. Fläche.	Unkräutern. Im Jahr 2012 nahm die Anzahl resistenter Unkräuter um 51% zu. (Farm Industry News, 29.1.13). Dies bedeutet, dass Glyphosateinsatz keine nachhaltige Option ist und nicht auf diesem Weg gefördert werden sollte.
Art. 79 Beitrag für den Einsatz von präziser Applikationstechnik	1 Beiträge werden ausgerichtet für den Einsatz von Geräten mit präziser Applikationstechnik zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln pro Hektare. 2 Als präzise Applikationstechnik gelten: a. die Unterblattspritztechnik (Dropleg); b. driftreduzierende Spritzgeräte im Obst- und Weinbau. 3 Als driftreduzierende Spritzgeräte gelten: a. Spritzgebläse mit horizontaler Luftstromlenkung (Tangentialgebläse); b. Spritzgebläse mit Vegetationsdetektor und horizontaler Luftstromlenkung; c. Tunnelrecyclingsprühgerät. ~~4 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	**4** Diskussion erst in AP 2018-21
Art. 79a (Neu)	1 Beiträge werden pro Hektare für die Umsetzung von ressourcenschonenden Managementprozessen ausgerichtet. 2 Als ressourcenschonenden Managementprozess gelten: a. Bewässerungsmanagement zur optimalen Wassernutzung b. weitere Prozesse	Das Parlament hat Art. 76 des LwG ergänzt, indem die Bei-träge auch für die Umsetzung von besonders effizienten Managementprozessen ausgerichtet werden können. Es geht nun darum, diese Änderung auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Ein angemessenes Bewässerungsmanagement auf Stufe Betrieb oder in Zusammenarbeit ermöglicht die optimale Wassernutzung. Dies trägt zweifellos zur Erhaltung dieser Ressource bei.
Art. 112 Übergangsbestimmungen	7 Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~	Es ergibt keinen Sinn, die Landschaftsqualitätsbeiträge im Jahr 2014 auf ein Projekt pro Kanton zu begrenzen. Diese Massnahme bestraft die Bewirtschafter in den grossen Kan-tonen und führt zu starker Ungleichbehandlung.
Art. 115 Inkrafttreten	3 Die Artikel 40 und 110 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstaben b und c treten am 1. Januar **2015** ~~2017~~ in Kraft.	Die Mittel sind so bald als möglich verfügbar zu machen.
Anhang 4: Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen	**1.6 Hecken, Feld- und Ufergehölze** **Qualitätsstufe I** 1 Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle 4 Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal 1/3 der Fläche. 2 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen gemäss Anhang 1 Ziffer 9 berechtigt die bestockte Fläche zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Biodiversitätsförderflächen. 3 Bei Hecken, Feld- und Ufergehölze mit gestaffelt genutztem Pufferstreifen (Krautsaum) berechtigt die bestockte Fläche und der Krautsaum zu Beiträgen und ist anrechenbar für den ausreichenden Anteil an Biodiversitätsförderflächen. 4 Die Anforderungen an den Krautsaum sind: a. Der Krautsaum darf jährlich gesamthaft maximal zwei Mal geschnitten werden; b. Die Nutzung erfolgt gestaffelt, die zweite Hälfte darf frühestens **4** ~~8~~ Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden; c. Ab dem 1. September ist keine Nutzung mehr zugelassen. Ausnahme: grenzt die Hecke an eine Streuefläche, so sind spätere Schnittnutzungen zulässig. **Qualitätsstufe II** 1 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf. 2 Die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten pro 10 Laufmeter auf. 3 Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern oder die Hecke, Feld- oder das Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypi- schen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen. 4 Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes beträgt exklusive Krautsaum mindestens 2 m **1.9 Rotationsbrachen** **Qualitätsstufe I** … 3 Die Rotationsbrache darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März geschnitten werden. Bei Flächen im Zustrombereich Z nach Artikel 29 GschV48 kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen. **Das Mulchen ist zugelassen**. **1.12 Hochstamm-Feldobstbäume** **Qualitätsstufe I**	**4 b.** In hohem alten Gras sind Mäuse schwierig zu bekämpfen. Insbesondere Dornen tragende Sträucher, deren Ausläufer bis im August sehr dick werden, können nur mit hohem Aufwand zurück gehalten werden. Häufigerer Schnitt ist auch bei Neophyten präventiv wirksam. **2** Es sollte beachtet werden: 5 Arten pro 10 Laufmeternen entsprechen nicht unbedingt einer typischen Wildhecke. Schwach wachsende Arten brauchen Platz und müssen entsprechend gepflegt werden. Beim gruppenweisen Anlegen kann auf diese vermehrt Rücksicht genommen werden. Der Begriff „durchschnittlich“ sollte nicht zu eng ausgelegt werden und das gruppenweise Anlegen und Pflegen erlauben.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	… 4 Die Dichte beträgt maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. 6 Die Stammhöhe muss bei Steinobstbäumen mindestens 1,2 m, bei den übrigen Bäumen mindestens 1,6 m betragen. ~~Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Leitäste auf.~~ 8 Pro gedüngtem Baum in extensiv genutzten Wiesen ist ~~eine Are~~ die gedüngte Fläche von der extensiven Wiese abzuziehen.	**6** ist in 5 bereits ausreichend festgehalten. Bei möglichen 120 Bäumen/ha ist z.B. eine Hochstammspindelform zu wählen, was für schorfresistente Apfelsorten die geeignete Baumform ist. **8** Es muss die Möglichkeit geben, Obstbäume ausreichend düngen zu können, insbesondere Jungbäume. Die tatsächlich gedüngte Fläche ist zu definieren und von der extensiven Wiese abzuziehen. So ist auch die Kontrollierbarkeit gegeben.
Anhang 7: Beitragsansätze	**1 Kulturlandschaftsbeiträge** **1.3 Steillagenbeitrag** Der Steillagenbeitrag ~~beträgt~~ **erhöht sich** pro Hektare und Jahr um **10 Franken pro Prozent des Anteils an der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs mit über 35 Prozent Neigung, wenn der Anteil an Flächen mit über 35% Neigung mehr als 20% der zu Beiträgen berechtigten Fläche des Betriebs beträgt.** ~~**a.** 400 Franken bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 50-75 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs;~~ ~~**b.** 800 Franken, bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 75-100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs~~ **…** **1.5 Alpungsbeitrag** Der Alpungsbeitrag beträgt **450** Franken pro gesömmerter NST und Jahr. **1.6 Sömmerungsbeitrag** Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen	Die Begründungen bezüglich der Anpassung der Beträge werden im Einführungskonzept erwähnt. Anreiz für Alpung erhöhen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide 320 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. **d. pro RGVE für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen: 400 Franken;** **e** ~~d~~. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr.	Keine Änderung gegenüber dem heutigen System!
	2 Versorgungssicherheitsbeiträge **2.1 Basisbeitrag** Der Basisbeitrag beträgt 900 Franken pro Hektare und Jahr. Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag 450 Franken pro Hektare und Jahr. **…**. **2.3 Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen** Der Beitrag für die offene Ackerfläche und Dauerkulturen beträgt **450** Franken pro Hektare und Jahr. …	**2.1** Die Versorgungssicherheitsbeiträge sollen nicht noch weiter erhöht werden. Falls die Übergangsbeiträge rascher als erwartet aufgebraucht werden, sind 100 bis 300 Mio. Franken aus den VSB in die Produktionssystembeiträge umzulagern. **2.3** Bio Suisse unterstützt eine moderate Erhöhung der Beiträge für die offene Ackerfläche. Diese sollen aber vor allem über Produktionssystembeiträge ausgerichtet werden (Extenso, Bio).
	3 Biodiversitätsbeiträge … 6. Buntbrache **3500 -** 7. Rotationsbrache **3000 -** 8. Ackerschonstreifen **2000 -** 9. Saum auf Ackerfläche **3000 -**	**3** Die Biodiversitätsbeiträge sollen so belassen werden, wie sie in der Botschaft und der Anhörung vorgesehen waren. Eine Senkung trifft Biobetriebe in besonderem Mass, welche die verlorenen DZ kaum anderswo kompensieren können.
	5 Produktionssystembeiträge **5.1 Beitrag für die biologische Landwirtschaft** Der Beitrag für die biologische Landwirtschaft beträgt pro Hektare und Jahr: a. für die Spezialkulturen **1900** ~~1600~~ Fr. b. für die übrige offene Ackerfläche **1400** ~~1200~~ Fr.	**5.1 a. und b** Im biologischen Ackerbau und bei den Spezialkulturen bestehen zum Teil erhebliche Unterversorgungen, welche durch Importe gedeckt werden. Solchermassen verlorene Marktanteile sind nur schwer zurückzuholen, weshalb eine höhere Stützung die Inlandproduktion von erwünschten Gütern sichert. **c.** Die Forderung nach einer Verdoppelung für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche leiten wir aus der Tendenz zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	c. für die übrige landwirtschaftliche Nutzfläche **400** Fr. **…**	Rückumstellungen im Berggebiet ab. Diese erzielen z.B. in Graubünden einen deutlich höheren Ertrag und Deckungsbeitrag, wenn sie massiv Ammonsalpeter einsetzen, was die Biodiversität vermindert, die Stickstoffüberschüsse vergrössert und die Stickstoff-Effizienz reduziert. Um die Differenz Bio/ÖLN auszugleichen, ist ein Bio-Betrag von 400 Franken pro Hektare nötig.
	5.2 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisspflanzen (Eiweisserbsen, Ackerbohnen), Ölpflanzen (Raps, Öllein, Mohn, Ölkürbisse, Leindotter, und Saflor) Der Beitrag für extensive Produktion beträgt **500** Franken pro Hektare und Jahr.	**5.2** Die Förderung und Ausweitung des Extenso-Programms erscheint als Bestandteil der Qualitätsstrategie sinnvoll. Die Produkte werden am Markt nachgefragt und verdienen Förderung.
	5.4 Beitrag für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung **150** ~~90~~ Fr. ~~b. andere Kühe 115~~ Fr. c. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr. d. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr. Für behornte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag von [XXX] Fr. pro GVE und und Jahr ausbezahlt. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet.	**5.4, 5.5** RAUS und BTS sind zentral für die Qualitätsstrategie und ein Alleinstellungsmerkmal für die Schweizer Landwirtschaft. Da die Tierproduktion den Hauptteil der Wertschöpfung ausmacht, sollen die Mittel hier aufgestockt werden. Falls Mutterkühe künftig wie vorgeschlagen als 1.0 GVE gewertet werden, kann die Kategorie b. andere Kühe gestrichen werden. Die Behornung ist für viele Rinder-, Schaf- und Ziegenrassen genetisch bedingt und entspricht somit deren Natur. Aus betriebswirtschaftlichen und Risiko-Gründen werden diese häufig entfernt. Damit verlieren die Tiere wichtige Eigenschaften und Kommunikationsmöglichkeiten. Behornte Tiere bedeuten grösseren Aufwand bei der Haltung. Mit einem Hörnerbeitrag bei RAUS *oder* BTS könnte die Erschwernis abgegolten werden. Bio Suisse kann aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten nicht beurteilen, ob ein „Hörnerfranken“ angemessen ist. Deshalb wird der Betrag offen gelassen. In Art. 27 LBV sollte eine Übergangsregelung eingefügt werden, wonach Heimtiere der Pferdegattung bis Ende 2014 wieder in die Kategorie Nutztiere umgemeldet werden können.
	5.5 Beitrag für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für: a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, mit Ausnahme von anderen Kühen, Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen **250** ~~180~~ Fr.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~b. andere Kühe 225 Fr.~~ b. ~~c.~~ Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel **420** ~~**3**60~~ Fr. c. ~~d.~~ nicht säugende Zuchtsauen **470** ~~360~~ Fr. d. ~~e.~~ übrige Schweine ohne Saugferkel **200** ~~155~~ fr. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten **360** ~~280~~ Fr. Für die als Heimtiere bezeichneten Tiere der Pferdegattung werden keine Beiträge ausgerichtet. Für behornte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel (über 160 Tage alt) und der Schaf- und Ziegengattung (über ein Jahr alt) wird ein Zusatzbeitrag von [XXX] Fr. pro GVE und und Jahr ausbezahlt.	

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Kontrollkoordinationsverordnung ist wichtig. Einerseits muss ja gewährleistet werden, dass das System dank den Kontrollen glaubwürdig bleibt, andererseits sollte das errichtete System nicht zu übertriebenem Verwaltungsaufwand führen. Das Ziel hier ist, das vorgeschlagene System zu vereinfachen und sich auf die Hauptrisikofaktoren zu konzentrieren.

Die vereinfachte Verwaltung und bessere Koordination der Kontrollen auf landwirtschaftlichen Betrieben sind ein wichtiges Anliegen von Bio Suisse. Das neue Direktzahlungssystem bringt Änderungen, die zu zusätzlichem administrativem Aufwand und zu mehr Kontrollen führen. Gerade deshalb ist die Koordination der Kontrollen von hoher Wichtigkeit für ein effizientes Vollzugswesen. Die Koordination darf nicht nur die wichtige Zusammenlegung verschiedener Kontrollen beinhalten, sondern muss auch die Zeiträume zwischen Kontrollen mit mehrjähriger Kontrollfrequenz berücksichtigen, die aufgrund unterschiedlicher Kontrollzeitpunkte einer Vegetationsperiode nicht zusammengelegt werden können. Die Koordination kann dazu beitragen, dass solche Kontrollen nicht im selben Jahr stattfinden.

Damit für die Landwirte eine wirkliche Entlastung entsteht, müssen auch die privatrechtlichen Kontrollen der Qualitätssicherungs- und Labelorganisationen in das Konzept der Kontrollkoordination einbezogen werden. Dazu müssen auch die privatrechtlichen Kontrollorganisationen die Schnittstellen des Koordinationssystems nutzen können. Das ist bis jetzt nicht konsequent umgesetzt worden.

Wir stellen im Sinne eines Hinweises (ohne Antrag) fest:

- BioV ist nicht im Geltungsbereich der VKKL. Art. 4 besagt aber, dass Art. 30 der BioV berücksichtigt werden muss. Was bedeutet „berücksichtigt“?

- In der DZV ist unklar, ob der ÖLN auf Biobetrieben durch eine ÖLN Kontrollstelle abgedeckt werden kann oder ob alle Anforderungen an den ÖLN zusammen mit der BioV durch eine Zertifizierungsstelle kontrolliert werden müssen. Die Biokontrolle darf nicht geschwächt werden.
- Gemäss VKKL kann eine Kontrollstelle in einem Kanton nur tätig sein, wenn mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung besteht. Dies kann marktverzerrend wirken, wenn Bsp. der Kanton Luzern nur noch mit einer Kontrollstelle eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet – der Betriebsleiter hat keine Wahlfreiheit mehr, von wem er sich kontrollieren lässt. Landwirtschaftspolitik ist primär Bundessache – Kantönligeist hat hier nichts zu suchen!

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einzelkulturbeiträge gehören nicht zu den Direktzahlungen und sind weiterhin begrenzt auf die strategisch wichtigen Einzelkulturen Zuckerrüben, Ölsaaten, Körnerleguminosen sowie für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen. Gemäss Verordnungsvorschlag sollen auch Mischungen aus Körnerleguminosen und Getreide einen Beitrag erhalten, nicht aber Futtergetreide wie Gerste. Der Inhalt des Topfes ist begrenzt. Eine Unterstützung des Futtergetreides entzieht ihm wesentliche Mittel für den ursprünglich vorgesehenen Zweck. Der Bundesrat will stattdessen zur relativen Attraktivitätssteigerung des Futtergetreides den Zoll auf Brotgetreide um CHF 3.–/100 kg senken. Damit gehen allerdings auch rund 12 Mio. Franken Einnahmen verloren. Im Biobereich besteht beim Brotgetreide eine massive Unterversorgung durch einheimische Produktion, während Futtergetreide keine besondere Rolle spielt, da der Einsatz von Kraftfutter stark begrenzt ist. Brotgetreide ist auch aus ethischer Sicht zu bevorzugen („Nahrung kommt vor Futter“, Problematik des Fleischkonsums etc.). Wichtiger als Bio-Futtergetreide ist die Versorgung mit einheimischem Bio-Eiweiss, da hier bei der Fütterung von Monogastriern sehr grosse Lücken bestehen. Bei Wiederkäuern ist die graslandbasierte Produktion und nicht kraftfutterbetonte Fütterung zu bevorzugen. Besondere Fördermassnahmen für Futtergetreide sind demzufolge nicht nötig, wenn eigentlich erhöhter Bedarf an anderen Orten besteht. Zur Abwendung des Referendums hat sich der Vorstand von Bio Suisse dennoch für die Förderung des Futtergetreidebaus ausgesprochen, welche versuchsweise eingeführt werden kann. Ob der vom SBV geforderte Betrag von 200 Fr. richtig ist, müsste evaluiert werden. Klar spricht sich der Vorstand gegen die Senkung der Zollansätze beim Brotgetreide aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Einzelkulturbeiträge	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: **a. Futtergetreide (ohne Mais)** b. Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, Mohn, **Leindotter** und Saflor; c. Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen; d. Soja; e. Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; f. Zuckerrüben zur Zuckerherstellung.	In Übereinstimmung mit dem Parlamentsentscheid muss das Futtergetreide zusätzlich gestützt werden. Leindotter (Camelina sp.): Zur Zeit befinden sich gemäss „Suisse caméline“ ca. 30 ha im gemischten Anbau mit Körnerleguminosen; dieser könnte bis ca. 100 ha ausgedehnt werden. Diese uralte Kulturpflanze kann bis ins Neolithikum zurückverfolgt werden und bietet insbesondere im gemischten Anbau eine Marktchance im ökologischen Anbau, Stichwort Qualitätsstrategie.
Art. 4 Besondere Voraussetzungen	2 Voraussetzung für die Gewährung des Beitrages für Mischungen von **Eiweisspflanzen** zu Futterzwecken mit **Getreide, Leindotter oder anderen Stützpflanzen** ist ein Gewichtsanteil der zu Beiträgen berechtigenden Kulturen von mindestens 30% im Erntegut.	Der 30%-Ansatz wird von Bio Suisse ausdrücklich unterstützt. Die Mischung sollte erweitert werden können.
Art. 5 Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: **a. für Futtergetreide (ohne Mais) Fr. [XXX].- / ha**	**a.** Das Anliegen der Stärkung des inländischen Futterbaus wird im Grundsatz unterstützt. Die Stärkung der graslandbasierten Produktion ist nach unserer Auffassung im Bereich Wiederkäuer

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. für Raps, Sonnenblumen, Ölkürbisse, Öllein, **Leindotter**, Mohn und Saflor ; Fr. 800 / ha c. für Saatgut von Kartoffeln, Mais, Futtergräsern und Futterleguminosen ; Fr. 1000 d. für Soja; Fr. 1000 e. für **Eiweisspflanzen, insbesondere** Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken; Fr. 1000 f. für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung: ab 1.1.2014 Fr. 1700.- ab 1.1.2015. 1500.-	zielführender als das Pushen von Kraftfutter (Futtergetreide). Für Bio haben zudem die Stärkung des Inland-Bio-Brotgetreidebaus und die Produktion von Eiweiss-Futterpflanzen Priorität, solange hier nur ein Inlandanteil von weit unter 50% und damit grosses Produktionspotenzial besteht. Die Beitragshöhe eines allfälligen Futtergetreidebeitrags ist abhängig von der relativen Attraktivität zum Brotgetreide. Bio Suisse verfügt nicht über die notwendigen Daten, um eine konkrete Beitragshöhe vorzuschlagen. Der Beitrag für Futtergetreide ist vorerst zeitlich zu begrenzen und dessen Weiterführung von einer Evaluation abhängig zu machen. **c.** Die Produktion von Saatgut und Setzlingen ist zum Erhalt der einheimischen Produktion und zur Stärkung der Ernährungssouveränität zentral. **d. und e.** Eiweisspflanzen sind zu fördern, wobei der richtige Weg über VSB (Ackerbau) und Produktionssystembeiträge führt. Keine Senkung.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten gemäss Definition in Art. 12*b* müssen in der Raumplanung als mit der Landwirtschaftszone konform erachtet werden. Die Liste dieser Aktivitäten ist mindestens wie folgt zu ergänzen:

- Verarbeitung, Lagerung und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte, die im Wesentlichen aus anderen Betrieben der Region stammen, z.B. Tierfutterproduktion oder Lagerung von Obst und Gemüse aus umliegenden Betrieben.
- Landwirtschaftliche Unternehmungen, welche die Produktionskosten senken und den Infrastrukturbedarf (insb. Gebäude) konzentrieren helfen.
- Erwachsenenbildung.
- Vermietung von Infrastrukturen, Dienstleistungen zur Haltung von Heimtieren.

Die meisten Änderungsanträge schaffen zusätzliche Klarheit.

Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Deshalb äussern wir uns zu den SAK-bezogenen Forderungen weder zustimmend noch ablehnend.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Standardarbeitskraft	**1** Die Standardarbeitskraft (SAK) ist eine Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren. **2** Die Standardarbeitskräfte werden nach den folgenden Faktoren berechnet: a. Flächen 1. LN ohne Spezialkulturen (Art. 15) 0,02 SAK pro ha 2. Spezialkulturen ohne Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen 0,30 SAK pro ha 3. Rebflächen in Hang- und Terrassenlagen (mehr als 30 Prozent natürlicher Neigung) 1,00 SAK pro ha 4. Flächen nach Art. 13 Bst. b und c 0,02 SAK pro ha b. Nutztiere (Art. 27) 1. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 0,036 SAK pro GVE 2. Mastschweine, Remonten über 25 kg und abgesetzte Ferkel 0,007 SAK pro GVE 3. Zuchtschweine 0,03 SAK pro GVE 4. andere Nutztiere 0,025 SAK pro GVE 5. Bienenhaltung 0,01 SAK pro Volk	Bio Suisse begrüsst den Entscheid des Bundesrats, den Bericht zum Postulat Müller abzuwarten. Der Einbezug von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten soll dabei geprüft werden. Zur Kernlandwirtschaft gehören neben der Produktion auch Aufbereitung/Verarbeitung, Lagerung und der Verkauf der Produkte sowie die Bewirtschaftung naturnaher Flächen. Die Bewirtschaftung naturnaher Flächen soll speziell berechnet werden können, sofern ein Zusatzaufwand im Vergleich zur durchschnittlichen Bewirtschaftung der LN vorhanden ist Bsp. Wildheuflächen, ansonsten SAK-Berechnung gemäss LN. Zahlreiche Arbeiten der Bäuerinnen und Bauern werden mit den SAK-Faktoren heute nur ungenügend erfasst, deshalb müssen diese ergänzt werden. Die landwirtschaftsnahen Aktivitäten, die neu in Art. 3 LwG eingeführt und in Art. 12 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) definiert werden, sollen bei den verschiedenen Grenzwerten im LwG als SAK anrechenbar sein. Deren Anteil bei den SAK muss in der Höhe und nach Bereichen aber klar beschränkt werden. Tätigkeiten, die unabhängig von der Kernlandwirtschaft betrieben werden, sollen in den SAK nicht berücksichtigt werden. **Art. 3 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4**: Bio Suisse ist der Meinung, dass bei der Berechnung der LN die Flächen gemäss Art. 13 Bst. b und c weiterhin berücksichtigt werden sollen (vgl. Begründung zu Art. 13 LBV).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume 1. 18–35 Prozent Neigung 0,015 SAK pro ha 2. über 35–50 Prozent Neigung 0,025 SAK pro ha 3. über 50 Prozent Neigung 0,050 SAK pro ha 4. für den biologischen Landbau Faktoren nach Bst. a plus **30** % **4a. (neu) für Tierhaltung gemäss RAUS Faktoren nach Bst. b plus 20%** **4b. (neu) für Tierhaltung gemäss BTS Faktoren nach Bst. b plus 20%** 5. für Hochstamm-Feldobstbäume 0,001 SAK pro Baum **d. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten,** - **Jahresumsatz < CHF 10'000 : 0 SAK** - **Umsatz > CHF 10'000 und < CHF 15'000 : 0,1 SAK** - **Umsatz > CHF 15'000 und < CHF 30'000 : 0,2 SAK** - **Umsatz > CHF 30'000 und < 70'000 : 0,3 SAK** - **Umsatz > CHF 70'000 : 0,4 SAK**	
Art. 6 Betrieb	1 Als Betrieb gilt ein landwirtschaftliches Unternehmen, das: ~~f. eine Grösse von mindestens 0,25 SAK aufweist.~~ f. mindestens die Bagatellgrenze für Direktzahlungen gemäss Art. 5 DZV erreicht 3 Umfasst ein Betrieb mehr als eine Produktionsstätte, so gilt als Betriebszentrum der Ort, an dem sich das Hauptgebäude oder das Schwergewicht der Betriebstätigkeit befinden. **Das Betriebszentrum muss nicht während des ganzen Jahres der gleichen Produktionsstätte zugeordnet sein.**	**Art. 6 al. 1** Ob ein Betrieb nach Art. 6 LBV vorliegt, soll wie heute nicht davon abhängig sein, ob ein Mindestmass an SAK vorhanden ist. Es genügt, wenn die Mindestgrösse für die Beitragsberechtigung in der DZV geregelt ist. **Art. 6 al. 3** Verschiedene Landwirtschaftsbetriebe verfügen über mehrere Produktionsstätten. Teilweise wechselt der Betriebsleiter mit seiner Familie und den Tieren und Maschinen während des Jahres von einer Produktionsstätte auf eine andere (z. B. Stufenbetriebe). Mit der Zunahme der Betriebsgrösse dürften Distanzen auch zwischen den Produktionsstätten zunehmen, was vereinzelt schon dazu geführt hat, dass Flächen auf der zweiten Produktionsstätte nicht mehr beitragsberechtigt sind. Solche Nachteile, die nur wegen einer nicht näher begründeten Distanz entstehen, sind zu verhindern. Wenn innerhalb des Betriebes das Betriebszentrum wechselt, dann entstehen nicht solch übermässige Transporte, die eine derart einschneidende Auswirkungen (Verlust von Direktzahlungen)
Art. 12a Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion	Als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten landwirtschaftliche Aktivitäten von Betrieben und Gemeinschaftsformen, die mit betriebseigenen Flächen, Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Arbeitskräften gegen Entgelt für Dritte erbracht werden **inklusive Verpackung,**	Die Ergänzung betr. Aufbereitung, Lagerung und Verkauf ist notwendig im Hinblick auf die Harmonisierung mit der VBB und Art. 34 Abs. 2 RPV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Lagerung und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten sowie Arbeiten für Dritte, wenn diese ausschliesslich landwirtschaftliche Arbeiten betreffen. Nicht als Leistungen für die landwirtschaftliche Produktion gelten wirtschaftliche Aktivitäten, mit denen keine landwirtschaftliche Tätigkeit verbunden ist, wie die Vermietung oder Gebrauchsleihe von Maschinen, Gebäuden, Stallungen oder Flächen an andere Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen oder an Dritte.	
Art. 13 Betriebsfläche (BF)	Die Betriebsfläche setzt sich zusammen aus: a. der landwirtschaftlichen Nutzfläche; ~~b. der Fläche mit Hecken, Feld und Ufergehölzen, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört;~~ ~~c. dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV3;~~ d. dem Wald (ohne Weidefläche von Waldweiden) sowie übrigen bestockten Flächen; e. der landwirtschaftlich unproduktiven Vegetationsfläche; f. den unproduktiven Flächen wie Gebäudeplätzen, Hofraum, Wegen oder nicht kultivierbarem Land; g. den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Kiesgruben, Steinbrüchen oder Gewässern.	Die künstliche Unterscheidung zwischen a, b und c verursacht Komplikationen mit dem Direktzahlungssystem und bringt administrativen Mehraufwand. Aus diesem Grund sollten Flächen mit Hecken-, Feld- und Ufergehölzen sowie der Uferbereich entlang von Fliessgewässern je nach Begrünungsgrad als landwirtschaftliche Nutzfläche erachtet werden können.
Art. 14 Landwirtschaftliche Nutzfläche	1 Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche (Art. 24), die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören: f. ~~Aufgehoben~~ **Flächen mit Hecken, Ufer- und Feldgehölze, die nicht zum Wald nach dem Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 gehört.** g. ~~Aufgehoben~~ **Dem Uferbereich entlang von Fliessgewässern nach Art. 52 DZV;**	Beibehaltung des geltenden Rechts. Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie der Uferbereich sollen Bestandteile der LN bleiben.
Art. 23 Hecken, Ufer- und Feldgehölze	3 Hecken, Ufer- und Feldgehölze können einen vorgelagerten Pufferstreifen haben. 4 Sie dürfen vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten: a. Fläche ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **800** ~~500~~ m2; b. Breite ohne Einschluss des Pufferstreifens höchstens **12** ~~8~~ m; c. Alter der Bestockung höchstens 20 Jahre.	Mit den vorgeschlagenen Grenzen für Fläche (höchstens 500 m²) und Breite (höchstens 8 Meter) wird ein Teil der Hecken, Ufer- und Feldgehölze nicht mehr beitragsberechtigt sein. Die Änderung der Grenzen ist in den Anhörungsunterlagen nicht begründet. Nach der Waldgesetzgebung bestimmen die Kantone innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, ob Wald vorliegt oder nicht. Mit der vorgeschlagenen Änderung besteht die Möglichkeit, dass Hecken, die nicht als Wald gelten, auch nicht als Hecken gelten. Die aktuell geltenden Grössen haben sich bewährt und müssen beibehalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27	1 Für die Umrechnung der landwirtschaftlichen Nutztiere der verschiedenen Kategorien in Grossvieheinheiten (GVE) oder raufutterverzehrende Grossvieheinheiten (RGVE) gelten die Faktoren im Anhang. 2 Raufutterverzehrende Nutztiere sind Tiere der Rindergattung und der Pferdegattung sowie Schafe, Ziegen, Bisons, Hirsche, Lamas und Alpakas. 3 Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2005 als Heimtiere bezeichnet sind. 4 Bis zum 31.12.2014 dürfen als Heimtiere bezeichnete Tiere der Pferdegattung wieder als Nutztiere angemeldet werden.	Da die Unterscheidung zwischen Nutz- und Heimtieren mit dem neuen System zusätzliche Auswirkungen hat, sollte im Sinne einer Übergangsregelung eine einmalige Rückänderung des Status ermöglicht werden.
Anhang	**Anhang** Faktor je Tier **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und** **Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Kühe 1.00** ***Falls der GVE-Faktor für Mutterkühe und Milchkühe nicht vereinheitlicht wird, sind entsprechende Anpassungen bei Mindesttierbesatz, Sömmerungs- und Alpungsbeiträgen und BTS- und RAUS-Beiträgen nötig.*** ... *andere Tiere der Rindergattung* ... Über 730 Tage alt: **0.7** ~~0.6~~ über 365 bis 730 Tage alt: **0.5** ~~0.4~~ über 160 - 365 Tage alt **0.40** ~~0.33~~ bis 160 Tage alt 0.13 **Neu: Jungschafe 6 – 12 Monate 0.085** Andere Schafe 0.17 Ziegen gemolken ~~**0,2**~~ **0.25** Andere Ziegen über 1-jährig 0.17 Jungziegen unter 1-jährig ~~**(im Faktor des weiblichen Tieres eingerechnet)**~~ ~~**0,0**~~ **0.03**	Es ist nicht zweckmässig, für Milch- und andere Kühe unterschiedliche GVE-Faktoren zu verwenden. Für die anderen Tiere der Rindergattung reicht eine einzige Kategorie für die Tiere zwischen 160 und 730 Tagen aus. Wir verweisen auf die weiteren Ausführungen des SBV und von Mutterkuh Schweiz. Wird diesem Anliegen nicht Rechnung getragen, müssen verschiedene Beiträge wie z.B. bei RAUS und BTS erhöht werden, und die SAK-Faktoren müssen ebenfalls angepasst werden. Die Erhöhung des Rinderfaktors zwischen 160 und 365 Tagen entspricht der geänderten Realität.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	1 Darlehen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b werden nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf für mindestens **1** ~~1,25~~ Standardarbeitskräfte (SAK) besteht. 2 Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) kann ergänzend zu Artikel 3 der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 19982 für spezielle Betriebszweige für die Berechnung der SAK zusätzliche Faktoren festlegen. 3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die in einer Fahrdistanz von mehr als 15 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen;	**Art. 2 Abs. 1** Die Senkung der Eintretensschwelle für die Umschuldung würde der Senkung der Eintretensschwelle für einzelbetriebliche Investitionshilfen ohne Ökonomiegebäude gemäss Art. 3 Abs. 1quater entsprechen. **Art. 2 Abs. 3** Siehe Bemerkung zu Art. 3 Abs. 3 Bst. a SVV
Art. 14 Rückzahlung	**Art. 14 Abs. 1** 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. **20** ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die aktuelle Dauer von 20 Jahren ist beizubehalten. Mit der Senkung der Rückzahlungsfrist wird der vom Landwirt pro Jahr zu bezahlende Betrag höher, was die Liquidität einschränkt und die Tragbarkeit gefährdet. Es stellt sich die Frage, ob der für die Senkung angeführte Vorteil (Mittel stehen schneller wieder zur Verfügung) tatsächlich besteht.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Zollansätze für Getreide zur menschlichen Ernährung	1 Der Zollansatz für Getreide des Zollkontingents Nr. 27 mit den Tarifnummern 1001.9921, 1002.9021, 1007.9021, 1008.1021, 1008.2921, 1008.4021, 1008.5021, 1008.6031 und 1008.9023 wird vom BLW festgelegt. 2 Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 10 LVG), dem Referenzpreis von 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. 3 Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf **23** ~~20~~ Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 4 Als Berechnungsgrundlage für die Festlegung des Zollansatzes dient der Weltmarktpreis. Der Weltmarktpreis wird insbesondere auf der Grundlage der Börseninformationen, der Preise franko Zollgrenze, nicht veranlagt, und der repräsentativen Preisinformationen verschiedener Handelspartner bestimmt. 5 Das BLW kann die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung der Tarifnummern 1101, 1102, 1103, 1104 und 1107 aufgrund der Grenzbelastung auf den entsprechenden Rohstoffen bestimmen. Es kann die anhand der Ausbeuteziffern berechneten Zollansätze um einen Zuschlag von maximal 20 Franken je 100 Kilogramm erhöhen.	Bio Suisse ist grundsätzlich einverstanden, dass das BLW zum Zweck der administrativen Vereinfachung befugt ist, die Zölle für die Tarifnummern 1701 und 1702 (Zucker) sowie für Getreide zur menschlichen Ernährung festzulegen. Es ist nachvollziehbar, dass das BLW die relative Attraktivität des Brotgetreides zugunsten des Futtergetreides senken will. Gleichzeitig verzichtet er auch ohne Not auf die Zolleinnahmen, und er verzichtet auf drei Franken Mehrerlös des Inlandbrotgetreides am Markt. Solange der Weltmarktpreis für Brotgetreide nicht wesentlich steigt, sollte auf die Senkung des Zollansatzes verzichtet werden.

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Absatzförderungsmassnahmen sind enorm wichtig, weil sie Märkte aufbauen und so im Idealfall dauerhafte Nachfrage nach einheimischen Qualitätsprodukten schaffen. Sie sind generell auf die Qualitätsstrategie auszurichten. Gesamtbetriebliche (Bio) und teilbetriebliche, umwelt-, tier- und naturnahe Produktionssysteme sind bevorzugt zu unterstützen. Die Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungsketten ist zu stärken.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Gemeinsames Erscheinungsbild	1 Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen **und die Swissness-Bedingungen bei den Rohstoffen erfüllt sind.**	**Art. 7 Abs. 1** Bedingung für die Unterstützung ist, dass sie der Schweizer Landwirtschaft einen Nutzen bringt. Das ist nur der Fall, wenn auch einheimische Rohstoffe verarbeitet werden.
Art. 13	1 Für folgende Massnahmen werden insgesamt höchstens **35** ~~20~~ Prozent der im Rahmen der bewilligten Kredite verfügbaren Mittel eingesetzt: a. gemeinsame Kampagne für die produktübergreifende Marketing-Kommunikation nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d; b. Exportinitiativen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c; c. Vorhaben im Bereich der Bio-Produkte und der Erzeugnisse mit GUB oder GGA; d. Informationsmassnahmen über die von der schweizerischen Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b; e. überregional organisierte Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b. 1bis Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel nach Absatz 1, so wird der Anteil des Bundes aufgrund der Prioritätenordnung gemäss der Reihenfolge der Buchstaben von Absatz 1 reduziert.	**1** Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet hier zu enge Grenzen bei erfolgversprechenden, innovativen, landestypischen Produkten gesetzt werden sollen. Diese verhelfen der ganzen Landwirtschaft zu einer besseren Positionierung. Die Limitierungen sind deshalb möglichst weit zu fassen oder gänzlich wegzulassen.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Bio Suisse begrüsst die Vereinfachungen, welche für die Selbsteinkellerer und die Kleinhändler vorgesehen sind (Art. 39 Abs. 1bis und 1ter). Ebenso wird die zeitgemässe Anpassung der Frist zur Anmeldung eines Betriebes bei einer Kontrollstelle ausdrücklich begrüsst (Art. 34 Abs. 1). Das Auslaufen der Beihilfen an die Umstellung von Rebflächen, welche limitiert waren bis 2011, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Verschärfungen der Höchsttierbestandesverordnung werden von Bio Suisse kategorisch abgelehnt. Die ökologische und tierfreundliche Nutztierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände	1 Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70a Absatz 2 LwG nicht oder nur durch Abgabe von Hofdünger an Dritte erbringen, müssen folgende Höchstbestände einhalten: ... f. **18 000** Mastpoulets;	Die Tierhaltung ist zentraler Bestandteil der Qualitätsstrategie. Keine Aufweichung der Positionierung!

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Weiterführung der Beiträge gemäss Art. 58 Abs. 1 LwG und die zusätzliche Berücksichtigung der Herstellung von Beerenprodukten.

Die Streichung der Finanzhilfe an innovative Projekte und Umstellungen von Kulturen kann mit Ihrer Begründung akzeptiert werden. Innovative Projekte mit einem Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsanspruch werden neu über die QuNaV berücksichtigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Qualitätsanforderungen	Das BLW kann für **Beeren, Steinobst und Kernobst und ihre Produkte** ~~Obst und Obstprodukte~~, für die Beiträge ausgerichtet werden, Auflagen betreffend die Mindestqualität machen. Dabei stützt es sich auf die schweizerischen Handelsusanzen oder die internationalen Qualitätsnormen.	Die gleichen Früchte müssen auch im Artikel 58 LwG berücksichtigt werden

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Zulagen fressen allein gegen 10% der Agrarmittel weg, ohne dass sie wirklich den Produzenten zu Gute kommen. Sie verzerren den Markt sehr stark und sind anfällig für Missbräuche, Umweggeschäfte und ungerechtfertigte Renten. Die Verankerung auf Gesetzesstufe ist ein gesetzgeberischer Fauxpas ersten Grades. Es ist darum wenigstens anzustreben, dass die Zulagen für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage dem Produzenten zu Gute kommen. Bio Suisse verlangt die vollständige Transparenz bei der Vergabe und geeignete Massnahmen, um Missbräuche zu bekämpfen und öffentlich zu machen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Grundsätzlich macht der neue systemische Ansatz Sinn und ist übersichtlich.
Der Bund sollte auch im Bereich Landwirtschaft wie z.B. bei allen AGATE-Komponenten bei den Informatiklösungen soweit wie immer möglich auf Open Source Software (OSS) und Creative Commons lizenzierte Produkte setzen und dabei proprietäre Lösungen meiden. Dies gewährleistet einen breiteren Zugang, Kosteneinsparungen und eine kleinere Abhängigkeit von einzelnen Anbietern, die andernfalls erdrückend werden könnte. Als weitere positive Nebeneffekte könnten grosse Kostenbeträge (Lizenzkosten) eingespart werden und es würde Entwicklern von Drittsoftware und Anpassungen erleichtert oder sogar ermöglicht die Software anzupassen und zu verbessern.

Für die wichtigsten Märkte sind die Daten für Bioprodukte gesondert verfügbar zu machen.

Grundsätzlich sind die Daten für nichtkommerzielle Zwecke in anonymisierter Form öffentlich zu machen, wo dies Sinn macht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 27 Bekanntgabe von Daten	1 Das BLW kann anonymisierte Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen oder weitergegeben. 2 Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für die Evaluation und das Monitoring Daten nach Artikel 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 pseudonymisiert an Dritte weitergeben. ~~An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.~~	Bio Suisse und andere Verbände sind dringend darauf angewiesen für eigene Analysen Zugriff auf pseudonymisierte Daten zu bekommen. Auch das FIBL und ähnliche Forschungs- und Beratungsinstitutionen müssen Zugang zu den pseudonymisierten Daten erhalten. Es soll nicht primär Sache des BLW sein, zu Entscheiden, wer die vom Steuerzahler bezahlten Daten erhalten soll.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Der Bund möchte die Massnahmen im Bereich der Nachhaltigkeit und der Qualität gezielt fördern. Wir begrüssen dieses Bestreben. Das revidierte LwG bietet mit Art. 2 und 11 die Basis für eine solche Förderung. Es wäre zu begrüssen, wenn QuNaV nach einer ersten Phase überprüft und gemäss den gewonnenen Erkenntnissen verbessert wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	bio.inspecta AG 0947 bio.inspecta bio.inspecta AG: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Ackerstrasse 5070 Frick
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013 Nicole Locher Bereichsleiterin Landwirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen

- Der Kontrollaufwand wird mit den neuen Verordnungen erheblich erhöht.
- Gleichzeitig steigt der Sparzwang auf die Vollzugsstellen (Kantone). Folglich werden schlussendlich die Mehrkosten auf die Kontrollorganisationen, resp. auf die Betriebsleiter übertragen.
- Es besteht die Gefahr, dass durch diesen Umstand der Kontrollumfang und die Qualität sinken wird, die Glaubwürdigkeit gefährdet ist und die Direktzahlungen in Frage gestellt werden könnten.
- Die Kompetenzen der Behörden werden erweitert, die Weisungsbefugnis gegenüber privaten akkreditierten Kontrollorganisationen wird verstärkt. Dies schwächt die Bedeutung der Akkreditierung.
- Trotzdem ist die Akkreditierung für private Kontrollorganisationen Pflicht und mit enormen Kosten verbunden. Da die öffentlich-rechtlichen Kontrollstellen nicht verpflichtet sind sich akkreditieren zu lassen, hat dies eine marktverzerrende Wirkung.Längerfristig werden die Labels die Kontrollen verstärken (Bio Suisse, GlobalGAP, QM-SF, usw.) und es entstehen Doppelspurigkeiten.

2. Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Begrüssenswert:
- Alle Anforderungen in einer Verordnung
- Beiträge übersichtlich im Anhang
- Sanktionen werden integriert und der Vollzug damit vereinheitlicht
- Branchen- und KIP-Richtlinien sind wieder Bestandteil der DZV

Prüfenswert:
- Die Kompetenzen der kantonalen Behörden wurden erweitert. Damit verliert die Akkreditierung an Bedeutung. Besonders private Kontrollstellen, welche in verschiedenen Kantonen resp. gesamtschweizerisch tätig sind, werden in Zukunft nicht nur von der Akkreditierunsstelle beaufsichtigt, sondern zusätzlich von allen Kantonen, mit welchen Vereinbarungen abgeschlossen sind. Dies ist für private Kontrollstellen finanziell kaum tragbar. Es ist zu prüfen inwiefern die kantonalen Stellen die Oberaufsicht der Akkreditierungsstelle als eigene Oberaufsicht gelten lassen können.
- Die Akkreditierung soll verpflichtend für alle Kontrollstellen (privat und öffentlich-rechtlich) sein, um Marktverzerrungen zu verhindern.
- Problematik Einbau Sömmerungsbeitragsverordnung
  Durch die die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Ausserdem gelten bei den Sömmerungsbeiträgen weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine etc. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig.

Bemerkenswert
- Kontrollaufwand wird sich erhöhen für die Kantone und Kontrollorganisationen (Beispiel Reduktion Kontrollintervall Strukturdaten, Sömmerung, GMF-Kontrollen im 2015 etc.) Das beabsichtigte Ziel des "schlanken Vollzugs" kann nicht erreicht werden. Beispielsweise muss für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion jährlich eine separate Futterbilanz gerechnet werden, die 2015 von allen teilnehmenden Betrieben das erste Mal in Form einer Einstiegskontrolle überprüft werden muss. Dies verursacht für die Kantone und Kontrollorganisationen einen erheblichen Aufwand. Falls viele Betriebe die Bedingungen dann nicht erfüllen können (womit zu Beginn zu rechnen ist), müssen zahlreiche Rückforderungen erfolgen, da bereits 2014 alle angemeldeten Betriebe ausbezahlt wurden.
  Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass den Kantonen und den privaten Kontrollorganisationen keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für die Umsetzung der neuen AP zur Verfügung stehen werden.
- Nachweispflicht ÖLN:
  Derzeit ist keine Nachweispflicht der Betriebe vorgesehen (weder für ÖLN noch für andere Programme (gemäss Art. 95, DZV)). Antrag: eine Nachweispflicht sollte für alle Programme gefordert werden, sobald sich ein Betrieb für den ÖLN und weitere Programme angemeldet hat (oder andere Programme des Bundes).

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 9	Formulierung wie folgt ändern: „Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen **der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie** auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. **Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollorganisation, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.**	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Mit der beantragten Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen hat und somit eine vom den kantonalen Behörden anerkannte Kontrollorganisation dazu beauftragen muss.
Art. 9	Art. 9 um einen Absatz 2 erweitern: **[2] Bei Betrieben mit mehreren Produktionsstätten müssen die ÖLN Anforderungen an die Düngung (Art. 11) und an die geregelte Fruchtfolge (Art. 14) je Produktionsstätte eingehalten werden.**	Im ÖLN ist nirgendwo ein Raumbezug definiert. Bei mehreren Produktionsstätten ist nicht sichergestellt, dass je Produktionsstätte der ÖLN eingehalten werden muss. So wird dann wieder die Düngermenge der einen Produktionsstätte als Komfortdüngung am anderen Standort verwendet. Gewisse ÖLN-Kriterien sollten innerhalb einer bestimmten Distanz erfüllt werden.
Art. 9	Der Artikel ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: **[3] Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu neh men.**	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur im Anhang 5 für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion). Allenfalls ist die Ergänzung in die VKKL zu verschieben.
Art. 10	Der Artikel ist zu streichen oder der Gsch, die Luftreinhaltung, etc. ebenfalls aufzunehmen	Inkonsistent und fördert duales Kontrollsystem.
Art 11, Abs. 3 Anhang 1, 2.2 Bodenuntersuchungen	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund

		müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen.
Art. 16	Der Artikel ist mit einem Absatz 2bis zu ergänzen: [1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen. [2] Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. **[2bis] Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind geeignete Massnahmen gegen Abdrift zu treffen. Der Verursacher haftet für Schäden durch Abdrift auf unbehandelte Parzellen.**	Verschiedene Produktionssysteme wie Integrierte Produktion oder „Bio“ verzichten auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und erhalten dafür Beiträge. Ihre Produkte werden allerdings unverkäuflich, wenn eine Kontamination mit Pestiziden stattfindet. Gerichtsverfahren zeigen, dass das Verursacherprinzip offenbar nicht voll zur Anwendung gelangt, weil die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Klarheit geschaffen. Falls diese systematisch nicht am richtigen Ort eingefügt wurde, ist Bio Suisse für andere Vorschläge offen.
Art. 20 Ziff. 3 Bst. c	Kontrollstelle ersetzen durch Kontrollorganisation	Begriffe überall gleich verwenden (siehe VKKL)
Art. 22	Definition Nebenkulturen ergänzen	
Art. 26	Änderungsvorschlag: „Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.“	Die Sömmerungstiere werden in der Praxis weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 30 Abs. 2	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: „Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.“	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 32 Abs. 2b	"Zu keinen Beiträgen berechtigen: [...]	Es braucht hierzu genaue Weisungen, was ein

	b Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere[...]"	hoher Besatz ist. Andernfalls ist dies nicht kontrollierbar.
Art 33 und 34: Festlegung des massgebenden Tierbestandes	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und ist gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) bereits frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist sehr kompliziert, weil der Landwirt dann Tierkategorien hat, wo das Vorjahr massgebend ist und Tierkategorien hat, in dem das aktuelle Jahr massgebend ist. Damit auch die Nährstoffbilanz seriös geplant werden kann, muss der für die Nährstoffbilanz massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Somit kann der Landwirt den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine seriöse Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt die selbstdeklarierten Parameter (Mineraldüngerverbrauch, Futterverkauf/-zukauf, Kraftfuttereinsatz) manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig für Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Raufutterbasierte Milch-/Fleischproduktion).
Art. 47, Beitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.

		Ein Verzicht auf die Beiträge führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47, Abs.1	Falscher Verweis auf Art. 54	Müsste auf Art. 52 verweisen
Art. 49 und 50, Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Ein Verzicht auf die Beiträge führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 52 Bst. m	Bst. m ist zu streichen	Für einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Allleen werden keine Beiträge ausgerichtet. Entsprechend sind zu streichen.
Art. 54 2 a Art. 59 3	Soll geschlechtsneutral formuliert werden	Altersangabe gilt nur für männliche Bewirtschafter
Art. 58, Abs. 4	Falscher Verweis	
Art. 62 Abs. 2	Die teilbetriebliche Bioproduktion muss noch aufgenommen werden als Buchstabe c.	Gemäss BioV ist es möglich, teilbetrieblich biologisch zu bewirtschaften (Dauerkulturen).
Art. 66, Abs. 2, Bst. a	Bisherige Regelung bei den Gruppe der Getreidearten vorläufig beibehalten (Rubriken: gesamte Brotgetreidefläche, gesamte Futtergetreide ohne Mais, gesamte Futterweizenfläche)	Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt. Eine Anpassung soll erst bei der nächsten Überarbeitung angestrebt werden (Verfügbarkeit von GIS-Daten). Die Beitragsberechtigung von Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen wird

		begrüsst.
Art. 68	Das Programm ist zu vereinfachen. Vorschlag: Differenzierung auf Stufe Beitrag und Anteil Gras anstatt auf Stufe Zonen - Variante 1: 90 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 0 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter - Variante 2: 75 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 15 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter	Viele Betriebe haben Flächen im Tal und in der Bergzone, bei diesen Betrieben gibt es eine komplizierte Berechnung, grosser Mehraufwand. Eine Vereinheitlichung der Vorgaben in Abstimmung mit der Berg- und AlpVO ist zu prüfen.
Art 68 Abs.2	"Grundfutter aus Zwischenkulturen ist ~~in der Ration zu jährlich~~ **mit** maximal 25 DezitonnenTS pro Hektare ~~und Kultur~~ als Wiesenfutter anrechenbar."	Eindeutige, verständliche Formulierung
Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.
Art. 70, Bst. a.	A5 und A9 bisheriges Definition beibehalten	Alterskategorie gemäss TschV bis 4 Monate. TschV und DZV dürfen sich nicht widersprechen.
Art. 71 Abs. 3	[6] Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 70 Buchstaben a–c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen nicht zumutbar, können die Tiere während maximal 5 Tagen **pro Monat** in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.	Die Angabe von maximal 5 Tagen ist zu konkretisieren. Pro Monat, pro Jahr, pro Wetterereignis? Eindeutige Formulierung für Vollzug nötig
Art. 75, Voraussetzungen und Auflagen (REB, emissionsmindernde	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr als massgebende Grösse für die Beurteilung der Düngung gilt, muss der Bemessungszeitraum für	Der Bemessungszeitraum Kalenderjahr ist für die Kontrolle zwingend.

Ausbringverfahren)	die Beitragsbemessung auch das Kalenderjahr gelten. Das heisst die Periode vom 1. September bis 31. August muss auf den 1. Januar bis 31. Dezember geändert werden. Wir unterstützen, dass in der Periode vom 15. November bis 15. Februar keine Beiträge ausbezahlt werden.	
Art. 75 Abs. 4	Bst. d ergänzen: Gerätetyp und Besitzer	Damit bei einem überbetrieblichen Einsatz eine Kontrolle möglich ist, wird der Gerätetyp und Besitzer benötigt (Erfahrung aus Schleppschlauchprojekt Kanton Luzern)
Art. 75, Abs. 5	~~**Abs. 5: Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.**~~	Die Form der Aufzeichnung soll national oder von der zuständigen Kontrollstelle geregelt werden.
Art. 76, Abs. 2,	a. Direktsaat; höchstens ~~25~~ **50** Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Direktsaaten dieser bisherigen Definition werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 Prozent hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaat und zur Mulchsaat ist problemlos möglich. Bei Streifensaat via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei Direktsaat ausgeschlossen. **Bemerkung: Bearbeitungstiefen sind im Vollzug kaum kontrollierbar.**
Art. 76, Abs. 2,	c. ~~Mulchsaat~~ pfluglose Saat; höchstens 10cm tiefe, […]	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass

		Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies häufig, in Abhängigkeit der Bearbeitungsintensität, nicht so ist, soll der fachliche Begriff der pfluglosen Saat benützt werden.
Art. 85	Falscher Verweis	
Art. 95	Die Anmeldung für Landschaftsqualitäts-, Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge ist nicht geregelt	
Art. 95 Abs. 3	Dieser Absatz muss ergänzt werden mit dem Hinweis, dass Biobetriebe den ÖLN von der gleichen Kontrollorganisation kontrollieren lassen müssen wie die Bioanforderungen nach Art. 100 Abs. 3.	Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf wäre es möglich, dass Biobetriebe den ÖLN von einer anderen Kontrollorganisation kontrollieren lassen. Bio-Kontrollorganisationen würden dann evtl. nur noch die Deklarationspunkte gemäss BioV kontrollieren. Aus der Sicht der Kontrollkoordination macht dies keinen Sinn, dass eine ÖLN Kontrollstelle und eine Biokontrollstelle für denselben Betrieb beauftragt werden und widerspricht den Anforderungen der VKKL.
Art.100 Abs. 4	4 Meldet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin erstmals oder nach einem Unterbruch für den ÖLN, die Produktionssystembeiträge, den Qualitätsbeitrag der Stufen ~~I und~~ II oder die Ressourceneffizienzbeiträge an, so ist die Einhaltung der Anforderungen jeweils im ersten Beitragsjahr zu kontrollieren.	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im ersten Jahr zu kontrollieren ist unverhältnismässig hoch
Art. 100 Abs.5 Bst. b und c	5 Nach der Koordination der Kontrollen teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation nach Artikel 95 Absatz 3 mit: a. auf welchen Betrieben sie im folgenden Beitragsjahr Kontrollen durchzuführen hat;	Wenn die Koordinationsstelle den Kontrollstellen verbindliche Vorgaben zu Bst. c und d macht, wird die Flexibilität für Kontrollkoordination innerhalb der Kontrollorganisation so klein, dass die Kontrollen nicht mehr effizient abgewickelt

	b. welche Bereiche kontrolliert werden; c. ~~ob die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet erfolgen müssen;~~ ~~d. in welchem Zeitraum die Kontrollen durchgeführt werden müssen.~~	werden können. Dies hätte eine massive Kostenerhöhung der Kontrollen zur Folge. Kontrollstellen müssen bei der Akkreditierung vorweisen können, dass Sie ausreichende Prozesssicherheit bieten können, um zu definieren, ob eine Kontrolle angemeldet oder unangemeldet zu erfolgen hat und in welchem Zeitrahmen. Diese Kompetenz soll unbedingt weiterhin bei den Kontrollstellen bleiben.
Art. 100; Abs.. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: kantonale Kontrollkoordinationsstelle	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100, Abs. 7	streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101, Abs. 2	2 Die Kontrollperson teilt die bei der Kontrolle festgestellten Mängel oder falschen Angaben dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich mit. Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle **bei seiner Kontrollorgansation eine Zweitbeurteilung** verlangen, **welche** ~~dass die vom Kanton bestimmte Organisation~~ innerhalb der folgenden ~~zwei~~ **drei** Werktage ~~eine Zweitbeurteilung~~ durchführt **wird**.	Es soll klar geregelt sein, wo die Einsprache gemacht werden muss. Dass die gleiche Kontrollorganisation eine Zweitbeurteilung durchführt versteht sich damit von selbst.
Art. 101, Abs. 3	3 Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags nach Artikel 102 Absatz 2 an die jeweilige kantonale**n** ~~Koordinationsstelle~~ **Vollzugsorgane** weiter.	Der Begriff Zusammenarbeitsvertrag existiert in der VKKL nicht. Bitte überall die gleichen Begriffe verwenden, damit keine Verwirrung entsteht.

		Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 102	Verantwortung der privaten Kontrollorganisationen bzw. Möglichkeit privaten Kontrollorganisationen Verantwortung zu übergeben in den Artikel integrieren.	Die Betriebsleiter haben gemäss diesem Artikel weder eine Plicht eine Kontrollorganisation zu wählen, noch eine Wahlfreiheit. Der Artikel sagt aus, dass der Kanton alleine entscheidet, welche Stelle wann und wo eine Kontrolle durchführt. Dies weicht von der heutigen Praxis stark ab!
Art. 102 Abs. 1	Für die Planung, ~~Durchführung und Dokumentation~~ der Kontrollen nach dieser Verordnung (…)	Als Konsequenz aus dem Antrag zu Art. 9 liegt die Verantwortung für die Durchführung und die Dokumentation beim Gesuchsteller und dessen Kontrollorganisation.
Art. 103 Abs. 4	Der Art. 103 Abs. 4 ist mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen: „Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 104 Abs. 4	Das Verfahren ist einheitlich zu regeln, nicht kantonal	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Art 113	Ethoprogrammverordnung muss aufgehoben werden	
DZV, Anhang 1		
Anhang 1 Ziff.1	Sie sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.	Bis jetzt wurden die Aufzeichnungen 6 Jahre

		aufbewahrt und es reichte für den Vollzug.
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 1	Hinweis: Gibt nur noch eine Methode	Es gilt keine andere gleichwertige Methode mehr
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 2	Hinweis: Neue Betrieben müssen die ersten zwei Bewirtschaftungsjahre kontrolliert werden, da im ersten Bewirtschaftungsjahr keine definitive ÖLN-Bilanz vorliegt.	
Anhang 1, Ziffer 2.1	[3] Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Nur darin erfasste Nährstoffverschiebungen werden für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt. Zur Erfassung gelten die Vorgaben der Applikation HODUFLU.	Abschnitt 3 besagt, dass auch Handelsdünger sowie Gärgut (Komposte, Recxclingdünger) in HODUFLU erfasst sein müssen, um in der Nährstoffbilanz geltend gemacht zu werden. Damit widerspricht dieser Abschnitt dem Artikel 14 der ISLV, welcher den Inhalt von HODUFLU definiert: ISLV Art. 14 Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten zu den verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen.
Anhang 1, 2.1 Abs. 9 und 2.2 Abs. 2	Angabe Nährstoffanfall in DGVE beibehalten	Ist für den Bewirtschafter einfacher
Anhang 1, 4.3 Regelung Anbaupause, Abs. 1	Formulierung ist schlecht und kann ganz falsch verstanden werden. Bei einer Regelung mit Anbaupause müssen nicht die maximalen Anteile nach Ziffer 4.2 (=Betriebsbezug) nicht überschritten sein, sondern der Anteil innerhalb einer Rotation muss stimmen.	Bei einer Regelung mit Anbaupause muss die Anbaupause der Kulturen je Parzelle so definiert sein, dass pro Rotation die Werte nach Ziffer 4.2 eingehalten werden können.
Art. 15, Anhang 1, 5.2	Bisherige Anforderungen bzgl. Erosionsschutz beibehalten.	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert auf Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar.

		Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müssten einem Praxistest unterzogen werden, da viele offene Fragen. Die Überprüfung der Massnahmen übersteigt den Rahmen des ÖLN. Vorschlag: Betriebe mit sichtbarem Abtrag werden der Bodenschutzfachstelle gemeldet. Überprüfung durch diese. Zudem rückwirkende Beurteilung der Massnahmen problematisch, da die möglichen Massnahmen noch nicht bekannt waren.
Anhang 1, Ziff. 6.1, Abs. 2	Ziff. 2 streichen	Dies wird bereits im Rahmen des Testes unter Ziff. 1 geprüft
Anhang 1, 7 Ausnahmen Saat-/Pflanzgut, Ziff. 4 BFF	Die Einhaltung von 300 Metern zu einer ökol. BFF ist in einem grossen Teil der Flächen nicht möglich.	In Vernetzungsgebieten ist in einem Abstand von max. 200 Metern ein Trittstein (in den meisten Fällen BFF) verlangt. In diesen Gebieten wäre die Saatgutproduktion nicht möglich. Erwähnt sind BFF auf dem Betrieb des Saatgutzüchters. Wie werden BFF auf den Nachbarbetrieben gehandhabt?
Anhang 1, Ziff. 7	Informationspflicht der Agroscope gegenüber Kantonalen Pflanzenschutzstellen ist zu prüfen	Die Kontrollen sind sonst fast nicht durchzuführen.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Ziffer 5	Ziffer 5 ist mit den folgenden zwei Anforderungen zu Regeln: **Grünlandstreifen bei Gewässern ohne festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens: 6 m. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbekämpfung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Handelsdünger: ab Böschungsoberkante gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Dünger ausgebracht werden. **Grünlandstreifen bei Gewässern mit festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streuflächenstreifens --> gemäss Festlegung Gewässerraum.	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang Gewässern, dürfen die in der Praxis bewährten Errungenschaften nicht aufgegeben werden. Dass das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt massgebend sein und höchstens um den Gewässerraum ergänzt werden.

	Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Händelsdünger: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger eingesetzt werden.	
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 6	Verweis auf Art. 18 NHG durch Vertrag ersetzen	Die Anforderungen im Vertrag gelten
DZV, Anhang 3		
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	Abs. 2 streichen ~~Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden~~.	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
DZV, Anhang 4		
Anhang 4	Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen ge mäss Anhang 4 und Art. 55 und 56 sind ausserhalb der DZV gesammelt zusammenzustellen.	Durch die Verteilung der Anforderungen in die Art. 55 und 56 sowie in den Anhang 4 fällt der Überblick schwer.
Anhang 4, Ziff. 1.1 (Ext. Wiesen)	Extensive Wiesen Qualitätsstufe I: Die Fläche muss eine Mindestbreite von 3m aufweisen darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.	Gemäss Vorschlag gelten keine Mindestmasse mehr und auch keine Vorgabe an die Lage der Flächen (Anhauptseite). Jedes Bankett wird also zur Extensiven Wiese. Mit einer minimalen Breitenvorgabe kann der Vollzugsaufwand auf das realistische Mass gebracht werden.
Anhang 4, Ziff. 1.3 (Ext. Weiden)	Extensive Weiden Qualitätsstufe I: Mindestfläche beträgt 20 Aren	Für Extensive Weiden gibt es zukünftig bereits in der Qualitätsstufe I einen Beitrag. Eine Mindestfläche ist nötig um ein bewältigbares Mass an Flächen zu verwalten/kontrollieren.
Anhang 4 Ziff. 1.1, Qualitätsstufe II	Ist folgendermassen zu ergänzen: „Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)

Anhang 4 Ziff. 1.2, Qualitätsstufe II	Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]“	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)
Anhang 4 Ziff. 1.1 – 1.5, 1.14 – 1.15, jeweils Qualitätsstufe II	Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)
Anhang 4 Ziff. 1.8, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren. Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.9, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 6 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.10, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m und eine Maximalbreite von 12 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I, Abs. 1 Bst. b und c	Nachdem Bst. a fehlt sind die Bst b und c in a und b zu ändern	
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs. 8	streichen	Ohne Düngung gehen die Bäume in extensiv genutzten Wiesen ein. Vollzug ist nicht durchführbar.

Anhang 4 Ziff. 1.13, Qualitäts-stufe I	in Anhang 1 Ziff. 3 verschieben oder LBV definieren	Die Einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen sind nicht beitragsberechtigt und demnach in Anhang 1 Ziff. 3 (Anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodi-versitätsförderflächen) zu verschieben
DZV, Anhang 5		
Anhang 5	Vereinfachung nötig	Allgemein hoher Aufwand für diese Kontrolle und gleichzeitig grosse Unsicherheit beim Futterzukauf. Sinnvoll wäre ein Berechnungstool zur Suisse-Bilanz und eine nationale Datenbank für Suisse-Bilanzen im Sinne von Hoduflu.Die Eintrittskontrolle sollte sowohl später wie auch (mit Offenlegung der BeBu) früher möglich sein.
Anhang 5 Ziff. 4, Abs.2	[…] ~~stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind~~[…].	Ist nicht kontrollierbar
Anhang 5 Ziffer 1.3	Streichen	Ist definiert durch Methode in 3.1
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Form, in welcher die Futterbilanz zu Plausibilisie-rungszwecken eingereicht werden muss, ist einheitlich festzulegen, nicht kantonal. […] ~~Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden muss~~.	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Anhang 5, Ziffer 3 Abs. 3	[…] ~~Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einem Ertragsgutachten einer Fachperson für Futterbau nachzuweisen~~.	Bei höheren Erträgen jeweils eine Fachperson für Futterbau herbeizuziehen, würde den administrativen Aufwand sehr erhöhen und ist daher abzulehnen. Ein fachlich richtiges Gutachten über Futterbauerträge ist viel zu aufwändig und je nach Situation schwierig zu erstellen. Letztlich kann es nicht sein, dass eine

		Fachperson Futterbau über die GMF-Beiträge eines Betriebes entscheiden muss.
(Art 100, Ziffer 7) Anhang 5 Ziff. 3	Die Futterbilanz für GMF sollte Bestandteil der Nährstoffbilanz werden und dann im Rahmen des ÖLN kontrolliert werden.	Erhebliche Vereinfachung, da benötige Daten ohnehin in der Suissebilanz enthalten sind und so einfach herangezogen werden können.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Für die abgeschlossenen Futterbilanzen (inkl. Lieferscheine) gilt eine Aufbewahrungspflicht von ~~fünf~~ sechs Jahren. ~~... Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausiblisierungszwecken eingereicht werden müssen.~~	Die Aufbewahrungspflicht sollte übereinstimmen mit der Aufbewahrungspflicht aller übrigen Aufzeichnungen.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	Verweis prüfen: VKKL Art. 4 Abs. 5	Falscher Verweis. Der Artikel existiert nicht in der VKKL.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	In der Futterbilanz sind die Lager- und Krippenverluste analog Weisungen Suisse-Bilanz zu übernehmen	In der Methode Suisse-Bilanz können gemäss Wegleitung folgende Lager- und Krippenverluste berücksichtigt werden: Zum Netto-GF-Bedarf werden 5 % Lagerungs- und Krippenverluste sowie max. 5 % Fehlerbereich der GF-Bilanz zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten addiert. Viehlose Betriebe können keine Krippenverluste geltend machen. Für Lagerverluste können sie maximal 2.5% einsetzen.
DZV, Anhang 6		
Anhang 6, I, Ziff. 1.2	„gleichwertige Unterlage“ ist zu definieren	Die offene Formulierung führt zu einem uneinheitlichen Vollzug
Anhang 6, Ziffer I, 1.3; 2.4; 3.4	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter Boden"	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutigere Formulierung der Anforderung,

		z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereichs befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)
Anhang 6, Ziffer I, 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6, I, Ziff. 1.4; Ziff. 2.7; Ziff. 3.5; Ziff. 4.1	Es ist für jeden einzelnen Buchstaben explizit zu definieren, von welcher Bestimmung abgewichen werden darf	Die einzelnen Bestimmungen gem. Anhang 6 Ziff. 1.1 sind: - Anbinden - Gruppenhaltung - dauernder Zugang zu Liegebereich - dauernder Zugang zu einem nicht eingestreuten Bereich Sonst ist beispielsweise bei den Rinderkategorien nicht klar, ob kranke Tiere angebunden gehalten werden dürfen.
Anhang 6, Ziffer I, 2.5	Streichen	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar.
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 3. Januar zu eröffnen.	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der

		Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April)
Anhang 6 IV Ziff. 1.1lit. b sowie Ziff. 1.2 lit. b	Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: - […] - bei extremer Witterung zwischen dem 1. November und dem 30. April, sofern der entsprechende Eintrag im Auslaufjournal vorgenommen wurde.	Bei extremer Witterung (ergiebige Schneefälle, lange extrem kalte Perioden mit Vereisung) kann der Auslauf im Berggebiet zum Teil nicht benutzt werden, da die Tiere sonst in ihrer Gesundheit gefährdet wären. Es soll ein Passus eingebaut werden, dass der Bewirtschafter in solchen Fällen auf den Auslauf verzichten kann. Anhand der Meteodaten können solche extreme Situationen von der Kontrollperson überprüft werden.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Wie dieser Anteil gemessen wird soll national geregelt werden. Bis anhin wird in den verschiedenen Kantonen nicht gleich gemessen (Zuschlag bei hoher Dachtraufe).	Ziel: einheitlicher Vollzug
Anhang 6, Ziffer V, 7.3	Ersatz der Vorgabe unter 7.3 (Mindestverzehr) durch eine verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestflächestehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.

Anhang 9, Ziff. 15, Art. 12, Abs.6	Es dürfen nur Hofdüngerlieferungen von und zu Betrieben erfolgen, welche den ökologischen Leistungsnachweis nach der DZV erfüllen **oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen**.	Die Ergänzung ist nötig, damit auch Dünger von gewerblichen Käsereien mit Schweinehaltung und nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltungen (z.B. Pferde) zugeführt werden können.
Anhang 9, Ziff. 15, Art. 15b	Falscher Verweis	
Anhang 9, Ziff. 15, Art. 38, Abs. 1	Löschen	Frist vom 31. Dez. 2008 ist schon verstrichen.
Anhang 9, Ziff. 15	Art. 30c der Bio-Verordnung: Über jede Inspektion oder Überwachung wird ein Bericht **zuhanden des Unternehmens** angefertigt, ~~der von der für das Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist~~. **Es wird eine Einsprachefrist von 30 Tagen gewährt.**	Die elektronische Kontrolle soll rechtlich ermöglicht werden. Eine Unterzeichnung durch die für das Unternehmen verantwortliche Person ist daher eine veraltete Vorgabe. Ein Bericht muss auch ohne physische Unterzeichnung Rechtskräftigkeit erlangen können.

3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe I und II und Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Die Reduzierung der Kontrollabstände insbesondere bei den Tierbeständen führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss. Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert und zu begrüssen. Dadurch können zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnittzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. Veterinärdienst und Amt für Umwelt führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient und nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.
Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. Die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die kantonale Kontrollkoordinationsstelle die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau usw.) aufteilen und koordinieren kann. Eine vollständige Koordination der Kontrollen, die der VKKL gerecht werden würde, wäre nur möglich, wenn auch die privatrechtlichen Labelkontrollen Bestandteil der VKKL wären.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
	Die VKKL ist zu ergänzen: Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gemäss Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3 DZV)
Art. 3, Abs. 2a	Festlegung, bei welchen Kontrollen Bewirtschafter nicht anwesend sein muss	In gewissen Situationen, z.B. heikler Tierschutzfall ist die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die

		Kontrollergebnisse erhält und sich dazu ggf. äussern kann bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen. Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3	Ergänzung neuer Absatz: Als Grundlage für die Koordination der Kontrollen gilt das jeweilige Kalenderjahr.	Eine Harmonisierung der Bezugsjahre ist aus Effizienzgründen anzustreben. Es sollte überall das Kalenderjahr eingeführt werden.
Art. 4 Abs.4	4 Bei Betrieben, deren Produkte gemäss der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 zertifiziert werden, muss zusätzlich Artikel 30 der Bio-Verordnung bei der Festlegung der Grundkontrollen und der anderen Kontrollen berücksichtigt werden.	Die Bio-Verordnung ist im Geltungsbereich der VKKL nicht aufgeführt. Die Kontrollen für „Beitrag für biologische Landwirtschaft“ (Produktionssystembeiträge gemäss DZV) fallen jedoch in den Geltungsbereich der VKKL. Es muss klar formuliert sein, dass auch eine Bio-Kontrolle als Grundkontrolle gilt und die VKKL verhindern soll, dass auf Bio-Betrieben zwei Grundkontrollen pro Jahr stattfinden.
Art. 6 Abs. 1	Streichen	Bisher reichte, speziell im Biobereich, für die Anerkennung der Resultate der Nachweis der Akkreditierung der Kontrollorganisation. Mit der neuen Regelung besteht die Gefahr, dass die Kantone z.B. aus“ Kosten/ Aufwand“ Überlegungen nicht bereit sind, mit privatrechtlichen Kontrollorganisationen einen Vertag abzuschliessen. Demnach würde die Durchführung der Tätigkeit dieser privaten Kontrollorganisation erschwert oder verunmöglicht.
Art. 6, Abs. 2	Präzisierung: Auch Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.

	Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.	
Art. 6, Abs. 3	Absatz streichen ~~3 Stellt eine Kontrollperson den Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.oder~~ Konkretisierung: offensichtliche Feststellung gravierender Mängel unter Berücksichtigung der bestehenden geltenden Bestimmungen (ein Kontrolleur ohne AFA Ausbildung ist nach der BVET Vorgabe nicht befugt, einen Tierschutzverstoss festzustellen).	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mit kontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Es sollte klargestellt werden, dass der Kontrolleur auf Grund dieses Artikels nicht zwingend alle anderen Kontrollbereiche zu kontrollieren hat. Dies würde auch für den Kontrolleur eine Sicherheit schaffen.
Art. 7, Abs. 2	Die Weisungsbefugnis der Kontrollkoordinationsstelle ge genüber den Kontrollorganisationen muss definiert werden bezüglich Kontrollfrequenzen und Programmen.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1	Kontrollfrequenz im Bereich Primärproduktion auf Sömmerungsbetrieben	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände

	[…] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh **und Geflügel**) sind die Tierbestände *einzelner oder aller* Tierkategorien zu ~~zählen~~ **überprüfen**.	(ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem enormen Mehraufwand führt, bzw. zum Beispiel bei grossen Geflügelproduktionen unmöglich ist, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ändern […] die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächen- daten *aller oder eines Teils* der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, *jeweils auf einer Auswahl von Flä- chen der Einzelkultur.*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzel-kulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge an-gemeldeten Flächendaten. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen: - *nicht* die vollständige Kontrolle der Flächendaten *aller* für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen
Anhang 1	Kostenregelung ergänzen	Die durch die Verkürzung der Kontrollrhythmen verursachten Mehrkosten sind zu regeln.
Anhang 1, Art. 3 Abs. 1, Di-rektzahlungen Rindviehbe- stände	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen:
Die EKBV könnte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen. Gleichbehandlung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 9	Elektronische Unterschrift auf dem Kontrollbericht muss zulässig sein	Allenfalls in VKKL, damit es für alle Verordnungen gilt
Art. 9 Ziff. 6	Die Frist für die Zweitbeurteilung ist: - Auf drei Werktage zu erhöhen;	Drei Werktage Einsprachefrist Bewirtschafteranalog DZV
Art. 9 Ziff. 7	Zu ergänzen: Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Be- richt.	Keine Doppelspurigkeiten verlangen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Allgemeine Bemerkungen:		
Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 15 Abs. 1	1 Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse~~, ausser~~ mit Ausnahme von Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.	Grammatikalische Änderung nötig, damit Absatz eindeutig verständlich wird

10. Weinverordnung (916.140)

Allgemeine Bemerkungen:
Wir begrüssen die Änderungen in der Weinverordnung insbesondere folgende Punkte: - Pflicht zur Kontrolle von Handelbetrieben. - Absolute Trennung der Lohnkelterung von den eigenen Weinen - Befreiung von Kontrollpflicht für bis max. 500 Liter für Eigengebrauch - Vereinfachte Kellerbuchhaltung bei ausschliessliche Import von Flaschenweinen

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 8 lit. a	unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle. Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahemen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "realtime" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 14	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin	Erweitern, damit auf DZV Anhang 1 Ziffer 2.1 abgestimmt

	nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten ~~zu den~~ **zwischen Landwirtschaftsbetrieben** verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen. **d Daten zu anderen Düngern, welche auf die Betriebe zugeführt werden**	
Art.27, Ziffer 5	5 Das BLW und das BVET können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse von öffentlich-rechtlichen Kontrollen, **Betriebs-, Struktur- und Geodaten gemäss Anhang 1**, Anhang 2, Buchstaben a, b und d, und Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Bisher hatten die privatrechtlichen Kontrollorganisationen Zugang auf Struktur- und Betriebsdaten für die diverse quantitave Kontrollen von verschieden Verordnungsbestimmungen (bsp. Nährstoffbilanz, angemeldete Ethokategorien, Ökoausgleich etc.) Ohne Zugang zu den durch die Kantone erhobenen Daten, würde sich der Aufwand der privatrechtlichen Kontrollorganisationen massiv erhöhen.
Anhang 2 Abs. a	Folgende Begriffe sind zu definieren: Kontrollobjekt Kontrollinhalt ~~Kontrollgrund~~ Kontrollstatus	Die Begriffe sind in der Kontrollbranche nicht geläufig und nicht allgemein verständlich. Der Kontrollgrund wird auf der Kontrolle nicht erhoben, sondern ergibt sich aus der Koordination der Kontrollen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Bio Test Agro AG 0948 BTA Bio Test Agro AG: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Schwand 3110 Münsingen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013 Hans-Ulrich Held Geschäftsleitung

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Allgemeine Bemerkungen

- Der Kontrollaufwand wird mit den neuen Verordnungen erheblich erhöht.
- Gleichzeitig steigt der Sparzwang auf die Vollzugsstellen (Kantone). Folglich werden schlussendlich die Mehrkosten auf die Kontrollorganisationen, resp. auf die Betriebsleiter übertragen.
- Es besteht die Gefahr, dass durch diesen Umstand der Kontrollumfang und die Qualität sinken wird, die Glaubwürdigkeit gefährdet ist und die Direktzahlungen in Frage gestellt werden könnten.
- Die Kompetenzen der Behörden werden erweitert, die Weisungsbefugnis gegenüber privaten akkreditierten Kontrollorganisationen wird verstärkt. Dies schwächt die Bedeutung der Akkreditierung.
- Trotzdem ist die Akkreditierung für private Kontrollorganisationen Pflicht und mit enormen Kosten verbunden. Da die öffentlich-rechtlichen Kontrollstellen nicht verpflichtet sind sich akkreditieren zu lassen, hat dies eine marktverzerrende Wirkung.Längerfristig werden die Labels die Kontrollen verstärken (Bio Suisse, GlobalGAP, QM-SF, usw.) und es entstehen Doppelspurigkeiten.

2. Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Begrüssenswert:

- Alle Anforderungen in einer Verordnung
- Beiträge übersichtlich im Anhang
- Sanktionen werden integriert und der Vollzug damit vereinheitlicht
- Branchen- und KIP-Richtlinien sind wieder Bestandteil der DZV

Prüfenswert:

- Die Kompetenzen der kantonalen Behörden wurden erweitert. Damit verliert die Akkreditierung an Bedeutung. Besonders private Kontrollstellen, welche in verschiedenen Kantonen resp. gesamtschweizerisch tätig sind, werden in Zukunft nicht nur von der Akkreditierunsstelle beaufsichtigt, sondern zusätzlich von allen Kantonen, mit welchen Vereinbarungen abgeschlossen sind. Dies ist für private Kontrollstellen finanziell kaum tragbar. Es ist zu prüfen inwiefern die kantonalen Stellen die Oberaufsicht der Akkreditierungsstelle als eigene Oberaufsicht gelten lassen können.
- Die Akkreditierung soll verpflichtend für alle Kontrollstellen (privat und öffentlich-rechtlich) sein, um Marktverzerrungen zu verhindern.
- Problematik Einbau Sömmerungsbeitragsverordnung
  Durch die die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Ausserdem gelten bei den Sömmerungsbeiträgen weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine etc. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig.

Bemerkenswert

- Kontrollaufwand wird sich erhöhen für die Kantone und Kontrollorganisationen (Beispiel Reduktion Kontrollintervall Strukturdaten, Sömmerung, GMF-Kontrollen im 2015 etc.) Das beabsichtigte Ziel des "schlanken Vollzugs" kann nicht erreicht werden. Beispielsweise muss für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion jährlich eine separate Futterbilanz gerechnet werden, die 2015 von allen teilnehmenden Betrieben das erste Mal in Form einer Einstiegskontrolle überprüft werden muss. Dies verursacht für die Kantone und Kontrollorganisationen einen erheblichen Aufwand. Falls viele Betriebe die Bedingungen dann nicht erfüllen können (womit zu Beginn zu rechnen ist), müssen zahlreiche Rückforderungen erfolgen, da bereits 2014 alle angemeldeten Betriebe ausbezahlt wurden.
  Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass den Kantonen und den privaten Kontrollorganisationen keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für die Umsetzung der neuen AP zur Verfügung stehen werden.
- Nachweispflicht ÖLN:
  Derzeit ist keine Nachweispflicht der Betriebe vorgesehen (weder für ÖLN noch für andere Programme (gemäss Art. 95, DZV)). Antrag: eine Nachweispflicht sollte für alle Programme gefordert werden, sobald sich ein Betrieb für den ÖLN und weitere Programme angemeldet hat (oder andere Programme des Bundes).

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 9	Formulierung wie folgt ändern: „Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen **der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie** auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. **Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollorganisation, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.**	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Mit der beantragten Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen hat und somit eine vom den kantonalen Behörden anerkannte Kontrollorganisation dazu beauftragen muss.
Art. 9	Art. 9 um einen Absatz 2 erweitern: **[2] Bei Betrieben mit mehreren Produktionsstätten müssen die ÖLN Anforderungen an die Düngung (Art. 11) und an die geregelte Fruchtfolge (Art. 14) je Produktionsstätte eingehalten werden.**	Im ÖLN ist nirgendwo ein Raumbezug definiert. Bei mehreren Produktionsstätten ist nicht sichergestellt, dass je Produktionsstätte der ÖLN eingehalten werden muss. So wird dann wieder die Düngermenge der einen Produktionsstätte als Komfortdüngung am anderen Standort verwendet. Gewisse ÖLN-Kriterien sollten innerhalb einer bestimmten Distanz erfüllt werden.
Art. 9	Der Artikel ist um einen Absatz 3 zu ergänzen: **[3] Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu neh men.**	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur im Anhang 5 für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion). Allenfalls ist die Ergänzung in die VKKL zu verschieben.
Art. 10	Der Artikel ist zu streichen oder der Gsch, die Luftreinhaltung, etc. ebenfalls aufzunehmen	Inkonsistent und fördert duales Kontrollsystem.
Art 11, Abs. 3 Anhang 1, 2.2 Bodenuntersuchungen	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund

		müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen.
Art. 16	Der Artikel ist mit einem Absatz 2bis zu ergänzen: [1] Beim Schutz der Kulturen vor Schädlingen, Krankheiten und Verunkrautung sind präventive Massnahmen, natürliche Regulationsmechanismen sowie biologische und mechanische Verfahren primär einzusetzen. [2] Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln müssen die Schadschwellen sowie die Empfehlungen von Prognose- und Warndiensten berücksichtigt werden. **[2bis] Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind geeignete Massnahmen gegen Abdrift zu treffen. Der Verursacher haftet für Schäden durch Abdrift auf unbehandelte Parzellen.**	Verschiedene Produktionssysteme wie Integrierte Produktion oder „Bio“ verzichten auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und erhalten dafür Beiträge. Ihre Produkte werden allerdings unverkäuflich, wenn eine Kontamination mit Pestiziden stattfindet. Gerichtsverfahren zeigen, dass das Verursacherprinzip offenbar nicht voll zur Anwendung gelangt, weil die Rechtsgrundlage nicht eindeutig ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird Klarheit geschaffen. Falls diese systematisch nicht am richtigen Ort eingefügt wurde, ist Bio Suisse für andere Vorschläge offen.
Art. 20 Ziff. 3 Bst. c	Kontrollstelle ersetzen durch Kontrollorganisation	Begriffe überall gleich verwenden (siehe VKKL)
Art. 22	Definition Nebenkulturen ergänzen	
Art. 26	Änderungsvorschlag: „Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.“	Die Sömmerungstiere werden in der Praxis weit häufiger überwacht und beaufsichtigt als einmal pro Woche.
Art. 30 Abs. 2	Abs. 2 Ergänzung Sanierungsplan: „Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen **dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und** bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.“	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art. 32 Abs. 2b	"Zu keinen Beiträgen berechtigen: [...]	Es braucht hierzu genaue Weisungen, was ein

	b Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen, insbesondere[...]"	hoher Besatz ist. Andernfalls ist dies nicht kontrollierbar.
Art 33 und 34: Festlegung des massgebenden Tierbestandes	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und ist gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) bereits frühestens Ende April erfolgen.	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist sehr kompliziert, weil der Landwirt dann Tierkategorien hat, wo das Vorjahr massgebend ist und Tierkategorien hat, in dem das aktuelle Jahr massgebend ist. Damit auch die Nährstoffbilanz seriös geplant werden kann, muss der für die Nährstoffbilanz massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Somit kann der Landwirt den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine seriöse Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt die selbstdeklarierten Parameter (Mineraldüngerverbrauch, Futterverkauf/-zukauf, Kraftfuttereinsatz) manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig für Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Raufutterbasierte Milch-/Fleischproduktion).
Art. 47, Beitrag (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz.

		Ein Verzicht auf die Beiträge führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47, Abs.1	Falscher Verweis auf Art. 54	Müsste auf Art. 52 verweisen
Art. 49 und 50, Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Ein Verzicht auf die Beiträge führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 52 Bst. m	Bst. m ist zu streichen	Für einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Allleen werden keine Beiträge ausgerichtet. Entsprechend sind zu streichen.
Art. 54 2 a Art. 59 3	Soll geschlechtsneutral formuliert werden	Altersangabe gilt nur für männliche Bewirtschafter
Art. 58, Abs. 4	Falscher Verweis	
Art. 62 Abs. 2	Die teilbetriebliche Bioproduktion muss noch aufgenommen werden als Buchstabe c.	Gemäss BioV ist es möglich, teilbetrieblich biologisch zu bewirtschaften (Dauerkulturen).
Art. 66, Abs. 2, Bst. a	Bisherige Regelung bei den Gruppe der Getreidearten vorläufig beibehalten (Rubriken: gesamte Brotgetreidefläche, gesamte Futtergetreide ohne Mais, gesamte Futterweizenfläche)	Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt. Eine Anpassung soll erst bei der nächsten Überarbeitung angestrebt werden (Verfügbarkeit von GIS-Daten). Die Beitragsberechtigung von Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen wird

		begrüsst.
Art. 68	Das Programm ist zu vereinfachen. Vorschlag: Differenzierung auf Stufe Beitrag und Anteil Gras anstatt auf Stufe Zonen - Variante 1: 90 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 0 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter - Variante 2: 75 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 15 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter	Viele Betriebe haben Flächen im Tal und in der Bergzone, bei diesen Betrieben gibt es eine komplizierte Berechnung, grosser Mehraufwand. Eine Vereinheitlichung der Vorgaben in Abstimmung mit der Berg- und AlpVO ist zu prüfen.
Art 68 Abs.2	"Grundfutter aus Zwischenkulturen ist ~~in der Ration zu jährlich~~ **mit** maximal 25 DezitonnenTS pro Hektare ~~und Kultur~~ als Wiesenfutter anrechenbar."	Eindeutige, verständliche Formulierung
Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.
Art. 70, Bst. a.	A5 und A9 bisheriges Definition beibehalten	Alterskategorie gemäss TschV bis 4 Monate. TschV und DZV dürfen sich nicht widersprechen.
Art. 71 Abs. 3	[6] Zwischen dem 1. April und dem 30. November ist der tägliche Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft für Tiere nach Artikel 70 Buchstaben a–c nicht zwingend erforderlich, wenn sie dauernd auf einer Weide gehalten werden. Bei extremen Witterungsverhältnissen müssen sie Zugang zu einer BTS-konformen Unterkunft haben. Ist der Weg zu einer solchen nicht zumutbar, können die Tiere während maximal 5 Tagen **pro Monat** in einer nicht BTS-konformen Unterkunft untergebracht werden.	Die Angabe von maximal 5 Tagen ist zu konkretisieren. Pro Monat, pro Jahr, pro Wetterereignis? Eindeutige Formulierung für Vollzug nötig
Art. 75, Voraussetzungen und Auflagen (REB, emissionsmindernde	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr als massgebende Grösse für die Beurteilung der Düngung gilt, muss der Bemessungszeitraum für	Der Bemessungszeitraum Kalenderjahr ist für die Kontrolle zwingend.

Ausbringverfahren)	die Beitragsbemessung auch das Kalenderjahr gelten. Das heisst die Periode vom 1. September bis 31. August muss auf den 1. Januar bis 31. Dezember geändert werden. Wir unterstützen, dass in der Periode vom 15. November bis 15. Februar keine Beiträge ausbezahlt werden.	
Art. 75 Abs. 4	Bst. d ergänzen: Gerätetyp und Besitzer	Damit bei einem überbetrieblichen Einsatz eine Kontrolle möglich ist, wird der Gerätetyp und Besitzer benötigt (Erfahrung aus Schleppschlauchprojekt Kanton Luzern)
Art. 75, Abs. 5	~~**Abs. 5: Der Kanton bestimmt in welcher Form die Aufzeichnungen geliefert werden müssen.**~~	Die Form der Aufzeichnung soll national oder von der zuständigen Kontrollstelle geregelt werden.
Art. 76, Abs. 2,	a. Direktsaat; höchstens ~~25~~ **50** Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Direktsaaten dieser bisherigen Definition werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 Prozent hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaat und zur Mulchsaat ist problemlos möglich. Bei Streifensaat via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei Direktsaat ausgeschlossen. **Bemerkung: Bearbeitungstiefen sind im Vollzug kaum kontrollierbar.**
Art. 76, Abs. 2,	c. ~~Mulchsaat~~ pfluglose Saat; höchstens 10cm tiefe, […]	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass

		Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies häufig, in Abhängigkeit der Bearbeitungsintensität, nicht so ist, soll der fachliche Begriff der pfluglosen Saat benützt werden.
Art. 85	Falscher Verweis	
Art. 95	Die Anmeldung für Landschaftsqualitäts-, Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheitsbeiträge ist nicht geregelt	
Art. 95 Abs. 3	Dieser Absatz muss ergänzt werden mit dem Hinweis, dass Biobetriebe den ÖLN von der gleichen Kontrollorganisation kontrollieren lassen müssen wie die Bioanforderungen nach Art. 100 Abs. 3.	Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf wäre es möglich, dass Biobetriebe den ÖLN von einer anderen Kontrollorganisation kontrollieren lassen. Bio-Kontrollorganisationen würden dann evtl. nur noch die Deklarationspunkte gemäss BioV kontrollieren. Aus der Sicht der Kontrollkoordination macht dies keinen Sinn, dass eine ÖLN Kontrollstelle und eine Biokontrollstelle für denselben Betrieb beauftragt werden und widerspricht den Anforderungen der VKKL.
Art.100 Abs. 4	4 Meldet sich der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin erstmals oder nach einem Unterbruch für den ÖLN, die Produktionssystembeiträge, den Qualitätsbeitrag der Stufen ~~I und~~ II oder die Ressourceneffizienzbeiträge an, so ist die Einhaltung der Anforderungen jeweils im ersten Beitragsjahr zu kontrollieren.	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im ersten Jahr zu kontrollieren ist unverhältnismässig hoch
Art. 100 Abs.5 Bst. b und c	5 Nach der Koordination der Kontrollen teilt die kantonale Koordinationsstelle jeder Kontrollorganisation nach Artikel 95 Absatz 3 mit: a. auf welchen Betrieben sie im folgenden Beitragsjahr Kontrollen durchzuführen hat;	Wenn die Koordinationsstelle den Kontrollstellen verbindliche Vorgaben zu Bst. c und d macht, wird die Flexibilität für Kontrollkoordination innerhalb der Kontrollorganisation so klein, dass die Kontrollen nicht mehr effizient abgewickelt

	b. welche Bereiche kontrolliert werden; c. ~~ob die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet erfolgen müssen;~~ ~~d. in welchem Zeitraum die Kontrollen durchgeführt werden müssen.~~	werden können. Dies hätte eine massive Kostenerhöhung der Kontrollen zur Folge. Kontrollstellen müssen bei der Akkreditierung vorweisen können, dass Sie ausreichende Prozesssicherheit bieten können, um zu definieren, ob eine Kontrolle angemeldet oder unangemeldet zu erfolgen hat und in welchem Zeitrahmen. Diese Kompetenz soll unbedingt weiterhin bei den Kontrollstellen bleiben.
Art. 100; Abs.. 5	Der Abschnitt 5 ist in die VKKL zu verschieben. Die kantonale Koordinationsstelle ist wie in der VKKL zu bezeichnen: kantonale Kontrollkoordinationsstelle	Der Abschnitt 5 umschreibt die Aufgaben der Kontrollkoordinationsstelle und ist deshalb in der VKKL zu verschieben. Die Begriffe sind überall gleich zu verwenden.
Art. 100, Abs. 7	streichen.	Die graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion muss innerhalb von 4 Jahren durch eine Grundkontrolle überprüft werden. Werden z.B. nicht plausible Futterbilanzen festgestellt, löst dies automatisch nach Art. 4, Abs. 1.e der VKKL eine zusätzliche Kontrolle aus.
Art. 101, Abs. 2	2 Die Kontrollperson teilt die bei der Kontrolle festgestellten Mängel oder falschen Angaben dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin unverzüglich mit. Ist der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mit der Beurteilung nicht einverstanden, so kann er oder sie innerhalb von drei Werktagen nach der Kontrolle **bei seiner Kontrollorgansation eine Zweitbeurteilung** verlangen, **welche** ~~dass die vom Kanton bestimmte Organisation~~ innerhalb der folgenden ~~zwei~~ **drei** Werktage ~~eine Zweitbeurteilung~~ durchführt **wird**.	Es soll klar geregelt sein, wo die Einsprache gemacht werden muss. Dass die gleiche Kontrollorganisation eine Zweitbeurteilung durchführt versteht sich damit von selbst.
Art. 101, Abs. 3	3 Die Kontrollorganisation leitet die Kontrollergebnisse nach den Bestimmungen des Zusammenarbeitsvertrags nach Artikel 102 Absatz 2 an die jeweilige kantonale**n** ~~Koordinationsstelle~~ **Vollzugsorgane** weiter.	Der Begriff Zusammenarbeitsvertrag existiert in der VKKL nicht. Bitte überall die gleichen Begriffe verwenden, damit keine Verwirrung entsteht.

		Nach Art. 6, Abs. 1 wird ein schriftlicher Vertrag zwischen Kontrollorganisation und der zuständigen Vollzugsstelle und nicht zwischen Kontrollkoordinationsstelle und Kontrollorganisation abgeschlossen. Die Kontrollergebnisse müssen nicht zur Kontrollkoordinationsstelle fliessen.
Art. 102	Verantwortung der privaten Kontrollorganisationen bzw. Möglichkeit privaten Kontrollorganisationen Verantwortung zu übergeben in den Artikel integrieren.	Die Betriebsleiter haben gemäss diesem Artikel weder eine Plicht eine Kontrollorganisation zu wählen, noch eine Wahlfreiheit. Der Artikel sagt aus, dass der Kanton alleine entscheidet, welche Stelle wann und wo eine Kontrolle durchführt. Dies weicht von der heutigen Praxis stark ab!
Art. 102 Abs. 1	Für die Planung, ~~Durchführung und Dokumentation~~ der Kontrollen nach dieser Verordnung (…)	Als Konsequenz aus dem Antrag zu Art. 9 liegt die Verantwortung für die Durchführung und die Dokumentation beim Gesuchsteller und dessen Kontrollorganisation.
Art. 103 Abs. 4	Der Art. 103 Abs. 4 ist mit Betriebsaufgabe und Todesfall zu ergänzen: „Bei Pachtlandverlust*, Betriebsaufgabe und Todesfall* werden keine Beiträge aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer zurückgefordert.	
Art. 104 Abs. 4	Das Verfahren ist einheitlich zu regeln, nicht kantonal	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Art 113	Ethoprogrammverordnung muss aufgehoben werden	
DZV, Anhang 1		
Anhang 1 Ziff.1	Sie sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.	Bis jetzt wurden die Aufzeichnungen 6 Jahre

		aufbewahrt und es reichte für den Vollzug.
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 1	Hinweis: Gibt nur noch eine Methode	Es gilt keine andere gleichwertige Methode mehr
Anhang 1 Ziff. 2.1; Abs. 2	Hinweis: Neue Betrieben müssen die ersten zwei Bewirtschaftungsjahre kontrolliert werden, da im ersten Bewirtschaftungsjahr keine definitive ÖLN-Bilanz vorliegt.	
Anhang 1, Ziffer 2.1	[3] Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Nur darin erfasste Nährstoffverschiebungen werden für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt. Zur Erfassung gelten die Vorgaben der Applikation HODUFLU.	Abschnitt 3 besagt, dass auch Handelsdünger sowie Gärgut (Komposte, Recxclingdünger) in HODUFLU erfasst sein müssen, um in der Nährstoffbilanz geltend gemacht zu werden. Damit widerspricht dieser Abschnitt dem Artikel 14 der ISLV, welcher den Inhalt von HODUFLU definiert: ISLV Art. 14 Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten zu den verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen.
Anhang 1, 2.1 Abs. 9 und 2.2 Abs. 2	Angabe Nährstoffanfall in DGVE beibehalten	Ist für den Bewirtschafter einfacher
Anhang 1, 4.3 Regelung Anbaupause, Abs. 1	Formulierung ist schlecht und kann ganz falsch verstanden werden. Bei einer Regelung mit Anbaupause müssen nicht die maximalen Anteile nach Ziffer 4.2 (=Betriebsbezug) nicht überschritten sein, sondern der Anteil innerhalb einer Rotation muss stimmen.	Bei einer Regelung mit Anbaupause muss die Anbaupause der Kulturen je Parzelle so definiert sein, dass pro Rotation die Werte nach Ziffer 4.2 eingehalten werden können.
Art. 15, Anhang 1, 5.2	Bisherige Anforderungen bzgl. Erosionsschutz beibehalten.	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert auf Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar.

		Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müssten einem Praxistest unterzogen werden, da viele offene Fragen. Die Überprüfung der Massnahmen übersteigt den Rahmen des ÖLN. Vorschlag: Betriebe mit sichtbarem Abtrag werden der Bodenschutzfachstelle gemeldet. Überprüfung durch diese. Zudem rückwirkende Beurteilung der Massnahmen problematisch, da die möglichen Massnahmen noch nicht bekannt waren.
Anhang 1, Ziff. 6.1, Abs. 2	Ziff. 2 streichen	Dies wird bereits im Rahmen des Testes unter Ziff. 1 geprüft
Anhang 1, 7 Ausnahmen Saat-/Pflanzgut, Ziff. 4 BFF	Die Einhaltung von 300 Metern zu einer ökol. BFF ist in einem grossen Teil der Flächen nicht möglich.	In Vernetzungsgebieten ist in einem Abstand von max. 200 Metern ein Trittstein (in den meisten Fällen BFF) verlangt. In diesen Gebieten wäre die Saatgutproduktion nicht möglich. Erwähnt sind BFF auf dem Betrieb des Saatgutzüchters. Wie werden BFF auf den Nachbarbetrieben gehandhabt?
Anhang 1, Ziff. 7	Informationspflicht der Agroscope gegenüber Kantonalen Pflanzenschutzstellen ist zu prüfen	Die Kontrollen sind sonst fast nicht durchzuführen.
Anhang 1, 9 Pufferstreifen, Ziffer 5	Ziffer 5 ist mit den folgenden zwei Anforderungen zu Regeln: **Grünlandstreifen bei Gewässern ohne festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens: 6 m. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbekämpfung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Handelsdünger: ab Böschungsoberkante gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Dünger ausgebracht werden. **Grünlandstreifen bei Gewässern mit festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streuflächenstreifens --> gemäss Festlegung Gewässerraum.	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang Gewässern, dürfen die in der Praxis bewährten Errungenschaften nicht aufgegeben werden. Dass das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt massgebend sein und höchstens um den Gewässerraum ergänzt werden.

	Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbehandlung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof- und Händelsdünger: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger eingesetzt werden.	
Anhang 1, Ziff. 9, Abs. 6	Verweis auf Art. 18 NHG durch Vertrag ersetzen	Die Anforderungen im Vertrag gelten
DZV, Anhang 3		
Anhang 3, Ziff 1, Abs. 2	Abs. 2 streichen ~~Grat- und Hochlagen mit langer Schneebedeckung oder kurzer Vegetationszeit, die als bevorzugte Aufenthaltsorte der Schafe bekannt sind, dürfen nicht als Standweide genutzt werden~~.	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
DZV, Anhang 4		
Anhang 4	Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen ge mäss Anhang 4 und Art. 55 und 56 sind ausserhalb der DZV gesammelt zusammenzustellen.	Durch die Verteilung der Anforderungen in die Art. 55 und 56 sowie in den Anhang 4 fällt der Überblick schwer.
Anhang 4, Ziff. 1.1 (Ext. Wiesen)	Extensive Wiesen Qualitätsstufe I: Die Fläche muss eine Mindestbreite von 3m aufweisen darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.	Gemäss Vorschlag gelten keine Mindestmasse mehr und auch keine Vorgabe an die Lage der Flächen (Anhauptseite). Jedes Bankett wird also zur Extensiven Wiese. Mit einer minimalen Breitenvorgabe kann der Vollzugsaufwand auf das realistische Mass gebracht werden.
Anhang 4, Ziff. 1.3 (Ext. Weiden)	Extensive Weiden Qualitätsstufe I: Mindestfläche beträgt 20 Aren	Für Extensive Weiden gibt es zukünftig bereits in der Qualitätsstufe I einen Beitrag. Eine Mindestfläche ist nötig um ein bewältigbares Mass an Flächen zu verwalten/kontrollieren.
Anhang 4 Ziff. 1.1, Qualitätsstufe II	Ist folgendermassen zu ergänzen: „Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)

Anhang 4 Ziff. 1.2, Qualitätsstufe II	Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]“	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)
Anhang 4 Ziff. 1.1 – 1.5, 1.14 – 1.15, jeweils Qualitätsstufe II	Indikatorpflanzen **gemäss Art. 56**, welche[…]	Verweis auf Art. 56, damit Anhang in sich die entsprechende Information enthält (kantonale /nationale Weisungen)
Anhang 4 Ziff. 1.8, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren. Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.9, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 6 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.10, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m und eine Maximalbreite von 12 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen Eine Anbaupause von 4 Jahren ist zu definieren	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.11, Qualitätsstufe I, Abs. 1 Bst. b und c	Nachdem Bst. a fehlt sind die Bst b und c in a und b zu ändern	
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs. 8	streichen	Ohne Düngung gehen die Bäume in extensiv genutzten Wiesen ein. Vollzug ist nicht durchführbar.

Anhang 4 Ziff. 1.13, Qualitäts-stufe I	in Anhang 1 Ziff. 3 verschieben oder LBV definieren	Die Einheimischen standortgerechten Einzelbäume und Alleen sind nicht beitragsberechtigt und demnach in Anhang 1 Ziff. 3 (Anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodi-versitätsförderflächen) zu verschieben
DZV, Anhang 5		
Anhang 5	Vereinfachung nötig	Allgemein hoher Aufwand für diese Kontrolle und gleichzeitig grosse Unsicherheit beim Futterzukauf. Sinnvoll wäre ein Berechnungstool zur Suisse-Bilanz und eine nationale Datenbank für Suisse-Bilanzen im Sinne von Hoduflu.Die Eintrittskontrolle sollte sowohl später wie auch (mit Offenlegung der BeBu) früher möglich sein.
Anhang 5 Ziff. 4, Abs.2	[…] ~~stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind~~[…].	Ist nicht kontrollierbar
Anhang 5 Ziffer 1.3	Streichen	Ist definiert durch Methode in 3.1
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Form, in welcher die Futterbilanz zu Plausibilisie-rungszwecken eingereicht werden muss, ist einheitlich festzulegen, nicht kantonal. […] ~~Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht werden muss~~.	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Anhang 5, Ziffer 3 Abs. 3	[…] ~~Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einem Ertragsgutachten einer Fachperson für Futterbau nachzuweisen~~.	Bei höheren Erträgen jeweils eine Fachperson für Futterbau herbeizuziehen, würde den administrativen Aufwand sehr erhöhen und ist daher abzulehnen. Ein fachlich richtiges Gutachten über Futterbauerträge ist viel zu aufwändig und je nach Situation schwierig zu erstellen. Letztlich kann es nicht sein, dass eine

		Fachperson Futterbau über die GMF-Beiträge eines Betriebes entscheiden muss.
(Art 100, Ziffer 7) Anhang 5 Ziff. 3	Die Futterbilanz für GMF sollte Bestandteil der Nährstoffbilanz werden und dann im Rahmen des ÖLN kontrolliert werden.	Erhebliche Vereinfachung, da benötige Daten ohnehin in der Suissebilanz enthalten sind und so einfach herangezogen werden können.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Für die abgeschlossenen Futterbilanzen (inkl. Lieferscheine) gilt eine Aufbewahrungspflicht von ~~fünf~~ sechs Jahren. ~~... Die Kantone bestimmen, in welcher Form die Futterbilanz zu Plausiblisierungszwecken eingereicht werden müssen.~~	Die Aufbewahrungspflicht sollte übereinstimmen mit der Aufbewahrungspflicht aller übrigen Aufzeichnungen.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	Verweis prüfen: VKKL Art. 4 Abs. 5	Falscher Verweis. Der Artikel existiert nicht in der VKKL.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	In der Futterbilanz sind die Lager- und Krippenverluste analog Weisungen Suisse-Bilanz zu übernehmen	In der Methode Suisse-Bilanz können gemäss Wegleitung folgende Lager- und Krippenverluste berücksichtigt werden: Zum Netto-GF-Bedarf werden 5 % Lagerungs- und Krippenverluste sowie max. 5 % Fehlerbereich der GF-Bilanz zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten addiert. Viehlose Betriebe können keine Krippenverluste geltend machen. Für Lagerverluste können sie maximal 2.5% einsetzen.
DZV, Anhang 6		
Anhang 6, I, Ziff. 1.2	„gleichwertige Unterlage“ ist zu definieren	Die offene Formulierung führt zu einem uneinheitlichen Vollzug
Anhang 6, Ziffer I, 1.3; 2.4; 3.4	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter Boden"	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutigere Formulierung der Anforderung,

		z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereichs befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)
Anhang 6, Ziffer I, 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6, I, Ziff. 1.4; Ziff. 2.7; Ziff. 3.5; Ziff. 4.1	Es ist für jeden einzelnen Buchstaben explizit zu definieren, von welcher Bestimmung abgewichen werden darf	Die einzelnen Bestimmungen gem. Anhang 6 Ziff. 1.1 sind: - Anbinden - Gruppenhaltung - dauernder Zugang zu Liegebereich - dauernder Zugang zu einem nicht eingestreuten Bereich Sonst ist beispielsweise bei den Rinderkategorien nicht klar, ob kranke Tiere angebunden gehalten werden dürfen.
Anhang 6, Ziffer I, 2.5	Streichen	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar.
Anhang 6, Ziffer IV, 1.1 a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 3. Januar zu eröffnen.	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der

		Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April)
Anhang 6 IV Ziff. 1.1lit. b sowie Ziff. 1.2 lit. b	Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: - […] - bei extremer Witterung zwischen dem 1. November und dem 30. April, sofern der entsprechende Eintrag im Auslaufjournal vorgenommen wurde.	Bei extremer Witterung (ergiebige Schneefälle, lange extrem kalte Perioden mit Vereisung) kann der Auslauf im Berggebiet zum Teil nicht benutzt werden, da die Tiere sonst in ihrer Gesundheit gefährdet wären. Es soll ein Passus eingebaut werden, dass der Bewirtschafter in solchen Fällen auf den Auslauf verzichten kann. Anhand der Meteodaten können solche extreme Situationen von der Kontrollperson überprüft werden.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll.
Anhang 6, Ziffer V, 5	Wie dieser Anteil gemessen wird soll national geregelt werden. Bis anhin wird in den verschiedenen Kantonen nicht gleich gemessen (Zuschlag bei hoher Dachtraufe).	Ziel: einheitlicher Vollzug
Anhang 6, Ziffer V, 7.3	Ersatz der Vorgabe unter 7.3 (Mindestverzehr) durch eine verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestflächestehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.

Anhang 9, Ziff. 15, Art. 12, Abs.6	Es dürfen nur Hofdüngerlieferungen von und zu Betrieben erfolgen, welche den ökologischen Leistungsnachweis nach der DZV erfüllen **oder einen gleichwertigen Nachweis erbringen**.	Die Ergänzung ist nötig, damit auch Dünger von gewerblichen Käsereien mit Schweinehaltung und nicht-landwirtschaftlichen Tierhaltungen (z.B. Pferde) zugeführt werden können.
Anhang 9, Ziff. 15, Art. 15b	Falscher Verweis	
Anhang 9, Ziff. 15, Art. 38, Abs. 1	Löschen	Frist vom 31. Dez. 2008 ist schon verstrichen.
Anhang 9, Ziff. 15	Art. 30c der Bio-Verordnung: Über jede Inspektion oder Überwachung wird ein Bericht **zuhanden des Unternehmens** angefertigt, ~~der von der für das Unternehmen verantwortlichen Person gegenzuzeichnen ist~~. **Es wird eine Einsprachefrist von 30 Tagen gewährt.**	Die elektronische Kontrolle soll rechtlich ermöglicht werden. Eine Unterzeichnung durch die für das Unternehmen verantwortliche Person ist daher eine veraltete Vorgabe. Ein Bericht muss auch ohne physische Unterzeichnung Rechtskräftigkeit erlangen können.

3. Kontrollkoordinationsverordnung (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe I und II und Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Die Reduzierung der Kontrollabstände insbesondere bei den Tierbeständen führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss. Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert und zu begrüssen. Dadurch können zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnittzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. Veterinärdienst und Amt für Umwelt führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient und nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.
Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. Die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die kantonale Kontrollkoordinationsstelle die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau usw.) aufteilen und koordinieren kann. Eine vollständige Koordination der Kontrollen, die der VKKL gerecht werden würde, wäre nur möglich, wenn auch die privatrechtlichen Labelkontrollen Bestandteil der VKKL wären.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
	Die VKKL ist zu ergänzen: Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gemäss Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3 DZV)
Art. 3, Abs. 2a	Festlegung, bei welchen Kontrollen Bewirtschafter nicht anwesend sein muss	In gewissen Situationen, z.B. heikler Tierschutzfall ist die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die

		Kontrollergebnisse erhält und sich dazu ggf. äussern kann bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen. Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3	Ergänzung neuer Absatz: Als Grundlage für die Koordination der Kontrollen gilt das jeweilige Kalenderjahr.	Eine Harmonisierung der Bezugsjahre ist aus Effizienzgründen anzustreben. Es sollte überall das Kalenderjahr eingeführt werden.
Art. 4 Abs.4	4 Bei Betrieben, deren Produkte gemäss der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 zertifiziert werden, muss zusätzlich Artikel 30 der Bio-Verordnung bei der Festlegung der Grundkontrollen und der anderen Kontrollen berücksichtigt werden.	Die Bio-Verordnung ist im Geltungsbereich der VKKL nicht aufgeführt. Die Kontrollen für „Beitrag für biologische Landwirtschaft“ (Produktionssystembeiträge gemäss DZV) fallen jedoch in den Geltungsbereich der VKKL. Es muss klar formuliert sein, dass auch eine Bio-Kontrolle als Grundkontrolle gilt und die VKKL verhindern soll, dass auf Bio-Betrieben zwei Grundkontrollen pro Jahr stattfinden.
Art. 6 Abs. 1	Streichen	Bisher reichte, speziell im Biobereich, für die Anerkennung der Resultate der Nachweis der Akkreditierung der Kontrollorganisation. Mit der neuen Regelung besteht die Gefahr, dass die Kantone z.B. aus“ Kosten/ Aufwand“ Überlegungen nicht bereit sind, mit privatrechtlichen Kontrollorganisationen einen Vertag abzuschliessen. Demnach würde die Durchführung der Tätigkeit dieser privaten Kontrollorganisation erschwert oder verunmöglicht.
Art. 6, Abs. 2	Präzisierung: Auch Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die	Nach DZV, Art. 100 müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.

	Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.	
Art. 6, Abs. 3	Absatz streichen ~~3 Stellt eine Kontrollperson den Verstoss gegen eine Bestimmung einer Verordnung nach Artikel 1 fest, mit deren Kontrolle er nicht beauftragt war, so ist der Verstoss gemäss den entsprechenden Vertragsbestimmungen den dafür zuständigen Vollzugsorganen zu melden.~~~~oder~~ Konkretisierung: offensichtliche Feststellung gravierender Mängel unter Berücksichtigung der bestehenden geltenden Bestimmungen (ein Kontrolleur ohne AFA Ausbildung ist nach der BVET Vorgabe nicht befugt, einen Tierschutzverstoss festzustellen).	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mit kontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Es sollte klargestellt werden, dass der Kontrolleur auf Grund dieses Artikels nicht zwingend alle anderen Kontrollbereiche zu kontrollieren hat. Dies würde auch für den Kontrolleur eine Sicherheit schaffen.
Art. 7, Abs. 2	Die Weisungsbefugnis der Kontrollkoordinationsstelle ge genüber den Kontrollorganisationen muss definiert werden bezüglich Kontrollfrequenzen und Programmen.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1	Kontrollfrequenz im Bereich Primärproduktion auf Sömmerungsbetrieben	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände

	[…] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh **und Geflügel**) sind die Tierbestände *einzelner oder aller* Tierkategorien zu ~~zählen~~ **überprüfen**.	(ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem enormen Mehraufwand führt, bzw. zum Beispiel bei grossen Geflügelproduktionen unmöglich ist, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ändern […] die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächen- daten *aller oder eines Teils* der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, *jeweils auf einer Auswahl von Flä- chen der Einzelkultur.*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzel-kulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge an-gemeldeten Flächendaten. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen: - *nicht* die vollständige Kontrolle der Flächendaten *aller* für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen
Anhang 1	Kostenregelung ergänzen	Die durch die Verkürzung der Kontrollrhythmen verursachten Mehrkosten sind zu regeln.
Anhang 1, Art. 3 Abs. 1, Di-rektzahlungen Rindviehbe- stände	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung (910.17)

Allgemeine Bemerkungen:
Die EKBV könnte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen. Gleichbehandlung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 9	Elektronische Unterschrift auf dem Kontrollbericht muss zulässig sein	Allenfalls in VKKL, damit es für alle Verordnungen gilt
Art. 9 Ziff. 6	Die Frist für die Zweitbeurteilung ist: - Auf drei Werktage zu erhöhen;	Drei Werktage Einsprachefrist Bewirtschafteranalog DZV
Art. 9 Ziff. 7	Zu ergänzen: Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssystem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Be- richt.	Keine Doppelspurigkeiten verlangen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (910.91)

Allgemeine Bemerkungen:		
Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 15 Abs. 1	1 Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse~~, ausser~~ mit Ausnahme von Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze.	Grammatikalische Änderung nötig, damit Absatz eindeutig verständlich wird

10. Weinverordnung (916.140)

Allgemeine Bemerkungen:
Wir begrüssen die Änderungen in der Weinverordnung insbesondere folgende Punkte: - Pflicht zur Kontrolle von Handelbetrieben. - Absolute Trennung der Lohnkelterung von den eigenen Weinen - Befreiung von Kontrollpflicht für bis max. 500 Liter für Eigengebrauch - Vereinfachte Kellerbuchhaltung bei ausschliessliche Import von Flaschenweinen

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen:

Artikel, Ziffer (Anhang)	**Antrag**	**Begründung / Bemerkung**
Art. 8 lit. a	unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle. Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahemen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "realtime" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 10 Daten	Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: **e. Sömmerungsflächen**	Abgrenzung und Erfassung der Sömmerungsgebiete zentral vom Bund koordinieren.
Art. 14	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin	Erweitern, damit auf DZV Anhang 1 Ziffer 2.1 abgestimmt

	nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten ~~zu den~~ **zwischen Landwirtschaftsbetrieben** verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen. **d Daten zu anderen Düngern, welche auf die Betriebe zugeführt werden**	
Art.27, Ziffer 5	5 Das BLW und das BVET können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse von öffentlich-rechtlichen Kontrollen, **Betriebs-, Struktur- und Geodaten gemäss Anhang 1**, Anhang 2, Buchstaben a, b und d, und Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Bisher hatten die privatrechtlichen Kontrollorganisationen Zugang auf Struktur- und Betriebsdaten für die diverse quantitave Kontrollen von verschieden Verordnungsbestimmungen (bsp. Nährstoffbilanz, angemeldete Ethokategorien, Ökoausgleich etc.) Ohne Zugang zu den durch die Kantone erhobenen Daten, würde sich der Aufwand der privatrechtlichen Kontrollorganisationen massiv erhöhen.
Anhang 2 Abs. a	Folgende Begriffe sind zu definieren: Kontrollobjekt Kontrollinhalt ~~Kontrollgrund~~ Kontrollstatus	Die Begriffe sind in der Kontrollbranche nicht geläufig und nicht allgemein verständlich. Der Kontrollgrund wird auf der Kontrolle nicht erhoben, sondern ergibt sich aus der Koordination der Kontrollen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	AGRIDEA, Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural 0951 Agridea Association suisse pour le développement de l'agriculture et de l'espace rural: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Eschikon 28, CH-8315 Lindau Avenue des Jordils 1, 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le 27 juin 2013, Sylvie Aubert Brühlmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
Art. 4 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 36
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 37
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 40
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 42
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 44
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 45
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 46
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 47
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 48
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 49
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 50
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 51
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 52
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 53

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner l'opportunité de participer à cette consultation. Nous avons pris connaissance avec intérêt du projet de train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017. En préalable à notre prise de position, nous aimerions vous transmettre les remarques générales suivantes :

- Nous approuvons l'orientation générale du projet.
- En tant qu'organisation de vulgarisation, nous avons un rôle de facilitateur et d'appui à la compréhension et à la mise en œuvre de ces nouvelles dispositions.
- Notre prise de position est donc d'abord technique; nous avons relevé les aspects qui nous semblent poser problèmes à l'application, qui pourraient être mal compris ou interprétés par les familles paysannes.
- Nous avons parfois formulé des questions argumentées en lieu et place de propositions de modifications.

Nous restons à votre disposition pour vous appuyer dans vos démarches et pour répondre aux questions qui se posent suite à nos clarifications propositions, questions, remarques et commentaires.

Sylvie Aubert, Directrice suppléante
AGRIDEA Jordils 1 CH-1006 Lausanne
Sylvie.Aubert@agridea.ch
+41 (0)21 619 44 59 direct
+41 (0)21 619 44 00 centrale
+41 (0)21 617 02 61 fax
www.agridea.ch

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Ressourceneffizienzbeiträge/ Contribution à l'efficience des ressources

Wir beantragen, künftig vor allem gesamtheitliche Systeme mit REB zu fördern und nicht nur einzelne Massnahmen zu unterstützen.

Wir beantragen weiter, auch REB für Massnahmen im Stall und bei der Hofdüngerlagerung einzuführen. Gerade im Stallbereich (z.B. rascher Harnabfluss mit Schieber) ist noch ein grosses Verbesserungspotenzial vorhanden.

Weitere Vorschläge für REB im technischen Bereich:
Proposition : la contribution est versée pour l'épandage d'engrais minéraux ayant recours à l'agriculture de précision (GPS) et aux nouvelles technologies de l'information (sensor, détecteurs).
Justification : l'utilisation de GPS et des nouvelles technologies « électroniques » permettent d'améliorer l'efficacité et la qualité de l'épandage des engrais minéraux (application ciblée, carte d'épandage, etc.). Ces mesures garantissent une utilisation optimale des quantités et la précision de l'application.

Proposition : les contributions sont versées par hectare pour l'utilisation d'équipements issus de l'agriculture de précision (GPS) visant à améliorer la précision de l'application des produits phytosanitaires.
Justification : le recours à l'agriculture de précision contribue à améliorer la précision de l'application des produits phytosanitaires. Elle permet notamment d'éviter les applications à double et de gérer l'épandage grâce aux coupures de tronçon.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.3, Abs. 4 mit Fussnote 3	Es muss bei Agroscope sichergestellt werden, dass der massgebende „ART-Arbeitsvoranschlag 2009 Version 2013" z.B. auch in drei Jahren noch heruntergeladen werden kann, wenn Agroscope bereits Nachfolgeversionen zur Verfügung aufgeschaltet hat.	Bisher konnte nur die aktuellste Version des AV ab www.arbeitsvoranschlag.ch heruntergeladen werden. Wenn im Art.4 Abs.3 genau die Version 2013 verlangt wird, dann muss diese auch später für die Anwender verfügbar sein. Aktuell ist die Version 1.1.8 vom 14.5.2012 bei Agroscope öffentlich zugänglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV Compléter : Nouveau lettre c. Pour une reprise d'exploitation par le conjoint ou la conjointe de l'exploitation, l'art. 4 al. 1 n'est pas obligatoire.	La reprise de l'exploitation par le/la conjoint(e) est le plus souvent une période intermédiaire avant la reprise de l'exploitation par la descendance. Renoncer à cette exception met en péril la pérennité d'un certain nombre d'exploitations. Cette possibilité de reprise simplifiée de l'exploitation par le conjoint doit être valable, non seulement lorsque celui-ci atteint 65 ans mais aussi lors de décès ou de maladie et accident graves.
Art. 6 Abs. 4	Aufnahme des Biodiversitätsförderbeitrags zu den unabhängig von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgerichteten Beiträgen.	Die erfüllten Leistungen zur Förderung der Biodiversität sind ohne Begrenzung finanziell zu unterstützen.
Art. 12 Abs. 1	Der Begriff „beitragsberechtigte Fläche" muss definiert werden.	Der Begriff „beitragsberechtigte Fläche" wird als übergeordnete Grundgesamtheit in Art. 12 verwendet. Der gleiche Begriff wird bei den einzelnen Beitragsarten verwendet, hat aber je nach Beitragsart eine andere Zusammensetzung. Die hier aufgeführte „beitragsberechtigte Fläche" ist nirgends definiert. Weder in der DZV noch in der LBV. Gehören die artenreichen Grün- und Sömmerungsflächen, welche zu Biodiversitätsbeiträgen berechtigt sind ebenfalls zur Grundgesamtheit, an der die 7 % erreicht werden müssen?
Art. 12 Abs. 1	Fehler in französischer Übersetzung.	Fehler in der französischen Version des Begriffs „beitragsberechtigter Flächen".
Art. 13 Abs. 1	Die Aufnahme dieses Artikels in den ÖLN wird begrüsst. Ergänzen mit Hochmooren und Auen.	Flächen im Umfeld von Hochmooren und Auengebieten, die zum Inventarobjekt gehören, können auch landwirtschaftlich genutzt werden; diese Flächen sollen auch vorschriftsgemäss bewirtschaftet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 3	Wort „Nur die“ am Satzanfang einfügen: **Nur die** Pflanzenschutzmittel …… En français : **Seuls** les produits phytosanitaires mis en ...	Präzisierung
Art. 30 Abs. 1	Art. 30 Abs. 1, Art. 32 Abs. 2b und Art.55 Abs.3 angleichen: Es sollen die gleichen Pflanzen(-gruppen) aufgeführt werden, ausgenommen nicht zutreffende Pflanzen. Insbesondere sollen in Art. 30 Abs. 1 invasive Neophyten aufgenommen werden.	Eine Vereinheitlichung bringt Klarheit und fördert die korrekte Umsetzung der beiden Artikel. Invasive Neophyten wie Ambrosia, Japanknöterich oder Japanisches Springkraut kommen auch auf der LN oder der Betriebsfläche vor.
Art. 32	Ausweitung der Definition der zu Beiträgen berechtigenden Flächen.	Gemäss Richtlinie und bisheriger Kommunikation können mit LQB Massnahmen auf der Betriebsfläche abgegolten werden. Art. 32 schliesst nun Flächen ausserhalb der LN mit Ausnahme von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Uferbereiche aus. Nach Tabelle S. 55 ff der Anhörungsunterlagen sind auch Blumenfelder von Beiträgen ausgeschlossen. Wir beantragen, mindestens Blumen und Waldränder auf Waldfläche in die Definition aufzunehmen.
Art. 32 Abs. 4	Bei allen Flächen, bei denen BFF-Beiträge ausgerichtet werden, sollen Kleinstrukturen bis zu einem zu definierenden Anteil zugelassen sein. Ergänzen: bei extensiven Wiesen QII und QIII	Gemäss Art. 55 Abs. 6 sind Steinbrechmaschinen verboten. Das Verbot von Steinbrechmaschinen setzt einen ökologischen Wert dieser Kleinstrukturen voraus. Es ist deshalb ein Widerspruch, wenn Flächen mit Steinen von den BFF-Beiträgen ausgeschlossen werden. Kleinstrukturen sind in allen BFF Typen ökologisch wertvoll.
Art. 32 Abs. 5	Abschnitt neu: Extensive Wiesen QII und QIII, die gemäss Vereinbarung mit dem Bewirtschafter nicht jährlich genutzt werden, erhalten in den Jahren ohne Nutzung die Biodiversitätsförderbeiträge sowie zwei Drittel der Kultur- und Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet.	Wenn die Nutzung zur Förderung der Biodiversität vertraglich eingeschränkt ist, muss diese zielführende Massnahme durch Beiträge auch in den Jahren ohne Nutzung unterstützt werden.
Art. 37	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere soll beibehalten werden. Kurzalpung auf den Hochalpen findet in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	mit einer Sömmerungsdauer von 56 -100 Tagen weiter unterteilt in: a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	stark benachteiligtem Gelände statt. Die Infrastrukturkosten sind vergleichbar mit den regulären Sömmerungsbetrieben. Weite Wege und die kurze Alpungszeit verteuern die Betriebs- und Unterhaltskosten pro Tier. Die Bestossung der Hochalpen würde zusätzlich zu den langen Anfahrtswegen und Transportkosten an Attraktivität verlieren, wenn die Tiere geringere Beiträge bekommen würden. Die Besitzstandswahrung der Kurzalpung hat sich in der Vergangenheit bewährt und wird den vielfältigen Alpungssystemen der Schweiz gerecht.
Art. 39 al. 3	Expansion forestière.	Il n'est pas possible de contrôler l'utilisation des surfaces permettant de prévenir l'expansion forestière. Cette notion est une précision de l'objectif mais pas une mesure à contrôler (coûts administratifs trop élevés et mesure très difficilement applicable).
Art 40	Article à préciser : „types de surfaces touchant des contributions". Corriger l'annexe exploitation des surfaces et droits aux contributions (faux en français).	Nur für gemähte Wiesen, keine Beiträge für reinen Weidegang! Was heisst dies für die betriebliche Organisation über mehrere Jahre? Je nach betrieblicher Organisation, meteorologischen Voraussetzungen und Entwicklungen des Tierbestandes werden nicht alle Flächen jedes Jahr gleich genutzt. (Flexibilität der Nutzung gewährleistet?)
Art 41	Article à préciser : „types de surfaces touchant des contributions". Corriger l'annexe exploitation des surfaces et droits aux contributions (faux en français).	Welche Flächen werden berücksichtigt: Nur LN oder bewirtschaftete Flächen, die gemäht und beweidet werden? Beiträge ab tieferem Flächenanteil von Hanglage wären aus Sicht des Arbeitsaufwandes für die Mähnutzung legitim. Vorgeschlagene Abstufung für den Vollzug ist ein guter Kompromiss. Eine lineare Abstufung der Beiträge gemäss Hangneigung scheint für den Vollzug nicht realistisch.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 44 bis 46	Artikel sind zu überdenken.	Die Aufhebung der Sonderregelung für gemolkene Tiere mit kurzer Sömmerungsdauer (56-100 Tage) könnte einschneidende Auswirkungen haben auf geografisch und topografisch benachteiligte Milchverarbeitungsbetriebe im Sömmerungsgebiet. Eine verfeinerte Abstimmung der Herdenschutzbeiträge wurde von der AGRIDEA im Rahmen von Empfehlungen aus dem ALPFUTUR-Projekt ans BLW abgegeben. Diese kleinen und oft zusätzlich benachteiligten Sömmerungsbetriebe dürfen nicht wegfallen. Vor allem Milchviehalpen und periphere Lagen wären betroffen.
Art. 44 Abs. 2	Änderung wie folgt: d. **Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen** e. andere raufutterverzehrende Nutztiere	Die Differenzierung der unter Punkt d genannten Tiere in d und e ermöglicht eine differenzierte Beitragsgestaltung
Art. 44, Abs. 2	Änderung wie folgt: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung **und Umtriebsweiden mit Herdenschutzhunden.**	Herdenschutzmassnahmen werden nur bei der Umtriebsweide unterstützt. Weder bei der ständigen Behirtung noch bei der Standweide entstehen neue Anreize. Für Talbetriebe (LN) gibt es keine Unterstützung für den Herdenschutz. Es werden ausschliesslich Herdenschutzhunde unterstützt gemäss JSV. Betriebliche Massnahmen erhalten keine Unterstützung. Die BAFU-Definition des Herdenschutzes berücksichtigt nur den Umgang mit Herdenschutzhunden (JSV, Art. 10). Die Definition des Herdenschutzes ist einseitig und ungenügend. Die AGRIDEA verfasst eine Stellungnahme zur Teilrevision der JSV.
Art. 47	Verweis auf Art. 54, Abs. 1 ist falsch!	Richtig wäre Art. 52 Abs. 1

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, sect 2.	Revoir la charge minimale en bétail.	Begründung: Wir gehen davon aus, dass bestimmte Betriebstypen Mühe haben, den Mindesttierbesatz zu erreichen: a) sans bétail : une CMB de 1,2 en plaine, respectivement de 1,0 en zone des collines est très difficilement réalisable pour les exploitations de ces 2 zones qui n'ont pas de bétail. Les investissements financiers à consentir (infrastructures, bâtiments) sont très importants pour installer un petit troupeau. De plus, le temps de travail nécessaire à un petit troupeau serait disproportionné et irréaliste. Les exploitations sans bétail de ces zones seront tentées de remettre en culture certaines prairies permanentes pour avoir accès à la contribution de base. Ces prairies sont souvent d'un intérêt marginal (qualité des sols, pente, etc.) et leur remise en culture apporterait surtout des problèmes (risque d'érosion par exemple). b) ½ Mindesttierbesatz ist zu hoch, Naturschutzflächen und auch viele BFF-Flächen, insbesondere mit Qualität, bringen auch nicht die Hälfte des Ertrags; extensive Wiesen werden auch nicht gedüngt, viehlose Betriebe erhalten Anreiz, Kunstwiesen zu machen. Extensives Grünland bringt Futter, auch wenn es durch dritte Landwirte verwendet wird. c) Alternativ sollte zumindest der Mindesttierbesatz auf BFF-Grünland gesenkt werden, damit Betriebe mit einem hohen Anteil an extensiven Wiesen mit extensiver Tierhaltung die VSB erreichen. Diese Betriebe haben sich in den letzten Jahren auf die ökologische Bewirtschaftung, die durch die AP gefördert wird,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		spezialisiert. d) Kommen Fruchtfolgeflächen im zukünftigen Gewässerraum zu liegen, behalten sie diesen Status. Sie sind also weiterhin für die Versorgungssicherheit nützlich. Werden hingegen Hecken in Gewässerraum angelegt (auf der heutigen FFF), erhalten sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge.
Art 52 Abs.4	Ergänzen: Beiträge können für Untersuchungen und Versuche, die zum Ziel haben, die Qualität von BFF zu verbessern (heutiger Art 40, Abs. 2 der DZV), gewährt werden.	
Art. 53 Abs. 3	Präzisierung nötig: Fallen Pufferzonen um Inventarflächen ebenfalls unter diesen Artikel? Allenfalls Ergänzung um Auen und Hochmoore (siehe Antrag zu Art. 13).	
Art. 54	Flexibilisierung der Vertragsdauer.	Von der Vertragsdauer von 8 Jahren für BFF soll abgewichen werden können, wenn der Gewässerraum während der Vertragsdauer rechtsverbindlich ausgeschieden wurde und sich dadurch ein gleichwertiger Ersatz der BFF im Gewässerraum ergibt oder andere Messweisen gelten (Pufferstreifen).
Art. 54 Abs. 2	~~a. er oder sie mehr als 57 Jahre alt ist ;~~ ersetzen durch: a. er oder sie in weniger als 8 Jahren <u>das Rentenalter nach Art. 13. Abs. 1 BVG erreicht</u>	Pensionsalter der Bewirtschafterin ist 64 Jahre
Art. 55 Abs. 2	<u>Ergänzen:</u> <u>Auf … und **Hochstamm-Feldobstbäumen** ist eine</u>	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Düngung gemäss Anhang 4 zulässig.	
Art. 55 Abs. 3	Vgl. Art. 30	
Art. 55 Abs.4	In Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt **und bei Hochstamm-Feldobstbäumen** ist der Pflanzenschutz gemäss Anhang 4 zulässig. (Vgl. Art. 30)	In Anhang 4 Ziffer 1.12 Abs. 7 sind Herbizide zur Freihaltung des Stammes bei jungen Bäumen zugelassen.
Art. 55 Abs 5,	Ergänzen: In Säumen auf Ackerland, Bunt- und Rotationsbrachen **sowie Rebflächen** mit natürlicher Artenvielfalt muss das Schnittgut nicht abgeführt werden.	L'exportation du produit de la fauche en viticulture n'est pas envisageable. Les viticulteurs ne sont pas équipés pour ce genre de travaux et le produit de la fauche ne peut pas être valorisé sur l'exploitation.
Art. 55 Abs.6	Ergänzen : Le broyage de l'herbe (mulching) et l'utilisation de girobroyeur sont interdits. **Le broyage est admis pour les ourlets sur terres assolées, les jachères florales et tournantes ainsi que les surfaces viticoles présentant une biodiversité naturelle.**	Selon les explications, les principes communs aux SPB ont été regroupés dans l'article 55. Par rapport à l'ancien texte, cette modification rédactionnelle supprime la possibilité de broyer les jachères et les ourlets, ce qui est particulièrement problématique pour les exploitations de plaine sans bétail. Ce type de SPB (jachères et ourlets) est justement particulièrement destiné à ces exploitations de plaine sans bétail. De plus, il n'est pas nécessaire d'exporter la biomasse végétale de ces parcelles, car elles retourneront tôt ou tard dans la rotation et ne doivent pas s'appauvrir en éléments fertilisants. La plupart des exploitations sans bétail visées par ces SPB ne possède pas d'équipement de fauche, mais des équipements de mulching pour leurs travaux d'entretien. Bien réglées (bras du trois points allongé ou trois points légèrement relevé) ces machines permettent un travail correct « sans peler » les surfaces. Le travail a lieu en hiver.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Il convient donc d'effectuer cette correction pour des raisons de réduction des coûts et pour maintenir les jachères et les ourlets attractifs pour ces exploitations de plaine sans bétail. Le cas de l'utilisation contestée des girobroyeurs utilisés sur prairies ou pâturages pour éliminer les pierres n'est pas concerné par cette modification du texte proposée qui concerne que les ourlets et jachères. Le broyage est la solution technique adoptée par toute la profession viticole. De nombreux travaux scientifiques ont démontré que ce mode d'entretien favorise de nombreux insectes (orthoptères) et araignées. Une végétation rase est également favorable à de nombreux oiseaux (projets Huppe fasciée p. ex).
Art.56 Abs. 3	Abs. 3 soll durch folgenden Text ergänzt werden: …der für die Biodiversität förderlichen Strukturen verwenden ***sowie weiterführende Bewirtschaftungsauflagen als gemäss Qualitätsstufe I und II nach Anhang 4 verlangen,*** sofern diese vom BLW unter…	Die ÖQV wird bezüglich Qualität und Vernetzung in die neue DZV integriert und die Finanzierung bei der Qualität vom Bund übernommen. Dies darf nicht dazu führen, dass die regionale Förderung der Biodiversität dadurch wegfällt, welche bisher mit der ÖQV möglich war. Sie ist zwingend notwendig für die Erreichung der UZL. Insbesondere mit der massiven Erhöhung der Qualitätsstufe II-Beitragsansätze ist eine regionale Differenzierung bzgl. Anforderung und Entschädigung für eine effiziente und wirksame Förderung der Qualität unbedingt notwendig.
Art. 57	Präzisierung, ob die Beiträge auch für die zur Inventarfläche gehörende Pufferzone gezahlt werden.	Die Definition, ob die Pufferzone dazuzählt oder nicht, soll für Art. 57 und Art. 13 gleich definiert werden.
Art. 59 Abs. 2	Vollzugshilfe Vernetzung soll erst ab 2015 rechtsgültig sein,	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	da sich Projekte für 2014 bereits in Planung befinden. …Vollzugshilfe Vernetzung ~~entsprechen~~ durch „mindestens erfüllen“ ersetzen.	
Art. 59 Abs. 6	~~Das BLW kann die Beitragshöhe aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~ Ist zu streichen.	Dies ist eine einseitige Rücktrittsklausel vom Vertrag. Das bringt Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Leistung gemäss dem Aufwand abzugelten, und für gleichbleibende Leistungen darf der Beitrag nicht kleiner werden. Zudem wird mit stetig sinkenden Beiträgen die Vernetzung uninteressant für die Bewirtschafter und auch unglaubwürdig. Die Vernetzungszuschläge stellen innerhalb des Zahlungsrahmens einen verhältnismässig kleinen Anteil. Die Finanzierbarkeit innerhalb des Zahlungsrahmens sollte daher gewährleistet werden können.
Art. 60 und 61 sowie Richtlinie	Die Begriffe mit gleicher oder sehr ähnlicher Bedeutung für Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsprojekte sollen angeglichen werden.	Die beiden Instrumente Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge sind sehr ähnlich ausgestaltet, jedoch sind die gewählten Begriffe zur Umschreibung der Anforderungen teilweise unterschiedlich gewählt. Um Missverständnisse zu vermeiden, die Kommunikation zu vereinfachen und die Kombination der beiden Instrumente zu erleichtern, empfehlen wir, für sehr ähnliche Projektschritte dieselben Begriffe zu verwenden. Bsp: Evaluation / Umsetzungskontrolle / Überprüfung der Zielsetzung; Projektdauer / Umsetzungsdauer; Landschaftsziele / Umsetzungsziele / qualitative und quantitative Umsetzungsziele / Mindestbeteiligung und Mindestengagement; Projektgebiet / Gebiet / Perimeter etc.
Art. 60 al. 2	Diesen Absatz streichen	La proposition de limiter la somme à disposition du canton à 120.- /ha, respectivement 80.- par PN n’a jamais été annoncée, ni dans le message du Conseil fédéral du 1 février 2012, ni dans les débats parlementaires. Il s’agit de la seule mesure de la PA 2014-2017 limitée au niveau des cantons, aucune valeur n’ayant par exemple été fixée pour les projets de réseaux écologiques ou d’efficience des

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ressources. Cette mesure discrimine un type de contribution voulue par le Parlement par rapport à d'autres mesures qui, elles, n'ont jamais fait l'objet de restrictions ou de limitation cantonale lorsque certains cantons y ont fortement adhéré et d'autres très faiblement. Vouloir empêcher cette évolution pour les projets qualité du paysage est inéquitable par rapport aux autres projets. Cette limitation introduit en effet une inégalité de traitement entre les agriculteurs: - Les agriculteurs des petits cantons ne présentant qu'un seul projet sont discriminés car ils ne reçoit que 120.-/ha ou 80.-/PN au lieu de 360.-/ha et 240.-/PN. Ils n'ont donc aucun moyen de participer à un projet plus fortement doté. - Pour les autres cantons, seul le 1/3 des surfaces peuvent faire l'objet de projets qualité du paysage pour que le montant prévu par projet de 360.-/ha et de 240.-/PN soit effectivement perçu. - Cette limitation par canton lance le discrédit sur les cantons qui s'engagent activement dans la future politique agricole. - Néanmoins, AGRIDEA salue le fait que la Confédération réserve la somme de 360.-/ha (respectivement 240.-/PN) pour chaque canton. Il faut absolument éviter que les premiers projets présentés épuisent le budget prévu pour cette mesure.
Art 61 al 5	Korrigieren: … Er berücksichtigt auch Massnahmen, die nicht bis zum Ende der Projektdauer vereinbart werden, weil der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ~~bei Beginn des Projektes~~ **vor Ende der Projektdauer das Rentenalter**	Das Rentenalter der Frauen liegt zurzeit unter dem Rentenalter der Männer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nach Art. 13. Abs. 1 BVG erreicht sowie Massnahmen, die nach Beginn des Projektes vereinbart werden.	
Art. 61 Abs. 7	Streichen oder wie folgt ergänzen: Das BLW kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel **nach oben** anpassen.	Die Bewirtschaftenden, welche sich mit einer vertraglichen Vereinbarung verpflichten, Massnahmen im Rahmen des jeweiligen LQB-Projektes umzusetzen, sollen auf jeden Fall mit dem entsprechenden, nach soliden Kriterien berechneten Beitrag entschädigt werden. Die Trägerschaften bzw. Kantone müssen die vereinbarten Massnahmen entschädigen können.
Art 65		La contribution Extenso pour protéagineux et méteils protéagineux-céréales est très bienvenue
Art. 68, Ziffer. 1, Abs. 1	Anforderung von 80% der TS Wiesen- und Weidefutter im Talgebiet sind zu überdenken.	Eine Umfrage von HAFL (Sutter, Cutullic, Reidy, 2013) zeigt, dass die Anforderung von 80% Grasanteil zu hoch ist für Milchbetriebe in der Talzone. Es könnten nur 4% der Milchbetriebe in der Talzone und 17% in der Hügelzone diese Anforderung erfüllen. Würde die Stichprobe auch Betriebe in der Siloverbotszone enthalten, wäre die Zahl von Betrieben, die die Anforderungen erfüllen könnten, leicht höher. Gemäss Umfrage HAFL, ist die Anforderung von 80%, zu exklusiv für die Milchbetriebe in der Talzone im Vergleich zu Milchbetrieben in der Bergzone wo 2/3 die Bedingungen für die Beiträge erfüllen könnten oder zu anderen rindviehhaltenden Betrieben.
Art. 68, Ziffer 1, Abs. 1	Ergänzung: Die Einteilung des Betriebes in Tal- bzw. Bergzone erfolgt gemäss Art. 2 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung.	Falls die Einteilung des Betriebs in Tal- oder Bergzone gemäss Art. 2 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung erfolgt, ist ein entsprechender Verweis einzufügen.
Art. 68, Ziffer 2, Abs. 2	2 Le fourrage de base issu de cultures intercalaires peut être pris en compte dans la ration en tant que fourrage de prairie, à raison au maximum de **25 dt MS par hectare et**	En plaine, les céréales récoltées tôt permettent le semis de cultures dérobées qui donnent deux coupes de 25 dt MS en automne.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	par coupe de culture intercalaire récoltée.	Il s'agit de rester coordonné avec les DBF 2009 et les tableaux 3 et 4 du Guide Suisse-Bilanz qui indiquent 25 dt par utilisation.
Art. 74 bis 79	Die Beiträge werden maximal für 6 Jahre und längstens bis 2022 ausgerichtet.	Beiträge nicht auf 2019 limitieren. Falls Produzenten erst 2017 einsteigen, sollten sie die Beiträge auch 6 Jahre erhalten können.
Art. 74 und 75	Es ist nochmals zu prüfen, ob die schweren Maschinen (z.B. Gülleinjektion) auch von den Beiträgen profitieren können oder ob sie aus Gründen des Bodenschutzes (Bodenverdichtung) aus der Liste gestrichen werden sollen.	REB können auf der einen Seite mithelfen, Probleme zu beseitigen oder zu lösen, andererseits besteht das Risiko, dass andere Probleme vergrössert werden.
Art. 75, Abs. 1-3	Für die Anrechnung der 3 kg N sollte wenn möglich eine Harmonisierung der Periode mit der „Suisse-Bilanz" (Kalenderjahr) erreicht werden.	
Art. 75, al. 3	Il y a lieu de préciser ce qu'est un apport.	En cas d'épandage d'engrais de ferme ou d'engrais de recyclage au moyen d'une technique réduisant les émissions, il y a lieu d'imputer 3 kg N disponibles **supplémentaires** par hectare et par apport dans le Suisse-Bilan. La version actuelle du guide Suisse-Bilan fait foi. On pourrait dire, par exemple, 25 m^3 de lisier, purin ou digestat de Biogaz. Ces kilogrammes d'azote disponibles doivent être comptabilisés **en plus** des apports comptés normalement dans le Suisse Bilanz. Cette précision est importante. On doit considérer qu'il s'agit de 3 kg par ha mais aussi **par apport**. Modification du Suisse Bilanz en conséquence.
Art. 75, al. 4	4 L'exploitant s'engage à procéder régulièrement aux enregistrements suivants: a. dénomination de l'unité d'exploitation et de la parcelle ou parcelle d'exploitation; b. date de l'épandage, et c. surface fertilisée.	Ces informations sont essentielles. Aussi en lien avec la remarque sur l'art. 75, al. 3.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	d. type de produit épandu (lisier, purin, digestat liquide de biogaz) **e. quantité épandue.**	
Art. 76, Abs. 3	Ergänzen: Keine Beiträge werden ausgerichtet bei einer Fruchtfolge von Winterweizen nach Mais.	Bei reduzierter Bodenbearbeitung und einer Fruchtfolge von WW nach Mais steigt das Risiko für eine erhöhte Mykotoxinbelastung durch Fusarien-Pilze erheblich. Die richtigen Anreize sollen geschaffen werden, damit die Fruchtfolgeempfehlungen umgesetzt werden (vergl. Merkblatt „Fusarien in Getreide“, AGRIDEA, 2011)
Articles 83 à 85	Unterstützung der Betriebsleiter in der Betriebsplanung.	Il serait utile que l’OFAG et les cantons offrent des services pour aider les chefs d’entreprise à anticiper la réduction de la contribution de transition et à intégrer cette évolution dans une stratégie d’entreprise cohérente et durable. Par exemple : l’OFAG pourrait communiquer régulièrement ses nouvelles estimations relatives à l’évolution du coefficient sur les 8 années prévues. Défis supplémentaires pour le pilotage stratégique de l’entreprise agricole : • Réduction annuelle automatique de la contribution (donc d’une partie du chiffre d’affaire de l’entreprise, en l’absence de réaction). • Coefficient connu en fin d’année seulement. • Evolution pas directement influençable par les prestations propres de l’entreprise. • Potentiel de développement des nouveaux programmes volontaires inégaux entre exploitations. • Importance d’intégrer les choix d’adaptation en cohérence avec les axes stratégiques propres de l’entreprise (y compris goûts, valeurs, sens pour la

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		famille paysanne).
Article 86	Anticiper les difficultés d'application pratique potentielles de la condition « transfert normal » ou « totalité de la surface et des bâtiments nécessaires à l'exploitation ».	
Article 87	Assouplissement éventuel ?	Durant la période limitée pendant laquelle la contribution de transition pèse encore lourd dans la formation du chiffre d'affaires de l'entreprise, les restrictions de l'art. 87 pénalisent les stratégies légitimes et les opportunités concrètes d'agrandissement par reprise partielle d'exploitations sans successeur.
Art. 112 Abs. 6	Die Dauer der Übergangsbestimmung für Bäume soll verlängert werden, wenn die Fläche mit mehr als 120 bzw. 100 Bäumen pro ha bestockt ist.	Bis zum Ablauf der Verpflichtungsdauer sind maximal 6 Jahre vorgesehen. Ev. könnte über einen längeren Zeitraum eine Dichte von 160 Bäumen pro ha zugelassen werden, jedoch Beiträge nur für 120 Bäume bezahlt werden. Insbesondere bei kleinkronigen Bäumen wie Zwetschge sind höhere Pflanzdichten üblich. Investitionsschutz.
Art. 112, al. 7	Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. ~~Au maximum un projet par canton est autorisé.~~ Variante: Concernant les projets de qualité du paysage au sens de l'art. 60, dont la réalisation doit commencer en 2014, le rapport de projet et la demande de mise en œuvre doivent parvenir à l'OFAG avant le 31 janvier 2014. Au maximum sont autorisés : - Un projet par canton dont la surface est inférieure à 600 km^2. - Deux projets par canton dont la surface est comprise entre 600 et 1200 km^2.	Une limitation du nombre de projets par canton est injustifiée. Le Parlement a adopté cette mesure sans restriction. Lors des questions du 11 mars 2013, à la question de M. Leo Müller et en réponse à M. Guy Parmelin, le Conseiller Fédéral M. Schneider-Amman s'est engagé à ce que toutes les attentes de toute personne sur des projets qualité du paysage soient prises en compte dès la première année déjà. Cette limitation pénalise et introduit une inégalité de traitement pour les agriculteurs des grands cantons, dans lesquels il est prévu de présenter plusieurs projets, conformément aux périmètres maximaux fixés dans la Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013. Les cantons se sont largement investis pour diffuser l'information aux agriculteurs, ils ont souvent déjà lancé des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Trois projets par canton dont la surface est supérieure à 1200 km^2.	études de projets et dégagé des moyens financiers. De plus, les coûts de transaction sont bien plus élevés pour l'élaboration d'un seul projet plutôt que pour plusieurs. **AGRIDEA demande que cette limitation soit complètement levée.** Dans le cas où une certaine limitation devait néanmoins être retenue, AGRIDEA demande que le nombre maximal de projets pour 2014 soit proportionnel à la taille du canton. Les limites proposées permettent à 9 cantons de présenter 1 projet, à 7 cantons d'en présenter 2 et à 10 cantons d'en présenter 3, soit au maximum 53 projets en 2014.
Annexe 1 Prestations écologiques requises **2.1 Bilan de fumure**		Avec ces nouvelles périodes de référence, le Suisse Bilanz devient un outil purement de contrôle et perd son aspect conseil, particulièrement important en zone de cultures.
Annexe 1, 2.1, al. 9	Korrigieren: Les exploitation**s** qui n'~~apportent~~ **importent** pas d'engrais azotés ou phosphorés sont dispensées du calcul de l'équilibre de la fumure dans l'ensemble de l'exploitation, si l'apport d'engrais de ferme dû à la charge en bétail par hectare de surface fertilisable ne dépasse pas les valeurs suivantes… Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger **zuführen**, sind von der Berechnung des gesamtbetrieblichen Nährstoffhaushalts befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet:	Il doit s'agir d'une faute de frappe ou de traduction dans la version française en consultation. Il faut préciser qu'il s'agit bien d'engrais qui sont importés en plus des engrais de ferme produits sur l'exploitation ou importés dans le cadre d'HODUFLU.
Annexe 1, 2.2, al. 2	Korrigieren: Les exploitation**s** qui n'~~apportent~~ **importent** pas d'engrais	Idem remarque Annexe 1, 2,1, al 9 ci-dessus.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	azotés ou phosphorés sont dispensées …	
Anhang 1, Ziff. 2.2 Abs. 2	Ergänzen: Betriebe, die keine N- oder P-haltigen Dünger zuführen, sind von der Bodenuntersuchung befreit, wenn der Nährstoffanfall durch ihren Viehbesatz pro Hektare düngbare Fläche die nachfolgenden Werte nicht überschreitet: 210 kg N **bzw.** 30 kg **P**/ha in der Talzone. Antrag 1: das Wort „bzw“ ersetzen durch „und“ oder „oder“. Antrag 2: statt P direkt P_2O_5 verwenden.	„bzw.“ lässt Interpretationsspielraum offen. Für einen einheitlichen Vollzug ist eine eindeutige Formulierung zu wählen. Die Angaben in der Wegleitung Suisse-Bilanz sind in kg P_2O_5. Damit die Berechnung der Grenzwerte einfach erfolgen kann, sollte die Angabe im Anhang in der gleichen Form sein. Zusätzlich stellen wir immer wieder fest, dass die Umrechnung von P zu P_2O_5 unterschiedlich gemacht wird. Entweder mit dem Faktor 2.231 auf x-Kommastellen gerechnet, oder man nimmt pauschal an, dass 15 kg P=35 kg P_2O_5 sind.
Anhang 1 Ziffer 3	Diese Strukturen sollen zur LN zählen oder Beiträge erhalten. Der Pufferstreifen, der zusammen mit dem Objekt als BFF angemeldet wird, sollte nach wie vor zur LN gerechnet werden.	Diese für die Biodiversität wichtigen Strukturen sollen attraktiver werden. Nach gängiger Praxis werden Strukturen, die pro Objekt <0.5 a gross sind und insgesamt < 2% der Fläche ausmachen, nicht von der LN abgezogen. Mit dem Pufferstreifen zusammen wird das Objekt schnell relativ gross.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, 4.1, al. 1	1 Pour être prise en compte, une culture doit couvrir au moins 10 % des terres assolées. Les cultures qui couvrent moins de 10 % peuvent être additionnées et comptent comme une culture ~~si elles dépassent ensemble 10 % des terres assolées.~~ **supplémentaire pour chaque tranche de 10% des terres assolées qu'elles dépassent ensemble.**	Le complément de rédaction proposé est tout à fait conforme à l'exemple de calcul qui accompagne le dossier PER depuis de très nombreuses années (exemple de la fiche 1 des PER). Les exploitations très diversifiées au niveau des cultures apportent des plus tant au niveau de la biodiversité, que de la diversité paysagère et de la réduction des risques phytosanitaires. Il convient donc d'en tenir compte au niveau du calcul de l'exigence du nombre de cultures. De plus, on s'attend que ce critère soit valorisé dans le cadre des mesures paysagères en cours de mise en place.
Annexe 1 ch. 4.2	i. Colza, tournesol 25 % maximum.	Nous saluons le maintien de ce pourcentage : il semblerait qu'il y ait des velléités de parties prenantes d'augmenter la part de colza et tournesol, car il y a une forte demande du marché des oléagineux. En accédant à cette demande, cela conduirait dans certaines régions à ne plus cultiver de cultures pour boucler l'assolement comme des pois, du soya, du lin oléagineux, etc… Ces cultures sont particulièrement bénéfiques pour la rotation et donc d'une haute valeur agronomique. Elles permettent de belles implantations de la culture suivante. La diversité des cultures avec de hauts rendements est un point très fort de la politique agricole suisse, phénomène unique en Europe. Cela a le mérite de limiter la prolifération des ennemis des cultures, de limiter l'apparition de résistances aux intrants et de sécuriser le rendement. Nous recommandons de ne pas ouvrir de brèche sur ce thème, car le risque court de ne plus pouvoir revenir en arrière par la suite.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 Ch. 5.1 Couverture du sol und Art. 15 Abs. 2	Vorschlag: « La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le **5 septembre** et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. » En place de « La culture intercalaire ou les engrais verts doivent être semés en région de plaine avant le **1er septembre** et dans la région des collines et de montagne I avant le 15 septembre. »	Nous saluons ce nouveau système à la fois plus efficace et flexible. Le semis des engrais verts avant le 1er septembre permet d'obtenir des engrais verts avec un bon développement. De plus, la possibilité de semer au 15 septembre et de laisser l'engrais vert jusqu'au 15 février fait coup double : elle permet la pratique du déchaumage et offre des sols couverts pendant l'hiver. Au niveau réglementaire, il est difficile de demander un semis le 1er septembre pour une culture précédente récoltée au 31 août. Nous proposons de changer la date de semis de l'engrais vert (5 septembre au lieu du 1er septembre), ce qui permet de mettre en place l'engrais vert, ou d'avancer la date de récolte (25 août au lieu du 31 août).
Annexe 1 Ch. 5.2 Protection contre l'érosion.	5.2.3 **conditions naturelles extrêmes** au lieu de conditions naturelles. La liste de mesures devrait être complétée comme suit : • Restitution de toutes les pailles : +2. • Couverture hivernale du sol jusqu'au 15 février de l'année suivante : au moins le 80% des surfaces et parcelles +1.	5.2.3 Il faut clarifier ce que veut dire « conditions naturelles ». Le terme de « conditions naturelles extrêmes » semble plus adapté, quoi qu'il peut être sujet à discussion. La liste de mesures est un bon outil de vulgarisation, mais elle semble compliquée à mettre en œuvre en tant que mesure législative. Die Beratung muss hier viel Informationsarbeitet leisten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1, 5.2	Nous proposons d'ajouter dans le tableau sous **« Autres » le semis croisé dans les céréales, le colza, les pois et toutes les cultures qui s'y prêtent - (+1).**	Cette démarche correspond aux expériences et conclusions obtenues par AGRIDEA depuis des années dans tous les projets de contrôle et de mesure de l'érosion. De plus, elle correspond aux recommandations de « L'aide à l'exécution pour la protection de l'environnement en agriculture – Module Sol ». Pour le semis croisé dans les céréales, les expériences réalisées dans le cadre du projet 62a « Boiron de Morges », ont démontré l'efficacité de cette mesure simple à mettre en place. La mesure est à encourager pour toutes les cultures qui s'y prêtent (non seulement dans les céréales, mais aussi dans le colza, les pois, etc.).
Annexe 1, 6.1, al. 2	2 Les pulvérisateurs à prise de force ou autotractés d'une contenance de plus de ~~**400 litres**~~ **(mettre <u>350 litres</u>),** doivent être équipés d'un réservoir d'eau claire pour le nettoyage aux champs de la pompe, des filtres, des conduites et des buses. Le rinçage de la pompe, des filtres, des conduites et des buses doit être effectué dans le champ.	Pourquoi passe t'on subitement de 350 l à 400 l ? Depuis 2011, l'exigence est pour les pulvérisateurs de plus de 350 l. Cette modification sèmera la confusion.
Annexe 1. Ch. 6.2: Sélection et utilisation ciblée des produits phytosanitaires. 1. Céréales	Il est écrit dans les commentaires : « Il s'avère que le choix des produits qui sont utilisables librement dans le cadre des PER peut être élargi à des nouvelles substances actives. Il s'agit, d'une part, de la substance active spinosade pour lutter contre le criocère des céréales. Le très faible impact de ces substances actives sur les organismes utiles est reconnu. »	Nous regrettons l'homologation du spinosate contre les criocères pour deux raisons : Ce produit est utilisé dans un nombre toujours plus grand de cultures et le risque de résistance augmente pour un ravageur qui, semble-il, ne met pas en péril le rendement des cultures. Ce produit est toxique pour les abeilles, même si l'impact de celui-ci sur les organismes utiles est très faible.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 ch.6.2 5. Betteraves (fourragères et sucrières) Traitement en bande ou traitement de surface, après la levée des adventices.	~~Traitement en bande ou traitement de surface, après la levée des Adventices.~~ Texte proposé : Traitement en bandes autorisé. Traitement de surface autorisé seulement après la levée des adventices.	Selon renseignements du CBS, s'étant lui-même renseigné et selon les informations que nous avons recueillies auprès de l'OFAG, le traitement en bande est autorisé même avant la levée des adventices. Ceci permet de le faire en même temps que le semis. Le texte ici prête à confusion. C'est pourquoi nous proposons une nouvelle formulation. Ces traitements en bandes sont peu pratiqués. En revanche, les traitements de surface doivent êtres appliqués après la levée des adventices.
Annexe 1, 6.2	Dieser Absatz wird unterstützt.	AGRIDEA a des doutes sur l'effet de ces mesures. Elles sont difficiles à contrôler (pour certaines d'entre elles) et, dans la réalité, les contrôles sont très lacunaires dans ce domaine alors que la question des phytosanitaires devient de plus en plus importante pour la population en général. Si ces mesures sont maintenues, on doit se donner les moyens de bien en contrôler l'application.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 1 ch.6.2 3. Maïs et Art.16	Il est écrit: « Après dépassement du seuil de tolérance contre la pyrale du maïs : seulement avec les produits indiqués à l'al. 4.»	Commentaire : dans le cadre des PER, l'utilisation de ces insecticides n'est possible qu'avec une autorisation spéciale délivrée par le service cantonal compétent. Les conditions d'octroi de ces autorisations spéciales figurent dans la directive de la Conférence des services phytosanitaires cantonaux. Nous saluons cette adaptation : depuis quelques années, la lutte avec les trichogrammes semble donner quelques signes de faiblesse. De plus, l'enfouissement des pailles n'est pas suffisamment pratiqué. Il est difficile de dire si la lutte n'est pas suffisamment appliquée dans l'espace pour permettre de réduire les populations et être efficace ou s'il y a vraiment un manque. Des essais en grande surface sont conduits dans certains cantons**. Le système permettant d'autoriser des traitements si besoin doit se poursuivre** car cela permet, d'une part, de garantir le revenu économique de l'agriculteur et, d'autre part, de ne pas traiter aveuglément une bonne partie des surfaces de maïs. Pour mémoire, la lutte avec les trichogrammes ménage les auxiliaires des grandes cultures dans le maïs et permet de maintenir une lutte biologique pionnière.
Annexe 1 ch.8.1	Il est écrit : « 2 Les organisations professionnelles suivantes peuvent élaborer les réglementations PER spécifiques: c. Fédération suisse pour la production écologique en viticulture (Vitiswiss). »	Nous saluons le fait que Vitiswiss soit **l'organisme national** reconnu pour élaborer les réglementations PER spécifiques : en effet, cette association travaille depuis quelques années pour l'élaboration d'un concept sur la viticulture durable. Une telle démarche est nécessaire, d'une part, pour faire évoluer les concepts de la PI initiale, l'adapter à notre temps et, d'autre part, pour soutenir l'attractivité des vins suisses soumis à une forte concurrence internationale. Nous espérons que cette association soit soutenue.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1 Ziffer 9 DZV	Antrag: Auf dem Pufferstreifen entlang von Wegen analog ChemRRV keine Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulassen.	Begründung: Gemäss Anhang 2.5 ChemRRV dürfen entlang von Strassen, Wegen und Plätzen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen entlang von National- und Kantonsstrassen. Mit dem Antrag soll dieser Widerspruch zwischen ChemRRV und DZV behoben werden.
Annexe 1, 9, al. 2b	b. une bordure tampon d'une largeur minimale de 0,5 m le long des chemins **ainsi qu'autour des grilles et canaux servant à l'écoulement des eaux claires.**	Les installations servant à l'évacuation des eaux en zone agricole doivent être protégées des apports de PTP tout autant que les eaux superficielles. Il y a contact direct avec les eaux, sans dégradation ou retenue des produits phytosanitaires.
913.13 OPD	Soutenir la vulgarisation agricole.	Il est particulièrement important de garantir de bons conseils lors de l'introduction des nouvelles mesures de la PA 14-17.
Anhang 1 Ziffer 9 Abs. 5	Für oberirdische Gewässer, für die der Gewässerraum noch nicht/oder ausdrücklich darauf verzichtet wurde, ist die Düngung ab dem 4. Meter erlaubt.	Die heutige Regelung soll beibehalten werden, keine Verschärfung der Anforderungen.
Anhang 1 Ziffer 9 Abs. 5	Vom Verbot des Umbrechens soll die Neuansaat einer extensiv genutzten Wiese mit Qualität II ausgenommen werden.	Mit der AP 14-17 wird die Erhöhung der Qualität der BFF angestrebt.
Anhang 1 Ziffer 9 Abs. 5	…oder bei denen nach Artikel **41a Abs. 5** und 41b Absatz 4 GSchV ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurden,…	Betrifft sowohl stehende als auch fliessende Gewässer.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.7 Qualitätsstufe I	Auch für die Qualitätsstufe I soll eine maximale Breite analog der Qualitätsstufe II festgelegt werden.	Der Anteil an BFF für den ÖLN soll nur im Ausnahmefall vollständig über den BFF-Typ Uferbereich Qualitätsstufe I erreicht werden, weil auf Stufe I, dieses Element für die Biodiversität bedeutend weniger wertvoll ist als Stufe II oder die anderen Elemente.
Anhang 4 Ziffer 1.7 Qualitätsstufe II Abs. 2	«Mindestens 25 Prozent ~~der Länge~~ des Uferbereichs ist bestockt» ersetzen durch: **der Fläche**	Hinweis: UZL-Art Helmazurjungfer verschwindet bei mehr als 25% Bestockung. Aus diesem Grund sollten kantonale Anpassungen in Gebieten möglich sein, in denen die Helmazurjungfer vorkommt.
Anhang 4 Ziffer 1.8 Qualitätsstufe I Abs. 3	Änderungsvorschlag: Die Buntbrache muss mindestens zwei Jahre und darf maximal ~~sechs~~ **acht** Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben….	Harmonisierung mit der neu achtjährigen Verpflichtungsdauer gemäss Art. 54 Abs. 1.
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe I Abs. 5	Folgenden Satz streichen: ~~Die gängigen Lehrmittel sind einzuhalten.~~	Der Satz wird überflüssig, weil in Abs. 4 bereits die Dichte geregelt ist. Die Pflanzabstände gemäss Lehrbüchern sind für kleinkronige Bäume unterhalb der Dichteanforderungen, was im Widerspruch stehen würde.
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe I Abs. 5	Folgenden Satz ergänzen: Die einzelnen Bäume müssen in einer Distanz **zueinander und zu Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Gewässern und Waldrändern** angepflanzt werden, die eine normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleistet.	Die gewählte Formulierung kann zu kritischen Situationen führen und es besteht ungenügende Rechtssicherheit. Dieser Satz ist in den Weisungen und Erläuterungen bzw. in den Weisungen zu den Hochstamm-Feldobstbäumen zu präzisieren (Vorschlag: Distanz 10 m).
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe I Abs. 6	Begriff ersetzen: Die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte ~~Leitäste~~ **Seitentriebe** auf.	Die Definition darf Kronenformen ohne Leitäste (z. B. Hochstamm-Spindel) nicht ausschliessen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe I	Pflanzenschutz der Bäume soll analog zu den Reben (Ziffer 1.14 Abs. 4) zugelassen werden.	Durch das Pflanzenschutzmittelverbot in Art. 55 Abs. 4 würde der für die Obstproduktion erforderliche Einsatz von Pflanzenschutzmittel verboten. Dies wäre eine erhebliche Verschärfung der heutigen Bestimmungen und würde zu einer unerwünschten Segregation von Obstgärten zur Obstproduktion und zur Biodiversitätsförderung führen.
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II Abs. 6	Streichen oder einen geringeren Wert als 50% wählen.	Der Aufwand für die Bäume ist in der Aufbauphase gross und der Ertrag gering. Mit diesem Absatz würden grössere Neupflanzungen nicht mehr gefördert, obwohl sie wegen der rückläufigen Baumzahlen gewünscht sind.
Anhang 4 Ziffer 1.12 Qualitätsstufe II Abs. 7	Zusätzlich „Uferbereich entlang von Fliessgewässern der Qualitätsstufe II“ als mögliche Zurechnungsfläche aufnehmen.	
Annexe 4 1.14 Abs. 1	La fumure minérale n’est permise que sous les ceps.	La précision « minérale » s’impose car l’al. 3 autorise l’apport de matières organiques tous les deux rangs. Avec les techniques actuelles, il n’est pas possible de limiter les apports de fumure au pied des ceps. Conserver l’ancienne terminologie plus précise qu’au pied des ceps.
Annexe 4 1.14 Abs. 2	La fauche a lieu en alternance un rang sur deux ou sur le plat et le talus dans les vignes en banquette. L’intervalle de temps entre deux fauches de la même surface est d’au moins six semaines. Une fauche de l’ensemble de la surface est permise dès la véraison et en cas de risque de gel.	L’alternance de la fauche du plat et du talus dans les vignes en banquette est précisée et respecte le principe de conserver une bande non fauchée sur deux. Une fauche trop près des vendanges peu nuire à la qualité des raisins par les projections qu’elle engendre. Autoriser une fauche de l’ensemble de la surface dès la véraison permet d’éviter ces problèmes. Une végétation trop haute dans certaines parcelles au printemps augmente les risques de gel. Une fauche de l’ensemble de la surface dans ces conditions peut se justifier pour éviter des dégâts.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 4 1.14 Abs. 4	Sous les ceps, l'utilisation d'herbicides foliaires est autorisée ainsi que pour le traitement plante par plante contre les mauvaises herbes posant des problèmes.	Conserver l'ancienne formulation. La notion au pied des ceps correspond à sous les ceps dans des cultures ou l'écartement est de 70 à 80 cm.
Anhang 5, allgemein	Berechnung des Mindesttierbesatzes	Frage: Gehen gesömmerte Tiere vollumfänglich in die Berechnung des Mindesttierbesatzes bei den abgebenden Betrieben mit ein oder wird die Sömmerungsphase abgezogen und zählen diese für die Futterbilanz (GMF)?
Anhang 5, 3.3	Kontrolle Ertrag Aufwuchs	Es dürfte für den Kontrolleur ausserordentlich schwierig sein, den Ertrag des Futteraufwuchses einzuschätzen. Das Zeitfenster für diese Einschätzung ist sehr kurz und erlaubt nur für wenige Betriebe eine optimale Einschätzung.
Anhang 5, Art. 68 GMF allgemein	Es ist eine Mindestverpflichtungsdauer, z.B. 4 Jahre festzulegen.	Wir befürchten, dass Betriebe je nach Höhe der KF-Preise sich jährlich neu für oder gegen das Programm entscheiden. Das würde dem Sinn, nämlich der Förderung einer graslandbasierten Produktion, nicht gerecht. Ein Produktionssystem sollte nachhaltig umgestellt werden.
Anhang 5, Art. 68 GMF allgemein	Das Exceltool sollte mit einer Wegleitung Methodenbeschrieb ergänzt werden.	Damit die Landwirte und die Software-Hersteller die Methode und die Zusammenhänge kennen, wäre eine Wegleitung mit dem Methodenbeschrieb wünschenswert.
Anhang 5, Art. 68, Ziff. 3, Abs. 2	Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere nach Art. 27 Abs. 2 der LBV erstellt. Nicht raufutterverzehrende Tiere, die gemäss Methode Suisse-Bilanz einen Grundfutterverzehr aufweisen, müssen ebenfalls aufgeführt werden.	Gemäss Methode GMF-Bilanz werden nicht raufutterverzehrende Tiere ebenfalls aufgeführt, damit die Menge zu produzierendes Grundfutter mit der Suisse-Bilanz übereinstimmt und eine Bilanzierung mit der Grundfutterproduktion möglich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 5, Art. 68, Ziff. 3, Abs. 3	Hinterlegte Maximalwerte	Die hinterlegten Maximalwerte schaffen eine Ungleichbehandlung von Betrieben im Mittelland und im Berggebiet: Mit zunehmender Höhenlage nimmt das Ertragspotential ab. Die Maximalerträge gemäss Exceltool beziehen sich aber auf Standorte unter 700 m ü. M. Sehr gute Futterbaulagen in grösserer Höhenlage können im Verhältnis höhere Erträge ohne Gutachten geltend machen als Betriebe im Talgebiet.
Anhang 5, Art. 68, Ziff. 3, Abs. 3	Ertragsgutachten einer Fachperson bzw. Maximalerträge	Die Methode GMF basiert auf der Suisse-Bilanz. Die Methode Suisse-Bilanz ist etabliert und gilt als Grundvoraussetzung zur Erfüllung des ÖLN. Aus unserer Sicht ist es verwirrend, wenn nun in der Methode GMF strengere Massstäbe bzgl. Wiesenerträge angewendet werden als bei der Suisse-Bilanz. Wir sind der Ansicht, dass eine solche Methodenänderung, falls erforderlich, bei der Suisse-Bilanz eingeführt werden sollte und nicht beim GMF, das auf der Suisse-Bilanz aufbaut. Hinweis: Durch das „Ertragsgutachten einer Fachperson“ wird die Rolle von Beratung und Vollzug vermischt. Ist diese Situation mit Präzedenzcharakter gewollt?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Annexe 7 ch. 4	Pas de changement des montants des contributions. Neben der LN sollen auch Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Uferbereiche, die als BFF angemeldet sind, den Einheitsbeitrag auslösen. Textvorschlag: a. pro ha der Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland der Betriebe mit vertraglicher Vereinbarung 360 Fr.	Les projets pilote ont travaillé avec un montant maximal de 400.-/ha, ce qui a rendu attractive la mesure et assuré une excellente participation des agriculteurs (75 à 100%). Les montants doivent être suffisamment attractifs pour que le rapport entre l'investissement pour les études et les contributions dégagées soit acceptable. Enfin, les projets-pilote ont montré que les mesures à fort impact paysager peuvent être coûteuses (p.ex. l'entretien des murs de pierres sèches dans le projet-pilote Franches Montagnes) et que la contribution doit être suffisante pour pouvoir les payer. La proposition de modification de l'art. 13 OTerm propose que les haies, bosquets champêtres et berges boisées, ainsi que la zone riveraine des cours d'eau ne fassent pas partie de la Surface agricole utile mais de la Surface d'exploitation. Ces éléments sont d'une grande importance paysagère. En ce qui concerne le budget disponible pour les mesures de qualité du paysage, les régions avec de nombreuses haies et de grandes surfaces désignées comme zone riveraine sont pénalisées, ces surfaces n'étant pas comprises dans la surface servant à la détermination du « pot commun » pour les contributions à la qualité du paysage. AGRIDEA propose que ces surfaces soient comprises dans la surface de référence pour le calcul de la somme à disposition des projets de qualité du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, chapitre 3.1	**Landschaftsziele (Wirkungsziele für die Landschaftsentwicklung) festlegen** Die Landschaftsziele werden ~~für das gesamte Projektgebiet~~ **für den Einflussbereich der Landwirtschaft** festgelegt und ~~zwischen~~ **mit** den folgenden Sektoren abgestimmt: Landwirtschaft, Freizeit, Wald, Gewässer, Raumplanung (insbesondere Ziele zum quantitativen Bodenschutz). Die Ziele sind zu beschreiben und wo notwendig nach Landschaftseinheiten zu differenzieren oder kartografisch festzuhalten.	Die Landschaftsziele sollen nur für den Teil des Projektgebietes festgelegt werden müssen, in dem Massnahmen im Rahmen der LQB finanziert werden können. Die Landschaftsentwicklung insgesamt ist eine Aufgabe von Kanton und Gemeinden und nicht Aufgabe der Landwirtschaft. Legt die Landwirtschaft Ziele für nicht-landwirtschaftliche Bereiche fest, sind diese für andere Sektoren nicht verbindlich. Hingegen sollen Einflussfaktoren von anderen Sektoren unbedingt mitberücksichtigt werden. Beispielsweise hat die Siedlungsentwicklung einen Einfluss auf die Frequentierung am Siedlungsrand und soll in den Zielen für Landwirtschaftsgebiete am Siedlungsrand berücksichtigt werden.
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, annexe 2	Zu Beginn der ersten Umsetzungsperiode muss mindestens die Hälfte der Bewirtschafter Massnahmen vereinbart haben **oder die Hälfte der Flächen nach Art. 13 Bst. a-c LBV,** inkl. Hecken und Uferbereich, **bzw. der NST von den Bewirtschaftern mit vertraglicher Vereinbarung bewirtschaftet werden**. Voraussetzung für die Bewilligung einer weiteren Umsetzungsperiode **sind** ~~Mindestbeteiligung von~~ **Vereinbarungen am Ende der ersten Verpflichtungsperiode** mit mindestens zwei Dritteln der Bewirtschafter **oder mit Bewirtschaftern, die insgesamt mindestens zwei Drittel der Flächen nach Art. 13 Bst. a-c LBV bzw. NST im Projektgebiet bewirtschaften**.	La participation des exploitants aux projets qualité du paysage dans des régions avec un grand nombre de petites exploitations à temps partiel ou pratiquant des cultures spéciales est difficile à atteindre lors du démarrage du projet. L'objectif est avant tout d'atteindre un effet paysager, et pour ceci, c'est la part de surface participant au projet qui est déterminante.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, annexe 2	**Mindestengagement je Betrieb:** Bewirtschafter mit vertraglicher Vereinbarung sind verpflichtet, in einem Mindestumfang Leistungen zu erbringen. Die Vereinbarung soll mindestens **Massnahmen** auf 10% der Betriebsfläche **bzw. Sömmerungsfläche** oder **im Umfang** von 2000.- Franken Beiträge umfassen. **Das Mindestengagement ist im Durchschnitt jährlich während der Vertragsdauer zu erbringen.**	Wir schlagen vor, das Mindestengagement durchschnittlich pro Vertragsjahr zu fordern, da ansonsten die Landschaftswirksamkeit nicht zwingend gegeben ist. Alternativ könnte das Mindestengagement über die Vertragsdauer festgelegt werden. Ergänzung der Sömmerungsfläche analog zur Betriebsfläche. Präzisierung der Formulierung: Ein Bewirtschafter schliesst eine Vereinbarung über eine oder mehrere Massnahmen ab, nicht über Flächen bzw. Beiträge.
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, annexe 2	Nach vier Jahren der Projektdauer soll ein Zwischenbericht zuhanden des BLW erstellt werden.	Analog wie bei Vernetzungsprojekten soll nach vier Jahren der Projektdauer ein Zwischenbericht erstellt werden. Der Zwischenbericht erleichtert der Trägerschaft die Überprüfung des Zielerreichungsgrades und gibt einen neuen Impuls für die Motivation der Bewirtschaftenden, die Projektziele zu erreichen. Er soll schlank gehalten werden. Insbesondere soll er über die erzielten Resultate in Bezug auf die Umsetzungsziele Auskunft geben und über die geplanten Massnahmen zur Erreichung der Ziele bis am Ende der Projektdauer. Eine Korrektur der Beiträge gegen oben im Rahmen des Bonuses von max. 25% des Beitrags soll in Betracht gezogen werden, um die Attraktivität von Massnahmen zu erhöhen, wo Ziellücken bestehen.
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, chapitre 4	Satz einfügen: Der Kanton erarbeitet ein Konzept… **Er orientiert sich an der VKKL**.	Die Kontrolle soll zwingend dem Standard der anderen Direktzahlungsinstrumente entsprechen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Directive relative aux contributions à la qualité du paysage, version février 2013, chapitre 4 et 6	Begriffliche Präzisierung der Abschnitte „Evaluationskonzept erarbeiten“ in Kap. 4 und Kap. 6: Für die Weiterführung eines LQB-Projekts soll der Erreichungsgrad der Umsetzungsziele massgebend sein. Eine Evaluation im Sinne einer Wirkungskontrolle soll nicht gefordert werden.	In der Richtlinie werden die Begriffe Evaluation und Umsetzungskontrolle verwendet. Um eine Fehlinterpretation auszuschliessen, sollte klar zwischen einer Evaluation der Wirkung (Wirkungskontrolle) und einer Evaluation des Zielerreichungsgrads der Umsetzungsziele (Umsetzungskontrolle) unterschieden werden. Für die Weiterführung des Projektes soll nur die Umsetzungskontrolle massgeblich sein. Eine Wirkungskontrolle kann sehr aufwändig sein und sollte freiwillig sein. Die Begriffe für Vernetzungsprojekte und für Landschaftsqualitätsprojekte sollen gleich gewählt werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 a.	Finanzierbarkeit der Fördermassnahmen	Dans les commentaires nous lisons : « Si la tendance à la baisse de la production de céréales fourragères devait se poursuivre, malgré les mesures proposées, le Conseil fédéral pourrait verser une contribution à des cultures particulières pour les céréales fourragères dans le cadre de l'enveloppe financière Production et ventes. Un encouragement substantiel de la culture de céréales fourragères nécessiterait une réduction des moyens financiers pour d'autres mesures de la même enveloppe financière. » Nous saluons l'introduction de contribution pour le pavot et le carthame des teinturiers. Nous vous demandons de rester très attentifs sur ce point et de réagir très vite si le besoin s'en fait sentir. La réduction des moyens financiers ne devrait pas se faire au détriment de la production ou la sécurité d'approvisionnement mais être prise sur des mesures d'autres types. La question d'une contribution pour la lentille se pose également. Néanmoins, des filières régionales sont installées depuis plus de 10 ans à la satisfaction des agriculteurs et du commerce de détail. Nous pensons que le Statu quo est de mise.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 al 2	L'octroi de la contribution pour les mélanges à base de protéagineux ou d'oléagineux mentionnés à l'art. 5 ~~de féveroles, de pois protéagineux et de lupins~~ avec des céréales ou-d'autres plantes ~~destinés à 'affouragement~~ est lié à la condition que la part en poids des cultures donnant droit aux contributions représente au moins 30 % du produit de la récolte.	Des essais sont en cours pour trouver d'autres associations, il ne faut donc pas fermer la porte au développement futur.
Art. 5 Contributions		Nous saluons la différenciation des primes entre les cultures de soja, féveroles, pois protéagineux et lupins destinés à l'affouragement. En effet, étant donné les très fortes réticences de la population à l'égard des OGM, une production de protéines indigène est plutôt bienvenue. Dans ce contexte, nous nous interrogeons pour savoir si ces contributions sont suffisantes pour inciter les praticiens à en produire plus ! De surcroît, ces cultures ne nécessitent pas d'apport azoté, ce qui est un plus pour la facture énergétique de l'agriculture. Enfin, elles constituent des possibilités de diversification de cultures et sont également une excellente tête d'assolement pour des céréales notamment.
Art. 7 al 3	En complément aux données portant sur les structures des exploitations… l'exploitant indique, entre le 15 janvier et le 15 février, à l'autorité désignée … les parcelles affectées aux cultures donnant droit aux contributions à des cultures particulières. Nous demandons à ce que les demandes soient exécutées 3 mois plus tard, c'est-à-dire début mai.	En effet, il apparaît comme très sécurisant au plan administratif de se rapprocher de l'année civile, mais ces dates courrent le risque de ne plus du tout être en adéquation avec la réalité du terrain. Exemple : cette année exceptionnelle au niveau météorologique, les plantations de pomme de terre se sont faites exceptionnellement tard… Il est certain que de notoires changements ont eu lieu au cours du printemps sur les plans d'assolement si l'on garde ces dates en début d'année. Cette année 2013 extrême au niveau météorolgique doit nous inciter à la cohérence avec

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ce que permet la nature pour l'agriculture. Des changements incessants dans les annonces de surfaces est source de perte d'énergie pour les agriculteurs et les différents services administratifs. Nous posons la revendication suivante : status quo pour ces demandes en ce qui concerne l'OCCP et l'OPD.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Articles 6 al. 4, 10, 12a et 12b	A développer à l'avenir de manière dynamique, dès qu'une innovation sur le terrain peut servir en priorité à améliorer l'efficience des entreprises et non à enfreindre l'esprit d'une base légale (OPD par exemple).	Nouvelles souplesses bienvenues. Il sera plus facile de soutenir et d'accompagner l'innovation en matière de collaborations, de formes d'exploitation, de diversification.
Article 6 al. 1 let. a	Si la condition du commentaire s'applique (« si une entreprise n'exerce que des activités visées au nouvel art. 12a, elle ne peut pas être reconnue en tant qu'exploitation »), le préciser dans l'article de l'Ordonnance.	La distinction des formes d'exploitation qui ne permettent pas la reconnaissance d'une exploitation n'est pas suffisamment explicite avec la formulation de l'art. 6 al. 1 let. a, qui n'a pratiquement pas changé par rapport à l'Ordonnance actuelle. Le traitement de l'activité veaux à l'engrais, par exemple, n'est pas très transparent.
Article 12b	Anticiper les difficultés d'application pratiques potentielles de la condition « en rapport avec l'exploitation ».	
Articles 13 et 14	Réévaluer la pesée d'intérêts de cette évolution de la définition des surfaces d'exploitation.	• Temps d'adaptation et risque d'erreurs administratives ? • Risque de diminution, avec le temps, de la protection et du soutien des surfaces qui ne font plus partie de la SAU ? • Mauvais signal par rapport aux efforts de promotion de l'entretien des milieux naturels concernés (notamment les haies) ?

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		• La haie fait partie intégrale de la surface agricole utile et a son utilité dans l'agriculture. La haie a une importance au niveau de la biodiversité fonctionnelle et la sortir de la SAU est un mauvais signal pour la profession. • Eine separate Behandlung von Hecken, Uferbereichen führt zu Verkomplizierung. • Da alle BFF-Typen separat erfasst werden, kann die LN nach EU-Norm einfach ausgerechnet werden, indem von der LN die Typen Uferbereich und Hecken abgezogen werden.
Art. 23 Abs. 3	Hecken, Ufer- und Feldgehölz haben einen vorgelagerten Pufferstreifen oder Krautsaum.	
Art. 23 Abs. 4	Die Höchstwerte für Hecken von 800 m^2 und 12 m Breite sind beizubehalten.	Die neuen Definition der BFF-Hecken mit Pufferstreifen oder gestaffelt genutztem Pufferstreifen gibt keinen Grund, die Höchstwerte für die Hecken zu verringern.
Article 27 al. 3	Réévaluer la justification de pénaliser l'activité de garde de chevaux en pension sur l'exploitation agricole.	• La garde de chevaux sur les exploitations est compliquée par la législation ; or ils sont destinés à y être détenus (installations, fourrages, etc.). • Contradiction avec le nouvel art. 12a qui reconnaît la garde de chevaux en pension en général. • La garde de chevaux fournit les prestations attendues de l'agriculture (soins aux animaux, affouragement, entretien du paysage, etc.). • Les UGB chevaux sont pris en compte dans les autres législations (par exemple Loi sur la protection des eaux).

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La volonté d'harmoniser la question des UMOS entre les deux ordonnances est à saluer et devrait être reprise dans les discussions générales en cours sur les UMOS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 al 3 let 3	a. Une exception doit être introduite pour les régions où il est usuel d'exploiter différents échelons / mayens.	Fixer un seuil unique de 10 km pour toute la Suisse ne permettra pas de prendre en compte les situations particulières, surtout dans les régions de montagne où il est usuel de transporter des fourrages et des engrais de fermes entre les différents échelons. Une exception doit donc être introduite pour les régions où l'exploitation de mayens est traditionnelle. Sinon les objectifs de maintien des paysages ouverts ne pourront pas être atteints.
Art. 8 al 3 Tragbare Belastung	Introduire un seuil d'investissement à partir duquel il est nécessaire de faire un dossier sur 5 ans et une analyse des risques.	La proposition est un complément de l'article existant qui peut s'avérer précieux pour la décision d'octroi et permettre une harmonisation des critères au niveau cantonal. Il serait apprécié de préciser la notion « hauteur de l'investissement » pour définir l'outil approprié de planification financière. Par exemple, le seuil selon l'art 51 al4 OAS qui définit un projet de construction important à partir de 100'000 Fr.- pourrait est considéré.
Art. 10 Anrechenbares Raumprogramm	Une exception doit être introduite pour les régions où il est usuel d'exploiter différents échelons / mayens.	Fixer un seuil unique de 10 km pour toute la Suisse ne permettra pas de prendre en compte les situations particulières, surtout dans les régions de montagne où il est usuel de transporter des fourrages et des engrais de fermes entre les différents échelons. Une exception doit donc être introduite pour les régions où l'exploitation de mayens est

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		traditionnelle.
Art. 11 Abs. 2a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur***- und Landschafts- und Biodiversitätsförder***massnahmen (Gesamtmeliorationen).	Wir beantragen, dass gemeinschaftliche Massnahmen auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen als Ziel haben können.
Art. 14 Abs. 1a	Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur, ***sofern sie den Biodiversitätsförderzielen und den raumplanerischen Zielen für die Landschaft nicht wiedersprechen.***	Wir beantragen, dass Bodenverbesserungen stärker von Anfang an auf den Biodiversitäts- und raumplanerischen Landschaftszielen beruhen.
Art 19e al 4	4 Les art. 11b let e, 25, al. 2, let. b, 35 à 38 et 42 ne s'appliquent pas aux initiatives collectives de producteurs.	Le critère de rentabilité de l'entreprise introduit à l'Art 11b let. e ne devrait pas être une condition d'obtention des contributions dans le cas de de l'art 19 e (initiatives collectives de producteurs).
art 11a, art 13, art16 al 4 et art 39		Saluer les mesures concernant les PDR qui apportent précisions et clarifications.
Art. 38 Abs. 1	***~~Ökologische Ausgleichsflächen~~ Biodiversitätsförder- und Landschaftsqualitätsflächen***, welche im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden wurden, sind nach dem 3. Titel 1. Kapitel der DZV[1] zu bewirtschaften.	Wir beantragen die Anpassung der Begrifflichkeit und Ausweitung auf die LQB.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	Art. 2 Abs. 3 Bst. a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die mehr als 15 ~~10~~ km vom Betriebszentrum entfernt liegen.	Warum soll der Zugang zur Betriebshilfe mit einer Reduktion der Distanzlimite für anrechenbare Flächen neu auf 10 km eingeschränkt werden (alt „ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich")? Der Strukturwandel und damit die Vergrösserung der Betriebsradien werden weiter zunehmen, und auch grosse Betriebe können unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten. Wenn neu eine fixe Distanzgrenze eingeführt werden soll, dann bei 15 km – diese Limite entspricht der Grenzdistanz in Art. 12 DZV (Distanzlimite ökologischer Leistungsnachweis) oder Art. 10 und 12 LBV (Distanzlimiten BG und BZG) und schafft so eine konsistente Distanzregelung.
Art. 14 Rückzahlung	Art 14. Abs. 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. 20 ~~15~~ Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung;	Für die betroffenen Betriebe bedeutet die Senkung der Rückzahlungsfrist eine Verschärfung der Liquiditätsansprüche und eine Gefährdung der finanziellen Tragbarkeit der Unterstützungsmassnahme. Darum soll die Frist zur Rückzahlung von Betriebshilfedarlehen nicht gesenkt werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
La promotion des ventes (et le fonds correspondant) permet de mettre en avant les „qualités“ spécifiques des produits suisses en Suisse et à l’étranger. L’effort à l’exportation ne doit pas s’effectuer au détriment de la promotion auprès des consommateurs suisses. C’est un effort de longue haleine, qui nécessite une continuité dans le financement. Plus particulièrement, les produits à forte valeur ajoutée reconnus officiellement par la Confédération (notamment les produits AOP-IGP) doivent pouvoir bénéficier d’un soutien conséquent et régulier, dans la mesure où ils apportent la preuve de l’efficacité de leurs campagnes auprès du public, en termes de notoriété et d’image.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 9al 1 . e et f	Maintenir l’art 9 al 1 e	Il est important d’éviter des comparaisons entre produits suisses, globalement nuisibles à l’effort de promotion.
Art 13 al 1	A revoir.	Afin d’assurer une continuité dans l’effort de promotion, dont les effets induits sont rarement immédiats, nous pensons que des minimums restent nécessaires. En outre, la nouvelle formulation introduit une concurrence entre types de projets, d’autant plus critique que de nouveaux types d’actions (initiatives d’exportation et information sur les prestations d’intérêt public fournies par l’agriculture) sont ajoutés à la liste et qu’une réduction pourrait être décidée si les demandes reçues ou attendues dépassent les moyens à disposition.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 34, al.2bis	Lorsqu'une entreprise vinifie pour des producteurs et que les produits sont commercialisés sous le nom du producteur de raisins, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des locaux distincts.	1) L'exigence d'une vinification séparée dans ce cas est logique. La production et le traitement du vin doivent s'effectuer selon des flux séparés. Par contre, il n'est pas nécessaire d'exiger des locaux distincts. Des cuves distinctes sont suffisantes pour assurer la traçabilité. Dans la pratique, les entreprises qui fournissent ces prestations ne disposent pas de caves cloisonnées en petits espaces, ce qui serait économiquement irrationnel. Nous proposons de modifier le texte comme suit : Lorsqu'une entreprise vinifie …, la production, le traitement et l'entreposage doivent avoir lieu dans des cuves (contenants) distinctes.

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine Rückmeldung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
AGRIDEA salue la volonté de l'OFAG de soutenir la qualité et la durabilité des filières agroalimentaires dans le cadre de cette Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agro-alimentaire. Nous considérons cette ordonnance comme un nouveau pas vers une politique de l'alimentation en Suisse, qui mette en relation les différents opérateurs des producteurs aux consommateurs.

AGRIDEA souhaite soulever certains points qui posent des questions.

En ce qui concerne la demande émanant des consommateurs pour les programmes d'assurance qualité et de durabilité, il n'est pas clair à quel moment la preuve doit en être fournie. Nous nous demandons si les coûts pour la réalisation des études permettant d'en apporter la preuve sont éligibles dans le cadre de l'étude préliminaire ou si la preuve doit en être apportée au préalable, ce qui limiterait fortement l'accès au programme.

Nous considérons le montant de 20'000.-CHF pour l'étude préliminaire comme faible. Nous rendons attentifs au fait que, compte tenu des exemples donnés (études de faisabilité, recherche marketing ou études de marché, évaluations de la durabilité, modèles de financement, etc.) et sur la base de notre expérience, les porteurs de projet devront certainement contribuer au delà de 20'000.- CHF et donc recevoir un financement inférieur à 50% des coûts pour une étude préliminaire.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	KIP 0952 KIP Koordination Richtlinien Tessin und Deutschweiz für den ökologischen Leistungsnachweis ÖLN: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Martina Rösch AGRIDEA Eschikon 28 8315 Lindau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2013, Martina Rösch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 22
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 28
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 30
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 31
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 32
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 33
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 34
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 35
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 36
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 37
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 38
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 39
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 40
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 43

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

- Der Kontrollaufwand wird mit den neuen Verordnungen erheblich erhöht.
- Gleichzeitig steigt der Sparzwang auf die Vollzugsstellen (Kantone). Folglich werden schlussendlich die Mehrkosten auf die Kontrollorganisationen, resp. auf die Betriebsleiter übertragen.
- Es besteht die Gefahr, dass durch diesen Umstand der Kontrollumfang und die Qualität sinken wird, die Glaubwürdigkeit gefährdet ist und die Direktzahlungen in Frage gestellt werden könnten.
- Längerfristig werden die Labels die Kontrollen verstärken (GlobalGAP, QM-SF, usw.) und es entstehen Doppelspurigkeiten.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Begrüssenswert:

- Alle Anforderungen in einer Verordnung
- Beiträge übersichtlich im Anhang
- Sanktionen werden integriert
- Branchen- und KIP-Richtlinien wieder Bestandteil der DZV

Zu bedenken:

Bedeutung der Akkreditierung stärken und für alle Player fordern

Problematik Einbau Sömmerungsbeitragsverordnung: Durch die die Integration der Sömmerungsbeiträge in die Direktzahlungsverordnung sind die Bestimmungen auf 115 Artikel verzettelt. Dadurch ist der Überblick verloren gegangen und die Handhabung schwierig. Konnte man früher einem interessierten Bewirtschafter eines Sömmerungsbetriebs die SöBV abgeben und er war informiert, muss heute ein Auszug erstellt werden. Ausserdem gelten bei den Sömmerungsbeiträgen weiterhin andere Bestimmungen in Bezug auf die beitragsberechtigten Bewirtschafter, die Tierdaten, die Gesuchstermine, die Auszahlungstermine und diverser weiterer Bestimmungen. Es sind deshalb viele Ausnahmen gegenüber dem Ganzjahresbetrieb notwendig.

Kontrollaufwand: Das beabsichtigte Ziel des "schlanken Vollzugs" kann nicht erreicht werden. Beispielsweise muss für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion jährlich eine separate Futterbilanz gerechnet werden, die 2015 von allen teilnehmenden Betrieben das erste Mal in Form einer Einstiegskontrolle überprüft werden muss. Dies verursacht für die Kantone und Kontrollstellen einen erheblichen Aufwand. Falls viele Betriebe die Bedingungen dann nicht erfüllen können (womit zu Beginn zu rechnen ist), müssen zahlreiche Rückforderungen erfolgen, da bereits 2014 alle angemeldeten Betriebe ausbezahlt wurden.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, dass den Kantonen keine zusätzlichen personellen Kapazitäten für die Umsetzung der neuen AP zur Verfügung stehen werden.

Verschärfung einzelner ÖLN-Anforderungen: Gegenüber der heutigen DZV werden die ÖLN Anforderungen in mehreren Bereichen wesentlich verschärft. Einige Beispiele: Bodenschutz; Vorverschieben des Ansaatzeitpunktes für Zwischenfutter und Gründüngungen auf den 01. September. Ein Teil der Fläche muss neu bis am 15. Februar erhalten bleiben. Erosion; Massnahmen bereits beim Auftreten einer Erosion (wird bestimmt mit einer komplizierten Punkte Tabelle).

Nachweispflicht: Derzeit ist keine Nachweispflicht der Betriebe vorgesehen (weder für ÖLN noch für andere Programme (gemäss Art. 95, DZV)). Antrag: eine Nachweispflicht sollte für alle Programme gefordert werden, sobald sich ein Betrieb für den ÖLN und weitere Programme angemeldet hat (oder andere Programme des Bundes).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Formulierung wie folgt ändern: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Mit der beantragten Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen hat und somit eine Kontrollstelle dazu beauftragen muss.
Art 11 Abs. 3 Anhang 1 Ziff. 2.2 Bodenuntersuchungen	Die Anforderung für Bodenuntersuchungen ist zu streichen (ausser in ausgeschiedenen Zuströmbereichen).	Die Bodenuntersuchungen werden in vielen Fällen vom Landwirt gestochen und im ÖLN-Ordner abgelegt, bei der praktischen Düngung aber nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund müssen die Bodenanalysen nicht vorgeschrieben werden. Diejenigen Landwirte, die die Bodenanalysen bei der praktischen Düngung effektiv berücksichtigen, werden diese auch weiterhin machen.
Art. 13	streichen	Neu im ÖLN, Vollzug über Buwal und Naturschutzämter
Art. 14 Abs. 1	Auf Verordnungsstufe sollte geregelt sein, dass die Fruchtfolge auf der Alpensüdseite mindestens drei verschiedene Kulturen aufweisen soll	Richtlinienregelung auf VO-Stufe verankern. Verbindlichkeit schaffen
Art. 30 Abs. 2 Problempflanzen und Pflanzenschutzmittel	Ergänzung Sanierungsplan: Herbizide dürfen zur Einzelstockbehandlung unter Vorbehalt der geltenden Verwendungsverbote und –Einschränkungen eingesetzt werden. Flächenbehandlungen dürfen nur im Rahmen eines Sanierungsplanes vorgenommen werden und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Fachstelle.	Die alte Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Eine Flächenbehandlung sollte eine Notmassnahme bleiben.
Art 33 Art. 34 Festlegung des massgebenden Tierbestandes	Der massgebende Tierbestand für die Beiträge ist vom 1. August (dem Beitragsjahr vorausgehend) bis 31. Juli (im Beitragsjahr) zu berechnen und ist gleichzeitig mit der Herbstanmeldung zu deklarieren. Wenn eine Import-Exportbilanz gerechnet wird, kann der Abschluss der Import-Exportbilanz (Mastpoulets, Schweine, Kaninchen) be-	Die vorgeschlagene Lösung mit dem vorangehenden Kalenderjahr (bei massgeblicher Veränderung bis 1. Mai aber das aktuelle Kalenderjahr), ist sehr kompliziert, weil der Landwirt dann Tierkategorien hat, wo das Vorjahr massgebend ist und Tierkategorien hat, in dem das aktuelle Jahr massgebend ist. Damit auch die Nährstoffbilanz seriös geplant werden kann,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	reits frühestens Ende April erfolgen.	muss der für die Nährstoffbilanz massgebende Tierbestand ermittelt werden können, bevor die praktische Düngung abgeschlossen ist. Somit kann der Landwirt den Düngereinsatz (und eine allfällige Hofdüngerwegfuhr) seriös planen. Wenn eine seriöse Planung verunmöglicht wird, werden in der Nährstoffbilanz vermehrt die selbstdeklarierten Parameter (Mineraldüngerverbrauch, Futterverkauf/-zukauf, Kraftfuttereinsatz) manipuliert, um bei der Kontrolle eine ausgeglichene Nährstoffbilanz vorlegen zu können. Wenn der massgebende Tierbestand vom 1. August bis 31. Juli berechnet wird, stimmen die gehaltenen Tiere auch gut mit der bewirtschafteten Grünfläche überein (wichtig für Berechnung des Mindesttierbesatzes für Versorgungssicherheitsbeiträge sowie Raufutterbasierte Milch-/Fleischproduktion).
Art. 47 Versorgungssicherheitsbeiträge	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 47 Abs. 1	Falscher Verweis auf Art. 54	Müsste auf Art. 52 verweisen
Art. 49 Art. 50 Produktionserschwernisbeitrag und Beitrag für die offene Ackerfläche	Keine Beitragsgewährung bei offener Ackerfläche und über 35 Prozent Neigung.	Bei Hangneigungen von mehr als 35 Prozent und der Nutzung als offene Ackerfläche nimmt das Erosionsrisiko überproportional zu. Eine Beitragsgewährung steht im Widerspruch zum Erosionsschutz. Dies führt zu einer Vereinfachung beim Vollzug.
Art. 54 Abs. 2 Bst. a Art. 59 Art. 3	Soll geschlechtsneutral formuliert werden	Altersangabe gilt nur für männliche Bewirtschafter
Art. 58 Abs. 4	Falscher Verweis	
Art. 62 Abs. 2	Die teilbetriebliche Bioproduktion muss noch aufgenommen werden	Gemäss BioV ist es möglich, teilbetrieblich biologisch zu bewirtschaften (Dauerkulturen).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 66 Abs. 2 Bst. a	Bisherige Regelung bei den Gruppe der Getreidearten vorläufig beibehalten (Rubriken: gesamte Brotgetreidefläche, gesamte Futtergetreide ohne Mais, gesamte Futterweizenfläche)	Die geplante Aufteilung der einzelnen Getreidekulturen ist aus Sicht des Vollzugs nicht wünschenswert und würde den administrativen Aufwand erheblich erhöhen. Es würde dann insgesamt ca. 15 verschiedene Kategorien geben. Die bisherige Einteilung in die Rubriken Brotgetreide, Futtergetreide ohne Mais und Futterweizen hat sich bewährt. Eine Anpassung soll erst bei der nächsten Überarbeitung angestrebt werden (Verfügbarkeit von GIS-Daten). Die Beitragsberechtigung von Sonnenblumen, Eiweisserbsen und Ackerbohnen wird begrüsst.
Art. 68	Das Programm ist zu vereinfachen. Vorschlag: Differenzierung auf Stufe Beitrag und Anteil Gras anstatt auf Stufe Zonen - Variante 1: 90 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 0 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter - Variante 2: 75 % frisches, siliertes od. getrocknetes Wiesen- und Weidefutter; 15 % übrige Grundfutter; 10 % Kraftfutter	Viele Betriebe haben Flächen im Tal und in der Bergzone, bei diesen Betrieben gibt es eine komplizierte Berechnung, grosser Mehraufwand
Art. 69	Als Grundvoraussetzung für den Erhalt von Tierwohlbeiträgen sollte in der DZV gesetzlich verankert sein, dass die Tierschutzgesetzgebung vollumfänglich einzuhalten ist.	Es kam bisher häufig zu Fragen seitens der Landwirte (und Anwälte) wo genau festgelegt ist, dass der Tierschutz für BTS/RAUS eingehalten werden muss. Diese Grundanforderung sollte Erwähnung finden, um Missverständnisse und Unklarheiten dauerhaft zu vermeiden.
Art. 70	A9 männliche Tiere, bis 6 Monate alt (nur RAUS-Beiträge). Anpassung TVD analog.	Einfacher zu handhaben, 160 Tage ist schwierig für die Bauern und für die Kontrollen
Art. 70 Bst. d. Ziff 3.	Ausweitung auf alle gehaltenen Weidelämmer oder Abschaffung dieser sehr speziellen Kategorie D3.	Bisher sind nur die zugekauften Weidelämmer für RAUS beitragsberechtigt. Im Aargau hält und deklariert aber niemand diese Tierkategorie (Tiercode 1359). Häufig führt diese Kategorie zur Verwirrung, da angenommen wird, dass alle gehaltenen Lämmer beitragsberechtigt sind, obwohl dies nur für zugekaufte Weidelämmer der Fall ist. Die Beitragsberechtigung sollte daher auf alle gehaltenen Weidelämmer, so auch die eigenen mit Tiercode 1357 ausgeweitet werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Andernfalls sollte diese Kategorie abgeschafft werden, um den administrativen Aufwand zu reduzieren.
Art. 71 Abs. 6	Es ist zu definieren, ob gemeint ist: - „maximal fünf Tage“ pro Weidesaison, oder - mehrmals pro Weidesaison maximal fünf Tage am Stück	Formulierung lässt Interpretationsspielraum zu
Art. 75 Voraussetzungen und Auflagen (REB, emissionsmindernde Ausbringverfahren)	Wenn bei der Suisse-Bilanz das Kalenderjahr als massgebende Grösse für die Beurteilung der Düngung gilt, muss der Bemessungszeitraum für die Beitragsbemessung auch das Kalenderjahr gelten. Das heisst die Periode vom 1. September bis 31. August muss auf den 1. Januar bis 31. Dezember geändert werden.	Der Bemessungszeitraum Kalenderjahr ist für die Kontrolle zwingend. Wir unterstützen, dass in der Periode vom 15. November bis 15. Februar keine Beiträge ausbezahlt werden.
Art. 76 Art. 2 Bst. a Beitrag (REB, schonende Bodenbearbeitung)	Direktsaat; höchstens 50 Prozent der Bodenoberfläche wird während der Saat bewegt;	Die 50-Prozent-Regel basiert auf einer Definition der American Soil Conservation Society. Direktsaaten dieser bisherigen Definition werden im Rahmen von Nitrat- und Phosphorprojekten nach Art. 62a GSchG in verschiedenen Kantonen seit Jahren mit Erfolg praktiziert. Eine Verschärfung der Definition auf 25 Prozent hätte zur Folge, dass bisher anerkannte, explizite Direktsaat-Sämaschinen keine mehr wären und nur noch Mulchsaat-Anforderungen genügen würden. Die Abgrenzung zur Streifensaat und zur Mulchsaat ist problemlos möglich. Bei Streifensaat via Lockerung im Wurzelbereich bis 20 cm Tiefe und bei Mulchsaat via ganzflächige Lockerung bis 10 cm Tiefe. Beides ist bei Direktsaat ausgeschlossen. Bemerkung: Bearbeitungstiefen sind im Vollzug kaum kontrollierbar.
Art. 76 Art. 2 Bst. c Beitrag (REB, schonende Bodenbearbeitung)	Pfluglose Saat (als Ersatz für Mulchsaat)	Der Begriff Mulchsaat impliziert, dass Erntereste an der Bodenoberfläche liegen. Da dies häufig, in Abhängigkeit der Bearbeitungsintensität, nicht so ist, soll der fachliche Begriff der pfluglosen Saat benützt werden.
Art. 78 Art. 3 Voraussetzungen und Aufla-	Streichen (Begrenzung Glyphosat-Einsatz)	Massnahme fraglich, da nicht kontrollierbar. Glyphosat ist für Splitting nicht zugelassen (Mittelbewilligung beachten)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
gen (REB, schonende Boden-bearbeitung)		
Art. 99 Abs. 1 Bst. c	streichen	Betriebspläne von Biodiversitätsförderflächen machen nur über das geografische Informationssystem Sinn
Art 99 Abs. 5	Stichtag anpassen	Der Zeitpunkt 1. Mai ist zu früh
Art. 100 Abs. 4	Stufe I streichen	Administrative Aufwand und der Aufwand der Kontrollen um alle Biodiversitätsförderflächen im 1. Jahr zu kontrollieren ist unverhältnismässig hoch
Art. 109 Art. 4	streichen	Vollzug ist Sache der Kantone
Art 113	Ethoprogrammverordnung muss aufgehoben werden	
Anhang 1 Ziff.1	Sie sind mindestens 6 Jahre aufzubewahren.	Bis jetzt wurden die Aufzeichnungen 6 Jahre aufbewahrt und es reichte für den Vollzug.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 3	Bemerkung Sämtliche Nährstoffverschiebungen, in und aus der Land-wirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Nur darin erfasste Nährstoffverschiebungen werden für die Erfüllung der Suisse-Bilanz anerkannt. Zur Erfassung gelten die Vor-gaben der Applikation HODUFLU	Abschnitt 3 besagt, dass auch Handelsdünger sowie Gärgut (Komposte, Recxclingdünger) in HODUFLU erfasst sein müssen, um in der Nährstoffbilanz geltend gemacht zu wer-den. Damit widerspricht dieser Abschnitt dem Artikel 14 der ISLV, welcher den Inhalt von HODUFLU definiert: ISLV Art. 14 Das zentrale Informationssystem zu Nährstoff-verschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten zu den verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 4	Ungleichbehandlung (10% Reduktion für Betriebe mit aus-gedehntem Nutztierbestand) aufheben. Für die betroffenen Betriebe sollte beim Phosphor auch die 110 % - Limite gel-ten.	Die laufende Veränderung der Landwirtschaftsbetriebe sollte nicht mit solchen Ungleichbehandlungen aufgehalten wer-den. Mit Hoduflu wird die Überwachung der Hofdüngerflüsse einfacher zu überwachen sein, sodass auf diese raumplane-rische Massnahme verzichtet werden kann. Diese Reglung wird in den einzelnen Kantonen unterschied-lich vollzogen. Sie schränkt die wachstumswilligen Betriebe

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		stark ein und führt zu Hofdüngerabgaben, die mit Kosten verbunden sind. Bei Gründung einer ÖLN-Gemeinschaft würden beide Betriebe von der 100 % - Limite betroffen sein, da nur eine Nährstoffbilanz gerechnet wird. Dies kann die Anreize zur Zusammenarbeitsform ggf. verhindern.
Anhang 1 Ziff. 2.1 Abs. 6 Nährstoffbilanz	Streichen	Die Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung von Betrieben und steht im Widerspruch zu P-Projekten nach Art. 62a GSchG, die auf Freiwilligkeit basieren. Betroffen von dieser Regelung sind einzig die Kantone AG und LU, da nur an den Mittellandseen Zuströmbereiche (Zo) ausgeschieden worden sind. Die drei Mittellandseen weisen aufgrund der Massnahmen, die im Rahmen der P-Projekte umgesetzt worden sind, aktuell geringe P-Belastungen auf. Der Kanton AG hat nach Abschluss des P-Projekts die Gesetzgebung angepasst, sodass der erreichte Sanierungszustand des Hallwilersees gehalten werden kann. Die reduzierte P-Bedarfsdeckung greift ab 2014. Eine Regelung mittels DZV ist unnötig. Besonders stossend ist, dass die vorgesehene Regelung für andere, stark belastete und sanierungsbedürftige Seen im Voralpenraum nicht gelten soll (z. B. Zugersee).
Anhang 1, Ziff. 2.1 Abs. 9, Anhang 1, Ziff. 2.2 Abs. 2	Angabe Nährstoffanfall in DGVE beibehalten	Ist für den Bewirtschafter einfacher
Anhang 1 Ziff. 4.3 Abs. 1 Regelung Anbaupause	Formulierung ist schlecht und kann ganz falsch verstanden werden. Bei einer Regelung mit Anbaupause müssen nicht die maximalen Anteile nach Ziffer 4.2 (=Betriebsbezug) nicht überschritten sein, sondern der Anteil innerhalb einer Rotation muss stimmen.	Bei einer Regelung mit Anbaupause muss die Anbaupause der Kulturen je Parzelle so definiert sein, dass pro Rotation die Werte nach Ziffer 4.2 eingehalten werden können.
Anhang 1 Ziff. 5.1.	Bisherige Regelung beibehalten.	Vollzug wird viel komplizierter. Das Ziel, dass früh im Herbst gesät wird, wird nicht erreicht. Die Regelung, dass für Ansaaten von Gründüngungen im September eine gleich grosse Fläche bis Mitte Februar stehen gelassen werden muss, ist im Vollzug komplizierter als die bisherige Regelung. Zudem ist es bei Flächenabtausch

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		nicht klar, welcher Landwirt die Fläche bis Mitte Februar nicht umbrechen darf (da die Fläche, die bis Mitte Februar stehen bleiben muss, sich in zwei verschiedenen ÖLN-Jahren befindet).
Anhang 1 Ziff. 5.2	Bisherige Anforderung beibehalten bzgl. Erosionsschutz	Viel zu komplizierte Regelung. Regelung zu detailliert auf Verordnungsstufe. Kontrolle sehr aufwändig, nicht durchführbar. Für die Umsetzung müssten viele Details konkretisiert werden. Die Tabelle müssten einem Praxistest unterzogen werden, da viele offene Fragen. Die Überprüfung der Massnahmen übersteigt den Rahmen des ÖLN. Vorschlag: Betriebe mit sichtbarem Abtrag werden der Bodenschutzfachstelle gemeldet. Überprüfung durch diese. Zudem rückwirkende Beurteilung der Massnahmen problematisch, da die möglichen Massnahmen noch nicht bekannt waren.
Anhang 1 Ziff. 6.1 Abs. 2	Abs. 2 streichen	Dies wird bereits im Rahmen des Testes unter Abs.. 1 geprüft
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 3 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	1. Getreide: Insektizide Spritzmittel Nach Erreichen der Schadschwelle bei Getreidehähnchen sind sämtliche gegen Getreidehähnchen zugelassene Pflanzenschutzmittel erlaubt.	Aus Ressourcengründen werden heute die meisten Sonderbewilligungen ohne eine Beurteilung vor Ort erteilt (und praktisch nie verweigert). Dies bringt im Sinne einer fachlichen Beurteilung nicht viel. Eine Lockerung der Mittelauswahl würde daher bei den Vollzugsstellen eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 3 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	2. Raps: Insektizide Spritzmittel Ergänzen mit dem Schädling Erdfloh (auch gegen Erdfloh kann ohne Sonderbewilligung nach Schadschwelle behandelt werden).	Der Erdfloh ist in vielen Gebieten ein Problem. Eine Lockerung beim Erdfloh würde für die Vollzugsstellen eine administrative Entlastung bringen.
Anhang 1 Ziff. 6.2 Abs. 3 Vorschriften für den Acker- und Futterbau	7. Grünfläche In Dauergrünland ist eine Flächenbehandlung mit selektiven Herbiziden erlaubt. (die bisherige Regelung, dass ab 20 % der Dauergründlandfläche eine Sonderbewilligung	In der Praxis gibt es praktisch keine Fälle, wo mehr als 20 % der Dauergrünlandfläche pro Jahr behandelt wird (ausser bei sehr kleiner Dauergründlandfläche). Das heisst, die Einschränkung kann im Sinne einer Entschlackung der Anforde-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	nötig ist, ist zu streichen).	rungen gestrichen werden, ohne dass in der Praxis etwas ändert.
Anhang 1 Ziff. 6.3 Abs. 1	Bei der Beratung ist eine KANN-Formulierung zu verwenden	Eine Beratung ist nicht in jedem Fall notwendig und machbar (unverhältnismässiger Aufwand)
Anhang 1 Ziff. 7 Abs. 4 Ausnahmen Saat-/Pflanzgut	Sonderbewilligungen sollen mit Begründung möglich sein.	Gras- und Kleesamenproduktion je nach Kultur nach speziellen Pflanzenschutzmitteln. Diese innovativen Kulturen verlangen in Ausnahmefällen Behandlungen, die nicht mit jenen in Wiesen und/oder Weiden vergleichbar sind
Anhang 1 Ziff. 7 Abs. 4 Ausnahmen Saat-/Pflanzgut	Die Einhaltung von 300 Metern zu einer BFF ist in einem grossen Teil der Flächen nicht möglich.	In Vernetzungsgebieten ist in einem Abstand von max. 200 Metern ein Trittstein (in den meisten Fällen BFF) verlangt. In diesen Gebieten wäre die Saatgutproduktion nicht möglich. Erwähnt sind BFF auf dem Betrieb des Saatgutzüchters. Wie werden BFF auf den Nachbarbetrieben gehandhabt?
Anhang 1 Ziff. 7	Informationspflicht der Agroscope gegenüber Kantonalen Pflanzenschutzstellen ist zu prüfen	Die Kontrollen sind sonst fast nicht durchzuführen.
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 5 Pufferstreifen	Abs. 5 ist mit den folgenden zwei Anforderungen zu regeln: **Grünlandstreifen bei Gewässern ohne festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streueflächenstreifens: 6 m. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbekämpfung von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof-, Handels- und Recyclingdünger: ab Böschungsoberkante gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Dünger ausgebracht werden. **Grünlandstreifen bei Gewässern mit festgelegtem Gewässerraum:** Breite des sichtbaren Grün- oder Streuflächenstreifens --> gemäss Festlegung Gewässerraum. Pflanzenschutz: ab Sohlenrand gemessen darf auf den ersten drei Metern kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Ab dem 4. Meter ist die Einzelstockbehandlung	Bezüglich den Abstandsauflagen entlang Gewässern, dürfen die in der Praxis bewährten Errungenschaften nicht aufgegeben werden. Das das momentan gültige Pufferstreifenmerkblatt massgebend sein und höchstens um den Gewässerraum ergänzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	von Problemunkräutern zulässig. Einsatz von Hof-, Handels- und Recyclingdünger: Im Gewässerraum dürfen keine Dünger eingesetzt werden.	
Anhang 1 Ziff. 9 Abs. 6	Verweis auf Art. 18 NHG durch Vertrag ersetzen	Die Anforderungen im Vertrag gelten
Anhang 3 Ziff 1 Abs. 2	streichen	Doppelspurigkeit: Dieser Punkt ist unter Abs.1 bereits genügend geregelt
Anhang 4	Die Anforderungen an die Biodiversitätsförderflächen gemäss Anhang 4 und Art. 55 und 56 sind ausserhalb der DZV gesammelt zusammenzustellen.	Durch die Verteilung der Anforderungen in die Art. 55 und 56 sowie in den Anhang 4 fällt der Überblick schwer.
Anhang 4 Ziff. 1.1	Extensive Wiesen Qualitätsstufe I: Die Fläche muss eine Mindestbreite von 3 m aufweisen darf nicht als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden.	Gemäss Vorschlag gelten keine Mindestmasse mehr und auch keine Vorgabe an die Lage der Flächen (Anhauptseite). Jedes Bankett wird also zur extensiven Wiese. Mit einer minimalen Breitenvorgabe kann der Vollzugsaufwand auf das realistische Mass gebracht werden.
Anhang 4 Ziff. 1.3	Extensive Weiden Qualitätsstufe I: Mindestfläche beträgt 20 Aren	Für extensive Weiden gibt es zukünftig bereits in der Qualitätsstufe I einen Beitrag. Die Anforderungen in der Qualitätsstufe I dürfen nicht auf einer Bestandesbeurteilung basieren, sondern müssen kontrollierbare oder zumindest klar und einfach beurteilbare Kriterien sein. Eine Mindestfläche ist nötig, um ein bewältigbares Mass an Flächen zu verwalten/kontrollieren. Bei Qualitätsstufe II könnte auf die einschränkenden Anforderungen bez. Zufütterung verzichtet werden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Abs. 4 Bst b	Anforderung Nutzung Krautsaum in Qualitätsstufe II verschieben	Die Anforderungen in Qualitätsstufe I dürfen nicht zu hoch sein. So besteht die Gefahr dass im Zusammenhang mit einem Vernetzungsprojekt neu gepflanzte Hecken wieder gerodet werden und weniger neue Hecken gepflanzt werden. In Qualitätsstufe II ist diese Anforderung gerechtfertigt. Mit zwei Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Pufferstreifens wird es noch komplexer.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Qualitätsstufe I Abs. 4 Bst. a	Die Anzahl Schnitte ist nicht zu begrenzen	Zwei Schnitte sind für das Aushungern einer zuvor intensiv bewirtschafteten Wiese nicht ausreichend

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.1 Qualitätsstufe II	Ist folgendermassen zu ergänzen: „Indikatorpflanzen gemäss Art. 56, welche…“	Verweis auf Artikel 56 einfügen
Anhang 4 Ziff. 1.2 Qualitätsstufe II	Ist folgendermassen zu ergänzen: „Indikatorpflanzen gemäss Art. 56, welche…“	Verweis auf Artikel 56 einfügen
Anhang 4 Ziff. 1.1 – 1.5, Ziff 1.14 – 1.15, jeweils Qualitätsstufe II	Ist folgendermassen zu ergänzen: „Indikatorpflanzen gemäss Art. 56, welche…“.	Verweis auf Artikel 56 einfügen
Anhang 4 Ziff. 1.6 Qualitätsstufe I Abs. 1	Somit ist eine jährliche Heckenpflege auf 1/3 der Fläche zulässig?	Die Formulierung lässt einen Interpretationsspielraum zu. Dies ist zu vermeiden.
Anhang 4 Ziff. 1.6 Qualitätsstufe I Abs. 4	Somit ist keine Beweidung des Krautsaums zulässig?	
Anhang 4 Ziff. 1.8 Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Eine Anbaupause von 4 Jahren ist festzulegen. Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.9 Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 6 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Eine Anbaupause von 4 Jahren ist festzulegen. Wenn von der botanischen Zusammensetzung her die rotationsbrachetypischen Pflanzenarten nicht mehr dominieren, muss auf die nächste Vegetationsperiode hin eine Sanierung, eine Neuanlage oder die Nachfolge durch eine Ackerkultur erfolgen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.8, Ziff. 1.9	Mulchen erlauben	Mulchen von Buntbrachen war bislang erlaubt und ist für die Rückführung einer Buntbrache in die Fruchtfolge nötig.
Anhang 4 Ziff. 1.10 Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m und eine Maximalbreite von 12 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen. Eine Anbaupause von 4 Jahren ist festzulegen.	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.10 Qualitätsstufe I Abs. 1 Bst. b	Ergänzen, dass Kultur in reifem Zustand geerntet werden muss.	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 1.11	Ein Element „Saum“ sollte auch auf Grünland möglich sein	Der Saum ist eine ökologisch interessante BFF. An wenig produktiven Standorten welche vorher nicht als Acker genutzt wurde (z. B. Wiesenbord, ungenutzte Ecke Pufferstreifen ab 4. Meter usw.) sollte die Erstellung dieser BFF auch möglich sein.
Anhang 4 Ziff. 1.11 Qualitätsstufe I	Es ist eine Mindestbreite von 3 m festzulegen, eine Mindestfläche ist zu prüfen	Aufgrund des Graseinwuchses
Anhang 4 Ziff. 1.11 Qualitätsstufe I Abs. 1 Bst. b und c	Nachdem Bst. a fehlt sind die Bst b und c in a und b zu ändern	
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs. 7	Herbizideinsatz nicht auf Alter der Bäume, sondern auf Standjahr festlegen. Bis zum 5. Standjahr zulassen	Bei Bäumen die bereits 2 Jahre in der Baumschule verbrachten kann mit dieser Regelung nur noch 2 Jahre der Stamm mit Herbiziden frei gehalten werden. Damit die Bäume sich gut entwickeln dürfen sie in den ersten Jahren nicht konkurrenziert werden.
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs 4	Die Dichte von 120 HB / ha ist in Qualitätsstufe I zu tief. In Qualitätsstufe II gerechtfertigt	Bisherige Regelung beibehalten. Obstgärten mit schwachwüchsigen Apfelbäumen (neue Sorten) oder Zwetschgen können sich auch bei einer Dichte von 160 Bäumen pro Hektare noch normal entwickeln.
Anhang 4 Ziff. 1.12 Abs 8	streichen	Ohne Düngung gehen die Bäume in extensiv genutzten Wiesen ein. Vollzug ist nicht durchführbar.
Anhang 4 Ziff. 1.12 Qualitätsstufe I Abs. 4	Am Biodiversitätsförderflächenanteil (Art. 12 Abs. 3) sind nur 100 Bäume pro ha anrechenbar. Dies ist zu vereinheitlichen (160 Bäume pro Hektar).	Umsetzung zweier verschiedener Dichten im Vollzug schwierig.
Anhang 4 Ziff. 1.13 Qualitätsstufe I	in Anhang 1 Ziff. 3 verschieben oder in der LBV definieren	Die einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen sind nicht beitragsberechtigt und demnach in Anhang 1 Ziff. 3 (Anrechenbare und nicht beitragsberechtigte Biodiversitätsförderflächen) zu verschieben
Anhang 4 Ziff. 2.3	Verzicht auf Soll-Plan	Die Soll-Anforderungen sollen messbar definiert werden und dann der IST-Plan aus der Startzeit bei Zwischenbericht und Ablauf der Vernetzungsperiode angepasst werden. Der Soll-Plan ist wohl schön anzuschauen bringt aber das Projekt ökologisch nicht weiter.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4 Ziff. 2.4	Von der Erstellung des Zwischenberichts ist abzusehen. Der Anteil der zusätzlich kontrollierten Flächen ist mit der VKKL Art. 4 Abs. 3 (jährlich 1 %) zu koordinieren.	Nachdem der Zwischenbericht nicht weiterverwendet wird, ist auf den Zwischenbericht aufgrund des Abbaus des administrativen Aufwands zu verzichten.
Anhang 5	Vereinfachung nötig	Allgemein hoher Aufwand für diese Kontrolle und gleichzeitig grosse Unsicherheit beim Futterzukauf. Sinnvoll wäre ein Berechnungstool ergänzend zur Suisse-Bilanz und eine nationale Datenbank für Suisse-Bilanzen im Sinne von Hoduflu. Die Eintrittskontrolle sollte sowohl später wie auch (mit Offenlegung der BeBu) früher möglich sein.
Anhang 5	Anforderungen an die Kontrolle: "stichprobenmässig auf mindestens zwei Parzellen zu verifizieren, ob die in der Futterbilanz angegebenen Futtererträge plausibel sind" streichen.	Im Feld nicht plausibilisierbar
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Die Form, in welcher die Futterbilanz zu Plausibilisierungszwecken eingereicht wird, ist einheitlich festzulegen, nicht kantonal	Bei unterschiedlichen kantonalen Regelungen ist der Vollzug, insbesondere für Kontrollorganisationen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, aufwendig und schwierig.
Anhang 5, Ziff. 3 Abs. 3 Anforderungen an die Dokumentation	Folgender Satz ist zu streichen: „Werden höhere Erträge geltend gemacht, so sind diese mit einem Ertragsgutachten einer Fachperson für Futterbau nachzuweisen.“	Bei höheren Erträgen jeweils eine Fachperson für Futterbau herbeizuziehen, würde den administrativen Aufwand sehr erhöhen und ist daher abzulehnen. Ein fachlich richtiges Gutachten über Futterbauerträge ist viel zu aufwändig und je nach Situation schwierig zu erstellen. Letztlich kann es nicht sein, dass eine Fachperson Futterbau über die GMF-Beiträge eines Betriebes entscheiden muss.
Anhang 5 Ziff. 3	Die Futterbilanz für GMF sollte Bestandteil der Nährstoffbilanz werden und dann im Rahmen des ÖLN kontrolliert werden.	Erhebliche Vereinfachung, da benötige Daten ohnehin in der Suisse Bilanz enthalten sind und so einfach herangezogen werden können.
Anhang 5 Ziff. 3 Abs. 4	Aufbewahrungspflicht sollte übereinstimmen mit der Aufbewahrungspflicht aller übrigen Aufzeichnungen (6 Jahre).	Im ÖLN sollen die gleichen Aufbewahrungsfristen wie die Vertragsdauer der Ökoflächen gelten. Das gleiche soll auch für die Dokumentation (Futterbilanz, Lieferscheine usw.) der GMF gelten.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3	Abs. 3 ist in Art. 100 oder allenfalls in die VKKL zu verschieben	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Grasland-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		basierte Milch- und Fleischproduktion)
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	Verweis prüfen: Art. 4 Abs. 5 VKKL	Falscher Verweis
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5		Der Artikel existiert nicht in der VKKL. Wahrscheinlich wäre hier Art. 100 Abs. 7 VKKL gemeint.
Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 5	In der Futterbilanz sind die Lager- und Krippenverluste analog Weisungen Suisse-Bilanz zu übernehmen	In der Methode Suisse-Bilanz können gemäss Wegleitung folgende Lager- und Krippenverluste berücksichtigt werden: Zum Netto-GF-Bedarf werden 5 % Lagerungs- und Krippenverluste sowie max. 5 % Fehlerbereich der GF-Bilanz zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten addiert. Viehlose Betriebe können keine Krippenverluste geltend machen. Für Lagerverluste können sie maximal 2,5 % einsetzen.
Anhang 5 Ziff. 1 Abs 3	streichen	Ist definiert durch Ziff 3. Abs. 1
Anhang 6 Anforderung an Einstreu	Bei einigen Tierkategorien ist die Anforderung an die Einstreu mit “ausreichend” beschrieben. Dies ist zu präzisieren (z. B. weitgehend flächendeckend)	Die Anforderung “ausreichend” lässt zuviel Interpretationsspielraum und ist deshalb kaum kontrollierbar. Die Anforderung muss verbindlicher umschrieben sein
Anhang 6, Ziff. I Abs. 1.1 Bst. a.; Abs.. 2.1 Bst. a; Abs. 3.1 Bst. a; Abs. 4.1 Bst. a	Ergänzen: *frei* in Gruppen gehalten werden	Gemäss Art. 71 Abs. 1 müssen die Tiere frei in Gruppen gehalten werden (frei = nicht fixiert bzw. angebunden)
Anhang 6 Ziff. I Abs. 1.2 Bst. c	Pelletierte Strohwürfel und Strohkrümeln sollen zulässig sein	Klarstellung und Erwähnung, ob pelletierte Strohwürfel und Strohkrümel, z.B. von der Firma GRASAG, Ettiswil als Einstreumaterial auf anerkannten Liegematten zulässig wären. Die derzeitige Formulierung "ausschliesslich mit gehäckseltem Stroh …" würde dies ausschliessen.
Anhang 6, Ziff. I Abs. 1.2	„gleichwertige Unterlage“ ist zu definieren	Die offene Formulierung führt zu einem uneinheitlichen Vollzug
Anhang 6 Ziff. I Abs. 1.3; 2.4; 3.4	Umschreibung/Konkretisierung des Begriffs "befestigter Boden"	Der Begriff "befestigter Boden" hat in der Praxis zu Unklarheiten geführt. Eine eindeutigere Formulierung der Anforderung, z.B. Fress- und Tränkebereich müssen sich ausserhalb des Liegebereichs befinden, wäre wünschenswert. Eine solche Formulierung besteht bereits jetzt bei den Schweinen (siehe 4.4)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6, Ziff. I Abs. 2.2	Konkretisierung, welche Unterlage im Liegebereich neben dem Sägemehlbett noch zulässig wäre und als "gleichwertige Unterlage" gilt	Es hat bereits viele Fragen gegeben, was konkret als "gleichwertige Unterlage" zulässig wäre, insbesondere eine ausreichend eingestreute Strohmatratze. Zur Gewährleistung eines schweizweit einheitlichen Vollzugs sollte genauer festgelegt werden, welche Unterlagen auch zulässig wären, um die BTS-Bedingungen zu erfüllen.
Anhang 6, Ziff. I Abs. 1.4; 2.7; 3.5; 4.1	Es ist für jeden einzelnen Buchstaben explizit zu definieren, von welcher Bestimmung abgewichen werden darf	Die einzelnen Bestimmungen gem. Anhang 6 Ziff. 1.1 sind: - Anbinden - Gruppenhaltung - dauernder Zugang zu Liegebereich - dauernder Zugang zu einem nicht eingestreuten Bereich Sonst ist beispielsweise bei den Rinderkategorien nicht klar, ob kranke Tiere angebunden gehalten werden dürfen.
Anhang 6 Ziff. I Abs. 2.5	Streichung dieser nicht kontrollierbaren Anforderung	In der Praxis lässt sich diese Anforderung nur schwer kontrollieren und ist zum Kontrollzeitpunkt oftmals nur schwer nachvollziehbar.
Anhang 6 Ziff. I Abs. 4.2 Bst. b und c	Weitere zulässige Materialien sind aufzuführen	z. B. Leinenstroh, Streue, Heu?
Anhang 6 Ziff. I Abs. 4.3	Vollständige Streichung des Kompostsystems in der Verordnung	Das Kompost-System hat sich in der landwirtschaftlichen Praxis nicht durchgesetzt. Es ist daher nicht (mehr) notwendig, dieses sehr spezielle und kaum verbreitete Haltungssystem in der Verordnung zu erwähnen. Damit würde es auch nicht mehr auf dem Kontrollbericht als separater Kontrollpunkt erscheinen. Im Kanton Aargau gibt es keinen einzigen Betrieb mit diesem Haltungssystem.
Anhang 6 Ziff. I Abs. 6.7	„die dem Verhalten und den physischen Fähigkeiten der Tiere angepasst sind“ ist zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. I Abs. 6.8	„genügend Rückzugsmöglichkeiten“ ist zu quantifizieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. I Abs. 6.10	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	….
Anhang 6 Ziff. II Abs. 1.1 Bst. c	„ausreichend eingestreut“ ist zu definieren. Die zugelassenen Materialien sind zu festzulegen.	Ziel: Einheitlicher Vollzug

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. II Abs. 1.1 Bst. c	„soweit wie nötig“ ist zu definieren.	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. II Abs. 3.1	„in Bezug auf das Alter sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren. Der Messzeitpunkt ist festzulegen.	Ziel: Einheitlicher Vollzug Messzeitpunkt evtl. in Anlehnung an Anhang 6, II, Ziff. 4.2: über Mittag
Anhang 6 Ziff. II Abs. 4.4	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	….
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 1.1 Bst. a.	Vorgabe zur Eröffnung des jeweils neuen Auslaufjournals bei ständigem Laufhofzugang während einer gewissen Zeitspanne: Das jeweils neue Auslaufjournal ist spätestens am 3. Januar zu eröffnen.	Insbesondere bei Milch- und Mutterkühen mit dauernd zur Verfügung stehendem Laufhof stellt sich nach dem jeweiligen Jahreswechsel die Frage, wann das entsprechende Auslaufjournal spätestens eröffnet werden muss. Um die Glaubwürdigkeit der Aufzeichnungen zu erhöhen, sollte in oben genannten Fällen das Auslaufjournal jeweils spätestens am 15. Januar eröffnet werden (und damit nicht erst im März oder April)
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 1.1 Bst. b; Abs. 1.2 Bst. b	Abweichungen von den Bestimmungen nach Buchstabe a sind in den folgenden Situationen zulässig: - bei extremer Witterung zwischen dem 1. November und dem 30. April, sofern der entsprechende Eintrag im Auslaufjournal vorgenommen wurde.	Bei extremer Witterung (ergiebige Schneefälle, lange extrem kalte Perioden mit Vereisung) kann der Auslauf im Berggebiet zum Teil nicht benutzt werden, da die Tiere sonst in ihrer Gesundheit gefährdet wären. Es soll ein Passus eingebaut werden, dass der Bewirtschafter in solchen Fällen auf den Auslauf verzichten kann. Anhand der Meteodaten können solche extreme Situationen von der Kontrollperson überprüft werden.
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 1.2; Abs. 1.3; Abs. 1.4; Abs. 2.1 - 2.5; Abs. 7.2, Abs. 7.5	Harmonisierung dieser Anforderungen mit der Direktzahlungskürzungsrichtlinie	Für diese Vorgaben bestehen bisher keine Kürzungsansätze. Somit ist der Vollzug nicht gewährleistet. Anforderungen, die keine Konsequenzen zur Folge haben, verfehlen ihre Wirkung.
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 4.2 Bst. c	„genügend gross“ und „ausreichend mit geeignetem Material eingestreut“ ist zu definieren.	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 4.4, Bst. a	„sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 4.8, Bst. a	„sehr tiefe Temperaturen“ sind zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 1.1	„im Freien“ ist zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 1.5	„unverhältnismässig“ ist zu definieren	Ziel: Einheitlicher Vollzug
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 2.4	Die Stallabnahme ist durch den Veterinärdienst vorzunehmen.	….
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 5	Bei Schafen, Ziegen und Kaninchen sollte für den Laufhof eine Mindestfläche pro Tier festgelegt werden.	Bisher sind auch sehr kleine Ausläufe zulässig, die sich als ungeeignet erweisen. Eine verbindliche Mindestfläche je Tier wäre daher sinnvoll. Wie dieser Anteil gemessen wird soll national geregelt werden.
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 7.1	Mit Gräsern und Kräutern bewachsene Grünflächen: Verständnis: Somit dürfen raue Flächen nicht angerechnet werten?	z. B. Pferdekoppeln sind häufig rau
Anhang 6 Ziff. IV Abs. 7.3	Ersatz der Vorgabe unter 7.3 (Mindestverzehr) durch eine verbindliche Vorgabe zur Weidemindestgrösse bei Rindern, Schafen und Ziegen, die während der Vegetationsperiode beweidet werden muss.	Die bisherige Reglung, dass ein wesentlicher Teil des Tagesbedarfs bzw. 25 % des TS-Bedarfs durch die Weide während der Vegetationsperiode gedeckt sein muss, ist in der Vollzugspraxis insbesondere bei Rindern nur schwer nachvollziehbar. Eine konkrete Weidemindestfläche zur Verfügung stehen müsste, würde den Vollzug erheblich vereinfachen. Diese Weidemindestgrösse besteht bereits jetzt bei den Pferden und hat sich sehr bewährt.
Anhang 7 Ziff. 5.4 und Ziff. 5.5	Die bei den Pferden vorgenommene Unterscheidung zwischen Heimtiere und Nutztiere ist abzulehnen, da der administrative Aufwand erheblich erhöht ist.	Im Vollzug bereitet die Unterscheidung zwischen Heim- und Nutztiere grosse Probleme.
Anhang 8 Ziff. 1.3	Bei Verstoss müssen neue und bestehende Betriebe gleich behandelt werden.	Die Sanktion bei einem Mangel ist für einen bestehenden Betrieb höher als für einen neuen Betrieb, weil bei einem bestehenden Betrieb unter Umständen noch die Beiträge des Vorjahres zurück gefordert werden.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe I und II und Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Die Reduzierung der Kontrollabstände insbesondere bei den Tierbeständen führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss. Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert und zu begrüssen. Dadurch können zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnittzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. Veterinärdienst und Amt für Umwelt führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient und nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.

Um die Effizienz und die Glaubwürdigkeit der Kontrollen zu erhöhen, müsste die Koordination der Kontrollen nach Themen oder sogar nach Kontrollpunkten koordiniert werden und nicht nach Grundkontrollen, welche einen oder mehrere Bereiche des ganzen Betriebes umfassen. Die VKKL muss in Zukunft ermöglichen, dass die Kontrollkoordinationsstellen die Grundkontrollen nach Themen (z.B. Tierschutz, Ethoprogramme, Feldbau usw.) aufteilen und koordinieren kann.

Eine vollständige Koordination der Kontrollen, die der VKKL gerecht werden würde, wäre nur möglich, wenn auch die privatrechtlichen Labelkontrollen Bestandteil der VKKL wären.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Die VKKL ist zu ergänzen: Bei Verdacht auf Inkonsistenzen ist Einsicht in die Betriebsbuchhaltung und die entsprechenden Belege zu nehmen.	Die Einsichtnahme in die Betriebsbuchhaltung ist für alle Bereiche der DZV festzulegen (nicht nur für die Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion gemäss Anhang 5 Ziff. 4 Abs. 3 DZV)
Art. 2 Abs. 2	Die Kontrollinhalte einzelner Bereiche müssen auf	Themenkontrollen müssen möglich sein (ÖLN – Pflanzen-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	verschiedene Kontrollen aufgeteilt werden können	bau im Sommer, ÖLN - Tierschutz im Winter, jeweils kombiniert mit den Themen anderer Bereiche. è eine Anpassung in Artikel 2 oder 3 in Erwägung ziehen.
Art. 3 Abs. 2 Bst. a	Festlegung, bei welchen Kontrollen Bewirtschafter nicht anwesend sein muss	In sehr speziellen Situationen, z. B. heikler Tierschutzfall ist ausnahmsweise die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die Kontrollergebnisse erhält und sich dazu ggf. äussern kann bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen. Für einen einheitlichen Vollzug der VKKL sowie für die Rechtssicherheit der Kontrollorganisationen müssen diese Kontrollen definiert werden.
Art. 3 Abs. 2b	Die Kontrollen der folgenden Direktzahlungsarten sind von der Koordination ausgenommen: - Qualitätsbeitrag der Stufen II und III - Vernetzungsbeitrag - Landschaftsqualitätsbeitrag	Da verschiedene Kontrollen von der Koordination ausgenommen werden, ist die Umsetzung der VKKL technisch kaum machbar (siehe Bemerkung unter Art. 2, Begriff "Grundkontrolle").
Art. 3 Abs. 2b	Die Koordination der Kontrollen darf zusätzlich auch für folgende Kontrollen **nicht** gelten: - graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion - Ressourceneffizienzbeiträge	Wie im Kommentar unter Art. 3 beschrieben, handelt es sich auch bei den Kontrollen der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion sowie der Ressourceneffizienzbeiträge um spezielle Kontrollen und zwar v. a. betreffend Kontrollperiode. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine Koordination möglich, wenn diese nach Kontrollpunkte bzw. nach Themen erfolgen würde (siehe Bemerkung unter Art. 2, Abs. 2)
Art. 3	Ergänzung neuer Absatz: Als Grundlage für die Koordination der Kontrollen gilt das jeweilige Kalenderjahr.	Eine Harmonisierung der Bezugsjahre ist aus Effizienzgründen anzustreben. Es sollte überall das Kalenderjahr eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1 Bst. e	[…] wesentliche Elemente, die im Rahmen der entsprechenden Grundkontrolle nicht kontrolliert werden konnten. Der Begriff „wesentlich“ ist zu umschreiben und zu definieren	Es handelt sich hier nicht um einen Risikofaktor. Wenn eine Tierart z.B. auf einer Grundkontrolle nicht kontrolliert werden kann, da diese Tiere zu weit entfernt oder zur Zeit der Kontrolle vielleicht auf der Alp waren, handelt es sich nicht um ein Risikofaktor. Auch diese Problematik kann mit einer Koordination nach Kontrollpunkte bzw. Themen gelöst werden.
Art. 4 Abs. 1	Ergänzung: Best. "f. komplexe und/oder grosse Betriebe" Best. "g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften" Best. "h. unangemeldete Tierschutz- und/oder BTS-/RAUS-Kontrollen"	Bei Bedarf sollte bei den erwähnten Betrieben eine zusätzliche Kontrolle möglich sein. Um Art. 100 Ziff. 6 DZV zu erfüllen, sollten unangemeldete Kontrollen im Tierschutz sowie bei BTS/RAUS auch zusätzlich zu einer Grundkontrolle durchgeführt werden dürfen.
Art. 6 Abs. 2	Die Bestimmungen nach Ziff. 6 Abs. 2 sollen auch für Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge gelten.	Die Akkreditierung der Kontrollen der Direktzahlungsarten Qualitätsbeitrag der Stufen II und III, Vernetzungsbeitrag, Landschaftsqualitätsbeitrag und Ressourceneffizienzbeiträge ist ebenfalls vorauszusetzen. Insbesondere da in diese Bereiche vermehrt Beiträge fliessen werden. Kontrollresultate öffentlich-rechtlicher Kontrollen sowie von Kontrollen der Qualitätsbeiträge Stufe I und II, der Vernetzungsbeiträge, der Landschaftsqualitätsbeiträge und der Ressourceneffizienzbeiträge unterliegen nicht der Akkreditierung. Werden nicht akkreditierte Kontrollresultate für akkreditierte Kontrollen zur Verfügung gestellt, wird ermöglicht, dass basierend auf diese Daten ein akkreditiertes Resultat erzeugt werden kann. Es besteht die Gefahr der Täuschung und der Datenqualitätseinbussen.
Art. 6 Abs. 2	Präzisierung: Auch Öffentlich-rechtliche Stellen müssen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.	Nach Art. 100 DZV müssen auch die öffentlich-rechtlichen Stellen für die Kontrollen im Rahmen des ÖLN akkreditiert sein.
Art. 6 Abs. 3	Streichung	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mit kontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Es sollte klar gestellt werden, dass der Kontrolleur auf Grund dieses Artikels nicht zwingend alle anderen Kontrollbereiche zu kontrollieren hat. Dies würde auch für den Kontrolleur eine Sicherheit schaffen. Die Kontrollperson muss Verstösse ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs beurteilen und melden. Durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u. U. nicht verwertbar…. Muss er jetzt bei der Kontrolle Mängel in anderen Bereichen sehen oder nicht. Was ist wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen?
Art. 6 Abs.3	Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen	Die Kontrollperson muss Verstösse ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs beurteilen und melden. Durch Kontrolleure ohne AFA – Tierschutz Fähigkeitsausweis festgestellte Tierschutzvergehen sind u. U. nicht verwertbar…. Muss er jetzt bei der Kontrolle Mängel in anderen Bereichen sehen oder nicht. Was ist wenn er etwas nicht sieht? Welche Verantwortung muss er ausserhalb des Zuständigkeitsbereiches übernehmen?
Art. 7 Abs. 2	Die Weisungsbefugnis der Kontrollkoordinationsstelle gegenüber den Kontrollstellen muss definiert werden bzgl. Kontrollfrequenzen und Programmen.	Den Kontrollkoordinationsstellen ist gegenüber den Kontrollstellen eine Weisungsbefugnis einzuräumen. Die Vollzugsorgane sollen sich nur in begründeten Ausnahmefällen über die Vorgaben der Kontrollkoordinationsstelle zur Durchführung der Kontrollen hinwegsetzen können.
Anhang 1	Kontrollfrequenz Flächendaten und Tierbestände auf 12 Jahre belassen oder nur auf 8 Jahre senken	Die Verkürzung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre führt zu einem massiven Mehraufwand. Da mit der neuen Agrarpolitik für alle Tierkategorien nunmehr der Durchschnittsbestand zur Beitragsberechnung und für die Nährstoffbilanz herangezogen wird, wäre das Zählen der Tiere am Stichtag mitunter wenig aussagekräftig. Die Überprüfung der entspre-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		chenden Lieferscheine oder Import-/Exportbilanzen wäre hier sinnvoller. Die Deklaration der Tierbestände und Flächendaten beruht grundsätzlich auf den korrekten und glaubwürdigen Angaben der Landwirte. Diese sollten nicht durch die deutliche Senkung der Kontrollfrequenz von 12 auf 4 Jahre zu stark in Frage gestellt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Landwirtschaft mehr Vertrauen entgegengebracht werden. Falls die Kontrollfrequenz gesenkt werden sollte, dann nur auf 8 Jahre.
Anhang 1	Kontrollfrequenz im Bereich Primärproduktion auf Sömmerungsbetrieben	Im Durchschnitt werden die Alpen zwischen drei und vier Monaten bestossen. Die Betriebsdauer eines Sömmerungsbetriebes beträgt also im Durchschnitt ein Drittel eines Ganzjahresbetriebes. Unseres Erachtens würde dies eine Reduktion der Anzahl Kontrollen für die Bereiche Lebensmittelsicherheit und Tierschutz auf einen Drittel rechtfertigen. Ausserdem soll eine Kombination mit den Sömmerungskontrollen alle 8 Jahre möglich sein (siehe Schreiben der KIP an das BLW vom 26. März 2013).
Anhang 1	Kontrollfrequenz bei Einzelkulturbeiträgen auf 8 Jahre erhöhen	Die Masse, die Lage und die deklarierten Kulturen werden bereits bei der Überprüfung der allgemeinen Flächendaten kontrolliert. Diese müssen daher nicht nochmals separat bei den Einzelkulturbeiträgen kontrolliert werden. Die Überprüfung der Ernteverpflichtung sollte nur stichprobenartig bei ausgewählten Betrieben kontrolliert werden, um den Kontrollaufwand so gering wie möglich zu halten. Ausserdem kann diese Anforderung nur zu einem bestimmten Zeitpunkt kontrolliert werden und ist daher schlecht mit anderen Kontrollen zu koordinieren.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) sind die Tierbestände *einzelner oder aller* Tierkategorien zu überprüfen.	Gemäss Präzisierung sind bei der Verifizierung der Tierbestände (ohne Rindvieh) mind. alle 4 Jahre die Tierbestände zu zählen. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen (*nicht* zwingend die vollständige Kontrolle der Tierbestände *aller* auf dem Betrieb vorhandener Tierkategorien). Zeitpunkt: Wird die Kontrolle nicht unmittelbar nach der Strukturdatendeklaration durchgeführt, wird sie teilweise

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		mit dem Aufwand verbunden sein, den effektiven Tierbestand am Stichtag anhanden der Aufzeichnungen (Begleitdokumente, Geburtsmeldungen, Kauf- und Verkaufsdokumente, etc.) rückwirkend zu ermitteln.
Anhang 1	Die Präzisierung zur Grundkontrolle der Strukturdaten […] im Anhang zur Tabelle ist wie folgt zu ergänzen: …die Verifizierung der Einzelkulturen umfasst alle Flächendaten *aller oder eines Teils* der für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen, *jeweils auf einer Auswahl von Flächen der Einzelkultur.*	Gemäss Präzisierung umfasst die Verifizierung der Einzelkulturen mind. alle 4 Jahre alle für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Flächendaten. Da dies zu einem Mehraufwand führt, sollte eine stichprobenweise Überprüfung ausreichen: - *nicht* die vollständige Kontrolle der Flächendaten *aller* für Einzelkulturbeiträge angemeldeten Kulturen); - nicht alle Flächen einer Kultur sondern nur Einzelparzellen
Anhang 1	Kostenregelung ergänzen	Die durch die Verkürzung der Kontrollrhythmen verursachten Mehrkosten sind zu regeln.
Anhang 1 Direktzahlungen Rindviehbestände	Rindviehbestände streichen	Die Rindviehbestände werden bei der Kontrolle Tierverkehr bereits alle 4 Jahr kontrolliert und müssten nicht mehr im Bereich Direktzahlungen überprüft werden.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EKBV könnte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen. Gleichbehandlung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Es ist eine Mindestfläche festzulegen (bisher 20 Aren)	Analog alt Art. 1 Ziff. 3 ABBV
Art. 6	Der Artikel ist zu streichen	Nachdem bei den Flächen im Ausland keine Kontrolle möglich ist, und diese bei Schliessung der Grenze nicht zur Landesversorgung beitragen, sind keine Beiträge zu entrichten.
Art. 7 Gesuche	Erweiterung um eine Ziffer 5, darin soll Art. 99 Ziffer 5 der neuen DZV zitiert werden *Alternative: Beibehaltung der Anmeldetermine der bisherigen ABBV*	Der Landwirt weiss am 15. Februar noch nicht, ob die Winterkulturen genügend gut überwintert haben oder ob er seine Sommerkulturen wie geplant wird säen können. Deshalb muss er die Möglichkeit haben, Änderungen wie in der der DZV vorgesehen bis zum 1. Mai nachzumelden.
Art. 7 Abs. 3 Bst. a Gesuche	a. die ~~Parzellen~~ Flächen der Kulturen, für die Einzelkulturbeiträge ausgerichtet werden; und	Es treten zunehmend Bewirtschaftungseinheiten an Stelle der Grundbuchparzellen, deshalb sollte von Flächen gesprochen werden.
Art. 9 Ziff. 4	Streichen: „Die Kontrollstelle überprüft die Angaben der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen und kontrolliert die Bewirtschaftungsart und beurteilt vor der Ernte den Stand der Kulturen.“	Diese Kontrolle ist organisatorisch nicht durchführbar.
Art. 9	Elektronische Unterschrift Kontrollbericht muss erlaubt sein	Allenfalls in VKKL, damit es für alle Verordnungen gilt
Art. 9 Ziff. 6	Die Frist für die Zweitbeurteilung ist: - Auf drei Werktage zu erhöhen	Drei Werktage analog Einsprachefrist Bewirtschafter DZV damit die Wochenenden berücksichtigt sind.
Art. 9 Ziff. 7	Zu ergänzen: Die vollständige Erfassung im zentralen Informationssys-	Keine Doppelspurigkeiten verlangen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tem für Kontrolldaten nach dem Artikel 165d LwG gilt als Bericht.	

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 Bst. a	Unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle. Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahmen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "real time" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 14	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b; b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten zu den zwischen Landwirtschaftsbetrieben verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen.	Ergänzen, damit auf DZV Anhang 1 Ziffer 2.1 abgestimmt

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	d Daten zu anderen Düngern, welche auf die Betriebe zugeführt werden	
Art. 27 Ziff. 5	Das BLW und das BVET können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse von öffentlichrechtlichen Kontrollen, Betriebs-, Struktur- und Geodaten gemäss Anhang 1, Anhang 2, Buchstaben a, b und d, und Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Bisher hatten die privatrechtlichen Kontrollorganisationen Zugang auf Struktur- und Betriebsdaten für die diversen quantitaven Kontrollen von verschieden Verordnungsbestimmungen (bsp. Nährstoffbilanz, angemeldete Ethokategorien, Ökoausgleich etc.) Ohne Zugang zu den durch die Kantone erhobenen Daten, würde sich der Aufwand der privatrechtlichen Kontrollorganisationen massiv erhöhen.
Anhang 2 a Kontrollgrunddaten	Folgende Begriffe sind zu definieren: Kontrollobjekt Kontrollinhalt Kontrollstatus Kontrollgrund streichen	Die Begriffe sind in der Kontrollbranche nicht geläufig und nicht allgemein verständlich. Der Kontrollgrund wird auf der Kontrolle nicht erhoben, sondern ergibt sich aus der Koordination der Kontrollen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Beratungsforum Schweiz – Forum la VULG Suisse BFS-FVS 0953 BFS-FVS Beratungsforum Schweiz Forum la VULG Suisse: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Beratungsforum Schweiz Präsident : Bruno Häller, Route du Roule 53, 1723 Marly
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Beratungsforum Schweiz – Forum la VULG Suisse BFS-FVS bedankt sich für die Möglichkeit, seine Anliegen im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen einbringen zu können. Unsere Mitglieder sind Beratungsorganisationen mit öffentlich-rechtlichem Auftrag und wir beschränken uns deshalb in unserer Stellungnahme auf Aspekte der Beratung und Weiterbildung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie auf das Thema der konkreten Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen.

Eines unserer Grundanliegen ist es, dass die Tätigkeit die in der Landwirtschaft attraktiv bleibt,

- Durch die Möglichkeit, ausreichende Einkommen zu erzielen
- Durch eine erträgliche Arbeitsbelastung der Betriebe
- Durch nachhaltige Produktionsweise (ökologisch und ökonomisch), damit auch eine nachfolgende Generation tragbare Bedingungen vorfindet
- Durch schnelle Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen im Umfeld der Betriebe

Aus diesem Blickwinkel haben wir zwei grundsätzliche Bemerkungen zum vorliegenden Paket der Ausführungsbestimmungen:

1. Administrative Vereinfachung
   In der Botschaft des Bundesrates sowie in vielen früheren Aussagen des BLW wurde die administrative Vereinfachung als Ziel der Revision der AP erwähnt. Insbesondere die nur kollektiv zu realisierenden Massnahmen wie z.B. Landschaftsqualitätsbeiträge bedingen zusätzliche administrative Anstrengungen und führen zu Verteilkämpfen aufgrund unterschiedlicher Rahmenbedingungen.
   ➔ Bereits in der konzeptionellen Phase und später in der Umsetzung und Kontrolle der Massnahmen muss grosses Gewicht auf konkrete und einfache Kriterien abgestützt werden, die von den Betrieben selbst nachvollziehbar sind und nicht zusätzliche Abhängigkeiten von anderen Organisationen oder Büros schaffen.

2. Zeitliche Umsetzung
   Das „Time-out“ bezüglich der SAK ist zu begrüssen. Es bestehen aber zahlreiche weitere Bestimmungen, die im konkreten Einzelfall grosse Auswirkungen haben können. Insbesondere die Änderungen im Bereich Ausbildungsanforderungen für den Erhalt der Direktzahlungen zwingen betroffene Betriebe zu teilweise überstürzten Reaktionen statt langfristiger Planung der Betriebsübergabe. Aber auch die konkreten Ausführungsbestimmungen zu graslandbasierter Produktion von Milch und Fleisch oder zur Landschaftsqualität schaffen extremen Zeitdruck bei interessierten Betrieben und führen aufgrund der verfügbaren Ressourcen bei Bund und Kantonen zu einer Ungleichbehandlung der landwirtschaftlichen Betriebe. Dies wird als ungerecht empfunden. Die im 4-Jahres-Takt sich ändernden Bestimmungen sind für eine langfristige Planung der Betriebe ebenfalls hinderlich.

   Was die detaillierten Bemerkungen zu den die Beratung betreffenden Artikeln angeht, unterstützen wir die Stellungnahmen von AGRIDEA und KOLAS.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf folgende Hauptthemen, die in der vorgesehenen Form im Einzelfall grosse Schwierigkeiten in der Umsetzung bieten:

- Anforderungen an die Ausbildung für den Ehepartner Die bisherige Ausnahmeregelung soll beibehalten werden, sowohl bezüglich Altersgrenze als auch im Todesfall oder bei schwerem Unfall.
- Senkung der Direktzahlungen für Personengemeinschaften: Einführung einer Übergangsfrist für die Reduktion der Direktzahlungen wenn einzelne Mitlieder einer Personengemeinschaft 65 Jahre erreicht haben :
- Die vorliegenden Bestimmungen zur Umsetzung der Beiträge für Landschaftsqualität sind aus Sicht der Beratung unvollständig und bieten viel Raum für Interpretation und Missverständnisse.
- Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion: Eine Präzisierung der einsetzbaren Futtermittel und der Grenzen ist aus Sicht der Beratung und Umsetzung unbedingt notwendig

Die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen zu einzelnen Artikeln sind exemplarisch und nicht im Sinne einer umfassenden Stellungnahme. Sie decken sich unseres Wissens mit Stellungnahmen von AGRIDEA oder KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4	Aufnahme der bisherigen Regelung Art. 73a DZV Compléter : Nouveau lettre c. Pour une reprise d'exploitation par le conjoint ou la conjointe de l'exploitation, l'art. 4 al. 1 n'est pas obligatoire	La reprise de l'exploitation par le/la conjoint(e) est le plus souvent une période intermédiaire avant la reprise de l'exploitation par la descendance. Renoncer à cette exception met en péril un certain nombre d'exploitations. Cette possibilité de reprise simplifiée de l'exploitation par le conjoint doit être valable, non seulement lorsque celui-ci atteint 65 ans mais aussi lors de décès ou de maladie et accident graves
Art.ie 60 und 61 DZV sowie Richtlinie	Die Begriffe mit gleicher oder sehr ähnlicher Bedeutung für Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsprojekte sollen angeglichen werden.	Die beiden Instrumente Landschaftsqualitätsbeiträge und Vernetzungsbeiträge sind sehr ähnlich ausgestaltet, jedoch sind die gewählten Begriffe zur Umschreibung der Anforderungen teilweise unterschiedlich gewählt. Um Missverständnisse zu vermeiden, die Kommunikation zu vereinfachen und die Kombination der beiden Instrumente zu erleichtern, empfehlen wir, für sehr ähnliche Projektschritte dieselben Begriffe zu verwenden. Bsp: Evaluation / Umsetzungskontrolle / Überprüfung der Zielsetzung; Projektdauer / Umsetzungs-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		dauer; Landschaftsziele / Umsetzungsziele / qualitative und quantitative Umsetzungsziele / Mindestbeteiligung und Mindestengagement; Projektgebiet / Gebiet / Perimeter etc.
Art 68	Klärung der Begriffe und der Berechnungsrundlagen. Bezüglich der Umsetzung besteht grosse Unsicherheit.	Ertragspotential von 25 dtTS von Zwischenfuttern pro ha: **und pro Schnitt;**
Articles 83 à 85	Il serait utile que l'OFAG et les cantons offrent des services pour aider les chefs d'entreprise à anticiper la réduction de la contribution de transition et à intégrer cette évolution dans une stratégie d'entreprise cohérente et durable. Par exemple l'OFAG pourrait communiquer régulièrement ses nouvelles estimations relatives à l'évolution du coefficient sur les 8 années prévues.	Défi supplémentaire pour le pilotage stratégique de l'entreprise agricole : • Réduction annuelle automatique de la contribution (donc d'une partie du chiffre d'affaire de l'entreprise, en l'absence de réaction) • Coefficient connu en fin d'année seulement • Evolution pas directement influençable par les prestations propres de l'entreprise • Potentiels de développement des nouveaux programmes volontaires inégaux entre exploitations Importance d'intégrer les choix d'adaptation en cohérence avec les axes stratégiques propres de l'entreprise, (y compris goûts, valeurs, sens pour la famille paysanne).

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Erforderlicher Arbeitsbedarf	Art. 2 Abs. 3 Bst. a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die mehr als 15 km vom Betriebszentrum entfernt liegen	Bisher „ortsübliche Bewirtschaftung"; Analogie zu Gemeinschaften..
Art. 14 Rückzahlung	Art 14. Abs. 1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen : a. 20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung;	Für die betroffenen Betriebe bedeutet die Senkung der Rückzahlungsfrist eine Verschärfung der Liquiditätsansprüche und eine Gefährdung der finanziellen Tragbarkeit der Unterstützungsmassnahme. Darum soll die Frist zur Rückzahlung von Betriebshilfedarlehen nicht gesenkt werden.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Absicht des Bundes, die Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) zu fördern erachten wir als positiv. Dies bedingt eine gute Vernetzung über alle Stufen der Wertschöpfung, wozu die Beratung einen wichtigen Beitrag leisten kann. Die Umsetzung dieser Absicht auf Grundlage der vorliegenden Verordnung erscheint jedoch als schwierig vollziehbar und löst bei uns insbesondere bezüglich der Bedingungen für die Unterstützung von Projekten viele Fragen aus. Die vorgestellten Überlegungen erscheinen uns unvollständig. Siehe dazu auch die Stellungnahmen von AGRIDEA und KOLAS.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Vegescope Koch, Beratung für standortgerechte Graslandbewirtschaftung 0954 Vegescope Koch Beratung für standortgerechte Graslandbewirtschaftung: 07.06.2013
Adresse / Indirizzo	Gewerbestrasse 11, 8162 Steinmaur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	5. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
37, 6	Ersetzen der Einheit RGVE durch Normalstoss (NST)	Präzisere Einheit für Bestimmung der Intensität, um die es bei diesem Artikel ja letztendlich geht. Vereinheitlichung, da in übrigen Artikeln zur Sömmerung jeweils die Einheit Normalstoss verwendet wird.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Verein Kulinarisches Erbe der Schweiz 0955 Erbe CH Verein Kulinarisches Erbe der Schweiz: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Association Patrimoine culinaire suisse Secrétariat Astrid Gerz c/o AGRIDEA, Jordils 1 1000 Lausanne 6, CP 128
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
• Die Unterstützung der Grundlagenbeschaffung zwecks Förderung des Absatzes ist zu wenig klar erkenntlich. Tätigkeiten wie jene unseres Vereins sind stets auf den Interpretationsspielraum angewiesen, der vom Bundesamt für Landwirtschaft benötigt oder sogar ausgereizt wird. Wir beantragen deshalb eine Klarstellung.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Abs. 2 Bst. f	Neu: Grundlagenbeschaffung über Produkte und deren Herstellung, die der Förderung des Absatzes dient	Das Kulinarische Erbe der Schweiz und evtl. weitere, nicht gewinnorientierte Organisationen liefern Grundlagen, die der gesamten Lebensmittelkette als Grundlage für die Absatzförderung dienen. Sie sollen unterstützt werden können.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	VSLG / ADPR Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums 2001 VSLG Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums: 28.6.13
Adresse / Indirizzo	Kapellenstrasse 14 Postfach 5236 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. Juni 2011 Der Präsident: Josef Häfliger Der Sekretär: Christian Streit

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 2
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 5
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 6
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) bezweckt, die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu stärken. Für ihn sind das Privateigentum und die Vertragsfreiheit wesentliche Stützen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Staatliche Eingriffe und Beschränkungen müssen deshalb massvoll sein und sich einzig auf die Verhinderung von Missbrauch beschränken. Im VSLG haben sich sowohl die Verpächter als auch viele Selbstbewirtschafter zusammengeschlossen, um den Eigentümern von landwirtschaftlich genutzten Böden eine Existenzgrundlage zu sichern, so dass sie ihrer wichtigen und wertvollen Bestimmung dienen können.

Entsprechend dem Vereinszweck beschränken wir uns im Anhörungsverfahren weitgehend auf die Änderungen für Eigentümer landwirtschaftlicher Güter. Hingegen wollen wir uns keineswegs in den Verteilkampf zwischen verschiedenen Beiträgen, Produktionsarten und Standorten einmischen. Es wäre aber wünschenswert, wenn die Ausrichtung der Direktzahlungen künftig einfacher, leichter verständlich und kostengünstiger erfolgen könnte. **Anstelle einer staatlichen Steuerung bis ins Detail würden wir uns mehr unternehmerische Freiheiten wünschen, mit dem Schwerpunkt qualitativer Produktion.**

Die vorgelegten Verordnungsänderungen werden von uns weitestgehend gutgeheissen. Sie erleichtern eine präzisere Ausrichtung der Landwirtschaft auf die verfassungsmässigen Ziele, namentlich mit der Neuausrichtung der Direktzahlungen. Es ist korrekt, dass die Ausrichtung auf Qualitätsprodukte unter Berücksichtigung der Ernährungssouveränität und die Ermöglichung eines schrittweisen Strukturwandels fortschreiten, bei gleichzeitiger Stärkung der Eigenverantwortung. **Leider wurden aber die nötigen Änderungen im Boden- und Pachtrecht auch für die Periode 2014-2017 nicht vorgeschlagen,** was sich hoffentlich in naher Zukunft ändert. Für das BGBB, das LPG und deren einschlägige Verordnungen wären grosse Korrekturen angezeigt, die auch die Option einer Abschaffung dieser Gesetze nicht ausser Acht lassen darf. **Anstelle der abgelehnten Änderung von Art. 20 LPG (Pachtlandtausch)** sollten Strukturverbesserungen durch eine Lockerung des Pachtrechts erwirkt werden, namentlich durch **Verkürzung der Mindestpachtdauer und Aufhebung der Pachtzinsbegrenzung**.
Nach Meinung des VSLG ist die Umsetzung in den Verordnungen als nächste Schritte geglückt, wir befinden uns auf dem korrekten Weg vorwärts.

Als besonders positive Punkte sind hervorzuheben:

- Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit konkreter Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele und mehr Transparenz ist sinnvoll.
- Ganz besonders begrüsst der VSLG die Anpassung der Bewilligungs- und der Begrenzungskriterien für die Direktzahlungen, insbesondere die seit langem fällige Aufgabe der Vermögens- und Einkommensgrenzen für die leistungsgebundenen Beiträge.
- Die Vorlage bringt substanzielle Verbesserungen im Ökologiebereich (weniger falsche Anreize) und in der Effizienz der Massnahmen.
- Durch die Qualitätsstrategie werden günstige Rahmenbedingungen für die hochwertigen Schweizer Produkte geschaffen.
- Das erhöhte Globalbudget für die Landwirtschaft bringt den Bauern eine gewisse Garantie und ermöglicht die Finanzierung des Strukturwandels.
- Die Einführung des Ernährungssouveränitätsprinzips erlaubt die Beibehaltung einer gewissen Autonomie und nötigen Produktivität.
- Durch die Berücksichtigung der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten können innovative Betriebe erhalten bleiben.

Als negativ sind folgende Änderungsvorschläge zu beurteilen:

- Geplante Aufhebung der Umschulungsbeihilfen mit dem KAP 2014, welche viel sinnvoller mit einer neuen Gesetzesgrundlage die Finanzierung von Aus-/Weiterbildungen für Zweitbeschäftigungen oder den schrittweisen Ausstieg ermöglichen sollten.
- Einführung eines unnötigen Verfahrens mit Anhörungsmöglichkeit der Gewerbebetriebe zur Bestimmung der Wettbewerbsneutralität.
- Die vorgeschlagene Verkürzung der Kontrollfristen auf allen Betrieben ist unnötig (ausreichend wäre alle 6 Jahre statt alle 4 Jahre).

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems mit konkreter Ausrichtung auf die verfassungsmässigen Ziele, wünschten uns aber besonders bezüglich der Biodiversitätsförderung und Landschaftsqualität eine einfachere und damit auch kostengünstigere Umsetzung. Zur Verteilung der Direktzahlungen auf die verschiedenen Beiträge, Produktionsarten und Standorte äussern wir uns nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4	Anpassung der Anforderungen an die Ausbildung wie vom Bundesamt vorgeschlagen	Wir begrüssen die Neuregelung, namentlich dass die Ausbildung abgeschlossen sein muss und dass bei Übernahme des Betriebs durch Ehepartner die Mitarbeitszeit angerechnet wird.
Artikel 6	Die Beitragskürzung sollte progressiv erfolgen, z. B. 61-80 ha 10 % 81-100 ha 20 % 101-120 ha 35 % 121-140 ha 55 % 141-160 ha 80 % über 160 ha 100 %	Der VSLG begrüsst die Anhebung des Beginns der Abstufung von 40 auf 60 ha und auch die Einführung von zusätzlichen Stufen. Wir würden aber einen weiteren Schritt in diese Richtung begrüssen, indem eine progressive Beitragskürzung erfolgen sollte – um dem Produktivitäts-gewinn durch grössere Flächen besser Rechnung zu tragen (ohnehin bleibt ja die Begrenzung pro SAK erhalten).

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir wehren uns gegen die Zunahme von Kontrollen. Diese führen zu einem zusätzlichen Administrativaufwand, in den meisten Fällen ohne grosse Wirkung. Die maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen sollten nicht verkürzt, sondern grundsätzlich verlängert werden: Zum einen reagieren die Kontrollbehörden ohnehin frühzeitig auf negative Feststellungen und Mitteilungen (die soziale Kontrolle unter den Bauern funktioniert bestens …!), andererseits produzieren die meisten Landwirte unter einem Label, welches viel strengere Vorschriften und Kontrollen vornimmt. Deshalb sollen die Kontrollbehörden bei unproblematischen Betrieben nicht zum 4-jährlichen Besuch gezwungen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 1	Harmonisierung der maximalen Abstände zwischen den Grundkontrollen nicht auf 4 Jahre, sondern auf 8 Jahre oder eventuell 6 Jahre.	Die Kontrollbehörden haben ihre Tätigkeit im Griff und können unproblematische von problematischen Betrieben bestens unterscheiden (oder werden darauf hingewiesen). Durch die geringe Anzahl an Verstössen im Vergleich mit durchgeführten Kontrollen lässt sich eine Harmonisierung der Grundkontrollen bei allen Betrieben auf einen längeren Zeitraum (mind. 6 Jahre) problemlos rechtfertigen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung einer Definition für Leistungen der landwirtschaftlichen Produktion sowie landwirtschaftsnahe Tätigkeiten. Auch diese sollen als Diversifizierung und Nebenerwerb von Investitionskrediten profitieren können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 12b	Wir begrüssen die Neuerung. Die Übersicht zu den verschiedenen Tätigkeiten dürfte ein stärkeres Gewicht erhalten und namentlich auch zur SAK-Berechnung hinzuzählen.	Zur Erhaltung der Betriebe (namentlich in Bergregionen) sollten die paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht nur zu Investitionskrediten berechtigen, sondern auch für die SAK-Berechnung angerechnet werden (z. B. nach Umsatz). Dabei kann die gute Auflistung in den Anhörungsunterlagen als Richtschnur veröffentlicht werden.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Eine Präzisierung des „ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich“ auf die einheitliche Regelung mit 10 km Fahrdistanz beseitigt bisherige Unklarheiten.
Wir begrüssen die Aufhebung der Einkommensgrenze und Anhebung der Vermögensogbergrenze, um mit Investitionshilfen die innovativen Betriebsleiter fördern zu können und zum sinnvollen Um- /Ausbau beizutragen.
Hingegen stehen wir einer Einsprachemöglichkeit von Gewerbebetrieben bei „Konkurrenzgefahr“ kritisch gegenüber, führt doch diese in der Regel zu enormen zeitlichen Verzögerungen und vielfach sogar zum Verzicht auf sinnvolle Innovationen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 3 Buchstabe a	Präzisierung des „ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs“ wie vorgeschlagen	Dies beseitigt Unklarheiten und Ungleichbehandlungen.
Artikel 7	Aufhebung der Einkommensgrenze und Anhebung der Vermögensogbergrenze für Investitionshilfen wie vorgeschlagen	Dies ermöglicht Kredite an innovative Betriebsleiter, bei welchen einerseits eine Rückzahlung erwartet werden darf sowie wahrscheinlich eine sinnvolle Investition in die Zukunft darstellt.
Artikel 13	Verzicht auf die Absätze 3-5	Es ist richtig, dass gemäss Bundesgesetz grundsätzlich keine Konkurrenzierung von Gewerbebetrieben durch Innovationskredit-Projekte erfolgen sollte. Weil aber Studien keine Konkurrenzierung nachweisen können und dies nur in Einzelfällen vorliegen kann, macht das vorgeschlagene grosse Anfechtungsverfahren keinen Sinn. Es ist bereits mit Absatz 2 genügend sichergestellt, dass allfällig direkt betroffene Gewerbebetriebe einbezogen werden. Einsprachen sind bei erheblichen Bauvorhaben ohnehin möglich, zusätzliche Verfahren führen nur zu Verzögerungen und gefährden dadurch die sinnvollen Innovationsprojekte.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir begrüssen die Einführung dieser neuen Verordnung, um der Qualitätsstrategie zusätzliches Gewicht einzuräumen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Thurgauer Wanderwege 2003 Wanderwege TG Thurgauer Wanderwege: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Untere Haldenstrasse 1 8526 Oberneunforn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2013 Stefan Birchler, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Wanderwege sind der Dachverband der Wanderweg-Fachorganisationen in den Kantonen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern setzen wir uns, gestützt auf das Fuss- und Wanderweggesetz und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG, für ein attraktives, flächendeckendes, sicheres und einheitlich signalisiertes Wanderwegnetz ein und fördern das Wandern als naturnahe, gesunde und erlebnisreiche Freizeitaktivität.

Die Schweiz verfügt über mehr als 65‘000km Wanderwege. Rund die Hälfte dieser Wege verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Art und Weise der Bewirtschaftung von Agrarflächen ist für die Qualität der Wanderwege wie auch für den Erholungswert der Landschaft deshalb von zentraler Bedeutung.

Gemäss Befragungen gehen 33% der Schweizer Wohnbevölkerung regelmässig wandern und 75% benutzen die Wanderwege für Erholungszwecke. 50% der Sommertouristen besuchen die Schweiz unter anderem zum Wandern. Das Schweizer Wanderwegnetz ist damit nicht nur das angebotsmässige Rückgrat des Sommertourismus sondern auch eine unverzichtbare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur für die Wohnbevölkerung. Alleine die Schweizer Wohnbevölkerung generiert auf ihren Wanderungen jährlich eine Wertschöpfung von fast 2 Mia. Franken, einen grossen Teil davon in landwirtschaftlichen Gebieten.

Eine abwechslungsreiche und gepflegte Kulturlandschaft ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung sowohl für den Wandertourismus wie auch für die Naherholung. Die Landwirtschaft leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Wir begrüssen deshalb, dass mit den verschiedenen Instrumenten des Direktzahlungssystems gezielt die landschaftliche Attraktivität und die Artenvielfalt im Landwirtschaftsgebiet gefördert wird.

Auch die neue Agrarpolitik trägt dem Aspekt jedoch nach wie vor zu wenig Rechnung, dass eine attraktive Natur- und Kulturlandschaft für die Bevölkerung erst dann erlebbar wird, wenn diese über geeignete Weginfrastrukturen für die Erholung erreichbar ist und dass gewachsene und sich in die Landschaft natürlich eingliedernde Weginfrastrukturen und Wegelemente neben den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen selbst wichtige und prägende Elemente unserer Kulturlandschaft darstellen.

Während also mit verschiedenen Direktzahlungsinstrumenten attraktive Landschaftselemente gefördert werden, fehlen Anreize zur Erhaltung von, attraktiven, unbefestigten Wander- und Flurwegen weitestgehend. Mit den unverändert weitergeführten Strukturverbesserungsbeiträgen werden zudem nach wie vor zahlreiche Wander- und Flurwege in der Landwirtschaft zu befestigten Strassen ausgebaut.

Mit unseren Anträgen fordern wir die Schaffung von Anreizen für die Erhaltung von zur Erholung geeigneten, unbefestigten Flurwegen und insbesondere Wanderwegen sowie die Minimierung der Auswirkungen von Strukturverbesserungsmassnahmen auf den Erholungswert der bestehenden Wegnetze.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Wanderwege begrüssen die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems. Dieses ist unseres Erachtens geeignet zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität und einer attraktiven Kulturlandschaft. Die Erhaltung und Förderung von naturbelassenen Flurwegen und insbesondere Wanderwegen als attraktive Landschaftselemente und als Grundvoraussetzung für den Zugang zur Landschaft wird jedoch ungenügend berücksichtigt. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden, als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft anerkannt und mit den neuen Direktzahlungsinstrumenten, insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge, gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	unbefestigte und bekieste Wege sind, insbesondere wenn diese teilweise begrünt sind, an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen. Siehe Anträge zu Art. 52 sowie Anhang 1 Abschnitt 3.2	Unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese begrünt sind, entfalten eine wesentlich geringere ökologische Trennwirkung als Hartbelagsstrassen. Wege mit zumindest teilweisem Vegetationsbewuchs sowie die angrenzenden Bankette und Böschungen entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 26	Die Sömmerungstiere müssen mindestens ~~einmal~~ zweimal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist ungenügend, da die Tiere bei fehlendem Kontakt zum Menschen scheu werden wodurch das Risiko für Unfälle insb. bei Querungen von Wanderwegen in Weiden steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	„Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.“ Alternativ: Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c sowie f LBV + zusätzlicher Bst f in Art. 14 LBV	Unbefestigte und bekieste Wege, sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 52	Neuer Buchstabe: p. unbefestigte und bekieste Wege mit mindestens teilweiser Begrünung	Siehe Begründung zu Art. 12
Art. 60 Abs. 3	3 … Werden im selben Perimeter Landschaftsqualitätsbeiträge und Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung ausgerichtet, so koordiniert und optimiert der Bund die Massnahmen zu Gunsten der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften	Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Befestigung von Weginfrastrukturen stehen oft nicht in Einklang mit dem vom FWG oder NHG verlangten Erhalt naturnaher Wegoberflächen. Gleichzeitig stehen sie oft in Widerspruch mit der nach Art. 59 Abs. 1 DZV angestrebten Verbesserung der «Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften». Der Bund muss sicherstellen, dass Strukturverbesserungsmassnahmen die Erreichung der angestrebten Landschaftsqualität unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen. Die Mindestanforderungen an die Ziele und Massnahmen von Landschaftsqualitätsprojekten aus Sicht FWG (Wanderwege) und NHG (Historische Verkehrswege) sind in der geplanten BLW-Richtlinie (Art. 60 Abs. 1 DZV) festzulegen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen der **Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganisationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen. - Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erlebbarkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, welche als Wanderwege genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Wegen oder Kieswegen bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung, welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	<u>Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“</u> <u>Naturbelassene Wege sind unbefestigte oder bekieste Wege, welche zumindest teilweise mit Ruderal- und Trittfluren begrünt sind.</u>	Siehe Begründung zu Art. 12

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. „unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2 a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Landschafts-, Biodiversitäts- und Wanderwegfördermassnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen sollten auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen, sowie mit Bezug zu den Zielsetzungen des FWG auch Massnahmen zur Förderung der Wanderwege berücksichtigen
Art. 14 Abs. 1 b	Grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen.	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes.	Müssen Wanderwege aufgehoben oder mit ungeeigneten Belägen versehen werden, so sind diese gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen. Im Rahmen von Art. 14 SVV liessen sich Aufwertungen von Wanderwegen z.B. auch im Sinne von Ersatzmassnahmen finanzieren.
Art. 14 Abs. 3	Beiträge sind auch zu gewähren für den jährlichen Unterhalt von Kieswegen	Dass die Kosten von Kieswegen über die gesamte Lebensdauer betrachtet in den meisten Fällen geringer sind als diejenigen von Hartbelagsstrassen ist hinlänglich belegt. Werden nur die (bei Kieswegen tiefen und Asphaltstrassen hohen) Kosten der periodischen Wiederinstandstellung unterstützt, während die (bei Kieswegen höheren und Asphaltstrassen geringen) Aufwände für den laufenden Unterhalt durch die Grundeigentümer zu tragen sind, führt dies zu einer technisch und gesamtkostenmässig unbegründeten Bevorzugung von Hartbelagsstrassen.
Art. 17 Abs 1 e (neu)	e. Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	s. Begründung zu Art. 14 Abs. 1 g

NGO Allianz | Ernährung Bewegung Körpergewicht

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 26. Juni 2013

2004 NGO-Allianz NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht: 27.6.13

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir uns im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern können. Die NGO-Allianz Ernährung, Bewegung und Körpergewicht (kurz: NGO-Allianz EBK) ist eine Allianz von national tätigen Nicht-Regierungs-Organisationen zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung, einer ausreichenden Bewegung und einem gesunden Körpergewicht.

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (gelb markiert) vor:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR910.1)
Art. 2 Absatz 4
Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten und am Grundsatz zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und den Zielen der Schweizer Ernährungsstrategie

Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
Art. 2 Allgemeine Anforderungen
Die Massnahmen müssen:
.....
g. langfristig die Ernährungssouveränität und unter Berücksichtigung von Art. 12 (Information der Öffentlichkeit) des Lebensmittelgesetzes sowie der Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie den nachhaltigen Konsum fördern

NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht | c/o CardioVasc Suisse
Schwarztorstrasse 18 | 3007 Bern | Telefon 031 388 80 72 | www.ngo-allianz-ebk.ch

CardioVasc Suisse | Schweizerische Herzstiftung | Allianz der Konsumentenschutz-Organisationen | idée:sport
Forum Obesity Schweiz | GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz | Public Health Schweiz
Krebsliga Schweiz | RADIX Schweizerische Gesundheitsstiftung | Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	2007 LKL Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Beat Ineichen, Geschäftsführer Landw. Kreditkasse des Kt. Luzern, Centralstrasse 33, 6210 Sursee
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sursee, 26.06.2013 Beat Ineichen Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2-4	**Zustimmung**	Siehe Allgemeine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	**Zustimmung**	Siehe Allgemeine Bemerkungen

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten. Nachdem der Bund den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen hat, sind weiterhin Anreize zur Produktion von alternativer Energie notwendig. Diesbezüglich fordern wir, dass bäuerliche Biogasanlagen und Photovoltaikanlagen (PV) auf bestehende Dächer auch in Zukunft mit zinsfreien Agrarkrediten unterstützt werden können. Insbesondere bei PV-Anlagen auf Landwirtschaftsbetrieben werden die Kosten für Einspeiseleitungen und Erschliessung oft nicht vollständig durch die KEV abgedeckt, was eine zusätzliche Förderung rechtfertigt. Als Verschärfung der bisherigen Ausgangslage schlagen wir vor, dass explizit keine Anlagen auf unüberbauten Flächen unterstützt werden können.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz des Begriffs 'Bundesamt' durch 'BLW'	**Zustimmung**	
Art. 3 Abs. 1	**Zustimmung**	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1^{ter} Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Alpbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Alpbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 5, Einleitungssatz	**Zustimmung**	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	**Ersatzlos streichen/Ablehnung**	Auf diese zusätzliche Anforderung soll verzichtet werden. Eine solche Anforderung gibt zusätzlichen administrativen Aufwand und täuscht eine Planungssicherheit vor die in der Realität nicht gegeben ist. Weder das BLW noch die kantonalen Stellen sind in der Lage Voraussagen zu machen wie sich die Preissituation auf den wichtigsten landwirtschaftlichen Märkten entwickeln wird. Es ist Aufgabe der kantonalen Stellen entsprechende Risikoabschätzungen vorzunehmen und individuell anzupassen.
Art. 11b Bst. a, c, e	**Zustimmung**	Wir befürworten insbesondere, dass die Produzenten **neu** im ausführenden Organ nicht mehr über eine Mehrheit verfügen müssen, da uns die Qualität der ausführenden Organe wichtiger ist als deren Herkunft.
Art. 19e	**Zustimmung mit Vorbehalt**	Die Wirkung dieser Massnahme wird als eher kritisch beurteilt. Es besteht die Gefahr, dass Beratungsbüros diese Beiträge abholen und dass wenig realisiert wird. Unsere Erfahrung zeigt, dass überbetriebliche Zusammenarbeitsformen von den Betroffenen aus kommen und gewollt sein müssen. In diesen Fällen sind die Betroffenen auch bereit, gewisse

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Kosten selbst zu tragen. Einer Einführung dieser Massnahme stimmen wir nur zu, wenn die Abwicklung sehr einfach gehändelt werden kann.
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	**Zustimmung mit Vorbehalt**	Vgl. Ausführungen zu Art. 19e
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	**Zustimmung**	Zusätzlich fordern wir, dass die bisherige Unterstützung von Photovoltaikanlagen beibehalten wird. Vgl. allgemeine Bemerkungen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Alpbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Alpbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren. Z.B. Höhe der betriebsbezogenen möglichen Starthilfe.
Art. 14 Abs. 1a	Die bisherige Regelung ist beizubehalten	Es gibt sehr unternehmerisch geführte Betriebe die den Betrieb zum Verkehrswert übernehmen mussten und deshalb hohe Verschuldungen ausweisen und nicht in der Lage sind, diese so rasch abzubauen. Die Verkürzung der Abzahlungsdauer bringt eine unnötige Einschränkung des Handlungsspielraumes für die Kantone.

Schweizerische Herzstiftung
Fondation Suisse de Cardiologie
Fondazione Svizzera di Cardiologia

Aktiv gegen Herzkrankheiten und Hirnschlag
Active contre les maladies cardiaques et l'attaque cérébrale
Con impegno contro le cardiopatie e l'ictus cerebrale

Schwarztorstrasse 18
Postfach 368
3000 Bern 14

Telefon 031 388 80 80
Telefax 031 388 80 88
info@swissheart.ch
www.swissheart.ch

2008 Herzstiftung Schweizerische Herzstiftung: 26.6.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Bern, 26. Juni 2013

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir uns im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern können. Eine ausgewogene Ernährung, genügend Bewegung und ein gesundes Körpergewicht gehören zu den Schwerpunkten der Präventions- und Aufklärungsarbeit unserer Stiftung.

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen **(fett gedruckt)** vor:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR910.1)
Art. 2 Absatz 4
Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten **und am Grundsatz zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und den Zielen der schweizerischen Ernährungsstrategie.**

Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
Art. 2 Allgemeine Anforderungen
Die Massnahmen müssen:

g. langfristig die Ernährungssouveränität und unter Berücksichtigung von Art. 12 (Information der Öffentlichkeit) des Lebensmittelgesetzes sowie der Ziele der schweizerischen Ernährungsstrategie den nachhaltigen Konsum fördern.

Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) (916.010)
Art. 9 Absatz 9 Bst.c
Die Massnahmen müssen sich auf die Werte und das Leitbild der Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft beziehen **und die Ziele der schweizerischen Ernährungsstrategie berücksichtigen.**

Art. 10 Absatz 1
Die Marketing-Kommunikation mit Zielmarkt im Inland **soll unter Berücksichtigung von Art. 12 LMG und den Zielen der schweizerischen Ernährungsstrategie erfolgen und** darf…

Begründung:
Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung der neuen Verordnung QuNaV. Dies ist eine Chance für die Landwirtschaft, vermehrt Aspekte der Qualität und Nachhaltigkeit zur Geltung zu bringen. Dazu gehört auch die Förderung eines nachhaltigen Konsums, wie dies in der Strategie des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 festgehalten wird, aber noch nicht explizit so in die landwirtschaftliche Gesetzgebung aufgenommen worden ist. Zur Qualität eines Produktes gehören aber auch ernährungsphysiologische Aspekte im Sinne von Art. 12 des LMG.

Bei der Absatzförderung vermissen wir seit langem, dass bei der Vergabe der Mittel auch gesundheitliche Kriterien mitberücksichtigt werden. Die jetzige Praxis steht im Widerspruch zum Nationalen Programm Ernährung, Bewegung, Gesundheit (NPEB) im Rahmen der schweizerischen Ernährungsstrategie und damit zu den Schweiz. Ernährungsempfehlungen. Dies ist auch insofern inkonsequent, als in Art. 10 der LAfV, Absatz 2, auf die Alkoholprävention ausdrücklich Rücksicht genommen wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE HERZSTIFTUNG

Prof. Ludwig von Segesser
Präsident

Therese Junker
Geschäftsführerin

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch 2012 Biosphäre Entlebuch Landwirtschaftsforum UNESCO Biosphäre Entlebuch: 25.6.13
Adresse / Indirizzo	Daniel Felder, BBZN, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Präsident: Adrian Zemp Geschäftsführer: Daniel Felder

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 6
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Das Landwirtschaftsforum der UNESCO Biosphäre Entlebuch, stellvertretend für rund 950 Landwirtschaftsbetriebe in der Region Entlebuch, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14-17. Grundsätzlich begrüsst das Landwirtschaftsforum UBE die Stossrichtungen der neuen Agrarpolitik. Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, um auf einzelne wichtige Punkte hinzuweisen, welche aus unserer Sicht dringend zu korrigieren sind.

Verteilung der Mittel / Übergangsbeitrag

Die Planungsunsicherheit durch den Rückgang des Übergangsbeitrages ist für die Betriebe eine grosse Herausforderung. Auf der Grundlage von zahlreichen einzelbetrieblichen Berechnungen konnte festgestellt werden, dass der Übergangsbeitrag bei vielen Betrieben 20% oder mehr der Gesamtdirektzahlungen ausmacht. Diese Tatsache stellt für die bäuerlichen Familienbetriebe in unserem Einzugsgebiet eine enorme unternehmerische Herausforderung dar. Es ist nicht absehbar, dass die Betriebe die wegfallende Summe der Übergangsbeiträge einzig durch die Umsetzung neuer Massnahmen kompensieren können, ohne die Produktion einzuschränken, welche nach wie vor einen Hauptanteil des Einkommens ausmacht. Aus diesem Grund ist es uns ein Anliegen, den Übergangsbeitrag zu reduzieren und entsprechend bereits ab 2014 mehr Mittel für die DZ-Pfeiler Kulturlandschaft, Versorgungssicherheit und Produktionssysteme bereitzustellen.

Administrativer Aufwand

Der administrative Aufwand für die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes für die Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter hat in den letzten Jahren ein Mass erreicht, welcher nicht mehr vertretbar ist. Dies führt zu einer zunehmenden Überforderung der Betroffenen und zu Mehraufwand für Amts- und Beratungsstellen. Dieser Mehraufwand muss in vielen Fällen durch die Bauernfamilien finanziell abgegolten werden.
Mit der neuen Agrarpolitik ist davon auszugehen, dass der administrative Aufwand durch neue Systeme (GBM, LQB etc.) weiter ansteigen wird. Das Landwirtschaftsforum bittet das BLW, die AP 14-17 aus diesem Blickwinkel noch einmal kritisch zu hinterfragen und wo immer möglich Vereinfachungen herbeizuführen.

Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion

Das Landwirtschaftsforum unterstützt den Vorschlag zur Einführung der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Wir sind der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Grenzwerte für „nicht-graslandbasierte Futtermittel“, wie im Entwurf vorgeschlagen, umgesetzt werden sollen. Eine Herabsetzung dieser Grenzwerte führt zu einer Verwässerung des Systems, was definitiv nicht dem ursprünglichen Sinn dieses Beitragstyps entspricht.

BTS / RAUS

Die Beitragstypen BTS und RAUS werden von der Landwirtschaft wie auch von der nichtbäuerlichen Bevölkerung als wichtiger Faktor zur Erhaltung und Steigerung des Tierwohls angesehen. Entsprechend sind die Ansätze generell zu erhöhen.

Mindesttierbesatz

Aufgrund zahlreicher einzelbetrieblicher Berechnungen konnte festgestellt werden, dass die Eintretenskriterien für den Mindesttierbesatz zu hoch angesetzt sind. Gründe für die zu hohen Hürden:

- Mutterkühe werden mit dem aktuellen GVE-Faktor von 0.8 zu tief bilanziert.
- Betriebe mit Dauerweiden können nicht den gewünschten Besatz aufbringen, ohne die Bewirtschaftung unangemessenerweise zu intensivieren. Dauerweiden müssten wie die BFF mit dem halben Faktor angerechnet werden.

GVE-Faktor Mutterkühe

Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine Mutterkuh im Vergleich zu einer Milchkuh einen tieferen GVE-Faktor aufweist. Massgebend für den GVE-Faktor sind unter anderem das Lebendgewicht und die Produktionsleistung, welche sich bei gewissen Mutterkuhrassen nicht von der Milchviehhaltung unterscheiden. Eine Mutterkuh soll wie eine Milchkuh 1 GVE zählen. Durch die Angleichung der GVE-Faktoren für Milch- und Mutterkühe könnte der administrative Aufwand verringert werden (alle Kühe haben den gleichen GVE-Faktor, die gleichen Ansätze für BTS/Raus etc.)

GVE-Faktor Aufzuchtrinder

Die GVE-Faktoren bei den Tierkategorien Rinder 1-2J. und Rinder >2J. werden von praktizierenden Bauern seit langem hinterfragt. Einerseits ist der Futterverzehr in der Praxis deutlich höher als in den Standardwerken ausgewiesen, andererseits sind Rinder durch den Zuchtfortschritt und das abnehmende Erstkalbealter heute im Durchschnitt grösser und schwerer als vergleichbare Tiere der entsprechenden Kategorien in früheren Jahren. Das Landwirtschaftsforum fordert deshalb die Anhebung der GVE-Faktoren für Rinder 1-2J. auf 0.5 und für Rinder >2J. auf 0.7.

GVE-Faktor Schafe

Das Landwirtschaftsforum fordert die Einführung einer zusätzlichen Tierkategorie für Schafe von 6-12 Monaten. Die Einrechnung der effektiven GVE in den Faktor des Muttertieres entspricht nicht der Realität.

Vernetzungsbeiträge

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die geplante Senkung der Vernetzungsbeiträge ist aus Sicht des Landwirtschaftsforums nicht angebracht. Die Vernetzungsprojekte haben zu einer Aufwertung von Ökologie und Landschaftsqualität geführt und sind entsprechend weiterhin mit mindestens den gleichen Ansätzen wie bisher weiterzuführen.

Alpungs- und Sömmerungsbeiträge

Die Vorschläge bezüglich Alpungs- und Sömmerungsbeiträge werden vom Landwirtschaftsforum begrüsst. Einzig die Herdenschutzmassnahmen bei der Alpung von Schafen sollten nicht an die Umtriebsweide gebunden werden.

Landschaftsqualitätsbeiträge

Grundsätzlich wird die Einführung von Landschaftsqualitätsbeiträgen begrüsst. Es kann aber nicht sein, dass ein Grossteil der Landwirtschaftsbetriebe durch die anfängliche Beschränkung auf 1 Projekt pro Kanton von diesem Beitragstyp ausgeschlossen wird. Das Projekt soll, wenn bei der Basis Bedarf ist, bereits ab 2014 flächendeckend eingeführt werden können. Es gilt dabei, den administrativen Aufwand für die Initiierung und die Kontrolle der Projekte möglichst tief zu halten.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizer Wanderwege 2013 Wanderwege CH Schweizer Wanderwege: 19.6.13
Adresse / Indirizzo	Monbijoustrasse 61 3000 Bern 23
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	17. Juni 2013 Christian Hadorn, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) **Fehler! Textmarke nicht definie**
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) **Fehler! Textmarke n**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) **Fehler! Textmarke nicht defin**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Schweizer Wanderwege sind der Dachverband der Wanderweg-Fachorganisationen in den Kantonen. Gemeinsam mit unseren Mitgliedern setzen wir uns, gestützt auf das Fuss- und Wanderweggesetz und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG, für ein attraktives, flächendeckendes, sicheres und einheitlich signalisiertes Wanderwegnetz ein und fördern das Wandern als naturnahe, gesunde und erlebnisreiche Freizeitaktivität.

Die Schweiz verfügt über mehr als 65‘000km Wanderwege. Rund die Hälfte dieser Wege verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Art und Weise der Bewirtschaftung von Agrarflächen ist für die Qualität der Wanderwege wie auch für den Erholungswert der Landschaft deshalb von zentraler Bedeutung.

Gemäss Befragungen gehen 33% der Schweizer Wohnbevölkerung regelmässig wandern und 75% benutzen die Wanderwege für Erholungszwecke. 50% der Sommertouristen besuchen die Schweiz unter anderem zum Wandern. Das Schweizer Wanderwegnetz ist damit nicht nur das angebotsmässige Rückgrat des Sommertourismus sondern auch eine unverzichtbare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur für die Wohnbevölkerung. Alleine die Schweizer Wohnbevölkerung generiert auf ihren Wanderungen jährlich eine Wertschöpfung von fast 2 Mia. Franken, einen grossen Teil davon in landwirtschaftlichen Gebieten.

Eine abwechslungsreiche und gepflegte Kulturlandschaft ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung sowohl für den Wandertourismus wie auch für die Naherholung. Die Landwirtschaft leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Wir begrüssen deshalb, dass mit den verschiedenen Instrumenten des Direktzahlungssystems gezielt die landschaftliche Attraktivität und die Artenvielfalt im Landwirtschaftsgebiet gefördert wird.

Auch die neue Agrarpolitik trägt dem Aspekt jedoch nach wie vor zu wenig Rechnung, dass eine attraktive Natur- und Kulturlandschaft für die Bevölkerung erst dann erlebbar wird, wenn diese über geeignete Weginfrastrukturen für die Erholung erreichbar ist und dass gewachsene und sich in die Landschaft natürlich eingliedernde Weginfrastrukturen und Wegelemente neben den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen selbst wichtige und prägende Elemente unserer Kulturlandschaft darstellen.

Während also mit verschiedenen Direktzahlungsinstrumenten attraktive Landschaftselemente gefördert werden, fehlen Anreize zur Erhaltung von, attraktiven, unbefestigten Wander- und Flurwegen weitestgehend. Mit den unverändert weitergeführten Strukturverbesserungsbeiträgen werden zudem nach wie vor zahlreiche Wander- und Flurwege in der Landwirtschaft zu befestigten Strassen ausgebaut.

Mit unseren Anträgen fordern wir die Schaffung von Anreizen für die Erhaltung von zur Erholung geeigneten, unbefestigten Flurwegen und insbesondere Wanderwegen sowie die Minimierung der Auswirkungen von Strukturverbesserungsmassnahmen auf den Erholungswert der bestehenden Wegnetze.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Wanderwege begrüssen die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems. Dieses ist unseres Erachtens geeignet zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität und einer attraktiven Kulturlandschaft. Die Erhaltung und Förderung von naturbelassenen Flurwegen und insbesondere Wanderwegen als attraktive Landschaftselemente und als Grundvoraussetzung für den Zugang zur Landschaft wird jedoch ungenügend berücksichtigt. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden, als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft anerkannt und mit den neuen Direktzahlungsinstrumenten, insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge, gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	unbefestigte und bekieste Wege sind, insbesondere wenn diese teilweise begrünt sind, an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen. Siehe Anträge zu Art. 52 sowie Anhang 1 Abschnitt 3.2	Unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese begrünt sind, entfalten eine wesentlich geringere ökologische Trennwirkung als Hartbelagsstrassen. Wege mit zumindest teilweisem Vegetationsbewuchs sowie die angrenzenden Bankette und Böschungen entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 26	Die Sömmerungstiere müssen mindestens ~~einmal~~ zweimal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist ungenügend, da die Tiere bei fehlendem Kontakt zum Menschen scheu werden wodurch das Risiko für Unfälle insb. bei Querungen von Wanderwegen in Weiden steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	„Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden." Alternativ: Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c sowie f LBV + zusätzlicher Bst f in Art. 14 LBV	Unbefestigte und bekieste Wege, sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 52	Neuer Buchstabe: p. unbefestigte und bekieste Wege mit mindestens teilweiser Begrünung	Siehe Begründung zu Art. 12
Art. 60 Abs. 3	3 … Werden im selben Perimeter Landschaftsqualitätsbeiträge und Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung ausgerichtet, so koordiniert und optimiert der Bund die Massnahmen zu Gunsten der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften	Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Befestigung von Weginfrastrukturen stehen oft nicht in Einklang mit dem vom FWG oder NHG verlangten Erhalt naturnaher Wegoberflächen. Gleichzeitig stehen sie oft in Widerspruch mit der nach Art. 59 Abs. 1 DZV angestrebten Verbesserung der «Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften». Der Bund muss sicherstellen, dass Strukturverbesserungsmassnahmen die Erreichung der angestrebten Landschaftsqualität unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen. Die Mindestanforderungen an die Ziele und Massnahmen von Landschaftsqualitätsprojekten aus Sicht FWG (Wanderwege) und NHG (Historische Verkehrswege) sind in der geplanten BLW-Richtlinie (Art. 60 Abs. 1 DZV) festzulegen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen der **Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganisationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen. - Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erlebbarkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, welche als Wanderwege genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Wegen oder Kieswegen bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung, welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“ Naturbelassene Wege sind unbefestigte oder bekieste Wege, welche zumindest teilweise mit Ruderal- und Trittfluren begrünt sind.	Siehe Begründung zu Art. 12

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. „unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2 a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Landschafts-, Biodiversitäts- und Wanderwegfördermassnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen sollten auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen, sowie mit Bezug zu den Zielsetzungen des FWG auch Massnahmen zur Förderung der Wanderwege berücksichtigen
Art. 14 Abs. 1 b	Grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen.	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes.	Müssen Wanderwege aufgehoben oder mit ungeeigneten Belägen versehen werden, so sind diese gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen. Im Rahmen von Art. 14 SVV liessen sich Aufwertungen von Wanderwegen z.B. auch im Sinne von Ersatzmassnahmen finanzieren.
Art. 14 Abs. 3	Beiträge sind auch zu gewähren für den jährlichen Unterhalt von Kieswegen	Dass die Kosten von Kieswegen über die gesamte Lebensdauer betrachtet in den meisten Fällen geringer sind als diejenigen von Hartbelagsstrassen ist hinlänglich belegt. Werden nur die (bei Kieswegen tiefen und Asphaltstrassen hohen) Kosten der periodischen Wiederinstandstellung unterstützt, während die (bei Kieswegen höheren und Asphaltstrassen geringen) Aufwände für den laufenden Unterhalt durch die Grundeigentümer zu tragen sind, führt dies zu einer technisch und gesamtkostenmässig unbegründeten Bevorzugung von Hartbelagsstrassen.
Art. 17 Abs 1 e (neu)	e. Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	s. Begründung zu Art. 14 Abs. 1 g

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	suissemelio Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung Association suisse pour le développement rural Associazione svizzera per lo sviluppo rurale Associaziun svizra per il svilup rural 2015 suissemelio Schweizerische Vereinigung für Ländliche Entwicklung, Kommission Hochbau und Soziales 15.5.13
Adresse / Indirizzo	Aurelio Casanova, Präsident Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Chur, 8. Mai 2013 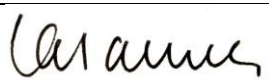

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2-4	**Zustimmung**	Siehe Allgemeine Bemerkungen

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Anpassung der SAK-Faktoren entsprechend dem technischen Fortschritt und der gestiegenen Arbeitsproduktivität. Die Senkung der Förderlimite bei den einzelbetrieblichen Strukturverbesserungsmassnahmen und die damit verbundene Harmonisierung mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) werden befürwortet.

Im Rahmen der Revision der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) sind die pauschalen Ansätze für die Starthilfe anzuheben, damit die Anpassung der SAK-Faktoren bei dieser Massnahme zu keiner Leistungsminderung führt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3	**Zustimmung**	Siehe Allgemeine Bemerkungen

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Strukturverbesserungen bieten wertvolle Unterstützung in der Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der betrieblichen Grundlagen, der Erhaltung rationeller Produktionsmittel und der Senkung der Produktionskosten.

Die vorgesehenen Anpassungen ermöglichen eine optimale Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Ersatz des Begriffs 'Bundesamt' durch 'BLW'	**Zustimmung**	
Art. 3 Abs. 1	**Zustimmung**	Die Harmonisierung der Förderlimite mit der Gewerbegrenze nach Art. 7 BGBB (1.0 SAK) wird befürwortet. Die Anpassung der SAK-Faktoren und der unverändert minimale Arbeitsbedarf von 1.25 SAK für die Gewährung von Investitionshilfen an den Bau von Ökonomiegebäuden beziehungsweise die höheren SAK-Werte bei Neubauten oder umfassenden Umbauten von Ökonomiegebäuden für Milchkühe, Mutterschweine, Legehennen oder Gewächshäuser nach Art. 3 Abs. 1ter Bst. a und b SVV bewirken indirekte eine Anhebung der Förderschwelle. Mit dieser Anpassung können wettbewerbsfähige Strukturen sowie die überbetriebliche Zusammenarbeit verstärkt und besser unterstützt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 3a	In Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, soll der minimale Arbeitsbedarf auf 0.6 SAK festgelegt werden.	In abgelegenen Gebieten, soll die generelle Eintretensschwelle zur Kompensation der tieferen Faktoren auf 0.6 SAK (bisher 0.75) abgesenkt werden. Dies zur Harmonisierung auf die vom Parlament beschlossene Schwelle nach Art. 5 Bst. a BGBB (kantonale Kompetenzregelung für die Gewerbedefinition). Damit können in Gebieten des Berg- und Hügelgebietes, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedlungsdichte gefährdet ist, nicht nur Massnahmen zur Diversifizierung, sondern auch existenziell wichtigere Wohnbauvorhaben mit einem Investitionskredit unterstützt werden. *Anmerkung: Die Matrix zur Beurteilung der Gefährdung der Besiedelung nach Anhang 2 (Art. 2) der Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SR 913.211; abgekürzt IBLV) ist zu überprüfen. Vor dem Hintergrund der verstärkten Dynamik bei den Gemeindefusionen haben einzelne Parameter in der Matrix an Bedeutung verloren. Allenfalls ist die Ausscheidungsmethodik grundlegend zu überprüfen (Alternative: Geografische Abgrenzung mit Vorschlagsrecht der Kantone).*

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 5, Einleitungssatz	**Zustimmung**	Die Verkürzung der Wartfrist und die Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum.
Art. 8 Abs. 3	**Zustimmung**	In den Weisungen und Erläuterungen sollen geeignete Planungsinstrumente für die Beurteilung der tragbaren Belastung und die Risikobeurteilung aufgeführt werden. Der Entscheid über die Anwendung eines geeigneten Instrumentes soll dem Kanton, in Abhängigkeit von der Risikoexposition, freigestellt werden.
Art. 9 Abs. 1	… für Bodenverbesserungen nach Artikel 14 genügt ein **20** jähriger Pachtvertrag	Änderung mit gleicher Pachtdauer wie in Artikel 9 Abs. 3 Bst. a bzw. Dauer der Rückerstattungsfrist nach Art. 35 Abs. 5
Art. 10 Abs. 1	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine **Ausnahmemöglichkeit vorgesehen** werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 10a Abs. 1, Einleitungssatz und Bst. c		2000 Stellenprozente und ein Umsatz von 10 Mio. Franken erscheinen für einen 'Kleinbetrieb' ausserordentlich hoch.
Art. 11 Abs. 1 Bst. d	**Zustimmung**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2 Bst. a	Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und **so weit wie möglich** des Pachtlandes **in Kombination** mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen);	In den Erläuterungen auch die Möglichkeit aufzeigen, dass eine Pachtlandarrondierung in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (z.B. Ausbau Güterstrassennetz als Zweitmelioration) auch als umfassend gemeinschaftliche Massnahme gilt. Neben den Voraussetzungen in Art. 88 LwG würde die Einstufung der Verbesserung von Wegnetzen mit Landerwerb und Grenzbereinigungen in Kombination mit einer Pachtlandarrondierung als umfassende gemeinschaftliche Massnahme sehr begrüsst. Die Pachtlandarrondierung ist freiwillig. Diese ev. in **den Zuschlägen** (Art. 17) berücksichtigen.
Art. 11a Abs. 1	**Zustimmung**	
Art. 11b Bst. a, c, e	**Zustimmung**	
Art. 12 Abs. 1 Bst. b	**Zustimmung**	
Art. 12 Abs. 2 Bst. a und c	**Zustimmung**	
Art. 13	**Zustimmung**	Die Präzisierungen in Art. 13 Abs. 1 bis 5 SVV zur Sicherstellung und abschliessenden Klärung der Wettbewerbsneutralität auf Stufe Kanton erhöhen die Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 Bst. f	weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a–d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen~~**, der Bau oder Ersatz von Trockenmauern**~~ und die Vernetzung von Biotopen;	Diese Regelung wird grundsätzlich sehr begrüsst und führt zu 'Win-Win-Situationen' bei Meliorationsprojekten. Trockenmauern werten per se Natur und Landschaft auf, fördern die Biodiversität und dienen der Vernetzung von Biotopen. Somit muss diese Massnahme nicht explizit erwähnt werden. Eine Bachausdolung wird auch nicht explizit als mögliche Massnahme aufgeführt. Bereits heute werden die Massnahmen in den Erläuterungen aufgezeigt.
Art. 14 Abs. 3 Bst. d	**Zustimmung**	
Art. 15 Abs. 1 Bst. g	**Zustimmung**	
Art. 16 Abs. 2	**Möglichkeit der Pauschalsubventionierung bei Unwetterschäden in die Erläuterungen der SVV aufnehmen**	Vereinfachtes Verfahren bei der Wiederherstellung von Kulturland sowie kulturtechnischen Bauten und Anlagen fördern; Differenzierung bei Wiederherstellungsprojekten mit oder ohne öffentlichem Planauflageverfahren
Art. 16 Abs. 4	**Zustimmung**	
Art. 16a (PWI)	**Ansätze anheben**	In der vorliegenden Revision bleiben die Ansätze bei PWI unverändert: Anpassung an heutige Verhältnisse
Art. 19 Abs. 3	**Zustimmung**	
Art. 19e	**Zustimmung**	
Art. 20 Abs. 1 Bst. b	**Zustimmung**	
Art. 38 Abs. 1	**Zustimmung**	
Art. 39 Abs. 1 Bst. f	**Zustimmung**	

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 39 Abs. 2 Bst. c	**Zustimmung**	
Art. 44 Abs. 1 Bst. e	**Zustimmung**	
Art. 46 Abs. 4 und 8	**Zustimmung**	
Art. 49 Abs. 1 Bst. c	**Zustimmung**	Die Ausdehnung der Unterstützungsmöglichkeit mit einer Starthilfe auf bestehende bäuerliche Selbsthilfeorganisationen ist eine Angleichung an Art. 43 SVV (keine Beschränkung auf die Aufnahme der Selbstbewirtschaftung). Bestehende Selbsthilfeorganisationen mit Entwicklungspotential können dadurch gefördert und unterstützt werden.
Art. 49a	**Zustimmung**	
Art. 51 Abs. 4	**Zustimmung**	
Art. 55 Abs. 4	**Zustimmung**	
Art. 61 Abs. 2^{bis} und 4	**Zustimmung**	

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 3 Bst. a	Die Beschränkung der anrechenbaren LN auf Flächen innerhalb einer Fahrdistanz von 10 km wird grundsätzlich befürwortet, doch soll für die traditionelle, landschaftsprägende Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden.	Für die traditionelle Berglandwirtschaft, insbesondere in den Kantonen Graubünden und Bern, hat die Ausweitung der Produktionsgrundlagen durch die Erschliessung und Nutzung höher gelegener Futterflächen für die Viehwirtschaft eine hohe Bedeutung. Aus diesem Grund soll in Gebieten mit traditioneller, landschaftsprägender Maiensässbewirtschaftung eine Ausnahmemöglichkeit für die Anerkennung entfernt gelegener Betriebsflächen geschaffen werden.
Art. 6 Abs. 2 (Aufhebung)	**Zustimmung**	Die verstärkte Beurteilung über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zweckmässig. Die Wartefrist für die Gewährung einer Betriebshilfe nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b SBMV (Umschuldung) soll nach einer grösseren Investition generell drei Jahre betragen. Eine grosse Investition ist zu definieren.

29. April 2013/ EnM

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, SVGW 2016 SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Urs Kamm, Leiter Bereich Wasser SVGW Postfach 2110 8027 Zürich
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SVGW als Dachorganisation der schweizerischen Wasserversorgungen begrüss grundsätzlich die vom Parlament am 22. März 2013 verabschiedete Agrarpolitik 2014-2017, die er als weiteren, zielführenden Schritt in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft erachtet. Primär geht es dem SVGW darum mit griffigen Massnahmen weitere Beeinträchtigungen der Wasservorkommen und im Speziellen des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel- und Düngereintrag zu vermeiden bzw. weiter zu verringern. Untersuchungs- und Monitorinprogramme haben gezeigt, dass ernstzunehmende Verunreinigungen der Grund- und Oberflächengewässer in der Vergangenheit stattgefunden haben, die eine Bedrohung für das wichtigstes Lebensmittel Trinkwasser darstellen können.

Grundsätzlich ist es begrüssenswert, dass der mit der Überarbeitung des Direktzahlungssystems eingeschlagene Weg zu mehr Innovation und Effizienz in der Landwirtschaft fortgesetzt und damit die Wettbewerbsfähigkeit verbessert wird. Allerdings ist es aus Sicht des Umweltschutzes, wie auch des Gewässerschutzes wichtig, dass die Zahlungen noch stärker auf Leistungen ausgerichtet werden, die diesen wichtigen Zielsetzungen einen möglichst grossen Nutzen bringen, und bei den gegebenen Gesetzmässigkeiten der Marktwirtschaft ohne Unterstützung keine Chancen hätten, realisiert zu werden. Der Schutz der Wasserressourcen und die ökologisch ausgerichteten Tätigkeiten sind leider kein Geschäfte, bei denen bei den gegeben Randbedingungen Geld zu verdienen ist. Ihnen soll daher bei der Umsetzung der Direktzahlungsverordnung in der Praxis grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden. Nützliche Umweltleistungen sollen angemessen honoriert werden.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16, Absatz 1	Der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel ist der wirksamste Schutz der Grundwasservorkommen wie auch der Oberflächengewässer. Es ist daher auch wichtig, dass die Vorgaben auch in der Praxis umgesetzt werden,was mit entsprechenden Kontrollen zu fördern ist.	Es ist zu befürchten, dass ohne Kontrollen, die Anwendung der vorgegebenen Massnahmen vernachlässigt würde.
Anhang 1, 2.2 Bodenuntersuchungen	Der Einbezug der Resultate der Bodenuntersuchungen bei der Düngung muss verbindlich festgehalten werden	Bodenuntersuchungen bilden eine wichtige Basis für eine optimierte Düngung.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

2017 LEBeO Ländliche Entwicklung Berner Oberland: 17.6.13

Organisation	**LÄNDLICHE ENTWICKLUNG** Berner Oberland
Adresse	**c/o VOLKSWIRTSCHAFT BERNER OBERLAND, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken** **Telefon 033 828 37 37 E-Mail info@volkswirtschaft.ch; www.regionalprodukte-beo.ch**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, Ihnen im Folgenden unsere Haltung zum Revisionsentwurf der Verordnungen im Rahmen der Agrarpolitik 2014 - 2017 darzulegen. LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND (LEBeO) ist eine junge Trägerschaft, die sich mit projektartigen Aktivitäten für die Wettbewerbsstärkung der Landwirtschaft, für die Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung und für den Erhalt der Biodiversität im Berg- und Sömmerungsgebiet sowie für die nachhaltige Entwicklung der regionalen Wirtschaft im BERNER OBERLAND einsetzt.

Datum, Unterschrift	Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freundliche Grüsse. Interlaken, den 14. Juni 2013 **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG BERNER OBERLAND (LEBeO)** Präsident LEBeO Geschäftsleitung LEBeO

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica. schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1. Allgemeine Bemerkungen zu den Anhörungsunterlagen

Um eine möglichst hohe Wirksamkeit und Effizienz der Direktzahlungen zu erreichen, hat das Parlament im Rahmen der AP 14-17 einen noch klareren Bezug zwischen den agrarpolitischen Zielen und den darauf ausgerichteten Instrumenten hergestellt. Mit dem weiterentwickelten Direktzahlungssystem soll jede gemeinwirtschaftliche Leistung gemäss Art. 104 der Bundesverfassung mit einer entsprechenden Direktzahlungsart gefördert werden. Die Kernfrage für die Land- und Alpwirtschaft des BERNER OBERLANDES lautet somit: Sind die neuen Direktzahlungsarten gemäss *Revisionsvorlage zur Direktzahlungsverordnung (E-DZV; SR 910.13)* in Abhängigkeit der Verfassungsziele und in Anbetracht von verschiedenen beabsichtigten Anreizwirkungen optimal aufeinander abgestimmt oder steckt die E-DZV in einem agrarpolitischen Dilemma?

Die Agroscope-Studie von Christian Flury et al. (2012), *Auswirkungen der Agrarpolitik 2014−2017 auf die Berglandwirtschaft,* kommt zum Schluss, dass es *„Eine offene Frage ist, ob die Bergbetriebe die im Zeitablauf sinkenden Übergangsbeiträge durch eine zusätzliche Beteiligung an den neuen zielorientierten Direktzahlungsprogrammen vollständig kompensieren können… Zur Kompensation steht* (abgesehen von der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge) *erstens eine Beteiligung am Programm zur Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion im Vordergrund, welches auf die natürlichen Voraussetzungen im Berggebiet zugeschnitten ist, und zweitens hat die Bergregion im Bereich der qualitätsorientierten Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge gute Voraussetzungen für eine Teilnahme."* Aufgrund dieser Studie steckt die E-DZV in Bezug auf das BERNER OBERLAND in einem agrarpolitischen Dilemma: Einerseits ist es die zielkonforme *Erhaltung und Förderung der Biodiversität auf der Dauergrünfläche des Berggebietes sowie im Sömmerungsgebiet* durch Umbau von tierbezogenen Beiträgen in *Biodiversitätsbeiträge*, andererseits ist es die effiziente Nutzung der *Ressource „Grünland"* zur bestmöglichen landeseigenen Milch- und Fleischproduktion im ganzen BERNER OBERLAND durch Umbau von tierbezogenen Beiträgen in *Versorgungssicherheitsbeiträge* und *Beiträge zur Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion.* Vor diesem Hintergrund verlangen wir in allen Zonen eine moderate Erhöhung der *Mindesttierbesätze auf den Dauergrünflächen*.

2. Stellungnahme zu einzelnen Verordnungen:

2.1 Direktzahlungsverordnung (E-DZV; SR 910.13)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir sind mit der Integration der *Sömmerungsbeitrags-,* der *Öko-Qualitäts-* sowie der *Ethoprogrammverordnung* in die E-DZV (SR 910.13) einverstanden. Einverstanden sind wir auch mit der einzelbetrieblichen Abfederung des Systemwechsels bei den Direktzahlungen mit dem *Übergangsbeitrag* und mit der sukzessiven Umlagerung dieser Mittel zu leistungsbezogenen Direktzahlungen. Ebenfalls einverstanden sind wir mit der Weiterführung der bisherigen Ausbildungsanforderung, mit dem Mindestarbeitsaufkommen von 0,25 SAK, der Altersgrenze von 65 Jahren, der Abstufung der Beiträge nach Fläche und der Begrenzung der Direktzahlungen pro SAK.

Sehr erfreulich finden wir in der *Revisionsvorlage zur Direktzahlungsverordnung (E-DZV)* die konzeptionellen Vorschläge zur Neugestaltung des *Direktzahlungssystems in der Alpwirtschaft.*

Nach Zonen abhängige Mindesttierbesätze gemäss Art. 48 E-DZV: Dass für den Erhalt von *Versorgungssicherheitsbeiträgen* auf allen Dauergrünflächen ein zonenabhängiger Mindesttierbesatz vorausgesetzt wird und dass für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, nur der halbe zonenabhängige Mindesttierbesatz erreicht werden muss, ist für uns ok. Nicht optimal sind für uns hingegen die vorgeschlagenen *Mindesttierbesatz-Werte* (Art. 48 Abs. 1 E-DZV), weil dadurch der volle *Versorgungssicherheitsbeitrag* selbst mit extensiven Milch- und Fleischproduktionsformen ausgelöst werden kann, die wenig zur Versorgungssicherheit beitragen. Um dieses Dilemma der E-DZV zu entschärfen schlagen wir eine moderate *Erhöhung der Mindesttierbesatz-Werte* vor (80 % statt nur 60 % der Werte gemäss Art. 30 DZV). Dies damit insbesondere auch in den Zonen III und IV des BERNER OBERLANDES durch effiziente Nutzung der *Ressource „Grünland"* ein wesentlicher Beitrag zur *landeseigenen Milch- und Fleischproduktion* geleistet werden wird, und gleichzeitig bewusst die *Biodiversität* und die *traditionellen Kulturlandschaften* im Berg- und Sömmerungsgebiet gepflegt und gefördert werden (Pflege durch Nutzung). Im Berggebiet, wo es in der Regel noch hohe Anteile an artenreichen Wiesen (grosse Magerwiesenbestände) gibt, wäre die *Strategie „Biodiversitätsgewinne bedingt durch Extensivierung"* in verschiedener Hinsicht äusserst fragwürdig. Aufgrund der ortsüblichen Produktionsbedingungen liegen die heutigen Tierbesätze mehrheitlich unter den entsprechenden Begrenzungen gemäss Art. 30 DZV. Deshalb würden die tiefen *Mindesttierbesatz-Werte* insbesondere in den Bergzonen III und IV (0.6 bzw. 0.5 RGVE) nicht nur die erhoffte *Biodiversitätswirkung* verfehlen, sondern nachlassende Anstrengungen zur *Versorgungssicherheit* und zur *Offenhaltung der Landschaft* verursachen.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 35 Abs. 2 Flächen im Sömmerungsgebiet Anhang 3 Ziffer 1 Abs. 3 E-DZV	[2] ~~*Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss auf einer Karte, die beweidbaren Flächen und die Flächen, die nicht beweidet werden dürfen, eintragen.*~~ [3] ~~*Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin halten in einem Plan die beweidbaren und die nicht oder nur beschränkt zu beweidenden Flächen fest.*~~	Obwohl in der Anhörungsunterlage dargelegt wird, dass die Kriterien bezüglich *Nettoweidefläche* nach Art. 7 Abs. 4 SöBV (SR 910.133), *nicht zu beweidende Fläche* und *traditionell beweidbare Sömmerungsfläche* nach Art. 24 LBV (SR 910.91) unverändert bleiben – und nachdem die Kantone seit mehr als 10 Jahren die Besatz- und Auszahlungsdaten aller beitragsberechtigten Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe „bewirtschaften" und in digitaler Form an das BLW melden – wird von den Bewirtschaftenden nun trotzdem verlangt, die *nicht zu beweidenden Flächen* und die *beweidbare Sömmerungsfläche (= Nettoweidefläche)* auf einer Karte einzutragen. Diese generelle Bringschuld, die für die Alpwirtschaft unnötig ist und den Bewirtschaftern Kosten verursacht, lehnen wir ab → Streichung von Art. 35 Abs. 2 sowie von Anhang 3 Ziffer 1 Absatz 3 E-DZV
Art. 37 **F**estlegung des Normalbesatzes	[1] *Der festgelegte Normalbesatz gilt solange keine Anpassung nach Art. 38 erfolgt.* [2] *Der Kanton setzt für jeden Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieb den Normalbesatz fest für:* *a. Schafe ohne Milchschafe, nach Weidesystem* *b. die übrigen RGVE, ohne Bisons und Hirsche.* [3] *Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56-82 Tagen weiter unterteilt in:* *a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen;* *b. Normalstösse für die restlichen RGVE.* [4] *Bei der Festlegung des Normalbesatzes für Schafe, ohne Milchschafe, darf der Besatz nach Anhang 3 Ziffer 3 pro Hektare Nettoweidefläche nicht überschritten werden.* [5] *Liegt ein Bewirtschaftungsplan vor, so stützt sich der Kanton bei der Festlegung~~setzung~~ des Normalbesatzes auf die darin enthaltenen Besatzzahlen. Dabei sind die Grenzen nach Absatz 4 und 7 einzuhalten.* [6] *Bei Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben, welche die Sömmerung neu aufnehmen, oder bei denen der verfügte Normalbesatz nicht mehr aktuell ist, setzt der Kanton den Normalbesatz aufgrund des effektiv gesömmerten Bestandes provisorisch fest. Nach drei Jahren setzt er den Normalbesatz unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Bestossung dieser drei Jahre und der Anforderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung definitiv fest.* [7] *Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro…*	Der Begriffswechsel „*Festlegung*" zu „*Neufestlegung*" wird abgelehnt, zumal in den Anhörungsunterlagen nicht begründet wird, wozu dieser Begriffswechsel gut sein soll und was dieser Wechsel für die Alpwirtschaft in vollzugsrechtlicher Hinsicht für Konsequenzen hat. Wir verlangen deshalb, dass der bewährte Begriff „*Festlegung*" gemäss Art. 7 SöBV in Art. 37 E-DZV übernommen wird. Würde der *separat festgelegte Normalbesatz für gemolkene Tiere,* wie in den Anhörungsunterlagen vorgeschlagen, ersatzlos aufgehoben, würden in der AP 14-17 zahlreiche gut funktionierende „gemischte Alpen" im höher gelegenen Sömmerungsgebiet des BERNER OBERLANDES mit einer herkömmlich-traditionellen Sömmerungszeit von neun bis zwölf Wochen für die gemolkenen Tiere weniger Sömmerungsbeiträge erhalten als bisher (Fr. 330.- pro GVE). Der Anhörungsvorschlag wäre somit für „gemischte Alpen" mit einer herkömmlich-traditionellen Sömmerungszeit von 56 bis 82 Tagen nicht nur ungerecht, sondern schlichtweg inakzeptabel, zumal die BLW-Begründung für die Aufhebung der Besitzstandswahrung (Ungleichbehandlung, Doppelzahlungen, Administrativer Aufwand) etwas vorgeschoben klingt. Dies umso mehr, als von WBF/BLW immer wieder „aufgetischt" wird, dass die Sömmerungsbeiträge in der AP 14-17 ja generell um 20 % angehoben würden. Im Widerspruch dazu würde sich die Aufhebung der Besitzstandswahrung (Fr. 330.- pro gemolkene GVE) in der AP 14-17 einseitig gegen die Milchkuhalpung und mithin gegen die Alpmilchproduktion und die Herstellung von Alpmilchprodukten auf den höher gelegenen Sömmerungsbetrieben des BERNER OBERLANDES richten, was sicherlich kein agrar- und regionalpolitisches Ziel sein kann. Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Weiterführung der Besitzstandswahrung (Fr. 330.- pro gemolkene GVE) bei den Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–82 Tagen in Absatz 3. Für Alpen, bei denen der verfügte Normalbesatz nicht mehr aktuell ist (z.B. weil das Verhältnis gemolkene/nicht gemolkene Tiere stark geändert hat) soll in Abs. 6 die restriktiv zu handhabende Möglichkeit geschaffen werden, den verfügten Normalbesatz neu verfügen zu lassen.
Art. 41 Abs. 2 Steillagenbeitrag	[2] *Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent ~~Neigung~~ an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes abgestuft:* *a. 21-40 Prozent;* *b. 41-60 Prozent;* *c. 61-80 Prozent;* *d. 81-100 Prozent.*	Beim Steillagenbeitrag finden wir die vorgeschlagene Kategorisierung in nur zwei Betriebsklassen („50-75 %" und „über 75 %") zu grobschlächtig, zumal der „*Steillagenbeitrag*" jenen zusätzlichen Betriebsaufwand abgelten soll, der sich bei der Bewirtschaftung in Abhängigkeit des Betriebsflächenanteils an steilen Mähwiesen ergibt. Eine gerechte individuelle Abgeltung dieses Bewirtschaftungsaufwandes ist bei der vorgeschlagenen groben Betriebsklassenabstufung nicht möglich. Aus diesem Grunde schlagen wir eine feinere und gerechtere Abstufung in vier Kategorien (a. - d.) vor.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 47, Abs. 2 in Verbindung mit Art. 52 (nicht 54!) Abs. 1 a-d und Anhang 7; 3.1.	*Biodiversitätsbeitrag;* *Q-Stufe I:* *1d Extensiv genutzte Wiese, 3b Wenig intensiv genutzte Wiese und 4 Extensive Weide und Waldweide:* *Qualitätsbeitrag je Fr. ~~450~~700 pro ha*	Der reduzierte Basisbeitrag und der Biodiversitätsbeitrag heben sich gegenseitig auf, so dass in den Bergzonen III und IV kein Anreiz besteht, Biodiversitätsflächen der Typen 1, 3 und 4 anzulegen, vor allem wenn die Qualitätsstufe II (noch) nicht erreicht wird.
Art. 48 Abs. 1 Voraussetzungen und Auflagen	[1] *Der Mindesttierbesatz auf Dauergrünflächen beträgt pro Hektare:* *a. in der Talzone ~~1,2~~1.6 RGVE* *b. in der Hügelzone ~~1,0~~1,3 RGVE* *c. in der Bergzone I ~~0,8~~1,1 RGVE* *d. in der Bergzone II ~~0,7~~0,9 RGVE* *e. in der Bergzone III ~~0,6~~0,7 RGVE* *f. in der Bergzone IV ~~0,5~~0,6 RGVE*	Wir begrüssen es, dass für Dauergrünflächen ein nach Zonen differenzierter Mindesttierbesatz aufgestellt wird, der vom Betrieb erreicht werden muss, damit ihm der *Versorgungssicherheitsbeitrag* ausgerichtet wird. Wie eingangs finden wir die vorgeschlagenen *Mindesttierbesatz-Werte* nach Art. 48 Abs. 1 E-DZV zu tief. Damit das natürliche Produktionspotenzial der Schweiz in der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion möglichst optimal ausgeschöpft wird, verlangen wir eine moderate Erhöhung dieser Werte in allen Zonen (80 % statt nur 60 % der Werte gemäss Art. 30 DZV). Andernfalls besteht nicht nur im BERNER OBERLAND die Gefahr, dass das Produktionspotenzial und die bewirtschafteten Nutz-und Sömmerungsflächen in der AP 14-17 wegen suboptimaler Nutzung / Bewirtschaftung unnötigerweise stärker zurückgehen werden als bei Weiterführung der AP 2011.
Anhang 4 Ziff. 1.2; in Verbindung mit Artikeln 55, 56 und 59	*1.2 Wenig intensiv genutzte Wiesen* *Qualitätsstufe I* [1] *Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, ~~oder~~ Kompost oder Vollhofdünger (bei Betrieben mit ausschliesslicher Schwemmentmistung) zugeführt werden.* [2] *Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Auflagen nach Ziffer 1.1.*	Es braucht eine Lösung für Betriebe, auf welchen Mist und Gülle nicht getrennt gelagert werden.
Ziff. 1.7, in Verbindung mit Artikeln 55,56 und 59	*1.7 Uferbereich entlang von Fliessgewässern* *Qualitätsstufe I* *Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.* *Qualitätsstufe II* [1] *Die Vegetation besteht aus einem Mosaik…* [2] *Mindestens 25 Prozent der Länge des…* [3] *Auf der krautigen Fläche wird alternierend…* [4] *Die Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens…* [5] *Die minimale Breite ist 6 Meter, die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV47 festgelegten Gewässerraums.* [6] *Der Hochwasserabfluss ist gemäss kantonalen…*	Es wird davon ausgegangen, dass in einer Vegetationsperiode mehrere Nutzungen ohne Vorgabe von Zeitpunkten erlaubt sind (beweiden und mähen). Mit einer Mindestbreite von 6 Metern wird der Gewässerraum der meisten (Klein-) Gewässer abgedeckt. Für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen beträgt die Mindestbreite von Ökoflächenstreifen in vielen Projekten 6 Meter (gilt generell für Vernetzungsprojekte im Kanton Bern). Eine Streifenbreite von 6 Metern stimmt auch mit dem Abstand überein, der an Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pestiziden, etc. einzuhalten ist.
Art. 60 Abs. 3 Landschaftsqualitätsbeiträge	[3] *Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche unabhängig von der Projektbeteiligung angrenzender Betriebe umsetzen.*	Mitmachen bei einem Vernetzungsprojekt ist grundsätzlich freiwillig. Betriebsübergreifende Massnahmen sind möglich, oft sogar sinnvoll, aber die Umsetzung der Massnahmen muss betriebsbezogen möglich sein, so dass auch die Beiträge betriebsbezogen ausgerichtet werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 68 Abs. 1 Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion	[1] *Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Zudem muss die Jahresration zu folgenden Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen:* *a. ~~im Talgebiet~~in der Talzone, Hügelzone und Bergzone I: ~~80~~85 Prozent der TS;* *b. ~~im Berggebiet~~in den Bergzonen II, III und IV: 90 Prozent der TS.*	Wir begrüssen das Anreizprogramm zur *Förderung der graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion*, das unseres Erachtens insbesondere auch im BERNER OBERLAND zur Kompensation der Umlagerung von tierbezogenen Beiträgen auf zielkonforme flächenbezogene Beiträge im Vordergrund steht. Mit den Anforderungen und Definitionen gemäss Anhang 5 E-DZV sind wir einverstanden. Ebenfalls einverstanden sind wir der Zielsetzung entsprechend, dass wegen dem hohen Anteil von mindestens 90 % *„Grundfutter der gesamten Jahresration“* (Definition nach Anhang 5 Ziff. 1) der Kraftfutteranteil in allen Zonen höchstens noch die restlichen 10 % betragen kann. Zu wenig zielgerichtet bzw. zu wenig streng angesetzt ist uns der vorgeschriebene *Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter in der Jahresration* im Talgebiet (80 %), zumal bei dieser Vorgabe nebst den bis zu 10 % Kraftfutter beispielsweise noch bis zu 10 % Mais in der Jahresration Platz haben. Wir schlagen deshalb vor, einerseits den *Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter* nach Art. 68 Abs. 1 Bst. a von 80 auf 85 % zu erhöhen und anderseits die *Bergzone I* auch unter die 85%-Klausel gemäss Art. 68 Abs. 1 Bst. a. zu subsumieren.
Art. 70 Tierkategorien	*Für die Tierwohlbeiträge gelten folgende Tierkategorien:* *a. Tierkategorien der Rindergattung und Wasserbüffel:* *1. ~~Milchkühe~~Gemolkene Kühe und Mütterkühe,* *~~2. andere Kühe,~~* *2~~3~~. weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung,*	Wir beantragen im Sinne des *Postulats Hansjörg Hassler (12.3559)* vom 14.6.2012 in der LBV (SR SR 910.91) die GVE-mässige Gleichbehandlung der *Mutterkühe* mit den *Gemolkenen Kühen (*Kühe mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion sowie Galtkühe). Demzufolge beantragen wir eine entsprechende Gleichbehandlung auch in Art. 70 Bst. a.
Anhang 7, Ziff. 1.3 Steillagenbeitrag	*Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr:* *a. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 21-40 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 250 Fr.* *b. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 41-60 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 500 Fr.* *c. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von 61-80 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 1‘000 Fr.* *d. bei einem Anteil Hanglagen mit über 35 Prozent Neigung von über 81 Prozent an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebs 2‘000 Fr.*	Entsprechend der von uns unter Art. 41 Abs. 1 E-DZV verlangten Abstufung in vier „20%-Kategorien“ und des empirisch auf 2‘400 Franken pro Hektare geschätzten zusätzlichen Aufwandes, der sich bei einem 100%igen Steillageanteil des Betriebes ergibt, schlagen wir die folgenden progressiv nach Flächenanteil abgestuften Beiträge vor: 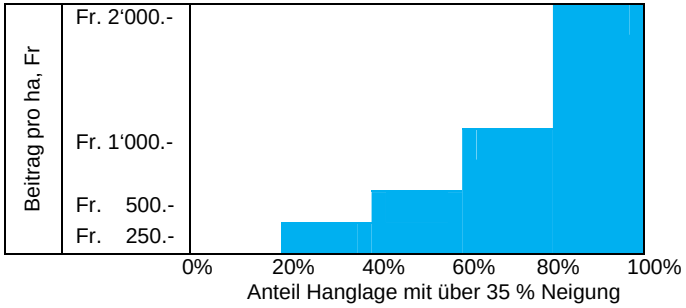 Es gibt auch Kreise, welche im Bereich eines Flächenanteils von 20 bis 100 % einen linear ansteigenden Steillagenbeitrag ausrichten möchten. Diese Lösung tönt zwar einfach, trägt aber dem Umstand nicht Rechnung, dass der Bewirtschaftungsaufwand mit zunehmendem Anteil eines Betriebes an Steillagenflächen progressiv zunimmt. Vor diesem Hintergrund ist die „lineare Lösung“ ungerecht und bei Steillagenanteilen unter 80 % im Verhältnis zum tatsächlichen steillagenbedingten Bewirtschaftungsaufwand zu exzessiv.
Anhang 7, Ziff. 1.6 Sömmerungsbeitrag	*Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt ~~pro NST und Jahr~~:* *a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. pro NST und Jahr* *b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Um-*	Entsprechend der von uns beantragten Beibehaltung der Besitzstandswahrung (Fr. 330.- pro gemolkene RGVE) gemäss Art. 37 Abs. 3 E-DZV beantragen wir im Anhang 7 Ziff. 1.6 die Aufnahme des entsprechenden Sömmerungsbeitrages von 330 Franken. Besitzstandswahrung heisst für uns, dass der Sömmerungsbeitrag ab 2014 bei kurzen Sömmerungszeiten ab 56 Tagen pro GVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milch-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	triebsweide 320 Fr. pro NST und Jahr *c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. pro NST und Jahr* *d. für gemolkene Kühe, Milchschafe und Milchziegen mit einer Sömmerungsdauer von 56-82 Tagen 330 Fr. pro GVE und Jahr* *e. andere raufutterverzehrende Nutztiere 400 Fr. pro NST und Jahr*	ziegen weiterhin mindestens Fr. 330.- betragen soll – deshalb der Abschnitt 56 - 82 Tage Sömmerungsdauer. Es gibt auch Kreise, die unter dem Motto *„Besitzstandswahrung für gemolkene Tiere mit einer Sömmerungsdauer von 56-100 Tagen Sömmerungsdauer“* einerseits 450 Franken pro GVE fordern und andererseits der gleichen *Kategorie „gemolkenen Tiere“* bei einer Sömmerungsdauer von über 100 Tagen als *„andere raufutterverzehrende Nutztiere“* lediglich noch 380 Franken pro Normalstoss gönnen wollen. Da stimmt doch was nicht! Das wäre Humbug und hätte mit Besitzstandswahrung (Fr. 330.- pro gemolkene GVE bei einer Sömmerungsdauer von 56 bis 82 Tagen) nun wirklich nichts zu tun.
Anhang 7 zu Art. 68 E-DZV; Ziff. 5.3	*Der Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion beträgt ~~200~~400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes und Jahr.*	Damit bei dem von uns beantragten *Mindestanteil an Wiesen- und Weidefutter* von 85 % gemäss Art. 68 Abs. 1 Bst. a E-DZV ein ausreichender wirtschaftlicher Anreiz besteht, um am freiwilligen Programm *„Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion“* mit all den verlangten spezifischen Anforderungen und Aufzeichnungen mitzumachen, beantragen wir eine Erhöhung des Beitrages für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion von 200 auf 400 Franken pro Hektare Grünfläche des Betriebes.
Anhang 7 zu Art. 81 E-DZV, Ziff. 5.4.	*Die Beiträge für BTS betragen je GVE und Jahr für:* *a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ über 30 Monate alte Tiere der Pferdegattung und über ein Jahr alte Tiere der Ziegengattung 90 Fr.* *~~b. andere Kühe 115 Fr.~~* *bc. Schweine ohne Saugferkel 155 Fr.* *cd. Brut- und Konsumeier produzierende Hennen und Hähne, Junghennen, Junghähne und Küken zur Eierproduktion, Mastpoulets und Truten sowie Kaninchen 280 Fr.*	Als Folge unseres Antrages für eine GVE-mässige Gleichstellung der *Mutterkühe* mit den *Gemolkenen Kühen (*Kühe mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion sowie Galtkühe) in der LBV (SR 910.91) beantragen wir hier (im Anhang 7 zu Art. 81 E-DZV, Ziff. 5.4) eine entsprechende Anpassung.
Anhang 7 zu Art. 81 E-DZV, Ziff. 5.5	*Die Beiträge für RAUS betragen je GVE und Jahr für:* *a. Über 160 Tage alte Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel, ~~mit Ausnahme von anderen Kühen,~~ Tiere der Pferdegattung, über ein Jahr alte Tiere der Schaf- und der Ziegengattung, Weidelämmer sowie Kaninchen 180 Fr.* *~~b. andere Kühe 225 Fr.~~* *bc. Bis 160 Tage alte Tiere der Rindergattung…* *cd. nicht säugende Zuchtsauen…* *de. übrige Schweine ohne Saugferkel…* *ef. Brut- und Konsumeier produzierende…*	Als Folge unseres Antrages für eine GVE-mässige Gleichstellung der *Mutterkühe* mit den *Gemolkenen Kühen (*Kühe mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion sowie Galtkühe) in der LBV (SR 910.91) beantragen wir hier (im Anhang 7 zu Art. 81 E-DZV, Ziff. 5.5) eine entsprechende Anpassung.
Art. 112 Abs. 7	*[7] Für Landschaftsqualitätsprojekte nach Artikel 60, deren Umsetzungsperiode 2014 beginnen soll, sind der Projektbericht und das Gesuch um Umsetzung bis zum 31. Januar 2014 dem BLW einzureichen. ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt.~~*	Richtlinien des Bundes für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten liegen bereits vor. Die Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge soll nicht ohne ersichtlichen Grund eingeschränkt und verzögert werden.

2.1a BLW-Weisungsentwurf „Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (März 2013)

Allgemeine Bemerkungen:

Aus unserer Sicht ist der Weisungsentwurf *„Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet (BLW, März 2013)“* im Zusammenhang mit der Einführung von *Qualitätsbeiträgen für Biodiversitätsförderflächen (BFF), Qualitätsstufe II im Sömmerungsgebiet*, der sich auf Art. 52 Abs. 1 Bst. o E-DZV abstützt, eine durchdachte und durchaus brauchbare Vollzugsanweisung.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Ziff. 1 Grundsatz und Voraussetzungen (S. 1/12)	*Damit der Bewirtschafter eine Sömmerungsfläche (SF; Art. 24 LBV), welche die Kriterien der Qualitätsstufe II mutmasslich erfüllt, ohne grössere Umtriebe und Aufwände als Biodiversitätsförderfläche (BFF) anmelden kann, ist er vom BLW bzw. vom Kanton auf folgende Angaben (in digitaler Form) angewiesen:* • *Auf die allfällige räumliche Linienführung (Verlauf) der regional festgesetzten Höhengrenze auf der entsprechenden Alp, denn oberhalb dieser Grenze werden keine Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet;* • *Auf die räumliche Linienführung (Verlauf) der traditionell beweidbaren Sömmerungsfläche (SF)* nach Art. 24 LBV (SR 910.91)*;* • *Auf die räumliche Linienführung (Verlauf) von allfälligen Objekten von nationaler Bedeutung nach Art. 18a NHG, deren Schutz mit Vereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bewirtschafter sichergestellt sind.*	
Ziff. 2. Qualitätsbeurteilung (S. 4/12)	*Es ist illusorisch zu meinen, der Qualitätsanteil der SF nach Art. 24 LBV könne auf 5% genau angeben bzw. bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir einen pragmatischen Mittelweg zwischen „guter“ Aussagekraft der Qualitätsbeurteilung und „vernünftigem“ Erhebungsaufwand vor, bei dem die Erfassung der Qualität wie folgt in fünf robusten 20%-Klassen vorgenommen wird:* *a. Klasse 0-20%: „nichts“, „fast nichts“, „wenig“ → 0 % Qualitätsanteil* *b. Klasse 21-40%: „nicht wenig“, aber deutlich weniger als die Hälfe → 30 % Qualitätsanteil* *c. Klasse 41-60%: „ungefähr die Hälfte“ → 50 % Qualitätsanteil* *d. Klasse 61-80%: „nicht sehr viel“, aber deutlich mehr als die Hälfte“ → 70 % Qualitätsanteil* *e. Klasse mehr als 81%: „sehr viel“, „alles“ → 100 % Qualitätsanteil* *Bei entsprechender Umrechnung am Beispiel auf Seite 4/12 des Entwurfes weicht der „Gesamtschätzwert“ nicht signifikant ab und dürfte sich gemittelt über viele Alpen ausgleichen.*	

2.2 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen es, dass die LBV basierend auf den Erfahrungen aus dem bisherigen Vollzug und der Umsetzung der Agrarpolitik 14-17 entsprechend angepasst wird. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt gestützt auf das Postulat Leo Müller nicht in dieser Revisionsrunde stattfinden wird (Vorentscheid BR Schneider-Ammann).

Mit der Einführung der *„Mindestgrösse für einen Betrieb“* von 0,25 SAK und der *„Definition landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (Paralandwirtschaft)“* sowie der Aufhebung der *„Definition Hirtenbetrieb“* sind wir einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 3 Abs. 2 Bst. c Standardarbeitskraft	*c. Zuschläge für Flächen in Hanglagen in allen Zonen, ohne Dauerweiden und Rebflächen, für den biologischen Landbau und für Hochstamm-Feldobstbäume* *1. …* *2. …* *3. …* *4. …* *5. …* *6. bei einem Betriebsflächenanteil an Mähwiesen mit > 35 % Neigung von 21-40 % 0.005 SAK pro ha* *7. bei einem Betriebsflächenanteil an Mähwiesen mit > 35 % Neigung von 41-60 % 0.010 SAK pro ha* *8. bei einem Betriebsflächenanteil an Mähwiesen mit > 35 % Neigung von 61-80 % 0.020 SAK pro ha* *9. bei einem Betriebsflächenanteil an Mähwiesen mit > 35 % Neigung von 81-100 % 0.050 SAK pro ha*	Entsprechend der von uns unter Art. 41 Abs. 1 E-DZV verlangten Abstufung in vier beitragsberechtigte „20%-Kategorien“ verlangen wir unter Art. 3 Abs. 2 Bst. c die Einführung von entsprechenden SAK-Faktoren für den zusätzlichen Arbeitsaufwand, welcher sich in Abhängigkeit des abgestuften Betriebsflächenanteiles an steilen Mähwiesen progressiv ergibt. Wir schlagen folgende nach Betriebsflächenanteil an steilen Mähwiesen abgestufte SAK-Zuschläge vor: 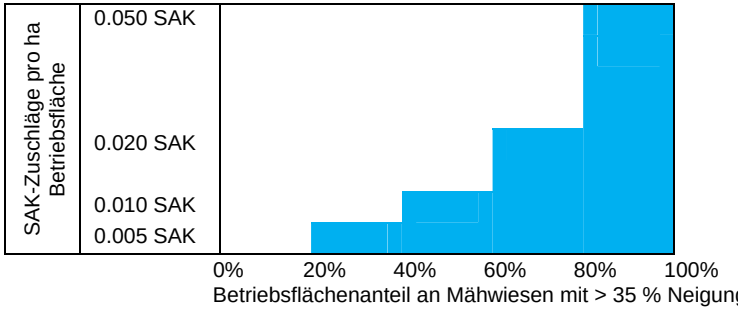 .
Art. 27 Abs. 3	*[3] Massgebend für die Zuordnung eines Tieres zur entsprechenden Altersklasse ist sein Alter am Stichtag der Erhebung.~~Nicht als Nutztiere gelten Tiere der Pferdegattung, die nach Artikel 15 der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004[5] als Heimtiere bezeichnet sind~~.*	Wir wünschen die Beibehaltung der bisherigen Fassung von Absatz 3 und lehnen deswegen die vorgeschlagene neue Fassung ab
Anhang zu Art. 27	*Tiere der Rindergattung (Gattung bos) und Wasserbüffel (bubalus bubalis)* *Kühe* *~~Milchkühe~~Gemolkene Kühe und Mütterkühe[1] 1,00 GVE* *~~andere Kühe~~ ~~0,80~~* *[1] kleine Rinderrassen wie Dexter, Dahomey etc. eventuell bei 0.8 GVE belassen*	Im Sinne der Begründung gemäss *Postulat Hansjörg Hassler (12.3559)* vom 14.6.2012 beantragen wir die GVE-mässige Gleichbehandlung der *Mutterkühe* mit den *Gemolkenen Kühen (*Kühe mit oder ohne Verkehrsmilchproduktion sowie Galtkühe). Aufgrund von Stellungnahme und Antrag BR vom 29.08.2012 zum *Postulat Hassler* begreifen wir nicht ganz, weshalb WBF/BLW diese Gleichstellung nicht bereits von sich aus in die Revisionsvorlage zur DZV und zur LBV aufgenommen haben.

2.3 Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung (SR 916.010)

Allgemeine Bemerkungen:

Wir begrüssen es, dass mit der LAfV-Revision das übergeordnete Ziel verfolgt wird, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft entsprechend auf den Märkten zu positionieren. Damit steht diese Revision in einem engen Zusammenhang mit der *«Swissness»-Vorlage* vom 18. November 2009, welche das Ziel verfolgt, den Mehrwert «Schweiz», den das hohe Potenzial der «Swissness» in der Werbung darstellt, auch bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen und den verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen nachhaltig zu sichern. Dieses Ziel impliziert den verstärkten Schutz der Herkunftsangabe «Schweiz» und des Schweizerkreuzes im Inland, und mit Blick auf die Rechtsdurchsetzung auch im Ausland (weshalb auch überregional organisierte Absatzförderungsvorhaben von der *«Swissness»-Vorlage* profitieren). Vor diesem Hintergrund sind wir erstaunt, dass in den Anhörungsunterlagen nicht auf die *«Swissness»-Vorlage* bzw. auf die *Revisionsvorlage zum Markenschutzgesetz (E-MSchG)* Bezug genommen wird und WBF/BLW es offenbar auch nicht für nötig erachten, die in diesem Kontext vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 LAfV (Gemeinsames Erscheinungsbild) zu begründen und zu kommunizieren.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 7 Absätze 1 und 2 Gemeinsames Erscheinungsbild	[1] *Vorhaben werden nur unterstützt, wenn die Massnahmen eindeutig Bezug auf die schweizerische Herkunft der Erzeugnisse nehmen.* [2] *Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bestimmt gestützt auf das Markenschutzgesetz (MSchG; SR 232.11), welche Anforderungen die unterstützten Massnahmen in Bezug auf ein gemeinsames Erscheinungsbild erfüllen müssen.*	Wie eingangs erwähnt bemängeln wir, dass in den Anhörungsunterlagen nicht näher auf die vorgeschlagene Änderung von Art. 7 eingegangen wird, zumal ja auch die auf Art. 7 LAfV abgestützte *Verordnung des EVD über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten Kommunikationsmassnahmen für Landwirtschaftsprodukte* vom der Änderung betroffen ist. Im Kontext mit dem gemeinsamen Erscheinungsbild nach Artikel 7 muss unbedingt auf die *«Swissness»-Vorlage* vom 18. November 2009 bzw. die *Revisionsvorlage zum Markenschutzgesetz (E-MSchG)* Bezug genommen werden, zumal das E-MSchG neuerdings die Kriterien zur Bestimmung der Herkunft von *landwirtschaftlichen Erzeugnissen* und *verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen* festlegt, und nicht mehr das *Landwirtschaftsgesetz (LwG; SR 910.1)*. Dass die Kriterien über den Gebrauch von Herkunftsangaben (z. B. BERNER OBERLAND) nach E-MSchG auch auf das Lebensmittelrecht anwendbar sein werden, ist nicht nur für die Konsumentinnen und Konsumenten, sondern auch im Interesse der nationalen und überregionalen landwirtschaftlichen Absatzförderung von besonderer Bedeutung.
Art. 8 Abs. 2 Bst. b.	*b. dem Projekt eine gemeinsame nationale oder überregionale Botschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 2 zugrunde liegt und die Realisierung als Teil eines nationalen oder überregionalen Konzepts erfolgt;*	Die gemeinsame nationale oder überregionale Botschaft soll insbesondere darauf ausgerichtet sein, das hohe Potenzial der *«Swissness»* in der landwirtschaftlichen Absatzförderung langfristig und nachhaltig zu sichern.
Art. 9 Abs. 1 Bst. c.	[1] *Vorhaben müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:* *c. Die Anforderungen nach Artikel 7 müssen erfüllt sein.~~Die Massnahmen müssen sich auf die Werte und das Leitbild der Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft beziehen.~~*	Mit Verweis auf die *«Swissness»-Vorlage* beantragen wir die Beibehaltung des bisherigen Bst. c mit dem Wortlaut *Die Anforderungen nach Artikel 7 müssen erfüllt sein.* In Verbindung mit dem E-MSchG gibt es unseres Erachtens keine bessere Formulierung… Der Verweis auf die Werte und das Leitbild einer „Charta" wäre aus Sicht der gesuchstellenden Akteure hingegen viel zu vage und zu unbestimmt.

2.3a Verordnung des WBF über das gemeinsame Erscheinungsbild bei vom Bund unterstützten Kommunikationsmassnahmen für… (SR 916.010.2)

Allgemeine Bemerkungen und Antrag

Die *Verordnung des EVD über das „Gemeinsame Erscheinungsbild"* vom 23. August 2007, die sich auf den in Revision befindlichen *Artikel 7 Abs. 2 LAfV* abstützt und in Art. 1 die Verwendung der Begriffe *«Schweiz»* und *«Natürlich»*, beziehungsweise *«Natürlich Schweizer [Angabe des Produktes]»* im Bereich der Marketing-Kommunikation für Landwirtschaftsprodukte regelt, ist auf das E-MSchG nicht abgestimmt (nicht kompatibel). Aus diesem Grunde lässt das Gestaltungselement gemäss Anhang zu dieser EDV-Verordnung (*BLW-Dachmarke «Schweiz. Natürlich»)* die Verwendung des Schweizer Kreuzes bei den gemäss LAfV kofinanzierten Absatzförderungsmassnahmen der Landwirtschaft nach wie vor nicht zu. Das ist ärgerlich, zumal bei vielen von WBF/BLW nicht kofinanzierten Marken-Kommunikationen das Schweizer Kreuz schon länger mit Erfolg eingesetzt wird (z.B. Emmi, AMS mit *„Suisse Garantie"*, Proviande mit *„Schweizer Fleisch – alles andere ist Beilage",* Coop mit *„Pro Montagna"*, usw.).

In Bezug auf die Kooperation zwischen *Schweiz Tourismus* und dem *Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)* auf der Grundlage der GOLDBLUME MIT SCHWEIZERKREUZ, auf die das BERNER OBERLAND für die Landwirtschaftliche Absatzförderung seit mehr als zwei Jahren gewartet hat, musste vom BLW im Januar 2013 via BAUERNZEITUNG zur Kenntnis genommen werden, dass die GOLDBLUME als Dachmarke für Lebensmittel nun doch nicht zur Verfügung stehe.

Vor diesem Hintergrund – namentlich wegen der fehlenden Kompatibilität mit der *«Swissness»-Vorlage* – beantragen wir, entweder eine zügige Revision der *Verordnung des EVD über das „Gemeinsame Erscheinungsbild"* vom 23. August 2007 an die Hand zu nehmen, oder aber deren Aufhebung. Die Aufhebung wäre nicht weiter tragisch, zumal sich die unter der Stallorder von EVD/BLW aufgestellte *Dachmarke «Schweiz. Natürlich»* bis heute weder in den Köpfen der Produzenten, der Verarbeiter, des Gross- oder Detailhandels, noch der Konsumenten wirklich etabliert hat. Was es im Zuge der *Revisionsvorlage zum Markenschutzgesetz (E-MSchG)* nun braucht, ist eine neue gemeinsame Dachmarkenstrategie zur besseren Vermarktung der in der Schweiz produzierten *landwirtschaftlichen Erzeugnisse* und *verarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnisse*.

2.3b Verordnung des WBF über die offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte

Allgemeine Bemerkungen:

Wir haben uns im Interesse einer wirksamen Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte aus dem Berner Oberland, das reich an Berg- und Alpprodukten ist, bereits im Rahmen der Anhörung der Revisionsvorlage „BAIV" im Dezember 2010 für die rasche Einführung eines staatlichen Zeichens für Berg- und Alpprodukte ausgesprochen. Im Zusammenhang mit der *AP 14-17,* der *Swissness-Vorlage* zum Schutz der Marke «Schweiz» und den *Lebensmittel-Skandalen* der letzten Monate im In- und Ausland ist die Bedeutung eines staatlichen *«Berg- und Alpprodukte-Zeichens»* für das Berner Oberland noch grösser geworden.

Nicht zuletzt aus diesen Gründen hat *Ländliche Entwicklung Berner Oberland (LEBeO)* eine neue dreiteilige BeO-Regionalmarke *«Das Beste der Region Berner Oberland»* mit einem entsprechenden Zertifizierungsreglement konzipiert. Auf der G-Ebene (G für Garantiezeichen) können auch diese beiden staatlichen Zeichen, *„Schweizer Alpprodukt"* bzw. *„Schweizer Bergprodukt",* integriert bzw. verwendet werden. Auch aus diesem Grunde sind uns die neuen staatlichen Zeichen sehr willkommen. Und auch mit der Zielsetzung gemäss der *Verordnung des WBF über die offiziellen Zeichen für Berg- und Alpprodukte* sind wir einverstanden.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 1 Offizielle Zeichen		Mit den Bedingungen, unter welchen das Berg- und das Alp-Zeichen verwendet werden darf, sind wir einverstanden.
Art. 2 Verwendung der Vorlagen		Die Gestaltungsregeln finden wir klar und praktikabel.
Anhang zu Art. 1 Abs. 1 Gestaltungsvorlagen / Erscheinungsbilder	*Auf Grund der nebenstehenden Bemerkungen beantragen wir,* *a. dass die Bezeichnungen „Schweizer Alpprodukt" bzw. „Schweizer Bergprodukt" sowie das „Schweizer Kreuz" im Verhältnis zum „dreieckigen Bergsymbol" grösser bzw. dominanter in Erscheinung treten (s. Bildvergleich am Beispiel „Alpprodukt");* *b. dass die Lesbarkeit der beiden Bezeichnungen „Schweizer Alpprodukt" und „Schweizer Bergprodukt" – die wir wegen den etwas blassen Schriftfarben Blau und Grün als unzureichend und deshalb wenig kundenfreundlich beurteilen – deutlich besser wird.* *Durch die veränderten Grössenverhältnisse nimmt der Informationsge-*	Das Konzept für die vorgeschlagenen Erscheinungsbilder der beiden Zeichen mit den drei Elementen – dem *Bergsymbol* (gemäss Erläuterungen das zentrale Element), dem *Schweizer Kreuz* und der Bezeichnung/Benennung *„Schweizer Alpprodukt"* bzw. *„Schweizer Bergprodukt"* – finden wir zweckmässig und gut. In Bezug auf die Bedeutung der Zeichen fragt es sich aus Konsumentensicht, wie die drei Elemente wirken und wie diese Assoziationen die Qualitätswahrnehmung beeinflussen bzw. die Kaufwahrscheinlichkeit verändern. Denn der Nutzen einer Marke muss zum einen vor dem Hintergrund der objektiven Produktqualität bei gleichzeitiger subjektiver Qualitätsverunsicherung gesehen werden. Zum anderen spielen die Wertetrends der Gesellschaft eine wichtige Rolle für die Bedeutung von Markenprodukten (z.B. Regionalität, Natürlichkeit, Swissness, Fairer Handel, Migros-Heidi-Image *„alles gueti us de Schwiizer Bärge"*, usw.). Vor diesem Hintergrund dürfte aus Konsumentensicht wohl eher die Aufschrift *Schweizer Alpprodukt* bzw. *Schweizer Bergprodukt* in Kombination mit dem *Schweizer Kreuz* (wegen Swissness-Diskussion) das zentrale Element der beiden Zeichen sein, und weniger das *Bergsymbol*. Deshalb dürfen wir die heutigen Absatzförderungs- und Marketingmassnahmen von Migros (Heidi-Bergprodukte) und Coop (Pro Montagna) bereits als Vorinvestition in die Konsumenteninforma-

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
	halt sowie der Wert der beiden Zeichen sowohl aus Sicht der Konsumenten, als auch aus Sicht der „Oberländer Produzenten und Verarbeiter“ zu – insbesondere auch beim Gebrauch im G-Teil unserer dreiteiligen BeO-Regionalmarke (s. Bildvergleich). 	tion und Marketingkommunikation auf der Basis der beiden Zeichen *„Bergprodukt“* und *„Alpprodukt“* ansehen. Dagegen hat der Konsument in Bezug auf das *Bergsymbol* noch keine idyllischen Bilder im Kopf…

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Berner Wanderwege 2018 Wanderwege BE Berner Wanderwege: 19.6.13
Adresse / Indirizzo	Moserstrasse 27 3000 Bern 25
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. Juni 2013 Bernhard Schmidt, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 7
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 8

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Berner Wanderwege sind die Wanderweg-Fachorganisationen des Kantons Bern. Gemeinsam mit unserem Dachverband, den Schweizer Wanderwegen, und den Wanderweg-Fachorganisationen der anderen Kantone setzen wir uns, gestützt auf das Fuss- und Wanderweggesetz und als nationale Wanderweg-Fachorganisation im Sinne von Art. 8 FWG, für ein attraktives, flächendeckendes, sicheres und einheitlich signalisiertes Wanderwegnetz ein und fördern das Wandern als naturnahe, gesunde und erlebnisreiche Freizeitaktivität.

Die Schweiz verfügt über mehr als 65‘000km Wanderwege. Rund die Hälfte dieser Wege verläuft über landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Art und Weise der Bewirtschaftung von Agrarflächen ist für die Qualität der Wanderwege wie auch für den Erholungswert der Landschaft deshalb von zentraler Bedeutung.

Gemäss Befragungen gehen 33% der Schweizer Wohnbevölkerung regelmässig wandern und 75% benutzen die Wanderwege für Erholungszwecke. 50% der Sommertouristen besuchen die Schweiz unter anderem zum Wandern. Das Schweizer Wanderwegnetz ist damit nicht nur das angebotsmässige Rückgrat des Sommertourismus sondern auch eine unverzichtbare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur für die Wohnbevölkerung. Alleine die Schweizer Wohnbevölkerung generiert auf ihren Wanderungen jährlich eine Wertschöpfung von fast 2 Mia. Franken, einen grossen Teil davon in landwirtschaftlichen Gebieten.

Eine abwechslungsreiche und gepflegte Kulturlandschaft ist eine wichtige Grundlage und Voraussetzung sowohl für den Wandertourismus wie auch für die Naherholung. Die Landwirtschaft leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Wir begrüssen deshalb, dass mit den verschiedenen Instrumenten des Direktzahlungssystems gezielt die landschaftliche Attraktivität und die Artenvielfalt im Landwirtschaftsgebiet gefördert wird.

Auch die neue Agrarpolitik trägt dem Aspekt jedoch nach wie vor zu wenig Rechnung, dass eine attraktive Natur- und Kulturlandschaft für die Bevölkerung erst dann erlebbar wird, wenn diese über geeignete Weginfrastrukturen für die Erholung erreichbar ist und dass gewachsene und sich in die Landschaft natürlich eingliedernde Weginfrastrukturen und Wegelemente neben den landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen selbst wichtige und prägende Elemente unserer Kulturlandschaft darstellen.

Während also mit verschiedenen Direktzahlungsinstrumenten attraktive Landschaftselemente gefördert werden, fehlen Anreize zur Erhaltung von, attraktiven, unbefestigten Wander- und Flurwegen weitestgehend. Mit den unverändert weitergeführten Strukturverbesserungsbeiträgen werden zudem nach wie vor zahlreiche Wander- und Flurwege in der Landwirtschaft zu befestigten Strassen ausgebaut.

Mit unseren Anträgen fordern wir die Schaffung von Anreizen für die Erhaltung von zur Erholung geeigneten, unbefestigten Flurwegen und insbesondere Wanderwegen sowie die Minimierung der Auswirkungen von Strukturverbesserungsmassnahmen auf den Erholungswert der bestehenden Wegnetze.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Schweizer Wanderwege begrüssen die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems. Dieses ist unseres Erachtens geeignet zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität und einer attraktiven Kulturlandschaft. Die Erhaltung und Förderung von naturbelassenen Flurwegen und insbesondere Wanderwegen als attraktive Landschaftselemente und als Grundvoraussetzung für den Zugang zur Landschaft wird jedoch ungenügend berücksichtigt. Wir fordern, dass auch die Erhaltung und Pflege unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden, als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft anerkannt und mit den neuen Direktzahlungsinstrumenten, insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge, gefördert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	unbefestigte und bekieste Wege sind, insbesondere wenn diese teilweise begrünt sind, an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen. Siehe Anträge zu Art. 52 sowie Anhang 1 Abschnitt 3.2	Unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese begrünt sind, entfalten eine wesentlich geringere ökologische Trennwirkung als Hartbelagsstrassen. Wege mit zumindest teilweisem Vegetationsbewuchs sowie die angrenzenden Bankette und Böschungen entfalten eine ähnliche ökologische Wirkung wie Ruderalflächen oder Trockenmauern gemäss Anhang 1 Ziffer 3.2.
Art. 26	Die Sömmerungstiere müssen mindestens ~~einmal~~ zweimal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist ungenügend, da die Tiere bei fehlendem Kontakt zum Menschen scheu werden wodurch das Risiko für Unfälle insb. bei Querungen von Wanderwegen in Weiden steigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 32	„Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.“ Alternativ: Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c sowie f LBV + zusätzlicher Bst f in Art. 14 LBV	Unbefestigte und bekieste Wege, sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.
Art. 52	Neuer Buchstabe: p. unbefestigte und bekieste Wege mit mindestens teilweiser Begrünung	Siehe Begründung zu Art. 12
Art. 60 Abs. 3	3 … Werden im selben Perimeter Landschaftsqualitätsbeiträge und Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung ausgerichtet, so koordiniert und optimiert der Bund die Massnahmen zu Gunsten der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften	Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Befestigung von Weginfrastrukturen stehen oft nicht in Einklang mit dem vom FWG oder NHG verlangten Erhalt naturnaher Wegoberflächen. Gleichzeitig stehen sie oft in Widerspruch mit der nach Art. 59 Abs. 1 DZV angestrebten Verbesserung der «Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften». Der Bund muss sicherstellen, dass Strukturverbesserungsmassnahmen die Erreichung der angestrebten Landschaftsqualität unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen. Die Mindestanforderungen an die Ziele und Massnahmen von Landschaftsqualitätsprojekten aus Sicht FWG (Wanderwege) und NHG (Historische Verkehrswege) sind in der geplanten BLW-Richtlinie (Art. 60 Abs. 1 DZV) festzulegen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen der **Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganisationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen. - Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erlebbarkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten und bekiesten Wegen, welche als Wanderwege genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Wegen oder Kieswegen bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung, welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.
Anhang 1, Abschnitt 3.2	<u>Neuer Abschnitt 3.2.d „naturbelassene Wege“</u> <u>Naturbelassene Wege sind unbefestigte oder bekieste Wege, welche zumindest teilweise mit Ruderal- und Trittfluren begrünt sind.</u>	Siehe Begründung zu Art. 12

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. „unbefestigte und bekieste Wege, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	Unbefestigte und bekieste Wege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wanderwege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 Abs. 2 a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Landschafts-, Biodiversitäts- und Wanderwegfördermassnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen sollten auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen, sowie mit Bezug zu den Zielsetzungen des FWG auch Massnahmen zur Förderung der Wanderwege berücksichtigen
Art. 14 Abs. 1 b	Grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen.	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes.	Müssen Wanderwege aufgehoben oder mit ungeeigneten Belägen versehen werden, so sind diese gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen. Im Rahmen von Art. 14 SVV liessen sich Aufwertungen von Wanderwegen z.B. auch im Sinne von Ersatzmassnahmen finanzieren.
Art. 14 Abs. 3	Beiträge sind auch zu gewähren für den jährlichen Unterhalt von Kieswegen	Dass die Kosten von Kieswegen über die gesamte Lebensdauer betrachtet in den meisten Fällen geringer sind als diejenigen von Hartbelagsstrassen ist hinlänglich belegt. Werden nur die (bei Kieswegen tiefen und Asphaltstrassen hohen) Kosten der periodischen Wiederinstandstellung unterstützt, während die (bei Kieswegen höheren und Asphaltstrassen geringen) Aufwände für den laufenden Unterhalt durch die Grundeigentümer zu tragen sind, führt dies zu einer technisch und gesamtkostenmässig unbegründeten Bevorzugung von Hartbelagsstrassen.
Art. 17 Abs 1 e (neu)	e. Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von unbefestigten und bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Wanderwege benutzt werden.	s. Begründung zu Art. 14 Abs. 1 g

VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND

VERBUNDEN VERBINDEND VERBINDLICH

2021 Volkswirtschaftbeo Verein Volkswirtschaft Berner Oberland: 1.7.13

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Interlaken, 27. Juni 2013/SHU/AHA

Vernehmlassung AP 2014 - 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung und der Wirtschaftsrat der Volkswirtschaft Berner Oberland unterstützen die Stellungnahme der LOBAG Kreiskommission Berner Oberland vollumfänglich.

In der Beilage senden wir Ihnen eine Kopie der Stellungnahme zur AP 2014 – 2017 der LOBAG Kreiskommission Berner Oberland.

Freundliche Grüsse

VOLKSWIRTSCHAFT
BERNER OBERLAND

Susanne Huber
Geschäftsführerin

Anita Haberthür
Sachbearbeiterin

Jungfraustrasse 38 · 3800 Interlaken · Telefon 033 828 37 37 · Fax 033 828 37 34 · volkswirtschaftbeo.ch · info@volkswirtschaftbeo.ch

Kopie

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	LOBAG Kreiskommission Berner Oberland 2021 Volkswirtschaftbeo Verein Volkswirtschaft Berner Oberland: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	pA Volkswirtschaft Berner Oberland, Jungfraustrasse 38, 3800 Interlaken
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Interlaken, 20. Juni 2013 Der Präsident: Die Sekretärin:

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 14
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 16
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 17
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 18
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 19
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 20
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 21
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 22
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 23
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 24
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 25
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 26
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die AP 14 – 17 verzichtet auf die tierbezogenen Beiträge. Das Berggebiet profitierte insbesondere von den TEP Beiträgen (Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, BZ I: 300.-, BZ II: 480.- BZ III: 970.- BZ IV: 1'230.- pro GVE). Zudem wurde in Aussicht gestellt, dass die Einkommensunterschiede zwischen Tal- und Bergbauern (Jahresverdienst der Landwirtschaftsbetriebe pro FJAE Tal: 48'000.-; Berg: 24'000.-; BLW, 2012) verkleinert werden sollen. Die Strategie des Bundes sieht vor, mit neuen Beitragstypen die wegfallenden tierbezogenen Beiträge zu kompensieren und dem Berggebiet durch spezielle Förderinstrumente mehr Einkommensmöglichkeiten zu verschaffen. Diese Absicht wurde in der Botschaft zur AP 14-17 zum Ausdruck gebracht. Das Parlament stimmte dem Strategiewechsel zu. Leider muss festgestellt werden, dass der Wille des Parlaments nicht überall berücksichtigt wurde. So werden unter anderem

a) die Biodiversitätsförderbeiträge trotz anders lautender Zusicherung zu Ungunsten der Bergzone degressiv ausgestaltet.

b) die Landschaftsqualitätsprojekte auf ein Projekt pro Kanton plafoniert.

c) die Beiträge für Steillagen zu einem tieferen Beitragssatz um drei Jahre verzögert eingeführt.

d) die SAK der für das Berggebiet wichtigen Paralandwirtschaft nicht angerechnet.

e) die Berggebiete keine Möglichkeit haben, am Ressourceneffizienzprogramm angemessen zu partizipieren.

Damit können die gegenüber der Berglandwirtschaft gemachten Versprechungen nicht eingehalten werden. Die Einkommenssituation der Berglandwirtschaftsbetriebe droht sich entgegen der Versicherungen des Bundesrates nicht substantiell zu verbessern.

Die LOBAG Kreiskommission Berner Oberland ist ausserdem der Ansicht, dass die vom BLW postulierte Anpassung der SAK Beiträge behutsam und mit fundierten Datengrundlagen vollzogen werden soll. Diesem Ziel dient das Postulat Leo Müller zur Zweckmässigkeit der Standardarbeitskraft. Wir sind der Ansicht, dass der Bericht des Bundesrates abgewartet werden soll und aufgrund der Ergebnisse ein kohärenter Lösungsvorschlag unterbreitet werden soll. Gemäss Ausführungsbestimmungen zur AP 14-17 wird die Möglichkeit einer Verschiebung der Anpassung erwähnt.

Der administrative Aufwand für die Umsetzung der neuen Beitragsinstrumente im Bereich der Biodiversitätsförderung oder Landschaftsqualität hat enorme Kostenfolgen und wird das Agrarbudget belasten. Die Mittel für die Landwirtschaft sollen den Leistungserbringern, den Landwirten, zugute kommen. Wir setzen uns strikt für eine schlanke Umsetzung der neuen Verordnungen ein.

Die verzögerte Einführung der Hangbeiträge kann die LOBAG Kreiskommission Berner Oberland nicht akzeptieren. Die Kantone erhielten bereits im Jahr 2000 den Auftrag, die nötigen Datengrundlagen zu beschaffen. Zudem wurden die Hangbeiträge als kompensatorisches Element für den Ausfall der TEP Beiträge in Aussicht gestellt. Bis anfangs 2015 müssen die Daten zur Verfügung stehen.

Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten sind insbesondere in den Berggebieten für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Nebst der Einkommenswirkung tragen bsp. agrotouristische Angebot zur Attraktivität einer Region bei. Deshalb müssen die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten im Bereich Agrotourismus zu den SAK gerechnet werden.

Das neu aufgelegte Programm des Bundes zur Förderung von ressourcenschonenden Produktionsmethoden ist unterstützungswürdig. Die vom BLW vorgeschlagenen Techniken im Grasland beschränken auf die im steilen Gelände nicht einsetzbaren Schleppschlauch- und Gülledrill-Technik. Das Ressourceneffizienzprogramm muss berggebietsspezifisch erweitert werden mit Beiträgen für eine reduzierte Stickstoffbilanz und die Produktion und Ausbringung von Festmist.

Bei der Alpung und Sömmerung plädieren wirfür die Besserstellung von Milchvieh im Sömmerungsgebiet. Seit Jahren ist die Alpung von Milchvieh rückläufig. Der Trend soll mit finanziellen Anreizen gestoppt werden. Zudem soll die Besitzstandswahrung der Kurzalpen mit 56-100 Tagen beibehalten werden.

Der Bund möchte Verstösse gegen die Verordnungen neu zentralisiert ahnden. Wir sehen darin einen Nachteil gegenüber dem bisherigen System, bei welchem das Sanktionsschema von den Kantonen festgelegt wurde. Die kantonalen Ämter verfügen über einzelbetriebliche Kenntnisse und haben die Möglichkeit, nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu intervenieren. Einem zentralisierten Sanktionsregime stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung und das würde nebst dem bürokratischen Aufwand zu unnötigen Härtefällen führen.

Die wichtigsten Forderungen der LOBAG Kreiskommission Berner Oberland sind:

- Beibehaltung der Ausbildungsanforderungen
- Keine zahlenmässige Beschränkung der Landschaftsqualitätsprojekte pro Kanton
- Rasche Einführung der Hangbeiträge ab 1.1.2015.
- Lineare Abstufung der Beiträge für Steillagen mit einer Beitragserhöhung.
- Miteinbezug der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten wie Agrotourismus in die SAK Berechnung abgestuft nach Jahresumsatz.
- Besserstellung des Milchviehs bei den Alpungs- und Sömmerungsbeiträgen.
- Festhalten an der Sömmerungskategorie 56 – 100 Tage.
- Zuständig für die Sanktionsregime bleiben die Kantone.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4: Anforderungen an die Ausbildung		Aus der parlamentarischen Abstimmung zum Art. 70a Abs. 1 h (LwG) zur landwirtschaftlichen Ausbildung ging hervor, dass die heutige Praxis weiter geführt wird. Von Abweichungen des Status quo ist ausdrücklich abzusehen. **Art. 4 Abs. 2b** Wir gehen davon aus, dass Direktzahlungskurse, als Weiterbildung zu verstehen und gemäss heutiger Praxis mitgemeint sind. **Art. 4 Abs. 3** Wir begrüssen ausdrücklich die Beibehaltung der Ausnahmeregelung für das Berggebiet.
Art. 6 Abs. 1	Grössenklasse 1 Fläche bis ~~60~~ 40 ha Grössenklasse 2 Fläche über 40 -	Die Beitragsabstufung muss bereits ab 40 ha einsetzen. Die so freigesetzten Mittel können zur höheren Abgeltung der Steillagenbeiträge eingesetzt werden.
Art. 26 Haltung der Sömmerungstiere	Die Sömmerungstiere müssen ~~mindestens einmal pro Woche~~ überwacht und beaufsichtigt werden.	Diese Zeitangabe ist überflüssig oder gar schädlich, da die Sömmerungstiere in der Regel täglich oder mehrmals wöchentlich beaufsichtigt werden.
Art. 31 Massnahmen bei zu intensiver oder zu extensiver Bewirtschaftung …	3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton einen ~~einen Bewirtschaftungsplan nach Anhang 3 Ziffer 2~~. Bericht einer paritätisch Expertenkommission bestehend aus Vertretern des kantonalen Landwirtschaftsamtes, der landwirtschaftlichen Beratung und der bäuerlichen Kreise. ~~3 Führen die Auflagen nach Absatz 1 oder 2 nicht zum Ziel, so verlangt der Kanton~~	Mit diesem Artikel überschreitet der Bund seine Kompetenzen. Der Betreiber der Sömmerung ist in der Verantwortung und die anderen Massnahmen in den Artikeln 24-30 geben genügend Leitlinien vor, so dass ein ordnungsgemässer, nachhaltiger Betrieb sichergestellt ist und bei Verstössen entsprechend vorgegangen werden kann. Ein Bewirtschaftungsplan ist kategorisch abzulehnen Art. 31 Ziffer 3 muss deshalb gestrichen werden. Es ist auch zu wenig klar, welche Voraussetzungen gegeben sein müssten, um einen Bewirtschaftungsplan anzuordnen. Besser ist es, einen fachkundigen Kreis von Experten über die Sömmerungsoptimierung beraten zu lassen.
Art.37 Neufestlegung des Normalbesatzes	2 Der Normalbesatz nach Absatz 2 Buchstabe b wird bei Sömmerungs-, Hirten- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit einer Sömmerungsdauer von 56–100 Tagen weiter unterteilt in:	Die Kategorie 56-100 Tage für gemolkene Tiere muss erhalten werden (Vorstoss Appenzell) Betroffen sind weitere Gebiet im Prättigau, Oberwallis, Uri und Tessin.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. RGVE für gemolkene Kühe sowie Milchschafe und Milchziegen; b. Normalstösse für die restlichen RGVE.	
Art. 37 Abs. 6	6 ~~Beträgt die Nettoweidefläche weniger als 50 Aren pro RGVE, so~~ Bei mehr als zwei NST pro Hektare Nettoweidefläche wird der Normalbesatz entsprechend gekürzt. Auf Gemeinschaftsweidebetrieben, die im Frühjahr und im Herbst nur kurzfristig bestossen werden, ist ein höherer Besatz zulässig	Rechnet man mit NST statt mit RGVE wird der Sömmerungs- und Nutzungsdauer Rechnung getragen. (Kurze Sömmerungszeiten auf tiefen Alpen)
Art 38 Abs 1 Anpassung des Normalbesatzes	1 Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn: a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin dokumentieren kann, dass ein höherer Besatz gerechtfertigt ist; ~~einen Bewirtschaftungsplan einreicht, der einen höheren Besatz rechtfertigt~~;	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan sind zu hoch. Ein Bewirtschaftungsplan sollte möglichst NICHT verlangt werden dürfen, denn die Kosten sind hoch und die Gefahr besteht, dass der Bewirtschaftungsplan flächendeckend im Sömmerungsgebiet verlangt wird. Aufgrund der Weideplanung und der Erfahrung der Bewirtschafter können Anpassungen des Besatzes vorgenommen werden (noch unten oder oben).
Art. 38 Abs 2 Anpassung des Normalbesatzes	2 Der Kanton setzt den Normalbesatz unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen, ~~insbesondere der Fachstelle für Naturschutz~~, herab, wenn: …	Es soll keine besondere Bevorzugung einer Fachstelle geben. Die Sömmerung ist eine komplexe Bewirtschaftungsform, welche von vielen Faktoren beeinflusst wird. Daher ist es sinnvoll, wenn die geeignetsten Fachstellen beraten. Die Kantone bestimmten die zuständigen Stellen selber.
Art 38 Abs 4 Anpassung des Normalbesatzes	4 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann gegen die Anpassung des Normalbesatzes innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben und die Überprüfung des Entscheids auf Grund eines Berichtes einer paritätischen Expertenkommission ~~aufgrund eines Bewirtschaftungsplanes~~ verlangen. ~~Er oder sie muss den Plan innerhalb eines Jahres vorlegen~~. Diese Überprüfung hat innerhalb eines Jahres zu geschehen.	Die Anforderungen an einen Bewirtschaftungsplan und die Kosten dafür sind hoch. Die Beweislast, dass eine Bewirtschaftung nicht nachhaltig ist und angepasst werden muss, sollte vom Kanton erbracht werden, wenn er den Normalbesatz anpassen will. Die Expertenkommission setzt sich wie im Art. 31 Abs. 2 zusammen.
Art. 40	Kulturlandschaftsbeiträge Hangbeiträge über 50% Neigung	Siehe Art. 112 Abs. 5 Übergangsbestimmungen
Art. 41	Kulturlandschaftsbeiträge 2 Er wird entsprechend dem Anteil der Flächen mit einer Neigung über 35 Prozent Neigung an der zu Beiträgen berechtigenden Fläche des Betriebes von 20 Prozent linear bis 100 Prozent abgestuft~~:~~. ~~a. 50-75 Prozent;~~ ~~b. über 75-100 Prozent.~~ a. 20-40 Prozent; b. 40-60 Prozent; c. 60-80 Prozent; d. über 80 Prozent	Der Steillagenbeitrag muss höher angesetzt werden. Die vom Bund vorgeschlagenen Beträge decken die entstehenden Kosten nicht. Insbesondere bei Betrieben gegen 100 Prozent Anteil an Steillagen mit Mähnutzung sind 2000 Fr. nicht kostendeckend (zwei Schnittnutzungen, viel Handarbeit, geringe Schlagkraft mit bergtauglichen Spezialmaschinen).

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Biodiversitätsbeiträge		
Art. 52 Beitrag Abs. 1, Bst. g	Nötige Anpassungen Der Typ "Uferbereich entlang von Fliessgewässern" bleibt in der LN. Entsprechend werden die Kulturlandschafts-, Versorgungssicherheits- und Produktionssystembeiträge für diese Flächen gewährt. → LBV Art, 13, *neu* Bst. c: streichen → LBV Art. 14, Abs. 1, *alt* Bst. g: Formulierung auf neuen BFF-Typ anpassen → DZV Art. 39, Abs. 2: Für Flächen in der Talzone, für Flächen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 40, Abs. 2: Für Flächen von Weiden, Reben, Hecken, Feld- und Ufergehölzen ~~sowie von Uferbereichen entlang von Fliessgewässern~~ werden keine Beiträge ausgerichtet. → DZV Art. 47, Abs. 2: Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 52 Abs. 1 Buchstaben a, b, c, ~~oder~~ d oder g bewirtschaftet werden, wird ein reduzierter Basisbeitrag ausgerichtet.	Dieser BFF-Typ wurde geschaffen, um eine massvolle Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bezüglich Bewirtschaftung der Gewässerräume zu ermöglichen. Die vorgeschlagenen moderaten Bewirtschaftungsanforderungen für die Qualitätsstufe I bieten an sich eine gute Lösung für die Umsetzung. Aufgrund des Missverhältnisses der Beitragshöhe im Vergleich zu den anderen Kulturen ist dieser BFF-Typ für die Landwirte nicht attraktiv und trägt damit nicht zur Entschärfung der Problematik rund um die Umsetzung der Gewässerschutzgesetzgebung bei. Indem der Uferbereich entlang von Fliessgewässern in der LN belassen wird, steigt die Akzeptanz der Landwirte gegenüber diesem BFF-Typ erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der Grossteil der in Frage kommenden Flächen im Gewässerraum nur die Anforderungen der Qualitätsstufe I erreicht, weil die erforderlichen Bestockung nicht vorhanden ist: Die Gewässer inkl. Böschung und bestockte Fläche sind häufig ausgemarcht. Da der Gewässerraum weiterhin als Fruchtfolgeflächen angerechnet werden kann, sollten diese Flächen auch als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten.
Art. 47 Abs. 2	Für Dauergrünfläche, die als Biodiversitätsfläche nach Artikel ~~54~~ 52 Absatz 1 …	Der Bezug auf Artikel 54 ist falsch, es muss Artikel 52 heissen
4. Kapitel: Landschaftsqualität		Keine Beschränkung auf Anzahl Projekte pro Kanton. Allgemeine Anforderungen an die Projekte vereinfachen.
Art. 60 Abs. 3	Der Bund gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen Beiträge für vertraglich vereinbarte Massnahmen zur Landschaftsqualität ausrichtet, die diese auf der eigenen oder mit schriftlichem Vertrag gepachteten Fläche **unabhängig von der Projektbeteiligung angrenzender Betriebe** umsetzen	Mitmachen bei einem Vernetzungsprojekt ist grundsätzlich freiwillig. Betriebsübergreifende Massnahmen sind möglich, oft sogar sinnvoll, aber die Umsetzung der Massnahmen muss betriebsbezogen möglich sein, so dass auch die Beiträge betriebsbezogen ausgerichtet werden können.
Art. 61 Abs. 1		Einzelbetriebliche Massnahmen sollen ebenfalls beitragsberechtigt sein. In der Verordnung ist festzuschreiben, dass die LQV-Beiträge nicht von der Betriebsgrösse abhängig sind und auch für Einzelbetriebe möglich sein sollen.
Art. 61 Abs. 7 Landschaftsqualität	7 Das BLW sichert für die vereinbarte Projektperiode den Betrag zu. ~~kann die Höhe des einem laufenden Projekt zugesicherten Beitrags aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel anpassen.~~"	Planungssicherheit! Die Beitrageshöhen dürfen im Projektverlauf nicht angepasst werden.
Produktionssystembeiträge		
Art. 68	1 Der Beitrag wird ausgerichtet, wenn die Jahresration aller auf dem Betrieb gehaltenen Raufutter verzehrenden Nutztiere zu mindestens 90 Prozent der Trockensubstanz (TS) aus Grundfutter	Einheitliche Regelung für gesamte graslandbasierte Produktion. Keine Unterscheidung zwischen Tal- und Bergzone. Bergbetriebe mit der Möglichkeit von Silomaisproduktion werden dadurch nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	nach Anhang 5 Ziff. 1 besteht. Davon dürfen max. 10 Prozent der TS aus hofeigenem Ackerfutterbau stammen (gemäss Anhang 5 Ziffer 1 Abs. 2) Zudem muss die Jahresration zu 80 Prozent Mindestanteilen aus frischem, siliertem oder getrocknetem Wiesen- und Weidefutter bestehen.	bestraft. Zufuhr von Mais aus dem Talgebiet wird dadurch ausgeschlossen.
Ressourceneffizienzbeiträge		
Art. 71 Abs 7 (neu)	Bei Stufenbetrieben mit Sömmerung besteht eine Ausnahme von maximal drei Wochen jeweils im Frühjahr und Herbst.	Während der Vorweidezeit gibt es Betriebe, welche Art. 71. Abs. 6 nicht erfüllen können.
Art. 72 Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)		Die RAUS-Beiträge müssen um etwa 40% erhöht werden. Die Bedeutung des Tierwohls hat in der Schweiz einen sehr hohen Stellenwert. Diesem Umstand ist Rechnung zu tragen, im dem die RAUS-Beiträge generell um 40% zu erhöhen sind. Damit kann der Anteil, der Tierhalter, die sich am RAUS-Programm beteiligen weiter erhöht werden. Gemäss Vorschlag zur Verordnung ist lediglich eine Erhöhung der RAUS-Beiträge für Kälber vorgesehen. Dies ist ungenügend, auch in den anderen Kategorien sind die Beiträge zu erhöhen. Die LOBAG fordert zudem das Bundesamt für Landwirtschaft auf, im Rahmen eines Monitorings zu prüfen und sicherzustellen, dass Tierwohlbeiträge künftig bei den Abnehmern nicht Eingang in Preiskalkulationen finden. In gewissen Produktionszweigen sind heute die Beiträge für das Tierwohl Bestandteil der Kalkulationen der Produzentenpreise, so dass eine Erhöhung der Beiträge zu einer Reduktion der Produzentenpreise führen könnte. Die ist zwingend zu unterbinden, sonst verkommen die Tierwohlbeiträge zu einer Subventionierung der Abnehmer.
Art. 74 Ressourceneffizienz	1 Beiträge für eine reduzierte Stickstoffbilanz 2 Beiträge für die Produktion und Ausbringung von Festmist	Für das Berggebiet existiert nebst der Güllenausbringung mit Schleppschläuchen, keine Möglichkeit, am Programm Ressourceneffizienz mitzumachen. Deshalb muss das Programm mit Methoden ergänzt werden, die auch im Berggebiet umgesetzt werden können. Festmist kommt bei der Pflege der Bergflora eine wichtige Rolle zu. In einigen Kantonen existiert ein Prämiensystem für eine reduzierte N-Bilanz.
Art.74	~~3 Die Beiträge werden längstens bis 2019 ausgerichtet.~~	Keine Zeitliche Beschränkung
Art. 112 Übergangsbestimmungen	Abs. 5 Die Ausrichtung des Hangbeitrags richtet sich bis zum 31. Dezember 201~~6~~ 4 nach den Bestimmungen der Artikel 35 und 36 der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998. Der Beitrag für Flächen mit über 35 Prozent Hangneigung beträgt i~~nm den~~ Jahr~~en~~ 2014~~-2016~~ 700 Franken je Hektare. Abs. 7 ~~Pro Kanton wird höchstens ein Projekt bewilligt~~	Dieser Beitragstyp wurde vom Bund bereits vor acht Jahren versprochen. Eine weitere Verzögerung von drei Jahren ist inakzeptabel. Säumige Kantone sollen bis 1.1.2015 die nötigen Daten liefern. Pro Kanton müssen mehrere Projekte möglich sein, da auch in

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		einem grossen Kanton wie Bern in allen Regionen gleiche Chancen bestehen müssen. Der letzte Satz ist ersatzlos zu streichen. Richtlinien des Bundes für die Erarbeitung von Landschaftsqualitätsprojekten liegen bereits vor. Die Einführung soll nicht ohne ersichtlichen Grund verzögert werden.
Art. 107 Abs 3a	die Beiträge ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet und Übergangsbeitrag bis zum 10. ~~November~~ August;	
Art. 107 Abs 4	Er leistet ~~kann Mitte Jahr~~ **im April** eine Akontozahlung von maximal 50 Przent des Gesamtbetrags oder des Vorjahresbetrags ohne Beiträge im Sömmerungsgebiet.	
Art. 115 Abs. c	Die Artikel 40 sowie Anhang 7 Ziffer 1.2 Buchstabem b und c treten am 1. Januar ~~2017~~ 2015 in Kraft	
Anhang 1	9 Pufferstreifen Abs. 5bis Der Kanton kann im Anbaubereich von Spezialkulturen bei oberirdischen Gewässern Abweichungen vom vorgeschriebenen Mindestabstand bewilligen.	Der vorgeschriebene Mindestabstand ist bei Weinanbaugebieten mit den offen geführten Bewässerungssystemen nicht einzuhalten. Ähnliche Konflikte sind auch für die im Uferbereich von Seen angelegten Weinberge zu erwarten.
Anhang 3. 2	Bewirtschaftungsplan ~~i. Aufzeichnungen über Bestossung, Düngung und allenfalls Zufütterung und Bekämpfung von Problempflanzen.~~	Es muss genauer definiert werden, unter welchen Umständen ein Bewirtschaftungsplan angeordnet werden kann 2.2 i) Die Aufzeichnungen müssen vom Bewirtschafter gemacht werden, nicht von externen Fachleuten. Muss einfach bleiben
Anhang 4	1.2 Q-Stufe I Pro Hektare und Jahr ist eine Düngung mit maximal 30 kg verfügbarem Stickstoff, zugelassen. Stickstoff darf nur in Form von Mist, Kompost **oder Vollhofdünger bei Betrieben mit ausschliesslicher Schwemmentmistung** zugeführt werden.	Es braucht eine Lösung für Betriebe, auf welchen Mist und Gülle nicht getrennt gelagert werden.
Anhang 4	**Uferbereich entlang von Fliessgewässern;** **Q-Stufe I** Die krautige Vegetation muss jährlich mindestens einmal geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.	Es wird davon ausgegangen, dass in einer Vegetationsperiode mehrere Nutzungen ohne Vorgabe von Zeitpunkten erlaubt sind (beweiden und mähen). Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist zu bedenken, dass die Streifen mit entsprechendem Aufwand abgezäunt werden müssen, wenn sie im Frühling zuerst beweidet werden (wie dies im Berggebiet oft der Fall ist).
Anhang 4	**Uferbereich entlang von Fliessgewässern;** **Q-Stufe II** 5 **Die minimale Breite ist 6 Meter,** die maximale Breite ist 12 Meter, oder entspricht bei grösseren Gewässerräumen dem Abstand vom Gewässer bis zur Grenze des nach Artikel 41a GSchV festgelegten Gewässerraums.	Mit einer Mindestbreite von 6 Metern wird der Gewässerraum der meisten (Klein-) Gewässer abgedeckt. Für die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen beträgt die Mindestbreite von Ökoflächenstreifen in vielen Projekten 6 Meter (gilt generell für Vernetzungsprojekte im Kanton Bern). Eine Streifenbreite von 6 Metern stimmt auch mit dem Abstand überein, der an Gewässern bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Pestiziden, etc. einzuhalten

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ist.
Anhang 5	Graslandbasierte Milchwirtschaft	Wir gehen davon aus, dass mit AGIS, Swissbilanz und HODUFLU alle nötigen Angaben bereits vorhanden sind. Für die Fütterungskontrolle braucht es keine neuen Instrumente. Deshalb, keine neue Kontrollbürokratie schaffen.
Anhang 7	Beitragssätze 1.2 Hangbeitrag Der Hangbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr: a. Für Hanglagen mit 18-35 Prozent Neigung CHF ~~410~~ 615 b. Für Hanglagen mit über 35-50 Prozent Neigung CHF ~~700~~ 930 c. Für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung CHF 1'000	Im Vergleich zur bestehenden Verordnung wurden nur die Beiträge für Hanglagen mit über 50 Prozent Neigung erhöht. Die Abgeltung des erhöhten Aufwandes soll auch in den anderen beiden Kategorien mit einer Erhöhung der Beiträge angemessen honoriert werden.
Anhang 7	Beitragsansätze 1.3 Steillagenbeitrag Der Steillagenbeitrag beträgt pro Hektar und Jahr: Bei einem Anteil Hanglage mit über 35 Prozent Neigung ab 20 Prozent bis 100 Prozent an der zu Beiträgen berechtigen Flächen des Betriebes einen linear ansteigenden Betrag bis maximal 2000 Fr.	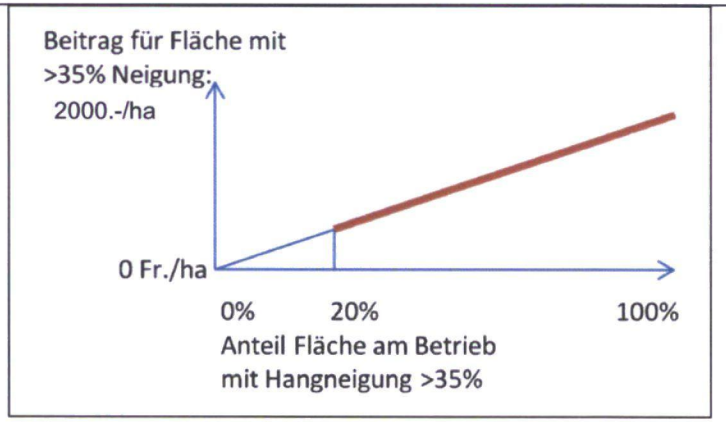
Anhang 7	Beitragsansätze 1.5 Alpungsbeitrag Der Alpungsbeitrag beträgt pro NST und Jahr a. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr. b. übrige Raufutterverzehrer 360 Fr.	Siehe oben bei Art. 41. Alpungsbeitrag beträgt 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh (Besserstellung der Milchkuh auf der Alp) und 360.- pro gesömmerter NST andere raufutterverzehrende Nutztiere (statt 370.- für alle)
Anhang 7	1.6 Sömmerungsbeiträge Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund vom festgelegten Normalbesatz berechnet und beträgt pro NST und Jahr: a. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei ständiger Behirtung und Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen 400 Fr. b. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei Umtriebsweide	Das Milchvieh bringt den Sömmerungsbetrieben eine signifikante Mehrbelastung. Diesem Umstand wird durch höhere Sömmerungsbeiträge pro gesömmerter NST Milchvieh Rechnung getragen. Sömmerungsbeiträge beträge 450.- pro gesömmerter NST Milchvieh. Die Anhebung wird mit einer leichten Anpassung der übrigen Beiträge kompensiert.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	~~320~~ 280 Fr. c. Schafe, ausgenommen Milchschafe, bei übrigen Weide 120 Fr. d. andere raufutterverzehrende Nutztiere ~~400~~ 380 Fr. e. Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen 450 Fr.	Die Beitragsdifferenz der Schafe bei Umtriebsweide und Abgeltung Schafe mit Herdenschutz beträgt 80.- Fr. Die Herdenschutzmassnahmen liegen im Kompetenzbereich des BAFU und sind in der Jagdverordnung geregelt. Das Agrarbudget soll damit nicht belastet werden.
Anhang 7	2 Versorgungssicherheit 2.1 Basisbeitrag Für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d bewirtschaftet werden, beträgt der Basisbeitrag ~~450~~ 650 Franken pro Hektare und Jahr.	Vor allem im Berggebiet werden die BFF bei geringem finanziellem Anreiz in extensiv Weiden umgewandelt. Damit das erklärte Ziel der Biodiversitätsförderung erreicht wird, muss die Abgeltung der BFF höher sein.
Anhang 7	3. Biodiversitätsbeiträge 3.1. Qualitätsbeiträge Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen I 1d Extensiv genutzte Wiese 3b Wenig intensiv genutzte Wiese 4 Extensive Wiese und Waldweide Beitrag CHF ~~450~~ 700 Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen II *1. Extensiv genutzte Wiesen* *c. Bergzone I und II ~~700~~ 1000, 1500, 200* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~-1500 200 *3. Wenig intensiv genutzte Wiesen* d. Bergzone III und IV 450 ~~1000~~-1200 200	Der reduzierte Basisbeitrag und der Biodiversitätsbeitrag heben sich gegenseitig auf, so dass in den Bergzonen III und IV kein Anreiz besteht, Biodiversitätsflächen der Typen 1,3 und 4 anzulegen, vor allem wenn die Qualitätsstufe II (noch nicht) erreicht wird. Der Einkommensunterschied zwischen Tal- und Bergbetrieb beträgt rund 50%. Die Berglandwirtschaft hat nur begrenzt Möglichkeiten, an den Beitragsprogrammen zu partizipieren aufgrund der Erschwernisse im Berggebiet. Die zonenspezifische Abstufung der Beiträge für die Qualitätsstufe I diskriminiert das Berggebiet viel zu stark, und es gibt keinen Grund, die Beiträge für die Qualitätsstufe II in den Bergzonen III und IV tiefer als in den tiefer liegenden Zonen anzusetzen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung kann die Einkommensdisparität zielgenau verkleinert werden.
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel** **4.2** Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach Anhang 6 Ziffer IV 4.1: --- b. Bei durchnässtem Weideboden und während der Vegetationsruhe dart den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof oder einem Aussenklimabereich Auslauf gewährt werden. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.	Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen sind pragmatische und praxistaugliche Lösungen für die Durchführung der Ethoprogramme nötig. Die Möglichkeit die Legehennen in einem AKB oder gedeckten Laufhof zu bewegen ist sinnvoll und auch aus Sicht der Hygiene der Tiere und der Eier angezeigt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang Faktor je Tier	**Anhang** **Faktor je Tier** **Tiere der Rindergattung (Gattung Bos) und Wasserbüffel (Bubalus bubalis)** **Andere Kühe 1.00**	Es ist richtig, zweckmässiger und einfacher, für Milch- und andere Kühe den gleichen GVE-Faktor festzulegen und nicht einzelne Beitragssätze anzupassen, wie vorgeschlagen worden ist. Gründe für die Gleichstellung aller Kühe: Für Mutterkühe gelten für BTS und RAUS die gleichen Vorschriften wie für Milchkühe. Die Abmessungen für Fress-, Liege- und Laufhofflächen sind identisch. Für die Sömmerung gewinnen Mutterkühe zunehmend an Bedeutung, weil Sömmerungstiere knapp werden. Mutterkühe verursachen beim Transport auf die Alp gleich hohe Kosten wie Milchkühe und sind punkto Arbeits- und Infrastrukturaufwand nicht zu unterschätzen. Damit Unfälle vermieden werden können, müssen kalbende Kühe und Kühe mit jungen Kälbern separiert und auf Flächen ohne Wanderwegquerungen gehalten werden oder es müssen zusätzliche Zäune errichtet werden. Der GVE-Ansatz hat sich zu einem agrarpolitischen Faktor gewandelt. Für alle Milchkühe zählt, unabhängig von Grösse, Futterverzehr oder Milchleistung, der gleiche Faktor, nämlich 1.0. Es ist ebenfalls nicht verständlich, dass identische Tiere wie z.B. Kühe der Rassen Simmental, Original Braunvieh, Grauvieh und Hinterwälder, je nach Betriebsrichtung mit 1.0 oder 0.8 bewertet werden. Ein einheitlicher GVE-Faktor würde auch beim Mindesttierbesatz unnötige Schwierigkeiten verhindern. Mit dem Faktor 0.8 besteht für Mutterkuhbetriebe in trockenen oder vieharmen Regionen die Gefahr, dass sie keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten. Eine Intensivierung würde Futterzukauf bedingen, was aber einer standortgerechten Produktion entgegenläuft.
Anhang 8	Kürzung der Direktzahlungen	Sanktionsregime wie bisher nach den Leitlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz.
Herdenschutz		Die Finanzierung von Herdenschutz soll über das BAFU und nicht über den Topf Landwirtschaft erfolgen. Die Mittel aus dem BLW sollen direkt der Landwirtschaft und nicht anderen Interessengruppen zukommen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art.12b gehört eher zu Art. 3 Abs 2 Bst. d (neu)	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten d Die Standardarbeitskräfte in der Paralandwirtschaft werden aufgrund des jährlichen in der Buchhaltung ausgewiesenen Umsatzes berechnet 7'500-10'000: 0,1 SAK 10'000-30'000: 0,2 SAK 30'000-60'000: 0,3 SAK > 60'000: 0,4 SAK	Die Paralandwirtschaft muss zu den SAK dazugerechnet werden. Vor allem im Berggebiet ist sie ein wichtiger Zuerwerb zur Landwirtschaft (Bsp. Agrotourismus). Das Postulat Leo Müller verlangt einen Bericht zur Zweckmässigkeit der SAK. Unser Anliegen, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten anzurechnen, muss bei einer Neubeurteilung der SAK-Faktoren mitberücksichtigt werden. Die Berechnung der SAK-Faktoren soll aufgrund der erzielten Umsatzergebnisse erfolgen.
Anhang	Faktoren zur Umrechnung des Tierbestandes in Grossvieheinheiten Mutterkühe ~~0.8~~ 1.00	Anpassung der GVE Mutterkühe von 0,8 GVE auf 1,0 GVE Der Raumbedarf von Mutterkühen ist gleich wie für Milchkühen.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, die ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen ~~in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfernt liegen~~;	Eine fixe Distanzangabe ist für Bergbetriebe nicht realistisch. Die Distanzangabe soll wie gehabt als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich definiert werden. Sollte trotzdem eine fixe Fahrdistanz zur Anwendung kommen, so muss diese mindestens 15 km betragen.
Art. 3 Abs. 3 Bst. b	b. Massnahmen, die einer Diversifizierung des Betriebes dienen in landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten;	Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten sollen berücksichtigt werden.
Art. 7 Abs. 6	6 Wird sowohl ein Beitrag als auch ein Investitionskredit gewährt, so betrifft die Kürzung ~~zuerst den Beitrag und nachher den Investitionskredit.~~ zuerst den Investitionskredit und nachher den Beitrag.	Durch die Umkehrung wird der Betrieb weniger "bestraft".
Art. 10 Abs. 1	..., die ~~nicht in einer Fahrdistanz von mehr als 10 km~~ ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches vom Betriebszentrum entfernt liegen.	siehe Art. 3 Abs. 3 Bst. a
Art. 10a	1 Gewerbliche Kleinbetriebe können Investitionshilfen erhalten, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen: c. Sie dürfen vor der Investition Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von höchstens ~~2000~~ 1000 Stellenprozenten beschäftigen oder einen Gesamtumsatz von höchstens ~~10~~ 4 Millionen Franken ausweisen.	Aufgrund der begrenzten finanz. Mittel besteht kein Raum die Kredite für gewerbliche Kleinbetriebe zu erhöhen umso mehr auch die Talbetriebe ab 2014 ebenfalls von diesem Fond profitieren können.
Art. 46 Abs. 4 und 8	8 Bei baulichen Massnahmen und Einrichtungen zur Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich beträgt die Pauschale höchstens ~~200 000~~ 300 000 Franken. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse.	Für landwirtschaftsnahe Branchen gemäss Art. 12 b der lw. Beriffsverordnung soll der Betrag erhöht werden

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Abs. 2 und 3 Bst. a	3 Für die Berechnung des Arbeitsbedarfs werden nicht berücksichtigt: a. landwirtschaftliche Nutzflächen, ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches ~~10 km~~ vom Betriebszentrum entfernt liegen;	Siehe Bemerkung in der SSV Art. 3 und 10
Art. 14 Abs. 1	1 Die Betriebshilfedarlehen sind innert folgender Fristen zurückzuzahlen: a. ~~15~~20 Jahre bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis und Umschuldung; b. 10 Jahre bei Betriebsaufgabe.	Die Beschränkung der Laufzeit auf 20 Jahre sollte beibehalten werden, weil in finanziell schwierigen Situation nicht immer sichergestellt werden kann, dass die liquiden Mittel verfügbar sind.

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9a	Grundsatz	Wir unterstützen ausdrücklich die Förderung EINES national organisierten Dienstleistungserbringers im Bereich Agrotourismus.

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die bestehende Kompetenzzuteilung zwischen Kantone und Bund so beibehalten. Der Bund kann die Kantone ermutigen, die nötigen Schritte für die Datenerhebung zu veranlassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 10	Art. 10 Daten Das geografische Informationssystem (GIS) des BLW enthält die folgenden Geodaten nach Anhang 3: e. Sömmerungsflächen	
Anhang 3	Sömmerungsflächen. e. Abgrenzung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet sowie BFF und NHG-Flächen im Sömmerungsgebiet	

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	JardinSuisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz 2024 Jardin Suisse Unternehmerverband Gärtner Schweiz: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 94 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Aarau, 27. Juni 2013 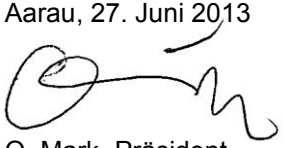 O. Mark, Präsident Dr. A. Altwegg, stv. Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 7
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 14
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 15
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 16
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 17
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 18
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 19
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 20
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 21
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 22
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

JardinSuisse, Unternehmerverband Gärtner Schweiz ist die repräsentative Organisation des schweizerischen Gartenbaus. Der Verband zählt gut 1600 Mitglieder aus den Bereichen Zierpflanzenbau, Baumschulen, gärtnerischer Detailhandel sowie Garten- und Landschaftsbau. Betroffen von der Revision der AP sind die Zierpflanzenproduzenten und Baumschulen, welche auch zur Urproduktion zuzurechnen sind Hier zählt der Verband rund 500 Mitglieder und repräsentiert damit rund 70 bis 80 % der Betriebe in diesen Bereichen..

Die Gärtner sind nur in Teilbereichen von der Revision der AP betroffen. Wir nehmen deshalb nur zu jenen Bestimmungen Stellung, die von uns von Bedeutung sind, äussern uns aber nicht zum Gesamtpaket.

Wichtig scheint uns der Hinweis, dass der produzierende Gartenbau keine Direktzahlungen beansprucht. Deshalb müssen Direktzahlungen für gärtnerische Kulturen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die nachstehenden Bemerkungen sind im Kontext mit der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) zu sehen.

Für den produzierenden Gartenbau, den Zierpflanzenbau und die Baumschulen, ist die Berechnung der Standarbeitskräfte von Bedeutung. In der aktuellen VBB und in der LBV sind die SAK-Werte für den Gartenbau nur ungenügend abgebildet. Unter unseren Mitgliedern hat es Produktionsbetriebe, die bereits mit einer Gewächshausfläche von 0.5 ha, mit Container- und Topfquartieren von unter 1 ha oder als Freilandbaumschule mit 2 ha Grösse mehrere Mitarbeiter beschäftigen und aus dieser Sicht die Bedingungen, als landwirtschaftliches Gewerbe zu gelten, erfüllen würden.

So wie die SAK-Werte heute definiert sind, besteht die Gefahr, dass Zierpflanzengärtnereien und Baumschulen nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gelten, obwohl sie einen entsprechenden Arbeitsbedarf aufweisen. Dies hat verschieden negative Konsequenzen für die Betriebe:

- Sie gelten aus der Sicht der Raumplanung nicht als landwirtschaftliches Gewerbe und haben damit keinen Zugang zu Landwirtschaftsland, auf welches sie angewiesen sind.
- Die Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechtes sind nicht anwendbar.
- Sie können nicht in den Genuss von Investitionskrediten kommen, die aufgrund der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) möglich sind.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2a Abs. 2 und Abs. 5,	Im Entwurf zur VBB wurde bereits ein SAK-Wert für den produzierenden Gartenbau im Gewächshaus mit festen Fundamenten oder Hochtunnel für Pflanzen in Behältern festgelegt. Analog dazu müssen SAK-Werte festgelegt werden für: • Container- und Topfpflanzenquartiere im Freien • Freilandbaumschulen Wir verzichten an dieser Stelle auf Vorschläge für SAK-Werte, sind aber bereit Unterlagen zu deren Berechnung zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis in Art. Art. 2a Abs. 5, dass "Für Kulturen des produzierenden Gartenbaus sind die SAK-Faktoren und Zuschläge nach den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar", genügt unserer Ansicht nicht. Die bereits aufgeführten SAK-Werte für andere Kulturen lassen sich nicht ohne weiteres auf den produzierenden Gartenbau übertragen. Sie sind allgemein zu niedrig. Damit besteht bei den Kantonen ein grosser Ermessenspielraum, der sich zuungunsten der Betriebe auswirken kann.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Da der produzierende Gartenbau nach wie vor auf Direktzahlungen verzichtet, muss weiterhin sichergestellt werden, dass Landwirtschaftsbetriebe nicht in den Genuss von Direktzahlungen für die betreffenden Kulturen kommen. Sie würden zu ungleichen Rahmenbedingungen für den produzierenden Gartenbau gegenüber Landwirtschaftsbetrieben führen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4, Abs. 1	Die aktuelle Formulierung von Art. 4, Abs. 1 muss beibehalten werden. *"Zu Direktzahlungen berechtigt die landwirtschaftliche Nutzfläche mit Ausnahme der Flächen, die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Zierpflanzen, Gewächshäusern mit festem Fundament und Hanf belegt sind".* Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass damit auch Selbstpflückanlangen von Schnittblumen und die Produktion von Gruppenpflanzen in Gewächshäusern des Gemüsebaus gemeint sind.	Da der produzierende Gartenbau keine Direktzahlungen beansprucht, muss dafür gesorgt werden, dass Landwirtschaftsbetriebe nicht in den Genuss von Direktzahlungen für die betreffenden Kulturen kommen, da sonst die Marktverhältnisse verzerrt werden.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 15, Abs. 1	Neue Formulierung von Art. 15, Abs. 1 Als Spezialkulturen gelten Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, ausser Konservengemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, **Zierpflanzen, Baumschulpflanzen, Forstpflanzen** sowie Pilze.	Nachdem der produzierende Gartenbau in Art. 3 des Landwirtschaftsgesetzes als Teil der Landwirtschaft verstanden wird, sollten in Art. 15 Abs. 1 LBV auch die Kulturen des produzierenden Gartenbaus als Spezialkulturen genannt werden. Dazu gehören die Zierpflanzen, Baumschulpflanzen (Zierpflanzen, Obstgehölze und Beerensträucher) sowie Forstpflanzen. Damit wird für die Branche Rechtssicherheit in Bezug auf das Raumplanungsrecht, die Unterstellung unter das bäuerliche Bodenrecht und die Anwendung der Strukturverbesserungsverordnung auf den produzierenden Gartenbau erhöht.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Allgemein	Fortsetzung der Unterstützung von SwissGAP. Die ausformulierten Anträge sind aus der Vernehmlassungsantwort des Vereins SwissGAP zu übernehmen, dem JardinSuisse als Mitglied angehört.	Gemäss unseren Kenntnissen soll die SwissGAP-Zertifizierung in Zukunft nicht mehr unterstützt werden. Dieser Entscheid sollte korrigiert werden. SwissGAP ist ein Programm, welches sowohl den Kriterien der Qualitätsförderung als auch der Nachhaltigkeit Rechnung trägt. Beachten Sie dazu auch das Schreiben von diversen landwirtschaftlichen Organisationen vom 4. Juni.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qual

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Neuchâtel Rando
Secrétariat : Tourisme neuchâtelois – Montagnes
Espacité 1 – Case postale 2185 – CH-2302 La Chaux-de-Fonds
CCP 20-3563-0 – Tél. 032 889 68 95 – Fax 032 889 62 97
www.neuchatelrando.ch – info@neuchatelrando.ch

Neuchâtel Rando est l'association qui, dans le canton de Neuchâtel, défend les intérêts des marcheurs. Elle est d'ailleurs reconnue d'utilité publique. Elle se charge, d'entente avec l'Etat, du balisage du réseau cantonal des chemins de randonnée pédestre.

Comme une part appréciable du réseau emprunte des terrains agricoles (chemins de dévestiture et pâturages), nous prenons la respectueuse liberté de prendre position au sujet d'un certain nombre d'ordonnances relatives à la politique agricole 2014-2017 : Ordonnance sur les payements directs ; ordonnance sur la terminologie agricole ; ordonnance sur les améliorations structurelles.

A notre point de vue, il est essentiel, qu'en terrain agricole, le maintien qualitatif du réseau soit assuré. Les propriétaires des terrains qu'emprunte ce réseau doivent être appuyés financièrement par le canal des nouvelles ordonnances résultant de la nouvelle politique agricole fédérale.

Dans chacune des trois ordonnances mentionnées ci-dessus, il convient donc d'optimiser l'encouragement financier à la préservation de chemins non bitumés chaque fois qu'ils s'inscrivent dans le réseau officiel. C'est dans cette optique qu'il nous parait nécessaire d'amender et/ou de compléter les articles suivants :

12, 26, 32, 52, 60 et 61 de l'ordonnance sur les payements directs ;

14 de l'ordonnance sur la terminologie agricole ;

11, 14 et 17 de l'ordonnance sur les améliorations structurelles.

Nous espérons vivement, pour le bien de tous, que l'ancrage légal et réglementaire des principes énoncés par la LCPR (et aussi de la LPN) soient toujours mieux assurés dans les textes qui régissent la politique agricole.

NEUCHÂTEL RANDO

La Chaux-de-Fonds, le 21 juin 2013

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	AXA Winterthur Fachstelle Epidemieversicherungen 2034 AXA FS Epidemie AXA Winterthur Fachstelle Epidemieversicherungen Dr.med.FVH Robert Wyss: 03.06.13
Adresse / Indirizzo	General-Guisan-Strasse 42 8400 Winterthur
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.06.2013 Dr.med.vet. FVH Robert Wyss 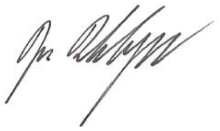

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 3

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 6 IV 4 4.1	Streichung	Der AKB bietet durch Überdachung und seitliche Netze Schutz gegen den Eintrag von Krankheiten durch Wildtiere (Vögel, Nager). Ein eingestreuter befestigter Boden bietet nach jedem Umtrieb die Möglichkeit einer gründlichen Reinigung und Desinfektion. Die Einstreu ermöglicht den Tieren artgerechtes Verhalten. Der Zugang zu einer Weide erhöht durch die Gefahr einer Übernutzung den Infektionsdruck und ein Unterbruch einer Krankheitsübertragung von einer Herde zur Nächsten ist verunmöglicht. Diese Situation wiederum kann zu einem vermehrten Einsatz von Medikamenten (Antiparasitika, Antibiotika) führen.

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Réseau de compensation écologique de : Basse-Menthue 2035 Basse-Menthue Réseau de compensation écologique de Basse-Mentue: 11.6.13
Adresse / Indirizzo	Denis Vuagniaux Ch des Oches 1 1407 Mézery-Donneloye
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Donneloye le 11 juin 2013. D. Vuagniaux

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs OQE Avenches_Donatyre 2036 OQE Avenches-Donatyre Association d'agriculteurs OQE Avenches-Donatyre: 12.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Bertrand Gigaud, président route de Villarepos 17□, 1580 Donatyre
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Donatyre, le 11 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir*** **de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association Réseau OQE Venoge-Mormont - Vaud 2037 OQE Venoge-Mormont Association Réseau OQE Venoge-Mormont (Vaud): 12.6.13
Adresse / Indirizzo	M. François de Coulon Président Château d'En Haut 3 1312 Eclépens, Vaud
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Eclépens, le 11 juin 2013 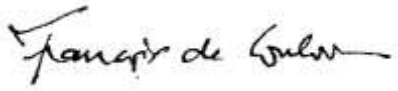

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration de

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		noyers en monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione Réseau OQE La Carrière	Association d'agriculteurs 2038 OQE La Carrière Association d'agriculteurs Réseau OQE La Carrière: 13.6.13
Adresse / Indirizzo 1410 Thierrens	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 13.06.2013 E. Piot	

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir*** **de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association réseau OQE Boulens-St-Cierges 2039 OQE Boulens-St-Cierges Association réseau OQE Boulens-St-Cierges: 18.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Patrick Vulliens route de la Croix 23□1063 Boulens
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Boulens le 18 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Voici notre prise de position merci d'en accuser réception.

À l'adresse patrickvulliens@otnet.ch Président de l'association.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore. Par ailleurs la gestion théorique des haies ne correspond pas à la pratique, il faudrait la reformuler avec des praticiens.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.–~~ par **1000 fr** ~~5.–~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs „Association des agriculteursdu Talent » 2040 Talent Association d'agriculteurs Association des agriculteurs du Talent: 21.6.13
Adresse / Indirizzo	Alain Vulliamy Route du Centre 20 1377 Oulens-sous-Echallens
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Oulens-sous-Echallens le 20 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs „Vully Diversité II“ Vully versant Sud 2041 Vully-sud Association d'agriculteurs "Vully Diversité II" Vully versant Sud: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Claude Besson, président **chemin du Bas de Chaux 12, 1585 Bellerive**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bellerive le 12 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs Association pour le réseau écologique de Puidoux, siège à Puidoux 2042 Puidoux Association d'agriculteurs Association pour le réseau écologique de Puidoux: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Président : Yves Chevalley, Rte de la Tronche 7, 1607 Les Thioleyres Caissier : Claude-André Chevalley, Ch. Grange-Verney 6, 1510 Moudon Secrétaire : Chantal Chevalley, Rte de la Tronche 7, 1607 Les Thioleyres
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Les Thioleyres, Moudon et Puidoux, le 23 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione Réseau OQE NOZON	Association d'agriculteurs 2043 OQE Nozon Association d'agriculteurs Réseau OQE Nozon: 24.6.13
Adresse / Indirizzo Sylvain Berthoud, Président, Route du Battoir 10, 1329 Bretonnières	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma Bretonnières, 23 juin 2013 ****SYLVAINBERTHOUD****	

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Ingenieur-Geometer Schweiz
Ingénieurs-Géomètres Suisses
Ingegneri-Geometri Svizzeri
IGS

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch

2044 IGS Ingenieur-Geometer Schweiz: 24.6.13

Bern, 26. Juni 2013

Anhörung Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann

Gerne nimmt der Verband Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS) an der Anhörung zum oben erwähnten Verordnungspaket teil.

Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.

Als Arbeitgeberorganisation setzen wir uns für günstige Rahmenbedingungen, für unternehmerischen Freiraum - eigenverantwortliches Denken und Handeln fördern - sowie für fachliche und persönliche Weiterbildung ein.

Seit über 100 Jahren tragen Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer dazu bei, Eigentum zu sichern; dies mit einer bewährten Aufgabenteilung nach dem Prinzip des „Public Private Partnership". Dank unseren Tätigkeiten können u.a. rund CHF 750 Mia an Hypothekarkrediten abgesichert werden.

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gestalten mit ihren Tätigkeiten den Raum oder schaffen die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung desselben; dies trifft im Besonderen auf Landumlegungsprojekte zu.

Damit ist für die IGS die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft von Bedeutung.

Ingenieur-Geometer Schweiz | Kapellenstrasse 14 | Postfach 5236 | 3001 Bern
T +41 31 390 98 84 | F +41 31 390 99 03 | info@igs-ch.ch | igs-ch.ch

Unser Kommentar zu ausgewählten Artikeln der erwähnten Verordnung:

Artikel 11 Abs. 2 Bst. a

Neu soll im Rahmen von Gesamtmeliorationen nicht nur die Eigentums-, sondern auch die Pachtlandflächen aus gesamtheitlicher Sicht einbezogen und bearbeitet werden.

Dieses Vorhaben unterstützt die IGS sehr. Im Rahmen von Landumlegungen ist nicht nur die Neuordnung des Grundeigentums, sondern gleichwertig auch die Bewirtschaftung zu arrondieren und damit zu optimieren. Nur so sind nachhaltig Verbesserungen zu erzielen.

Artikel 13

In diesem Artikel wird die Wettbewerbsneutralität geregelt und in Abs. 2 eine Formulierung gewählt, welche besagt, dass bei grossen Projekten der Kanton die direkt betroffenen gewerblichen Betriebe und Organisationen anhören kann. *Die Anhörung muss unseres Erachtens in einem solchen Fall zwingend sein.* Nur damit kann sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft den Goodwill in gewerblichen Kreisen behalten kann. Die Publikation alleine, mit der Möglichkeit Einsprache zu erheben, genügt dazu nicht.

Artikel 14

Bei der periodischen Wiederinstandstellung werden neu auch die Trockenmauern mit Beiträgen unterstützt. Damit erfolgt eine echte Aufwertung von Natur und Landschaft und deshalb *begrüsst die IGS diese Erweiterung*.

Artikel 15

Die vorgesehene Erhöhung der Entschädigung an Verpächter ist eine logische Konsequenz aus der Anpassung von Art. 11. *Die Verkürzung der Geltungsdauer von 18 auf 12 Jahre ist ebenfalls zu begrüssen.* Auch 12 Jahre sind im heutigen, sich rasch wandelnden Umfeld eine sehr lange Zeit.

Wir danken für die Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Ingenieur-Geometer Schweiz

Maurice Barbieri
Präsident

Markus Rindlisbacher
Vorstandsmitglied

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Ingenieur-Geometer Schweiz 2044 IGS Ingenieur-Geometer Schweiz: 24.6.13 Die IGS ist die gesamtschweizerische Unternehmer- und Arbeitgeberorganisation der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer. Der Verband nimmt die Interessen von rund 230 Büros – mit ungefähr 340 Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer – wahr.		
Adresse / Indirizzo	Ingenieur-Geometer Schweiz Kapellenstrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern		
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 28. Juni 2013	Maurice Barbieri Präsident	Markus Rindlisbacher Vorstandsmitglied

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer gestalten mit ihren Tätigkeiten den Raum oder schaffen die Rahmenbedingungen zur Bewirtschaftung desselben; dies trifft im Besonderen auf Landumlegungsprojekte zu.

Damit ist für die IGS die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft von Bedeutung.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
keine

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 11 Abs. 2 Bst. a	*Dieses Vorhaben unterstützt die IGS sehr.*	Neu soll im Rahmen von Gesamtmeliorationen nicht nur die Eigentums-, sondern auch die Pachtlandflächen aus gesamtheitlicher Sicht einbezogen und bearbeitet werden. *Dieses Vorhaben unterstützt die IGS sehr.* Im Rahmen von Landumlegungen ist nicht nur die Neuordnung des Grundeigentums, sondern gleichwertig auch die Bewirtschaftung zu arrondieren und damit zu optimieren. Nur so sind nachhaltig Verbesserungen zu erzielen.
Artikel 13	*Die Anhörung muss unseres Erachtens in einem solchen Fall zwingend sein.*	In diesem Artikel wird die Wettbewerbsneutralität geregelt und in Abs. 2 eine Formulierung gewählt, welche besagt, dass bei grossen Projekten der Kanton die direkt betroffenen gewerblichen Betriebe und Organisationen anhören kann. *Die Anhörung muss unseres Erachtens in einem solchen Fall zwingend sein.* Nur damit kann sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft den Goodwill in gewerblichen Kreisen behalten kann. Die Publikation alleine, mit der Möglichkeit Einsprache zu erheben, genügt dazu nicht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 14	*Die IGS begrüsst diese Erweiterung*.	Bei der periodischen Wiederinstandstellung werden neu auch die Trockenmauern mit Beiträgen unterstützt. Damit erfolgt eine echte Aufwertung von Natur und Landschaft und deshalb *begrüsst die IGS diese Erweiterung*.
Artikel 15	*Die Verkürzung der Geltungsdauer von 18 auf 12 Jahre begrüsst die IGS.*	Die vorgesehene Erhöhung der Entschädigung an Verpächter ist eine logische Konsequenz aus der Anpassung von Art. 11. *Die Verkürzung der Geltungsdauer von 18 auf 12 Jahre ist ebenfalls zu begrüssen.* Auch 12 Jahre sind im heutigen, sich rasch wandelnden Umfeld eine sehr lange Zeit.

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs 2046 AAgri Association d'agriculteurs Pascal Cornuz: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Association d'agriculteurs „Vully Diversité III“ Vully versant Nord 2047 Cudrefin Association d'agriculteurs Vully Diversité III Cudrefin: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	c/o Joël Siegfried **chemin du Ronzi 7, 1588 Cudrefin**
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Montet le 12 juin 2013

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) 13
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) 15
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 17
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 19
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) 21
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) 23
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) 24
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) 26
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) 27
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) 28
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) 29
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) 30
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) 32
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) 34

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Au nom de notre association d'agriculteurs, nous vous remercions de prendre en considération notre prise de position et d'en accuser réception.

Les modifications proposées dans le domaine de la biodiversité tendent à favoriser la motivation des exploitants et l'efficacité des actions. Elles sont en phase avec les visions formulées pour l'agriculture dans le projet de stratégie biodiversité.

Il est dit en préambule que, par l'extension de l'article 11 LAgr, *le Conseil Fédéral peut soutenir* de manière subsidiaire des mesures du secteur (…). Nous souhaitons lire que ***le Conseil Fédéral doit soutenir*** **de manière subsidiaire des mesures du secteur** (…).

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: Pas de remarques pour l'instant

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Art 32 alinéa b. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	(…) le sénéçon jacobée ou les plantes néophytes envahissantes, ajouter : **pour autant, pour ces deux dernières catégories, que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	La dissémination des ces organismes ne repose pas sur la responsabilité des agriculteurs, des plans d'action doivent être mis en place à plus large échelle et des mesures prises à la source (jardins, garden centre, axes de dispersion chemins de fer, route,…)
Art 32 alinéa c. Surfaces donnant droit à des contributions Aucune contribution versée pour…	« (…)Les surfaces situées dans une zone à bâtir ajouter : **équipées** (…) »	Un exploitant qui possède ou loue une surface non équipée peut vouloir la garder en culture. Sortir obligatoirement ces surfaces non-équipées de la SAU condamne des objets très interessants d'un point de vue du patrimoine villageois (vergers attenants traditionnels), de l'aspect écologiques (prés fleuris) ou pour la diversité des exploitations (ex : culture de semences,petits fruits).
Art. 33 Effectifs déterminants d'animaux	Ajouter un alinéa: **des équidés utilisés pour la gestion de surfaces extensives peuvent être assimilés à des animaux de rente et être pris en compte dans l'effectif déterminant pour les payements directs.**	Les chevaux ou poneys sont des outils judicieux pour la gestion de surfaces qui tendent à s'embroussailler. Par ailleurs l'alternance de pâture bovidés-équidés ou la pâture mixte montre de bons résultats en terme de gestion des parasites (voir fiche AGRIDEA 13.5.13).
Art. 48 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de base	~~« Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surface s de promotion de la biodiversité, seule la moitié de la charge en bétail doit être atteinte. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Pour les surfaces herbagères permanentes exploitées en tant que surfaces de promotion de la biodiversité, il n'y a pas de charge minimale en bétail à atteindre.**	Exiger une charge minimale en bétail sur les prairies extensives et peu intensive ainsi que sur les pâturages extensifs va inciter les exploitants qui n'ont pas de bétail à changer l'affectation de ces surfaces pour y mettre des jachères. En plaine il reste peu de prairies et pâturages à composition génétique indigène, un grand travail est en cours pour promouvoir la reproduction de prairies indi-

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		gènes par la méthode de la fleur de foin. Des agriculteurs qui n'ont pas de bétail s'impliquent aussi dans cette démarche, la prise en charge du foin est organisée par des réseaux d'exploitants. Il est clair qu'une charge minimum exigée sur ces surfaces pour obtenir une plus value économique va contraindre les paysans à chercher une autre optimisation financière s'ils n'ont pas de bétail. Cette charge en bétail minimum est un non-sens.
Art. 55 alinéa 2 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	Ajouter : **Des prescriptions de fumure motivées, dérogeant à ce qui précède peuvent être fixées dans une convention écrite avec le service cantonal de protection de la nature.**	Différentes études (Grandchamp et al. 2005, BÖA Agridea, en cours) montrent que l'abandon d'un apport de fumure peut conduire à une diminution de la qualité écologique.
Art. 55 alinéa 7 Conditions et charges pour les contributions de niveau de qualité I	~~« Lors du semis seuls doivent être utilisés les mélanges de semences recommandés par Agroscope pour la surface de promotion de la biodiversité concernée. Les prairies et les pâturages peuvent en outre être ensemencés avec des fleurs de foin. »~~ Remplacer le paragraphe par : **Le choix des semences doit viser une diversification botanique adaptée au potentiel de la parcelle. Un ensemencement avec des « fleurs de foin » locales peut être adéquat.**	Le maintien du patrimoine botanique est un objectif écologique et le plan d'action « Stratégie Biodiversité Suisse » met l'accent sur la conservation des espèces, en ce sens il ne nous paraît pas judicieux de promouvoir des mélanges de semences commerciaux dans cet article. Par ailleurs des mélanges dits « extensifs » ne sont pas toujours appropriés au type de sol, selon les cas semer un type de mélange plutôt qu'un autre sera plus judicieux par exemple sur un sol encore riche pour permettre d'utiliser les réserves du sol et de l'amaigrir plus vite qu'avec un mélange dit « extensif », dans un premier temps.
Art 59 alinéa 2 Contributions à la mise en réseau Conditions et charges	« (…) et être approuvée par l'OFAG » supprimer la suite : ~~« ,avec l'aval de l'OFEV. »~~	Les mises en réseau étant établie en étroite collaboration avec les services cantonaux de la protection de la nature ilest superflu de retourner encore une fois les dossiers à l'OFEV, cela simplifiera les

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		procédures et limitera les coûts. Les services cantonaux font très bien leur travail.
Art 60 alinéa 2 Contribution à la qualité du paysage Contribution	~~« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition par canton 120 francs, au plus, par hectare de SAU et 80 francs, au plus, par PN dans la région d'estivage.»~~supprimer le contenu de l'alinéa, le remplacer par : **« Pour les projets cantonaux, la Confédération met à disposition 300 francs, au plus, par hectare de SAU et 200 francs au plus, par PN dans la région d'estivage.**	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de limiter ainsi les contributions. L'article 104 de notre Constitution fédérale mandate l'agriculture pour l'entretien du paysage rural, il faut aller jusqu'au bout et se donner les moyens de laisser les cantons, régions et agriculteurs motivés développer leurs projets.
Art 61 alinéa 7 Contribution à la qualité du paysage Projet	~~«l'OFAG est habilité à adapter le montant de la contribution allouée à un projet un cours en fonction des moyens financiers à disposition. »~~supprimer l'alinéa	Un projet se construit avec des budgets, les contributions peuvent être revues tout au plus pour la reconduction d'un projet mais pas au cours de celui-ci.
Art 112 alinéa 6 Dispositions finales transitoires	supprimer la seconde partie de l'alinéa~~« Jusqu'à l'expiration de la période d'engagement, la contribution maximale (…) pour les projets de mise en réseau »~~	Les contrats ont été établis avec des montants fixés il n'est pas envisageable pour les associations OQE de concéder à cette modification, cette mesure démotive et est contre-productive par rapport à une volonté d'augmenter la biodiversité !
Art 112 alinéa 7 Dispositions finales transitoires	supprimer ~~«au maximum un projet par canton est autorisé »~~	Il n'est pas possible, pas juste et pas justifiable de contingenter le nombre de projets qualité paysage par canton, le choix cantonal est impossible, il implique des critères difficiles à déterminer ou un choix aléatoire ou subjectif, susceptible de créer des problèmes et des différends majeurs. Suppression de TOUT contingent de projet.
Annexe 1 point 3.1	Ajouter une référence à l'art 55 alinéa 2	
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 2	« (…) tous les deux ou trois ans en automne ajouter **ou en hiver. »**	En plaine c'est plutôt en hiver que l'on va s'occuper de ces surfaces.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
Prestations écologiques requises		
Annexe 1 point 3.2 paragraphe b. alinéa 3	Compléter comme suit : « (…) doit être de 3 m au moins **autour de l'objet principal »**	Il n'est pas toujours possible d'avoir 3 m tout autour de l'entier de la surface rudérale, selon sa situation.
Annexe 4 point 1.1 Surfaces de promotion de la biodiversité Prairie extensive Niveau de qualité II	Ajouter : **Une prairie extensive issue de fleur de foin d'une prairie souche indigène de qualité avérée et placée judicieusement obtient la qualité de niveau II dès l'année de mise en place.**	Un inventaire botanique de la prairie souche et uen adéquation de compatibilité entre les terrains donneurs et receveurs sont des conditions de base. Accorder le niveau de qualité II dès la première année va encourager à préserver ce patrimoine génétique végétal. Les prairies et pâturages indigènes de qualité supérieurs sont rares et d'autant plus précieux à reproduire, comme le décrivent DELARZE et GONSETH dans le « Guide des milieux naturels de Suisse » (2e édition, Rossolis, Bussigny 2008 424p) en page 169 relativement au Mesobromion et en page 195 relativement à l'Arrhenatherion. N.B le Mesobromion figure à l'annexe de l'OPN et est un objet du réseau Emeraude. Il faut encourager leur conservation.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité I, alinéa 3	Modifier comme suit : « **Sont exclues les surfaces** ~~dont une grande partie est pauvre en espèces et~~ **dont la composition floristique indique une utilisation non extensive, lorsqu'elles dépassent les valeurs suivantes :**» Puis supprimer le point a) ~~« les plantes de prairies intensives, telles que ray-grass d'Italie, ray-grass anglais, vulpin des prés, dactyle, pâturin des préset pâturin commun, renoncule âcre et~~	En plaine il y a des pâturages qui se prêtent bien à une extensification de par leur situation (dans un réseau écologique ou dans un couloir ou réservoir de faune) mais qui sont encore très riches en espèces de par leur historique de gestion ou de par la richesse du sol. Il est indispensable, pour les projets de gestion écologique en plaine d'avoir la possibilité d'annoncer en extensif certains de ces pâturages qui ont un rôle à jouer au niveau de la

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
	~~renoncule rampante ainsi qu trèfle blanc, prédominent sur 20% au maximum de la surface, ou »~~ Laisser uniquement le point b)	faune (relais, refuge, structure) plus qu'au niveau botanique, dans un premier temps. Par ailleurs des années d'engraissement par le passé nécessitent aujourd'hui, pour obtenir un résultat en terme de botanique, des années d'extensification.
Annexe 4 point 1.3 Surfaces de promotion de la biodiversité Pâturages extensifs, Niveau de qualité II	« (…) ainsi que des éléments de structures (…) » remplacer par **« (…) ou des éléments de structure (…) »**	En plaine un pâturage joue une rôle très important pour la petite faune par la présence, la variété et la qualité de ses structures. Par ailleurs cela simplifie les contrôles d'avoir un paramètre structures indépendant des critères botaniques. Un barême d'évaluation des structures peut être établi en reprenant celui des arbres fruitiers hautes tiges. La possibilité d'atteindre la qualité de structure pour un pâturage aura aussi un effet sur la restauration de vergers, beaucoup plus motivante car faisant du sens ensemble.
Annexe 4 2 point 1.6 Haies bosquets Niveau de qualité I	Supprimer l'alinéa 4c ~~« à partir du 1er septembre plus aucune exploitation n'est admise (…) »~~	Il doit être possible de pâturer sur l'automne, en particulier pour limiter la pousse de l'épine noire et des buissons qui rejettent et qui profitent de cette période pour pousser encore.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 6	Supprimer l'alinéa 6 ~~« Au moins la moitié des arbres présente une couronne dont le diamètre est supérieur à trois mètres »~~	Cette exigence est une véritable catastrophe pour les RESTAURATIONS de vergers entreprises en plaine à grand frais. Cette mesure est contre productive car elle va dissuader les agriculteurs de restaurer leurs vergers alors qu'on sait que la disparition des arbres hautes tiges en plaine va de pair avec la régression des populations d'oiseaux cavernicoles (références historiques de Vogelwarte Sempach). Il faut encourager la restauration

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de vergers en plaine ! Notre expérience pratique nous montre qu'un arbre même de belle qualité à la plantation ne va pas atteindre les 3 m à la couronne avant environ 10 ans, ou alors il faudra choisir des porte-greffes très vigoureux au détriment de la qualité des fruits plus tard (production de bois surtout). Les poiriers et pruniers en particuliers ne poussent pas en largeur mais en balais, en hauteur, par exemple. En 2010 au séminaire « Fachtagung UNO-Jahr der Biodiversität » à l'OLMA, Erika Loser présentait l'importance de l'habitat « vergers hautes-tiges » pour des espèces menacées et l'impact positif de la restauration de vergers sur le maintien de ces espèces. Le projet Interreg IV a aussi montré un impact très positif des vergers sur diverses espèces d'oiseaux (« Rettung der Obstgarten-Vogelarten Gartenrotschwanz, Wendehals, Wiedehopf und Steinkauz in der Region Schaffhausen-Hegau-Klettgau» 2009-2012). Il faut favoriser et inciter les plantations et entretiens de vergers hautes-tiges.
Annexe 4 point 1.12 Arbres fruitiers champêtre haute-tige, Niveau de qualité II, alinéa 7	Supprimer ~~« (…)pâturages utilisés de manière extensives et pâturage boisés du niveau de qualité II (…).~~Remplacer par : **« (…)pâturages utilisés de manière extensives ou pâturage boisés du niveau de qualité I, »**	Les vergers en plaine ont un rôle important à jouer pour les oiseaux cavernicoles en particulier, la surface corrélées aux arbres fruitiers hautes tiges doit pouvoir être un simple pâturage extensif sans qualité botanique (beaucoup trop rare et difficile dans les sols de plaine), des structures doivent être exigées comme il est prévu à l'alinéa 1. Les dispositions prévues alinéa 7 via les services

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		de protections de la nature sont des complications administratives qui peuvent se régler en appliquant le modèle proposé. Les contrôles seront ainsi simplifiés et les agriculteurs beaucoup plus motivés à restaurer leurs vergers.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles Alinéa 2	« l'intervalle de temps entre deux fauchees de la même surface est d'au moins 6 semaines ; ajouter **lorsque la végétation arrive à hauteur des grappes avant 6 semaines un passage avec un rouleau est autorisé pour coucher l'herbe ;** (…).	Il a été remarqué dans la pratique que lors de saisons chaudes et humides l'herbe pousse vite et la pression des maladies fongiques et encore augmentée par l'herbe haute, ce qui implique une intensification de la protection phytosanitaire. Passer avec un rouleau type FACA serait une très bonne et saine mesure, qui ne nuirait pas à la biodiversité.
Annexe 4 point 1.14 Surfaces viticoles alinéa 6b	ajouter **pour autant que toutes mesures utiles aient été prises par les autorités en vertu des articles 41 et 42 de l'Ordonnance sur la protection des végétaux (OPV)**	En effet les vignes sont souvent à proximité de villas avec jardins et néophytes installés en plantes d'ornement comme le buddleia, il faut prendre le problème à la racine.
Annexe 7 point 3.1 alinéa 13 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité niveau II « arbres fruitiers champêtres à hautes tiges ajouter **noyers compris**» contributions fr./ha et année : **1à 250 arbres 30/arbre, 251 et plus : 15/arbre**	Les noyers ont une valeur au niveau patrimoine et traditionnel ainsi qu'écologique, même si on compte moins d'insectes sur un noyer que sur un autre arbre il peut servir de gite à des pics et autre cavernicoles par exemple. Vieux, le noyer est un excellent arbre-habitat, avec des cavités et des structures abritant des organismes vivants, des lichens et des mousses (www.boismort.ch). Les noix sont utiles aussi aux petits mammifères. Par ailleurs il n'est pas juste de pénaliser les agriculteurs qui ont quelques noyers dans leur plantation pour payer moins les grands vergers de noyers en

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali: En noir : texte original En rouge : remarque dans le texte **En bleu gras : texte proposé** En bleu normal : justification, référence aux annexes		
Article, chiffre (annexe)	**Proposition**	**Justification / Remarques**
		monoculture. La diversité des essences est aussi importante pour la diversité faunistique d'un site. Si on ne replante pas de noyers cela sera aussi un appauvrissement de la biodiversité. Par ailleurs nos propositions tendent à simplifier le processus de contrôle (nombre d'arbres toutes sortes confondues et surface corrélées de niveau I).
Annexe 7 point 3.1 alinéa 14 Contributions à la qualité	Contributions à la qualité selon le niveau I « Arbres isolés adaptés au site et allées d'arbres » contributions fr./ha et année : **50/arbre**	Les arbres isolés tendent à disparaître, une contribution au maintien de ce patrimoine est indispensable.
Annexe 7 point 3.2 Contribution à la mise en réseau	Remplacer : ~~450 fr.~~ par **500 fr** ~~900.-~~ par **1000 fr** ~~5.-~~ par **10 fr**	Il n'y a pas de raison de diminuer les prestations réseau, les exigences sont de plus en plus pointues côté service cantonaux de protection de la Nature et les prestations des agriculteurs sont de plus en plus engagées. Afin d'avoir un bilan positif en terme de biodiversité il faut maintenir ces contributions, elles rémunèrent des prestations de façon avantageuse pour la collectivité.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (alle-gato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (alle-gato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Identitas AG 2048 Identitas Identitas AG: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Morgenstrasse 129 3018 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. Juni 2013, Christian Beglinger, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 7
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 10
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 11
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 12
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 13
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 14
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 15
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 16
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 17
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 18
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 19
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Bemerkungen finden Sie auf den Seiten 8 und 19.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 27, Absatz 3	Antrag: ersatzlos streichen.	„Nutztier“ und „Heimtier“ sind aus- und abschliessende Begriffe zum Verwendungszweck eines Tieres. Es macht keinen Sinn, das eine durch eine Negativdeklaration des anderen zu erklären. Entweder ist es das Eine oder das Andere und braucht nicht weiter erklärt zu werden. Die mit der Definition erzielte Absicht des Ausschlusses von Heimtieren von Beitragszahlungen mit der Begründung des fehlenden Beitrages zur Versorgungssicherheit lehnen wir entschieden ab. Auch Heimtiere können auf Landwirtschaftsbetrieben eine „Nutzenfunktion“ erfüllen, etwa als Zug- oder Lasttiere oder im Einsatz zu Therapiezwecken. Auch erfüllen Heimtiere ihre Funktion als Rauhfutterverzehrer und dienen somit mit der Offenhaltung von Wiesen und Weiden durchaus der Versorgungssicherheit.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 4, a	Wortlaut: Die Kantone übermitteln die Daten an das Bundesamt für Landwirtschaft BLW innerhalb folgender Fristen: a. Betriebsdaten: ~~innerhalb von maximal 7 Tagen~~ **täglich** nach einer Aktualisierung der Daten im eigenen EDV-System.	Um die verschiedenen Systeme im Gleichtakt zu halten und den Bürgern eine gute Dienstleistung anzubieten, sollte das wichtige Quellsystem AGIS tagesaktuell sein, was eine tägliche Aktualisierung durch die Kantone voraussetzt.
Artikel 24, Ziffer 1 lit. C.	Es muss klar sein, dass mit Datenübermittlung sowohl die Meldungen **an** die Informationssysteme des Bundes als auch den Bezug **von** den Informationssystemen des Bundes gemeint ist.	Um der erleichterten Administration durch Einmalerfassung nachzukommen, muss der einfache Datenbezug für die Benutzer sichergestellt sein.
Artikel 27, Absatz 6 (neu)	Eigene Daten können durch den Benutzer oder die Benutzerin kostenlos bezogen und bekannt gemacht werden.	Wir begrüssen die mehrfache Nutzung von Daten durch öffentlich-rechtliche Institutionen und durch private Organisationen. Die Zustimmung des Bewirtschafters scheint uns zentral in der Weitergabe dieser Daten. Zusätzlich möchten wir eine Verankerung des Rechts zum kostenlosen Bezug seiner eigenen Daten. Die Unterstützung eines effizienten Datenmanagements hängt auf Stufe der Betroffenen direkt vom Nutzen ab. Der kostenlose und technisch einfache Datenbezug ist ein erster solcher Nutzen und sollte den Benutzern garantiert werden.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	**Stiftung SchweizMobil** 2049 SchweizMobil Stiftung SchweizMobil: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Spitalgasse 34, 3011 Ber
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Fredi von Gunten, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 10
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 11
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 13
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 15
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 16
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 17
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 18
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 19
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 20
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 21
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 22
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 23
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 24

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

SchweizMobil ist das nationale Netzwerk für den Langsamverkehr LV, insbesondere für Freizeit und Tourismus (Wandern, Velofahren, Mountainbiken, Skaten und Kanufahren). SchweizMobil koordiniert in diesem Netzwerk die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand, dem öffentlichen Verkehr und privaten Dienstleistern. Insbesondere das Wandern und das Velofahren/Mountainbiken zählen zu den wichtigsten Freizeitbeschäftigungen der Schweizer Bevölkerung.

Die Schweiz verfügt neben den ca. 65'000 km Wanderwegen auch über 35'000 km Wanderland-, Veloland-, Mountainbikeland und Skatingland-Routen, die im Rahmen von SchweizMobil speziell signalisiert sind. Viele dieser Routen verlaufen ganz oder teilweise über Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftswege und -strassen. Die Qualität dieser Wege ist deshalb auch für die Erholung suchende Bevölkerung wichtig. Dies gilt auch für eine abwechslungsreiche und gepflegte Kulturlandschaft. Die Landwirtschaft leistet dazu einen wesentlichen Beitrag. Die Nutzung der Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftswege und -strassen durch den Langsamverkehr leistet in der anderen Richtung betrachtet auch einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Akzeptanz der Agrarpolitik bei der Bevölkerung.

Die Anforderung an die Wege differiert zwischen den verschiedenen LV-Formen. Für Wanderwege und Mountainbikewege sind nicht asphaltierte Wege optimal, für Velowege sind asphaltierte Wege oder Mergelwege in sehr gutem Zustand optimal, für Skatingwege jedoch müssen die Wege asphaltiert sein.

Mit unserem Antrag fordern wir das Schaffen von Anreizen für den Erhalt und die Förderung von Flurwegen, die für die verschiedenen Formen des Langsamverkehrs geeignet sind und ihren unterschiedlichen Qualitätsansprüchen gerecht werden. Dazu sind die Massnahmen im Rahmen der Strukturverbesserungen (Meliorationen) von grosser Bedeutung.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung SchweizMobil begrüsst die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems, denn es ist geeignet, die Biodiversität und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Dies ist für den Langsamverkehr insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil bei den Publikumsbefragungen das Landschaftserlebnis als wichtigster Grund für den Langsmverkehr (LV; Wandern, Velofahren, Mountainbiken und Skaten) genannt wird. Die Erschliessung einer möglichst intakten Landschaft und Natur für den LV entspricht damit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung.

Die Erhaltung und Förderung von Wegen und Strassen als attraktive Landschaftselemente und als Voraussetzung für den Zugang zur Landschaft für die Bevölkerung mittels LV soll deshalb auch im Rahmen der Direktzahlungsverordnung weiter verbessert werden. SchweizMobil beantragt deshalb, dass folgende Wege/Strassen in geeigneter Form mittels der neuen Direktzahlungsinstrumente (insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziell unterstützt werden und damit als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft zugunsten des LV anerkannt werden:

1. Unbefestigte Pfade und schmale Erd-/Mergel-/Kieswege bis 2 m, die als Wanderwege oder Mountainbikewege genutzt werden.

2. Landwirtschaftswege und -strassen über 2 m, die als gemeinsame Wander- und Velo-/Mountainbikewege oder als Velo-/Mountainbike-/Skatingwegewege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	Unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m) sind, an die Biodiversitätsförderflächen anzurechnen. Siehe Anträge zu Art. 52 sowie Anhang 1 Abschnitt 3.2	Landwirtschafts- oder Forstwirtschaftswege und -strassen sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft und ermöglichen den Zugang zur Landschaft. Unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m) sind Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind sie als Wanderwege geeignet. Wege/Strassen mit einer Breite vom mehr als 2m dienen in erster Linie dem landwirtschaftlichen Verkehr. Sie sind zudem auch für den Langsamverkehr (Wandern, Velo, Mountainbike, Skating) von grosser Bedeutung. Als Velowege eigenen sich jedoch nur Wege mit einem vollflächigen Mergelbelag ohne Vegetationsbewuchs oder Mittelstreifen.
Art. 26	Die Sömmerungstiere müssen mindestens ~~einmal~~ zweimal pro Woche überwacht und beaufsichtigt werden	Eine einmalige Überwachung pro Woche ist ungenügend, da die Tiere bei fehlendem Kontakt zum Menschen scheu werden wodurch das Risiko für Unfälle insb. bei Querungen von

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung SchweizMobil begrüsst die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems, denn es ist geeignet, die Biodiversität und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Dies ist für den Langsamverkehr insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil bei den Publikumsbefragungen das Landschaftserlebnis als wichtigster Grund für den Langsmverkehr (LV; Wandern, Velofahren, Mountainbiken und Skaten) genannt wird. Die Erschliessung einer möglichst intakten Landschaft und Natur für den LV entspricht damit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung.

Die Erhaltung und Förderung von Wegen und Strassen als attraktive Landschaftselemente und als Voraussetzung für den Zugang zur Landschaft für die Bevölkerung mittels LV soll deshalb auch im Rahmen der Direktzahlungsverordnung weiter verbessert werden. SchweizMobil beantragt deshalb, dass folgende Wege/Strassen in geeigneter Form mittels der neuen Direktzahlungsinstrumente (insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziell unterstützt werden und damit als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft zugunsten des LV anerkannt werden:

1. Unbefestigte Pfade und schmale Erd-/Mergel-/Kieswege bis 2 m, die als Wanderwege oder Mountainbikewege genutzt werden.

2. Landwirtschaftswege und -strassen über 2 m, die als gemeinsame Wander- und Velo-/Mountainbikewege oder als Velo-/Mountainbike-/Skatingwegewege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Wander- und Mountainbikewegen in Weiden steigt.
Art. 32	„Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c LBV im Inland, die artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet sowie unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m), insbesondere wenn diese als Wander- und/oder Mountainbikewege benutzt werden.“ Alternativ: Die zu Beiträgen berechtigende Fläche umfasst die Betriebsfläche nach Art. 13 Bst. a-c sowie f LBV + zusätzlicher Bst f in Art. 14 LBV	Unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m), sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wander- und Mountainbikewege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung SchweizMobil begrüsst die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems, denn es ist geeignet, die Biodiversität und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Dies ist für den Langsamverkehr insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil bei den Publikumsbefragungen das Landschaftserlebnis als wichtigster Grund für den Langsmverkehr (LV; Wandern, Velofahren, Mountainbiken und Skaten) genannt wird. Die Erschliessung einer möglichst intakten Landschaft und Natur für den LV entspricht damit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung.

Die Erhaltung und Förderung von Wegen und Strassen als attraktive Landschaftselemente und als Voraussetzung für den Zugang zur Landschaft für die Bevölkerung mittels LV soll deshalb auch im Rahmen der Direktzahlungsverordnung weiter verbessert werden. SchweizMobil beantragt deshalb, dass folgende Wege/Strassen in geeigneter Form mittels der neuen Direktzahlungsinstrumente (insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziell unterstützt werden und damit als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft zugunsten des LV anerkannt werden:

1. Unbefestigte Pfade und schmale Erd-/Mergel-/Kieswege bis 2 m, die als Wanderwege oder Mountainbikewege genutzt werden.

2. Landwirtschaftswege und -strassen über 2 m, die als gemeinsame Wander- und Velo-/Mountainbikewege oder als Velo-/Mountainbike-/Skatingwegewege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 52	Neuer Buchstabe: p. unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m)	Siehe Begründung zu Art. 12
Art. 60 Abs. 3	3 … Werden im selben Perimeter Landschaftsqualitätsbeiträge und Beiträge gemäss Strukturverbesserungsverordnung ausgerichtet, so koordiniert und optimiert der Bund die Massnahmen zu Gunsten der Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften	Strukturverbesserungsmassnahmen im Bereich Befestigung von Weginfrastrukturen stehen oft nicht in Einklang mit dem vom FWG oder NHG verlangten Erhalt naturnaher Wegoberflächen. Gleichzeitig stehen sie oft in Widerspruch mit der nach Art. 59 Abs. 1 DZV angestrebten Verbesserung der «Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften». Der Bund muss sicherstellen, dass Strukturverbesserungsmassnahmen die Erreichung der angestrebten Landschaftsqualität unterstützen und keinesfalls beeinträchtigen. Die Mindestanforderungen an die Ziele und Massnahmen von Landschaftsqualitätsprojekten aus Sicht des LV, insbesondere des FWG (Wanderwege) und NHG (Historische Verkehrswege), sind in der geplanten BLW-Richtlinie (Art. 60

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung SchweizMobil begrüsst die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems, denn es ist geeignet, die Biodiversität und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Dies ist für den Langsamverkehr insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil bei den Publikumsbefragungen das Landschaftserlebnis als wichtigster Grund für den Langsmverkehr (LV; Wandern, Velofahren, Mountainbiken und Skaten) genannt wird. Die Erschliessung einer möglichst intakten Landschaft und Natur für den LV entspricht damit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung.

Die Erhaltung und Förderung von Wegen und Strassen als attraktive Landschaftselemente und als Voraussetzung für den Zugang zur Landschaft für die Bevölkerung mittels LV soll deshalb auch im Rahmen der Direktzahlungsverordnung weiter verbessert werden. SchweizMobil beantragt deshalb, dass folgende Wege/Strassen in geeigneter Form mittels der neuen Direktzahlungsinstrumente (insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziell unterstützt werden und damit als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft zugunsten des LV anerkannt werden:

1. Unbefestigte Pfade und schmale Erd-/Mergel-/Kieswege bis 2 m, die als Wanderwege oder Mountainbikewege genutzt werden.

2. Landwirtschaftswege und -strassen über 2 m, die als gemeinsame Wander- und Velo-/Mountainbikewege oder als Velo-/Mountainbike-/Skatingwegewege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Abs. 1 DZV) festzulegen.
Art. 60 und 61	Landschaftsqualitätsbeiträge sind auch auszurichten an Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten gemergelten oder bekiesten Wegen, insbesondere wenn diese als Langsamverkehrswege (insbesondere Wander-, Mountainbike- und Velowege) genutzt werden. Wir beantragen deshalb folgende Ergänzungen der **Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge**: - Kapitel 1: Explizite Erwähnung der kantonalen Langsamverkehrs-/Wanderweg-Fachstellen und Wanderweg-Fachorganisationen als einzubeziehende Akteure. - Kapitel 2.1: Der kantonale Wanderweg-, Langsamverkers- oder Veloweg-Plan ist als Grundlage zu berücksichtigen. Die Massnahmen zur Förderung der Landschaftsqualität sind mit dem Langsamverkehrs-/Wanderwegnetz zu koordinieren und bestmöglich zu verknüpfen. - Kapitel 3.1.: Die Förderung des Zugangs und der Erleb-	Unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wander- und Mountainbikewege geeignet. Neben den Wander- und Mountainbikewegen ermöglichen auch über 2m breite Velowege (flächiger Mergelbelag) den Zugang und das Erleben der Landschaft. Derartige Wege sind folglich förderungswürdige Leistungen der Landwirtschaft. Die Erhaltung von unbefestigten Pfaden oder schmalen Mergel- und Kieswegen sowie Wegen und Strassen mit einem qualitativ für den Veloverkehr geeigneten Mergelbelag bedeutet unter Umständen einen Verzicht auf eine Wegbefestigung und damit einen Verzicht auf eine Rationalisierung,

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Stiftung SchweizMobil begrüsst die Stossrichtung des neuen Direktzahlungssystems, denn es ist geeignet, die Biodiversität und eine attraktive Kulturlandschaft zu erhalten und zu fördern. Dies ist für den Langsamverkehr insbesondere deshalb von grosser Bedeutung, weil bei den Publikumsbefragungen das Landschaftserlebnis als wichtigster Grund für den Langsmverkehr (LV; Wandern, Velofahren, Mountainbiken und Skaten) genannt wird. Die Erschliessung einer möglichst intakten Landschaft und Natur für den LV entspricht damit einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung.

Die Erhaltung und Förderung von Wegen und Strassen als attraktive Landschaftselemente und als Voraussetzung für den Zugang zur Landschaft für die Bevölkerung mittels LV soll deshalb auch im Rahmen der Direktzahlungsverordnung weiter verbessert werden. SchweizMobil beantragt deshalb, dass folgende Wege/Strassen in geeigneter Form mittels der neuen Direktzahlungsinstrumente (insb. Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträge) finanziell unterstützt werden und damit als gemeinwirtschaftliche Leistung der Landwirtschaft zugunsten des LV anerkannt werden:

1. Unbefestigte Pfade und schmale Erd-/Mergel-/Kieswege bis 2 m, die als Wanderwege oder Mountainbikewege genutzt werden.

2. Landwirtschaftswege und -strassen über 2 m, die als gemeinsame Wander- und Velo-/Mountainbikewege oder als Velo-/Mountainbike-/Skatingwegewege genutzt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	barkeit der Landschaft ist als wichtiges Ziel aufzuführen. - Kapitel 3.2: Massnahmen zur Pflege und Erhaltung von unbefestigten, bekiesten oder Mergelwegen, welche als Wander- Mountainbike- oder Velowege genutzt werden, sind explizit als unterstützungswürdige Massnahmen aufzuführen.	welche gemäss Anhang 2 abgegolten werden kann.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	zusätzlicher Bst. f. unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m), insbesondere wenn diese als Wander- und/oder Mountainbikewege benutzt werden.	Unbefestigte Pfade und schmale Mergel- und Kieswege (max. 2m) sind attraktive Elemente der Kulturlandschaft sowie Biotope für Ruderalpflanzen und Trittfluren. Zudem sind solche Wege als Wander- und Mountainbikewege geeignet und ermöglichen den Zugang und das Erleben der Landschaft. Die Erhaltung solcher Wege ist folglich eine förderungswürdige Leistung der Landwirtschaft, welche zudem untrennbar mit der Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche verbunden ist. Diese Wege von der beitragsberechtigten Fläche abzuziehen, wäre nicht im Sinne der Zielsetzungen der DZV.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11b	f. Projekte, die den LV betreffen (Wandern, Mountainbiken, Velofahren, Skaten), müssen mit den zuständigen kantonalen LV-Fachstellen koordiniert werden. Die geltenden Normen und Vollzugshilfen des ASTRA (z.B. im Bereich Routenplanung, Routenqualität und Signalisation) sind einzuhalten.	In den letzten Jahren wurden vermehrt LV-Projekte zur regionalen Entwicklung unterstützt. Zum Beispiel neue Wanderwege, Mountainbikewege, Velowege oder die Signalisation von LV-Wegen zu den Landwirtschaftsbetrieben. Wichtig ist, dass dabei die Koordination von LV-Routen und LV-Signalisation durch die zuständigen, kantonalen LV-Koordinationsstellen sichergestellt wird und die geltenden Normen und Vollzugshilfen des ASTRA (z.B. im Bereich Routenplanung, Routenqualität und Signalisation) eingehalten werden. Die Erfahrungen aus den letzten Jahren haben gezeigt, dass dies bisher nicht immer gewährleistet war und ist. Dies führte zu LV-Wegen, die weder den notwendigen Qualitätskriterien noch den Normen für die LV-Signalisation entsprachen. Dies zum Schaden des Gesamtnetzwerks der LV-Wege.
Art. 11 Abs. 2 a	Landumlegungen mit Arrondierungen des Grundeigentums und des Pachtlandes sowie mit Infrastruktur- und Landschafts-, Biodiversitäts- und Langsamverkehrsgförder-massnahmen	Gemeinschaftliche Massnahmen sollten auch Natur- und Landschaftspflegemassnahmen, sowie mit Bezug zu den Zielsetzungen des FWG auch Massnahmen zur Förderung der Wanderwege und des Langsamverkehrs (Wandern, Mountainbiken, Velofahren, Skaten) berücksichtigen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14 Abs. 1 b	Grundsätzlich unbefestigte Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen.	Die Betonung auf unbefestigte Wege soll das wachsende Problem asphaltierter und betonierter Flurwege aufgreifen
Art. 14 Abs. 1 g (neu)	g. weitere Massnahmen zur Aufwertung des Zugangs zu Natur und Landschaft, insbesondere die Erhaltung von attraktiven Wanderwegen nach den Anforderungen des Fuss- und Wanderweggesetzes sowie Mountainbike-, Velo- und Skatingwegen mit geeigneter Belagsqualität.	Müssen Wanderwege aufgehoben oder mit ungeeigneten Belägen versehen werden, so sind diese gemäss Art. 7 FWG zu ersetzen. Im Rahmen von Art. 14 SVV liessen sich Aufwertungen von Wanderwegen z.B. auch im Sinne von Ersatzmassnahmen finanzieren.
Art. 14 Abs. 3	Beiträge sind auch zu gewähren für den jährlichen Unterhalt von unbefestigten Pfaden und Mergel- und Kieswege für die Wander- und Mountainbikewege (max. 2m) sowie für Wege/Strassen mit einer Breite vom mehr als 2m mit einem vollflächigen Mergelbelag ohne Vegetationsbewuchs oder Mittelstreifen für Velo- und Mountainbikewege.	Dass die Kosten von Mergel- und Kieswegen über die gesamte Lebensdauer betrachtet in den meisten Fällen geringer sind als diejenigen von Hartbelagsstrassen ist hinlänglich belegt. Werden nur die (bei Mergel- und Kieswegen tiefen und Asphaltstrassen hohen) Kosten der periodischen Wiederinstandstellung unterstützt, während die (bei Mergel- und Kieswegen höheren und Asphaltstrassen geringen) Aufwände für den laufenden Unterhalt durch die Grundeigentümer zu tragen sind, führt dies zu einer technisch und gesamtkostenmässig unbegründeten Bevorzugung von Hartbelagsstrassen. Velowege sind dabei auf einen flächigen, gut gebunden Mergelbelag angewiesen. Der Unterhaltsaufwand ist etwas grösser als bei reiner landwirtschaftlicher Nutzung. Skatingwege sind auf asphaltierte Wege angewiesen.

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS **Sektorkomitee Landwirtschaft** 2050 SAS Schweizerische Akkreditierungsstelle - Sektorkomitee Landwirtschaft seco: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Lindenweg 50 3003 Bern-Wabern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.06.2013 i.V. Leiter SK Landwirtschaft

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 6
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 11
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 12
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 13
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 14
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 15
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 16
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 17
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 18
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 19
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 20
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 21
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 23

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Formulierung wie folgt ändern: Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen, welche Direktzahlungen beantragen, müssen der kantonalen Behörde den Nachweis erbringen, dass sie auf dem gesamten Betrieb die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) nach den Artikeln 10 bis 19 erfüllen. Zudem ermächtigen sie den Kanton bzw. eine akkreditierte Kontrollstelle, die angemeldeten Programme nach der Direktzahlungsverordnung überprüfen zu lassen.	Die heute beim Gesuchsteller liegende Beweislast soll nicht umgekehrt werden. Mit der beantragten Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller den Nachweis zu erbringen hat und somit eine Kontrollstelle dazu beauftragen muss.
Art. 95 Abs. 3	Dieser Absatz muss ergänzt werden mit dem Hinweis, dass Biobetriebe den ÖLN von der gleichen Kontrollorganisation kontrollieren lassen müssen wie die Bioanforderungen nach Art. 100 Abs. 3.	Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf wäre es möglich, dass Biobetriebe den ÖLN von einer anderen Kontrollstelle kontrollieren lassen. Bio-Kontrollstellen würden dann evtl. nur noch die Deklarationspunkte kontrollieren. Aus der Sicht der Kontrollkoordination macht dies keinen Sinn und widerspricht den Anforderungen der VKKL.
Art. 102 Abs. 1	Für die Planung, ~~Durchführung und Dokumentation~~ der Kontrollen nach dieser Verordnung (...)	Als Konsequenz aus dem Antrag zu Art. 9 liegt die Verantwortung für die Durchführung und die Dokumentation beim Gesuchsteller und dessen Kontrollorganisation.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Einschätzung, dass die Einführung neuer Bereiche, die kontrolliert werden müssen (Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion, Qualitätsbeiträge Stufe I und II und Landschaftsqualitätsbeiträge, Ressourceneffizienzbeiträge usw.) einen sich in Grenzen haltenden Mehraufwand betragen soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Einführung der neuen Programme wird den Kontrollaufwand erheblich erhöhen. Die Reduzierung der Kontrollabstände insbesondere bei den Tierbeständen führt ebenfalls zu einem Mehraufwand. Die Umsetzung sämtlicher Kontrollvorgaben laut VKKL bedeutet Mehrarbeit, die in jedem Kontrolljahr bewältigt und finanziert werden muss.

Grundsätzlich ist eine Koordination und Kombination möglichst vieler Kontrollbereiche wünschenswert und zu begrüssen. Dadurch können zu häufige Kontrollbesuche bei den Landwirten vermieden und die Kontrollkosten reduziert werden. Allerdings sind der Kombination sämtlicher Kontrollen aus fachlicher Sicht Grenzen gesetzt. Um die Qualität der Kontrollen auf einem hohen fachlichen Niveau zu halten, können auch in Zukunft nicht sämtliche Spezialkontrollen von einer einzigen Person an einem einzigen Tag kontrolliert werden. Denjenigen Kontrolleur, der fachlich sämtliche Bereiche und Programme abdeckt und kontrolliert wird es leider nicht geben. Zudem spielt der Kontrollzeitpunkt (z.B. Kontrolle Schnittzeitpunkt Ökoflächen) eine wichtige Rolle, was wiederum ein gewisses Hindernis für eine vollständige Koordination und Verknüpfung der Kontrollen darstellt. Übergeordnete Fachstellen, wie z.B. Veterinärdienst und Amt für Umwelt führen eigenständige Kontrollen durch, die sich kaum mit anderen Kontrollen kombinieren lassen (da nur der jeweilige Spezialbereich kontrolliert wird). Es ist bei den einzelnen Anforderungen der jeweiligen Programme stärker darauf zu achten, die Kontrollpunkte nicht weiter auszuweiten. Weiterhin ist zu gewährleisten, dass sämtliche Kontrollpunkte effizient und nach einheitlichen Massstäben und ohne unterschiedliche Interpretation kontrolliert werden können.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3 Abs. 2a	Festlegung, bei welchen Kontrollen Bewirtschafter nicht anwesend sein muss	In sehr speziellen Situationen, z.B. heikler Tierschutzfall ist ausnahmsweise die Aufnahme des Mangels auch ohne Landwirt möglich und nötig. In der Regel muss der Landwirt oder dessen Vertretung jedoch bei der Kontrolle anwesend sein, damit er unmittelbar Kenntnis über die Kontrollergebnisse erhält und sich dazu ggf. äussern kann bzw. Sachverhalte und betriebliche Abläufe erklären kann. Es wäre für einen einheitlichen Vollzug wünschenswert, genau zu definieren, welche Kontrollen nunmehr ohne Anwesenheit des Bewirtschafters durchgeführt werden dürfen.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 1	Abs. 1 sollte wie folgt ergänzt werden: f. komplexe und/oder grosse Betriebe g. ÖLN-Gemeinschaften, Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, Tierhaltergesellschaften h. unangemeldete Tierschutz- und/oder BTS-/RAUS-Kontrollen	Bei Bedarf sollte bei den erwähnten Betrieben eine zusätzliche Kontrolle möglich sein. Um Art. 100, Ziffer 6 der DZV zu erfüllen, sollten unangemeldete Kontrollen im Tierschutz sowie bei BTS/RAUS auch zusätzlich zu einer Grundkontrolle durchgeführt werden dürfen.
Art. 6 Abs. 1	Streichen	Bisher reichte, speziell im Biobereich, für die Anerkennung der Resultate der Nachweis der Akkreditierung der Kontrollstelle. Mit der neuen Regelung besteht die Gefahr, dass die Kantone z.B. aus" Kosten/ Aufwand" Überlegungen nicht bereit sind, mit privatrechtlichen Kontrollstellen einen Vertag abzuschliessen. Demnach würde die Durchführung der Tätigkeit dieser privaten Kontrollstelle erschwert oder verunmöglicht.
Art. 6 Abs. 3	Abs. 3 streichen oder Konkretisierung: offensichtliche Feststellung gravierender Mängel unter Berücksichtigung der bestehenden geltenden Bestimmungen (ein Kontrolleur ohne Fachassistenetnstatus ist nach der BVET Vorgabe nicht befugt, einen Tierschutzverstoss festzustellen).	Es gab häufig Fragen aus der Kontrollpraxis zu diesem Thema. Es würde zu erheblichem Mehraufwand führen, wenn bei jeder Kontrolle alle anderen Bereiche, die nicht den eigentlichen Auftrag umfassen, jeweils mit kontrolliert werden müssen. Allerdings ist es bei offensichtlichen und sehr heiklen Mängeln durchaus notwendig, dass diese dann auch festgestellt und entsprechend weitergeleitet werden. Es sollte klar gestellt werden, dass der Kontrolleur auf Grund dieses Artikels nicht zwingend alle anderen Kontrollbereiche zu kontrollieren hat. Dies würde auch für den Kontrolleur eine Sicherheit schaffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 7 Ziffer 1	Nachfolgende Aspekte sind bei der Festlegung der definitiven Fassung mit zu berücksichtigen.	Aspekt I: In der Regel erfolgt hinsichtlich der Kontrollkoordination eine enge Zusammenarbeit mit den Kontrollorganisationen. Diese koordinieren vor allem die privaten Labelkontrollen, für die der Kanton nicht zuständig ist. Der Begriff "Koordinationsstelle" ist daher recht abstrakt. In der Praxis erfolgt die Koordination von Kanton und Kontrollorganisation in enger Abstimmung mit allen anderen Fachstellen. Die Bezeichnung einer einzigen Koordinationsstelle ist daher nicht sinnvoll. *Aspekt II: Die Benennung einer Koordinationsstelle mit entsprechenden Kompetenzen zur Umsetzung der VKKL erachte man als wichtig (Regelung der Verantwortung und Zuständigkeit mit Möglichkeit zur Delegierung). Wenn diese Stelle auch die privatrechtlichen Kontrollaufträge verarbeitet steht dem nichts im Weg. Ein Verzicht auf die Benennung einer zentralen Stelle würde insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Ämtern (Landwirtschaft, Veterinärwesen, Lebensmittel) im Bereich der VKKL erschweren. Für die Umsetzung der VKKL ist eine rechtzeitige zentrale Kontrollplanung wichtig - die nachher mit anderen Kontrollen nach Art. 4 VKKL beliebig ergänzt werden können.* *Aspekt III* Man ist der Ansicht, dass eine Koordinationsstelle pro Kanton durchaus Sinn macht. Die Weisungsbefugnis sollte aber nicht über die Kontrollfrequenzen gemäss VKKL hinaus gehen. Z.B. Kontrollzeitpunkt, Zusatzkontrolle etc. kann mit der zuständigen Kontrollstelle abgesprochen werden in der Art der Zusammenarbeit wie diese heute zwischen den Kantonen und den Kontrollstellen besteht. Es wäre für eine gesamtschweizerisch tätige Kontrollstelle jedoch bezüglich der anfallenden Kontrollkosten verheerend, wenn die Koordinationsstellen der Kantone vorgeben würden, zu welchem Zeitpunkt eine Kontrolle durchzufüh-

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		ren ist unter dem Jahr, ob ein Betrieb eine Zusatzkontrolle erhalten muss oder nicht. Solche Weisungen würden nicht mehr ermöglichen die Routen so zu planen, dass mit den heutigen Preisen der Aufwand für die Kontrolle gedeckt wären.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die EKBV sollte in die DZV integriert werden, eventuell im Rahmen der Versorgungssicherheitsbeiträge. Es sind alle Anforderungen und allgemeinen Voraussetzungen für die Beitragsauszahlung (z. B. Ausbildung) aus der DZV zu übernehmen und weder juristische Personen noch Betriebe der öffentlichen Hand sollen Einzelkulturenbeiträge erhalten. Denn es ist schwierig zu erklären, weshalb der Bund für etwas Ähnliches unterschiedliche Massstäbe anwendet.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 9	Gleiche Formulierung wählen wie bei Art. 100 Abs. 2 DZV	Die Anforderungen an die Kontrollorganisation sollte sich bei der Einzelkulturbeitragsverordnung nicht von der DZV abweichen.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 8 lit. a	unter Verwendung von Acontrol innerhalb von maximal ~~7~~ 60 Tagen nach erfolgter Kontrolle. Die in diesen kurzen Fristen zu erfassenden Daten sind zu definieren.	Kantone und Kontrollorganisationen, die weiterhin die Kontrollen auf Papier durchführen werden, werden nie in der Lage sein, diese Frist einzuhalten. Dies wäre nur mit enormem personellem Aufwand verbunden. Ausserdem sehen wir auch nicht den Sinn einer so kurzen Frist für die Datenerfassung. Sind die Daten unter Art. 6, Abs. d gemeint, oder auch die Daten unter Abs. e und f? Wenn ja, ist dies unmöglich, denn Kürzungen und Vollzugsmassnahmen werden nicht laufend und nach jeder Kontrolle von den Kantonen erfasst.
Art. 9	Die Daten nach Art. 6 Buchstaben a-c ~~können~~ werden vom BLW aus AGIS bezogen ~~werden~~.	Redundante Daten müssen vermieden werden. Deshalb muss das BLW sicherstellen, dass die Schnittstelle zwischen AGIS und Acontrol richtig funktioniert, damit die Betriebsdaten nach Art. 6, Abs. a-c in "realtime" in Acontrol hinterlegt werden.
Art. 14	Das zentrale Informationssystem zu Nährstoffverschiebungen (HODUFLU) enthält folgende Daten. a. Angaben zum Betrieb und zum Bewirtschafter oder zu der Bewirtschafterin nach Anhang 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b;	Erweitern, damit auf DZV Anhang 1 Ziffer 2.1 abgestimmt

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. Verträge zu Nährstoffverschiebungen zwischen Betrieben; c. Daten zu den zwischen Landwirtschaftsbetrieben verschobenen Produkten und Mengen an Nährstoffen. d Daten zu anderen Düngern, welche auf die Betriebe zugeführt werden	
Art.27, Ziffer 5	5 Das BLW und das BVET können mit dem Einverständnis des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin Kontrollgrunddaten und Kontrollergebnisse von öffentlichrechtlichen Kontrollen, Betriebs-, Struktur- und Geodaten gemäss Anhang 1, Anhang 2, Buchstaben a, b und d, und Anhang 3 für privatrechtliche Kontrollen zur Verfügung stellen.	Bisher hatten die privatrechtlichen Kontrollorganisationen Zugang auf Strucktur- und Betriebsdaten für die diverse quantitave Kontrollen von verschieden Verordnungsbestimmungen (bsp. Nährstoffbilanz, angemeldete Ethokategorien, Ökoausgleich etc.) Ohne Zugang zu den durch die Kantone erhobenen Daten, würde sich der Aufwand der privatrechtlichen Kontrollorganisationen massiv erhöhen.

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

CardioVascSuisse

Koordinationsstelle
Schwarztorstrasse 18
3007 Bern
Telefon 031 388 80 70
Telefax 031 388 80 71
info@cardiovascsuisse.ch
www.cardiovascsuisse.ch

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2051 CVS Koordinationsstelle CardioVascSuisse: 28.6.13

Bern, 26. Juni 2013

Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir uns im Rahmen der Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen zur Agrarpolitik 2014-2017 äussern können. CardioVasc Suisse ist eine Dachorganisation von 23 nationalen Organisationen aus den Bereichen Herz-Kreislauf-Krankheiten und Diabetes (www.cardiovascsuisse.ch). Zu den Mitgliedern zählen Förder- und Patientenorganisationen (z.B. Schweizerische Herzstiftung, Schweizerische Diabetes-Gesellschaft) sowie Fachgesellschaften (z.B. Schweizerische Gesellschaft für Kardiologie).

Wir schlagen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen (gelb markiert) vor:

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR910.1)
Art. 2 Absatz 4
Sie orientieren sich am Grundsatz der Ernährungssouveränität zur Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konsumentinnen und Konsumenten nach qualitativ hochwertigen, vielfältigen und nachhaltigen inländischen Produkten und am Grundsatz zur Förderung eines nachhaltigen Konsums und den Zielen der Schweizer Ernährungsstrategie

Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV)
Art. 2 Allgemeine Anforderungen
Die Massnahmen müssen:
.....
g. langfristig die Ernährungssouveränität und unter Berücksichtigung von Art. 12 (Information der Öffentlichkeit) des Lebensmittelgesetzes sowie der Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie den nachhaltigen Konsum fördern

Verordnung über die Unterstützung der Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte (LAfV) (916.010)
Art. 9 Absatz 9 Bst.c
Die Massnahmen müssen sich auf die Werte und das Leitbild der Charta zur Qualitätsstrategie der Schweizerischen Land- und Ernährungswirtschaft beziehen und die Ziele der Schweizer Ernährungsstrategie berücksichtigen

Art. 10 Absatz 1
Die Marketing-Kommunikation mit Zielmarkt im Inland soll unter Berücksichtigung von Art. 12 LMG und den Zielen der Schweizer Ernährungsstrategie erfolgen und darf…

Begründung:

Wir begrüssen ausdrücklich die Schaffung der neuen Verordnung QuNaV. Dies ist eine Chance für die Landwirtschaft, vermehrt Aspekte der Qualität und Nachhaltigkeit zur Geltung zu bringen. Dazu gehört auch die Förderung eines nachhaltigen Konsums, wie dies in der Strategie des Bundesrates zur Agrarpolitik 2014-2017 festgehalten wird, aber noch nicht explizit so in die landwirtschaftliche Gesetzgebung aufgenommen worden ist. Zur Qualität eines Produktes gehören aber auch ernährungsphysiologische Aspekte im Sinne von Art. 12 des LMG.

Bei der Absatzförderung vermissen wir seit langem, dass bei der Vergabe der Mittel auch gesundheitliche Kriterien mitberücksichtigt werden. Die jetzige Praxis steht im Widerspruch zum Nationalen Programm Ernährung und Bewegung (NPEB) im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie und damit zu den Schweiz. Ernährungsempfehlungen. Dies ist auch insofern inkonsequent, als in Art. 10 der LAfV, Absatz 2, auf die Alkoholprävention ausdrücklich Rücksicht genommen wird.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Für Rückfragen oder ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
CardioVasc Suisse

Prof. Dr. F. Mahler
Präsident

A. Biedermann MD
Koordinator

CardioVascSuisse

Koordinationsstelle
Schwarztorstrasse 18
3007 Bern
Telefon 031 388 80 70
Telefax 031 388 80 71
info@cardiovascsuisse.ch
www.cardiovascsuisse.ch

CardioVasc Suisse ist eine Allianz von 23 national tätigen kardiovaskulären medizinischen Fachgesellschaften sowie Förder- und Patientenorganisationen. Sie treten für Initiativen, Programme und Massnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Diabetes ein.

CardioVasc Suisse versteht sich als politisch und wirtschaftlich **unabhängiges Netzwerk** von Non-Profit-Organisationen, die sich dafür einsetzen, dass Herz-Kreislauf-Erkrankungen in der Schweiz wirksamer bekämpft und weniger Menschen dadurch krank werden, behindert bleiben oder vorzeitig sterben.

CardioVasc Suisse bietet den Mitgliedorganisationen eine Plattform für den gemeinsamen **Kontakt zu politischen Entscheidträgern und zur Öffentlichkeit** und für die glaubwürdige Vertretung der Anliegen der Herz-Kreislauf-Gesundheit (Advocacy).

CardioVasc Suisse fördert die **fachübergreifende Zusammenarbeit** und den Dialog der Mitgliedorganisationen und ermöglicht deren Vernetzung.

CardioVasc Suisse **beobachtet die politischen Entwicklungen** (Gesetzgebung, Agenda, Issues) und **bezieht Stellung** zu gesundheitspolitischen Ereignissen und Fragen, welche die Zielsetzungen von CardioVasc Suisse tangieren. Durch seine Fachkompetenz etabliert sich CardioVasc Suisse als **Anlaufstelle** für politische Entscheidträger/innen, Behörden, Interessensgruppen.

CardioVasc Suisse fördert die **Vernetzung**, den **Dialog** und den **Kontakt** mit und zu Interessensgruppen und verwandten Organisationen im In- und Ausland. Mit seinen Mitgliedorganisationen pflegt CardioVasc Suisse einen ständigen Informationsaustausch und organisiert regelmässige Treffen und geeignete Fortbildungsveranstaltungen.

CardioVasc Suisse unterstützt die Ziele der **European Heart Health Charter**

Mitglieder: **National tätige Fachgesellschaften**

- Schweizerische Gesellschaften für:
  - Angiologie
  - Endokrinologie und Diabetologie
  - Gefässchirurgie
  - Kardiologie
  - kardiovaskuläre und interventionelle Radiologie
  - pädiatrische Kardiologie
  - Phlebologie
  - Thoraxchirurgie
  - Herz- und thorakale Gefässchirurgie
- Schweiz. Hypertonie Gesellschaft
- Union Schweiz. Gesellschaften für Gefässkrankheiten
- Zerebrovaskuläre Arbeitsgruppe der Schweiz
- Swiss Cardiovascular Research and Training Network
- Swiss Cardiovascular Therapists
- Swiss Society of Microcirculation and Vascular Research

Stiftungen, Patientenorganisationen:

- Cuore Matto
- Elternvereinigung für das herzkranke Kind
- Marfan-Stiftung (Schweiz)
- Schweizerische Adipositas-Stiftung SAPS
- Schweizerische Diabetes-Gesellschaft
- Schweizerische Diabetes-Stiftung
- Schweizerische Herzstiftung
- Schweizerischer Transplantierten Verein

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Jura Rando 2052 Rando JU Jura Rando: 28.6.13 www.jurarando.ch; info@jurarando.ch 079 376 23 50
Adresse / Indirizzo	2800 Delémont
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.06.13; Pauline Gigandet, présidente

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)**Erreur ! Signet non défini.**
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) 4
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)**Erreur ! Signet non défini.**
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)**Erreur ! Signet non**
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) 8
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) 9
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)**Erreur ! Signet non défini.**
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ..... **Erreur ! Signet non défini.**
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)**Erreur ! Signet non défini.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aux côtés de Suisse Rando et des autres associations cantonales, Jura Rando, association de tourisme pédestre du canton du Jura d'utilité publique et sans but lucratif, balise et entretient le réseau de chemins de randonnée pédestre du canton du Jura. Ainsi, un réseau d'une distance de 1'130 km a été installé pour le plus grand bonheur des randonneurs et randonneuses. De plus, Jura Rando promeut la randonnée pédestre en organisant des randonnées guidées pour mettre en valeur les bienfaits de la marche pour le corps et l'esprit. Enfin, Jura Rando entreprend toutes démarches dans l'intérêt des randonneurs et randonneuses comme la pose de panneaux indicateurs, tableaux d'orientation, etc.

Une grande partie des chemins pédestres traverse des terres agricoles. Dès lors, il est essentiel de bien gérer les zones agricoles et de protéger la valeur récréative du paysage.

Selon des enquêtes, 33% de la population suisse s'adonne régulièrement à la randonnée pédestre et 75% utilisent les chemins de randonnée pédestre à des fins récréatives. 50% des touristes d'été visitent la Suisse entre autres pour y randonner. Le réseau Suisse des chemins de randonnée pédestre constitue ainsi non seulement la colonne vertébrale du tourisme estival (incluant également l'agritourisme) du point de vue de l'offre, mais offre notamment une infrastructure de loisirs et de récréation indispensable pour la population résidente. La population suisse génère sur ses randonnées à elle seule une valeur ajoutée annuelle de presque 2 milliards de francs, dont une grande partie dans des zones agricoles.

La diversité et la préservation du paysage cultivé représentent une condition et une base importante pour le tourisme pédestre et la détente de proximité. L'agriculture y fournit une contribution importante. C'est pourquoi nous saluons que les différents instruments du système actuel des paiements directs permettent un développement ciblé de l'attractivité agricole et de la biodiversité dans les zones agricoles.

Cependant, la nouvelle politique agricole ne prend pas suffisamment en compte l'aspect que la population ne peut découvrir l'attractivité du paysage que lorsque celui-ci est accessible par des chemins appropriés pour la récréation et que les infrastructures et éléments de chemins développés et intégrés de manière naturelle dans le paysage constituent, en plus des terres agricoles, des éléments importants et marquants de notre paysage cultivé.

Alors que les différents instruments du système des paiements directs permettent de développer des éléments attrayants du paysage, il manque des incitations pour préserver dans une large mesure des sentiers attrayants et non goudronnés. De plus, la poursuite du versement des contributions pour les améliorations structurelles continue d'entraîner le goudronnage de nombreux sentiers et chemins pédestres dans l'agriculture.

A travers nos propositions, nous demandons

- que les bénéficiaires de paiements directs aient l'obligation de tenir compte des réseaux de mobilité douce en général et en particulier, des chemins pédestres ;
- la création d'incitations pour la préservation des sentiers et notamment des chemins de randonnée pédestre non bitumés et propices à la détente

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Jura Rando salue l'orientation générale du nouveau système des paiements directs. A notre avis, ce dernier contribue au développement et à la préservation de la biodiversité et d'un paysage cultivé attrayant. Cependant, nous aimerions attirer votre attention sur 2 éléments !

1) Depuis l'introduction -à un rythme accéléré- des vaches mères sur les pâturages et les prés, lors de remaniements parcellaires ou de remise en état des chemins vicinaux dans les communes, la réticence des propriétaires fonciers s'accentue de plus en plus. De ce fait, les négociations de compensation se rapportant aux chemins de randonnée sont parfois très ardues. **Dès lors, nous souhaiterions que les bénéficiaires de paiements directs aient l'obligation de tenir compte des réseaux de mobilité douce en général et en particulier, des chemins pédestres.** Actuellement, le requérant (demandeur) est totalement désarmé, ses arguments peuvent plus que facilement être réfutés, voire purement et simplement ignorés.

Au fait, il s'agit d'un retour simple et peu contraignant pour les exploitants envers la population suisse qui contribue largement aux paiements directs. L'article 88 de la constitution fédérale et les lois d'application qui en découlent montrent bien l'attachement du peuple suisse à la randonnée pédestre voire au délassement qu'elle procure. Actuellement, les collectivités publiques, cantons, communes et associations des chemins pédestres sont bien démunis face au refus de passage sur des chemins ou pâturages privés. Aussi, un itinéraire pédestre peut perdre complètement toute attractivité par rapport à un passage fermé ou « bloqué » à un endroit clé.

Lier les paiements directs à une collaboration avec les réseaux de mobilité douce garantirait une amélioration qualitative en termes de revêtement et de paysages. **A contrario, sans ce petit moyen de pression de « l'obligation de collaborer », le risque est de voir à terme les chemins pédestres sortir des sentiers et des pâturages pour se banaliser et se concentrer sur les routes asphaltées**.

2) La préservation et le développement des sentiers comme éléments de paysage attrayants et comme condition de base pour accéder au paysage ne sont pas suffisamment pris en compte. Nous demandons que la préservation et l'entretien des chemins non bitumés, notamment s'ils sont utilisés comme chemins de randonnée pédestre, soit reconnu comme prestation d'intérêt public de l'agriculture et soutenu à travers les nouveaux instruments des paiements directs, notamment les contributions à la biodiversité et à la qualité du paysage.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12	Les chemins non bitumés doivent, notamment lorsque ceux-ci sont partiellement végétalisés, être imputables en tant que surfaces de promotion de la biodiversité. Voir les propositions relatives à l'art. 52 ainsi que l'annexe 1 section 3.2	Les chemins non bitumés, notamment lorsque ceux-ci sont partiellement végétalisés, exercent un effet de coupure écologique moins important que les routes à revêtement dur. Les chemins partiellement pourvus d'une couverture végétale ainsi que les accotements et les talus attenants exercent un effet de coupure écologique similaire à celui des surfaces rudérales ou des murs de pierres sèches selon l'annexe 1 chiffre 3.2.
Art. 26	Les animaux estivés doivent être surveillés et contrôlés au moins ~~une~~ deux fois par semaine.	La réalisation d'un seul contrôle par semaine est insuffisante pour deux raisons ! 1) les animaux doivent être surveillés régulièrement aussi pour les préserver de bonnes conditions de détention 2) Les animaux deviennent, en l'absence de contact, craintifs à l'égard de l'être humain, ce qui augmente le risque d'accidents, notamment en cas de pâturages traversés par des chemins de randonnée pédestre.
Art. 32	«La surface donnant droit à des contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c de l'OTerm située sur le territoire national ainsi que les surfaces herbagères et les surfaces à litière riches en espèces de la région d'estivage ainsi que les chemins non bitumés, notamment lorsque ceux-ci sont utilisés comme chemins de randonnée pédestre.» En alternative: «La surface donnant droit à des	Les chemins non bitumés sont des éléments attrayants du paysage cultivé ainsi que des biotopes pour les plantes rudérales et des zones de piétinement. De plus, ces chemins conviennent comme chemins de randonnée pédestre et permettent l'accès au paysage et sa découverte. La préservation de tels chemins est par conséquent une prestation de l'agriculture, qui mérite d'être encouragée et qui, en plus, est indissociable de l'exploitation des surfaces agricoles. Il n'irait pas dans le sens des objectifs de l'OPD de

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	contributions comprend la surface de l'exploitation au sens de l'art. 13, let. a à c et f de l'OTerm + lettre f supplémentaire à l'art. 14 OTerm	déduire ces chemins des surfaces donnant droit aux contributions.
Art. 52	Nouvelle lettre: p. chemins non bitumés, pourvus d'une couverture végétale partielle minimale	Voir la justification à l'art. 12
Art. 60 al. 3	3 … En cas de versement, dans le même périmètre, de contributions à la qualité du paysage et de contributions conformes à l'ordonnance sur les améliorations structurelles, la Confédération coordonne et optimise les mesures en faveur de la préservation, de la promotion et du développement des paysages cultivés diversifiés.	Les mesures d'améliorations structurelles en matière de goudronnage des chemins sont souvent contraires à la préservation des surfaces de chemin naturelles, stipulée par la LCPR ou la LPN. Elles sont également en contradiction avec l'amélioration souhaitée, selon l'art. 59 al. 1 OPD, de «la préservation, de la promotion et du développement des paysages cultivés diversifiés». La Confédération doit veiller à ce que les mesures d'améliorations structurelles permettent d'atteindre la qualité du paysage souhaitée et qu'elles ne l'affectent pas. Les exigences minimales relatives aux objectifs et aux mesures des projets de promotion de la qualité du paysage du point de vue de la LCPR (chemins de randonnée pédestres) et de la LPN (voies de communication historiques) doivent être définies dans la directive prévue de l'OFAG (art. 60 al. 1 OPD).
Art. 60 et 61	Les contributions à la qualité du paysage doivent également être versées pour les mesures liées à l'entretien et à la préservation des chemins non bitumés, notamment lorsque ceux-ci sont utilisés comme chemins de randonnée pédestre. C'est pourquoi nous demandons à ce que la **directive pour les contributions à la qualité du paysage soit complétée de la manière suivante**:	Les chemins non bitumés et gravelés sont des éléments attrayants du paysage cultivé ainsi que des biotopes pour les plantes rudérales et des zones de piétinement. De plus, ces chemins conviennent comme chemins de randonnée pédestre et permettent l'accès au paysage et sa découverte. La préservation de tels chemins est par conséquent une prestation de l'agriculture, qui mérite d'être encouragée. La préservation des chemins non bitumés ou des chemins

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	- Chapitre 1: mention explicite des associations et des services cantonaux de tourisme pédestre comme acteurs à impliquer. - Chapitre 2.1: le plan cantonal des chemins de randonnée pédestre doit être considéré comme base. Les mesures de promotion de la qualité du paysage doivent être coordonnées et mises en corrélation optimale avec le réseau des chemins de randonnée pédestre. - Chapitre 3.1: la promotion de l'accès au paysage et de sa perception doit figurer comme objectif majeur. - Chapitre 3.2: les mesures d'entretien et de préservation des chemins non bitumés, des chemins gravelés étroits et des chemins gravelés avec bande centrale verte ainsi que la coupe régulière des bandes de pâturage praticables, utilisées comme chemins de randonnée pédestre doivent explicitement être mentionnées comme des mesures méritant un soutien financier.	gravelés signifie que, dans certaines circonstances, il est possible de renoncer au goudronnage de chemins et ainsi à une rationalisation qui peut être compensée selon l'annexe 2.
Annexe 1, alinéa 3.2	Nouvel alinéa 3.2. d. «chemins naturels» Les chemins naturels sont des chemins non, au moins partiellement pourvus de zones rudérales et de piétinement.	Voir la justification à l'art. 12

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14	let. supplémentaire f. chemins non bitumés, notamment lorsque ceux-ci sont utilisés comme chemins de randonnée pédestre.	Les chemins non bitumés et gravelés sont des éléments attrayants du paysage cultivé ainsi que des biotopes pour les plantes rudérales et des zones de piétinement. De plus, ces chemins conviennent comme chemins de randonnée pédestre et permettent l'accès au paysage et sa découverte. La préservation de tels chemins est par conséquent une prestation de l'agriculture, qui mérite d'être encouragée et qui, en plus, est indissociable de l'exploitation des surfaces agricoles. Il n'irait pas dans le sens des objectifs de l'OPD de déduire ces chemins des surfaces donnant droit aux contributions.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 11 al. 2 a	Remaniements parcellaires avec regroupements de la propriété foncière et des terres affermées ainsi qu'avec des mesures de promotion de l'infrastructure, du paysage, de la biodiversité et des chemins de randonnée pédestre.	Les mesures collectives doivent également pouvoir viser des mesures d'entretien de la nature et du paysage et, en rapport avec les objectifs de la LCPR, des mesures de promotion des chemins de randonnée pédestre.
Art. 14 al. 1 b	Les dessertes en principe non bitumées, telles que les chemins, les téléphériques et d'autres installations de transport similaires.	Le fait de mettre l'accent sur les chemins non bitumés permet d'aborder le problème croissant des chemins de campagne goudronnés et bétonnés.
Art. 14 al. 1 g (nouveau)	g. autres mesures pour valoriser l'accès à la nature et au paysage, notamment la préservation des chemins de randonnée attrayants, conformes aux exigences de la loi sur les chemins pour piétons et les chemins de randonnée pédestre.	L'art. 7 LCPR prévoit le remplacement des chemins de randonnée pédestre supprimés ou recouverts de revêtements inappropriés. Selon l'art. 14 OAS, il serait possible de financer des valorisations de chemins de randonnée pédestre par ex. aussi dans le sens de mesures de remplacement.
Art. 14 al. 3	Il faut également accorder des contributions pour l'entretien annuel des chemins gravelés.	L'étude «Routes forestières et rurales: asphalte ou gravier» publiée en 1995 par l'ancien OFEFP a déjà démontré que les frais liés aux chemins gravelés étaient, pendant toute la durée de vie, le plus souvent inférieurs à ceux occasionnés par les routes à revêtement dur. Le fait de soutenir uniquement les frais de la remise en état périodique (faibles pour les chemins gravelés et élevés pour les routes bitumées), alors que les travaux d'entretien courant (plus importants pour les chemins gravelés et moins importants pour les routes bitumées) doivent être réalisés par les propriétaires fonciers, entraîne une préférence injustifiée, sur le plan technique et économique, en faveur des

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		routes à revêtement dur.
Art. 17 al. 1 e (nouveau)	e. Mesures de préservation et de valorisation des chemins non bitumés et gravelés, notamment lorsque ceux-ci sont utilisés comme chemins de randonnée pédestre.	voir la justification à l'art. 14 al. 1 g

geosuisse

Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement, SIA-Fachverein
Société suisse de géomatique et de gestion du territoire, société spécialisée SIA
Società svizzera di geomatica e di gestione del territorio, società specializzata SIA
Societad svizra da geomatica e da gestiun dal territori, societad spezialida SIA

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

2053 geosuisse Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement: 28.6.13

Solthurn, 28.6.2013
Dokument2

Betreff: Anhörung Verordnungspaket zur Agrarpolitik 2014-2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, an der Anhörung des Verordnungspaketes zur Agrarpolitik 2014-2017 Stellung zu nehmen.

geosuisse (www.geosuisse.ch), der Schweizerische Verband für Geomatik und Landmanagement vertritt als Fachverband die Ingenieure und Ingenieur-Geometer, welche langjährige Erfahrungen mit Landmanagementaufgaben wie Nutzungsplanungen, Gesamtmeliorationen, Güter-, Wald- und Rebbergzusammenlegungen und in der Bodenverbesserung haben. Sie sind vertraut mit der Durchführung solcher Verfahren, mit der notwendigen Überzeugungsarbeit und dem anschliessenden Vollzug mit den Grundeigentümern.

Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

6. Strukturverbesserungsverordnung
Art.11 Abs. 2 Bst. a
Antrag:
Landumlegungen mit Arrondierung des Grundeigentums und soweit möglich des Pachtlandes in Kombination mit Infrastrukturmassnahmen (Gesamtmeliorationen); Pachtlandarrondierungen zusammen mit Infrastrukturmassnahmen;

Begründung:
Die Arrondierung des Pachtlandes im Rahmen einer Landumlegung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen, da Verpächter kaum einer zwangsweisen Verpachtung zustimmen würden und somit die Durchführung einer Landumlegung gefährdet wäre.
Als Anreiz für eine freiwillige Teilnahme wären die Beiträge zu erhöhen.
In Gebieten mit abgeschlossener amtlicher Vermessung oder Güterzusammenlegung soll die Möglichkeit bestehen, anstelle von Zweitmeliorationen Pachtlandarrondierungen in Kombination mit der Verbesserung des Wegnetzes durchführen zu können.

Sekretariat: Postfach 832, CH - 4501 Solothurn
Telefon: ++41 32 624 65 16
Telefax: ++41 32 624 65 08
Postkonto: 45-3738-0

info@geosuisse.ch
www.geosuisse.ch
www.geomatik.ch

Art.14 Abs. 1 Bst. f
Antrag:
Weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung in Zusammenhang mit Massnahmen nach den Buchstaben a-d, insbesondere die Förderung der Biodiversitätsflächen und die Vernetzung von Biotopen;

Begründung:
Auf die explizite Erwähnung des Baus oder Ersatzes von Trockenmauern kann verzichtet werden, da sie wie die auch nicht erwähnten Gewässerausdolungen Natur und Landschaft aufwerten, die Biodiversität und die Vernetzung von Biotopen fördern. In den Erläuterungen sind die Massnahmen, die unsererseits begrüsst werden, bereits aufgeführt.

Art.16 Abs. 2
Antrag:
In den Erläuterungen die Möglichkeit einer Pauschalsubventionierung für die Behebung von Unwetterschäden aufnehmen;

Begründung:
Mit einer Vereinfachung der Verfahren soll die Wiederherstellung von Meliorationsanlagen und Kulturland unterstützt werden. Dabei sind die Projekte mit oder ohne öffentliche Planauflage zu unterscheiden.

Art.16a
Antrag:
Anhebung der PWI-Ansätze

Begründung:
Die vorliegende Revision behandelt die PWI-Ansätze nicht. Sie sollten an die heutigen Verhältnisse angepasst werden.

Freundliche Grüsse

geosuisse

R. Küntzel Präsident

Bühlmann Monique BLW

Von: k-h.huerlimann@bluewin.ch
Gesendet: Sonntag, 19. Mai 2013 19:44
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: 2101 Hans Hürlimann, E-Mail: k-h.huerlimann@bluewin.ch 19.5.13: Äderung Art. 48 Art. 68

Art. 48
Für Hügel- und Berg-Zone müssen der Mindesttierbesatz gesenkt werden, im Talgebiet können die Betriebe auf Ackerbau ausweichen um die Anforderungen zu erfüllen.
Bestraft würden Betriebe die Topografisch schon benachteiligt sind z. b. viele Dauerweiden in Hanglage Bestraft würden Betriebe mit einem hohem Rauhfutterverzehr Und solch die jetzt schon vernünftig Produzieren

Art. 68
3 Streichen
Grundfutter sollte Betriebseigen sein

Mit freundlichen Grüssen Hans
Hürlimann

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	2102 Martin Wipfli, Martin Wipfli, Neuenkirch 13.6.13
Adresse / Indirizzo	Martin Wipfli Hunge-Bühl 1 6206 Neuenkirch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Neuenkirch 12.06.2013 M. Wipfli

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der AP 14 - 17

Ich beantrage folgende Änderungen:

- *Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV),*
- *Weisungen und Erläuterungen über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen(Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV; SR 910.91)*
- *Strukturverbesserungsverordnung (SVV):*

LBV: Art. 6.1 Bst. e
e. während der ganzen Vegetationszeit Bewirtschaftet wird;

LBV: Art. 14 Abs. 1 Bst. h
h. Produktionsstätten die einen geschlossenen Nährstoffkreislauf ausweisen mit einem Toleranzwert von 5%.

Weisungen und Erläuterungen über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV; SR 910.91)
Art. 6 Abs. 1 Bst. e
e. aufgehoben

SVV: Art. 3 Abs. 3 Bst. a
a. Landwirtschaftliche Nutzfläche, die in eine Fahrdistanz von mehr als 10 km vom Betriebszentrum entfern liegen die keinen geschlossen Nährstoffkreislauf ausweisen.

SVV Art 10 Abs. 1.2
a. Investitionshilfeberechtigt sind auch Produktionsstätten die einen geschlossenen Nährstoffkreislauf ausweisen mit einem Toleranzwert von 5%.

Begründung:

In den letzten Jahren tauchten in der Landwirtschaft vermehrt Bewirtschaftungsmodelle mit mehreren Produktionsstätten auf. Viele dieser Produktionsstätten wurden mit Dauerweiden bewirtschaftet und hatten einen geschlossenen Nährstoffkreislauf. Das heisst: Die Produktion erfolgte vor Ort und keine Nährstoffe (Heu, Silo, Gülle, Mist, usw.) wurden zwischen dem Hauptbetrieb und den Produktionsstätten verschoben. Mit der heutigen Regelung sind diese ökologischen und ökonomischen Betriebsmodelle nicht mehr durchführbar aufgrund einer Weisung der LBV (vgl. Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91 Art. 6 Abs. 1 Bst. e…."Dauerweiden die ausserhalb vom ortsüblichen Bewirtschaftungsraum oder mehr als 15 km Fahrdistanz vom Betrieb liegen sind Sömmerungsweiden"). Die heutige Landwirtschaft transportiert aufgrund dieser Weisung unsinnigerweise grosse Mengen von Nährstoffen. Diese Regelung droht in die AP 14 – 17 weiterzugehen.

Vorgeschichte

Die obengenannte Weisung entstand 1999 bei der Einführung der AP 2002, mit der Zielsetzung das Alpvieh nicht zu Konkurenzieren. Die heutige Praxis beweist jedoch das Gegenteil.

Dauerweiden auf den Produktionsstätten wurden von 1999 bis 2006 von den zuständigen Behörden als Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) ausgeschieden, so geschah es auch auf meinem Betreib und sämtliche Ämter stützten deren Entscheid vorbehaltslos.

Ab 2006 änderten das Landwirtschaftsamt Luzern, heute Dienststelle für Landwirtschaft und Wald Luzern (lawa) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) die Rahmenbedingungen, obschon es keine Rechtsänderung vorlag. Die ausgeschiedenen Dauerweiden wurden geändert in Sömmerungsweiden und der Sachverhalt auf dem Rechtsweg Durchgesetz. Bundesgerichtsentscheid vom 4. November 2010 (nachzulesen unter www.bger.ch → Rechtsprechung gratis → Weitere Urteile ab 2000 → Urteil 2C-394/2010). Auf verschiedenen Betrieben wurde nun diese Rechtsprechung angewendet.

Auswirkung auf Ökologie und Ökonomie

Entgegen der ursprünglichen Klassifizierung wurden die Dauerweiden nun plötzlich als Sömmerungsweiden eingeteilt nach der obengenannten Weisung. Durch die Umklassifikation der bisherigen LN in Sömmerungsweiden entstand eine Existenzbedrohung auf den betroffenen Betrieben. Damit die Betriebe nach der geänderten Einteilung aufrechterhalten werden konnten, blieb nichts anderes übrig als das ursprüngliche Betriebskonzept anzupassen. An Stelle von einem Weidebetrieb auf den Produktionsstätten entstand eine Schnittnutzung die das Futter auf den Hauptbetrieb transportiert. Die entzogenen Nährstoffe gehen dann wieder zurück vom Hauptbetrieb auf die Produktionsflächen in Form von Gülle, Mist, Heu oder Silo. Dies, damit die Flächen bei den Produktionsstätten nach obiger Weisung wieder als LN klassifiziert werden.

Der zusätzliche Bewirtschaftungsaufwand ist enorm und absolut unökologisch. Die Durchsetzung der Weisung der LBV Art. 6 Abs. 1 Bst. e bewirkte nun einen sinnlosen Nährstoffverkehr zwischen dem Hauptbetrieben und den Produktionsstätten. Alleine auf meinem Betrieb entstand deshalb eine jährliche Nährstoffverschiebung von hunderten von Tonnen über eine Distanz von 80 km. Dieser unsinnige Nährstoffverkehr ist in keiner Statistik erfasst, da es sich um eine innenbetriebliche Nährstoffverschiebung handelt. Die übrigen Flächen, auf der eine Schnittnutzung nicht möglich ist, bleiben Sömmerungsweiden und werden vermehrt mit Alpvieh bestossen. Aufgrund der langen Sömmerungszeit und sehr kurzen Transportwerge sind diese Sömmerungsplätze innerhalb der LN begehrt. Da eine extensive Weide als Bewirtschaftung vorgeschrieben wird, drängt sich eine Bestossung mit Alpvieh geradezu auf. Gerade diese Entwicklung wollte das BLW mit der heutigen Regelung verhindern.

Vergleich zu Ortsüblicher Bewirtschaftung

Bei einer ortsüblichen Bewirtschaftung (bis 15Km) ist es üblich, dass jeder Arbeitsgang auf dem Hauptbetrieb beginnt und endet. Für die Bewirtschaftung von 1 Hektar intensivem Grünland benötigt die Landwirtschaft üblicherweise 50 bis 70 Arbeitsgänge/Jahr mit Landw. Gefährt für den Transfer von Maschinen und Nährstoffe zwischen dem Hauptbetrieb und der Produktionsstätte. Aufgerechnet auf 1Hektare in 1.5 km Fahrdistanz bedeutet das 150 – 210km Traktorfahrten/Jahr auf den Strassen.
Bei Dauerweiden mit einem Geschlossenem Nährstoffkreislauf wird das Vieh im Frühjahr auf die Produktionsstätte geführt und im Herbst wieder retour zum Hauptbetrieb. Die Betreuung der Tiere findet oft vor Ort statt. Es entsteht keinen Nährstoffverkehr.

Keine Auswirkung auf Direktzahlungen

Eine Neubeurteilung der Produktionsstätten hat nahezu keine Auswirkung auf die Direktzahlungen. Sobald Landwirte mit dieser Weisung konfrontiert werden, entsteht auf den Dauerweiden eine Schnittwiese. Die Flächen bleiben somit nahtlos in der LN. Einige Betriebe konnten auf Grund der Schnittnutzung zusätzliche Hangbeiträge aktivieren. Sehr hohe Kosten und Arbeitsaufwand entstehen jedoch bei der Konservierung und bei der Nährstoffverschiebung. Der Zusätzliche Aufwand ist immer noch deutlich wirtschaftlicher als Sömmerungsweiden, mit Sömmerungs- und Alpungsbeiträge.

Die Praxis hat bei zahlreichen Betrieben bis 2006 aufgezeigt, dass diese Dauerweiden auf Produktionsstätten eine ökonomische und ökologische Bewirtschaftung aufweisen und bestens funktionierten. Diese Flächen wurden bis anhin kaum mit Alpvieh bestossen, da eine extensive Bewirtschaftung nicht als Voraussetzung galt.

Schwerpunkte der AP 14 – 17

Mit einer Anpassung der LBV und der SVV werden Bewirtschaftungsmodelle möglich, die drei Schwerpunkte der AP 14 – 17 umsetzen.

1. Sichere und wettbewerbsfähige Nahrungsmittelproduktion gewährleisten.
2. Ressourcen effizient nutzen.
3. Innovation und Unternehmertum in der Landwirtschaft steigern.

Rechtssicherheit / Rechtsungleichheit

Für die Einstufung von Grünland wird in der LBV Art. 6 und Art 14 eine ganzjährige Bewirtschaftung vorausgesetzt. Auf einer extensiven Weide werden genau die gleichen Arbeiten verrichtet wie auf einer Sömmerungsweide. Alleine die Distanz entscheidet ob eine Grünfläche in LN oder in Sömmerungsweiden eingestuft wird. Obschon kein Unterschied bei der Bewirtschaftung besteht, wird auf Sömmerungsweiden innerhalb der LN eine ganzjährige Bewirtschaftung nicht akzeptiert, was eine Rechtsungleichheit darstellt. Die Heutige Regelung hat dazu geführt, dass die Landwirtschaftsämter diese Weisung unterschiedlich Umsetzen. So ist es nun möglich auf einigen Betrieben, mit ein paar wenigen Tiere die das ganze Jahr auf der Produktionsstätte sind, eine Ganzjahresbewirtschaftung zu erreichen. Solche Entscheide mögen Sinnvoll sein, können aber jederzeit von den Ämtern rückgängig gemacht werden. Flächenausscheidungen sind für uns Landwirte entscheidende Grundlagen für Betriebsausrichtungen, die oft verbunden sind mit sehr hohen Investitionen. Die heutige Regelung führt dazu, dass selbst bei vorbehaltsloser Stützung von Betriebskonzepte, die Rahmenbedingungen ohne Gesetzesänderungen nach wenigen Jahren wieder geändert werden. Solche Beispiele haben finanzielle Scherbenhaufen verursacht, und weitern Beispiele sind vorprogrammiert. Die Umsetzung diese Weisung ist reine Umsetzung vom Gesetz. Selbst das Bundesgericht nennt bei ihrer Rechtsprechung keinen expliziten Grund. Auch die Begründungen vom BLW und den Landw. Ämtern werden von der Praxis wiederlegt.

Weiter Beispiele folgen

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft geht weiter. Die neuen Ansätze der Standardarbeitskräfte (SAK) wurden nur zurückgestellt. In den nächsten Jahren entstehen somit viele Auslaufbetriebe. Ein Betrieb der eingeht übergibt das Land in der Regel einem Bekannten, einem Kollege oder dem Meistbietendem. Es ist naheliegend, dass in den meisten Fällen nicht der nächstgelegen Betreib dieses Land bewirtschaften wird. Betriebsmodelle mit Dauerweiden auf Produktionsstätten werden demzufolge vermehrt anzutreffen sein.

Wirtschaftlich und Effizient

Dauerweiden auf Produktionsstätten senken die Maschinenkosten markant. Auf meinem Betrieb wären dies über 30 %. Beim Arbeitsaufwand könnten weiter über 15% Arbeitszeit eingespart werden. Auch die Bevölkerung hat ein Interesse an einer kostengünstigen und effizienten Landwirtschaft. Wirtschaftliche Betriebsmodelle sind auch langfristige Existenzgrundlagen für die Bauernfamilie, die bei den nächsten Agrarreformen noch finanziellen Spielraum haben.

Zusammenfassung

Die Anpassung der Weisung zur LBV und SVV ermöglicht vielen Betrieben wieder eine Bewirtschaftung mit einem geschlossenen Nährstoffkreislauf auf den Produktionsstätten. Unzählige Nährstofftransporte verschwinden von der Strasse, und die CO2 Emission wird reduziert. Die Arbeitsbelastung auf den Betreiben werden massive geringer und es entfallen hohe Konservierung- und Transportkosten. Das landw. Einkommen wird verbessert und Bäuerliche Familienexistenzen werden gesichert. Das Alpvieh wird nicht mehr Konkurrenzziert mit Flächen die innerhalb der LN liegen. Die Strategieschwerpunkte der AP 14 – 17 werden weitgehend umgesetzt. Es hat nahezu keine Auswirkung auf die ausbezahlten Direktzahlungen. Innovative und unternehmerische Landwirte werden bestätigt und gefördert. Das Vertrauen in eine Nachvollziehbare AP 14 - 17 wird gestärkt und eine Rechtssicherheit entsteht.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und grüsse Sie freundlich

Martin Wipfli
Hungerbühl
6206 Neuenkirch

Anne.Fr. Henchoz
Les Frêtes 158
2416 Les Brenets
Tél. 032 932 16 28
Natel 079 637 24 46

Le Locle, le 21 juin 2013

Office fédéral de l'Agriculture
Mattenhofstrasse 5
3003 Berne

2103 Anne-Françoise Henchoz Anne-Françoise Henchoz, Le Locle: 24.6.13

Concerne : consultation PA 2014-2017

Madame, Monsieur,

Je me permets de vous faire part de quelques remarques concernant la consultation citée en titre.

J'ai des chevaux depuis 34 ans. Ils sont notamment utilisés pour le débardage, le travail aux champs (foins, regains) et les tours en calèche dans le cadre d'agritourisme. Ils fournissent des prestations dans le domaine agricole même s'ils ne sont pas élevés à des fins de denrées alimentaires. Conformément à l'Ordonnance sur la protection des animaux (OPAn) du 23.04.2008, art.2, al. 2a, par leur type d'utilisation, ils sont à considérer comme des animaux de rente. A ce titre, ils sont au bénéfice de paiements directs et le revenu que nous dégageons par le travail de nos chevaux fait partie intégrante de mon revenu agricole. Nos chevaux sont euthanasiés à la fin de leur parcours de vie par respect pour leur travail et notre collaboration commune.

Fin 2011, lorsque nous avons inscrit ces mêmes chevaux sur AGATE, conformément à l'art.15, al. 2 de l'Ordonnance du 18.08.2004 sur les médicaments vétérinaires (Omed), ils ont été inscrits comme « animaux de compagnie » par le fait qu'ils ne sont pas destinés à l'obtention de denrées alimentaires.

Actuellement, le projet de modification d'Ordonnance sur la terminologie agricole et la reconnaissance des formes d'exploitation (Oterm) prévoit à l'art. 27, al. 3 de ne pas considérer comme animaux de rente les équidés désignés comme animaux de compagnie au sens de l'art.15 de l'Omed.

Je tiens à attirer votre attention qu'on ne peut pas avoir dans 2 ordonnances fédérales 2 définitions différentes de catégories d'animaux et dans une 3ème législation se baser exclusivement sur l'une d'elle. Il conviendrait déjà d'unifier les définitions dans toutes les législations.

D'autre part, il est inadmissible de fixer des nouvelles mesures et catégories, en se basant sur une inscription faite sur AGATE depuis 2011 par des détenteurs qui l'ont fait exclusivement

sur la base de l'Omed, alors qu'ils en ignoraient les éventuelles conséquences dans un domaine autre que l'obtention de denrées alimentaires, et en particulier de l'incidence sur les paiements directs.

Personnellement, je tiens à jour le journal des traitements et si j'avais eu conscience du fait que mes chevaux de travail ne seraient plus considérés comme animaux consommant du fourrage grossier, je ne les aurais pas inscrits comme « animaux de compagnie » mais de rente conformément à leur utilisation. Fort heureusement, à ce jour, il n'est pas interdit par une nouvelle ordonnance de ne pas manger nos animaux de rente…..

Espérant que ces quelques lignes auront retenu votre attention et saurons diriger votre réflexion dans une autre direction, je vous prie, Madame, Monsieur, d'agréer mes respectueuses salutations.

Anne-Fr. Henchoz

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Huber Fabian 2104 Fabian Huber Fabian Huber, Besenbüren: 24.6.13
Adresse / Indirizzo	Moosstrasse 5, 5627 Besenbüren
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Willy Weiss
Setzihof
8914 Aeugst

Bundesamt
für Landwirtschaf

2105 Willy Weiss Willy Weiss, Aegust: 25.6.13

Betr. AP 14–17

Ich finde die Verordnung zur AP 14–17 in den Grundzügen richtig, bin daher auch ein Gegner des Referendums

Bei zwei Punkten finde ich eine Korektur notwendig

1. Auch eine Mutterkuh soll eine GVE sein

dafür sollen die BTS + Raus Ansätze für alle Kühe die gleichen sein

Begründung:

Ich halte ca 45 Mutterkühe der Rassen OB u. Simmentaler. Kaufe ich 1 Remonte aus einem Milchbetrieb ist sie dort 1 GVE bei mir zählt sie nur noch 0.8 (die selbe Kuh)

2. Der Mindesttierbesatz sollte nach unten korrigiert werden oder der GVE-Ansatz für Mutterkühe auf 1 GVE angehoben wesden

Begründung:

Unser Betrieb liegt auf 730 m über Meer, teils Hügelzone, Hanglage,

alle Parz von Wald umgeben,
alle Parz Schattenseite.
Die ganze Fütterung geschiet nur
mit Heu und Weidegras und
keinem Gramm Kraftfutter.
Zusätzlich betreiben wir Schafhaltung,
wo für die GVE-Berechnung
nur die Mutterschafe und Böcke
nicht aber die Jungschafe und
Remonten berücksichtigt werden.
Daher sollte der GVE-Faktor
in der Voralpinenhügelzone nach
unten korrigiert werden

Ich hoffe sehr dass Sie meine Anliegen
von denen noch viele Hangbauern betroffen
sind ernst nehmen

Mit vielem Dank für Ihre
Bemühungen und freundlichen
Grüssen

N. Weiss

Niklaus + Pirmin Limacher
Talacher
6340 Baar

Bundesamt für Landwirtschaft
Mattenhofstrasse 5
3003 Bern

Baar, 16.6.2013

2106 Niklaus + Primin Limacher Niklaus + Pirmin Limacher, Baar: 25.6.13

Persönliche Stellungnahme zur AP 2014

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir sind ein Familienbetrieb und bewirtschaften einen kleinen (Fläche 8ha) aber vielseitigen Betrieb in der Hügelzone.
Jetzt erhalten wir knapp 20'000.- Fr. Direktzahlungen. Nach dem neuen Modell 2014 werden es laut Anhörung noch gut 10'000.- Fr. inklusive Übergangsbeiträge sein. Stolperstein ist der Mindesttierbesatz. (Den beigelegten Lesebrief von Hubert Lombard Präsident IG Bio Weide Beef kann ich voll unterstützen.)
Da es auf Grund der Topographie nicht möglich ist auf unseren Flächen Ackerbau zu betreiben, halten wir Rinder (Stall vorhanden für ca. 3-4 GVE) und produzieren Dürrfutter, welches wir an unsere Nachbarn verkaufen. Zudem verfüttern wir einen grossen Teil des Grünlandes als Grassilage an unsere Galtsauen.

Frage: Warum sollen wir keine Direktzahlungen erhalten für das bewirtschaften des Grünlandes, welches Basis ist für die Produktion von Schweizer Milch und Fleisch.

Änderungsvorschlag zur AP 2014-17:

Den Mindesttierbesatz weglassen.

Mit freundlichen Grüssen

Niklaus und Pirmin Limacher

P. Limacher
N. Limacher

Kopie geht an Schweizer Bauernverband Brugg

LESERBRIEFE

«Mindesttierbesatz als Stolpers tein der AP»

Leserbrief zur Agrarpolitik 2014–2017 (AP 2017)

Auf Grasbasis produzierende Betriebe stellen Milch und Fleisch so her, wie wir es uns wünschen: naturnah, nachhaltig, das Grasland Schweiz nützend und pflegend, tiergerecht... usw. Sie liegen damit bezüglich Stossrichtung der AP 2017 genau richtig. Für die Migros sind diese Labels das Weide- und Bio Weide-Beef, bei Coop heisst das entsprechende Programm (Bio)Natura Beef. Man sollte also meinen, dass solche Betriebe von der Umlagerung der bisherigen Beiträge für Raufutterverzehrer profitieren können. Weit gefehlt, wie erste Erhebungen zeigen, die die Interessengemeinschaft Bio Weide-Beef zusammen mit dem FiBL bei ihren Produzenten gemacht hat: bis 45 % der Betriebe könnten die Basis- und Produktionserschwernisbeiträge verlieren, und 73 % den Beitrag für die graslandbasierte Produktion. Der Haken liegt beim Mindesttierbesatz, mit dem die Agrarpolitik abgestuft nach Zone ein Minimum an GVE von Rindern sicherstellen will.

Jeder Produzent kann einfach herausfinden, welche Beiträge er in Zukunft erhalten wird, indem er den RGVE-Rechner benützt, den die IG Bio Weide-Beef ihren Mitgliedern zugestellt hat. Jeder Produzent ist eingeladen, durch das Mitmachen bei der Umfrage und beim Zurücksenden der ausgefüllten Tabellen mitzuhelfen, dass ein realistisches Bild bezüglich zukünftiger Direktzahlungen möglich ist. Das Team aus FiBL und IG hat bereits einen Termin beim Bundesamt für Landwirtschaft erhalten, um den Sachverhalt noch während der Anhörungsphase darzulegen. Logisch, dass auch die Grossverteiler ein Interesse daran haben, dass das Angebot an naturnah auf Grasbasis produziertem Top-Fleisch gehalten und weiter ausgebaut werden kann.

Hubert Lombard
Präsident
IG Bio Weide-Beef

Auch Halter von Weidemasttieren werden Direktzahlungen verlieren. *(Bild: LSAG)*

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Familie Birrer-Boner 2107 Birrer-Boner Familie Konrad und Christine Birrer-Boner, Montmelon: 26.6.13
Adresse / Indirizzo	Le Maran 9 2883 Montmelon
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Le Maran, den 26. Juni 2013 Christine Boner Birrer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Antrag zu Artikel 48 der Direktzahlungsverordnung

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 4
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 5
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 6
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48 Voraussetzungen und Auflagen	Herabsetzung des Mindesttierbesatzes der Bergzone II auf ≤ 0.6 GVE	Wir bewirtschaften einen extensiven Biomilchbetrieb (nur Heu und Emd, kein kg Kraftfutter (gemäss Feed no food-Projekt FiBL) in einer eher rauen Gegend des Kanton Jura auf 600 m. ü. M. Wir liefern 80'000 kg Milch in die Biokäserei von Develier, wo sie zu Bio-Gruyère AOC veredelt wird. Trotz der relativ geringen Höhe von "nur" 600 Metern ist die Region Clos du Doubs wegen des rauen Klimas und der unfruchtbaren Böden in die Bergzone II eingestuft. Wir erreichen selten 3 Schnitte pro Jahr und kaufen bei 23 GVE und 48 ha Futterfläche in 6 von 7 Jahren ca. 4-8 Tonnen Heu zu. Wenn die Bestimmungen betreffend Mindesttierbesatz wie vorgesehen eingeführt würden, dann müssten wir unseren Betrieb um ca. 6 GVE aufstocken und die entsprechende Futtermenge zu 100 % zukaufen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass dies in irgendeiner Weise sinnvoll sein kann, zumal vermehrt eine betriebsbasierte Fütterung in der Milchproduktion angestrebt wird. Ein Mindesttierbesatz von 0.6 GVE statt der vorgesehenen 0.7 könnten wir ohne grosse Betriebsumstellung erreichen. Ich weiss, dass wir mit diesem Problem nicht allein dastehen. Rund 10 % der Betriebe im Jura liegen derzeit unter der geplanten Mindesttierbesatzgrenze.

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Daniel Wartmann, junger Landwirt, baldiger Betriebsleiter 2108 Daniel Wartmann Daniel Wartmann, Märstetten: 27.6.13
Adresse / Indirizzo	Grubmühle, 8560 Märstetten
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26.6.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 8
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 9
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 10
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 11
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 12
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 13
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 14
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 15
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 16
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 17
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 18
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 19
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 20
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 21

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als zukünftiger Betriebsleiter eines kleineren bis mittleren Ackerbaubetriebes mit Schafhaltung bin ich von der neuen Agrarpolitik betroffen und möchte mich deshalb zu einigen, mir falsch erscheinenden Regelungen und Ansätzen Stellung nehmen. Ich bin mir bewusst, dass meine einzelne Stellungsnahme eventuell nicht die gleiche Gewichtung erhält wie die eines Verbandes, möchte die Gelegenheit zur Verbesserung der Verordnungen dennoch wahrnehmen und hoffe, dass ich meine erwähnten Punkte Verständnis wecken kann.

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Stossrichtung mit den sieben Beitragsarten finde ich grundsätzlich sehr löblich und verständlich. Enttäuscht bin ich darüber, dass es zu Beginn von Seiten BLW immer geheissen hat, dass die neue AP die Ökologie fördern möchte. Warum dies mit dem Verordnungsentwurf aber nicht gemacht wird, verstehe ich nun leider nicht. Darum meine Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 48, 1a	Mindesttierbesatz pro Hektare auch im Tal auf 0.8 GVE senken. Dies entspräche einer Mutterkuh pro ha.	Es macht keinen Sinn, wenn extensiv und somit ökologisch wirtschaftende Mutterkuh-, Schafhaltungs- oder Bio-Weide-Beef Betriebe keine Versorgungssicherheitsbeiträge erhalten, obwohl sie deutlich weniger umweltbelastende und dennoch effiziente Nahrungsmittelproduzenten sind.
Art. 68, 3	Der Mindesttierbesatz soll für Kunstwiesen nicht erfüllt werden müssen.	Es soll nicht bestraft werden, wenn ein extensiverer Tierhaltungsbetriebe eine 2-jährige Kunstwiese als humusbildende, krankheits- und unkrautunterdrückendes Hilfsmittel in der Fruchtfolge einsetzt und das Futter z.B. zu Eiweiss-Protein Würfel als einheimisches Proteinausgleichsfutter veredelt wird. Es macht absolut keinen Sinn, solche Ackerbaubetriebe mit Tierhaltung abzustrafen, resp. sie dazu zu zwingen, die Kunstwiese aus der Fruchtfolge zu nehmen, wenn sie weiterhin am gründlandbasiertem Milch- und Fleischproduktionssystem mitmachen möchten.
Art. 77, 1	Verzicht auf Herbizid soll nicht vom Art. 76 abhängig sein.	Es muss auch bei vorheriger Pflug, oder Grubberbearbeitung möglich sein, für eine rein mechanische Unkrautregulierung und somit umweltschonende, aber weniger effeziente Methode, Beiträge zu erhalten. Ansonsten kann man Art. 77 gleich vollends streichen, da die Beteiligung an diesem Programm absolut unwirtschaftlich ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Anhang 4, 1.12, Qualitätsstufe II, Ziffer 6	Mindestens ein Drittel der Bäume weist einen Kronendurchmesser von mehr als drei Metern auf, oder es wird pro 10 Bäume gleichwertiges Strukturelement errichtet. (Asthaufen, Steinhaufen, Bienenhotel, etc.)	Es gibt jegliche Berechnungen von Agridea und Agroscope, dass ein wirtschaftlicher Hochstammanbau nur möglich ist, wenn bereits ab dem ersten Jahr die ÖQV Beiträge voll ausbezahlt werden. Es muss für jeden Landwirten möglich sein, seine Biodiversitätsflächen auf Qualitätsstufe II anzuheben, was ja seitens BLW auch immer propagiert wird. Da dies bei einer starren Regelung von 50% grosser Bäume bei Frischpflanzungen nicht möglich ist, entsteht ein Standortnachteil, welcher es nicht möglich macht, auf Qualitätsstufe II zu kommen. Man hat sich in den letzten Jahren auf die Berechnungen von offiziellen Stellen verlassen und wird nun derart blödsinnig abgestraft, dass man sich überlegen muss, die frisch gesetzten Bäume wieder auszureissen, da sie für lächerliche 15 Franken von der Qualitässtufe I buchstäblich zu viel im Weg stehen.
Anhang 7, 3.1, 1	Extensiv genutzte Wiesen im Tal sollen 2000 Franken geben.	Da bereits der Basisbeitrag um mehr als 500 Franken pro ha kleiner wird, kann es nicht sein, dass man mit der neuen AP, welche die Ökologie fördern will, 600 Franken weniger bekommt als im jetzigen Zustand. Wenn man den Tierbesatz nicht erreicht, gibt es sogar über 1000 Franken pro ha weniger. Warum sollte da ein Ackerbaubetrieb überhaupt noch extensive Wiese haben?
Anhang 7, 3.1, 6	Der Beitrag für eine Buntbrache muss bei 4500 liegen, damit es immerhin gleich viel gibt, wie im jetzigen System.	Ansonsten wird für eine Buntbrache mit dem neuen System 960 Franken weniger bezahlt als jetzt, da sowohl offene Ackerflächen- (640 Franken) und Allgemeinbeitrag (1040 Franken) entfallen. Warum sollte das Sinn machen, wenn man doch die Biodiversität halten und stärken möchte.
Anhang 7, 5.5, a	Beitrag für RAUS auf 200 Franken erhöhen.	Es soll ein klares Ja zum Weideland Schweiz vom BLW signalisiert werden. Es ist absolut gerechtfertigt den RAUS Beitrag zu erhöhen, da Weiden einen beträchtlichen Mehr-

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		aufwand nach sich zieht.
Anhang 7, 2.3	Beitrag für offene Ackerfläche muss auf 650 Franken erhöht werden.	Der Ackerbau muss attraktiv bleiben um keine Überproduktion an tierischen Lebensmitteln wie Milch und Fleisch in der Schweiz zu erhalten. Wenn der Ackerbaubeitrag wie jetzt vorgesehen halbiert werden würde, ist eine intensive Tierhaltung anstatt einer Brotgetreideproduktion wirtschaftlich interessanter. Da mit der AP 2014-2017 die zu intensive Tierhaltung aber nicht mehr gefördert werden sollte, ist es für mich unverständlich, dass der Ackerbau dermassen geschwächt wird.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione Pferdepension Daepp Walter	2109 Walter Daepp Walter Daepp, Pferdepension, Oppligen: 27.6.13
Adresse / Indirizzo Neumatt 2 3629 Oppligen	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 27.06.2013 W. Daepp	

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Anhörung zum Verordnungspaket

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
4.Direktzahlungen Landwirtschaftliche Begriffs-verordnung Wichtigste Aenderung Tiere **Tiere der Pferdegattung, die als Heimtier bezeichnet sind, gelten nicht als Nutz-tiere**.	Bei SAK Berechnung sowie Beiträgen keine Unterschei-dung zwischen Nutztier und Heimtier.	In unserem Pensionsstall stehen zur Zeit 80% Heimtiere, welche durch diese Aenderung sowohl die SAK wie die Bei-träge beeinflussen würden. Das hätte Zwangsläufig einen hohen negativen Einfluss auf die Zukunft, waren doch die Investitionen für diesen Betreibszweig beträchtlich. Ausser-dem gibt ein Heimtier gleich viel Arbeit wie ein Nutztier und der Pensionsgeber hat auf den Entscheid des Pensionärs keinen Einfluss, in welcher Kategorie er das Pferd anmeldet.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Name(n) einsetzen 2110 Hugo Zumstein Hugo Zumstein, Giswil: 28.6.13 Hugo Zumstein
Adresse / Indirizzo	Adresse einsetzen Melchaazopf 5; 6074 Giswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Datum / elektronische Signatur einsetzen 28.06.2013 Hugo Zumstein

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Name(n) einsetzen 2111 Daniel & Oswald Metz Daniel & Oswald Metz, Näfels: 28.6.13 Metz Daniel & Oswald
Adresse / Indirizzo	Adresse einsetzen Eggberg 8752 Näfels
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Datum / elektronische Signatur einsetzen(wer hat!) 28.06.2013 Daniel Metz

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione Vereinigung der Vertragsproduzenten der EI AG	Name(n) einsetzen 2112 Urs Schüpfer-Elmiger Urs Schüpfer-Elmiger, Rain: 28.6.13 Urs Schüpfer-Elmiger
Adresse / Indirizzo	Adresse einsetzen Under-Bueche, 6026 Rain
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Datum / elektronische Signatur einsetzen 28.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	2113 Bruno Gnädinger Bruno Gnädinger, Ramsen: 28.6.13 IG LS
Adresse / Indirizzo	Sekretär IG L+S, Bruno Gnädinger, Wiesholz 36, 8262 Ramsen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 **28.06.2013**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.
Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**
Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Möglichkeit im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungsbeiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.

- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:

    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei

- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Und: vor allem sind Laufhöfe ein grosses Krankheitsrisiko für unsere Tiere und ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

2. Direktzahlungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art 3 f Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen von Betrieben sind beitragsberechtigt, wenn sie: f. mit ihrem Tierbestand die Grenzen der Höchstbestandesverordnung vom … 20132 nicht überschreiten.	streichen	Die Bussen im Fall einer Überschreitung der Höchstbestandesverordnung sind in der entsprechenden Verordnung klar und genügend geregelt. Eine zusätzliche Finanzielle Bestrafung (Entziehung sämtliche Direktzahlungen) ist unverhältnismässig und ungerecht, in dem sie bei gleichen Verstössen die verschiedenen Betriebe ganz unterschiedlich treffen würde. Insbesondere ein Betrieb mit viel öffentlicher Leistungen wäre sehr stark betroffen. Es geht uns vor allem darum, dass Bagatellfälle nicht schlimme Konsequenzen haben. In der Praxis ist nämlich die Begriffsverordnung nicht immer klar verstanden. Beispiel: Betriebsleiter hält 18000 LH, Grossmutter dazu noch 100 Mastpoulets und 10 Schweinen, welche von der öLN Kontrolle zum Hauptbetrieb dazugezählt werden.
Art. 34 Festlegung der massgebenden Tierbestände	Der Tierbestand wird ab Veränderungen von über 50%, im Vergleich zum Vorjahr, ab Einstallungsdatum erfasst.	Wenn grosse Änderungen des Tierbestandes nach dem Stichtag stattfinden, gibt es für diese Tiere keine Direktzahlungen.
Art. 65 Beitrag für extensive Produktion von Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps	Gemäss SBV	Gemäss SBV
Anhang 6: Spezifische Anforderungen des BTS- und RAUS-Programms	**IV. Spezifische Anforderungen des RAUS-Programms betreffend die einzelnen Tierkategorien sowie Anforderungen an die Dokumentation und die Kontrolle** **4 Nutzgeflügel, Legehennen** 4.2 Zulässige Abweichungen von den Bestimmungen nach An-	Mit dieser Änderung übernimmt man die bisherige, bewährte pragmatische und praxistaugliche Lösungen und Kontrollpraxis ins Gesetz. Anhand der Vegetationsruhe zu urteilen ist nicht verlässlich. Je nach Standort und Wetter herrschen auch im Winter akzeptierbare Weidebedingungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	hang 6 Ziffer IV4.1 b. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen darf den Tieren statt auf einer Weide im Aussenklimabereich oder in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Die Witterungsbedingungen gelten als ungeeignet, wenn der Boden schneebedeckt oder gefroren ist, sowie bei durchnässtem Boden, wenn die Erde an den Schuhen klebt.	Zudem stellen ungedeckte Laufhöfe ein erhöhtes Hygienerisiko dar und der Laufhof deckt sich nicht mit dem, was Konsumentinnen und Konsumenten unter Freilandhaltung verstehen.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine möglichst hohe Inlandproduktion an Futtergetreide und Eiweissfuttermitteln ist für die Eierproduktion von grosser Bedeutung. Deshalb muss der Futtergetreideanbau zwingend gefördert werden, indem Einzelkulturbeiträge gezielt für den Anbau von Futtergetreide ausgerichtet werden.

Wir unterstützen den Vorschlag des SBV.

Da Körnermaïs einen essentiellen Komponent der Legehennenfutter ist, muss der Beitrag von 250.- auch für diese Kultur bezahlt werden.

5. Landw. Begriffsverordnung

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Legehennen Ausläufe müssen strukturiert sein. Als Strukturen sind unter anderem Bäume, sowie fixe oder mobile künstliche Strukturen geeignet.

Legehennenställe eignen sich gut für Photovoltaikanlagen. Photovoltaikunterstände als Energielieferant und gleichzeitig als Rückzugsmöglichkeit für die Tiere lässt sich sehr gut kombinieren.

Diese sinnvolle Kombination sollte nicht verhindert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 16 Abs. 1 Bst. c und f, Abs. 3 Bst. c 1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten: f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen	f. Flächen mit Photovoltaik-Anlagen *ohne Doppelfunktion*	Siehe allgemeine Bemerkungen

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

In der Ausgangslage steht geschrieben, dass das Ziel sei, die Qualitätsführerschaft im internationalen Wettbewerb zu verteidigen und die Erzeugnisse der Schweizer Landwirtschaft den Märkten entsprechend zu positionieren. Die aktuellen Vorschläge in der Absatzförderungsverordnung wollen aber nur Marktoffensiven im Export fördern. Ein Hauptanliegen bei sich öffnenden Grenzen muss sein, den Marktanteil im Inland zu halten. Deshalb braucht es die Möglichkeit, die Inlandmärkte für neue Produkte zu erschliessen und zu bearbeiten.

Was Marktoffensiven im Inland wie im Export anbelangt, so unterstützen wir ausschliesslich Massnahmen im Rahmen von Branchenaktivitäten mit Gesamtkonzept und keine losgelösten Einzelfirmenstrategien. Es kann und darf nicht sein, dass einzelne Unternehmen für individuelle Aktivitäten in den Genuss von staatlichen Fördermitteln kommen. Voraussetzung für sämtliche Unterstützung muss zudem sein, dass die entsprechenden Produkte die Vorgaben der Swissnessvorlage erfüllen und die entsprechenden Mindestanteile an inländischen Rohstoffen enthalten sind.

Zusätzlich gesprochene Mittel (schrittweise bis 4 Mio. Franken) sind gezielt für Massnahmen in diesem Bereich im In- und Ausland einzusetzen. Die Gelder für Marktinitiativen sind zu limitieren, weil die Gefahr der Ausuferung besteht. Es darf nicht sein, dass die Gelder beispielsweise für allgemeine Informationskampagnen, welche die Basis für die ganze Absatzförderung bilden, gekürzt werden, weil Marktinitiativen zuviel Geld verschlingen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Wir unterstützen die Eingabe des SBV.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Höchstbestände		Bereits war in einem Presseartikel zu lesen, der Geflügelhöchstbestand werde auf 27'000 Tiere erhöht. Die Nennung der Zahl 27'000 ist brisant oder gar fatal. Sogar der Schweizer Tierschutz greift die Zahl bereits an. Wird die Neuformulierung umgesetzt, hat dies mit äusserster Umsicht und Vorsicht zu erfolgen.
Art. 3 Berechnung des höchstzulässigen Gesamtbestandes 1 Nutzt ein Betrieb den Höchstbestand für eine Kategorie aus, so kann er keine Tiere der anderen Kategorien mehr halten. 2 Hält ein Betrieb mehrere Tierkategorien, so darf die Summe der prozentualen Anteile an den jeweiligen Höchstbeständen 100 Prozent nicht überschreiten.	Streichen, oder Toleranz von z.Bsp. 10% zulassen	1) Kleine Bestände in anderen Kategorien (1500 Schweine und 100 Hühner für den direkt Verkauf) 2) Es macht heute keinen Sinn, an einer 18000 LH Betrieb die Haltung von 20 Mastkälber zu verbieten resp. den LH Stall kleiner zu planen.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Audition sur le train d'ordonnances relatif à la Politique agricole 2014-2017

Indagine conoscitiva concernente il pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Edi Peterhans 2114 Edi Peterhans Edi Peterhans, Engwang: 1.7.13
Adresse / Indirizzo	Dorfstarsse 10, 8556 Engwang
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali ... 3
1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110) ... 4
2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) ... 5
3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15) ... 9
4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 10
5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91) ... 12
6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1) ... 14
7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11) ... 16
8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01) ... 17
9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010) ... 18
10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140) ... 19
11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310) ... 20
12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344) ... 21
13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11) ... 23
14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2) ... 24
15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71) ... 25
16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo) ... 27

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als in der Landw. Beratung Tätiger nehme ich die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungsbestimmungen der Agrar-Politik 2014-2017 war.

Ich bin seit mehr als 20 Jahren in der Beratung tätig und habe seit Einführung von Art. 31a und b die Entwicklung der Agrarpolitik und die Auswirkungen derselben auf die Landw. Betriebe aktiv mitverfolgt und bei deren konkreten Umsetzung auf den Betrieben mitgeholfen.
Ich denke, dass meine Anmerkungen nicht durch Verbands- oder andere Interessen gefärbt sind, sondern dieMeinung der praktizierenden Landwirte spiegelt.
Ich bin gerne bereit Ihnen einzelne Punkte genauer zu erörtern.

Besten Dank für die Berücksichtigung meiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Edi Peterhans

1. Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur le droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

2. Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 2 / e. / 3	Streichung	Die Graslandbasierte Produktion ist nicht in der ganzen Schweiz möglich. Zudem besteht die Gefahr, das einmal mehr ein Privates Label mit Mehrwert verkauft wird, ohne dass der Landw dafür über einen höheren Produktepreis erhält.
Artikel 2 / f / 2	Streichung	Die im Kommentar aufgeführten Anbaumethoden (pflugloser Anbau) sind nicht unumstritten (Mycotoxine) und per se schon billiger als die übrigen Anbaumethoden. Es ist also nicht ersichtlich, wieso diese Massnahme noch gefördert werden sollte.
Art 3 / e	Streichung oder Reduktion auf 20%	Der Ruf nach vermehrter Zusammenarbeit und die angespannte finanzielle Situation auf den Betrieben stehen oft im Gegensatz zur der geforderten 50% Klausel. In der heutigen Situation ist bei jedem neuen Maschinenkauf abzuklären, ob die Arbeit nicht günstiger durch einen Lohnunternehmer oder den Maschinenring erbracht werden kann. Vor allem dann, wenn in einem anderen Bereich (z.B Paralandwirschaft) eine höhere Wertschöpfung erzielt werden kann. So ist es z.B schon heute so, dass viehlose Betriebe dem Wunsch nach Oekofläche (z.B. wenig intensive iese) nachkommen, diese aber durch eine Nachbarn bewirtschaften lassen, da gar keine Maschinen mehr vorhanden sind und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auch das anfallende Heu nicht verwertet werden kann. Die Beiträge für dieseOkofläche aber nur ausbezahlt wird, wenn mindestens der 1. Schnitt selber gemacht wird.
Art. 4, 3	Streichen	Entweder gelten die Grundsätze, dann gelten sie überall oder sie gelten nicht. Es ist meiner Meinung nach nicht Sache der DZV Strukturpolitik zu machen.
Art. 54, 1	Kürzen auf 4 Jahre	Da die Direktzahlung neu als Fördemittel ausgestalltet werden sollen, sollte die Verpflichtungsdauer dem Rhythmus der AP angepasst werden. Nur so kann sich der Landwirt jeweils den neuen Bedingungen anpassen.
Art. 59, 3	Kürzen auf 4 Jahre	Da die Direktzahlung neu als Fördemittel ausgestalltet werden sollen, sollte die Verpflichtungsdauer dem Rhythmus der AP angepasst werden. Nur so kann sich der Landwirt jeweils den neuen Bedingungen anpassen.
4. Abschnitt	Streichen	Siehe Art. 2 Die Produktion von Milch und Rindfleisch ist heute schon stark Grasland oder zumindest Grundfutterbasiert. Fütterungstechnisch und aus qualitativen Gründen (Milchgehalt, Fleischigkeit, Deckungsgrad) sind die Vorgaben zum Teil kontraproduktiv und können zu einem Mindererlös am Markt führen.
Art 69, 1	Alle Tier einer Kategorie durch Tiere einer Kategorie ersetzten	Durch die Übernahme von Betriebseinheiten ist es denkbar, dass ein Betrieb mit konventioneller Schweinehalteung eine zweiten Stall übernimmt der BTS/Raus – konform ist. Beim Stammbetrieb ist aber kein BTS/Raus möglich. Nach jetzigem Stand bekäme der Betrieb keine Beiträge für den zusätzlichen Stall. Dies ist aus Sicht des Tierwohles sicher nicht angebracht.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71, 3	Stroh in Ausführungsbestimmungen streichen	Die aufführung von Stroh als geeignetes Einstreumaterial (v.a. bei den Schweinen) widerspricht meiner Meinung nach klar gegen die in Absatz 3 geforderte „dürfen gesundheitliche nicht problematisch sein“. Auch frage ich mich schon seit längerem, ob der Import von 297‘094‘805 kg Stroh im Wert von 53‘658‘195 SFr wirklich ökologisch ist. Dies entspricht rund 41% der Anbaufläche von Gerteide im Jahr 2012. Mit dem Stroh können nicht erwünschte Unkräuter, Mycotoxine und ev. Krankheiten eingeschleppt werden.
Anhang 1, 1	Aufzeichnungen sind 5 Jahre aufzubewahren	Bisher mussten die Unterlagen 6 Jahre aufbewahrt werden. In der Primärproduktionsverordnung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 3 Jahren. Um die Papierflut einzudämmen scheinen mit statt einer Verlängerung um 1 Jahr eine Verkürzung um 1 Jahr angebracht
Anhang 1, 1, a und B	Streichen oder auf Internetdaten als gültige Unterlagen verweisen	Die Angaben sind heute in via Agate und den gis-Daten abrufbar.
Anhang 1, 2.1, 4	Streichen	Der Nachweis bei einem Baugesuch ist meiner Meinung nach nicht mehr möglich, da ja keine Abnahmeverträge mehr gemacht werden müssen. Ich muss die anfallenden Hofdünger via HODUFLU belegt abgeben. Auch scheint es mir nicht ganz fair, wenn Betrieb auf 0% Fehlerbereich eingestellt werden und diesen auch noch nach Aenderungen in der Suissebilanz oder bei gewollten extensivierungen Einghalten müssen.
Gewässerschutzverordnung Art 24 Abs. 1	OBB Streichen	Bei der Einführung des Gewässerschutzgesetztes in den 90 iger Jahren wurden die maximale GVE-Belastung und die Pflicht zum Abschluss von Hofdüngerverträgen eingeführt. Da man damals der Umsetzbarkeit nicht ganz traute, wurde zusätzlich der OBB eingeführt. So solle die Sache lokal,

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		überschaubar und kontrollierbar bleiben. Nachdem nun die maximale GVE-Belastung ersetzt wurde mit der Nährstoffbilanz und die Hofdüngerverträge durch das HODUFLU abgelöst werden ist auch der OBB nicht mehr nötig.

3. Kontrollkoordinationsverordnung / Ordonnance sur la coordination des contrôles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, c	Streichen oder reduzieren auf 20%	Der Ruf nach vermehrter Zusammenarbeit und die angespannte finanzielle Situation auf den Betrieben stehen oft im Gegensatz zur der geforderten 50% Klausel. In der heutigen Situation ist bei jedem neuen Maschinenkauf abzuklären, ob die Arbeit nicht günstiger durch einen Lohnunternehmer oder den Maschinenring erbracht werden kann. Vor allem dann, wenn in einem anderen Bereich (z.B Paralandwirschaft) eine höhere Wertschöpfung erzielt werden kann. So ist es z.B schon heute so, dass viehlose Betriebe dem Wunsch nach Oekofläche (z.B. wenig intensive iese) nachkommen, diese aber durch eine Nachbarn bewirtschaften lassen, da gar keine Maschinen mehr vorhanden sind und auch das anfallende Heu nicht verwertet werden kann. Die Beiträge für dieseOkofläche aber nur ausbezahlt wird, wenn mindestens der 1. Schnitt selber gemacht wird.
Art. 5	Futtergetreide	Einführen eines Anbaubeitrages für Futtergetreide zur Stärkung der Inländischen Futterproduktion.

4. Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Einfügen der Definition des Begriffes „produzierende Landwirschaft“	Seit einiger Zeit wird von Politikern, interessierten Kreisen und auch von der Administration der Begriff „produzierende Landwirschaft“ verwendet. Ich bin selber gelernter Landwirt und habe mich als Ing. Agr. weitergebildet. Seit über 20 Jahren arbeite ich jetzt in der Beratung und mir ist noch nie ein Landwirt begegnet, der nichts produziert hat. Selbst eine Buntbrache ist in meinen Augen ein Produkt, das für die Allgemeinheit produziert wird. Ich schlage deshalb vor, dass der Begriff nicht mehr verwendet wird oder in der Begriffsverordnung mit Inhalt gefüllt wird.

5. Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 3, Abs.1, 3	Streichen	Die willkürlich festgelegte Fahrdistanz von 10 km entspricht nicht den heutigen Gegebenheiten. Boden war und ist ein knappes Gut. Die Landwirte sind darauf angewiesen, dass sie Land zupachten können ohne bei Massnahmen benachteiligt zu sein egal ob es 10 oder 20 km entfernt ist.

6. Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

7. Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

8. Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

9. Landwirtschaftliche Absatzförderungsverordnung / Ordonnance sur la promotion des ventes de produits agricoles / Ordinanza sulla promozione dello smercio (916.010)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

10. Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

11. Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l’élevage / Ordinanza sull’allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die Rahmenbedingungen sind heute so (Gewässerschut, Tierschutz, Raumplanung, Arbeitsmarkt, Kostenumfeld), dass die HBV problemlos abgeschaft werden könnte.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2, a	„über 6 Monate“ durch 8 Monate oder erstmals gedeckte Sauen ersetzten	Die Jungsauen werden heute in der Regel mit 8-9 Monaten erstmals gedeckt. Zu diesem Zeitpunkt ersetzten sie eine Sau des Bestandes. Mit der Bestehenden Regelung sind immer einige Sauen mehr im Bestand, welche nicht unbedingt im Bestand verbleiben.

12. Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums/ Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

13. Früchteverordnung / Ordonnance sur les fruits / Ordinanza sulla frutta (916.131.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

14. Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
Die heute vorhanden Daten im Bereich Landwirtschaft sind sehr umfangreich. Es ist vorzusehen, dass der Betriebsleiter alle über ihn gesammlten Daten im Internet auf Agate als Zusammenzug einsehen kann. Die Daten sind vom Bund bereit zu stellen.

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 14, b	Streichen	Es ist nicht mehr vorgesehen, dass Hofdüngerverträge abgeschlossen werden müssen. Somit sind gar keine Daten vorhanden.

15. Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

16. Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) / Ordonnance sur la promotion de la qualité et de la durabilité dans le secteur agroalimentaire (OQuaDu) / Ordinanza sulla promozione della qualità e della sostenibilità (OQuSo)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) **Article, chiffre (annexe)** **Articolo, numero (allegato)**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	2115 Daniel Wick Daniel Wick , Zuzwil: 1.7.13 Wick Daniel
Adresse / Indirizzo	Mettlenstrasse 18e 9524 Zuzwil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.06.2013

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione Vereinigung Vertragsproduzenten EI AG	Name(n) einsetzen 2116 Pascal Germann Pascal Germann, Oberrindal: 1.7.13 Germann Pascal
Adresse / Indirizzo Im Tobel 1, 8217 Wilchingen	Adresse einsetzen Oberrindal 13, 9604 Oberrindal
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma 28.06.2013, Jakob Haas-Enderli	Datum / elektronische Signatur einsetzen 28.06.2013, Pascal Germann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Anhörung zu den Ausführungsbestimmungen der Agrarpolitik 2014-2017

Organisation / Organizzazione	Steinmann Arthur 2117 Arthur Steinmann Arthur Steinmann, Ufhusen: 4.7.13
Adresse / Indirizzo	Dorfstrasse 7, 6153 Ufhusen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	03.7.2013 Arthur Steinmann

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen 3

Allgemeine Bemerkungen

Besten Dank für die Möglichkeit als aktiver Eierproduzent im Rahmen dieser Anhörung unsere Sicht einbringen zu können. Wir schätzen diese Offenheit hoch ein und setzen dementsprechend stark darauf, dass unsere Eingabe Gehör finden wird.

Bei den die Direktzahlungen im Rahmen von BTS + RAUS ist uns Eierproduzenten ein starkes Anliegen, dass eventuelle Erhöhungen der Direktzahlungs-beiträge direkt und ungekürzt an jene erfolgen, welche den konkreten Mehraufwand tatsächlich erbringen = die Eier-Produzenten.

- Ausserhalb der Branche wenig bekannt sein dürfte, dass Modellrechnungen entscheidenden Einfluss auf die Eier-Preisbildung nehmen.
- In den Modellrechnungen sind Beiträge aus Direktzahlungen fix eingebaut. Als Beispiel diene die Modellrechnung für 12'000 weisse Legehennen, BTS, resp. deren Schlusszeilen:
    - Total Produktionskosten in Rp. je Ei | **./. Direktzahlungen je Normalei = 0.89 Rp.** | = Kosten je Normalei
- Das angeführte Beispiel illustriert, wie BTS-/RAUS-Beiträge nicht dort ankommen, wo der damit verbundene Aufwand und die Arbeit erbracht wird. Für die Eier-Produzenten resultiert ein Nullsummenspiel. Es profitieren a) der Detailhandel und/oder b) die Konsumenten.

Die Ethoprogramme sind uns ein starkes Anliegen. Uns ist bewusst, dass die beiden Programme aus Konsumentensicht dem hohen Image von "Das Schweizer Ei" zuträglich und dienlich sind. Die zur Debatte stehende Anhebung der Beiträge befürworten wir, wenn

a) ein funktionierendes Monitoring garantiert, dass die Beiträge beim Produzenten bleiben (der STS deklarierte, sich dafür stark machen zu wollen),

b) die BTS und RAUS Beiträge nicht mehr via Modellrechnung abgeschöpft werden und

c) eine Anhebung beidseits, also bei BTS & RAUS gleichermassen, erfolgt.

In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass bezüglich der Laufhöfe beim RAUS- Programm die wirklichen Probleme nicht gelöst werden. In der Praxis verleiten die ungedeckten Laufhöfe die Tiere nicht auf die Weide zu lassen. Zudem entspricht die Haltung in Laufhöfen nicht dem Bild der Freilandhaltung. Zudem sind Laufhöfe ein nicht zu unterschätzendes Risiko bezüglich Hygiene und Lebensmittelsicherheit.

Des weiteren beobachten wir die zunehmende Abnahme des Inländischen Futtermittelanbaus mit grosser Sorge. In Rahmen der AP 17 ist der inländische Futtermittelanbau unverzüglich zu fördern. **Denn Swissness in der Tierproduktion fordert inländisches Futtergetreide**.

Wir danken fürs Aufnehmen unserer Eingabe und bitten um entsprechende Umsetzung.

Allgemeine Bemerkungen

Bühlmann Monique BLW

Von: Paolo Cortesi <paolo.cortesi@raiffeisen.ch>
Gesendet: Freitag, 5. Juli 2013 11:47
An: _BLW-Schriftgutverwaltung
Betreff: Pacchetto d'ordinanze sulla Politica agricola 2014-2017

Stimati signori
Concordo pienamente con le vostra presa di posizione inerente le proposte di cambiamento ordinanze sulla politica agricola 2014-2017.

1. Parificazione mucche la latte con vacche madri 1 GVE.
2. Aumento dei contributi a CHF 400.00 per le superficie verdi coltivate a fieno
3. Aumento dei contributi per RAUS e BTS

Cordiali saluti e grazie

Cortesi-Guarnieri Sergio
Agricoltore
Cologna
7742 Poschiavo

Tel. +41 81 839 10 02
Fax. +41 81 839 10 39
e-mail paolo.cortesi@raiffeisen.ch

www.raiffeisen.ch/valposchiavo

****
This e-mail may contain confidential material. It is intended only for the person or entity which it is addressed to. In case you should not be supposed to get this e-mail we ask you to delete it without taking notice of its content. Any views or opinions expressed in this e-mail are those of the sender and do not necessarily coincide with those of The Swiss Raiffeisen Group. Therefore this e-mail does not represent a binding agreement nor an offer to deal. E-Mail transmission can be insecure and can contain errors. Information could be intercepted, corrupted, lost, destroyed, incomplete or may contain viruses. Neither The Swiss Raiffeisen Group nor the sender can accept any liability for any kind of damage as the result of viruses or transmission errors.
****